Helv. 5-2

Abstract

Digitized by Google

Abſchied

der

am 6. Aprill 1814 zu Zürich verſammelten

und

am 31. Auguſt 1815 daſelbſt geſchloſſenen

außerordentlichen eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

II. Band.

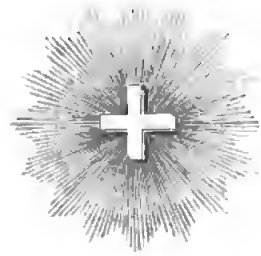

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

II. Periode.

Von der Wiedereröffnung der Tagsatzung nach ihrer zweiten Vertagung bis zum Eintreffen der Nachricht, daß Napoleon Buonaparte von der Insel Elba aus wieder in Frankreich eingetroffen sey. (Zeitraum vom 6. Herbstmonat 1814 bis zum 11. März 1815.)

§. I. Wiedereröffnung, Zusammensetzung und Permanenz der Tagsatzung während der zweiten Periode.

(Fortsetzung von §. I, Bd. I des Abschiedes.)

A. Wiedereröffnung der Tagsatzung. (6. Herbstmonat 1814.)

Durch eine am 16. August 1814 gefaßte Schlußnahme hat sich damals die außerordentliche eidgenössische Tagsatzung bis zum 5. Herbstmonat vertagt (Bd. I, §§. I und XXIX des gegenwärtigen Abschiedes), und ist am 6. desselben Monats wirklich wieder zusammengetreten.

So wie die Verhandlungen der Bundesversammlung vom 6. April bis zum 16. August 1814 in dem ersten (I.) Band des Abschiedes der am 6. April 1814 zu Zürich zusammengetretenen und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung dargestellt wurden (Sitzung I bis LI), so folgen in dem zweiten (II.) Bande dieses Abschiedes die Verhandlungen der LII. bis CXI. Sitzung der nämlichen Versammlung, vom 6. Herbstmonat 1814 bis zum und mit 1. März 1815, und zwar in den nachstehenden §§. XXXIV, während die Verhandlungen derselben vom 11. März 1815, als dem Tage, an welchem die Tagsatzung die Nachricht erhalten hat, daß Napoleon Buonaparte von der Insel Elba nach Frankreich zurückgekehrt sey, bis zum 31. August desselben Jahrs (Sitzung CXI—CLXXXIX) später dargestellt werden sollen.

B. Veränderungen im Personale des Präsidiums und der Gesandtschaften; Anzeigen über die Abwesenheiten derselben. (6., 8., 15., 20., 21., 23., 26. Herbstmonat; 6., 8., 11., 15., 18., 22., 26., 29. Weinmonat; 7., 15., 16., 17. Wintermonat; 8., 12., 14., 21., 28., 30. Christmonat 1814; 15., 25. Jenner; 1., 13., 18., 25. Hornung; 1. März 1815.)

I. Den 6. Herbstmonat 1814, am Tage der Wiedereröffnung der eidgenössischen Tagsatzung waren die Gesandtschaften der Stände Schwyz, Zug, Tessin, Unterwalden nid dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden abwesend, und es wird hier zum voraus bemerkt, daß während der II. Periode die

Stände Schwyz und Unterwalden nid dem Wald durch keine Tagsatzungsgesandtschaft an den Berathungen der Bundesversammlung Theil genommen haben (vergl. die unten folgende Nummer XIII), und daß die Gesandtschaft von Tessin erst am 7. Wintermanat in dieselbe eingetreten sey.

II. Am 8. Herbstmonat sind die Gesandtschaften von Zug und Appenzell Inner-Rhoden in der Sitzung erschienen.

III. Von dem 15. Herbstmanat an hat sich die Gesandtschaft von Unterwalden ob dem Wald aus der Versammlung der Tagsatzung entfernt.

IV. Am 20. und 21. Herbstmanat hat Tit. Herr Staatsrath Finsler, zweiter Gesandter des Standes Zürich, den Vorsitz in der Tagsatzung geführt.

V. Am 20. Herbstmanat hat sich Tit. Herr Staatsrath Augustin Gasser als erster Gesandter des Standes Freyburg an der Stelle des nach Wien abgeordneten Herrn von Mantenach (siehe §. VI, A, II, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes) durch ein Erkenntniß des Staatsrathes seines Standes vom 15. Herbstmanat legitimirt.

Am nämlichen Tag ist die Gesandtschaft von Graubünden von der Sitzung ausgeblieben.

VI. Die Sitzung vom 23. Herbstmonat ist damit eröffnet worden, daß ein Schreiben des Standes Zürich vom 22. Herbstmanat abgelesen ward, wodurch derselbe der Tagsatzung die Anzeige macht, daß er, bei Abwesenheit des Tit. Herrn Amtsbürgermeisters von Reinhard, Präsidenten der Tagsatzung, welcher als erster eidgenössischer Gesandter an den Kongreß nach Wien abgesendet worden (siehe §. VI, A, II, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes), es der Natur der Sache und den Vorschriften der Bundesverfassung angemessen erachtet habe, dem zweiten Herrn Bürgermeister des Standes Zürich dieses Präsidium zu übertragen.

In Folge obiger Anzeige hat der Tit. Herr Bürgermeister Hans Conrad von Escher den Vorsitz in der Tagsatzung wirklich eingenommen.

VII. Vom 26. Herbstmanat bis zum 6. Weinmanat war die Gesandtschaft von Appenzell Außer-Rhoden abwesend.

VIII. Am 6. Weinmonat war die Gesandtschaft von Graubünden abwesend.

IX. Am 8. Weinmanat waren die Gesandtschaften von Appenzell und Graubünden abwesend.

X. Am 11. Weinmanat war die Gesandtschaft von Zug abwesend.

XI. Vom 15. bis den 22. Weinmanat war die Gesandtschaft von Appenzell abwesend. An diesem Tag trat Herr Landsstatthalter Scheuß als Gesandter von Appenzell Außer-Rhoden in die Bundesversammlung*).

XII. Am 18. Weinmanat war die Gesandtschaft von Aargau abwesend.

XIII. Am 26. Weinmonat ist eine Gesandtschaft des Standes Schwyz in der Tagsatzung erschienen. Welche Eröffnung dieselbe in der Bundesversammlung gemacht habe, ist aus §. XXI, C, V, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes zu ersehen. Die besagte Gesandtschaft, da sie nur in Betreff der Ansprachen des Standes Schwyz auf einzelne Theile des Kantons St. Gallen an die Tagsatzung abgeordnet war, hat sich gleich nach gehaltenem Vortrag wieder aus derselben zurückgezogen.

*) Ob seit dem 6. Weinmonat 1814 der Herr Gesandte des Standes Appenzell Inner-Rhoden den Sitzungen der Tagsatzung beigewohnt habe, läßt sich aus dem Protokoll derselben nicht genau entnehmen. Hinwieder scheint das Votum des Herrn Gesandten von Appenzell Außer-Rhoden bei verschiedenen Abmehrungen als Stimme des Gesammtkantons Appenzell gezählt worden zu seyn.

XIV. Am 29. Weinmonat nahm Herr Oberſt und Staatsrath Stehlin den Platz als erſter Geſandter des Kantons Baſel in Abweſenheit des Herrn Bürgermeiſters Wieland ein, welcher als eidgenöſſiſcher Geſandter an den Kongreß nach Wien abgeſendet warden war (ſiehe §. VI, A, II, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes).

XV. Am 7. Wintermonat nahmen die Tit. Herren Rathsherr und Appellationsrichter Maggi und Staatsrath Caglioni, Geſandte des Kantons Teſſin, ſeit der am 16. Auguſt erfolgten Vertagung der Bundesverſammlung zum erſten Mal ihren Platz in der Tagſatzung ein.

Am nämlichen Tage war die Geſandtſchaft von Solothurn abweſend.

XVI. Am 15. und 16. Wintermonat war die Geſandtſchaft von Glarus abweſend.

XVII. Am 17. Wintermonat nahm Herr Landammann Burger den Platz als Geſandter des Standes Glarus in der Sitzung ein, und Herr Landammann Beßler, erſter Geſandter von Ury, der eben von Altorf zurückgekehrt war, erſetzte in derſelben den Herrn Landſchreiber Luſſer.

XVIII. Herr Johann Friedrich von Tſcharner, von Chur, nahm am 8. Chriſtmonat ſeinen Platz in der Verſammlung als Geſandter des Kantons Graubünden ein.

XIX. Die Tagſatzung wurde den 12. Chriſtmonat unter dem Vorſitz des zweiten Geſandten des Standes Zürich, des Tit. Herrn Staatsrathes Finsler, auſerordentlich verſammelt, um die traurige Nachricht von dem plötzlichen Tod ihres Präſidenten, des Tit. Herrn Bürgermeiſters Hans Konrad von Eſcher, zu vernehmen. Am 12. Chriſtmonat zwiſchen neun und zehn Uhr Morgens, als der ehrwürdige, 72 Jahre alte Greis im Begriffe ſtand, ſich in die Sitzung des Staatsrathes zu verfügen, wurde er von einem Steckfluß befallen, der in wenigen Minuten ihn den Seinigen entriß. Schmerzlos, ſanft und ruhig war ſein Ende. Der zweite Geſandte von Zürich, Herr Staastrath Finsler, dem die amtliche Anzeige dieſes traurigen Ereigniſſes an die Tagſatzung ablag, hat mit tiefer Rührung den edeln und biedern Charakter des Seligen geſchildert: jene ſeltenen Tugenden, die ihn als Mann und Magiſtrat auszeichneten; ſeine groſen Verdienſte um den Staat, dem er ein halbes Jahrhundert ſeines Lebens widmete; die Thätigkeit und den ächtvaterländiſchen Sinn, den Geiſt der Weisheit und Mäßigung, womit er bis zum letzten Augenblick, im ungeſchwächten Genuſſe ſchöner Geiſteskräfte und über jede politiſche Leidenſchaft erhaben, das Wohl ſeines Kantons und jenes des ganzen Vaterlandes zu befördern ſuchte. Ueberzeugt, daß die Tagſatzung bei der allgemeinen Trauer um den Verſtorbenen nicht gleichgültig bleiben werde, hat der Herr Präſident über die ſchicklichſte Art und Weiſe, dieſes Beileid zu bezeugen, die Umfrage eröffnet.

Die Ehrengeſandtſchaften, von lebhaftem Schmerz durchdrungen und die Größe dieſes Verluſtes — ſowohl für den Stand Zürich als für die Tagſatzung ſelbſt — tief empfindend, haben aus einem Munde und Herzen der Tugenden und Verdienſte des Verſtorbenen in den ehrenvollſten Ausdrücken erwähnt und einhellig beſchloſſen:

„1) Es wird eine Deputation, beſtehend aus Seiner Exzellenz dem Herrn Altlandammann der Schweiz „Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und den Hochgeachteten Herren Beßler von „Wattingen, Landammann und Geſandter des Standes Ury, und Morell, Regierungsrath und Geſandter „des Standes Thurgau, nebſt dem Kanzler und dem Staatsſchreiber der Eidgenoſſenſchaft, an die Regierung „des Standes Zürich und an die trauernde Frau Wittwe von Eſcher abgeordnet, um denſelben die innige „Theilnahme der Tagſatzung an ihrem groſen Leid zu bezeugen.“

„2) Die Tagſatzung wird in corpore, jede Geſandtſchaft mit der Standesfarbe begleitet, dem ſeligen „Verſtorbenen die letzte Ehre erweiſen durch Begleitung ſeiner irdiſchen Ueberreſte bis zur Ruheſtätte. Zu „dem Ende ſollen die Geſandtſchaften am Tage der Beerdigung um drei Uhr Nachmittags auf dem Saal „ihrer Sitzungen zuſammentreten und ſich von da aus im Zug nach der Wohnung der Frau Wittwe „begeben und gleich den Kantons- und Stadtbehörden von Zürich dem Leichenbegängniſſe beiwohnen.“

XX. Am 12. und 14. Chriſtmonat hat Herr Staatsrath Finsler, zweiter Geſandter des Standes Zürich, die Tagſatzung präſidirt.

XXI. Am 21. Chriſtmonat hat der neu erwählte Bürgermeiſter des Standes Zürich, Herr David von Wyß, das Präſidium der Tagſatzung übernommen. Dabei fanden folgende Verhandlungen Statt:

Es wurde nämlich zuerſt ein Schreiben vom Bürgermeiſter und Rath des eidgenöſſiſchen Standes Zürich, d. d. 17. Chriſtmonat, verleſen, des Inhalts:

„Daß der Große Rath des Standes Zürich ſich am 16. Chriſtmonat außerordentlich verſammelt habe, „um die durch den bedauerlichen Hintritt des Tit. Herrn Bürgermeiſters und bisherigen Präſidenten der „Tagſatzung, Hans Konrad von Eſcher, erledigte Stelle eines Standeshauptes wiederum zu beſetzen, und daß „die dießfällige Wahl auf den Tit. Herrn David von Wyß, Mitglied des Kleinen und des Staatsrathes, „gefallen ſey, welcher nun auch den Vorſitz der Tagſatzung ſofort übernehmen werde."

Hierauf hat der neue Herr Bürgermeiſter die Sitzung durch eine angemeſſene Rede eröffnet, ſich in das Zutrauen ſämmtlicher Geſandtſchaften beſtens empfahlen und dieſelben von ſeinem Eifer verſichert, gemeinſchaftlich mit ihnen die Angelegenheiten des Vaterlandes zu dem erwünſchten Ziele zu bringen, wo Eintracht und enge Verbrüderung unter den Eidgenoſſen das Glück und die Wohlfahrt unſers Freiſtaates neu begründen werden.

Die Tagſatzung hat dieſe Aeußerungen ihres Herrn Präſidenten mit lebhafter Theilnahme angehört und den einmüthigen Beſchluß gefaßt:

„Das Notifikationsſchreiben des Standes Zürich in den verbindlichſten Ausdrücken zu verdanken und „bei dieſem Anlaß die hohe Achtung und das Vertrauen zu bezeugen, womit die Tagſatzung den neuen „Herrn Bürgermeiſter in ihrer Mitte hat erſcheinen und das Präſidium übernehmen ſehen."

XXII. Am 28. und 30. Chriſtmanat waren die Geſandtſchaften von Baſel und Schaffhauſen abweſend.

XXIII. Am 15. Jenner war die Geſandtſchaft von Thurgau abweſend.

XXIV. Vom 25. Jenner an war die Geſandtſchaft von Ury abweſend.

XXV. Am 1. und 13. Hornung war die Geſandtſchaft von Thurgau abweſend.

XXVI. Vom 13. Hornung an war die Geſandtſchaft von Zug abweſend.

XXVII. Vom 18. Hornung an war die Geſandtſchaft von Teſſin abweſend.

XXVIII. Vom 25. Hornung an war die Geſandtſchaft von St. Gallen abweſend.

XXIX. Am 1. März waren die Geſandtſchaften von Baſel, Schaffhauſen, Appenzell und Thurgau abweſend.

XXX. Der §. X, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes enthält die auf die diſſentirenden Stände Schwyz und Unterwalden nid dem Wald bezüglichen Verhandlungen.

C. Berathung der Frage über die Vertagung der Tagſatzung.

(26., 28. Herbſtmonat; 1. Weinmonat; 6., 8. Chriſtmonat 1814; 7. Jenner 1815.)

I. Der Herr Präſident hat den 26. Herbſtmonat die Frage in Berathung geſetzt: ob die Tagſatzung, nachdem dieſelbe auf den 17. Weinmanat die Einreichung der Ratifikationen der Eidesformel für die Beſchwörung des Bundes angeordnet und daraufhin die Einleitung zu wirklicher beförderlicher Eidesleiſtung zu treffen beſchloſſen habe (ſiehe §. VII, C, Bd. II des Abſchiedes), bisdahin in Permanenz verbleiben, oder ihre Sitzungen einſtellen wolle.

Dieſe Frage iſt in einer weitläufigen Berathung gründlich und unter verſchiedenen Geſichtspunkten erörtert und geprüft worden. Mehrere Geſandtſchaften hielten dafür, daß bei der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes ſowohl im Innern als gegen das Ausland, in dem Zeitpunkt, wo die auf dem Kongreß zu Wien anweſende ſchweizeriſche Geſandtſchaft Mittheilungen erhalten und anher bringen kann, welche für die politiſchen Verhältniſſe der Schweiz von hoher Wichtigkeit ſeyn dürften; wo zwei Stände, Schwyz

und Unterwolden nid dem Wald, nicht allein für ſich dem Bund nicht beigetreten ſeyen, ſondern noch andere Stände davon loszureißen ſuchen; wo in einem dritten Kanton (Teſſin) Aufruhr und Anarchie herrſchen, in einem vierten (St. Gallen) eben ſo bedenkliche Symptome einer gewaltſamen Kriſis ſich entwickeln; wo alſo die Eidgenoſſenſchaft alle ihre Kräfte zu Aufrechthaltung des kaum geſchloſſenen Bundes vereinigen muß, — daß in einem ſolchen Zeitpunkte die Gegenwart der Tagſatzung durchaus nothwendig ſey; daß hingegen ihre Vertagung das Vertrauen zu dem eidgenöſſiſchen Verein erſchüttern, das gemeinſchaftliche Verhältniß auf eine ſehr gefährliche Art ſchwächen, daß es vielleicht große Mühe haben würde, auf den 17. Weinmonat diejenigen Kantone, welche dermalen beiſammen ſind, wieder zu vereinigen; mit einem Wort, daß die Geſandtſchaften, ohne ſich der größten Verantwortlichkeit auszuſetzen, unmöglich ihren Poſten verlaſſen dürfen.

Andere Geſandtſchaften hingegen ſahen eine Vertagung der Tagſatzung unter den gegenwärtigen Umſtänden nicht nur als unbedenklich, ſondern ſogar als rathſam und nothwendig an. Nach den Einleitungen, welche die Bundesbehörde getroffen hat, würde, nach der Meinung dieſer Geſandtſchaften, der eidgenöſſiſche Vorort, wenn er mit hinlänglichen Vollmachten verſehen wäre, vereint mit der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion, welche in Permanenz bleiben müßte, die obwaltenden wichtigen Angelegenheiten kräftiger, thätiger und ſyſtematiſcher leiten, als die Tagſatzung ſelbſt es thun könnte. Die Verantwortlichkeit der Permanenz dieſer letztern ſcheine eben ſo groß, eben ſo bedenklich, als jene der Vertagung, weil die Vollmachten und Inſtruktionen der Geſandtſchaften erſchöpft ſeyen; weil ihre Gegenwart in den Kantonen, um die Regierungen mit der wahren Lage des Vaterlandes, mit dem dringenden Bedürfniß eines feſten Zuſammenhaltens bekannt zu machen, durchaus nothwendig, ſo ſo nothwendig ſey, daß wahrſcheinlich einige derſelben ſogar würden zurückberufen werden. In jedem Fall, erachten dieſe Geſandtſchaften, würde die Tagſatzung, do keine neuen Wahlen vorzunehmen wären, in wenigen Tagen wieder zuſammentreten können, und ſo wäre die Vertagung durchaus ohne Nachtheil, ohne Gefahr für dos gemeine Weſen.

Nach Erörterung obiger entgegengeſetzter Gründe haben eilf *) Stände (gegen die Meinung von Boſel, Schaffhouſen, Aargau, Thurgau und Waadt, welche die Vertagung alſobald erklären wollten), beſchloſſen: „den Entſcheid über die wichtige Froge dis zur nächſtkünftigen Sitzung einzuſtellen.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden, Teſſin und Appenzell Außer-Rhoden.

II. Am 28. Herdſtmonat hat die Bundesoerſammlung einmüthig gefunden, daß von der am 26. des nämlichen Monats zur Sprache gekommenen Einſtellung oder Vertagung der Togſatzungsſitzungen für einmol keine Rede ſeyn könne.

III. Am 1. Weinmonat wurde die Frage: ob die Togſatzung ihre Sitzungen fortſetzen, oder ober bis zum 17. Weinmonat, als dem für die Eröffnung der Inſtruktionen über die Bundesbeſchwörung angeſetzten Tag (ſiehe §. VII, C, I, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes), einſtellen wolle, abermal in Berathung gevommen. Bei dem Abſtimmen äußerten ſich die acht Voten der Stände Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn und Schaffhouſen für die Meinung, daß der Entſcheid dieſer Frage in einer ſpätern Sitzung oorgenommen werden ſoll. Sieben Voten hingegen, nämlich diejenigen der Stände Baſel, Appenzell *), St. Gallen, Groubünden, Aorgou, Thurgau und Waadt, ſtimmten dafür, unoerzüglich darüber einzutreten. Zürich ſtimmte (laut habender Inſtruktion) nicht.

Solothurn eröffnete bei dieſer Gelegenheit ex instructione den lebhaften Wunſch, daß keinerlei Verzug in den Bundesſchwur geſetzt werden möchte.

Abweſend woren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwolden, Teſſin und Appenzell Außer-Rhoden.

IV. Der Geſondte des Kontons Boſel hat om 6. Chriſtmonat die Anſicht eröffnet, doß, nachdem die Tagſatzung ſich ſeit einiger Zeit faſt ousſchließlich, entweder mit den Angelegenheiten der Kantone St. Gallen und Teſſin, oder mit der Korreſpondenz der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft ouf dem Wienerkongreſſe beſchäftigt hobe, und einerſeits die Angelegenheiten der obgenannten zwei Kantone dermalen auf einen Punkt gebrocht worden ſeyen, wo ein Stillſtand der eidgenöſſiſchen Intervention für mehrere Wochen eintreten

*) Die Stimme des Herrn Geſandten von Appenzell Inner-Rhoden ſcheint als Stimme des Geſammtkantons Appenzell gezählt worden zu ſeyn.

werde, anderſeits die fernere Korreſpondenz der Kongreßgeſandtſchaft eben ſo regelmäßig ohne Dazwiſchenkunft der Tagſatzung zur Kenntniß der Stände gelangen könne, im Fall aber wichtige Entſcheidungen erforderlich würden, dieſelben ſchwerlich ahne beſondere Inſtruktionen der Stände genommen werden dürften, — daß unter ſolchen Umſtänden kein Grund vorhanden wäre, warum die Tagſatzung in Permanenz bleiben müßte. Durch dieſe Betrachtung bewogen und in Rückſicht theils auf die wichtigen Geſchäfte, welche die Gegenwart mehrerer Geſandtſchaften bei ihren Regierungen erheiſchen, theils auf den Umſtand, daß die bevorſtehende Verſammlung des Großen Rathes des Kantons Zürich und die Feier der Weihnachten ahnehin eine Unterbrechung der Tagſatzungsberathungen wahrſcheinlich nach ſich ziehen würden, trug der Herr Geſandte von Baſel auf eine Vertagung der Tagſatzung oder auf eine Einſtellung ihrer Sitzungen bis zum Anfang des Jenners 1815 an.

In der Umfrage ſind dieſe Gründe und der aus denſelben hergeleitete Schluß von mehrern Geſandtſchaften nachdrücklich unterſtützt worden.

Andere Geſandtſchaften hingegen, entweder aus Mangel an Inſtruktionen, oder in Folge beſtimmter Aufträge ihrer Regierungen, hielten es für Pflicht, ſich jeder Vertagung der Tagſatzung unter den gegenwärtigen Umſtänden zu widerſetzen. Sie glaubten, daß, wenn auch dermalen wenige Geſchäfte zu behandeln ſeyen, die Wichtigkeit des Augenblicks, namentlich wegen der von Wien aus zu erwartenden Mittheilungen, eine Vertagung der eidgenöſſiſchen Bundesverſammlung nicht geſtatte; daß dieſelbe in Hinſicht des Auslandes ſehr unſchicklich und für das Innere der Schweiz ſelbſt nachtheilig wäre; daß die Ertheilung beſonderer Vollmachten für die Zeit der Abweſenheit der Tagſatzung mit großen Schwierigkeiten verbunden ſeyn würde; endlich, daß im Fall einer durch Mehrheit der Stimmen erkannten Vertagung man gewärtigen müßte, es würde nach Anleitung des erſten Paragraphen des Artikels VIII der Bundesverfaſſung auf das Begehren von fünf Kantonen eine außerordentliche Tagſatzung zuſammenberufen. Auf ſolche Gründe ſtützten ſich gedachte Geſandtſchaften, um die Permanenz der Tagſatzung bis zu dem ohnehin nahen Zeitpunkte des Bundesſchwurs zu unterſtützen.

Bei der Abſtimmung haben ſich für den Grundſatz der Vertagung erklärt die Stände Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden; gegen die Vertagung die Stände Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg und Solothurn.

Die Geſandtſchaft von Graubünden, in Erwartung beſtimmterer Aufträge ihrer Regierung, behielt ſich das Protokoll offen; Glarus ebenfalls, und Zürich erklärte, den Beſchluß der Tagſatzung ohne Theilnahme an der Berathung abwarten zu wollen.

So blieb aus Mangel einer Mehrheit der Entſcheid der nächſtfolgenden Sitzung vorbehalten.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

V. Ueber den in der Sitzung vom 6. Chriſtmonat von der Geſandtſchaft des Standes Baſel eröffneten, aber unentſchieden gebliebenen Antrag wegen Vertagung der Tagſatzung, hat die Geſandtſchaft von Graubünden, welche ſich das Protokoll offen behalten hatte, am 8. des nämlichen Monats erklärt: daß ſie, in Folge erhaltener Aufträge ihrer Regierung, für einmal ſich mit denjenigen Geſandtſchaften nicht vereinigen könne, welche für eine ſolche Vertagung geſtimmt haben.

Das Reſultat der Abmehrung war alſo folgendes:

Acht Stände haben ſich für die Vertagung ausgeſprochen, während ſich ſieben Stände dagegen erklärten.

Glarus nahm den Antrag ad referendum. Zürich enthielt ſich jeden Antheils an der Berathung und wollte den Entſcheid darüber der Tagſatzung überlaſſen.

Demnach blieb die Sache in Ermanglung einer beſtimmten Mehrheit auf ſich beruhen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

VI. Am 7. Jenner 1815 haben die Geſandtſchaften von Aargau und Appenzell Außer-Rhoden, in Folge neuerlich erhaltener Aufträge ihrer Kommittenten, wiederholt darauf angetragen, daß die Tagſatzung ſich bis den künftigen Monat Hornung vertagen möchte, und dieſen ihren Antrag theils auf den Umſtand der Verſchiebung des Bundesſchwurs (ſiehe §. VII, C, XII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes), theils auf die gegenwärtige Lage der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, welche vor Mitte des künftigen Monats ſchwerlich eine entſcheidende Wendung nehmen werden, gegründet.

Auch andere Gesandtschaften schlossen sich im Laufe der Berathung obiger Meinung an und äußerten die Ansicht, es könne durchaus keine Schwierigkeit haben, daß die Tagsatzung, in Erwartung der fernern Berichte ihrer Gesandtschaft zu Wien, ihre Sitzungen für einmal einstelle. Die übrigen Gesandtschaften sahen aber die Lage der Dinge im Allgemeinen und die Stellung der Tagsatzung insbesondere unter einem andern Gesichtspunkt an. Nicht nur habe die Bundesbehörde sich noch mit den Angelegenheiten des Kantons Tessin, jenen des Kantons St. Gallen und andern laufenden Geschäften zu befassen, sondern der zur Zeit noch ungewisse Ausgang der Kongreßverhandlungen mache ihr Zusammenbleiben durchaus nothwendig. Man sey nach allen offiziellen und Privatberichten, die in den letzten Tagen von Wien angekommen seyen, in dem Fall, noch vor Mitte Hornungs, und vielleicht schon zu Anfang desselben, sehr wichtige, an die Tagsatzung gerichtete Mittheilungen zu erwarten, worüber die Bundesbehörde sich unverweilt zu berathen haben werde. Diese Gesandtschaften fanden daher, daß es höchst unschicklich seyn würde, sich unter solchen Umständen zu trennen, und daß eine Vertagung in diesem ungemein wichtigen Zeitpunkte sehr gefährliche Folgen für die Schweiz haben könnte. Die Gesandtschaft von Zug erklärte, im Fall die Vertagung der Tagsatzung durch die Mehrheit erkannt würde, die Aufstellung des Raths der eidgenössischen Repräsentanten begehren zu müssen. Jene von Luzern hatte eine ähnliche Instruktion und wollte ferner, wie auch Bern und Freyburg, auf eben diesen Fall, sowohl im Allgemeinen, als besonders in Hinsicht der Erfüllung der Bundesobliegenheiten, die unbedingte Konvenienz ihrer Stände vorbehalten.

Nachdem die Gründe für und wider die Vertagung allgemein vorgebracht und erörtert worden waren, so wie es bereits bei den frühern dießfälligen Berathungen geschehen, wurde die Frage der Vertagung in's Mehr gesetzt, woraus sich folgendes Resultat ergab:

Bei der Abmehrung haben für die Vertagung gestimmt die Gesandtschaften von Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt.

Gegen die Vertagung erklärten sich jene von Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn und Tessin. Zürich, obschon ohne Instruktion, schloß sich dieser Meinung an, und da auch Ury, unter Vorbehalt der Ratifikation, derselben beitrat, so erhielt diese letztere Meinung die Mehrheit der anwesenden Gesandtschaften.

Solchermaßen ist die Frage wegen der Vertagung der Tagsatzung beseitigt worden.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz und Unterwalden.

---

§. II. Eidgenössische Kanzlei.

(12., 17. Herbstmonat; 18. Weinmonat; 3., 7., 12. Wintermonat 1814.)

(Fortsetzung von §. II, Bd. I des Abschiedes.)

A. Am 12. Herbstmonat eröffnete der Herr Präsident: Da nun der Bund geschlossen und die Konstituirung der Eidgenossenschaft erfolgt sey (siehe §. VII, A, IV u. VI, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes), so dürfe der provisorische Zustand der eidgenössischen Kanzlei nicht länger fortdauern; er glaube demnach, die Bundesversammlung einladen zu sollen, um so eher zur wirklichen Besetzung der betreffenden Stellen zu schreiten, als bereits von den Gesandtschaften allgemein für schicklich erachtet worden, daß die letzten, auf die Abschließung des Bundes Bezug habenden Akten der Tagsatzung von dem Kanzler nicht mehr als provisorischem Beamten unterzeichnet werden.

Nachdem nun der Herr Präsident noch eine an denselben gerichtete Zuschrift des Herrn Obersten von Hauser, d. d. Arlesheim den . . Herbstmonat 1814, worin sich derselbe für die durch Entlassung des Herrn Gasser ledig gefallene Stelle eines eidgenössischen Staatsschreibers empfiehlt, mitgetheilt hatte, wurde vorläufig in die Umfrage gesetzt: ob man zu den dießfälligen Wahlen, nämlich zu der Wahl eines Kanzlers und derjenigen eines Staatsschreibers der Eidgenossenschaft, sofort schreiten, oder diese noch für einige Zeit einstellen wolle.

Was die Wahl für die erstere Stelle betrifft, so ward einmüthig beschlossen, dieselbe sofort vorzunehmen. Hinsichtlich der Wahl für die zweite Stelle hingegen wollten, die Stände Zürich, Luzern, Glarus und Schaffhausen dieselbe ebenfalls dermalen vornehmen, die übrigen Gesandtschaften hingegen, um allfälliger Konkurrenz Raum zu geben, solche einstweilen noch verschoben wissen.

Bei diesem Anlaß eröffnete die Gesandtschaft des Standes Zürich: „Sie sey von ihren Kommittenten „beauftragt, zu Protokoll zu erklären, daß sie sich eine bestimmte Ausscheidung der Kosten vorbehalte,

„welche mit der eidgenöſſiſchen Kanzlei verbunden ſind, und erwarte, daß dieſelben durch ein Reglement der „gemeinen Eidgenoſſenſchaft übertragen und überhaupt in jedem ökonomiſchen Verhältniſſe die ehevorige „einfache Stellung des Vorortes in's Auge gefaßt und wiederhergeſtellt werde."

Bevor zu der beſchloſſenen Wahl ſelbſt geſchritten wurde, fiel der Antrag: die Beſtimmung zu treffen, daß eine Wiedererwählung der eidgenöſſiſchen Kanzleibeamten, und zwar von drei zu drei Jahren, Statt finden ſolle; wobei jedoch die betreffenden Beamten jedesmal wiederum wählbar wären. Da aber mehrere Geſandtſchaften erklärten, daß ſie über dieſen Gegenſtand keine Inſtruktionen hätten, ſo wurde dieſer Antrag dahin abgeändert, daß der ſofort zu ernennende Kanzler der Eidgenoſſenſchaft vor der Hand für zwei Jahre, vom kommenden Neujahr (1815) an gerechnet, erwählt, und anbei künftige inſtruktionsgemäße Verfügungen hinſichtlich der befraglichen Wiedererwählung vorbehalten werden.

Der Antrag in dieſer Abfaſſung wurde genehmigt, und die ſonach wirklich vorgenommene Wahl fiel einſtimmig auf die Perſon des bisherigen Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft, Herrn Mareus Mouſſon.

B. Am 17. Herbſtmonat hat die Kommiſſion für Prüfung der Zentralkoſſerechnung ihren Bericht erſtattet über die Frage: inwiefern dem geweſenen Staatsſchreiber der Eidgenoſſenſchaft, Herrn Rathsherrn und Staatsrath Auguſtin Goſſer, von Freyburg, ein thätlicher Beweis der Zufriedenheit der eidgenöſſiſchen Tagſatzung mit ſeinen geleiſteten Dienſten zu geben ſey. In Genehmigung des Kommiſſionalantrags wurde beſchloſſen:

„Es ſolle dem Herrn Goſſer annoch eine Gratifikation von eintauſend Franken aus der Zentralkaſſe „zufließen."

Dieſem Beſchluſſe haben die Geſandtſchaften der Stände Ury, Glarus, Zug, Freyburg und Schaffhauſen unbedingt, hingegen die Geſandtſchaften der Stände Luzern, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite ihrer Stände zugeſtimmt. Appenzell hat den Beſchluß ad referendum genommen. Zürich, Bern, Solothurn und Baſel wollten die Gratifikation auf 1600 Franken erhöhen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

* * *

Die Geſandtſchaft von Bern hat am 12. Weinmonat die Ratifikation des vorſtehenden Beſchluſſes ausgeſprochen.

C. Am 18. Weinmonat waren die Geſandtſchaften mit Vollmachten verſehen, um die Wahl eines eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers vorzunehmen; jedoch in Betrachtung, daß fünf Stände (Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Aargau und Teſſin) abweſend ſeyen, wurde für gut befunden, damit noch einſtweilen zuzuwarten. Einige Geſandtſchaften, nämlich: Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg und Solothurn, wollten von nun an die Ernennung zu der erwähnten Stelle bis nach Unterzeichnung und Beſchwörung des Bundes verſchieben; mit Mehrheit der Stimmen wurde aber beſchloſſen: „daß dieſelbe in „der erſten Sitzung des künftigen Wintermonats vor ſich gehen ſolle."

D. In Folge des vorſtehenden Beſchluſſes, welchem zufolge die Ernennung des eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers in der erſten Sitzung des Wintermonats vor ſich gehen ſolle, und da die Beſetzung der daherigen Stelle am 2. Wintermonat wegen anderer dringender Geſchäfte nicht Statt finden konnte, iſt die Tagſatzung am 3. deſſelben Monats zu dieſer Wahl geſchritten, und hat in geheimem Skrutinium, mit einer Mehrheit von vierzehn Stimmen, den Heren Oberſten Fridolin von Hauſer, von Näfels, welcher ſich gegenwärtig als eidgenöſſiſcher Kommiſſarius im Bisthum Baſel befindet (ſiehe §. XXIII, N, Bd. I und §. XXVII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes), zu einem Staatsſchreiber der Eidgenoſſenſchaft ernannt, in dem Sinn, daß dieſe Anſtellung, gleich jener des eidgenöſſiſchen Kanzlers, vor der Hand für zwei Jahre, vom kommenden Neujahr (1815) an gerechnet, zähle, und künftige inſtruktionsgemäße Verfügungen hinſichtlich der befraglichen Wiedererwählung vorbehalten ſeyn ſollen.

Bei dieſem Anlaſſe hat die Geſandtſchaft von Zürich inſtruktionsmäßig zu Protokoll eröffnet: Weil der dem Herrn Oberſten von Hauſer eröffnete neue Wirkungskreis mit jeder andern Anſtellung unverträglich

ſey, ſo ſoll derſelbe in den Fall geſetzt werden, ſich, mit Beiſeiteſetzung aller andern Zivil- und Militärgeſchäfte, ausſchließlich ſeinem neuen Berufe zu widmen.

Dieſe Inſtruktionseröffnung wurde zu Protokoll genommen, dabei aber von der Tagſatzung lediglich beſchloſſen: „den Herrn Oberſten von Hauſer mit möglichſter Beſchleunigung auf ſeinen Poſten einzuberufen.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

* * *

Das Schreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten vom 3. Wintermonat, worin dem Herrn Oberſten von Hauſer die auf ihn gefallene Wahl zur Stelle eines eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers angezeigt und derſelbe eingeladen wird, die Verrichtungen derſelben unverweilt anzutreten, befindet ſich im §. XXVII, K, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes, worauf hier verwieſen wird.

E. Die Geſandtſchaft von Teſſin erklärte am 7. Wintermonat, daß ſie die Ernennungen des Herrn Mouſſon als Kanzler und des Herrn Oberſten von Hauſer als Staatsſchreiber der Eidgenoſſenſchaft mit Vergnügen vernommen habe, und denſelben ihre gänzliche Beiſtimmung ertheile.

F. Am 12. Wintermonat hat Herr Oberſt von Hauſer ſich zum erſten Mal in der Sitzung der Tagſatzung eingefunden, und die Verrichtungen der ihm von derſelben übertragenen Stelle eines eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers angetreten.

---

§. III. Diplomatiſche Kommiſſion. (28. Herbſtmonat; 26. Weinmonat 1814.)

(Fortſetzung von §. III, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Am 28. Herbſtmonat ſchritt die Tagſatzung zur Ergänzung der Mitglieder der diplomatiſchen Kommiſſion, welche durch die Abordnung der Tit. Herren von Reinhard und Wieland auf den Kongreß nach Wien unvollſtändig geworden war. Die Tit. Herren Bürgermeiſter Pfiſter, von Schaffhauſen, und Landſchreiber Luſſer, von Ury, wurden dazu bezeichnet. Die Tagſatzung erſuchte zugleich den Herrn Staatsrath Finsler, zweiten Geſandten des Standes Zürich, dieſer Kommiſſion ſo oft beizuwohnen, als es ihm ſeine übrigen überhäuften Geſchäfte erlauben, und die Natur der zu berathenden diplomatiſchen Gegenſtände, die mit den militäriſchen in nothwendiger Verbindung ſtehen, es erforderlich machen wird.

B. Am 26. Weinmonat wurde die Frage an die Tagſatzung gebracht: ob es nicht der Fall ſey, die zwei damals abweſenden Mitglieder der diplomatiſchen Kommiſſion, die Herren Regierungsrath Monod und Landſchreiber Luſſer, durch zwei andere Mitglieder zu erſetzen.

Die Mehrheit der anweſenden Geſandtſchaften, nämlich derjenigen der Stände Zürich, Bern, Luzern, Baſel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, hat, in Genehmigung obigen Antrags, erkannt: „daß die diplomatiſche Kommiſſion durch zwei neue Mitglieder ergänzt werden ſolle.“

Die Geſandtſchaften von Ury, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell waren hingegen der Meinung, daß die gegenwärtige Zahl der Mitglieder der Kommiſſion hinreichend ſey, und wollten es bei derſelben bewenden laſſen.

Der Geſandte von Glarus, Tit. Herr Landammann Heer, welcher nicht geſtimmt hat, begehrte, daß man ihn von der Theilnahme an den Kommiſſionsberathungen entlaſſen möchte; welches Entlaſſungsbegehren aber von der Tagſatzung nicht angenommen worden iſt.

Da im Laufe der Umfrage bemerkt wurde, daß bei frühern Anläſſen die abweſenden Mitglieder der diplomatiſchen Kommiſſion durch die zweiten Geſandten des nämlichen Standes proviſoriſch erſetzt worden ſeyen, ſo hat der Herr Präſident, dem die Wahl der neu zu ernennenden Mitglieder überlaſſen wurde, die Tit. Herren Landammann Beßler, von Ury, und Regierungsrath Muret, aus der Waadt, erſucht, in Abweſenheit ihrer Herren Kollegen an den Berathungen der diplomatiſchen Kommiſſion einſtweilen Theil zu nehmen. Herr Landammann Beßler bat die Tagſatzung dringend, ihn davon zu diſpenſiren, und erklärte, nur für die dermalen angezeigte Berathung wegen der Angelegenheiten der Landſchaft Utznach (ſiehe §. XXI, C, V u. folgende, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes) ſich dem Befehl der Tagſatzung unterziehen zu können.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

---

§. IV. Eidgenössische Militärkommission. (11., 12., 18. Weinmonat 1814.)

(Foetsetzung von §. IV, Bd. I des Abschiedes.)

A. Am 11. Weinmonat wurde auf Ansuchen des Herrn eidgenössischen Oberstquartiermeisters Finsler und des Herrn eidgenössischen Oberstkriegskommissarius Heer, den einzigen seit mehrern Monaten in Thätigkeit gebliebenen Mitgliedern der eidgenössischen Militärkommission *), und in Betrachtung der weitaussehenden wichtigen Geschäfte, welche der Leitung dieser Kommission anvertraut sind, von der Tagsatzung beschlossen: „in einer folgenden Sitzung zwei oder drei neue Mitglieder in dieselbe zu ernennen."

B. In Folge der vorstehenden Schlußnahme ist die Tagsatzung am 12. Weinmonat zur Wahl zweier neuer Mitglieder der eidgenössischen Militärkommission geschritten, und hat durch geheimes und absolutes Stimmenmehr hierzu ernannt:

den Tit. Herrn Landammann und Pannerherrn Beßler von Wattingen, Gesandten des Standes Ury;

den Tit. Herrn Oberstlieutenant Ott im Berg, von Zürich.

Von dieser Ernennung soll sowohl den neuerwählten Mitgliedern, als dem Präsidenten der eidgenössischen Militärkommission durch Protokollsauszug Kenntniß gegeben werden.

C. Die Mitglieder der eidgenössischen Militärkommission haben am 18. Weinmonat der Tagsatzung in Erinnerung gebracht, daß schon früher der Herr Oberst von Luternau, wirkliches Mitglied der Militärkommission, wegen kränklicher Gesundheitsumstände die Entlassung von dieser Stelle nachgesucht, daß aber die angesprochene Behörde diese Entlassung damals nicht bewilligt, sondern dem Herrn Obersten von Luternau einen einfachen Urlaub ertheilt habe. Da nun seither die Militärkommission durch zwei neue Mitglieder vermehrt worden ist, so glaubten dieselben, es dürfte jetzt keine Schwierigkeit mehr haben, dem Herrn von Luternau die verlangte endliche Entlassung zu bewilligen.

Hierüber hat die Tagsatzung einmüthig erkannt: „diesem Begehren zu entsprechen, den Herrn Obersten „von Luternau von der Stelle eines Mitgliedes der eidgenössischen Militärkommission zu entlassen und ihm für „die in derselben geleisteten Dienste die Zufriedenheit und den Dank der Tagsatzung zu bezeugen."

---

§. V. Verhältnisse der Tagsatzung zu dem Auslande.

(Fortsetzung von §. V, B. I des Abschiedes.)

A. Verhältnisse der Tagsatzung zu den vier großen koalirten Mächten: Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland. (9., 10., 12., 13., 17., 21., 23. Herbstmonat; 16., 28. Wintermonat; 1., 3. Christmonat 1814.)

I. Am 9. Herbstmonat wurde nach Statt gefundener neuer Konstituirung der schweizerischen Eidgenossenschaft (siehe §. VII, A, VI, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes), in Betreff der dießfalls gegen das Ausland zu beobachtenden Förmlichkeiten, beschlossen:

„1) Die erste Mittheilung geschieht gegen die Herren Minister der Hohen alliirten Mächte: Oesterreich, „Rußland, Großbritannien und Preußen. Zu dem Ende wird die heute (9. Herbstmonat) angenommene „Konstituirungsurkunde denselben zugestellt, begleitet mit einer Note, welche einerseits den Dank der Tag-

---

*) Herr Landammann Aloys von Reding, von Schwyz, der am 30. Aprill 1814 zum Mitgliede der eidgenössischen Militärkommission ernannt worden war (§. IV, A, Bd. I des Abschiedes), hat seit der Vertagung der Tagsatzung am 16. August an ihren Berathungen keinen Antheil mehr genommen.

Herr Rathsherr und Oberst Stehlin, von Basel, der am 30. Aprill 1814 ebenfalls zum Mitgliede der eidgenössischen Militärkommission ernannt worden war, scheint seit seinem Austritt aus der Tagsatzung am 18. Heumonat 1814 (siehe §. I, B, XVII, Bd. I des Abschiedes) das dahergige Mandat in Bezug auf seine Person als erloschen betrachtet zu haben. Ob Herr Stehlin, seitdem er den 29. Weinmonat an die Stelle des Herrn Bürgermeisters Wieland, Mitgliedes der außerordentlichen eidgenössischen Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien, als Gesandter des Standes Basel in die Tagsatzung eingetreten ist (§. I, B, XIV, Bd. II des Abschiedes), seine frühere Stelle als Mitglied der Militärkommission wie der eingenommen habe, darüber kann den Protokollen keine zuverlässige Auskunft enthoben werden.

„ſatzung für ihre an den Angelegenheiten der Schweiz bisdahin bewieſene Theilnahme im Allgemeinen „bezeigen, anderſeits auf eine verbindliche Weiſe zu erkennen geben wird, daß ihre Note vom 13. Auguſt „1814 (ſiehe §. VI, D, II, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes) durch ihren Inhalt, und da ſie gerade in „dem Zeitpunkt eingereicht wurde, wo die Tagſatzung ſich mit der Ausgleichung der obwaltenden Differenzien „beſchäftigte, weſentlich zu dieſem Zwecke beigetragen habe.“

„2) Es ſollen ebenfalls an alle diejenigen Monarchen und auswärtigen Regierungen, mit welchen die „Eidgenoſſenſchaft in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſteht, Notifikationen wegen der erfolgten Abſchließung „des Bundes ergehen, mit Beobachtung der erforderlichen Nüancen, je nach der Natur der mit gedachten „Staaten bisher gepflogenen oder künftig noch eintretenden Verhältniſſe.“

Die Geſandtſchaften von Bern, Freyburg und Waadt haben in Beziehung auf dieſen Beſchluß ihr Votum zurückbehalten.

Mit allen Stimmen endlich iſt erkannt worden:

„3) Gegen die Hohen alliirten Monarchen, welche ſich auf dem bevorſtehenden Kongreſſe zu Wien „vereinigen werden, ſolle die Ratifikation der Konſtituirung der Schweiz durch Abordnung einer eidgenöſ„ſiſchen Geſandtſchaft, welche auf dem Friedenskongreſſe das Intereſſe der Schweiz beſorgen wird, Statt „haben. Ueber die Beſetzung gedachter Geſandtſchaft, ſowie auch über die ihr zu ertheilenden Vollmachten „und Aufträge und über den Inhalt der Schreiben an die Hohen Monarchen, behält ſich die Tagſatzung „vor, in einer folgenden Sitzung das weiter Erforderliche zu beſtimmen.“

Die in Folge des erſten Artikels vorſtehenden Beſchluſſes am 10. Herbſtmonat erlaſſene Note lautet, wie folgt:

„*A Leurs Excellences*

„*Monsieur le Baron de Schraut, Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire de „Sa Majesté Impériale, Royale, Apostolique.*

„*Monsieur le Comte de Capodistria, Conseiller d'État actuel de Sa Majesté l'Empereur „de toutes les Russies, son Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire.*

„*Monsieur Stratford Canning, Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire de Sa „Majesté le Roi de la Grande-Bretagne.*

„*A Son Excellence Monsieur le Baron de Chambrier d'Oleïres, Ministre plénipotentiaire „et Envoyé extraordinaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.*“

„La grande majorité des cantons s'est enfin réunie le 8 Septembre pour l'acceptation „du pacte fédéral, et le 9 elle s'est constituée en Confédération suisse par l'acte dont Vos „Excellences trouveront ci-joint une copie.“

„Dans l'attente d'une autorisation précise de leurs gouvernemens, laquelle interviendra „sans doute sous très-peu de jours, les députations de Berne, de Fribourg et d'Appenzell „Rhodes intérieures ont suspendu leurs votes. Les cantons de Schwyz et d'Unterwalden „le bas, absens dans ce moment de la Diète, viennent d'être invités à envoyer leur „adhésion. La Diète espère que le gouvernement du Tessin sera bientôt en état de pro„noncer le même vœu.“

„Ainsi la base du régime constitutionnel de la Suisse vient d'être établie, et l'on a „lieu d'espérer que la différence de vues et d'intérêts qui a retardé cette œuvre salutaire, „disparaîtra bientôt pour faire place à l'union et à la confiance la plus entière.“

„En adressant la présente communication à Vos Excellences, la Diète sent vivement ce „qu'elle doit aux soins officieux et bienveillans qui ont influé d'une manière essentielle sur „les résultats de ses dernières délibérations. (La note de Vos Excellences, en date du „13 Août, mérite en particulier toute sa reconnaissance. Digne de l'attention la plus sérieuse, „elle a paru au moment où la Diète s'occupait à chercher des voies de conciliation, et, „après avoir aidé à les trouver, elle a fortement engagé les cantons à les suivre.)“ *)

*) Der vorſtehende, eingeklammerte Paſſus war in der an den Königlich-preußiſchen Herrn Geſandten eigens gerichteten Eröffnung nicht enthalten; die übrigen Abänderungen der Kurialien in der dießfälligen Ausfertigung verſtehen ſich von ſelbſt.

»La Diète vient de décréter qu'une Légation extraordinaire se rendrait auprès des »augustes Souverains réunis au cougrès de Vienne. Donner connaissance à Leurs Majestés »de la reconstitution de la Suisse, faire auprès d'Elles la profession d'une juste et respec- »tueuse gratitude pour tous les témoignages d'intérêt qu'elle en a reçus, enfin solliciter à »une époque aussi intéressante la continuation et les effets de leur bienveillance, tel est le »but de cette mission. La Suisse espère de voir ses paisibles destinées protégées et embellies »encore par l'assentiment des grandes puissances qui veulent asseoir la paix de l'Europe et »le bonheur des nations sur la garantie de tous les droits légitimes.«

»En priant Vos Excellences de vouloir bien dans cette circonstance soutenir ses intérêts »avec la bonté, le zèle et les lumières dont elle a eu déjà tant à se louer, la Diète a »l'honneur de Leur réitérer l'assurance de sa haute considération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète:*

»Zurich, le 10 Septembre 1814." „*Reinhard.*"

»*Le Chancelier de la Confédération:*

»*Mousson.*"

II. In Bezug auf das von dem K. K. österreichischen Gesandten, Herrn Baron von Schraut, zu Handen des Herrn Oberstlieutenants von Sonnenberg, ernannten eidgenössischen Kommissarius im Kanton Tessin, übergebene offene Schreiben, betreffend die daselbst ausgebrochenen Unruhen, wovon bei den Tagsatzungsverhandlungen vom 10. Herbstmonat die Rede war, wird auf §. XXIII, A, I u. IV des II. Bandes des Abschiedes verwiesen.

III. Am 12. Herbstmonat hat die Tagsatzung den Ministern der verbündeten Mächte über den Beitritt der Stände Bern und Freyburg zu dem neuen Bundesvertrag und zu der Uebereinkunft vom 16. August folgende Mittheilung gemacht:

»*A Son Excellence Monsieur le Baron de Schraut, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté Impériale, Royale, Apostolique.*«

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Capodistria, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies.*«

»*A Son Excellence Monsieur Stratford Canning, Ministre plénipotentiaire et Envoyé extra- »ordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande.*«

»*A Son Excellence Monsieur le Baron de Chambrier d'Oleires, Ministre plénipotentiaire et »Envoyé extraordinaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.*«

»La Diète a l'honneur d'annoncer à Leurs Excellences les Ministres des puissances »alliées, qne, dans sa séance de ce jour, les députations de *Berne* et de *Fribourg* ont déclaré »que leurs gouvernemens avaient accédé à l'acte du 9 Septembre, concernant l'acceptation »du pacte fédéral, et qu'ainsi ces deux cantons entraient dans l'alliance que cet acte établit.

»En faisant part de cette adhésion à Leurs Excellences les Ministres des puissances alliées, »la Diète Les prie d'agréer l'assurance réitérée de sa très-haute considération.«

»Zurich, le 12 Septembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*"

(Suivent les signatures.)

IV. Am 13. Herbstmonat hat die Tagsatzung die Minister der verbündeten Mächte von der getroffenen Wahl der außerordentlichen eidgenössischen Abordnung an den Kongreß in Wien durch folgende Eröffnung in Kenntniß gesetzt:

A Leurs Excellences Messieurs les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche, de Russie, de la Grande-Bretagne et de Prusse.

»La Diète a l'honneur d'annoncer à Vos Excellences que, dans sa séance d'hier, elle a »nommé les membres de la Légation suisse qui doit se rendre auprès des Souverains alliés »et au congrès de Vienne. Ces envoyés sont Messieurs le Bourgmestre de Reinhard, Président »de la Diète, le Conseiller d'État de Montenach, de Fribourg, et le Bourgmestre Wieland, »de Bâle.«

»A cette information la Diète a l'honneur de joindre l'assurance des sentimens de haute »considération qu'elle a voués à Vos Excellences.«

»Zurich, le 13 Septembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures).

V. Am 13. Herbſtmonat iſt den Miniſtern der verbündeten Mächte die Aufnahme der Republik Wallis, des Staates Neuenburg und der Republik Genf in den Schweizerbund (ſiehe §§. XXIV, XXV u. XXVI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes) angezeigt worden, wie folgt:

A Leurs Excellences, Messieurs les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche, de Russie, de la Grande-Bretagne et de Prusse.

»Dans sa séance du 12 Septembre, la Diète a délibéré sur le vœu exprimé par l'État »de Neuchâtel, la répnblique du Valais et la ville et république de Genève, pour leur »réunion à la Confédération suisse."

»Ensuite des résolutions préalables prises dans les cantons à ce sujet, la Diète, organe »de leurs intentions, a décrété à une grande majorité de voix:"

»Que les trois États susnommés seraient admis comme parties intégrantes et cantons »de la Confédération suisse, et que cette résolution, conforme à leurs vœux, leur serait »immédiatement notifiée.'

»La forme et les conditions de la réunion, ainsi que l'époque où elle recevra son »complément par l'appel des députés des nouveaux cantons dans l'assemblée fédérale, seront »l'objet de déterminations ultérieures."

»Connaissant l'intérêt que Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances alliées »ont pris à la demande des États de Neuchâtel, du Valais et de Genève, la Diète se fait »un plaisir de donner cette information à Leurs Excellences. Elle a l'honneur de Leur »réitérer dans cette circonstance les assurances de sa très-haute considération."

»Zurich, le 13 Septembre 1814."

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*"

(Suivent les signatures.)

VI. Die vom 16. Herbſtmonat datirte Antwortsnote der in Zürich anweſenden Miniſter der Hohen alliirten Mächte, der Herren Baron von Schraut, Stratford Canning und Graf von Capodiſtria, erwiedert die dießſeitige Notifikation über die Konſtituirung der Schweiz, vom 10. Herbſtmonat, wie folgt:

»*A Son Excellence, Monsieur le Président de la Diète extraordinaire.*"

»C'est avec une véritable satisfaction que les Ministres soussignés ont appris par la »note de la Diète du 10 de ce mois, que le dernier projet de pacte fédéral a eu l'assenti- »ment de la grande majorité des cantons, majorité accrue depuis par l'accession de quelques »autres. Elle sera, il faut l'espérer, bientôt convertie en unanimité, l'erreur qui tient à »l'écart encore quelques-uns de ceux qui, par leur ancienneté dans la Confédération, y ont

»toujours tenu une place honorable, ne pouvant pas être longue, et l'obstacle mis momen-»tanément à l'énonciation du vœu du canton de Tessin venant de cesser."

»Leurs très-augustes Souverains verront ainsi avec plaisir arriver près d'eux la Légation »que la Diète vient de décréter. Elle peut être sûre de trouver toujours en eux cette même »bienveillance qui n'a jamais cessé d'affectionner les vrais, grands et durables intérêts de »ce pays-ci."

»Les soussignés pourront-ils voir aujourd'hui finir cet échange continuel d'inculpations, »de menaces sourdes, d'armemens ouverts, dont quelques cantons molestèrent le passage »d'un pacte à l'autre? Préparer une défense (c'est le nom que chacun a voulu donner à »ces armemens) lorsque personne n'ose attaquer impunément, lorsque tous sont également »protégés par les grands principes fédéraux, conservateurs du repos et de l'ordre public, »maintenus provisoirement et nécessairement dans toute leur vigueur, en présence même »des Ministres des puissances alliées, gardiens de la paix, c'était assurément perdre de vue »autant de considérations qui auraient dû leur déconseiller tous ces mouvemens, et qui »aujourd'hui au moins, puisqu'un nouveau lien les y oblige, sortiront enfin leur plein effet."

»Les soussignés prient Son Excellence Monsieur le Président de la Diète extraordinaire »d'agréer les assurances de leur haute considération."

»Zurich, le 16 Septembre 1814."

»*Schraut.*« »*Stratford Canning.*« »*Le Comte Capodistria.*«

Da dieſe der Tagſatzung am 17. Herbſtmonat vorgelegte Note lediglich als Rückantwort auf die frühere dießſeitige vom 10. Herbſtmonat zu betrachten iſt, ſo bedarf ſie keiner Erwiederung, ſondern lediglich der Mittheilung an die Löblichen Stände; zu welchem Ende hin die Kanzlei unverweilt den ſämmtlichen Geſandtſchaften vidimirte Abſchriften derſelben zukommen laſſen wird.

VII. Am 21. Herbſtmonat hat die Tagſatzung ein Schreiben des Königlich-preußiſchen außerordentlichen Geſandten, Herrn Barons von Chambeier, d. d. 16. Herbſtmonat, welches die Antwort auf die dießſeitige Notifikation von der Abſchließung des Bundesvertrags enthält, empfangen; daſſelbe lautet, wie folgt:

A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.

»Monsieur,"

»Je viens de recevoir la lettre dont Votre Excellence m'a honoré le 10, en me com-»muniquant l'heureux résultat des dernières délibérations de la Diète par l'adoption faite »du pacte fédéral à la grande majorité des cantons et l'espérance d'une prochaine unanimité."

»Une issue aussi favorable des discussions qui ont eu lieu est bien propre à assurer »le bonheur de la Suisse sur des bases durables, et je m'empresse de faire parvenir à »Votre Excellence les assurances des sentimens avec lesquels j'ai reçu une communication »aussi intéressante. Le Roi à qui je dois en faire rapport y trouvera de nouveaux motifs »de marquer à la Confédération l'intérêt qu'il prend à sa constante félicité."

»Je suis avec une haute considération,"

»Monsieur,

»de Votre Excellence

»Le très-humble et très-obéissant serviteur,

»*Le Baron de Chambrier.*"

»Neuchâtel, le 16 Septembre 1814."

VIII. Betreffend die Sendung einer eidgenöſſiſchen Abordnung auf den Kongreß zu Wien und deren Verhandlungen mit den auf demſelben anweſenden Geſandtſchaften auswärtiger Mächte, wird auf §. VI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

IX. In Betreff der Eingabe der Miniſter von Rußland und Großbritannien über die Verfaſſungsangelegenheiten des Kantons Teſſin und die in demſelben ausgebrochenen Unruhen, ſowie die von Seite der eidgenöſſiſchen Tagſatzung darauf ertheilte Erwiederung, wird auf §. XXIII, A, XII und B, III, Bd. II des Abſchiedes verwieſen.

X. In Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons St. Gallen, enthält der §. XXI, A, V, Bd. II des Abſchiedes eine Note der Miniſter der verbündeten Mächte vom 25. Herbſtmonat, auf welche hier verwieſen wird.

XI. Der Herr Präſident hat den 28. Wintermonat der Tagſatzung drei Noten der Miniſter von Oeſterreich, Großbritannien und Rußland mitgetheilt. Die erſte dieſer Noten, unterſchrieben: Schraut, iſt aus Zürich vom 28. Wintermonat datirt; die zweite, d. d. Wien den 21. Wintermonat, und unterſchrieben: Stratford Canning, wurde durch den engliſchen Legationsſekretär, Herrn Addington, und die dritte, unterſchrieben: Graf Capodiſtria, d. d. Wien den 18. Wintermonat, durch den ruſſiſchen Legationsſekretär, Herrn Baron von Krudener, überſendet.

Folgendes iſt der Inhalt dieſer Noten, die außer einigen unbedeutenden Wortabänderungen vollkommen gleichlautend ſind:

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empe-
»reur d'Autriche"

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté
»Britannique"

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire do Sa Majesté l'Em-
»pereur de toutes les Russies"

»est chargé par sa Cour d'annoncer à Son Excellence Monsieur le Président de la »Diète, que les représentans des hautes puissances, réunis à Vienne, s'occupent maintenant »des intérêts*) de la Suisse, afin de remplir les intentions bienveillantes qu'elles lui ont con-»stamment témoignées. Les hautes puissances désirent vivement que la tranquillité générale »soit conservée et maintenue dans tous les cantons, et que les peuples suisses**) attendent avec »confiance les arrangemens définitifs qui doivent incessamment consolider leur bonheur pour »les temps à venir.«

»Le soussigné a reçu l'ordre de s'adresser à cet effet à la Diète et de l'inviter à »employer tous les moyens pour arriver à ce but. Il renouvelle en même temps à Son »Excellence Monsieur le Président et à la Diète les assurances de sa haute considération."

Die Tagſatzung hat einmüthig beſchloſſen: „den drei Herren Miniſtern in einem angemeſſenen „Antwortſchreiben den Dank der eidgenöſſiſchen Behörde zu bezeugen für die Theilnahme, welche die in „Wien vereinigten Hohen Mächte an der Wohlfahrt und an den wichtigſten Intereſſen der Schweiz nehmen."

In dieſem Schreiben ſoll nebenbei bemerkt werden, die Lage der Schweiz ſey dermalen ſo beſchaffen, daß man alle Hoffnung habe, die Ruhe und öffentliche Ordnung in allen Theilen derſelben ungeſtört fortdauern zu ſehen.

Siehe den Wortlaut dieſes Antwortſchreibens unter der folgenden Nummer XIII.

XII. Auf den Antrag des Herrn Präſidenten hat die Tagſatzung am 1. Chriſtmonat genehmigt, daß die am 28. Wintermonat abgeleſene Note der Herren Geſandten von Oeſterreich, Rußland und Großbritannien,

---

*) In den Noten der Miniſter von Großbritannien und Rußland ſteht, ſtatt des Wortes »intérêts,« das Wort »affaires.«

**) »et qu'ils,« ſtatt »et que les peuples suisses« Variante in den nämlichen beiden Noten.

welche die Anzeige enthält, daß die in Wien verſammelten Abgeſandten der Hohen Mächte ſich nun mit den Angelegenheiten der Schweiz beſchäftigen u. ſ. w., den Kantonen durch Kreisſchreiben mitgetheilt werde.

XIII. Der Königlich-preußiſche außerordentlich bevollmächtigte Geſandte bei der Eidgenoſſenſchaft, Herr Baron von Chambrier, hat eine vom 30. Wintermonat datirte Note an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gerichtet, denjenigen wörtlich gleichlautend, welche von Seite der Miniſter von Oeſterreich, Großbritannien und Rußland anher gelangt ſind, und die ſich in den Verhandlungen vom 28. Wintermonat (ſiehe vorſtehende Nummer XI) eingerückt finden.

Die Tagſatzung hat hierüber am 3. Chriſtmonat beſchloſſen:

„Es ſolle von dieſer Note den Ständen ebenfalls Kenntniß gegeben, und übrigens dieſelbe gegen den „Herrn Baron von Chambrier auf die gleiche Weiſe verdankt werden, wie es bereits gegen die andern „Herren Miniſter geſchehen iſt.“

Hier folgt die an die Herren Miniſter der verbündeten Mächte unter dem Datum vom 2. Chriſtmonat erlaſſene Antwortsnote.

»*A Leurs Excellences Messieurs les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche, »de Russie, de la Grande-Bretagne et de Prusse.*«

»Tit.“

»La note que Votre Excellence a adressée à la Diète en date du 28 (18) (21) (30) No»vembre a été reçue avec toute la reconnaissance due à une preuve aussi particulière de »l'intérêt que

»Sa Majesté Impériale, Royale, Apostolique

»Sa Majesté l'Empereur de Russie

»Son Altesse Royale le Prince-Régent d'Angleterre

»Sa Majesté le Roi de Prusse

»veut bien prendre à l'union et au bonheur de la Suisse.“

»La Diète voit avec une entière confiance les objets importans qu'elle a chargé sa »Légation extraordinaire à Vienne de présenter et recommander aux grandes puissances de »l'Europe, soumis à l'examen d'un Conseil particulier de Ministres dont les lumières et le »noble caractère sont garans, que les résultats de leurs délibérations contribueront efficace»ment à établir la sûreté et la tranquillité de ce pays sur des bases durables.“

»Tous les cantons viennent d'être informés de la communication que Votre Excellence »a adressée à la Diète; ils en apprécieront la bienveillance et le but. Dans l'attente des »développemens que cette note annonce, la Diète éprouve un vrai plaisir d'informer Votre »Excellence, que la Suisse est tranquille et que ses efforts, dans le but de réprimer les »désordres qui s'étaient manifestés dans quelques cantons, ont ainsi obtenu un résultat »satisfaisant.“

»Les députés à la Diète prient Votre Excellence de recevoir l'assurance de leur haute »considération.“

»Zurich, le 2 Décembre 1814.“

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

XIV. Die am 16. Wintermonat gefaßte Schlußnahme der Tagſatzung über die Bevollmächtigung der in Angelegenheiten des Kantons Teſſin niedergeſetzten Kommiſſion, mit den Miniſtern der verbündeten Mächte über die Verfaſſung dieſes Kantons in Rückſprache zu treten; die Berichte der über dieſen Gegenſtand von der Kommiſſion mit den beſagten Miniſtern gepflogenen Verhandlungen; die von dem öſterreichiſchen Herrn Miniſter unter'm 25. Wintermonat und 1. Chriſtmonat erlaſſenen Verbalnoten u. ſ. w., befinden ſich bei den Angelegenheiten des Kantons Teſſin ausführlich dargeſtellt, und es wird daher auf §. XXIII, C, VII, XV, XVI, XVII, Bd. II des Abſchiedes verwieſen.

XV. Ueber die zwiſchen dem K. K. öſterreichiſchen Herrn Geſandten und der Regierung des Kantons Schwyz im Jenner 1815, bezüglich auf die Angelegenheiten der Landſchaft Utznach, gewechſelte Korreſpondenz, wird auf §. XXI, D, VI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen, wo dieſelbe vollſtändig eingerückt iſt.

B. Verhältniſſe der Tagſatzung zu einzelnen auswärtigen Mächten und deren diplomatiſchen Agentſchaften in der Schweiz.

I. Verhältniß der Tagſatzung zu Oeſterreich und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (16. Herbſtmonat; 6., 25. Weinmonat 1814; 6., 8., 13. Hornung 1815.)

A. Die von der K. K. öſterreichiſchen Geſandtſchaft am 21. Auguſt 1814 an den Herrn Tagſatzungspräſidenten gerichtete Note in Bezug auf die Verhältniſſe des Generalgouvernements des Fürſtenthums Pruntrut zu dem ehemaligen ſchweizeriſchen Theil der biſchöflich-baſelſchen Lande, findet ſich unter §. XXVII, A, Bd. II des Abſchiedes.

B. Der §. VI, A, V, Bd. II des Abſchiedes enthält die am 15. Herbſtmonat an Seine Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich und an den Hof- und Staatskanzler, Fürſten von Metternich, erlaſſenen Schreiben über die Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

C. Am 6. Weinmonat wurde eine Note des K. K. öſterreichiſchen Geſandten, Herrn Barons von Schrout, d. d. Bern den 4. Weinmonat, dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung übermacht, womit derſelbe ein Schreiben Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich an die Tagſatzung, in Erwiederung auf die Schreiben derſelben vom 17. Mai und 5. Brachmonat 1814 (ſiehe §. V, A, X und B, I, E, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes), einbegleitet. Daſſelbe lautet, wie folgt:

„Den Edlen, Ehrſamen, Geſtrengen, Feſten, beſonders Lieben, der zu Zürich verſammelten Tagſatzung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.“

„Edle, Ehrſame, Geſtrenge, Feſte, beſonders Liebe!“

„Wir haben mit Vergnügen aus Euern Zuſchriften vom 17. Mai und 5. Juni laufenden Jahrs, und „aus den Aeußerungen Eurer Abgeſandten die Geſinnungen erſehen, welche die neunzehn Schweizerkantone „für Unſere Perſon hegen, ſowie ihre dankbare Anerkenntniß Unſerer wohlgemeinten Bemühungen, den „Flor und das Glück der Schweiz zu begründen. Wir zweifeln keineswegs, daß Euch dieſe Bemühungen „zur Bürgſchaft der Theilnahme dienen, mit welcher Wir das Werk der neuen ſchweizeriſchen Bundes„verfaſſung aufnehmen werden, und erwarten mit Zuverſicht, in dieſem Werke, dem Reſultate der reifen „Berathſchlagung zwiſchen den Deputirten der Kantone, die Grundlagen der künftigen Wohlfahrt und einer „dauerhaften innern und äußern Ruhe der Schweiz zu finden.“

„In dieſer Vorausſetzung wird es Uns zur wahren Zufriedenheit gereichen, vereint mit Unſern Alliirten „der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft jene Vortheile zu ſichern, welche derſelben aus ihrem neuen Beſtande „zugehen ſollen, ſowie auch in jeder andern Gelegenheit ihr Beweiſe Unſerer freundnachbarlichen Geſin„nungen zu geben. Inzwiſchen verbleiben Wir Euch ſammt und ſonders mit Unſerer Kaiſerlichen Huld „wohl beigethan.“

„Gegeben zu Wien, am 14. September 1814.“

„Franz.“

Die Tagſatzung vernahm mit Vergnügen die in obigem Schreiben ausgedrückten wohlwollenden Geſinnungen Seiner Majeſtät des öſterreichiſchen Kaiſers für die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, und erkannte einmüthig: „die Mittheilung deſſelben gegen den Herrn Geſandten auf das verbindlichſte zu verdanken „und von eben dieſem Schreiben ſämmtlichen Hohen Ständen durch Zirkulare Kenntniß zu ertheilen.“

D. Die Geſandtſchaft der Stadt und Republik Bern hat eine Angelegenheit von hoher Wichtigkeit, welche für ihre Regierung ſehr unangenehm geweſen iſt, am 12. Weinmonat der Tagſatzung folgendermaßen vorgetragen:

„Die Gesandtschaft des eidgenössischen Standes Bern ist von ihrer Regierung beauftragt, die H. Tag-„satzung von derjenigen Korrespondenz in Kenntniß zu setzen, welche in Folge eines unvorgesehenen „Vorfalls letzthin zwischen des K. K. österreichischen Ministers Herrn von Schraut Exzellenz und dem „Geheimen Rath von Bern Statt gefunden hat."

„Die Regierung des L. Standes Freyburg hatte in Erfahrung bringen müssen, daß von einigen „Unzufriedenen ihres Kantons Umtriebe angezettelt wurden, welche die Ruhe des Landes gefährdeten. Ein „gewisser Due in Freyburg wurde in Verhaft gesetzt, und aus den mit demselben abgehaltenen Verhören „ging hervor, daß die eben in Zürich befindlichen Herren Joseph von Proroman, Blane und „Chappuis in jene Umtriebe bedeutend verwickelt seyen. Die Regierung von Freyburg erließ daher bereits „unter'm 21. Herdstmonot on den Geheimen Rath von Bern das bundesgemäße Requisitorium, jene drei „benannten Individuen betretenden Falls zu verhaften, und der Geheime Rath ertheilte seinen Polizei-„beamten die daherigen Exekutionsbefehle."

„Am 2. Weinmonot wurden die obgenannten Herren Praroman, Blane und Chappuis in Murgenthal „betreten, ongehalten und auf dem Wege gen Freyburg nach Bern eskortirt. Unter ihren Schriften kam „ein Geleitsbrief Seiner Exzellenz des K. K. österreichischen Herrn Ministers zum Vorschein, der am „28. September, acht Tage nach erhaltenem Verhaftsrequisitorium, ausgefertigt war, von dessen Existenz „die Regierung nicht die leiseste Ahnung hatte."

„Der Geheime Rath von Bern, durch einen sieben Jahre longen Umgang mit dem persönlichen edlen „Charakter des Herrn von Schraut Exzellenz bekonnt, stand in der festen Ueberzeugung, daß es nicht in dessen „Absichten liegen konnte, schweizerische, eines Staatsverbrechens angeschuldigte Angehörige auf irgend eine „Weise den Gesetzen ihres Vaterlandes entziehen zu wollen. Er ließ dieselben weiter nach Freyburg trans-„portiren und gob Seiner Exzellenz Kenntniß davon. Auf diesen Schritt erfolgte ein Notenwechsel, der „zu Kenntniß der H. Tagsatzung derselben obschriftlich mitgetheilt wird. Am 4. Weinmonot erklärte der „Herr Gesandte, er werde Bern verlassen."

„Die Regierung von Bern empfand schmerzlich eine solche Unterbrechung der Verhältnisse mit dem „Minister einer großen befreundeten Macht, der in vielen Verumständungen die wohlwollenden Gesinnungen „seines Hofes auf die verbindlichste Weise ausgedrückt und dieselben mit eigenem Wohlwollen unterhalten „hatte. Sie steht noch jetzt in der Ueberzeugung, daß nur ein Mißverständniß zu diesem Resultat geführt haben „kann, so wie sie sich auch bewußt ist, in dem Verlauf dieser Sache einzig nach denjenigen Grundsätzen „gehandelt zu haben, welche die völkerrechtlichen Verhältnisse bestimmen, und sie hält sich daher für „verpflichtet, ihre dießörtige Klage über den Eingriff in die Souveränetätsrechte eines eidgenössischen „Standes der H. Tagsatzung vorzubringen."

„Die Gesandtschaft von Bern auf der eidgenössischen Tagsatzung legt Hochderselben mit den gesammten „Schriften auch diejenige Note vor, welche sie im Laufe des gestrigen Tags den hier residirenden fremden „Herren Ministern von Rußland, Großbritannien, Frankreich, Württemberg und Holland, nach erhaltenem „Befehl, einzugeben die Ehre hatte."

„Die Gesandtschaft stellt es zuteauensvoll der Tagsatzung anheim, von dieser klaghaften Mittheilung „denjenigen Gebrauch zu machen, welcher der Würde der H. Tagsatzung angemessen und die Rechte und „Verhältnisse sämmtlicher souveräner Stände L. Eidgenossenschaft zu bezeichnen und zu unterstützen geeignet „seyn mog, so wie sie die Versicherung wiederholt, daß ihre Regierung in diesem ganzen höchst unangenehmen „Vorfalle einzig und ausschließlich die staatsrechtliche Stellung eines unabhängigen Standes der Eidgenos-„senschaft zu handhaben beabsichtigte."

„Zürich om 11. Oktober 1814."

Mit diesem Vorteage wurden die (sämmtlich von Herrn Legationsrath Fischer beglaubigten) Abschriften folgender Aktenstücke der Bundesversammlung vorgelegt.

Abschrift. Nr. 1.

„Inhabern dieses, den Herren Praromon-Estovoyer, Blone, Altreath, Chappuis, Advokat, „von Freyburg, welche sich von Aarau zu dem hier unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevoll-„mächtigten Minister Seiner K. K. Apostolischen Majestät, Geschäfte halber, begeben wollen, hat gegen-„wärtige Urkunde nicht ollein statt des Passes, sondern erscheinenden Falls, als sicherer Geleitsbrief der-

„gestalt zu dienen, daß sich niemand beigehen lassen wird, unter irgend welchem Vorwand dieselben auf „ihrem Wege hieher anzuhalten, noch irgend welches Hinderniß oder Verzug ihnen in den Weg zu legen."

„Zur Urkunde dessen, Bern, den 28. September 1814."

(Gezeichnet) „Schraut."

(L. S.) „Aus Auftrag Seiner Exzellenz,

(Gezeichnet) „Walf."

»Pro copia collata,

„Kanzlei Bern,

(Gezeichnet) „Wurstemberger, Substitut."

Abschrift. Nr. 2.

Note an den K. K. österreichischen Herrn Minister von Schraut.

„Alsobald nach der Abreise der freyburgischen Ausgeschossenen von Praroman, Blanc und Chappuis „durch die Regierung des Standes Freyburg von ihren Umtrieben unterrichtet, Gährung und Unruhe „in diesem Kantone zu verbreiten, mußte es dem Geheimen Rathe des Standes Bern daran liegen, „daß diese drei Individuen in dem hiesigen Kanton sich nicht aufhalten können. Daher wurde der Befehl „gegeben, dieselben bei ihrer Rückkehr durch den Kanton begleiten und bis nach Freyburg eskortiren zu „lassen; welches heute geschehen ist. Da nun dieselben einen Geleitsbrief vom 28. September letzthin, der „ihnen von Seiner Exzellenz dem Kaiserlich-österreichischen Minister von Bern aus zugefertigt worden ist, „vorgewiesen haben, so glaubt der Geheime Rath der Stadt und Republik Bern sich verpflichtet, Hochdem- „selben von dem Grunde seines Verfahrens Kenntniß zu geben."

„Der Geheime Rath, und Namens desselben der Vizepräsident, hat die Ehre, Seiner Exzellenz seine „ergebenste Hachachtung zu versichern."

„Bern, den 3. Oktober 1814."

»Pro copia collata,

„Kanzlei Bern,

(Gezeichnet) „Wurstemberger, Substitut."

Abschrift. Nr. 3.

»*A Monsieur de Watteville, Avoyer en charge du canton de Berne.*"

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Impé- »riale et Royale Apostolique apprend dans ce moment, que, malgré le passe-port et le »sauf-conduit dont Messieurs de Praroman, Blanc et Chappuis, de Fribourg, se trouvent »porteurs, et quoiqu'il y soit dit expressément que c'est ponr affaires qu'ils allaient se rendre »près du soussigné, la police de Berne a cru pouvoir mettre la main sur eux et les empêcher »de suivre la direction qu'ils ont reçue de Messieurs ses collégues, les Ministres plénipo- »tentiaires de Russie et d'Angleterre près de la Confédération. Il espère encore qne cette »arrestation n'est que l'effet d'un mal-entendu, très-extraordinaire assurément, mais qui »pourrait toutefois être susceptible d'nne explication adoucissante. S'il en était autrement, »il a l'honneur de prévenir Monsieur l'Avoyer en charge et le Conseil secret, que les suites »d'une telle mesure, si on ne la retire pas incessamment, ne pourront être que très-fâcheuses, »et ponr le gouvernement de Fribourg qui semble l'avoir provoquée, et pour le gou- »vernement de Berne qui aurait cru devoir s'y prêter."

»Le soussigné a l'honneur d'assurer Monsieur l'Avoyer en charge de sa très-parfaite »considération."

»Berne, le 3 Octobre 1814."

(Signé) »*Schraut.*"

»Pour copie conforme,

»Chancellerie de Berne,

(Signé) »*Wurstemberger,* Secrétaire substitué."

Abſchrift. Nr. 4.

Note an den K. K. öſterreichiſchen Herrn Miniſter.

„Sobald das ſichere Geleit, welches Seine Exzellenz der K. K. öſterreichiſche Miniſter den freyburgiſchen „Angehörigen von Praroman, Blanc und Chappuis von Bern aus nach Aarau zukommen zu laſſen gut „gefunden hatten, und welches wahrlich nicht vermuthet werden konnte, dem Geheimen Rathe des Standes „Bern zu Geſicht gekommen war, befliß ſich derſelbe, Seiner Exzellenz dem K. K. öſterreichiſchen Miniſter „unter geſtrigem Datum die Gründe vorzulegen, welche denſelben beſtimmt hatten, jene drei Individuen, „ſobald ſie die hieſigen Gränzen betreten hatten, mit Begleitung nach Freyburg zu überſenden. Dieſe Note „muß ſich mit derjenigen gekreuzt haben, welche Seine Exzellenz dem Geheimen Rathe unter dem nämlichen „Datum zuzuſenden das Belieben geteagen haben. In Beziehung auf jene frühere Note hat nun der „Geheime Rath die Ehre, die Gründe ſeines Verfahrens dahin zu wiederholen, daß, da obige Reiſende dem „Geheimen Rathe durch die Regierung von Freyburg als unruhige, neuerungsſüchtige Männer und mit „Umtrieben gegen die angenommene Verfaſſung ſich beſchäftigend, beſchrieben worden waren, ſowohl die „Pflicht gegen die Regierung des H. Standes Freyburg, als die Verantwortlichkeit, welche die dem Geheimen „Rath aufgegebene Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ſorgen, ihm aufge„legt, von ihm forderten, die Reiſe jener Individuen ſo weit möglich unſchädlich zu machen. Hoffentlich „iſt der Augenblick nicht mehr entfernt, wo nicht ein jeder, der die Verfaſſung ſeines Landes nicht nach „ſeinem Geſchmack findet, ein Recht zu haben glaubt, ihren Umſturz durch alle möglichen Mittel herbeizu„führen, und der bekannte Charakter Seiner Exzellenz des K. K. Miniſters wird ohne Zweifel mit Freuden „die Hände dazu bieten, daß dieſer von jedem rechtlichen Schweizer ſchon lange erſehnte Augenblick baldigſt „eintrete."

„Der unterſchriebene Vizepräſident des Geheimen Rathes hat die Ehre, Seine Exzellenz den K. K. öſter„reichiſchen Miniſter ſeiner vollkommenen Hochachtung zu verſichern."

»Actum, den 3. Oktober 1814."

»Pro copia collata,

„Kanzlei des Geheimen Rathes,

(Gezeichnet) „Wurſtemberger, Subſtitut."

Abſchrift. Nr. 5.

»A Monsieur l'Avoyer en charge et le Conseil secret du canton de Berne."

»En réponse à la note du 3, reçue le 4 à deux heures après midi, le soussigné Envoyé »extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique a »l'honneur de déclarer à Monsieur l'Avoyer en charge et au Conseil secret de Berne que, »si d'ici au 8 ils ne lui font pas représenter par le chef de la police les trois particuliers, »désignés dans sa note précédente, il se verra forcé, bien malgré lui, de rompre toute com»munication avec le gouvernement de ce canton et de quitter immédiatement son territoire; »il ne pourra pas continuer sa résidence dans un pays où l'on ose entraver ses communi»cations, intercepter les personnes qui lui sont adressées par Messieurs les Ministres de »Russie et d'Angleterre, ses collégues, dans l'importante négociation dont ils se trouvent »chargés en commun, rejeter sans égard son passe-port et son sauf-conduit les plus formels, »le tout sous les prétextes les plus inadmissibles."

»Le soussigné a l'honneur d'assurer Monsieur l'Avoyer en charge et le Conseil secret »de sa parfaite considération."

»Berne, le 4 Octobre 1814." (Signé) »*Schraut.*"

»Pour copie conforme,

»Chancellerie de Berne,

(Signé) »*Wurstemberger,* Secrétaire substitué."

Abſchrift. Nr. 6.

Note an den K. K. öſterreichiſchen Herrn Miniſter.

„Der Geheime Rath des Standes Bern gibt ſich die Ehre, Seiner Exzellenz dem außerordentlichen „Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Seiner K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät den Empfang ſeiner „geſtrigen Note, anſehend die drei Partikularen von Freyburg, anmit zu beſcheinigen."

„Der Geheime Rath hat das Bewußtſeyn, in ſeinen Verhandlungen den ſtaatsrechtlichen Pfad befolgt „zu haben, den ihm ſeine Pflichten gegen den verbündeten Stand Freyburg vorſchreiben."

„Schmerzhaft wäre es für den Geheimen Rath, wenn dieſer Sache wegen die bisherigen angenehmen „Verhältniſſe zwiſchen Seiner Exzellenz und dem Stande Bern unterbrochen werden ſollten."

„Der Geheime Rath bittet Seine Exzellenz, die Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung zu „genehmigen."

„Bern, den 5. Oktober 1814."

(Unterſchriften.)

„Als Abſchrift gleichlautend,

„der Geheime Rathsſchreiber:

(Gezeichnet) „Benoit."

Abſchrift. Nr. 7.

Note circulaire aux Ministres de Russie, de France, de la Grande-Bretagne, de Württemberg et de Hollande.

»Les soussignés, Députés du canton de Berne à la Diète confédérale de Zurich, ont »ordre de communiquer à Son Excellence..... les notes qui ont été échangées entre »Son Excellence le Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire de Sa Majesté l'Em»pereur d'Autriche auprès de la Confédération suisse et le Conseil secret de Berne au sujet »de quelques individus de Fribourg, arrêtés sur territoire de Berne d'après la réclamation »formelle de leur gouvernement.«

»Les Sieurs de Praroman, Blanc et Chappuis, mécontens du gouvernement de leur »patrie, se trouvaient à Zurich lorsque leur correspondant à Fribourg, un nommé Duc, »fut arrêté. Celui-ci les ayant déclarés comme complices de trames séditieuses, l'État de »Fribourg, d'après les traités subsistans entre les cantons, demanda à celui de Berne, sous »la date du 21 Septembre dernier, la saisie des inculpés s'ils passaient sur son territoire. »Les ordres furent donnés en conséquence, et les individus susmentionnés furent arrêtés à »Murgenthal le 2 Octobre, pour être transportés de suite à Fribourg. A leur passage à »Berne ils y exhibèrent à la police un sauf-conduit de Son Excellence Monsieur de Schraut, »dont la copie est ci-jointe, postérieur de huit jours à la réclamation de l'État de Fribourg, »et dont les deux gouvernemens n'avaient aucune connaissance.«

»Le Conseil secret, persuadé que Son Excellence le Ministre d'Autriche n'avait point, »en donnant un sauf-conduit à ces trois individus, connu les délits graves dont ils étaient »inculpés, et que le Ministre d'une grande puissance amie auprès de la Confédération »suisse ne pouvait pas désirer de soustraire des perturbateurs de l'ordre public à l'autorité »des lois de leur patrie, fit continuer leur route aux trois prisonniers, et prévint en même »temps Son Excellence Monsieur de Schraut de ce qui venait de se passer et des causes de la »résolution qu'il avait prise. Cette note en croisa une autre de Son Excellence qui réclamait »les prisonniers déjà partis, et il s'ensuivit plusieurs notes réciproques entre Elle et le »Conseil secret qui se trouvent jointes à cette communication. Celle de Son Excellence le »Ministre d'Autriche du 4 Octobre annonce sa résolution de quitter Berne.«

»Le gouvernement du canton de Berne a été bien éloigné de songer à offenser le »Ministre d'une grande puissance voisine, dont il a toujours éprouvé l'amitié bienveillante, »et il regrette beaucoup que ce fâcheux événement le prive de la personne d'un Ministre qui »avait soutenu avec lui depuis sept années les relations les plus amicales, dont il avait reçu »bien des preuves de bienveillance et d'intérêt, et auquel il a voué une haute estime per»sonnelle; mais il ne peut être accusé d'y avoir donné lieu illégalement en arrêtant sur son

»territoire des particuliers suisses, accusés dans leur canton des délits les plus graves et »réclamés par celui-ci en vertu des liens fédéraux qui l'unissent à lui depuis tant de siècles.«

»La députation de Berne, qui, par ordre de son gouvernement, a l'honneur de faire ces »communications à Leurs Excellences les Ministres des hautes Cours auprès de la Confédé»ration helvétique, espère qu'ils ne trouveront dans la marche qu'il a suivie que le résultat »de son devoir de maintenir dans sa patrie l'ordre et le repos public, ses obligations envers »ses Co-États et les droits qui appartiennent à tout État indépendant, quelque petit qu'il »puisse être.«

»Les soussignés prient Son Excellence ..... d'agréer l'assurance de leur haute con»sidération.«

»Zurich, le 10 Octobre 1814.« »Le Député de Berne:

(Signé) »*L'Avoyer de Mulinen.*«

(Signé) »*Fischer*, Conseiller de Légation.«

Die Gesandtschaften vernahmen mit lebhaftem Bedauern einen Vorfall, der durch seine Natur, durch die Art, wie dabei gegenseitig gehandelt worden, die Würde der Personen und Behörden, noch mehr aber durch die gegenwärtigen Umstände und Verhältnisse der Schweiz, der Tagsatzung sehr bedenklich vorkommen mußte. In der Umfrage begehrte die Gesandtschaft von Bern, daß die eidgenössische Gesandtschaft auf dem Wienerkongreß offizielle Kenntniß der Sache und von der Tagsatzung den Auftrag erhalten möchte, sich zu Behauptung des Ansehens der Eidgenossenschaft und der Rechte der souveränen Stände nachdrücklich zu verwenden, und das Benehmen des Standes Bern allererst bei der K. K. österreichischen Regierung und nöthigenfalls auch bei den übrigen Hohen alliirten Mächten zu rechtfertigen. La députation de *Fribourg*, en témoignant sa vive douleur de cet événement, a déclaré que l'arrestation des individus en question n'avait point été réclamée par son gouvernement à cause de leurs démarches auprès des Ministres des puissances alliées, mais parce que les dépositions du nommé Duc les accusaient de participation à des trames criminelles tendantes à provoquer le bouleversement de l'ordre établi et à faire insurger le peuple. Einige Gesandtschaften wollten vor jeder Berathung im Schooße der Tagsatzung den Gegenstand an die diplomatische Kommission überweisen, um reiflich zu prüfen, ob und inwieweit sich die Bundesbehörde damit befassen könne; andere, wegen Mangels an Instruktion, stimmten für die vorläufige Mittheilung an die Kantone; andere endlich trugen darauf an, dieses Geschäft als eine Privatzwistigkeit zwischen dem Kanton Bern und dem K. K. österreichischen Herrn Gesandten, welche in keinem Falle zu einem Geschäfte der gesammten Eidgenossenschaft erwachsen könne, zu betrachten.

Nach vollendeter Umfrage ist die Ueberweisung an die diplomatische Kommission, um zu untersuchen, ob und wie die Tagsatzung in das Ansuchen der Gesandtschaft von Bern eintreten könne, mit zwölf Stimmen beliebt worden, gegen die Meinung der Gesandtschaften von Zürich, St. Gallen, Aargau und Waadt, welche die nachgesuchte Intervention der Tagsatzung ablehnen und darüber dermalen auf keine Art eintreten wollten.

Abwesend waren die Gesandtschaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Tessin.

E. Unter'm 25. Weinmonat ist dem K. K. österreichischen Herrn Gesandten hinwieder folgende Mittheilung zugegangen:

»*A Son Excellence Monsieur le Baron de Schraut, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.*«

»Monsieur le Baron!«

»Le pacte fédéral a été conclu entre la grande majorité des cantons; il a été signé et »scellé dans la forme usitée pour les conventions, les traités et autres actes émanés de la »Diète. C'est sur cette base authentique et légale que se fonde la Mission extraordinaire, »envoyée par la Diète auprès des augustes Souverains réunis à Vienne.«

»La Diète envisage la signature nominale des cantons et la prestation du serment comme »un complément solennel du pacte fédéral; tous les cantons, d'accord sur la nécessité d'un »tel acte, sont disposés à y concourir; il n'a pu y avoir de différence dans les opinions que »sur le choix du moment le plus convenable.«

»Dans sa séance d'hier, la Diète, considérant qoe les cantons de Schwyz, d'Unterwalden »le bas et dn Tessin n'ont point encore accédé à l'alliaoce fédérale, et nourrissant l'espérance »qu'ils ne tarderoot pas à s'y réunir, a décidé de différer encore de fixer le jour de la »signature et de la prestation du serment. Le désir d'obtenir l'unanimité ou du moins la »très-graode majorité des cantons pour cette solennité, est trop naturel, trop légitime, »pour que l'arrêté de la Diète puisse donoer lieu à une autre interprétation.«

»Si le vœu de la Diète se réalise dans un court espace de temps, alors le pacte fédéral »sera signé et juré par les caotons de la maoière la plus satisfaisante. Si, au contraire, »l'adhésion des États susnommés souffrait encore des délais, alors la Diète, reprenant sa »délibération sur cet objet, s'arrêtera sans aucuo doute à la détermioatioo la plus propre à »constater et consolider la fédération qui existe, de droit comme de fait, par l'acte du »9 Septembre.«

»J'aime à croire, Monsieur le Baron, que cette explication suffira poor éclairer tout »mal-eutendu sur les motifs et le but de l'arrêté pris daos la séance d'hier. Je me flatte »surtout que Votre Excelleoce n'y trouvera aucun sujet de juger défavorablemeot la position »de la députation suisse à Vienne. La bienveillance de Votre Excellence, l'intérêt très-»prononcé qu'Elle prend au bonheur de ce pays, et dont la lettre qu'Elle m'a fait l'honneur »de m'écrire hier *), est elle-même une preuve, me doone à cet égard uoe entière coofiance.«

»J'ai l'hooneur de Lui réitérer les assurances de ma très-haute considération.«

»Zurich, le 25 Octobre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les siguatures.)

F. Betreffend die Verhältniſſe des Generalgouvernements des Fürſtenthums Pruntrut zu dem ehemaligen ſchweizeriſchen Theil des Bisthums Baſel und zu der Stadt Biel, hat zwiſchen der K. K. öſterreichiſchen Geſandtſchaft und der eidgenöſſiſchen Tagſatzung im Jenner und Hornung 1815 eine Korreſpondenz Statt gefunden, welche unter §. XXVII, Q u. R, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes vollſtändig enthalten iſt.

G. Die Verhandlungen mit der K. K. öſterreichiſchen Geſandtſchaft, betreffend die Verhaftung des Advokaten Angelo Maria de Stoppani, ſind bei den Angelegenheiten des Kantons Teſſin, §. XXIII, D, VIII und IX, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes zu erſehen.

H. In Betreff der Verbalnote, welche im Namen der Höfe von Oeſterreich und Rußland im Hornung 1815 an die Regierung von Freyburg wegen eines von dem Appellationsgerichte dieſes Standes gegen einige freyburgiſche Angehörige ausgefällten Strafurtheils erlaſſen wurde, wird auf Litt. E der hiernach folgenden Nummer II: Verhältniß der Tagſatzung zu Rußland und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, verwieſen.

II. Verhältniß der Tagſatzung zu Rußland und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (16., 24. Herbſtmonat 1814; 18. Jenner; 1. Hornung 1815.)

A. Unter §. VI, A, V, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes befinden ſich die am 15. Herbſtmonat an Seine Majeſtät den Kaiſer von Rußland und deſſen Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Neſſelrode, von der Tagſatzung erlaſſenen Schreiben über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft ꝛc.

B. Am 24. Herbſtmonat hat der Kaiſerlich-ruſſiſche Geſandte, Herr Graf von Capodiſtria, in einer Note vom nämlichen Tag der Tagſatzung angezeigt, daß er von ſeinem allerhöchſten Monarchen nach Wien berufen worden ſey, daß aber Herr Baron von Krudener zu Beſorgung der laufenden Geſandtſchaftsgeſchäfte einſtweilen in der Schweiz verbleiben werde. Die dießfällige Note lautet, wie folgt:

---

*) Von der hier erwähnten Zuſchrift des öſterreichiſchen Herrn Geſandten findet ſich weder Original noch Abſchrift in dem eidgenöſſiſchen Archive.

A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.

»Zurich, le 12/24 Septembre 1814.«

»Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies vient d'ordonner au soussigné de s'absenter »de son poste et de se rendre auprès de son auguste personne à Vienne. En faisant part »de cette information à la haute Diète, il a l'honneur de lui annoncer que, d'après les »intentions de Sa Majesté Impériale, Monsieur le Baron de Krudener restera en attendant »en Suisse, pour entretenir les relations d'office et de confiance et pour rendre compte de »ce qui pourra survenir.«

»Le soussigné ne saurait quitter sans regret un pays où il a reçu des témoignages des »sentimens les plus propres à le flatter, et qu'il croit avoir mérités, surtout par le zèle »inaltérable avec lequel il a travaillé sans relâche à ce qu'il a jugé être du véritable bien »de ce pays. L'espérance de le revoir encore, surtout celle d'être témoin alors de l'état de »calme et de bonheur auquel tendent ses vœux, est le plus grand adoucissement à ce regret.«

»*Le Comte Capodistria.*«

Obgleich die Tagsatzung sich mit der Hoffnung schmeichelt, Herr Graf von Capodistria werde, da er der Geschäfte der Schweiz wegen verreiset, bald wieder dahin zurückkehren, so hat sie dennoch gegen Seine Exzellenz das Gleiche beobachten zu sollen geglaubt, was früher gegen den Herrn von Lebzeltern, Kaiserlich-österreichischen ausserordentlichen Gesandten (§. V, B, I, B, Bd. I des Abschiedes) geschehen ist; demnach wurde einmüthig beschlossen: „dieses Schreiben in den verbindlichsten Ausdrücken zu beantworten, dem Herrn „Grafen von Capodistria durch eine Deputation der Tagsatzung die hochachtungsvollen Gesinnungen dieser „höchsten Bundesbehörde zu bezeigen, demselben die Angelegenheiten der Schweiz nachdrücklich zu empfehlen „und den Wunsch der Tagsatzung auszudrücken, daß Seine Exzellenz bald wieder in der nämlichen diplomatischen „Eigenschaft in die Schweiz zurückkommen möchten.«

Folgendes ist der Wortlaut des beschlossenen Schreibens:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Capodistria, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies.*

»Monsieur le Comte,«

»Les deputés des cantons à la Diète ont reçu avec une vive sensibilité l'information »que Votre Excellence a bien voulu leur adresser par sa lettre de ce jour. Appelée à Vienne »auprès de l'auguste personne de Sa Majesté Impériale, Votre Excellence (la Diète l'espère) »ne s'éloigne que momentanément, et cette absence même Lui donnera les moyens de s'occuper »avec autant d'activité que de succès des affaires de la Suisse, auxquelles Elle a voué depuis »neuf mois ses travaux et sa sollicitude.«

»Ces temps difficiles ont été marqués par des preuves non interrompues du vif intérêt »que Votre Excellence prend au bonheur de ce pays, et d'une constante bienveillance envers »ses magistrats. Croyez, Monsieur le Comte, que nous en garderons religieusement le sou»venir. Il est pour nous inséparable de celui de l'époque actuelle, et la Suisse rétablie »dans ses droits, rendue à la confiance d'un heureux avenir, n'oubliera jamais combien »vous y avez contribué.«

»En témoignant ici la haute considération et la reconnaissance qu'ils ont vouées à Votre »Excellence, les députés des cantons lui recommandent avec instance les intérêts de la »Suisse. Les sentimens affectueux de Sa Majesté l'Empereur, ainsi que les nobles principes »de sa politique, sont pour la Diète un gage de félicité. Les sentimens personnels de Votre »Excellence y contribueront éminemment. Nous La prions de vouloir bien porter à Sa »Majesté l'assurance du soin constant avec lequel la Confédération s'attachera à cultiver des »relations aussi honorables.«

»Les députés à la Diète se recommandent en particulier au souvenir de Votre Excellence; »ils font des vœux pour son heureux voyage et pour son prompt retour et ont l'honneur »de Lui réitérer les assurances de leur très-haute considération.«

»Zurich, le 24 Septembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*"

(Suivent les signatures.)

C. Der Herr Präſident hat der Tagſatzung am 18. Jenner 1815 eröffnet: Es ſey ihm ſchon vor einigen Tagen von Seite des Kaiſerlich-ruſſiſchen Geſchäftsträgers in der Schweiz, Herrn Legationsſekretärs Baron von Krudener, eine Beſchwerde zugekommen, deren Gegenſtand von ziemlich unangenehmer Natur ſey; der Herr Präſident habe das dießfällige Schreiben einige Tage zurückbehalten, in der Hoffnung, durch die eingeholten Erkundigungen in den Stand geſetzt zu werden, dem Herrn Baron von Krudener befriedigende Aufſchlüſſe darüber ertheilen zu können. Nunmehr glaube aber der Herr Präſident nicht länger ſäumen zu ſollen, die Tagſatzung von dieſem Beſchwerdeſchreiben in Kenntniß zu ſetzen, das hier wörtlich folgt:

A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre de Wyss, Président de la Diète.

»Zurich, le 7 Janvier 1815.«

»Monsieur le Président,«

»Votre Excellence voudra bien permettre que je Lui exprime toute ma surprise de la »manière dont je vois paraître le nom de Monsieur le Comte Capodistria dans les actes du »procès criminel qui vient d'être jugé à Fribourg, et dont plusieurs journaux de la Suisse »publient le résultat. Des citoyens de Fribourg sont déclarés criminels et subissent la »flétrissure d'une condamnation, pour avoir eu des relations, qui n'étaient que trop auto»risées par leur but et par les circonstances, avec le Ministre de Sa Majesté l'Empereur de »Russie. C'est ainsi que le gouvernement de ce canton se permet d'insulter à la fois, et »la mission politique et le caractère personnel de celoi à qui l'Empereur a daigné confier »l'exécution de ses vues aussi bienveillantes qu'éclairées à l'égard des peuples suisses. Je »sais, Monsieur le Président, que la Diète n'a pas de pouvoir sur les actes des cantons »lorsqu'ils sont indépendans des obligations fédérales. Mais dans tous les temps les cons»titutions de la Suisse ont prévu les cas où la conduite de l'un des États venant à com»promettre les intérêts et les principes de la Confédération, il appartient à la Diète de l'en »avertir et de le désavouer. La Diète a trop bien su exprimer en toute occasion les justes »sentimens que lui inspire la sollicitude active des monarques alliés en faveur de la Suisse, pour rester indifférente à tout ce qui blesse les égards dus à leurs Ministres.«

»J'ose espérer, Monsieur le Président, que Votre Excellence reconnaît la justesse de »mes observations, et que les résolutions de la Diète sur le fait dont je viens d'avoir »l'honneur de l'entretenir, feront hautement paraître combien il est étranger à ses sentimens.«

»J'ai l'honneur d'être avec la plus haute considération,

»Monsieur le Président,

»de Votre Excellence

»Le très-humble et très-obéissant serviteur,

»*Le Baron de Krudener.*«

Nach Ableſung obigen Schreibens hat der Herr Geſandte von Freyburg ſeine Verwunderung ſowohl über den Gegenſtand der Klage ſelbſt, welche in ſehr unbeſtimmten Ausdrücken abgefaßt ſey, als auch beſonders darüber bezeigt, daß Herr Baron von Krudener das Benehmen der Regierung von Freyburg nach Zeitungsartikeln beurtheilt habe, die meiſt unrichtige und unzuverläſſige Angaben enthalten. Wenn der Herr Legationsſekretär, bemerkte der Geſandte, ſich über Zeitungsinſerate zu beklagen habe, ſo könne dieſes die Regierung von Freyburg nicht berühren, da ſie an ſolchen Einrückungen keinen Antheil nehme und denſelben durchaus fremd bleibe. Seyen hingegen die Klagen des Herrn von Krudener gegen die Regierung von Freyburg ſelbſt, und gegen ihr in obgedachtem Kriminalprozeſſe beobachtetes Benehmen gerichtet, ſo wäre es dem Anſtand angemeſſen geweſen, daß Herr von Krudener ſich direkt an die Regierung gewendet hätte, welche ihm ohne Zweifel befriedigende Erklärungen darüber würde gegeben haben. Der Geſandte von Freyburg hielt dafür, daß die Tagſatzung nicht im Fall ſey, über den Gegenſtand der vorliegenden Beſchwerde näher einzutreten, ſondern den Herrn Legationsſekretär von Krudener dahin zu vermögen, daß er ſich mit ſeiner Klage, falls dieſelbe wirklich das Benehmen der Regierung von Freyburg betreffen ſollte, an dieſe Regierung ſelbſt wende. Uebrigens wollte der Geſandte ſich rückſichtlich dieſer Angelegenheit das Protokoll offen behalten.

Nachdem in der Umfrage die meiſten Geſandtſchaften einerſeits die Nothwendigkeit gefühlt, die Sache näher unterſuchen und die nöthigen Erkundigungen einziehen zu laſſen, um den Herrn Baron von Krudener

zu edifiziren, anderſeits aber auch den Wunſch geäußert haben, es möchte dieſes auf eine für die Regierung von Freyburg nicht unangenehme Weiſe geſchehen, ſo iſt einmüthig beſchloſſen worden: „die Beſchwerde des Herrn Legationsſekretärs von Krudener der diplomatiſchen Kommiſſion zur Unter„ſuchung und Berichterſtattung zu überweiſen.“

D. Die diplomatiſche Kommiſſion, welcher unter dem 18. Jenner 1815 die Note des Herrn Barons von Krudener, Kaiſerlich-ruſſiſchen Legationsſekretärs und proviſoriſchen Geſchäftsträgers, vom 7. Jenner, zu näherer Unterſuchung überwieſen worden, erſtattete der Tagſatzung am 1. Hornung mündlich den Bericht:

Gedachte Note, welche durch Zeitungsartikel, betreffend die in Freyburg gegen einige Individuen, welche eine Abänderung der Verfaſſung beabſichtigt hatten, ausgeſprochenen Strafurtheile, veranlaßt worden zu ſeyn ſcheint, enthalte die Beſchwerde, daß man den Verurtheilten ihre gegen die Miniſter der alliirten Mächte zu obigem Zweck vorgenommenen Schritte als ſtrafbare politiſche Vergehen angerechnet habe. Die Kommiſſion bemerkt, daß dieſe Note des ruſſiſchen Herrn Geſchäftsträgers, ohne den Rechten des Kantons Freyburg zu nahe zu treten, allerdings an die Tagſatzung habe gerichtet werden können, da die fremden Geſandten nicht bei einzelnen Ständen, ſondern bei der ganzen Eidgenoſſenſchaft akkreditirt ſind; daß aber, wenn es der Fall wäre, über den Gegenſtand der Klage tiefer einzutreten und derſelben Behandlung in offizieller Form vorzunehmen, eine Mittheilung an die Regierung des Kantons Freyburg vor allem aus Statt finden und ihre Antwort abgewartet werden müßte, um die weitern ſachdienlichen Erklärungen im Namen der Tagſatzung an den Kaiſerlich-ruſſiſchen Herrn Geſchäftsträger gelangen zu laſſen. Die Kommiſſion glaube aber, für einmal zu Befolgung dieſes Wegs nicht rathen zu ſollen, aus Beſorgniß, ein unangenehmes Geſchäft in der Eidgenoſſenſchaft rege zu machen, deſſen Beſeitigung, ſeiner innern und äußern Beziehungen wegen, mancher Schwierigkeit unterliegen dürfte. Der Wunſch, ſolches wo möglich zu verhüten; die Vermuthung, daß vielleicht der ruſſiſche Herr Legationsſekretär bei Eingabe ſeiner Beſchwerde weniger auf die Sache ſelbſt, als auf ſeine eigene Stellung gegen den abweſenden Miniſter Rückſicht genommen habe; der doppelte Umſtand endlich, daß einerſeits die Zeitungsartikel, denen im Eingang der Note gerufen wird, von der Geſandtſchaft des Kantons Freyburg désavouirt werden, und daß auf der andern Seite über die Prozeduren ſelbſt, ihre Veranlaſſung und die Gründe der ausgeſprochenen Urtheile eine von der Regierung veranſtaltete offizielle Darſtellung im Druck erſchienen iſt, in welcher manche wichtige und für den ruſſiſchen Legationsſekretär vielleicht befriedigende Aufſchlüſſe liegen,—dieſe Betrachtungen haben die Kommiſſion zu dem Antrag bewogen, daß die Tagſatzung, anſtatt dermalen zu einer fernern offiziellen Erörterung der Sache die Hand zu bieten, eine Note an den Kaiſerlich-ruſſiſchen Herrn Legationsſekretär erlaſſen möchte, worin, nebſt Erwähnung der obigen Umſtände, ſolche Aeußerungen enthalten wären, die geeignet ſeyen, denſelben zu beruhigen. Die Kommiſſion legte den Entwurf einer ſolchen Antwort der Tagſatzung zur Genehmigung oder gutfindenden Abänderung vor.

Monsieur Monod, député du canton de Vaud, formant la minorité de la commission, estime que la proposition qui vient d'être faite s'écarte de la marche simple et naturelle de cette affaire; que, d'après la nature de la plainte portée par la Légation de Russie, il serait plus conforme aux égards que la Diète doit observer envers cette Légation et envers le gouvernement de Fribourg lui-même, de communiquer à ce dernier la note du 7 Janvier et de lui demander des éclaircissemens absolument nécessaires pour que la Diète puisse délibérer ultérieurement. Enfin Monsieur le député de Vaud fait observer que la Diète ne connaissant point d'une manière officielle le précis publié par ordre du gouvernement de Fribourg sur la procédure instruite et les jugemens rendus dans ce canton, ne peut se référer à cet écrit, d'autant moins qu'il est douteux si les renseignemens qu'il renferme sont de nature à édifier et à satisfaire le Chargé d'affaires de Russie.

In der Umfrage, welche nach Anhörung obiger Anſichten der Kommiſſion erfolgte, hat ſich die Geſandtſchaft L. Standes Freyburg dahin geäußert, ſie werde ſich jeder Bemerkung über das Benehmen enthalten, welches die Tagſatzung in dieſer Angelegenheit gegen den Kaiſerlich-ruſſiſchen Herrn Geſchäftsträger zu beobachten für gut finden werde, und daher dieſer Berathung gänzlich fremd bleiben. Das erwähnte Préeis ſey allerdings offiziell und auf Befehl der Regierung von Freyburg im Druck erſchienen; aber die Geſandtſchaft habe keinen Auftrag erhalten, dieſe Schrift weder der Tagſatzung vorzulegen, noch einer fremden Legation offiziell mitzutheilen, weil die Regierung in einer Angelegenheit, deren

lung einzig in ihrer Souveränetät liege, keinen fremden Richter ihres Benehmens anerkenne. Die Gesandtschaft wolle sich demnach lediglich auf ihre den 18. Jenner zu Protokoll gegebenen Erklärungen beziehen und, unter Bestätigung derselben, die Würdigung der eingelangten Klage ihrem Stande, den sie allein betreffe, vorbehalten, sowie die Rechte desselben feierlichst verwahren.

Nachdem von den übrigen Gesandtschaften verschiedene Bemerkungen über die Sache selbst, einige Bedenklichkeiten über den modus procedendi geäußert und die angemessenen Erläuterungen darüber gegeben worden, haben bei der Abmehrung die Gesandtschaften von St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin und Waadt aus den von der Minorität der Kommission entwickelten Gründen dafür gestimmt, daß die Tagsatzung die Beschwerden des russischen Herrn Legationssekretärs der Regierung des Kantons Freyburg mittheilen, die nöthigen Aufschlüsse von derselben begehren und ihre Antwort vernehmen möchte, ehe und bevor in eidgenössischem Namen irgend ein Schritt gegen den Kaiserlich-russischen Herrn Geschäftsträger geschehe.

Durch die Mehrheit der anwesenden Stände hingegen, nämlich jener von Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell Außer-Rhoden, ist beschlossen worden: „die Zuschrift des Herrn Barons von Krudener nach dem Antrag der diplomatischen „Kommission zu beantworten."

Nach einigen in dem Entwurf vorgenommenen Redaktionsverbesserungen lautet diese Note folgendermaßen:

»*A Monsieur le Baron de Krudener, Secrétaire de Légation et Chargé d'affaires de Russie.*«

»La lettre que Monsieor le Baron de Krudener, Secrétaire de Légatioo et Chargé d'af»faires de Russie a adressée à la Diète en date du 7 Janvier, contient des plaintes qui, bien »qu'étrangères par leor objet à l'autorité fédérale de la Suisse, ont dû cependant fixer »toute son atteotioo.«

»Dans plusieurs occasions la Diète a témoigné le haut prix qu'elle attaebe à la bien»veillance de Sa Majesté l'Empereur, et sa considératioo particulière poor le Ministre de Sa »Majesté, qui, depuis plos d'une aonée, s'est occupé avec taot d'iotérêt des affaires de la »Suisse. Ces seotimens sont invariables; sûre que tous les cantons les partagent, la Diète »ne peot se persoader que l'un d'eux ait donoé lieu de loi reprocher avec justice uo manque »d'égards envers le Ministre de Sa Majesté.«

»Lorsque la lettre de Monsieur le Baron de Krudener du 7 Jaovier fut loe en Diète, »la députation de Friboorg a déclaré que les articles de gazette doot il y est fait mention »étaient étraogers à soo gouvernement et désavoués par lui, que dès-lors, si ces feuilles »cootenaient la moindre ehose qui fût désagréable à Monsieur le Comte de Capodistria, »on ne pouvait en faire un reproehe au canton de Fribourg.«

»Quant au fond de la chose, la Diète sait qu'il vient de paraître un précis imprimé »de la procédure instruite et des jugemeos rendus eo deroier lieu à Friboorg. Cet écrit, »qui porte l'attaehe do gooveroemeot, sera sans doute parvenu à la coonaissanee de la »Légatioo de Russie. La Diète désire que les renseignemens qui y sont contenus, répondent »à l'attente de Monsieur le Baron de Krudener et soieot à ses yeux une explicatioo satis»faisante. Dans ce cas Monsieur le Baron jugerait sans doute lui-même qu'il serait superflu »de demander des ioformations ultérieures au gouvernement de Fribourg.«

»Le Président de la Diète a l'honneur de lui réitérer l'assuranee de sa haute con»sidération.«

»Zurieb, le 1 Février 1814.«

»*Le Bourgmestre du eanton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suiveot les signatures.)

Die Gesandtschaft des Standes Freyburg, welche überhaupt an der Berathung keinen Antheil genommen hat, behielt sich darüber das Protokoll offen.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Ury, Schwyz, Unterwalden und Thurgau.

E. Der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreſſe zu Wien wurde am 11. Hornung 1815 durch den ruſſiſchen Miniſter, Herrn Grafen von Capodiſtria, eine Abſchrift der im Namen der Höfe von Rußland und Oeſterreich ausgefertigten Verbalnote mitgetheilt, welche dem Herrn Staatsrathe von Montenach, Mitglied vorbenannter Geſandtſchaft, zu Handen der Regierung von Freyburg in Bezug auf die oben unter B, II, C und D des gegenwärtigen Abſchnittes behandelte Angelegenheit zugeſtellt worden iſt. (Vergleiche damit B, I, D des nämlichen Abſchnittes.) Dieſe Verbalnote lautet, wie folgt:

»Monsieur de Montenach est invité à faire connaître au gouvernement de Fribourg »l'impression défavorable qu'a dû causer aux puissances intervenantes dans les affaires de »la Suisse le motif du jugement rendu par le tribunal d'appel de ce canton dans l'affaire »de Praroman. Quelque éloignées que soient ces puissances de s'immiscer dans l'administration »judiciaire des cantons, elles ne sauraient cependant admettre que dans la situation où elles »se trouvent actuellement placées à l'égard de la Suisse, des citoyens de ce pays puissent être »poursuivis et punis pour avoir entretenu des relations avec leurs Ministres. Le but dans »lequel elles ont été appelées à intervenir dans les affaires de la Suisse semble complètement »autoriser de pareilles relations qui n'avaient évidemment pour objet que le bien-être de »la Confédération. Leurs intentions conciliantes envers ce pays sont trop généralement »appréciées pour qu'il soit nécessaire de les rappeler ici. N'étant animés que du désir d'y »rétablir la paix et l'union, après avoir si puissamment concouru à lui faire recouvrer son »indépendance et les territoires qu'elle avait perdus, elles n'auraient jamais pu s'attendre à »un manque d'égards aussi déplacé que celui qui a eu lieu à Fribourg envers les Envoyés »de Russie et d'Autriche. Les Cours susmentionnées espèrent donc qu'il suffira que le gou»vernement de ce canton soit instruit de leurs sentimens à cet égard, pour donner un désaveu »formel au considérant contenu dans l'acte d'accusation sur lequel se fonde le jugement cité »ci-dessus, et qu'il reconnaîtra une nouvelle preuve de leurs dispositions dans la forme qui »a été adoptée pour leur adresser cette explication. Elles désirent de même que le gou»vernement de Fribourg instruise officiellement leurs Ministres à Zurich de la décision qu'il »prendra en conséquence de cette démarche, et qu'une amnistie accordée aux détenus pré»vienne tous les germes de fermentation que cet incident pourrait faire naître.«

III. Verhältniß der Tagſatzung zu Preußen und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (16. Herbſtmonat 1814.)

Unter §. VI, A, V, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes befinden ſich die am 15. Herbſtmonat 1814 an Seine Majeſtät den König von Preußen und deſſen Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten, Fürſten von Hardenberg, erlaſſenen Schreiben, betreffend die Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ꝛc.

IV. Verhältniß der Tagſatzung zu Großbritannien und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (16. Herbſtmonat; 22. Weinmonat 1814.)

A. Unter §. VI, A, V, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes befindet ſich das von der Tagſatzung an Lord Caſtlereagh, Königlich-großbritanniſchen Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten, am 15. Herbſtmonat 1814 erlaſſene Schreiben, betreffend die Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ꝛc. *).

B. Am 22. Weinmonat hat der Königlich-großbritanniſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter, Herr Stratford Canning, in einer unter'm 21. desſelben Monats an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gerichteten Note ſeine bevorſtehende Abreiſe auf den Kongreß in Wien und die einſtweilige Uebertragung der geſandtſchaftlichen Verrichtungen an den Legationsſekretär, Herrn Addington, angezeigt. Die Note ſelbſt lautet, wie folgt:

*) Daß eine unmittelbare Notifikation über die neue Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft an Seine Königliche Hoheit den Prinzen-Regenten von Großbritannien und Irland ausgefertigt worden ſey, kann weder aus Protokoll, noch Akten erſehen werden.

»*A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre d'Escher, Président de la Diète.*«

»Le soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Bri»tannique auprès de la Confédération snisse, a l'honneur d'informer Son Excellence Mon»sieur le Président de la Diète, qu'il vient de recevoir l'ordre de se rendre auprès de Son »Excellence le Plénipotentiaire de Sa Majesté au congrès de Vienne, et qu'il est dans »l'intention de se mettre en route pour sa destination au premier moment.«

»Monsieur Addington, Secrétaire de Légation, doit rester ici pendant l'absence du »soussigné pour entretenir les relations d'amitié entre les deux pays, et le sonssigné ne »doute point que Monsieur le Président et la Diète ne témoignent à Monsieur Addington »la même confiance qu'à lui-même.«

»Que Son Excellence Monsieur le Président et la Diète soient persnadés que l'absence »du soussigné ne portera aucun changement à l'intérêt sincère qu'il a voué tant person»nellement que par suite de ses instructions à tout ce qui peut affecter l'indépendance et »le repos de la Suisse.«

»Le soussigné prie Son Excellence Monsieur le Président d'agréer les assurances de sa »haute considération.«

»*Stratford Canning.*«

»Zurich, le 21 Octobre 1814.«

Nach Verleſung dieſes Schreibens wurde einmüthig beſchloſſen: „daſſelbe durch eine höfliche, „dem Herrn Miniſter das Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft beſtens empfehlende Antwort zu erwiedern, welche, „da Herr Stratford Canning dem Vernehmen nach am 23. Weinmonat abreiſen wird, ihm ſofort durch den „Herrn Präſidenten und zwei von demſelben zu bezeichnende Mitglieder der Tagſatzung perſönlich übergeben „und mit den angemeſſenen mündlichen Aeußerungen verbunden werden ſoll."

Das an den Königlich-großbritanniſchen Herrn Geſandten erlaſſene Schreiben lautet, wie folgt:

»*A Son Excellence Monsieur Stratford Canning, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté Britannique.*«

»Monsieur,«

»Les députés des cantons à la Diète s'empressent de répondre à l'information que »Votre Excellence leur a fait l'honneur de lenr adresser par sa lettre du 21 Octobre.«

»Appelée à Vienne auprès du Ministre d'État, Plénipotentiaire de Sa Majesté au Congrès, »Votre Excellence va s'éloigner momentanément de la Suisse; mais cette absence même lui »donnera les moyens de s'occnper avec autant d'activité que de succès des affaires aux»quelles Elle a voué depuis plusieurs mois ses soins et sa sollicitude.«

»Ces derniers temps ont été marqués par des preuves non interrompues du vif intérêt »que Votre Excellence prend au bonheur de ce pays et d'une constante bienveillance envers »ses magistrats. Croyez, Monsieur, que nous en garderons religieusement le souvenir; il »est pour nous inséparable de celui de l'époque actuelle, et la Suisse renduc à une existence »libre, tranquille et heureuse, n'oubliera jamais combien vous y aurez contribué.«

»Les députés des cantons recommandent instamment à Votre Excellence les intérêts »de leur patrie. Les sentimens affectueux de Son Altesse Royale le Prince-Régent, ainsi »que les nobles principes qui dirigent la politique de la Grande-Bretagne, sont pour la »Diète un gage de confiance et de félicité. Les dispositions personnelles de Votre Excellence »y contribueront d'une manière très-efficace. Nous La prions de vouloir bien porter à Son »Altesse Royale l'assurance du soin constant avec lequel la Confédération s'attachera à »cultiver des relations aussi bonorables.«

»Les députés à la Diète, en faisant des vœux pour l'heureux voyage de Votre Excellence »et pour son prompt retour, ont l'honneur de Lui réitérer les assurances de leur haute »considération.«

»Zurich, le 22 Octobre 1814."

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*"

(Suivent les signatures.)

V. Verhältniß der Tagſatzung zu Frankreich und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (9. Herbſtmonat; 24. Weinmonat 1814.)

A. Gemäß der am 9. Herbſtmonat gefaßten Schlußnahme (ſiehe A, I des gegenwärtigen Paragraphen) iſt am 20. desſelben Monats Seiner Majeſtät dem Könige von Frankreich die Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft auf folgende Weiſe angezeigt worden:

»*A Sa Majesté Très-Chrétienne le très-auguste, très-grand et très-puissant Prince Louis XVIII, Roi de France et de Navarre.*«

»Sire!«

»Après de longues délibérations, la Diète a fixé le 9 Septembre les principes du pacte »fédéral qui doit unir les États de la Suisse. Cette constitution, dont le Ministre de Votre »Majesté a reçu communication, doit être solennellement jurée selon l'usage de nos pères, »et la Diète espère qu'à cette époque prochaine, non-seulement la très-grande majorité des »cantons, anjourd'hui fédérés entr'eux, mais que même l'unanimité des États de la Suisse »se trouvera réunie dans la même alliance.«

»Le pacte fédéral, en ennservant le principe de la souveraineté des cantons, établit »comme autorité suprême, chargée de diriger les affaires générales et de représenter la »Confédération entière auprès des puissauces étrangères, une *Diète*, et dans le temps où »elle n'est pas réunie, un *Directoire fédéral*, qui doit alterner de deux à deux ans entre les »cantons de Zurich, de Berne et de Lucerne."

»La Diète se flatte que Votre Majesté ne verra pas sans plaisir le plus ancien et le plus »fidèle allié de sa couronne revenir à des institutions analogues à celles qui pendant des »siècles firent sa félicité. Aujourd'hui, comme alors, Sire, l'affection des Rois de France »est pour la Suisse un bien inestimable; les assurances gracieuses de Votre Majesté nous »permettent d'y compter. Nous sommes sûrs de la mériter toujours par notre fidélité »inviolable, notre sincère et respectueux attachement.«

»En priant Votre Majesté d'accueillir avec bienveillance la présente communication, »nous sommes dans les sentimens d'un profond respect

»Sire!

»De Votre Majesté

»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,

»fidèles et bons amis,

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich et les députés*

»*des cantons à la Diète générale de la Suisse:*

„*Reinhard.*"

»*Le Chancelier de la Confédération:*

»*Mousson.*«

»Zurich, le 20 Septembre 1814."

Das vorſtehende Schreiben wurde am 30. Herbſtmonat dem Königlich-franzöſiſchen Herrn Geſandten mittelſt folgender Zuſchrift überſendet:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.*«

»Monsieur le Comte,«

»La Diète annonce à Sa Majesté le Roi de France par la lettre ci-jointe la conclusion »du pacte fédéral qui a eu lieu le 9 Septembre. Je prie Votre Excellence de vouloir bien »porter cette lettre et le paete fédéral lui-même, dont je joins ici la traduction, à la con»naissance de Sa Majesté. Votre Excellence, en présentant cette communication au Roi de »manière à la faire recevoir avec bienveillance, donnera à la Diète une nouvelle preuve de »ses sentimens personnels, que la Suisse saura vivement apprécier.«

»Je prie Votre Excellence de recevoir l'assurance de ma haute considération.«

»Zurich, le 30 Septembre 1814."

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*"

(Suivent les signatures.)

B. Am 24. Weinmonat wurde ein Schreiben des Königlich-französischen Gesandten, Herrn Grafen von Talleyrand, d. d. 21. desselben Monats, enthaltend die Empfangsanzeige des abgeschlossenen Bundesvertrags zwischen den Ständen der Eidgenossenschaft, sowie erneuerte Zusicherungen der wohlwollenden und geneigten Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät gegen die Schweiz und persönliche Wünsche des Herrn Gesandten für das Wohl und die Ruhe dieses Freistaates, ad acta gelegt. Das Schreiben selbst lautet, wie folgt:

A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.

»Zurich, le 21 Octobre 1814.«

»Monsieur le Président,«

»Je me suis empressé de transmettre au Roi, mon maître, la lettre par laquelle la »Diète annonçait à Sa Majesté la conclusion du pacte fédéral. L'intérêt que la Maison de »Bourbon a toujours témoigné à la Suisse, et l'amitié qu'elle a de tout temps manifestée à »cette brave nation, la plus ancienne et la plus fidèle alliée de la France, lui sont un sûr »garant de la satisfaction qu'éprouvera Sa Majesté en apprenant que le pacte fédéral »adopté par les cantons ramènera bientôt entr'eux l'union et la confiance si necessaires à »un État confédéré, qui seules lui donnent de la force et assureot son indépendance.«

»Le bonheur des Français, celui des Suisses, sont, je puis le garantir à Votre Excellence, »les vœux les plus ardens de Sa Majesté Louis XVIII. C'est par les soins les plus pater- »nels qu'il gouverne son peuple; c'est par la bienveillance seule que ce monarque veut »resserrer les liens qui depuis des siècles attachent la Suisse à la France. Il est bien doux »pour moi, Monsieur le Prédideot, de peoser que dans les relations, peut-être même dans »les discussions, que, comme orgaoe de mon gouvernement, je puis être dans le cas d'avoir »avec la Suisse pendaot le eours de ma mission, je n'aurai jamais qu'à faire valoir les »principes de la jostice, do droit publie et de l'équité, qui sont et seront toojours les »uniques bases de la politique de Sa Majesté.«

»J'ose espérer, Monsieur le Président, que Votre Excellence, rendant jostice à mes »sentimens, est bien convaincue de la part bien sincère que je prends personnellement à »toot ce qui peut assurer la tranquillité et la prosperité de votre patrie.«

»Je prie Votre Excellence d'agréer l'hommage de ma haute considération.«

»*Comte Auguste de Talleyrand.*«

C. Betreffend die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den eidgenössischen Bund (§§. XXIV, XXV, XXVI, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes), wurde am 4. Weinmonat der Königlich-französischen Gesandtschaft folgende Eröffnung gemacht.

A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.

»Zurich, le 4 Octobre 1814.«

»Monsieur le Comte,«

»J'ai l'bonneor d'annoncer à Votre Excellence, que la Diète, délibérant sur le vœu »exprimé par l'État de Neuehâtel, la république du Valais et la ville et république de »Genève pour la réunion à la Confédération suisse, a décrété dans sa séance du 12 Septembre »à une grande majorité de voix:«

»Que les trois États susnommés seraient admis comme parties intégrantes et cantons »de la Confédération suisse.«

»La forme et les conditions de la réunioo, ainsi que l'époque où elle recevra son com- »plément par l'appel des députés des oouveaux cantons dans l'assemblée fédérale, seront »l'objet de déterminations ultérieures.«

»En priant Votre Excellence de vouloir bien donner connaissance de cette information »au ministère de Sa Majesté, j'ai l'honneur de Lui offrir l'assurance de ma haute con- »sidération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

D. Es wird, betreffend die Verhandlungen zwiſchen der eidgenöſſiſchen Tagſatzung und der Königlich-franzöſiſchen Geſandtſchaft über —

a) den Gebrauch der Straße von Verſoix nach Genf für die eidgenöſſiſchen Truppen, auf §. XV, A;

b) die Bewaffnungen in einzelnen Kantonen im Hornung 1815, auf §. XIX, G und H;

c) den kapitulirten Militärdienſt in Frankreich, auf §. XXX;

d) die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich, auf §. XXXI, A,

— ſämmtlich im II. Band des gegenwärtigen Abſchiedes, verwieſen.

VI. Verhältniß der Tagſatzung zum päpſtlichen Stuhle und zu deſſen Nunziatur in der Schweiz. (5. Weinmonat 1814; 4. Jenner 1815.)

A. Am 5. Weinmonat erhielt die Tagſatzung Kenntniß von einer Zuſchrift Seiner Exzellenz des Erzbiſchofs von Berytus, päpſtlichen Nunzius in der Schweiz, an den Kleinen und Großen Rath des Kantons Teſſin, d. d. Luzern den 21. Herbſtmonat 1814, wodurch die Immunität für die dortige Geiſtlichkeit angeſprochen wird. Dieſe Zuſchrift, ſowie die darüber erfolgte Verhandlung, befinden ſich bei den Angelegenheiten des Kantons Teſſin, §. XXIII, B, IX, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes.

B. Die Eröffnungen, welche von Seite Seiner Exzellenz des päpſtlichen Nunzius über die Abtrennung der Schweizerkantone vom Bisthum Konſtanz am 4. Jenner 1815 an die eidgenöſſiſche Tagſatzung gelangten, ſind im §. XXXII, A, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes dargeſtellt.

VII. Verhältniß der Tagſatzung zu den Niederlanden und deren Geſandtſchaft in der Schweiz. (9., 10. Herbſtmonat; 24. Wintermonat 1814.)

A. Gemäß einer am 9. Herbſtmonat gefaßten Schlußnahme (ſiehe A, I des gegenwärtigen Paragraphen), iſt am 24. deſſelben Monats dem ſouveränen Fürſten der Niederlande die Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft durch folgendes Schreiben angezeigt worden:

»*A Son Altesse Royale le très-grand et très-illustre Prince Guillaume, Prince d'Orange-*
»*Nassau, Prince souverain des Provinces-Unies des Pays-Bas, Prince de Fulde et de*
»*Corbie, Comte de Dortmund, Seigneur de Beilstein, de Weingarten etc. etc.*«

»Très-illustre Prince!«

»Après de longues délibérations la Diète a fixé le 9 Septembre les principes du pacte »fédéral qui doit unir les États de la Suisse. Cette constitution, dont le Ministre de Votre »Altesse Royale reçoit communication, doit être solennellement jurée selon l'usage de nos »pères, et la Diète espère qu'à cette époque proehaine, non-seulement la très-graode majorité »des cantons, aujourd'hui fédérés entr' eux, mais que même l'unanimité des États de la Suisse »se trouvera réunie dans la méme alliance.«

»Le paete fédéral, en conservant le principe de la souveraineté des cantons, établit »comme autorité aupréme, chargée de diriger les affaires géoérales et de représenter la »Confédération entière auprès des puissances étrangères, une *Diète*, et dans le temps où »elle n'est pas réunie, un *Directoire fédéral*, qui doit alterner de deux en deux ans entre les »cantons de Zurich, de Berne et de Lucerne.«

»Votre Altesse Royale noua ayant donné précédemment une preuve de l'intérét qu'Elle »prend an sort de ce paya, en accréditant auprès de noua nn ministre pléoipotentiaire et »envoyé extraordioaire, nous espérons qu'Elle n'apprendra pas sans plaisir que la Suisse a'est »rapprochée des institutions qui pendant des siéeles ont fait sa félicité. Nous recommandons »notre pays à la cootinuation de sa bienveillance, et notre constant désir sera de cultiver »avec soin les rapporta d'amitié qui de tout temps ont subsisté entre la Hollande et la »Suisse.«

»Que Votre Altesse Royale veuille accueillir, avec la présente communication, les senti-»mens de respect et d'attachement dans lesquels nous sommes

»De Votre Altesse Royale«

»Les très-obéissans serviteurs et bons amis,

»*Les députés des cantons à la Diète générale de la Suisse,*

»Zurich, le 24 Septembre 1814.« »et en leur nom,

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*"

(Suivent les signatures.)

Vorſtehendes Schreiben wurde dem niederländiſchen Herrn Miniſter in der Schweiz durch nachſtehende Zuſchrift einbegleitet:

»*A Son Excellence Monsieur Elie Van der Hoeven, Ministre plénipotentiaire et Envoyé* »*extraordinaire de Son Altesse Royale le Prince d'Orange-Nassau, Prince souverain des* »*Pays-Bas.*«

»Monsieur,«

»La Diète suisse assemblée à Zurich se fait un devoir d'informer officiellement Son »Altesse Royale le Prince souverain des Pays-Bas, par la lettre ci-jointe, de la conclusion »du nouveau pacte fédéral entre les cantons de la Suisse. Je prie Votre Excellence de bien »vouloir faire parvenir à sa destination cette lettre de notification, qui n'a pu être expédiée »plutôt, vu les occupations multipliées de la Chancellerie, et d'excuser ce retard involon-»lontaire.«

»En joignant ici un exemplaire en français et quelques exemplaires en allemand de ce »nouveau pacte fédéral, j'ai l'honneur de renouveler à Votre Excellence l'assurance de ma »haute considération.«

»Zurich, le 24 Septembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

B. Am 10. Herbſtmonat wurde die von Herrn Van der Hoeven, außerordentlichem Geſandten und bevollmächtigtem Miniſter Seiner Königlichen Hoheit des ſouveränen Fürſten der Vereinigten Provinzen der Niederlande unter'm 24. Auguſt eingekommene, in den verbindlichſten Ausdrücken abgefaßte Antwort und Empfangsbeſcheinigung, bezüglich auf das ihm ſeiner Zeit mit der Beglückwünſchungs- und Bekomplimentirungszuſchrift an ſeinen Souverän (ſiehe §. V, B, VIII, Bd. I des Abſchiedes) zugleich zu eigenen Handen übermachte Begleitſchreiben, verleſen und ad acta gelegt. Dieſe Antwort lautet, wie folgt:

»*A Son Excellence Monsieur de Reinhard, Bourgmestre du canton de Zurich et Président* »*de la Diète.*«

»Monsieur le Président,«

»Jaloux de faire connaître les sentimens d'amitié qui animent la Diète envers mon »Sonverain, je me suis empressé de donner de suite cours à la lettre que Votre Excellence »m'a fait passer, dans laquelle Son Altesse Royale retrouvera sans doute avec satisfaction »les sentimens dont Elle-même est animée pour la Confédération suisse.«

»L'expression de ces sentimens est trop flatteuse pour que la lettre qui la renferme ait »besoin d'une autre recommandation que son contenu, et Votre Excellence présume trop »de mes bons offices en croyant qu'ils puissent ajouter quelque chose à l'accueil favorable »que ladite lettre a droit d'attendre.«

»J'ai l'honneur de remercier la Diète de la copie qu'elle a bien voulu m'en trans-»mettre, en même temps que je prie Votre Excellence de vouloir lui témoigner ma recon-»naissance de l'opinion flatteuse qu'elle a daigné prendre de ma personne. Je ne puis »jusqu'à présent l'attribuer qu'à l'effet de son indulgence, mais jaloux de son estime, je »mettrai mes soins les plus assidus à mériter le témoignage qu'elle en a bien voulu rendre »par anticipation.«

Digitized by Google

»Daignez agréer l'assurance de la très–haute considération, avec laquelle j'ai l'honneur »d'être«

»Monsieur le Président,

»De Votre Excellence

»Zurich, le 24 Août 1814.« »Le très–humble serviteur,

»*E. Van der Hoeven.*«

C. In Begleit eines Schreibens des niederländiſchen Geſandten in der Schweiz, Herrn von der Hoeven, d. d. 23. Wintermonat, wurde am 24. desſelben Monats eine Zuſchrift Seiner Königlichen Hoheit des Fürſten der Vereinigten Niederlande vom 12. gleichen Monats verleſen, welche dieſer Fürſt, in Erwiederung auf die an ihn gerichtete Notifikation der Abſchließung des neuen Bundes zwiſchen den Schweizerkantonen (ſiehe die vorhergehende Litt. A), an die Tagſatzung gerichtet hat. Folgendes iſt der Wortlaut der Zuſchrift Seiner Königlichen Hoheit:

»*A Nos très–chèrs et grands Amis, les Députés des cantons à la Diète générale, représentant la Conſédération suisse.*"

»Très–chèrs et grands Amis. Nous avons reçu la notification que Vous Nous avez »adressée le 24 Septembre dernier, de l'adoption du nouveau pacte fédéral par les États »de la Suisse, et l'avons interprétée comme un gage de ces sentimens d'amitié que Nous »Nous plairons en tonte occasion à payer de retour. La part sincère que Nous prenons »an sort d'un peuple, loyal et antique allié du Nôtre, doit vous garantir l'intérêt avec »lequel Nous avons accueilli une communication aussi importante. C'est ce dont Nous »aimons à vous donner ici l'assurance, en y ajontant le voeu que la nouvelle Conféderation »ramène et consolide la tranquillité et le bonheur de la Suisse. Nous profitons volontiers »de cette occasion pour Vous renonveler l'assurance de Notre intention de cultiver cons– »tamment les relations intimes qui Nons unissent. Sur ce Nous prions Dieu, très–chèrs et »et grands Amis, qu'il Vous ait en sa sainte et digne garde."

»La Haye, ce 12 Novembre 1814.

»Votre bon Ami

„*Guillaume.*"

Die Tagſatzung vernahm mit Vergnügen obige verbindliche Aeußerungen. Beide Schreiben wurden ad acta gelegt, und dem Herrn Präſidenten blieb überlaſſen, vorſtehende Mittheilung gegen den niederländiſchen Herrn Geſandten auf angemeſſene Art zu verdanken.

Folgendes iſt die in Folge dieſer Schlußnahme am 30. Wintermonat an die niederländiſche Geſandtſchaft erlaſſene Erwiederung:

»*A Son Excellence Monsieur Van der Hoeven, Ministre plénipotentiaire et Envoyé extra–*»*ordinaire de Son Altesse Royale le Prince souverain des Provinces–Unies des Pays–Bas.*«

»Le Président de la Diète a l'honneur d'accuser à Son Excellence Monsieur Van der »Hoeven la réception de la lettre que Son Altesse Royale le Prince souverain des Provinces– »Unies des Pays–Bas a adressée à la Diète en date du 12 de ce mois. La Diète, à laquelle »cette lettre a été communiquée, y a vu avec satisfaction l'expression des sentimens d'amitié »et de bienveillance de Son Altesse Royale envers la Suisse, sentimens qu'elle espère et »désire de voir se conserver dans toutes ses relations avec le Souverain des Provinces-Unies.«

»Le soussigné saisit avec plaisir cette occasion de renouveler à Monsieur le Ministre »plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire l'expression de sa haute considération.«

»Zurich, le 30 Novembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

VIII. Verhältniß der Tagſatzung zu Bayern und zu deſſen Geſandtſchaft in der Schweiz. (9., 17. Herbſtmonat 1814; 11. Jenner 1815.)

A. Gemäß der am 9. Herbſtmonat (ſiehe A, I des gegenwärtigen Paragraphen) gefaßten Schlußnahme, iſt Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern die erfolgte Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft am 24. Herbſtmonat durch folgendes Schreiben angezeigt worden:

„An Seine Königliche Majeſtät den durchlauchtigſten, großmächtigen Fürſten und „Herrn Maximilian, König von Bayern ꝛc. ꝛc.“

„Tit.“

„Nach langen Berathungen hat die Tagſatzung am 9. Herbſtmonat die Grundlagen eines Bundes„vertrags zwiſchen den Ständen der Schweiz feſtgeſetzt. Dieſe Verfaſſung, wovon das Miniſterium Euerer „Königlichen Majeſtät Kenntniß erhält, ſoll nach der Sitte unſerer Väter feierlich beſchworen werden. Die „Tagſatzung lebt in der Hoffnung, daß auf dieſen nahe bevorſtehenden Zeitpunkt nicht nur die große Mehrzahl „der Kantone, die bereits unter ſich verbündet ſind, ſondern daß alle ſchweizeriſchen Stände ohne Ausnahme „ſich dannzumal in dem gleichen Bund vereinigt finden werden.“

„Indem der neue Bundesvertrag den Grundſatz der Kantonalſouveränetät beibehält, ſtellt er zugleich „als oberſte Behörde, die mit der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten beauftragt iſt und den geſammten „Bundesverein bei den fremden Mächten repräſentiren ſoll, eine Tagſatzung, und, wenn dieſe nicht „verſammelt iſt, einen eidgenöſſiſchen Vorort auf, welcher je von zwei zu zwei Jahren zwiſchen den „Kantonen Zürich, Bern und Luzern abwechſelt.“

„Euer Majeſtät werden es zuverſichtlich mit Vergnügen vernehmen, daß ein Nachbarſtaat, der von „jeher mit den Königlich-bayeriſchen Staaten in den freundſchaftlichſten Verhältniſſen geſtanden, ſich jenen „Einrichtungen wieder nähert, welche Jahrhunderte hindurch ſein Glück und ſeinen Wohlſtand begründet „haben. Bei dem hohen Werth, den die Tagſatzung auf die Gewogenheit Euerer Majeſtät ſetzt, empfiehlt ſie „ſich und die Schweiz dringend in die Fortdauer dieſer wohlwollenden Geſinnungen, und ihr Beſtreben wird „ſtets dahin gehen, durch gutes nachbarliches und freundſchaftliches Benehmen die zwiſchen beiden Staaten „glücklich beſtehenden Verhältniſſe ſorgfältig zu unterhalten.“

„Geruhen Euer Majeſtät die gegenwärtige Mittheilung geneigt aufzunehmen und die Gefühle tiefer „Verehrung genehm zu halten, womit wir geharren,“

„Euerer Majeſtät

„Zürich, den 24. Herbſtmonat 1814.“ „gehorſamſt ergebene,

„der Bürgermeiſter des Kantons Zürich und die Abgeordneten
„der Kantone zur allgemeinen ſchweizeriſchen Tagſatzung:“

„Joh. Conrad Eſcher.“

„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

„Mouſſon.“

Vorſtehendes Schreiben wurde dem Königlich-bayeriſchen Geſandten in der Schweiz durch folgende Zuſchrift einbegleitet:

„An die Königlich-bayeriſche Geſandtſchaft in der Schweiz.“

„Die in Zürich verſammelte Tagſatzung rechnet es ſich zur angelegenen Pflicht, Seiner Majeſtät dem „Könige von Bayern durch die mitkommende Zuſchrift von dem Abſchluſſe des neuen Bundes zwiſchen den „Ständen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft offizielle Kenntniß zu geben. Seine Hochwohlgeboren der „Königlich-bayeriſche außerordentlich bevollmächtigte Geſandte ſind erſucht, dieſes Notifikationsſchreiben, „welches wegen der überhäuften Geſchäfte der Kanzlei nicht früher ausgefertigt werden konnte, an ſeine „Beſtimmung abgehen zu laſſen und die unwillkührliche Verſpätung deſſelben beſtens zu entſchuldigen.“

„Indem der Unterzeichnete einige Exemplarien dieſes neuen Bundesvertrags zu Handen Seiner Hoch„wohlgeboren des Herrn Geheimen Legationsrathes von Olry hier beiſchließt, ergreift er zugleich den Anlaß, „Hochdenſelben ſeiner ausgezeichneten Hochachtung zu verſicheen.“

„Zürich, den 24. Herbſtmonat 1814.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

B. Der vom 16. Mai datirte Rapport der ſeiner Zeit von der Tagſatzung verordneten Kommiſſion wegen der anverlangten Auslieferung bayeriſcher Ausreißer und flüchtiger Konſkribirter (ſiehe §. V, B, X, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes) wurde am 17. Herbſtmonat bei der Tagſatzung in Anregung gebracht, allein einmüthig befunden, für einmal über dieſes unter ganz andern Umſtänden zur Sprache gekommene Begehren nicht einzutreten.

C. Als Antwort auf die Notifikation der Errichtung des neuen Bundesvertrags zwiſchen den Kantonen der Schweiz, haben Seine Majeſtät der König von Bayern von Wien aus unter'm 18. Chriſtmonat 1814 ein ſehr verbindliches Schreiben an den Herrn Tagſatzungspräſidenten erlaſſen, worin Höchſtdieſelben ihre lebhafte Theilnahme an einem für die Eidgenoſſenſchaft ſo glücklichen Ereigniß bezeigen und die Verſicherung beifügen, daß es ihr ernſter Wille ſey, die guten Verhältniſſe gegen die Schweiz ferner zu unterhalten und wo möglich ſtets feſter zu begründen. Dieſe Königliche Zuſchrift wurde dem Herrn Präſidenten durch den bayeriſchen Geſandten, Herrn Ritter von Olry, überſchickt.

Die Zuſchrift Seiner Majeſtät des Königs, ſo wie das Begleitſchreiben des Herrn Geſandten, folgen hier im Abſchiede:

a. „Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc. an den „Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, Johann Conrad von Eſcher."

„Herr Präſident! Ich habe mit beſonderm Vergnügen das Schreiben vom 24. September erhalten, „mit welchem Sie Mir den Bundesvertrag zwiſchen den Kantonen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft mit„zutheilen beliebten. Die Geſinnungen, welche Ich von jeher der Schweiz gewidmet, und die freundſchaft„lichen Verhältniſſe, die zwiſchen Meinen Staaten und derſelben ſtets beſtanden haben, werden Ihnen ſichere „Bürgen jener lebhaften Theilnahme ſeyn, mit welcher Ich dieſe Mittheilung aufgenommen habe. Die „freundſchaftlichen und nachbarlichen Geſinnungen, welche Sie bei dieſem Anlaß von Seite der Eidgenoſſen„ſchaft gegen Mich ausdrücken, erwiedere Ich unter den aufrichtigſten Wünſchen für ihr Glück und ihren „Wohlſtand mit der Verſicherung Meines feſten Willens, die guten Verhältniſſe gegen dieſelbe zu unterhalten „und wo möglich ſtets feſter zu begründen. Eine neue Gewährleiſtung von Ihrer Seite glaube ich, Herr „Präſident, in Ihrem achtungswerthen perſönlichen Charakter zu finden, und es gewährt Mir ein „vorzügliches Vergnügen, hier den Ausdruck der beſondern Werthſchätzung beizufügen, welche Ich Ihnen „gewidmet habe."

„Wien, den 18. Dezember 1814."

„Maximilian Joſeph."

„Graf Montgelas."

b. „Dem Hochgeachteten Hochwohlgebornen Herrn Amtsbürgermeiſter des Kantons „Zürich, dermaligem Präſidenten der Hohen Tagſatzung."

„Unterzeichneter, Königlich-bayeriſcher Geſandter in der Schweiz, hat die Ehre, beiliegend das Antworts„ſchreiben Seiner des Königs Majeſtät auf die Notifikation der Annahme der Bundesakte vom 16. Auguſt „und deren Ratifikation unter'm 8. September 1814 zu überſenden."

„Wenn ſchon Unterzeichneter noch nicht in Kenntniß des erfolgten Todes des Hochgeachteten Präſidenten, „Herrn Conrad von Eſcher, offiziell geſetzt worden iſt, ſo theilte doch derſelbe, bei Verbreitung dieſer „traurigen Kunde und im Gefühl verdienter Hochachtung gegen denſelben, den Verluſt, welchen dadurch der „befreundete Kanton Zürich, ſo wie die H. Tagſatzung, erlitten und tief empfunden hatten."

„Da ich inzwiſchen auch nur durch öffentliche Kunde die erfolgte Wahl Seiner Hochwohlgedoren des „Herrn David von Wyß an des Verſtorbenen Stelle, in der zweifachen Eigenſchaft eines Bürgermeiſters „von Zürich und dermaligen Präſidenten der H. Tagſatzung, in Erfahrung gebracht habe, ſo eilt Unter„zeichneter mit nicht minderer Sehnſucht, Wohldemſelben, als dem würdigen Nachfolger des Hochſeligen, „jene in dem allerhöchſten Schreiben enthaltenen Ausdrücke der Achtung und des Wohlwollens Seiner „Majeſtät, als Dolmetſcher der durch alle Zeiten bewährten freundſchaftlichen Geſinnungen des Königs gegen „die Schweiz und den Kanton Zürich, auch auf Ihre Hochwertheſte Perſon zu Handen der H. Tagſatzung „zu übertragen."

Digitized by Google

„Wobei Unterzeichneter die Ehre hat, Euer Hochwohlgeboren seiner ausgezeichneten Hochachtung zu „versichern."

„Bern, den 4. Jenner 1815."

„Der Königlich-bayerische Gesandte in der Schweiz:
„Ritter von Olry."

Die Tagsatzung vernahm (am 11. Jenner 1815) mit lebhaftem Vergnügen die wohlwollenden und freundschaftlichen Gesinnungen, welche Seine Majestät der König von Bayern gegen die Schweiz nochmals zu bezeigen beliebten. Da übrigens gedachte Zuschrift als eine bloße Antwort anzusehen ist, so wurde dieselbe ad acta gelegt, und es blieb den Gesandtschaften frei gestellt, davon Abschriften von der Kanzlei zu begehren.

Vorstehende Mittheilung wurde gegen die Königlich-bayerische Gesandtschaft verdankt, wie folgt:

„An die Königlich-bayerische Gesandtschaft in der Schweiz."

„Seine des Königlich-bayerischen Gesandten in der Schweiz Herrn Ritters von Olry Hochwohlgeboren „beliebten, unter'm 4. dieses Monats dem unterzeichneten Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung die ver„bindliche Zuschrift Seiner Majestät des Königs von Bayern, als Antwort auf die an Höchstdenselben „gerichtete Notifikation der Abschließung des neuen Bundesvertrags zwischen den Kantonen der Schweiz, zu „übermachen. Diese Königliche Zuschrift wurde der Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 11. Jenner vorgelegt, „welche darin einen neuen schmeichelhaften Beweis der wohlwollenden und freundschaftlichen Gesinnungen „Seiner Majestät gegen die Schweiz dankbar wahrgenommen hat."

„Indem der Unterzeichnete dem Herrn Ritter von Olry diese Mittheilung bestens verdankt, soll er bei „diesem Anlaß zugleich bemerken, daß die Notifikation des erfolgten Hintrittes des hochseligen Bürger„meisters von Escher und der Wahl seines Nachfolgers von der Kanzlei des Vorortes Zürich an alle „anwesenden fremden Gesandten besorgt worden sey, und daß, wenn diese Notifikation gegen die Königlich„bayerische Gesandtschaft nicht Statt gefunden habe, dieses einzig dem Umstande zugeschrieben werden müsse, „weil man von der Rückkunft des Herrn von Olry in Bern keine offizielle Kenntniß hatte, und Seine „Hochwohlgeboren selbst, da Sie den Empfang des frühern Notifikationsschreibens wegen Errichtung des „Bundesvertrags seiner Zeit nicht bescheinigten, zu der Vermuthung einer momentanen Abwesenheit Anlaß „gaben, wodurch die diplomatischen Verhältnisse zwischen Wohldenselben und der Bundesbehörde für einst„weilen unterbrochen seyen."

„Der Unterzeichnete ersucht anbei des Herrn Ritters von Olry Hochwohlgeboren, die Versicherung „seiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen."

„Zürich, den 15. Jenner 1815."

„Der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung."
(Folgen die Unterschriften.)

IX. Verhältniß der Tagsatzung zu Württemberg und zu dessen Gesandtschaft in der Schweiz. (9. Herbstmonat; 28. Wintermonat 1814.)

A. Gemäß einer am 9. Herbstmonat gefaßten Schlußnahme (siehe A, I des gegenwärtigen Paragraphen) ist Seiner Majestät dem Könige von Württemberg die Konstituirung der schweizerischen Eidgenossenschaft durch ein Schreiben, gänzlich demjenigen gleichlautend, das hierüber an Seine Majestät den König von Bayern erlassen wurde (siehe vorstehende Nummer VIII) angezeigt und dasselbe vermittelst einer ähnlichen Note, wie dieß gegen die Königlich-bayerische Gesandtschaft geschehen war, dem Königlich-württembergischen Gesandten, Herrn Geheimen Legationsrath von Kaufmann, zur Bestellung einbegleitet worden.

B. In Begleit einer vom 25. Wintermonat datirten Note des Königlich-württembergischen Gesandten in der Schweiz, Herrn von Kaufmann, wurde am 28. desselben Monats eine Zuschrift Seiner Majestät des Königs von Württemberg, d. d. Wien den 9. Wintermonat, verlesen, wodurch Höchstdieselben, unter Verdankung des Notifikationsschreibens über Abschließung des neuen Schweizerbundes, der Tagsatzung die Versicherung geben, daß jedes Ereigniß, wodurch das Glück und die Wohlfahrt der sämmtlichen eidgenössischen Stände begründet und befestigt wird, von dem Königlichen Hause Württemberg stets mit wahrer Theilnahme werde vernommen werden. Diese Zuschrift lautet, wie folgt:

„Den Hochwohlgebornen, Wohlgebornen, Wohledlen und Veſten, Unſern beſonders „lieben und großen Freunden und Nachbarn, Herrn Bürgermeiſter des Kantons Zürich „und den Herren Abgeordneten der Kantone zur allgemeinen ſchweizeriſchen Tagſatzung „zu Zürich."

„Hochwohlgeborner, Wohlgeborne, Wohledle und Veſte, beſonders liebe und große Freunde und Nach„barn. Das Schreiben vom 24. September dieſes Jahrs, wodurch Unſere liebe und große Freunde und „Nachbarn Uns von dem Abſchluß des neuen Bundes zwiſchen den Ständen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſen„ſchaft benachrichtigt haben, iſt Uns richtig zugekommen. Wir entſtehen nicht, Denſelben für dieſe gefällige „Mittheilung Unſern verbindlichen Dank zu bezeigen, und indem Wir damit die Verſicherung verbinden, „daß Wir jedes Ereigniß, wodurch das Glück und die Wohlfahrt der ſämmtlichen eidgenoſſenſchen Stände „begründet und befeſtigt wird, ſtets mit wahrer Theilnahme vernehmen werden, bitten Wir zugleich Gott, „daß er Sie, Unſere beſonders liebe und große Freunde, in ſeinen heiligen Schutz nehme, und verbleiben „mit unveränderten Geſinnungen aufrichtiger Zuneigung und Wohlgewogenheit."

„Wien, den 9. November 1814."

„Dero wohlgeneigter
„Friedrich."

„Staats- und Konferenzminiſter:
„Graf von Wintzingerode."

»Ad mandatum Sacr. Reg. Maj. propr.
„in Abweſenheit des Miniſters Staatsſekretärs:
„Graf von Sontheim."

Obige verbindliche Zuſchrift wurde ad acta gelegt und dem Herrn Präſidenten überloſſen, den Empfang davon gegen den Königlich-württembergiſchen Herrn Geſandten auf angemeſſene Weiſe zu beſcheinigen; was folgendermaßen geſchehen iſt:

„An des Königlich-württembergiſchen außerordentlichen Geſandten und bevoll„mächtigten Miniſters bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft Herrn von Kaufmann „Hochwohlgeboren."

„Der Präſident der eidgenöſſiſchen Tagſatzung hat anmit die Ehre, Seiner des Königlich-württem„bergiſchen außerordentlich bevollmächtigten Geſandten Herrn von Kaufmann Hochwohlgeboren, den Empfang „der verehrlichen Note vom 25. dieſes, nebſt dem eingeſchloſſenen Schreiben Seiner Majeſtät des Königs, „zu beſcheinigen. Dieſes letztere iſt der Tagſatzung vorgelegt worden, welche mit Vergnügen dieſen neuen „Beweis der freundnachbarlichen, wohlwollenden Geſinnungen Seiner Majeſtät aufgenommen hat. Der „Unterzeichnete benutzt andei den Anlaß, des Herrn von Kaufmann Hochwohlgeboren ſeiner ausgezeichneten „Hochachtung zu verſichern."

„Zürich, den 30. Wintermonat 1814."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."
(Folgen die Unterſchriften.)

X. Verhältniß der Tagſatzung zu Baden und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (9. Herbſtmonat; 8. Chriſtmonat 1814.)

A. Gemäß einer am 9. Herbſtmonat gefaßten Schlußnahme (ſiehe A, I des gegenwärtigen Porographen) iſt am 24. deſſelben Monats Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden die Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, gleichmäßig wie Ihren Majeſtäten den Königen von Bayern und Württemberg, vermittelſt einer gänzlich gleichlautenden Zuſchrift (mit Beobachtung der erforderlichen Titulatur) angezeigt, und dieſelbe dem Großherzoglich-badiſchen Geſandten, Herrn Staatsrath von Ittner, mit einer Note — gleichen Inhalts wie die an die Königlich-bayeriſche Geſandtſchaft dießfalls erloſſene — zur Beſtellung einbegleitet worden (ſiehe vorſtehende Nummer VIII und IX) *).

B. Anbelangend die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, wird auf §. XXXI, B, Bb. II des Abſchiedes verwieſen.

*) Weder das Protokoll, noch die Akten erwähnen einer von Seite Ihrer K. H. des Großherzogs von Baden oder des badiſchen Herrn Geſandten in der Schweiz auf oben bemerkte Notifikation eingekommenen Erwiederung.

XI. Verhältniß der Tagſatzung zu Neapel und zu deſſen Geſandtſchaft in der Schweiz. (10. Herbſtmonat 1814; 8. Hornung; 1. März 1815.)

A. Der Tagſatzung wurde am 10. Herbſtmonat eine Zuſchrift des Geſchäftsträgers Seiner Majeſtät des Königs von Neapel, Herrn Ritters Marciano Simonetti, d. d. Bern den 28. Auguſt, vorgelegt, welche die Anzeige enthält, daß die Königliche Regierung die neapolitaniſchen Seehäfen den Flaggen aller Nationen geöffnet habe.

Folgendes iſt der Wortlaut der dießfälligen Zuſchrift:

»*A Son Excellence Monsieur de Reinhard, Président de la Diète, premier Bourgmestre »du canton de Zurich.*«

»Berne, le 28 Août 1814.«

»Monsieur le Président,«

»Je viens de recevoir du ministère de Naples une dépêche de la teneur suivante:«

»Sa Majesté, toujours disposée à favoriser le commerce entre ses États et ceux de »toutes les puissances d'Europe, désire que le gouvernement de la Suisse et les commer»çans de ce pays soient informés que Sa Majesté étant en état de paix avec toutes les »puissances, les pavillons de toutes les nations auront une libre entrée dans les ports du »royaume de Naples, et les individus y jouiront de tous les avantages et égards qui sont »dus aux sujets des puissances amies. Je m'empresse de communiquer à Votre Excellence »cette détermination de mon gouvernement, pour qu'elle puisse recevoir en Suisse la »publicité convenable; et je saisis cette occasion pour renouveler à Votre Excellence l'assu»rance de ma plus haute considération.«

»Le Chargé d'affaires de Sa Majesté le Roi de Naples:

»*J. F. Marciano Simonetti.*«

Obige Anzeige ſoll dem Herrn Ritter Marciano Simonetti gebührend verdankt, inzwiſchen aber den Standesgeſandtſchaften lediglich überlaſſen bleiben, den angemeſſen erachtenden Gebrauch davon in der gewohnten Korreſpondenz mit ihren Kommittenten zu machen.

B. Ein Schreiben des Königlich-neapolitaniſchen Geſchäftsträgers, Herrn Marciano Simonetti, d. d. Bern den 22. Jenner 1815, enthält die Beſchwerde, daß die Notifikation von dem Abſchluſſe des neuen Bundesvertrags bisdahin gegen die Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Neapel *) unterblieben ſey. Folgendes iſt der Wortlaut der dießfälligen Zuſchrift des Herrn Geſchäftsträgers:

»*A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre de Wyss, Président de la Diète.*«

»Monsieur le Président,

»Ayant appris par la voie des journaux, que la Diète helvétique a donné communi»cation aux puissances étrangères du nouveau pacte fédéral, proclamé et accepté par la »grande majorité des cantons, je m'attendais qu'une pareille communication fût transmise »au gouvernement de Sa Majesté le Roi de Naples. Les relations d'amitié et de bonne »intelligence qui existent heureusement entre Sa Majesté et les cantons de la Suisse, et que »le Roi désirerait d'étendre encore plus, s'il était possible, ne me font nullement douter »qu'un événement si important pour ce pays ne soit bientôt partieipé à Sa Majesté directe»ment et de la manière qui a eu lieu pour les autres puissances. Chargé comme je suis »d'entretenir toute relation d'amitié et de bonne correspondance entre les deux États, il »m'aurait été très-agréable de me charger aussi de la lettre pour Sa Majesté, par laquelle »on lui donnerait part de la nouvelle constitution; mais je me vois privé moi-même jusqu'à »ce moment de toute espèce de notification qui aurait pu me mettre à même d'en donner

---

*) Das Miſſivenprotokoll des Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung enthält zwar unter dem Datum vom 24. Herbſtmonat 1814 eine Notifikation über den Abſchluß des neuen Bundesvertrags und die Konſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft »A Sa Majesté Joachim Napoléon, Roi de Naples etc. etc.« und ein Einbegleitungsſchreiben an den Geſchäftsträger, Herrn Marciano Simonetti; aus den nachfolgenden Verhandlungen läßt ſich jedoch folgern, daß die daherigen Miſſiven, wenn ſie je ausgefertigt wurden, nicht an ihre Beſtimmung abgegangen ſeyen.

»connaissance à mon gouvernement, josqu'à ce qu'il en eût été instruit formellement et de »la manière accoutumée par le gouvernement de la Suisse. Le besoin de connaître les »motifs d'un tel retard, besoin que tout autre aussi bien que moi éprouverait dans cette »circonstance, m'ayant suggéré ces observations, je prie Votre Excellence de vouloir bien les »recevoir confidentiellement et d'agréer en même temps l'assurance de la haute considération »avec laquelle j'ai l'honneur d'être

»de Votre Excellence,

»Berne, le 22 Janvier 1815.« Monsieur le Président,

»Le très-humble et très-obéissant serviteur,

»Chargé d'affaires de Sa Majesté le Roi de Naples en Suisse:

»*J. F. Marciano Simonetti.*«

Nach der zuerst von der Gesandtschaft des Kantons Glarus eröffneten Meinung hat die Tagsatzung am 8. Hornung beschlossen: „obige Note des Königlich-neapolitanischen Geschäftsträgers, Herrn Marciano „Simonetti, durch den Herrn Präsidenten konfidentiell auf folgende Weise beantworten zu lassen: "

„Als nach langen Berathungen die Bundesverfassung der Schweiz von der großen Mehrheit der „Kantone angenommen wurde, habe die Tagsatzung dieses Ereigniß vor allem aus denjenigen Mächten an- „gezeigt, welche in diesen letzten Zeiten besondere Theilnahme an den schweizerischen Angelegenheiten be- „wiesen, oder mit denen die Eidgenossenschaft in nähern nachbarlichen Staatsverhältnissen oder militärischen „Verbindungen stehe. Die eigentliche offizielle Notifikation der Wiedererrichtung des schweizerischen Bundes „an alle europäischen Regierungen sey aber deßwegen noch nicht geschehen, weil der letzte Actus dieser politischen „Verfassung, nämlich die feierliche Beschwörung derselben, dermalen noch verschoben worden sey, und weil „der Bundesvertrag selbst, wenn auch in seinen Grundlagen festgesetzt, dennoch in seiner Anwendung auf „einige Bundesglieder nähere Bestimmungen erhalten solle. Aus diesem Grund allein habe die Tagsatzung „bisdahin sowohl gegen Seine Majestät den König von Neapel, als auch gegen andere europäische Mächte, „z. B. Spanien, Schweden, Dänemark, ꝛc. die erwähnte förmliche Notifikation zurückbehalten, keineswegs „aus Mangel an Aufmerksamkeit oder an Hochachtung gegen Seine Königliche Majestät, deren der Schweiz „bisdahin bezeigtes Wohlwollen dießseits dankbar gewürdigt werde. Der Königliche Herr Geschäftsträger „sey ersucht, das Stillschweigen der Tagsatzung seinem Hof auf diese Weise erklären zu wollen. Nach voll- „zogener feierlicher Beschwörung des Bundes werde sich es die Tagsatzung zur angenehmen Pflicht machen, „die dießfallsige amtliche Anzeige an Seine Königlich-neapolitanische Majestät gelangen zu lassen. "

Demnach ist nachstehende Zuschrift an den Königlich-neapolitanischen Geschäftsträger erlassen worden:

A Monsieur le Chevalier Marciano Simonetti, Chargé d'affaires de Sa Majesté le Roi de Naples.

»Zurich, le 12 Février 1815.«

»Monsieur le Chevalier,«

»La lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire en date du 22 Janvier, ayant »été communiquée à la Diète, je vous prie, Monsieur le Chevalier, d'envisager les explica- »tions confidentielles que j'ai l'honneur de vous adresser, comme l'expression des sentimens »de cette assemblée.«

»Lorsque la majorité des cantons se fut prononcée, après de longues délibérations, »pour l'acceptation du pacte fédéral, la Diète crut devoir informer d'abord de cet événe- »ment les souverains qui dans ces derniers temps se sont occupés avec intérêt des affaires »de la Suisse, ou avec lesquels la Confédération soutient des relations particulières politiques, »militaires ou de voisinage. La notification officielle à toutes les puissances de l'Europe »de la réorganisation du corps helvétique n'a point eu lieu encore, soit parce que l'acte final »de cette réorganisation, le serment solennel du pacte d'alliance, a été retardé par diverses »considérations importantes, soit parce que ce pacte lui-même, bien qu'arrêté dans ses prin- »cipes, doit recevoir encore, à l'égard de quelques-uns des États fédérés, des déterminations »qui dépendent sous quelques rapports de celles du congrès de Vienne. C'est uniquement »par cette raison que la Confédération a différé à l'égard de plusieurs Cours, telles que

»Naples, l'Espagne, la Suède, la Sardaigne, le Danemark, etc. la communication dont il s'agit. »Son silence ne doit donc nullement être attribué à l'oubli, encore moins à un manque »d'égards envers le Roi dont la Suisse apprécie avec gratitude la bienveillance. Je vous »prie, Monsieur le Chevalier, de vonloir bien envisager la chose sous ce point de vne et »d'en faire part, si vous le jugez convenable, au ministère de Sa Majesté.«

»Dès que la constitution fédérale de la Suisse aura été définitivement proclamée et »jurée, la Diète se fera un devoir bien agréable d'en donner connaissance au Roi, et c'est »par votre intermédiaire, Monsieur le Chevalier, qu'elle désirera que sa lettre lui parvienne.«

»J'ai l'honneur, Monsieur le Chevalier, de vous offrir les assurances de ma haute con»sidération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

C. Auf die dem Herrn Marciano Simonetti, Königlich-neapolitanischen Geschäftsträger in der Schweiz, unter'm 12. Hornung ertheilten konfidentiellen Aufschlüsse über die eigentliche Ursache der noch nicht erfolgten Notifikation des neuen Bundesvertrags an seinen Hof, hat derselbe durch Zuschrift vom 22. desselben Monats dem Herrn Tagsatzungspräsidenten einige Gegenbemerkungen gemacht, wie aus dem hier folgenden Wortlaute dieser Zuschrift des nähern zu ersehen ist:

»*A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre de Wyss, Président de la Diète.*«

»Berne, le 22 Février 1815.«

»Monsieur le Président,«

»La différence des relations qui existent entre la Suisse et les puissances d'Enrope est »donc le seul motif, si je ne me trompe, allégué dans la note que Votre Excellence m'a »fait l'honneur de m'adresser en date du 12 courant, pour lequel la Diète a eru devoir »différer la participation du nouveau pacte fédéral à plusieurs pnissances, puisque l'attente »du complément d'un tel acte n'a point empêché d'en donner connaissance à d'autres. Je »ne sais et n'examinerai pas, jusqu'à quel point la nature ou l'importance de ces relations »doivent être prises pour mesnre du plus on du moins d'empressement en pareille occasion. »Je ne m'arrêterai non plus à relever que parmi les puissances, nommées dans la note de »Votre Excellence, auxquelles la nouvelle constitution n'a point encore été communiquée, il »pent y en avoir qui sont en relations de voisinage avec la Suisse, ou qui ont d'anciennes »relations militaires et permanentes, quoique non renouvelées. Cette remarque pouvant »conduire à infirmer le seul motif dn délai établi dans la note, sans en pouvoir découvrir »d'autre, je me bornerai à observer que de toutes les puissances qu'on y cite, il n'y a que »la Cour de Naples qui ait un agent accrédité en Suisse, et que la notification dont il s'agit »est due aux relations d'usage et diplomatiques bien, plus qu'à celles dont il est fait mention »dans la note susdite.«

»Je me flatte que, d'après ces observations que je viens d'ajouter à ma lettre précédente, »la Diète voudra bien prendre dans sa sagesse la seule détermination qui puisse répondre »aux nsages généralement reçus et aux sentimens si bien exprimés dans la note de Votre »Excellence pour Sa Majesté, sentimens auxqnels le ministère du Roi ne ponrra qu'applaudir »lorsque j'aurai l'honneur de les lui transmettre: ce que j'espère de faire conjointement à la »réponse définitive qne j'attends sur l'objet de ma demande.«

»Je saisis cette occasion pour renouveler à Votre Excellence, Monsienr le Président, les »sentimens de ma haute considération.«

»Le Chargé d'affaires de Sa Majesté le Roi de Naples:
J. F. Marciano Simonetti.«

Die Tagsatzung (1. März), ohne für einmal in die Sache einzutreten, überwies das Schreiben des neapolitanischen Herrn Geschäftsträgers zur Untersuchung und Berichterstattung an ihre diplomatische Kommission.

XII. Verhältniß der Tagſatzung zum Königreiche Hannover. (29. Weinmonat 1814; 18. Jenner 1815.)

A. Am 29. Weinmonat erhielt die Tagſatzung durch eine Mittheilung ihrer außerordentlichen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien vom 19. desſelben Monats Kenntniß von der Erklärung, welche der Graf von Münſter, Staats- und Kabinettsminiſter des Kurfürſtenthums Hannover, unter'm 12. Weinmonat an ſämmtliche in Wien anweſende Geſandtſchaften gerichtet hat, um ihnen die Erhebung der hannoverſchen Staaten zu einem Königreiche zu notifiziren.

Der Herr Präſident bemerkte, dieſe nämliche Notifikation ſey einem Schreiben des ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Wien, Herrn Freiherrn von Müller, beigelegen, der dieſelbe bereits vorläufig beantwortet habe.

Folgendes iſt der Wortlaut der gedachten Erklärung des Herrn Grafen von Münſter:

»*A Monsieur le Baron de Muller, Chargé d'affaires de la république helvétique.*«

»Le soussigné Ministre d'État et du cabinet d'Hanovre est chargé par son auguste »maître de porter à la connaissance de la république helvétique la déclaration suivante aur »le titre que Son Altesse Royale Monseigneur le Prince-Régent de la Grande-Bretagne et »d'Hanovre a cru devoir substituer à celui d'Électeur du saint-empire romain.«

»Les puissances qui ont pris part à la paix de Paris étant convenues par l'article VI »dudit traité, »que les États de l'Allemagne resteraient indépendans et unis par un lien »fédératif,« le titre de Prince-Électeur du saint-empire romain a cessé d'être conforme aux »circonstances.«

»Plusieurs des principales puissances ont sous ce point de vue interpellé Son Altesse »Royale Monseigneur le Prince-Régent d'abandonner ce titre, et elles ont témoigné qu'en le »remplaçant par celui de Roi, Elle faciliterait plusieurs des arrangemens que le bien-être »futur de l'Allemagne paraissait exiger. C'est uniquement à ces considérations que Son »Altesse Royale a cru devoir se rendre.«

»La maison de Brunsvic-Lunebourg étant une des plus illustres et des plus anciennes »de l'Europe, la branche d'Hanovre occupant depuis un siècle l'un des plus grands trônes, »ses possessions en Allemagne comptant parmi les plus considérables, tous les anciens »Électeurs de l'Empire et la maison de Wurttemberg ayant érigé leurs États en royaumes, »et enfin le Prince-Régent ne pouvant déroger au rang que l'Hanovre a occupé avant la »subversion de l'empire germanique, Son Altesse Royale s'est décidée, en quittant pour sa »maison le titre électoral, de déclarer par la présente note que le soussigné a ordre de »remettre à Monsieur le Baron de Muller, qu'Elle érigeait les provinces formant le pays »d'Hanovre en royaume, et qu'Elle prendra dorénavant pour son souverain le titre de Roi »d'Hanovre.«

»L'amitié intime qui subsiste entre Son Altesse Royale et la république helvétique ne »lui laisse aucun doute qu'elle voudra bien accueillir cette déclaration avec des sentimens »analogues, et reconnaître le nouveau titre que les circonstances ont engagé le Prince-Régent »d'adopter pour les États de sa maison en Allemagne.«

»Le soussigné saisit avec empressement cette occasion pour réitérer à Monsieur le »Baron de Muller l'assurance de sa considération distinguée.«

»A Vienne, ce 12 Octobre 1814.«

»*Le Comte de Munster.*«

In Bezug auf die vorſtehende Mittheilung hat die Tagſatzung beſchloſſen:

„Die außerordentliche eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien wird beauftragt, im „Namen der Tagſatzung dem Herrn Staatsminiſter Grafen von Münſter dieſe Notifikation durch eine Note „zu beantworten, worin ſie demſelben die lebhafte Theilnahme der Schweiz an einem für das Königliche „Haus von England und Hannover ſo ehrenvollen und glücklichen Ereigniß, ſowie das aufrichtige Beſtreben „der Eidgenoſſenſchaft bezeigen wird, die mit dem neuen Königreich anzuknüpfenden freundſchaftlichen Ver„hältniſſe ſorgfältig zu unterhalten.“

B. Dem XXII. Bericht der eidgenöſſiſchen ouſſerordentlichen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, vom 7. Jenner 1815, welcher der Tagſatzung am 18. des nämlichen Monats vorgelegt wurde, war die Abſchrift der Note beigefügt, welche erſtere, dem vorſtehenden Auftrage gemäß, dem hannoverſchen Staats- und Kabinettsminiſter, Herrn Grafen von Münſter, als Antwort auf die Notifikation der Erhebung des Kurfürſtenthums Hannover zu einem Königreich, unter'm 3. Jenner eingegeben hat. Dieſe Antwort lautet, wie folgt:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Munster, Ministre d'État et du Cabinet de Sa Majesté le Roi d'Hanovre.*«

»La Légation extraordinaire de la Confédération helvétique s'est empressée de faire »parvenir à la Diète des XIX cantons la note du 12 Octobre 1814, par laquelle Son »Excellence Monsieur le Comte de Munster, Ministre d'État et du Cabinet d'Hanovre, a bien »voulu communiquer à la Confédération suisse, que Son Altesse Royale le Prince-Régent »de la Grande-Bretagne a trouvé convenable, à l'occasion de la nouvelle organisation »de l'Allemagne, de quitter pour sa maison le titre de Prince-Électeur du saint-empire »romain, d'ériger les provinces, formant le pays d'Hanovre, en royaume et de prendre »dorénavant pour son souverain le titre de Roi d'Hanovre.«

»La Diète réunie à Zurich a chargé les soussignés de témoigner à Votre Excellence »l'expression de sa reconnaissance pour cette notification et de La prier de vouloir bien »présenter l'hommage de ses sentimens respectueux à Son Altesse Royale le Prince-Régent »de la Grande-Bretagne.«

»Depuis plusieurs siècles l'illustre maison d'Hanovre a témoigné de l'affection et de la »bienveillance à la Suisse et s'est acquis à bien juste titre une confiance illimitée et nn »dévonement parfait. Tout ce qni pourra contribuer à angmenter le bonheur des princes »et à eonsolider la puissance d'un État, aussi respectable en lui-même et intéressant par ses »institutions célèbres et utiles à toutes les nations, et particulièrement à un grand nombre »de nos compatriotes suisses qui y vont pniser leurs lumières, causera une vraie satisfaction »anx Suisses, et ils s'empressent d'offrir par notre organe leurs vœux les plus sincères à Sa »Majesté le Roi, pour qu'Elle et ses descendans jouissent pendant nne longue suite d'années »d'un règne fortuné et béni par le peuple.«

»Les soussignés profitent de cette occasion pour assurer Son Excellence Monsieur le »Comte de Munster de leur considération respectueuse.«

»Vienne, ce 3 Janvier 1815.«

»*de Reinhard.*
»*de Montenach.*
»*Wieland.*«

§. VI. Eidgenöſſiſche Abordnung an den europäiſchen Kongreß in Wien.

A. Ernennung der Geſandtſchaft; Ertheilung von Vollmachten und Inſtruktionen an dieſelbe, ſowie hierauf bezügliche Beſchlüſſe, bis zu ihrem Eintreffen in Wien. Zeitraum vom 9. Herbſtmonat bis den 8. Weinmonat 1814. (9., 12., 15., 16. Herbſtmonat; 8. Weinmonat 1814.)

I. Welche Beſchlüſſe am 9. Herbſtmonat durch die Tagſatzung, betreffend eine ouf den Kongreß in Wien abzuordnende eidgenöſſiſche Geſondtſchaft und die derſelben zu ertheilenden Aufträge, gefaßt worden ſind, iſt ous §. V, A, I, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes zu erſehen.

II. Am 12. Herbſtmonat iſt die Tagſatzung, in Vollziehung der oben erwähnten Beſchlüſſe, zur Wahl der auf den Wienerkongreß abzuordnenden Geſandtſchaft geſchritten. Die diplomatiſche Kommiſſion brochte dießfalls keinen andern Antrag, als daß die Tagſatzung die Zahl der Mitglieder dieſer Geſandtſchaft ſo beſtimmen möchte, daß ſie leichten Zutritt erhalte und nicht in den unangenehmen Fall komme, ſtatt als diplomatiſche Abordnung, als einfoche Deputotion behandelt zu werden.

Bern, Luzern, Ury, Glorus, Zug, Freyburg und Unterwalden ob dem Wald hätten gewünſcht, ſich ouf zwei Geſondte zu beſchränken; durch die Mehrheit aber, nämlich durch die Stände Baſel,

Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, denen auch Zürich und Solothurn beigetreten ſind, wurde beſchloſſen: „daß die Geſandtſchaft aus drei „Mitgliedeen der Tagſatzung beſtehen ſolle.“ Dabei wurde die Ueberzeugung ausgeſprochen, die Herren Geſandten ſeyen aus ſolchen Kantonen zu wählen, die bei den von andern Ständen erhobenen Territorialanſprachen unbetheiligt erſcheinen.

Durch das geheime Stimmenmehr hat ſodann die Bundesverſammlung gewählt:

als erſten Geſandten Seine Exzellenz Herrn Hans von Reinhard, Altlandammann der Schweiz, Bürgermeiſter des Kantons Zürich und Präſident der Tagſatzung, mit allen Stimmen;

als zweiten und dritten Geſandten, durch Mehrheit der Stimmen, die Tit. Herren Johann von Montenach, Staatsrath und Geſandter des Kantons Freyburg, und Johann Heinrich Wieland, Bürgermeiſter und Geſandter des Kantons Baſel.

Die ſomit gewählten Geſandten haben, unter Verdankung des Vertrauens der Tagſatzung, den an ſie ergangenen Ruf angenommen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Teſſin und Unterwalden nid dem Wald.

III. Am 15. Herbſtmonat legte die diplomatiſche Kommiſſion das Projekt einer Inſtruktion für die nach Wien abzuordnende Geſandtſchaft der Tagſatzung vor, welche, nach angehörter Ableſung des Ganzen, in nähere Berathung über jeden Artikel insbeſondere getreten iſt. Dabei ließ die Geſandtſchaft von Freyburg zu Protokoll bemerken: Es liege zwar in ihrer Inſtruktion, über die wichtigen Aufträge, welche der außerordentlichen Geſandtſchaft ertheilt werden, die Genehmigung ihrer Regierung vorzubehalten; weil aber ein Aufſchub nicht möglich ſey, ſo werde ſie mit der Mehrheit der Stände an den dießfallſigen Beſchlüſſen Theil nehmen.

a. Der erſte und zweite Artikel des Inſtruktionsentwurfes, die nur allgemeine Weiſungen über das Benehmen der Herren Geſandten, theils gegen die Hohen alliirten Mächte, theils gegen den auf den Wienerkongreß abgeordneten franzöſiſchen Herren Botſchafter enthalten, wurden ohne weitere Bemerkungen genehmigt.

b. Auch der dritte Artikel, den geſchloſſenen Bundesvertrag und die denſelben begleitende Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814 betreffend, erhielt den allgemeinen Beifall der Tagſatzung. Toutefois la députation du canton de *Vaud* a approuvé l'article 3, sans préjudice aux réserves que ce canton a faites relativement à ladite convention.

c. Der vierte Artikel handelt von der Anerkennung des gegenwärtigen politiſchen Zuſtandes, der Freiheit und Unabhängigkeit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Die Geſandtſchaft von Baſel äußerte inſtruktionsmäßig den Wunſch, daß die vereinten Stände der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft anerkannt und ihre Verfaſſung, ſo wie auch ihre Unabhängigkeit, gewährleiſtet werden möchten.

Der vierte Artikel iſt aber nach ſeiner von der Kommiſſion vorgeſchlagenen wirklichen Redaktion, ſowie auch —

d. der fünfte in Betreff der Neutralität der Schweiz einmüthig gutgeheißen worden.

e. Im ſechsten Artikel ſind die Gränzverhältniſſe der Schweiz ausführlich erörtert, die dießfallſigen Wünſche auseinandergeſetzt und nach dem Grad ihrer Wichtigkeit klaſſifizirt.

La députation de *Fribourg* estima: 1) que la Suisse ne doit former ni recommander aucune demande d'agrandissement en faveur de Genève qui porterait préjudice à l'un ou à l'autre des États voisins de la Suisse; 2) qu'à l'égard de l'évêché de Bâle en particulier, la Diète devrait se borner à demander la restitution de l'ancien territoire et une rectification de limites bien déterminée.

Die Geſandtſchaft von Graubünden trug auf eine Modifikation der Redaktion in dem Sinne an, daß die Anſprachen ihres Standes auf die drei Provinzen Veltlin, Cleven und Worms noch kräftiger ausgedrückt, und der Geſandtſchaft zur Pflicht gemacht werde, auf die unbedingte Rückerſtattung derſelben zu dringen.

La députation de *Vaud* demanda: 1) que l'article de l'instruction au sujet de la vallée des Dappes fût rédigé d'une manière plus positive et la restitution formellement demandée; 2) que dans le cas où Genève obtiendrait un arrondissement territorial à sa convenance,

le village de Céligny, enclavé dans le canton de Vaud, fût réuni à celui-ci, et que cette cession soit une condition de l'augmentation de territoire que les puissances accorderaient à Genève.

Nach obigen Wünſchen der Stände Graubünden und Waadt wurde die Redaktion der betreffenden Stellen alſobald modifizirt, und der ſechste Artikel der Inſtruktion für die Geſandtſchaft iſt ſodann von den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freyburg mit Beziehung auf obige Aeußerungen, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aorgau, Thurgau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, ſowie von Zug genehmigt worden, deſſen Geſandtſchaft jedoch durch ihre Beiſtimmung der endlichen Erklärung ihrer Regierung keineswegs vorgreifen wollte in Hinſicht derjenigen Länder, deren Anſchließung an die Schweiz als Kantone der Stand Zug nach nicht anerkannt habe. Ury hat ſich der Mehrheit angeſchloſſen, und Unterwalden ob dem Wald den Artikel ad referendum genommen.

Die Geſandtſchaft des Standes Solothurn hat bei dieſem Anlaß eine für dieſen Kanton wichtige Territorialangelegenheit der Tagſatzung folgendermaßen vorgetragen:

„Die Geſandtſchaft von Solothurn ſieht im ſechsten Artikel der Inſtruktion, welche der Geſandtſchaft „nach Wien mitgegeben wird, und die ſich auf die Gränzverbeſſerungen bezieht, mit Freuden, daß den „verſchiedenen Wünſchen der betreffenden Kantone Rechnung getragen worden, und daß dieſelben durch die „Geſandtſchaft in Wien beſtens ſollen unterſtützt werden. Nur vermißt ſie in der Inſtruktion die nähere „Berückſichtigung der Wünſche des Kantons Solothurn hinſichtlich ſeiner enclavirten Landſchaft, des Leimen„thals, durch welches Enclavement nicht nur die Regierung von Solothurn, ſondern ſelbſt die Schweiz „ſchon in Verlegenheiten gebracht worden, und welche Landſchaft für die zwei Amteien Darneck und Thierſtein „allein das nöthige Getreide liefern kann. Die Herren Miniſter der alliirten Mächte haben früher ſchon „die in's Auge ſpringende Inkonvenienz dieſes Enclavements aufgefaßt und dem Kanton Solothurn ſelbſt „ſchriftlich Hoffnung von Abhülfe gegeben. Die Geſandtſchaft von Solothurn falle daher inſtruktionsmäßig „antragen, daß dieſer Gegenſtand in der Inſtruktion ebenfalls berührt werde, und zwar nicht nur im „Allgemeinen vermittelſt eines auf Erwerbung des ganzen Bisthums Baſel abzielenden Begehrens, ſondern „noch auf den Fall, daß das Ganze nicht erhältlich wäre, vermittelſt des Auftrags, alsdann für die Kon„venienz des Kantons Solothurn ſich nach beſonders zu verwenden."

Im Fall obiger Antrag des Standes Solothurn von der Tagſatzung in Betrachtung genommen würde, erklärten die Geſandtſchaften von Bern und Baſel, daß ſie ſich demſelben anſchließen und die nämliche Begünſtigung für ſolche Theile ihres Gebietes anſprechen, die entweder von fremdem Territorium umgeben ſind, oder für welche eine günſtigere Ausmarkung wünſchbar wäre.

Ueber das vorſtehende Begehren wurde von dem Herrn Präſidenten und einigen Geſandtſchaften bemerkt, daß die Inſtruktion der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft einzig auf die Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten Bezug habe, daß durch dieſelbe die Vereinigung des ganzen Bisthums Baſel (d. h. ſämmtlicher ehemaliger biſchöflich-baſelſcher Landestheile) mit der Schweiz begehrt werde, und daß, wenn dieſe Abtretung wirklich erfolge, alsdann die Ausgleichung der Kantonalgebiete durch Vereinigung der dazwiſchen liegenden Landestheile eine innere Angelegenheit der Eidgenoſſenſchaft werden dürfte.

Indeſſen hat die Tagſatzung beſchloſſen: „die Eröffnungen der Stände Bern, Solothurn und „Baſel, als eine Beilage zu der Inſtruktion und als einen eventuellen Gegenſtand kräftiger diplomatiſcher „Verwendung, der außerordentlichen eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft mitzutheilen und beſtens zu empfehlen."

Die Geſandtſchaft von Graubünden erklärte, daß, wenn wider alle Vermuthung die von den Hohen alliirten Mächten beſtimmt verheißene Zurückerſtattung von Veltlin, Cleven und Worms, entweder gar nicht, oder nur zum Theil erfolgen ſollte, dieſer Stand ſich ſeine Rechte auf jene Länder auf beſſere Zeiten feierlichſt verwahrt haben wolle.

f. Endlich iſt der ſiebente Artikel der Inſtruktion für die außerordentliche Geſandtſchaft, die Inkammerationsangelegenheit der Kantone Schaffhauſen und Thurgau betreffend, einmüthig angenommen worden.

Der Herr Geſandte von Graubünden begehrte die nämliche Empfehlung und Verwendung zu endlicher Aufhebung der dieſem Stand, und namentlich dem Hochſtift und dem Domkapitel zu Chur, zum empfindlichſten Nachtheil gereichenden Inkammerationen im Tirol, welche die Herrſchaft Fürſtenberg und verſchiedene beträchtliche Gefälle und Kapitalien beſchlagen.

Da aber Oeſterreich wieder in den Beſitz der Grafſchaft Tirol getreten iſt, und dieſer Hof bekanntlich im Jahr 1807 das Inkammerationsedikt aufgehoben hat, ſo erachtete die Tagſatzung, daß, wo möglich, dieſe Angelegenheit des Standes Graubünden allererſt durch Einfragen bei den betreffenden Provinzialbehörden erledigt, und daß, wenn weitere Schritte erforderlich würden, alsdann der zu erwartende günſtige Entſcheid bei der K. K. öſterreichiſchen Regierung und der Grund ihrer eigenen feierlichen Erklärungen nachgeſucht werden ſollen.

Die vorſtehende Anſicht fall zu Beruhigung des Herrn Deputirten von Graubünden zu Pratokall bemerkt und der außerordentlichen Geſandtſchaft mitgetheilt werden.

Die auf ſalche Art von der Tagſatzung genehmigte Inſtruktian für die außerordentliche eidgenöſſiſche Geſandtſchaft nach Wien befindet ſich unter Litt. A der Abſchiedsbeilagen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Teſſin und Unterwalden nid dem Wald.

IV. Die Geſandtſchaft des Kantons Ury hat, in Folge beſtimmter Aufträge ihrer Regierung, am 15. Herbſtmanat bei der Tagſatzung darauf angetragen:

1) daß die nach Wien abzuardnende Geſandtſchaft bei der öſterreichiſchen Regierung ſich beſanders für Erleichterung des Handels und Verminderung der Zölle im Herzogthum Mailand (Lambardei) verwenden möchte;

2) daß die van dem katholiſchen Varort zu verfaſſende Denkſchrift wegen des Collegium Helveticum Borromæum in Mailand erwähnter Geſandtſchaft übergeben aber nachgeſendet, und ihr die dießfallſige Verwendung bei dem öſterreichiſchen Hafe aufgetragen und beſtens empfohlen werde.

Obige Anträge des Standes Ury, denen ſich gleichfalls mehrere andere katholiſche Stände angeſchlaſſen haben, fallen der außerordentlichen eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft nach Wien zu möglich beſter Empfehlung und Unterſtützung bei der K. K. öſteereichiſchen Regierung durch Pratokollsauszug mitgetheilt werden.

V. Drei Entwürfe von Schreiben, welche die nach Wien abzuordnende außerordentliche Geſandtſchaft an Ihre Majeſtäten: den Kaiſer van Oeſterreich, den Kaiſer von Rußland und den König von Preußen, zu überreichen hat, ſind van der Tagſatzung, auf den Antrag der diplamatiſchen Kammiſſian, am 16. Herbſtmonat genehmigt warden. Dieſe Schreiben, ſowie die an die dirigirenden Staatsminiſter van Oeſterreich, Rußland, Preußen, Großbritannien und Frankreich, die ſich auf dem Wienerkongreſſe befinden, gerichteten Zuſchriften, nebſt der ebenfalls genehmigten Vallmachtsurkunde für oben gedachte Geſandtſchaft (welche Akten ſämmtlich unter dem Datum van 15. Herbſtmonat ausgefertigt wurden) folgen hier der Reihe nach im Abſchiede.

a. „An Ihra Kaiſerliche Königliche Apoſtoliſche Majeſtät den Allerdurchlauchtig„ſten, Großmächtigſten Herrn, Franz I., Kaiſer von Oeſterreich, König von Hungarn, „Böheim, Galizien, Lodomerien, Dalmatien, Kraatien, Slavonien ꝛc., Erzherzog zu „Oeſterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc."

„Allerdurchlauchtigſter,

„Großmächtigſter Kaiſer und Herr!"

„Nachdem unter den XIX Kantanen der Schweiz ein Bundesvertrag errichtet warden iſt, welcher auf „den bewährten alten Grundſätzen der Eidgenaſſenſchaft beruhet, zugleich aber den gegenwärtigen innern und „äußern Verhältniſſen unſers Vaterlandes ſargfältige Rechnung trägt, iſt nun der Zeitpunkt eingetreten, „wa die Tagſatzung Euerer K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät für viele ausgezeichnete Beweiſe wohlwallender Theil„nahme, welche unſerm Freiſtaat zur kräftigen Unterſtützung gereichten, ihren tief gefühlten Dank, nebſt „dem Tribut der aufrichtigſten Verehrung und Ergebenheit, darbringen darf."

„Dieſe eben ſo heilige als unſern Herzen angenehme Pflicht zu erfüllen, werden die Herren van Rein„hard, Altlandammann der Schweiz, Bürgermeiſter des Kantons Zürich und Präſident der Tagſatzung, „Jahann van Mantenach, Staatsrath des Kantons Freyburg, und Heinrich Wieland, Bürgermeiſter des „Kantans Baſel, als außerardentliche Geſandte der Schweiz in das K. K. Hoflager abgeordnet; ſie ſollen, „unſern Aufträgen zufolge, ſich vor allem aus um die Vergünſtigung einer Audienz bei Euerer K. K. „Apoſtoliſchen Majeſtät bewerben."

„Wenn dieſe unſere Geſandten Euerer K. K. Majeſtät die neue Bundesverfaſſung der Schweiz werden „var Augen gelegt haben, ſo hoffen wir von Allerhöchſtderſelben und der auf dem Kongreſſe zu Wien ver-

„einigten oder vertretenen Hohen Mächte geneigten Gesinnungen, daß die Freiheit und Selbstständigkeit „der Schweiz in dem allgemeinen Friedensinstrument auf die gleiche Art, wie solches bereits durch den zu „Paris am 30. Mai unterzeichneten Traktat geschehen ist, werden feierlich anerkannt und gewährleistet werden."

„Ein zweites, eben so wichtiges Begehren betrifft die Wiederherstellung und Garantie unserer Neutralität. „Jahrhunderte hindurch war diese das theuerste Kleinod der Schweiz. Ihre wirkliche Bundesverfassung „macht auch heute dieselbe eben so nothwendig; und da wir nunmehr, in Folge der großen Ereignisse dieser „Zeit, auf der einen Seite den mächtigen österreichischen Kaiserstaat, auf der andern die in das System „des politischen Gleichgewichtes zurückgetretene Königliche Krone Frankreich wieder zu Nachbarn haben, so „kann die Eidgenossenschaft nur durch eben diese Neutralität fortan sicher, ruhig und glücklich bestehen."

„Als Mittel zu ihrer künftigen Behauptung wurde uns die Zurückerstattung der von der Schweiz ab„gerissenen Länder von den Hohen alliirten Mächten zugesichert. Eine feste Ausmarkung gegen alle an„gränzenden Staaten ist für uns ein unerläßliches Bedürfniß. Wir sehen in der Erfüllung dieses Kaiser„lichen Wortes eine dritte unschätzbare Wohlthat, die hauptsächlich durch die Mitwirkung und geneigte Ver„wendung Euerer K. K. Apostalischen Majestät aus der Unterhandlung des allgemeinen Weltfriedens her„vorgehen wird."

„Unter Allerhöchstdero Auspizien erscheinen unsere Gesandten auf dem Kongreß; dieser Titel verbürgt „ihnen günstige Aufnahme; wir empfehlen sie dringend in die Huld Euerer K. K. Apostalischen Majestät „und unser Vaterland in die Fortsetzung der schon oft erprobten und zugesicherten wohlwollenden Gesinnungen. „Wir bitten schließlich Euere K. K. Apostolische Majestät, die Versicherung jener tiefen Verehrung und Erge„benheit genehm zu halten, womit wir geharren,

„Allerdurchlauchtigster,
„Großmächtigster Kaiser und König,
„Allergnädigster Herr!
„Euerer K. K. Apostolischen Majestät
„Zürich, den 15. Herbstmonat 1814." „ergebenste Diener;

„Im Namen der schweizerischen Tagsatzung unterzeichnet:
„Für den Amtsbürgermeister des Kantons Zürich, Präsident derselben,
„der zweite Gesandte des Kantons Zürich:
„Finsler, Staatsrath."
„Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
„Mousson."

---

b. »*A Sa Majesté Impériale le très-auguste, très-grand et très-puissant Prince* »*Alexandre Ier, Empereur, Autocrate de toutes les Russies etc. etc. etc.*«

»Sire!«

»Le pacte d'alliance entre les XIX cantons de la Suisse vient d'être conclu sur des prin»cipes analogues à ceux qui ont assuré pendant des siècles le bonheur de nos pères, avec »les modifications exigées soit par l'état actuel de notre confédération, soit par les rapports »où elle se trouve placée à l'égard des puissances étrangères.«

»Cet acte important que nous aimons à envisager comme une nouvelle époque de tran»quillité et de prospérité pour notre patrie, fixe aussi le moment où la Diète, d'après les »assurances antérieures de Votre Majesté Impériale, peut Lui présenter l'hommage de sa »reconnaissance pour toutes les preuves d'intérêt et de bienveillance que Votre Majesté a »daigné donner à la Suisse, depuis le jour où ses regards et ceux de ses augustes alliés se »fixèrent plus particulièrement sur nos destinées.«

»Pour remplir ce devoir aussi doux que sacré, nous prions Votre Majesté Impériale »de vouloir bien recevoir à son audience nos Envoyés extraordinaires, Messieurs de Reinhard, »ancien Landammann de la Suisse, Bourgmestre du canton de Zurich et Président de la »Diète, Jean de Montenach, Conseiller d'État du canton de Fribourg, et Henri Wieland, »Bourgmestre du canton de Bâle. Ils auront l'honneur d'exprimer à Votre Majesté notre

»confiance respectneuse dans ses bontés et les sentimens que nous Lui avons voués à tant »de titres.«

»Chargés de présenter à Votre Majesté Impériale le pacte fédéral, ils doivent, ensuite »des déclarations que Votre Majesté nous a fait donner par son Ministre, demander aux »grandes puissances réunies au congrès de Vienne, que l'état politique de la Suisse, sa »liberté et son indépendance soient reconnues dans le traité de pacification générale, ainsi »qu'elles l'ont déjà été par le traité signé à Paris le 30 Mai de cette année.«

»La Suisse ose encore attendre de la bienveillance des augustes monarques alliés le »rétablissement et la garantie de sa neutralité, qui fut toujours son bien le plus cher et le »gage de sa sûreté. Constituée sur les mêmes bases qu'autrefois, replacée dans les mêmes »rapports entre deux grandes puissances, elle ne peut exister qu'à l'ombre de ce principe »salutaire.«

»Enfin, Sire! pour mettre la Suisse en état de soutenir sa neutralité, Votre Majesté »Impériale lui a promis la restitution de ses anciennes frontières; une démarcation sûre et »bien tracée avec nos voisins nous est devenue indispensable; l'exécution de cette promesse »impériale est un troisième bienfait que nos Envoyés extraordinaires sont chargés de »solliciter.«

»Ils paraîtront au Congrès sous les auspices de Votre Majesté et de ses augustes »alliés; à ce titre nous sollicitons pour eux un accueil favorable, et nous nous permettons »d'espérer pour la Suisse elle-même des témoignages de bienveillance qui assurent son repos »et sa félicité à l'avenir.«

»Nous sommes dans les sentimens du plus profond respect,

»De Votre Majesté Impériale

»Zurich, le 15 Septembre 1814." »Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,

»*Les députés des cantons à la Diète générale de la Suisse,*

»et en leur nom,

»*Pour le Président absent, le second Député du canton directeur de Zurich:*

„*Finsler, Conseiller d'État.*"

»Le Chancelier de la Confédération:

»*Mousson.*«

---

c. „An Ihro Königliche Majeſtät den Allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn "Friedrich Wilhelm III., König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc."

„Allerdurchlauchtigſter König und Herr!"

„Nachdem unter den XIX Kantonen der Schweiz ein Bundesvertrag errichtet worden iſt, welcher auf „den bewährten alten Grundſätzen der Eidgenaſſenſchaft beruhet, zugleich aber den gegenwärtigen innern und „äußern Verhältniſſen unſers Vaterlandes ſorgfältige Rechnung trägt, iſt nun der Zeitpunkt eingetreten, „wo wir Euerer Königlichen Majeſtät unſere herzlichen Glückwünſche für den glorreichen Antheil, den „Allerhöchſtdieſelben, Preußens tapfere Heere und die ihres Königs ſo würdige preußiſche Nation an den „großen Ereigniſſen dieſer Zeit genommen haben, bezeigen und für viele Beweiſe wohlwollender Theil- „nahme, welche unſerm Bundesſtaat zur kräftigen Unterſtützung gereichten, unſern tief gefühlten Dank, „nebſt dem Tribut der aufrichtigſten Verehrung und Ergebenheit, darbringen dürfen."

„Dieſe eben ſo heilige als angenehme Pflicht zu erfüllen, werden die Herren von Reinhard, Alt- „landammann der Schweiz, Bürgermeiſter des Kantons Zürich und Präſident der Tagſatzung, Johann „von Montenach, Staatsroth des Kantons Freyburg, und Heinrich Wieland, Bürgermeiſter des Kantons „Baſel, als außerordentliche Geſandte der Eidgenaſſenſchaft nach Wien abgeordnet. Sie ſollen, unſern „Aufträgen zufolge, ſich vor allem aus um die Vergünſtigung einer Audienz bei Euerer Königlichen „Majeſtät bewerben."

„Allerdurchlauchtigſter König und Herr! Ihre Theilnahme an den Schickſalen der Schweiz hat ſich „bisdahin nie anders als durch Wohlthaten bewährt. So konnte ein großherziger Monarch wünſchen, auf „freie Völker zu wirken. Wir bitten Euere Königliche Majeſtät, ſich auch jetzt, wo die Verhältniſſe aller

„europäiſchen Staaten auf dem bevorſtehenden Kangreß beſtimmt und feſt begründet werden ſollen, der „Eidgenaſſenſchaft mit gleichem Wahlwollen anzunehmen. Die Anerkennung unſerer Unabhängigkeit und „Neutralität — als einer weſentlichen Grundlage des eurapäiſchen Gleichgewichtes — durch den künftigen „Weltfrieden, die Zurückerſtattung aller van der Schweiz adgeriſſenen Länder und eine feſte Ausmarkung „gegen alle angränzenden Staaten ſind uns durch Euerer Majeſtät Königliches Wart und Allerhöchſtdero „Verbündeten ihres, feierlich zugeſichert. Wir ſehen um ſo zuverſichtlicher in der Mitwirkung und geneigten „Verwendung Euerer Königlichen Majeſtät eine ſichere Bürgſchaft jener wichtigen Vartheile, als auch der „Staat Neuenburg, deſſen Aufnahme in den eidgenöſſiſchen Bund von uns bereits erklärt worden iſt, „darin einen neuen Beweis der väterlichen, landesherrlichen Fürſarge ſeines Königs erkennen würde."

„Unter Allerhöchſtdero Auſpizien erſcheinen unſere Geſandten auf dem Kangreß. Wir empfehlen ſie „dringend in die Huld Euerer Königlichen Majeſtät und unſer Vaterland in die Fartſetzung der ſchan aft „zugeſicherten und erpradten wahlwallenden Geſinnungen. Wir bitten ſchließlich Euere Königliche Majeſtät, „die Verſicherung jener tiefen Verehrung genehm zu halten, wamit wir verharren,"

„Allerdurchlauchtigſter König und Herr!

„Euerer Königlichen Majeſtät

„Zürich, den 15. Herbſtmanat 1814." „ergebenſte Diener."

(Falgen die Unterſchriften, ſiehe aben Litt. *a*.

---

d. „An Ihro Fürſtliche Gnaden den Herrn Fürſten van Metternich-Winneburg-„Ochſenhauſen, Ritter des galdenen Vließes, des Königlich-ungariſchen St. Stephans-„Ordens-Großkreuz, ſawie auch des ruſſiſchen St. Andreas-, des St. Wladimir- und „des St. Annen-Ordens erſter Klaſſe, des Königlich-preußiſchen ſchwarzen und rothen „Adlers und mehrerer anderer, Seiner Kaiſerlich-Königlichen Apoſtaliſchen Majeſtät „Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath, Staats- und Konferenzminiſter und diri-„girenden Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

„Hachwahlgedarner, Hochzuverehrender Herr Staatsminiſter!

„Die Herren von Reinhard, Bürgermeiſter des Kantons Zürich und Präſident der ſchweizeriſchen „Tagſatzung, van Mantenach, Staatsrath des Kantons Freyburg, und Wieland, Bürgermeiſter des „Kantons Baſel, welche die Ehre haben werden, Euerer Fürſtlichen Gnaden das gegenwärtige Schreiben zu „überreichen, reiſen nach Wien in der Eigenſchaft als außerordentliche bevallmächtigte Geſandte der „ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bei Seiner Kaiſerlich-Königlichen Apaſtaliſchen Majeſtät und den auf dem „Weltfriedenskangreſſe vereinigten ader vertretenen Hahen Mächten. Wir gründen die Haffnung eines „glücklichen Erfolgs dieſer für das Intereſſe der Schweiz ſehr wichtigen Sendung, varzüglich auf Seiner „Kaiſerlich-Königlichen Apaſtaliſchen Majeſtät aft erpradte Theilnahme an der Wahlfart der Schweiz und „auf Allerhöchſtdero Verwendung zu Gunſten derſelben in jenem entſcheidenden Mament, wa das palitiſche „Syſtem van Eurapa und die gegenſeitigen Verhältniſſe aller Staaten auf gerechten Grundlagen feſtgeſetzt „werden ſallen. Wenn Euere Fürſtlichen Gnaden unſern Angelegenheiten geneigte Aufmerkſamkeit und unſern „Geſandten einiges Wahlwallen ſchenken, ſo wird dieſe Haffnung gewiß in Erfüllung gehen. Wir bitten „Euere Fürſtlichen Gnaden angelegenſt darum, und empfehlen Hochdenſelben nachdrücklich unſere Geſandten, „ſawahl zur Erhaltung einer gnädigen Audienz bei Seiner Kaiſerlich-Königlichen Apaſtaliſchen Majeſtät, „in welcher ſie das adſchriftlich beiliegende Schreiben Allerhöchſtderſelben überreichen ſallen, als auch in „der Falge für die Einleitung, den Fartgang und die Erledigung der Geſchäfte, welche Sie die Ehre haben „werden, Hachdenſelden geziemend vorzutragen."

„Euere Fürſtlichen Gnaden erſuchen wir ſchließlich, die Verſicherung unſerer ausgezeichneten Hochachtung „und Dienſtbereitwilligkeit zu genehmigen."

„Zürich, den 15. Herbſtmonat 1814."

„Für die Tagſatzung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft
„und in Adweſenheit des Bürgermeiſters van Zürich, Präſident derſelben,
„der zweite Geſandte des Kantons Zürich:
„Finsler, Staatsrath."
„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
„Mouſſon."

e. »*A Son Excellence Monsieur le Comte de Nesselrode, Chevalier de l'Ordre de »St-Alexandre-Newsky, Grand' Croix de celui de St-Wolodimir, de celui de Léopold »d'Autriche, de l'Aigle rouge de Prusse et de plusieurs autres, Conseiller privé de Sa Majesté »l'Empereur de Russie et son Ministre d'État au département des affaires étrangères, etc. etc.*«

»Monsieur le Comte,« ·

»La Diète de la Confédération suisse a nommé pour ses Envoyés extraordinaires auprès »de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et des Souverains réunis à Vienne, ainsi »qu'auprès de leurs plénipotentiaires au Congrès, Monsieur de Reinhard, Bourgmestre du »canton de Zurich, Président de la Diète, de Montenach, Conseiller d'État du canton de »Fribourg, et Wieland, Bourgmestre du canton de Bâle, lesquels auront l'honneur de se »présenter chez Votre Excellence et de solliciter son appui soit à l'effet d'obtenir une »audience de Sa Majesté l'Empereur, auquel ils doivent présenter la lettre ci-jointe, soit »dans les affaires dont ils ont été chargés par la Diète relativement aux intérêts de la Suisse »et à ses rapports envers les hautes puissances de l'Europe.«

»La Diète fonde en grande partie ses espérances, quant au succès de cette mission, »sur la haute bienveillance de Sa Majesté, dont la Suisse a déjà reçu tant de témoignages; »c'est sous les auspices de Sa Majesté et sous ceux de ses augustes alliés que les Envoyés »de la Suisse se présentent au Congrès; nous prions Votre Excellence de les accueillir avec »bonté et d'accorder de l'intérêt aux objets de leur mission, dont ils auront l'honneur de »L'entretenir.«

»Nous avons l'honneur d'offrir à Votre Excellence les assurances de notre très-haute »considération.«

Zurich, le 15 Septembre 1814.

»*Au nom de la Diète générale de la Suisse*
»Et en l'absence du Bourgmestre de Zurich, Président,
»*Le second Député du canton de Zurich:*
»*Finsler, Conseiller d'État.*«
»Le Chancelier de la Confédération:
»*Mousson.*«

---

f. „An Ihro Fürſtliche Gnaden den Herrn Fürſten von Hardenberg, Seiner „Königlichen Majeſtät von Preußen Staatskanzler, des großen ſchwarzen und des „rothen Adlerordens, der ruſſiſchen Orden von St. Andreas, St. Alexander-Newsky „und St. Anna erſter Klaſſe, und mehrerer anderer Orden Ritter ꝛc. ꝛc.

„Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr Staatskanzler!

„Die Herren von Reinhard u. ſ. f.“ (gänzlich gleichlautend in Inhalt und Unterſchriften mit dem unter Litt. d vorſtehenden Schreiben an den Herrn Fürſten von Metternich, unter der ſich von ſelbſt verſtehenden Abänderung der Curialien.)

---

g. »*A Son Excellence le très-honorable Lord Vicomte de Castlereagh, Conseiller de »Sa Majesté le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande en son Conseil »privé et son principal Secrétaire d'État ayant le département des affaires étrangères, etc. etc.*«

»Mylord,«

»La Diète de la Confédération suisse a nommé pour ses Envoyés extraordinaires au »congrès de Vienne, Messieurs de Reinhard, Bourgmestre du canton de Zurich, Président »de la Diète, de Montenach, Conseiller d'État du canton de Fribourg, et Wieland, Bourg-»mestre du canton de Bâle, lesquels auront l'honneur de présenter cette lettre à »Votre Excellence et de solliciter son appui dans les affaires dont ils ont été chargés par »la Diète, relativement aux intérêts de la Suisse et à ses rapports envers les hautes puis-»sances de l'Europe.«

»La Diète fonde en grande partie ses espérances, quant au succès de cette mission, sur »la haute bienveillance de Son Altesse Royale le Prince-Régent, dont la Suisse a déjà reçu »de précieux témoignages. C'est sous les auspices de Son Altesse Royale et sous ceux de »ses augustes alliés, que les Envoyés de la Confédération se présentent au congrès; nous »prions Votre Excellence de les accueillir avec bonté et de vouloir bien s'occuper avec »intérêt des objets de leur mission dont ils auront l'honneur de L'entretenir.«

»Nous avons l'honneur d'offrir à Votre Excellence les assurances de notre très-haute »considération.«

»Zurich, le 15 Septembre 1814.«

(Suivent les signatures, voir ci-dessus Litt. *e.*)

---

h. A Son Excellence Monsieur de Talleyrand-Périgord, Prince de Bénévent, Grand-»Croix de la Légion d'honneur, de l'Ordre de Léopold d'Autriche, de St-André de Russie, »de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge de Prusse, etc. Ministre et Secrétaire d'État des affaires »étrangères de France et Ambassadeur extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne au »congrès de Vienne, etc. etc.«

»Monsieur,«

»La Diète de la Confédération suisse a nommé pour ses Envoyés extraordinaires au »congrès de Vienne Messieurs de Reinhard, Bourgmestre du canton de Zurich, Président de »la Diète, de Monteoach, Conseiller d'État du canton de Fribourg, et Wieland, Bourgmestre »du canton de Bâle, lesquels auront l'honneur de présenter leurs hommages à Votre Excel-»lence et de Lui remettre cette lettre.«

»Leur mission a essentiellement pour objet de faire reconnaître par les puissances réunies »au Congrès l'indépendance et les droits de la Confédération suisse et d'y traiter de ses »intérêts politiques. La Diète espère de trouver Sa Majesté Très-Chrétienne favorablement »disposée à son égard; elle sollicite avec confiance pour ses Envoyés l'appui des bons offices »de Votre Excellence. La France redevenant pour la Suisse ce qu'elle fut pendant des »siècles, ne peut que voir avec intérêt son amie et son alliée rendue à une heureuse existence. »Votre Excellence, dont les sentimens personnels de bienveillance nous sont connus, voudra »bien, nous aimons à le croire, nous en donner dans cette occasion importante de nou-»veaux témoignages.«

»En adressant cette demande instante à Votre Excellence, nous avons l'honneur de Lui »offrir les assurances de notre très-haute considération.«

(Suivent les signatures, voir ci-dessus Litt. *e.*)

---

i. Vollmachtsakt für die eidgenössische Gesandtschaft auf den Kongreß zu Wien.

„Wir die Abgeordneten der Kantone zu „der allgemeinen Tagsatzung, als die oberste „Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft, in „Gemäßheit der Uns zu diesem Ende von den Re-„gierungen der souveränen Stände ertheilten Voll-„machten,"

„erklären und thun hiermit kund und „zu wissen:"

„daß die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossen-„schaft, nachdem von ihr am 9. Herbstmonat 1814 der „Bundesvertrag zwischen den Kantonen der Schweiz

»*Nous les Députés des cantons à la Diète »générale*, formant l'autorité suprême de la »Confédération suisse, en vertu des pouvoirs »qui nous ont été départis à cet effet par les »gouvernemens des cantons souverains,«

»*déclarons et faisons savoir par les présentes:*«

»Que la Diète de la Confédération suisse, »après avoir conclu le 9 Septembre 1814 son »pacte fédéral et s'être formellement consti-»tuée, a résolu d'envoyer une Légatioo extra-

„abgeſchloſſen und die wirkliche Konſtituirung der „Eidgenoſſenſchaft erklärt worden, heute den Ent„ſchluß gefaßt habe, eine außerordentliche Geſandt„ſchaft an die auf dem allgemeinen Friedenskongreß „in Wien vereinigten Hohen europäiſchen Mächte „abzuſenden, um bei Allerhöchſtdenſelben und bei „gedachtem Hohem Kongreß über die Intereſſen der „Schweiz und die Verhältniſſe derſelben mit den „europäiſchen Staaten zu unterhandeln; daß ſie dem „zufolge zu ihren außerordentlichen Geſandten „bezeichnet und ernannt habe, wie ſie durch gegen„wärtige Urkunde wirklich bezeichnet und ernennt, „die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren von „Reinhard, Altlandammann der Schweiz, Bürger„meiſter des Kantons Zürich und Präſident der „Tagſatzung, von Montenach, Staatsrath des „Kantons Freyburg, und Wieland, Bürgermeiſter „des Kantons Baſel, welche mit den erforderlichen „Vollmachten verſehen ſind, um bei den erhabenen „Monarchen und bei Allerhöchſtihren in Wien ver„einigten Bevollmächtigten im Namen der ſchweizeri„ſchen Eidgenoſſenſchaft zu erſcheinen; dieſelben mit „den Wünſchen und Begehren der Schweiz bekannt „zu machen, dieſe ſowohl ſchriftlich als mündlich in „den angemeſſen erachteten Formen näher zu erörtern „und zu unterſtützen; an allen Konferenzen, Be„rathungen und Unterhandlungen, wo von den In„tereſſen der Schweiz und von ihren Verhältniſſen „zu den europäiſchen Staaten die Rede wäre, Theil „zu nehmen; endlich alle darauf Bezug habenden „Verkommniſſe und Verträge abzuſchließen und zu „unterzeichnen."

„Wir verſprechen, alles dasjenige zu genehmigen „und gutzuheißen, was hierinfalls von beſagten Unſern „außerordentlichen Geſandten, in Folge der gegen„wärtigen Vollmacht und gemäß der ihnen von Uns „ertheilten Inſtruktionen, verhandelt, abgeſchloſſen „und unterzeichnet worden ſeyn wird. Wir er„ſuchen die auf dem Kongreß perſönlich anweſenden „Souveräne und Ihre Exzellenzen die Botſchafter, „Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter, welche „Allerhöchſtdieſelben daſelbſt vertreten, die Herren „von Reinhard, von Montenach und Wieland in der „ihnen durch die gegenwärtige Urkunde übertragenen „Eigenſchaft anzuerkennen und wohlwollend aufzu„nehmen, ſowie auch allem demjenigen vollen Glauben „beizumeſſen, was Ihnen dieſelben in Unſerm und „der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft Namen eröffnen „und vortragen werden. Zu Beurkundung und Be„kräftigung dieſer Unſerer Willensmeinung haben Wir „die gegenwärtige Vollmacht mit der Unterſchrift des „Präſidenten Unſerer Verſammlung, dann mit jener

»ordinaire aux hautes puissances européennes, »réunies au congrès de pacification générale »à Vienne, afin de traiter auprès d'elles et au»dit congrès des intérêts de la Suisse et de ses »rapports avec les États de l'Europe; Qu'en »conséquence elle a désigné et nommé, nomme »et désigne, Messieurs *de Reinhard*, ancien »Landammann de la Suisse, Bourgmestre du »canton de Zurich et Président de la Diète, »*de Montenach*, Conseiller d'État du canton de »Fribourg, et *Wieland*, Bourgmestre du can»ton de Bâle, pour ses *Envoyés extraordi»naires*, munis de pleins pouvoirs, à l'effet de »représenter la Confédération suisse auprès »des augustes Souverains et de leurs pléni»potentiaires réunis à Vienne, de leur faire »connaître les demandes et les vœux de la »Suisse, de les développer et soutenir auprès »d'eux verbalement et par écrit, dans les »formes qui seront jugées convenables, de »prendre part à toutes conférences, délibéra»tions et négociations où il serait question des »intérêts de la Suisse et de ses rapports avec »les autres puissances de l'Europe, enfin de »conclure et signer toutes conventions et tous »traités qui y auraient rapport."

»Nous promettons d'approuver et ratifier »tout ce qui aura été ainsi fait, conclu et signé »par nos dits Envoyés extraordinaires, en vertu »des présens pleins pouvoirs et conformément »aux instructions dont nous les avons munis. »Nous prions les augustes Souverains, réunis »en personne au congrès de Vienne, et Leurs »Excellences les Ambassadeurs, Envoyés et »Ministres plénipotentiaires chargés de les re»présenter, de vouloir bien accueillir Messieurs »de Reinhard, de Montenach et Wieland dans »la qualité qui leur est conférée par le présent »acte, comme aussi d'ajouter pleine et entière »confiance à tout ce qu'ils leur exposeront et »communiqueront de notre part et au nom de »la Suisse. Enfin pour certifier que telle est »notre intention, nous avons fait munir les »présens pleins pouvoirs de la signature du »Président de notre assemblée, de celle du

„des Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft und mit dem wirk-
„lichen eidgenöſſiſchen Staatsinſiegel verſehen laſſen.“
„Alſo geſchehen in Zürich, den 15. Herbſtmonat 1814.“
„Im Namen der allgemeinen Tagſatzung
„der ſchweizeriſchen Kantone,
„und für den Amtsbürgermeiſter,
„Präſident derſelben,
„der zweite Geſandte des Kantons Zürich:
(L. S.) „Finsler, Staatsrath.“
„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
„Mouſſon.“

»Chancelier de la Confédération et du sceau
»actuel de l'État.«
»Fait à Zurich, le 15 Septembre 1814.«
»Au nom de la Diète générale
»des cantons suisses
»et pour le Bourgmestre en charge,
»Président,
»Le second député du canton de Zurich:
(L.S.) »*Finsler*, Conseiller d'État.
»Le Chancelier de la Confédération:
»*Mousson*.«

VI. Unter'm 8. Weinmonat iſt der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß zu Wien, gemäß der am 1. deſſelben Monats gefaßten Schlußnahme, eine beſondere Inſtruktion über den Gebrauch der Straße von Verſoix bis Genf mitgetheilt worden (ſiehe §. XV, A, III, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes.)

B. Verhandlungen ſeit der Anzeige über das Eintreffen der ſchweizeriſchen außerordentlichen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien bis zu dem Berichte, daß ſich ein beſonderes Miniſterialcomité mit den Angelegenheiten der Schweiz befaſſe. Zeitraum vom 11. Weinmonat bis den 23. Wintermonat 1814. (11., 12., 20., 29., 31. Weinmonat; 2., 4., 12., 16. Wintermonat 1814.)

I. Der Herr Präſident theilte am 11. Weinmonat der Tagſatzung ein Schreiben der auf den Wienerkongreß abgeordneten außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft, d. d. 30. Herbſtmonat (Bericht Nr. I), mit, welches die Anzeige enthält, daß ſie glücklich in Wien angelangt ſey, und daß ſie am 1. Weinmonat ihre erſte Audienz bei dem Fürſten von Metternich haben werde.

Der Empfang dieſes Schreibens ſoll der Geſandtſchaft beſcheinigt und deren weitere Berichte abgewartet werden.

II. Ein Bericht (Nr. II) der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, d. d. 5. Weinmonat, enthält eine kurze Relation ihrer Audienzen bei dem Fürſten von Metternich und bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich.

Erſterer empfing die Geſandtſchaft ſehr höflich, bezeigte ihr ſeine Theilnahme an der Konſtituirung der Schweiz und äußerte die Hoffnung, daß ſich die Angelegenheiten dieſes Landes zur allgemeinen Zufriedenheit werden beendigen laſſen, worüber er ſich nächſtens mit der Geſandtſchaft des nähern unterhalten werde. Folgenden Tags, den 2. Weinmonat, wurde die Geſandtſchaft zur Audienz des Kaiſers von Oeſterreich vorgelaſſen, welcher dieſelbe allein in ſeinem Kabinett empfing, das ihm überreichte Schreiben der Tagſatzung in Empfang nahm und ſich äußerte: Es freue ihn ſehr, wenn in der Schweiz alles gut gehe, und man nun bei dieſem wichtigen Zeitpunkt ſich zu einer Verfaſſung vereinigt habe. Es ſey äußerſt wichtig, daß ſich die Kantone unter einander verſtehen und keinen Anlaß zu fremder Einmiſchung bardieten; hoffentlich werde dermalen ein dauerhafter Friede zu Stande kommen. Oeſterreich ſey bereits von zwei Seiten Nachbar der Schweiz, und hoffe es auch von der deutſchen Seite her zu werden. Er, der Kaiſer, werde der Schweiz fortwährend ſeine Gunſt und Geneigtheit bezeigen. Auch der Handel werde wieder freier blühen u. ſ. w. Die Geſandtſchaft ſey hierauf unter wohlwollenden Verſicherungen entlaſſen worden.

Dieſelbe ſchließt mit der Anzeige, daß, da ſie nunmehr von Seiner K. K. öſterreichiſchen Majeſtät als außerordentliche Geſandtſchaft der Schweiz anerkannt worden, ſie ihre Beſuche bei dem diplomatiſchen Corps abſtatten werde, ſowie daß ihr vom engliſchen Miniſter, Lord Caſtlereagh, bereits eine Stunde zum Empfang beſtimmt worden ſey.

In Erwartung fernerer Berichte, welche eine Beantwortung erfordern, wurde das Schreiben der Geſandtſchaft am 12. Weinmonat ad acta gelegt.

Digitized by Google

III. Am 10. Weinmonat hat die ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien dem groß-britanniſchen Staatsminiſter, Lord Caſtlereagh, folgende Verbalnote, die Hauptbegehren der Tagſatzung an die hohen verbündeten Mächte enthaltend, eingereicht.

»*A Son Excellence Mylord Castlereagh, Ministre des relations étrangères de Sa Majesté »le Roi d'Angleterre.*«

»Les Envoyés extraordinaires de la Suisse près le Congrès de Vienne:
»de Reinhard, ancien Landammann et Président de la Diète,
»de Montenaeb, Conseiller d'État de Fribourg,
»et Wieland, Bourgmestre de Bâle,
»ne pouvant dans ce moment remettre à Son Excellence Lord Castlereagh la copie demandée »de la lettre adressée au nom de la Diète à Son Altesse Royale le Prince-Régent de la »Grande-Bretagne, ils La prient d'agréer dans l'intervalle un résumé des points principaux »que la Suisse a chargé ses fondés de pouvoirs d'obtenir de la bienveillance des puissances »alliées d'Angleterre, d'Autriche, de Russie et de Prusse.«

»1) Ils doivent exposer que le pacte d'alliance des XIX cantons suisses a été conclu »sur des principes analogues à ceux qui ont assuré pendant des siècles le bonheur de »nos pères.«

»2) Ils présenteront l'hommage de la reconnaissance la plus sincère pour toutes les »preuves d'intérêt et de bienveillance que les augustes monarques ont bien voulu donner »dans cette époque à notre patrie.«

»3) Ils demanderont que l'état politique de la Suisse, sa liberté et son indépendance »soient reconnus dans le traité de la pacification générale.«

»4) Ils solliciteront le rétablissement et la garantie de la neutralité, qui fut toujours »le bien le plus cher et le gage de la sûreté de la Confédération.«

»5) Enfin, pour mettre la Suisse en état de soutenir sa neutralité, ils feront les »démarches nécessaires pour obtenir, conformément aux promesses faites par les hautes »puissances et leurs ministres, la restitution de leurs anciennes frontières et une démarcation »qui assure les positions militaires propres au système défensif de la Suisse.«

»Ces frontières sont:
»L'évêché de Bâle;
»Le val des Dappes dans le canton de Vaud;
»Une communication libre avec la ville de Genève;
»La Valteline, Chiavenna et Bormio;
»Enfin du côté de l'Allemagne, la ville de Constance et quelques enclaves du côté »de Schaffhouse.«

»Vienne, ce 9 Octobre 1814.«

IV. Von der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreſſe zu Wien ſind zwei Berichte (Nr. III und IV) vom 11. Weinmonat datirt, am 20. deſſelben Monats der Tagſatzung vorgelegt worden.

a. Der erſtere, ſeines wichtigen Inhalts wegen wörtlich in den Abſchied aufgenommen, lautet, wie folgt:

„An Seine Hochwahlgeboren den Hochgeachteten Herrn Bürgermeiſter von Eſcher, „Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Wien, den 11. Weinmonat 1814.“

„Hochwahlgeborner,
„Hochgeachteter Herr Präſident!“

„Seit unſerer Zuſchrift, Nr. II, vom 5. Oktober, worin wir Euer Hochwahlgeboren unſere erſte „Audienz bei Seiner Kaiſerlichen Majeſtät zu berichten die Ehre hatten, ſind wir von den Herren Miniſtern „von Großbritannien und Frankreich empfangen worden. Lord Caſtlereagh hatte uns den 6. Oktober zum

„Beſuch beſtimmt und empfing die Geſandtſchaft auf die verbindlichſte Weiſe. Er äußerte nicht nur im „Allgemeinen das theilnehmendſte Wohlwollen ſeines Hofes und ſeiner Perſon gegen die Schweiz, und die „Abſicht, derſelben in dem Frieden eine feſte, neutrale Stellung zuzuſichern, ſondern er wünſchte eben ſo „ſehr, daß es der Schweiz gelingen möchte, das, was bei ihrer Konſtituirung unerörtert geblieben, nämlich „die Beſeitigung der Territorial- und ſonſtigen Anſprachen, durch ſich ſelbſt und ohne fremde Einmiſchung „auszugleichen, indem dieſe ihrer Unabhängigkeit Abbruch thun würde. Er bedauerte, daß dermalen noch „Spannung unter einigen Kantonen fortdauerte, und erkundigte ſich nach den Mitteln, dieſe Anſtände zu „beſeitigen. Die Geſandtſchaft enthielt ſich, über dieſe Anfrage einzutreten, und bezog ſich auf ihre Inſtruktion, „welche ſie zur vollkommenſten Unparteilichkeit verpflichte. Seine Exzellenz fanden dieſes Benehmen ange- „meſſen, wiederholten aber nochmals: wenn ſich die Schweiz ſelbſt helfen könnte, ſo wäre es am vorzüg- „lichſten. Dann bezeigte der Miniſter ſeine Freude über die Aufnahme von Genf und Neuenburg in den „eidgenöſſiſchen Bund und fragte, ob dieſelbe vollſtändig ſey. Dieſes gab Anlaß, von dem Territorium auf „dieſen beiden Seiten zu ſprechen, worüber ſich Seine Exzellenz nicht ſpeziell einließen, außer daß Sie einerſeits „erklärten, es habe bei dem Pariſerfrieden die Meinung gewaltet, daß der Schweiz die unbedingte Kom- „munikation mit Genf offen ſtehen ſolle, ohne daß man deßhalb weder anzufragen, noch Hinderniſſe zu „erwarten haben ſollte, — anderſeits dem Gedanken Beifall gaben, dieſen Gegenſtand noch einmal zur „Sprache zu bringen, und entweder vermittelſt einer Kompenſation die Abtretung eines Theils des Pays de „Gex auszuwirken, oder auch nur einen ſchmalen Landesſtrich längs dem See zur Kommunikationsſtraße „von Frankreich zu erhalten. Bei dem Abſchiednehmen verſicherte der Miniſter nochmals ſeine Bereit- „willigkeit, uns in unſern Angelegenheiten behülflich zu ſeyn und ſich beſtens für die Schweiz zu verwenden. „Da ſich die Abſchrift des Schreibens an des Prinzen-Regenten Königliche Hoheit nicht in der Zuſchrift „an Lord Caſtlereagh eingeſchloſſen fand, ſo erſuchen wir uns ſolche nachzuſenden.“

„Bei Seiner Fürſtlichen Gnaden dem Fürſten von Benevent erhielten wir den 8. Oktober Audienz „und übergaben ihm das Schreiben der Tagſatzung. Seine Exzellenz antworteten: Der König ſey jeder Zeit „gegen die Schweiz gut geſinnet geweſen, und ſey es noch. Die Schweiz müſſe alle Trennung in ihrem „Innern beſeitigen und Einigkeit gegen das Ausland darſtellen. Auf die Bemerkung, daß die Verfaſſung „von beinahe allen Kantonen angenommen worden, und nur einige Punkte noch vorhanden ſeyen, deren „Ausgleichung ſehr ſchwer falle, erwiederte der Miniſter: daß man die Mittel, ſich zu konſtituiren, lange „und reiflich erwogen habe, und in der Verfaſſung nun genugſame Aushülfe finden werde, um die vor- „handenen Anſtände ſelbſt zu beſeitigen. Der König werde diejenige Verfaſſung, welche von den Kantonen „angenommen worden, ohne Anſtand anerkennen. Das Begehren an den Kongreß wegen der Unabhängigkeit „und der Neutralität werde wohl erfüllt werden, allein man müſſe gefaßt ſeyn, dieſe Neutralität zu handhaben „und zu ſchützen. Auf die Bemerkung, daß die Rückgabe der ehemaligen Gränzen, ſelbſt mit etwas Erwei- „terung, das beſte Mittel wäre, die Neutralität des Schweizerbodens zu behaupten, ertheilte er keine Ant- „wort und fing an, von der Militärkapitulation zu reden. Er hoffe, daß man die Anerbietungen Seiner „Majeſtät annehmlich und günſtig befunden habe. Monſieur (Graf Artois), als Generaloberſt der Schweizer, „äußere viele Theilnahme an dieſem Dienſt. Vom General Mallet habe er dermalen keinen Bericht. Er „verſicherte uns wiederholt der Geneigtheit des Königs und ſeiner Begierde, uns nützlich zu ſeyn, und lud „uns zum Mittageſſen auf den folgenden Tag.“

„Von den Staatsminiſtern Ihrer Kaiſerlich-ruſſiſchen und Königlich-preußiſchen Majeſtäten ſind wir „über unſern Empfang noch ohne Antwort, welches bloß von dem Umſtande herrührt, daß über die „Behandlung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten noch kein endlicher Beſchluß gefaßt worden. Vermuthlich „wird ein beſonderes Comité mit dieſen Angelegenheiten beauftragt werden. Es iſt für das gemeinſame Wohl „der Schweiz und für den günſtigen Erfolg unſerer Unterhandlungen in Betreff einer angemeſſenen Militär- „gränze überaus nachtheilig, daß die erhobenen Territorial- und ſonſtigen Anſprachen einiger Kantone nicht „unter uns ſelbſt konnten ausgeglichen und erörtert werden. Aus den Aeußerungen der Herren Miniſter „von Frankreich und Großbritannien erhellet deutlich, daß man jede Einmiſchung, als der Nationalehre „und der Unabhängigkeit des Staates entgegenlaufend, auszuweichen ſich beſtreben ſolle, und dermalen iſt es „noch unmöglich, vorauszuſehen, welcher Entſchluß von den alliirten Höfen werde beliebt werden.“

„In jedem Fall können wir nicht dringend genug empfehlen, durch alle möglichen Mittel zu ver- „hüten, daß nicht durch fernere Trennung die Schweiz in ihrem Anſehen herabgewürdigt werde. Man „kann ſich in den Kantonen kaum eine richtige Vorſtellung von dem nachtheiligen Einfluß machen, den die

„Berichte von ſtets ſich erneuernden Uneinigkeiten und Zerwürfniſſen auf die öffentliche Meinung und auf die „ſonſt gewiß wohlwallenden Geſinnungen der erhabenen Monarchen bewirken. Mit vollem Zutrauen legen „wir unſere Beſorgniſſe Euer Hochwahlgeboren vor und ſind überzeugt, daß Ihre Vaterlandsliebe, Ihre „erprabten Einſichten und das Zutrauen der ſämmtlichen Stände ſich vereinigen werden, um fernern „Unruhen zu ſteuern und überall den dermaligen Beſtand mit Kraft und Nachdruck zu behaupten.“

„Genehmigen Euer Hochwohlgeboren u. ſ. f.“

„Die ſchweizeriſchen Abgeordneten auf dem Kongreß zu Wien,
„und in derſelben Namen:
„Reinhard, Bürgermeiſter.“
„Edledach, Sekretär der Geſandtſchaft.“

b. In ihrem zweiten Bericht meldet und verdankt die außerordentliche Geſandtſchaft den Empfang der Zuſchrift des Herrn Tagſatzungspräſidenten vom 30. September und der begleitenden Aktenſtücke, enthaltend die Verhandlungen der Tagſatzung über die vaterländiſchen Angelegenheiten. Sie bittet um fortgeſetzte Mittheilung derſelben und verbindet damit den Wunſch, es möchten die von der Bundesbehörde zur Beruhigung der Kantone Teſſin und St. Gallen eingeſchlagenen klugen Maßnahmen den beſten Erfolg gewähren, und Ruhe und Ordnung, ſowie auch der status quo, überall mit Nachdruck und Kraft beibehalten werden, indem es für den Erfolg ihrer Sendung überaus wichtig ſey, in jedem Fall behaupten und beweiſen zu können, daß, ungeachtet der beſtehenden Anſprachen einiger Kantone an ihre Mitſtände, die vereinigte Schweiz in jedem Vorfall als Nation zu handeln und ſich ſelbſt zu ſchützen ſowohl Macht als Willen habe.

In der Umfrage fühlten die Geſandtſchaften die Wichtigkeit der in obigen Berichten enthaltenen Winke und Vorſtellungen, und es äußerte ſich in der Verſammlung der einmüthige Wunſch, die eidgenöſſiſchen Stände möchten dieſelben wohl beherzigen und darin einen neuen Beweggrund finden, ſich immer feſter an den neuen Bundesverein, als die Hauptgrundlage unſerer Ruhe und unſers innern Friedens, anzuſchließen; zu welchem Ende einer jeden Geſandtſchaft eine Abſchrift dieſer Berichte zu angemeſſener Mittheilung an ihre Regierung von der eidgenöſſiſchen Kanzlei vertraulich zugeſtellt werden ſoll.

V. Am 29. Weinmonat wurden zwei Berichte (Nr. V und VI) der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß vom 19. desſelben Monats verleſen, deren weſentlicher Inhalt, außer der Anzeige einiger gehabter Audienzen, ſowie der ab Seite der K. K. Staatskanzlei der Geſandtſchaft mitgetheilten Erklärung über die Vertagung des Kongreſſes auf den 1. Wintermonat, darin beſtehet:

„Es habe der Graf von Capodiſtria die Geſandtſchaft benachrichtigt, daß die Angelegenheiten der Schweiz „aller Aufmerkſamkeit werden gewürdigt und durch ein beſonderes Comité unterſucht werden; welches dann „auch der Geſandtſchaft durch den ruſſiſchen Staatsminiſter, Grafen von Neſſelrode, bei dem dieſelbe am „19. Weinmonat Nachmittags eine Audienz gehabt, beſtätigt worden ſey. Der Herr Staatsminiſter gab „der Geſandtſchaft die verbindlichſten Zuſicherungen von den wohlwollenden Geſinnungen Seiner Majeſtät des „Kaiſers gegen die Schweiz und von Allerhöchſtderſelben Abſichten, die beſtehenden Irrungen und Uneinigkeiten „auf angemeſſene Weiſe zu beſeitigen. Er zeigte ihr an, daß zu dem Ende Seine Majeſtät dem Herrn „Baron von Stein den Auftrag ertheilt haben, ſich vorzüglich mit den ſchweizeriſchen Angelegenheiten zu „befaſſen, weil ohne genaue Sachkenntniß keine Einwirkung möglich ſeyn könne; er machte ihr endlich „Hoffnung zu einer baldigen Audienz bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer, der ſie mündlich von ſeiner Theil„nahme an dem Wohl der Schweiz verſichern werde.“

Obigen Berichten war die Erklärung beigefügt, welche der Graf von Münſter, Staats- und Kabinettsminiſter des Kurfürſtenthums Hannover, unter'm 12. Oktober an ſämmtliche in Wien anweſende Geſandtſchaften gerichtet hat, um ihnen die Erhebung der hannaverſchen Staaten zu einem Königreich zu notifiziren (ſiehe §. V, B, XII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes).

Die Geſandtſchaft meldet dann den Empfang der fortgeſetzten Mittheilungen über die Tagſatzungsverhandlungen in Betreff der Angelegenheiten der Kantone Teſſin und St. Gallen, worüber ſie häufig befragt werde, und ſchließt mit der Verſicherung, daß ſie ſich alle Mühe geben werde, die Abſichten der Tagſatzung wegen der Straße von Verſoix in Erfüllung zu bringen.

Die Tagſatzung hat einmüthig beſchloſſen: „Es ſollen der außerordentlichen Geſandtſchaft in Wien „dieſe intereſſanten Berichte mit nächſter Gelegenheit beſtens verdankt, übrigens dieſelben ad acta gelegt und „den Geſandtſchaften, auf ihr Verlangen hin, Abſchriften davon zugeſtellt werden.“

* * *

Die den vorſtehenden Geſandtſchaftsberichten beigeſchloſſene Erklärung des hannoverſchen Staats- und Kabinettsminiſters, Herrn Grafen von Münſter, über die Erhebung der hannoverſchen Staaten zu einem Königreiche, ſo wie der hierüber von der Tagſatzung gefaßte Beſchluß, befinden ſich unter §. V, B, XII, Bd. II des Abſchiedes, worauf hier verwieſen wird.

VI. In ihrem der Tagſatzung am 31. Weinmonat zur Kenntniß gebrachten Bericht (Nr. VII), vom 22. desſelben Monats, meldet die außerordentliche ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, daß ihr auf den 23. Weinmonat von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland eine Audienz bewilligt worden ſey; ſie vermuthet, daß Seine Majeſtät bei dieſem Anlaß über die verſchiedenen Anſuchen der Tagſatzung einige Anſichten äußern werden.

Den ruſſiſcher Seits mit den Angelegenheiten der Schweiz beauftragten Herrn Baron von Stein habe die Geſandtſchaft noch nicht antreffen können; die Kommiſſarien der andern Mächte ſeyen, dem Vernehmen nach: ob Seite Oeſterreichs, Baron von Weſſenberg, ob Seite Preußens, Baron von Humboldt, und großbritanniſcher Seits, der Großbotſchafter Lord Stewart.

Die Geſandtſchaft verdankt ſchließlich die ihr unter'm 11. Weinmonat mitgetheilten Berichte über die Vorfälle in Sargans und Utznach und über die Angelegenheiten im Kanton Teſſin. Sie werde, meldet die Geſandtſchaft, bei jeder Gelegenheit über die Lage der beunruhigten Kantone befragt, und ſie könne der Tagſatzung nicht genug wiederholen, wie nothwendig es ſey, daß man ſie in Stand ſetze, mit Beſtimmtheit verſichern zu können, es mangle der Bundesbehörde weder an Willen, noch an den erforderlichen Mitteln, die Ruhe zu ſichern und den status quo in allen Kantonen zu erhalten.

Dieſer Bericht ſoll, gleich den früheren, ad acta gelegt und der außerordentlichen Geſandtſchaft gelegenheitlich verdankt werden.

VII. Der Herr Präſident theilte am 2. Wintermonat der Bundesverſammlung den Bericht Nr. VIII der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß mit; derſelbe iſt vom 26. Weinmonat datirt. Die Geſandtſchaft meldet darin zuerſt ihre Beſuche bei dem König von Dänemark, bei dem Erzherzog Palatinus und bei Seiner Majeſtät dem König von Bayern. Dann geht ſie zu der Audienz über, welche Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland ihr am 23. Weinmonat zu ertheilen geruht haben. Die hierauf Bezug habende Stelle des Berichtes lautet wörtlich, wie folgt:

„Ungefähr halb zwei Uhr wurde die Geſandtſchaft vorgelaſſen. Bedeutend war dieſe Audienz; der „Charakter derſelben war allerdings wohlwollend, aber dennoch ſchien ein gewiſſer Ernſt, wo nicht gar „einige Unzufriedenheit mit der Schweiz durchzuleuchten, als ob ſie ſich jenes Wohlwollen nicht ſo ganz „zueigne, wie ſie ſollte; wenigſtens fielen im Laufe ſeiner Rede einige bedeutende Blicke und Nachdruck der „Stimme auf einige Stellen. Er ſagte nämlich auf das ihm überreichte Schreiben der Tagſatzung und „den in derſelben Namen bezeigten Dank für ſeine bisherige wohlwollende Einwirkung:

„„Ja, er ſey Freund der Schweiz, und werde es bleiben; er habe ſich zu ihrem Beſten in ihren innern „„und äußern Verhältniſſen verwendet, und werde es ferner thun. Zu dieſem Ende werde er einen be„„ſtändigen Geſandten darin halten, damit er auf alle Ereigniſſe wachſam ſeyn könne; auch habe er einen „„Miniſter ernannt, welcher gemeinſam mit denjenigen der andern Mächte unſere Angelegenheiten zu be„„richtigen und auf einen feſten Fuß zu ſetzen ſich bemühen werde. Aber dabei habe er die Notion, die „„große Maſſe derſelben (dieſes wiederholte er zweimal) und nicht einen Theil oder eine Partei im „„Auge. Es bedauere ihn zu hören, daß noch immer Unruhen und Bewegungen im Innern der Schweiz „„fortherrſchen, und die Spannungen kein Ende nehmen wollen; er und alle Mächte werden gern ſehen, „„daß die Schweiz im Mittelpunkte von Europa eine Nation bleibe. Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und „„ihres friedlichen Zuſtandes werden ihr ohne Anſtand zu Theil werden; oder ſie müſſe auch ihrerſeits ſich „„deſſen würdig zeigen. In dieſer Vorausſetzung werde er nicht nur dazu, ſondern auch zur Erſtattung „„ihrer alten Gränzen gern einwirken, und er beſtätige mit Vergnügen ſeine uns ſchon oft gegebenen Zu„„ſicherungen von Wohlwollen und Freundſchaft.““

Auch von dem Erzherzog Karl und dem Kronprinzen von Oeſterreich ſey die Geſandtſchaft liebreich empfangen worden. Allein ſo ſehr es ihr zum Vergnügen gereiche, der Tagſatzung dieſe Aeußerungen von Achtung und Wohlwollen gegen die Schweiz hier zu beſtätigen, ſo könne ſie dieſer Hohen Behörde nicht verhehlen, daß von allen Seiten bedeutende Winke zu Beilegung der Mißverſtändniſſe, Herſtellung der Einigkeit unter den Kantonen und Erhaltung der Ruhe unter dem Volke ertheilt werden, und daß der Gedanke für ſie äußerſt ſchmerzhaft ſey, dieſe allgemeine günſtige Stimmung der Monarchen gegen die Schweiz könnte bei einer fortdauernden Uneinigkeit unter den Kantonen und überhandnehmenden Gährung des Volkes ſich vermindern und den Erfolg ihrer Sendung vereiteln.

Da obiger Bericht ſehr wichtige Mittheilungen enthält, die noch in höherm Grade als alle frühern Winke geeignet ſind, die Stände von der Nothwendigkeit der Eintracht unter den Eidgenoſſen und der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern der Schweiz lebhaft zu überzeugen, ſo hat die Tagſatzung für gut gefunden, zu beſchließen:

„Jeder Standesgeſandtſchaft ſoll eine Abſchrift von dieſem Bericht von der eidgenöſſiſchen Kanzlei zuge„ſtellt werden, damit ſie dieſelbe ihrer Regierung unmittelbar zur Kenntniß bringen könne.“

„Eine ähnliche Abſchrift ſoll auch denjenigen Ständen, die gegenwärtig in der Tagſatzung nicht repräſentirt ſind“ (Schwyz, Odwalden, Nidwalden und Appenzell Inner-Rhoden), zugeſendet werden.“

VIII. Der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß iſt am 4. Wintermonat, in Erwiederung auf ihre verſchiedenen Berichte, folgende Weiſung zugeſtellt worden:

„An die außerordentliche ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien.“

„Zürich, den 4. Wintermonat 1814.“

Tit.!

„Unter Verdankung der Berichte der außerordentlichen Geſandtſchaft bis zu Nummer VIII, vom „26. Weinmonat, ſah ich hier bemerken, daß, da dieſer letztere wichtige Betrachtungen enthält, die noch „in höherm Grade als alle früheen Winke geeignet ſind, die Löblichen Stände von der Nothwendigkeit der „Eintracht unter den Eidgenoſſen und der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern der Schweiz „lebhaft zu überzeugen, die Tagſatzung beſchloſſen habe: jede Geſandtſchaft ſolle alſogleich eine Abſchrift zur „Kenntniß ihrer Regierung bringen, und eine ähnliche Kopie auch denjenigen Ständen, die gegenwärtig in „der Tagſatzung nicht repräſentirt ſind, zugeſendet werden. So ſehr der freie Blick, das Gefühl und das „richtige Urtheil der Eidgenoſſen über die Lage ihres Vaterlandes hier und da durch einſeitige Meinungen „und mißverſtandenes Partikularintereſſe nach gefeſſelt werden, ſo ſollte man doch von ſolchen War„nungen einen wohlthätigen Erfolg erwarten dürfen. Ich würde mich glücklich ſchätzen, Euer Hoch„wahlgebaren mit nächſtem einberichten zu können, daß ſie dieſen Erfolg wirklich hervorgebracht haben.“

„Wie die Sachen der Schweiz ſtehen, und wie dermalen die Lage der Tagſatzung beſchaffen ſey, werden „ſich Euer Hochwahlgebaren aus den weitläufigen Beilagen ſelbſt abſtrahiren müſſen. An der ſchwierigen „Stelle, wohin ich durch gebieteriſche Umſtände verſetzt worden bin, kommt es mir nicht zu, eine allgemeine „Darſtellung, welche die Tagſatzung, als ſolche, ſich ſelbſt wohl niemals vorgelegt hat, zu entwerfen, noch „den Gang dieſer Hohen Behörde zu charakteriſiren. Ihre Berathungen und ihre Beſchlüſſe mögen ſelbſt „ſprechen. Wer die Akten über Sargans, Schwyz und Utznach, die Erklärungen von Waadt „und Aargau in Betreff der Uebereinkunft vom 16. Auguſt, die Berichte wegen der Auftritte an den „Gränzen von Bern, Aargau und Solothurn, die Verhandlungen über den Bundesſchwur, „mit einiger Aufmerkſamkeit lieſt, der kann den traurigen Schluß ſelbſt ziehen; er weiß genug von der „Lage unſers Vaterlandes.“

„Die Schwäche, die Uneinigkeit, die wirkliche Zerrüttung und ſo viele bevorſtehenden, noch größern „Gefahren entſpringen alle aus einer Quelle, aus den Anſprachen einiger Stände an andere, welche „die Schweiz durch eigene Mittel weder ausgleichen, noch beſeitigen kann. Wird dieſe Quelle verſtopft, „ſo hat die Schweiz Eintracht und Frieden, vorher nicht. Vor allem alſo iſt eine kategoriſche, feierliche „Anerkennung des Territorialbeſtandes der anſprechenden und angeſprochenen Kantone das dringendſte „Bedürfniß des Vaterlandes; und bleibt dieſe Hülfe lange aus, ſo dürfte ſie wahrlich zu ſpät kommen.“

„Die außerordentliche Geſandtſchaft hat den Auftrag, ſich in Hinſicht jener Anſprachen unparteiiſch „zu verhalten; daß ſie aber dabei paſſiv bleibe, liegt weder in ihrer Inſtruktion, noch in den Wünſchen

„der Schweiz, — ein wesentlicher Unterschied, welcher über die Zulässigkeit und den Zweck einer eidge-„nössischen Verwendung in diesen Kantonal- oder Partikularangelegenheiten keinen Zweifel „übrig läßt."

„Die Berichte aus dem Kanton Tessin werden die Gesandtschaft überzeugen, daß auch hier für die „Tagsatzung ein sehr schwieriger Berathungsstoff liegt. Indessen wenn dem Grundsatze der souveränen „Kompetenz der Kantone in Sachen ihrer eigenen Verfassung nicht eine unrichtige Anwendung gegeben „werden will, dürfte sich der Knoten noch wohl lösen lassen."

„Endlich findet die Gesandtschaft unter den Beilagen nach einen Auftrag der Tagsatzung in Betreff der „Notifikation der Errichtung des Königreichs Hannover, welche gegen den Herrn Staatsminister, Grafen „von Münster, auf angemessene Weise beantwortet werden soll."

„Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, die Versicherung u. s. f."

„Der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung."

(Folgen die Unterschriften.)

IX. Den 12. Wintermonat vernahm die Tagsatzung einen vom 2. des nämlichen Monats datirten Bericht der außerordentlichen schweizerischen Gesandtschaft auf dem Wienerkongresse (Nr. IX), worin dieselbe anzeigt, daß sie seit ihrem letzten noch verschiedene Besuche bei den in Wien anwesenden Monarchen und den Erzherzogen abgestattet habe, und allenthalben wohlwollend empfangen worden sey. Im Gang der schweizerischen Angelegenheiten habe noch keine Veränderung Statt gehabt. Die Gesandtschaft erwarte täglich nähere Eröffnungen, betreffend die Untersuchung der Territorialansprachen, und werde dieselben der Tagsatzung ungesäumt mittheilen.

Obiger Bericht soll der Deputation gelegentlich verdankt und den Gesandtschaften, auf ihr Verlangen hin, Abschriften davon zugestellt werden.

X. Den 13. Wintermonat ist der eidgenössischen Gesandtschaft auf dem Wienerkongreß die Tagsatzungsverhandlung vom 12. des nämlichen Monats, betreffend die Landschaften Veltlin, Cleven und Worms mitgetheilt worden, wie unter §. XXVIII, B, Bd. 13 des gegenwärtigen Abschiedes zu sehen ist.

XI. Am 16. Wintermonat wurde ein Bericht der schweizerischen Gesandtschaft auf dem Wienerkongreß vom 9. desselben Monats (Nr. X) verlesen; derselbe lautet, wie folgt:

„An Seine Hochwohlgeboren den Hochgeachteten Herrn Bürgermeister von Escher, „Präsident der eidgenössischen Tagsatzung."

„Wien, den 9. Wintermonat 1814."

Tit.!

„Bereits mit unserer Zuschrift vom 2. dieß (Nr. IX) haben wir die Ehre gehabt, Euer Hochwohl-„geboren den richtigen Empfang des Erlasses vom 22. Weinmonat anzuzeigen und die Mittheilung der „wichtigen Beilagen zu verdanken."

„Es ist uns in unserer Stellung besonders wünschenswerth, beruhigende Berichte über die Beibehaltung „der verfassungsmäßigen Regierungen in den Kantonen Tessin und St. Gallen zu erhalten, weil die Kraft „des Bundes aus der Handhabung der Ruhe im Innern und des status quo der Kantone beurtheilt wird, „und eine Abweichung der Tagsatzung von diesem so laut ausgesprochenen und durch den Föderalakt bestätigten „Grundsatze als eine Auflösung der unter den Kantonen geschlossenen Verhältnisse könnte angesehen werden. „Wir sehen demnach mit Verlangen den fernern Berichten über den günstigen Erfolg der angeordneten „Vorkehrungen entgegen und hoffen mit Euer Hochwohlgeboren, daß nunmehr, bei der Anwesenheit des „russischen und englischen Ministers, die schweizerischen Angelegenheiten, und besonders die Territorialansprachen, „mit Beförderung werden vorgenommen und zu einer wünschenswerthen Berichtigung eingeleitet werden. „Bisanhin wurden noch keine Konferenzen mit uns eröffnet, sondern die ernannten vier Kommissarien erhal-„ten bloß von den Herren Ministern von Capodistria und Canning die nöthigen Rapporte und Erläuterungen."

„Unterm 5. dieß ist uns von der französischen Gesandtschaft anliegende, etwas früher datirte Note (siehe „unten Litt. *a*) zugekommen, wodurch wir die Nachricht erhielten, daß ab Seite Seiner Allerchristlichsten „Majestät der Herzog von Dalberg ernannt worden, um über die nach Anleitung des Pariserfriedens vom „30. Mai (1814) zu ertheilende Garantie der politischen Organisation, welche sich die Schweiz gegeben,

„mit uns in Unterredung zu treten. Dieſe Anzeige wurde verbindlich verdankt (ſiehe unten Litt. *b*), indem „wir in dieſem Verlangen die ſo lange glücklich beſtandene freundſchaftliche Theilnahme ehren, und uns anderſeits überzeugt halten, daß keine wichtige Angelegenheit der Schweiz der Regierung von Frankreich unbekannt bleiben ſollte. Sobald ein fernerer Schritt dießfalls wird vorgenommen werden, ſollen Euer Hochwohlgeboren davon die genaueſte Kenntniß erhalten.“

„Nach der ſämmtlichen Geſandtſchaften überſandten Kundmachung der im Friedensſchluß von Paris „unterzeichneten Mächte ſollen die Vollmachten eingelegt und die Art des fernern Einſchreitens von einer „Kommiſſion berathen werden. Wir haben dieſer Aufforderung Genüge geleiſtet und müſſen nun den Erfolg „gewärtigen.“

„Schließlich müſſen wir Euer Hochwohlgeboren noch anzeigen, daß bei einer umſtändlichen Unterredung „mit dem engliſchen bevollmächtigten Miniſter uns die bündigſten Zuſicherungen der geneigten Geſinnungen „ſeiner Regierung ertheilt, dabei aber angefügt worden, daß die Schweiz, wenn ſie als eine ſelbſtſtändige „Nation wolle anerkannt und mit angemeſſenen Militärgränzen verſehen werden, ſich auch als einen wirklich „vereinten Staat beweiſen, Ordnung und Ruhe handhaben und den Beſtand der Kantone nach Anleitung „der Bundesakte erhalten müſſe.“

„Von allen Seiten kommen uns dieſe Warnungen zu, und wir können nicht verhehlen, daß bei fortdauernder Gährung und zunehmender Uneinigkeit wir die nachtheiligſten Folgen für das Vaterland zu befürchten alle Urſache haben.“

„Genehmigen Euer Hochwohlgeboren u. ſ. f.“

„Im Namen der Abgeſandten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft:

„Reinhard.“

„Edlebach, Sekretär der Geſandtſchaft.“

Die in dem vorſtehenden Bericht erwähnten Aktenſtücke lauten, wie folgt:

a. »*A Monsieur de Reinhard, etc.*«

»D'après le traité du 30 Mai 1814, les puissances qui y ont concouru devant »garantir l'organisation politique que la Suisse a dû se donner sous les auspices des »puissances alliées et d'après les bases arrêtées avec elles antérieurement à la date dudit »traité, Sa Majesté le Roi de France a choisi Monsieur le Duc de Dalberg pour conférer »sur ce sujet avec Messieurs les Commissaires de la Suisse qui se trouvent en ce moment à »Vienne. Le Prince de Talleyrand a l'honneur d'en prévenir Monsieur de Reinhard et de »lui renouveler l'assurance de sa haute considération.«

»Vienne, ce 26 Octobre 1814.«

»*Le Prince de Talleyrand.*«

---

b. »*A Son Altesse le Prince de Bénévent, etc. etc.*«

»La Légation suisse a l'honneur d'accuser la réception de la note, datée du »26 Octobre 1814 et reçue le 5 Novembre, par laquelle Son Altesse le Prince de Bénévent »lui communique la nomination de Monsieur le Duc de Dalberg pour conférer avec les »Commissaires de la Suisse sur les objets relatifs à elle et résultans de la paix de Paris.«

»La Légation suisse aura l'honneur de se mettre en rapport avec Monsieur le Duc »de Dalberg et de conférer avec lui dès qu'il le désire, ne doutant pas que cette mesure »marchera de concert avec les intentions des puissances alliées, et qu'elle produira le plus »heureux résultat pour la Suisse.«

»Elle a l'honneur de renouveler à Son Altesse le Prince de Bénévent l'assurance de sa »plus haute considération.«

»Vienne, le 6 Novembre 1814.«

(Suivent les signatures.)

Dieſer wichtige Bericht ſoll, gleich den frühern, der außerordentlichen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien beſtens verdankt und den Kantonsgeſandtſchaften freigeſtellt werden, davon eine Abſchrift von der eidgenöſſiſchen Kanzlei zu begehren.

XII. Unter'm 19. Wintermonat iſt folgendes Schreiben an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß abgegongen:

„An die außerordentliche ſchweizeriſche Geſondtſchaft auf dem Kongreß in Wien.“

„Zürich, den 19. Wintermonot 1814.“

Tit.!

„Die Berichte der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß bis und mit „Nummer X, vom 9. Wintermonat, ſind mir alle richtig zugekommen. Ich ermangelte nicht, dieſelben „der H. Tagſatzung vorzulegen, welche die darin enthaltenen Nachrichten und Mittheilungen ſtets mit „lebhaftem Intereſſe vernommen und mich beouftragt hat, Euer Hochwohlgeboren dafür ihren lebhaften „Dank zu dezeigen.“

„Nach der in der letzten Nummer enthaltenen Anzeige iſt man nunmehr zu der Hoffnung berechtigt, „daß die Territorialanſprüche und ſonſtigen Reklamationen, die als die wirkliche Haupturſache der in der „Schweiz herrſchenden Uneinigkeit anzuſehen ſind, beförderlich werden in Unterſuchung genommen und ihre „endliche Erledigung erhalten werden, — ein Reſultat, das für die Wohlfahrt unſers Vaterlandes von größter „Wichtigkeit iſt, da ſonſt ſchwerlich eine feſte und aufrichtige Vereinigung unter den Eidgenoſſen würde zu „Stande gebracht werden könken.“

„Durch die hier beigeſchloſſenen Protokollsauszüge erhalten Euer Hochwohlgeboren fortgeſetzte Kenntniß „von denjenigen Tagſatzungsverhandlungen, welche für die Geſandtſchaft von einigem Intereſſe ſeyn mögen.“

„Zuerſt kommt die am 7. Wintermonat Statt gehabte Fortſetzung und Beendigung der Berathung, „welche durch das unter dem Titel „Aufruf an die Schweizer“ erſchienene Libell veranlaßt worden „iſt; dann folgt die Berathmg über die Lage des Kantons St. Gallen im Allgemeinen und in näherer „Beziehung auf die Angelegenheiten der Grafſchaft Utznoch.“

„Aus einer andern Beilage werden Euer Hochwohlgeboren die ruheſtörenden Auftritte vernehmen, welche „neuerdings in der Stadt Solothurn vorgefallen ſind, die aber glücklicherweiſe keine weitern Folgen gehabt „haben nnd die Dazwiſchenkunft der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde nicht nothwendig machten.“

„Eine fernere Beiloge enthält die am 15. Wintermonot Statt gehabte neue Berothung über die Beſchwö„rung des Bundes, in Folge welcher der Tog für dieſe feierliche Handlung auf den 5. künftigen Monats „Jenner feſtgeſetzt worden iſt. Wenn die Tagſatzung dieſen Termin ſo weit hinausgeſchoben hat, ſo geſchoh „es vorzüglich in der Hoffnung, daß disdahin allen Streitigkeiten unter den Ständen durch die zu erwartende „Berichtignng oberwähnter Territorial- und anderer Anſprüche würde ein Enbe gemacht, und die noch „außer dem Bunde ſtehenden Kantone dannzumal bewogen werden, ſich ebenfalls demſelben anzuſchließen.“

„Endlich wird der Geſandtſchaft von denjenigen Kommiſſionsberichten Kenntniß gegeben, welche theils „über die Verfaſſungsangelegenheit des Kantons Teſſin, theils in Bezug auf die Repartition der Koſten „und die Beſtrafung der Schuldigen an den Statt gehabten Unruhen in dieſem Kanton, der Tagſatzung „vorgelegt worden ſind. Das Reſultat der Berathung darüber findet ſich am Schluſſe eines jeden dieſer „Berichte.“

„Mittelſt obiger Protokollsouszüge befindet ſich nun die Geſandtſchaft von allem ausführlich unter„richtet, wos bis auf den heutigen Tag im Schooße der Tagſatzung verhandelt worden iſt.“

„Ich ſchließe dieſe Mittheilung mit der Verſicherung u. ſ. w.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

XIII. Unter'm 23. Wintermonat hat der Herr Tagſatzungspräſident an die eidgenöſſiſche Geſandtſchoft auf dem Kongreß in Wien folgende Zuſchrift gerichtet:

„An die außerordentliche eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien.“

„Zürich, den 23. Wintermonot 1814.“

Tit.!

„Ich theile Euer Hochwohlgeboren in der Beilage eine vertrauliche Anzeige des ſchweizeriſchen Herrn „Geſchäftsträgers zu Mailand mit, die mir vor einigen Tagen zugekommen iſt. Daß der Plan zu einer „ſogenannten Gränzberichtigung zwiſchen dem mailändiſchen Staat und dem Kanton Teſſin, welcher auf „nichts weniger zielt, als auf die Abreißung desjenigen Theils des Schweizergebietes, den bereits der ehe„malige franzöſiſche Kaiſer und die italieniſche Regierung von der Schweiz zu trennen ſuchten, daß dieſer

„Plan, ſage ich, noch von einigen Behörden betrieben oder begünſtigt werde, ſcheint nach allen von Herrn „Marcacci gemachten Nachforſchungen nicht zweifelhaft. Mit Recht aber dürfen wir uns der Zuverſicht „überlaſſen, daß die Kaiſerlich-öſterreichiſche Regierung, von ganz andern Grundſätzen geleitet als den„jenigen, welche über Europa ſo viel Unheil brachten, ſolchen Anträgen nicht Gehör geben werde. Die „Zeiten, wo bloße Konvenienz mehr als die heiligſten Rechte galt und über Gränzen und Gebiet willkührlich „entſchied, ſind vorbei. Die Schweiz, wie jeder andere Staat, wird bei ihrem Eigenthum geſichert bleiben.“

„Wenn indeſſen der Gegenſtand zur Sprache kommen ſollte, ſo wird es der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft „nicht ſchwer fallen, den Kanton Teſſin gegen eine ſalche Zumuthung in Schutz zu nehmen. Die Ent„ſchädigung, die nach obigem Plan dieſem Kanton angeboten würde, wäre in Hinſicht des Gebietes, der „Bevölkerung und des kameraliſtiſchen Werthes unter allem Verhältniß mit den abzutretenden Objekten, „und der bloße Anblick der Landkarte beweiſet eben ſo deutlich, daß dieſes Mißverhältniß durch keine andern „politiſchen oder militäriſchen Vortheile ausgeglichen würde. Ich will alſo der Hoffnung Raum geben, „daß entweder das Tauſchprojekt gänzlich auf ſich beruhen bleibe, oder durch die Bemühungen der Ge„ſandtſchaft mit beſtem Erfolg werde abgelehnt und beſeitigt werden können.“

„Empfangen Euer Hochwohlgeboren bei dieſem Anlaß u. ſ. f.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

* * *

Der Wortlaut der in vorſtehendem Schreiben erwähnten vertraulichen Anzeige lautet, wie folgt:

Extrait d'une dépêche de Monsieur Marcacci, Chargé d'affaires suisse à Milan, à Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.

»J'ai appris depuis quelques jours, que l'on parlait d'un projet de rectification des »limites du côté du canton du Tessin. Ayant fait quelques recherches sur ce cas parti»culier, je suis parvenu à découvrir qu'un tel projet de démarcation doit exister »réellement, et l'on me fit croire que le projet même a déjà été envoyé à Vienne pour »être proposé au Congrès. D'après les données que j'ai pu recueillir, il s'agirait de »retrancher du canton du Tessin le district de Mendrisio, et, d'après l'opinion de quel»qu'un, d'établir pour confins la ligne du lac de Lugano depuis Porlezza à Ponte-Tresa »et suivre le cours de cette rivière jusqu'au Lac-Majeur, ce qui enlèverait aussi une partie »du district de Lugano. Le canton recevrait en échange le val Solda, sur le lac de Lugano, »et Luvino, qui est placé sur la droite de la Tresa avec le pays qui depuis ladite rivière »s'étend jusqu'aux confins actuels du côté du Lac-Majeur. Malgré l'apparence de vérité »de ces renseignemens, je ne pourrai cependant pas en assurer l'authenticité, surtout à »l'égard de l'étendue du projet. Je dois en conséquence supposer que Votre Excellence »en fera l'usage que sa sagesse et sa prudence Lui dicteront. En supposant cependant »l'existence d'un tel projet, je devrais croire que Votre Excellence, ainsi que la Diète, en »seraient déjà instruites par la députation à Vienne.«

»Milan, ce 16 Novembre 1814.«

»Le Chargé d'affaires de la Confédération suisse:

»*B^on. Marcacci.*«

C. Von der erfolgten Anzeige, daß ſich ein beſonderes Miniſterialcomité mit den Angelegenheiten der Schweiz befaſſe, bis zum Ende der II. Periode. Vom 24. Wintermonat 1814 bis zum 1. März 1815. (24., 28. Wintermonat; 1., 3., 6., 8., 11., 14., 15., 28. Chriſtmonat 1814; 7., 11., 18., 25. Jenner; 1., 13., 18., 25. Hornung; 1. März 1815.)

I. Der Herr Präſident hat am 24. Wintermonat der Bundesverſammlung einen im Laufe des vorhergegangenen Tages von der außerordentlichen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß eingelangten wichtigen Bericht (Nr. XI) vom 16. Wintermonat vorgelegt, mit der dringenden Aufforderung, es möchte von dem Inhalt dieſes Berichtes, wenn auch derſelbe ſich zur ſchleunigen Mittheilung an die Kantone eigne, dennoch kein Gebrauch zu irgend welcher Publizität gemacht werden.

Gedachter Bericht wird hier in den Abſchied aufgenommen; derſelbe lautet, wie folgt:

„An Seine Hochwohlgeboren den Hochgeachteten Herrn Bürgermeiſter von Eſcher,
„Präſident der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Wien, den 16. Wintermonat 1814.“

Tit.!

„Aus unſerer letzten Zuſchrift vom 9. dieſes (Nr. X) werden Euer Hochwohlgeboren entnommen haben, „daß wir mit jedem Tag die Hoffnung nährten, es werde von der ernannten Kommiſſion die Unterſuchung „der ſchweizeriſchen Angelegenheiten an die Hand genommen werden. Durch Seine Exzellenz Herrn Stratford „Canning erhielten wir auch im Vertrauen die Anzeige, daß man ſich ſchon verſchiedene Male darüber unter„redet habe, und daß die Frage aufgeworfen worden: ob wir wegen der Berichtigung der Territorialanſprachen „mit der erforderlichen Vollmacht verſehen ſeyen. Wir bemerkten, daß uns dießfalls keine weitere Vollmacht „ertheilt worden, als bei der Uebergabe der Verfaſſung auf ihren Zuſammenhang mit der Konvention auf„merkſam zu machen, über dieſelbe und über die im Wurfe liegenden Gegenſtände eine vollſtändige Information „zu ertheilen und der Erfüllung der Note vom 13. Auguſt (1814) zu rufen, auf welche auch die ſtreitenden „Kantone ſelbſt ſich bezogen haben. Den 12. November wohnten wir einem Mittagseſſen bei Lord Stewart „bei, wo ſich die Herren von Weſſenberg und von Humboldt gleichfalls befanden, und wo uns die Zuſicherung „ertheilt wurde, daß man bereits in der Unterſuchung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten begriffen ſey, „und wir nächſtens zu einer Sitzung der Kommiſſion würden berufen werden. Wir verdankten dieſe Anzeige „auf das verbindlichſte und bemühten uns, die nachtheiligen Folgen des beſtehenden ſchwankenden Zuſtandes „nach beſtem Vermögen darzuſtellen. Zu unſerm größten Vergnügen wurden wir zwei Tage darauf, ver„mittelſt einer Note des ruſſiſchen Miniſters, berichtet, daß eine Konferenz auf den 15. dieß angeſetzt ſey, „und daß uns die Herren Kommiſſarien dabei anzuhören bereit ſeyen.“

„Um 12 Uhr begaben wir uns zu dem engliſchen Botſchafter Lord Stewart. Wir wurden durch Herrn „Stratford Canning dort eingeführt. Wir trafen daſelbſt Herrn von Weſſenberg, Baron Stein, Baron „Humboldt, bei ihnen dann Herrn von Capodiſtria und Herrn Stratford Canning, um einen Tiſch ſitzend, „verſammelt an. Wir wurden eingeladen, bei ihnen Platz zu nehmen. Herr von Weſſenberg eröffnete, daß „ſie in der Abſicht verſammelt ſeyen, um von uns zu vernehmen, was wir im Namen der Schweiz an „den Kongreß zu bringen haben; er lud Herrn von Reinhard ein, den Vortrag zu machen.

„Herr von Reinhard ſagte ungefähr Folgendes:

„„Es freue ihn, in der Verſammlung ſo erleuchteter Männer zu erſcheinen, um ihnen das Intereſſe der „„Schweiz vorzutragen; er erſuche ſie um Geduld und Nachſicht in eben dem Maße, als die in der Schweiz „„anweſenden Miniſter mit uns gehabt haben, und als die Verwicklung unſerer Verfaſſung und Kantonal„„verhältniſſe erfordere.““

„„Das Erſte, das wir ihnen zu eröffnen haben, ſey unſer tief gefühlter Dank gegen die Hohen Monarchen „„für ihre wohlwollende Einwirkung in die Rekonſtituirung der Schweiz, für die Anerkennung ihrer Un„„abhängigkeit und für ihre Einberufung auf den Kongreß, um ſolche auch da beſtätigen zu können. Wir „„haben uns in dieſer Beziehung gegen die Monarchen von Oeſterreich und Rußland perſönlich und gegen „„den Prinzen-Regenten durch Korreſpondenz entladen, und hoffen, auch gegen Seine Majeſtät den König „„von Preußen ſolches noch vollführen zu können.““ (Herr von Humboldt nickte bejahend.)

„„Der zweite Punkt, den wir ihnen vorzutragen haben, ſey die Uebergabe unſerer Verfaſſung und „„der damit verbundenen Konvention.““ (Herr von Reinhard übergab fünf gedruckte Exemplare.)

„„Ich berührte die Schwierigkeiten ihrer Zuſtandebringung, ihre weſentlichen Beſtandtheile, charakteriſirte „„ſie als vollſtändiger und kräftiger in Vergleichung mit den frühern Bundesbriefen, aber auch etwas „„ſchwächer in Vergleichung mit dem franzöſiſchen Vermittlungsakt, — dennoch ſo beſchaffen, daß ſie das „„Vertrauen des In- und Auslandes verdienen könne. Daraus ziehe die Schweiz den Schluß, daß ſie „„ſich zwar für berechtigt halte, ſich ſelbſt für frei und unabhängig erklären und ſich ſelbſt nach Belieben „„konſtituiren zu können, daß ſie aber es für einen großen Zuwachs an Glück und Feſtigkeit ihres Beſtandes „„anſehen würde, wenn ihr Begehren angenommen würde: „„„daß ihr politiſcher Beſtand als Nation, „„„ihre Freiheit und Unabhängigkeit in dem allgemeinen Friedensinſtrument beſtimmt ausgeſprochen und „„„erklärt werden.““““

„„Drittens verlange ſie, daß, in Betrachtung ihrer Lage zwiſchen den drei Hauptmächten: Deutſchland,
„„Frankreich und Italien, ihrer wichtigen Stellung für den angreifenden Theil und des allgemeinen In-
„„tereſſes, dieſes Land außer den Verwicklungen des Krieges zu laſſen, die Schweiz als neutral möchte
„„erklärt werden.““

„„Zu Befeſtigung und Handhabung ihrer Unabhängigkeit und Neutealität und in Erfüllung der Ver-
„„ſprechungen der Hohen alliirten Mächte, wünſcht und begehrt ſie die Rückerſtattung ihrer alten Gränzen;
„„und wenn noch auf einigen Punkten einige Verbeſſerung Platz haben könnte, ſo würde ſie ſolche auf den
„„gleichen Zweck und auf die Befeſtigung des Zuſammenhanges der äußern Theile mit den innern benutzen.““

„„Dieſes dreifache Begehren bringe die Geſandtſchaft zu geneigter und wohlwollender Entſprechung an
„„die auf dem Kongreſſe verſammelten Hohen Mächte.““

„„Noch müſſe ſie aber auf die überreichte Verfaſſungs- und Konventionsurkunde zurückkommen. Die
„„Schwierigkeit, ſie zu Stande zu bringen, und ihr Zuſammenhang beweiſen die Abſicht der Tagſatzung,
„„die innern Zwiſtigkeiten und die daraus gefloſſenen Anſprüche der Kantone beſeitigt zu ſehen. Für die
„„ökonomiſchen beſtimme die Konvention eine gütliche und rechtliche Ausmittlung; hingegen für die Terri-
„„torialanſprüche habe ſie derſelben Entſcheid der Entwicklung der politiſchen Ereigniſſe anheimgeſtellt,
„„indem ſie keine Mittel gefunden habe, ſolche durch ſich ſelbſt zu beſeitigen. Die Geſandtſchaft ſey
„„beauftragt, die Hohen Mächte auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam zu machen und darüber die vollſtändigſte
„„Information anzudieten.““

„Nach Beendigung dieſes Vortrags bezog ich mich auf meine beiden Herren Mitgeſandten. Herr von
„Montenach ſtimmte in allem Vorgeſagten bei, mit Ausnahme des letzten Punktes. Darüber, ſagte er,
„ſeyen ſeine Anſichten abweichend. Er glaube, alle fremde Dazwiſchenkunft ablehnen zu müſſen, um unſere
„innern Zwiſtigkeiten zu beſeitigen. Theils die Nationalehre erfordere es, theils ſeyen Mittel zu derſelben
„Beendigung vorhanden.“

„Herr Wieland hingegen ſtimmte ganz meiner Eröffnung bei und beſtätigte ſehr dringlich den Gedanken,
„daß in dem Mittel der Schweiz keine Wege vorhanden ſeyen, um eine friedliche Ausgleichung über Länder-
„anſprachen zu bewirken.“

„Nachdem wir alle drei geſprochen hatten, nahm Herr von Weſſenberg das Wort und ſagte: „Sie
„werden das Angehörte ihren Hohen Monarchen hinterbringen und ihre Befehle vernehmen. Das dreifache
„Begehren wegen Anerkennung der Unabhängigkeit, der Neutralität und der Rückerſtattung der Gränzen
„werde keine Schwierigkeit haben. Sie können uns vorläufig des Wohlwollens der Monarchen und ihrer
„ſelbſteigenen Bereitwilligkeit, uns nützlich und behülflich zu ſeyn, verſichern. Was den vierten Punkt
„betreffe, ſo werden ſie ſich darüber des weitern berathen.““

„Herr von Humboldt relevirte die Aeußerung des Herrn von Montenach und verlangte die eigentliche
„Abweichung ſeiner Meinung zu wiſſen und die Mittel zu kennen, durch welche die Territorialanſprüche im
„Innern entſchieden werden könnten. Er erſuche ihn, ſeine Gedanken ſchriftlich zu entwickeln und ihnen
„mitzutheilen.“

„Herr von Montenach erwiederte, er könne es mit zwei Worten ſagen; er verſtehe unter dieſen Mitteln
„die alte Sitte der Vorfahren in Anwendung des eidgenöſſiſchen Rechtsſtandes.“

„Ich erlaubte mir hierauf die Bemerkung, daß damals 1) keine Anſprache über die Exiſtenz der
„Kantone ſelbſt gewaltet, und 2) in den Bundesbriefen jedes neu eintretende Glied dieſen Rechtsſtand
„anerkannt habe, während dem in dem neuen Bund gerade das Gegentheil ſey, und jeder ſeine volle
„Souveränetät behaupte. Nur der Stand der Natur oder die Waffen können entſcheiden.“

„Die Sitzung wurde aufgehoben und wir entfernten uns.“

„Euer Hochwohlgeboren werden aus dieſer ausführlichen vertraulichen Berichterſtattung, welche durchaus
„zu keinem öffentlichen Gebrauch geeignet iſt, erſehen, daß unſere Angelegenheiten einer beſondern Aufmerk-
„ſamkeit gewürdigt und von den einſichtsvollſten Männern mit Aufmerkſamkeit und wohlwollender Theilnahme
„berathen werden, ſo daß wir den beſten Erfolg für das allgemeine Wohl der Schweiz erwarten können,
„beſonders da wir die Ueberzeugung haben, daß in der Folge auch ein franzöſiſcher Bevollmächtigter an
„dieſen Verhandlungen Antheil haben werde. Sobald etwas Ferneres vorfällt, werden wir ungeſäumt
„darüber Bericht abſtatten.“

„Geſtern iſt uns Euer Hochwohlgeboren Zuſchrift vom 4. November mit den Beilagen richtig „zugekommen. Wir theilen die Ueberzeugung vollkommen, daß die Berichtigung der beſtehenden Anſprachen „die wichtigſte und dringendſte Angelegenheit des Staates ſey *), um eine aufrichtige Vereinigung unter „den Kantonen zu bewirken.“

„Den Auftrag der Tagſatzung in Betreff des Königreichs Hannover werden wir befolgen und deßhalb „Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Münſter die angerathene Note übergeben.“

„Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Zuſicherung u. ſ. f.“

„Im Namen der Abgeſandten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft:
„Reinhard.
„von Montenach.“

Die in dem vorſtehenden Berichte berührte Verbalnote des Kaiſerlich-ruſſiſchen Miniſters, Herrn Grafen von Capodiſtria, iſt folgenden Wortlauts:

»Le Comte de Capodistria a l'honneur de préveuir Son Excellence Monsieur de Rein»hard, que Messieurs les Ministres désirent s'entretenir avec la Légation suisse. Ils s'as»semblent chez Son Excellence Lord Stewart demain mardi à midi, et ils seront aises d'y »voir la Légation suisse. Le Comte de Capodistria saisit cette occasion d'offrir à Son »Excellence l'assurance de sa considération très-distinguée.«

»Vienne, le 14 Novembre 1814.«

Die Geſandtſchaften vernahmen mit lebhaftem Intereſſe die in obigem Bericht enthaltenen wichtigen Mittheilungen. Je mehr dieſelben den dermaligen Zuſtand von Verwirrung und Schwäche bedauern, deſto mehr Beruhigung fanden ſie in dem Gedanken, daß die Angelegenheiten der Schweiz von den Hohen Monarchen, welche auf dem Kongreß anweſend oder repräſentirt ſind, einer beſondern Aufmerkſamkeit gewürdigt werden, daß eine eigene, von ihnen aus den vorzüglichſten Staatsmännern gebildete miniſterielle Kommiſſion wirklich mit dieſer Berathung beſchäftigt iſt, und daß von dieſer Seite her ſolche Aeußerungen und Einleitungen erwartet werden dürfen, die auf die innern und äußern Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft einen günſtigen Einfluß haben werden. Ueber die Art, wie die weſentlichſten Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft und zugleich die Hauptgegenſtände der Inſtruktion der Geſandten, nämlich:

1) die Anzeige von der Errichtung des Bundesvertrags;

2) das Anſuchen um frierliche Anerkennung der Unadhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der Schweiz;

3) die gleichmäßige Anerkennung ihrer Neutralität, die jeder Eidgenoſſe als eine Baſis des politiſchen Syſtems von Europa durch den allgemeinen Frieden gewährleiſtet zu ſehen wünſchet;

4) die Wiederherſtellung der ehemaligen Gränzen der Schweiz und allfällige Verbeſſerungen derſelben zu Erzielung einer genauern Verbindung der äußern Theile unter ſich und mit den innern Kantonen — von der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft der miniſteriellen Kommiſſion in der Konferenz vom 15. Wintermonat vorgetragen worden, — war in der Tagſatzung nur eine Meinung, daß nämlich die Erörterung dieſer wichtigen Intereſſen in Form und Inhalt vortrefflich geweſen ſey und den lebhafteſten Dank der Tagſatzung verdiene. Alle Geſandtſchaften bezeigten ihre aufrichtige Freude über die vorläufigen Aeußerungen der Miniſter, welche die angenehme Zuverſicht gewähren, jene Hauptintereſſen des gemeinſamen Vaterlandes, Unabhängigkeit, Neutralität und Reintegration des ehemaligen Gebietes, werden von den Hohen Mächten nicht nur wohlwollend berückſichtigt, ſondern, allem Anſchein nach, ohne Schwierigkeit zugeſtanden und anerkannt werden. Auch der Umſtand, daß ein franzöſiſcher Bevollmächtigter an dieſen Verhandlungen Theil haben ſolle, wird als eine günſtige Vordedeutung für die künftige Ruhe der Schweiz angeſehen.

Betreffend dann die Territorialanſprachen, derer die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft bei Vorlegung der Konvention vom 16. Auguſt erwähnen mußte, hätte die Tagſatzung allerdings gewünſcht, daß keine Verſchiedenheit der Anſichten in der Audienz der Miniſter zum Vorſchein gekommen wäre, indem eine ſolche

*) Eigenhändiger Zuſatz des Herrn von Montenach: „Aber es iſt nicht dringend, daß dieſe Anſprachen durch „fremde Intervention beſeitigt werden.“
„von Montenach.“

Dissidenz für das Ansehen der Eidgenossenschaft bedenklich seyn dürfte. Ein Theil der Tagsatzung fand in dem Artikel 3 der Instruktion, welche der Gesandtschaft unter'm 15. Herbstmonat ertheilt worden, und der sich im Wesentlichen auf die Note der Minister der alliirten Mächte vom 13. August 1814 bezieht, eine bestimmte Anleitung, welche von der Mehrheit der eidgenössischen Gesandtschaft in ihren Aeußerungen getreulich befolgt worden sey. Andere Gesandtschaften hingegen, da sie den nämlichen Instruktionsartikel weder deutlich noch bestimmt fanden, erklärten aus diesem Umstande die abweichende Ansicht eines Mitgliedes der Gesandtschaft und glaubten, daß dieses veranlaßt und berechtigt gewesen sey, auf die an dasselbe gerichtete Anfrage seine eigene Privatüberzeugung zu eröffnen. Nach vielfältigen Bemerkungen über diesen Gegenstand ist von der Tagsatzung vorerst Folgendes einmüthig erkannt und beschlossen worden:

„1) Den eidgenössischen Gesandten auf dem Wienerkongreß bezeigt die Tagsatzung ihren ungetheilten „lebhaften Dank, sowohl für den erhaltenen vortrefflichen Bericht vom 15. Wintermonat, als für ihre „kluge, geschickte und eifrige Verwendung in den drei wichtigen Angelegenheiten des Vaterlandes, deren „Besorgung bei dem Kongreß der Gesandtschaft durch ihre Instruktion zur ersten Pflicht gemacht worden „ist. Die Tagsatzung fügt obigen Dankesäußerungen auch diejenige ihrer Freude bei über die von den „Ministern der Hohen Mächte in Betreff eben dieser Gegenstände erhaltenen günstigen Zusicherungen, und „schöpft aus denselben die Hoffnung ruhiger und glücklicher Schicksale für die Schweiz. Sie empfiehlt ihrer „Gesandtschaft, sich fernerhin mit eifriger Sorgfalt um jene feierlichen Anerkennungen und Wiedererstattungen „zu bewerben, welche den künftigen politischen Bestand der Schweiz auf eine feste Basis zu begründen „geeignet sind, und die von der Eidgenossenschaft in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit und die Zuneigung „der Hohen Mächte nachgesucht werden."

Mit einer Mehrheit von eilf Stimmen (gegen die Meinung von Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg und Solothurn, welche bei obiger Beifallsäußerung stehen bleiben, der Territorialansprachen nicht besonders erwähnen, sondern lediglich die dießfallsigen weitern Entwicklungen erwarten wollten) wurde ferner beschlossen:

„2) Die Tagsatzung erklärt, daß die Aeußerungen der Mehrheit der Gesandtschaft bei Vorlegung der „Uebereinkunft vom 16. August, sowohl über den Zusammenhang derselben mit dem Bundesvertrag, als „über die Absicht der Tagsatzung, die innern Zwistigkeiten und die Territorialansprachen beseitigt zu sehen, „daß ferner die Erläuterungen, welche die Gesandtschaft darüber gegeben, und die Art, wie sie die Auf„merksamkeit der Hohen Mächte für diesen Gegenstand in Anspruch genommen hat, dem Artikel 4 der „Uebereinkunft vom 16. August und dem Artikel 3 der Instruktion der Gesandtschaft vollkommen angemessen „gewesen seyen, und daß die Gesandtschaft beauftragt werde, im gleichen Geist und Sinn bei künftig sich „erzeigenden Gelegenheiten die Gesinnungen der Tagsatzung auszusprechen."

Folgende Schlußnahme wurde wieder einstimmig gefaßt:

„3) Nach dem in der Umfrage allgemein geäußerten Wunsch, wird die Mittheilung des Berichtes der „außerordentlichen eidgenössischen Gesandtschaft an die Stände den anwesenden Deputationen gestattet, und „die eidgenössische Kanzlei erhält den Auftrag, die erforderliche Anzahl Abschriften bis auf den folgenden „Tag bereit zu halten. Dabei aber spricht die Tagsatzung ihren bestimmten Willen und ihre zuversichtliche „Erwartung aus, daß dieser wichtige Bericht nicht außer dem Kreise der ersten Regierungsgewalten bekannt „werde, und daß diese Behörden über die Geheimhaltung desselben sorgfältig wachen und jeden Gebrauch „davon für die Publizität kräftigst verhindern."

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz und Unterwalden.

II. Das Protokoll des von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Rußlands, Großbritanniens und Preußens am 14. und 15. Wintermonat 1814 abgehaltenen Ministerialcomité, betreffend die schweizerischen Angelegenheiten, auf welches sich der vorstehende Bericht zum Theil bezieht, befindet sich unter Litt. B der Abschiedsbeilagen.

III. In Folge der vorstehenden, unter Nummer I enthaltenen Schlußnahme, ist den 25. Wintermonat von Seite des Herrn Tagsatzungspräsidenten folgendes Schreiben an die schweizerische Gesandtschaft zu Wien abgelassen worden:

„An die außerordentliche ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß zu Wien.“

„Zürich, den 25. Wintermonat 1814.“

Tit.!

„Ihr Geſandtſchaftsbericht, Nr. XI, vom 16. Wintermonat wurde der Tagſatzung in ihrer geſtrigen „Sitzung vorgelegt und mit aller Theilnahme, welche die Wichtigkeit ſeines Inhaltes erregen mußte, von „den anweſenden Geſandtſchaften angehört. Ich ſpreche die einmüthigen Geſinnungen der Tagſatzung aus, „wenn ich Euer Hochwohlgeboren verſichere, daß dieſer Bericht allgemeine Freude und Hoffnung verurſacht „hat; daß man aus demſelben eine wichtige Vorbedeutung für die Selbſtſtändigkeit, die äußere und innere „Ruhe unſers Vaterlandes zieht, und daß der Vortrag der Geſandtſchaft in der Miniſterialkonferenz vom „15. Wintermonat durchaus umfaſſend in Hinſicht der Gegenſtände, in der Form ſehr geſchickt und wohl „abgemeſſen, und in jeder Hinſicht vortrefflich gefunden worden iſt. Der beiliegende Protokollsauszug, welcher „mit einem förmlichen Konkluſum der Tagſatzung ſchließt, überhebt mich jeder weitern Bemerkung darüber.“

„Die Art, wie ſich die Tagſatzung über denjenigen Theil des Berichtes ausgeſprochen hat, wo von „den Territorialſtreitigkeiten und von allen daraus entſtandenen Zerwürfniſſen Erwähnung geſchieht, iſt eine „beſtimmte Anleitung für die Geſandtſchaft, nach welcher hoffentlich keine abweichenden Meinungen mehr „und überhaupt keine bloßen perſönlichen Anſichten über dieſen Gegenſtand in offiziellen Konferenzen zum „Vorſchein kommen werden.“

„Jetzt ſehen wir mit lebhaftem Verlangen den fernern Berichten entgegen. Da unſere Angelegenheiten „einmal an die Hand genommen worden, ſo iſt an einer möglichſt beſchleunigten Behandlung derſelben ſehr „viel gelegen. Kann die Geſandtſchaft ihrerſeits dazu beitragen, ſo wird ſie es gewiß thun; ſie kennt die „Lage der Schweiz, was derſelben für alle Zeiten wichtig iſt, und was dermalen Noth thut. Die „Schritte, welche ſie aus dieſer Ueberzeugung vornehmen wird, werden gewiß das Wohl des Vaterlandes „zum Zweck und zur Folge haben.“

„Ich erſuche Euer Hochwohlgeboren, die Verſicherung u. ſ. f.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

IV. In Bezug auf den Artikel 2 des Konkluſums vom 24. Wintermonat, wodurch erklärt wird: „daß die Aeußerungen der Mehrheit der Geſandtſchaft bei Vorlegung der Uebereinkunft vom 16. Auguſt, „ſowohl über den Zuſammenhang derſelben mit dem Bundesvertrag, als über die Abſicht der Tagſatzung, „die innern Zwiſtigkeiten und die Territorialanſprachen beſeitigt zu ſehen.....dem Artikel 4 der „Uebereinkunft vom 16. Auguſt und dem Artikel 3 der Inſtruktion der Geſandtſchaft vollkommen ange„meſſen geweſen ſeyen,“ — haben am 28. Wintermonat die Geſandtſchaften von Ury und Luzern, und am 6. Chriſtmonat diejenige von Freyburg, folgende auftragsgemäße Erklärungen an's Protokoll geſtellt:

Die Geſandtſchaft von Ury erklärt: daß Beſchlüſſe über Billigung oder Mißbilligung des Benehmens der eidgenöſſiſchen Geſandten in Wien oder über andere wichtige Gegenſtände von der Tagſatzung nicht ohne Inſtruktion der Stände gefaßt werden ſollen, und daß die Geſandtſchaft ſich gegen ſolche ohne Inſtruktion genommene Beſchlüſſe kräftigſt verwahren müſſe.

Die Geſandtſchaft von Luzern hat inſtruktionsmäßig die am 24. Wintermonat eröffneten Anſichten über den Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß beſtätigt, mit der Erklärung, daß, nach dem Dafürhalten ihrer Regierung, weder eine Billigung noch eine Mißbilligung des Benehmens der Geſandtſchaft in Hinſicht der Territorialanſprachen von der Tagſatzung hätte erkannt, und daß überhaupt Beſchlüſſe über dergleichen wichtige Angelegenheiten nicht ohne Wiſſen und Inſtruktion der Stände gefaßt werden ſollen.

Die Geſandtſchaft des Standes Freyburg erklärt im Namen ihrer Regierung: „daß dieſe, in gänz„licher Uebereinſtimmung mit ähnlichen, ſchon zu Protokoll gegebenen Anſichten, nicht zugeben könne, daß die „Tagſatzung das Benehmen und die Aeußerungen der Herren eidgenöſſiſchen Geſandten in Wien billige oder „mißbillige, über ihre Inſtruktionen Erläuterungen ertheile, oder Beſchlüſſe über Angelegenheiten dieſer Art „faſſe, ehe und bevor die Geſandtſchaften darüber fernere Verhaltungsbefehle von ihren Kommittenten „werden eingeholt und dieſelben eröffnet haben.“

V. Ein Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft in Wien vom 23. Wintermonat (Nr. XII) wurde der Tagſatzung am 1. Chriſtmanat vorgelegt; folgendes iſt der weſentliche Inhalt desſelben:

„Seit unſerm letzten Rapport hat wegen Unpäßlichkeit des Herrn Barons van Weſſenberg keine weitere „Zuſammenkunft der miniſteriellen Kommiſſion Statt gehabt, ſo daß bisanhin niemand von den Abgeordneten „der einzelnen Stände von der Kammiſſion angehört werden konnte. Bei einem Beſuche bei dem Fürſten „von Talleyrand äußerte derſelbe einige Verwunderung gegen uns, daß van den Konferenzen über ſchwei„zeriſche Staatsangelegenheiten ſeinem Hof keine Kenntniß gegeben worden, indem Frankreich nichts gewähr„leiſten werde, was ſeit dem Frieden von Paris ahne ſeine Theilnahme abgeſchlaſſen werden würde. Wir „verſicherten den Fürſten, daß es in den Wünſchen der Eidgenaſſenſchaft liege, die ehemals beſtandenen „freundnachbarlichen Verhältniſſe mit der Krone Frankreich in allen Vorfallenheiten zu erneuern, und daß „wir überzeugt ſeyen, daß über die Abſichten und Verrichtungen der Kammiſſion Seiner Exzellenz offizielle „Mittheilungen werden gemacht werden. Indeſſen da dieſe Aeußerungen wichtige und für die Schweiz nach„theilige Falgen haben könnten, ſo glaubten wir, bieſelben den Herren Miniſtern, Graf von Capodiſtria und „Stratford Canning, vertraulich eröffnen zu ſollen, damit durch ihre Einwirkung van den allerhöchſten „Manarchen ſolche Einleitungen beliebt werden, welche den Zweck ihrer gegen die Schweiz hegenden gütigen „und freundſchaftlichen Abſichten vallkommen erreichen und jedem beſarglichen Hinderniß einer gänzlichen „und dauerhaften Beruhigung vorbeugen könnten. Die erhaltenen varläufigen Antworten laſſen uns haffen, „daß man unſere Lage derückſichtigen und bei Fortſetzung der angefangenen Arbeit blaß das Glück, die Ruhe „und den Beſtand unſerer Bundesgenaſſenſchaft vor Augen haben werde.“

„Bei dieſem Anlaß iſt uns von den Miniſtern (Herren von Capadiſtria und Stratford Canning) die „Nate vorgewieſen warden, welche ſie wegen Erhaltung der innern Ruhe und des Beſtandes der ſämmtlichen „Kantone an die Tagſatzung aberlaſſen haben (ſiehe §. V, A, XI, Bd. II des Abſchiedes). Wir können „nicht umhin, bieſelbe auf das nachdrücklichſte zu unterſtützen und zu verſichern, daß, nach unſerer innigſten „Ueberzeugung, die ſchlimmſten Falgen für das geſammte Vaterland zu befürchten wären, wenn es der „Bundesbehörde an Muth, Willen aber Kraft gebrechen ſallte, dieſen Aufforderungen zu entſprechen.“

Die Tagſatzung erkannte einmüthig: „daß dieſer wichtige Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft „gebührend verdankt und den Ständen durch das Mittel ihrer anweſenden Herren Deputirten, als vertraulich „und geheim, hiermie zu keiner Art von Publizität geeignet, mitgetheilt werden ſalle.“

Bei dieſem Anlaß haben der Herr Präſident ſawahl als einige Geſandtſchaften ſich ernſtlich über die Indiskretian der öffentlichen Blätter beſchwert und als neue Beiſpiele, theils einen Artikel in der Schaffhauſerzeitung wegen einer angeblich devarſtehenden Einwirkung des Kangreſſes auf die innern Verfaſſungsangelegenheiten der Schweiz, theils die Allgemeine Zeitung angeführt, welche eine der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft in Wien van Seite des Herrn Fürſten von Talleyrand übergebene wichtige Note (ſiehe B, XI des gegenwärtigen Paragraphen) in einer ihrer letztern Nummern dem Publikum wörtlich Preis gegeben hat. Der Herr Präſident hielt es daher für Pflicht, ſämmtliche Geſandtſchaften neuerdings auf die Gefährde aufmerkſam zu machen, welche für das Vaterland aus ſolchen unvorſichtigen Bekanntmachungen entſtehen könnte. Deßwegen alle Geſandtſchaften dringendſt eingeladen werden, bei ihren Regierungen einzuwirken, damit dieſem eben ſo ſchädlichen als ſchändlichen Unweſen einmal ernſthaft geſteuert, und von den Berichten der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kangreß zu Wien insbeſandere kein öffentlicher Gebrauch gemacht werde.

VI. In Folge vorſtehender Schlußnahme hat der Herr Tagſatzungspräſident unter'm 3. Chriſtmanat falgendes Schreiben an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkangreß aberlaſſen:

„An die außerorbentliche ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kangreß zu Wien.“

„Zürich, den 3. Chriſtmonat 1814.“

Tit.!

„Seit meinem letzten Erlaß vom 25. Wintermonat iſt der ſehr intereſſante Geſandtſchaftsbericht, Nr. XII, „vom 23. Wintermonat eingekommen. Gleich den frühern Mittheilungen Euer Hochwohlgeboren, wurde „auch dieſer Rapport von der Tagſatzung mit lebhafter Theilnahme vernommen, wie die Geſandtſchaft aus „den mitkommenden Protokallsauszügen ſich des eigenen wird überzeugen können.“

„Schon bei verſchiedenen frühern Anläſſen hatte die Tagſatzung ſämmtliche Löbliche Stände dringend

„aufgefordert, von den Berichten der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß „keinen öffentlichen Gebrauch zu machen, ſondern ſorgfältig darauf zu wachen, daß davon weder auszugs„weiſe noch ſonſt in den öffentlichen Blättern irgend eine Meldung geſchehe. Dieſer wiederholten Auf„forderungen ungeachtet, mußte die Tagſatzung mit lebhaftem Verdruß vernehmen, daß in mehrern aus- und „inländiſchen Zeitungen Mittheilungen, die ſich durchaus zu keiner Publizität eignen und den Ständen als „bloß konfidentiell zur Kenntniß gebracht worden waren, eingerückt worden ſeyen. Um dieſem Unfug zu „ſteuern, hat die Tagſatzung, in Beſtätigung ihrer frühern dießfälligen Beſchlüſſe, ſowohl die Geſandtſchaften „ſelbſt, als durch ſie die reſpektiven Kantonsregierungen, nochmals mit allem Ernſt ermahnet, ſich jeder Mit„theilung zu enthalten, wodurch die Berichte der Wienergeſandtſchaft zur öffentlichen Kunde gelangen könnten."

„Die Anſichten der Bundesbehörde über die Zweckmäßigkeit der Theilnahme eines franzöſiſchen Be„vollmächtigten an den Miniſterialkonferenzen wegen der Schweizerangelegenheiten ſind in dem Protokoll vom „24. Wintermonat (ſiehe vorhergehende Nummer I), welches Euer Hochwohlgeboren bereits in Händen „haben, ausgedrückt. Es iſt für die künftige Ruhe und das Glück der Schweiz höchſt wichtig, daß dem „franzöſiſchen Hof kein Anlaß gegeben werde, ſich über die getroffenen Arrangements zu beklagen, oder ſich „ſelbſt denſelben zu widerſetzen. Die Geſandtſchaft wird daher, ſoviel es von ihr abhängt und ſich thun läßt, „die Herren Kommiſſarien der übrigen vier Mächte mit dieſer Ueberzeugung vertraut zu machen ſuchen."

„Ein Schreiben des ſogenannten Comité de l'Erguël vom 31. Weinmonat, enthaltend die Anzeige von „einer im Umlauf ſeyn ſollenden Gegenadreſſe, die Vereinigung dieſer Landſchaft mit dem Bielergebiet be„abſichtigend, wird der außerordentlichen Geſandtſchaft, nebſt dem dießfälligen Protokollsauszug, hier pro „notitia mitgetheilt."

„In ihren drei letzten Sitzungen hat die Tagſatzung ſich mit der Reviſion der Verfaſſung des Kantons „Teſſin beſchäftigt; der ihr hierüber vorgelegte Bericht wurde von ihrer Kommiſſion mit dem anweſenden „öſterreichiſchen Herrn Miniſter vertraulich berathen. Dieſes Geſchäft iſt nun beendigt und die neurevidirte „Verfaſſung wird ungeſäumt den obern Kantonsbehörden des Teſſin vorgelegt werden, mit der Einladung, „die Einleitung zu der regelmäßigen Annahme derſelben zu treffen. Ohne hierüber etwas vorſchreiben zu „wollen, gibt die Tagſatzung den teſſiniſchen Behörden deutlich zu verſtehen, daß dieß die Verfaſſung ſey, „welche unter die Bundesgewährleiſtung genommen werden könne. Mit nächſtem werde ich die Ehre haben, „der Geſandtſchaft ein Exemplar dieſer Verfaſſung mitzutheilen."

„Ueber andere öffentliche Angelegenheiten habe ich für einmal Euer Hochwohlgeboren nichts Neues zu „berichten; allenthalben herrſcht wieder Ruhe und Ordnung, und es iſt zu hoffen, daß dieſelbe nicht wieder „werde geſtört werden."

„Empfangen ſchließlich Euer Hochwohlgeboren die Verſicherung u. ſ. f."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

VII. In ihrem XIII., der Tagſatzung am 6. Chriſtmonat vorgelegten Amtsberichte vom 26. Wintermonat meldet die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß den Empfang des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 12. Wintermonat in Betreff der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms (ſiehe §. XXVIII, B, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes), mit der Bemerkung, daß es ſehr zu wünſchen geweſen wäre, daß das Begehren der Regierung von Graubünden noch hätte zurückbehalten, oder im Weſentlichen abgeändert werden können, weil die Berathung desſelben in der Tagſatzung auf die Aufträge der Geſandtſchaft nachtheilig einwirken könne. Indeſſen ſehe die Geſandtſchaft den dießfalls erhaltenen Auftrag als eine Beſtätigung ihrer Inſtruktion an und werde ſich die Befolgung desſelben beſtens angelegen ſeyn laſſen. In Betreff der allgemeinen Angelegenheiten hat die Geſandtſchaft ihrem frühern Bericht weiter nichts beizufügen, als daß, ungeachtet die Anhörung der Abgeordneten einzelner Kantonsregierungen wegen der Unpäßlichkeit des Herrn von Weſſenberg ausgeſtellt worden war, dennoch neue Konferenzen Statt gefunden haben, und daß man erwarten dürfe, es werde in die vorgelegten Gegenſtände eingetreten und eine Einleitung genehmigt werden, wodurch der Schweiz Ruhe und Feſtigkeit gewährt werden könne. Die Geſinnungen ſämmtlicher Monarchen ſeyen wohlwollend gegen unſer Vaterland und laſſen eine günſtige Beendigung der Aufträge der Geſandtſchaft erwarten, wenn nicht durch übel geleitete Vorkehrungen oder Ausbrüche von Gewaltthätigkeiten entgegengeſetzte Maßnahmen hervorgerufen werden.

Obiger Amtsbericht wurde ad acta gelegt und der Herr Präſident eingeladen, denſelben gegen die Geſandtſchaft bei geeignetem Anlaß zu verdanken.

Der Herr Geſandte von Graubünden begehrte zu Handen ſeiner Regierung eine Abſchrift davon, welche ihm auch bewilligt wurde.

VIII. Der XIV. Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß vom 30. Wintermonat, welcher der Bundesverſammlung am 8. Chriſtmonat vorgelegt wurde, meldet den Empfang der Zuſchrift des Herrn Tagſatzungspräſidenten vom 19. Wintermonat, und beſtätigt die früher gemachte Anzeige, daß die Arbeiten der Herren Kommiſſarien für die Schweizerangelegenheiten in kurzem mit Eifer und Nachdruck werden fortgeſetzt werden.

Die neuerlichen aufrühriſchen Auftritte in Solothurn, ſchreibt die Geſandtſchaft, hätten, obgleich ſofort unterdrückt, dennoch einen ſehr nachtheiligen Eindruck auf die Beurtheilung des Zuſtandes der Schweiz gemacht. Indeſſen hoffe man, daß die von der Tagſatzung beſchloſſenen Maßnahmen zu Handhabung der Ruhe und Ordnung allenthalben die beſte Wirkung haben und die Schweiz vor beſorglichen, nachtheiligen Folgen bewahren werden.

Obiger Bericht, welcher gegen die Geſandtſchaft gelegentlich verdankt werden ſoll, wurde ad acta gelegt.

IX. Unter'm 11. Chriſtmonat iſt, in Erwiederung der vorſtehenden Berichte, folgende Weiſung an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien erlaſſen worden:

„An die außerordentliche ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß zu Wien."

„Zürich, den 11. Chriſtmonat 1814."

Tit.!

„Unter Beſcheinigung und Verdankung Ihrer Amtsberichte, dis und mit Nr. XIV vom 30. Winter-„monat, gebe ich mir die Ehre, Euer Hochwohlgedoren die Verfaſſung des Kantons Teſſin, ſo wie ſie von „der Tagſatzung modifizirt worden iſt, abſchriftlich mitzutheilen. Am Schluſſe derſelben ſind zugleich die „darauf Bezug habenden Tagſatzungskonkluſen vom 1. und 3. Chriſtmonat beigefügt. Dieſe Verfaſſung „wird nun unverweilt dem Großen Rath des Kantons Teſſin zu beförderlicher Annahme vorgelegt „werden."

„Betreffend dann die Angelegenheit wegen Veltlin, Cleven und Worms, wovon in dem Geſandtſchafts-„bericht vom 26. Wintermonat Erwähnung geſchieht, ſo hat ſich die Tagſatzung in der Sitzung vom „8. Chriſtmonat vorläufig darüber berathen, wie es Euer Hochwohlgedoren aus dem mitkommenden Pro-„tokollsauszug *) erſehen werden. Die diplomatiſche Kommiſſion wird jetzt dieſen Gegenſtand ſorgfältig prüfen „und der Tagſatzung ihre Anträge darüber nächſtens vorlegen, worauf dann die weitern dießfälligen Mit-„theilungen und Inſtruktionen an die Geſandtſchaft unmittelbar folgen werden."

„Ein zweiter, hier beigeſchloſſener Protokollsauszug enthält die im Schooße der Tagſatzung wieder „angehobene ſchwierige Berathung über die Beſchwörung des Bundes **). Euer Hochwohlgedoren werden ſich „daraus überzeugen, wie höchſt nothwendig es ſey, daß die Territorialfragen, welche mehrere Kantone „hindern, ſich an den Bund unbedingt anzuſchließen, baldigſt gelöſet werden. Sollten dieſelben bis zum „5. Jenner 1815 — als dem feſtgeſetzten Tag für die Beſchwörung des Bundes — nicht entſchieden ſeyn, „ſo iſt vorauszuſehen, daß donnzumal entweder neue, unangenehme Diskuſſionen über dieſe feierliche Hand-„lung Statt finden, oder aber der Bundesſchwur ſehr unvollkommen und auf eine für die künftige Ruhe „der Schweiz wenig befriedigende Weiſe vor ſich gehen würde."

„Es gereicht mir übrigens zum Vergnügen, Euer Hochwohlgedoren anzeigen zu können, daß im gegen-„wärtigen Augenblick in allen Kantonen der Schweiz Ruhe und Ordnung herrſcht, ſo daß die auf den „Beinen ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen beträchtlich haben vermindert werden können. Ich zweifle nicht, „daß dieſer ruhige Zuſtand der Dinge und der Gemüther ferner fortdauern werde."

„Wollen Euer Hochwohlgedoren ſchließlich die erneuerte Verſicherung u. ſ. f."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

---

*) Siehe §. XXVIII, C, Bd. II des Abſchiedes.

**) Siehe §. VII, C, X, Bd. II des Abſchiedes.

X. Am 5. Chriſtmonat hat die eidgenöſſiſche Kangreßgeſandtſchaft dem Herrn Freiherrn van Humbaldt, zu Handen des Miniſterialcomité, betreffend die ſchweizeriſchen Angelegenheiten, mitgetheilt:

a) einen aperçu sur la position politique et topographique de l'ancien évêché de Bâle, welcher aperçu ihr aus Biel zugekammen war;

b) eine Verbalnate über die Berichtigung der Schweizergränzen.

Dieſe beiden Aktenſtücke befinden ſich unter Litt. C und D der Abſchiedsbeilagen des II. Bandes.

XI. Die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß meldet in ihrem XV. Amtsbericht vam 7. Chriſtmanat, daß die mit den ſchweizeriſchen Angelegenheiten beauftragte Kammiſſian ſich mehrmals verſammelt, die Abgeordneten der über Territorialanſprachen intereſſirten Stände beſanders vernammen (ſiehe unter der Abſchiedsbeilage Litt. E die Pratakalle des Miniſterialcamité vam 30. Wintermanat und 2. Chriſtmanat 1814), auch van der Geſandtſchaft in Privataudienzen die nähern Beſtimmungen über die von der Schweiz gewünſchte Militärgränze erhalten und verſprochen habe, dieſen letztern Gegenſtand mit Zuziehung derſelben zu behandeln, ſo daß man mit jedem Tage einer nähern Eröffnung hierüber entgegenſehe *).

Da die Herren Geſandten aus der Zuſchrift des Herrn Tagſatzungspräſidenten vam 25. Wintermanat erſehen haben, daß die Bundesverſammlung ihre erſten Berichte über ihr Benehmen mit dem Miniſterialcamité mit Beifall angehört habe, und in demſelben Sinn die Geſchäfte ferner fartgeſetzt wünſche, ſa werden es ſich dieſelben angelegen ſeyn laſſen, dieſem Auftrage zu entſprechen.

Die Geſandtſchaft meldet ferner, daß ſie am 1. Chriſtmanat in einer öffentlichen Audienz, wa unter andern Perſanen auch die meiſten in Wien anweſenden ſchweizeriſchen Deputirten zugegen waren, von Seiner Majeſtät dem Könige van Preußen ſehr geneigt aufgenammen warden ſey, und daß Seine Majeſtät, unter Andeutung der Nathwendigkeit einer Vereinigung unter den Kantonen, die Haffnung geäußert haben, daß die van den Manarchen angeordneten Einleitungen den beſten Erfalg für die Schweiz haben werden. Das Tagſatzungsſchreiben konnte in dieſer Audienz nicht behändigt werden, wurde aber ſeitdem dem Fürſten von Hardenberg zu Handen Seiner Majeſtät überſendet.

Varſtehender Bericht wurde am 14. Chriſtmanat zu Protokall bemerkt, ad acta gelegt und ſoll gelegentlich gegen die Geſandtſchaft verbankt werden.

XII. Am 15. Chriſtmanat iſt an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft in Wien falgende Zuſchrift abgegangen:

„An die außerardentliche ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kangreß zu Wien.“

„Zürich, den 15. Chriſtmanat 1814.“

Tit.!

„Der Geſandtſchaftsbericht, Nr. XV, vam 7. Chriſtmanat, iſt zwar richtig anhergelangt, kannte „aber leider nicht mehr an Behörde abgegeben werden, da der verehrungswürdige Präſident der Tagſatzung, „Herr Bürgermeiſter van Eſcher, wenige Stunden var Eingang dieſer Depeſche das Irdiſche verlaſſen hatte, „um zu den Vätern hinüberzugehen. Es war nämlich am letzten Mantag, Margens um neun Uhr, da dieſer „würdige Magiſtrat, als er eben im Begriffe war, ſich in den Staatsrath zu verfügen, plötzlich von einem „Steckfluß getraffen wurde und kurz darauf ſanft und ruhig entſchlummerte zu einem beſſern Leben. Dieſer „unerwartete Tadesfall hat allgemeine Trauer verurſacht. Alles beweint den Verluſt dieſes im öffentlichen

*) Am 6. Chriſtmanat brachte die außerordentliche eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien in Erfahrung, daß das in den ſchweizeriſchen Angelegenheiten niedergeſetzte Miniſterialcamité die auf die Gränzberichtigung der Schweiz bezüglichen Arbeiten ſo vertheilt habe, daß die Beſtimmung der Gränzen längs dem Bisthum Baſel dem Königlich-preußiſchen Kommittirten, Freiherrn von Humboldt; diejenige der übrigen Gränzen zwiſchen der Schweiz und Frankreich, mit Ausſchluß der vorbenannten, dem Königlich-franzöſiſchen Kommittirten, Herzog von Dalberg; die Gränzbeſtimmung auf der Seite von Italien aber dem Kaiſerlich-öſterreichiſchen Kommittirten, Freiherrn von Weſſenberg, zur Begutachtung zufallen ſollte. Dieſe Einleitung, welche dem nachbarlichen Intereſſe freies Spiel ließ, beſchränkte die ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf die Unterſtützung der bei dieſem Gegenſtande unbetheiligten Mächte: Rußland und Großbritannien, welche in ihren dießfallſigen Anſichten inſoweit von einander abwichen, daß England den Punkt bei Genf für den ausſchließlich wichtigen hielt, während Rußland die Gränzreſtitution mit den innern ſchweizeriſchen Zwiſtigkeiten allzu enge in Verbindung deuchte.

„und Privatleben ſo hoch geſchätzten Greiſes. Was insbeſondere die Tagſatzung bei dieſer Schmerzens-
„nachricht empfinden mußte, werden Euer Hochwohlgeboren aus Ihren eigenen Gefühlen am beſten entnehmen
„können. Heute Nachmittags werden ſämmtliche Geſandtſchaften die Hülle des ſelig Verſchiedenen zu ihrer
„letzten Ruheſtätte begleiten.“

„Gemäß der in dem letzten Schreiben des Tagſatzungspräſidiums vom 11. dieß enthaltenen Anzeige,
„erhalten Euer Hochwohlgeboren beigeſchloſſen die Fortſetzung der Berathungen und Beſchlüſſe der Bundes-
„behörde über die Angelegenheiten wegen Veltlin, Cleven und Worms *). Da der dießfällige Tagſatzungs-
„beſchluß zugleich das Benehmen beſtimmt, welches die Geſandtſchaft hinſichtlich der Behandlung dieſes
„Geſchäftes zu beobachten hat, ſo bleibt mir für einmal nichts weiter übrig, als Euer Hochwohlgeboren zu
„bitten, die Verſicherung meiner ausgezeichnetſten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen.“

„Der zweite Geſandte des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung:
„Finsler, Staatsrath.“
„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
„Mouſſon.“

XIII. Der Herr Präſident hat am 28. Chriſtmonat der Bundesverſammlung drei Berichte der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreſſe (Nr. XVI, XVII, XVIII) vorgelegt, welche hauptſächlich auf die Angelegenheiten der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms Bezug haben.

a. Der erſte dieſer Berichte, Nr. XVI, vom 14. Chriſtmonat, enthält eine umſtändliche Relation, ſowohl über die Statt gehabte vorläufige Unterredung der Geſandtſchaft mit den Abgeordneten des Kantons Graubünden und den Deputirten des Veltlin hinſichtlich der künftigen politiſchen Exiſtenz gedachter drei Landſchaften und der Forderungen Graubündens wegen konfiszirten Eigenthums, als auch über die hierauf erfolgte Konferenz bei der in Angelegenheiten der Schweiz von Seite der Hohen Mächte aufgeſtellten miniſteriellen Kommiſſion. Dieſer erſte Bericht wird hier ſeinem ganzen Inhalt nach in den Abſchied eingerückt.

„An Seine Hochwohlgeboren den Hochgeachteten Herrn Bürgermeiſter von Eſcher,
„Präſident der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Wien, den 14. Chriſtmonat 1814.“

Tit.!

„Bereits vor einigen Tagen erließ die zur Unterſuchung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten aufgeſtellte
„Kommiſſion das Anſuchen an uns, ſowohl die Deputirten des Kantons Graubünden als die Abgeordneten
„des Veltlin, über die Wiedervereinigung dieſer Landſchaften mit der Schweiz ſowohl als über die im Jahr
„1797 vorgenommene Konfiskation des bündneriſchen Eigenthums zu vernehmen und einen Bericht darüber
„vorzulegen.“

„Wir ermangelten nicht, ſofort eine Zuſammenkunft zu veranſtalten und beiden Intereſſenten eine Er-
„klärung abzufordern.“

„In Betreff des erſten Gegenſtandes äußerten ſich die allhier anweſenden Abgeordneten des Kantons
„Graubünden, daß die Geſinnungen ihrer Regierung in Betreff des Veltlin, der Grafſchaften Cleven und
„Worms der Tagſatzung eingegeben und von dieſer deßhalb die erforderliche Inſtruktion an die außerordent-
„liche Geſandtſchaft ertheilt worden; ſie müſſen demnach uns die Behandlung dieſes Gegenſtandes, worüber
„ſie keinen Auftrag erhalten, ledigerdingen überlaſſen.“

„Die Deputirten des Veltlin erklärten dagegen, daß ſie ſich bloß in Wien befänden, um den Wunſch
„ihrer Landſchaften, bei der öſterreichiſchen Lombardei zu verbleiben, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät vorzu-
„tragen, daß ſie ſich als Unterthanen von Oeſterreich anſehen und demnach ohne nähere Weiſung des
„Miniſteriums ſich ganz in keine Eröffnungen einlaſſen können.“

„Anlangend die Forderungen des Kantons Graubünden wegen konfiszirten öffentlichen und Privateigen-
„thums, erachtete Herr Graf Diego Guicciardi, daß man ſich zu einem billigen Erſatz vereinigen, auch
„ſofort die noch unveräußerten Gegenſtände herausgeben werde. Allein dieſe Maßnahme ſey von der franzö-
„ſiſchen Militärbehörde anbefohlen und, nach ihrer Anordnung, der Ertrag des liquidirten, bündneriſchen

*) Siehe §. XXVIII, F, Bd. II des Abſchiedes.

„Eigenthums, nach Tilgung der Anſprachen, an die Staatskaſſe des Königreichs Italien abgeliefert worden, „ſo daß keine Anfarderungen an das Veltlin, ſondern an die ſämmtlichen Departemente dieſes nun aufge„lösten Reiches gemacht werden können. In jedem Fall könne in dieſer Sache nur nach den geſetzlichen „Vorſchriften und nach der Staatsverfaſſung gehandelt, und die dermaligen Beſitzer müſſen bei ihrem „erworbenen Eigenthum belaſſen werden.“

„Die Herren Bundespräſident von Albertini und Daniel van Salis legten über die Forderungen ihrer „Mitbürger zu Handen der Kammiſſian des Kongreſſes ein Memorial var, auf welches ſie ſich bezogen „und darauf antrugen: daß der ungerechte Beſchluß möchte annullirt, das geſammte kanfiszirte Eigenthum „erſtattet, der Grundſatz der Vergütung des erlittenen Schadens ausgeſprachen und eine Behörde zur „Schlichtung der ſich bei einer varzunehmenden Unterſuchung ergebenden Anſtände aufgeſtellt werden.“

„Da nun bei dieſer Lage der Sachen eine nähere Unterſuchung konnte vorgenommen werden, ſo wurden „auf geſtern Vormittags ſawohl die beiderſeitigen Abgeordneten als die ſchweizeriſche Geſandtſchaft zu einer „Sitzung der Kommiſſian eingeladen, allwo von Seiner Exzellenz Herrn Baron von Weſſenberg eröffnet „wurde: da von den vereinten Mächten beſchlaſſen warden, der Schweiz ihre ehemaligen Gränzen wiederum „zuzuntheilen, ſo werde unſer Begehren in Betreff der abgeriſſenen Theile des Kantons Graubünden erwartet.“

„Herr Landammann von Reinhard zeigte hierauf an, daß bei der gehaltenen Zuſammenkunft die Herren „Deputirten des Veltlin ſich in keine Berathung einlaſſen kamten, und erſuchte, ſie deßhalb dermalen zu „vernehmen, da er im Namen der Schweiz auf die Wiedervereinigung des Veltlin, Cleven und Warms „mit Graubünden antrage.“

„Der Deputirte von Veltlin bemerkte allervörderſt, daß er einen irrigen Vortrag berichtigen müſſe: „das Veltkin habe niemals zu der Schweiz, ſondern zu Graubünden, einem abgeſonderten und nur mit „der Schweiz verbundenen Staat, gehört und könne alſo von dieſer auf keine Weiſe angeſprochen werden. „Sodann habe er den Auftrag des ganzen Thals, die Erhaltung ſeiner dermaligen Vereinigung mit der „äſterreichiſchen Lambardei zu bewirken. Das Land ziehe ſeine Bedürfniſſe daher; es ſtehe in einem vortheil„haften Verkehr mit Mailand; ihm ſey dermalen der ehemalige Ausweg gegen Venedig entzogen; es ſey „in Sprache, Sitten und Geſetzen von der Schweiz verſchieden, einer freien Verfaſſung nicht gewohnt und „erwarte die Erhörung ſeiner Wünſche von der Huld ſeines dermaligen Monarchen.“

„Die Abgeordneten des Kantons Graubünden wiederholten, daß über dieſen Gegenſtand die ſchweizeriſche „Geſandtſchaft die Wünſche ihrer Regierung kenne und die erfarderliche Inſtruktion von der Tagſatzung „erhalten habe; wegen der Kanfiskationen hingegen beziehen ſie ſich auf das eingegebene Memarial.“

„Nachdem hierauf obige Abgeordnete entlaſſen worden, ſo wurde die Geſandtſchaft angefragt und von „unſerm Präſidenten erwiedert:

„Es liege außer allem Zweifel, daß vor der Revolution ſowohl Graubünden als Veltlin, Cleven und „Worms als Theile der Schweiz angeſehen und als ſolche auf allen Karten vargeſtellt warden. Die Ver„ſchiedenheit der damaligen Bundesbriefe beweiſe dagegen nichts; durch die Bündniſſe einiger Stände ſey „die ganze Schweiz in die Schickſale von Graubünden verflochten geweſen, und ſeit ſiedzehn Jahren habe „eine gänzliche Vereinigung Graubündens mit der Schweiz Statt gefunden. Durch die im Jahr 1797 var„gefallene gewaltſame Abreißung dieſer Landestheile ſey den Rechten der Nation nichts denommen worden. „Die Schweiz reklamire dieſelben, kraft der allgemeinen und der Kantonalrechte der Nation, und laſſe ſich „darin durch die vorgeſchützte Neigung oder Konvenienz dieſer Landſchaften nicht hemmen. Es werde „möglich ſeyn, denſelben eine angemeſſene Verfaſſung zu geben, ohne die Verhältniſſe der ſchon beſtehenden „drei Bünde (in Graubünden) zu ſtören und ahne der Nation einen neuen Kanton aufzudringen. Es ſey „nicht mehr die Zeit, aus Unterthanenlanden Kantane zu bilden; die neuhinzugekammenen ſeyen unabhängige „und ſelbſtſtändige Staaten geweſen; die dermalige Anzahl der Kantone müſſe als geſchloſſen betrachtet werden.“

„Die Miniſter erklärten, daß auf das eingereichte Begehren van Veltlin keine Rückſicht könne genommen „werden, und forderten ſchriftliche Vorſchläge über eine angemeſſene Vereinigungsart dieſer Landestheile mit „dem Kanton Graubünden.“

„Wegen des Gegenſtandes der Kanfiskation erachteten die Miniſter keine fernere Anhörung der Parteien „nothwendig, da ihnen der Gegenſtand durch die eingelegten Memoriatien hinlänglich bekannt ſey; und nach„dem ſie van der Geſandtſchaft die gegenſeitigen Aeußerungen der beiderſeitigen Abgeordneten vernommen, „ſo farderten ſie von der erſtern auch in Betreff dieſes Punktes einen Vorſchlag auf eine künftige Kon„ferenz ad.“

„Wir werden trachten, dieſe Aufträge ſo gut möglich zu erfüllen und Euer Hochwohlgeboren den Erfolg „ungeſäumt einzuberichten.“

„Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Zuſicherung u. ſ. f.“

„Die ſchweizeriſchen Abgeordneten auf dem Kongreß zu Wien:

„Reinhard.

„J. v. Montenach.

„Wieland.“

* * *

Dem vorſtehenden Bericht war folgende Denkſchrift, betreffend die Confisca in Veltlin, Cleven und Worms, beigefügt:

„Die Beſchützung rechtmäßigen Eigenthums iſt ein Hauptzweck bürgerlicher Verbindungen und als „ſolcher eine weſentliche Grundlage jenes Völkerrechtes, deſſen Anerkennung und Beobachtung gebildete „Nationen auszeichnet.“

„Daher haben einſichtsvolle Fürſten es nicht unwichtig, ſondern ihrer Würde angemeſſen erachtet, bei „Friedensſchlüſſen ſelbſt des Privateigenthums zu gedenken, wenn dasſelbe in abgetretenen, eroberten oder „beſchützten Ländern unter Kriegsereigniſſen durch willkührliche Verfügung dem rechtmäßigen Beſitzer entriſſen „worden war.“

„Die Endsunterzeichneten dürfen es in dieſer Rückſicht wagen, durch gegenwärtige, der eidgenöſſiſchen „Geſandtſchaft zu Handen der Hohen Mächte eingereichte Denkſchrift jenen Beſchluß in Erinnerung zu „bringen, wodurch ſehr vielen Familien Graubündens ſeit mehrern Jahren ihr Vermögen vorenthalten „und der Wohlſtand eines Kantons der Eidgenoſſenſchaft gefährdet wird.“

„Als nämlich im Jahr 1797 nach erfolgtem Vordringen einer franzöſiſchen Armee in die Lombardei die „Thäler Veltlin, Cleven und Worms ſich der Oberherrſchaft des damaligen neutralen Freiſtaates Grau„bünden (unter welcher ſie ſeit beinahe drei Jahrhunderten ſtanden) entzogen und der cisalpiniſchen Republik „einverleibt wurden, erlaubte ſich ein von dem kommandirenden General bloß zur Erhaltung innerer Ruhe „und Sicherheit niedergeſetzter, aus fünf Eingebornen beſtehender Ausſchuß die Konfiskation des ſämmtlichen „in dieſen Landſchaften befindlichen bündneriſchen Privateigenthums, und zwar unter dem Vorwand einer „ungeheuren Forderung, welche dieſe Länder an den Staat Graubünden zu machen berechtigt ſeyen.“

„Rechtswidrig war dieſer Beſchluß in Hinſicht der Behörde, die, ohne Befugniß noch Vollmacht, ſich „zum Kläger aufwarf und in eigener Sache richtete; rechtswidrig in Hinſicht der Anſprache, die bis„dahin nie vorgebracht, geſchweige dann von Bünden je anerkannt war; rechtswidrig endlich in Hinſicht „der Verurtheilten, welche, als Privatleute, um eine Forderung an den Staat nie belangt, noch weniger „unangehört in die Bezahlung derſelben verfällt werden durften.“

„Gleichwohl ward dieſe Konfiskation nicht nur verhängt, ſondern wirklich in Vollziehung geſetzt und „dabei des Kirchen- und Kloſtergutes nicht geſchont.“

„Nach wahrſcheinlichen Angaben belief ſich der damalige Werth der konfiszirten Güter beinahe auf „drei Millionen Gulden Reichswährung.“

„Die Beſchädigten verſäumten keine Schritte zu Wiedererlangung ihres Eigenthums unter einſtweili„gem Vorbehalte ihrer Rechte.“

„Der 1801 zu Lüneville geſchloſſene Friede ſetzte im 9. und 11. Artikel die Befreiung jedes im Kriege „mit Beſchlag belegten Privateigenthums auch namentlich für die helvetiſche und cisalpiniſche Republik feſt, „und gab den Eigenthümern einen neuen Rechtstitel, die Aufhebung jener ſchon an ſich ungültigen Kon„fiskation zu begehren.“

„Nach erfolgter näherer Vereinigung Bündens mit der Eidgenoſſenſchaft ward dieſes Geſuch, aus Auftrag „der Tagſatzungen, von den jeweiligen Herren Landammännern der Schweiz der franzöſiſchen und der italie„niſchen Regierung nachdrücklichſt vorgetragen und empfohlen. Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, „Ihre Majeſtäten die Könige von Preußen und Bayern verwendeten ſich huldreich zu Gunſten der Eigenthü„mer; alles zeugte für die Gerechtigkeit ihrer Sache; doch jeder Abhülfe ihrer Klagen ward ausgewichen.“

„So verfloſſen ihnen ſiebzehn Jahre, — einigen in wirklicher Armuth, andern in ſchmerzlicher Ungewiß„heit zwiſchen Wohlſtand und Verarmung.“

„Doch nun führt die Vorſehung auch ihnen den denkwürdigen Zeitpunkt herbei, welcher der unter dem „Scheine des Rechtes herrſchenden Willkühr ein Ziel zu ſetzen beſtimmt iſt.“

„Dermalen, da die Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms durch die Truppen Seiner Majeſtät des „Kaiſers von Oeſterreich, im Einverſtändniſſe mit den Hohen verbündeten Mächten, beſetzt ſind, wenden ſich „die Endsunterzeichneten durch die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft an dieſe allerhöchſte Behörde mit der ehrer„bietigen Bitte, daß die widerrechtlich erfolgte Konfiskation als aufgehoben erklärt und ihnen das dadurch „entzogene Eigenthum oder deſſen Werth, ſammt billigem Erſatz für deſſen bisherige Entbehrung, zuerkannt „werde.“

„Wien, den 25. Weinmonat 1814.“

(Gezeichnet) „V. v. Salis-Sils.
„ „Daniel v. Salis,
„als Bevollmächtigte.“

b. Der zweite, Nr. XVII, vom 15. Chriſtmonat, meldet zuerſt: daß die von der Geſandtſchaft, Namens der Tagſatzung, angeführten Gründe über die Nothwendigkeit der Theilnahme des franzöſiſchen Geſandten an der Unterſuchung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten mit Wohlwollen aufgenommen worden ſeyen, und daß in Folge deſſen Seine Exzellenz der Herzog von Dalberg bereits den jüngſt abgehaltenen Konferenzen beigewohnt habe; ferner, daß die Geſandtſchaft auf den gleichen Vormittag (15. Chriſtmonat) zu einer dritten Konferenz berufen worden ſey, um über die Wiedererſtattung der dem Kanton Graubünden entriſſenen Landestheile und über eine Vergütung des konfiszirten Eigenthums im Veltlin ihre individuellen Anſichten zu eröffnen.

c. Der dritte Bericht endlich, Nr. XVIII, vom 18. Chriſtmonat, gibt der Tagſatzung Kenntniß von dem Reſultat obiger, am 15. mit der Kongreßkommiſſion Statt gehabten Konferenz.

Die Geſandtſchaft drückt ſich darüber wörtlich folgendermaßen aus:

„Es wurden in dieſer Konferenz über drei Gegenſtände unſere Anſichten verlangt, welche wir zwar „eröffneten, allein deutlich erklärten, daß wir dießfalls ohne Auftrag uns befänden und alſo nur individuelle „Meinungen vortragen könnten:

„1) über die bündneriſche Konfiskation in dem Veltlin;

„2) über die Vereinigung des Veltlin, Worms und Cleven mit dem Kanton Graubünden, und

„3) über die engliſchen Fonds und derſelben Beſtimmung zur Tilgung der helvetiſchen Schulden.“

„Ueber die beiden erſten Gegenſtände legten wir, auf beſonderes Verlangen der Kommiſſion, unſere „Gedanken, wie die verluſtigen Eigenthümer entſchädigt und denſelben die erforderliche Sicherheit gewährt, „auch wie die abgeriſſenen Landestheile ohne nachtheilige Folgen als ein vierter Bund dem Kanton Grau„bünden hinzugefügt werden könnten, ſchriftlich vor. Es wurde keine Berathung vorgenommen, ſondern „die Vorſchläge ad acta gelegt.“

„In Anſehung der engliſchen Fonds waren unſere Anſichten verſchieden in Rückſicht der in der Ver„mittlungsakte vorgeſchriebenen Beſtimmung und der von der Liquidationskommiſſion feſtgeſetzten Grundſätze „zu Tilgung der konſtituirten Schuld. Indeſſen äußerten wir ſämmtlich den Wunſch, daß ein Mittel, die „gegenſeitigen Intereſſen der ehemaligen Eigenthümer dieſer Gelder und der dermaligen Kreditoren zu ver„einigen, aufgefunden werden möchte. Wir erklärten, daß wir in dieſe Frage einzutreten keine Vollmacht „hätten und nicht begreifen könnten, wie und auf weſſen Antrieb dieſelbe anhängig gemacht worden. Der „Präſident erwiederte, daß aus eigenem Antried der Kommiſſion hiervon die Rede ſey, damit dieſe Strei„tigkeit mit allen übrigen gehoben und die Schweiz beruhigt werde. Bei dem Geſpräch verfiel man auf „den Gedanken, daß den ehemaligen Eigenthümern der Beſitz der Kapitalien könnte zugeſtanden, hingegen „die ſeit 1798 bis dato nicht bezogenen Zinſe zu Tilgung der helvetiſchen Schuld verwendet werden.“

„Da wir uns dießfalls in keine Berathung einlaſſen konnten, ſo wurde die Sitzung aufgehoben, und „es ſteht zu erwarten, ob und was über dieſen Gegenſtand von der Kommiſſion wird vorgeſchlagen werden.“

(In der Abſchiedsbeilage Litt. F befinden ſich die Protokolle des Miniſterialcomité für die ſchweizeriſchen Angelegenheiten vom 10., 13. und 15. Chriſtmonat 1814.)

Die vorſtehenden drei Berichte, wovon der erſtere insbeſondere rückſichtlich der Angelegenheiten des Kantons Graubünden neue Beweiſe des vaterländiſchen Eifers, der Thätigkeit, Klugheit und Vorſicht der Herren eidgenöſſiſchen Geſandten enthält, ſind von der Tagſatzung mit lebhafter Theilnahme angehört

worden. Der Herr Präſident erhielt den Auftrag, den Empfang derſelben den Herren Geſandten in den verbindlichſten Ausdrücken anzuzeigen und ihnen zugleich den Beifall der Tagſatzung zu bezeigen.

Der Herr Abgeordnete von Graubünden, der es als Pflicht anſah, dieſe wichtigen Mittheilungen ſeiner Regierung ungeſäumt zur Kenntniß zu bringen, wollte ſich indeſſen über den Antrag in Betreff der Wiedervereinigung des Veltlin mit Graubünden das Protokoll offen behalten.

Ihrerſeits hat die Geſandtſchaft von Bern, in Hinſicht des Eigenthums der engliſchen Fonds und des Diſpoſitionsrechtes darüber, ihre frühern zu Protokoll gegebenen inſtruktionsmäßigen Erklärungen beſtätigt und das Intereſſe ihres Kantons beſtens verwahrt.

* * *

Gemäß der vorſtehenden Schlußnahme iſt folgendes Schreiben an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien erlaſſen worden:

„An die außerordentliche ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien."

„Zürich, den 28. Chriſtmonat 1814."

Tit.!

„Der Tagſatzung ſind in ihrer heutigen Sitzung die vier letzten Geſandtſchaftsberichte, Nr. XVI, XVII, „XVIII und XIX, vom 14., 15., 18. und 20. Chriſtmonat, wovon der letztere erſt wenige Augenblicke vor „Eröffnung der Sitzung angekommen war, vorgelegt worden. Die Wichtigkeit derſelben und das kluge, „vorſichtige und durchaus zweckmäßige Benehmen der Geſandtſchaft in Hinſicht der Angelegenheiten Grau„bündens haben einſtimmiges, ungetheiltes Lob erhalten. Die Hohe Verſammlung ſieht nunmehr dem „weitern Erfolg der miniſteriellen Berathung, ſowohl über dieſen Gegenſtand als über denjenigen der engliſchen „Gelder in Verbindung mit der Bezahlung der helvetiſchen Schuld, zutrauensvoll entgegen."

„Was den an die Geſandtſchaft und durch dieſelbe an die Tagſatzung gebrachten Antrag wegen Ver„ſchiedung des Bundesſchwurs anbetrifft, ſo fand darüber diejenige Berathung Statt, die Euer Hochwohl„gebornen vermittelſt Protokollsauszugs beiliegend mitgetheilt wird *). Der Mehrheit der Tagſatzung war „dieſer Antrag ſehr angenehm, und auch diejenigen Geſandtſchaften, welche bisdahin nach beſtimmten In„ſtruktionen auf die möglichſte Beſchleunigung des Bundesſchwurs gedrungen hatten, fanden ſich beruhigt „durch den Gedanken, daß nicht die Tagſatzung allein, ſondern die Kantone ſelbſt eingeladen würden, ſich „über den von den Miniſtern gemachten Antrag zu erklären. Einſtweilen tritt ſchon de facto einiger Auf„ſchub ein, und man darf auch vorausſetzen, daß das Reſultat der nächſtkünftigen Berathung den wohl„wollenden Abſichten, welchen wir dieſen Antrag verdanken, entſprechen werde."

„Mit dieſer vorläufigen Rückantwort verbinde ich die Verſicherung u. ſ. f."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung:

„Wyß."

„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

„Mouſſon."

XIV. Betreffend den von der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien erſtatteten, vom 20. Chriſtmonat datirten XIX. Bericht, welcher ſich auf den Verſchub der Beſchwörung des neuen Bundes bezieht, wird auf §. VII, C, XI und XII, Bd. II des Abſchiedes verwieſen.

XV. Am 7. Jenner 1815 eröffnete der Herr Präſident: Er habe die Hoffnung gehabt, mit den letzten Kurieren wichtige Berichte der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß zu erhalten; da aber die letzte Poſt nichts mitgebracht habe, ſo müſſe er ſich begnügen, der Tagſatzung denjenigen Geſandtſchaftsbericht mitzutheilen, welcher ſchon vor einigen Tagen, unter Nr. XX, d. d. 24. Chriſtmonat, angelangt ſey. Derſelbe meldet im Weſentlichen den Empfang der letzten Zuſchriften des Tagſatzungspräſidiums über den Hintritt des ſel. Herrn Bürgermeiſters von Eſcher und über die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms. Sie werde, ſchreibt die Geſandtſchaft, die Wünſche der Regierung von Graubünden wegen Cleven und Worms der miniſteriellen Kommiſſion mittheilen und halte ſich überzeugt, daß

---

*) Siehe §. VII, C, XI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchieds.

derſelben Vereinigung keinem Anſtand unterliegen werde. Uebrigens ſey ihr Augenmerk ferner darauf gerichtet, daß dieſe ſämmtlichen Landestheile der Schweiz zurückerſtattet werden. Die Geſandtſchaft meldet ſchließlich, daß die miniſterielle Kommiſſion ſich mit einem allgemeinen Rapport über die ſchweizeriſchen Angelegenheiten beſchäftige, ſo daß man hoffen könne, es werde die Schweiz nächſtens eine Antwort auf ihre vorgetragenen Begehren erhalten.

Der Zuſtand der ſchweizeriſchen Angelegenheiten zur Zeit, als der vorſtehende Bericht erſtattet wurde, kann am beſten aus den dem Abſchiede unter Litt. G angereiheten Protokollen des Miniſterialcomité vom 17. und 19. Chriſtmonat 1814 entnommen werden.

Obiger Bericht ſoll zu den vorhergehenden gelegt, übrigens deſſen Empfang gegen die Geſandtſchaft in verbindlichen Ausdrücken beſcheinigt werden.

XVI. Unter'm 9. Jenner iſt an die Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien folgendes Schreiben erlaſſen worden:

„An die außerordentliche eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien."

„Zürich, den 9. Jenner 1815."

Tit,!

„In Beziehung auf meine letzte Zuſchrift vom 28. Chriſtmonat, in welcher ich Euer Hochwohlgeboren „das Reſultat der vorläufigen Berathung der Tagſatzung über den miniſteriellen Antrag wegen Verſchiebung „des Bundesſchwurs mitgetheilt habe, gebe ich mir heute die Ehre, die außerordentliche Geſandtſchaft, „unter gebührender Verdankung ihres letzten amtlichen Berichtes, Nr. XX, vom 24. Chriſtmonat, aus „welchem die Tagſatzung die frohe Hoffnung einer baldigen Entwicklung unſerer Angelegenheiten geſchöpft „hat, von der fernern Berathung und der endlichen Schlußnahme der Bundesbehörde hinſichtlich obgedachter „Eidesleiſtung *) durch den mitkommenden Protokollsauszug in Kenntniß zu ſetzen."

„Von Seite der Geſandtſchaft des Standes Graubünden wurde in der Sitzung vom 4. Jenner eine „Beſchwerde an die H. Tagſatzung gebracht über die Art und Weiſe, wie der Gegenſtand der Vereinigung „des Veltlin mit der Schweiz, und insbeſondere der künftigen politiſchen Verhältniſſe dieſer Landſchaft gegen „den Stand Graubünden, von der außerordentlichen Geſandtſchaft in der Miniſterialkonferenz behandelt „worden iſt. Die Tagſatzung glaubte aber, dieſer Beſchwerde keine weitern Folgen geben zu ſollen, und es „wurde demnach einmüthig beſchloſſen, die der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft hinſichtlich der zu verlangenden „Rückerſtattung der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms früherhin ertheilten Inſtruktionen in allen ihren „Theilen zu beſtätigen **), wie es Euer Hochwohlgeboren aus der zweiten Beilage zu erſehen belieben werden."

„Ich benutze den Anlaß dieſer auftragsmäßigen Mittheilungen, um Ihnen, Tit., die Verſicherung u. ſ. w."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

XVII. Ein Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, Nr. XXI, vom 4. Jenner 1815, enthält die Anzeige, daß die Miniſterialkommiſſion, entweder durch die vielfältigen andern Unterhandlungen oder durch den noch immer ſtockenden Gang des allgemeinen Friedensgeſchäftes verhindert, die Konferenz zu Behandlung eines allgemeinen Rapports über die ſchweizeriſchen Angelegenheiten auf den gleichen Tag (4. Jenner) verſchoben habe. Die Geſandtſchaft hofft nun nächſtens zu erfahren, ob und wie ſich ſämmtliche Mitglieder über die vorgedachten Angelegenheiten vereinigen werden, und ſchließt mit der Verſicherung, daß dieſer Verſchub keineswegs einer Abänderung der bisher gegen die Schweiz bezeigten wohlwollenden Geſinnungen zuzuſchreiben ſey.

In Erwartung der weitern Mittheilungen der Geſandtſchaft wurde am 11. Jenner dieſer Bericht ad acta gelegt, und ſoll gelegentlich gegen dieſelbe verdankt werden.

XVIII. Der XXII. Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, d. d. 7. Jenner 1815, wurde am 18. des nämlichen Monats verleſen. Derſelbe enthält, außer der Anzeige, daß der Rapport

*) Siehe §. VII, C, XII, Bd. II des Abſchiedes.

**) Siehe §. XXVIII, F, Bd. II des Abſchiedes.

über die ſchweizeriſchen Angelegenheiten in der miniſteriellen Kommiſſion zu behandeln angefangen, aber noch nicht beendigt worden ſey, folgende Relation über eine mit den Herren Miniſtern von Capodiſtria und Stratford Canning hinſichtlich der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms Statt gehabte Unterredung.

„Am 5. wurde die Geſandtſchaft zu dieſer Unterredung berufen. Herr Graf von Capodiſtria eröffnete: „Bei der Berathung des Rapports in Betreff des Veltlin ſey gegen die letzte Anſicht der ſchweizeriſchen „Geſandtſchaft: daß Cleven und Worms direkt mit Graubünden vereinigt, und Veltlin zu einem vierten, aber „abgetrennten Bund gebildet werden ſollte, eine Einwendung erhoben worden. Zwar ſey von den Abgeord„neten des Kantons Graubünden unſer Vorſchlag unterſtützt, aber mit einem zweiten unzuläſſigen Begehren „begleitet worden, wogegen die Veltliner eine bedenkliche Note eingelegt haben, welche eine neue Aeußerung „von Seite Oeſterreichs nach ſich gezogen habe, die von der erſten einmüthig geweſenen Annahme unſerer „Gedanken zurücktrete und das Begehren erneuere, Veltlin, Cleven und Worms einen eigenen Kanton „bilden zu laſſen. Es dürfte zwar möglich ſeyn, Oeſterreich auf den erſten Gedanken zurückzubringen, aber „wenn wir auf der Abtrennung von Cleven und Worms beſtehen, ſo nehme das ganze Geſchäft eine böſe „Wendung, und es werde die Reſtitution ſelbſt große Gefahr laufen. Sie ſeyen beauftragt, unſere Gedanken „darüber zu vernehmen.“

„Wir äußerten hierauf einſtimmig, daß wir unſere gegebene Anſicht, Cleven und Worms mit dem „Kanton Bünden direkt zu vereinigen, als den Rechten der Bündner, der Konvenienz dieſer Landſchaften „und dem Verhältniß von Veltlin, als vierter unabhängiger Bund, vollkommen angemeſſen erachten und „daher dieſelbe beſtätigen müſſen; daß aber, wenn dieſer Punkt die Rückgabe dieſer Landſchaften ſelbſt „gefährden ſollte, wir nach unſerer Inſtruktion denſelben letzterer unterordnen müſſen, und ſolchen daher der „Klugheit und dem Wohlwollen der Miniſter anheimſtellen, davon beharrlich Gebrauch zu machen, oder „ihn fallen zu laſſen. Die Errichtung eines eigenen Kantons müſſen wir dagegen neuerdings und beſtimmt „ablehnen, als weder auf die Rechte dieſer Landſchaften, die nie einen eigenen Staat, ſondern nur einen „unterthänigen Bundestheil gebildet haben, noch auf ihre Verdienſte um die Schweiz begründet, noch mit „der Konvenienz des Bundesſtaates verträglich.“

Es werde ſich nun zeigen, bemerkt die Geſandtſchaft, ob die Kommiſſion eine fernere Unterſuchung über dieſen Gegenſtand einleiten, oder es bei ihrem erſten Gutfinden belaſſen werde.

Obiger Bericht ſoll, gleich den frühern, ad acta gelegt, deſſen Empfang gegen die Deputation gelegentlich beſcheinigt und den Geſandtſchaften, beliebenden Falls, Abſchriften davon zugeſtellt werden.

* * *

Betreffend die Angelegenheiten von Cleven, Veltlin und Worms, wovon der vorſtehende Bericht hauptſächlich handelt, befinden ſich unter Litt. H der Abſchiedsbeilagen, folgende Aktenſtücke:

a. Note der Abgeordneten des Veltlin vom 21. Chriſtmonat 1814;
b. Note der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft vom 27. Chriſtmonat 1814;
c. erſte Note des graubündneriſchen Abgeordneten vom 28. Chriſtmonat 1814;
d. zweite Note des nämlichen Abgeordneten, ebenfalls vom 28. Chriſtmonat 1814;
e. Schreiben des Herrn Barons von Weſſenberg an Herrn Baron von Stein vom 28. Chriſtmonat 1814;
f. Note der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft vom 6. Jenner 1815.

XIX. Am 25. Jenner wurden zwei Berichtſchreiben der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, Nr. XXIII, vom 14. Jenner, und Nr. XXIV, vom 18. Jenner, verleſen.

a. Das erſte meldet die Ankunft zweier neuer bündneriſcher Deputirter, der Herren von Albertini und von Toggenburg, in Wien, welche bei der miniſteriellen Kommiſſion das Anſuchen um Einverleibung von Cleven und Worms in den Kanton Graubünden, ſowie um gänzliche Trennung des Veltlin von demſelben, erneuert haben. Es ſtehe nun zu erwarten, was die erwähnte Kommiſſion hierüber beſchließen werde, nämlich ob ſie die geſtellten Begehren in Behandlung ziehen, oder es dabei bewenden laſſen wolle, nach den bereits gemachten Vorſchlägen Veltlin, Cleven und Worms als vierten Bund Granbündens zu betrachten.

Die Geſandtſchaft meldet ferner, der Rapport der Miniſterialkommiſſion über die ſchweizeriſchen Angelegenheiten habe noch nicht völlig behandelt werden können; indeſſen ſolle am nämlichen Tag (14. Jenner) die letzte Zuſammenkunft dießfalls Statt finden.

b. In dem zweiten Gesandtschaftsbericht ist die wichtige offizielle Anzeige enthalten, daß nunmehr der Rapport über die schweizerischen Angelegenheiten von der ministeriellen Kommission definitiv abgefaßt, einhellig gutgeheißen, unterschrieben und dem K. K. österreichischen Staatsminister, Fürsten von Metternich, zu Handen des Kongresses übergeben warden sey. Die Gesandtschaft erwarte also, daß ihr nächstens die Erklärung der an dem Frieden von Paris Antheil habenden Mächte werde bekannt gemacht werden. Von den Ansichten der Kommission und von den Forderungen, welche der Gewährung der von der Schweiz eingegebenen Begehren zur Bedingung gemacht werden dürften, sey der Gesandtschaft noch nichts eröffnet worden. Sodald die dießfälligen offiziellen Mittheilungen an sie gelangen, werde sie nicht säumen, dieselben dem Herrn Tagsatzungspräsidenten zu Handen der obersten Bundesbehörde auf zweckmäßig scheinende Weise zugeben zu lassen. Die Gesandtschaft verbindet mit obiger Anzeige ihre lebhaften Wünsche, daß die wahlwallenden Absichten der erhabenen Monarchen dem gesammten Vaterlande zum Segen gereichen mögen. Sie schließt mit der Empfangsanzeige der Zuschrift des Herrn Tagsatzungspräsidenten vom 9. Jenner, die bündnerischen Angelegenheiten *) betreffend, worüber nun die Abgeordneten dieses Standes den Anlaß gehabt haben, sich mit der Kongreßkommission zu unterhalten und ihr Ansuchen auf das nachdrücklichste zu unterstützen.

Obige Berichte der eidgenössischen Gesandtschaft auf dem Kangreß, wovon dee letztere besonders die höchst wichtige Anzeige enthält, daß definitive Entscheidungen der Hahen Mächte über unsere vaterländischen Angelegenheiten unverzüglich eintreffen werden, fallen gegen gedachte Gesandtschaft verdankt, in Erwartung der fernern Mittheilungen ad acta gelegt und den Kantonsgesandtschaften auf ihr Begehren von der eidgenössischen Kanzlei beglaubigte Abschriften zugestellt werden.

Folgendes ist der Wortlaut des an die Kongreßgesandtschaft aberlassenen Antwortsschreibens:

„An die außerordentliche schweizerische Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien."

„Zürich, den 25. Jenner 1815."

Tit.!

„Ich soll, nach dem Auftrag der H. Tagsatzung, Euer Hochwohlgeboren für die regelmäßig fortgesetzten „Berichte der eidgenössischen Gesandtschaft bis und mit Nr. XXIV, vam 18. Jenner, auf das verbindlichste „danken. Dieser letztere kam heute an und wurde der so eben versammelten Tagsatzung vargelegt. Sehr „erfreulich und beruhigend für das gesammte Vaterland ist die Anzeige, daß die Arbeiten der ministeriellen „Kommissian ihre Endschaft erreicht, noch mehr aber, daß die Minister die Resultate dieser Verhandlungen „einmüthig genehmigt und unterzeichnet haben. Wir sehen nun der eben sa übereinstimmenden Erklärung „der Manarchen entgegen, welche hoffentlich den innern Frieden in der Eidgenossenschaft eben so fest be„gründen wird, als ihre ruhigen und glücklichen Verhältnisse gegen die auswärtigen Staaten."

„Seit dem 1. Jenner 1815 sind die Sitzungen der Tagsatzung seltener gewesen. Im Anfang des Monats „war abermal von einer Vertagung die Rede; in Erwartung der wichtigen Berichte aus Wien fand aber „dieser Antrag bei der Mehrheit keinen Eingang. Nun stehen wir nahe am Ziele; wahrscheinlich aber „dürfte die Mittheilung der endlichen Resultate eine augenblickliche Unterbrechung der Tagsatzungsberathungen „veranlassen, aber nur auf wenige Tage, damit die Kantone ihren Gesandtschaften bestimmte Instruktionen „zur Bildung eines definitiven Konklusums ertheilen mögen."

„Unsere innern Angelegenheiten gewähren auch im Ganzen ziemliche Beruhigung. Die Einführung der „Verfassung im Kanton Tessin geht ihren ordentlichen Gang. In Utznach haben die eidgenössischen Repräsentanten ebenfalls mit gutem Erfolg gewirkt, so daß die verfassungsmäßigen Wahlen dart in guter Ordnung vorgenommen werden konnten. Eine beträchtliche Verminderung der eidgenössischen Truppen im „Tessin hat bereits Statt gehadt, und die Tagsatzung steht im Begriff, die nach im St. Gallischen zurück„gebliebenen gänzlich zurückzuziehen."

„Nur der Kanton Schwyz fährt fort, sich den Verfügungen der Tagsatzung zu widersetzen, drohet „offiziell mit Versammlung seiner Landsgemeinde auf den 29. dieß, und in nicht offiziellen Briefen mit „einem Aufgebat seiner Mannschaft zur Unterstützung seiner Ansprachen auf Utznach. Heute schreibt die „Tagsatzung an diesen Stand in freundeidgenössischem, aber warnendem Sinn. Haffentlich werden die ver„trauliche Mittheilung des Gesandtschaftsberichtes vam 18. Jenner und die gleichzeitigen sehr wohlwollenden „Bemühungen des österreichischen Herrn Ministers zur Beruhigung der Gemüther wesentlich beitragen."

*) Bd. II des Abschiedes, §. XXVIII, F; siehe auch vorstehende Nummer XVI.

„Mit nächſter Poſt werden die dießfälligen, etwas weitläufigen Verhandlungen Euer Hochwohlgeboren „obſchriftlich mitgetheilt werden.“

„Inzwiſchen habe ich die Ehre, die Verſicherung u. ſ. w.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

Unter Litt. J der Abſchiedsbeilagen befindet ſich das Protokoll der am 16. Jenner 1815 von dem Miniſterialcomité, betreffend die ſchweizeriſchen Angelegenheiten, gehaltenen Sitzung.

Die Beilage Litt. K enthält hinwieder eine zwiſchen der Regierung von Graubünden und der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft am Kongreß zu Wien gewechſelte Korreſpondenz, betreffend die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms.

XX. Ein Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, Nr. XXV, vom 25. Jenner, welcher die Anzeige enthält, daß der Kommiſſionsrapport über die ſchweizeriſchen Angelegenheiten unter den Geſandten der am Pariſerfrieden Theil habenden Mächte, da einige derſelben von dieſen Angelegenheiten vorher keine Kenntniß gehabt haben, in Zirkulation geſetzt worden ſey und erſt in einer zweiten, hoffentlich baldigen Sitzung werde behandelt werden, wurde, in Erwartung der fernern dießfälligen Mittheilungen, am 1. Hornung ad acta gelegt.

XXI. Der Herr Präſident legte der Bundesverſammlung am 13. Hornung ein Berichtſchreiben der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, Nr. XXVI, vom 4. Hornung, vor, welches lediglich meldet, „daß die Geſandtſchaft mit jedem Poſttag gehofft habe, der Tagſatzung den Entſcheid des Kongreſſes „über den vorgelegten Rapport mittheilen zu können, daß aber die Behandlung deſſelben bisdahin nicht „vorgenommen worden ſey, vermuthlich, weil die wichtigen Unterhandlungen über Polen und Sachſen „allzu viele Zeit erforderten. Da nun dieſe, dem Vernehmen nach, der Ausgleichung ſich nähern ſollen, „ſo ſtehe die Geſandtſchaft in der Erwartung, daß die Angelegenheiten der Schweiz nächſtens und gewiß vor „der Abreiſe des Lord Caſtlereagh werden an die Hand genommen und endlich ausgetragen werden.“

Obiger Bericht wurde ad acta gelegt.

XXII. In ihrem XXVII. Berichtſchreiben vom 10. Hornung hat die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß dem Herrn Tagſatzungspräſidenten angezeigt, daß am Tag vorher (9. Hornung) die Schweizerangelegenheiten bei dem Kongreß in Berathung gezogen, der Entſcheid aber für einige Toge ausgeſtellt worden ſey. Indeſſen laſſe ſich eine baldige Erörterung hoffen, und die Geſandtſchaft werde nichts verſäumen, um dieſelbe bei den betreffenden Miniſtern auszuwirken.

Die Geſandtſchaft meldet ferner, in Betreff der Vereinigung des Veltlin, Cleven und Worms ſeyen ſowohl von den bündneriſchen Deputirten, als von den Abgeordneten dieſer Landestheile Denkſchriften und Vorſtellungen an den Kaiſer von Oeſterreich übergeben worden, und man müſſe es ſehr bedauern, daß bei einer für die geſammte Schweiz ſo wichtigen Reſtitution verſchiedene Anſichten und beſondere Intereſſen obwalten.

Obiges Schreiben wurde am 18. Hornung ad acta gelegt.

* * *

Die von den Abgeordneten Graubündens am 6. Hornung 1815 Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtereich eingereichte Eingabe befindet ſich bei den Abſchiedsbeilagen unter Litt. L.

Litt. M der Abſchiedsbeilagen enthält eine Denkſchrift, betitelt: Observations adressées au Congrès relativement au rapport du Comité pour les affaires de la Suisse, présentées par Monsieur de la Harpe, chargé de pouvoirs des cantons de Vaud et du Tessin.

Die Abſchiedsbeilage Litt. N enthält dagegen den Auszug des Protokolls über die Kongreßverhandlungen der acht großen Mächte, gehalten den 9. Hornung 1815, auf welche Verhandlungen ſich der vorſtehende XXVII. Bericht der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft bezieht.

XXIII. Die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß meldet in ihrem XXVIII. Berichtſchreiben vom 15. Hornung, daß ſeit dem 9. deſſelben Monats die miniſterielle Kommiſſion wegen der vielen

wichtigen Geſchäfte, welche man vor der Abreiſe des Lord Caſtlereagh noch zu berichtigen geſucht habe, keine Sitzung habe halten können, und daß demnach die Geſandtſchaft ſich noch in der gleichen geſpannten Erwartung befinde. Zwar ließe ſich nach Partikulareröffnungen die Hoffnung ſchöpfen, daß in einigen Tagen die Schweizerangelegenheiten werden zur Hand genammen und beendigt werden; die Geſandtſchaft könne aber deßhalb keine Zuſicherung ertheilen, noch ihre Beſorgniſſe unterdrücken, daß bei jedem längern Verzug unſere Verhältniſſe ſchwieriger und bei dem Gang der allgemeinen politiſchen Angelegenheiten verwickelter werden müſſen. Mit nächſter Poſt werde ſie den weitern Fortgang einberichten.

Ungern vernahm (25. Hornung) die Tagſatzung die eingetretenen Zögerungen in der Behandlung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten und die Beſargniſſe, welche die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft hierüber äußert. In Erwartung der angekündigten fernern Berichte glaubte indeß die Bundesverſammlung, für einmal in keine Berathung treten zu ſollen, und es wurde demnach der verleſene Rappart lediglich zu den Akten gelegt.

XXIV. Am 1. März wurde das an dieſem Tag eingelangte Schreiben der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, Nr. XXIX, vom 21. Hornung, vorgelegt. Die Geſandtſchaft meldet darin: „Sie „habe bei dem Herrn Baron von Weſſenberg um eine Audienz angeſucht und demſelben nicht nur ihre „Vorſtellungen um beſchleunigte Behandlung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten wiederholt, ſondern ihn „auch gebeten, falls neue und von den, Namens der Tagſatzung, vorgelegten verſchiedene Gegenſtände der „Kommiſſion zur Berathung überwieſen worden, ſie (die Geſandtſchaft) allervörderſt darüber zu vernehmen. „Seine Exzellenz hätten hierauf verſprochen, ſofort eine Sitzung der Kommiſſion zu veranſtalten, und der „Geſandtſchaft die Verſicherung gegeben, daß keine neuen Aufträge obhanden ſeyen, ſondern daß es nur um „beſtimmtere Ausdrücke und vollkommene Erörterung der obſchwebenden Anſprachen zu thun ſey, und daß „er hoffe, es werde ſich alles zur Zufriedenheit und zum Wohl der Schweiz, welches man von allen „Seiten beabſichtige, noch im Lauf dieſes Monats enden. Die nämlichen günſtigen Zuſicherungen ſeyen der „Geſandtſchaft auch von dem Herrn Baron von Stein, Baron von Humboldt und Herzog von Dalberg „ertheilt worden, ſo daß ſie nun dem Erfolg mit vieler Begierde entgegenſehe. Wirklich habe ſich dann auch „die Kommiſſion am 20. Hornung verſammelt und einen Theil der aus dem vorigen Rapport ausgezogenen „Artikel behandelt; die übrigen ſollen in der nächſtanzuſtellenden Sitzung beendigt werden.“

„Wenn auch“, bemerkt die Geſandtſchaft, „die Tagſatzung unſere Ungeduld theilt und die Beendigung „der obwaltenden Anſtände mit Sehnſucht erwartet, ſo müſſen wir es doch mit dem lebhafteſten Dank er„kennen, daß bei dem Drange der wichtigſten Angelegenheiten Europa's die vorzüglichſten Staatsmänner „des Kongreſſes ſich mit anhaltendem Eifer und vielem Wohlwollen die mühſame Unterſuchung unſerer „Zerwürfniſſe angelegen ſeyn laſſen und ſich bemühen, ſelbige mit Sachkenntniß zu beurtheilen.“

Die Geſandtſchaft berichtet ferner, daß ſie dem an die Stelle des Lord Caſtlereagh tretenden Herzog von Wellington bei einem abgelegten Beſuche die Intreſſen der Schweiz beſtens empfohlen, und dieſer ihr auch die Verſicherung gegeben habe, daß er die wahlwollenden Abſichten des Prinzen-Regenten bei jeder Gelegenheit in Vollziehung zu ſetzen ſich beſtreben werde.

Endlich zeigt die Geſandtſchaft an, daß ſie das Begehren der Regierung von Graubünden um Einverleibung von Cleven und Worms in die bereits beſtehenden Bünde und um Aufſtellung des Veltlin als ein vierter Bund von Graubünden, bei dem engliſchen und ruſſiſchen Miniſter unterſtützt, ſeither aber vernommen habe, daß die graubündneriſchen Herren Deputirten von dem Kaiſer von Oeſterreich ſelbſt angehört warden ſeyen. Sie äußert wiederholt ihre Beſorgniſſe über die nachtheiligen Folgen, welche aus der Verſchiedenheit der in dieſer Angelegenheit obwaltenden Anſichten entſtehen dürften.

Folgendes iſt der Wortlaut des oben angedeuteten Begehrens von Graubünden:

An die außerordentliche eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien.

„Exzellenz,

„Hochwohlgebarne Herren!“

„Da die Unterzeichneten durch eine bedauerliche Verkettung von Umſtänden bis jetzt in einer Stellung „gegen die Hohe eidgenöſſiſche Geſandtſchaft waren, welche den beiderſeitigen Zweck unmöglich fördern konnte, „ſo iſt es ihnen, zumal in dieſem Augenblick, wo (wie es ſcheint) neue Verwicklungen in die Angelegenheiten „des Veltlin und der beiden Grafſchaften gebracht worden, unendlich angenehm, Euer Exzellenz und den „Hochwohlgebornen Herren anzeigen zu können, daß durch neue Weiſungen, welche ſie von ihrer Regierung

„erhalten haben, hoffentlich alle Schwierigkeiten gehoben ſeyn werden, die ſie bis jetzt verhinderten, durch„aus einverſtändlich mit der H. Geſandtſchaft zu handeln. Sie ſehen ſich befugt, zu erklären, daß der „Stand Graubünden, inſofern kein anderer, für ihn weniger nachtheiliger Weg ſich ausmitteln läßt, um die „ſo ſehr geſcheute Vermehrung der Kantone auszuweichen, urbietig iſt, die Landſchaften Worms und Veltlin „als eine beſondere Landesabtheilung ſeines Kantons anzunehmen, welche aber in allem, ausgenommen in „der Repräſentanz bei der Tagſatzung, wofür man den von der Mehrheit der H. Geſandtſchaft vorgeſchlagenen „Maßſtab annehmen würde, auf das ſtrengſte von dem alten Kanton abgeſondert ſeyn ſoll; alles jedoch nur „unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verhältniſſe zwiſchen den beiden Landesabtheilungen unum„ſtößlich feſtgeſetzt werden ſollen.“

„Die Unterzeichneten haffen, daß nach einer ſo weſentlichen Annäherung die H. Geſandtſchaft kein Be„denken mehr tragen werde, dem Stande Graubünden in ſeinen übrigen Forderungen, betreffend die Ent„ſchädigung wegen der aufzugebenden Rechte und Utilitäten des Standes, wegen Befriedigung ſeiner „beraubten Partikularen und Einverleibung Clevens mit Graubünden zu unterſtützen. Sie erwarten „hierin deſto zuverläſſiger die kräftigſte Mitwirkung, zu welcher ſich die H. Geſandtſchaft durch ihre In„ſtruktion angewieſen ſieht, da dieſe Anſprachen ſich theils auf Grundſätze, die für andere Stände als billig „anerkannt warden ſind, theils auf unwiderſprachene Rechtstitel gründen, theils aber den weſentlichen Vor„theil der geſammten Eidgenoſſenſchaft bezwecken.“

„Mit dem Wunſche, von der H. Geſandtſchaft hierüber eine befriedigende Erklärung zu erhalten, ver„binden ſie die Verſicherung ihrer hachachtungsvollen Ergebenheit.“

„Wien, den 12. Hornung 1815.“

„Die graubündneriſchen Abgeordneten:
„B. v. Salis-Sils.“
„C. v. Albertini.“
„L. v. Toggenburg.“

Obiger Bericht wurde von ſämmtlichen anweſenden Geſandtſchaften mit aufrichtiger Theilnahme angehört und ohne weitere Bemerkung ad acta gelegt.

* * *

Die ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kongreſſe zu Wien hat die vorſtehende Eingabe der Abgeordneten von Graubünden durch nachſtehendes Schreiben an die Herren von Capodiſtria und Stratford Canning, den Kaiſerlich-ruſſiſchen und den Königlich-großbritanniſchen Geſandten bei der Schweiz, gelangen laſſen.

A Son Excellence Monsieur le Comte de Capodistria, etc. etc.
A Son Excellence Monsieur Stratford Canning, etc. etc.

»Monsieur!“

»Les députés des Grisons nous ont écrit hier, qu'ils ont reçu de nouvelles instructions, »qui les autorisent à accepter la Valteline comme quatrième ligue, dans le mode que nous »avons proposé.«

»Ils demandent par contre l'incorporation directe de Chiavenna, comme leur étant »extrêmement importante. Je joins un extrait de leur lettre. Dans la position critique »de cette affaire en général, la Légation suisse en veut pas intervenir par une démarche »quelconque, mais elle vous prie de faire valoir cette disposition des Grisons auprès des »membres du Comité, dans le cas qu'on mette en avant l'objection du refus des Grisons à »s'allier avec la Valteline comme quatrième ligue.«

»Nous avons l'honneur d'être avec les sentimens de la considération la plus distinguée.«

»Vienne, ce 13 Février 1815.«

(Signé) »*Reinhard.*«
„ »*Wieland.*«
„ »*de Montenach.*«

* * *

Unter Litt. O der Abſchiedsbeilagen befindet ſich das vom 20. Hornung 1815 datirte Protokoll der im vorſtehenden XXIX. Bericht der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft angedeuteten Sitzung des Miniſterialcomité über die ſchweizeriſchen Angelegenheiten.

§. VII. Berathungen über die neuzubegründenden Bundeseinrichtungen, ſowie über die endliche politiſche Reorganiſation der Schweiz überhaupt.

(Fortſetzung von §. VI, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Annahme des neuen Bundesvertrags. (6., 8., 9., 12., 23. Herbſtmonat; 31. Weinmonat; 3. Wintermonat; 6. Chriſtmonat 1814.)

I. Als am 6. Herbſtmonat 1814 die anweſenden Geſandtſchaften ſich, in Folge der unter'm 16. Auguſt 1814 getroffenen Abrede (ſiehe §. VI, D, II, Bd. I des Abſchiedes), auf dem Sitzungsſaal der Tagſatzung eingefunden hatten, wurde zuerſt das Protokall eben dieſer Sitzung vom 16. Auguſt abgeleſen; wobei die Geſandtſchaften der Stände St. Gallen, Aargau und Waadt eine Unrichtigkeit in der Redaktion deſſelben rügten, nämlich daß in der Legaliſation der gedruckten Exemplare des modifizirten Entwurfes des Bundesvertrags eines einmüthigen Beſchluſſes der Tagſatzung Erwähnung geſchehe, wodurch ſich die Geſandtſchaften verpflichtet hätten, den neuen Entwurf den Ständen zur Genehmigung zu empfehlen. An dieſem Beſchluß erklärten abgenannte Geſandtſchaften keinen Antheil genommen zu haben, da ſie einer ſolchen Empfehlung zur unbedingten Annahme, wie ihre frühern Erklärungen und ſelbſt die im Protokoll vom 16. Auguſt enthaltenen deutlich beweiſen, nicht beiſtimmen konnten, ſondern ſich lediglich verbindlich machen wollten, den neuen Entwurf ihren reſpektiven Regierungen vor Augen zu legen; — welches hierauf zur Beruhigung gedachter Geſandtſchaften zu Protokall bemerkt wurde.

II. Ebenfalls am 6. Herbſtmonat hat der Herr Präſident in einem angemeſſenen mündlichen Vortrag die Lage der vaterländiſchen Angelegenheiten, wie dieſelben bei der Einſtellung der Sitzungen am 16. Auguſt ſich befanden, den Geſandtſchaften in Erinnerung gebracht. Die zwei Hauptgegenſtände der damaligen Berathung, nämlich der neue Vorſchlag für den Bundesverein und die begleitende Uebereinkunft in Hinſicht der obwaltenden Territorial- und Entſchädigungsanſprachen einzelner Stände, wurden in der Zwiſchenzeit, durch vereinigte Bemühungen mehrerer eidgenöſſiſcher Stände, zu allſeitiger Genehmigung nachdrücklich empfohlen. Auf der andern Seite geſchahen unter den anſprechenden und den angeſprochenen Kantonen, ſey es unmittelbar, ſey es durch die Dazwiſchenkunft des einſtweiligen eidgenöſſiſchen Vorortes Zürich, mehrere Mittheilungen nach dem Sinn der vorgeſchlagenen Konvention. Nunmehr ſoll die Tagſatzung vernehmen, ob ihre Wünſche in Erfüllung gegangen, ob die Kantone entſchloſſen ſeyen, zu Aufrechthaltung der Nationalexiſtenz, der Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes ſich freiwillig in einen gemeinſamen Bund zu vereinigen. Bei einer Berathung von ſolcher Wichtigkeit müſſe man es allerdings bedauern, daß einige Standesgeſandtſchaften durch ihre Abweſenheit die Verſammlung der Eidgenoſſen unvollſtändig laſſen; aber der Drang der Umſtände und die gerechte Beſorgniß, daß der Zeitpunkt des bevorſtehenden europäiſchen Friedenskongreſſes zu Wien die Schweiz in einem Zuſtande der Verwirrung und Zwietracht antreffe, geſtatten keine weitere Zögerung. Der Herr Präſident fühle ſich demnach verpflichtet, die Berathung über den neuen Entwurf des Bundesvertrags und die begleitende Uebereinkunft zu eröffnen. Ueber die Abweſenheit der Geſandtſchaften von Unterwalden nid dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden habe man übrigens nur ſo viel erfahren, daß dieſe Stände die Abhaltung ihrer Landsgemeinde bis auf den 11. Herbſtmonat verſchoben haben. Teſſin ſey wegen der neuerlich daſelbſt vorgefallenen Ereigniſſe und der momentanen Verdrängung der bisherigen Regierung (ſiehe §. XXIII, A, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes) dermalen außer Stand, in der Tagſatzung zu erſcheinen. Der Stand Zug zeige durch Schreiben vom 4. Herbſtmonat die Ankunft ſeiner Geſandtſchaft auf den 6. oder ſpäteſtens auf den 7. deſſelben Monats an. Von Schwyz hingegen habe der Herr Präſident unter'm 30. Auguſt die höchſt bedauerliche Nachricht vernammen, „daß das freie, ſouveräne Volk von Schwyz in ſeiner abgehaltenen Kantonsgemeinde den 28. Auguſt aus„geſprochen habe:

„1) die feierliche Anerkennung der Volksſouveränetät für den Stand Schwyz;

„2) die Verwerfung der von der eidgenöſſiſchen Tagſatzung entworfenen Bundesvereine;

„3) an die Löblichen Stände Ury und Unterwalden mit dem Antrage zu gelangen, wieder in den alten „Bund von 1315 einzutreten;

„4) an die übrigen Löblichen Stände die Bereitwilligkeit zu erklären, daß man geneigt ſey, nach dem

„Sinn und Geiſt der alten Bünde mit denſelben in Bündniß einzutreten und dabei den jetzigen „Zeiten und Verhältniſſen Rechnung zu tragen;

„5) alle diejenigen Reklamationen, welche von den Herren Ehrengeſandten des Standes Schwyz bei der „eidgenöſſiſchen Tagſatzung in's Protokoll und ſpäter vom L. Vorort Ury auch im Namen des „Standes Schwyz, ſowie nachher auch vom Stande Schwyz wegen Utznach und Gaſter, gegeben „worden ſind, feyerlich zu bewahren."

Nach dieſer Eröffnung des Herrn Präſidenten haben die Geſandtſchaften, nach den von ihren Kommittenten erhaltenen Inſtruktionen, über beide den 16. Auguſt 1814 zu Stande gekommenen Entwürfe, nämlich über jenen des modifizirten Bundesvertrags und jenen der begleitenden Uebereinkunft über ſchiedsrichterliche Beurtheilung von Territorial- und andern Anſprachen der Stände, welche in ihrem Zuſammenhang der endlichen Berathung unterliegen, Folgendes zu Protokoll erklärt:

Ury. Den 28. Auguſt hat die Landsgemeinde, als die höchſte Kantonsgewalt, auf den Antrag des Landrathes, welcher beide Entwürfe nebſt der wichtigen Erklärung der Miniſter von Oeſterreich, Rußland und Großbritannien vom 13. Auguſt zur Kenntniß des Volkes bringen ließ, mit Beſeitigung aller beſondern Anſichten und Wünſche und nur die Wohlfahrt des Ganzen beachtend, den neuen Bundesvertrag und die erläuternde Konvention ratifizirt.

Unterwalden. Da die Regierung von Unterwalden nid dem Wald es der Wichtigkeit der Sache angemeſſen gefunden, die Landsgemeinde über beide Entwürfe entſcheiden zu laſſen, die Verſammlung derſelben aber der Umſtände wegen nicht früher als auf den 11. Herbſtmonat Statt finden kann, ſo liegt die Eröffnung eines Votums für dieſen Kantonstheil dermalen noch außer der Befugniß des Herrn Geſandten.

Im Namen des Standes Unterwalden ob dem Wald erklärt aber der Herr Geſandte: Es habe der Landrath, in Folge früherer Vollmachten der Landsgemeinde vom 10. Heumonat 1814, es auf ſich genommen, beide Entwürfe zu ratifiziren, in der Hoffnung, daß die große Mehrheit der Stände ſich denſelben ebenfalls unbedingt anſchließen werde. Sollten neue Modifikationen auf die Bahn kommen, ſo behält ſich der Geſandte vor, noch einige Bemerkungen anzubringen.

Luzern. Ueberzeugt, daß es hohe Zeit und dringendes Bedürfniß ſey, der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft durch förmliche Errichtung des Bundes unter den Kantonen eine feſte Nationalexiſtenz zu verſchaffen, und von den nämlichen Betrachtungen geleitet, welche die Regierung von Luzern bereits gegen ſämmtliche Löbliche Stände in einem Kreisſchreiben vom ... Auguſt eröffnet hat, erklärt die Geſandtſchaft die Ratifikation des neuen Bundesvertrags und der demſelben beigefügten Konvention.

Der Stand **Glarus** hat auf der Landsgemeinde vom 28. Auguſt die nämliche Ratifikation ausgeſprochen, jedoch in Betreff der Garantie der Kantonsverfaſſungen ſeinem Geſandten aufgetragen, zu erklären, daß der Stand Glarus eine ſolche Gewährleiſtung nicht unbedingt übernehmen könne, ſondern nur, inſofern ſeine dießfällige Mitwirkung durch freiwillige Zuzüge geleiſtet würde. Der Geſandte begnügt ſich, dieſe Erklärung zu Protokoll zu geben.

Bern, in Betrachtung der Lage des Vaterlandes und des Dranges der Umſtände, hat ſich ebenfalls entſchloſſen, den Bundesvertrag und die begleitende Konvention unbedingt zu ratifiziren, in der Hoffnung, daß beide das Mittel zu einer feſten, brüderlichen Vereinigung zwiſchen den alten und den neuen Ständen ſeyn werden.

Fribourg. Convaincu de la uécessité de sortir de l'état d'anarchie où la Suisse se trouve depuis huit mois, le canton de Fribourg, après avoir fait le sacrifice de ses justes prétentions et réclamations, sacrifie également aujourd'hui ses opinions et ses vœux particuliers au bien de la patrie; il a d'une voix unanime autorisé son député à ratifier en entier les deux projets présentés. L'instruction fondée sur cette résolution est impérative et ne laisse pas au député la faculté d'entrer dans d'ultérieures discussions ou modifications; il devrait même, le cas échéant, se confédérer exclusivement avec les cantons qui adoptent comme lui.

Solothurn. Auch dieſer Stand glaubt dem Wohl des geſammten Vaterlandes alle beſondern Anſichten unterwerfen und auf Wünſche Verzicht leiſten zu ſollen, die, wenn auch billig, doch ſchwerlich zu einem andern Reſultat als zu bedenklichen Zögerungen führen würden. Die Geſandtſchaft iſt demnach ermächtigt, die unbedingte Ratifikation der beiden vorliegenden Inſtrumente zu erklären.

Baſel. Der neue Entwurf des Bundesvertrags konnte zwar in den Augen dieſes Standes durch ſeinen inneen Inhalt vor dem frühern, dem die Regierung unbedingt beigeſtimmt hatte, keinen Vorzug erhalten; als ein Ausgleichungsmittel zwiſchen den verſchiedenen Meinungen war er ihr dennoch willkommen, und ſie entſchloß ſich, denſelben, nebſt der beigefügten erläuternden Uebereinkunft, inſofern Einigkeit unter den Ständen oder eine Annäherung dazu durch die Zuſtimmung einer bedeutenden Mehrheit erzielt werden könnte, zu genehmigen. Dieſer Ratifikation werden indeſſen zwei Bedingungen, welche die Geſandtſchaft beauftragt iſt, zu Protokoll zu geben, beigefügt, nämlich:

1) daß der Nachſatz im I. Artikel, welcher von der gegenwärtigen Garantie des Gebietes die angeſprochenen Landestheile ſo lange ausnimmt, als die darauf haftenden Anſprüche nicht ausgetragen und beſeitigt ſind, aus dem Bundesvertrag weggelaſſen werden möchte, weil eine ſolche Beſtimmung, die nur vorübergehend und bloß auf die gegenwärtigen Umſtände berechnet, auch bereits in der erläuteenden Konvention zur Beruhigung der anſprechenden Kantone deutlich aufgeſtellt iſt, als Verfaſſungsartikel die Hauptgrundlage des Bundesvereins auf unbeſtimmte Zeit ſchwankend machen würde;

2) daß über die Beſtimmung des V. Artikels, der alle Streitigkeiten über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, an das eidgenöſſiſche Recht hinweiſet, und alſo in Verbindung mit jenem Nachſatze des I. Artikels und mit dem Artikel 4 der Konventiun zu der Mißdeutung Anlaß geben könnte, als ob die dermalen obwaltenden Territorialanſtände jemals dem Ausſpruch des eidgenöſſiſchen Schiedsrichteramtes unterliegen könnten, — eine beruhigende Erklärung gegeben, und dieſer ſcheinbare Widerſpruch gehoben werde.

Schaffhauſen kann der Mehrheit und noch lieber der Einmüthigkeit folgen, erklärt alſo die Ratifikation der beiden Entwürfe, wenn dadurch zu einer Vereinigung unter den Eidgenoſſen der Grund gelegt wird, ſtimmt indeſſen über den I. und V. Artikel des Bundesvertrags im gleichen Sinne wie Baſel.

Appenzell Außer-Rhoden. Da auch dieſer Stand dem Grundſatz huldigt, daß beſondere Anſichten oder Intereſſen dem allgemeinen Wohl aufgeopfert werden müſſen, ſo hat der Landrath die Vollmacht ertheilt, den neuen Entwurf des Bundesvertrags zu ratifiziren, inſofern ſich eine große Mehrheit der Stände zur gleichmäßigen Genehmigung geneigt erklärt; geſchähe dieſes nicht, ſo müßte die Geſandtſchaft zu dem früheen, von ihr ratifizirten Verfaſſungsentwurf zurückkehren.

Betreffend dann die vom Stande Baſel geäußerten Bemerkungen, pflichtet die Geſandtſchaft, wenn auch dießfalls an keine Inſtruktion gebunden, unbedingt der Anſicht bei, daß, nach Annahme der beſondeen Konvention, der I. Artikel des Bundesvertrags ganz einfach die Garantie des Gebietes ausſprechen ſolle.

St. Gallen. So wenig mehrere Beſtimmungen des vorliegenden neuen Entwurfes, in Entgegenhaltung mit dem frühern vom 31. Mai, den Großen Rath befriedigen konnten, ſo hat doch derſelbe in der Ueberzeugung, daß es hohe Zeit ſey, zum Ziel einer ſeit acht Monaten obwaltenden unſeligen Verwirrung zu gelangen, und daß die Abſchließung des Bundesvereins die Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes allein ſichern könne, ſich entſchloſſen, dieſen Vertrag zu genehmigen, inſofern der Nachſatz im I. Artikel, die angeſprochenen Landestheile betreffend, aus demſelben wegfällt.

Ueber die beiliegende Konvention bemerkt die Geſandtſchaft: Die Beſtimmungen derſelben ſeyen von Seite der anſprechenden Kantone nicht beobachtet worden, indem der Stand Ury allein ſeine Reklamativnen, mit der gehörigen Beſtimmtheit abgefaßt, auf den feſtgeſetzten Termin eingeſendet, alle andeen Kantone hingegen die Zeit verſäumt und entweder bloß einen Theil ihrer Anſprachen erörtert, wie Glarus, oder, wie Appenzell Inner-Rhoden, ſelbige, in Erwartung des nähern Entſchluſſes einer höhern Kantonsbehörde, nur vorläufig berührt, oder endlich, wie Schwyz und Unterwalden, dieſe Reklamationen in ſo ſchwankenden und allgemeinen Ausdrücken, ja ſogar mit dem Vorbehalt allfälliger zur Zeit noch unbekannter weiterer Forderungen begleitet, eingegeben haben, daß dieſe Mittheilung in keiner Beziehung als beſtimmte detaillirte Eingabe, wie der Konventionsentwurf ſolche vorgeſchrieben, angeſehen werden konnte. Bei dieſer Lage der Sachen glaubte der Große Rath, daß es nicht der Fall ſey, auf gedachte Konvention weitere Rückſicht zu nehmen; vielmehr hielt er dafür, daß dieſelbe geradezu als nicht beſtehend angeſehen werden ſolle.

Ueber den Gegenſtand der gedachten Konvention erklärte übrigens die Geſandtſchaft: Ihre Regierung könne unmöglich dazu einwilligen, daß Anſprachen auf Territorium oder Souveränetät weder einer eidgenöſſiſchen Vermittlung, noch weniger aber einem eidgenöſſiſchen ſchiedsrichterlichen Spruch unterworfen werden, oder mit andeen Worten, daß diejenigen, welche ſolche Anſprachen ſtellen, darüber zu entſcheiden

haben. Sollte den eröffneten Anſichten nicht Rechnung getragen und im Ganzen eine Vereinigung der Stände durch den neuen Bundesvertrag nicht erzielt werden, ſo müßte die Geſandtſchaft von St. Gallen bei dem frühern, von ihrer Regierung ratifizirten Entwurf eines Bundesvertrags verbleiben und lediglich zu den im Protokoll vom 4. und 8. Auguſt gegebenen Erklärungen zurückkehren.

Die Geſandtſchaft des Standes Graubünden befand ſich dermalen noch nicht in der Lage, ein förmliches entſcheidendes Votum abzugeben, weil die neuen Vorſchläge den Räthen und Gemeinden vorgelegt werden mußten, und die Sammlung der dießfälligen Voten immer einige Zeit erfordert; indeſſen kann die Geſandtſchaft, geſtützt auf die von der Regierung erhaltene Vollmacht, unter Vorbehalt der Ratifikation der Gemeinden, dem neuen Bundesvertrag beitreten, ſobald zwei Dritttheile der Stände ſich dafür erklären; ſie würde ebenfalls und auf die gleiche Art, wie dem Bundesvertrage, der begleitenden Konvention beitreten.

Die Geſandtſchaft von Aargau hat die Geſinnungen und Entſchließungen ihrer Regierung folgendermaßen zu Protokoll diktirt:

„Ueber den Bundesvertrag.“

„Der Kanton Aargau geht von dem Grundſatz aus, daß er ſich mit denjenigen ſeiner Löblichen Mit„ſtände, welche mit ihm den frühern Vertrag ratifizirt haben, in einem wirklichen Bunde befinde, und ſich „demnach verpflichtet fühle, an dieſem letztern feſtzuhalten und die obbenannten, mit ihm ſchon verbündeten „Stände nie zu verlaſſen.“

„Wenn jedoch zur Annahme des neuen Entwurfes des Bundesvertrags die große Mehrheit der Stände „und vorzüglich diejenigen, welche die frühere Bundesverfaſſung mit Aargau genehmigt haben, ſich „entſchließen und darin ein Mittel zur Vereinigung der Kantone finden würden, ſo kann auch die aargauiſche „Geſandtſchaft dem vorliegenden Entwurfe unter dem doppelten Beding beiſtimmen:

„1) wenn der Nachſatz des I. Artikels, welcher die angeſprochenen Gebietstheile der Kantone von der „Garantie ausſchließt, weggelaſſen und ſomit die Gewährleiſtung des Gebietes allgemein und einfach ausgeſprochen werde;“

„2) wenn für den neuen Bundesverein eine der Einſtimmigkeit annähernde Mehrheit ſich erkläre.“

„Die Erfüllung des erſten Bedingniſſes wird um ſo zuverſichtlicher erwartet, als überhaupt eine ſolche „tranſitoriſche Beſtimmung niemals in einen bleibenden Vertrag gehören kann. Es kann dem Kanton „Aargau mit Billigkeit nicht zugemuthet werden, einer Bundesverfaſſung beizuſtimmen, die ihm alle Pflichten „eines Bündniſſes auferlegen, und ihn hingegen von der erſten Wohlthat des Bündniſſes, von der Garantie „ſeines Gebietes, ausſchließen würde. Uebrigens iſt ſelbſt von denjenigen Geſandtſchaften, welche zu Abfaſ„ſung des neuen Projekts beitrugen, fortdauernd die Meinung geäußert und die Verſicherung gegeben „worden, daß der erwähnte Nachſatz in der neuen Bundesverfaſſung ausgelaſſen werden müſſe.“

„Was das zweite Bedingniß betrifft, ſo glaubte der Kanton Aargau, ſo ſehr er auch eine Vereinigung „der Stände wünſcht, ſich gegen ſeine frühern Erklärungen zu verſtoßen, wenn er ohne eine große ent„ſchiedene Mehrheit der Stände von dem ratifizirten Vertrag abweichen und einem neuen Entwurfe bei„ſtimmen würde; beſonders wird ſich ſeine Zuſtimmung nach der Erklärung derjenigen Stände richten, „welche dem frühern Verein ihre Ratifikation ertheilten, weil er einer ſolchen Verfaſſung nicht beitreten „könnte, die einen bereits im Bunde ſtehenden Kanton durch ihre Beſtimmungen davon ausſchlöſſe.“

„Hinſichtlich der Uebereinkunft.“

„Da der Kanton Aargau keine rechtlichen Anſprüche auf ſein Gebiet anerkennt, ſo können die For„derungen, welche die Stände Bern und Zug auf den größten Theil dieſes Gebietes aufſtellen, weder einer „vermittelnden, noch einer ſchiedsrichterlichen Erörterung unterliegen. Die letzte Note der Herren Miniſter „der Hohen alliirten Mächte vom 13. Auguſt ſchließt dergleichen Anſprüche ebenfalls von einer ſolchen „Erörterung aus.“

„Die Konvention vom 16. Auguſt kann alſo den Kanton Aargau in Bezug auf die Territorialforderungen „der Stände Zug und Bern nicht beſchlagen.“

„Der Kanton Aargau könnte übrigens der gedachten Uebereinkunft auch in Bezug jener Forderungen „nicht beitreten, welche in die Souveränetätsrechte des Kantons eingreifen, da von allen Ständen die „Souveränetät der Kantone als Grundlage des neuen eidgenöſſiſchen Bundes aufgeſtellt iſt.“

„Endlich iſt dieſe Konvention von mehrern anſprechenden Ständen nicht erfüllt worden, indem einige „derſelben ihre angekündeten Forderungen gar nicht benannt oder mit unbeſtimmten Vorbehalten begleitet, — „andere ſolche auf beliebige Zeit aufgeſchoben haben. Die Konvention ſollte, ihrer Beſtimmung nach, eine

„allgemeine ſeyn; da ſie nun, zum Theil wenigſtens, von den anſprechenden Kantonen nicht erfüllt warden, „ſo wird die allgemeine Annahme derſelben ſchan dadurch unmöglich."

„Wenn aber der Kanton Aargau der projektirten Kanventian, die in ihrer gegenwärtigen Redaktian ſo „ſchwankend und zweideutig iſt, aus den angeführten Gründen nicht beitreten kann, ſa ſall die Geſandtſchaft „dennoch erklären, daß ſie mit allen jenen Kantonen, welche Anſprüche an den Kantan Aargau geſtellt „haben, die weder ſein Gebiet, nach ſeine Sauveränetät beſchlagen, oder als derſelben Surrogate erſcheinen, „alſagleich in freundſchaftliche und bundesbrüderliche Erörterung einzutreten bereit ſey, deren Erfolg be„weiſen wird, wie ſehr es in den Geſinnungen des Kantans Aargau liegt, ſich hierüber mit dieſen Ständen „in Minne auszugleichen."

Thurgau hat aus den vargelegten Entwürfen wenig Befriedigung geſchöpft, da ſelbige in Hinſicht auf die gemeinſame Organiſatian des Bundes bei weitem nicht dasjenige leiſten, was man von dem frühern Vorſchlag hätte erwarten dürfen. Wenn indeſſen dieſer neue Vertrag eine Vereinigung unter den Ständen bewirken kann, ſa will der Stand Thurgau, mit Auslaſſung jedach des Anhangs im I. Artikel, demſelben ebenfalls beitreten. — Ueber die begleitende Kanventian muß die Geſandtſchaft im gleichen Sinn, wie St. Gallen, erklären, daß ihr Kanton ſolche Anſprachen, welche auf Rechte der Sauveränetät Bezug haben, z. B. Werbungs- und Niederlaſſungsrechte, nie der eidgenöſſiſchen Vermittlung oder dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche unterlegen werde.

La dépntation de *Vaud*, qui envisage aussi le nouveau projet de pacte fédéral comme défectueux sous plusienrs rapports, estime que son gouvernement ne pourrait se décider à l'accepter qu'à de certaines conditions, par exemple:

1) De supprimer entièrement dans la rédaction de l'artiele Ier la réserve concernant les prétentions territoriales;

2) De donner sur l'article V une déclaration formelle qui garantisse aux cantons, que ni les réclamations territoriales et celles eoncernant la sonveraineté, ni des réclamations en indemnité que l'on vondrait substituer à ces premières, ne seront soumises à l'arbitrage confédéral;

3) De rédiger l'artiele VI de manière que des conventions entre cantons qui seraient contraires au pacte d'union ou aux droits d'autres cantons ne soient pas seulement interdites *pour l'avenir*, mais encore que de semblables eonventions plus anciennes ne puissent déployer aucun effet.

Après ces observations préalables la députation de Vaud se réserve de donner au protocole sa déclaration finale sur l'acceptation conditionnelle du pacte fédéral.

A l'égard de la convention explicative, elle doit faire connaître à la Diète, que cette convention n'a point été observée à l'égard de son canton; qu'un courrier provenant de Zurich, porteur d'une communication préalable de l'État de Berne, a été arrêté et retenu passé le terme fixé, à Berne même; et que le canton de Vand ne peut ni accepter ni rejeter ladite convention, jnsques à ce que les prétentions formées contre lui, ainsi qu'il l'a déclaré souvent, aient été elairement exposées et détaillées.

Zürich ſtimmt zu dem neuen Bundesvertrag, inſafern derſelbe eine Vereinigung unter allen Ständen oder wenigſtens eine der Einmüthigkeit ſich nähernde Mehrheit erzielen kann, und zu der begleitenden Kanventian in dem Sinn, daß durch Annahme derſelben der Vardehalt im I. Artikel des Bundesvertrags, die Territorialanſprachen betreffend, ausgelaſſen werde, — behält ſich übrigens vor, daß durch die Verhandlungen zu Beſeitigung der abwaltenden Anſprachen den Rechten eines Drittmanns kein Abbruch geſchehe.

Aus den vorſtehenden Inſtruktianseröffnungen erſahen die Geſandtſchaften mit lebhaftem Schmerzen die ſo ſehnlich gewünſchte, am 16. Auguſt wirklich gehoffte Vereinigung der Stände, die ſa nathwendig und dringend gewardene Errichtung des Bundesvertrags durch neue Zweifel und Schwierigkeiten entfernt. Eine zweite Umfrage wurde eröffnet, und in dieſer die Ueberzeugung nachdrücklich ausgeſprochen, daß das Schickſal des Vaterlandes, die Entſcheidung der Frage: ab die Schweiz ihre Bundesverfaſſung ſelbſt feſtſetzen könne, oder ſich einem fremden Machtſpruch unterwerfen müſſe, von der gegenwärtigen Berathung abhange; daß, wenn die Tagſatzung abermals ahne Reſultat auseinandergehe, der Zuſtand der Entzweiung und der

Anarchie in der Schweiz vor ganz Europa beurkundet würde; daß alsdann von der Abordnung einer eidgenössischen Gesandtschaft auf den Wienerkongreß keine Rede mehr seyn könne; daß alle diplomatischen Verbindungen der Minister der alliirten Mächte mit der Tagsatzung aufhören würden, und daß die Schweiz lediglich zu erwarten hätte, was diese Mächte über sie verfügen, welche Rücksicht sie noch auf ihre Freiheit und Selbstständigkeit nehmen würden. Die Aeußerungen der ansprechenden Stände Ury, Glarus und Bern gewährten indessen die Hoffnung, es dürften über den Artikel V des Bundesvertrags solche befriedigende Erklärungen erfolgen, wodurch der Widerspruch desselben mit dem Artikel 4 der Konvention gehoben, und den angesprochenen Kantonen die Beruhigung gegeben werden könnte, die Reklamationen wegen Verlustes an Land und Souveränetät von dem Wirkungskreis des eidgenössischen Schiedsgerichtes bestimmt ausgenommen zu sehen. In Hinsicht des Nachsatzes im I. Artikel zeigten sich aber desto größere Schwierigkeiten, da einige Gesandtschaften auf Beibehaltung desselben instruktionsmäßig beharren mußten, andere hingegen diese Bestimmung, welche in der Konvention bereits enthalten ist, theils für überflüssig, theils für höchst bedenklich erklärten und davon gänzlich abstrahiren wollten. Endlich kamen die Einwendungen der angesprochenen Kantone gegen gedachte Konvention, insofern Territorial- und Souveränetätsansprachen oder Entschädigungsforderungen unter eben diesem Titel in dieselbe einbegriffen, und dadurch dem Territorialbestand der Kantone die Hauptgrundlage entzogen würde, abermals mit erneuertem Nachdruck zum Vorschein.

Bei solcher Lage der Berathung glaubte der Herr Präsident, eine Vereinigung der Mehrheit der Stände zu dem Bundesverein hange wesentlich von einem Entscheid über folgende zwei Punkte ab, nämlich:

a. von der Erklärung, daß der Artikel V des Bundesvertrags auf die jetzt obwaltenden Territorialansprachen nicht angewendet, und —

b. daß durch die Annahme der Konvention über die Ansprachen einzelner Stände der Nachsatz zum I. Artikel des Bundesvertrags entweder gänzlich wegfallen oder wesentlich modifizirt werden sollte.

In der Hoffnung, daß über diese zwei Punkte noch einige Annäherungsmittel gefunden werden könnten, hat die Tagsatzung die förmliche Abstimmung bis auf die folgende Sitzung verschoben.

III. Die Gesandtschaft von Zug, welche der Sitzung vom 6. Herbstmonat nicht beigewohnt hatte, ließ am 8. desselben Monats nachfolgenden Akt, wodurch die Annahme des neuen Bundesvertrags von Seite dieses Standes beurkundet wird, in das Protokoll einrücken, und erklärte, daß die begleitende Uebereinkunft vom 16. August ebenfalls die Ratifikation erhalten habe. Der erwähnte Annahmsakt lautet, wie folgt:

„Wir Landammann und dreifacher Landrath des eidgenössischen Standes Zug

„urkunden anmit,

„daß, nachdem wir uns heute, Montags den 5. Herbstmonat 1814, auf dem Rathhause der Stadt „Zug versammelt, um über den von der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich unter'm 31. Mai und „16. August 1814 ausgefertigten Entwurf eines allgemeinen Bundesvertrags für die neunzehn Kantone der „Schweiz in Berathung zu treten, wir, in Kraft der uns durch die Verfassung übertragenen Gewalt,

einmüthig beschlossen haben:

„1) Der allgemeine Bundesvertrag, so wie er von der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich unter'm „16. August 1814 entworfen und ausgefertigt worden, ist Namens des Kantons Zug angenommen."

„2) Die Annahmsakte soll durch die Kantonsgesandtschaft der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich über„reicht werden, mit der Erklärung, daß der Kanton Zug die zuversichtlichste Erwartung hege, daß er in „Betreff der Gelddeiträge zu der allgemeinen Bundeskasse wie die benachbarten Stände Ury, Schwyz und „Unterwalden gehalten, und daß seinem Begehren um eine durch seine Bedürfnisse dringend nothwendig „gewordene Gränzerweiterung gerechte Rechnung getragen werde."

„In Urkund dessen haben wir gegenwärtige Annahmsakte mit den Unterschriften unsers regierenden „Landammanns und unserer Standeskanzlei, wie auch durch Aufdrückung unsers Kantonssigills, be„kräftigen lassen."

„Gegeben in der Sitzung des dreifachen Landrathes, Montags den 5. September 1814."

„Landammann und dreifacher Landrath des Kantons Zug;

„in deren Namen,

„der regierende Landammann:

(L. S.) „Brandenberg."

„Landschreiber Ander Matt.

Der Herr Geſandte des Standes Appenzell Inner-Rhoden zeigte, ebenfalls den 8. Herbſtmonat, an, daß der neue Bundesvertrag unter einigen ſeiner Zeit in das Protokoll einzugebenden Erklärungen, die deſſen weſentlichen Inhalt nicht berühren, vom Großen Zweifachen Landrath vorläufig genehmigt, und daß ihm, dem Herrn Geſandten, der Auftrag ertheilt worden ſey, zum Behuf einer außerordentlichen Landsgemeinde, die alſobald verſammelt werden könnte, das Reſultat der wirklichen Tagſatzungsberathung einzuberichten.

IV. Nachdem am 6. Herbſtmonat die damals anweſenden Geſandtſchaften ihre Inſtruktionen allſeitig eröffnet hatten, wurde die endliche Abſtimmung, ſowohl über den neuen Entwurf des Bundesvereins vom 16. Auguſt als über die gleichzeitige beſondere Uebereinkunft, in der Hoffnung eingeſtellt, durch vertraute Rückſprache unter den Geſandtſchaften eine Ausgleichung der — in Betreff: a) des letzten Satzes im I. Artikel des Bundesvertrags; b) des V. Artikels desſelben, in Verbindung mit der Hauptbeſtimmung der beſondern Konvention — noch obwaltenden Anſtände zu erzielen. Seitdem haben mehrere ſolche Privatunterredungen Statt gehabt. Die Schwierigkeit der Vereinigung lag aber immer in dem Umſtande, daß einige Geſandtſchaften ſich durch den Buchſtaben ihrer Inſtruktionen allzu ſtrenge gebunden glaubten, um Annäherungsvorſchlägen durch Redaktionsveränderungen Platz zu geben.

Indeſſen wirkte die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit der Errichtung des Bundes ſo lebhaft auf alle Geſandtſchaften, daß, was vor kurzem noch außer der Reihe der Möglichkeiten zu liegen ſchien, am Ende doch erzielt werden konnte, und daß einige Hoffnung vorhanden war, die Angelegenheiten der Eidgenoſſenſchaft ſowohl im Innern als gegen die äußern Mächte auf einen ſolchen feſten Standpunkt zu bringen, aus welchem dann die wirkliche Errichtung des Bundes unter den Kantonen hervorgehen dürfte.

Um dahin zu gelangen, ſchlug der Herr Präſident den 8. Herbſtmonat der Tagſatzung vor, nachdem nunmehr die Erklärungen von Zug und Appenzell Inner-Rhoden vernommen worden ſeyen, zur Abmehrung über verſchiedene Punkte zu ſchreiten, die in ihrem natürlichen Zuſammenhang alſo aneinandergereihet würden:

a. Abſtimmung über den neuen Entwurf des Bundesvertrags vom 16. Auguſt 1814, mit Vorbehalt der Frage wegen Beibehaltung oder Auslaſſung des letzten Satzes im I. Artikel;

b. Abſtimmung über eben dieſen Nachſatz;

c. Erklärung, daß der Artikel V des Bundesvertrags auf die dermalen angeſprochenen Landestheile nicht angewendet, und daß dieſe Territorialanſprachen hiermit dem eidgenöſſiſchen Schiedsrichteramt nicht unterworfen werden ſollen;

d. Annahme der beſondern Uebereinkunft, als eines von dem Bundesvertrag unzertrennlichen Zuſatzartikels, und wenn dieſe nicht einmüthig oder von einigen Ständen nur unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen würde, alsdann zuletzt —

e. Beſchluß der Tagſatzung in Hinſicht auf die Kantone, welche dieſelbe nicht ratifiziren würden.

Die Geſandtſchaft von Bern erklärte, an einer Abſtimmung über den Bundesvertrag keinen Antheil nehmen zu können, ehe die Redaktion des I. Artikels, worüber die Inſtruktion der Geſandtſchaft bindend ſey, feſtgeſetzt werde.

La députation de *Vaud*, dont l'instruction sur l'article Ier diffère absolument de celle de Berne, mais qui n'est pas moins formelle, demanda que le vote sur cet article précédât toute autre délibération.

Auf dieſe Bemerkungen iſt —

a. zuerſt die Redaktion des I. Artikels, wie ſie im gedruckten Entwurfe lautet, alſo mit Beibehaltung des Satzes: „Sie (die Kantone) gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet, mit Ausnahme jedoch der angeſprochenen Landestheile, ſo lange die darauf haftenden Anſprüche nicht ausgetragen und beſeitigt ſind," — in's Mehr geſetzt worden.

Für die Annahme haben ſich erklärt die Stände Ury, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn und Unterwalden ob dem Wald.

Für die Auslaſſung des Nachſatzes: „mit Ausnahme jedoch der angeſprochenen Landestheile, ſo lange „die darauf haftenden Anſprüche nicht ausgetragen und beſeitigt ſind," — ſtimmten die Stände Zürich, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden.

Da durch dieſe erſte Abſtimmung keine Mehrheit erzielt wurde, ſo ſetzte —

b. der Herr Präſident zu Erzielung einer Vereinigung den ganzen Bundesvertrag in's Mehr, in dem Sinn, daß obige Worte: „mit Ausnahme jedoch der angeſprochenen Landestheile, ſo lange die darauf haftenden „Anſprüche nicht ausgetragen und beſeitigt ſind," zwar aus dem I. Artikel weggelaſſen, daß aber die Konvention, welche das Gleiche beſtimmt, als ein unzertrennlicher Zuſatzartikel des Bundes erklärt, und daß die folgenden Voten nicht einzeln, ſondern in ihrem Zuſammenhang als verbindlich angeſehen werden.

Auf dieſe Art iſt die Annahme des Bundesvertrags nunmehr wirklich zu Stande gekommen durch Beiſtimmung der Stände Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden (mit Vorbehalt der Ratifikation der Räthe und Gemeinden), Aargau, Thurgau, Waadt, Unterwalden ob dem Wald und Appenzell Außer-Rhoden. La députation de Vaud se réserva toutefois le protocole pour y insérer, à teneur de ses instructions, les conditions que son gouvernement met à l'acceptation du projet du pacte fédéral.

Die Geſandtſchaften der Stände Bern und Freyburg hielten ihre Voten zurück, um die Ratifikation ihrer Regierungen über die vorſtehende Abmehrung einzuholen.

c. Hernach iſt durch unbedingte Zuſtimmung der Stände Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Unterwalden ob dem Wald und Appenzell Außer-Rhoden das Konkluſum gefaßt worden:

„Die im Artikel V des Bundesvertrags enthaltenen Beſtimmungen ſollen in keinem Fall auf die von „einigen alten Ständen angeſprochenen Landestheile angewendet werden."

La députation de *Vaud* se réserva de donner au protocole sa déclaration sur l'arrêté ci-dessus.

d. Als hierauf die Annahme der beſondern Uebereinkunft vom 16. Auguſt in's Mehr geſetzt wurde, haben die Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau und Thurgau zuerſt folgende Erklärungen in das Protokoll gelegt:

St. Gallen. „Die Geſandtſchaft des Kantons St. Gallen, in Beſtätigung der über den Artikel V „der Bundesakte dem Protokoll einverleibten Erläuterung, genehmigt unter Vorbehalt der Ratifikation die „den 16. Auguſt entworfene Konvention, mit dem Vorbehalt, daß dadurch die Souveränetätsrechte des „Kantons nie gefährdet, und auf dieſe Genehmigung hin nie eine wirkliche Anerkennung der an den Kanton „St. Gallen geſtellten Anſprachen begründet, auch gegen denſelben keine neuen, bisher uneröffneten Anfor„derungen in Vorſchein gebracht werden mögen."

Aargau. „Die aargauiſche Geſandtſchaft wiederholt ihre Erklärung der Annahme des Bundesvertrags „nach Auslaſſung des Schlußzuſatzes des I. Artikels und nach der dem Artikel V gegebenen Auslegung. „Obgleich ihre Inſtruktion die dem Vertrag beigelegte Konvention nicht billigt, ſo will die Geſandtſchaft es „dennoch über ſich nehmen, inſofern eine allgemeine Vereinigung unter den Ständen dadurch bewirkt werden „kann, auch der gedachten Konvention unter dem Vorbehalt der Ratifikation beizutreten, in dem Sinne jedoch, „daß aus der zugegebenen eidgenöſſiſchen Vermittlung über Territorial- und allfällig daraus hergeleitete „Anſprüche keinerlei Anerkennung dieſer Forderungen gefolgert werden dürfe, und in der Vorausſetzung, „daß in Folge dieſer Konvention niemals die Rechte der Kantonalſouveränetät, als die Grundlage der neuen „Bundesverfaſſung, beeinträchtigt werden können."

Thurgau ratifizirt die Konvention vom 16. Auguſt 1814 unter folgender inſtruktionsmäßiger Bedingniß:

„Daß keinerlei Anſprachen Platz gegeben werde, welche in die Souveränetätsrechte der angeſprochenen „Kantone eingreifen; daß, als Folge deſſen, die Konvention namentlich auf die Anſprüche, welche auf freies „Werbungs- und Niederlaſſungsrecht gemacht werden wollen, durchaus keine Anwendung habe, und dieſe „Anſprüche weder dem vermittelnden noch ſchiedsrichterlichen Verfahren unterworfen, überhaupt nicht als „Gegenſtände, welche vor das eidgenöſſiſche Recht gehören, betrachtet werden ſollen."

„Mit der Erklärung übrigens, daß, nach erfolgtem Abſchluß eines allgemeinen Bundesvertrags, der „Stand Thurgau ſich gegen die anſprechenden Löblichen Stände ganz geneigt finden laſſen werde, ſolchen „Anträgen zu Konkordaten Gehör zu geben, welche beiderſeitigen Ständen in der Sache gleich konveniren „können."

La députation de *Vaud* réitère la déclaration, que son gouvernement ne peut se prononcer ni pour l'acceptation, ni pour le rejet de cette convention, jusques à ce que les prétentions que l'État de Berne forme contre lui aient été clairement exposées soit quant à leur nature, soit quant à leur valeur.

Die Gesandtschaften von Glarus und Bern machten ihrerseits den Vorbehalt, daß ihre Stände durch den Termin vom 24. August nicht gefährdet werden.

Nach obigen Erklärungen hat die erwähnte Uebereinkunft vom 16. August in ihrem ganzen Inhalt die Genehmigung der Stände Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Unterwalden ob dem Wald und Appenzell Außer-Rhoden erhalten. Die Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau und Thurgau, mit Beziehung auf ihre so eben abgegebenen Voten, stimmten derselben, und zwar die zwei erstern unter Vorbehalt der Ratifikation, letztere ohne einen solchen Vorbehalt, ebenfalls bei. Die Gesandtschaft des Standes Waadt hat nicht gestimmt.

e. Ferner ist durch Zustimmung der Stände Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Unterwalden ob dem Wald und Appenzell Außer-Rhoden die Erklärung gegeben worden:

„daß die Annahme des Bundesvertrags und der besondern Uebereinkunft unzertrennlich und von gleicher „Kraft und Wirkung seyn solle, und daß, wenn das Eine oder Andere von einem Kanton unterlassen „würde, derselbe als in dem Bund nicht begriffen angesehen werden müßte."

Die Gesandtschaft von Graubünden behielt über obigen Beschluß die Ratifikation ihres Standes vor. St. Gallen, Aargau und Thurgau haben dazu nicht gestimmt. La députation de *Vaud* réserva formellement les droits de son canton.

f. Sodann wurde nachstehender Beschluß gefaßt:

„Die Tagsatzung beschließt:"

„Die Ratifikation der Konvention vom 16. August soll von denjenigen Ständen, welche dieselbe vorbe„halten haben, noch vor der Beschwörung des Bundes erklärt werden."

g. Damit endlich die vorstehenden Verhandlungen als der erste Schritt zur wirklichen Konstituirung der Eidgenossenschaft den Ständen in offizieller Form mitgetheilt werden können, so hat die eidgenössische Kanzlei den Auftrag erhalten, dieselben in einen förmlichen Akt zusammenzufassen und der Tagsatzung in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Tessin und Unterwalden nid dem Wald.

V. Bei Anlaß der Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen vom 8. Herbstmonat haben am 9. desselben Monats die Gesandtschaften der Stände Ury und Unterwalden ob dem Wald bemerkt: „Da mehrere Erklärungen wegen der Uebereinkunft vom 16. August zu Protokoll gegeben worden, so sehen „sie sich instruktionsmäßig im Fall, bei Aussprechung der Ratifikation hinsichtlich des Artikels 4 dieser „Uebereinkunft zu erklären, daß dieselben den Rechten ihrer Stände für jetzt und zukünftige Zeiten unschäd„lich seyn sollen."

Die nämlichen Gesandtschaften, nebst denjenigen der Stände Glarus, Zug und Bern, erklärten ferner: „Weil diese in das Protokoll vom 8. Herbstmonat aufgenommenen Vorbehalte offenbar dahin zielen, „die Wirkungen der Konvention vom 16. August zu entkräften, so müssen sich ihre Stände auf das be„stimmteste dagegen verwahren und den Gegenvorbehalt in das Protokoll legen, daß auf gedachte Erklärungen „der angesprochenen Stände keine Rücksicht genommen werde."

Ferner war die Gesandtschaft von Unterwalden ob dem Wald, in Folge ihrer Instruktion, verpflichtet, bevor die Ratifikation des neuen Bundesvertrags ausgesprochen würde, an das Protokoll zu erklären: „daß der (in Obwalden) erhöhte Zolltarif bis zu der künftigen Tagsatzung, oder, wenn eine Revision „desselben Statt hat, als angenommen angesehen werde."

VI. In Gemäßheit des am 8. Herbstmonat erhaltenen Auftrags legte die eidgenössische Kanzlei den 9. desselben Monats der Tagsatzung den Entwurf einer Urkunde über die Annahme des Bundesvertrags und über die dadurch erfolgte wirkliche Konstituirung der Eidgenossenschaft vor. Nach einigen Bemer-

kungen über ihren Inhalt, vorzüglich in Hinsicht der Stelle, wo von der künftigen feierlichen Besieglung und Beschwörung des Bundes, welche noch vor Ende der gegenwärtigen Tagsatzung vor sich gehen solle, die Rede ist, hat —

a. die Tagsatzung durch Zustimmung der Gesandtschaften von Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Unterwalden ob dem Wald und Appenzell Außer-Rhoden, sowie von Zug, welche letztere diesen Akt, wenn nicht ganz dem Buchstaben, doch wenigstens dem Geiste ihrer Instruktion angemessen und durchaus genügend fand, dann der Gesandtschaft von Graubünden unter Vorbehalt der Ratifikation, beschlossen: „gedachte Urkunde" (wie dieselbe sich unter Lit. P der Abschiedsbeilagen befindet) „gänzlich zu genehmigen."

Die Gesandtschaften von Bern und Freyburg, welche, nach ihren individuellen Ansichten, durch obige Urkunde dasjenige auf eine befriedigende Weise ersetzt sahen, was nach ihren Instruktionen im 1. Artikel des Bundesvertrags hätte stehen sollen, behielten sich vor, die Erklärungen ihrer Regierungen in einer nächstfolgenden Sitzung nachzutragen.

Die Gesandtschaft von Aargau, die instruktionsmäßig der Konvention nur unter Ratifikationsvorbehalt beigestimmt hat, war auch nicht im Fall, sich über obige Urkunde definitiv zu erklären.

La députation de *Vaud* ne saurait entrer en matière, vu la liaison étroite que cet acte établit entre le pacte fédéral et la convention du 16 Août, sur laquelle le canton de Vaud ne peut se déclarer aussi long-temps qu'il n'aura pas une connaissance exacte des prétentions formées contre lui.

b. Mit der nämlichen Stimmenmehrheit hat die Tagsatzung beschlossen:

„Die bestehende diplomatische Kommission wird eine Eidesformel entwerfen, welche den Ständen mit „der Einladung vorgelegt werden solle, ihren Gesandtschaften die nöthige Vollmacht zu Unterzeichnung, „Besieglung und Beschwörung des Bundes so beförderlich als möglich zu ertheilen."

Die Gesandtschaften von Bern und Freyburg auf der einen, und Aargau und Waadt auf der andern Seite, äußerten sich in gleichem Sinne wie oben.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Tessin und Unterwalden nid dem Wald.

VII. Um einerseits die abwesenden Stände Schwyz und Unterwalden nid dem Wald zur Theilnahme an den vorstehenden Verhandlungen einzuladen, anderseits den Kanton Tessin in Stand zu setzen, gleich nach Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe seinen Beitritt gleichmäßig zu erklären, und da es überhaupt dringend nothwendig ist, von der Abschließung des Bundes und der darauf erfolgten wirklichen Konstituirung der Schweiz allen Kantonen zu fernerer Bekanntmachung offizielle Kunde zu ertheilen, so ist den 9. Herbstmonat von den Gesandtschaften (nur Bern, Freyburg und Waadt hielten einstweilen ihre Voten zurück) beschlossen worden:

„1) Die Verhandlungen vom 8. und 9. Herbstmonat sollen den Regierungen von Schwyz und Unter„walden nid dem Wald alsobald durch Eilboten einberichtet und mit der bringenden Aufforderung zur „Anschließung an den gegenwärtigen Bund begleitet werden."

„2) Ein Gleiches soll ebenfalls gegen die Regierung des Kantons Tessin, sobald dieselbe wieder in ihre „Gewalt eingesetzt seyn wird, geschehen. Zu diesem Ende werden alle erforderlichen Aktenstücke in die Hände „des eidgenössischen Spezialkommissarius daselbst, Herrn von Sonnenberg, gelegt, auf daß er bei dem ersten „Augenblick selbige an Behörde übergebe."

„3) Die Tagsatzung setzt durch ein angemessenes Kreisschreiben sämmtliche Stände in Kenntniß von der „erfolgten wichtigen Handlung und der darüber errichteten offiziellen Urkunde, mit der Einladung, dieser „erfreulichen Anzeige auf angemessen erachtetem Wege die schleunigste und größte Publizität zu geben."

Der Wortlaut des somit beschlossenen Kreisschreibens ist folgender:

„Kreisschreiben an alle eidgenössischen Stände."

„Zürich, den 9. Herbstmonat 1814."

Tit.!

„Die Schweiz, seit acht Monaten durch die Auflösung aller Bundesverhältnisse, durch Mißtrauen, „Parteiungen und Zwietracht in ihrem innersten Daseyn erschüttert und für das Ausland beinahe noch „mehr ein Gegenstand des Mitleidens als der Theilnahme, hat endlich, Dank der gütigen Vorsehung! die

„Hauptgrundlage ihrer ſelbſtſtändigen Nationalexiſtenz wieder erhalten. Ein Bund iſt errichtet unter den „Eidgenoſſen; die große Mehrheit der Kantone, welche denſelben wirklich angenommen hat, ſieht dem Beitritt „der wenigen ausgebliebenen Brüder mit Verlangen und Zuverſicht entgegen."

„Nachdem am 8. dieſes die erwünſchte Vereinigung im Schooße der Tagſatzung erfolgt war, haben ſich „die beitretenden Kantone heute, den 9. Herbſtmonat, als ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft förmlich konſtituirt. „Wichtige Betrachtungen erforderten dringend dieſen Schritt. Um unſer theures Vaterland der Gefahr „nicht auszuſetzen, im entſcheidenden Zeitpunkt, wo alle Mächte von Europa zu Begründung eines großen „geſellſchaftlichen Vereins zuſammentreten, allein, in einem Zuſtande der Zerrüttung, der Anarchie und „einer gänzlichen politiſchen Ohnmacht, zu erſcheinen; um nicht aller Rechte eines freien Staates, jetzt da „ihre Ausübung am wichtigſten iſt, verluſtig zu werden; um nicht die Bundesverfaſſung der Schweiz als „einen Gegenſtand der Unterhandlungen des Kongreſſes ſelbſt zu bezeichnen; mit einem Wort, um nicht „unſerer Freiheit und Unabhängigkeit mit eigener Hand den Untergang zu bereiten, durften keine Zögerungen „mehr Platz finden. Die größte Verantwortlichkeit vor Gott, vor der Mit- und Nachwelt lag auf uns; „unſer aller Rettung hieng von dem Entſchluß ab, der nun glücklich zu Stande gekommen iſt."

„Durch Mittheilung der über die Annahme des Bundesvertrags errichteten Urkunde und der begleitenden Protokolle erfüllen wir, getreue, liebe Eidgenoſſen, unſere erſte Pflicht gegen Euch; die zweite gegen „das geſammte Vaterland dadurch, daß wir die nämliche Notifikation zuerſt an die Miniſter der Hohen „alliirten Mächte, ſofort an dieſe Mächte ſelbſt, und an die übrigen mit der Schweiz in freundſchaftlichen „Verhältniſſen ſtehenden Regierungen ergehen laſſen, damit die Wiederherſtellung der Eidgenoſſenſchaft „überall weltkundige offizielle Gewißheit erhalte."

„Wir erwarten, daß alle ſchweizeriſchen Stände, von den Geſinnungen gleich lebhaft durchdrungen, die „wir in ihrem Namen durch den Akt unſerer Konſtituirung feierlich ausgeſprochen haben, ſich wirklich als „Brüder und Eidgenoſſen, nach dem wahren Sinn dieſer Worte, vereinigen werden. Unſer Bund ſey kein „todter Buchſtabe, ſondern wirkſam in Leben und Kraft, für uns und unſere Nachkommen, die feſte „Stütze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und die heilige Gewährſchaft, daß von nun an keiner mehr „ſich ungeſtraft an demſelben vergreifen dürfe."

„Das hoffen wir mit der Hülfe Gottes, des Allmächtigen, deſſen Hand in dieſen Zeiten über alle „Weltangelegenheiten ſo ſichtbar gewaltet und uns auch nicht verlaſſen hat. Alle Hohen Obrigkeiten und, „nach ihrem Beiſpiel, alle Gutgeſinnten im Lande werden ſich an dieſen neuen Bund aufrichtig anſchließen; „ſie werden beweiſen, daß kein Kanton über Privatmeinungen und Privatintereſſen das Eine und Wichtigſte „des geſammten Vaterlandes, Frieden, Sicherheit und Selbſtſtändigkeit, die nur durch Eintracht gerettet „werden können, vergißt."

„Damit aber dieſe unſere gerechten Erwartungen, gegründet auf den heute erfolgten wichtigen Akt, „deſto gewiſſer in Erfüllung gehen, ſo wollen wir hiermit noch ſämmtliche Hohe Stände erſuchen, die „Errichtung des Bundesvertrags, auf gutfindende Weiſe und mit den angemeſſenen Ermahnungen und „Aufforderungen begleitet, ihren Angehörigen kund zu thun; mit welchem Anſuchen wir ſchließlich die Ver„ſicherung unſerer ausgezeichneten Hochachtung verbinden und Dieſelben nebſt uns göttlicher Obſorge beſtens „empfehlen."

„Der Amtsbürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

* * *

Die in Folge des voeſtehenden Beſchluſſes an die Stände Schwyz, Unterwalden nid dem Wald und Teſſin am 9. und 10. Herbſtmonat 1814 erlaſſenen Schreiben befinden ſich unter §. X, B und §. XXIII, A, III, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes.

VIII. Am 12. Herbſtmonat hat die Geſandtſchaft des Standes Waadt die am 8. und 9. deſſelben Monats gemachten Vorbehalte folgendermaßen zu Protokoll entwickelt:

La députation du canton de Vaud déclare, d'après ses instructions, que bien que le pacte fédéral du 31 Mai passé, accepté par son canton comme par plusieurs autres, lui parût préférable à celui qui est maintenant présenté, cependant elle a dû faire le sacrifice de son opinion au désir de l'union, en acceptant le dernier pacte au nom de son canton. Mais elle déclare formellement qu'elle n'entend par là déroger en aucune manière aux

conditions et réserves insérées de sa part dans le protocole de la Diète du 6 Septembre sur les articles V et VI de ce pacte fédéral, lesquelles elle rappelle au contraire expressément; elle se réserve même, le cas échéant, une juste réciprocité relativement à l'article VI.

Quant à la convention annexée au pacte fédéral, elle réitère pareillement les réserves et conditions qu'elle a dû nécessairement y apporter et qui se trouvent aussi consignées au protocole.

Elle déclare enfin, que si, d'un côté, le défaut d'exécution de la part de Berne sur l'article de la convention qui fixait au 24 Août le terme où les cantons prétendans devaient faire connaître d'une manière précise la nature et la valeur de leurs demandes, a mis son canton dans l'impossibilité de donner sa détermination sur cette convention, autrement que de la manière conditionnelle exprimée dans les susdites réserves, d'un autre côté, la députation du canton de Vaud n'entend cependant point renoncer aux conséquences et aux droits qui résultent pour son canton de ce défaut d'exécution dans le temps donné.

* * *

Die Gesandtschaft von Bern hat sich am 16. Herbstmonat vorbehalten, über die vorstehende Erklärung die erforderlichen Gegenäußerungen einzugeben.

IX. Die Gesandtschaft der Stadt und Republik Bern erklärte am 12. Herbstmonat, in Folge neuer Aufträge ihrer Regierung, daß dieser Stand sich dem am 8. Herbstmonat geschlossenen Bundesvertrag und der begleitenden Uebereinkunft vom 16. August angeschlossen und hiermit im Ganzen die am 9. Herbstmonat errichtete Konstituirungsurkunde unbedingt genehmigt habe. Auch die Gesandtschaft des Standes Freyburg gab die nämliche Erklärung.

Die Tagsatzung hat hierauf beschlossen:

„Dieser Beitritt der Stände Bern und Freyburg soll sämmtlichen Mitständen durch Kreisschreiben „angezeigt, und auch den Ministern der Hohen alliirten Mächte davon Kenntniß ertheilt werden."

§. V, A, III, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes enthält die dießfällige Mittheilung an die Minister der verbündeten Mächte; hier folgt der Wortlaut des Kreisschreibens an sämmtliche Stände:

„Kreisschreiben an die sämmtlichen eidgenössischen Stände."

„Zürich, den 12. Herbstmonat 1814."

Tit.!

„In der heutigen Tagsatzungssitzung ist von Seite der Gesandtschaften der Stände Bern und Frey„burg die erfreuliche Anzeige gemacht worden, daß ihre Hohen Kommittenten, sowohl dem am 8. Herbst„monat von den mehrsten Ständen ratifizirten Bundesvertrag als auch der begleitenden Uebereinkunft, ihre „Zustimmung ertheilen, und daß sie sich dem zufolge an die am 9. gleichen Monats hierüber errichtete „Konstituirungsurkunde unbedingt angeschlossen haben."

„Ferner wurde in der gleichen Sitzung zu der Wahl der im Namen der Eidgenossenschaft an die Hohen „alliirten Monarchen und auf den Wienerkongreß abzuordnenden außerordentlichen Gesandtschaft geschritten, „welche Wahl auf die Tit. Herren Bürgermeister von Reinhard, von Zürich, Rathsherrn von Montenach, „von Freyburg, und Bürgermeister Wieland, von Basel, gefallen ist."

„Endlich hat die Tagsatzung, nach Anleitung des Artikels X des neuen Bundesvertrags, die Stelle eines „eidgenössischen Kanzlers, für einmal aber und bis zu einer nähern Bestimmung nur auf zwei Jahre besetzt „und dieses Amt dem bisherigen Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Mousson, übertragen. Die Er„nennung zu der Stelle eines eidgenössischen Staatsschreibers wird die Tagsatzung in einer folgenden Sitzung „vornehmen."

„Mit dieser pflichtmäßigen Anzeige verbindet der Unterzeichnete die Versicherung vollkommenster Hoch„achtung, womit er zugleich sämmtliche Löbliche Stände in Gottes allmächtigen Schutz bestens empfiehlt."

„Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung."

(Folgen die Unterschriften.)

X. Von der Gesandtschaft des Standes St. Gallen ist am 23. Herbstmonat folgende instruktionsmäßige Erklärung zu Protokoll gegeben worden:

„Die Gesandtschaft des Kantons St. Gallen ist beauftragt, in der Voraussetzung, daß der status quo „für den ganzen Kanton St. Gallen bis zu der im Artikel 4 der Uebereinkunft vom 16. August erwähnten „weitern Entwicklung zugesichert bleibe, zu erklären, daß der Kleine Rath den Beitritt zu besagter Konvention, „in Kraft der vom Großen Rath erhaltenen Vollmacht, annit ratifizire."

XI. Die Gesandtschaft des Standes Waadt gab, hierzu von ihrer Regierung beauftragt, den 31. Weinmonat nachstehende Erklärung, als das einmüthige Resultat der Berathung des Großen Raths dieses Kantons über den Bundesvertrag und die Uebereinkunft vom 16. August, zu Protokoll:

»Le député de Vaud, conformément à ses instructions, déclare que son canton, voulant »donner une nouvelle preuve de son entier dévouement à la commune patrie et de son »désir de contribuer autant qu'il lui sera possible (par le sacrifice de ses opinions parti»culières sur le pacte fédéral) au retour et au maintien de l'union et de la concorde, ratifie »le pacte fédéral, décrété en Diète le 16 Août 1814, *avec cette explication,* que l'article V de »ce pacte ne pourra s'étendre qu'aux difficultés qui pourraient survenir dans la suite entre »les Co-États et nullement aux réclamations fournies aujourd'hui par quelques cantons.«

»Il déclare de plus, qu'il ne peut nullement ratifier la convention qui y est annexée, »fondé dans ce refus par les considérations suivantes:«

»Le pacte fédéral est de sa nature un acte général, permanent et perpétuel; la con»vention sur la manière de terminer les prétentions *actuelles* qui ont été élevées par *quelques* »cantons, est de sa nature un acte *particulier* et *temporaire.* Ces deux actes de nature »différente et opposée ne peuvent être réunis et devenir l'objet d'une seule et même déter»mination.«

»Un arbitrage suppose un *compromis;* un compromis est essentiellement un acte volon»taire; il ne le serait plus, si on le rendait dépendant d'un acte d'une nature toute »différente.«

»Outre ces considérations générales, il en est de particulières au canton de Vaud.«

»Le gouvernement de Berne actuel ne représente nullement l'ancien Deux Cents de »Berne, il ne peut pas réclamer des prétentions qui auraient appartenu à celui-ci.«

»Les prétentions territoriales ont été exceptées de l'arbitrage, parce que la Diète a bien »senti que de telles questions touchaient à la souveraineté et étaient trop importantes pour »pouvoir, en dernier résultat, être soumises à la décision d'un seul homme.«

»Or, les prétentions du louable canton de Berne sont tellement considérables que leur »décision pourrait influer essentiellement sur l'existence et l'indépendance même du canton »de Vaud; elles ne peuvent par là même, pas plus que les questions de territoire, être »soumises en dernier résultat à la décision d'un arbitre.«

»Le canton de Vaud a acquis en 1798 son indépendance, la souveraineté et les acces»soires de la souveraineté; il ne peut donc pas se soumettre à un arbitrage qui compro»mettrait en tout ou en partie ces droits que Berne lui-même a reconnus par une multitude »d'actes libres et volontaires.«

»Le louable canton de Berne regarde le canton de Vaud comme successeur avec lui »(cohéritier) de l'ancien gouvernement de Berne, puisqu'il exige qu'il prenne part à la perte »que pourrait occasionner la démonétisation du billon battu sous l'ancien gouvernement; il »en résulterait par là même qu'il devrait être établi un compte général des pertes et béné»fices de l'ancien canton de Berne depuis qu'il a exercé la souveraineté sur le pays de Vaud, »et dans ce cas le canton de Vaud, bien loin d'être débiteur de Berne, deviendrait créancier »pour des sommes énormes.«

»Mais il y a eu une liquidation et des partages entre Berne et Vaud; une question »décidée et dont la décision a été exécutée ne peut être une seconde fois jugée ou com»promise.«

Eine Erklärung im nämlichen Sinn ist von der Gesandtschaft des Standes Aargau instruktionsmäßig in das Protokoll gelegt worden; sie lautet, wie folgt:

„Obgleich der Kanton Aargau in dem neuen Bundesvertrag mehrere Bestimmungen vermisse, welche „geeignet gewesen wären, für die Zukunft sowohl die Rechte der Nation im Allgemeinen vor Beeinträchtigung „zu schützen, als jene der einzelnen Kantone fester zu begründen und das Zutrauen und die Eintracht im „Vaterlande herzustellen, so habe nichtsdestoweniger der Große Rath dieses Standes zu Erzweckung einer „Vereinigung unter den Eidgenossen der neu vorgeschlagenen Bundesverfassung einmüthig seine Ratifikation „ertheilt, in dem Sinne, daß das im Artikel V aufgestellte eidgenössische Recht bloß auf zukünftige Zwiste „unter den Ständen angewendet werden könne, und mit der Verpflichtung, von nun an alle aus dem Bunde „fließenden Verbindlichkeiten treu und unverdrüchlich zu erfüllen."

„In Hinsicht auf die besondere Uebereinkunft vom 16. August und 9. Herbstmonat soll die Gesandtschaft „erklären, daß, wenn der Kanton Aargau in Genehmigung des Bundesvertrags seine eigenen Ansichten auf- „geopfert habe, er hingegen einer Konvention nicht beitreten könne, die seinen durch Anerkennung und feier- „liche Verträge gesicherten Besitzstand und seine Souveränetätsrechte vermittelnden oder schiedsrichterlichen „Erörterungen unterwürfe, die übrigens in ihren Dispositiven so vielfacher Auslegung fähig sey."

Obige beide Erklärungen haben für einmal zu keiner Berathung Anlaß gegeben.

XII. Durch Zuschrift des Kleinen Raths des Kantons Tessin vom 30. Weinmonat hat die Tagsatzung am 3. Wintermonat die vorläufige Anzeige erhalten, daß der Große Rath dieses Kantons den Bundesvertrag vom 8. Herbstmonat, so wie die als Erläuterung des I. Artikels desselben dienende Uebereinkunft vom 16. August 1814, angenommen habe.

XIII. Die Gesandtschaft des Kantons Tessin legte den 6. Christmonat der Tagsatzung zur Aufnahme in ihr Protokoll folgenden Akt des Großen Rathes dieses Kantons über die Annahme des Bundesvertrags und der beigefügten Uebereinkunft vom 16. August vor:

»*Il Gran Consiglio del Cantone Ticino*,«

»Veduto il nuovo Patto federale, ossia Trattato d'alleanza, conchiuso, stipulato, accettato, »e ratificato dalla gran maggioranza dei Cantoni confederati, uniti in Dieta nella città di- »rettoriale di Zurigo, il giorno otto di Settembre anno corrente mille ottocento quattordici;

»Veduta la particolare convenzione del sedici Agosto, anno pure corrente, conchiusa, e »ratificata come sopra, quale articolo addizionale è parte inseparabile del Patto federale »medesimo,«

»*Decreta*:«

»Il Patto federale conchiuso, stipulato, accettato, e ratificato dalla gran maggioranza dei »Cantoni confederati il giorno otto Settembre anno corrente, non che la particolare con- »venzione del sedici Agosto, anno medesimo, sono formalmente *accettati*, e *ratificati*.«

»Bellinzona, li diciannove Ottobre mille ottocento quattordici.«

»Per il Gran Consiglio,
»Il Presidente:
„*V. Dalberti*."
»Li Consiglieri Segretarj:
(L. S.) »*Agostino Dazzoni*.
»*Fabbio Orelli*.«

Die Gesandtschaft war ferner beauftragt, sich, nach ihrer Instruktion, über den gleichen Gegenstand näher dahin zu erklären:

»La députation du Tessin doit, d'après ses instructions, faire insérer au protocole »de la Diète:

»Que son canton accepte le pacte fédéral et la convention du 16 Août avec les mêmes »réserves portées par le louable canton de St-Gall, savoir:

»1) Qu'on ne conserve pas à l'article Ier, §. 3, la phrase qui excepte de la garantie »fédérale les parties de territoire sur lesquelles il s'est élevé des prétentions, jusques à ce »que ces prétentions aient été terminées et liquidées.«

»La convention du 16 Août qui établit le même prioeipe est acceptée comme no article »additionnel inséparable du paete même, et le vote du canton du Tessin à eet égard ne doit »pas être envisagé comme un vote séparé de ceux des autres cantons qui se sont réunis à »cette opinion, mais eomme obligatoire dans sa connexion avec eux.«

»2) Que les déterminations eontenues dans l'artiele V du paete fédéral ne devront jamais »être appliquées aux parties de territoire réclamées par quelques-uns des anciens cantons, et »que l'on ne pourra jamais inférer de la convention du 16 Août une reconnaissance réelle »de la part du canton de Tessin des prétentioos formées contre lui par plusieurs cantons.«

»3) Que l'approbatioo qu'il doone à ladite conveotion ne portera aueun préjudice à »ses droits de souveraineté et à l'intégrité de son territoire, telles quelles existaient avant la »ratification de la même eonventioo.«

»4) Enfin, que du moment de l'approbation de la convention, toutes prétentions qui »n'auraient pas été portées contre lui et indiquées d'une manière précise et détaillée soient »éteintes et abolies pour toujonrs.«

»Le canton du Tessin adhère à ce qu'il soit imposé un droit d'eotrée en faveur de la »caisse centrale, comme l'article III dn paete féderal le porte, à condition que les tarifs »actuels, à teoeur de l'artiele XI, ne puissent pas être diminuées au détriment des cantons »frontières, puisque, s'il en était autrement, la contribution ne serait pas générale mais par- »ticulière et contraire aux prineipes de l'équité et du fédéralisme.«

Gegen dieſe Erklärung der Geſandtſchaft von Teſſin haben ſich lebhafte Einwendungen erhoben. Die Mehrheit der Tagſatzung hielt es für unzuläſſig, daß, nachdem bereits am 3. Wintermonat die einfache und unbedingte Annahme des Bundesvertrags und der mehrgedachten Uebereinkunft von der Regierung des Kantons Teſſin offiziell angezeigt worden, dieſe Ratifikation nun nach mit Bedingungen begleitet werden wolle, die entweder durch den eigenen Inhalt der Urkunde vom 9. Herbſtmonat gänzlich wegfallen, oder, wenn ſie den Sinn der ratifizirten Verträge beſchränken, von der Bundesverſammlung nicht geſtattet werden könnten. Die Geſandtſchaften von St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt nebſt der Geſandtſchaft von Teſſin, ſtimmten zwar für die einfache Aufnahme der vorſtehenden Erklärung in das Protokall; mit Mehrheit der Stimmen aber, nämlich mit jenen von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell Außer-Rhoden, hat die Tagſatzung deſchlaffen:

„Die Regierung des Kantons Teſſin wird eingeladen, die von ihrer Geſandtſchaft eingegebene Note, „welche von ihrer eigenen frühern Anzeige vom 30. Weinmonat und von dem Akt des Großen Raths vom »19. desſelben Monats abweiche, und daher nicht angenommen werden könne, zurückzuziehen.«

Die Geſandtſchaft von Teſſin nahm das ſo eben ergangene Mehr ad referendum; gegen dieſes Referendum hinwieder verwahrten ſich die dem Beſchluß beiſtimmenden Geſandtſchaften.

Baſel ließ über das Ganze unbedingtes Referendum walten.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

B. Aufnahme neuer Bundesglieder. (12. Herbſtmonat; 17. Wintermonat 1814.)

Als weitere Entwicklung der politiſchen Organiſation der Eidgenaſſenſchaft und Beurkundung derſelben in den Augen der auswärtigen Mächte, hat der Herr Präſident am 12. Herbſtmonat die wichtige Frage wegen der Anſchließung von Genf, Neuenburg und Wallis an den eidgenöſſiſchen Bundesverein der Berathung der Bundesverſammlung unterworfen. Nachdem die Tagſatzung ſich vorläufig in dieſes Geſchäft inſoweit eingelaſſen hatte, daß ſie die von dieſen Ländern eingelangten Vereinigungsbegehren durch ihre diplomatiſche Kammiſſion vernahm und, auf den Bericht derſelben, eben dieſen Wunſch, mit ihrer Empfehlung begleitet, bei den Ständen einleitete, wurde die weitere Berathung eingeſtellt, theils bis zum wirklichen Abſchluß des eidgenöſſiſchen Bundes unter den Ständen, theils bis zu dem Zeitpunkt, den die allgemeinen politiſchen Angelegenheiten Europa's als den zweckmäßigſten und günſtigſten zu einer ſolchen Vereinigung bezeichnen würden. Die erſte Bedingung war wirklich erfüllt, und nun ſchien auch die zweite Frage befrie-

digend gelöſet, da die Herren Miniſter der alliirten Mächte eine dießfallſige eidgenöſſiſche Schlußnahme wünſchen, und darauf ſogar offiziell zu dringen geneigt wären.

In Hinſicht auf Neuenburg bemerkte der Herr Präſident: Das was die Tagſatzung vor allem aus gewünſcht, nämlich:

1) die Erklärung, daß dieſer Staat, zwar als getrennt von der übrigen preußiſchen Monarchie, aber zugleich als unveräußerlich und untheilbar erklärt werde;
2) die Aufſtellung des daſigen Staatsrathes als der zur Errichtung des Bundes mit der Schweiz und zu Erfüllung aller daraus entſtehenden Pflichten vom König anerkannten Behörde,

ſey wirklich auf eine genügende Weiſe geleiſtet.

Wegen Genf walte freilich noch die nämliche Ungewißheit, ob das Gebiet erweitert und mit dem übrigen Schweizerboden in unmittelbare Verbindung werde geſetzt werden; indeſſen müſſe man dieſen Freiſtaat in ſeinem dermaligen Zuſtand, nach ſeiner nun erfolgten und, wie man überzeugt ſey, ſehr zweckmäßigen Konſtituirung, betrachten.

Wenn endlich Wallis noch zu keiner definitiven Verfaſſung gelangt ſey, ſo dürfte wahrſcheinlich dieſer bloß momentane Anſtand, der ſich übrigens nach erfolgter Vereinigung mit der Schweiz vielleicht weit leichter beſeitigen ließe, auf den Entſchluß der Tagſatzung keinen Einfluß haben.

Der Herr Präſident ſchloß mit dem Antrag, daß die Geſandtſchaften den Willen ihrer Kommittenten erklären möchten über die Frage: ob die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft Neuenburg, Wallis und Genf in ihren Bund aufnehmen wolle oder nicht.

Aus der Eröffnung der Inſtruktionen hat ſich gezeigt, daß weitaus die meiſten Stände der Ueberzeugung huldigen, die Vereinigung der obgenannten Länder werde der Schweiz wichtige politiſche Vortheile gewähren; daß dieſe Stände ſodann ſolchen im Glück wie im Unglück Jahrhunderte hindurch bewährten Freunden und Eidgenoſſen gern durch Einwilligung in die gewünſchte nähere Anſchließung einen Beweis ihrer aufrichtigen Liebe und Theilnahme geben; endlich daß dieſelben auf die dießfälligen, das Wohl der geſammten Eidgenoſſenſchaft dezielenden Wünſche der Hohen alliirten Mächte Rückſicht nehmen zu ſollen glauben. Dem zufolge hat die Tagſatzung nach erklärter Einwilligung der Stände Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, dann des Standes Freyburg, der ſich der Mehrheit anſchloß, und der Geſandtſchaft von Glarus, welche jedoch die endliche Ratifikation ihrer Regierung vorbehalten mußte, beſchloſſen:

„Den Staat Neuenburg, die Republik Wallis und die Stadt und Republik Genf als integrirende „Theile und Kantone der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in den Bund aufzunehmen und von dieſem Entſchluß „den drei Regierungen vorläufige offizielle Kunde zu geben, mit der Bemerkung, daß ſich die Tagſatzung „über die Form, die Bedingungen und den Zeitpunkt der wirklichen Vereinigung und der Einberufung ihrer „Deputirten in die eidgenöſſiſche Verſammlung ferner berathen und die weitern Eröffnungen hierüber an „ſie erlaſſen werde. Nach obigem Beſchluß überweiſet die Tagſatzung den Gegenſtand zu fernerer Prüfung „und Berichterſtattung an ihre diplomatiſche Kommiſſion.“

Ueber die Aufnahme der Länder Wallis, Neuenburg und Genf in den ſchweizeriſchen Bund eröffneten die Geſandtſchaften von Ury und Zug, daß ſie inſtruktionsgemäß zur Aufnahme des Wallis als Kanton ſtimmen können. Was hingegen Genf und Neuenburg betreffe, ſo müſſen beide Geſandtſchaften über die Frage: ob dieſe Staaten als zugewandte Orte oder als Kantone aufzunehmen ſeyen, referiren.

Unterwalden ob dem Wald, welcher Stand dieſe drei Länder bloß als zugewandte Orte in den Bund aufnehmen will, ſtimmte lediglich für das Referendum.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Teſſin und Unterwalden nid dem Wald.

* * *

Am 17. Wintermonat erklärte die Geſandtſchaft von Graubünden, daß der neue konſtituirte Große Rath der Aufnahme der Republiken Wallis und Genf als eidgenöſſiſche Kantone ſeine Zuſtimmung ertheilt habe.

* * *

Die Anzeige über die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den eidgenöſſiſchen Bund an die Miniſter der verbündeten Mächte und an den Königlich-franzöſiſchen Herrn Geſandten befindet ſich im vorſtehenden §. V, A, V und B, V, C; die weitern Verhandlungen, betreffend dieſe drei Staaten, ſind aus den §§. XXIV, XXV und XXVI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes zu erſehen.

C. Berathung über Unterzeichnung, Beſieglung und Beſchwörung des angenommenen Bundesvertrags. (9., 21. Herbſtmonat; 6., 15., 18., 20., 24., 31. Weinmonat; 2., 15., 24. Wintermonat; 8., 28. Chriſtmonat 1814; 4. Jenner 1815.)

I. Da die Stände ſich durch die Urkunde vom 9. Herbſtmonat 1814 gegenſeitig angelobt haben, noch im Laufe der gegenwärtigen Tagſatzung ihren Bund nicht allein durch die bevollmächtigten Geſandten eines jeden Standes unterzeichnen und beſiegeln zu laſſen, ſondern auch durch einen Eid zu Gott dem Allmächtigen zu beſchwören, ſo iſt den 21. Herbſtmonat von der diplomatiſchen Kommiſſion, in Folge des ihr dießfalls am 9. deſſelben Monats ertheilten Auftrags, eine Eidesformel im Sinne der alten, in der Eidgenoſſenſchaft beſchwornen Bünde vorgelegt worden, des Inhalts:

„Eidesformel."

„Ihr, die Geſandten der XIX ſouveränen Stände der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, im Namen „und als Bevollmächtigte der Bürgermeiſter, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Kleinen und „Großen Räthe und ganzen Gemeinden der Hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, „Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Baſel, „Schaffhauſen, Appenzell der äußern und innern Rhoden, St. Gallen, Graubünden, „Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt ſollet ſchwören:

„Den Bund der Eidgenoſſen, laut Inhalts der (ſo eben verleſenen) Urkunde der in Zürich verſammelten „außerordentlichen Tagſatzung vom 9. Herbſtmonat 1814 wahr und ſtets zu halten, und dafür Leib und „Leben, Gut und Blut aufzuſetzen; die Wohlfahrt und den Nutzen des geſammten Vaterlandes und jedes „einzelnen Standes nach deſten Kräften zu fördern und deren Schaden zu wenden; im Glück und Unglück „als Brüder und Eidgenoſſen mit einander zu leben, und alles zu leiſten, was Pflicht und Ehre von treuen „Bundesgenoſſen fordern.....

„Alles getreulich und ohne Gefahr....."

Gegen den Inhalt der vorſtehenden Eidesformel hat ſich keine Einwendung erhoben; die Tagſatzung hat ſelbige den Umſtänden und der Natur der Sache angemeſſen gefunden, und es iſt demnach —

a. mit zwölf Stimmen beſchloſſen worden: „dieſe Eidesformel den Ständen zur Genehmigung „vorzulegen," während die Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, in Beziehung auf ihre frühern Erklärungen, lediglich für das Referendum geſtimmt haben.

Der fernere Antrag eines Mitgliedes der diplomatiſchen Kommiſſion: daß die Tagſatzung den Termin für die Ratifikation dieſer Eidesformel ſo beförderlich als möglich und in keinem Fall ſpäter als auf den 17. Weinmonat anſetzen, daß ſie ferner nach dem Wort und dem Sinn der Urkunde vom 9. Herbſtmonat in Hinſicht der wirklichen Eidesleiſtung eine Einleitung treffen möchte, — hat eine Berathung veranlaßt, in welcher die Dringlichkeit der Beſchwörung des eidgenöſſiſchen Bundes, theils um demſelben vor den Augen des In- und Auslandes feſten Beſtand und kräftige Gewährſchaft zu geben, theils um die Stände, welche noch nicht beigetreten ſind, durch die Betrachtung, daß dieſer Bund unwiderruflich und unabänderlich geſchloſſen ſey, deſto eher von der Nothwendigkeit ihres Beitrittes zu demſelben zu überzeugen, von der Mehrheit der Tagſatzung lebhaft vorgeſtellt worden iſt, während dem einige andere Geſandtſchaften in Berückſichtigung:

a. der Lage derjenigen Stände, die ſich über die Uebereinkunft vom 16. Auguſt, entweder (wie der Stand Waadt aus den bereits zu Protokoll geäußerten Gründen) noch nicht erklärt, oder die Ratifikation darüber vorbehalten haben;

b. der beſondern Umſtände, welche in mehrern Kantonen einer ſo ſchleunigen Zuſammenberufung der höchſten Landesbehörden dermalen mehr oder weniger Schwierigkeiten entgegenſetzen;

c. der wirklichen Nachtheile, welche für den Beſtand des Bundes ſelbſt aus einer Uebereilung bei dieſem feierlichen Akt entſtehen könnten,

— entweder noch keine Verfügung in Hinſicht der Ablegung des Eides treffen, oder einen entferntern Termin feſtſetzen wollten.

Als die Berathung geſchloſſen worden, hat die Tagſatzung —

b. mit zehn Stimmen das Konklusum gefaßt:

„Zugleich mit der Einſendung der Eidesformel an die Stände, ſollen dieſelben eingeladen werden, bis „auf den 17. Weinmonat die Ratifikation derſelben und die Vollmacht zur Unterzeichnung, Beſieglung und

„Beſchwörung des Bundes durch ihre Geſandtſchaften erklären zu laſſen, damit die Tagſatzung ſodann die „erforderliche weitere Verfügung wegen der wirklichen Ablegung des Eides ohne Aufſchub treffen könne.“

Der Stand Appenzell Außer-Rhoden ſtimmte dafür, daß die Ratifikation der Eidesformel auf den 17. Weinmonat feſtgeſetzt werde, ohne dermalen ſchon zu beſtimmen, daß dieſe durch die Geſandtſchaften auf der Tagſatzung ſelbſt einzugeben ſey.

Die Geſandtſchaft von Graubünden erklärte, ihr Stand könne ſich bei dem bekannten langſamen Gang der Ratifikationen in demſelben, an einen ſo kurzen Termin nicht binden laſſen.

St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt nahmen obigen Beſchluß ad referendum.

c. Die Tagſatzung hat ferner einmüthig beſchloſſen: „in die endliche Ausfertigung des Bundes„vertrags, ſo wie derſelbe beſchworen werden ſolle, die alte ehrwürdige Eingangsformel: Im Namen „Gottes: des Vaters, des Sohns und des heiligen Geiſtes, aufzunehmen; welches zu be„obachten der eidgenöſſiſchen Kanzlei aufgetragen wird.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

* * *

Die vorſtehende Eidesformel iſt den Ständen durch Kreisſchreiben vom 24. Herbſtmonat zu Genehmigung mitgetheilt worden.

II. Auf Anſuchen des Herren Geſandten von Appenzell Inner-Rhoden hat die Tagſatzung den 6. Weinmonat einmüthig erkannt:

„Es ſoll in die endliche Ausfertigung der Urkunde des Bundesvertrags nicht bloß der Stand Appen„zell, ſondern der Stand Appenzell beider Rhoden als integrirender Theil des Bundes genannt „werden.“

III. Durch Zuſchrift, d. d. 10. Weinmonat, hat die Regierung von Aargau dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung die Anzeige gemacht, daß dieſer Stand ſeine Erklärung über die Genehmigung der Eidesformel zur Beſchwörung des neuen Bundes nicht auf den angeſetzten 17. Weinmonat werde eingeben können, indem der Große Rath ſich erſt auf dieſen Tag zur Berathung darüber verſammeln werde.

Dieſes Schreiben gab dem Herrn Präſidenten am 15. Weinmonat den Anlaß, der Tagſatzung zu bemerken, daß die Berathung über die Formel des Eides, wodurch die Stände den geſchloſſenen Bundesvertrag bekräftigen ſollen, auf den 17. deſſelben Monats angeſetzt ſey, und daß damit eine weitere Erörterung über die wirkliche Unterzeichnung, Beſieglung und Beſchwörung des Bundes in Verbindung ſtehe. Da indeſſen vier Stände, nämlich Schwyz, Unterwalden, Teſſin, auch Appenzell (letzterer Stand wegen Abweſenheit des Herrn Landammanns Zellweger als eidgenöſſiſcher Repräſentant im Kanton St. Gallen) dermalen in der Tagſatzung nicht repräſentirt ſeyen; Aargau eine momentane Zurückberufung ſeiner Geſandtſchaft ankündige; die Geſandtſchaften von Glarus und Graubünden die zu einer ſolchen Berathung erforderlichen Inſtruktionen noch nicht erhalten haben; und auch diejenige von Waadt ſich in dem gleichen Fall befinde, indem der dortige Große Rath unmöglich vor acht bis zehn Tagen über die Ratifikation der Uebereinkunft vom 16. Auguſt ſeine Geſinnungen werde erklären können, — ſo frage es ſich: ob dieſe wichtige Berathung wirklich am 17. Weinmonat vor ſich gehen, oder ob ſie nicht vielmehr vertaget werden ſolle.

Nach einigen gegenſeitigen Bemerkungen hat die Mehrheit der Tagſatzung beſchloſſen: „dem Herrn „Präſidenten zu überlaſſen, nach Anleitung des Konklusums vom 21. Herbſtmonat dieſen Gegenſtand in der „nächſtfolgenden Sitzung vorzutragen.“

IV. Nach der Tagſatzungsverhandlung vom 21. Herbſtmonat, welche einerſeits die Mittheilung einer Eidesformel an die Stände für den ſeiner Zeit zu leiſtenden Bundesſchwur, anderſeits den Beſchluß zur Folge hatte, daß die Kantone eingeladen wurden, „bis auf den 17. Weinmonat die Vollmacht zur Unter„zeichnung, Beſieglung und Beſchwörung des Bundes durch ihre Geſandtſchaften erklären zu laſſen, damit „die Tagſatzung ſodann die erforderliche weitere Verfügung wegen wirklicher Ablegung des Eides ohne Auf„ſchub treffen könne“ (ſiehe vorſtehende Nummer I), — haben die Geſandtſchaften am 18. Weinmonat ihre Inſtruktionen eröffnet über die doppelte Frage: ob gedachte Eidesformel ratifizirt, und hinlängliche Vollmacht vorhanden ſey, den Bundesvertrag zu unterzeichnen und zu beſchwören, und ob dieſe feierliche Handlung mit Beſchleunigung vorgenommen, oder noch eingeſtellt werden ſolle.

Von den an dieſem Tage (18. Weinmonat) in der Tagſatzung repräſentirten vierzehn Kantonen waren drei noch nicht im Stande, eine beſtimmte Erklärung abzugeben.

Die Geſandtſchaft von Glarus nämlich hat die erforderliche Inſtruktion und Vollmacht noch nicht erhalten, ſteht aber in der Zuverſicht, daß dieſelbe in wenigen Tagen eintreffen werde.

Die Geſandtſchaft von Graubünden bemerkte, daß, wenn auch nach den Mehren der Räthe und Gemeinden die Ratifikation des Bundesvertrags laut der Urkunde vom 9. Herbſtmonat keinem Zweifel unterliege, die Geſandtſchaft indeſſen noch nicht bevollmächtigt ſey, die Genehmigung der Eidesformel zu erklären, oder an der wirklichen Unterzeichnung, Beſieglung und Eidesleiſtung Theil zu nehmen.

La députation de *Vaud* annonça à la Diète, que son gouvernement n'a pu entrer en délibération sur la convention du 16 Août annexée au pacte fédéral, avant de connaître les prétentions que l'État de Berne forme contre l'État de Vaud; que l'énoncé précis et détaillé de ses prétentions, lequel, aux termes de ladite convention, aurait dû être présenté le 24 Août, n'est parvenu à la connaissance de l'État de Vaud que le 5 Octobre; que le gouvernement a'est vu dans la nécessité de faire traduire en langue française ce volumineux cahier et de préparer un rapport, afin que le Grand-Conseil pnisse prendre cet objet en délibération; que par suite de ces circonstances la réunion du Grand-Conseil n'a pu avoir lieu encore; qu'elle est indiquée toutefois pour la fin de la semaine actuelle, et que dès lors il se passera encore quelques jours, avant que la députation de Vaud puisse recevoir les instructiona nécessaires pour donner une déclaration sur l'objet en question, ou prendre part aux délibérations qui en seront la suite.

Abweſend von der Tagſatzung befanden ſich die Geſandtſchaften: von 1) Schwyz; 2) von Unterwalden (die Regierung von Obwalden hat jedoch in ihrer Zuſchrift vom 15. Weinmonat gemeldet, daß ihre Geſandtſchaft auf jeden der Tagſatzung beliebigen Tag wieder in Zürich eintreffen werde); 3) von Appenzell (nach neuerlichen Berichten von Außer-Rhoden ſtehet auch die daſige Regierung bereit, auf erſten Wink, anſtatt des als eidgenöſſiſcher Repräſentant abweſenden Herrn Landammanns Zellweger, einen neuen Geſandten abzuordnen); 4) von Teſſin und 5) von Aargau, die ſich für einige Tage zu ihrer Regierung begeben hat.

Die Geſandtſchaften der eilf übrigen Stände, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau, erklärten, daß die am 21. Herbſtmonat entworfene Eidesformel von ihren reſpektiven Regierungen ratifizirt ſey.

In Betreff der wirklichen Unterzeichnung und Beſchwörung des Bundes wichen aber die Anſichten von einander ab. Einige Stände hielten dafür, daß es habe Zeit ſey, dieſe feierliche Handlung vorzunehmen, um dem Bundesvertrag möglichſt ſichern Beſtand und eine in den Augen der ganzen Nation ehrwürdige Gewährſchaft zu geben. Ein Rückblick ſowohl auf die innere als auf die äußere Lage der Schweiz beweiſe die Nothwendigkeit dieſer Garantie; zwei Stände, Schwyz und Unterwalden nid dem Wald, ſeyen nicht allein bisdahin dem Bunde nicht beigetreten, ſondern ſuchen noch andere Stände davan abzuwenden, ſtellen einen Gegenbund auf und zeigen dadurch deutlich, daß die wirkliche ſchweizeriſche Eidgenaſſenſchaft in ihren Augen noch nicht exiſtire. Zwei andere Stände, St. Gallen und Teſſin, bedürfen kräftiger Unterſtützung, die ihnen allererſt durch die öffentliche Meinung, wenn ein feierlicher Akt den jetzigen Verein, gleich jenem unſerer Väter, heiligt, zu Theil werden wird. Ueberall in der Schweiz äußere ſich das dringendſte Bedürfniß nach Beruhigung und öffentlichem Vertrauen; man warte auf den Bundesſchwur; man ſcheine in demſelben allein den Beweis wahrnehmen zu wollen, daß der Bund wirklich errichtet worden ſey. Auch in den Augen des Auslandes dürfte jede längere Zögerung den Anſchein haben, als ob die Schweiz ſelbſt auf ihren neuen Föderativverband kein Vertrauen ſetze; dadurch müßte die Stellung her auf den Kongreß nach Wien abgeordneten Geſandtſchaft, welche dort im Namen der konſtituirten ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft aufgetreten iſt, ſehr unangenehm werden, und dieſer Umſtand auf die wichtigſten politiſchen Verhältniſſe unſers Vaterlandes einen nachtheiligen Einfluß haben. Mit einem Wort, das höchſte Intereſſe der verbündeten Stände könne nur dann geſichert, die erſte Pflicht ihrer Geſandten nur dadurch erfüllt werden, wenn ſie ſich feſt und feierlich vereinigen, und dieſen ihren Bund vor Gott und der Welt als vollendet und unwiderruflich geſchloſſen beurkunden. So werde auch die Eidgenoſſenſchaft bei allen Verhältniſſen im Innern, wie gegen das Ausland, weſentlich an Kraft und Anſehen gewinnen.

Obigen Gründen, insoweit die Nothwendigkeit einer ſchleunigen Unterzeichnung des Bundesvertrags und der wirklichen Leiſtung des Eides daraus hergeleitet werden will, haben andere Geſandtſchaften die beſtimmte Anſicht entgegengeſtellt, daß dieſer Entſchluß in dem jetzigen Zeitpunkt, wo acht Stände keinen Antheil daran nehmen, noch voreilig und mit wirklichem großem Nachtheil verbunden wäre. Es ſey vor allem aus daran gelegen, bemerkten dieſe Geſandtſchaften, zu der bevorſtehenden wichtigen Handlung, wo möglich alle Stände, oder wenigſtens eine ſich der Einmüthigkeit annähernde Mehrheit zu vereinigen; ſonſt werde eben das erfolgen, was man vermeiden zu wollen ſcheine; die Schwäche, die Unzulänglichkeit des Bundes komme an den Tag; die Stände, dermalen als Verbündete neben einander ſtehend und zu eidgenöſſiſchen Zwecken wirklich vereinigt, entzweien ſich wegen der noch unberichtigten Anſprachen; die im Schooße der Tagſatzung vorhandenen Lücken werden noch durch andere vermehrt, und die Ruhe und Wohlfahrt, vielleicht die Selbſtſtändigkeit der Schweiz, gerathen in die größte Gefahr. Auch die Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft gegen das Ausland, vorzüglich in Beziehung auf den jetzigen Friedenskongreß zu Wien, wo die Anerkennung der Bundesverfaſſung der Schweiz nachgeſucht werde, erfordern ungemeine Sorgfalt in Abwendung alles deſſen, was den gegenwärtigen Zuſtand der Eidgenoſſenſchaft erſchüttern oder nur verändern könnte. Ueberhaupt liege in dem Eide keine höhere Wirkſamkeit als die, welche bereits dem Bunde ſelbſt gegeben worden; dieſer ſey geſchloſſen und, wie die neueſten Erfahrungen in den Kantonen St. Gallen und Teſſin beweiſen, nicht ohne Kraft. Das Volk wiſſe es und werde ſich wohl beruhigen laſſen, wenn für die wirkliche Beſchwörung der Zeitpunkt des vollkommen wiederhergeſtellten innern Friedens und die Vereinigung aller oder faſt aller Kantone erwartet werde. Aus ſolchen Gründen begehrten dieſe Geſandtſchaften einen Aufſchub dieſes feierlichen Aktes, und jene von Baſel hielt es zu ihrer Rechtfertigung gegen ihre Kommittenten für nothwendig, ihre Inſtruktion über den vorliegenden Gegenſtand wörtlich in's Protokoll eintragen zu laſſen:

„Der Kanton Baſel findet den gegenwärtigen Augenblick keineswegs geeignet, die feierliche Bundes„beſchwörung vorzunehmen, und erklärt beſtimmt, daß er ſich mit allen Löblichen Ständen, welche dem „neuen Bundesverein und der beſondern Uebereinkunft beigeſtimmt haben, als verbündet anſehe und bereit „ſey, alle daraus herfließenden Pflichten und Obliegenheiten auf das pünktlichſte und gewiſſenhafteſte zu „erfüllen, und fände ſich hingegen zu der feierlichen Beſchwörung dieſes Bundes nach der vorgeſchlagenen „Eidesformel nicht abgeneigt, ſobald die Bevollmächtigten der darin genannten XIX Stände der Eidgenoſſen„ſchaft dabei anweſend wären; daß er aber nicht nur in der Ausſtellung dieſer Feierlichkeit keine Gefahr „wahrnehme, ſondern dieſelbe um ſo nothwendiger erachte, da die Verhandlungen des Friedenskongreſſes „in Wien großen Einfluß auf unſere vaterländiſchen Angelegenheiten haben müſſen, zum andern mehrere „der genannten XIX Stände der Eidgenoſſenſchaft dießmal ſich abweſend befinden würden, und die neu auf„genommenen Kantone ebenfalls dem Bundesſchwur nicht beiwohnen könnten; wo hingegen, nach endlicher „Beſtimmung ſowohl unſerer allgemeinen als beſondern Angelegenheiten dieſer Akt, in Gegenwart aller „Bundesglieder mit der gehörigen Feierlichkeit begangen werden könnte.“

Bei der Abmehrung über die Frage: ob die Geſandtſchaften in Bereitſchaft ſtehen und die Vollmacht beſitzen, ſey es (nach der einen Meinung) auf einen nahe zu beſtimmenden Tag, oder (nach der andern) auf einen ſchicklichen Zeitpunkt, wenn alle Kantone, oder wenigſtens eine ſehr große Mehrheit derſelben, unbedingt in dem Bunde ſtehen, dieſen ihren Bund, nach Inhalt der Urkunde vom 9. Herbſtmonat, zu unterzeichnen, zu beſiegeln und zu beſchwören, haben ſich als dierzu bereit und bevollmächtigt erklärt die Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau.

Die Geſandtſchaft von Baſel bezog ſich auf ihre obige Erklärung. Glarus, Graubünden und Waadt konnten für einmal keinen Antheil an der Berathung nehmen.

Ueber die ſodann in's Mehr geſetzte Frage: ob die Tagſatzung dermalen wegen der Zeit eine Beſtimmung treffen, oder für einige Tage dieſen Entſcheid einſtellen wolle, ſtimmten für das Erſtere: Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg, Solothurn und Schaffhauſen, — für das Letztere: Zürich, St. Gallen und Thurgau.

Glarus, Baſel, Graubünden und Waadt haben nicht geſtimmt.

Am Ende hat ſich die Mehrheit der Stimmen, nämlich die Stände Zürich, Ury, Glarus, Zug, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Waadt, dahin vereinigt: „jeden weitern Entſcheid bis auf den 24. Weinmonat einzuſtellen.“

V. Am 20. Weinmonat hat, nach einer erhaltenen Weiſung ihrer Regierung, die Geſandtſchaft von Graubünden die Ratifikation der Eidesformel zu Beſchwörung des neuen Bundes zu Pratakall erklärt, dabei ſich indeſſen vorbehalten, bei Anlaß der fernern Berathung über die wirkliche Eidesleiſtung die weitern angemeſſenen Eröffnungen zu machen.

VI. Nachdem am 18. Weinmanat beſiedt worden, jeden Entſcheid über die Unterzeichnung, Beſieglung und Beſchwörung des Bundesvertrags auf den 24. desſelben Monats zu verſchieben, ſa haben die Geſandten, welche damals abweſend oder ohne Inſtruktionen waren, ſich unter'm letztern Datum zuerſt zu Protokoll vernehmen laſſen, wie folgt:

Glarus erklärte die Ratifikation der den Ständen vorgelegten Eidesformel und die Bereitwilligkeit dieſes Standes, den Bund nach der Urkunde vom 9. Herbſtmonat zu unterzeichnen und zu beſchwören.

Den Zeitpunkt der Unterzeichnung und Beſchwörung betreffend, hielt die Geſandtſchaft dafür, daß dermalen, wo nach mehrere Stände vom Bunde entfernt ſind, weder jener feierliche Akt wirklich begangen, noch eine entſcheidende Verfügung hierüber getroffen werden ſollte; ſie wünſchte alſo Aufſchub in der Sache. Wenn indeſſen die Mehrheit der Tagſatzung ſich über die Beſtimmung eines nicht zu nahen Termins vereinige, ſa werde die Geſandtſchaft ſich auch an dieſe Meinung anſchließen können.

Appenzell hat ebenfalls die Eidesformel ratifizirt und ſeine Geſandtſchaft bevollmächtigt, den Bund zu unterzeichnen und zu beſchwören. Ueberzeugt aber, daß dieſe eben ſo wichtige als feierliche Handlung erſt dann den erwünſchten Einfluß auf die öffentliche Meinung haben werde, wenn ſie in möglichſt vollſtändiger Zahl der Kantane geſchehe, wünſchte die Geſandtſchaft, hierin jede Uebereilung oder allzu große Beſchleunigung zu vermeiden, und ſtimmte daher für einen etwas entferntern Termin.

Die Inſtruktion der Geſandtſchaft von Graubünden ging dahin, an der Eidesleiſtung Theil zu nehmen, wenn ſich die große Mehrheit der Stände wirklich im eidgenöſſiſchen Verein befinde und den Bund beſchwaren wiſſen walle. Da dieſer Fall aber nach nicht eingetreten ſey, ſo müſſe der Geſandte, nach den beſtimmten Weiſungen ſeiner Regierung, auf einen Verſchnd anteagen, bis einerſeits die erwünſchte Vereinigung erfolgt ſey, und man anderſeits von Wien aus beſtimmt werde vernommen haben, ob ſich die großen europäiſchen Mächte mit den Territorialangelegenheiten der Schweiz, als worüber die Konvention vom 16. Auguſt eine Verwendung derſelben gleichſam vorausſetzt, zu befaſſen gedenken oder nicht.

Die Geſandtſchaft van Aargau war noch nicht im Stand, den Entſchluß ihrer Regierung in Hinſicht der Uebereinkunft vom 16. Auguſt zu erklären, und kannte demnach eben ſo wenig an der Beſtimmung eines Termins Antheil nehmen.

Auch die Geſandtſchaft von Waadt befand ſich in dem nämlichen Fall; ſie demerkte, daß, weil die ökanomiſchen Anſprachen des Standes Bern wegen ihres großen Umfanges und Gewichtes für den Kanton Waadt eben ſa drückend wären, als wenn ſie die Abreißung eines beträchtlichen Theils ſeines Gebietes bezweckten, die Regierung, nachdem ſie erſt am 5. Weinmonat Kenntniß davon erhalten, einige Zeit zu deren Prüfung und zu Vorbereitung eines dießfallſigen Entſcheides des Großen Raths habe verwenden müſſen; da aber dieſe oberſte Kantansbehörde ſich wirklich vereinigt befinde, ſo werde ihre Erklärung über die Konvention vom 16. Auguſt nicht mehr lange ausſtehen.

Nach abigen Aeußerungen, welche als eine Vervollſtändigung des Protokolls vam 18. Weinmonat anzuſehen ſind, wurde die damals in Erörterung gelegene wichtige Frage abermal in reifliche und vollſtändige Berathung genammen. Aus den gleichen Gründen, die bereits früher entwickelt wurden, nämlich hauptſächlich in Betrachtung der bedenklichen Lage des Vaterlandes, da van Kanton gegen Kanton eine große Spannung herrſche, in den Ständen ſelbſt vielfältiger Gährungsſtoff ausgeſtreut liege und eine längere Ungewißheit über den wirklichen Beſtand des Bundes, ſawahl die bedenklichſten Auftritte im Innern, als eine nicht weniger bedenkliche Gefährdung der Stellung der Schweiz gegen die europäiſchen Mächte, veranlaſſen könnte, — aus ſalchen Gründen drangen einige Geſandtſchaften (und unter dieſen Freyburg in Falge einer erſt kürzlich erhaltenen beſtimmten Inſtruktion) mit Nachdruck auf die Feſtſetzung eines Tages, und zwar ſo nahe als möglich, wa der geſchlaſſene Bund var der ganzen Natian feierlich beurkundet und dadurch der Eidgenoſſenſchaft in ihren innern und äußern Verhältniſſen die jetzt noch mangelnde ſichere Stütze und Kraft verliehen werde. Andere Geſandtſchaften hingegen fanden in der dermaligen Lage der Eidgenoſſenſchaft wichtige Gründe, entweder die Beſtimmung eines Termins nach zu verſchieben, oder wenigſtens dieſen Termin weiter hinauszuſetzen, als es in den Wünſchen der erſtern Stände liegt. Sie glaubten, daß

vor allem aus auf eine Vereinigung der noch abweſenden Glieder des Bundes, auf Beſeitigung derjenigen Hinderniſſe, welche dem unbedingten Beitritt aller Stände im Wege ſtehen, gearbeitet werden ſollte. Erſt dann, wenn der Bundesſchwur als das Feſt des innern Friedens und der Eintracht gefeiert werde, könne dieſe Handlung wirklich dem Vaterlande zum Segen gereichen; jede voreilige Eidesleiſtung hingegen müßte unvermeidlich die Folge haben, die Schweiz als getrennt, den Bund als unvollſtändig und ſchwankend, vor der Nation ſelbſt, wie vor dem Auslande darzuſtellen und Gefahren herbeizuführen, welche durch ein vorſichtigeres Einſchreiten wohl vermieden werden könnten.

Am Schluſſe der Berathung wurde daher —

a. zuerſt die Frage: ob die Tagſatzung ohne weitern Verſchub irgend eine Beſtimmung über die Zeit der Unterzeichnung und Beſieglung des Bundes treffen, oder ob ſie dieſen Entſcheid noch für acht Tage einſtellen wolle, — in's Mehr geſetzt.

Für den erſtern Antrag haben geſtimmt die Stände Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell, Aargau und Waadt, für den andern Antrag die Stände Ury, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden und Thurgau. Die Geſandtſchaft von Glarus, welche über dieſe erſte Frage kein Votum abgegeben hat, ſtellte der Tagſatzung vor, wie ſehr die gegenwärtige Berathung auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirken, und wie die Lage der Schweiz dadurch nothwendig verſchlimmert werden müßte, wenn die Tagſatzung als getrennt in ihren Anſichten, und die Einſtellung des Bundesſchwurs als eine Folge dieſer Trennung erſcheinen würde; es ſey demnach wichtig, wenn ein Aufſchub beliebt werde, den Grund und die Abſicht desſelben beſtimmt auszudrücken und auf den Zeitpunkt hinzudeuten, wo die vereinigte Schweiz, oder wenigſtens eine ſehr große Mehrheit der Stände, ihren Bund wirklich durch Eid, Unterſchrift und Siegel bekräftigen werde.

b. Bei der zweiten Abſtimmung iſt, gegen die Meinung der Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn, welche keine weitere Zögerung eintreten laſſen und den Tag des Bundesſchwurs bereits dermalen feſtſetzen wollten, das Konklusum der Tagſatzung mit eilf Stimmen, nämlich mit denjenigen der Stände Zürich, Ury, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, dahin ergangen:

„In Erwartung eines baldigen Beitrittes der Stände Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, „Appenzell Inner-Rhoden und Teſſin, und in der Hoffnung, den Abſchluß und die Beſchwörung „des Bundes auch mit dieſen letztern, alſo in möglichſt vollſtändiger Zahl der Bundesglieder, begehen zu „können, findet es die Tagſatzung den Umſtänden und der Lage des Vaterlandes angemeſſen, den Tag zu „dieſer feierlichen Handlung dermalen noch nicht feſtzuſetzen.“

Ueber obiges Konklusum behielten ſich die Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn zu Einrückung fernerer Erklärungen ihrer Stände das Protokoll offen; diejenige von Zug, welche nicht geſtimmt hat, machte den gleichen Vorbehalt.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

VII. Die Geſandtſchaft des Standes Ury hat den 31. Weinmonat der Tagſatzung folgende inſtruktionsgemäße Eröffnung gemacht:

„Schon in der Sitzung vom 29. Weinmonat hätte die Geſandtſchaft, in Folge erhaltener beſtimmter „Aufträge ihrer Regierung, bei der Tagſatzung darauf dringen ſollen, daß ein Tag zur Beſchwörung des „Bundes feſtgeſetzt werde; da aber die gewöhnliche Sitzungszeit verfloſſen war, ſo habe ſie ſich begnügt, zu „begehren, daß dieſer Gegenſtand gegenwärtig vor jedem andern in Berathung genommen werde.“

„Die Beweggründe, aus welchen der Stand Ury es hauptſächlich nothwendig finde, daß die Eides„leiſtung befördert und dazu ein Tag beſtimmt werde, beſtehen darin:

„Es ſey nicht zu läugnen, daß die Beſchwörung des Bundes auf die Stimmung in der Schweiz den „wohlthätigſten Eindruck machen werde; viele Ruheſtörer, dadurch zurückgeſchreckt, werden ihre Hoffnung, „den Bund zu trennen, aufgeben und ſich ruhig verhalten. Auch auf jene Stände, welche dem Bunde noch „nicht beigetreten ſeyen, werde dieſes vorzüglich wirken; denn ſo lange dieſelben den Bund nicht beſchworen „ſehen, halten ſie ihn auch nicht für feſt und denken nicht im Ernſt darauf, ſich an denſelben anzuſchließen. „Dann fordere auch unſere Ehre gegen das Ausland dieſe Beſchwörung. Man habe ſich am 9. Herbſt-

„monat konſtituirt und in Folge deſſen eine Geſandtſchaft ernannt, um den Hohen Monarchen auf dem „Wienerkongreß die Bundesakte vorzulegen; durch längeres Zögern in der Beſchwörung derſelben verrathe „man ſchon Zweideutigkeit und kompromittire ſelbſt die Geſandtſchaft in Wien. Endlich müſſe es ſich durch „den Bundesſchwur zeigen, welche Kantone wirklich mit einander verbündet ſeyen, indem der Kanton Ury „nicht länger neben Kantonen in der Tagſatzung ſtimmen wolle, deren unbedingter Beitritt zum Bund noch „zweifelhaft ſey. Mit dem Wunſch, es möchte die Tagſatzung ſich von der Nothwendigkeit einer beförder„lichen Eidesleiſtung überzeugen, verbindet der Geſandte von Ury den Antrag, daß zu dieſem Ende ein „Tag beſtimmt werde; ſollte, wider alles Vermuthen, die Mehrheit der Stände nicht zu dieſem Antrag „ſtimmen, ſo werde der Geſandte adderufen werden, indem ſeine Regierung nicht geſinnet ſey, länger ihre „Geſandtſchaft bei einer Tagſatzung zu laſſen, deren feſter Wille zu Aufrechthaltung des Bundes billig „bezweifelt werden müßte."

Dieſe inſtruktionsmäßige Eröffnung des Geſandten von Ury fand die Tagſatzung ihrer ernſtlichſten Aufmerkſamkeit würdig; ſie würde ſich auch alſogleich auf das dringende Begehren des Geſandten mit dem Gegenſtande derſelben beſchäftigt haben, wenn die gewöhnliche Sitzungszeit nicht ſchon ſo weit vorgerückt geweſen wäre; indeſſen beſchloß ſie, daß dieſes wichtige Geſchäft das erſte ſeyn ſolle, welches in der nächſten Sitzung zu behandeln ſeyn wird.

Da der Herr Geſandte von Ury gewünſcht hat, hinſichtlich obigen Begehrens gegen ſeine Regierung gerechtfertigt zu werden, ſo wurde der Herr Präſident eingeladen, ſolches durch ein angemeſſenes Schreiben gegen den dortigen Stand zu thun.

VIII. Als in Folge des am 31. Weinmonat gefaßten Beſchluſſes am 2. Wintermonat die Berathung über die Beſchwörung des Bundes, auf Anſuchen des Standes Ury, neuerdings eröffnet worden, hat deſſen Geſandtſchaft eine Vorfrage inſtruktionsmäßig an die Tagſatzung gebracht, deren Entſcheidung auf eben dieſe Berathung einen wichtigen Einfluß gehabt haben würde, nämlich: „Da der Stand Ury die großen „Nachtheile der ſtäten Verſchiedung der Bundesbeſchwörung beherzigt und ſich überzeugt hat, daß auch „Kantone, welche die Uebereinkunft noch nicht ratifizirt haben, alſo noch keine wahren Bundesglieder ſind, in „dieſer Sache ſtimmen und zu Verſchiedung des Bundesſchwurs mitwirken, welches gar nicht zuläſſig ſey, indem „dieſe Kantone über Beſchwörung eines Bundes, dem ſie noch nicht unbedingt beigetreten ſind, nicht zu „ſtimmen haben, ſo verlangt derſelbe, daß jene Stände, welche die Uebereinkunft noch nicht ratifizirt haben, „bis zur erfolgten unbedingten Ratifikation über Beſchwörung des Bundes und Feſtſetzung des Tages hierzu „nicht ſtimmen ſollen, und erklärt, daß er dieſe mit offenbarem Widerſpruch verbundenen Stimmen gar „nicht anerkennen könne."

Gegen den vorſtehenden Antrag ſind wichtige Bedenken geäußert worden, nicht allein von Seite derjenigen Stände, die er unmittelbar betrifft, ſondern auch von andern, welche jetzt, wo Uneinigkeit und innere Zerwürfniſſe das Vaterland in die größte Gefahr ſtürzen könnten, die Folgen eines ſolchen Entſchluſſes mit lebhafter Beſorgniß vorausſahen. Da ferner alle Geſandtſchaften, ſelbſt jene, in deren Geſinnungen und Inſtruktionen es liegt, die wirkliche Unterzeichnung und Beſchwörung des Bundes möglichſt zu beſchleunigen, dennoch ohne beſtimmten Auftrag ihrer Regierungen es nicht auf ſich genommen haben würden, eine ſolche Vorfrage zu entſcheiden, und da ſonach der Wunſch einmüthig bezeigt worden, die Geſandtſchaft von Ury möchte dieſen ihren Antrag zurückziehen, oder wenigſtens ſich mit deſſen Aufnahme in das Protokoll zu ihrer Rechtfertigung begnügen, — ſo hat dieſe Geſandtſchaft aus beſonderer Rückſicht auf die Wünſche ihrer Mitſtände erklärt: daß ſie nach Eröffnung der ihr ertheilten Aufträge nicht begehren wolle, daß darüber ein entſcheidendes Mehr aufgenommen werde. Nach dieſer Erklärung hat demnach die Tagſatzung keine Veranlaſſung mehr gehabt, ſich mit gedachter Eröffnung weiter zu befaſſen.

Die Berathung über den Bundesſchwur und die Feſtſetzung eines Tags zu dieſer feierlichen Handlung wurde ſodann (2. Wintermonat) durch nachfolgende Erklärung des Standes Ury eröffnet, welche theils im Anfang, theils am Schluſſe der Umfrage abgeleſen worden, und die in ihrem Zuſammenhange das vollſtändige Votum dieſes Standes enthält:

„Der Kanton Ury hat ſich ſtets zur angelegenen Pflicht gemacht, mit treuem Gemeinſinn mitzuwirken, „daß ein unſern Sitten und Bedürfniſſen anpaſſender Bund unter uns ſelbſt zu Stande gebracht, die Einig„keit unter die Eidgenoſſen zurückgeführt und das gefährdete Vaterland gerettet werde."

„Er hat deßwegen den neuen Bund mit der großen Mehrheit der Kantone feierlich angenommen, und „ſtand von dieſem Augenblick an in der ſichern Erwortung, daß die neuverbündeten Stände ihren Bund „nach der Väter ehrwürdiger Sitte durch einen heiligen Schwur zu bekräftigen ſich beeifern werden.“

„Tief kränkt es ihn daher, dieſe Bundesbeſchwörung von der Mehrheit in der Tagſatzung immer auf „unbeſtimmte Zeit hinausgeſchoben zu ſehen.“

„Das Schweizervolk überhaupt erkennt nur in der Beſchwörung des Bundes die eigentliche und wahre „Bekräftigung desſelben. So lange dieſe nicht geſchieht, bleibt dem Unzufriedenen die Hoffnung, den Bund „wieder getrennt zu ſehen. Die Beſchwörung des Bundes iſt alſo offenbar das ſicherſte Mittel, die in der „Schweiz hier und dort noch gährenden Unruhen zu ſtillen; ſie iſt auch die kräftigſte und wirkſamſte „Aufforderung an die noch getrennten Stände, dem Bunde ſich anzuſchließen, indem ſelbe, ſo lange ſie den „aufrichtigen Willen, den Bund aufrecht zu erhalten, nicht durch Feſtſetzung des Tages zum Bundesſchwur „erwieſen ſehen, auch nicht im Ernſt an den Beitritt zu ſelbem denken; ſie iſt dem Charakter und der Ehre „der Schweizerkantone angemeſſen, welche, auf ihr eigenes Werk vertrauend, jeden Gedanken tieferer Ein„wirkung des Auslandes entfernen und daher ihren Bund zu beſchwören kein Bedenken tragen ſollen; ſie iſt „endlich auch ſchon in der unter'm 8. Herbſtmonat angenommenen Urkunde feierlich ausgeſprochen. Dieſe „Betrachtungen, beſtärkt noch durch den Wunſch, doch einmal zu wiſſen, welche Kantone er als ſeine „wahren, unbedingten Miteidgenoſſen betrachten und verehren könne, veranloſſen den Kanton Ury, „ſeine Mitſtände aufzufordern und von ihnen zu verlangen, den neugeſchloſſenen Bund mit ihm feierlich „zu beſchwören und den Tag hierfür ohne längern Verzug feſtzuſetzen.“

„Sollte dieß wider Verhoffen verweigert werden, ſo ſieht der Kanton Ury ſich gezwungen, einſtweilen „ſeine Geſandtſchaft von der Tagſatzung zurückzuziehen, ſo lange nur minder weſentliche Gegenſtände behan„delt, und die wichtigſte und nothwendigſte Vaterlandsangelegenheit immer in die ungewiſſe Zukunft hinaus„geſchoben wird. Dieſe Zurückziehung ſeiner Geſandtſchaft ſoll oder keineswegs einigen Zweifel gegen ſein „treues Beharren bei dem angenommenen Bund erzeugen, indem derſelbe wiederholt erklärt, bei demſelben „und bei ſeinem gegebenen Wort treu und feſt ſtehen zu bleiben und ſeine Bundespflichten gern und willig „zu erfüllen. Seine durch die außerordentlichen Ausgaben dieſes Jahrs geſchwächten Finanzen machen ihm „aber zur Pflicht, unnöthige Koſten zu vermeiden; allein ſobald wichtigere Vorfälle rufen, ſobald beſonders „ſeine Bundsgenoſſen auch ſeine Eidgenoſſen zu werden und den Bund zu beſchwören ſich entſchließen, „wird er ſeine Geſandtſchaft wieder in die Tagſatzung abzuſenden ſich zur freudigſten Pflicht machen. In„zwiſchen behält er ſich über alle Beſchlüſſe dieſer H. Behörde das Protokoll offen, und muß dabei erklä„ren, daß er nur jene Kantonsſtimmen als geltend anerkennen kann, die durch unbedingte Annahme des „Bundes in allen ſeinen Beziehungen laut obberührter Urkunde ſeine wahren Bundesgenoſſen ſind.“

„Zürich, den 2. Wintermonat 1814.“

„Aus Auftrag ihrer Hohen Regierung,
„die Geſandtſchaft des Kantons Ury:
„K. A. Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr.
„Florian Luſſer, Landſchreiber.“

Die Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Zug, Freyburg und Solothurn haben aus den nämlichen Gründen, die in obiger Erklärung reſumirt ſind und ſchon am 18. und 24. Weinmonat auseinandergeſetzt wurden, ſich für die förmliche Beſtimmung des Tages der Unterzeichnung und Beſchwörung des Bundes erklärt. Sie ſahen in den von der außerordentlichen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß erhaltenen bedeutenden Winken eine Beſtätigung dieſer ihrer Anſicht; jene von Freyburg fügte noch die Bemerkung bei: auf den Fall, daß der vorliegende Antrag keinen beſſern Erfolg als die frühern haben würde, halte ihre Regierung dafür, daß ſie nicht verpflichtet ſey, die Bundesobliegenheiten gegen jene Kantone zu erfüllen, die dem Bunde nicht beigetreten ſind, oder denſelben durch den Eid zu beſtätigen ſich weigern, und eben ſo wenig durch Beiträge an Mannſchaft und Geld zur Vollziehung jener Beſchlüſſe mitzuwirken, die von einer durch die Beiſtimmung der diſſentirenden Kantone bewirkten Mehrheit gefaßt worden wären. Auch Schaffhauſen und Appenzell Außer-Rhoden pflichteten der Meinung bei, die einen beſtimmten Termin feſtſetzen wollte. St. Gallen und Thurgau könnten ebenfalls, wenn ſich eine entſcheidende Mehrheit dafür erklärte, an einem ſolchen Beſchluſſe Theil nehmen. Zürich, Glorus, Baſel und Graubünden, die einen Bundesſchwur wünſchten und als nothwendig anſahen, mußten jedoch in Hinſicht der Zeit ihre frühere Erklärung wiederholen: daß ſie noch keine Vollmacht haben, an einer ſolchen Beſtimmung Theil zu

nehmen, daß ſie in der jetzigen innern und äußern Lage des Vaterlandes noch weſentliche Hinderniſſe dagegen erblicken, und daß ſie lebhaft wünſchen, es möchte aus der gegenwärtigen Berathung kein Anlaß zu weiterer Entzweiung unter den Eidgenoſſen entſtehen. Aargau und Waadt endlich trugen auf unbeſtimmte Vertagung jedes dießfallſigen Entſcheides — auf die gleiche Art, wie ſolches bereits am 24. Weinmonat erkannt warden — an und erklärten, im Fall weitern Einſchreitens keinen Antheil an der Berathung zu nehmen. Endlich ging aus einem Schreiben des Standes Appenzell Inner-Rhoden vom 24. Weinmonat, welches die Anzeige enthält, daß die dortige Landsgemeinde wegen der neuerlichen Auftritte in den obern Gegenden des Kantons St. Gallen auf unbeſtimmte Zeit zurückgeſtellt worden ſey, und erſt dann zu Berathung über den Bundesvertrag und die Eidesformel werde verſammelt werden, wenn dieſes mit entſprechender Ausſicht geſchehen könne, — in Hinſicht der Bundesbeſchwörung die eigene Anſicht hervor: „daß eine Beſchwörung „der Bundesverfaſſung durch Geſandtſchaften zu Erhaltung allgemeiner Ruhe nicht paſſend erachtet werde, „indem jeder Eidgenoſſe zu Feſthaltung eines dauerhaften Bundes beitragen müßte; deßwegen rühmlich am „Schluß der meiſten alten Bünde feſtgeſetzt ſey, daß Mann und Knaben von 16 Jahren ſelben zu beſchwören „haben, wodurch jedes Mißtrauen ehehin gehoben worden, und bei dem jetzigen Zeitpunkt die Beſchwörung „einer Bundesverfaſſung nur durch Repräſentanten leicht zu ſchädlichen Auslegungen Anlaß geben könnte."

In Folge obiger Aeußerungen haben die Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell Außer-Rhoden, alſo acht Stände, die Frage: ob dermalen ein Tag zu Beſchwörung des Bundes feſtgeſetzt werden ſolle, — bejahend beantwortet und auf einen Entſcheid gedrungen.

Zürich, Glarus, Baſel und Graubünden, die noch einen Aufſchub wünſchten, behielten das Protokoll offen. St. Gallen und Thurgau mußten abwarten, bis daß ſich eine Mehrheit erklärt habe. Aargau und Waadt wollten keinen Tag beſtimmen.

Nach der Admehrung hat die Geſandtſchaft von Ury noch einmal erklärt, daß ſie bei der gegenwärtigen Lage der Sachen mit jedem Tag ihrer Zurückberufung entgegenſehen müſſe. Die Geſandtſchaft von Zug war auch im Fall, ähnliche Befehle zu erwarten. Die Beſorgniß, dieſes Beiſpiel dürfte noch auf andere Kantone wirken, wurde geäußert. Um daher ſo viel als möglich den verſchiedenen Anſichten Rechnung zu tragen, hat die Tagſatzung, einerſeits gegen die Geſandtſchaft von Ury die Erwartung ausgeſprochen, ſie werde bei den bewährten vaterländiſchen Geſinnungen ihres Standes den ſo bedenklichen Entſchluß, ſich unter den gegenwärtigen Umſtänden van der Tagſatzung zu trennen, nicht ausführen wollen, anderſeits beſchloſſen:

„Die Geſandtſchaften, welche das Referendum ausgeſprochen, oder das Protokoll offen behalten haben, „werden aufgefordert, ihre Stände durch einen ſchleunigen Bericht in Kenntniß des wirklichen Zuſtandes der „Berathung zu ſetzen und die Folgen lebhaft varzuſtellen, welche aus einer Entzweiung über den wichtigen „Gegenſtand entſtehen dürften, damit dieſe Kantone mit möglichſter Beförderung in neue Berathung treten „und ihren Geſandten die feener gutfindenden Inſtruktionen ertheilen mögen."

Die Geſandtſchaft von Ury behielt ſich vor, edenfalls an ihre Regierung zu refericen; ſie wird aber, in Erwartung beſtimmterer Weiſungen, die Tagſatzung nicht verlaſſen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften van Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

IX. In Folge des vorſtehenden, am 2. Wintermonat gefaßten Konkluſums haben ſich den 15. desſelben Monats einige Geſandtſchaften nach den erhaltenen neuen Inſtruktionen folgendermaßen zu Protokoll vernehmen laſſen:

Baſel. Wenn gutgefunden wird, in die Berathung über die Zeitbeſtimmung der Unterzeichnung und Beſchwörung des Bundes einzutreten, ſo hat die Geſandtſchaft Vollmacht, an derſelden Theil zu nehmen.

St. Gallen und Thurgau haben noch die gleichen Inſtruktionen, welche bereits in frühern Berathungen eröffnet worden, die nämlich, ſich an eine entſcheidende Mehrheit anzuſchließen.

Graubünden erklärte ſich im nämlichen Sinn, mit dem Beiſatz, daß dieſe Mehrheit nicht allenfalls aus einer oder zwei Stimmen beſtehe, ſondern aus einer überwiegenden Zahl von Ständen gebildet ſey.

Zürich. Will die Tagſatzung (was Zürich freilich noch für einmal lieber einzuſtellen wünſchte) dermalen einen Tag beſtimmen, ſo kann die Geſandtſchaft ſich dazu verſtehen, inſofern derſelbe nicht allzu nahe, ſondeen auf einen entferntern Zeitpunkt hinausgeſetzt wird.

In Folge dieſer vorläufigen und ſpeziellen Inſtruktionseröffnungen iſt der Gegenſtand noch einmal in allgemeine Umfrage genommen worden, bei welcher die Stände Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell Außer-Rhoden, aus den gleichen Gründen, wie in den frühern Berathungen, ſich für die Beſtimmung eines Tages erklärt oder ſich dazu geneigt gezeigt haben.

Auch die Geſandtſchaft von Teſſin hatte hierzu die erforderliche Inſtruktion, wünſchte aber in Rückſicht auf die beſondere Lage ihres Kantons, daß der Zeitpunkt ſo viel als möglich hinausgeſchoben werde.

Die Stände Aargau und Waadt, welche dermalen jede Zeitbeſtimmung für den Bundesſchwur aus den bereits eröffneten Gründen vertagen möchten, erklärten dennoch, daß ſie bereit ſeyen, an dieſer feierlichen Handlung Theil zu nehmen, inſofern die Bundesverfaſſung mit der Uebereinkunft vom 16. Auguſt (welcher dieſe Stände nicht beigetreten ſind) nicht in einem ſolchen unzertrennlichen Zuſammenhang ſtehe, daß die Beſchwörung der erſtern auch jene der Uebereinkunft nach ſich ziehen müßte.

Nach obigen allſeitigen Aeußerungen haben ſich —

a. bei der wirklichen Abmehrung über die erſte Frage, nämlich: ob die Zeit der Unterzeichnung und Beſchwörung des Bundes dermalen feſtgeſetzt werden ſolle, — vierzehn Stimmen dafür erklärt, und es iſt ſomit beſchloſſen worden: „zu Beſtimmung dieſes Tages alſobald zu ſchreiten.“

Unter obigen vierzehn Stimmen haben diejenigen von Zürich, Baſel, Graubünden und Teſſin (auch St. Gallen und Thurgau ſchloſſen ſich dieſer Meinung an) ihren Boten die Bedingung beigefügt, daß in keinem Fall ein früherer Termin als das Ende des Chriſtmonats 1814 oder der Anfang des Jenners 1815 angenommen werde.

Aargau und Waadt erklärten nochmals, durch ihre Inſtruktionen gebunden zu ſeyn, von der Beſchwörung des Bundesvertrags die Uebereinkunft vom 16. Auguſt auszunehmen.

b. Nach dieſem erſten Beſchluß hat ſich die Tagſatzung in einer zweiten Umfrage über die Beſtimmung des Tages berathen. Einige Geſandten wünſchten denſelben möglichſt nahe feſtzuſetzen, oder wenigſtens nicht weiter als bis zur Mitte des Chriſtmonats 1814 zu verſchieben; andere hingegen trugen darauf an, daß der Monat Jenner 1815, und zwar die erſte Hälfte desſelben, dazu beſtimmt werden möchte. Endlich ſind jene in ihrem Antrag bis zum 21. Chriſtmonat vorgerückt, während dem dieſe ihrerſeits ſich den 5. Jenner gefallen laſſen wollten. Als auf dieſe Weiſe zwiſchen beiden Meinungen nur ein Unterſchied von vierzehn Tagen ſich zeigte, und demnach kein Bedenken mehr obwaltete, durch ein förmliches Mehr darüber zu entſcheiden, iſt dasſelbe — gegen die Meinung der Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Ury, Zug, Freyburg und Solothurn — mit zehn Stimmen (worunter Aargau und Waadt ihren frühern Vorbehalt in Hinſicht der Uebereinkunft vom 16. Auguſt wiederholten) dahin gefallen:

„Die Unterzeichnung, Beſieglung und Beſchwörung des Bundes vom 9. Herbſtmonat 1814 iſt auf den „5. Jenner des Jahres 1815 feſtgeſetzt.“

Ueber die vorſtehende Erklärung der Geſandtſchaften von Aargau und Waadt behielt ſich die Geſandtſchaft von Bern das Protokoll offen.

c. Was ſodann die Form dieſer feierlichen Handlung und die Beſtimmung des Lokals anbetrifft, wo dieſelbe Statt finden ſoll, ſo iſt durch einmüthigen Beſchluß dieſer Gegenſtand der diplomatiſchen Kommiſſion mit dem Aufteag überwieſen worden, der Tagſatzung einen gutächtlichen Bericht darüber einzugeben.

d. Nach vollendeter Berathung über den Bundesſchwur hat die Tagſatzung, auf den Antrag der Geſandtſchaft des Standes Ury und in Betrachtung, wie höchſt wichtig es für die Wohlfahrt des gemeinſamen Vaterlandes ſey, daß der neue Bund der Eidgenoſſen durch die Anſchließung ſämmtlicher Stände die größtmögliche Bekräftigung erhalte, einmüthig beſchloſſen:

„1) Diejenigen Stände, welche dem Bunde noch nicht beigetreten ſind, nämlich die Stände Schwyz, „Nidwalden und Appenzell Inner-Rhoden, zum möglichſt beförderlichen Beitritt nachdruckſam und „kräftig aufzufordern. Die Gründe zu dieſer freundeidgenöſſiſchen Aufforderung ſollen aus der allgemeinen „Lage des Vaterlandes und aus der beſondern Lage dieſer Stände hergenommen werden, und das Schreiben „an den Stand Schwyz noch insbeſondere diejenigen Bemerkungen enthalten, die bereits zu öftern Malen „in Hinſicht ſeiner Verhältniſſe zu dem Kanton St. Gallen, bezüglich auf die Angelegenheit von Utznach, „geäußert worden ſind.“

„2) Die Tagſatzung beſchließt ferner: die Stände Aargau und Waadt, welche bis dahin dem Bunde „nicht unbedingt beigetreten ſind, dringend einzuladen, daß ſie durch Annahme der Uebereinkunft vom „16. Auguſt ſich an die Zahl der wirklich im Bunde ſtehenden Kantone anſchließen möchten, mit der wieder„holten Erklärung, daß der zu leiſtende Eid auf die Urkunde vom 9. September geſchworen werden und beide „Theile derſelben umfaſſen ſolle.“

Die Geſandtſchaften von Aargau und Waadt haben zu dieſem letztern Beſchluſſe nicht geſtimmt.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Glarus.

* * *

Am 24. Wintermonat hat die Geſandtſchaft von Glarus die Zuſtimmung ihrer Kommittenten zu vorſtehendem Beſchluſſe der Tagſatzung, wodurch der Bundesſchwur auf den 5. Jenner 1815 feſtgeſetzt wird, erklärt.

* * *

Hier folgen die, in Vollziehung vorſtehender Schlußnahme: *a.* an die Regierung des Standes Schwyz; *b.* an die Regierungen der Stände Unterwalden nid dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden; *c.* an die Regierungen der Stände Aargau und Waadt erlaſſenen Schreiben.

a. „An Landammann und Rath des Kantons Schwyz.“

„Zürich, den 16. Wintermonat 1814.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren,

„getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!“

„Wenn wir mit Vergnügen aus Euerm Schreiben vom 3. November *) erſahen, daß Ihr die wahr„eidgenöſſiſchen Geſinnungen erkennet, die uns bei dem unter dem 29. Oktober wegen der Landſchaft Utznach „gefaßten Beſchluß **) geleitet haben, ſo war es uns, wir können es nicht verbergen, auf der andern Seite „ſehr ſchmerzlich, auch nicht eine Aeußerung in dieſem Schreiben zu finden, aus der ſich einige Hoffnung, „Euch bald mit uns im neuen Bund vereinigt zu ſehen, ſchöpfen ließe. Je unzweideutiger ſich durch jenen „Beſchluß unſer Wunſch, Einigkeit im Vaterlande zu bewirken und bei Euch ähnliche Gefühle zu erwecken, „ausgeſprochen hat, deſto gegründeter war unſere Erwartung, daß Ihr uns hierin mit gleicher Bereitwillig„keit entgegenkommen würdet.“

„Die nämſiche Einladung noch einmal dringend zu wiederholen, iſt um ſo mehr unſere Pflicht, da die „Regierung unſers mitverbündeten Standes St. Gallen uns wichtige Vorſtellungen ***) gegen erwähnten Be„ſchluß vom 29. Oktober gemacht hat, — Vorſtellungen, die wir Euch nicht vorenthalten können, und deren „Gewicht Euerm anerkannten Rechtlichkeitsſinn einleuchten muß. Die Regierung des L. Standes St. Gallen „beſchwert ſich nämlich, die Beſtimmungen der unter den Ständen angenommenen Uebereinkunft durch Er„nennung von Vermittlern gegen einen Kanton vollziehen zu müſſen, der weder dem Bunde, noch „dieſer Uebereinkunft beigetreten und deſſen Geſinnung über getreue Erfüllung dieſer Verträge noch zwei„felhaft ſey. So ſehr wir dieſe Einwendung begründet finden mußten, ſo haben wir doch die Regierung „von St. Gallen, durch Hinweiſung auf das höhere Intereſſe unſers Vaterlandes und auf die Nothwendig„keit brüderlichen Hinwirkens zu Vereinigung aller Eidgenoſſen, nachdruckſam zu Vollziehung jenes Beſchluſſes „eingeladen. Allein wir ſind hierbei nicht nur der gerechten Forderung unſers Mitſtandes St. Gallen, „wir ſind es dem Vaterlande ſelbſt ſchuldig, Euch im voraus auf die Folgen aufmerkſam zu machen, welche „Euere längere Entfernung vom Bunde der Eidgenoſſen für die fernere Behandlung und den Ausgang des „obwaltenden wichtigen Geſchäftes haben dürfte. Wenn der Stand St. Gallen auf ſeiner Einwendung beharret, „ſo kann nur Euere unbedingte Annahme der Uebereinkunft vom 16. Auguſt ihn zu deren Erfüllung ver„pflichten, wozu er ſich auch bereitwillig zeigen wird. Durch dieſe Annahme allein werdet Ihr auch unſerer „Abſicht entſprechen und die Erwartung erfüllen, die uns zu dem gedachten Beſchluß vermochte. Wir „wollten Euch zeigen, daß wir auch im neuen Bunde die brüderliche Liebe und Anhänglichkeit zu Euch „tragen, mit der wir Euerm Stand immer zugethan waren; wir wollten Euch dadurch aufmuntern, dem „Bruderverein Euch anzuſchließen, der ſchon lange mit tiefer Betrübniß Euere Trennung ſieht, mit Sehn„ſucht Euere Rückkehr erwartet und eben durch dieſen Beſchluß Euch von der Aufrichtigkeit ſeiner Geſin„nungen einen unzweifelhaften Beweis gegeben hat.“

„Allein nicht die Angelegenheit von Utznach allein, ſondern noch andere wichtigere Betrachtungen, auf die „wir vorzüglich Euere Aufmerkſamkeit zu leiten wünſchen, veranlaſſen die gegenwärtige dringende Aufforderung.“

---

*) Siehe §. XXI, C, XI; **) ſiehe §. XXI, C, VII; ***) ſiehe §. XXI, C, XI; ſämmtlich Bd. II des Abſchiedes.

„Wir haben in unſerer geſtrigen Sitzung beſchloſſen, daß der neue Bund der Eidgenoſſen von den „bevollmächtigten Geſandten der Löblichen Stände den 5. künftigen Monats Jenner 1815 unterſchrieben, „beſiegelt und nach der Väter ehrwürdiger Sitte beſchworen werden ſolle. Dieſe feierliche Handlung, die „jedem Schweizer werth und heilig ſeyn muß, wird den Willen der Eidgenoſſen, die Bande des brüderlichen „Gemeinſinns enger zu knüpfen, beurkunden; ſie wird Ruhe und Frieden im Vaterlande befeſtigen; der öffent„lichen Ordnung gegen Leute, die aus eigennützigen oder herrſchſüchtigen Abſichten Unruhe und Zerwürf„niß ſuchen, eine ſichere Gewährſchaft ertheilen; ſie wird endlich ſelbſt in den Augen des Auslandes die „Schweiz ehren, da ſie dadurch als Nation auftritt, die ihren Bund, die Grundlage ihrer ſelbſtſtändigen „Exiſtenz, aufrecht zu erhalten erklärt. Damit aber die Feier des Bundesſchwurs vollkommen und die von „ihm erwarteten Vortheile vollſtändig werden, iſt die Einigkeit aller Eidgenoſſen äußerſt wünſchbar. Ihr, „Vorſteher und Volk von Schwyz, eines der erſten Stände alter Eidgenoſſenſchaft, den unſer Freiſtaat unter „ſeine Stifter zählt; Ihr, auf deren Ahnen erſten Bundesſchwur ſich der gegenwärtige gründet, Ihr werdet „nicht ohne Theilnahme an dieſer feierlichen Handlung bleiben! Nein, der Kanton Schwyz kann einem „Bunde nicht entſagen, der ſeinen Namen trägt, nicht aus einem Verein treten, in dem er Jahrhunderte „hindurch als eines der erſten Glieder ſtand, und jetzt noch den nämlichen ehrenvollen Platz einnehmen ſoll. „Dafür ſind uns ſeine Liebe zum Vaterland, ſein Gefühl für deſſen Ehre und Wohlfahrt Bürge."

„Wir wollen hier nicht über den Inhalt des neuen Bundes eintreten, noch die Gründe unterſuchen, „die Euch bisdahin von deſſen Annahme abhielten. Leicht wäre es zu beweiſen, wie ſehr dieſer Bund mit „dem Geiſt der alten Bünde übereinſtimme, wie gering die von Zeitumſtänden gebotenen Abweichungen „ſeyen. In einer reifen, unparteiiſchen und leidenſchaftloſen Prüfung werdet Ihr ſelbſt hierüber alle „gewünſchte Beruhigung und Belehrung finden. Wenn aber auch wirklich im neuen Bunde einige Euerer „Wünſche nicht befriedigt wären, ſo wird Pflichtgefühl es Euch leicht machen, dieſe wenigen Wünſche der „Ehre, der Eintracht und der Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes hinzuopfern. Wir alle haben es gethan, „weil uns beſondere Vortheile und häusliche Verhältniſſe, wenn auch ſo lieb und theuer, doch weniger werth „waren, als die Wohlfahrt des Ganzen, als die Rettung des Bundes ſelbſt, in deſſen Glück allein jeder „einzelne Theil das ſeinige findet."

„Ein unbefangener Blick auf die Lage der Schweiz wird Euch überzeugen, daß wir mit vollem Recht „Euern Gemeinſinn, Euer Pflichtgefühl eben jetzt für das geſammte Vaterland in Anſpruch nehmen. Ihr „ſehet, wie ſeine innere Wohlfahrt noch immer durch ſich reibende Anſichten und Intereſſen erſchüttert, „ſeine vormals noch glückliche Ruhe vom regen Geiſt der Zwietracht und der Unordnung bedrohet wird. „Daein liegt die kräftigſte Aufforderung, durch Beförderung der Eintracht zu Hebung dieſer Uebel, zu „Heilung dieſer Wunden mitzuwirken. Bedenket mit uns die aus einer längern Spannung hervorgehenden „Gefahren, die Urtheile des Auslandes über unſere Schweiz, den Eindruck unſerer Trennung auf dasſelbe, „die möglichen Folgen eines ſolchen ungünſtigen Eindruckes ſelbſt für höhere Verhältniſſe. Schon mehrmal „haben ſich warnende Stimmen, Euch wie uns bekannt, und vorzüglich in dieſen letzten Zeiten vernehmen „laſſen; höret auf ſie und auf unſere freundeidgenöſſiſchen Ermahnungen; folget, getreue, liebe Eid- und „Bundesgenoſſen, Euerm eigenen Gefühl für die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes. Eintracht ſtiftete „den Schweizerbund, Eintracht ſoll ihn erhalten; von den Söhnen der Stifter erwartet derſelbe getreue „Mitwirkung zu dieſem großen Zweck."

„Wenn aber Pflichtgefühl und höherer Vaterlandsſinn Euch dazu einladen, ſo fordert die Sorge für „das Wohl Euers eigenen Kantons deſſen Beitritt zum Bund nicht weniger dringend. Die verbündeten „Schweizerſtände, da ſie in eine Eidgenoſſenſchaft treten, die nur das Gefühl des gleichen Bundes recht „beleben und ſtärken kann, und ſich durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen die Erfüllung aller „daraus entſtehenden Pflichten angeloben, bilden dadurch den ſchweizeriſchen Staatskörper. Nur die Stände, „deren bevollmächtigte Stellvertreter dieſen Bund, der Obrigkeiten und Volk enger vereinen ſoll, im Ange„ſicht des Gottes ihrer Väter beſchwören, können ſich als wahre Bundesbrüder, als Eidgenoſſen beteachten. „Sollte nun Schwyz dem ihm ſonſt ſo theuren Ruhm ächter Eidgenoſſen entſagen, auf die Ehre, auf alle „Vortheile dieſes Bundes verzichten, und als vereinzelter Staat neben der Eidgenoſſenſchaft ſtehen wollen? „Unmöglich, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen, können wir uns überzeugen, daß eine ſolche Stellung „Euch erträglich, geſchweige dann wünſchbar ſeyn möge, noch daß Euere Nachkommen je den Tag ſegnen „könnten, an dem Ihr dem eidgenöſſiſchen Verein entſagt und den rühmlichen Vortheil, als eines ſeiner „erſten Glieder genannt zu werden, freiwillig aufgegeben hättet."

„Wir kennen nur einen eidgenöſſiſchen Verband, deſſen feſte Gründung alle Kantone zu einer Nation „neu konſtituiren ſoll; tief würde es uns ſchmerzen, Euch außer demſelben zu ſehen, und eben um uns „dieſen Schmerz zu erſparen, und Euch zugleich das höchſte Intereſſe der Schweiz und das Eurige dringend „on's Herz zu legen, wollten wir Euch zur Zeit noch dringend einladen, uns mit Euerm unbedingten Bei„tritt zum Bunde zu erfreuen.“

„Wir erwarten nun Euern Entſchluß, in der Hoffnung, daß er Euere Abgeſondten in unſere Mitte „führen werde, um brüderlich mit uns den Tag zu feiern, an dem der Bund der Eidgenoſſen beſchworen „werden ſoll.“

„Möge der Gott unſerer Väter die Folgen dieſer wichtigen Handlung ſo heilſam dem Vaterland werden „laſſen, wie ihm jene des erſten Bundes im Grütli und des treuen Handſchlags wiedervereinter Brüder „zu Stanz geworden ſind!“

„Womit wir Euch, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen, unter Verſicherung unſerer ausgezeichneten „Hochachtung, nebſt uns in den Schutz des Allerhöchſten getreulich empfehlen.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

b. „An Landammann und Rath des Standes Unterwalden nid dem Wald.“

„An Landammann und Rath des Standes Appenzell Inner-Rhoden.“

„Zürich, den 16. Wintermonat 1814.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren,

„getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!“

„Wenn wir heute mit der dringenden Aufforderung an Euch gelangen, daß Ihr dem neuerrichteten „Bundesverein Euch baldeſt anſchließen möchtet, ſo finden wir uns durch wichtige Betrachtungen zu dieſem „freundeidgenöſſiſchen Schritt bewogen.“

„Wir haben nämlich in der geſtrigen Sitzung beſchloſſen, daß der neue Bund der Eidgenoſſen von den „bevollmächtigten Geſandten der Löblichen Stände den 5. künftigen Monats Jenner 1815 unterſchrieben, be„ſiegelt und nach der Väter ehrwürdiger Sitte beſchworen werden ſolle. Dieſe feierliche Handlung, die „jedem Schweizer werth und heilig ſeyn muß, wird den Willen der Eidgenoſſen, die Bande des brüderlichen „Gemeinſinns enger zu knüpfen, beurkunden; ſie wird Ruhe und Frieden im Vaterlande befeſtigen; der öffent„lichen Ordnung gegen Leute, die aus eigennützigen oder herrſchſüchtigen Abſichten Unruhen und Zerwürfniß „ſuchen, eine ſichere Gewährſchaft ertheilen; ſie wird endlich ſelbſt in den Augen des Auslandes die Schweiz „ehren, da ſie dadurch als Nation auftritt, die ihren Bund, die Grundlage ihrer ſelbſtſtändigen Exiſtenz, „aufrecht zu erhalten erklärt. Damit aber die Feier des Bundesſchwurs vollkommen und die von ihm er„warteten Vortheile vollſtändig werden, iſt die Einigkeit aller Eidgenoſſen äußerſt wünſchbar. (Ihr Vor„ſteher und Volk von Unterwalden *), eines der erſten Stände alter Eidgenoſſenſchaft, den unſer Freiſtaat „unter ſeine Stifter zählt; Ihr, auf deren Ahnen erſten Bundesſchwur ſich der gegenwärtige gründet, Ihr „werdet nicht ohne Theilnahme an dieſer feierlichen Handlung bleiben! Nein, der Stand Unterwalden nid „dem Wald kann nicht aus einem Bunde treten, in dem er Jahrhunderte hindurch einen ehrenvollen Platz „eingenommen hat. Dafür ſind uns ſeine Liebe zum Vaterland, ſein Gefühl für deſſen Ehre und Wohl„fahrt Bürge.)“

„Wir wollen hier nicht über den Inhalt des neuen Bundes eintreten, noch die Gründe unterſuchen, „die Euch bisdahin von deſſen Annahme abhielten. Leicht wäre es zu beweiſen, wie ſehr dieſer Bund mit „dem Geiſt der alten Bünde übereinſtimme, wie gering die von Zeitumſtänden gebotenen Abweichungen ſeyen. „In einer reifen, unparteiiſchen und leidenſchaftloſen Prüfung werdet Ihr ſelbſt hierüber alle gewünſchte „Beruhigung und Belehrung finden. Wenn aber auch wirklich im neuen Bund einige Euerer Wünſche „nicht befriedigt wären, ſo wird Pflichtgefühl es Euch leicht machen, dieſe wenigen Wünſche der Ehre, der „Eintracht und der Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes hinzuopfern; wir alle haben es gethan, weil uns be„ſondere Vortheile und häusliche Verhältniſſe, wenn auch ſo lieb und theuer, doch weniger am Herzen „hiengen, als die Wohlfahrt des Ganzen, als die Rettung des Bundes ſelbſt, in deſſen Glück allein jeder „einzelne Theil das ſeinige findet.“

*) Die eingeklammerten Stellen auf dieſer und der folgenden Seite befinden ſich nur in dem Schreiben an Unterwalden nid dem Wald.

„Ein unbefangener Blick auf die Lage der Schweiz wird Euch überzeugen, daß wir mit vollem Recht „Euern Gemeinſinn, Euer Pflichtgefühl eben jetzt für das geſammte Vaterland in Anſpruch nehmen. Ihr „ſehet, wie ſeine innere Wohlfahrt noch immer durch ſich reibende Anſichten und Intereſſen erſchüttert, „ſeine vormals noch glückliche Ruhe vom regen Geiſt der Zwieteacht und der Unordnung bedrohet wird. „Darin liegt die kräftigſte Aufforderung, durch Beförderung der Eintracht zu Hebung dieſer Uebel, zu „Heilung dieſer Wunden mitzuwirken. Bedenket mit uns die aus einer längern Spannung hervorgehenden „Gefahren, die Urtheile des Auslandes über unſere Schweiz, den Eindruck unſerer Trennung auf dasſelbe, „die möglichen Folgen eines ſolchen ungünſtigen Eindruckes ſelbſt für höhere Verhältniſſe. Schon mehrere „Male haben ſich warnende Stimmen, Euch wie uns bekannt, und vorzüglich in dieſen letzten Zeiten ver„nehmen laſſen; höret auf ſie und auf unſere freundeidgenöſſiſchen Ermahnungen; folget, getreue, liebe „Eid- und Bundsgenoſſen, Euerm eigenen Gefühl für die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes. Eintracht „ſtiftete den Schweizerbund; Eintracht ſoll und kann ihn einzig erhalten. (Von den Söhnen der Stifter „erwartet derſelbe getreue Mitwirkung zu dieſem großen Zweck.)

„Wenn aber Pflichtgefühl und höherer Vaterlandsſinn Euch dazu einladen, ſo fordert die Sorge für „das Wohl Euers eigenen Kantons deſſen Beitritt zum Bund nicht weniger dringend. Die verbündeten „Schweizerſtände, da ſie in eine Eidgenoſſenſchaft treten, die nur das Gefühl des gleichen Bundes recht „beleben und ſtärken kann, und ſich durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen die Erfüllung aller „daraus entſtehenden Pflichten angeloben, bilden dadurch den ſchweizeriſchen Staatskörper. Nur die Stände, „deren bevollmächtigte Stellvertreter dieſen Bund, der Obrigkeiten und Volk enger vereinen ſoll, im Ange„ſicht des Gottes ihrer Väter beſchwören, können ſich als wahre Bundesbrüder, als Eidgenoſſen betrachten. „Sollte nun Unterwalden nid dem Wald (Appenzell der innern Rhoden) dem ihm ſonſt ſo theuren Ruhm ächter „Eidgenoſſen entſagen, auf die Ehre, auf alle Vortheile dieſes Bundes verzichten und als vereinzelter Staat „neben der Eidgenoſſenſchaft ſtehen wollen? Unmöglich, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen, können wir „uns überzeugen, daß eine ſolche Stellung Euch erträglich, geſchweige dann wünſchbar ſeyn möge, nach daß „Euere Nachkommen je den Tag ſegnen könnten, an dem Ihr dem eidgenöſſiſchen Verein entſagt hättet."

„Wir kennen nur einen eidgenöſſiſchen Verband, deſſen feſte Gründung alle Kantone zu einer Nation „neu konſtituiren ſoll. Tief würde es uns ſchmerzen, Euch außer demſelben zu ſehen; und eben um uns „dieſen Schmerz zu erſparen, und Euch zugleich das höchſte Intereſſe der Schweiz und das Eurige dringend „an's Herz zu legen, wollten wir Euch zur Zeit noch dringend einladen, uns mit Euerm unbedingten Bei„tritt zum Bunde zu erfreuen."

„Wir erwarten nun Euern Entſchluß, in der Hoffnung, daß er Euern Abgeſandten in unſere Mitte „führen werde, um brüderlich mit uns den Tag zu feiern, an dem der Bund der Eidgenoſſen beſchworen „werden ſoll."

„Möge der Gott unſerer Väter die Folgen dieſer wichtigen Handlung ſo heilſam dem Vaterland werden „laſſen, wie ihm jene des erſten Bundes im Grütli und des treuen Handſchlags wiedervereinter Brüder „zu Stanz geworden ſind!"

„Womit wir Euch, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen, unter Verſicherung unſerer ausgezeichneten „Hochachtung, nebſt uns in den Schutz des Allerhöchſten getreulich empfehlen."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."
(Folgen die Unterſchriften.)

c. „An Präſident und Rath des Kantons Aargau."
„An Präſident und Rath des Kantons Waadt."

„Zürich, den 25. Wintermonat 1814."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren,
„getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!

„Wir haben in unſerer Sitzung vom 15. Wintermonat den 5. künftigen Monats Jenner als den Tag „beſtimmt, an welchem der neue Bund der Eidgenoſſen von den bevollmächtigten Geſandten der Stände „unterſchrieben, beſiegelt und nach der Väter ehrwürdiger Sitte beſchworen werden ſolle. Dieſe Feier des „Bundesſchwurs wird aber nur dann vollkommen und von heilſamen Folgen ſeyn, wenn alle Stände daran „Theil nehmen; wenn ſie die Eintracht unter denſelben beurkundet und befeſtigt; und wenn von dem Tage

„an wahrer brüderlicher Sinn den Willen und das Bestreben aller Eidgenossen für das Wohl des Vater„landes, für die Erhaltung des Bundes, als der Grundlage ihrer selbstständigen Existenz, vereinigt.“

„Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, haben wir die drei Stände: Schwyz, Unterwalden nid dem „Wald und Appenzell Inner-Rhoden, welche dem neuen Bund noch nicht beigetreten sind, zur Anschließung „an denselben dringend aufgefordert. Wir hoffen, diese Stände werden unsern Vorstellungen Gehör geben „und sich am Ende überzeugen, daß für sie außer dem eidgenössischen Verein weder Glück, noch Sicherheit, „noch eine ehrenvolle Existenz möglich ist. Die nämliche Absicht bewegt uns, auch gegen Euch, getreue, liebe „Eidgenossen, und gegen die Regierung Löblichen Standes Waadt (Aargau), die gleich Euch dem Bund nicht „unbedingt beigetreten ist, den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß Ihr durch Annahme der Uebereinkunft „vom 16. August in die Zahl der wirklich im Bunde stehenden Kantone treten, diese Anschließung, sowie „den seiner Zeit zu leistenden Bundesschwur nicht durch Vorbehalte, welche mit demselben in förmlichem „Widerspruch stehen, schwächen und jede unnöthige Besorgniß oder Bedenklichkeit bei Seite legen möchtet, die „Euch bisdahin von einem für die ganze Schweiz — und für sie selbst — so wichtigen Entschluß abgehalten hat.“

„Es ist nicht denkbar, daß eine im Vaterland selbst vorzunehmende gütliche Vermittlung der obwaltenden „Ansprachen und eine schiedsrichterliche Beurtheilung der ökonomischen, je auf eine Art, welche das Ansehen, „die Rechte und den glücklichen Bestand der Kantone gefährde, ausfallen könne. Aber eben so wenig könnte „in dem Augenblick der Beschwörung des Bundesvertrags, den schon am 9. Herbstmonat die Mehrheit der „eidgenössischen Stände als unzertrennbar von der erwähnten Uebereinkunft erklärt hat, eine Abweichung „von diesem Grundsatze gestattet, und nur ein Theil der Verfassung unterzeichnet und beschworen werden. „Wie nachtheilig und gefährdend übrigens eine Trennung von den übrigen Bundesgliedern in dem entschei„denden Zeitpunkt werden müßte, wo vor der ganzen Welt das durch Zerwürfniß locker gewordene Band „der Eidgenossen neu und fest geknüpft werden soll, kann Euern Einsichten nicht entgehen.“

„Die Tagsatzung erwartet demnach, daß Ihr Euere eigene und des Vaterlandes Wohlfahrt beherzigen, „das Opfer einer vorgefaßten Meinung bringen und ohne Vorbehalt in den eidgenössischen Bund treten „werdet, den wir nun durch vereinigte Bemühungen, geehrt und unangetastet, mit Gottes Hülfe und Segen „auf unsere Nachkommen übertragen sollen, damit er zu ewigen Zeiten das Glück unsers theuren Vater„landes begründe und sichere.“

„In der Hoffnung, daß Ihr, getreue, liebe Bunds- und Eidgenossen, dieser unserer wohlgemeinten „freundeidgenössischen Aufforderung entsprechen werdet, empfehlen wir Euch sammt uns getreulich himm„lischer Obsorge.“

„Der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung.“

(Folgen die Unterschriften.)

X. Den 8. Christmonat wurde ein Bericht der diplomatischen Kommission verlesen, in welchem dieselbe, nach vernommenem Gutachten des Staatsrathes des Kantons Zürich, der Tagsatzung über die bevorstehende Feierlichkeit des Bundesschwurs folgende Ansichten und Anträge vorgelegt hat.

„Kommissionsbericht.“

„In ihrer Sitzung vom 15. Wintermonat hat die Mehrheit der H. Tagsatzung die Unterzeichnung, „Besiegelung und Beschwörung des Bundes auf den 5. Jenner des Jahrs 1815 festgesetzt; und was sodann „die Form dieser feierlichen Handlung und die Bestimmung des Lokals betrifft, wo dieselbe Statt finden soll, „so ist durch einmüthigen Beschluß (in der gleichen Sitzung) dieser Gegenstand der diplomatischen Kommission „mit dem Auftrag überwiesen worden, der Tagsatzung einen gutächtlichen Bericht darüber einzugeben.“

„Diesem Beschluß und Auftrag zufolge, hat die diplomatische Kommission nach vorläufig gepflogener „Unterredung geglaubt, auch die Meinung und Ansicht des Hochlöblichen Staatsrathes des Standes Zürich „über diesen Gegenstand zu vernehmen. Mit diesem einverstanden, hält die Kommission dafür, daß einerseits „die Strenge der Jahreszeit es sehr beschwerlich machen würde, den Akt in der hiesigen großen und sehr „kalten Hauptkirche vorzunehmen; daß anderseits solches vielen äußern Prunk und ein ausgedehntes Zeremo„niell erfordern würde zu einer Zeit, wo die dermalige äußere und innere Lage des Vaterlandes nicht geeignet „zu seyn scheint, diesem zur Zeit noch unvollkommenen Akt allzu viel öffentliche und äußere Feier zu geben; „daß endlich die mit religiöser Feierlichkeit und mit Anwendung all' des sonst bei ähnlichen Gelegenheiten üblich „gewesenen Zeremoniells verbundene öffentliche Beschwörung der Bundesakte erst dann vorzunehmen sey,

„wenn alle alten und neuen Löblichen Stände vereinigt und ohne Vorbehalt den neuen Bund zu beſchwören „bereit ſeyn werden.“

„In Betrachtung dieſer Gründe erachtet die Kommiſſion den Umſtänden angemeſſen, der H. Tag„ſatzung folgenden Vorſchlag ehrerbietig vorzulegen:“

„a. Am Morgen des 5. Jenners 1815 zur beliebigen Stunde ſollen ſämmtliche Ehrengeſandtſchaften, eine „jede von ihrer Wohnung aus, ſich auf das allhieſige Rathhaus in die große Rathsſtube verfügen.“

„b. Dieſelben werden alldort von dem Kleinen Rath, dem Obergericht und allfällig andern hieſigen „Behörden empfangen, welche der Zeremonie als Zeugen beizuwohnen haben.“

„c. Nach vorhergegangener Eröffnung durch das Präſidium wird die Beſieglung, Beſchwörung und „Unterzeichnung der Bundesakte vorgenommen.“

„d. Von Seite der Regierung des H. Standes Zürich wird eine anſtändige Ehrenwache vor und „auf das Rathhaus diſponirt.“

Einige Stellen in dieſem Bericht, welche auf den Gedanken deuten, der Bundesſchwur ſollte nur dann als Nationalfeierlichkeit mit größerm Pomp und Zeremoniell begangen werden, wenn die Zahl der verbündeten Kantone vollſtändig und dieſe Feier zugleich diejenige einer vollkommenen Vereinigung unter den Eidgenoſſen wäre, haben verſchiedene Bemerkungen veranlaßt, ſowohl von Seite einiger Mitglieder der Kommiſſion als in der Umfrage. Nachdem die Tagſatzung dieſe Handlung durch einen Beſchluß beſtimmt auf den 5. Jenner 1815 feſtgeſetzt hat, ſchien der Vorbehalt einer ſpätern und größeen Feierlichkeit und überhaupt der Gedanke eines doppelten Bundesſchwurs mehreen Geſandtſchaften durchaus unzuläſſig. Sie erklärten, daß nur ein eidgenöſſiſcher Schwörtag, und zwar am 5. Jenner, ſeyn ſolle; daß Stände, die an dieſem Tag entweder nicht erſcheinen, oder fortwährend ihren Beitritt durch Bedingungen und Vorbehalte zu modifiziren ſuchen, ſich in der Folge um ihre Aufnahme bei den verbündeten Eidgenoſſen würden bewerben müſſen. Andere Geſandtſchaften äußerten, wie bei frühern Berathungen, die Ueberzeugung, es würde in jeder Hinſicht ſchicklicher und für das Vaterland erſprießlicher ſeyn, die gewünſchte Vereinigung aller Eidgenoſſen und die Entwicklung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten auf dem Wienerkongreß abzuwarten, um alsdann die Bundesverfaſſung mit völliger Zuverſicht ihres innern und äußern Beſtandes durch den Eid zu bekräftigen. Ob im Fall des Ausbleibens einiger der ältern Kantone denſelben ihr voriger Rang, wenn ſie ſich ſpäter anſchließen ſollten, vorbehalten werden könne oder nicht, und ob es nicht vorſichtig und nothwendig wäre, durch einen eigenen Artikel der Bundesverfaſſung, gleichwie es in den alten Bünden geſchehen, den Grundſatz aufzuſtellen, daß das Recht zu mehren und zu mindern und in dem Bundesvertrag mit der Zeit ſolche Abänderungen vorzunehmen, über deren Zweckmäßigkeit Zeit und Umſtände entſchieden haben würden, den eidgenöſſiſchen Ständen unbenommen bleiben ſolle, — gab die Geſandtſchaft von Graubünden der H. Tagſatzung zu bedenken, und äußerte den Wunſch, daß beide Fragen in Berathung gezogen werden möchten.

In Betreff der Feierlichkeit am 5. Jenner walteten auch verſchiedene Anſichten, indem eine Meinung, um den Charakter dieſer Handlung zu erhöhen, dieſelbe in der Hauptkirche unter einer angemeſſenen religiöſen Feier zu begehen wünſchte, eine andere hingegen, nach der einfachen Sitte der Altvordeen, das obrigkeitliche Rathhaus in Zürich für das ſchicklichſte Lokal hielt, wohin die Geſandten von einem zu beſtimmenden Verſammlungsort ſich in feierlichem Zug begeben würden. Die Anordnung ſowohl militäriſcher als anderer ſchicklicher und erforderlicher Anſtalten wollte die Mehrheit der Tagſatzung der H. Regierung von Zürich zutrauensvoll überlaſſen.

Da im Ganzen das Kommiſſionsgutachten die Meinungen nicht vereinigen konnte, zum Theil aber auch nicht umfaſſend genug gefunden worden iſt, ſo hat ſich die Mehrheit der Tagſatzung mit eilf Stimmen dahin vereinigt:

„Der Gegenſtand wird noch einmal zu reiferer Prüfung und Berichterſtattung an die diplomatiſche Kom„miſſion überwieſen, mit dem Auftrag:

„1) in Hinſicht des Ortes, wo der Eid am 5. Jenner 1815 geleiſtet werden wird, und der nähern Be„ſtimmung, ob die Tagſatzung vereinigt, oder jede Geſandtſchaft einzeln ſich dahin begeben ſolle, die ab„weichenden Meinungen zu einem einmüthigen Gutachten zu vereinigen;

„2) über Inhalt und Form des zu unterzeichnenden und zu beſiegelnden Inſtrumentes, wie auch über „die Art der Unterzeichnung und Beſieglung ſelbſt, ihre Anſichten der Tagſatzung vorzulegen;

„3) zu unterſuchen, welche Einleitungen in den Ständen in Beziehung auf den Bundesſchwur vorgenommen, „und ob nicht eine beſondere Vollmacht von jeder Geſandtſchaft für dieſen Akt gefordert werden ſolle;

„4) endlich ſich zu berathen, inwiefern die Gegenwart der Miniſter der auswärtigen Mächte bei der „Feierlichkeit zuläſſig ſey, und ſelbige dazu eingeladen werden ſollen.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

XI. Den 28. Chriſtmonat zeigte der Herr Präſident an: Die diplomatiſche Kommiſſion habe, in Folge erhaltener Aufträge der Tagſatzung, bereits den 19. desſelben Monats ein ausführliches Gutachten über die Feierlichkeit des Bundesſchwurs ausgearbeitet, welches, ſobald es der Bundesverſammlung belieben werde, behandelt werden könne; es ſeyen aber in den letzten Tagen von Seite der Stände Appenzell Inner-Rhoden, Aargau und Waadt, auf die an dieſelben den 16. und 25. Wintermonat erlaſſenen Aufforderungen der Tagſatzung (ſiehe vorſtehende Nr. IX), ausführliche Antworten und von Seite des Standes Baſel in Betreff des nämlichen Gegenſtandes eine Zuſchrift eingelangt, die nunmehr zur Kenntniß der Bundesverſammlung gebracht werden. Die ſämmtlichen vorerwähnten Schreiben folgen hier wörtlich im Abſchied:

a. „Aarau, den 14. Chriſtmanat 1844.“

„Präſident und Rath des Kantons Aargau

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Präſidenten und Mitglieder der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!“

„Durch Dero verehrlichen Erlaß vom 25. vorigen Monats noch einmal auf's dringendſte aufgefordert, „der neuen Bundesverfaſſung und der damit verbundenen Uebereinkunft vom 16. Auguſt beizutreten und „in dieſem Sinn an dem auf den 5. künftigen Monats feſtgeſetzten feierlichen Bundesſchwur Theil zu neh„men, ſind wir im Falle, dieſe bundesbrüderliche Einladung Euer Hochwahlgeboren im Namen unſers „Kantons wiederholt mit einer offenen Erklärung zu erwiedern, wie die richtige Würdigung unſerer Lage „und jener des gemeinſamen Vaterlandes, unſere Stellung, unſer Bewußtſeyn und das ſtrengſte Pflicht„gefühl ſie von uns fordern.“

„Die Bereitwilligkeit, mit der wir uns für die Annahme einer Bundesverfaſſung erklärten, die in man„cher wichtigen Beziehung unſern Anſichten nicht zuſagt, und bei deren Berathung von allen Seiten ſich „manche Bedenklichkeit erhob, hätte wenigſtens für unſern Stand die günſtige Meinung erzeugen ſollen, „daß er nicht von eiteln Beſorgniſſen mißleitet den Frieden der Eidgenoſſen ſtören wolle.“

„Nein, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, wenn wir der Konvention vom 16. Auguſt dieſes Jahrs „unſere Zuſtimmung ſtandhaft verweigern, ſo geſchieht es in der unwandelbaren Ueberzeugung, daß der „Geiſt und das Weſen derſelben die wichtigſten Intereſſen unſers Kantons dem Zufall Preis gebe, und daß „an dieſem Zufalle die heiligſten Rechte und die Ehre des Kantons hangen.“

„Die Konvention ſelbſt verdankt ihre Entſtehung einer Vorausſetzung, die wir nie zugeben können, und „in welcher wir mit innigſtem Bedauern einen ſchwer zu erſtickenden Keim von Mißtrauen und Gährung „erblicken, der Vorausſetzung nämlich, daß der Kanton Aargau erſt durch Abtretung eines Theils ſeines „Staatseigenthums ſeinen rechtlichen Beſitzſtand erkaufen müſſe. Das iſt die Frage, worüber am Ende „ein Schiedsrichter entſcheiden ſoll. Dieſer Einzelne ſoll den Preis beſtimmen, für den die anſprechenden „Mitſtände auf ihre weitgreifenden Anſprüche Verzicht leiſten, und dem herabgewürdigten, unter ſeinen Opfern „erliegenden Bundesgliede die eidgenöſſiſche Garantie ſeines Gebietes und ſeiner Unabhängigkeit ertheilt wer„den ſoll.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, noch halten wir mit Ihnen den bundesbrüderlichen Sinn in „unſerm gemeinwerthen Vaterlande nicht für erloſchen; noch glauben wir an edle Eidgenoſſen, die bei einem „ſo wichtigen Geſchäfte, wie die Ausführung der oft erwähnten Uebereinkunft vom 16. Auguſt dieſes Jahrs „wäre, die Rechte eines Mitſtandes und die Ruhe und das Glück der Eidgenoſſenſchaft nie aus dem Auge „verlieren würden; aber wer wollte es dem Manne verargen, der das Schickſal des Aargau's in ſeiner „Hand hätte, wenn er ſchon in der Urkunde, aus der ſein Auftrag ſich herleitet, einen hinlänglichen Grund „fände, dem Kanton Aargau unerſchwingliche Opfer aufzubürden, währenddem kein Staatsrecht, keine Ver„träge, kein Maßſtab der Billigkeit hier die Gränzen zwiſchen Recht und Konvenienz bezeichnen? Welcher

„Stand, deſſen beinahe ganzes Staatseinkommen in Anſpruch genommen wird, könnte bei einer ſolchen „Entſcheidungsart ſich beruhigen, ſo leicht es hingegen demjenigen fallen muß, der, ſeines reichen Beſitz„ſtandes verſichert, nur zweideutige Hoffnungen auf die Wagſchale legt, die er ohne Gefahr und edler dem „Vaterlande freiwillig zum Opfer brächte."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, es liegt für uns ein unbeſchreiblich ſchmerzliches Gefühl darin, „gegen Eidgenaſſen erklären zu müſſen, daß wir uns durch ſie in eine Stellung verſetzt ſehen, die uns nicht „mehr erlaubt, unſer Schickſal zutrauensvoall ihren bundesbrüderlichen Geſinnungen zu überlaſſen; wie „könnten wir es, ſo lange uns zugemuthet wird, die Rechtlichkeit unſers ſonſt geſicherten Beſitzſtandes ſelbſt „durch einen feierlichen Akt in Zweifel zu ſetzen? Es bleibt uns alſo nichts übrig, als unſere Beruhigung „von der allmäligen Entwicklung der Ereigniſſe zu erwarten."

„Indem wir Ihnen, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, dieſe nathgedrungene Erklärung ablegen, „wird auch bei uns eine bittere Empfindung rege über die traurigen Verhältniſſe, unter denen der neue „Bund der Schweizer geſchloſſen würde, wenn der erhabene Akt des Bundesſchwurs unabänderlich auf den „5. künftigen Manats feſtgeſetzt bliebe, und wenn es bisdahin dem guten Geiſte der Eidgenaſſen oder der „Weisheit und dem Wohlwollen der Hohen Alliirten nicht gelingen ſollte, unſere durch ihre Siege aufge„regten Zwiſte zu beſeitigen."

„Auch in unſerer Anſicht und Empfindung liegt es, daß dieſe feierliche Stunde, auf der das Glück oan „Jahrhunderten ruhen ſall, oan keinem Groll, kemem Mißtrauen, keinen die Eintracht und die Ruhe des „Vaterlandes gefährdenden Hoffnungen entweihet werden dürfe, und daß wir, in dieſem Momente unſerer „Zerwürfniſſe und Verirrungen oergeſſend, uns auf immer die Hand zur brüderlichen Ausſöhnung bieten „müſſen. Auch wir fühlen es, wie nachtheilig es der Ehre und oielleicht auch dem künftigen Schickſal „unſers Vaterlandes werden könnte, wenn der graße Augenblick unſerer politiſchen Wiedergedurt das grellſte „Schauſpiel einer unheilbaren Entzweiung darbieten würde."

„Die Vorſehung möge es verhüten; was aber auch daraus entſtehe, dieſes Unheil verſchuldet zu haben, „nie kann der Vorwurf ein Bundesglied treffen, das dem gemeinſamen Vaterlande ſo manches ſchwere „Opfer brachte, nur das — ſeiner Selbſterhaltung nicht."

„Mit dem redlichſten und während eilf Jahren oft und rühmlich bewährten Willen, allen Pflichten „treuer Bundesgenoſſen Genüge zu thun und das Wohl und die Ehre des Bundes nach unſern Kräften „zu befördern, müſſen wir dennoch gewärtigen, ob und welcher Unſtern den Kanton Aargau ſeinen eidgenöſ„ſiſchen Brüdern längere Zeit entfremden werde, und mit dem innigſten Wunſche, daß der Allerhöchſte die „fernern Rathſchlüſſe Euer Hochwohlgeboren zu des Vaterlandes Frieden und Wahlfahrt lenken möge, geben „wir uns die Ehre, Hochdieſelben unſerer vollkommenſten Hochachtung zu verſichern."

„Der Präſident des Kleinen Raths:
„J. Friederich."
„Für den Staatsſchreiber,
„Tſchudi."

b. »Lausanne, le 23. Décembre 1814."

»*Le Petit-Conseil du Canton de Vaud*

»*A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre du Canton de Zurich, Président de la Diète helvétique.*"

»Monsienr le Bourgmestre,"

»Nous avons reçu, dans le temps, la lettre que vous nous avez fait l'honneur de nous »adresser le 25 Novembre dernier, dans laquelle Votre Excellence nous invite, au nom de »la haute Diète, à accepter la convention annexée au pacte fédéral, en adhérant ainsi sans »réserve à la constitntion fédérale."

»La condnite de notre canton, dès l'époque où il a été admis dans la Confédération, »est une prenve, nous croyons pouvoir le dire, de son dévouement à la commune patrie, »de son amour pour elle, de son vif désir de contribuer à son bonheur et à sa tranquil»lité. Les devoirs que nous avons à remplir vis-à-vis de nos chers et fidèles confédérés, »sont incessamment devant nos yeux; nous aimons à nous en rappeler, à les pratiquer, à »donner à la Suisse des gages de notre attachement. Mais nous devons vous l'avouer,

»Monsieur le Bourgmestre, nous devons le dire à la haute Diète, nous ne saurions croire »que ces devoirs confédéraux, qui nous sont si chers, puissent s'étendre jusqu'à nous impo»ser des obligations qui, diamétralement opposées au bien de notre canton, compromet»traient au plus haut degré sa félicité future. Il serait inutile de répéter ici les motifs qui »nous forcent à refuser notre adhésion à la convention. Ces motifs, nous les avons déve»loppés dans diverses circonstances, notre députation a eu l'honneur de les exposer plu»sieurs fois à la haute Diète; ils sont d'un si grand poids, qu'ils doivent justifier aux yeux »de la patrie entière le refus inébranlable que nous sommes obligés de faire de soumettre »à une décision incertaine les prétentions qu'on élève contre notre canton.«

»Si la justice de notre cause, si le devoir de soigner les intérêts de notre pays, nous »commandent cette conduite et tranquillisent notre conscience, nous n'en éprouvons pas »moins le sentiment le plus pénible, en considérant les circonstances où la patrie va se »trouver, si, par quelque disposition que son honneur et la prudence semblent dicter, on »ne parvient pas à empêcher le tableau de désunion et de faiblesse qu'elle offrirait aux »yeux de l'Europe. En effet, le moment que la majorité a cru devoir fixer pour l'acte »solennel de la prestation du serment approche. Cette circonstance, qui devrait présenter »une réunion touchante et sincère de tous les Suisses, serait, au contraire, l'époque fatale »où de tristes divisions, une funeste séparation se feraient voir de la manière la plus fâcheuse. »Et encore, quel instant choisirions-nous, pour laisser éclater cette désunion? Celui où »l'assemblée auguste des monarques de l'Europe a les yeux fixés sur les Suisses, où elle »s'occupe à régler leur sort et leurs intérêts, où elle donne ainsi des marques de sa bien»veillance et de sa haute protection à une nation dont la loyauté est honorée dans l'étran»ger? Quoi de plus naturel, de plus convenable au véritable bien de la patrie, de plus »approprié à la position de la Suisse, de plus conforme à la prudence et à la modération, »que d'attendre, dans le calme actuel du *statu quo*, le développement des événemens, qui »doit nécessairement amener un temps meilleur et des circonstances plus favorables pour »la réunion de toutes les parties de la Suisse?«

»C'est donc pour éviter d'offrir un tel spectacle aux yeux de l'étranger, pour prévenir »une scission douloureuse en elle-même et funeste dans ses conséquences, que nous osons »encore, dans le sentiment de notre amour de la patrie, appeler l'attention de la haute »Diète, par l'intermédiaire de Votre Excellence, sur la nécessité de renvoyer la prestation »du serment fédéral, jusqu'à ce que tous les membres de la Confédération puissent jurer »une amitié, une réconciliation sincères et durables.«

»Dans l'espérance, que Votre Excellence appréciera les motifs patriotiques qui ont dicté »notre réponse, nous avons l'honneur, etc.«

»Le Président du Petit-Conseil:
»*F. Clavel.*«
»Le Secrétaire en chef:
»*Boisot.*«

c. „Seiner Exzellenz Herrn von Wyß, Bürgermeister H. Standes und Vorortes „Zürich, Präsident der eidgenössischen Tagsatzung."

„Basel, den 24. Christmonat 1813."

„Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr!"

„Aus der Relation unserer Herren Ehrengesandten auf der Tagsatzung haben wir zu vernehmen gehabt, „daß über die Art und Weise, wie die auf den 5. des künftigen Monats festgesetzte Beschwörung des neuen „Schweizerbundes vorgehen soll, von der H. Tagsatzung noch nichts festgesetzt worden sey, und daß wahr„scheinlich die nächste Sitzung zu Behandlung dieses Gegenstandes werde benutzt werden."

„Dieses veranlaßte uns zu nochmaliger Betrachtung der gegenwärtigen Lage unserer vaterländischen „Angelegenheiten. Es ist Euer Hochwohlgeboren bekannt, daß wir von jeher in der Meinung standen, es „sollte dieser feierliche Akt für so lange verschoben werden, bis über das Schicksal unsers Vaterlandes ein „bestimmter Entscheid werde bekannt worden seyn, und zwar um so mehr, da leider die Ansichten und „Wünsche der Kantone getrennt und mehrere sogar bei der Tagsatzung nicht anwesend sind. Um jedoch den

„Vorſtellungen einiger Kantone nachzugeben, willigte auch unſer Stand ein, daß ein Tag zur Beſchwörung „angeſetzt werde, in der Vorausſetzung, daß bis auf die feſtzuſetzende Epoche nähere Aufſchlüſſe über unſere „Angelegenheiten von dem Friedenskongreß in Wien einkommen würden; allein wir ſind leider noch in der „nämlichen Ungewißheit, wie vor acht Wochen, als der Tag auf den 5. Jenner beſtimmt wurde.“

„Aber nicht nur dieſe Ungewißheit iſt noch die nämliche, ſondern auch die gleiche Spannung herrſchet „noch unter den Kantonen; mehrere haben ſich zur Nichtannahme der dem Bundesakt angehängten Ueber„einkunft erklärt; Schwyz und Unterwalden halten ſich noch immer von der Verſammlung der übrigen „entfernt. Dieſes alles erregt bei uns die Beſorgniß, daß eine förmliche Trennung erfolgen dürfte, wenn „beſtimmt darauf beſtanden werden wollte, daß die Beſchwörung den 5. Jenner vor ſich gehen ſoll.“

„Deßwegen erregt ſich der Wunſch bei uns, daß eine nochmalige Verſchiebung für ſo lange beliebt werden „möchte, bis wir über unſer Schickſal von Wien aus eine beſtimmte Aufklärung werden erhalten haben.“

„Wir haben zwar unſere Geſandtſchaft inſtruirt, wenn dieſer Gegenſtand bei ihrer Anweſenheit wird zur „Sprache gebracht werden, auf dieſen Zweck hinzuwirken und uns den Erfolg zu hinterbringen; da dieſelbe „ſich gegenwärtig aber hier befindet, und es möglich wäre, daß während ihrer Abweſenheit eine Tagſatzungs„ſitzung gehalten würde, ſo wollten wir die Freiheit nehmen, Euer Hochwohlgeboren hievon in vertrauliche „Kenntniß zu ſetzen, mit dem Wunſch, daß der H. Stand Zürich unſere Anſichten theilen und Euer Hoch„wohlgeboren ſolche mit Hochderoſelben vielvermögendem Einfluß unterſtützen möchten.“

„Wobei wir die Bitte wagen, daß es Hochdenſelben belieben möchte, uns in dieſem Fall gefälligſt von „dem Reſultat unterrichten zu laſſen.“

„Wir haben die Ehre, mit vollkommenſter Hochachtung zu verharren.“

„Bürgermeiſter und Rath des Kantons Baſel;“

„Der Amtsbürgermeiſter:

„Peter Burckhardt.“

„Der Staatsſchreiber:

„Braun.“

d. „An das H. Präſidium der verſammelten eidgenöſſiſchen Abgeordneten in Zürich.“

„Appenzell, den 21. Chriſtmonat 1814.“

„Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr Präſident!“

„Mit erneuertem Dank beſcheinen wir den Empfang der Note der Herren Miniſter vom 18. und „21. Wintermonat von Wien *), wodurch angezeigt wird, daß die Angelegenheiten der Schweiz definitiv alldort „behandelt werden, indeſſen die allgemeine Ruhe zu erhalten ſey, und zugleich das Schreiben der Geſandt„ſchaft vom 23. Wintermonat **), durch welches wir die Aeußerung der franzöſiſchen Geſandtſchaft nicht un„wichtig bemerkt haben.“

„Sowohl die Note der Herren Miniſter als die Aeußerung des franzöſiſchen Herrn Miniſters, Prinzen „von Talleyrand, veranlaſſen uns, neuerdings unſere Anſichten über den feſtgeſetzten Bundesſchwur zu Handen „der Hohen Stände durch Euer Hochwohlgeboren zu eröffnen.“

„Die dermalige Tagſatzung, welche wir als einen eidgenöſſiſchen Rath richtiger betrachten können, indem „ſie weder ganz repräſentirt, noch durch Inſtruktionen der Kantone geleitet iſt, und auch die neu zukom„menden Kantone mangeln, erkannte auf den 5. Januar 1815 die Beſchwörung des Bundes, welcher mit „der Konvention vom 16. Auguſt in Verbindung ſteht, während mehrere Kantone dem Zutritt zur Bundes„verfaſſung ihre Einwilligung und ihre Hände nicht geboten haben, andere hingegen die Konvention anzu„nehmen ſich weigern, ſomit dieſe zu jenen zu zählen ſind, welche der Bundesverfaſſung ihr Jawort noch „nicht ausgeſprochen haben.“

„Anderſeits findet ſich noch Gährungsſtoff in manchen Gegenden der Eidgenoſſenſchaft, welche vor Aus„drüchen zu ſichern die Herren Miniſter anrathen und beſtimmt ausſprechen: »et attendent avec confiance „les arrangemens définitifs.“ “

„Wir haben Euer Hochwohlgeboren unſere Anſicht ſchon einmal eröffnet über den Bundesſchwur, daß „eine ſolche religiöſe Handlung nur dann nutzbar werde, wenn ſie nach der Weiſe der alten Bünde geſchehe, „nämlich in den Kantonen durch das Volk. Wir verſtehen unter einem Bundesſchwur eine Verpflichtung, „ſich gegenſeitig für die Unabhängigkeit zu vertheidigen; zur Vertheidigung der Unabhängigkeit bedarf es

*) Siehe §. V, A, XI und XII; **) ſiehe §. VI, C, V, Bd. II des Abſchieds.

„Erkennung der Pflicht und feſten Willen, das Beſchworne zu erfüllen. Es fragt ſich nun: iſt die Schweiz „in einer ſolchen Beſchaffenheit, daß das Volk in einem Bundesſchwur ſich gegenſeitige Handbietung ver„ſprechen kann oder darf?“

„Die Weiſung der Herren Miniſter, der Zuruf der Herren Geſandten in Wien: erhaltet doch Ruhe! „beweiſet das Gegentheil; — oder ſollte wohl eine Eidesleiſtung von Repräſentanten nützlicher ſeyn?“

„Wir haben leider erfahren, daß die loſe Hand, welche im Jenner vorigen (laufenden) Jahrs Zwietracht „angeblaſen hat durch Aufſuchung von Mißvergnügten, es ſo weit gebracht hat, daß Volk und Regierung in „die größten Mißverſtändniſſe gekommen ſind, und jetzt noch Bajonette Zweckruhe (Zwangsruhe?) erhalten.“

„Wenn nun eine Eidesleiſtung von Repräſentanten geſchiebt, was erzwecket ſelbe in Kantonen, die unter „Bajonetten ſtehen, anders als die Meinung, man verbinde ſich zu Handhabung der dermaligen Behörden, „zu wünſchenden Rechten dermaliger Machthaber? Welchen Eindruck gibt es auf das Volk in demokratiſchen „Kantonen, denen der Bundesſchwur von Aarau im Jahr 1798 noch unvergeſſen iſt, der dazumal zur „Abſicht hatte, Familienregierung und Handelsmonopol einzelnen Theilen zu befeſtigen, unter dem Vor„wand, dem Ausland Eintracht zu beweiſen? Endlich da die Herren Miniſter ſelbſt ausgeſprochen: „qu'on attende avec confiance les arrangemens définitifs, was will man beſchwören? Fürwahr, „Hochgeachteter Herr Präſident, eine Beſchwörung der Bundesakte, da noch nicht alle Brüder vereint ſind, „da in Kantonen noch Bajonette Schweigen auflegen, nützet nicht nur nichts, es ſchadet durch vermehrendes „Mißtrauen, es erbittert Brüder gegen Brüder; und wie würde eine ſolche feierliche Handlung in ihrem „Anſehen geſchwächt werden, wenn in vorkommenden pflichtigen Erfüllungen der allgemeinen Vertheidigung „die Stimme des Ungehorſams ſich auflehnte, und keine Theilnahme mit Ernſt und Willen des Volkes ſich „zeigte? wäre nicht wieder ein innerer Feind wie im Jahre 1798 vorhanden?“

„Unſere Anſichten ſind erneuert mit jedem Schritt, daß man nicht eher einen Bund beſchwöre, bis „Bajonette in Kantonen überflüſſig werden, bis die Kantone unter ſich einig ſind, und das Volk weiß, wie „es ſeine Unabhängigkeit zu beſchwören habe. Erſt dann kann und wird eine ſolche feierliche Handlung in „Kantonen nutz- und feuchtbar, und jeder wird in vorkommender Gefahr mit Ernſt und Willen ſein Ver„mögen und ſein Leben dem Vaterland gern zum Opfer bringen, wie unſere Vorväter rühmlich in Thaten „es gezeigt und durch die Bünde vorgeſchrieben haben.“

„Wir erſuchen Sie, Hochgeachteter, Hochwohlgeborner Herr Präſident! unſere Anſichten den Hohen „Ständen mitzutheilen, mit der Verſicherung, beizutragen, was zu dieſem nützlichen Zweck führen könne. „Indeſſen erſuchen wir Dieſelben, die Verſicherung der ehrfurchtsvollen Hochachtung genehm zu halten, mit „welcher wir Sie ſammt uns Gottes Obſorge beſtens empfehlen.“

„Im Namen von Landammann und Rath,
„Brühlmann.“
„Krüſy, Landſchreiber.

Wenn obige Schreiben, bemerkte der Herr Präſident, mit Ausnahme jenes von Appenzell Inner-Rhoden, meiſtens nur ſolche Anſichten und Bemerkungen enthalten, die bereits bei frühern Berathungen vorgetragen und diskutiert worden ſind, ſo dürfte indeſſen ein neuer wichtiger Umſtand, derjenige nämlich, daß, nach ſo eben eingelangten Berichten der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, im Namen der vereinigten Miniſter der Hohen Mächte, die ſich mit den Angelegenheiten der Schweiz beſchäftigen, der Antrag an die Tagſatzung gebracht werde: die Beſchwörung des Bundesvertrags möchte bis gegen die Mitte Hornungs 1815 verſchoben werden, — auf den endlichen Entſchluß der Bundesverſammlung einigen Einfluß haben.

Die Art und Weiſe, wie dieſes Anſinnen an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft gelangte, die Gründe, worauf ſelbiges ſich ſtützt, und die zugleich über die Anerkennung der Bundesverfaſſung erhaltenen beruhigenden Zuſicherungen laſſen ſich aus dem hier nachfolgenden Inhalt des Geſandtſchaftsberichtes (Nr. XIX) vom 20. Chriſtmonat 1814 entnehmen.

„Wien, den 20. Chriſtmonat 1814.“

Tit.!

„Als wir geſtern über die von der Tagſatzung angeſprochene Militärgränze der Schweiz mit der von „den vereinten Mächten niedergeſetzten Kommiſſion unſere vierte Konferenz abhielten, ſo machten, Namens „derſelben, Seine Exzellenz Herr Baron von Weſſenberg den Antrag: Es ſey nöthig und der Lage der Um„ſtände angemeſſen, die auf den 5. Jenner angeſetzte Bundesbeſchwörung auf einen etwas ſpätern Zeitpunkt

„zu verlegen, weil ſelbſt bei dem beſten Willen es unmöglich falle, inner ſo kurzer Zeit eine Erklärung des „Kongreſſes über die Begehren der Tagſatzung auszufertigen. Die Kommiſſion halte ſich überzeugt, daß „ein ſolcher Antrag von unſerer Seite um ſo eher der Tagſatzung könne vorgelegt werden, weil man „bloß die Abſicht habe, durch Beſeitigung der dermaligen Anſtände mehrere Einmüthigkeit unter den Kantonen „zu erzielen, und die beſtimmte Erklärung beifüge, daß keine Veränderung in der Bundesakte ſelbſt beab„ſichtigt werde.“

„Die Geſandten (obwohl ein Theil derſelben den Vorſchlag durchaus angemeſſen fand) erläuterten in „ihrer Antwort, auf welche Weiſe die Berathung über die Feſtſetzung eines Tages zu dieſer Feierlichkeit „in der Tagſatzung provozirt worden; wie die Anſicht mehrerer Kantone in der Vollführung des Bundes„ſchwurs eine Beruhigung für die ganze Nation zu finden geglaubt habe; daß eine Vertagung desſelben „neue Mißdeutungen veranlaſſen könnte, und daß in jedem Fall es höchſt wichtig ſey, keinen zu langen, noch „viel weniger einen unbeſtimmten Aufſchub zu veranlaſſen.“

„Die Miniſter beſtanden auf ihrem Begehren, wiederholten die Verſicherung, daß keine Abſicht obwalte, „den Bundesakt zu berühren, und erachteten, daß ein Verſchub bis in die Mitte des nächſtfolgenden Hornungs „hinreichend ſeyn würde, um den vorgeſetzten Endzweck zum Beſten der Schweiz zu erzielen.“

„Da wir es nun unſern Pflichten durchaus angemeſſen fanden, dem einmüthigen Verlangen der „Kommiſſion, welche in allen Fällen ſo vieles Wohlwollen und ſo geneigte Geſinnungen gegen die Eidge„noſſenſchaft geäußert, nachzukommen, ſo haben wir uns bereit erklärt, dieſen Antrag ungeſäumt an Euer „Hochwohlgeboren zu Handen der Tagſatzung einzuſenden; wobei uns eröffnet wurde, daß derſelbe auch auf „diplomatiſchem Wege von den Miniſtern werde unterſtützt werden. Wir erſuchen demnach, dieſen Gegenſtand „in reife Berathung zu ziehen, die dermalige Lage und die bedeutende Einwirkung des Kongreſſes in den „künftigen Wohlſtand unſers Vaterlandes zu erwägen und die Feierlichkeit des Bundesſchwurs auf einen zu „beſtimmenden Tag in der Mitte des Hornungs zu verlegen.“

„Wir hatten darauf die Ehre, ein Memorial über die Erſtattung der von der Schweiz abgeriſſenen und „zu derſelben Gränzverſtärkung nöthigen Landestheile nach Vorſchrift unſerer Inſtruktion der Kommiſſion „einzugeben, welches ad acta gelegt wurde.“

„Genehmigen Euer u. ſ. w.“

„Die Abgeſandten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft:

„Reinhard.

„J. von Montenach.

„Wieland.“

In der Umfrage, die ſowohl über obige vier Standesſchreiben als über den von Seite der miniſteriellen Kommiſſion in Wien erhaltenen Antrag eröffnet wurde, haben die Geſandtſchaften von Aargau und Waadt in gleichem Sinne, wie es die Regierungen ſelbſt gegen den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gethan, die Gründe der Ueberzeugung und des Benehmens ihrer Stände auseinandergeſetzt. Einige in der Zuſchrift von Appenzell Inner-Rhoden enthaltene Aeußerungen wurden vorzüglich von den Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn gerügt, mit dem lebhaften Bedauern, daß der Inhalt dieſer Zuſchrift, der von wenig eidgenöſſiſchem Gefühl und brüderlicher Geſinnung zeuge, bereits durch ein öffentliches Blatt, und zwar noch ehe die Tagſatzung davon Kenntniß erhalten, dem Publikum mitgetheilt worden ſey. Darüber wollten ſich gedachte Geſandtſchaften die weitern Erklärungen ihrer Regierungen vorbehalten.

Den Vorſchlag wegen Vertagung des Bundesſchwurs fand die Mehrheit der Geſandtſchaften allerdings einer ernſtlichen Berückſichtigung werth; ſie hielt aber dafür, daß die Tagſatzung von ſich aus, ohne unmittelbare Theilnahme der Stände, einen Entſcheid darüber nicht wohl faſſen könnte. Die Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Ury, Freyburg und Solothurn, geſtützt auf die bereits eröffneten beſtimmten Inſtruktionen ihrer Kommittenten, erklärten indeſſen, von dem Tagſatzungsbeſchluß, welcher die Eidesleiſtung auf den 5. Jenner 1815 feſtgeſetzt hat, nicht abzugehen, ſondern lediglich erwarten zu wollen, ob ihnen neue Aufträge dießfalls zukommen werden. Hingegen war der Abgeordnete von Appenzell Außer-Rhoden, nach einer ſo eben erhaltenen ausdrücklichen Weiſung, im Fall, der Tagſatzung anzuzeigen, daß ſein Stand keinen Antheil an einem Bundesſchwur nehmen werde, bis die allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz auf dem Kongreß berichtigt, die Hauptſtreitigkeiten im Innern gehoben ſeyen, und alle Stände, von brüderlichen Geſinnungen beſeelt, die gleiche Bereitwilligkeit zeigen, ſich unbedingt an den Bundesvertrag anzu-

ſchließen. Auch Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt ſtimmten von nun an für einen Aufſchub. Die Geſandtſchaft des Standes Zürich, deren letzte Inſtruktionen es ihr zur Pflicht machten, den augenſcheinlichen Nachtheil eines unvollſtändigen und hiermit ſchwankenden Bundesſchwurs nachdrücklich vorzuſtellen, wurde in dieſer Anſicht durch die ſa eben von Wien eingekommene Note noch mehr beſtärkt, ließ ſich aber jede Einleitung gefallen, wadurch die Kantone in den Stand geſetzt würden, den Antrag der Miniſter der Hohen Mächte in ſelbſteigene Beherzigung zu ziehen.

Nach geſchloſſener Umfrage hat die Tagſatzung mit zehn Stimmen (Ury, Aargau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden verblieben bei ihren abigen Aeußerungen, und Bern behielt ſich das Protokoll offen) das Konklusum gefaßt:

„Der Bericht der Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß vom 20. Chriſtmonat ſoll alſogleich vermittelſt „eines beförderlichen Zirkulars des Herrn Präſidenten, nöthigen Falls auch durch Eilboten zur Kenntniß ſämmtlicher eidgenöſſiſcher Stände gebracht werden, mit der dringenden Einladung an dieſelben, ihren Geſandtſchaften beſtimmte Inſtruktionen zu ertheilen, nach welchen die Tagſatzung über den Antrag wegen eines „Aufſchubes der Bundesbeſchwörung entſcheiden könne. Hierbei äußert die Tagſatzung die zuverſichtliche Erwartung, die Stände werden das Angemeſſene vorkehren, damit dieſe verlangten Inſtruktionen ſich vor dem „5. Jenner in den Händen der reſpektiven Geſandtſchaften befinden.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden, Baſel und Schaffhauſen.

* * *

Das Schreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten vom 28. Chriſtmonat 1814, wodurch der außerordentlichen eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien die vorſtehende Schlußnahme der Tagſatzung zur Kenntniß gebracht wurde, iſt unter §. VI, C, XIII, Bd. II des Abſchiedes nachzuſehen.

XII. Nachdem am 28. Chriſtmanat 1814 der Antrag wegen Vertagung des Bundesſchwurs ſämmtlichen Ständen zu Ertheilung neuer Inſtruktionen durch Kreisſchreiben vorgelegt und die Berathung auf den 4. Jenner 1815 feſtgeſetzt worden, ſo beſchäftigte ſich an dieſem Tage die Tagſatzung vor allem aus mit dem vorwaltenden Gegenſtande.

Ein Schreiben des Standes Unterwalden ab dem Wald vom 31. Chriſtmonat 1814 enthält die Aeußerung: „Der Landrath, in Betrachtung der in dem Antrag der Miniſter der Hohen Mächte angeführten „Beweggründe, nehme keinen Anſtand, zu einem Aufſchub des Bundesſchwurs bis gegen die Mitte des „künftigen Monats Hornung zu ſtimmen, im Fall, wie nicht gezweifelt werde, die Mehrheit der Stände „dieſem Vorſchlag ebenfalls beipflichte.“

In Folge der von ihren Kommittenten erhaltenen Inſtruktianen haben die Geſandtſchaften von Bern, Luzern und Freyburg ſich bereitwillig erklärt, am 5. Jenner, als dem durch einen frühern Tagſatzungsbeſchluß beſtimmten Tag, den Bundesvertrag, nach Inhalt der Urkunde vom 9. Herbſtmonat 1814, zu unterzeichnen, zu beſiegeln und zu beſchwören. Sollte indeſſen die Mehrheit für einen Aufſchub entſcheiden, ſo kann die Geſandtſchaft von Luzern ſich an dieſelbe anſchließen unter der doppelten Bedingung:

a) es werde ein anderer Tag für dieſe feierliche Handlung beſtimmt feſtgeſetzt;

b) die Tagſatzung gehe unterdeſſen nicht auseinander, es wäre denn, daß nach dem Artikel IX des Bundesvertrags der Rath der eidgenöſſiſchen Repräſentanten zuſammenberufen würde.

Auf dieſen nämlichen Fall der Verſchiebung des Bundesſchwurs behielt die Geſandtſchaft von Bern die Konvenienz ihres Standes vor; diejenige von Freyburg begehrte, wie Luzern, die Beſtimmung eines andern Tages, und wollte auch, wie Bern, die Konvenienz ihres Standes vorbehalten haben.

Unter den übrigen Geſandtſchaften waren noch einige, wie Ury, Zug und Solothurn, die nur mit Bedauern fortwährende Hinderniſſe wahrnahmen, den Bund der Eintracht unter den Kantonen zu gegenſeitiger valler Beruhigung durch den Eid zu bekräftigen. Nach den von ihren Regierungen erhaltenen Vollmachten vereinigten ſich indeſſen dieſe Geſandtſchaften zu dem Antrag einer Vertagung, und ſo iſt nach vallendeter Umfrage und Inſtruktionseröffnung durch Zuſtimmung der Stände Zürich, Ury, Glarus, Zug, Salathurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden folgendes Konklusum gefaßt worden:

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

„in Betrachtung der dermaligen Lage der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten, ſowohl gegen die auswärtigen „Mächte, da wichtige Entſcheidungen über das allgemeine politiſche Intereſſe der Schweiz und über die

„endliche Beſtimmung ihrer äußern Gränze als Reſultat der Berathungen des Kongreſſes zu Wien erwartet „werden dürfen, als in Bezug auf die innern Verhältniſſe der Kantone, welche durch die hoffentlich nicht „mehr entfernte Berichtigung der noch abwaltenden Anſtände eine der Befeſtigung der Eintracht unter den „Eidgenoſſen vortheilhafte Grundlage erhalten ſollen; dann aus Achtung für den wahlwallenden Rath der „Herren Miniſter, die ſich in Wien mit den Angelegenheiten der Schweiz beſchäftigen,“

„hat beſchloſſen:“

„1) In Abänderung ihres Konkluſums vom 15. Wintermonat 1814 wird die Feier des Bundesſchwurs „einſtweilen noch verſchoben.“

Nach dieſem erſten Beſchluß hat die Tagſatzung in einer zweiten Berathung die Frage unterſucht: ob es den Umſtänden angemeſſen ſey, einen unbeſtimmten Aufſchub auszuſprechen, oder ob jetzt ein anderer Tag für jenen Bundesſchwur feſtgeſetzt werden ſolle. Für das Letztere haben ſich die Geſandtſchaften von Luzern, Zug, Freyburg und Schaffhauſen erklärt. Glarus hingegen wollte von nun an beſtimmen, daß der Bundesſchwur auf die zweite Hälfte des Monats Hornung angeſetzt werden ſolle. Durch die Mehrheit der Tagſatzung aber, nämlich durch die Stände Zürich, Ury, Solothurn, Baſel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, iſt erkannt worden:

2) In Erwartung der bevorſtehenden weitern Entwicklung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz „ſoll kein beſtimmter Termin für die Beſchwörung des Bundesvertrags dermalen feſtgeſetzt werden, ſondern „die Tagſatzung behält ſich vor, nach Maßgabe der Umſtände den Gegenſtand neuerdings in Berathung zu „ziehen und einerſeits den ſchicklichſten Tag ſo nahe als möglich, anderſeits die Form und die Feierlichkeit „der Handlung zu beſtimmen.“

An dieſer letzten Abmehrung hat die Geſandtſchaft des Standes Bern keinen Antheil genommen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

* * *

Den 9. Jenner 1815 hat der Herr Präſident der Tagſatzung der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien die vorſtehende Verhandlung mitgetheilt (ſiehe den dießfallſigen Erlaß unter §. VI, C, XVI, Bd. II des Abſchiedes).

§. VIII. Territorial- und andere Entſchädigungsanſprachen zwiſchen einzelnen Ständen. (8., 9., 10., 15., 23. Herbſtmonat; 1., 8. Weinmonat 1814).

(Fortſetzung von §. VII, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Die Verhandlungen über die Annahme der am 16. Auguſt 1814 abgeſchloſſenen Uebereinkunft, betreffend die Behandlung der Territorial- und andern Anſprachen einiger Kantone an andere, ſind bei der Berathung über die Annahme des ebenfalls am 16. Auguſt an die Stände gebrachten, am 8. Herbſtmonat genehmigten und am 9. desſelben Monats urkundlich ausgefertigten Bundesvertrags dargeſtellt; es wird daher auf §. VII, A, IV und VI, Bd. II des Abſchiedes verwieſen. Der Wortlaut der Uebereinkunft ſelbſt befindet ſich unter Litt. P der Abſchiedsbeilagen.

B. Am 10. Herbſtmonat wurden ſämmtliche Akten verleſen, welche die — in Folge der Uebereinkunft vom 16. Auguſt — von verſchiedenen Ständen gebildeten und an andere Stände geſtellten Territorial- und Entſchädigungsanſprachen betreffen. Dieſe Aktenſtücke folgen hier wörtlich im Abſchiede.

1) Reklamationen des Standes Bern.

a. „Den Frommen, Fürſichtigen, Ehrſamen und Weiſen, Bürgermeiſter und Rath „der Stadt und Republik Zürich, Unſern inſonders guten Freunden und vertrauten „lieben alten Eidgenaſſen.“

„Unſer freundlich willig Dienſt, ſammt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor, Fromme, „Fürſichtige, Ehrſame, Weiſe, inſonders gute Freunde und vertraute liebe alte Eidgenoſſen!“

„In Folge der von der eidgenöſſiſchen Tagſatzung durch Kreisſchreiben vom 16. Auguſt ſämmtlichen „Löblichen Ständen mitgetheilten, als Erläuterung des erſten Artikels der neuprojektirten Bundesverfaſſung „allfällig anzunehmenden Uebereinkunft, ſollen diejenigen alten Kantone, welche ſowohl auf Landestheile anderer

„Kantone als auf Schadloshaltung und Erſatz für ehemals in denſelben beſeſſene Rechte und Eigenthümlich-
„keiten Anſprachen machen, eine genaue Beſtimmung und detaillirte Angabe derſelben auf den 24. Auguſt
„Euch, U. B. L. A. E., als dermaligen Geſchäftsführern der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten, eingeben.“

„Nun haben UGHerren und Obern, Schultheiß, Klein' und Große Räthe der Stadt und Republik
„Bern durch ihre der Tagſatzung eingegebene, vom 8. Heumonat datirte, förmliche und öffentliche Erklärung
„ausgeſprochen, daß Hochdieſelben auf das vormals berneriſche Aargau nicht Verzicht leiſten können.“

„Demzufolge und kraft der von UGHerren und Obern uns ertheilten dießörtigen Vollmacht erklären
„wir hiermit, daß wir im Namen der Republik Bern denjenigen Theil des Aargaues, welcher bis
„zur Revolution im Jahr 1798 einen integrirenden Theil ihres Gebietes ausgemacht, und damals durch
„fremde Uebermacht davon losgeriſſen worden, in ſeinen damaligen Gränzen, mit allen Souveränetätsrechten,
„Beſitzungen, Regalien und Einkünften, in Summa, mit allen denjenigen Rechten und Eigenthümlichkeiten,
„wie ſolche von Schultheiß, Klein' und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern auf den Zeitpunkt
„der Trennung im Jahr 1798 beſeſſen worden, zu Handen derſelben hiermit förmlich anſprechen und wieder
„in den Beſitz derſelben geſetzt zu werden begehren, mit Ausnahme jedoch derjenigen Veränßerungen, welche
„von der helvetiſchen Regierung oder derjenigen des Aargaues bis zum 8. Julius 1814, als dem Tage der
„hierſeitigen Erklärung, geſchehen ſeyn mögen. Wir wollen aber durch gegenwärtige Anſprache denjenigen
„Anerbieten, welche durch beſagte Erklärung dem berneriſchen Aargau zu ſeiner Wiedervereinigung mit
„Bern gemacht worden, nicht im mindeſten Abbruch gethan haben.“

„Euch, U. G. L. A. E. aber, erſuchen wir freundeidgenöſſiſch, der Regierung des Aargau's von dieſem
„unſerm Schreiben und Anſprache unverweilte Kenntniß geben zu wollen.“

„Womit wir uns ſämmtlich dem Machtſchutz des Allerhöchſten beſtens empfehlen.“

„Bern, den 24. Auguſt 1814.“

„Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern,
„Der Amtsſchultheiß:
„R. von Wattenwyl.“
„Der Staatsſchreiber:
„Thormann.“

b. „Den Frommen, Fürſichtigen, Ehrſamen und Weiſen, Bürgermeiſter und Rath
„der Stadt Zürich, Unſern inſonders guten Freunden und vertrauten, lieben alten
„Eidgenoſſen.“

„Unſer freundlich willig Dienſt, ſammt was wir Ehren, Lieds und Guts vermögen, zuvor, Fromm,
„Fürſichtig, Ehrſam, Weis, inſonders gut Freund und vertraut lieb alt Eidgenoſſen!“

„In Folge der von der eidgenöſſiſchen Tagſatzung durch Kreisſchreiben vom 16. Auguſt ſämmtlichen
„Löblichen Ständen mitgetheilten, als Erläuterung des erſten Artikels der neuprojektirten Bundesverfaſſung
„allfällig anzunehmenden Uebereinkunft, ſollen diejenigen alten Kantone, welche ſowohl auf Landestheile
„anderer Kantone, als auf Schadloshaltung und Erſatz für ehemals in denſelben beſeſſene Rechte und
„Eigenthümlichkeiten Anſprachen machen, eine genaue Beſtimmung und detaillirte Angabe derſelben auf den
„24. Auguſt Euch, V. L. A. Eidgenoſſen, als dermaligen Geſchäftsführern der eidgenöſſiſchen Angelegen-
„heiten, eingeben.“

„Nun haben UGHerren und Obern, Schultheiß, Klein' und Große Räthe der Stadt und Republik
„Bern, durch ihre der Tagſatzung eingegebene, vom 8. Julius datirte förmliche und öffentliche Erklärung
„die Unabhängigkeit der bis zur Revolution zu ihrem Gebiet gehörenden und durch fremde Uebermacht von
„demſelben getrennten Landſchaft Waadt unter billigen Bedingungen anzuerkennen ſich bereit erklärt.“

„Dem zufolge und kraft der von UGHerren und Obern uns ertheilten dießörtigen Vollmacht erklären
„wir hiermit auf das beſtimmteſte: daß die Anſprachen der Regierung der Republik Bern auf die Waadt
„keineswegs die Souveränetätsrechte auf dieſelbe, als welche Bern gänzlich aufzugeben und der Beruhigung
„gemeiner Eidgenoſſenſchaft zum Opfer zu bringen geneigt iſt, ſondern einzig und allein Oeconomica und
„Entſchädigungen betreffen.“

„Da aber der vorbemeldete Termin zur detaillirten Angabe dieſer ökonomiſchen Anſprachen und Ent-
„ſchädigungen allzu kurz iſt, ſo hoffen wir, es werde der Regierung der Waadt die Kenntniß der Natur
„der hierſeitigen Anſprüche einſtweilen genügen.“

„Wir erſuchen demnach Euch, V. L. A. Eidgenoſſen, derſelben von dieſem unſerm Schreiben und „Erklärung unverweilte Kenntniß geben zu wollen, mit dem Beifügen, daß wir bemeldet unſere detaillirten „Anforderungen, ſobald es uns nur immer möglich ſeyn wird, einreichen werden.“

„Womit wir Euch, V. L. A. Eidgenoſſen, nebſt uns dem Machtſchutz des Allerhöchſten empfehlen.“

„Bern, den 24. Auguſt 1814.“

„Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern,
„der Amtsſchultheiß:
„R. von Wattenwyl.“
„Der Staatsſchreiber:
„Thormann.“

2) Reklamationen des Standes Ury.

„An Bürgermeiſter und Rath Hohen Standes Zürich, unſern getreuen, lieben „Eid- und Bundsgenoſſen.“

„Getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen!“

„In Folge des erſten Paragraphen der dem neuentworfenen Bundesvertrag beigefügten Uebereinkunft „und der dießfälligen Tagſatzungsberathung vom 16. dieſes, geben wir uns die Ehre, Ihnen in Anſchluß „diejenigen Anſprachen mitzutheilen, die wir an die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin „zu machen uns in der pflichtmäßigen Stellung ſehen, und wovon wir den drei erſten ſchon mit Schreiben „vom 18., dem Teſſin aber mit Schreiben vom 19. dieſes bereits die erforderliche Kenntniß gegeben haben.“

„Mit dieſer Mittheilung verbinden wir die Zuſicherung freundeidgenöſſiſcher Geſinnung und empfehlen „Sie, G. L. E. u. B.! ſammt uns in den Machtſchutz des Allerhöchſten.“

„Altorf, den 22. Auguſt 1814.“

„Landammann und Rath des Kantons Ury,
„der Landammann:
„K. J. Beßler von Wattingen, Pannerherr.“
„Namens des Raths,
„Landſchreiber F. Luffer.“

1. Nachſchrift. „Noch ſollen wir eine Bemerkung beifügen. Wir haben nämlich auch eine Anſprache „an dem im Thurgau liegenden Kloſter Paradies, dem von den Löblichen Ständen 25,000 fl. gegen Hypo„thek verzinslich vorgeſtreckt wurden. Da dieß aber keine Forderung am Kanton Thurgau ſelbſt iſt, haben „wir ſie ihm auch nicht bekannt gemacht, behalten uns aber gleichwohl vor, im Fall durch zu machenden „Unterſuch ſich ergeben ſollte, daß derſelbe jene Hypothek an ſich ſollte gezogen, oder dieſe Anſprache ſich „zugeeignet haben, unſern Antheil zurückfordern zu mögen.“

2. Nachſchrift. „So eben bei'm Schluß dieſes Schreibens werden wir vom Löblichen Stande Schwyz „angeſucht, dieſe Anſprachen auch in ihrem Namen Ihnen bekannt zu machen. Wir entledigen uns daher „dieſes Auftrags und bitten Sie, beiliegende Note ſowohl in unſerm als im Namen des Standes Schwyz „aufzunehmen. Auf Verlangen dieſes letztern iſt noch ein Nachtrag einer Anſprache an St. Gallen beige„fügt, die wir früher wegen verlorenen Archiven nicht kannten, und die wir daher nach näherer Kenntniß „auch für uns geltend zu machen gedenken.“

„Den 23. Auguſt 1814.“ „Vorige.“

„Eingegebene Anſprachen an die Kantone.“

„St. Gallen.“

„1) Freies Werbungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Rheinthal und Sargans.“
„2) Freies Niederlaſſungsrecht in denſelben.“
„3) Entſchädigung für den neunten Theil des vom jeweiligen Landvogt im Rheinthal bezogenen Zehntens und „denutzten Weinberge, ſowie des Amthauſes zu Rheineck und des Schloſſes mit Zugehör zu Sargans.“

„Aargau.“

„1, „2 Wie an St. Gallen, in den ehemaligen Landvogteien Baden und Freien Aemtern.“
„3) Entſchädigung für den achten Theil des vom jeweiligen Landvogt der Freien Aemter bezogenen Zehntens.“

„Thurgau.“

„1 } Wie an St. Gallen und Aargou, hier aber in dem ganzen Kantan Thurgau.“
„2 }

„Teſſin.“

„1) Die gekaufte, durch feierliche Verträge an uns abgetretene, durch Jahrhunderte beſeſſene Landſchaft „Livenen.“

„2) Der gekauften, Jahrhunderte long als Eigenthum beſeſſene Zall am Platiſer.“

„3) Das Schloß ſammt Weinberg und Zugehör in Bellenz, ſawie das erbaute Haus des ehemaligen Graßweibels.“

„4) Die ehemalige Zollfreiheit für unſere Landesprobukte und Vieh in Bellenz.“

„5) Genoſſene Zollfreiheiten in Luggarus und Louis laut in Bremgarten ergangenen Schiedsrichterſpruches.“

„6) Freies Werbungsrecht im ganzen Kantan.“

„7) Freies Niederlaſſungsrecht in demſelben.“

„8) Anerkennung der ehemaligen Rechte der ſogenannten Cantonesi in Bellenz.“

„Nachtrag an St. Gallen.“

„Lehen und andere Lehen, Patronat, Zinſen und Früchte, die theils in Geld und in einen beſtimmten „Kanon umgewandelt warden ſind.“

---

3) Reklamotianen des Standes Schwyz.

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz
„an
„Seine Exzellenz, den Herrn Amtsbürgermeiſter van Reinhard, Präſident der „eibgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Der Kanton Schwyz iſt geſinnet, mit der Regierung des L. Stondes Glorus diejenigen Anſprüche auf „die Londſchaften Utznach und Gaſter geltenb zu mochen, welche ſeiner Zeit van unſerer Geſandtſchaft der „Tagſatzung bereits eingegeben worden, do bieſe Londſchoften durch Pfand unb Kauf an dieſe zwei Stände „gelangt ſind, und die betreffenden Inſtrumente in ihrer vollen Gültigkeit noch in unſern Händen liegen. Wir „nehmen olſo die Freiheit, Euer Exzellenz zu Handen der eidgenöſſiſchen H. Tagſotzung hiervon Kenntniß „zu geben.“

„Dieſe geziemende Anzeige verbinden wir mit der erneuerten Zuſicherung u. ſ. w.“

„Schwyz, den 23. Auguſt 1814.“

„Der regierende Landammann:
„F. X. Wäder.“
„Im Namen des Rothes:
„J. F. Reding, Londſchreider.“

---

4) Reklamationen des Standes Unterwalden nid dem Wald.

„Seiner Exzellenz dem Herrn Hons von Reinhard, Bürgermeiſter des H. Standes „Zürich und Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Euer Exzellenz!“

„So wie wir unſere Anſprüche auf die nie vergebenen Rechtſame, Gefälle und andere Eigenthümlichkeiten „in unſern ehemaligen gemeinſchaftlichen Landvogteien den Kantonen St. Gallen, Aargou, Thurgau und „Teſſin eingegeben haben, eben ſo erhalten auch Hochdieſelben van dieſer Eingabe vermittelſt angeſchloſſener „Beilage Natiz, mit dem Erſuchen, dieſe billigen Farberungen gehörig zu würdigen und, was von Hoch- „denſelben abhangen mag, auf eine billige und gerechte Weiſe berückſichtigen und bei den benannten Ständen „unterſtützen zu wollen.“

„Mit dieſer zutrauensvollen Empfehlung belieben Euer Exzellenz, die Zuſicherung u. ſ. f.“

„Stanz, den 22. Auguſt 1814.“

„Der regierende Lanbommann des Kantons Unterwalden nid dem Wald:
„Ludwig Kaiſer.“
„Im Namen des Raths:
„Der Landſchreiber:
„Keslin.“

„Einzugebende Anſprachen an die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin.“

„St. Gallen.“

„1) Freies Werbungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Rheinthal und Sargans.“
„2) Freies Niederlaſſungsrecht in denſelben.“
„3) Entſchädigung für den neunten Theil des vom jeweiligen Landvogt im Rheinthal bezogenen Zehntens und „benutzten Weinberge, ſowie des Amthauſes zu Rheineck und des Schloſſes mit Zugehörde zu Sargans.“

„Aargau.“

„1, 2) Wie an St. Gallen, in den ehemaligen Landvogteien Baden und Freien Aemtern.“
„3) Entſchädigung für den achten Theil des vom jeweiligen Landvogt der Freien Aemter bezogenen Zehntens.“

„Thurgau.“

„1, 2) Wie an St. Gallen und Aargau, hier aber in dem ganzen Kanton Thurgau.“
„3) Entſchädigung für das Rathhaus zu Frauenfeld.“
„4) Die Zurückvergütung von 25,000 Gulden, vom Auskauf des Falles herrührend, welche Summe dem „Kloſter Paradies auf zwanzig Jahre gegen Hypothek und verzinslich angeliehen wurde.“

„Teſſin.“

„1, 2) Wie an Thurgau.“
„3) Das Schloß Rappenſtein (Sasso Corbaria), ſammt zugehörigem Land und Weinberg in Bellenz, und Ver„gütung aller im Kanton Teſſin befindlichen landvogteilichen und andern ehevor den Kantonen zuge„hörigen Gebäude.“
„4) Zollfreiheit daſelbſt für unſere Landesprodukte und Vieh, oder Entſchädigung dafür.“
„5) Anerkennung der ehevorigen Rechte der dort ſitzenden ſogenannten Cantonesi.“
„6) Die in Folge ſchiedsrichterlichen Spruches von Bremgarten ehemals gehabten Zollfreiheiten in Luggarus „und Lauis, oder billige Entſchädigung dafür.“

„Für die Kanzlei des Kantons Unterwalden nid dem Wald,
„der Landſchreiber:
„Keslin.“

Bei Gelegenheit der Vorlegung der vorſtehenden Reklamation am 10. Herbſtmonat, hat der Herr Geſandte des Standes Unterwalden ob dem Wald die Anzeige und Eröffnung gemacht, daß auch der von ihm vertretene Kantonstheil ganz die nämlichen Anſprüche mache, wie Unterwalden nid dem Wald, und daß davon vor Ablauf des hierfür anberaumten Termins den Ständen St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin zuſchriftliche Anzeige gemacht, hingegen die Anzeige an den proviſoriſchen Vorort oder an den Herrn Tagſatzungspräſidenten von der dortigen Kanzlei aus unbekannten Gründen unterlaſſen worden ſey, daher nunmehr zu Vervollſtändigung der Ueberſicht der Anſprachen hier an's Protokoll geſtellt werde.

5. Reklamationen des Standes Glarus.

a. „An Seine Exzellenz den Herrn von Reinhard, Bürgermeiſter des Löblichen „Kantons Zürich und Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Glarus, den 22. Auguſt 1814.“

„Euer Exzellenz!“

„Die in der Sitzung der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 16. Auguſt entworfene und nunmehr den Hohen „Ständen zur Genehmigung vorgelegte Uebereinkunft fordert, daß die Anſprachen einiger Kantone, ſowohl „auf einzelne Landestheile anderer Kantone, als auf Erſatz und Schadloshaltung für ehemals in denſelben „beſeſſene Rechte und Eigenthümlichkeiten, auf den 24. Auguſt genau beſtimmt eingegeben werden ſollen.“

„Bei der Wichtigkeit der Sache, die verſchiedene Vorberathungen erfordert, iſt es uns unmöglich, „dieſen allzu kurz angeſetzten Termin für die Anſprüche unſers Kantons zu beobachten; wir müſſen uns „ſodemnach unſere Rechte dießfalls vorbehalten und können dabei um ſo weniger gefährdet werden, als die „Uebereinkunft eigentlich erſt durch die Ratifikation verbindlich wird.“

„Wir bitten Euer Exzellenz, von dieſer unſerer Erklärung den Hohen Ständen Aargau, St. Gallen,

„Thurgau und Teſſin gefälligſt Kenntniß geben zu wollen, und fügen noch die Verſicherung bei, daß wir „unſere weitere Erklärung in den erſten Tagen abgeben werden.“

„Womit wir Euer Exzellenz unter Verſicherung u. ſ. w.“

„Landammann und Rath des Kantons Glarus;
„in deren Namen,
„Heer, Landammann.“
„Brunner, Landſchreiber.“

b. „An Seine Exzellenz den Herrn von Reinhard, Bürgermeiſter des Hohen „Standes Zürich und Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Glarus, den 25. Auguſt 1814.“

„Euer Exzellenz!“

„In Beziehung auf unſer letztes vom 22. dieſes Monats, haben wir nunmehr die Ehre, Euer Exzellenz „beikommend unſere Erklärung über die Anſprachen und Reklamationen hieſigen Standes zu überſenden, „und entſprechen dadurch der Uebereinkunft vom 16. dieſes Monats, in der Vorausſetzung, daß dieſelbe die „Ratifikation der Hohen Stände erhalten werde.“

„Wir bitten Euer Exzellenz um die Gefälligkeit, davon den betreffenden Löblichen Ständen gütigſt Mit„theilung geben zu laſſen, und hoffen, daß Sie uns für die dadurch verurſachende Mühe um ſo eher ent„ſchuldigen werden, als wir eine direkte Mittheilung nur deßwegen unterlaſſen, um nicht zu unangenehmer „Korreſpondenz Anlaß zu geben.“

„Womit wir Euer Exzellenz, nebſt Verſicherung ausgezeichneter Hochachtung, ſammt uns dem Macht„ſchutz des Allerhöchſten empfehlen.“

„Landammann und Rath zu Glarus;
„in deren Namen,
„Heer, Landammann.“
„Brunner, Landſchreiber.“

„Erklärung.“

„Die Uebereinkunft, welche als Nachtrag zum erſten Paragraphen des neuen Entwurfes eines Bundes„vertrags, laut Protokoll der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 16. Auguſt, den Löblichen Ständen zur Rati„fikation vorgelegt werden ſoll, ſetzt feſt:“

„Daß die Anſprachen einiger alter Kantone ſowohl auf einzelne Landestheile anderer Kantone, als auf „Schadloshaltung und Erſatz für ehemals in denſelben beſeſſene Rechte und Eigenthümlichkeiten eingegeben „werden ſollen —

„— und beſtimmt zugleich, wie dieſe Anſprachen dann fernerhin, theils zur gütlichen Vermittlung, theils „zur ſchiedsrichterlichen Erörterung gewieſen ſeyn ſollen.“

„Landammann und Rath des Kantons Glarus geben, in der Vorausſetzung, daß oberwähnte Ueber„einkunft die Genehmigung der Löblichen Mitſtände erhalten werde, in Bezug auf die Reklamationen dieſes „Kantons folgende Erklärung ab:“

„Im Anfang der nun ſo lange anhaltenden Berathung eines Bundesvertrags ſtand die Obrigkeit des „Kantons Glarus in der Anſicht, daß der Beſitzſtand der ſämmtlichen Kantone unverändert bleiben werde, „und, von dieſer Anſicht geleitet, wollte ſie weder habende Rechte, noch Bedürfniſſe und Konvenienz zur „Sprache bringen.“

„Sie verfolgte dieſen Pfad auch damals noch, als benachbarte Landſchaften bereits ihre dringenden „Wünſche zur Vereinigung mit dem Kanton Glarus auf die unzweideutigſte Weiſe ausgeſprochen hatten.“

„Als nun aber verſchiedene andere Kantone ihre Rechte geltend zu machen ſich entſchloſſen, ſo konnte „und wollte die Obrigkeit nicht mehr länger anſtehen, auch die Rechte des Kantons Glarus wahrzunehmen „und den Wünſchen der benachbarten Gegenden auf rechtlichem Wege und mit ſorgſamer Beachtung von „Ruhe und Ordnung zu entſprechen.“

„In dieſer Stellung iſt die Obrigkeit auch heute noch. Mit Vergnügen ertheilte der Kanton Glarus im „Jahr 1798 den Bewohnern der Landſchaften Utznach, Gaſter und Weſen, die ihm gemeinſam mit L. Stande „Schwyz angehörten, ſowie den Bewohnern der Landſchaft Sargans, deren mitregierender Stand und

„Provisionalort er war, die Freilassungsurkunde. Durch diesen Akt wurden dieselben freigesprochen und „ihnen die Wahl belassen, sich an einen der Kantone anzuschließen."

„Nach einer Reihe von Jahren, in denen sie durch fremden Ausspruch, nicht eigenen Willen, St. Gallen „zugetheilt waren, wünschen die Letztern nun, dem Kanton Glarus einverleibt zu werden; der Kanton „Glarus theilt diesen Wunsch und nimmt sie mit Vergnügen auf."

„Die Bewohner dieser Landschaften verlangen, mit einem Kanton vereinigt zu werden, dessen Gesetz„gebung, Verwaltung und Gerechtigkeitspflege einfach und wenig kostspielig, mit ihren Gebräuchen, Sitten „und Charakter ganz übereinstimmend sind, mit dem sie durch örtliche Lage, durch täglichen Verkehr und „alle Verhältnisse bereits enge verbunden sind."

„Der Kanton Glarus muß diese Vereinigung wünschen, weil diese Gebietsvereinigung seiner starken „Bevölkerung verhältnißmäßige Mittel zur Vermehrung der Landeskultur geben wird, und weil erleichterter „Verkehr mit diesen Gegenden eines seiner ersten Bedürfnisse ist. Gaster, am Ausgang des Linththales „liegend, Wesen, der einzige Landungsplatz am diesseitigen nördlichen Gestade des Wallensee's, Sargans, „ein östlicher Arm der gleichen Gegend, im gleichen Wasserbecken größtentheils eingeschlossen, alle gehören „ihrer Lage nach zum Nachbarland von Glarus und werden deßwegen auch jedem andern Kanton stets „fremd bleiben."

„Die rechtlichen Gründe der Kantone Schwyz und Glarus in Bezug auf Uznach und Gaster werden „vom L. Stande Schwyz bereits eingegeben seyn, so demnach hier eine Wiederholung überflüssig seyn würde. „In Bezug auf Sargans werden die ehemals mitbeherrschenden Stände dieses Land, das sich stets durch „Anhänglichkeit und Biedersinn ausgezeichnet hat, gern in seinen Wünschen erhört wissen, und die Gesammt„heit Löblicher Kantone wird einem ihrer ältesten Mitstände gern eine Erweiterung gönnen, die ohne Nach„theil für das Ganze oder für einen andern Kanton, selbst ohne Nachtheil für den ohnedieß großen Kanton „St. Gallen, nur den betreffenden Ländeen höchst wichtig ist."

„Der Kanton Glarus erwartet so demnach, daß, so wie den Ansprüchen anderer Kantone Rechnung „getragen wird, gleiches Recht auch seinen Reklamationen werde gehalten werden."

„Was denn die Ansprache auf Rechte und Liegenschaften in andern Kantonen anbetrifft, so behält sich „die Obrigkeit die weitere Erklärung auf den Zeitpunkt vor, wenn über die Territorialansprachen entschieden „seyn wird, und schließt sich, was die Bestimmung und Angabe dieser Ansprüche betrifft, vorerst an diejenige „Erklärung an, die dießfalls von den in gleichen Rechten stehenden Kantonen eingegeben wird."

„In besonderm Verhältniß sind endlich noch diejenige Ansprüche, welche dem Kanton Glarus auf Genüsse „und Liegenschaften in der Landschaft Werdenberg übrig bleiben; da dieselben aber mit denen in der Anfangs „erwähnten Uebereinkunft begriffenen Reklamationen in keiner Verbindung stehen, so behält sich die Obrigkeit „ledigerdingen die Rechte ihres Standes vor."

„Geben in der Rathssitzung vom 25. August 1814."

„Kanzlei Glarus."

---

6) Reklamationen des Standes Zug.

„An Bürgermeister und Rath des Löblichen Standes Zürich."

„Zug, den 23. August 1814."

„Getreue, liebe Bunds- und Eidgenossen!"

„Zufolge der auf Ratifikation angenommenen Uebereinkunft, welche auf der eidgenössischen Tagsatzung „in Zürich unter'm 16. fließenden Monats zur Beseitigung der von mehrern alten Ständen erhobenen „Ansprachen auf Landestheile, Rechte und Eigenthümlichkeiten zu Stande gekommen, haben wir die Ehre, „Euch anmit unsere Ansprache auf einige Gebietstheile des ehemaligen Freyen Amtes in beiliegender Erklä„rung bekannt zu machen, welche wir an den Kanton Aargau auf direktem Wege senden."

„Womit wir Euch, getreue, liebe Bunds- und Eidgenossen, sammt uns göttlicher Obhut getreulich „empfehlen."

„Ammann und Rath des Kantons Zug;
„in deren Namen,
„der regierende Ammann:
„Brandenberg."
„Landschreiber Ander Matt."

„Erklärung.“

„Wenn der Kanton Zug abermals, und jetzt besonders, um der Aufforderung der Hohen Tagsatzung „in Zürich vom 16. fließenden Monats Genüge zu leisten, seine Ansprachen auf die Freien Aemter, und „namentlich auf das Amt Meyenberg, das an die Stelle des Amtes Hitzkirch getretene Amt Meerenschwand, „das Amt Muri und die Pfarreien Boßwyl, Bünzen und Bettwyl erneuert, so geschieht es weder aus „Eigennutz noch Habsucht, sondern ledigerdingen aus Gründen des Rechtes, der Billigkeit, der Konvenienz „für die ganze Eidgenossenschaft und des Bedürfnisses für ihn selbst.“

„Daß der Kanton Zug gerade die jetzt benannten Freien-Amtstheile anspricht, liegt in ihrem feierlich „ausgesprochenen Willen, mit ihm in Verbindung zu treten, und in der im Herbstmonat 1802 wirklich „Statt gehabten Verbindung. Mittelst der im Jahr 1798 ausgestellten Entlassungsurkunde ihrer ehemaligen „Oberherren, der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, in den Besitz „und Genuß aller oberherrlichen Rechte gesetzt, muß ihnen das Recht zustehen, über ihr künftiges Schicksal „und Loos freithätig und ungehemmt ihren Willen auszusprechen. Durch die französische Invasion unter„drückt und in ihrer freien Willensäußerung gehindert, erklärten sie jedoch freimüthig ihre Gesinnung, als „im Spätjahr von 1802 die Nation, das Joch der helvetischen Zentralgewalt abwerfend, im Gefühle ihrer „wiederhergestellten Freiheit, das Recht ihrer Konstituirung und Organisation reklamirte. Nach liegen die „Originalien der Gemeindsschlüsse, wodurch die heute angesprochenen Theile ihr Vereinigungsbegehren erklärten, „in den Archiven des Kantons Zug, und der Beweis, daß ihre Abgeordneten mit und neben jenen von Zug „die Regierungsgeschäfte besorgten, findet sich in seinen Protokollen. Auch jetzt würden sich die gleichen „Stimmen erheben, wenn der Druck einer ängstlichen Polizei nicht auf diesen Gegenden lastete.“

„Wenn also urkundlich wahr ist, daß die Entlassungsakte der acht alten Orte die oberherrlichen Rechte „auf die Landschaft des Freien Amtes selbst übertragen, und sie als einen wesentlichen Theil der Schweiz „anerkennen; wenn der Begriff der Ausübung dieser oberherrlichen Rechte mit sich bringt, daß sie sich ohne „Einmischung und freithätig erklären könne, mit welchem Kanton sie in Verbindung zu treten wünsche; „wenn sie diesen Wunsch zu einer Zeit, wo sich der schweizerische National- und Freiheitssinn am edelsten, „offensten und lautersten aussprach, unzweideutig und urkundlich zu erkennen gab; wenn aber ihr Schicksal „durch den aarmaligen Beherrscher Frankreichs, ohne die Wünsche der Landschaft zu kennen, noch kennen „aber hören zu wollen, an einen Kanton, der seinen Ursprung nur einem revalutionären Umschwung der „Dinge zu danken hat, geknüpft, also die vom rechtmäßigen Oberherrn ertheilte Freiheit gekränkt und „unterdrückt wurde; wenn die Schweiz zu Ende des vorigen Jahrs den französischen Vermittlungsakt als ein „Werk der Uebermacht und der Usurpation freithätig und einmüthig abschaffte, also das aus demselben „hervorgegangene Gebilde aerschwinden, und von Rechtens wegen die Angelegenheiten der Schweiz in den „Zustand von 1798 und 1802 zurücktreten mußten, — so wird an und für sich klar, daß die angesprochenen „Freien-Amtstheile sich nie weder ihres Rechtes, noch der Befugniß, durch Ausübung der ihnen übertragenen „oberherrlichen Rechte über ihr künftiges Schicksal zu statuiren, begaben, noch daß sie anders als im Jahr „1802 daaan Gebrauch machten, aber machen konnten, folglich diese ihre damalige Willensäußerung als ein „legitimer Ausfluß der aom alten rechtmäßigen Souverän erhaltenen Oberherrlichkeit angesehen und respek„tirt werden müsse.“

„Darf also der Kanton Zug die Realisirung ihres auf die Emanzipationsurkunde gegründeten, frei aus„gesprochenen Willens, und die Vollziehung der daher genammenen Beschlüsse, die ihr Gebiet mit ihm „verbanden, nicht mit aollem Rechte fordern? Kann der jetzige Kanton Aargau ein mehreres Recht darauf „haben, als ein alteidgenössischer Stand, der sie mit seinen Brüdern Jahrhunderte lang administriren half? „Sollte die schiefe Auslegung und willkührliche Erweiterung der angebahnten Konventian aom 29. Christ„manat 1813, die der damaligen Gränzmarken der Kantone mit keinem Warte gedenkt, und weil sie nicht „aan allen Ständen der Schweiz angenommen wurde, nie als Rechtstitel betrachtet werden darf, — sollte „der eilfjährige Besitzstand, aus einem fremden, nunmehr einmüthig abgeschafften Usurpatianswerk heraor„gegangen, mehr beweisen, als Jahrhunderte alte Rechte und die Stimme des sich frei fühlenden Volkes?“

„So laut als das Recht, so laut spricht die Billigkeit für die Ansprache des Kantons Zug. Das Volk „beider Theile hat sich durch gute Nachbarschaft und Austausch wechselseitiger Bedürfnisse liebgewonnen. „Täglicher Verkehr, gleiche Sitten, gleiche Religion haben diese gegenseitige Freundschaft und Anhänglichkeit „befestigt. Der Kanton Zug verlangt diese Gebietstheile nicht als Unterthanen, sondern als freie Bürger, „die an seiner Regierung Theil nehmen, denen alle Stellen offen stehen, die ihr Kirchen-Gemeinds- und Kor-

„porationsgut ungehindert und ohne Einfluß odministriren, deren Wünsche für Aufstellung einer sichern, „schnellen und unkostspieligen Rechtspflege gehört und geachtet, und die für die Regierungsunkosten in ganz „gleichen Verhältnissen, wie seine ursprünglichen Gemeinden, gehalten werden sollen. Ist es nun nicht Erfor„derniß der höchsten Billigkeit, daß man den gegenseitigen Vereinigungsbeschlüssen Rechnung trage? Soll „die Stimme eines Volkes, das vor sechszehn Jahren das Geschenk der Freiheit und der oberherrlichen „Rechte vom rechtmäßigen Souverän erhielt, in der freien rechtlichen Schweiz nicht gehört, nicht geachtet „werden? Soll es wider seinen Willen dem Schicksale eines andern, ihm bis 1803 fremd gebliebenen Kan„tons folgen müssen?“

„Sollte es nicht selbst in den Gesinnungen der ächtschweizerischen Stände liegen, den Kanton Zug „und die oft bemerkten Freien-Amtstheile durch Gewährung ihrer Ansprachen und Begehren für die künf„tige Bundesverfassung der Schweiz zu gewinnen, und ihnen ihr Loos erträglich und lieb zu machen? „Wird es nicht selbst durch ihre Konvenienz geboten, daß der Konton Zug aus den beengten Schranken, „in denen er sich während eilf Jahren bewegte, heraustrete und ein zufriedenes Schicksal erringe, damit er „desto eher im Stande sey, ein unverkümmertes, ehrenhaftes Daseyn zu behaupten und seine Obliegenheiten „gegen gemeine Eidgenossenschaft zu erfüllen?“

„Aber nicht nur das Recht, nicht nur die Billigkeit, nicht nur die Konvenienz der ganzen Eidgenossen„schaft, sondern auch das lauteste Bedürfniß fordert die Vereinigung der angesprochenen Landestheile. Wo „soll der Konton Zug in seiner jetzigen Lage die Mittel hernehmen, seine Regierungs-, seine Gesandtschafts-, „seine Militärunkosten zu bestreiten? Durch die gewaltsame französische Vermittlung auf sich selbst und sein „kleines, von allem Staatsvermögen entblößtes Gebiet beschränkt, mußte er täglich die trourige Erfahrung „machen, daß er den ihm zugemessenen Pflichten und Beschwerden nicht gewachsen sey, und daher einer „kummervollen Existenz entgegensehen. Nur mittelst außerordentlicher Anstrengungen gelang es ihm bisher, „die Forderungen gegen sich selbst und die übrige Eidgenossenschaft abzutragen.“

„Wenn schon alle alten Kantone durch die Revolution des Jahres 1798 große Verluste und Einbußen „erlitten, so war doch das Loos des Kontons Zug vielleicht das härteste und bedauernswürdigste. Vorher „im Mitbesitze des Mannsrechtes, der Kollaturen zu verschiedenen Pfründen und Kollegiatstiftern, und der „Verwaltung der Mediatherrschaften, leuchtete dem Militär, dem Geistlichen, dem Staatsmanne eine wich„tige Hoffnung, zu ehrenvollen und einträglichen Stellen sowohl als zu einiger Vergütung der dem Vater„lande, das sie nicht zu zahlen vermochte, geleisteten Dienste zu gelangen. So konnte der Kanton Zug im „Kreise der Eidgenossen mit Achtung und Ehre erscheinen, und seine beschwornen Bundespflichten mit „Eifer und Treue erfüllen.“

„Wenn er also bei gänzlicher Versiegung dieser Quellen nicht zu einer ohnmächtigen Existenz herab„sinken und bis zur Vernichtung geschwächt werden, wenn er im Staatenverein der Schweiz in einer „ehrenvollen Stellung (und in einer andern werden ihn seine Brüder nicht sehen wollen) auftreten und für „seine ihm besonders schmerzlichen Verluste eine Entschädigung erhalten soll, so müssen ihm die Mittel „dazu, die er in seinem Innern nicht findet, und nicht finden kann, also von außen, das heißt, in einer „Erweiterung seiner Gränze, gegeben werden.“

„Wird seinem durch Recht, Billigkeit und Bedürfniß begründeten Begehren entsprochen, so wird er „sich dann dazu verstehen können, seine frühern Ansprüche auf das Werdungsrecht in den verschiedenen „Mediotlanden und den Mitantheil an den darin befindlichen Eigenthümlichkeiten des vormaligen recht„mäßigen Oberherrn einer friedlichen Aussöhnung zum Opfer zu bringen.“

„Der Kanton Zug, dessen Bevölkerung kaum auf 12,500 Seelen steigt, findet sich pflichtig, eine solche „und keine andere Entschädigungsart zu reklamiren, da die Last, auf die Schultern mehrerer ausgedehnt, „von ihrem Drucke verliert, einer- und anderseits, da die in der angesprochenen Gränzmark begriffenen „Einwohner durch ihre Theilnahme an einer Regierung, bei der Oekonomie und freie liberale Formen „das erste und höchste Gesetz sind, an Interesse, Freiheit und Repräsentation gewinnen.“

„Würden aber wider alle Vermuthung seine Wünsche nicht gehört, nicht geachtet, so müßte er — er „kann es nicht genug wiederholen — mit der traurigsten Gewißheit der kummervollsten Existenz entgegen„harren. In mehr als einer Rücksicht, wie die größern Kantone (z. B. Abordnungen von Gesandtschaften) „zu gleichen Ausgaben verbunden, würde er, auf seine geringen Kräfte und seinen kleinen Umfang hinge„wiesen, entweder an Militärkapitulationen u. s. w. nur einen unbedeutenden Theil nehmen können, oder „gar davon ausgeschlossen werden; niemand würde sich dem Staate mehr widmen können, noch wollen; die

„Liebe zum beſondern und allgemeinen Vaterlande müßte erkalten; ſeine Auflöſung und Vernichtung wäre,
„er ſagt es mit blutendem Herzen, wie unterſchrieben.“

„Nein, die Eidgenoſſen, beſonders die alten, mit denen der Kanton Zug ſeit 1352 bis 1798 auf Tagen
„und im Felde nicht ohne Ruhm und Ehre erſchien, können das nicht wollen. Können ſie es vergeſſen
„haben, wie oft er in Lieb' und Leid zu ihnen geſtanden und ſein Gut und Blut zu ihnen geſetzt? Können
„ſie ruhig zuſehen, wie er der Ohnmacht und der Vernichtung entgegengeführt werden ſoll? Können ſie ihn,
„ihren alten treuen Freund und Bruder, dem Gebilde eines unſeligen fremden Machtwerkes aufopfern?“

„In Erinnerung der alten Bünde mahnt, bittet, beſchwört ſie der Kanton Zug, ihm Recht und Ge-
„rechtigkeit widerfahren zu laſſen, und ihm eine ehrenvolle Exiſtenz, die Stelle, die ſie ihm im Jahr 1352
„gaben, und damit ſeine Willfährigkeit und ſein Vermögen zur befliſſenen Erfüllung ſeiner allgemeinen Bundes-
„pflichten zu ſichern und zu bewahren.“

„Gegeben den 23. Auguſt 1814.“

„Ammann und Rath des Kantons Zug;
„in deren Namen,
„der regierende Ammann:
„Brandenberg.“
„Landſchreiber Ander Matt.“

---

7) Reklamationen des Standes Appenzell Inner-Rhoden.

„Landammann und Rath des Kantons Appenzell der innern Rhoden
„an
„Bürgermeiſter und Rath des Kantons und Vorortes Zürich.“

„Getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen!“

„Der Stand Appenzell Inner-Rhoden, veranlaßt durch den Tagſatzungsbeſchluß vom 16. Auguſt, welcher
„die alten Kantone auffordert, ihre Anſprachen auf ehevor beſeſſene und durch die Staatsumwälzung ver-
„lorne Rechtſame auf Landſchaften bis den 24. Auguſt einzugeben, ergreift dieſen Anlaß, ſeine Anſprüche
„auf das Rheinthal wieder geltend zu machen.“

„Er verlangt zwar keine Unterthanenverhältniſſe wieder aufzuſtellen; aber ein Land, das ſeine Vorfahren
„mit eigenem Gut und Blut erobert und erkauft haben, welches er ein halbes Jahrhundert allein im Beſitz
„gehabt hat, und nur durch harten Zwang und drückende Friedensbedingniſſe abtreten mußte, darf er im
„Angeſicht der Eidgenoſſenſchaft wohl wieder in Anſpruch nehmen und hierin dem Beiſpiel anderer an-
„ſprechender Kantone mit eben ſo vielen Gründen folgen.“

„Inner-Rhoden befindet ſich in einem auffallenden Mißverhältniß zu andern größern Kantonen; ſeine
„geringen Staatskräfte, womit es ſeine Regierung und ſeine Verpflichtungen zur Eidgenoſſenſchaft beſtreiten
„muß, ſind eben ſowohl als ſeine enge Begränzung bekannt.“

„Wegen dieſer Begränzung hat es niemals die Ausſicht, an irgend einer Militärkapitulation Theil nehmen
„zu können. Jede Laſt, die ungünſtige Zeitverhältniſſe auf die ganze Eidgenoſſenſchaft und auf die beſondern
„Kantone herbeiführen, drücket einen armen kleinen Kanton doppelt, ohne daß es ihm möglich wird, durch
„günſtigere Verhältniſſe ſich ſobald zu erholen.“

„Die Konvenienz des Kantons, der in einer großen Linie an das Rheinthal gränzt, noch mehr aber
„ſein künftiger Beſtand zur Eidgenoſſenſchaft, erfordern eine Vergrößerung desſelben, oder wenigſtens eine
„hinlängliche Schadloshaltung für verlorne Rechte, wodurch er zu einem glücklichern Verhältniß mit andern
„Kantonen und zur Ausſicht der Möglichkeit eigen fortdauernden Selbſtbeſtandes gelange.“

„Es waltet hierbei keinerlei Abſicht, das Rheinthal als Unterthanenland anſprechen zu wollen; der
„Kanton hat ſich hierüber ſchon zu wiederholten Malen förmlich ausgeſprochen und huldigt unbedingt dem
„Grundſatz gleicher politiſcher Rechte des Schweizers. Aber er darf gerechte Anſprüche nicht vergeſſen, wenn
„ihn die Zeitumſtände und das Beiſpiel anderer Kantone hierzu aufrufen.“

„Sollte alſo der künftige Territorialbeſtand der XIX Kantone in der Diſpoſition der Eidgenoſſenſchaft
„liegen, ſo erneuert Inner-Rhoden ſeine Anſprüche an das Rheinthal und gewärtigt von ſeinen mitver-
„bündeten Ständen die Würdigung dieſer billigen Anſprüche. Im Fall aber der Große Rath, welcher unter'm

„25. dieß obgehalten wird, zu einer andern Schlußnahme ſchreiten ſollte, ſo wird ſolches ohne Verzug zu „Handen eines L. Vorortes einberichtet werden.“

„Inzwiſchen wir Euch, U. G. L. E.! ſammt uns Gottes Machtſchutz beſtens empfehlen.“

„Gegeben den 23. Auguſt 1814.“

„Im Namen von Landammonn und Rath,
„der regierende Landammann:
„Brühlmann.“
„Krüſy, Landſchreiber.“

Der Herr Präſident fügte der Verleſung der vorſtehenden Akten die Anzeige bei, daß alle dieſe auseinandergeſetzten Anſprachen, ſo wie ſie eingekommen, von der eidgenöſſiſchen Kanzlei theils durch Eilboten, theils durch die Poſt den angeſprochenen Ständen mitgetheilt worden ſeyen, ſowie daß ein tabellariſcher Konſpekt über den ganzen Umfang der Anſprachen verfertigt worden, welcher unter den Mitgliedern der Tagſatzung zirkulire, und von welchem denſelben zu Handen der Stände Abſchriften zur Verfügung ſtehen.

Die Bundesverſammlung trat dermalen in den vorliegenden Gegenſtand nicht näher ein, ſondern beſchloß lediglich, von der ſummariſchen Angabe der einzelnen Reklamationen im Protokoll Vormerkung zu nehmen.

C. Vermittelſt Zuſchrift, d. d. 12. Herbſtmonat 1814, übermachte der Stand Unterwolden ob dem Wald dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung das Verzeichniß derjenigen Entſchädigungsforderungen, welche dieſer Stand, in Folge der Uebereinkunft vom 16. Auguſt, an die Stände St. Gallen, Aorgou, Thurgau und Teſſin zu machen hat. Dieſe Zuſchrift lautet, wie folgt:

„An Seine Exzellenz Herrn Reinhard, Bürgermeiſter des H. Standes Zürich, „Präſident der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Sornen, den 12. September 1814.“

„Exzellenz!“

„In Folge der unter'm 16. Auguſt letzthin von der eidgenöſſiſchen Tagſatzung geſchloſſenen Uebereinkunft, „haben wir bereits unter'm 24. gleichen Monats den betreffenden Löblichen Ständen unſere on ſie zu machenden „Reklamationen eingegeben. Wir ſäumen nicht länger, Euer Exzellenz hiervon eine Note einzuſenden.“

„Uebrigens beziehen wir uns auf diejenigen Anſprüche, welche dießfalls von den Löblichen Ständen „Ury, Schwyz, Nidwalden und Zug gemacht worden ſind.“

„Genehmigen Sie die Verſicherung u. ſ. f.“

„Im Namen des Landrathes zu Unterwalden ob dem Wold,
„der Amtsſtattholter:
„Anton Fronz Imfeld.“
„Der erſte Landſchreiber:
„Ignaz Rohrer.“

„Note über die von Seite des Standes Unterwalden ob dem Wold den betreffenden Kantonen unter'm „24. Auguſt eingeſendeten Entſchädigungsforderungen.“

„An den L. Kanton St. Gallen.“

„1) Freies Werbungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Rheinthal und Sargans.“

„2) Freies und ungehindertes Niederlaſſungsrecht in denſelben.“

„3) Entſchädigung für den betreffenden Antheil des vom jeweiligen Landvogt im Rheinthal bezogenen Zehntens „und benutzten Weinberge, wie ouch des Amthauſes zu Rheineck und des Schloſſes und Schloßgüter „und Zugehörde zu Sargans.“

„An den L. Kanton Aorgau.“

„1) Freies Werbungs- und —

„2) Niederlaſſungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Baden und Freien Aemtern.“

„3) Entſchädigung für den uns betreffenden verhältnißmäßigen Antheil des von einem jeweiligen Landvogt „der Freien Aemter bezogenen Zehntens, und —

„4) der landvogteilichen Gebände und Zugehörde.“

„An den L. Konton Thurgau.“

„1) Freies Werbungsrecht im ganzen Kanton Thurgau.“

„2) Freies Niederloſſungsrecht in demſelben.“

„3) Entſchädniß der landvogteilichen Gebäude und Zugehörde, und —
„4) des mit 25,000 Gulden ausgekauften Falles, welche dem Kloſter Paradies angeliehen worden.“

„An den L. Kanton Teſſin.“

„1) Freies Niederlaſſungsrecht in den dortigen ehemaligen gemeinſamen Landvogteien.“
„2) Freies Weebungsrecht in denſelben.“
„3) Entſchädigung für die landvogteilichen Gebäude und Zugehörde.“
„4) Die laut ſchiedsrichterlichem Spruch von Bremgarten gehabten Zollfreiheiten zu Lauis und Luggarus „oder billige Entſchädigung dafür.“

„Am Schluſſe haben wir bei allen beſagten Löblichen Ständen den Vorbehalt gemacht, daß, im Fall „von andern in gleicher Kategorie ſtehenden Kantonen noch andere uns wirklich unbekannte Reklamationen „gemacht würden, wir auch dieſe zu fordern vorbehalten.“

„Sarnen, den 12. Herbſtmonat 1814.“

„Kanzlei Unterwalden ob dem Wald.“

Vorſtehende Reklamationen wurden am 15. Herbſtmonat zu Protokoll bemerkt, nebſt den früher eingegebenen in das allgemeine Verzeichniß aufgenommen und übrigens in Erwartung der weitern Entwicklung ad acta gelegt.

D. Am 1. Weinmonat übergab die Geſandtſchaft des Standes Bern dem Herrn Präſidenten zu Handen der Tagſatzung und zu beſchleunigter Mittheilung an die Geſandtſchaft des Standes Waadt eine mit ausführlichen Belegen verſehene Note, betreffend die ökonomiſchen Anſprüche von Bern gegen Waadt. Folgendes iſt der Wortlaut dieſer Eingabe:

An Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeiſter des H. Standes Zürich.

„Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr Bürgermeiſter!“

„Die Regierung des Standes Bern erhielt am 19. Auguſt durch ihre heimkehrende Geſandtſchaft die „am 16. Auguſt auszufertigen beſchloſſenen Entwürfe des Bundesvertrags und der zudienenden Uebereinkunft; ſie beeilte ſich, der Kürze der Zeit ungeachtet, auf den beſtimmten Termin, als den 24. Auguſt, „dem Löblichen Vororte die Natur der Reklamationen von Bern an die Stände Aargau und Waadt anzuzeigen, mit der Erklärung in Betreff dieſer letztern, daß ſie bloß ökonomiſcher Beſchaffenheit ſeyen, und „daß die geforderte Spezifikation mit aller möglichen Beförderung nachfolgen werde.“

„Wir haben nunmehr die Ehre, dem erhaltenen beſtimmten Auftrag gemäß, im Namen des Standes „Bern Euer Hochwohlgeboren in beigeſchloſſener Note und Hefte die ſpezifizirten Anforderungen an den „L. Stand Waadt zu überreichen, ſoweit dieſelben, bei dem Mangel der weſentlichſten Schriften, die ſich „zum Theil ſchon ſeit dem Jahre 1798, zum Theil ſeit 1803 in den Händen der Regierung zu Lauſanne „befinden, haben geſammelt werden können, mit dem höflichen Erſuchen, der Geſandtſchaft von Waadt „beides zu Handen ihrer Hohen Kommittenten mitzutheilen.“

„Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck u. ſ. f.“

„Zürich, den 1. Oktober 1814.“

„Die Geſandtſchaft von Bern auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung,
„der Ehrengeſandte:
„Friedr. von Mülinen.
„Fiſcher von Bellerive, Legationsrath.“

„Die Geſandtſchaft des Standes Bern, in Folge erhaltenen Auftrags ihrer Regierung, übergibt anmit „dem H. Präſidium der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zu Handen der Tit. Geſandtſchaft des Standes Waadt „die Spezifikation der Anforderungen, welche Bern an Waadt zu machen hat, und über deren Natur im „Allgemeinen Bern ſich bereits auf den 24. Auguſt erklärte.“

„Diejenigen Reklamationen, welche ſich auf gemachte Auslagen für angekaufte Eigenthümlichkeiten aller „Art beziehen, ſind in dem angeſchloſſenen Hefte verzeichnet und belaufen ſich auf die Summe von „4,657,061 Franken, 1 Batzen, 6 Rappen; wobei durchaus keinerlei Entſchädigung für die aufgegebene „Souveränetät verlangt und auch die ſehr beträchtliche Summe in den Kauf geſchlagen wird, welche ſich „aus der Schätzung derjenigen Gegenſtände ergeben würde, die am Ende des Heftes in einem ziemlich weitläufigen franzöſiſchen Verzeichniß bemerkt ſind, und deren Kaufpreis oder Werth bei dem Mangel der

„zudienenden Schriften dermalen nicht angegeben werden konnte. Außer dieſen auf rechtlichen Titeln „beruhenden Reklamationen, ſoll die Geſandtſchaft ausdrücklich begehren, daß —

„„da das unbezweifelte und ausſchließliche Eigenthum auf die von der Stadt und Republik Bern in „„England angelegten Kapitalien eine durchaus auf die Gerechtigkeit gegründete Forderung iſt, die Aner„„kennung von dieſem Eigenthum Berns auf dieſelben beſtimmt ausgeſprochen werde.““

„Die Geſandtſchaft ſoll ferner bemerken:“

„1) daß die Regierung von Bern ſich verpflichtet glaube, darauf zu dringen, daß die berneriſchen Beſitzer „von Lodgerechtigkeiten in der Waadt auf angemeſſene Weiſe für den Verluſt dieſes Eigenthums, aus „welchem ſie nun ſo lange ſchon verdrängt ſind, entſchädigt werden;“

„2) endlich, daß es Sache ſtrenger Billigkeit ſey, daß der Kanton Waadt den ihn betreffenden Antheil „an dem Verluſt ertrage, welcher aus der nothwendig gewordenen Demonetiſirung derjenigen Maſſe von „Billon entſtehen wird, die von einem zu beſtimmenden Jahr hinweg bis auf 1798 unter dem berneriſchen „Stempel geſchlagen wurde.“

„Dieſes ſind die Anforderungen an den H. Stand Waadt, welche Bern, der Konvention vom 16. Auguſt „und 8. September zufolge, entweder auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft oder ſchiedsrichterlichen Ent„ſcheids endlich zu berichtigen bereit iſt.“

„Zürich, den 1. Oktober 1814.“

„Die Geſandtſchaft von Bern auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung,
„der Ehrengeſandte:
„Friedr. von Mülinen.“
„Fiſcher, Legationsrath.“

„Zuſammenzug der Anſprachen an den Kanton Waadt.“

	Frkn.	Bz.	Rp.
„I. Abbezahlte, bei der Eroberung des Waadtlandes darauf haftende Schulden	1,108,677	9	3
„II. Käufe um Liegenſchaften, Gebäude und Güter:	Frkn.	Bz.	Rp.
„A. aus den Inventarien über Dokumente	67,993	8	—
„B. „ „ Dokumentenbüchern	15,368	6	7
„C. „ „ Amtsrechnungen	148,674	6	4½
„D. „ „ Welſch-Seckelmeiſterrechnungen	336,048	9	8
„E. „ „ Deutſch-Seckelmeiſterrechnungen	64,031	2	6
„F. „ „ Rathsmanualen	11,296	9	1½
	640,384	2	7
„III. Käufe um Herrſchaftsrechte, Zehnten, Bodenzinſe „und andere Lehengerechtigkeiten:			
„A. aus den Inventarien über Dokumente	51,772	6	2
„B. „ „ Dokumentenbüchern	122,594	—	5
„C. „ „ Amtsrechnungen	95,535	4	5
„D. „ „ Welſch-Seckelmeiſterrechnungen	1,142,523	—	4
„E. „ „ Deutſch-Seckelmeiſterrechnungen	269,695	4	4
„F. „ „ Raths- und Vennerkammer-Mannalen	444,332	5	3
	2,126,453	1	3
„IV. Käufe und außerordentliche Koſten für die Salzwerke zu Aelen und „ihre Zugehörden	781,545	8	3
„Total: Franken	4,657,061	1	6

„Eingegeben in Folge erhaltenen Befehls MrHHGHerren des Kleinen Raths der Stadt und Re„publik Bern

„durch die berneriſche Geſandtſchaft auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung,
„der Ehrengeſandte:
„Zürich, den 1. Oktober 1814.“ „Friedr. von Mülinen.“
„Fiſcher von Bellerive, Legationsrath.“

Obige Haupttitel der Anſprüche des Standes Bern wurden ſummariſch im Protokoll bemerkt, gleichwie ſolches unter'm 10. und 15. Herbſtmonat mit den übrigen Territorial- und Entſchädigungsanſprachen einzelner Stände geſchehen iſt. Die Mittheilung an die Geſandtſchaft des Standes Waadt wird von Seite des Herrn Präſidenten unverzüglich erfolgen.

E. Durch Schreiben, d. d. 5. Weinmonat, meldete der Kleine Rath des Kantons Waadt dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung den Empfang des Heftes der von der Regierung Berns an jenen Kanton geſtellten Anſprachen, ſowie der begleitenden Note der Geſandtſchaft von Bern vom 1. Weinmonat, mit der Bemerkung, daß, da dieſe weitläufigen Schriften, welche, nach dem Beſchluß der Tagſatzung vom 16. Auguſt, der Regierung von Waadt ſchon vor ungefähr ſechs Wochen hätten zukommen ſollen, jetzt erſt noch in's Franzöſiſche überſetzt werden müſſen, um dem Großen Rath vorgelegt zu werden, es dem Kanton Waadt nicht wohl möglich ſeyn werde, ſeinen Entſchluß über die Konvention vom 16. Auguſt auf den feſtgeſetzten Termin des 17. Weinmonats (§. VII, C, I, Bd. II des Abſchiedes) der Tagſatzung bekannt zu machen.

Dieſe Anzeige wurde am 8. Weinmonat zu Protokoll bemerkt. Die Geſandtſchaft von Bern begehrte eine Abſchrift des Schreibens des Standes Waadt und behielt übrigens über die Sache ſelbſt das Protokoll offen.

§. IX. Neue Kantonsverfaſſungen. (9., 12., 15., 20., 24. Herbſtmonat 1814.)

(Fortſetzung von §. VIII, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Am 9. Herbſtmonat legte die Geſandtſchaft von Thurgau die Urkunde der neurevidirten Verfaſſung dieſes Kantons, welche von dem Großen Rath in Frauenfeld den 28. Heumonat 1814 feſtgeſetzt und angenommen worden, der Tagſatzung vor, damit dieſelbe unter die Gewährleiſtung des Bundes genommen und in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werde.

B. Die Verfaſſung der Stadt und Republik Freyburg, ſo wie dieſelbe in den Sitzungen des Großen Raths vom 4., 5., 6., 7., 9. und 10. Mai 1814 berathen und feſtgeſetzt worden iſt, wurde am 12. Herbſtmonat von der Geſandtſchaft dieſes Standes der Tagſatzung vorgelegt und zur Aufbewahrung in das eidgenöſſiſche Archiv der Kanzlei übergeben.

C. Am 15. Herbſtmonat ſind der Tagſatzung folgende Kantonsverfaſſungen von den Geſandtſchaften der betreffenden Kantone vorgelegt worden:

a) die Verfaſſungsurkunde des Standes Appenzell Außer-Rhoden, welche am 28. Brachmonat 1814 zu Handen der Tagſatzung ausgefertigt, unterſchrieben und beſiegelt worden iſt;

b) jene des Standes St. Gallen, abgeſchloſſen in der Großen Rathsverſammlung vom 31. Auguſt 1814;

c) jene des Standes Schaffhauſen, welche den 12. Heumonat 1814 von dem Großen Rath angenommen und in Kraft erkannt worden iſt.

Obige drei Verfaſſungsurkunden wurden der eidgenöſſiſchen Kanzlei zur Aufbewahrung in dem eidgenöſſiſchen Archiv übergeben.

D. Am 20. Herbſtmonat überreichte die Geſandtſchaft des Kantons Solothurn der Tagſatzung die von Schultheiß, Klein' und Großen Räthen der Republik Solothurn beſchloſſene, den 17. Auguſt 1814 unterſchriebene und beſiegelte Staatsverfaſſung dieſes Standes zur Niederlegung derſelben in das eidgenöſſiſche Archiv, welche Urkunde auch zu dieſem Behuf der eidgenöſſiſchen Kanzlei übergeben worden iſt.

E. Der Herr Geſandte des Kantons Zug hat die von den Gemeinden beſchloſſene und von Landammann und Rath in der Rathsverſammlung vom 5. Herbſtmonat unterzeichnete Verfaſſung für den Kanton Zug am 24. Herbſtmonat der Tagſatzung zur Niederlegung in das eidgenöſſiſche Archiv überreicht, und dabei die Hoffnung geäußert, es werde die Eidgenoſſenſchaft auf die billigen Wünſche des Standes Zug in Hinſicht auf eine nothwendige Erweiterung ſeines Gebietes Rückſicht nehmen.

Dieſe Verfaſſung ſoll in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden.

F. Betreffend die Vorlegung der Verfaſſung des Kantons Teſſin, wird auf §. XXIII, C, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

§. X. Stellung der Kantone Schwyz und Unterwalden nid dem Wald gegenüber der Tagsatzung. (6., 9., 15., 20., 21., 23. Herbſtmonat; 8., 18., 20., 24. Weinmonat; 28. Wintermonat; 8. Chriſtmonat 1814; 1. März 1815.)

A. Unter'm 30. Auguſt 1814 hat die Regierung von Schwyz, in Bezug auf die Bundesverhältniſſe und die Reorganiſation der Schweiz (ſiehe §. VI, D, II, Bd. I des Abſchiedes), folgende Mittheilung an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gelangen laſſen:

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeiſter von Reinhard, Präſident der eidge-„nöſſiſchen Tagſatzung."

„Indem wir uns beeilen, Euer Exzellenz uneingeſtellte Kenntniß zu geben, was das freie ſouveräne „Volk von Schwyz in ſeiner abgehaltenen Kantonsgemeinde den 28. Auguſt ausgeſprochen hat, nämlich:

„1) die feierliche Anerkennung der Volksſouveränetät für unſern Stand;

„2) die Verwerfung der von der eidgenöſſiſchen Tagſatzung entworfenen Bundesvereine;

„3) an die Löblichen Stände Ury und Unterwalden mit dem Antrage zu gelangen, wieder in den alten Bund „von 1315 einzutreten;

„4) an die übrigen Löblichen Stände die Bereitwilligkeit zu erklären, daß man geneigt ſey, nach dem Sinn „und Geiſte der alten Bünde mit denſelben in Bündniß einzutreten und dabei den jetzigen Zeiten und „Verhältniſſen Rechnung zu tragen;

„5) alle diejenigen Reklamationen, welche von unſern Hochg. Herren Ehrengeſandten bei der eidgenöſſiſchen „Tagſatzung in's Protokoll und ſpäter vom L. Vororte Ury auch im Namen unſers Standes, ſowie nachher „auch von unſerm Stande wegen Utznach und Gaſter, gegeben worden ſind, feierlich zu bewahren,—"

„— nehmen wir gleichzeitig die Freiheit, Euer Exzellenz angelegen zu erſuchen, der H. Tagſatzung dieſen „Beſchluß zu partizipiren, denſelben als eine feierliche Verwahrung für unſern Stand anzuſehen und in's „Protokoll einverleiben zu laſſen."

„Wir benutzen übrigens den Anlaß dieſer Mittheilung u. ſ. f."

„Schwyz, den 30. Auguſt 1814."

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz,

„der regierende Landammann:

„F. X. Wäber."

„Im Namen des Raths,

„Joſ. Franz Reding, Landſchreiber."

* * *

Am 6. Herbſtmonat, bei Wiedereröffnung der Sitzungen der Tagſatzung, hat der Herr Präſident derſelben den Inhalt des vorſtehenden Schreibens zur Kenntniß gebracht.

B. Am 9. Herbſtmonat hatte die Tagſatzung beſchloſſen, die Stände Schwyz und Unterwalden nid dem Wald von den Tagſatzungsverhandlungen vom 8. und 9. desſelben Monats über die Annahme des Bundesvertrags in Kenntniß zu ſetzen und damit die dringende Aufforderung zu verbinden, dem ſomit abgeſchloſſenen Bundesvertrag beizutreten (§. VII, A, VII, Bd. II des Abſchiedes). In Folge deſſen ſind an die beiden Stände folgende Schreiben erlaſſen worden:

„An die Regierungen der Hohen Stände Schwyz und Unterwalden nid dem Wald."

„Zürich, den 9. Herbſtmonat 1814."

„Hochwohlgebohrne, Hochgeachtete Herren!"

„In ihrer Sitzung vom 8. Herbſtmonat hat die eidgenöſſiſche Tagſatzung mit großer Stimmenmehrheit „ſich zu der Annahme: a) des Entwurfes des neuen Bundesvertrags zwiſchen den XIX Kantonen der Schweiz; „b) der nachträglichen Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814, welche als ein Zuſatzartikel des Vertrags anzu-„ſehen iſt, vereinigt. Euer Hochwohlgeboren finden in dem mitkommenden Protokoll vom 8. Herbſtmonat „das Ausführliche dieſer Berathung, und in jenem vom 9. eine vorläufige Abſchrift der Urkunde, wodurch

„ſowohl die Annahme dieſer beiden Inſtrumente, in ihrem unzertrennlichen Zuſammenhange, als auch die „Konſtituirung der beitretenden Stände als ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft förmlich erklärt wird.“

„Wenn auch einige Geſandtſchaften, und namentlich jene von Bern und Freyburg, durch den Buch„ſtaben ihrer Inſtruktionen gebunden, ihr definitives Votum noch um einige Tage haben einſtellen müſſen, „ſo zweifelt die Tagſatzung dennoch keineswegs, daß daſſelbe nicht auch dejahend ausfallen werde.“

„Bei dieſer Lage der Sachen muß es für die Tagſatzung und auch für die ganze Eidgenoſſenſchaft von „großer Wichtigkeit ſeyn, daß zwei der älteſten Stände, wie jene von Schwyz und Nidwalden, an der „Konſtituirung unſers Bundesſtaates ebenfalls Antheil nehmen.“

„Die Tagſatzung hat zu dem Ende in ihrer heutigen Sitzung beſchloſſen, beide Hohen Stände auf das „dringendſte und um des Wohles des geſammten Vaterlandes willen dazu aufzufordern; ſie ſetzt ein allzu „großes Vertrauen in die von jeher bewährten bundesgenöſſiſchen Geſinnungen derſelben, als daß ſie ſich nicht „der Hoffnung ihres erfreulichen brüderlichen Beitrittes zu einem Verein, welcher die Schweiz, wie in den Augen „des Auslandes, ſo auch in ihrem Innern, als freie ſelbſtſtändige Nation wieder aufrichtet, überlaſſen ſollte.“

„In dieſer Zuverſicht empfiehlt die Tagſatzung inzwiſchen Euer Hochwohlgebornen in Gottes getreu„lichen Schutz.“

„Der Amtsbürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

C. Am 15. Herbſtmonat wurde ein Schreiben von Landammann und Landrath des Kantons Schwyz, d. d. 13. Herbſtmonat, an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gerichtet, verleſen, worin ſie, in Beantwortung des von der Tagſatzung unter'm 9. Herbſtmonat an die Regierung des Standes Schwyz erlaſſenen Schreibens, der Bundesverſammlung einerſeits die Einleitung einer über dieſe Angelegenheit mit dem Stande Unterwalden nid dem Wald abzuhaltenden Berathung anzeigen, anderſeits ſich über einen Ausdruck in der jüngſten Konſtituirungsurkunde der Eidgenoſſenſchaft, betreffend den Ausſchluß des Standes Schwyz von dem neuen Schweizerbunde, beſchweren. Dieſes Schreiben lautet, wie folgt:

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Amtsbürgermeiſter von Reinhard, Präſident der eid„genöſſiſchen Tagſatzung.“

„Euer Exzellenz belieben, mit einem verehrlichen Schreiben vom 9. dieſes Monats Ihre gefällige Mit„theilung über die neu Statt gefundenen Ereigniſſe bei der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in angedogenen Bei„lagen uns zur Kenntniß zu bringen. Indem wir uns der angelegentlichen Pflicht entledigen, Euer Exzellenz „hierfür den verbindlichſten Dank zu bezeigen, geben wir uns die Ehre, Hochſelben zu melden, daß wir die „Berathung dieſes Schreibens gemeinſchaftlich mit dem L. Stande Unterwalden nid dem Wald anheben werden, „deſſen genommener Landsgemeindeſchluß vom 11. Herbſtmonat ganz mit dem unſrigen im Einklang ſteht, „und daß wir zu ſeiner Zeit das Reſultat dieſer Berathung Ihnen mitzutheilen nicht unterlaſſen werden.“

„Beineben können wir nicht bergen, daß uns ein ſchmerzliches Gefühl ergreifen müßte, wenn die Worte, „durch welche die Ausſchließung aus dem gemeinſamen Schweizerbunde für jene Kantone, die dem vorge„ſchlagenen Bundesverein und der damit verknüpften Uebereinkunft nicht beigetreten ſind, ausgeſprochen „wird, auf unſern Kanton im Beſondern wirken ſollten, und folgſam ein Kanton, der der vorzügliche Stifter „der alten Eidgenoſſenſchaft war, der ſo viel für die Ehre und das Wohl derſelben in letztern Jahren „gewirkt und gelitten hat, und wirklich noch ſeinen Namen zu einem Bundesverein lehnt, aus der Reihe „der Schweizerkantone ohne einige Rückſicht ausgeſtoßen wäre.“

„Wir erneuern gleichzeitig jene feierlichen Aeußerungen, durch welche wir unſere Rechte auf ſämmtliche „Reklamationen und alle Anſprüche, die wir von Rechtens wegen gemacht haben, und machen können, „dewahrt und verſichert wiſſen wollen.“

„Wir bitten Euer Exzellenz andei, die Verſicherung u. ſ. w.“

„Schwyz, den 13. Herbſtmonat 1814.“

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz,

„der regierende Landammann:

„F. X. Wäber.“

„Im Namen des Rathes:

„J. F. Reding, Landſchreiber.“

Auf obiges Schreiben haben die Geſandtſchaften in der Umfrage ihr Bedauern bezeigt über den Irrthum, in dem ſich der Stand Schwyz hinſichtlich der Geſinnungen und der Abſichten der Tagſatzung befindet. Einige ſtellten vor, wie höchſt dringend es ſey, dieſen Stand über die wahre Lage der Sachen und über die Abſichten der Tagſatzung zu belehren und denſelben von der Nothwendigkeit des Beitrittes zu dem gemeinſamen Bunde zu überzeugen, damit weder durch längeres Zaudern der Stand Schwyz in ſeinem Abſonderungsſyſtem beſtärkt, noch vielleicht andere benachbarte Stände, die ſich zwar dem neuen Bundesverein angeſchloſſen haben, aber deren Volk, durch gleiche Sitten und gleiche Denkungsart mit dem Urkanton Schwyz verbunden, ſich nicht gern von demſelben trennen würde, auch in dasſelbe hineingezogen werden. Sie glaubten daher, es ſollte die Tagſatzung ungeſäumt durch Abordnung einer eigenen Deputation an den Stand Schwyz dieſem Stand die erforderlichen Aufſchlüſſe geben laſſen. Andere Geſandtſchaften hingegen hielten dafür, daß die Tagſatzung in ihrer Stellung verbleiben und den Erfolg der Berathungen in Schwyz und in den Ländern abwarten ſolle; ſie beſorgten, daß jeder Schritt, jede Aufforderung dem Zweck eher nachtheilig ſeyn und die Tagſatzung auf eine höchſt bedenkliche Weiſe kompromittiren dürfte.

Nach einigen weitern Erklärungen und Bemerkungen hat ſich der einmüthige Schluß der Tagſatzung dahin vereinigt:

„An den Stand Schwyz ſoll ein Schreiben erlaſſen werden, um den Vorwurf und den obwaltenden „Irrthum, als ob dießſeits die Abſicht vorhanden ſey, Schwyz aus dem Bund auszuſchließen, zu berichtigen „und den lebhaften Wunſch auszudrücken, daß der Kanton Schwyz ſich ſobald als möglich dem Bund „anſchließe.“

„Der Inhalt dieſes Schreibens ſoll durch mündliche Unterſtützung des fernern an Ort und Stelle „entwickelt werden.“

Zu Erfüllung dieſes letztern Auftrags hat der Herr Präſident die Tit. Herren: Schultheiß Rüttimann, von Luzern, und Rathsherr Sidler, Geſandten des Standes Zug, bezeichnet. Das denſelben übergebene, an die Regierung des Standes Schwyz gerichtete Schreiben der Tagſatzung lautet, wie folgt:

„An Landammann und Rath des Kantons Schwyz.“

„Zürich, den 15. Herbſtmonat 1814.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren,
„getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!“

„Das Schreiben, welches Ihr unter'm 13. dieſes Monats, bei Anlaß der Euerm Hohen Stande, „gleich allen andern eidgenöſſiſchen Ständen mitgetheilten Akten über die Rekonſtituirung der Schweiz, an „das Präſidium der Tagſatzung gerichtet habet, iſt in unſerer heutigen Sitzung verleſen worden.“

„Bei Anhörung der Stelle dieſes Schreibens, wo unſere lieben Bunds- und Eidgenoſſen die Beſorgniß „äußern, als ob die Tagſatzung mit dem Gedanken umginge, den Kanton Schwyz von dem neuen Bund „auszuſchließen, konnten wir uns eines ſchmerzlichen Gefühls nicht erwehren. Fern von uns ſey ein ſolcher „Gedanke, eine ſolche Abſicht! Vielmehr iſt es der Tagſatzung innigſter Wunſch und für die geſammte Eid„genoſſenſchaft von höchſtem Intereſſe, daß der Stand Schwyz, als eines der älteſten Bundesglieder, als „einer der erſten Stifter der ſchweizeriſchen Freiheit, der von jeher einen rühmlichen und ehrenvollen Platz „unter den Eidgenoſſen behauptet hat, ſich auch jetzt an den neu errichteten Bund anſchließe und demſelben „eben ſo getreu verbleibe, als er es dem ältern war. Die Folgerung, welche Euer Hochwohlgeboren aus „dem Vorbehalt in der Urkunde vom 9. September herleiten wollen, iſt durchaus irrig; dieſer Vorbehalt „wurde von mehrern Geſandtſchaften der alten Stände ausdrücklich begehrt, und die Tagſatzung hatte dabei „keine andere Abſicht, als eben dieſen Ständen die Gewährleiſtung zu geben, daß ihre Anſprüche auf eine „dem Recht und dem eidgenöſſiſchen Verhältniß angemeſſene Weiſe würden erörtert und beſeitigt werden.“

„Dieſe Bemerkung, wir hoffen es, wird hinreichen, um Euer Hochwohlgeboren den Irrthum zu „benehmen, in dem Sie ſich hinſichtlich unſerer Verhandlungen vom 8. und 9. dieſes befinden.“

„Inzwiſchen aber und damit ſich der H. Stand Schwyz von unſern wahreidgenöſſiſchen Geſinnungen „eines beſſern überzeugen möge, haben ſich zwei unſerer Mitglieder, die Hochgeachteten Herren Schultheiß „Rüttimann, von Luzern, und Rathsherr Sidler, von Zug, erbeten laſſen, mit dem gegenwärtigen Schreiben „nach Schwyz zu reiſen und Euch, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen, ſowie auch den Magiſtrats„perſonen eines andern benachbarten Kantons, den wahren Sinn der oberwähnten Urkunde in mündlicher

„Unterredung des nähern zu erörtern und Euch über unſere Abſichten beſtimmte und zuverläſſige Aufſchlüſſe „zu ertheilen. Dieſelben ſind auch erſucht, nach beſten Kräften dahin zu wirken, daß der H. Stand „Schwyz ſich je eher je lieber an den neuen Bund der Eidgenoſſen anſchließe und denſelben ſeiner Zeit „unterzeichnen und beſchwören helfe.“

„Indem wir uns der Hoffnung eines glücklichen Erfolgs überlaſſen, empfehlen wir Euch u. ſ. f.“

„Der Amtsbürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

D. Tit. Herr Schultheiß Rüttimann, Altlandammann der Schweiz, und Tit. Herr Statthalter Sidler haben am 20. Herbſtmonat der Tagſatzung über die ihnen unter'm 15. desſelben Monats übertragene Sendung nach Schwyz umſtändlichen Bericht abgeſtattet, aus welchem die Hauptdaten gedrängt zu Protokoll bemerkt wurden.

Bei ihrer Ankunft in Schwyz, den 16. Herbſtmonat Vormittags, begaben ſich dieſe Herren alſobald zu Herrn Landammann Wäber, um mit ihm, nach Ueberreichung des Schreibens der Tagſatzung, über den Inhalt desſelben und über die Abſichten und die Wünſche der nun in den Bund vereinigten Stände in vorläufige Unterredung zu treten. Sowohl Herr Landammann Wäber als Herr Landammann Aloys von Reding und die übrigen erſten Kantonsvorſteher erwieſen ſich dankbar für den gegen ſie gemachten freundſchaftlichen und zuvorkommenden Schritt; ſie äußerten die Bereitwilligkeit, ſo viel von ihnen abhangen könnte, auf den Zweck einer Vereinigung hinzuarbeiten, verhehlten aber dabei nicht, daß zwei bereits erfolgte förmliche Landsgemeindeſchlüſſe einſtweilen dieſes erwünſchte Reſultat nicht wenig erſchweren dürften. Nach einigen Bemerkungen über den neuen von der Tagſatzung geſchloſſenen Bund, der einerſeits (wie ſie meinten) nach alter Sitte den frühern ehrwürdigen Bünden hätte rufen ſollen, anderſeits einige mit den Begriffen ihres Volkes über Freiheit und Selbſtſtändigkeit kaum vereinbarliche Beſtimmungen enthalte, verſprachen die Herren Standeshäupter, das Schreiben der Tagſatzung am folgenden Tage dem Landrathe vorzulegen. Der Abend verſtrich unter nähern freundſchaftlichen Eröffnungen, welche wenigſtens die Gewißheit gaben, daß der frühere Irrthum, deſſen Berichtigung der Tagſatzung vorzüglich am Herzen lag, wirklich ſchon gehoben ſey, oder leicht gehoben ſeyn werde.

Sonnabends den 17., nachdem der bei Eiden verſammelte Landrath Kenntniß von dem Schreiben der Tagſatzung genommen und ſich zwei Stunden lang darüber berathen hatte, wurden die Herren Rüttimann und Sidler durch eine Geſandtſchaft, beſtehend aus drei Altlandammänneen, in die Sitzung eingeladen und daſelbſt mit aller Achtung, welche ihnen als Abgeordneten der Tagſatzung gebührte, empfangen. Sie entledigten ſich ihres Auftrags und ſuchten durch eindringende Vorſtellungen die Obrigkeit zur Anſchließung an die übrigen Eidgenoſſen zu bewegen. Sie zeigten aus der Geſchichte, wie alle alten Stände vormals brüderlich mit einander gehalten; wie ſie mit gleicher Treue und Standhaftigkeit zum Emporkommen der Eidgenoſſenſchaft beigetragen, ſich einer des andeen und alle durch den Geiſt der Eintracht, den einzigen wahren vaterländiſchen Sinn, ihrer freien Vereinigung würdig bewieſen hätten; daß endlich keiner damals auf Macht, Reichthum und Größe ſeiner Mitſtände eiferſüchtig geweſen, ſondern vielmehr durch Beförderung ihrer Wohlfahrt ſein eigenes Glück und ſeine Sicherheit gegründet habe. Von dieſem erſten Geſichtspunkte gingen ſodann die Herren Rüttimann und Sidler zu einer nähern Würdigung des von der großen Mehrheit der Kantone abgeſchloſſenen Bundes über, der mit ſorgfältiger Beachtung der Rechte und der Souveränetät aller Kantone, dieſelben zu einem Staat vereinige und von ihnen nur ſolche Opfer verlange, welche für die Aufrechthaltung der Nationalexiſtenz unumgänglich nothwendig ſeyen. Sie machten den Landrath aufmerkſam auf die vielen Modifikationen, die man aus Achtung für die Urſtände in den Bund aufgenommen habe, daß man ihnen zu Lieb von der Einrichtung einer kräftigen Bundesgewalt, die in den Wünſchen mehrerer Kantone, vorzüglich der neueen, lag, abgeſtanden ſey; aber daß dennoch ein gemeinſchaftlicher Staatsverband vorhanden ſeyn müſſe, weil die Eidgenoſſenſchaft nur als Geſammtheit, nicht die Kantone einzeln, mit Ehre und Sicherheit vor Europa beſtehen können. Endlich führten die Herren Abgeordneten in ihrer Rede noch alle Gründe an, welche ſich aus den gegenwärtigen politiſchen Verhältniſſen und aus den bevorſtehenden Unterhandlungen des europäiſchen Kongreſſes herleiten ließen, um zu beweiſen, daß jeder Anſchein einer Trennung unter den Ständen die größte Gefahr für die ganze Eidgenoſſenſchaft nach ſich ziehen könnte, und daß hiermit alle Kantone ein gleiches Intereſſe haben, den gemeinſchaftlichen Bund abzuſchließen.

Dieſe und ähnliche Vorſtellungen wurden nicht ohne Rührung vernommen, und bald nachdem die Herren Abgeordneten der Tagſatzung die Rathsſtube verlaſſen hatten, erhielten ſie von dem Landrathe die hier nachfolgende ſchriftliche Rückantwort an die Tagſatzung:

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz
„an
„Seine Exzellenz den Herrn Amtsbürgermeiſter des Kantons Zürich, als Präſident
„und zu Handen der H. Tagſatzung der eidgenöſſiſchen Stände in Zürich.“

„Mit der innigſten Rührung und Freude haben wir aus der verehrlichen Zuſchrift der H. Tagſatzung „vom 15. dieſes Monats die freundſchaftlichen Geſinnungen erſehen, mit welchen die dieſe H. Verſammlung „bildenden Kantone bei Errichtung eines neuen eidgenöſſiſchen Bundes ihre Wünſche in Betreff des Beitrittes „des Kantons Schwyz an den Tag legen und uns zugleich, ſowohl ſchriftlich als durch das verehrliche Organ „einer Ehrendeputation aus ihrer Mitte, gewünſchte Erläuterungen über einige Beſtimmungen des Bundes„vertrags mitzutheilen belieben wollten.“

„Dieſen Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Deputirten fallen wir das pflichtmäßige Zeugniß „ertheilen, daß Hochdieſelben in der Mitte unſerer Rathsverſammlung auf eine ſehr geſchickte Weiſe die „von einer H. Tagſatzung erhaltenen Aufträge erfüllt haben. Wir werden es uns zur angelegentlichen Pflicht „machen, die auf dieſem gedappelten Wege an uns gelangten Eröffnungen der höhern hierſeitigen Behörde „uneingeſtellt zur Berathung zu überweiſen und dann das Konkluſum der H. Tagſatzung mitzutheilen.“

„Wir bitten Euer Exzellenz andei, die Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung genehm zu halten, „womit zu ſeyn die Ehre haben,“

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz,
„der regierende Landammann:
„F. X. Wäber.“
„Im Namen des Raths,
„Joachim Hediger, Landſchreiber.

„Schwyz, den 17. September 1814.“

Nach Verleſung dieſes Schreibens fuhren die Herren Rüttimann und Sidler in ihrer Berichterſtattung alſo fort: Gleichen Tags (den 17. Herbſtmanat) um ein Uhr Nachmittags kamen vier und dreißig Deputirte van Unterwalden nid dem Wald in Schwyz an, die ſich mit dem Landrathe in gemeinſchaftlicher Sitzung vereinigten. Die Herren Rüttimann und Sidler hätten gewünſcht, auch vor dieſer Verſammlung zu erſcheinen, um an dieſelbe die nämlichen Vorſtellungen und freundeidgenöſſiſchen Ermahnungen zu richten, welche bei dem Landrathe, wie es ſchien, einigen Eindruck gemacht hatten. Sie erhielten aber hierzu keine Einladung und nach einer mehrſtündigen Berathung wurde ihnen der Schluß der Verſammlung durch eine Deputatian dahin eröffnet: „daß, nachdem die Wiederherſtellung des Bundes van 1315 bereits von beiden „Landsgemeinden beſchloſſen worden, die Entkräftung dieſes Beſchluſſes und die Aufſchiedung des damit ver„bundenen feierlichen Aktes nicht möglich ſey; daß demnach beide Stände, nämlich der Landrath von Schwyz „und die Deputatian von Unterwalden nid dem Wald, ſich entſchloſſen hätten, jenen Bund zu beſchwören.“ Dieß geſchah wirklich noch am gleichen Abend in der Kirche, aber beinahe ahne Theilnahme des Valkes.

Ferner hat bie Verſammlung zu Schwyz eine gemeinſchaftliche Kommiſſion beider Stände, nämlich von Seite des erſtern Standes die Herren Landammänner Wäber, van Reding, Suter, Kündig und Statthalter AuſderMaur, und von Seite Nidwaldens die Herren Landammänner Würſch und Kaiſer und noch drei Rathsherren ernannt, um zu berathen, welche Schritte gegen die Stände Ury und Odwalden vorzunehmen ſeyen, in der Abſicht, ſie ebenfalls zur Anſchließung an den erneuerten Bund von 1315 einzuladen, und welche Eröffnungen und Anträge auch an die übrigen Eidgenaſſen auf der gegenwärtigen Tagſatzung gebracht werden ſollen.

Die Herren Rüttimann und Sidler, denen es daran lag, zu erfahren, was eigentlich die biſſentirenden Stände an der van der Mehrheit angenommenen Bundesverfaſſung auszuſetzen haben, und welche Einwendungen bei ihrem Volke dagegen obwalten, vernahmen aus Partikularäußerungen Falgendes:

1) Der II. Artikel über die Einrichtung des Militärkontingentes und die damit verbundene Aufſicht finde graße Schwierigkeiten durch bie Beſorgniß, daß dieſes eidgenöſſiſche Defenſionale (ein von jeher in den

Ländern verhaßtes Wort) den Urſtänden allzu weit gehende, für ihre Freiheit gefährliche, drückende Verpflichtungen auflegen werde.

2) Das Volk habe auch deßwegen Mißtrauen gefaßt, weil das Niederlaſſungsrecht durch den neuen Bundesvertrag nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Kantone gelegt, ſondern mit Stillſchweigen übergangen worden ſey.

3) Es beſorge ebenfalls, durch die Garantie der helvetiſchen Staatsſchuld in Verbindlichkeiten hineingezogen zu werden, die mit der Armuth des Landes unverträglich wären.

4) Endlich errege die Auslaſſung des Wortes „kanoniſch“ in dem Artikel, welcher die Garantie des Fortbeſtandes der Klöſter ausſpricht, den Verdacht, als ob dieſen Stiftungen von Seite der weltlichen Obrigkeit Veränderungen, Einſchränkungen und mit der Zeit gänzliche Auflöſung bevorſtünden.

Wie ungegründet dieſe Einwendungen ſeyen, wie klar aus denſelben der Beweis hervorgehe, daß das Volk durch irrige Vorſtellungen getäuſcht werde, falle von ſelbſt in die Augen. Die Herren Rüttimann und Sidler unterließen es nicht (was allerdings ſehr leicht war), ſolche Mißbegriffe zu berichtigen; aber ſie hatten mit der Obrigkeit zu thun, die ſelbſt ohne Zweifel richtigere Anſichten hatte, und die Menge hörte es nicht. Beide Herren Abgeordneten bezeigten am Ende ihres Berichtes aufrichtiges Bedauern, daß der Erfolg den Abſichten der Tagſatzung nicht entſprochen habe; ſie hofften aber dennoch, dieſer Schritt der H. Bundesbehörde und die gemachten, eben ſo gründlichen als nachdrücklichen Vorſtellungen werden doch manches Mißverſtändniß aufgeklärt haben, und könnten vielleicht noch in der Folge zu der gehofften Vereinigung beitragen.

Die Tagſatzung hörte obigen Bericht mit lebhaftem Intereſſe an und äußerte insgeſammt die Ueberzeugung, daß die Herren Rüttimann und Sidler der Abſicht und dem Wunſch, welche ihrer Sendung zu Grunde lag, vollkommen entſprochen hätten; wofür ihnen der wärmſte Dank der Geſandtſchaften einmüthig bezeigt wurde. Auch ſie, die Tagſatzung, wollte die Hoffnung eines beſſeen Erfolgs nicht aufgeben, vorzüglich wenn, wie man es von dem treuen eidgenöſſiſchen Sinn Löblicher Stände Ury und Obwalden und der übrigen demokratiſchen Kantone zuverſichtlich erwartet, dieſelben bei dem am 9. Herbſtmonat errichteten Bunde beharren. Uebrigens wird die Tagſatzung, nach dem von mehrern Geſandtſchaften geäußerten Wunſch, ſich über die weitern zu Bekräftigung dieſes Bundes erforderlichen Maßregeln berathen, und ſie beſchließt endlich: „jeden ferneen Schritt gegen die Stände Schwyz und Nidwalden einzuſtellen, „bis derſelben Eröffnungen und Anträge hieroets näher bekannt ſeyn werden.“

E. Die Regierung des Standes Unterwalden ob dem Wald hat der Tagſatzung durch Schreiben vom 17. Herbſtmonat angezeigt: Landammann und Rath von Unterwalden nid dem Wald hätten ſich an Regierung und Volk von Obwalden gewendet, um ſie zum Abfall von dem am 9. Herbſtmonat errichteten Bund und zur Anſchließung an den von Schwyz und Nidwalden eeneuerten Bund von 1315 einzuladen. Darauf ſey aber von dem verſammelten Landrath von Obwalden der einmüthige Beſchluß gefaßt worden, dasjenige getreulich zu halten, was derſelbe am 9. Herbſtmonat verſprochen habe, und ſonach ſey an Nidwalden die nachfolgende Erklärung abgegangen:

Antwortſchreiben an den Löbl. Stand Unterwalden nid dem Wald auf deſſen an Amtsſtatthalter, Rath und Landleute von ob dem Wald gerichtetes Schreiben.

Tit.!

„Bei unſerer heutigen Rathsverſammlung haben wir den Inhalt Eueres Schreidens vom 12. dieſes, „und des uns mitgetheilten Beſchluſſes Euerer Landsgemeinde in ſorgfältige Berathung gezogen.“

„Höhere, das gemeinſchaftliche Wohl und die bei gegenwärtigen Zeitumſtänden ſo nöthige Eintracht „zum Augenmerk habende Rückſichten geboten uns, die unangenehmen Empfindungen zu unterdrücken, welche „das Außerordentliche der Aufſchrift und das Anmaßende des Inhaltes in uns zu erwecken geeignet waren.“

„Einzig die Wohlfahrt unſers beſondeen und des gemeinwerthen Vaterlandes in's Auge faſſend, prüften „wir diejenigen Anträge, welche Ihr, Tit., an uns gelangen ließet.“

„Wenn wir alſo diejenigen Euch bereits bekannt gemachten Beweggründe, welche unſere bisherigen „Schritte geleitet, in nochmalige reife Ueberlegung genommen; wenn wir ferner den beruhigendern Gang „der Geſchäfte der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in den letztverfloſſenen Tagen und die endlich über alle Erwar„tung ſo glücklich zu Stande gebrachte Vereinigung der eidgenöſſiſchen Stände in Beherzigung gezogen,

„ſo mußte dieſes frohe Ereigniß uns um ſo mehr in unſerem Entſchluſſe beſtärken, dem Beitritt zu dem „eidgenöſſiſchen Bundesverein getreu zu bleiben, dem wir nun neuerdings und zwar einmüthig gehuldigt haben.“

„Aeußerſt ſchmerzlich fällt es uns aber, bei dieſen beruhigendern Ausſichten unſere älteſten und theuerſten „Bundesbrüder an dieſem Vereinigungsbande zu vermiſſen, welches wir als das einzige Rettungsmittel „erkennen, und tiefe Beſorgniß erweckt in uns der Gedanke an die traurigen Folgen, welche dieſe Trennung „für Euch und das geſammte gemeinwerthe Vaterland nach ſich ziehen könnte.“

„Theuerſte Brüder und Freunde! beherzigt doch mit uns dieſe drohende Gefahr! höret mit ruhigem „und unbefangenem Gemüthe die wohlmeinenden Vorſtellungen an, welche Euere älteſten und vertrauteſten „Nachbarſtände, welche das geſammte Schweizervaterland durch ſeine Abgeordneten Euch machen läßt, mit „denen auch wir aus reiner Vaterlandsliebe und wahrbrüderlicher Zuneigung zu Euch unſere dringende „Bitte vereinigen, daß Ihr jene gefährliche Stellung verlaſſet, die Euch wahrlich weder Ehre noch Nutzen „bringen, wohl aber dem geſammten Vaterland zum größten Nachtheil gereichen kann!“

„Schließt Euch an den gemeinſchaftlichen Verband, der eben auch das Euch und uns ſo ſchätzbare „Bündniß unſerer Vorväter in ſich vereinigt, und worin wir einzig den ſicherſten Fortbeſtand desſelben „gewährleiſtet finden!“

„Der Allerhöchſte lenke Euere Rathſchlüſſe zum Wohl Eueres und des gemeinwerthen Vaterlandes „durch die Fürſprache des großen Seligen, der einſt die getrennten Gemüther der Eidgenoſſen vereinigt hat!“

„Mit dieſem ſehnlichen Wunſche verbinden wir die Verſicherung unſerer Euch unabänderlich gewidmeten „freundbrüderlichen Geſinnungen und empfehlen u. ſ. w.“

„Im Namen des Landraths zu Unterwalden ob dem Wald.“

(Folgen die Unterſchriften.)

Alle Geſandtſchaften äußerten (am 21. Herbſtmonat) ihre Rührung und ihre Freude über obige Mittheilung. Der Entſchluß, den die Regierung des H. Standes Obwalden in einer ſo wichtigen Angelegenheit gefaßt, die Art, wie ſie denſelben dem benachbarten Stande Nidwalden erklärt hat, zeigen einen ſo ſchönen eidgenöſſiſchen Sinn, und ſind im Ganzen ſo geeignet, auf Verſtand und Herz zu wirken, daß die Tagſatzung ſich einmüthig zu dem Beſchluß vereinigt hat:

„1. Dem H. Stand Unterwalden ob dem Wald ſoll in einem beförderlichen Antwortſchreiben bezeugt „werden, wie ſehr die Mittheilung ſeiner an den Stand Nidwalden erlaſſenen Erklärung für die eidgenöſſiſchen „Stände erfreulich geweſen ſey; welchen hohen Werth die Tagſatzung auf ſolche biedere Geſinnungen ſetze, „und wie gern endlich ſie ſich der Hoffnung überlaſſe, daß dieſes muſterhafte Beiſpiel auf die noch zurück- „bleibenden Stände nicht ohne Einfluß bleiben werde.“

2. Jeder Geſandtſchaft wird eine Kopie dieſes Schreibens zugeſtellt, um ſolche ihrer Regierung alſobald „mitzutheilen. Die nach Wien abgeordneten außerordentlichen Herren Geſandten ſollen ebenfalls Kenntniß „davon erhalten.“

Der Wortlaut des aus Auftrag der Tagſatzung erlaſſenen Antwortſchreibens iſt folgender:

„An Landammann und Rath des H. Standes Unterwalden ob dem Wald.“

Tit.! „Zürich, den 27. Herbſtmonat 1814.“

„Das Schreiben, welches Euer Hochwohlgeboren unter'm 17. dieſes Monats an das Präſidium der „Tagſatzung gerichtet haben, um dasſelbe von Ihrer an den L. Stand Nidwalden erlaſſenen Erklärung, „bezüglich auf den neuen Bundesverein, in Kenntniß zu ſetzen, iſt der höchſten eidgenöſſiſchen Bundesbehörde „in der Sitzung vom 21. Herbſtmonat vorgelegt worden.“

„Welche frohe und angenehme Empfindungen der Inhalt dieſes Schreibens bei allen anweſenden Ge- „ſandtſchaften erweckt hat, und wie ſehr dieſelben über den feſten Entſchluß Obwalden's, dem einmal abge- „ſchloſſenen neuen Schweizerbund treu zu verbleiben, erfreut waren, mögen Euer Hochwohlgeboren aus dem „hier mitkommenden Protokollsauszug entnehmen. Das Präſidium der Tagſatzung glaubte, dem Auftrag dieſer „H. Verſammlung nicht beſſer entſprechen zu können, als wenn es Euer Hochwohlgeboren dieſen Protokolls- „auszug wörtlich mittheile. Indem es ſich dieſer angenehmen Pflicht hierdurch entledigt, bittet dasſelbe „zugleich Euer Hochwohlgeboren, die Verſicherung vollkommenſter Hochachtung zu genehmigen.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

F. Die Geſandtſchaft von Ury hat am 23. Herbſtmonat der Bundesverſammlung die Abſchrift eines Schreibens vorgelegt, welches dieſer Stand an jenen von Schwyz, auf deſſen wiederholte Einladung zu Beſchwörung des alten Bundes von 1315, unter'm 15. Herbſtmonat erließ, und dieſer Mittheilung den Wunſch beigefügt, es möchten die in dieſem Schreiben ausgedrückten Geſinnungen des Standes Ury, ſeine Vorſtellungen an Schwyz und ſeine Erklärung, dem neuen Bunde treu bleiben zu wollen, von der Tagſatzung mit Beifall aufgenammen werden.

Folgendes iſt der Inhalt obigen Schreibens des Landrathes L. Standes Ury an den L. Stand Schwyz.

„Altorf, den 15. Herbſtmonat 1814."

Tit.!

„Mit Euerer Zuſchrift vom 13. dieß wiederholtet Ihr das ſchon früher an uns geſtellte Anſuchen zu „erneuerter Beſchwörung des alten Bundes vom 1315, und ludet uns, nach Verlangen des Standes Nid„walden, auf Samſtag den 17. dieß zu beſonderer dießfälliger Kanferenz nach Schwyz ein."

„Wenn Ihr, getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen! zum voraus bedauert, daß Euere das „gleiche Begehren enthaltende Zuſchrift vom 30. Auguſt bei uns ohne Wirkung geblieben, ſo muß es uns „eben ſo leid ſeyn, daß die in unſerm Antwortſchreiben vom 1. laufenden Monats an Euch gemachten „brüderlichen Vorſtellungen, deren Gründe Ihr doch ſelbſt anerkennet, bei Euch nicht beſſern Eingang ge„funden haben."

„Wir halten es für unnäthig, jene Gründe und Vorſtellungen zu wiederholen. Ihr kennet aus den„ſelben unſere Anſichten und Empfindungen hinreichend. Mit der reinen und angelegenen Sorgfalt, die jeder „wichtigen Vaterlandsangelegenheit zu widmen heilige Pflicht iſt, haben wir das neue Bundeswerk der Eid„genoſſen geprüft, haben es mit ältern Bünden und Verträgen verglichen, mit unſern Zeiten, mit unſerer „Stellung zuſammengehalten. In ſchöner Uebereinſtimmung haben wir uns verpflichtet geglaubt, dieſen „Bund, der alle Schweizer gleich umfaſſen ſall — und nur in gleichem traulichem Bruderverein aller Theile „kann das ſchweizeriſche Vaterland feſte Ruhe und dauerndes Glück finden — unſerm Volke zu empfehlen. „Mit derjenigen ruhigen und beſonnenen Aufmerkſamkeit und Ueberlegung, die der ſchönſte Zug freier Volks„verſammlungen, der ſicherſte Bürge wohlthätiger Beſchlüſſe ſind, hörte unſer Valk ſeine Vorſteher an nnd „genehmigte mit lautem Beifall den vorgeſchlagenen Schweizerbund. Dieſer Bund iſt nun geſchlaſſen; er „wird auf Wien getragen, um dem verſammelten Europa die Schweizer als ſelbſtſtändige Natian zu zeigen, „die Anerkennung unſerer Freiheit und Unadhängigkeit zu erhalten. Er umfaßt, außer dem verwarrenen „Teſſin, alle eidgenöſſiſchen Stände; nur Euch, getreue, liede Eid- und Bundsgenoſſen! und unſere Brüder „von Nidwalden vermiſſen wir und alle durch Jahrhunderte mit uns verbündeten Stände noch mit tiefem, „gerechtem Schmerz."

„Auch wir fühlen uns, getreue, liede Eid- und Bundsgenaſſen! mit Euch als Nachkömmlinge der erſten „Stifter des freien Schweizerbundes, und eben hierin, theure, liede Brüder! eben dierin finden wir auch „einen nicht unwichtigen Grund, den Bund der Schweizer nun nicht zu verlaſſen. Oder ſallen wahl die „Urſtände nicht mehr ſchweizeriſche Eidgenoſſen, nicht mehr Glieder des ſchweizeriſchen Bundesſtaates ſeyn „wollen? ſollen ſie wohl nach allen Opfern, die das Gebot der Zeit ihnen abgedrungen, nun ſelbſt durch „Austritt aus dem Bunde der Schweizer auf die Ehre verzichten, als Söhne der Bundesſtifter betrachtet „zu werden?"

„Unſere Väter begründeten durch Kraft und Blut den Schweizerbund; ſie legten den Grundſtein, auf „dem unſer vaterländiſcher Freiſtaat ruhte. Erweitert und fortgeführt ſtand dieſes Gebäude Jahrhunderte „feſt, bis der in unſern Zeiten losgebrachene Stram unſeliger Staatsumwälzungen es niederriß. Erdauet „ſteht es nun wieder auf die alten Grundlagen; der Schweizerbund iſt errichtet, der van unſern Vätern „geſtiftete Freiſtaat ſteht var den Augen Europa's da. Und wir, wir, die Söhne dieſer Stifter, ſollten „uns weigern, wahre Glieder dieſes Freiſtaates zu bleiben? ſollten uns weigern, ein Gebäude zu „bewahnen, das unſere Väter begründet haben? Müßte nicht das ehrfurchtvolle Andenken an dieſe edeln, „biedern Väter des Schweizerdundes ſchwinden, wenn man bei dem Hindlick auf denſelben ihre Nachkömm„linge nicht mehr darin finden würde, wenn die glücklichen Thäler, die ſie bewahnten, unter den Gliedern „des Bundesſtaates nicht mehr genannt würden? Beherziget dieß, getreue, liede Eid- nnd Bundsgenoſſen! „und dann verbindet damit noch die unbefangene Würdigung der Lage, in die die Trennung vom Bunde „aller übrigen Eidgenoſſen unſere Länder in ſo vielen andern Hinſichten verſetzen könnte und würde. Und „dann endlich, vertraute Brüder und Freunde! ſeyen wir aufrichtig und unbeſangen; betrachten wir den

„neuen Bund ohne Vorurtheil in ſeinem wahren Sinn und Weſen, wie er iſt, und nicht, wie vorgefaßte „Meinung ihn mißdeuten kann. Worin beſtehen die harten Verpflichtungen, die niederdrückenden Verbind„lichkeiten, die uns derſelbe aufbürden ſoll? Welches ſind die Rechte und Befugniſſe in Ausübung wahrer „Freiheit, die dadurch den Urkantonen entzogen werden? Offen müſſen wir hier die Schwäche unſerer Ein„ſichten geſtehen, indem wir jene läſtige Beſchränkung unſerer Freiheit im Bunde wahrlich nicht einſehen, „die man darein legen zu wollen ſcheint. Wir finden darin alle weſentlichen Beſtimmungen unſerer alten „ehrwürdigen Bünde, und worin wir im Weſentlichen einige Abweichung finden, iſt einzig in der Militär„einrichtung und in dem Recht, Krieg, Frieden und Bündniſſe zu ſchließen. Allein erlaubet uns einige „freie Bemerkungen, die treuen Brüdern geziemen. Welcher Eidgenoſſe, der hinreichende Kenntniß und „Beurtheilungskraft beſitzt, kennt nicht die große Schwäche, das Unzureichende unſerer ehemaligen Militär„einrichtung? und welcher, der das Vaterland, deſſen Ehre und Sicherheit liebt, wünſcht nicht eine beſſere, „eine geordnete, mit mehr Kraft und Einheit geleitete Militäreinrichtung, wenn des Vaterlandes Ruhe, „Ehre und Wohl ihre Anwendung fordern? Und welcher Kanton, der die Lage der Schweiz, die Verhältniſſe „der Zeit, die Stellung der europäiſchen Staaten redlich würdigt, wird nicht gern die allerwichtigſten In„tereſſen des Freiſtaates, als Krieg und Bündniſſe, nur in Gemeinſchaft aller Bundesbrüder behandelt ſehen, „nicht gern verhüten, daß nicht ein einzelnes Glied durch eigenmächtige Handlungen in Verwicklungen gerathe, „die dann den ganzen Bund in die größte Gefahr, in's Verderben vielleicht ſelbſt führen könnten? und hat „unſer Volk nicht gleichwohl das Recht, über dieſe wichtigen Gegenſtände ſeine Stimme zu geben? iſt ſie „nicht von gleichem Gewicht, wie jene des größten Kantons, und kann nicht das Einverſtändniß auch nur „der fünf kleinſten Kantone den Beſchluß Aller leiten, hindern?“

„Doch wir wollen uns nicht bemühen, den Bund zu vertheidigen. Euere Einſicht, Euer Vaterlands„ſinn bürgen uns, daß Ihr bei reifem Nachdenken das Uebergewicht der Gründe nicht verkennen werdet, „die Euch auffordern, nicht länger Euch dem Schweizerbunde zu entziehen. Wir ſind demſelben feierlich „beigetreten; unſer Wort muß uns ſo heilig ſeyn, wie es unſern Vätern war. Unbeſchadet dem Bunde, „den dieſe mit den Eurigen ſchloſſen, traten ſie in eben ſo feierliche Bündniſſe mit zehn andern alten eid„genöſſiſchen Ständen, mit denen wir nun auch im neuen Bunde wieder treu verbrüdert ſtehen. Bei allen „dieſen Verbindungen behielten unſere Väter die treue Liebe zu ihren älteſten Bundesbrüdern wohlverwahrt „im Herzen; auch wir werden nie aufhören, Euch und unſere alten Brüder von Nidwalden mit wahrer „Anhänglichkeit und Treue zu lieben, nie vergeſſen, was unſere Väter waren, und was Ihr uns ſeyd. „Allein feſt entſchloſſen ſind wir — von heiligem Pflichtgefühl durchdrungen und überzeugt, das Andenken „unſerer Väter am beſten zu ehren — den betretenen Pfad zu verfolgen, und einem Bunde nicht zu entſagen, „der alle Schweizer vereinigen, das Glück unſers Vaterlandes neu begründen ſoll. Der Geiſt des alten „Bundes wird übrigens auch ohne neue Beſchwörung in uns fortleben, und wenn auch Ihr, getreue, liebe, „alte Eid- und Bundsgenoſſen, theure Brüder und Freunde! davon, wie wir nicht zweifeln, beſeelt ſeyd, „ſo höret die Worte Euers älteſten Bruders, ſchließet nicht länger Euere Herzen ſeinem wohlmeinenden „treuherzigen Ruf. Mit tiefer Bekümmerniß, Euch länger vom Bunde der Eidgenoſſen entfernt zu ſehen, „bitten wir Euch, wir beſchwören Euch, traute, liebe Brüder! bei Euerer Liebe zum Vaterland, bei dem „Geiſt unſerer theuren Väter, bei dem ehrfurchtgebietenden Andenken an ihr edles Handeln und Wirken „beſchwören wir Euch, verweigert nicht länger, dem gemeinen Schweizerbunde, dem Bruderverein der Eid„genoſſen Euch anzuſchließen; verlaſſet eine Stellung, die Euch weder Nutzen, noch Ehre, dem ganzen Vater„land aber Nachtheil bringen kann.“

„Wir hoffen es, und empfehlen Euch u. ſ. w.“

(Unterſchriften.)

„Von dieſem Schreiben wurden den gleichen Tag, den 15. Herbſtmonat, an Ob- und Nidwalden Ab„ſchriften mitgetheilt, an erſteres mit brüderlicher Aufmunterung zu gleich ſtandhaftem Beharren auf dem „betretenen Weg bei dem neuen Bunde, an das letztere aber mit angemeſſener Antwort auf die Mittheilung „dortiger Landsgemeinde-Erkanntniß, und gerechter Rüge der befremdenden Aufſchrift dieſer Mittheilung: „An die Landleute ꝛc.“

Mit nicht weniger Rührung und Freude, als bei der am 21. Herbſtmonat erfolgten ähnlichen Anzeige des H. Standes Unterwalden ob dem Wald, vernahm die Tagſatzung auch dermalen die biedern, ächteidgenöſſiſchen Geſinnungen des Standes Ury, ſein Vertrauen auf den neuen Verband und ſeinen feſten Entſchluß, bei demſelben getreu zu verbleiben. Alle Geſandtſchaften äußerten hierüber lebhaftes Vergnügen, und

der anwesende Herr Gesandte des Standes Ury wurde ersucht, diese einmüthigen Empfindungen der Tagsatzung seiner Regierung bekannt zu machen.

Zugleich wurde erkannt: „Es solle von obgedachtem Schreiben jeder Gesandtschaft eine Abschrift zu „angemessener Mittheilung an ihre Kommittenten zugestellt, und auch der außerordentlichen schweizerischen „Deputation in Wien davon Kenntniß gegeben werden."

G. Ein Schreiben von Landammann und Landrath des Standes Unterwalden ob dem Wald, d. d. 1. Weinmonat, gab der Tagsatzung fortgesetzte Kenntniß von den gegen diesen H. Stand ab Seite der Stände Schwyz und Nidwalden gethanen Schritten. Am 20. Herbstmonat sey eine doppelte Deputation dieser letztern zwei Stände in Sarnen eingetroffen, mit der erneuerten schriftlichen und mündlichen Aufforderung, daß Obwalden den Bund von 1315 beschwören helfe und in den weitern dießfallsigen Berathungen mit Schwyz und Nidwalden gemeinschaftliche Sache mache. Die Deputation habe ferner verlangt, daß dieses Begehren dem Landvolke von Obwalden solle vorgelegt werden. Um ihre Angehörigen über die verbreiteten falschen Gerüchte, die hier und da einigen Glauben zu finden schienen, zu belehren, habe die Regierung von Obwalden sich entschlossen, auf den 28. einen dreifachen Landrath zu versammeln, von welchem dann der früher erklärte Beitritt zum eidgenössischen Bund einmüthig bestätigt und ferner beschlossen worden sey, nochmalige dringende Vorstellungen an die Stände Schwyz und Nidwalden zu richten, um sie wo möglich auch zu diesem Beitritt zu bewegen.

Die Tagsatzung, welche mit lebhaftem Vergnügen vernommen, daß der Stand Obwalden dem eidgenössischen Verhältnisse, seinem gegebenen Wort und dem früher gefaßten Entschluß beharrlich getreu bleibe, hat den 8. Weinmonat den Herrn Präsidenten beauftragt, der Regierung gedachten Standes diese vaterländischen Gesinnungen auf das beste zu verdanken.

Folgendes ist der Wortlaut des im Namen der Tagsatzung hierauf erlassenen Schreibens:

„An Landammann und Rath des Kantons Unterwalden ob dem Wald."

„Zürich, den 10. Weinmonat 1814."

Tit.!

„Auch dießmal war es der Tagsatzung höchst angenehm, aus dem fortgesetzten Bericht Euer Hochwohl-„geboren vom 1. Oktober zu vernehmen, daß Ihr Löblicher Stand, ungeachtet der wiederholten Aufforderungen „der Stände Schwyz und Nidwalden, sich nicht nur standhaft weigert, den Bund von 1315 beschwören zu „helfen und mit diesen Ständen gemeinschaftliche Sache zu machen, sondern selbst durch nochmalige dringende „Vorstellungen an gedachte beide Stände dieselben zur Anschließung an den neuen Bundesverein zu bewegen „sucht."

„Dieser feste Entschluß, dem eidgenössischen Verhältniß und seinem gegebenen Worte getreu zu ver-„bleiben, gereicht dem H. Stand Obwalden zur größten Ehre; und indem ich es mir zur angelegenen „Pflicht mache, im Namen der Tagsatzung diese vaterländischen Gesinnungen gegen Euer Hochwohlgeboren „auf das beste zu verdanken, ergreife ich zugleich diesen Anlaß, Sie u. s. f."

„Der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung."

(Folgen die Unterschriften.)

H. Am 18. Weinmonat wurde ein Schreiben des Standes Unterwalden ob dem Wald vom 15. desselben Monats verlesen, welches folgende Umstände meldet: Es sey letzter Tage abermals eine Gesandtschaft von Schwyz und Nidwalden in Sarnen eingetroffen, und habe durch schriftliche und mündliche Vorstellungen begehrt, daß Obwalden über einen von diesen Ständen entworfenen neuen Bundesvertrag mit ihr in Berathung trete. Diese Deputation sey von einer Ehrenkommission der Regierung von Obwalden angehört worden, und aus den Eröffnungen derselben lasse sich wirklich eine Annäherung gedachter Stände zu dem eidgenössischen Bundesverein hoffen. Die Regierung von Obwalden sey zwar in die gemachten Vorschläge nicht eingetreten, habe aber der Deputation neuerdings die Versicherung gegeben, ihre Wünsche bei der Tagsatzung, so viel es von ihr abhange, und es ohne Gefährdung ihres gegebenen Wortes geschehen könne, zu unterstützen.

Dieses Schreiben, welches von allen Gesandtschaften mit aufrichtiger Theilnahme angehört worden, soll als ein neuer Beweis der treuen bundesgenössischen Gesinnungen des Standes Obwalden verbindlich verdankt werden.

J. Die Geſandtſchoft von Ury hat, aus Auftrag ihrer Regierung, am 20. Weinmonat der Bundesverſammlung eröffnet: Es ſeyen unlängſt die Herren Landammänner von Reding und Kaiſer, als Abgeordnete der Stände Schwyz und Nidwalden, in Altorf eingetroffen und haben ſich Mühe gegeben, den Stand Ury von dem am 9. Herbſtmonat geſchloſſenen Bundesvertrag abwendig zu machen, zu dieſem Ende den Gegenentwurf eines Bundes der Regierung von Ury vorgelegt und mit dem Anſuchen begleitet, es möchte dieſelbe ſich dieſem neuen Entwurf anſchließen und ſolchem auch bei den übrigen Eidgenoſſen Eingong zu verſchaffen ſuchen. Allein die Regierung, getreu ihren Grundſätzen und den durch den Bundesvertrag eingegangenen Verbindlichkeiten, habe ſich in die Sache nicht eingelaſſen, ſondern bloß die Bereitwilligkeit gezeigt, nach genommener Rückſprache mit dem Stande Obwolden dasjenige zu thun, was ohne Verletzung ihres gegebenen Wortes eine erwünſchte Annäherung würde befördern können. — Bei dieſem Anlaß ſoll die Geſandtſchaft von Ury, im Namen ihres Standes, ſich noch darüber förmlich beſchweren, daß in der Redaktion des obgedochten, von Schwyz und Nidwalden verfaßten und bereits im Druck erſchienenen Bundesentwurfes auch von dem Stande Ury Meldung geſchehe, wodurch das Gerücht veranlaßt worden, als ſey dieſer Stand wirklich zu Schwyz und Nidwalden übergetreten. Die Geſandtſchaft erſucht die Tagſatzung, die eidgenöſſiſchen Stände von der gänzlichen Unwahrheit dieſes Gerüchtes offiziell in Kenntniß zu ſetzen.

Die Tagſatzung hat obige Eröffnung mit lebhaftem Intereſſe angehört und beſchloſſen: „daß jeder „Geſandtſchoft eine Abſchrift davon zu angemeſſener Mittheilung an ihre Kommittenten zugeſtellt werden ſolle.“

K. Die Geſandtſchoft von Ury hat der Bundesverſammlung am 24. Weinmonat ein Schreiben vorgelegt, welches den 22. gleichen Monats von Landammännern, Landsſtatthaltern und Landräthen der Stände Ury und Obwalden an die Löblichen Stände Schwyz und Nidwalden erlaſſen worden iſt. Hier folgt der Inhalt dieſes Schreibens:

„Getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen,
„theuerſte Brüder und Freunde!“

„Ihr habet uns durch eine Ehrengeſandtſchaft den Entwurf eines Bundes für die drei Urſtände gegen „die übrigen Eidgenoſſen mitgetheilt und um unſere Mitwirkung, dieſem Bund bei den ſchweizeriſchen Mit„ſtänden Eingong zu verſchaffen, durch kräftige Darſtellung der Euch hierfür wichtig ſcheinenden Gründe „angeſucht.“

„Wie wir Euch, unſern getreuen, lieben, olten Eid- nnd Bundsgenoſſen, damals vorläufig bemerkten, „haben wir durch gleiche Anſichten der obwaltenden Angelegenheiten des Vaterlandes, in treuem Geiſt der „Väter enge verbunden, Euer Anbringen mit einander ſorgfältig berathen, und theilen Euch nun auch unſern „ganz übereinſtimmenden Entſchluß in gemeinſchaftlicher Antwort mit.“

„Mit dem reinen, biedern Sinn, mit dem die erſten Eidgenoſſen des theuren Vaterlandes Anliegen zu „berathſchlagen, treu geliebter Brüder Wünſche und Anſichten zu beherzigen gewohnt woren, mit dem edlen „Sinn, der, fern von jeder Nebenanſicht, untergeordnete Gefühle beherrſchend, nur hinblickt auf's gemeine „Vaterland, auf das, was deſſen Sicherheit, Ehre und Wohl befeſtigen und vermehren kann, haben wir „Euer Anſuchen und Euere Vorſchläge gewürdigt. Der Hindlick auf das Vaterland, das, tief erſchüttert „durch innere Zerwürfniſſe, durch den regen Kampf mannigfaltiger Intereſſen, der rettenden Eintracht, des „feſten Zuſammenholtens, des ſorgfältigen treuen Rathes ſeiner Vorſteher ſo ſehr bedarf, hat uns dieſe „Berathung doppelt wichtig, die reifeſte, angelegenſte Ueberlegung zur doppelten Pflicht gemacht, und auch „die Pflicht, dem Beiſpiele der Väter getreu, deren Rath offene Sprache zierte, Euch, getreue, liebe, alte „Eid- und Bundsgenoſſen! mit redlicher Freimüthigkeit unſere Geſinnungen und unſern Rath mitzutheilen, „auch dieſe Pflicht wird durch den Hindlick auf des Vaterlandes Lage erhöhet. Mit biederer Offenheit, „mit treuer Anhänglichkeit an Euch und mit heißer Liebe zum Vaterlande ſprechen wir zu Euch, wir, deren „Väter einſt mit den Eurigen den erſten Bund ſchloſſen, der Glück und Freiheit über uns brachte und ein „ſchweizeriſches Vaterland begründete, das von ihnen ſo oft durch Rath und Kraft vertheidigt, nun auch „von uns durch Einteacht und weiſes Benehmen neu erhalten und geſichert werden ſoll.“

„Wir wollen Euch, getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen! nicht hinführen in die erſten Tage „der entſtehenden Eidgenoſſenſchaft, in denen unſere Väter, ererbte, aber gekränkte Freiheit zu retten, ſich „gegen ungerechten Druck und fremde Gewalt zu ſchützen, den ewigen Bund ſchwuren, nicht ihren Edel„muth ſchildern, mit dem ſie gefährdeter Nochdarn Rechte und Freiheiten mannhaft und kräftig unterſtützten,

„mit eigenem Blute retten und befeſtigen halfen, und nicht den Biedersinn, mit dem ſie dieſen geretteten „Nachbarn die Hand zum Bunde boten, und ſo den Freiſtaat bildeten, der heute noch unter allen Stürmen „von fünf Jahrhunderten glücklich beſteht. Wir wollen nicht berühren, wie dieſer Bundesſtaat fortbeſtand „und ſich erweiterte, die Ereigniſſe und Gefahren nicht herzählen, in denen Eintracht und Gemeinſinn der „Bundesgenoſſen ihn retteten. Wir wollen auch nicht zurückblicken auf die trüben Jahre, in denen dieſer „ſchöne Bund, vom wüthenden Strom der Staatsumwälzungen ergriffen, traurig zerrüttet darnieder lag, „nicht anführen, wie er wieder hervorging aus ſeinen Trümmern. Dieß alles iſt Euch wie uns bekannt."

„Wir wollen uns einzig an die Gegenwart, an die Ereigniſſe unſerer Tage halten. Aber auch dieſe „wollen wir nicht wiederholen; Ihr kennet ſie, wie wir; wir wollen nicht unterſuchen, was im Laufe dieſes „Jahres geſchehen, und was hätte geſchehen ſollen. Der ſchweizeriſche Freiſtaat beſtand zwar im Ganzen als „ſolcher, aber getrennt in ſeinen einzelnen Theilen; das Band der Form, die Bundesverfaſſung der Eidge- „noſſen war aufgelöſet, das weſentlichere Band, das Band der Eintracht und des Zutrauens, geſchwächt, „beinahe zerriſſen. Das Vaterland war der Gefahr verderblichen Bürgerkriegs oder fremden Machtſpruches, „vielleicht gar fremder Verfügung ausgeſetzt; trauernd wankte es am Abgrunde des Verderbens. Ein „neuer Bund, der die Eidgenoſſen vereinige und durch Einigkeit, Liebe und Zutrauen wieder erneuere, war „dahes dringendes Bedürfniß."

„Nur ein Bund kann die Möglichkeit geben, innere Gährung nach und nach zu heben; nur in einem „Bunde wallten Europa's hohe Beherrſcher auf dem ewig denkwürdigen, nun ſchon verſammelten Kongreß „unſere Schweiz, ihre Freiheit und Unabhängigkeit anerkennen, und zwar in einem Bunde, von dem kein „bisheriges Glied ausgeſchloſſen ſeyn ſolle. Es war alſo erſte und heiligſte Pflicht jedes eidgenöſſiſchen „Standes, zu dieſem Bunde Hand zu bieten. Wenn aber dieſer Bund das Glück des Vaterlandes dauer- „haft begründen ſoll, ſo mußte er auf die durch Jahrhunderte bewährten Grundſätze der ehrwürdigen Bünde „unſerer Väter zurückgeführt werden. Dieſes gelang — wir dürfen es ſagen — den Bemühungen alter „Eidgenoſſen. Der Bund, den 16. Auguſt entworfen und den 8. Herbſtmonat bekräftigt, kam zu Stande. „Wir fanden in ſelbem die weſentlichſten Beſtimmungen eines den Umſtänden gemäßen Verbandes der freien „Schweizerſtände, den ſchönen Geiſt und Sinn unſerer alten Bünde klug vereint mit den Forderungen der „Zeit; wir überzeugten uns, daß durch dieſen Bund das Vaterland gerettet, unſerm Volk und unſern „Nachkommen eine glücklichere Zukunft bereitet werden, daß die Schweiz dadurch geſichert, glücklich und „ruhmvoll fortbeſtehen könne. In dieſer Ueberzeugung empfahlen wir dieſen Bund unſerm guten, biedern „Volk, und ſelbes, von keinem Vorurtheil geblendet, nur von reinem beglückendem Zutrauen zu ſelbſt „gewählten Vorſtehern geleitet, genehmigte denſelben und erklärte ſeinen Beitritt den Eidgenoſſen wiederholt „und feierlich. Die gleiche Anſicht dieſes Bundes, die gleiche Ueberzeugung leben noch ungeſchwächt in uns „fort. Und nun, getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen, theure Brüder und Freunde! urtheilet nun „ſelbſt, ob wir, unſerer heiligen Ueberzeugung entgegen, zu Abweichungen vom Bund uns neigen, zu Aende- „rungen, zur Schwächung dieſes Bundes Schritte thun können. Was müßten wohl unſere Bundsgenoſſen, „die freudig unſer Wort, unſern treuen Handſchlag zum Bruderverein aufnahmen, was müßte unſer gutes „Volk, dem wir dieſen Bund als zweckmäßig empfahlen, was müßte ſelbſt das Ausland, vor dem wir den „Bundesbeitritt erklärten, von uns denken? Würde man uns wohl noch der Väter Geiſt, der Väter treuen „Biedersinn zutrauen? Euere edle Denkungsart, alte, liebe Brüder und Eidgenaſſen! iſt uns Bürge, daß „Ihr dieſes mit uns fühlen und uns den Beifall Euerer Herzen nicht verſagen werdet, wenn wir Euch hiermit „erklären, daß wir Euerm Wunſche nicht entſprechen und zu dem von Euch uns vorgelegten Entwurf eines „beſondern Bundes der Urkantone keine Hand bieten können. Ihr werdet die Erklärung um ſo begrün- „deter finden, wenn Ihr einen unbefangenen Blick auf des Vaterlandes Lage werfet, und die Folgen prüfet, „die aus dem Abweichen vom Bunde aber aus deſſen Entkräftung hervorgehen müßten. Wenn auch viele „Eidgenaſſen, was doch ſchwerlich erwartet werden darf, den Urkantonen andere Bundesverhältniſſe zuzuge- „ſtehen geneigt wären, würde nicht eben dieß ein Grund für andere Kantone ſeyn, auch Ausnahmen und „Bedingungen vom Bunde für ſich zu verlangen? Wir wiſſen, daß hierüber in mehrern Kantonen viele „Wünſche ſind. Wenn alſo die einen dieſe, die andern jene Bedinge und Aenderungen geltend machen „könnten, müßte nicht dadurch der neue Bund geſchwächt, vielleicht gar aufgelöſet werden? Aus frühern „und nach ganz neuen Erklärungen der Herren Miniſter der Hohen Mächte iſt uns bekannt, daß dieſe nur „einen Schweizerbund erkennen werden, daß keine vereinzelte Kantone ihre Achtung und Aufmerkſamkeit „auf ſich ziehen können. Wir ſehen im ſchweizeriſchen Vaterlande noch hier und dort Spannung, Unzu-

„friedenheit, gefährliche Umtriebe, ſelbſt offenbare Unruhen; wir kennen viele Quellen dieſer Unordnungen „nur zu wohl; wir wiſſen, daß der neue Bund viele Feinde hat, daß viele Freunde der unſerm der Freiheit „und den Gebräuchen der Väter mit Recht ergebenen Volke ſo ſehr verhaßten Einheit oder ſtärkern Zentral„gewalt durch Zertrennung des neuen Bundes ihrem Zwecke näher zu kommen ſuchen, daß andere durch den „Umſturz der eingeführten Ordnung ihren Ehrgeiz oder Eigennutz befriedigen zu können hoffen. Es iſt „offenbar, daß jede Auflöſung des neuen Bundes die Unruhen im Vaterlande, die nur treues Zuſammen„halten der Eidgenoſſen noch und nach ſtillen kann, vermehren, größere Unordnung, Verwirrung erzeugen „und endlich der Schweiz das ſchimpfliche Geſtändniß der Unmöglichkeit, ſich zu vereinigen und einen Bund „zu ſchließen, abdringen müßte. Die wohlwollenden Geſinnungen der Hohen Monarchen bürgen uns für „Anerkennung des geſchloſſenen Bundes. Sollte derſelbe aber von uns ſelbſt getrennt, aufgelöſet werden, „ſo müßte ihre Vermittlung, ihr Machtſpruch uns eine Verfaſſung geben, die ſelbſt zu bilden wir die „Unvermögenheit traurig genug an den Tag legen würden. An die Stelle unſers dem Sinn und Geiſt alter „Verträge, den Bedürfniſſen und Wünſchen unſers Volkes möglichſt entſprechenden Bundes würde eine „Verfaſſung treten, die gerade unſern Kantonen am wenigſten behagen dürfte. Einzig durch ſtandhaftes „Aufrechthalten des geſchloſſenen neuen Bundes, durch treue Einigkeit können dieſe Uebel verhindert, dieſe „Gefahren entfernt werden. Eintracht, der Eidgenoſſen Retterin, wird auch dießmal uns die ſicherſte Rettung „geben. Dieſe Betrachtungen, dieſe Gründe machen unſern Entſchluß, feſt bei'm Bunde zu verharren und „alles auszuweichen, was deſſen Schwächung zur Folge haben könnte, zur höchſten, heiligſten Vaterlands„pflicht. Dieſe Betrachtungen, dieſe Gründe ſollen aber auch für Euch, getreue, liebe, alte Eid- und „Bundsgenoſſen! die kräftigſte Aufforderung ſeyn, Euch dem Bunde der Eidgenoſſen anzuſchließen. Die Ge„fahren, die traurigen Folgen, die unſer Abweichen vom Bunde dem Vaterlande unausweichlich zuziehen „würde, können ganz oder doch zum Theil auch durch Euer beharrliches Ausbleiben dem Bruderverein der „Eidgenoſſen herbeigeführt werden. Die Sache iſt wichtig, beherziget es wohl; viel und groß ſind immer „noch des vaterländiſchen Freiſtaates Gefahren.“

„Getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen, Brüder und Freunde! tief fühlen wir Euere Trennung; „unſere Herzen bluten, daß wir im Bunde der Eidgenoſſen Euch, Euch, unſere älteſten und liebſten Brüder, „vermiſſen. Wenn Euch, theuerſte Brüder und Eidgenoſſen! wenn Euch das Andenken an unſere Väter, „an die ſegensreichen Stunden, in denen ſie im einſamen Rütli traulich zuſammentraten und, Herz an Herz „geſchloſſen, mit gemeinſamer Hand den Grund zum freien glücklichen Vaterland legten, noch theuer und „heilig iſt, ſo höret unſere Stimme. Fürſts und Anderhaldens Nachkommen, die Nachkommen Tells und „des ehrwürdigen von der Flüe, der entzweite Väter einſt ſo ſchön vereinigte, ſprechen zu Euch, zu Stauffa„chers und Winkelrieds Enkeln: Kehret zurück in den Bund Euerer Brüder! weigert Euch nicht länger, „einem Verein Euch anzuſchließen, der auf die Thaten jener erhabenen Männer ſich gründet! endigt eine „Trennung, verlaßt eine Stellung, die ein Vaterland gefährdet, das in jenen theuren Namen ſeine Stifter, „ſeine Väter ehrt! Nicht wir allein, nicht nur die Nachkommen der erſten Stifter ſchweizeriſcher Freiheit „rufen Euch, alle andern durch Jahrhunderte mit Euch verbündeten Eidgenoſſen ſtehen mit uns im neuen „Bunde; alle dieſe, Euer Ausbleiben bedauernd, rufen Euch das Gleiche zu. Erinnert Euch, getreue, liebe, „alte Eid- und Bundsgenoſſen! der ſchönen Tage der aufblühenden Eidgenoſſenſchaft, wo Euere Väter mit „den übrigen Eidgenoſſen ſo manchen heißen Kampf für Freiheit und für das gemeine Vaterland kraftvoll und „muthig beſtanden, — wie oft ſie auch, nicht für eigenes Wohl, nicht für eigene Sicherheit, ſondern für das „Glück, für die Rettung anderer Eidgenoſſen mit edelm Gemeinſinn, mit unerſchütterter Bundestreue hin„gingen in den härteſten Kampf! Sind Euch Gundoldingen, Erlach und Budenberg nicht noch theure „Namen? Solltet ihr wohl die Söhne ſolcher Väter verlaſſen, nicht mit ihnen in gleichem Bunde ſtehen „wollen? „Geliebte Freunde und Nothhelfer aus den Waldſtätten,“ — ſo ſprach einſt der Sieger bei Laupen „auf dem tapfer errungenen Schlachtfelde zu unſern Vätern: „Wenn unſere Nachkommen die Geſchichte „„dieſer Schlacht hören, ſo werden ſie die gegenſeitige Freundſchaft über alles achten, gleichwie an dieſem „„Tag; in ihren Gefahren werden ſie denken, welcher Voreltern Kinder ſie ſind.““

„An Euch, würdige Vorſteher der Männer von Schwyz und Nidwalden, theure Brüder und Freunde! „an Euch ſtellen wir die herzliche und dringende Bitte: Saget alles dieß Euerm Volk! ermannet Euch, die „Vorurtheile zu zerſtreuen, die demſelben gegen den Bund der Eidgenoſſen, wider ſein eigenes und des Vater„landes Intereſſe beigebracht worden! zeiget ihm die betrübten Folgen längerer Trennung, längern Ausbleibens „vom Bunde! ſtellet ihm die traurige Wahrheit deutlich dar, daß ſeine Abneigung gegen den Bund nicht

„ſeinen Vortheil, wohl aber die Wünſche und Abſichten gewiſſer Leute in der Eidgenoſſenſchaft, die ihm „wahrlich nicht wohl wollen, begünſtigen, und nur ein ſeinem Willen und ſeiner Wohlfahrt entgegengeſetztes „Syſtem befördern könne! Wenn Ihr, getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen! übereinſtimmend „und entſchloſſen Euer Volk über jede irrige Anſicht des Bundes belehret, und ihm ſeine und des gemeinen „Vaterlandes Lage getreu und offen ſchildert, ihm alles das ſaget, was wir Euch hier ſo wohlmeinend an „das Herz legen, und Ihr noch ſelbſt beſtimmter, dündiger und überzeugender ausſprechen könnet; wenn „Ihr es mit dem Ruf aller alten Eidgenoſſen, dem gleichen Bunde mit ihnen beizutreten, bekannt machet, „es an den Gemeingeiſt, an das treue Zuſammenhalten der Väter erinnert, es verſichert, daß das Volk von „Ury und Obwalden, das gleichen Freiheitsſinn, gleiche Sitten, gleiche Verfaſſung mit ihm hat, bei dem „Bund entſchloſſen und beruhigt verharret, ſo wird Euer Volk, ſein Biederſinn bürget uns dafür, den „Bundesverein nicht länger verwerfen, es wird ihm beitreten, und Ihr werdet im ſchönen Bewußtſeyn, dem „Vaterland einen höchſt wichtigen Dienſt erwieſen zu haben, in der Achtung und dem Dank aller rechtlichen „Eidgenoſſen, in der Zufriedenheit, ſelbſt in ſpäterm Dank Euers Volkes nützlichen Lohn finden. Ihr, getreue, „liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen, Brüder und Freunde! werdet unſerer und des Vaterlandes Bitte ent- „ſprechen, wir trauen es Euerm reinen, dem gemeinen Wohl ſich hinopfernden Vaterlandsſinn zu. Möge „der hohe Geiſt der Väter Euch hierbei beſeelen und in Euer Volk übergehen! Möge der Allgütige Euere „ruhmvolle Bemühung ſegnen, und wir Euch bald bei uns im gleichen Bunde ſehen! Sollte Ihr dann „einige Erläuterungen oder Erklärungen zur vollen Beruhigung Euers Volkes wünſchen, werden wir gern „ſelbe Euch bewirken helfen, und auch alle Eidgenoſſen Euch ſelbe gern ertheilen."

„Sollte, was auch nur zu denken uns ſchwer und traurig fällt, unſere Bitte an Euch, oder aber Euer „Bemühen bei Euerm Volke fruchtlos bleiben, ſo dürfen wir doch von Euerer Rechtlichkeit erwarten und „nach dem Geiſt der Väter und ihrer Bünde fordern, daß jede fernere Zumuthung an uns, jedes weitere „Einwirken auf unſer gutes und ruhiges Volk von Euch getreu werde verhütet werden, indem wir bei dem „feierlich eingegangenen Bunde feſt zu beſtehen entſchloſſen ſind."

„In der Hoffnung, Euch, getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen! bald im neuen Bunde mit „aller Herzlichkeit und Treue begrüßen zu können, empfehlen wir Euch ſammt uns durch Maria dem Macht- „ſchutze Gottes."

„Altorf, den 22. Weinmonat 1814."

„Die Landammänner und Landräthe der Kantone
„Ury und Unterwalden ob dem Wald;
„in deren Namen,
„der Landsſtatthalter des Kantons Ury:
(Gezeichnet) „Dominik Epp, Landshauptmann."
„Im Namen der Landräthe:
(„) „Landſchreiber Florian Luffer."

Solche warme und dringende Vorſtellungen, treuer Eidgenoſſen würdig und ganz geeignet, auf Eidgenoſſen zu wirken, verbunden mit dem feſten Entſchluß, bei dem gegebenen Wort und dem geſchloſſenen Bunde zu verbleiben, wurden von der Tagſatzung mit lebhafter Rührung vernommen, und gegen die Geſandtſchaft des Standes Ury, zu Handen ihrer H. Regierung und jener von Obwalden, aufrichtig verdankt, mit dem Wunſche, daß der Erfolg der Abſicht entſprechen und für das Vaterland von heilſamen Folgen ſeyn möge.

L. Welche wiederholte Einladung, dem neuen Bunde beizutreten, den 16. Wintermonat die Tagſatzung an die Stände Schwyz und Nidwalden erlaſſen habe, iſt aus §. VII, C, IX, Bd. II des Abſchiedes zu erſehen.

M. Eine Zuſchrift der Regierung des Standes Schwyz, d. d. 24. Wintermonat, enthaltend die Empfangsbeſcheinigung des von der Tagſatzung unter'm 16. desſelben Monats neuerdings an ſie erlaſſenen Aufforderungsſchreibens zur Anſchließung an den neuen Schweizerbund und die vorläufige Anzeige, daß der wichtige Gegenſtand dem Ganz Geſeſſenen Landrath bei erſter Verſammlung werde vorgelegt werden, wurde, in Erwartung der fernern Aeußerungen des Standes Schwyz, den 28. Wintermonat zu den Akten gelegt.

N. Landammann und Rath des Standes Unterwalden nid dem Wald, in Erwiederung auf das unter'm 16. Wintermanat an ſie erlaſſene dringende Auffarderungsſchreiben zur Anſchließung an den neuen Schweizerbund, äußern ſich in ihrer Antwart, datirt Stanz den 28. Wintermanat, dahin, daß, ſa wie ſie in dieſer freundſchaftlichen Aufforderung die gute Abſicht der Tagſatzung ganz erkennen, die Bundesverſammlung es ihnen auch nicht verübeln werde, wenn ſie, geſtützt auf die Verfügungen und Beſchlüſſe der oberſten Landesbehörde, ſich in dieſer Angelegenheit als inkampetent erklären und adwarten müſſen, was dießfalls van höherer Behörde in der Folge als angemeſſen erachtet, und was endlich das Reſultat des Wienerkongreſſes für unſer Vaterland ſeyn werde.

Nach Verleſung dieſes Schreidens (8. Chriſtmonat) hat die Geſandtſchaft van Graubünden die Anſicht geäußert, daß es vielleicht zweckmäßig ſeyn dürfte, eine Deputatian an die Regierungen der Stände Schwyz und Nidwalden adzuardnen, um dieſelden wa möglich durch mündliche Belehrung und Varſtellungen von der Nathwendigkeit ihres beförderlichen Beitrittes zum neuen Bundesverein zu überzeugen.

Sa ſehr die Tagſatzung es bedauern mußte, daß die letzte Auffarderung an Nidwalden einen ſo wenig befriedigenden Erfalg gehabt hade, ſa fand ſie dach nicht, daß es für einmal der Fall ſey, gegen dieſen und gegen den Stand Schwyz einen neuen Schritt zu thun; und ſo wurde mit ſechszehn Stimmen lediglich beſchlaſſen: „die Zuſchrift der Regierung van Nidwalden ad acta zu legen.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften van Schwyz und Unterwalden.

O. Am 1. März 1815 hat der Herr Präſident der Bundesverſammlung einige ſa eben erhaltene erfreuliche Nachrichten über die letzten Samtag, den 26. Hornung, zu Altorf adgehaltene Landsgemeinde des Standes Ury mitgetheilt. Da man nämlich in Erfahrung gebracht hatte, daß an bemeldtem Tage Landleute van Ury den Antrag an die Landsgemeinde bringen wallten, van dem geſchlaſſenen Bunde abzuſtehen und ſich an die Kantone Schwyz und Unterwalden nid dem Wald anzuſchließen, und da überdieß varauszuſehen war, daß van den genannten zwei Ständen eine thätige Einwirkung auf den nämlichen Zweck Statt finden würde, ſa war man in Hinſicht des Ausganges nicht ahne Beſargniſſe. Die Vargeſetzten des Kantans aber, feſt entſchlaſſen, ihrem gegebenen Wart und dem errichteten Bunde getreu zu verbleiden, und die Einwahner der meiſten Gemeinden, mit vallem Vertrauen und Anhänglichkeit ihrer Regierung ergeben, haben alle Umtriede vereitelt und den vortrefflichen Geiſt, welcher den Urſtanb Ury beſeelt, wiederhalt und auf eine ausgezeichnete Weiſe an den Tag gelegt.

Mehrere hundert Landleute van Schwyz und Nidwalden befanden ſich zu Altorf und in den umliegenden Dörfern; aber es wurde ihnen nicht geſtattet, ſich der Landsgemeinde zu nähern. Ein Schreiben des H. Standes Bern an die Regierung van Ury, enthaltend die kräftigſten Ermahnungen, bei dem geſchlaſſenen Bunde feſt zu verharren und die Reſultate des Wienerkangreſſes mit ruhigem Vertrauen abzuwarten, wurde auf der Landsgemeinde verleſen, und die Wirkung desſelben trug weſentlich zu dem entſcheidenden Reſultate bei, welches zu großer Beruhigung aller Eidgenöſſiſchgeſinnten, auf den einmüthigen Antrag der Vargeſetzten, durch große Mehrheit der Stimmen dahin fiel: „daß die Anſchließung an das Iſalirungsſyſtem der Stände Schwyz „und Nibwalden abgelehnt, die Genehmigung des Benehmens der Regierung hingegen und die Behauptung „ber beſtehenden Bundesverhältniſſe beſchlaſſen wurde.“

P. Was die Anſprachen des Kantans Schwyz auf einzelne Theile des Kantons St. Gallen anbetrifft, ſa wird auf §. XXI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

---

§. XI. Diplomatiſche Agentſchaften im Auslande.

(Fortſetzung von §. IX, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Agentſchaft in Paris. (17. Herbſtmonat; 12. Weinmonat 1814; 7., 18., 25. Jenner 1815).

I. Diejenige Kammiſſian, welcher unter'm 19. Hennanat 1814 das van dem geweſenen ſchweizeriſchen Miniſter in Paris, Herrn van Maillardoz, geſtellte Anſuchen, dahin gehend, daß, da ihm das Abberufungsſchreiben von dem ſeiner Zeit bekleideten Geſandtſchaftspaſten erſt im Manat Aprill zugekammen ſey, er

aber wegen Berichtigung ſeiner Angelegenheiten erſt im Heumonat habe zurückkehren können, ihm annoch das zweite Quartal ſeines Gehaltes ausbezahlt werden möchte (ſiehe §. IX, C, Bd. I des Abſchiedes), zur Prüfung überwieſen worden war, hat darüber am 17. Herbſtmonat ihr Gutachten erſtattet; worauf die Tagſatzung, in gänzlicher Genehmigung des Kommiſſionalantrags, einmüthig beſchloß:

„Es ſolle dieſem Begehren entſprochen und mithin dem Herrn von Maillardoz zu gänzlicher Beendi„gung aller Komptabilitätsverhältniſſe mit ihm, annoch 5000 Franken, ſo viel nämlich jenes zweite Quartal „beträgt, aus der Zentralkaſſe verabfolgt werden."

* * *

Die Geſandtſchaft des Standes Bern hat am 12. Weinmonat die Ratifikation des obigen Beſchluſſes erklärt.

II. Ein an den Herrn Präſidenten gerichtetes Schreiben des einſtweiligen ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Paris, Herrn von Tſchann, d. d. 1. Chriſtmonat, enthält das Anſuchen um eine Entſchädigung oder Gratifikation für vermehrte außerordentliche Ausgaben, welche derſelbe ſeit der Abberufung des geweſenen ſchweizeriſchen bevollmächtigten Miniſters, Herrn von Maillardoz, zu beſtreiten hatte. Damals, als der Miniſter ſich noch auf dem Poſten befand, ſchreibt Herr von Tſchann, ſey ſein Gehalt als Legationsſekretär hinlänglich geweſen, da alle Büralauslagen, das Lokal, die Heizung ꝛc. auf Rechnung des Miniſters zu ſtehen kamen, mit deſſen Equipage er auch zu den Audienzen fuhr und alle diplomatiſchen Beſuche abſtattete. Jetzt müſſe er alle dieſe Auslagen aus ſeinem eigenen Gehalt beſtreiten, ſo daß er, ungeachtet aller Einſchränkung, mit demſelben nicht mehr auskommen könne; er hoffe daher, die Tagſatzung werde ſein Anſuchen um eine Entſchädigung nicht unbeſcheiden finden.

Die Tagſatzung hat den 7. Jenner 1815 obige Reklamation der diplomatiſchen Kommiſſion zur Unterſuchung und Berichterſtattung überwieſen.

III. Die diplomatiſche Kommiſſion erſtattete am 18. Jenner der Tagſatzung den Bericht, daß ſie das Anſuchen des proviſoriſchen ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Paris, Herrn von Tſchann, um Entſchädigung für die ihm in dieſer Eigenſchaft aufliegenden außerordentlichen Unkoſten näher unterſucht, die Gründe, auf welche derſelbe ſeine Reklamationen ſtütze, ſorgfältig geprüft und es den Umſtänden und der Billigkeit durchaus angemeſſen gefunden habe, dem Herrn von Tſchann für die Zeit, wo ihm die Geſchäftsträgerſtelle proviſoriſch übertragen worden, eine mit den gehabten außerordentlichen Auslagen im Verhältniß ſtehende Entſchädigung zukommen zu laſſen.

In Uebereinſtimmung mit den dießfalls von der Kommiſſion gemachten Anträgen hat die Tagſatzung (wobei jedoch die Geſandtſchaften von Bern, Ury, Zug, Freyburg, Baſel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Waadt die Ratifikation vorbehielten) den einmüthigen Beſchluß gefaßt:

„Dem ſchweizeriſchen Geſchäftsträger in Paris ſoll für das verfloſſene Jahr 1814 eine Gratifikation „von 2400 Schweizerfranken, als Zulage zu dem Gehalt eines Legationsſekretärs, aus der Bundeskaſſe abge„reicht werden, hingegen jede weitere dießfallſige Beſtimmung nebſt der Hauptfrage über den fernern Beſtand „oder die Aufhebung dieſer diplomatiſchen Agentſchaft einer künftigen Berathung überlaſſen bleiben."

* * *

Am 25. Jenner 1815 haben die Geſandtſchaften von Baſel und St. Gallen, und am 13. Hornung die Geſandtſchaft von Graubünden, im Namen der betreffenden Stände, die Ratifikation des vorſtehenden Beſchluſſes erklärt.

B. Agentſchaft in Mailand. (21. Chriſtmonat 1814; 25. Hornung 1815.)

I. Der Herr Präſident hat am 21. Chriſtmonat ein vom 14. des nämlichen Monats datirtes Schreiben des proviſoriſchen ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers zu Mailand, Herrn Barons Marcacci, vorgelegt; daſſelbe enthält die Anzeige, daß bei einem Beſuch bei dem Generalgouverneur der Lombardei, Feldmarſchall von Bellegarde, dieſer ihm bemerkt habe, es ſey nothwendig, daß er (Herr Marcacci) neue Kreditive von ſeiner Regierung erhalte, um ſeine Verrichtungen fortſetzen und eine regelmäßige und amtliche Korreſpondenz zwiſchen ihm und dem Generalgouverneur unterhalten zu können. Dieſe Formalität, bemerkt Herr von Marcacci, ſey um ſo nothwendiger, als er beinahe täglich um ſeine Dazwiſchenkunft in Angelegenheiten von Schweizerfamilien angegangen werde, und die Bewerbung um Päſſe und Sicherheitskarten ſehr groß ſey.

In einem zweiten Schreiben vom 18. Chriſtmonat meldet der nämliche Herr Geſchäftsträger, daß ihm von Seite des im Kanton Teſſin aufgeſtellten eidgenöſſiſchen Spezialgerichtshofes eine Depeſche an den Feldmarſchall von Bellegarde zugekommen ſey, das Anſuchen um Verhaftung und Auslieferung mehrerer der flüchtig gewordenen Hauptſchuldigen an den Unruhen im Kanton Teſſin enthaltend, welche er nun, in Ermanglung eines offiziellen Charakters, nur als Privatmann an Behörde übergeben könne, aber nichtsdeſtoweniger nach beſten Kräften unterſtützen werde.

Endlich wurde ein Schreiben des Kleinen Raths des Kantons Teſſin vom 14. Chriſtmonat vorgelegt, in welchem derſelbe ſich um einſtweilige Akkreditirung des Herrn Marcacci als Geſchäftsträger bei dem K. K. Generalgouvernement zu Mailand verwendet.

Nach Ablеſung obiger Zuſchriften hat die Tagſatzung, ohne künftigen Beſchlüſſen über die endliche Beibehaltung oder Aufhebung der ſchweizeriſchen Agentſchaften im Ausland im Allgemeinen, und der Geſchäftsträgerſtelle zu Mailand insbeſondere, vorgreifen zu wollen — einmüthig beſchlaſſen: „den Herrn „Marcacci in der von ihm bisher bekleideten Stelle eines ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Mailand bei „Seiner Exzellenz dem Herrn Generalgouverneur der Lombardei, Grafen von Bellegarde, einſtweilen und „ſoweit es zu Beſorgung der Geſchäfte nothwendig ſeyn mag, mittelſt Schreibens, welches der Herr Tag„ſatzungspräſident an gedachten Herrn Generalgouverneur zu dem Ende erlaſſen wird, zu akkreditiren.“

Hier folgt der Inhalt des dießfälligen Erlaſſes:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Bellegarde, Chambellan, Conseiller intime actuel* »*d'État de Sa Majesté Impériale Royale Apostolique, Commandeur de l'Ordre militaire* »*de Marie-Thérèse, Grand-Croix de l'Ordre de St-Léopold, Feldmaréchal et Générnl en* »*chef des armées autrichiennes en Italie, Gouverneur-Général de la Lombardie, etc. etc.*«

»Zurich, le 22 Décembre 1814«.

»Monsieur le Gnuverneur-Général,«

»Mnnsieur le Baron Marcacci, accrédité durant plusienrs années auprès du gnuverne»ment italien en qualité de chargé d'affaires suisse et maintenu provisoirement dans ce »poste, depuis que les prnvinces italiennes se trnuvent replacées sous le sceptre paternel de »Sa Majesté Impériale Rnyale Apostolique, aura l'honneur de présenter à Votre Excellence »cette lettre. Comme la conservatinn définitive d'une légation suisse à Milan dépend en »partie de l'nrganisation future de la Lnmbardie, en partie d'arrangemens intérieurs dans »la Suisse elle-méme, la Diète a différé de munir Monsieur Marcacci de lettres de créance »en forme pour Sa Majesté l'Empereur et Roi; mais désirant que les rapports heureuse»ment établis entre les deux États ne souffrent aucune interruption, et que les affaires »continuent à être traitées avec la régularité et l'activité désirables, elle adresse à Votre »Excellence, en qui se tronvent réunis les pouvoirs du gnuvernement-général des provinces »autriehiennes en Italie, la demande de vnuloir hien continuer à recnnualtre Monsieur le »Baron Marcacci dans son caractère diplomatique, et admettre son intervention nfficielle »dans tnutes les affaires qu'il sera appelé à traiter auprès du gouvernement impérial et »royal de Milan. Monsieur Marcacci, la Diète n'en dnute pas, se montrera digne de la »confiance et des bontés de Votre Excellence par son zèle dans l'exercice du service publio »dnnt il est chargé, par la lnyauté et la justice de son caractère, et par les égards respec»tueux qu'il s'empressera tnujnurs, d'après nos nrdres, à témoigner à Votre Excellence.«

»Veuillez agréer, Mnnsieur le Gnuverneur-Général, l'hommage de la très-haute consi»dératinn avec laqnelle nous sommes

»de Vntre Excellence

»les très-dévoués et affectionnés

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète de la Suisse.*«

(Suivent les signatures.)

II. Der ſchweizeriſche Geſchäftsträger in Mailand, Herr Baron Marcacci, den die Tagſatzung unter'm 22. Chriſtmonat 1814 bei dem Generalgouvernement der Lombardei, einſtweilen und in ſo weit es die Beſor-

gung der Geſchäfte nothwendig machen würde, zu akkreditiren beſchloſſen, hat dem Herrn Tagſatzungspräſidenten vermittelſt Zuſchrift vom 19. Hornung 1815 die Antwort Seiner Exzellenz des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Bellegarde, auf das im Namen der Tagſatzung an denſelben erlaſſene Schreiben übermacht. Die nämlichen Gründe, meldet Herr Moreacci, welche die Tagſatzung beſtimmt haben, ihn für einmal mit keinem förmlichen Kreditiv zu verſehen, haben das Generalgouvernement der Lombardei zu dem Entſchluß bewogen, ihn in der offiziellen Eigenſchaft eines Geſchäftsträgers nicht anzuerkennen. Indeſſen hindere dieſes nicht, daß Herr Marcacci die Geſchäfte der Schweiz bei der mailändiſchen Regierung auch ohne diplomatiſchen Charakter fernerhin beſorge, welches auch Herrn Marcacci von Seite des Chefs der Regierungskanzlei beſtätigt wurde, mit der Verſicherung, daß dadurch die zwiſchen beiden Staaten beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſe keinen Abbruch erleiden ſollen. Herr Marcacci erwartet nun hierüber die fernern Weiſungen der Bundesverſammlung und wird ſich beſtreben, die ihm zukommenden Aufträge beſtens zu erfüllen.

Die erwähnte Antwort des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Bellegarde, d. d. Mailand den 16. Februar, lautet wörtlich, wie folgt:

»*A Monsieur le Président de la Confédération helvétique, à Zurich.*«

»Monsieur le Président,«

»Ayant pris les ordres de l'Empereur sur l'objet de la lettre que Votre Excellence »m'a fait l'honneur de m'écrire le 22 Décembre a. p., je m'empresse à Lui marquer que »par les mêmes motifs qui ont retenu la Confédération suisse de munir d'abord le Sieur »Baron Marcacci de lettres de créance en qualité de chargé d'affaires, le gouvernement de »Lombardie ne pourrait pas le reconnaitre non plus, du moins pour le moment, dans la- »dite qualité, ce qui n'empêche ponrtant pas, que pour la prompte expédition des affaires, »que le voisinage rend si fréquentes entre les deux pays le Sieur Marcacci, digne sans donte »de la plus grande confiance, continue à gérer ici sans aucun caractère diplomatique les »affaires de la Suisse, auxquelles je prendrai en toute occasion le plus vif intérêt, même »par les sentimens de haute considération, dont je prie Votre Excellence de vouloir bien »agréer les assurances.«

»Milan, ce 16 Février 1815.«

»*Bellegarde*, F.-M.«

In der Umfrage (25. Hornung 1815) haben mehrere Geſandtſchaften einige Verwunderung bezeigt, daß das Generalgouvernement der Lombardei ſich weigere, den Herrn Marcacci in ſeiner Eigenſchaft als Geſchäftsträger anzuerkennen; ſie beſorgten, es möchte daraus für die Geſchäftsführung ſelbſt einiger Nachtheil erwachſen, und wollten demnach die Sache der diplomatiſchen Kommiſſion zur nähern Unterſuchung überweiſen, damit auf ihren Bericht hin die Bundesbehörde entweder alſogleich weitere Verfügungen treffen, oder aber den Entſcheid der künftigen ordentlichen Tagſatzung überloſſen könne.

Der Herr Präſident bemerkte aber: Die Tagſatzung habe, in Folge ihres Beſchluſſes vom 21. Chriſtmonat 1814, dem Herrn Generalgouverneur ſchreiben laſſen, daß ſie theils in Rückſicht der noch nicht völlig beendigten Organiſation der Schweiz, theils wegen der in Hinſicht der künftigen Regierungsform der Lombardei herrſchenden Ungewißheit, dem Herrn Marcacci für einſtweilen kein förmliches Kreditiv zuſtellen, ſondern ſich lediglich auf das Anſuchen beſchränken wolle, es möchte der Herr Generalgouverneur denſelben proviſoriſch und, ſo weit es die Beſorgung der Geſchäfte nothwendig mache, anerkennen. Dieſem Anſuchen ſey nun durch die Antwort des Herrn Generalgouverneurs hinlänglich entſprochen, da derſelbe die Erklärung gebe, daß Herr Marcacci, obſchon ohne diplomatiſchen Charakter, dennoch die Geſchäfte wie vorhin werde beſorgen können.

Auf dieſe Bemerkungen hat die Tagſatzung mit neun Stimmen beſchloſſen: „es lediglich bei dem- „jenigen Empfehlungsſchreiben, das unter dem 22. Chriſtmonat 1814 an den Generalgouverneur erlaſſen „worden, und bei der erhaltenen Antwort, welche eine eben ſo ſorgfältige als zweckmäßige proviſoriſche Be- „handlung der vorkommenden Geſchäfte auf dem eingeleiteten Fuß geſtattet, bewenden zu laſſen.“

„Betreffend dann die Entſcheidung der Frage wegen Beibehaltung oder Aufhebung der Geſchäftsträger- „ſtelle in Mailand, ſo ſoll dieſelbe der künftigen Tagſatzung vorbehalten bleiben.“

Die Gesandtschaften von Bern und Freyburg, welche den Gegenstand an die diplomatische Kommission zur Untersuchung überweisen wollten, und jene von Appenzell, die darauf antrug, die Geschäftsträgerstelle wegen ihres schwankenden Zustandes in ein Generalkonsulat umzuschaffen, haben an obiger Schlußnahme keinen Antheil genommen.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, St. Gallen und Tessin.

§. XII. Rechnung der Zentralkasse. (17., 24. Herbstmonat; 6. Christmonat 1814; 25. Hornung 1815.)

(Fortsetzung von §. X, Bd. I des Abschiedes.)

A. Der Rapport der unter'm 19. Heumonat verordneten Untersuchungskommission in Bezug auf die Rechnung über die Zentralkasse wurde am 17. Herbstmonat verlesen, mündlich von den Herren Kommittirten noch näher erläutert und in folgenden Abschnitten in Berathung und Entscheid genommen.

I. Diese Rechnung umfaßt den Zeitraum vom 1. Heumonat 1813 bis den 30. Brachmonat 1814 und bietet im Zusammenhange folgendes Resultat dar:

Ausgaben.

	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.
A. Diplomatische Ausgaben.						
Gesandtschaft in Paris.						
Gehalt des Herrn Ministers vom 1. Heumonat 1813 bis den 1. April 1814	15,000	—	—			
Idem an Herrn Tschann vom 1. Heumonat bis den 31. Christmonat 1813	2,800	—	—			
Dem Gleichen Vorschuß auf 1814	3,200	—	—			
Gewohnte Büralausgaben für zwei Quartale	1,600	—	—			
Extrabüralausgaben und Agio auf Wechsel	238	3	5			
Gesandtschaft in Wien.				22,838	3	5
Gehalt und fixe Büralausgaben für die zwei letzten Quartale von 1813				5,008	—	—
Gesandtschaft in Mailand.						
Gehalt für die zwei letzten Quartale von 1813, nach dem im Jahr 1813 erhöhten Fuß	2,200	—	—			
Büralauslagen für gleiche Zeit	480	—	—			
Eine Extrareise des Herrn Geschäftsträgers	469	1	—			
B. Außerordentliche diplomatische Ausgaben.				3,149	1	—
Reise des Herrn Gasser nach Konstanz	80	4	—			
Reise der Gesandtschaft nach dem Hauptquartier der alliirten Monarchen in Frankfurt im Spätjahr von 1813	4,476	1	6			
Reise der Gesandtschaft nach Paris im Christmonat 1813	6,218	—	—			
Reise des Herrn Hauptmanns Meyer nach Paris als außerordentlicher Kurier	1,032	7	5			
Vorschüsse an die Gesandtschaft nach Paris zur Beglückwünschung Seiner Majestät des Königs Ludwig XVIII, nebst Agio ꝛc.	14,556	9	5			
Note. Herr von Mülinen hat besonders empfangen Fr. 1,122 Herr Monod „ 1,071 Die Herren von Mülinen, von Reding und Monod haben in Paris gemeinsam 18,000 franz. Franken bezogen, aber über das Ganze ist keine Rechnung vorhanden.						
C. Sendungen im Innern.				26,364	2	6
Reise der Gesandtschaft an die verbündeten Monarchen in ihrem Hauptquartier zu Basel	1,032	9	6			
Uebertrag:	1,032	9	6	57,359	7	1

	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.
Uebertrag:	1,032	9	6	57,359	7	1
Reise der Gesandtschaft nach Schaffhausen zu Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich	255	4	—			
Sendung der Herren eidgenössischen Repräsentanten nach Solothurn	1,495	9	—			
Verschiedene andere Reisen im Innern	1,413	4	8			
D. Eidgenössische Kommissionen.				4,497	7	4
Bei Anlaß der Unterhandlungen mit der Krone Württemberg über Konkurssachen, Handelsvertrag und Inkammerationssachen				1,937	3	—
E. Gehalte und Besoldungen.						
Herrn Kanzler Mousson: Gratifikation vom 1. Heumonat 1812 bis den 30. Brachmonat 1814	2,000	—	—			
Gehalt für die zwei ersten Quartale von 1814	1,500	—	—			
Herrn Staatsschreiber Gasser: Gratifikation vom 1. Heumonat 1812 bis den 30. Brachmonat 1814	1,200	—	—			
Gehalt für die zwei ersten Quartale von 1814	960	—	—			
Herrn Oberst von Hauser: Frkn.						
Besoldung für das dritte und vierte Quartal von 1813 . 800						
Vermehrung, laut Beschluß von 1812, zu 600 Frkn. jährlich, für achtzehn Monate 900						
Idem für Besorgung der Werbgelder . . . 320						
Besoldung für das erste Quartal von 1814 zu 2,200 Frkn. des Jahrs 550						
2,570						
Hiervon ab die Besoldungsrata für den Zeitraum, da Herr Hauser in aktivem Dienst stand . . 280						
bleiben	2,290	—	—			
Herrn Archivar Wild Besoldung bis Ende Brachmonats 1813	640	—	—			
An vier Kanzlisten und zwei Weibel: Diskretion am Schlusse des Jahres 1813	376	—	—			
Für das erste und zweite Quartal von 1814, jedes zu 984 Frkn.	1,968	—	—			
				10,934	—	—
F. Postconto und Expresse.				1,396	7	7
G. Kanzlei- und Archivalkosten. wegen der außerordentlichen Zeiten höher als sonst				1,596	6	—
H. Ausgaben für Sanitätspolizei				252	5	6
J. Vermischte Ausgaben.						
Für gemachte Geschenke an diplomatische Personen	2,242	6	—			
An Herrn Oberst Müller Gehalt als Kommissär für die kapitulirte französische Werbung, Vergütung gemachter Auslagen in Besançon und Reisespesen	5,143	9	4			
Note. Seine Besoldung bestand in 6,300 franz. Franken.						
Vermischte Ausgaben aller Art	519	9	6			
				7,906	5	—
Totalsumme der Ausgaben: Frkn.				85,581	1	8
Einnahmen.						
Saldo letzter Rechnung (siehe Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1813, §. 34)				11,305	5	—
Bezogene Rata eines Achtels des ganzen Geldkontingents				60,320	1	8¼
Aus dem Depot der Gränzkasse erhoben				18,000	—	—
Rückvergütung des in der 1812er Rechnung enthaltenen Vorschusses an Herrn Oberst Müller				1,819	2	6
Uebertrag: Frkn.				91,444	9	3¼

	Frkn.	Bz.	Rp.
Uebertrag:	91,444	9	3¼
Rückvergütung von Herrn Oberſtlieutenant Holzhalb auf den in den Ausgaben für seine Sendung nach Graubünden erhaltenen 800 Franken	121	3	3⅓
(Note. Bei obigen Beiträgen der Kantone ſind im Rückſtand:			
Appenzell Inner-Rhoden für den ganzen Jahresbeitrag Frkn. 243 2			
Graubünden für die zweite Hälfte . . . . . „ 750 —)			
Totalſumme der Einnahmen: Frkn.	91,566	2	6⁷⁄₁₂
Davon abgezogen obige Ausgaben . . . . . „	85,581	1	8
verbleibt der Rechnungsſteller ſchuldig . . . . . Frkn.	5,985	—	8⁷⁄₁₂

Die vorſtehende Rechnung wurde, in gänzlicher Genehmigung des Kommiſſionalrapportes, von den Geſandtſchaften der Stände Zürich, Bern, Ury, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Thurgau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden unbedingt, hingegen von denjenigen der Stände Luzern, Zug, Freyburg, St. Gallen, Aargau und Appenzell Inner-Rhoden mit Vorbehalt der Ratifikation genehmigt. Die Geſandtſchaft des Standes Solothurn behielt das Protokoll offen. Folgendes iſt der Wortlaut des genehmigenden Beſchluſſes:

„1) Die Rechnung Seiner Exzellenz des Herrn Altlandammanns von Reinhard vom 1. Heumonat 1813 „bis den 30. Brachmonat 1814 über die Verwaltung der Zentralkaſſe wird als eine richtige und getreue „Verhandlung anerkannt und, unter Bezeigung des Dankes der Tagſatzung, gutgeheißen. Es ſollen dem„nach die zwei Doppel von den Mitgliedern der Kommiſſion als paſſirt unterſchrieben, und ein Exemplar „ſammt den Belegen in das Archiv gelegt, das andere aber dem Rechnungsgeber zugeſtellt werden.“

„2) Da die Rechnung der Ausgaben der Geſandtſchaft nach Paris zu Beglückwünſchung Seiner Majeſtät „des Königs von Frankreich fehlt, und nur die Summe der gemachten Vorſchüſſe in der Zentralrechnung „vorkommt, ſo ſoll die Rechnung ſelbſt eingegeben und ſomit die Sache gänzlich erledigt werden.“

„3) Der Herr Präſident wird die Stände Appenzell Inner-Rhoden und Graubünden einladen, ihre in „der Einnahme der Rechnung bemerkten Rückſtände von Beiträgen an die Zentralkaſſe förderſamſt zu „entrichten.“

II. Bey Gelegenheit obiger Rechnungsabnahme hat die Geſandtſchaft des Standes Solothurn, bezüglich auf die in der Ausgabe zum Vorſchein kommende Poſt für Beſoldung der eidgenöſſiſchen Kanzlei vom 1. Jenner bis den 30. Brachmonat 1814, den Vorbehalt zu Protokoll geſtellt, daß die dermalige Bezahlung aus der Zentralkaſſe ohne Konſequenz für die Zukunft ſeyn, und die Beſtimmung, aus welcher Quelle die eidgenöſſiſche Kanzlei hinfür zu bezahlen ſey, einem ſpätern Rathſchlag aufbehalten werden ſolle.

* * *

Der Herr Geſandte des Standes Appenzell fand ſich durch die die letzte eidgenöſſiſche Geſandtſchaft nach Paris und ſowohl durch den Umfang als die Natur ihrer Komptabilität beſchlagende Poſt der vorgelegenen Rechnung der Zentralkaſſe veranlaßt, den Antrag zu machen, daß ohne Verſchub von Seite der Tagſatzung ein beſtimmtes Reglement feſtgeſetzt werden möchte, was für Taggelder den Mitgliedern ſolcher Geſandtſchaften zu ſtipuliren ſeyen, und ob und welche Auslagen von ihnen überdieß in Rechnung gebracht werden dürfen; welches Reglement dann auf die nächſter Tage nach Wien abgehende Geſandtſchaft und auf alle künftigen ähnlichen Fälle angewendet werden ſoll. Der Herr Geſandte beharrte jedoch bei obwaltendem Drange wichtiger und unaufſchiebbarer Geſchäfte nicht darauf, daß hierüber ſofort eingetreten werde, behielt ſich aber das Protokoll offen, um dieſen Gegenſtand bei nächſter ſchicklicher Gelegenheit wieder zur Sprache zu bringen.

III. Da die mit dem Heumonat 1814 verfallenen Ausgaben der Zentralkaſſe bereits 18,000 Franken betragen, und bis Ende des Jahrs für fixe Ausgaben noch 16,500 Franken erfordert werden, welches zuſammen 34,500 Franken beträgt, woran nichts als obiger Rechnungsſaldo von 5985 Franken 8⁷⁄₁₂ Rappen vorhanden iſt, und da bei dieſer Lage der Sachen und bei den fernerhin bevorſtehenden außerordentlichen Ausgaben für deren Deckung geſorgt werden muß, ſo iſt, nach dem Antrag der Bericht erſtattenden Kommiſſion, einmüthig beſchloſſen worden:

„Es ſolle zur Deckung der eidgenöſſiſchen Ausgaben von den Ständen der ſiebente Theil des in dem „Bundesvertrag feſtgeſetzten Geldkontingents, nämlich die Summe von 70,072 Franken 4 Batzen 3 Rappen, „und zwar die erſte Hälfte im Anfang Weinmonats 1814, und die zweite Hälfte im Laufe des Monats „Jenner 1815, an die Bundeskaſſe bezahlt, und zu dem Ende hin durch die eidgenöſſiſche Kanzlei unver„weilt das dießfällige Aufforderungszirkular an die Stände erloſſen werden.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

* * *

Am 24. Herbſtmonat hat die Geſandtſchaft von Solothurn, welche über die am 17. des nämlichen Monats paſſirte Rechnung der Zentralkaſſe in Rückſicht der Koſten der eidgenöſſiſchen Kanzlei für das Jahr 1814 das Protokoll offen behalten hatte, erklärt, dieſe Rechnung für dermalen ratifiziren zu können.

* * *

Den 6. Chriſtmonat hat die Geſandtſchaft des Standes Aargau die vorbehaltene Ratifikation der am 17. Herbſtmonat genehmigten Rechnung der Zentralkaſſe ausgeſprochen.

B. Der Herr Präſident hat der Bundesverſammlung den 25. Hornung 1815 angezeigt, daß die Zentralkaſſe wegen der beträchtlichen Ausgaben, welche dieſelbe ſowohl für die Sendungen im Innern als hauptſächlich für diplomatiſche Geſandtſchaftskoſten im Ausland zu beſtreiten hatte, ſich beinahe gänzlich erſchöpft befinde, und daß die Eröffnung eines neuen Kredits unumgänglich erforderlich ſey, um theils die noch rückſtändigen Gehalte zu decken, theils die laufenden Bedürfniſſe zu befriedigen.

Aus der von dem Herrn Präſidenten vorgelegten Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben ergibt es ſich, daß ſeit dem Hinſcheiden des Herrn Bürgermeiſters von Eſcher ſowohl an reſtanzlichem Saldo als an ſeitherigen Beiträgen in die Bundeskaſſe gefloſſen ſind . . . . Franken 30,437 2 6
die Ausgaben hingegen beliefen ſich auf . . . . . „ 27,346 2 1

ſo daß nur noch ein Kaſſenreſt ſich vorfindet von . . . . Franken 3,091 — 5
Zu dieſem können noch gezählt werden die rückſtändigen Kontingente von Bern und St. Gallen, zuſammen . . . . . „ 9,316 6 4

Summe: Franken 12,407 6 9

Hingegen bleiben noch ungefähr 13,400 Franken Gehaltsrückſtände zu bezahlen (die von Wien erwarteten Tratten und die mit Ende Märzes verfallenden Kanzleibeſoldungen nicht inbegriffen).

Auf dieſe Anzeige hat die Tagſatzung, nach dem Antrag von Glarus und unter Vorbehalt der Ratifikation, erkannt:

„Es ſoll zu Deckung der eidgenöſſiſchen Ausgaben von den Ständen der zehnte Theil des in dem „Bundesvertrag feſtgeſetzten Geldkontingents, nämlich die Summe von 49,050 Franken 7 Batzen, und zwar „die erſte Hälfte gleich nach Empfang des gegenwärtigen Beſchluſſes, die andere aber auf den 1. Aprill 1815 „an die Bundeskaſſe bezahlt werden.“

---

§. XIII. Eidgenöſſiſche Gränzanſtalten. (24. Herbſtmonat; 6. Chriſtmonat 1814.)

(Fortſetzung von §. XI, Bd. I des Abſchiedes.)

Die unter'm 20. Heumonat 1814 zu Unterſuchung der Rechnungen des Oberaufſehers der eidgenöſſiſchen Gränzanſtalten niedergeſetzte Kommiſſion erſtattete am 24. Herbſtmonat ihren Bericht, worin ſie der Tagſatzung zuerſt anzeigt, daß ſie die Rechnungen genau durchgegangen, alle Belege mit denſelben verglichen und dieſelben durchaus richtig befunden habe; worauf ſie folgendes ſummariſches Reſultat der Einnahmen und Ausgaben vorlegte:

Einnahmen vom 1. Aprill bis den 30. Wintermonat 1813.

a) Konſumptions- und Tariffobgabe	Franken	27,765	5	6
b) Verifikationsgebühr	„	5,726	7	6
c) Viſagebühr	„	16,161	6	2½
d) Plombagegebühr	„	18,504	9	2½
e) Vermiſchte Einnahmen	„	1,187	3	3½
Betrag der ſämmtlichen Einnahmen:	Franken	68,346	2	—½

Ausgaben.

a) Besoldung der Beamten	Franken	33,552	—	5
b) Besoldung der Polizeiangestellten	„	27,174	4	8
c) Büreauauslagen bei allen Büreaux	„	1,727	7	1
d) Plombage, Auslagen für Blei, Stricke ꝛc.	„	3,798	1	9½
e) Vermischte Ausgaben	„	9,802	4	4½
Betrag der sämmtlichen Ausgaben:	Franken	76,054	8	8
Betrag der sämmtlichen Einnahmen:	„	68,346	2	—½
es erzeigt sich demnach ein Passivsaldo von . . .	Franken	7,708	6	7½

Die Kommission bemerkte, daß der Mehrbetrag der Ausgaben von 7,708 Franken 6 Batzen 7½ Rappen wahrscheinlich daher rühre, weil durch die kriegerischen Zeitumstände der letzten sechs Monate des Jahres 1813 einerseits der Handel erschwert, viele Speditionen unterbrochen und alle Arten von Consumo abgenommen haben, anderseits hingegen die Polizeianstalten wegen der Einschwärzung haben verstärkt werden müssen, und dadurch viele Waaren dem Zoll entzogen wurden. Auch seyen die Einnahmen nur bis Ende Wintermonats 1813 eingetragen, hingegen die Besoldungen theils bis zum 15. Christmonat, theils bis Ende dieses letztern Monats ausbezahlt; welches der künftigen Rechnung zum besten komme.

Die Bilanz sämmtlicher Rechnungen seit Einführung des Kontinentalsystems bis den 15. Christmonat 1813 bietet folgendes Resultat dar:

Einnahmen.

Als Saldo der Rechnung bis den 30. März 1813 befand sich in Kasse . .	Franken	80,190	9	4½
Einnahme obiger Rechnung	„	68,346	2	—½
Summe der Einnahmen:	Franken	148,537	1	5

Ausgaben.

Von dem alten Saldo wurden, laut Tagsatzungsbeschluß vom 19. Heumonat 1813, dem Landammann der Schweiz übergeben	Franken	50,000	—	—
Von dem nämlichen Saldo dem Oberkriegskommissariat bezahlte . . .	„	13,877	5	5
Ausgaben der neuen Rechnung	„	76,054	8	8
Summe der Ausgaben:	Franken	139,932	4	3
verbleibt also ein Rechnungssaldo in Kasse von	„	8,604	7	2
obiger Summe gleich	Franken	148,537	1	5

Nebst diesem Saldo, welcher auf die neue Rechnung zu tragen ist, kommen der letztern noch zu gut:

1. der Zoll verschiedener den 1. Christmonat noch nicht verzollter Waaren;
2. der Betrag eines falsch deklarirten und vom Büreau in Rorschach verkauften Fäßchens Gewürz;
3. eine Geldbuße für eine bei Konstanz eingeschwärzte Balle Garn;
4. die von den thurgauischen Gerichten ausgefällten Strafen für verschiedene Einschwärzungen,

— welche Gegenstände von nicht unbedeutendem Belang in der künftigen Rechnung erscheinen werden.

Auf obigen Bericht hat die Tagsatzung, dem Antrag der Kommission gemäß, beschlossen:

„1) Die von Herrn Landammann Heer, Oberaufseher der eidgenössischen Gränzanstalten, abgelegte „Rechnung ist als eine richtige, genaue und treu geführte Verhandlung anerkannt."

„2) Dem Herrn Rechnungsgeber wird der verdiente Dank gezollt, und es sollen von der Rechnung „zwei Exemplarr ausgefertigt werden, wovon das eine in das eidgenössische Archiv zu legen, das andere „aber dem Herrn Rechnungsgeber zuzustellen ist."

„3) Der Herr Oberaufseher ist ersucht, die Beendigung aller unausgetragenen Gegenstände, so viel von „ihm abhängt, zu beschleunigen, damit dem Abschluß der letzten Rechnung keine Hindernisse in dem Wege „stehen, und alle Besoldungen, welche von dieser seit Ende Heumonats gänzlich aufgehobenen Mautheinrichtung herrühren, sobald möglich ihr Ende erreichen."

Obiger Beschluß ist von der Tagsatzung einmüthig angenommen, von den Ständen Zug, St. Gallen, Aargau, Waadt und Thurgau jedoch die Ratifikation desselben vorbehalten worden.

* * *

Am 6. Christmonat 1814 erklärte die Gesandtschaft von Aargau die Ratifikation obigen Beschlusses.

§. XIV. Schweizeriſche Gränzverhältniſſe gegen das Ausland.

(10. Herbſtmonat 1814.)

(Fortſetzung von §. XII, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Am 10. Herbſtmonat wurde eine Denkſchrift von Bürgermeiſter und Rath des Standes Schaffhauſen an die Tagſatzung vom 28. Auguſt vorgelegt; dieſelbe enthält folgende Wünſche:

1) daß das nellenburgiſche Dorf Büſingen mit dem dasſelbe vollkommen umgebenden Kantonsgebiete von Schaffhauſen vereinigt werde;

2) daß ein Gleiches bezüglich auf das einzelne Haus, der Schlauch genannt, geſchehe, und dadurch die unterbrochene Verbindung auf der Landſtraße zwiſchen den Ortſchaften Merishauſen und Bargen hergeſtellt werde;

3) daß das Großherzoglich-badiſche Dorf Gailingen dem Kanton Schaffhauſen zugetheilt und dadurch auf dem rechten Rheinufer eine Verbindung zwiſchen dem rheinaufwärts gelegenen Bezirke Stein und dem übrigen Kanton auf ununterbrochenem Gebiet eröffnet werde;

4) daß zu Ausweichung von Kolliſionen die Landeshoheit des Standes Schaffhauſen auf einen längs der Wutach gelegenen, grundeigenthümlich nach Schleitheim gehörigen, aber ſeit dem regensburgiſchen Deputationsrezeß von Baden an die Hand genommenen, kleinen enclavirten Landesbezirk förmlich anerkannt werde; wohingegen die Landeshoheit von St. Blaſien oder ſeinem Nachfolger auf das Dorf Epfenhofen von Schaffhauſen mit Aufopferung ſeiner disherigen dießfälligen Rechte eben ſo vollſtändig anerkannt würde;

5) daß bezüglich auf die an der öſtlichen und nördlichen Kantonsgränze befindlichen kleinen Güterſtrecken, über welche die Landeshoheit zwiſchen dem Stande Schaffhauſen und ſeinen deutſchen Nachbarn ſchon ſeit vielen Jahren ſtreitig iſt, und welche unter dem Namen „Kompromißſtellen“ bekannt ſind, eine der Lage des Standes Schaffhauſen angemeſſene Vereinigung Statt finden möchte.

Dieſe Wünſche und Begehren ſind von dem Herrn Geſandten von Schaffhauſen mündlich noch näher entwickelt, von der Tagſatzung auch unter die Inſtruktionspunkte für die auf den Friedenskongreß nach Wien abzuordnende eidgenöſſiſche Geſandtſchaft in dem Sinne aufzunehmen beſchloſſen worden, daß ſie mit einer kräftigen Empfehlung begleitet werden ſollen (ſiehe Beilage A, Nummer VI, C, Bd. II des Abſchiedes).

B. Gleiche Aufnahme in die Inſtruktion für die Geſandtſchaft nach Wien und eben ſo angelegene Empfehlung iſt bezüglich auf den von dem Stande Thurgau in einer umſtändlichen Denkſchrift vom 9. Herbſtmonat bei der Tagſatzung in Anregung gebrachten und mit verſchiedenen, von dem Intereſſe der gemeinen Eidgenoſſenſchaft überhaupt, des Standes Thurgau insbeſondere, und der Stadt Konſtanz ſelbſt hergenommenen Motiven, ſowohl in der Denkſchrift als in der mündlichen Bekräftigung desſelben durch den Herrn Geſandten von Thurgau, ſehr wohl unterſtützten Wunſch der Vereinigung der Stadt Konſtanz mit der Eidgenoſſenſchaft, und namentlich mit dem Stande Thurgau, am 10. Herbſtmonat einmüthig erkannt worden (ſiehe Beilage A, Nummer VI, C, Bd. II des Abſchiedes.)

* * *

Was die übrigen ſchweizeriſchen Gränzverhältniſſe gegen das Ausland andetrifft, ſo wird auf §. VI, A, III, Bd. II des Abſchiedes und Nummer VI der demſelben angereiheten Abſchiedsbeilage Litt. A und deren betreffende Beilagen verwieſen.

---

§. XV. Militäriſche Beſetzung der früher von der Schweiz abgeriſſenen, ihr wieder zu erſtattenden Landestheile.

(Fortſetzung von §. XIII, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Gebrauch der Straße von Coppet nach Genf und zurück für die zur Beſetzung von Genf beſtimmten eidgenöſſiſchen Truppen. (17. Herbſtmonat; 1., 24. Weinmonat 1814; 11. Jenner 1815.)

I. Betreffend die Inſtradirung dreier eidgenöſſiſcher Kompagnien auf der Straße von Coppet nach Genf und den Rückmarſch drei anderer Kompagnien, hatte die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion am 8. Auguſt 1814 folgendes Schreiben an die Königlich-franzöſiſche Geſandtſchaft in der Schweiz gerichtet:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Envoyé extraordinaire et Ministre »plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de France et Navarre.*«

»Zurich, le 8 Août 1814.«

»Monsieur le Comte,«

»Sur la demande formelle dn gouvernement provisoire de la ville de Genève et avec »l'assentiment des hantes puissances alliées, la Confédération suisse a envoyé 300 hommes »eu garnison à Genève.«

»Jusqu'ici les communications avec cette ville n'ont été tout-à-fait libres que par la »voie du Lac, mais l'article IV des derniers traités conclus à Paris entre la France et les »puissances alliées ouvre la perspective d'une communication libre et directe par Versoix, »dont le mode sera sans doute déterminé par une convention entre la France et la Suisse.«

»La Diète a parfaitement senti que le moment d'entrer en négociation sur cet objet »n'était pas encore arrivé, et qu'il ne lui était pas encore permis d'en demander l'ouverture, »mais elle a autorisé sa commission militaire de faire les démarches convenables pour obtenir »provisoirement un libre passage pour les troupes suisses destinées à relever la garnison »actuelle de Genève.«

»En conséquence nous prenons la liberté de nous adresser à Votre Excellence pour »demander à Elle la permission du passage par Versoix pour trois compagnies d'infanterie, »qui doivent aller le 17 de ce mois de Coppet à Genève, et pour trois autres compagnies »qui doivent retourner le 18 de Genève à Coppet.«

»Nous donnerons les instructions les plus précises au commandant de ces troupes de »ne pas s'arrêter un moment sur le territoire français et de le traverser dans le meilleur »ordre possible.«

»La bienveillance de Votre Excellence pour la Suisse et pour ses habitans nous est »un sûr garant, qu'Elle voudra bien accorder à nos troupes cette facilité, ou qu'Elle voudra »au moins nous indiquer les démarches ultérieures qu'il conviendra de faire à cet effet.«

»Nous avons l'honneur d'offrir à Votre Excellence etc.«

(Suivent les signatures.)

II. Am 17. Herbſtmonat eröffnete der Herr Präſident: Herr Graf von Talleyrand, Königlich-franzöſiſcher außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter, habe unter'm 16. gleichen Monats ihm, zu Handen der Tagſatzung, und als Antwort auf ein ſeiner Zeit von der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion an die franzöſiſche Geſandtſchaft gerichtetes Begehren, ein Schreiben des franzöſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Paris den 6. Herbſtmonat, des nachſtehenden Inhalts mitgetheilt:

»*A Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire en Suisse.*«

»Paris, le 6 Septembre 1814.«

»Monsieur le Comte,«

»Le Ministre de la guerre vient de m'annoncer qu'il a prévenu Monsieur le Général »Bourmont, commandant la sixième division militaire, du passage par Versoix des trois »compagnies d'infanterie que la Suisse envoie de Coppet à Genève, et des trois autres com»pagnies qui doivent retourner de Genève à Coppet. En invitant ce Général à faciliter ce »passage de troupes, Monsieur le Comte Dupont lui a recommandé de veiller à ce qu'il »fût pris toutes les mesures nécessaires pour empêcher la fraude que cette circonstance »pourrait favoriser. Monsieur le Général Bourmont a été également prévenu que les com»mandans des troupes suisses recevraient l'ordre de ne pas s'arrêter sur le territoire fran»çais et de maintenir parmi elles le meilleur ordre possible.«

»Ces dispositions répondent aux demandes que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser »de la part du gouvernement suisse et sont entièrement conformes à ses vues.«

»Agréez, Monsieur le Comte, l'assurance de ma haute considération.«

(Signé) »*Le Prince de Bénévent.*«

Das vorſtehende Schreiben wurde, nach dem einmüthigen Beſchluß der Tagſatzung, der diplomatiſchen Kommiſſion übergeben, um mit Zuzug des Herrn Rathsherrn und Oberſtquartiermeiſters Finsler zu berathen und der Tagſatzung ihren Bericht und Antrag zu hinterbringen, welche weitere Inſtruktionen allfällig noch der Geſandtſchaft auf Wien dezüglich auf den Gegenſtand der freien und ungehinderten Kommunikation mit der Stadt und Republik Genf zu ertheilen, und was dem Herrn Grafen von Talleyrand zu antworten ſeyn möchte.

III. Der Rapport der diplomatiſchen Kommiſſion über den ihr am 17. Herbſtmonat ertheilten Auftrag in Betreff der Erzielung freier Kommunikation zwiſchen den eidgenöſſiſchen Landen und der Stadt und Republik Genf wurde am 1. Weinmonat angehört; derſelbe lautet folgendermaßen:

„In der Sitzung vom 17. Herbſtmonat ertheilte die H. Tagſatzung ihrer diplomatiſchen Kommiſſion den „Auftrag, den Gegenſtand des von dem Grafen von Talleyrand, Königlich-franzöſiſchem Geſandten in der „Schweiz, dem Präſidium der Tagſatzung mitgetheilten Schreibens des Königlich-franzöſiſchen Miniſteriums der „auswärtigen Angelegenheiten nachſtehenden Inhalts:

„„Der General Bourmont, Kommandant der ſechsten Militärdiviſion, ſey durch das Kriegsminiſterium „„von dem Durchpaß ſowohl der drei eidgenöſſiſchen Kompagnien, die von Coppet auf Genf, als der drei „„andern, die von Genf nach Coppet zurückmarſchiren ſollen, benachrichtigt worden, mit der Einladung, „„dieſem Durchpaß allen Vorſchub zu thun, zugleich aber mit der Aufforderung, alle Maßregeln zu treffen, „„damit dieſer Anlaß nicht zu Unterſchleifen gemißbraucht werde; der General Bourmont ſey gleichmäßig „„benachrichtigt worden, daß die Kommandanten der ſchweizeriſchen Truppen beſtimmten Befehl erhalten „„werden, ſich auf dem franzöſiſchen Gebiet nirgends aufzuhalten und die beſte Mannszucht unter ihren „„Truppen zu handhaben““ —

— „näher zu prüfen und der Tagſatzung über allfällig weitere Inſtruktionen an die Geſandtſchaft in Wien, „dezüglich auf den Gegenſtand der freien und ungehinderten Kommunikation mit Genf und über die dem „franzöſiſchen Geſandten zu ertheilende Antwort, einen gutächtlichen Antrag zu hinterbringen.“

„Die Kommiſſion hat vor allem aus ſich den am 30. Mai 1814 zu Paris abgeſchloſſenen Friedenstraktat „zu näherer Einſicht vorlegen laſſen, deſſen IV. Artikel alſo lautet:

„„Zu Sicherung der Kommunikationen zwiſchen der Stadt Genf und andern an dem See gelegenen „„Theilen der Schweiz, willigt Frankreich ein, daß die Straße von Verſoix von beiden Ländern gemein„„ſchaftlich gebraucht werde. Die reſpektiven Regierungen werden ſich über die Mittel, ſowohl zu Verhinderung „„des Schleichhandels als zu Regulirung des Poſtenlaufs und des Straßenunterhaltes, gütlich einverſtehen.““

„Wenn die Kommiſſion dieſe Beſtimmung des Pariſertraktats mit der von dem franzöſiſchen Geſandten „gemachten Eröffnung vergleicht, ſo kann ſie die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß dieſe letztere dem „Sinn des Traktates keineswegs entſpreche, welcher deutlich beſtimmt, daß der Gebrauch der Straße für „beide Länder gemeinſchaftlich ſey, und ſogar verdeutet, daß beide Theile an dem Straßenunterhalt Theil „nehmen ſollen. Und wenn auch ein weiteres freundſchaftliches Einverſtändniß durch den Traktat vorge„ſchrieben iſt, ſo findet doch die Kommiſſion zwiſchen einer ſolchen Konvention und dem von der franzöſiſchen „Regierung ſich angemaßten Recht, eine einſeitige militäriſche Polizeiaufſicht auf dieſer Straße auszuüben, „einen weſentlichen Unterſchied.“

„Sie glaubt dem zufolge, bei der H. Tagſatzung darauf antragen zu ſollen:

„1) daß auf den wahrſcheinlichen Fall, wo die zu Genf als Beſatzung ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen „zurückberufen würden, der Kommandant dieſer Truppen von der Militärkommiſſion beauftragt werde, ſich „ſchriftlich an den Königlich-franzöſiſchen Kommandanten der ſechsten Militärdiviſion zu wenden, um einen „beſtimmten und kategoriſchen Beſcheid zu erhalten, ob die zurückkehrenden Schweizertruppen frei und un„gehindert und ohne einige Unterſuchung ihres Gepäckes und ihrer Effekten auf der Straße von Verſoix „paſſiren können; auf eine beſtimmte bejahende Antwort würde der ſchweizeriſche Kommandant dieſe Straße „mit ſeinen Truppen einſchlagen; im Fall der Herr General einen Abſchlag oder eine unbeſtimmte Antwort „ertheilen würde, ſo wäre der Kommandant der Schweizertruppen dahin anzuweiſen, ſich mit ſeiner unter„habenden Mannſchaft zu Genf einzuſchiffen, um ſelbe zu Waſſer nach Coppet zu bringen;“

„2) daß der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft in Wien ſowohl von dem Schreiben des franzöſi„ſchen Herrn Geſandten als von dem gegenwärtigen Bericht Kenntniß gegeben werde, damit ſelbe, wenn, in Folge „der Unterhandlungen des Wienerkongreſſes, weder die Abtretung von Verſoix und der näher gegen Genf liegenden

„kleinen Gebietsenclavements erfolgen, noch ein dießfallsiger angemeſſener Austauſch zu Gunſten Genf's Statt „finden ſollte, die Nothwendigkeit lebhaft vorſtelle, daß die Beſtimmungen des Pariſertraktats ihre gänzliche „Vollziehung erhalten, daß dem zufolge die Kommunikationen zwiſchen Genf und der übrigen Schweiz, ſowohl „in Hinſicht des Truppendurchmarſches als des nachbarlichen und Handelsverkehrs, gänzlich geſichert werden, „und die Straße über Verſoix beiden Ländern nach dem Sinne des Traktats wirklich gemeinſchaftlich ver„bleibe. In Folge deſſen würde die Geſandtſchaft behörenden Ortes zu bewirken trachten, daß die franzöſiſchen „Mauthanſtalten von Verſoix weggezogen und auf einen andern Punkt hingebracht werden."

„Dabei glaubt die Kommiſſion, daß die H. Tagſatzung für einmal ſtehen bleiben ſollte, indem, nach „ihrem Dafürhalten, jede weitere Einleitung gegen die franzöſiſche Regierung noch voreilig wäre, und der „Erfolg der Kongreßunterhandlungen in Hinſicht auf Genf ſolchen Einleitungen erſt die nothwendige Beſtimmtheit „geben wird."

„Actum in commissione, den 29. Herbſtmonat 1814."

Beide Lemmata des vorſtehenden Antrags ſind von der Tagſatzung einmüthig, jedoch mit dem Beiſatz angenommen worden, daß an den Königlich-franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter und außerordentlichen Geſandten, Herrn Grafen von Talleyrand, ein höfliches, aber kurzes und die nähern Erörterungen der Zukunft vorbehaltendes Récépiſſé auf deſſen noch unerwiederte, hier einſchlagende Note vom 16. Herbſtmonat erlaſſen werden ſoll. Ueber den zweiten Artikel des Gutachtens und des darauf zu gründenden Beſchluſſes, hat die Geſandtſchaft des Standes Waadt nachſtehende Erläuterungen gegeben, welche der in Wien befindlichen Geſandtſchaft ebenfalls mitgetheilt werden ſollen:

»Genève est coupé du territoire suisse: 1) sur la rive droite du Lac par deux langues »de terre faisant entre les deux environ une lieue d'étendue, l'une traversant dès Coppet, »canton de Vaud, à Genthod, canton de Genève, la commune française de Versoix, l'autre »traversant dès Genthod à Genève même, le territoire français de Chambézy et Pregny; »2) sur la rive gauche par environ 8 à 10 lieues de terrain savoyard dès Genève à Saint-»Gingoulph, village valaisan.«

»Sans parler des entraves que l'on peut apporter par là aux communications journa-»lières de Genève avec la Suisse, en cas de guerre avec la France et la Sardaigne, la partie »de la Savoie qui sépare le territoire de Genève de celui du Valais tomberait nécessaire-»ment entre les mains de la France, vu qu'elle ne peut communiquer avec le reste des »États de Sardaigne que par la France même.«

»Dans cette position Genève pourrait être affamé sans tirer un coup de fusil, sans »même avoir l'air de la malveillance, uniquement sous le prétexte des approvisionnemens »pour les armées; ainsi elle serait obligée de se livrer à la France. On sent qu'elle serait »alors la position de la Suisse.«

»On peut ajouter que le risque que l'on prévoit est loin d'être imaginaire, et que tout »au contraire porte à craindre qu'il ne se réalise à la première occasion, si on ne trouve »le moyen d'y parer maintenant.«

* * *

In Folge des vorſtehenden Beſchluſſes wurden unter'm 8. Weinmonat der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß zu Wien die erforderlichen Inſtruktionen über den vorwaltenden Gegenſtand zugefertigt; gleichzeitig wurde an den Königlich-franzöſiſchen Herrn Geſandten die folgende Zuſchrift erlaſſen:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Envoyé extraordinaire et Ministre »plénipotentiaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.*«

»Zurich, le 8 Octobre 1814.«

»Monsieur le Comte,«

»Je dois encore avoir l'honneur d'accuser à Votre Excellence la réception de la lettre »qu'Elle a bien voulu m'écrire le 16 Septembre dernier, pour me communiquer celle du »ministère des relations extérieures concernant le passage par Versoix des troupes suisses »allant ou venant de Genève.«

»Cette communication a été l'objet d'une délibération de la Diète, ensuite de laquelle »le commandant suisse à Genève a été chargé, pour le cas où les trois compagnies sous »ses ordres seraient rappelées, de s'adresser par écrit au Général commandant la sixième

»division militaire, pour savoir si les susdites troupes pourront effectivement passer libre»meot sur la route de Versoix, sans être soumises à un examen ultérieur de leurs équipages »et de leurs effets. S'il eo était autrement, la Diète s'estimerait eo droit de réclamer l'exé»cution de l'article IV du traité de Paris qui dit expressément »que la route de Versoix »»sera eommune à l'un et à l'autre État.««

»La Diète n'a pas eru devoir eotrer pour le momeot plus avant dans cette matière; »elle se réserve toutefois de présenter eo temps et lieu les observatioos ultérieures à cet égard.«

»Agréez, Monsieur le Comte, l'assurance de ma haute considération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures).

IV. Am 24. Weinmonat wurde ein Schreiben des franzöſiſchen Herrn Geſandten in der Schweiz, d. d. 22. Weinmonat, als Antwort auf die vorſtehende Zuſchrift des Herrn Tagſatzungspräſidenten, verleſen, folgenden Inhalts:

A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.

»Zurich, le 22 Octobre 1814.«

»Monsieor le Présideot,«

»En date du 8 Août Votre Excelleoce me fit l'honneur de m'adresser une oote dans »laqoelle Elle me pria de demander à mon gouvernement le libre passage par Versoix pour »les troupes suisses qui vont à Genève, et qui en reviennent. Le 16 Septembre je m'em»pressai de communiquer à Votre Excellence la répoose de Monsieur le Prince de Bénévent, »Ministre des affaires étrangères, réponse que j'avais lieu de croire conforme ao désir qu'Elle »m'avait manifesté. Je vois avec étonnement que Votre Excellence dans sa note du 8 Octobre, »en m'accusaot la réception de cette lettre, a invoqoé l'article IV du traité de Paris, doot »Elle ne cite que la moitié.«

»J'observerai à Votre Excellence que cet article porte, il est vrai, »que la Fraoce eon»»sent à ce que l'usage de la route par Versoix soit common aux deux pays,« mais il »ajoote: »les gouvernemens respectifs s'eotendront à l'amiable sur les moyens de prévenir »»la contrebaode et de régler le cours des postes et l'eotretien de la route.««

»Quoiqu'il n'y ait aueun arrangement pris à cet égard, la France a permis, en atten»dant, le transit de toutes les marchandises expédiées soit de Geoève pour la Suisse, soit de »la Suisse pour Genève. Le transit est exempt de tous droits; mais par uoe application »naturelle des règlemens des douanes, les marchandises doivent être déclarées et vérifiées à »l'entrée comme à la sortie du royaume dans les bureaux de Versoix et de La Verrière; »pour empêcher qu'elles ne restent en fraude dans l'intérieur, elles sont plombées et expé»diées sous aequit à caution.«

»C'est dans l'intérêt même des Genevois, et pour ne pas suspendre les communications »habituelles avec la Suisse, qu'on a permis l'usage de la route de Versoix sans attendre »qu'aucune conveotion ait été faite entre les deux gouvernemens, mais cette facilité, Votre »Excellence le sentira sûrement, doit avoir ses bornes, elle ne peut aller jusqu'à l'exception »des formalités qui seules offrent un moyeo de se garaotir de la fraude.«

»Le transit accordé sans exception, même pour les marehandises prohibées, est une »concessioo très-éteodue et qui doit exiger la plus grande surveillance. Le traité du 30 Mai »veut la répression de la eootrebande, et ce résultat ne peut être ohtenu qu'en soumettant »le traosit aux règlemens ordinaires des douanes.«

»Quoiqu'il ne soit question dans la note de Votre Excelleoce que du passage sur la »route de Versoix des troupes suisses qui vont à Genève et en revieoocot, et que j'igoore »si leurs éqoipages ont été visités, j'ai cru devoir Lui donner cette explication franehe et »loyale, qui prouvera à Votre Excellence non-seulement la fidélité scrupuleuse avec laquelle »Sa Majesté tient tous ses engagemeos, mais même les facilités et les marques de bien»veillance qu'Elle s'empresse de donuer à ses anciens amis et alliés.«

»D'après cet exposé, dont je crois impossible de nier l'exactitude, Votre Excellence »trouvera sans doute naturel que j'aie été surpris qu'en réponse à une note où j'avais eu »l'honneur de Lui annoncer que Sa Majesté avait adhéré à la demande de la Diète, on ait »invoqué un artiele du traité de paix en en tronquant la moitié. J'appuie d'autant plus sur »cette observation qu'un journal suisse, métamorphosé depuis quelque temps en un libelle »périodique, s'est permis de parler d'une manière fort inconvenante de ma note. Je n'ai »porté, et ne porte aucune plainte contre cette feuille, parcequ'eu résultat elle ne fait dans »l'opinion publique de tort uniquement qu'au gouvernement cantonal qui la tolère.«

»Je prie Votre Excellence d'agréer l'hommage etc.«

»*Comte Auguste de Talleyrand.*«

Die vorstehende Zuschrift des französischen Herrn Gesandten wurde der diplomatischen Kommission überwiesen, mit dem Auftrag, sich über die Frage zu berathen: ob eine weitere dießfallsige Rückäußerung an den Herrn Gesandten erfolgen solle; die Kommission wird der Tagsatzung ihre Ansichten hierüber eröffnen.

V. Die eidgenössische Militärkommission hat der Tagsatzung am 11. Jenner 1815 schriftlich einen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen in Betreff des Durchmarsches eidgenössischer Truppen von und nach Genf über französischen Boden abgestattet. Auf das erste hierüber an die französische Gesandtschaft gerichtete Begehren wurde zwar von Seite des Ministeriums der Durchmarsch gestattet, aber als Vorsichtsmaßregel gegen die Kontrebande auf Durchsuchung und Plombirung des Gepäckes hingedeutet; welches, besonders da die eidgenössischen Truppen, ohne sich aufzuhalten, nur durchmarschiren sollten, mit der Ehre derselben nicht verträglich und deßnahen unzulässig erachtet wurde. Um allen hieraus erwachsenden Folgen auch für die Zukunft möglichst vorzubeugen, wurde dem die eidgenössischen, zum Rückmarsche bestimmten Truppen kommandirenden Herrn Oberstlieutenant Heß, nach Anleitung der Tagsatzungsverhandlungen vom 1. Weinmonat 1814, die bestimmte Instruktion ertheilt, in geschlossener Kolonne, mit fliegender Fahne, klingendem Spiel und dem Gepäck über das französische Gebiet zu marschiren, vorläufig aber von dem französischen Offizier, welcher aus Auftrag des Grafen von Bourmont, Generalkommandanten der sechsten Militärdivision, die schweizerischen Truppen von einer Gränze zur andern begleiten sollte, die bestimmte Erklärung abzufordern, daß dieselben nirgends aufgehalten und die mitführenden Militäreffekten weder durchsucht, noch plombirt werden würden. Im Fall dieses nicht zugestanden oder überhaupt etwas mit der Ehre der eidgenössischen Truppen Unvereindares gefordert würde, ward Herr Oberstlieutenant Heß angewiesen, seine Truppen einzuschiffen, nachdem er vorläufig dem französischen Herrn Offizier eine in seiner Gegenwart und im Beiseyn einiger Magistrats- oder Militärpersonen von Genf abgefaßte Erklärung und Verwahrung der durch den Pariserfrieden der Schweiz zugesicherten Rechte eingegeben haben würde. Im Fall endlich die Truppen auf dem französischen Gebiet wider Erwartung unter irgend einem Vorwand würden aufgehalten werden wollen, so hatte der schweizerische Kommandant in Auftrag, dagegen zu protestiren, den Marsch aber fortzusetzen. Es erfolgte aber von Seite des Herrn Obersten Tissot, welchen der Graf von Bourmont zum Begleit der Truppen bestimmt hatte, eine befriedigende mündliche und schriftliche Aeußerung, und die eidgenössischen Truppen sind den 18. Wintermonat von Genf, deren Einwohner denselben die rührendsten Beweise von Zufriedenheit gaben, admarschirt und ohne den geringsten Anstand über das französische Gebiet nach Coppet gezogen, von wo aus die zur Ablösung bestimmten Truppen unter dem Herrn Oberstlieutenant Guiguer auf die gleiche Weise nach Genf marschirten.

Die Tagsatzung vernahm mit Vergnügen diesen Bericht und schenkte der dießfallsigen sorgfältigen und geschickten, auch mit dem besten Erfolg begleiteten Verwendung der eidgenössischen Militärkommission ihren ungetheilten Beifall.

B. Begehren der Regierung von Genf um Fortdauer der Besetzung der Stadt Genf durch eidgenössische Truppen. (24. 26. Herbstmonat; 8. Weinmonat; 7. Wintermonat 1814.)

I. Welche Aufträge die Tagsatzung am 24. Herbstmonat der eidgenössischen Militärkommission in Bezug auf die in Genf als Besatzung stehenden drei Kompagnien eidgenössischer Truppen ertheilt habe, ist aus dem nächstfolgenden §. XVI, B zu entnehmen.

II. In Folge der Einladung der Tagſatzung vom 24. Herbſtmonat, die als Beſatzung in Genf ſtehenden drei Kompagnien eidgenöſſiſcher Truppen betreffend (ſiehe §. XVI, B, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes), berichteten die Mitglieder der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion am 26. desſelben Monats, daß ſie es weder dem Anſtand angemeſſen erachtet, noch geglaubt haben, es liege in den Wünſchen der Tagſatzung, dieſe Truppen, welche auf förmliches Begehren der Stadt Genf dorthin verlegt worden, plötzlich und ohne vorläufiges Einverſtändniß mit der dortigen Regierung abzurufen. In dieſer Hinſicht ſey am 25. Herbſtmonat von der Militärkommiſſion die erforderliche Anzeige und Einfrage an jene Regierung erlaſſen worden, und es ſtehe zu erwarten, daß dieſelbe, in Betrachtung der gegenwärtigen Umſtände, die erforderlichen Maßregeln bereitwillig ergreifen werde, um die eidgenöſſiſche Beſatzung ſobald als möglich entbehren zu können.

Auf dieſen Bericht iſt einmüthig beſchloſſen worden:

„Die Militärkommiſſion iſt bevollmächtigt, nach erfolgter entſprechender Rückantwort der Regierung des „Freiſtaates Genf die eidgenöſſiſchen Truppen von da zurückzuberufen und dieſelben zu Handhabung der „innern Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes, da wo es nöthig ſeyn wird, zu gebrauchen.“

III. Am 8. Weinmonat hat die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion der Tagſatzung das Antwortſchreiben der Regierung von Genf, d. d. 3. Weinmanat, betreffend die Zurückziehung der dort als Beſatzung ſtehenden drei Kompagnien eidgenöſſiſcher Truppen, mitgetheilt. Die Regierung von Genf wünſcht dieſe Truppen noch für zwei oder drei Monate beizubehalten, und ſtützt ihr dießfallſiges Anſuchen auf folgende Gründe. Die Organiſation des Landes ſey noch nicht ganz vollendet und daher die Gegenwart eidgenöſſiſcher Truppen nothwendig, um die Gemüther in einer ruhigen Stimmung zu erhalten. Die Einwohner von Genf, mit mechaniſchen oder Fabrikarbeiten beſchäftigt, die allein ihren und ihrer Familien Unterhalt ſichern, können unmöglich, nachdem ſie neun Monate hindurch mit großen Aufopferungen den Militärdienſt verſehen haben, dazu neuerdings angehalten werden. Die Regierung, welche zu allen Zeiten eine beſoldete Beſatzung gehabt, werde ſich unverzüglich mit der Wiedererrichtung und Bildung derſelben beſchäftigen und hoffe, in ein paar Monaten damit fertig zu ſeyn. Endlich ſeyen die Gränzen des Genfergebietes noch nicht berichtigt, und dieſe Ungewißheit errege bei den benachbarten Landſchaften viele Beſorgniſſe, die durch die Ankunft der piemonteſiſchen Truppen noch vermehrt worden ſeyen. Die Regierung von Genf ſetze daher einen hohen Werth auf die einſtweilige Beibehaltung einer ſchweizeriſchen Beſatzung, welche, wenn Genf in den Fall kommen ſollte, von dieſem aber jenem angränzenden Landestheil Beſitz zu nehmen, durchaus nothwendig ſeyn würde.

Nach einer allgemeinen Umfrage iſt das Konklufum einmüthig gefaßt worden:

„Die Tagſatzung will einſtweilen die Zurückberufung der eidgenöſſiſchen Truppen von Genf nicht aus„ſprechen, ſondern den Gegenſtand an die Militärkommiſſion zurückweiſen, welche im ſchicklich erachteten „Augenblick der Tagſatzung denſelben abermal vorlegen und unterdeſſen der Regierung von Genf die Noth„wendigkeit vorſtellen wird, daß ſie ſich ſobald als möglich in die Verfaſſung ſetze, der eidgenöſſiſchen Truppen „zu entbehren.“

IV. Die Geſandtſchaft des Standes Zürich hat am 15. Weinmonat, hinſichtlich des unter Nummer III vorſtehenden Tagſatzungsbeſchluſſes, das inſtruktionsmäßige Begehren zu Protokoll gegeben: „daß „die eidgenöſſiſche Garniſon in Genf, in Abſicht ſowohl auf Beſoldung als auf Verpflegung, von dem Zeitpunkt „an, wo die Regierung der Stadt und Republik Genf die Fortdauer ihres Aufenthaltes allda verlangt hat, „gänzlich auf Rechnung der Stadt Genf falle.“

V. Die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion hat der Bundesverſammlung am 7. Wintermonat ein Schreiben der Regierung von Genf, d. d. 31. Weinmonat, vorgelegt, worin dieſelbe, unter Verdankung der von der Kommiſſion gethanen Schritte, um bei der Tagſatzung eine Verlängerung des Aufenthaltes der ſchweizeriſchen Beſatzung in Genf auszuwirken, ihr lebhaftes Bedauern äußert, dieſe drei Kompagnien Schweizertruppen, die ihr von ſo weſentlichem Nutzen geweſen ſeyen, wieder abziehen zu ſehen; ſie werde ſich indeſſen den dießfallſigen Verfügungen der Tagſatzung willig unterziehen. Wenn aber die eidgenöſſiſche Bundesbehörde geſtatten wollte, daß gedachte drei Kompagnien, unter Verpflegung und Beſoldung der Regierung von Genf, noch ſechs Wochen oder zwei Monate von ihr beibehalten werden, ſo würde dieſer neue Beweis des Wohlwollens der Tagſatzung die Regierung um ſo mehr zu lebhaftem Danke verpflichten, als ſie dadurch

in Stand geſetzt würde, jenen Zeitpunkt zu erreichen, wo die beſoldete Stadtwache, mit deren Organiſation man ſich wirklich beſchäftige, den Garniſonsdienſt würde verrichten können.

Nach Ableſung obigen Schreibens haben die Geſandtſchaften von Zürich und Appenzell Außer-Rhoden den inſtruktionsmäßigen Wunſch zu Protokoll eröffnet, daß, da nun die von ihren beiden Ständen gelieferten drei Kompagnien, welche die wirkliche Beſatzung in Genf ausmachen, drei volle Monate daſelbſt verblieben und ihnen die Entlaſſung auf dieſen Zeitpunkt verſprochen worden ſey, die Rückberufung derſelben beſchloſſen werden möchte.

In der angehobenen Berathung war nun vorerſt auszumitteln: ob Schweizertruppen weiter als Beſatzung in Genf gelaſſen werden ſollen oder nicht?

Dann: welche Truppen hierfür zu verwenden ſeyen, und ob die Militärkommiſſion, anſtatt der jetzt zurückzurufenden drei Kompagnien von Zürich und Appenzell, an andere Kantone gelangen ſolle, um ſie zu Bewilligung einiger Kompagnien auf dieſen Zweck hin einzuladen?

Endlich unter welchen Bedingungen?

Die Tagſatzung hat hierüber einmüthig gefunden, daß überwiegende Gründe vorhanden ſeyen, der Regierung von Genf den verlangten Beweis bundesgenöſſiſcher Geſinnungen zu geben, und dem zufolge beſchloſſen:

„Die Militärkommiſſion iſt bevollmächtigt, dem Begehren der Stadt Genf zu entſprechen und derſelben „noch für ſechs Wochen oder zwei Monate eine eidgenöſſiſche Beſatzung von zwei oder drei Kompagnien zu „gewähren, in dem Verſtand jedoch, daß die daher rührenden Koſten ſowohl in Hinſicht der Verpflegung als „des Soldes der Truppen von der Stadt Genf beſtritten werden."

„Die Militärkommiſſion wird zu dem Ende erſucht, dießfalls an diejenigen Stände zu gelangen, die „ſich in der Stellung befinden, dem Begehren der Regierung von Genf am leichteſten entſprechen und die „verlangte Mannſchaft ſtellen zu können."

In Hinſicht der Beſoldung und der Koſten des Unterhaltes mehrgedachter Truppen, hat die Geſandtſchaft von Bern die weitern Inſtruktionen ihrer Regierung vorbehalten.

C. Betreffend die Truppenaufſtellung in den ehemaligen biſchöflich-baſelſchen Landen, wird auf §. XXVII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

---

§. XVI. Eidgenöſſiſche Truppenaufſtellung. (24., 26. Herbſtmonat 1814.)

A. Betreffend die Beſetzung der Stadt Genf und der vormaligen biſchöflich-baſelſchen Lande durch eidgenöſſiſche Truppen, wird auf §. XV, B und §. XXVII, Bd. II des Abſchiedes verwieſen; über die Verwendung eidgenöſſiſcher Truppen in den Kantonen St. Gallen und Teſſin iſt das Nähere aus den §§. XXI und XXIII des nämlichen Bandes des Abſchiedes zu erſehen.

B. Da die bedauerlichen Ereigniſſe in den Kantonen St. Gallen und Teſſin, in welchen die öffentliche Ruhe und Ordnung in einem nicht nur für dieſe Stände, ſondern ſelbſt für die geſammte Eidgenoſſenſchaft beſorglichen Maße geſtört wurde, die Anwendung bedeutender militäriſcher Hülfsmittel zu Herſtellung und Handhabung eines ruhigen und ordnungsgemäßen Zuſtandes nothwendig machen, ſo hat es die Tagſatzung für unerläßliche Pflicht gehalten, einerſeits Sorge zu tragen, daß die Schweizertruppen nur zu nothwendigen und wichtigen Zwecken gebraucht werden; anderſeits, daß die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion hinreichende Vollmacht erhalte, um nach Maßgabe des Bedürfniſſes mit Schnelligkeit und Kraft handeln zu können; demnach hat ſie (am 24. Herbſtmonat) beſchloſſen:

„1) Die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion wird ſich über die Frage berathen: ob die zu Genf als Be„ſatzung ſtehenden drei Kompagnien Schweizertruppen ohne Gefährdung des politiſchen Zweckes, welcher ihre „Abſendung in dieſe Stadt veranlaßte, nicht von dort zurückgezogen werden und eine andere den Umſtänden „angemeſſenere Beſtimmung erhalten könnten."

„2) In dem Fall, wo das durch Beſchluß vom 15. Aprill 1814 (§. XIII, B, Bd. I des Abſchiedes) zur „Verfügung der Militärkommiſſion geſtellte Dritttheil des frühern eidgenöſſiſchen Militärkontingents für das „gegenwärtige Bedürfniß nicht mehr hinreichen würde, wird die Militärkommiſſion bei der Tagſatzung auf „eine angemeſſene Erweiterung dieſer Vollmacht antragen."

„3) Die gleiche Vorſicht wird derſelben empfohlen in Hinſicht der Geldkontingente, damit der Sold „und der Unterhalt der Truppen geſichert ſeyen, und ſo jedem Vorwand zu Mißvergnügen oder zur Ver„nachläſſigung der Dienſtpflicht vorgebogen werde.“

C. Auf die am 24. Herbſtmonat an die Militärkommiſſion gerichtete Einladung: im Fall das durch Beſchluß vom 15. Aprill 1814 zu ihrer Diſpoſition geſtellte Drittheil des eidgenöſſiſchen Militärkontingents für das gegenwärtige Bedürfniß nicht mehr hinreichen würde, auf eine angemeſſene Erweiterung dieſer Vollmacht anzutragen (ſiehe vorſtehende Litt. B), hat dieſelbe am 26. Herbſtmonat der Tagſatzung einberichtet, daß die Standeskontingente nach dem annähernden Verhältniß des Drittheils ihres Beſtandes ſukzeſſiv und zu verſchiedenen Beſtimmungen in den aktiven Dienſt gerufen worden ſeyen, und daß alſo, um bei den gegenwärtigen Umſtänden mit erforderlicher Schnelligkeit und Kraft handeln zu können, die Vollmacht zu einem neuen Aufgebot beſtätigt werden ſollte.

Hierüber hat die Tagſatzung einmüthig erkannt:

„1) Ein Drittheil des Totaldetrags des frühern Militärkontingents, nämlich fünftauſend Mann „Infanterie und nöthigenfalls auch verhältnißmäßig an Reiterei und Artillerie, wird zur Diſpoſition der eid„genöſſiſchen Militärkommiſſion geſetzt, welche bevollmächtigt iſt, nach Maßgabe der Umſtände dieſe Truppen „zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und zu Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung da aufzu„bieten und auf die Art zu verwenden, wo und wie es zu Erreichung dieſes Zweckes erforderlich ſeyn kann.“

„2) Gedachter Beſchluß ſoll den eidgenöſſiſchen Ständen beförderlich mitgetheilt werden, damit Hochdie„ſelben ſich in Bereitſchaft ſetzen, den Einladungen der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion ſchleunige Voll„ziehung zu geben.“

D. Berathung und Schlußnahme über die Anweiſung von Fonds zur Deckung der durch das beſchloſſene Aufgebot eidgenöſſiſcher Truppen verurſachten Unkoſten finden ſich unter §. XVII, A, Bd. II des Abſchiedes.

---

§. XVII. Eidgenöſſiſche Kriegsverwaltung. (26. Herbſtmonat; 8., 15. Weinmonat; 3., 8., 14., 28. Chriſtmonat 1814; 8. Hornung 1815.)

(Fortſetzung von §. XIV, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Gemäß dem am 24. Herbſtmonat erhaltenen Auftrag, Vorſorge zu treffen, daß die Beſoldung und der Unterhalt der aufgebotenen eidgenöſſiſchen Truppen geſichert ſeyen, und ſo jedem Vorwand zum Mißvergnügen oder zur Vernachläſſigung der Dienſtpflicht vorgebogen werde (§. XVI, B, Bd. II des Abſchiedes), hat die Militärkommiſſion am 26. Herbſtmonat folgende Ueberſicht der Tagſatzung vorgelegt:

„Die wirklich aufgebotenen Truppen (mit Inbegriff von zwei Bataillonen für den Kanton St. Gallen) „betragen 31 Kompagnien, welche im Laufe des künftigen Weinmonats beiläufig 102,000 Schweizerfranken „koſten werden. Bis Ende Herbſtmonats werden an Rückſtänden noch ungefähr 30,000 Franken zu berich„tigen ſeyn. In dieſen 132,000 Franken ſind nicht inbegriffen die Verpflegungskoſten der zu Genf und in „dem Bisthum Baſel ſtehenden Truppen (beiläufig 36,000 Franken), welche von dieſen Ländern ſelbſt, in „Folge eines frühern Tagſatzungsbeſchluſſes, einſtweilen übernommen worden ſind.“

„Zur Deckung der Ausgaben ſind annoch vorhanden:

„a) an Geldern aus den in Folge der Verordnung vom 26. Wintermonat 1813 (§. 9 des Abſchiedes der „außerordentlichen Tagſatzung vom Wintermonat 1813) bezogenen Eingangsgebühren, die bei den Gränz„kantonen zu entheben ſind, ungefähr 45,000 Franken;

„b) von dem durch Beſchluß vom 18. Mai 1814 zur Diſpoſition der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion „geſtellten vierten Theil des Geldkontingents (§. XIV, B, II, Bd. I des Abſchiedes) ſtehen noch ungefähr „70,000 Franken aus, worüber nicht verfügt worden iſt.“

„Im Ganzen alſo hätte die Kriegskaſſe, mit Inbegriff aller möglichen Einnahmen und in der kaum wahr„ſcheinlichen Vorausſetzung, daß alle Poſten ſofort, genau und pünktlich eingehen werden, bis Ende Wein„monats über 115,000 Franken zu verfügen. Da aber dieſe Summe für die oben angezeigten Ausgaben „nicht hinreicht; da ferner, bei der Möglichkeit weiterer Bedürfniſſe, die Bereithaltung der Gelder auf die

„Vollmacht für das Mannſchaftsaufgebot berechnet ſeyn muß, ſo entſteht daraus die Nothwendigkeit eines „neuen Kredits für die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion, worauf wirklich angetragen wird.“

Dieſen Antrag der Militärkommiſſion hat die Tagſatzung einmüthig angenommen und beſchloſſen:

„Dem eidgenöſſiſchen Herrn Oberſtkriegskommiſſarius iſt die Vollmacht ertheilt, nach Maßgabe des „wirklichen Bedürfniſſes ein zweites Viertheil des Geldkontingents, oder die Summe von 122,626 Franken „7 Batzen 5 Rappen, bei den Ständen zu erheben, welches denſelben ebenfalls durch Kreisſchreiben mitzu„theilen iſt.“

B. Am 8. Weinmonat hat die Geſandtſchaft des Standes Freyburg, in Folge der Befehle ihrer Regierung, nachfolgenden Antrag an die Tagſatzung gebracht:

„Da die Auslagen wegen des Unterhaltes der aufgeſtellten Truppen mit jedem Tage anſteigen, und eine „der wichtigſten Hülfsquellen durch Eingehung der vorigen Gränzanſtalten verſiegt iſt, ſo glaubt die Regie„rung von Freyburg, es ſollte die Tagſatzung, da die übrigen Berathungsgegenſtände bereits erſchöpft ſind, „ſich ohne Anſtand mit den erforderlichen Einrichtungen beſchäftigen, wodurch neue Gränzanſtalten zur „Beziehung der durch den Bundesvertrag feſtgeſetzten Zollgebühren von fremden Erzeugniſſen mit Beförderung „aufgeſtellt werden könnten.“

„Dieſem gemäß iſt die Geſandtſchaft beauftragt, ſo viel möglich eine Maßnahme zu bewirken zu trachten, „die zur Erleichterung der Stände ungemein beitragen würde.“

Wenn auch die Geſandtſchaften in Betreff dieſes Gegenſtandes ſich meiſtens ohne Inſtruktionen befanden, und mehrere ſogar der Anſicht beipflichteten, daß jede Berathung darüber dermalen noch voreilig ſeyn würde, ſo glaubte die Tagſatzung dennoch, die Errichtung der eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe, welche durch den Bundesvertrag feſtgeſetzt iſt, ſey ein Gegenſtand von ſolcher Wichtigkeit, daß man wohl ſchon dermalen, und ohne über die Zeit der Einführung und Vollziehung eines dießfallſigen eidgenöſſiſchen Beſchluſſes irgend etwas feſtzuſetzen, wenigſtens zu reiflicher und ſorgfältiger Prüfung der Sache, zu Einholung der Anſichten der Gränzkantone, und in Folge deſſen zu Ausarbeitung eines den eidgenöſſiſchen Regierungen vorzulegenden Gutachtens die Einleitung treffen könne. In dieſer Abſicht hat die Tagſatzung mit zwölf Stimmen (Aargau und St. Gallen ließen lediglich das Referendum walten) beſchloſſen:

„Der Antrag des Standes Freyburg wird an eine Kommiſſion überwieſen, welche auch außer ihrer „Mitte und bei den Gränzkantonen die erforderlichen Aufſchlüſſe, Anſichten und Rathſchläge einholen und „ſeiner Zeit der Tagſatzung das Reſultat ihrer Arbeit vor Augen legen wird.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Graubünden und Teſſin.

C. Veranlaßt durch die von der Tagſatzung am 26. Herbſtmonat gefaßten Schlußnahmen, betreffend das Aufgebot eines Theils des Mannſchaftskontingentes und die Ausſchreibung eines zweiten Viertels des Geldkontingentes, hat die Regierung von Zug, mittelſt Zuſchrift vom 13. Weinmonat, dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung die wiederholte Bemerkung gemacht: „daß die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordere, daß „dem Kanton Zug keine höhern Geldbeiträge als den Ständen Ury, Schwyz und Unterwalden zugemuthet „werden; und da das wirkliche Mannſchaftsaufgebot zur Stillung von Unruhen, die in einigen ſchweizeriſchen „Gegenden ausgebrochen ſind, und zur Herſtellung der alldort geſtörten Ruhe und Ordnung angeordnet „worden ſey, welche Ereigniſſe die ſo beträchtlichen Geldauslagen zur Beſoldung der Truppen u. ſ. w. zur „Folge haben, ſo müſſe der Stand Zug darauf dringen, daß der Artikel IV des neuen Bundesvereins, „welcher die Tragung derjenigen Auslagen, die durch gemeineidgenöſſiſches Einſchreiten zur Herſtellung der „geſtörten öffentlichen Ordnung auflaufen, dem mahnenden Kanton auflegt, hier ſeine völlige Anwendung „finde. Der Stand Zug müſſe demnach erklären, daß er ſeinen Geldbeitrag in die Kaſſe des eidgenöſſiſchen „Oberkriegskommiſſariats nur in der Vorausſetzung einzuſchießen bereit ſey, daß die dießfällige Ausgabe nur „denjenigen Kantonen, die zur Stillung der daſelbſt ausgebrochenen und herrſchenden Unruhen der thätigen „Hülfe ihrer Miteidgenoſſen bedürfen, zur Laſt falle, den aufgeforderten aber ſeiner Zeit erſetzt werden ſolle.“

Dieſe Anzeige wurde am 15. Weinmonat auf Anſuchen der Geſandtſchaft von Zug zu Protokoll bemerkt, ohne daß die Tagſatzung weiter darüber einzutreten gut gefunden hat.

D. Herr Landammann Heer, als Oberſtkriegskammiſſarius der eidgenöſſiſchen Truppen, hat der Tagſatzung am 3. Chriſtmanat über den Zuſtand der Komptabilität und die Bedürfniſſe der Kriegsverwaltung einen Bericht vorgelegt, wavan die Hauptpunkte hier herausgehaben werden, wie falgt:

„Erſte Ueberſicht."

„Zu Deckung des mit Ende Weinmanats ſich ergebenden muthmaßlichen Deficit van 17,000 Franken „ſawahl als zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Wintermanats, hatte die Tagſatzung unter'm 26. Herbſt„manat ein zweites Viertheil des bundesgenöſſiſchen Geldkantingents bewilligt: Franken 122,626 7 5."

„Im Wintermanat waren im Dienſt:

„Bataillan	Heß	3 Kampagnien	den ganzen Monat.
„ „	Imhaaff	4 „	eben ſa.
„ „	Sannenberg (jetzt Brändlin)	5 „	eben ſa.
„ „	Pfyffer	5 „	eben ſa.
„ „	May	5 „	eben ſa.
„ „	Halzhald	5 „	eben ſa.
„Kampagnie	Michel	1 „	eben ſa.
„Bataillan	Egli	5 „	18 Tage.
„ „	Erlach	3 „	den ganzen Manat.
		2 „	8 Tage.
„van Schafthauſen	. . . . .	2 „	5 Tage.
„Artilleriedivifian Füeßli, van Zürich,			14 Tage.
„Artilleriedetaſchement Erlach, van Bern,			12 Tage.
„Kavallerie, van St. Gallen,			theilweiſe den ganzen Monat."

„Der Kaſtenbetrag dieſer verſchiedenen Carps wird berechnet auf
wenigſtens . . . . . Franken 115,000 — —"

„Es finden ſich alſa nach dieſer Berechnung nicht nur keine Fonds für den Chriſtmanat var, ſandern „ein Deficit van wenigſtens 10,000 Franken muß gedeckt werden."

„Allgemeine Ueberſicht der geſammten Adminiſtration ſeit letzter Rechnungsablage"
„(6. Mai bis den 30. Wintermonat 1814)."

„Ausgaben."

„492,663 Dienſttage der Truppen, zu dem Minimum van 11 Batzen „berechnet, betragen	Franken	541,900 — —
„davon ziehen ſich ab, ungefähr	„	50,000 — —
„für die Truppen im Erguel, Münſterthal und Genf, die einſtweilen „van dieſen Gegenden verpflegt warden ſind."		
„bleiben	Franken	491,900 — —

„Einnahmen."

„2 Viertheile des Geldkantingents . .	Franken	245,200 — —	
„aus der Gränzkaſſe	„	207,000 — —	
„aus der gleichen Kaſſe fallen an nach nicht „bezogenen Rückſtänden nachfließen	„	22,000 — —	
	Franken		474,200 — —
„das muthmaßliche Deficit beträgt alſa mit 30. Wintermanat: .	Franken		17,700 — —"

„Die kleine Abweichung gegen die erſtere Ueberſicht rührt daher, daß die Rückſtände bis zum Herbſt„manat etwas zu niedrig angeſetzt waren."

„In abigen beiden Berechnungen werden die ausgeſchriebenen Geldkantingente als reine Einnahme „betrachtet, welches aber nicht durchgehends der Fall iſt, da einige Kantane ſich noch theilweiſe im Rück„ſtande befinden, andere die beiden Viertheile nach ganz ſchuldig ſind; waraus ſich ein Ausſtand van ungefähr „17,000 Franken ergibt."

„Die dermalen im Dienſt ſtehenden Truppen ſind folgende:

„Bataillon	Pfyffer	5	Kompagnien.
„ „	Brändlin	4	„
„ „	May	5	„
„ „	Holzhalb	5	„
„ „	Imhooff	4	„
„ „	Erlach	3	„
		26	Kompagnien;
„ferner	. . . . .	2	„ unter Herrn Guiguer

„in Genf, die aber, als von dieſer Stadt beſoldet und verpflegt, außer Berechnung gelaſſen worden.“

„Obige 26 Kompagnien würden für den Chriſtmonat eine Ausgabe von Franken 88,000 — —
„erfordern, und dieſe vereint mit dem obigen Ausſtande von . . . . „ 17,000 — —
„betragen . . . . . Franken 105,000 — —“

Der Herr Berichterſtatter ſchließt mit dem Antrage: es möchte die Tagſatzung einen neuen, mit dem Bedürfniß im Verhältniß ſtehenden Geldbeitrag auszuſchreiben belieben, damit die Beſoldung der Truppen zum voraus geſichert und alle anerkannten Anforderungen pünktlich gedeckt werden können. Er gibt die Verſicherung, daß die Summen immer nur nach Maßgabe des Bedarfs und unter Beobachtung eines möglichſt gleichen Verhältniſſes werden eingefordert werden.

In Genehmigung obigen Antrags des eidgenöſſiſchen Oberſtkriegskommiſſarius hat die Tagſatzung, unter Vorbehalt der Ratifikation der Stände, einmüthig beſchloſſen:

„Der eidgenöſſiſchen Kriegskaſſeverwaltung iſt ein neuer Kredit von 122,626 Franken 7 Batzen 5 Rappen, „als das dritte Viertheil des allgemeinen bundesmäßigen Geldkontingentes, eröffnet. Die Stände ſind durch „den Herrn Präſidenten von der Eröffnung dieſes Kredits alſobald zu benachrichtigen und einzuladen, den „dießfalls an ſie gelangenden Begehren des Oberſtkriegskommiſſarius zu entſprechen.“

„Dabei äußert die Tagſatzung die Zuverſicht und die Erwartung, einerſeits, daß die Einkaſſirung dieſer „Summe nur nach Maßgabe des wirklichen Bedürfniſſes Statt finde, anderſeits daß bei der Einforderung „derſelben ein möglichſt genaues Verhältniß zwiſchen allen Ständen beobachtet, und endlich daß die in „eidgenöſſiſchem Sold ſtehenden Truppen, ſo bald und ſo viel die Umſtände es nur immer geſtatten, „vermindert werden; worüber die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion ſorgfältig zu wachen und alle möglichen „Erſparniſſe, da wo es ohne Nachtheil höherer Zwecke geſchehen kann, vorzunehmen hat.“

F. Die Geſandtſchaft des Standes Luzern hat am 8. Chriſtmonat inſtruktionsmäßig zu Protokoll erklärt, daß ihre Regierung dem Tagſatzungsbeſchluß vom 3. deſſelben Monats in Betreff der Ausſchreibung eines dritten Viertheils des Geldkontingents zum Behuf der Kriegskaſſe die Ratifikation ertheile, mit dem doppelten Vorbehalte jedoch, einerſeits, daß die Truppen, ſo viel als es die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erlaube, vermindert, und dann anderſeits, daß die requirirenden Kantone oder jene, welche die bisherigen oder auch künftige Truppenaufgebote durch innere Unruhen nöthig gemacht haben, zur billigen Vergütung der Koſten angehalten werden.

Die Geſandtſchaft iſt zugleich beauftragt, der Tagſatzung den Wunſch ihrer Regierung zu eröffnen, daß die im Kantou Teſſin ſtationirten luzerneriſchen Kontingentstruppen eheſtens möchten abgelöſet werden, zumal dieſelben ſchon ſeit ſechs Monaten in aktivem Dienſte ſtehen, und dann, weil laut den luzerneriſchen Militärgeſetzen die Dienſtzeit derſelben mit dem 31. Chriſtmonat zu Ende gehe, ſie folglich ohnehin, wenn ſie es verlangen würden, durch andere Kompagnien des in Aktivität tretenden neuen Auszugs erſetzt werden müßten.

Die Regierung von Luzern äußert die Hoffnung, es werde die Tagſatzung, in Erwiederung der von dieſem Stande ſtets bewieſenen Willfährigkeit, überall zur Handhabung der Ruhe und Ordnung thätig mitzuwirken, auf obige Eröffnungen geneigte Rückſicht nehmen.

Der erſte Gegenſtand wurde lediglich zu Protokoll bemerkt, und der Wunſch wegen Ablöſung der Luzernertruppen im Teſſin der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion zu angemeſſener Berückſichtigung überwieſen.

F. Der Geſandte des Standes Appenzell Außer-Rhoden hat am 14. Chriſtmonat folgende inſtruktionsmäßige Aeußerung zu Protokoll gegeben:

Appenzell Außer-Rhoden, wenn auch ſtets geneigt, den Bedürfniſſen der Zentralkaſſe entſprechen zu helfen und ſeine Bundespflichten getreu zu erfüllen, glaube doch, bei Anlaß des der Kriegsverwaltung neu eröffneten Kredits den Wunſch äußern zu dürfen, daß, da gegenwärtig die meiſten im Solde ſtehenden Truppen zu Dämpfung ausgebrochener oder befürchteter Unruhen aufgeſtellt ſeyen, es allerdings billig wäre, daß ſolche Kantone, deren Lage dieſe Truppenaufgebote nothwendig machte, für den Sold und den Unterhalt des Militärs ſtärker belaſtet würden, als diejenigen, welche ganz ruhig geblieben ſind, und daß in dieſer Hinſicht eine angemeſſene Vertheilung der meiſten Koſten auf die ſchuldigen Kantone gemacht werden ſollte.

G. Die Geſandtſchaft des Standes Ury hat am 28. Chriſtmonat inſtruktionsmäßig angezeigt, daß dieſer Stand den Beſchluß, welchem zufolge das dritte Viertel des eidgenöſſiſchen Geldbeitrags in die Zentralkriegskaſſe abgegeben werden ſoll, ratifizirt habe, dabei aber wünſche und erwarte, daß die eidgenöſſiſchen Truppen vermindert und die durch derſelben Aufgebot verurſachten Koſten auf die requirirenden Stände gelegt werden möchten.

Im gleichen Sinne äußerte ſich die Regierung des Standes Bern in einem Schreiben, d. d. 21. Chriſtmonat, und ſprach die Ratifikation dieſes Kantons für den erwähnten Geldbeitrag nur unter folgendem Vorbehalt aus:

1) daß von nun an die aufgeſtellten Truppen ſo viel möglich vermindert werden;

2) daß diejenigen Kantone, welche entweder Zuzug gefordert, oder durch innere Unruhen Aufgebote und Abſendungen von Kommiſſarien nöthig gemacht haben, zu billiger und gerechter Entſchädigung angehalten, und daß überhaupt die Tagſatzung auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht werde, die Zentralausgaben einzuſchränken.

Obige beide Anzeigen wurden lediglich zu Protokoll bemerkt.

H. Am 8. Hornung 1815 hat die Geſandtſchaft von Thurgau über den Tagſatzungsbeſchluß vom 3. Chriſtmonat 1814, wodurch der eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe ein neuer Kredit von 122,626 Franken 7 Batzen 5 Rappen, als Betrag des dritten Viertheils des allgemeinen Geldkontingents, eröffnet wird, folgende inſtruktionsgemäße Erklärung zu Protokoll gegeben: Dieſer Beſchluß ſey von dem Großen Rath ratifizirt worden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß die Unkoſten für Truppenſtellungen, welche von Kantonen zu Aufrechthaltung ihrer innern Ruhe requirirt worden ſind, und künftighin weiter requirirt werden möchten, dieſen Kantonen ſelbſt zur Laſt fallen und deßhalb der eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe von ihnen refundirt werden ſollen.

---

§. XVIII. Eidgenöſſiſcher Generalſtab. (17. Herbſtmonat; 12. Weinmonat; 3. Wintermonat 1814; 1. und 25. Hornung 1815.)

(Fortſetzung von §. XV, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Dem Herrn Anton von Gluß, von Solothurn, iſt am 17. Herbſtmonat auf ſein zuſchriftlich eingelangtes Begehren vom 10. deſſelben Monats, die aus verſchiedenen, von Privatverhältniſſen hergenommenen Gründen anverlangte Entlaſſung von der ſeit dem Jahr 1804 aufgehabten Stelle eines eidgenöſſiſchen Oberſten durch die Tagſatzung einmüthig ertheilt, anbei der eidgenöſſiſchen Kanzlei in Auftrag gegeben worden, gegen Wohldenſelben, in Hinſicht ſowohl der dießfälligen Notifikation als der Verdankung der in dieſem Verhältniß geleiſteten Dienſte, das Nämliche zu beobachten, was gegen diejenigen eidgenöſſiſchen Herren Oberſten geſchehen iſt, welche bereits vor dem Herrn von Gluß ihre Entlaſſung genommen haben.

B. Ueber die am 12. Weinmonat durch die Tagſatzung erfolgte Wahl des Herrn Rathsherrn von Sonnenberg, von Luzern, zum eidgenöſſiſchen Oberſten, wird auf §. XXIII, B, XII, Angelegenheiten des Kantons Teſſin, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

C. Durch ein Schreiben, datirt Perroy bei Nolle den 22. Weinmonat 1814, hat der Herr eidgenöſſiſche Oberſt Ludwig von May ſeine Entlaſſung von dieſer ihm durch die außerordentliche Tagſatzung des Jahres 1805 übertragenen Stelle verlangt.

Die Tagſatzung hat dieſes Entlaſſungsbegehren am 3. Wintermonat bewilligt und dem Herrn Präſidenten aufgetragen, dem Herrn Oberſten von May, ſo wie es früher gegen andere entlaſſene eidgenöſſiſche Oberſten geſchehen, den Dank der Bundesbehörde für ſeine geleiſteten Dienſte zu bezeigen.

D. Am 1. Hornung 1815 hat die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion der Tagſatzung folgenden Bericht über das Bedürfniß der Ergänzung des eidgenöſſiſchen Generalſtabs erſtattet.

Herr Oberſt von Hauſer habe durch Annahme einer eidgenöſſiſchen Kanzleibeamtung den Dienſt verlaſſen; die Herren Oberſten von Gady, von Sartory, Gluz, May und Herrenſchwand haben ihre Entlaſſung genommen; ferner ſtehen die Herren Oberſten Ziegler und Müller im Begriff, in fremde Kriegsdienſte zu treten; andere zwei Oberſten halten ſich durch die erfolgte Staatsveränderung von ſelbſt für entlaſſen; endlich können unter der kleinen Zahl der übrigen Oberſten einige wegen Altersſchwachheiten und ſonſtiger Verhältniſſe nicht in den aktiven Dienſt berufen werden; woenach ſich auf den Fall des Bedürfniſſes die Auswahl nur auf wenige Perſonen beſchränken würde, die auch nicht allemal auf den erſten Ruf und auf jeden Poſten bereit ſtehen können. Die Militärkommiſſion erachte ſich demnach verpflichtet, zu einer Zeit, wo noch immer eidgenöſſiſche Truppen im Dienſte ſtehen, der Tagſatzung dieſe Ueberſicht vorzulegen, und ſtelle es übrigens ihrer Weisheit anheim, ob ſie ſchon jetzt einige würdige und durch geleiſtete Dienſte und Arbeiten ausgezeichnete Männer mit dieſem Range beehren, oder hierfür den Zeitpunkt der neuen Organiſation des Bundeskontingentes abwarten wolle.

Nach Würdigung der in dem vorſtehenden Bericht enthaltenen Betrachtungen und derjenigen Thatſachen, worauf ſich dieſelben ſtützen, hat die Tagſatzung zwar gefunden, daß der wirkliche Beſtand des eidgenöſſiſchen Stabsperſonale die beſondere Aufmerkſamkeit der oberſten Bundesbehörde verdiene, daß es indeſſen nicht wohl möglich wäre, unter den gegenwärtigen Umſtänden und ohne vorherige Berathung der Stände, zu neuen Ernennungen zu ſchreiten. Es wurde daher lediglich beſchloſſen: „die dießfallſigen „Bemerkungen der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion in das Protokoll aufzunehmen und ſämmtlichen Kan„tonsregierungen zur Beherzigung zu empfehlen, damit bei einer künftigen Organiſation des Bundeskon„tingentes oder auch in einem nähern günſtigern Zeitpunkt darauf Rückſicht genommen werden könne.“

E. Am 25. Hornung wurde ein Schreiben des Herrn eidgenöſſiſchen Oberſten und Rathsherrn J. Chriſtoph Ziegler, von Zürich, d. d. 20. Hornung, verleſen, wodurch derſelbe der Tagſatzung ſeinen Entſchluß eröffnet, als Oberſt eines Schweizerregimentes in holländiſche Kriegsdienſte zu treten, und die Bundesbehörde um ſeine Entlaſſung von der ihm im Jahr 1804 übertragenen Stelle eines Oberſten bei dem eidgenöſſiſchen Generalſtab anſucht.

Sämmtliche Geſandtſchaften haben in der allgemeinen Umfrage ſowohl ihr Bedauern über den dem eidgenöſſiſchen Militär durch den Austritt des Herrn Oberſten Ziegler bevorſtehenden großen Verluſt als ihre Achtung für den biedern, treueidgenöſſiſchen Charakter dieſes wackern Militärs und für die von ihm dem geſammten Vaterlande geleiſteten wichtigen Dienſte einmüthig an den Tag gelegt. Seit 1803 bis auf die letzten Zeiten zeichnete ſich Herr Oberſt Ziegler bei dem eidgenöſſiſchen Generalſtab durch männliche Feſtigkeit, Klugheit und Einſichten, ſowie auch durch ſeinen rühmlichen Eifer in der Erfüllung aller ihm obliegenden Pflichten, auf das vortheilhafteſte aus. So oft ſchweizeriſche Truppenzuſammenzüge Statt fanden, wurde Herr Oberſt Ziegler auf höhere oder vorzüglich bedeutende Poſten berufen. Im Jahr 1804 bei Anlaß der Unruhen im Kanton Zürich und im Jahr 1813 bei der in militäriſcher und politiſcher Beziehung ſo wichtigen Gränzbeſetzung von Graubünden, erhielt er das Oberkommando der eidgenöſſiſchen Truppen und leiſtete jedesmal allen Anſprüchen der eidgenöſſiſchen Behörde ein volles Genügen. Dafür lohnen ihm die Achtung ſeiner Mitbürger, die Liebe ſeiner Regierung und der Dank des ganzen Vaterlandes. Die Tagſatzung, indem ſie dieſe Geſinnungen ausſpricht, hegt die Zuverſicht, daß das von Heren Oberſt Ziegler errichtete und befehligte Regiment in holländiſchen Dienſten, unter deſſen trefflicher Leitung, der ganzen Schweiz Ehre machen werde. Sie beſchloß daher einmüthig:

„Dem bisherigen eidgenöſſiſchen Oberſten, Herrn J. Chriſtoph Ziegler, von Zürich, wird die ver„langte Entlaſſung vermittelſt einer in den rühmlichſten Ausdrücken abgefaßten Urkunde bewilligt.“

---

§. XIX. Spannung zwiſchen verſchiedenen Kantonen und daraus hervorgegangene Bewaffnungen. (29., 31. Weinmonat; 7., 12., 16., 21., 24., 28. Wintermonat; 3., 6., 21. Chriſtmonat 1814; 13., 18., 25. Hornung; 1. März 1815.)

A. Die Geſandtſchaft des Standes Solothurn eröffnete am 29. Weinmonat: Sie ſey von ihrer Regierung beauftragt, der Tagſatzung von einem Vorfalle Kenntniß zu geben, in Folge deſſen das ſolothurneriſche Gebiet nächtlicher Weile durch aargauiſche Truppen verletzt wurde. Die Geſandtſchaft bringe dieſe Anzeige an die Tagſatzung nicht als eigentliche Beſchwerde gegen den Kanton Aargau, ſondern weil die Sache die Aufmerkſamkeit der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde in hohem Grade verdiene und geeignet ſeyn dürfte, einige Entſchließungen von Seite dieſer höchſten Behörde herbeizuführen.

Die nähern Umſtände dieſer Vorfallenheit ſind in der Korreſpondenz enthalten, welche zwiſchen den Regierungen von Solothurn und Aargau hierüber Statt gefunden hat, und die ſofort der Tagſatzung vor Augen gelegt wurde, nämlich:

a) Schreiben der Regierung von Solothurn an jene von Aargau vom 23. Weinmonat, worin ſie ſich beklagt, daß in der Nacht vom 21. auf den 22. Weinmonat zwei Kanonen und drei Pulverwagen unter Bedeckung durch Olten gezogen; daß von der aargauiſchen Mannſchaft gegen die Brücke patrouillirt, die dort aufgeſtellten Wachen von derſelben angerufen und befragt worden, ob in Olten alles ruhig und ob keine Mannſchaft daſelbſt aufgemahnt ſey; daß ferner 40 Artilleriſten, 40 Scharfſchützen und einige hundert Mann Infanterie bis auf das Dänikerfeld vorgerückt ſeyen. Da dieſes alles ohne Vorwiſſen der ſolothurneriſchen Behörden geſchehen ſey, und mehrere andere Umſtände dieſen nächtlichen Einfall ſehr verdächtig machen, ſo verlange die Regierung von Solothurn ſchleunige Aufklärung und vollſtändige Genugthuung.

b) Antwort des Kleinen Raths von Aargau vom 24. Weinmonat, die Anzeige enthaltend, daß er ſich bereits vor Empfang obigen Schreibens mit der Unterſuchung des Vorgefallenen befaßt habe; daß es nie in ſeinen Abſichten gelegen habe, irgend einen andern Kanton in ſeinen Territorialrechten zu beunruhigen; der erwähnte Vorfall ſey den jüngſthin im Kanton Bern verſpürten Bewegungen zuzuſchreiben; da die daherigen Gerüchte ſich verſchiedentlich durchkreuzten, ſo ſey in den militäriſchen Diſpoſitionen einige Verwirrung entſtanden, und der Marſch oddeſagter Truppen eine Folge dieſer Verwirrung geweſen. Der Kleine Rath verſpricht übrigens genaue Unterſuchung des Geſchehenen und befriedigende Erklärung.

c) Der Oberkommandant der aargauiſchen Truppen, Herr Oberſt Schmiel, ſchrieb an den Herrn Oberamtmann in Olten den 22. Weinmonat, um den erwähnten Durchmarſch zu entſchuldigen: „Da man durch „zuverläſſige Beeichte vernommen habe, daß in der Gegend von Murgenthal und Aarwangen verſchiedene „Truppenbewegungen Statt gefunden, ſo ſeyen alſogleich, in Ermanglung des auf den Friedensfuß geſetzten „aargauiſchen Militärs, 80 bis 100 Freiwillige zur Unterſtützung der Aardurgerlegion dorthin marſchirt. „Dieſes ſey ohne ſein Zuthun geſchehen, und gedachter Mannſchaft der Wunſch der Regierung von Solo„thurn, von einem jeweiligen Durchmarſche vorläufige Anzeige zu erhalten, durchaus unbekannt geweſen.“

Zu obigen Aktenſtücken legte die Geſandtſchaft von Solothurn noch eine unter dem Titel: „Aufruf an die Schweizer“ erſchienene Druckſchrift vor, welche die verderblichſten Revolutionsgrundſätze aufſtelle, hämiſche Ausfälle gegen die Regierungen von Bern, Solothurn, Freyburg und Luzern enthalte und alles, was die Tagſatzung ſeit neun Monaten verhandelt habe, im gehäſſigſten Lichte ſchildere.

Was hierbei die beſondere Aufmerkſamkeit der Tagſatzung verdiene, ſey der doppelte Umſtand, daß einerſeits dieſe Schmähſchrift in dem gleichen Augenblick an's Tageslicht gekommen, wo die erwähnten aargauiſchen Truppen ſich in Bewegung ſetzten, anderſeits ein Zirkular mit derſelben in Verbindung zu ſtehen ſcheine, das zu eben der Zeit die Mitglieder der aufgelöſten Mediationsregierung von Solothurn einlud, ſich wieder zu verſammeln; dieſes letztere lautet wörtlich, wie folgt:

„Hochgeehrter Herr!“

„Die unrechtmäßige Gewalt, welche die geſetzliche Regierung verdrängt und gegen den allgemeinen „Willen ſich die Regierung angemaßt hatte, hat aufgehört. Allgemein iſt die Ueberzeugung, daß die neue „Ordnung für den Kanton Solothurn nur von dem am 8. Jenner verdrängten Großen Rath ausgehen, „und daß dieſe Behörde allein Ruhe und Eintracht herſtellen könne. Sie ſind daher eingeladen, zu dieſem

„löblichen Zweck dadurch mitzuwirken, daß Sie ſich ſogleich hieher begeben, um der morgigen Verſammlung „des Großen Raths beizuwohnen.“

„Solothurn, den 22. Weinmonat 1814.“

Da am 29. Weinmonat die gewöhnliche Sitzungszeit der Tagſatzung bereits verfloſſen war, ſo mußte die Berathung über die vorſtehende, allerdings auffallende Begebenheit verſchoben werden; der Geſandte von Bern behielt ſich vor, dannzumal einige nähere Umſtände der Tagſatzung vorzulegen und ſolche mit den angemeſſenen Bemerkungen zu begleiten.

Auch die Geſandtſchaft von Aargau wollte ſich ihrerſeits vorbehalten, der Tagſatzung in der nächſten Berathung alle erforderlichen Aufſchlüſſe über dieſen Vorfall zu ertheilen, in der Zuverſicht, die Tagſatzung werde ſich dann überzeugen, daß die Regierung von Aargau hierüber keine Vorwürfe verdiene, daß kein Verdacht auf ihr haften könne, und daß ſie alles gethan habe, was in ihren Kräften ſtand, um die Sache aufzuklären und der Regierung von Solothurn die angemeſſene Genugthuung zu verſchaffen.

Sonach blieb die dießfallſige Berathung bis zur künftigen Sitzung eingeſtellt.

B. Den am 29. Weinmonat angezeigten Vorfällen, die ſich in der Nacht vom 21. auf den 22. desſelben Monats theils im Aargau, theils in benachbarten Gegenden der Kantone Solothurn und Bern zugetragen haben, fügte die Geſandtſchaft des Standes Solothurn am 31. Weinmonat kürzlich noch Folgendes bei.

Gerüchte von einem bevorſtehenden Angriff auf Solothurn und Bern ſeyen ſchon den 21. Weinmonat um drei Uhr Nachmittags zu Olten in Umlauf geweſen, und einige Mißvergnügte im Kanton Solothurn hätten beſtimmt vorläufige Kenntniß gehabt, daß aargauiſche Truppen in das benachbarte Gebiet einfallen würden. Am gleichen Nachmittag vor dieſem Ereigniß ſey auch die bereits erwähnte Schrift, nicht im Geheimen, ſondern beinahe öffentlich herumgetragen worden. Alle dieſe Umſtände, verbunden mit jenem nächtlichen Durchzug von ſogenannten Volontärs aus Aarau, die man, wie es ſcheine, mit der zu Beſetzung Aarburgs beorderten halben Kompagnie nicht verwechſeln dürfe, und über deren Beſtimmung und Vorhaben bisdahin kein befriedigender Aufſchluß gegeben worden, deuten auf einen weit ausſehenden Plan, der gegen einige Kantone und ihre Regierungen gerichtet geweſen ſey. Die Geſandtſchaft von Solothurn äußerte die Erwartung, die Tagſatzung werde ernſte und kräftige Maßregeln zu Unterdrückung ſolcher verbrecheriſcher Umtriebe ergreifen, und, damit die höchſt gefährliche Tendenz derſelben beſſer gewürdigt werde, trug ſie auf die Ableſung des gedruckten Libells: Aufruf an die Schweizer betitelt, an.

Die meiſten Geſandtſchaften hatten inzwiſchen von dieſer anonymen Druckſchrift, welche in Quartformat ſechs Seiten füllt, und von einer angeblichen Aeußerung des engliſchen Generals Wilſon gegen Herrn Bezirksſtatthalter Oyſendörfer, von Baſel: als hätten mehrere Privaten aus Bern zur Erleichterung des Einmarſches der verbündeten Armeen in die Schweiz im Chriſtmonat 1813 Geld empfangen, — die Veranlaſſung beenimmt, das Benehmen mehrerer Standesregierungen, beſonders aber dasjenige der Tagſatzung, als mit der Ehre, der Freiheit, den Rechten und den Intereſſen gemeiner Eidgenoſſenſchaft und der Kantone im Widerſtreite, darzuſtellen und am Schluſſe zum gewaltſamen Umſturz der dermaligen Ordnung der Dinge im Kanton Bern zu provoziren, — bereits Kenntniß erhalten; demnach wurde die Ableſung des gedachten Libells nicht beliebt, ſondern dasſelbe lediglich der eidgenöſſiſchen Kanzlei zur Niederlegung ad acta übergeben.

Ihrerſeits hat die Geſandtſchaft von Bern, nach erhaltenen offiziellen Berichten angezeigt, daß ſich ſchon einige Tage vorher, vorzüglich aber im Laufe des 21. Weinmonats, das Gerücht in den an Aargau gränzenden Gegenden des Kantons Bern verbreitet habe, aargauiſche Truppen werden daſelbſt oder in das benachbarte ſolothurneriſche Gebiet einfallen. Daraufhin ſeyen in den Aemteen Wangen und Aarwangen Allarmſchüſſe geſchehen und in der Eile Sicherheitsanſtalten getroffen worden. Der Geheime Rath von Bern, der auf die ihm am 22. Weinmonat dießfalls zugekommenen Berichte die Sache für ſehr übertrieben anſah, habe zweckmäßig erachtet, deßhalb an die Regierung von Aargau zu ſchreiben. Bald darauf aber habe man Kenntniß erhalten von dem, was zu Aarau und auf dem Gebiet von Solothurn geſchehen war. Dieſe Vorfälle, die hier und da auf der Gränze gleichzeitig verſpürten Bewegungen, der Aufenthalt einiger flüchtiger Rebellen aus dem Oberland, welche im Kanton Aargau Schutz gefunden hatten, und deren Auslieferung von der dortigen Regierung verweigert worden war, endlich die Erſcheinung und Verbreitung der erwähnten aufrühriſchen Schrift haben allerdings in ſehr auffallendem Lichte erſcheinen müſſen. Die Geſandtſchaft

von Bern äußerte die Ueberzeugung, es sey einerseits Pflicht der Tagsatzung, strenge Untersuchungen anzuordnen, um der Sache auf den Grund zu kommen, anderseits erfordere das eidgenössische Ansehen, da die Tagsatzung in der gedruckten Schmähschrift auf das unwürdigste behandelt worden, daß sie in dieser Beziehung weder gleichgültig noch unthätig bleibe.

Ueber obige Berichte und Anträge der Gesandtschaften von Solothurn und Bern war diejenige des Kantons Aargau im Fall, der Tagsatzung mehrere, nach ihrem Dafürhalten, befriedigende Aufschlüsse vor Augen zu legen.

Am 21. Weinmonat ging von dem aargauischen Landjägerposten in Unter-Murgenthal der Bericht ein, daß im Oberamt Aarwangen, im Kanton Bern, der Landsturm aufgeboten, und daß die Mannschaft bereit sey, wenn die Allarmschüsse losgehen, sich auf dem Schlosse zu versammeln, um die weitern Befehle abzuwarten; ferner, daß in Ober-Murgenthal Bürgerwachen die ganze Nacht patrouilliren u. s. w. Dadurch und durch gleichzeitige vielfältige Gerüchte schienen frühere Sagen von einem bevorstehenden Angriffe von Seite Bern's (auf die nämliche Art, wie es in Solothurn von Seite Aargau's geglaubt worden) sich zu bestätigen. Die Regierung von Aargau hielt es den Umständen angemessen, die sehr schwache Besatzung von Aarburg mit einer halben Kompagnie zu verstärken. In Folge der von Stunde zu Stunde sich durchkreuzenden beunruhigenden Anzeigen wurden die dießfallsigen Anordnungen nicht genau befolgt; einige Freiwillige schlossen sich dem erwähnten Militär an, welches seinen Marsch in der Richtung nach Aarburg nahm, bald aber, nach erhaltener Anzeige, daß alles beruhigt sey, sich wieder zurückzog.

Ueber die Veranlassung dieses nächtlichen Zuges machte die Gesandtschaft von Aargau auf den Umstand aufmerksam, daß die Allarmschüsse zuerst auf Bernergebiet losgegangen, daß dort zuerst außerordentliche Militärvorkehrungen getroffen worden seyen; dieses beweise das Schreiben des Geheimen Raths des Standes Bern vom 23. Weinmonat, welches, nebst der Antwort der Regierung Aargau's vom 24., der Tagsatzung vor Augen gelegt worden. Diese beiden Aktenstücke folgen hier im Abschiede unter Litt. *a* und *b*.

a. „Der Geheime Rath des Kantons Bern

„an

„den Kleinen Rath des Kantons Aargau."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Die durch die außerordentlichen Umstände, in welchen sich unser Vaterland befindet, herbeigeführte „Unterbrechung der Korrespondenz zwischen den Regierungen von Bern und Aargau ist schon mehrmals „Anlaß von gegenseitigen Militäranstalten gewesen, die im Grunde zu nichts führen, als gegenseitig sich zu „erschöpfen. Da das nie unsere Absicht war, und in dem gegenwärtigen Augenblicke abermals Mißverständ„nisse unnöthige Anstalten veranlassen können, so wollen wir thun, was an uns ist, um diese Mißverständ„nisse zu heben. Hier ist die Reihe der Vorfälle, welche ein solches Mißverständniß veranlassen konnte."

„Der Oltenermarkt wurde von verschiedenen Seiten als der Augenblick angezeigt, wo wieder etwas „gegen Solothurn unternommen werden würde. Klugheit gebot einige Sicherheitsanstalten auf den Fall „eines Versuchs; diese erhielten im Amte Aarwangen zu viel Publizität, auch mehr Umfang, als nöthig „war, kamen natürlich zu Euerer, UrHHGHerren, Kenntniß und veranlaßten einige Gegenanstalten, die, „durch Gerüchte verstärkt, nach Solothurn berichtet wurden, woher unsern Gränzamtleuten mit ziemlicher „Bestimmtheit die Anzeige einer vorhabenden Besetzung von Olten und weiterer Bewegungen durch Aar„gauer, mit solothurnerischen Rebellen verstärkt, auf die Nacht vom 21. auf den 22. angesagt wurde. Einer „solchen unbewährten Nachricht zu viel Glouben beimessend, wurden nun in Aarwangen Defensivanstalten „getroffen, und schnell eine bedeutende Anzahl Truppen zusammengezogen, die, sobald wir den Zusam„menhang der Sache erfahren, bis auf einige Gränzposten zurückgezogen worden ist."

„Die Absicht der gegenwärtigen Zuschrift ist, Sie, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, von der „Wahrheit zu unterrichten, Ihnen übrigens überlassend, dasjenige vorzukehren, was Sie gut finden werden."

„Womit wir Sie himmlischer Obsorge bestens empfehlen."

„Bern, den 23. Weinmonat 1814."

„Im Namen des Geheimen Raths,

„der Präsident desselben:

(Gezeichnet) „Jenner, Seckelmeister."

„Für den Geheimen Rathsschreiber,

(Gezeichnet) „Gruber."

b. „Aarau, den 24. Weinmanat 1814."

„Präſident und Rath des Kantons Aargau

„an

„Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Wir verdanken Ihnen die Aufſchlüſſe, welche Sie die Güte hatten, uns über die ſonderbaren Ereig„niſſe an unſerer Kantonsgränze zu geben, auf das freundſchaftlichſte."

„Allerdings wußten wir nicht, warum in unſerer Nähe der Landſturm ergangen ſey, und in der erſten „Bewegung, die dieſe Nachricht veranlaßte, trafen wir allerdings einige Vorſichtsanſtalten, die indeſſen nur „ſehr einfach geweſen ſind, weil wir dieſem Ereigniß keine weitere Deutung gegeben hatten. Solche Scenen „könnten zwar leicht Unordnungen veranlaſſen, die auch mit dem beſten Willen beider Regierungen ſchwer „zu heben ſeyn dürften."

„Auf Ihr verehrliches Schreiben, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, haben wir zutrauensvall „alle ſchon im Werke ſtehenden fernern Anſtalten auf der Stelle aufgehoben, und geben uns die Ehre, Sie „unſerer guten Nachbarſchaft beſtens zu verſichern."

„Wir haben Ordre gegeben, unſern kleinen Wachpoſten im Murgenthal zurückzuziehen, in der Hoff„nung, auch der Ihrige werde zurückgezogen."

„Wamit wir Sie himmliſcher Obſorge kräftig empfehlen."

„Der Vizepräſident des Kleinen Raths:
(Gezeichnet) „Zimmermann."
„Der Staatsſchreiber:
(Gezeichnet) „Kaſthofer."

Mit der Territorialverletzung habe es — fuhr die Geſandtſchaft von Aargau in ihrem Vortrage fort — folgende Bewandtniß: In Folge einer zwiſchen beiden Ständen errichteten Uebereinkunft dürfe bei einem Truppenmarſch von Aarau nach Aarburg, und vice versa, das ſolothurneriſche Gebiet nach vorläufig geſchehener Anzeige betreten werden. Im Drange der Umſtände oder vielmehr in der Uebereilung, welche durch allarmirende Gerüchte veranlaßt wurden, unterblieb dieſe Anzeige; dafür hat die Regierung von Aargau Genugthuung anerboten, und ſie iſt bereit, ſolche zu leiſten. Das nachfolgende, von ihr unter dem 24. Weinmonat an den Stand Solothurn erlaſſene Schreiben enthalte darüber beſtimmte Zuſicherung:

„Aarau, den 24. Weinmonat 1814."

„Präſident und Rath des Kantons Aargau

„an

„Schultheiß und Rath der Republik Solothurn."

Tit.!

„Zur nämlichen Zeit kam uns durch einen Standesläufer Ihre bundesbrüderliche Anzeige und Klage „über den am letzten Freitag Statt gehabten unangenehmen Vorfall zu, als wir uns mit der Unterſuchung „deſſelben befaßten und überdieß nach eine weitere Unterſuchung anordneten, damit die allenfalls fehlbar „vorkommenden Perſonen nach Beſchaffenheit ihrer Dienſtverletzungen zur gebührenden Ahndung gezogen „werden können."

„Es thut uns recht leid, daß Sie, Tit.! durch dieſen Vorfall in die Lage verſetzt worden ſind, bei „uns mit einer Beſchwerde und dem Begehren um Genugthuung aufzutreten, da es durchaus nie in unſern „Geſinnungen lag, noch je liegen wird, Sie, Tit.! in Ihren Territorialrechten auf irgend eine Weiſe „beunruhigen oder ihre Kantonsangehörigen in ihrer Ruhe ſtören zu laſſen."

„Der erwähnte Vorfall iſt jenen Bewegungen zuzuſchreiben, welche, nach amtlichen Berichten, an unſern „Gränzen von der Seite Bern's her in den jüngſten Tagen verſpürt wurden, und zu mancherlei Beſorg„niſſen Anlaß gaben."

„Natürlicherweiſe mußte man hierorts auf jeden Fall auf der Huth ſeyn und traf aus nothwendiger „Fürſorge einige Gränzbewachungsanſtalten."

„Am nämlichen Tage aber, als dieß geſchah, überhäuften und vergrößerten ſich ſehr die Gerüchte von „den Bewegungen im Löblichen Kanton Bern, auch darüber, daß ſelbſt in einigen Gemeinden Ihres Löblichen „Kantons Allarm entſtanden ſey. Es mangelte Mittags an nähern amtlichen Notizen über deren Zweck,

„und ſo entſtand dann Abends in den militäriſchen Diſpoſitionen einige Verwirrung, die den Marſch einiger „Truppen, jedoch ohne Kanonen, bei Olten nach Aarburg vorüber zur Folge hatten, ohne die verabredeten „Formen hierwegen beobachtet zu haben. Daß unſere hierſeitigen Beobachtungen und Gränzbewachungen „ſich auf Thatſachen gründen, beweiſet uns ein wirklich eingelangtes Auskunftsſchreiben des Geheimen Staats„rathes von Bern über den Zweck der Statt gehabten Truppenverſammlungen.“

„Mit dieſer vorläufigen beruhigenden Anzeige und dem Beifügen, daß wir nach beſchloſſener Unter„ſuchung der uns, wie Ihnen, gleich unangenehm vorkommenden Sache Ihnen eine dießfällige Eröffnung „werden ungeſäumt zukommen laſſen, die, nach unſerm Erwarten und Wünſchen, ganz geeignet ſeyn wird, „Ihnen, Tit.! die angeſuchte Genugthuung zu verſchaffen und das ſeit vielen Jahren beſtandene freund„nachbarliche Vernehmen nicht geſchwächt, ſondern vielmehr befeſtigt zu ſehen, empfehlen wir Sie „indeſſen u. ſ. w.“

(Folgen die Unterſchriften.)

In Hinſicht jener verachtungswürdigen Druckſchrift, deren Erſcheinung mit obigen Vorfällen in Verbindung geſetzt werden will, hat die Regierung des Kantons Aargau auf keine Beſchwerde, noch Aufforderung gewartet, um die erforderlichen Nachforſchungen anzuordnen und die Verbreiter derſelben als Störer der öffentlichen Ruhe der Wachſamkeit der Polizei und der Strenge der richterlichen Behörden zu überweiſen. Werden ſie entdeckt, ſo ſoll die verdiente Strafe ſie treffen.

Hier folgt das dießfalls an die Herren Oberamtmänner unter dem 24. Weinmonat erlaſſene Zirkular.

„Aarau, den 24. Weinmonat 1814.“

„Zirkularſchreiben an alle Amtmänner.“

Tit.!

„Unter dem Titel: „Aufruf an die Schweizer“ iſt in den letzten Tagen der verfloſſenen Woche eine „Schrift im Druck erſchienen und, aller Wahrſcheinlichkeit nach, nicht bloß im Bezirk Aarau, ſondern auch „in andern Bezirken verbreitet worden.“

„Dieſe Schandſchrift, das Werk weniger Menſchen, die den Frieden und die Eintracht unter Eidge„noſſen zu ſtören verſuchen, und das Vaterland in eine gefährliche Lage bringen möchten, ſoll und muß von „jedem gutdenkenden Bürger verachtet und mit dieſer Verachtung zurückgeſtoßen werden.“

„Wir machen Euch auf dieſelbe gegenwärtig ganz beſonders aufmerkſam, mit dem angemeſſenen Befehl, „dieſelbe überall, wo ſie entweder bereits zum Vorſchein gekommen iſt, oder noch kommen möchte, auf der „Stelle zu unterdrücken und jeden Verbreiter derſelben als Störer der öffentlichen Ruhe ohne Anſehen der „Perſon zu behandeln.“

(Beifah an das Bezirksamt Aarau.)

„Wichtige Gründe machen es uns zur Pflicht, daß mit aller Genauigkeit der oder die Verbreiter „erwähnter Broſchüre dahier entdeckt und uns namhaft gemacht werden. Es liegt Euch daher ob, hier„wegen die zweckdienlichen Nachforſchungen klug einzuleiten und das Reſultat uns bald möglichſt einzu„berichten.“

(Folgen die Unterſchriften.)

Uebrigens gereicht es der Geſandtſchaft von Aargau zur wahren Beruhigung, der Tagſatzung anzeigen zu können, daß aus einer ſorgfältigen Unterſuchung in allen Buchdruckereien und genauer Vergleichung der Letteen nunmehr die Gewißheit hervorgehe, daß jene Schmähſchrift im Kanton Aargau nicht gedruckt worden iſt.

Die Einladung an die Mitglieder des ehemaligen mediationsmäßigen Großen Rathes von Solothurn betreffend, hat die Geſandtſchaft lediglich zu bemerken, daß dieſes Inzident ihrem Kanton gänzlich fremd bleiben ſoll, da im Aargau durchaus keine Spur von jenem revolutionären Anſchlag zum Vorſchein gekommen iſt.

Im Ganzen wird jede Maßregel der Tagſatzung in Hinſicht auf Verſchärfung der Polizei, Aufforderung zur Wachſamkeit und ſtrenge Ahndung der Schuldigen der Regierung von Aargau ſehr willkommen ſeyn. So wie dieſelbe bisdahin alles gethan hat, was Bundespflicht erforderte, ſo liegt es auch beſtimmt in ihren Abſichten, vereint mit den übrigen Kantonen zur Handhabung der Ruhe, des innern Friedens und der geſetzlichen Ordnung in allen Kantonen der Schweiz kräftigſt mitzuwirken. Die Geſandtſchaft hofft, daß die Tagſatzung dieſe aufrichtigen Geſinnungen nicht verkennen werde.

Noch obigen gegenſeitigen Erörterungen über eine zwar nicht ganz aufgeheiterte, aber allerdings wichtige und eben ſo auffallende Begebenheit haben die Geſandtſchaften in der Umfrage vorläufig einige Bemerkungen eröffnet, die aber noch mehreren Reife bedurften, um in ein förmliches Konklusum zuſammengefaßt zu werden. Mit Beiſeitefetzung des beſondern Vorfalles wegen der Gebietsverletzung, worüber die eidgenöſſiſche Behörde erſt auf förmliche Beſchwerde des Standes Solothurn und bei Verweigerung einer gebührenden Genugthuung von Seite des Kantons Aargau eintreten könnte, nahm die Tagſatzung einerſeits mit dem lebhafteſten Bedauern in der ganzen Sache Beweiſe eines großen Mißtrauens, einer täglich wachſenden Spannung und Erbitterung zwiſchen einigen Kantonen wahr, und in der erſchienenen gedruckten Schrift mit tiefem Abſcheu das ſchändliche Produkt jenes verderblichen revolutionären Schwindelgeiſtes, welcher dem Vaterlande bereits ſo tiefe Wunden ſchlug, und noch hier und da, hoffentlich unter ſehr wenigen Menſchen, welche jede geſellſchaftliche Ordnung zu untergraben ſuchen, fortzuwirken ſcheint. Ob und welche Verfügungen nun von Seite der Tagſatzung zu treffen wären, ſowohl in Beziehung auf den beſondern Fall, als überhaupt zur Wahrung der Kantone, zur Erweckung einerſeits mehrerer Eintracht und eidgenöſſiſchen Sinnes, anderſeits jener Feſtigkeit und Wachſamkeit der Regierungen, welche allein die öffentliche Ruhe und mit ihr die Selbſtſtändigkeit und Wohlfahrt der Schweiz ſichern kann, darüber hat die Bundesverſammlung ihren Entſcheid verſchoben und die Sache zu Vorberathung und Berichterſtattung der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen.

C. Die diplomatiſche Kommiſſion hat am 7. Wintermonat über die von der Geſandtſchaft des Kantons Solothurn den 29. und 31. Weinmonat gemachte Eröffnung wegen Verletzung ihres Gebietes durch bewaffnetes vorgauiſches Militär und über die gleichzeitige Verbreitung der aufrühriſchen Schrift: Aufruf an die Schweizer betitelt, einen Bericht erſtattet, und dabei in Beantwortung der Frage:

„ob und welche Verfügungen von Seite der Tagſatzung zu treffen wären, ſowohl in Beziehung „auf den beſondern Fall dieſer Schrift, als überhaupt zur Erweckung einerſeits mehrerer Eintracht „und eidgenöſſiſchen Sinnes, anderſeits jener Feſtigkeit und Wachſamkeit der Regierungen, welche allein „die öffentliche Ruhe und mit ihr die Selbſtſtändigkeit und Wohlfahrt der Schweiz ſichern kann,—“

— folgende Anſichten der Tagſatzung vorgelegt.

Mit dem erſtern Gegenſtande, der Gebietsverletzung, habe die Kommiſſion ſich für einmal nicht befaßt, da noch keine förmliche Beſchwerde von Seite Solothurns eingelangt ſey, und aus der zwiſchen dieſem Stand und jenem von Aargau geführten Korreſpondenz und gegenſeitigen Eröffnungen, ſowie aus der von Seite Aargau's anerbotenen Genugthuung, dieſe Sache unter denſelben beigelegt zu ſeyn ſcheine.

Ueber jenes Libell bemerkte die Kommiſſion: Es ſey zwar oft Klugheit, ſolche ſträfliche Flugſchriften durch ſtillſchweigende Verachtung früher der Vergeſſenheit zuzuführen, als durch Aufſehen erregende Maßnahmen ſolche bekannter zu machen. Allein die Tendenz dieſer Schrift gehe zu weit; ihre Sprache ſey zu frech und zu ſchändlich; ſie ſcheine zudem durch niedrige Bosheit ſchon zu ſehr im Vaterlande verbreitet, als daß hier Schweigen rathſam und mit dem Anſehen und den Pflichten der Tagſatzung verträglich ſeyn könnte. Die Kommiſſion glaubt, daß ſämmtlichen Ständen davon Kenntniß gegeben, dieſelben zu Unterdrückung dieſer Schrift, zu Aufſuchung und Beſtrafung der Verbreiter u. ſ. w. nachdrückſamſt aufgefordert und hierbei zugleich ihr vaterländiſcher Sinn zu Vermehrung der Eintracht und zu feſter Handhabung der Ruhe und Ordnung in Anſpruch genommen werden ſolle; daß zugleich der Regierung von Aargau die dießfalls von ihr angeordneten Unterſuchungsmaßnahmen zu verdanken, und ſie zu Fortſetzung derſelben einzuladen ſey. Zu dieſem Ende legt die Kommiſſion den Entwurf eines an die Stände zu erlaſſenden Zirkulars der Tagſatzung vor.

Bei der Berathung dieſes Kommiſſionsberichtes haben einige Geſandtſchaften lebhaftes Bedauern bezeigt, daß die ſtrafbare Druckſchrift durch einheimiſche Zeitungsblätter noch bekannter geworden ſey, als durch ihre Verbreitung ſelbſt, alſo daß nunmehr die Unterdrückung derſelben nicht mehr in der Reihe der Möglichkeiten liege. Die nämlichen Geſandtſchaften hielten es ferner für eben ſo nothwendig als den Zeitumſtänden angemeſſen, dem vorgeſchlagenen Kreisſchreiben noch einen Zuſatz beizufügen, wodurch alle Kantonalregierungen von der Tagſatzung aufgefordert würden, darüber zu wachen, daß fürhin die Zeitungsredaktionen ſich alles Inſerate und Bemerkungen enthalten, welche gegenſeitige Erbitterung und Mißtrauen erzeugen, Mißverſtändniſſe veranlaſſen und die Eintracht unter den Eidgenoſſen, die Hauptbedingung der Wohlfahrt und der Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes, auf irgend eine Weiſe ſtören könnten.

Dieſer Antrag erhielt den Beifall der Tagſatzung. Hochdieſelbe genehmigte ſodann unbedingt und mit Dank die Vorſchläge der diplomatiſchen Kommiſſion und erkannte einmüthig: „nachfolgenbes Kreis-„ſchreiben an ſämmtliche Stände zu erlaſſen:“

„Kreisſchreiben an ſämmtliche eibgenöſſiſche Stände.“

„Zürich, den 7. Wintermonat 1814.“

Tit.!

„In unſerer Sitzung vom 29. vorigen Monats wurde uns von einer Druckſchrift, betitelt: „Aufruf „an die Schweizer,“ Kenntniß gegeben, bie uns mit Abſcheu unb gerechtem Unwillen erfüllte.“

„Wenn es unſere vorzügliche Sorge ſeyn muß, Eintracht, Ruhe und geſetzliche Ordnung im ſchwei-„zeriſchen Vaterlande aufrecht zu erhalten, ſo iſt es für uns Pflicht, ſämmtliche eidgenöſſiſche Regierungen „auf dieſe gefährliche Schrift, welche verdeckte Feinde des Vaterlandes und jeder geſellſchaftlichen Ordnung „mit fräflicher Frechheit in vielen Gegenden der Schweiz zu verbreiten ſuchen, aufmerkſam zu machen und „ihren vaterländiſchen Sinn zu Unterdrückung dieſes ſchändlichen Libells auf das kräftigſte in Anſpruch zu „nehmen.“

„Dieſe Schrift ſtellt Regierungen und höchſte Behörden in dem ſchiefſten unb häßlichſten Lichte dar und „fordert frech die Schweizer zu Störung der Ruhe und Ordnung, zu Empörung und Mord auf. Ihr „Inhalt erinnert an jenen verberblichen Schwindelgeiſt, der im letzten Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts „in ähnlichen Schriften ſich ſo laut ausſprach, alle geſetzliche Ordnung umſtoßen, die heiligſten Bande der „menſchlichen Geſellſchaft zerreißen und jene große Revolution bewirken half, die alle Staaten Europa's ſo „ſchrecklich erſchütterte, namenloſe Uebel über die Völker brachte unb auch unſerm Vaterlande ſo tiefe und „blutige Wunden ſchlug; ein Geiſt, der leider jetzt noch, wie dieſes neue Produkt einen traurigen Beweis „gibt, in einzelnen Menſchen, die alle geſellſchaftlichen Verbande zu löſen, Ruhe und Ordnung zu unter-„graben ſuchen, fortlebt.“

„Mit Verachtung wird zwar der rechtliche Schweizer ein ſolches ſchändliches Erzeugniß der Bosheit „von ſich ſtoßen; das Anſehen, die Pflicht aller Regierungen forbern aber dennoch, baß dieſe gefährliche „Schrift unterdrückt, ihre Verbreiter entdeckt und beſtraft werden.“

„Euer Hochwohlgeboren ſind daher eingeladen, in Ihrem Kanton auf dieſen Aufruf an die „Schweizer achten zu laſſen und alle dienlichen Vorkehrungen zu treffen, daß deſſen Verbreitung verhin-„dert, die Ausbreiter entdeckt, als Feinde der öffentlichen Ruhe und Ordnung behandelt, und wo möglich „auch Verleger und Verfaſſer dieſer Schandſchrift in Erfahrung gebracht werden.“

„Der vaterländiſche Sinn Euer Hochwohlgeboren bürget uns, daß Sie unſer Beſtreben, die öffentliche „Ruhe und mit derſelben auch die Seldſtſtändigkeit und die Wohlfahrt des Vaterlandes handzuhaben, „kräftig unterſtützen werden.“

„Nie vielleicht ſeit den früheſten Tagen ſchweizeriſcher Freiheit, wo Kraft und Eintracht unſerer „Väter ſo viele harte Angriffe mächtiger Feinde mannhaft zurückſchlugen und ſchwere Gefahren glücklich „entfernten, iſt Eintracht und treues Zuſammenhalten den Schweizern ſo hohe Noth und Pflicht geweſen, „als in gegenwärtigen Zeiten. Zwar bedroht kein äußerer Feinb unſere Gränzen; wir dürfen vielmehr von „dem Wohlwollen der Monarchen, die das Glück und die Verhältniſſe der Völker und Staaten ordnen, „die Anerkennung unſerer Unabhängigkeit mit Zuverſicht erwarten. Allein ein gefährlicherer Feind kämpft „gegen unſer Glück und unſere Ruhe. Der Geiſt der Zwietracht, des Mißtrauens und der Unordnung lebt „und wirkt immerfort im Schooße des trauernden Vaterlandes. Gegen dieſen innern Feind unſerer Wohl-„fahrt und Selbſtſtändigkeit ſollen wir unſere Wachſamkeit und Kraft richten. Wenn fremder Angriff unſer „Vaterlanb gefährdete, würden — wir ſinb es überzeugt — alle Schweizer mit freudigem Muthe der „Gefahr zu begegnen, das Vaterland zu retten eilen; es würden beſonbers alle Regierungen mit edler „Anſtrengung das Vaterland zu ſchützen ſich beſtreben. Laßt uns daher, von gleichem Pflichtgefühl durch-„drungen, auch brüderlich vereint, den innern Feind unſers gemeinſamen Vaterlandes unverdroſſen bekäm-„pfen. Die Geſchichte lehret uns, wie oft Eintracht die Eidgenoſſen gerettet, und ein Blick auf die gegen-„wärtige Lage der Schweiz, auf ihre innern und äußern Verhältniſſe muß uns bezeugen, daß auch heute „noch nur Eintracht und eidgenöſſiſcher Sinn uns die ſicherſte Rettung geben können.“

„Wir vernehmen von Seite jener erhabenen Monarchen, deren Wohlwollen für unſer Glück, ſelbſt „für den Fortbeſtand unſerer Freiheit von bem größten Gewicht iſt, bedeutende Winke, daß wir, als Nation

„in Einteacht und friedlichem Bunde vereint, uns ihres Wohlwollens und unserer Selbſtſtändigkeit würdig „zeigen ſollen. Wir ſelbſt tragen in uns die Ueberzeugung, daß die Zerwürfniſſe, die Spannung und das „Mißtrauen, die wir mit blutendem Herzen noch hier und da unter den Eidgenoſſen erblicken, dem Glück „und der Ehre unſers Vaterlandes gleich nachtheilig ſind, daß die Schweiz nur dann ſich ihres ſichern „Fortbeſtandes freuen, nur dann Glück und Wohlfahrt in ihrer Mitte wieder aufblühen ſehen kann, wenn „die Eidgenoſſen, beſeelt vom hehren Geiſte biederer Väter, das Band treuer Liebe und Einigkeit neu und „feſt um ſich ſchlingen, wenn Zutrauen und wahrer Bundesſinn ſie alle als Brüder vereinigen. Dieſe Winke, „dieſe Ueberzeugung müſſen für jeden Eidgenoſſen, müſſen beſonders für jede Regierung die kräftigſte Auf„forderung ſeyn, eine ſolche beglückende Stimmung und brüderliche Eintracht im Vaterlande herzuſtellen."

„An den vaterländiſchen Regierungen ſteht es vorzüglich, zu dieſem ſchönen Zwecke hinzuarbeiten; von „ihnen erwartet mit Recht der Schweizer die Erhaltung der Ruhe, der Ordnung und der Wohlfahrt „des Vaterlandes. Wenn dieſelben ſich treu und bieder an einander ſchließen; wenn ſie — eingedenk, daß „der Bruderbund der Schweizer nur dann glücklich fortbeſtehen kann, wenn er ſeinem Namen entſpricht „und wahrer Bruderſinn alle Theile belebt — durch treue Erfüllung der Bundespflichten ſich gegenſeitig von „der Aufrichtigkeit ihrer Geſinnungen überzeugen und den Geiſt der Einteacht und des Vertrauens auch auf „ihre Angehörigen verbreiten; wenn ſie mit Feſtigkeit und unermüdeter Wachſamkeit für Aufrechthaltung „der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung ſorgen, mit Entſchloſſenheit und gerechter Steenge die „Ruheſtörer und Ordnungsfeinde aufſuchen und beſtrafen, und alles verhindern, was der Eintracht unter „den Eidgenoſſen ſchädlich und der Wohlfahrt des Vaterlandes gefährlich ſeyn kann, — dann dürfen ſie dem „Bewußtſeyn ſich hingeben, ihre Pflicht erfüllt, für's Vaterland treu und redlich geſorgt und ſich der „Väter, die den ſchweizeriſchen Freiſtaat ſtifteten und unter ſo vielen Gefahren in Ruhm und Glück erhielten, „werth gemacht zu haben. Freudig dürfen wir dann einer ſchönen Zukunft wieder entgegenſehen. Als „freier, ſelbſtſtändiger Staat wird die Schweiz ſich ihrer Unabhängigkeit und des Wohlwollens der erhabenen „Monarchen, die ihr ſelbe zugeſichert, würdig zeigen."

„Sie, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren! werden — Ihr reiner Vaterlandsſinn iſt uns Bürge — „dieſe Gefühle und Anſichten ganz mit uns theilen. Vereint mit uns, werden Sie unermüdet zum hohen „Ziele hinſchreiten, nach dem zu ſtreben Pflicht und Ehre uns gebieten."

„Es iſt unſere Pflicht, Euer Hochwohlgeboren vor den Gefahren jener verderblichen Schrift zu war„nen; es iſt unſere Pflicht, bei dieſem Anlaß Ihre Aufmerkſamkeit und Sorgfalt nachdruckſamſt anzu„ſprechen für des theuren Vaterlandes dringendſtes Bedürfniß, für Handhabung der Ruhe und Ordnung, „für Beförderung der Eintracht und brüderlicher Geſinnungen."

„Um dieſen Zweck zu erreichen, werden die eidgenöſſiſchen Regierungen ihre Wachſamkeit ganz beſonders „auf die Verhinderung eines Mißbrauches richten, der gleich einem verderblichen Krebsſchaden den Frie„den und die Wohlfahrt unſers Vaterlandes zerſtört. Es muß uns wahrlich tief ſchmerzen, daß, aller „unſerer frühern Warnungen und Aufforderungen ungeachtet, der Parteigeiſt, da wo er nicht offenbar in „Gewaltthätigkeiten ausbricht, immerfort durch Zeitungsblätter und Flugſchriften ſeine ſtrafbaren Abſichten „verfolgt, die Grundſätze und das Benehmen der Regierungen in dem gehäſſigſten Lichte darſtellt und ſich „es zu einem eigenen Geſchäfte macht, die Schweiz als ein Land darzuſtellen, wo die heftigſten politiſchen „Leidenſchaften, wo gegenſeitige Erbitterung und Mißtrauen, Zwietracht und Unordnungen aller Art unge„ſcheut und unabläſſig an der Auflöſung des geſellſchaftlichen Vereins arbeiten dürfen. Wie weit dieſer „Mißbrauch der Publizität in den letzten Zeiten getrieben, wie ſehr dadurch der Nationalcharakter und „das Anſehen der Eidgenoſſenſchaft gefährdet worden ſeyen, weiß jedermann, der nur einigermaßen mit dem „Gang unſerer öffentlichen Angelegenheiten und mit unſern dermaligen politiſchen Verhältniſſen bekannt iſt. „Kaum hätte ein offener Bürgerkrieg größeres Unheil ſtiften können, als dieſer geheime Krieg, den Bosheit „und Feigheit gegen unſer Vaterland führen. Das ſchweizeriſche Zeitungsunweſen und die Bemühungen „einiger Uebelgeſinnter, im gleichen Sinn auf auswärtige Blätter zu wirken, ſind jedem Freunde des „Vaterlandes und dem Auslande ſelbſt zum wahren Aergerniß geworden."

„Wir erfüllen demnach eine heilige Pflicht, wenn wir hier die ernſtliche Aufforderung an alle Kantons„regierungen ergehen laſſen, daß ſie mit größerer Sorgfalt, als bisher, unabläſſig darüber wachen, daß „von nun an keine Flugſchriften das Licht erblicken, und die Zeitungsredaktionen ſich aller Inſerate und „Bemerkungen enthalten, welche gegenſeitige Erbitterung erzeugen, Mißverſtändniſſe veranlaſſen und die

„Eintracht unter den Eidgenoſſen, das nothwendigſte Erforderniß der Wohlfahrt und Selbſtſtändigkeit des „Vaterlandes, auf irgend eine Weiſe ſtören könnten.“

„Möge der Gott unſerer Väter unſer gemeinſchaftliches Bemühen ſegnen und unſer ſo lange und „ſichtbar von ihm geſchütztes Vaterland ferner ſeiner Güte empfohlen ſeyn laſſen!“

„Im Namen der eidgenöſſiſchen Tagſatzung,
„der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident derſelben:
„Conrad Eſcher.“
„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
„Mouſſan.“

Die an die Regierung von Aargau gerichtete Ausfertigung obigen Kreisſchreibens enthielt folgenden Zuſatz:

„Mit lebhaftem Vergnügen vernahmen wir durch den Bericht Ihrer Ehrengeſandtſchaft die Ver„fügungen, die Sie zur Unterdrückung jenes Libells und zu Entdeckung ſowohl der Verbreiter als, wo „immer möglich, auch der Verfaſſer getroffen haben. Wir erkennen hierin Ihren Vaterlandsſinn und „erwarten von demſelben mit Zuverſicht, daß Sie in dem angeordneten Unterſuch mit angeſtrengtem Eifer „fortfahren und dadurch den Dank des Vaterlandes und aller rechtlichen Eidgenoſſen verdienen werden, — „erſuchen Sie dabei, uns von dem Erfolg Ihrer Bemühungen und der allfälligen Entdeckung der Urheber „mehrerwähnter Schandſchrift Kenntniß zu geben.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Solothurn.

D. Am 12. Wintermonat hat die Geſandtſchaft des Standes Solothurn ihr Bedauern geäußert, daß der Kommiſſionsbericht über die Statt gehabte Verletzung des ſolothurneriſchen Gebietes durch aargauiſches Militär und über die gleichzeitige Erſcheinung des unter dem Titel: „Aufruf an die Schweizer“ in's Publikum geworfenen aufrühriſchen Libells in einer Sitzung berathen worden ſey, wo dieſe Geſandtſchaft gerade abweſend war, indem ſie, nach den Aeußerungen des Herrn Präſidenten, nicht hätte vermuthen ſollen, daß am 7. Wintermonat eine Sitzung Statt finden würde. Da nun dieſe Berathung wirklich vor ſich gegangen ſey, ſo ſehe ſich die ſolothurneriſche Geſandtſchaft im Fall, der Tagſatzung zu erklären: Der zwiſchen ihrer Regierung und derjenigen von Aargau obwaltende Anſtand wegen obiger Territorialverletzung ſey noch nicht ausgetragen; die Regierung von Aargau habe zwar verſprochen, die Sache genau unterſuchen zu laſſen und dem Stande Solothurn befriedigende Aufſchlüſſe und Erklärungen zu ertheilen; allein die verlangte Genugthuung, die einzig in der Beſtrafung der Schuldigen beſtehen könne, ſey bisdahin noch nicht erfolgt. Die Geſandtſchaft wolle ſich zwar den Dankesäußerungen, welche die Tagſatzung bei Anlaß der von der Regierung von Aargau getroffenen Maßnahmen zu möglichſter Entdeckung der Verfaſſer und Verbreiter der mehrgedachten Druckſchrift gegen dieſe Regierung bezeigt hat, gern anſchließen; indeſſen könne ſie nicht bergen, daß ſie ſolche Dankesäußerungen unbedingter und in vollerm Maße würde ausgeſprochen haben, wenn die aargauiſche Regierung in ihren dießfälligen Maßregeln ſchleuniger zu Werke gegangen wäre.

Auf die vorſtehende Bemerkung hat der Herr Geſandte von Aargau begehrt: es möchte die beſtimmte Erklärung in das Protokoll eingerückt werden, daß der Vorwurf, den man ſeiner Regierung hierinfalls machen wolle, dieſelbe keineswegs treffen könne, indem ſie die oben erwähnten Maßregeln im nämlichen Augenblick ergriffen habe, wo die Anzeige von ruheſtörenden Umtrieben zu ihrer Kenntniß gelangt ſey.

E. Unter lebhafter Verdankung der von Seite der oberſten eidgenöſſiſchen Bundesbehörde bei Anlaß des jüngſthin unter dem Titel: „Aufruf an die Schweizer“ erſchienenen aufrühriſchen Libells an ſämmtliche eidgenöſſiſche Stände erlaſſenen, in einem Kreisſchreiben vom 7. Wintermonat enthaltenen vaterländiſchen Ermahnungen und Aufforderungen, geben Bürgermeiſter und Rath der Stadt und des Kantons Schaffhauſen in ihrem dießfälligen Rückäußerungsſchreiben vom 14. Wintermonat der Tagſatzung die beſtimmte Zuſicherung: es ſey bereits dafür geſorgt worden, daß dieſes ſchändliche Produkt in ihrem Kanton nicht bekannt werde; zu gleicher Zeit ſey auch eine angemeſſene Warnung an die dortigen Zeitungsredaktionen ergangen, und die Regierung werde eine ſtrenge Aufſicht auf deren Blätter ausüben.

Die Tagsatzung hat am 16. Wintermonat die in obigem Schreiben ausgedrückten, willfährigen Gesinnungen der Regierung des Standes Schaffhausen mit Vergnügen vernommen; da übrigens dasselbe keine weitern Verfügungen erheischt, so wird es lediglich zu den Akten gelegt.

* * *

Am 21. Wintermonat wurden die Antwarten der Stände Solothurn, Basel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt; —

am 24. Wintermonat die Antworten der Stände Schwyz, Unterwalden nid dem Wald und Appenzell Außer-Rhoden; —

am 28. Wintermonat die Antworten der Stände Ury, Tessin, Unterwalden ob dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden; —

am 3. Christmanat wurde die Antwort des Standes Zug; —

am 6. Christmonat die Antwort des Standes Glarus —

— auf das vordemerkte Kreisschreiben der Tagsatzung vom 7. Wintermonat abgelesen und sämmtlich ad acta gelegt.

Von den Ständen Zürich, Bern, Luzern und Freyburg scheinen keine Rückäußerungen eingegangen zu seyn.

F. Die Gesandtschaft des Standes Basel gab am 21. Christmonat folgende Erklärung in das Protokoll, deren Aufnahme ohne fernere Bemerkung und Berathung bewilligt worden ist:

„Lange schon ist der Unfug, welcher in öffentlichen Blättern und in eigenen Pamphlets in der Schweiz „getrieben wird, für jeden Vaterlandsfreund schmerzlich, und indem dadurch die Augen der aufgeklärten „und unparteiischen Welt auf uns gezogen, und dieselbe zum Zeugen unserer unglücklichen innern Zerwürf„nisse gemacht wird, bleibt die Nationalehre fortdauernd gefährdet."

„Wiederholt hat die H. Tagsatzung, um den befürchteten traurigen Folgen vorzubeugen, diesen Gegen„stand zum Vorwurf reifer Berathung gemacht und erst kürzlich in einem eigenen wohlmeinenden und nach„drücklichen Kreisschreiben sämmtliche Löbliche Stände gewarnet."

„Die Regierung vom Kanton Basel schmeichelt sich, zu demselben nie einen Anlaß gegeben, die dieß„örtigen Wünsche der H. Tagsatzung jeweilen befolgt zu haben, ja denselben oft zuvorgekommen zu seyn; „und wenn dieselbe einen Blick auf die Ereignisse im Vaterlande seit dem 21. Christmonat verflossenen Jahres „zurückwirft, wenn sie die unerhörten Lasten und Bedrängnisse aller Art, welche ihre Angehörigen von „jener Zeit an bedrückten, in Betrachtung zieht, so erkennt sie im tiefsten Dankgefühl die Gnade der gött„lichen Vorsehung, welche ihre Bemühungen so augenscheinlich gesegnet hat, daß noch bis auf diese Stunde „die öffentliche Ruhe in dem Kanton auch nicht einen Augenblick gestört, und dadurch das Interesse des „gemeinen Vaterlandes gefährdet worden ist."

„Um so schmerzhafter fällt es daher dem Stande Basel, die H. Tagsatzung mit einer Schrift der „angeführten Gattung bekannt machen zu müssen."

„In einer Extrabeilage zu Nr. 194 der in Bern herauskommenden gemeinnützigen schweizerischen Nach„richten erklärt sich der gewesene eidgenössische Obrist, Herr von Herrenschwand, auf eine solche Art, daß „sie dieselbe nicht unbeachtet lassen kann noch darf."

„Getreu ihren bisanhin befolgten Grundsätzen und den Wünschen der H. Tagsatzung gemäß, wird zwar „die Regierung von Basel, wenn sie auch, wie es in der verzeigten Schrift beschieht, direkt berührt werden „sollte, auf dem gleichen Wege, welches ohnehin unter ihrer Würde wäre, weder sich selbst eine Antwort „erlauben, noch zugeben, daß ihre Angehörigen ein solches unter verdeckender Larve in ihrem Namen thun, „und damit den ohnehin so hoch gespannten Leidenschaften immer weitere Nahrung gegeben werde."

„Die unterfertigte Gesandtschaft hat aber von ihrer Regierung den bestimmten Auftrag erhalten, ein „Exemplar dieser Schrift, eben so merkwürdig durch die angeführten Thatsachen als die darin enthaltenen „auffallenden Geständnisse, der H. Tagsatzung vorzulegen und darauf anzutragen, daß dasselbe sowohl als „die gegenwärtige Erklärung dem Protokoll einverleibt werden möchten."

„Die Gesandtschaft hat für einmal lediglich bei diesem einfachen Antrag stehen zu bleiben, soll sich aber, „Namens ihrer Regierung allfällige weitere Schritte und Vorträge bei schicklichem Anlasse zu machen, „instruktionsmäßig und förmlich vorbehalten."

„Schließlich soll die unterfertigte Gesandtschaft annoch beizufügen die Ehre haben, daß der Kleine Rath „von Basel seinem Mitbürger, dem Herrn Gysendörfer, jede fernere Replik gegen die Herrenschwandische „Schrift auf das ernstlichste untersagt hat.“

„Zürich, den 21. Christmonat 1814.“

„Die Gesandtschaft vom Kanton Basel:
„in deren Namen,
„Stehlin, des Raths.“

„Extradeilage
„zu Nr. 194 der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten.“

„Gegenerklärung
„des gewesenen eidgenössischen Obersten von Herrenschwand,
„als Antwort
„an Herrn Distriktsstatthalter Gysendörfer auf das zu Basel den 10. Wintermonat 1814 gedruckte und mit „desselben Unterschrift versehene Blatt.“

„Erst den 29. Nooember, Abends, erhielt ich durch die Post Ihre gedruckte Erklärung vom 10. und „zeige Ihnen den späten Empfang derselben an. Ich übergehe, was in derselben keinen direkten Bezug auf „mich hat. Am Ende dieses Blattes bemühen Sie sich aber nochmals, Verdächtigungen gegen mich aufzu„werfen, in der Absicht, entweder Ihre frühern, sehr übereilten Urtheile zu unterstützen, oder, da Sie gegen „Thatsachen zerfielen, gewissermaßen zu entschuldigen. In den Hypothesen, welche Sie neuerdings auf„stellen, erblickt man eine gewisse Verblendung; verwickeln Sie sich nicht in Ihrem eigenen Netze! Das „Publikum ist zu aufgeklärt; jedermann weiß: daß auch viele tausend Augen da nichts sehen „können, wo es nichts zu sehen gibt. Dieses war der Fall, in welchem sich nicht allein die Bür„gerschaft, sondern selbst die Regierung von Basel befand. In den damals eben so verwickelten als kritischen „Zeitumständen konnte und sollte ich mich gegen niemanden in den letzten Tagen eröffnen; denn der „einzige Dienst, den ich noch der Stadt Basel zu leisten im Stande war, beruhete auf „Bewahrung des Geheimnisses der mir auf der Konferenz zu Lörrach gemachten Anzeige: „Es sey von den „„alliirten Hohen Monarchen ein neues System angenommen, vermittelst welchem die Neutralität der „„Schweiz nicht länger anerkannt, und daß die alliirten Heere noch in dieser Nacht auf verschiedenen „„Punkten in dieselde einrücken würden.“ Daß mein Stillschweigen hierüber die Eigenliebe gewisser Per„sonen kränken würde, wußte ich zum voraus, konnte aber keine Rücksicht darauf nehmen, ohne meine „heiligsten Pflichten zu versetzen, und setzte also einzig den eidgenössischen Herrn General von diesem Vorfall „in Kenntniß.“

„Um den geehrten Leser in den Stand zu setzen, Ihre neuen Angaben recht zu würdigen, theile ich sie „hier in ihrem ganzen Inhalt nochmals mit. Sie lauten also:“

„„Hingegen ist seither in dieser Zeitung ein Artikel von dem ehemaligen eidgenössischen Obersten, Herrn „„von Herrenschwand, aufgenommen worden, worin derselbe in unschicklichen Ausdrücken *) einen Theil der „„fremdartig genannten Aeußerungen als bloße Ansichten eines Privatmanns, als leeres Stadtgeschwätz „„darzustellen sich bemüht.““

„„Einseitige Ansichten, leeres Stadtgeschwätz kann doch nicht genannt werden, was unter den Augen „„vieler Tausende vorgegangen ist, und worüber nur eine Stimme herrscht.““

„„Auf bloßes Stadtgeschwätz hin würde in der Tagsatzung vom 28. Heumonat nicht Anstand genommen „„worden seyn, dem Herrn von Herrenschwand die Entlassung als eidgenössischer Oberst, vor Unter-

*) „Folgende ächtpoetische Schilderung hatte sich Herr Statthalter Gysendörfer, ohne irgend dazu aufgefordert „zu seyn, der Regierung von Basel und zu Handen meines Souveräns, der Regierung von Bern, über den Rückzug „der unter meinen Befehlen gestandenen Truppen abzustatten erlaubt:“

„„„Der Abzug des eidgenössischen Kontingents von Basel, wo auf eine in der Kriegsgeschichte unerhörte Weise „„„diese Stadt verlassen wurde, unbekümmert, ob solche sofort kapitulationsmäßig besetzt werde, und so auch wirklich „„„während zehn Stunden der Rache der französischen Besatzung bloß gestellt worden.“ „Diese licentia poetica erklärte „ich nun öffentlich als falsch, dämisch und unächt. Diese Worte findet Herr Gysendörfer unschicklich; ich finde sie sehr „mäßig, und als Statthalter hätte Herr Gysendörfer wissen sollen, daß eine Deklaration, besonders eine von so hoher „Wichtigkeit wie die damalige, auf bewährten Thatsachen beruhen muß, und daß ein entgegengesetztes Verfahren seiner „Deklaration den Anstrich eines Libells gab.“

„„ſuchung der abgeſchloſſenen Baſelerkapitulation, zu bewilligen, wo dann vier Kantone deſſen „„Begehren ad referendum genommen haben.““

„„Bei dieſem Anlaß möchte es wohl der Fall geweſen ſeyn, die Bahn der Ehrenrettung zu betreten.““

„Was wollen Sie nun vermittelſt der Unterſuchung vom 28. Heumonat beweiſen? Ich begreife es um „ſo weniger, da aus Ihrer eigenen Erklärung erfolgt, daß fünfzehn Stimmen mir meine Entlaſſung „gewährten, während vier Stimmen mein Begehren ad referendum nahmen. Die große Mehrheit ſprach „ſich alſo für mich aus, und in dem darauf von der Tagſatzung erfolgten Entlaſſungsſchreiben finde ich nicht „die mindeſte Rüge über mein Benehmen. Worüber mich aber Ihre Erklärung in Erſtaunen ſetzt, iſt, „daß ſie anzuzeigen ſcheint, die Tagſatzung habe ſich vor dem 28. Heumonat noch nicht mit der den „20. Dezember vorigen Jahrs abgeſchloſſenen Baſelerkonvention beſchäftigt, alſo vielleicht „noch gar nicht, oder doch erſt damals, und zwar auf Veranlaſſung meines Entlaſſungsbegehrens, erſt „bei welcher Gelegenheit ebenfalls eine Unterſuchung über mein Verhalten, als geweſener Kommandant „zu Baſel, Statt fand? Sollte es möglich ſeyn, daß wirklich von Seite der obern Behörden, und zwar in „Zeit von ſieben Monaten, der Tagſatzung kein umfaſſender Rapport über ein ſo folgenreiches Ereigniß, wie „die Baſelerkapitulation war, und zugleich auch über das ganze Verhalten des daſelbſt kommandirenden „Oberſten, auf den auf einmal die ganze Laſt der Umſtände, folglich auch alle Reſponſa„bilität fiel, abgeſtattet worden wäre? Wenn dem alſo iſt, ſo löſen Sie mir ſelbſt das Räthſel. Denn „nur ſo begreife ich, wie es hat geſchehen können, daß noch vier Deputatſchaften mein Entlaſſungsbegehren „ad referendum nehmen konnten, und wie die öffentliche Meinung bei gänzlichem Mangel an Kenntniſſen „über ſo wichtige Thatſachen auf Trugſchlüſſe fiel.“

„Sie ſchließen endlich mit den Worten: „Bei dieſem Anlaß möchte es wohl der Fall geweſen ſeyn, „„die Bahn der Ehrenrettung zu betreten.““

„Es wäre ſehr überflüſſig, Ihnen zu beweiſen, daß ich dasjenige that, was ich mir ſelbſt ſchuldig „war, indem ich Ihre in Nota angeführten Aeußerungen über den Rückzug der eidgenöſſiſchen Truppen „von Baſel öffentlich für eine Unwahrheit erklärte, dieſes vorläufig durch Thatſachen bewies und zugleich „die Verpflichtung übernahm, dieſe Behauptung durch Bekanntmachung noch anderer offizieller Akten ſorg„fältigſt zu unterſtützen.“

„Dieſer Gang ſcheint mir auch der einzig wahre zu einer vollkommenen Ehrenrettung; freilich „mag er nicht der angenehmſte für denjenigen ſeyn, der mit Uebereilung in einer Angelegenheit handelte, „die nicht mehr bloß als Partikularſache betrachtet werden kann; ſie iſt zu weit eingreifend, um leicht„fertig behandelt zu werden.“

„Dafür kann ich nichts, wenn Ihre Deklaration, die Reden des Herrn Generals Wilſon betreffend „(wenn auch wider ihren Willen), nicht allein in der Allgemeinen Zeitung erſchien, ſondern vorher ſchon „unter der Hand kolportirt wurde; ich ſehe es aber für einen glücklichen Zufall an, daß dieſe Deklaration „dadurch zur Oeffentlichkeit gelangte, weil nur Oeffentlichkeit den abſcheulichen Verdacht zu „tilgen vermag, den man, ohne die allfällig Schuldigen, wie es ſich gebührt hätte, zu nennen, auf „viele der rechtſchaffenſten Männer wirft. Sie haben die traurige Erfahrung gemacht, wie wenig „man ſich auf die Verſchwiegenheit verlaſſen darf! Die nämliche Bemerkung hatte ich gleich bei'm Anfang „meiner Amtsverrichtungen in Baſel auf die auffallendſte Art zu machen und ſpäterhin neuerdings zu „wiederholen Gelegenheit.“

„Indeſſen hoffe ich allernächſt, dem Publikum meine auf offizielle Akten geſtützte kurze Denkſchrift „mittheilen zu können. Jeder Unbefangene wird dadurch in Stand geſetzt werden, ſowohl über meine Lage „als über mein Verhalten in den Monaten November und Dezember 1813 ein ſicheres Urtheil zu fällen. „Sie werden mir erlauben, Herr Statthalter, Ihnen ein Exemplar dieſer Denkſchrift zu gefälliger „Erdauerung zu überſenden. Indeſſen theile ich Ihnen vorläufig noch folgenden Auszug aus dem Schreiben „des eidgenöſſiſchen Generals, Herrn von Wattenwyl, mit, welches ich bei Abdankung der Truppen von „Seiner Exzellenz erhielt.“

„„Generalquartier St. Urban, den 27. Chriſtmonat 1813.““

„„Ich mache mir es zur angenehmen Pflicht, Ihnen, Herr Oberſt, bei dieſem Anlaß im Namen des „„geſammten Vaterlandes und auch meinerſeits den lebhafteſten Dank zu bezeigen für die Klugheit, Thä„„tigkeit und den Eifer, mit welcher Euer Hochwohlgeboren in einer ſehr ſchwierigen und verwickelten Lage

„„das Ihnen anvertraute Kommando geführt haben, und für den reinvaterländiſchen Sinn, welchen Sie „„zur Grundlage Ihres Benehmens ſtets beobachteten.““

„Uebrigens, ohne falſchem Ehrgefühl zu fröhnen, werde ich mich immer ſo zu benehmen wiſſen, wie es „einem Manne, der auch das Gefühl für wahre Ehre bei Andern hochzuſchätzen weiß, ziemt.“

„Murten, den 1. Chriſtmonat 1814.“

(Gezeichnet) „von Herrenſchwand, geweſener Oberſt.“

G. Die Geſandtſchaft des Standes Bern hat, in Folge beſtimmter Aufträge ihrer Regierung, am 13. Hornung 1815 die Aufmerkſamkeit der Tagſatzung auf einen Gegenſtand geleitet, welcher die Bundesverſammlung eben ſo tief ſchmerzen als lebhaft befremden mußte.

„Die Regierung von Bern erhielt nämlich im Laufe der letztverfloſſenen Woche zuverläſſige Kunde von „außerordentlichen militäriſchen Zurüſtungen und Bewegungen im Kanton Waadt. Munitionsvorräthe „werden in dem dortigen Zeughauſe mit großer Thätigkeit verfertigt, Waffen und Artillerie diſponibel „gemacht und auf verſchiedene Punkte näher der Gränze geführt; auch Truppen ſollen in großer Zahl „aufgeboten und einige Kompagnien bereits in Dienſtthätigkeit gerufen worden ſeyn. Ueberhaupt ſtimmen „alle Nachrichten darin überein, daß der Kanton Waadt ſich in eine militäriſche Stellung ſetze, deren „Abſicht und Zweck zwar ganz unbekannt ſeyen, welche aber unter den gegenwärtigen Umſtänden ſehr auf„fallen müſſe und für die benachbarten Kantone nicht anders als beunruhigend ſeyn könne.“

„Nach ihrer Pflicht als Landesregierung, für die Ruhe und Sicherheit ihres Kantons beſorgt, ſehen „ſich daher Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern in der Nothwendigkeit, ihrerſeits einige „Vorſichtsanſtalten zu Abwendung jeder möglichen Gefahr zu treffen. Als verbündeter eidgenöſſiſcher Stand „haben dieſelben ferner die benachbarten Kantone zu getreuem Aufſehen aufgefordert, und ſie laſſen nun „mit der gleichen Beſchleunigung durch ihre Geſandtſchaft die H. Tagſatzung von jenen Vorfällen in Kennt„niß ſetzen, damit auch vermittelſt dieſer Anzeige den Bundespflichten gegen die geſammte Eidgenaſ„ſenſchaft ein Genügen geſchehe.“

„Die Geſandtſchaft von Bern erklärt dabei beſtimmt und feierlich, daß ihre Regierung ſeit dem letzt „verfloſſenen Herbſt, weit entfernt, eine Vermehrung ihrer militäriſchen Anordnungen zu beabſichtigen, „vielmehr im Vertrauen auf die Dauer des Friedens unter den Eidgenoſſen und in Rückſicht auf ihre eigene „Staatsökonomie, mehrere Reduktionen und Erſparniſſe vorgenommen, daß ſie demnach weder dem Kanton „Waadt, noch einem andern Stand irgend einen Grund zu Mißtrauen gegeben habe, und daß, wenn vom „letzten Freitag, den 10. Hornung, an auch in Bern militäriſche Vorkehrungen Statt finden, dieſe einzig „durch die bekannt gewordenen frühern Zurüſtungen des Kantons Waadt veranlaßt worden ſeyen.“

Obige inſtruktionsmäßige Eröffnung der Geſandtſchaft von Bern wurde von dem Tit. Herrn Bürgermeiſter und Präſidenten der Tagſatzung mit dem Berichte begleitet, daß letztverfloſſenen Sonnabend, den 11. dieß, als die unerwartete Nachricht von den Bewaffnungen im Kanton Waadt und von den gegenſeitigen Vorſichtsmaßregeln im Kanton Bern eintraf, der Herr Präſident es der Wichtigkeit der Sache und ſeinen Pflichten gegen die Tagſatzung angemeſſen gefunden habe, alſobald jeder der beiden Kantonsregierungen ein Schreiben durch Eilboten zuzuſenden, um von ihnen die Veranlaſſung und die Abſicht, die eigentliche Beſchaffenheit und den Umfang falcher beunruhigender Vorkehrungen zu vernehmen, damit die Tagſatzung, bei vollſtändiger Kenntniß der Sache, alle ihrer Stellung angemeſſenen Verfügungen zu Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenoſſenſchaft treffen könne.

Die zu dieſem Ende von dem Herrn Präſidenten an die genannten Regierungen erlaſſenen Zuſchriften ſind verleſen worden, wie ſie hiernach unter Litt. *a* und *b* im Abſchiede folgen.

a. „An die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Schultheiß und Geheime „Räthe der Stadt und Republik Bern.“

„Zürich, den 11. Hornung 1815.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!“

„Beunruhigende Gerüchte von Kriegsrüſtungen, welche in den Kantonen Bern und Waadt Statt haben „ſollen, von der außerordentlichen Thätigkeit, womit dort an neuen Waffenvorräthen gearbeitet wird, endlich „von gegebenen Befehlen zu Aufſtellung und Abmarſch einer gewiſſen Anzahl von Truppen, veranlaſſen „mich, Euer Hochwohlgeboren durch das gegenwärtige Schreiben zutrauensvoll zu erſuchen, mir über das

„Wahre oder Unwahre dieſer ausgeſtreuten Nachrichten genaue und vollſtändige Auskunft beförderlich „zukommen zu laſſen und mich gefällig zu berichten, ob wirklich in dem Kanton Bern ſolche militäriſche „Diſpoſitionen getroffen werden, und wenn dem wirklich alſo wäre, welches die Veranlaſſung, die Abſicht „und der Zweck dieſer Maßregeln ſeyen.“

„Ich kann unmöglich glauben, daß irgend ein Stand der Eidgenoſſenſchaft die Abſicht haben könne, „durch außerordentliche militäriſche Verfügungen neue Beſorgniſſe im Vaterlande, neue Gefahren über das- „ſelbe verbreiten zu wollen. Jede Kantonsregierung muß fühlen, wie höchſt nothwendig es ſey, in den „gegenwärtigen, für die Schweiz ſo ungemein wichtigen Zeitumſtänden alle Aufſehen erregenden Maßregeln „ſorgfältig zu vermeiden, damit die Eidgenoſſenſchaft einmal das Ende ihrer Zerwürfniſſe, Ruhe und innern „Frieden erlangen könne.“

„Mit der dringenden Bitte, mir hierüber zu Handen einer H. Tagſatzung umſtändliche und ſchleunige „Auskunft ertheilen zu wollen, verbinde ich die Verſicherung meiner Euer Hochwohlgeboren gewidmeten „ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“
(Folgen die Unterſchriften.)

b. »*A Messieurs les Landammann et Conseillers d'État du canton de Vaud.*«

»Zurich, le 11 Février 1815.«

»Messieurs,«

»Il se répand des bruits alarmans qui m'obligent à vous adresser par exprès cette »lettre. On parle de préparatifs militaires dans le canton de Vaud, de fabrication extra- »ordinaire d'armes et d'ordres donnés pour la levée et la marche d'un certain nombre de »troupes. Pour juger du degré de créance que méritent ces nouvelles, je m'adresse à »vous, Messieurs, avec une entière confiance et vous prie de vouloir bien me faire par- »venir incessamment des informations exactes et complètes sur ce qui se passe à cet égard: »est-ce qu'en effet le gouvernement de Vaud fait des dispositions militaires, et si, contre »toute attente, la chose était ainsi, en quoi consistent ces mesures, par quel motif et dans »quel but ont-elles lieu? Ayez la bonté, Messieurs, de m'instruire à fond à cet égard, »je vous le demande au nom des obligations confédérales, afin de pouvoir rendre compte »à la Diète de ce qui se passe.«

»Je ne puis me persuader qu'un État de la Confédération ait conçu la pensée de »troubler en manière quelconque la paix publique; ce gouvernement courrait à sa perte »et préparerait celle de la Suisse entière. Mais la défiance, en outrant les précantions, »peut faire commettre de grandes imprudences, surtout dans les circonstances actuelles, où »toute mesure extraordinaire produirait nécessairement sur les puissances qui s'occupent »des intérêts de la Suisse l'impression la plus défavorable et pourrait mettre en danger »nos intérêts les plus chers.«

»Je vous prie, Messieurs, de vouloir bien me faire parvenir par messager exprès »votre réponse que j'attends avec une vive impatience.«

»Veuillez agréer les assurances de ma très-haute considération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«
(Suivent les signatures.)

Nach einigen Betrachtungen über das bedenkliche Aufſehen, welches dieſe Vorfälle nicht allein im Innern der Eidgenoſſenſchaft, ſondern auch bei den auswärtigen Geſandtſchaften und ſelbſt in benachbarten Staaten erregen dürften, fügte der Herr Präſident noch die Eröffnung bei: ſchon das blaſe Gerücht der im Kanton Waadt vorgenommenen militäriſchen Zurüſtungen habe eine unangenehme fremde Intervention veranlaßt, da vor wenigen Augenblicken eine Note des franzöſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Talleyrand, über dieſen Gegenſtand eingekommen ſey, welche Aeußerungen enthalte, die der Tagſatzung etwas unerwartet vorkommen werden. Hier folgt der Inhalt derſelben:

»*A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre de Wyss, Président de la Diète.*«

»Znrich, le 12 Février 1815.«

»Monsieur le Président,«

»Depuis huit mois, respectant l'indépendance de la Suisse, sans m'immiscer en rien dans »ses affaires intérieures, je l'ai vue se donner, sous les auspices des puissances alliées, la »constitution qu'elle a cru la plus propre à assurer son bonheur et sa prospérité; mais »aujourd'hui que j'apprends avec autant de peine que de surprise, que des armemens se »préparent dans le pays de Vaud, comme représentant d'un grand souverain, depuis des »siècles l'allié et l'ami le plus sincère des Suisses, je ne puis rester indifférent sur les »troubles qui menacent leur patrie.«

»Je rends trop justice au caractère des Vaudois pour pouvoir jamais leur supposer le »dessin horrible de troubler la tranquillité de la Suisse et d'y allumer le flambeau de la »guerre civile; mais pourquoi ces préparatifs militaires? Leur indépendance est assurée, »garantie par la France de même que par toutes les puissances de l'Europe. Qu'ont-ils »donc à craindre? Qui les attaque? Qu'elle terreur imaginaire les force à s'armer dans »un moment où l'on attend d'un jour à l'autre les décisions du Congrès?«

»Plein de confiance dans la sagesse de Votre Excellence, dans l'esprit vraiment national »de la Diète, je ne doute pas qu'elle ne prenne des mesures vigoureuses pour empêcher »d'éclater un incendie qu'il est plus aisé de prévenir que d'arrêter. La Diète le doit à son »honneur, à la patrie, aux puissances qui l'avoisinent et qui ont les yeux sur elle.«

»Conformément aux ordres précis que j'ai reçus de mon Souverain, impartial envers »tous les cantons, ce n'est point ici, Monsieur le Président, la cause des Bernois que »j'embrasse, c'est celle de toute la Suisse. Si Berne ou un canton quelconque faisait des »préparatifs qui pussent donner de l'ombrage aux Vaudois, on me verrait avec le même »empressement, la même chaleur appeler l'attention de Votre Excellence et de l'assemblée »fédérale sur des mesures qui pourraient troubler le repos de votre patrie.«

»Je demande donc à Votre Excellence, à la Diète, de prendre un arrêté qui oblige »tous les cantons indistinctement à mettre leurs milices sur le pied de paix et à cesser »toute espèce de mouvement dans leurs arsenaux. La Suisse n'est en guerre avec personne. »Qu'il me soit permis d'observer à Votre Excellence, que ce n'est pas en laissant chaque »canton s'armer sous le prétexte de se défendre que la tranquillité se maintiendra en Suisse, »que l'union y renaîtra, c'est en ôtant à tous les moyens d'attaquer.«

»Agréez, je vous prie, Monsieur le Président, l'hommage de ma haute considération.«

»*Comte Auguste de Talleyrand.*«

Der Herr Präſident äußerte ſchließlich den Wunſch, daß die Geſandtſchaften jede definitive Schlußnahme über den einen und andern Gegenſtand bis zur Ankunft der erwarteten nähern Berichte einſtellen möchten; unterdeſſen wolle man vernehmen, ob und welche Erläuterungen die Geſandtſchaft des Kantons Waadt in Hinſicht der Sache ſelbſt, und des Benehmens ihrer Regierung anzubringen habe.

Monsieur le député du canton de *Vaud* a répondu sur l'interpellation du Président, que n'ayant pas reçu d'informations officielles sur l'objet qui vient d'être porté à la connaissance de la Diète, il ne se trouvait pas en mesure de donner une déclaration précise à ce sujet, mais qu'il se bornerait à présenter quelques observations générales relativement à la situation du gouvernement de Vaud, et à faire mention des circonstances récentes qui peuvent avoir influé sur ses déterminations.

Quant au premier point, le député fait observer à la Diète, que le canton de Vaud se trouve à l'égard de quelques-uns de ses Co-États, et de Berne en particulier, dans une position qui l'oblige à être continuellement sur ses gardes. Le canton de Vaud ne demande rien à personne, il ne forme aucune réclamation sur Berne, mais Berne en élève contre lui de très-importantes, et refuse de reconnaître l'indépendance de Vaud, si celui-ci ne se soumet à ses prétentions. Les événemens qui se sont passés en Suisse depuis quatorze mois ne justifient que trop les inquiétudes du gouvernement de Vaud, et personne

ne peut lui faire un reproche d'envisager une juste défiance comme le gage de sa sûreté. Le canton de Vaud est un pays absolument ouvert, il ne possède point de forteresses; une invasion subite pourrait atteindre sa capitale et le centre de son territoire. Dans ce cas toute garantie fédérale serait insuffisante, car le pays se trouvant occupé, on pourrait comprimer le vœu du peuple, ou le faire parler au gré de l'occupant, et porter ainsi soit à l'existence politique du canton, soit à l'organisation de son gouvernement les atteintes les plus funestes.

Attribuer au canton de Vaud le projet d'attaquer ses voisins et de troubler le repos de la Suisse, serait une supposition injurieuse et absurde. Que gagnerait le canton de Vaud à des conquêtes? Elles ne lui présenteraient aucun avantage, il n'aurait aucun moyen de les garder; on doit le croire assez éclairé pour voir lui-même les dangers d'une pareille entreprise. Le canton de Vaud ne veut que conserver son existence, la défendre au besoin, et pour cela il doit surtout compter sur ses propres forces.

Quant aux dispositions militaires qui se font actuellement, elles s'expliquent par les circonstances suivantes. Le gouvernement de Vaud a été informé, il y a déjà quelques semaines, que l'on travaillait dans l'arsenal de Berne à des confections d'armes et de munitions extraordinaires; que des artilleurs licenciés du contingent bernois avaient été prévenus qu'on pourrait avoir besoin d'eux; en un mot, que le gouvernement semblait préparer en secret une opération militaire. Dans le même temps a paru un écrit fait pour rallumer et exciter toutes les passions; cet écrit, nouvel indice de haine contre le canton de Vaud, ne laissait aucun doute que l'on ne se fût permis à son égard les procédés les plus odieux. Des faits semblables ont dû faire croire à la possibilité d'une résistance contre les décisions du Congrès relativement à l'intérieur de la Suisse, et les avis alarmans sur les préparatifs militaires de Berne se confirmant de jour en jour, le gouvernement de Vaud, dans ces circonstances, aurait manqué à son peuple et à lui-même, s'il avait tardé à reprendre les mesures de précaution qu'il avait abandonnées depuis plusieurs mois, afin de pouvoir, le cas échéant, repousser toute attaque. Le député de Vaud ne connait pas exactement les mesures qui ont été prises, mais il déclare qu'elles n'ont absolument qu'un but de précaution et de sûreté. Du reste, ensuite des premières communications qui lui ont été faites par le Président de la Diète, le député s'est empressé d'écrire à son gouvernement, et attendra sa réponse pour s'expliquer ultérieurement.

Die Gesandtschaft von Bern erwiederte hierauf, daß sie, ohne in eine Beleuchtung der sehr befremdenden Ansichten des Herrn Gesandten von Waadt über die Stellung seines Kantons in dem eidgenössischen Bund einzutreten, noch die Frage untersuchen zu wollen, ob einer der Gegenstände der so eben angehörten Beschwerden, welcher dermalen nach, in Beziehung auf die Tagsatzung, unter Schleier liegt, nicht vielmehr geeignet wäre, dem Kanton Bern den Grund zu den gerechtesten Klagen zu geben, lediglich die Erklärung wiederholen müsse: „Seit mehrern Monaten bis auf die letzten Tage habe die Regierung von Bern keine „Vorbereitung oder Zurüstung weder in den Zeughäusern noch außer denselben getroffen, welche zu solchen „militärischen Maßnahmen, wie jetzt im Kanton Waadt Statt finden, auch den entferntesten Anlaß hätten „geben können. Die dießfälligen Angaben des Herrn Gesandten seyen durchaus grundlos und unstatthaft. „Uebrigens sey der Stand Bern dem eidgenössischen Bund unbedingt beigetreten; er habe feierlich gelobt, „allen aus diesem Beitritte hervorgehenden Pflichten mit wahreidgenössischer Treue nachleben, die Ruhe „und Ordnung in den übrigen Ständen auf keine Weise stören, noch sich zu Unterstützung seiner An„sprachen jemals der Waffengewalt bedienen zu wollen. Das ganze Benehmen von Bern zeuge von der „Erfüllung dieser Verheißungen, und der von ihm gegen die Tagsatzung gethane Schritt sey eine neue „Gewährschaft derselben, deren Würdigung, in Vergleichung mit dem Verfahren des Kantons Waadt, der „Tagsatzung selbst zutrauensvoll anheimgestellt werde."

Die Gesandtschaft von Freyburg, in Folge der so eben von ihrer Regierung erhaltenen Aufträge, hat der Tagsatzung eröffnet: Der Stand Freyburg sey auf die zuverlässige Anzeige, daß die Regierung des Kantons Waadt in der Nähe der freyburgischen Gränze außerordentliche militärische Anstalten vornehme, auch seinerseits genöthigt worden, einige Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Die Regierung von Freyburg müsse es lebhaft bedauern, daß über den Zweck der jenseitigen Vorkehrungen keine Erklärung von der

Regierung des Kantons Waadt an die benachbarten Stände gelangt ſey, welche vielleicht eine allſeitige Beruhigung bewirkt haben würde. Da dieſes aber nicht geſchehen, der Stand Freyburg ſich vielmehr durch die waadtländiſchen Zurüſtungen wirklich bedroht ſehe, ſo können die ihm abgedrungenen, auf bloße Sicherheit zielenden Gegenanſtalten ihm keineswegs zum Vorwarf gereichen. In ſtäter Beachtung des eidgenöſſiſchen Verhältniſſes laſſe der Stand Freyburg auf die gleiche Art, wie es Bern ſa eben gethan, dieſe Anzeige an die Tagſatzung gelangen.

Auch die Regierung von Salothurn, von Seite des Standes Bern zum getreuen Aufſehen ermahnet und durch frühere Erfahrung belehrt über den möglichen Zuſammenhang der militäriſchen Rüſtungen anderer Kantone mit den Bewegungen der Unzufriedenen im Kanton Salathurn, glaubte, einige Varſichts- und allfällige Vertheidigungsmaßregeln nicht unterlaſſen zu dürfen. Die Geſandtſchaft machte hierüber der Tagſatzung die angemeſſene Eröffnung. Sie bezeigte der Regierung van Bern ihren Dank für ihr offenes und wahreidgenöſſiſches Benehmen und bemerkte ſchließlich, daß, wenn der Kanton Waadt ſeinerſeits nach den nämlichen Grundſätzen verfahren wäre, die Sache wahrſcheinlich durch gegenſeitige Aufklärung leicht würde beigelegt und das Einſchreiten der oberſten Bundesbehörde unnöthig gemacht warden ſeyn.

Solche Anzeigen von gegenſeitigen militäriſchen Zurüſtungen, welche in einem Zeitpunkt, wo die geſammte Eidgenaſſenſchaft dea endlichen Entſcheidungen des Wienerkangreſſes, wodurch der Friede im Innern befeſtigt werden ſoll, mit jedem Tag entgegenſieht, neue Beſargniſſe erregen, neue Keime der Zwietracht verbreiten und leicht zu den traurigſten Verwicklungen führen könnten, haden in der allgemeinen Umfrage ernſtliche Betrachtungen veranlaßt. Wenn auch die Tagſatzung dem Gedanken einer Verletzung der öffentlichen Ruhe durch Waffengewalt, eines Angriffes van Seite irgend eines Standes auf den andern, keinen Raum gibt; wenn ſie vielmehr zuverſichtlich erwartet, jede Kantansregierung werde, die Rechte und die Verfaſſung ihrer Mitverbündeten ehrend, ſich aller Unternehmungen enthalten, welche dahin zielen würden, die eingeführte und anerkannte Ordnung der Dinge zu gefährden, ſo mußten dach die aus allen oden angezeigten Thatſachen hervorgehenden Beweiſe eines unſeligen Mißtrauens oder auffallenden Mangels an eidgenöſſiſcher Geſinnung bei dem einen oder andern Stand auf alle Geſandtſchaften, welche die Aufrechthaltung des eidgenöſſiſchen Verbandes als die erſte Grundlage der allgemeinen Wahlfahrt des Vaterlandes betrachten, einen dittern und ſchmerzlichen Eindruck machen. Aus mehr als einem Munde floß die beſtimmte Erklärung, jeder Kanton, der ſich beigehen ließe, ſeinen Mitſtand anzufeinden, aber ihn in der Ausübung ſeiner Rechte zu ſtören, würde es mit der vereinigten Macht der Eidgenaſſenſchaft zu thun haden, weil es in einem ſolchen Fall heilige Pflicht der andern Kantone wäre, dem Angegriffenen mit ihrer ganzen Kraft beizuſtehen. Aber es ſey der Eidgenaſſenſchaft nicht genug, wenn die Kantone einander nicht wirklich bekriegen; ſie bedürfe einer vallen und ſichern Ruhe, die durch keine Beſargniſſe getrübt werde. Die Kantone ſallen ſich aller Maßregeln enthalten, welche mit einem vallkammenen Friedenszuſtande unverträglich ſeyen. Sie ſallen bedenken, daß mißtrauiſche Vorſicht, daß bloße Demonſtrationen, ſelbſt wider den Willen der betreffenden Regierungen, leicht die unangenehmſten Auftritte herbeiführen können, und daß ſchon der Anſchein eines feindlichen Verdachtes an ſich für die Schweiz ein graßes Uebel und für das Ausland ein wahres Aergerniß wäre.

Nach obigen allgemeinen Betrachtungen wurde noch von einigen Geſandtſchaften das einſeitige Benehmen jener Regierung gerügt, welche, indem ſie die Bundesbehörde ahne Kenntniß der angeordneten militäriſchen Rüſtungen ließ, die erſte Veranlaſſung zu den varliegenden verdrießlichen Beſchwerden gegeben habe. Andere Geſandtſchaften ſahen in den getroffenen außerardentlichen Maßregeln nichts als eine Folge das fortherrſchenden Mißtrauens zwiſchen beiden Ständen; ſie glaubten, aus den gegebenen Aufſchlüſſen die Ueberzeugung ſchöpfen zu können, daß kein Grund vorhanden ſey, irgend einen Ausbruch wirklicher Thätlichkeiten zu befürchten. Alle vereinigten ſich indeſſen dahin, dem Herrn Präſidenten jene vorläufigen, durchaus zweckmäßigen Schritte zu verdanken, welche derſelbe bei der erſten Nachricht van abigen kriegeriſchen Rüſtungen gegen die Regierungen von Bern und Waadt vargenommen hat.

Eben ſo einmüthig waren die Geſandtſchaften in ihren Anſichten über die vam franzöſiſchen Herrn Geſandten eingelegte Beſchwerdenate, deren Erſcheinung, Inhalt und Form allgemein und lebhaft bedauert wurden. Da indeſſen der Gegenſtand derſelben von der Art war, einer nähern und reiflichen Prüfung unterworfen zu werden, ſo wurde, als Reſultat der ganzen Berathung, folgender Beſchluß gefaßt:

„In Erwartung der fernern und vallſtändigern Aufſchlüſſe, denen man täglich entgegenſieht, wird das „varliegende Geſchäft in allen ſeinen Beziehungen der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen, welche die

„einlangenden Antworten der Regierungen von Bern und Waadt ſorgfältig unterſuchen, ihr Befinden und „ihre gutächtlichen Anträge darüber der Tagſatzung eröffnen und dieſer Behörde zugleich den Entwurf eines „an den franzöſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Talleyrand, zu erlaſſenden Antwortſchreibens vorlegen „wird.“

H. In Folge der am 13. Hornung angehobenen Berathung über eingetretene Mißverſtändniſſe und gegenſeitige militäriſche Zurüſtungen in einigen Kantonen der Schweiz, hat die diplomatiſche Kommiſſion durch das Mittel ihres Präſidenten am 18. Hornung die dießfalls vernommenen Berichte, mit ihren gutächtlichen Vorſchlägen begleitet, der Tagſatzung vorgelegt. Der Umſtand, daß jene Berichte zum Theil erſt am 17. desſelben Monats Vormittags eingetroffen ſind, und daß die diplomatiſche Kommiſſion ſich in einer Abendſitzung damit beſchäftigt hat, diente der Kanzlei zur Entſchuldigung, daß wegen Mangels an Zeit kein ſchriftlicher Rapport über dieſe wichtige Angelegenheit verfertigt werden konnte. Durch Vorlegung der Akten ſelbſt und durch angemeſſene mündliche Bemerkungen glaubte aber die Kommiſſion, dem von der Tagſatzung erhaltenen Auftrag eben ſo vollſtändig zu entſprechen, und die Dringlichkeit der Umſtände machte es derſelben zur Pflicht, in die Sache ſelbſt keine Zögerung zu legen.

Auf die Zuſchriften des Herrn Präſidenten vom 11. Hornung ſind von Seite des Standes Bern unter'm 13. und von dem Staatsrath des Kantons Waadt unter'm 14. Hornung diejenigen ſchriftlichen Antworten eingekommen, welche hier im Abſchied unter Lit. A, B und C folgen.

A. „Seiner Exzellenz dem Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herrn Wyß, Bür„germeiſter des H. Standes Zürich und Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr!“

„Während daß unſer Geheimer Rath, in Folge des von uns erhaltenen Auftrags, durch die hieſige „Geſandtſchaft Euerer Exzellenz und der Tagſatzung von militäriſchen Zurüſtungen offiziell Kenntniß gibt, „welche in dem Kanton Waadt getroffen werden, ſprechen Euer Exzellenz von Gerüchten, die Hochdenſelben „darüber zugekommen ſind. Ohne uns bei dieſem befremdenden Ausdruck aufzuhalten, eilen wir, Euerer „Exzellenz zu wiederholen und zu bekräftigen, was unſere Geſandtſchaft Hochdenſelben bereits angezeigt hat.“

„Es war hier alles ruhig, an keine militäriſche Anſtalt von keiner Art wurde hierſeits gedacht, als „ſeit letzter Mittwoche, den 8. dieß, mit jedem Tag Berichte aus der Waadt einkamen, es würden dort „große Zurüſtungen gemacht und in tiefem Geheimniß verhüllt. Kanonen wurden nach Peterlingen, Iferten, „Vivis, nach neueſten Berichten auch in die Ormonds hinter Aelen geſendet; das Fuhrweſen wurde inſpizirt „und mit Befehl zur Bereithaltung zurückgeſendet; die Mannſchaft iſt überall aufgeboten, aber noch in „kleiner Zahl aufgeſtellt; alles iſt in ſolcher Bereitſchaft, daß in ſehr kurzer Zeit die Mannſchaft in großer „Zahl zuſammengezogen werden kann.“

„Wozu alle dieſe Anſtalten und wozu dieſes tiefe Geheimniß? Es war alſo Pflicht, unter ſolchen „Umſtänden, bei den bereits im letzten Sommer gemachten Erfahrungen und bei der bekannten Stimmung „der waadtländiſchen Regierung gegen Bern, nicht ſtill zu bleiben, und uns in Verfaſſung zu ſetzen, einem „Ueberfall zu begegnen und uns auf den Fall eines Angriffes zu vertheidigen. Weiter gehen unſere Anſtalten „nicht, und Euer Exzellenz werden ſich aus dieſer kurzen Anzeige überzeugen, daß dieſe Anſtalten uns zu „unſerer großen Beſchwerde abgedrungen worden ſind.“

„Bern hat es gezeigt, daß es mit allen Mitſtänden in freundſchaftlichem Vernehmen zu ſtehen wünſcht; „allein unſere Pflicht und unſere Ehre fordern von uns, fertig zu ſeyn, um jeden Angriff abzuſchlagen, „der dieſes freundſchaftliche Vernehmen ſtören wollte.“

„Womit wir Euer Exzellenz nebſt uns dem Machtſchutze Gottes beſtens empfehlen.“

„Bern, am 13. Hornung 1815.“

„Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern.“

„Der Amtsſchultheiß:

„R. von Wattenwyl.“

„Der Rathsſchreiber:

„Gruber.“

»Lausanne, le 14 Février 1815.«

B. »*Le Conseil d'État du canton de Vaud*

»*A Son Excellence Monsieur de Wyss, Bourgmestre de Zurich et Président de la haute Diete.*«

»Monsieur le Bourgmestre!«

»Nous avons reçu hier, à onze heures du soir, les deux lettres que vous nous avez »fait l'honneur de nous adresser, par exprès, en date des 10 et 11 du courant. Dans la »première, Votre Excellence, en nous accusant la réception de celle par laquelle nous Lui »avons annoncé la nomination de notre Conseil d'État, veut bien, à cette occasion, nous »dire des choses flatteuses qui méritent toute notre reconnaissance. Dans la seconde, »Monsieur le Bourgmestre, vous nous invitez à vous informer quel degré de créance »méritent les bruits alarmans qu'on répand de préparatifs militaires qui auraient lieu dans »notre canton, de fabrication extraordinaire d'armes, et d'ordres donnés pour la levée et »la marche d'un certain nombre de troupes.«

»Nous ne pouvons mieux répondre à la demande de Votre Excellence qu'en Lui com»muniquant ci-joint la copie d'une lettre que nous avons reçue du louable canton de Fri»bourg sur le même sujet, et de la réponse que nous lui avons faite. Il n'y a dans notre »canton aucune fabrication extraordinaire d'armes, aucun ordre n'a été donné pour la levée »et la marche d'un certain nombre de troupes. Toutes celles que nous avons dans ce »moment sur pied, consistent dans deux compagnies d'infanterie, dont l'une est ici pour »son *instruction,* selon l'usage, et l'autre garde notre arsenal et nos magasins. Quant aux »neuf pièces d'artillerie qui ont été transportées dernièrement sur quatre points du canton »(savoir deux sur trois de ces points et trois sur le quatrième), Votre Excellence verra dans »notre réponse au canton de Fribourg, que ce sont de simples dépôts de précaution; et »assurément, la précaution n'est pas outrée.«

»Sans doute, Monsieur le Bourgmestre, il serait à désirer qu'entre des États suisses »cette nécessité d'une vigilance continuelle, des uns à l'égard des autres, pût enfin cesser. »Un des grands bienfaits qu'on peut espérer des délibérations des hautes puissances au »Congrès, sera de la faire finir. Mais, jusque là, un peu de défiance doit être permise à »un canton qui, circonscrit dans ses limites, circonscrit dans ses ressources, voit violer »journellement envers lui les règles les plus communes du droit des gens, et contre lequel, »tout récemment encore, ont été employés des moyens tellement odieux et perfides que »ceux qui, dans l'excès de leur passion, y avaient tout au moins connivé d'abord par leur »silence, se sont, par le cri de l'indignation générale, vus forcés de les condamner publique»ment. Un peu de défiance, disons-nous, doit être permise à un État qui se voit en butte »à de pareils procédés.«

»Nous prions Votre Excellence d'agréer l'assurance de notre haute considération.«

»Le Landammann, Vice-Président:
»*A. Pidou.*«
»Le Chancelier:
»*Boisot.*«

Beilagen zum vorstehenden Schreiben.

a. Copie. Fribourg, le 11 Février 1815.«

»*L'Avoyer et Conseil d'État de la ville et république de Fribourg*
»*Au Conseil d'État du canton de Vaud.*«

»Fidèles et bons Amis,
»Très-chers Confédérés!«

»Nous sommes informés que des mesures militaires extraordinaires ont lieu dans votre »canton, que des pièces d'artillerie ont été dirigées sur des points frontières du nôtre, que »vos compagnies ont reçu ordre de se tenir prêtes à marcher au premier signal.«

»Cet appareil, des dispositions de cette nature ont dû nous surprendre dans un moment »où la Suisse, et surtout les États qui vous avoisinent, attendant avec calme le résultat du »Congrès, présentent de toutes parts l'aspect le plus paisible.«

»Il est dans les procédés que l'on se doit entre États voisins, et surtout entre confé- »dérés, de se faire connaître mutuellement tout armement extraordinaire que des circons- »tances auraient rendu nécessaire, et d'ôter ainsi tout sujet d'inquiétude aux peuples avec »qui on soutient des relations d'amitié et de bon voisinage.«

»C'est à ces titres que nous venons vous prier, fidèles et bons Amis, très-chers »Confédérés, de nous apprendre la cause et les motifs qui vous ont engagés à prendre »des mesures de ce genre, ainsi que le but qu'elles peuvent avoir, tandis qu'à notre »connaissance il n'existe nulle part la moindre démonstration hostile propre à vous causer »quelque alarme.«

»Nous attendons de votre part, par le retour de l'exprès qui vous apporte notre »lettre, une réponse franche et conforme à la loyauté qui caractérisa en tout temps la »nation suisse.«

»Dans cet espoir, nous vous recommandons etc.«

»L'Avoyer en charge:
(Signé) »*Werro.*«
»Le Secrétaire d'État:
(Signé) »*Appenthel.*«

b. Copie. »Lausanne, le 13 Février 1815.«

»*Le Conseil d'État du canton de Vaud*
»*A l'Avoyer et Conseil d'État de la ville et république de Fribourg.*«

»Fidèles et bons Amis,
»Très-chers Confédérés!«

»Pour répondre à votre lettre amicale du 11 du courant, nous vous dirons qu'on »vous a tout-à-fait mal informés, lorsqu'on vous a rapporté que nos compagnies ont reçu »ordre de se tenir prêtes à marcher au premier signal. Aucun ordre pareil ne leur a été »donné.«

»A l'égard du petit nombre de pièces d'artillerie qui ont été transportées sur quelques »points de notre canton, c'est une simple précaution, une mesure de défense éventuelle »contre toute attaque qui serait dirigée contre nous, ou contre le confédéré avec qui nous »unit le lien d'une garantie réciproque. Nous ne demandons d'ailleurs rien à personne et »ne voulons attaquer personne.«

»C'est de quoi, fidèles et bons Amis, très-chers Confédérés, nous vous donnons l'as- »surance positive, avec toute la franchise et loyauté qui, ainsi que vous l'observez, carac- »térisa en tout temps la nation suisse.«

»Si nous n'avons pas pu ajouter foi, comme vous, à l'idée *que surtout les cantons »qui nous avoisinent attendent avec calme le résultat du Congrès*, il faut l'attribuer au »redoublement d'activité qu'il y a eu depuis plusieurs semaines dans l'arsenal de l'un de »ces États, à l'achat considérable d'armes blanches qui y a été fait dans le mois de Dé- »cembre dernier, à une commande semblable qui a été donnée encore depuis, ainsi qu'aux »propos menaçans qui ont été tenus ouvertement contre notre canton.«

»Nous vous recommandons etc. etc.«

»Le Landammann, Vice-Président:
(Signé) »*A. Pidou.*«
»Le Chancelier:
(Signé) »*Boisot.*«

c. »Lausanne, le 14 Février 1815.«

»*Le Conseil d'État du canton de Vaud*

»*A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre Wyss, Président de la Diète.*«

»Monsieur le Bourgmestre!«

»Depnis la réponse que nous avons eu l'honneur d'adresser à Votre Excellence par le »retour du courrier que vous nous avez envoyé, nous avons été informés, dans la jour- »née, par des rapports qui paraissent être fondés, que des tronpes ont reçu l'ordre de se »rassembler dans le Gessenai, notamment une eompagnie de Zweisimmen; que déjà même »les artilleurs de cette contrée ont été mis snr pied; que, sur d'autres points du canton de »Berne, des troupes ont été commandées pour se tenir prêtes à marcher; mesures qui, si »elles se vérifient, ne sauraient être justifiées par l'envoi que nous avons fait de deux »pièces d'artillerie dans le pays d'Enhaut, puisqu'il est connu que, déjà depuis long-temps, »le gouvernement de Berne a fait conduire sur cette partie de ses frontières de l'artillerie »et des mnnitions, sans que, ponr cela, nous ayons mis des troupes sur pied.«

»En informant Votre Excellence de ee nouvel état de ehoses, nous eroyons de notre »devoir de La prévenir que, si les rassemblemens de troupes qu'on nous annonce se faire »dans le canton de Berne, en partieulier dans le Gessenai, se vérifient, nous serons aussi »dans le cas d'en faire marcher, pour garantir nos frontières contre toute attaque, d'au- »tant plus qu'il parait, par les avis que nons venons aussi de recevoir, que le gouver- »nement de Fribourg, à l'imitation de celui de Berne, doit aussi avoir ordonné des levées »de troupes.«

»Nous prions Votre Excellence d'agréer les assurances etc.«

»Le Landammann, Vice-Président:

»*A. Pidou.*«

»Le Chancelier:

»*Boisot.*«

Ferner hat — wie die diplomotiſche Kommiſſion in ihrer Berichterſtattung fortfährt — die Geſandtſchaft des Standes Aargau, nach beſtimmten Aufträgen ihrer Regierung, den 16. Hornung dem Herrn Präſidenten mündlich eröffnet: Durch die im Kanton Bern vor ſich gehenden außerordentlichen Militäranſtalten, über deren Veranlaſſung und Zweck die aargauiſche Regierung nicht verſtändigt worden, habe ſich dieſer Stand veranlaßt gefunden, ſeinerſeits Vorſichtsmaßregeln anzuordnen; dieſe beſtehen in einiger Verſtärkung der Beſatzung des Schloſſes Aarburg, in Aufſtellung ſchwacher Kavalleriepiquets zu Beaufſichtigung der Gränzen, und in der Zuſammenziehung einer Infanteriekompagnie, welche ohnehin beſtimmt geweſen, zur Inſtruktion in Aarau einzutreffen.

Auch die Geſandtſchaft des Standes Solothurn hat den 17. Hornung dem Herrn Präſidenten die Anzeige gemacht, daß ihre Regierung durch die aargauiſchen Rüſtungen in die Nothwendigkeit verſetzt worden ſey, ſich vermittelſt einiger Militärvorkehrungen vorzuſehen, daß auf jeden Fall ihre Gränze und die Ruhe im Innern des Kantons geſichert bleiben.

Aus obigen Umſtänden ergibt ſich die Ausdehnung der gegenſeitigen militäriſchen Verfügungen, do nicht weniger als fünf Kantone eine befenſive Stellung angenommen haben, als ob wirkliche Gefahren vorhanden und der Ausbruch innerer kriegeriſcher Zerwürfniſſe zu beſorgen wäre.

Nach genauer Prüfung der vorliegenden Aktenſtücke ſowohl ols der mündlichen Aeußerungen der Geſandtſchaften von Bern und Waadt und nach genauer Vergleichung der Thatſachen ſelbſt, ſteht aber die diplomatiſche Kommiſſion nicht an, die Ueberzeugung auszuſprechen, daß weder auf der einen noch auf der andern Seite der Vorſatz obgewaltet habe, angriffsweiſe zu Werke zu gehen, oder durch wirkliche Thätlichkeiten den Frieden in der Eidgenoſſenſchaft, die beſtehende und anerkannte öffentliche Ordnung irgend eines Mitſtandes zu ſtören; wohl aber nehme man in den getroffenen Vorkehrungen neue und tiefe Spuren jenes unſeligen Mißtrouens wahr, welches bereits bei frühern Anläſſen ſichtbar geworden, und deſſen längere Fortdauer dem geſammten Vaterland eben ſo tiefe Wunden ſchlogen, ols es in den Augen der auswärtigen Mächte, welche ſich mit unſern Angelegenheiten wohlwollend beſchäftigen, den ſchweizeriſchen Nationalcharakter herobwürdigen müßte.

Der erſte Beweis eines ſolchen Mißtrauens und die eigentliche Veranlaſſung zu denjenigen Aufſehen erregenden Vorkehrungen, welche die Nothwendigkeit der gegenwärtigen eidgenöſſiſchen Intervention herbeigeführt haben, iſt, nach den Anſichten der Kommiſſion, im Kanton Waadt zu ſuchen. Es habe nämlich die Regierung dieſes H. Standes, wie es ſcheint, durch unzuverläſſige und in jedem Fall höchſt übertriebene Berichte getäuſcht, gewöhnliche Arbeiten und unbedeutende Waffenankäufe im Zeughauſe zu Bern für außerordentliche Kriegsrüſtungen angeſehen, aus denſelben die Möglichkeit eines feindlichen Unternehmens gegen den Kanton Waadt hergeleitet und in dieſem Verdacht Vorkehrungen getroffen, welche, wenn auch vielleicht nicht ſehr bedeutend, dennoch wegen ihrer auffallenden Thätigkeit und ſorgfältigen Geheimhaltung allerdings geeignet waren, einige Unruhe bei den benachbarten Ständen zu erwecken.

Ferner glaubt die Kommiſſion, auf den Umſtand aufmerkſam machen zu ſollen, daß, wenn die Regierung von Waadt wirklich dem Wahn Raum gegeben hätte, der Stand Bern bereite ſich heimlich zu einem militäriſchen Unternehmen, es noch den Bundesverhältniſſen Pflicht jener Regierung geweſen wäre, die Tagſatzung von ihren Beſorgniſſen und von den Vorſichtsmaßregeln, die ſie deßwegen zu ergreifen beſchloſſen, mit eidgenöſſiſchem Vertrauen in Kenntniß zu ſetzen; die Unterlaſſung einer ſolchen freundbrüderlichen Mittheilung könne in dieſer Beziehung als eine der weſentlichſten Urſachen der eingetretenen weitern Mißverſtändniſſe angeſehen werden.

Auf der andern Seite ſcheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die militäriſchen Verfügungen der waadtländiſchen Regierung theils in ihrem Zweck unrichtig beurtheilt, theils für umfaſſender und bedenklicher gehalten worden ſind, als ſie es in der Wirklichkeit waren. Die in Bern, Freyburg und Solothurn getroffenen Gegenanſtalten mögen alſo, auf eine ſolche Anſicht der Sache berechnet, vielleicht übertrieben geweſen ſeyn. Aber dieſe Regierungen, ſowie auch jene von Aargau, haben dabei die bundespflichtige Anzeige nicht verſäumt, und der Vorwurf eines den eidgenöſſiſchen Verhältniſſen zuwiderlaufenden Benehmens kann ſie nicht treffen.

Im Allgemeinen glaubt alſo die Kommiſſion: Jene militäriſchen Anſtalten und Gegenanſtalten in den obgenannten Ständen ſeyen zwar, weder ihrer Abſicht noch, noch in ihren unmittelbaren Wirkungen, als eine Störung der öffentlichen Ruhe zu beteachten; aber die dadurch in der Eidgenoſſenſchaft verbreitete Beſorgniß, die Gefahr einer zunehmenden Spannung unter verbündeten Ständen, welche nunmehr gegen einander bewaffnet daſtehen, die Möglichkeit, daß ſolche übertriebene Vorſichtsmaßregeln, ſelbſt wider den Willen dieſer Kantone, unangenehme Verwicklungen und Thätlichkeiten herbeiführen, machen die Sache eben ſo wichtig als bedenklich. Noch mehr aber müſſe man das Aufſehen, welches alles dieſes im Ausland erregen dürfte, lebhaft bedauern. Schon die Note der franzöſiſchen Geſandtſchaft ſey ein erſter Beweis davon. Auch den zu Wien vereinigten Mächten werde es ſehr befremdend vorkommen, daß die Schweiz, ſo nahe der endlichen Entſcheidung ihrer Angelegenheiten, ſich noch in einem Zuſtand innerer Gährung befinde. Unter ſolchen Umſtänden habe ſich die Kommiſſion von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Tagſatzung, nach der ihr als der oberſten Bundesbehörde obliegenden Pflicht, ihre kräftige Verwendung bei den obgenannten Kantonen eintreten laſſe; daß ſie zuerſt an die Regierung von Waadt ſchreibe, um ihr mit Offenheit, aber auch mit freundſchaftlicher Schonung dasjenige vorzuhalten, was ſie in Hinſicht der eidgenöſſiſchen Verhältniſſe verſäumt habe, — dann an die fünf Stände (Bern, Freyburg, Solothurn, Aargau und Waadt), um dieſelben vor der Gefahr weiterer gefährlicher Irrungen zu warnen und kräftigſt aufzufordern, daß ſie ihre Bewaffnungen einſtellen, alles wieder auf den gewöhnlichen Friedensfuß ſetzen und gegenſeitig ihr Vertrauen auf die Heiligkeit des geſchloſſenen Bundes ſtützen; zu welchem Ende noch die beſtimmte und feierliche Erklärung beizufügen wäre, daß die Eidgenoſſenſchaft jeden bedroheten Stand nachdrücklich in Schutz nehmen und, gleich unparteiiſch gegen alle, den status quo ſtandhaft behaupten werde.

Nach obigen Anſichten hat die Kommiſſion zwei Zuſchriften entworfen, die eine an die Regierung von Waadt, die andere an die Stände Bern, Freyburg, Solothurn und, mutatis mutandis, auch an Aargau gerichtet. Sie unterlegt ihre Anträge der höhern Prüfung der Tagſatzung, mit dem Wunſche, daß alle Geſandtſchaften, oder wenigſtens eine große Mehrzahl, ſich mit ihr darüber vereinigen möchten.

Dieſer gedrängte Bericht des Herrn Präſidenten wurde von den übrigen Mitgliedern der Kommiſſion noch mehr erläutert und vervollſtändigt und ſodann die allgemeine Umfrage darüber vorgenommen.

In derſelben äußerte die Geſandtſchaft des Standes Bern die Zuverſicht: bei einer unparteiiſchen Beurtheilung des Benehmens ihrer Regierung, bei Vergleichung desſelben mit jenem des Kantons Waadt werde ſich die Tagſatzung überzeugen, daß Bern in dieſer ganzen Sache gerade ſo gehandelt habe, wie die

rechtmäßige Sorge für ſeine Sicherheit und die Beachtung der Bundesverhältniſſe es ihm zur unerläßlichen Pflicht machten. Die Regierung des Kantons Waadt ſcheine die Veranlaſſung der eingetretenen Mißverſtändniſſe auf den Stand Bern zurückwerfen zu wollen, aber ohne Grund. Denn was erſtens die angeblichen Rüſtungen und Waffenanſchaffungen im Zeughauſe von Bern anbetreffe, ſo ſeyen die der Regierung des Standes Waadt hierüber zugekommenen Berichte höchſt übertrieben. Nachdem in Folge einer dreimaligen Entwaffnung während der Revolution der Kanton Bern ſich faſt ganz ohne Waffen befand, habe die Regierung in den folgenden Jahren dieſen Mangel nach und nach zu erſetzen geſucht; aber das Mißtrauen des damaligen franzöſiſchen Gewalthabers, an welchen ſich Bern für den Bezug der nöthigen Effekten wandte, machte den Ankauf van den dortigen Fabriken ſo ſchwierig, daß die Milizen des Kantons Bern noch zum Theil unbewaffnet ſeyen, währenddem jene des Kantons Waadt, welche keine Waffen verloren haben, ſich in dieſer Hinſicht vollkammen gerüſtet befinden. Was im Laufe des letzten Jahrs und namentlich in der neueſten Zeit verbeſſert, verfertigt aber ſanſt angeſchafft worden, habe lediglich Bezug auf den nämlichen Zweck, den die Regierung, um auf der gleichen Linie mit den Nachbarkantonen zu ſtehen, ſich vorſetzen mußte. Es ſey keine ungewöhnliche Zurüſtung, ſondern eine langſam fortſchreitende Erſetzung des Mangelnden.

Ueber den von Seite des Kantons Waadt geäußerten Verdacht, als ob Bern ſich den Verhandlungen des Kongreſſes widerſetzen wolle, bemerkte die Geſandtſchaft lediglich, daß ein ſolcher ganz willkührlicher und auf keiner, auch nur wahrſcheinlichen Angabe beruhender Verdacht einzig demjenigen, der ihn aufgefaßt habe, keineswegs aber dem, gegen welchen er gerichtet ſey, zur Laſt gelegt werden könne. Es ſey kaum einer Regierung würdig, ſolche unſtatthafte Muthmaßungen als Beweggründe zu weit ausſehenden Maßregeln zu nehmen, oder dafür geltend machen zu wollen. Bern habe ſich unverholen zu der Meinung bekannt, habe ſogar dieſe Ueberzeugung Andern mitzutheilen geſucht, daß die Reſultate des Kongreſſes von der ganzen Schweiz ruhig und mit vollkommenem Vertrauen abgewartet werden ſollen.

Was endlich die Drohungen oder leidenſchaftlichen Aeußerungen anbetrifft, deren die Regierung von Waadt in ihrem Schreiben an den Stand Freyburg als eines Beweiſes der feindſeligen Abſichten des Kantons Bern erwähne, ſo falle dieſe Beſchuldigung, von der man nicht einmal wiſſe, ob ſie die Regierung oder Partikularen treffen ſolle, als ſchwankend, unerwieſen und in jedem Fall als ſehr unbedeutend in die Klaſſe der leeren Vorwände zurück. Ob Drohungen und leidenſchaftliche Aeußerungen gegen Bern im Kanton Waadt eine unerhörte Sache ſeyen, ob man es dort immer bei bloßen Worten habe bewenden laſſen, bleibe dahingeſtellt.

Nachdem die Geſandtſchaft von Bern den Ungrund jener Vorwürfe dargethan, machte ſie die Bemerkung, daß, aller über den Zweck und den Umfang der gegenſeitigen Rüſtungen gegebenen Erläuterungen ungeachtet, dennach einiger Zweifel obzuwalten ſcheine, da einerſeits ein bedeutender Unterſchied zwiſchen den frühern Aeußerungen der waadtländiſchen Geſandtſchaft und der ſo eben verleſenen offiziellen Korreſpondenz wahrgenommen, anderſeits mancher wichtige Umſtand, der hauptſächlich zur Würdigung der Sache gehöre, mit Stillſchweigen übergangen werde. So z. B. habe man nicht geſagt, warum das Oberſtabsperſonale im Kanton Waadt ſeit dem 4. Harnung in wirklicher Dienſtthätigkeit und im Solde der Regierung ſtehe. Man habe von Verſendung einiger Kanonenſtücke auf drei oder vier Punkte geſprochen, aber nicht davon, daß die Munition aufgeladen und die Pferde zu Beſpannung einer größern Anzahl Kanonen in Bereitſchaft geſetzt worden ſeyen. Solche auffallende und im jetzigen Augenblicke noch nicht aufgeklärte Thatſachen haben der Regierung von Bern Vorſichtsmaßregeln abgedrungen, weniger wegen der Beſorgniß, daß durch einen offenen Angriff der Friede in der Eidgenoſſenſchaft gewaltſam geſtört werde, als vielmehr wegen einer möglichen nachtheiligen Einwirkung ſolcher außerordentlicher militäriſcher Rüſtungen im Kanton Waadt auf die öffentliche Ruhr und Ordnung der benachbarten Kantone. Im Bewußtſeyn ihrer reinen Abſichten habe die Regierung von Bern dieſen Entſchluß alſadald der Tagſatzung angezeigt. Uebrigens liege in ihrem ganzen Verfahren ſeit mehrern Monaten die kräftigſte Widerlegung jedes gegen ſie geſchöpften ungerechten Verdachtes. Bern ſey dem Bund unbedingt beigetreten, Bern habe auf desſelben Befeſtigung durch Eid und Siegel beharrlich und nachdrücklich gedrungen und, als dieſer ſein Wunſch unerfüllt blieb, ſich der Auflöſung der Tagſatzung widerſetzt, damit der Friede in der Eidgenoſſenſchaft, der anerkannte status quo durch die oberſte Bundesbehörde nachdrücklich und unparteiiſch aufrecht erhalten werde. Bern endlich habe mehrere Male erklärt, es werde niemanden weder öffentlich nach heimlich angreifen, nie um ſeiner Anſprüche willen die Ruhe der Schweiz auf das Spiel ſetzen. Dieſes Verſprechen ſey die Richtſchnur des Benehmens

der Regierung geweſen, nicht nur in ihren eigenen Verhältniſſen, ſondern auch gegen andere Kantone und noch neuerdings bei einer wichtigen Angelegenheit, welche im Schooſe der Tagſatzung viele Beſorgniſſe rege gemacht hatte. Mit dieſem Gefühl und im Vertrauen auf die Weisheit der Tagſatzung erklärte der Herr Geſandte von Bern, daß er, ſo wie bereits am 17. Hornung in der Kommiſſion, auch in der Bundesverſammlung keinen Antheil an der vorwaltenden Berathung nehmen und den Erfolg lediglich abwarten werde.

Die Geſandtſchaft des Standes Freyburg glaubte, nach der von dem Herrn Geſandten von Bern gemachten gründlichen Darſtellung des wahren Sachverhalts, ſich lediglich wiederholt auf den Umſtand beziehen zu können, daß Freyburg ſeinen Nachbarn nicht den geringſten Anlaß zu Beſchwerden oder Mißtrauen gegeben, ſondern nur, durch die Rüſtungen in der Waadt genöthigt, einige Vorſichtsmaßregeln getroffen und davon alſobald die bundesgeoöſſiſche Anzeige an die Tagſatzung gemacht habe. So wie aber die Regierung die Beibehaltung des Friedens, die Wiederherſtellung der Eintracht unter den Kantonen lebhaft wünſche, auch ihrerſeits kräftigſt dazu mitwirken wolle, ſo glaubte die Geſandtſchaft hinwieder billig erwarten zu dürfen, die Abſtellung der militäriſchen Vorkehrungen werde in demjenigen Kanton zuerſt Statt finden, wo eben dieſe Vorkehrungen ohne gegründete Veranlaſſung ihren Anfang genommen haben.

Auch Solothurn legte die nämlichen friedlichen und freundeidgenöſſiſchen Geſinnungen an den Tag, mit der Bemerkung, daß die Zurüſtungen im Kanton Aargau für Solothurn nicht ohne nachtheilige Folgen ſeyen, indem ehrgeizige, ſchlechte Menſchen ſich immer eindilden, für ihre ruheſtörenden Projekte auf bewaffnete Unterſtützung im Aargau zählen zu können, — ein verderblicher Wahn, dem die aargauiſche Regierung, wie man zuverſichtlich hoffe, kräftigſt entgegenarbeiten werde.

Die Geſandtſchaft des Kantons Aargau hielt dafür: Es ſey in der obwaltenden Angelegenheit Pflicht der Tagſatzung, Mißtrauen zu zerſtreuen, Ruhe und Frieden zu befeſtigen, nicht aber Rügen zu ertheilen, welche nur reizen und erbittern, da wo allſeitige Beſänftigung ſo höchſt Noth thue. Worin die von ihrer Regierung getroffenen Maßregeln beſtehen, daß dieſe, durch die außerordentlichen Anſtalten im Kanton Bern veranlaßt, bloß die Sicherheit des Kantons Aargau bezwecken, daß endlich die Regierung gegen die Tagſatzung und die übrigen Miteidgenoſſen nach Vorſchrift der Bundesverhältniſſe gehandelt habe, ſetzte die Geſandtſchaft mit wenigen Worten auseinander. Sie lehnte mit Kraft und Würde den Vorwurf ab, daß gewiſſe Leute immer glauben, die Regierung von Aargau unterſtütze die Unzufriedenen im Kanton Solothurn. Sie äußerte ſchließlich in Hinſicht des Kommiſſionalantrags die Meinung, daß die Tagſatzung allen fünf Kantonen im gleichen Sinne ſchreiben und keinem derſelben Vorwürfe machen ſolle. Unter einigen Abänderungen in der vorgeſchlagenen Zuſchrift an die Regierung von Waadt, wollte demnach die aargauiſche Geſandtſchaft ſich mit dem vorliegenden Gutachten vereinigen.

La députation du caoton de *Vaud*, en se référant soit oux explications contenues dans le protocole du 13 Février, soit aux lettres de son gouvernement adressées au Président de la Diète, a rappelé à l'assemblée, que le cantoo de Vaud était parfaitement tranquille et soo gouvernement sans aueune ioquiétude, lorsque des avis dignes de foi l'informèrent qu'on aehetait et faisait construire avec autant d'activité que de secret diverses armes, et même d'uoe espèce extraordinaire, dans l'arsenal de Berne. Déjà plusieurs fois daos le cours de l'anoée dernière des préparatifs extraordioaires avaieot eu lieu daos ce canton. Le goovernement de Vaod, fort de soo bon droit et pleio de confiance dans l'attachement de ses administrés, o'en prit aucun ombrage. Mais dans les circonstances actuelles, au moment où la Suisse attend du Coogrès l'acte de sa pacification iotérieure, des avis semblables durent surprendre le gouvernement de Vaud. Ils fureot confirmés de diverses côtés et à diverses fois. Dans le même temps parut on écrit dont la publicatioo, monument déplorable de l'esprit de parti, bien que désavoué par le gouvernement de Beroe, n'a pu cepeodaot avoir lieu sans l'aveu de ses priocipaux magistrats, seuls oaotis d'une partie des pièces qu'il reoferme. Cet écrit renfermant des ioculpatioos odieuses et meosongères était une vraie hostilité cootre le gouvernemeot de Vaud.

Ce coocours de circoostaoces dut inspirer à ce gouvernemeot quelque défiaoce; quel autre n'en aurait pas conçu à sa place? Il dut l'engager à être sur ses gardes, à prendre quelques mesures. Mais ces mesures fureot de simples précautions et très-peu importantes en elles-mêmes; une seule compagnie a été levée dans les districts les plus rapprochés de la frontière de Berne, et dirigée au centre, et même vers la frontière opposée du canton

pour garder l'arsenal et les magasins. Neuf pièces d'artillerie, sans artilleurs, ont été réparties entre quatre chefs-lieux d'arrondissement, ou plutôt elles y ont été replacées, car il s'en trouvait dans chaque arrondissement pour les revues militaires. Lors de l'entrée des armées alliées en Suisse, on les concentra par mesure de précaution à cette époque, on les rend aujourd'hui à leur destination primitive. Le gouvernement de Berne a fait aussi placer il y a quelques mois de l'artillerie et des munitions sur divers points de son territoire, sans que le canton de Vaud s'en soit alarmé. Voilà tout ce qui a eu lieu dans ce canton. Ce que l'on ajoute relativement à de prétendus ordres donnés à la milice, de se tenir prête à marcher, est absolument dénué de fondement.

On reproche au gouvernement de Vaud de n'avoir pas prévenu la Diète de ces dispositions, mais elles étaient si minimes en elles-mêmes, et leur but si évidemment défensif qu'il dût envisager une telle notification comme inutile et presque comme ridicule; sous le régime de l'acte de médiation un canton pouvait mettre en mouvement jusques à cinq cents hommes de milices, sans en prévenir le Landammann de la Suisse.

On doit se convaincre par ces explications, que le gouvernement de Vaud ne mérite pas des reproches. En dira-t-on autant de la conduite du gouvernement de Berne? Ce grand éclat que l'on a fait pour si peu de chose, cet éclat suivi déjà d'une intervention étrangère, et qui sans doute va retentir à Vienne et dans toute l'Europe, était-il prudent, était cela une conduite sage et fédérale? En envisageant la chose sans prévention et sans passion, ne doit-on pas se convaincre que le gouvernement de Berne, en alarmant sans motif ses confédérés, en faisant paraître la Suisse aux yeux de l'étranger comme menacée de la guerre civile, a mérité de justes et de graves reproches?

Après ces observations la députation de Vaud a conclu, en disant que, si la Diète jugeait devoir intervenir auprès des cantons qui ont fait des préparatifs militaires, pour les sommer de révoquer ces mesures, en leur faisant comprendre qu'elles sont absolument sans motif, sans doute le gouvernement de Vaud déférerait à cette invitation; mais la députation demande qu'elle soit adressée de la même manière aux cinq cantons. Elle ne pourrait consentir à ce que l'on rejette sur son gouvernement le tort de ce qui s'est passé, et demande en conséquence que le projet de lettre présenté à la Diète subisse quelques modifications.

Die Mehrheit der Tagsatzung hat die von der Kommission entwickelten Ansichten gebilligt, ihre Würdigung des gegenseitigen Benehmens der Stände vollkommen richtig und den Antrag selbst eben so billig als zweckmäßig gefunden. Durch Zustimmung der Gesandtschaften von Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau ist demnach beschlossen worden:

„Die von der Kommission vorgeschlagenen Aufforderungsschreiben sind unbedingt genehmigt und an die „fünf Kantone Waadt, Bern, Freyburg, Solothurn und Aargau im Namen der Tagsatzung „zu erlassen, wie sie hiernach" (unter Litt. *a* und *b*) „folgen."

a. »*Aux Landammann et Conseil d'État du canton de Vaud.*«

»Zurich, le 18 Février 1815.«

»Très-chers et fidèles Alliés et Confédérés,«

»Nous fûmes informés dans notre séance du 13 Février, qu'il se faisait dans le canton »de Vaud des dispositions militaires dont les cantons voisins, à défaut de communications »tranquillisantes de votre part, avaient conçu de la défiance. Dans l'attente des renseigne»mens officiels que notre Président s'était empressé de vous demander, ainsi qu'à l'État de »Berne, par ses lettres du 11 Février, nous suspendîmes notre détermination, afin de pou»voir juger avec connaissance de cause de la vérité des faits et de la nécessité de notre »intervention pour le maintien de la bonne harmonie entre tous les cantons de la Suisse.«

»Anjourd'hui vos lettres du 14 et 15 Février sont sous nos yeux; nous avons entendu »les explications que vos députés ont cru devoir y ajouter, et les communications, faites »par les États de Berne, Fribourg, Soleure et Argovie, nous ont mis en état d'envisager »l'ensemble et les conséquences de cette affaire.«

»Vous confirmez, très-chers et fidèles Confédérés, par vos déclarations l'opinion que »nous avions déjà conçue. Le canton de Vaud respecte trop la paix publique et les droits »de ses Co-États pour avoir le projet d'y porter atteinte. Il sait que cette paix est le »premier besoin de notre patrie, la condition indispensable à laquelle se rattachent pour »nous la sécurité du présent et tout espoir poor l'avenir; enfin que dans le moment où la »Suisse attend du congrès de Vienne des résultats définitifs d'une haute importance, toute »entreprise de l'esprit de parti contre l'union fédérale deviendrait plus criminelle et plus »dangereuse encore.«

»Si nous avons une telle confiance daos vos priocipes et vos sentimens, elle ne doit »pas être moins entière à l'égard de l'État de Berne, qui, après avoir adhéré sans réserve »au pacte fédéral, a donné à ses Confédérés l'assurance solennelle, qu'il en remplirait »fidèlement les devoirs envers tons les cantons indistinctement, renonçant à soutenir jamais »ses réclamations par la force, ou tout antre moyen qui pourrait eompromettre la tran-»quillité publique. Le canton de Vaud, d'après notre intime persuasion, n'avsit aucune »raison de se croire en danger, aucun motif de prendre des mesures de défense, et sa »sollicitude au sujet des travaux entrepris dernièrement à l'arsenal de Berne, a été (ainsi »que le gouvernemeut de ce dernier canton l'affirme) occasionnée par des rapports non-»seulement exagérés, mais même dénués de fondement.«

»Cet esprit d'inquiétude, déjà trop funeste à la Suisse, aurait dû, à l'instant même de »la cooclusion du pacte fédéral, céder à l'opinion de probité, de loyauté et de justice que »les cantons ne sauraient se refuser les uns aux autres. Unis par leur parole, comme par »leurs plus chers intérêts, le soupçon d'une agression hostile serait entre eux l'insulte la »plus grave et un vrai scandale aux yeux des étrangers.«

»L'amitié fédérale dont nous eroyons avoir donné des preuves au canton de Vaud, »nous autorise à lui parler avec une pleine franchise. Dans ce qui vient de se passer, la »Diète voit les effets d'une défiance que les procédés du canton de Beroe depuis l'époque »de la conclusion du pacte fédéral ne justifient pas. Les préparatifs militaires du canton »de Vaud paraissent évidemment avoir précédé les dispositions du même genre, ordonnées »tout récemment à Berne, et sous ce rapport il est permis de regretter la précipitation de »ces premières mesures qui, bien qu'ordonnées dans un but défensif, n'en étaient pas moins »faites pour répandre l'inquiétude parmi les cantons voisins, et de proche en proche dans »le reste de la Suisse.«

»La Diète adresse encore au canton de Vsud le reproche amical d'svoir négligé de »l'informer des sujets de l'inquiétude qu'il avait conçue, et des mesures qu'il jugeait nécessaires »de prendre pour sa sûreté. Elle avait le droit de s'sttendre à one telle commnnicatioo, »puisque les rapports de l'slliance entre les cantons en faisaient an gouvernement de Vaud »un devoir. Par là tout malentendu eût été éclairci à sa source même, et la Diète n'aurait »pas aujourd'hui le regret de penser que l'agitation va encore croissant, que la paix publique »est menacée, enfin que le bruit de ce qui se passe, ou plutôt de ce qu'on a craint, pour-»rait facilement, en se propageant plus loin, snsciter à la Confédération des embarras d'une »nature très-sériense. Déjà certaines commnnications diplomatiques, dont l'État de Vaud »aora connaissance, et le spectacle de cinq cantons en armes, on prêts à s'armer, sont un »avertissement bien sérieux sur le danger d'outrer les mesures de précaution entre les États »confédérés, surtout à uoe époque aussi éminemment critique que celle où nous oous »trouvons.«

»Voulsnt faire cesser un état de choses absolument contraire aux relations et aux »obligations que les cantons doivent observer les uns envers les autres, et désirant de »prévenir autant qu'il est en nous toute complication ultérieure de cette fâcheuse affaire, »nous vous adressons, très-chers et fidèles Confédérés, la demande formelle d'arrêter im-»médiatement, de révoquer en plein les dispositions militaires qui ont eu lieu dans votre »canton, dispositions absolumeot inutiles puisque le premier besoin de la Suisse est celui

»de la paix intérieure, dont la garantie se trouve plus sûrement dans l'iotérêt géneral et »dans la confiance réciproque que dans les forces isolées d'un ou de quelques cantons.«

»Nous ne doutons pas de votre empressement à satisfaire à une réqnisition aussi juste, »fondée sur les principes de notre alliance fédérale; nous attendons la même déférence des »États de Berne, Fribourg, Soleure et Argovie, auxquels nous écrivons daos le même sens. »Ainsi toutes choses doivent rentrer dans leur état ordinaire, et nous pourrons nous dire »à nons-mêmes, ainsi qu'aux puissances qui nous observent, qu'il ne se passe rien en »Suisse dont les amis du repos et de l'union de notre patrie puissent prendre quelque »ombrage.«

»Eo terminant cette lettre, très-chers et fidèles Coofédérés, il est de notre devoir de »déclarer solennellement, ainsi que nous le faisons à l'égard des autres cantons, notre vœu »bieo prononcé d'exécuter les garanties du paete fédéral avec toute l'énergie et tous les »moyens dont nous sommes capables. Non-seulement l'existence de chacun des XIX cantons, »mais son indépeudance, ses droits, le maintien de la tranquillité et de l'ordre établi dans »son intérieur, doivent être assurés et respectés. Le gouvernement qui voudrait y porter »atteinte, par une agression ouverte ou secrète, verrait se réunir contre lui les forces de »la Confédération entière. Nous sommes solidaires les uns pour les autres, la cause de »l'État attaqué serait celle de tous ses Co-États; et nous avons la confiance que le Dieu »de nos pères assurerait le prompt succès de nos efforts vers un but aussi légitime.«

»Telle est, très-chers et fidèles Confédérés, la déclaration à laquelle nous nous trou- »vons autorisés par la volonté bien connue de nos commettans. Dans l'espérance d'avoir »exprimé aussi par là vos propres intentions, nous vous assurons de nos sentimens d'at- »tachement confédéral et nous vous recommandons, ainsi que nous, à la protection divine.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

b. An die Regierungen der Stände Bern, Freyburg, Solothurn und Aargau.

„Zürich, den 18. Hornung 1815."

„Getreue, liebe Bunds- und Eidgenaſſen!"

(An die Stände Bern, Freyburg und Solothurn.)

„Aus den inſtruktionsmäßigen Eröffnungen Euerer in unſerm Kreiſe ſitzenden Ehrengeſandtſchaft haben „wir mit Bedauern vernommen, daß Ihr Euch veranlaßt gefunden, in Folge einiger zu Euerer Kenntniß „gekammener außerordentlicher Militäranſtalten im Kanton Waadt, auch in Euerm Gebiet verſchiedene Ver- „theidigungsmaßregeln anzuordnen, weil die Regierung des Kantons Waadt über den Zweck und die Aus- „dehnung jener Anſtalten keinerlei Anzeigen weder an die Tagſatzung, noch an die benachbarten Stände „gemacht hatte."

(An den Stand Aargau.)

„Aus den inſtruktionsmäßigen Eröffnungen, welche Euere Ehrengeſandtſchaft unſerm Präſidium gemacht „hat, vernahmen wir mit Bedauern, daß Ihr Euch veranlaßt gefunden, in Folge einiger zu Euerer Kennt- „niß gekammener außerordentlicher Militäranſtalten im Kanton Bern, auch in Euerm Gebiet verſchiedene „Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen, und aus der ebenfalls inſtruktionsmäßigen Erklärung der Ehren- „geſandtſchaft des Standes Bern in unſerer Sitzung vom 13. erfuhren wir, daß die Anſtalten dieſes Standes „eine Folge früherer Maßnahmen des Standes Waadt geweſen ſeyen, über deren Zweck und Ausdehnung die „dortige Regierung keinerlei Anzeige weder an die Tagſatzung, noch an die benachbarten Stände gemacht hatte."

(An die ſämmtlichen oben benannten Stände.)

„Wir wollen Euch, Tit., nicht verbergen, daß uns ſolche amtliche Anzeige von gegenſeitigen Bewaffnungen „in einem Augenblick, wo die geſammte Eidgenoſſenſchaft mit ruhiger Gelaſſenheit dem nahen Zeitpunkt einer „baldigen wohlwollenden Entwicklung ihrer äußern und innern Verhältniſſe entgegenſieht, mit tiefem Schmerz „erfüllt hat, und daß wir uns pflichtig gefunden haben, ſo ſchleunig als möglich durch kräftige gemeineidge- „nöſſiſche Dazwiſchenkunft den traurigen Folgen einer neuen Spannung unter den Ständen zuvorzukommen."

„Dieſen Zweck hoffen wir um ſo eher zu erreichen, weil die ſorgfältigen Erkundigungen, die wir ein- „gezogen haben, deutlich beweiſen, daß ſich der erſte Urſprung der gegenſeitigen Anſtalten lediglich aus

„übertriebenen Angaben und aus Mißverſtändniſſen herleitet, welche während einem Zeitpunkt von Unge-
„wißheit über künftige Verhältniſſe immer leichtern Eingang finden und nur durch ruhige und unbefangene
„Unterſuchung in ihr wahres Licht geſtellt werden können.“

„Aus den vor uns liegenden amtlichen Berichten der Regierung des Standes Waadt und aus den
„mündlichen Eröffnungen ſeiner Ehrengeſandtſchaft ergibt ſich, daß derſelbe, auf Anzeigen von angeblichen
„außerordentlichen und geheimen Arbeiten in dem Zeughauſe zu Bern hin, einige Vorſichtsanſtalten ange-
„ordnet, daß aber dieſe Anſtalten lediglich die Beſchützung ſeiner Waffenvorräthe und die Beobachtung
„einiger Gränzpunkte zum Gegenſtande hatten, daß ſie von ſehr geringer Ausdehnung ſeyen, keine Beſorg-
„niſſe hätten erregen ſollen, und daß keinerlei weiteres Mannſchaftsaufgebot Statt gefunden habe. Dieſen
„Aufſchlüſſen iſt von Seite der Geſandtſchaft L. Standes Waadt die beſtimmte und unumwundene Erklärung
„beigefügt worden, daß ihr Stand einzig für ſeine Sicherheit beſorgt ſey und niemanden anzugreifen
„gedenke.“

„Da wir nun auf den heutigen Tag der Regierung jenes L. Standes in demjenigen Schreiben, welches
„wir Euch beiliegend abſchriftlich mittheilen, die zum Theil ſchon vor Augen liegenden Folgen unbegrün-
„deten Mißtrauens in die Abſichten der verbündeten Stände und Aufſehen erregender Anſtalten mit eidge-
„nöſſiſcher Offenheit an's Herz gelegt, da wir dieſelbe mit allem Nachdruck aufgefordert haben, ihre getrof-
„fenen außerordentlichen Vorkehrungen zurückzunehmen, und da wir uns mit Zuverſicht der Hoffnung über-
„laſſen dürfen, dieſe Regierung werde mit vaterländiſchem Sinn der Stimme der Tagſatzung Gehör geben,“
(Zuſatz in dem Schreiben an den Stand Aargau: „und diejenige des Standes Bern, an welche wir eine eben ſo
„dringende Zuſchrift abgehen laſſen, werde auch ihre Vertheidigungsanſtalten unverzüglich aufheben, und
„damit die mittelbaren und unmittelbaren Veranlaſſungen Euerer Maßnahmen gehoben werden), ſo wollen
„wir in dieſer zuverſichtlichen Erwartung nicht anſtehen, auch Euch, Tit., dringend und nachdrücklich anzu-
„ſprechen, Euere in den neueſten Tagen getroffenen militäriſchen Vertheidigungsanſtalten wieder aufzuheben,
„Euere aufgebotene Mannſchaft zu entlaſſen und damit Euern beunruhigten Miteidgenoſſen die Ruhe wieder
„zu geben, deren wir ſo ſehr bedürfen, um unſer Schiff vor der Zertrümmerung zu ſichern.“

„Es würde überflüſſig ſeyn, wenn wir es unternehmen wollten, Euch die Gefahren einer fortdauernden
„Bewaffnung im Innern zu ſchildern. Beſſer als alle ſolche Anſtalten wird Euere und unſer Aller Sicher-
„heit durch die Heiligkeit geſchloſſener Bünde, durch die Kraft des gegebenen Wortes und durch den geraden
„und biedern Sinn der Nation, der noch nicht von uns gewichen iſt, geſichert werden.“

„Wir finden uns durch den allgemeinen, aber klaren Inhalt der allſeitigen Standesinſtruktionen bevoll-
„mächtigt und durch die uns bekannte Denkungsart der Regierungen berechtigt, Euch zu erklären, daß
„jeder Stand, nach dem Inhalt des geſchloſſenen Bundes, für ſeine äußere und innere Sicherheit unter
„dem Schutze des geſammten Bundesſtaates ſteht, und daß wir feſt entſchloſſen ſind, mit vereinter Kraft
„und mit allen Mitteln, welche uns zu Gebote ſtehen, jeden Stand zu ſchützen, deſſen Ruhe und Sicherheit
„gefährdet werden ſollte.“

„Dieſe unſere Betrachtungen und feſten Erklärungen werden Euch, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen,
„genügen und Euch vermögen, uns die entſprechende Antwort zu ertheilen, die wir von Euerm Biederſinn
„und erprobten eidgenöſſiſchen Geſinnungen gewärtigen, und in deren Erwartung wir Euch ſammt uns in
„den Schutz des Allerhöchſten getreulichſt empfehlen.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“
(Folgen die Unterſchriften.)

Die Geſandtſchaften von Bern und Freyburg haben ſich bei der Abſtimmung paſſiv verhalten und die weitern Aeußerungen ihren Regierungen ſelbſt anheimſtellen wollen.

Die Geſandtſchaften von Waadt und Aargau, wenn auch ganz einverſtanden mit dem Zweck der obigen Zuſchriften, inſoweit eine allſeitige Abſtellung jeder Art von militäriſchen Rüſtungen dadurch beabſichtigt wird, erklärten, einigen Aeußerungen in dem Schreiben an den Kanton Waadt ihre Zuſtimmung verſagen zu müſſen.

* * *

Am Ende des erſten Theils ihres Berichtes hat die Kommiſſion der Tagſatzung noch kürzlich ihre Gedanken eröffnet über die an den franzöſiſchen Heren Geſandten auf deſſen Note vom 12. Hornung zu erlaſſende Antwort. Die Kommiſſion glaubte, es ſollte die Tagſatzung, ohne in den Gegenſtand der Sache

ſelbſt weiter einzutreten, noch ſich bei einigen in der Geſandtſchaftsnote vorkommenden Ausdrücken aufzuhalten, ihre Antwort lediglich darauf beſchränken, dem Herrn Geſandten den Empfang ſeiner Zuſchrift zu beſcheinigen, mit der Verſicherung, daß die Bundesbehörde in dem Inhalt derſelben einen Beweis der Theilnahme Seiner Exzellenz und des franzöſiſchen Hofes an dem Wohl der Eidgenoſſenſchaft dankbar erkannt habe, und mit der Anzeige, daß bereits die erforderlichen Verfügungen getroffen worden ſeyen, damit die Ruhe und öffentliche Ordnung weder in dieſem noch in jenem Kanton auf irgend eine Weiſe geſtört werde. Die Kommiſſion hat dem zufolge der Bundesverſammlung eine in dieſem Sinne abgefaßte Antwortnote vorgelegt, welche einmüthig angenommen worden iſt und folgendermaßen lautet:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.*«

»La Diète voit dans la note que Son Excellence le Comte de Talleyrand, Ministre »plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne, a adressée au »Président et à la Diète en date du 12 Février, une preuve de l'intérêt que Son Excellence »prend à la tranquillité et au bonheur de la Suisse et de son désir d'y contribuer par ses »bons offices. La Diète apprécie des sentimens et des soins aussi obligeans. Elle aime à »y reconnaître la bienveillance du Roi envers la Suisse, bienveillance héréditaire dans l'au»guste maison de Bourbon, et le gage certain du rétablissement de ces anciens rapports »d'amitié et de confiance dont le souvenir est d'autant plus cher à tous les cantons qu'ils »ont eu trop de sujets, pendant plusieurs années, d'en regretter la douce influence.«

»Quant aux circonstances qui ont excité la sollicitude de Son Excellence Monsieur le »Comte de Talleyrand, la Diète a l'honneur de L'informer qu'elle a pris les mesures néces»saires pour faire cesser toute agitation dans l'intérieur de la Snisse. D'après les rapports »d'étroite alliance qui existent entre les cantons, on a lieu de se convaincre que la défiance »dont on aperçoit encore quelques traces n'entraînera aucun inconvénient sérieux, et que »la Diète, en maintenant la tranquillité publique, éloignera par là même aussi tout sujet »d'inquiétude pour les États voisins et amis de la Suisse.«

»La Diète saisit cette occasion etc.«

»Zurich, le 18 Février 1815.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Teſſin.

J. In Folge des am 18. Hornung gefaßten Konkluſums über die neulich in den Ständen Bern und Waadt, ſowie auch in Freyburg, Solothurn und Aargau, Statt gefundenen militäriſchen Zurüſtungen und der hierauf von der Tagſatzung an beſagte Stände erlaſſenen Aufforderungen, hat der Herr Präſident am 25. Hornung der Bundesverſammlung die Antwortſchreiben mitgetheilt, welche von den Regierungen von Aargau, Solothurn, Bern und Waadt eingelangt ſind. Dieſe Schreiben werden hier wörtlich in den Abſchied unter Litt. *a*, *b*, *c* und *d* eingetragen:

a. „Aarau, den 21. Hornung 1815.“

„Bürgermeiſter und Rath des Kantons Aargau

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr!“

„Wir haben das verehrliche Schreiben erhalten, welches Euer Exzellenz unter'm 18. dieß, Namens »der Tagſatzung, an uns zu erlaſſen beliebten.“

„Ueber die Anſtalten, welche die unerwarteten Rüſtungen von Bern veranlaßten, beauftragten wir im »gleichen Augenblick, als ſie beſchloſſen wurden, unſere Geſandtſchaft, davon Euerer Exzellenz Kenntniß zu »geben. Hochdieſelben werden aus dieſer Anzeige vernommen haben, daß die hierſeitigen Anſtalten ſich dar»auf beſchränkten, einerſeits, unſerer Miliz den Befehl zu ertheilen, ſich in marſchfertigen Stand zu ſetzen,

„und anderſeits, ſogleich von allem unterrichtet zu ſeyn. Dieſe Maßregeln laſſen ſich ohne Aufſehen abſtellen, „ſo wie ſie auch ohne alles Aufſehen getroffen wurden, und da das Schreiben der H. Tagſatzung in dieſer „Beziehung ſelbſt jede Vorſichtsmaßregel unnöthig macht, ſo werden wir gern den darin enthaltenen ächt„eidgenöſſiſchen Geſinnungen zutrauensvoll entſprechen.“

„Wir ſind mitten in der neuen Organiſation unſers Kantons begriffen; geſtern wurden überall in „demſelben die Kreisverſammlungen abgehalten. Natürlich mußte uns in einem ſolchen Zeitpunkte jeder „Waffenlärm höchſt unangenehm ſeyn; allein uns unbedingt auf die Treue und den feſten Willen unſerer „Kantonsbürger in jedem Fall verlaſſend, ſahen wir feldſt unter jenen Umſtänden keinen Grund, die Ver„handlungen zu verſchieben. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit gegenſeitiger Annäherung aller Löblichen „Stände der Eidgenoſſenſchaft und unter dem aufrichtigſten Wunſche baldiger Herſtellung der Eintracht und „des Zutrauens, wünſchen wir die Urſachen, welche dieſen bedauerungswürdigen Zuſtand unter Eidgenoſſen „herbeiführten, aus unſerm Gedächtniſſe vertilgen zu können. Unvergeßlich aber wird uns die Theilnahme und „die Treue bleiben, welche in dieſer Zeit von ſo manchem Löbl. Stande unſerm Kanton bewieſen worden iſt.“

„Womit wir Euer Exzellenz unſerer vollkommenen Hochachtung verſichern.“

„Der Amtsbürgermeiſter:
„Zimmermann.“
„Der Staatsſchreiber:
„Kaſthofer.“

b. „Dem Hochwohlgedornen, Hochgeachteten Herrn Daoid Wyß, Bürgermeiſter „des Kantons Zürich und Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Hochwohlgebarner, Hochgeachteter Herr!“

„Das Schreiben, welches Euer Hochwohlgebaren den 18. dieß an uns zu erlaſſen beliebten, iſt uns „durch einen Eildaten den 19. richtig zugeſtellt warden. Wir erkennen mit dankbarem Gefühle die vater„ländiſchen und bundesbrüderlichen Geſinnungen, mit welchen ſämmtliche Löbliche Stände durch das Organ „Euer Hochwohlgebaren bei einigen Statt gehabten militäriſchen Zurüſtungen vermittelſt triftiger Bemer„kungen zu Aufhebung der getroffenen Vertheidigungsanſtalten einer neuen Spannung vorzubeugen ſich „beſtrebten.“

„Weit entfernt, allen den Gerüchten, die die militäriſchen Bewegungen im Kanton Waadt veranlaßten, „einigen Glauben beizumeſſen, oder in die eidgenöſſiſchen Geſinnungen einiger Mitſtände Zweifel zu ſetzen, „haben wir nur allein, auf das Anſuchen unſers benachbarten Mitſtandes Bern zum getreuen eidgenöſſiſchen „Aufſehen, eine Kompagnie Infanterie in die Stadt berufen und noch zwei andere aufmahnen laſſen, obwohl „wir ſeit den aufrühriſchen Auftritten, welche unſern Kanton beunruhigten, unſere Garniſon mit 300 Mann „verſtärkt hatten. Sobald uns aber zu vernehmen gekommen, daß die Bewaffnungen im Kanton Waadt „keine Verbindungen mit dem Nachbarkanton Aargau haben, daß keine feindſeligen Abſichten, nach der „Erklärung der Geſandtſchaft von Waadt, im Wurfe tagen, nahmen wir keinen Anſtand, ſchon den 15. dieß „gedachte Maßnahmen zurückzuziehen, und ſind demnach dem Wunſche Euer Hochwohlgebaren und einer „H. Tagſatzung zuvorgekommen.“

„Belieben Euer Hochwohlgebaren u. ſ. w.“

„Solothurn, den 20. Februar 1815.“

„Schultheiß und Rath der Republik Solothurn.“
„Für den Amtsſchultheißen,
„H. Grimm von Wartenfels, Altſchultheiß.“
„Der Staatsſchreiber:
„Friedrich von Roll.“

c. „Seiner Exzellenz dem Hochwohlgedornen, Hochgeachteten Herrn Wyß, „Bürgermeiſter des H. Standes Zürich und Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tag„ſatzung.“

„Hochwohlgebarner, Hochgeachteter Herr!“

„Es hat Euerer Exzellenz beliebt, durch Dero im Namen der H. Tagſatzung erlaſſene Zuſchrift vom „18. dieſes Monats uns das von Hochderſelben an die Regierung des Kantons Waadt ertaſſene Schreiben „mitzutheilen, das förmliche Begehren enthaltend, daß die in dieſem Kanton ſeit kurzem Statt gehabten

„militäriſchen Veranſtaltungen unverzüglich und vollſtändig wieder aufgehoben werden. Zugleich werden „auch wir um Aufhebung unſerer daraufhin getroffenen Vertheidigungsanſtalten angeſprochen, und von der „Tagſatzung gegen beide Stände die Erklärung beigefügt, daß ſie feſt entſchloſſen ſey, mit vereinter Kraft „jeden verbündeten Mitſtand gegen die Gefährdung ſeiner Ruhe und Sicherheit zu ſchützen.“

„In Beantwortung dieſes freundeidgenäſſiſchen Anſinnens beziehen wir uns auf unſere letzten Zuſchriften, „ſowie auf die von unſerer Geſandtſchaft ertheilten Aufſchlüſſe über die Urſachen unſerer getroffenen Vor„kehren. Unſere Miteidgenoſſen kennen des Standes Bern immerhin erklärte gemeineidgenöſſiſche Geſinnungen; „durch offenkundige Thatſachen überzeugt, wiſſen ſie, daß unſere nur auf Selbſtvertheidigung abzweckenden „neulichen Maßregeln durch die plötzlichen militäriſchen Bewegungen in der Waadt veranlaßt worden ſind. „Wie können wir aber nach den Erfahrungen des vorigen Jahrs über die gegen Bern gewalteten feindſeligen „Pläne auch jetzt noch zu den von der Regierung des Kantons Waadt über ihre Rüſtungen gegebenen „Erklärungen ein hinreichendes Vertrauen faſſen, wenn noch in den letzten Sitzungen der Tagſatzung die „vorgeblichen außerordentlichen Rüſtungen im Kanton Bern, welche jedoch ganz notoriſch nicht exiſtirt haben, „von der dortſeitigen Geſandtſchaft als Beweggrund der waadtländiſchen Vorkehren vorgeſchützt worden ſind; „wenn in dem Schreiben dieſer Regierung an die Tagſatzung vom 14. dieß von Truppenaufſtellungen in „unſerm Saanenlande, von längſt geſchehener Verlegung berneriſcher Artillerie und Munition auf dieſe „Gränze mit Beſtimmtheit geſprochen und als Urſache zu dortſeitigen Truppenaufſtellungen angegeben wird, „alldieweil offenkundig iſt, daß daſelbſt bis jetzt kein einziger Mann aufgeſtellt, und daß vorher nie, ſondern „erſt einige Tage nach erhaltener Nachricht von der neulichen Ankunft waadtländiſcher Artillerie und Munition „in Château d'Oex einige Feldſtücke mit einem Detaſchement Artilleriſten von hier nach Zweiſimmen abgeſendet „worden ſind; wenn wir ferner in dem Antwortſchreiben jener Regierung an den Stand Freyburg vom „13. Februar die auffallende Erwähnung eines zwiſchen ihr und einem andern Verbündeten (beſtehenden) „heimlichen Schutz- und Trutzbündniſſes wahrnehmen; wenn endlich alles dieſes von Seite eines Standes „geſchieht, der ſeinen Beitritt zu der von dem Bunde unzertrennlichen Uebereinkunft verweigert hat, und „alſo nach der Föderalurkunde ſelbſt in einem von demjenigen der verbündeten Stände verſchiedenen Ver„hältniß ſich darſtellt?“

„Aus dieſer Lage der Sachen wird die H. Tagſatzung die Ueberzeugung zu ſchöpfen geruhen, daß nur „die faktiſche Gewißheit von gänzlicher Wiederaufhebung aller in der Waadt ſeit dem 5. Hornung Statt „gehabten außerordentlichen militäriſchen Veranſtaltungen und Herſtellung derſelben auf den vorherigen „Friedensfuß uns der pflichtgemäß getroffenen mehrern Vorſorgen für die Sicherheit unſers Kantons ent„heben kann, welchen Falls wir denn auch ſo willig als bereit ſeyn werden, zur Erfüllung des Wunſches der „Tagſatzung die angemeſſenen Verfügungen zu treffen.“

„Die wir andei Euer Exzellenz, unter Bezeigung unſerer vollkommenen Hochachtung, dem Machtſchutz „des Allerhöchſten beſtens empfehlen.“

„Bern, den 22. Februar 1815.“

„Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern.“
„Der Amtsſchultheiß:
„R. von Wattenwyl.“
„Der Rathsſchreiber:
„Gruber.“

d. »Lausanne, le 22 Février 1815.«

»*Le Conseil d'État du canton de Vaud*
»*A Son Excellence Monsieur le Président et à Messieurs les Membres de la haute Diète suisse.*«

»Très-chers et fidèles Alliés et Confédérés,«

»Nous vous accusons la réception de la lettre que vous nous avez fait l'honneur de »nous adresser, par exprès, en date du 18 du courant.«

»Nous ne pouvons vous dissimuler que nous ne savons comment accorder la conclu»sion de cette pièce avec son commencement, où vous nous dites qu'au moment où »vous la délibériez, nos lettres du $\frac{13}{14}$ (adressée au gouvernement de Fribourg) et du $\frac{14}{15}$ »(adressée à Son Excellence Monsieur le Président de la Diète) étaient *sous vos yeux*, car ces »deux lettres, que contiennent-elles, si ce n'est:

»1. Une déclaration formelle, donnée par nous pour la seconde fois, que *nous ne de-*
»*mandons rien à personne et ne voulons attaquer personne;*"

»2. Une dénégation formelle d'avoir donné l'ordre à nos compagnies de se tenir
»prêtes;"

»3. Une dénégation formelle d'avoir aucune troupe quelconque sur pied, hormis deux
»compagnies d'infanterie, dont l'une est ici à *l'instruction*, et l'autre fait la garde de notre
»arsenal et de nos magasins;"

»4. Une dénégation formelle qu'il y ait dans ce canton aucune fabrication extraordi-
»naire d'armes."

»Et cependant, tout comme si ces quatre différentes déclarations ne se trouvaient pas
»dans les deux dites lettres, déposées sur votre bureau, vous parlez toujours de la sup-
»position, que notre canton est *en armes ou prêt à l'être* (c'est l'expression dont vous vous
»servez), et vous nous adressez la demande d'arrêter immédiatement, de révoquer en plein
»les dispositions militaires qui y ont eu lieu."

»Nous ne pouvons pas, très-chers et fidèles Alliés et Confédérés, renvoyer nos troupes
»dans leurs foyers; elles n'en sont jamais sorties. Nous ne pouvons pas leur retirer l'ordre
»de se tenir prêtes; elles ne l'ont pas reçu. Nous ne pouvons pas arrêter la fabrication
»extraordinaire d'armes; il n'y en a jamais eu."

»Sur quoi donc peut porter votre réquisition? Est-ce sur les neuf pièces d'artillerie
»que nous avons fait répartir, non pour y être en activité de service, mais, ainsi que
»nous l'avons dit, en simple *dépôt* (car il n'y a pas seulement un canonnier pour les
»servir) à Yverdon, à Payerne, à Château d'Oex et à Aigle, lieux où il y en a toujours
»eu, ne fût ce que pour les revues annuelles qui se font par arrondissement? Berne qui,
»comme nous avons notre principal arsenal à Morges, a le sien dans la ville de Berne,
»n'a-t-il donc, à cause de cela, des pièces d'artillerie que là? N'en a-t-il pas aussi sur
»plusieurs autres points de son territoire, pour servir aux besoins locaux de son admi-
»nistration militaire? Or, nous ne comprenons point d'après quel principe il devrait en
»être autrement dans le canton de Vaud, le plus ouvert de la Suisse et qui a aussi son
»administration militaire."

»Toutefois, pleins de confiance en la haute Diète, et voulant, dans cette occasion,
»lui donner une preuve de déférence, nous allons faire rentrer dans l'intérieur celles des
»pièces qui avaient été transportées à la frontière; bien entendu que le canton de Berne,
»ayant la même déférence, fera aussi rentrer son artillerie et renverra les troupes qu'il a
»dernièrement mises sur pied."

»Nous prenons, en même temps, formellement acte, très-chers et fidèles Alliés et Con-
»fédérés, de la déclaration solennelle *de garantie* que vous nous faites, en nous disant:
»que le *gouvernement qui voudrait porter atteinte par une agression ouverte ou secrète à*
»*l'existence ou à l'indépendance et aux droits de quelqu'un des XIX cantons, verrait se tourner*
»*contre lui les forces de la Confédération entière*, et que *la cause de l'État attaqué serait*
»*celle de tous ses Co-États.*"

»Si, très-chers et fidèles Alliés et Confédérés (comme vous voulez bien nous en faire
»le reproche amical), nous ne nous sommes pas adressés à vous, avant de prendre les
»légères mesures de précaution qui ont occasionné cette discussion, c'est que nous nous
»sommes souvenus qu'au mois de Juillet dernier le canton de Berne, se croyant pareille-
»ment menacé, ne s'adressa point à la Diète (ainsi qu'on le voit par l'arrêté du Conseil
»de guerre du canton de Berne du 5 Août 1814), mais en vint, sans autre, aux disposi-
»tions défensives, et que nous ne saurions admettre qu'une manière de procéder, qui ne
»lie pas un canton, en lie un autre. Vainement alléguerait-on que, depuis cette époque
»là, le pacte fédéral a été conclu, puisque tant que ce pacte n'est pas de retour de Vienne,
»et qu'il n'a pas été statué sur les réserves que quelques cantons ont mises à leur accep-
»tation, il ne peut être considéré que comme un acte imparfait. La Diète elle-même en

»a jugé ainsi, et a troové que, par ce motif, il ne pouvait encore devenir l'objet d'un »serment. Comment donc, dans cet état provisoire de choses, noos serions-nous reposés »aveuglément et, pour ainsi dire, eo dépit des faits, sur des déclarations qu'on aurait pu »éventuellemeot prétendre n'avoir été faites que pour valoir au temps où le pacte serait »réciproque et définitif?"

»Nous avons l'honneur, très-chers et fidèles Alliés et Confédérés, de vous présenter »l'assurance de notre haute considération."

»Le Landammann, Vice-Président:
»*A. Pidou.*«
»Le Chancelier:
»*Boisot.*«

Da es ſich aus den vorſtehenden Zuſchriften ergab, daß die angeordneten militäriſchen Verfügungen entweder bereits zurückgenommen warden ſind, oder doch ungeſäumt werden eingeſtellt werden, ſo ſah die Tagſatzung dadurch den Hauptzweck ihrer Intervention vollkommen erreicht und überließ ſich auch der Zuverſicht, daß alle Stände, im Gefühl der Nothwendigkeit, den innern Frieden und die gegenſeitigen bundesgenöſſiſchen Verhältniſſe aufrecht zu erhalten, in Zukunft alles vermeiden werden, was dieſelben gefährden könnte. Ohne ſich demnach bei einigen in dem einen oder dem andern der obigen Schreiben vorkommenden Aeußerungen aufzuhalten, glaubte die Tagſatzung, für einmal in keine fernere Berathung über dieſe Angelegenheit treten zu ſollen und beſchloß: „lediglich die erwähnten Zuſchriften ad acta zu legen."

K. In Fortſetzung der Berichte über die von der Tagſatzung befohlene Einſtellung der jüngſthin in einigen Kantonen vorgenommenen militäriſchen Zurüſtungen, hat der Herr Präſident am 1. März ein Schreiben der Regierung des Standes Freyburg der Bundesverſammlung vorgelegt, welches, gleich den frühern Antworten der Regierungen von Aargau, Solothurn, Bern und Waadt, hier wörtlich in den Abſchied eingetragen wird, wie folgt:

„An die eidgenöſſiſche Tagſatzung."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren,"
„Getreue, liebe Eidgenoſſen!"

„Die kräftige und würdevolle Art, womit Ihr bei den neueſten Ausbrüchen des die benachbarten „Staaten beunruhigenden Trotzes der waadtländiſchen Regierung Euere gemeineidgenöſſiſche Dazwiſchenkunft „habet eintreten laſſen, die Geſinnungen, die in Euerm dießfälligen Schreiben vom 18. dieß ausgeſprochen „ſind, ſehen wir als neue Beweiſe Euerer vaterländiſchen Sorgfalt zur Beibehaltung der innern Ruhe an, „für welche wir Euch, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen! ganz beſonders verpflichtet ſind."

„Nicht auf bloße, zum öftern übertriebene Gerüchte hin, ſondern erſt, nachdem wir die uns zugekommene „Sage van den außerordentlichen Rüſtungen im Waadtland erwahret, nachdem die Vorrückung van Feld„ſtücken auf verſchiedene Gränzpunkte, und beſonders auf Peterlingen, in der geringen Entfernung dreier „Stunden von unſerer Hauptſtadt, keinem Zweifel mehr Raum ließ, haben wir, Klugheit gebot es uns, im „Stillen und ohne Aufſehen zu erregen, einige wenige Vorſichtsmaßregeln ergriffen, um nicht ganz unvarbereitet „einem plötzlichen Ueberfall bloßgeſtellt zu ſeyn. Wie ſehr wir dieſelben eingeſchränkt haben, beweiſet ſchon „der Umſtand, daß keinerlei Gegenanſtalten auf der Gränze getraffen warden. Außer einer halben Kam„pagnie Artilleriſten, die ohnehin ſchon zur Inſtruktian in die Stadt rücken ſollte, wurde unſere Stadt„garniſon mit keinem Mann vergrößert. Unſere im Kanton zerſtreuten Kontingentsſoldaten erhielten allein „den Befehl, ſich auf den erſten Wink in der Hauptſtadt zuſammenzuziehen."

„Jene kriegeriſchen Rüſtungen der waadtländiſchen Regierung, mitten im tiefſten Frieden der Schweiz „und in einem Augenblicke, wa nicht die geringſte Bewegung in irgend einem benachbarten Staate ſie recht„fertigen konnte, der geheimnißvalle Schleier, der ihre Veranlaſſung und ihren Zweck deckte und ſelbſt die „waadtländiſchen Angehörigen in Erſtaunen geſetzt hatte, waren um ſo mehr geeignet, unſer Mißtrauen zu „erregen, als ſie mit dem bisherigen Betragen dieſer Regierung gegen uns im Einklange waren, und die „Hoffnungen unſerer Mißvergnügten, wie ſolches ihre reger gewordene Geſchäftigkeit und ihre Aeußerungen „verriethen, wieder neu belebten."

„Wessen konnten wir uns wohl bei solcher Lage der Dinge von einer Regierung versehen, in deren „Schooße unsere Ruhestörer so oft Aufmunterung und schützende Huld gefunden; die es duldete, daß unter „ihren Augen, in ihrem Hauptorte, eine Schmähschrift gegen unsere durch die oberste Behörde angenommene, „ruhig in's Werk gesetzte und durch die Eidgenossenschaft gewährleistete Staatsverfassung öffentlich gedruckt „und jenes verächtliche Werk einiger Meuterer durch einen ihrer ersten Beamten in unsern Kanton ver„sendet werde; die auf unser wiederholtes Ansuchen jede Untersuchung zur Entdeckung des Verfassers geradezu „verweigerte? Ist nicht heute noch der Kanton Waadt seit Monaten die Freistätte einiger flüchtiger Unruhe„stifter, die offenbar und ganz ungescheut die Gränze zu ihrem Tummelplatze machen, von wo aus sie durch „Zusammenkünfte mit andern Unzufriedenen, durch Flugschriften und Verbreitung von Gerüchten aller Art „das Volk zu bearbeiten und aus seiner ruhigen Stimmung zu bringen suchen? Früher schon war die „Auslieferung eines derselben von uns anbegehrt und unter leeren Ausflüchten abgelehnt worden."

„So auffallend wurden gegen einen Mitverbündeten, der treu in Erfüllung seiner Bundespflichten, „jedermann unbeleidigend, dastand, jene Verhältnisse sogar verletzt, die sonst zwischen benachbarten, friedlich „gesinnten Staaten Platz haben. Fern von uns der Gedanke, durch Darstellung dieses an's Feindselige „gränzenden Verfahrens neue Zwietrachtsstoffe sammeln zu wollen! In demselben liegt aber die Rechtferti„gung der Besorgnisse, die die plötzliche Erscheinung kriegerischer Anstalten in uns wecken mußte. Zudem „mag es wohl an der Zeit seyn, die freimüthige Sprache der Wahrheit zu führen. Sie gebar nie Zwie„tracht, das lehrt die Geschichte der Väter. Sollte sie nicht wieder im Schooße der Eidgenossen ihren „alten Wohnsitz behaupten?"

„Wir leben indessen der Hoffnung, die Regierung des Kantons Waadt werde zu billigern Grundsätzen „zurückkehren, sie werde, den Wünschen aller Eidgenossen entsprechend, ihre Nachbarn durch ungesäumte „Aufhebung jener ungewöhnlichen Maßnahmen beruhigen; da dann auch wir es uns zur Pflicht machen „werden, die wenigen Vertheidigungsanstalten zurückzunehmen, die uns Nothwehr und Selbsterhaltung zu „treffen berechtigt hatten."

„Mit dem Ausdrucke unsers dankbaren Sinnes für Euere biedere eidgenössische Verwendung und für „die feierlichst zugesicherte gemeinsame Unterstützung des Standes, dessen Ruhe und Sicherheit gefährdet „werden sollte, vereinigen wir, getreue, liebe Eid- und Bundsgenossen, die Bitte zu dem Allerhöchsten, er „wolle noch ferner über Euch und das theure Vaterland seine schützende Hand ausstrecken."

„Freyburg, den 24. Hornung 1815."

„Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Freyburg,"
„in deren Namen,
„der Amtsschultheiß:
„J. Werro."
„Der Staatsschreiber:
„Appenthel."

Die Tagsatzung glaubte auch jetzt, über einzelne Ausdrücke oder Bemerkungen in dem vorstehenden Schreiben hinweggehen zu sollen, und begnügte sich, in dem Inhalt desselben überhaupt die Zusicherung wahrzunehmen, daß der Stand Freyburg, sobald die Regierung von Waadt ihre außerordentlichen Maßnahmen werde zurückgenommen haben, auch seinerseits die angeordneten Gegenanstalten alsogleich aufheben werde.

Die Gesandtschaft von Waadt begehrte indessen, daß ihr eine Abschrift von obigem Schreiben zugestellt werde, und wollte sich übrigens für das Weitere das Protokoll offen behalten.

* * *

Sowohl zur Vervollständigung als zur Schließung des gegenwärtigen Paragraphen wird hier noch diejenige Erklärung beigerückt, welche die Gesandtschaft des Standes Waadt, die am 1. März 1815 in Bezug auf das damals vorgelegte und abgelesene Schreiben der Regierung von Freyburg das Protokoll offen behalten hatte, am 13. desselben Monats der Kanzlei zur Aufnahme in das Protokoll übergab.

»La députation du cantnn de Vaud a donné connaissance à son gnuvernement de la »lettre du gouvernement de Fribnurg du 24 Février. Elle est chargée de faire à ce sujet »une déclaratinn qui, en rétablissant les faits que sans cesse l'on dénature, nu que l'on »exagère, fasse connaître de nouveau quelles sont et quelles ont été toujours les inteutions »de son gouvernement."

»Dans d'autres circonstances la députation de Vaud aurait relevé, avec quelque vigueur »peut-être, le ton et les insinuations de la lettre du 24 Février, mais dans ce moment le

»besoin du calme et de la paix doit tellement prévaloir sur toute autre considération, que »la députation s'abstiendra de ce moyen de défense et se borne à déclarer:

»Quant aux armemens, on s'en réfère à la lettre qui a été écrite à ce sujet à la haute »Diète par le gouvernement du canton de Vaud, sous la date du 22 Février dernier. Il serait »inutile d'y rien ajouter, et aujourd'hui que les faits sont connus, chacun peut apprécier »la fausseté et l'exagération des bruits répandus sur les préparatifs militaires de ce canton."

»Relativement au mémoire que des Fribourgeois ont fait imprimer à Lausanne pour être »présenté aux ministres des hautes puissances, l'on a lieu d'être surpris que le gouverne»ment de Fribourg ramène sur la scène des faits qui doivent être considérés comme passés, »et que lui-même a considéré comme tels, puisque dans la lettre qu'il a écrite le 11 Février »au gouvernement du canton de Vaud, à l'égard des armemens, il ne fait pas la moindre »allusion à ces faits, lesquels au reste n'exigent aucun éclaircissement ultérieur, vu qu'il y »a été amplement répondu par les lettres du Petit-Conseil des 1, 12 et 20 Octobre 1814, »lettres qui, comme chacun le sait, sont devenues publiques par des procédés que l'on se »dispensera de caractériser, ce qui au reste est fort indifférent au canton de Vaud, qui »agirait et écrirait encore de la même manière qu'il l'a fait alors."

»Quant aux rassemblemens ou réunions de mécontens sur la frontière, dont parle le »gouvernement de Fribourg, le gouvernement du canton de Vaud ignore ce que l'on veut »dire par là; il n'a aucune connaissance de pareils rassemblemens."

»La députation de Vaud réitère que les mesures qui ont été prises en dernier lieu, »comme précédemment, n'ont eu pour but qu'une légitime défense, et que son intention n'est »et n'a jamais été de prendre l'offensive contre aucun des États de la Confédération."

Zurich, le 12 Mars 1815."

»Au nom de la députation:

»*J. Muret.*«

* * *

Am 15. März 1815 hat der Herr Gesandte von Freyburg eine Abschrift der vorstehenden Erklärung der Gesandtschaft des Standes Waadt verlangt.

---

§. XX. Angelegenheiten des Standes Solothurn.

(13., 15., 21. Wintermonat 1814.)

(Fortsetzung von §. XVI, Bd. I des Abschiedes.)

A. Was die in der Nacht vom 21. auf den 22. Weinmonat 1814 erfolgte Verletzung des solothurnerischen Gebietes durch aargouisches Militär anbetrifft, wird auf §. XIX, A—D, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes verwiesen.

B. Am 13. Wintermonat wurde eine ausserordentliche Sitzung der Tagsatzung veranlaßt durch beunruhigende Berichte aus Solothurn, welche meldeten, daß am 12. desselben Monats um zehn Uhr Vormittags ein Haufen bewoffneter Landleute in die Stadt Solothurn eingedrungen sey, die Schildwachen vor dem Hause des regierenden Schultheißen entwaffnet, sich der Stadtthore bemächtigt und die Regierung augenblicklich außer Thätigkeit gesetzt habe. Diese ersten Anzeigen sind am 13. Wintermonat um zwei Uhr Nachmittags dem Tit. Herrn Gesandten von Solothurn durch einen Boten zugekommen, der ein kurzes Billet des Herrn Amtsschultheißen überbrachte, des Inhalts:

»Monsieur l'Avoyer!«

»Nous voici encore dans la fâcheuse position du 2 Juin; notre ville a été surprise; je »suis arrêté et les membres du gouvernement hors d'état de s'assembler. Je prie Votre »Excellence de prendre près de la Diète les mesures qu'elle croira convenables. Mais il »faut qu'elles soient vigoureuses et surtout promptes, pour éviter les progrès de l'anarchie."

(Signé) »*L'Avoyer Baron d'Arregger.*«

Zwei Stunden ſpäter, alſo wenige Augenblicke vor der dermaligen Sitzung der Tagſatzung, hat der Herr Geſandte vermittelſt eines offiziellen Schreidens ſeiner Regierung beruhigendere Berichte erhalten; dieſe lauten folgendermaßen:

Tit.!

„Wir beeilen uns, Sie von dem heute geſchehenen, ganz unerwarteten Vorfall in Kenntniß zu ſetzen.“

„Um zehn Uhr am Morgen wurden durch einen kleinen Haufen von einigen Bauern aus dem Läderberg, „vereint mit einigen Mißvergnügten der Stadt, die Poſten unter den drei Stadtthoren und die Hauptwache „überfallen und unſer würdiges Standeshaupt nebſt einigen Gliedern des Staatsrathes mit Arreſt belegt. „In Zeit von drei Stunden ward dieſer Hauſe durch den Muth und die Entſchloſſenheit der wackern Artillerie „ſowohl als der hier in Garniſon liegenden Infanterie, unter Anführung ihrer tapfern Offiziere, zerſtreut. „Gegenwärtig iſt nun alles geſtillet, und für den Augendlick ſcheint keine Gefahr zu bevorſtehen. Gleichwohl, „Hochwohlgedorne Herren, erſuchen wir Sie, dieſe Begebenheit der Tagſatzung anzuzeigen und deßhalb das „eidgenöſſiſche Aufſehen anzubegehren.“

„Wir empfehlen Sie ſammt uns dem Machtſchutz des Allerhöchſten.“

„Solothurn, den 12. Wintermonat 1814 (um 11 Uhr in der Nacht).“

„Der Amtsſchultheiß:

„Hermenegild von Arregger.“

„Der Staatsſchreiber:

„Friedrich van Roll.“

Nach den mündlichen Ausſagen des Boten, welcher vorſtehendes Schreiden überbracht hat, dürften aber nach deſſen Abreiſe noch einige Ereigniſſe vorgefallen ſeyn; wenigſtens glaubte derſelbe mehrere Flintenſchüſſe und ſogar wiederholte Kanonenſchüſſe gehört zu haben.

Der Herr Geſandte von Solothurn äußerte die Vermuthung, daß dieſes ſtrafbare Unternehmen wahrſcheinlich von wenigen Unzufriedenen angezettelt worden ſey, da ſeit der Einführung der neuen, auf liberalen Grundſätzen beruhenden Verfaſſung die allgemeine Stimmung ſich ſehr gebeſſert hatte, und die Regierung zu der Erwartung berechtigt geweſen ſey, daß von nun an Ruhe und Ordnung, durch gegenſeitiges Vertrauen zwiſchen Obrigkeit und Volk befeſtigt, im Kanton ungeſtört herrſchen würde. Er ſchloß mit dem Anſuchen, daß die Tagſatzung das eidgenöſſiſche Aufſehen allen Ständen auf das kräftigſte und dringendſte empfehlen und die erforderlichen Maßregeln treffen möchte, um dieſem eidgenöſſiſchen Aufſehen die nöthige Wirkſamkeit zu geben.

Die Geſandtſchaften ſahen mit lebhaftem Bedauern in dieſen Vorfällen neue und traurige Folgen des in mehrern Kantonen der Schweiz ſo ſehr überhand nehmenden Geiſtes der Ungebundenheit und der Zwietracht. Wegen Mangels an beſtimmtern Berichten über das Entſtehen und den eigentlichen Hergang ſolcher ruheſtörender Umtriebe, welche ſogar in freche Gewaltthaten ausgebrochen ſind, und bei der aus den letzten offiziellen Anzeigen hervorgehenden beruhigenden Ausſicht von einer bereits erfolgten Unterdrückung des Aufruhrs, glaubte die Tagſatzung indeſſen nicht, daß es der Fall ſey, entſcheidende Verfügungen, welche auch von der Regierung des Standes Solothurn nicht gewünſcht werden, in der gegenwärtigen Sitzung zu ergreifen. In Betrachtung aber der bedenklichen Folgen, welche aus einer Fortdauer oder weitern Ausdehnung dieſer Unruhen entſtehen könnten, und im Gefühl der ihr obliegenden Pflicht, der Regierung von Solothurn, auf erſtes Begehren hin, zu Aufrechthaltung der Verfaſſung und der Geſetze mit Rath und That beizuſtehen, fand die Bundesbehörde wichtige Gründe, ſchon dermalen einige Einleitungen zu Maßregeln zu treffen, welche im Fall der Noth alſobald mit dem gehörigen Nachdruck angewendet werden können und ſich im voraus über die Art und Weiſe ihrer dießfallſigen Einwirkung zu erklären; daher einmüthig beſchloſſen worden iſt:

„1) Nach dem Wunſche des Standes Solothurn ſollen alſobald ſämmtliche eidgenöſſiſche Kantone zu „getreuem eidgenöſſiſchem Aufſehen aufgefordert werden, damit ſie ſich bereit halten, auf den erſten Wink „nach den Anordnungen der Militärkommiſſion werkthätige eidgenöſſiſche Hülfe zu leiſten.“

„2) Die Tagſatzung wird, ſobald die Regierung von Solothurn es begehrt, oder allfällige bedenkliche „Auftritte die Nothwendigkeit einer künftigen eidgenöſſiſchen Einwirkung beweiſen, Repräſentanten nach „Solothurn abordnen, welche, mit hinlänglichen Vollmachten verſehen und durch eidgenöſſiſches Militär „unterſtützt, der Regierung an die Hand gehen werden, um die Verfaſſung aufrecht zu halten, Ruhe und „Ordnung wiederherzuſtellen und die Schuldigen zu gerechter Strafe zu ziehen. In dieſem Fall ſoll, nach

„dem bisdahin stets beobachteten Grundsatz, die Leitung der erforderlichen militärischen Maßregeln und die „Disposition über die Truppen den eidgenössischen Repräsentanten zustehen."

„3) Die eidgenössische Militärkommission erhält den Auftrag, für die Bereithaltung der erforderlichen „Truppen zu sorgen, und da, nach dem durch ihren Präsidenten, Herrn Oberstquartiermeister Finsler, erstat„teten Bericht, wirklich 900 Mann ohne ferneres Aufgebot disponibel wären, so sollen in sich ereignendem „Fall diese Truppen zuerst im Kanton Solothurn verwendet werden; auf welchen Fall die Militärkommission „die nöthige Rücksicht zu nehmen und die angemessenen Vorbereitungen zu treffen hat."

„4) Endlich setzt die Tagsatzung vermittelst eines beförderlichen Schreidens die Regierung des Standes „Solothurn in Kenntniß obiger Entschlüsse und vorläufiger Verfügungen, und sagt ihr für den Fall der Noth „getreue eidgenössische Hülfe und bereitwillige Unterstützung zu, mit der Bemerkung, daß die wirkliche „Anordnung der hierzu erforderlichen Maßregeln lediglich von den zu erwartenden weitern Berichten abhange."

Indem die Gesandtschaft von Solothurn den vorstehenden einmüthigen Beschluß als einen Beweis der Theilnahme aller eidgenössischen Stände an der Ruhe und Wohlfahrt des Kantons Solothurn mit Dank annahm, äußerte dieselbe noch den Wunsch, daß die wirklich in der Nähe von drei bis vier Stunden, nämlich zu Biel und in der Nachbarschaft, stehenden eidgenössischen Truppen die Weisung erhalten möchten, im Fall dringender Noth auf unmittelbares Ansuchen der Regierung in den Kanton Solothuen einzurücken. Diesem Ansuchen hat die Tagsatzung mit eilf Stimmen, nämlich mit denjenigen von Bern, Luzern, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau und Tessin, entsprochen. Die Militärkommission wird eingeladen, Aufträge in diesem Sinn dem im schweizerischen Theil der bischöflich-baselschen Lande befindlichen eidgenössischen Truppenkommando zu ertheilen. Damit verbindet aber die Tagsatzung die bestimmte Erklärung, daß, sobald die Regierung des Standes Solothurn von dieser Vollmacht Gebrauch macht, eidgenössische Repräsentanten von der Tagsatzung werden ernannt und nach Solothurn abgeordnet werden.

In Folge der vorstehenden Berathung lautet das an die Regierung von Solothurn erlassene Schreiben folgendermaßen:

„An Schultheiß und Rath der Stadt und des Kantons Solothurn."

„Zürich, den 13. Wintermonat 1814."
„(9 Uhr Abends.)"

Tit.!

„Auf das Begehren Euerer Ehrengesandtschaft haben wir uns heute außerordentlich versammelt, um „über die gestern in der Stadt Solothurn vorgefallenen Ereignisse in gemeinschaftliche eidgenössische Bera„thung zu treten. Daß schlechte Menschen, durch Eigennutz und strafbare Herrschsucht getrieben, es noch „einmal wagen durften, die gesetzliche Ordnung umzustürzen und sich an der verfassungsmäßigen Regierung „zu vergreifen, mußten wir mit eben so lebhaftem Unwillen als tiefem Bedauern vernehmen; und wenn „auch die Ihrer Gesandtschaft zugekommene offizielle Zuschrift vom 12. Wintermonat Abends beruhigendere „Nachrichten enthält, so können wir jedoch weder diese Vorfälle als unbedeutend betrachten, noch uns dabei, „in Erwartung fernerer bestimmterer Berichte, auf eine passive Theilnahme beschränken. Vielmehr finden „wir uns durch unsere Pflichten gegen Euern Hohen Stand und das gesammte Vaterland gedrungen, die „Hohe Regierung aufzufordern, daß sie solche Unternehmungen, die alle gesellschaftlichen Bande aufzulösen „drohen, ernstlich unterdrücken und gegen die Schuldigen mit jenem Ernst und Nachdruck verfahren, wie „einerseits die Größe ihres Vergehens, anderseits die Sicherheit und die Würde des Staates es erfordern."

„Auf diesen Zweck wird auch die Tagsatzung nach Beschaffenheit der Umstände kräftig einzuwirken wissen. „Wir sind bereit, auf das erste Begehren unserer getreuen, lieben Bunds- und Eidgenossen eidgenössische „Repräsentanten nach Solothurn abzuordnen und den Erfolg ihrer Sendung durch militärische Gewalt zu „sichern. Jede uns selbst zu Gebote stehende Unterstützung, die Ihr dießfalls begehren möget, wird von uns „im voraus bestimmt zugesichert."

„Schon ist, Ihrem Wunsche gemäß, allen eidgenössischen Ständen über die Ereignisse im Kanton Solo„thurn ein wachsames, treues eidgenössisches Aufsehen empfohlen worden. Militärische Verfügungen, „welche, Dank der thätigen Sorgfalt der eidgenössischen Militärkommission, jeden Augenblick in Wirksamkeit „treten können, stehen in Bereitschaft. Die Leitung derselben würde, den bisher angenommenen Grund„sätzen gemäß, den eidgenössischen Repräsentanten anvertraut werden. Damit aber auch für das dringendste

„Bedürfniß Vorſorge geſchehe, ſollen die zu Biel und im Erguel ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen die Wei-
„ſung erhalten, wenn wirkliche Noth es erfordert, in Folge eines unmittelbaren Begehrens der Regierung,
„auf ſolothurneriſches Gebiet einzurücken; in welchem Fall die Abreiſe der eidgenöſſiſchen Repräſentanten
„alſobald von hier erfolgen wird."

„Die Tagſatzung wird fortan dieſer Angelegenheit ihre ernſtliche Aufmerkſamkeit widmen und die hier
„vorläufig angekündigten Anordnungen alſobald in Vollziehung ſetzen, wenn wider Hoffnung die mit Unge-
„duld erwarteten fernern Berichte ihr nicht völlige Beruhigung gewähren ſollten."

„Womit wir unſere getreuen, lieben Bunds- und Eidgenoſſen, unter Verſicherung unſerer vollkommenſten
„Hochachtung, nebſt uns, in den Schutz des Allerhöchſten getreulich empfehlen."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."
(Folgen die Unterſchriften.)

C. Am 15. Wintermonat hat die Tagſatzung aus dem mündlichen Bericht der Geſandtſchaft von Solothurn mit Vergnügen vernommen, daß die zu Solothurn am 12. desſelben Monats Statt gehabten aufrühriſchen Auftritte gänzlich gedämpft und die Ruhe und Ordnung vollkommen wiederhergeſtellt ſeyen. Schon am 13. Morgens um fünf Uhr erſchienen berneriſche Truppen zur Unterſtützung der Regierung vor den Thoren der Stadt Solothurn, die aber, weil ſchon damals alles wieder ſtill und in Ordnung ſich befand, entweder bereits abgezogen ſind, oder wahrſcheinlich dermalen mit Dank werden entlaſſen werden.

Die Geſandtſchaft von Solothurn verdankte auf das lebhafteſte die am 13. Wintermonat zu Gunſten ihres Standes erfolgte Schlußnahme der Tagſatzung, wodurch ſich eidgenöſſiſcher Gemeinſinn abermal ſo ſchön bewährt habe. Sie bezog ſich übrigens auf die Rückäußerung, welche dießfalls von ihrer Regierung unmittelbar gegen die Tagſatzung nächſtens erfolgen werde.

D. Der Herr Präſident legte am 21. Wintermonat der Bundesverſammlung eine Zuſchrift der Regierung des Standes Solothurn vom 15. desſelben Monats vor, worin dieſelbe, unter Erzählung des am 12. Wintermonat in der Stadt Solothurn Statt gehabten aufrühriſchen Unternehmens eines Haufens aus der niedrigſten Klaſſe der Stadt und der innern Amteien Läbern und Bucheggberg, welches aber inner drei Stunden durch die Tapferkeit der Garniſonstruppen vereitelt und die Arreſtation der Hauptſchuldigen bewirkt worden, der Tagſatzung die Verſicherung gibt, daß nunmehr Ruhe und Ordnung gänzlich wiederhergeſtellt und die der Regierung zu Hülfe geeilten Bernertruppen ſofort entlaſſen worden ſeyen. Die Regierung von Solothurn ſchließt ihre Zuſchrift mit den wärmſten und lebhafteſten Dankesbezeigungen gegen die Tagſatzung für die ihr freundeidgenöſſiſch zugeſagte Hülfsleiſtung.

Die Tagſatzung hat dieſe offizielle Beſtätigung der frühern beruhigenden Nachrichten mit Vergnügen vernommen und obige Zuſchrift ohne weitere Verfügung ad acta zu legen beſchloſſen.

E. Auf welche Weiſe von den Angelegenheiten des Standes Solothurn in der Korreſpondenz zwiſchen dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung und der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien die Rede geweſen ſey, iſt aus §. VI, B, XII und C, VIII ꝛc. zu erſehen.

---

§. XXI. Angelegenheiten des Kantons St. Gallen.

(Fortſetzung von §. XVII, Bd. I des Abſchieds.)

A. Von dem Wiederzuſammentritte der Tagſatzung bis zum Eintreffen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen. Zeitraum vom 6. bis den 30. Herbſtmonat 1814. (6., 23., 24., 26., 28. Herbſtmonat 1814.)

I. Am 6. Herbſtmonat ließ der Herr Präſident zur Vervollſtändigung des Protokolls ein Schreiben des Herrn AufderMaur, Landshauptmanns und Geſandten des Kantons Schwyz, d. d. 22. Auguſt, ableſen, wodurch unter der Bemerkung, daß der in der Sitzung vom 16. Auguſt abweſenden Geſandtſchaft von Schwyz über die damals ſtatt gehabte Berathung das Protokoll nothwendig offen behalten bleiben mußte, die Kanzlei eingeladen wird, die nachfolgende Erklärung darin aufzunehmen:

„Der Endesunterzeichnete, von ſeinen Hohen Kommittenten, in der Beglaubigung, daß er die Hohe „Tagſatzung noch in Zürich verſammelt finden werde, dorthin abgeordnet und wieder von dannen zurück, „hat in der endlich erhaltenen Mittheilung des Protokolls nicht ohne Erſtaunen den Beſchluß geleſen, welcher „dem Vorort den Auftrag und die Vollmacht ertheilt, in die Bezirke Utznach, Gaſter und Sargans eidge„nöſſiſche Repräſentanten zu ſenden und nöthig findenden Falls dieſe Landſchaften mit eidgenöſſiſchen Truppen „zu beſetzen, unter dem ſcheinbaren Vorwand, in dieſen Landen Ruhe und Ordnung zu erhalten, die ſelbſt „bei der einſtimmigen Aeußerung der gerechteſten Wünſche niemals gefährdet war, und deren Unterbruch „allenfalls nur durch die gewaltſamen Vorkehrungen der St. Galliſchen Regierung veranlaßt werden könnte, „die nur zu reizen, aber nicht zu beſchwichtigen geeignet ſind.“

„Dieſer auf den einſeitigen Bericht und das einſeitige Begehren der St. Galliſchen Regierung gegründete „Beſchluß, er ſey nun in der Abſicht zu wirken oder zu ſchrecken genommen, muß den Kantonen Schwyz „und Glarus um ſo empfindlicher fallen, da er genommen worden iſt, ehe noch die Regierung von St. Gallen „für die Annahme der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung ſich erklärt hatte, und während im Fall dieſer Annahme „die Ruhe in dieſen Landſchaften durch das feierliche Wort der Kantone Schwyz und Glarus beſſer als „durch Truppen gewährleiſtet war.“

„Schon in dieſem Betracht kann der befragliche Beſchluß, von einer kleinen Mehrheit der Tagſatzung „genommen, nur als eine auffallende Begünſtigung der St. Galliſchen Regierung und als ein kränkendes „Merkmal der Herabwürdigung oder des Mißtrauens gegen zwei der älteſten Bundesſtände angeſehen werden, „und folglich iſt er in Hinſicht auf Zweck und Folgen von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß der Unterzeichnete „es ſich zu einer unerläßlichen Pflicht machen muß, dagegen die Erklärung einzugeben: der Einmarſch einer „kleinern oder größern Truppenzahl in die benannten Landſchaften werde als eine gegen den Kanton Schwyz „gerichtete Maßnahme betrachtet werden.“

„Mittelſt dieſer Erklärung glaubt der Unterzeichnete, ſeinen Inſtruktionen und den bekannten Geſinnungen „ſeiner Hohen Kommittenten unterweilen Genügen geleiſtet zu haben.“

„Schwyz, den 22. Auguſt 1814.“

„Der General von Auf der Maur,
„Amtsſtatthalter und Landeshauptmann des Kantons Schwyz,
„Geſandter bei der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

Obſchon bisdahin kaum ein Beiſpiel aufzuweiſen wäre, daß eine abweſende Geſandtſchaft über eine Berathung, an welcher ſie ihrer Abweſenheit wegen keinen Antheil nahm, eine Erklärung in's Protokoll gegeben habe, ſo wollte dennoch die Tagſatzung dieſe Einrückung nicht verweigern; die Geſandtſchaft von St. Gallen verwahrte ſich aber kräftigſt dagegen, und zwar nicht allein der ungewohnten Form wegen, ſondern vorzüglich, weil obige Erklärung durch ihren Inhalt, da ſie gleichſam ein Manifeſt gegen die Tagſatzung ſey, unbedingte Verwerfung verdiene.

II. Den 23. Herbſtmonat hat die Geſandtſchaft von St. Gallen, unter Darſtellung der gegenwärtigen Lage der Bezirke Utznach und Sargans, von der Tagſatzung diejenige eidgenöſſiſche Unterſtützung begehrt, welche ihrem Stand, in Beziehung auf eben dieſe Bezirke, durch den Beſchluß vom 16. Auguſt letzthin (ſiehe §. XVII, D, Bb. I des Abſchiedes) zugeſichert worden iſt.

Eine auf gedachten Beſchluß gegründete, von der Regierung an die Gemeinden dieſer Bezirke erlaſſene Ermahnung, zur Ruhe und Ordnung zurückzukehren und den Befehlen der rechtmäßigen Obrigkeit ſich zu unterziehen, verbunden mit der Erklärung, daß durch dieſe Wiederherſtellung des geſetzlichen status quo der Frage über ihre künftige Exiſtenz nicht vorgegriffen werden ſolle, hatte, wie es ſchien, eine erwünſchte Wirkung hervorgebracht. Es kamen an die Regierung befriedigende Zuſicherungen des künftigen ruhigen Verhaltens dieſer Gemeinden ein; es fanden ſich ſogar einige, welche beſtimmt erklärten, jeden Gedanken an eine Abtrennung vom Kanton St. Gallen aufzugeben; alle gelobten Gehorſam und Stille, und jene von Utznach, die kollektiv antworteten, äußerten lediglich den Wunſch, daß die Regierung für einmal mit der Verſammlung der Kreiſe und andern Vorkehrungen, welche geeignet wären, bei dem Volke Beſorgniß zu erwecken, zurückhalten möchte. Den 17. Herbſtmonat aber, als in Folge der neuen Verfaſſung die Wahlen zu Bildung des erſten Drittels des Großen Raths vorgenommen werden ſollten, berief der bekannte Gallati um ein Uhr Nachmittags in Sargans Landesausſchüſſe und den 18. eine ſogenannte Landsgemeinde der Landſchaft Sargans zuſammen, d. i. eine Verſammlung einiger hundert Individuen, an die ſich

keine Vorgeſetzten, keine angeſehenen und rechtlichen Leute angeſchloſſen haben. Unter allerhand Vorſpieglungen, als ob z. B. die Miniſter der alliirten Mächte und die Tagſatzung ſelbſt ſeinem Vorhaben günſtig wären, wirkte dieſer gefährliche Unruheſtifter von der Verſammlung einen ſogenannten Landsgemeindeſchluß aus, welcher, in Beſtätigung der frühern Mehren der Gemeinden, die Abtrennung von St. Gallen förmlich erklärte und Herrn Gallati die Befugniß ertheilte, vereinigt mit den Landesausſchüſſen die Regierungsgewalt auszuüben. Demnach, bemerkte der Herr Geſandte von St. Gallen, ſey in dem Bezirke Sargans eine förmliche Revolution ausgebrochen, Geſetzloſigkeit an die Stelle der Ordnung, ein Inſurrektionschef an jene der geſetzlichen Behörden getreten.

In dem Bezirk Utznach, wo das Volk ſich keine ſolchen zügelloſen Auftritte erlaubt hat, ſondern meiſt ruhig geblieben iſt, zeigte ſich von außen her eine eben ſo gefährliche Einwirkung. Der Stand Schwyz ging in der Ausführung ſeines bekannten Plans, dieſe Landſchaft an ſich zu reißen, nunmehr ohne die mindeſte Verſtellung zu Werk. Schon den 15. Herbſtmonat langte von Seite dieſer Regierung eine Erklärung ein, worin dieſelbe ſich das Recht anmaßte, die Stadt und Landſchaft Utznach gegen alle Einleitungen in Bezug der neuen Verfaſſung und gegen alle Verfügungen des Standes St. Gallen, welche die Beibehaltung des bisherigen Beſitzſtandes dieſer Landſchaft beabſichtigen würden, in Schutz zu nehmen. Der Ton gedachter Erklärung und die damit verbundenen Drohungen waren mehr der Natur eines Kriegsmanifeſtes als jener einer freundſchaftlichen Eröffnung zwiſchen Miteidgenoſſen angemeſſen. Bald darauf hat der ehemalige Herr Statthalter Zay ſich als Bevollmächtigter des Kantons Schwyz für die Angelegenheiten der Landſchaft Utznach angekündigt; er rief Abgeordnete zu ſich auf das Schloß Grynau und ging hernach mit dem Landammann Schmid, von Lachen, auf das dießſeitige Gebiet nach St. Gallenkappel, wo ebenfalls von ihnen mit den Gemeindsvorſtehern Konferenz gehalten wurde. Endlich ließ beſagter Herr Zay unter dem 18. Herbſtmonat, in ſeiner angeblichen Eigenſchaft eines bevollmächtigten Kommiſſärs, an den Vollziehungsbeamten Vettiger in Utznach eine Aufforderung ergehen, deren anmaßender, drohender Ton, nicht weniger als der Gegenſtand ſelbſt, die höchſte Verwunderung erregen muß. Die Geſandtſchaft von St. Gallen ließ ſelbige ableſen; hier folgt der Wortlaut derſelben:

„Seiner Wohlgedoren Herrn Regierungs- oder Vollziehungsbeamten Vettiger,
„meinem Hochverehrten Herrn, in Utznach.“

„Wohlgeborner, Hochgeehrter Herr Vollziehungsbeamter!“

„Da ich von der Regierung des Wohllöblichen Standes Schwyz in dieſe Gegend abgeordnet worden
„bin, um für die Sicherheit ſeiner Anſprache auf die ehemalige Grafſchaft Utznach die nöthigen Vorſorgen
„zu treffen und um allgemeine Ruhe und Ordnung unter daſigen Einwohnern zu befeſtigen, ſo fand ich in
„reifer Erdauerung aller Umſtände mich pflichtig und verbunden, den Vorſtehern der ſieben Gemeinden der
„beſagten Landſchaft Utznach den beſtimmten Anrath zu ertheilen und ſelbe unter perſönlicher Verant-
„wortung aufzufordern, daß zur Vermeidung aller Unordnung und böſer Folgen, und damit die rechtliche
„Anſprache des Kantons Schwyz auf die ſchon benannte Landſchaft durch vorgreifende Maßnahmen der Hoch-
„löbliche Regierung van St. Gallen und durch Befolgung und Exekution derſelben im mindeſten nicht geſchwächt
„oder gehemmt, und der freie und rechtliche Wille des utznachiſchen Volkes auf gewaltſame Weiſe nicht unter-
„drückt werde, die einſtweilige Abhaltung der Kreisverſammlungen unterlaſſen und nur jene Geſetze, Beſchlüſſe
„und Verordnungen befolgt werden ſollen, die für den gegenwärtigen Beſtand der mehrgenannten Landſchaft
„Utznach anwendbar und nothwendig ſind, keineswegs aber auf den künftigen status oder Beſtand derſelben
„Einfluß und Wirkung haben müſſen und haben können. Und dieſen Rath und Maßnahme auszuſprechen und
„mitzutheilen, fand ich um deſto mehr den Umſtänden angemeſſen, da die Regierung meines Kantons letzt-
„hin, als unter dem 15. dieſes Monats an die Hochlöbliche Regierung von St. Gallen eine Zuſchrift erlaſſen
„und wohlſelbe nachdruckſamſt angegangen hat, die Einwohner der Stadt und Landſchaft Utznach in ihrer
„ruhigen Stellung einſtweilen zu belaſſen und mit keinen neuen Zumuthungen zu beſchweren. Und mein
„den vorermeldeten Vorſtehern mitgetheilter Anrath und Maßnahme iſt ganz auf Rechtlichkeit gegründet, da
„die H. Tagſatzung in Zürich den feierlichen Ausſpruch ertheilt hat, daß in den von verſchiedenen alten
„Kantonen angeſprachenen Landſchaften oder Landestheilen die einſtweilige Beibehaltung des status quo oder
„des wirklichen Beſtandes genau beobachtet werden und folgſam kein angeſprochener und kein anſprechender
„Theil nimmer einige Maßnahmen für den künftigen Beſtand des angeſprochenen Landestheiles vornehmen ſoll.
„Ueberdieß ſind die Anſprachsgründe des alten Kantons Schwyz auf Utznach und Zugehörde ſo überzeugend

„und durch unverſehrte und nie entkräftete Urkunden, ſo gründlich erwieſen und erhärtet, daß wegen der „Rechtlichkeit und Gültigkeit derſelben auch nicht der mindeſte Zweifel vorwalten darf.“

„Endlich werde ich auch hoffen dürfen, daß Sie, mein Hgr. Herr Vollziehungsbeamter, dem einſtimmigen „und heißeſten Wunſche Ihrer Mitlandleute, die die Anſchließung an unſern Kanton ſo beſtimmt als ſtandhaft „ausſprechen, nicht nur kein Hinderniß in den Weg legen, ſondern zur Gewährung dieſes beſtmeinenden „Wunſches und zur feſten Gründung des künftigen Wohlſtandes der lieben Landſchaft Utznach mitwirken „werden, indem es für jeden Menſchenfreund empörend ſeyn müßte, wenn im Lande der Freiheit und Redlichkeit „die Stimme des Volkes, welches gegenſeitige Vereinigung innigſt wünſcht und feierlich ausgeſprochen hat, nicht „erhört und die Stimme der Gerechtigkeit, durch welche das Eigenthum nach ſeinem Herrn ruft, gewaltſam „entkräftet und unterdrückt werden ſollte. Das Volk von Utznach ruft einſtimmig um Vereinigung mit dem „alten Kantan Schwyz, als ſeinem ehevorigen rechtmäßigen Landesherrn; und das freie und unabhängige „Volk von Schwyz ruft dem lieben und getreuen Volke von Utznach, damit dieſes in brüderlicher Vereinigung „mit dem wirklichen ganzen Kanton Schwyz jene Freiheit endlich einmal genießen möge, die der alte Kanton „Schwyz der Landſchaft Utznach im Jahr 1798 ertheilt hat, und damit Utznach nunmehr jenen Wodlſtand „gründen möge, den nur biedere Brüder einander vergönnen, zuſichern und gewährleiſten können; und der„jenige, wer er immer ſey, ſoll alle jene döſen und allfällig traurigſten Folgen auf ſeine Rechnung und Ver„antwortung nehmen, der aus niedrigen Abſichten dieſe gerechte Stimme und Wünſche ſchwächen oder „unwirkſam würde machen wollen.“

„Genehmigen Sie, Tit., die Zuſicherung vollkommenſter Hochſchätzung u. ſ. w.“

„Grynau auf dem Schloß, den 18. Herbſtmonat 1814.“

„Euer Wohlgedoren“

„ergebenſter Diener,

„Karl Zay,

„Altſtatthalter und wirklicher bevollmächtigter Abgeordneter

„von der Regierung des Kantons Schwyz.“

In Folge obiger Darſtellung und des durch dieſelbe geleiſteten Beweiſes, daß theils durch ruheſtörende Umtriebe eines oder einiger Individuen in Sargans, theils durch das alle freundnachbarlichen Verhältniſſe verletzende Vorſchreiten des Standes Schwyz gegen Utznach dahin gearbeitet werde, beide Landſchaften via facti von St. Gallen loszureißen und einen politiſchen und Territorialzuſtand einzuführen, der vormals nie exiſtirt habe, erklärte die Geſandtſchaft von St. Gallen: „daß ihre Regierung, geſtützt auf den von der Tag„ſatzung beſchloſſenen status quo und kraft des wirklich beſtehenden Bundesvertrags, dem ſie ebenfalls beige„treten iſt, von ihren Verbündeten nachdrückliche Unterſtützung und zu dieſem Ende die möglichſt beförderliche „unbedingte Vollziehung des bereits erwähnten Beſchluſſes vom 16. Auguſt verlange.“

Als die Geſandtſchaften in der allgemeinen Umfrage ihre Geſinnungen und Anſichten über dieſe allerdings bedenklichen Umſtände zu eröffnen eingeladen worden, bezeigte die Geſandtſchaft von Glarus lebhaftes Bedauern, daß durch ſolche gewaltthätige Auftritte, wie in den Bezirken Utznach und Sargans geſchehen, die Ruhe der Eidgenoſſenſchaft und die Eintracht unter den Kantonen gefährdet werden. Die Regierung von Glarus habe nicht nur keinen Theil an denſelben, ſondern habe immer geſucht, das Geſchäft auf den Weg der Mäßigung und der Ordnung zurückzuweiſen; ſie bleide getreu dem von ihr am 9. Herbſtmonat angenommenen Bund, erfülle auch gegen St. Gallen die daraus entſtehenden Verbindlichkeiten und erwarte ruhig das endliche Schickſal ihrer Anſprachen. Als in den letzten Tagen Herr Statthalter Zay ſich nach Glarus begeben, um die Regierung zur Mitwirkung und Theilnahme an dem Einſchreiten des Kantons Schwyz einzuladen, ſey derſelbe, aus dem Grunde des wirklich unter den Kantonen beſtehenden Bundes, abgewieſen worden. Dabei konnte aber die Geſandtſchaft die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Regierung von St. Gallen, indem ſie ihre neue Verfaſſung dieſen Ländern aufdrang und die Gemeinden durch obrigkeitlichen Zwang anhalten wollte, ſich in den Kreiſen zu verſammeln und neue Wahlen zu Bildung des Großen Rathes vorzunehmen, bei dieſen Gemeinden Beſorgniß erweckt habe, durch ihre Theilnahme an der Vollziedung der neuen Verfaſſung jede Hoffnung, mit Glarus dereinſt vereinigt zu werden, zu vernichten und ſo ihren theuerſten Wünſchen entgegenzuwirken. Nach den Begriffen dieſer Landſchaften hätte der politiſche status quo darin beſtehen ſollen, zwar unter St. Galliſchen Beamten und St. Galliſchen Geſetzen, aber ohne Veränderung ihres politiſchen Zuſtandes, fortan zu exiſtiren und die endliche Entſcheidung ihres Schickſals ruhig abzuwarten.

Auch andere Geſandtſchaften fanden es begreiflich, daß die dortigen Einwohner durch die Annahme und die Einführung einer neuen Verfaſſung und durch die Ernennung von Deputirten in den Großen Rath ſich gefährdet geglaubt und dieſes als eine Veränderung des status quo angeſehen haben. Damit verbanden gedachte Geſandtſchaften die Ueberzeugung, daß, da St. Gallen wirklich im Bunde ſey, da dieſer Stand ſich noch gegenwärtig durch ſeinen Beitritt zu der Konvention vom 16. Auguſt in die rechtliche Stellung geſetzt habe, von der Tagſatzung Hülfe zu begehren, da endlich dieſes ſein Begehren ſich auf einen frühern Beſchluß ſtütze, allerdings zu Gunſten desſelben wirkſame eidgenöſſiſche Intervention eintreten ſolle. Bei reiflichem Nachdenken über die Lage der Sachen, wo aus jedem übereilten Schritt, aus jeder Maßregel, die nicht ſorgfältig abgewagen und auf den doppelten Zweck der Beſänftigung der Gemüther und der ernſtlichen Unterdrückung leidenſchaftlicher Ausbrüche gleich geſchickt berechnet wäre, äußerſt traurige Folgen für den Kanton St. Gallen, wie für die ganze Eidgenoſſenſchaft, entſtehen dürften; in fernerer Betrachtung der bedenklichen Verwicklung dieſes Geſchäftes durch die Einwirkung Löblichen Standes Schwyz, welcher einerſeits dem Bunde nicht beigetreten, anderſeits nach ſeinen frühern Erklärungen entſchloſſen iſt, ſogar gegen die eidgenöſſiſche Intervention das Aeußerſte zu wagen, — glaubten dieſe Geſandtſchaften, daß die Art und Weiſe, wie St. Gallen zu helfen ſey, noch einer reiflichen Unterſuchung bedürfe, und der Gegenſtand einer Kommiſſionalberathung werden ſollte.

Andere Geſandtſchaften hingegen, welche vor allem andern die innere und äußere Lage des Vaterlandes, die Rechte St. Gallens als verbündeter Stand, die Pflichten der übrigen Bundesglieder gegen ihn, die dringende Noth einer kräftigen Unterdrückung ſolcher ruheſtörender Umtriebe, welche dem Kanton St. Gallen gänzliche Auflöſung und der geſammten Eidgenoſſenſchaft die größten Gefahren drohen, endlich das Anſehen eines frühern, in Kraft erwachſenen Tagſatzungsbeſchluſſes vor Augen hatten, verlangten, daß dem Anſuchen der Regierung von St. Gallen unbedingt entſprochen, und daß ohne fernern Aufſchub kräftige eidgenöſſiſche Hülfe angeordnet werde. Dem Stande Schwyz wollten dieſe Geſandtſchaften den feſten Entſchluß der Tagſatzung eröffnen, den status quo im Kanton St. Gallen, nöthigen Falls auch durch wirkſame Maßregeln, zu behaupten, und übrigens nicht unterlaſſen, dieſen Stand von ſeinem landesverderblichen Vorhaben ernſtlich abzumahnen.

Nach der allgemeinen Umfrage hat der Herr Geſandte von St. Gallen den Vorwurf wegen voreiliger Einführung der neuen Verfaſſung in den Bezirken Sargans und Uznach durch die Bemerkung widerlegt, daß dieſe Verfaſſung nothwendig für den ganzen Kanton habe gemacht werden müſſen; daß die Vollziehung derſelben eine unerläßliche Pflicht der Regierung gegen die Eidgenoſſenſchaft und gegen die Miniſter der alliirten Mächte, welche an der Konſtituirung des Kantons St. Gallen lebhaften Antheil genommen haben, geweſen ſey; endlich daß ein Aufſchub auch nur in einem einzigen Bezirke die traurigſten Folgen für den ganzen Kanton gehabt haben würde. Mit welchem Rechte, fragte der Geſandte, und durch welche Mittel würde man die Wünſche eines Theils der ſogeheißenen Alten Landſchaft und des Rheinthals unterdrücken, wenn nicht gegen Uznach und Sargans Ernſt gezeigt wird? Der Kanton St. Gallen iſt in ſeinem Innern ſtark bearbeitet; er ſtürzt vielleicht dahin, wenn die Eidgenoſſenſchaft ihn nicht kräftig emporhält, und dieſes iſt ſie ihrer eigenen Sicherheit ſchuldig. Der Geſandte drang alſo nachmals auf die Vollziehung des Beſchluſſes vom 16. Auguſt gegen die Unruheſtifter im Innern des Kantons und rief in Hinſicht auf Schwyz ebenfalls die nachdrücklichſte Intervention der Tagſatzung an.

Nach vollendeter Umfrage hat ſich der Wille der Tagſatzung durch folgende Abſtimmungen ausgeſprochen. Es iſt nämlich —

a. zuerſt einmüthig erkannt worden:

„1) Die Tagſatzung erklärt, in das Begehren des Kantons St. Gallen alſogleich eintreten und darüber „eine Schlußnahme faſſen zu wollen.“

b. Bei einer zweiten Abſtimmung wurde in's Mehr geſetzt:

Ob der Beſchluß der Tagſatzung vom 16. Auguſt 1814 (§. XVII, D, Bd. I des Abſchiedes) in allen ſeinen Theilen vollzogen und dem Kanton St. Gallen eidgenöſſiſche Hülfe und Unterſtützung unverweilt und beſtimmt auf die Art geleiſtet werden ſoll, wie dieſer Beſchluß es beſtimmt.

Im bejahenden Sinne haben ſich erklärt Baſel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden.

Dagegen wurde mit den andern neun Stimmen, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn und Schaffhausen, beschlassen:

„2) Der erwähnte Beschluß vam 16. August sall var allem aus in seinen zwei ersten Artikeln vollzagen „werden; in Hinsicht des dritten Artikels aber, nämlich der Bestimmung, Anordnung und Anwendung „kräftigerer Maßregeln auf den Fall, wo die Einwirkung der eidgenössischen Repräsentanten nicht hinreichen „würde, soll eine nähere Berathung und ein Gutachten der diplomatischen Kammission in der nächsten Sitzung „abgewartet werden."

c. Endlich hat die Tagsatzung den einmüthigen Beschluß gefaßt:

„3) Die diplomatische Kommissian wird eingeladen, auch über das gegen den Kanton Schwyz zu „beabachtende Benehmen und über bie an denselben zu erlassenden Erklärungen ihre Ansichten der Tagsatzung „vorzulegen."

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden und Teffin.

III. In Folge des am 23. Herbstmonat von der Tagsatzung erhaltenen Auftrags zu Untersuchung der doppelten Frage:

1) ab der Artikel 3 des Tagsatzungsbeschlusses vam 16. August, bei den Verhältnissen der Stände unter sich und der gegenwärtigen Lage der Regierung von St. Gallen gegen ihre Bezirke Sargans und Utznach, im Einklang mit den bermaligen Umständen stehe, oder welche Abänderungen darin anzubringen seyen;

2) ab und welche Schritte gegen die auf obige Bezirke Anspruch machenden Stände von der Tagsatzung vorgenammen werden sallten,

erstattete die diplamatische Kammissian am 24. Herbstmonat über den erstern Punkt den Bericht: „Sie habe „den Inhalt des Artikels 3 des Tagsatzungsbeschlusses vam 16. August genau geprüft und gefunden, daß er „keine Bestimmungen enthalte, welche den gegenwärtigen Verhältnissen weder der eidgenössischen Stände „unter sich, noch jenen der Regierung des Standes St. Gallen gegen die Ungehorsamen in den Bezirken „Utznach und Sargans zuwider laufen; daß es vielmehr der Würde der Bundesversammlung angemessen „sey, die genammenen Beschlüsse zu handhaben, und daß die Pflichten des Bundes gebieten, jeden Stand, „der seine Bundesgenossen um thätige Hülfe anrufe, nach Möglichkeit zu unterstützen." Um jedach alle mögliche Uebereilung in Anwendung gewaltsamer Maßregeln zu verhüten und Reizungen gegen den Kanton Schwyz zu vermeiden, trug die Kammissian darauf an: in die Instruktian der nach St. Gallen zu sendenden eidgenössischen Repräsentanten eine Empfehlung zur möglichsten Behutsamkeit und Varsicht auf den nöthig werdenden Fall der Anwendung wirklicher militärischer Maßregeln zu legen.

In Uebereinstimmung mit diesen van der Kammissian eröffneten Ansichten, hat die Tagsatzung —

a. mit zwölf Stimmen, nämlich mit jenen der Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden und Appenzell Außer-Rhoden, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die eidgenässische Tagsatzung,"

„auf das Ansuchen der Gesandtschaft des Standes St. Gallen, daß zu Wiederherstellung der öffentlichen „Ruhe und Ordnung in den Bezirken Sargans und Utznach und zu Behauptung des van den eidgenössischen „Ständen gegenseitig gewährleisteten status quo, diesem Kanton diejenige eidgenössische Unterstützung zu Theil „werden möchte, die ihm bereits durch den Tagsatzungsbeschluß vom 16. August 1814 förmlich zugesagt „worden ist,

„hat, in Erfüllung der durch den I. Artikel des Bundesvertrags vam 9. Herbstmanat 1814, welchem der „Stand St. Gallen durch die Ratifikation der Uebereinkunft vam 16. August 1814 unbedingt beigetreten ist, „jedem eidgenössischen Kanton gegen den andern aufgelegten Pflichten, den erwähnten Tagsatzungsbeschluß „vam 16. August 1814, wie derselbe hiernach lautet, in seiner ganzen Kraft zu belassen beschlassen:

„1) Es soll der Regierung des Kantans St. Gallen zu Herstellung der gesetzlichen Ordnung und des „Gehorsams in den Distrikten Utznach und Sargans, sowie auch zu Handhabung des von der Tagsatzung „beschlassenen status quo, die angemessene Unterstützung zugesichert, und zu diesem Ende zwei eidgenössische „Repräsentanten ernannt und nach St. Gallen abgeardnet werden."

„2) Die eidgenössischen Repräsentanten werden mit besagter Regierung sich über die anzuwendenden

„Mittel berathen, die beiden Diſtrikte zur Erfüllung ihrer Pflichten, zur Ruhe und zum Gehorſam ernſtlich „auffordern und nach allen Kräften ſich beſtreben, auf gütlichen Wegen dieſen Endzweck zu erzielen."

„3) In dem Fall, wo wider Erwartung landesväterliche Warnungen und Ermahnungen fruchtlos „bleiben, und eine oder mehrere Gemeinden in ihrem Ungehorſam verharren würden, ſollen die von Seite „des Vorortes abzuordnenden eidgenöſſiſchen Repräſentanten die Vollmacht haben, die erforderlichen kräftigern „Maßregeln zu ergreifen, damit der Zweck ihrer Sendung erreicht und die Beſchlüſſe der Tagſatzung in „Vollziehung geſetzt werden."

„4) Durch dieſe bloß zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in dem Kanton St. Gallen abzweckenden „Vorkehrungen ſoll dem Entſcheid über die erhobenen Anſprachen einiger Kantone an dieſe Landestheile und „über das endliche Schickſal dieſer letztern im mindeſten nicht vorgegriffen, und die Rechte keines Theils weder „verletzt, noch gefährdet werden."

b. Zu Vollziehung obigen Beſchluſſes hat die Tagſatzung durch geheimes Stimmenmehr die Tit. Herren Jakob Zellweger, Landammann des Kantons Appenzell der äußern Rhoden, und Hans Conrad Eſcher, Mitglied des Kleinen Raths des Kantons Zürich, als eidgenöſſiſche Repräſentanten in dem Kanton St. Gallen ernannt und mit den erforderlichen Vollmachten verſehen.

c. Die Tagſatzung hat, in näherer Beziehung auf den dritten Artikel des vorſtehenden Beſchluſſes und um ſo viel als möglich jede Uebereilung in Anwendung gewaltſamer Maßregeln zu verhüten, oder Reibungen mit benachbarten Kantonen zu vermeiden, angemeſſen erachtet, in die Inſtruktion der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten folgenden vertraulichen Wink einfließen zu laſſen:

„Es ſey ihrer Klugheit und Vaterlandsliebe anheimgeſtellt, in Beherzigung der dermaligen traurigen „Spannung in der Schweiz und der in mehrern Hohen Ständen herrſchenden Gährung der Gemüther, „ehe ſie zu gewaltſamen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, entweder der Tagſatzung, oder, wenn ſie nicht „verſammelt ſeyn ſollte, dem Vororte Zürich ausführlichen Bericht von dem Zuſtande der Dinge im „Konton St. Gallen und von der dringlichen Nothwendigkeit Kenntniß zu geben, daß ohne militäriſche „Gewalt die Ruhe und geſetzliche Ordnung in dieſem Kanton nicht wiederherzuſtellen ſeyen.

Die Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau, Thurgou und Waadt, welche lediglich den Beſchluß vom 16. Auguſt in Kraft erkennen und die Vollziehung desſelben anordnen wollten, haben zu obigen Schlußnahmen nicht geſtimmt, wohl aber an der Ernennung der abzuſendenden Repräſentanten Antheil genommen.

* * *

Ueber den zweiten Theil ihres Auftrags, nämlich: ob und welche Schritte gegen die Stände Schwyz und Glarus zu thun ſeyen, hat die diplomatiſche Kommiſſion folgende Anſichten entwickelt:

„Das dermalige Verhältniß dieſer beiden Stände gegen die übrigen Bundsgenoſſen ſey eben ſo verſchieden, „als ihr öffentliches Benehmen gegen die Bezirke Utznach und Sargans."

„Schwyz, dem eidgenöſſiſchen Bunde noch nicht beigetreten, mache amtliche Schritte gegen Utznach, „verbiete den dortigen St. Galliſchen Beamten die Vollziehung der Befehle ihrer Regierung und verbreite „dadurch Verwirrung und Unordnung in den dortigen Gegenden, während der Stand Glarus, in den neuen „Schweizerbund eingeſchloſſen, durch ſeine Geſandtſchaft auf der Tagſatzung ſelbſt ſeine Mißbilligung über „die neuerlichen Vorfälle in Sargans ausgeſprochen habe."

Bei dieſer ungleichen Lage und bei dem ungleichen Benehmen dieſer beiden Stände glaubte die Kommiſſion, es ſollte der Stand Schwyz von den getroffenen Maßregeln ſchriftlich in Kenntniß geſetzt und demſelben zugleich das Bedauern der Tagſatzung über ſein die Ruhe anderer Stände gefährdendes Benehmen bezeigt werden. Hingegen wäre der Geſandtſchaft von Glarus einzig zu überloſſen, ihren Kommittenten von obigen Anſichten und Maßnahmen Kenntniß zu geben.

Die Tagſatzung billigte unbedingt die von der Kommiſſion geäußerten Anſichten, und das von ihr vorgeſchlagene Schreiben an den Löblichen Stand Schwyz wurde demnach einmüthig angenommen, wie folgt:

„An die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Landammann und Räthe des „Hohen Standes Schwyz."

„Zürich, den 24. Herbſtmonat 1814."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Wir haben aus den Eröffnungen, welche die Geſandtſchoft des Standes St. Gallen in unſerer geſtrigen „Sitzung gemacht hat, und aus den vorgelegten Aktenſtücken vernommen, daß in der Landſchaft Utznach einige „Vorſchritte gemacht worden, welche die beſtehende geſetzliche Ordnung im Kanton St. Gallen gefährdet haben."

„Wenn wir auf der einen Seite mit Bedauern bemerken mußten, daß hierbei zum Theil in Ihrem Namen, „Hochgeachtete Herren, gehandelt worden, ſo glaubten wir doch, aus dem Inhalt einer Publikation des „gleichfalls in Ihrem Namen ſprechenden Herrn Landſtatthalters Doktor Zay entnehmen zu dürfen, daß „es nicht in Ihrer Abſicht liegt, Ihre bekannten Anſprüche auf die Landſchaft Utznach wirklich in Vollziehung „zu ſetzen und jetzt ſchon landesherrliche Rechte dort auszuüben, ſondern daß die Schritte des Herrn Zay „mehr durch die ungegründete Beſorgniß veranlaßt worden ſind, als ob die Regierung des Kantons St. Gallen „ihrerſeits zu Maßnahmen ſchreiten wolle, wodurch Euere Anſprachen in Gefahr geſetzt und ihrer endlichen „Berichtigung vorgegriffen werden könnte."

„Wir halten es demnach für nothwendig, Euer Hochwohlgeboren unverzüglich zur Kenntniß zu bringen, „daß der Löbliche Stand St. Gallen heute die Ihnen vollſtändig bekannte Uebereinkunft vom 16. Auguſt, ſo „wie ſie der Bundesurkunde vom 9. Herbſtmonat beigerückt iſt, angenommen hat, daß er dadurch die ehr„würdige alte Sitte der eidgenöſſiſchen Vermittlung für alle auf ihn gemachten Anſprachen anerkannt und „durch dieſe Annahme Ihnen und uns die Gewährleiſtung gegeben hat, daß er nicht bloß keinerlei Vor„ſchritte gegen Ihre Anſprachen auf Utznach machen werde, ſondern daß er vielmehr ſeinerſeits alle in jener „Uebereinkunft feſtgeſetzten Einleitungen vornehmen wird, um dieſen Anſtand je eher je lieber gütlich aus„zugleichen und zu beeichtigen."

„Wir unſerſeits werden den status quo, ſo wie die eidgenöſſiſchen Stände ſich denſelben wechſelſeitig „gewährleiſtet haben, pflichtmäßig handhaben, unſern mitverbündeten Stand St. Gallen, an den wir auf „ſein Verlangen zwei eidgenöſſiſche Repräſentanten zu Ertheilung bundesbrüderlichen Rathes und Beiſtandes „abgeordnet haben, in Erhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Gehorſams gegen die beſtehenden Geſetze „ſchützen, dabei aber alles ſorgfältig vermeiden, was der endlichen Entſcheidung des künftigen Schickſals „der angeſprochenen Landestheile vorgreifen könnte."

„Dagegen dürfen wir von Euer Hochwohlgeboren mit vollem Vertrauen verlangen und erwarten, daß „auch Sie den status quo ehren, die gemachten Vorſchritte einſtellen, ſich jeder Einmiſchung in die Ver„waltung des Landes enthalten, den weitern Gang der Ereigniſſe ruhig abwarten und von Ihrer Seite „nichts vorkehren werden, was die Ruhe und den Frieden in der Eidgenoſſenſchaft ſtören könnte, welche „wir gemeinſchaftlich feſtzuhalten und zu handhaben entſchloſſen ſind."

„Wir zählen dabei auf die ächten, alteidgenöſſiſchen Geſinnungen, die gewiß bei Ihnen nie erlöſchen „können, und ſehen übrigens mit Verlangen den Eröffnungen entgegen, welche Euer Hochwohlgeboren uns „in Dero freundſchaftlichem und verbindlichem Schreiben vom 17.*) dieß verſprochen haben, und empfehlen „Sie ſchließlich, unter Verſicherung unſerer ausgezeichneten Hochachtung, ſammt uns in die göttliche Obſorge."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

IV. Am 24. Herbſtmonat hatte die Geſandtſchaft von St. Gallen durch einen Eilboten neue Berichte und Weiſungen ihrer Regierung erhalten, welche ſie ſich verpflichtet fand, der Tagſatzung noch vor dem Schluß ihrer an jenem Tag gehaltenen Sitzung unmittelbar vor Augen zu legen.

Dieſe vom 23. Herbſtmonat datirten Berichte enthalten die traurigſte Schilderung der Lage mehrerer Theile des Kantons St. Gallen. Nicht nur in Sargans und Utznach, ſondern auch im Rheinthal zeigt ſich eine ſehr bedenkliche Gährung, eine gefährliche Tendenz zu der reindemokratiſchen Verfaſſung der Landsgemeinden. Schon ſind auf dieſen Zweck hin Verſammlungen gehalten worden, und bei dieſen werden die Volksführer täglich frecher und aufrühriſcher. Die Gegenwart von Abgeordneten der Regierung, ſelbſt unter Begleitung des Militärs, die Verhaftnehmung einiger Chefs, waren nicht hinreichend, die Ruhe wiederherzuſtellen. Auch in zwei oder drei Kreiſen der ſogenannten Alten Landſchaft wird, obwohl durch andere Umtriebe veranlaßt, eine entſchiedene Widerſetzlichkeit gegen die vom Großen Rath einmüthig angenommene neue Verfaſſung verſpürt. Nur die Gegenwart eidgenöſſiſcher Repräſentanten, durch militäriſche Maßregeln unterſtützt, wird bedenklichern Auftritten vorbeugen und die geſetzliche Ordnung aufrecht halten können. Die Regierung trägt ihrer Geſandtſchaft auf, dieſe Hülfe dringend zu begehren, und zwar mit der Beſchleunigung und in dem Maße, wie die wirklichen höchſt beunruhigenden Umſtände es erfordern.

*) (Siehe §. X, D, Bd. II des Abſchiedes.)

Auf die vorſtehende Anzeige hat die Tagſatzung beſchloſſen:

„1) Die ſo eben nach dem Kanton St. Gallen ernannten eidgenöſſiſchen Repräſentanten erhalten den „Auftrag, unverzüglich abzureiſen und ſich nach St. Gallen zu der Kantonsregierung daſelbſt zu begeben.“

„2) Die Vollmacht der Herren Repräſentanten wird auf Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung in „allen Theilen des Kantons St. Gallen, wo ſolche gefährdet worden, ausgedehnt und im Allgemeinen dahin „beſtimmt, daß ſie die Regierung, ihre Beamten und die beſtehenden Geſetze durch alle in dieſer Vollmacht „bezeichneten Mittel auf das kräftigſte unterſtützen ſollen.“

„3) Der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion wird der Auftrag ertheilt, zwei Bataillone eidgenöſſiſcher „Truppen in den zunächſt liegenden Kantonen aufzubieten und marſchfertig zu halten, damit dieſelben auf „erſtes Begehren der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien in den Kanton St. Gallen einrücken können.“

„4) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten als Auftrag und Inſtruktion „der Tagſatzung zugeſtellt und der Militärkommiſſion alſobald mitgetheilt werden.“

Hier folgt der den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten ertheilte Vollmachtsakt:

„Wir der Bürgermeiſter des Kantons Zürich und Wir die Geſandten der Kantone „der Schweiz, auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Zürich außerordentlich verſammelt,

„haben, auf die Nachricht der in einigen Theilen des Kantons St. Gallen vorgefallenen unregelmäßigen „Volksbewegungen und unruhigen Auftritte, Unſern vielgeliebten Kollegen, den Wohlgedornen Hochgeachteten „Herrn Jakob Zellweger, Landammann des H. Standes Appenzell der äußern Rhoden, und den Wohl„gebornen Hochgeachteten Herrn Hs. Conrad Eſcher, Mitglied des Kleinen Raths des H. Standes Zürich, „als Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft in den Kanton St. Gallen ernannt, mit dem Auftrag:

„erſtens ſich unverzüglich nach St. Gallen zu begeben, um die Regierung Unſers lieben, mitver„bündeten Standes der aufrichtigſten eidgenöſſiſchen Theilnahme und nachdrücklichſten Unterſtützung zu ver„ſichern; dann —

„zweitens, im Einverſtändniß mit derſelben, für die Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Ord„nung und für die Erhaltung des Anſehens der Geſetze und der rechtmäßigen Obrigkeiten in allen Theilen „des Kantons, wo dasſelbe gemißkannt oder gefährdet worden wäre, ihre thätigſte Verwendung eintreten „zu laſſen.“

„Wir ertheilen den gedachten Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten die Vollmacht, in Unſerm Namen „alle hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen, und wenn, wider Erwarten, ernſtliche Warnungen und „Ermahnungen zu Erfüllung Unſerer landesväterlichen Abſichten nicht hinreichen ſollten, alsdann den Zweck „ihrer Sendung durch kräftigere Maßregeln zu ſichern; zu welchem Ende bereits auf Unſern Befehl die „eidgenöſſiſche Militärkommiſſion die Anleitung getroffen hat. Wir erſuchen endlich die H. Kantonsregierung, „und fordern alle Regierungsbehörden, militäriſche und Zivilbeamten, Gemeindsvorſteher, wie auch die „geſammten Einwohner in den Städten und auf dem Lande, nachdrücklich auf, die Hochgeachteten Herren „Zellweger und Eſcher in oddeſagter Eigenſchaft anzuerkennen und ſich an dieſelben getreulich anzuſchließen, „damit durch vereinte Anſtrengungen das Anſehen der Geſetze und der rechtmäßigen Obrigkeit und die Exiſtenz „des Kantons, als freies ſelbſtſtändiges Mitglied der Eidgenoſſenſchaft, gegen alle ruheſtörenden und ſtrafbaren „Umtriebe geſichert werden.“

„In Kraft deſſen gegenwärtige Urkunde von dem Uns präſidirenden Bürgermeiſter und von dem Kanzler „der Eidgenoſſenſchaft, unter Beidrückung des eidgenöſſiſchen Siegels, unterzeichnet worden iſt, in Zürich, „den 24. Herbſtmonat 1814.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung:

„Conrad Eſcher.“

(L. S.)

„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

„Mouſſon.“

V. Der Herr Präſident eröffnete der Tagſatzung den 26. Herbſtmonat: Die Herren Miniſter von Rußland und Großbritannien hätten über die von ihr zu Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung im Kanton St. Gallen getroffenen zweckmäßigen Verfügungen lebhaftes Vergnügen bezeigt und hierüber an Ihn folgende Zuſchrift, die er der Bundesverſammlung vertraulich zur Kenntniß bringe, gerichtet:

»*A Son Excellence Monsieur d'Escher, Président de la Diète helvétique.*«

»Zurich, le 25 Septembre 1814.«

»Monsieur le Président,«

»C'est avec une véritable satisfaction que nous avons appris les mesures que la Diète »vient de décréter, pour maintenir le gouvernement de St–Gall dans l'exercice de son »autorité légitime.«

»A la vérité, il est temps que ce gouvernement soit à même de déployer efficacement »sa nouvelle constitution et de sortir de cette position *incertaine* qui ne sert qu'à tenir les »esprits dans un état d'inquiétude et de licence, peu compatible avec le repos public.«

»Comme il paraît pourtant que l'opposition qu'on s'est permis de faire à la convo»cation constitutionnelle des cercles de St–Gall, provient en grande partie de ce qu'on s'est »imaginé que cette opération devait nécessairement décider du sort de tout le canton sans »aucune exception, nous nous adressons *confidentiellement* à Votre Excellence pour inviter »la Diète, comme moyen d'assurer encore plus solidement la tranquillité de ce canton, à »déclarer d'une manière claire et publique, que le sort définitif des districts réclamés, »dont il est question dans la convention, ne sera nullement préjugé par la mise en activité »de la Constitution.«

»Nous offrons à Votre Excellence l'assurance de notre considération la plus distinguée.«

»*Le Comte Capodistria.*« »*Stratford Canning.*«

Die vorstehende konfidentielle Eröffnung wurde gegen den Herrn Präsidenten verdankt. In Hinsicht des damit verbundenen Antrags, insoweit er nämlich einen Grundsatz betrifft, worüber die Bundesversammlung sich bereits bestimmt ausgesprochen hat, waltete in der Tagsatzung keine Verschiedenheit der Ansichten, wohl aber darüber, daß einige Gesandtschaften eine solche Erklärung der Tagsatzung für nothwendig hielten und sich davon einen guten Erfolg versprachen, während andere hingegen, in Beziehung auf den den Herren eidgenössischen Repräsentanten ertheilten bestimmten Auftrag, auf die Einführung oder Aufrechthaltung der öffentlichen verfassungsmäßigen Ordnung in allen Theilen des Kantons St. Gallen mit Nachdruck hinzuarbeiten, einen weitern Beschluß dießfalls als überflüssig ansahen.

Nach vollendeter Umfrage ist von der Tagsatzung (da auch diejenigen Gesandtschaften, welche für die zweite Meinung stimmten, sich, in Betrachtung der Nothwendigkeit eines einhelligen Einschreitens der Bundesversammlung, mit der Mehrheit vereinigt haben) beschlossen worden:

„Als Nachtrag zu derjenigen Instruktion, welche bereits unter'm 24. Herbstmonat den Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton St. Gallen ertheilt worden, wird es gänzlich der Klugheit derselben „anheimgestellt, in denjenigen Theilen des Kantons St. Gallen, wo solches nothwendig oder von guter „Wirkung seyn möchte, die Erklärung publiziren zu lassen, daß die Tagsatzung sich durch den am 9. Herbst„monat unter den Ständen errichteten eidgenössischen Bund heilig verpflichtet fühle, das Ansehen der Gesetze „des Kantons St. Gallen aufrecht zu erhalten; daß es demnach ihr bestimmter Wille und fester Entschluß „sey, die Einführung der neuen Verfassung in allen Bezirken ohne Ausnahme zu unterstützen; daß aber „dadurch und durch die Vollziehung gedachter Verfassung dem endlichen Schicksale derjenigen Bezirke, auf „welchen Ansprachen benachbarter Stände haften, im mindesten nicht vorgegriffen werden solle."

„Dem Herrn Präsidenten wird überlassen, den Herren Ministern von Großbritannien und Rußland von „obigem einmüthigem Beschluß auf zweckdienlich erachtende Weise vertrauliche Kenntniß zu geben."

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden, Tessin und Appenzell Außer-Rhoden.

VI. Am 28. Herbstmonat wurde ein Schreiben von Landammann und Landrath des Kantons Schwyz vom 27. desselben Monats verlesen, worin sie, in Erwiederung auf die unter'm 24. Herbstmonat von der Tagsatzung an diesen Stand wegen der Angelegenheit der Landschaft Utznach gerichtete Zuschrift, zu erkennen geben, in welchem Ziel und Maß sie zu einer freundschaftlichen Ausgleichung der daherigen Anstände mit dem Stande St. Gallen bereit seyen. Diese Zuschrift lautet, wie folgt:

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz
„an
„Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der eid-
„genöſſiſchen Tagſatzung.“

„Wir geben uns die Ehre, Euer Exzellenz, in geziemender Erwiederung des vom 24. dieſes gütigſt an „uns erlaſſenen Schreibens, zu melden, daß wir auf die erhaltene Anzeige, es werden von dem Löblichen Kanton „St. Gallen gegen die Grafſchaft Utznach Schritte und Maßnahmen vorgenommen, welche unſere gerechten „Anſprüche auf dieſelbe hätten gefährden können, uns veranlaßt geſehen, einen eigenen Kommiſſär auf das „Schloß Grynau abzuſchicken, der in dieſer Eigenſchaft, vermöge der ihm ertheilten Vollmacht, begonnen hat, „was wir Euer Exzellenz in abſchriftlicher Beilage *) mittheilen.“

„Mit vielem Vergnügen entnahmen wir aus Hochdero verehrlicher Zuſchrift, daß der H. Stand „St. Gallen geneigt ſey, dieſen Anſtand je eher je lieber gütlich auszugleichen und zu berichtigen.“

„Da wir auch unſerſeits gleichen Wunſch nähren, ſo haben wir bereits den H. Stand St. Gallen „ſchriftlich angegangen, daß es ihm belieben möchte, in Zeit von vierzehn Tagen ſeine Abgeordneten mit „den nöthigen Vollmachten zu ernennen, die mit denjenigen, welche wir unſerſeits dazu beauftragen werden, „in freundſchaftlichem Zuſammentritte die gütliche Ausgleichung zu erzielen ſich bemühen werden.“

„Wir können Hochdenſelben aber nicht bergen, daß wir in der Uebereinkunft vom 16. Auguſt das „Mittel vermiſſen, durch welches die Territorialanſprüche endlich beſeitigt werden ſollen.“

„Gleichmäßig fühlen wir uns pflichtig, Euer Exzellenz anzuzeigen, daß die mit dem Löblichen Stande „Nidwalden gemeinſchaftliche angehobene Berathung noch nicht vollendet iſt; ſobald aber ſelbe ihr Ziel „erreicht hat, werden wir nicht ermangeln, deren Reſultat uneingeſtellt mitzutheilen.“

„Mit welcher Verſicherung wir zugleich, nebſt den Empfindungen der vollkommenſten Hochachtung, die „Ehre haben zu ſeyn.“

„Schwyz, den 27. Herbſtmonat 1814.“

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz.“
„Der regierende Landammann:
„F. X. Wäber.“
„Im Namen des Raths:
„Joachim Hediger, Landſchreiber.“

Dieſes Schreiben der Regierung von Schwyz hat zu verſchiedenen Bemerkungen Anlaß gegeben. Auf der einen Seite ſchien die Anerkennung der Uebereinkunft vom 16. Auguſt von guter Vorbedeutung für die Anſchließung an den Bund zu ſeyn, auf der andern die nämliche Uebereinkunft in einem Sinn verſtanden zu werden, der zu gefährlichen Weiterungen führen könnte. Die gegenwärtige kritiſche Lage des Kantons St. Gallen, welche der Befolgung eines ſo kurzen Termins, wie er von Schwyz vorgeſchlagen wird, große Hinderniſſe in den Weg legt, verdiene auch beſondere Rückſichten. Schwyz ſollte dieſelbe beobachten, und werde wenigſtens von der Tagſatzung dazu aufgefordert werden müſſen. Auf der andern Seite aber rathen eben dieſe bedenklichen Umſtände zur Behutſamkeit und Vorſicht und, wo möglich, zur Anbahnung einer freundſchaftlichen Unterhandlung zwiſchen den beiden Ständen, damit der Geiſt des Aufruhrs in den angeſprochenen Bezirken nicht durch ein weiteres Vorſchreiten des Kantons Schwyz noch mehr genährt oder unterſtützt werde.

Nach einer weitläufigen Berathung hat die Tagſatzung, überzeugt, daß die weitere Leitung dieſes Geſchäftes, ſey es gegen den Stand St. Gallen, ſey es gegen Schwyz, reifliches Nachdenken erfordere, zuerſt die einfache, aber beförderliche Mittheilung des eingelangten Schreibens an die eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen einmüthig beſchloſſen und hernach mit den mehrern Stimmen den Gegenſtand zu weiterer ſorgfältiger Vorberathung in obiger doppelter Hinſicht der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen.

Die Geſandtſchaften von St. Gallen und Waadt haben dafür geſtimmt, daß dem Kanton Schwyz ohne fernern Aufſchub in einem den Grundſätzen des Bundes und der letzten Tagſatzungsbeſchlüſſe angemeſſenen Sinn geantwortet werde.

Aargau und Thurgau wollten bis auf weitern Bericht der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien den Gegenſtand auf ſich beruhen laſſen.

*) Dieſelbe befindet ſich bereits oben unter A, II des gegenwärtigen Paragraphen eingerückt.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden, Teſſin und Appenzell Auſſer-Rhoden.

B. Von dem Eintreffen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen bis zum Einrücken eidgenöſſiſcher Truppen in deſſen Gebiet. Zeitraum vom 26. Herbſtmonat bis den 18. Weinmonat 1814. (30. Herbſtmonat; 5., 6., 11., 12., 15., 18. Weinmonat 1814.)

I. Am 30. Herbſtmonat vernahm die Tagſatzung den erſten Bericht ihrer nach dem Kanton St. Gallen abgeordneten Repräſentanten, der Herren Landammann Zellweger und Rathsherr Eſcher, datirt St. Gallen den 28. Herbſtmonat Morgens um ein Uhr. Derſelbe enthält eine gedrängte Darſtellung der Lage des Kantons St. Gallen und der erſten Verrichtungen der Herren Repräſentanten, ſowie eine Proklamation, welche ſie am 27. Herbſtmonat an die Bürger des Kantons erlaſſen haben. Dieſer Bericht iſt ſeinem vollſtändigen Inhalte nach dem Abſchiede als Beilage P 1 angefügt.

Ein neuerer, an die Militärkommiſſion gerichteter Rapport der eidgenöſſiſchen Repräſentanten vom 29. Herbſtmonat enthält beruhigendere Nachrichten. Sie melden in demſelben: Das ohne ihr Zuthun in St. Gallen eingetroffene thurgauiſche Infanteriebataillon haben ſie einſtweilen alldort behalten, weil ſie einen Verſuch vorhatten, auf gütlichem Wege die im Rheinthal ausgebrochenen Unruhen beizulegen. Dieſen Verſuch haben ſie am 26. Herbſtmonat unternommen; ſie hoffen, er ſey ihnen geglückt, indem ſie theils die geſetzlichen Behörden wieder aufzuſtellen und in pflichtmäßige Thätigkeit zu ſetzen im Falle waren, theils diejenigen Perſonen, welche als die hauptſächlichſten Triebräder und Beförderer der Unordnung anzuſehen ſeyen, zum Geſtändniß der Unrechtmäßigkeit ihrer Schritte und zur feierlichen Angelobung brachten, von nun an ſich keinerlei Art ordnungswidriger Schritte mehr zu Schulden kommen zu laſſen und ſich auf jede Zitation der eidgenöſſiſchen Repräſentanten oder der Regierung von St. Gallen pünktlichſt zu ſtellen. Dieſes und die Verantwortlichkeit, mit der die Repräſentanten jene Männer für jede weitere Unordnung, die vorfallen dürfte, belegten, wirkte, vereint mit ihrer Proklamation, ſo ſtark und allgemein, daß ſie ſich mit der Hoffnung ſchmeicheln zu dürfen glauben, ohne militäriſche Hülfe die Unruhen im Kanton St. Gallen beilegen zu können; daher haben ſie auch das thurgauiſche Bataillon wieder zurückgeſendet und die thurgauiſche Regierung eingeladen, dasſelbe bis zu den weitern Anordnungen der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion zu entlaſſen. Sie ſtehen hierbei in der Ueberzeugung, daß bei dem nun eingeſchlagenen Gang der Wiederherſtellung der Ordnung das Einrücken von andern eidgenöſſiſchen Truppen theils überflüſſig, theils ſelbſt nachtheilig werden könnte.

Am 2. Weinmonat werden die eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſich in's Rheinthal begeben, wo die Wahlverſammlungen abgehalten werden ſollen; von da nach Sargans, woher die Berichte auch beruhigender lauten. Wegen Utznach ſey man noch in Ungewißheit; indeſſen dürften dort militäriſche Maßnahmen am eheſten zu vermeiden ſeyn. Auch in den altſtiftiſchen Landen ſey es nicht ſo gefährlich; die verborgenen Häupter ſehen das Vergebliche einer längern Widerſetzlichkeit wohl ein. Um indeſſen zu zeigen, daß wirklich Militär vorhanden ſey, habe man das thurgauiſche Bataillon ſeine Rückreiſe über Goſſau nach Wyl antreten laſſen.

Die Militärkommiſſion erſtattete hierauf den Bericht: Ein Bataillon von Zürich und ein Bataillon von Aargau, zuſammen acht Kompagnien Infanterie, eine Kompagnie Scharfſchützen und eine Diviſion Artillerie, unter Anführung des Herrn Oberſtlieutenants Holzhalb, ſeyen den 29. Herbſtmonat in Zürich vereinigt geweſen; von hier ſey die eine Hälfte alſobald und den 30. der übrige Theil an die Kantonsgränze gegen Elgg abmarſchirt, wo die Truppen zu weiterer Diſpoſition der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſtehen und ohne ihren Befehl in den Kanton St. Gallen nicht einrücken werden.

Die Tagſatzung hat mit lebhaftem Vergnügen aus obigen Berichten einerſeits die Hoffnung, den Stand St. Gallen bald wieder in einem befriedigenden Zuſtande der Ruhe und geſetzlichen Ordnung zu ſehen, anderſeits die Ueberzeugung geſchöpft, daß die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten durch ihren Eifer, ihre Thätigkeit, Popularität und geſchickte Verwendung alles geleiſtet haben, um dieſen Zweck zu erreichen.

Sie bezeigt ihnen dafür in den kräftigſten Ausdrücken ihre Zufriedenheit und ihren Dank, und erſucht den Herrn Peäſidenten, dieſes den Herren Repräſentanten auf gutfindende Weiſe zu eröffnen.

Ferner erfolgte folgender einmüthiger Beſchluß:

„In Hinſicht auf die Truppen wird für einmol, in Erwortung näherer Berichte, nichts abgeändert; „ſie verbleiben einſtweilen in ihren Standquortieren zur Diſpoſition der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten. „Die dießfallſigen Maßregeln der Militärkommiſſion werden undedingt gutgeheißen."

II. Den 5. Weinmonat ſind der Tagſotzung folgende Berichte über die Angelegenheiten des Kontons St. Gallen vorgelegt worden:

1) Schreiben der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentonten Zellweger und Eſcher an die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion, vom 3. Weinmonat 1814.

Die Herren Repräſentanten melden, daß, da letzten Sonntag, als den 2. Weinmonat, die Wahlverſammlungen im ganzen Rheinthal ohne die mindeſte Störung vor ſich gegangen ſeyen, ſie nunmehr auf gänzliche Wiederherſtellung der Ruhe und Oednung in dieſem wichtigen Theil des Kantons zählen zu können glauben. Das Gleiche ſolle auch den 4. Weinmonat in der Alten Landſchoft und im untern Toggenburg geſchehen. Die Kommiſſarien äußern wiederholt den Wunſch, daß die an den Gränzen ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen den Kanton St. Gallen nicht betreten, weil die Ruhe, welche ihre Gegenwart erzwingen könnte, nicht von Dauer ſeyn, nach ihrer Entfernung aber die Unzufriedenen deſto freiern Spielraum zu neuen Umtrieben haben würden, hingegen, wenn die Einwohner, durch gütliche Mittel belehrt, ihrer beſſern Uedeezeugung folgen, man weit ſicherer auf die Beibehaltung und Befeſtigung dieſes geſetzlichen, ruhigen Zuſtandes werde zählen dürfen. Bis auf den 4. Weinmonat hoffen übrigens die eidgenöſſiſchen Repräſentanten beſtimmt eekläeen zu können, daß die Truppen (welche kaum wegen Sargans und Utznach in Bereitſchaft ſtehen) für den Kanton St. Gallen überflüſſig ſeyen, und daß duechaus kein Hinderniß ihrer gänzlichen Entlaſſung im Wege ſtehe. Sie zeigen endlich an, auf dem jenſeitigen Rheinufer haben die K. K. öſterreichiſchen Behörden Militärpickete aufgeſtellt und den Einwohnern ſtrenge verboten, mit den Rebellen des Rheinthals in Verbindung zu treten, oder denſelben auf irgend eine Weiſe behülflich zu ſeyn; welches auch zur Befeſtigung der Ruhe in dieſem Lande beigetragen habe.

2) Ein zweites Schreiben der eidgenöſſiſchen Repräſentanten an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung, vom 3. Weinmonat, Nachts, zeigt den Empfang der Protokolle vom 26. und 28. Herbſtmonat mit der Bemerkung an, daß, ungeachtet der Auftrag, den ſie für den Konton St. Gallen erhielten, auch den Bezirk Utznach umfaſſe, ſie dennoch natürlicherweiſe ſich nicht damit beſchäftigen können, bis ihnen die weitern Beſchlüſſe, welche die Togſatzung hierüber zu nehmen ſich vorbehalten hade, zugekommen ſeyn werden. Als Aktenſtücke, welche auf dieſe Beſchlüſſe Einfluß haben dürften, ſchließen die Herren Repräſentanten zwei ihnen von der Regierung mitgetheilte Schreiben, das eine des Gemeindammanns Boxler in Utznach an den Vollziehungsbeamten des Bezirkes, d. d. 1. Weinmonat, das andere des nämlichen Vollziehungsbeamten an die Regierung, d. d 2. Weinmonat, bei, aus welchen zu erſehen iſt, daß, in Folge einer Weiſung des Londammanns Schmid, von Lachen, an den Präſidenten der ſogeheißenen Landeskommiſſion, die Proklamation der eidgenöſſiſchen Repräſentanten in den Gemeinden der ehemallgen Grafſchaft Utznach weder veeleſen, noch angeſchlagen worden ſey.

Doraufhin wurde von der diplomatiſchen Kommiſſion über das ihr den 28. Herdſtmonat überwieſene Schreiben der Regierung von Schwyz, d. d. 27. ejusdem (ſiehe A, VI des gegenwärtigen Paragraphen), ein Gutochten vorgelegt, das die Kommiſſion in ihrer Berathung vom 4. Weinmonot vor Empfang des vordemerkten zweiten Schreibens der eidgenöſſiſchen Repräſentanten entworfen hatte. Sie bemerkt darin:

„Wenn auch eine einfache Anzeige von dem Einſchreiten des Stondes Schwyz gegen Utznach und von „der daherigen Adordnung des Herrn Stotthalters Zay nicht hinreiche, um die Geſinnungen dieſes Standes „zu deurtheilen, und doher auch nicht als eine eigentliche Antwort auf das Schreiben der Tagſatzung vom „24. Herdſtmonat angeſehen werden könne, ſo ſollte doch auf der andern Seite die von der Regierung des „beſagten Standes bezeigte Bereitwilligkeit, durch einen freundſchaftlichen Zuſammentritt ihrer und der „St. Galliſchen Bevollmächtigten, wo möglich, die gütliche Ausgleichung der auf Utznach gemachten An„ſprachen zu erzielen, nicht außer Acht gelaſſen werden, und dieſelbe dürfte auch auf die weitern Verfü-

„gungen der Bundesbehörde nicht ohne Einfluß bleiben. Inzwiſchen ſeyen die Geſinnungen der Regierung „von St. Gallen hierüber gar nicht bekannt; es ſcheine alſo vor allem nothwendig, daß die Herren eidge„nöſſiſchen Repräſentanten beſtimmt vernehmen, was jene Regierung hierüber an Schwyz geantwortet habe, „ob zu einer ſolchen Konferenz irgend eine Einleitung getroffen worden ſey oder nicht, und inwieweit dieß„falls die fernere Verwendung der Tagſatzung gewünſcht werde.“

„Die Kommiſſion hält weiter dafür, daß, ehe und bevor neue Schritte von Seite der Tagſatzung „gegen den Kanton Schwyz geſchehen, die eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſich mit der Regierung des Standes „St. Gallen vertraulich zu berathen haben über die Art und Weiſe, wie man in Hinſicht auf Uznach zu „Werk gehen könne, und über den wahrſcheinlichen Erfolg einer dießfallſigen Verwendung; daß ſie ſodann „an Ort und Stelle durch landesväterliche Ermahnungen und durch alle Mittel der Ueberzeugung auf die „Gemeinden zu wirken trachten ſollten, um, nach eigener reiflicher Prüfung der Umſtände und der Stim„mung des Volkes und allenfalls nach einer freundſchaftlichen Unterredung mit Abgeordneten von Schwyz, „die weitern zweckmäßigen Anträge an die Tagſatzung zu bringen.“

„Im Ganzen äußert die Kommiſſion unmaßgeblich die Meinung: Vorſicht und Klugheit dürften weit „eher als ein entgegengeſetztes Verfahren zur Löſung der ſchwierigen Aufgabe führen. Die gegenwärtige Lage „des Kantons St. Gallen mache dieſelbe dringend nothwendig, und die Regierung ſelbſt werde es wahrſchein„lich fühlen. Wenn es alſo möglich wäre, theils in Hinſicht auf den einzuleitenden Verſuch einer freundſchaft„lichen Ausgleichung, theils in Erwartung der von einer andern Seite her rückſichtlich der Beſeitigung der „Territorialanſprachen wahrſcheinlich bevorſtehenden und durch die Uebereinkunft vom 16. Auguſt gleich„ſam vorausgeſetzten Einwirkung, eine ſolche Einleitung zu treffen, wodurch der politiſche status quo auf„recht erhalten, die Verwaltung des Landes unangefochten bei St. Gallen belaſſen, das Anſehen der dort„ſeitigen Geſetze und Behörden anerkannt, und demnach jeder Widerſtand im Lande ſelbſt, ſowie auch „jedes fernere Unternehmen von Seite eines benachbarten Kantons, für einmal verhindert werden könnten, „ſo würde die Kommiſſion aus Ueberzeugung auf dieſen Weg deuten, als auf denjenigen, der am ſicherſten „und am ſchleunigſten zur Beruhigung führen möchte.“

In Abweichung von obigem Antrag hat Herr Monod, Mitglied der diplomatiſchen Kommiſſion, gewünſcht, daß die Tagſatzung unverzüglich und ohne fernere Rückſprache dem Stande Schwyz verdeuten möchte: „Nach der Uebereinkunft vom 16. Auguſt ſolle die Anforderung wegen Uznach nicht bloß durch „Abgeordnete der intereſſirten Kantone gegenſeitig erörtert, ſondern einer eidgenöſſiſchen Vermittlung über„tragen werden; der Stand Schwyz möchte alſo ſeinerſeits ſolche Vermittler ernennen, gleichwie der Stand „St. Gallen ebenfalls das Gleiche thun werde. In jedem Fall aber ſey es nach den von der Tagſatzung „ausgeſprochenen Grundſätzen und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Kanton St. Gallen „durchaus nothwendig, daß bis zum Austrag der Sachen die Landſchaft Uznach ganz im Beſitze St. Gallens „verbleibe, und daß die neue Verfaſſung dort, wie in den andern Bezirken, eingeführt werde.“

Dieſer Meinung traten auch die Geſandtſchaften von St. Gallen und Aargau bei; mit dreizehn Stimmen hingegen iſt beſchloſſen worden:

„1) In Erwartung der nähern Berichte der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten über die Ausführung „ihrer Aufträge in Bezug auf die Landſchaft Uznach, wird ein unmittelbarer Schritt gegen den Stand „Schwyz einſtweilen noch verſchoben.“

So ſehr die unbefugte Einmiſchung des Landammanns Schmid, von Lachen, auf deſſen Anrathen die Proklamation der eidgenöſſiſchen Repräſentanten in den Gemeinden der ehemaligen Grafſchaft Uznach nicht publizirt worden, die Tagſatzung mit Unwillen erfüllen mußte, und bei erſter Gelegenheit durch die Bundesbehörde oder durch die eidgenöſſiſchen Repräſentanten mit verdientem Ernſt wird gerügt werden müſſen, ſo glaubten doch die Geſandtſchaften, daß dieſer Umſtand weder auf den dermalen zu faſſenden Beſchluß der Tagſatzung, noch auf den nun zu befolgenden modus procedendi Einfluß haben ſolle; daher nach Anleitung des Kommiſſionsgutachtens einmüthig beſchloſſen worden iſt:

„2) Die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten, welche, den neueſten Berichten zufolge, durch ihre eben „ſo thätige als geſchickte Verwendung im Rheinthal und in der ſogeheißenen Alten Landſchaft die öffentliche „Ruhe wiederhergeſtellt und auf die Einführung einer geſetzlichen Ordnung mit ſo gutem Erfolg einge„wirkt haben, werden eingeladen, ohne fernern Verzug ſich mit der Ausführung derjenigen Aufträge „zu befaſſen, welche die Tagſatzung ihnen in Bezug auf die Bezirke Sargans und Uznach ertheilt hat. Zu „dieſem Ende werden dieſelben vor allem aus von der Regierung des Kantons St. Gallen die erforder-

„lichen nähern Aufſchlüſſe begehren, derſelben Anſichten und Wünſche und was ſie dieſer Bezirke wegen in „den letzten Tagen entweder verfügt, oder auf den Antrag des Standes Schwyz geantwortet hat, ver„nehmen, nach dieſer Verabredung ſich nach Sargans und Utznach begeben, um im Sinne ihrer erſten „Inſtruktian die Vorſteher und das Volk durch jede angemeſſene Belehrung und durch dringende Vorſtel„lungen von ihrem bisherigen Betragen zurückzubeingen und zu überzeugen, daß ſie, ohne Präjudiz der „endlichen Entſcheidung ihres Schickſals, ſich, gleich den übrigen Bezirken des Kantons, der geſetzlichen Ord„nung der Dinge unterziehen ſollen. In Utznach beſonders mögen die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten „über den Zweck ihrer Aufträge mit Abgeordneten des Standes Schwyz in Unterredung treten; ſie werden dabei „kräftigſt dahin zu wirken ſuchen, daß die dortige Einmiſchung in die Angelegenheiten der ſieben Gemeinden „der ehemaligen Grafſchaft Utznach aufhöre, und daß der Stand Schwyz unter dem von der Tagſatzung ſelbſt „feierlich garantirten Vorbehalt ſeiner Anſprachen, deren Beſeitigung nach Anleitung der Uebereinkunft „vom 16. Auguſt unmittelbar und ohne Anſtand vor ſich gehen muß, nicht allein den St. Galliſchen Be„hörden und Geſetzen die eigentliche Adminiſtratian des Landes gänzlich überlaſſe, ſondern der proviſoriſchen „Einführung der Verfaſſung kein weiteres Hinderniß in den Weg lege. Je nach dem Erfolg der dießfallſigen „Bemühungen der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien und auf deren Berichte hin, wird die Tagſatzung die weitern „Maßregeln treffen."

Nach obigem einmüthigem Konklusum hat die Tagſatzung, nach der Meinung der Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell Inner-Rhoden, ferner beſchloſſen:

„3) Ohne von ihren frühern Beſchlüſſen abzuweichen, noch denjenigen Maßregeln, welche ſie zu Voll„ziehung derſelben künftig anordnen wird, im mindeſten vorzugreifen, beſchließt die Tagſatzung: den Herren „eidgenöſſiſchen Repräſentanten vertrauliche Mittheilung von den im letzten Theil des Kommiſſionsberichtes „eröffneten Anſichten zu geben, damit ſie, theils unter ſich, theils mit der Regierung L. Standes St. Gallen, „ſich darüber näher berathen und, je nach dem Erfolg ihrer Bemühungen in Utznach, ſelbſt die weitern „Anträge an die Tagſatzung bringen mögen."

Die Geſandtſchaften von Baſel, Graubünden, Thurgau und Waadt wollten den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten keinen Wink dieſer Art ertheilen, ſondern lediglich bei dem einhellig gefaßten Konklusum ſtehen bleiben. St. Gallen verwahrte ſich auf das kräftigſte (auch Aargau und Waadt ſchloſſen ſich dieſer Verwahrung an) gegen jeden Wink oder jede Anſicht, welche dahin gehen würde, den politiſchen oder verfaſſungsmäßigen Beſtand des Kantons St. Gallen auf irgend eine Art zu ſchwächen, deſſen Souveränetät zu verletzen, oder die darauf gegründeten Beſchlüſſe der Tagſatzung zu entkräften.

Abweſend waren die Geſandtſchaften van Schwyz, Unterwalden, Teſſin und Appenzell Außer-Rhoden.

III. In einem Schreiben an die Militärkommiſſion, datirt Bürenbrücke den 5. Weinmonat, welches der Tagſatzung den 6. desſelben Manats zur Kenntniß gebracht wurde, haben die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kantan St. Gallen folgenden Bericht erſtattet:

„Um uns von der Lage der Dinge in dem untern Toggenburg zu überzeugen, haben wir uns geſtern „(4. Weinmonat) nach Gonzendach verfügt, allwo wir die Vorſteher von Kirchberg und Moßnang, nebſt „einigen der angeſehenſten Männer und vorzüglichſten Lärmer bei den letzten Wahlverſammlungen, zitiren ließen."

„Die ihnen gemachten Vorſtellungen hatten, ſowie alle frühern im Rheinthal und in der Alten Landſchaft, „den erwünſchten Erfolg. Wir benutzten die Nähe van Wyl, um auch dort uns des Erfolgs unſerer „Bemühungen perſönlich zu verſichern; denn da man dieſen Ort als den Mittelpunkt aller vorgefallenen „Unordnungen anſehen kann, und wa angeſehene und gewandte Perſonen an der Spitze waren, ſo durften „wir uns weniger darauf verlaſſen, als in andern Gegenden; allein ſelbſt da fanden wir zu unſerer größten „Freude alles umgeſtimmt. Auch erhalten wir ſo eben von Moßnang, Wyl und Oberbüren die Nachricht, „daß in allen dieſen und dem Kreiſe Kirchberg die Wahlverſammlungen dieſen Vormittag ruhig abgehalten „worden, alle Wahlen vollzogen, die Gewählten die Wahlen angenommen, und das Volk allenthalben ruhig „und vergnügt wieder nach Hauſe gekehrt ſey."

„Da nun der größte Theil des Kantons beruhigt iſt, ſo finden wir, daß für das Toggenburg, Rhein„thal und die Alte Landſchaft keine Truppen mehr bereit gehalten werden müſſen, und ſtellen dem zufolge die-

„jenigen, welche die H. Tagſatzung zu unſerer Verfügung geſtellt hatte, wieder gänzlich derjenigen der eid„genöſſiſchen Militärkommiſſion anheim.“

„Nun werden wir uns nach Sargans begeben, und während unſers dortigen Aufenthaltes erwarten „wir die fernern Aufträge der H. Tagſatzung in Hinſicht auf Utznach.“

Auf obige erfreuliche Mittheilung hat die Tagſatzung allererſt ihren Beifall und ihren Dank gegen die eidgenöſſiſchen Repräſentanten für deren geſchickte und thätige Verwendung, welche mit ſo gutem Erfolg gekrönt worden iſt, ausgedrückt und ſolchen ihnen zu bezeugen beſchloſſen.

Sie hat ſich ſodann berathen, ob die von den Kommiſſarien angetragene Entlaſſung der Truppen unter den gegenwärtigen Verhältniſſen rathſam ſey, und ob ſie wirklich erfolgen ſolle oder nicht.

Gegen die Meinung von Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Inner-Rhoden, welche einſtweilen noch ein Bataillon unter den Waffen behalten, und der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion überlaſſen wollten, ſowohl die Mannſchaft dieſes Bataillons als deſſen Dislokation zu beſtimmen, — wurde durch Mehrheit der Stimmen, nämlich derjenigen der Stände Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel und Schaffhauſen, beſchloſſen: „der „Militärkommiſſion die Vollmacht zu ertheilen, auf den Tag und auf die Art, wie ſie es ſelbſt angemeſſen „erachten wird, die an der Gränze des Kantons St. Gallen ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen zu entlaſſen.“

Da ferner, nach obigem Bericht, die eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſich nicht mehr in St. Gallen, ſondern wahrſcheinlich ſchon zu Sargans befinden, von wo aus ſie unmittelbar nach Utznach abzureiſen gedenken, durch dieſen Umſtand aber die Vollziehung des erſten ihnen durch den Beſchluß vom 5. Weinmonat ertheilten Auftrags: ſich vor allem aus mit der Regierung von St. Gallen über die Angelegenheiten von Utznach und die Art der dießfallſigen Einwirkung zu verſtändigen, wo nicht unmöglich, doch wenigſtens ſehr ſchwierig wird, ſo iſt die Tagſatzung auch über die Fragen in Berathung getreten: ob gedachter Beſchluß unverändert bleiben oder modifizirt werden ſolle; — ob und welche weitern Aufträge ſodann den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien zu ertheilen ſeyen; — und ob endlich nicht einige Schritte gegen den Stand Schwyz wollen gethan werden, um ihn von den Geſinnungen und Beſchlüſſen der Tagſatzung zu unterrichten und ihn aufzufordern, ſich jeder Einmiſchung in die Angelegenheiten von Utznach zu enthalten, welche den Verrichtungen der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Wege ſtehen könnte.

Nach einer reiflichen Berathung ſind von der Tagſatzung folgende Beſchlüſſe genommen worden:

a. Durch Mehrheit der Stimmen:

„1) Das Protokoll vom 5. Weinmonat (ſiehe vorſtehende Nummer II) ſoll ſeinem ganzen Inhalt nach „den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten mitgetheilt werden, indem die Tagſatzung denſelben überläßt, wenn „ſolches noch nicht geſchehen, oder wenn ſie es noch für nothwendig erachten ſollten, mit der Regierung „des Standes St. Gallen auf gutfindende Weiſe nähere Abrede zu treffen.“

Die Geſandtſchaften von Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt hätten die Auslaſſung des dritten Artikels des Beſchluſſes vom 5. Weinmonat gewünſcht und in jedem Fall deſſen Mittheilung an die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ſo lange verſchieben wollen, bis die Tagſatzung aus den Berichten derſelben den Erfolg ihrer erſten Verrichtungen in Utznach vernommen haben würde.

b. Mit großer Mehrheit der Stimmen wurde ferner beſchloſſen:

„2) Die Tagſatzung, in Beſtätigung und Erweiterung ihres Beſchluſſes vom 5. Weinmonat, ertheilt den „Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten den Auftrag, ſich ſobald als möglich nach Utznach zu verfügen und „dort vor allem aus ſich zu bemühen, mit den Abgeordneten der Regierung von Schwyz in's Einverſtändniß „zu treten; ſie mögen auch, je nach den Umſtänden, an die Regierung ſchreiben, oder, wenn ſie es dem „Zweck ihrer Sendung angemeſſen erachten, allenfalls ſelbſt nach Schwyz reiſen. Bei allen Eröffnungen, „welche dießfalls Statt haben werden, ſollen die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten in einer offenen und „vertraulichen, aber auch beſtimmten und kräftigen Sprache den Abgeordneten oder der Regierung von „Schwyz die wichtigen Gründe, welche die Tagſatzung geleitet, den wahren Sinn ihrer wegen der Land„ſchaft Utznach gefaßten Beſchlüſſe, den großen Zweck der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der „Schweiz, welche dadurch beabſichtigt worden und vor allem aus geſichert werden muß, zu Gemüthe „führen. Sie werden, wo Mißverſtändniſſe obwalten, zu belehren, wo Leidenſchaft vorherrſcht, zu beſänf„tigen, und dem Stande Schwyz jeden Irrthum über die Grundſätze der Tagſatzung und ihre ſich immer „gleich bleibenden gerechten und eidgenöſſiſchen Geſinnungen zu benehmen ſuchen, ſowie die Nothwendigkeit vor-

„ſtellen, daß der Kanton St. Gallen bis auf den hoffentlich nicht mehr entfernten Zeitpunkt der Berichti„gung der Territorialanſprachen ruhig in ſeinem bisherigen Beſitzſtand gelaſſen; daß er in dem Werk ſeiner „Rekonſtituirung nicht gehindert werde; daß alſo die Regierung von Schwyz oder ihre Beamten (bei welchem „Anlaß das unbefugte Benehmen des Landammanns Schmid, von Lachen, ernſtlich zu rügen ſeyn wird) ſich „einer Einmiſchung enthalten, die, wenn ſie auch auf einen einzigen Bezirk unmittelbar wirke, dennoch die „Ruhe des ganzen Kantons gefährde, und in ihren weitern möglichen Folgen für die geſammte Eidgenoſ„ſenſchaft ſehr nachtheilig werden könnte. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten fallen dabei neuerdings den „Abgeordneten von Schwyz die feierliche Verſicherung geben, daß dadurch auf keine Weiſe ihren Rechten „und Anſprüchen auf Utznach zu nahe getreten werden ſolle, welche vielmehr durch die Uebereinkunft vom „16. Auguſt feierlich vorbehalten ſeyen, und hoffentlich auf die darin bezeichnete Weiſe ihre baldige Erledigung „erhalten werden. Allen ſolchen Erläuterungen und dringenden Vorſtellungen, welche geeignet ſeyn mögen, „den Stand Schwyz in Hinſicht ſeiner Anſprachen auf Utznach zu beruhigen und ihm Vertrauen und „Achtung für die Grundſätze des eidgenöſſiſchen Vereins einzuflößen, werden endlich die Herren Repräſen„tanten die Erklärung beifügen, die Tagſatzung verlange beſtimmt und müſſe darauf beſtehen, daß unter„deſſen der Kantan St. Gallen als Landesherr über Utznach angeſehen, daß die St. Galliſchen Geſetze und „Beamten daſelbſt reſpektirt, und daß der Einführung der neuen Verfaſſung (ohne Präjudiz eines künftigen „Entſcheides über das Schickſal dieſes Landes) kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werde. Ueber die „Erfüllung obiger Aufträge und den Erfolg der dießfallſigen Bemühungen der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten erwartet die oberſte Bundesbehörde von denſelben die nähern Berichte."

c. Endlich wurde mit allen Stimmen beſchloſſen:

„3) Dem Stande Schwyz fallen durch eine unmittelbare freundeidgenöſſiſche Mittheilung die Geſin„nungen, Wünſche und Erwartungen der Tagſatzung im nämlichen Sinn eröffnet werden."

Das dießfallſige Schreiben, welches ebenfalls den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten mitgetheilt werden ſoll, lautet, wie folgt:

„An Landammann und Rath des Hohen Standes Schwyz."

„Zürich, den 6. Weinmonat 1814."

„Hachwohlgeborne, Hachgeachtete Herren,
„getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!"

„Den freundſchaftlichen und vertraulichen Verhältniſſen, welche alle Stände der Schweiz unter einander „verbinden, ſind wir es ſchuldig, Sie, Tit., mit den Geſinnungen und den Entſchlüſſen der Tagſatzung „hinſichtlich der Vorfallenheiten im Kanton St. Gallen unmittelbar bekannt zu machen, und durch dieſe „freimüthige Eröffnung zugleich das Schreiben der H. Regierung von Schwyz vom 27. September *) (welches „fernere Mittheilungen ankündigte, die uns aber bisdahin nicht zugekommen ſind) zu beantworten."

„Bedenkliche Unruhen, zu denen die Einführung der neuen Verfaſſung den Grund oder den Vorwand „gegeben, ſind im Kantan St. Gallen ausgebrochen. Die Tagſatzung, indem ſie um ſchleunige und kräftige „Dazwiſchenkunft angerufen ward, ſandte die Hachgeachteten Herren Landammann Zellweger, von Appenzell „Außer-Rhoden, und Rathsherr Eſcher, von Zürich, als eidgenöſſiſche Repräſentanten an Ort und Stelle ab, „denen es gelang, durch Belehrung und Ueberredung das Volk zum Gefühl ſeiner Pflicht und zur Erkenntniß „ſeiner wahren Intereſſen zurückzubringen. Dank ihren Bemühungen, es herrſcht nunmehr im Rheinthal, „in der Alt-St. Galliſchen Landſchaft und im Taggenburg wieder völlige Ruhe, und die Einführung der „Verfaſſung des Kantons St. Gallen iſt daſelbſt friedlich und glücklich vor ſich gegangen."

„Jetzt bleiben nur noch die Bezirke Sargans und Utznach, wohin die eidgenöſſiſchen Repräſentanten „ſich unverweilt zu begeben haben, um die von der Tagſatzung erhaltenen Aufträge zu erfüllen. Wir „wünſchen und hoffen, daß auch dort ihre Bemühungen nicht fruchtlos bleiben werden. Unſere Erwartung, „in Hinſicht auf Utznach insbeſondere, gründet ſich vor allem auf unſer allſeitiges Vertrauen in die ächt„eidgenöſſiſchen Geſinnungen und in die Anhänglichkeit des Standes Schwyz an das gemeinſame Vaterland, „wovon derſelbe, in ſpätern wie in frühern Zeiten, ſo viele rühmliche, der ganzen Schweiz zum Nutzen und „Heil gereichende Beweiſe abgelegt hat."

„Es war für die Tagſatzung eine heilige und unerläßliche Pflicht, dem Kanton St. Gallen in der gegen„wärtigen Kriſis beizuſtehen. Wir fanden in dem Bundesvertrag vom 9. September die Richtſchnur unſers

*) Siehe A. VI des gegenwärtigen Paragraphen.

„Benehmens; und da St. Gallen demſelben unbedingt beigetreten iſt, ſo konnten wir auch nicht anſtehen, „alle darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn zu erfüllen. Dieſes auch ferner zu thun mit jener „Treue und Redlichkeit, die Schweizern und Eidgenaſſen geziemt, iſt unſer feſter Entſchluß, um ſo da mehr, „als, nach unſerer innigſten Ueberzeugung, die Ruhe und Wohlfahrt unſers theuren Vaterlandes van der „pünktlichen Beobachtung dieſer Pflicht weſentlich abhängt.“

„Indeſſen haben wir es früher erklärt, und erklären es noch: durch die Herſtellung der Ruhe und „öffentlichen Ordnung in allen Theilen des Kantons St. Gallen und dadurch, daß wir demſelben zu der „Einführung der neuen Verfaſſung beiſtehen, wollen wir den Rechten und Anſprüchen, welche andere Kan„tone auf dieſen oder jenen Theil ſeines Gebietes geltend zu machen haben, nicht im mindeſten Abbruch „thun. Daraus folgt, daß alle auf die Landſchaft Utznach Bezug habenden Fragen in integro verbleiben, „und daß dem künftigen Entſcheid über das Schickſal dieſes Landes keineswegs vorgegriffen wird. Auch „andere Kantone machen eben ſo wichtige und, nach ihrer Ueberzeugung, eben ſo gerechte Anſprachen, als „jene des H. Standes Schwyz, und doch ſind es dieſe Kantone, die ſich mit ihren Mitſtänden vereinigt „haben, um den politiſchen status quo überall in der Schweiz ſo lange zu handhaben, bis die Territorial„anſtände nach Inhalt der Konvention vom 16. Auguſt werden entſchieden worden ſeyn. Es iſt die geſammte „Tagſatzung, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen! die Euch einmüthig dafür angeht, auch Euerſeits „zu dieſem heilſamen Zwecke mitzuwirken.“

„Wenn durch die Einführung der neuen Verfaſſung in der Landſchaft Utznach die gegenſeitige Stellung „der Kantone Schwyz und St. Gallen nicht verändert wird, und es außer allem Zweifel liegt, daß jene „Einleitung durchaus nothwendig ſey, um dieſen letztern Kanton in einer ruhigen und ordnungsmäßigen „Lage zu erhalten, ſo ſollten wir nicht beſorgen, den H. Stand Schwyz hierüber mit uns im Widerſpruch „zu finden; dieſes iſt aber die wahre Lage der Sachen; durch das Beiſpiel eines einzigen, dem Wirkungs„kreis der St. Gallſchen Verfaſſung ſich entziehenden Diſtriktes würde die Ruhe des ganzen Kantons „geſtört und hiermit auch jene der Schweiz weſentlich gefährdet werden. Jede Behörde eines benachbarten „Standes, welche die Einwohner van Utznach in ihrem Widerſtand unterſtützt, könnte alſo zu Unordnungen „Anlaß geben, die in den gegenwärtigen, höchſt wichtigen Zeitverhältniſſen für die Sicherheit und Selbſtſtän„digkeit unſers gemeinwerthen Vaterlandes van den bedenklichſten Folgen ſeyn würden.“

„Dieß iſt, warauf wir Euch hauptſächlich aufmerkſam machen wollen. Wenn Ihr die Lage und die „Verhältniſſe der Schweiz unter ihrem wahren Geſichtspunkte betrachtet, ſo werdet Ihr, getreue, liebe „Bunds- und Eidgenaſſen! es ſelbſt lebhaft fühlen, wie ſehr es uns daran gelegen ſeyn muß, im Augen„blick, wo die Grundlagen des europäiſchen Staatenſyſtems feſtgeſetzt werden ſollen, in Ruhe und Einigkeit zu „erſcheinen und die uns beobachtenden Mächte nicht länger mit unſern unſeligen Zwiſtigkeiten zu beſchäfti„gen. Aus höhern Rückſichten werdet Ihr Euch mit uns zu Befeſtigung des innern Friedens (deſſen was „der ganzen Eidgenoſſenſchaft vor allem Noth thut) verbinden, und übrigens um Euer beſonderes Intereſſe „in unſerm Verein nicht beſorgt ſeyn, da daſſelbe vielmehr nur dann auf eine wirkſame Weiſe kann ver„ſachten werden, wenn es mit dem erſtern in Einklang gebracht wird.“

„Dem zufolge ergeht unſer dringendes und beſtimmtes Anſuchen an Euch, daß Ihr Euch aller und jeder „Einmiſchung, die dahin zielen würde, den Verrichtungen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Bezirk „Utznach entgegenzuarbeiten, enthalten möchtet. Neulich ließ es ſich ein Beamter Ihres Kantons, Herr „Landammann Schmid, van Lachen, beigehen, die Ableſung und Bekanntmachung einer Proklamation, in „welcher der friedliche Zweck jener Sendung angezeigt wird, in den ſieben Gemeinden der ehemaligen Graf„ſchaft zu verbieten. Ein ſolches unbefugtes Einſchreiten mußte uns ſehr befremden, und wird ohne Zweifel „auch Euern Unwillen erregt haben; denn die Regierung van Schwyz, wir glauben es zuverſichtlich, legt „einen zu hohen Werth auf die Beibehaltung des Friedens und der Eintracht unter den Kantonen, als daß „ſie Thätlichkeiten anordnen ſollte, wodurch beide auf die offenbarſte und bedenklichſte Weiſe gefährdet „würden.“

„Unſere Repräſentanten befinden ſich bereits zu Sargans und werden mit nächſtem in Utznach eintreffen; „ſie haben Inſtruktionen und Vollmacht, ſich mit den Perſonen, die Ihr hierzu gefällig bezeichnen werdet, „in's Einverſtändniß zu ſetzen, den Zweck ihrer Sendung denſelben näher bekannt zu machen und ihnen „eben ſo freundſchaftlich und offenherzig, als wir nun zu Euch ſprechen, alle Erläuterungen und Aufſchlüſſe „zu ertheilen, die nur immer gewünſcht werden mögen. Wir ſehen eine ſolche Unterredung als das ſicherſte „Mittel an, jedes Mißverſtändniß über unſere wahren Geſinnungen zu heben, Euch, getreue, liebe

„Bunds- und Eidgenoſſen! zu beruhigen und das erwünſchte gegenſeitige Zutrauen vollkommen wieder-
„herzuſtellen."

„Mit welcher Hoffnung wir Euch u. ſ. w."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."
(Folgen die Unterſchriften.)

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden, Graubünden und Teſſin.

IV. Die Herren Landammann Zellweger, von Appenzell Auſſer-Rhoden, und Eſcher, Mitglied des Kleinen Raths des Kantons Zürich, eidgenöſſiſche Repräſentanten im Kanton St. Gallen, erſchienen am 11. Weinmonat in der Sitzung der Tagſatzung, um derſelben den Bericht über die letzten Auftritte im Sarganſerland, welche ihre ſchleunige Rückreiſe veranlaßt haben, abzuſtatten. Das Weſentlichſte davon befindet ſich in zwei dem Herrn Präſidenten am 10. Weinmonat zugekommenen Berichtſchreiben der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten. Das erſte, vom 8. Weinmonat datirt, iſt folgenden Inhalts:

„Seiner Exzellenz Herrn von Eſcher, Bürgermeiſter des Kantons Zürich und Prä-
„ſidenten der Tagſatzung."

„Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr Bürgermeiſter!"

„Ungeachtet unſerer geſtern Abends ſehr ſpät erfolgten Ankunft in hier, haben wir uns durch Herrn
„Friedensrichter noch in Kenntniß der Vorfallenheiten in hieſigem Lande unterrichten laſſen, und dieſen
„Morgen wurde uns der Bericht von dem Herrn Vollziehungsbeamten und mehrern Vorſtehern vervoll-
„ſtändigt, der nur eine Wiederholung alles deſſen war, was die Geſandtſchaft von St. Gallen der H. Tag-
„ſatzung ſchon früher umſtändlich bekannt machte, mit dem Beifügen, daß ſeit dem 27. Herbſtmonat weiter
„keine revolutionären Schritte Statt fanden, außer daß letzten Sonntag der Rathſchreiber in Mels, als er
„in der Kirche unſere Proklamation verleſen wollte, durch Wühler und Schreier unterbrochen wurde, und
„auf verſchiedene gefallene Drohungen die Verleſung derſelben ganz unterblieb; in allen andern Kirchen aber
„hatte die Publikation Statt."

„Ganz unerwartet ließen ſich Vormittags zeitlich die Herren Gallati und Doktor Good bei uns melden;
„wir ließen den einen nach dem andern vortreten, ſtellten dem Gallati allervörderſt das Widerrechtliche und
„Geſetzwidrige ſeines Benehmens mit Milde und Ernſt vor, ſuchten ihn zu bewegen, das Bekenntniß ſeines
„ſtrafbaren Benehmens abzulegen und uns die Zuſicherung zu geben, daß er ſich hinfür nicht nur ſtill und
„ruhig betragen, ſondern, ſo viel von ihm abhange, auch andere dazu bewegen wolle; ſtellten ihm dieſes
„als das einzige Mittel vor, um von uns nicht als ſtarrſinniger Rebell angeſehen und behandelt zu werden.
„Allein all' unſer Zureden war vergebens; wir legten ihm beiliegende Erklärung zum unterzeichnen vor,
„welches er aber hartnäckig verweigerte, ſo daß wir gezwungen waren, ihn in Verwahr nehmen und
„bewachen zu laſſen."

„Doktor Good, dem wir die gleichen Vorſtellungen machten, legte uns ein offenes, ungekünſteltes Bekenntniß
„ab alles deſſen, weſſen er ſich ſchuldig gemacht, ſah die begangenen Fehler ein, unterzeichnete die — ihm wie
„die dem Gallati — vorgelegte gleichlautende Erklärung, und verſprach noch mit Mund und Hand, allen ſeinen
„Einfluß bei dem Volk dahin zu verwenden, daß es ſich den Geſetzen unterziehe, und daß der morgen vorzu-
„nehmenden Verleſung unſerer Proklamation in Mels keine fernern Hinderniſſe in den Weg gelegt werden."

„Bei dieſen Verhören war uns am auffallendſten, daß Gallati von Zürich aus von unſerer hieſigen
„Ankunft berichtet worden und den Wink erhalten hatte, ſich vor uns zu ſtellen, auch daß er die Unver-
„ſchämtheit hatte, ſeinen ſogenannten Volksausſchüſſen zu ſagen, daß er in ſeinem Benehmen von eidgenöſ-
„ſiſchen Geſandtſchaften in Zürich beſtärkt worden, und daß er auch von den fremden Herren Miniſtern,
„ohne jedoch einen zu nennen, wie es hingegen von einer Standesgeſandtſchaft der Fall war, Hoffnungen
„erhalten habe, daß das Sarganſerland von dem Kanton St. Gallen getrennt und mit Glarus vereinigt
„werden könnte."

„Unſerm Grundſatze getreu, die größtmögliche Schonung gegen alle Fehlbaren zu beobachten und ihnen
„Zeit zu geben, von ihren Irrthümern zurück auf die Bahn der Ordnung zu treten, gaben wir dem Gal-
„lati mehrere Stunden Zeit, ſich zur Unterzeichnung der Erklärung zu bedenken, und forderten ihn in dieſer
„Zwiſchenzeit neuerdings mehrere Male dazu auf, allein immer vergebens. Endlich als wir die Anſtalten
„zu deſſen Abführung nach St. Gallen beorderten, ſo kam ſein Bruder, Hauptmann in franzöſiſchen Dienſten,

„erkundigte ſich über das Vergangene und bat um die Erlaubniß, mit ſeinem Bruder ſprechen und ihn zur „Unterzeichnung der Erklärung anhalten zu dürfen; welches wir jedoch nur in Gegenwart unſers Sekretärs „bewilligten; doch erſt nach einer beinahe ſtündigen Unterredung und erſt nachdem Ordre zum Einſpannen „und dem Begleit zum Pferdebeſteigen gegeben wurde, erfolgte die Unterſchrift. Mittlerweile beſam„melte ſich in den Gaſſen eine Menge theils bewaffneter, theils unbewaffneter Landleute; allein um „zu beweiſen, daß die Loslaſſung des Gallati nicht ihnen, ſondern ſeiner Unterzeichnung der Erklärung „zuzuſchreiben ſey, beauftragten wir den Herrn Hauptmann Gallati, allervörderſt das zuſammengelaufene „Volk wieder nach Hauſe zu ſenden, und erklärten ihm, daß wir ſeinen Bruder erſt loslaſſen werden, wenn „alles ſich zur Ruhe gelegt habe; dieſes erfolgte denn in wenig Zeit, und wir entließen den Gallati ſeines „Arreſtes, jedoch mit dem Beding, daß wir unſern Sekretär, nebſt einer Ordonnanz, mit ihm in ſein Haus „ſandten, um ihm alle in Händen habenden Schriften abzunehmen, welche auf die Vorfallenheiten in dieſem „Lande Bezug haben; worüber wir ihm einen Empfangſchein zuſtellten.“

„Wir werden nun morgen unſere Arbeiten fortſetzen und nicht eher dieſe Gegend verlaſſen, als bis „geſetzliche Ruhe, Ordnung und Gehorſam wiederhergeſtellt ſeyn werden; ſobald aber dieſes erfolgt ſeyn „wird, werden wir uns nach Utznach begeben und auch dort, zufolge der uns mitgetheilten Beſchlüſſe der „H. Tagſatzung, in Verbindung mit den früher erhaltenen Vollmachten, die geſetzliche Ordnung wiederherzu„ſtellen trachten.“

„In der Ueberzeugung, daß Euer Hochwohlgeboren und die H. Tagſatzung erkennen, daß wir mit „ſtrengen Maßregeln ſo lange zurückhalten, als das Anſehen der H. Tagſatzung es erlaubt, auf unſere „eigene Perſonen hierbei keine Rückſicht nehmend, dürfen wir mit Zuverſicht erwarten, daß bei ferner „Statt haben ſollenden Volksaufläufen wir auf erſtes Begehren von Truppen von der H. Tagſatzung „unterſtützt würden, und daß es derſelben belieben möchte, der Militärkommiſſion zu dieſem Behuf neue „Befehle zu ertheilen.“

„Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Verſicherung unſerer tiefen Hochachtung.“

„Sargans, den 8. Weinmonat 1814.“

„Zellweger, Landommann.“

„Eſcher, des Raths.“

„Abſchrift.“

„Ich Endesunterzeichneter erkläre hiermit, daß diejenigen aufrühriſchen Auftritte: von Zuſammenberufung „von geſetzwidrigen Verſammlungen; Verweigerung der perſönlichen Stellung auf Zitationen von der Regie„rung; von Bewachung der Zitirten durch Volkshaufen; Nichtbefolgung der Geſetze der Regierung; Abhal„tung von geſetzwidrigen Landsgemeinden, welche im Bezirk Sargans Statt gehabt haben, unrechtmäßig „und ſtrafbar ſind, und erkläre demnach bei meiner Ehre, keinerlei ähnliche Schritte weder zu veranlaſſen, „noch an ſolchen Theil zu nehmen, ſondern nach beſten Kräften zur Handhabung der geſetzlichen Ordnung „mitzuwirken und ſelbſt dem Geſetz und der Regierung meines Kantons gehorſam zu ſeyn und mich auf „ihren Ruf perſönlich zu ſtellen.“

„Sargans, den 8. Weinmonat 1814.“

(Gezeichnet) „Gallati.“

Ein zweites Berichtſchreiben der eidgenöſſiſchen Herren Repräſentanten, datirt aus Altſtätten den 9. Oktober um Mitternacht, enthält minder erfreuliche Nachrichten.

„Heute früh gegen zehn Uhr (melden die Herren Repräſentanten) erſchien ein Trupp Männer vor unſerm „Wirthshauſe in Sargans, zwang die Schildwache, den Säbel einzuſtecken, und als wir derſelben befahlen, „heraufzukommen, hinderte das Volk ſie daran. Der junge Doktor Good, von Flums, drang an der „Spitze von ſechs bis acht Mann in unſer Zimmer, forderte mit Ungeſtüm und unter Drohungen die „dem Gallati abgenommenen Protokolle; da wir ſie verweigerten, ſo war im Augenblick unſer Zimmer „und das ganze Haus mit Leuten angefüllt, die unter den gräßlichſten Drohungen, mit Vorhaltung der „Fäuſte, u. ſ. w., dieſe Papiere zurückforderten. Wir erwiederten trocken und kalt: daß wir ſie nicht zurück„geben, ohne durch Gewalt dazu gezwungen zu ſeyn. Dieſer Tumult, den Hauptmann Gallati ernſtlich zu „dämpfen ſuchte, dauerte ein paar Stunden. Mittlerweile kam der Tags vorher von uns zitirte Doktor „Eberle, von Wallenſtadt; er ſchien über dieſen Vorfall äußerſt betroffen, und bemühete ſich, uns von „dem Volk zu befreien. Hauptmann Gallati ſchlug uns vor, unſere Arbeiten fortzuſetzen, dabei aber die „Volksausſchüſſe anzuhören, er würde dann dasſelbe eher beſänftigen können; welches wir aber der Würde „der Tagſatzung und unſerer Ehre zuwiderhielten, bevor nicht gänzliche Unterwerfung voranginge. Doktor

„Eberle entſchuldigte ſich, daß er auf dieſe Volksmaſſe ſo wenig vermöge; ſie beſtehe meiſtens aus Einwoh„nern van Mels; es befinde ſich keiner van Wallenſtadt darunter, und er ſey ſogar bereit, alſogleich ein „paar hundert Mann van Wallenſtadt herzuholen, um die Anweſenden in Ordnung zu bringen; was wir „aber nicht annahmen, um größeres Unglück zu verhüten. Endlich zerſtreute ſich der Haufe auf die Gaſſe. „Um ein Uhr kam Friedensrichter Oberli, von Mels, einer der wackerſten und achtbarſten Männer des „Landes, der uns anzeigte, daß ein gewiſſer Willi, ein berüchtigter Trabant van Gallati, dieſen Morgen „das Volk mit Ungeſtüm aus der Kirche gerufen habe, ſpäterhin mit einem Haufen Schreier und Wühler „zu ihm in's Haus gekommen ſey, mit der Aufforderung, nach Sargans herüberzukommen; welches er „ihnen zugeſagt, jedoch ſich ihre Geſellſchaft verbeten habe. Um ein Uhr, als wir eben das Mittagsmahl „nehmen wollten, brach plötzlich wieder ein Schwarm van Leuten in unſer Zimmer und ſtellte ſich auf „Stühle und Bänke, ſo daß wir an unſerm Tiſch kaum mehr Platz hatten; es waren ungefähr 150 Menſchen „und eben ſo viele in und vor dem Hauſe; ſie forderten neuerdings die Schriften des Gallati, und erklärten „uns bis zu deren Herausgabe als ihre Arreſtanten. Wir ſuchten ſie durch Vorſtellungen und väterliche „Ermahnungen zu beruhigen, und es würde uns wirklich gelungen ſeyn, wenn nicht in der Zwiſchenzeit „Gallati hinzugekommen wäre, der die Erlaubniß zu reden verlangte und ſo anfing: „Er ſey van unſerer „„Ankunft und unſern Aufträgen benachrichtigt geweſen und habe den Wink erhalten, ſich an uns zu „„wenden, in der Meinung, wir werden zwiſchen die Parteien treten, mit den Landesausſchüſſen unter„„handeln, und er wiſſe, daß vor unſerer Abreiſe van Zürich die Angelegenheiten und Wünſche des Sar„„ganſerlandes uns beſanders empfahlen worden ſeyen.“ Die Grundloſigkeit dieſer Behauptung wurde von „beiden Repräſentanten dargethan und alle mögliche Mühe angewendet, um das handgreifliche Gewebe van „Lügen und falſchen Vorſtellungen, womit dieſe gefährlichen Aufwiegler das Volk zu täuſchen gewußt, zu „zerſtreuen; aber Gallati ließ ſich durch keine Vorſtellungen bewegen, ſelbſt über die bekannteſten Thatſachen „der Wahrheit die Ehre zu geben; er machte auch nicht den mindeſten Verſuch, um das lärmende Volk, „welches ihm dach blindlings zu gehorchen ſchien, zur Ruhe zu bringen. Er ſtellte dem Volke die Vargangen„heiten des Samſtags auf eine ſchiefe Weiſe dar, und wußte es ſo zu leiten, daß man die Varleſung der „ihm geſtern abgezwungenen Erklärung verlangte. Während er ſich entfernte, um dieſelbe zu halen, ſprach „Herr Oberli zu dem Volk und verſicherte dasſelbe, daß die Einführung der Verfaſſung ihrem Wunſch, „mit Glarus vereinigt zu werden, gar nicht vorgreife; warauf ein ſehr lautes Rufen entſtand (was auch „Good früher betheuert hatte): daß man dieſe Vereinigung eben nicht wünſche, ſandern nur eine mildere „Regierung. Als nun Gallati wieder zurück war, las er die Erklärung vor und begleitete ſie mit ſolchen „Bemerkungen, daß neuer Lärm zur Herausgabe aller dem Gallati abgenammenen Papiere entſtand. Man „verwehrte uns die Abreiſe; allein wir erklärten, nichts zurückgeben zu wollen, ließen anſpannen, und es „gelang uns endlich, nachdem Gallati und Goad das Valk aufgefardert, ſich nicht an uns zu vergreifen, „unter mehrern Stößen durch die Valksmaſſe uns durchzudrängen. Bei dem Einſteigen verſuchte ein Bauer „dem Herrn Rathsherrn Eſcher die Gallatiſchen Papiere gewaltſam zu entreißen, allein es gelang ihm nicht, „und wir reisten zuletzt ruhig ab.“

Dieſer Bericht ſchließt mit der Anzeige der baldigen Rückkunft der eidgenöſſiſchen Repräſentanten, deren Gegenwart im Kantan St. Gallen einſtweilen unnütz ſey, bis die Tagſatzung ihre fernern dießfallſigen Verfügungen getroffen haben werde.

Nach Ableſung abiger Schreiben haben die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten die hiſtoriſche Darſtellung der Varfälle in Sargans auf eine ſehr intereſſante Art vervollſtändigt und mehrere Umſtände beigefügt, wadurch die Tagſatzung in den Stand geſetzt wurde, die wahre Lage von Sargans unter verſchiedenen Beziehungen zu würdigen.

Bei einem allgemeinen Ueberblick der in dieſer Landſchaft ſeit mehrern Monaten herrſchenden Gährung wird es einleuchtend, daß nicht das ganze Land, ſondern nur der kleinere Theil desſelben, — van Sargans ſelbſt etwa ein Dritttheil der Einwahner, und zwar meiſt aus der ärmſten und verdorbenſten Klaſſe des Valkes; von Mels die entſchiedene Mehrzahl (wenige St. Gallen treu gebliebene ſind aber die angeſehenſten und vermöglichſten Bürger); dann ein Theil der Einwohner van drei ader vier kleinen, in der Nähe van Mels liegenden Ortſchaften, — die Vereinigung mit Glarus ertratzen zu wollen und van dem Geiſt des Aufruhrs ergriffen zu ſeyn ſcheine. Aus beiläufig dreihundert Individuen beſtand der zuſammenrottirte Volkshaufen in Sargans; allem Anſchein nach war es, wa nicht die Geſammtzahl, doch gewiß die große Mehrheit der Widerſpänſtigen, und gerade bie frechſten und thätigſten; mehr als zwei Dritttheile des Bezirkes

hingegen zeigen keine Abneigung wider St. Gallen, verhalten ſich bisdahin ruhig und werden ſich, allem Anſchein nach, den künftigen Anordnungen der Tagſatzung willig unterziehen.

Eben ſo zuverläſſig iſt es, daß Gallati das eigentliche Triebrad aller dieſer Unordnungen ſey, der wahre Aufwiegler, der das Volk in Bewegung ſetzt und ſich zugleich das Anſehen gibt, bloß deſſen Willen nachzugeben. In zweiter Linie erſcheinen Doktor Good, Vater, in Mels, und deſſen Sohn, der junge Doktor Good, in Flums, der am 9. Weinmonat gleichſam das Zeichen zu allen vorgefallenen Unordnungen gab. Nebſt dieſen ſcheint den meiſten Einfluß zu haben Doktor Eberle, von Wallenſtadt, ein gebildeter und angeſehener Mann, deſſen Benehmen am 9. Weinmonat ihn aber ganz zu ſeinem Vortheil von Gallati und Konſorten unterſcheidet. Alles übrige beſteht aus unbedeutenden und, wenn auch zum Theil leidenſchaftlich geſinnten, doch irregeleiteten Menſchen.

Ferner glauben die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten einen wichtigen Umſtand der Tagſatzung nicht verhehlen zu ſollen, nämlich daß die jenſeitigen K. K. öſterreichiſchen Behörden ſich außerordentlich wachſam und aufmerkſam in Bezug auf alle dieſe Vorfallenheiten erzeigen. Die Rheinfahrten ſind militäriſch bewacht; die Beamten im Vorarlberg haben den gemeſſenſten Befehl, durch Eſtaffette an die K. K. Regierung in Innsbruck einzuberichten, von wo aus die Berichte mit gleicher Schnelligkeit nach Wien befördert werden. Auch ſind ſichere Spuren vorhanden, daß Emiſſarien anderer benachbarter Regierungen die Schweiz bereiſen, um die Lage der Sachen und die öffentliche Stimmung zu beobachten.

Endlich ſprechen die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten die Ueberzeugung aus, daß, da nach ſo vielen fruchtloſen Bemühungen, durch Belehrung und Ueberzeugung Ruhe und Ordnung wiederherzuſtellen, die Gährung unter dem Volke zu bedenklichen Unordnungen, groben Vergehungen und förmlichem Aufſtand geſtiegen iſt, nunmehr ſchleunige militäriſche Maßregeln eintreten müſſen, nicht nur um dem mißkannten Anſehen der Eidgenoſſenſchaft, der beleidigten Würde der Tagſatzung und ihrer Repräſentanten Genugthuung zu verſchaffen, ſondern vorzüglich auch in der Abſicht, durch Unterwerfung der Landſchaft Sargans weitere Fortſchritte des Aufruhrs und vielleicht auch den Abfall anderer jetzt wieder zur Ruhe gebrachter Gegenden des Kantons St. Gallen zu verhindern.

Dieſer Bericht wurde mit lebhafter Theilnahme angehört. Wenn auch alle Geſandtſchaften das Mißlingen der Bemühungen der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten, die unglückliche Verirrung eines Theils des Sarganſervolkes und die nun erwieſene traurige Nothwendigkeit, anſtatt durch landesväterliche Ermahnungen und Aufforderungen, nunmehr durch ſtrengere Maßregeln auf dieſes Volk zu wirken, tief bedauern mußten, ſo hat ſich doch in ſämmtlichen Boten die lebhafte Ueberzeugung ausgeſprochen, daß die Tit. Herren Landammann Zellweger und Rathsherr Eſcher alles gethan haben, was in menſchlichen Kräften ſtand, um den Zweck ihrer Sendung zu erreichen; daß ſie nach den Abſichten und den Beſchlüſſen der Tagſatzung Milde und Klugheit, hernach Feſtigkeit und Entſchloſſenheit, beides zu rechter Zeit angewendet, das Anſehen der Eidgenoſſenſchaft und ihren eigenen Charakter würdig behauptet, und ſich durch ihr ganzes Benehmen ein Recht auf den wärmſten Dank der Tagſatzung erworben haben, welcher denſelben wirklich einhellig bezeigt worden iſt.

Ueber die Sache ſelbſt iſt, auf den einmüthigen Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion, die ſich eine Stunde vor Eröffnung der Sitzung mit den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten vorläufig berathen hatte, der Beſchluß der Tagſatzung eben ſo einmüthig dahin gefaßt worden:

„1) Zu Unterdrückung der in der Landſchaft Sargans ausgebrochenen Unruhen, durch welche die „Sicherheit und das Anſehen der Eidgenoſſenſchaft gefährdet, und die Würde der Tagſatzung in der Perſon „ihrer Repräſentanten beleidigt worden iſt, ſoll gedachte Landſchaft alſobald mit eidgenöſſiſchen Truppen „beſetzt und der Aufſtand durch Waffengewalt bezwungen werden.“

„2) Zu dem Ende ertheilt die Tagſatzung der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion den Auftrag, eine hin„längliche militäriſche Macht aufzubieten und mit möglichſter Beſchleunigung in den Bezirk Sargans ein„rücken zu laſſen, welche jede fernere Störung der öffentlichen Ruhe, jede Verbreitung des aufrühriſchen „Geiſtes in benachbarte Gegenden verhindern und die Vollziehung der von der Tagſatzung anzuordnenden „weitern Maßregeln ſichern könne.“

„3) Die Stärke dieſes Truppencorps wird für einmal auf drei Bataillone Infanterie, mit verhältniß„mäßiger Begleitung an Artillerie und Reiterei, beſtimmt; jedoch bleibt der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion „überlaſſen, wenn die Umſtände es erforbern, eine größere Macht alſobald aufzubieten und in jedem Fall

„für die Bildung einer Reſerve, die auf erſten Befehl in Bewegung geſetzt werden könne, die nöthige Vor„ſorge zu treffen.“

„4) Indem die Tagſatzung die Ausführung des gegenwärtigen Beſchluſſes der Militärkommiſſion überträgt, „ladet dieſelbe die diplomatiſche Kommiſſion ein, ſich über die Lage der Sachen in politiſcher Beziehung zu „berathen und die dießfallſigen fernern Anträge an die oberſte Bundesbehörde zu bringen.“

Die Geſandtſchaft von Ury, die obigem einmüthigem Beſchluß ihre Zuſtimmung nicht verſagen wollte, fand dennoch in der beſondern Lage ihres Standes und in deſſen Verhältniſſen zu den angränzenden demokratiſchen Ständen einen hinlänglichen Beweggrund, die Ratifikation ihrer Komittenten vorzubehalten.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwolden, Zug und Teſſin.

* * *

Am 12. Weinmonat hot die Geſandtſchaft von Zug erklärt, doß ſie dem vorſtehenden Tagſatzungsbeſchluß auf die gleiche Art, wie es die Geſandtſchaft von Ury am 11. desſelben Monats gethan, nämlich unter Vorbehalt der Ratifikation ihres Standes, beitrete.

* * *

Die Geſandtſchaft von Ury hot am 24. Weinmonat die Ratifikation des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 11. des nämlichen Monats, betreffend die Angelegenheiten des Bezirkes Sargans und die den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentonten ertheilten Inſtruktionen, ausgeſprochen.

V. In Folge des om 11. Weinmonat erhaltenen Auftrogs hat die diplomatiſche Kommiſſion ſich über diejenigen Maßregeln berathen, welche (ouſſer dem bereits erkannten militäriſchen Aufgebot) zu Unterdrückung der Unruhen im Konton St. Gallen von der Tagſatzung angeordnet werden ſollen. Die Unbeſtimmtheit des Auftrags hat die Kommiſſion in nicht geringe Verlegenheit geſetzt; ſie glaubte jedoch, bei näherer Erdauerung des Gegenſtondes, in nichts weiter eintreten zu ſollen, als in die neuen Vollmachten, welche den Herren Repräſentanten zu ertheilen ſeyen. Bei Vergleichung der Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 16. Auguſt 1814 (§. XVII, D, Bd. I); der Konkluſen vom 24. Herbſtmonat (A, III des gegenwärtigen Poragraphen), und endlich derjenigen vom 5. und 6. Weinmonat (ſiehe die vorſtehenden Nummern II und III) hat die Kommiſſion gefunden, daß dieſe Schlußnahmen verſchiedener Auslegung fähig ſeyen, welches ſich auch durch Aeußerungen der erſten Volksführer in Sargans bewieſen, die ſich rühmten, von denſelben Kenntniß zu hoben, und ihnen dabei eine ganz ſchiefe Auslegung goben; doß es ſomit nothwendig werde, die getroffenen Anordnungen theils mit den Wünſchen der Herren Repräſentanten in Einklang zu bringen, theils ihnen eine kürzere und beſtimmtere Faſſung zu geben, damit für keinerlei Art von Ruheſtörern ſich Hoffnungen daraus herleiten laſſen, und daß keine falſche Auslegung dem Anſehen der Herren Repräſentonten zu nahe treten könne. Die Kommiſſion entwickelt hierouf einige Gedanken, über den Indalt und die Foſſung der Inſtruktionen, welche den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen dermalen zu ertheilen ſeyn möchten.

In Uebereinſtimmung mit den vorgetragenen Anſichten der diplomatiſchen Kommiſſion, und damit der Wille der Tagſatzung keinem Zweifel unterliege, die Vollmacht der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten in Rückſicht auf die ſeither eingetretenen Umſtände theils erweitert, theils näher beſtimmt und das Anſehen derſelben durch eine ſchwankende Interpretation nicht kompromittirt werde, ſo iſt am 12. Weinmonat (in Abweſenheit der Geſandtſchaft des Standes Glarus), auf den einmüthigen Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion, mit dreizehn Stimmen undedingt, und von Ury und Zug unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Beſchluß gefaßt worden.

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung erklärt, die den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton „St. Gallen ertheilten Vollmachten und Inſtruktionen gehen ousdrücklich dahin: daß ſie beauftragt ſeyen, „nicht nur, wie disdahin, alle Mittel der Güte, der Belehrung und der Ueberzeugung, ſondern auch die „durch den Beſchluß vom 11. Weinmonat aufgebotene militäriſche Macht anzuwenden, um in allen Theilen „des Kantons St. Gallen Ruhe, geſetzliche Ordnung und das Anſehen der Regierung wiederherzuſtellen, „die Verfaſſung in allen Kreiſen des Kantons (undeſchadet der auf verſchiedenen Theilen desſelben haftenden „Anſprüche) einzuführen, nöthigen Falls Arreſtationen vorzunehmen, verhaftete Perſonen dem kompetenten „Geeicht und, im Fall eines bewaffneten Widerſtandes, Rebellenchefs oder ſolche, die mit den Waffen in der „Hand ergriffen würden, einem Militärgeeicht zu überliefeen, und den in den Kanton St. Gallen einrückenden „eidgenöſſiſchen Truppen alle Befehle und Weiſungen zu ertheilen, welche ſie der Loge der Dinge ongemeſſen „erochten werden. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden, ſo viel die Umſtände es erlouben, immer gemein-

„ſchaftlich mit der Regierung des Kantons St. Gallen handeln, die Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft gegen „den Stand Schwyz nicht aus den Augen verlieren und, dieſen Stand betreffend, ſich an die Weiſungen „vom 5. Weinmonat halten, ſo lange die Umſtände keine andern gebieten. Weitere allfällig noch erforderliche „Beſtimmungen behält ſich die Tagſatzung vor, auf die Berichte der eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu treffen.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

* * *

Am 24. Weinmonat erklärte die Geſandtſchaft des Standes Ury die Ratifikation des vorſtehenden Beſchluſſes.

VI. Die Regierung des Standes Schwyz hat in einem Schreiben vom 8. Weinmonat, das der Tagſatzung am 12. desſelben Monats vorgelegt wurde, auf die unter'm 6. Oktober von der Tagſatzung an ſie erlaſſene Zuſchrift, betreffend die Angelegenheit von Utznach, folgende vorläufige Rückäuſerung erlaſſen:

„Landammann und Landrath des Standes Schwyz

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der eid-
„genöſſiſchen Tagſatzung.“

„Indem wir uns die Ehre geben, Euerer Exzellenz den Empfang Ihrer verehrlichen Zuſchrift vom „6. dieſes Monats gebührend zu beſcheinigen, können wir nicht dergen, daß der Inhalt derſelben uns in „eine nicht geringe Verwunderung geſetzt hat. Mit Ihrem letzten verehrlichen Schreiben vom 24. verfloſſenen „Monats*) gaben Sie uns die tröſtliche Zuſicherung, daß der L. Stand St. Gallen durch Annahme der be-„kannten Uebereinkunft vom 10. (16.) Auguſt und den Beitritt zur Bundesurkunde vom 9. Herbſtmonat die „eidgenöſſiſche Vermittlung für alle auf ihn gemachten Anſprachen anerkannt und dadurch die Gewährleiſtung „gegeben habe, nicht bloß keinerlei Vorſchritte gegen unſere Anſprache auf Utznach zu machen, ſondern viel-„mehr ſeinerſeits alle in jener Uebereinkunft feſtgeſetzten Einleitungen vorzunehmen.“

„Gleichzeitig ward uns die Verſicherung gegeben, daß eine H. Tagſatzung den status quo pflichtmäßig „handhaben und alles ſorgfältig vermeiden werde, was der endlichen Entſcheidung des künftigen Schickſals „dieſer angeſprochenen Landestheile vorgreifen würde.“

„So beruhigt wir durch dieſe Ihre Zuſchrift vom 24. dieſes (vorigen) Monats waren, um ſo unver-„warteter mußte uns das Schreiben vom 6. dieß vorkommen, da aus demſelben des deutlichen erhellet, daß „eine H. Tagſatzung auf der Einführung der neuen Verfaſſung des L. Kantons St. Gallen in deſſen ſämmt-„lichen Theilen ſo feſt beſtehet, ungeachtet ſelbe dem status quo ganz widerſtreitet.“

„Der Hochweiſe Ganz Geſeſſene Landrath unſers Kantons wird ſich im Laufe künftiger Woche verſammeln „und den Inhalt dieſer verehrlichen Zuſchrift in ſorgfältige Berathung ziehen, wovon wir Euerer Exzellenz „dann uneingeſtellt das Reſultat kommuniziren werden.“

„Inzwiſchen haben wir unſern vielgeehrten Herrn Mitrath, den Hochgeachteten Herrn Statthalter Zay, „auf das Schloß Grynau abgeordnet, um allfällig ſich mit den Herren Kommiſſarien über die Angelegenheit „der L. Grafſchaft Utznach freundſchaftlich zu beſprechen.“

„Genehmigen Hochdieſelben annebens die Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung.“

„Schwyz, den 8. Weinmonat 1814.“

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz.“

„Der regierende Landammann:

„F. X. Wäber.“

„Im Namen des Rathes:“

„F. Reding, Landſchreiber.“

Die Tagſatzung erſah mit Bedauern aus obiger Zuſchrift, daß, aller ihrer ſo beſtimmten und be-ruhigenden Erklärungen ungeachtet, die Regierung des Standes Schwyz noch jetzt auf dem Irrthum beharre, die Einſchreitung der Eidgenoſſenſchaft in die Angelegenheiten der Landſchaft Utznach als gegen die Anſprachen des Standes Schwyz gerichtet, und die proviſoriſche Einführung der neuen Verfaſſung als eine Verletzung des politiſchen status quo anzuſehen. In Erwartung derjenigen Antwort, welche nächſter Tage von Seite des Ganz Geſeſſenen Landraths an die Tagſatzung gelangen wird, glaubte die Bundesver-ſammlung für einmal jede fernere unmittelbare Rückäuſerung einſtellen zu ſollen. Um indeſſen gegen den

*) Siehe A, III des gegenwärtigen Paragraphen.

Stand Schwyz, wie bisanhin, alle freundeidgenössischen und nachbarlichen Rücksichten zu beobachten und eine aufrichtige Annäherung, so viel an ihr liegt, zu befördern, hat die Tagsatzung beschlassen:

„1) Das Schreiben der Regierung des Standes Schwyz vom 8. Weinmonat soll den eidgenössischen „Repräsentanten, Herren Landammann Zellweger und Rathsherr Escher, zu gehöriger Kenntniß und Benutzung „mitgetheilt werden, damit dieselben, in Folge ihrer frühern Instruktionen, die nöthige Einleitung zu einer „Konferenz treffen, in welcher die Herren Repräsentanten sich es bestens werden angelegen seyn lassen, „jenen Stand mit den wahren Gesinnungen der Tagsatzung bekannt zu machen, dessen irrige Meinung in „Hinsicht der Auslegung des status quo wo möglich zu berichtigen und die Erklärung zu wiederholen, daß „die Einführung der Verfassung durchaus ohne Präjudiz für die Territorialansprachen seyn salle."

„2) Da, in Folge der am 11. Weinmonat zu Stillung der Unruhen im Bezirke Sargans getroffenen „Anordnungen, eidgenössische Truppen durch die Landschaft Utznach marschiren sollen, so ertheilt die Tag„satzung der eidgenössischen Militärkommission den Auftrag, der Regierung von Schwyz anzuzeigen, daß diese „Unruhen, welche den Charakter eines förmlichen Aufstandes gegen die Regierung von St. Gallen und einer „höchst strafbaren Beschimpfung der Eidgenossenschaft und ihrer Repräsentanten angenammen, und diese letz„tern genöthigt haben, zu Einhalung neuer Instruktionen nach Zürich zurückzukommen, nunmehr durch „Waffengewalt unterdrückt werden müssen. Auf Befehl der Tagsatzung werde also ein eidgenössisches Truppen„earps in das Sarganserland einrücken, um gedachte Landschaft, in Folge des von der Tagsatzung erklärten „status quo, unbeschadet jedach der abwaltenden Territorialansprachen, den Gesetzen des Kantons St. Gallen „zu unterwerfen. Dieses Truppencorps werde seine Richtung durch Utznach auf St. Gallischem Boden, nahe „an den Gränzen des Standes Schwyz varbei, nehmen, aber ohne dessen Gebiet zu berühren. Zu Ver„meidung jedes Mißverständnisses über die Absicht und den Zweck dieses Truppendurchmarsches, habe die „Tagsatzung eine freundnachbarliche Anzeige hierüber an die Regierung des Standes Schwyz ergehen lassen „wollen, in der Zuversicht, daß derselbe dadurch vollkommen beruhigt seyn werde."

VII. Durch einen am 15. Weinmonat, Margens um sechs Uhr, zu Zürich angekommenen Eilboten wurde ein Schreiben der Regierung des Standes Schwyz, d. d. 12. Weinmonat, überbracht, welches in das Protokall aufgenommen wurde und hier wörtlich im Abschiede folgt:

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der eid„genössischen Tagsatzung."

„Mit Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 6. dieses Monats machte Euer Exzellenz uns mit den bedenk„lichen Unruhen bekannt, welche in einigen Theilen des Kantons St. Gallen ausgebrochen sind, daß aber „selbe durch kluge Einwirkung eidgenössischer Repräsentanten wieder des gänzlichen gestillet und die Wahlen „für Einführung der neuen Verfassung ruhig vargegangen seyen; das Gleiche sey auch durch Einleitung „gedachter Herren Repräsentanten in Sargans und Utznach zu gewärtigen, und die daherigen Gesinnungen „und Instruktionen der H. Tagsatzung werden selbe den von uns dahin Verordneten eröffnen."

„Indem wir Euerer Exzellenz die Mittheilung der Vorfälle im Kanton St. Gallen geziemend verdanken, „erlauben wir uns, mit der dem Schweizer eigenen Freimüthigkeit den übrigen Theil Ihres Schreibens über „die Angelegenheiten von Utznach zu beantworten."

„Bei Eröffnung der erstern Sitzungen der Tagsatzung in Zürich machte Schwyz dieselbe mit seinen „Wünschen bekannt; bestimmter, und namentlich auf Utznach, wurden die Reklamationen von Schwyz schriftlich „eingegeben."

„Dieses zu behaupten und überall geltend zu machen, ist unsere Pflicht; wir sind dafür verbunden durch „den Beschluß unserer Landsgemeinde; das Recht spricht für uns, und diesem sollen sophistische Brhauptungen „um den Rechtsstand dieses Landes weichen, und einzelne sowie ausgedehntere Interessen benachbarter Orte „und Personen unterliegen. Die H. Tagsatzung sprach auch den status quo für jene Landestheile aus, auf „welche einige andere Territorialansprüche machten, bis und so lange diese Ansprüche beseitigt seyn würden. „Nun sind Hochselben unsere Ansprüche und die daherigen Rechtstitel auf Utznach bekannt, und diese werden „wir unter allen Umständen geltend machen; wir ehren aber dabei den von der Tagsatzung ausgesprochenen „Grundsatz des status quo für die Unverletzbarkeit des St. Gallischen Bodens, bis die Ansprüche um diese

„Grafſchaft auf dem Wege gütlicher Unterredung ausgemittelt ſeyn werden, und ehren ſie ſo lange, als „keine Gewalt den rechtlichen Gang dieſes Geſchäftes ſtören wird. Wir dürfen mit deſto mehr Zuverſicht „eine gerechte Berückſichtigung unſerer dießfälligen Stellung erwarten, da wir wirklich wahrnehmen, daß „auch im Kanton Teſſin in Bezug auf Livenen der status quo in dem valleſten Sinne beibehalten wird, „und wir keinen Grund kennen, warum nicht gleiche Achtung für unſere Rechte, wie für jene irgend eines „andern Kantons, getragen werden ſollte. Mit der Zuſchrift vom 24. September macht uns die H. Tag„ſatzung mit der Erklärung der Regierung des Kantons St. Gallen bekannt, in Gefolge derſelben ſie nicht „bloß keinerlei Vorſchritte gegen hierſeitige Anſprachen auf Utznach machen, ſondern vielmehr ſie alle Ein„leitungen vornehmen werde, um dieſen Gegenſtand je eher je lieber gütlich auszugleichen und zu beſeitigen.“

„Mit dieſer Anzeige erklärte uns die H. Tagſatzung, daß ſie den status quo pflichtmäßig handhaben, „dabei aber alles ſorgfältig vermeiden werde, was der endlichen Entſcheidung des künftigen Schickſals der „angeſprochenen Landestheile vorgreifen könnte. Dieſe erhaltene Erklärung veranlaßte uns, auf der Stelle „an die Regierung des Kantons St. Gallen die freundſchaftliche Erklärung abgeben zu laſſen: ſie möchte „ſomit zu Beſeitigung dieſes Anſtandes eigens Abgeordnete beſtimmen, und zwar in Zeit von vierzehn Tagen. „St. Gallen erklärte der H. Tagſatzung, dieſen Anſtand je eher je lieber gütlich zu berichtigen. Wenn man „nur durch höfliche Anträge, nur durch ſcheinbare Güte in Fall gebracht werden kann, geneigtes Gehör, „Unterſtützung zu gewinnen, ſo würden auch uns dergleichen Mittel zu Gebote ſtehen. Aber dem Schweizer, „der in ſeiner gleichen Denkungsart alt geworden und nicht neu geboren iſt, iſt ſein Wort heilig; ſeine „Worte bezeichnen ſeine Handlungen.“

„Nur erlauben uns Euer Exzellenz, über Ihre eigene Erklärung für den status quo und die beſtimmte „Eröffnung, alles ſorgfältig zu vermeiden, was der endlichen Entſcheidung des künftigen Schickſals der ange„ſprochenen Landestheile vorgreifen könnte, freimüthig unſere Geſinnungen zu eröffnen. Dem Grundſatz für „den status quo huldigten wir; es ſoll aber demſelben durch ſeine Umwege keine widrige Wendung gegeben „werden. Der status quo erklärt die angeſprochenen Theile in allen Beſitzungen für unverletzbar; die Un„verletzbarkeit dehnt ſich nicht einzig auf das Territoriale ſelbſt, ſondern eben ſo ſicher auf neue Anordnun„gen, Verfaſſung und Wahlen aus, durch welche neuer Einfluß gewannen werden will oder kann. Daher „können wir keineswegs zugeben, daß, in der Grafſchaft Utznach neue Wahlen zur Begünſtigung der neuen „Verfaſſung eingeführt werden. Wir haben unſerm neuerdings dahin abgeordneten Herrn Altſtatthalter „Zay, der gleich nach Eingang Ihrer Zuſchrift vom 6. dieſes Monats wieder dahin zu reiſen beſtimmt „wurde, den Auftrag ertheilt, auf keinerlei Weiſe in den neuen Wahlen vorgreifen zu laſſen und nicht zu „gedulden, daß irgend eine Gewalt angelegt werde. Wir werden den status quo in ſeinem wahren Sinne „zu ehren wiſſen, und nach dieſem würden auch die Einwohner von Utznach ſich den Verordnungen und „Geſetzen, welche im Augenblicke, als der status quo ausgeſprochen wurde, beſtanden, geneigt unterwerfen „haben; und iſt ſomit keine Rede von Unordnung in dieſem Landestheile, als ſie werde ſelbſt gewaltſam „durch den Verſuch mit Einführung einer Verfaſſung geſtört, die ſie nicht wollen, und die wir ihnen nicht „geben laſſen können. Nach lange ſind nicht alle Kantone bei einer neuen Verfaſſung; und vielleicht iſt der „wirkliche Zeitpunkt, politiſch berechnet, auch nicht der beſtgewählte für Einführung von Verfaſſungen, bei „welchen mehr den Abſichten der Führer als den Wünſchen des Volkes Rechnung getragen wird. Das „Schweizervolk, das durch den Uebergang von gewaltſamen Revolutionen eine freiere Denkungsart erworben „hat, glaubt, und vorzüglich nach Auflöſung der Mediationsakte und ſeitheriger Erklärung der alliirten „Mächte, bei Einführung einer neuen Ordnung auch ſeine eigenen Anliegen eröffnen und geltend machen „zu mögen. Indem wir Euerer Exzellenz anmit neuerdings die Erklärung geben, daß wir den status quo „in utznachiſcher Landſchaft, wie wir eben ſagten, ehren, ſo müſſen wir eben ſo freimüthig ſagen, daß „wir Mittel und Wege, die gegen dieſen Sinn des status quo eingeſchaltet werden wollten, eben nicht „reſpektiren können. Wir beeilen uns daher, durch Erpreſſen Hochſelbe von dieſem unſerm feſten Entſchluſſe „zu benachrichtigen, damit unter Hochdero Einwirkung in Leitung und durch Wünſche der St. Galliſchen „Regierung in dieſer Grafſchaft nichts vorgenommen werde, was dem behauptenden status quo entgegen„ſteht; jeder Eingriff in ſolchen könnte von noch unberechneten Folgen ſeyn, und keineswegs würden ſolche „auf uns zu wälzen ſeyn. Wir beſchließen mit der Verſicherung, daß wir uns des allſeitigen Zutrauens der „H. Tagſatzung (wenn wir uns ihrer eigenen ſchmeichelhaften Worte bedienen dürfen) in die ächteidgenöſ„ſiſchen Geſinnungen und in die Anhänglichkeit des Standes Schwyz an das gemeinſame Vaterland, wovon „derſelbe in ſpätern wie in frühern Zeiten ſo viel rühmliche, der ganzen Schweiz zum Nutzen und Heil

„gereichende Beweiſe abgelegt hat, auch jetzt keineswegs desſelben verluſtig zu machen wünſchen. Dieſes „unſer Benehmen iſt auch gar nicht geeignet, dahin zu lenken; vielmehr aber wenn da und dort unſern „Wünſchen, unſerer Lage, unſern gerechten Anſprüchen, die dem Zeitgeiſte Rechnung tragen und nichts „weniger als überſpannt ſind, auch billige Rechnung gehalten würde, würden wir im Fall ſeyn, durch „wahrhaft eidgenöſſiſchen Sinn und Handeln in Ableitung von Ungewitter mitzuwirken, und das allgemeine „Wohl des Vaterlandes nach angeborner Neigung zu befördern trachten."

„In der zuverſichtlichen Hoffnung, daß unſern billigen Vorſtellungen geneigtes Gehör gegönnt werde, „erneuern wir Euerer Exzellenz die Verſicherung unſerer ausgezeichnetſten Hochachtung, womit zu ſeyn die „Ehre haben

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz."

„Der regierende Landammann:

„Schwyz, den 12. Weinmonat 1814. „F. X. Wäber."

„Im Namen des Raths:

„F. Reding, Landſchreiber."

Das vorſtehende Schreiben des Standes Schwyz mußte durch den Geiſt und Sinn, welcher aus dem Ganzen hervorblickt, ſowie auch durch einzelne darin vorkommende Aeußerungen, die Aufmerkſamkeit der Tagſatzung in einem hohen Grade beſchäftigen. Bei dem feſten Entſchluß, von den einmal erklärten Grundſätzen nicht abzugehen und dem Kanton St. Gallen, als einem wirklich im Bunde ſtehenden eidgenöſſiſchen Stand, wie bisanhin, mit Rath und That beizuſtehen, bezeigten dennoch einige Geſandtſchaften den Wunſch, daß die Regierung desſelben zur gütlichen Beilegung des obwaltenden Territorialonſtandes ſobold als möglich Hand bieten möchte. Von andern Geſandtſchaften wurde hingegen bemerkt: da Schwyz dem Bundesvertrag nicht beigetreten ſey, ſo könne eine ſolche, auf die Uebereinkunft vom 16. Auguſt gegründete Einleitung dermalen unmöglich Platz finden; überhaupt ſey es die erſte Pflicht der Tagſatzung, den von ihr erklärten status quo zu handhaben und jede unbefugte Einmiſchung des Standes Schwyz in die Angelegenheiten des Kantons St. Gallen, unbeſchadet der endlichen Berichtigung der Territorialanſprachen, kräftig abzulehnen. Von dieſen letztern Geſandtſchaften näherte ſich ſodann die eine oder die andere der Anſicht, daß eine fernere Korreſpondenz mit dem Stande Schwyz dermalen zwecklos ſeyn würde und bis auf weitere Berichte der eidgenöſſiſchen Repräſentanten eher unterbleiben ſollte. Die Mehrheit der Tagſatzung theilte aber dieſe Anſicht keineswegs; ſie hielt die Zuſchrift des Standes Schwyz für allzu wichtig, als daß nicht durch eine beförderliche Rückantwort demſelben noch einmal, theils vollſtändige Belehrung über die Abſichten und Entſchlüſſe der Tagſatzung, theils möglichſte Beruhigung über ſeine vorbehaltenen Anſprachen gegeben werde. Zu dieſem Ende hat die Tagſatzung der diplomatiſchen Kommiſſion aufgetragen, ſich über den Inhalt eines angemeſſenen Antwortſchreibens des nähern zu berathen.

Inzwiſchen ſoll das Schreiben des Standes Schwyz den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen mitgetheilt werden.

VIII. Die diplomatiſche Kommiſſion hat, in Folge des vorſtehenden, ihr am 15. Weinmonat ertheilten Auftrags, am 18. desſelben Monats, der Tagſatzung den Entwurf eines Schreibens an die Regierung des Standes Schwyz, als Antwort auf deſſen letzte Zuſchrift vom 12. Weinmonat, zur Genehmigung vorgelegt.

Dieſes Antwortſchreiben wurde von den Geſandtſchaften mit Beifall aufgenommen, nach einigen Abänderungen einmüthig gutgeheißen und an den Stand Schwyz abergelaſſen, wie folgt:

„An Landammann und Landrath des Kantons Schwyz."

„Zürich, den 18. Oktober 1814."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Ihr Schreiben vom 12. Oktober verſetzt uns in Nothwendigkeit, uns noch einmal über den wahren „Sinn und den Zweck der in Bezug auf die Einführung der neuen Verfaſſung in allen Theilen des Kantons „St. Gallen getroffenen Verfügungen offen und freimüthig zu erklären. Wir glauben, daß unſere frühern „Zuſchriften an den Stand Schwyz ſchon hinreichend geweſen ſind, die obwaltende Frage auf den möglichſten „Grad der Einfachheit und Beſtimmtheit zurückzubringen. Wir hoffen ferner, dieſe Zuſchriften werden Ihnen „bewieſen haben, daß unſer feſter Entſchluß, den Bundesobliegenheiten gegen den Kanton St. Gallen, als „unſern wirklichen Verbündeten, Genügen zu thun, uns dennoch nicht hindert, gegen den Stand Schwyz ſtets

„gerecht und wohlwollend zu verfahren. Auch heute wollen wir gern über einige Aeußerungen hinwegsehen, „die in der vorliegenden Zuschrift uns billigermaßen schmerzen und auffallen mußten; denn da in den „gegenwärtigen, höchst wichtigen Zeitumständen das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes uns einzig am Herzen „liegt, so hoffen wir, daß der Kanton Schwyz, von den gleichen Gesinnungen beseelt, uns selbst Dank dafür „wissen wird, alles dasjenige auf die Seite gesetzt zu haben, was von diesem Zweck entfernen könnte."

„Die Regierung von Schwyz erklärt, daß sie den von der Tagsatzung beschlossenen status quo anerkenne; „allein sie gibt diesem Grundsatz eine Auslegung und Ausdehnung, die seinem wahren Sinn eben so sehr zu„widerstreiten, als sie in ihren Folgerungen gefährlich sind."

„Unter dem status quo versteht die Tagsatzung die Erhaltung aller Theile eines Kantons in ihrem Zu„stande der politischen Einheit, unter dem Schutze der nämlichen Gesetze und Behörden. Diese Gesetze mögen „ändern, das politische Verhältniß eines Theils zu dem Ganzen bleibt dennoch unverändert. Nach dem „Grundsatze des status quo hätte ein Kanton eben so wenig das Recht, sich in die Gesetzgebung desjenigen „Theils, worauf er Ansprüche macht, zu mischen, als daß er befugt wäre, sich das Gebiet selbst durch „Gewalt zu unterwerfen."

„Daraus folgt, daß, so wie die Regierung von St. Gallen ihre neue Verfassung für ihr ganzes wirk„liches Gebiet festgesetzt hat, sie auch mit dem nämlichen Fug und Recht dieselbe in den Bezirken Utznach „und Sargans einführen konnte. Würde die Ausübung dieser gesetzmäßigen Gewalt gehindert; würde die „Forderung gemacht, daß Utznach einzeln und außer dem Wirkungskreise der neuen Verfassung stehen bleibe, „so wäre der Grundsatz des status quo, wie die Tagsatzung denselben verstanden hat und aufrecht zu er„halten entschlossen ist, unmittelbar angegriffen. Dadurch zugleich würden die unruhigen Bewegungen im „Kanton St. Gallen weit ernsthafter und bedenklicher werden, indem die Regierung dieses Kantons erst dann „wirksam und kräftig auf ihrem Gebiete handeln kann, wenn alle Bestandtheile desselben dem nämlichen „Gesetze unterworfen sind und auf die gleiche Art behandelt werden."

„Wenn es in den Gesinnungen der Tagsatzung gewesen wäre, die Kompetenz des Kantons St. Gallen „in Hinsicht der Einführung der neuen Verfassung zu Utznach und Sargans einzuschränken, so würde die „Bundesbehörde eine so wichtige Bestimmung am 31. Mai förmlich ausgedrückt, sie würde derselben im „vierten Artikel der Uebereinkunft vom 16. August aber im Bundesvertrage selbst bestimmt gerufen haben. „Ihr Stillschweigen, namentlich bei diesem letztern Anlaß, beweiset zur Genüge, daß die Auslegung, welche „man dem status quo zu geben sucht, durchaus unrichtig und ungegründet sey."

„Auf diesem Grundsatz werden wir fest beharren, nicht nur, weil derselbe wahr, gerecht und in unsern „frühern Beschlüssen deutlich ausgesprochen ist, sondern weil wir auch die Ueberzeugung hegen, daß die Ruhe „und der Friede im Kanton St. Gallen davon wesentlich abhangen. Die Gründe, worauf diese Ueberzeugung „beruhet, sind in unserer letzten Zuschrift ausführlich entwickelt. Was würde wohl aus unserm Vaterlande „geworden seyn, wenn alle Kantone, welche Territorialansprüche auf andere Stände machen, sich in die „Verfassung dieser letztern eingemischt hätten? und unter welchem Titel könnte der Kanton Schwyz dasjenige „als ein Recht ansprechen, was keiner unter den verbündeten Ständen, die sich im gleichen Fall befinden, „geltend zu machen gesucht hat?"

„Der Beschluß vom 21. September in Betreff des Livenerthals *) kann hier eben so wenig angeführt „werden, und hat auch den Sinn nicht, den Sie, Tit., demselben zu geben scheinen. Die Bekräftigung des „status quo im Livenerthal am 21. September hatte einzig zum Zweck, zu verhindern, daß diese Landschaft „nicht in den Aufstand des Kantons Tessin mithineingezogen werde, und sie vor den traurigen Folgen solcher „Unordnungen zu bewahren. Der Beschluß sagt ausdrücklich, daß die Ansprüche des L. Standes Ury auf „dem in der Uebereinkunft vom 16. August bezeichneten Wege berichtigt werden sollen. Dieses allein hat die „Regierung des L. Standes Ury, unser wirklicher Bunds- und Eidgenosse, in einem Zeitpunkt von uns „erhalten, wo jener von Tessin der Anarchie Preis gegeben war."

„Auf das bestimmte Ansuchen des Kantons St. Gallen konnten wir also keinen Augenblick anstehen, „diesem unsern Mitverbündeten nach dessen Kräften beizustehen, die Ruhe, die öffentliche Ordnung, das „Ansehen seiner Gesetze und seiner Verfassung in allen Theilen seines Gebietes zu handhaben. Wir haben „eidgenössische Truppen in den Bezirk Sargans einrücken lassen, als bedenkliche Unruhen, verbunden mit „einer frevelhaften Verletzung des Ansehens der Tagsatzung und ihrer Repräsentanten, daselbst ausgebrochen

*) Siehe §. XXIII, A, IX, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes.

„waren. Der Stand Schwyz, der die Kraft und Wirkung des eidgenöſſiſchen Verbandes kennt, wird gewiß „ſelbſt fühlen, daß die erſten Pflichten für uns aus dem Vertrag vom 9. September, als der Grundlage „unſerer gegenwärtigen Bundesgenoſſenſchaft, hervorgehen, und daß im letzten Fall ſogar weit ältere, unſern „Herzen auch ſo theure Rückſichten der Freundſchaft dieſer neuern und förmlichen Verbindlichkeit, deren „Erfüllung der Kanton St. Gallen, unſer jetziger Bundsgenoſſe, von uns verlangt, würden weichen müſſen."

„Nach bleibt uns einiges zu bemerken über die Konvention vom 16. Auguſt, dieſen unzertrennlichen „Theil des Vertrags vom 9. September, auf welchen die Regierung L. Standes Schwyz ſich beruft, als „ob ſie dem Vertrage ſelbſt beigetreten wäre. In gedachter Uebereinkunft wird nicht geſagt, daß die „intereſſirten Stände gegenſeitig Abgeordnete ernennen ſollen, um ſich über ihre Anſtände gütlich zu ver„ſtändigen; ſondern ſie will, daß Vermittler, aus andern unpartheiſchen Kantonen gewählt, ihre Verwen„dung zu dieſem Ende eintreten laſſen. Der Unterſchied iſt weſentlich, ſowohl in Hinſicht der Verfahrungs„art, als wegen des wahrſcheinlichen Erfolgs der beabſichtigten Ausgleichung."

„Wenn, was wir aufrichtig wünſchen und hoffen, die Tagſatzung bald die Freude hat, den Kanton „Schwyz als Mitverbündeten in ihrer Mitte zu erblicken, ſo würde dann kein Anſtand mehr obwalten, daß „man nicht alſobald auf obigen Zweck die angemeſſenen Vorſchritte vornehmen würde."

„Unterdeſſen bleiben die Territorialanſprüche durchaus unberührt; weder die Aufrechthaltung der „St. Galliſchen Geſetze in Uznach, noch die Einführung der neuen Verfaſſung ſollen denſelben im min„deſten Abbruch thun."

„Uns tröſtet das Bewußtſeyn, alles gethan zu haben, was in unſern Kräften lag, um die Wünſche „unſerer lieben Eidgenoſſen, der demokratiſchen Stände, zu befriedigen. Unſer Bundesvertrag entſpricht im „Weſentlichen ihren Geſinnungen: er faßt durchaus freie und unabhängige Staaten in ſich, ſtellt auch in „dem Zentralverband nur die eidgenöſſiſche Gewalt auf, welche durchaus erforderlich iſt, um aus der Schweiz „einen Staatsverein zu bilden. Ury, Zug, Obwalden, Appenzell ſtehen mit uns in dieſem Bund; warum „ſollten wir nicht auch Schwyz und Nidwalden beitreten ſehen? ſie haben das gleiche Intereſſe, die gleichen „Bedürfniſſe, die gleiche Freiheit wie ihre Brüder; ſie wiſſen ſo gut wie dieſe, daß kein ſchweizeriſcher „Stand, von ſeinen Mitverbündeten getrennt, beſtehen, daß nur Eintracht uns ein Vaterland erhalten kann, „daß hingegen durch innere Zerwürfniſſe dieſes uns allen ſo theure Vatrrland der größten Gefahr Preis „gegeben würde. Ihre Klugheit und vorzüglich Ihre treuen bundesgenöſſiſchen Geſinnungen, Hochgeachtrte „Herren! ſind uns Bürge für Ihre weitern Entſchlüſſe, und wir geben der Hoffnung Raum, daß Sie ſich „bald mit uns vereinigen werden, auf daß die Ruhe, die Wohlfahrt und die Unabhängigkeit der geſammten „Schweiz geſichert bleiben."

„Unſere Repräſentanten im Kanton St. Gallen, die Herren Landammann Zellweger und Rathsherr „Eſcher, werden, in Folge ihrer frühern, heutr neuerdings beſtätigten Inſtruktionen, ſobald ſie zu Wieder„herſtellung der Ruhe im Sarganſerland die nothwendigſten Anardnungen werden getroffen haben, der „H. Regierung von Schwyz oder deren Abgeordneten unſere Anſichten und wahren freundeidgenöſſiſchen „Geſinnungen noch des nähern eröffnen; womit wir Gott bitten u. ſ. w."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

Die Tagſatzung beſchloß ferner: „daß von dem vorſtehenden Schreiben den Herren eidgenöſſiſchen Re„präſentanten im Kanton St. Gallen unmittelbare Kenntniß gegeben werden ſolle."

* * *

Am 20. Weinmonat, bei Verleſung des Protokolls, erklärte die Geſandtſchaft von Ury, daß ſie dem vorſtehenden Schreiben an den Stand Schwyz, welches des Beſchluſſes vom 21. Herbſtmonat in Betreff des Livenerthals erwähnt, nur unter dem Vorbehalt beigeſtimmt habe, daß durch dasſelbe der Kraft und Wirkſamkeit dieſes letztern Beſchluſſes nichts benommen werde.

IX. Die Geſandtſchaft des Standes Glarus hat am 18. Weinmonat nachſtehende inſtruktionsmäßige Erklärung in Bezug auf die Angelegenheiten der Landſchaften Sargans und Gaſter zu Protokoll gegeben:

„Die Geſandtſchaft des Kantons Glarus iſt im Fall, der H. Tagſatzung folgende Eröffnung zu machen:

„Die Regierung des Kantons Glarus hat mit tiefem Gefühl des Mißbeliebens die Vorfälle vernom„men, welche ſich letzter Tage in Sargans zugetragen, und welche die Tagſatzung bewogen haben, dieſe „Landſchaft militäriſch beſetzen zu laſſen."

„Sie nährte zwar die Hoffnung, daß die eidgenössischen Herren Repräsentanten, in Folge ihrer Prokla„mation, die Einwohner durch gütliches Einschreiten beruhigen und dahin zurechtweisen können, daß, unter „bekanntem Vorbehalt, die verfassungsmäßigen Wahlen vorgenommen werden; da es nun aber durch eine „unglückliche Verwicklung von Umständen dahin gekommen ist, daß die Herren Repräsentanten beleidigt „und so das Ansehen und die Würde der H. Tagsatzung kompromittirt worden ist, so ist sie weit entfernt, „sich den beschlossenen Maßregeln zu widersetzen, insoweit dieselben nöthig seyn mögen, um das Ansehen „der H. Tagsatzung zu handhaben und Ordnung und Ruhe wieder herzustellen. In diesen Gesinnungen „genehmigt sie demnach auch die Zustimmung ihrer Gesandtschaft zum Beschluß der Tagsatzung."

„Die Gesandtschaft soll aber auch gleichzeitig der H. Tagsatzung in Erinnerung rufen, wie alle Schritte „ihrer Regierung zur Vereinigung von Sargans und Gaster das Gepräge der größten Mäßigung trugen; „daß dieselbe zwar den von der Landsgemeinde, der obersten Gewalt, so laut ausgesprochenen Wunsch zur „Vereinigung gedachter Landschaften auf angewiesenem und gesetzlichem Pfade verfolgt, aber mit strenger „Sorge alles vermieden und ausgewichen hat, was auf irgend eine Art weitere Verwicklungen hätte erzeugen „können; daß sie eben so den Abgeordneten der Landschaften die Handhabe der Ruhe und des Gehorsams „für ihre Regierung ernstlich eingeschärft hat; daß endlich die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, „den Gang der Ereignisse und den endlichen Entscheid ruhig abwarten zu sollen."

„Dieses Benehmen berechtigt aber auch die Regierung des Kantons Glarus zu der Erwartung, daß „die H. Tagsatzung nichts vornehmen lassen werde, was den in der Uebereinkunft vom 16. August feierlich „ausgesprochenen Grundsätzen wegen angesprochener Gebietstheile zuwiderlaufen würde; daß sie keine „Schritte weder vornehmen, noch zugeben werde, wodurch eine definitive Vereinigung dieser angesprochenen „Landestheile mit dem Kanton St. Gallen durch abgenöthigte Erklärungen vorbereitet und gleichsam schon „erzweckt würde; und daß den Wünschen und Ansprüchen des Kantons Glarus nicht geringere Achtung „werde getragen werden, als denen irgend eines andern Mitstandes, wenn er sich auch stärker ausgesprochen „haben möchte."

„Die Regierung nährt endlich die Ueberzeugung, daß sich in den benannten Landschaften gegen die „Einführung der Verfassung, unvorgegriffen und unbeschadet der Ansprüche auf dieselben, keine fernere „Widersetzlichkeit zeigen werde, und auf diesen Fall, zugleich auch mit Hinsicht auf die bedenkliche und „unglückliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes, nährt sie den Wunsch und steht auch in der Erwartung, „daß bei der militärischen Besetzung die möglichste Milde beobachtet, und die Truppen, sobald als es die „Umstände gestatten, vermindert und zurückgezogen werden."

Der Herr Gesandte des Standes St. Gallen verlangte zu Handen seiner Regierung eine Abschrift von obiger Erklärung und behielt sich übrigens über den Inhalt derselben das Protokoll offen. Dieses wurde von der Tagsatzung unbedenklich bewilligt und zugleich beschlossen: „auch den Herren eidgenössischen Re„präsentanten im Kanton St. Gallen eine Kopie davon zukommen zu lassen."

C. Seit der Besetzung eines Theils des Kantons St. Gallen durch eidgenössische Truppen bis zum Zerschlagen des angeordneten Vermittlungsversuches zwischen den Ständen Schwyz und St. Gallen. Zeitraum vom 20. Weinmonat bis Ende Christmonats 1814. (20., 22., 24., 26., 29., 31. Weinmonat; 2., 7., 12., 16., 21., 24., 28. Wintermonat; 6. Christmonat 1814.)

I. Ein Bericht der Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton St. Gallen, d. d. Sargans den 18. und 19. Weinmonat, welcher der Tagsatzung am 20. desselben Monats zur Kenntniß gebracht wurde, enthielt eine Darstellung der Lage dieses Bezirkes und den Antrag zu einer Maßregel, auf welche die gedachten Repräsentanten für den Erfolg ihrer Sendung ein besonderes Gewicht legten; dieser Bericht wird wegen seiner Wichtigkeit wörtlich in den Abschied eingetragen.

An die eidgenössische Tagsatzung.

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Es sehen sich die unterzeichneten Repräsentanten der H. Tagsatzung im Fall, dieser höchsten Behörde „über die gegenwärtige Lage des Geschäftes, mit welchem sie sich dermalen im Kanton St. Gallen zu

„befaſſen haben, einen ehrerbietigen Bericht zu erſtatten und Hochderſelben Weisheit in einem Moment, „der das Gedeihen der Sache entſcheiden muß, um kräftige Einwirkung angelegenſt und dringendſt zu bitten.“

„Die bisherigen Arbeiten in dieſem Kanton zu der ſo wichtigen Herſtellung der Ruhe haben im Weſent„lichen einen ziemlich befriedigenden Erfolg gehabt, weil die Anſtände, die ſich in verſchiedenen Bezirken „äußerten, nur auf ſelbſt gefühlte Wünſche und Hoffnungen, ohne fremde Unterſtützung, gegründet, und ſich „die Einwohner nicht ſo verblendet fanden, daß es unmöglich geweſen wäre, ihnen begreiflich zu machen, „wie ſehr durch unzeitige, übereilte und regelloſe Gewaltſchritte die Ruhe und die Exiſtenz ihres beſondern „und allgemeinen Vaterlandes auf das Spiel geſetzt und gefährdet werden können.“

„Immer haben ſich die Unterzeichneten, den großen Hauptzweck vor Augen haltend, ohne Berührung „ſpezieller Verhältniſſe bemühet, dem Sinne ihrer Inſtruktion gemäß zu handeln, und ſind alſo auf dieſem „Pfade auch in die Angelegenheiten des Bezirkes Sargans eingeſchritten. Aber es ſtellt ſich ihnen ein „Hinderniß oder ein Umſtand in den Weg, der in vielen Beziehungen nicht viel beſſer iſt, als offendarer „Widerſtand.“

„Der Sinn und die Empfänglichkeit für das wahre Intereſſe dieſes Landes wird, ungeachtet er wohl „bei einer großen Mehrheit vorhanden wäre, beſonders durch die immer thätige und raſtloſe Einwirkung „eines Subjektes, das ſeine moraliſche und politiſche Exiſtenz unwiederdringlich auf das Spiel geſetzt hat, „gänzlich unterdrückt, und eine ſtäte, innerliche, an Fanatismus gränzende Gährung unterhalten, welche die „beſſern Kräfte völlig lähmt.“

„Dieſem Uebel auf die Wurzel zu kommen, iſt nun höchſt nothwendig, wenn nicht die Gefahr zunehmen „ſoll; aber eben dazu liegen die Mittel außer dem Wirkungskreiſe der Unterzeichneten. Es iſt ſichtbar ein „einziger Mann, der alle verborgenen Fäden dieſes Gewebes anzieht, und die täglichen Anzeigen und Ver„höre bezeichnen einſtimmig als ſolchen den flüchtigen Johann Baptiſta Gallati, von Sargans. Dieſer hielt „ſich bisdahin, nach zuverläſſigen Indizien, in dem benachdarten Kanton Glarus auf, und weiß mit beſon„derer Intrigue und Geſchicklichkeit die geſpannten Gemüther, theils durch falſche Nachrichten, theils durch „erweckende Hoffnungen und Verſprechen fremder Unterſtützung und Hülfe, ſowie durch Ermahnungen zu „ſtandhaftem Ausharren, nicht nur zunächſt bei ſeinen Mithaften, ſondern auch bei der großen Maſſe, in „einem fieberhaften Zuſtande zu erhalten und auch bei den Umgebungen auf verſchiedene Art, beſonders „mittelſt falſcher Vorgebungen, ein lebhaftes Intereſſe und Mitleid zu erregen.“

„Jetzt bieten dieſe Gegenden zwar das Bild einer düſtern Ruhe und Ergebung in das Geſetz der ſtärkern „Kraft dar, das aber innere Zuckungen nicht verbergen kann. So lange eine hinlängliche Zahl Truppen mit „Wachſamkeit gerüſtet ſteht, werden offenbare Ausbrüche unterbleiben, und es wäre ohne Zweifel mit dieſer „Gewalt auch die Form der neuen Kantonsverfaſſung einzuführen. Aber es läßt ſich leider nur zu beſtimmt „vorausſehen, daß dieſer Zuſtand kein anderes Fundament als den Zwang hat und, ſobald dieſer gehaben „wird, von ſelbſt fallen muß. Dieſe Betrachtung iſt um ſo trauriger, als eine bewaffnete Mannſchaft mit „eigener Aufopferung ein Land drücken muß, das an ökonomiſchen Kräften kärglich ausgeſteuert iſt, und „wo ſo mancher Unſchuldige und Gutdenkende ohne Schuld leiden muß, weil Terrorismus ihn unthätig und „unwirkſam für das Wohl des Landes erhält. Ja es läßt ſich nicht überſehen, daß dieſer böſe Zuſtand „eines Gränzbezirkes nicht nur die Wiederbelebung eines ſchlimmen Geiſtes in benachdarten Gegenden fürchten „läßt, ſondern an der Gränze von Oeſterreich eine, beſonders in gegenwärtigen Tagen, unſerm gemeinſamen „Vaterlande höchſt verderbliche Aufmerkſamkeit erregen könnte.“

„Da ſich nun die Berichterſtatter überzeugt haben, daß dem Uebel dadurch nicht geholfen iſt, wenn nur „die Werkzeuge zweiter Klaſſe in Unthätigkeit verſetzt werden, ſo müſſen ſie die Aufmerkſamkeit der H. Tag„ſatzung auf den Hauptanführer Gallati richten und aus inniger Ueberzeugung den ehrerbietigen Antrag „ausſprechen, daß Hochderſelben Weisheit die gutfindenden Maßregeln zu deſſen Verhaftung und Eindringung „einleiten möchte.“

„Dieſes iſt, was die Unterzeichneten ehrfurchtsvoll und unmaßgeblich anzutragen und zu bitten haben.“

„Sargans, den 18/19. Oktober 1814.“

„Die Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft im Kanton St. Gallen:

„Zellweger, Landammann.“

„Eſcher, des Raths.“

Die Geſandtſchaften vernahmen mit lebhaftem Bedauern die Anſicht der Herren Repräſentanten über die bermalen noch in Mels und den Umgebungen herrſchende ungünſtige Stimmung, welche, wenn auch

durch die Gegenwart der Truppen augenblicklich unterdrückt, nur zu ſehr beſorgen läßt, daß, wenn dieſer militäriſche Zwang aufhört, die öffentliche Ruhe von neuem gefährdet, die Geſetze und Gewalten verhöhnt werden, und daß die nämlichen ſtrafbaren Unordnungen wieder eintreten dürften. Inſofern dieſer traurige Zuſtand der Dinge zum Theil von einer entſchiedenen Abneigung des Volkes gegen ſeine gegenwärtige politiſche Lage herzurühren ſcheint, äußerten einige Geſandtſchaften den Wunſch, die Regierung des Standes St. Gallen möchte ihren Blick auf die Zukunft richten; ſie möchte die Mittel wohl beherzigen, um in dieſer Landſchoft dauerhafte Ruhe einzuführen und zu befeſtigen. Gewoltſame Maßregeln könnten in der Länge unmöglich ausreichen, noch der Zweck dadurch vollkommen geſichert werden. Andere Geſandtſchoften hielten hingegen dafür, doß der gegenwärtige Zeitpunkt zu ſolchen Betrachtungen nicht der ſchicklichſte ſey; vor allem aus müſſe der status quò mit Nochdruck gehandhabet, und jeder erklärte oder geheime Widerſtand gehoben werden; erſt dann können ſchonende Rückſichten und Milde ohne Schwäche ihre Anwendung finden.

Der Herr Abgeordnete von Glarus bezog ſich ouf die am 18. Weinmonot zu Protokoll gegebene Erklärung (ſiehe B, IX des gegenwärtigen Paragraphen), welche die Geſinnungen und das Benehmen dieſes Standes im wahren Lichte darſtelle. Er fügte bei: die Regierung habe eine Deputation nach Sargans zu den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten geſchickt, ollererſt um ihre Mißbilligung ber dortigen Vorfälle, ihren feſten Entſchluß, ſich, wie disdohin, aller Einmiſchung, welche den Beſchlüſſen der Tagſotzung zuwider wäre, zu enthalten, dann aber ouch, um ihre Theilnohme an dem Schickſol dieſes unglücklichen Volkes zu bezeigen und dosſelbe zu möglichſt ſchonender Behondlung zu empfehlen. Der Stand Glorus werde jedes eidgenöſſiſche Verhältniß ehren und in ſeiner bisherigen poſſiven Stellung verbleiben; er hoffe, aus derſelben nicht verdrängt zu werden.

Die Geſondtſchaft von St. Galken erſuchte die Togſotzung, von dem eingeſchlogenen Pfad, als dem einzigen, der ſicher und bald zum Ziel führen könne, nicht abzugehen und ihrem Kanton, wie bisonhin, in politiſcher und militäriſcher Hinſicht kräftigſt beizuſtehen.

Ueber dos Anſuchen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten, daß die Tagſatzung Befehle ertheilen möchte, den Johonn Baptiſto Golloti, der, fogor abweſend, auf das Volk in Sargons fortwährend einen höchſt nachtheiligen Einfluß ausübe, zu verhoften und ousliefern zu laſſen, wolteten aber bei den Geſondtſchaften wichtige Bedenken. So ſehr die Meinung, welche die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentonten von dieſem gefährlichen Unruheſtifter, von ſeinen verderblichen Anſchlägen und von der Nothwendigkeit, ihn wo möglich außer Thätigkeit zu ſetzen, zu Toge legten, durch alle Umſtände und gemachten Erfahrungen gerechtfertigt wird; ſo lebhoft mehrere Geſandtſchaften ihren Wunſch theilten, doß deſſen Arreſtotion und Auslieferung je eher je lieber erfolgen möchten, — ſo vereinigte ſich doch die Tagſatzung in der Anſicht, daß die Anordnung zu einer ſolchen Maßregel unmöglich von ihrer Behörde ausgehen könne. Nachfolgendes, einmüthig gefaßtes Konkluſum enthält das Reſultat der dießfallſigen Berathung:

„Die Tagſatzung gibt den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentonten, in Antwort auf ihre Zuſchrift vom „18. und 19. Weinmonot, zu erkennen: Sie habe ous derſelben mit Vergnügen vernommen, daß es ihnen „gelungen ſey, fernere gewoltſame Auftritte zu verhüten und durch die erfolgte militäriſche Beſetzung die „öffentliche Ruhe im Bezirke Sargans wiederherzuſtellen. Die Tagſotzung bebonere es ouf der andern Seite „ſehr, daß in einigen Gemeinden der Geiſt der Unzufriedenheit nur gedämpft, nicht aber gebeſſert ſcheine; „ſie hoffe indeſſen, es werde den eidgenöſſiſchen Repräſentanten gelingen, durch Feſtigkeit und Entſchloſſen„heit, verbunden mit Klugheit und Vorſicht, ouf die Gemüther wohlthätig zu wirken, den Gutdenkenden „Zutrouen einzuflößen und eine günſtigere ollgemeine Stimmung zu bewirken. Was das Anſuchen wegen „der Verhaftung des Johann Boptiſto Golloti anbetrifft, finde die Tagſotzung, daß es nicht in ihrer Kom„petenz liege, noch ihrer Stellung angemeſſen ſey, Arreſtotionen auszuſprechen. Ein Beſchluß dieſer Art „würde ſich durch bie bisherige Uebung ſo wenig ols durch bas Verhältniß der Togſotzung zu den ver„bündeten Ständen rechtfertigen loſſen. Sie halte ſich verſichert, doß jede Kontonsregierung alles dasjenige, „wos Bundespflicht erfordert, getreulich erfüllen werde; und erſt wenn das Gegentheil erwieſen würde, wäre „der Fall einer fernern Dazwiſchenkunft der Bundesbehörde vorhanden. Die Tagſotzung müſſe olſo die „Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten auf ihre Vollmochten und Inſtruktionen hinweiſen, denen gemäß ſie, „im Einverſtändniß mit der Regierung des Standes St. Gollen, die erforderlichen Einleitungen treffen, auch „ſolche Anſuchen in Bezug auf Arreſtationen an die Kontone ergeben loſſen können, die ſie als nothwendig „und für den Hauptzweck ihrer Sendung von gutem Erfolg erochten.“

II. Einem aus Sargans vom 20. Weinmonat Abends datirten und der Tagsatzung am 22. desselben Monats vorgelegten ausführlichen Berichte der Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton St. Gallen und dessen Beilage entnahm dieselbe folgende Darstellung:

„Am 20. Morgens sey in Sargans eine Deputation des L. Standes Glarus, bestehend aus den Herren „Altlandammann und Landstatthalter Karl Burger und Landshauptmann Peter Zwicki, bei den Herren eidgenös„sischen Repräsentanten in Sargans eingetroffen, und habe ihnen eine vom 18. Weinmonat datirte, von Land„ammann und Rath des L. Standes Glarus emanirte schriftliche Erklärung zugestellt, kraft welcher gedachte „Herren Standesdeputirte beauftragt seyen, zwar Namens L. Standes Glarus das aufrichtige Bedauern „und die Mißbilligung über die vorgegangenen leidigen Auftritte zu bezeigen, dabei aber dahin einzuwirken, „daß die Einführung der Kantonsverfassung in den von dem L. Stande Glarus angesprochenen Landes„theilen auf eine solche Weise vor sich gehe, daß der dem L. Stande Glarus so feierlich zugesicherte status „quo auf keinerlei Weise zu seinem Nachtheil verändert, und die Stipulation in dem Verkommnisse vom „16. August genau beobachtet, mithin bei nun hergestellter Ruhe und Ordnung die kostbare und widrigen „Eindrücken Platz gebende Militärbesetzung ehestens zurückgezogen und für einmal mit fernern exekutorischen „Maßregeln, Arrestationen u. dgl., innegehalten werden möchte."

„Auf diese von den Herren Abgeordneten mündlich noch näher entwickelten Eröffnungen haben die Herren „Repräsentanten mündlich und schriftlich erklärt: Die Instruktion, welche sie von ihren höchsten Kommit„tenten erhalten, habe ihnen bisher zur strengsten Richtschnur gedient, und sie werden sich zur heiligsten „Pflicht machen, dieselbe fernerhin in allen ihren Verhandlungen getreu und gewissenhaft zu befolgen. Von „den so eben erhaltenen Eröffnungen werden sie der Tagsatzung ungesäumte Kenntniß geben und ihre An„weisungen gewärtigen. Von Hochderselben instruirt, befinden sie sich in der Stellung, ihr ausschließlich „über alle Verfügungen getreueste Rechenschaft zu geben. Sie können daher über diesen Gegenstand „durchaus in keine anderwärtigen offiziellen Verhandlungen eintreten und also auch die angehörte Erklärung „nicht eigentlich offiziell beantworten. Sie dürfen dabei aber hoffen, daß die H. Regierung L. Standes „Glarus für die, sowie für deren Abgeordnete, die Herren Repräsentanten die unbeschränkteste Hochachtung „hegen, diese Gründe und Stellung in ihrer Weisheit würdigen und daher diese Erwiederung genehm auf„nehmen werde."

Anbei wiederholte die Repräsentantschaft gegen die Tagsatzung den schon früher gemachten Antrag in Bezug auf Requirirung des Altstatthalters Golloti, der sich noch immer in Näfels aufhalten soll.

Endlich bescheinigten die Herren Repräsentanten den Empfang der ihnen von der diplomatischen Kommission ertheilten Weisung in Bezug auf den Kanton Graubünden (siehe §. XXII, A, Bd. II des Abschiedes), mit dem Beifügen, daß diesfalls bereits die erforderliche Kommunikation an die dortige Regierung geschehen, bisdahin aber von dorther keinerlei Aufforderung eingelangt sey.

Nach Verlesung dieser Aktenstücke, welche von der Gesandtschaft des Standes Glarus mündlich noch näher erläutert und in's Licht gesetzt wurden, und nach umständlicher Berathung des Gegenstandes, ist von der anwesenden Mehrheit mit den Stimmen der Gesandtschaften von Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell beschlossen worden: „dieses „Geschäft zu näherer Untersuchung und Hinterbringung eines Berichtes und Antrags an die diplomatische „Kommission zu verweisen, und inzwischen die Antwort an die Herren Repräsentanten einzustellen."

Die Minderheit, bestehend aus den Ständen Zürich, Basel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, wollte dermalen eintreten und die den Herren Repräsentanten zu ertheilenden Weisungen sofort in pleno behandeln. St. Gallen verlangte bestimmt, daß ihnen lediglich und einfach aufgetragen werde, mit Anwendung der bereits aufhabenden Instruktion je nach Maßgabe der Umstände genau fortzufahren.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden und Tessin.

III. Landammann und Ganz Gesessener Landrath des Standes Schwyz haben den 21. Weinmonat die von der Tagsatzung unter'm 18. an sie gerichtete Zuschrift (siehe B, VIII des gegenwärtigen Paragraphen) mit einem Schreiben erwiedert, nachstehenden wörtlichen Inhalts:

„An Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident „der eidgenössischen Tagsatzung."

„Wir beeilen uns, Euer Exzellenz, in Erwiederung Hochdero verehrlicher Zuschrift vom 18. dieses „Monats, zu melden, daß wir, nach reifer Berathung derselben, uns zu der Schlußnahme bewogen gesehen

„haben, uneingeſtellt eine eigene Rathsdeputation in den Perſonen des Tit. Hochwohlgebornen, Hochgeachte-
„ten regierenden Herrn Landammanns Franz Xaver Wäder und Tit. Hochwohlgebornen, Hochgeachteten
„Herrn Landammanns und Pannerherrn Alays van Reding an die eidgenöſſiſche Tagſatzung abzuordnen,
„um die hierſeitigen gerechten Vorſtellungen ganz in den freundbrüderlichen Geſinnungen, welchen wir immer
„getreu bleiben werden, in den Schaaß der Tagſatzung zu legen.“

„Da wir dieſen genommenen Rathsbeſchluß Hochſelben gleich durch die heutige Poſt mitzutheilen uns
„die Ehre geben, erwarten wir ganz zuverſichtlich von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und dürfen zutrauensvoll
„verlangen, daß, bis die hierſeitige Deputatſchaft einer H. Tagſatzung ihre Aufträge eröffnet haben wird,
„nichts Vorgreifendes in der L. Grafſchaft Utznach vorgenommen werde, das geeignet ſeyn könnte, auf
„irgend eine Weiſe die freie Willensäuſerung der dortigen Einwohner über ihr künftiges Schickſal zu
„hemmen, oder der zwangsloſen Entwicklung dieſer Sache vorzugreifen.“

„In der Vorausſetzung, daß es Ihrer mit dem Wahl des geſammten ſchweizeriſchen Vaterlandes
„beſchäftigten Aufmerkſamkeit nicht entgehen könne, wie von dem hierſeitigen Kantan auf den höhern Zweck
„der Beidehaltung friedlicher Ruhe in der Schweiz die vorzüglichſte Rückſicht genammen, und auf die-
„ſelbe, auch namentlich in dieſer vorliegenden Angelegenheit, unſer ſorgfältigſtes Augenmerk gerichtet iſt,
„dürfen wir zuverſichtlich hoffen, daß Euer Exzellenz unſerer gerechten Erwartung und unſerm billigen
„Verlangen entſprechen, und den fernern wichtigen und bedenklichen Folgen, welche wir ſa ſehr zu ent-
„fernen wünſchen, nicht durch ſtrenge, zu wenig auf den freien Charakter der Schweizer berechnete Maß-
„regeln Raum geben werden.“

„Uebrigens Euer Exzellenz von unſerer vollkommenſten Hochachtung verſichernd, haben wir die Ehre
„zu geharren.“

„Landammann und Ganz Geſeſſener Landrath des Kantons Schwyz.“

„Der regierende Landammann:

„Schwyz, den 21. Weinmonat 1814.“ „F. X. Wäder.“

„Im Namen des Raths,

„N. Gaſſer, Landſchreiber.“

Nach Verleſung und Berathung dieſes Schreibens iſt am 22. Weinmonat einmüthig beſchloſſen worden:

„1) Dem Stande Schwyz ſofort das ungetheilte Vergnügen der Tagſatzung über ſeinen gefaßten Ent-
„ſchluß zu bezeigen, gute Aufnahme ſeiner Herren Standesdeputirten auf verbindliche Weiſe zuzuſichern
„und den beſtimmten Wunſch zu äußern, daß der Zeitpunkt ihrer wirklichen Anherkunft auf alle mögliche
„Weiſe beſchleunigt werden möchte.“

„2) Die diplamatiſche Kammiſſion wird beauftragt und bevallmächtigt, die Herren Standesabgeordneten
„van Schwyz näher zu vernehmen und dann der Tagſatzung unverweilten, beſtimmten und ausführlichen
„Bericht über die gemachten Eröffnungen zu hinterdringen.“

„3) Die im Kanton St. Gallen befindlichen Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſowohl als die
„Regierung des Standes St. Gallen ſollen mit nächſter Gelegenheit zuſchriftlich in einfache nachrichtliche
„Kenntniß dieſes Schreibens und der darüber von der Tagſatzung getroffenen Verfügung geſetzt werden.“

* * *

Die an die Regierung von Schwyz erlaſſene Antwort lautet wörtlich, wie folgt:

„Den Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Landammann und Landräthen
„des H. Standes Schwyz.“

„Zürich, den 22. Weinmonat 1814.“

„Hochwohlgedarne, Hochgeachtete Herren!“

„Mit eben ſo ungetheiltem als lebhaftem Vergnügen haben wir aus Ihrem geſtrigen Schreiben Hoch-
„dero freundbrüderlichen Entſchluß vernammen, eine aus zwei rühmlichſt dekannten und hochgeſchätzten
„Standesgliedern beſtehende Adordnung anherzuſenden. Wohldieſelde wird mit Achtung, Liebe und Zu-
„trauen empfangen, aufgenammen und angehört werden; und eben ſo einſtimmig iſt daher der Wunſch der
„allhier zu Tagen verſammelten eidgenäſſiſchen Brüder, daß der Zeitpunkt der wirklichen Anherkunft Ihrer

„Hochgeachteten Herren Abgeordneten auf alle mögliche Weiſe beſchleunigt werden möchte. Indem wir der„ſelben mit froher Hoffnung entgegenſehen, empfehlen wir Sie u. ſ. w.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

IV. Die Tagſatzung erhielt am 24. Weinmonat von dem Herrn Präſidenten die Anzeige: die Hochgeachteten Herren Landammann Wäber und Landammann und Pannerherr Aloys von Reding, Abgeordnete des Standes Schwyz, ſeyen in Zürich angelangt, und haben ihm, unter vorläufiger mündlicher Eröffnung ihrer Aufträge, ihre Vollmacht zugeſtellt, welche zu Protokoll genommen wurde und wörtlich alſo lautet:

„Wir Landammann und Landrath des Kantons Schwyz

„urkunden anmit:

„daß wir unſern Hochgeachteten, wohlregierenden Herrn Landammann, Franz Xaver Wäber, und unſern „vorgeliebten Mitrath, den Tit. Hochgeachteten Herrn Landammann und Pannerhern Aloys von Reding, „als Rathsdeputirte an die H. eidgenöſſiſche Tagſatzung einmüthig ernannt und abgeordnet haben, um im „Schooße dieſer H. Verſammlung die kräftigſten Vorſtellungen gegen jede Neuerung oder Einführung „einer neuen Verfaſſung in der L. Grafſchaft Utznach zu machen, ſowie gleichzeitig die Geſinnungen des „hierſeitigen Landrathes über dieſe Angelegenheit im Ganzen zu eröffnen. Daher wir Hochſelbe geziemend „erſuchen, dieſe unſere Hochgeachteten Herren Abgeordneten in gemeldter, denſelben übertragener Eigenſchaft „anerkennen, wohlwollend aufnehmen, ſowie (ihnen) in allem, was ſie einer H. Tagſatzung zu eröffnen die „Ehre haben werden, den unbedingteſten vollkommenſten Glauben beimeſſen zu wollen, insbeſondere wenn „ſie, zufolge mithabenden Auftrages, unſere freundeidgenöſſiſchen Geſinnungen beſtätigen und ſie neuerdingen „unſerer unbegränzten Hochachtung und Verehrung verſichern werden.“

„Schwyz, den 22. Weinmonat 1814.“

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz.“

(L. S.)

„Der regierende Landammann:

„F. X. Wäber.“

„Im Namen des Raths,

„F. Reding, Landſchreiber.“

Da aus obiger Mittheilung einige Zweifel entſtanden ſind, ob die Herren Abgeordneten von Schwyz nicht vielleicht wünſchen, im Schooße der Tagſatzung ſelbſt ihre Anträge zu eröffnen, ſo iſt Herr Legationsrath Pfyffer, von Luzern, erſucht worden, ſich zu den Hochgeachteten Herren Landammännern Wäber und van Reding zu verfügen, um ihnen anzuzeigen:

„Die Tagſatzung ſey bereit, ſie in ihrer Mitte zu empfangen, oder auch ihre Anträge durch die diplo„matiſche Kommiſſion vernehmen zu laſſen. Es ſtehe ihnen frei, ſich für das Eine aber Andere zu erklären, „indem die Tagſatzung nichts anders wünſche, als was ihnen dießfalls das Angenehmſte ſeyn möge.“

Bald hierauf iſt die Rückantwort an die Tagſatzung gelangt, daß die Herren Abgeordneten es vorziehen, zuerſt mit der diplomatiſchen Kommiſſion in Erörterung zu treten, ſich aber hernach vorbehalten, der H. Tagſatzung unmittelbar die Anſichten und die Erwartungen ihrer Kommittenten vorzutragen.

In Folge dieſer Erklärung hat es bei der am 22. Weinmonat getroffenen Einleitung (ſiehe vorſtehende Nummer III) ſein Bewenden; die Herren Abgeordneten von Schwyz werden demnach in der den 24. desſelben Monats Nachmittags um vier Uhr Statt habenden Sitzung der diplomatiſchen Kommiſſion angehört werden, und alsdann, ſobald ſie es wünſchen, in der Tagſatzung ſelbſt erſcheinen.

V. Die Tit. Herren Franz Xaver Wäber, regierender Landammann, und Aloys van Reding, Landammann und Pannerherr des Kantons Schwyz, Abgeordnete dieſes Standes an die Tagſatzung, erſchienen in der Sitzung vom 26. Weinmonat. Sie wurden von dem Herrn Präſidenten mit den Aeußerungen der allgemeinen Freude über ihre Gegenwart, wahrer freundeidgenöſſiſcher Geſinnungen gegen ihren Stand und beſonderer Hochachtung für ihre Perſonen bewillkommet. Sie, ihrerſeits, bezeigten lebhaftes Vergnügen, ſich wieder im Schooße der eidgenöſſiſchen Verſammlung zu befinden, und nachdem ſie ferner der Tagſatzung ihre Ehrerbietung, nebſt der Verſicherung der Hochachtung und Anhänglichkeit ihrer Kommittenten, darge-

bracht, auch den Wunſch beigefügt hatten, es möchte dieſe Zuſammenkunft zur Befeſtigung des Friedens und Wiederherſtellung vollkommener Eintracht unter den Kantonen beitragen, ſo eröffneten gedachte Herren Abgeordnete der Tagſatzung im Weſentlichen Folgendes:

Die Anſprachen des Kantons Schwyz auf die Landſchaft Utznach beruhen allererſt auf alten Titeln, welche von den Herren Abgeordneten der Tagſatzung in Originalurkunden vorgelegt wurden, und deren Spezifikation hier folgt:

„Die Landſchaft Utznach hatte in den älteſten Zeiten ihre eigenen Grafen, von denen ſelbe an die Grafen „von Rapperſchwyl, und dann durch Heirath an die Grafen von Taggenburg fiel, im Jahr 1190.“

„Nach Abſterben des letzten Grafen von Toggenburg verpfändeten ſeine Erben die Grafſchaft Utznach „ſammt aller Zugehör und Rechten, auf die kräftigſte und verbindlichſte Weiſe, gegen baar empfangene „1000 rheiniſche Gulden den Ländern Schwyz und Glarus. Der mit Petſchaften beurkundete Brief iſt „gegeben auf St. Urbanstag (den 25. Mai) 1437.“

„Bald darauf empfingen obige Erben wieder von Schwyz und Glarus 200 rheiniſche Gulden, laut „zweitem Pfandbrief, datirt auf Thomas des heiligen Apoſtels Tag 1437.“

„Der dritte Pfandbrief für 1153 rheiniſche Gulden iſt datirt zu Lichtenſteig, den 5. Auguſt 1438.“

„Der vierte Pfandbrief um neuerdings angelehnte 440 rheiniſche Gulden iſt datirt zu Lichtenſteig an „der Mittwoche nächſt vor dem heiligen Palmtag 1440.“

„Endlich übergab Petermann von Raron, Freyherr von Toggenburg, die Grafſchaft Utznach, ſammt aller „Zugehör, mit allen Rechten und Freiheiten, Genanntem und Ungenanntem ꝛc. an Schwyz und Glarus „um baar empfangene 3550 rhriniſche Gulden, in Kraft des feierlichſten Kaufinſtruments, gegeben am „Montag nach Unſerer Lieben Frauen Tag zu der Lichtmeſſe, nach Chriſti Geburt 1469.“

„Dann hatte der letzte Graf Friedrich von Taggenburg ausdrücklich bei ſeinen Lebzeiten verlangt, „daß ſeine Leute nach ſeinem Tod ſich in das Landrecht von Schwyz begeben ſollen. Sogleich nach dem „Tod des Grafen hatten die von Schwyz, in Folge des ausdrücklichen Willens des Grafen und nach dem „einhelligen Wunſch der Bewohner von Utznach, dieſe Leute in ihr Landrecht aufgenommen, und wegen „guter Nachbarſchaft und alter Freundſchaft die von Glarus in dieſes Landrecht zugelaſſen.“

„Da Zürich denen von Schwyz und Glarus dieſe Verlandrechtung ſtreitig machte, ſo wurde nach „Weiſung der beſtehenden Bünde das eidgenöſſiſche Recht angedahnt. Beide Parteien, die von Zürich „einerſeits und die von Schwyz und Glarus anderſeits, ſtellten an die in Luzern verſammelten eidgenöſſiſchen „Boten, als bundesmäßige Richter, einen Anlaßbrief aus, in welchem ſich beide Theile bei ihren geſchwor„nen Eiden verpflichteten, ſich dem Spruche zu unterziehen, für ſich und ihre Nachkommen denſelben „ewiglich zu halten, nimmer dawider zu thun, heimlich nach öffentlich ꝛc. ꝛc., datirt auf Freitag nächſt vor „der Pfaffenfaſtnacht 1437.“

„Worauf von Abgeſandten der Stände Bern, Luzern, Solothurn, Ury, Unterwalden und Zug auf „ihren Eid im Rechten geſprochen worden: „Wenn die von Schwyz kundtlich machen, daß der Herr von Tog„genburg ſelig dy ſinem ledendigen Lid ihnen, von Schwyz, und den ſinen die Gnad und Begadung than „„habe, daß die ſinen nach ſinem Tod derer von Schwyz ewig Landlüth ſyn ſollend, daß ſy dann die „„von Schwyz dy ſömlichen Landlüthen bliben, doch wer Recht zu den Landen und Schloſſen haben mag „„an allen andern ihren Recht und Herrlichkriten, unz an die Lüth unſchädlich.“ Luzern am nächſten „Samſtag vor Mittefaſten 1437.“

„Zu Abhörung der Kundſchaft wurde wieder Tag geſetzt auf Luzern „uf Frytag nächſt vor St. Jörgen „„Tag nächſtkommend zu rechter Tagzit.““

„Auf obgeſetzten Tag haben Junker Walthard von Brandis, Petermann von Gryſſenſee und Niklaus „von Wattenwyl denen von Schwyz Kundſchaft gethan: „daß ſollich Gnad und Begadung vom letzten „„Grafen Fridrich von Toggenburg denen von Schwyz und den ſinen geſchehen ſy, und daß ſelbſt die Frau „„von Toggenburg nach ihres Gemahls Tod mit etlichen ihrer Fründen und Vettern Räth verwilliget und „„ergunſt; alſo daß die Richter geſprochen auf ihr Eid, daß die von Schwyz ihr Sach nach der Urtheil „„Sag wal kundtlich gemacht haben, in der Maaßen, daß ſy by ihren Landlüthen bliben ſollen unbekümmbert, „„datirt Luzern uf St. Jörgen des heiligen Ritters Tag 1437.““

„Hierauf wurde der ſogenannte Landrechtsbrief förmlich errichtet und eine feierliche Anſchließungs- und „Huldigungsakte von ſämmtlichen Bewohnern der Grafſchaft Utznach an die Kantone Schwyz und Glarus

„abgegeben, gegeben „zu Uznang in der Stadt am Frytag nächſt nach heilig Krüzistag, als es funden ward, „„im Mayen des Jahrs 1450.““

„Dieſe Huldigungsakte wurde wieder im Mai 1498 durch ein feierliches Inſtrument erneuert und dann „in Folge der Zeit alle zwei Jahre von allen Mannsperſonen ob zwanzig Jahren in der Grafſchaft Uznach „öffentlich beſchworen.“

Der auf dieſe feierlichen Urkunden gegründete Zuſtand der Dinge — fuhren die Herren Abgeordneten von Schwyz in ihrem Vortrage fort — währte bis zum Jahr 1798. Im Monat März dieſes letztern Jahrs erließ die Regierung von Schwyz eine Befreiungsurkunde zu Gunſten der Landſchaft Utznach und verband damit die Zuſicherung, daß dieſelbe ſich an einen benachbarten Kanton nach Gutdünken anſchließen könne.

Das Land erklärte ſich einmüthig für die Vereinigung mit Schwyz.

Aber dann trat die Revolution und die Gewalt der franzöſiſchen Waffen ein; Utznach ward gezwungen, einen Theil des helvetiſchen Kantons Linth auszumachen. Im Jahr 1802, als die franzöſiſchen Truppen die Schweiz verlaſſen hatten, ſprachen die Einwohner noch dieſen nämlichen Wunſch aus, welchen die damals in Schwyz verſammelte Tagſatzung und der Stand Schwyz ſelbſt förmlich genehmigten. Zum zweiten Mal aber vereitelte die franzöſiſche Mediation und die daraufhin erfolgte Einverleibung in den Kanton St. Gallen die theuerſten und gerechteſten Hoffnungen dieſes Landes.

Nach Aufhebung der Mediationsverfaſſung traten die alten Rechte und Verhältniſſe wieder ein; das Land berief ſich auf dieſelben und der Kanton Schwyz mußte es in Schutz nehmen. Ein förmlicher Schluß der Landsgemeinde hat die Sache von Utznach zur Sache des Kantons Schwyz gemacht, der hierbei weit weniger ſein Intereſſe als ſeine Pflicht berückſichtigt und ſich einer Vereinigung nicht glaubt entziehen zu können, für die ſolche Titel, drei und ein halbes Jahrhundert ruhiger Herrſchaft und der offenbare Wunſch des Volkes ſprechen.

In Folge deſſen könnte der Kanton Schwyz den Beſitz anſprechen, oder ſich ſelbſt in Beſitz ſetzen in Kraft eines *jus domesticum*, welches, nach der Meinung der Herren Abgeordneten, von der Eidgenoſſenſchaft nicht ſtreitig gemacht werden könnte.

Aber in Rückſicht auf die Lage der Schweiz, aus Achtung für andere Kantone, begehre Schwyz dieſes nicht, ſondern bloß den status quo, wie ſolcher am 31. Mai verſtanden worden, nämlich Beibehaltung des damaligen Zuſtandes und der damaligen Verhältniſſe. Eine andere Auslegung oder Einſchränkung dieſes einzig natürlichen Sinnes hätte beſtimmt ausgedrückt werden ſollen.

Der status quo wurde von der Tagſatzung ſelbſt, in Anwendung auf Livenen, ſo ausgelegt und von den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien de facto eingeführt, wie Schwyz es für Utznach begehrt. Die Lage des Kantons St. Gallen war von derjenigen des Kantons Teſſin nicht ſehr verſchieden, und das Betragen von Utznach, mitten in der allgemeinen Verwirrung, verdiene gewiß eben ſo viel Rückſicht als jenes von Livenen.

Bei ſolcher Lage der Sachen mußte die Auslegung, welche die Tagſatzung durch ihr Schreiben vom 18. Weinmonat dem status quo zu geben geſucht, der Natur und der Billigkeit wenig angemeſſen und allerdings befremdend vorkommen. Es mußte Obrigkeit und Volk von Schwyz tief ſchmerzen, zu vernehmen, daß, weil St. Gallen im gegenwärtigen Bunde ſich befindet, Schwyz aber noch nicht, alle ehemaligen Verhältniſſe den neuen Pflichten weichen müſſen. So dachten und handelten die Väter nicht, welche in den neuern Bünden immer den ältern gerufen und ſelbe förmlich beſtätigt haben.

Die Uebereinkunft vom 16. Auguſt legte der Tagſatzung keine Pflicht in Betreff Utznach's auf, welche mit der Aufrechthaltung des status quo vom 31. Mai im Widerſpruch wäre, da ſie vielmehr dieſes Land, bis zum Austrag der darauf haftenden Anſprüche, beſtimmt von der eidgenöſſiſchen Garantie ausnimmt.

Die Einführung der neuen Verfaſſung würde die Lage der Sachen gänzlich verändern, das Volk von Utznach in Hinſicht der Beachtung ſeiner heiligſten Rechte und der Erfüllung ſeiner theuerſten Wünſche ohne Hoffnung laſſen, ihm gleichſam das Zeichen einer unauflöslichen Verbindung mit St. Gallen, und in den Augen des Volkes von Schwyz eine höchſt bedenkliche Verletzung der alten rechtlichen und, wie es mit Zuverſicht glaubt, nun völlig wiederhergeſtellten Verhältniſſe ſeyn.

Ueber einige Einwendungen, welche theils in der Korreſpondenz liegen, theils ihnen durch Mitglieder der diplomatiſchen Kommiſſion gemacht worden, bemerkten die Herren Abgeordneten:

Eine Ausnahme von der Verfaſſung des Kantons St. Gallen zu Gunſten Utznach's und eine prooiſoriſche Iſolirung dieſer Landſchaft, ohne Nachtheil der eigentlichen Adminiſtration, erweiſe ſich durch hundert

Beiſpiele aus der ältern und neuern Geſchichte als möglich und leicht zu bewerkſtelligen. Daraus werden auch für die Handhabung der öffentlichen Ruhe ſowohl in dieſem Bezirk als in den übrigen Theilen des Kantons keine nachtheiligen Folgen entſtehen. Vielmehr ſey es die gewaltſame Einführung einer Verfaſſung und die Aufrechthaltung derſelben durch die Waffen, welche die Ruhe des Landes im höchſten Grade gefährden; ſchonende Behandlung, Aufrechthaltung des status quo wären hingegen das wirkſamſte Mittel, dieſelbe zu befeſtigen. Die jetzt im Kanton St. Gallen herrſchende ſcheinbare Ruhe ſey größtentheils die Folge der Bemühungen der Obrigkeit von Schwyz, die allen ihren Einfluß angewendet habe, um Unordnungen zu verhüten; aber dieſe bisdahin wohlthätige Einwirkung dürfte bald nicht mehr hinreichen, wenn die Tagſatzung es aufs äußerſte ankommen laſſen, wenn ſie auf der Einführung der Verfaſſung beharren und dieſe mit Gewalt durchſetzen wollte; die Regierung von Schwyz wäre nicht mehr Meiſter über ihr Volk.

Die Abgeordneten müſſen alſo die Tagſatzung dringend bitten und beſchwören, daß ſie einen Ausweg finden möchte, um die Sachen in einem friedlichen Zuſtande zu behalten und das Volk von Schwyz zu beruhigen. Schon habe man es verſucht, ſeit der Abreiſe der Deputirten eine Landsgemeinde auszuwirken, die aber noch in der Hoffnung, daß die Tagſatzung auf billige Vorſtellungen Rückſicht nehmen werde, verhindert worden ſey. Endlich geben die Herren Abgeordneten zu bedenken, daß, wenn die Ruhe, Selbſtſtändigkeit und Wohlfahrt des Vaterlandes nur durch eine brüderliche Vereinigung aller Stände geſichert werden können, die Anhörung ihrer Wünſche ein erſter nothwendiger Schritt zu dieſem Zweck ſeyn würde.

Nach Beendigung ihres Vortrags haben ſich die Herren Wäber und von Reding aus der Verſammlung entfernt, die alſobald in vorläufige Berathung über die vorliegende Angelegenheit eingetreten iſt.

Die Geſandtſchaft von Glarus bemerkte zuerſt, daß, da die alten Rechtstitel, worauf Schwyz ſeine Anſprachen gründe, nicht allein zu deſſen Gunſten, ſondern gleichmäßig zu Gunſten des Kantons Glarus lauten, dieſer aber keine Inſtruktion hierüber ertheilt habe, ſie vor allem aus die Rechte ihres Standes und die gutfindenden fernern Erklärungen vorbehalten müſſe.

Die Geſandtſchaft von St. Gallen hat in einem eben ſo ausführlichen als beredten Vortrage die Aeußerungen der Abgeordneten von Schwyz widerlegt und die Rechte ihres Kantons, ſowie die dringende Nothwendigkeit, die Landſchaft Utznach, gleich allen übrigen Bezirken, zur Annahme und Einführung der Verfaſſung zu vermögen, mit lebhaftem Nachdruck dargeſtellt. Ueber die ſo wichtig ſcheinenden alten Pfand-, Kauf- und Landrechtsbriefe bemerkte ſie, daß es weder hier der Ort, noch der Zeitpunkt ſey, in eine nähere Würdigung derſelben einzutreten; nur ſo viel liege indeſſen am Tag, daß Urkunden aus jenen Zeiten die politiſche Exiſtenz eines Kantons und ſeinen wirklichen, mehrjährigen, förmlich anerkannten, rechtlichen Beſitz nicht umſtoßen können. Beſtehe St. Gallen als eidgenöſſiſcher Stand, wofür die andern Kantone und das Ausland ihn anerkennen, ſo verdienen ſolche Urkunden keine Rückſicht; ſeyen dieſelben noch in Kraft, ſo beſtehe kein Kanton St. Gallen mehr. Es ſey übrigens unrichtig, zu behaupten, daß die Landſchaft Utznach von dem Kanton Schwyz, als ehemaligem Landesherrn, die Freiheit erlangt habe, ſich an einen ſchweizeriſchen Kanton nach Gutdünken anzuſchließen; die Befreiungsurkunde vom 21. März 1798, welche der Tagſatzung nach ihrem wörtlichen Inhalt vorgelegt werde, enthalte nichts Aehnliches. Uebrigens haben die angeführten ältern und neuern Titel dadurch alle Kraft verloren, daß die Abgeordneten des Kantons Schwyz, welche im Jahr 1802 bei Anlaß der Mediation zu Paris geweſen, nicht allein Utznach nicht zurückforderten, ſondern ſich beſtimmt gegen die Vereinigung dieſer Landſchaft mit ihrem Kanton verwahrten. Auf gleiche Art haben ſich die Abgeordneten von Glarus der Vereinigung von Sargans und Gaſter widerſetzt. Auch jene von St. Gallen haben keine von obigen drei Landſchaften gewollt; ſie ſeyen ihnen aber eigentlich aufgedrungen worden. Ueber obige Thatſachen ſeyen nöthigen Falls urkundliche Beweiſe vorhanden.

Wie nun von Unterhandlung und von Ausgleichung die Rede ſeyn könne, da die Regierung von Schwyz dieſelbe geradezu als unmöglich erkläre, das Land ſelbſt fordere, das ganze Land und nichts anders, ſey ſchwer zu begreifen. Die Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814 gebe kein Mittel an die Hand, die Territorialanſprachen definitiv auf dem Wege Rechtens zu beſeitigen, und die Tagſatzung werde derſelben gegen den Kanton St. Gallen allein hoffentlich keine ſolche Auslegung geben wollen.

In Hinſicht der Einführung der Verfaſſung ſey ſchon oft bemerkt worden, daß dieſe in der traurigen Lage, in welcher ſich der Kanton St. Gallen befand, und bei der ſchwankenden Stellung der Regierung nicht länger aufgeſchoben werden konnte. In einem Theil des Kantons vollbracht, müſſe die gleichmäßige Einführung auch in Utznach vor ſich gehen, ſonſt halten ſich die andeen Bezirke nicht für gebunden, und die nämlichen Unordnungen, die man mit ſo vieler Mühe kaum zu dämpfen vermochte, ſtehen neuerdings

unvermeidlich bevor. Dieſe neue Verfaſſung, die Grundlage der öffentlichen Verwaltung oder vielmehr das Hauptadminiſtationsgeſetz des Landes, thue, wie oft bemerkt und deutlich erklärt worden, den Anſprachen des Standes Schwyz nicht den mindeſten Abbruch; wohl aber ſey es für die Gemeinden von Utznach von hohem Intereſſe, ſich demſelben zu unterziehen, damit ſie zur Zeit, wo der Große Rath viele und wichtige organiſche Anordnungen zu treffen habe, nicht ohne Antheil an der Repräſentation und hiermit auch nicht ohne die Mittel bleiben, ihre Wünſche und Bedürfniſſe bei dieſer Berathung zu eröffnen. Die Gemeinden fühlen es, und die Verfaſſung wäre unbedenklich proviſoriſch angenommen worden, wenn nicht die Einwirkung einiger benachbarter Volksführer ſolches verhindert hätte. Was nun Landammann Schmid, von Lachen, ſich dießfalls habe beigehen laſſen, was Herr Statthalter Jay offiziell, im Namen der Obrigkeit von Schwyz, gethan, ſey weltkundig; zuverläſſig ſey es, daß von dieſer Einwirkung alles Uebel im Kanton St. Gallen herrühre. Solche Thatſachen geben den richtigen Maßſtab an die Hand, um die Behauptungen der Abgeordneten von Schwyz, welche ihrer Regierung das Verdienſt einer wohlthätigen Einwirkung zueignen, zu würdigen.

Die Tagſatzung habe nun zwiſchen zwei Parteien zu wählen, zwiſchen dem, was ihre Ehre, was Bundespflicht und das wahre Intereſſe der geſammten Schweiz fordern, und zwiſchen Herabwürdigung und Schwäche. Wenn dieſelbe aber bedenke, daß durch Zurücknahme ihrer frühern Beſchlüſſe der Kanton St. Gallen ſich in ſich ſelbſt auflöſen müßte, ſo werde ſie die Zernichtung eines ſolchen Kantons gewiß als das größte Uebel, als ein weit größeres betrachten, als die Gefahr wäre, allenfalls ein trotziges Volk nicht zu befriedigen.

Nach einigen Betrachtungen über die wahrſcheinlichen Folgen, welche aus einer Erweiterung des Syſtems der Landsgemeinden (das man auf Koſten des Kantons St. Gallen zu begünſtigen ſcheint), ſowohl in Hinſicht der äußern als der innern politiſchen Verhältniſſe der Schweiz entſtehen dürften, hat die Geſandtſchaft mit dem dringenden Anſuchen geſchloſſen, daß die Tagſatzung ihre bisherigen Beſchlüſſe aufrecht halten und den Kanton Schwyz anweiſen möchte, die Rechte des Standes St. Gallen und den Frieden in der Eidgenoſſenſchaft beſſer als bisdahin zu beachten.

Durch die im Laufe der Umfrage gefloſſenen Bemerkungen iſt die ausnehmende Wichtigkeit des vorliegenden Geſchäftes vielfältig beleuchtet worden. Die Geſandtſchaften, die ſich in ihrer Mehrheit weder an die Anſichten von Schwyz, noch an diejenigen der Geſandtſchaft von St. Gallen unbedingt anſchließen konnten, haben den Wunſch geäußert, daß man Mittel und Wege finden möchte, in einem Zeitpunkte, wo es der Schweiz ſo ſehr an Beibehaltung der Ruhe, an Beförderung der Einteacht unter den Kantonen gelegen ſey, Extremitäten zu vermeiden, wodurch noch größere Verwirrungen erzeugt und vielleicht der Verluſt der Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes herbeigeführt werden könnte. Um dieſer Gefahr zu entgehen, ſchien jenen Geſandtſchaften nur ein Ausweg möglich, jener nämlich einer freundſchaftlichen Annäherung zwiſchen Schwyz und St. Gallen und einer Einwirkung der Tagſatzung in eben dieſem Sinn. Andere Geſandtſchaften, ohne die Mittel der Minne zu verwerfen, glaubten dennoch, daß die frühern Beſchlüſſe der Tagſatzung und ihre förmlichen Erklärungen gegen Schwyz ein unveränderter Maßſtab ihrer fernern Verfügungen ſeyn ſollten.

Am Ende der Berathung haben ſich alle Geſandtſchaften dahin vereinigt, den wichtigen Gegenſtand der diplomatiſchen Kommiſſion zu näherer Prüfung und Berichterſtattung zu überweiſen.

VI. Hinwieder hat der Stand St. Gallen unter'm 25. Weinmonat folgendes Schreiben an den Herrn Tagſatzungspräſidenten erlaſſen:

„St. Gallen, den 25. Weinmonat 1814.“

„Kleiner Rath.“

„Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident

„der Tagſatzung.“

„Hochgeachteter Herr!“

„Aus der dankbarlich empfangenen Mittheilung, welche Euer Exzellenz uns unter dem 22. dieß mit „der Zuſchrift machen, die Ihnen von Landammann und Rath des L. Standes Schwyz in Bezug auf ſeine

„Anſprache auf die Landſchaft Utznach zugekommen iſt, erſehen wir, daß beſagter L. Stand ſich entſchloſſen „habe, eine Rathsdeputation an die eidgenöſſiſche Tagſatzung abzuordnen, und daß derſelbe inzwiſchen ver„lange, daß nichts vorgenommen werde, was geeignet ſeyn könnte, auf irgend eine Weiſe die freie Willens„äuſſerung der utznachiſchen Einwohner über ihr künftiges Schickſal zu hemmen oder der zwangsloſen Ent„wicklung dieſer Sache vorzugreifen.“

„Aus dieſem Schritt, den der L. Kanton Schwyz zu machen gedenkt, ſehen wir zwar auf der einen „Seite mit Vergnügen, daß er ſich dem eidgenöſſiſchen Verband, von dem er ſich durch ſeine verweigerte „Ratifikation der neuen Bundesakte ausgeſchloſſen hat, wieder zu nähern ſcheine, hoffen aber auf der andern „Seite, die H. Tagſatzung werde dem uns ſehr befremdenden Begehren von Schwyz kein Gehör verleihen, „ſondern vielmehr bei ihrem Beſchluß verbleiben und uns bis Austrag der Sache bei dem ausgeſprochenen „status quo in unſerm rechtmäßigen Beſitz und allen unſern Rechtſamen ſchützen. Die Nichtorganiſation „der Landſchaft Utznach, was in den Abſichten von Schwyz zu liegen ſcheint, müßte den übelſten Einfluß „auf die übrigen Theile unſers Kantons haben, die, dadurch in ihrer Organiſation ebenfalls behindert, in „einem ungewiſſen und ſchwankenden Zuſtande verbleiben müßten, der die Ruhe des Kantons und mit der„ſelben die der geſammten Schweiz auf das bedenklichſte gefährden würde.“

„Es treten alſo Rückſichten von der höchſten Wichtigkeit ein, um derentwillen wir Euer Exzellenz „erſuchen, Fürſorge zu treffen, daß wir bei dem Beſchluſſe der Tagſatzung, der auf Gerechtigkeit und Billig„keit gegründet iſt und den Anſprüchen von Schwyz nicht vorgreift, geſchützt bleiben, und ſomit Utznach, gleich „andern Theilen unſers Kantons, gehalten ſey, ſich noch der für unſern Kanton neurevidirten Verfaſſung „zu organiſiren.“

„In dieſer angenehmen Erwortung haben wir die Ehre u. ſ. w.“

„Der Präſident des Kleinen Raths:
„Meßmer.“
„Im Namen des Kleinen Raths,
„der Kanzleidirektor:
„Zollikofer.“

VII. In Folge des am 26. Weinmonat erhaltenen Auftrags (ſiehe vorſtehende Nummer V) hat die diplomatiſche Kommiſſion am 29. desſelben Monats über die Angelegenheiten der Landſchaft Utznach,

1) mit einem Beſchlußesentwurf,

2) mit dem Entwurfe eines Schreibens an die Regierung des Kantons Schwyz,

3) mit dem Entwurf eines Schreibens an die Regierung des Kantons St. Gallen,

der Tagſatzung denjenigen Bericht vorgelegt, welcher, nebſt dem Beſchlußesentwurf, hier wörtlich im Abſchiede folgt.

„Kommiſſionsbericht.“

„Der Vortrag der Herren Abgeordneten des Kantons Schwyz in der Sitzung vom 26. Weinmonat und „die von der Geſandtſchaft des Kantons St. Gallen hierüber gemachten, eben ſo ausführlichen als nach„drücklichen Vorſtellungen haben die Tagſatzung vorläufig überzeugt, daß die Frage: wie nun in Hinſicht „der Landſchaft Utznach weiter vorgeſchritten werden ſolle, — zu den wichtigſten gehöre, „welche jemals einer eidgenöſſiſchen Berathung unterworfen worden ſind. Durch die beſchloſſene einfache „Ueberweiſung an die Kommiſſion, welche dabei keinen Wink über die Abſichten der Bundesbehörde, hiermit „auch keinen Leitfaden für die ihr aufgetragene Vorberathung erhielt, zeigte ſich die Schwierigkeit einer „ſolchen Aufgabe in noch hellerm Lichte. Die Kommiſſion hat es zwar verſucht, dem Willen der Tagſatzung „zu gehorchen; ihrer Erwartung zu entſprechen, dürfte ſie kaum hoffen; ſie begehrt für ſich nichts als noch„ſichtsvolle Beurtheilung ihrer, wenn auch ſchwachen, doch einzig auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten „Bemühungen.“

„Nicht das Gewicht, welches Schwyz auf urkundliche Beweiſe des ehemaligen Rechtsſtandes legt, noch „der Widerſpruch von Seite St. Gallens, der ſolche Titel, theils durch einen ſechzehnjährigen Beſitz, theils „durch die neuerdings anerkannte politiſche Exiſtenz ſeines Kantons als erloſchen anſieht, ſind es, worauf „die Kommiſſion die Aufmerkſamkeit der H. Tagſatzung leiten will. Die Würdigung dieſer allerdings wich„tigen Titel und der ſtaatsrechtlichen Frage überhaupt bleibt einer andern Zeit und einer andern Behörde „vorbehalten. Eben ſo wenig glaubt die Kommiſſion, hier den Sinn und die Wirkungen des am 31. Mai

„ausgeſprochenen, ſeither ſa oft beſtätigten status quo neuerdings beleuchten zu ſallen. Sie findet in der „bisherigen Korreſpanbenz, welche dieſen Gegenſtand völlig erſchöpft hat, namentlich in dem Schreiben an „den Stand Schwyz vam 18. Oktaber, überwiegende Gründe, welche jede Einwendung gegen die dießfall„ſigen Anſichten der Tagſatzung auf das bündigſte widerlegen. Was endlich den gegenwärtigen Standpunkt „der Sache anbetrifft, das Verhältniß der Eidgenaſſenſchaft zu dem verbündeten Stande St. Gallen und „zu dem Kanton Schwyz, die verſchiedenen Rückſichten, welche eine, ihrem Objekte nach, nicht wichtige „Angelegenheit ſo bedeutend gemacht haben, die daraus entſtehenden vielfältigen Schwierigkeiten in dem „Entſchluſſe ſelbſt, in der Wahl der Mittel und in der Ausführung, — darüber wird auch die Kommiſſian „ſich in ihrem ſchriftlichen Bericht um ſo weniger einlaſſen, weil dieſes alles bereits im Schaaße der Tag„ſatzung ſa ausführlich entwickelt wurde, daß jede fernere Darſtellung nur zwecklaſe Wiederhalung ſeyn müßte.“

„Der Geſichtspunkt, unter welchem die Kommiſſion ben ihr ertheilten Auftrag gefaßt hat, zerfällt in „folgende zwei Fragen:

„1) Inwieweit hat ſich die Tagſatzung bisdahin über die Angelegenheit der Landſchaft Utznach entſcheidend „ausgeſprachen, und welche Einleitung hat ſie durch ihre frühern Beſchlüſſe derſelben zu geben geſucht?“

„2) Was rathen Klugheit und Varſicht, im gegenwärtigen Augenblick dießfalls vorzunehmen?“

„Die Antwart auf die erſte Frage liegt in den Verhandlungen der Tagſatzung vom 24. und 28. Herbſt„manat, vam 5., 6., 11., 12. und 18. Weinmonat, welche insgeſammt den Beweis enthalten, daß, wenn „Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung in allen Theilen des Kantons St. Gallen und, als Falge dieſes „erſten Grundſatzes, gleichzeitige Unterſtützung der neuen Verfaſſung, welche van der Kantansregierung eben „damals einzuführen beſchloſſen worden, allerdings der Hauptzweck der Anſtrengungen der Tagſatzung geweſen „ſind, dieſelbe dennach ſich ſehr angelegen ſeyn ließ, der Angelegenheit der Landſchaft Utznach eine beſondere Rück„ſicht zu widmen, inbem ſie nicht allein keine durchgreifende Maßregel jemals gegen ſie angeardnet, ſandern viel„mehr, ſo oft die Sache in die Berathung kam, den aufrichtigen Wunſch zu Tage gelegt hat, daß der Weg „freundſchaftlicher Annäherung vor allem aus verſucht werden möchte. Daher die an die Herren eidgenöſſiſchen „Repräſentanten beſtimmt und wiederholt ertheilten Aufträge, ſich wo möglich mit den Abgeordneten des „Standes Schwyz und mit deſſen Regierung zu verſtändigen; daher der aft geäußerte Wunſch, den Erfolg „dieſes freundſchaftlichen Einſchreitens zu vernehmen, damit, wie es in den nämlichen Beſchlüſſen heißt, „die Tagſatzung ihre fernern Maßregeln darnach treffen könne.“

„Aus den an den H. Stand Schwyz unter drei der obigen Daten erlaſſenen Zuſchriften geht eben „ſa deutlich die Bereitwilligkeit der H. Tagſatzung hervar, dahin zu wirken, daß die auf Utznach haftenden „Anſprachen, ber Uebereinkunft vam 16. Auguſt gemäß, auf dem Wege der eidgenöſſiſchen Vermittlung „beſeitigt werden. Schwyz hatte einen Zuſammentritt unter den intereſſirten Kantonen vorgeſchlagen; die „Tagſatzung fand dieſe Verfahrungsart der Uebereinkunft nicht angemeſſen, gab aber zugleich deutlich zu „verſtehen, durch eine Annäherung über die Form würde jede Schwierigkeit in der Sache ſelbſt wegfallen. „Der Regierung des Kantons St. Gallen ſind die Geſinnungen der Tagſatzung hierüber nicht unbekannt „geblieben; ſie glaubte aber, wie ihre Geſandtſchaft in der letzten Sitzung (26. Weinmanat) bemerkt hat, im „letzten Zeitpunkt ihrer praviſoriſchen Exiſtenz die Verantwortlichkeit eines ſalchen Entſcheides nicht auf ſich „nehmen zu können.“

„Da bekannte Umſtände den eidgenöſſiſchen Repräſentanten nicht geſtattet haben, mit Abgeordneten „L. Standes Schwyz in Grynau oder in Schwyz ſelbſt freundſchaftliche Rückſprache zu pflegen, ſo iſt es „nunmehr die Regierung dieſes Standes, die, durch ihre Abgeordneten, bei der Tagſatzung erſcheint; „letztere befindet ſich alſa, rückſichtlich ihrer fernern Entſchließungen, in der nämlichen Lage, als ob die „eidgenöſſiſchen Repräſentanten, nach Anwendung freundſchaftlicher Belehrung und landesväterlicher Ermah„nungen, zu Einhalung weiterer Verhaltungsbefehle an ſie gelangten.“

„Hier kammt die Kammiſſian an den zweiten Gegenſtand ihrer Unterſuchung; weil aber dieſer, ſeiner „Natur nach, ſich eher zu mündlichen Entwicklungen als zu einer ſchriftlichen Darſtellung eignet, ſa mögen „blaß einige Bemerkungen, gleichſam als Einleitung zu einem reiflichern Nachdenken, hier kürzlich angedeutet „werden.“

„Die erſte Pflicht der Tagſatzung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wa die Einwirkung der nächſten „Ereigniſſe auf das Schickſal unſers Vaterlandes, weder in Hinſicht der Dauer, noch der Ausdehnung ihrer „Falgen berechnet werden kann, beſteht darin, daß ſie den eidgenöſſiſchen Verband in ſeinem gegenwärtigen „Beſtand erhalte; daß ſie Frieden und Eintracht befördere, unruhige Auftritte, bedenkliche Reibungen im

„Innern und unter den Kantonen, Anläſſe zu Erbitterung (wofern es ohne Verletzung ihres Anſehens und „des Bundesverhältniſſes geſchehen kann) vermeide und unter allen Umſtänden den Willen mit der That, „den Zweck mit den zu Gebote ſtehenden Mitteln ſargfältig abwäge.“

„Bei der dermaligen äußern Lage unſers Vaterlandes gewinnt dieſe erſte Betrachtung noch ein höheres „Gewicht. Jene in der Uebereinkunft vom 16. Auguſt für die Territorialanſprachen vorbehaltene fernere „Entwicklung ſcheint nahe; durch ſie wird der weſentlichſte Anſtand gehoben werden, welcher bis jetzt einer „völligen Vereinigung der Eidgenoſſen im Wege lag. Wir hoffen, daß eine ſolche Verwendung unſerer „Unabhängigkeit keinen Abbruch thun, daß ſie ſich bloß auf denjenigen Gegenſtand beſchränken werde, den „wir gleichſam ſelbſt dahin gewieſen haben; dürften wir aber dieſer beruhigenden Zuverſicht uns überlaſſen, „wenn die Unruhen auf dem Schweizergebiete weiter um ſich greifen ſallten?“

„Die Kommiſſion hat die Regierung des Standes Schwyz nicht im Verdacht, um eines beſondern „Intereſſes willen jene Unordnungen angezettelt zu haben, welche in den letzten Zeiten den Kantan St. Gallen „ſo tief erſchütterten. Unmöglich können (dafür bürget uns dieſes Standes fünfhundertjährige Treue) „Zwietracht und Aufruhr ihm Mittel zu ſeinen Zwecken ſeyn. Was die Regierung nicht wünſcht, ſcheint „aber die Valksleidenſchaft extratzen zu wollen; dieſe wird leicht gereizt, ziehet aus allen Umgebungen „neuen gefährlichen Zuwachs; dadurch, daß man ſie beſänftigt, erlangt man eher die Kraft, ſie zu „bezwingen; in Zeiten eines allgemeinen Mißtrauens dürfte beſonders dieſes Mittel das ſicherſte von „allen ſeyn.“

„Auch in näherer Berückſichtigung der Lage des Kantons St. Gallen glaubt die Kommiſſion auf vor„ſichtige Behandlung des vorliegenden Geſchäftes anrathen zu ſallen. Eidgenöſſiſche Militärhülfe wurde dieſem „Kanton nothwendig; ſie iſt es noch, kann aber in der Zukunft für ihn keine bleibende Stütze ſeyn. „St. Gallen bedarf vor allem aus beſſerer nachbarlicher Verhältniſſe. Von daher kam der nachtheilige Einfluß „auf ſein Valk, deſſen Empfänglichkeit für gewiſſe Einwirkungen ſchon aus frühern Erfahrungen bekannt „war, und dermalen ſo ſichtbar geworden iſt. Erſt wenn dieſer Einfluß aufhört, hat der Kanton St. Gallen „wirkliche Ruhe. Aeußere Umſtändr werden hoffentlich dazu beitragen; aber es lohnt ſich immer der Mühe, „auch im Innern auf den gleichen Zweck hinzuarbeiten, und in dieſer Hinſicht bietet jeder Verſuch zu gütlicher Ausgleichung weſentliche Vortheile dar.“

„Endlich findet die Kammiſſion einr weſentliche Beruhigung in dem Gedanken, daß, unbeſchadet der „Rechte des Kantons St. Gallen und ohne den frühern Beſchlüſſen der Tagſatzung zu nahe zu treten, ein „Schritt gegen den Kanton Schwyz geſchehen könnte, wodurch die alte eidgenöſſiſche Anhänglichkeit gegen „ihn, der Wunſch, ſeinen Beitritt zum gegenwärtigen Bunde zu befördern, offen an den Tag gelegt würde. „Die Kommiſſion beſorgt keineswegs, die Ruhe der übrigen Theile des Kantans St. Gallen im geringſten „zu gefährden, wenn ſie für einmal das zwiſchen beiden Ständen obwaltende unnachbarliche Verhältniß in „ein friedlicheres umzuwandeln ſucht; in jedem Fall ſind Mittel vorhanden, neue Umtriebe in den übrigen „Bezirken zu unterdrücken. Aus allen dieſen Gründen trägt die Kommiſſion darauf an:

„Die H. Tagſatzung möchte,

„nach dem Wunſch, den ſie ſchon früher in Betreff einer freundſchaftlichen Erörterung und Beſeiti„gung der Anſprachen des Kantons Schwyz auf Utznach geäußert hat; getreu der Sitte unſerer „Väter, die bei jedem obwaltenden Anſtand zuerſt den Weg der Minne einzuſchlagen pflegten und „auf demſelben ſo lange beharrten, als einige Hoffnung günſtigen Erfolgs vorhanden war;

„in Betracht der innern und äußern Lage des Vaterlandes, aus welcher für die Tagſatzung die „heilige Pflicht entſteht, dieſen eidgenöſſiſchen Pfad dermalen ſorgfältig zu befolgen;

„endlich nach reiflicher Erwägung der Artikel 2 und 4 der Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814,

„beſchließen:

„1) Die Tagſatzung, ohne die Vollmachten und Inſtruktionen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten „im Kanton St. Gallen abzuändern, noch van ihren frühern Beſchlüſſen abzugehen, geſtattet, daß „die Einleitung zu einer freundeidgenöſſiſchen Ausgleichung der auf der Landſchaft Utznach haftenden „Anſprachen alſodald und noch vor Einführung der neuen Verfaſſung in dieſem Lande vorgenammen „werde.“

„2) Zu dem Ende ſind die Regierungen des Kantons St. Gallen und des Standes Schwyz „eingeladen, jede zwei Vermittler aus unparteiiſchen Kantonen zu ernennen, um den Verſuch zu „gütlicher Ausgleichung und Beſeitigung der eingegebenen Anſprüche zu machen.“

„3) Während dieſer Vermittlung verbleibt die Landſchaft Utznach den Geſetzen und Behörden „des Kantons St. Gallen unterworfen; die Adminiſtration ſoll daſelbſt ihren regelmäßigen Fortgang „haben, und jede entſtehende Unordnung nöthigen Falls auch durch eidgenöſſiſche Militärgewalt unter„drückt werden. Die Tagſatzung behält ſich vor, je nach dem Erfolg der Vermittlung, rückſichtlich „der Aufrechthaltung des status quo in der Landſchaft Utznach in weitere Berathung zu treten.“

„4) Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten erhalten den Auftrag, auf die Handhabung der geſetz„lichen Ruhe und Ordnung in allen Theilen des Kantons St. Gallen ihr ſargfältigſtes Augenmerk „zu richten, und die Militärkommiſſion wird ſie zu dieſem Ende, je nach den Umſtänden, mit hin„länglicher Kraft unterſtützen.“

„5) Die Tagſatzung eröffnet dem Stande Schwyz in dem Rekreditiv der Herren Abgeordneten den „Hauptinhalt des gegenwärtigen Beſchluſſes, und dem Stande St. Gallen auch die Gründe desſelben, „durch nachfolgende Schreiben.“

„Actum in commissione den 27. und 29. Weinmanat 1814.“

Bei der mündlichen Berichterſtattung der Mitglieder der diplomatiſchen Kammiſſion hat Herr Regierungsrath Müret eröffnet, daß er ſich mit den im ſchriftlichen Gutachten entwickelten Anſichten nicht vereinigen könne. Die Tagſatzung ſollte ſich darauf beſchränken, den Wunſch zu Einleitung freundſchaftlicher Unterhandlungen zwiſchen dem Kantan St. Gallen und der Regierung von Schwyz auszudrücken. Frühere Beſchlüſſe haben die Einführung der Verfaſſung in allen Theilen des Kantans St. Gallen angeordnet; das Kommiſſionsgutachten enthalte aber den Antrag, dieſelbe für den Bezirk Utznach einzuſtellen, — eine Maßregel, welche einerſeits die Tagſatzung kompramittiren, anderſeits den beſchloſſenen status quo umſtaßen, und endlich die öffentliche Ruhe in den übrigen Bezirken des Kantans St. Gallen gefährden würde. Ferner behalte ſich die Tagſatzung in gedachtem Beſchluſſe weitere Verfügungen vor, die nicht in ihrer Kompetenz liegen. Aus dieſen Gründen hat Herr Regierungsrath Müret, als Minderheit der Kammiſſian, dem Gutachten derſelben ſeine Zuſtimmung verſagt.

Als hierauf der Beſchluſſesentwurf artikelweiſe in Berathung genommen wurde, hat die Geſandtſchaft van St. Gallen — mit Beziehung auf die van ihr bei mehrern Anläſſen und neuerdings den 26. Weinmonat gemachten Varſtellungen (ſiehe vorſtehende Nummer V) — ſich gegen den Antrag der Kommiſſion, und namentlich gegen den erſten Artikel desſelben, nachdrücklich erhaben, weil derſelbe, nach ihrer Anſicht,

a) eine unrichtige Auslegung der bisherigen Beſchlüſſe und Erklärungen der Tagſatzung enthalte;

b) dem deutlichen Sinn dieſer nämlichen Beſchlüſſe zuwiderlaufe;

c) das Anſehen der Tagſatzung und den erklärten status quo weſentlich gefährde;

d) für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in dem Kanton St. Gallen die nachtheiligſten Folgen haben dürfte.

Die Geſandtſchaft bemerkte ferner, daß die Uebereinkunft vom 16. Auguſt auf den gegenwärtigen Fall dermalen nicht anwendbar ſey, weil der Kantan Schwyz weder dieſe Uebereinkunft, noch den Bundesvertrag angenommen habe. Die Tagſatzung könne alſa nichts anders thun, als allenfalls gegen beide Stände den Wunſch ausſprechen, daß ſie den Weg freundſchaftlicher Annäherung einſchlagen möchten, und den Kanton Schwyz, in Beſtätigung ihrer letzten Erklärung vam 18. Weinmanat, zur Annahme des Bundesvertrags kräftig auffordern.

Die Geſandtſchaft van Aargau fand den erſten Artikel entweder unnöthig oder den genammenen Beſchlüſſen geradezu entgegen.

Die Geſandtſchaft von Thurgau hätte den Antrag der Kommiſſion als bloßen Wunſch der Tagſatzung, als ein Belieben derſelben an die Regierung van St. Gallen, annehmen können, mußte aber einer förmlichen Einladung und einem beſtimmten Entſcheid gegen die Einführung der Verfaſſung ihre Zuſtimmung verſagen.

Die Geſandtſchaften von Baſel, Appenzell und Graubünden ertheilten dem erſten Artikel nur inſofern ihren Beifall, als in demſelben von dem Geiſt und Sinn der frühern Tagſatzungsbeſchlüſſe nicht abgewichen werde.

Die übrigen Geſandtſchaften gaben den Gründen, welche die Kommiſſion bei ihrem Antrag geleitet haben, ihren Beifall; ſie überzeugten ſich, daß es unter den gegenwärtigen Umſtänden in den Pflichten der Tagſatzung liege, mit der größten Vorſicht zu verfahren und eher Zögerungen eintreten zu laſſen, wenn dadurch Beſänftigung und Vereinigung befördert werden, als entſcheidende Maßregeln durchzuſetzen, die, allem Anſchein nach, eine größere Spannung und Erbitterung erzeugen und das Vaterland in unabſehbare

Digitized by Google

Verlegenheiten ſtürzen könnten. Der präſidirende Herr Bürgermeiſter, als Geſandter von Zürich, hat ſein Votum in dem Sinn eröffnet, daß er den im Kommiſſionalgutachten liegenden Vermittlungsverſuch lediglich als einen Zwiſchenakt betrachte, wodurch den Rechten des Kantons St. Gallen, dem Grundſatze des status quo und der Wirkung der frühern Tagſatzungsbeſchlüſſe im Weſentlichen kein Abbruch geſchehe, und daß es nach ſeiner Ueberzeugung weniger bedenklich ſey, den Anſchluß in der Einführung der Verfaſſung auszuſprechen, als wenn ſolcher zweifelhaft gelaſſen würde.

Nach ſolchen gegenſeitigen Erklärungen iſt —

a. der erſte Artikel des Beſchluſſesentwurfes nach der von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Redaktion von den Geſandtſchaften von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn und Schaffhauſen angenommen worden.

Baſel, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt ſtimmten demſelben inſofern bei, als die Worte „und noch vor Einführung der neuen Verfaſſung“ ausgelaſſen würden.

Die Geſandtſchaft von St. Gallen, in Beziehung auf ihr obiges Votum, erklärte die unbedingte Verwerfung dieſes Artikels.

b. Der zweite und dritte Artikel haben die Zuſtimmung der Geſandtſchaften von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell und Graubünden erhalten.

Aargau, Thurgau und Waadt verweigerten dieſen Artikeln, theils aus dem Grunde, weil die Uebereinkunft vom 16. Auguſt gegen den Kanton Schwyz nicht anwendbar ſey, theils wegen der nach ihrer Anſicht unrichtigen Auslegung des status quo, ihre Zuſtimmung.

Die Geſandtſchaft von St. Gallen behielt das Protokoll offen.

c. Der vierte Artikel iſt, mit Ausnahme der Geſandtſchaft von St. Gallen, die demſelben wegen deſſen Verbindung mit den frühern Artikeln nicht beigeſtimmt hat, einmüthig angenommen worden.

d. Für den fünften Artikel endlich und die beigefügten Zuſchriften an Schwyz und St. Gallen hat ſich die Mehrheit mit zwölf Stimmen erklärt.

Aargau, Thurgau und Waadt ſtimmten nicht. Für St. Gallen wurde das Protokoll offen behalten.

Der in Folge obiger Abſtimmungen durch die Mehrheit genehmigte Beſchluß und die gleichermaßen beſchloſſenen Schreiben lauten, nach einigen im Laufe der Berathung vorgenommenen Redaktionsverbeſſerungen, wörtlich alſo:

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,“

„nach dem Wunſch, den ſie ſchon früher in Betreff einer freundſchaftlichen Erörterung und Beſeitigung „der Anſprachen des Kantons Schwyz auf Utznach geäußert hat;

„getreu der Sitte unſerer Väter, die bei jedem obwaltenden Anſtand zuerſt den Weg der Minne einzuſchla„gen pflegten und auf demſelben ſo lange beharrten, als einige Hoffnung günſtigen Erfolgs vorhanden war;

„in Betracht der innern und äußern Lage des Vaterlandes, aus welcher für die Tagſatzung die heilige „Pflicht entſteht, dieſen eidgenöſſiſchen Pfad dermalen ſorgfältig zu befolgen;

„endlich nach reiflicher Erwägung der Artikel 2 und 4 der Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814,

„beſchließt:

„1) Die Tagſatzung, ohne die Vollmachten und Inſtruktionen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im „Kanton St. Gallen abzuändern, noch von ihren frühern Beſchlüſſen abzugehen, geſtattet, daß die Einleitung „zu einer freundeidgenöſſiſchen Ausgleichung der auf der Landſchaft Utznach haftenden Anſprachen alſobald, „und noch vor Einführung der neuen Verfaſſung in dieſem Lande, vorgenommen werde.“

„2) Zu dem Ende ſind die Regierungen des Kantons St. Gallen und des Standes Schwyz eingeladen, „jede zwei Vermittler aus unparteiiſchen Kantonen zu ernennen, um den Verſuch zu gütlicher Ausgleichung „und Beſeitigung der eingegebenen Anſprüche zu machen.“

„3) Während dieſer Vermittlung verbleibt die Landſchaft Utznach den Geſetzen und Behörden des Kantons „St. Gallen unterworfen; die Adminiſtration ſoll daſelbſt ihren regelmäßigen Fortgang haben, und jede „entſtehende Unordnung nöthigen Falls auch durch eidgenöſſiſche Militärgewalt unterdrückt werden. Die „Tagſatzung behält ſich vor, je nach dem Erfolg der Vermittlung, rückſichtlich der Aufrechthaltung des „status quo in der Landſchaft Utznach in weitere Berathung zu treten.“

„4) Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten erhalten den Auftrag, auf die Handhabung der geſetzlichen Ruhe „und Ordnung in allen Theilen des Kantons St. Gallen ihr ſorgfältigſtes Augenmerk zu richten, und die „Militärkommiſſion wird ſie zu dieſem Ende, je nach den Umſtänden, mit hinlänglicher Kraft unterſtützen.“

„5) Die Tagſatzung eröffnet dem Stande Schwyz in dem Rekreditiv der Herren Abgeordneten den „Hauptinhalt des gegenwärtigen Beſchluſſes, und dem Stande St. Gallen die Gründe deſſelben, durch nach„folgende Schreiben (*a* und *b*):

a. „An Landammann und Rath des Kantons Schwyz.“

„Zürich, den 29. Oktober 1814.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!“

„Ihre Abgeordneten, die Hochgeachteten Herren Franz Xaver Wäber, regierender Landammann, und Aloys „von Reding, Landammann und Pannerherr, haben ſowohl im Schooße der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, als bei „der Kommiſſion, welche mit ihnen vorläufig über den Gegenſtand ihrer Sendung eingetreten war, die Auf„träge ihrer Regierung mit jenem Dienſteifer, Biederſinn und mit der Geſchicklichkeit erfüllt, welche nicht „der Stand Schwyz allein, ſondern auch die ganze Eidgenoſſenſchaft an ihnen von jeher zu ſchätzen wußte.“

„Die Erſcheinung ſolcher würdiger Männer, als Deputirte eines der älteſten Kantone der Schweiz, „an dem wir alle bundesbrüderlich hangen, den wir in unſerer Mitte ſo ungern vermißten, und die aus „ihrem Munde erhaltene Verſicherung der fortwährenden treueidgenöſſiſchen Geſinnungen der Regierung und „des Volkes von Schwyz waren uns beſonders angenehm. Wir ſehen in dieſem erſten Zuſammentritt den „Vorboten einer baldigen und dauerhaften Vereinigung, welche die geſammte Schweiz mit uns lebhaft „wünſchen muß.“

„Was gedachte Herren Abgeordnete uns ſodann in Betreff der Landſchaft Utznach vorgetragen haben, „konnte zwar unſere frühern Anſichten, welche in unſerer Zuſchrift vom 18. Oktober ausführlich und offen„herzig entwickelt worden ſind, nicht verändern. Nach jetzt ſtehen wir in der Ueberzeugung, daß durch Ein„führung der neuen St. Galliſchen Verfaſſung im Bezirk Utznach, weder den Anſprachen des H. Standes „Schwyz, nach dem künftigen Schickſal jener Landſchaft ſelbſt, im mindeſten vorgegriffen werde, und daß die „von uns dem status quo gegebene Auslegung die einzige in ſtaatsrechtlicher Hinſicht, wie auch nach der „Natur der Sache ſelbſt wahre und feſtgegründete ſey.“

„Um indeſſen unſern alten, lieben Eid- und Bundsgenoſſen einen Beweis zu geben, wie ſehr es uns „daran gelegen iſt, auf ihre Wünſche, wofern es ohne Verletzung des eidgenöſſiſchen Anſehens und unſerer „Bundespflicht geſchehen kann, Rückſicht zu nehmen, haben wir heute beſchloſſen, vor jedem weitern Ein„ſchreiten wegen Einführung der Verfaſſung in Utznach den Weg zur eidgenöſſiſchen Vermittlung der auf „dieſer Landſchaft haftenden Anſprachen beiden Ständen Schwyz und St. Gallen, nach Anleitung der Ueber„einkunft vom 16. Auguſt, zu eröffnen und den Erfolg dieſes Ausgleichungsverſuches abzuwarten. In „Folge deſſen ergeht heute an die Regierung des Kantons St. Gallen, gleichwie auch an Euer Hochwohl„geboren, die Einladung, von jedem Theil zwei Vermittler aus unparteiiſchen Kantonen zu ernennen, welche „den Verſuch zu gütlicher Beſeitigung der eingegebenen Anſprüche machen werden.“

„Anbei bleiben alle Beſtimmungen vorbehalten, die, je nach dem Ausgange der Vermittlung, in Hin„ſicht der Aufrechthaltung des status quo in der Landſchaft Utznach weiter zu treffen ſeyn dürften. Auch „liegt unſerm heutigen Beſchluß der beſtimmte Sinn zu Grunde, daß unterdeſſen die Landſchaft Utznach den „St. Galliſchen Geſetzen und Behörden unterworfen bleibe, daß die St. Galliſche Adminiſtration daſelbſt „ihren ungeſtörten Fortgang erhalte, und daß, nach der deutlichen Vorſchrift der Uebereinkunft vom 16. Au„guſt, die betreffenden Kantone ſich bis zum Austrag der Sache jedes Unternehmens gänzlich enthalten, „wodurch die öffentliche Ruhe geſtört werden könnte. Dieſes muß die Regierung des H. Standes Schwyz „ſelbſt durchaus als gerecht und nothwendig anerkennen.“

„Uebrigens kennen die Hochgeachteten Herren Landammänner Wäber und von Reding unſere Geſinnungen; „ſie haben ſich mit der Stellung der Tagſatzung, mit der Lage unſers gemeinſamen Vaterlandes mehr vertraut „gemacht, als es vielleicht ihnen bisdahin möglich geweſen war. Sie fühlen lebhaft, daß die Selbſtſtändigkeit „der Schweiz nur durch Ruhe und Ordnung im Innern und durch Eintracht unter den Kantonen geſichert „werden kann. Was ſie Ihnen darüber ſagen werden, bitten wir wohl zu erwägen. Wir leben in Zeiten, „wo jedes Wort biederer Eidgenoſſen, das den vaterländiſchen Sinn anſpricht, durch dieſen gleichſam zu „einem Mittel der öffentlichen Wohlfahrt erhaben werden muß. Wamit wir Sie, Hochgeachtete Herren, „getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen! nebſt uns, in den Schutz des Allerhöchſten getreulich empfehlen.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

b. „An Präſident und Rath des Kantons St. Gallen.“

„Zürich, den 29. Weinmonat 1814.“

„Getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!“

„So wie wir durch unſere Zuſchrift vom 22. Weinmonat die Anzeige von der bevorſtehenden Ankunft „einer Deputation von Schwyz an Euch erließen, ſo iſt es auch heute für uns eine angelegene Pflicht, den „Erfolg unſerer Berathungen über die Anträge dieſer Deputation (die Euch übrigens durch die Berichte „Euerer Geſandtſchaft bereits näher bekannt ſeyn werden) eben ſo beförderlich als freundeidgenöſſiſch einzu„berichten.“

„Pflichtmäßige Rückſicht auf die Lage unſers gemeinſamen Vaterlandes und eben ſo ernſtliche Beher„zigung derjenigen des Standes St. Gallen haben uns bewogen, vor jedem durchgreifenden Einſchreiten in „Hinſicht auf Utznach eine vermittelnde Ausgleichung der dießfalls obwaltenden Anſprachen des Standes „Schwyz einzuleiten. Wir theilen Euch beiliegend unſern dießfallſigen Beſchluß mit, und damit die Gründe „desſelben eben ſo vollſtändig von Euch gewürdigt werden, als es in unſerer Mitte geſchehen iſt, ſo fügen „wir hier zugleich den Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion und unſer heute an den Stand Schwyz „erlaſſenes Schreiben bei.“

„Die nämliche Mittheilung geſchieht gegen die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſowohl zu ihrer „Kenntniß als zu Beſtimmung ihres künftigen Verhaltens. Wir hoffen zuverſichtlich, daß dieſe Anzeige, „weit entfernt, den Erfolg ihrer Sendung zu erſchweren, denſelben vielmehr erleichtern und ſichern werde.“

„Wir erlaſſen hiermit an die H. Standesregierung die Einladung, nach Anleitung der Uebereinkunft „vom 16. Auguſt zwei Vermittler aus unparteiiſchen Kantonen zu ernennen, welche, vereint mit denen, „ſo L. Stand Schwyz hierzu wählen wird, den Verſuch zu gütlicher Ausgleichung und Beſeitigung der „obwaltenden Anſprüche machen ſollen.“

„Womit wir Euch u. ſ. w.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

Die Geſandtſchaft von St. Gallen erklärte noch einmal die Offenbehaltung des Protokolls und ihre beſtimmte Verwahrung über das Ganze.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

VIII. Ein Bericht der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen, d. d. Sargans den 28. Weinmonat, von welchem die Tagſatzung den 31. des nämlichen Monats Mittheilung empfing, enthielt über die Verrichtungen gedachter Repräſentanten und über die Lage dieſes Bezirkes folgende wichtige Aufſchlüſſe:

„In der Abſicht, die Ruhe herzuſtellen, geſetzliche Ordnung zurückzuführen, und die dazu dienenden Maß„regeln zu ergreifen, haben wir uns vorzüglich bemühet, diejenigen Perſonen außer Thätigkeit zu ſetzen oder „zu belehren, welche ſich als Triebräder der Unordnungen bezeichnet hatten. Dieſe ſind hauptſächlich: Johannes „Willi (im Verhaft ſitzend); Vieharzt Mehli und Antan Vogler (unter Gemeinds- und Militäraufſicht „geſetzt); Martin Goad, Sohn, M. D. (mit Kaution für ſeine Anweſenheit belegt); Doktor Goad, Vater; „Richter Kalb und Bigger; Hauptmann Maggian, nebſt andern untergeordneten Subjekten. Aber es fehlt „nach immer der Hauptchef, auf den ſich alle Ausſagen einſtimmig konzentriren, der durch Drohungen, „Irreleitungen und Verblendung das Volk verführte und die ganze Maſchine in Bewegung ſetzte. Dieſer, „der bekanntlich eine Bewaffnung zu ſeiner Sicherheit aufſtellte, das Volk zu geſetzwidrigen Verſammlungen „berief und mit falſchen Berichten und Haffnungen betrog; der, nach neuen Beweiſen, ſich erlaubte, in „die Landeszallkaſſen zu Beſtreitung ſeiner Ausgaben einzugreifen, die groben Angriffe auf die Repräſentanten „der Eidgenoſſenſchaft veranlaßte und endlich auf militäriſche Widerſetzlichkeit antrieb, iſt abweſend.“

„Dennoch bearbeitet er unaufhörlich die Stimmung in hier und auswärts, um unſere Bemühungen „unwirkſam zu machen. Es bleiben zwar hier alle öffentlichen Bewegungen durch Anweſenheit des Militärs „unterdrückt; die ruhigen und vernünftigen Einwohner freuen ſich wieder der Sicherheit ihrer Perſonen und „ihres Eigenthums; viele ſonſt in böſem Sinne thätige Perſonen bereuen ihren Irrthum und ſehen ein, „daß ſie, übel berathen, keineswegs diejenigen Mittel ergriffen haben, welche zur Erreichung ihrer Zwecke

„geeignet ſind; allein eine beträchtliche Maſſe, welche nicht durch Vernunftgründe zu belehren iſt, bleibt nur „durch Zwangsmittel geſchreckt, und ſteht noch immer unter dem böſen Einfluſſe des Entflohenen. Von „der Paralyſirung dieſes Hauptes hängt es ab, ob dieſes arme Land wieder mit Zuverſicht ſich ſelbſt über„laſſen, ſowie von der drückenden Laſt ohne Beſorgniſſe befreit werden könne.“

„Nun haben wir, dem Beſchluſſe der H. Tagſatzung zufolge, die dießfälligen Reklamationen an die Regie„rung des H. Standes Glarus zu Auslieferung des Gallati erlaſſen und von derſelben die entſprechendſte „Antwort erhalten; jedoch iſt es, wie es ſcheint, noch nicht gelungen, denſelben habhaft zu machen, da wir „zuverläſſige Nachricht haben, daß er ſich vorgeſtern noch in Mühlehorn befand.“

„Den erſten Verſuch, inwiefern das Land ſeine Pflichten erfüllen werde, haben wir, nach unſerm frühern „Berichte, durch Beziehung einer Vermögensſteuer gemacht, und wirklich iſt dieſelbe vorgeſtern vollſtändig „gefloſſen, jedoch noch großentheils von den Vorſtehern ohne partikulare Beſteuerung erlegt worden. Wir „gedenken daher zu dem Hauptzwecke, nämlich der Einführung der Verfaſſung fortzuſchreiten, und haben zu „dieſem Ende hin die Abhaltung der Kreisverſammlungen auf künftigen Dinſtag (1. Wintermonat) angeordnet. „Wenn dieſe ruhig von Statten gehen, ſo glauben wir, es könnte dannzumal der Verſuch gemacht werden, „die Truppen in hieſigen Gegenden zu reduziren, und auf dieſen Fall erlauben wir uns den Antrag, daß „die zwei Bataillone Imhooff und Egli, nebſt der Artillerie, ſukzeſſiv zurückgezogen und die eidgenöſſiſche „Militärkommiſſion eingeladen werde, die dießfälligen Diſpoſitionen zu treffen.“

„Hingegen iſt uns gegenwärtig die Stimmung im Rheinthal und in den übrigen Gegenden des Kantons „St. Gallen nicht näher bekannt, und alſo können wir auch nicht beurtheilen, ob und inwiefern dort die „Anweſenheit einiger Truppen noch vonnöthen ſey oder nicht. Darüber wird jedoch die Ehrengeſandtſchaft „dieſes Standes Auskunft zu geben im Falle ſeyn, und die Tagſatzung angemeſſen erachtete Verfügungen treffen.“

„Was endlich das Bataillon Holzhalb betrifft, ſo dürften wir es nicht wagen, auch auf deſſen Abbe„rufung anzutragen, ſo lange der Altſtatthalter Gallati nicht eingebracht iſt, indem dadurch das Ganze wieder „auf's Spiel geſetzt werden könnte.“

„Unter ſolchen Umſtänden ſehen wir vor, daß ohne unerwartete Ereigniſſe unſere Inſtruktionen in Bezug „auf den Bezirk Sargans, ſo viel es in der Möglichkeit lag, erfüllt ſind, und wir daher, ohne Empfang „anderer Anzeigen, gegen die Mitte künftiger Woche auf Anwendung derſelben im Diſtrikt Utznach denken „dürfen; wozu wir uns auch ferner die kräftige Unterſtützung der Tagſatzung, ſowie die gütige Beurtheilung „unſerer Verrichtungen, angelegenſt erbitten.“

Nach Ableſung obigen Berichtes hat die Geſandtſchaft von Glarus, aus Auftrag ihrer Regierung, das wiederholte Anſuchen an die Tagſatzung geſtellt, daß dieſelbe die billigen und beſcheidenen Wünſche des Standes Glarus, welche bereits theils zu Protokoll gegeben, theils den eidgenöſſiſchen Repräſentanten durch eine beſondere Abordnung vorgetragen worden ſeyen, in ernſtliche und geneigte Betrachtung ziehen möchte. Die Obrigkeit habe alles gethan, was in ihrem Vermögen geſtanden, um in wohlthätigem Sinn, den Abſichten der Tagſatzung gemäß, auf das Sarganſervolk zu wirken; die Zweckmäßigkeit ihrer Schritte, wie die Reinheit ihrer Abſichten, ſeyen durch den Erfolg ſelbſt bewieſen. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten äußern ſelbſt die Hoffnung, die Einführung der neuen Verfaſſung in den nächſten Tagen ohne fernere Schwierigkeit bewirken zu können, und, weit entfernt, es zu verhindern, habe vielmehr der Stand Glarus zu dieſem beruhigenden Reſultat nach ſeinen Kräften beigetragen. Nun müſſe aber die Geſandtſchaft, im Namen ihres Standes, den Wunſch und die beſtimmte Erwartung äußern:

1) daß das im Bezirke Sargans ſtationirte zahlreiche eidgenöſſiſche Militär von nun an vermindert und ſobald als möglich gänzlich zurückgezogen werde;

2) daß überhaupt in Hinſicht der Exekutionsmaßregeln die größte Milde und Schonung eintreten möchte, als ein ſicheres Mittel, in dem Lande dauerhafte Ruhe zu ſtiften.

Die Geſandtſchaft von Glarus trug bei der Tagſatzung darauf an, in dieſem Sinn den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien beſtimmte Weiſung zu ertheilen und von nun an die Zurückziehung des Bataillons Egli, nebſt der koſtbaren Artillerie und Reiterei, zu erkennen. Der Geſandte von Glarus glaubte dieſe Begehren auf Billigkeit gegründet und den Umſtänden vollkommen angemeſſen; er überließ es übrigens der Tagſatzung, zwiſchen der jetzigen Behandlung der Landſchaft Utznach und jener des Bezirkes Sargans, der doch mit erſterer auf gleicher Linie ſtehe, eine Parallele zu ziehen, welche ohne Zweifel die Nothwendigkeit einer weſentlichen Erleichterung für letztere Landſchaft beweiſen werde.

Aus den Aeußerungen der Geſandtſchaft von St. Gallen, deren Anſichten ſowohl über die gegenwärtige Lage ihres Kantons als über das Begehren des Standes Glarus die Tagſatzung zu vernehmen wünſchte, ergab ſich im Weſentlichen Folgendes:

Der Kanton St. Gallen ſey überhoupt dermalen in einem ruhigen Zuſtande, vorzüglich das Toggenburg und die Alte Landſchaft; im Rheinthal glaubte man in den letzten Tagen einige Spannung zu bemerken, weßnahen drei Kompagnien des Bataillons Imhooff, wovon der Stad, nedſt der vierten Kompagnie, ſich in der Stadt St. Gallen befinde, dorthin beordert worden ſeyen.

Im Bezirke Sargans, wa zwei Bataillone nebſt einiger Artillerie und Kavallerie liegen, dürfe man hoffen, den Grund zu einer dauerhaften Ruhe gelegt zu haben, da die Einführung der Verfaſſung, nach dem Berichte der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten, wahrſcheinlich keiner neuen Schwierigkeit unterliegen werde, wenn nicht einerſeits der Beſchluß der Tagſatzung vom 29. Weinmanat wegen Utnach dieſe Ruhe neuerdings zu erſchüttern drahte, und anderſeits die Entweichung des Gallati, ſein verderblicher, noch ſehr thätiger Einfluß und die Machinationen ſeiner Anhänger nicht in einigen Gemeinden des Bezirkes eine dumpfe Gährung unterhielten. Für die völlige Wiederherſtellung der öffentlichen Ordnung ſey olles daran gelegen, daß dieſer gefährliche Ränkeſchmid handfeſt gemacht und eingedracht werde.

Wegen einer Verminderung oder anderer Dislakation der Truppen habe die Geſandtſchaft weder Anzeige nach Inſtruktion erhalten; ſie möchte den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien Vollmacht ertheilen, dießfalls nach eigener Einſicht und Klugheit zu handeln. Seyen einmal Ruhe und Ordnung geſichert, ſo werde die Regierung ſelbſt nichts Angelegeneres wünſchen, als die gänzliche Zurückziehung des eidgenöſſiſchen Militärs.

Um ein Beiſpiel zu geben, wie ſehr dieſelbe zu allen Zeiten den armen Bezirk Sargans zu ſchanen geſucht, drouche man nur zu bemerken, doß olle ordentlichen Steuern des Jahrs 1813, nebſt der Kriegs- und Getränkſteuer van 1814, welche ſchan im Jenner und Hornung desſelben Jahrs verfallen waren, aber damals nicht erhoben werden konnten, ſich ungefähr auf 7—8000 Gulden belaufen.

Was das Benehmen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten anbetreffe, ſo geben die von ihnen angeordneten Exekutionsmaßregeln und der vorliegende Bericht ſelbſt den deutlichen Beweis, daß hier die größte Nachſicht und Milde beobachtet worden ſey, indem nur ein Hauptruheſtörer im Verhaft ſitze, und andere bloß mit Hausarreſt belegt worden, oder unter Aufſicht ſtehen, oder Kautian für ihre Anweſenheit haben leiſten müſſen. Alle werden den beſtehenden Geſetzen gemäß und durch den kampetenten Richter, und gewiß in jedem Fall mit möglichſter Schonung, behandelt werden; es liege in den Geſinnungen unb den eifrigſten Wünſchen der Regierung, ſelbſt die Spuren dieſer traurigen Ereigniſſe ſobald als möglich auslöſchen zu können.

In der Umfrage haben die Geſandtſchaften, mit Beiſeiteſetzung oller andern Gegenſtände (do in Hinſicht der getroffenen exekutariſchen Maßregeln nichts zu demerken übrig dlieb) ſich ouſchließlich mit der Frage wegen Verminderung der Truppen und daheriger Erleichterung für den Bezirk Sargans deſchäftigt, und um einerſeits ſawahl den Anſichten der Herren Repräſentanten als den Wünſchen des Standes Glarus die gehörige Rechnung zu tragen, anderſeits um für das wirkliche Bedürfniß des Kontons St. Gallen beſtens zu ſorgen, nachfolgenden Beſchluß einmüthig gefaßt:

„Den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen ſoll, unter Verdankung ihrer Berichte „und ihrer rühmlichen vaterländiſchen Bemühungen, in Antwort ertheilt werden, daß, inſafern die Kreis„verſammlungen im Bezirke Sargans ruhig obgehalten werden, und keine neuen Ereigniſſe eintreten, welche „andere Verfügungen erfordern, die Togſotzung ihren Antrog genehmige, und ihnen ſomit die Weiſung „ertheile (gemäß den Verfügungen, welche die Militärkammiſſian darüber treffen wird), die Truppen im „Bezirke Sargans um ein Bataillan Infanterie, nebſt der Artillerie, zu vermindern. Ueber eine weiter „gehende Erleichterung dieſes Bezirkes oder gänzliche Zurückziehung des eidgenöſſiſchen Militärs werden die „Umſtände entſcheiden; die Tagſatzung wünſcht, daß dieſelbe bald Statt finden könne.“

„Alle Maßregeln in Betreff der Dislokotion der im Kantan St. Gallen verbleibenden Truppen zu „Handhabung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung bleiben übrigens den Anordnungen der eidgenöſſiſchen „Repräſentanten, im Einverſtändniß mit der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſian, gänzlich überloſſen.“

„Von obigem Beſchluß ſoll dieſen letztern vermittelſt Protokollsouszngs Kenntniß gegeben werden.“

IX. Herr Landammann Zellweger, van Appenzell Außer-Rhoden, eidgenöſſiſcher Repräſentont im Kanton St. Gallen, der noch Zürich gekommen war, um den Erfolg der Unterhandlungen der Bundesbehörde

mit den Abgeordneten des Standes Schwyz zu vernehmen, hat am 2. Wintermonat der Tagsatzung über die Lage des Bezirkes Sargans mehrere Aufschlüsse ertheilt, die mit dem in das Protokoll vom 31. Weinmonat aufgenommenen Bericht vom 28. desselben Monats im Wesentlichen übereinstimmen.

Die Sendung der Repräsentanten in Sargans hatte durch die Abhaltung der Kreisversammlungen, die am 1. Wintermonat haben abgehalten werden sollen, ihr Ziel erreicht. Es lag in den Absichten derselben, eine wesentliche Verminderung der Truppen in diesem Bezirke vorzunehmen und sodann ohne fernern Aufschub nach Utznach abzureisen, um dort, den Instruktionen der Tagsatzung gemäß, zu verfahren. Durch den Beschluß vom 29. Weinmonat hat sich aber die Lage der Sachen wesentlich verändert, und Herr Landammann Zellweger kann es nicht verhehlen, daß die eidgenössischen Repräsentanten erwartet hatten, von der Tagsatzung um ihre Ansichten über die wahre Lage der Sachen befragt zu werden; daß sie in der Hoffnung gestanden seyen, ohne Anwendung gewaltsamer Maßregeln durch freundschaftliche Vorstellungen der Einwirkung aus der Nachbarschaft mit gutem Erfolg entgegenzuarbeiten und die Einführung der Verfassung zu bewerkstelligen; und daß sie endlich mit Grund vermuthen, der Stand Schwyz würde ihre Verrichtungen weder durch Gewalt, noch durch Anregung von Aufruhr und Unordnungen unter dem Volke verhindert haben.

Ueber die Folgen, welche gedachter Beschluß für die Ruhe der übrigen Theile des Kantons St. Gallen haben dürfte, nicht wenig besorgt und in der Voraussetzung, daß eben dadurch die Gegenwart eines zahlreichen Truppencorps in diesem Kanton vielleicht noch auf lange Zeit nothwendig seyn werde, hätte der Herr eidgenössische Repräsentant eine einstweilige Suspension der Vollziehung jenes Beschlusses gewünscht, bis und so lange die Tagsatzung durch ihn und seinen Kollegen einen zuverlässigen Bericht über die wahre Lage der Sachen und die öffentliche Stimmung im Bezirk Utznach erhalten haben würde. In jedem Fall dürfte es wichtig seyn, zu erwahren, ob die Wünsche des Volkes daselbst so einmüthig und entscheidend für die Vereinigung mit Schwyz sprechen, oder ob nicht vielmehr, wie man nicht ohne Grund vermuthe, die öffentliche Stimme durch einige freche Schreier und ihre Anhänger im Kanton Schwyz unterdrückt werde.

Herr Landammann Zellweger hielt es ferner bei der gegenwärtigen Lage der Sachen durchaus für nothwendig und trug darauf an:

1) daß die Tagsatzung den eidgenössischen Repräsentanten die Vollmacht ertheile, im Einverständniß mit der Regierung des Kantons St. Gallen die Zusammenberufung des neuen verfassungsmäßigen Großen Raths bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo sie selbst diese Versammlung für unschädlich und zuträglich erachten werden;

2) daß die Tagsatzung den Johann Baptista Gallati, der sich dermalen, zuverlässigen Berichten zufolge, im Kanton Schwyz aufhalte, den Aufstifter des Sarganservolkes, den einzigen Urheber aller dort vorgefallenen Unordnungen, und namentlich jener am 10. Weinmonat an den eidgenössischen Repräsentanten verübten Frevel, vom Kanton Schwyz requiriren möchte. Da sich dieser Kanton dermalen nicht im Bunde befinde, so sey ein solches Auslieferungsbegehren keine bloße Exekutionsmaßregel, sondern dasselbe müßte, wie von Staat zu Staat, eingeleitet und verhandelt werden. Wenn indessen die Tagsatzung selbst das Requisitoriale nicht ausstellen wolle, so sollte dieselbe wenigstens gegen die Regierung von Schwyz die zuversichtliche Erwartung äußern, daß einem solchen von Seite St. Gallens einlangenden Requisitoriale mit freundeidgenössischer Bereitwilligkeit alsobald werde entsprochen werden.

Die Gesandtschaft von St. Gallen hat ihrerseits der Tagsatzung die Besorgnisse ihrer Regierung über die wahrscheinlichen Folgen des Beschlusses vom 29. Weinmonat zu erkennen gegeben, mit dem Vorbehalt, sich darüber in Folge der Aufträge, denen sie täglich entgegensehe, bestimmter und ausführlicher zu erklären. Unterdessen hat die Gesandtschaft von ihrer Regierung die Instruktion erhalten, darauf zu dringen, daß die ganze Sache noch einmal in Berathung genommen, die Suspension des vorgedachten Beschlusses erkannt und andere weniger bedenkliche Maßregeln beliebt werden möchten. In jedem Fall sollten wenigstens die eidgenössischen Kommissarien in den beiden Kreisen Utznach und Schmerikon nicht allein die öffentliche Stimmung an Ort und Stelle vernehmen, sondern auch ihre beste Verwendung bei den Vorstehern und dem Volk eintreten lassen, um es durch konziliatorische Mittel wo möglich dahin zu bringen, daß die verfassungsmäßigen Wahlen vorgenommen werden. In Hinsicht der Zusammenberufung des Großen Raths und der Auslieferung des Gallati, unterstützte die Gesandtschaft gänzlich die Anträge des Herrn Landammanns Zellweger.

Nach einer weitläufigen Diskuſſion, wobei einerſeits mehrere Bemerkungen über die zum Theil verkannte wahre Abſicht, den Zweck und die Wirkung des Beſchluſſes vom 29. Weinmonat angebracht, anderſeits der Wunſch ausgedrückt worden, daß die Tagſatzung neuerdings die Sache in reifliche Berathung nehmen möchte, haben bei der Abmehrung die Geſandtſchaften von Baſel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt für die nochmalige Uebeweiſung des Geſchäftes an die diplomatiſche Kommiſſion geſtimmt, mit den übrigen neun Stimmen hingegen iſt deſchloſſen worden:

„Die Tagſatzung verbleibt bei ihrem letzt genommenen Beſchluß (ſiehe vorſtehende Nummer VII), und „tritt weder in eine Suſpenſion, noch in Modifikationen desſelben ein. Sie erwartet zuverſichtlich, daß „durch Befolgung des vorgezeichneten Pfades Ruhe und Ordnung im Kanton St. Gallen und eidgenöſſiſche „Eintracht mit dem benachbarten Stande Schwyz werde befördert werden."

„Die Tagſatzung erachtet, daß es durchaus in der Gewalt der Regierung des Kantons St. Gallen „ſtehe, auch derſelben gänzlich überlaſſen werden ſolle, im Einverſtändniß mit den Herren eidgenöſſiſchen „Repräſentanten, den neuen Großen Rath auf den Zeitpunkt zu verſammeln, den ſie für den unnach„theiligſten und den ſchicklichſten hält."

„In Hinſicht des Johann Baptiſta Gallati, hat es lediglich bei dem frühern Beſchluß vom 20. Weinmonat „(ſiehe vorſtehende Nummer I) ſein Bewenden; die Regierung von St. Gallen und die eidgenöſſiſchen Re„präſentanten mögen das erforderliche Requiſitoriale an den Kanton Schwyz ergehen laſſen, und erſt auf „den Fall wenn, wider Erwarten, ſolches unbeantwortet bliebe, oder abgelehnt würde, behält ſich die „Bundesbehörde vor, gegen dieſen Stand, in eidgenöſſiſchem Namen, das weiter Erforderliche zu verfügen."

Die Geſandtſchaft von St. Gallen erklärte die Offenbehaltung des Protokolls über die ganze Berathung.

Die Geſandtſchaft von Glarus hat, in Folge beſtimmter Inſtruktionen ihrer Regierung, noch einmal die Tagſatzung bringend erſucht, die militäriſchen Laſten, welche auf dem Bezirke Sargans liegen, durch Verminderung der Truppen zu erleichtern. Da dieſes aber, nach dem Konklusum vom 31. Weinmonat, (ſiehe vorſtehende Nummer VIII) unverzüglich geſchehen ſoll, ſo hat die Tagſatzung jede weitere Schlußnahme hierüber für überflüſſig erachtet.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

X. Den 7. Wintermonat wurde ein vom 4. desſelben Monats aus Sargans datirter Bericht der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen verleſen, folgende erfreuliche Anzeigen enthaltend:

„Den 2. Wintermonat ſeyen die Kreisverſammlungen im Sarganſerland in Stille und beſter geſetzlicher „Ordnung abgehalten und aller Orten zahlreich beſucht worden, auch die Wahlen im Ganzen ſehr befriedi„gend ausgefallen."

„Auf Montag den 7. werde die Wahlverſammlung zuſammentreten, wodurch die Einleitung zu der neuen „Verfaſſung in dem Diſtrikt Sargans ganz beendigt ſeyn werde."

„Auch die zweite Hälfte der Vermögensſteuer von 1813 ſey bereits eingezogen und an die Regierung „in St. Gallen abgeliefert worden."

„Die dermalen herrſchende Ruhe geſtatte die Dislokation eines Theils der in Sargans ſtationirten „Truppen, wozu auch bereits die Einleitung getroffen ſey, und womit den 5. Wintermonat der Anfang werde „gemacht werden."

Die Herren Repräſentanten melden ſchließlich, daß, da nunmehr die Aufträge der Tagſatzung in Bezug auf den Diſtrikt Sargans erfüllt ſeyen, ſie ſich auf den 6. Wintermonat nach St. Gallen begeben werden, um ſich mit der Regierung dieſes Standes über das allfällig weiter Vorzunehmende zu berathen, von wo aus ſie ihre fernern Berichte an die Tagſatzung fortſetzen werden.

Auch dieſen Anlaß hat die Geſandtſchaft von Glarus benutzt, um, in Folge der Aufträge ihrer Regierung, die Tagſatzung dringend zu erſuchen, eine weſentliche Erleichterung der auf dem kleinen und im Ganzen ſo armen Lande Sargans liegenden Militärlaſten zu geſtatten, in dem Sinn, daß unter den jetzigen ſo befriedigenden Verhältniſſen, da nunmehr die Einleitung der neuen Verfaſſung glücklich beendigt, und Ruhe und Ordnung wiederhergeſtellt ſeyen, die dermalen auf fünf Kompagnien reduzirten eidgenöſſiſchen Truppen entweder ganz zurückgezogen, oder wenigſtens ſo viel als möglich vermindert werden möchten.

Die Geſandtſchaft von St. Gallen bezeigte ihre Verwunderung über die ſich immer erneuernde Verwendung von Seite Glarus, die wahrhaft in die Befugniſſe der Regierung von St. Gallen eingreife.

Sie bemerkte übrigens, daß die Herren eidgenössischen Repräsentanten sich dermalen in St. Gallen befinden; daß sie mit der Regierung daselbst über die Lage des Kantons wirklich in Berathung begriffen seyen; daß es in den Gesinnungen beider liege, nur so viel Truppen im Kanton St. Gallen, und namentlich im Bezirke Sargans, welcher durch den abwesenden Gallati noch stark bearbeitet werde, beizubehalten, als durchaus zu Handhabung der Ruhe und Ordnung nothwendig seyn werden; daß ein voreiliger Entschluß sehr bedenkliche Folgen haben könnte, und daß es demnach rathsam und konsequent wäre, hierüber die weitern Berichte und Anträge der eidgenössischen Repräsentanten abzuwarten.

Die Tagsatzung hat mit eilf Stimmen, nämlich mit jenen von Zürich, Ury, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, beschlossen:

„Den Herren eidgenössischen Repräsentanten werden ihr Bericht und ihre Bemühungen bestens verdankt."

„In Hinsicht auf eine künftige Verminderung des wirklich im Bezirke Sargans stationirten eidgenössischen Militärs, läßt die Tagsatzung es lediglich bei der Vollmacht der Militärkommission und bei den frühern, „den eidgenössischen Repräsentanten ertheilten Aufträgen bewenden, welche dahin gehen, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, alle mit dem Zwecke der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbare „Erleichterung und die möglichste Verminderung der Truppen dem Bezirke Sargans bewilligt werden sollen; „worüber also die angemessenen Verfügungen von Seite der Militärkommission und der Herren Repräsentanten „zutrauensvoll erwartet werden."

Die Gesandtschaften von Bern, Luzern, Glarus, Zug und Freyburg hatten alsogleich die nach ihrer Ansicht keinem Anstande mehr unterliegende weitere Truppenverminderung aussprechen wollen.

Glarus behielt sich hierüber weitere Erklärungen vor.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden und Solothurn.

XI. Landammann und Landrath des Kantons Schwyz haben, in Erwiederung auf das Schreiben vom 29. Weinmonat (siehe die vorstehende Nummer VII), unter'm 3. Wintermonat folgende Zuschrift an die Tagsatzung erlassen:

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz"

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Johann Konrad Escher, Bürgermeister des Kantons Zürich, „Präsident der eidgenössischen Tagsatzung."

„Sowohl durch Dero verehrliches Schreiben vom 29. passato als aus dem Berichte der Deputation, „welche die Ehre hatte, die Gesinnungen und Wünsche der hierseitigen Regierung über die Angelegenheiten „der L. Grafschaft Utznach in den Schooß der Tagsatzung zu legen, haben wir mit frohen und dankbaren „Empfindungen entnommen, mit welch' gütigem Wohlwollen Hochdieselben unsere geziemenden Vorstellungen zu würdigen und mit welcher ehrenvollen Auszeichnung Sie die Abgeordneten des hierseitigen Kantons „bei diesem Anlasse aufzunehmen geruhet haben. Innig gerührt von dem schönen Beweise wahreidgenössischer freundschaftlicher Gesinnungen, welchen Sie uns durch geneigte Entsprechung unserer Wünsche „ertheilt haben, geben wir uns die Ehre, Hochdenselben hierfür die verbindlichsten Dankbezeigungen darzubringen und Ihnen zugleich zu melden, daß der ganz versammelte Landrath in seiner heutigen Sitzung, „nach reifer Erwägung der wirklichen Umstände, einmüthig beschlossen hat, den Antrag der Vermittlung in „dieser Angelegenheit anzunehmen."

„Wir werden uns beeilen, zu diesem Ende die von hierseitigem Stande zu wählenden zwei Vermittler „für den gütlichen Ausgleichungsversuch zu erbitten, und wünschen hierbei, daß der H. Stand St. Gallen „eben so dereitwillig, wie wir, diesen Vorschlag annehmen möge. Woneben Euer Exzellenz uns noch „erlauben wollen, Ihnen die Bezeigung der ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit darzubringen, „womit zu seyn die Ehre haben —"

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz."

„Der regierende Landammann:

„Schwyz, den 3. Wintermonat 1814." „F. X. Wäder."

„Im Namen des Raths,

„F. Reding, Landschreiber."

Nach Ableſung obigen Schreibens (7. Wintermonat) hat der Herr Präſident eine von dem Kleinen Rath des Kantons St. Gallen an die Tagſatzung gerichtete Zuſchrift vom 5. Wintermonat der Bundesverſammlung vorgelegt, worin der letztere erklärt, den obgedachten Vermittlungsvorſchlag nicht annehmen zu können.

Da die Gründe, welche der Kanton St. Gallen gegen eine ſolche Vermittlung anzubringen hat, in dieſer Zuſchrift ausführlich entwickelt ſind, ſo wird dieſelbe hier ihrem ganzen Inhalt nach eingerückt.

„St. Gallen, den 5. November 1844."

„Kleiner Rath."

„Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen

„an

„die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Präſident und Mitglieder der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Zürich, unſern getreuen, lieben Eid- und Bundsgenoſſen."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Die uns durch Euer hochverehrtes Präſidium unter dem 29. Oktober mitgetheilten Reſultate Euerer neuern Berathſchlagungen machen es uns zu eben ſo dringendem Bedürfniß als unerläßlicher Pflicht, Euch in eidgenöſſiſchem Vertrauen um bundesbrüderliche Aufmerkſamkeit und Erwägung unſerer Aeußerungen über dieſelben anzuſuchen."

„Der erſte Artikel Euers Beſchluſſes ſollte keiner Bemerkungen bedürfen, da ſein klares Wort eine bloße und für uns, wie für den L. Kanton Schwyz, ſakultative Geſtattung ausdrückt, eine Ausgleichung über die auf Utznach haftenden Anſprachen vor Einführung der Verfaſſung einzuleiten. Auch der Sinn dieſes Artikels kann unmöglich ein anderer ſeyn, wenn die Auslegung desſelben nicht mit eben jenen frühern Beſchlüſſen und mit den Inſtruktionen Euerer Repräſentanten, welche beide der nämliche Artikel wörtlich beſtätigt, in hellen Widerſpruch fallen ſolle. Da aber aus Euern neuern ſuſpendirenden Aufträgen an gedachte Herren Repräſentanten eine mit Wort und Geiſt jenes Artikels unvereinbarliche Erklärung hervorgeht, durch welche die Ruhe und öffentliche Ordnung in unſerm Kanton weſentlich bedroht und gefährdet werden dürfte, ſo iſt uns obgelegen, Euch in einer begründeten Darſtellung die von Euch nicht beabſichtigte Kränkung zu eröffnen und Euch die aus Anwendung dieſer Erklärung Euers Beſchluſſes zu beſorgenden unabſehlichen Folgen vor Augen zu legen."

„Schon frühe habet Ihr, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen! den ſtaatsrechtlichen Punkt des status quo in Hinſicht auf die Verfaſſungseinführung in angeſprochenen Gebieten auf das beſtimmteſte erklärt; und noch in Euerm auch am 29. Oktober an den L. Stand Schwyz erlaſſenen Schreiben habet Ihr Euere bleibende und in der That auf unwandelbaren Rechtsgrundſätzen beruhende Ueberzeugung davon bekärtet. Die H. Tagſatzung kann alſo von unumwundener und kräftiger Beſchirmung dieſes status quo in dem Augenblicke nicht abgehen, wo wir derſelben bedürfen. Es verbindet ſie und die eidgenöſſiſchen Stände ſelbſt zu dieſem Schirm ſchon der in Treue und Zuverſicht abgeſchloſſene Bund, welchem wir nach ſeinen ſtrengſten Erforderniſſen und wechſelſeitigen Verpflichtungen beigetreten ſind. Zu dieſem Schirm verbindet ſie ferner ein für alle Löblichen Stände allgemein gefaßter Beſchluß, den status quo aufrecht zu halten. Dieſen Schirm hat die H. Tagſatzung in einem auf uns ſelbſt und den vorliegenden Fall gerichteten und dann nochmals beſtätigten beſondern Beſchluß auf ſich genommen, und derſelbe iſt zur Grundlage aller ihrer Anordnungen in unſerm Kanton und unſerer eigenen Regierungshandlungen geworden."

„Dieſer Beſchluß und die dießfälligen Eröffnungen Euerer Hochgeachteten Herren Repräſentanten haben mehr als alles andere gewirkt, das Volk ohne Gewalt in jenes rechtliche Geleiſe zurückzuführen, aus welchem dasſelbe durch mißſtimmende Inſinuationen von außen her entrückt worden war. Wäre dieſer treffende und einer eidgenöſſiſchen Bundesbehörde würdige Beſchluß gar nie erlaſſen worden, ſo hätte man verſuchen können, eben dieſes Volk durch irgend eine, freilich wenig gegründete, aus den Anſprachen des L. Standes Schwyz hergeleitete Unterſcheidung zu beſchwichtigen; aber wie wird nun dieſes zahlreiche, bearbeitete und aufgereizte Volk von einer Ueberzeugung abzubringen ſeyn, die aus Euerm eigenen Beſchluſſe hervorgegangen und ihm in Euerm Namen durch öffentliche, wohlbegründete, weltbekannte Proklamationen beigebracht worden iſt? Werden Uebelgeſinnte dieſen willkommenen Anlaß vorübergehen laſſen, ohne ſeinen Glauben an Unſtätigkeit und berechtigte Trennungs- und Auflöſungsbewegungen greller als

„jemals aufzuwecken? Wird nicht ſein Glaube an den feſten Willen der Tagſatzung, an die Heiligkeit ihres „Wortes, an die Kraft ſogar des Eidgenoſſenbundes, dieſes einzige Bezähmungsmittel in Zeiten allge„meiner Zerrüttung, gebrochen ſeyn? Ganz gewiß wird das Beiſpiel der Landſchaft Utznach auf den übrigen „Theil des Bezirkes und auf Sargans, und dieſes auf andere, und nach und nach auf alle Theile unſers „Kantons zurückwirken, und ſo alle Früchte der weiſeſten und heilſamſten Belehrungen, alle Wirkungen „eines koſtbaren Militäraufwandes verloren ſeyn. Und von welchen Folgen müßten die aus einer rück„ſchreitenden Handlung zu beſorgenden Rückfälle auf andere mißgeſtimmte Theile der Schweiz, von welchem „Eindruck müßten ſie in dieſem entſcheidungsſchwangern Augenblick auf die uns geſchärft beachtenden euro„päiſchen Mächte ſeyn?“

„Wenn es aber auch gelingen könnte, die geſetzliche Ordnung in allen Theilen unſers Kantons durch „ſtrenge Mittel ferner aufrecht zu erhalten, ſo kann es uns doch nicht gleichgültig ſeyn, ob wir dieſelben der „getreuen Handhabung eines mit vieler Einmüthigkeit ausgeſprochenen eidgenöſſiſchen Syſtems, oder für„während dem Militärdrucke ſchuldig ſeyen, welchen nicht wir, die wir jeden uns angewieſenen Pfad ſorgfältig „einſchlugen, ſondern, wie Ihr wohl wiſſet und ſelbſt erkennet, fremde, man möchte ſagen, privilegirte „Aufwieglung auf unſern Kanton gezogen hat, — einem Militärdrucke, von welchem die wirklich ſchuldigen „und veranlaſſenden Landestheile frei verbleiben würden, indeſſen er auf jenen haften würde, deren Irrthum, „wenigſtens von nun an, ſo leicht zu entſchuldigen ſeyn dürfte.“

„Es müßte nun erfolgen, daß unſere Verfaſſung nur unvollſtändig und eben darum unfehlbar auch in „den übrigen Kantonstheilen nicht ohne Mißvergnügen, Wirren und Gefahr, die ſich in Bälde weiter ver„breiten dürften, eingeführt werden könnte, und daß alſo die ganze Konſtituirung des Kantons St. Gallen „auf unbeſtimmte Zeit zu vertagen wäre, — eine Vertagung, in welcher neue und ſchon bekannte Keime von „Unzufriedenheit und Unruhen lägen; denn, wir bitten Euch, bedenket wohl, daß die mediationsmäßige „Verfaſſung im Kanton St. Gallen bereits eingebrochen iſt; daß ein Dritttheil des Großen Raths ſchon vor „zwei Monaten durch das Loos ausgetreten; daß dieſer nur theilweiſe durch unmittelbare Wahlen erſetzt „worden iſt; daß eine ganze Klaſſe erſt bei'm Eintritt ſelbſt des neuen Großen Raths, und durch ihn, ergänzt „werden kann; daß gegenwärtig gar keine geſetzgebende Behörde im Kanton exiſtirt; daß wir folglich eine „Regierung ohne auf Dauer gegründetes Anſehen und Zutrauen, ohne Finanzen und Kredit und in den „Augen Mancher ohne Recht ſeyn müſſen; daß es dem feindſeligſten aller Angriffe gleichkäme, dieſen un„regelmäßigen Zuſtand willkührlich zu verlängern; daß von einer in ſolcher Auflöſung ſchwebenden Regierung „weder Kraft für innere Staatsverwaltung, noch für Erfüllung der Bundespflichten, noch ein Befugniß zu „Unterhandlungen erwartet werden kann.“

„Alles dieſes wird die uns abgenöthigten Vorſtellungen und Verwahrungen in Euern eigenen Augen „noch weit auffallender rechtfertigen, wenn Ihr das Umſtändliche davon durch Euere Herren Repräſen„tanten, die zu unſerer Betrübniß vor Euerer Schluſſesänderung am 29. Oktober nicht, und ſeither noch „nicht umfaſſend, angehört worden ſind, anhören und Euch, gewiß zu vollkommener Ueberzeugung, erklären „laſſen wollet.“

„Und wahrlich iſt die Sache wichtig genug, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen! daß Ihr dieſelbe „mit aller Umſicht und Vorſicht neuer und erſchöpfender Ueberlegung unterwerfet. Das fordert von Euch „Euere erprobte Weisheit, Euere Gerechtigkeit, die Ehre Euers Wortes und die Treue des Bundes, „deſſen Hüter Ihr ſeyd. Ihr ſtehet zwiſchen Enerm Bundesgenoſſen und einem Lande, das Euch aus eigener „Auswahl noch fremd bleibt; zwiſchen einem Stande, der jede Pflicht pünktlich erfüllt, und einem andern, „der ſich von jeder Pflicht losſagt; zwiſchen dem offenbaren, von Euch ſelbſt erkannten und erklärten Recht „und zwiſchen den unrechtlichſten Zudringlichkeiten, die man ſich zum Unheil und zur Unehre des ganzen „Vaterlandes in dem feierlichſten, bedenklichſten und bedauerlichſten Zeitpunkt erlaubt.“

„Wir würden auf die von Euerer Kommiſſion dießfalls geäußerten Anſichten wohl erwiedern dürfen, „daß die von ihr berührte ausſchweifende Volksleidenſchaft durch Nachgeben nicht beſänftigt und bezwungen, „wohl aber zu immer weiter greifenden Anmaßungen kühn gemacht würde, und daß der Kanton St. Gallen „ſeine Kraft und Ruhe nicht von der Sinnesänderung der Benachbarten erwarten, ſondern durch ſeine „Reorganiſation und den wieder auflebenden Glauben an heilige Bundesobliegenheiten, gleich jedem andern „eidgenöſſiſchen Stand, erhalten werde; daß aber durch ſolche, in den Geſchichten der Eidgenoſſen noch unbe„kannte Einflüſſe der ganze Boden der Schweiz erſchüttert werden müßte, und wohl jedes Volk für eine ſolche „demokratiſche Propaganda empfänglich wäre. Das mögen auch die Löblichen demokratiſchen Stände, deren

„Verfaſſung wir in ihren alten geheiligten Schranken hoch verehren, wohl erwogen haben, als ſie im „Jahre 1803 alle Verbindung mit ihren ehemaligen Unterthanen weiſe und beharrlich ablehnten.“

„Kürzer dürfen wir nun der in dem zweiten Artikel Eueres neuen Beſchluſſes enthaltenen Einladung „zu Ernennung von Vermittlern erwähnen. Die in den letzten Zeilen ausgeſprochenen Umſtände und die „offenbarſte Gefahr, unſern Kanton durch ein einziges gegebenes Beiſpiel zu beunruhigen oder gar aufzulöſen, „haben, nebſt andern Erwägungen, den Großen Rath verleitet, die Handhabung der Integrität des Kantons, „unter den beſtimmteſten Aufträgen an uns, zu erklären. Anſchaulich iſt alſo wenigſtens die gegenwärtige „Regierung des Kantons St. Gallen außer Stand, einen Fuß breit Gebietes abzutreten, und lediglich „gehalten, die in der Uebereinkunft vom 16. Auguſt ausgeſprochenen und in dem Bericht Euerer Kommiſſion „rememorirten Entwicklungen zu erwarten.“

„Aus der oben gemachten getreuen Schilderung unſers Zuſtandes ergibt ſich auch deutlich, daß wir vor „Reconſtituirung des Kantons auch zu keinen Unterhandlungen ſolcher Art bemächtigt ſeyn können (denn „darin ſind wir von den Löblichen Ständen Aargau und Waadt, wo die alte Verfaſſung nach uneingebrochen „daſteht, und die Konſtitutionseinführung nicht begonnen hat, weſentlich unterſchieden), und daß jede mögliche „Ausgleichung nachbarlicher Angelegenheiten durch gefliſſene Verlängerung dieſes Zuſtandes immer weiter „zurückgeſchoben wird. Uebrigens wie kann der L. Stand Schwyz Anſprüche auf Erfüllung von Obliegen„heiten eines Bundes und einer Uebereinkunft machen, welchen er nicht beigetreten iſt, und wie kann uns „eine ſolche Erfüllung zugemuthet werden, da jener L. Stand nicht einmal die Gegenverbindlichkeiten, auf „welche jene Obliegenheiten berechnet ſind und begründet ſeyn müſſen, anerkennt?“

„Wir erſuchen Euch alſo, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen! daß Ihr dieſe gemäßigten und noth„wendigen Vorſtellungen nach Euerm angeſtammten Rechtlichkeitsgefühl und jener Bundesliebe, wovon wir „Euch ſo viele Beweiſe und Früchte gerührt und aufrichtig verdanken, in reifſte Unterſuchung ziehet, daß „Ihr dem erſten Artikel Eueres Beſchluſſes den fakultativen Sinn und Ausdruck, durch welchen allein er „mit den frühern Beſchlüſſen vereinbarlich iſt, nicht benehmet, und, wenn Ihr denn doch auf das Eintreten „einer Vermittlung zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen Werth ſetzen wollet, Ihr unſere Hand„bietung erſt dann fordert, wenn der L. Stand Schwyz ſich durch ſeinen Beitritt zum eidgenöſſiſchen Bunde „dahin eignet, aber wenn er wenigſtens förmlich verheißen haben wird, die Uebereinkunft vom 16. Auguſt „gegen uns und in Hinſicht auf Utznach ihrem ganzen Inhalt nach anzuerkennen und getreu zu erfüllen, „doch auch dann, ohne die Verfaſſungseinführung im ganzen Umfang unſers Kantons zu hemmen, ſo wie „wir hingegen ihre Unvorgreiflichkeit, in Beziehung auf den L. Stand Schwyz, feierlich anerkennen.“

„Dagegen müſſen wir uns gegen alles, was uns von unſerm bundesmäßigen Zuſtande und von der „Handhabung Euerer frühern allgemeinen und beſondern Beſchlüſſe entrücken würde, und gegen die weit „ausſehenden Folgen, welche dieſe Entrückung auf unſern Kanton und das eidgenöſſiſche Vaterland über„haupt ziehen dürfte, nothgedrungen und eben ſo feierlich verwahren.“

„Genehmiget anbei, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen! die Verſicherung unſerer ausgezeichneten „Hochachtung, mit der wir Euch, ſammt uns, himmliſcher Obhut empfehlen.“

„Der Präſident des Kleinen Raths:
„Meßmer.“
„Im Namen des Kleinen Raths,
„der Kanzleidirektor:
„Ballikofer.“

Solche in förmlichem Widerſpruche ſtehende Erklärungen der Kantone Schwyz und St. Gallen haben in der Tagſatzung verſchiedene Bemerkungen veranlaßt. Einige Geſandtſchaften wollten der Regierung von St. Gallen diejenigen Folgen zu bedenken geben, welche für ſie und für die Ruhe ihres Kantons aus einer Verweigerung des gewünſchten gütlichen Vermittlungsverſuches entſtehen würden; ſie hielten dafür, daß die Vollziehung des Beſchluſſes vom 29. Weinmonat, den die Tagſatzung nicht zurücknehmen könne, noch werde, das beſte Mittel ſey, den Kanton St. Gallen ungekränkt bei ſeinen Rechten zu erhalten, daß ſein eigenes Intereſſe ihn dazu dringend auffordere. Die Geſandtſchaft von St. Gallen hingegen wiederholte und vertheidigte mit Nachdruck die Anſichten und Gründe ihrer Regierung. Von mehr als einer Seite wurde die Meinung eröffnet: weil das Schreiben des Standes Schwyz keine Aeußerung enthalte, welche deſſelben baldigen Beitritt zum Bund vermuthen laſſe, ſo wäre es der Fall, ihn abermals dazu aufzufordern.

Im Gefühl der Wichtigkeit und Schwierigkeit einer weitern Schlußnahme in dieſer Angelegenheit, iſt einmüthig beliebt worden: „beide Schreiben der diplomatiſchen Kommiſſion zu reiflicher Prüfung und zu „Eingebung ihres Gutachtens zu überweiſen.“

Glarus hat in dem Sinne geſtimmt, daß die Kommiſſion unterſuchen ſolle, was zu Handhabung des Beſchluſſes vom 29. Weinmonat gegen St. Gallen vorzunehmen ſey.

XII. Die diplomatiſche Kommiſſion, welcher den 7. Wintermonat (ſiehe vorſtehende Nummer XI) die beiden Schreiben der Kantone Schwyz und St. Gallen, den Tagſatzungsbeſchluß vom 29. Weinmonat wegen Utznach betreffend, zu reiflicher Prüfung und zur Berichterſtattung überwieſen worden war, trug am 12. Wintermonat mündlich darauf an, daß die Regierung des Kantons St. Gallen, theils von den Gründen, welche die Tagſatzung zu obigem Beſchluſſe bewogen haben, in nähere vertrauliche Kenntniß geſetzt, theils durch angemeſſene Vorſtellungen bewogen werden möchte, zu dem Vermittlungsantrag und ſomit zu der Vollziehung jenes Beſchluſſes, von dem die oberſte Bundesbehörde nicht zurückkommen könne, die Hände zu bieten. Die Kommiſſion legte den Entwurf eines dießfallſigen Schreibens an St. Gallen der Tagſatzung zur Genehmigung vor, mit dem Beifügen, es liege allerdings in ihren einmüthigen Geſinnungen, auch gegen den Stand Schwyz einen Schritt vorzunehmen, um denſelben, geſtützt auf den Umſtand, daß die Abneigung des Kantons St. Gallen hauptſächlich in der Weigerung von Schwyz, dem eidgenöſſiſchen Bund und der Uebereinkunft vom 16. Auguſt beizutreten, ihren Grund und ihre Rechtfertigung finde, dringend aufzufordern, daß er endlich in den eidgenöſſiſchen Verein, wo allein für die Kantone Sicherheit und Wohlfahrt zu finden ſey, zurückkehren möchte. Einzig der Umſtand, bemerkte die Kommiſſion, daß wahrſcheinlich nächſter Tage, bei Anlaß der Berathung über den Bundesſchwur, eine Ermahnung in gleichem Sinn, aber aus noch wichtigern und kräftigern Gründen hergeleitet, von der Tagſatzung werde beſchloſſen werden, habe die Kommiſſion bewogen, einſtweilen mit der Vorlegung eines dießfallſigen Entwurfes zurückzuhalten; ſollte die Tagſatzung indeſſen einen ſolchen Schritt erkennen, ſo werde derſelbe alſobald geſchehen können.

Monsieur le Conseiller Muret, formant la minorité de la commission, expose que, d'après son opinion, la Diète ne devrait point faire de nouvelles instances auprès du gouvernement de St-Gall, et encore moins chercher à le contraindre à accepter une médiation qui se fonde sur un pacte fédéral et sur une convention que le canton de Schwyz refuse de reconnaître; mais que la Diète, après avoir fait tout ce qui dépendait d'elle pour procurer la conciliation désirée, devrait faire connaître au canton de Schwyz les causes du non-succès et l'inviter, avec égard mais en même temps de la manière la plus pressante, à écarter par son adhésion au pacte fédéral les objections très-fondées du canton de St-Gall, puisque la Diète, vu l'état actuel des choses, ne pourrait plus se dispenser d'aider le canton de St-Gall à mettre sa nouvelle constitution en activité dans toutes les parties de son territoire.

Im Sinn des vorſtehenden Minderheitsgutachtens hat die Geſandtſchaft des Standes St. Gallen der Tagſatzung noch einmal den Wunſch ihrer Regierung vorgetragen, als Mitglied des Bundes diejenige Unterſtützung zu erhalten, worauf ſie zu Aufrechthaltung der Verfaſſung und zu Befeſtigung der geſetzlichen Ordnung in allen Theilen ihres Gebietes mit vollem Recht Anſpruch machen dürfe. Die Geſandtſchaft, ohne die Gründe, welche in dem vorgelegten Entwurfsſchreiben enthalten ſind, zu verkennen, und ſogar mit dem lebhafteſten Wunſch, daß die Sache auf eine anſtändige Art obgethan werden möge, bemerkte die Schwierigkeiten, welche die Verſammlung des Großen Raths, deſſen Einwilligung zu dem angetragenen Vermittlungsverſuch durchaus erforderlich wäre, unmöglich machen: ein Theil der Mitglieder desſelben ſey in Folge der neuen Verfaſſung ausgetreten, und neue an ihre Stelle erwählt worden, ſo daß weder die Einen noch die Andern erſcheinen können. Wenn ſolche Umſtände der Regierung eine abermalige abſchlägige Antwort abnöthigen, ſo müſſe dieſelbe dadurch in den Augen der Tagſatzung als vollkommen entſchuldigt daſtehen. So lange Schwyz dem Bunde nicht beitrete, oder wenigſtens nicht beſtimmt erkläre, ſich allen Vorſchriften der Konvention vom 16. Auguſt unbedingt unterziehen zu wollen, wäre es höchſt unbillig und durchaus unmöglich, den Kanton St. Gallen zur Befolgung dieſer Konvention anzuhalten; ein willfähriger Entſchluß der Regierung von Schwyz mache aber der ganzen Verlegenheit ein Ende und ſetze jene von St. Gallen in die Möglichkeit, ſich gegen ihr Volk zu rechtfertigen. Der Herr Geſandte ſtellte ſchließlich den Antrag, daß,

wenn das vorgeſchlogene Schreiben an die Regierung van St. Gallen beſchloſſen werde, die Tagſatzung zugleich eine ernſtliche Aufforderung zu obigem Zweck an den Kanton Schwyz ergehen loſſe.

Die Geſandtſchaften von Graubünden, Aargou, Thurgou, Teſſin und Woadt verſagten dem vorgeſchlagenen Schreiden ihre Zuſtimmung und hielten dafür, daß der Kanton Schwyz eingeladen werden ſollte, ſich gegen die Eidgenoſſenſchaft in eine ſolche Lage zu ſetzen, die es der Tagſatzung möglich mache, auf die Wünſche dieſes Standes Rückſicht zu nehmen, ohne gegen den Stand St. Gallen ungerecht zu ſeyn.

Mit den übrigen eilf Stimmen hat die Tagſatzung beſchloſſen:

„Diejenigen Schritte, welche gegen den Stand Schwyz vorzunehmen ſind, ſollen in einer der nächſten „Sitzungen berathen werden; indeſſen wird das von der Kommiſſion vorgeſchlagene Schreiben an die Regie„rung des Kantons St. Gallen gänzlich genehmigt.“ Dasſelbe lautet, wie folgt:

„An Präſident und Rath des Kantons St. Gallen.“

„Zürich, den 12. Wintermonat 1814.“

„Hochwohlgedorne, Hochgeachtete Herren,

„getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!“

„Wenn der von Euer Hochwohlgedoren geäußerte Widerwille gegen die angetragene gütliche Vermitt„lung der rückſichtlich der Landſchaft Utznach odwoltenden Anſtände uns einigermaßen ſchmerzen mußte, ſo „wor es hauptſächlich wegen der Folgen, welche dieſe Weigerung zunächſt für den Stond St. Gallen ſelbſt, „und in ihren weitern Entwicklungen ouch für die geſammte Eidgenoſſenſchaft haben dürfte.“

„Ohne uns hier in eine Widerlegung der Kritik einzulaſſen, womit die H. Regierung von St. Gallen „den Tagſotzungsbeſchluß vom 29. Oktober beleuchtet hat, wollen wir gern zugeben, daß Euere Zuſchrift „vom 5. November (abgeſehen von einzelnen, darin vorkommenden, ſehr ſchorfen Aeußerungen) manche wahre „und richtige Bemerkung enthält. Auf der ondern Seite aber haben wir uns überzeugt, daß die landes„väterlichen Geſinnungen der Tagſatzung, die einzig auf das Wohl des Kantons unb jenes ber Schweiz hin„zielen, in gedachter Zuſchrift nicht gehörig gewürdigt worden; daß der Geſichtspunkt, unter welchem die „Regierung dieſes ganze Geſchäft betrachtet, zum Theil unrichtig oder allzu beſchränkt geweſen; daß endlich „das eigene, wahre Intereſſe des Kantons vielleicht dabei zu ſehr nach augenblicklichen Rückſichten beurtheilt „worden iſt.“

„Zum großen Unglück für unſer Vaterland mußte die Einführung ber neuen St. Galliſchen Verfaſſung „gerade in eine Zeit fallen, wo die Bundesorganiſation noch in ihrer Form ſehr ſchwankend und in der „Anzahl der Kontone, wie auch in Hinſicht des endlichen Territorialbeſtondes berſelben, unvollſtändig war. „Dieſe Verwicklung erzeugte Schwierigkeiten und Gefohren, die man bei ſorgfältigerer Beachtung des wah„ren Zuſtandes der Schweiz und des durch Klugheit und Vorſicht in ſo bedenklichen Verumſtändungen „gebotenen ſchonenden Verfahrens hätte vermeiden können; die Regierung von St. Gallen hielt ſich aber „verpflichtet, und glaubte ohne Zweifel, es liege auch in ihrer Macht, die neue Verfaſſung in Vollziehung „zu bringen. Die Tagſatzung wurde darüber nicht zu Rath gezogen, und erſt, als die Unordnung allent„halben eingeriſſen war, nahm jene ihre Zuflucht zu der Dazwiſchenkunft der Bundesbehörde.“

„Eine ſolche Hülfsleiſtung wurde aber äußerſt ſchwierig, hauptſächlich aus zwei Urſachen, welche die „Regierung von St. Gallen wohl beherzigen muß. Die erſtere log in jenem Zuſtande der Schwäche, worin „ſie ſelbſt verſunken war. Wenn der eidgenöſſiſche Verein Stände unterſtützen kann, die mit Schwierigkeiten „zu kämpfen haben, dieſen Kampf aber mit feſtem Willen und nicht ohne einige Kraft beſtehen, ſo kann „derſelbe doch ſchwerlich die Regierungen ſelbſt vertreten, oder in einem Kanton die leitende Behörde ſeyn. „Ein zweiter, eben ſo bedenklicher Umſtand entſprang ous der Stellung der Tagſatzung, die im gleichen „Zeitpunkte, wo ſie vielfältigen Angriffen ausgeſetzt und in ihrer Wirkſamkeit gelähmt war, die doppelte „ſchwere Aufgabe zu löſen hatte, einerſeits, vor dem Ausland als Stellvertreterin des eidgenöſſiſchen Vereins „zu erſcheinen, anderſeits, um des höhern Intereſſes des Vaterlandes willen (und ſelbſt auf Koſten ihrer „eigenen Würde) jeden Anlaß zu neuen Zerwürfniſſen zu vermeiden.“

„Will die H. Regierung von St. Gallen dieſe doppelte Betrochtung, welche in den frühern an ſie „gerichteten Mittheilungen deutlich ouseinondergeſetzt worden, näher beherzigen und die wahre Lage der „Schweiz deutlich in's Auge faſſen, wie ſie iſt, ſo wird ſie ohne Zweifel einſehen, daß Gewoltmittel nicht „immer die zweckdienlichſten und wirkſamſten ſind, und daß es Umſtände gibt, wo man es als einen großen „Gewinn anſehen darf, dem Ausbruch einer Kriſis vorſichtig ausgewichen, oder ihn nur ſo viel ols möglich „weiter zurückgeſetzt zu haben.“

„Aus dieſer Ueberzeugung (die Tagſatzung geſteht es freimüthig) iſt der Beſchluß vom 29. Oktober „hervorgegangen. Mehrere Male war in ihrer Mitte der Wunſch laut geworden, die Regierungen von „St. Gallen und Schwyz möchten den Weg freundſchaftlicher Verſtändigung verſuchen. Immer vergeblich! „Im Gefühl ihrer eigenen ſchwierigen Lage ſah es die Regierung von St. Gallen nicht, in welcher Lage „ſich die Tagſatzung ſelbſt befand; ſie that nichts, um die Auflöſung einer ſo bedenklichen Frage zu erleichtern; „vielmehr je verwickelter dieſelbe wurde, deſto lebhafter ſchien man auf den Entſcheid zu dringen. So „ſtanden die Sachen, als einerſeits nach reiflicher Erwägung der möglichen Folgen jeder durchgreifenden „Maßregel und der Gefahr eines zwar höchſt gewagten und eben ſo ſträflichen Widerſtandes, der aber die „geſammte Eidgenoſſenſchaft in die bedenklichſten Verwicklungen verſetzt haben würde, anderſeits bei der „nahen Ausſicht auf eine Entwicklung unſerer politiſchen Verhältniſſe, welche durch Auflöſung der Terri„torialſtreitigkeiten die Schweiz aus ihrem jetzigen Zuſtande der Verwirrung herausreißen wird, die Tag„ſatzung es für Pflicht gegen das geſammte Vaterland anſah, vor allem aus die gereizten Volksleidenſchaften „zu beſänftigen und, wenn auch nur für einige Zeit, einen Zwiſt zu unterdrücken, deſſen Folgen ſich immer „verderblicher auf andere Theile des Kantons St. Gallen und der übrigen Schweiz zu verbreiten drohten.“

„Zwar gibt die gegenwärtige Stellung des Kantons Schwyz gegen die Eidgenoſſenſchaft Anlaß zu Be„merkungen, die in gewiſſer Hinſicht nicht wohl widerlegt werden können; allein die Folgerungen, welche die „Regierung von St. Gallen daraus herleiten will, ſcheinen übertrieben. Den Kanton Schwyz kann die „Tagſatzung nicht als eine fremde Regierung betrachten, vielmehr hofft ſie ſeinen baldigen Beitritt zum wirk„lichen Bunde der Eidgenoſſen, und ſie durfte dermalen um ſo eher dem Wunſche nachgeben, Regierung und „Volk dieſes Standes zu friedlichen und freundſchaftlichen Geſinnungen zurückzubringen, da ſie ſelbſt in ihrer „Mitte Kantone zählt, die über alle Theile der Urkunde vom 9. September ihre Ratifikation auch nicht aus„geſprochen haben.“

„Endlich wird durch den Tagſatzungsbeſchluß weder den Rechten des Kantons, noch der Territorialfrage, „noch ſelbſt der Einführung der Verfaſſung auf dem angeſprochenen Gebiet, im Fall der Vermittlungsver„ſuch fruchtlos ablaufen ſollte, der mindeſte Abbruch gethan. Sowohl die Artikel 1 und 3 als das Schrei„ben der Tagſatzung an den Kanton Schwyz erklären ſich hierüber ſehr beſtimmt. Es iſt einzig von einem „Aufſchub die Rede, den beide Intereſſenten benutzen ſollen, um ſich wo möglich in Frieden zu verſtändigen, „von einer freundſchaftlichen, durch Geſetze und Gebräuche in der Schweiz geheiligten Form, deren Beobach„tung die Tagſatzung den Regierungen von Schwyz und St. Gallen nachdrücklich empfiehlt. Entſpricht der „Erfolg den Wünſchen der Tagſatzung nicht, ſo werden die Sachen in wenigen Wochen wieder auf dem „Punkte ſtehen, wo ſie ſich vor dem 29. Oktober befanden, und inzwiſchen wird nichts präjudizirt worden ſeyn.“

„Hierdurch fällt die Einwendung weg, daß die Regierung von St. Gallen nicht befugt ſey, einen Theil „ihres Gebietes abzutreten; die Tagſatzung fordert keineswegs von der Regierung, daß ſie das Gebiet von „Uznach abtrete, ſondern lediglich, daß ſie zu der Ernennung einiger aus unparteiiſchen Kantonen gezogener „Vermittler Hand biete, welche ihre beſten Kräfte zu Bewirkung einer Ausgleichung verwenden werden, „ohne ſich jemals als Schiedsrichter aufwerfen, oder die Frage an das eidgenöſſiſche Recht weiſen zu können.“

„Dieſer einzig wahre und richtige Stand der Sachen iſt im Schooße der Tagſatzung ſo deutlich aus„einandergeſetzt worden, daß ſelbſt Geſandtſchaften, die am 29. Oktober die Einwendungen des Standes „St. Gallen unterſtützt hatten, bei Ableſung Euerer Zuſchrift vom 5. November ihr Bedauern über die „Weigerung der Regierung, den von der Tagſatzung eingeleiteten Ausgleichungsverſuch anzunehmen, nicht „unterdrücken konnten.“

„Uebrigens iſt der Vermittlungsantrag zwar in dem Sinne *fakultativ*, daß die Tagſatzung den Kan„ton St. Gallen nicht anhalten kann, noch will, ſich demſelben zu unterziehen, dabei aber eben ſo *beſtimmt* „und *entſcheidend*, weil, ſo lange dieſer Verſuch nicht Statt findet, jede Bemühung der Tagſatzung, „welche dahin zielen würde, durch politiſche Einwirkung oder auch durch militäriſchen Beiſtand die Einfüh„rung der neuen Verfaſſung in dem genannten Bezirke zu befördern, *eingeſtellt bleiben muß*. Wir „bitten, die Folgen dieſer Erklärung wohl zu überlegen. Die Tagſatzung kann weder ihren Beſchluß wider„rufen, noch die Wirkung desſelben modifiziren; beides wäre unmöglich und in jeder Hinſicht von gefähr„lichen Folgen. Wir glauben vielmehr erwarten zu dürfen, die Regierung von St. Gallen werde endlich „zu einer Einleitung die Hände bieten, die für ſie unſchädlich, in andern Beziehungen aber für die geſammte „Schweiz von entſchiedener Wichtigkeit iſt. So nahe dem Zeitpunkte, wo der innere Friede der Schweiz

„hoffentlich wieder auf einer feſten Grundlage beruhen wird, müſſen wir um jeden Preis verhüten, daß er „bis zu jenem Zeitpunkt nicht neuerdings geſtört werde.“

„In der Hoffnung, Euch, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen! in der gegenwärtigen, ſehr vertrau„lichen Zuſchrift ſolche Betrachtungen vorgelegt zu haben, die geeignet ſeyn werden, Euch über unſere wah„ren Geſinnungen zu verſtändigen, Euere Beſorgniſſe zu heben und Euch zu bewegen, denjenigen Weg ein„zuſchlagen, den bundesbrüderliche Freundſchaft anräth, empfehlen wir Euch ſchließlich, unter Verſicherung „unſerer ausgezeichneten Hochachtung, nebſt uns, in die Gnadenbewahrung des Allerhöchſten.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

XIII. Da die unter'm 16. Wintermonat, in Folge Beſchluſſes vom 15. desſelben Monats, an den Stand Schwyz erlaſſene Einladung, dem neuen Bundesverein beizutreten, der Anſtände zwiſchen den Kantonen Schwyz und St. Gallen erwähnt, ſo wird hier lediglich auf deren Inhalt (§. VII, C, IX, Bd. II des Abſchiedes) verwieſen.

XIV. Der Herr Präſident zeigte den 21. Wintermonat an: Von Seite der Regierung des Kantons St. Gallen ſey ein Schreiben in Betreff der Angelegenheit der Landſchaft Utznach eingekommen, deſſen Wichtigkeit die ganze Aufmerkſamkeit der Bundesverſammlung verdiene. Da dieſes Schreiben eine Antwort auf dasjenige enthält, welches die Tagſatzung unter'm 12. Wintermonat an die Regierung von St. Gallen erlaſſen hat (ſiehe vorſtehende Nummer XII), ſo wurde zuerſt dieſes, hierauf die Antwort der Regierung des Standes St. Gallen, d. d. 18. Wintermonat, abgeleſen; die letztere wird hier ihrem ganzen Inhalt nach dem Abſchiede beigerückt und lautet, wie folgt:

„St. Gallen, den 18. November 1814.“

„Kleiner Rath.“

„Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen

„an

„die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Präſident und Mitglieder der „H. eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren,

„getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen!“

„Es würde uns am Herzen liegen, und wir würden es beinahe der Stellung eines eidgenöſſiſchen Standes „gegen die H. Bundesbehörde angemeſſen finden, Sie, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren! umfaſſend „zu erbauen, daß wir in unſerm Schreiben vom 5. dieß nicht geſinnet waren, eine eitle Beleuchtung über „den Beſchluß der H. Tagſatzung vom 29. Oktober ergehen zu laſſen, und daß unſere Abneigung, uns mit „dem L. Stande Schwyz in bundesgenöſſiſche Vermittlung einzulaſſen, nicht bloß als ein Reſultat unſerer „Meinung und unſers Willens betrachtet werden kann.“

„Allein wir getröſten uns, Sie ſelbſt werden ſich aus dem Inhalt unſers gedachten Schreibens über„zeugen, daß wir einerſeits unſere Erwartungen nicht bloß, weil ſie das Recht unſers Kantons, ſondern „auch ſein gebieteriſches Bedürfniß geworden ſind, etwas ausführlicher auf den durch den Bund erworbenen „Rechtszuſtand und auf Ihre unzweideutigen Beſchlüſſe begründet haben; und daß wir dann anderſeits nicht „ſowohl gegen den Ausgleichungsverſuch mit dem L. Stande Schwyz, ſo wenig auch ſeine Anſprache und „die gewaltſame und gefährdungsvolle Weiſe, dieſelbe geltend zu machen, einladend iſt, als gegen die „ſchiefen Auslegungen dieſer Handbietung, vorzüglich aber gegen den Aufſchub der Verfaſſungseinführung, „welchen der L. Stand Schwyz mit gar keinem Schein des Rechtes fordern darf, abgeneigt waren.“

„Gern möchten wir Sie auch, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eid- und „Bundsgenoſſen! durch eine vollſtändige Entwicklung der Umſtände erbauen: daß der Kanton St. Gallen „ſich das Vorgefallene durch keinen unrichtigen Schritt zugezogen hat; daß er ſeine Organiſation, wie jeder „L. Stand, und zwar auf die dringendſten Einladungen hin, vorgenommen und wahrſcheinlich Ordnung „und Ruhe in ſeinem Innern aus eigener Kraft behauptet hätte, wenn nicht von außen her, und nament„lich aus dem L. Stande Schwyz, ſo uneidgenöſſiſch und offenbar aufreizend auf einen Theil des Kantons

„gewirkt worden wäre, daß der Glaube an erlaubte Widerſetzlichkeit ſich unfehlbar planmäßig ver„breiten mußte.“

„Da Sie aber von uns wünſchen, daß wir die eigene gegenwärtige Stellung der H. Tagſatzung und „die bedrängte Lage des Vaterlandes mehr als alles andere beherzigen, ſa ſey es uns Geſetz, dieſem Wunſche „noch unſerer unumſchränkten Hochachtung für Sie und im Geiſte wahrer Vaterlandsliebe zu entſprechen.“

„Sie erklären uns in Ihrer hochverehrlichen Zuſchrift: „daß Ihr Beſchluß vom 29. Oktober weder den „„Rechten des Kantons, nach der Territorialfrage, noch ſelbſt der Einführung der Verfaſſung auf dem „„angeſprochenen Gebiete den mindeſten Abbruch zufügen ſolle; daß die angerufenen Vermittler ſich nie als „„Schiedsrichter aufwerfen, oder die Frage an das eidgenöſſiſche Recht weiſen können; daß endlich der frucht„„loſe Erfolg des Vermittlungsverſuches uns nicht von dem Punkte verrücke, auf dem wir uns vor dem „„29. Oktober befanden.““

„Durch dieſe Erklärungen würden wir uns beruhigt finden, wenn wir nicht, durch Erfahrung belehrt, „noch der Beſorgniß Platz geben müßten: man möchte auch dann noch verſuchen, irgend einem Artikel „Ihres Beſchluſſes einen zweideutigen Sinn zu unterſchieben und ſa die Einführung der Verfaſſung durch „neue Betriebe in weitern Verſchub zu ſetzen.“

„Wir bitten Sie daher, den Sinn Ihres Beſchluſſes mit den uns nun neuerlich gemachten Ver„heißungen in unbeſtreitbaren Einklang zu ſetzen und denſelben in Ihrem Protokall dahin zu erläuteren: „„daß der Vermittlungsverſuch noch im Laufe dieſes Monats angehoben und beſeitigt werden ſolle; und „„wenn dann derſelbe fruchtlos abgelaufen, die Verfaſſung in der Landſchaft Utznach, Ihren frühern Be„„ſchlüſſen gemäß, unter dem Anſehen des Bundes unverſchoben eingeführt werden müſſe.“ So wie Sie, „Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eid- und Bundsgenaſſen! Ihrer eigenen Anſicht „gemäß, uns dergeſtalt über alle Beſorgniſſe von Mißdeutung beruhigt haben werden, werden wir durch „ſchleunige Ernennung der Vermittler von unſerer Seite zur möglichſten Beförderung beitragen.“

„Wir müſſen uns aber auch von unſerer Seite nochmal ausdrücklich erklären: daß wir der vorgeſehenen „Entwicklung und Auflöſung der Territorialſtreitigkeiten durch dieſe gütliche Handbietung keineswegs vor„greifen wollen, und uns lediglich an dieſelbe halten, wenn nicht inzwiſchen die wirkliche Ausgleichung zu „Stande käme, zu welcher wir aber durch Abtretung des Territoriums beizutragen keine Macht haben, „und uns auch wegen der unabſehlichen Folgen auf die übrigen Kantonstheile nie einverſtehen werden.“

„Wir haben dann endlich in Ihrem Schreiben nicht überſehen, daß der Vermittlungsantrag uns be„ſtimmt und entſcheidend dargegeben wird. Es ſey auch die Annahme desſelben nicht ein Reſultat „unſers ungezwungenen Willens. Wir erkennen ſie als ein Werk der Gewalt, nicht aber einer durch den „Willen der H. Tagſatzung an uns geübten Gewalt, ſondern derjenigen, welche uns mittelbar betrifft und „aus der Lage hervorgeht, in welche das Vaterland durch einen noch außer dem Bunde ſtehenden Stand, „zum Bedauern aller Eidgenoſſen und zum Befremden der uns beachtenden europäiſchen Mächte, ver„ſetzt wird.“

„Vertrauend, daß wir hierdurch das Mögliche zu Fortſetzung Ihres anerkannten Wohlwallens beige„tragen haben, empfehlen wir Sie mit den hochachtungsvollſten Geſinnungen, nebſt uns, göttlichem Obſchirm.“

„Der Präſident des Kleinen Raths:
„Gmür.“
„Im Namen des Kleinen Raths,
„der Kanzleidirektor:
„Zollikofer.“

Die Geſandtſchaft des Kantons St. Gallen hat hierauf in einem ausführlichen Vortrag die gegenwärtige peinliche Lage ihrer Regierung geſchildert, die, nahe am Ziele ihrer proviſoriſchen Laufbahn, demnach dieſes erwünſchte Ziel, bei der Unmöglichkeit, ſo lange die Angelegenheit von Utznach unentſchieden bleibe, den neuen verfaſſungsmäßigen Großen Rath zu verſammeln, nicht erreichen könne und unterdeſſen ſich in der Ausübung ihrer Gewalt und in allen ihren Verrichtungen gelähmt finde. Um dieſem proviſoriſchen Zuſtand ein Ende zu machen und die Auflöſung der öffentlichen Ordnung zu verhindern, ſetze die Regierung den höchſten Werth, theils auf die Beſchleunigung des Vermittlungsverſuchs, theils auf eine beſtimmte Erklärung, daß bei dem Mißlingen desſelben die neue Verfaſſung unter dem Schutze der Tagſatzung in der

Landſchaft Utznach unverzüglich eingeführt werden ſolle. Die Geſandtſchaft erſuchte die Bundesverſammlung auf das dringendſte, dieſem doppelten Begehren zu entſprechen.

In der Umfrage hat der Herr Geſandte von Luzern erklärt, daß er in ſeiner Stellung, als von Schwyz erbetener Vermittler und von ſeiner Regierung zur Uebernahme dieſer Vermittlung bevollmächtigt, keine Erklärung in dieſem Geſchäft geben könne, ſondern die weitern Befehle ſeiner Regierung erwarten werde.

Nach verſchiedenen Bemerkungen, theils über die Kürze des von St. Gallen angeteagenen Termins, theils über das Voreilige der gewünſchten kategoriſchen Erklärung auf der einen Seite, auf der andern aber über die Nothwendigkeit, dieſem Stand alle mit den frühern Beſchlüſſen der Tagſatzung vereinbare Beruhigung zu ertheilen, hat es der Mehrheit der Tagſatzung beliebt, das Schreiben der Regierung von St. Gallen der diplomatiſchen Kommiſſion zu näherer Prüfung und Entwerfung einer angemeſſenen Antwort zu überweiſen.

XV. In Erfüllung des (unter Nummer XIV) vorſtehenden Auftrags hat die diplomatiſche Kommiſſion den 24. Wintermonat in einem mündlichen Bericht ihre einmüthigen Anſichten dahin eröffnet: Die Kommiſſion habe nach reiflicher Erdauerung der Sache ſich überzeugt, daß der von Seite St. Gallens vorgeſchlagene Termin für die Beendigung des gedachten Vermittlungsverſuches viel zu kurz, und daß deſſen Erfüllung durchaus unmöglich wäre. Da indeſſen der Stand St. Gallen ein begründetes Intereſſe habe, die möglichſt ſchleunige Beſeitigung dieſer Angelegenheit zu wünſchen, ſo glaubte dieſelbe, es ſey Pflicht der Tagſatzung, einen ſolchen Termin hierfür feſtzuſetzen, der dem Kanton St. Gallen genügen und zugleich den Vermittleen die nöthige Zeit laſſen würde, das Geſchäft an die Hand zu nehmen und auf irgend eine Weiſe zu beendigen.

Betreffend dann die von der Regierung des Standes St. Gallen geäußerten Beſorgniſſe über die Wirkungen und Folgen dieſes Vermittlungsverſuches und über die fernern Verfügungen, welche, im Fall der Streit nicht gütlich beigelegt werden könnte, von Seite der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde zu Handhabung des status qua im Kanton St. Gallen getroffen werden dürften, fand zwar die Kommiſſion die bereits von der Tagſatzung hierüber gegebenen Erklärungen völlig befriedigend und hinreichend. Um indeſſen den Stand St. Gallen auf jede Weiſe zu beruhigen und allen Mißdeutungen vorzubeugen, könnte, nach ihrem Erachten, eine nochmalige Erklärung an dieſen Stand gerichtet und dieſelbe ſo beſtimmt als möglich, jedoch im gleichen Sinn wie die frühern, geſtellt werden. Zu dieſem doppelten Endzweck legte ſie der Tagſatzung den Entwurf eines an die Regierung von St. Gallen zu erlaſſenden Antwortſchreibens vor.

Als hierauf dieſer Entwurf in Berathung genammen wurde, erklärte die Geſandtſchaft von Luzern, daß ſie ihrerſeits keine Meinung hierüber äußeen könne, weil ſie das ganze Geſchäft ihrer Regierung hinterbracht und der Würdigung derſelben gänzlich anheimgeſtellt habe. Bei den übrigen Geſandtſchaften fand hinwieder dießfalls keine Einwendung Statt; dieſelben billigten den Anteag der Kommiſſion, und ſanach wurde das vorgeſchlagene Schreiben an St. Gallen einmüthig genehmigt. Dasſelbe lautet, wie folgt:

„An Präſident und Kleinen Rath des Kantons St. Gallen.“

„Zürich, den 24. November 1814.“

„Hochwohlgebarne, Hachgeachtete Herren,
„geteeue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen!“

„Gleichwie wir, bei unſern frühern Berathungen über die Angelegenheit der Landſchaft Utznach, mit „dem Intereſſe der geſammten Schweiz auch dasjenige des H. Standes St. Gallen unausgeſetzt var Augen „gehabt haben, ſo wird ſich auch heute unſere aufrichtige, wahreidgenöſſiſche Theilnahme dadurch deweiſen, „daß wir, mit Umgehung aller weitern Bemerkungen, einzig das in Ihrer Zuſchrift vam 18. Navember „ausgedrückte zweifache Begehren in Erwägung ziehen und demſelben ſo weit zu entſprechen ſuchen, als es „die Natur der Sache ſelbſt und der Sinn unſerer Beſchlüſſe vom 29. Oktober nur immer geſtatten mögen.“

„Sie verlangen, Hachwohlgebarne, Hochgeachtete Herren! daß ein Termin für die Einleitung und die „Ausführung des Vermittlungsverſuchs feſtgeſetzt werde. Auch wir wünſchen möglichſte Beſchleunigung „dieſes freundſchaftlichen Zuſammenteittes; aber der van Ihnen vorgeſchlagene Termin von einigen Tagen „wäre offenbar zu kurz, zu den erſten Einleitungen nicht einmal hinreichend, geſchweige dann, daß das „Streitgeſchäft inner dieſer Zeit wirklich an die Hand genommen und behandelt werden könnte. Die Tag„ſatzung würde dadurch den Verdacht erregen, daß es nicht ihr ernſter Wille ſey, jene Vermittlung, worauf „ſie ſelbſt angeteagen, in Wirkſamkeit teeten zu laſſen, ſondern daß ſie bloß einen Vorwand ſuche, um von

„ihrem Beſchluß vom 29. Oktober abzugehen. Da es, Hochgeachtete Herren! nicht in Ihren Geſinnungen „liegt, einen nachtheiligen Schein auf die oberſte Bundesbehörde zu werfen, ſo wird Ihnen, bei näherer „Ueberlegung, die Unmöglichkeit Ihrer erſten Zumuthung gewiß von ſelbſt einleuchten.“

„Die Eröffnung der erwähnten gütlichen Vermittlung ſoll aber auch nicht eine bloße dilatoriſche Form „ſeyn, um dem Entſcheid wegen der Aufrechthaltung des status quo auf unbeſtimmte Zeit auszuweichen; „vielmehr geht unſer Wunſch ausdrücklich dahin, daß dieſelbe beförderlich vorgenommen und ohne willkühr„liche Zögerung bis zur gänzlichen Vollendung ausgeführt werde. Den H. Stand Schwyz, der ſchon vor „vierzehn Tagen zwei Vermittler ernannt hat, kann der Vorwurf nicht treffen, die Sachen in die Länge „gezogen zu haben; St. Gallen allein befindet ſich in dieſem Fall, und wäre die Regierung auf die erſte „Einladung der Tagſatzung gleichmäßig zu der Wahl ihrer Vermittler geſchritten, ſo würde ſie heute dem „Ziel nahe ſtehen, deſſen Entfernung oder Unbeſtimmtheit ſie ſo lebhaft zu bedauern ſcheint.“

„Bei der jetzigen Lage der Sachen erwartet die Tagſatzung zuverſichtlich, der Vermittlungsverſuch werde „noch vor Ende des künftigen Monats Dezember beendigt, und ſie ſelbſt hiermit, je nach dem Erfolg des„ſelben, gleich in den erſten Tagen des Jahrs 1815 in Stand geſetzt werden, die ihr durch den Beſchluß „vom 29. Oktober vorbehaltenen weitern Verfügungen zu treffen; dieſe Erwartung iſt auch gegen den „H. Stand Schwyz auf gleiche Weiſe, wie es hier geſchieht, geäußert worden.“

„In Anſehung des zweiten Begehrens der H. Regierung von St. Gallen, welche eine kategoriſche Er„klärung über die künftigen Beſchlüſſe der Tagſatzung zu erholten wünſcht, glauben wir, ſchon am 29. Oktober, „und beſtimmter noch durch unſere Zuſchrift vom 12. November, ſolche Geſinnungen ausgeſprochen zu haben, „die wahrlich der Regierung zur vollen Beruhigung gereichen ſollten. Zwiſchen der letztern Zuſchrift und „einem förmlichen Beſchluſſe findet nicht der geringſte Unterſchied Statt, weil gedachte Zuſchrift der Tag„ſatzung zur Genehmigung vorgelegt wurde, und in ihrem Protokoll wörtlich enthalten iſt. Wir haben „durch dieſelbe dem Stande St. Gallen unbedingtes Vertrauen bewieſen, welches, nach unſerer Ueberzeugung, „durch gleiches Vertrauen vergolten zu werden verdient. Das Anſehen der Tagſatzung und die eigenen „Umſtände der obwaltenden Angelegenheit geſtatten es nicht, daß durch entſcheidendes Vorgreifen der eid„genöſſiſchen Behörde der Vermittlungsverſuch gleichſam im voraus aufgegeben werde. Indeſſen nehmen „wir keinen Anſtand, uns noch einmal ſo zu erklären, wie die Regierung von St. Gallen es zu wünſchen „berechtigt iſt, und wie das Wohl des Kantons es erfordert, nämlich einfach und beſtimmt dahin:

„„daß der Beſchluß vom 29. Oktober, weder den Rechten des Kantons, noch der Territorialfrage, noch „„ſelbſt der Einführung der Verfaſſung auf dem Gebiete von Utznach den mindeſten Abbruch thun ſolle; daß „„die ongerufenen Vermittler ſich niemals als Schiedsrichter aufwerfen, noch den ſtreitigen Gegenſtand an „„das eidgenöſſiſche Recht werden weiſen können; daß im Fall der Vermittlungsverſuch fruchtlos ablaufen „„ſollte, der Standpunkt des ganzen Geſchäftes und aller daran Theil nehmenden Behörden durchaus der „„nämliche, wie vor dem 29. Oktober, ſey, und daß alſo in dieſem Fall die frühern Beſchlüſſe der Tagſatzung, „„deren Anwendung am 29. Oktober nicht aufgehoben, ſondern nur eingeſtellt worden, wieder in ihre volle „„Kraft treten werden.““

„Wir ſchließen mit dem Wunſche, die Ernennung der zwei von St. Gallen zu wählenden Vermittler „und die wirkliche Einleitung zum Ausgleichungsverſuch möchte mit jener Beförderung geſchehen, die Sie „in das Geſchäft zu legen ſich gegen uns, Hochgeachtete Herren! geneigt geäußert haben. Womit wir „übrigens Hochdieſelben ꝛc. ꝛc.“

„Im Namen der eidgenöſſiſchen Tagſatzung,
„der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident derſelben.“
(Folgen die Unterſchriften.)

In Uebereinſtimmung mit obigem Antrage der Kommiſſion ſoll auch an die Regierung des Standes Schwyz geſchrieben werden, um ſie von dem beſchloſſenen Termin in Kenntniß zu ſetzen und die Erwartung zu äußern, daß ſie ihrerſeits denſelben beobachten werde.

Folgendes iſt der Wortlaut des an den Stand Schwyz dießfalls erlaſſenen Schreibens:

„An Landammann und Landrath des H. Standes Schwyz.“

„Zürich, den 24. November 1814.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren,
„getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!“

„Aus dem uns letzter Tage zugekommenen Antwortſchreiben der Regierung des Kantons St. Gallen, „d. d. 18. November, vernehmen wir, daß dieſer L. Stand ſich entſchloſſen habe, den Vermittlungs-

„verſuch zu Ausgleichung der auf der Landſchaft Utznach obwaltenden Anſprachen anzunehmen. Dabei hat „aber die Regierung von St. Gallen die Beſorgniß geäußert, es möchte dieſer Vermittlungsverſuch ſich „vielleicht in beträchtliche Länge ziehen und dadurch für die Einführung einer verfaſſungsmäßigen und „geſetzlichen Ordnung in dem Kanton St. Gallen van ſehr nachtheiligen Folgen ſeyn. Obgleich wir dieſe „Beſorgniß nicht theilen, da der Stand Schwyz ſeine Vermittler bereits ernannt hat, während St. Gallen „noch nicht zu der Wahl der ſeinigen geſchritten iſt, ſa glaubten wir doch nicht ermangeln zu ſollen, Euch, „getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen! hiervon Kenntniß zu geben, und indem wir unter Einem die „Regierung van St. Gallen erſuchen, die Ernennung ihrer Vermittler zu beſchleunigen, laden wir beide „Löbliche Stände ein, die Sachen ſo einzuleiten, daß der vorhandende Vermittlungsverſuch mit möglichſter „Beförderung angehoben und auf alle Fälle bis Ende künftigen Monats Dezember beſeitigt werde. Wir „erachten dieſen Termin für hinlänglich, um jede Art von gütlicher Ausgleichung verſuchen zu können. Je „nachdem das Reſultat der dießfallſigen Vermittlung ausfällt, wird die Tagſatzung, ſo wie ſie es bereits „gegen beide Stände erklärt hat, die erforderlichen weitern Verfügungen treffen.“

„Womit wir Euch, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen! unter Verſicherung unſerer vollkommenſten „Hochachtung, nebſt uns, in Gottes allmächtigen Schutz getreulich empfehlen.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“
(Folgen die Unterſchriften.)

XVI. Die Geſandtſchaft von Luzern gab den 28. Wintermonat über die Angelegenheit der Landſchaft Utznach folgende inſtruktionsmäßige Aeußerungen zu Protokoll:

„Die Regierung des Standes Luzern muß es innigſt bedauern, daß die Regierung von St. Gallen, „die von der Tagſatzung in den jüngſten Zeiten ſo viele Beweiſe der treueſten Theilnahme und des kräftigſten „Schutzes erhalten, die an ſich zunächſt die Zuverläſſigkeit des eidgenäſſiſchen Bundes ſa treu bewährt erfunden „hat, ſo wenig Zutrauen in der Eidgenoſſen Wort und Verfügungen ſetzt, wie ſich ſa auffallend aus der„ſelben letzten Zuſchrift vom 18. November an die H. Tagſatzung ergibt; und daß ſie es bis zur Stunde „eben ſo wenig über ſich vermacht hat, den höhern Farderungen des Vaterlandes die verdiente Rechnung „zu tragen, die ihr in der Zuſchrift der Tagſatzung vom 29. Oktober ſo vaterländiſch und ſo eindringend „an's Herz gelegt worden ſind, und wabei ſich die oberſte Bundesbehörde nebenhin über Gegenwart, Ver„gangenheit und Zukunft ſo unumwunden und belehrend ausſprach, wie es nur immer zur Beruhigung und „zur Erbauung einer Regierung geſchehen konnte, die ihre Exiſtenz und das Wohl ihres Volkes nur im „geſicherten, von innen gehaltenen Fortbeſtand des geſammten Vaterlandes ſucht und finden kann. Es würde „daher den Stand Luzern auch tief bekümmern, wenn dieſe vaterländiſchen Rückſichten nicht mehr ihr valles „Gewicht bei allen Löblichen Ständen finden ſallten.“

„Da es übrigens an dem zu ſeyn ſcheint, daß ein neuer Ausſpruch darüber ergehen ſall, ob die Regie„rung des Standes St. Gallen der von der Tagſatzung unter'm 29. Oktober an ſie gelangten Einladung „Falge zu geben habe, als worüber ſie ſich in der Sitzung vom 21. Wintermonat das Pratokoll affen „behalten hat, ſo muß der Stand Luzern ſeine Anſichten hierinfalls dahin eröffnen: daß, ſa wie die H. Tag„ſatzung im Augenblick der Geſahr dem L. Stande St. Gallen ihre kräftigſte Dazwiſchenkunft und Unter„ſtützung unverweilt, vermöge des neuen Bundes, hat angedeihen laſſen, nunmehr auch das eigene Anſehen „der Tagſatzung und die allgemeinen Intereſſen des Vaterlandes erheiſchen, daß ſich die Regierung von „St. Gallen ihrerſeits dem an ſie eröffneten Willen der oberſten Bundesſtelle unbedingt füge, und ſomit „die Ernennung von zwei Vermittlern nicht länger ausſetze.“

XVII. Die Geſandtſchaft des Standes St. Gallen hat, in Folge erhaltener Aufträge ihrer Regierung, am 6. Chriſtmonat der Tagſatzung eröffnet:

„Daß der Kleine Rath des Kantons St. Gallen, auf die Einladung der Tagſatzung vom 24. Winter„monat und durch die in dieſer Zuſchrift enthaltenen Erklärungen beruhigt, ſich entſchloſſen habe, „zu einer freundſchaftlichen Ausgleichung mit dem Stande Schwyz wegen der Landſchaft Utznach die Hände „zu bieten; daß in Falge deſſen die Regierung bereits ihre Vermittler ernannt, und die Tit. Herren Staats„räthe Uſteri, von Zürich, und Stehlin, von Baſel, hierzu erbeten habe; endlich daß dieſer Ruf von „gedachten Herren wirklich angenommen worden ſey.“

Indem die Gesandtschaft von St. Gallen obige Anzeige in das Protokoll der Tagsatzung aufnehmen ließ, bemerkte sie zugleich, daß, wenn keine unmittelbare Eröffnung darüber von Seite St. Gallens an den Stand Schwyz gelangt sey, dieses der Regierung von St. Gallen keineswegs zum Vorwurf gereichen könne, indem Schwyz seinen frühern Entschluß in Hinsicht der Vermittlung und die Ernennung seiner Vermittler der Regierung von St. Gallen auch nicht mitgetheilt habe.

Hierauf ist einmüthig erkannt worden:

„Von der Entschließung des Standes St. Gallen und der bereits erfolgten Ernennung der zwei Ver„mittler der Regierung des Kantons Schwyz alsobald Kenntniß zu geben und dieselbe einzuladen, durch „freundschaftliche Rücksprache mit dem Stande St. Gallen die zweckdienlichen Einleitungen zu treffen, damit „der Vermittlungsversuch im Laufe des Monats Dezember vorgenommen und wo möglich zu einem erwünsch„ten Ende gebracht, sowie der Erfolg seiner Zeit der Tagsatzung einberichtet werde."

XVIII. Edenfalls am 6. Christmonat wurde ein Bericht der Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton St. Gallen, datirt St. Gallen den 4. Christmonat, verlesen, welcher über die dermalige Lage dieses Kantons und die seitherigen Verrichtungen der Herren Repräsentanten folgende Aufschlüsse enthält:

„Im Bezirke Sargans herrsche noch immer eine große Spannung, woran die fortdauernden Umtriebe „des Gallati, der mit immer gleicher Thätigkeit seinen bösen Einfluß daselbst behaupte, ausschließlich Schuld „seyen. Alle Bemühungen, dieses Ruhestörers habhaft zu werden, oder seine Auslieferung vermittelst „Requisitorialien, welche an die Regierungen von Glarus und Schwyz erlassen wurden, zu erhalten, seyen „fruchtlos geblieben. Derselbe halte sich gewöhnlich im Kanton Schwyz auf, und habe sich neulich durch „das Glarnergebiet dem Sarganserischen genähert. Ueberzeugt, daß die Beruhigung dieser Gegend nur durch „die Arrestation des Gallati erzweckt werden könne, ersuchen die Herren Repräsentanten die Tagsatzung „angelegenst, diejenigen Schritte zu thun, welche zu diesem unumgänglichen Ziele führen mögen."

„In den übrigen Theilen des Kantons sey hingegen die Stimmung im Allgemeinen ruhig und anschei„nend keine Gefahr eines neuen Ausbruches vorhanden; die Repräsentanten werden daher, dem Wunsche der „Regierung von St. Gallen entsprechend, von den noch vorhandenen neun Kompagnien vier zur Dispasition „der eidgenössischen Militärkommission stellen, die andern aber nach Bedürfniß und Umständen verlegen."

Endlich meldet der Bericht: „Hinsichtlich der Einleitung der Prozedur gegen die Ruhestörer habe man „sich dahin vereinigt daß die Regierung einstweilen einen Verhöreichter, nebst einem Sekretär, aufstelle, „welchem die eidgenössischen Repräsentanten ihrerseits einen mit genauen Instruktionen versehenen Unter„suchungskommissär beigeben werden."

Aus obigem Berichte gingen drei Gegenstände der Berathung hervor, nämlich:

erstens: die von den eidgenössischen Repräsentanten angetragene oder wirklich schon ausgeführte Reduktion der im Kanton St. Gallen stationirten eidgenössischen Truppen von neun Kompagnien auf fünf, und die Frage: ob des zurückbleibenden Bataillons halber, namentlich in Beziehung auf die Landschaft Sargans, eine weitere Verfügung zu treffen sey;

zweitens: die fortwährende nachtheilige Einwirkung des gefährlichen Ruhestörers, Johann Baptista Gallati, auf die Volksstimmung in Sargans, welche den Wunsch veranlaßt, daß die Tagsatzung Schritte vornehmen möchte, um die gefängliche Einziehung desselben zu bewirken;

drittens: die Einleitung des Untersuchungsprozesses und die dießfallsige Einwirkung der eidgenössischen Repräsentanten.

Den ersten Punkt betreffend, vernahm die Tagsatzung mit Vergnügen, daß im Kanton St. Gallen ein solcher Zustand der Ruhe eingetreten sey, welcher eine wesentliche Verminderung der Truppen und der aus ihrer Gegenwart entstandenen Lasten möglich mache.

Die Gesandtschaft von Glarus suchte noch einmal durch lebhafte Vorstellungen die Tagsatzung von der gänzlichen Entbehrlichkeit einer militärischen Besatzung des Bezirkes Sargans zu überzeugen. Die wirklich in diesem Lande herrschende Ruhe, welche, nach der Meinung der Gesandtschaft, durch die Gegenwart eidgenössischer Truppen eher erschüttert als befestigt würde; das Benehmen der benachbarten Regierungen, namentlich derjenigen von Glarus fester Entschluß, zu Beibehaltung der wiederhergestellten öffentlichen Ordnung, so viel in ihrem Vermögen liege, beizutragen; der Umstand, daß die Unzufriedenen, welche sich noch dort vorfinden, von keiner Seite her Unterstützung erhalten; die für dieses Land schon so bittere und gewiß

wirkſame Lehre der Erfahrung, ſeine Armuth und die weit gelindere Behandlung anderer Gegenden, die ſich doch in einer der ſeinigen ähnlichen politiſchen Lage befinden; dieſes waren die Gründe, worauf der Herr Geſandte von Glarus das Anſuchen geſtützt hat, daß die in gedachtem Bezirke ſtationirten Truppen entweder gänzlich zurückgezogen, oder auf ſchwache Detaſchemente reduzirt werden möchten.

Die Geſandtſchaft von St. Gallen hingegen hielt die Lage des Bezirkes Sargans noch nicht für ſo beſchaffen, daß man denſelben mit gänzlichem Vertrauen ſich ſelbſt überlaſſen könnte, da ſich unter den Gemüthern hier und dort noch eine ziemliche Spannung zeige, und der nachtheilige Einfluß des flüchtigen Inſurgentenchefs bei Zurückziehung der Truppen wieder unfehlbar einen größern Spielraum erhalten würde. Uebrigens bemerkte die Geſandtſchaft, daß, wenn von dem eidgenöſſiſchen Bataillon, welches im Kanton einſtweilen beibehalten werde, nur zwei Kompagnien im Bezirke Sargans, wie es bei der gegenwärtigen Dislokation der Fall ſey, ſtehen, dieſes Land gewiß keinen Anlaß habe, über willkühreliche Bedrückung zu klagen. Im Ganzen ſey die Gegenwart einigen eidgenöſſiſchen Militärs im Kanton St. Gallen einſtweilen noch durchaus nothwendig, und die Regierung bitte dringend, dieſem Verhältniſſe Rechnung zu tragen.

Nachdem auch die übrigen Geſandtſchaften ihre Anſichten über dieſen erſten Punkt in vollſtändiger Umfrage eröffnet hatten, wurde durch Beiſtimmung der Geſandtſchaften von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, demnach mit dreizehn Stimmen, beſchloſſen:

„Die im Wurfe liegende Reduktion der eidgenöſſiſchen Truppen im Kanton St. Gallen bis auf die Zahl „von fünf Kompagnien iſt genehmigt; und eine weitere Verminderung derſelben, als in der Vollmacht der „Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten liegend, wird denſelben anheimgeſtellt, in der beſtimmten Erwartung, „daß, ſobald die Umſtände es zulaſſen, dieſe Verminderung in möglichſtem Maße eintreten, oder auch die „gänzliche Zurückziehung der Truppen Statt finden werde.“

Die Geſandtſchaften von Ury, Glarus, Zug und Freyburg haben ſchon dermalen eine größere Reduktion der Truppen mit beſonderer Rückſicht auf die Landſchaft Sargans erkennen wollen.

Ueber den zweiten Gegenſtand war die Geſandtſchaft von St. Gallen beauftragt, zu begehren, daß durch eidgenöſſiſche Einwirkung auf die Kantone Schwyz und Glarus die Regierungen derſelben um Verhaftung des Volksaufwieglers Gallati und um deſſen Auslieferung an den Stand St. Gallen angegangen werden möchten. Ein ſolcher Schritt der Tagſatzung ſey deßwegen nothwendig, weil die von Seite St. Gallens an dieſe Stände gerichteten Requiſitorialien zwar mit ſehr freundeidgenöſſiſchen Zuſicherungen beantwortet worden ſeyen, aber keinen weitern Erfolg gehabt haben. Gallati fahre fort, die Gemüther ſtark zu bearbeiten; ſo lange er Verbindungen im Sarganſiſchen unterhalte, laſſe ſich keine völlige Herſtellung der Ruhe daſelbſt denken; er ſey das größte, vielleicht das einzige Hinderniß, um deſſentwillen die Truppen aus dem Bezirke Sargans nicht zurückgezogen werden dürfen. Die Geſandtſchaft von St. Gallen gab als zuverläſſige Thatſache an, daß Gallati ſich mehrere Wochen zu Tuggen bei Herrn Statthalter Huber aufgehalten habe, und daß er jetzt bei Herrn Landammann Schmid zu Lachen wohne, von wo aus er in den letzten Zeiten in den Kanton Glarus gereiſet und nicht weit von der Sarganſergränze geſehen worden ſey.

Dieſe letztern Behauptungen hielt die Geſandtſchaft von Glarus durchaus für irrig und erklärte, daß ſeit der bewilligten Ausſchreibung von Gallati derſelbe ſich nicht einen einzigen Tag auf dem Gebiet ihres Kantons aufgehalten habe.

Wie nachtheilig für die Ruhe der Schweiz, wie gefährdend für das eidgenöſſiſche Verhältniß es ſey, daß ausgeſchriebene Ruheſtörer in andern Kantonen geduldet werden und daſelbſt Vorſchub erhalten, ließen mehrere Geſandtſchaften in ihren Voten bemerken. Während aber ein Theil der Bundesverſammlung ohne fernern Verzug die zweckdienliche Einleitung treffen wollte, um wo möglich dieſem Unfug in Hinſicht des Gallati ein Ziel zu ſetzen, hielten andere dafür, daß eine dießfallſige Verfügung kaum in der Kompetenz der Tagſatzung liege, oder daß ſelbige wenigſtens noch voreilig ſeyn würde, indem es vor allem aus Sache des Kantons St. Gallen ſey, die nähern Umſtände und Beweiſe des Aufenthaltes des Gallati den betreffenden Regierungen mitzutheilen und, darauf geſtützt, die Verhaftung und Auslieferung noch einmal zu begehren.

Im Vertrauen auf die bundesmäßigen Geſinnungen der Regierung von Glarus, wie auch auf ihre aufrichtige Theilnahme an dem Schickſal der Landſchaft Sargans, hielt es die Tagſatzung für unnöthig, eine beſondere Einladung an die eben beſagte Regierung zu erlaſſen, und erkannte einmüthig, „daß es nicht „der Fall ſey, einen Schritt gegen den Stand Glarus wegen des flüchtigen Gallati vorzunehmen.“

Auch in Hinſicht des Standes Schwyz wollten die Geſandtſchaften von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg und Solothurn für einmal den Erfolg einer neuen freundeidgenöſſiſchen Aufforderung der Regierung von St. Gallen, die mit den nähern Beweiſen von Gallati's dermaligem Aufenthalt begleitet wäre, erwarten.

Die Stände Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden hingegen erklärten ſich dafür, daß ein Schreiben der Tagſatzung an den Stand Schwyz ergehen ſolle, um ihn einzuladen, den Gallati nicht nur nicht länger auf ſeinem Gebiete zu dulden, ſondern denſelben in Folge des Anſuchens des Standes St. Gallen und aus Achtung für die eidgenöſſiſchen Verhältniſſe verhaften und der Regierung von St. Gallen überliefern zu laſſen.

Betreffend endlich den dritten Punkt, die Einleitung der Prozedur gegen die Ruheſtörer und die zwiſchen der Regierung von St. Gallen und den eidgenöſſiſchen Repräſentanten getroffene Abrede: „daß „erſtere von ihrer Seite einen Verhörrichter, ſammt Sekretär, dazu aufſtelle, dem die eidgenöſſiſchen Re„präſentanten, in Ermanglung erforderlicher Muße zu perſönlicher Theilnahme an dieſen Unterſuchungen „und damit möglichſte Sorgfalt und Unparteilichkeit dabei beobachtet werde, ihrerſeits einen Unterſuchungs„kommiſſär beigeben und denſelben mit genauen Inſtruktionen verſehen werden," hat die Tagſatzung mit „ſechzehn Stimmen beſchloſſen: „über dieſen Gegenſtand nicht einzutreten, ſondern es bei den Ver„fügungen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten bewenden zu laſſen."

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

* * *

Betreffend den Johann Baptiſta Gallati, iſt unter'm 8. Chriſtmonat folgendes Schreiben an die Regierung L. Standes Schwyz erlaſſen worden:

„An Landammann und Rath des Hohen Standes Schwyz."

„Zürich, den 8. Chriſtmonat 1814."

Tit.!

„Aus einem Bericht der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen und den Er„läuterungen der Geſandtſchaft dieſes L. Standes über die Lage der dortigen öffentlichen Angelegenheiten, „beſonders in Bezug auf die Landſchaft Sargans und auf die möglichſte Verminderung der daſelbſt ſtationirten „eidgenöſſiſchen Truppen, hat die H. Tagſatzung vernommen, daß das größte Hinderniß, welches ſich der Be„feſtigung der Ruhe des Sarganſerlandes noch entgegenſetzt, in dem fortdauernden Aufenthalte des flüchtigen „und ausgeſchriebenen Gallati in deſſen Nähe liege. Die Geſandtſchaft von St. Gallen fügte noch die „Erläuterung bei, daß ſich zwar die Regierung deßwegen an jene des Standes Schwyz gewendet und die „freundſchaftlichſten Zuſicherungen erhalten hätte, welche aber bisher ſo ganz ohne Erfolg geblieben wären, „daß man, beſtimmten Angaben zufolge, verſichern dürfe, daß ſich Gallati mehrere Wochen bei dem Statt„halter Huber in Tuggen aufgehalten habe, daß er noch jetzt, nach ſeiner Ausſchreibung, bei dem Herrn „Landammann Schmid in Lachen wohne und von daher fortdauernd für die Ruhe des Landes ſehr gefähr„liche Verbindungen unterhalte."

„In Folge dieſer Angaben hat die Tagſatzung in ihrer Sitzung vom 6. dieſes beſchloſſen, Euch, getreue, „liebe Eid- und alte Bundsgenoſſen! einzuladen, dieſem mit dem wahren Intereſſe des beſagten Landes ſowohl „als der ganzen Eidgenoſſenſchaft im Widerſpruch ſtehenden Mißverhältniß ein Ende zu machen und nicht nur „den flüchtigen Gallati nicht länger auf Euerm Gebiete zu dulden, ſondern, in Folge des an Euch von Seite „der Regierung des L. Kantons St. Gallen gerichteten freundnachbarlichen Begehrens, denſelben anhalten „und überliefern zu laſſen."

„In vollem Vertrauen auf die bundesmäßigen Geſinnungen des L. Standes Schwyz, ſteht die Tag„ſatzung in der zuverſichtlichen Hoffnung, daß Ihr, getreue, liebe Eid- und alte Bundsgenoſſen! dieſem „freundeidgenöſſiſchen Anſuchen willfahren werdet. In dieſer Hoffnung und unter Verſicherung unſerer aus„gezeichnetſten Hochachtung, empfehlen wir Euch, ſammt uns, dem Machtſchutze des Allerhöchſten."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

XIX. Das vorſtehende Schreiben der Tagſatzung wurde von der Regierung des Standes Schwyz am 17. Chriſtmonat folgendermaßen beantwortet:

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz
„an
„Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der
„eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

„Wir geben uns die Ehre, den Empfang des verehrlichſten Schreibens vom 8. dieſes Monats Euerer „Exzellenz gebührend anzuzeigen, wodurch Hochdieſelben das freundeidgenöſſiſche Anſuchen an uns gelangen „laſſen, nicht nur den flüchtigen Gallati nicht länger auf unſerm Gebiete zu dulden, ſondern, in Folge des „von Seite der Regierung des L. Standes St. Gallen an uns gerichteten Begehrens, denſelben anhalten „und überliefern zu laſſen.“

„Wir ſehen uns im Fall, Hochſelben hierüber die Anzeige zu ertheilen, daß dieſer Gallati, mit unſerm „Wiſſen, ſich nicht mehr in unſerm Kanton befindet, und daß auf den Fall, wo er fernerhin in hierſeitigen „Kanton ſich begeben wollte, bereits die Verfügungen getroffen worden, die geeignet ſind, Ihren Wünſchen „zu entſprechen.“

„Wir bitten Hochdieſelben, die ausgezeichnetſte Hochachtung gewogen aufnehmen zu wollen, womit zu „ſeyn die Ehre haben —“

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz.“
„Der regierende Landammann:
„F. X. Wäber.“
„Im Namen des Raths,
„F. Reding, Landſchreiber.“

„Schwyz, den 17. Chriſtmonat 1814.“

* * *

Am 22. Chriſtmonat hat der Herr Tagſatzungspräſident, ſowohl das Namens der Bundesverſammlung am 8. desſelben Monats in Betreff der Verhaftung des Johann Baptiſta Gallati an die Regierung von Schwyz erlaſſene Schreiben, als die darauf eingekommene Antwort dieſer letztern, dem Kleinen Rath des Kantons St. Gallen mitgetheilt.

XX. Unter'm 26. Chriſtmonat hat der Stand Schwyz ſeinen Abgeordneten zu der Vermittlungskonferenz zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen, betreffend die Angelegenheiten der Landſchaft Utznach, folgende Vollmacht ausgeſtellt:

„Wir Landammann und Landrath des Kantons Schwyz
„urkunden anmit:

„daß wir unſere vorgeliebten Miträthe, die Hochgeachteten Herren Statthalter Karl Jay und Statthalter „und Zeugherr Heinrich Martin Hediger als Rathsdeputirte nach Zürich auf den Vermittlungskongreß „wegen dem Anſtand mit dem H. Stande St. Gallen in Hinſicht der Landſchaft Utznach einmüthig ernannt „und abgeordnet haben.“

„Daher wir Hochſelde geziemend erſuchen, dieſe unſere Tit. Herren Abgeordneten in gemeldter denſelben „übertragenen Eigenſchaft anerkennen, ſie wohlwollend aufnehmen, ſowie in allem, was ſie ihnen Namens „unſers Standes zu eröffnen die Ehre haben werden, ihnen den unbedingteſten und vollkommenſten Glauben „beimeſſen zu wollen, insbeſondere wenn ſie, zufolge mithabenden Auftrags, unſere freundeidgenöſſiſchen „Geſinnungen beſtätigen und ſie neuerdings unſerer unbegränzten Hochachtung verſichern werden.“

„Schwyz, den 26. Chriſtmonat 1814.“

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz.“
„Der regierende Landammann,
(L. S.) „in deſſen Namen:
„Ludwig Weber, Altlandammann.“
„Im Namen des Raths,
„Joachim Hediger, Landſchreiber.“

XXI. Die Verhandlungen der Konferenz, gehalten in Zürich den 28., 29., 30. und 31. Chriſtmonat 1814 durch die von den Ständen Schwyz und St. Gallen ernannten Herren Vermittler, in Betreff der zwiſchen dieſen zwei Kantonen wegen der Landſchaft Utznach obwaltenden Anſtände, nebſt einem Protokollsnachtrag vom 16. Jenner 1815, ſind in der Abſchiedsbeilage Litt. Q enthalten.

D. Seit dem Zerſchlagen der zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen wegen der Landſchaft Utznach angeordneten Vermittlung bis nach Entlaſſung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen. Zeitraum vom Anfang Jenners bis zum 25. Hornung 1815. (7., 11., 18., 25. Jenner; 8., 25. Hornung 1815.)

I. Der Herr Präſident hat am 7. Jenner 1815 der Tagſatzung angezeigt: Er befinde ſich im Falle, die Angelegenheit der Landſchaft Utznach auf's neue der eidgenöſſiſchen Berathung zu unterwerfen. Sämmtliche Geſandtſchaften werden bereits vernommen haben, daß der Vermittlungsverſuch zu Beſeitigung der wegen gedachter Landſchaft zwiſchen den Kantonen Schwyz und St. Gallen obwaltenden Anſtände fruchtlos abgelaufen ſey. Zu dieſer freundſchaftlichen Konferenz, an der Namens des Standes Schwyz die von demſelben ernannten Vermittler, Herr Altlandammann der Schweiz und Schultheiß Rüttimann, von Luzern, und Herr Altlandammann der Schweiz und Schultheiß Glutz von Solothurn, Namens des Standes St. Gallen hinwieder Herr Staatsrath Uſteri, von Zürich, mit Herrn Staatsrath und Oberſt Stehlin, von Baſel, welcher letztere bei den Konferenzverhandlungen nie erſchienen war, zum Mediator ernannt, Antheil nahm, habe der Stand Schwyz zwei Deputirte in den Perſonen der Herren Statthalter Karl Zay und Statthalter und Zeugherr Heinrich Martin Hediger nach Zürich geſendet, während der Stand St. Gallen durch die auf der Tagſatzung anweſende Geſandtſchaft, die Herren Regierungsräthe Zollikofer und Reutti, vertreten wurde. Die Vermittlungskonferenz ſey am 28. Chriſtmonat eröffnet worden, allein da von Seite des Standes Schwyz der Grundſatz der Vereinigung der Landſchaft Utznach mit dieſem Stande beharrlich behauptet wurde, hingegen St. Gallen ſeinerſeits ſich beſtimmt weigerte, irgend einen Theil ſeines Gebietes abzutreten, ſo habe dieſelbe ſich gänzlich zerſchlagen, und die Herren Deputirten von Schwyz ſeyen am 31. Chriſtmonat wieder nach Hauſe gereiſet, nachdem ſie in den Händen des Tagſatzungspräſidenten eine Erklärung zurückgelaſſen, in welcher die Rechte und Vorbehälte ihres Standes hinſichtlich mehrgedachter Landſchaft auf das feierlichſte verwahrt werden. Vor einigen Tagen ſey nun ſowohl von Seite der Regierung des Standes St. Gallen als von den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im dortigen Kanton das dringende Anſuchen an den Präſidenten gelangt, es möchte die Tagſatzung wegen Einführung der Verfaſſung in der Landſchaft Utznach einen ſchleunigen Entſcheid faſſen; er mache es ſich demnach zur Pflicht, die erwähnten drei Aktenſtücke der Tagſatzung vor Augen zu legen, nämlich:

1) Erklärung der Deputirten von Schwyz, welche wörtlich alſo lautet:

„Da die von der H. Tagſatzung wohlwollende Anweiſung zu einer Vermittlung in Betreff der Land„ſchaft Utznach ohne Erfolg geblieben, finden endesſtehende Deputirte des L. Kantons Schwyz ſich pflichtig „und verbunden, die Rechte und Anſprache desſelben auf das kräftigſte und feierlichſte vorzubehalten und „zu verwahren, und erſuchen daher das Präſidium der H. Tagſatzung, gefälligſt dahin zu wirken, daß „jede vor- und eingreifende Maßnahme und Verordnung, wodurch der wirkliche Zuſtand oder status quo „in beſagter Landſchaft Utznach verändert oder geſtört werden wollte, verhindert werde, bis und ſo lange „die Regierung des L. Kantons Schwyz von dem Erfolg dieſer Vermittlung Kenntniß erhalten, und das „Gutfindende darauf abgeſchloſſen und Hoher Behörde wird mitgetheilt haben. Es wird auch die deutliche „Beſtimmung beigefügt, daß dieſe Erklärung allen andern Vorbehälten und Maßnahmen des Kantons „Schwyz oder der erſten Landesbehörde in da unpräjudizirlich ſeyn ſolle.“

„Schwyz, den 31. Chriſtmonat 1814.“

„Karl Zay, Deputirter von Schwyz.“
„Heinrich Martin Hediger, Deputirter von Schwyz.“

2) Zuſchrift der Regierung von St. Gallen, vom 2. Jenner, folgenden wörtlichen Inhalts:

„St. Gallen, den 2. Jenner 1815.“

„Kleiner Rath.“

„Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen

„an

„die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Präsident und Mitglieder
„der eidgenössischen Tagsatzung.“

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren,
„getreue, liebe Eid- und Bundsgenossen!“

„In Euerm hochverehrten Schreiben vom 24. November *) gefiel es Euch, über Euern Beschluß vom „29. Oktober die bestimmte Erläuterung an uns gelangen zu lassen:

„„daß, im Fall der Vermittlungsversuch über die Ansprachen des L. Standes Schwyz auf die „„ehemalige Grafschaft Utznach fruchtlos ablaufen sollte, der Standpunkt des ganzen Geschäftes „„und aller daran Theil nehmenden Behörden durchaus der nämliche wie vor dem 29. Oktober „„sey; und daß also in diesem Fall die frühern Beschlüsse der Tagsatzung, deren Anwendung am „„29. Oktober nicht aufgehoben, sondern nur eingestellt worden, wieder in ihre volle Kraft treten „„werden.““

„Auf diese vollständige Beruhigung entschlossen wir uns, das in der Verzögerung der Organisation „unsers Kantons gelegene wesentliche Opfer zum Beweis unserer für die eidgenössische Tagsatzung hegenden „hohen Achtung zu bringen, und beauftragten unsere Gesandtschaft, Euch, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete „Herren! mit der von uns erfolgten Ernennung zweier Mediatoren bekannt zu machen.“

„Heute sind wir im Fall, uns auf die Hochgeachteten Herren Mediatoren selbst beziehend, der H. Tag„satzung die Anzeige zu machen, daß der Vermittlungsversuch fruchtlos abgelaufen ist, und Hochdieselbe „nach unserer theuren Pflicht auf das nachdrücklichste um Vollziehung Euerer frühern, nun wieder in ihre „volle Kraft getretenen Beschlüsse und um Erneuerung der in Folge derselben Euern Hochgeachteten Herren „Repräsentanten ertheilten Instruktionen zu bitten, in Kraft welcher der Kanton St. Gallen, der in den „eidgenössischen Archiven niedergelegten Verfassung gemäß, ungesäumt und in allen seinen Theilen organisirt „werden soll.“

„Wir überzeugen uns, daß keine Einwendungen von Seite der L. Regierung zu Schwyz der uns „ertheilten Verheißung auch nur einen Augenblick das Gewicht halten werden, da die eidgenössische Tagsatzung „darüberhin es sich selbst zur Obliegenheit gemacht hat, den status quo aller verbündeten Stände aufrecht„zuhalten und diesen rechtlichen Zustand in ihrer vollständigen und auch angesprochene Landestheile befassen„den Konstituirung zu finden.“

„Hierauf ist es nun Ueberfluß, Euern Blick auch dahin zu ziehen, wie nichts durch die unter den „bekannten Rechtsvorbehälten vorzunehmende Organisirung der Landschaft Utznach für die vermeinten Rechte „von Schwyz verloren gehe, wie schwer, wie schmerzlich und vielseitig aber der mitverbündete Kanton „St. Gallen (wenn wir auch die von daher verlängerten Bedürfnisse der Militärlasten ganz unberührt lassen „könnten) bedrängt würde, wenn derselbe mitten in seinen begonnenen Organisationsarbeiten ferner hin„gehalten und in einem Zeitpunkte, wo die thätigste Wirksamkeit der obersten Kantonsbehörden innerer und „äußerer Angelegenheiten wegen erforderlich ist, länger in einem unvollkommenen und gleichsam gelähmten „Zustand versetzt bleiben müßte, so sehr er sich auch bestrebt hat, sowohl in Hinsicht auf seine innere Ver„fassung als die Wohlfahrt des allgemeinen Bundes, jede an seinen eidgenössischen Sinn gestellte Erwartung „zu erfüllen.“

„Durch diesen Blick auf uns selbst wollten wir Euch, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren! bloß „anschaulich machen, wie sehr die dringlichsten Bedürfnisse unsers Kantons und die an Euere Gerechtigkeit „und Bundestreue gestellten Forderungen zusammentreffen.“

„Wir empfehlen Euch u. s. w.“

„Der Präsident des Kleinen Raths:
„Meßmer.“
„Im Namen des Kleinen Raths,
„der Kanzleidirektor:
„Zollikofer.“

*) Siehe C, XV des gegenwärtigen Paragraphen.

3) Schreiben der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen, datirt Trogen den 3. und Schänis den 5. Jenner 1815, welche ebenfalls darauf antragen, daß nun, nach fruchtlos abgelaufenem Vermittlungsverſuch, die Wirkung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 29. Weinmonat 1814 aufhören, hingegen die Kraft der frühern Beſchlüſſe hinſichtlich der Einführung der Verfaſſung des Kantons St. Gallen und des über einige Theile deſſelben ausgeſprochenen status quo, verheißeneemaßen wieder eintreten möchte. Es ſey hohe Zeit, den Kanton St. Gallen dieſem mißlichen Zuſtande zu entreißen und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, die Militärlaſten von demſelben wieder abzuwälzen.

Nach Ableſung obiger Aktenſtücke hat die Geſandtſchaft des Standes St. Gallen das Anſuchen ihrer Regierung auf die gleiche Art und aus den nämlichen Gründen, wie ſolche es ſelbſt in ihrer Zuſchrift gethan, mündlich eröffnet und dahin geſchloſſen, daß die Tagſatzung, in Folge ihrer beſtimmten Erklärung vom 24. Wintermonat, nunmehr die Einführung der Verfaſſung im Bezirk Utznach ungeſäumt anordnen möchte.

Einige Geſandtſchaften hielten dafür, daß eine ſolche Schlußnahme noch ſehr voreilig ſeyn dürfte, da der Vermittlungsverſuch in einer oder höchſtens zwei Konferenzen, in denen man bei den ganz von einander abweichenden Sätzen und Anſprachen der Stände ſich auf ein bloßes Contradictorium beſchränkte, nicht habe beendigt und geſchloſſen werden können. In jedem Fall, meinten dieſelben, ſollte die Erklärung des Standes Schwyz abgewartet werden, um beſtimmt zu wiſſen, ob auch derſelbe den Faden der Ausgleichung als gänzlich abgeſchnitten anſehe. Dieſe Geſandtſchaften gaben ferner der Tagſatzung zu erwägen, wie unrathſam und bedenklich es wäre, einen beſtimmten Entſcheid in Betreff der Einführung der Verfaſſung in Utznach auszuſprechen und dadurch vielleicht neue Mißhelligkeiten und Verwirrungen zu veranlaſſen, gerade jetzt, wo nicht nur einige Hoffnung, ſondern die ſehr gegründete Erwartung vorhanden ſey, daß nächſtens der Anſtand über das Territorium ſelbſt, nebſt allen andern Streitigkeiten ähnlicher Natur, durch die von dem Kongreß in Wien zu erwartende Entwicklung der dießfälligen Verhältniſſe werde gehoben werden. Solche Gründe und der lebhafte Wunſch, die Ruhe der Schweiz in einem ſo wichtigen Augenblick nicht zu gefährden, verbunden mit der Betrachtung, daß ein Aufſchub von wenigen Wochen, oder vielleicht nur von einigen Tagen, für den Kanton St. Gallen ſelbſt, nicht nachtheilig ſeyn könne, vermochten dieſe Geſandtſchaften, darauf anzutragen, daß die Tagſatzung dermalen noch nicht entſcheiden, ſondern, in Erwartung der fernern Aeußerungen des Standes Schwyz und der endlichen Wendung des Vermittlungsgeſchäftes, ihren Beſchluß einſtellen möchte.

Als aber die Geſandtſchaft von St. Gallen die Lage ihrer Regierung, und wie durch die Verzögerung der Einführung der Verfaſſung, nachdem die vorherige geſetzgebende Behörde ſchon abgetreten ſey, ihr Kanton ſich einem ſolchen Zuſtande nähere, wo das Anſehen der Geſetze und die Wirkſamkeit der Regierung bald gänzlich aufhören und die Erſchöpfung aller politiſchen und ökonomiſchen Mittel eine gänzliche Auflöſung der Staatsordnung herbeiführen müßte, dringend vorſtellte; als ferner dieſe Geſandtſchaft ſich auf die förmlichen Verheißungen der Tagſatzung berief: gleich nach Austrag des Vermittlungsverſuches die frühern Beſchlüſſe wegen Einführung der Verfaſſung in allen Theilen des Kantons vollziehen zu laſſen; als ſie endlich bemerkte, wie die übereinſtimmenden Aeußerungen der Deputirten von Schwyz, der Herren Vermittler ſelbſt und der Regierung von St. Gallen das gänzliche Mißlingen des Vermittlungsverſuches außer allen Zweifel ſetzen, — ſo glaubte die Mehrheit der Tagſatzung, die früher zugeſicherte, nun beſtimmt verlangte eidgenöſſiſche Unterſtützung nicht länger verſagen zu können. Dieſer Ueberzeugung gemäß, iſt —

a. durch Zuſtimmung der Geſandtſchaften von Zürich, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden folgendes Konklusum gefaßt worden:

„1) Nachdem der durch Tagſatzungsbeſchluß vom 29. Weinmonat 1814 geſtattete Vermittlungsverſuch, „welcher der Einführung der neuen Verfaſſung im Bezirk Utznach vorangehen, bis zum Ende des Monats „Dezember aber beendigt werden ſollte, ohne Erfolg geblieben, ſo iſt die Wirkung dieſes Beſchluſſes, laut „deſſen deutlichen Lautinhaltes, nunmehr auch als erloſchen anzuſehen; ſonach ſollen, gemäß der von der „Tagſatzung unter'm 24. Wintermonat der Regierung des Standes St. Gallen ertheilten feierlichen Zu„ſicherung:

„„Der Beſchluß vom 29. Weinmonat ſolle, weder den Rechten des Kantons, noch der Territorialfrage, „„noch ſelbſt der Einführung der Verfaſſung auf dem Gebiete von Utznach den mindeſten Abbruch thun; die „„angerufenen Vermittler ſollen ſich niemals als Schiedsrichter aufwerfen, noch den ſtreitigen Gegenſtand

„an das eidgenössische Recht weisen können; im Fall der Vermittlungsversuch fruchtlos ablaufen sollte,
„werde der Standpunkt des ganzen Geschäftes und aller daran Theil nehmenden Behörden durchaus der
„nämliche wie vor dem 29. Weinmonat seyn, und also in diesem Fall die frühern Beschlüsse der Tag-
„satzung, deren Anwendung am 29. Weinmonat nicht aufgehoben, sondern nur eingestellt worden, wieder
„in ihre volle Kraft treten, —“

„— die Einführung der neuen Verfassung des Kantons St. Gallen und die dießfallsigen konstitutionellen
„Wahlen im Bezirk Utznach, den Ansprüchen des Kantons Schwyz auf diese Landschaft undeschadet, nun-
„mehr ohne anders vor sich gehen.“

Die Gesandtschaft von Glarus, die keinen solchen Entscheid dermalen aussprechen wollte, dann diejenigen von Bern, Luzern, Zug, Freyburg und Solothurn, die sich die Einholung neuer Instruktionen und die Voten ihrer Stände vorbehielten, endlich die Gesandtschaft von Ury, deren Meinung auf eine vorläufige Untersuchung des ganzen Geschäftes durch die diplomatische Kommission ging, haben zu obigem Beschlusse nicht gestimmt.

b. Bei einer zweiten Abstimmung ist, und zwar von den nämlichen Gesandtschaften, welche sich für den ersten Beschluß erklärt haben, in Abweichung von derjenigen Meinung, welche die Art der Vollziehung und die den Herren eidgenössischen Repräsentanten zu ertheilenden Instruktionen vermittelst Kommissionalderathung ausarbeiten lassen wollte, mit zehn Stimmen beschlossen worden:

„2) Den eidgenössischen Repräsentanten im Kanton St. Gallen, Herren Landammann Zellweger und
„Staatsrath Escher, soll gleichzeitig mit der Eröffnung obigen Konklusums lediglich die Weisung ertheilt
„werden, gemäß ihren frühern Instruktionen, und namentlich gemäß derjenigen vom 12. Weinmonat 1814
„(siehe B, V des gegenwärtigen Paragraphen), zu verfahren.“

c. Endlich hat die Tagsatzung, auf den Antrag des Herrn Präsidenten, erkannt:

„3) Die Regierung des Standes Schwyz soll von dem Resultat der gegenwärtigen Verhandlung wegen
„Einführung der St. Gallischen Verfassung im Bezirk Utznach in Kenntniß gesetzt werden, mit der wieder-
„holten bestimmten Erklärung, daß dadurch den Ansprachen dieses Kantons auf gedachte Landschaft keines-
„wegs präjudizirt werde.“

Die Gesandtschaft von Glarus glaubte es ihrer Stellung und den Gesinnungen ihres Standes angemessen, gegen vorstehende Beschlüsse der Tagsatzung und ihre Folgen sich förmlich zu Protokoll zu verwahren.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz und Unterwalden.

* * *

Obigem Beschlusse gemäß ist nachfolgendes Schreiben an die Regierung von Schwyz erlassen worden:

„An Landammann und Rath des Kantons Schwyz.“

„Zürich, den 7. Jenner 1815.“

„Hochwohlgedorne, Hochgeachtete Herren,
„getreue, liebe Bunds- und Eidgenossen!“

„Wir haben in unserer heutigen Sitzung von der Erklärung Kenntniß erhalten, welche die nach Zürich
„zu den Vermittlungskonferenzen wegen Utznach gesendeten Herren Deputirten L. Standes Schwyz bei ihrer
„Rückreise in die Hände des Tagsatzungspräsidiums niedergelegt haben. Aus dieser Erklärung, sowie aus
„den mündlichen Berichten der anwesenden Herren Vermittler und den von Seite der Regierung des Standes
„St. Gallen an die H. Tagsatzung gebrachten Begehren mußten wir zu unserm innigsten Bedauern ver-
„nehmen, daß der angeordnete Vermittlungsversuch ohne Erfolg geblieben sey. Bei dieser Lage der Dinge
„hat die Regierung von St. Gallen, indem sie sich auf das bestimmte Versprechen berief, welches die Bundes-
„behörde unter'm 29. Oktober rücksichtlich der Aufrechthaltung des status quo in der Landschaft Utznach
„dem Stande St. Gallen gegeben und seither zu mehrern Malen bestätigt hat, das dringende Ansuchen an
„uns gerichtet, es möchten nun, da dem Beschluß vom 29. Oktober, welcher die Vermittlung anordnete,
„Genügen geleistet worden, die frühern wegen Einführung der Verfassung in Utznach gefaßten Beschlüsse
„wieder in ihre Kraft treten. Nachdem wir nun die Erklärungen, welche die Bundesbehörde theils vor,
„theils bei Abfassung des Beschlusses vom 29. Oktober und später den 24. November, sowohl gegen die
„Regierung von St. Gallen als gegen den L. Stand Schwyz, erlassen hat, in reifliche Betrachtung gezogen,
„konnten wir nicht länger anstehen, dem Stande St. Gallen in seinem Begehren wenigstens insoweit zu

„entſprechen, als die Reorganiſation dieſes Kantons es unumgänglich erfordert. Dem zufolge haben wir die „einſtweilige Einführung der neuen Verfaſſung in dem Bezirk Utznach bewilligt, unter dem oft erklärten „beſtimmten Vorbehalt, daß durch dieſe Verfügung den Anſprüchen des Standes Schwyz auf gedachte Land„ſchaft nicht der mindeſte Abbruch geſchehe, ſondern dieſelben bis zum endlichen Entſcheid über die ſchweize„riſchen Territorialangelegenheiten in salvo verbleiben."

„Indem wir es uns zur Pflicht machen, Euch, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen! von dieſer „Verhandlung in ungeſäumte Kenntniß zu ſetzen, überzeugen wir uns, daß der ſo eben förmlich aus„geſprochene Vorbehalt der Rechte des Standes Schwyz hinlänglich ſeyn wird, Euch über die Folgen einer „Maßregel zu beruhigen, die wir einzig in der Abſicht getroffen haben, die Regierung des Standes St. Gallen „aus dem Zuſtande von Lähmung und Wirkungsloſigkeit zu reißen, in den ſie ſich ſeit drei Monaten verſetzt „befand, und dem nur durch die Reorganiſation aller Theile dieſes Kantons ein Ziel geſetzt werden kann."

„In der zuverſichtlichen Hoffnung, Ihr werdet nun, getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen! mit uns „die weitern dießfallſigen Entwicklungen, welche, ſo Gott will, den Territorialſtreitigkeiten in der Schweiz „baldeſt ein Ende machen werden, vertrauensvoll abwarten, empfehlen wir Euch, unter Verſicherung unſerer „ausgezeichneten Hochachtung und drüderlichen Geſinnungen, ſammt uns in Gottes allmächtigen Schutz."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

II. Am 11. Jenner wurde eine Zuſchrift der Regierung des Kantons St. Gallen, d. d. 29. Chriſtmonat 1814 vorgelegt, in welcher dieſelbe die Mittheilung des Schreidens der Tagſatzung an den Kanton Schwyz und der Antwort dieſes Standes hinſichtlich der begehrten Auslieferung des Ruheſtörers Gallati (ſiehe C. XVIII und XIX des gegenwärtigen Paragraphen) verdankt; ſie äußert dabei den Wunſch, daß die Regierung von Schwyz es nicht bei dem bloßen Verſprechen bewenden laſſen, ſondern dasſelbe in wirkliche Erfüllung bringen möchte, da der Anlaß dazu vorhanden ſey, zumal Gallati, gründlichen Ausſagen zufolge, ganz neuerlich in den Kantonen Schwyz und Glarus geſehen worden ſeyn ſolle.

Nach Ableſung dieſes Schreibens erwähnte der Herr Präſident einer gedruckten Denkſchrift, welche gedachter Johann Baptiſta Gallati ihm und wahrſcheinlich auch den übrigen Geſandtſchaften als eine Rechtfertigung ſeines Benehmens eingeſendet habe. Dieſe Denkſchrift war von einem Schreiben begleitet geweſen, welches der Herr Präſident, im Fall die Tagſatzung es verlange, ableſen laſſen wollte.

Dieſer Ableſung hat ſich die Geſandtſchaft von St. Gallen widerſetzt, mit der Bemerkung, daß es unter der Würde der Tagſatzung ſey, ſich mit den Reklamationen eines flüchtig gewordenen und ſignaliſirten Ruheſtörers zu befaſſen. Auf das Verlangen einer andern Geſandtſchaft aber: daß die Tagſatzung von dieſem Schreiben Kenntniß nehme, legte der Herr Präſident dasſelbe zur Ableſung vor.

In gedachtem, an die Tagſatzung gerichteten, vom 28. Chriſtmonat 1814 (ohne Angabe des Orts) datirten Schreiben bittet Gallati die Bundesverſammlung, ihn nicht ungehört einem verhängnißvollen Schickſal Preis zu geben, ſondern den Entſcheid einer unparteiiſchen Unterſuchung zu überweiſen und ihm gegen jeden fernern Angriff ihren väterlichen Schutz angedeihen zu laſſen.

Der Herr Geſandte von St. Gallen erklärte hierauf: der natürliche Richter des Gallati ſey im Kanton St. Gallen; dort habe er ſich zu ſtellen, und er ſey nicht befugt, einen andern Richter anzuſprechen; wolle die Tagſatzung deſſen ungeachtet ſich hierüber in eine Berathung einlaſſen, ſo müſſe die Geſandtſchaft, Namens ihres Standes, die feierlichſten Verwahrungen dagegen einlegen.

Die Tagſatzung war aber nicht geneigt, ſich mit dieſem Gegenſtande zu beſchäftigen, und ſo iſt die Sache auf ſich ruhen geblieben.

Die Geſandtſchaft von Glarus behielt ſich vor, die allfällige Aeußerung ihrer Regierung über dieſe Angelegenheit ſeiner Zeit zu Protokoll zu geben.

III. Am 18. Jenner, nach Ableſung des an die Regierung des Standes Schwyz in Folge des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 7. Jenner hinſichtlich der Einführung der Verfaſſung im Bezirk Utznach erlaſſenen Schreibens (ſiehe vorſtehende Nummer I), hat der Herr Präſident die drei folgenden, auf dieſe Angelegenheit Bezug habenden Aktenſtücke der Bundesverſammlung vorgelegt:

1) Schreiben von Landammann und Ganz Geseſſenem Landrath des Kantons Schwyz
an
Seine Exzellenz den Herrn von Wyß, Bürgermeiſter des Kantons Zürich,
Präſident der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

„Ohne einen Augenblick zu ſäumen, beeilen wir uns, Hochdenſelben die vereheliche Zuſchrift vom 7. „dieſes Monats dahin freimüthig zu erwiedern, daß wir uns höchlich verwundern und mit Recht darüber „aufhalten müſſen, daß die einſtweilige Einführung der neuen Verfaſſung in der Landſchaft Utznach, gegen „die wir ſchon früher feierlich unſere Proteſtation abgegeben hatten, von einer H. Tagſatzung bewilligt „werden konnte, während die Vermittler, nach deren Schreiben vom 31. Chriſtmonat, noch einige Auswege „zu einer gütlichen Ausgleichung gedenkbar und möglich erachten, und ſomit dieſer Vermittlungsverſuch „noch nicht als ganz beendet anzuſehen iſt."

„Uns bleibt für einſtweilen nichts weiteres übrig, als jene Erklärung und feierliche Proteſtation, „welche von unſern Herren Deputirten, den Tit. Herrn Statthalter Zay und Herrn Statthalter und Zeug- „herrn Hediger Namens unſers Standes abgegeben worden, ſowie die früher dießſeits gegen Einführung der „neuen Verfaſſung in der Landſchaft Utznach abgegebenen Proteſtationen, zu wiederholen und zu erneuern „und den hierſeitigen Kanton feierlich gegen alle deßnahen ſich ergebenden Folgen zu verwahren."

„Woneben inzwiſchen mit der vollkommenſten Hochachtung zu ſeyn die Ehre haben —"

„Landammann und Ganz Geſeſſener Landrath des Kantons Schwyz."
„Der regierende Landammann:
„F. X. Wäber."
„Im Namen des Raths,
„F. Reding, Landſchreiber."

„Schwyz, den 11. Jenner 1815."

2) Schreiben von Landammann und Landrath des Kantons Schwyz
an
Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident
der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

„Mit eben ſoviel Verwunderung als Mißbelieben haben wir in ſichere Erfahrung gebracht, daß der „L. Kanton St. Gallen nicht nur die Einführung der neuen Verfaſſung in der Grafſchaft Utznach zu voll- „ziehen gedenkt, ſondern eine eigene Kommiſſion niedergeſetzt hat, die beauftragt iſt, einen gehäſſigen „Unterſuch zu machen, um die Einwohner, welche ihre Anhänglichkeit an den alten Landesherrn mit einer „auf die Gerechtigkeit ihrer Wünſche gegründeten Entſchloſſenheit an den Tag gelegt haben, als Verbrecher „zur ſtrengen Ahndung und Strafe zu ziehen und ſo den freien Willen dieſes Volkes gewaltſam zu hemmen „und zu unterdrücken. So wie wir mit tiefem Bedauern ſolche Einleitungen wahrnehmen müſſen, ſo „können wir unmöglich die Maßregeln gleichgültig anſehen, und finden uns neuerdings veranlaßt, bei „Hochdenſelben jene Unterſtützung zu verlangen, die unſere gerechte Sache an ſich ſelbſt fordert."

„Hochdero Gerechtigkeitsliebe bürget uns, daß Sie ein ſolches Verfahren der St. Galliſchen Regierung „weder billigen noch geſtatten werden, welches unverkennbar geeignet iſt, die allerbedenklichſten Folgen nach „ſich zu ziehen."

„In dieſer Ueberzeugung gelangen wir mit dem angelegentlichſten Erſuchen an Hochſelbe, den L. Stand „St. Gallen dahin zu vermögen, daß derſelbe von dieſem genommenen Beſchluſſe abſtehe; die wir im „widrigen Fall uns bemüſſigt ſähen, unverzüglich unſere höchſte Behörde, die Landsgemeinde, zu verſam- „meln und über dieſen Gegenſtand deren Schlußnahme zu gewärtigen."

„Wir können aber nicht umhin, nochmals mit einer Dringlichkeit, die eben ſo ſehr aus unſerer „Ueberzeugung von der Begründtheit dieſer Einſprache als aus Vorausſehung des Eindruckes, welchen dieſe „Vorgänge bewirken müſſen, hervorgeht, die eidgenöſſiſchen Sargen einer H. Tagſatzung für Hebung „ſolcher unheilbringender Maßregeln in Anſpruch nehmen, und eben dieſen ihren vaterländiſchen Geſin- „nungen alles das Beſorgliche der Folgen zur reifen Ueberlegung anheimſtellen."

„Wir bitten indeſſen Euer Exzellenz, von der unabänderlichen ausgezeichneten Hochachtung überzeugt „bleiben zu wollen, womit zu geharren die Ehre haben —“

„Landammann und Landrath des Kantons Schwyz.“

„Der regierende Landammann:

„Schwyz, den 16. Jenner 1815.“ „F. X. Wäber.“

„Im Namen des Raths,

„F. Reding, Landschreiber.“

3) Bericht der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen über die Einleitung ihrer Verrichtungen in der Landſchaft Utznach, datirt Utznach den 17. Jenner 1815. Derſelbe enthält ſehr beruhigende Aufſchlüſſe über die dortige Stimmung. Gleich nach ihrer Ankunft in Utznach ließen die eidgenöſſiſchen Repräſentanten die Ammänner und Gemeindsvarſteher der Kreiſe Utznach und Eſchenbach verſammeln, eröffneten denſelben den Zweck ihrer Sendung, nämlich die nunmehr von der Tagſatzung beſchloſſene Einführung der neuen Verfaſſung in dieſem Theile des Kantons St. Gallen, und fanden nicht nur bei der Verſammlung den erwünſchten Eingang, ſondern auch den beſten Willen, die Kreisverſammlungen auf die van ihnen beſtimmten Tage, nämlich den 19. und 20. Jenner, abzuhalten und die Wahlen zu bewerkſtelligen. Bei dieſer über Erwarten guten Stimmung glaubten die eidgenöſſiſchen Repräſentanten auf das Anſinnen des Kantons Schwyz, welcher ſie eingeladen hatte, in der Grafſchaft Utznach nichts vorzunehmen, bis der Entſcheid über die von dieſem Stand an die Tagſatzung gerichteten Vorſtellungen erfolgen würde, um ſo weniger Rückſicht nehmen zu ſollen, als daſſelbe ihren Inſtruktionen geradezu widerſprach, und ſie ſich verpflichtet hielten, die Aufträge der Tagſatzung pünktlich und unverzüglich zu vollziehen. (Das dießfallſige Schreiben der Regierung von Schwyz vom 16. und die Antwart der eidgenöſſiſchen Repräſentanten vom 17. Jenner waren dem Bericht abſchriftlich beigelegt.)

Gemäß den nämlichen Inſtruktianen und Aufträgen, haben die eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſich für befugt gehalten, gemeinſchaftlich mit der Regierung von St. Gallen eine Verhörkommiſſion zu verordnen. Dieſe Anſtalt ſey der Lage der Dinge durchaus angemeſſen und ausſchließlich auf die Einleitung zur Beurtheilung der geſetzwidrigen und aufrühriſchen Bewegungen und der bei denſelben Statt gefundenen Palizei- oder Keiminalvergehen gerichtet. Uebrigens, bemerken dieſelben, ſey dieſe Kammiſſian in den Diſtrikten des Rheinthals, der Alten Landſchaft und Sargans noch ſa lange beſchäftigt, daß, ehe ſie in die Gegend von Utznach kommen könne, die Verhältniſſe zwiſchen Schwyz und St. Gallen näher entwickelt ſeyn dürften.

Nach Ableſung obiger Aktenſtücke hat die Geſandtſchaft von St. Gallen, bei welcher die Umfrage ihren Anfang nahm, ſich dahin geäußert: wenn auch ohne Inſtruktian oder Mittheilung von Seite ihrer Regierung, nehme ſie dennoch keinen Anſtand, den Anſichten und Anträgen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten gänzlich beizuſtimmen, in der zuverſichtlichen Erwartung, daß die Tagſatzung derſelben Verfügungen vollkammen genehmigen und es bei ihren frühern Beſchlüſſen bewenden laſſen werde.

Sehr angenehm war für alle Geſandtſchaften die Hoffnung, daß die Einleitungen zu Einführung der Verfaſſung und zu Abhaltung der Wahlverſammlungen in der Landſchaft Utznach in beſter Ordnung und ohne Widerſtand von irgend einer Seite vor ſich gehen werden. Die vom Stande Schwyz dagegen eingegebene Proteſtatian wurde als einfache Verwahrung ſeiner Anſprachen, welche bereits ſo oft und beſtimmt varbehalten warden ſind, lediglich zu den Akten gelegt und nicht geeignet gefunden, irgend eine Abänderung in den dießfallſigen Beſchlüſſen zu veranlaſſen.

Ueber die von den eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Einverſtändniß mit der Regierung des Standes St. Gallen angeordnete Unterſuchungskammiſſian, gegen welche die zweite Beſchwerde des Standes Schwyz geeichtet iſt, haben ſich aber wichtige Bedenklichkeiten erhaben. Einige Geſandtſchaften fanden, daß dieſe Verfügung eigentlich außer den Verrichtungen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten liege, daß dieſelbe leicht Unruhe und Beſargniſſe unter das Volk verbreiten, aber den Stand Schwyz reizen könnte, und daß, weit entfernt, dadurch für die Hauptſache, nämlich die Einführung der Verfaſſung im Kanton St. Gallen, etwas zu gewinnen, vielmehr dieſem Zweck neue Hinderniſſe in den Weg gelegt werden dürften. Andere Geſandtſchaften, ohne ihren Tadel ſo beſtimmt auszuſprechen, hielten democh die Einleitung zu gerichtlichen Unterſuchungen aber die Erklärung eines ſalchen Vorhabens noch für voreilig, zumal die eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſelbſt bemerken, daß bie Ausführung nach einigen Aufſchub erleiben werde.

Die Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau, Teſſin und Waadt haben bei der Abmehrung dafür geſtimmt, daß, weil die Regierung des Kantons St. Gallen hierbei lediglich die ihr zuſtehenden Jurisdiktionsrechte ausübe, die eidgenöſſiſchen Repräſentanten bei ihrer Theilnahme an dieſer Maßregel nach dem Inhalt ihrer frühern Inſtruktion verfahren ſeyen, und der Kanton Schwyz durch die That ſelbſt den Ungrund ſeiner Beſorgniſſe werde einſehen müſſen, — die Tagſatzung über dieſen Gegenſtand nicht eintreten ſolle.

Mit zwölf Stimmen hingegen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Außer-Rhoden, iſt beſchloſſen worden:

„Unter Verdankung und gänzlicher Genehmigung derjenigen Einleitungen, welche die Herren eidgenöſ-„ſiſchen Repräſentanten in Bezug auf die Einführung der Verfaſſung im Bezirk Utznach getroffen haben, „ſoll denſelben die Weiſung ertheilt werden, daß ſie, ohne nähere Aufträge der Tagſatzung, keine Maßregeln „in Vollziehung ſetzen, noch dazu im Namen der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde Hand bieten, welche zu „gerichtlichen Unterſuchungen über politiſche Vergehen im gedachten Bezirk führen würden. Dieſem nach „ſolle die angetragene Verhörkommiſſion in gedachtem Bezirk für einmal nicht in Aktivität treten."

„Die Tagſatzung behält ſich vor, ſeiner Zeit, auf den Bericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten, ſich „über den Gegenſtand zu berathen und die erforderlichen weitern Aufträge zu ertheilen; ſie überweiſet den-„ſelben zu vorläufiger Unterſuchung an die diplomatiſche Kommiſſion."

„In obigem Sinn ſoll auch die letzte Zuſchrift des Kantons Schwyz beantwortet werden."

Die Geſandtſchaft von St. Gallen hat ſich gegen jede Einſchränkung der Jurisdiktionsrechte ihrer Regierung verwahrt und das Protokoll offen behalten.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Thurgau.

* * *

Gemäß der vorſtehenden Schlußnahme iſt folgendes Schreiben an den Stand Schwyz erlaſſen worden:

„An Landammann und Landrath des Standes Schwyz."

„Zürich, den 18. Jenner 1815."

„Hochgeachtete Herren!"

„Das Schreiben Euer Hochwohlgeboren vom 16. dieſes in Betreff der Aufſtellung einer eigenen Kom-„miſſion von Seite der Regierung von St. Gallen, um auch im Bezirk Utznach Unterſuchungen anzuſtellen, „iſt der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in ihrer heutigen Sitzung mitgetheilt worden."

„Als dieſe höchſte Behörde, frühern Beſchlüſſen gemäß, den 7. dieſes die Einführung der Verfaſſung „und die darauf Bezug habenden Wahlen auch in dem Bezirk Utznach anordnen zu ſollen glaubte, geſchah „es nur unter der beſtimmten Erklärung, daß dieſes den Anſprüchen des Standes Schwyz auf dieſe Land-„ſchaft keinen Abbruch thun ſolle. — Was nun die Errichtung und Einführung einer Unterſuchungskommiſſion „betrifft, welche nicht eigens für den Bezirk Utznach, ſondern für den ganzen Kanton, gleich nachdem der-„ſelbe die Hülfe der eidgenöſſiſchen Truppen erhalten hatte, errichtet wurde und ſeither ihre Unterſuchungen „fortgeſetzt hat, ſo nahm die Tagſatzung, in Betracht der in gedachtem Bezirke herrſchenden Ruhe und des „wahrſcheinlich befriedigenden Erfolges der verfaſſungsmäßigen Wahlanordnungen, keinen Anſtand, den Herren „eidgenöſſiſchen Repräſentanten unter heutigem Datum die Weiſung zu ertheilen, daß, da ohnehin dieſe Unter-„ſuchungskommiſſion in den übrigen Theilen des Kantons noch für längere Zeit beſchäftigt ſey, über die „Ausdehnung ihrer Verrichtungen auf die Landſchaft Utznach neue Verhaltungsbefehle der Tagſatzung einzu-„holen ſeyen, und indeſſen keine ſolche gerichtliche Unterſuchungen Statt haben ſollen."

„In der zuverſichtlichen Erwartung, daß dieſe freundſchaftliche Anzeige und die nähere Kenntniß der „wahren Lage der Sache Ihre Beſorgniſſe heben werden, verſichere ich Euer Hochwohlgeboren meiner aus-„gezeichnetſten Hochachtung und empfehle Hochdieſelben, nebſt mir, in die göttliche Obſorge."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

IV. In Bezug auf die Angelegenheit der Landſchaft Utznach ſind von dem Herrn Präſidenten am 25. Jenner folgende Aktenſtücke der Tagſatzung vorgelegt worden:

1) Schreiben der Regierung des Standes Schwyz vom 19. Jenner; dasselbe lautet, wie folgt:

„Landammann und Ganz Geseſſener Landrath des Kantons Schwyz

„an

„Seine Exzellenz den Herrn von Wyß, Bürgermeiſter des H. Standes Zürich,
„Präſident der eidgenöſſiſchen Tagſatzung."

„Indem wir nicht anſtehen laſſen, den Empfang der verehrlichen Zuſchrift gebührend zu beſcheinigen, „welche Euer Exzellenz unter'm 18. dieſes Monats, in Antwort auf hierſeitiges Schreiben vom 17. (16.), „an uns zu erlaſſen belieben wollten, geben wir uns die Ehre, Hochdenſelben zu eröffnen, daß, ſo wie der „Inhalt dieſes verehrlichen Schreibens einerſeits für den gegenwärtigen Augenblick über Beſchränkung der „von Seite des L. Standes St. Gallen angeordneten gerichtlichen Unterſuchungen die erwünſchliche Beruhi„gung zu geben geeignet iſt, wir anderſeits mit Bedauern daraus haben entnehmen müſſen, daß nur für „einſtweilen dieſe Unterſuchungen eingeſtellt ſind, und daher noch auf das Vorhaben nicht verzichtet wird, „eine ſolche drückende Maßregel ſpäter eintreten zu laſſen, während daß, unſerer Ueberzeugung nach, die„ſelbe gegen die von Seite der Einwohner von Utznach, vermöge eines ihnen zuſtehenden unbeſtrittenen Rechtes, „gethanen Schritte für die Vereinigung mit dem hierſeitigen Kanton zu keiner Zeit und unter keinen mög„lichen Umſtänden je mit Recht könnte angewendet werden."

„Nach allem demjenigen, was wir zum öftern Hochdenſelben über die Geſinnungen und Rechtsgründe „des hierſeitigen Kantons in Bezug auf die Vereinigung Utznach's bekannt gemacht haben, ſehen wir uns „neuerdings im Fall, Hochdenſelben zu erklären, daß, auf dieſer Vereinigung zu beſtehen und unſere dieß„fälligen Rechte geltend zu machen, durch den beſtimmten Beſchluß der hierſeitigen Landsgemeinde uns zur „unerläßlichen Pflicht gemacht wird, welche wir, auf die Gerechtigkeit dieſer Sache geſtützt, um ſo getreuer „erfüllen ſollen, da wir in der feſten Beglaubigung leben, daß das vorzügliche Recht in dieſer Sache den „Ausſchlag geben werde. Dem zufolge finden wir uns neuerdings veranlaßt, unſere Erklärung zu wieder„halen, daß wir ſowohl gegen die Einführung der neuen Verfaſſung in der L. Grafſchaft Utznach als gegen „die Verrichtungen der neuaufgeſtellten Kommiſſion feierlich proteſtiren und unſere Rechte verwahren."

„Wir erſuchen Hochdieſelben, auf dieſen Gegenſtand erneuert die Aufmerkſamkeit der H. Tagſatzung „hinzurufen, von welcher wir eine näher beſtimmte Antwaet zu erhalten wünſchen, indem wir, falls uns „nicht die eifrig gewünſchte Beruhigung zu Theil werden ſollte, in Zeit von acht Tagen eine beſtimmte „Zuſicherung zu erhalten: daß in der L. Grafſchaft Utznach, einerſeits die neue Verfaſſung nicht eingeführt, „anderſeits aber den Perſonen und dem Eigenthum volle und genügliche Sicherheit und Schutz gegeben ſey, „und weder jetzt nach ſpäter über ihre bisherigen Schritte einige ſtäfliche (?) Handlungen gegen ſelbe vor„genommen werden, — wir uns bemüſſigt finden werden, unſere höchſte Behörde, die Landsgemeinde, zu ver„ſammeln und derſelben die weitere Schlußnahme anheimzuſtellen. — Beineben müſſen wir uns erklären, „daß wir gegen die unverkennbaren Folgen, die ſowohl für die ganze Schweiz als unſer beſonderes Vater„land daraus ſich ergeben mögen, uns verwahren und die Verantwortlichkeit auf diejenigen legen, welche „vermittelſt harter und zu keinem rechtlichen Zwecke führender Zwangsmaßregeln die Theile, gegen welche „ihre Wirkung gerichtet iſt, zu reizen ſich würden zur Schuld kommen laſſen."

„Mit dieſer freimüthigen Eröffnung, wobei wir uns auf die früherhin und letztgemachten Vorſtellungen „beziehen, verbinden wir übrigens die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung, wamit zu geharren „die Ehre haben —"

„Landammann und Ganz Geſeſſener Landrath des Kantons Schwyz."

„Der regierende Landammann:

„Schwyz, den 19. Jenner 1815." „F. X. Wäber."

„Im Namen des Raths,

„F. Rebing, Landſchreibee."

2) Bericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen, datirt Utznach den 21. Jenner. Derſelbe enthält die Anzeige, daß die Kreisverſammlungen in Utznach und Eſchenbach nicht nur ruhig abgelaufen, ſondern daß zu mehrerer Vereinigung der Gemüther diejenigen zwei Kreiſe, welche früher ſchan das mittelbare Mitglied in den Großen Rath gewählt hatten, freiwillig davon abgeſtanden ſeyen; warauf am gleichen Tag (21. Jenner) eine neue Wahlverſammlung von allen fünf Kreiſen Statt gefunden,

die in deſter Eintracht eine neue Wahl getroffen habe, ſo daß der Bezirk Utznach nun ganz geſetzmäßig organiſirt ſey, ohne daß im geringſten ein Zwangsmittel angewendet worden wäre.

Hinſichtlich der von der Regierung von St. Gallen angeordneten Unterſuchungen bemerken die Herren Repräſentanten, daß es gewiß nicht in den Abſichten der Tagſatzung liegen könne, Menſchen, die ſich ſolcher Vergehungen ſchuldig machten, die in keinem polizirten Staate geduldet werden, ihrem rechtmäßigen Richter zu entziehen, dieſelben durch öffentliche Einſtellung der angeordneten Verhöre auf's neue verwegen zu machen und das Anſehen einer ſelbſtſtändigen Regierung zu ſchwächen. In dieſer Ueberzeugung glaubten die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten, den Tagſatzungsbeſchluß vom 18. Jenner nicht bekannt machen zu ſollen, ſondern dieſe Leute in der Ungewißheit ihres Schickſals zu laſſen und dadurch dem Zeitpunkte nicht vorzugreifen, wo das Benehmen gegen die Fehldaren der neuen verfaſſungsmäßigen Regierung des Kantons St. Gallen wieder anheimgeſtellt ſeyn werde.

Die Geſandtſchaft von St. Gallen gab hierauf mündlich der Tagſatzung befriedigende Aufſchlüſſe, ſowohl über die dermalen im Bezirk Utznach herrſchende, durchaus ruhige, öffentliche Stimmung, als insbeſondere über die Art, wie die verfaſſungsmäßigen Wahlen daſelbſt in beſter Ordnung und ohne die mindeſte Störung vor ſich gegangen ſind. Bei ſolcher Lage der Sachen, bemerkte die Geſandtſchaft, ſtehen die eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Begriff, die im Kanton St. Gallen zurückgebliebenen drei Kampagnien eidgenöſſiſcher Truppen wieder zur Diſpoſition der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion zu ſtellen. Sehr zu bedauern ſey es aber, jetzt von Seite des Kantons Schwyz neue Proteſtationen und Drohungen zu vernehmen, welche nicht allein gegen den Kanton St. Gallen, ſondern gegen die Tagſatzung ſelbſt gerichtet ſeyen, und die, wenn je die oberſte Bundesbehörde dadurch verleitet werden könnte, von ihren gefaßten Beſchlüſſen im mindeſten abzuweichen, unfehlbar neue Verwirrungen veranlaſſen würden. Dieſes aber glaube die Geſandtſchaft nicht beſorgen zu ſollen. Wenn die Tagſatzung, um das Maß der Schonung und freundſchaftlichen Rückſicht gegen den Kanton Schwyz zu erſchöpfen, nach einmal denſelben zu beruhigen und über die wahre Lage der Sachen zu verſtändigen ſuchen wolle, ſo werde die Geſandtſchaft gern dazu beitragen, inſofern die letztgenommenen Beſchlüſſe in Hinſicht der Einführung der Verfaſſung aufrecht erhalten und die Souveränetätsrechte des Kantons St. Gallen in ihrem ganzen Umfange beachtet werden; gegen jede Beſchränkung derſelben müßte ſich die Geſandtſchaft im voraus auf das feierlichſte verwahren.

Auch auf die meiſten der anweſenden Geſandtſchaften machten die Anſprachen des Kantons Schwyz, ſowohl in der Sache ſelbſt als wegen der allerdings befremdenden Form, einen unangenehmen Eindruck, da man allgemein der Anſicht Raum gegeben hatte, dieſe Regierung werde endlich, im Gefühl ihrer Lage und der Stimme der eidgenöſſiſchen Pflicht folgend, ſich mit der Einlegung einer einfachen und friedlichen Proteſtation zu Verwahrung ihrer Anſprachen begnügen und übrigens die Sache ihren fernern ruhigen Gang gehen laſſen. Daß die Tagſatzung auf peremptoriſche Forderungen und Termine keine Rückſicht nehmen könne, daß ſie ihre frühern Beſchlüſſe handhaben ſolle, darüber waren die Geſandtſchaften einverſtanden; die meiſten aber verbanden damit, nach dem Antrag des Herrn Präſidenten, den Wunſch, den Kanton Schwyz einerſeits durch die Anzeige der ruhigen Einführung der Verfaſſung im Bezirk Utznach, anderſeits durch angemeſſene Bemerkungen über den wahren Sinn und Zweck der in einigen Gegenden des Kantons St. Gallen eingeleiteten Unterſuchungen, welche überdieß rückſichtlich auf Utznach, dem bereits mitgetheilten Beſchluſſe gemäß, für einmal eingeſtellt worden, zu beruhigen zu ſuchen und ſolchen Vorſtellungen durch Mittheilung des (ebenfalls den 25. Jenner behandelten) wichtigen Berichtes der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien (ſiehe §. VI, C, XIX, Bd. II des Abſchiedes) noch mehr Nachdruck zu geben. Nach dieſer Meinung, welche den Beifall der Geſandtſchaften von Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden und auch jenen der Geſandtſchaft von St. Gallen, mit beſtimmter Ausnahme jedoch deſſen, was die Suſpenſion der Unterſuchungen im Utznachiſchen betrifft, da die Geſandtſchaft den dießfälligen Beſchluß der Tagſatzung nicht anerkennen kann, erhalten hat, iſt an die Regierung des Standes Schwyz nachfolgendes Schreiben erlaſſen worden:

„An Landammann und Rath des Kantons Schwyz.“

„Zürich, den 25. Jenner 1815.“

„Hochwahlgeborne, Hochgeachtete Herren!“

„Bei unſern ſich immer gleichbleibenden eidgenöſſiſchen Geſinnungen gegen den H. Stand Schwyz, „konnten wir nicht ohne Bedauern aus dem Inhalt Ihrer Zuſchrift vom 19. vernehmen, daß die neueſten

„von der Tagſatzung in Bezug der Landſchaft Utznach angeordneten Verfügungen noch immer unter einem „Geſichtspunkte beurtheilt werden, der weder unſerer Abſicht, noch der wahren Lage der Sachen angemeſſen „iſt. Unſere frühern Mittheilungen an die H. Standesregierung, welche ſo offenbar das Gepräge der Billig„keit, der Offenherzigkeit und der Freundſchaft trugen, ſollten, nach unſerer Ueberzeugung, vollkommen „hinreichen, um alle Mißverſtändniſſe zu heben und ſowohl die würdigen Vorſteher des Kantons Schwyz als „das Volk ſelbſt, inſofern letzteres an den Angelegenheiten der erwähnten Landſchaft Theil genommen hat, „gänzlich zu beruhigen.“

„Der Tagſatzung, Hochgeachtete Herren! bleibt das Bewußtſeyn, auf die bundesgenöſſiſchen Verhältniſſe „gegen Ihren H. Stand unabläſſige Rückſicht genommen zu haben und mit einer ſolchen Mäßigung und Milde „zu Werke geſchritten zu ſeyn, daß uns in keinem Fall der Vorwurf einer Uebereilung, geſchweige dann „eines Mangels an Achtung für eines der älteſten Bundesglieder, treffen kann. Ja wir dürfen es mit „Zuverſicht beifügen, hätte der H. Stand Schwyz ſeinerſeits der Stellung der Tagſatzung, den aus dem „neuen Bundesverein für die Bundesbehörde hervorgehenden Verbindlichkeiten, vorzüglich aber der wirklichen „Lage des Vaterlandes, die ſo dringend vollſtändige Vereinigung unter den Eidgenoſſen erfordert, gleiche „Rechnung getragen, ſo dürfte ſich die Schweiz heute des Glückes erfreuen, alle Stände ohne Ausnahme „in dem neuen Bunde vereinigt zu ſehen.“

„Wir hoffen aber, dieſer erwünſchte Zeitpunkt ſey nicht mehr entfernt, und Regierung und Einwohner „von Schwyz werden uns dann das Zeugniß geben, mitten unter den ſchwierigſten Verwicklungen, wo wir „dieſen Stand in unſerer Mitte vermißten, immer gegen ihn als Brüder und Eidgenoſſen gehandelt und „keinen ſeiner Wünſche unbeachtet gelaſſen zu haben, für welchen einiger Anſchein von Billigkeit oder der „Wunſch, durch Beweiſe unſerer aufrichtigen Freundſchaft übereinſtimmende Geſinnungen auch bei ihm zu „erregen, nur immer ſprechen mochten.“

„Ueber die Einführung der neuen St. Galliſchen Verfaſſung im Bezirk Utznach muß die Bemerkung „hier wiederholt werden: dieſe Maßregel ſey eine natürliche und nothwendige Folge unſers Beſchluſſes vom „29. Oktober 1814, den der H. Stand Schwyz ſeiner Zeit mit Vergnügen aufnahm. Schon damals hat „die Tagſatzung ihre fernere Entſchließung auf den Fall des Nichtgelingens des Ausgleichungsverſuchs deutlich „ausgeſprochen, ſolches ſeither mehrere Male wiederholt und, wo ihr die unangenehme Gewißheit von der „fruchtloſen Beendigung der Vermittlungskonferenzen zu Theil ward, alsdann nichts anderes gethan, als „was ihre heiligſten Pflichten gegen St. Gallen und gegen ſich ſelbſt beſtimmt von ihr forderten.“

„So wie wir damals in der zuverſichtlichen Erwartung ſtanden, der Kanton Schwyz werde uns hierin „volle Gerechtigkeit widerfahren laſſen, ſo gereicht es uns heute um ſo mehr zum lebhaften Vergnügen, „in Folge der erhaltenen neueſten Berichte die beruhigende Anzeige beifügen zu können, daß die Einführung „dieſer neuen Verfaſſung wirklich in allen Gemeinden der Landſchaft Utznach durch Abhaltung der Kreis„verſammlungen und Bewerkſtelligung der daherigen konſtitutionellen Wahlen ohne den geringſten Anſtand „in beſter Ordnung vor ſich gegangen iſt. Das Volk von Utznach hat durch ſein ruhiges Benehmen unſer „Vertrauen vollkommen gerechtfertigt, ſo daß, wenn keine neue Störung dieſer friedlichen Geſinnungen „unter den Einwohnern eintritt, wir nunmehr die Möglichkeit einſehen, alle eidgenöſſiſchen Truppen aus „dem Kanton St. Gallen zurückzuziehen.“

„Noch jetzt laſſen wir nicht ab, die beſtimmte Zuſicherung feierlich zu wiederholen, welche der H. Re„gierung, nach unſerer Ueberzeugung, vollkommen genügen ſollte, nämlich, daß, in Erwartung des endlichen „Entſcheides über die Territorialanſtände der Schweiz, die Einführung der Verfaſſung in Utznach als pro„viſoriſch anzuſehen iſt, und daß aus derſelben für die Anſprachen des Standes Schwyz durchaus kein „Präjudiz entſtehen ſolle.“

„Was den zweiten Punkt anbetrifft, nämlich die Beſchwerde über die in Utznach vor ſich gehen ſollenden „gehäſſigen Unterſuchungen, ſo nehmen wir in den dießfallſigen Aeußerungen Ihrer Zuſchrift vom 19. dieß „einen doppelten Irrthum wahr. Es iſt nämlich erſtens keine Unterſuchungskommiſſion für den Bezirk „Utznach angeordnet worden, wie Sie, Hochgeachtete Herren! vorausſetzen, ſondern es beſteht eine Kom„miſſion für diejenigen Bezirke des Kantons St. Gallen, wo ruheſtörende Schritte vorgefallen ſind, welche „den Auftrag hat, wirkliche Verbrechen und grobe Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu unterſuchen. „Daraus folgt zweitens, daß dieſe Kommiſſion in keinem Fall den Wunſch der Vereinigung mit einem „benachbarten Stande oder die Aeußerung der Anhänglichkeit des Volkes oder einiger Individuen gegen den„ſelben als Vergehen anſehen werde, daß von einer Beſtrafung ſolcher Wünſche und Aeußerungen nicht

„die Rede ſey, und daß hiermit hier keine gegründete Beſorgniß einer gehäſſigen Verfolgung, wodurch „Perſonen und Eigenthum gefährdet werden möchten, Statt finde.“

„Um die H. Regierung von Schwyz hierüber noch vollſtändiger zu beruhigen, nahmen wir keinen „Anſtand, auf ihr erſtes Anſinnen vom 16. dieß die Einſtellung aller gerichtlichen Unterſuchungen in der „Landſchaft Utznach zu verordnen und der Tagſatzung ſelbſt den Entſcheid vorzubehalten, ob überhaupt die „gedachte Kommiſſion einige Verrichtungen in dieſer Landſchaft vorzunehmen haben werde. Wenn der „H. Stand Schwyz die Schonung und Umſicht, womit die Tagſatzung bisdahin in dieſer Angelegenheit vor„geſchritten iſt, bedenkt, ſo wird ihm die obige Einleitung allerdings genug ſeyn, um jede gegründete Be„ſorgniß völlig zu beſeitigen.“

„Uebrigens ſteht die Tagſatzung dermalen um ſo mehr in der zuverſichtlichen Erwartung, dieſer H. Stand „werde ſich es zur Pflicht machen, durch ein ruhiges und freundeidgenöſſiſches Benehmen jeden Anlaß „zu weitern Miſsverſtändniſſen zu vermeiden, als die heute erhaltenen Berichte der eidgenöſſiſchen Geſandt„ſchaft auf dem Wienerkongreß nunmehr die Gewißheit geben, daß eine definitive und entſcheidende Erklä„rung der Mächte in wenigen Tagen bevorſtehet, welche hoffentlich allen Anſtänden im Innern ein Ziel „ſetzen und überall in der Eidgenoſſenſchaft Ruhe und Eintracht wiederherſtellen wird. Unter vertraulicher „Mittheilung des heute erhaltenen Amtsberichtes vom 18. Jenner, erſuchen wir Euer Hochwohlgeboren „ſchließlich, die Verſicherung unſerer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“
(Folgen die Unterſchriften.)

Die Geſandtſchaft des Standes Luzern, in Ermanglung beſtimmter Inſtruktionen, nahm keinen Antheil an obigem Konkluſum, ſondern behielt ſich, ſowie auch Solothurn, über das Ganze das Referendum an ihre Regierung vor.

Betreffend dann das Schreiben der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten, deſſen Inhalt auch einige Bemerkungen in der Umfrage veranlaßt hatte, iſt der Beſchluß ganz einfach dahin gegangen: „denſelben, „unter Verdankung ihrer auf die Einführung der Verfaſſung im Bezirke Utznach gewidmeten vaterlän„diſchen Sorgfalt, beide Schreiben, nämlich jenes des Standes Schwyz und die Antwort der Tagſatzung, „mitzutheilen, mit der Bemerkung, daß es in Hinſicht der Verrichtungen der Unterſuchungskommiſſion bei „dem Beſchluſſe vom 18. Jenner ſein Bewenden (ſiehe vorſtehende Nummer III) haben ſolle.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Ury, Schwyz und Unterwalden.

V. Ebenfalls am 25. Jenner hat die Geſandtſchaft des Standes Glarus, in Folge der Aufträge ihrer Regierung, bei der Tagſatzung um möglichſte Erleichterung der drückenden Lage, in welcher ſich die Landſchaft Sargans befinde, angeſucht. Nach Erwähnung des ſich immer gleich gebliebenen, gemäßigten und in allen Rückſichten wohreidgenöſſiſchen Betragens des beſagten Standes in Hinſicht auf die ſarganſiſchen Angelegenheiten, ſtellte der Herr Geſandte der Tagſatzung vor: Dieſe unglückliche Landſchaft wäre, ihrer beſondern Verhältniſſe wegen, durch die militäriſche Beſetzung härter als jede andere in gleichem Fall mitgenommen worden, weil, neben der bekannten Armuth des Landes, die eidgenöſſiſchen Truppen aus Mangel an vorfindlichen Anſtalten nicht hätten kaſernirt werden können, und überdieß auf Koſten der Einwohner mit einer Zulage an Wein verſehen worden ſeyen. Die Regierung von Glarus ſey zwar weit entfernt, die vorgefallenen ſtrafbaren Handlungen, obſchon auch dieſe durch manche Umſtände entſchuldigt werden könnten, in Schutz zu nehmen; ſie glaube aber nicht, daß Wünſche zur Vereinigung mit einem andern Kanton als Vergehen können betrachtet, noch unterſucht, viel weniger beſtraft werden. Nie habe in dieſem Land ein bewaffneter Widerſtand Statt gehabt, noch ſey irgend ein Beſchluß der Tagſatzung der Widerſetzlichkeit des Landes wegen unerfüllt geblieben. In dem Augenblick, wo die Wahrſcheinlichkeit eines nahen Entſcheides über das künftige Schickſal des Sarganſerlandes faſt zur Gewißheit geworden ſey, ſollte ſorgfältig alles vermieden werden, was Erbitterung auf die Zukunft übertragen, oder das Volk im Lande Glarus verhindern könnte, dem Entſcheid aufrichtig beizutreten; was aber, wenn man die Einwohner von Sargans wegen der dieſem Stande bezeigten Anhänglichkeit beſtrafen wollte, nicht denkbar wäre. Die Geſandtſchaft, geſtützt auf dieſe Gründe, begehrte demnach:

1) daß, weil, nach dem eigenen Zeugniſſe der eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſowohl als der Regierung des Kantons St. Gallen, ſchon ſeit geraumer Zeit das Land Sargans ganz ruhig ſey, die eidgenöſſiſchen Truppen aus demſelben unverzüglich möchten zurückgezogen werden;

2) daß, weil die Unterſuchungskommiſſion allda noch nicht eingeführt ſey, die Regierung von Glarus ſich zu der Hoffnung berechtigt halte, man werde ſolche Unterſuchungen bis zur Entſcheidung des Schickſals des Landes einſtellen und auf ihr Begehren, als dasjenige eines im Bunde befindlichen Standes, die gleiche Rückſicht nehmen, welche in Betreff der Landſchaft Utznach gegen einen nicht im Bunde ſtehenden Kanton beobachtet worden ſey;

3) daß ſich die Tagſatzung die Strafverfügung über die zur Zeit der Unruhen begangenen Vergehen vorbehalte;

4) endlich, daß hiervon den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten die nöthige Anzeige und Weiſung ertheilt werde.

Von Seite der Geſandtſchaft des Standes St. Gallen wurde darauf erwiedert: Das Begehren der Geſandtſchaft des Standes Glarus müſſe um ſo befremdender vorkommen, als die Tagſatzung bereits vernommen habe, daß alle im Kanton St. Gallen befindlichen Truppen überhaupt zur Diſpoſition der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion zurückgeſtellt worden ſeyen, und der Rückzug derſelben unverzüglich geſchehen ſolle. Daß dieſen Truppen eine Zulage an Wein oder ſonſt auf irgend eine Art wäre bewilligt worden, ſey der Geſandtſchaft ganz unbekannt. Wenn aber auch die Regierung beſonderer Urſachen wegen hierüber etwas zu verordnen für gut befunden hätte, ſo wäre die Einmiſchung eines benachbarten Kantons in dieſe ihm ganz fremde Angelegenheit darum nicht weniger unbegreiflich. Die Unterſuchungskommiſſion ſey unter Genehmigung der Tagſatzung nicht für einzelne Theile, ſondern für den ganzen Kanton aufgeſtellt worden; wenn ſie ſich noch nicht in den Bezirk Sargans verfügt habe, ſo rühre dieß blos von ökonomiſchen Gründen her. Nichtsdeſtoweniger ſeyen mehrere Angehörige dieſes Bezirkes von der genannten Kommiſſion verhört worden. Da übrigens die durch die vorgefallenen Unordnungen verurſachten beträchtlichen Koſten auf den Kanton und von dieſem auf die Schuldigen verlegt werden, ſo ſey die Unterſuchungskommiſſion ſchon dieſer Vertheilung wegen nothwendig. Die Beſchränkung ihrer Verrichtungen oder auch jede Abänderung müßte beſonders in dieſem Zeitpunkt, wo man anfange, wieder Zutrauen zu der beſtehenden Ordnung zu gewinnen, die nachtheiligſten Folgen für die Ruhe des Kantons nach ſich ziehen. Die Geſandtſchaft, indem ſie einerſeits die Anzeige wiederholte, daß, nach getroffener Abrede mit den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten, der Rückzug der Truppen, ſowie eine bei dieſem Anlaß zu erlaſſende, den Umſtänden angemeſſene Proklamation, bereits beſchloſſen ſey und auch ohne Fürſprache erfolgen werde, anderſeits die zuverſichtliche Erwartung äußerte, daß die Tagſatzung, ihren frühern Beſchlüſſen zufolge, über die Begehren von Glarus nicht eintreten werde, hat mit der Erklärung geſchloſſen, daß ſie gegen jede bießfallſige Verfügung die Rechte ihres Standes feierlich verwahren müſſe.

Nach Anhörung des Vortrags der beiden Geſandtſchaften und ihrer weitern gegenſeitigen Bemerkungen, wurde der Gegenſtand in zwei Abtheilungen getrennt und —

a. zuerſt die Frage in's Mehr geſetzt:

ob man den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten die Weiſung ertheilen wolle, daß die eidgenöſſiſchen Truppen unverweilt aus dem Sarganſerlande zurückgezogen werden?

Dafür ſtimmten die Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg und Solothurn.

Hingegen iſt mit einer Mehrheit von zehn Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, beſchloſſen worden: „da der Rückzug der Truppen ohnehin als nahe „bevorſtehend anzuſehen ſey, es dabei bewenden zu laſſen und in die Sache nicht weiter einzutreten.“

b. Anbelangend die zweite in Abſtimmung gebrachte Frage:

ob man in Betreff der Unterſuchungskommiſſion den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten neue Weiſungen ertheilen und überhaupt in dieſes zweite Begehren des Standes Glarus eintreten wolle?

— haben die obigen Stände, nämlich Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg und Solothurn, zu denen ſich Baſel geſellte, ſich geneigt gezeigt, in die Sache einzutreten und den Gegenſtand der diplomatiſchen Kommiſſion zur Vorberathung und Berichterſtattung zu überweiſen.

Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden haben hinwieder ſich mit einer Mehrheit von neun Stimmen dahin vereinigt: „die Sache, als in der Kompetenz des Kantons St. Gallen liegend, zu beſeitigen und es lediglich „bei der Aufnahme ſowohl des Antrags der Geſandtſchaft von Glarus als der Gegenäußerung von St. Gallen „in das Protokoll bewenden zu laſſen.“

Ueber beide Beſchlüſſe behielt ſich die Geſandtſchaft von Glarus das Protokoll offen.
Abweſend waren die Geſandtſchaften von Uri, Schwyz und Unterwalden.

VI. Ueber die Angelegenheit der Landſchaft Utznach hat zu Ende Januars 1815 folgende Korreſpondenz zwiſchen der K. K. öſterreichiſchen Geſandtſchaft und der Regierung des Standes Schwyz Statt gefunden:

a. Note des K. K. öſterreichiſchen Geſandten an die Regierung des Kantons Schwyz, vom 25. Jenner 1815.

„Während die geſammte Eidgenoſſenſchaft mit jedem Tag der Erfüllung des hohen Verſprechens ent-„gegenſieht, welches, nebſt dem Unterzeichneten, auch die außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten „Miniſter der mit Seiner Kaiſerlich-Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät verbündeten Mächte, auf Allerhöchſt „Ihren ausdrücklichen Befehl am Schluſſe Novembers bei der Tagſatzung abgelegt haben*), vernimmt er „ſolche Beſchlüſſe des Landrathes des Standes Schwyz in Beziehung auf die Landſchaft Utznach, die ſowohl „dieſes Verſprechen ſelbſt, als die ihm beigefügte ſo freundſchaftliche Ermahnung zur Ruhe und Eintracht „in Vergeſſenheit zu ſtellen ſcheinen.“

„Ein Theil der bewaffneten Mannſchaft iſt zur unverzüglichen Fertigſtellung aufgerufen; am 29. dieſes „Monats ſoll die geſammte Landsgemeinde die an den Landrath eingehenden Antworten in letzte Berathung „nehmen; ſie ſoll beſchließen, welche Achtung den Verfügungen der Tagſatzung, welcher Dank, welches „Vertrauen dem durch keine Mißſchritte, durch keine Verirrung bis nun zu beſiegen geweſenen Wohlwollen „Ihrer Kaiſerlichen Königlichen Majeſtäten gebühre oder nicht.“

„Jeder, der ſeine eigenen Belange höher ſetzt als die des Ganzen, hat es in ſeiner Gewalt, den Frieden „des Landes augenblicklich zu ſtören, und nichts iſt leichter, als der Anfang eines Mißbrauches der Waffen; „hat aber der Landrath auch die Mitte und das Ende desſelben in ſich und für ſeine Angehörigen ermeſſen?“

„Dem gütevollen Berufe, welchen die verbündeten Mächte zum Heil der Schweiz übernommen und bis „zu dieſem Zeitpunkte mit unübertroffenem Edelmuthe geführt haben, werden ſie bis in ſeine äußerſte Voll-„endung getreu bleiben. Haben ſie bisher das Feuer eines Bürgerkrieges, deſſen ſchwarze Abgründe jetzt „endlich aufgedeckt daliegen, in ſeine unterirdiſchen Gänge eingeſchloſſen gehalten; ſtanden ſie immer bereit, „jeden Ausbruch desſelben mit aller ihrer Macht niederzuſchlagen; war das die erſte Zuverſicht und die letzte „Hoffnung jedes unentarteten Schweizers in unheilträchtigen Augenblicken, ſo können ſie unmöglich am Ziele „ihrer ruhmvollen Bahn ſtillſtehend zuſehen, wie eine unberathene Hand ſich aufhebe, das Werk ihrer „Liebe, ihrer Sorge, ihrer väterlichen Pflege in unkindlicher Aufwallung zu verunbilden.“

„Dieſes alles gibt der unterzeichnete außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter Seiner „K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät der Regierung des L. Standes Schwyz reiflich zu bedenken. Er erſucht ſie „dringlich, hierauf die ganze und zugleich die allerernſteſte Aufmerkſamkeit des Landrathes zu lenken. Nichts „ſcheint ihm unzweckmäßiger, als die Verſammlung der Landsgemeinde, da wo der gute Rath, das einzig „Schickliche, das allein Nutzbringende nur in der kleinen Zahl der Klugen, keineswegs bei der nichts ver-„antwortenden Menge guter, aber weltunkundiger Menſchen zu ſuchen und zu finden iſt. Er betheuert „ſchließlich ſich frei von allen Folgen, welche aus der Mißachtung dieſer ſeiner im redlichſten und reinſten „Sinne geſchriebenen Warnung entſtehen werden.“

(Unterſchrift.)

b. Antwortſchreiben der Regierung von Schwyz an den öſterreichiſchen Herrn Geſandten, vom 31. Jenner 1815.

„Da wir, Exzellenz, den Empfang Ihrer verehrlichen Note vom 25. dieſes, die hierſeitige Rekla-„mirung der Grafſchaft Utznach betreffend, gebührend zu beſcheinen uns die Ehre geben, dürfen wir im „Bewußtſeyn der geraden und gerechtigkeitsliebenden Geſinnungen, welche dem Verhalten des Kantons „Schwyz in dieſer Angelegenheit immer zum Grunde lagen, Hochderſelben betheuern, daß die Abſichten der „hierſeitigen Regierung und des Volkes nie dahin gegangen ſind, gefährliche Unruhen anzuſachen oder zu „verbreiten, ſondern einzig nur unſere gerechten und unwiderſprechlichen Anſprüche auf Utznach, in Folge „der in Händen habenden Urkunden und Titel, Rechtens wegen und unterſtützt von der allgemeinen und ein-„helligen Stimme des biedern Volkes zu Utznach, auf welchem dieſe Urkunden haften, geltend zu machen; „was wir bisanhin nur durch geſetzliche Schritte auszuwirken uns haben angelegen ſeyn laſſen. Wir ſtehen „in der getroſten Ueberzeugung, daß wir durch ſolche Geſinnungen der Fortdauer des gütigen Wohlwollens

*) Siehe §. V, A, XI, Bd. II des Abſchiedes.

„aller derjenigen Hohen Mächte nicht unwürdig erſcheinen werden, in deren edelmüthigen Abſichten es liegt, „den durch ihre ruhmvollen Waffen errungenen Frieden auf die Wiederherſtellung rechtlicher Verhältniſſe feſt„zugründen und hierdurch dieſes edle Geſchenk zur größten Wohlthat für die Menſchheit zu erhöhen.“

„In vorzüglichem Maße gewohnt, eine ſolche Zuverſicht auf die hohe Gerechtigkeitsliebe Seiner Kaiſerlich„Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät zu bauen, hat der hierſeitige Kanton auch das frohe Bewußtſeyn, Aller„höchſtderſelben und Ihrer gerechten Sache während des Feldzuges von 1799 durch willige Aufwendung „aller möglichen Anſtrengungen eine aufrichtige und kein Opfer ſcheuende Anhänglichkeit bethätigt zu haben. „Wir nähren die tröſtliche Hoffnung, daß Seine Majeſtät in der vorliegenden Angelegenheit den Rechts„gründen des hierſeitigen Kantons Ihren hohen Beifall nicht verſagen, ſondern vielmehr ſich würdigen „werden, dieſem Kanton in einer gerechten Zurückforderung Ihre wohlwollende Unterſtützung angedeihen zu „laſſen. Um dieſe zuverſichtsvolle Sprache noch beſſer zu rechtfertigen, geben wir uns die Ehre, Exzellenz, „im Anſchluſſe die durch früher und jüngſthin erneuerte Einwendungen von Seite St. Gallens für uns „nöthig gewordene Auseinanderſetzung unſerer Rechtsgründe mitzutheilen.“

„Wir ſehen uns übrigens im Falle, Exzellenz, in Hinſicht der verfaſſungsmäßigen Behandlung dieſes „Geſchäftes von Seite des hierſeitigen Kantons eröffnen zu ſollen, daß der hierſeitige Landrath außer ſeiner „Befugniß findet, über die utznachiſche Angelegenheit etwas weiteres zu verfügen, und derſelbe daher beſchloſſen „hat, den ganzen Hergang dieſes Geſchäftes der Landsgemeinde, als unſerer höchſten Behörde, zu eröffnen „und ihr die fernere Schlußnahme anheimzuſtellen; wobei er keineswegs zu der Beſorgniß veranlaßt iſt, „daß irgend eine Unordnung den ruhigen Gang der dießfälligen Geſchäftshandlung ſtören möchte u. ſ. w.“

(Unterſchriften.)

VII. In Erwiederung auf das unter'm 25. Jenner an die Regierung des Kantons Schwyz erlaſſene Schreiben in Betreff der Angelegenheit der Landſchaft Utznach (ſiehe vorſtehende Nummer IV), hat dieſelbe folgende Zuſchrift an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gerichtet:

„Landammann und Ganz Geſeſſener Landrath des Kantons Schwyz

„an

„Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeiſter von Wyß, Präſident der eidgenöſſiſchen „Tagſatzung.“

„Wir ermangeln nicht, Euerer Exzellenz den Empfang der unter'm 25. dieſes Monats an uns abergelaſſe„nen verehrlichen Zuſchrift, nebſt einem beigefügten Berichte von der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem „Wienerkongreß, geziemend anzuzeigen und die gefällige Mittheilung dieſes letztern beſtens zu verdanken.“

„Wenn wir einerſeits mit Vergnügen vernehmen, daß man in der Grafſchaft Utznach keine Inquiſitionen „vorzunehmen gedenke, ſo mußte uns anderſeits doch tief ſchmerzen, daß, unſerer gerechten Erwartung zu„wider, wirklich die Verfaſſung in dieſer Grafſchaft eingeführt worden.“

„In Gefolge der eröftert ausgeſprochenen Geſinnungen des hierſeitigen Kantons über dieſen Gegenſtand, „ſehen wir uns neuerdings im Fall, unſere frühern Proteſtationen zu wiederholen und die beſtimmte Erklä„rung abzugeben, daß wir gegen eine Eidesleiſtung in der Grafſchaft Utznach uns feierlich verwahren; — „und ſollte auch dießmal auf unſere Proteſtation keine Rückſicht genommen werden, ſo können wir nicht „bergen, daß vielleicht unſere oberſte Landesbehörde, die Landsgemeinde, im Gefühl tief gekränkter Recht„lichkeit, ſolche Maßnahmen verordnen würde, wodurch auch unſerſeits unſere Verfaſſung in dem von uns „mit den heiligſten Titeln angeſprochenen Utznach könnte eingeführt werden.“

„Uebrigens findet der hierſeitige Landrath es außer ſeiner Befugniß, über die utznachiſche Angelegenheit „etwas weiteres zu verfügen, ſondern hat beſchloſſen, den ganzen Hergang dieſes Geſchäftes der Lands„gemeinde, als unſerer höchſten Behörde, welche ohnehin auch wegen der zu berathenden Kapitulationen in „kurzer Zeit ſich verſammeln muß, zu eröffnen und ihr die fernere Schlußnahme anheimzuſtellen.“

„Belieben Euer Exzellenz anmit den abermaligen Ausdruck jener vollkommenſten Hochachtung zu „empfangen, mit welcher unabläßlich zu ſeyn die Ehre haben —“

„Landammann und Ganz Geſeſſener Landrath des Kantons Schwyz.“

„Der regierende Landammann:

„Schwyz, den 31. Jenner 1815.“ „F. X. Wäber.“

„Im Namen des Raths,

„F. Reding, Landſchreiber.“

In vorſtehendem Schreiben glaubte (8. Hornung) die Geſandtſchaft von St. Gallen mit Vergnügen einen Beweis zu finden, daß die Regierung von Schwyz nunmehr das ganze Geſchäft wegen Utznach unter einem gemäßigtern Geſichtspunkte zu betrachten ſcheine. Sie bemerkte ferner, die von Schwyz geäußerten Beſorgniſſe wegen einer in der Landſchaft Utznach vorzunehmenden Eidesleiſtung ſeyen, wenigſtens für den Augenblick, ganz ungegründet, da von einer ſolchen Maßregel bisdahin keine Rede geweſen. Uebrigens behielt ſie ſich die Rechte des Standes St. Gallen in dieſer Angelegenheit vor und glaubte, daß es nicht der Fall ſey, über den Gegenſtand in weitere Berathung zu treten.

Der Herr Geſandte von Glarus hat ſich ſeinerſeits vorbehalten, die Anſichten dieſes Standes über den Fortgang des vorwaltenden Geſchäftes zu gehöriger Zeit und Ort an's Protokoll geben zu können.

Da alle übrigen Geſandtſchaften für einmal keinen Anlaß fanden, irgend eine Verfügung zu treffen, ſo wurde lediglich dem Herrn Präſidenten überlaſſen, der Regierung des Standes Schwyz den Empfang ihres Schreibens vom 31. Jenner zu beſcheinigen, mit der Anzeige, daß daſſelbe der Tagſatzung vorgelegt worden ſey.

VIII. Die Regierung des Standes St. Gallen hat der Tagſatzung durch Zuſchrift vom 23. Hornung von den am nämlichen Tag zu Beſetzung des Kleinen Rathes vorgenommenen Wahlen und von der Ernennung der beiden Landammänner offizielle Kenntniß gegeben. Sie erſucht dabei die Tagſatzung, die ihrem Schreiben beigeſetzten Unterſchriften ihrer neuen Standeshäupter anerkennen zu wollen, und ſchließt mit der Anzeige, daß ſie ſich bereits in der Eigenſchaft als Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen konſtituirt habe, und daß ſamit die von dem ſouveränen Großen Rath angenommene neue Verfaſſung definitiv eingeführt ſey.

Bei dieſem Anlaß (25. Hornung) hat Tit. Landammann Zellweger der Bundesverſammlung eröffnet, daß, bei nunmehr vollendeter Organiſation des Kantons St. Gallen und erfolgter Konſtituirung der Regierung, die eidgenöſſiſche Repräſentantſchaft in dortigem Kanton als aufgehoben zu betrachten ſey, und daß er demnach die ihm und Herrn Staatsrath Eſcher, von Zürich, gemeinſchaftlich übertragene Gewalt wieder in den Schoaß der Tagſatzung niederlege.

Hierauf wurde beſchloſſen:

„1) Vorbemerkte Notifikation ſoll der Regierung des Standes St. Gallen in verbindlichen Ausdrücken „verdankt werden.“

„2) Den geweſenen eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen, Herren Landammann Zell„weger und Staatsrath Eſcher, deren Reſignation die Tagſatzung genehmigt, wird für ihre geleiſteten „Dienſte und für den in einer ſo mühevollen Sendung bewieſenen vaterländiſchen Eifer der Dank der Bundes„behörde bezeigt.“

E. Reklamationen des geweſenen Fürſtabtes des Stiftes St. Gallen. (17. Herbſtmonat 1814.)

Ein aus Muri, im Kanton Aargau, vom 5. Herbſtmonat 1814 datirtes, an den Herrn Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung gerichtetes Schreiben mit der Unterſchrift: „Pankratius, Fürſtabt zu „St. Gallen“ — enthält das Anſuchen, daß der Tagſatzung eine dieſem Schreiben beigefügte Note vorgelegt, und daß auch die neuen Kantone, obſchon er ſich in ſeiner dermaligen Lage nicht ſelbſt an dieſelben wenden könne, durch offizielle Wege über die Reklamationen und Anſprüche des Stiftes St. Gallen verſtändigt werden. Dieſe Reklamationen beziehen ſich auf die Wiederherſtellung des Stiftes St. Gallen; auf die Territorialrechte in der ſogenannten Alten Landſchaft mit Inbegriff der von ihr losgeriſſenen, nun im Kanton Thurgau liegenden Beſtandtheile; wie auch auf die Territorialrechte in der Grafſchaft Toggenburg, und auf die im Rheinthal vom Stifte St. Gallen beſeſſenen Gerichtsbarkeiten.

Nach Verleſung dieſes Schreibens iſt (am 17. Herbſtmonat) von den Geſandtſchaften der Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, demnach mit zwölf Stimmen, erkannt worden: „in dieſe Zuſchrift nicht einzutreten, ſondern dieſelbe einfacherweiſe ad acta zu legen.“

Die Geſandtſchaften der Stände Ury, Zug und Solothurn wollten antworten und behielten ſich die nähere Art und Weiſe, wie ſolches geſchehen ſollte, auf eine zweite Umfrage vor, falls ihre Meinung

die Mehrheit erhielte. Der Herr Geſandte des Standes Appenzell Inner-Rhoden nahm den Gegenſtand lediglich ad referendum.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

F. Da die Angelegenheiten des Kantons St. Gallen, theils bei der im Schooße der Bundesverſammlung gepflogenen Berathung der Berichte der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, theils in der Korreſpondenz mit derſelben, verſchiedentlich berührt worden ſind, ſo wird hier auf §. VI, B, VI, VIII, XII; C, XIX ꝛc., Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

---

§. XXII. Angelegenheiten des Kantons Graubünden.

(Fortſetzung von §. XVIII, Bd. I des Abſchiedes.)

(20., 24. Weinmonat; 16. Wintermonat 1814.)

A. Der Herr Präſident hat der Bundesverſammlung am 20. Weinmonat diejenigen Berichte mitgetheilt, welche am 19. desſelben Monats aus dem Kanton Graubünden eingegangen und vom 17. Weinmonat datirt ſind. Die Regierung dieſes Kantons meldet darin im Weſentlichen Folgendes:

„Von den Obrigkeiten der Gemeinden Diſſentis und Ems, einer nähern Verbindung mit der Schweiz „eben ſo abgeneigt, als der revidirten Kantonsverfaſſung, ſeyen Aufforderungsſchreiben“ (die abſchriftlich beilagen) „an einige mit ihnen gleichgeſinnte Gemeinden erlaſſen werden, um dieſelben auf den 20. Wein„monat zu einer Konferenz nach Bonadutz einzuladen, wo ſie ſich über die Mittel zu Einführung „einer zweckmäßigen politiſchen Ordnung der Dinge berathen werden. Die bekannte Denkungsart der Ur„heber dieſer Umtriebe“ (bemerkt die Regierung), „laſſe ſie beſorgen, daß die gewaltthätigen Auftritte des „4. Jenners 1814 erneuert werden dürften. Sie habe zwar dieſelben ſchriftlich und mündlich von ihrem „ſtrafbaren Vorhaben abmahnen laſſen, aber, des Erfolges ungewiß, müſſe ſie darum anſuchen, daß dem „Kommandanten des in der Nähe befindlichen eidgenöſſiſchen Truppencorps die vorläufige Weiſung ertheilt „werde, die Regierung von Graubünden auf ihr jeweiliges Anſuchen zu unterſtützen und zu Erhaltung „oder Herſtellung der Ruhe in dieſem Kanton mitzuwirken.“

Die diplomatiſche Kommiſſion hat hierauf der Bundesverſammlung eröffnet: Da am 19. Weinmonat Morgens, als dieſer Bericht anlangte, die Tagſatzung gerade nicht verſammelt war, habe ſie ſich vorläufig über den Gegenſtand desſelben berathen und in Betracht der Dringlichkeit der Umſtände es auf ſich genommen, die erſten Verfügungen hierinfalls zu treffen, um wo möglich zu verhüten, daß aus obigen Umtrieben ernſtliche Auftritte entſtehen. In Folge deſſen und da ſie von der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion erfahren, daß ein hinlängliches Truppencorps im Bezirke Sargans aufgeſtellt und die Reſerve bereits im Anmarſche ſey, um erſteres nöthigenfalls zu unterſtützen, habe ſie die eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen bewältigt, dem dießfallſigen Anſuchen der Regierung von Graubünden zu entſprechen und, nach vorher getroffener Abrede mit dem Kommandanten der in Sargans ſtationirten eidgenöſſiſchen Truppen über die allenfalls entbehrliche Mannſchaft, ein Detaſchement nach dem Kanton Graubünden marſchiren zu laſſen (ſiehe §. XXI, C, II, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes). In dieſem Sinn ſey auch das Schreiben der Regierung von Graubünden beantwortet worden.

Sämmtliche Geſandtſchaften billigten die von der diplomatiſchen Kommiſſion in dieſer Angelegenheit getroffenen erſten Verfügungen. Die Tagſatzung wollte inzwiſchen die fernern Berichte der Regierung von Graubünden abwarten, in der Hoffnung, daß durch dieſe vorläufigen Maßregeln jedem Ausbruche bedenklicherer Unruhen werde vorgebogen werden können.

B. Ein Schreiben der Regierung des Standes Graubünden an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung vom 24. Weinmonat, welches der Bundesverſammlung am 24. desſelben Monats vorgelegt wurde, enthielt die Anzeige, daß die in ihrer frühern Zuſchrift vom 17. Weinmonat geäußerten Beſorgniſſe über das ordnungswidrige Benehmen einiger Gemeinden dieſes Kantons ſich glücklicherweiſe nicht verwirklicht hätten. Die auf die Konferenz von Bonadutz berufenen Gemeinden ſeyen, in Folge der an ſie erlaſſenen ernſtlichen Abmahnungen, von dieſem Vorhaben abgeſtanden; dieſe auf den 20. Weinmonat veranſtaltete Konferenz habe demnach nicht Statt gehabt. Die Regierung dankt für die von der diplomatiſchen Kommiſſion zu ihrer

allfälligen militäriſchen Unterſtützung getroffenen Verfügungen, hofft aber, für einmal keinen Gebrauch davon machen zu müſſen.

Obige beruhigende Anzeige ſoll der Regierung von Graubünden durch den Herrn Präſidenten verdankt, übrigens die Zuſchrift derſelben ad acta gelegt werden.

C. Ein vom 14. Wintermonat datirtes Schreiben des Kleinen Raths des Kantons Graubünden an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung, welches derſelben den 16. desſelben Monats vorgelegt wurde, enthielt die erfreuliche Anzeige: es haben nachdem die am 10. Wintermonat in Chur eröffnete allgemeine Verſammlung der Gemeindsrepräſentanten des Kantons Graubünden bei Unterſuchung der eingekommenen Gemeindsſtimmen gefunden, daß durch eine große Mehrheit derſelben die revidirte Verfaſſung dieſes Standes angenommen und ſanktionirt ſey, Groß- und Kleine Räthe ſich hierauf in Gemäßheit dieſer Verfaſſung konſtituirt.

Mit lebhaftem Vergnügen hat die Bundesverſammlung vernommen, daß der Stand Graubünden nunmehr das Ziel ſeiner endlichen Organiſation glücklich erreicht und ſich eine Verfaſſung gegeben habe, die geeignet iſt, für jetzt und in Zukunft die Ruhe und Ordnung im Innern des Kantons zu handhaben und den feſten Gang der Regierung zu ſichern. Sie beſchloß demnach: „der Regierung dieſes Standes ihre „Zufriedenheit darüber zu bezeugen und obige Anzeige auf das verbindlichſte zu verdanken; zu welchem Ende „der Herr Präſident erſucht wird, an den Kleinen Rath von Graubünden ein angemeſſenes Rückäußerungs„ſchreiben zu erlaſſen.“

D. Was die verſchiedenartigen Reklamationen des Standes Graubünden auf die von ihm abgetretenen Landſchaften Cleven, Veltlin und Worms betrifft, ſo wird auf den §. XXVIII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes hingewieſen.

---

§. XXIII. Angelegenheiten des Kantons Teſſin.

(Fortſetzung von §. XIX, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Vom Ausbruche der Unruhen bis zum Eintreffen des von der Tagſatzung ernannten eidgenöſſiſchen Repräſentanten. Zeitraum vom 31. Auguſt bis den 23. Herbſtmonat 1814. (10., 16., 17., 20., 21., 23. Herbſtmonat 1814.)

1. Während der vom 16. Auguſt bis den 5. Herbſtmonat 1814 Statt gefundenen Vertagung der Tagſatzung fand ſich der einſtweilige eidgenöſſiſche Vorort Zürich, kraft der ihm am 16. Auguſt durch die Bundesverſammlung ertheilten Vollmacht (ſiehe §. XXIX, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes) zu verſchiedenen auf den Kanton Teſſin bezüglichen Verfügungen veranlaßt.

Am 31. Auguſt wurde dem Staatsrathe von Zürich ein vom 29. desſelben Monats aus Bellenz datirtes Privatſchreiben vorgelegt, im Weſentlichen dahin gehend: Am 24. Auguſtmonat ſey ein gewiſſer, in Königlich italieniſchen Dienſten geſtandener Kapitän, Namens Airoldi, mit einiger zuſammengelaufener bewaffneter Mannſchaft, hauptſächlich aus der Gegend von Lauis (jedoch nicht aus den Flecken ſelbſt), in Giudiasco, eine halbe Stunde von Bellenz, erſchienen und habe die Bellenzer aufgefordert, mit ihm gemeine Sache gegen die beſtehende Regierung und die neue, unlängſt von dem Großen Rath angenommene Verfaſſung des Kantons zu machen; worauf die Einwohner von Bellenz der angedrohten Gewalt gewichen ſeyen und ſich an den bewaffneten Haufen angeſchloſſen haben. Es haben ſich unmittelbar nachher Abgeordnete der meiſten Kreiſe des Kantons in Giudiasco eingefunden, welche bereits am 26. als Assemblea di varj Deputati dei Circoli del Cantone eine Proklamation mit Einladung an die noch ausſtehenden Kreiſe zu Beſchickung dieſes Kongreſſes auf den 29. Auguſtmonat und mit Ankündigung einer baldigen modifizirten Verfaſſung erlaſſen haben, dabei ſey die Abſicht unverholen gedlieben, die beſtehende Regierung aufzulöſen und an ihrer Stelle eine proviſoriſche Regierung einzuſetzen.

Bei der Dringlichkeit der Sache hat der Staatsrath des Vorortes Zürich den Gegenſtand bei ſich behalten müſſen und dießfalls Nachſtehendes verfügt:

„1) Sowohl den hier anweſenden K. K. öſterreichiſchen Geſandten, Herrn von Schraut, durch perſön„liche Abordnung eines Mitgliedes, als den Kaiſerlich-ruſſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Capodiſtria,

„welcher ſich bermalen in Baden befindet, durch Privatkorreſponbenz eines Mitgliedes von dieſen mißbelie„bigen Auftritten benachrichtigen zu laſſen und den wohlgedachten diplomatiſchen Perſonen die ihrerſeits gut„findenden Einwirkungen anheimzuſtellen;“ worauf wirklich von Seite des erſtern noch während der Sitzung eine ernſtliche Sommation in Geſtalt einer lettre patente einlangte (ſiehe dieſelbe zu Ende der gegenwärtigen Nummer I).

„2) Nachſtehende Zuſchrift an den Herrn Oberſtlieutenant Ludwig von Sonnenberg, Mitglied des „Täglichen Raths des Standes Luzern, gelangen zu laſſen:“

„Herr Oberſtlieutenant!“

„Die neuerlichen Vorfälle im Kanton Teſſin, welche dem eidgenöſſiſchen Vororte Zürich, wenn auch „nicht auf offiziellem Wege, doch durch zuverläſſige Privatberichte zur Kenntniß gekommen ſind, erfordern „von unſerer Seite ſchleunige Verfügungen. Der Umſtand ſelbſt, daß von den verfaſſungsgemäßen Regie„rungsbehörden bisdahin gänzliches Stillſchweigen darüber beobachtet worden, mußte nothwendig die Beſorgniß „erwecken, daß entweder dieſe Behörden in ihren Amtsverrichtungen ſich gelähmt finden, oder daß die Ruhe„ſtörer die Berichte derſelben frecherweiſe zurückgehalten haben. In jedem Fall wäre alſo die Unordnung „auf einen ſolchen bedenklichen Grad geſtiegen, wo ernſtliche eidgenöſſiſche Verwendung nicht länger aus„bleiben dürfte.“

„Sie haben ſich, Herr Oberſtlieutenant! bei einer früheen Sendung nicht nur alle erforderlichen „Kenntniſſe und Erfahrung erworben, die nun auch jetzt in dieſem Kanton mit gutem Erfolg zu wirken „unumgänglich nothwendig ſind, ſondeen Sie haben noch vortreffliche Eigenſchaften, rühmliche Beweiſe von „Klugheit, Vorſicht und Feſtigkeit an den Tag gelegt, und dieſe ſind es, die unſere Wahl, da die „Abordnung eines außerordentlichen eidgenöſſiſchen Kommiſſarius nach dem Kanton Teſſin durchaus noth„wendig wird, auf Ihre Perſon geleitet haben.“

„Sie erhalten beiliegend das erforderliche Patent, welches im Allgemeinen den Zweck dieſer Sendung „und die damit verbundenen Vollmachten beſtimmt. Wir erſuchen Sie, gleich nach Empfang desſelben die „Reiſe anzutreten und mit möglichſter Beſchleunigung Bellenz, als den Ort Ihrer Beſtimmung, zu erreichen.“

„Ihre erſte Inſtruktion, inſoweit nämlich ſolche dermalen von uns feſtgeſetzt werden kann, beſteht in „folgenden Punkten:

„1) Sie werden vor allem aus ſichere Berichte über die vorgefallenen Ereigniſſe, über die Tendenz der „obwaltenden populären Bewegung, die Abſichten und die Mittel der Anführer einziehen und die wahre Lage „der Sachen nebſt ihren Anſichten über die Art, wie von Seite der Eidgenoſſenſchaft am ſicherſten dem „Geiſte der Unordnung geſteuert werden könne, einberichten.“

„2) Sie werden die Chefs der Aufrührer und alle von denſelben allenfalls niedergeſetzten Kommiſſionen „ernſtlich aufforbern, von ihrem ſtrafbaren Unternehmen abzuſtehen und ſich dem Anſehen und der Gewalt „der rechtmäßigen Regierungsbehörden zu unterziehen, mit dem Verſprechen, daß dieſer ſchleunige und „pünktliche Gehorſam die Bedingung einer nachſichtsvollen Beurtheilung ihrer Verirrungen ſeyn werde.“

„3) Wenn eine öffentliche Bekanntmachung über die Abſicht Ihrer Sendung und die Mittel, welche von „der Eidgenoſſenſchaft in Ihre Hände werden gelegt werden, zu obigem Zwecke beitragen kann, ſo werden „Sie dieſelbe erlaſſen und gutfindenden Falls auch der beiliegenden Zuſchrift der hieſigen Regierung an den „Kleinen Rath des Kantons Teſſin die nämliche Publizität geben.“

„4) Indem Sie ſich an den verfaſſungsmäßigen Kleinen Rath anſchließen und ihn allein als die Re„gierung des Kantons Teſſin anerkennen ſollen, wird es auch Ihre angelegenſte Sorge ſeyn, falls die „Mitglieder derſelben von einander getrennt oder außer Thätigkeit geſetzt worden wären, ſie zu Wiederüber„nahme ihrer Amtsverrichtungen und zu thätigem Widerſtand gegen die Aufrührer aufzumuntern, damit „die gutgeſinnten Bürger bald einen feſten Stützpunkt erhalten und deſto eher durch gemeinſchaftliche An„ſtrengungen die Oberhand wieder gewinnen mögen.“

„5) Wenn ernſtliche Ermahnungen, wenn alle Mittel der Güte und der Ueberzeugung fruchtlos bleiben „ſollten, ſo können Sie, Herr Oberſtlieutenant! auf hinlängliche bewaffnete Unterſtützung zählen, um mit „ſicherm Erfolge die Ruhe und Ordnung wiederherzuſtellen. Die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion hat „bereits ſolche Verfügungen getroffen, daß auf erſtes Begehren ein oder mehrere Bataillone in den Kanton „Teſſin einrücken können, um daſelbſt unter Ihren Befehlen zu ſtehen. Zu dieſem Ende werden ſich Euer „Wohlgeboren an den Heren eidgenöſſiſchen Oberſtquartiermeiſter Finsler, Präſidenten der Militärkommiſſion, „zu wenden haben.“

„6) In dieſem Augenblick erhalten wir von dem öſterreichiſchen Herrn Geſandten die beiliegende, an „Sie, Herr Oberſtlieutenant! gerichtete Lettre patente, deren Inhalt hoffentlich zu dem Erfolg Ihrer Sen„dung weſentlich beitragen wird. Auch dieſes Aktenſtück eignet ſich nöthigenfalls zur Publizität; es legt „Ihrem Charakter als eidgenöſſiſcher Kommiſſarius noch denjenigen eines offiziellen Organs der Hohen „alliirten Mächte bei und muß die grobe Täuſchung zernichten, worin die Anführer das leichtgläubige Volk „einzuwiegen ſuchen.“

„Indem wir, Herr Oberſtlieutenant! die Leitung einer ſo wichtigen Angelegenheit zutrauensvoll in Ihre „Hände legen, verſichern wir Euer Wohlgeboren unſerer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Dieſelben „beſtens in die göttliche Obhut.“

„Gegeben den 31. Auguſt 1814.“

„Bürgermeiſter und Staatsrath des eidgenöſſiſchen Standes Zürich.“

(Folgen die Unterſchriften.)

3) Dem Herrn von Sonnenberg iſt nachſtehendes Beglaubigungspatent mitgegeben worden:

„Wir Bürgermeiſter und Staatsrath des Kantons Zürich,

„in Folge Beſchluſſes der Tagſatzung der XIX Kantone der Schweiz mit der Leitung der eidgenöſſiſchen „Angelegenheiten beauftragt, ernennen hiermit den Herrn Oberſtlieutenant Ludwig von Sonnenberg, Mit„glied des Täglichen Raths des H. Standes Luzern, als Kommiſſarius der Eidgenoſſenſchaft in dem Kanton „Teſſin. Wir ertheilen dieſem unſerm Kommiſſarius den Auftrag und die Vollmacht, ſich für die Wieder„herſtellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in dieſem Kanton, für die Aufrechthaltung der von der „Eidgenoſſenſchaft anerkannten verfaſſungsmäßigen Regierungsbehörden thätig zu verwenden, in unſerm „Namen alle hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen und, im Fall, wider Erwartung, wohlmeinende „ernſtliche Ermahnungen den beabſichtigten Zweck nicht erreichen ſollten, ſich alsdann der bewaffneten Unter„ſtützung, die von nun an durch die Anordnungen der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion zu ſeiner Diſpoſition „geſtellt wird, zu bedienen. Wir fordern endlich alle Regierungsbehörden, militäriſchen und Zivilbeamten „und alle guten Bürger des Kantons auf, den Herrn von Sannenberg in obbeſagter Eigenſchaft anzuer„kennen und ſich an ihn getreulich anzuſchließen, damit durch vereinte Anſtrengungen das Anſehen der Geſetze „und der rechtmäßigen Obrigkeiten und die Exiſtenz des Kantons als freies Mitglied der Eidgenoſſenſchaft „gegen alle ruheſtörenden Umtriebe geſichert werden. In Kraft deſſen gegenwärtiges Patent von unſerm „regierenden Bürgermeiſter und dem proviſoriſchen Kanzler der Eidgenoſſenſchaft, unter Beidrückung des „eidgenöſſiſchen Siegels, unterzeichnet worden iſt, in Zürich den 31. Auguſt 1814.“

„Bürgermeiſter und Staatsrath des eidgenöſſiſchen Standes Zürich.“

(Folgen die Unterſchriften.)

4) An den verfaſſungsmäßigen Kleinen Rath des Standes Teſſin iſt nachſtehendes Schreiben erloſſen und dem Herrn von Sonnenberg mitgegeben worden:

»*Aux Président et Petit-Conseil du canton du Tessin.*«

»Très-chers et fidèles Confédérés!«

»Nous apprenons par des rapports indirects, que des troubles d'une nature alarmante »ont éclaté dans le canton du Tessin. Votre silence ajoute à nos inquiétudes, car nous devons »supposer que le gouvernement aurait écrit à ses confédérés, si son autorité n'était pas »paralysée, ou si ses rapports n'étaient pas arrêtés par les séditieux.«

»Une déclaration imprimée du 25 Août, signée par un nommé Airoldi, appelle les »députés des communes et des cercles à se réuoir à Bellinzona, afin de délibérer sur la »constitution du canton Tessin. Cet acte audacieux est une provocation formelle à la »révolte. Sans doute le gouvernement aura employé tous les moyens en son pouvoir pour »s'opposer à de pareils excès, mais nous craignons que la turbulence des passions n'ait »prévalu sur les efforts des magistrats et sur les vœux de tous les gens de bien qui dé»testent le désordre et l'anarchie.«

»Appelés en vertu d'un arrêté formel de la Diète à diriger jusqu'à sa réunion pro»chaine les affaires générales de la Suisse, nous mettons au nombre de nos devoirs les

»plus sacrés d'intervenir pour rétablir l'autorité du gouvernement, la tranquillité, l'ordre »légal et le status quo politique qui a été reconnu par la Diète et les puissances étran»gères. C'est dans ce but que nous envoyons dans le canton du Tessin, en qualité de »commissaire civil de la Confédération, Monsieur le Lieutenant-Colonel de Sonnenberg, »lequel est chargé de remettre au président du gouvernement cette lettre.«

»Nous y joignons copie d'une déclaration remise au commissaire susdit par Son Ex»cellence le Ministre de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, qui s'énonce sur le travail de la »constitution nouvelle de manière à confondre les insinuations perfides et mensongères »contenues dans la proclamation du chef des insurgés. Si ces déclarations, si les exhor»tations sérieuses dont elles sont accompagnées ne suffisaient pas pour effrayer les séditieux »et faire rentrer les gens égarés dans le devoir, nous sommes déterminés à employer, »pour y parvenir, les moyens les plus énergiques. Déjà les dispositions sont faites pour »appuyer la mission du Lieutenant-Colonel de Sonnenberg par des forces militaires suf»fisantes, qui n'attendent que sa demande pour se mettre immédiatement en marche.«

»Le gouvernement du canton Tessin, prenant en sérieuse considération la gravité des »circonstances et les dangers où la continuation du désordre précipiterait inévitablement ce »canton, reprendra, nous osons le croire, une énergie nouvelle et s'acquerra par son dé»vouement au bien public un nouveau titre à l'affection de ses confédérés. Nous l'y »invitons de la manière la plus pressante par la présente lettre; notre commissaire le »secondera de tous ses moyens, et nous espérons qu'à l'époque prochaine de la réunion »de la Diète nous pourrons annoncer à cette haute assemblée, que les désordres survenus »dans votre canton et dont nous avons informé tous les cantons par circulaire, auront »pris entièrement fin.«

»En vous assurant de notre considération et de notre affection confédérale, nous prions »Dieu, très-chers Alliés et Confédérés, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.«

»Zurich, ce 31 Août 1814.«

»*Les Bourgmestres et Conseil d'État du canton de Zurich.*«

(Suivent les signatures.)

5) Herr Rathsherr und Oberſtquartiermeiſter Finsler übernimmt, die Mitglieder der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion in ſchleunige Kenntniß von dieſen Ereigniſſen und Verfügungen zu ſetzen und gemeinſam mit ihnen ſchleunige Voranſtalten auf den Fall hin zu treffen, daß militäriſche Maßregeln nothwendig werden ſollten.

6) An ſämmtliche Löbliche Stände der Eidgenoſſenſchaft iſt nachſtehendes Kreisſchreiben erlaſſen worden:

„Kreisſchreiben an ſämmtliche eidgenöſſiſche Stände.“

„Hochgeachtete Herren!“

„Nach zuverläſſigen Nachrichten, die zwar nicht auf offiziellem Wege, aber durch glaubwürdige Parti„kularbriefe anher gelangt ſind, ſollen in dem Kanton Teſſin bedenkliche Unruhen ausgebrochen ſeyn. Eine „Volkspartei ſoll ſich dort erhoben haben, welche die vom Großen Rath genehmigte neue Verfaſſung umzu„ſtürzen und die Organiſation des Kantons zu verhindern ſucht. Die Regierungsbehörden des Kantons, „die bisdahin über dieſe Umtriebe ein gänzliches Stillſchweigen beobachtet haben, ſcheinen in der Ausübung „ihrer Verrichtungen gelähmt und in der Unmöglichkeit zu ſeyn, eidgenöſſiſche Hülfe anzurufen. Auf dieſe „Berichte hin haben wir uns beeilt, einen eidgenöſſiſchen Kommiſſarius in der Perſon des Herrn Oberſt„lieutenants von Sonnenberg, von Luzern, nach dem Kanton Teſſin abzuordnen, mit dem Auftrag, über „die Lage der Sachen genaue Erkundigungen einzuziehen und gemeinſchaftlich mit den rechtmäßigen Behörden „und mit allen gutgeſinnten Bürgern des Kantons dahin zu wirken, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung „wiederhergeſtellt und die beſtehende Obrigkeit in ihrem Anſehen geſchützt werde; zu welchem Ende auch, „falls kräftigere Maßregeln erforderlich wären, die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion den Befehl erhalten hat, „die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dem Herrn Kommiſſarius, auf das erſte Verlangen, die erforder„liche militäriſche Unterſtützung zukommen zu laſſen.“

„Wir müſſen uns für den Augenblick darauf beſchränken, Euer Hochwohlgeboren von dieſen erhaltenen „erſten Anzeigen und von den darauf von uns getroffenen vorläufigen Maßregeln Kenntniß zu geben. Bei

„der Wiedereröffnung der Tagſatzung werden wir es uns zur Pflicht machen, alle bis dorthin an uns „gelangenden umſtändlichern Berichte den Löblichen Ehrengeſandtſchaften vor Augen zu legen.“

„Indeſſen erſuchen wir ſämmtliche eidgenöſſiſche Stände, von nun an getreues Aufſehen zu halten und „das Nöthige zu veranſtalten, damit, wenn mehrere militäriſche Hülfe zu obigem Zwecke vonnöthen wäre, „und das dießfallſige Anſuchen an ſie gelangen ſollte, dieſe Hülfsleiſtung alſogleich könnte verabfolgt werden.“

Zuſatz bei den Ausfertigungen an die Stände Luzern und Uri: „Dieſes Anſuchen um getreues Aufſehen iſt „beſonders an Ihren L. Stand gerichtet, nicht in der Abſicht, daß derſelbe unmittelbar ſeine Dazwiſchen„kunft eintreten laſſe, ſondern weil wir überzeugt ſind, daß, wenn die Umſtände es erfordern, und ein „beſtimmter Ruf dießfalls an ihn ergeht, Sie, Hochgeachtete Herren! durch ihre Stellung und die Ihnen zu „Gebote ſtehenden moraliſchen und andere Mittel weſentlich zu Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung „würden beitragen können.“

„Unter Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung empfehlen wir Sie, Tit., nebſt uns in Gottes „allmächtigen Schutz.“

„Gegeben den 31. Auguſt 1814.“

„Bürgermeiſter und Staatsrath des eidgenöſſiſchen Standes Zürich.“

(Folgen die Unterſchriften.)

* * *

Folgendes iſt der Wortlaut des von dem K. K. öſterreichiſchen Geſandten, Herrn Baron von Schraut, für Herrn von Sonnenberg ausgefertigten offenen Schreibens:

»*Lettre patente pour Monsieur le Lieutenant-Colonel de Sonnenberg.*«

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Impé»riale et Royale Apostolique, informé des troubles qui viennent d'être suscitées au canton »de Tessin dans le but déclaré audacieusement d'empêcher que la nouvelle constitution »n'y soit établie de la manière prescrite; instruit en même temps que les factieux, afin »d'entraîner d'autant plus aisément le peuple dans leurs coupables desseins, osent l'assurer »que cette constitution n'a nullement l'assentiment des ministres des puissances alliées, »autorise par la présente lettre patente Monsieur le Lieutenant-Colonel de Sonnenberg, »commissaire civil de la Confédération, départi audit canton pour assister le gouvernement »dans le maintien de son autorité et de l'ordre public, de déclarer solennellement: que »c'est du su et même d'après les conseils amis des ministres de Leurs Majestés Impériales »et Royales, que cette constitution a été rédigée; qu'il n'appartient qu'à des séditieux de »nier ou de révoquer en doute un fait aussi avéré et connu de toute la Diète; et que les »ministres ne pourront pas se dispenser de demander la plus sévère animadversion contre »tous ceux qui dans l'assertion criminelle du contraire n'ont cherché qu'un moyen de »plus de circonvenir les paisibles habitans et de concilier la faveur publique à leurs punis»sables machinations.«

»Zurich, le 31 Août 1814.«

(Signé) »*Schraut.*«

II. Am 3. Herbſtmonat hat der Staatsrath dem Kleinen Rath des Standes Zürich, als höherer Behörde, einen umſtändlichen Bericht über die am 31. Auguſt wegen der im Kanton Teſſin ausgebrochenen Unruhen von ihm getroffenen Verfügungen, und ſodann demſelben noch folgende Aktenſtücke vorgelegt:

1) ein ausführliches und mit zwei Beilagen verſehenes Schreiben des L. Standes Uri vom 31. Auguſt, worin derſelbe allervorderſt von den Auftritten im Kanton Teſſin Anzeige gibt und die ruhige Stellung rühmt, in welcher die Einwohner des Livenerthals bei dieſer Gelegenheit verblieben ſeyen, anderſeits aber berichtet, daß die am 28. Augſtmonat in Altorf verſammelte Landsgemeinde den Entwurf eines Bundesvertrags und die ſeinen erſten Artikel erläuternde Uebereinkunft vom 16. Augſtmonat einhellig angenommen und ratifizirt habe;

2) eine aus Bellenz vom 31. Augſtmonat datirte, an den Stand Zürich gerichtete Zuſchrift der ſogenannten Reggenza provvisoria del Cantone Ticino, enthaltend die Anzeige, daß der bisherige Kleine Rath abgedankt und der Consiglio cantonale an ſeinen Platz eine proviſoriſche Regierung von ſieben Perſonen, unter dem Vorſitze des geweſenen Staatsrathes Angelo Maria de Stoppani, gewählt habe, daß am 30. die Kon-

ſtituirung und Beeidigung dieſer Behörde vor ſich gegangen, die Autoritäten und Beamten in Pflicht genommen und eine Proklamation an den Kanton erlaſſen worden ſey (wovon ein Abdruck beigefügt war);

3) zwei Schreiben des L. Standes Luzern an den Stand Zürich, wovon das eine, vom 1. September datirte, an den Staatsrath gerichtete, die hieſigen Maßregeln und beſonders das dem dortigen Stand und ſeinem Mitbürger, Herrn von Sonnenberg, bei dieſer Gelegenheit beſcheinte Zutrauen verdankt, das andere von dem Kleinen Rathe ſelbſt unter'm 2. Herbſtmonat ausgegangene, das Gleiche wiederholt und auf jeden Fall hin die kräftigſte und ſchnellſte Mitwirkung zuſichert.

Durch vorſtehende Berichterſtattung veranlaßt, hat der Kleine Rath in Folge einmüthigen Beſchluſſes die nachfolgenden Schreiben —

a. an die nächſtens wieder in Zürich zuſammentretende eidgenöſſiſche Tagſatzung;

b. an die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion;

c. an Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg, eidgenöſſiſchen Kommiſſarius im Kanton Teſſin;

d. an die Regierung des Standes Ury —

— erlaſſen. Der Wortlaut dieſer vier Schreiben folgt hier im Abſchiede.

a. „Den Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Präſident und Mitgliedern „der Hochlöblichen gemeineidgenöſſiſchen Tagſatzung."

„Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeiſter!

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Da uns heute von unſerm verordneten Staatsrath ein umſtändlicher Bericht über die neueſten unruhigen „und bedenklichen Auftritte im Kanton Teſſin erſtattet worden iſt, verbunden mit der Anzeige derjenigen „vorläufigen Diſpoſitive, welche der Staatsrath unter'm 31. vorigen Monats, als wir uns wegen obge„walteter Großen Raths-Geſchäfte nicht gerade verſammeln konnten, getroffen hatte, ſo haben wir beſagte „Diſpoſitive, über welche, ſowie über den nähern Hergang der Sachen ſelbſt, Euer Hochwohlgeboren von „unſerm die Hochlöbliche Tagſatzung präſidirenden verehrteſten Standeshaupt unbezweifelt alle Aufſchlüſſe „und Akten werden vorgelegt werden, des gänzlichen genehmigt."

„In Betrachtung aber, daß die Lage der Sachen ſich ſeit etlichen Tagen nicht wohl verbeſſert zu haben „ſcheint; daß leicht dadurch, daß dieſe Auftritte allzu weit um ſich greifen würden, zumal bei der topogra„phiſchen Lage der Gegenden, die ihr Theater ſind, eine bedenkliche und in ihren Folgen ſchwerlich zum„voraus zu berechnende Aufmerkſamkeit des Auslandes erregt werden könnte; daß ſolche Weiterungen den „eidgenöſſiſchen Sinn am meiſten gerade in dem Augenblicke ſchmerzen müſſen, wo wieder die Hoffnung „einer baldigen brüderlichen Vereinigung aller Löblichen Stände zu leuchten anfängt; und daß endlich zur „Zeit noch nicht genau beſtimmt werden kann, wenn die Tagſatzung in einiger Vollſtändigkeit dieſen Gegen„ſtand an die Hand nehmen, und ob nicht in der Zwiſchenzeit ſtets wachſende Gefährde eintreten könnte, — „haben wir uns verpflichtet erachtet, die L. eidgenöſſiſche Militärkommiſſion, begründet auf den Tagſatzungs„beſchluß vom 16. Augſtmonat, einzuladen und zu erſuchen, unverweilt ein gutfindendes Corps von eid„genöſſiſchen Truppen aufbieten, mit möglichſter Beförderung nach dem Kanton Teſſin marſchiren und allda „zur Diſpoſition des Herrn Oberſtlieutenants und eidgenöſſiſchen Kommiſſarius von Sonnenberg ſtellen zu laſſen. „Dieſen letztern werden wir von dieſer Verfügung mit heutiger Abendpoſt in angemeſſene Kenntniß ſetzen.

„In der angenehmen Hoffnung, daß Sie, Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeiſter! „Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren! dieſe Maßregeln den Umſtänden angemeſſen erachten werden, „erſuchen wir Sie, Ihren Hohen Kommittenten davon gefällige Nachricht ertheilen zu wollen, und empfehlen „ſchließlich Euer Hochwohlgeboren kräftigſt Gottes Machtſchutz."

„Gegeben den 3. Herbſtmonat 1844."

„Bürgermeiſter und Rath des Standes Zürich."

(Folgen die Unterſchriften.)

b. „An die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Präſident und Mitglieder „der L. eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Da uns heute von unſerm verordneten Staatsrathe ein umſtändlicher Bericht über die neueſten „unruhigen und bedenklichen Auftritte im Kanton Teſſin erſtattet worden iſt, verbunden mit der Anzeige

„derjenigen vorläufigen Diſpoſitive, welche der Staatsrath unter'm 31. vorigen Monats, als wir uns wegen „obgewalteter Großen Raths-Geſchäfte nicht gerade verſammeln konnten, getroffen hatte, ſo haben wir „beſagte Diſpoſitive, über welche, ſowie über den näheen Hergang der Sachen ſelbſt, Euer Hochwohlgeboren „bereits berichtet ſind, des gänzlichen genehmigt.“

„In Betrachtung aber, daß die Lage der Sachen ſich ſeit etlichen Tagen nicht verbeſſert zu haben „ſcheint; daß leicht dadurch, daß dieſe Auftritte allzu weit um ſich greifen würden, zumal bei der topographi„ſchen Lage der Gegenden, die ihr Theater ſind, eine bedenkliche und in ihren Folgen ſchwerlich zum voraus „zu berechnende Aufmerkſamkeit des Auslandes erregt werden könnte; daß ſolche Weiterungen den eidgenöſſi„ſchen Sinn am meiſten gerade in dem Augenblicke ſchmerzen müßten, wo wieder die Hoffnung einer baldigen „brüderlichen Vereinigung aller Löblichen Stände zu leuchten anfängt; und daß endlich zur Zeit noch nicht „genau beſtimmt werden kann, wann die Tagſatzung in einiger Vollſtändigkeit dieſen Gegenſtand an die Hand „nehmen, und ob nicht in der Zwiſchenzeit ſtets wachſende Gefährde eintreten könnte, — erachten wir uns „verpflichtet, begründet auf den Tagſatzungsbeſchluß vom 16. Augſtmonat, Euer Hochwohlgeboren geziemend „zu erſuchen, unverweilt ein gutfindendes Corps von eidgenöſſiſchen Truppen aufbieten, mit möglichſter „Beförderung nach dem Kanton Teſſin marſchiren und allda zur Diſpoſition des Herrn Oberſtlieutenants „und eidgenöſſiſchen Kommiſſarius von Sonnenberg ſtellen zu laſſen. Dieſen letztern werden wir von dieſer „Verfügung mit heutiger Abendpoſt in angemeſſene Kenntniß ſetzen, erſuchen aber Euer Hochwohlgeboren, „demſelben auch von Ihrer Seite das Nähere und Beſtimmtere anzuzeigen, nachdem Sie die nöthigen Diſpo„ſitive werden getroffen haben.“

„Schließlich empfehlen wir Euer Hochwohlgeboren kräftigſt himmliſcher Obſorge.“

„Gegeben den 3. Herbſtmonat 1814.“

„Bürgermeiſter und Rath des Standes Zürich.“
(Folgen die Unterſchriften.)

c. „Seiner Wohlgeboren Herrn Oberſtlieutenant Ludwig von Sonnenberg, Mit„glied des Täglichen Raths des H. Standes Luzern und eidgenöſſiſchem Kommiſſarius „im Kanton Teſſin.“

„Wohlgeborner, Hochzuverehrender Herr!“

„Da uns heute die von unſerm verordneten Staatsrathe die während der neulichen hieſigen Großen „Raths-Sitzungen, wo wir nicht im Falle waren, uns zu verſammeln, von erſtgedachter Behörde getroffenen „Diſpoſitionen, bezüglich auf die unruhigen Bewegungen und Auftritte im Kanton Teſſin, umſtändlich berichtet „wurden, haben wir dieſelben vollkommen gutgeheißen und insbeſondere auch die auf Euer Wohlgeboren „gefallene Auswahl als eidgenöſſiſcher Kommiſſarius mit eben ſo viel Vergnügen entnommen, als die vater„ländiſche Bereitwilligkeit, mit der Sie ſich derſelben unterzogen haben, unſere lebhafte Dankesverpflichtung „erweckt.“

„Da inzwiſchen die Sachen ſeit dem 31. vorigen Monats keine weſentlich günſtigere Wendung genommen „zu haben ſcheinen, und bei der Entfernung des Kantons Teſſin, ſowie auch bei der Ungewißheit, wann „die Tagſatzung ſich vollſtändig verſammeln und über dieſe Angelegenheit einen Beſchluß faſſen könne, haben „wir uns verpflichtet erachtet, heute die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion zu beförderlicher Aufbietung eines „nach Gutfinden zu beſtimmenden Truppencorps einzuladen, welches unverzüglich nach dem Kanton Teſſin „marſchiren und allda zu Euer Wohlgeboren Diſpoſition geſtellt werden ſoll.“

„Wir wollten nicht unterlaſſen, Euer Wohlgeboren von dieſer Verfügung vorläufige Kenntniß zu geben, „machen übrigens Wohldenſelben die Anzeige, daß die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion von uns eingeladen „iſt, Euer Wohlgeboren die von ihr getroffenen nähern Diſpoſitive alſogleich anzuzeigen.“

„Schließlich empfehlen wir Euer Wohlgeboren, unter kräftiger Anwünſchung beglückter Verrichtungen, „beſtens himmliſcher Obſorge.“

„Gegeben den 3. Herbſtmonat 1814.“

„Bürgermeiſter und Rath des Standes Zürich.“
(Folgen die Unterſchriften.)

d. „An Landammann und Rath des L. Standes Ury."

„Liebe, getreue Bunds- und Eidgenossen!"

„Euere unter'm 31. August per expressum an uns gerichtete Zuschrift ist uns in unserer heutigen Sitzung „zur Kenntniß gebracht und von uns allervorderst mit ausnehmendem Vergnügen daraus entnommen „worden, daß Euere L. Landsgemeinde am letzten Sonntag sowohl den Bundesvertrag als die Uebereinkunft vom 16. Augstmonat ratifizirt hat, gleichwie solches auch von Seite unsers Großen Rathes den 30. „mit Einmüthigkeit geschehen ist."

„Je mehr wieder der bald erloschen gewesene Schimmer der Hoffnung einer baldigen Vereinigung der „Eidgenossen sich aufzuheitern beginnt, desto bedauerlicher müssen dem vaterländischen Sinn gerade in diesem „Augenblick Ereignisse vorkommen, wie diejenigen, deren Euere freundeidgenössische Sorgfalt uns berichten „wollte, über die wir aber — auf freilich bloß privatim, doch zuverlässig erhaltene Kunde hin — bereits „den Schritt vom 31. August gethan hatten, der sich mit dem Eurigen (darum aber nicht minder verbankens„werthen) gerade kreuzte."

„Da uns übrigens auch spätere Berichte nicht genugsam beruhigt haben, und es leicht allzu spät seyn „dürfte, wenn erst die vollständige Vereinigung der Tagsatzung abgewartet werden wollte, bevor zu ernst„lichern und eingreifendern Maßregeln geschritten würde, so haben wir uns heute verpflichtet geglaubt, der „eidgenössischen Militärkommission die Aufforderung zugehen zu lassen, unverweilt ein gutfindendes Corps „von eidgenössischen Truppen aufbieten, mit möglichster Beförderung nach dem Kanton Tessin marschiren „und allda zur Disposition des Herrn Oberstlieutenants und eidgenössischen Kommissarius von Sonnenberg „stellen zu lassen, welcher letztere davon durch heutige Post in vorläufige Kenntniß gesetzt wird."

„Indem wir uns bemüssigt glauben, hiervon Euch, unsere lieben, getreuen Bunds- und Eidgenossen, „freundeidgenössisch benachrichtigen zu müssen, gleichwie es gegen die H. Tagsatzung zu Handen der übrigen „Löblichen Stände geschieht, empfehlen wir Euch sammt uns und dem gemeinwerthen Vaterlande kräftigst „himmlischer Obsorge."

„Gegeben den 3. Herbstmonat 1814."

„Bürgermeister und Rath des Standes Zürich."

(Folgen die Unterschriften.)

III. In Vollziehung des Beschlusses vom 9. Herbstmonat, dem zufolge den von der Tagsatzung abwesenden Ständen die auf die Annahme des neuen Bundesvertrags und der Uebereinkunft vom 16. August 1814 bezüglichen Verhandlungen mitgetheilt und dieselben zum Beitritt aufgefordert werden sollen (siehe §. VII, A, VII, Bb. II des Abschiedes), wurde am 10. desselben Monats folgendes Schreiben an den Kleinen Rath des Kantons Tessin erlassen und dem Herrn Oberstlieutenant von Sonnenberg, eidgenössischem Zivilkommissarius daselbst, zur Bestellung übergeben:

»*Aux Président et Petit-Conseil du canton du Tessin.*«

»Znrich, le 10 Septembre 1814.«

»Très-chers et fidèles Confédérés!«

»La grande majorité des cantons de la Snisse vient d'adopter le nonveau pacte fédé»ral; vous en trouverez un exemplaire sous ce pli, ainsi qne la copie du protocole qui y a »rapport.«

»Dans une circonstance aussi intéressante il était bien douloureux pour la Diète de ne »pas voir dans son sein une députation du canton du Tessin, qui se serait sans doute »empressée de concourir, d'après le vœu de ses commettans, à cet acte de la Confédération. »La Diète espère qu'ensuite de l'envoi de Monsieur de Sonnenberg comme commissaire »fédéral dans le Tessin et des mesures prises pour appuyer cette mission, l'ordre et la »tranquillité qui ont été troublés dans ce canton seront bientôt rétablis, et que l'autorité »légitime, rentrée dans ses pouvoirs, pourra donner son adhésion au susdit pacte. Dans »l'état où en sont encore les choses, la Diète doit cependant adresser cette lettre à Mon»sieur de Sonnenberg, en le chargeant de la remettre à l'autorité légitime, dès que celle-ci »aura été restituée dans ses droits.«

»La Diète vous assure, très-chers et fidèles Confédérés, de sa considération et vous »recommande avec elle à la protection divine.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

IV. Am 10. Herbſtmonat wurden der Tagſatzung in Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Teſſin folgende Akten vorgelegt:

1) ein Privatſchreiben aus Bellenz vom 29. Auguſt 1814 über das Erſcheinen eines bewaffneten Haufens bei Bellenz zum Sturze der Regierung, und über die Einleitung des Zuſammentrittes der Kreisabgeordneten zur Bearbeitung einer neuen Verfaſſung;

2) das Kreisſchreiben des Staatsrathes des Vorortes Zürich an die ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Stände, d. d. 31. Auguſt, um dieſelben von den Vorfallenheiten im Kanton Teſſin und den deßwegen getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu ſetzen;

3) das unter'm 31. Auguſt dem Herrn Rathsherrn und Oberſtlieutenant von Sonnenberg, von Luzern, zugeſtellte Patent als eidgenöſſiſcher Zivilkommiſſarius in gedachtem Kanton;

4) das von dem K. K. öſterreichiſchen Geſandten, Herrn Baron von Schraut, dem Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg zugeſtellte offene Schreiben, d. d. 31. Auguſt;

5) die Zuſchrift des Staatsrathes von Zürich an den Kleinen Rath des Kantons Teſſin, d. d. 31. Auguſt;

(Siehe den Inhalt oder den Wortlaut der vordemerkten fünf Aktenſtücke unter vorſtehender Nummer I.)

6) das Schreiben des Kleinen Raths des Standes Zürich an die Tagſatzung vom 3. Herbſtmonat, enthaltend eine Berichterſtattung über die von Seite des Vorortes wegen der im Kanton Teſſin ausgebrochenen Unruhen getroffenen Anordnungen;

7) die Zuſchrift der ſich ſo nennenden Reggenza provvisoria del Cantone Ticino an den Herrn Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, d. d. 31. Auguſt, nach welcher der bisherige Kleine Rath abgedankt haben ſoll, und an ſeine Stelle eine proviſoriſche Regierung von ſieben Mitgliedern getreten ſey, welche ſich bereits konſtituirt habe;

(Das erſtere der unter Ziffer 6 und 7 bemerkten zwei Aktenſtücke befindet ſich dem vollen Wortlaute, das letztere ſeinem Inhalte nach, unter der vorſtehenden Nummer II.)

8) eine an die Tagſatzung gerichtete und, dem Angeben nach, auch den Herren Miniſtern der alliirten Mächte unmittelbar zugeſendete Proteſtation der Kreisverſammlung della Magliasina im Bezirke Lauis, vom 29. und 31. Auguſt, welche ſich gegen alle Folgen der erfolgten Auftritte verwahrt und um kräftige eidgenöſſiſche Intervention zu Widerherſtellung der rechtmäßigen Regierung und zu Behauptung der Verfaſſung anſucht;

9) Zwei Schreiben des Herren Oberſtlieutenants von Sonnenberg, vom 1. und 5. Herbſtmonat, an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung, wovon das erſtere lediglich den Ruf zu der ihm übertragenen Miſſion verdankt und deren Annahme erklärt, das letztere aber im Weſentlichen folgenden Bericht enthält:

Herr von Sonnenberg iſt nach einer in größter Eile zurückgelegten Reiſe am 2. Herbſtmonat Mittags in Bellenz eingetroffen. Schon unterwegs erfuhr er, daß unruhige und ehrgeizige Köpfe das Volk aufgereizt hatten. Um die rechtmäßige Regierung zu ſtürzen und ſich in ihre Stelle einzudrängen, gab es kein geeigneteres Mittel, als deren Mitglieder bei dem Volke verhaßt zu machen. Die jüngſte Verfaſſung vom 29. Heumonat bot ihnen hierzu ein willkommenes Werkzeug dar; alles erdenkliche Böſe wurde über ſie ausgeſtreut; ihre Urheber hießen Uſurpatoren der Volksrechte, die geradezu nach Deſpotismus ſtreben. Die Miniſter der verbündeten Mächte — ſagte man — hätten ſich deutlich ausgeſprochen, es ſtände lediglich bei dem Volke, ſich eine beliebige Verfaſſung zu geben, und nie würden ſie eine Verfaſſung anerkennen, ſie wäre dann vorerſt von ihm angenommen. Mehr brauchte es nicht, um das Volk, welches durch dergleichen Aeußerungen ſich geſchmeichelt fand, in Gährung zu bringen. Die Aufwiegler fanden ſtarken Anhang. In mehrern Kreiſen hielt man Zuſammenkünfte. Ein bewaffneter Haufe, unter Anführung des Hauptmanns Airoldi, zog auf Bellenz und forderte die Regierung zur Kapitulation auf. Der Kleine Rath wies jedoch jeden Antrag zurück, mit der Erklärung: die erhobenen Forderungen überſteigen ſeine Kompetenz und das Feſthalten an der dermaligen Ordnung der Dinge ſey eine Pflicht gegen die eidgenöſſiſchen Stände, welche ſich die Aufrechthaltung des status quo gegenſeitig gewährleiſtet haben; da die Regierung aber ſich nicht im Falle ſehe, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, ſo werde ſie ihre Stelle niederlegen. Dieſe Erklärung wurde

als freiwillige Abdankung ausgelegt und eine Proklamation verbreitet, welche die Kreiſe aufforderte, Deputirte zu ernennen und nach Giubiasco zu ſenden, um eine proviſoriſche Regierung zu beſtellen.

So ſtanden die Sachen, als Herr von Sonnenberg in Bellenz eintraf: die Regierung war aufgelöſet; ihre Mitglieder waren ohne alle Verbindung unter ſich und in ihren Wohnungen ſogar unter Polizeiaufſicht geſtellt.

Inzwiſchen gelang es dem Herrn Kommiſſarius, unbemerkt zu Herrn Regierungsrath Rusconi zu kommen, ihm die an die Regierung des Standes Teſſin gerichtete Zuſchrift des Vorortes einzuhändigen und denſelben mit dem Zwecke ſeiner Sendung bekannt zu machen. Ihre Unterredung betraf die Mittel, wodurch der revolutionäre Strom aufgehalten und die Regierung in ihre Verrichtungen wieder eingeſetzt werden könnte. Die von Herrn Rusconi geäußerte Beſorgniß, daß man hierbei auf entſchiedenen Widerſtand ſtoßen werde, bewährte ſich nur zu ſehr. Obſchon das Auftreten des Herrn von Sonnenberg in der Eigenſchaft eines eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſarius einen merkbaren Eindruck auf die Partei der Volksaufwiegler hervorbrachte, ſo hatte ſie doch keineswegs die gewünſchte vollſtändige Wirkung.

Eine Unterredung des Herrn von Sonnenberg mit dem Präſidenten der neuen Regierung, Herrn de Stoppani, blieb ganz erfolglos. Weder die triftigſten Vorſtellungen, noch die Hinweiſung auf die von der Bundesbehörde erhaltene Vollmacht vermochten den einmal gefaßten Entſchluß zu beugen, ſich in der eingenommenen, angeblich ihr (der Reggenza) vom Volk übertragenen Stelle zu behaupten. Auf Herrn de Stoppani's Bemerkung, der Herr Kommiſſarius möchte der aufgeſtellten Reggenza ſelbſt ſein Begehren eröffnen, entſchloß er ſich noch zu dieſem Schritt und legte dieſer letztern die beſtimmten und unwiderruflichen Erklärungen der Bundesbehörde und der Miniſter vor Augen. Dieſe offene Darſtellung verfehlte ihren Eindruck nicht, und hätte die beſtandene Regierung mehr Anhänger gehabt, ſo wäre ihre Wiedereinſetzung bereits erfolgt. Wirklich hat die Spannung der Gemüther bereits nachgelaſſen und die Parteihäupter ſind geſchmeidiger geworden; die Hoffnung derſelben beruhet einzig noch auf der an die Tagſatzung abgeordneten Geſandtſchaft; wird derſelben die Aufnahme in die Bundesverſammlung verweigert und ſie darüberhin zur Ordnung gewieſen, ſo werden ſich jene Parteihäupter ohne anders zur Ruhe legen. Eine Proklamation der Tagſatzung an die Einwohner des Kantons Teſſin, im Begleit der erklärten Willensmeinung der Miniſter der verbündeten Mächte, würde, nach der Anſicht des Herrn Kommiſſarius, zuverläſſig die beſte Wirkung hervorbringen.

Bei dieſer Lage der Sachen fand es Herr von Sonnenberg noch nicht thunlich, die Mitglieder des Kleinen Rathes nach Bellenz einzuberufen, damit bei der aufgereizten Stimmung der Gemüther nicht noch ärgere Auftritte erfolgen; hinwieder laſſe ſich hoffen, daß mittlerweile die Leidenſchaften ſich legen und vernünftigere Ideen wieder die Oberhand gewinnen werden.

10) Ein am 10. Herbſtmonat an die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion eingelangtes Schreiben des Herrn von Sonnenberg vom 6. und 7. Herbſtmonat, enthaltend fortgeſetzte Nachrichten von der erfolgten weitern Ausdehnung der ruheſtörenden Auftritte im Kanton Teſſin, bei denen nur das Livenerthal ganz ruhig blieb. Ungeachtet dieſer widrigen Ereigniſſe verfolgt der Herr Zivilkommiſſarius ſtandhaft das Ziel ſeiner Aufträge und hat am 5. Herbſtmonat in einer Verſammlung der Abgeordneten der 38 Kreiſe mit allem Nachdrucke die Gefahren dargeſtellt, welche eine verlängerte Widerſetzlichkeit gegen das ſo entſchieden ausgeſprochene politiſche Syſtem der Eidgenoſſenſchaft nach ſich ziehen würde. Hierbei äußert derſelbe den Wunſch, daß die zu ſeiner Verfügung geſtellte militäriſche Unterſtützung eheſtens an ihrem Beſtimmungsort eintreffen möchte, und verſpricht ſich von der Anweſenheit der Truppen die beſte Wirkung.

Aus den Beilagen dieſes Berichtes ging ferner hervor, daß der Herr Zivilkommiſſarius unter'm 3. Herbſtmonat an die Reggenza provvisoria, unter Mittheilung der vom eidgenöſſiſchen Vorort empfangenen Vollmachten, eine ſchriftliche Aufforderung gerichtet habe, zur Herſtellung der ehevorigen Ordnung der Dinge, der einzigen, die von der Eidgenoſſenſchaft anerkannt und aufrecht gehalten werde, beizutragen und dadurch unberechenbares Unglück, wofür die Regierung perſönlich verantwortlich gemacht werde, abzuwenden.

Am 5. des nämlichen Monats erließ derſelbe eine ſchriftliche Proteſtation gegen jede durch Druck oder auf andere Weiſe erfolgende Bekanntmachung irgend eines konſtitutionellen Aktes von Seite der Reggenza provvisoria, und erklärte die Darwiderhandelnden für alle Folgen perſönlich verantwortlich.

Eine am nämlichen Tage erlaſſene Erklärung des Herrn Zivilkommiſſarius verordnet die Wiedereinſetzung der rechtmäßigen Regierung in ihre Verrichtungen; ſie kündigt die Bereitſchaft eidgenöſſiſcher Truppen an, um die Verfügungen der Bundesbehörde in Vollziehung zu ſetzen; ſie macht die Mitglieder der

Reggenza für jede fernere Widerſetzlichkeit mit Leib und Gut verantwortlich, und erklärt jeden Verſuch, der Wiederherſtellung der ehevorigen Ordnung der Dinge Widerſtand zu leiſten, als rebelliſche Handlung.

In einer Nachſchrift meldet der Herr Zivilkommiſſarius: die entworfene Verfaſſung ſey nicht nur in's Publikum geworfen worden, ſondern die Reggenza provvisoria habe förmlich ihre Weigerung erklärt, zur Herſtellung der frühern Regierung mitzuwirken, und wolle dagegen ſich als rechtmäßige Regierung angeſehen wiſſen. Inzwiſchen haben die zwei vorſtehenden Erklärungen vom 5. Herbſtmonat auf das Volk einen ſtarken Eindruck gemacht, welches die Widerſpänſtigkeit der Häupter des Aufſtandes höchlich mißbillige.

Dieſen Aktenſtücken fügte der Herr Präſident annoch verſchiedene beleuchtende Bemerkungen über die gefährliche, ganz revolutionäre und mit allen vernünftigen Grundſätzen eines wohl abgewagenen Verhältniſſes zwiſchen den oberſten Staatsgewalten im völligſten Widerſpruch ſtehende Tendenz der Statt gefundenen Auftritte bei, und eröffnete der Bundesverſammlung, daß ſich wirklich vor einigen Tagen ſogenannte Deputirte der Reggenza provvissoria an die Tagſatzung, Namens Molo, Pioda und Toscanelli, in Zürich eingefunden haben, daß ihnen aber einſtweilen, in Konſequenz mit den getroffenen Diſpoſitionen und in Uebereinſtimmung mit der ihnen von den in Zürich anweſenden Herren Miniſtern der alliirten Mächte ertheilten abweiſenden Verbeſcheidung, der verlangte Zutritt zur Tagſatzung verweigert, und daß am 9. Herbſtmonat ein von ihnen ausgefertigtes, mit der unbefugten Aufſchrift: „Députation du canton du Tessin" verſehenes Schreiben von ihm (dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung) uneröffnet zurückgeſchickt worden.

Endlich erſtattete Herr Rathsherr Finsler, als Präſident der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion, einen Bericht über die militäriſchen Maßregeln, welche auf den Fuß getroffen ſind, daß bereits zwei Kompagnien vom Stande Aargau, nebſt einer vom Stande Luzern, auf der Gotthardsſtraße, zwei Kompagnien vom Stande St. Gallen, nebſt einer vom Stande Graubünden, über den Bernhardin und durch das Miſoxerthal vorrücken, und in der Mitte der künftigen Woche zur vollſtändigen Diſpoſition des eidgenöſſiſchen Herrn Zivilkommiſſarius von Sonnenberg vereinigt ſeyn können.

Nach Anhörung aller dieſer Akten und Berichte hat die Tagſatzung einmüthig (nur die Geſandtſchaft von Ury behielt ſich hierüber das Protokoll offen) beſchloſſen:

„1) Dem H. Stand und Vorort Zürich wird für ſeine in dieſer Angelegenheit beſcheinte Wachſamkeit „und Sorgfalt der kräftige Dank der höchſten Bundesbehörde bezeigt, und alle ſeine dießfalls getroffenen „vorläufigen Maßregeln werden gänzlich und unbedingt genehmigt."

„2) Die Tagſatzung mißbilligt die in dem Kanton Teſſin bewirkte Regierungsveränderung und verlangt, „in Gemäßheit ihrer frühern Beſchlüſſe über die einſtweilige Beibehaltung des status quo, daß der vor den „neueſten Ereigniſſen Statt gehabte Zuſtand hergeſtellt, mithin die aufgetretene proviſoriſche Regierung auf„gelöſet und die gewaltſam verdrängte verfaſſungsmäßige Regierung wiedereingeſetzt werde."

„3) Der in Bellenz befindliche eidgenöſſiſche Zivilkommiſſarius, Herr Rathsherr und Oberſtlieutenant „Ludwig von Sonnenberg, wird von der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion unverweilt von dieſem Beſchluß „in Kenntniß geſetzt und eingeladen werden, denſelben den Einwohnern des Kantons Teſſin durch eine ange„meſſene Publikation (über deren Inhalt ihm das Nähere zu bemerken, der Militärkommiſſion überlaſſen bleibt) „bekannt zu machen und zugleich alle in Händen habenden Mittel zu genauer Vollziehung dieſes Beſchluſſes „nach einwohnender Klugheit und Sorgfalt anzuwenden."

„4) Der Herr Präſident der Tagſatzung wird erſucht, die drei in Zürich anweſenden, ſich ſo nennenden De„putirten des Kantons Teſſin vor ſich zu beſcheiden und ſie mit dem Inhalt des gegenwärtigen Beſchluſſes bekannt „zu machen, woraus ſie vernehmen werden, daß die Tagſatzung die dermalige proviſoriſche Regierung ihres „Kantons nicht anerkenne, mithin auch den ſich ſo nennenden Kantonsdeputirten den Zutritt zu ihren Sitzun„gen keineswegs zu geſtatten im Fall ſey, und ihnen demnach die Weiſung ertheile, unverweilt von Zürich „abzureiſen und ſich nach Hauſe zu verfügen, um allda das Reſultat ihrer Miſſion auch an ihrem Orte „bekannt zu machen und zu beſchleunigter Befolgung der dießfälligen Willensmeinung der Tagſatzung mit„zuwirken."

„5) Die Militärkommiſſion wird dem in Bellenz befindlichen eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſarius die „Anleitung ertheilen, auch von dieſer Nichtanerkennung und Zurückweiſung der ſogenannten Deputirten „des Standes Teſſin beſtimmte Erwähnung in der zu erlaſſenden Publikation zu thun."

„6) Die weitere Leitung dieſes Geſchäftes bleibt einſtweilen der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion über„laſſen, welche über den fernern Gang desſelben in den folgenden Sitzungen Bericht erſtatten und in ein„tretenden Fällen von höherer Wichtigkeit die weitern Weiſungen bei der Tagſatzung ſelbſt einholen wird."

* * *

In Folge des vorſtehenden Beſchluſſes hat die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion noch am 10. Herbſtmonat dem Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg, eidgenöſſiſchem Zivilkommiſſarius im Kanton Teſſin, eine Namens der Tagſatzung erlaſſene Kundmachung an die Bewohner desſelben zugeſchickt, welche, in die italieniſche Sprache überſetzt, alſo lautet:

»*Noi Presidente, e Membri della Dieta dei XIX Cantoni Confederati della Svizzera*
»*A tutti gli Abitanti del Cantone Ticino.*«

»Abitanti del Cantone Ticino!«

»Li Confederati si sono garantita solennemente la conservazione della tranquillità, dell' »ordine, e della dignità dei Governi legalmente esistenti.«

»Quest' ordine legale è stato iotorbidato nel Cantone Ticioo, con delle intraprese illegali, »ed il Governo riconosciuto è stato disciolto colla forza.«

»Inutilmente il Commissario straordinario, che il Cantone Direttoriale di Zurigo, in »nome dell' intiera Confederazione, ha delegato nel Cantone Ticino, si è affaticato, con delle »bonali ed energiche rappresentanze, e con delle ammonizioni, di porre un termine a »questo cangiamento di Stato, e d' introdurre nuovamente l'ordine legale.«

»La Dieta ha inteso con dolore, e dispiacere, che delle Persone, le quali, sotto il »nome di Reggenza provvisoria, si sono impadronite del Governo, siano rimaste sorde a »queste rappresentanze, ed abbiano ascoltato la voce della passione, più di quella della »ragione.«

»Essa si rivolge, col presente proclama, a tutti gli Abitanti del Cantone Ticino, onde »ricordare ai medesimi li loro doveri come Confederati; li pericoli dell' anarchia; e le »conseguenze d' una continuata opposizione alla ripristinazione dell' ordine legale, e del »Governo riconosciuto; non che per eccitarli, nel modo il più energico, alla quiete, ed »all' obbedienza alle leggi, e trattati.«

»*Essa dichiara solennemente* e *precisamente:*

»Che non riconosce la così detta Reggenza provvisoria, ne tutti li suoi atti, e riso- »luzioni.«

»Che non ha ammesso, e che noo ammetterà li Deputati di quest' Assemblea; ma che »gli ha anzi rimandati, senza dilazione, a casa loro.«

»Che non mauterrà alcuna relazione col Cantone Ticino, se non pel solo organo delle »autorità legali.«

»Che finalmente impiegherà tutti li mezzi, che sono in suo potere, e, se sarà neces- »sario, anche una sufficiente forza militare, onde rimettere in vigore, ed attività, nel Can- »tone Ticino, le stesse Autorità legali, come esistevano, prima che scoppiassero gli ultimi »movimenti.«

»Essa attende, che ogni buon Cittadioo del Cantone Ticioo preverrà l'applicazione di tali »mezzi, ritornerà indilatamente ai suoi doveri, e contribuirà, colla sua opera, ad indurre »le Persone, che si sono dichiarate come Reggenza provvisoria, alla volontaria e pronta »rinuncia, prima che la furza ve li costringa.«

»Dato in Zurigo, li 10 Settembre 1814.«

»Il Presidente della Dieta Federale:
»*Reinhard.*«
»Il Cancelliere della Confederazione:
»*Mousson.*«

V. Ueber die Angelegenheiten im Kanton Teſſin hat die Tagſatzung den 16. Herbſtmonat folgende Aktenſtücke ableſen hören:

1) Ein Schreiben des nach dieſem Kanton beorderten eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg, datirt Bellenz den 11. Herbſtmonat 1814, enthaltend nähere Aufſchlüſſe über die gegenwärtige Lage der Sachen im Kanton Teſſin und die Anſicht, daß die Wiederherſtellung der öffentlichen

Ruhe und Ordnung ſchwerlich ohne große Anſtrengungen, und ohne daß von Seite der Ruheſtörer thätlicher Widerſtand zu befürchten ſey, werde bewerkſtelligt werden können.

Do der Herr Zivilkommiſſarius in Erfohrung gebracht hatte, daß man die von ihm ſowohl der Reggenza provvisoria als dem Consiglio cantonale gemochten Eröffnungen gefliſſentlich nicht zur Kenntniß des Volkes gelongen laſſen wolle, und daß man ſogar auf ſeine Rechnung falſche Gerüchte verdreite, ſo erließ er unter'm 8. Herbſtmonot ein Kreisſchreiben an die Syndiks aller Gemeinden des Kantons Teſſin, mit Ausnahme jener des Bezirkes Livenen, worin er dieſelben mit dem Gegenſtond und dem Zwecke ſeiner Sendung und mit der zu ſeiner Verfügung geſtellten militäriſchen Mocht bekannt mochte und damit die Aufforderung verbond: 1. ilder die neuentworfene Verfaſſung in keinerlei Berathung zu treten; 2. die rechtmäßige Regierung ſofort wieder anzuerkennen. Dieſes Kreisſchreiben ſollte Sonntags den 11. Herbſtmonat dem Volke durch öffentliche Verleſung bekannt gemacht, und von jedem Friedensrichter bis auf den 12. eine Erklärung über den hiernoch gefaßten Entſchluß der Gemeinde an den Herrn Kommiſſarius eingeſendet werden.

In einer Nochſchrift vom nämlichen Tag zeigt Herr Oberſtlieutenont von Sonnenberg an, doß ſo eben, gegen ſein Erwarten, die proviſoriſche Regentſchaft ſich der Regierungsgewalt degeben und dieſelbe in ſeine Hände niebergelegt habe; worauf die Mitglieber des Kleinen Raths von ihm auf den folgenden Tog nach Bellenz einderufen worden ſeyen.

In einer zweiten Nochſchrift vom 12. Herbſtmonat berichtet endlich derſelbe, daß am nämlichen Tage (12. Herbſtmonot) Morgens in der Frühe die Kompognie Graubündnerſcharfſchützen in Bellenz eingetroffen ſey, und daß er ſich derſelben bedient hobe, um die drei vorzüglichſten Redellenchefs und Mitglieder der aufgelösten Regentſchaft: Airoldi, de Stoppani und Rusconi, arretiren zu laſſen.

2) Erklärung der ſogenonnten proviſoriſchen Regierung an Herrn von Sonnenberg vom 11. Herbſtmonot, wodurch dieſelde, bei dem bevorſtehenden Einmarſch der ſchweizeriſchen Truppen in den Kanton Teſſin und bei dem angekündigten Vorſatz des eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſorius, die verdrängten Regierungsbehörden wieder einzuſetzen, der Gewolt nochzugeben ſich erklärt, jede dorous entſtehende Verantwortlichkeit von ſich oblehnt und die Zügel der Regierung in die Hände des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius niederlegt.

3) Proklomotion eben derſelben an ihre Mitdürger, vom gleichen Datum, wodurch der obige Entſchluß kund gemocht und durch die nämlichen Gründe erklärt wirb.

4) Zuſchrift on den Herrn Präſidenten ber Tagſatzung, d. d. 11. Herbſtmonot, unterzeichnet: Angelo Maria de Stoppani, Präſident der Reggenzo, Boptiſta Monti, Fnlgenzo Rusconi und Francesco Airoldi, Mitglieder derſelben, welche, da nun einmol die Wiederherſtellung des status quo (ohne Unterſuchung, ob die letzten Veränderungen on ſich gut und den Wünſchen des Volkes angemeſſen geweſen ſeyen oder nicht) unwiderruflich beſchloſſen worden, ihre Abtretung anzeigen, ſich ober darüber lebhaft beſchweren, daß der eidgenöſſiſche Kommiſſorius, Herr von Sonnenberg, einigen Intriganten Gehör zu geben ſcheine, welche dos öffentliche Vertrauen gänzlich verloren haben, und doß auf dieſe Art dergleichen Individuen, zur großen Betrübniß aller Gutgeſinnten, ein nochtheiliger Einfluß ouf die endliche Konſtituirung des Kantons Teſſin wolle eingeräumt werden. Als Beweis ihrer auf dos Wohl ihrer Mitbürger gerichteten Bemühungen fügen die obgenannten Glieder der Reggenza provvisoria einen Abdruck desjenigen Verfaſſungsentwurfes bei, welcher von dem ſogenonnten Consiglio cantonale, im Einverſtändniß mit der Reggenzo, den 4. Herbſtmonot 1814 genehmigt und in ollen Gemeinden des Kantons durch eine ebenfalls beigefügte Proklamotion vom gleichen Datum bekannt gemocht worden iſt.

5) Bericht des Herrn Stootsrothes Moroſini, Präſidenten des Kleinen Rothes des Kantons Teſſin, an den Herrn Tagſatzungspräſidenten, vom 31. Auguſt, enthaltend eine Darſtellung der im Kanton Teſſin ſeit dem 25. Auguſt vorgefollenen Ereigniſſe. Folgendes iſt der weſentliche Inbolt desſelben:

Wenn der Kleine Rath über die im Konton Teſſin ausgebrochenen Unruhen dem Herrn Präſibenten der Togſotzung keinen Bericht erſtottet, noch die Hülfe des Bundes ongerufen hot, ſo geſchoh es, weil er anfänglich erwortet hotte, die Uebelgeſinnten würden wieder in die Schranken der Ordnung zurücktreten, und weil er durch Einderufung bes Großen Rothes, der über den Gegenſtand der neuen Verfaſſung ſeine Willensmeinung ausſprechen ſollte, Zeit zu gewinnen gehofft hatte. Als der Aufſtand überhond genommen hatte, und der Kleine Roth einen Eilboten on den Präſidenten des Vorortes abfertigen wollte, wurde ſeinen Mitgliedern unter perſönlicher Verontwortlichkeit eine ſolche Mittheilung unterſagt. So mußte die Regierung der Uebermocht weichen, und deßwegen glaubt ſich Herr Moroſini, als geweſenes Mitglied und Präſident des Kleinen Rothes, pflichtig, dem Herrn Präſidenten der Tagſotzung eine vertrauliche, aktenmäßige Darſtellung über die

jüngſten Ereigniſſe im Kanton Teſſin einzureichen, damit diejenigen Verfügungen eingeleitet werden mögen, welche der Wunſch der guten, um das Vaterland verdienten Bürger und das Anſehen der Standesbehörden gebieteriſch fordern.

Unter'm 29. Heumonat 1814 hatte der Große Rath die Einführung der in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen der Miniſter der verbündeten Mächte dekretirten neuen Verfaſſung des Kantons Teſſin angeordnet. Den 21. Auguſt ſollten die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Großen Rathes vor ſich gehen. Kurz vor dieſem Zeitpunkte hatten einige wenige aus Privatabſichten, Lokalintereſſen oder Ehrgeiz handelnde Intriganten in geheim das Volk zu bethören geſucht, indem man ihm vorſtellte, die Verfaſſung fröhne dem Deſpotismus; ſie ſey das Erzeugniß willkührlicher Schlußnahmen des Großen Rathes; weder die Miniſter der verbündeten Mächte, noch die Tagſatzung haben in dieſer Beziehung irgend eine Vollmacht oder Weiſung ertheilt; die dießfallſigen Korreſpondenzakten ſeyen unächt; endlich ſey der Große Rath, nach Abſchaffung der Mediationsakte, eine inkonſtitutionelle, unrechtmäßige und inkompetente Behörde. Dieſe gewagten und falſchen Zulagen, welche ein beſonnenes Volk mit Verachtung zurückgewieſen hätte, waren hinreichend, gegen die oberſten Kantonsbehörden, die mit ſo großem Eifer und unermüdeter Anſtrengung ſich die Wohlfahrt ihrer Kommittenten hatten angelegen ſeyn laſſen, Mißtrauen zu erregen. Die Wahlen fanden nur ungefähr in einem Drittel des Kantons Statt. Lauis (Lugano), Luggarus (Locaeno) und Mendris zeichneten ſich unter den treugebliebenen Kreiſen aus. Der Kleine Rath, die Thatſache berückſichtigend, daß die Wahlen nicht im geſammten Kanton vorgenommen worden waren, und da er ſich überzeugen mußte, daß das Volk beinahe überall einige Modifikationen in der neuen Verfaſſung verlange, vorzüglich aber der Wunſch, den Entwurf des Bundesvertrags der oberſten Kantonsbehörde vorzulegen und die Standesgeſandtſchaft mit Inſtruktionen auf den 5. Herbſtmonat nach Zürich abzuordnen, beſchloß die Einberufung des Großen Rathes auf den 25. Auguſt.

In der Zwiſchenzeit erſchien in allen Kreiſen ein aus Bellenz datirtes Zirkularſchreiben, womit ein ſich nennender Kongreß der drei Kreiſe, aus denen der Bezirk Bellenz beſteht, die übrigen Kreiſe einlud, Abgeordnete, ebenfalls auf den 5. Auguſt, nach Bellenz abzuſenden, um ſich bei den wirklichen Verhältniſſen gegenſeitig in's Einvernehmen zu ſetzen. Wiederholte Einflüſterungen, die man für lautere Wahrheit ausgab, brachten das Volk in Gährung. Ein gewiſſer Franceſco Airoldi, geweſener Hauptmann in den Garden zu Mailand, indem er den Aufreizungen einiger Intriganten aus Bellenz Gehör gab, bewaffnete mehrere Landleute und verſammelte den 24. Auguſt einige fanatiſche Kreisdeputirte zu Taverne (alle Taverne), einer Ortſchaft auf der Straße von Lauis nach Bellenz. Hier wurde der Entſchluß gefaßt, die Mitglieder des Großen Rathes an ihrer Reiſe zu hindern; man ſtellte Wachen aus, und die Reiſenden mußten ſich den läſtigſten Durchſuchungen unterwerfen. Den folgenden Tag (25. Auguſt) wurden die Abgeordneten nach Giubiasco einberufen, wo dieſelben, obgleich in geringer Anzahl, ſich unter dem Vorſitz des Hauptmanns Airoldi als Verſammlung konſtituirten. Unter Erhebung heftiger Beſchwerden gegen verſchiedene Artikel der Verfaſſung, wurde den Mitgliedern des Großen Raths, welche ſich, dem Einberufungsdekret zufolge, nach Bellenz begeben wollten, der Befehl zur Rückkehr zugefertigt, und Herr Präſident Moraſini, der ſich zufälligerweiſe auf dem Lande befand, war außer Stand, nach Bellenz zurückzukehren. Dieſe ungeſetzliche Verſammlung erließ nunmehr (26. Auguſt) an alle Kreiſe eine Einladung, auf den 29. Auguſt Abgeordnete nach Giubiasco zu ſenden, um die vorwaltenden wichtigen Angelegenheiten, vorzüglich aber, um eine neue Kantonsverfaſſung zu berathen. Gleichmäßig richtete ſie, geſtützt auf den bewaffneten Haufen, welchen Airoldi in ſeinem ſogeheißenen Hauptquartier befehligte, an den Kleinen Rath die ſchriftliche Aufforderung: 1) eine Aufſichtskommiſſion von drei Mitgliedern, beſtehend aus Hauptmann Airoldi, Dr. Maſa und Lieutenant Andreazzi, in ſeinen Schooß aufzunehmen; 2) die Aufſtellung von Schildwachen vor die Gewehr- und Pulvermagazine zu verfügen; 3) die erforderlichen Anweiſungen zur Deckung der Ausgaben der Verſammlung auszufertigen.

Ohne ſich durch dieſes Anſinnen einſchüchtern zu laſſen, glaubte der Kleine Rath ſich pflichtig, die ihm anvertraute Gewalt in ihrem vollen Umfang ungeſchmälert zu behaupten, und erließ daher an die Verſammlung in Giubiasco eine ausführliche Zuſchrift, in welcher er die Rechtmäßigkeit und Folgerichtigkeit ſeiner Handlungsweiſe in Bezug auf die Verfaſſung vom 29. Heumonat darlegte, das Anſinnen, eine Aufſichtskommiſſion ſich beiordnen zu laſſen, entſchieden zurückwies, hingegen ſeine Geneigtheit zu erkennen gab, die Koſten der Verſammlung in Giubiasco auf die Staatskaſſe anzuweiſen.

Der Kleine Rath gewärtigte von dieſer gründlichen Darſtellung einen guten Erfolg; allein die Verſammlung ließ ſich in ihrem Zweck, die Regierung zu ſtürzen und die Staatsverwaltung an ſich zu reißen,

nicht irre machen und ſendete am 27. Auguſt eine aus den Herren Lieutenant Andreazzi und Anton Molo, van Bellenz, beſtehende Deputatian an die Regierung ab, um ihr zu eröffnen: die Verſammlung in Giubiasco beſtehe auf ihrer Forderung, die bezeichnete Kommiſſian dem Kleinen Rathe beizuordnen; und falls dieſer deſſen ſich weigern ſollte, würde man ihn mit Gewalt dazu zwingen. Der Kleine Rath, außer Stand, der Gewalt Gewalt entgegenzuſetzen, und da die Einwahner von Bellenz der Partei des Aufſtandes zugethan ſchienen, faßte folgenden, in die Farm einer Erklärung eingekleideten Beſchluß: „Er ſey vallkommen überzeugt, „daß ſeine Pflicht ihm verbiete, an irgend einem Akte Theil zu nehmen, der dahin ziele, den von den Mi„niſtern der verbündeten Mächte vorgeſchlagenen und von der Tagſatzung beſchloſſenen status quo in Bezug „auf das Innere der Kantane zu verletzen. Dabei ſey er jedoch weit davan entfernt, der Gewalt Wider„ſtand zu leiſten; weßwegen auch die Anwendung van Gewalt unnöthig ſey. In dem Wechſelfalle alſa, „entweder ſeiner Pflicht ungetreu zu werden, aber auf ſeine Stelle zu verzichten, erkläre er ſeine Bereit„willigkeit, auf den erſten Wink ruhig abzutreten. Auf den Fall ſodann, daß man, wider Erwarten, „ſeine abbeſchriebenermaßen gegebene Entlaſſung nicht annehmen würde, werde der Kleine Rath zur Ver„meidung aller Unfälle und in Betracht, daß die Verſammlung, dem Vernehmen nach, auf den 29. Auguſt „neuerdings zuſammentreten werde, um zu weitern Berathungen zu ſchreiten, in der Zwiſchenzeit die von „der Verſammlung ernannte Kommiſſian in ſeinen Schooß aufnehmen, unter der Bedingung jedoch, einer„ſeits, daß man ſich mittlerweile lediglich mit den Einleitungen befaſſe, um die in den Valkswünſchen „liegenden Veränderungen in der neuen Verfaſſung zu erzielen, anderſeits, daß er (der Kleine Rath) bei „dem nächſten Zuſammentritt gedachter Verſammlung in die Hände derſelben ſeine Gewalt und ſein Amt „niederlege.“

Ueber dieſe Erklärung erhab die Verſammlung ein Siegesgeſchrei; ſie verordnete den Druck derſelben und erließ noch am 27. Auguſt eine Bekanntmachung an das Valk, in welcher die Kreiſe aufgefardert wurden, auf den 29. desſelben Manats Adgeardnete nach Giubiasco zu ſenden, um eine proviſariſche Regierung zu wählen und eine den Verhältniſſen und Valkswünſchen angemeſſene Verfaſſung zu bearbeiten. Am 28. Auguſt wurden verſchiedene Kreisverſammlungen abgehalten, um über die varſtehende Auffarderung der Verſammlung van Giubiasco in Berathung zu treten. Mehrere faßten gar keinen Entſchluß; einige, indem ſie die wirklich beſtehenden verfaſſungsmäßigen Behörden anerkannten, trugen auf Madifikatianen in der Verfaſſung an. In der Kreisverſammlung zu Lauis trat Angela Maria de Stoppani als Sprecher auf, deklamirte gegen die oberſten Standesbehörden, wiederhalte die van den Aufwieglern bereits im ganzen Kantan verbreiteten Verdächtigungen, und öffnete unvermögenden, fremden und keineswegs dem Kreiſe Lauis angehörigen Einwahnern den Eintritt in die Verſammlung, um die Zahl der Aktivbürger zu überſtimmen, die ihm, vornehmlich ſeines Betragens wegen zur Zeit, als die Italiener in den Kanton eingedrungen waren, ihre Stimmen verſagten. Die Wahl eines Abgeardneten zu der Verſammlung in Giubiasco fiel indeſſen auf den demerkten de Stoppani, ſey es, daß die Zahl der eingedrungenen Wähler die Mehrheit bilbete, oder daß ſich der Aktivbürger eine gewiſſe Unentſchlaſſenheit bemächtigt hatte. Am 29. Auguſt trat die Verſammlung in Giubiasco in der Zahl von 28 Abgeordneten, theils von Kreiſen, theils nur von Gemeinden dahin abgeſendet, zuſammen. Einige waren zum Anhören und Referiren, andere zur Aufrechthaltung des status quo, nach andere ausſchließlich zur Madifikatian der Verfaſſung inſtruirt. Indeſſen wurde ſofort ein Beſchluß zur Auflöſung des Kleinen Rathes und zur Ernennung einer proviſoriſchen Regierung gefaßt; in die letztere wurden gewählt: Angelo Maria de Stappani, van Lauis; Hauptmann Aicaldi, van Ponte Capriasca; Dr. Monti, van Balerna; Friedensrichter Fanciala, van Luggarus; Advakat de Giargi, van Aquila; Advakat Rusconi, von Giubiasco, und Appellatiansrichter Wilhelm Andreas Pedrazzini *), van Campo. Dem Kleinen Rathe wurde durch eine Deputatian die Weiſung zugefertigt, van ſeinen Verrichtungen abzutreten, ſeine Stellen dem neuen Sauverän einzuräumen und alles zu deſſen Verfügung zu ſtellen. Eine vam 30. Auguſt datirte Praklamation verkündigte dem teſſiniſchen Volke die bewirkten Veränderungen und die bevarſtehende Berathung einer neuen Verfaſſung. Die Mitglieder des Kleinen Rathes wichen der Gewalt und, um nicht größeres Unheil zu veranlaſſen, wollten ſie einſtweilen Stillſchweigen beobachten.

Nachdem die Wünſche der Aufwiegler auf ſalche Weiſe in Erfüllung gegangen waren, verlegte die Verſammlung ihre Sitzungen van Giubiasca nach Bellenz, allwa ſie ihre Berathungen im Saale des Großen Rathes fortſetzte. Um das Zutrauen des Volkes zu gewinnen, ermüdete man nicht, die Ehre und das An-

*) Die Herren Fanciola und Pedrozzini haben die auf ſie gefallene Wahl nicht angenommen

ſehen der frühern Kantonsbehörden durch die ſchändlichſten Verdächtigungen zu beſchimpfen. An die Tagſatzung wurde eine Geſandtſchaft, beſtehend aus den Herren Pioda, einem Kaufmann von Luggarus, Anton Molo, Aufſeher der Kettenſträflinge in Bellenz, und einem gewiſſen Tosconelli, der nicht einmal die Eigenſchaft eines Aktivbürgers beſitzt, gewählt.

Nachdem Herr Moroſini auf vorbeſchriebene Weiſe den Urſprung und den Fortgang des Aufſtandes im Kanton Teſſin geſchildert hatte, ruft er den Schutz der Bundesbehörde an, indem ſchleunige und kraftvolle Maßregeln dringend nothwendig ſeyen. Seine Ehre, die Ehre und der gute Ruf ſeiner Kollegen und der oberſten Kantonsbehörden, ſowie die Wünſche der beſten und angeſehenſten Bürger, rechtfertigen dieſes Anſuchen u. ſ. w.

Nach Verleſung der vorſtehenden Aktenſtücke hat der Herr Präſident ein am 15. Herbſtmonat durch Eilboten erhaltenes Schreiben des Kleinen Raths des Kantons Teſſin, vom 13. desſelben Monats, ableſen laſſen, des Inhalts, daß derſelbe den Tag vorher durch den eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſarius in die Ausübung ſeiner Gewalt wieder eingeſetzt worden ſey; daß alle Gutgeſinnten, über dieſes Ereigniß und über die nun bewirkte Unterdrückung der Unruhen mit Freuden erfüllt, ſowohl dem eidgenöſſiſchen Vorort als der Tagſatzung für ihre weiſen und kräftigen Verfügungen den lebhafteſten Dank zollen. Der Kleine Rath zeigt dabei an, daß er unverzüglich einen umſtändlichen Bericht über alles Vorgefallene einſenden werde; welches zur Zeit, wo ihn die Gewalt zwang, ſeinen Poſten zu verlaſſen, unmöglich geweſen ſey.

Wenn auch die Tagſatzung nach dieſer letzten Mittheilung ſich der Hoffnung eines beſſern Ausgangs der Angelegenheiten des Kantons Teſſin überlaſſen zu können glaubte, ſo war ſie dennoch von dem Vertrauen weit entfernt, als ob in jenem Kanton alles berichtigt ſey, und die Regierung ſich ſelbſt überlaſſen werden könne; vielmehr hielt ſie es für unerläßliche Pflicht, durch kräftige eidgenöſſiſche Einwirkung auf den doppelten Zweck der feſtern Begründung der öffentlichen Ruhe und der Einführung einer verfaſſungsmäßigen Ordnung der Dinge hinzuarbeiten. Nicht allein fand ſie beides höchſt nothwendig, weil das Anſehen der bisherigen Behörden des Kantons Teſſin, zum Theil vielleicht durch ihr Benehmen während der Unruhen, ganz gewiß aber durch dieſe Unruhen ſelbſt, welche Parteigeiſt und Mißtrauen erzeugten, weſentlich gelitten haben muß, ſondern auch, weil gegenwärtig im Kanton Teſſin eine höchſt bedauernswürdige Verwirrung der Begriffe und Wünſche in Hinſicht der künftigen Kantonalverfaſſung herrſcht, indem deermalen nicht weniger als drei ſolcher Projekte ſich im Umlaufe befinden: nämlich ein erſtes Projekt, das Klein' und Große Räthe von ſich aus im Monat März 1814 entworfen haben (dasſelbe wurde der Tagſatzung den 4. Heumonat 1814 vorgelegt; ſiehe Bd. I, §. VIII, E des gegenwärtigen Abſchiedes); das zweite, welches durch die Bemerkungen und Modifikationsvorſchläge der Miniſter der alliirten Mächte entſtanden iſt (vorgelegt der Tagſatzung den 16. Auguſt 1814; ſiehe Bd. I, §. VIII, J des gegenwärtigen Abſchiedes); und endlich drittens der durch die inſurrektionellen Behörden am 4. Herbſtmonat der Genehmigung der Gemeinden zuletzt vorgelegte Entwurf. Daraus ließ ſich mit Recht auf eine beinahe völlige Auflöſung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe und auf das dringende Bedürfniß einer kräftigen, nicht nur militäriſchen, ſondern auch politiſchen Einwirkung ſchließen, damit der Kanton Teſſin zu einer dauerhaften Ruhe and Ordnung und zu einer angemeſſenen Verfaſſung, welche ihm dieſe Wohlthaten ſichern könne, hingeleitet werde.

Aus ſolchen Betrachtungen iſt folgender Beſchluß der Tagſatzung hervorgegangen:

„1) Es ſoll ein außerordentlicher und bevollmächtigter Kommiſſarius in den Kanton Teſſin abgeordnet „werden, um der Regierung in den Zivil- und politiſchen Angelegenheiten on die Hand zu gehen.“

„2) Die Tagſatzung trägt ihrer diplomatiſchen Kommiſſion auf, die Inſtruktion zu entwerfen, welche „dieſem in einer folgenden Sitzung zu ernennenden Kommiſſarius, hauptſächlich in Beziehung: a. auf die gänz„liche proviſoriſche Wiederherſtellung des status quo; b. auf die baldmöglichſte Einführung einer verfaſſungs„mäßigen Ordnung der Dinge, von der Tagſatzung ertheilt werden ſolle.“

„3) Die militäriſchen Maßregeln betreffend, läßt es die Tagſatzung bei den Anordnungen der Militär„kommiſſion bewenden; ſie beſtätigt gänzlich die dem Herrn von Sonnenberg dießfalls ertheilten Vollmachten.“

„4) Da die Tagſatzung endlich durch desſelben feſtes, thätiges und zweckmäßiges Benehmen ihr Ver„trauen vollkommen gerechtfertigt findet, ſo beſchließt ſie einmüthig, daß dem Herrn von Sonnenberg „dafür ihre beſondere Zufriedenheit und ihr lebhafter Dank durch den Herrn Präſidenten bezeigt werden ſolle.“

* * *

In Folge vorſtehenden Beſchluſſes iſt folgendes Schreiben an Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg erlaſſen worden:

»*A Monsieur Louis de Sonnenberg, Lieutenant-Colonel, membre du Petit-Conseil du »canton de Lucerne, Commissaire de la Confédération suisse dans le canton du Tessin.*«

»Zurich, le 16 Septembre 1814.«

»Monsieur le Lieutenant-Colonel,«

»La Diète, dans sa séance de ce jour, a entendu lecture de votre rapport du 11 et »du 12 de ce mois, et d'une lettre du Petit-Conseil du 13, qui annonce sa réintégration »dans l'autorité et dans les fonctions du gouvernement. Cet événement, présage du retour »de l'ordre, cause à la Diète beaucoup de satisfaction, et comme elle l'attribue essentielle»ment à vos dispositions sages et énergiques, elle se fait un plaisir de vous en témoigner »sa vive reconnaissance. Les députés des cantons ont été unanimes dans cette résolution.«

»Les troupes qui seront arrivées successivement jusques au nombre de six cents hommes, »vous auront donné les moyens de prévenir d'ultérieurs désordres et d'affermir de mieux »en mieux la tranquillité publique. Notre commission militaire fédérale vous fera connaître »nos intentions ultérieures, relativement à cette partie qui restera spécialement confiée à »vos soins. Quant à la partie politique et tout ce qui tient à l'établissement du régime »constitutionnel, la Diète se propose d'envoyer dans le canton du Tessin l'un de ses »membres en qualité de commissaire extraordinaire. Il sera nommé incessamment et suivra »de près cette lettre.«

»Agréez, Monsieur le Lieutenant-Colonel, l'assurance de notre estime distinguée et de »notre parfaite considération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

VI. Am 17. Herbſtmonat wurden mehr und weniger ausführliche Adreſſen der Gemeinden Faido, Mairengo, Calpiogna, Calanico, Chiggiogna, Quinta und Airolo (Eriels), ſämmtlich im Livenerthol gelegen, verleſen, worin das angelegene und lebhafte Begehren der Abtrennung des Livenerthals vom Kanton Teſſin und ſeiner Wiedervereinigung mit dem Kanton Ury ausgedrückt iſt.

Dieſe Wünſche und Begehren unterſtützte inſtruktionsgemäß der Herr Ehrengeſandte des Standes Ury mit allem Nachdruck und verlangte: „daß die Tagſatzung den urneriſchen Anſprachen auf Livenen, die ihr „ſchon einmal anhängig gemacht warden, und über welche die oberſte Bundesbehörde bereits eingetreten ſey“ (ſiehe §. XIX, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes), „endlich Rechnung trage und die in den ſehnlichſten „Wünſchen dieſer Landſchoft liegende Wiedervereinigung derſelben mit dem Stand Ury dermalen beſtimmt „ausſpreche.“

Da es ſich aus der gehaltenen Umfrage zeigte, daß, ungeachtet mehrere Stände ſehr günſtige Inſtruktionen zum Behuf der urneriſchen Anſprachen hatten, dennoch, in Abſicht auf die Schicklichkeit des gegenwärtigen Augenblickes und auf die Abweichung von den durch die Beſchlüſſe vom 16. Auguſt und 9. Herbſtmonat vorgeſchriebenen Formen der Behandlung der Anſprochen einzelner Stände, von verſchiedenen Seiten weſentliche Bedenken gegen ein dermaliges Eintreten und Abſchließen der Tagſatzung über dieſen wichtigen Gegenſtand eröffnet wurden, ſo zog der Herr Ehrengeſandte des Standes Ury (ohne eine Abſtimmung zu verlangen) ſeinen erſten Antrag zurück und gab denſelben in nachſtehender beſchränkterer Form an's Protokall:

„Daß die Tagſatzung doch wenigſtens die Landſchoft Livenen, die ſich bisher, auch unter den gegenwärtig „im Kanton Teſſin abwaltenden Stürmen, ſo ruhig und ordnungsliebend verhalten habe, oder durch das „fortdauernde Band mit dem Kantan Teſſin früher oder ſpäter ſelbſt noch in Unruhe, Verwirrung und „Unglück mitverflochten werden könnte, zu Ausweichung deſſen unter eigene Adminiſtration ſtellen und bis „zum Entſcheid ihres Schickſals in statu quo belaſſen möchte; auch daß, wenn inzwiſchen im Kanton Teſſin „eine Verfaſſung wirklich eingeführt werden ſollte, ſelbige nicht ouf Livenen ausgedehnt, ſondern dieſe „Landſchaft bis zum definitiven Entſcheid über dos Vereinigungsbegehren mit Ury im proviſoriſchen Zuſtande „belaſſen werde.“

Dieſes modifizirte inſtruktionsmäßige Begehren der Geſandtſchaft des Standes Ury wurde (auf den Antrag der Geſandtſchaft des Standes Bern) nebſt den oberwähnten Adreſſen der Gemeinden Faido, Moirengo, Calpiogna, Calonico, Chiggiogna, Quinto und Airolo der diplomatiſchen Kammiſſion überwieſen,

um mit Zuzug des Herrn Legationsraths und Oberſtquartiermeiſters Finsler dieſen Gegenſtand in ſeinen verſchiedenen Beziehungen näher zu prüfen und der Tagſatzung einen dießfälligen Bericht und Antrag zu hinterbringen.

VII. Nach Anhörung des mündlichen Berichtes der den 17. Herbſtmonat während der Sitzung verſammelt geweſenen eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion, woraus ſich ergibt, daß, zufolge einer gleichen Tags mit der Poſt eingekommenen, aus Airolo vom 15. Herbſtmonat datirten Nachricht, bei weitem der größte Theil des Kantons Teſſin in offenem Aufſtande ſich befinde, daß Herr von Sonnenberg ſich genöthigt geſehen habe, ſich mit einer Kompagnie Luzernertruppen in das Große Schloß (Castello grande) in Bellenz zurückzuziehen, und daß ſich die an letzterm Orte gelegene Graubündnerkompagnie als Escorte mit dem Kleinen Rathe und der Kantonskaſſe nach dem Miſoxerthal im Kanton Graubünden zurückgezogen habe, — iſt, in gänzlicher Genehmigung des beigefügten Antrags der Militärkommiſſion, von der Tagſatzung einmüthig beſchloſſen worden:

„1) Die von der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion ſchon dieſen Morgen früh (17. Herbſtmonat), auf die „erſte erhaltene Nachricht von dem bedenklichen Gange der Sachen im Kanton Teſſin vorläufig getroffe„nen Verfügungen zu Aufbietung und Mobilmachung einer neuen Anzahl eidgenöſſiſcher Truppen, die dem „größern Theil nach über die St. Gotthardsſtraße, zum Theil aber auch durch Graubünden, zur Ver„ſtärkung der bereits im Kanton Teſſin befindlichen Mannſchaft vorrücken ſollen, werden von der Tagſatzung „gebilligt, und es wird die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion bevollmächtigt, alles dasjenige, was zu vollſtän„diger Exekution ihrer dießfälligen Vorverfügungen annoch erforderlich ſeyn ſollte, von ſich aus beliebig „anzuordnen.“

„2) Die Militärkommiſſion wird ferner bewältigt, über dasjenige hinaus, was nach dem vorſtehenden „erſten Artikel des gegenwärtigen Beſchluſſes geſchieht, je nach Maßgabe der ſich ergebenden Umſtände, „annoch weitere Truppenaufgebote von ſich aus zu veranſtalten, inſoweit als der Zweck der Herſtellung von „öffentlicher Ruhe und geſetzlicher Ordnung im Kanton Teſſin ſolches erfordert.“

„3) Die Tagſatzung wird heute noch (17. Herbſtmonat) zur Wahl eines außerordentlichen eidgenöſſiſchen „Zivilkommiſſarius ſchreiten, welcher unverzüglich nach dem Kanton Teſſin abreiſen und daſelbſt alle zu ſeiner „Diſpoſition ſtehenden Mittel anwenden wird, Ruhe und Ordnung herzuſtellen, den Kleinen Rath wieder „einzuſetzen und den Kanton Teſſin möglichſtermaßen auf den vor dem Ausbruch der aufrühriſchen Be„wegungen vom 24. Auguſt Statt gehabten Zuſtand zurückzuführen; zu welchem Ende hin der Kom„mandant der bereits an Ort und Stelle befindlichen Truppen und derjenigen, welche noch weiter mobil „gemacht werden, angewieſen iſt, mit ſeiner geſammten unterhabenden Mannſchaft zur Diſpoſition des eid„genöſſiſchen Kommiſſarius zu ſtehen.“

„4) Dem eidgenöſſiſchen Kommiſſarius wird von Seite der Militärkommiſſion eine erfahrne Militär„perſon zugeordnet, welche (unter der Leitung des Herrn Kommiſſarius) die militäriſchen Diſpoſitionen „treffen und vollziehen wird, bis eine Vereinigung mit dem Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg und „ſeinen unterhabenden Truppen bewerkſtelligt werden kann, in welchem Fall dann das Oberkommando der „ſämmtlichen im Kanton Teſſin oder an deſſen Gränzen ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen (unter gleich„mäßiger oberſter Leitung des Kommiſſarius) dem Herrn von Sonnenberg zuſtehen ſoll.“

„5) Der gegenwärtige Beſchluß wird ſowohl dem Herrn eidgenöſſiſchen Kommiſſarius als der Militärkom„miſſion in die Hand gelegt, anbei aber der letztern überlaſſen, dem Herrn Kommiſſarius, und insbeſondere „der ihn begleitenden Militärperſon, annoch die allfällig nöthig erachtenden nähern Weiſungen zu ertheilen.“

Nachdem die vorſtehende Schlußnahme gefaßt war, wurde durch geheimes Stimmengeben und abſolutes Mehr zur Wahl des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius im Kanton Teſſin geſchritten, welche auf den Herrn Bundespräſidenten Vinzenz von Salis-Sils, Geſandten des Standes Graubünden, fiel, dem, Namens der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, das nachſtehende Patent zugeſtellt worden iſt:

„Wir Präſident und Mitglieder der eidgenöſſiſchen Tagſatzung,“

„außerordentlich verſammelt in Zürich, ernennen hiermit Unſern fürgeliebten Kollegen, den Wohlgebornen, „Hochgeachteten Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils, Geſandten des Hohen Standes Graubünden, „als Kommiſſarius der Eidgenoſſenſchaft in dem Kanton Teſſin. Wir ertheilen dieſem Unſerm Kommiſſarius „den Auftrag und die Vollmacht, ſich für die Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und geſetzmäßigen Ordnung

„in dieſem Kanton und für die Wiederherſtellung der von der Eidgenoſſenſchaft anerkannten verfaſſungs-
„mäßigen Regierungsbehörde thätig zu verwenden, in Unſerm Namen alle hierzu erforderlichen Ver-
„fügungen zu treffen und ſich in jedem nöthigen Fall der bewaffneten Unterſtützung, die durch die Anord-
„nungen der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion zu ſeiner Diſpoſition geſtellt iſt und noch weiters geſtellt
„werden wird, zu bedienen. Wir fordern endlich alle Regierungsbehörden, alle militäriſchen und Zivildeamten
„und alle guten Bürger auf, den Herrn von Salis-Sils in obbeſagter Eigenſchaft anzuerkennen und ſich an ihn
„getreulich anzuſchließen, damit durch vereinte Anſtrengungen das Anſehen der Geſetze und der rechtmäßigen
„Obrigkeit und die Exiſtenz des Kantons als freies Mitglied der Eidgenoſſenſchaft gegen alle ruheſtörenden
„und ſtrafbaren Umtriebe geſichert werden. In Kraft deſſen gegenwärtiges Patent von Unſerm präſidirenden
„Bürgermeiſter und, Namens des Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft, von dem erſten Staatsſchreiber des
„Standes Zürich, unter Beidrückung des eidgenöſſiſchen Siegels, unterzeichnet worden iſt, in Zürich den
„17. September 1814.“

(L. S.)

„Der Präſident der Tagſatzung:
„Reinhard.“
„Für den Kanzler der Eidgenoſſenſchaft,
„der erſte Staatsſchreiber des Standes Zürich:
„Lavater.“

VIII. Am 20. Herbſtmonat ſind die Tags vorher Abends um acht Uhr durch einen Eilboten eingegangenen erfreulichern und beruhigendern Berichte über die Angelegenheiten des Kantons Teſſin der Tagſatzung als Berathungsgegenſtand vorgelegt worden. Der Kleine Rath des Kantons Teſſin ſchrieb an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung unter'm 18. Herbſtmonat aus Bellenz im Weſentlichen Folgendes:

Am 12. Herbſtmonat Abends habe er, auf Einladung des eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſarius, Herrn von Sonnenberg, welcher in der vorhergehenden Nacht drei Mitglieder der aufgelöſten Reggenza, die Herren de Stoppani, Airoldi und Rusconi, arretiren ließ, ſeine Verrichtungen wieder übernommen. Am 13. Abends ſey ein Haufen Bewaffneter, ungefähr 200 Mann dis in das Dorf Giubiasco vorgerückt, in der Abſicht, die Befreiung der drei Verhafteten zu bewirken. Zwei Abgeordnete ſeyen zu dem Ende nach Bellenz gekommen, worauf der Herr eidgenöſſiſche Kommiſſär die in einem Zimmer des Wirthshauſes zum Hirſch in Verwahr gehaltenen de Stoppani, Airoldi und Rusconi, nach einer mit denſelben gepflogenen Unterredung, freigegeben. Dieſe letztern haben ſich hierauf ſogleich nach Giubiasco verfügt, um die bewaffnete Truppe zu bewegen auseinanderzugehen, welche dieſer Anmahnung Folge leiſten zu wollen erklärte, inſofern auf die Einberufung des Großen Rathes verzichtet, und der Kleine Rath ſich mit den Mitteln zur Reviſion der Verfaſſung beſchäftigen würde; worauf von Seite des letztern die Zuſicherung erfolgte, daß er ſich am folgenden Morgen mit den obigen drei Exregenten über die allfälligen Abänderungen in der Konſtitution einverſtehen werde. Man glaubte die Ruhe hergeſtellt, allein nach Mitternacht vernahm man, daß die Zahl der Bewoffneten ſtündlich anwachſe, und daß die Gährung der Gemüther immer mehr zunehme. Unter ſolchen Umſtänden habe der Kleine Rath, auf die Erklärung des eidgenöſſiſchen Herrn Kommiſſarius, daß er für die Sicherheit der Regierung nicht mehr gut ſtehen könne, ſich nach Roveredo, im Kanton Graubünden, und ſpäterhin, nach erhaltenen noch beunruhigendern Nachrichten von Bellenz, bis nach Soazza zurückgezogen. Mehrere Volksdeputationen hätten ſich dort eingefunden, um die Mitglieder des Kleinen Raths zur Rückkehr zu bewegen, allein erſt auf die Anzeige des Herrn von Sonnenberg, daß die bewaffnete Truppe auseinandergegangen und eidgenöſſiſche Hülfsmannſchaft angerückt ſey, habe derſelbe die Rückreiſe nach Bellenz angetreten, um das Ruder des Staates, zwar mit Muth und feſtem Willen, aber nicht ohne traurige Vorahnungen, wieder zu ergreifen. Ein umſtändlicher Bericht über alle dieſe Begebenheiten werde nächſtens folgen.

Im Namen der Militärkommiſſion fügte der Herr Präſident noch aus einem ausführlichen Rapport des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg, von gleichem Datum, mehrere nähere Aufſchlüſſe über dieſe Ereigniſſe bei. Wirklich hätten die Unruhen den 13., 14 und 15. Herbſtmonat einen ſolchen Umfang und die Gährung des Volkes einen ſo hohen Grad erreicht, daß Herr von Sonnenberg genöthiget wurde, an Vertheidigungsanſtalten zu denken, um ſeine damals ſehr geringe Mannſchaft, den wichtigen Poſten von Bellenz und die Möglichkeit einer ſchleunigen Verbindung mit den anrückenden Verſtärkungen nicht Preis zu geben. In dieſen kritiſchen Umſtänden ſey das Benehmen des Herrn von Sonnenberg, ſein militäriſcher Scharfblick, ſeine Entſchloſſenheit, Thätigkeit und Vorſicht in jeder Beziehung eines vortrefflichen Militärs

würdig geweſen; er habe alles mögliche gethan, faſt mehr als man in einem längern Zeitraum und mit weniger beſchränkten Mitteln hätte leiſten können, das Zeughaus in Sicherheit gebracht, die Stadt ſo gut als möglich zu decken geſucht, das Große Schloß, wohin er ſich zurückgezogen, verproviantirt und in beſſern Vertheidigungszuſtand geſetzt, und ſich mit einer einzigen, aber vortrefflichen Kompagnie aus dem Kanton Luzern, unter Anführung Herrn Hauptmanns Göldlin, auf gedachtem Schloß ſo trefflich gehalten und von do aus ſo geſchickt operirt, daß er die ihn umgebenden zahlreichen Inſurgentenhaufen mehrere Male vertreiben, ſeine freien Verbindungen mit dem Gotthard und Graubünden unterhalten und, auf die erſte Nachricht vom Anmarſche der Aargauertruppen von dem Gotthard her, ſeine Vereinigung mit denſelben bewerkſtelligen konnte. Als endlich dadurch, wie auch durch die Einberufung des graubündneriſchen Sukkurſes, die unter ſeinen Befehlen ſtehende Mannſchaft bis auf 600 Mann verſtärkt worden, habe er alſodald dieſe Truppen in verſchiedenen Abtheilungen, da wo ihre Gegenwart zur Unterdrückung des Aufruhrs am nöthigſten war, verwendet, und aus den erſten Wirkungen dieſer Maßregeln dürfe man ſchon die Hoffnung ſchöpfen, die öffentliche Ruhe im ganzen Kanton Teſſin bald wiederhergeſtellt zu ſehen. Die Militärkommiſſion ertheilt dem Herrn von Sonnenberg das größte Lob; ſie erwähnt ſodann in ehrenvollen Ausdrücken des Herrn Hauptmanns Göldlin, von Luzern, und ſeiner Mannſchaft, die dem Herrn von Sonnenberg vortrefflich beigeſtanden ſind, und bezeigt endlich auch ihre Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit der aargauiſchen Truppen unter Anführung des Herrn Aidemajors Londolt, welche ſich gleich nach ihrer Ankunft einem ſehr thätigen militäriſchen Dienſt unterzogen haben.

Die Tagſatzung vernahm mit lebhaftem Vergnügen die ihr von der Militärkommiſſion gegebenen Mittheilungen und glaubte, indem ſie das Schreiben des Kleinen Raths des Kantons Teſſin lediglich ad acta zu legen beſchloß, vor jeder weitern Verfügung die erſten Berichte ihres am 17. Herbſtmanat ernannten Zivilkommiſſarius, Herrn von Salis-Sils, abwarten zu müſſen. Einmüthig wurde indeſſen der ungetheilte Beifall der Bundesverſammlung über das muſterhafte Betragen des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg und über jenes der Offiziere und der Mannſchaft der Kompagnie Göldlin zu Protokoll erklärt, und der Militärkommiſſion überlaſſen, von dieſer Erklärung den gutfindenden Gebrauch zu machen.

IX. In Folge des am 17. Herbſtmonat erhaltenen Auftrags (ſiehe vorſtehende Nummer VI) hat am 21. des gleichen Monats, die diplomatiſche Kommiſſion über das Begehren des Standes Ury zu Gunſten der Einwohner von Livenen, welche den unruhigen Auftritten im Kanton Teſſin fremd und vollkommen ruhig geblieben ſind, den Bericht mündlich erſtattet: „daß, wenn dermalen in das Begehren des Standes „Ury wegen baldmöglichſter Vereinigung Livenens mit Ury nicht eingetreten werden könne, indem ein „Entſcheid der Tagſatzung darüber dem Sinn der Uebereinkunft vom 16. Auguſt zuwiderlaufen würde, „die Kommiſſion dennoch dafür halte, daß bei dem wirklichen traurigen Zuſtande des Kantons Teſſin, wo „alle geſetzlichen Verhältniſſe aufgelöſet und die Beamten außer Stand ſeyen, Ruhe und Ordnung zu hand„haben, oder nur den Fortſchritten des Uebels Einhalt zu thun, eine proviſoriſche Sicherheitsmaßregel „zu Gunſten des Livenerthals billig und zweckmäßig ſeyn würde."

Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, hat die Kommiſſion einen Beſchluſſes-Antrag in vier Artikeln vorgelegt, der, wenn auch von einigen Geſandtſchaften lebhaft beſtritten, dennoch (gegen die Meinung von St. Gollen, Aargau, Thurgau und Waadt, welche jede beſondere Verfügung in Hinſicht Livenens bis zur Erſcheinung eines Geſandten des Kantons Teſſin im Schooße der Tagſatzung, oder wenigſtens bis auf den Zeitpunkt verſchieben wollten, wo zuverläſſigere Berichte die Nothwendigkeit einer ſolchen Verfügung beweiſen würden) alſobald in Berathung gezogen und durch Mehrheit der Stimmen zu einem wirklichen Beſchluß der Tagſatzung erhoben worden iſt, lautend, wie folgt:

„1) Die Tagſatzung belobt das gute Benehmen, welches die Einwahner des Bezirkes Livenen ſeit dem „Ausbruch der Unruhen im Kanton Teſſin ſtets beobachtet haben."

Dieſer Artikel wurde mit vierzehn Stimmen angenammen. St. Gallen und Graubünden fonden eine ſolche Belobung von Seite der Tagſatzung theils voreilig, theils bedenklich, und ſtimmten nicht dazu.

„2) Sie beſchließt, daß der Bezirk Livenen in die Verwirrungen der übrigen Theile dieſes Kantons „und in die Folgen derſelben nicht verwickelt, ſondern bei dem status quo, welchen derſelbe unverletzt erhalten „hat, fernerhin geſchützt werden ſoll."

Vorſtehender Artikel erhielt die Genehmigung der Stände Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell und Graubünden. Auch Baſel ſtimmte

dazu, mit dem Vorbehalt, daß die Administration nur provisorisch seyn, und daß, sobald die Regierung von Tessin ihre Rechte wieder ausüben werde, diese wegfallen solle. Zürich behielt sich darüber das Protokoll offen. St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt verwarfen den zweiten Artikel aus denjenigen Gründen, welche die Gesandtschaft von Aargau schriftlich zu Protokoll diktirt hat, und die folgendermaßen lauten:

„Die Gesandtschaft des Kantons Aargau hat den Artikeln 2 und 4 des Kommissionsvorschlags nicht beistimmt, weil der erstere dem förmlichen Tagsatzungsbeschluß vom 28. Mai 1814 (siehe §. B, XXI, Bd. I des gegenwärtigen Abschiedes) widerspricht, welcher Beschluß den damaligen status quo der Kantone sichert, und weil der letztere durch die Konvention vom 16. August selbst überflüssig gemacht ist, sobald der Kanton Tessin dieselbe angenommen haben wird. Die aargauische Gesandtschaft verwahrt sich gegen alle weitern Folgen, welche einem gegenwärtig gegen den abwesenden Stand Tessin genommenen Beschluß in Bezug auf andere Stände gegeben werden könnten."

Zur Annahme des dritten Artikels vereinigten sich die Voten aller Gesandtschaften; derselbe lautet:

„3) Der Bezirk Livenen soll bei Verlegung der Truppen so viel möglich geschont, alle Militärlasten, welche demselben zufallen, reglementsmäßig vergütet und ihm von den außerordentlichen Lasten, welche den unruhigen Theil des Kantons Tessin treffen könnten, nichts zugetheilt werden."

Zu dem vierten Artikel, lautend, wie folgt:

„4) Dieser Beschluß soll dem eidgenössischen Kommissarius im Kanton Tessin mitgetheilt und ihm der Auftrag gegeben werden, es einzuleiten, daß gleich nach erfolgter Annahme der Verfassung zu Ernennung von Vermittlern geschritten werde, welche nach Anleitung der Konvention vom 16. August die Ansprachen auf Livenen untersuchen sollen —"

— stimmten die eilf Stände: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden; auch Basel mit dem gleichen Vorbehalt, wie über den zweiten Artikel.

St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, im Sinne der bei dem zweiten Artikel eingereichten Erklärung, versagten ihre Genehmigung.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden und Tessin.

* * *

Am 15. Weinmonat hat die Gesandtschaft von Zürich, die sich am 21. Herbstmonat über den zweiten Artikel des vorstehenden Beschlusses das Protokoll offen behalten hatte, auftragsgemäß zu Protokoll erklärt: „daß der Stand Zürich zu dem den status quo berührenden zweiten Lemma gedachten Beschlusses vom 21. Herbstmonat, um des unbestimmten Inhalts und der verschiedenartigen Auslegungen willen, denen dieses Lemma unterworfen sey, nicht Hand bieten könne."

X. Der Herr Präsident machte den 24. Herbstmonat der Tagsatzung die Anzeige: Herr Bundespräsident von Salis-Sils, eidgenössischer Kommissarius in dem Kanton Tessin, habe wenige Augenblicke vor seiner Abreise aus Zürich einen Ruf seiner Regierung erhalten, sich zur Besorgung der besondern Angelegenheiten Graubündens auf den Kongreß nach Wien zu begeben. Aus Achtung für die Aufträge der Tagsatzung und in Rücksicht auf die damals bekannten Umstände, welche die Erscheinung eines eidgenössischen Kommissarius im Tessin dringend erfoederten, habe Herr von Salis dennoch seine Reise dahin angetreten, zugleich aber gegen die Militärkommission den Wunsch schriftlich ausgedrückt, daß, da er nach dem Befehl seiner Regierung eine andere Bestimmung erhalten habe, die Tagsatzung ihm einen Nachfolger für die Angelegenheiten des Kantons Tessin geben möchte.

Nach dieser Anzeige wird die Tagsatzung, auf den Bericht ihrer diplomatischen Kommission, in der folgenden Sitzung über den vorwaltenden Gegenstand in Berathung treten.

XI. Am 23. Herbstmonat hat der Herr Präsident der Bundesversammlung eine Zuschrift des Kleinen Raths des Kantons Tessin vom 20. desselben Monats mitgetheilt, worin derselbe anzeigt: Seit seinem letzten Schreiben haben die Angelegenheiten dieses Standes keine günstigere Wendung genommen, vielmehr sey auf indirektem Wege (da die Regierung ganz isolirt und verlassen dastehe) die Nachricht eingegangen, daß die bewaffneten Landleute auf Lauis zu marschiren drohen, um die dort stationirten eidgenössischen Truppen

zu entwaffnen und Unordnungen zu begehen; von da seyen sie willens, nach Bellenz vorzurücken, um die Regierungsglieder zu verhaften. Bei dieser Lage der Dinge werde dem Kleinen Rathe wahrscheinlich nichts anders übrig bleiben, als neuerdings den Kanton zu verlassen und der Tagsatzung die Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe gänzlich anheimzustellen.

Diesem Schreiben war eine merkwürdige Proklamation des Kleinen Raths vom 19. Herbstmonat beigefügt, worin diese Regierungsbehörde von selbst gesteht, daß die am 29. Heumonat 1814 beschlassene Kantonalverfassung allgemeines Mißfallen erzeugt habe, daß die mehrsten Kreisversammlungen Abänderungen darin gewünscht hätten, und daß die entstandenen unruhigen Bewegungen hauptsächlich durch diese Verfassung veranlaßt worden seyen; weswegen der Kleine Rath sich bewogen finde, eine Consulta, und zwar aus einem jeden Kreis einen Deputirten, zusammenzuberufen, welche sich am 29. Herbstmanat in Bellenz versammeln, die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes eröffnen und das Resultat ihrer Berathungen dem Kleinen Rathe vorlegen soll, welcher letztere sich dann verbindlich mache, die dießfallsigen Forderungen und Begehren, in Hinsicht auf die vorzunehmenden Abänderungen in der Verfassung gehörenden Orts geltend zu machen.

Die dießfällige Proklamation des Kleinen Rathes des Kantons Tessin lautet, wie folgt:

»*Il Piccolo Consiglio del Cantone Ticino*,«

»Considerando, che pubblicata appena la Costituzione decretata dal Gran Consiglio »nel giorno 29 Luglio prossimo passato, si sono generalmente manifestati, nel Cantone, »dei sentimenti di disapprovazione, riguardo a varie disposizioni della medesima;«

»Considerando, che anche molte, fra le Assemblee di Circolo, le quali si sono, per »ubbidienza, prestate ad eseguire le nomine prescritte da detta Costituzione, banno esternato, contemporaneamente, il loro desiderio, che vi venissero portati dei cangiamenti;«

»Considerando, che il malcontento, prodotto dalla Costituzione medesima, ha dato »luogo a dei movimenti irregolari, per cui, all' oggetto di ristabilire la calma, è di tutta »convenienza, che il Governo (come era già intenzionato di fare, in conseguenza del risultato »delle Assemblee del 21. Agosto) senta, in modo regolare, quali sono li voti, e li bisogni »della Popolazione in generale,

»*Decreta*:«

»1. E' convocata una Commissione Consultiva di un Deputato per ogni Circolo del »Cantone, incaricata di esamiuare la Costituzione del 29 Luglio prossimo passato, e far »conoscere al Piccolo Consiglio, quali sono li cangiamenti, e le modificazioni, che si »desiderano.«

»2. A tale effetto li Cittadini attivi d'ogni Circolo, inscritti sui cataloghi comunali »formati per le Assemblee del 21. Agosto scorso, si raduneranno, nel rispettivo capo-luogo »del Circolo, il giorno di Domenica 25 del corrente, alle ore sediei Italiane.«

»3. E' ingiunto a tutte le Municipalità di rendere avvertiti tutti li proprj Cittadini »attivi, come sopra, almeno ventiquattr'ore prima; come pure d'invitare li Parrochi, a sollecitare, ed ultimare le funzioni Ecclesiastiche ad un' ora abbastanza comoda, perchè li »Cittadini possano intervenire all' Assemblea.«

»4. L'Assemblea sarà aperta dal Giudice di Pace, o, in sua mancanza, da uno degli »Assessori, e previa lettura del presente Decreto, passerà alla nomina d'un Presidente, di »due Scrutatori, e di due Segretarj.«

»5. L'Assemblea, così costituita, comincierà dal decidere, se vuole, o no, indennizzare »il proprio Deputato, e fisserà, in caso affermativo, una tale indennizzazione. Quindi pro»cederà, a maggioranza assoluta di voti, alla nomina d'un solo Deputato alla Commissione »Consultiva, scelto fra i Cittadini attivi del proprio Circolo.«

»6. La detta nomina si farà con quel metodo di votazione, che verrà prima rispettivamente determinato da ogni Assemblea, esclusa però l'acclamazione. Terminata una »tale operazione, e per conseguenza l'unico oggetto della radunanza dell' Assemblea, sarà »essa disciolta.«

»7. Li Deputati d' ogni Circolo si troveranno a Bellinzona, pel giorno 29 corrente, »alle ore nove antimeridiane. Saranno essi apportatori dei processi verbali della rispettiva

»elezione, firmati dal Burò dell' Assemblea, e li presenteranno al Piccolo Consiglio, il »quale, trovatigli in regola, in eooformità del preseote Deereto, rilascerà ai Deputati »l'aoaloga eredeoziale.«

»8. Tostoehè saraooo preseoti io Belliozooa almeoo li tre quarti di essi, cioè li De»putati di veotinove Circoli, si raduneranno in un locale, ehe il Piccolo Consiglio farà »disporre a questo effetto, sotto la Presidenza provvisoria del più anziano, e passeraooo »alla nomioa d'uo Presideote, di due Scrutatori, e di due Segretarj.«

»9. Costituita io tal mndo la Commissione Consultiva, ne darà immediato avviso al »Piccolo Consiglio, eol quale corrisponderà, per avere quei doeumeoti, e dilucidazioni, »che fossero oecessarj, pell' oggetto della sua eonvocaziooe.«

»10. La detta Commissiooe Coosultiva eseguirà immediatamente la sua ineumbenza, io »conformità dell' articnlo primo di questo Deereto. Essendo da detto artieolo indicato, e »cireoscritto l'oggetto della sua raduoaoza, oon potrà essa occuparsi di altri affari.«

»11. Premendo al Piccolo Coosiglio di conoscere, colla massima sollecitudioe, li voti »della Popolaziooe, per mezzo della Commissione Consultiva, perciò dovrà essa aver ultimato, »e presentato al Piccolo Coosiglio il suo lavorn, nel termine di einque giorni, eootando »dalla prima sua seduta. La detta presentazione sarà accompagnata dalla consegna di tutti »gli atti della Commissione Consultiva, dovendo essi rimanere oell' Arehivio Caotonale.«

»12. Ricevuto il detto risultato delle deliberazioni della Commissione Coosultiva, il »Piccolo Consiglio impiegherà, presso chi sarà di ragiooe, tutti li suoi buooi uffiej, perehè »li voti, e li desiderj, in esso esternati, sortano il loro effetto.«

»13. Il presente Decreto sarà stampato, e spedito a tutte le Municipalità del Caotooe, »per la pronta sua pubblieazione, ed esatta osservaoza.«

»Bellinzona, 19 Settembre 1814.«

»Per il Piccolo Consiglio,
»Il Presideote:
»*Riva.*«
»Il Segretario di Stato:
»*Pellegrini.*«

Die diplomatiſche Kommiſſion hat, nach Verleſung der vorerwähnten Akten, der Tagſatzung in einem ſchriftlichen Gutachten eröffnet, daß, da der bisherige eidgenöſſiſche Kommiſſarius im Kanton Teſſin, Herr von Salis-Sils, von ſeiner Regierung zu einer anderweitigen Beſtimmung abberufen, ſich genöthigt ſehen werde, den ihm von der Tagſatzung anvertrauten Poſten ehеſtens zu verlaſſen, ſie darauf antragen müſſe:

„1) Dem Herrn von Salis-Sils die begehrte Entlaſſung zu ertheilen;"

„2) An deſſen Stelle zur Ernennung eines andern Bevollmächtigten, oder vielmehr, in Hinſicht der „Wichtigkeit und des Umfangs der Geſchäfte, zur Ernennung von zwei Kommiſſarien der Tagſatzung zu „ſchreiten."

„In jedem Falle würde, nach der einmüthigen Anſicht der diplomatiſchen Kommiſſion, das Oberkom„mando der eidgenöſſiſchen bewaffneten Macht und die Leitung aller militäriſchen Verfügungen dem Herrn „Oberſtlieutenant von Sonnenberg mit vollem Vertrauen überlaſſen bleiben."

„3) Dem oder den zu ernennenden Kommiſſarien ſollten ausgedehnte Vollmachten und für einmal die „nämliche Inſtruktion ertheilt werden, welche der Beſchluß vom 17. Herbſtmonat für den Herrn von Salis „beſtimmt hat, die Inſtruktion nämlich: a. auf den Zweck der Wiederherſtellung der Ruhe und der recht„mäßigen Regierungsbehörden; b. möglichſtermaßen auf die Einführung einer verfaſſungsmäßigen Ordnung „der Dinge nach den Grundſätzen der am 29. Heumonat von dem kompetenten Großen Rath genehmigten „und der Tagſatzung vorgelegten Verfaſſung hinzuarbeiten."

„4) Die Abreiſe dieſer Kommiſſarien ſollte gleich nach Empfang der erſten Berichte des Herrn von „Salis erfolgen, und die Tagſatzung würde nach eben dieſen Berichten beſtimmen, welche nähere Aufträge „denſelben zu ertheilen wären."

Die Mitglieder der diplomatiſchen Kommiſſion ſtellten noch mündlich der Tagſatzung vor, wie dringend und nothwendig eine anhaltende, kräftige, eidgenöſſiſche Einwirkung in die Angelegenheiten des Kantons Teſſin ſey, da die Geſetzloſigkeit daſelbſt den höchſten Grad erreicht, die Regierung alles Vertrauen zu ſich ſelbſt und auch das öffentliche Zutrauen verloren habe, ihre Ohnmacht bekenne und ſogar, wie ihre Berichte beweiſen, an der Untergrabung der Verfaſſung vom 28. Heumonat 1814 hinarbeite. Von dieſer Ueberzeugung ausgehend, wolle die Kommiſſion zwar nicht darauf antragen, daß die Tagſatzung für einmal ſich über obige neuerliche Berichte des Kleinen Raths des Kantons Teſſin in weitere Verfügungen einlaſſe, ſondern ſie halte für angemeſſen, daß die zuverläſſigern Berichte des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius abgewartet werden ſollen, um der Tagſatzung eine richtige Idee von dem wirklichen Zuſtande der Sachen zu geben und ihre fernern Schlußnahmen zu beſtimmen.

Nach dieſer Berichterſtattung ertheilten die anweſenden Mitglieder der Militärkommiſſion über die zur Verfügung des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg ſtehende militäriſche Macht folgende Aufſchlüſſe:

Herr von Sonnenberg habe wirklich unter ſeinen Befehlen:

1 Kompagnie Scharfſchützen von Graubünden,

1 Kompagnie Infanterie von Luzern, unter Herrn Hauptmann Göldlin,

2 Kompagnien von Aargau, unter Herrn Aidemajor Landolt,

2 Kompagnien von St. Gallen, unter Herrn Aidemajor Brändlin.

Den 24. und 25. Herbſtmonat ſollen noch zu ihm ſtoßen:

2 Kompagnien von Luzern, und

1 Kompagnie von Ury.

Wenn obige neun Kompagnien nicht hinreichten, um die Ruhe und Ordnung wiederherzuſtellen, ſo befinden ſich noch fünf Kompagnien marſchfertig, die theils zu Muri (im Kanton Aargau), theils zu Luzern ſtehen.

In der noch obiger Berichterſtattung eröffneten allgemeinen Umfrage iſt der Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion einmüthig genehmigt und ſonach beſchloſſen worden: „den Herrn von Salis in ſeinem „Poſten zu erſetzen und die ihm ertheilte Inſtruktion und Vollmacht auch für das zu ernennende eidgenöſſiſche „Kommiſſariatsperſonale zu beſtätigen, mit Vorbehalt der weiter erforderlichen Beſtimmungen.“

Die Tagſatzung hat ferner einmüthig beſchloſſen: „daß zwei Kommiſſarien ernannt werden ſollen.“

Die hierauf durch geheimes und abſolutes Stimmenmehr vorgenommene Wahl fiel auf den Herrn Bundespräſidenten Chriſtoph von Albertini, von Chur, und Herrn Rathsherrn Johann Jakob Hirzel, von Zürich.

Von dieſer Ernennung ſoll ſofort den ernannten Herren Kommiſſarien Kenntniß gegeben werden.

Herr Rathsherr Hirzel wird ſich zu Herrn von Albertini nach Chur begeben, und beide Kommiſſarien werden alsdann gemeinſchaftlich die weitere Reiſe nach Bellenz vornehmen.

XII. Ebenfalls am 23. Herbſtmonat wurde eine Note der Herren Miniſter von Rußland und Großbritannien, vom gleichen Tag, verleſen, folgenden Inhalts:

»Le canton du Tessin, en s'occupant de la révision de son acte constitutionnel, eut »recours à la médiation des soussignés.«

»Le plan de constitution dont la mise en vigueur paraît aujourd'hui rencontrer quelques »obstacles, avait été tracé conformément à des observations que les soussignés virent »adoptéea avec une entière satisfaction par les magistrats du Tessin.«

»C'est sur l'invitation du canton directeur de Zurich que le ministre d'Autriche pourvut le »Commissaire fédéral, chargé du rétablissement de l'ordre dans le Tessin, d'une lettre ostensible »exprimant la part active prise par les soussignés à la réforme de cet acte constitutionnel.«

»Depuis cette époque ils ignorent ce qui s'est passé et ce qui se passe dans ce canton, »et ne connaissent non plus les mesures prises ou projetées par la Diète pour y maintenir »le repos et y protéger le travail de la constitution.«

»Maintenant les soussignés prient la Diète de les mettre par ses communications à »même de veiller au progrès d'une affaire à laquelle ils ne peuvent se dispenser de donner »une attention particulière.«

»Zurich, le $\frac{11}{23}$ Septembre 1814.«

»*Le Comte Capodistria.*« »*Stratford Canning.*«

Die Tagſatzung hat in Bezug auf vorſtehende Eröffnung beſchloſſen:

„Es ſolle der Herr Präſident entweder ſelbſt, oder durch zwei von ihm bezeichnete Mitglieder der Tag„ſatzung, den beiden Herren Geſandten von Rußland und Großbritannien mündlich und in vertraulicher „Konferenz von den über die Angelegenheiten des Kantons Teſſin erhaltenen Nachrichten und von den deß„wegen getroffenen militäriſchen und politiſchen Verfügungen Kenntniß ertheilen.“

Von der vorſtehenden Schlußnahme iſt dem Kaiſerlich-ruſſiſchen und dem Königlich-großbritanniſchen Herrn Miniſter durch folgende Note Kenntniß gegeben worden:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Capodistria, Ministre plénipotentiaire et Envoyé* »*extraordinaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies.*«

»*A Son Excellence Monsieur Stratford Canning, Ministre plénipotentiaire et Envoyé* »*extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne.*«

»La Diète, pour répondre au désir que Leurs Excellences les Ministres de Russie et »d'Angleterre lui ont exprimé dans leur note de ce jour, a chargé deux de ses membres »de se rendre auprès de Leurs Excellences et de Leur communiquer les dernières nouvelles »reçues du canton du Tessin, ainsi que les dispositions que la Diète a prises dans le but »d'y rétablir l'ordre et la tranquillité publique.«

»Messieurs le Landammann Zellweger et le Conseiller d'État Finsler auront l'honneur »de s'acquitter de cette commission de la Diète à l'heure qu'il plaira à Leurs Excellences »de leur fixer.«

»Zurich, le 23 Septembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

B. Von dem Eintreffen des von der Tagſatzung ernannten eidgenöſſiſchen Repräſentanten in dem Kanton Teſſin bis zum Erſcheinen einer Geſandtſchaft dieſes Standes auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung. Zeitraum vom 24. Herbſtmonat bis den 7. Wintermonat 1814.

(24., 26., 28., 30. Herbſtmonat; 1., 5., 8., 12., 15., 20., 26., 31. Weinmonat; 3. Wintermonat 1814.)

I. Die Militärkommiſſion hat am 24. Herbſtmonat der Tagſatzung ein Schreiben des im Kanton Teſſin befindlichen eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn von Salis-Sils, datirt Bellenz den 22. Herbſtmonat, mitgetheilt, worin derſelbe ſeine am 21. gleichen Monats daſelbſt erfolgte Ankunft anzeigt und darin berichtet:

Nach eingegangenen Nachrichten aus der Gegend von Lauis (die zwar meiſtens auf Ausſagen von Reiſenden beruhen) haben zwiſchen den zuſammengerotteten bewaffneten Volkshaufen und den in Lauis ſtationirten eidgenöſſiſchen Truppen wirkliche Feindſeligkeiten Statt gehabt, wobei von beiden Seiten Blut gefloſſen ſey. Nach den nämlichen Ausſagen haben dieſe letztern, aus zwei und einer halben Kompagnie beſtehend, da ſie wahrſcheinlich der überlegenen Zahl der Rebellen nicht gewachſen waren, ſich in Lauis eingeſchifft und nach Mendris zurückgezogen. Der Herr Kommiſſarius berichtet ferner: der Kleine Rath des Kantons Teſſin ſey auf dieſe Nachricht in die größte Beſtürzung gerathen, und er (Herr von Salis-Sils) habe alle Mühe gehabt, die Mitglieder desſelben zu bewegen, für einſtweilen noch auf ihrem Poſten zu verbleiben. Um indeſſen über den Verhalt der Sache richtige Kenntniß zu erhalten, habe er alſogleich ſeinen Abjutanten, Herrn Stabshauptmann Amſtein, mit einer ſchriftlichen Aufforderung an die Inſurgenten nach Lauis abgeſchickt und erwarte nun ſtündlich deſſen ſchriftliche oder mündliche Rapporte.

In der eben bemerkten Aufforderung richtet Herr von Salis an die im Aufſtande begriffenen Teſſiner die Einladung, ſechs bis acht Abgeordnete an ihn nach Bellenz abzuſenden, um ihm ihre Wünſche zur Herſtellung allgemeiner Ruhe zu eröffnen; zugleich gebietet er ihnen, ſofort die Waffen niederzulegen und in ihrer Heimath die wohlmeinenden Schlußnahmen der Tagſatzung und des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius abzuwarten.

Auf dieſen Bericht hat die Tagſatzung keine beſondere Verfügung treffen wollen, ſondern ſich lediglich darauf beſchränkt, zu beſchließen:

„1) Die am 23. Herbſtmonat ernannten eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ſollen eingeladen werden, ſich „unverzüglich nach dem Kanton Teſſin zu begeben.“

„2) In Beſtätigung aller der Militärkommiſſion früher ertheilten Vollmachten wird dieſelbe eingeladen, „alle erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, damit die eidgenöſſiſche Militärmacht im Kanton Teſſin durch „ſchleunige Nachſendung der zu Luzern und Muri in Bereitſchaft ſtehenden fünf Kompagnien verſtärkt, und „auch für die richtige Ausbezahlung des Soldes die nöthige Vorſorge getroffen werde.“

Die den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten ertheilte Vollmacht und Inſtruktion lauten, wie folgt:

„Vollmacht.“

„Wir, der Bürgermeiſter des Kantons Zürich und die Geſandten der Kantone der „Schweiz, auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Zürich außerordentlich verſammelt,

„haben auf die Nachricht der im Kanton Teſſin fortdauernden bedenklichen Unruhen, und da Uns die „Anzeige gemacht worden, daß Unſer dorthin abgeordneter bevollmächtigter Kommiſſarius, der Hochgeachtete „Herr Vinzenz von Salis-Sils, von der Regierung des Kantons Graubünden zu einer anderweitigen Be„ſtimmung abberufen, ſich genöthigt ſehen werde, dieſen Poſten nächſtens zu verlaſſen;“

„In Betrachtung dann, wie dringend und nothwendig eine kräftige eidgenöſſiſche Einwirkung in den „Angelegenheiten des Kantons Teſſin ſey, da die Geſetzloſigkeit daſelbſt den höchſten Grad erreicht, die Re„gierung alles Vertrauen in ſich ſelbſt und in die Anhänglichkeit ihrer Angehörigen verloren, und ihre gänz„liche Ohnmacht bekannt hat, ohne die nachdrücklichſte Bundeshülfe ihr Anſehen und jenes der Geſetze „gegen den wilden Ausbruch der Volksleidenſchaften zu behaupten,

uns bewogen gefunden:

„die Wohlgebornen, Hochgeachteten Herren: den Bundespräſidenten Chriſtoph von Albertini, von Chur, „und Hans Jakob Hirzel, Mitglied des Kleinen Raths des Kantons Zürich, als Repräſentanten und „bevollmächtigte Kommiſſarien der Eidgenoſſenſchaft in dem Kanton Teſſin zu ernennen. Wir „ertheilen dieſen Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten den Auftrag, ſich unverzüglich nach Bellenz zu begeben, „um die Geſchäfte des eidgenöſſiſchen außerordentlichen Kommiſſariats in dem Kanton Teſſin zu übernehmen. „Wir machen ihnen zur Pflicht und geben ihnen die ausgedehnteſte Vollmacht, ſich für die Wiederherſtellung „der öffentlichen Ruhe und geſetzmäßigen Ordnung, ſowie auch der von der Eidgenoſſenſchaft anerkannten „Regierungsbehörden, thätig zu verwenden, in Unſerm Namen alle hierzu erforderlichen Verfügungen zu „treffen, und ſich in jedem nöthigen Fall der bewaffneten Unterſtützung, die durch die Anordnungen der eid„genöſſiſchen Militärkommiſſion zu ihrer Verfügung unter dem Befehl des Herrn Oberſtlieutenants Ludwig „von Sonnenberg geſtellt iſt und noch weiter geſtellt werden wird, zu bedienen. Wir fordern alle Regie„rungsbehörden, militäriſche und Zivilbeamten, Gemeindsvorſteher, wie auch die geſammten Einwohner in „den Städten und auf der Landſchaft, nachdrücklich auf, die Hochgeachteten Herren von Albertini und „Hirzel in obbeſagter Eigenſchaft anzuerkennen, ihren Ermahnungen und Befehlen Folge zu leiſten und ſich „an dieſelben getreulich anzuſchließen, damit durch vereinte Anſtrengungen das Anſehen der Geſetze und der „Obrigkeiten und die Exiſtenz des Kantons Teſſin als freies, ſelbſtſtändiges Mitglied der Eidgenoſſenſchaft „gegen alle ruheſtörenden und ſtrafbaren Umtriebe geſichert werden. In Kraft deſſen gegenwärtige Urkunde „von dem Uns präſidirenden Bürgermeiſter und von dem Kanzler der Eidgenoſſenſchaft, unter Beidrückung „des eidgenöſſiſchen Siegels, verſehen worden iſt, in Zürich, den 23. Herbſtmonat 1814.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung:

(L. S.) „Eſcher.“

„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

„Mouſſon.“

„Inſtruktion.“

„Die Hochgeachteten Herren Bundespräſident Chriſtoph von Albertini und Rathsherr Hirzel erhalten „beiliegend diejenige Urkunde vom 23. September, welche ihre Ernennung als eidgenöſſiſche Repräſen„tanten und bevollmächtigte Kommiſſarien in dem Kanton Teſſin, den Zweck dieſer Sendung „und die Vollmachten beſtimmt, die ihnen von der Tagſatzung übertragen werden.“

„Sub A, B, C und D folgen ſodann Auszüge aus dem Tagſatzungsprotokoll über die bisher an dieſe „H. Behörde bei Anlaß der Unruhen im Kanton Teſſin eingelangten Berichte und die von ihr dießfalls „getroffenen Verfügungen. Jene Berichte ſind aber nicht hinreichend, um die wahre Lage der Sachen

„beurtheilen zu können. Die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden an Ort und Stelle, wenn nicht „von der Regierung (die, wie es ſcheint, alle Faſſung und Geiſtesgegenwart verloren hat), doch von Herrn „Ludwig von Sonnenberg, Oberanführer der eidgenöſſiſchen Truppen, und vorzüglich von dem Herrn Bundes„präſidenten Vinzenz von Salis-Sils, aus deſſen Händen ſie die Geſchäfte des außerordentlichen eidgenöſſiſchen „Kommiſſariates übernehmen, neuere, beſtimmtere und umfaſſendere Auskunft erhalten. Auch die Ver„fügungen der Tagſatzung haben ſich bisdahin einerſeits auf die Abſendung der eidgenöſſiſchen Kammiſſarien, „welchen nur allgemeine Aufträge ertheilt werden konnten, anderſeits auf Genehmigung der Verfügungen „der eidgenöſſiſchen Militärkammiſſion beſchränken müſſen.“

„Schon befindet ſich eine nicht unbeträchtliche bewaffnete Macht im Kanton Teſſin zur Diſpoſition der „Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten, welche unverzüglich noch verſtärkt werden ſoll. Das Oberkommando „dieſer Truppen und die Leitung der von den eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu Erreichung des Hauptzweckes „ihrer Sendung nothwendig erachteten militäriſchen Maßregeln bleiben dem Herrn Oberſtlieutenant van „Sannenberg, deſſen Verrichtungen als Zivilkommiſſarius bei der Ankunft der Herren von Albertini und „Hirzel aufhören, mit vollem Vertrauen überlaſſen.“

„Den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden ſehr ausgedehnte Vollmachten übertragen, aus„gedehnter noch, als jene der frühern Kommiſſarien waren, indem die bedenklichen Fortſchritte des Auf„ſtandes und die bewieſene gänzliche Ohnmacht der Regierung, dringender als damals, feldſteigene Prüfung, „muthigen Entſchluß und ſchleunige Ausführung erfordern. Auf dieſen Umſtand, ſowie auch auf die Wich„tigkeit und den Umfang der Geſchäfte, nahm die Tagſatzung beſonders Rückſicht, als ſie zwei eidgenöſſiſche „Repräſentanten, und zu dieſen ſo einſichtsvolle, thätige, feſte, dem Vaterlande gänzlich ergebene und des „unbedingteſten Vertrauens würdige Männer, erwählte.“

„Sie erhalten für einmal die nämliche Inſtruktion, welche der Beſchluß vom 17. September für den „Herrn van Salis beſtimmt hat, die Inſtruktion nämlich: a. auf den Zweck der Wiederherſtellung der „Ruhe und Ordnung und der rechtmäßigen Regierungsbehörden; b. möglichſtermaßen auf die Einfüh„rung einer verfaſſungsmäßigen Ordnung der Dinge nach den Grundſätzen der am 29. Heumanat von dem „kompetenten Großen Rath genehmigten und der Tagſatzung vorgelegten Verfaſſung hinzuarbeiten. Ueber „dieſen letzten Punkt will indeſſen die Tagſatzung, nachdem der Kleine Rath durch die Verordnung vom „19. September zu der Untergrabung dieſer Verfaſſung ſelbſt mitgewirkt hat, für einmal den eidgenöſſiſchen „Repräſentanten keine durchaus bindende Vorſchrift ertheilen; dieſelben können am beſten nach der Lage der „Umſtände ſolche proviſoriſche Verfügungen treffen, welche zur Vorbereitung einer verfaſſungsmäßigen Ord„nung erforderlich ſind, und in Hinſicht auf die endliche Einführung dieſer letztern oder auf ihre organiſchen „Beſtimmungen der Tagſatzung Berichte und Gutachten vorlegen, warnach dieſelbe ihre fernern Schluß„nahmen ergreifen wird.“

„Eine beſondere Verfügung der Tagſatzung in Hinſicht des Livenerthals *) wird den Herren eidge„nöſſiſchen Repräſentanten zur gehörigen Mittheilung und Vollziehung beſtens empfohlen.“

„In der Hoffnung, bald durch ſie erfreulichere Berichte und einen glücklichen Erfolg ihrer Verrichtungen „zu vernehmen, empfiehlt die Tagſatzung die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten beſtens in die himmliſche „Obſorge.“

„Zürich, den 24. September 1814.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung:

(L. S.) „Eſcher.“

„Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

„Mauſſon.“

II. Die Geſandtſchaft von Luzern führte am 26. Herbſtmonat Beſchwerde über einen Aufſatz des zu Aarau erſcheinenden Schweizerboten und der Schaffhauſerzeitung, welcher meldet: „daß Herr „van Sonnenberg, Oberanführer der eidgenöſſiſchen Truppen im Kanton Teſſin, mit den dortigen Inſur„genten kapitulirt habe.“ Da dieſe Anzeige mit allen bisher erhaltenen offiziellen Berichten in förmlichem Widerſpruche ſtehe, und einerſeits für Herrn van Sonnenberg, deſſen Benehmen bisdahin den ungetheilten Beifall der Tagſatzung erhalten habe, ſehr beleidigend, anderſeits für die Regierung des Standes Luzern, welche an der Ehre dieſes verdienten Offiziers einen um ſo lebhaftern Antheil nehme, als ſie ſelbſt zu

*) Siehe A, IX des gegenwärtigen Paragraphen.

Unterdrückung dieſer bedenklichen Unruhen nach ihren Kräften mit wahreidgenöſſiſcher Anſtrengung beizutragen ſuche, im gleichen Maße unangenehm ſeyn müſſe, ſo begehre ſie (die Geſandtſchaft von Luzern) auftragsmäßig, daß dieſer falſchen Angabe offiziell widerſprochen werde.

Hierüber hat die Tagſatzung einmüthig erkannt: „abige Beſchwerde der eidgenöſſiſchen Militär-„kommiſſion mitzutheilen, damit dieſelbe, nach den in Händen habenden zuverläſſigen Berichten, die erfor-„derliche Berichtigung und die verdiente Rüge den erwähnten Zeitungsredaktionen durch die Regierungs-„behörden von Aargau und Schaffhauſen zukommen laſſe.“ (Vergleiche nachſtehende Nummer XXI.)

III. Auf die Einladung des Herrn Präſidenten hat Herr Rathsherr Finsler, welcher nebſt Herrn Landammann Zellweger, in Folge einer Schlußnahme vom 23. Herbſtmonat, den Herren Miniſtern von Rußland und Großbritannien, auf ihr Begehren, vertrauliche Kenntniß von dem Gang der Angelegenheiten im Kanton Teſſin gegeben hatte (ſiehe A, XII des gegenwärtigen Paragraphen), am 28. Herbſtmonat Folgendes als das Reſultat dieſer Unterredung der Tagſatzung einberichtet:

„Die Herren Miniſter nehmen in den vorgefallenen Ereigniſſen, wenigſtens bei einem Theile des Volkes, „eine noch größere Abneigung gegen die Kantonsbehörden, welche die Verfaſſung vom 29. Heumonat „beſchloſſen haben, als gegen dieſe Verfaſſung ſelbſt wahr; letztere hatte zwar auch nicht ihren unbedingten „Beifall. Ihre Theilnahme an deren Abfaſſung beſtand darin, daß ſie einen frühern, höchſt mangelhaften „Entwurf, der alle Keime der Anarchie und einer nahen Auflöſung in ſich trug, weſentlich zu modifiziren „ſuchten, und daß ein Theil ihrer Bemerkungen, welche mit den Grundſätzen anderer Verfaſſungen über-„einſtimmten, in die neue Konſtitution vom 29. Heumonat wirklich aufgenommen wurde. Die in einigen „Theilen des Teſſin entſtandenen tumultuariſchen Auftritte ſind, in den Augen der Miniſter, noch kein Beweis „gegen den Werth dieſer Verfaſſung; denn das Volk urtheilt hierüber meiſtens ſchlecht, und ſeine Führer „mögen auch andere Zwecke als die Ruhe und Wohlfahrt des Vaterlandes haben. Wenn aber gedachte Ver-„faſſung wirklich dem weſentlichen Staatsintereſſe des Kantons Teſſin nicht genügen, aber wenn ſie mit den „Sitten und den Bedürfniſſen des Volkes im Widerſpruch ſtehen ſollte, ſo würden die Miniſter auf die „unbedingte Einführung derſelben kein Gewicht ſetzen, ſondern, in vollem Vertrauen auf die Einſichten der „eidgenöſſiſchen Repräſentanten, die Einleitung zu einer beſſern Ordnung der Dinge von ihren Anträgen und „den Verfügungen der Tagſatzung erwarten. Auch in Hinſicht des proviſoriſchen politiſchen Zuſtandes ſehen „ſie wohl ein, wie ſchwierig es wäre, das Perſonale eines Kleinen Rathes, deſſen Benehmen in dieſen „letzten Zeiten unter der Würde und den Pflichten jeder Regierung geweſen iſt, oder einen Großen Rath, „welcher, wie es ſcheint, das allgemeine Vertrauen verloren hat, bis zur Einführung der neuen Verfaſſung „unverändert wieder eintreten zu laſſen, und denſelben allein die Beſorgung dieſer wichtigen Angelegenheit „anzuvertrauen. Die öffentliche Ordnung, die Sicherheit des Kantons und jene der Eidgenoſſenſchaft „erfordern es aber, daß man den Aufrührern keinen Sieg über die rechtmäßige Ordnung in die Hände „gebe. Der status quo in den Behörden ſollte alſo, nach der Anſicht der Miniſter, vor allem aus wieder-„hergeſtellt werden; aus dieſem könnte alsdann eine proviſoriſche Regierung, wenn ſelbige erforderlich wäre, „nach der mit den eidgenöſſiſchen Repräſentanten getroffenen Verabredung, hervorgehen; in jedem Falle „aber wäre ein ſolches Proviſorium nur von ſehr kurzer Dauer, und in die Berathung und Einführung „einer neuen Verfaſſung alle mögliche Beſchleunigung zu legen.“

Die Tagſatzung hat gegen den Herrn Staatsrath Finsler abigen Bericht verdankt, denſelben als vertrauliche Aeußerung in ihrem Protokoll geheim zu halten beſchloſſen, und übrigens ein weiteres Eintreten darüber bis zur nächſtfolgenden Berathung der Angelegenheiten des Teſſin einſtellen wollen.

IV. Ueber die Angelegenheiten des Kantons Teſſin ſind, ebenfalls am 28. Herbſtmonat, folgende an die Militärkommiſſion gelangte Aktenſtücke der Tagſatzung vorgelegt und verleſen worden:

1) Ein umſtändlicher Bericht des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn von Salis-Sils, datirt Bellenz den 25. Herbſtmonat, deſſen weſentlicher Inhalt hier im Abſchiede folgt.

Herr von Salis meldet zuerſt: „Die Sendung des Herrn Hauptmanns Amſtein an den Inſurgenten-„chef Airoldi nach Lauis (wovon in den Verhandlungen vom 24. Herbſtmonat — ſiehe vorſtehende Nummer 3 — „vorläufige Meldung geſchieht) habe zur Folge gehabt, daß am 22. Nachmittags eine Deputation der bewaff-„neten Landleute, beſtehend aus den Herren Rudolf Riva, Dr. Farina, Claudius Bianchi und Peter Guioni,

„mit einem von der Commissione provvisoria von Lauis am 22. Herbſtmonat ausgeſtellten Beglaubigungsakt „verſehen, in Bellenz eingetroffen ſey und den Herrn Kommiſſarius erſucht habe, nach Lauis zu kommen, um „das Volk zu beruhigen. Herr von Salis entſchloß ſich wirklich, dorthin abzureiſen. Eine halbe Stunde „vor dem Flecken wurde er von einer Deputation, welche in zwei Kutſchen angefahren kam, bewillkommet, „und langte (Mittags den 23.) unter dem Geläute aller Glocken im Flecken und zwiſchen den paradirenden „Wachen der Landleute daſelbſt an. Unmittelbar darauf beſprach er ſich mit einem Ausſchuß der in Lauis „in Folge einer Kundmachung der dortigen Munizipalität verſammelten Deputirten. Dieſe ſchilderten ihm „den Haß des Volkes gegen mehrere Mitglieder des Kleinen Raths und ſeinen Widerwillen gegen den Großen „Rath, der, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, eine Verfaſſung entworfen und ohne Vorwiſſen des Volkes an „die Tagſatzung geſendet habe. Sie bezeigten viele Anhänglichkeit an die Eidgenaſſenſchaft, aber auch den „Wunſch, eine der Lage, den Sitten und Gewohnheiten des Landes angepaßte Verfaſſung zu erhalten. Herr „von Salis ſtellte ihnen das Ordnungswidrige ihres Verfahrens, nämlich ihre Anſichten und Wünſche in Bezug „auf die Verfaſſung mit bewaffneter Hand geltend machen zu wollen, vor und erklärte, daß er erſt nach „Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung Vorſtellungen wegen der Verfaſſung anhören könne.“

„Herr von Salis wiederholte ſodann, auf das Verlangen dieſes Ausſchuſſes, die nämliche Erklärung „gegen die verſammelten Landleute, ungefähr 300 an der Zahl; als er aber von Wiedereinberufung des „Großen Rathes ſprach, erſchallten die leidenſchaftlichſten Aeußerungen des Haſſes und der Abneigung gegen „denſelben. Lange ſuchte Herr von Salis, durch Zureden den Lärm zu ſtillen, und erklärte endlich, daß „dieſe Unruhen die Exiſtenz des Kantons gefährden könnten, und daß alſo die Verſammlung ſelbſt an allen „böſen Folgen ihrer tumultuariſchen Bewegungen die Schuld trage; er erwarte ihre Ausſchüſſe im Wirths„hauſe, um zu ſehen, ob etwas mit Güte zu erzielen ſey, oder ob Gewaltmittel angewendet werden müſſen. „Bald darauf fanden ſich 20 bis 25 Deputirte bei dem Herrn Kommiſſarius ein, erneuerten ihre Vor„ſtellungen um eine Verſammlung zu Modifikation der Verfaſſung, verlangten mehrere Abänderungen in den „Gewalten und verwarfen nochmals und durchaus den Großen Rath. Der Herr Kommiſſarius ſtellte ihnen „wiederholt die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung des status quo vor; er müſſe alſo den Kleinen Rath „(in welchem Herr Rusconi abgedankt und aus dem Herr Moroſini ſich entfernt habe), als die einzige „rechtmäßige Behörde anerkennen und bis zur Einführung einer neuen Verfaſſung aufrechthalten; indeſſen „werde er eine Verſammlung der Kreisdeputirten nach Bellenz berufen, die mit dem Kleinen Rath, wie dieſer es „ſelbſt in ſeinem Dekret vom 19. Herbſtmonat“ (ſiehe A, XI des gegenwärtigen Paragraphen) „beſchloſſen habe, „die Wünſche zur Veränderung der Verfaſſung berathen ſollen, welche alsdann von dem Großen Rathe ſanktionirt „werden müſſe; da man aber von dieſer letztern Autorität nichts wiſſen wolle, ſo behalte er ſich vor, bei der „Tagſatzung neue Inſtruktionen über die Frage einzuholen, ob ſie es bei der Berathung des Kleinen Raths „mit den Kreisdeputirten, ohne nachherige Unterſuchung von Seite des Großen Raths, bewenden laſſen „wolle oder nicht. Dieſem nach erließ Herr von Salis am 24. Herbſtmanat die unten folgende Prokla„mation. — Auch zur Ratifikation der Bundesverfaſſung habe er die Verſammlung des Großen Rathes „nöthig geglaubt, allein da die Deputirten den einſtimmigen Wunſch äußerten, daß der Kleine Rath mit den „Kreisdeputirten dieſe Ratifikation ausſprechen möchte, ſo habe er ebenfalls hierüber die ferner zu erhaltenden „Inſtruktionen vorbehalten.“

„Obige Vorſchläge wurden endlich angenommen, und in Folge deſſen die bewaffneten Landleute durch „eine Proklamation ihres Anführers Airoldi aufgefordert, ſich ruhig nach Hauſe zu begeben; welches auch „den folgenden Tag geſchah.“

„Herr von Salis wiederholt die Bemerkung: Der Haupthaß des Volkes gegen den Kleinen Rath komme „daher, weil er die vom Großen Rath gemachte Verfaſſung, ohne daß das Volk von deren Inhalt Kenntniß „erhielt, an die Tagſatzung nach Zürich geſendet, dort drei Monate lang in den Händen der Deputirten „gelaſſen, nachher dieſelbe an die Kreiſe zur bloßen Einführung mitgetheilt, und jede weitere Bemerkung „oder Vortrag darüber in den Kreisverſammlungen ernſtlich unterſagt habe. Im Luganeſiſchen ſey dieſer „Haß allgemein, nicht ſo ſehr in den andern Theilen des Kantons. Immerhin dürften mehrere Artikel der „Verfaſſung ganz abgeändert werden, da einerſeits die Koſtbarkeit der Einrichtung derſelben bei dem gemeinen „Mann, und anderſeits die Aemterluſt bei den Parteihäuptern vielen Widerſtand erregen.“

„Den 25. Herbſtmonat reiſte Herr von Salis nach Bellenz zurück, von wo aus er den anmarſchirenden „Verſtärkungstruppen den Befehl zuſchickte, Halt zu machen. Er glaubt, es dürften dieſe Truppen, gleich

„nach Beendigung der Berathung der Kreisdeputirten wieder nach Hauſe gelaſſen werden, und nur etwa „ſechs Kompagnien bis zur Einführung der neuen Verfaſſung im Kanton ſtehen bleiben.“

Obigem Berichte des Herrn eidgenöſſiſchen Kammiſſarius waren folgende Aktenſtücke beigefügt:

a) Schreiben der proviſoriſchen Kommiſſion von Lauis an Herrn von Salis, vom 22. Herbſtmonat, die Anzeige der Abordnung einer aus den Herren Rudolfo Riva, Doktor Farina, Claudia Bianchi und Pietro Guioni beſtehenden Deputation enthaltend;

b) eine von der proviſoriſchen Munizipalität in Lauis auf Anſuchen verſchiedener, die bewaffnete Macht kommandirender Deputirten unter'm 22. Herbſtmonat erlaſſene Bekanntmachung, wodurch einerſeits jede Gemeinde des Kantons eingeladen wird, einen Abgeordneten unter bewaffnetem Geleit nach Lauis zu ſenden, um die allgemeinen Angelegenheiten des Landes zu reguliren, anderſeits an alle gutgeſinnten Bürger die Aufforderung ergeht, zu Vollziehung dieſer heilſamen Maßregel nach Kräften beizutragen.

Dieſe Publikation iſt unterzeichnet von: Francesco Buonvicini, Pietro Oliva, Domenico Brilli, Michele Angelo Bernascani, Gia. Maria Neri, Francesco Radice, Francesco Reina, Filippo Stabile, Francesca Toricelli, Antonia Ema, und dem Sekretär Antonio Ferrari.

c) Proklamation des Herrn von Salis, datirt Lauis den 24. September, die Anzeige enthaltend, daß er bevollmächtigt ſey, die Vorſtellungen der Kantonsbürger in Betreff der Aufſtellung einer ihren Wünſchen, Bedürfniſſen und Sitten angepaßten Verfaſſung anzuhören und zu unterſtützen, daß er dem zufolge die Deputirten aller Kreiſe auf den 27. Herbſtmonat nach Bellenz einberufe, welche, in einen Kantonsrath und in eine rechtmäßige Kantonalrepräſentation vereinigt, die in der Verfaſſung vorzunehmenden Abänderungen beſtimmen werden; das auf ſolche Weiſe übereingekommene Projekt ſoll der Tagſatzung und den Miniſtern der alliirten Mächte vorgelegt werden.

Dieſe Proklamation lautet in italieniſcher Sprache, wie folgt:

»*Il Presidente de Salis-Sils, Commissario civile e straordinario della Confederazione Svizzera*
»*appressn il Cantone Ticinn*
»*Alli cittadini tutti del sudetto Cantnne.*«

»Li vostri riclami sonn giunti all' nrecchie delle Autnrità Federali; queste mi hanno »perciò inviatn pressn di voi qual sun Commissario straordinario, nell' intenzione più sin»cera di sentire col mezzo mio ristabilito l'nrdine, e la tranquillità. Siccome tendnnn prin»eipalmente ad avere una Costituzione conforme al desiderin della generalità del Cantone, »ed addattata alli bisogni, e costumi del medesimn; così mi hanno pure autnrizzato di »assecnndare li vostri voti. A questo fine ogni Circolo è invitatn spedire a Bellinznna per »il giorno di Martedì 27 corrente alle ore 9 della matina due Deputati, e ciò in corro»borazinne anche del Decretn del Piccnln Cnnsiglin in data 19 corrente; questi si radu»neranno nella solita sala del Gran Consiglio unitamente alli membri del Piccoln Cnnsiglio. »Il più anziano aprirà questo Consiglio Cantonale tnstn uniti tre quarti de' Deputati; in »seguitn passerannn alla nnmina di un Presidente, due Scrutatnri, ed un Segretario. Costi»tuita così a tale nggetto la legale Rappresentanza Cantonale, questa esprimerà, e stabilirà »quelle modificazinni, che crederà convenienti per una Costituzione, la quale possa essere »confnrme al desiderio de' suoi Committenti. Nella votazione un soln Deputato voterà per »Circoln, e li Deputati autorizzati a dare il voto sederannn separatamente dagl' altri; sarà »però facnltativo a ciascun Deputatn il prendere la parola sull' nggettn, di cui si tratta. »All' apertura del Consiglio veranno depnsitate snpra il Burò le rispettive credenziali com»provanti la legalità dell' elezione di Deputato.«

»Si raenmanda per ultimn la magginre esattezza, e regolarità nell' Assemblea, come »pure in tutte le altre operazinni, e con tali mezzi soli saranno esauditi li vnti del popolo, »ed in avrò la soddisfazinne di far conoscere all' intiera Confederazinne, ed alle »Lnrn Eccellenze li Signori Ministri delle Alte Pntenze Alleate la deliberazione, e quiete »del Cantnne Ticino, senz' essere stato obbligato d'usare de' mezzi sfnrzosi, di cui ero »munito.«

»Tosto ultimato l'Atto Costituzionale sopra menzionato, questo verrà spedito colla »firma dell' Autorità Cantonale alla Dieta Federale, ed alle Loro Eccellenze li Signori »Ministri delle Alte Potenze Alleate per l'opportuna esamina, e sanzione.«

»Le Assemblee di Circolo per la nomina dei Deputati saranno fatte al ricever del »presente.«

»Lugano, 24 Settembre 1814.«

»*De Salis-Sils*, Commissario.«

d) Proklamation des Inſurgentenchefs, Hauptmanns Airoldi, an die bewaffneten Bürger des Kantons Teſſin, d. d. Lauis den 24. Herbſtmonat, worin er anzeigt, daß der große Zweck, für welchen ſie die Waffen ergriffen haben, nunmehr erreicht ſey; daß die Kreisdeputirten ſich am 27. desſelben Monats zu Berathung der Verfaſſung in Bellenz vereinigen werden; daß ſie alſo ruhig nach Hauſe zurückkehren ſollen, um dort zu der Ernennung ihrer Deputirten zu ſchreiten und mit vollem Vertrauen eine Verfaſſung abzuwarten, die das Glück des Kantons begründen werde.

2) Bericht des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg vom 24. Herbſtmonat: derſelbe enthält einige nähere Details über den in Lauis am 20. Herbſtmonat ausgebrochenen Aufſtand. Der bekannte Hauptmann Airoldi hatte ſich neuerdings an die Spitze eines bewaffneten Haufens von Landleuten geſetzt und dem Syndik von Lauis eine ſchriftliche Aufforderung zuſtellen laſſen, des Inhalts, ſich zur Aufnahme von 5—600 Mann bereitzuhalten, den Einwohnern jedes Schießen zu unterſagen und die eidgenöſſiſche Beſatzung anzuweiſen, ſich nach der Kaſerne zurückzuziehen und ſich dort ruhig zu halten. Im Augenblick, als der Kommandant die nöthigen Vorkehrungen treffen wollte, ſtürzte jener Hauſe in den Flecken und warf ſich auf die Hauptwache; allein die Mannſchaft ſetzte ſich zur Gegenwehr; ein Inſurgent wurde getödtet, andere verwundet. Gleichzeitig fielen einige Schüſſe aus den Häuſern, und bald ſah ſich der eingedrungene Haufen zum Rückzuge gezwungen, nachdem er vier Todte und mehrere Gefangene, unter denen ſich ein Geiſtlicher befand, zurückgelaſſen hatte. Den folgenden Tag (21. Herbſtmonat) machten die bewaffneten Landleute einen neuen Angriff auf Lauis, und Herr Aidemajor Landolt, Kommandant der alldort ſtationirten eidgenöſſiſchen Truppen, beſtehend aus zwei und einer halben Kompagnie, entſchloß ſich aus verſchiedenen Gründen, ſich mit denſelben nach Mendris zurückzuziehen und den Platz den Inſurgenten zu überlaſſen. Herr von Sonnenberg drückt ſeinen lebhaften Schmerz über dieſen unglücklichen Vorfall aus und bemerkt: nach allen Umſtänden zu ſchließen, ſey dieſer Rückzug nicht nothwendig geweſen, und eben darum habe Herr Landolt dem ihm ertheilten Befehl, den Poſten nur im äußerſten Nothfall aufzugeben, zuwidergehandelt; er wolle indeſſen zuerſt deſſen Rechtfertigung anhören.

Herr von Sonnenberg gibt ſodann beruhigendere Aufſchlüſſe über den gegenwärtigen Stand der Sachen; die Inſurrektion beſchränke ſich meiſtentheils auf den Bezirk von Bellenz, von welchem er Meiſter ſey, und auf einen Theil desjenigen von Lauis, den er ebenfalls bald zu bezwingen hoffe. In allen übrigen Gegenden des Kantons herrſche hingegen eine gute Stimmung; von Luggarus und aus dem Mainthale (Val Maggia) ſeyen ſogar Deputirte zu ihm gekommen, mit dem Anerbieten, Freiwillige aus ihren Bezirken zu ihm ſtoßen zu laſſen; welches er aber abgelehnt habe, theils aus Beſorgniß, die Kantonsbürger nicht in offenen Krieg mit einander zu verwickeln, theils in der Zuverſicht, daß durch die ihm nachgeſendete Verſtärkung eidgenöſſiſcher Truppen er ſich im Stande ſehen werde, den Zweck der Wiederherſtellung von Ruhe und Ordnung von ſelbſt zu erreichen.

3) Spätere Berichte des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg vom 26. Herbſtmonat betreffen die neue und unerwartete Wendung, welche die Angelegenheiten im Kanton Teſſin durch die Dazwiſchenkunft des Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils genommen haben. Um jeder Unterhandlung mit den in Lauis zuſammengeratteten 300 Landleuten überhoben zu ſeyn, habe er dem Herrn von Salis das Anerbieten gemacht, ſich an die Spitze von zwei oder drei Kompagnien zu ſtellen, um mit denſelben den bewaffneten Haufen auseinanderzutreiben. Durch eine ſolche entſchloſſene Maßregel, glaubt Herr von Sonnenberg, würde es ihm unfehlbar gelungen ſeyn, die Ordnung und Ruhe wiederherzuſtellen und die Würde der Tagſatzung zu behaupten. Bei der nunmehrigen Lage der Dinge aber, nachdem der Herr Bundespräſident von Salis-Sils dem Andringen der Inſurgenten nachgegeben habe, wäre jede neue Truppennachſendung ohne Zweifel ganz unnütz, und er habe demnach, auf die Einladung des Herrn von Salis, den im Anmarſch begriffenen den Befehl zugeſchickt, Halt zu machen. Die zwei in Mendris befindlichen Aargauerkompagnien werden nach Giubiasco bei Bellenz verlegt.

Eine ſo unerwartete Wendung der Dinge, welche das Anſehen der Tagſatzung in gleichem Maße kompromittirt, als ſie für die Wiederherſtellung der öffentlichen Ordnung im Kanton Teſſin und deren Behauptung in andern Kantonen von nachtheiligen Folgen ſeyn kann, die mit den Rebellen getroffene Uebereinkunft, wodurch in ihre Forderungen eingewilligt und der Grundſatz der Aufrechthaltung des status quo gefährdet wurde, gaben den Geſandtſchaften reichen Stoff zu unangenehmen Betrachtungen. Um indeſſen einerſeits in der Beurtheilung des Benehmens des Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils jede Uebereilung zu vermeiden, anderſeits um reiflich zu überlegen, was bei der gegenwärtigen Lage der Sachen für ein Entſchluß zu nehmen ſey, überwies die Tagſatzung die vorliegenden Berichte ihrer diplomatiſchen Kommiſſion zu ſorgfältiger Berathung und beförderlicher Einreichung eines Gutachtens.

Die Geſandtſchaft von Waadt wollte ohne fernern Aufſchub das Mißbelieben der Tagſatzung über das Vorgegangene ausdrücken und den neuerwählten Herren Kommiſſarien den Auftrag ertheilen, ihren Inſtruktionen beſtimmt nachzuleben und auf der Einführung der Verfaſſung zu beharren.

Die Tagſatzung hat ferner einmüthig erkannt:

„Es ſolle die Militärkommiſſion beauftragt werden, dem Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg Befehl „zu ertheilen, alle auf dem Marſche begriffenen Truppen, denen Herr von Salis Befehl ertheilt hat, Halt „zu machen, durch ſchleunige Zurücknahme dieſes Befehls alſogleich in den Kanton Teſſin einrücken zu laſſen „und dieſelben gleich bei ihrer Ankunft in diejenigen Kantonemente zu verlegen, welche er zu Handhabung „der Ruhe und Ordnung am zweckdienlichſten erachten werde.“

In Folge der vorſtehenden Schlußnahme iſt folgendes Schreiben an Herrn Rathsherrn Hirzel, eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, erlaſſen worden:

„An den Hochgeachteten Herrn Rathsherrn Hirzel, eidgenöſſiſchen Kommiſſarius im „Kanton Teſſin.“

„Zürich, den 28. Herbſtmonat 1814.“

„Hochgeachteter Herr!“

„Die Tagſatzung hat in ihrer heutigen Sitzung aus den ihr von der Militärkommiſſion mitgetheilten „Berichten des geweſenen eidgenöſſiſchen Kommiſſarius im Kanton Teſſin, Herrn von Salis-Sils, d. d. „25. Herbſtmonat, und aus den gleichzeitig eingekommenen Rapporten des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnen„berg, vom 26. desſelben Monats, erfahren, welche unerwartete Wendung die Angelegenheiten im Kanton „Teſſin durch die Dazwiſchenkunft des Herrn von Salis-Sils genommen haben. Indem ſie nun die Lage „dieſes Geſchäftes einer reifen und ernſtlichen Prüfung unterwerfen will, hat ſie für einmal ſich darauf „beſchränkt, zu beſchließen: daß die nach dem Kanton Teſſin im Anmarſch begriffenen eidgenöſſiſchen Trup„pen, welchen der Herr von Salis Befehl ertheilt hat, Halt zu machen, ihren Marſch unverweilt fortſetzen „und in den Kanton Teſſin einrücken ſollen. Zu dem Ende erhält Herr Oberſtlieutenant von Sonnenberg „unmittelbar von der Militärkommiſſion den Auftrag, gedachte Truppen gleich bei ihrer Ankunft einſtweilen „in diejenigen Kantonemente zu verlegen, welche er zu Handhabung der Ruhe und Ordnung am zweck„dienlichſten erachten wird.“

„Von dieſer Verfügung der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde glaubte ich Euer Hochwohlgeboren vorläufige „Kenntniß geben zu ſollen, und verbinde damit die Verſicherung meiner vollkommenſten Hochachtung.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

V. Nach dem mündlichen Bericht des Herrn Oberſtlieutenants Ott, von Zürich, der von der Militärkommiſſion dem Herrn von Salis-Sils, eidgenöſſiſchem Kommiſſarius im Kanton Teſſin, bei ſeiner Abreiſe nach Bellenz mit Aufträgen, welche die Beſchleunigung des Marſches, das Kommando und die Verbindung der neu aufgebotenen Truppen betrafen, bis dieſe letztern unter die Befehle des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg geſtellt werden könnten, beigegeben worden, hat gedachte Kommiſſion den 30. Herbſtmonat der Tagſatzung einige Umſtände mitgetheilt, die einerſeits auf die unglaubliche Schwäche des wieder eingetretenen Kleinen Rathes des Kantons Teſſin und auf die mißliche Stellung desſelben zu einem Volke, das ihm Achtung, Vertrauen und Gehorſam verweigert, ein trauriges Licht werfen, anderſeits die früherr Meinung beſtätigen, daß Herr von Sonnenberg nicht nur mit Muth und Entſchloſſenheit gehandelt, ſondern in den bedenklichen Umſtänden, worin er ſich befunden, alles geleiſtet habe, was man von einem thätigen und einſichtsvollen Offizier erwarten konnte. Die Bemerkungen des Herrn Oberſtlieutenants Ott

über die Stimmung der eidgenöſſiſchen Truppen deuten auf die Nothwendigkeit hin, den vaterländiſchen Milizen nicht nur mehr Haltung und Behendigkeit, ſondern einen beſſern militäriſchen Geiſt, jenen des Dienſteifers und des pünktlichen Gehorſams, beizubringen. Wegen des Mangels an ſolchen Eigenſchaften dürfte eine partielle Entlaſſung, namentlich der St. Galliſchen Kompagnien, Statt finden. Auch in Hinſicht der Wahl der Offiziere bleibe viel zu wünſchen. Die Schuld des unbegreiflichen, höchſt fatalen Rückzugs der Truppen von Lauis nach Mendris liege, allem Anſchein nach, auf dem Anführer allein.

Ueber die Verhandlungen des Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils maßt ſich Herr Oberſtlieutenant Ott kein Urtheil an, da ihm deſſen Aufträge unbekannt geweſen, und er weder Zeit noch Beruf hatte, ſich mit den politiſchen Angelegenheiten des Kantons Teſſin zu befaſſen. Indeſſen glaubte er zu bemerken, daß die Auflöſung des Inſurgentencorps und die dadurch bewirkte Hoffnung einer baldigen Wiederherſtellung der Ruhe einen günſtigen Eindruck gemacht haben, indem das Land überhaupt ſich von den bisherigen Behörden nichts Vortheilhaftes verſpreche, und die von denſelben ausgegangene Verfaſſung bei ihm ſehr verſchrien worden ſey.

VI. Dem am 28. Herbſtmonat erhaltenen Auftrag gemäß, hat die diplomatiſche Kommiſſion über die Angelegenheiten des Kantons Teſſin, in näherer Beziehung auf die Verhandlungen des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius daſelbſt, Heern von Salis-Sils, am 30. Herbſtmonat nachfolgenden, vom 29. desſelben Monats datirten Bericht erſtattet:

„Die in den letzten Berichten des Heern von Salis-Sils, d. d. 25. Herbſtmonat, enthaltenen Angaben „ſind bei der H. Tagſatzung in allzu lebhafter Erinnerung, als daß die Kammiſſion eine Wiederholung der„ſelben für nothwendig erachten ſollte. Da ſie die Gründe des Benehmens des Herrn von Salis, die Um„ſtände, welche ihn bewogen, eine Auflöſung des zu Lauis ſtehenden bewaffneten Haufens um jeden Preis „zu bewirken, noch nicht kennt, ſo will ſie auch jedes voreilige Urtheil über einen Magiſtrat zurückhalten, „der das Vertrauen ſeines Kantons in eben ſo hohem Grade genießt, als er ſich der Achtung der Eidgenoſ„ſenſchaft bei frühern Anläſſen ſtets würdig bewieſen hat. Indem aber die Kommiſſion ſeiner Zeit von „Herrn von Salis ſelbſt befriedigende Erklärungen hierüber erwartet, fühlt ſie ſich auf der andern Seite „verpflichtet, ihre Anſichten über die gegenwärtige Lage des Kantons Teſſin deſto freimüthiger zu eröffnen; „denn die Thatſachen unterliegen keinem Zweifel, ihre bedenklichen Folgen ſind auch leicht vorauszuſehen, „und nur ſchleunige, kräftige Entgegenwirkung kann dem geſchehenen Uebel einigermaßen abhelfen.“

„Aus einer ſorgfältigen Prüfung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 17. Herbſtmonat und der Vollmachts„urkunde des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius geht der Beweis hervor, daß die Verhandlungen dieſes letztern „mit den Inſurgenten und derſelben unmittelbare Folge, die Proklamation vom 24. Herbſtmonat, mit dem „erklärten Willen der Tagſatzung in entſchiedenem Widerſpruche ſtehen. Die erſte dem Kommiſſarius auf„getragene Pflicht war: die Wiederherſtellung der frühern verfaſſungsmäßigen Behörden. Der Große Rath, „die oberſte Gewalt, wird aber in der erwähnten Proklamation ganz außer Acht geſetzt; ſie beruft, „anſtatt desſelben, Deputirte aus den Kreiſen zuſammen, legt dieſer Zuſammenkunft den Titel eines Kan„tonsraths, einer geſetzmäßigen Kantonalrepräſentation, nebſt der Befugniß bei, über die „Verfaſſung und Modifikationen derſelben in Berathung zu treten. Durch die Erklärung endlich, daß dieſes „alles vermöge der von der Eidgenoſſenſchaft erhaltenen Vollmachten und in ihrem „Namen geſchehe, werden die Tagſatzung, das Anſehen der Eidgenoſſenſchaft, der wichtige Grundſatz des „status quo — für die Schweiz dermalen die Hauptbaſis der öffentlichen Ruhe — in einem hohen Grade „kompromittirt.“

„So können Friede und Ordnung unmöglich wiederhergeſtellt werden. Eine Regierung, die bewaff„neten Aufrührern nachgibt, legt dadurch den Keim zu neuem Widerſtande, dem ſie gewiß früher oder ſpäter „unterliegen wird. Um den Kanton Teſſin zu einem geſetzlichen Standpunkte der innern Ruhe und in den „eidgenöſſiſchen Verein zurückzuführen, muß die möglichſte Vorſicht, die allerdings unter den gegenwärtigen „Umſtänden nothwendig iſt, mit feſter Entſchloſſenheit vereinigt, und über Maßregeln der Klugheit die „Würde der Eidgenoſſenſchaft nie außer Acht geſetzt werden. Die Tagſatzung muß konſequent mit ihren „Grundſätzen handeln, weil dieſe allein es ſind, welche den kaum geſchloſſenen, von mehrern Seiten erſchüt„terten Schweizerbund aufrecht erhalten können.“

„Vermehrung der eidgenöſſiſchen Militärmacht im Kanton Teſſin und möglichſte Anſtrengung, auf daß „dieſe Milizen zu den Zwecken des vaterländiſchen Dienſtes tauglicher werden, war demnach das erſte und

„dringendste Bedürfniß. Dafür hat die Militärkommission, so viel es sich thun ließ, gesorgt, theils dadurch, „daß die drei Kompagnien, welche der eidgenössische Kommissarius unterwegs hatte Halt machen lassen, „sich nunmehr im Kanton Tessin befinden, wo sie, vereint mit den acht früher eingerückten, durch tägliche „Uebung an militärischer Haltung wie an militärischem Geist gewinnen werden; theils durch das Aufgebot eines „Bernerbataillons, welches gleich nach seinem Eintreffen in Luzern am 1. Weinmonat weiter über den Gotthard „ziehen soll, und von dessen Aufführung unter gut gewählten Offizieren man sich auch für andere Kontingente „die beste Wirkung verspricht. Endlich stehen noch zwei Bataillone anderer Kantone in Bereitschaft, so daß „auch in dem schlimmsten Fall die Ueberlegenheit der schweizerischen Truppen nicht zweifelhaft seyn dürfte."

„Aber selbst dann, wenn dieser Zweck erreicht ist, liegt es nicht in den Absichten der Tagsatzung, durch „bloßen militärischen Zwang Gehorsam zu bewirken, weil sie, bei der Nothwendigkeit einer kräftigen Ein„wirkung in dem gegenwärtigen Augenblick, dennoch ihr Hauptaugenmerk stets auf die künftige Wohlfahrt „des Kantons Tessin, auf die Begründung einer dauerhaften Ruhe und Eintracht unter seinen Einwohnern „für die Zeit, wo die Regierung sich selbst überlassen seyn wird, richten muß. Unter diesem Gesichtspunkte „glaubt die Kommission, daß das wahre Bedürfniß des Volkes, in Hinsicht der Verfassung, der „Organisation und der Verhältnisse der Gewalten — nicht aber der tumultuarische Wille des Pöbels oder das „Interesse seiner Führer — sorgfältig wahrgenommen werden sollte. Sie räth der Tagsatzung an, billigen „Wünschen, welche auf dem regelmäßigen Weg an sie gelangen würden, ihr Ohr nicht gänzlich zu verschließen, „sondern in einer solchen Stellung zu verbleiben, wo sie, wenn ihre eigene Ueberzeugung dafür spricht, „und es das Ansehen der Eidgenossenschaft gestattet, einige Modifikationen in der Verfassung eintreten lassen „könnte. Der Charakter der neuen eidgenössischen Repräsentanten ist der Kommission Bürge, daß sie alle „diese wichtigen Rücksichten zu vereinigen wissen werden, um so mehr, als ihnen schon durch die Instruktion „vom 24. Herbstmonat ein Wink dieser Art und die nöthige Vollmacht gegeben wurde auf folgende Weise:

„„Sie (die Kommissarien) erhalten für einmal die nämliche Instruktion, welche der Beschluß vom „„17. Herbstmonat für den Herrn von Salis bestimmt hat, die Instruktion nämlich: a. auf die Wieder„„herstellung der Ruhe und Ordnung und der rechtmäßigen Regierungsbehörden zu dringen; b. mög„„lichstermaßen auf die Einführung einer verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge nach den Grund„„sätzen der am 29. Heumonat von dem kompetenten Großen Rath genehmigten und der Tagsatzung vor„„gelegten Verfassung hinzuarbeiten. Ueber diesen letzten Punkt will indessen die Tagsatzung, nachdem der „„Kleine Rath durch die Verordnung vom 19. Herbstmonat zu der Untergrabung dieser Verfassung selbst „„mitgewirkt hat, für einmal den eidgenössischen Repräsentanten keine durchaus bindende Vorschrift ertheilen; „„dieselben können am besten, nach der Lage der Umstände, solche provisorische Verfügungen treffen, welche „„zur Vorbereitung einer verfassungsmäßigen Ordnung erforderlich sind, und in Hinsicht auf die endliche „„Einführung dieser letztern oder auf ihre organischen Bestimmungen der Tagsatzung Berichte und Gut„„achten vorlegen, wornach dieselbe ihre fernern Schlußnahmen ergreifen wird.""

„In Hinsicht auf die endliche Festsetzung und Einführung der Verfassung würde also, nach dem Er„achten der Kommission, für einmal und so lange noch kein bestimmter Entschluß auszusprechen seyn, bis „die Berichte der eidgenössischen Repräsentanten über den schicklichen Zeitpunkt, sowie auch über die Art, „das Maß und den Zweck einer solchen eidgenössischen Dazwischenkunft, den erforderlichen Leitfaden an die „Hand geben."

„Was aber die Kommission dermalen für unumgänglich nothwendig hält, damit die Angelegenheiten des „Tessin auf denjenigen Standpunkt zurückgeführt werden, von welchem allein die Tagsatzung selbige betrachten „und ferner leiten kann, ist in dem nachfolgenden unmaßgeblichen Antrag enthalten."

„Die H. Tagsatzung möchte erklären und beschließen:

„1) daß sie die Verhandlungen, welche den 23. und 24. Herbstmonat mit den Chefs des in „Lauis stehenden Insurgentencorps Statt gehabt haben, nicht anerkennen könne;"

„2) daß sie vor allem aus die Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Behörden: des Kleinen und „des Großen Rathes, in ihre Gewalt, wie solche vor dem 24. August bestanden, fordern und „unwiderruflich darauf bestehen müsse;"

„3) daß die Tagsatzung von den Versammlungen und den Behörden, die zur Zeit oder in Folge „der Statt gehabten Unruhen entstanden sind, keine Bemerkungen noch Wünsche über die Kantons„verfassung annehmen werde, sondern nur dasjenige, was die oben genannten gesetzlichen Regierungs„gewalten unter Mitwirkung der eidgenössischen Repräsentanten ihr vorlegen und empfehlen werden;"

„4) daß ſie eben ſo wenig ſolche Verſammlungen oder Behörden als kompetent anſehe, um „den Willen des Kantons Teſſin über die Annahme des Bundesvertrags auszuſprechen; daß die „Abgeordneten derſelben weder von ihr anerkannt, noch in die Bundesverſammlung würden zu„gelaſſen werden, und daß überhaupt der Kanton Teſſin ſeine Stelle in dem eidgenöſſiſchen Bunde nur „dann wird einnehmen können, wenn ſeine Verfaſſung die öffentliche Ordnung und den feſten Gang „der Regierung, für jetzt und auf künftige Zeiten, hinlänglich gewährleiſtet;“

„5) daß, indem die Tagſatzung es der Regierung ſelbſt und den eidgenöſſiſchen Repräſentanten „überlaſſen will, zu beurtheilen, inwieweit den bisherigen Unordnungen nachgeſehen werden, und „eine Amneſtie dießfalls eintreten könne, ſie hingegen auf das feierlichſte erkläre, daß von nun an jede „Rottirung, jeder Tumult als wirkliche Rebellion behandelt, durch militäriſche Gewalt unterdrückt, „die ſchuldigen Gemeinden dafür verantwortlich gemacht, und die mit den Waffen in der Hand „ergriffenen Inſurgenten militäriſch beſtraft werden müßten;“

„6) daß endlich dieſer Beſchluß den eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu ihrem Verhalt alſogleich „mitgetheilt werden ſolle, mit dem Auftrag jedoch, denſelben erſt dann in Vollziehung ſetzen zu „laſſen, wenn ſie eine hinreichende eidgenöſſiſche Militärmacht zu ihrer Verfügung haben, die ihnen „die ſichere und gänzliche Ausführung verbürge;“

„7) daß in Folge obiger Grundſätze die diplomatiſche Kommiſſion bevollmächtigt werde, mit „den eidgenöſſiſchen Repräſentanten die weitere Korreſpondenz fortzuſetzen.“

Nach Ableſung obigen Berichtes eröffneten die Mitglieder der Kommiſſion mündlich ihre Anſichten, welche zum Theil unter ſich abweichend, oder auch mit dem ſchriftlichen Gutachten nicht ſehr übereinſtimmend waren. Bei der allgemeinen Umfrage waltete ebenfalls eine große Verſchiedenheit in den Meinungen, indem einige Geſandtſchaften die frühern Beſchlüſſe der Tagſatzung und den politiſchen status quo im Kanton Teſſin beharrlich behaupten wollten; andere hingegen dafür hielten, daß man vorzüglich auf Beſänftigung der Gemüther und Wiederherſtellung des Friedens durch alle Mittel der Vorſicht und Schonung arbeiten ſollte. Der erſte Artikel des Beſchluſſesantrags, welcher die Verhandlungen des Kommiſſarius, Herrn von Salis-Sils, förmlich désavouirt, wurde von den meiſten Geſandtſchaften als zu ſtrenge getadelt; nur Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn und St. Gallen erklärten ſich dafür. Unter den hierauf folgenden Artikeln fand der dritte am meiſten Widerſtand, da einige Geſandtſchaften die Möglichkeit einer Veränderung der Verfaſſung grundſätzlich nicht vorausſetzen zu ſollen glaubten, andere darauf antrugen, jede Erklärung der Tagſatzung darüber bis auf nähere Berichte der dermalen im Kanton Teſſin ſich befindenden eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu verſchieben. In Betreff des fünften Artikels erkannte die Mehrheit der Stimmen, daß eine ſolche Verfügung dermalen noch voreilig wäre, und die Tagſatzung beſtimmtere Berichte über die Lage der Sachen haben müßte, ehe von einer Amneſtie für das Vergangene die Rede ſeyn könne; hingegen lag die Beibehaltung des zweiten Membrums dieſes Artikels in den Wünſchen von St. Gallen, Aargau, Graubünden und Waadt. Die Redaktion des ſechsten Artikels wurde weſentlich modifizirt, und der ſiebente endlich aus der Berathung gelaſſen.

Als Reſultat dieſer weitläufigen und ſchwierigen Berathung lautet der durch Mehrheit der Stimmen gefaßte Beſchluß der Tagſatzung, wie folgt:

„1) Die Tagſatzung, gemäß allen ihren frühern Beſchlüſſen und den beſtimmten Aufträgen, welche auf „die erſte Anzeige der im Kanton Teſſin entſtandenen Unruhen und ſeither den nach dieſem Kanton abgeord„neten eidgenöſſiſchen Repräſentanten ertheilt worden ſind, erklärt: daß ſie nur die bis auf den 24. Auguſt „beſtandenen Gewalten, nämlich den Großen und den Kleinen Rath des Kantons Teſſin, anerkenne, und „demnach den Beſchluß wiederhole, daß dieſe Behörden, wenn es noch nicht geſchehen iſt, in Thätigkeit geſetzt „und reſpektirt werden ſollen.“

Dieſer Artikel iſt durch die Mehrheit mit neun Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Glarus, Zug, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, angenommen worden. Von den Voten der Stände Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn und St. Gallen, welche die Nichtanerkennung der Verhandlungen vom 23. und 24. Herbſtmonat förmlich ausſprechen wollten, iſt oben Erwähnung geſchehen. Ury und Appenzell Inner-Rhoden, in der Beſorgniß, durch die erzwungene Wiedereinſetzung der bisherigen Regierungsbehörden neuen Widerſtand und vielleicht noch größere Unordnungen zu veranlaſſen, enthielten ſich der Abſtimmung.

„2) Die Tagſatzung erklärt ferner, daß ſie von den Verſammlungen und Behörden, die zur Zeit oder „in Folge der ausgebrochenen Unruhen entſtanden ſind, keine Bemerkungen noch Wünſche über die Kantons„verfaſſung annehmen werde, ſondern nur die Bemerkungen und Wünſche, welche die obgenannten geſetzlichen „Regierungsgewalten unter Mitwirkung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten ihr vorlegen und empfehlen werden.“

Für den zweiten Artikel haben ſich zehn Stände erklärt, nämlich: Zürich, Ury, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau und Thurgau.

Bern und Freyburg wollten in Hinſicht auf die Kantonsverfaſſung mit jeder Erklärung zurückhalten, bis die Tagſatzung aus den Berichten der eidgenöſſiſchen Repräſentanten werde vernommen haben, daß die Wiedereinſetzung der rechtmäßigen Behörden geſchehen ſey.

St. Gallen und Luzern wünſchten überhaupt dieſen Artikel ganz auszulaſſen.

Appenzell Inner-Rhoden hat nicht geſtimmt, und die Geſandtſchaft von Waadt folgende Redaktion vorgeſchlagen:

»La Diète n'admettra le dépôt d'aucune constitution qui apporterait des changemens »ou des modifications à la constitution déjà adoptée, qu'autant que ces modifications auraient »été adoptées et sanctionnées par les autorités régulières du canton.«

„3) Die Tagſatzung erklärt endlich, daß ſie ſolche Verſammlungen oder Behörden nicht als kompetent „anſehe, um den Willen des Kantons Teſſin über die Annahme des ſchweizeriſchen Bundesvereins auszu„ſprechen; daß die Abgeordneten derſelben weder von ihr anerkannt, noch in die Bundesverſammlung würden „zugelaſſen werden, und daß der Kanton Teſſin ſeine Stelle im eidgenöſſiſchen Bund nur dann wird ein„nehmen können, wenn deſſen Verfaſſung die öffentliche Ordnung und den feſten Gang der Regierung für „jetzt und auf künftige Zeiten hinlänglich gewährleiſtet.“

Der vorſtehende Artikel hat die Zuſtimmung von dreizehn Ständen, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glaeus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau und Thurgau, erhalten. St. Gallen behielt das Protokoll offen. Waadt und Appenzell Inner-Rhoden ſtimmten überhaupt nicht.

„4) Gegenwärtiger Beſchluß wird den Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten alſogleich mitgetheilt; ſollte „aber bei denſelben die gegründete Beſorgniß entſtehen, daß die Vollziehung von neuem unruhige Auftritte „veranlaſſen könnte, ſo ſind ſie bevollmächtigt, den Zeitpunkt abzuwarten, wo die bereits aufgebotene, hin„längliche militäriſche Macht ihnen für die ſichere und pünktliche Ausführung bürgen wird.“

Für dieſen vierten Artikel endlich haben ſich die Geſandtſchaften von Zürich, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau und Thurgau erklärt. Ury und Appenzell Inner-Rhoden ſtimmten gegen jede fernere, nicht durchaus nothwendige Anwendung von Gewalt. Bern, Luzern, Freyburg, St. Gallen und Waadt gaben der von der Kommiſſion im ſechsten Artikel des Gutachtens vorgeſchlagenen Redaktion den Vorzug.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden, Teſſin und Appenzell Außer-Rhoden.

* * *

Der vorſtehende Beſchluß wurde dem Herrn Rathsherrn Hirzel, eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, durch nachſtehendes Schreiben eingeleitet:

„An den Hochgeachteten Herrn Rathsherrn Hirzel, eidgenöſſiſchen Repräſentanten „in dem Kanton Teſſin.“

„Zürich, den 30. Herbſtmonat 1814.“

„Hochgeachteter Herr!“

„Die durch die Verhandlungen des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn von Salis, in den Angelegen„heiten des Kantons Teſſin bewirkte unerwartete Veränderung hat im Schoeße der Tagſatzung (ich darf es „Euer Hochwohlgeboren nicht bergen) unangenehme Empfindungen verurſachen müſſen. Das Anſehen der „Eidgenoſſenſchaft und die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung des status quo (damit in andern Kantonen „der Wahn, daß Aufruhr unbeſtraft bleiben, oder gar belohnt werden könne, die öffentliche Ordnung nicht „frevelhaft erſchüttere) machten es der Tagſatzung zur Pflicht, von neuem diejenigen Grundſätze auszu„ſprechen, die in der Inſtruktion des Herrn von Salis enthalten waren, und ſeitdem gegen Euer Hochwohl„gebaren eben ſo beſtimmt beſtätigt worden ſind.“

„Die beiliegende Abſchrift sub A enthält denjenigen Bericht der diplomatiſchen Kammiſſion, auf welchen „dann in der heutigen Sitzung der Beſchluß Litt. B genommen ward. Erſterer dient Euer Hochwohlgeboren

„zu bloß vertraulicher Kenntniß, letzterer hingegen zur Richtschnur Ihres Benehmens. Sie werden ſich in dieſem „Sinn gegen die Behörden, nöthigen Falls auch gegen das Volk erklären, dabei aber, nach Anleitung des Art. 4, „Zeit und Mittel wohl berechnen, damit der Zweck ſicher und ohne fernern Widerſtand erreicht werden möge.“

„Ich erſuche Euer Hochwohlgeboren, die Verſicherung meiner vollkommenſten Hochachtung zu genehmigen.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

VII. Am 1. Weinmonat legte der Herr Geſandte des Standes Luzern der Bundesverſammlung ein an ihn unter'm 30. Herbſtmanat von Seite ſeiner Kammittenten gerichtetes Schreiben var, warin der beſtimmte Wunſch geäußert wird, daß die Tagſatzung das Benehmen des Herrn van Salis-Sils, als eidgenöſſiſcher Kommiſſarius im Kanton Teſſin, ausdrücklich mißbilligen, auf undedingter Unterwerfung beharren und erſt, nachdem letztere erfalgt ſey, die allfälligen, die Verfaſſung betreffenden Wünſche des Kantans, nicht der Aufrührer, vernehmen möchte, zumal ſich der Stand Luzern bei entgegengeſetztem Benehmen bemüſſigt fände, ſeine Truppen aus dem Kantan Teſſin zurückzuziehen. Der Herr Geſandte fügte bei: er ſey beauftragt, der Tagſatzung dieſe Eröffnung zu machen und dabei zu erklären, daß allein die Ruhe des Vaterlandes und die Ehre der Natian, ſawie die Erhaltung der Schweiz, den Stand Luzern zu dieſen Aeußerungen vermocht haben, und daß derſelbe, um dieſe zu retten, zu allem feſt entſchloſſen ſey.

In undezweifelter Gewärtigung, daß der am 30. Herbſtmanat gefaßte Beſchluß (ſiehe varſtehende Nummer VI) den Wünſchen des Standes Luzern in allem Weſentlichen ein valles Genügen leiſte, iſt die Tagſatzung über den Inhalt adiger ihr gemachter Eröffnung nicht näher eingetreten.

VIII. Die am 1. Weinmonat eingekommenen beiden Berichtſchreiben, ſowahl des Herrn Bundespräſidenten van Salis-Sils als des Herrn Rathsherrn Hirzel, d. d. Bellenz den 29. Herbſtmanat, wurden den nämlichen Tag der Tagſatzung zur Kenntniß gebracht; dieſelben berichten nachfalgende Ereigniſſe:

Die van dem Herrn van Salis-Sils am 24. Herbſtmonat erlaſſene Einderufung der Kreisdeputirten (ſiehe vorſtehende Nummer IV) habe zur Folge gehabt, daß bereits am 28. desſelben Monats Bevollmächtigte van dreißig Kreiſen in Bellenz zuſammengetreten ſeyen, den Herrn Angela Maria de Stappani, van Lauis, zum Präſidenten erwählt und auch die Kanzlei beſtellt haben. Der Kleine Rath ſey zu den Verſammlungen zugezagen warden, und habe dem dießfälligen Ruf ſagleich entſprachen. Nun ſeyen die Vallmachten verleſen, und die gegen zwei einzige, nämlich die der Kreiſe Magliaſina und Seſſa, gemachten Einwendungen an eine Kommiſſian verwieſen warden. Letztlich habe die ganze Verſammlung den vargeſchriebenen Eid geleiſtet. In der folgenden Sitzung ſeyen annoch die Deputirten van vier Kreiſen hinzugekammen, warunter die van Faida und Giarnica (Irnis) aus dem Livenerthal waren. Airolo habe ſchriftlich notifizirt, bei dem van der Tagſatzung anerkannten status quo verbleiben, mithin ſich dis zur Entſcheidung ſeines Schickſals aller Theilnahme an der Canſulta enthalten zu wollen. Der eidgenöſſiſche Kommiſſarius, Herr von Salis-Sils, habe dem Kreis Airalo die Vereinigung der übrigen Kreisdeputirten angezeigt und übrigens den Beſchluß des gedachten Kreiſes, nach deſſen Verlangen, dem Kleinen Rath überwieſen.

Am 29. Herbſtmanat habe die Canſulta eine Kammiſſian ernannt, um die Kanſtitutian vam 29. Heumanat zu durchgehen und die gewünſchten Madifikatianen mit Beförderung zu entwerfen. Im Ganzen ſey die Stimmung der Gemüther in der Canſulta nicht mehr ſa geſpannt wie diejenige der Verſammlung in Giudiasco; alles ſcheine geneigt, den Unfugen ein Ende zu machen und gemeinſchaftlich billige Madifikatianen varzuſchlagen. Die Inſtruktionen ſeyen zum Theil ſehr nach demakratiſchen Grundſätzen eingerichtet und dezwecken in mehrern Beziehungen, beſonders hinſichtlich auf Beſetzung von Aemtern und Stellen, eine Verminderung des Einfluſſes des Kleinen Rathes. Spuren von Wünſchen einer Abtrennung von der Schweiz und van daheriger Anrufung fremder Einmiſchung kammen zwar in den Inſtruktianen durchaus keine zum Varſchein, wohl aber haben ſich in einigen Kreisverſammlungen individuelle Stimmen in dieſem Sinne vernehmen laſſen.

Am 28. Herbſtmanat ſey Herr Rathsherr Hirzel in Bellenz eingetraffen, habe ſich mit dem Herrn van Salis-Sils in Verbindung geſetzt, dem Kleinen Rathe ſeine Vallmachten vorgewieſen und mit dem Herrn Oberſtlieutenant van Sannenberg eine neue Dislokatian der Truppen veradredet, einerſeits um das Livenerthal ganz van Truppen zu befreien, und anderſeits, um Lauis, welches ſeit dem letzten Varfall ganz van Truppen entblößt war, mit einem hinreichenden Corps zu beſetzen. Mithin ſtehe das eine Bataillon in Lauis,

das andere bei Bellenz. Uebrigens gewinne der Geiſt der Soldaten täglich mehr militäriſche Konſiſtenz, wozu die Kaſernirung der Truppen nicht wenig beigetragen habe.

Die Tagſatzung hat gefunden, daß dieſe Berichte durchaus keine fernere Verfügung erheiſchen, und es lediglich bei dem am 30. Herbſtmonat gefaßten Beſchluß ſein Verbleiben haben ſolle. Dem Herrn Rathsherrn Hirzel zu antworten, wird ſich der Herr Präſident bemühen, an welchen ſein Schreiben gerichtet iſt. Gegen Herrn von Salis-Sils, welcher vermuthlich auf der Rückreiſe begriffen ſeyn wird, bedarf es keiner weitern Erwiederung.

IX. Ein Schreiben des Herrn Bundespräſidenten von Albertini, datirt Chur, den 30. Herbſtmonat, das am 5. Weinmanat der Tagſatzung vorgelegt wurde, meldet die Gründe, welche ihn verhindert haben, die Reiſe nach dem Kanton Teſſin alſogleich mit Herrn Rathsherrn Hirzel anzutreten; indeſſen hoffe er, ſpäteſtens in drei oder vier Tagen ſich dorthin begeben und die ihm von der Tagſatzung anvertrauten ehrenvollen Verrichtungen eines eidgenöſſiſchen Repräſentanten gemeinſchaftlich mit Herrn Hirzel übernehmen zu können. Das Schreiben enthält ferner einige Bemerkungen über die Lage der Sachen im Kanton Teſſin und über die Schwierigkeiten, welche die eidgenöſſiſchen Repräſentanten bei der Erfüllung ihres Auftrags werden zu bekämpfen haben.

Hierauf wurde ein weitläufiger Bericht des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, d. d. Bellenz den 3. Weinmanat, der Tagſatzung vorgelegt. Der weſentliche Inhalt dieſes Rapports wird hier nur ſummariſch und in gedrängter Kürze angedeutet.

„Herr Hirzel langte in Bellenz am 28. Herbſtmonat Mittags an und nahm unmittelbar darauf das von „dem abtretenden eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn von Salis-Sils, geführte Tagebuch nebſt allen „Belegen in Empfang; wobei letzterer ihm über die Lage der Sachen mündlich alle mögliche Auskunft „ertheilte. Er entſchuldigt das Benehmen des Herrn von Salis dadurch, daß derſelbe dem status quo eine „etwas andere Deutung gegeben habe, da ihm der Beſchluß der Tagſatzung vom 21. Herbſtmonat in Bezug „auf das Livenerthal nicht zugekommen ſey. Beide, Herr von Salis und Herr Hirzel, hielten es nicht rath„ſam, bei der leicht feuerfangenden Stimmung des Volkes auf einmal wieder von der letzten Verfügung „zurückzutreten. Nach gemeinſchaftlich bei dem Kleinen Rath abgeſtatteten Beſuch ſetzten ſie nach am näm„lichen Abend mit Herrn von Sonnenberg eine neue Dislokation der Truppen feſt, und es wurde die Ein„leitung getroffen, nach dem Tagſatzungsbeſchluß vom 21. Herbſtmonat das Livenerthal gänzlich davon zu „befreien, hingegen eine ſtärkere Garniſon nach Lauis zu verlegen.“

„Den 29. ertheilte Herr Rathsherr Hirzel einer eingetroffenen zahlreichen Deputation der gegenwärtigen „Munizipalität von Lauis (welche gleichſam als proviſoriſche Regierung des inſurgirten Kantonstheils jen„ſeits des Monte Cenere anzuſehen iſt) eine lange Audienz, welcher auch Herr von Salis beiwohnte. Das „Geſpräch fiel zuerſt auf die Verfaſſung vom 29. Heumonat 1814. Die Deputirten wollten nichts von der„ſelben hören, ſondern behaupteten, die Abneigung dagegen ſey allgemein; die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien „erklärten aber, es ſey nicht Sache von Volkshaufen, Konſtitutionen zu beurtheilen, und die Conſulta „müſſe jene zur Grundlage ihrer Arbeiten nehmen, auch keine Veränderungen darin vornehmen, die nicht „durch überwiegende Gründe gerechtfertigt würden. Die Abgeordneten ſchützten ihre Inſtruktion vor, an „der ſie ſich ihrer perſönlichen Sicherheit wegen einzig halten müßten; das Volk würde ſich lieber unter „fremde Herrſchaft begeben, als eine ſolche Verfaſſung, wie die vom 29. Heumonat, annehmen u. ſ. w. — „Herr Hirzel verwies den Deputirten dieſe letzte Aeußerung ernſtlich, mit der Bemerkung, es ſey Pflicht „eines jeden Beamten, ſelbſt mit ſeiner perſönlichen Gefahr zur guten Sache zu ſtehen, und verſprach ihnen „in dieſem Falle allen möglichen Beiſtand. Auch wegen der neuen Wahlen, da der größte Haß des Volkes „eigentlich gegen die Mitglieder der gegenwärtigen Regierung gerichtet iſt, machte er ihnen beruhigende „Hoffnungen und zeigte endlich an, daß neue Truppen nach Lauis marſchiren, daß aber der Kommandant „derſelben, Herr Oberſtlieutenant Pfyffer von Wyher, mit aller möglichen Sorgfalt zu Werke gehen werde.“

„Nach der Abreiſe des Herrn von Salis wurde Herr Hirzel von der Regierung erſucht, den Kreis Airolo „im Livenerthal zur Abordnung an die Conſulta zu bewegen; welches er aber ablehnen zu ſollen glaubte.“

„Von Herrn Friedensrichter Malo, welcher mit der Deputation der Reggenza provvisoria in Zürich „geweſen, erhielt der eidgenöſſiſche Repräſentant über die Stimmung des Volkes, hinſichtlich der Aeuße„rungen der Lauiſer wegen Abreißung von der Schweiz, beruhigende Aufſchlüſſe.“

„Am 30. Herbſtmonat erſuchte ihn eine Deputation der Conſulta um Truppenverminderung; er erwie„derte, dieſe Angelegenheit gehöre nicht in ihre Befugniſſe; man habe übrigens deßwegen nach Zürich „geſchrieben und müſſe nun der Antwort gewärtig ſeyn.“

Dieſe und andere von Herrn Rathsherrn Hirzel angeführten Umſtände ſcheinen die Anſicht zu begründen, daß diejenige Partei, welche den Aufſtand bewirkt, oder daran Theil genommen hat, das Mißliche ihrer Lage einzuſehen anfängt, und daß die eidgenöſſiſchen Repräſentanten durch ein entſchloſſenes und feſtes Benehmen, verbunden mit Vorſicht und Schonung, die Leitung der Angelegenheiten des Kantons nach den Beſchlüſſen der Tagſatzung bald werden an ſich ziehen können. Was Herr Rathsherr Hirzel bereits auf dieſen Zweck hin gethan, oder vorbereitet hat gerade in dem Zeitpunkte, wo er die Sachen ſo verworren und verſchlimmert angetroffen hatte, rechtfertigt dieſe angenehme Hoffnung.

Der eidgenöſſiſche Repräſentant ſchließt ſeinem Bericht: a. das Protokoll der Verrichtungen der Conſulta bei, welches außer den Formalitäten der Konſtituirung dieſer Verſammlung nichts Weſentliches enthält, als ein Schreiben des päpſtlichen Nunzius an den Großen und Kleinen Rath von Teſſin, d. d. 21. Herbſtmonat; dieſes Schreiben ſpricht für die Geiſtlichkeit die immunitatem fori an; Herr Hirzel macht hierüber wichtige Bemerkungen und wünſcht, daß die Tagſatzung die Sache in Berathung ziehen möchte; b. eine ihm aus Lauis durch Privathand zugekommene Denkſchrift, enthaltend theils eine Ueberſicht aller dortigen Vorfallenheiten und der Umſtände, welche dazu mitgewirkt haben, theils eine Rechtfertigung des Kleinen und des Großen Raths über die ihnen zur Laſt gelegten Beſchuldigungen.

Das oben erwähnte Schreiben des päpſtlichen Nunzius lautet, wie folgt:

»*Ai Signori del Piccolo e Gran Consiglio del Cantone Ticino, in Bellinzona.*«

»Illustrissimi Signori, e Padrooi colendissimi!«

»Con estremo mio rioerescimeoto sento del degnissimo Monsignor Vescovo di Como, »aver le Signorie Loro Illustrissime inferito nella nuova Costituzione, che ooo v'è nel »Cantooe privilegio di luogo, di oascita, di persooe, di ceto, di foro, e di famiglia. Come »Rappresentaote del S. Padre io Svizzera ooo posso tacere su questo importaotissimo oggetto. »L'immuoità ecclesiastica è stata stabilita da Dio, e dalla Chiesa, come conferma, assistito »dallo Spirito Saoto, il Concilio Generale di Trento alla sessiooe XXV, cap. 20 *de refor*»*matione.* L'immunità ecclesiastica ha avuto sempre luogo, da che la Chiesa, sedate le »persecuzioni, ebbe i Principi Cristiani, come prova oelle sue opere la S. M. di Bene»detto XIV. Non posso persuadermi, che le Signorie Loro Illustrissime vogliaoo, come »figlj di Dio e della Chiesa, e come compooeoti uo Governo Cristiaoo, derogare a quello »che Iddio ha ordioato, e la saota Chiesa ha prescritto, e che haono osservato tutti i »Prineipi Cristiani, onde mi lusiogo, que questo articolo sarà affatto tolto, pria ebe giunga »alla cognizione di Sua Saotità, che certameote oon può restar iodiffereote.«

»Ansioso iotaoto di grato riscootro, sooo coo sincera stima

»Delle Signorie Loro Illustrissime«

»Lucerna, 21 Settembre 1814.« »Divotissimo Servo

(Sottoscritto) »*Arcivescovo di Berito, Nunzio Apostolico.*«

Die Tagſatzung hörte mit lebhaftem Wohlgefallen die Ablefung des in jeder Hinſicht ſehr wichtigen Berichtes des Herrn Repräſentanten an und erkannte einmüthig:

„Dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, ſoll durch den Herrn Präſidenten der „Beifall und der Dank der Tagſatzung bezeigt werden, theils für die getreue Darſtellung der Lage der Sachen „und ſeiner erſten Verrichtungen; theils für ſeine geſchickte und thätige Verwendung, welche dahin zielt, die „Angelegenheiten des Kantons Teſſin auf diejenigen Grundſätze und auf den Standpunkt zurückzubringen, „welche die Beſchlüſſe der Tagſatzung, namentlich derjenige vom 30. Herbſtmonat, feſtgeſetzt haben.“

„Die Verfaſſungsarbeiten betreffend, bleibt es bei der durch eben dieſen Beſchluß gegebenen Einleitung. „Die Form iſt unerläßlich; von den Grundſätzen kann nicht abgewichen werden; eher aber dürfte in Hinſicht „der Einführungsart der neuen Verfaſſung, der erſten Beſetzung der Gewalten und in Hinſicht der Wahlen „zu der neuen Regierung auf den allgemeinen Wunſch Rückſicht genommen und darin das Mittel, die „Gemüther zu beruhigen, geſucht werden.“

„Wegen der militäriſchen Anordnungen hat es ebenfalls bei den früher der Militärkommiſſion ertheilten „Aufträgen und Vollmachten ſein gänzliches Bewenden.“

Endlich beſchloß die Tagſatzung: „über die Note des päpſtlichen Nunzius, die Immunität der katholi„ſchen Geiſtlichkeit betreffend, nicht einzutreten, ſondern dieſelbe mit Stillſchweigen zu übergehen.“

X. Der Tagſatzung wurden über den Gang der Angelegenheiten im Kanton Teſſin und über die Verrichtungen des dortigen eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, am 8. Weinmonat folgende Aktenſtücke zur Kenntniß gebracht:

1) Ein weitläufiger Bericht des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, datirt Bellenz den 6. Weinmonat, deſſen weſentlicher Inhalt hier in gedrängter Kürze folgt:

„Den 3. Weinmonat Abends erhielt Herr Hirzel das Tagſatzungsdekret vom 30. Herbſtmonat, betreffend „die Wiederherſtellung des status quo und der geſetzlichen Behörden im Kanton Teſſin. Nachdem er ſich „mit Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg und Herrn Stabshauptmann Amſtein über die vorhandenen „militäriſchen Hülfsmittel berathen und ſich überzeugt hatte, daß dieſelben hinlänglich ſeyen, um den Erfolg „zu ſichern, entſchloß er ſich, dieſen Beſchluß alſogleich in Vollziehung zu ſetzen. Was ihn hauptſächlich zur „Beſchleunigung dieſer Vollziehung bewog, war die Nothwendigkeit, einer neuen Kriſis, zu der ſich alles „zu bereiten ſchien, zuvorzukommen. Zudem konnte der Tagſatzungsbeſchluß unmöglich geheim gehalten „werden, und die Bekanntmachung desſelben hätte leicht einen mißlichern Eindruck machen mögen, als eine „entſchloſſene Exekution. Die Conſulta hatte ihre Arbeiten wegen des bevorſtehenden Lauſermarktes mit „der größten Eilfertigkeit betrieben, eine etwas modifizirte Theilung der Gewalten und die doppelte Repräſentirung der Kreiſe im Großen Rath durch direkte Wahlen beſchloſſen, welches Werk in der folgenden „Sitzung wirklich hätte vollendet werden ſollen. So ſtanden die Sachen, als am 5. Weinmonat Morgens „die Frage über den Hauptort auf die Bahn kam, welche Angelegenheit die Deputirten von Bellenz, da die„jenigen von Lauis ihre Wagen ſchon beſtellt hatten, mit Sturm durchzuſetzen hofften. Auch war von „Permanenzerklärung die Rede; die Ordnung der Berathung wurde ganz geſtört und die Sitzung endlich „aufgehoben. Herr Rathsherr Hirzel ließ die Deputirten wieder verſammeln und, nachdem er die nöthigen „militäriſchen Vorſichtsmaßregeln getroffen hatte, begab er ſich ſelbſt im Begleit zweier Offiziere und mit dem „Weibel in der Farbe in den Sitzungsſaal, allwo er an die verſammelte Conſulta nachſtehende Anrede hielt:

»»Messieurs!««

»»Votre langue ne m'étant pas familière, je me sers d'un idiome qui pourtant s'en »»rapproche beaucoup. J'espère done que vous me comprendrez tous, et si quelqu'un »»désirait encore avoir des explications ultérieures, je suis prêt à les donner à chacun »»de vous en particulier dans mon logis.««

»»Vous avez bien pu vous apercevoir, Messieurs, que je n'ai jamais formellement »»reconnu votre assemblée. J'ai attendu les ordres ultérieurs de la haute Diète, avant de »»prendre des mesures décisives; je viens de les recevoir, ces ordres, et je m'empresse de »»les exécuter.««

»»La haute Diète ne reconnaît dans le canton du Tessin que les autorités constitu»»tionnelles qui ont existé avant le 24 Août, et elle veut qu'elles soient réintégrées et »»généralement respectées.««

»»La Diète déclare en outre qu'elle ne recevrs les vœux du canton du Tessin sur »»quelques modifications à faire à la constitution du 29 Juillet, que par l'entremise de ces »»mêmes autorités constitutionnelles et légales, le Petit et le Grand-Conseil, en intelligence »»avec les représentans de la Confédération, et jamais de la part d'une assemblée ou »»autorité qui a eu lieu durant ou en conséquence des troubles et désordres arrivés dans »»ce canton.««

»»Telle est, Messieurs, la volonté de la haute Diète, et vous serez les premiers à vous »»y soumettre. Votre présence ici aura du moins servi à vous éclairer sur la marche »»antérieure des affaires, et cette connaissance, vous devez l'employer à ramener l'opinion »»publique qu'on a perfidement égarée. Retournez donc dans vos foyers, contribuez à »»calmer les esprits et à maintenir la tranquillité; c'est par là que vous rendrez un service

»»plus essentiel à votre pays que par des délibérations désordonnées et tumultueuses. Je »»l'exige de vous tous, et surtout de vous, ministres de la sainte religion, qui ne devez être »»que les apôtres de la paix et du bon ordre. Jouissant en quelque manière de la »»confiance publique, Messieurs, vous êtes doublement responsables de tous les désordres »»qu'il serait en votre pouvoir d'empêcher. S'il se montrait cependant quelques mal–»»veillans qui voudraient troubler la tranquillité publique, je me flatte que tous les bons »»citoyens se réuniront contre eux. Je saurai protéger les gens bien pensans et faire »»punir les coupables, de manière à prévenir toute rechute. Outre les deux bataillons qui »»se trouvent déjà dans le canton, il y en a encore à ma disposition trois de troupes »»éprouvées qui se trouvent déjà en marche. Je ne veux cependant augmenter les charges »»qui pèsent déjà sur ce pays, qu'à la dernière extrémité, aimant mieux me fier au bon »»esprit de ses habitans qui peuvent bien se laisser égarer un moment, mais qui main–»»tenant se feront un devoir de rentrer dans l'ordre, pour se rendre dignes du bonheur »»d'être Suisses et de participer au bienfait de la fédération.««

„Diese Anrede wurde hierauf durch den Präsidenten der Versammlung Satz für Satz verdolmetscht. „Die Wirkung, welche dieselbe auf die Gemüther machte, war ungleich; die Einen schienen die Sache leicht „aufzunehmen, die Andern waren nicht wenig betreten. Die Stelle wegen der Geistlichkeit schien besonders „Beifall zu erhalten. Der eidgenössische Repräsentant löste dann die Consulta auf und beschied die vor„nehmsten Parteihäupter auf den Nachmittag zu sich; inzwischen verfügte er sich in den Kleinen Rath und „unterrichtete denselben von dem Vorgefallenen, indem er ihm zugleich das Tagsatzungsdekret mittheilte."

„Der Nachmittag verstrich, ohne daß die vordeschiedenen Chefs erschienen. Sie hatten sich alle eiligst „entfernt. Hauptmann Airoldi hatte sich nach Mailand geflüchtet, man behauptete, mit dem Vorsatz, sich „nie wieder in solche Unternehmungen einzulassen. Zuletzt ließ Herr Hirzel die in Bellenz anwesende Depu„tation der Lauiser-Munizipalität zu sich kommen; diese Herren befürchteten, es möchte der letztern eine „ähnliche Auflösung bevorstehen. Herr Hirzel ermahnte sie zur Erfüllung ihrer Pflicht und vermied alle „weitern Erklärungen."

„Ueber die Stimmung der Gemüther im Allgemeinen meldet der Herr eidgenössische Repräsentant sehr „beruhigende Berichte erhalten zu haben; auch in Lauis, wo Herr Oberst Pfyffer von Wyher energische „Erklärungen erlassen hat und sich in bester militärischer Verfassung befindet, ist alles ganz still. Man „dürfe demnach zuversichtlich hoffen, daß keine bedenklichen Bewegungen mehr Statt finden werden. Dessen „ungeachtet glaubte man, die nöthigen militärischen Vorsichtsmaßregeln und die Wachsamkeit wo möglich „noch verdoppeln zu sollen. Zu dem Ende ist das in Luzern stationirte bernerische Bataillon von May „einberufen worden."

„Herr Rathsherr Hirzel rühmt dann den guten Geist der Truppen im Allgemeinen; die zwei Aargauer„kompagnien wünschen nichts anders, als die frühere Scharte wieder auswetzen zu können; auch unter den „zwei Kompagnien von St. Gallen herrsche ein besserer Geist u. s. w."

Der eidgenössische Repräsentant fügt seinem Bericht den Verbalprozeß über die Verhandlungen der Consulta bei, und schließt mit der Anzeige, daß sein Kollege, Herr Bundespräsident von Albertini, am 5. Weinmonat Abends in Bellenz eingetroffen sey.

2) Ein Schreiben des Kleinen Raths des Kantons Tessin an den Herrn Präsidenten der Tagsatzung, d. d. Bellenz den 5. Weinmonat, enthaltend die Empfangsanzeige des ihm durch den eidgenössischen Herrn Repräsentanten überreichten Tagsatzungsdekretes vom 30. Herbstmonat und lebhafte Dankesäußerungen für die von der eidgenössischen Bundesbehörde in Hinsicht des Kantons Tessin getroffenen Verfügungen. Der Kleine Rath bemerkt: der Große Rath habe wegen des bevorstehenden Lauisermarktes, wo die meisten Mitglieder desselben Geschäfte zu betreiben haben, erst auf den 14. Weinmonat zusammenberufen werden können; wenn daher die Ratifikation des Bundesvertrags von Seite dieser obersten Kantonsbehörde auf den festgesetzten Tag, den 17. Weinmonat (vergleiche §. VII, C, I, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes), nicht erfolgen sollte, so möchte diese unwillkührliche Verspätung dem Kanton Tessin zu keinem Nachtheil gereichen.

Dieses Schreiben begleiteten einige Exemplare der von dem Kleinen Rath unter'm 4. Weinmonat an seine Mitbürger erlassenen, von dem eidgenössischen Repräsentanten bekräftigten Proklamation. Dieselbe enthält im Eingange das Tagsatzungsdekret vom 30. Herbstmonat, dann die Anzeige der erfolgten Auflösung der Consulta und der Zusammenberufung des Großen Raths, welcher sich: a. über die Annahme des Bundes-

vertrags, und b. über die Bemerkungen und Wünſche in Hinſicht auf die Reform der Kantonalverfaſſung berathen ſoll; ſie endigt mit angemeſſenen Ermahnungen zur Ruhe und zum Gehorſam.

Die Tagſatzung vernahm mit lebhaftem Vergnügen aus obigen Berichten, daß die Angelegenheiten des Kantons Teſſin — Dank der Klugheit, Vorſicht, Feſtigkeit und Energie des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel — nunmehr eine ſolche Wendung nehmen, welche zu der Hoffnung berechtigt, das Anſehen der Eidgenoſſenſchaft werde aufrecht erhalten, die Beſchlüſſe der Tagſatzung in Vollziehung geſetzt, Ruhe und Ordnung bald gänzlich wiederhergeſtellt, und die endliche Feſtſetzung und Einführung der neuen Verfaſſung auf dem regelmäßigen Weg eingeleitet werden. Die Tagſatzung ſprach hierüber gegen Herrn Rathsherrn Hirzel aufrichtiges Lob und lebhaften Dank aus; ſie erkannte, daß derſelbe ſich durch ſein vortreffliches Benehmen wichtige Verdienſte um das Vaterland erworben habe. In vollem Vertrauen auf deſſen Wachſamkeit und vaterländiſchen Eifer und auf die thätige Unterſtützung des eidgenöſſiſchen Militärkommando im Kanton Teſſin, wollte übrigens die Tagſatzung der angenehmen Anſicht Raum geben, die eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden jeden neuen Ausbruch von Unruhen oder Volksleidenſchaften unterdrücken und bald im Stande ſeyn, über den weitern Gang ihrer Verrichtungen befriedigende Berichte mitzutheilen. In Erwartung derſelben, ſowie auch der Beſchlüſſe des auf den 14. Weinmonat zuſammenberufenen Großen Rathes des Kantons Teſſin, fand übrigens die Tagſatzung, daß für einmal keine weitern Beſchlüſſe zu faſſen ſeyen, ſondern trug lediglich dem Herrn Präſidenten auf, einerſeits obige Geſinnungen dem Herrn Rathsherrn Hirzel zu bezeigen, anderſeits das Schreiben des Kleinen Raths des Kantons Teſſin durch Aeußerungen lebhafter Theilnahme und durch freundſchaftliche Ermahnungen und Aufmunterungen zur Entſchloſſenheit und Feſtigkeit in ſeinem Benehmen zu beantworten.

* * *

Das in Vollziehung obigen Beſchluſſes am 10. Weinmonat an den Kleinen Rath des Standes Teſſin erlaſſene Schreiben iſt folgenden Inhalts:

»*Aux Président et Petit-Conseil du canton du Tessin.*«

»Zurich, le 10 Octobre 1814.«

»Très-chers et fidèles Alliés et Confédérés,«

»La Diète a lu avec satisfaction dans la lettre que vous lui avez adressée le 5 Octobre »et dans la proclamatioo du 4 qui y était jointe, l'expression des sentimens du Petit-»Conseil envers la Confédération. L'intervention militaire et politique de la Diète dans les »affaires du canton du Tessin a pour unique objet de ramener cette population aux principes »d'ordre publie et de soumission aux lois, dont elle s'est si malheureusement écartée, et le »gouvernement au sentiment de sa dignité, de ses devoirs et de ses droits. La Diète espère »que ce double but pourra être atteint, et que le moment n'est plus éloigné où le canton »du Tessin, régi par une constitution libérale, mais sage, forte, dégagée de tout esprit de »turbulence et de toute erreur démagogique, pourra reparaître avec honoeur au milieu de »ses Confédérés.«

»Nous exhortons le Petit-Conseil à avoir sans cesse préseos à sa pensée les principes »dont la Diète a fait la déclaration dans son arrêté du 30 Septembre. Nous l'invitons à »seconder efficacement les représentaus de la Confédération, nous lui demandons surtout »de montrer de la fermeté et de l'énergie.«

»Si la déelaration des autorités légales du canton du Tessin au sujet de l'acceptation »du pacte fédéral est différée de quelques jours, ce délai, la Diète vous en donne avec »plaisir l'assurance, ne portera aueun préjudice à ce canton.«

»Sur ce nous prions Dieu, très-chers et fidèles Confédérés, qu'il vous ait en sa sainte »et digne garde.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

XI. Von dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, Herrn Bundespräſidenten von Albertini, iſt ein Schreiben eingelangt, datirt Lauis den 9. Weinmonat, worin derſelbe meldet, daß er ſich mit ſeinem Kollegen, Herrn Rathsherrn Hirzel, nach jenem Orte verfügt habe, um die Stimmung der

Gemüther genauer kennen zu lernen. Es ſey noch viel Gährungsſtoff vorhanden, ſchreibt Herr von Albertini; hier und da fallen Drohungen, und es habe einigen Anſchein, als ob nach beendigtem Lauiſermarkt ein neuer Verſuch auf Lauis gemacht werden wolle. Dieſem vorzubeugen, hielten es die Herren Repräſentanten für rathſam, noch ein Bataillon nach Lauis zu verlegen; ſie hoffen, daß durch dieſe Maßregel jeder neue Verſuch, Unruhen zu erregen, unterbleiben werde. Da die häuslichen Angelegenheiten des Herrn von Albertini ihm keine lange Abweſenheit geſtatten, ſo erſucht er um die Erlaubniß, auf den 20. Weinmonat ſeine Rückreiſe antreten zu dürfen, überzeugt, daß durch die von ſeinem Kollegen getroffenen Vorkehrungen die geſetzliche Ordnung wiederhergeſtellt werden wird.

Auf dieſen Bericht hat die Bundesverſammlung am 12. Weinmonat beſchloſſen:

„Die Tagſatzung verdankt obige Mittheilung gegen den Herrn Bundespräſidenten von Albertini beſtens „und äußert dabei die Hoffnung, daß in Folge der zweckmäßigen Verfügungen der eidgenöſſiſchen Repräſen„tanten die künftigen Berichte derſelben beruhigend ſeyn werden."

„Das Anſuchen des Herrn von Albertini betreffend, will die Tagſatzung zwar auf die Umſtände, welche „deſſen momentane Entfernung zu Beſorgung dringender Familienangelegenheiten nothwendig machen, alle „mögliche Rückſicht nehmen, aber in der beſtimmten Erwartung, daß dieſe Entfernung nicht von Dauer „ſeyn werde. Inſofern alſo Herr von Albertini den 20. Weinmonat mit dem Vorſatz abreiſet, die wichtigen „Geſchäfte einer Sendung, welche er förmlich angenommen hat, und die ihm gemeinſchaftlich mit Herrn „Rathsherrn Hirzel von der Tagſatzung mit unbedingtem Vertrauen in ſeinen vaterländiſchen Eifer und in „ſeine Einſichten anvertraut worden iſt, ſobald als möglich wieder zu übernehmen, willigt die Tagſatzung „in den begehrten Urlaub."

XII. In Verbindung mit dem vorſtehenden Bericht über die Angelegenheiten des Kantons Teſſin brachte den 12. Weinmonat die vereinigte diplomatiſche und Militärkommiſſion den Antrag an die Tagſatzung, daß in Betrachtung:

a) des bisherigen rühmlichen Benehmens des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg, welcher das in ihn geſetzte Zutrauen der Tagſatzung vollkommen gerechtfertigt hat;

b) der frühern Beſchlüſſe, wodurch demſelben zuerſt der Charakter eines eidgenöſſiſchen Kommiſſarius beigelegt, hernach das Oberkommando der eidgenöſſiſchen Truppen in dem Kanton Teſſin ausdrücklich übertragen worden iſt;

c) der wirklichen Stärke dieſes aus drei Bataillonen beſtehenden Truppencorps, welche einen Oberanführer mit höherm Rang erfordert;

d) der Nothwendigkeit, jeder unangenehmen Konkurrenz des Militärgrades zwiſchen Herrn von Sonnenberg und ältern Herren Oberſtlieutenanten zuvorzukommen;

— gedachtem Herrn von Sonnenberg der Charakter und der Rang eines eidgenöſſiſchen Oberſten ertheilt werden möchte.

Die Tagſatzung nahm auf obige Gründe geneigte Rückſicht, und ſo iſt mit Zuſtimmung der Geſandtſchaften der Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell, Graubünden und Waadt, dann unter Vorbehalt der Ratifikation von Ury, Baſel, St. Gallen und Thurgau, beſchloſſen worden:

„Es wird Herr Ludwig von Sonnenberg, Mitglied des Täglichen Raths der Stadt und Republik „Luzern, zum eidgenöſſiſchen Oberſten ernannt; das erforderliche Brevet dieſes Grades ſoll nach bisheriger „Form ausgefertigt und ihm zugeſtellt werden."

Die Geſandtſchaft von Aargau glaubte, aus Mangel an Inſtruktion, obigen Antrag und Beſchluß lediglich ad referendum nehmen zu ſollen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

* * *

Die Geſandtſchaft des Standes Ury hat am 24. Weinmonat die Ratifikation des vorſtehenden Beſchluſſes erklärt.

XIII. Die Tagſatzung vernahm am 15. Weinmonat einen Bericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin vom 13. desſelben Monats. Dieſelben melden die Ankunft des Bernerbataillons von May, und daß ſie ſich nun ſtark genug fühlen, jeder weitern Unordnung zuvorzukommen, oder dieſelbe auf das kräftigſte zu unterdrücken. Ueber dieſe Truppenverſtärkung und über die Abſichten der Tagſatzung in

Hinsicht auf die Konstitutionsabänderungen haben die Repräsentanten das Volk durch eine Publikation verständigt. Airoldi sey noch in der Gegend von Lauis, werde aber genau beobachtet.

Obigem Bericht ist ein früherer über die Reise der Herren Repräsentanten nach Lauis beigelegt, allwo sie alles vollkommen ruhig und das eidgenössische Militär in der besten Haltung angetroffen haben. Indessen dürfte nach Beendigung des Lauismarktes vielleicht ein Versuch zu neuen Unordnungen gemacht werden wollen. In diesem erstern Bericht sind auch einige Gründe des allgemeinen Hasses gegen den Großen Rath näher beleuchtet. Sie bestehen darin, daß der Große Rath für seine Sitzungen eine Besoldung bezogen, daß er sich in kostspielige Unternehmungen, wie z. B. die Anlegung von wenig gebrauchten Nebenstraßen und kostbaren Brücken, zum großen Nachtheil der Staatsökonomie eingelassen und eine bedeutende Schuldenlast auf den Kanton geladen habe u. a. m.

Da diese Berichte keine Verfügung erforderten, so hat die Tagsatzung lediglich die Bemerkung derselben zu Protokoll und die Niederlegung ad acta beschlossen.

XIV. Am 20. Weinmonat wurde ein Rapport der eidgenössischen Herren Repräsentanten im Kanton Tessin, datirt Bellenz den 17. des nämlichen Monats, verlesen, aus welchem sich im Wesentlichen Folgendes ergibt:

„Nach den schriftlichen und mündlichen Berichten des nach Lauis abgesendeten Herrn Stabshaupt„manns Adys schienen die auf den 14. Weinmonat nach Bellenz zusammenberufenen und meist schon „in Lauis versammelten Mitglieder des Großen Raths sehr besorgt zu seyn, auf den festgesetzten Tag in „Bellenz zu erscheinen; sie befürchteten einen nahen Ausbruch in Mendris, und die Proklamation der eid„genössischen Repräsentanten war nicht hinreichend, dieselben zu beruhigen. Dieß veranlaßte die letztern, dem „in Lauis kommandirenden Herrn Oberstlieutenant von May einige Verhaltungsbefehle zugehen zu lassen, „welche dahin zielten, theils den Mitgliedern des Großen Rathes mehr Zuversicht einzuflößen, theils in die „Gegend von Mendris ein Truppendetaschement marschiren zu lassen. In der Zwischenzeit besprachen sie sich „mit Herrn Regierungspräsident Dalberti, welcher die Sache gar nicht für so bedenklich ansah, sondern die „Hauptursache des längern Ausbleibens vieler Großräthe in den Markt- und Herbstgeschäften zu finden „glaubte. Am Abend des nämlichen Tages (14. Weinmonat) kamen endlich die Großräthe von Lauis und „Mendris an. Das Schreiben an Herrn Oberstlieutenant von May hatte gute Wirkung gethan, und man erfuhr „nun auch, daß das Gerücht wegen Mendris völlig ungegründet sey. Die Herren Großräthe hätten sehr „gewünscht, daß die eidgenössischen Repräsentanten an einen jeden derselben eine bestimmte Aufforderung zur „Erscheinung in Bellenz gerichtet hätten; was diese letztern aber nicht nothwendig erachtet haben. Am „gleichen Abend erließ der Kleine Rath ein Zirkular an die noch abwesenden Mitglieder des Großen „Raths. Hinwieder erging von Seite des Bischofs von Como an den zu seinem Sprengel gehörigen Clerus „im Tessin die Aufforderung, die ausgeschriebene Sitzung des Großen Raths nicht zu besuchen; dieselbe „wird das Ausbleiben einiger Geistlichen veranlassen; andere aber haben sich dadurch nicht abhalten lassen, „und sind bereits in Bellenz eingetroffen. — Den 16. Weinmonat Nachmittags wurde endlich die Sitzung des „Großen Raths eröffnet, über dessen Verrichtungen jedoch die eidgenössischen Repräsentanten der Tagsatzung „noch keine Mittheilung machen können."

Vorbemerkte Aufforderung des Bischofs von Como, welche von dem apostolischen Kommissarius, Herrn Canonicus Bruni, dem Kleinen Rath des Kantons Tessin mitgetheilt wurde, lautet, wie folgt:

»*Al Signor Arciprete Cusa, Vicario Foraneo.*«

»Reverendissimo Signore!«

»Sua Eccellenza Monsignor Nunzio di Lucerna, saggiamente considerando, quanto sia »contrario alle canoniche prescrizioni, ed all' esercizio delle ecclesiastiche incumbenze, »l'occupazione del Clero negli affari governativi e secolareschi, mi raccomanda caldamente »di allontanare il medesimo da si fatte incumbenze, ad esso non convenienti, e pregiu»dizievoli insieme all' esatto adempimento de' pastorali doveri, aggiungendo altresì d'essere »su tale articolo a di lui istanza convenuti in Zurigo i Signori Ministri de' Principi »Confederati.«

»Mi trovo per tanto costretto dal pastorale mio dovere di pregare Vostra Signoria »Reverendissima a volere anche in mio nome ordinare al Clero del suo Vicariato a disim-

»pegnarsi da ogni ministero ed ufficio governativo e secolaresco, non potendo io conceder-»gli a tale effetto la licenza necessaria di abbandonare la sua residenza.«

»Sono con perfetta stima ecc.«

»Como, 5 Ottobre 1814.«

(Sottoscritto) »*Carlo, Vescovo di Como.*«

Obiger Bericht, welcher keiner weitern Verfügung bedarf, ſoll gegen die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten verdankt und übrigens ad acta gelegt werden.

XV. Der auf die am 18. Weinmonat erfolgte Abreiſe des Herrn Bundespräſidenten von Albertini allein auf dem Repräſentantenpoſten im Kanton Teſſin ſtehende Herr Rathsherr Hirzel berichtete aus Bellenz unter'm 19. und 20. desſelben Monats:

„Den 17. Weinmonat habe der in hinreichender Anzahl verſammelte Große Rath (nach dem beſtehenden „Reglement werden zu einer gültigen Sitzung zwei Drittheile, alſo von 110 Mitgliedern wenigſtens 74, „erfordert) durch vier ſeiner Mitglieder die Herren Repräſentanten bekomplimentiren und ſie bitten laſſen, „der Tagſatzung den verbindlichſten Dank für ihre kräftige Intervention abzuſtatten. Jedoch ſey auch „bei dieſer Gelegenheit wiederum der Wunſch zur Sprache gekommen, daß die Tagſatzung ſo viel nur „immer möglich Rückſicht auf die ganz beſondere Lage des Kantons Teſſin nehmen möchte, welcher Wunſch „ſich hauptſächlich auf Erzielung einer demokratiſchern Verfaſſung beziehe, und der in manchen ſonſt ruhig „gebliebenen Gegenden des Kantons Teſſin je länger je vorherrſchender werde. Inzwiſchen habe man zur „Reviſion der Konſtitution vom 29. Heumonat 1814 eine Kommiſſion niedergeſetzt, die aus dem Präſidenten „und acht Gliedern beſtehe, nämlich einem aus jedem Bezirke.“

„In Lauis ſey die proviſoriſche Munizipalität auf ihr eigenes Begehren aufgelöſet und die alte wieder „eingeſetzt worden. Sonſt befinde ſich in Lauis und dortiger Gegend alles ziemlich ruhig; einzig wurde „daſelbſt vor ein paar Tagen an etlichen Orten eine anrührische Mauerſchrift angeſchlagen; in Bezug auf „dieſen Vorfall hat der Herr Repräſentant ſogleich die nöthigen Vorſichtsmaßregeln ergriffen.“

Da ſich dieſer Bericht zu keiner weitern Verfügung eignete, ſo hat die Tagſatzung (22. Weinmonat) lediglich beſchloſſen:

„Es ſoll derſelbe dem Herrn Rathsherrn Hirzel beifällig verdankt und die teſſiniſchen Angelegenheiten „ſeiner klugen Sorgfalt und Beachtung forthin empfohlen werden.“

XVI. Die Tagſatzung hat am 25. Weinmonat weitere Berichte des eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel, datirt Bellenz den 23. desſelben Monats, vernommen. Das Weſentlichſte derſelben wird hier herausgehoben.

„Der eidgenöſſiſche Herr Repräſentant hatte gleich bei Eröffnung des Großen Rathes ſich anerboten, der „von dieſer Behörde zur Konſtitutionsreviſion verordneten Kommiſſion mit Rath und That an die Hand zu „gehen; allein man wich es ſorgfältig aus, förmlich mit ihm einzutreten, theils unter dem Vorwande, daß, „wenn die in einer ſolchen Konferenz beliebten Modifikationen dem Großen Rathe oder dem Volke nicht „gefallen ſollten, alle Verantwortlichkeit dann auf die Kommiſſionsglieder zurückfallen würde; theils fand „der Große Rath, daß, wenn eine ſolche vorläufige Konferenz Statt hätte, dem eidgenöſſiſchen Repräſen-„tanten nur die Geſinnungen der Kommiſſion und nicht jene der oberſten Kantonsbehörde würden bekannt „werden. Bei dieſer Abneigung, mit ihm einzutreten, wollte Herr Rathsherr Hirzel nicht weiter darauf „beſtehen, bemerkte aber, daß, wenn man einſeitig in der Sache verfahren wolle, er im Fall ſeyn „werde, ſeine eigenen Anſichten hierüber der Tagſatzung unparteiiſch vorzulegen.“

„Der Herr Repräſentant meldet ferner: der Kleine Rath habe dem Großen Rath einen umſtändlichen „Bericht über alle Vorfallenheiten ſeit ſeinem letzten Zuſammentritt abgeſtattet. Dieſes aktenmäßige Be-„kenntniß ſeiner eigenen Schwäche habe indeß noch das Gute, daß auf ein ſolches vollſtändiges Fundament „der Prozeß über die Statt gefundenen Unordnungen leicht werde eingeleitet und fortgeführt werden können. „Die Kommiſſion, welche obigen Rapport näher zu prüfen beauftragt ſey, werde mit ihm (dem Herrn „Repräſentanten) darüber konferiren, und er hoffe, die Sache dahin zu bringen, daß die Tagſatzung in „Ergreifung der weiter erforderlichen Maßregeln gewiſſermaßen von den durch die erſte Landesautorität „ſelbſt geäußerten Wünſchen werde ausgehen können.“

„Mit nächſter Poſt hofft Herr Hirzel der Tagſatzung oktenmäßige Kommunikationen, mit ſeinen unmaß-
„geblichen Anträgen begleitet, machen zu können.“

Da die Tagſatzung in obigen Mittheilungen keine Veranlaſſung zu weitern dießfallſigen Verfügungen fond, ſo wurde die Zuſchrift des Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten lediglich ad acta gelegt.

Bei dieſem Anlaß hat der Herr Geſandte des Standes Ury auftragsmäßig der Tagſatzung den Wunſch ſeiner Regierung eröffnen müſſen, daß man, anſtatt der Anwendung ſtrenger Mittel, mit mehr Schonung und Güte in den Angelegenheiten des Kantons Teſſin verfahren und auf die gerechten Wünſche des Volkes mehr Rückſicht nehmen möchte.

XVII. Am 31. Weinmonat wurde ein Bericht des eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel, datirt Bellenz den 26. desſelben Monats, verleſen, welcher von zwei wichtigen Beilagen begleitet war, und im Weſentlichen Folgendes enthält:

„Er habe ſich durch einige den 24. Weinmonat Abends erhaltene Berichte bewogen gefunden, den 25. „Morgens eine Zuſchrift (ſiehe unten Lit. *a*) an den Großen Rath von Teſſin zu erlaſſen, worauf ihm „derſelbe am Abend des nämlichen Tages durch eine Deputation: 1) das Konſtitutionsprojekt; 2) das Mani-„feſt, welches er zu ſeiner Rechtfertigung über den Gang der Konſtitutionsarbeiten zu publiziren gedenke; „3) einen Beſchluß rückſichtlich auf die im Kanton Stadt gehabten Unruhen und die davon herrührenden „Folgen, überreicht habe.“

„In der Unmöglichkeit, dieſe wichtigen Gegenſtände mit der gehörigen Sorgfalt in ſo kurzer Zeit zu „beobeiten, müſſe der Herr Repräſentant zu Abſtattung ſeines Generalrapports ſich noch einige Tage Muße „ausbitten; er hoffe aber durch dieſen Verſchub um ſo weniger zu verſäumen, als die Deputation, welche „der Große Rath auf die Tagſatzung gewählt habe, und die aus Herrn Marcacci, ſchweizeriſchem Geſchäfts-„träger in Mailand (im Fall deſſen Nichtannahme erſetze ihn Herr Staatsrath Caglioni) und Herrn Appellations-„richter Maggi beſtehe, nicht vor künftigem Sonntag, den 30. Weinmonat, von Bellenz abreiſen werde, und „alſo ſein Bericht noch frühe genug in Zürich eintreffen könne.“

„Hingegen habe er es den Umſtänden angemeſſen geglaubt, den 26. Weinmonat an den Großen Rath „das unten unter *b* folgende Schreiben gelangen zu laſſen.“

„Ein Mittel, bemerkt der Herr Repräſentant, deſſen man ſich unter andern zu Terroriſirung des „Großen Raths bediene, ſey der durch das Reglement bewilligte Nomensaufruf, der faſt bei jedem wichtigen „Artikel des Konſtitutionsprojektes Statt gefunden habe, wa dann hier und da die Namen privatim und „zu weiterm Gebrauch notirt worden ſeyen. Zwar habe eine ziemliche Minorität gegen mehrere wichtige „Artikel proteſtiren wollen, aber ſie ſey durch das Reglement, das ſolches nicht geſtatte, zur Ruhe gewieſen „worden.“

Hier folgen die von dem Herrn Repräſentanten an den Großen Rath von Teſſin erlaſſenen Zuſchriften:

a.

»*Le Représentant de la haute Diète*
» *Au Grand-Conseil du canton du Tessin.*«

»Bellinzone, le 25 Octobre 1814.«

»Messieurs,«

»Ayant appris que vos discussions sur les modifications à apporter à la constitution »sont terminées, j'en attends le résultat pour faire de mon côté ce qui est de mon devoir. »Vous sentirez cependant fort bien, Messieurs, que, ce résultat devant être présenté à la »haute Diète, toute publication serait prématurée et anticiperait d'une manière peu conve-»nable les dispositions ultérieures que la Diète s'est réservées. Si, par rapport à tout ce »qui est arrivé dans le canton depuis votre dernière réunion, vous jugez à propos »de faire une proclamation, afin d'éclairer et de diriger en bien l'opinion publique, je »suis bien loin de vouloir m'y opposer, en exigeant toutefois que vous ayez la complai-»sance de me communiquer le projet de cette proclamation, avant que vous preniez à cet »égard une résolution définitive, parce que je crois être dans le cas de me concerter avec »vous sur toute mesure qui est du ressort de la haute police. J'aurais désiré, je vous »l'avoue, Messieurs, pour l'honneur et pour le bien-être du canton qui me tient extrême-»ment à cœur, que vous m'eussiez mis dans le cas de me concerter également avec vous

»sur vos travaux constitutionnels, afin que j'eusse pu coopérer efficacement à un ouvrage »aussi important; mais comme vous avez préféré de marcher tout seuls, je crains qu'il ne »me restera que d'en faire de même, en soumettant votre projet, conjointement et avec mon »rapport, à la décision de la Diète.«

»Veuillez bien agréer, Messieurs, l'assurance de ma considération très-distinguée.

(Signé) »*Hirzel.*«

* * *

b. »Bellinzone, le 26 Octobre 1814.«

»*Le Représentant de la haute Diète*
»*Au Grand-Conseil du canton du Tessin.*«

»Messieurs,«

»Je m'empresse de vous remercier de l'honneur que vous m'avez fait, de me commu»niquer par une députation, tirée de votre sein: 1. le projet des modifications à apporter »à votre constitution cantonale; 2. un manifeste par lequel vous voulez éclairer l'opinion »publique sur la marche de tous vos travaux à cet égard; et 3. votre décret par rapport »aux désordres qui ont eu lieu dans le canton et aux conséquences qui en dérivent.«

»Quant à ce dernier, je me fais un vrai plaisir, Messieurs, de vous dire que, à mon »avis, vous avez parfaitement saisi le vrai point de vue sous lequel il fallait envisager et »traiter cet objet important, et que je me ferai un devoir particulier, de recommander de »mon mieux à la haute Diète la demande que vous comptez lui adresser.«

»Je ne saurais qu'applaudir de même à l'intention qui vous a dicté le manifeste, et »j'ose me flatter qu'il ne restera pas sans effet. Sans me permettre aucune réflexion sur »le détail antérieur, qui proprement ne me regarde pas, je me tiens à une seule obser»vation essentielle qui est plus particulièrement de mon ressort. Je ne puis pas admettre »le passage suivant:

»»Altronde la diversità dei due patti federali ha messo il Gran Consiglio in una dif»»ferente posizione. Col primo era riservata una certa garanzìa, che sembrava comprendere »»un diritto d'approvazione nella Dieta alle cantonali costituzioni, e quindi la potenza di »»poterle ammettere, o rigettare. L'attuale patto federale si spiega chiaramente, assoluta»»mente, e senza riserva, che la Dieta garantisce le rispettive costituzioni cantonali tali, e quali »»saranno dalle Autorità supreme dei Cantoni stabilite. Questa solenne dichiarazione sembra »»contenere la certezza, che l'attivazione della nuova costituzione non soffrirà ulteriore »»ostacolo.««

»Je vous prie, Messieurs, de vouloir bien relire la fin du §. 3 du décret de la Diète »du 30 Septembre, qui dit expressément: »che il Cantone Ticino potrà prendere il suo posto »»nella Confederazione, quando la sua costituzione garantisca sufficientemente per adesso, e »»per i tempi avvenire l'ordine pubblico, e la marcia ferma del governo.« Cette époque ne »pouvant avoir lieu que lorsque la Diète aura agréé et ratifié votre constitution (les dés»ordres qui ont eu lieu dans votre canton l'ayant mise dans la nécessité de se réserver »expressément ce droit), vous sentirez, Messieurs, que ce n'est pas à vous d'en appeler au »pacte fédéral et encore moins de publier une pareille prétention. Ce n'est donc qu'à »condition que le passage ci-dessus mentionné soit entièrement supprimé, que je puis don»ner mon consentement à ce que votre manifeste soit imprimé et publié.«

»Il me peine, Messieurs, d'en venir finalement au troisième point qui est le plus im»portant de tous, c'est-à-dire au projet des modifications à apporter à la constitution du »29 Juillet. Vous ne serez certainement pas surpris de ce que je n'entre point en détail »sur un ouvrage qui vous a occupé près de dix jours, et qui se trouvant entre mes mains »seulement depuis hier au soir, mérite cependant aussi de ma part la plus mûre réflexion; »mais ce que j'ai pu voir par un examen rapide, ne me prouve que trop que mon pres»sentiment ne m'a point trompé, et que vous m'avez mis dans l'impossibilité de coopérer à »un ouvrage qui dans ses points les plus essentiels s'éloigne autant de mes instructions que

»de mes vues personnelles. Tout ce que je pourrais vous dire à cet égard vous ayant »été répété tant de fois par des personnes en charge plus éclairées et plus éloquentes »que moi, et craignant d'en affaiblir l'effet par une nouvelle répétition, je ne crois »pouvoir mieux faire que de m'en tenir simplement à ce que j'ai eu déjà l'honneur de »vous dire par ma lettre d'hier.« etc.

(Signé) »*Hirzel.*«

Die Tagsatzung hat obige Mittheilungen, die der Herr Präsident gegen den Herrn Rathsherrn Hirzel bestens zu verdanken ersucht ist, eben so wichtig als ihrer Aufmerksamkeit würdig gefunden; bevor sie sich aber in eine Berathung darüber einließ, wollte sie die ihr von dem Herrn Repräsentanten angekündigten nähern und ausführlichern Berichte, nebst dessen Bemerkungen sowohl über den Verfassungsentwurf als über das Dekret des Großen Raths in Bezug auf die Statt gehabten Unruhen, abwarten.

Betreffend dann die Frage wegen Zulassung der Gesandtschaft des Kantons Tessin, welche nach der Meldung des Herrn Rathsherrn Hirzel nächstens in Zürich anlangen soll, so wird dieselbe nach der wirklich erfolgten Ankunft dieser Gesandtschaft einer weitern Berathung der Tagsatzung unterliegen.

Bei Anlaß obiger Mittheilungen hat der Herr Gesandte von Ury begehrt, daß, in Folge des Beschlusses vom 21. Herbstmonat (siehe A, IX des gegenwärtigen Paragraphen) der eidgenössische Repräsentant darauf aufmerksam gemacht werde, daß gleich nach erfolgter Annahme der Verfassung die Ernennung von Vermittlern geschehen möge, welche nach Anleitung der Uebereinkunft vom 16. August 1814 die Ansprachen des Standes Ury auf Livenen untersuchen sollen.

Diesem Begehren ist von der Tagsatzung entsprochen worden, und der Herr Präsident wird daher dem Herrn eidgenössischen Repräsentanten diesen Gegenstand in Erinnerung bringen.

XVIII. Der eidgenössische Repräsentant im Kanton Tessin, Herr Rathsherr Hirzel, hat der Tagsatzung mit Zuschrift, d. d. Bellenz den 30. Weinmonat, jene wichtigen Aktenstücke, deren er bereits in seinem letzten Bericht erwähnte, übersendet und diefelden mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet.

Der erste Theil seines Berichtes befaßt sich mit dem Verfassungsakt, dessen Berathung im Schooße des Großen Rathes den 24. Weinmonat beendigt worden ist. Herr Rathsherr Hirzel hat dieses Projekt mit der Verfassung vom 29. Heumonat 1814, Artikel für Artikel, genau verglichen, alle Verschiedenheiten sorgfältig ausgehoben und sein unmaßgebliches Befinden darüber beigefügt. Das Ergebniß dieser interessanten Zusammenstellung ist unter Litt. R den Abschiedsbeilagen des II. Bandes angereihet.

Ueber die Art, wie gedachte Verfassung, eigentlich das fünfte, wesentlich verschiedene, aber, nach der Meinung des Herrn Repräsentanten, nicht verbesserte Projekt dieser Art, das seit acht Monaten im Kanton Tessin erscheint, entstanden ist *), wiederholt Herr Rathsherr Hirzel die frühere Bemerkung, daß man ihn planmäßig von jeder direkten Mitwirkung ausgeschlossen und wieder ganz einseitig gehandelt habe. Durch ein dem Berichte beigelegtes weitläufiges Manifest, welches der Große Rath am 24. Weinmonat erließ, liege offenbar am Tag, von welchem Gesichtspunkte derselde bei dieser Arbeit ausgegangen sey. Man habe nämlich gesucht, einerseits sich in den Augen des Volkes über alles früher Vorgegangene, was ihm unter einem unrichtigen Gesichtspunkte vorgestellt worden, zu rechtfertigen, anderseits durch eine fast gränzenlose Nachgiebigkeit die augenblickliche Befriedigung desselben zu erzielen, anstatt, wie es Pflicht des Gesetzgebers gewesen wäre, abgesehen von der Gunst oder Ungunst des Volkes, dem Kanton eine möglichst zweckmäßige und seine Ruhe auch für die Zukunft sichernde Verfassung zu geben.

---

*) Die vier frühern waren: 1) jenes vom 4. März, das erst drei Monate hernach der Tagsatzung vorgelegt wurde, wodurch die beste Gelegenheit verloren ging, in Zeiten und direkt eine angemessene Reform desselben zu bewirken; 2) die Verfassung vom 29. Heumonat, welche die von den Ministern der verbündeten Mächte gewünschten wesentlichen Verbesserungen enthält, von dem Großen Rathe mit entschiedener Mehrheit sanktionirt wurde, und wirklich in Ausübung gebracht werden sollte, als einige ehrgeizige und eigennützige Menschen das Volk gegen diese Verfassung durch das Vorgeben, sie sey ausschließlich das Machwerk des nicht beliebten Großen Raths und hauptsächlich gegen die Freiheit des Volkes gerichtet, in Aufstand brachten und so deren Einführung gewaltsam hemmten; 3) das Konstitutionsprojekt der Ende Augusts und zu Anfang Herbstmonats versammelten Insurrektionsbehörde, welches dem nun einmal in Aufregung gebrachten Volk auch wieder durch demokratische Einrichtungen zu schmeicheln suchte; 4) die nicht beendigte Arbeit der Consulta, welche zufolge der von Herrn von Salis-Sils unter'm 24. Herbstmonat erlassenen Proklamation zusammengetreten war.

Anmerkung des Protokollführers.

Das vorliegende Projekt ſey demnach keineswegs als das Reſultat einer ruhigen, unbefangenen Ueberlegung zu betrachten, ſondern bloß der angebliche Ausdruck des Volkswunſches (als welchen der Große Rath im letzten Artikel dasſelbe förmlich ausgebe), und habe im Grund keinen höhern Werth, als die eben ſo einſeitig und befangen abgefaßten Arbeiten vom März, Herbſtmonat und zu Anfang Weinmonats. Der eidgenöſſiſche Repräſentant ſieht alſo die mit Reife und Muße unter der unmittelbaren wohlwollenden Einwirkung der Miniſter der alliirten Mächte ausgearbeitete Verfaſſung vom 29. Heumonat 1814, die weder der Große Rath des Kantons, noch die Tagſatzung, noch die Miniſter ſelbſt für ungültig erklärt haben, immer als das Hauptfundament, und das Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat als bloße Aeußerung von Wünſchen über die zu treffenden Modifikationen an. Er möchte den geäußerten Wünſchen und Zuſätzen in *mehrern*, aber nicht in den *wichtigern Punkten* entſprechen, ſo daß als endſchaftliches Reſultat die Konſtitution vom 29. Heumonat, zwar in *weſentlich veränderter Geſtalt*, dem Kanton Teſſin zur Ausführung übergeben werden könnte.

Von dieſem Verfahren erwartet der eidgenöſſiſche Repräſentant den beſten Erfolg. Schon jetzt gehe die allgemeine Stimme dahin, daß, wenn die Verfaſſung vom 29. Heumonat, ſtatt durch den Großen Rath ſanktionirt zu werden, unmittelbar von den Miniſtern und der Tagſatzung ausgegangen wäre, dieſelbe ohne die mindeſte Schwierigkeit würde in Ausübung gebracht worden ſeyn. Durch das Manifeſt, welches den wahren Hergang der Sachen aufkläre, werde ſchon in dieſer Hinſicht viel Gutes bewirkt; noch mehr, wenn hiernächſt die Konſtitution vom 29. Heumonat nicht unverändert, ſondern mit allen zuläſſigen Modifikationen von der Tagſatzung ſanktionirt werde. Herr Rathsherr Hirzel zweifelt hierbei nicht, daß, nachdem die Chefs des Aufſtandes ſich entfernt haben, oder durch die Folgen ihres Unternehmens ernſtlich gewarnt ſind, ſelbſt ein großer Theil derjenigen, welche das Projekt vom 24. Weinmonat abgefaßt haben, dasſelbe nicht unbedingt angenommen zu ſehen wünſche; daß die große Maſſe der ruhigen Bürger vollkommen zufrieden ſeyn werde, wenn nur einmal durch einen definitiven Entſcheid der bisherigen Ungewißheit und Unruhe ein Ziel geſetzt werde, und daß endlich gegen einen ſolchen Entſcheid nicht die mindeſte Einwendung zu erwarten ſtehe. Einzig fügt der Herr Repräſentant ſchließlich noch den Wunſch bei, dieſer Entſcheid möchte bald erfolgen, und dann die Verfaſſung ohne weitere Zögerung in Ausübung gebracht werden.

In dem *zweiten* Theil ſeines Berichtes behandelt der eidgenöſſiſche Repräſentant den zweiten, eben ſo wichtigen Gegenſtand, die Frage nämlich: was für definitive Maßregeln in Bezug auf die vorgefallenen Unordnungen und die daher entſtandenen beträchtlichen Koſten zu nehmen ſeyen, theils um nicht den Unſchuldigen mit dem Schuldigen leiden zu laſſen, theils um die Ruhe des Kantons für die Zukunft möglichſt zu ſichern.

Hierüber hat der Große Rath in ſeiner Sitzung vom 25. Weinmonat ein ſehr merkwürdiges Dekret erlaſſen, welches der Herr Repräſentant der Tagſatzung zu gerechter Beherzigung und, wo immer möglich, zu vollſtändiger Entſprechung auf das angelegenſte empfiehlt.

Die Diſpoſitive dieſes Dekrets ſind wörtlich folgenden Inhalts:

»1) E' dichiarato, e ricoosciuto il priocipio, che le spese, e conseguenze, che ebbero »luogo in seguito, e dipeodentemeote dagli avvenimenti rivoluzionarj successi oel Cantone »dal 29 Luglio 1814 ioclusive, debbano andare a carico esclusivo di quelli, che vi hanno »dato origine, o vi haono preso parte colpevolmente.«

»2) E' dichiarato (salvo il dispositivo dell' articolo precedente), che il Gran Consiglio »si riserva di accordare oo' amoistìa geoerale per tutti gli avveoimeoti, e fatti occorsi dopo »il 29 Luglio 1814, a favore della massa generale di tutti qoelli, che vi haono preso parte, »quando i medesimi diano prova adesso, ed io seguito del loro ravvedimeoto, della loro »sommissione alle legittime Autorità, ed all' ordine stabilito nello Stato. E' dichiarato anzi »adesso, per allora, che quando queste prove abbiano luogo, uo intiero obblio, ed uoa »piena amnistìa, cioè un condooo della pena, è già loro accordato; ad ecceziooe però dei »Capi, e dei principali Autori e Fautori dell' insurrezione, cootro i quali si procederà »come quì sotto.«

»3) Essendosi rilevato, che altri furooo i delitti commessi verso dei partieolari, altri »quelli commessi verso il Governo Cantonale, ed altri infine qoelli commessi verso la »Coofederaziooe, è dichiarato, che l'effetto dell' amnistìa sudetta non è in ogni caso esten-

»sibile, che agli avvenimenti, e fatti diretti contro l'ordine, e le Autorità pubbliche, senza »pregiudizio delle azioni, che potrebbero avere i particolari, e senza portar intacco all' »azione spettante alla Confederazione: promettendo tuttavia il Gran Consiglio d'impiegare »colla maggiore energìa i suoi buoni ufficj presso la Confederazione, perchè la medesima »concorra nell' accordare una piena amnistìa a tutti i traviati, e sedotti, sempre però nel »senso come all' art. 2.«

»4) All' oggetto poi di mandare a piena esecuzione le sudette risoluzioni con ogni »prontezza, ed energìa, ne sarà affidato l'incarico ad una Commissione speciale, o Corte »straordinaria di Giustizia, la quale non debba essere trattenuta da verun ineiampo, consi- »derazione, o riguardo; al qual effetto le è conferito il più pieno ed assoluto arbitrio di »esaminare, riconoscere, e definitivamente giudicare tutto, quanto è relativo alle presenti »Sovrane Risoluzioni. A questa Commissione, o Corte saranno dirette tutte le carte, pezze, »e protocolli, che sono relativi, o che banno rapporto ai segniti avvenimenti; come pure »tutte le informazioni, denuncie, e domande di reintegrazione, che potessero essere fatte, o »che sono già fatte in proposito.«

»Avuto però riguardo, e considerato, che i delitti commessi contro il Governo Can- »tonale, e li particolari, non che contro la tranquillità interna del Cantone, sono talmente »intralciati, e connessi con quelli commessi contro la Confederazione, che non si possono »separare, nè si potrebbero quindi instituire dei differenti e separati giudizj, almeno per »la maggior parte di essi, si spedirà all' Alta Dieta Federale un Indirizzo, per mezzo del »Sig. Consigliere *Hirzel*, Rappresentante della stessa in questo Cantone, con cui invocandone »la protezione, e federale garanzìa, sia pregata a delegare, e nominare essa stessa tale »Commissione speciale, o Corte di Giustizia straordinaria, cogli attributi quì sopra espressi. »A quest' effetto il Gran Consiglio adesso, per allora, conferisce, e rimette a detta Com- »missione, o Corte ogni piena illimitata autorità in proposito.«

»5. Il Sig. Consigliere *Hirzel*, Rappresentante dell' Alta Dieta, sara immediatamente »edotto di tutte le presenti Risoluzioni, e pregato di appoggiarne l'esecuzione, tanto nell' »interno del Cantone, quanto presso l'Alta Dieta Federale, perchè abbiano a sortire il loro »pieno effetto.«

Ueber die Dispositive des vorstehenden Dekrets macht der Herr eidgenössische Repräsentant folgende Bemerkungen:

Der erste Artikel stelle den Grundsatz auf, daß alle aus den Unordnungen entstandenen Unkosten ausschließlich von denjenigen getragen werden sollen, welche diese Unordnungen angestiftet, oder daran einen strafbaren Antheil genommen haben. Diesen Grundsatz hält der Herr Repräsentant nicht nur für gerecht, sondern auch für sehr politisch und als das kräftigste Mittel, ähnliche aufrührische Auftritte für die Zukunft zu verhüten. Die Ausführung dürfte etwas schwer, aber dennoch nicht unmöglich seyn; durch eine auch bloß summarische Prozedur ließen sich die wesentlichen Momente zu einer möglichst billigen Repartition der Kosten auf die Schuldigen wohl erheben; die Repartition selbst sollte nach dem zusammengesetzten Verhältniß des Grades der Schuldigkeit und des Vermögens Statt haben.

Der zweite Artikel setze hiernächst, mit Ausnahme der Anführer und Hauptschuldigen (eine Ausnahme, die auf so wenig Individuen als nur immer möglich beschränkt werden sollte), eine Generalamnestie für alle bloß Verführten und Irregeleiteten fest; wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß die amnestirten Mitschuldigen, laut Art. 1, verhältnißmäßig die Kosten mittragen würden. Hier wünscht der eidgenössische Repräsentant noch die Bestimmung, daß alle diejenigen, welche Armuths halber gar nichts an die Kosten beitragen können, lebenslänglich von allen politischen Rechten, und diejenigen, denen die wohlverdiente Kriminalstrafe (wegen allzu großer Anzahl der Schuldigen) nachgelassen werde, neben ihrem Beitrag an die Kriegskosten, für längere oder kürzere Zeit von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen werden sollen.

Der dritte Artikel mache einen Unterschied zwischen den Verbrechen und Vergehungen, welche gegen die gesetzmäßigen Kantonsbehörden, gegen die Eidgenossenschaft, oder gegen Partikularen begangen worden sind. Nur für die erstern spreche der Große Rath bestimmt die Amnestie aus; er lasse aber Partikularklagen ihren rechtlichen Lauf und behalte die Rechte und Ansprachen der Eidgenossenschaft vor, mit dem Versprechen jedoch, sich bestens zu verwenden, damit diese auch in die völlige Amnestie nach dem

Art. 2 einwilligen möchte. Der eidgenöſſiſche Repräſentant beſorgt, eine ſolche Zerſplitterung dürfte den Prozeß ungemein verwickeln; da alle dieſe Vergehen eigentlich aus der nämlichen Quelle herrühren, und da ſie alle durch bewaffnete eidgenöſſiſche Dazwiſchenkunft unterdrückt werden mußten, ſo habe die Tagſatzung nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht, das ganze nun in ihren Händen liegende Geſchäft zu ſeinem Ziele zu führen. Was die Vergehen gegen Partikularen anbetrifft (worunter die Kontribution von 20,000 Lire di Milano, welche die Aufrührer von der Munizipalität in Lauis erpreßt haben, in erſter Linie erſcheint), ſo kann der Grundſatz eines möglichſten Erſatzes keine Schwierigkeit leiden; indeſſen ſollte anderweitigen Forderungen, als: für Entſchädigung wegen Privatausgaben, Zeitverſäumniß oder bloß zufälligen Beſchädigungen, in Uebereinſtimmung mit der auszuſprechenden Amneſtie, der Faden ſo kurz als möglich abgeſchnitten werden.

Zu gehöriger Ausführung aller vorgehenden Beſtimmungen verlangt der Große Rath in dem vierten Artikel von der Tagſatzung die Aufſtellung und Ernennung eines außerordentlichen Tribunals (Corte straordinaria) oder einer Spezialkommiſſion, welcher er im voraus alle nöthigen Vollmachten überträgt. Dieſes Begehren wird von dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten aus Gründen des Rechtes und der Politik empfohlen, weil es ſowohl zu Beobachtung größerer Unparteilichkeit als zum beſſern Fortgang der Sache ſelbſt nothwendig ſey, Behörden und Partikularen des Kantons mit direkter Theilnahme am ganzen Geſchäfte ſo viel als möglich zu verſchonen und ihnen nichts zuzumuthen, als was bereits in ihren Verpflichtungen und in ihrem ſpeziellen Wirkungskreiſe liege.

Die Verrichtungen eines ſolchen eidgenöſſiſchen Tribunals würden demnach in zwei Hauptzweige zerfallen:

a) in den eigentlichen Kriminalprozeß gegen die Hauptſchuldigen, zu deſſen Führung entweder eine Behörde, wie das im eidgenöſſiſchen Militärſtrafgeſetzbuch aufgeſtellte Oberkriegsgericht, oder wenigſtens eine demſelben ſich annähernde Spezialkommiſſion erforderlich ſcheint;

b) in der Repartition der Kriegskoſten und der Entſchädigungsbeſtimmung für Partikularen.

Wenn auch beide zum Theil in das adminiſtrative Fach einſchlagen, ſo ſeyen ſie doch hauptſächlich juridiſcher Natur und hangen mit dem Kriminalprozeß mehr oder weniger zuſammen. Es dürfte daher nicht unzweckmäßig ſeyn, beide Gegenſtände durch die gleiche Behörde behandeln zu laſſen, und bei Aufſtellung derſelben beſonders auch auf die letztere wichtige Geſchäftsabtheilung (welche jedoch füglich einem kleinern Ausſchuß zu näherer Bearbeitung übertragen, von dieſem aber wieder dem geſammten Tribunal zur endlichen Sanktion vorgelegt werden könnte) Rückſicht zu nehmen.

Der eidgenöſſiſche Repräſentant ſchließt mit dem Antrag, daß die Einleitungen für dieſe Unterſuchung und Beurtheilung mit dem Entſcheid über das Konſtitutionsgeſchäft wenigſtens gleichzeitig ſeyn, oder vielmehr demſelben vorangehen möchten.

In einer Nachſchrift zeigt Herr Rathsherr Hirzel an, daß Herr Mareaeci, ſchweizeriſcher Geſchäftsträger in Mailand, die Ernennung als Geſandter von Teſſin auf die Tagſatzung nicht angenommen habe, und daß demnach die Herren Maggi und Caglioni dieſen Kanton bei der Bundesverſammlung vertreten werden.

Die Tagſatzung hat (3. Wintermonat) in obigem Bericht des eidgenöſſiſchen Repräſentanten den Stoff zu wichtigen und reiflichen Berathungen gefunden; das Ganze derſelben betraf zwei Hauptgegenſtände, nämlich:

1) den von dem Großen Rath in der Sitzung vom 24. Weinmonat beſchloſſenen Verfaſſungsentwurf.

Hier fiel zuerſt die Frage in Behandlung: ob und inwiefern die Tagſatzung ſich mit der Unterſuchung dieſer Konſtitution befaſſen ſolle, und was in dieſer Hinſicht gegen die Miniſter der verbündeten Mächte, deren Einwirkung die frühere Verfaſſung vom 29. Heumonat 1814 größtentheils ihr Entſtehen zu danken habe, zu beobachten ſey. Werde obige Frage bejahend entſchieden, ſo werde alsdann, in näherer Würdigung des vorliegenden Verfaſſungsentwurfes, unterſucht werden müſſen, ob derſelbe die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung im Kanton Teſſin und den feſten Gang der Regierung hinlänglich gewährleiſte, und ob die Tagſatzung ihn demnach unbedingt unter eidgenöſſiſche Garantie nehmen könne, widrigenfalls welche Abänderungen, in Beziehung auf dieſen Hauptzweck, in demſelben erfordert werden.

2) Der zweite Berathungsgegenſtand umfaßte das von dem Großen Rath erlaſſene Dekret wegen der Repartition der Kriegskoſten und wegen der gegen die Hauptſchuldigen einzuleitenden Kriminalprozedur.

Wenn auch die Tagſatzung ſich von der Dringlichkeit der Berathung ſolcher wichtiger Gegenſtände überzeugen mußte, ſo konnte ſie ſich doch nicht ohne vorherige reifliche Prüfung alſogleich damit beſchäftigen. Sie fand es daher auch nicht nothwendig, die den Bericht des Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten deglei-

tenden weitläufigen Aktenſtücke dermalen verleſen zu laſſen, ſondern beſchloß: „daß dieſelben einer Kom-„miſſion überwieſen werden ſollen, welche das Ganze unter den obbezeichneten Geſichtspunkten genau prüfen „und der Tagſatzung in einem oder mehrern Gutachten ihre Anträge darüber beförderlich eingeben wird.“

Da die Mitglieder der diplomatiſchen Kommiſſion den Wunſch geäußert haben, es möchte dieſer weitausſehende Auftrag einer eigenen Kommiſſion anvertraut werden, ſo hat die Tagſatzung dieſem Anſuchen mit Stimmenmehrheit entſprochen, und es ſind ſonach durch den Heren Präſidenten zu Mitgliedern dieſer Kommiſſion bezeichnet worden die Hochgeachteten Herren:

Oberſt und Rathsherr Stehlin, von Baſel,
Staatsrath Uſteri, von Zürich,
Statthalter Sidler, von Zug, und
Regierungsrath Fetzer, vom Aargau.

Ferner wurde einmüthig beſchloſſen:

„Es ſolle dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, mit nächſter Poſt für die ein-„geſendete wichtige und intereſſante Arbeit, in welcher die Tagſatzung einen neuen Beweis ſeiner Einſichten „und ſeines thätigen Eifers in Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge wahrgenommen hat, der Dank und „die Zufriedenheit der Bundesbehörde bezeigt werden.“

XIX. Der Kleine Rath des Kantons Teſſin hat der Tagſatzung in einer Zuſchrift, d. d. 30. Weinmonat, die vorläufige Anzeige gegeben, daß der Große Rath des Kantons den Bundesvertrag vom 8. Herbſtmonat 1814, ſo wie die als Erläuterung des I. Artikels desſelben dienende Uebereinkunft vom 16. Auguſt, angenommen und zugleich die Geſandtſchaft auf die Tagſatzung in den Perſonen des Herrn Rathsherrn und Appellationsrichters Maggi und des Heren Staatsrathes Caglioni ernannt habe; welche Herren Abgeordneten ſich unverzüglich nach Zürich begeben werden.

Die Tagſatzung, welche (3. Wintermonat) obige Anzeige mit Vergnügen vernommen hat, wird die angekündigte Geſandtſchaft in ihre Mitte aufnehmen und an ihren Berathungen Theil nehmen laſſen. Dadurch aber ſoll der endlichen Erklärung keineswegs vorgegriffen werden, welche ſich die Bundesbehörde durch den am 30. Herbſtmonat genommenen Beſchluß: „daß der Kanton Teſſin erſt dann als wirkliches „Glied des neuen eidgenöſſiſchen Bundes angeſehen werden ſoll, wenn deſſen Verfaſſung die öffentliche Ord-„nung und den feſten Gang der Regierung, für jetzt und auf künftige Zeiten, hinlänglich gewährleiſte“ (ſiehe vorſtehende Nummer VI), vordehalten hat.

XX. In einem Schreiben der Munizipalität von Luggarus an die Tagſatzung, vom 29. Weinmonat datirt, ſind die Gründe ausführlich entwickelt, welche die Stadt Luggarus, nach dem Dafürhalten der dortigen Munizipalität, als den künftigen Hauptort des Kantons Teſſin bezeichnen ſollten. Zu Beförderung der Eintracht zwiſchen allen Theilen des Kantons, und da durch den neuen Verfaſſungsentwurf eine Abwechslung des Hauptortes zwiſchen den Städten Bellenz, Lauis und Luggarus beſchloſſen worden ſey, will indeſſen gedachte Munizipalität die ausſchließlichen Anſprüche auf beſagten Hauptort gern aufgeben, in der Vorausſetzung und mit dem ehrerbietigen Anſuchen: es möchte die Tagſatzung dieſe Abwechslung genehmigen und dafür ſorgen, daß dieſelbe für die Zukunft definitiv beſchloſſen werde.

Dieſes Begehren wurde am 3. Wintermonat lediglich der mit den Angelegenheiten des Kantons Teſſin beauftragten Kommiſſion überwieſen.

XXI. Auf Veranſtaltung der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion wurde im November 1814 über die militäriſchen Vorfälle im Kanton Teſſin im vorhergehenden Herbſtmonat, inſoweit dieſelben mit den daſelbſt Statt gefundenen Unruhen in Verbindung ſtehen, eine offizielle Darſtellung durch den Druck bekannt gemacht, welche — mit Beziehung auf die vorſtehende Nummer II — mit Lit. S den Abſchiedsbeilagen des gegenwärtigen II. Bandes beigefügt wird.

C. Von der Aufnahme einer Geſandtſchaft des Kantons Teſſin in den Schooß der Tagſatzung bis zur Niederlegung der Verfaſſung dieſes Kantons in das eidgenöſſiſche Archiv. Zeitraum vom 7. Wintermonat bis den 30. Chriſtmonat 1814. (7., 12., 15., 16., 17., 21., 28. Wintermonat; 1., 3., 14., 21., 30. Chriſtmonat 1814.)

I. Die Geſandtſchaft des Kantons Teſſin hat am 7. Wintermonat vermittelſt eines ausführlichen ſchriftlichen Vortrags dem Vorort Zürich, der Tagſatzung und ſämmtlichen Eidgenoſſen den lebhaften Dank der obern rechtmäßigen Behörden und aller wohldenkenden Einwohner des Kantons für die demſelben in ſeinen Drangſalen geleiſtete bundesgenöſſiſche Hülfe dargebracht, ſodann die neue von dem Großen Rath unter dem 24. Weinmonat beſchloſſene Verfaſſung vorgelegt, die Art ihrer Entſtehung und die Hauptgrundſätze derſelben beleuchtet und mit dem Begehren geſchloſſen, daß dieſe Verfaſſung anerkannt und unter eidgenöſſiſche Garantie genommen werde, indem der Große Rath, der ſeine Arbeit für beendigt anſehe, entſchloſſen ſey, in keine neue Berathung darüber einzutreten.

Dieſer Vortrag der Geſandtſchaft von Teſſin wurde, ihrem Begehren gemäß, wörtlich in das Protokoll eingetragen und übrigens der am 3. Wintermonat niedergeſetzten Kommiſſion zu näherer Prüfung mitgetheilt.

»*Excellence Monsieur le Président et Messieurs les Députés de la haute Diète!*«

»Pendant que la Suisse entière délibérait sur les formes du nouveau pacte fédéral, »qui doit réorganiser cette ancienne famille, des troubles d'une nature sérieuse et alar»mante éclataient dans le cantou du Tessin.«

»La constitution qui avait été arrêtée par le Grand-Conseil dans sa séance du »29 Juillet, d'après les directions de Leurs Excellences Messieurs les Ministres des hautes »puissances alliées, qui allait être mise en exécution, et qui, dans le fait, n'obtenait pas »l'approbation publique, donna un prétexte spécieux à des personnes qui ne pouvaient »d'une autre manière sortir de leur obscurité. Ces personnes profitèrent de la circonstance »et du mécontentement du peuple à l'égard de la nouvelle constitution. Ils l'abusèrent eo »mille manières et débitant les calomnies les plus atroces, niant effrontément les vérités les »mieux prouvées, parvinrent à égarer l'opinion publique, et élevant ensuite l'étendard de la »rebellion, trouvèrent des fauteurs qui se portèrent aux excès que la haute Diète connaît »assez, sans qu'on se donne la peine de les retracer de nouveau. C'en était fait peut-être »du canton du Tessin, et une guerre civile ouverte allait au moins désoler ces contrées, si »le louable canton directorial, en l'absence de la Diète, si la Diète elle-même, sitôt qu'elle »fut réunie, n'avaient pas pris des mesures promptes, efficaces et décisives. Grâce à ces »mesures, la tranquillité et le bon ordre furent rétablis dans le Tessin, les autorités légi»times, qu'on avait outragées et que la force avait éloignées de leur poste, furent rétablies, »et c'est uniquement aux soins que la Confédération a pris à son égard que le canton du »Tessin doit le calme dont il jouit à présent«

»Organes de la volonté et des sentimens du Grand-Conseil, les soussignés, députés du »Tessin, se font un devoir de témoigner à la haute Diète la plus vive reconnaissance de »tous les magistrats, de toutes les personnes bien pensantes.«

»Le Grand-Conseil, au nom de tout le canton, voue à la haute Diète, au gouverne»ment directorial ses sincères remercimens. Il n'oubliera jamais l'empressement vraiment »fraternel que ses confédérés lui ont témoigné, par des faits plus encore que par des pa»roles, dans des circonstances aussi fâcheuses, dans une occasion aussi mémorable.«

»Après avoir satisfait à ce devoir sacré et dicté par la plus vive gratitude, les sous»signés, pour remplir la tâche qui leur a été donnée par leurs commettans, présentent à »la haute Diète la nouvelle constitution que le Grand-Conseil a décrétée dans sa séance »du 24 Octobre dernier. Mais en même temps ils doivent développer les motifs qui ont »guidé le Grand-Conseil daos la confectioo de ce travail et dans l'adoption des dispositions »qu'il renferme.«

»Nul doute que la constitution du 29 Juillet n'ait servi de prétexte aux malinten»tionnés pour satisfaire les vues d'une ambition effrénée, mais nul doute aussi que cette

»même constitution ne plaisait nullement à la presque totalité des habitans du canton. De »toutes parts l'on entendit des murmures lorsque le public eut connaissance des bases »principales qu'elle devait renfermer. Ces sentimens étouffés se firent jour le 21 Août, »qui était destiné aux élections populaires pour la mise en activité de la constitution. La »majorité des assemblées s'y refusa, et même la plus grande partie de celles qui se pré»tèrent à l'obéissance, déclarèrent ouvertement au protocole, qu'elles le faisaient sans que »de cet acte on pût inférer qu'elles acceptaient la constitution, et sans préjudice à leur »droit de demander des changemens.«

»Le vœu du peuple à cet égard s'est donc prononcé d'une manière décisive. Mais ce »même vœu, le Grand-Conseil le connaissait long-temps auparavant. Il connaissait de près »les mœurs et les besoins de ses ressortissans. Il n'avait point perdu de vue ce qu'exigent »les localités. Guidé par l'expérience, il avait sanctionné la constitution du 4 Mars, qui »a été en son temps présentée à la haute Diète et qui n'a pas obtenu son approbation.«

»Il a toujours cru et il croit encore que cette constitution est celle qui convient le »mieux au Tessin, et, de son côté, il a fait tout ce qui dépendait de lui pour qu'elle fût »acceptée.«

»Ensuite, des considérations de la dernière importance et que la haute Diète connaît »très-bien, l'obligèrent à une réforme, et dira-t-on même à un changement total, puisqu'il »a dû renverser les bases essentielles de l'acte du 4 Mars. Le Grand-Conseil voyait claire»ment les obstacles qu'il allait rencontrer, mais son premier but était celui du salut de »la patrie.«

»Les événemens qui eurent lieu justifièrent ses pressentimens. La constitution fut »improuvée et le canton fut à deux doigts de sa perte. La haute Diète, pendant qu'elle »songeait à réprimer les désordres dès leur naissance, entrevit les dangers qu'il y avait à »donner à un peuple une constitution malgré lui, et déclara par conséquent, qu'elle aurait »écouté les désirs et les vœux du peuple sur des changemens à faire à la constitution par »l'organe des autorités légitimes.«

»Le Grand-Conseil fut convoqué de nouveau d'après, l'invitation du représentant fédé»ral, Monsieur le Conseiller Hirzel, qui par une proclamation annonça que cette autorité »suprême du canton devait s'occuper de cet objet de la dernière importance.«

»Lorsque le Grand-Conseil était libre dans sa marche, il a fait et arrêté l'acte consti»tutionnel du 4 Mars. Il le jugeait le plus convenable aux besoins et aux mœurs de la »généralité des citoyens. Il ne s'était pas trompé. Les instructions des députés au congrès »qui se réunit à Bellinzone le 30 Août, qui obligea le gouvernement à cesser ses fonctions »et projeta la constitution du 4 Septembre, celles des députés au conseil qui se rassembla »dans cette même ville le 27 dudit mois, en vertu de la proclamation de Monsieur le »Commissaire fédéral de Salis-Sils, sont conformes et renferment précisément les mêmes »principes sanctionnés dans l'acte du 4 Mars.«

»Le Grand-Conseil, appelé à statuer sur cette matière et rendu à sa liberté, ne pou»vait se passer, et par sa conviction intime de la convenance de ces principes et par »l'expression de la volonté générale, de prendre de nouveau en main la constitution du »4 Mars, d'en conserver les bases principales, en y faisant néanmoins quelques changemens »que l'expérience indiquait comme nécessaires.«

»Après avoir justifié en cette manière la marche tenue par le Grand-Conseil dans cette »affaire très-épineuse, les députés soussignés doivent aussi dire quelques mots à l'égard »des dispositions les plus importantes que renferme la constitution qu'ils présentent.«

»Le chef-lieu du canton a été depuis 1803 un germe de discorde entre les villes qui »peuvent se disputer cet honneur et cet avantage. Il le sera toujours, si l'on n'admet »point l'ambulance.«

»Il n'en est pas du canton du Tessin, comme des autres cantons. Là on est accoutumé »depuis des siècles à voir dans telle ville la capitale de l'État, ou bien la localité n'offre

»pas des concurrens. On peut regarder le Tessin comme divisé en trois parties presque égales: »une composée des districts de Lugano et de Mendrisio; l'autre de ceux de Locarno et »Valle-Maggia; la troisième des autres quatre districts. Ces parties méritent certainement »tous les égards, et leur population a un droit égal à la commodité, relativement au chef-»lieu. En favorisant l'une plutôt que l'autre, le mécontentement non-seulement n'a pas cessé, »mais il allait s'augmentant toujours. D'ailleurs les trois villes de Lugano, Bellinzone et »Locarno présentent, quant à la localité, les mêmes droits, la même convenance, les mêmes »avantages. Le Grand-Conseil ne pouvait faire tort à aucune d'entre elles; le vœu général »était prononcé. Guidé par ces réflexions, il se décida pour l'ambulance, et cette mesure »fut applaudie par tout le canton.«

»Le droit de voter dans les assemblées fut étendu à tous ceux qui paient des impôts »à l'État. Et en effet, il était bien douloureux pour une quantité de personnes d'avoir »à supporter toutes les charges soit personnelles, soit pécuniaires, sans avoir la jouissance »d'aucun droit. Le Grand-Conseil crut que le moins qu'on pouvait accorder à cette classe, »où l'on rencontre aussi des individus respectables, était le droit de suffrage dans les »assemblées. Il a cru en outre que, de cette manière, il les rattacherait de plus en plus à »l'État et à une constitution bienfaisante et libérale.«

»La division des pouvoirs et l'incompatibilité des charges sont pour le canton du Tessin »une affaire de la plus haute importance, l'on peut même dire, d'une nécessité absolue. »C'était là le grief principal contre la constitution du 29 Juillet. L'expérience, maîtresse »en tout, a prouvé que dans ce canton cette disposition est indispensable. Elle a démontré »que le pouvoir exécutif peut exercer sur le pouvoir souverain une influence funeste pour »la chose publique, s'il a le droit de nommer aux emplois des membres de ce corps. Elle »a prouvé qu'il y a une collusion perpétuelle au détriment de l'État, si les deux autorités »peuvent se nommer, pour ainsi dire, réciproquement entr'elles. Le pouvoir souverain »choisit entre ses membres ceux qui doivent composer le pouvoir exécutif; celui-ci, de son »côté, nommera, par rémunération, des membres du premier aux charges d'agens du gou-»vernement, de juges de première instance etc. Le pouvoir souverain choisit entre ses »membres le Tribunal d'appel. Ce Tribunal proposera dans ses listes triples des membres »du pouvoir souverain pour les tribunaux de première instance. Le pouvoir souverain »exercera son influence sur le pouvoir exécutif, puisqu'il le nomme dans son sein; celui-ci, »de son côté, l'exercera sur le pouvoir souverain au moyen des créatures nombreuses qu'il »s'y formera pour les emplois. De cette collusion il résultera que les charges se perpétueront »dans les mêmes individus, et que le peuple dans peu de temps gémira sous le poids de »la plus terrible oligarchie. Le Grand-Conseil toutefois a jugé convenable de maintenir à »cet égard les bases qu'il avait posées dans la constitution du 4 Mars; il croit que sans »cela il ne peut y avoir de bonheur pour ce peuple.«

»La durée des charges a aussi été un objet de ses méditations. En général, une durée »trop longue déplaît beaucoup, mais ce n'est pas là le motif qui a guidé les déterminations »du Grand-Conseil sur ce point. Il a réfléchi qu'il fallait fixer un terme qui laissât de »l'espoir et l'accès au mérite naissant; que les magistrats trouveraient un aiguillon à se »bien comporter dans le rapprochement des époques de leur confirmation ou de leur ex-»clusion; qu'enfin une trop longue durée pourrait donner trop de prise à l'ambition et »des moyens efficaces de parvenir à un certain degré d'oppression. Le Grand-Conseil a »cru qu'il était de son devoir d'éviter ces écueils.«

»On dira peut-être qu'une trop grande amovibilité nuit à la consistance du gouver-»nement. Mais on répondra que la consistance d'un gouvernement républicain ne se trouve »que dans la force morale, et que si on lui ôte celle-ci, il n'aura que la haine de ses »concitoyens.«

»Relativement à la manière de faire les élections des députés au conseil souverain, le »Grand-Conseil avait déjà établi qu'on devrait en nommer deux par cercle. Loin de

»trouver des motifs plausibles pour se désister de cette idée, il s'y est toujours confirmé »de plus en plus. La nécessité d'une représentation basée sur la juste proportion de la »population, le bien qu'il espère et qu'il entrevoit de cette mesure, la lui ont fait adopter »de nouveau, et il croit devoir y insister absolument. Les députés soussignés ne tra»ceront pas à la haute Diète un tableau détaillé des intrigues qui arriveraient si les nomi»nations au Grand-Conseil devaient se faire autrement. L'expérience nous a montré que »c'est l'unique moyen d'éviter les cabales qui se sont fait sentir dans toutes les occasions »où il s'agissait de nominations à faire hors de son propre arrondissement. D'ailleurs ce »n'est qu'avec cette méthode, que le Grand-Conseil pourra jouir de la confiance générale, »parce que ses membres auront été pris parmi les individus les mieux connus et les plus »estimés du peuple.«

»Tels sont les sentimens qui ont guidé le Grand-Conseil dans la composition de l'acte »constitutionnel que les députés soussignés ont l'honneur de présenter à la haute Diète; »ils la prient de les prendre en considération très-sérieuse et de les apprécier dans toute »leur force.«

»Dans le même temps ils adressent, au nom de leurs commettans, à la Diète la demande »formelle et les plus vives instances, pour que cet acte soit accepté et garanti par elle tel, »qu'il a été rédigé par le Grand-Conseil. L'article premier du nouveau pacte fédéral »porte que les constitutions cantonales seront garanties telles, qu'elles auront été arrêtées »par les autorités suprêmes des cantons, pourvu qu'elles ne renferment rien de contraire »au pacte fédéral. La généralité de nos concitoyens connaît par cœur cette maxime, et »dès que dans la constitution qu'on présente il ne se trouve rien de contraire au pacte »fédéral, le peuple se croirait abusé et tiendrait pour certain que, s'il n'a pas une consti»tution conforme à ses besoins, cela dépend uniquement du Grand-Conseil.«

»Les soussignés renouvellent ici la prière, qu'on ne porte aucun obstacle à la »constitution arrêtée par le Grand-Conseil dans sa séance du 24 Octobre dernier. Ils ont »en outre reçu de leurs commettans l'instruction expresse de déclarer que le Grand-Conseil »ne s'occupera dorénavant d'aucun autre travail sur cette matière. S'il se prêtait à des »changemens, il agirait contre son intime conviction, et les membres qui le composent se »trouveraient extrêmement compromis vis-à-vis de leurs concitoyens.«

»Les soussignés prient enfin la haute Diète et font même la demande formelle, que »cette note soit insérée entièrement au protocole.«

»Fait à Zurich, ce 7 Novembre 1814.«

»*J. B. Maggi.*
»*Caglioni*, député.«

II. Von der Kommission, welche in der Sitzung vom 3. Wintermonat den Auftrag erhalten hatte, die letzten Berichte des eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin, betreffend theils die Verfassungsarbeiten des Großen Rathes dieses Kantons, theils dessen Dekret über die Repartition der Kriegskosten und die Beurtheilung der Hauptschuldigen, einer nähern und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen (siehe B, XVIII des gegenwärtigen Paragraphen), ist am 12. Wintermonat ein erster Bericht erstattet worden, welcher von dem Gegenstande der Verfassung handelt und die verschiedenen Fragen: ob nämlich die Tagsatzung sich mit der Untersuchung dieser Konstitution befassen solle; dann ob der vorliegende Konstitutionsentwurf unbedingt unter eidgenössische Garantie genommen werden könne; endlich verneinenden Falls, welche Maßnahmen die Tagsatzung hierin zu treffen, und was sie gegen die Minister der alliirten Mächte, durch deren Einwirkung die frühere Verfassung vom 29. Heumonat größtentheils entstanden ist, zu beobachten habe, ausführlich beantwortet und gutächtliche Anträge darüber enthält.

Da die Wichtigkeit der in diesem Bericht behandelten Gegenstände und der enge Zusammenhang der darin vorkommenden Fragen keine Analyse oder bloßen Auszug desselben gestatten, so wird derselbe wörtlich in den Abschied als Beilage Litt. T aufgenommen.

Bevor die Berathung über den vorbemerkten wichtigen Kommissionalbericht eröffnet wurde, hat die Gesandtschaft von Tessin begehrt, daß es ihr gestattet seyn möchte, von demselben eine Abschrift zu

nehmen, damit ſie über ſeinen Inhalt mit Muße nachdenken, ihre Bemerkungen darüber ſammeln und ſelbige der Tagſatzung in einer der nächſten Sitzungen vorlegen könne; bisdahin wünſchte ſie, daß jede Berathung darüber eingeſtellt werde.

In der vorläufigen Umfrage haben alle Geſandtſchaften dem umfaſſenden, vortrefflich durchgedachten Kommiſſionsbericht ihr ungetheiltes Lob ertheilt. Von einigen wurden über dieſen oder jenen Theil desſelben beſondere Bemerkungen angebracht. Ohne aber für einmal darüber einzutreten, hat die Tagſatzung lediglich beſchloſſen: „dem Anſuchen der Geſandtſchaft von Teſſin zu entſprechen und die dießfallſige Berathung „auf die künftige Sitzung zu verſchieben.“

III. Ebenfalls am 12. Wintermonat wurde ein Schreiben des eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel, d. d. 9. desſelben Monats, vorgelegt, enthaltend die Empfangsanzeige der Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 31. Weinmonat und 3. Wintermonat, dann den Wunſch, bei den bevorſtehenden wichtigen Geſchäften durch ſeinen Kollegen, Herrn von Albertini, eheſtens unterſtützt zu werden, endlich die Verſicherung, daß er dem Auftrage der Bundesbehörde wegen Ernennung von Vermittlern zu Unterſuchung der Anſprachen auf Livenen, auf den Zeitpunkt der erfolgten Annahme der Verfaſſung im Kanton Teſſin zu entſprechen nicht unterlaſſen werde.

IV. Noch wurde am 12. Wintermonat ein Schreiben des Herrn Bundespräſidenten von Albertini, datirt Chur den 6. Wintermonat, verleſen, worin derſelbe ſich dahin äußert: Da theils ſeine Privatgeſchäfte, theils Gründe, welche in der Sache ſelbſt liegen, ihm nicht erlauben, ſich in Zukunft mit den Angelegenheiten des Kantons Teſſin zu beſchäftigen, ſo lege er die von der Tagſatzung erhaltenen Aufträge in die Hände ihres Präſidenten nieder, und müſſe um ſeine Entlaſſung von der Stelle eines eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin bitten.

In Betrachtung der Beſtimmtheit dieſes Begehrens hat die Tagſatzung beſchloſſen: „dem Herrn „Bundespräſidenten von Albertini die verlangte Entlaſſung von der Stelle eines eidgenöſſiſchen Repräſen„tanten im Kanton Teſſin zu ertheilen.“

Betreffend dann die Berathung über die Frage: ob an die Stelle des Herrn von Albertini ein anderer Repräſentant dem Herrn Rathsherrn Hirzel beigeordnet werden ſolle, iſt dieſelbe bis zu einer künftigen Sitzung eingeſtellt worden.

V. Bei Eröffnung der Berathung über den Kommiſſionsbericht, die Verfaſſungsangelegenheit des Kantons Teſſin betreffend (ſiehe die vorgehende Nummer II), hat am 15. Wintermonat die Geſandtſchaft dieſes Standes folgende Bemerkungen und Erklärungen an das Protokoll gegeben:

»*Monsieur le Président et Messieurs les Députés!*«

»C'est avec le plus vif intérêt que la députation du canton du Tessin s'est fait un »devoir de prendre en mûre considération le rapport de la commission. Elle y a trouvé »beaucoup d'érudition sur les *avantages* et les *concomitances* de la constitution de son canton, »mais ce néanmoins elle ne les juge pas suffisantes, pour motiver les conclusions que la »commission a cru devoir en déduire.«

»La commission trouve: premièrement que la Diète a le droit de s'occuper de la »constitution du Tessin; en second lieu, que cette constitution est défectueuse et qu'il »pourrait en résulter des dangers tels, qu'elle ne mériterait pas la garantie fédérale; en »dernier lieu, elle propose les mesures à prendre pour arrêter définitivement la constitution »du Tessin.«

»La commission base sa première proposition sur ce que la députation du Tessin a »présenté à la haute Diète le projet de constitution du 4 Mars, lequel ayant été retiré »sans l'intervention de la Diète, a été remplacé par le projet du 29 Juillet; sur l'em»pressement que la Diète a mis à apaiser les troubles qui se sont élevés dans le canton; »sur l'arrêté de la Diète du 30 Septembre, et enfin sur la position particulière dans laquelle »se trouve ce canton.«

»La députation prie la Diète de lui permettre une courte réfutation de ces assertions, »et elle espère de prouver que la conséquence qu'on en tire est dépourvue de fondement.«

»Il est vrai que la députation du Tessin a présenté au commencement du mois de Juin »à la Diète fédérale le projet de constitution que le Grand-Conseil avait sanctionné le »4 Mars, avec la demande qu'il fût examiné, garanti et reçu dans les archives de la Confé- »dération, d'après le dispositif de l'article Ier du premier projet du pacte fédéral; mais il »est aussi vrai que par la raison qu'aucun pacte fédéral n'était adopté; par la raison »qu'il n'existait dans la Diète aucune autorité qui fût chargée d'examiner cet acte consti- »tutionnel; par la raison qu'on ne voulait pas, comme on n'a jamais voulu, reconnaître »à la haute Diète le droit d'intervenir dans les constitutions cantonales, la députation du »Tessin se vit dans la nécessité de le retirer. La députation du Tessin fut chargée depuis, »par ordre de ses commettans, de présenter de nouveau au commencement du mois de »Juillet à la Diète la constitution du Tessin. Ce fut alors que cet acte parvint à la »connaissance de Leurs Excellences Messieurs les Ministres des hautes puissances alliées; »ceux-ci, sans l'intervention de la députation, s'occupèrent de son examen et donnèrent »des directions au gouvernement du Tessin, lequel, de son côté, les adopta en grande »partie. De là est résultée la constitution du 29 Juillet. Cependant, de ces diverses cir- »constances il ne suit pas que la Diète y ait pris part et qu'elle ait acquis le droit de le »faire. Ce droit, la haute Diète ne peut l'acquérir qu'en vertu du pacte fédéral, et à »l'époque où la constitution d'un canton est reçue sous la garantie fédérale. Dans ce »moment les rapports d'un canton se consolident et s'unissent avec le corps national; mais »tant que ces rapports n'existent pas, il doit être libre à chaque canton de se donner sa »propre constitution, ou de la modifier, en ne consultant que sa volonté, ses intérêts et ses »besoins. Le canton du Tessin se trouve dans cette position par la raison, que jusqu'à »présent aucune garantie fédérale n'a été prononcée sur les constitutions antérieurement »présentées.«

»L'empressement que la Diète a mis à rétablir l'ordre dans le Tessin, ne cessera d'être »une obligation pour ce canton; ses habitans, et surtout ses autorités, n'oublieront jamais »ce qu'ils doivent à la Confédération entière; mais tout cela ne prouve pas qu'il ait été »défendu au Tessin de changer ou de modifier sa propre constitution.«

»On ne peut pas soutenir les changemens qui ont été apportés par le Conseil Cantonal, »par la Consulte, parce que c'étaient des assemblées illégales; mais on ne peut pas repous- »ser l'ouvrage des *représentans légitimes,* qui ont été réunis exprès pour ce travail. Cet »empressement de l'assemblée fédérale prouve de sa part le désir fraternel de voir orga- »nisé le canton du Tessin, mais il ne lui donne pas le droit de s'ingérer dans sa »constitution.«

»Ce même droit, il ne lui est pas conféré ni par l'arrêté du 30 Septembre, ni par la »résolution du 31 Octobre: l'un et l'autre de ces actes ont eu lieu sans l'intervention du »Tessin, et quoique le dispositif du premier de ces arrêtés porte, »*que le canton du* »*Tessin ne sera admis dans la Confédération qu'autant que sa constitution assurera l'ordre* »*public et la marche ferme du gouvernement,*« le canton du Tessin, reconnu par la »Confédération et par les hautes puissances alliées comme canton indépendant, ne peut »pas reconnaître à la Confédération le droit de lui imposer des conditions, conditions que, »lors même qu'elles seraient admissibles, le canton du Tessin croit avoir remplies, parce »que dans sa constitution il se trouve assez d'ordre, assez de force, pour assurer la marche »du gouvernement.«

»De ce que dans le canton du Tessin des troubles aient éclaté, et de ce que la Diète »ait jugé nécessaire de le secourir avec des troupes fédérales, il ne résulte pas qu'on »doive regarder sa position comme tout-à-fait différente de celle des autres cantons. On a »envoyé des commissaires fédéraux et des troupes à Soleure, à St. Gall, dans les Grisons »et ailleurs, mais pour cela on n'a pas fait la déclaration, que ces cantons dussent être »considérés sous un autre point de vue que les autres États confédérés.«

»Par ces courtes observations nous semble suffisamment réfutée l'assertion, que la »Diète ait le droit de s'ingérer dans la constitution du Tessin. Il n'est pas nécessaire

»d'invoquer le pacte fédéral, ni l'exemple des autres cantons, dont les constitntions reposent »tranquillement dans les archives fédérales, sans que la Diète y ait pris la moindre part.«

»Après tont ce qui vient d'être exposé, il serait inutile de s'arrêter sur la seconde »proposition de la commission, qui refuse à la constitntion du Tessin la garantie fédérale. »Mais pour ôter toute impression désavantageuse, la députation se fera un devoir de retracer »les défauts principaux que la commission y trouve, et de démontrer, ou qu'ils n'existent »pas, ou qn'ils ne sont pas tels.«

»La députation croit de son premier devoir de justifier le Grand-Conseil du reproche »de faiblesse dont il est vivement inculpé par la commission. Messieurs les députés, »ancnne crainte servile, aucune adulation n'a inflnencé le Grand-Conseil dans ses délibé- »rations. En adoptant la constitution du 24 Octobre, cette assemblée n'a fait que revenir »anx principes qui lui avaient dicté l'acte constitutionnel du 4 Mars. Ses propres sentimens, »les vœux unanimes du canton l'ont amené à la conviction, que cette constitntion était la »plns convenable aux localités, à l'état et an caractère de ses concitoyens. Sa condnite a »toujonrs été conséquente et bien éloignée de faiblesse.«

»Le premier défant, qne l'on remarque en général, est que le projet du 24 Octobre, bien »loin de se rapprocher de l'aristocratie, penche directement vers la démocratie représentative. »Ce reproche peut être fondé suivant l'opinion partieulière des individus, surtout s'ils »ressortissent d'un canton aristocratique; mais d'après l'opinion des habitans du Tessin, »bien loin d'être nn défaut, c'est justement le dispositif de leur constitution à la conservation »duqnel ils mettent le plus grand prix. Il ne se tronve dans le canton du Tessin aucune »commnne, aucune classe de personnes, qui puisse se vanter d'une prérogative partielle, »d'un droit aux magistratnres, anx autorités suprêmes. Avant les ebangemens politiques »de 1798 tout le canton était snjet. Les habitans de ces contrées, élevés par la générosité »de leurs souverains au rang qu'ils occupaient eux-mêmes, tons ont acquis les mêmes droits, »tous sont également intéressés à les soutenir, à les exercer. Par suite de l'état borné de leur »fortnne, des faibles ressources du canton, des anciens priviléges, des localités entièrement »entourées de cantons démocratiques, les ressortissans tessinois sont portés par inclination et par »besoin plutôt pour une constitution démocratique qne pour une constitution aristocratique. »Tout cela ne peut certainement pas être considéré comme un défaut, dès que plusieurs autres »cantons de la Suisse ont existé pendant des siècles, et qu'ils existent encore, en parfaite »tranquillité, qnoique sons un système tout démocratique.«

»La commission discute ensuite les inconvéniens qui dériveraient de la séparation des »pouvoirs. La députation tronve elle-même que cette métbode est absolument partieu- »lière au Tessin, mais elle ne peut pas convenir avec la commission, que ce système puisse »apporter des malheurs à son canton; bien au contraire, elle est convaincue que de très- »nombreux avantages en résulteront. Ce système est basé sur la théorie des meilleurs »jurisconsultes du siècle, et le canton du Tessin s'en promet les meilleurs effets. De même, »la députation ne se permettra pas d'entretenir la Diète sur les objets relatifs à l'ambu- »lance du siége du gouvernement, à la courte durée des emplois, à la métbode des nomi- »nations à la représentation cantonale; elle se réfère sur ces points à ce qu'elle se »permit de soumettre aux lumières de la Diète, à l'occasion où elle se fit un devoir de »présenter l'acte constitutionnel du Tessin.«

»On a encore vouln remarquer comme un défaut de la constitution du Tessin l'im- »munité qu'on accorde à la classe ecclésiastique. Le canton du Tessin ne peut pas s'ima- »giner que cet article puisse nuire à la cause publique. Le clergé jouissait de l'immunité »réelle et personnelle tandis que le canton était encore sujet. Il aurait été par trop dur que »dans un État libre le elergé, qni est privé des droits de la représentation civile par la »constitution, eût dû être aussi privé de ce droit. Donc non-seulement la politique, mais »la justice elle-même exigeait de la part du Grand-Conseil cette considération pour nne »classe si respectable du canton.«

»Après avoir justifié de cette manière les dispositifs de la constitution, la députation »est persuadée qu'on établira par là le meilleur ordre dans le canton, et elle ose espérer »que la Diète veuille bien prononcer la garantie qu'on lui a demandée; à cet égard la »députation lui présente ses respectneuses instances d'autant plus vives, qu'elle reconnaît »que de cet acte dépend la tranquillité de son canton. Mais si la Diète, contre toute »attente de la députation, était disposée à adhérer aux principes que la commission a établis »dans son rapport, dans ce cas elle déclare que, d'après ses instructions, qui sont sur ce »point très-précises, elle ne se trouve pas autorisée à prendre aucune part à cette déli-»bération.«

»Finalement la députation regrette beaucoup que les mêmes raisons l'aient empêchée »de profiter de l'honneur que la commission a bien voulu lui faire de l'associer au travail »des modifications qu'elle juge avantageuses à la constitution du Tessin, et de donner par »là tant à la haute Diète qu'à Leurs Excellences Messieurs les Ministres des puissances »alliées une preuve des sentimens d'égards dont elle est profondément pénétrée.«

Nach Eröffnung der vorſtehenden Erklärung iſt der erſte Theil des Kommiſſionsberichtes, welcher mit dem Anteage ſchließt: daß die Tagſatzung ſich mit Unterſuchung der im Kanton Teſſin einzuführenden Verfaſſung zu beſchäftigen habe, noch einmal abgeleſen und ſofort in Berathung genommen worden.

Die Frage: ob und inwiefern der Tagſatzung das Recht zuſtehe, und dieſelbe ſich für verpflichtet halten könne, die von dem Großen Rath des Kantons Teſſin beſchloſſene neue Verfaſſung ihrer Prüfung zu unterwerfen, iſt von den Geſandtſchaften unter verſchiedenen Beziehungen unterſucht und daher auch in den Voten ungleich beantwortet worden. So wie ſchon früher, als von der Anerkennung der Kantonsverfaſſungen überhaupt im Schooße der Tagſatzung die Rede war (Bd. I, §. VIII des gegenwärtigen Abſchieds), der Grundſatz, daß jede Einmiſchung der Bundesbehörde in dieſe Arbeiten, jede Prüfung oder Genehmigung derſelben ein Eingriff in die Rechte der ſouveränen Kantone ſeyn würde und demnach durchaus unzuläſſig ſey, eifrige Vertheidiger fand, ſo hielten auch dermalen einige Geſandtſchaften, namentlich diejenigen von Bern und Freyburg, eine Ausnahme in dem vorliegenden Fall für ſehr bedenklich und mußten, wenn ſchon von den weſentlichen Mängeln des vorliegenden Werkes überzeugt und damit ganz einverſtanden, daß dasſelbe keine Beruhigung für die Zukunft darbiete, dennoch, der Folgen wegen, darauf antragen, daß auch gegenwärtig keine ſolche eidgenöſſiſche Einmiſchung Statt finde. Dieſe Geſandtſchaften wollten der Regierung von Teſſin zu verſtehen geben, daß unter den Umſtänden, worin ſie ſich befunden habe, in Zeiten einer gänzlichen Zerrüttung der Staatsverhältniſſe, einer erklärten Empörung, welche militäriſchen Druck nach ſich ziehen mußte, die obern Kantonsbehörden nicht in der Lage geweſen ſeyen, ſich einer ernſtlichen und reiflichen Ueberlegung zu widmen und ein Werk aufzuſtellen, welches für jetzt und die Zukunft Ruhe, Ordnung und den feſten Gang der Regierung ſichern könne; daß die Tagſatzung demnach günſtigere Zeiten abzuwarten anrathe, um alsdann mit beſſerm Erfolg eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, die, rein von allen Spuren des Parteigeiſtes, den innern Bedürfniſſen und äußern Verhältniſſen des Staates Genüge leiſten könne. In Uebereinſtimmung mit obigem Grundſatze, wollte die Geſandtſchaft von Ury der Tagſatzung kein anderes Recht zuerkennen, als jenes der Unterſuchung, ob die vorliegende Verfaſſung Beſtimmungen enthalte, welche den Grundſätzen des Bundesvertrags zuwider ſeyen. Auch die Geſandtſchaft von Waadt hielt dafür, daß weder vorhergehende Unruhen und die dadurch bewirkte außerordentliche Schwäche der Kantonsbehörden, noch auffallende Gebrechen in der Verfaſſung, noch endlich frühere, in ihrem Zwecke noch ſo wohlthätige, in ihrem Lautinhalt noch ſo beſtimmte Beſchlüſſe der Tagſatzung hinreichen, um eine förmliche Einmiſchung der Bundesbehörde in dieſer Angelegenheit zu rechtfertigen. Der Herr Geſandte von Solothurn fand es gleich bedenklich, gegen die beſtimmten Aufträge ſeiner Regierung die Nothwendigkeit einer eidgenöſſiſchen Einwirkung anzuerkennen, oder aber durch Aufnahme der Verfaſſung von Teſſin unter die eidgenöſſiſche Garantie das Werk der Rebellion gleichſam zu heiligen, und in dieſem Kanton einen Keim zu langwierigen Unruhen und zu ſehr gefährlichen Verwicklungen für die geſammte Eidgenoſſenſchaft zu legen. Die Geſandtſchaft von Luzern, überzeugt, daß die Tagſatzung in ihrer dermaligen Stellung, in Beachtung der Souveränetätsrechte und der Verhältniſſe der Kantonalbehörden, vorzüglich aber in Rückſicht auf den Antheil, den die Miniſter der allürten Mächte an der Entſtehung der frühern Verfaſſung vom 29. Heumonat 1814 genommen haben, wo möglich vermeiden ſollte, einen durchgreifenden

Entſchluß, der in der Ausführung große Schwierigkeiten mit ſich führen müßte, zu faſſen, hat die Meinung eröffnet: die Bundesbehörde möchte ſich für einmal darauf beſchränken, eine freundſchaftliche und konfidentielle Einwirkung vermittelſt einer Kommiſſion auszuüben, welche einerſeits mit der Geſandtſchaft von Teſſin in nähere Prüfung der Verfaſſung eintreten und ſich bemühen ſollte, bei den obern Kantonsbehörden vernünftigen Anſichten und zweckmäßigen Verbeſſerungsvorſchlägen Eingang zu verſchaffen, anderſeits durch ihre Verwendung wo möglich nähere Erörterungen zwiſchen der Geſandtſchaft des Teſſin und den Miniſtern der alliirten Mächte veranlaſſen würde, damit auch von dieſer Seite her ein wohlwollender Einfluß auf die vorzunehmende Reviſion ausgeübt werde.

Andere Geſandtſchaften hingegen pflichteten den im Kommiſſionalbericht entwickelten Gründen bei und ſtanden in der feſten Ueberzeugung, daß, da, nach allen im Kanton Teſſin vorgefallenen Ereigniſſen, die obern Behörden dieſes Kantons unmöglich von ſich aus die Verfaſſung auf zweckmäßige Grundlagen werden zurückführen können, eine Einleitung der Tagſatzung für dieſe Reviſionsarbeiten durchaus erforderlich ſey. Sie fanden die Rechtfertigung einer ſolchen Einleitung in der Lage des Kantons Teſſin; in der Schwäche ſeiner Regierung; in dem Einfluſſe, den Volksleidenſchaften auf die letzten Berathungen der geſetzgebenden Behörde gehabt; in der Nothwendigkeit, dieſen Kanton, der ſich ſelbſt zu helfen weder Kraft noch Willen habe, einem unvermeidlichen Verderben zu entreißen. Die Aufnahme der vorliegenden Verfaſſung vom 24. Weinmonat unter die eidgenöſſiſche Garantie ſchien dieſen Geſandtſchaften noch unzuläſſiger, je mehr der Kanton Teſſin, als Gränzkanton, eben dieſer nachbarlichen Berührung mit dem Auslande wegen, einer feſten Staatsordnung bedürfe. Ueberhaupt hielten es dieſelben für höchſt gefährlich, durch eine ſolche Anerkennung gleichſam zu verkündigen, daß Verfaſſungen nach dem ſogenannten Volkswillen gemodelt werden ſollen, und daß Unordnungen und Aufruhr Mittel ſeyen, auf die Grundſätze derſelben einzuwirken.

Nach vollendeter Umfrage iſt, in Genehmigung des Kommiſſionsantrags, das Konkluſum der Tagſatzung durch Mehrheit der anweſenden Stände, nämlich jener der Stände Zürich, Zug, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau, dahin gefallen:

„Da aus den in dem Kommiſſionalbericht entwickelten Verhältniſſen des Kantons Teſſin in Hinſicht „auf Bund und Verfaſſung hervorgeht, daß ſich dieſer Kanton in der angegebenen gedoppelten Beziehung „in einer ihm ganz eigenthümlichen und von derjenigen aller andern eidgenöſſiſchen Stände verſchiedenen Lage „befindet; da ferner die Tagſatzung durch die in jenem Kanton Statt gefundenen Unruhen und die in Folge „derſelben eingetretene Anarchie ſich in die Stellung verſetzt und genöthigt ſieht, die demſelben gewährte Bun„deshülfe auch in ſeine Verfaſſungsarbeiten eingreifen zu laſſen; und da endlich hierüber ſolche in Kraft „beſtehende Beſchlüſſe vorhanden ſind, zu deren Handhabung es durchaus erforderlich wird, daß die eidgenöſ„ſiſche Behörde ſich mit Unterſuchung der im Kanton Teſſin einzuführenden Verfaſſung beſchäftige, ſo „beſchließt die Tagſatzung: in eine ſolche Prüfung einzutreten.“

Die Geſandtſchaften von Bern, Luzern und Freyburg haben zu dieſem Beſchluſſe nicht geſtimmt, weil, nach ihrer Ueberzeugung, die Tagſatzung kein Recht habe, eine ſolche Prüfung vorzunehmen; wobei ſie jedoch erklärten, daß aus dieſer ihrer Anſicht keineswegs der Schluß zu ziehen ſey, daß die Verfaſſung vom 24. Weinmonat unter eidgenöſſiſche Garantie genommen werden müſſe.

Der Herr Geſandte von Ury hätte obiger Schlußnahme beitreten können, wenn es bloß darum zu thun geweſen wäre, zu unterſuchen, ob die Verfaſſung des Kantons Teſſin mit den Grundſätzen des Bundesvertrags in Uebereinſtimmung ſey oder nicht.

Die Geſandtſchaften von Solothurn und Waadt beſchränkten ſich lediglich auf das Referendum.

Die Geſandtſchaft von Teſſin, geſtützt auf die bereits zu Protokoll gegebenen Erklärungen, konnte an der Berathung keinen Antheil nehmen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Glarus.

VI. Am 16. Wintermonat hat die Tagſatzung ihre Berathung, betreffend die Verfaſſung des Kantons Teſſin, fortgeſetzt und dieſelbe bei dem zweiten Theil des vorliegenden beſondern Kommiſſionsberichtes angehoben, wo die Frage unterſucht wird: ob der Verfaſſungsentwurf vom 24. Weinmonat die öffentliche Ruhe und Ordnung und den feſten Gang der Regierung ſattſam gewährleiſte, und ob die Tagſatzung ihn demnach unbedingt unter die Bundesgarantie nehmen könne.

Die Geſandtſchaft von Teſſin verlangte die nochmalige Ableſung derjenigen Bemerkungen und Erklärungen, welche von ihr bereits am 7. Wintermonat zu Protokoll gegeben wurden (ſiehe die vorhergehende Nummer I).

Dieſem Wunſche wurde entſprochen, allein die Tagſatzung konnte aus jenen Bemerkungen die Ueberzeugung nicht ſchöpfen, daß der vorliegende Verfaſſungsentwurf die Eigenſchaften vereinige, welche zu Begründung eines wohlgeordneten republikaniſchen Gemeinweſens erforderlich ſind; vielmehr wurde von allen Geſandtſchaften der Wunſch ausgeſprochen, es möchte von der Einführung dieſer Verfaſſung niemals die Rede ſeyn, weil dieſelbe, nach den Ausdrücken des Kommiſſionsberichtes, einen Keim bürgerlicher Zerwürfniſſe in ſich trage und kein Reſultat hoffen laſſe, als daß ſie das Staatsgebäude in ungeſtümer Unruhe einer unvermeidlichen Auflöſung ſchnell entgegenführen werde. Selbſt diejenige Geſandtſchaft (Ury), welche das Gemälde der Gebrechen dieſer Verfaſſung in dem Rapport etwas zu dunkel fand, vereinigte ſich mit allen übrigen in der Anſicht, die Eidgenoſſenſchaft könne unmöglich mit einiger Beruhigung, viel weniger mit der Hoffnung eines glücklichen Erfolgs für die Zukunft dieſe Verfaſſung anerkennen.

Gegen eine beſtimmte Verwerfung von Seite der Tagſatzung wollteten aber bei einigen Geſandtſchaften die nämlichen Bedenklichkeiten ob, die ſchon am 15. Wintermonat bei der Berathung über den erſten Kommiſſionsantrag zu Protokoll bemerkt worden ſind; daher Bern und Freyburg an keinem dießfallſigen Entſcheide Theil nehmen wollten, Ury und Solothurn ſich für das Referendum erklärten, die Geſandtſchaft von Luzern ihr Votum ſo lange zurückhielt, bis es entſchieden ſey, welchen modum procedendi die Tagſatzung einſchlagen werde, und die Geſandtſchaft von Teſſin, in Beziehung auf ihre frühern Erklärungen, ſich noch einmal beſtimmt äußerte, zu keiner Abänderung der von ihr vorgelegten Verfaſſung die Hände bieten zu können.

In Hinſicht der geiſtlichen Immunität, wovon im Kommiſſionsgutachten bei der Analyſe der Grundlagen des Verfaſſungsentwurfes Erwähnung geſchieht, wurde die beruhigende Erläuterung gegeben, daß, ſo gegründet auch der Wunſch ſeyn möge, einen ſolchen Grundſatz in keiner Verfaſſung aufgeſtellt zu ſehen, es dennoch der Tagſatzung nicht zuſtehe, weder auf Verwerfung noch Modifikation desſelben anzutragen, da religiöſe und kirchliche Gegenſtände ausſchließlich in der Kompetenz der Kantone liegen.

In Uebereinſtimmung mit den Anſichten und Anträgen der Kommiſſion und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Tagſatzung, als oberſte vaterländiſche Behörde, dem Kanton Teſſin, wo es demſelben an Willen und Kräften gebricht, ſich dem verderblichen Einfluſſe ſtürmiſcher Volksleidenſchaften und gefährlicher politiſcher Irrthümer zu entziehen, mit kräftiger Hand beiſtehen ſolle, und daß die von den Kantonen laut dem Artikel I des Bundesvertrags übernommene Verpflichtung, Ruhe und Ordnung gegenſeitig zu handhaben, auch das Recht und die Befugniß der Eidgenoſſenſchaft begründe, einer Verfaſſung, die gleichſam als die Frucht anarchiſcher Verwirrungen anzuſehen und eine dauerhafte Ordnung zu ſtiften nicht geeignet ſey, ihre Sanktion zu verſagen, hat die Mehrheit der Tagſatzung mit zehn Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Zug, Baſel, Schoffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, beſchloſſen:

„In Betrachtung, daß die von dem Großen Rath des Kantons Teſſin unter dem 24. Weinmonat 1814 „entworfene Kantonsverfaſſung diejenige Garantie der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des feſten Ganges „der Regierung nicht leiſte, welche durch den Tagſatzungsbeſchluß vom 30. Herbſtmonat gleichen Jahrs „gefordert worden iſt, erklärt die Tagſatzung, daß dieſe Verfaſſung nicht unter die Bundesgewährleiſtung „genommen werden könne.“

La députation de *Vaud*, en votant pour l'arrêté ci-dessus, a demandé que la Diète s'en tienne simplement à la constitution du 29 Juillet 1814, reçue dans les archives fédérales.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Glarus.

VII. Bei der ebenfalls am 16. Wintermonat vorgenommenen Berathung des dritten Theils des Kommiſſionalrapportes, in welchem die Frage unterſucht wird: wie die Bundesverſammlung ihre obige Erklärung ausſprechen, welche fernere Maßregeln ſie damit verbinden, und was ſie in dieſer Hinſicht gegen die Miniſter der alliirten Mächte, durch deren Einwirkung die frühere Verfaſſung vom 29. Heumonat größtentheils entſtanden war, beobachten ſolle, — iſt von einigen Geſandtſchaften die Anſicht eröffnet worden, daß die Tagſatzung, einerſeits, um ihre Kompetenz nicht zu überſchreiten, anderſeits, um in keine Verwicklung mit den Miniſtern der alliirten Mächte zu gerathen, den Verfaſſungsentwurf vom 24. Weinmonat als nicht geſchehen betrachten ſollte. Zu dieſer Schlußnahme, erachteten gedachte Geſandtſchaften, ſey die Tagſatzung vollkommen berechtigt, weil die Behörden des Kantons Teſſin die ihnen dargebotene Gelegenheit, über die Verfaſſung vom 29. Heumonat Wünſche und Bemerkungen zu eröffnen, nicht benutzt, ſondern ein von

dieſer ganz verſchiedenes Werk vorgelegt haben. In Folge deſſen ſollten die Sachen auf den gleichen Punkt, wie ſie vor der Inſurrektion im Kanton Teſſin ſtanden, zurückgeführt werden und es lediglich bei der Verfaſſung vom 29. Heumanat ſein Bewenden haben.

Dagegen wurde von Mitgliedern der Kommiſſion und von andern Geſandtſchaften bemerkt, daß man deßwegen nicht unbedingt auf die Verfaſſung vom 29. Heumonat zurückkommen könne, weil die Tagſatzung mehrere Male, und namentlich durch den oft erwähnten Beſchluß vom 30. Herbſtmonat, erklärt habe: ſie werde gegründeten Wünſchen und Vorſtellungen Gehör geben und zu ſolchen Modifikationen Hand bieten, welche theils durch das höhere Intereſſe des Staates, theils durch das wahre Bedürfniß ſeiner Einwohner empfohlen würden. Wollte nun die Tagſatzung, dieſen Erklärungen zuwider, welche ſeither von dem eidgenöſſiſchen Herrn Repräſentanten oftmals beſtätigt und zur Grundlage ſeiner Verhandlungen genommen worden ſind, auf der Einführung der Verfaſſung vom 29. Heumonat beharren, ſo würde dadurch eine noch weit größere Verwirrung und Unzufriedenheit entſtehen, und die im Kanton Teſſin anweſende militäriſche Macht dürfte vielleicht nicht hinreichen, um einen ſolchen Beſchluß in Ausführung zu bringen.

Nach reifer Erdauerung der im Kommiſſionsbericht entwickelten Anſichten hat ſich die Mehrheit der Tagſatzung überzeugen müſſen, die einfache Erklärung: daß die Verfaſſung vom 24. Weinmonat nicht unter die Bundesgarantie genommen werden könne, ſey nicht hinreichend, um den Behörden des Kantons Teſſin den Weg zu einer neuen zweckmäßigern Berathung der Verfaſſungsangelegenheit zu bahnen, ſondern die Bundesverſammlung müſſe ſelbſt eine Einleitung treffen, welche dieſe Berathung erleichtern und ihre Reſultate ſichern könne. Zu dieſem Ende iſt durch Mehrheit der Stimmen (auch Luzern vereinigte ſich mit derſelben), dem Antrag der Kommiſſion gemäß, folgendes Konkluſum gefaßt worden:

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung, durch Betrachtungen geleitet, die aus der allgemeinen Lage der vater„ländiſchen Angelegenheiten ſowohl als aus der beſondern des Kantons Teſſin herfließen, will der Regierung „von Teſſin die früher dargereichte, aber von ihr unbenutzte Gelegenheit nochmals anbieten, um durch „Modifikationen, welche in die Verfaſſung vom 29. Heumonat gebracht werden können, den Wünſchen „möglichſte Rechnung zu tragen, die ſich erhoben haben, und die als verſtändige Wünſche eine einſichtsvolle „Prüfung beſtehen mögen.“

„Zu dem Ende wird eine Kommiſſion von der Tagſatzung autoriſirt, gemeinſam mit den Geſandten des „Kantons Teſſin, inſofern nämlich dieſe die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen wollen, die Modifikationen „zu berathen, welche in die Verfaſſung vom 29. Heumonat, den oben ausgeſprochenen Grundſätzen zufolge, „zu bringen wären.“

„Dieſe Kommiſſion erhält den Auftrag, den Miniſtern der Hohen Mächte, welche an den frühern „Konferenzen über die Verfaſſung des Teſſin Theil genommen haben und in Zürich anweſend ſind, von „dem Gange des Geſchäftes Kenntniß zu geben, ihre Geſinnungen darüber zu vernehmen und ſich von ihnen „diejenige Theilnahme, die in ihren Abſichten liegen könnte, zu erbitten, — auf jeden Fall mit ihnen ſorg„fältige Rückſprache über die Veränderungen zu nehmen, die in der Verfaſſung vom 29. Heumonat vorzu„nehmen wären.“

„Nachdem auf dieſe Weiſe, im Einverſtändniß mit den Miniſtern der verbündeten Mächte, gemeinſam „durch obige Tagſatzungskommiſſion und wo möglich durch die Geſandtſchaft des Standes Teſſin die „Reviſion der Verfaſſung vom 29. Heumonat wird Statt gehabt haben, wird die Tagſatzung ſich darüber „Bericht erſtatten laſſen, um alsdann beurtheilen zu können, ob dadurch die in dem Beſchluß vom „30. Herbſtmonat verlangte Gewährleiſtung erzielt werde, und ob dieſe revidirte Verfaſſung die Bundes„garantie verdiene.“

Die Geſandtſchaften von St. Gallen und Waadt haben zu obigem Konkluſum nicht geſtimmt, weil ſie keine andere Verfaſſung als jene vom 29. Heumonat als für den Kanton Teſſin gültig anerkennen wollen. Auch Solothurn ſchloß ſich dieſer Meinung an, behielt ſich aber über das Ganze das Referendum vor.

Ury nahm das Konkluſum ad referendum. Bern und Freyburg hielten ihre Boten zurück.

Die Geſandtſchaft von Teſſin erklärte, daß ſie, durch ihre Inſtruktion gebunden, in der Unmöglichkeit ſich befinde, an der beſchloſſenen Reviſionsarbeit Theil zu nehmen.

Endlich iſt einmüthig beſchloſſen worden: „daß die bereits in Sachen des Kantons Teſſin nieder„geſetzte Kommiſſion mit der in obigem Konkluſum vorgeſchriebenen Reviſion beauftragt werden ſolle.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Glarus.

VIII. Ueber das von dem Großen Rath des Standes Teſſin unter'm 25. Weinmonat erlaſſene Dekret, betreffend die Vertheilung der durch die in dieſem Kanton Statt gefundenen Unruhen verurſachten außerordentlichen Unkoſten, die Beſtrafung der Schuldigen und die Bezeichnung der hierfür aufzuſtellenden Behörde (ſiehe B, XVIII des gegenwärtigen Paragraphen), hat die in Angelegenheiten des Kantons Teſſin niedergeſetzte Kommiſſion am 16. Wintermonat einen ausführlichen Bericht erſtattet und, unter bejahender Beantwortung der Frage: ob dieſer Gegenſtand in den Wirkungskreis der Tagſatzung gehöre und durch ihre Schlußnahme ſeine Erledigung erholten müſſe, — ihre dießfallſigen gutächtlichen Anträge an die Bundesverſammlung gebracht.

Dieſer Bericht, als eine zweite Abtheilung des der Kommiſſion hinſichtlich der Teſſinerangelegenheiten ertheilten Auftrags, wurde abgeleſen, die Berathung darüber aber wegen vorgerückter Zeit auf den folgenden Tag verſchoben.

Derſelbe befindet ſich bei den Abſchiedsbeilagen unter Lit. V.

IX. Am 17. Wintermonat befaßte ſich die Bundesverſammlung mit der Berathung des eben erwähnten, ihr am 16. vorgelegten Kommiſſionalberichtes, betreffend die Beſtrafung der bei den Unruhen im Kanton Teſſin betheiligten Individuen und die Verlegung der dadurch verurſachten Unkoſten; zu welchem Ende derſelbe nochmals verleſen und hierauf die darin geſtellten Anträge einer artikelweiſen Diskuſſion unterworfen wurde. Folgendes iſt das Ergebniß derſelben.

a. Erſter Artikel: Aufſtellung und Befugniſſe des Spezialgerichtes, welchem die Beurtheilung der Schuldigen an dem Aufruhr und der daraus entſtandenen Unordnungen im Konton Teſſin übertragen werden ſoll.

Die Geſandtſchaften, hinlänglich beruhigt über die Kompetenz der Tagſatzung wegen Uebertragung einer ſolchen Gewalt durch das Dekret des Großen Raths des Kontons Teſſin vom 25. Weinmonat, worin derſelbe nicht nur die Aufſtellung eines Speziolgerichtes zu Beſtrafung der Schuldigen und Vertheilung der Koſten begehrt, ſondern dieſem Tribunol die ausgedehnteſte Gewolt überträgt, hoben mit fünfzehn Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aorgau, Thurgau, Teſſin und Waadt, dem Antrag der Kommiſſion beigeſtimmt und beſchloſſen:

„Es wird ein eidgenöſſiſches Spezialgericht von vier Mitgliedern, die aus verſchiedenen Kontonen genommen „werden ſollen, nebſt einem Präſidenten, zu Beurtheilung und Erkennung der Strafen über die Fehlbaren „bei den Stott gehabten Unruhen im Kanton Teſſin aufgeſtellt."

„Zum Präſidenten dieſes Tribunals ernennt die Tagſotzung einmüthig den wirklichen eidgenöſſiſchen „Repräſentanten im Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel."

„Ueber die vier Mitglieder iſt der mit den Angelegenheiten von Teſſin beauftragten Kommiſſion der Tog„ſatzung in ihrer nächſten Sitzung einen Vorſchlag zu machen übertrogen."

Die Heeren Geſandten von Ury und Glarus, welche den frühern Verhandlungen über dieſes Geſchäft nicht beigewohnt hotten (ſiehe §. 1, B, XVII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes), behielten ſich aus Mangel an genugſomer Kenntniß das Protokoll offen.

b. Bei der Berathung über den zweiten Artikel der Kommiſſionalanträge, die richterliche Kompetenz des Tribunals betreffend, hoben ſich Ury und Glarus das Protokoll offen behalten, die übrigen Geſandtſchafteu aber einmüthig zu dem Kommiſſionolgutochten mit dem Zuſotze geſtimmt, daß in der Redaktion dem vierten Artikel des Beſchluſſes des Großen Raths des Kantons Teſſin vom 25. Weinmonat, nämlich der Uebertragung der Gewalt auf das Spezialtribunal, gerufen werde.

c. Ueber den dritten Artikel, welcher von dem über die Verbrecher zu ſprechenden Urtheil unter Vorbehalt der Ratifikation der Tagſatzung handelt, haben ſich die Geſandtſchaften faſt allgemein gegen dieſen Ratifikationsvorbehalt ausgeſprochen; derſelbe ſchien ihnen die Sache ſehr zu verlängern, würde vielleicht eine neue Zuſammenberufung der Tagſotzung erheiſchen, die Koſten ungleich vermehren und vorzüglich die Bundesverſammlung zu einem Kriminoltribunal, welches ſie nie ſeyn kann, umſchaffen. Ury und Glarus, obgleich in dieſen Geſinnungen, behielten ſich das Protokoll offen. Bern und Freyburg hatten die Anſicht, daß ein Unterſchied zwiſchen Zivil- und Militärvergehen eintreten möchte, daß erſtere dem Spezialtribunal ausſchließlich überlaſſen, Verbrechen aber, welche gegen eidgenöſſiſches Militär begangen worden,

vor ein Kriegsgericht gebracht werden ſollten, deſſen Einberufung und Beſtellung dem Spezialtribunal zu übertragen wäre; dieſes Kriegsgericht würde in erſter Inſtanz abſprechen, die Appellation und Beſtätigung des Urtheils aber dem Spezialgericht zuſtehen; welche Meinung, auf das Begehren dieſer beiden Geſandtſchaften, in das Protokall aufgenammen wurde.

Die übrigen Geſandtſchaften, nämlich diejenigen von Luzern, Zug, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, nebſt Zürich, haben zu dem Antrag der Kommiſſion mit Weglaſſung des Vorbehalts der Ratifikation durch die Tagſatzung geſtimmt.

d. Nach Ableſung des vierten Artikels des Kommiſſionsantrags, die Verlegung der Koſten enthaltend, haben die Geſandtſchaften der Stände Zürich, Luzern, Zug, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt mit zwölf Stimmen zu dem Antrag der Kommiſſion geſtimmt, mit einer Abänderung des letzten Satzes in dem Sinn, daß ſowohl die Berechnung als die Vertheilung der Koſten der Tagſatzung zur Einſicht und Genehmigung vargelegt werden ſollen. Ury behielt die Beſtimmungen des Beſchluſſes vom 21. Herbſtmanat, das Livenerthal betreffend, var und, gleichwie Glarus, das Protokall offen. Die Geſandtſchaft des Standes Solothurn wallte, in Folge des frühern Beſchluſſes über die Strafurtheile, die Berechnung und Vertheilung der Koſten nur der Einſicht, nicht aber der Genehmigung der Tagſatzung unterlegt wiſſen. Die Geſandtſchaften der Stände Bern und Freyburg hinwieder möchten auch dieſe Berechnung und Vertheilung der Koſten dem Spezialtribunal allein und ausſchließlich überlaſſen und deſſen Arbeiten erſt dann als beendigt anſehen, wenn die Eidgenoſſenſchaft für alle von dieſer Angelegenheit herrührenden Koſten gedeckt ſeyn würde.

e. Der fünfte Artikel endlich, dem zufolge das Dekret des Großen Raths von Teſſin vom 25. Weinmonat dem Spezialtribunal (nach den Erläuterungen und Madifikationen, welche in dem Kommiſſionsbericht enthalten ſind) zur Richtſchnur dienen ſoll, wurde, dem Antrag der Kammiſſion gemäß, mit vierzehn Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Luzern, Zug, Freyburg, Solathurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, angenammen.

Bern ſtimmte nicht. Ury und Glarus behielten das Protokoll offen.

Als Reſultat der gepflogenen Berathung und der bezeichneten großen Stimmenmehrheit lautet demnach der von der Tagſatzung gefaßte Beſchluß, wie folgt:

„1) Zu Unterſuchung der im Kanton Teſſin Statt gehabten Unordnungen und ruheſtörenden Auftritte, „ſawie aller dabei verübten Verbrechen und Vergehen, ſoll eine eidgenöſſiſche Spezialkammiſſion von vier „Mitgliedern und einem Präſidenten aufgeſtellt werden, welche die Tagſatzung aus verſchiedenen Kantanen „der Schweiz ernennen und mit der nöthigen Vollmacht und Gewalt verſehen wird. Derſelben ſallen alle „dahin bezüglichen Schriften und Akten zu ihrem Gebrauch eingehändigt werden. Zum Präſidenten dieſer „Spezialkommiſſion ernennt die Tagſatzung den eidgenäſſiſchen Repräſentanten, Heren Rathsherrn Hirzel.“

„2) Nachdem der Graſſe Rath des Kantons Teſſin ſeinerſeits durch ſein Dekret vam 25. Weinmonat dieſer „Spezialkammiſſian alle richterliche Gewalt, welche den zivil- und kriminalrichterlichen Behörden des Kan„tons zukammt, übertragen hat, ſa ſind alle öffentlichen Behörden und Munizipalitäten angewieſen, dieſem „außerordentlichen Tridunal in allem an die Hand zu gehen, was zum Behuf ſeiner Verrichtungen dienen mag.“

„3) Dieſe Spezialkammiſſion wird gegen die Anführer und Hauptſchuldigen den Kriminalprozeß einlei„ten und vallführen und über die Verbrecher, nach Maßgabe des im Kanton Teſſin beſtehenden und üblichen „Kriminalkader, richten und Recht ſprechen.“

„4) Ueber die außerordentlichen Koſten, welche durch die erfolgten Unordnungen entſtanden ſind, wird „dieſelbe eine vallſtändige Rechnung formiren und ſonach richterlich erkennen, in welchem Verhältniſſe die „Schuldigen die Kaſten als Strafe auf ſich zu nehmen und zu tragen haben. Dieſe Berechnung ſawohl als „die Vertheilung der Kaſten ſallen der Tagſatzung zur Einſicht und Genehmigung vargelegt werden.“

„5) Das dahin bezügliche Dekret des Großen Raths des Kantons Teſſin vom 25. Weinmonat ſoll der „Spezialkammiſſion zur Richtſchnur bei ihrem Verfahren dienen, jedach nur in dem Verſtand und mit den „Erläuterungen und Madifikationen, welche in dem heute (17. Wintermanat) abgeleſenen Kommiſſional„gutachten enthalten ſind, und unter welchen die Tagſatzung jenem Dekret ihre Genehmigung ertheilt hat.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

X. Ebenfalls am 17. Wintermonat iſt von dem Heren Präſidenten der Tagſatzung die Frage zum Entſcheid vorgelegt worden: ob man den Heern Bundespräſidenten von Albertini, welchem den 12. desſelben Monats die Entlaſſung als eidgenöſſiſcher Repräſentant ertheilt worden iſt (ſiehe vorſtehende Nummer IV), durch eine andere Wahl erſetzen wolle.

Obſchon die Tagſatzung der beſchwerlichen Lage des Herrn Rathsherrn Hirzel, als eidgenöſſiſcher Repräſentant im Kanton Teſſin mit ſo häufigen und ſchwierigen Geſchäften allein beauftragt zu ſeyn, gebührende Rechnung trug, ſo hat ſie dennoch in vollem Vertrauen, daß die Geſchäfte keiner deſſen Leitung übergeben werden könnten, mit fünfzehn Stimmen beſchloſſen:

„Dem Herrn Rathsherrn Hirzel, der ſich durch ſein vortreffliches Benehmen das undegränzte Zutrauen „der Tagſatzung verdientermaßen erworben hat, ſoll kein zweiter eidgenöſſiſcher Repräſentant beigeſellt werden."

Zürich und Teſſin haben ſich dahin geäußert, daß, wenn überhäufte Geſchäfte oder beſondere Umſtände den Heren Rathsherrn Hirzel verleiten würden, neuerdings einen Gehülfen zu begehren, man in Betrachtung ſeiner beſchwerlichen Lage einem ſolchen Verlangen geneigtes Gehör verleihen wolle.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

XI. Am 21. Wintermonat hat die Geſandtſchaft von Teſſin Nachfolgendes zu Protokoll erklärt:

»La députation du Tessio, d'après ses instructions expresses, doit déclarer en général »et en particulier sur l'arrêté pris par la haute Diète le 21 Septembre en faveur du district »de Léveotioe coocernaot la répartition des frais, dans le cas que les coupables ne fusseot »pas eo état de les supporter, qu'elle réserve le droit de soo cantoo de porter à la haute »Diète toutes les observations et réclamations qu'il trouvera être justes et équitables."

Die Geſandtſchaft von Ury konnte nicht umhin, ſich gegen die von der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin über das Konkluſum vom 21. Herbſtmonat, das Livenerthal betreffend, in's Protokoll gelegte Reſervation feierlichſt protestando zu verwahren und zu erklären, daß dieſe Reſervation die Aufrechthaltung des gedachten Konkluſums im geringſten nicht hindern, ſondern demſelben ganz unſchädlich ſeyn ſolle.

XII. Am 21. Wintermonat und in mehrern hierauf folgenden Sitzungen hat ſich die Bundesverſammlung mit der Ernennung der Mitglieder des zur Unterſuchung und Beurtheilung der Hauptſchuldigen im Kanton Teſſin und Vertheilung der Koſten aufgeſtellten Gerichtshofes beſchäftigt; zu deſto leichterer Ueberſicht werden die dießfälligen Verhandlungen hier ihrer Folgenreihe nach aufgenommen:

A. Am 21. Wintermonat wurden von der in Angelegenheiten des Kantons Teſſin niedergeſetzten Kommiſſion für die Wahl der Mitglieder jenes Spezialgerichtshofes der Tagſatzung folgende Perſonalvorſchläge eingereicht:

Tit. Herr Zeugherr von Flüe, von Odwalden;
„ „ Staatsrath Franz Bernhard Meyer von Schauenſee, von Luzern;
„ „ Lehenskommiſſär Friedrich May von Schadau, von Bern;
„ „ Rathsherr Ludwig von Roll, von Solothurn;
„ „ Oberſtlieutenant Brändlin, von St. Gallen;
„ „ Gaudenz von Planta, aus Graubünden;
„ „ Appellationsrath Baldinger, von Baden;
„ „ Profeſſor Carrard, Präſident des Zivilgerichtes von Lauſanne.

Obigem Vorſchlag hat die Geſandtſchaft von Teſſin annoch beigefügt:

Den Tit. Herrn Johann Kaſpar Schweizer, Mitglied des Oberappellationsgerichtes des Kantons Zürich, ehemaliger Landvogt zu Luggarus und im Mainthal.

Die Geſandtſchaft legte den größten Werth auf dieſe Eenennung und empfahl insbeſondere für die übrigen Plätze in dem Tribunal die Tit. Herren:

Meyer von Schauenſee, von Luzeen;

May von Schadau, von Bern;

Clavel, Mitglied des Kleinen Raths des Kantons Waadt.

Die Geſandtſchaft von Graubünden bemerkte, daß, weil die Geſchäfte dieſer Kommiſſion ſich wahrſcheinlich länger als bis zum Neujahr von 1815 ausdehnen werden, Herr Gaudenz von Planta, der mit

dem erſten Jenner 1815 als Mitglied des Kleinen Raths des Standes Graubünden eintreten müſſe, dieſe Sendung nicht würde übernehmen können.

Der Herr Geſandte von Ury befand ſich hinſichtlich der Ernennung des Spezialgerichtshofes ohne Inſtruktion und hätte gewünſcht, daß dieſelbe aufgeſchoben werden möchte; bei der äußerſten Dringlichkeit und ausnehmenden Wichtigkeit der dieſem Gerichtshof obliegenden Geſchäfte wurde aber jeder Aufſchub für unzuläſſig gefunden. Die Geſandtſchaft von Ury hinwieder hat keinen Antheil an der Wahl genommen.

Das erſte Skrutinium hat die abſolute Mehrheit hervorgebracht für die nachgenannten Tit. Herren:

Franz Bernhard Meyer von Schauenſee, Mitglied des Kleinen Raths und des Staatsrathes der Stadt und Republik Luzern;

Friedrich May von Schadau, Lehenskommiſſär des Kantons Bern;

Johann Kaſpar Schweizer, Mitglied des Oberappellationsgerichtes des Kantons Zürich;

Carrard, Mitglied des Großen Raths des Kantons Waadt, Profeſſor der Rechte bei der Akademie zu Lauſanne.

Der Herr Geſandte von Teſſin hat hierauf der Tagſatzung vorgeſtellt, wie nothwendig es ſey, daß dieſer Spezialgerichtshof ſo geſchwind als möglich in Aktivität trete, und zu dieſem Ende darauf angetragen, es möchte die Bundesverſammlung dießfalls einen nahen Termin feſtſetzen und verordnen, daß, ſobald drei Mitglieder ſich in Bellenz vereinigt finden, ſie ihre Verrichtungen alſogleich antreten ſollen. Die Tagſatzung wollte aber keine beſondere Verfügung hierüber treffen, ſondern die eidgenöſſiſche Kanzlei erhielt lediglich den Auftrag, den gewählten Mitgliedern ihre Ernennung unverweilt mit der Einladung zuzuſenden, ſich unverzüglich auf ihren Poſten zu begeben. Was dann den Anfang der Arbeiten und die Eröffnung der Sitzungen dieſes Tribunals anbetrifft, ſo wird der eidgenöſſiſche Repräſentant im Kanton Teſſin, Herr Rathsherr Hirzel, der zugleich bei demſelben den Vorſitz führt, hierinfalls das Angemeſſene veranſtalten.

* * *

B. Der Herr Präſident hat am 28. Wintermonat der Bundesverſammlung die ablehnenden Antworten mitgetheilt, welche von Seite der in den Spezialgerichtshof für den Kanton Teſſin ernannten drei Mitglieder: der Tit. Herren: Staatsrath Meyer von Schauenſee, von Luzern,

Lehenskommiſſär Friedrich May von Schadau, von Bern,

Profeſſor Carrard zu Lauſanne,

eingelangt ſind.

a) Herr Staatsrath Meyer ſtützt ſein Entlaſſungsbegehren auf ſeine vielfältigen Geſchäfte, und beſonders auf das ihm übertragene Amt eines Kantonsſeckelmeiſters, welches ihm keine lange Abweſenheit von Luzern geſtatte. Dieſe Gründe wurden von dem Staatsrathe von Luzern ſchriftlich unterſtützt.

b) Herr Lehenskommiſſär May meldet in ſeiner Antwort vom 26. Wintermonat, daß er den an ihn ergangenen ehrenvollen Ruf angenommen hätte, wenn er nicht durch eine beſtimmte Weiſung des Finanzrathes, der wegen der zahlreichen Geſchäfte des Lehenskommiſſariats, deren Beſorgung ihm (Herrn May) einzig obliege, ihm den benöthigten Urlaub nicht geſtatten konnte, daran gehindert würde. Die Gründe dieſes Abſchlags von Seite des Finanzrathes wurden in einem Schreiben des Geheimen Raths von Bern an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung näher entwickelt.

c) Endlich ſchreibt Herr Carrard aus Lauſanne den 24. Wintermonat, daß es ihm ſeine doppelte Anſtellung, als Profeſſor bei der Akademie und als Präſident eines Zivil- und peinlichen Unterſuchungsgerichtes, unmöglich mache, der Einladung der Tagſatzung zu entſprechen.

Die Tagſatzung vernahm mit lebhaftem Bedauern dieſe ablehnenden Antworten, nicht nur wegen des beſondern Vertrauens, das ſie in die Rechtſchaffenheit und die Einſichten der abgenannten Herren geſetzt hatte, ſondern auch wegen der dadurch in der Angelegenheit ſelbſt eintretenden nachtheiligen Zögerung.

Bei der hierauf erfolgten Umfrage hat die Geſandtſchaft von Teſſin, in Betrachtung der Dringlichkeit der Umſtände, der Tagſatzung vorgeſchlagen: die ablehnenden Mitglieder durch drei im Kanton Teſſin bereits anweſende Militärchefs (welche indeſſen als Zivilbeiſitzer in den Spezialgerichtshof eintreten würden), nämlich:

durch die Tit. Herren: von Sannenberg, eidgenöſſiſcher Oberſt,

Oberſtlieutenant May, und

Oberſtlieutenant Brändlin,

zu erſetzen; da aber dieſer Antrag bei der Tagſatzung Schwierigkeiten gefunden hat, ſo iſt die in Angelegenheiten des Kantons Teſſin niedergeſetzte Kommiſſion eingeladen worden, einen neuen Vorſchlag einzugeben,

und zwar von ſolchen Männeen, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und von denen man vermuthen dürfe, daß ſie den an ſie ergehenden Ruf nicht ablehnen werden. Dieſer Einladung hat die Kommiſſion alſobald entſprochen und nachgenannte Tit. Herren vorgeſchlagen:

Staatsrath Widmer, von Luzeen;
Oberſtlieutenant May, von Been;
De Crouſaz-Meyn, von Lauſanne, geweſenes Mitglied des ehemaligen helvetiſchen oberſten Gerichtshofes;
Appellationsrichter Baldinger, von Baden;
Landrichter Vieli, aus Graubünden;
Zeugherr van Flüe, von Obwalden.

Die Geſandtſchaft von Bern erſuchte die Tagſatzung, auf Herrn Oberſtlieutenant May, der einem ſolchen Ruf nicht würde folgen können, keine Rückſicht zu nehmen.

Die Geſandtſchaft van Freyburg ließ zu Protokall bemerken, daß ſie an bieſer Ernennung nur aus dem Grunde Theil nehme, weil ſelbige van der Regierung des Kantons Teſſin ausdrücklich verlangt warden ſey.

Hierauf wurden durch das Skrutinium ernannt die Tit. Herren:

Staatsrath Wibmer, aan Luzern, mit fünfzehn Stimmen;
Heinrich De Crouſaz-Meyn, von Lauſanne, mit vierzehn Stimmen;
Landrichter Vieli, aus Graubünden, mit neun Stimmen.

Den Ernannten ſall die auf ſie gefallene Wahl alſagleich zur Kenntniß gebracht und bieſelben eingeladen werden, ſich ohne Verzug auf ihren Paſten zu begeben.

* * *

C. Herr Staatsrath Widmer, van Luzern, hat in einem Schreiben an Präſident und Mitglieder der Tagſatzung vom 30. Wintermanat die Eenennung als Mitglieb bes Spezialgerichtes im Kanton Teſſin aus bem Grunde abgelehnt, weil ihm, ba er der italieniſchen Sprache nicht genugſam kundig ſey, ſein Gewiſſen nicht erlaube, eine ſa wichtige Stelle anzunehmen. Durch bieſes Pflichtgefühl bewagen, bittet Herr Widmer bringenb unb beſtimmt um ſeine Entlaſſung.

Die Tagſatzung vernahm am 1. Chriſtmanat mit lebhaftem Bebauern bieſe ablehnende Antwort, woburch, außer bem Umſtande, baß bem aufgeſtellten Tribunal ein ſchätzbares Mitglieb entzagen wirb, neue Zögerungen in einer Angelegenheit entſtehen, welche bie größte Beförderung erfordert. Inbeſſen hat die Bundesverſammlung in das Entlaſſungsbegehren des Herrn Staatsraths Wibmer eingewilligt, unb burch bas geheime Skrutinium mit eilf Stimmen den Herrn Appellationsrichter Baldinger, von Baden, an beſſen Stelle ernannt, dem aan Seite ber eidgenöſſiſchen Kanzlei der Ernennungsakt nnb die nöthige Einladung unverweilt zugeſchickt werben ſallen.

* * *

D. Der Tagſatzung wurde am 6. Chriſtmonat ein Schreiben des Herrn Landrichters Vieli, datirt Rhäzüns ben 2. beſſelben Monats, vargelegt, warin er die anf ihn gefallene Wahl eines Mitgliedes des Spezialgerichtshafes im Kanton Teſſin ablehnt, inbem er ſich auf ſein vorgerücktes Alter beruft, das ihm nicht erlaube, die Reiſe nach Bellenz in einer ſa ſtrengen Jahreszeit zu unternehmen.

Auch Herr Appellationsrichter Baldinger, von Baben, lehnte in ſeiner Rückantwart aam 2. Chriſtmanat, theils wegen wichtiger Familienangelegenbeiten, die ſeine Anweſenheit zn Hauſe erforbeen, theils wegen kränklicher Geſunbheitsumſtände, dieſe Stelle ab.

Hingegen hat Herr De Crouſaz-Meyn, van Lauſanne, unter'm 3. Chriſtmanat dem Herrn Präſibenten angezeigt, baß er ſich dem an ihn ergangenen ehrenvallen Ruf unterziehen und bie Reiſe nach Bellenz ungeſäumt antreten werde.

Die Tagſatzung hat mit lebhaftem Bedauern abige beide ablehnende Antworten vernommen unb einmüthig beſchloſſen: „alſogleich zu der Wahl zweier neuer Mitglieder zu ſchreiten."

In Folge deſſen wurben im erſten Skrutinium bezeichnet die Tit. Herren:

Altzeugherr unb jetziger Landesfähnrich van Flüe, von Unterwalden, mit zehn Stimmen;
Oberſtlieutenant Brändlin, mit zehn Stimmen; und —
eidgenöſſiſcher Oberſt van Sannenberg, mit zehn Stimmen,

ſa baß anſtatt zwei, nun drei neue Mitglieber auf einmal burch gleiche Stimmenzahl erwählt waren.

Herr Oberſtquartiermeiſter Finsler, Präſident der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion, hat der Tagſatzung bemerkt, daß einerſeits Herr Oberſt von Sonnenberg ſchwerlich die Verrichtungen eines Richters bei dem Spezialgerichtshof werde übernehmen können, weil er wahrſcheinlich im Fall ſeyn werde, als Hauptzeuge bei dem Prozeß wegen der Auftritte von Giubiasco und Bellenz aufzutreten und wichtige Depoſitionen hierüber bei dem Tribunal einzulegen; und daß anderſeits Herr Oberſtlieutenant Brändlin, der ſchon ſeit mehrern Monaten ſich im Kanton Teſſin befinde, wiederholt um ſeine Ablöſung eingekommen ſey, da häusliche Geſchäfte ſeine Rückkehr in die Heimath dringend erfordern.

Auf dieſe Bemerkungen iſt von der Tagſatzung, da ſie ohnehin unter den drei ernannten Mitgliedeen zwei hätte wählen müſſen, beſchloſſen worden: „die Ernennung des Herrn Landsfähnrichs von Flüe „allein als beſtehend zu erklären, hingegen von den zwei andern Wahlen zu abſtrahiren und für das zweite „Mitglied zu einer neuen Ernennung zu ſchreiten.“

Wornach Herr Oberſtlieutenant Pfyffer von Wyher, von Luzern, der ſich gegenwärtig in Dienſtaktivität im Kanton Teſſin befindet, mit fünfzehn Stimmen ernannt worden iſt.

Die Tagſatzung hat ferner beſchloſſen: „den neuernannten Mitgliedern, Herrn Landsfähnrich von „Flüe und Herrn Oberſtlieutenant Pfyffer, auf die gleiche Art, wie es gegen die früher erwählten Mitglieder „geſchehen iſt, ihre Ernennung anzuzeigen und ſie einzuladen, ſich dieſem Rufe ungeſäumt zu unterziehen.“

* * *

E. Am 14. Chriſtmonat erhielt die Bundesverſammlung Kenntniß von einem Schreiben des Herrn Oberſtlieutenants Pfyffer von Wyher, d. d. Lauis den 11. desſelben Monats, worin derſelbe ſich bereit erklärt, die von der Tagſatzung auf ihn gefallene Wahl eines Mitglieds des Spezialgerichtshofes im Kanton Teſſin anzunehmen, unter der doppelten Bedingung jedoch, daß er die Einwilligung ſeiner Regierung dazu erhalte, und daß er durch dieſe neue Anſtellung nicht von ſeinem Bataillon getrennt werde.

Die Tagſatzung, einerſeits von der Ueberzeugung ausgehend, daß die von Herrn Oberſtlieutenant Pfyffer von Wyher bei der Regierung des Standes Luzern für die Uebeenahme der ihm übertragenen Stelle nachgeſuchte Bewilligung nicht ausbleiben werde, und da anderſeits die von demſelben geäußerte Beſorgniß, von dem unter ſeinen Befehlen ſtehenden Bataillon getrennt zu werden, aus dem Grunde wegfällt, weil dieſes Bataillon ſich in Lauis, dem gegenwärtigen Sitze des Spezialgerichtes, befindet, wollte ſich der zuverſichtlichen Erwartung hingeben, es werde gedachter Herr Oberſtlieutenant Pfyffer an den Verrichtungen des Gerichtshofes Theil nehmen; zu welchem Ende der eidgenöſſiſche Repräſentant im Kanton Teſſin, Herr Rathsherr Hirzel, ſofort erſucht werden ſoll, auf dieſen verdienſtvollen Offizier deſtens einzuwirken, auf daß derſelbe die ihm übertragene Stelle unbedingt annehme.

* * *

F. Herr Landsvenner Joſeph von Flüe, von Sachſeln, Kantons Unterwalden ob dem Wald, den die Tagſatzung unter'm 6. Chriſtmonat zu einem Mitgliede des außerordentlichen Gerichtshofes im Kanton Teſſin ernannt hatte, hat in einem Schreiben, datirt Sachſeln den 13. Chriſtmonat, der Bundesverſammlung angezeigt, daß er ſich dieſem ehrenvollen Ruf unterziehen und unverzüglich an den Ort ſeiner Beſtimmung abreiſen werde.

Dieſe Anzeige, von welcher die Tagſatzung am 21. Chriſtmonat Kenntniß erhielt, gewährte ihr die Beruhigung, den Spezialgerichtshof im Kanton Teſſin nunmehr vollſtändig beſetzt zu wiſſen. Derſelbe beſteht in Folge der ſukzeſſiv vorgenommenen Wahlverhandlungen aus den Tit. Herren:

Rathsherr Hirzel, von Zürich,
Appellationsrichter Schweizer, von Zürich,
De Crouſaz-Meyn, aus der Waadt,
Landsvenner von Flüe, von Unterwalden, und —
Oberſtlieutenant Pfyffer von Wyher, von Luzern.

* * *

G. Der in den Spezialgerichtshof im Kanton Teſſin ernannte Herr Oberſtlieutenant Pfyffer von Wyher hat die Tagſatzung durch Zuſchrift, datirt Lauis den 21. Chriſtmonat, um die Entlaſſung von dieſer Stelle, theils wegen der vorauszuſehenden langen Dauer der Arbeiten dieſes Tribunals, wodurch er (Herr Pfyffer) an ſeinen militäriſchen Obliegenheiten gänzlich würde gehindert werden, theils wegen ſeiner unzureichenden Kenntniſſe im juriſtiſchen Fache erſucht.

Die Tagſatzung (30. Chriſtmonat) gloubte aber dieſes Entlaſſungsbegehren nicht bewilligen zu ſollen; ſie hielt ſich im Gegentheil um ſo mehr berechtigt, darauf zu beſtehen, daß Herr Pfyffer die auf ihn gefallene Wahl ohne weiteres annehme, da derſelbe ſich früher dazu bereitwillig erklärt hatte, und die von ihm dießfalls gemachte dappelte Bedingung wirklich erfüllt iſt. Dem zufalge wurde beſchlaſſen:

„Es ſolle Herr Oberſtlieutenont Pfyffer durch den Herrn Tagſatzungspräſidenten eingeladen werden, die „Stelle eines Mitgliedes des Spezialgerichtshafes beizubehalten und ſich gleich nach Ablauf des ihm van dem „Präſidenten des Tribunals, Herrn Rathsherrn Hirzel, geſtatteten Urlaubs auf ſeinen Paſten zu begeben."

XIII. Die Geſandtſchaft van Ury hat am 28. Wintermonat inſtruktiansgemäß zu Protokall eröffnet: daß ihre Kammittenten den von der Mehrheit der Tagſatzung unter'm 17. desſelben Manats angenammenen Kammiſſianalanträgen, betreffend die Aufſtellung eines Spezialgerichtshafes im Kanton Teſſin (ſiehe die vorhergehende Nummer IX), ihre Beiſtimmung geben, mit dem Beiſatze jeboch, daß dieſes Spezialgericht mit möglichſter Schonung zu Werke gehen und der nicht ganz ungegründeten Veranlaſſung des Ausbruchs der Unruhen im Teſſin billige Rechnung tragen ſalle.

In Rückſicht des vierten Artikels des gedachten Kammiſſianalantrags muß ſich die Geſandtſchaft gegen jeden Eingriff in das Kankluſum vam 21. Herbſtmanat, das Livenerthal betreffend (ſiehe A, IX des gegenwärtigen Paragraphen), feierlichſt protestando verwahren.

Die Geſandtſchaft hat abige Inſtruktianseröffnung mit dem Anſuchen begleitet, es möchte die Tagſatzung, falls ſie über den Gegenſtond in keine Berathung treten walle, wenigſtens geſtatten, daß derſelbe als Wunſch der Regierung van Ury dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, mitgetheilt werde.

Dieſes Begehren iſt von der Bundesverſammlung unbedenklich bewilligt worden.

XIV. In einem Bericht, d. d. Bellenz den 23. Wintermanat, hat der eidgenöſſiſche Repräſentant, Herr Rathsherr Hirzel, den Empfong der letzten Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 15., 16. und 17. Wintermonat über die Angelegenheiten des Kantans Teſſin angezeigt. In der auf ihn gefallenen Wahl eines Präſidenten des zur Beſtrafung der Hauptſchuldigen und Verlegung der Kaſten aufgeſtellten Gerichtshofes ſieht Herr Rathsherr Hirzel einen neuen ſchmeichelhaften Beweis des Vertrauens der Tagſatzung, hätte aber gewünſcht, dieſe Stelle einem erfahrnern Geſchäftsmann übertragen zu ſehen. Er verſpricht indeß, vertronend auf die kräftige Unterſtützung der vier Beiſitzer dieſes Tribunals, das weitausſehende und verwickelte Geſchäft ſa gut möglich zum Ziele zu bringen.

Schließlich meldet der eidgenöſſiſche Repräſeutont, daß bereits einige der noch im Kanton anweſenden Hauptſchuldigen, namentlich der Advokat Ruseani, ahne die geringſte Schwierigkeit arretirt worden ſeyen.

Da obiger Bericht zu keiner weitern Verfügung Anlaß gab, ſa wurde derſelbe am 28. Wintermonat lediglich ad acta gelegt.

XV. In Folge des am 16. Wintermonat durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Kankluſums, die Reviſian der Verfaſſung des Kantons Teſſin betreffend (ſiehe varſtehende Nummer VII), hat die mit dieſer wichtigen Arbeit beauftragte Kammiſſian am 28. Wintermanat der Tagſatzung mündlich einberichtet:

Var allem hat ſie ſich es angelegen ſeyn laſſen, die Mitglieder der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin zur Theilnahme an ihren Berathungen zu bewegen; dieſe aber, durch beſtimmte Aufträge ihrer Kommittenten gebunden, ſind nicht im Fall geweſen, ſich auf irgend eine Weiſe mit einer falchen Reviſion zu befaſſen. Die Auffchlüſſe, die ſie über den einen ader andern Gegenſtand geben konnten, waren blaß individuelle Aeußerungen, aber keine Meinungen, welche van der Geſandtſchaft der Berathung unterworfen wurden, nach weniger eigentliche Anträge. Dieſer gewünſchten Mitwirkung beraubt, mußte dennach die Kammiſſian, nach dem von der Tagſatzung erholtenen beſtimmten Auftrag, in der gedachten Reviſion vorwärts ſchreiten. Sie nahm dabei die Verfaſſung vam 29. Heumanat zur Grundlage und in dieſelbe diejenigen Abänderungen aus dem Entwurf vom 24. Weinmonat auf, die als unbedenklich ader vortheilhaft angeſehen werden konnten. Weil ober die Verfaſſung vam 29. Heumanat gleichſam die Falge einer Unterhandlung zwiſchen den oberſten Behörden des Kantans Teſſin und den Miniſtern der alliirten Mächte geweſen war, ſa machte ſich es die Kammiſſion zur Pflicht, in Abweſenheit der Herren Geſandten von Rußland und Graßbritannien, den in Zürich reſidirenden K. K. öſterreichiſcheu bevollmächtigten Geſondten,

Herrn Baron von Schraut, in vertrauliche Kenntniß der Sache zu ſetzen und die zuläſſigen Modifikationen des Konſtitutionsakts vom 29. Heumonat gemeinſchaftlich mit ihm zu verabreden. Dieſes ſey nun in einer Konferenz am 25. Wintermonat, welcher die Herren Legationsſekretäre von Rußland und Großbritannien beiwohnten, erfolgt. Der öſterreichiſche Herr Geſandte habe den erwähnten Modifikationen mündlich und hernach ſchriftlich (vermittelſt einer an die Kommiſſion gerichteten Verbalnote) ſeinen unbedingten Beifall ertheilt; die Legationsſekretäre von Rußland und Großbritannien äußerten die gleichen Geſinnungen, waren aber ohne Vollmacht, um dieſe ihre Ueberzeugung, im Namen der betreffenden Miniſter, mit einer offiziellen Unterſchrift zu bekräftigen. Als Reſultat obiger Verhandlungen legte die Kommiſſion der Tagſatzung vor:

1) den Entwurf einer Verfaſſung für den Kanton Teſſin in italieniſcher und deutſcher Sprache;

2) die oben erwähnte Verbalnote des K. K. öſterreichiſchen Herrn Geſandten vom 25. Wintermonat.

Das letztere Aktenſtück lautet wörtlich, wie folgt:

»*A Monsieur le Conseiller Usteri.*«

»Note verbale.«

»Messieurs les Conseillers Stehlin et Usteri ayant, au nom de la commission chargée »par la Diète de l'examen du nouveau projet de constitution, proposé par le Grand-Conseil »du canton du Tessin, communiqué au soussigné leurs observations sur cet objet, avec les »motifs qui les ont dictés, il pense, comme eux, que la teneur de celle du 29 Juillet doit »être maintenue comme base; qu'il convient néanmoins d'y apporter et adapter les modi»fications concertées entre eux dans la conférence de ce jour d'hui, 25 Novembre, d'après »les notes mises en regard du texte; mais qu'on ne touchera en aucune manière au contenu »des articles 4, 5, 16 et 27 (soit 31 de la nouvelle série), dont les dispositions nécessaires »et importantes, sous plus d'un rapport, ne pourront être sacrifiées à aucune prévention, »de quel côté qu'elle vienne.«

»Zurich, 25 Novembre 1814.«

»*Schraut.*«

Bei der Ableſung des Verfaſſungsentwurfes hat der Berichterſtatter, Herr Staatsrath Uſteri, über jeden betreffenden Artikel die Modifikationen der Verfaſſung vom 29. Heumonat herausgehoben, die Gründe dieſer Abänderungen entwickelt und den Schlußantrag der Kommiſſion folgendermaßen reſumirt:

„Die H. Tagſatzung möchte ſich erklären, ob ſie die vorgeſchlagenen Modifikationen der Verfaſſung vom „29. Heumonat zweckmäßig und genügend finde. Im Fall ſie denſelben ihren Beifall ertheilen würde, ſo „möchte ſie ferner durch einen Beſchluß ausſprechen, daß ſie geneigt ſey, dieſer ſo modifizirten Verfaſſung, „ſobald der Große Rath von Teſſin dieſelbe werde angenommen haben, die Bundesgarantie zu ertheilen. „In Folge deſſen würde dann ſowohl der Verfaſſungsentwurf als der dießfallſige Tagſatzungsbeſchluß, einer„ſeits der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin zu Handen ihrer Kommittenten zugeſtellt, anderſeits dem eid„genöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, überſendet werden, mit der Einladung an dieſen „letztern, gedachten Verfaſſungsentwurf der Regierung vor Augen zu legen, damit dieſelbe alle zu einer „regelmäßigen Annahme dieſes Entwurfes erforderlichen weitern Einleitungen treffen könne; zu welchem Ende „die Tagſatzung ihren Repräſentanten zu beauftragen hätte, der Regierung mit ſeinem Rath und ſeiner beſten „Verwendung ſo viel als möglich an die Hand zu gehen.“

Sur ce rapport la députation du canton du *Tessin* a témoigné ses regrets de ce que l'on paraissait vouloir adopter à l'égard de ce canton des principes différens de ceux qui ont été suivis envers les autres, et lui ôter le droit de se constituer lui-même, ainsi qu'il le juge convenable. Elle a fait observer que dans le projet, mis actuellement sous les yeux de la Diète, on témoignait fort peu d'égards pour les vœux du peuple, accueillis par le Grand-Conseil dans la constitution du 24 Octobre, et que notamment à l'égard des élections pour les magistratures, on établissait un mode contre lequel la volonté générale s'était hautement prononcée. La députation, liée par les instructions de ses commettans et en conséquence des déclarations qu'elle a précédemment données au protocole, estime ne pouvoir prendre part aux délibérations de la Diète sur ce projet. Elle demande d'être dispensée de toute

espèce de coopération à ces résultats, comme aussi d'en faire la communication à son gouvernement.

Der Herr Präſident wünſchte hierauf vorerſt zu vernehmen: ob die Tagſatzung unverweilt in Berathung des vorliegenden Geſchäftes eintreten wolle, oder aber: ob, in Betrachtung der Wichtigkeit desſelben, ein Aufſchub zu näherer Einſicht der Anträge der Kommiſſion bis auf eine nächſtfolgende Sitzung zu geſtatten ſey. Bei dieſer Vorfrage ſind aber einige Geſandtſchaften nicht ſtehen geblieben, ſondern haben gegen die Zuläſſigkeit einer ſolchen Berathung der Tagſatzung beſondere Anſichten geäußert, die hier kürzlich bemerkt werden.

La députation de *Vaud* estime que la Diète ayant reconnu son incompétence dans tout ce qui a rapport aux constitutions cantonales, n'est point en droit d'entreprendre la réforme de celle du canton du Tessin; mais que pour rester fidèle à ses principes, elle doit s'en tenir simplement à la constitution du 29 Juillet, déposée dans ses archives, et écarter celle du 24 Octobre, comme étant née dans un temps de troubles et de désordres. Si le canton du Tessin désire des modifications à la constitution du 29 Juillet, la députation de Vaud estime qu'il aurait été à souhaiter que les autorités du Tessin se fussent entendues à ce sujet avec les ministres des puissances alliées, qui ont influé sur la rédaction de cette constitution.

Die Geſandtſchaft des Standes Ury, mit Beziehung auf ihre bereits abgegebene Erklärung (ſiehe vorhergehende Nummer XIII), äußerte Bedenken, ohne Auftrag und Vollmacht ihrer Kommittenten über das vorliegende Kommiſſionalgutachten in Berathung zu treten; ſie trug demnach darauf an, daß der Gegenſtand vorläufig an die Kantone gewieſen werde, um zu unterſuchen, ob die Verfaſſung in Uebereinſtimmung mit dem Bundesvertrag ſtehe oder nicht, und behielt ſich hierbei das Referendum vor.

Die Geſandtſchaft von Glarus, die auf der einen Seite, nach allgemeinen Grundſätzen, der Tagſatzung keine Kompetenz zuerkannte, ſich mit den Kantonskonſtitutionen zu befaſſen, auf der andern aber den beſondern Umſtänden des Kantons Teſſin, welche eine eidgenöſſiſche Einwirkung in dieſem Fall rechtfertigen mögen, Rechnung zu tragen wünſchte, hielt einſtweilen ihr Votum zurück und beſchränkte ſich für einmal dahin, die von ihr den 6. Herbſtmonat zu Protokoll gegebene Erklärung zu wiederholen: „daß der Stand „Glarus eine Gewährleiſtung der Kantonsverfaſſungen nicht unbedingt übernehmen könne, ſondern nur inſo„fern ſeine dießfällige Mitwirkung durch freiwillige Zuzüge geleiſtet würde“ (ſiehe §. VII, A, II, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes).

Bern beharrte auf dem einfachen, von dieſem Stand immer behaupteten Prinzip, daß die Beſtimmung und Einführung der Verfaſſungen lediglich Sache der Kantonsſouveränetät ſeyen, und daß der Tagſatzung das Recht nicht zuſtehe, auf dieſelben einzuwirken; in Folge dieſes Grundſatzes konnte die Geſandtſchaft von Bern an der bevorſtehenden Berathung keinen Antheil nehmen. Auch die Geſandtſchaft von Solothurn äußerte ſich im gleichen Sinn, und diejenige von Freyburg erklärte, daß dieſer Stand nicht allein einer ſolchen Berathung gänzlich fremd bleiben, ſondern ſich ſogar genöthigt ſehen würde, gegen jede mögliche Folge einer eidgenöſſiſchen Dazwiſchenkunft in die Verfaſſung des Teſſin ſeine beſtimmteſten Verwahrungen einzugeben.

Durch Mehrheit der Stimmen iſt übrigens beſchloſſen worden: „die Berathung über die Vorſchläge „der Kommiſſion bis auf eine folgende Sitzung zu verſchieben.“

XVI. Der am 28. Wintermonat getroffenen Schlußnahme gemäß, war die Berathung über den Entwurf der revidirten Verfaſſung für den Kanton Teſſin am 1. Chriſtmonat an der Tagesordnung. Einige ſeither geäußerte beſondere Bemerkungen haben die Aufmerkſamkeit der Kommiſſion beſchäftigt, eine neue Rückſprache mit dem öſterreichiſchen Geſandten zur Folge gehabt und den Aufſchub der Berathung bisanhin veranlaßt. Der Herr Präſident hielt es der Natur der Sache angemeſſen, vor allem aus diejenigen Punkte, worüber Abänderungen gewünſcht werden, mit wenigen Worten zu berühren, nämlich:

a) In Hinſicht der Artikel 4 und 5 des revidirten Verfaſſungsentwurfes, betreffend die Abſchaffung aller Vorrechte des Orts, der Geburt, der Perſonen und den Ausſchluß der Geiſtlichen von den vollziehenden, adminiſtrativen und richterlichen Behörden, walte die doppelte Bedenklichkeit ob, einerſeits, daß in Folge dieſer Artikel die Geiſtlichen zwar von allen in dieſe verſchiedenen Fächer einſchlagenden Beamtungen ausgeſchloſſen, hingegen zu den Stellen des Großen Raths zugelaſſen würden. Da die obern geiſtlichen Behörden, der Biſchof von Como und die päpſtliche Nunziatur in der Schweiz, den Geiſtlichen des

Kantons Teſſin jede Theilnahme an öffentlichen Geſchäften förmlich unterſagt haben, dieſer nämliche Grundſatz von den Miniſtern der verbündeten Mächte im Heumonat 1814 bei der Prüfung der Verfaſſung des Teſſin aufgeſtellt wurde, und wichtige, aus den innern Verhältniſſen des Kantons hergeleitete Gründe für denſelben ſprechen, ſo dürfte es, nach einer eröffneten individuellen Anſicht, zuträglich ſeyn, die Ausſchließung der Geiſtlichen von öffentlichen Aemtern unbedingt und allgemein auszuſprechen.

Anderſeits ſtehe damit in Verbindung die geiſtliche Immunität. So gegründet auch der Wunſch ſeyn möge, einen ſolchen Grundſatz in keiner Verfaſſung aufgeſtellt zu ſehen, ſo trage man doch einiges Bedenken, durch die Verfaſſung ſelbſt zu erklären, daß die Geiſtlichen, welche ſchon durch ihre Entfernung von allen öffentlichen Geſchäften gleichſam eine beſondere Klaſſe im Staate bilden, durchaus keine Vortheile noch Vorrechte als Erſatz dafür genießen ſollen. Man bemerke ferner, die bisdahin im Kanton Teſſin übliche Immunität ſey bei weitem nicht ſo ausgedehnt, als man zu glauben ſcheine; ſie beſchränke ſich theils auf wenige liegende Güter, deren Beitrag zu den Staatsabgaben von den betreffenden Gemeinden getragen werde, theils auf perſönliche Ausnahme von den gewöhnlichen Gerichten, die aber nur bei geringern Vergehen und nicht bei Kriminalfällen Statt finde. Auf ſolche Betrachtungen gründe ſich der Wunſch, daß die dießfallſige Beſtimmung, als in der Souveränetät des Kantons liegend, der geſetzgebenden Behörde überlaſſen werden möchte.

b) Das geſetzliche Alter für die Ausübung des Aktivbürgerrechtes ſey in der Verfaſſung vom 29. Heumonat auf fünfundzwanzig Jahre feſtgeſetzt worden; der Verfaſſungsentwurf vom 24. Weinmonat beſtimme hierzu das Alter von zwanzig Jahren. Die Kommiſſion habe geglaubt, dieſe Abänderung empfehlen zu können; nun werde aber vorgeſchlagen, es bei der frühern Beſtimmung der Verfaſſung vom 29. Heumonat, hiermit bei dem Alter von fünfundzwanzig Jahren, bewenden zu laſſen.

c) In Betreff der Amtsdauer der Mitglieder des Staatsraths und des Appellationsgerichtes, welche durch die frühern Konſtitutionsprojekte zu vier Jahren, durch jenes vom 24. Weinmonat zu vier Jahren für die erſtere, und zu zwei Jahren für die zweite Behörde, durch die Verfaſſung vom 29. Heumonat aber zu neun Jahren feſtgeſetzt worden, welche letztere Beſtimmung die Kommiſſion in ihrem Antrag beibehalten habe, wünſche man einen terminum mediam dadurch zu treffen, daß die Amtsdauer der Staatsräthe und der Appellationsrichter gleichmäßig auf ſechs Jahre feſtgeſetzt würde.

d) Da die Verfaſſung vom 29. Heumonat bei der vorgenommenen Reviſion immer als Grundlage beibehalten, ja ſogar als geſetzlich in Kraft beſtehend betrachtet worden ſey, ſo ſcheine es konſequent, daß die Wahlen für den Großen Rath, die in ſechzehn oder ſiedzehn Bezirken des Kantons nach Anleitung dieſer Verfaſſung im letztverfloſſenen Monat Auguſt Statt gehabt haben, beſtätigt werden, und daß die ernannten Mitglieder, wenn ſonſt keine geſetzliche Einwendung gegen ſie obwalte, von Rechtes wegen den Zutritt in den Großen Rath erhalten; es liege im Antrag, dieß durch einen Beſchluß der Tagſatzung feſtzuſetzen.

e) Endlich werde bemerkt, daß der Artikel 39 des revidirten Verfaſſungsentwurfes, in Betreff der Errichtung eines Lyzäums mit einer jährlichen Stiftung von 12,000 Lire, aus der Konſtitution füglich weggelaſſen werden könnte, theils weil die Sache ſelbſt ſich eher zu einer Beſtimmung des Geſetzes als der Verfaſſung eigne, theils weil der Antrag zu einer ſolchen Stiftung mit der frühern Idee einer Abwechslung des Hauptortes unter zwei Städten in Verbindung geſtanden ſey, an deren Stelle nunmehr durch den revidirten Entwurf eine Rotation zwiſchen Bellenz, Lauis und Luggarus eingeführt werde.

Der Herr Berichterſtatter der Kommiſſion zeigte der Tagſatzung an, daß dieſe verſchiedenen Punkte in einer vertraulichen Konferenz mit dem K. K. öſterreichiſchen Geſandten näher geprüft worden ſeyen, und daß der Herr Miniſter nur über den erſten, die Geiſtlichkeit betreffend, wichtige Einwendung geäußert habe, welche wenig Hoffnung laſſen, denſelben von ſeiner frühern, in der Verbalnote vom 25. Wintermonat enthaltenen Erklärung zurückkommen zu ſehen.

Hierauf wurde die Berathung über die von der Kommiſſion revidirte Verfaſſung eröffnet. Die Geſandtſchaften behandelten zuerſt den Gegenſtand unter dem Geſichtspunkte der Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit einer eidgenöſſiſchen Einwirkung, eine Frage, die bereits in frühern Sitzungen weitläufig erörtert und durch Mehrheit der Stimmen entſchieden worden iſt (ſiehe die vorhergehenden Nummern V, VI und XV). Sie würdigten ſodann im Allgemeinen die von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Modifikationen, deren Zweckmäßigkeit von allen an der Berathung Theil nehmenden Geſandtſchaften anerkannt wurde. — Ueber die oben bemerkten beſondern Anträge wollte der Herr Präſident beſondere Abſtimmungen vornehmen laſſen.

Nach den Anſichten der Geſandtſchaft des Standes Ury hätte die Tagſatzung auf den Verfaſſungsentwurf vom 24. Weinmonat mehr Rückſicht nehmen ſollen, als auf denjenigen vom 29. Heumonat. Dieſelbe erklärte ſich ferner gegen jede Verfügung der Bundesbehörde über die Rechte und die Verhältniſſe der Geiſtlichen im Kanton Teſſin. Im Ganzen hielt ſich die Geſandtſchaft von Ury nicht für autoriſirt, ohne beſtimmte Inſtruktionen ihrer Regierung zu irgend einem Beſchluſſe in dem vorliegenden Geſchäft mitzuwirken; ſie ſtimmte daher für das Referendum und legte inzwiſchen in das Protokoll ihre beſtimmteſten und feierlichſten Verwahrungen ſowohl gegen jene Artikel der neuen Verfaſſung, welche das Livenerthal als einen Theil des Kantons Teſſin darſtellen, als gegen die Einführung dieſer Verfaſſung in gedachter Landſchaft, mit der Erklärung, daß der Kanton Ury, nach Anleitung der Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814, ſich jetzt und ewig ſeine Anſprache auf Livenen vorbehalte.

Die Geſandtſchaft des Kantons Glarus erklärte ſich dahin:

„Die Regierung von Glarus hält ſich zwar, nach dem nun allgemein angenommenen Grundſatz, über„zeugt, daß die Reviſion der Verfaſſung des Kantons Teſſin nicht eigentlich in den Befugniſſen der Tag„ſatzung liegen könne. Weil aber die ganz eigenen Verhältniſſe und die beſondere Stellung dieſes Kantons „ein kraftvolleres Einſchreiten der oberſten Bundesbehörde unerläßlich gemacht haben, ſo wird ſich die „Geſandtſchaft dieſer Reaiſion nicht entziehen und zu demjenigen mitwirken, was ohne Gefährdung der all„gemeinen Bundesverhältniſſe Beruhigung herbeiführen und die innere Güte dieſer Verfaſſung erhöhen kann."

„In Hinſicht auf die Gewährleiſtung muß ſich der Geſandte lediglich auf den mit Annahme der neuen „Bundesverfaſſung zu Protokoll gegebenen Vorbehalt beziehen, und die weitere Erklärung ſeinen Kommit„tenten anheimſtellen."

Dem Grundſatze der Kantonsſouveränetät in Anwendung auf die Verfaſſungen der Kantone und der Inkompetenz der Tagſatzung, ſich mit denſelben zu befaſſen, fortwährend huldigend, nahmen die Geſandtſchaften von Bern, Freyburg und Solothurn keinen Antheil an der Berathung.

La députation du *Tessin* se réfère à ses déclarations précédentes et aux ordres formels de son gouvernement, qui ne lui permettent point de prendre part à des modifications du projet de constitution du 24 Octobre, qu'elle a été chargée de présenter. La députation, en restant absolument étrangère à la détermination que la Diète pourrait prendre à ce sujet, se borne à opposer aux réserves de la députation du canton d'Ury, relativement à la Léventine, ses contre-protestations les plus formelles, pour maintenir dans toute leur intégrité les droits du canton du Tessin sur cette partie de son territoire.

La députation de *Vaud*, d'après les considérations qu'elle a développées précédemment, estime que la Diète doit s'en tenir simplement à la constitution du 29 Juillet, sauf au canton du Tessin, s'il y désire des changemens, à les concerter de la même manière que cela a eu lieu pour cette constitution.

Die übrigen Geſandtſchaften hingegen ſind, wie bereits in den frühern Berathungen, bei ihren Voten von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es für die Tagſatzung, nach allen im Kanton Teſſin vorgefallenen Ereigniſſen und bei der gegenwärtigen Lage desſelben, heilige Pflicht ſey, den dortigen oberſten Behörden, nach dem Antrag der Kommiſſion, inſoweit an die Hand zu gehen, als jene Behörden ſelbſt es bedürfen, um ſich für die Annahme einer Verfaſſung zu erklären, welche der Bundesgarantie würdig ſey und dieſelbe erlangen könne.

Auf dieſe Art iſt die Genehmigung der Anträge der Kommiſſion im Allgemeinen mit eilf Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Luzern, Zug, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau, von der Tagſatzung beſchloſſen worden.

A. Die Berathung und Abſtimmung über die bei der gegenwärtigen Verhandlung zum Vorſchein gekommenen neuen Anträge hat folgendes Reſultat dargebaten:

a. Betreffend die Rechte und Verhältniſſe der Geiſtlichen, wurde, in Abweichung von den Artikeln 4 und 5 des revidirten Verfaſſungsentwurfes, folgende Redaktion vorgeſchlagen:

„Die Geiſtlichen können keinen Theil nehmen an richterlichen, geſetzgebenden und vollziehenden Behörden. „Es iſt dem Geſetze vorbehalten, ihre Rechte zu beſtimmen."

Mit den nämlichen eilf Stimmen hat die Tagſatzung beſchloſſen: „den Gegenſtand an die in Ange„legenheiten des Kantons Teſſin niedergeſetzte Kommiſſion zurückzuweiſen, damit dieſelbe ſich noch einmal

„bemühe, durch nähere Prüfung und fortgesetzte vertrauliche Rücksprache mit den in Zürich anwesenden „fremden Gesandten die schwierige Aufgabe zu gegenseitiger Beruhigung zu lösen.“

b. Mit eilf Stimmen wurde das Alter von fünfundzwanzig Jahren für die Ausübung des Aktivbürgerrechtes beliebt.

c. Mit zehn Stimmen (Luzern wollte von der in der Verfassung vom 29. Heumonat und im Kommissionsgutachten enthaltenen Bestimmung nicht abgehen) hat die Tagsatzung genehmigt, daß die Amtsdauer der Mitglieder des Staatsraths und des Oberappellationsgerichtes auf sechs Jahre festgesetzt, und —

d. mit eilf Stimmen, daß der Artikel 39, welcher die Errichtung des Lyzäums betrifft, gänzlich weggelassen werde.

Nach obigen Bestimmungen sind die betreffenden Artikel in der von der Kommission revidirten Kantonsverfassung abzuändern, und die Tagsatzung wird in der nächstkünftigen Sitzung sich über die endliche Redaktion der Artikel 4 und 5 berathen, insoweit seldige die Geistlichkeit betreffen.

B. Als Resultat der ganzen Verhandlung über die von der Kommission so geschickt vollendete Revisionsarbeit folgt hier das Houptkonklusum, wie die Stände Zürich, Luzern, Zug, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aorgau, Thurgou, dann Glarus mit Beziehung auf seine zu Protokoll gegebene Erklärung, und Appenzell Außer-Rhoden unter Vorbehalt der Ratifikation, dasselbe angenommen haben:

„1) Die eidgenössische Tagsatzung findet die von ihrer besondern Kommission vorgeschlagenen Modifi„kationen der Verfassung des Kantons Tessin vom 29. Heumonat zweckmäßig und genügend, und ertheilt „denselben ihren Beifall. Sie erklärt, daß sie bereit sey, dieser so revidirten Verfassung, sobald der Große „Rath des Kantons Tessin dieselde wird angenommen haben, die Bundesgarantie zu ertheilen.“

„2) In Folge dessen soll der revidirte Verfossungsentwurf, nebst dem gegenwärtigen Beschluß, der Ge„sondtschaft des Kantons Tessin mit der Einladung zugestellt werden, beide zur Kenntniß ihrer Regierung „zu bringen und ihr über den Gang und die Resultate der Berathung und die Gründe, welche den Entscheid „der Tagsatzung bestimmt haben, die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.“

„3) Die gleiche Mittheilung geschieht durch den eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin, Herrn „Rathsherrn Hirzel, welcher den revidirten Verfassungsentwurf und die Erklärung der Bereitwilligkeit der „Tagsatzung, denselben nach erfolgter Genehmigung des Großen Raths unter eidgenössische Gewährleistung „zu nehmen, der Regierung vor Augen legen wird, domit dieselde alle zu einer regelmäßigen Annahme „dieses Entwurfes erforderlichen weitern Einleitungen treffen könne; zu welchem Ende die Tagsatzung ihrem „Repräsentanten den Auftrog ertheilt, der Regierung durch seine Verwendung und besten Rathschläge so „viel als möglich an die Hand zu gehen.“

An obigem Konklusum haben die Gesandtschaften von Ury, Freyburg, Tessin, Bern, Solothurn und Waadt, gestützt auf ihre frühern Erklärungen, keinen Antheil genommen; die drei letztern fügten die Erklärung bei, daß, nach ihrer Ansicht, die Tagsatzung keine andere Verfassung als jene vom 29. Heumonat hätte anerkennen und gewährleisten sollen.

C. Durch zwölf Stimmen (der Stand Waadt schloß sich an die eilf oben bemerkten an) hat die Tagsatzung ferner beschlossen:

„Wenn der revidirte Verfassungsentwurf von dem Großen Rath des Kantons Tessin genehmigt und „so zur wirklichen Verfassung des Kantons erhoben seyn wird, so sollen die Wahlen der Mitglieder des „Großen Raths, welche, in Folge der Konstitution vom 29. Heumonat und gemäß den zur Einführung des„selben erlassenen organischen Verordnungen, in nachgenannten Kreisen, nämlich:

„Mendris, Balerna, Canegglo, Stobbio, im Distrikt Mendris;

„Lauis, Carona, Magliasina, Sessa, Breno, im Distrikt Lauis;

„Luggarus, Isole, Mellezza, Onsernone, im Distrikt Luggorus;

„Lavizzara, Rovana, im Distrikt Mainthal;

„Olivone und (nach näherer Erwahrung der Sache) zu Castro, im Distrikt Blenio,

„Statt gehabt haben, als in Kraft bestehend angesehen werden, und es sollen die ernonnten Mitglieder, „insofern sonst gegen ihre Wahl keine gegründete Exzeption obwoltet, von Rechtes wegen ihren Sitz im „Großen Rathe nehmen.“

Abwesend waren die Gesondtschaften von Schwyz und Unterwolden.

XVII. Herr Staatsrath Uſteri, im Namen der mit der Reviſion der Verfaſſung des Kantons Teſſin beauftragten Kommiſſion, welche den Punkt in Betreff der Rechte und Verhältniſſe der Geiſtlichen noch einmal näher prüfen und ſich darüber mit dem K. K. öſterreichiſchen Geſandten vertraulich beſprechen ſollte (ſiehe vorſtehende Nummer XVI), hat der Tagſatzung am 3. Chriſtmanat angezeigt, daß dieſer Miniſter es nicht auf ſich habe nehmen wollen, von der Redaktion der Artikel 4 und 5 der Verfaſſung vom 29. Heumonat, welche zwiſchen ihm und ſeinen Kollegen, den Miniſtern von Rußland und Großbritannien, auf der einen, und den Geſandten des Kantons Teſſin auf der andern Seite nach ſorgfältiger Berathung feſtgeſetzt wurden, abzugehen. Schon am 1. Chriſtmonat habe der Berichterſtatter der Kommiſſion ein Billet des Herrn von Schraut von jenem Tag erhalten, welches über den Gegenſtand folgende beſtimmte Aeußerungen enthielt:

»Je viens d'ôter aux députés du canton du Tessin toute espérance sur l'admission de »la nouvelle rédaction des articles 4 et 5, concernant l'immunité des ecclésiastiques, leur »protestant qu'ayant réfléchi mûrement sur cet objet, je croirais manquer à Messieurs mes »collègues les Ministres de Russie et d'Angleterre, si je m'éloignais le moins du monde de »ce qui, à cet égard, avait été concerté et arrêté entre nous après mûre délibération. Je »vous prie en conséquence de considérer ce point comme absolument hors de toute discus»sion ultérieure.«

»Zurich, le 1er Décembre 1814.«

»*Schraut.*«

In einer Konferenz, welche am 2. Chriſtmonat Statt hatte, hörte zwar der Herr Miniſter die ihm von der Kommiſſion gemachten Bemerkungen an, beſtätigte aber, ohne ſich in eine Widerlegung einzulaſſen, lediglich ſeine frühere Erklärung, ſo daß die Kommiſſion ſich nunmehr außer Stand befinde, einen neuen Antrag an die Tagſatzung zu bringen.

Auf dieſen Bericht hat die Mehrheit der Tagſatzung beſchloſſen: „über den vorwaltenden Gegenſtand „nicht weiter einzutreten, ſondern es lediglich bei den Beſtimmungen zu belaſſen, welche in den Artikeln 4 „und 5 der Verfaſſung des Kantons Teſſin vom 29. Heumonat enthalten ſind.

La députation du *Tessin* se réserve formellement les droits de son canton sur cette matière.

Ury ſtimmte für das Referendum und behielt, ſo wie Zug, das Protokoll offen. Bern, Freyburg und Solothurn nahmen keinen Antheil an der Berathung. Luzern und Glarus wollten den Gegenſtand lediglich den obern Behörden des Kantons Teſſin zur Beherzigung überlaſſen.

* * *

Noch ſind zwei kleine Abänderungen oder vielmehr Redaktionsverbeſſerungen in dem Entwurf der Verfaſſung für den Kanton Teſſin durch Mehrheit der Stimmen unbedenklich beliebt worden, nämlich:

Im Artikel 27, wo von der Ernennung der Richter erſter Inſtanz die Rede iſt, ſoll es heißen:

„Die Diſtriktsverſammlungen beſtehen aus den vier Wahlmännern, welche durch die betreffenden Kreis„verſammlungen bei Anlaß der Ernennung der Deputirten in den Großen Rath gewählt werden.“

Im Artikel 31, B werden die Worte „durch das geheime Skrutinium“ weggelaſſen.

Mit dieſen kleinen Redaktionsverbeſſerungen hat die Tagſatzung ihre Berathung über die Verfaſſung des Kantons Teſſin geſchloſſen, und es ſoll nunmehr der revidirte Entwurf den obern Kantonsbehörden vorgelegt und zur regelmäßigen Genehmigung eingeleitet werden auf diejenige Art und Weiſe, wie es das Kankluſum vom 1. Chriſtmonat beſtimmt hat.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

* * *

In Folge der Beſchlüſſe vom 1. und 3. Chriſtmonat ſind an die Geſandtſchaft des Standes Teſſin und an den Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten in jenem Kanton folgende Mittheilungen gemacht worden:

a. »*A la louable députation du canton du Tessin à la Diète générale de la Suisse.*«

»Zurich, le 5 Décembre 1814.«

»Le soussigné, Président de la Diète, est chargé de transmettre à la louable députa»tion du Tessin le résultat définitif des délibérations de l'autorité fédérale sur la nouvelle

»constitution du canton Tessin. Il a en conséquence l'honneur d'adresser sous ce pli à la »députation:«

»1. Le projet de constitution, révisé par la commission de la Diète, et qui a reçu »son achèvement dans les séances du 1er et du 3 Décembre;

»2. Les arrêtés que la Diète a pris à ce sujet.«

»La Diète invite la députation à soumettre ces pièces à son gouvernement, à lui donner »sur la marche et les résultats de cette délibération, ainsi que sur les motifs qui ont guidé »la Diète dans ses décisions, tous les renseignemens nécessaires; enfin à solliciter de lui les »dispositions les plus promptes, pour que le projet de constitution, ainsi modifié, soit »présenté au Grand-Conseil, comme autorité législative suprême, et puisse être accepté par »lui le plus tôt possible.«

»En refusant de recevoir sous la garantie fédérale le projet de constitution, décrété le »24 Octobre, la Diète croit avoir donné au gouvernement du Tessin la preuve la plus »signalée de l'intérêt qu'elle prend au bonheur de ce canton, de sa sollicitude pour le »maintien de l'ordre et de la tranquillité publique, et de son désir de voir les autorités »constitutionnelles marcher sur la ligne de leur devoir avec cette dignité et cette fermeté »qui doivent caractériser la première magistrature d'un canton.«

»Aussitôt que la nouvelle constitution aura été adoptée, la Diète se fera un plaisir de »la placer sous la garantie fédérale. Elle ne doute pas que les autorités supérieures, »convaincues de la nécessité d'accélérer l'œuvre de l'organisation constitutionnelle du canton, »n'emploient tous leurs moyens pour atteindre à ce but salutaire, et ne soient secondées »efficacement par tous les vrais amis de l'ordre et de la patrie.«

»Le soussigné saisit cette occasion de renouveler à la louable députation du Tessin »l'assurance de sa haute considération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

b. „An den Hochgeachteten Herrn Rathsherrn Hirzel, eidgenössischen Repräsen„tanten im Kanton Tessin.“

„Zürich, den 5. Christmonat 1814.“

„Hochgeachteter Herr!“

„Die Berathungen der Tagsatzung über die Konstitutionsarbeiten des Kantons Tessin sind am 3. Christ„monat beendigt worden. In Folge dessen übersende ich Euer Wohlgebaren beigeschlossen den revidirten „Verfassungsentwurf, nebst den Protokollsauszügen, welche den nähern Gang dieser Berathung bezeichnen, „und endlich die dießfallsigen Beschlüsse der Tagsatzung; wobei ich bemerken muß, daß die Protokolle als „konfidentiell anzusehen sind, und daß Euer Wohlgeboren daher keinen Gebrauch davon gegen die Regierung „zu machen ersucht sind, indem sonst die Gesandtschaft von Tessin besorgt, dadurch kompromittirt zu werden.“

„Euer Wohlgeboren werden nun, gemäß der in gedachten Beschlüssen enthaltenen Weisung, der Regie„rung von Tessin den revidirten Verfassungsentwurf vorlegen und mit ihr die Mittel berathen, wodurch „die regelmäßige Annahme desselben von Seite der gesetzgebenden Behörde beförderlich erzielt werden kann.“

„Uebrigens werden sich Euer Wohlgebaren gegen die Regierung von Tessin nach Anleitung des Tag„satzungsbeschlusses und in demjenigen Sinn erklären, wie es bereits gegen die Gesandtschaft dieses Kantons „durch das abschriftlich mitkommende Schreiben geschehen ist.“

„In Erwartung des Erfolgs Ihrer vaterländischen Bemühungen, ersuche ich Euer Wohlgebaren, die „Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.“

„Der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung.“

(Folgen die Unterschriften.)

XVIII. In einem Schreiben, d. d. Bellenz den 30. Wintermonat, hat der eidgenössische Repräsentant im Kanton Tessin, Herr Rathsherr Hirzel, den Wunsch geäußert, daß die Mitglieder des von der Tagsatzung aufgestellten Spezialgerichtshofes, von deren Einsichten und Erfahrungen er die größte Unterstützung erwarte, recht bald in Bellenz eintreffen möchten, damit die Sitzungen des Tribunals ungesäumt eröffnet werden können; er habe inzwischen die Sachen möglichst vorbereitet, um den Gang der Geschäfte zu erleichtern.

Herr Rathsherr Hirzel meldet ferner, die von ihm angeordneten Arreſtationen in Bellenz und in den Umgebungen van Lauis ſeyen ahne Schwierigkeit vor ſich gegangen; ein Aehnliches hoffe er von den übrigen noch zu ergreifenden Maßregeln. Unter den Arretirten ſey der Advokat Rusconi, der vorzüglichſte Antheilhader an den unordentlichen Auftritten in Giubiasca und Bellenz, wie es ſich aus einem bereits mit ihm aufgenommenen Präkagnitionsverhör ergebe. Von den übrigen Hauptſchuldigen haben ſich die meiſten ſchon früher über die Gränze geflüchtet. Indeſſen glaubte Herr Rathsherr Hirzel, auch einige untergeardnete Terrariſten verhaften laſſen zu ſallen; welches einen guten Eindruck dewirkt hade und zu verſchiedenen Aufſchlüſſen führen werde.

Da adiger Bericht zu keiner Verfügung Anlaß gab, ſo wurde (3. Chriſtmonat) derſelbe lediglich gegen den Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten verdankt und zu den Akten gelegt.

XIX. Die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden erklärte am 14. Chriſtmonat: Das Einſchreiten der Tagſatzung in die Verfaſſungsardeiten des Kantons Teſſin werde von Seite Außer-Rhodens gänzlich genehmigt, und die Geſandtſchaft ſey beauftragt, bei weitern dießfälligen Berathungen nach gleichen Grundſätzen mitzuſtimmen.

XX. In Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Teſſin erhielt die Bundesverſammlung am 14. Chriſtmanat Kenntniß von einem Bericht des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, datirt Bellenz den 11. Chriſtmanat, die Anzeige enthaltend, daß er, gleich nach Empfang der Tagſatzungsbeſchlüſſe über die Verfaſſungsangelegenheit des Kantons Teſſin, ſich mit dem Kleinen Rath über die ſchleunige Vallziehung derſelben berathen hade, und daß alſagleich die nöthigen Einleitungen zur Verſammlung des Großen Raths auf den 15. Chriſtmonat getraſſen warden ſeyen. In der Zwiſchenzeit und in Erwartung der baldigen Ankunſt der Herren de Crauſaz und van Flüe, wird Herr Rathsherr Hirzel mit Herrn Appellationsrichter Schweizer und Herrn Oberſtlieutenant Pfyffer einige nähere Einleitungen zu möglichſter Beförderung der Geſchäfte des Spezialgerichtes treffen.

Der Herr eidgenöſſiſche Repräſentant demerkt dann ferner, daß in das Tagſatzungskonklufum vom 1. Chriſtmanat, in Betreff der Benennung der Kreiſe, deren Wahlen für den Graßen Rath beſtätigt wurden, ſich einige Irrthümer eingeſchlichen hätten. Der Kreis Brena im Bezirk Lauis hade nicht ein Mitglied in den Graßen Rath, ſandern ausdrücklich einen Deputirten zu Betreibung der Kanſtitutionsabänderung in der Perſan van Felice Guglielmetti, welcher wirklich Präſident des unordentlichen Kongreſſes in Giubiasco geweſen ſey, gewählt, ſo daß dieſe Wahl auf keinen Fall als gültig betrachtet werden könne.

Eben ſa verhalte es ſich mit dem Kreiſe Caſtra im Bezirk Blenia; dort habe man nicht einmal eine Wahl vargenommen, ſandern die Kanſtitutian geradezu verwarfen; hingegen ſeyen im Kreiſe Malvaglia, des nämlichen Diſtrikts, die Wahlen am bewußten 24. Auguſt ganz ardentlich vor ſich gegangen, ſo daß die van dieſem Kreiſe getraffene Wahl auf das Verzeichniß der ordnungsgemäßen Wahlaperationen gehöre.

Der eidgenöſſiſche Repräſentant hade ſich hierüber mit der Regierung verſtändigt und es übernammen, der Tagſatzung zu Berichtigung des Protakalls die Anzeige davan zu geben.

Auf abige Bemerkungen des Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten über die in dem Tagſatzungsbeſchluß vam 1. Chriſtmanat irrig angegebenen Kreiſe, deren Wahlen für den Großen Rath beſtätigt warden, hat die Tagſatzung die dießfallſigen Berichtigungen, welche bereits zwiſchen Herrn Rathsherrn Hirzel und dem Kleinen Rath des Kantans Teſſin verabredet wurden, alſagleich gutgeheißen und demnach einmüthig beſchlaſſen:

„Es ſallen die Kreiſe Breno und Caſtro auf dem Verzeichniß derjenigen, deren am 24. Auguſt vor„genammene Wahlen als beſtehend anzuſehen ſind, ausgeſtrichen, hingegen der Kreis Malvaglia in eben „dieſe Klaſſe aufgenammen werden.“

XXI. Am 24. Chriſtmonat ſind in der Bundesverſammlung zwei Schreiben des eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kantan Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel, d. d. Bellenz den 14. Chriſtmanat, verleſen worden.

Das erſtere dat Bezug auf die Ausgaben für das Spezialgericht. Herr Rathsherr Hirzel bemerkt, daß die ihm angewieſenen Fands, 1288 Franken 5 Batzen betragend, kaum für den laufenden Chriſtmonat hinreichen werden, da den Mitgliedern des Tridunals theils beträchtliche Reiſekoſten vergütet, theils Varſchüſſe auf Abrechnung ihrer Taggelder gemacht und noch einige Büralauslagen daraus beſtritten werden müſſen. Er erſucht daher den Herrn Präſidenten, für die Bedürfniſſe des künftigen Manats gefällige Diſpaſitianen zu treffen. Zugleich glaubt der eidgenöſſiſche Repräſentant, daß, da nun das Spezialgericht

permanent in Lauis reſidire, und die Mitglieder beſſelben nicht viel anders als kurrente Ausgaben zu beſtreiten haben, dieß der ſchicklichſte Zeitpunkt ſeyn möchte, denſelben ein angemeſſenes Taggeld zu beſtimmen.

Das zweite Schreiben enthält die Anzeige von den am 13. Chriſtmonat begonnenen Verrichtungen des Tribunals. Das ganze Geſchäft theile ſich in zwei Hauptzweige, nämlich in das, was dieſſeits, und in das, was jenſeits des Monte Cenere vorgefallen ſey; über den erſten Zweig habe man faſt alle wünſchbaren Daten bereits bei Handen ꝛc. Gegen ein Dutzend der landesflüchtigen Hauptſchuldigen habe das Gericht bereits peremptoriſche Zitationen ergehen laſſen, um deren Auslieferung bei dem Generalgouverneur der Lombardei, Feldmarſchall von Bellegarde, fallizitirt, ſowie auch den Sequeſter über ihr zurückgelaſſenes Vermögen verhängt.

Was das Anſuchen um neue Fonds zu Beſtreitung der Koſten des Tribunals anbetrifft, ſo hat die Tagſatzung, ohne jedoch künftigen Beſchlüſſen über die Frage: auf wen dieſe Koſten zurückfallen ſollen, vorgreifen zu wollen, es dem Herrn Präſidenten überlaſſen, dafür zu ſorgen, daß die nöthigen Gelder hierfür geſichert werden.

Hinſichtlich der Beſtimmung eines Taggeldes für die Mitglieder des Tribunals, fand es die Tagſatzung der Natur der Sache angemeſſen, dieſen Gegenſtand an die diplomatiſche Kommiſſion zur Unterſuchung und Berichterſtattung zu überweiſen.

XXII. In Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Teſſin im Allgemeinen wurden, ebenfalls am 21. Chriſtmonat, folgende Aktenſtücke verleſen:

1) Ein umſtändlicher Bericht des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, d. d. Bellenz den 18. Chriſtmonat, über ſeine Verrichtungen während des letzten Zuſammentrittes des dortigen Großen Raths, wovon die weſentlichſten Punkte hier herausgehoben werden.

Annahme der von der Tagſatzung revidirten Verfaſſung dieſes Kantons.

Der am 16. Chriſtmanat in geſetzlicher Zahl verſammelte Große Rath habe zwar durch eine den folgenden Morgen an den eidgenöſſiſchen Repräſentanten abgeſendete Deputation den Wunſch eröffnen laſſen, daß man die Beſtimmungen über die Friedensrichter aus der Verfaſſung weglaſſen möchte. Als aber Herr Rathsherr Hirzel derſelben erwiederte, daß jetzt keine Zeit mehr ſey, zu unterhandeln, daß die Tagſatzung ihr Ultimatum gegeben habe, und daß fernere Einwendungen, nachdem alle andern Kantone kanſtituirt ſeyen, von den bedenklichſten Folgen ſeyn müßten, ſo begnügte ſich der Große Rath mit dieſer Erklärung, und die Verfaſſung wurde am gleichen Tag (17. Chriſtmanat) durch Mehrheit der Stimmen unbedingt angenommen.

Beſtätigung der am 21. Auguſt vorgenommenen Wahlen.

Gegen den dießfallſigen Tagſatzungsbeſchluß, meldet der eidgenöſſiſche Repräſentant, ſeyen hingegen viele Einwendungen gemacht warden. Schon in einer erſten Unterredung mit dem Kleinen Rath (am 15. Chriſtmonat) habe dieſer die Kompetenz der Tagſatzung, jenen Beſchluß zu faſſen, in Zweifel gezogen und die Bemerkung beigefügt, daß, da die Kanſtitution nicht mehr die nämliche ſey, auch die frühern Wahlen nicht mehr gelten können. Herr Rathsherr Hirzel habe hierauf demſelben die überwiegenden Gründe, welche dieſen Beſchluß veranlaßt haben, und die Nothwendigkeit vorgeſtellt, daß die in Ordnung vorgenommenen Wahlen als gültig anerkannt, und daß alle untergeordneten Rückſichten beiſeitegeſetzt werden müſſen, um ohne Verzug zu dem großen Zweck einer endlichen Kanſtituirung zu gelangen. Es ſey demnach zu wünſchen, daß der Kleine Rath ſich dießfalls gegen den Großen Rath auf die Bemerkung beſchränken möchte: wenn die Umſtände nicht ſo dringend wären, ſo hätte allerdings in die Frage kommen können, ob nicht überall neue Wahlen vorgenommen werden ſollten; allein jetzt dürfte es großes Bedenken haben, auf einen Gegenſtand zurückzukommen, der füglicher abgethan bleibe u. ſ. w.

Wirklich wurde die Botſchaft an den Großen Rath ungefähr nach dem Anrathen des Herrn Repräſentanten abgeändert, und als ſpäterhin die oben erwähnte Deputation ihn nochmals befragte, ob durchaus keine Modifikation des Beſchluſſes zu erhalten ſey, wiederholte er die nämlichen beſtimmten Aeußerungen. Tags darauf (17. Chriſtmanat) erfuhr Herr Hirzel, daß der Große Rath mit 46 gegen 23 Stimmen beſchloſſen habe, bei der Tagſatzung dießfalls noch Vorſtellungen zu machen, jedoch mit der Bemerkung, daß man ſich auch im entgegengeſetzten Fall in den Willen derſelben fügen werde.

Der Herr Repräſentant meldet ferner: Eine andere Kommiſſion des Großen Rathes habe ihn über die Kaſtenverlegung um Rath gefragt und die Meinung geäußert, daß nicht die Koſten der Militärexekution überhaupt, ſondern nur die im Kanton ſelbſt durch die vorgefallenen Unordnungen veranlaßten Unkoſten auf die Schuldigen fallen ſollten: die Tagſatzung habe ja zu Handhabung der Ruhe und Ordnung

ein Corps von 5000 Mann aufgeſtellt; an dieſes zahle Teſſin eben ſo gut wie jeder andere Kanton u. ſ. w. Herr Hirzel erwiederte: dieſes Dekret ſey nie im vollen Umfang in Vollziehung geſetzt worden; man habe die Truppen immer nur zu beſondern Zwecken aufgeboten; andere Kantone, welche ebenfalls Truppen begehrt, werden auch bezahlen müſſen, ſo wie der Kanton Zürich im Jahr 1804 alles bis auf den letzten Heller bezahlt und auf die Schuldigen verlegt habe. Man habe die Truppen nicht requirirt, meinte die Kommiſſion; Herr Hirzel antwortete: das Uebel habe ſelbſt um Hülfe gerufen, da der ganze Kanton einer anarchiſchen Faktion Preis gegeben war: auch ſey ein eidgenöſſiſcher Kommiſſarius im Kanton geweſen, der beſtimmt mit Exekution gedrohet; man habe aber ſeine Aufforderungen muthwillig von ſich geſtoßen. Die Aufrührer haben ſehr wohl gewußt, was auf ſie warten würde, und darum immer eine Repartition der Koſten auf den ganzen Kanton verlangt; der Große Rath habe aber dieſes nicht gewollt, ſondern daß die Koſten auf die Schuldigen zurückfollen u. ſ. w. Gegen dieſe Gründe (ſchreibt Herr Rathsherr Hirzel) ſey ihm nichts weiter eingewendet worden; er vermuthe indeſſen, der Große Rath werde mit Vorſtellungen für möglichſte Moderation der Koſten bei der Tagſatzung einkommen, und in der That erreichen dieſe eine ſo ungeheure Summe, daß, trotz der großen Zahl von Schuldigen, es ſchwer ſeyn werde, ſolche ganz von ihnen zu erheben.

Schließlich meldet der Herr Repräſentant, daß er ſich des Auftrags wegen Ernennung der Vermittler für die Anſprache des Standes Ury auf das Livenerthal entledigt habe, und nunmehr die Antwort des Großen Raths darüber gewärtige.

2) Eine von dem Kleinen Rath des Kantons Teſſin aus Auftrag des Großen Raths an den Herrn Tagſatzungspräſidenten zu Handen der Bundesverſammlung gerichtete Zuſchrift, d. d. 18. Chriſtmonat; dieſelbe enthält zuerſt die Anzeige, daß der von der Tagſatzung revidirte Verfaſſungsentwurf für den Kanton Teſſin von den oberſten Kantonsbehörden ſeinem ganzen Inhalt nach angenommen worden ſey, ſodann verſchiedene Betrachtungen über den von der Tagſatzung hinſichtlich der am 21. Auguſt vorgenommenen Wahlen gefaßten Beſchluß vom 1. Chriſtmonat, welche Betrachtungen der Große Rath der ſorgfältigen Prüfung und Beherzigung der Bundesbehörde empfehle. Sie beſtehen darin: Die Verfaſſung vom 29. Heumonat habe weſentliche Abänderungen erlitten; hieraus folge, daß die nach Vorſchrift derſelben vorgenommenen Wahlen als null und nichtig angeſehen werden müſſen. Die gleiche Verfaſſung habe ein Vermögen von 6000 Franken erfordert, um wählbar zu ſeyn; jetzt ſey dieſe Summe auf 4000 Franken herabgeſetzt. Warum — wird dann gefragt — ſollten nun Männer von Kenntniſſen und Rechtſchaffenheit, die damals das erforderliche Vermögen nicht beſaßen, beinahe in der Hälfte des Kantons von dem ihnen durch die Verfaſſung ſelbſt zugeſicherten Wahlfähigkeitsrecht ausgeſchloſſen werden? Die ruhig und gehorſam gebliebenen Kreiſe würden, obiger Verfügung gemäß, in ihren Rechten beſchränkt werden, während diejenigen, welche ſich vom Revolutionsgeiſte hinreißen ließen, dieſe nämlichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genöſſen. Eine wichtige Betrachtung ſey noch dieſe, daß die zur Zeit des 21. Auguſts wegen ihrer periodiſchen Auswanderung abweſend geweſene zahlreiche Volksklaſſe nunmehr in die Heimath zurückgekehrt ſey und alſo auch an den Wahlen Antheil zu nehmen habe. Geſtützt auf dieſe Gründe, hoffe der Große Rath von Teſſin, daß die Tagſatzung auf ihrem Beſchluß vom 1. Chriſtmonat nicht ferner beſtehen werde.

Aus obigen Zuſchriften des Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten und der Regierung des Kantons Teſſin hat die Tagſatzung die Nothwendigkeit eingeſehen, über die am 21. Auguſt getroffenen Wahlen in den Großen Rath, welche durch den Beſchluß vom 1. Chriſtmonat als gültig erklärt worden ſind, in neue Berathung zu treten und den dringenden Gegenſtand durch einen ſchleunigen Entſcheid in's Reine zu ſetzen.

Die Geſandtſchaften von Zug, Baſel, Aargau, Thurgau und Teſſin fanden das Benehmen des Herrn Repräſentanten Hirzel allerdings pflichtgemäß und der Belodung der Tagſatzung vollkommen würdig. Nachdem aber die neue Verfaſſung von dem Großen Rath angenommen und der Hauptzweck dadurch erreicht worden iſt, ſo hielten dieſe Geſandtſchaften dafür, die Tagſatzung könnte, in Rückſicht auf die eingekommenen Vorſtellungen des Großen Raths, ihren Beſchluß vom 1. Chriſtmonat zurücknehmen und geſtatten, daß die Wahlen in allen Kreiſen des Kantons nach Anleitung der neuen Verfaſſung vorgenommen werden.

Die Geſandtſchaften von Ury und Freyburg nahmen keinen Antheil an der Berathung.

Mit zehn Stimmen aber (worunter jene der Geſandtſchaft von Glarus ſich an die Mehrheit anſchloß, damit überhaupt ein Entſcheid in der Sache erfolge, und jene des Standes Bern den frühern, wenn auch ohne ihre Mitwirkung gefaßten Beſchluß der Tagſatzung, ons Konſequenz und um der Würde der Tagſatzung willen, aufrechthalten zu ſollen glaubte), wurde folgendes Konklusum gefaßt:

„Die Tagſatzung,“

„überzeugt, daß es für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der einmal angenommenen „Grundſätze durchaus nothwendig ſey, denjenigen Wahlen, welche am 21. Auguſt, in Folge einer von den „rechtmäßigen Kantonsbehörden wirklich angenommenen Verfaſſung und gemäß den von eben dieſen Behörden „erlaſſenen organiſchen Verordnungen, in ſechzehn Kreiſen des Kantons gemacht worden ſind, den Charakter „als regelmäßige und gültige Wahlen zu erhalten,“

„beſchließt:“

„Dieſe Wahlen und der hierüber am 1. Chriſtmonat gefaßte Beſchluß werden beſtätigt; in das Anſuchen „des Großen Raths des Kantons Teſſin hingegen wird nicht eingetreten.“

„Von dieſem Entſcheide ſowohl als von den Gründen desſelben ſoll durch die erſte abgehende Poſt dem „eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin und der dortigen Regierung ſelbſt Kenntniß gegeben werden.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

* * *

In Vollziehung des vorſtehenden Beſchluſſes ſind an die Regierung des Kantons Teſſin und an den Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten in demſelben folgende Schreiben erlaſſen worden:

a. »*Aux Président et Petit-Conseil du canton du Tessin.*«

»Zurich, le 21 Décembre 1814.«

»Messieurs!«

»La Diète s'est assemblée aujourd'hui, afin de prendre en considération la lettre que »vous lui avez adressée de la part du Grand-Conseil en date du 18 de ce mois.«

»L'acceptation d'une constitution, envisagée par la Diète comme digne d'être placée »sous la garantie fédérale et comme propre à garantir l'ordre et la tranquillité publique, »ainsi que la marche ferme du gouvernement, est un événement très-heureux pour le canton »du Tessin, qui se trouve ainsi replacé sur la même ligne que les autres États confédérés.«

»Quant aux observations que le Grand-Conseil a chargé le Petit-Conseil de présenter »à la Diète sur l'arrêté du 1er Décembre, concernant les nominations faites dans un certain »nombre de cercles en vertu de la constitution du 29 Juillet, la Diète les a mûrement »examinées; elle aurait désiré pouvoir dans cette occasion donner une preuve de sa défé- »rence pour les vœux du Grand-Conseil; mais des considérations majeures ne le lui ont »pas permis.«

»Comme la constitution du 29 Juillet avait été légalement acceptée par les autorités »compétentes; que ces mêmes autorités ont dû être rétablies, pour que la Diète pût écouter »quelques vœux sur les modifications dont cette constitution était susceptible; et qu'il »importe au maintien de l'ordre et de la tranquillité publique, que les opérations faites »légalement ensuite de ladite constitution ne soient point confondues avec les délibérations »irrégulières d'assemblées insurrectionnelles, la Diète n'a pu se départir du principe de »maintenir en force les nominations pour le Grand-Conseil qui ont eu lieu dans une partie »des cercles du canton le 21 Août; en sorte que les députés nommés à cette époque, »contre lesquels d'ailleurs il n'existe pas de motif d'exception valable, puissent de droit »prendre séance dans le Grand-Conseil.«

»La Diète se félicite de ce qu'une partie aussi considérable du Grand-Conseil existe »déjà par le vœu des cercles qui se montrèrent le 21 Août animés d'un bon esprit d'ordre »et de patriotisme. Elle estime qu'il serait injuste et dangereux tout à la fois, de renou- »veler inutilement dans lesdits cercles l'épreuve des élections populaires.«

»Quant à la différence dans les conditions d'éligibilité, qui se trouve entre la consti- »tution du 29 Juillet et la rédaction définitive qui vient d'être sanctionnée, cette différence »n'est point assez considérable, pour qu'on puisse en inférer aucune conséquence au pré- »judice des cercles ou des députés; les premiers ont choisi les hommes les plus dignes de »leur confiance, les derniers réunissent toutes les conditions requises par la constitution »actuelle, et s'ils ont dû se soumettre à des conditions un peu plus difficiles, cette cir- »constance même ajoute encore à la garantie morale de la bonté des choix.«

»La Diète s'est donc crue obligée, par l'intérêt même qu'elle porte au canton du »Tessin, de persister dans son arrêté du 1er Décembre, et elle vous prie, Messieurs, de »vouloir bien informer le Grand-Conseil de cette résolution.«

»Je suis chargé par elle de vous réitérer à cette occasion l'assurance de sa haute »considération et de son affection fédérale.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«
(Suivent les signatures.)

b. „Dem Hochgeachteten Herrn Rathsherrn Hirzel, eidgenöſſiſchen Repräſentanten „im Kanton Teſſin."

„Zürich, den 21. Chriſtmanat 1814."

„Hochgeachteter Herr!"

„Die Berichte, welche Euer Wohlgebaren unter'm 14. und 18. des laufenden Monats an das Prä„ſidium der Tagſatzung gerichtet haben, ſind dieſer H. Verſammlung in ihrer heutigen Sitzung vorgelegt „und mit lebhafter Theilnahme angehört worden. Da die italieniſche Poſt in wenigen Stunden wieder von „hier abgeht, ſo bleibt mir nur ſo viel Zeit übrig, Euer Wohlgebaren, unter Verdankung dieſer Berichte „und ungetheilter Beifallsbezeigung für Ihr bei allen Anläſſen ſich gleichbleibendes kluges und zweckmäßiges „Benehmen, von dem Reſultat der Berathungen in Kenntniß zu ſetzen, welche in Hinſicht auf das von „Seite des Großen Raths des Kantons Teſſin eingelangte Anſuchen um Abänderung des Beſchluſſes vom „4. Chriſtmanat, die Beſtätigung der am 21. Auguſt vorgenommenen Wahlen betreffend, im Schooße der „Tagſatzung Statt gefunden haben."

„So geneigt auch die Tagſatzung geweſen wäre, den dießfallſigen Reklamationen der Behörden des „Kantons Teſſin möglichſte Rechnung zu tragen, ſo mußte ſie ſich doch nach reifer Berathung überzeugen, „daß es für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der einmal angenommenen Grund„ſätze durchaus nothwendig ſey, denjenigen Wahlen, welche am 21. Auguſt, in Folge einer von den recht„mäßigen Behörden wirklich angenommenen Verfaſſung und gemäß den von eben dieſen Behörden erlaſſenen „organiſchen Anordnungen, in ſechzehn Kreiſen des Kantons vorgenommen worden ſind, den Charakter als „regelmäßige und gültige Wahlen zu erhalten. Aus dieſen Gründen konnte die Tagſatzung in das Anſuchen „des Großen Raths nicht eintreten."

„Euer Wohlgeboren ſind beauftragt, die Behörden des Kantons Teſſin darüber offiziell in Kenntniß zu „ſetzen, mit der Erklärung, daß die Tagſatzung von dem am 4. Chriſtmonat hinſichtlich der oberwähnten „Wahlen erlaſſenen Dekrete nicht zurückkommen könne. Zugleich ſchließe ich hier das Antwortſchreiben an „den Kleinen Rath über den nämlichen Gegenſtand bei, und erſuche Sie, Herr Rathsherr! dasſelbe gefäl„ligſt an Behörde zu übergeben."

„Genehmigen Euer Wohlgebaren die Verſicherung meiner vollkommenſten Hochachtung.

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."
(Folgen die Unterſchriften.)

XXIII. Die Geſandtſchaft von Teſſin hat am 30. Chriſtmanat die Verfaſſungsurkunde ihres Kantons, wie ſolche nach den von der Tagſatzung getroffenen Einleitungen von dem Großen Rath den 17. des nämlichen Monats angenommen und ratifizirt worden iſt, der Bundesverſammlung vorgelegt, mit dem doppelten Erſuchen: einerſeits dieſer Verfaſſung, nach deren Aufnahme in das Bundesarchiv, die eidgenöſſiſche Garantie zu ertheilen, anderſeits der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin den frühern Verfaſſungsentwurf vom 24. Weinmonat, welcher nun als nicht mehr beſtehend anzuſehen ſey, zurückſtellen zu laſſen.

Die Tagſatzung beſchloß: „dieſe Verfaſſung gleich den übrigen in das Archiv aufzunehmen."

Die Geſandtſchaft von Ury hat hierbei den beſtimmten Vorbehalt gemacht, daß dadurch den Rechten und Anſprachen ihres Standes auf das Livenerthal keineswegs präjudizirt werden ſolle.

D. Von der Aufnahme der Verfaſſung des Kantons Teſſin in's eidgenöſſiſche Archiv bis zum Ende der zweiten Periode. Zeitraum vom 30. Chriſtmonat 1814 bis den 1. März 1815. (30. Chriſtmonat 1814; 7., 18., 25. Jenner; 1., 8., 13., 18., 25. Hornung; 1. März 1815.)

I. In vier auf einander folgenden, der Tagſatzung am 30. Chriſtmonat vorgelegten Berichten, d. d. 21., 22., 25. und 27. desſelben Monats, hat der eidgenöſſiſche Repräſentant im Kanton Teſſin, Herr Rathsherr Hirzel, umſtändliche Kenntniß von dem Anſtande gegeben, welcher ſich zwiſchen ihm und dem Kleinen Rath über die Frage wegen Beibehaltung des status quo im Livenerthal und Einſtellung der dort vorzunehmenden verfaſſungsmäßigen Wahlen bis zum Austrag des angeordneten gütlichen Vermittlungsverſuches zwiſchen den Kantonen Ury und Teſſin erhoben hat. Obigen Berichten ſind zugleich die Akten der Korreſpondenz beigelegt, welche dieſes Gegenſtandes halber zwiſchen dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten und dem Kleinen Rath gewechſelt worden ſind. Der hiſtoriſche Hergang der Sache iſt kürzlich folgender:

„Nachdem Herr Rathsherr Hirzel ſich mit dem Kleinen Rath über den Beſchluß wegen Anordnung „der konſtitutionellen Wahlen und Einführung der Verfaſſung berathen und eingewilligt hatte, dieſem zu „erlaſſenden Beſchluß durch einen Zuſatz (Apoſtille) ſeine Beſtätigung als eidgenöſſiſcher Repräſentant beizufügen, eröffnete er zugleich dem Kleinen Rath, daß im Livenerthal keine konſtitutionellen Wahlen vorgenommen, ſondern dieſelben bis zum Austrag der devarſtehenden Vermittlung verſchoben bleiben ſollen, „und daß er (Herr Hirzel) zu dem Ende den vier Friedensrichtern im Livenerthal die nöthige Intimation „zugehen laſſen werde. Der Kleine Rath antwortete hierauf mündlich und ſchriftlich, daß er dieſen Aufſchub der Wahlen in Livenen nicht zugeben könne. Die Einführung der neuen Verfaſſung in allen „Theilen des Kantons ſey durchaus nothwendig; in der Verfaſſung, welche unter unmittelbarer Einwirkung „der Tagſatzung zu Stande gekommen, ſey das Livenerthal als Bezirk und integrirender Theil des Kantons „Teſſin ſelbſt dezeichnet, und dieſe Beſtimmung als einer der vorzüglichſten Beweggründe anzuſehen, welche „die Annahme der Verfaſſung bewirkt haben. Auch der status quo könne nicht anders als zu Gunſten des „Kantons Teſſin ausgelegt werden. Der Kleine Rath werde deßhalb an die Tagſatzung Vorſtellungen „gelangen laſſen und erſuche den eidgenöſſiſchen Repräſentanten, bisdahin keine weitere Verfügung in dieſer „Sache zu treffen. Herr Rathsherr Hirzel erwiederte: Seine dießfallſigen Inſtruktionen ſeyen beſtimmt; der „durch den Tagſatzungsbeſchluß vom 21. Herbſtmonat beſtätigte status quo im Livenerthal müſſe beibehalten „werden u. ſ. w. Um indeſſen jedem Mißverſtändniſſe auszuweichen, verlangte der eidgenöſſiſche Repräſentant von dem Kleinen Rath: 1) daß ſeinen Maßregeln in Bezug auf das Livenerthal nicht entgegengehandelt, und 2) die neue Konſtitution, ohne Rückſicht auf die wegen Livenen getroffenen Maßregeln, unverzüglich in allen andern Theilen des Kantons in Vollziehung geſetzt werde. Der Kleine Rath bemerkte, „daß dieß Gegenſtände wären, deren Berathung einzig dem Großen Rathe zuſtehe. Herr Hirzel erwiederte: „von Zuſammenberufung des Großen Raths könne keine Rede mehr ſeyn; mit Annahme der Verfaſſung „habe er das ihm zu behandeln bewilligte Penſum abſolvirt u. ſ. w. Auch über die hierauf geäußerten „Beſorgniſſe wegen Verantwortlichkeit gegen den Großen Rath gab Herr Hirzel den Mitgliedern des Kleinen „Raths beruhigende Zuſicherungen und erklärte, daß er dieſe Verantwortlichkeit auf ſich nehme. Aber alle „Vorſtellungen blieben fruchtlos; der Präſident des Kleinen Raths verwahrte ſich gegen jede Ueberſchreitung „des ſo beſtimmt von dem Großen Rath erhaltenen Auftrags, die Konſtitution in allen Theilen des Kantons „in Vollziehung zu ſetzen. Herr Hirzel machte wiederhalt, aber vergeblich, die Einwendung: wenn es in „den Abſichten des Großen Raths gelegen habe, die Konſtitution nur unter der Bedingung anzunehmen, „daß ſie auch im Livenerthal alſobald eingeführt werde, ſo hätte derſelbe ſich hierüber offen und frei erklären „ſollen. Uebrigens ſey der Große Rath jetzt nur noch als eine proviſoriſche Behörde anzuſehen, die ſich „nach der Annahme der neuen Verfaſſung von ſelbſt auflöſe. Am Ende aller dieſer Diskuſſionen ging die „Erklärung des Kleinen Raths dahin: daß er dieſer Angelegenheit wegen an ſeine Deputirten bei der Tagſatzung geſchrieben habe und nun das Weitere von daher gewärtigen wolle; er glaube nicht, daß man ihn „für dieſen Verſchub von acht Tagen verantwortlich machen könne. Der eidgenöſſiſche Repräſentant „wünſcht, daß die Tagſatzung, um ihr Anſehen nicht zu kompromittiren, einen ſchnellen und entſcheidenden „Schluß faſſen möchte.“

Hierauf ſind die Gründe des Benehmens des Kleinen Raths und die Vorſtellungen, welche derſelbe an die Tagſatzung gelangen ließ, durch die Geſandtſchaft des Kantons Teſſin folgendermaßen ſchriftlich zu Protokoll eingegeben worden:

»Aux raisons diffusément alléguées dans la note du gouvernement du Tessin, adressée »à Monsieur le Commissaire fédéral Hirzel, la députation prend la liberté d'ajouter quelques »autres circonstances, desquelles il résulte évidemment que le *statu quo*, décrété par la »haute Diète, milite entièrement en faveur du canton du Tessin dans le district de Lé»ventine.«

»En quelque façon que ceux du canton d'Ury aient tenté, par leur proclamation in»cendiaire du Février passé, de détacher la Léventine du canton du Tessin, aucune auto»rité constitutionnelle n'a cessé depuis ce temps là jusqu'aujourd'hui d'exercer ses fonctions »dans ce district. Les municipalités, les juges de paix, les tribunaux, le préfet du gou»vernement, les receveurs et tous les autres employés ont exercé et exercent librement leur »office avec la meilleure soumission et au plus grand contentement de tous les habitans de »la vallée. Les membres du Grand-Conseil au nombre de onze qui appartiennent pré»sentement à ce district, furent toujours les plus zélés à assister aux sessions multipliées »du Grand-Conseil qui se tinrent dans le cours de l'année. Les lois, les règlemens, les »ordres du gouvernement du Tessin y furent toujours respectés. Et comment n'infèrerait»on pas de ces faits notoires et constans, que le statu quo de la Léventine ne soit pas »entièrement en faveur du canton du Tessin?«

»Il y eut, il est vrai, un moment de convulsion; on voulut le 3 Mai réunir une as»semblée générale; elle fut en effet réunie, mais seulement en très-petit nombre, puisqu'il »ne s'y trouva pas même la cinquième partie des individus appelés; mais de quelle auto»rité, de quelle conséquence peut être envisagée cette action, lorsqu'on l'oppose à la »déclaration solennelle de Leurs Excellences les Ministres des trois premières puissances »alliées, dans laquelle on déclare nul tout acte qui pourrait avoir lieu sans l'approbation »du gouvernement respectif? Qu'on lise la note de Messieurs les Ministres du 1er Mai 1814 *)."

»Monsieur le Représentant Hirzel, fidèle à son devoir et à son caractère, s'appuie sur »le décret de la haute Diète émané le jour du 21 Septembre, §. 2. Si cependant cette base »tombe, le droit ou la conséquence qu'on en tire doit également tomber. Malgré tout le »respect que la députation du Tessin professe pour les délibérations de la haute Diète, »elle ne peut pas reconnaître pour valable un tel décret. Il fut rendu sans connaissance, »sans aucune intervention, sans aucune défense de la part du canton du Tessin. Quel est »le juge dans l'univers, qui, validement, peut proférer une sentence, un jugement quel»conque contre un tiers, lorsque celui-ci n'en a pas été et ne pouvait pas en être pré»venu? Comment donc le canton du Tessin, État libre et indépendant, pourrait-il être »préjudicié dans ses droits par les autres États de la Suisse dans un moment où, par des »circonstances impérieuses, il en était presqu'entièrement détaché?«

»La haute Diète est priée de bien peser ce principe: *Inaudita parte nemo est condem»nandus;* principe très-applicable aussi dans le cas politique dont il s'agit; principe pour »lequel le canton du Tessin ne peut absolument et en aucune partie reconnaître et ne »reconnaît pas pour valable un tel décret.«

»La députation du Tessin ne sait donc pas comment on peut de ce décret tirer la »conséquence que Monsieur le Représentant Hirzel vient d'en tirer, c'est-à-dire que les »nominations constitutionnelles doivent être suspendues dans la Léventine. Tout le décret »se fonde sur le rapport de la commission diplomatique, laquelle, vu les désordres sur»venus dans le Tessin, trouve à propos qu'on prenne des mesures *provisoires* en faveur de »la Léventine. Ces mesures pouvaient être prises de même pour les districts de Blenio, »Riviera, Locarno, Valle-Maggia et Mendrisio, qui sont restés dans l'ordre aussi bien que »la Léventine. Quelle est cependant en substance la mesure qu'on y prend et à laquelle »Monsieur le Représentant fédéral se tient maintenant? Probablement celle exprimée dans »le §. 2 du décret qui dit: que la vallée de Léventine doit être ultérieurement maintenue »et protégée dans le *statu quo?* La députation n'en reconnaît aucune autre; cependant

*) Siehe deren Wortlaut unter §. XIX, A, Bd. I des gegenwärtigen Abschiedes.

»comme il a été prouvé plus haut évidemment et plus clair que la lumière, qu'en vertu »du statu quo la Léventine ne fut jamais détachée par aucun acte du Tessin, c'est de là »qu'on doit conclure que tout ce paragraphe décide pour l'organisation de la Léventine »et non pour le contraire.«

»En considération des raisons alléguées par le gouvernement du Tessin; en considé- »ration de celles qui viennent d'y être ajoutées par la députation; en considération que le »décret n'était que provisoire, que les désordres qui le provoquèrent ont cessé, et que, »quand même ce décret subsisterait, le §. 2 pourvoit au soutien du Tessin; en considé- »ration des circonstances politiques actuelles, très-favorables à l'intégrité des cantons; en »considération des graves inconvéniens qui résulteraient pour la Léventine elle-même si »elle n'était pas organisée conjointement avec le reste du canton, et que cela ne porterait »aucun dommage au canton d'Ury, puisque en tout cas il pourra obtenir cette partie qui, »contre toutes les espérances du Tessin, lui pourrait être adjugée; en considération de »la nécessité de soulager le canton du poids des troupes qui l'occupent; en considé- »ration enfin de l'obligeant intérêt que la Diète a pris dans le cours continuel de trois »mois au bien-être du canton du Tessin, la députation du Tessin, ayant eu égard à la »volonté décidée et exprimée dans la note de Leurs Excellences Messieurs les Ministres, »espère, avec un entier fondement, de la justice de la haute Diète une résolution qui, »en interprétant dans le vrai sens son décret du 21 Septembre, insinue à Monsieur le »Représentant Hirzel de ne mettre aucun obstacle à l'organisation désirée et nécessaire de »la Léventine.«

Die vorerwähnten Berichte des eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin, d. d. 21., 22., 25. und 27. Christmonat, auf der einen Seite, auf der andern aber die diesen Berichten beigelegten Schreiben des Kleinen Raths von Tessin, nebst den von der Gesandtschaft dieses Standes zu Protokoll gegebenen Vorstellungen, überzeugten die Tagsatzung von der Nothwendigkeit, durch einen förmlichen Beschluß den zwischen dem eidgenössischen Repräsentanten und der Kantonsregierung obwaltenden Anstand zu entscheiden, da derselbe durch die Lebhaftigkeit, womit beide Theile ihre Ansichten bisher vertheidigten, eine größere Wichtigkeit erhalten hat, als sonst, bei der Lage der allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes und bei der besondern Lage des Kantons Tessin, die Sache selbst gehabt haben würde.

Die Frage, um deren Erörterung es zu thun war, ließ sich kurz dahin fassen:

„Ob in Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. Herbstmonat 1814 die Einleitungen zur Einführung der „neuen Verfassung im Kanton Tessin, namentlich in Bezug auf die Wahlen der konstitutionellen obern Kan- „tonsbehörden, im Livenerthal einstweilen suspendirt werden sollen, — oder, mit andern Worten: ob der zu „Gunsten Livenens durch gedachten Beschluß bestätigte status quo eine Einstellung dieser Wahlen erforderlich „mache oder nicht.“

Wie auch obige Frage entschieden werden mochte, so lag es in den einmüthigen Gesinnungen der Tagsatzung, durch ihren zu nehmenden Beschluß weder den Rechten des Kantons Tessin auf das Thal Livenen, als bisherigen Bestandtheil dieses Kantons, noch den Ansprüchen, welche der Stand Ury auf die gedachte Landschaft erhoben hat, auf irgend eine Weise zu präjudiziren, sondern die durch die Uebereinkunft vom 16. August 1814 vorbehaltene weitere Entwicklung der dießfallsigen Verhältnisse darüber vor sich gehen zu lassen. Dieses vorausgesetzt und in genauer Beziehung auf die Frage selbst, haben einige Gesandtschaften (vorzüglich diejenigen, welche bereits am 21. Herbstmonat dem durch Mehrheit gefaßten Beschluß ihre Zustimmung versagten) die Meinung geäußert: „Gedachter Beschluß sey eine bloß provisorische, durch den „damaligen anarchischen Zustand des Kantons Tessin veranlaßte Anordnung gewesen, welche durch die „Annahme der neuen Verfassung nunmehr von selbst aufhöre. Die Tagsatzung könne weder die Absicht noch „einiges Recht haben, die Einführung der Verfassung in dem Livenerthal zu verhindern; die Regierung von „Tessin hingegen, da sie die Organisation dieses Bezirkes gleich den andern Theilen des Kantons vornehmen „wolle, handle nicht allein vollkommen nach ihrer Befugniß als wirklicher Landesherr über Livenen, sondern „auch, wie das höhere Interesse ihres Kantons und der ganzen Eidgenossenschaft, welche an der möglichst „baldigen verfassungsmäßigen Einrichtung des Tessin lebhaften Antheil nehme, es erfordere. Der unter „den Ständen angenommene, von der Tagsatzung feierlich ausgesprochene status quo, welcher der Uebereinkunft vom 16. August zum Grunde liege, und dem sogar im Beschluß vom 21. Herbstmonat gerufen werde,

„könne nur in dem Sinn ausgelegt werden, daß bis zur Erledigung der erhobenen Anſprachen das Livener-„thal den Geſetzen des Kantons Teſſin unterworfen bleibe, und die neue Verfaſſung, als das erſte und wich-„tigſte Kantonsgeſetz, auch in dieſem Bezirk ungeſäumt ſeine Anwendung erhalte. Dadurch werde die Ruhe „und die Wohlfahrt des Landes befördert, der revolutionären Kriſis, welche dasſelbe ſo tief erſchütterte, „ein Ziel geſetzt, allfälligen Rechten des Kantons Ury kein Abbruch gethan und, in Erwartung des wahr-„ſcheinlich nicht mehr entfernten Entſcheides, alles in einem regelmäßigen und geſetzlichen Zuſtande belaſſen. „Solchen Gründen fügten die Geſandtſchaften noch die Bemerkung bei, daß man bei näherer Prüfung des „Beſchluſſes vom 21. Herbſtmonat in demſelben keine Beſtimmung finde, welche auf die dermalen aufgewor-„fene Frage paſſe. Sie ſchloſſen alſo mit dem Antrag, dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin „die Weiſung zu ertheilen, die Einführung der neuen Verfaſſung in allen Theilen des Kantons, demnach „auch in Livenen, vor ſich gehen zu laſſen.“

Die Mehrheit der Tagſatzung aber betrachtete die Sache unter einem andern Geſichtspunkte. Klugheit und Vorſicht, welche es ſo dringend empfehlen, jedem Anlaß zu neuen Zerwürfniſſen unter den Ständen oder zu neuen Unruhen in dem Kanton Teſſin ſelbſt ſorgfältig auszuweichen, waren in ihren Augen, beſonders bei der wahrſcheinlichen Ausſicht auf eine baldige Erledigung der Territorialſtreitigkeiten, die erſte und wichtigſte Betrachtung. Sie überzeugten ſich, daß in dieſer Hinſicht die Beibehaltung des bisherigen, ruhigen und möglichſt paſſiven politiſchen Zuſtandes des Livenerthals dem Kanton Teſſin ſelbſt vortheilhaft ſey; daß dieſer Kanton nur dann hoffen dürfe, das Ende ſeiner Zerwürfniſſe zu erreichen, wenn das eidgenöſſiſche Anſehen, dem die Dämpfung der Unruhen, die Wiederherſtellung der Ordnung und die Errichtung der jetzigen Verfaſſung zu verdanken ſeyen, daſelbſt ungeſchwächt erhalten werde, und daß es zu dem Ende in der Pflicht der Tagſatzung liege, ihren Repräſentanten, der ſich ſo große Verdienſte um Regierung und Volk des Teſſin erworben habe, kräftigſt zu unterſtützen. Endlich fand ſich die Mehrheit der Tagſatzung um ſo eher bewogen, nach den Anſichten des Herrn Rathsherrn Hirzel ihren Entſcheid auszuſprechen, als einerſeits der am 29. Weinmonat 1814 in dem ganz ähnlichen Fall wegen der Landſchaft Utznach gefaßte Beſchluß (ſiehe §. XXI, C, VII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes) dieſe Anſichten vollkommen rechtfertige, und anderſeits der Artikel 4 des Beſchluſſes vom 21. Herbſtmonat beſtimmt vorſchreibe: „daß gleich nach „erfolgter Annahme der Verfaſſung“ (und hiermit vor jeder die Vollziehung derſelben bezweckenden Maßregel) „zu Ernennung von Vermittlern geſchritten werde, welche nach Anleitung der „Uebereinkunft vom 16. Auguſt die Anſprache auf Livenen unterſuchen ſollen.“

Nach geſchloſſener Berathung hat die Tagſatzung folgende Beſchlüſſe gefaßt:

a. In Bezug auf die Einführung der neuen Verfaſſung des Kantons Teſſin im Bezirke Livenen wurde (gegen die Meinung der Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden) durch Mehrheit der anweſenden Geſandtſchaften, nämlich derjenigen von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn und Graubünden, beſchloſſen:

„1) Die Auslegung, welche der eidgenöſſiſche Repräſentant, Herr Rathsherr Hirzel, dem Tagſatzungs-„beſchluß vom 21. Herbſtmonat 1814, den Bezirk Livenen betreffend, gegeben hat, wird genehmigt und gut-„geheißen.“

„2) Dieſem gemäß ſollen zwar die Anordnungen zur Einführung der Verfaſſung im Kanton Teſſin „mit aller Beſchleunigung vor ſich gehen; in Hinſicht auf Livenen indeſſen ſollen dieſe Einleitungen und die „Wahlen für den Großen Rath annoch eingeſtellt werden, und zwar bis zum Austrag des gütlichen Ver-„mittlungsverſuchs, welcher in Folge des Artikels 4 des Beſchluſſes vom 21. Herbſtmonat nach Anleitung „der Uebereinkunft vom 16. Auguſt zwiſchen den Regierungen von Ury und Teſſin alſogleich Statt haben ſoll.“

b. Ueber die Frage: ob der Kleine Rath des Kantons Teſſin befugt ſey, den Großen Rath wegen dieſes Gegenſtandes zuſammenzuberufen, oder ob er daran gehindert werden könne, — eine Frage, welche der Herr Geſandte des Teſſins entſchieden zu ſehen wünſchte, glaubte die Tagſatzung nicht eintreten zu ſollen.

c. Endlich hat die Tagſatzung mit der gleichen Mehrheit der Stimmen, wie oben, beſchloſſen:

„Zu möglichſt baldiger Wiederherſtellung des guten Einvernehmens ſollen die Stände Ury und Teſſin „aufgefordert werden, ſpäteſtens bis zum 15. Jenner 1815 der Tagſatzung diejenigen Perſonen anzuzeigen, „die ſie als Vermittler in dieſem Geſchäft erwählt haben werden.“

* * *

Ueber die geſammte vorſtehende Verhandlung hat die Geſandtſchaft von Teſſin folgende Erklärung in das Protokoll gegeben:

»La dépotatioo du caotoo du Tessin, après avoir examioé les articles 1 et 2 de la »résolution prise par la majorité de la haute Diète, laquelle approuve la suspension des »nominations constitotionnelles dans la Léventine, envisageant les droits appartenans à »son gouvernemeot sur ce district, qui forme une partie iotégraote du cantoo Tessio, comme »lésés par cette résolution, proteste respectueusement, eo vertu d'iostructioos précises, »cootre les deux articles susdits, en réservant en géoéral tous les droits de son gou»vernement, touchaot l'organisatioo de la Léveotioe, et eo particulier la faculté iocootestable »de pouvoir convoquer le Graod-Cooseil pour cet objet. Enfio ladite députation déclare »qu'elle va ioformer son gouvernement de tout ce qui vient de se passer pour qu'il puisse »délibérer ultérieurement à ce sujet.«

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Unterwalden, Baſel und Schaffhauſen.

II. In Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Teſſin hat die Tagſatzung am 7. Jenner 1815 nachſtehende zwei Berichte des dortigen eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, vernommen:

1) Bericht vom 1. Jenner. Die Regierung, ſchreibt Herr Rathsherr Hirzel, ſcheine endlich ſelbſt einzuſehen, daß die Einführung der neuen Verfaſſung nicht länger verſchoben werden könne. Zwar habe der Kleine Rath noch einige Zweifel geäußert über den Sinn des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 1. Chriſtmonat, die Wahlen vom 21. Auguſt betreffend, indem er glaubte, die Tagſatzung habe nur die Ernennung der direkten Deputirten, und nicht jene der Wahlmänner, beſtätigen wollen; dieß ſey aber eine bloße Einfrage geweſen, um ſich auf alle Fälle genugſam zu decken. Uebrigens habe er (Herr Rathsherr Hirzel) erklärt, daß die Tagſatzung unter den als gültig anerkannten Wahlen alle diejenigen verſtanden habe, welche am 21. Auguſt vorſchriftmäßig vorgenommen worden ſeyen, alſo auch die Ernennung der Wahlmänner. Gegenwärtig ſey alles zur Einführung der Verfaſſung vorbereitet, und ſobald der Anſtand wegen Livenen werde gehoben ſeyn, werde in der Einleitung zu den konſtitutionellen Wahlen ungeſäumt vorgeſchritten werden.

Schließlich meldet Herr Rathsherr Hirzel, daß Angelo Maria de Stoppani, der in den teſſiniſchen Unruhen eine ſo bedeutende Rolle ſpielte, ſich vor dem Spezialgericht geſtellt habe und nach vorgenommenem Verhör in Arreſt geſetzt worden ſey.

2) Bericht vom 5. Jenner. Herr Hirzel verdankt den Empfang des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 30. Chriſtmonat, die Einſtellung der konſtitutionellen Wahlen im Livenerthal betreffend. Dieſer Beſchluß hat das gute Vernehmen zwiſchen ihm und dem Kleinen Rath vollkommen wiederhergeſtellt. Er hofft nunmehr auf keine weitern Anſtände, rückſichtlich der Einführung der neuen Konſtitution, zu ſtoßen.

Dieſe beiden Berichte, welchen ein Exemplar der gedruckten Konſtitution des Standes Teſſin und drei andere gleichzeitig erlaſſene Kundmachungen der dortigen Regierung, die ſich auf die Einführung der neuen Verfaſſung beziehen, beigelegt waren, hat die Tagſatzung mit Vergnügen angehört und beſchloſſen: „dem Herrn Rathsherrn Hirzel ſeine fortwährenden vaterländiſchen Bemühungen und ſorgfältigen Mit„theilungen auf das verbindlichſte zu verdanken.“

III. Ein der Tagſatzung am 18. Jenner vorgelegtes Schreiben des eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel, datirt Lauis den 15. Jenner, enthält die Anzeige von der Selbſtentleibung des wegen Theilnahme an den inſurrektionellen Vergehen im Teſſin inhaftirten Hauptſchuldigen, Angelo Maria de Stoppani. Da alle ärztliche Hülfe, meldet Herr Rathsherr Hirzel, vergeblich geweſen, ſo habe der Spezialgerichtshof, nach aufgenommenem förmlichem Verdolprozeß, die Veranſtaltung getroffen, daß der Leichnam in der Stille an einem abgeſonderten Orte begraben werde, zugleich aber ſich vorbehalten, bei Verlegung der Kriegskoſten auch in Bezug auf das Vermögen des Stoppani das Weitere zu verfügen.

Die Tagſatzung vernahm mit Bedauern dieſen traurigen Vorfall; da derſelbe indeß zu keiner weitern Berathung Anlaß geben konnte, ſo wurde der Bericht des eidgenöſſiſchen Repräſentanten lediglich ad acta gelegt, und der Herr Präſident eingeladen, denſelben gegen Heren Rathsherrn Hirzel gelegentlich zu verdanken.

IV. Die Regierung des Standes Ury hat der Tagsatzung durch eine ihr am 18. Jenner vorgelegte Zuschrift vom 14. desselben Monats angezeigt, daß dieser Stand, in Folge der von Seite der obersten Bundesbehörde an die beiden Kantone Ury und Tessin ergangenen Einladung zu ungesäumter Ernennung ihrer Vermittler für die Ausgleichung der beiderseitigen Ansprachen auf die Landschaft Livenen (siehe vorstehende Nummer I), die Tit. Herren Rüttimann, Schultheiß des Standes Luzern, und Zellweger, Landammann des Kantons Appenzell Außer-Rhoden, zu seinen Vermittlern ernannt und dieselben schon unter'm 2. Jenner für gefällige Annahme dieses Auftrags angesucht habe.

Die Gesandtschaft des Standes Tessin machte ihrerseits die Anzeige, daß die Tit. Herren Staatsrath Usteri, von Zürich, und Staatsrath Stehlin, von Basel, von der Regierung des Kantons Tessin zu Vermittlern für dieses Ausgleichungsgeschäft erbeten worden seyen.

Die Gesandtschaft von Tessin hat ferner, in Rücksicht der dermaligen bedenklichen Lage dieses Kantons und der dringenden Nothwendigkeit einer möglichsten Beschleunigung der definitiven Organisation aller Theile seines Gebietes, darauf angetragen, daß die Tagsatzung einen Termin zu Ausführung der Vermittlung, und zwar einen möglichst kurzen, höchstens auf fünfzehn Tage, festsetzen möchte. Da in der Umfrage einige Gesandtschaften die Ansicht geäußert haben, daß die Tagsatzung sich für einmal darauf beschränken möchte, die möglichste Beförderung dieses Geschäftes zu empfehlen, indem es noch nicht der Fall sey, einen Termin zu bestimmen, zumal man nicht einmal wisse, ob die sämmtlichen Herren Vermittler diesen Ruf annehmen oder nicht, so hat die Gesandtschaft von Tessin bemerkt, daß, falls durch willkührliche und unnöthige Verzögerungen des Vermittlungsgeschäftes der nicht organisirte Kanton Tessin in seinem jetzigen schwankenden Zustande länger verbleiben und deßwegen der Unterstützung eidgenössischer Truppen ferner bedürfen sollte, es alsdann der Regierung nicht zu verdenken wäre, wenn sie sich veranlaßt finden würde, bei der Tagsatzung mit bestimmten Einwendungen gegen den daraus entstehenden Zuwachs der Kosten einzukommen.

Nachdem die Gesandtschaft des Standes Ury sich gegen obige Aeußerung bestimmt verwahrt hatte, wurde bei der Abmehrung — gegen die Meinung der Stände Tessin und Waadt, welche einen Termin bestimmen wollten — mit dreizehn Stimmen beschlossen: „den Wunsch zu möglichster Beförderung des „Vermittlungsgeschäftes in das Protokoll zu legen, dermalen aber keinen bestimmten Termin festzusetzen."

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden und Thurgau.

V. Am 18. Jenner eröffnete die diplomatische Kommission ihr Befinden über das ihr den 21. Christmonat 1814 zur Prüfung überwiesene Ansuchen des eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin, um Bestimmung eines Taggeldes für die Mitglieder des in dortigem Kanton aufgestellten außerordentlichen Gerichtshofes (siehe C, XXI des gegenwärtigen Paragraphen).

Die Kommission fand den frühern Tagsatzungsbeschluß, welcher den Mitgliedern eidgenössischer Kommissionen, nebst den Reise-, Wohnungs- und Zehrungskosten, acht Franken täglich bewilligt, hier nicht anwendbar, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Spezialgerichtshof, aller Wahrscheinlichkeit nach, noch geraume Zeit versammelt bleiben dürfte. Sie glaubte, daß es am zweckmäßigsten seyn würde, für die Mitglieder desselben ein fixes Taggeld zu bestimmen und trug dem zufolge auf eine solche Verfügung an.

Nach Anhörung obigen Berichtes hat die Tagsatzung, dem Kommissionalantrag gemäß, mit dreizehn Stimmen beschlossen:

„1) Den Mitgliedern des Spezialgerichtshofes im Kanton Tessin ist, nebst voller Vergütung aller „Reisekosten, von dem Tag ihrer Abreise bis zu ihrer Rückkunft in die Heimath, ein Louisd'or (16 Schweizer-„franken) täglich bewilligt; mittelst dieses Taggeldes haben dieselben alle Ausgaben ihres Aufenthaltes im „Kanton Tessin selbst zu bestreiten."

„2) Der Herr Präsident der Tagsatzung erhält den Auftrag, die hierzu nöthigen Fonds dem Herrn „Repräsentanten im Kanton Tessin vorschußweise anweisen zu lassen, in dem bestimmten Verstande jedoch, „daß durch diese zu machenden Vorschüsse einem künftigen Entscheid über die Frage, von wem die dießfall-„sigen Kosten zu tragen seyen, keineswegs vorgegriffen werden solle."

Die Gesandtschaft von Ury hat obigen Beschluß ad referendum genommen. Diejenigen von Bern und Luzern, wegen der von der Gesandtschaft von Tessin zu Protokoll gegebenen Aeußerungen hinsichtlich

der Koſten im Allgemeinen (ſiehe die vorſtehende Nummer IV), behielten ſich vor, die Vaten ihrer Stände nachzutragen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Thurgau.

* * *

Am 25. Jenner haben die Geſandtſchaften von Luzern und Freyburg die Ratifikation des vorſtehenden Beſchluſſes ausgeſprochen, mit dem Vorbehalt, daß das dadurch beſtimmte Taggeld nicht vorſchußweiſe aus der Bundeskaſſe, ſondern unmittelbar von der Kantonsregierung von Teſſin dargereicht werde.

VI. Der eidgenöſſiſche Repräſentant im Kanton Teſſin, Herr Rathsherr Hirzel, hat in ſeinem wurde, vom 18. Jenner, welcher der Tagſatzung am 25. des nämlichen Monats zur Kenntniß gebracht Bericht gemeldet: Er habe der Regierung dieſes Kantons, auf ihr wiederholtes Verlangen, hinſichtlich der Ausſchließung der in dem obſchwebenden Unterſuchungsprozeß mehr oder weniger verwickelten Individuen von den bevorſtehenden Wahlen und Wahlverſammlungen, die Weiſung ertheilt, „daß alle diejenigen davon „ausgeſchloſſen ſeyn ſollen:

„1) welche durch unanſtändliche Matianen den regelmäßigen Gang der Wahlverſammlungen vom 21. Auguſt „ſtörten und Präſidenten, Stimmenzähler oder Sekretäre bei den unrechtmäßigen Verhandlungen waren, „die in Folge beſagter Motionen Statt fanden;

„2) welche an den unrechtmäßigen Verſammlungen am 22. und 23. Auguſt in Belleuz, am 23. zu „Loretto, und am 24. und 25. zu Taverne Theil nahmen;

„3) welche am 25. und 26. Auguſt dem Kongreß in Giubiasco, oder dem ſogeheißenen Kantonsrath „beiwohnten, der vom 29. Auguſt bis zum 6. Herbſtmanat gedauert habe;

„4) welche am 25. und 26. Auguſt, vom 12. bis zum 16., und vom 20. bis zum 24. Herbſtmanat „die Waffen gegen ihre rechtmäßige Regierung ergriffen."

Die Regierung habe ſich mit dieſer Weiſung gänzlich beruhigt und ihrerſeits an ſämmtliche Pfarrer des Kantons ein Zirkular erlaſſen, um ſelbe aufzufordern, durch ihren Einfluß dahin zu wirken, daß alle guten Bürger an den bevorſtehenden Wahlverſammlungen Theil nehmen.

Die verbeſſerte Stimmung des Kantons, meldet der eidgenöſſiſche Repräſentant ferner, und das fortdauernd gute Einverſtändniß zwiſchen ihm und der Regierung geſtatten nunmehr eine ſukzeſſive Truppenverminderung; dem zufolge werde das Luzernerbataillon Pfyffer nächſtens in ſeine Heimath zurückkehren. Bei dieſem Anlaß glaubt Herr Rathsherr Hirzel, der Tagſatzung das muſterhafte Betragen, den guten Willen und die Disziplin dieſes Bataillons während ſeiner ganzen Dienſtzeit beſtens anrühmen zu ſollen.

Auch der unermüdeten Thätigkeit und Sorgfalt, ſowie dem rühmlichen Eifer des in Folge dieſer Truppenverminderung außer Dienſt tretenden Herrn eidgenöſſiſchen Oberſten von Sonnenberg (ſiehe die folgende Nummer VII) zollet der eidgenöſſiſche Repräſentant am Schluſſe ſeines Berichtes das verdiente Lob.

Sehr erfreulich war es für die Tagſatzung, aus dem Berichte des Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu vernehmen, daß gegenwärtig das beſte Einverſtändniß zwiſchen ihm und der Kantonsregierung von Teſſin herrſche. Die Verfügungen des Herrn Repräſentanten wegen Regulirung der verfaſſungsmäßigen Wahlen ſind mit den früher angenommenen Grundſätzen übereinſtimmend gefunden, und ohne fernere Berathung (nur Glarus hat nicht dazu geſtimmt) genehmigt worden. Einmüthig hat endlich die Tagſatzung ihr Wohlgefallen und ihren Dank ſowohl über das vortreffliche Benehmen des aus dem eidgenöſſiſchen Dienſte tretenden Bataillons Pfyffer, als über die perſönlichen, großen Verdienſte des Herrn eidgenöſſiſchen Oberſten von Sonnenberg ausgeſprochen und zu Protokoll bemerken laſſen.

VII. Die Angelegenheiten des Kantons Teſſin haben die Tagſatzung am 1. Harnung in zweifacher Beziehung beſchäftigt: ſie hatte ſich nämlich erſtens über die Entlaſſung des Herrn eidgenöſſiſchen Oberſten von Sonnenberg von dem Kommando der im Kanton Teſſin ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen, zweitens über einen vom 25. Jenner datirten Bericht des Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten in demſelben, Herrn Rathsherrn Hirzel, auszuſprechen.

A. Ueber den erſtern Gegenſtand hat die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion den Bericht erſtattet: Bei der wirklich Statt gehabten bedeutenden Truppenverminderung im Kanton Teſſin und auf das wiederholte Anſuchen des Herrn Oberſten von Sonnenberg, habe ſie kein Bedenken getragen, ihn des Dienſtes zu entlaſſen und das Kommando der daſelbſt zurückbleibenden Truppen einem Oberſtlieutenant zu übergeben;

ſie zweifle aber nicht, es werde die Tagſatzung, von welcher Herr von Sonnenberg ſeine Beſtallung zuerſt als eidgenöſſiſcher Repräſentant und ſpäter als Oberkammandant der Truppen im Teſſin erhalten, und der beinahe ſechs volle Monate mit unverdroſſenem Eifer und Anſtrengung unter mancherlei ungünſtigen Umſtänden ſeine Pflichten erfüllt habe, direkt von ſich aus dieſem würdigen Offizier ihren Beifall und Dank bezeigen und denſelben der ihm übertragenen Obliegenheiten entledigen. Ihrerſeits habe die Militärkammiſſion bereits durch die im verfloſſenen Wintermanat bekannt gemachte offizielle Darſtellung der militäriſchen Vorfälle im Teſſin (ſiehe im II. Band des gegenwärtigen Abſchiedes die Beilage S) dem Herrn Oberſten von Sonnenberg die gebührende Gerechtigkeit widerfahren laſſen.

Als hierauf die Tagſatzung über den ihr erſtotteten Bericht in Berathung trot, wurde des Herrn eidgenöſſiſchen Oberſten von Sonnenberg auf eine ehrenvolle Art erwähnt. Sämmtliche Geſandtſchaften theilten die Geſinnungen der Militärkammiſſion, ſowohl über den Eifer und die Treue, womit dieſer verdienſtvolle Offizier die ihm von der oberſten Bundesbehörde anvertrauten wichtigen Aufträge erfüllt, als auch über die weſentlichen Dienſte, welche derſelbe, als Oberkammandant der eidgenöſſiſchen Truppen im Konton Teſſin, während beinahe ſechs Monaten geleiſtet hat. Infolge deſſen wurde einmüthig folgender Beſchluß gefaßt:

„Die Tagſatzung, indem ſie den Herrn eidgenöſſiſchen Oberſten von Sonnenberg von dem Kom„mando der eidgenöſſiſchen Truppen im Kantan Teſſin mit Gegenwärtigem entläßt, bezeigt demſelben ihre „volle Zufriedenheit und ihren Dank für den Eifer, die Thätigkeit, Klugheit und das feſte Benehmen, „wodurch er die Pflichten des ihm übertragenen Poſtens auf eine ſo rühmliche und nützliche Weiſe erfüllt hat.“

B. In dem aben erwähnten Berichte des Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten wird gemeldet: Durch Erleichterung der Wahlbedingniſſe ſey der Zulauf zu den Wahlverſammlungen außerordentlich vermehrt und durch Einräumung des Vorſchlags für die Friedensrichterſtellen die Zahl der Wahlen beinahe verdappelt worden, ſo daß die Operotion on vielen Orten mehrere Tage gedauert habe. Indeſſen ſey, trotz der Umtriebe mehrerer von den Wahlen ausgeſchlaſſener Schuldigen und anderer ehrgeiziger Menſchen, alles ruhig von Statten gegangen. Einzig aus dem Kreiſe Taverne ſeyen etwas bedenklichere Berichte eingekommen; man habe ſich dort lange darüber geſtritten, ob das Zirkular wegen Sichtung der Wahllisten auch dieſem Kreiſe (gerade einem der ſchlimmſten) gelte. Herr Hirzel habe ſich aber ſelbſt mit einigem Militär darthin verfügt und dem Friedensrichter die nöthige Weiſung über den Fall ertheilt, welche auch mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen worden ſey, ſo daß man nicht zweifeln dürfe, daß dieſe blaße Demonſtration den Zweck vollkommen erreicht habe. — An einigen Orten ſeyen, freilich mehr ous Unverſtond als böſem Willen, die Wahlen entweder unterblieben, aber nicht in gehöriger Form vor ſich gegangen; allein dieß habe weiter nichts auf ſich, da einzelne Kreiſe ſich in jedem Falle leichter zur Ordnung zurückführen laſſen.

Do obiger Bericht zu keiner Berathung Anlaß gab, ſo wurde derſelbe ad acta gelegt, und der Herr Präſident erſucht, den Empfang desſelben dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten gelegentlich anzuzeigen.

VIII. Eine früher eingegangene Note des öſterreichiſchen Geſandten, Herrn von Schraut, d. d. 26. Jenner, welcher im Namen der K. K. öſterreichiſchen Regierung in Italien über die Verhaftung des Advokaten Angela Maria de Stoppani und die Art, wie derſelbe im Gefängniſſe behondelt worden, Klage führt, wurde der Tagſatzung erſt am 8. Hornung mitgetheilt, weil der Herr Präſident den Umſtänden angemeſſen erachtet hatte, vorerſt die nöthigen Erläuterungen von dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu begehren, damit die Berathung alsdann mit genauer Kenntniß der Sache vorgenommen werden könne.

Gedachte Note des K. K. öſterreichiſchen Herrn Geſandten ſowohl als der von dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kantan Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel, über dieſen Vorfall adverlangte und von demſelben erſtattete Bericht werden hier dem Abſchiede beigerückt:

a. »*A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.*«

»L'avocat Ange Marie de Stoppani (ce sont les expressions du gouvernement général »de Milan en date du 16), attiré à Lugano par un sauf-conduit qui lui accordait de se »défendre à pied libre devant la commission nommée pour juger les coupables de la der»nière émeute, y était à peine arrivé qu'il fut emprisonné, jeté dans un cachot hideux, »privé de toutes les commodités qu'on ne refuse pas même aux malfaiteurs les plus abjects, »isolé enfin de sa famille dont il n'eut plus la consolation de voir qui que ce soit. On

»lui enleva le sauf-conduit, pour détruire ainsi le seul document, attestant l'infraction de »la foi publique commise dans sa personne, et ses instances pour obtenir une prison plus »tolérable ne furent point écoutées.«

»Il était sans doute libre à la commission d'accorder ou de refuser, sans réticence et »sans détour, le sauf-conduit demandé; accordé, elle ne devait pas s'en prévaloir pour le »convertir en piége.«

»Le gouvernement général de Sa Majesté l'Empereur et Roi, lorsqu'il fit part au »soussigné de ces circonstances aussi graves qu'inattendues, quelque puisse être d'ailleurs »le degré de culpabilité de Stoppani, ignorait encore l'agonie du désespoir auquel un tel »désappointement a du réduire l'infortuné; il ne doutait pas qu'il suffirait que je por- »tasse à la connaissance de Votre Excellence et de la Diète un procédé de cette nature, »pour que le redressement y suivit immédiatement, et d'autant plus que le prisonnier, sujet »également de Sa Majesté et propriétaire dans ses États, a un droit indubitable à sa pro- »tection dans toute chose juste.«

»Si la mort de Stoppani, d'un côté, ne laisse plus d'effet à la présente démarche, de »l'autre, le gouvernement général ne doit pas persister moins à obtenir la réparation due »à lui et au public en général, pour une violation de cette espèce. Le soussigné, Envoyé »extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur et Roi, croit avoir la »certitude, qu'elle sera éclatante et prompte.«

»Il prie Son Excellence Monsieur le Président et la Diète d'agréer les assurances de »sa haute considération.«

»Zurich, le 26 Janvier 1815.«

»*Schraut.*«

b. Seiner Exzellenz Herrn Bürgermeister Wyß, Präsident der Tagsatzung.

„Hochwohlgeborner Herr!"

„Es thut mir äußerst leid, daß Euer Hochwohlgeboren wegen des unglücklichen Stoppani noch auf eine „so unangenehme Weise bemühet werden. Was mir indeß hierbei zur Beruhigung gereicht, ist, daß ich „hoffen darf, Hochdenselben so viel befriedigende Auskunft geben zu können, daß eine siegreiche Widerlegung „der gemachten Klage nicht schwer fallen sollte. Ich schreite nun ohne weitere Umschweife zu umständlicher „Beantwortung der mir vorgelegten Fragen.

„1) Bürgerrecht von Stoppani."

„Obschon die Familie Stoppani, sowie mehrere andere hiesige Familien, das Landrecht im Mailändischen „wegen Besitzungen, die sie daselbst haben, beibehalten, so sind dieselben dennoch Schweizer, haben hier von „Jahrhunderten her ihr Domizilium und bekleideten schon unter der ehevorigen Ordnung der Dinge Stellen, „welche kein Fremder, sondern nur ein eingeborner Schweizer bekleiden konnte. So war der Vater des „Stoppani Statthalter des Landvogts ꝛc.; Angelo Maria Stoppani, Sohn, war Notarius und Advokat; „sein Domizilium war immer hier bis auf diese Zeit. Auch er bekleidete seit dem Jahr 1798 mehrere der „wichtigsten öffentlichen Stellen, welche nach den Landesgesetzen nur von einheimischen Kantonsbürgern im „Tessin bekleidet werden konnten; und aus den Akten ergibt sich, daß er bei den im letzten August vorge- „nommenen konstitutionellen Wahlen sich sowohl für die Stelle des direkt zu wählenden Mitgliedes in den „Großen Rath, als für die Wahlmännerstellen, weil er bei jener durchfiel, hier in Lauis ballotiren ließ. „Erst nachdem er vorsah, daß er seiner strafbaren Handlungen wegen als einer der Haupturheber der im „Kanton Tessin ausgebrochenen Unruhen belangt werden würde, kam er, um sich der wohlverdienten Strafe „zu entziehen, auf den Gedanken, sich des von seinem Vater im Mailändischen ererbten Eigenthums zu „bedienen (der Vater starb erst vor ungefähr einem Jahr), um sich als Mailänder zu qualifiziren, und gab „deßnahen dem Commissario di Polizia in Como eine Petition ein, wovon sich noch ein Chiffon von seiner „eigenen Hand unter seinen Papieren vorfand, worin er sich selbst als nativo di Lugano, e possessore di „molti stabili nella Lombardia bezeichnete und erklärte, daß er gesinnet sey, sein Domizilium in Como zu „fixiren, und deßnahen ein Attestat begehre, daß er im Bevölkerungsverzeichniß eingeschrieben sey. Dieses „ebenfalls erst nachwärts unter seinen Papieren vorgefundene Attestat wurde ihm unter'm 12. Dezember „1814 vom Municipale Savio, in Assenza del Commissario di Polizia, ausgefertigt, aber darin deutlich

„bemerkt, daß er nativo di Lugano, Stato Elvetico ſey.“ In dem nämlichen Atteſtat wird dann auf eine „ſonderbare und erweislich unrichtige Art bemerkt, daß er ſein beſtändiges Domizilium vom Jahr 1780 her „im mailändiſchen Staat dargethan habe. Das Gegentheil und daß er immer in Lauis domizilirt, kann „unumſtößlich und rechtsförmig dewieſen werden. Stoppani ſelbſt erwähnte auch nichts von ſeinem mailän„diſchen Bürgerrechte gegen das Spezialgericht, weil er ſich leicht vorſtellen konnte, daß daſſelbe auf ſo „etwas Unſtatthaftes keine Acht haben würde.“

„2) *Salvus conductus.*“

„Den 26. Dezember 1814 wurde von dem Spezialgericht erkannt, das Vermögen der ſämmtlichen Landes„flüchtigen und peremptoriſch Zitirten nach den hieſigen Geſetzen mit Sequeſter zu belegen, und dem hieſigen „Herrn Friedensrichter Frasca der Auftrag ertheilt, ſolches in Bezug auf Stoppani zu bewerkſtelligen. „Stoppani's Gattin, welche hiervon einen Wink erhalten haben muß, verreiste den 27. Morgens früh (laut „erhaltener Anzeige) mit mehrern Effekten. Am 27. Abends erſchien, als Bevollmächtigter von Stop„pani, ſein Bruder, der Advokat Giovanni Battiſta Stoppani, und verlangte für denſelben ein ſicheres „Geleit, um ſich auf freiem Fuß vor dem Spezialgericht rechtfertigen zu können, ſowie auch daß alle fer„nern Verfügungen, in Bezug auf ihn, ſuſpendirt werden möchten. Dieſes Petitum wurde am 28. Morgens „dem Spezialgericht vorgelegt und beſchloſſen:

„a) Es ſolle zwar die Inventirung und Sequeſtrirung des Stoppaniſchen Vermögens ſuſpendirt, „aber in dem Stoppaniſchen Hauſe die Obſignation durch den Sekretär des Spezialgerichtes, in Gegenwart „des hieſigen Friedensrichters und des Advokaten Stoppani unverzüglich vorgenommen werden.“

„b) Es ſolle dem Angelo Maria Stoppani ein sauf-conduit, jedoch nur zum Rechten (wie ſolches auch „in allen andern Fällen ertheilt wurde) bewilligt ſeyn, in Folge deſſen er ſich ungehindert, inner dem Ter„min von dato an bis den 31. Dezember Abends um 22 Uhr, vor dem Spezialgerichte ſtellen könne.“

„Dieſer Beſchluß wurde dem Advokaten Stoppani von dem Spezialgericht mündlich eröffnet und deutlich „erklärt, welcher ſich auch damit begnügte. Hierauf wurde ſogleich die Obſignation vorgenommen. Herr „Friedensrichter Frasco und Herr Advokat Stoppani unterzeichneten den Verbalprozeß. Am 29. Dezember „ließ Stoppani ſeine Ankunft in hier anzeigen und um Beſtimmung der Audienz, ſowie um Abnahme des „Siegels an ſeinem Schlafzimmer, anſuchen. Hierauf wurde demſelben durch die Kanzlei angezeigt, daß er „den folgenden Tag, Morgens um neun Uhr, vor dem Spezialgericht erſcheine. Zu gleicher Zeit wurden „die beiden Schlafzimmer für ihn und ſeine Gattin entſiegelt. Den 30. erſchien Stoppani um die „beſtimmte Zeit, worauf erkannt wurde, ein Präkognitionsverhör mit ihm aufzunehmen, welches auch ſo„gleich geſchah. Nach Beendigung dieſes Verhörs wurde ſolches dem Spezialgericht vorgelegt und hieronf „folgender Beſchluß gefaßt:

„„In Betrachtung,

„daß das sauf-conduit dem Stoppani nur dohin ertheilt worden, ſich ungehindert vor der Kommiſſion „zu ſtellen;

„daß mit ſeiner Stellung die Wirkung des sauf-conduit aufhöre;

„daß ſeine Papiere noch nicht unterſucht, ſondern nur obſignirt ſeyen, ſeine vorzügliche Theilnohme aber „an den unardentlichen Ereigniſſen, ſowie die bei den Mitimplizirten gefundene Korreſpondenz und andere „Anzeigen fortgeführter Korreſpondenz mit den landesflüchtigen Complices, den höchſten Grad von Wahr„ſcheinlichkeit geben, daß derſelbe noch im Beſitz von weſentlichen Scripturen ſey;

„daß endlich derſelbe in ſeinem Verhör mehrere der weſentlichſten Gravamina habe an ſich kommen „laſſen müſſen, und es höchſt wichtig ſey, ſich ſeiner Perſon als eines der Hauptſchuldigen zu verſichern:

„a) Es ſolle die Kanzlei ſich unverzüglich mit dem Stoppani in ſeine Wohnung degeben, um alle die „Auftritte vom Auguſt und September betreffenden Scripturen und Korreſpondenz an Hand zu nehmen.“

„b) Nachher ſoll der Stoppani einſtweilen in Zivilarreſt in dem Palazzo di Giustizia gebracht und „unter genauer Aufſicht gehalten werden.““

„Hierauf brachte Stoppani ſelbſt mit dem Sekretär einige Schriften, welche er, nach ſeiner Ausſage, „bei ſich in Como gehabt, und deklarirte, daß in ſeiner Schreibſtube keine andern werden gefunden werden; „weßnahen ſeldige unter Siegel verblieb. Dann wurde er in ſeinen Arreſt abgeführt.“

„3) Gefangenſchaft.“

„Der Arreſtort war kein „cachot hideux,“ ſondern ein mit einem Ladenboden verſehenes, jedoch ſicheres „Gemach auf dem zweiten Etage des Palazzo di Giustizia, neben dem Wohnzimmer und der Küche des

„Großweibels, wohin unverzüglich die nöthigen Mobilien, als: ein Feldbette mit drei Matratzen, Kiſſen, „zwei Decken und einer ſeidenen Ueberdecke; ein Tiſch; Seſſel; ein ſilbernes Beſteck; ein Bettwärmer; kurz „alles, was zu ſeiner Bequemlichkeit dienen konnte, aus ſeiner eigenen Wohnung gebracht wurden. Die „ſelbſt beſtimmten Speiſen wurden ihm täglich von den Seinigen zugeſchickt und von ſeinem Bedienten, „Giuſeppe Adamini, jedoch unter den gehörigen Vorſichtsmaßnahmen, übergeben. Die mit dem benamſeten „Adamini aufgenommene Depoſition beweiſet auch, daß, aller Sicherheitsmaßregeln ungeachtet, welche „durch die außerordentliche Zudringlichkeit der Seinigen und die unerlaubten Mittel, deren ſie ſich bedienten, „um mit ihm konferiren zu können, veranlaßt wurden, derſelbe dennoch zu mehrern Malen mit Stoppani „ſprechen konnte."

„Es wurden ſeit ſeiner Arreſtation keine Mittel unverſucht gelaſſen, denſelben aus ſeinem Arreſte zu „bekommen. Auch fremde Interzeſſionen wurden angerufen, und der unglückliche Stoppani tröſtete ſich zu „mehrern Malen, daß von ſeinem Anverwandten, Signor di Sormani, Direttore di Polizia in Milano, „Schritte bei dem mailändiſchen Gouvernement zu ſeinen Gunſten gemacht werden, und wirklich erſchien „unter'm 4. Jenner 1815 der Advokat Antonio Marocco, von Mailand, als Beauftragter des Herrn von Sor- „mani, um die Loslaſſung des Stoppani gegen Kaution zu begehren. Derſelbe trat auch wegen des erhal- „tenen sauf-conduit ein; allein er überzeugte ſich, daß daſſelbe nicht, *per comparire a piede libero*, e *di* „*ritornare*, ausgeſtellt war. Er bat dann ferner, daß Stoppani in ſeiner Wohnung oder an einem andern „Ort möchte bewacht werden. Dieſes Letztere wurde ihm zugeſagt, ſobald die durch das Vorverhör mit Stoppani „nothwendig gewordenen Depoſitionen aufgenommen, und er ſelbſt neuerdings darüber verhört ſeyn werde."

„Am 9. Jenner Morgens begaben ſich die mehrern Mitglieder des Spezialgerichtes in den Palazzo di „Giuſtizia, und beſichtigten alle Gefangenſchaften und Gefangenen. Auch Stoppani wurde beſucht, welchem „man die Anzeige machte, er werde in wenigen Tagen verhört werden (der 16. Jenner war dazu beſtimmt), „und man werde trachten, ſeinen Arreſtort zu verbeſſern. Er antwortete: Sono contento della mia stanza, „perché ho tutto il bisognevole, solo desidererei anche un pajo di scaffaroli (eine Art Ueberſchuhe), welche „man ihm ſogleich zu bringen befahl, mit der Anzeige, daß, wenn er irgend etwas verlange, er ſolches „nur dem Offizier, welchem die Aufſicht über die Gefangenſchaft übertragen war, anzeigen ſolle."

„Ich enthalte mich billig jeder weitern Bemerkung, und bitte inzwiſchen Euer Hochwohlgeboren, die „Verſicherung der unbegränzten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, womit ich ſtets zu verharren „die Ehre habe."

„Lauis, den 1. Februar 1815."

„Hirzel, Repräſentant."

Nach Ableſung obiger Aktenſtücke äußerten einige Geſandtſchaften ihr Befremden über Inhalt und Form der von Seite der K. K. öſterreichiſchen Geſandtſchaft eingegebenen Klage. Die meiſten hielten vorläufig dafür, die zu ertheilende Antwort ſolle vorzüglich die Bemerkung und den Beweis enthalten, daß der un- glückliche de Stoppani durch Geburt, ſtätes Domizilium und bekleidete Aemter erweislich ein Schweizer- angehöriger des Kantons Teſſin geweſen ſey, und daß demnach die Regierung von Mailand auch nicht das geringſte begründete Recht habe, ſich mit dieſer Angelegenheit zu befaſſen. Weitere Aufſchlüſſe über den Hergang der Sache und über die Art, wie Stoppani in der Gefangenſchaft gehalten worden, wollten dieſe Geſandtſchaften zwar aus Rückſicht für den öſterreichiſchen Herrn Miniſter als konfidentielle Mittheilung bei- fügen, aber übrigens in keine Erörterung darüber gegen den Herrn Geſandten eintreten. Zu Entwerfung einer dießfallſigen Antwort wurde der Gegenſtand an die diplomatiſche Kommiſſion überwieſen.

Die Geſandtſchaft des Standes Graubünden hat, in Folge erhaltener Inſtruktion, beſonders darauf angetragen, daß die Sache ſorgfältig unterſucht, darüber der Tagſatzung umſtändlich Bericht erſtattet, der Geſandtſchaft eine Abſcheift der verleſenen Aktenſtücke bewilligt, und dieſe ihre Inſtruktionseröffnung in's Protokoll aufgenommen werde.

IX. Die diplomatiſche Kommiſſion, welcher am 8. Hornung der Auftrag ertheilt worden war, eine Antwort auf die Note des K. K. öſterreichiſchen Geſandten, Herrn von Schraut, bezüglich auf ſeine Dazwiſchenkunft in dem Geſchäfte des unglücklichen de Stoppani, zu entwerfen, hat am 13. desſelben Monats der Tagſatzung ein ſolches Schreiben vorgelegt und daſſelbe mit dem mündlichen Bericht begleitet: „Die Kommiſſion habe geglaubt, bei Abfaſſung dieſer Note von dem Geſichtspunkt ausgehen zu müſſen, „daß die einfachſte und natürlichſte Widerlegung des Schreibens des Herrn Miniſters darin beſtehe, gründlich

„und klar zu beweiſen, daß de Stoppani nie ein mailändiſcher Landesangehöriger geweſen ſey. Indem man „dem öſterreichiſchen Herrn Geſandten erweislich darthue, daß de Stoppani von jeher ein Angehöriger des „Kantons Teſſin geweſen, daß demnach der Spezialgerichtshof befugt war, nach den in dieſem Kanton „eingeführten Geſetzen und Gebräuchen gegen ihn zu verfahren, werde die miniſterielle Note auf das voll„ſtändigſte und genügendſte beantwortet. Indeſſen könne, aus Achtung für den Herrn Geſandten, dieſer „offiziellen Widerlegung noch eine konfidentielle Mittheilung der in dem Bericht des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel, enthaltenen Aufſchlüſſe beigefügt werden, damit die öſterreichiſche „Geſandtſchaft ſowohl über das von Seite des außerordentlichen Spezialgerichtes gegen de Stoppani „beobachtete Verfahren, als über die Art, wie dieſer Unglückliche in ſeiner Gefangenſchaft gehalten worden „ſey, erbauet werden möge.“ Nach dieſer mündlichen Erläuterung] hat die diplomatiſche Kommiſſion das entworfene Antwortſchreiben der Tagſatzung vorgelegt, welches auch nach einigen Modifikationen durch Mehrheit der Stimmen genehmigt worden iſt.

Die Geſandtſchaft des Standes Appenzell war der Meinung, daß die Tagſatzung nicht ſo ausführlich und auf offiziellem Wege gegen die öſterreichiſche Geſandtſchaft eintreten, ſondern ſich auf eine kurze Antwort an dieſelbe beſchränken ſollte, mit Beziehung auf konfidentielle Erläuterungen, welche alsdann von dem Herrn Präſidenten dem Herrn Geſandten über den Hergang der Sache mündlich gegeben werden könnten. Auch die Geſandtſchaften von Freyburg und Graubünden hegten die nämliche Anſicht, und es haben demnach dieſe drei Stände zu der beſchloſſenen Redaktion nicht geſtimmt.

Die Geſandtſchaft von Bern, indem ſie ſich auf das bei Anlaß der Aufſtellung des außerordentlichen Gerichtshofes im Kanton Teſſin bereits abgegebene Votum ihres Standes bezog (vergleiche C, IX des gegenwärtigen Paragraphen), hat die Sache lediglich ad referendum genommen.

Hier folgt der Inhalt der an den öſterreichiſchen Herrn Geſandten erlaſſenen Antwortsnote:

»*A Son Excellence Monsieur le Baron de Schraut, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté Impériale Royale Apostolique.*«

»Le gouvernement général de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche dans la Lombardie »inculpe d'une manière grave la cour extraordinaire de justice du canton Tessin à cause »de l'arrestation de l'infortuné Angelo Maria de Stoppani.«

»Son Excellence le Ministre d'Autriche ayant transmis cette plaiote au Président de la »Diète par sa note du 26 Janvier dernier, il a été nécessaire de recueillir des informations »auprès du tribunal même. Telle est la cause du retard de la réponse que la Diète a »l'honneur d'adresser aujourd'hui à Son Excellence.«

»Quoique l'autorité judiciaire suisse ait incontestablement le droit de faire des enquêtes »et de rendre jugement contre tout individu indigène ou non, qui se serait rendu cou»pable en Suisse de crimes contre la sûreté et la tranquillité de l'État, cependant l'on ne »disconvient pas que, si le tribunal avait violé à l'égard d'un étranger les principes du »droit des gens, le gouvernement naturel de cet étranger n'eût été fondé à réclamer justice. »Tel est le point de vue sous lequel le gouvernement général de Milan paraît avoir envi»sagé cette affaire; tel est sans doute aussi le motif unique de son intervention, le seul »que la Diète pourrait reconnaître, s'il était vrai que Stoppani (ainsi que s'exprime la note »du 26 Janvier), *sujet également de Sa Majesté l'Empereur et Roi, eût eu un droit incon»testable à sa protection dans toute chose juste.*«

»Or à cet égard le gouvernement général est absolument dans l'erreur. La famille »de Stoppani appartient à la Suisse depuis des siècles et n'a jamais été envisagée comme »ressortissante de la Lombardie. Le père du détenu exerça, sous l'ancien ordre des choses, »diverses charges qui ne pouvaient être conférées qu'à des citoyens suisses. Angelo Maria »de Stoppani lui-même est né et a toujours résidé à Lugano; il a suivi depuis 1798 la »carrière des emplois dans le canton du Tessin; il a été membre du Graod, du Petit»Conseil, du tribunal d'appel et député à la Diète fédérale en 1809. Dans les élections »constitutionnelles, qui eurent lieu au mois d'Août 1814, il a cherché à se faire nommer »membre direct et ensuite candidat pour le cercle de Lugaoo.«

»A la vérité, Stoppani, l'un des principaux chefs de l'insurrection, Stoppani fugitif »du canton Tessin, a cherché à se rattacher à la Lombardie, où il possédait des propriétés. »Dans une pétition adressée au commissaire de police de Como, il a déclaré vouloir fixer »son domicile dans la Lombardie, et a demandé un acte constatant son inscription sur les »registres de population de Como. Cette attestation, dont copie est ci-jointe, lui fut »délivrée *le* 12 *Décembre* 1814, par l'assesseur municipal en *l'absence du commissaire de* »*police*. Elle énonce expressément que Stoppani était *natif de Lugano, État suisse*. Quant »à l'apostille manuscrite jointe à cet acte, où il est dit que Stoppani a prouvé légalement »son domicile permanent à Como depuis l'an 1780, la fausseté en est démontrée par les »faits indiqués ci-dessus.«

»Enfin on ajoute ici une seule observation, savoir que le tribunal extraordinaire a »rendu une citation simple contre Stoppani dans la même forme qui a été suivie envers »les autres coupables. Cette citation a eu son effet légal. Si Stoppani avait été sujet »autrichien, le tribunal aurait adressé des rogatoires au juge de Como, dont l'autorité »eût nécessairement dû intervenir pour faire comparaître le prévenu.«

»Tels sont les éclaircissemens que la Diète a l'honneur de communiquer à Son Excel- »lence le Miuistre d'Autriche sur l'objet essentiel énoncé dans la note de Son Excellence. »Ces explications aussi simples que concluantes ne laissent aucun doute, que la cour extra- »ordinaire de justice n'ait eu le droit et l'obligation incontestables de procéder à l'égard »d'Angelo Maria de Stoppani, ressortissant du canton Tessin, à teneur des lois et des »formes de droit en vigueur dans ce canton.«

»La Diète, en bornant là sa réponse, croirait avoir satisfait anx égards qu'elle doit au »Ministre de Sa Majesté Impériale et Royale; mais comme le gouvernement général de Milan »a joint à sa réclamation officielle, dont on vient de détruire le fondement, des plaintes aussi »pénibles dans leur objet qu'étranges dans leur forme, sur les procédés dont il affirme que »Stoppani a été victime, la Diète se fait un plaisir d'édifier Son Excellence à cet égard. »D'après les renseignemens contenus dans l'extrait ci-joint du rapport du représentant de »la Confédération dans le Tessin, la Diète se persuade qu'il n'y a eu dans cette affaire ni »surprise, ni violation de la foi publique; que Stoppani a été traité avec humanité dans »le lieu de ses arrêts; qu'on a eu égard à ses demandes; enfin que la catastrophe qui a »terminé les jours de cet infortuné, provenait d'un désordre mental dont les suites déplo- »rables ne peuvent être imputées à personne.«

»La Diète, en laissant à Son Excellence le Ministre d'Autriche le soin de faire de cette »information purement confidentielle l'usage qu'Elle jogera convenable, a l'honneur de Lui »réitérer les assurances de sa haute considération.«

»Zurich, le 13 Février 1815.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

X. Am 18. Hornung wurden der Bundesverſammlung drei Berichte des eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel, vorgelegt.

1) Der erſte, vom 12. Hornung, meldet den ruhigen Fortgang der konſtitutionellen Wahlen, woraus ſich eine glückliche Beendigung derſelben beſtimmt hoffen laſſe. In den Kreiſen des Bezirkes Lauis ſeyen zwar die Städter, ſowohl bei der Wahl der Kandidaten für die indirekten Stellen des Großen Raths als beſonders bei dem Vorſchlage zu dem Bezirksgericht, einigermaßen hintangeſetzt worden; indeſſen könne die künftige Regierung dieſem Ergebniſſe ziemlich begegnen, zumal ſie die endliche Auswahl aus einem dreifachen Vorſchlage zu treffen habe.

In Bezug auf die Geſchäfte des Spezialgerichtes berichtet der eidgenöſſiſche Repräſentant: die Kriminalprozedur könne beinahe als geſchloſſen angeſehen werden, da die meiſten Hauptſchuldigen abweſend ſeyen und ſich ſchwerlich mehr ſtellen werden. Dieß ſey auch die Urſache, daß gegen die meiſten bloß Kontumazurtheile haben ausgefällt werden können.

Verwickelter und ſchwieriger ſey die auf Verlegung der Kriegskoſten Bezug habende Unterſuchung. Mit Ausnahme weniger Hauptſchuldigen (wovon die am meiſten gravirten wegen Abweſenheit oder aus Mangel an Vermögen für die Koſten nicht belangt werden können), müſſen alle übrigen nur als mehr oder weniger Verführte betrachtet werden, und ſo entſtehen hieraus theils viele Nüancen, theils vermindere ſich dadurch der den Implizirten aufzulegende Beitrag. Der Herr Repräſentant hofft indeſſen, daß das Spezialgericht bis Ende Hoenungs auch in dieſem weitſchichtigern Theil ſeiner Arbeiten bedeutend vorgeſchritten ſeyn werde.

Endlich zeigt Herr Rathsherr Hirzel die Ablöſung der drei Bernerkompagnien durch drei Waadtländerkompagnien an, und rühmt bei dieſem Anlaß die geleiſteten Dienſte des Heren Oberſtlieutenants May und die muſterhafte Disziplin ſeines Bataillons.

2) Der zweite und dritte Bericht vom 14. und 15. Hornung enthalten die Anzeige von einer Frevelthat, welche an der Schildwache, die vor der Thür des Hauſes ſtand, in welchem das Spezialgericht ſeine Sitzungen hielt, verübt wurde. Es ſey nämlich am 13. Abends um eilf Uhr auf dieſe Schildwache mit gehacktem Blei geſchoſſen worden; die ſtarken Patrontaſchenriemen haben indeſſen die gröbſten Stücke Blei aufgehalten, und der Soldat habe nur eine leichte Beſchädigung bekommen. Der Thäter ſey alſogleich entwichen, und ungeachtet der häufigen Patrouillen, die auf der Stelle ausgeſchickt wurden, habe man nichts Näheres entdecken können. Der Herr Repräſentant ſchließt ſeinem Bericht einige Exemplare der von ihm erlaſſenen, auf dieſen Vorfall Bezug habenden Proklamation, ſowie der gleichzeitigen Publikation der Munizipalität von Lauis, bei und verbindet damit die Anzeige, daß der bedenkliche Vorfall (wahrſcheinlich das Verbrechen eines einzelnen Individuums) keine weitern unangenehmen Folgen haben werde.

Nach Ableſung obiger Berichte hat Herr Landammann Heer, als Mitglied der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion, mündlich hinzugefügt: es ergebe ſich aus den an die Kommiſſion gelangten Anzeigen über die erwähnte Frevelthat, daß der Vorfall weder mit aufrühriſchen Bewegungen, noch mit irgend einem Plan, der geeignet wäre, neue Beſorgniſſe zu erregen, in Verbindung ſtehe, und daß ſeither alles ſtill und in der Ordnung geblieben ſey.

Da nach dieſen beruhigenden Aufſchlüſſen die Tagſatzung keine Veranlaſſung fand, über den vorwaltenden Gegenſtand weitere Verfügungen zu treffen, ſo wurde lediglich beſchloſſen: „die fleißigen und „ſorgfältigen Berichte des Herrn eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin durch den Herrn Präſi„denten beſtens verdanken zu laſſen und übrigens die vorliegenden Berichte zu den Akten zu legen.“

XI. Der eidgenöſſiſche Repräſentant im Kanton Teſſin, Herr Rathsherr Hirzel, hat aus Lauis unter'm 19. Hornung einberichtet, daß der Thäter der jüngſthin an einer Schildwache verübten Frevelthat (ſiehe vorhergehende Nummer X) entdeckt worden ſey; derſelbe heiße Giovanni Battiſta Fumagalli, ſey ein Wurſtmacher und Weinſchenk, in Lauis wohnhaft; er habe ſich aber mit ſeiner Frau nach der Gegend von Vareſe geflüchtet. Das Spezialgericht habe alſogleich von dem dortigen Unterpräfekten die Verhaftung dieſes Individuums begehrt und ſich auch wegen deſſen Auslieferung direkt an das Generalgouvernement in Mailand gewendet; daſſelbe gewärtige nun den weitern Erfolg dieſer Schritte.

Herr Rathsherr Hirzel äußert dabei die Hoffnung, daß die neue Organiſation des Kantons Teſſin noch vor Mitte des künftigen Monats März vollendet ſeyn werde.

Obiger Bericht wurde am 25. Hornung zu den Akten gelegt.

XII. Auf den Antrag der Geſandtſchaft des Kantons Glarus iſt am 25. Hornung beſchloſſen worden: „dem Herrn Mareacci, ſchweizeriſchen Geſchäftsträger in Mailand, zu Widerlegung nachtheiliger „Gerüchte vertrauliche Kenntniß von derjenigen Note und den Aufſchlüſſen zu geben, welche unter dem „13. Hornung 1815 dem öſterreichiſchen Geſandten, Herrn Baron von Schraut, in Hinſicht der unglück„lichen Geſchichte des Angelo Maria de Stoppani mitgetheilt worden ſind (ſiehe vorſtehende Nummer IX).

XIII. Es wurde am 1. März ein Schreiben des eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Teſſin, Herrn Rathsherrn Hirzel, datirt Lauis den 26. Hoenung, verleſen, worin derſelbe über die am 23. desſelben Monats zu Bellenz Statt gehabte Ziehung des Looſes für die indirekten Mitglieder des Großen Raths und für die Beſtimmung des Hauptortes umſtändlichen Bericht erſtattet. Aus demſelben erſah die Tagſatzung im Weſentlichen Folgendes:

„Die Operation wurde im Verſammlungsſaale des Großen Raths in Gegenwart des geſammten „Kleinen Raths, einer zahlreichen Deputation der Munizipalitäten der drei Hauptorte und einer Menge „Zuſchauer vorgenommen. Man machte mit den indirekten Mitgliedern des Großen Raths den Anfang, „wobei die drei Hauptorte, da das Loos ihnen nicht günſtig war, im Ganzen ſehr zu kurz kamen. Als „hierauf zu der Ziehung des Looſes wegen des Hauptortes geſchritten wurde, bezeichnete daſſelbe zuerſt Bellenz, dann Luggarus, endlich Lauis, ſo daß Bellenz für die erſten ſechs Jahre der Hauptort bleibt.“

„Für die Zuſammenberufung des neuen Großen Raths wurde der 1. März beſtimmt. Damit jedoch „der Bezirk Livenen bei den bevorſtehenden Wahlen in den Kleinen Rath und das Appellationsgericht nicht „überall verkürzt werde, ſo wird die Regierung bei dem neuen Großen Rath darauf antragen, daß man „in jeder Behörde eine Stelle für dieſen Bezirk offen laſſe.“

„Die Stimmung des Livenerthals, bemerkt ſchließlich der Herr Repräſentant, habe ſich merklich geändert, „weil es dort auch bekannt geworden ſey, daß, aller Wahrſcheinlichkeit nach, die Integrität der XIX Kantone „von dem Wienerkongreß werde ausgeſprochen werden, und man jetzt gern an allem, was die neue Organi„ſation des Kantons betreffe, direkten Antheil nehmen möchte; man habe aber, da die Organiſation des „Kantons nicht länger verſchoben werden durfte, dieſem Wunſch keine nähere Rechnung tragen können.“

Obiger Bericht iſt mit Intereſſe angehört und ohne weitere Berathung zu den Akten gelegt worden.

XIV. Der ſchweizeriſche Geſchäftsträger in Mailand, Herr Marcacci, hat dem Herrn Tagſatzungspräſidenten durch Zuſchrift vom 26. Hornung die entſprechende Antwort mitgetheilt, welche er von dem Herrn Generalgouverneur der Lombardei, Grafen von Bellegarde, auf das an denſelben gerichtete Anſuchen um Verhaftung und Auslieferung des eines mörderiſchen Angriffes auf die Schildwache des Spezialgerichtes in Lauis überwieſenen und flüchtig gewordenen Fumagalli erhalten hat. Dieſer Antwort zufolge wird die Auslieferung des Verbrechers zugeſtanden, unter der empfehlenden Bedingung jedoch (wie es in ſolchen Fällen üblich zu ſeyn ſcheint), daß auf den Fall, wo über den genannten Fumagalli die Todesſtrafe ausgeſprochen werden ſollte, dieſe Strafe gemildert werde.

Vorſtehender Bericht wurde am 1. März ad acta gelegt.

XV. Inwiefern die Angelegenheiten des Kantons Teſſin bei den Berathungen der Tagſatzung über die der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf den Kongreß in Wien ertheilten Aufträge und die von derſelben erſtatteten Berichte in Vorſchein gekommen ſind, iſt aus §. VI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes, vornehmlich aus den Abtheilungen B, VI, VIII, XI, XII, XIII; C, VI, IX, XIX ꝛc. zu erſehen; worauf demnach hier verwieſen wird.

---

§. XXIV. Angelegenheiten der Republik Wallis. (12., 26. Herbſtmonat 1814.)

(Fortſetzung von §. XX, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Am 12. Herbſtmonat hat die Tagſatzung die Aufnahme der Republik Wallis in den Schweizerbund beſchloſſen (ſiehe §. VII, B, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes); welche Schlußnahme der Republik Wallis durch folgendes Schreiben angezeigt wurde:

»*Aux très-honorés Seigneurs le Président et les Membres de la république du Valais, »nos très-chers, bons Amis, Alliés et Confédérés.*«

»Zurich, le 13 Septembre 1814.«

»Très-chers, bons Amis, Alliés et Confédérés!«

»La Diète éprouve une vive satisfaction à vous annoncer que, dans sa séance du »12 de Septembre, elle a résolu à une grande majorité de voix:

»»Que la république du Valais (ainsi que l'État de Neuchâtel et la république de »»Genève) seraient reçus au nombre des cantons de la Confédération suisse.««

»Les déterminations ultérieures, touchant la forme et les conditions de cette réunion, »ainsi que le moment où elle devra s'effectuer par l'appel de vos députés au sein de la »Diète, ne tarderont pas d'être fixées, et nous nous réservons, très-chers et fidèles Alliés

»et Confédérés, de vous en instruire. En attendant il nous est très-agréable de vous »donner par la présente communication l'assurance, que le décret que nous avons pris »conformément à vos vœux, remplit également les nôtres, et que nous attachons le plus »haut prix aux liens d'étroite confédération qui vont se former entre nous.«

»Nous saisissons cette occasion pour vous transmettre l'acte de la Diète du 9 Sep- »tembre dernier, contenant le pacte fédéral, auquel la très-grande majorité des cantons »vient de se réunir.«

»En vous recommandant, ainsi que nous, à la protection divine, nous vous prions, »très-chers et fidèles Alliés et Confédérés, de recevoir l'assurance de notre très-haute »considération.«

»*Au nom de la Diète des cantons de la Suisse,*
»Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président.«
(Suivent les signatures.)

B. In Antwort auf die Notifikation von der Aufnahme der Republik Wallis in den Schweizerbund, hat der dortige provisorische Regierungsrath der Tagsatzung seine lebhaften Dankgefühle für diese dem Walliservolke bezeigten günstigen Gesinnungen durch das hier folgende Schreiben (ohne Datum) zu erkennen gegeben:

„Der provisorische Regierungsrath des Freistaates Wallis
„an
„Ihre Exzellenzen den Bürgermeister der Stadt und Kantons Zürich, Präsident der „Tagsatzung Löblicher Kantone des Schweizerstaates und Glieder derselben."

„Exzellenzen und Hochgeachtete Verbündete und Konföderirte!"

„Die Ausdrücke des Wohlwollens, welche in dem Schreiben Ihrer Exzellenzen, datirt vom 13. dieses „Monats, enthalten sind, werden billig von uns als eben so viele kostbare Unterpfänder der Fortdauer jener „bundesfreundlichen Gesinnungen angesehen, womit uns die Schweiz seit so vielen Jahrhunderten schon zu „begünstigen pflegte."

„Die Jahrbücher der kleinen Republik Wallis belehren uns, daß in sehr vielen Umständen die Rath- „schläge, die Vermittlungen und der Schutz Löblicher Kantone unserm Lande unschätzbare Vortheile verschafft „haben, und überhaupt hat der Walliser in dem Schweizerlande immer ein zweites Vaterland gefunden, wo „er sich nicht als fremd ansehen durfte. So vielen Trost fand er dort, so viele Hülfsquellen eröffneten sich „ihm, mehr als das schwache Walliserland je zu erwiedern im Stande gewesen wäre."

„Doch ist es nicht nöthig, insonders Hochgeehrte Alliirte und Bundesgenossen! hier ganze Reihen „aus der Geschichte anzuführen, um unser Gedächtniß mit allem dem anzufrischen, was die Löblichen Kan- „tone für diesen von der Schweiz abgesonderten Landesstrich in seinen Unglückstagen gethan haben. Wir „heben nur diesen Zeitpunkt aus, wo die Löblichen Kantone durch reichliche Wohlthaten unsern Mitbürgern „unter die Arme geholfen haben."

„Wir wollen mit einem schnellen Blicke die vier Revolutionsjahre übergehen, wo das Walliserland schon „berufen war, einen Schweizerkanton auszumachen, welche Epoche, da sie für den ganzen Erfolg nichts als „Trauer- und Zerstörungstage dargestellt hat, nicht als eine Vorbedeutung jener glücklichen Verhängnisse „angesehen werden kann, die auf das Walliserland in der neuen politischen Laufbahn warten, von welcher „die Löblichen Kantone dieses Land fortan theilhaftig zu machen belieben."

„Mit lebhaftem Dankgefühle also nehmen wir die Gunst an, welche uns der Abschluß schweizerischer „Tagsatzung vom 12. laufenden Herbstmondes darbeut, und wir dürfen im Namen des ganzen Walliser- „volkes Ihre Exzellenzen den Herrn Präsidenten und Mitglieder der Tagsatzung versichern, daß Hochdie- „selben bei allen Umständen, sowohl in der Magistratur als in allen Ständen dieses Volkes, gewiß eifrige „Bundesgenossen für die Ehre und Aufblühung der ganzen Schweizernation finden werden, — kurz solche „Bundesverwandte, die bereit sind, in Ermanglung der Reichthümer durch jede andere Bemühung und „Aufgebot, dessen unser Volk fähig seyn kann, sich als treue Schweizer zu zeigen, sobald die Zentraldirektion „selbe hierzu aufrufen wird."

„Wir bitten Ihre Durchlauchten, Hochgeehrteſte Verbündete und Konföderirte! hier die Verſicherung „unſerer ausgezeichnetſten Hochachtung wohlwollendſt aufzunehmen."

„Der Rath proviſoriſcher Regierung."

„In ſeinem Namen und in Abweſenheit des Präſidenten,

„Der Vicepräſident:

„Taſiner."

Die Tagſatzung hat das vorſtehende Schreiben am 26. Herbſtmonat der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen (vergleiche den nachfolgenden §. XXV, B).

§. XXV. Angelegenheiten des Fürſtenthums Neuenburg.

(12., 24. Herbſtmonat; 8. Weinmonat 1814; 8., 13. Hornung 1815.)

(Foerſetzung von §. XXI, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Betreffend die am 12. Herbſtmonat erfolgte Aufnahme des neuenburgiſchen Staates in den Schweizerbund, wird auf §. VII, B, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

Die vom 13. gleichen Monats datirte Notifikation dieſer Aufnahme an die Regierung von Neuenburg iſt gleichlautend mit derjenigen an die Republik Wallis (ſiehe den vorſtehenden Paragraphen XXIV, A).

B. Am 24. Herbſtmonat wurde ein Schreiben der Regierung von Neuenburg vom 19. Herbſtmonat verleſen, worin dieſelbe, in Antwort auf die Notifikation von der Aufnahme des neuenburgiſchen Staates in den Schweizerbund, der Tagſatzung ihre Dankgefühle darbringt. Dieſes Schreiben lautet, wie folgt:

»Magnifiques et puiſſans Seigneurs,
»Très-chers, bons Amis, Alliés et Confédérés!«

»Les expreſſions de notre reconnaiſſance ne peuvent rendre qu'imparfaitement les sen-»timens que nous a fait éprouver la nouvelle ſi réjouiſſante et ſi importante pour nous, »de l'inclusion de cet État dans la Confédération helvétique.«

»Les habitans de ce pays ont conſtamment déſiré que les relations intimes qu'ils son-»tenaient depuis des ſiècles avec divers États de la Suiſſe et auxquelles de malheureuſes »circonſtances avaient porté atteinte, priſſent une nouvelle conſiſtance. Ce vœu qui vient »de s'accomplir pénètre les Neuchâtelois de la joie la plus vive; ils ſentent tout le prix »de leur union avec une nation brave et généreuſe à laquelle ils ſe ſont toujours glorifiés »d'appartenir, et leurs efforts réunis tendront à ſe rendre dignes de la faveur diſtinguée »que la Confédération leur accorde en les admettant dans ſon alliance.«

»Daignez, magnifiques et puiſſans Seigneurs, accorder à ce pays la continuation de »votre protection puiſſante, et agréez avec les vœux ardens que nous faiſons pour la »proſpérité de la Suiſſe, les aſſurances de la très-haute conſidération et de l'attachement »inviolable avec leſquelles nous ſommes,

»Magnifiques et puiſſans Seigneurs,
»De Vos Excellences
»Les bien affectionnés, bons Amis, Alliés et Confédérés,

»Au Conſeil tenu au »château de Neuchâtel, »le 19 Septembre 1814.«

»Le Gouverneur et les Membres du Conſeil »d'État établis par Sa Majeſté le Roi de Pruſſe »dans Sa principauté de Neochâtel:

»*Chambrier.*«

Der Herr Präſident bemerkte: wegen der Aufnahme der drei neuen Kantone Wallis, Neuenburg und Genf, ſeyen annoch nähere Beſtimmungen erforderlich, und die diplomatiſche Kommiſſion habe den Auftrag erhalten, ſeiner Zeit der Tagſatzung einen eigenen Antrag darüber vorzulegen; vor allem aus aber haben die Antwortſchreiben dieſer Kantone erwartet werden müſſen, um darüber in Berathung zu treten.

Auf vorſtehende Bemerkung iſt obiges Schreiben der Regierung von Neuenburg der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen worden.

C. Burgermeiſter, Klein' und Groſſe Räthe der Stadt Neuenburg bezeigen der Tagſatzung, in einer Zuſchrift vom 5. Weinmonat, ihre dankbaren Geſinnungen für die von der Bundesverſammlung beſchloſſene Aufnahme des neuenburgiſchen Staates in den neuen Schweizerbund. Dieſe Zuſchrift lautet, wie folgt:

»*Aux magnifiques et puissans Seigneurs, Messieurs les Députés assemblés à la Diète.*«

»Magnifiques et puissaos Seigneurs,«

»Unis par d'antiques alliances avec quelques-uns des cantons de la Suisse, les peuples »de cet État furent toujours aoimés du désir ardent de voir ces liens s'éteodre à toute la »Confédération et se resserrer par l'inclusioo positive et formelle du pays de Neuchâtel »daos l'alliance belvétique. Ce vœu que nos pères formèrent en vaio, mais qu'ils oot »transmis à leurs descendaos avec les seotimens d'un attachement sans bornes pour ce peuple »géoéreux auquel ils se faisaient gloire d'appartenir en partie, ce vœu que tant d'événemens »fuoestes aux natioos oous avaieot fait perdre l'espoir de voir jamais réalisé, il vieot d'être »accompli, et notre heureux pays, par une double faveur de la Providence, en même temps »qu'il retrouve un père dans l'auguste monarque, objet de soo amour, est reçu daos cette »alliance si désirée qui doit eootribuer à sa prospérité et lui en assurer la dnrée. Cet événe- »meot, qui a pénétré tous ses habitans de joie et de recoonaissaoce, a dû nous intéresser par- »ticulièrement; magistrats d'une ville à laquelle d'honorables priviléges avaieot permis de »contracter des alliaoces particulières avec uoe partie de la Soisse, nous nous eovisageâmes »toujours comme étant plus étroitemeot liés à ses iotérêts et à son sort. Animés de ces senti- »mens, nous éprouvuns le besoin de les faire coonaître à Vos Excellences et de Leur témoigner »ootre vive gratitude d'uoe décision si cooforme à nos vœnx. Qu'Elles daignent en rece- »voir l'expression avec booté et être bien persuadées que, fiers d'appartenir de oouveau et »plus immédiatement à une nation respectable et distinguée entre toutes les autres par son »patriotisme et sa valeur, nous ooos efforceroos de nous montrer dans tous les temps »dignes du beau nom de Suisses, et de mériter par un dévouement entier et absolu à la »cause de la patrie la bienveillaoce et la protection de Vos Excellences.«

»Nous sommes avec un très-profond respect,

»Magnifiques et puissans Seigneurs,

»De Vos Excellences

»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,

»Neuchâtel, le 5 Octobre 1814.« »Les quatre Ministraux, Petit et Grand-Conseil »de la ville de Neuchâtel.

»Le Maître-Bourgeois eo chef:

»*F. de Petitpierre.*«

»Le Secrétaire de ville:

»*G. F. Gallot.*«

Die Tagſatzung hörte am 8. Weinmonat dieſe dankbaren Aeußerungen mit Wohlgefallen an; ſie trug dem Herrn Präſidenten auf, dieſelben zu erwiedern und dem Stadtmagiſtrat von Neuenburg die Achtung und das Wohlwollen der Tagſatzung auf verbindliche Weiſe zu bezeigen.

D. Der Gouverneur und die Mitglieder des Staatsraths des Fürſtenthums Neuenburg haben dem Herrn Tagſatzungspräſidenten zu Handen der oberſten Bundesbehörde, durch Zuſchrift vom 31. Jenner 1815, einige gedruckte Exemplare derjenigen Verordnung mitgetheilt, welche Seine Majeſtät der König von Preußen unter dem Titel: *Règlement pour les Audiences-Générales de la principauté de Neuchâtel*, unter'm 26. Chriſtmonat 1814 von Wien aus erlaſſen haben, und wodurch die Befugniſſe der in dieſem Fürſtenthum zu errichtenden Landſtände oder der geſetzgebenden Gewalt näher beſtimmt und feſtgeſetzt werden.

Die Tagſatzung vernahm (8. Hornung) mit Vergnügen dieſe Mittheilung; und da die gedachte Verordnung einen neuen Beweis liefert von der väterlichen Fürſorge Seiner Majeſtät für das fortdauernde Wohl des Staates Neuenburg, ſo wurde einmüthig beſchloſſen: „dem Staatsrath durch eine verbindliche „Rückantwort dieſe theilnehmenden Geſinnungen der Bundesbehörde bezeigen zu laſſen.“

E. Die Geſandtſchaft des Standes Glarus hat am 13. Hornung darauf angetragen: daß die von dem Staatsrath von Neuenburg der Tagſatzung am 8. Hornung mitgetheilte Verordnung über die in dieſem Fürſtenthum zu errichtenden Landſtände (Audiences-Générales) der diplomatiſchen Kommiſſion zur Unterſuchung und zum gutfindenden Gebrauch für den Zeitpunkt der nähern Unterhandlungen mit Neuenburg überwieſen werden möchte; — welcher Antrag einmüthig genehmigt worden iſt.

§. XXVI. Angelegenheiten der Republik Genf. (12., 24. Herbſtmonat 1814.)

(Fortſetzung von §. XXII, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Unter §. VII, B, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes iſt der Beſchluß der Tagſatzung vom 12. Herbſtmonat über die Aufnahme der Republik Genf in den Schweizerbund zu erſehen. Das unter'm 13. desſelben Monats datirte Schreiben, wodurch der Regierung von Genf dieſe Schlußnahme mitgetheilt wurde, iſt gleichlautend mit dem an die Republik Wallis erlaſſenen (ſiehe §. XXIV, A, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes).

B. Am 24. Herbſtmonat wurde ein Schreiben der Regierung von Genf, vom 20. gleichen Monats, worin dieſelbe, in Antwort auf die Notifikation von der Aufnahme der Republik Genf in den eidgenöſſiſchen Bund, hierfür der Tagſatzung ihren Dank bezeigt, vorgelegt. Folgendes iſt der Wortlaut dieſes Schreibens:

»*Aux très-honorés Seigneurs les Députés des cantons suisses à la haute Diète.*«

»Très-honorés Seigneurs,«

»Le cœur rempli de la plus douce émotion, nous venons remercier Vos Seigneuries »de la lettre affectueuse qu'Elles nous ont adressée le 13 courant, pour nous annoncer »notre agrégation à la Confédération suisse en qualité de canton, ainsi que celle du pays »de Neuchâtel et du Valais.«

»Nous nous sommes empressés, très-honorés Seigneurs, de communiquer votre lettre »à nos concitoyens; la nouvelle de cette admission honorable a rempli notre ville de la »plus vive allégresse. Que de grâces nous avons à rendre à Dieu pour un bienfait si »désiré par nous et qui met le sceau à notre bonheur!«

»Nous vous prions, très-honorés Seigneurs, de recevoir l'expression de notre sincère »gratitude et de tous les sentimens qui animent vos nouveaux confédérés. Nos députés, »prêts à se rendre à votre invitation, vous témoigneront plus particulièrement la recon»naissance de notre patrie et le dévouement dont nous sommes pénétrés pour la haute »Diète. Nous adressons au Ciel des vœux ardens pour le bonheur de la Suisse et en par»ticulier pour la conservation de Vos Seigneuries.«

»Nous avons trouvé joint à Votre lettre l'acte de la Diète du 9 Septembre dernier, »concernant le pacte fédéral, lequel ayant été accepté par la très-grande majorité des »cantons, assurera, nous n'en doutons pas, sur des bases solides le repos et la félicité de »la Suisse.«

»Agréez, très-honorés Seigneurs, l'assurance de notre très-haute considération et du »respect avec lequel nous sommes,

Très-honorés Seigneurs,

»De Vos Seigneuries

»Genève, le 20 Septembre 1814.« »Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,

»Les Syndics et Conseil provisoires de la ville »et république de Genève.«

»*Falquet*, Conseiller et Secrétaire d'État.«

Obiges Schreiben der Regierung von Genf wurde, gleich demjenigen des Staatsrathes von Neuenburg (ſiehe den vorhergehenden Paragraphen), der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen.

§. XXVII. Biſchöflich-baſelſche Lande. Angelegenheiten der Stadt Biel.

(16., 20., 21., 24. Herbſtmonat; 8., 15., 20. Weinmonat; 3., 7., 12., 24., 28. Wintermonat 1814; 4. Jenner; 1., 8. Hornung 1815.)

(Fortſetzung der §§. XXIII und XXIV, Bd. I des Abſchiedes.)

A. In Bezug auf die Angelegenheiten der Stadt und Landſchaft Biel hat die Tagſatzung am 16. Herbſtmonat zuerſt die Ableſung folgender zwei Zuſchriften angehört:

1) Schreiben des eidgenöſſiſchen Kammiſſarius im Fürſtenthum Pruntrut, Herrn Oberſten von Hauſer, datirt Biel, den 6. Herbſtmonat 1814, die Anzeige enthaltend, daß die Stadtobrigkeit von Biel eine Deputation an den Herrn Generalgouverneur van Andlaw abgeſendet habe, um mit ihm über die proviſoriſche Verwaltung der Stadt übereinzukommen; daß ſie zu dem gleichen Ende auch die Herren Hauptmann Heilmann und Köhli an die Tagſatzung abordne, um über dieſen Gegenſtand den Willen der oberſten Bundesbehörde zu vernehmen. Herr Oberſt van Hauſer empfiehlt eine beföderliche Erledigung der Sache und äußert die Haffnung, es werde das Beiſpiel von Biel auf die übrige Nachbarſchaft wohlthätig wirken.

2) Zuſchrift van Bürgermeiſter, Rath, Bürgern und ganzer Gemeinde Biel, d. d. 6. Herbſtmanat, durch zwei Abgeordnete, die Herren Hauptmann Heilmann und Köhli, überbracht. Die Stadt Biel äußert darin Beſargniſſe über die von dem eidgenöſſiſchen Kammiſſarius, Herrn Oberſt van Hauſer, Namens des Generalgauveneurs an ſie gerichteten Farderungen, die hauptſächlich darin beſtehen, das Gauvernement des Heren van Andlaw über die Stadt und Landſchaft Biel anzuerkennen. Sie befürchtet, hierdurch aus ihrer Stellung als freier eidgenöſſiſcher Mitſtand herausgeriſſen und in das ungewiſſe Schickſal der biſchöflich-baſelſchen Lande verflochten zu werden, ſucht bei der Tagſatzung um ſchleunigen Rath und Hülfe an, und begehrt ſchließlich eine beſtimmte Weiſung, ab ſie das Gauvernement des Herrn van Andlaw anerkennen falle aber nicht.

Hieeauf wurden nach mehrere, van der Militärkommiſſian eingegebene und auf obiges Geſchäft Bezug habende Aktenſtücke verleſen, nämlich:

a) Nate des K. K. öſterreichiſchen Miniſters, Herrn van Schraut, d. d. 21. Auguſt 1814, welche, da die Tagſatzung damals nicht verſammelt war, ihr nicht hat vargelegt werden können. Der Herr Miniſter, nachdem er, wie er ſagt, ſich mit dem ruſſiſchen Herrn Geſandten deßwegen varläufig beſprachen, führt ſehr heftige Klage, daß der Geiſt des Widerſtandes in einigen Ortſchaften des Bisthums Baſel, namentlich zu Biel, immer mehr um ſich greife, und gibt zugleich zu verſtehen, daß nöthigen Falls die dort ſtationirten eidgenöſſiſchen Truppen zu Unterdrückung dieſer aufrühriſchen Stimmung gebraucht werden ſallten. Folgendes iſt der Wartlaut dieſer Nate:

»*A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.*«

»L'esprit réfractaire aux ordres du gouvernement général de l'ancien évêché de Bâle, »que certaioes autorités locales, notamment celles de Bieooe, maoifestent avec audace, »semble gagoer le peuple et s'y fortifier par de perfides insinuations; elles tendeot à lui »persuader que ce territoire fait déjà partie de la Suisse, et vout jusqu'à lui faire accroire »que leur conduite, si la Diète ne l'avoue et ne l'appuie pas publiquement, a du moins »son approbation secrète. Cette illusioo oe peut durer, saos iofirmer progressivement et »détruire enfio l'impression de toute assurance contraire du commaodaot de la troupe suisse »y stationnée.«

»Le soussigné, après s'être eoocerté sur cet objet avec Soo Excellence Munsieur le »Ministre plénipotentiaire de Russie, ne peut dooe plus se dispenser de prier la Diète de »preodre eo sérieuse coosidération, si cet état des choses ne demande pas de sa part uoe »déclaratioo formelle et authentique, cooçoe de manière à démentir ces eoupables fictioos »et à faire comprendre aux plus mutins, que, loin de fomeoter leurs dispositions séditieuses, »prêter main forte au gouvernement établi par les poissances alliées, n'est pas le dernier »motif de la présence des troupes de la Coofédératioo dans ce pays.«

»Le soussigné prie Soo Excellence Monsieur le Président et la Diète d'agréer les »assurances de sa haute coosidératioo.«

»Zurich, 21 Août 1814.«

»*Schraut.*«

b) Schreiben der Militärkommiſſion an die Regierung von Biel, vom 16. Auguſt, als Antwort auf eine frühere, an die Tagſatzung gerichtete Zuſchrift (ſiehe §. XXIV, E, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes), enthaltend die freundſchaftliche Zuſicherung, daß die Tagſatzung trachten werde, ſie in ihrer Stellung zu behaupten und zu ſchützen.

c) Zweites Schreiben der Militärkommiſſion an obige Regierung, vom 22. Auguſt datirt, in welchem ſie ihr über die Stellung und die Vollmachten des Herrn Generalgouverneurs von Andlaw nähere Aufſchlüſſe gibt und ihr anräth, ſich mit demſelben auf einen angenehmen Fuß zu ſetzen, indem ſonſt ſtärkere Einwirkung von Seite der alliirten Mächte zu befürchten ſey, mit der Zuſicherung, daß die Anerkennung des Herrn Generalgouverneurs auf den Entſcheid über ihr künftiges Schickſal nicht den mindeſten Einfluß haben werde. Die Militärkommiſſion empfiehlt ihr dringend die Annahme der von Herrn Oberſt von Hauſer gemachten Vorſchläge über eine proviſoriſche Feſtſetzung der gegenſeitigen Verhältniſſe ꝛc., nämlich:

d) der Grundlagen, nach welchen die Stadt Biel bis zum Zeitpunkte der Entſcheidung über ihr Schickſal verwaltet werden ſollte, welche im Weſentlichen darin beſtehen:

Herſtellung der öffentlichen und gerichtlichen Verwaltung auf den gleichen Fuß, wie ſie unter den Fürſtbiſchöfen von Baſel eingeführt war.

Den Maire der Stadt ernennt der Generalgouverneur.

Die Finanzverwaltung wird einem von dem Generalgouvernement verordneten Einnehmer übertragen. Die direkten Abgaben vom Jahr 1813 werden nachgelaſſen, die vom Jahr 1814, auf 9770 Franken anſteigend, ſollen bis zum 1. Jenner 1815 abgezahlt ſeyn; dagegen übernimmt das Gouvernement die Beſoldung der Beamten, Geiſtlichen, der Penſionirten ꝛc. Für die indirekten Abgaben findet ein monatliches Abonnement Statt; das Gouvernement bezieht die Regalien, wie unter den Fürſtbiſchöfen u. ſ. w.

Hierbei ſey jedoch deutlich zu verſtehen, daß obige Beſtimmungen einzig auf die Stadt Biel, in ihren Ringmauern, anwendbar ſeyen, und daß dieſelbe ſich fürhin, ſo lange das Generalgouvernement beſtehen werde, weder mittelbar noch unmittelbar in die Angelegenheiten der übrigen Gemeinden zu miſchen habe.

Als Reſultat obiger Aktenſtücke ſtellte der Herr Präſident im Allgemeinen folgende Anſicht der Sache der Tagſatzung dar: „Die obwaltenden Anſtände wären, wo nicht ganz beſeitigt, doch wenigſtens weſentlich „gemildert, und man dürfe der Hoffnung Raum geben, wenn von Seite der Stadtobrigkeit mit Mäßigung „und Klugheit zu Werke geſchritten werde, ein ſolches billiges Verhältniß zwiſchen derſelben und dem Herrn „von Andlaw eintreten zu ſehen, daß wenigſtens bis zu einem endlichen Entſcheid, der aus den Unterhand„lungen zu Wien hervorgehen ſoll, jede heftige Spannung und alle bedenklichen Zerwürfniſſe vermieden „werden können. Die Stadt Biel habe eine Deputation an Herrn von Andlaw geſchickt, dieſer hinwieder „die Obrigkeit der Stadt förmlich anerkannt, und auf die Aufſtellung eigener Gouvernementsbehörden da„ſelbſt Verzicht geleiſtet. Auch in Hinſicht der Verwaltungs- und ökonomiſchen Gegenſtände ſtehen die Sachen „dermalen auf einem weit beſſern Fuß als vorher, indem die Forderungen weſentlich herabgeſetzt worden „ſeyen, und die neueſten Berichte ſogar erwarten laſſen, daß der Herr Generalgouverneur von der Auf„ſtellung eines eigenen Einnehmers abſtehen und ſich mit der Stadt wegen des Bezugs der Abgaben einver„ſtehen werde. Im Ganzen ſcheine derſelbe ſich darauf zu beſchränken, als Generalgouverneur der alliirten „Mächte proviſoriſch in den nämlichen Rechten, welche der Fürſtbiſchof von Baſel früher ausgeübt, und „in den nämlichen Verhältniſſen, worin derſelbe gegen die Stadt und ihr Weichbild geſtanden, anerkannt „zu werden. Die Obrigkeit von Biel, um, wie ſie ſich ausdrücke, ihre rechtliche Stellung als eidgenöſſiſcher „Mitſtand nicht zu gefährden, trage aber Bedenken, von ſich aus in dieſe Forderung einzuwilligen, und „wünſche hierüber einen förmlichen Entſcheid der Tagſatzung. Es komme demnach in die Frage: ob die „eidgenöſſiſche Bundesbehörde eine ſolche Erklärung als ihrer Stellung und dem eigenen Intereſſe der „Stadt Biel angemeſſen anſehen werde.“

Die Tagſatzung fand in den abgeleſenen Aktenſtücken einen reichen Stoff zu wichtigen Betrachtungen; bei der aufrichtigſten Theilnahme an dem Schickſale der Stadt Biel, dieſem durch treue Anhänglichkeit im Glück und Unglück der ganzen Schweiz werth gebliebenen Mitgliede der alten Eidgenoſſenſchaft, mußte ſie mit lebhaftem Bedauern vernehmen, daß die Obrigkeit gedachter Stadt aus den dermaligen Verhältniſſen eines bloß proviſoriſchen Zuſtandes der Dinge neuen Grund zu Beſorgniſſen über ihre künftige Exiſtenz ſchöpfe, daß ſie dadurch in ihren Rechten gekränkt zu ſeyn glaube und ſich genöthigt finde, eine Unterſtützung anzurufen, die ihr ſchwerlich von der eidgenöſſiſchen Bundesverſammlung in dem gewünſchten Maße geleiſtet werden kann. Die in Hinſicht der Ausdehnung der Vollmachten des Herrn von Andlaw auf die ſchweize-

riſchen Landestheile noch obwaltende Ungewißheit, ſowie die Unbeſtimmtheit der dießfallſigen diplomatiſchen Aeußerungen, mußten ſchon an und für ſich, noch mehr aber in Vergleichung mit der nun vorgelegten, ſo peremptoriſchen, in ungewöhnlicher Form abgefaßten Note des K. K. öſterreichiſchen Geſandten, auffallend vorkommen. Indeſſen hat die Tagſatzung ſich überzeugt, ihre Stellung gegen die Hohen alliirten Mächte, die ſich den endlichen Entſcheid über die künftige Exiſtenz der Stadt Biel und der übrigen ſchweizeriſchen Landſchaften am Juragebirge bei derſelben endlichen Wiedervereinigung mit der Schweiz vorbehalten haben, erfordere es, und das eigene Intereſſe von Biel mache es der eidgenöſſiſchen Behörde zur Pflicht, ſich jeder voreiligen entſcheidenden Einwirkung, wodurch neue Anſtände und Schwierigkeiten erzeugt werden könnten, zu enthalten und nur dahin zu wirken, daß wo möglich (wie es die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion bereits in ihrem Schreiben vom 22. Auguſt ſehr klug und zweckmäßig angerathen hat) ein billiger modus vivendi durch Ausgleichung gegenſeitiger übertriebener Anſprüche zu Stande komme, und bis zu der hoffentlich nicht mehr entfernten endlichen Erledigung der Sache beobachtet werde. Von ſolchen Betrachtungen geleitet, hat die Tagſatzung mit zwölf Stimmen beſchloſſen:

„1) Die Tagſatzung bezeigt der Regierung der Stadt Biel durch ein in freundſchaftlichen und wohl„wollenden Ausdrücken abgefaßtes Antwortſchreiben lebhafte Theilnahme an ihrer dermaligen ſchwierigen „Lage und aufrichtiges Bedauern, bei denjenigen Verhältniſſen, in welchen ſich die Eidgenoſſenſchaft rück„ſichtlich der von Frankreich abgeriſſenen, bald wieder an die Schweiz kommenden Länder noch befindet, die „obwaltenden Anſtände durch eidgenöſſiſche Einwirkung nicht beſeitigen zu können. Indem aber die Tag„ſatzung die Ausſtellung einer Erklärung, wie die Obrigkeit der Stadt Biel es begehrt, abzulehnen genöthigt „iſt, glaubt ſie eben dadurch dem doppelten Nachtheil am beſten auszuweichen, daß weder die Rechte von „Biel und jene der Eidgenoſſenſchaft gefährdet, noch neue Mißverſtändniſſe veranlaßt werden, welche die „gegenwärtige Lage der Sachen verſchlimmern, oder den gemeinſchaftlichen Hoffnungen dieſer Stadt und „der Schweiz für die Zukunft nachtheilig werden könnten. Von der gleichen Ueberzeugung geleitet, empfiehlt „die Tagſatzung der Obrigkeit auf das dringendſte, mit möglichſter Behutſamkeit und Vorſicht zu verfahren „und zu Herbeiführung eines erträglichen proviſoriſchen Zuſtandes der Dinge, ſo viel an ihr liegt und es „ohne weſentliche Gefährdung ihrer Lage geſchehen kann, die Hände zu bieten. Endlich ertheilt die Tag„ſatzung der Obrigkeit die Verſicherung, daß ſie fortwährend bei jeder Gelegenheit, nach Maßgabe ihres Ver„mögens, ſich zu ihren Gunſten bei den Hohen Mächten verwenden werde, und daß ſolches auch bei Anlaß „der Abordnung einer außerordentlichen Geſandtſchaft auf den Kongreß nach Wien geſchehen ſey, indem die „Herren Geſandten den beſtimmten Auftrag erhalten haben, beſtens dahin zu wirken, daß der Stadt Biel, „als einem ehemals freien, mitverbündeten Stande der Eidgenoſſenſchaft, ein ſolches glückliches Schickſal zu „Theil werde, um ihre ausgeſtandenen Leiden darüber vergeſſen und den Augenblick ihrer Wiedervereinigung „mit dem ſchweizeriſchen Bunde in frohem Andenken feiern zu können.“

„2) Die Tagſatzung erſucht zugleich den Herrn Präſidenten, den Abgeordneten von Biel, Herren Heil„mann und Köhli, mündlich die Anſichten der Tagſatzung und die Gründe ihres zurückhaltenden Benehmens „näher zu eröffnen und ihnen den Wunſch der Tagſatzung nicht zu verbergen, daß ſie doch trachten möch„ten, ſich mit dem Generalgouverneur, Baron von Andlaw, ſowohl über den proviſoriſchen politiſchen „Zuſtand auf eine für ihr künftiges Schickſal unvorgreifliche Weiſe als auch über die ökonomiſchen Gegen„ſtände, freundſchaftlich zu verſtändigen; wozu die vorhandenen Ausgleichungsvorſchläge allerdings gegrün„dete Hoffnung geben.“

B. Am 20. Herbſtmonat hat die Geſandtſchaft des Standes Bern inſtruktionsmäßig darauf angetragen, daß die Tagſatzung über die Beſtimmung und die Verhältniſſe der eidgenöſſiſchen Truppen, welche Biel, Erguel und das Münſterthal (einen Theil der ehemaligen biſchöflich-baſelſchen Lande) beſetzt halten, eine definitive Verfügung treffen möchte, damit gedachtes Militär, welches durch ſeine Gegenwart das Land als ſchweizeriſches Gebiet qualifiziren und die Einwohner gegen willkührliche Anmaßungen ſchützen ſollte, nicht zu Bedrückung derſelben gebraucht werde. Die Geſandtſchaft ſtützte dieſes Anſuchen auf Thatſachen, welche beweiſen, daß Herr Oberſt von Hauſer, deſſen Sendung, als Mittelsmann zwiſchen dem Generalgouverneur von Andlaw und dem Land, nach den Anſichten des Standes Bern, überhaupt ihren Zweck nicht erreicht zu haben ſcheine, zu Vollziehung der Anordnungen des Herrn von Andlaw und um die Gemeinden zur Unterwerfung unter ſein Gouvernement zu zwingen, Militärexekutionen veranſtaltet habe,

worüber ſich nunmehr die Vorſteher des Landes auf das bitterſte beklagen. Dieſes ſey ganz neuerdings mit einigen Gemeinden des Münſterthals der Fall geweſen, wobei der Herr Kommiſſarius, mit Umgehung des Herrn Oberſtlieutenants von Erlach, die berneriſche Kompagnie Balſinger dorthin als Exekutionstruppen beordern wollte; der Hauptmann habe aber ohne Befehl ſeines militäriſchen Obern nicht gehorchen zu ſollen geglaubt, und Herr von Erlach, von der Regierung des Standes Bern förmlich angewieſen, ſeine Mannſchaft nicht zu militäriſchen Exekutionen gebrauchen zu laſſen, habe einen Offizier nach Zürich geſendet, um die Befehle der Tagſatzung zu vernehmen. Entweder, bemerkte die Geſandtſchaft von Bern, müſſe die Tagſatzung erklären, daß die Truppen unter den Befehlen des Herrn Gouverneurs von Andlaw ſtehen, oder ſie ſoll dieſelben zurückziehen. Die Geſandtſchaft wünſchte, daß die Militärkommiſſion einen Bericht darüber bis auf den folgenden Tag erſtatten möchte.

Da die anweſenden Mitglieder der Militärkommiſſion ſich hierzu bereitwillig gezeigt haben, ſo wird die Tagſatzung in einer folgenden Sitzung über den Gegenſtand weiter eintreten.

C. In Folge der am 20. Herbſtmonat durch die Geſandtſchaft des Standes Bern angebrachten Beſchwerde, haben am 21. desſelben Monats die anweſenden Mitglieder der Militärkommiſſion über die Verhältniſſe des Erguels, des Münſterthals und der übrigen von der Schweiz im Jahr 1797 abgeriſſenen Landſchaften, die Stellung der in dieſen Gegenden ſtationirten Schweizertruppen und das Benehmen des daſigen Zivilkommiſſarius, Herrn Oberſten von Hauſer, der Tagſatzung mündlich umſtändlichen Aufſchluß gegeben.

Die Beſetzung dieſer Länder wurde durch die Miniſter der alliirten Mächte noch vor Abſchluß des Pariſerfriedens verlangt; die doppelte Abſicht: einerſeits gedachte Landſchaften, welche, in Folge beſtimmter Verheißungen, wieder an die Schweiz zurückkommen ſollten, im voraus als Schweizergebiet zu bezeichnen, anderſeits eben dadurch die vielfältigen Laſten für ſie möglichſt zu vermindern, welche die nothwendigen Folgen einer militäriſchen Adminiſtration ſind, bewog die Tagſatzung, der Einladung zu willfahren, und das Einrücken der eidgenöſſiſchen Truppen wurde, mit Ausnahme der Stadt Biel, in dieſen Ländern als das glücklichſte Ereigniß gefeiert. Von dem Augenblick an aber, wo nach dem Abſchluß des Friedens ein proviſoriſches Generalgouvernement in dem Bisthum Baſel errichtet wurde, das (wie es ſchien, mit Einwilligung der übrigen alliirten Mächte) ganz unter öſterreichiſcher Leitung ſtehen ſollte, entſpann ſich ein unangenehmes Verhältniß, das noch jetzt fortdauert und als die Quelle aller ſeitherigen Anſtände und Verwirrungen anzuſehen iſt. Herr von Andlaw als Generalgouverneur erklärte gleich anfangs, auf die Befehle des K. K. öſterreichiſchen Staatsminiſteriums geſtützt, daß die ihm anvertraute Verwaltung alle Länder umfaſſe, welche ehemals unter der Benennung „Bisthum Baſel“ begriffen waren, namentlich: Biel, Erguel, Neuenſtadt, Teſſenberg, Illſingen und Münſterthal; daß, bei der Wahrſcheinlichkeit der Vereinigung dieſer Länder mit der Schweiz, er zwar gegen die militäriſche Beſetzung derſelben durch eidgenöſſiſche Truppen nichts einzuwenden habe, daß aber, auf der andern Seite dieſe militäriſche Okkupation in keiner Beziehung den Verrichtungen des Generalgouvernements im Wege ſtehen, noch dieſelben einſchränken könne; daß er vielmehr von den Schweizertruppen Unterſtützung erwarte, und daß es ihm angenehm wäre, wenn ſogar einige Abtheilungen derſelben bis nach Delſperg verlegt würden. Dieſen letztern Wunſch glaubte die Tagſatzung ablehnen zu ſollen; ſie fand es aber eben ſo ſchwierig als bedenklich, das Verhältniß der ſchweizeriſchen Truppen zu dem Generalgouvernement, ſey es auf einem den Wünſchen des Herrn von Andlow entſprechenden Fuße feſtzuſetzen, ſey es im entgegengeſetzten Sinn eine Beſtimmung zu treffen. Sie ſuchte auf dem Wege freundſchaftlicher Erörterung, ſowohl mit dem Herrn von Andlaw als mit den Geſandten der alliirten Mächte, den ſchwierigen Knoten zu löſen (ſiehe §. XXIII, L, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes); aber Herr von Andlow behauptete die Rechte des Generalgouvernements; die Vorſteherſchaften der von der Schweiz abgeriſſenen Landſchaften hingegen wollten die Gewalt desſelben nicht anerkennen; der öſterreichiſche Geſandte ſeinerſeits erklärte, entweder auf der Unterwerfung der eidgenöſſiſchen Truppen unter die Befehle des Generalgouverneurs oder auf der Zurückziehung derſelben beſtehen zu müſſen; und das Einzige, was durch die Dazwiſchenkunft des engliſchen und des ruſſiſchen Geſandten erhalten werden konnte, war der am 18. Heumonat (ſiehe §. XXIII, M, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes) der Tagſatzung beliebte Vorſchlag: „daß ein erfahrner, vorſichtiger Mann als eidgenöſſiſcher Kommiſſarius in die Gegend „geſendet werde; daß dieſer Kommiſſarius für alle Verwaltungsangelegenheiten als Mittelbehörde zwiſchen „dem Land und dem Generalgouverneur auftrete und ſich vorzüglich dahin verwende, zwiſchen der Militär-

„verwaltung und den eidgenöſſiſchen Truppen ein erwünſchtes Verhältniß zu Stande zu bringen. Die Miniſter „verſprachen ihrerſeits auf den öſterreichiſchen Herrn Geſandten und auf das Generalgouvernement zu „wirken, damit daſſelbe ſich mäßig erzeige, das Land verſchone, die ſchweizeriſche Militärokkupation, die „von den alliirten Mächten ſelbſt begehrt worden, anerkenne und die eidgenöſſiſchen Truppen mit Freundſchaft „und Achtung behandle.“ Den 20. Heumonat, in Folge eines ausführlichen Berichtes der Militärkommiſſion, welcher alle bisherigen Anſtände und die ganze Lage der Sachen getreulich darſtellte (ſiehe I. Bd. des gegenwärtigen Abſchiedes, Beilage Litt. O), faßte die Tagſatzung den Entſchluß, den Herrn Oberſten von Hauſer als eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſarius an den Herrn von Andlaw und in die ehemals ſchweizeriſchen Landſchaften des Bisthums Baſel zu ſenden. Die von der Tagſatzung feſtgeſetzte Inſtruktion dieſes Kommiſſarius (ſiehe §. XXIII, N, Bd. I des Abſchiedes) machte demſelben vor allem aus zur Pflicht:

a. die einſtweilige Zivilverwaltung der von den eidgenöſſiſchen Truppen beſetzten Landſchaften bis auf den Zeitpunkt der endlichen Entſcheidung ihres Schickſals und der Verfaſſung derſelben mit dem Herrn von Andlaw zu verabreden, und dabei vorzüglich auf die Einführung ſolcher Formen Bedacht zu nehmen, welche den Einwohnern dieſer Landſchaften jede Furcht, als ob ſie wieder von der Schweiz losgeriſſen werden dürften, benehmen;

b. zu dem Ende hin zu bewirken, daß ſowohl das Erguel als die Propſtei Münſter in Granfelden eigene Gerichtsſtellen und Verwaltungsbehörden erhalten, welche, aus dem Mittel der Einwohner zuſammengeſetzt, von äußern Beamtungen und Tribunalien unabhängig ſeyen und ihre Geſchäfte unmittelbar im Namen des Generalgouvernements verwalten; daß die rechtmäßigen landesherrlichen Einkünfte durch dieſe Verwaltungsbehörden ſelbſt bezogen und dem Generalgouvernement dafür Rechnung getragen werde.

Die Beſtimmungen unter e und g gedachter Inſtruktion lauten ſodann wörtlich folgendermaßen:

„e. Wenn der Herr Kommiſſarius dieſe Gegenſtände mit dem Herrn Freiherrn von Andlaw in's Reine „gebracht hat, ſo wird er mit deſſen Einwilligung den Einwohnern der betreffenden Landſchaften die ver„abredeten vorläufigen Maßregeln bekannt machen und für deren Einführung ſorgen; ſollte dieſelbe unver„warteterweiſe hin und wieder einige Schwierigkeiten finden, ſo darf er ſich der eidgenöſſiſchen Truppen „bedienen.“

„g. Sollte ſich irgendwo Widerſpänſtigkeit gegen die anerkannten Behörden und ihre Verordnungen „blicken laſſen, und die Hülfe des eidgenöſſiſchen Militärs von den Zivilbehörden gefordert werden, ſo wird „der Herr Kommiſſarius zuerſt ſorgfältig unterſuchen, ob die Beſchwerden der betreffenden Behörde auf „die eingeführte und übereingekommene Einrichtung gegründet ſeyen; iſt dieſes der Fall, ſo wird er zuerſt „die Widerſpänſtigen durch Vorſtellungen belehren und erſt, wenn ihm dieſes nicht möglich wäre, ſich der „Hülfe des Militärs zur Herſtellung der Ordnung bedienen und den Kommandanten desſelben dazu auffordern.“

Die Erfüllung dieſer Aufträge fand aber deſto größere Schwierigkeiten, je mehr der Widerſpruch zwiſchen der von Herrn Baron von Andlaw im Namen der alliirten Mächte angeſprochenen Gewalt eines Generalgouverneurs und der Behauptung der erwähnten Landſchaften, daß ſie als wirkliche Theile der Schweiz keiner fremden Gewalt unterworfen ſeyen, ſich entwickelte. Von beiden Seiten wurde der Streit mit Erbitterung geführt. In der Sitzung vom 16. Auguſt gelangte von Seite der Stadt Biel das Anſuchen an die Tagſatzung, dieſem Mißverſtändniß durch die Erklärung ein Ende zu ſetzen: „daß die erwähnten Land„ſchaften in ihre ehevorigen Bundesverhältniſſe mit der Eidgenoſſenſchaft wieder eingetreten ſeyen, und daß „die Abgeordneten von Biel in die ſchweizeriſche Bundesverſammlung einberufen worden.“ Die Tagſatzung glaubte aber wo möglich Zeit gewinnen, keinerlei Intereſſen kompromittiren und indeſſen nach Zeit und Umſtänden das Möglichſte thun zu ſollen; ſie erkannte daher einmüthig: „daß die Tagſatzung unmöglich ſo „entſcheidend in die Sache einſchreiten könne, als die Stadt Biel es wünſche, ſondern daß man ſich darauf „beſchränken müſſe, um den Hauptzweck der Militärokkupation nicht zu gefährden, durch den ſpeziellen „Kommiſſarius, Herrn Oberſten von Hauſer, die Stadt Biel und die übrigen ſchweizeriſchen Landſchaften „im Juragebirge zu ſchonender Behandlung unabläſſig zu empfehlen und die Anſtände auf eine leidliche Art „zu beſeitigen zu trachten“ (ſiehe §. XXIV, E, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes).

Wie endlich die Tagſatzung, als die Stadt Biel neuerdings auf den Entſcheid drang: „ob ſie den Herrn „Generalgouverneur von Andlaw in den nämlichen Rechten und Befugniſſen, welche der Fürſtbiſchof vor„mals ausübte, anerkennen ſolle,“ — dieſen Entſcheid ablehnte und der Stadtobrigkeit verdeuten ließ, ſich mit Herrn von Andlaw freundſchaftlich zu verſtändigen, wie ſie ſogar die Meinung äußerte: „daß die letzten

„Forderungen desſelben den ehemaligen Verhältniſſen dieſer Stadt nicht unangemeſſen ſeyen, und demnach „ihre Rechte nicht zu gefährden ſcheinen," zeigen die Tagſatzungsverhandlungen vom 16. Herbſtmonat (ſiehe A des gegenwärtigen Paragraphen).

Aus obigen Tagſatzungsverhandlungen leuchtet deutlich hervor, daß die Bundesbehörde ſelbſt das Schwankende des gegenwärtigen Zuſtandes dieſer Landſchaften und der in denſelben ſtationirten eidgenöſſiſchen Truppen, ſowie auch die Schwierigkeit einer Berichtigung dieſer Anſtände, ſehr wohl gefühlt habe. Hierzu kommt noch in Betrachtung die letzte, unter'm 16. Herbſtmonat der Tagſatzung vorgelegte Erklärung der K. K. öſterreichiſchen Geſandtſchaft, vom 21. Augſtmonat (ſiehe A des gegenwärtigen Paragraphen), verbunden mit den neueſten mündlichen Aeußerungen des ruſſiſchen und des großbritanniſchen Miniſters, welche keinen Zweifel mehr laſſen, das ganze Bisthum Baſel, mit Inbegriff der ſchweizeriſchen Theile, ſey als ein Gegenſtand künftiger Unterhandlungen der proviſoriſchen Verwaltung Oeſterreichs anvertraut, und ſie (dieſe Miniſter) befinden ſich demnach im Fall, einen Generalgouverneur, den die öſterreichiſche Geſandtſchaft ihnen als ſolchen bezeichne, ebenfalls unbedingt anzuerkennen.

Nach dieſem Rückblick auf die politiſche Lage des Geſchäftes ſetzte die Militärkommiſſion, in näherer Beziehung auf das Benehmen des Herrn Oberſten von Hauſer, Nachfolgendes hinzu:

Derſelbe hatte gleich anfangs, in Folge ſeiner Inſtruktion, geſucht, auf die Vorſteher der erwähnten Landſchaften dahin zu wirken, daß ſie durch freundſchaftliches Einverſtändniß mit dem Herrn von Andlaw zu einem erträglichen proviſoriſchen modus vivendi, ſowohl in Hinſicht der politiſchen als der ökonomiſchen Verwaltung, gelangen möchten. Um dieſes einzuleiten, war eine Abordnung von Deputirten begehrt worden, die zuerſt dem Herrn von Hauſer die Wünſche und Intereſſen der Gemeinden eröffnen und hernach durch ihn, als die hierzu von der Tagſatzung bezeichnete Mittelsperſon, mit dem Herrn Generalgouverneur von Andlaw unterhandeln ſollte. Die Gemeinden am Teſſenberg, Neuenſtadt, Illfingen, durch den Einfluß weiſer und mäßiger Vorſteher zu dieſem Schritte bewogen, erreichten bald den erwünſchten Zweck; ihre Angelegenheiten wurden zu gegenſeitiger Zufriedenheit berichtigt. Auch Biel und Erguel werden wahrſcheinlich, in Folge der neueſten Erklärungen, ebenfalls dahin gelangen. Nur im Münſterthal zeigte ſich die größte Widerſetzlichkeit; dieſe Gemeinden, von einigen Individuen geleitet, deren Eifer durch die nöthige Klugheit und Vorſicht nicht gemäßigt wird, wollten zu der angetragenen Unterhandlung keine Hand bieten; die ſchon beſtimmt verſprochene Abſendung von Deputirten wurde hintertrieben, und Herr Oberſt von Hauſer, der alle Mittel der Ueberzeugung erſchöpft und den Generalgouverneur ſehr erbittert ſah, glaubte, den Folgen eines erklärten Widerſtandes am beſten dadurch vorzubeugen, daß er einige Kompagnien in dieſe Gemeinden verlegte und den Offizieren, mit dem Befehl, die größte Mäßigung und ſtrengſte Mannszucht zu beobachten, zugleich eine beſondere Aufſicht auf gewiſſe Vorſteher empfahl, denen die ungünſtige Stimmung der Einwohner hauptſächlich zugeſchrieben wurde.

Zu näherer Beleuchtung dieſer Umſtände ſind zwei Briefe des Herrn Oberſten von Hauſer an die Militärkommiſſion, vom 15. Herbſtmonat, verleſen worden. Die Kommiſſion erklärte, dem weitern Entſcheid nicht vorgreifen zu wollen, und ſchloß ihren Bericht, einerſeits mit dem Erſuchen, daß die Tagſatzung das ganze Geſchäft in allen ſeinen Beziehungen, mithin auch die Folgen einer allfälligen Zurückberufung der Truppen, oder eines Beſchluſſes, welcher den eidgenöſſiſchen Kommiſſarius desavouiren würde, wohl beherzigen möchte; anderſeits mit der Anzeige, daß ſie dem Herrn Oberſten von Hauſer am 20. Herbſtmonat den Auftrag ertheilt habe, bis auf weitere Befehle von Seite der Tagſatzung alle militäriſchen Exekutionen einzuſtellen.

Die Geſandtſchaft von Bern, indem ſie den abgeſtatteten mündlichen Bericht verdankte, hat die Bemerkung gemacht, daß die erſte Pflicht des Herrn Oberſten von Hauſer, nach ſeiner Inſtruktion vom 20. Heumonat, die geweſen ſey, von dem Herrn von Andlaw ſolche Bedingungen in Hinſicht der proviſoriſchen Verwaltung zu erhalten, daß dieſe Landſchaften bei ihren ehemaligen Rechten geſchützt, von fremden Laſten möglichſt verſchont und in Hinſicht ihrer endlichen Vereinigung mit der Schweiz gänzlich beruhigt würden; und daß erſt dann, wenn, nach Abſchließung einer ſolchen Uebereinkunft, gegen die Beſtimmungen derſelben einiger Widerſtand ſich gezeigt hätte, die eidgenöſſiſchen Truppen gegen die Widerſpänſtigen hätten gebraucht werden ſollen. Da aber keine Uebereinkunft dieſer Art zwiſchen dem Herrn Generalgouverneur und den Gemeindsvorſtehern im Münſterthal zu Stande gekommen, ſo ſey die angeordnete Militärexekution voreilig und dem Sinn der Inſtruktion nicht angemeſſen geweſen. Ueberhaupt müſſe man es lebhaft bedauern, daß die Gemeinden ſo wenig Vertrauen in die Verwendung des Herrn Oberſten von Hauſer ſetzen, daß ſie

ihn (wahrſcheinlich irrigerweiſe) bloß als Vollzieher der Anordnungen des Generalgouverneurs, und keineswegs als ihren Fürſprecher und Vertheidiger gegen dieſen, betrachten. Im Ganzen aber und nachdem die erſten erforderlichen Befehle von der Militärkommiſſion bereits erlaſſen worden, wünſchte die Geſandtſchaft von Bern nichts ſo ſehr als eine gründliche und vollſtändige Unterſuchung der Sache.

Auch die übrigen Geſandtſchaften überzeugten ſich von der Nothwendigkeit, dieſe verwickelte Angelegenheit noch einmal reiflich zu unterſuchen; ſie fühlten, daß die Verhältniſſe des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, ſowohl mit den Landesobrigkeiten als mit dem Generalgouverneur, daß ſeine Pflichten in ſolchen Fällen, wo gütliche Mittel zur Ausgleichung obwaltender Anſtände nicht hinreichen, daß endlich ſeine Gewalt auf die im Lande ſtationirten eidgenöſſiſchen Truppen und die Fälle ihrer Verwendung näher beſtimmt werden ſollten. In dieſer Hinſicht hat die Tagſatzung mit vierzehn Stimmen das ganze Geſchäft der vereinigten diplomatiſchen und militäriſchen Kommiſſion zur Vorlegung eines angemeſſenen Beſchluſſesentwurfes überwieſen.

D. Ein Schreiben der Stadt Neuenſtadt am Bielerſee, vom 17. Herbſtmonat 1814, welches den Wunſch ausdrückt, daß die Tagſatzung ſich kräftigſt dahin verwenden möchte, damit dieſe Stadt mit ihren Nachbarn vom Teſſenberg, unter Beibehaltung ihrer ſeit Jahrhunderten genoſſenen Privilegien und Freiheiten, für immer mit dem Kanton Bern vereinigt werde, — iſt am 24. Herbſtmonat ohne fernern Auftrag der diplomatiſchen Kommiſſion mitgetheilt worden, indem die Tagſatzung ſich für einmal nicht in der Stellung befindet, darüber einzutreten.

E. Ueber die gegenwärtige Lage der von Schweizertruppen beſetzten Landſchaften am Juragebirge ſind am 8. Weinmonat der Tagſatzung, theils in einem ſchriftlichen Rapport der diplomatiſchen Kommiſſion, theils durch mündliche Eröffnungen, verſchiedene Aufſchlüſſe mitgetheilt worden. Das wichtigſte Aktenſtück darunter iſt eine offizielle Erklärung des Generalgouverneurs Baron von Andlaw an Herrn Oberſten von Hauſer, d. d. 1. Herbſtmonat, dahin lautend: „daß das Münſterthal, als ehemaliges deutſches Reichslehn und integri„render Theil des Bisthums Baſel, nicht auf die gleiche Behandlung, wie Erguel, Neuenſtadt, Teſſenberg, „Anſpruch machen könne, ſondern gleich den ehemaligen Reichslanden Delſperg und Prunteut angeſehen und „verwaltet werden ſolle.“

Um die Bewohner des Münſterthals über die Folgen dieſer Erklärung, die bei ihnen um ſo lebhaftere Beſorgniſſe erregen mußte, als gerade damals Spuren eines bedenklichen Plans in Hinſicht der künftigen politiſchen Exiſtenz der biſchöflich-baſelſchen Lande wahrgenommen wurden, möglichſt zu beruhigen, habe die Militärkommiſſion dem Herrn Oberſten von Hauſer die Weiſung ertheilt, ſich nachdrücklich dahin zu verwenden, daß die Anerkennungsakte des Münſterthals ſo ausgeſtellt werde, daß die Einwohner desſelben den Herrn von Andlaw zwar als Generalgouverneur einſtweilen anerkennen, daß ſie aber dabei den Wunſch und den Vorbehalt dringend wiederholen, es möchte dieſe Landſchaft von der Schweiz nicht mehr getrennt werden u. ſ. w.

Hierbei glaubte aber die diplomatiſche Kommiſſion, es ſey eine unmittelbare Verfügung von Seite der Tagſatzung in dieſer Angelegenheit nothwendig, und trug dem zufolge darauf an:

„1) Die Tagſatzung möchte durch einen eigenen Beſchluß den hohen Werth erklären, den die Eidge„noſſenſchaft darauf ſetze, daß die Propſtei Münſter in Granfelden und die Courtine von Bellelay, weder als „von der Schweiz getrennt verwaltet, noch anders behandelt werden, als die übrigen ſchweizeriſchen Land„ſchaften des ehemaligen Bisthums Baſel.“

„In Folge deſſen ſolle der Herr Oberſt von Hauſer den beſtimmten Befehl erhalten, die ſchweizeriſche „Exiſtenz dieſer Landſchaften auf das nachdrücklichſte zu behaupten und ſich nach allen Kräften jeder Organi„ſation oder Verwaltungseinrichtung zu widerſetzen, welche eine auch bloß proviſoriſche Vereinigung oder „Gleichſtellung derſelben mit den deutſchen Bezirken Delſperg und Pruntrut bezwecken würde.“

„Im Fall ſeine Bemühungen nicht den gewünſchten Erfolg haben ſollten, würde Herrn von Hauſer der „Auftrag ertheilt, eine förmliche Proteſtation einzulegen, ſodann ſchleunig an die Tagſatzung einzuberichten „und deren weitere Verfügungen zu gewärtigen.“

„2) Von dem gegenwärtigen Bericht und dem darauf erfolgten Beſchluſſe der Tagſatzung ſollte die „ſchweizeriſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß zu Wien alſogleich in Kenntniß geſetzt werden, mit dem „Auftrag, jedem Verſuch einer Abtrennung des Münſterthals von der Schweiz, oder jedem andern gefähr-

„lichen Plan in Hinſicht auf die politiſche Exiſtenz der biſchöflich-baſelſchen Lande nach allen Kräften „entgegenzuarbeiten.“

So weit reichte der ſchon vor einigen Tagen abgefaßte ſchriftliche Antrag der Kommiſſion; da aber, nach neuern Berichten aus dem Münſterthal, die Lage der dortigen Angelegenheiten, ſowohl in Hinſicht auf das ökonomiſche als auf das politiſche Verhältniß, ſich in etwas geändert zu haben ſcheint, über beides aber, ehe die Tagſatzung einen beſtimmten Entſchluß faſſen kann, beſtimmtere und ausführlichere Anzeigen des Herrn Oberſten von Hauſer abgewartet werden müſſen, ſo hat die Bundesverſammlung einmüthig beſchloſſen: „dieſes Geſchäft neuerdings zu angemeſſener Vorberathung der diplomatiſchen Kommiſſion zu überweiſen.“

F. Eine an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gerichtete Zuſchrift des Comité de l'Erguël, d. d. 1. Weinmonat, begleitet die von den Gemeindsvorſtehern und Notablen dieſer Landſchaft an die Hohen alliirten Mächte erlaſſene Bittſchrift, welche dahin zielt, daß gedachter Landſchaft vergönnt werde, mit dem übrigen Theil des Fürſtenthums Pruntrut einen eigenen Schweizerkanton zu bilden. Dabei äußern die Vorſteher den Wunſch, eine liberale, auf die Nationalrepräſentation gegründete Verfaſſung zu erhalten, welche aus einem ſouveränen Rath, einem Staatsrath und einer vollziehenden Gewalt beſtehen würde, — und verbinden damit die Bitte, es möchte der jetzt noch lebende Fürſtbiſchof, unter deſſen Vorfahren ſie Jahrhunderte hindurch glücklich geweſen, dieſe Vollziehungsgewalt ausüben. Sollten aber dieſem Wunſche unüberſteigliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, ſo beruhigen ſich die Gemeinden des Erguel damit, daß das ganze Fürſtenthum oder wenigſtens der ſüdliche reformirte Theil desſelben mit dem Kanton Bern vereinigt werde. Das Comité erſucht die Tagſatzung, dieſen Wunſch geneigt aufzunehmen und ſelben durch die außerordentliche Schweizergeſandtſchaft auf dem Wienerkongreß bei den Hohen Monarchen beſtens unterſtützen zu laſſen.

Die Tagſatzung hat am 15. Weinmonat gefunden, daß es nicht der Fall ſey, über das Anſuchen der proviſoriſchen Behörden des Erguel, deſſen Erledigung von andern politiſchen Umſtänden abhängt, weder entſcheidend, noch auf irgend eine Weiſe vorgreifend einzutreten, ſondern ſich für einmal darauf beſchränkt, zu beſchließen:

„1) daß von beiden Adreſſen der außerordentlichen Geſandtſchaft der Schweiz auf dem Wienerkongreß „einfache und vertrauliche Mittheilung gegeben werde;“

„2) daß eine ähnliche Mittheilung gegen die Stände ſelbſt geſchehen ſolle, denſelben überlaſſend, nach „Gutbefinden ihren Geſandten darüber Inſtruktionen zu ertheilen.“

G. Ueber die Angelegenheiten des Münſterthals und der übrigen von ſchweizeriſchen Truppen beſetzten eidgenöſſiſchen Lande am Juragebirge hat die diplomatiſche Kommiſſion am 20. Weinmonat der Tagſatzung folgende Aktenſtücke vor Augen gelegt:

1) Erſtes Protokoll der Berathungen der verſammelten Maires und Gemeindsdeputirten des Münſterthals, vom 3. Weinmonat 1814. In demſelben werden zuerſt die Gründe auseinandergeſetzt, welche die Gemeinden des Münſterthals bisher in ihrer Meinung beſtärkt haben, daß ſie nicht unter das proviſoriſche Generalgouvernement des Herrn von Andlaw gehören, — und ſodann verſchiedene politiſche und ökonomiſche Bedingniſſe feſtgeſetzt, unter welchen das Münſterthal ſich verpflichten würde, dieſes Generalgouvernement einſtweilen anzuerkennen und dem Herrn von Andlaw den gebührenden Gehorſam zu erweiſen.

2) Schreiben Seiner Exzellenz des Herrn Generalgouverneurs von Andlaw an den eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn Oberſten von Hauſer, d. d. 5. Weinmonat, worin er ſich über obige Bedingniſſe und Vorbehälte beklagt und begehrt, daß das Münſterthal ſeinen Unterwerfungsakt ungeſäumt einſende, anſonſt er Gewaltmittel anwenden werde, um baſſelbe zum Gehorſam zu bringen.

3) Der Entwurf eines den Gemeinden des Münſterthals zur Unterzeichnung vorgelegten Unterwerfungsaktes, worin einige Hoffnung zu Erlaſſung der rückſtändigen Abgaben des Jahres 1813 und zu Herabſetzung derjenigen des laufenden Jahres auf die Hälfte gemacht wird; auch ſoll durch dieſen Akt der Eigenſchaft des Münſterthals als ſchweizeriſche Landſchaft nicht der mindeſte Eintrag geſchehen.

4) Zweites Protokoll der Berathungen der verſammelten Maires und Gemeindsdeputirten des Münſterthals, vom 12. Weinmonat. Sie erklären, daß ſie den Unterwerfungsakt, ſo wie er abgefaßt iſt, nicht unterzeichnen können und ihre frühern Bedingniſſe wiederholen müſſen; wenn aber der Herr Generalgouverneur

ihnen beſtimmt verſprechen wolle, die Kontributionen vom Jahr 1813 zu erlaſſen und die laufenden auf die Hälfte herabzuſetzen, ſo werden ſie ihm dafür Beweiſe ihres Gehorſams und ihrer Treue zu geben nicht ermangeln.

5) Schreiben des Herrn Generalgouverneurs an Herrn Oberſten von Hauſer, d. d. 11. Weinmonat, enthaltend lebhafte Beſchwerden über den fortdauernden Ungehorſam und den unruhigen Geiſt in den Landſchaften Biel, Ilſingen und dem Münſterthal. Einige Erklärungen, bemerkt Herr von Andlaw, denen man einen allzu ausgedehnten Sinn gegeben, haben dieſe Gegenden veranlaßt, zu glauben, als ob ſie von dem Generalgouvernement unabhängig ſeyen, während doch die Tagſatzung ſelbſt einen Kommiſſarius dahin geſchickt habe, um ſich mit dem Generalgouverneur über die auf die Verwaltung dieſer Gegenden bezüglichen Maßregeln zu verſtändigen. Der Herr Generalgouverneur bezeichnet zunächſt Biel als den Zentralpunkt des Ungehorſams und der Intrigue; man ſey daſelbſt ſoweit gegangen, daß man die drei Dorfſchaften, die ehemals zu dem Stadtgebiet gehörten: Bözingen (Beaujan), Leubringen (Evilard) und Vingelz (Vigneule), den Eid des Ungehorſams habe ſchwören laſſen. Der Herr Generalgouverneur, überzeugt, daß die Tagſatzung ein ſolches ſtrafwürdiges Verfahren im höchſten Grade mißbilligen werde, erſucht den Herrn Oberſten von Hauſer, dahin zu wirken, daß von Seite der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde ſtrenge Maßregeln ergriffen werden, damit dieſem Zuſtande der Dinge, den die anweſenden ſchweizeriſchen Truppen eher begünſtigt als zu Unterdrückung desſelben beigetragen haben, einmal ein Ende gemacht werde.

Die diplomatiſche Kommiſſion hat die in obigen Aktenſtücken enthaltenen Beſchwerdepunkte in einen Bericht zuſammengefaßt, den ſie nunmehr nebſt ihren Anträgen der Tagſatzung vorlegte. Derſelbe begreift drei verſchiedene Gegenſtände, nämlich:

a. Die Beſchwerde des Herrn Generalgouverneurs von Andlaw über das ſtörriſche Benehmen des Dorfes Illfingen (Orvin). Was eigentlich dieſe Beſchwerde veranlaßt habe, wiſſe die Kommiſſion nicht beſtimmt. Wenn die Gemeindsvorſteher bereits eingegangenen Verbindlichkeiten auszuweichen, wenn ſie eine frühere, förmlich getroffene Uebereinkunft zu entkräften ſuchen, ſo wäre es alsdann der Fall, ſie nach der in den Beſtimmungen d und e der Inſtruktion des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn Oberſten von Hauſer, gegebenen Anleitung (ſiehe §. XXIII, N, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes) zur Ordnung zu weiſen. Bei der jetzigen Ungewißheit glaube aber die Kommiſſion, daß für einmal über dieſen Punkt nicht eingetreten werden ſollte.

b. Die neuerdings zwiſchen dem Generalgouverneur, Baron von Andlaw, und der Stadt Biel entſtandenen Schwierigkeiten. Dieſe betreffen hauptſächlich die drei Dörfer: Bözingen, Leubringen und Vingelz, welche das vormalige Stadtgebiet ausmachten, nun aber von dem Generalgouvernement, als von Biel getrennt, angeſehen und einer beſondern Verwaltung unterworfen werden. Gegen den beſtimmten Willen beſagten Generalgouverneurs habe der Stadtmagiſtrat von Biel in den letzten Tagen die gedachten drei Dörfer verleitet, den alten Huldigungseid als Zugehörung der Stadt zu erneuern. So ſehr die Kommiſſion wünſchte, daß bei der Feſtſetzung der proviſoriſchen Verhältniſſe der Stadt Biel auf den Beſitz jener Dorfſchaften Rückſicht genommen worden wäre, ſo wenig kann ſie das einſeitige, willkührliche Einſchreiten des Stadtmagiſtrats billigen. In Beſtätigung der unter'm 16. Herbſtmonat 1814 an die Stadt Biel erlaſſenen dringenden Ermahnung, ſich wo möglich mit Herrn Baron von Andlaw freundſchaftlich zu verſtändigen und alles zu vermeiden, was einen förmlichen Bruch mit demſelben veranlaſſen, oder das Intereſſe der Stadt ſelbſt in ihrer gegenwärtigen proviſoriſchen Lage gefährden könnte (ſiehe A des gegenwärtigen Paragraphen), trug die Kommiſſion darauf an, daß das Mißfallen der Tagſatzung über die ſo voreilig und unvorſichtig vorgenommene Beeidigung der erwähnten Dorfſchaften dem Stadtmagiſtrat durch den eidgenöſſiſchen Kommiſſarius in den biſchöflich-baſelſchen Landen oder durch das ſchweizeriſche Militärkommando daſelbſt bezeigt werde.

c. Die Anſtände in Betreff des Münſterthals. Ueber die zwei letztern Punkte legte die Kommiſſion der H. Tagſatzung den Entwurf einer Note vor, welche, nach ihrer Anſicht, von dem Herrn Oberſten von Hauſer dem Herrn Generalgouverneur eingegeben werden ſollte. Die Kommiſſion erachtete es ferner als zweckmäßig, von dieſer Note der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß zu Wien Kenntniß zu ertheilen, mit dem Auftrag, jedem Verſuch einer auch nur proviſoriſchen Abtrennung des Münſterthals von der Schweiz oder jedem andern gefährlichen Plan in Hinſicht auf die politiſche Exiſtenz dee biſchöflich-baſelſchen Lande nach allen Kräften entgegenzuarbeiten.

Hier folgt der Entwurf der vorgeſchlagenen Note an den Herrn Generalgouverneur von Andlaw.

»Le soussigné, Commissaire de la Confédération suisse, a porté sous les yeux de la »Diète extraordinairement assemblée, la note de Son Excellence Monsieur le Gouverneur-»Général, Baron d'Andlaw, en date du 11 Octobre, et vient de recevoir l'ordre d'adresser »à Son Excellence la réponse suivante:

»Le gouvernement général de l'évêché de Bâle ayant adopté, relativement aux pays »qui faisaient partie de la Confédération suisse et qui, d'après les déclarations des hautes »puissances alliées, lui doivent être restitués, le principe parfaitement juste et non moins »bienveillant de placer ces contrées dans des rapports politiques et administratifs analogues »à l'ancien état des choses, déjà reconnu en leur faveur par la déclaration de Son Altesse »le Généralissime, Prince de Schwarzenberg, du 12 Janvier 1814, la Diète aurait non-»seulement vivement désiré, mais même elle aurait cru pouvoir attendre que les trois »villages de Beaujan, Evilard et Vigneule, formant le territoire immédiat de la ville de »Bienne, n'auraient point été séparés de l'administration de cette ville. Le rétablissement »provisoire du statu quo à cet égard, sous l'autorité supérieure du gouvernement »général, aurait eu l'avantage de tranquilliser la ville de Bienne, inquiète sur son existence »à venir, de lui laisser jusqu'à l'époque de sa réintégration définitive dans l'union hel-»vétique la jouissance au moins apparente des droits que l'usurpation violente de 1797 »n'a pu lui faire perdre, enfin de ne pas préjuger le mode de cette réunion qui dépend »des décisions des Puissances. La Diète en faisant cette observation et en témoignant le »désir que Son Excellence le Gouverneur-Général veuille bien y avoir égard, est cepen-»dant très-éloignée d'approuver la manière dont le magistrat de Bienne a procédé en »dernier lieu à l'égard desdits villages; elle envisage le serment qui a été prêté comme un »acte irrégulier et vient de faire témoigner à la ville de Bienne le vif déplaisir qu'elle en »ressent.«

»Quant à la prévôté de Moutier-Grandval, il paraît évident que de fâcheux mal-»entendus et une défiance excessive de la part des préposés, qui redoutent tout ce qui »pourrait compromettre les rapports de leur patrie avec la Suisse, ont beaucoup contribué »aux malheureux différends dont Monsieur le Gouverneur-Général se plaint. La Diète »apprécie avec gratitude ce que Son Excellence est disposée à faire dans le but d'alléger »les charges qui pèsent sur ce pays; elle lui demande de vouloir bien, s'il est possible, »aller plus loin encore, en accordant à la Prévôté des conditions pareilles à celles qui »précédemment ont été fixées à l'égard de Bienne et de l'Erguël. Toutefois on n'hésite »pas à reconnaître que les ménagemens réclamés par la Diète au sujet de l'administration »économique proprement dite, le sont plutôt à titre d'équité et de bienveillance qu'à titre »de justice et de droit.«

»Mais il est un objet très-important qui touche à l'existence politique du pays et sur »lequel la Diète estime que les préposés des communes du Munsterthal et de Bellelay sont »fondés à demander d'être pleinement rassurés. Ces contrées ont soutenu des rapports de »combourgeoisie avec la Suisse. Elles ont toujours été comprises, notamment dans les »guerres de trente ans et de 1792, dans la neutralité helvétique; leurs habitans suivaient »la bannière de l'État de Berne; ils jouissaient, comme alliés de la Suisse, de priviléges »particuliers, lesquels, malgré que ces pays reconnussent le prince-évêque de Bâle comme »souverain, établissaient cependant une différence essentielle entre leur existence politique »et celle de la principauté de Porentrui proprement dite. En un mot, le Munsterthal et »Bellelay appartiennent évidemment à la classe des contrées qui, sous le point de vue du »droit public, appartenaient autrefois à la Confédération suisse et doivent, aux termes des »déclarations des hautes puissances alliées, lui être restituées.«

»Une circonstance décisive, puisqu'elle prouve évidemment que les Puissances ont »envisagé les choses sous ce point de vue, mérite surtout d'être prise en considération. »Les Ministres d'Autriche, de Russie et de Prusse accrédités auprès de la Diète, ont eux-

»mêmes demandé par une note officielle en date du 30 Avril dernier,*) que la prévôté de »Moutier-Grandval fût occupée par les troupes suisses dans le double but de garantir ce »pays des charges de la guerre et de constater son existence comme partie intégrante de »la Confédération; sur ce dernier point la note susdite contient l'assurance la plus positive »et la plus tranquillisante.«

»Le premier but de l'occupation militaire se trouvera atteint par les ménagemens que »Son Excellence Monsieur le Baron d'Andlaw veut bien avoir pour les communes de la »Prévôté. Pour satisfaire également au second, il est nécessaire de maintenir provisoire»ment le pays dans une position séparée et indépendante de l'administration des contrées »de Porentrui et Delémont, qui ressortissaient directement de l'empire germanique.«

»La Diète suisse ne peut se dispenser de témoigner à Son Excellence le vif intérêt »qu'elle prend à la pleine exécution de cette dernière clause. Afin de ne porter aucun »préjudice ni aux droits dont Moutier-Grandval, l'abbaye et la courtine de Bellelay ont »joui autrefois, ni à leurs espérances futures, elle estime être en droit de demander que »ces pays ne soient point soumis à une autorité judiciaire résidante à Porentrui ou De»lémont, qu'ils ne soient point placés sous une administration commune avec ces deux »arrondissemens, mais qu'on leur accorde une organisation administrative et judiciaire »particulière.«

»La Diète, en insistant sur ce point, n'a pas seulement en vue de donner à la Pré»vôté et à Bellelay la preuve d'une affection naturelle et légitime, mais elle a surtout à »cœur de garantir des intérêts politiques d'une haute importance, que les Ministres des »puissances alliées ont particulièrement confié et recommandé à ses soins.«

»Si sa juste demande est accordée, elle n'hésitera pas à engager immédiatement les »communes susdites à se soumettre à l'autorité du gouvernement général et à souscrire la »reconnaissance que Son Excellence le Baron d'Andlaw désire.«

»Le soussigné, en priant Son Excellence de vouloir bien le mettre en état de donner »à ses commettans une répouse satisfaisante, a l'honneur de Lui réitérer les assurances de »sa respectueuse considération.«

Die Tagsatzung vernahm mit vielem Interesse obige Mittheilungen über die gegenwärtige Lage der Dinge in den schweizerischen Landschaften am Juragebirge. Sie fand die von der diplomatischen Kommission gemachten Anträge den Umständen vollkommen angepaßt und billigte einmüthig dieselben, sowie insbesondere die vorgeschlagene Note. In Folge dessen wurde einerseits die Militärkommission eingeladen, dem Herrn Obersten von Hauser die angemessene Instruktion hierüber zu ertheilen, anderseits soll der schweizerischen Gesandtschaft auf dem Wienerkongreß von dieser ganzen Verhandlung Kenntniß gegeben werden.

H. Ein Schreiben des Herrn Obersten von Hauser, eidgenössischen Kommissarius in den bischöflich-baselschen Landen, d. d. Arlesheim den 8. Weinmonat 1814, enthält das Ansuchen um Entlassung von dieser Stelle: „Seit dem Monat Julius, als dem Zeitpunkt meiner Ernennung," schreibt Herr Oberst von Hauser, „habe ich es mir eifrigst angelegen seyn lassen, dem Zweck der mir anvertrauten Sendung Genüge zu leisten, „und ich hielt es für meine Pflicht, auf diesem Posten so lange auszuharren, als ich glauben konnte, etwas „nützen zu können. Da aber dieses, in Folge der seit einiger Zeit eingetretenen Verhältnisse, nicht mehr der „Fall ist, und die Militärkommission, bei der ich zuerst um meine Ablösung nachsuchte, mich an die H. Tag»satzung gewiesen hat, so sehe ich mich genöthigt, diese meine Bitte unmittelbar an Hochdieselbe zu richten."

Die Tagsatzung (20. Weinmonat) war nicht abgeneigt, dem Herrn Obersten von Hauser die so bestimmt verlangte Entlassung von einer Sendung, welche für ihn allerdings mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden ist, zu bewilligen. Da aber durch den so eben gefaßten (obigen) Beschluß wichtige Aufträge in Betreff des Münsterthals, welche auf eine provisorische Berichtigung der Angelegenheiten dieser Landschaft Einfluß haben mögen, Herrn von Hauser ertheilt worden sind, so behielt sich die Tagsatzung vor, vorher den Erfolg derselben abzuwarten, um alsdann den Zeitpunkt seiner Entlassung zu bestimmen; welches die eidgenössische Militärkommission demselben vorläufig zu eröffnen beauftragt wird.

---

*) Siehe §. XXIII, A, Bd. I des gegenwärtigen Abschiedes.

J. Ein Schreiben von Bürgermeiſter, Klein- und Großen Räthen der Stadt Biel, d. d. 18. Weinmonat, enthält über den Erfolg ihrer Unterhandlungen mit dem Generalgouverneur des Fürſtenthums Pruntrut, Baron von Andlaw, im Weſentlichen Folgendes:

„Die Regierung von Biel habe der zu errichtenden Uebereinkunft jene Punkte zum Grunde gelegt, „welche ihr von Herrn Oberſten von Hauſer ſelbſt vorgeſchlagen worden ſeyen. Allein der Herr General„gouverneur wolle ſich damit nicht begnügen, ſondern verlange noch andere von dem Fürſtbiſchof von Baſel „nie beſeſſene Rechte, als: Trennung der Stadt von den ihr zugehörenden drei Dorfſchaften; Beziehung „des Salzregals ꝛc.; dann die Einſchreibung aller Hypotheken zu Delſperg u. a. m. Zu Vermeidung aller „Diskuſſionen habe man von Seite Biels ſich zu Entrichtung eines monatlichen Geldſubſidiums an das „Generalgouvernement erboten, mit dem Bedinge, daß dannzumal alles Uebrige auf dem beſtehenden Fuße „belaſſen werden möchte. Anſtatt einer entſprechenden Antwort ſeyen aber Drohungen von Beſetzung des „bieleriſchen Gebietes durch öſterreichiſche Truppen u. ſ. w. erfolgt. Man habe gegründete Urſache zu ver„muthen, daß es in den Abſichten des Herrn Barons von Andlaw liege, aus allen Theilen des ehevorigen „Bisthums Baſel, worunter auch die Stadt Biel begriffen ſey, ein Fürſtenthum oder einen Kanton zu bilden, „worin Delſperg der Hauptort ſeyn würde. Hierdurch würde Biel ſeiner wohlhergebrachten Rechte beraubt „werden und zum Unterthan herabſinken. Die Regierung von Biel glaube ſich daher verpflichtet, die H. Tag„ſatzung auf dieſe Umſtände aufmerkſam zu machen.“

Nach Ableſung obigen Schreibens hat am 3. Wintermonat die Militärkommiſſion der Tagſatzung von einer Zuſchrift Kenntniß gegeben, welche der Herr Baron von Andlaw, in Antwort auf die ihm jüngſthin durch den Herrn eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſarius, aus Auftrag der Tagſatzung, überreichte Note (ſiehe G des gegenwärtigen Paragraphen) unter'm 26. Weinmonat an Herrn Oberſten von Hauſer erlaſſen hat. Dieſelbe lautet, wie folgt:

»*A Monsieur le Colonel de Hauser, Commissaire de la Confédération suisse près le »gouvernement général de la principauté de Porentrui.*«

Tit.

»J'ai l'bonneur de vous observer sur votre note du 24 de ce mois, que les motifs »qui m'ont déterminé de distraire les trois villages de Beaujan, Evilard et Vigneule de la »magistrature de la ville de Bienne, sont basés sur ce qui existe depuis l'année 1798 dans »tous les cantons de la Confédération belvétique, qui eux-mêmes n'ont plus de sujet et »ne peuvent nullement vouloir que la ville de Bienne conserve des vassaux. Si cette ville, »qui par son obstination contre les ordres des bautes puissances alliées ne mérite aucune »considération particulière, avait donné un acte de soumission et fait des propositions qui »eussent pu réunir l'administration de ces trois villages avec celle de la ville de Bienne »et qui eussent donné à leurs babitans les mêmes droits qu'à ceux de la ville, le gou»vernement général se serait prêté avec plaisir à ce vœu. Si done la Diète contraint la »ville de Bienne à l'obéissance due aux hautes puissances alliées, et que celle-ci présente »un projet d'administration qui puisse convenir aux habitans de ces villages, le gouver»nement général ne s'y refusera pas; bien entendu toutefois que la ville de Bienne déclarera »que le serment qu'elle a exigé de ces communes est nul de plein droit et une usurpation »qu'elle n'était nullement en droit d'exiger et qu'elle révoque.«

»Quant à la prévôté de Moutier-Grandval, je ne puis en somme que me référer à »mes lettres du 1er Septembre et du 5 Octobre, en déférant toutefois au désir de la »louable Diète, de la séparer de l'arrondissement de Delémont. Quand elle aura fait la »soumission que j'ai droit d'exiger d'elle au nom des bautes puissances, je lui nommerai »un administrateur particulier, qui aura sa résidence à Moutier: avec la réserve toutefois »que ce pays sera administré, jusqu'à ce que son sort sera définitivement décidé au »congrès de Vienne, d'après les lois qui y existaient lors de son occupation par les troupes »alliées, et que le traitement de l'administrateur et ses frais de bureau, ainsi que ceux »qu'exigerait éventuellement un tribunal d'appel, seront supportés par les babitans. Je »suis au surplus convaincu que cette mesure, provoquée sans doute par de faux allégués »des habitans, est parfaitement superflue, car enfin les bautes puissances alliées décideront

»de l'existence future de cette contrée, comme de celle des autres parties de ce pays, soit »que les autorités résident à Delémont ou à Moutier, sans que cela puisse porter atteinte »aux vœux des habitans. Cela est si vrai que, quoique la prévôté de Moutier-Grandval »ait depuis des siècles fait partie du corps germanique et que ses autorités supérieures »aient eu leur résidence à Delémont et à Porentrui, ce pays pourtant a toujours été »compris dans la neutralité suisse.«

»Vous verrez donc, Monsieur le Colonel, que ma résolution est basée purement et »simplement sur le désir que me témoigne la Diète helvétique, charmé de lui donner une »preuve de plus de tout mon empressement à accéder à ses désirs, me réservant toutefois »la ratification des hautes puissances alliées sur ces dispositions.«

»Je ne puis, Monsieur le Colonel, vous dissimuler dans cette circonstance mon vœu »à ce que les troupes de la Confédération, qui doivent occuper ces parties, soient prises »dans des cantons qui ne se trouvent pas en point de contact ou d'intérêt avec ces »contrées, l'expérience m'ayant malheureusement prouvé que, tant que l'on n'adoptera pas »cette mesure, je ne puis me reposer entièrement sur l'ordre et la tranquillité dans ces »contrées qu'il est temps de tirer de l'anarchie où elles se trouvent. Vous savez vous-»même, Monsieur le Colonel, que ceux qui se sont montrés amis de l'ordre, sont exposés »à toutes les avanies de la part des intrigans de ces contrées.«

»Veuillez agréer l'assurance de la considération très-distinguée avec laquelle j'ai l'hon-»neur d'être,

»Monsieur le Colonel,

»Arlesheim, le 26 Octobre 1814.« »Votre très-humble et très-obéissant serviteur,

(Sig.) »*Baron d'Andlaw.*«

Da obige Zuschrift der Stadt Biel, welche von älterm Datum ist als die letzten Verhandlungen der Tagsatzung, über diese nämlichen Angelegenheiten, bereits durch die Mittheilung des Konklusums vom 20. Weinmonat (siehe G des gegenwärtigen Paragraphen) erledigt zu seyn scheint, und da die Note des Generalgouverneurs, Barons von Andlaw, in zwei Hauptpunkten dem Begehren der Tagsatzung vom nämlichen Datum entspricht, so hat die Bundesversammlung beide Zuschriften der diplomatischen Kommission überwiesen, mit dem Auftrag:

„1) nach sorgfältiger Vergleichung ihres Inhalts mit obigen Tagsatzungsverhandlungen ihren Bericht „einzugeben: ob allenfalls einige und welche fernere Schritte in Hinsicht der Stadt Biel und des Münster-„thals von der Tagsatzung vorgenommen werden können;“

„2) ob, noch vor Abberufung des Herrn Obersten von Hauser, demselben hierüber einige weitere Auf-„träge zu ertheilen seyen;“

„3) ob die Kommission es für nothwendig halte, einen andern Kommissarius an dessen Stelle zu ernennen.“

K. Unter'm 3. Wintermonat ist Herr Oberst von Hauser von der Stelle eines eidgenössischen Zivilkommissarius der ehemaligen bischöflich-baselschen Lande abberufen und diese Abberufung dem Generalgouverneur, Freiherrn von Andlaw, zur Kenntniß gebracht werden. Die dießfälligen Schreiben folgen hier unter *a* und *b*.

a. „An Seine Hochwohlgeboren den Herrn Obersten von Hauser, eidgenössischen „Zivilkommissarius im Fürstenthum Pruntrut.“

„Zürich, den 3. Wintermonat 1814.“

„Herr Oberst!“

„Es gereicht mir zum lebhaften Vergnügen, Euer Hochwohlgeboren mit Gegenwärtigem anzeigen zu kön-„nen, daß, nachdem in der heutigen Tagsatzungssitzung zu der Wahl eines eidgenössischen Staatsschreibers „geschritten worden, diese Stelle Ihnen, Herr Oberst, mit einer großen Stimmenmehrheit auf zwei Jahre „übertragen worden ist.“

„Da die eidgenössische Kanzlei seit einiger Zeit mit vielfachen Geschäften beladen ist, und Ihrer Hülfe „sehr bedarf, so muß ich Euer Hochwohlgeboren ersuchen, nachdem Sie sich durch mitkommendes Kredentiv

„bei dem Herrn Generalgouverneur, Baron von Andlaw, werden beurlaubt haben, die Reise nach Zürich „ungesäumt anzutreten.“

„In der angenehmen Hoffnung, Euer Hochwohlgeboren bald wieder in unserer Mitte zu sehen, ver„sichere ich Sie meiner aufrichtigen Hochachtung.“

„Der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung.“
(Folgen die Unterschriften.)

„Nachschrift. Ueber Ihre letzten Verrichtungen in Arlesheim erhalten Euer Hochwohlgeboren die „erforderlichen Weisungen durch die eidgenössische Militärkommission.“

* * *

b. »*A Son Excellence Monsieur le Baron d'Andlaw, Gouverneur-Général de l'évêché de Bâle.*«

»Zurich, le 3 Novembre 1814.«

»Monsieur le Baron,«

»Monsieur le Colonel de Hauser, nommé par la Diète aux fonctions de Secrétaire »d'État de la Confédération, devant se rendre incessamment à Zurich, où les affaires de la »Chancellerie réclament sa présence, est chargé de justifier son départ par les présentes »lettres de récréance. La Diète joint à cette communication l'expression de sa reconnais»sance particulière pour la confiance et les bontés que son envoyé a toujours trouvées »auprès de Votre Excellence.«

»Elle saisit cette occasion de renouveler à Votre Excellence l'assurance de sa haute »considération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«
(Suivent les signatures.)

L. Gemäß dem am 3. Wintermonat erhaltenen Auftrag, ist von der diplomatischen Kommission über die Angelegenheiten der Stadt Biel und des Münsterthals am 7. desselben Monats ein Gutachten vorgelegt und durch mündliche Zusätze vervollständigt worden. In Genehmigung desselben hat die Tagsatzung einmüthig beschlossen:

„4) Es solle der Stadt Biel durch die eidgenössische Militärkommission von dem Inhalte der Note des „Herrn Generalgouverneurs von Andlaw, dahin lautend: daß, wenn die Stadt Biel den Eid, welchen sie „den drei Dörfern Bözingen, Leubringen und Vingelz abgenommen hat, förmlich aufheben und diese vor„gegangene Handlung widerrufen und als ungültig erklären wolle, der Herr Generalgouverneur alsdann „dem von ihr einzugebenden Vorschlag über eine für die Stadt und gedachte drei Dorfschaften gleichförmige „und für diese letztern angemessene Administration nicht entgegen seyn werde, — Kenntniß gegeben werden, „mit dem fernern Beifügen, daß die Tagsatzung diesen Ansichten des Herrn Generalgouverneurs gänzlich „beipflichte und daher erwarte, daß die Stadt Biel denselben nachkommen und dem Verlangen des Herrn „von Andlaw hierin entsprechen werde.“

„2) Gleichmäßig wird der Militärkommission aufgetragen, aus der nämlichen Note die Stelle, welche „die provisorische Verwaltung des Münsterthals und dessen Abtrennung von Delsperg betrifft, den Vor„stehern dieser Landschaft mitzutheilen und die Eröffnung beizufügen, daß die Tagsatzung diejenigen Ein„leitungen, denen der Herr Generalgouverneur nunmehr seine Einwilligung zu ertheilen erklärt, vollkommen „beruhigend und genügend finde; daher den Herren Vorstehern der freundliche Rath und die wohlgemeinte „Weisung ertheilt werde, es ebenfalls dabei bewenden zu lassen.“

„3) Nachdem die Tagsatzung den Herrn Obersten von Hanser zu Ausübung seiner neuen Amtsver„richtungen in der eidgenössischen Kanzlei einberufen hat“ (siehe K des gegenwärtigen Paragraphen), „so „erachtet es Hochdieselbe dermalen nicht für nothwendig, einen neuen Zivilkommissarius für die schweizerischen „Gegenden des Bisthums Basel zu ernennen, sondern will lediglich, in Erwartung der weitern Entwicklung „der politischen Ereignisse, der eidgenössischen Militärkommission überlassen, entweder durch Korrespondenz „oder durch die Verwendung des eidgenössischen Militärkommando allfällige Anstände zu berichtigen und da, „wo die Wichtigkeit der Sache es erfordert, der Tagsatzung selbst die angemessenen Berichte und Anträge „vorzulegen.“

M. Durch eine Zuſchrift, datirt Arlesheim den 6. Wintermonat, beſcheinigt der Herr Generalgouverneur, Baron von Andlaw, den Empfang des Rekreditivſchreibens, welches den Herrn Oberſten von Hauſer von ſeinem Poſten als eidgenöſſiſcher Kommiſſarius im Fürſtenthum Pruntrut abberuft (ſiehe K des gegenwärtigen Paragraphen). Herr von Andlaw bedauert, daß er nunmehr der Mitwirkung dieſes verdienten Militärs zu einem Zweck entbehren müſſe, welcher den Gegenſtand ſeiner Sendung ausmache, und deſſen Erreichung bisdahin durch Umſtände, die dem Herrn Oberſten von Hauſer ganz fremd ſeyen, verunmöglicht wurde.

Dieſe Zuſchrift wurde den 12. Wintermonat ad acta gelegt.

N. Mittelſt einer Zuſchrift, d. d. 17. Wintermonat, bringen die Vorſteher der Herrſchaft Illſingen (Orvin), im Fürſtenthum Pruntrut, die Beſchwerde an die Tagſatzung, daß der proviſoriſche Rath der Stadt Biel von den Angehörigen dieſer Herrſchaft für die Durchfuhr von Wein und Holz Zollgebühren verlange; welches eine Neuerung ſey, indem die Unterthanen von Illſingen zu keinen Zeiten ſolche Zölle und Abgaben bezahlt haben. Die Vorſteher von Illſingen bitten dem zufolge die Tagſatzung um ſchleunige Abhülfe von einer ſo willkührlichen und drückenden Zollbelegung. Dieſes Schreiben iſt von Herrn Daxelhofer, Grand-Bailli d'Orvin und Adminiſtrator im Namen der Hohen alliirten Mächte, bekräftigt und mit einer dringenden Empfehlung begleitet.

In der hierüber am 24. Wintermonat Statt gehabten vorläufigen Berathung haben es mehrere Geſandtſchaften unzuläſſig gefunden, eine Beſchwerde an die Hand zu nehmen, zu welcher ein Beamter der alliirten Mächte die Autoriſation gegeben hat. Um indeſſen hierüber keinen voreiligen Entſcheid zu faſſen, hat die Tagſatzung beſchloſſen: „gedachtes Schreiben der diplomatiſchen Kommiſſion zu überweiſen, welche den „Gegenſtand vorberathen und der Tagſatzung die gutfindenden Anträge darüber machen wird.“

O. Das ſogenannte Comité de l'Erguël hat den Herrn Tagſatzungspräſidenten durch Zuſchrift, datirt Sonceboz den 31. Weinmonat, von einer in den Gemeinden des Erguel zirkulirenden Gegenadreſſe benachrichtigt, welche zur Abſicht habe, die Landſchaft Erguel mit Biel unter einen eigenen Kanton zu bringen, im nicht erhältlichen Fall die Vereinigung der erſtern Landſchaft mit dem Kanton Bern zu begehren. Dieſe Gegenadreſſe, bemerkt das Comité, ſey einzig das Werk der in Biel herrſchenden Partei, welche dadurch ihre Vergrößerungspläne durchzuſetzen ſuche, während es in dem beſtimmten Willen der Mehrheit der Einwohner des Erguels liege (wie ihre frühere Adreſſe an die Tagſatzung es beweiſe), mit allen übrigen Theilen des Bisthums Baſel einen einzigen Kanton zu bilden und ſomit der Schweiz einverleibt zu werden. Das Comité de l'Erguël ſchließt ſeinem Schreiben einen Protokollsauszug der letztabgehaltenen Landesverſammlung bei, worin dieſer Wunſch für die vollſtändige Vereinigung des Bisthums Baſel mit der Schweiz einmüthig ausgeſprochen wird, mit dem Erſuchen an den Herrn Tagſatzungspräſidenten, der außerordentlichen Schweizergeſandtſchaft auf dem Wienerkongreß hierüber die nöthigen Aufſchlüſſe zu ertheilen.

In der Umfrage (28. Wintermonat) haben mehrere Geſandtſchaften bemerkt, daß der Gegenſtand dieſes Schreibens ſich um ſo weniger zu einer Berathung der Tagſatzung eignen könne, da derſelbe einzig von dem zu erwartenden Entſcheide der Hohen alliirten Mächte abhange; dieſe Geſandtſchaften wollten daher die Sache lediglich auf ſich beruhen laſſen. Andere ſtimmten für bloße Hinweiſung des Geſchäftes an die diplomatiſche Kommiſſion. Endlich waren einige der Meinung, es ſolle obige Zuſchrift des Comité de l'Erguël, gleich der frühern, den ſchweizeriſchen Abgeordneten in Wien mitgetheilt werden; welche letztere Anſicht auch von der Mehrheit der Tagſatzung genehmigt und dem zufolge beſchloſſen worden iſt:

„Gedachtes Schreiben des Comité de l'Erguël, nebſt dem begleitenden Auszug des Protokolls der dort „am 10. Weinmonat abgehaltenen Landesverſammlung, ſoll der außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandtſchaft „auf dem Wienerkongreß pro notitia mitgetheilt werden“ (vergleiche §. VI, C, VI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes).

P. Von der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion, welche, in Folge Beſchluſſes der Tagſatzung vom 7. Wintermonat 1814 der Stadt Biel die Anſichten der oberſten Bundesbehörde über die Lage und das Intereſſe dieſer Stadt eröffnet und dieſelbe zu einem nachgiebigen Benehmen gegen das Generalgouvernement des Fürſtenthums Pruntrut zu vermögen geſucht hatte, iſt ein ausführlicher Bericht über den Erfolg dieſer Verwendung und die von dem Stadtmagiſtrat von Biel erhaltenen Rückäußerungen bereits unter'm 17. Chriſt-

monat verfaßt worden. Der Herr Präſident legte am 4. Jenner 1815 dieſen Bericht der Bundesverſammlung vor, wie derſelbe hier im Abſchiede folgt:

„Die Militärkommiſſion hat, in Folge erhaltenen Auftrags der H. Tagſatzung, dem Magiſtrat der Stadt „Biel unter'm 12. November die Verhandlungen angezeigt, die zwiſchen Hochderſelben und dem Herrn „Generalgouverneur, Baron von Andlaw, Statt gefunden haben, und vermöge welcher dieſer letztere zuge„geben hat, daß die drei Dörfer Bözingen, Leubringen und Vingelz unter die Verwaltung der Stadt „Biel geſtellt werden, inſofern dieſe Stadt die Einwohner der drei Dörfer nicht als Unterthanen behandeln „wolle und den ihnen abgenommenen Huldigungseid wieder aufhebe."

„Auf dieſe kurze und einfache Anzeige iſt nun ein vom 26. Wintermonat datirtes, überaus ausführ„liches Antwortſchreiben von Bürgermeiſter, Räthen und Bürgern der Stadt Biel eingegangen, welches die „Militärkommiſſion die Ehre hat, der H. Tagſatzung zu überreichen; allein in der Ungewißheit, ob dieſes „weitläufige Aktenſtück in ſeinem ganzen Umfange werde angehört werden, nimmt die Kommiſſion die Frei„heit, den weſentlichen Inhalt desſelben kürzlich zu berühren."

„Der Magiſtrat von Biel nennt zuerſt die Anzeige, als ob er den Einwohnern der drei Dörfer einen „Huldigungseid abgenommen, ganz unwahrhaft, gibt aber dann ſpäter zu, daß von ſeiner Seite die bis„herigen Vorſteher dieſer drei Ortſchaften entlaſſen, neue Vorſteherſchaften eingeſetzt und dieſen ein Pflicht„eid abgenommen worden, und glaubt, daß die Stadt Biel, vermöge ihrer alten Rechte auf die drei Dörfer, „hierzu vollkommen befugt geweſen ſey und niemanden dafür Rede zu ſtehen habe."

„Von dieſem beſondern Gegenſtande geht dann das Schreiben auf die allgemeinen Verhältniſſe über „und ſtellt nun ganz unerwartet von neuem die Behauptung auf, daß die Stadt Biel das Generalgouverne„ment durchaus nicht anerkenne, mit demſelben in keine Verhältniſſe trete und, geſtützt auf die Erklärung „des Fürſten von Schwarzenberg und auf verbindliche Worte Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, „ihre völlige Unabhängigkeit behaupte."

„Es iſt der H. Tagſatzung gewiß in lebhafter Erinnerung, daß der Herr Generalgouverneur, Freiherr „von Andlaw, durch den Herrn Oberſten von Hauſer ſeiner Zeit der Stadt Biel Anträge machen ließ, ver„möge welcher er ſich lediglich die ehemaligen politiſchen Rechte des Fürſtbiſchofs von Baſel in der Stadt „Biel, welche der Magiſtrat nie beſeſſen und alſo auch jetzt nicht wieder an die Hand nehmen konnte, vor„behielt, der Stadt Biel ihre ganz unabhängige Verwaltung und Gerichtsbarkeit zuſicherte, und ſich lediglich „einen fixen Geldbeitrag, welchen der Stadtmagiſtrat in fünf beſtimmten Terminen zu entrichten habe, aus„bedungen hatte."

„Dieſe Grundlagen zu Beſtimmung des proviſoriſchen Verhältniſſes der Stadt Biel bis zur gänzlichen „Entſcheidung ihres künftigen Schickſals ſind nicht nur von der H. Tagſatzung zu mehrern Malen als ſehr „billig und angemeſſen anerkannt worden, ſondern die Stadt Biel ſelbſt hat gegen dieſelben niemals eine „Einwendung gemacht; ſie hat auf dieſelben hin durch den Herrn Neuhaus mit dem Herrn Oberſten von „Hauſer unterhandelt, und ſowohl dieſer Abgeordnete als die auf Zürich geſendeten Herren Heilmann und „Köhli haben die Billigkeit derſelben völlig anerkannt und den guten Rath, den die Tagſatzung zu wieder„holten Malen ertheilt hat, ſich endlich mit dem Generalgouvernement auf eine anſtändige Weiſe in's Reine „zu ſetzen, anſcheinend dankbar angenommen."

„In dem Schreiben des Magiſtrats von Biel an die H. Tagſatzung vom 18. Weinmonat werden auch „gegen dieſe Hauptgrundlagen gar keine weitern Einwendungen gemacht, ſondern einzig über drei abgeſonderte „Punkte geklagt: nämlich zuerſt und am ſtärkſten über die von dem Herrn Generalgouverneur verlangte „Abſonderung der drei Dörfer; zweitens über das von ihm angeſprochene Salzregal, und drittens über „die Hinweiſung der Stadt Biel an das Hypothekenbuch zu Delſperg."

„Ueber den erſten Punkt hat nun der Herr von Andlaw der Tagſatzung ſelbſt eine ganz befriedigende „Erklärung gegeben; über den zweiten Punkt hat er ſich bereits anerboten, den reinen Ertrag des Salzregals „mit der Stadt Biel zu theilen; und der dritte Punkt hat mit der Errichtung einer eigenen, in Delſperg „abgeſonderten Adminiſtration von ſelbſt aufgehört."

„Der Zeitpunkt ſchien alſo gekommen, wo die Stadt Biel auf eine ehrenvolle und in ökonomiſcher Hin„ſicht ſehr leichte Weiſe ihren proviſoriſchen Zuſtand, der vielleicht noch eine geraume Zeit dauern kann, „hätte feſtſetzen können, und wo ſelbſt die wenigen, dem Biſchof von Baſel ehemals zuſtändigen Ehren„berechtigungen in den Händen des Herrn von Andlaw nur Formen geblieben wären. Die wichtigſte derſelben „iſt die Ernennung eines Meiers, der aber zu den Angelegenheiten der Stadt keine Stimme zu geben hat,

„und wozu der Herr von Andlaw im voraus, zu Vermeidung aller Kollisionen, denjenigen Bürger von Biel „ernannt hatte, der daſelbſt die meiſte Achtung und Vertrauen genießt (Herrn Neuhaus-Verdan).

„Allein anſtatt dieſem ſo ſehr erwünſchten Abſchluß näher zu treten, wirft nun die Stadt Biel mit „einem Mal, ohne daß die Militärkommiſſion dafür irgend einen einleuchtenden Grund auffinden kann, die „bisherige, ſo mühſame Unterhandlung über den Haufen und erklärt, daß ſie das Generalgouvernement gar „nicht anerkenne und demſelben gänzlich fremd bleibe."

„Inwieweit dieſes mit dem bisherigen Gange der Sachen, mit den Beſchlüſſen und Erklärungen der „H. Tagſatzung und mit der wahren Stellung der Stadt Biel vereinbar ſey, muß die Kommiſſian der „eigenen weiſen Beurtheilung der Bundesverſammlung überlaſſen. Alle Darſtellungen und Gründe, um „den Magiſtrat von Biel von den fixen Ideen ſeiner vollkommenen Unabhängigkeit abzubringen und die „Folgerungen zu widerlegen, die derſelbe aus dem bloß militäriſchen Edikt des Fürſten van Schwarzenberg, „aus höflichen Aeußerungen eines grafen Monarchen und aus angeblichen Beſchlüſſen eines ſogenannten „Fürſtenraths, der nie exiſtirt hat, zu ziehen bemüht iſt, ſind nun gänzlich erſchöpft; die Rathſchläge der „Tagſatzung haben keinen Eingang gefunden, und die Stadt Biel ſcheint in den letzten Zeiten ſich gegen alle „ihre Nachbarn verſchiedene Neuerungen und Anmaßungen erlauben zu wollen."

„In dieſer Lage der Sachen muß ſich nun die eidgenöſſiſche Militärkammiſſian van der Tagſatzung be„ſtimmte Befehle ausbitten, ob ſie das Generalgouvernement bei den von ihm angebotenen und von der „Tagſatzung gebilligten Verhältniſſen gegen die Stadt Biel unterſtützen und dieſelben zum Abſchluß und „Exekutian bringen, oder ab ſie die Stadt Biel ſich ſelbſt überlaſſen und dem Herrn Generalgauvernenr „die Auswahl der Mittel zue Behauptung ſeines Anſehens anheimſtellen ſoll. Sie will ſich über das Ge„fährliche dieſes letztern Ausweges keine Bemerkungen erlauben, ſandern einzig mit der ehrerbietigen Erklä„rung ſchließen, daß in einer allfälligen weitern Karreſpondenz mit der Stadt Biel durchaus nichts Mehreres „geſagt werden kann, als was ſchon zu wiederhalten Malen auf das deutlichſte und ausführlichſte in den „Beſchlüſſen dee Tagſatzung und in den Begleitſchreiben geſagt warden iſt, und daß daher eine beſtimmte „und entſcheidende Weiſung unumgänglich nöthig gewoeden ſey, welche die Kommiſſian ehrerdietig gewärtigt, „und dee Tagſatzung die Verſicherung ihrer vollkammenſten Hachachtung und Ergebenheit darbietet."

„Zürich, den 17. Chriſtmonat 1814."

„Von der eidgenöſſiſchen Militärkammiſſion."

Hieeauf wurde das van einer in Zürich anweſenden Deputatian überbrachte Schreiben der Stadt Biel an die eidgenöſſiſche Tagſatzung, vam 21. Chriſtmonat 1814, verleſen, welches die in dem frühern, an die Militärkommiſſian gerichteten Schreiben enthaltenen Angaden beſtätigt: daß nämlich nicht die Einwohner der drei Darfſchaften Bözingen, Leubeingen und Vingelz, ſandern nur die neueingeſetzten Ammann und Statthaltee deeidigt warden ſeyen. Der Stadtmagiſtrat beſchwert ſich, daß die aus der irrigen Angabe dieſer Beeidigung gefloſſene Rüge in mehreen öffentlichen Blättern erſchienen ſey; er widerlegt die Beſchuldigung des Herrn Hennet, ehemaligen receveur de l'enregistrement pour le gouvernemene français, daß man ihm ſeine undeſchriebenen Regiſter zurückgehalten hade, indem nur Urdarien, Originalakten und deſchriebene Regiſter, welche die Sicherheit der Familien und die Stadt betreffen, die man nächtlicher Weile entführen wollte, zurückdehalten warden ſeyen. Was die Klage der Landſchaft Illſingen betreffe, ſa ſey dem einzigen Wirth Aufrane für durchgeführten fremden Wein der alte Tranſitzoll, ein Batzen per Samm, abgefordert und von demſelben dezahlt warden, da im Gegenſatz die Gemeinde Illſingen eigenmächtig einen Zall oder ein Weggeld auf eigenes Vieh, welches Bielerangehörige auf ihre auſſer dem Bezirke von Biel liegenden Güter trieben, gelegt habe. Dieſem falgt hernach eine bitteee Klage gegen das Benehmen und die Anmaßungen des Herrn Daxelhofer, proviſariſchen Landvogts von Illſingen, der ſich letzthin noch erlaubt habe, Meier für die drei denannten Dorffſchaften zu ernennen und denſelben Brevets zuzuſtellen. Die Stadt werde aber auch ferneehin aus Verehrung für die klugen Räthe, welche ihr von Seite der Tagſatzung ertheilt warden ſeyen, alle daher rührenden Beleidigungen ungerügt laſſen, und wünſche nue, durch dieſe Aeußerung gegen bekannte und unbekannte Beſchuldigungen allen für ſie nachtheiligen Falgerungen vorzudeugen.

Obigen Berichten wurde durch den Heern Präſidenten annach beigefügt: es ſey von Seite des Herrn Oberſtlieutenants Steiger von Wichtrach, dermaligen Oberamtmanns in Nidau, welcher interimiſtiſcher Kommandant der in Biel und dartiger Gegend liegenden eidgenöſſiſchen Truppen war, aus Auftrag der Militärkammiſſian, der Stadt Biel der Vorſchlag gemacht worden, ſich in Betreff der drei Ortſchaften gegen das Generalgauvernement dahin zu erklären: „Die Stadt Biel wünſche, daß ihee Verhältniſſe mit

„den drei Dorfſchaften Bözingen, Leubringen und Vingelz, unter Genehmigung des Generalgouvernements, „auf dem bisherigen Fuß beſtehen möchten, gegen die Verſicherung, daß Biel dieſe drei Ortſchaften nicht „als Unterthanen, ſondern als Mitbürger unter gemeinſchaftlicher Adminiſtration mit der Stadt ſelbſt zu „behalten wünſche;“ dieſer Antrag ſey aber von Räth' und Bürgern der Stadt Biel einhellig von der Hand gewieſen worden.

Nach Anhörung dieſer verſchiedenen Berichte und der durch den Herrn Präſidenten beigefügten Erläuterungen hat die Tagſatzung mit lebhaftem Bedauern wahrgenommen, daß, aller angewendeten Vergleichsmittel und der annähernden Anträge des Generalgouvernements ungeachtet, die Anſtände zwiſchen demſelben und der Stadt Biel nicht haben gehoben werden können. In Betracht der dermaligen Umſtände aber, welche eine baldige Entſcheidung des Schickſals der abgeriſſenen ſchweizeriſchen Landſchaften am Juragebirge hoffen laſſen, und da ohnehin die Bundesverſammlung einerſeits die Billigkeit der Vorſchläge des Generalgouvernements in Hinſicht der proviſoriſchen Adminiſtration der Stadt und des Gebietes von Biel einſieht, anderſeits ſich nicht in der Stellung befindet, die Stadt Biel, welche von neuem gedachtes Generalgouvernement nicht anerkennen will, bei dieſer ihrer Weigerung in Schutz zu nehmen, hat die Bundesverſammlung (gegen die Meinung der Geſandtſchaft des Standes Solothurn) lediglich beſchloſſen:

„Die Tagſatzung findet keinen Grund, den Beſchluß zurückzunehmen oder abzuändern, welchen ſie in ihrer „Sitzung vom 7. Wintermonat 1814 (ſiehe L des gegenwärtigen Paragraphen) einmüthig gefaßt hat.“

„Demnach ſoll die Stadt Biel neuerdings, jedoch aber mit möglichſter Schonung, eingeladen werden, „ſich mit dem Generalgouvernement der verbündeten Mächte auf freundſchaftlichem Fuß einzuverſtehen, ſich „klug und vorſichtig in die Umſtände zu fügen und den nahen Entſcheid ihres Schickſals mit Ruhe und „Vertrauen abzuwarten.“

Q. Am 4. Hornung wurde eine Beſchwerdenote des K. K. öſterreichiſchen Miniſters in der Schweiz, Herrn von Schraut, d. d. 28. Jenner, verleſen, worin er ſich ſowohl über die fortdauernden Schwierigkeiten, welche dem Generalgouvernement des ehemaligen Bisthums Baſel in der Ausübung der demſelben von den alliirten Mächten übertragenen Verwaltung dieſes Landes in den Weg gelegt werden, als auch über den beharrlichen Ungehorſam mehrerer Gemeinden beklagt. Folgendes iſt der Inhalt dieſer Note:

»A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.«

»Les difficultés qui se snnt élevées entre le gnuvernement général de l'ancien évêché »de Bâle, d'un côté, le commandant de la trnupe suisse y statinnnée et la cnmmission »militaire de la Confédératinn, de l'autre, depnis le mois de Juillet de l'année passée, »sont tnujours les mêmes. La correspondance entre ces deux antnrités est devenue un »volume, son effet est nul; les instances verbales des Ministres des puissances alliées n'en »ont pas prnduit davantage; leur nnte du 21 Anût n'a jamais obtenu une réponse formelle; »l'entretien fnrtement motivé qu'eut à ce sujet le soussigné avec le magistrat remplaçant à »la Diète le chef de la Confédération, le 15 Octnbre, ne changea rien à cet état des »chnses; et quoique récemment encore il ait eu l'hnnneur de faire à Son Excellence Mnn»sieur le Présideot la communicatinn la plus pleine et la plus franche possible des ordres »que Mnnsieur le Prince de Metternich venait de lui adresser pnur ce même objet, les »plaiotes du gnuverneur général, l'insnumission des endroits y désignés, le désaccord et »les contrariétés mal déguisées qu'il y éprouvait de la part de la trnupe, cnntinuent sans »aucune dimioution.«

»A ne juger cette singulière position que d'après les proportions et conditinns usitées »en pareil cas, le gnuvernement général n'y existe que sous le bon plaisir, par la tnlé»rance de la Confédération, et c'est au prix du sang suisse que cette ancienne frnutière »fut recnnquise; elle l'est par et pour les puissances alliées; c'est de leurs mains, victn»rieuses autant que généreuses, que la Suisse va la recevoir; mais ne pressentirait-on pas »que ce ne sera que lorsque toutes les dispositions et nrdnnnances du gnuvernement géné»ral y auroot reçu leur plus entière exécution? C'est bien la moindre de toutes les suites »qu'une tempnrisation portée à l'excès doit entraîner.«

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majeste l'Em»pereur et Roi prie Son Excellence Monsieur le Président et la Diète d'agréer les assu»rances de sa haute considération.«

»Zurich, le 28 Janvier 1815.« »*Schraut.*«

Die Gesandtschaften vernahmen mit Bedauern die wiederholten Beschwerden des K. K. österreichischen Herrn Gesandten, die jetzt nicht mehr allein gegen Lokalbehörden der von den eidgenössischen Truppen besetzten Gegenden, sondern zum Theil auch gegen die eidgenössische Militärkommission und die Tagsatzung selbst gerichtet sind. Da aber die Veranlassung dieser Klage eben so unbestimmt angegeben, als der Schluß selbst schwankend gestellt wird, und die wahre Absicht des Herrn Gesandten ohne nähere Kenntniß der neuesten Vorfälle in den erwähnten Gegenden nicht leicht zu ersehen ist, so hat die Tagsatzung den Gegenstand an die diplomatische und militärische Kommission zu gemeinschaftlicher näherer Untersuchung und Eingabe ihres gutächtlichen Befindens überwiesen.

R. Die diplomatische Kommission, welcher gemeinschaftlich mit der Militärkommission die Beschwerdenote des K. K. österreichischen Herrn Gesandten vom 28. Jenner, die neuesten Anstände betreffend, die sich zwischen dem Generalgouvernement des Bisthums Basel und einigen dortigen Lokalbehörden, zum Theil auch, wie gedachte Note vorgibt, mit der eidgenössischen Militärkommission und dem schweizerischen Truppenkommando erhoben haben, zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen worden, hat der Tagsatzung am 8. Hornung mündlich ihre Ansichten über diesen verwickelten Gegenstand eröffnet. Nach Erwähnung derjenigen Vorfälle, die gerade in dem Zeitpunkte, wo die Berichtigung der obwaltenden Anstände rücksichtlich des Münsterthals nahe und zuverlässig zu seyn schien, neue Verwirrungen herbeigeführt haben, legte die Kommission zu Genehmigung der Tagsatzung den Entwurf einer an die K. K. österreichische Gesandtschaft zu erlassenden Note vor. In dieser Note werden einerseits obige Vorfälle summarisch dargestellt, anderseits die Gerechtigkeit des Herrn Generalgouverneurs, Barons von Andlaw, und die Verwendung des österreichischen Herrn Gesandten in Anspruch genommen, um eine endliche Uebereinkunft, nach den bereits angenommenen Grundsätzen, zu Stande zu bringen; zu welchem Zwecke die Tagsatzung ihrerseits ihre kräftigste Einwirkung bei den Vorstehern des Münsterthals eintreten lassen würde. Die nämliche Note enthält ferner, in Hinsicht der bisherigen Weigerung der Stadt Biel, einige Aufschlüsse, aus denen sich ergibt, daß die Anstände von dieser Seite nicht wohl durch die Tagsatzung, sondern in Wien selbst, und zwar bei der durch die alliirten Mächte aufgestellten obersten Verwaltungsbehörde, beseitigt werden müssen.

In der Umfrage haben alle Gesandtschaften den Antrag der Kommission mit Beifall aufgenommen und die vorgeschlagene Note sowohl der Stellung der Tagsatzung als dem Zwecke, den sich dieselbe bei der Militärokkupation zum Besten des schweizerischen Theils des Bisthums Basel vorgesetzt, vollkommen angemessen gefunden. Die im Wurfe liegende Antwort wurde daher nach einigen Redaktionsberichtigungen einmüthig genehmigt und an den K. K. österreichischen Herrn Gesandten erlassen, wie sie hier folgt:

»*A Son Excellence Monsieur le Baron de Schraut, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.*«

»La situation des contrées de la Suisse vers le Jura, occupées par les troupes fédé»rales, est, depuis plusieurs mois, l'un des objets les moins agréables des délibérations de »la Diète. Une complication fâcheuse d'intérêts, des espérances, peut-être exagérées, d'un »côté, de l'autre, des demandes qui dans leur origine semblaient en contradiction avec des »promesses positives, ont occasionné et prolongé les difficultés dont le gouvernement »général se plaint; difficultés d'autant plus pénibles pour la Diète elle-même, que Son »Excellence le Ministre d'Autriche semble lui adresser le reproche de n'avoir pas empêché, »ou du moins fait cesser depuis long-temps cet état des choses.«

»Les instructions données par l'autorité fédérale et les dispositions que la commission »militaire a faites en conséquence, justifient la Diète de ce reproche. Son dévouement »respectueux, sa reconnaissance envers les hautes puissances alliées, auraient dû l'élever »au-dessus du soupçon d'avoir méconnu un seul instant la main bienfaisante qui va lui »restituer toutes ses frontières; sous ce double rapport la Diète estime n'avoir pas besoin »de faire l'apologie de sa conduite et de ses sentimens.«

»Mais en répondant à la note que Son Excellence le Ministre plénipotentiaire et En-»voyé extraordinaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique lui a fait l'honneur de »lui adresser en date du 28 Janvier, elle ne peut se dispenser de rappeler quelques cir-»constances auxquelles Son Excellence paraît n'avoir pas accordé toute l'attention qu'elles »méritent.«

»D'abord il est essentiel de remarquer que les contrées dont il s'agit, détachées de la »Suisse en 1797, et destinées à lui être rendues, n'ont été occupées par les troupes fédé-»rales qu'ensuite de la demande expresse des Ministres des puissances alliées; à cette époque »l'on n'avait pas connaissance de l'établissement d'un gouvernement général pour ces pays, »et la Diète pouvait même d'autant moins prévoir une telle disposition, que l'occupation »militaire, d'après les déclarations des Ministres, devait avoir précisément pour objet, d'un »côté, de constater l'existence do pays, comme territoire suisse, de l'autre, de le protéger, »de le garantir des charges de la guerre. Si Son Excellence le Ministre d'Autriche veut »bien replacer sous ses yeux les notes des Ministres du 5 et du 30 Avril 1814, Elle y »trouvera la preuve de cette observation essentielle.«

»Lorsqu'ensuite le gouvernement général pour l'évêché de Bâle vint à paraître, lors-»qu'il annonça l'intention d'étendre son ressort sur les parties suisses, la Diète, tout en »reconnaissant ce gouvernement, dut cependant rester attachée au double point de vue sur »lequel les Ministres avaient eux-mêmes fondé la demande de l'occupation militaire. Sa »première vocation était d'intervenir en faveur des contrées pour lesquelles les représentans »des Souverains eux-mêmes avaient demandé son appui; dès-lors les troupes suisses ne »pouvaient être placées sous les ordres du gouvernement général, ni destinées à agir de »force contre un pays qui, après seize ans du régime le plus oppressif, méritait par sa »pauvreté, ses malheurs, comme aussi par ses sentimens d'attachement pour la Suisse, tous »les ménagemens et tout le soulagement possibles.«

»Beaucoup de modération, des concessions réciproques et les procédés d'un accord »amical pouvaient seuls concilier les divers intérêts et aplanir les difficultés inséparables »d'un état provisoire aussi compliqué.«

»Dans la plupart des contrées occupées par les troupes suisses, l'Erguel proprement »dit, la montagne de Diesse, la Neuveville, Orvin, tout s'arrangea à la satisfaction mu-»tuelle du gouvernement général et des habitans. Mais comme l'opposition de la vallée »de Moutier et de la ville de Bienne paraît durer encore, c'est sur elle sans doute que »portent les plaintes contenues dans la note de Son Excellence le Ministre d'Autriche.«

»A l'égard de Moutier-Grandval, quelques circonstances particulières ont surtout »contribué à rendre les communes plus réservées et plus difficiles. La volonté hautement »déclarée du gouverneur général, de réunir cette vallée, attachée dès long-temps à la »Suisse par les rapports politiques et militaires les plus étroits, sous une même admi-»nistration avec les districts de Porentrui et de Delémont, avait en général inspiré de »l'inquiétude sur le sort du pays. Diverses démarches plus ou moins officielles, tendantes »à former de toutes les contrées connues sous le nom d'évêché de Bâle (y compris celles »qui faisaient partie de la Suisse) un État soisse particulier, contrariaient les vœux des »habitans; ces deux circonstances expliquent, pourquoi les communes de Moutier-Grand-»val témoignèrent tant de répugnance à souscrire l'acte de soumission absolue et illimitée »qu'on exigeait d'elles.«

»La Diète fut obligée d'intervenir pour les tranquilliser sur le premier objet; elle fit »remettre à Monsieur d'Andlaw le 20 Octobre la note dont copie est ci-jointe sous Litt. A. »Monsieur d'Andlaw ayant consenti à accorder à la vallée de Moutier une organisation »particulière, les négociations ne tardèrent pas à s'ouvrir, et la conclusion d'un arrange-»ment aurait eu lieu déjà en Décembre dernier, si Son Excellence Monsieur d'Andlaw »n'avait pas cru devoir sur quelques objets économiques demander des instructions défi-»nitives à ses commettans.«

»A cette époque tout était à peu près en règle, la forme du régime provisoire de la »prévôté de Moutier, celle de l'acte de soumission des communes, les principes mêmes de »l'administration financière; il ne restait plus qu'une différence dans la somme à payer »pour les impositions, et cette différence assez légère semblait devoir s'accommoder facilement.«

»La Diète a peine à concevoir les causes qui ont amené une nouvelle rupture, dans »le moment même où devait se terminer toute espèce de difficultés. Les ordres sollicités »par Monsieur le Baron d'Andlaw arrivèrent; ils étaient favorables, ainsi que le prouve la »notification adressée le 12 Janvier au maire de Moutier (Litt. B); mais Monsieur d'Andlaw »a joint à cette notification un terme péremptoire qui n'a pu être rempli; le fondé de »pouvoirs des communes de la Prévôté, absent lors de la réception de la notification »du 12, écrivit à Son Excellence Monsieur d'Andlaw, qu'il aurait l'honneur de se rendre à »Arlesheim le 18 Janvier, mais Monsieur d'Andlaw déclara le 17, que le terme étant écoulé, »il ne pouvait plus être question des concessions précédemment consenties.«

»Sans se permettre ici aucune réflexion, la Diète se persuade cependant que Son Ex- »cellence le gouverneur général ne voudra point par des procédés de rigueur détruire »lui-même son ouvrage, ni faire éprouver aux communes de la Prévôté, pour un simple »retard de deux fois vingt-quatre heures, les tristes conséquences dont sa dernière décla- »ration les menace. Le régime de la conquête est passé, le système de l'administration »française ne peut plus être rétabli dans un pays dont la réunion à la Suisse est annon- »cée et dont l'occupation par les troupes suisses fut expressément demandée, il y a huit »mois, au nom des Puissances. S'il y a eu de la part des préposés ou de leurs fondés de »pouvoirs quelque faute ou quelque manque d'égards, la Diète prie Monsieur le Baron »d'Andlaw de les mettre en oubli, de reprendre les choses au point où elles étaient en »Décembre, et de les terminer promptement sur le pied le plus favorable d'après les »pouvoirs qu'il en a reçus. Son Excellence le Ministre d'Autriche est prié de vouloir bien »employer dans ce but ses meilleurs offices auprès du gouverneur général.«

»De son côté, la Diète est disposée à intervenir de la manière la plus pressante auprès »des préposés de la vallée de Moutier, afin que leur soumission ait lieu immédiatement »de la manière convenue.«

»La commission militaire de la Diète, chargée spécialement de traiter ces objets, a »accrédité auprès de Monsieur d'Andlaw, Monsieur de Steiger, préfet de Nidau, comman- »dant des troupes suisses. Il est à croire que si Son Excellence avait bien voulu s'adres- »ser à lui en dernier lieu, rien n'aurait arrêté l'arrangement définitif. Tout récemment »encore, le 18 Janvier, la commission militaire qui ignorait les incidens survenus depuis »le 12, adressa à Monsieur de Steiger les ordres les plus exprès de s'employer avec acti- »vité dans ce but. Cette circonstance digne de remarque donne lieu d'espérer que, lorsque »les choses se traiteront par l'intermédiaire régulier qui a vocation et pouvoir d'agir au »nom de la Diète, toutes les difficultés seront bientôt aplanies.«

»Quant à celles qui concernent la ville de Bienne et les trois villages formant son »territoire, la Diète doit se borner à faire observer qu'elles proviennent essentiellement de »l'exception que le magistrat estime être fondé à former contre l'autorité du gouvernement »général. Il a cru trouver dans la déclaration de Son Altesse le Prince de Schwarzenberg, »du 12 Janvier 1814, dont on joint ici copie (C), et dans les assurances verbales recueillies »de la bouche même des monarques et de leurs ministres, un gage, que Bienne devait »être envisagée dès cette époque comme réunie à la Suisse et devait être traitée comme la »Suisse même. Le magistrat estime que cette objection n'a point été levée, que l'autorité »du gouvernement général n'a jamais été établie d'une manière assez authentique sur Bienne »et son territoire, pour infirmer les droits dans lesquels cette ville, comme ancien État »de la Confédération, aurait été rétablie. Il se fonde enfin sur les déclarations positives »que l'envoyé de Bienne au Congrès *dit* avoir reçues à la source de l'Administration même, »déclarations d'après lesquelles il serait constant que Bienne et son territoire ne relèvent

»point du gouvernement de l'évêché de Bâle. Ces circonstances, qui sont de nature à être »éclaircies à Vienne même, ne permettent pas à la Diète de faire de nouvelles démarches »dont l'effet d'ailleurs serait nul, aussi long-temps qu'il existe une contradiction aussi »manifeste dans les principes.«

»La Diète se flatte d'avoir répondu d'une manière satisfaisante par les observations »ci-dessus à la note que Son Excellence le Ministre d'Autriche lui a fait l'honneur de lui »adresser le 28 Janvier. Elle a l'honneur de réitérer à Son Excellence l'assurance de sa »très-haute considération.«

»*Au nom de la Diète des cantons de la Suisse,*

»Zurich, le 8 Février 1815.« »Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président.«

(Suivent les signatures.)

Beilagen zu vorstehender Note.

A. Die unter dieser Littera zitirte Note vom 20. Weinmonat 1814 befindet sich unter G des gegenwärtigen Paragraphen.

* * *

B. »*A Monsieur le Maire de Moutier.*«

»Monsieur!«

»D'après une décision que je viens de recevoir de mes hauts commettans, je suis »autorisé à mettre en exécution les bases d'après lesquelles la Diète helvétique a désiré »que vous fussiez administrés jusques à l'époque de la décision du sort de l'évêché de »Bâle, avec la réserve toutefois que, si la Prévôté refusait encore de se soumettre, le tout »serait remis sur le pied où se trouvait ce pays lors de son occupation par les troupes »des hautes puissances alliées.«

»Vous donnerez de suite, Monsieur le Maire, connaissance de cette décision à tous les »maires de votre canton, et ceux-ci à leurs communes, avec la déclaration de ma part, que »si dans trois fois vingt-quatre heures dès la réception de la présente, je n'ai pas l'acte »de soumission de la Prévôté, toutes les concessions que j'ai accordées pour cette contrée, »seront envisagées de la part du gouvernement général, comme nulles et non avennes, et »elle sera traitée strictement d'après les ordres que j'ai reçus.«

»Vous donnerez au porteur un reçu de la présente dépêche, et si de suite vous n'en »donnez connaissance telle, que je vous l'ordonne, vous serez traité comme réfractaire aux »ordres des hautes puissances alliées.«

»Arlesheim, le 12 Janvier 1815.«

»Le Gouverneur-Général:

(Signé) »*Baron d'Andlaw.*«

* * *

C. An die vereinigte Generalintendantur der kambinirten Armeen.“

„Hauptquartier Vesaul, den 12. Jenner 1814.“

„Nachdem die Stadt Biel mit ihrem Pannergebiet bis zu dem gehauenen Felsen von jeher zur Schweiz „gehört hat, und nur seit einiger Zeit arbiträr-militärisch von Seite Frankreichs in Besitz genommen „worden war, ohne daß desfalls Traktate zum Grunde liegen; nachdem ferner diese Stadt sich nun wieder „konstituirt und als ein selbstständiger integrirender Theil der Schweizer-Eidgenossenschaft bereits Gesandte „zur Tagsatzung nach Zürich geschickt hat, so liegt es in der Natur der Sache, daß selbe mit ihrem Gebiet „nicht nach der Art der von der verbündeten Armee besetzten französischen Provinzen, sondern ganz wie die „übrigen Theile der Schweiz zu behandeln sey. Nach diesen Grundsätzen wolle in Ansehung dieser Stadt „und ihres Pannergebietes von Seite der vereinigten Generalintendantur fürgegangen werden, und falls „bereits eine Dem entgegengesetzte Einleitung getroffen wäre, so ist selbe rückgängig zu machen.“

(Gezeichnet) „Der Oberbefehlshaber der verbündeten Hauptarmee:

„Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg.“

„Dieſe Abſchrift dem von dem kommandirenden Herrn General Fürſten von Schwarzenberg Durchlaucht „an die vereinigte Generalintendantur erlaſſenen Orginaldefehl vollkommen gleichlautend befunden zu haben, „beſtätige ich mit meiner eigenhändigen Fertigung.“

„Hauptquartier Veſoul, den 12. Jenner 1814.“

(Gezeichnet) „Fr. Mandel,
„K. K. Feldkriegsſekretär.“

„Der Präſident des Regierungsraths der Stadt Biel in der Schweiz beſtätigt die Aechtheit der vor„geſchriebenen Akte.“

„Biel, den 15. Jenner 1814.“

(Gezeichnet) „Darelhofer.“

* * *

Die Tagſatzung hat ferner beſchloſſen:

„Der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion wird, unter Mittheilung der obigen Note der Tagſatzung an die „öſterreichiſche Geſandtſchaft, die Vollmacht und der Auftrag ertheilt, ſich kräftig zu verwenden, damit von „Seite der Gemeinden des Münſterthals keine neue Widerſetzlichkeit gegen die angetragene Uebereinkunft mit „dem Generalgouvernement erhoben werde. Bei ihren auf dieſen Zweck zielenden Schritten wird die eid„genöſſiſche Militärkommiſſion ſich auf die in gedachter Note entwickelten Anſichten der Tagſatzung berufen „und den beſtimmten Willen derſelben erklären, daß alle dieſe Anſtände doch einmal auf einem billigen Fuß „ausgeglichen und berichtigt werden. Ueber den Erfolg ihrer Verrichtungen hat die eidgenöſſiſche Militär„kommiſſion der H. Tagſatzung ſeiner Zeit den Bericht abzuſtatten.“

S. Eine den verbündeten Monarchen von dem Fürſtbiſchofe von Baſel unter'm 12. März 1814 eingereichte Vorſtellung um Herſtellung des Bisthums Baſel;

das päpſtliche Breve vom 17. Herbſtmonat 1814, welches den dem Bisthum Straßburg zugeſchiedenen Theil des Bisthums Baſel, d. h. die ehemaligen biſchöflich-baſelſchen Lande, wieder mit dieſem letztern vereinigt;

eine hierauf bezügliche Mittheilung von Seite der päpſtlichen Nunziatur in der Schweiz, d. d. 28. Herbſtmonat 1814;

der über dieſe Wiedervereinigung vom Fürſtbiſchofe von Baſel unter'm 9. Jenner 1815 erlaſſene Hirtenbrief, — werden dem II. Bande des gegenwärtigen Abſchiedes als Beilage Litt. X einverleibt.

---

§. XXVIII. Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms.

(12. Wintermonat; 8., 14. Chriſtmonat 1814; 4., 7. Jenner 1815.)

(Fortſetzung von §. XXV, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Am 20. Auguſt 1814 erließ der Herr Präſident der Tagſatzung, in Bezug auf die Reſtitutionsangelegenheit von Veltlin, Cleven und Worms, folgende Einladung an die Regierung des Standes Graubünden:

„An Präſident und Rath des Standes Graubünden.“

„Zürich, den 20. Auguſt 1814.“

„Hochgeachtete Herren!“

„Da die Mitglieder der diplomatiſchen Kommiſſion ſich gleich anfangs Septembers wieder in Zürich ein„finden werden, um vorläufig die Inſtruktionsgegenſtände zu berathen, welche der von der Eidgenoſſenſchaft „auf den bevorſtehenden allgemeinen Kongreß in Wien abzuordnenden Geſandtſchaft mitgegeben werden ſollen, „ſo liegt es weſentlich daran, daß dannzumal alle Materialien über die in dieſe Inſtruktionen aufzunehmenden „Gegenſtände vollſtändig vorhanden ſeyen, damit die Kommiſſion ſich ohne Zeitverluſt mit der wichtigen „Arbeit beſchäftigen könne. Einer der Hauptgegenſtände, welcher der Deputation nach Wien vorzüglich wird „empfohlen werden, betrift die Angelegenheit der mit der Schweiz wieder zu vereinigenden Landſchaften „Veltlin, Cleven und Worms. Die Kommiſſion ſollte ohne Verzug alle nöthigen Aufſchlüſſe über jene „Länder, ſowohl in geographiſcher als ſtatiſtiſcher Hinſicht, erhalten und zugleich die Anſichten und Wünſche „der Regierung von Graubünden über die künftige Organiſation dieſer Länder beſtimmter kennen. Es er„geht dem zufolge an Euer Hochwohlgeboren das höfliche Anſuchen, ſowohl die verlangte geographiſche und

„ſtatiſtiſche Ueberſicht gedachter Provinzen als auch ein Memorial der Regierung, in Bezug auf die in den„ſelben einzuführende Verfaſſung, dem Präſidium der Tagſatzung längſtens bis den 1. September zukommen „laſſen zu wollen.“

„In Erwartung gefälligen Entſprechens, verbleibt in den Geſinnungen der vollkammenſten Hochachtung“

„Der Amtsbürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

B. Der Herr Präſident hat am 12. Wintermonat der Bundesverſammlung ein Schreiben der Regierung des Kantons Graubünden vom 5. desſelben Monats, nebſt einer begleitenden Note (ohne Datum) an die diplomatiſche Kommiſſion, vorgelegt. Dieſe Zuſchriften, welche die Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms betreffen, hätten, nach dem Wunſche der Regierung von Graubünden, ſchleunige Aufträge der diplomatiſchen Kommiſſion an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß veranlaſſen ſollen; da aber die letztere Bedenken getragen habe, über einen Gegenſtand von ſich aus einzutreten, der theils ſeiner Wichtigkeit, theils wegen der dabei vorkommenden neuen Anſichten und Wünſche, die Aufmerkſamkeit der Bundesbehörde in einem hohen Grad anſprechen müſſe, ſo werden beide Aktenſtücke unmittelbar der Tagſatzung vorgelegt. Dieſelben lauten, wie folgt:

a. „Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Präſidenten der H. eidgenöſſiſchen Tag„ſatzung.“

„Chur, den 5. November 1814.“

„Hochwohlgebarner Herr Präſident!“

„In der hauptſächlich zu Proklamirung und Einführung der revidirten Verfaſſung unſers Standes „einberufenen außerordentlichen Verſammlung des Großen Raths iſt es einhellig als eine Pflicht der obern „Kantonsbehörden anerkannt worden, für die dem Stande Graubünden zuſtändig geweſenen oberherrlichen „Rechte über die von ihm abgeriſſenen Landestheile eine Entſchädigung anzuſprechen.“

„Da die Gründe, auf welche man dieſe Anſprache ſtützen zu können glaubt, in der beiliegenden, an die „Hochlöbliche eidgenöſſiſche diplomatiſche Kommiſſion gerichteten Note vorgetragen ſind, ſo ſollen wir aus „Auftrag obbemeldter oberſter Standesbehörde an Euer Hochwohlgeboren nur das geziemende Anſuchen rich„ten, die diplomatiſche Kommiſſion dahin zu vermögen, daß ſie der eidgenöſſiſchen Ehrengeſandtſchaft in „Wien den Auftrag ertheile, dieſes Anliegen unſers Standes auf jedem ſchicklichen Wege geltend zu machen.“

„Die Standesverſammlung hat überdieß gut gefunden, den in Wien wegen der bekannten Konfiskations„angelegenheit anweſenden Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils, unter Beilegung eines öffentlichen „Charakters, vom Stand aus zu beauftragen, auch ſeinerſeits, wo er immer Eingang zu finden glaubt „und im Einverſtändniß mit der Hochlöblichen eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft, dieſe Anſprache zu betreiben.“

„Wir erlauben uns, der obigen Bitte noch diejenige beizufügen, daß es Euer Hochwohlgeboren gefallen „möge, die dießfällige Expedition nach Wien durch Stafette auf Koſten unſers Standes abgehen zu laſſen, „und nehmen die Freiheit, unſere Depeſche an den Herrn von Salis-Sils hier beizulegen, um ſelbige durch „die gleiche Gelegenheit nach Wien befördern zu laſſen.“

„Euer Hochwohlgeboren geruhen anbei die Verſicherung unſerer vollkommenſten Hochachtung zu ge„nehmigen.“

„Für die Regierung des Standes Graubünden,

„der Präſident:

„G. Gengel.“

b. „Note an die Hochlöbliche diplomatiſche Kommiſſion der H. eidgenöſſiſchen Tag„ſatzung in Betreff der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms.“

„Auf die erhaltene Einladung von Seite der H. Tagſatzung hatte die Regierung von Graubünden „unter'm . . . . . diejenigen Wünſche und Anſichten in Betreff der künftigen Verhältniſſe der Land„ſchaften Veltlin, Cleven und Worms eröffnet, welche ſie den Geſinnungen der H. Landesſuperiorität „ihrer Kommittenten angemeſſen geglaubt hatte.“

„Indem ſie in der dießfalls der H. Tagſatzung überreichten Denkſchrift den Grundſatz ausgeſprochen, „die Bewohner dieſer Länder nicht vom Genuſſe politiſcher Rechte ausſchließen zu wollen, hatte ſie gleichwohl „diejenigen Schadloshaltungen auf's beſtimmteſte vorbehalten, welche ſie für gedachte Rechte eben ſowohl nach „Grundſätzen des ſtrengen Rechtes als nach aller natürlichen Billigkeit anſprechen zu können glaubt.“

Digitized by Google

„Der am 2. dieß zuſammengetretene Große Rath des Kantons hat daher angemeſſen gefunden, jene „frühern Aeußerungen der Kantonsregierung dahin zu beſtätigen:

„„daß er ſich zwar durch unbeſtreitbare Rechtstitel vollkommen befugt glaubt, über gedachte Provinzen „„den Beſitz der wirklichen Landeshoheit, ſammt allen davon abhangenden, bis im Jahr 1797 genoſſenen „„Rechten, Einkünften und Vortheilen, wieder anzuſprechen; daß er aber, im Namen und unter vorbehaltener „„Genehmigung der ſouveränen Räthe und Gemeinden, auf gedachte Rechte Verzicht zu leiſten bereit iſt, „„inſofern dem Stande für ſelbige eine angemeſſene Schadloshaltung auf anderm Wege zugeſichert werden „„kann; und daß er endlich auf ſolchen Fall diejenigen Wünſche und Anſichten beſtätigt, welche die Regierung „„in Betreff der künftigen Verhältniſſe jener Landestheile gegen die H. Tagſatzung ausgeſprochen hat.““

„Wenn es je nöthig ſeyn ſollte, die unwiderſprechlichen Rechtsgründe, worauf der Beſitz mehrgedachter „Hoheitsrechte beruhte, umſtändlich darzulegen, ſo darf ſich der Kanton Graubünden einzig und allein auf „die im Jahre 1792 erſchienene, mit Urkunden belegte Ausführung derſelben berufen, welche unter dem „Titel: Fragmente der Staatsgeſchichte des Veltlin ꝛc. (Frammenti dell' Istoria politica e diplomatica della „Valtellina) in deutſcher und italieniſcher Sprache zur Kenntniß der Publiziſtenwelt gekommen iſt und auf „jedes Verlangen vorgelegt werden kann.“

„Wenn nun Bünden, ſo lange es die volle Unabhängigkeit eines ſelbſtſtändigen Freiſtaates genoß, den „auf dieſe klaren und wohlerworbenen Herrſchaftsrechte gegründeten Befugniſſen ſo wenig entſagte, daß es „nur die zwei Gemeinden St. Jakobsthal und Villa in den Bund aufnahm, aber lieber angebotene weſent„liche Vortheile ausſchlug, als die gewaltſame Losreißung ſeiner vormaligen Unterthanen anerkannte, ſo „kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, nach endlich erfolgter Auflöſung jener Gewalt, auch die Anſprüche „Bündens wieder in ihre vollkommene Gültigkeit treten und von Rechtes wegen nicht anders als auf dem „Wege gütlicher Uebereinkunft aufgehoben werden können, zu welchem der Kanton ſich, wie gedacht, völlig „bereit finden wird.“

„Der Umſtand, daß dieſe drei Provinzen während der ganzen Zeit ihrer Trennung von dem ehemals „herrſchenden Lande niemals mit letzterm als ſelbſtſtändiger Theil in einem gemeinſamen Bundesverein „geſtanden, niemals als unabhängiger Staat anerkannt worden, ſondern immer als unterthäniges Land „unter fremder Gewalt verblieben ſind, macht ihre Lage von derjenigen anderer ehemals unterthäniger „Lande im Innern der Eidgenoſſenſchaft ſo weſentlich verſchieden, daß eine Entſchädigung für die dießfäl„ligen Anſprüche Bündens auf die Entſcheidung anderer Entſchädigungsanſprachen zwiſchen jetzt beſtehenden „Schweizerkantonen nicht den mindeſten Einfluß haben könnte.“

„Wenn ſich nun auf der einen Seite die Rechtskräftigkeit mehrgedachter Anſprüche hinlänglich begründet, „und auf der andern jede Bedenklichkeit zum voraus gehoben findet, die deren Anregung erwecken könnte, „ſo bleibt dem Kanton Graubünden noch übrig, die Beziehung noch deutlicher darzulegen, die die Gewäh„rung ſeiner gerechten Wünſche auf das Wohl der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt und auf deren Verhältniſſe mit „den Hohen verbündeten Mächten Europa's gewinnen kann.“

„In der Lage der Schweiz ſowohl als in den oftmals geäußerten Geſinnungen der Hohen Monarchen, „in deren Händen die künftigen Verhältniſſe der europäiſchen Länder liegen, ſcheint die Stellung, welche ſie „künftig unter den europäiſchen Staaten behaupten ſoll, unverkennbar bezeichnet zu liegen.“

„Sie wird in Gemäßheit der bisherigen Erklärungen der Hohen alliirten Mächte als unabhängiger „Staat nur dann anerkannt werden, wenn ſie durch ein hinlängliches wohlgeordnetes Defenſionsſyſtem die „Gewährleiſtung darbietet, ihre Unabhängigkeit in jedem Nothfall mit bewaffneter Hand vertheidigen zu „können und vertheidigen zu wollen. Hierzu muß jeder ihrer Theile durch zweckmäßige Einrichtungen und „durch militäriſchen Geiſt ſeiner Bewohner mitwirken.“

„Der Kanton Graubünden, als einer der größten überhaupt und als Gränzkanton insbeſondere, muß „ſchon durch ſeine Ausdehnung, ſeine geographiſche und militäriſche Lage die vorzügliche Aufmerkſamkeit der „H. Tagſatzung in dieſer Hinſicht auf ſich ziehen.“

„Die Erfahrung aller Zeiten hat über die perſönlichen kriegeriſchen Eigenſchaften der Bewohner dieſes „Kantons vortheilhaft entſchieden. Die Regierung derſelben, von der Nothwendigkeit umfaſſender Anſtalten „zu dieſem Zwecke überzeugt, wünſchte in Anwendung und Ausführung derſelben nicht hinter andern Kan„tonen zurückbleiben zu müſſen.“

„Aber der fühlbare Mangel hinlänglicher Hülfsquellen zu Beſtreitung der damit verbundenen großen „Unkoſten und die Erſchöpfung der Landeskaſſen durch mancherlei zuſammengetroffene Umſtände ſetzen im

„jetzigen Augenblick, und wahrſcheinlich für lange Zeit, ja für immer, dieſen ihren redlichen Beſtrebungen „unüberſteigliche Hinderniſſe entgegen.“

„Würde dieſem Kanton dagegen durch Unterſtützung ſeiner gerechten Anſprüche von Seite der ſchweize„riſchen Eidgenoſſenſchaft die Erhebung einer namhaften Summe bei den ehemals dieſem Lande unterworfenen „Provinzen, die an Hülfsquellen aller Art ſo reich ſind, zugeſichert werden können, ſo wäre ihm das ein„fachſte, natürlichſte und billigſte Mittel dargeboten, um ſeine Bereitwilligkeit zur Beförderung eines allge„meinen, eidgenöſſiſchen Wehrſtandes durch eine wohlgeordnete Milizeinrichtung werkthätig zu beurkunden.“

„In dieſer Hinſicht glaubt der Große Rath dieſes Kantons, die Erfüllung dieſer Wünſche nicht nur in „unmittelbare und weſentliche Beziehung auf das Wohl der geſammten Eidgenoſſenſchaft, ſondern auch auf „die Konvenienz der Hohen Verbündeten geſetzt zu ſehen.“

„Er hofft daher, der Hochlöbl. diplomatiſchen Kommiſſion nicht ohne Erfolg das Anſuchen vorzulegen, daß „dieſe ſeine Anſichten und Wünſche mit höchſt möglicher Beſchleunigung und warmer Anempfehlung an die „Ehrengeſandtſchaft der Eidgenoſſenſchaft nach Wien überſendet werden möchten, um daſelbſt den dienlichſten „Gebrauch davon zu machen; zu welchem Zweck er auch gleichzeitig den Herrn Bundespräſidenten Vinzenz „von Salis-Sils mit dem beſondern Auftrag verſehen hat, gedachter H. Geſandtſchaft dieſe Sache mündlich „angelegentlichſt an's Herz zu legen.“

„Sollte dann im Allgemeinen eine günſtige Entſcheidung über dieſe Anſprüche zu erhalten ſeyn, ſo hat „der Große Rath zum voraus dem Kleinen Rath die nöthige Vollmacht zu weitern und beſtimmtern Aeuße„rungen hierüber ertheilt. Vorläufig glaubte man von Seite des hieſigen Kantons, in der Vorausſetzung „jener günſtigen Entſcheidung des Kongreſſes auf den Fall der Vereinigung jener Provinzen mit der Schweiz, „den Weg des eidgenöſſiſchen Rechtes zur Entſcheidung über das Quantum und die Art der Entſchädigung „als das zweckmäßigſte, ſchicklichſte und natürlichſte Mittel vorſchlagen zu ſollen.“

„Sollte aber über die von Bünden abgeriſſenen Provinzen durch eine Trennung von der Schweiz ver„fügt werden, ſo wünſcht der Kanton Graubünden, daß die Hochlöbliche diplomatiſche Kommiſſion die Sache „der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft dahin empfehlen möge, daß ſie ſich bei dem betreffenden Miniſterialcomité „zu unmittelbarer Ausmittlung einer Entſchädigung verwenden möge.“

„In der vollen Zuverſicht auf die freundeidgenöſſiſche Mitwirkung der Hochlöblichen diplomatiſchen Kom„miſſion zur Beförderung eines der Gerechtigkeit nicht minder als dem eigenen gemeinſamen Wohl der Eid„genoſſenſchaft angemeſſenen Zweckes, bitten wir, die Verſicherung unſerer wahren Hochachtung zu genehmigen.“

„Für die Regierung des Standes Graubünden,

„der Präſident:

„G. Gengel.“

Die vorſtehende, von dem Großen Rath des Standes Graubünden einmüthig gefaßte Schlußnahme, wodurch die Bereitwilligkeit desſelben, auf die Souveränetät der drei Provinzen Veltlin, Cleven und Worms, gegen eine auszumittelnde Geldentſchädigung Verzicht zu thun, in ſo beſtimmten Ausdrücken erklärt wird, mußte die Tagſatzung in mehr als einer Rückſicht befremden. Bei der Berathung der Inſtruktion für die außerordentliche Geſandtſchaft auf den Wienerkongreß (ſiehe §. VI, A, III, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes) war es hauptſächlich der Herr Abgeordnete von Graubünden, deſſen Vorſtellungen die Tagſatzung bewogen hatten, gedachter Geſandtſchaft aufzutragen, ſich mit allem möglichen Nachdruck für die unbedingte Rückerſtattung der drei Provinzen ohne Unterſchied (gegen die Anſichten der diplomatiſchen Kommiſſion, die einen vorzüglichen Werth auf Cleven und Worms legen wollte) zu verwenden. Die Tagſatzung konnte damals nicht vermuthen, daß die obern Behörden von Graubünden ihre Geſinnungen über dieſen wichtigen Gegenſtand ändern würden. Ferner muß bemerkt werden, daß jene frühere Denkſchrift (deren Datum nicht angezeigt wird), wodurch die Regierung von Graubünden ihre Anſichten über die Verhältniſſe, in welchen die drei Provinzen künftig mit Graubünden und mit der Schweiz ſtehen würden, erklärt haben will, der Tagſatzung gänzlich unbekannt iſt, daß weder die Kantonsregierung, noch ihre Geſandtſchaft jemals eine ſolche Erklärung der eidgenöſſiſchen Behörde eingereicht habe, und daß die Tagſatzung überhaupt rückſichtlich dieſes erſten wichtigen Punktes noch jetzt in gänzlicher Ungewißheit ſtehe.

Neben obigen Bemerkungen haben einige Geſandtſchaften die Beſorgniß geäußert, der Hauptgrundſatz der Wiederherſtellung der ehemaligen Gränze der Schweiz, deſſen Wichtigkeit in militäriſcher und politiſcher Hinſicht außer allem Zweifel liege, dürfte durch die vorliegende Erklärung des Standes Graubünden ſo gefährdet werden, daß die Tagſatzung, um des höhern Intereſſes des Vaterlandes willen, unmöglich eine

ſolche Erklärung unter ihren Schutz nehmen, noch der auf dem Kongreß anweſenden eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft Aufträge ertheilen könnte, von welchen es ſo leicht wäre, gegen die Schweiz gefährlichen Gebrauch zu machen. In näherer Beziehung auf Cleven war die Anſicht allgemein, die Wiedererwerbung dieſer Provinz ſey wegen der Handelsverbindungen, und mehr noch wegen der Sicherheit der Gränzen, für die Schweiz unentbehrlich; auch die Grafſchaft Worms verdiene in der erſtern Beziehung eine ernſtliche Rückſicht. Die Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt ſetzten den Anſichten und Grundſätzen, welche in dem Memorial des Standes Graubünden für den Fall aufgeſtellt ſind, wo die drei Provinzen bei der Schweiz vereinigt bleiben würden, wichtige Bedenklichkeiten entgegen und glaubten (was auch die Tagſatzung in der Natur der Sachen gegründet fand), daß in jedem Fall die Empfehlung zum Behuf einer Geldentſchädigung nur dann bei dem Kongreß einzulegen wäre, wenn die gedachten Provinzen von Graubünden und von der Schweiz losgeriſſen bleiben würden.

Nach vollendeter Umfrage hat ſich die Tagſatzung mit fünfzehn Stimmen zu folgendem Konkluſum vereinigt:

„Die von der Regierung L. Standes Graubünden eingelangten Schreiben ſollen der eidgenöſſiſchen Ge„ſandtſchaft auf dem Wienerkongreß mitgetheilt werden. Die Tagſatzung bemerkt hierbei, durch dieſe Mit„theilung werde zwar die in den Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms bisher wahrgenommene „Lücke einigermaßen ausgefüllt, indem die Regierung von Graubünden nunmehr ihre Geſinnungen aus„geſprochen habe. Die Tagſatzung, als Stellvertreterin der Eidgenoſſenſchaft, könne aber nicht umhin, die „der Geſandtſchaft früher ertheilte Inſtruktion dahin zu beſtätigen, daß ſie ſich beſtens verwenden ſolle, um „die Wiedererſtattung der drei Provinzen und derſelben definitive Wiedervereinigung mit der Schweiz zu „bewirken, und daß erſt dann, wenn, wider Erwarten, einer ſolchen unbedingten Zurückerſtattung unüber„ſteigliche Hinderniſſe in dem Wege ſtehen würden, es der Fall ſeyn könne, von den in dem Memorial des „Standes Graubünden liegenden Wünſchen und Anſichten den angemeſſenen vorſichtigen Gebrauch zu machen. „In dieſem Fall aber ſolle die Geſandtſchaft aus politiſchen und militäriſchen Gründen die Nothwendigkeit „der Wiedervereinigung der Provinzen Cleven und Worms mit der Schweiz ſtandhaft behaupten und dieſelbe „beharrlich begehren. Für den Fall, wo die drei Provinzen bei der Schweiz verbleiben, aber keinen integri„renden Theil des Standes Graubünden ausmachen würden, findet die Tagſatzung überhaupt nicht angemeſſen, „ihrer Geſandtſchaft irgend eine Inſtruktion, welche auf eine Geldentſchädigung Bezug hätte, zu ertheilen."

Die Geſandtſchaft des Standes Zürich, die ſich theils auf eine bloße Mittheilung des eingelangten Schreibens an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft in Wien, theils auf die einfache Beſtätigung der Inſtruktion derſelben beſchränken wollte, und der Herr Abgeordnete von Graubünden, der hingegen das Anſuchen ſeiner Regierung nachdrücklich unterſtützt hat, glaubten, zu obigem Konkluſum nicht ſtimmen zu können.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

* * *

In Folge vorſtehender Schlußnahme iſt am 13. Wintermonat folgende Zuſchrift an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien erlaſſen worden:

„An die außerordentliche Geſandtſchaft der ſchweizeriſchen Tagſatzung auf dem „Kongreß zu Wien."

„Zürich, den 13. Wintermonat 1814."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"

„Eine ſehr unerwartete Mittheilung der Regierung L. Standes Graubünden, in Betreff der abgeriſſenen „Provinzen Veltlin, Cleven und Worms, hat in der geſtrigen Sitzung der Tagſatzung diejenige Berathung „veranlaßt, wovon Euer Hochwohlgeboren das Reſultat aus dem beiliegenden Protokollsauszug erſehen „werden. Die Tagſatzung erwartet mit vollem Vertrauen von Ihrer Klugheit und Vaterlandsliebe, daß „Sie bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes vor allem aus das allgemeine Intereſſe der Schweiz berück„ſichtigen und ſich eifrig verwenden werden, damit jene wichtigen politiſchen und militäriſchen Betrachtungen, „denen in dem Konkluſum der Tagſatzung gerufen wird, weder einer untergeordneten Konvenienz, noch dem „Partikularintereſſe aufgeopfert werden."

„Ich erſuche Euer Hochwohlgeboren, die Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen."

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung."

(Folgen die Unterſchriften.)

C. Von dem Herrn Geſandten des Kantons Graubünden wurde am 8. Chriſtmonat die Eröffnung gemacht: Es habe die Regierung dieſes Standes nach Einſicht der Tagſatzungsverhandlung vom 12. Wintermonat ſich überzeugen müſſen, daß diejenigen Wünſche und Anſichten, welche die Regierung in ihrer am 5. Wintermonat an die diplomatiſche Kommiſſion abgelaſſenen Zuſchrift, in Betreff der drei Provinzen Veltlin, Cleven und Worms, zu Handen der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß und zu nachdrücklicher Unterſtützung durch dieſe letztere bei den Hohen Mächten habe empfehlen wollen, von der Tagſatzung nicht ganz richtig aufgefaßt worden ſeyen, und daß ein für den Kanton Graubünden ſehr nachtheiliges Mißverſtändniß über dieſes ganze Geſchäft obwalte. Dasſelbe ſcheine von dem Umſtande herzurühren, daß jene frühere Denkſchrift, worauf ſich die Regierung in ihrem erwähnten Schreiben bezog und die zur Kenntniß der Tagſatzung beſtimmt war, derſelben ſeiner Zeit nicht vorgelegt worden ſey. Die Geſandtſchaft könne ſich zwar dieſe Unterlaſſung nicht erklären; weil aber eine ſorgfältige Nachfrage bei dem Herrn Präſidenten und bei der eidgenöſſiſchen Kanzlei darüber keinen Zweifel übrig laſſe, ſo ſey es nunmehr ihre Pflicht, theils dasjenige, was unbegreiflicherweiſe bisdahin nicht geſchehen ſey, möglichſt nachzutragen, theils die Verwendung der Tagſatzung in einer für ihre Regierung ſo wichtigen Angelegenheit dringend in Anſpruch zu nehmen.

Jene Mittheilungen, welche die Tagſatzung ſchon im Laufe des Herbſtmonats hätte erhalten ſollen, beſtehen aus zwei Memorialen; das eine enthalte über die geographiſche Lage, die Bevölkerung, die Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie, die natürliche, politiſche und ökonomiſche Beſchaffenheit der drei Provinzen vollſtändige Aufſchlüſſe und zeige, wie wichtig in militäriſcher und kommerzieller Beziehung die Zurückerſtattung derſelben für die Schweiz ſey. Dieſe erſte weitläufige Denkſchrift habe die Geſandtſchaft wirklich in ihren Händen und werde, wenn ihre Ablefung im Schooße der Bundesverſammlung ſelbſt nicht beliebt werde, ſelbige dem Herrn Präſidenten überreichen.

Die zweite Denkſchrift ſetze die Wünſche und Anſichten des Standes Graubünden über das künftige Schickſal von Veltlin, Cleven und Worms und das politiſche Verhältniß dieſer Provinzen ſowohl zu der geſammten Schweiz als insbeſondere zu dem Kanton Graubünden deutlich auseinander. Gleichwie aber dieſes Memorial im eidgenöſſiſchen Archiv fehle, ſo vermiſſe es auch der Herr Geſandte zufälligerweiſe unter ſeinen Papieren. Da indeſſen das Nachſenden von Chur aus erſt in einigen Tagen erfolgen könnte, und die Behandlung des Gegenſtandes keine Zögerung geſtatte, ſo werde es ſich der Herr Geſandte zum angelegenſten Geſchäfte machen, gedachtes Memorial durch eine ſchriftliche Note zu erſetzen und dadurch der diplomatiſchen Kommiſſion Mittel an die Hand geben, ſich über diejenigen Aufträge zu berathen, die, nach dem Wunſche der Regierung von Graubünden, von der Tagſatzung der eidgenöſſiſchen Kongreßgeſandtſchaft ertheilt werden ſollten. Vorläufig bemerkte der Herr Abgeordnete, daß ſeine Regierung den wichtigen Gegenſtand unter folgendem Geſichtspunkte betrachtet habe:

a) Die Oberherrſchaft des Standes Graubünden über Veltlin, Cleven und Worms, welche, auf feierliche Verträge gegründet, mehrere Jahrhunderte hindurch unangefochten behauptet wurde, und in den letzten Zeiten durch revolutionäre Gewalt zwar geſtört, aber nicht entkräftet werden konnte, trete, da dieſe Gewalt aufgehört habe, nunmehr wieder in alle ihre Rechte ein, und der Stand Graubünden ſey demnach als der rechtmäßige Souverän dieſer Provinzen zu betrachten.

b) In Rückſicht aber auf den Artikel VII der neuen Bundesverfaſſung, nach welchem es in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr geben ſoll, wolle Graubünden auf dieſe oberherrlichen Rechte Verzicht thun und gedachten Landſchaften die Vortheile einer freien politiſchen Exiſtenz gewähren, in der gegründeten Erwartung, daß ihm für dieſes große Opfer eine billige Entſchädigung werde geleiſtet werden.

c) Der Stand Graubünden wünſche, die Anerkennung dieſes Grundſatzes einer Entſchädigung möchte von den auf dem Kongreß verſammelten Mächten im Allgemeinen ausgeſprochen, die eigentliche Beſtimmung über das Quantum und den Modus derſelben aber der Schweiz ſelbſt, als res domestica, überlaſſen werden; wo dann der Kanton Graubünden ſeine Anſprachen dem eidgenöſſiſchen Rechte bereitwillig unterwerfen würde.

d) In Betreff der künftigen politiſchen Verhältniſſe dieſer Länder gehe Graubündens Wunſch dahin, daß die Grafſchaft Cleven, nebſt dem St. Jakobsthal und Villa, und die Grafſchaft Worms mit Graubünden definitiv vereinigt bleiben; daß ſie der gleichen Rechte und der nämlichen freien Verfaſſung, deren das Mutterland genieße, theilhaftig werden, einzig mit Vorbehalt eines etwas beſchränktern Verhältniſſes für die Repräſentation im Großen Rath, ſo daß Cleven, St. Jakob und Villa zuſammen vier, Worms aber zwei Repräſentanten haben würden. In Hinſicht auf Veltlin, welches ſeines Territorialumfanges und

groſser Bevölkerung wegen einerſeits nicht wohl zu einer Vereinigung mit Graubünden unter der nämlichen demokratiſchen Verfaſſung geeignet ſcheine, anderſeits nach dem Charakter ſeiner Einwohner kaum die Ausübung einer unbedingten Volksfreiheit als Hauptgrundlage ſeiner politiſchen Organiſation ertragen dürfte, walte die Anſicht ob, es ſollte dieſe ſchöne Provinz zu einem eigenen ſchweizeriſchen Stande gebildet werden, der durch Einwirkung der Hohen Mächte und der Eidgenoſſenſchaft eine ſeinen Bedürfniſſen angemeſſene Verfaſſung erhalten würde.

Unter obigen Hauptrückſichten, welche nächſtens beſtimmter und ausführlicher in einer eigenen Note entwickelt werden ſollen, wünſchte die Geſandtſchaft von Graubünden dieſe wichtige Angelegenheit von der Tagſatzung behandelt zu ſehen. Sie trug auf möglichſte Beſchleunigung, zugleich aber auf ſorgfältigſte Geheimhaltung dieſer Berathung an, indem jede voreilige Bekanntwerdung offenbar für die Schweiz, wie für Graubünden, ſehr nachtheilige Folgen haben und die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß bei ihren dießfallſigen Unterhandlungen in groſse Verlegenheit ſetzen könnte.

Die vorſtehende Eröffnung wurde von ſämmtlichen anweſenden Geſandtſchaften mit lebhafter Theilnahme angehört. Je mehr das bisherige unerklärbare Stillſchweigen der Regierung von Graubünden, wodurch die Tagſatzung in gänzlicher Unkunde ihrer Wünſche und Abſichten über eine der wichtigſten eidgenöſſiſchen Angelegenheiten, welche für gedachten Stand insbeſondere von höchſten Intereſſe iſt, gelaſſen worden war, hatte befremden müſſen, deſto geneigter war nun die Bundesverſammlung, derſelben ihre ernſtliche Aufmerkſamkeit zu widmen. Nach verſchiedenen Bemerkungen über die Sache ſelbſt und im Gefühl der Nothwendigkeit einer reiflichen Vorberathung des von der Tagſatzung hierüber zu faſſenden Konkluſums, haben ſich alle Geſandtſchaften zu der Schlußnahme vereinigt:

„Der vorliegende Gegenſtand wird der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen, welche die allgemeine „Inſtruktion der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien vom 15. Herbſtmonat und die „ſpäter an dieſelbe unter dem 12. Wintermonat erlaſſenen Weiſungen mit den ſo eben eröffneten, in einer „ſchriftlichen Note näher zu entwickelnden Vorſchlägen der Regierung des Kantons Graubünden ſorgfältig „vergleichen und die weiter erforderlichen Anträge an die Tagſatzung bringen wird."

D. In Folge des am 8. Chriſtmanat erhaltenen Auftrags hat die diplomatiſche Kommiſſion am 14. desſelben Monats ihren Bericht über die von der Geſandtſchaft des Standes Graubünden in Betreff der abgeriſſenen Provinzen Veltlin, Cleven und Worms eröffneten Anſichten, Wünſche und Begehren erſtattet.

Zu näherer Würdigung des Gegenſtandes wurden die frühern dießfallſigen Verhandlungen abermal verleſen, nämlich:

1) der betreffende Artikel aus der Inſtruktion für die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, vom 15. Herbſtmonat (ſiehe Beilage A, VI, B, S. 5 und 6, Bd. II des Abſchiedes);

2) das Schreiben der Regierung des Kantons Graubünden und die begleitende Note an die diplomatiſche Kommiſſion vom 5. Wintermonat (ſiehe B des gegenwärtigen Paragraphen);

3) die darüber in der Tagſatzung am 12. Wintermonat Statt gehabte Berathung (eben daſelbſt).

Sodann legte die Kommiſſion eine von der Geſandtſchaft des Standes Graubünden am 13. Chriſtmonat eingegebene ausführliche Note vor, die jene frühere Denkſchrift vom Herbſtmonat, welche durch einen bedauerlichen Zufall der Tagſatzung nicht vorgelegt worden war, erſetzen ſoll.

Der ſchriftliche Bericht der Kommiſſion darüber lautet folgendermaßen:

„Gemäß dem von der H. Tagſatzung unter'm 8. Chriſtmonat erhaltenen Auftrage, hat ſich die diploma„tiſche Kommiſſion, in Gegenwart der Geſandtſchaft von Graubünden, über diejenigen Mittheilungen und „Anträge berathen, welche die Regierung dieſes H. Standes, in Hinſicht der abgeriſſenen Provinzen Velt„lin, Cleven und Worms, der Tagſatzung vorlegen läßt, und die ſie, mit den Empfehlungen der Bundes„behörde begleitet, an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß als Stoff und Anleitung zu „weitern Unterhandlungen über dieſe wichtige Angelegenheit befördert zu ſehen wünſcht."

„Eine erſte ausführliche Denkſchrift enthält die geographiſch-ſtatiſtiſche Darſtellung der Lage, Beſchaffen„heit und Verhältniſſe der abgenannten drei Landſchaften."

„Die zweite entwickelt die Wünſche, Anſprachen und Vorſchläge der Kantonsregierung in Betreff des „künftigen Schickſals dieſer Provinzen und ihrer politiſchen Verhältniſſe zu der Schweiz und zu dem Stande „Graubünden."

„Wenn das erſte Memorial, das ſich bereits in den Händen der Herren außerordentlichen Geſandten „der Eidgenoſſenſchaft auf dem Kongreß befindet, als eine Quelle vollſtändiger und intereſſanter Notizen bei „künftigen eidgenöſſiſchen Berathungen oder auch bei Unterhandlungen mit Nachbarſtaaten vortheilhaft „benutzt werden kann, ſo ſcheint indeſſen die Aufbewahrung und Geheimhaltung desſelben in dem eidgenöſſiſchen „Archiv zu obigem Zwecke das Einzige zu ſeyn, was die H. Tagſatzung für einmal darüber zu beſchließen hat.“

„Anders verhält es ſich mit der zweiten Denkſchrift, die, nach den Wünſchen der Regierung H. Standes „Graubünden, als eine Beilage zu der Hauptinſtruktion vom 15. September der Kongreßgeſandtſchaft hätte „mitgetheilt werden ſollen. Durch einen Zufall verfehlte dieſe Schrift damals ihre Beſtimmung, da ſie „weder der Tagſatzung vorgelegt wurde, noch zur Kenntniß der diplomatiſchen Kommiſſion gelangte. Die „daraus entſtandene Lücke wirkte nachtheilig auf die Meinung, welche die H. Tagſatzung von den Abſichten „der Regierung des Standes Graubünden aus derſelben Zuſchrift vom 5. Wintermonat geſchöpft hat, indem „dieſe letztere, einzeln und außer ihrem nothwendigen Zuſammenhange mit jener frühern betrachtet, wirklich „einigermaßen die Vermuthung veranlaſſen konnte, der Stand Graubünden ſey bereit, auf die genannten „Provinzen, welche eigentlich durch ihn an die Schweiz zurückkommen ſollen, gegen eine Entſchädigung „Verzicht zu thun; wo hingegen die nun vorliegende Note vor allem aus auf die unbedingte Zurückerſtat„tung derſelben an die Schweiz dringt und die rechtlichen und politiſchen Gründe, welche für dieſe Reſtitution „ſprechen, vortrefflich entwickelt.“

„Die H. Tagſatzung wird erſucht, von dieſer Note unmittelbare Kenntniß zu nehmen, übrigens aber „dieſelbe in dem Kreiſe der geheimſten Berathung zu behalten.“

„Die Bemerkungen, welche die Kommiſſion über die Anſprüche und Anträge des Standes Graubünden, „ſo wie ſie in gedachter Denkſchrift enthalten ſind, zu machen hat, werden von den Mitgliedern derſelben „der Tagſatzung mündlich eröffnet werden. Die Natur der Sache erfordert dieſe Vorſicht, und die Kürze „der Zeit, da die Kommiſſion ſich erſt geſtern Abends verſammeln konnte, erlaubte es nicht anders.“

„Eine Hauptbetrachtung darf indeſſen hier nicht mit Stillſchweigen übergangen werden, nämlich daß, „wenn es der geſammten Eidgenoſſenſchaft in politiſcher und militäriſcher Beziehung weſentlich daran „gelegen iſt, die drei Provinzen als Beſtandtheile des Schweizergebietes zurückzuerhalten, und wenn alle „Bemühungen der Tagſatzung auf dieſen Zweck fortdauernd gerichtet werden ſollen, es durchaus rathſam „und nothwendig ſcheine, die Anſprache in ihrer reinen urſprünglichen Einfachheit zu belaſſen und jede Ver„wicklung ſorgfältig zu vermeiden, welche ſo leicht als Anlaß und Vorwand ergriffen werden könnte, um „jenem Nationalintereſſe der Schweiz entgegenzuarbeiten. Schon iſt die Kommiſſion nicht ohne Beſorg„niſſe über die Folgerungen, die man vielleicht hier oder dort aus einer unrichtigen Auslegung der Zuſchrift „der Regierung Graubündens vom 5. Wintermonat herzuleiten ſuchen dürfte. Um denſelben ſoviel möglich „vorzubeugen und übereinſtimmend mit denjenigen Grundſätzen, welche die Tagſatzung bereits ausgeſprochen „hat, die Sache des Standes Graubünden und der Schweiz, getrennt von allen ſpätern Beſtimmungen und „untergeordneten Intereſſen, zu vertheidigen, gibt die Kommiſſion, nach ſorgfältiger Vergleichung der Haupt„inſtruktion vom 15. Herbſtmonat und der Verhandlungen der Tagſatzung vom 12. Wintermonat, ihr ehr„erbietiges Gutachten an die H. Tagſatzung ganz einfach dahin ab:

„„1) daß die Note der Geſandtſchaft des Kantons Graubünden der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft „„auf dem Wienerkongreß mit möglichſter Beförderung mitgetheilt werde;““

„„2) daß die Tagſatzung bei dieſem Anlaß die der Geſandtſchaft ertheilte frühere Inſtruktion „„beſtätige, nach welcher dieſelbe ſich nach allen Kräften für die Rückerſtattung der Landſchaften „„Worms, Veltlin und Cleven an die Schweiz verwenden ſoll, mit dem weitern Auftrag, beſtens „„dahin zu wirken, damit dieſe Vereinigung unter den möglichſt vortheilhaften Bedingungen und „„Verhältniſſen für den Stand Graubünden geſchehe;““

„„3) daß in Hinſicht auf die von Graubünden angeſprochenen Geldentſchädigungen die Tag„„ſatzung lediglich bei ihrem Konkluſum vom 12. Wintermonat ſtehen bleibe und der Kongreß„„geſandtſchaft die Befolgung desſelben empfehle.““

„Auf dieſe Art, glaubt die Kommiſſion, werde am beſten für die Hauptſache geſorgt und die Geſandt„ſchaft dennoch in den Stand geſetzt werden, wenn Schwierigkeiten ſich erheben ſollten, gemeinſchaftlich mit „den Herren Abgeordneten des Standes Graubünden an der Beſeitigung derſelben zu arbeiten.“

„Zürich, den 14. Chriſtmonat 1814.“

„Die diplomatiſche Kommiſſion.“

Nach Anhörung der mündlichen Bemerkungen der Mitglieder der Kommiſſion hat die Tagſatzung, in Genehmigung des Gutachtens derſelben, einmüthig beſchloſſen:

„Die Note der Geſandtſchaft des Standes Graubünden über die Anſprüche und Vorſchläge dieſes Standes, „in Betreff der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms, wird der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem „Wienerkongreß mitgetheilt und ihr die frühere Inſtruktion dahin beſtätigt, daß ſie vor allem aus bei „den Hohen Mächten auf die bereits von denſelben verſprochene Zurückerſtattung der drei Provinzen Velt„lin, Cleven und Worms an die Schweiz mit allem Nachdruck dringen, zugleich aber ſich beſtens ver„wenden ſolle, damit dieſe Vereinigung unter den für den Stand Graubünden möglichſt vortheilhaften „Bedingungen und Verhältniſſen geſchehe; wobei die Tagſatzung, in Hinſicht der von Graubünden als Erſatz „für eine eventuelle Verzichtleiſtung auf ſeine Oberherrlichkeitsrechte angeſprochenen Geldentſchädigung, lediglich „bei ihrem Konkluſum vom 12. Wintermonat ſtehen bleibt und der Kongreßgeſandtſchaft die Befolgung der „dießfallſigen Weiſung neuerdings empfiehlt.“

Die Geſandtſchaft von Graubünden, welche das beſondere Intereſſe ihres Standes nach Inhalt der eingegebenen Note unterſtützen ſoll, hat auf den Fall, wo die Tagſatzung und die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft zu Wien Bedenken tragen würden, die in dieſer Note entwickelten Wünſche und Anträge in eidgenöſſiſchem Namen geltend zu machen, ihrer Regierung das Recht vorbehalten, ſolches für ſich und durch ihren eigenen Abgeordneten zu thun.

Die geographiſch-ſtatiſtiſche Darſtellung der Lage, Beſchaffenheit und Verhältniſſe der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms und die obige Note oder Denkſchrift der Geſandtſchaft von Graubünden, welche letztere, dem obigen Konkluſum zufolge, der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft nach Wien mitgetheilt werden ſoll, befinden ſich unter Lit. Y und Z der Abſchiedsbeilagen.

E. Wie die Berathungen und Beſchlüſſe der Tagſatzung vom 8. und 14. Chriſtmonat in Bezug auf die Angelegenheiten der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms am 15. desſelben Monats der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien mitgetheilt worden ſeyen, iſt aus §. VI, C, XII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes zu erſehen.

F. In Folge erhaltener beſtimmter Aufträge ſeiner Regierung, war der Herr Abgeordnete des Standes Graubünden im Fall, am 4. Jenner 1815 bei der Tagſatzung eine Beſchwerde einzulegen über die Art, wie in der miniſteriellen Konferenz zu Wien am 13. Chriſtmonat der Gegenſtand der Vereinigung des Veltlin mit der Schweiz von Seite der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft vorgetragen und eingeleitet worden ſey (ſiehe §. VI, C, XIII, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes). Die Veranlaſſung, der Gegenſtand und der Zweck dieſer Vorſtellung laſſen ſich aus der nachfolgenden Note der Regierung des Standes Graubünden an die eidgenöſſiſche Tagſatzung, vom 29. Chriſtmonat 1814, des nähern entnehmen.

„Note der Regierung des Standes Graubünden an die Hochlöbliche eidgenöſſiſche „Tagſatzung.“

„Die Regierung des Kantons Graubünden hat aus den von Wien eingegangenen Berichten zu entnehmen „gehabt, daß die Vereinigung der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms mit dem Gebiete der ſchwei„zeriſchen Eidgenoſſenſchaft forthin keinem Zweifel mehr unterliegen wird.“

„Der Stand Graubünden hat als Mitſtand, aus treuer Wohlmeinenheit für das Wohl des gemeinſamen „Vaterlandes und vorzüglich bekannt mit den für den ſchweizeriſchen Bundesſtaat ſo wichtigen Merkantil„verhältniſſen und Militärgränzen jener Landſchaften, nicht nur dem beſtimmten Antrag auf die Wieder„vereinigung derſelben beigeſtimmt, ſondern dieſe öfters als ein von der H. Tagſatzung beſonders zu „beherzigendes Augenmerk empfohlen.“

„Es hat demnach die Regierung dieſes Standes nicht anders als mit Wohlgefallen die Ausſicht auf „die Vereinigung erwähnter Landestheile mit dem Geſammtgebiete der Eidgenoſſenſchaft aufnehmen können. „Höchſt betroffen aber hat ſie in den gleichen Berichten die von dem Herrn Bürgermeiſter von Reinhard in „der Konferenz mit der Miniſterialkommiſſion geäußerten Anſichten bemerken müſſen, die, wenn ſie darin „ſchon eine beſtimmte Maßgabe des künftigen Verhältniſſes der ſämmtlichen obbenannten Provinzen mit dem „Stande Graubünden zu erblicken hätte, denſelben mit der drückendſten Lage und unabſehlich widrigen,

„unfehlbar auf die Ruhe und den Geſchäftsgang der geſammten Eidgenoſſenſchaft rückwirkenden Folgen „bedrohen würden.“

„Der Kanton Graubünden wurde im letztverfloſſenen Monat Auguſt, nach ſchon vorhergegangenen „Anfragen, von dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung beſtimmt aufgefordert, ſeine Anträge und Wünſche „über die künftigen Verhältniſſe der von ihm abgeriſſenen Landſchaften zu erkennen zu geben.“

„Es konnte bei dieſer Aufforderung nicht um die Erklärung des einfachen Wunſches, daß dieſe Provinzen „mit der Eidgenoſſenſchaft vereinigt würden, zu thun ſeyn; dieſen hatte er von jeher in Uebereinſtimmung „mit ſeinen Mitſtänden hinlänglich geäußert.“

„Jene Aufforderung konnte alſo keinen andern Sinn haben, als zu erfahren, in welchen Verhältniſſen „der Stand Graubünden insbeſondere mit den Landſchaften, deren Vereinigung von der geſammten Eid„genoſſenſchaft reklamirt wurde, zu ſtehen wünſche.“

„Und was konnte auch natürlicher, was billiger ſeyn, als daß ſolche Wünſche eines Standes, der „Jahrhunderte der Oberherr dieſer Landſchaften geweſen war, vorzüglich geachtet und berückſichtigt würden, „um ſo mehr, da derſelbe noch von der ehemaligen Verbindung her die beſte Kenntniß von der innern „Beſchaffenheit des Landes, von dem Charakter, den Sitten, dem bürgerlichen und ökonomiſchen Zuſtande „der Bewohner eben dieſer Landſchaften, von den ſich daraus ergebenden Bedürfniſſen und Konvenienzen in „Betreff ihrer künftigen politiſchen Exiſtenz haben konnte?“

„Mit allen auf dieſer Kenntniß beruhenden Gründen unterſtützt, hat dann der Kanton Graubünden, der „an ihn ergangenen Aufforderung entſprechend, ſeine Anträge und Wünſche über die künftigen Verhältniſſe „mit dem Thal Veltlin und den beiden Grafſchaften bereits in den erſten Tagen des Septembers dem „Herrn Präſidenten der Tagſatzung zu Handen der diplomatiſchen Kommiſſion überreicht; aber nie ſind ſie „derſelben mitgetheilt worden, wie dieſes in der unter'm 15. September der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft „nach Wien ertheilten Inſtruktion ausdrücklich bemerkt wird.“

„Da indeſſen die Wünſche des Kantons Graubünden wenigſtens dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung „bekannt waren, ſo muß es die Regierung dieſes Standes um ſo auffallender finden, daß derſelbe in der „am 13. Dezember mit der Miniſterialkommiſſion Statt gehabten Konferenz *) Erklärungen übergeben hat, „die mit jenen Wünſchen in offenbarem Widerſpruche ſtehen.“

„Ohne ſich hier in Bemerkungen einzulaſſen, wodurch die Aeußerung des Herrn Bürgermeiſters von „Reinhard, als ſey nicht mehr die Zeit, aus Unterthanenlanden Kantone zu bilden, in einer ziemlichen Blöße „erſcheinen würde, und ohne die wahrſcheinliche Willkührlichkeit bemerklich zu machen, mit der die bloß indivi„duelle Anſicht, daß nämlich die Zahl der Kantone geſchloſſen ſey, ausgeſprochen worden iſt, ſieht ſich die „Regierung von Graubünden gegen ihre den Souverän bildenden Gemeinden, bekannt mit den Geſinnungen „des größten Theils derſelben, verpflichtet, in den Schooß der H. Tagſatzung zuvörderſt ihre feierliche Ver„wahrung gegen alle nachtheiligen Folgen niederzulegen, welche für ihren Stand und rückwirkend auch für „die Eidgenoſſenſchaft ſelbſt, aus ſolchen Verhältniſſen entſtehen könnten, die ohne Berückſichtigung der „Wünſche des Standes Graubünden für die Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms feſtgeſetzt werden möchten.“

„Eben ſo verpflichtet hält ſie ſich aber auch, um wo möglich einer ſolchen Beſtimmung vorzubeugen, „das dringliche Anſuchen an die H. Tagſatzung zu richten, daß auf die möglichſt ſchleunige Weiſe der eid„genöſſiſchen Geſandtſchaft die Weiſung ertheilt werde, darauf anzutragen, daß die Beſtimmung der beſondern „Verhältniſſe gedachter Landſchaften mit der Eidgenoſſenſchaft und dem Kanton Graubünden einer weitern „Unterhandlung in der Schweiz ſelbſt, unter allfälliger Intervention der bei derſelben akkreditirten Herren „Miniſter der Hohen alliirten Mächte, vorbehalten werde.“

„Auf den Fall jedoch, daß in jene nähere Beſtimmung ſchon in Wien eingetreten werden wollte, erwartet „die graubündneriſche Regierung von den billigen und bundesgenöſſiſchen Geſinnungen ſämmtlicher verehrter „Mitſtände, daß die Hochlöbliche Tagſatzung der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft in Wien eine genaue Berück„ſichtigung der mehr erwähnten beſondern Verhältniſſe der zu vereinigenden Provinzen mit ihrem Stand „und deren Unterſtützung empfehlen werde.“

„Auf den gleichen Fall hat übrigens die Standesregierung auch angemeſſen gefunden, unverweilt noch „zwei andere Deputirte nach Wien abzuordnen in den Perſonen der Herren Bundespräſident von Albertini

*) Siehe §. VI, C, XIII und Beilage Litt. F, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes.

„und Landrichter von Toggenburg, um gemeinſchaftlich mit dem bereits daſelbſt befindlichen Bevollmächtigten, „Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils, das wichtige Intereſſe unſers Kantons wahrzunehmen.“

„Chur, den 29. Dezember 1814.“

„Der Präſident:
„B. von Salis.“
„Namens des Kleinen Raths,
„der Kanzleidirektor:
„A. Wredow.“

Der Herr Abgeordnete von Graubünden, um der Tagſatzung die beſtimmten Abſichten ſeiner Kommittenten hinſichtlich der Landſchaft Veltlin in's Gedächtniß zurückzurufen, hat den dritten Abſchnitt der in der am 14. Chriſtmonat zu Protokoll genommenen Denkſchrift (ſiehe Abſchiedsbeilage Litt. Z) ableſen laſſen, denſelben mit den angemeſſenen mündlichen Bemerkungen begleitet und ſeinen Vortrag mit den gleichen Verwahrungen und mit dem nämlichen Begehren geſchloſſen, wie in ihrer Note die Regierung ſelbſt.

Die Tagſatzung vernahm mit lebhaftem Bedauern aus obiger Mittheilung, wie ſehr die wichtige Angelegenheit der Rückerſtattung der ſchweizeriſchen Gränzen gegen Italien durch eine voreilige Verwicklung dieſer reindiplomatiſchen Nationalangelegenheit mit andern Fragen, welche das künftige politiſche Verhältniß der abgeriſſenen Landſchaften betreffen, erſchwert werden dürfte. Um ſolchen Hinderniſſen ſo viel als möglich vorzubeugen, äußerten die Geſandtſchaften beinahe einmüthig ihre Anſicht dahin, daß es nicht der Fall ſey, der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß neue Weiſungen über dieſen Gegenſtand zu ertheilen, noch weniger aber eine Mißbilligung ihres bisherigen Verfahrens auszuſprechen, ſondern daß man es lediglich bei den frühern Inſtruktionen vom 15. Herbſtmonat und 14. Chriſtmonat bewenden laſſen und den Erfolg der dießfallſigen klugen Verwendung der Geſandtſchaft abwarten ſolle. Da übrigens das Intereſſe des Kantons Graubünden durch die an Ort und Stelle bereits befindlichen und neuerdings dahin abgeſendeten Deputirten in Wien ſelbſt beſtens wird empfohlen werden, ſo waltet kein Zweifel ob, daß nach dem Inhalt des letzten Konkluſums vom 14. Chriſtmonat die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft ſich nachdrücklich verwenden werde, auf daß die Vereinigung der drei Landſchaften mit der Schweiz unter den für Graubünden möglichſt vortheilhaften Bedingungen Statt finde. In dieſer Hinſicht ſchien den Geſandtſchaften eine einfache Mittheilung der Note des Standes Graubünden an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft in Wien für einmal die einzige zuläſſige Verfügung zu ſeyn; dieſe ſoll alſobald durch Einſendung des Protokolls Statt finden; übrigens aber will die Tagſatzung dieſen Gegenſtand zu allfällig nöthiger weiterer Unterſuchung der diplomatiſchen Kommiſſion überweiſen.

Die Geſandtſchaft des Standes Graubünden hat erklärt, über obige Verhandlung an ihre Regierung Bericht erſtatten zu wollen, und ſich das Protokoll offen behalten.

* * *

Ueber die am 9. Jenner erfolgte Mittheilung der vorſtehenden Tagſatzungsverhandlung an die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien ſiehe §. VI, C, XVI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes.

G. Die Geſandtſchaft des Standes Graubünden hat am 7. Jenner folgende Inſtruktionseröffnung in das Protokoll gegeben:

„Da die Wiedervereinigung der ehemaligen bündneriſchen Unterthanenlande mit der Eidgenoſſenſchaft „wohl keinem Zweifel mehr unterliegt, ſo findet die Regierung Graubündens angemeſſen, der Geſandtſchaft „aufzutragen, daß ſie die Tagſatzung in Zeiten aufmerkſam darauf mache, daß, ſobald dieſe Wiedervereinigung „beſtimmt und definitiv ausgeſprochen ſey, auf den Abzug der öſterreichiſchen Truppen angetragen, dabei „aber auch der ungeſäumte Bedacht genommen werde, dieſe Landſchaften mit eidgenöſſiſchen Truppen zu beſetzen, um den ſonſt unfehlbar zu erwartenden ſtürmiſchen und gewaltſamen Auftritten vorzubeugen; wobei „noch zu bemerken ſey, daß bei einer ſolchen Beſetzung die Erſcheinung der Truppen des Standes Graubünden am wenigſten geeignet ſeyn würde, bei den Einwohnern der verſchiedenen Klaſſen die nöthige Beruhigung zu bewirken.“

Die Tagſatzung, welche obige Bemerkungen und Anträge des Kantons Graubünden allerdings einer ernſtlichen Berückſichtigung würdig fand, behielt ſich vor, nach erfolgtem Entſcheid wegen der Zurückerſtattung des Veltlin darüber in nähere Berathung zu treten.

H. Ueber die weitern Verhandlungen des Kongreſſes zu Wien, betreffend die Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms und die dießfällige Einwirkung der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft daſelbſt, gibt §. VI, C, XVIII, XIX, XXII, XXIV, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes nähern Aufſchluß.

---

§. XXIX. Mißbrauch offizieller Akten. (28. Wintermonat; 1. Chriſtmonat 1814.)

(Fortſetzung von §. XXVI, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Der Herr Präſident hat am 28. Wintermonat die Bundesverſammlung auf die bedenklichen Folgen aufmerkſam gemacht, welche aus einer unzeitigen Publizität der von Seite der außerordentlichen Schweizergeſandtſchaft auf dem Wienerkongreß an die Tagſatzung gelangenden Berichte entſtehen könnten. Die Einrückung ſolcher Berichte in die öffentlichen Blätter, bemerkte der Herr Präſident, habe bereits, wie man aus ſicherer Quelle vernommen, einen ſehr nachtheiligen Eindruck gemacht; namentlich ſoll die in deutſchen Zeitungen umſtändlich erſchienene Relation von der Audienz, welche die Geſandtſchaft bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland unter'm 23. Weinmonat gehabt hat (ſiehe §. VI, B, VII, Bd. II des Abſchiedes), den Herren Abgeſandten Vorwürfe zugezogen haben; dieſelben äußern in ihren Privatbriefen die Beſorgniß, daß, wenn von dem letzten Geſandtſchaftsbericht über die Miniſterialkonferenz vom 15. Wintermonat (ſiehe §. VI, C, I, Bd. II des Abſchiedes) etwas zur öffentlichen Kunde gelangen ſollte, ſey es wörtlich oder auszugsweiſe, dieſes die Geſandtſchaft in die größte Verlegenheit bringen und für das Intereſſe des Vaterlandes ſehr bedenkliche Folgen haben würde. Zu Vermeidung derſelben hat der Herr Präſident alle anweſenden Ehrengeſandten bei ihrem Eid und ihrer Pflicht aufgefordert, ſich nicht nur ihrerſeits jeder Mittheilung dieſer Art an auswärtige oder inländiſche Zeitungsredaktionen ſorgfältig zu enthalten, ſondern auch ihren reſpektiven Regierungen die Nothwendigkeit der genaueſten Geheimhaltung der erwähnten Berichte vorzuſtellen und ſie zu ſtrenger Wachſamkeit in dieſer Hinſicht aufzufordern.

B. Ueber eine fernere Bemerkung des Herrn Tagſatzungspräſidenten und einiger Geſandtſchaften, betreffend den Mißbrauch der Publizität, welche am 1. Chriſtmonat in der Bundesverſammlung bei der Verhandlung über den XII. Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß zu Wien angebracht wurde, ſo wie über die dießfalls an beſagte Geſandtſchaft erlaſſene Präſidialzuſchrift, wird auf §. VI, C, V und VI, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes hingewieſen.

---

§. XXX. Verhältniſſe des kapitulirten Militärdienſtes in Frankreich.

(Fortſetzung von §. XXVII, Bd. I des Abſchiedes.)

A. Rückſendung der Ausreißer von den vier kapitulirten Schweizerregimentern.

(16., 26. Herbſtmonat; 28. Chriſtmonat 1814.)

I. Unter'm 20. Heumonat hatte es der Tagſatzung beliebt, die verſchiedenen Zuſchriften der Regimentschefs der in Frankreich ſtehenden Schweizertruppen, welche auf die Zurücklieferung der Ausreißer, Selbſtranzionirten und zurückkehrenden Gefangenen nachdrücklich drangen, einer eigenen Kommiſſion zu näherer Prüfung und Berichterſtattung zu überweiſen (ſiehe §. XXVII, L, Bd. I des Abſchiedes). Der von dieſer Kommiſſion ſchon am 29. Heumonat abgefaßte, am 16. Herbſtmonat in Berathung genommene Bericht enthält die Anſicht: „daß jene Ausreißer, die vor dem Zeitpunkt deſertirt ſind, wo den Regimentern „durch Herrn Equey der Beſchluß der Tagſatzung bekannt gemacht worden, durch welchen ſie des Eides „gegen den ehemaligen franzöſiſchen Kaiſer entlaſſen und unter die Befehle der proviſoriſchen Regierung „geſtellt wurden, nicht als wirkliche Ausreißer betrachtet und ſomit auch nicht wieder zu ihren Regimentern „gebracht werden ſollten; daß diejenigen hingegen, welche ſeit obigem Zeitpunkte deſertirten, ohne weiter, „und zwar auf Koſten der franzöſiſchen Regierung, nach vorher erhaltener Amneſtie, wieder auszuliefern „und zu Erfüllung ihrer Dienſtzeit anzuhalten wären.“

Der Herr Präſident fügte die mündliche Anzeige bei, daß noch in den letzten Tagen erneuerte dringende Anſuchen, namentlich von Seite der Chefs des zweiten Regiments, eingelangt ſeyen, mit der Bemerkung: daß die alliirten Mächte die in ihrer Gewalt befindlichen ſchweizeriſchen Kriegsgefangenen geradezu den Regimentern zuführen laſſen; daß Deſerteurs, ohne Unterſchied der Zeit, wo ſie ausgeriſſen ſeyen, nirgends geſchützt und ihren Corps vorenthalten werden, als in der Schweiz; und daß, wenn die Kantonsregierungen das gleiche Benehmen, wie alle andern Mächte, hierin beobachten wollten, die an Mannſchaft ſo ſehr heradgekommenen Schweizerregimenter wenigſtens das Doppelte ihres wirklichen ſchwachen Beſtandes haben würden.

Die meiſten Geſandtſchaften waren ohne Inſtruktion über dieſen Gegenſtand, oder hielten dafür, daß derſelbe lediglich an die Kantonsregierungen, deren Kompetenz für die kapitulationsmäßigen Dienſtangelegenheiten der neue Bundesvertrag anerkannt hat, gewieſen werden ſolle. Für die Anerkennung des Grundſatzes der Zurückerſtattung aller Ausreißer ſprachen Zürich und Solothurn, die ſich auch damit begnügt haben würden, wenn die Anſicht der Tagſatzung den Ständen dahin eröffnet worden wäre:

„Bei den gegenwärtigen Verhältniſſen der Regimenter und den in Hinſicht des neuen kapitulations-
„mäßigen Schweizerdienſtes in Frankreich bereits geſchehenen Einleitungen, halte die Tagſatzung dafür, daß
„es dermalen nicht der Fall ſey, dießfalls eine gemeineidgenöſſiſche Verfügung zu treffen. Nach ihrer Ueber-
„zeugung walte kein Grund ob, die Deſerteurs, Selbſtranzionirten und zurückkehrenden Kriegsgefangenen
„von ihrer Pflicht gegen die Regimenter loszuſagen und die Ablehnung des Anſuchens der Regimenter
„auszuſprechen; ſie pflichte vielmehr der Meinung bei, daß ſolche Individuen, zwar nicht als Deſerteurs
„behandelt, noch einer Verantwortlichkeit unterworfen, wohl aber angehalten werden ſollten, ihre Dienſtzeit
„zu erfüllen. Dieß wolle indeſſen die Tagſatzung den Hohen Ständen zu bedenken geben und lediglich den-
„ſelben den endlichen Entſcheid überlaſſen.“

Bei der Abmehrung erklärten ſich Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt für einfache Ueberweiſung des Kommiſſionsgutachtens und des neueſten Berichtes des Herrn Präſidenten an die Stände.

Ury und Appenzell traten überhaupt in den Gegenſtand nicht ein, und Solothurn blieb bei ſeiner einmal geäußerten Anſicht ſtehen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Teſſin.

II. Der Herr Präſident hat der Tagſatzung am 26. Herbſtmonat ein Schreiben des franzöſiſchen Geſandten in der Schweiz, Herrn Grafen von Talleyrand, vom 24. des nämlichen Monats mitgetheilt, worin derſelbe wiederholt darauf dringt, daß die Ausreißer von den vier Schweizerregimentern in franzöſiſchen Dienſten allenthalben in der Schweiz aufgeſucht und zu ihren reſpektiven Corps zurückgeſchickt werden. Folgendes iſt der Wortlaut dieſes Schreibens und der darin bemerkten Beilage:

»*A Son Excellence Monsieur d'Escher, Président de la Diète.*«

»Zurich, le 24 Septembre 1814.«

»Monsieur le Président,«

»J'ai eu l'honneur d'écrire le mois passé à Votre Excellence pour Lui demander que »la Diète voulût bien ordonner que les déserteurs des quatre régimens suisses au service »de France fussent recherchés et renvoyés à leur dépôt respectif.«

»N'ayant point reçu de réponse de Votre Excellence, j'ai adressé ma réclamation aux »gouvernemens cantonaux. Une partie, sentant la justesse de ma demande, y a aussitôt »adhéré; quelques-uns m'ont fait une observation à laquelle j'étais loin de m'attendre, qu'il »fallait, auparavant de rendre les déserteurs, que les nouvelles capitulations fussent signées.«

»Qu'il me soit permis de représenter à Votre Excellence, que les engagemens que la »Suisse et la France prendront par la suite, ne peuvent annuler un engagement qui a été »contracté et payé antérieurement; s'il en était ainsi, les appointemens et les grades, accordés »par le dernier gouvernement français aux officiers suisses, seraient donc nuls. Les pen-»sions qu'ont obtenues de ce gouvernement les militaires retirés du service, devraient donc »être aussi regardées comme non avenues; cependant je reçois tous les jours des lettres »des gouvernemens cantonaux qui ne les envisagent pas à beaucoup près comme telles,

»et je me fais un devoir de faire payer ceux de vos ressortissans qui forment des réclamations aussi justes, mais qui cesseraient de l'être, si la Diète se refusait à la demande »également juste de mon gouvernement.«

»J'ai l'honneur, Monsieur le Président, de vous envoyer copie d'une lettre que je »viens de recevoir, au sujet des déserteurs, de Son Excellence Monsieur le Général Dupont, »lettre que le Ministre des affaires étrangères m'ordonne d'appuyer. Je vous prie donc »d'engager la Diète à prendre sans délai ma demande en considération et de vouloir bien »m'informer de la décision qu'elle aura décrétée, afin que je puisse en informer aussitôt »ma cour.«

»Agréez, je vous prie, Monsieur le Président, l'hommage de ma haute considération.«

»*Comte Auguste Talleyrand.*«

»Copie.«

»*Ministère de la Guerre.*«
»*Bureau de l'Inspection.*« »Paris, le 13 Septembre 1814.«

»Monsieur le Comte,«

»Dès le mois de Juin dernier, j'avais appelé l'attention du Ministre Secrétaire d'État des »affaires étrangères sur les militaires appartenans aux régimens capitulés qui se sont retirés »dans leurs foyers, en le priant de faire accélérer leur retour sous leurs drapeaux.«

»Votre Excellence a bien voulu me communiquer par sa lettre du 27 Août les dé»marches qu'Elle a faites pour atteindre le but que je m'étais proposé. Je prie Votre »Excellence de faire observer aux Suisses, que ces hommes appartiennent aux régimens »pour lesquels ils ont été enrôlés, jusqu'à l'expiration de leurs engagemens, qu'en ne les »rendant pas à leurs corps respectifs, les cantons encouragent la désertion.«

»Comme ils ne peuvent être considérés comme recrues, au lieu d'être envoyés au »dépôt de Besançon, ils devront être dirigés avec des feuilles de route sur les corps dont »ils font partie, où ils seront reçus comme militaires rentrés, d'après les instructions que »j'adresse aux conseils d'administration des régimens.«

»Agréez, Monsieur le Comte, l'hommage de ma haute considération.«

»Le Ministre Secrétaire d'État de la Guerre:
(Signé) »*Le Comte Dupont.*«

In Beziehung auf den bereits unter dem 16. Herbstmonat gefaßten Beschluß, die von Seite der Regimenter wegen der Zurückstellung der Ausreißer früher eingekommenen Begehren den Kantonsregierungen (deren Kompetenz für die kapitulationsmäßigen Dienstangelegenheiten der neue Bundesvertrag anerkannt hat) zu überweisen, glaubte die Tagsatzung, auch jetzt bei Anlaß des Schreibens der Königlich-französischen Gesandtschaft keine gemeineidgenössische Verfügung über diesen Gegenstand treffen zu sollen. Indem aber die Tagsatzung einmüthig erkannt hat, gedachtes Schreiben den Ständen beförderlich mitzutheilen, konnte dieselbe den Wunsch nicht unterdrücken, daß sämmtliche Kantonsregierungen die Wichtigkeit des Begehrens und die Gründe der Billigkeit, welche für dasselbe sprechen, wohl überlegen; daß sie auch die Folgen bedenken möchten, welche für mehrere ihrer Angehörigen aus einer abschlägigen Antwort entstehen dürften. Da endlich, nach der bestimmten Zusicherung des Ministers Staatssekretärs des Kriegsdepartements die zurückzuschickenden Militärs weder als Deserteurs behandelt, noch überhaupt irgend einer Strafe unterworfen, sondern lediglich zu Erfüllung ihrer Dienstzeit angehalten werden sollen, so hofft die Tagsatzung desto zuversichtlicher, daß durch angemessene Verfügungen der Stände fernere Beschwerden unterbleiben werden.

Die Tagsatzung hat ferner beschlossen: „dem Königlich-französischen Gesandten durch den Herrn Prä„sidenten rückantwortlich anzeigen zu lassen, daß der Gegenstand seines Begehrens in Folge eines frühern „Beschlusses zwar an die Kantone gewiesen, aber zugleich mit angelegenen Empfehlungen der Tagsatzung zu „erwünschter Erledigung begleitet worden sey."

Folgendes ist die an den Königlich-französischen Herrn Gesandten hierüber erlassene Antwort:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire et Envoyé »extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.*«

»Zurich, le 8 Octobre 1814.«

»Monsieur le Comte,«

»Votre Excellence m'ayant fait l'honneur de m'adresser, en date du 24 Septembre der- »nier, une recharge au sujet de la restitution des hommes qui ont déserté des quatre »régimens suisses au service de France, je me suis empressé de soumettre cette demande »à la décision de la Diète.«

»Déjà précédemment, ensuite des réclamations des régimens eux-mêmes, la Diète s'est »occupée de cet objet; mais comme le nouveau pacte fédéral attribue exclusivement à la »compétence cantonale tout ce qui tient aux capitulations militaires, l'autorité fédérale a dû »se borner à transmettre et recommander ces réclamations aux gouvernemens cantonaux. »En leur communiquant de même la lettre de Votre Excellence, la Diète s'est fait un »devoir de donner son opinion sur la nécessité et la justice de faire droit à cette demande. »D'après les réponses qui sont parvenues jusqu'à présent de la part de plusieurs cantons, »l'on a lieu de croire que les plaintes que le gouvernement français s'est vu dans le cas »de porter à cet égard, ne se renouvelleront pas.«

»Je prie Votre Excellence de recevoir l'assurance de ma haute considération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

III. Durch ein Schreiben vom 24. Chriſtmonat hat der franzöſiſche Herr Geſandte angezeigt: Von dem neuen Kriegsminiſter, Herzog von Dalmatien, ſey die Verfügung getroffen worden, daß die in Hüningen anlangenden Ausreißer der vier kapitulirten Schweizerregimenter ſogleich zu ihren Regimentern geſchickt und mit der ihnen gebührenden Entſchädigung für die Reiſe verſehen werden. Der Geſandte verbindet damit das Erſuchen, daß dieſe Verfügung den Löblichen Kantonsregierungen zur Kenntniß gebracht werde, mit der Einladung, die betreffenden Ausreißer aufſuchen, anhalten und nach Hüningen führen zu laſſen.

Nach Ableſung dieſes Schreibens (28. Chriſtmonat) wurde einmüthig beſchloſſen: „daſſelbe ſämmtlichen „Löblichen Ständen mitzutheilen.“

B. Beſchwerden über Verletzung kapitulationsmäßiger Beſtimmungen. (28. Herbſtmonat; 3., 6., 14., 21., 28. Chriſtmonat 1814; 18. Jenner 1815.)

I. Durch eine Zuſchrift, datirt Courbevoie den 18. Herbſtmonat, haben verſchiedene Offiziere des vierten Schweizerregiments in franzöſiſchen Dienſten bei dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung darüber Beſchwerde geführt, daß ihr Oberſt, Herr Graf von Affry, zum Nachtheil aller Offiziere des Corps und gegen den Sinn der noch beſtehenden Kapitulation, einen fremden Offizier, Herrn Joſeph Büman, geweſenen Hauptmann in dem Regiment Royal Etranger in Königlich-ſpaniſchen Dienſten, als Hauptmann bei dem Regiment angeſtellt habe, während mehrere Hauptleute des Regiments, die ſeit neun Jahren alle Feldzüge mitgemacht, ſich à la suite befinden, und verſchiedene Lieutenante ſeit langem zu Hauptmannsſtellen vorgeſchlagen worden ſeyen. Dieſer Zuſchrift war die Reklamation beigefügt, welche von obgedachten Offizieren an Seine Königliche Hoheit Monſieur, Generaloberſten der Schweizertruppen, gerichtet wurde. Sie erſuchen die eidgenöſſiſche Bundesbehörde, ſich dahin zu verwenden, daß die Beſtimmungen der annoch beſtehenden Kapitulation ſo lange gehandhabet werden, bis eine neuabgeſchloſſene an die Stelle dieſer erſtern getreten ſeyn werde.

Da dieſe Beſchwerde bereits an den Generaloberſten der Schweizer gebracht, und die Sache hiermit auf dem rechtlichen Wege eingeleitet iſt, ſo hat (28. Herbſtmonat) die Tagſatzung, vorzüglich bei den gegenwärtigen Verhältniſſen des kapitulationsmäßigen Dienſtes, nicht geglaubt, hierüber eintreten zu ſollen, und demnach mit zwölf Stimmen beſchloſſen: „das Schreiben der Offiziere des vierten Schweizerregiments „lediglich auf ſich beruhen zu laſſen.“

Die Geſandtſchaften von Ury, Zug, Waadt und Appenzell Inner-Rhoden wollten den Ständen zu allenfalls gutfindendem Gebrauch abſchriftliche Mittheilung von dieſem Schreiben geben laſſen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden, Teſſin und Appenzell Auſſer-Rhoden.

II. Am 3. Chriſtmonat wurde eine an die Tagſatzung gerichtete Denkſchrift des Herrn Ludwig von May, Oberſt des dritten franzöſiſchen Schweizerregiments, d. d. Straßburg den 25. Wintermonat 1814, verleſen. Gedachter Herr Oberſt erſtattet der Tagſatzung den Bericht, daß Herr Forrer, Hauptmann in dieſem Regiment, bereits vor mehr als ſechs Monaten ſich ſubordinationswidrig gegen ſeine Obern betragen und durch ſein ungehorſames Benehmen geſucht habe, Unordnung unter die Offiziere des Regiments zu bringen, daß aber die meiſten Offiziere, ihrem Chef ergeben und ihrer Pflicht getreu, eine Klagſchrift unterſchrieben hätten, um die Beſtrafung des Hauptmanns Forrer zu begehren. Auf den eidgenöſſiſchen Militärkodex geſtützt, habe der Oberſt von May dieſen Offizier mit Arreſt belegt und, nachdem er ſich überzeugt hatte, daß die Vergehen desſelben die Strafkompetenz des Oberſten überſchreiten, ſeinen Bericht, nebſt einer Kopie der Klagſchrift der Herren Offiziere, dem Kriegsminiſter eingeſchickt, um die Entlaſſung des Herrn Forrer oder ſeine Verſetzung in ein anderes Regiment zu begehren. Noch ehe aber dieſer Entſcheid erfolgt ſey, habe der Marſchall Herzog von Valmy, Gouverneur der fünften Militärdiviſion, den Befehl ertheilt, Herrn Forrer ſeines Arreſtes zu entlaſſen. Herr von May habe ſich hierüber bei dem Kriegsminiſter beklagt, jedoch nicht lange hernach zu ſeiner Verwunderung vernommen, daß der Herzog von Valmy, auf erhaltene Weiſung des Kriegsminiſters, eine franzöſiſche Unterſuchungskommiſſion ernannt habe, von welcher, obſchon ſie den Zweck ihrer Zuſammenberufung zu verheimlichen ſuchte, neunzehn Offiziere des Regiments (die nämlichen, welche obgenannte Klagſchrift unterſchrieben hatten) einen von dem Hauptmann Berichterſtatter unterſchriebenen Befehl erhalten haben, ſich vor dieſer Kommiſſion zu ſtellen, oder im Weigerungsfall zu gewärtigen, daß ſie durch Gendarmen dazu gezwungen werden. Geſtützt auf ältere und neuere Verträge, welche ſämmtlich den Schweizertruppen in franzöſiſchen Dienſten die Ausübung ihrer eigenen Rechtspflege zuſichern, und die in dem Schreiben als Beilagen auszugsweiſe angeführt werden, habe ſich Herr Oberſt von May geweigert, dieſem Befehl Folge zu leiſten, und eben ſo wenig den zitirten Offizieren bewilligt, ſich vor der franzöſiſchen Kommiſſion zu ſtellen. Die Offiziere haben ſich ſelbſt zu dem Herrn Marſchall Herzog von Valmy verfügt und gegen jede ihren Rechten zuwiderlaufende Behandlung proteſtirt, worauf derſelbe befohlen habe, die Sache einzuſtellen, bis der Kriegsminiſter und Seine Königliche Hoheit der Generaloberſt entſchieden haben würden.

Herr Oberſt von May, der einen umſtändlichen Bericht über dieſen unangenehmen Vorfall an Seine Königliche Hoheit Monſieur, Generaloberſten der Schweizertruppen, und an den Kriegsminiſter geſchickt hat, und nun den Entſcheid erwartet, hält es für Pflicht, auch an die Tagſatzung das dringende Anſuchen zu richten, daß ſie ſich einer Sache, welche für das künftige Schickſal der Schweizertruppen ſo weſentlich ſey, kräftig annehmen und die Vorrechte der Schweizer vertheidigen wolle.

Die Herren Offiziere des dritten franzöſiſchen Schweizerregiments haben ihrerſeits eine dem vorliegenden Schreiben beigefügte Denkſchrift an Seine Königliche Hoheit Monſieur gerichtet, in der ſie ſich, nach wörtlicher Anführung aller Titel, welche den Schweizertruppen in franzöſiſchen Dienſten die Ausübung ihrer eigenen Rechtspflege zuſichern, gegen jede Verfügung verwahren, wodurch dieſes koſtbare Recht gefährdet würde, dagegen aber ſich bereitwillig erklären, vor jeder nach den Rechten der Schweizertruppen aufgeſtellten Behörde zu erſcheinen.

Schließlich bittet Herr Oberſt von May, die Tagſatzung möchte entſcheiden, ob Schweizeroffiziere ſich vor einer franzöſiſchen Unterſuchungskommiſſion zu ſtellen haben, und wie ſie ſich benehmen ſollen, im Falle der frühere Befehl und die frühern Maßnahmen wiederholt würden. Er erklärt, daß er mit den Herren Offizieren geſinnet ſey, bis auf erhaltene Antwort auf der Weigerung, der Zitation zu gehorchen, zu beſtehen. Er empfiehlt ſich und ſeine Offiziere dem wohlwollenden Schutze der H. Tagſatzung.

Dieſe Beſchwerde des Herrn Oberſten von May hat eine Umfrage veranlaßt, in welcher die Wichtigkeit des Privilegiums der Schweizertruppen in Betreff der Ausübung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit von allen Geſandtſchaften unter dem gleichen Geſichtspunkte gewürdigt worden iſt.

Wenn auch die erſte Veranlaſſung des obwaltenden Anſtandes nicht ſo ausführlich von dem Herrn Oberſten von May einberichtet wurde, daß die Tagſatzung über die eigentliche Beſchaffenheit dieſes beſondern

Falles eine beſtimmte Anſicht faſſen könnte; wenn ferner in Betreff des Umſtandes, daß der von dieſem letztern anbefohlene Arreſt durch den Marſchall Herzog von Valmy aufgehoben worden, noch einiger Zweifel obwalten dürfte, ob dieſe letztere Verfügung wirklich ein Eingriff in das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit der Schweizertruppen ſey; wenn endlich alle in der Denkſchrift des Herrn von May und in jener der Offiziere des Regiments angeführten Verträge und Verordnungen nicht von der Art ſind, daß die Tagſatzung ſich gleichmäßig auf dieſelben berufen könnte, ſo lag es doch am Tage, daß das Recht der Schweizertruppen, keinen andern als ihren eigenen Gerichten unterworfen zu ſeyn, welches in allen Kapitulationen, und auch in den neueſten von 1803 und 1812, feierlich vorbehalten worden war, durch die Aufſtellung einer franzöſiſchen Unterſuchungskommiſſion weſentlich gefährdet würde. Die Tagſatzung fand demnach, daß, ſo ſchwankend die Stellung der wirklich in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Schweizerregimenter dermalen ſeyn möge, dieſelben dennoch in keinem Fall anders behandelt werden ſollten, als nach denjenigen Grundſätzen, welche zu allen Zeiten in Anwendung auf den kapitulirten Militärdienſt anerkannt und befolgt worden ſind, daß alſo in dieſer Beziehung Herr Oberſt von May nach Recht und Pflicht gehandelt habe, auch daß die eidgenöſſiſche Bundesbehörde nicht anſtehen könne, ihm die verlangte Unterſtützung zu gewähren.

Einige Geſandtſchaften hätten gewünſcht, die Sache einer beſondern reiflichen Vorberathung der diplomatiſchen Kommiſſion zu überweiſen; in Erwägung der Dringlichkeit der Umſtände aber fand die Mehrheit der Tagſatzung, daß die verlangte Verwendung auf diplomatiſchem Wege nicht verſchoben werden ſolle, und ſo iſt bei einer zweiten Abmehrung mit ſechzehn Stimmen beſchloſſen worden: „in einer Note an die „Königlich-franzöſiſche Geſandtſchaft die Reklamation des Herrn Oberſten des dritten Regiments gegen die „Aufſtellung einer franzöſiſchen Unterſuchungskommiſſion zu Verhörung von Schweizeroffizieren kräftigſt zu „unterſtützen und die Rücknahme dieſer Maßregel, im Fall ſolche von Seiner Königlichen Hoheit Monſieur, „Generaloberſten der Schweizertruppen, auf die unmittelbaren Klagen des Herrn Oberſten von May nicht „bereits angeordnet worden wäre, nach dem beſtimmten Inhalt aller ältern und neuern Kapitulationen zu „begehren. Von dieſem Schritte ſoll dem Herrn Oberſten von May zu ſeiner Beruhigung, unter ange„meſſener Beifallsbezeigung, Kenntniß gegeben werden.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

Folgendes iſt der Wortlaut der beſchloſſenen und unter'm 5. Chriſtmonat erlaſſenen Note:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire et Envoyé* »*extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.*«

»La Diète vient de recevoir du colonel du troisième régiment suisse, stationné à Stras»bourg, des informations qui l'obligent à réclamer auprès de Sa Majesté et auprès de Son »Altesse Royale Monsieur, Colonel-Général des Suisses, le maintien des droits assurés aux »militaires suisses, touchant l'exercice de la justice dans les régimens capitulés au service »de France.«

»Il paraît, d'après le narré de Monsieur le Colonel de May, qu'un officier du troi»sième régiment, le capitaine Forrer, ayant par une couduite séditieuse et plusieurs actes »d'insubordination excité l'animadversion de ses supérieurs et de ses camarades, une »vingtaine d'officiers signèrent une adresse pour demander sa punition. Le Colonel, en »vertu de la compétence attribuée aux chefs de corps par les lois militaires, le fit mettre »aux arrêts et adressa son rapport à Son Excellence le Ministre de la guerre. Avant que »le Ministre eut fait connaître sa décision, Son Excellence le Maréchal Duc de Valmy, »Pair de France, commandant la cinquième division militaire, révoqua les arrêts, et lorsque »le Colonel de May réclama de nouveau auprès du Ministre, loin de recevoir la satisfaction »qu'il se croyait en droit d'attendre, il vit le Maréchal Duc de Valmy procéder à des »mesures qui seraient une violation manifeste du droit qu'ont les militaires suisses de n'être »cités à aucun tribunal, à aucune cour militaire d'enquête ou de justice, si ce n'est devant »les tribunaux et les cours militaires suisses.«

»La Diète dans la plainte qu'elle se voit forcée de porter au Roi par l'intermédiaire »de Son Excellence le Ministre de France, s'en tient uniquement à ce fait, que le Maré»chal, commandant la cinquième division, a établi un conseil d'enquête français, devant »lequel une vingtaine d'officiers du troisième régiment sont *sommés de paraître*, avec

»menace *d'y être contraints par la gendarmerie*, s'ils n'obtempéraient pas volontairement, »le tout sous *la responsabilité personnelle du Colonel.* Cette étrange sommation, dont la »copie est jointe à la présente note, forme l'objet précis des réclamations de la Diète.«

»Le Colonel de May, ainsi qu'il le devait, a refusé d'obéir à un ordre aussi arbitraire »dans le fond, qu'irrégulier dans la forme. De leur côté, les officiers qui avaient été cités »et menacés de contrainte se sont rendus en corps chez Son Excellence le Maréchal Duc »de Valmy, pour protester contre toute violence et contre toute lésion des capitulations à »leur égard. La Diète ne peut que donner son entière approbation à la manière dont le »colonel et les officiers ont soutenu dans cette circonstance les droits de leur nation et »ceux de leur régiment.«

»Tous les traités conclus entre les Rois de France et la Suisse, relativement au service »capitulé, toutes les ordonnances rendues sur le même objet ont consacré le privilége de »libre et propre juridiction, dont les troupes suisses jouissent constamment en France. Les »capitulations de 1803 et 1812 contiennent à cet égard des stipulations très-formelles. »Quelque incertaine que soit, à plusieurs égards, la situation des restes des régimens formés »à ces deux dernières époques, on ne saurait toutefois, sans blesser les droits les plus »sacrés et les mieux établis, leur appliquer d'autres principes que ceux qui dans tous les »temps ont servi de règle au service suisse.«

»La Diète a tout lieu d'espérer que Son Altesse Royale Monsieur et Son Excellence »le Ministre de la guerre, auxquels le colonel et les officiers du troisième régiment ont »adressé directement leurs réclamations, auront déjà donné les ordres nécessaires pour le »redressement d'un grief aussi grave. Néanmoins afin de ne laisser aucun doute sur la »haute importance que la Suisse entière attache à la conservation des priviléges dont ses »troupes au service de France doivent jouir en vertu des traités, la Diète adresse à Son »Excellence le Ministre de France la demande de vouloir bien porter au Roi ses récla- »mations les plus formelles contre l'établissement du conseil d'enquête français devant »lequel Son Excellence le Maréchal Duc de Valmy veut faire paraître les officiers du troi- »sième régiment. Une telle mesure étant incompatible avec les droits que la Suisse s'est »toujours réservés et que le gouvernement français a constamment reconnus, la Diète se »flatte que Sa Majesté et Son Altesse Royale Monsieur voudront bien en ordonner la »révocation.«

»Le soussigné Président de la Diète a l'honneur d'offrir à Son Excellence le Comte de »Talleyrand les assurances de sa haute considération.«

»Zurich, le 5 Décembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«
(Suivent les signatures.)

III. Der Oberſt des dritten Schweizerregiments in Königlich-franzöſiſchen Dienſten, Herr Ludwig von May, hat unter dem Datum Straßburg den 30. Wintermonat eine neue Beſchwerde an die Tagſatzung über die wiederholten Eingriffe der franzöſiſchen Militärbehörden in die den Schweizerregimentern kapitulationsmäßig zugeſicherten Privilegien hinſichtlich der freien Ausübung ihrer Disziplin und militäriſchen Rechtspflege gerichtet. Der Fall iſt folgender:

„Ein gewiſſer Aloys Schmid, von Unterwalden, Wachmeiſter bei dem dritten Schweizerregiment, der „zu dem in Beſançon ſtationirten, das Zentralwerbungsdepot bildenden Unteroffiziersdetaſchement gehörte, „wurde von der franzöſiſchen Gendarmerie verhaftet und nach Straßburg in das ſogenannte Gefängniß „Pont couvert geführt. Herr Oberſt von May reklamirte denſelben zuerſt bei dem Platzkommandanten, Ge- „neral Aſſelin, welcher aber erwiederte, daß es nicht in ſeiner Macht ſtehe, dieſen Wachmeiſter zu ſeiner Di- „ſpoſition zu ſtellen; worauf ſich Herr Oberſt von May an den Chef des Generalſtabs des Marſchalls Herzogs „von Valmy wandte und, geſtützt auf die beſtehenden Platzverordnungen, ſowie auf den Artikel 25 der Kapi- „tulation vom Jahre 1812, die Auslieferung dieſes Militärs an ſeinen rechtmäßigen Richter verlangte. Allein „auch dieſer Schritt blieb ohne Erfolg, und der Oberſtlieutenant Bucher, der die Antwort auf dem Büreau

„des Generalſtabs einholen wollte, bekam den Beſcheid, daß der Marſchall keine Antwort zu geben habe, „und daß Herr Oberſt von May ſeine Beſchwerden anderswo führen möge; welches derſelbe auch alſobald „in einer Denkſchrift an den Generaloberſten der Schweizertruppen (wovon eine Abſchrift ſeinem Schreiben „beilag) gethan hat."

„Herr Oberſt von May erſucht nunmehr die Tagſatzung, ſich bei dem franzöſiſchen Geſandten in der „Schweiz kräftigſt dahin zu verwenden, daß künftighin die franzöſiſchen Militärgerichte ſich kein Recht mehr „auf Schweizermilitärs anmaßen, und daß das permanente Kriegsgericht der fünften Militärdiviſion, auf „deſſen Befehl der Wachmeiſter Schmid verhaftet worden zu ſeyn ſcheine, angehalten werde, denſelben zur „Diſpoſition ſeines Oberſten zu ſtellen und ihm die gehörige Satisfaktion und Entſchädigung für dieſe wider„rechtliche Arreſtation zukommen zu laſſen."

Die Tagſatzung hat (6. Chriſtmonat) keinen Anſtand genommen, dem Anſuchen des Herrn Oberſten des dritten Schweizerregiments zu entſprechen und demnach beſchloſſen:

„Es ſolle durch den Herrn Präſidenten bei dem franzöſiſchen Herrn Geſandten in der Schweiz über „obigen Vorfall förmliche Beſchwerde geführt und an denſelben das Begehren geſtellt werden, daß der Wach„meiſter Aloys Schmid der franzöſiſchen Haft entlaſſen und dem Militärtribunale ſeines Regiments, als „ſeinem natürlichen Richter, zu allfälliger Beſtrafung übergeben werde."

Folgendes iſt der Wortlaut der dießfalls an den Königlich-franzöſiſchen Herrn Geſandten erlaſſenen Note:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire et* »*Envoyé extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.*«

»La Diète suisse a chargé son Président de porter à Son Excellence le Ministre de »France de nouvelles plaintes occasionnées par une nouvelle violation du droit assuré par »les capitulations aux troupes suisses, au sujet du libre exercice de la justice.«

»C'est encore l'autorité militaire de la cinquième division, résidante à Strasbourg, qui »se permet ces procédés irréguliers à l'égard du troisième régiment suisse.«

»Un sergent de ce régiment, nommé Aloys Schmid, du canton d'Unterwalden, faisant »partie du détachement des sous-officiers suisses stationné à Besançon, a été arrêté sur un »mandat du capitaine rapporteur du premier conseil de guerre permanent de la division. »Le colonel a réclamé ce militaire, ainsi que les pièces ci-incluses en font foi. Toutes ces »démarches ont été inutiles, et le 29 de Novembre Monsieur le Chef de bataillon Boucher »s'étant transporté par ordre du colonel au bureau de l'état-major général pour deman»der une réponse, le chef de l'état-major lui dit que le Maréchal n'en avait point à don»ner et que le Colonel de May pouvait porter ses plaintes ailleurs.«

»Les titres sur lesquels se fonde la réclamation actuelle, ont déjà été allégués dans la »note de la Diète à Son Excellence le Ministre de France du 5 de ce mois. Les pièces »incluses les reproduisent textuellement.«

»Comme il n'existe aucun doute ni sur le droit, ni sur le fait, la Diète se flatte que »l'autorité supérieure voudra bien intervenir sans délai pour mettre un terme à des em»piétemens qui ne peuvent qu'exciter de vives inquiétudes en Suisse et susciter des entraves »aux négociations entamées pour les nouvelles capitulations.«

»Elle adresse à Son Excellence le Comte de Talleyrand, Ministre de Sa Majesté Très»Chrétienne, la demande, que, conformément aux traités, les tribunaux militaires français »ne s'arrogent aucun droit de juridiction sur des militaires suisses, et que le conseil de »guerre permanent de la cinquième division militaire, par les ordres duquel le sergent »Aloys Schmid a été incarcéré et transféré dans les prisons du Pont couvert de Strasbourg, »reçoive l'ordre de le libérer et de le remettre à la disposition de son régiment.«

»En priant Son Excellence le Comte de Talleyrand de vouloir bien interposer ses bons »offices pour obtenir à la Suisse cette juste satisfaction, le Président de la Diète a l'hon»neur de réitérer à Son Excellence l'assurance de sa haute considération.«

»Zurich, le 8 Décembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

IV. Den 14. Chriſtmonat hat der Herr Geſandte des Standes Appenzell Außer-Rhoden in Bezug auf die von Herrn Oberſten von May der Tagſatzung anhängig gemachten Beſchwerden folgende inſtruktionsmäßige Aeußerung zu Protokoll gegeben:

Der Stand Appenzell Außer-Rhoden hätte lieber geſehen, daß die Tagſatzung in das Begehren desſelben gar nicht eingetreten wäre, indem es einerſeits nicht rathſam ſey, die Vortheile der Militärkapitulation vom Jahr 1812 in Anſpruch zu nehmen, deren Auflöſung ihrer drückenden Bedingniſſe wegen ſo ſehr gewünſcht wurde, und anderſeits Herr von May Bürger eines Kantons ſey, der mit Frankreich in neuen Kapitulationsverhältniſſen ſtehe und dieſe Angelegenheit zu weiterer Beſorgung hätte überbringen dürfen.

Obige Aeußerung wurde lediglich zu Protokoll genommen.

V. Es wurde am 21. Chriſtmonat abermals eine Klagſchrift des Oberſten des dritten Schweizerregiments in Königlich-franzöſiſchen Dienſten, Herrn Ludwig von May, datirt Straßburg den 17. Chriſtmonat, verleſen, worin derſelbe dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung anzeigt, daß ihm unter'm 3. gleichen Monats von Seite des Herrn Gouverneurs der fünften Militärdiviſion, Marſchalls Herzogs von Valmy, der Hausarreſt angekündigt worden ſey, in Folge deſſen er (Herr von May) das Regimentskommando an den Großmajor Weber habe abgeben müſſen. Dieſe ſtrenge Maßregel ſey wahrſcheinlich eine Folge des früher von ihm bezeigten feſten Benehmens in Behauptung der Rechte und Privilegien der Schweizertruppen hinſichtlich der denſelben kapitulationsmäßig zugeſicherten Ausübung ihrer eigenen Rechtspflege. Herr Oberſt von May ruft neuerdings die Dazwiſchenkunft der Tagſatzung an, auf daß —

a. er des Arreſtes entlaſſen und ihm die gebührende Satisfaktion für ein ſo widerrechtliches Verfahren gegeben werde;

b. die Verhaftung des Wachmeiſters Aloys Schmid (ſiehe die daherige Tagſatzungsverhandlung vom 6. Chriſtmonat unter B, III des gegenwärtigen Paragraphen) ebenfalls aufhöre und dieſer unverſchuldete Militär eine billige Entſchädigung enthalte;

c. die in Angelegenheiten der Offiziere des dritten Schweizerregiments kapitulationswidrig aufgeſtellte franzöſiſche Unterſuchungskommiſſion aufgelöſet werde.

Da die Tagſatzung auf die früher eingelangten dießfälligen Reklamationen des Herrn Oberſten von May bereits unter'm 5. Chriſtmonat bei dem franzöſiſchen Geſandten in der Schweiz gegen ſolche Eingriffe in die Rechte der Schweizertruppen Beſchwerde geführt hat, ſo glaubte ſie ſich für einmal darauf beſchränken zu ſollen, dem Herrn Grafen von Talleyrand ihre daherige Beſchwerdenote vom 5. und 8. Chriſtmonat in Erinnerung zu bringen und, in Beſtätigung derſelben, damit das dringende Anſuchen zu verbinden, den Gegenſtand Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät beförderlich vor Augen zu legen, damit den Beſchwerden des dritten Schweizerregiments eheſtens abgeholfen und die ihm, gleich den übrigen Schweizerregimenteen, zugeſtandenen Rechte und Freiheiten in Bezug auf die militäriſche Gerichtsbarkeit künftighin nicht mehr verletzt werden; zu welchem Ende der Herr Präſident beauftragt wurde, an den franzöſiſchen Herrn Geſandten, unter Mittheilung der Klagſchrift des Herrn Oberſten von May, eine Note in dieſem Sinne zu richten.

Die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden hat aus den bereits in der Sitzung vom 14. Chriſtmonat zu Protokoll erklärten Gründen an dieſer Schlußnahme keinen Antheil genommen.

Folgendes iſt der Wortlaut der ſomit beſchloſſenen Zuſchrift an den Königlich-franzöſiſchen Herrn Geſandten:

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire et*
»*Envoyé extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.*«

»Zurich, le 21 Décembre 1814«

»Monsieur le Comte,«

»La Diète a pris connaissance, dans sa séance d'anjourd'hui, d'une nouvelle récla-»mation de Monsieur Louis de May, Colonel du troisième régiment suisse au service de »France, dont le contenu a dû lui causer autant de surprise que de déplaisir. Elle a »l'honneur d'en donner officiellement connaissance à Votre Excellence.«

»Si, comme on a tont lieu de le croire, l'arrestation de Monsieur le Colonel de May »est une suite de son refus d'obtempérer aux citations d'un conseil d'enquête composé »d'officiers français, et de la fermeté avec laquelle il s'est opposé à ce qne les officiers de »son régiment reconnussent ce tribunal incompétent, les plaintes que la Diète s'est vue

»contraiote de porter à Votre Excellence le 5 Décembre, prennent dès ce mnment un »caractère beaucoup plns grave encore, et il devient nécessaire que l'autorité royale inter- »vienne pour faire cesser des procédés de rigueur aussi étranges.«

»La Diète prie Votre Excellence de vouloir bien appeler avec toute la sollicitude »possible l'attention de Sa Majesté sur cet objet. Elle se persuade que la vnlnnté du Roi »n'est certainement pas de laisser enfreindre les droits des troupes suisses à son service, »droits sanctionnés par les ordnnnances de ses augustes prédécesseurs et que le dernier »gouvernement français avait lui-même reconous et respectés.«

»Dans la confiance que lui inspirent la justice, aussi bien que la bienveillance de Sa »Majesté, la Diète espère au contraire d'apprendre bientôt que ses réclamatinns du 5 et du »8 Décembre, réitérées et confirmées aujourd'hui, ont été favorablement accueillies, que les »justes griefs dont elle se plaint, vont être redressés, et que le troisième régiment, ainsi »que les autres corps militaires suisses en France, seront traités désormais selon le prescrit »des capitulatinns anciennes et nouvelles.«

»Je prie Votre Excellence de voulnir bien agréer l'assurance de ma haute considératinn.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Snivent les signatures.)

VI. In einem an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gerichteten Schreiben vom 25. Chriſtmonat, welches der Bundesverſammlung am 28. gleichen Monats vorgelegt wurde, beſcheinigt der Königlich-franzöſiſche Geſandte, Herr Graf von Talleyrand, den Empfang der verſchiedenen, den Herrn Oberſten von May und den Wachmeiſter Schmid betreffenden Noten, mit der Anzeige, dieſelben ſeiner Regierung überſchickt zu haben, nnd fügt über den Gegenſtand der Beſchwerden ſelbſt einige vertrauliche Aeußerungen bei. Folgendes iſt der Wortlaut dieſes Schreibens:

»*A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre Wyss, Président de la Diète.*«

»Zurich, le 25 Décembre 1814.«

»Monsieur le Président,«

»Je me suis empressé de transmettre à mon gnuvernement les notes que Vntre Excel- »lence m'a fait l'honneur de m'adresser, relativement aux diverses réclamations du Colonel »May. En attendant les réponses du Ministre, qui ne peuvent tarder de me parvenir, ne »connaissant ni le fond de l'affaire dont il s'agit, car Votre Excellence ne parle jamais »que des formes, ni les raisnns qui ont pu porter le Ministre de la guerre à prendre les »mesures dnnt Vntre Excellence se plaint, je ne puis que Lui mander confidentiellement »ce que Monsienr le Maréchal Duc de Valmy m'a écrit à ce sujet.«

»La commission d'enquête n'a été nullement formée pour juger ni le Colnnel May, ni »les officiers comprnmis dans l'affaire dont il est ici questinn, mais uniquement dans le »but de recueillir les infnrmations nécessaires, pour savoir s'il y a lieu on non à établir »nn conseil de guerre, qui alors serait composé uniquement d'officiers et militaires suisses. »Cette commission d'enquête, m'observe Mnnsieur le Due de Valmy, n'est nullement un »tribunal et déroge d'autant moins aux capitulations existantes, qne par le même principe »il ne serait pas naturel que dans le royaume elle fût composée d'officiers suisses pour »entendre des témoins qui sont presqne tous militaires fonctionnaires ou sujets français, »et pour des faits qui n'intéressent qne la France.«

»Quant à ce qui regarde le sergent Schmid, arrêté et mis en prison à Strasbourg, la »commission d'enqnête, d'après ce que m'écrit Mnnsienr le Due de Valmy, a pris cette »mesure, par la raison que cet homme est arrivé de Suisse avec un passe-port civil comme »marchand, qu'il se trouve fnrtement compromis par la déclaration des témoins, et qu'il a »été arrêté en habit de paysan cherchant à s'évader.«

»Telles sont, Monsieur le Président, les senles explicatinns qne je pnisse provisoire- »ment et confidentiellement dnnner à Vntre Excellence, jusqu'à ce que j'aie des répnnses »de mon gnuvernement. La Diète, Mnnsienr le Président, peut avec confiance s'en reposer

»sur la justice du Roi et être persuadée que les priviléges que la capitulation de 1812 »accorde aux Suisses seront respectés, de même que je suis convaincu qu'ils ne voudront »pas y donner une extension contraire à l'esprit de ce traité et aux droits des nations.«

»Agréez, je vous prie, Monsieur le Président, l'hommage de ma haute considération.«

»*Comte Auguste de Talleyrand.*«

Da durch dieſe vorläufige Antwort auf die an die Königlich-franzöſiſche Geſandtſchaft in Betreff der eigenen Strafrechtspflege der kapitulirten Schweizerregimenter gerichteten Beſchwerden keine Abänderung in den bereits getroffenen Verfügungen veranlaßt wurde, ſo hat die Tagſatzung am 28. Chriſtmonat einmüthig beſchloſſen: „dieſelbe ad acta zu legen und die weitere Entwicklung zu gewärtigen.“

VII. Vermittelſt einer Zuſchrift, d. d. Straßburg den 12. Jenner 1815 hat Herr Ludwig von May, Oberſt des dritten franzöſiſchen Schweizerregiments, dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung angezeigt, daß er das Schreiben vom 29. Chriſtmonat 1814 erhalten und gehofft habe, die frühern Vorſtellungen vom 5. und 8. an die franzöſiſchen Marſchälle, die Herzoge von Valmy und Albufera, werden einen günſtigen Erfolg haben; er finde ſich aber in ſeiner Erwartung betrogen, da die arrêts de rigueur, worin er ſich auf Befehl des Kriegsminiſters ſeit mehr als einem Monat befinde, noch fortdauern, und alle Vorſtellungen, welche er ſowohl an Seine Königliche Hoheit den Fürſten Generaloberſten, als auch an den Kriegsminiſter und den Herzog von Valmy, Gouverneur der fünften Militärdiviſion, gerichtet habe, um die Zuſammenberufung eines aus Schweizermilitärs beſtehenden Kriegsgerichtes zu begehren, um geſetzlich und definitiv in der Streitſache zwiſchen ihm und dem Hauptmann Forrer abzuſprechen, ohne Antwort geblieben ſeyen. Um ſo mehr ſey er bei der Nachricht betroffen geweſen, daß Herr Major Weber dem Herrn Adjutantmajor Guerry den Befehl (eine Abſchrift desſelben war beigefügt) ertheilt habe, daß Herr Bataillanschef Bucher, nebſt vierzehn andern Offizieren und einem Adjutant-Unteroffizier, ſich auf Befehl des Herrn Generals Barons von Schramm den 12. Jenner vor der Unterſuchungskommiſſion, die von eben dieſem Herrn General präſidirt werde, ſtellen ſolle, um auf die an ſie zu richtenden Fragen zu antworten. Obſchon Herr Oberſt von May, da er ſich im Arreſt befinde, aller Verantwortlichkeit enthaben wäre, ſo habe er doch geglaubt, als Schweizeroffizier dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung von dieſem Ereigniß Kenntniß geben zu ſollen.

Die Tagſatzung hat (18. Jenner), mit Ausnahme der Geſandtſchaft des Kantons Waadt, einmüthig beſchloſſen: „den Gegenſtand der diplomatiſchen Kommiſſion zu überweiſen, mit dem Auftrag, nach Ver„gleichung der frühern Noten und der vorläufigen Antwort des franzöſiſchen Herrn Geſandten vom 25. Chriſt„monat 1814 der Tagſatzung ein Gutachten vorzulegen, ab, nach ihrem Befinden, weitere Schritte in dieſer „Angelegenheit gegen die franzöſiſche Regierung vorzunehmen, oder aber lediglich der Erfolg der frühern „abzuwarten ſey.“

Die Geſandtſchaft des Standes Waadt glaubte hingegen, daß die Tagſatzung in das Geſchäft tiefer eintreten, das meritum causæ unterſuchen und ſich über die Fragen berathen ſollte: 1) ob die anerkannte, den Schweizertruppen zuſtändige Ausübung der eigenen Rechtspflege durch das Einſchreiten der franzöſiſchen Unterſuchungskammiſſion (conseil d'enquête) wirklich verletzt werde; 2) ob die von dem Herrn Oberſten von May angebrachten Klagen von der Art ſeyen, daß er wirklich mit Recht den beſondern Schutz der Tagſatzung zu ſeinen Gunſten anrufen könne.

C. Allgemeine Verhältniſſe des ſchweizeriſchen Militärdienſtes in Frankreich. (8. Chriſtmonat 1814; 25. Jenner; 25. Hornung 1815).

I. Die Geſandtſchaft von Zürich hat der Bundesverſammlung am 8. Chriſtmonat eine Beſchwerde mitgetheilt, welche ab Seite der von Frankreich penſionirten zürcherſchen Militärs an die Regierung dieſes Standes gebracht und, wie es ſcheint, durch eine miniſterielle Verfügung veranlaßt worden iſt, wodurch die Retraitepenſionen vom 1. Jenner 1814 an um ein Fünftheil reduzirt werden ſollen. Die Petitionäre bemerken, daß ihnen das letzte Trimeſtre des Jahrs 1813 unter der gegenwärtigen Königlichen Regierung noch vollſtändig ausgezahlt worden; hingegen ſeyen die kürzlich eingelangten mandats de payement für das erſte Trimeſtre von 1814 wirklich um ein Fünftheil herabgeſetzt; ſie bitten die H. Regierung um ihre Verwendung, damit die Sache auf den alten Standpunkt zurückgebracht werde. In Folge deſſen war die

Geſandtſchaft von Zürich beauftragt, die Dazwiſchenkunft der Tagſatzung anzuſprechen, damit auf diplomatiſchem Wege hierinfalls die nöthige Abhülfe bewirkt werden möchte.

Die Geſandtſchaften von Luzern und Freyburg haben ihrerſeits abige Beſchwerde des Standes Zürich inſtruktionsmäßig unterſtützt und über den Gegenſtand im Allgemeinen die Intervention der Tagſatzung begehrt.

Hingegen gab der Herr Geſandte von St. Gallen der Verſammlung die Erläuterung: das Dekret, worüber man klage, ſey durch eine Königliche Verordnung vom Auguſt 1814 bereits zurückgenommen, ſo daß die Retraitepenſionen jetzt wie vorhin vollſtändig ausgezahlt werden. Der Geſandte anerbat ſich, den hierauf Bezug habenden Auszug aus dem Moniteur, der ihm von der franzöſiſchen Geſandtſchaft jüngſthin zugeſtellt worden ſey, der Tagſatzung verlangenden Falls vor Augen zu legen.

Da nach dieſer Erklärung an der Richtigkeit des Faktums der Zurücknahme des Dekrets kaum mehr zu zweifeln iſt, indeſſen aber eine offizielle diplomatiſche Zuſicherung darüber wünſchbar wäre, ſo wurde der Herr Präſident erſucht, dieſelbe auf beliebige Weiſe zu erhalten zu trachten. Bisdahin ſoll die Beſchwerde des Standes Zürich auf ſich beruhen bleiben.

II. In einer Zuſchrift, d. d. Zürich den 20. Jenner, hat der franzöſiſche Geſandte, Herr Graf von Talleyrand, dem Heren Tagſatzungspräſidenten angezeigt: Herr General Mallet ſey beauftragt, von den Kantonsregierungen das Verzeichniß jener ihrer Angehörigen zu verlangen, welche in franzöſiſchem Dienſt Anſtellungen zu erhalten wünſchen. Zugleich aber habe der Geſandte den Auftrag, den Herrn Tagſatzungspräſidenten hiervon in Kenntniß zu ſetzen und denſelben einzuladen, ſämmtliche Stände auf die Nothwendigkeit aufmerkſam zu machen, daß für dieſe erſte Formation die tüchtigſten und würdigſten Subjekte vorgeſchlagen werden.

Hierüber erfolgte am 25. Jenner das Konklusum:

„Es ſolle abige Zuſchrift ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Ständen beförderlich mitgetheilt, und deren „Empfang nebſt der beſchloſſenen Mittheilung dem franzöſiſchen Herrn Geſandten durch den Herrn Prä„ſidenten angezeigt werden.“

III. Ein Schreiben des franzöſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Talleyrand, vom 19. Hornung, enthält die Anzeige, daß die Regierung des Kantons Freyburg Seiner Majeſtät dem König einige Bemerkungen über die Bildung der Kompagnie der Hundert Schweizer eingegeben und Allerhöchſtdieſelben erſucht hätte, die eine Hälfte der Offiziere in der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt zu wählen. Dieſem Wunſch, meldet der Geſandte, ſey ſchon zum Theil dadurch entſprochen, daß diejenigen Perſonen, welche dieſe Stellen vor der Revolution bekleideten, und an die ſie wieder übertragen worden, ſeit langem in der Schweiz naturaliſirt geweſen ſeyen. Nichtsdeſtoweniger ſeyen Seine Majeſtät geneigt, die in Folge der neuen Organiſation nach übrig bleibenden vakanten Plätze an Offiziere von ſchweizeriſcher Herkunft zu vergeben. Der Geſandte erſucht den Herrn Präſidenten, die Kantonsregierungen hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Auf die hierauf (25. Hornung) von der Geſandtſchaft von Freyburg gegebenen Aufſchlüſſe über die von Seite ihrer Regierung in dieſer Angelegenheit vorgenommenen Schritte, hat die Tagſatzung einmüthig beſchloſſen:

„Es ſolle der Regierung von Freyburg für ihre Verwendung der Dank der Bundesbehörde bezeigt, „das Schreiben des franzöſiſchen Geſandten ſämmtlichen Ständen mitgetheilt und der Empfang gegen „Herrn Grafen von Talleyrand auf verbindliche Weiſe beſcheinigt werden.“

---

§. XXXI. Handelsverhältniſſe der Schweiz mit auswärtigen Staaten.

A. Mit Frankreich. (7., 21. Wintermonat; 21. Chriſtmonat 1814; 18. Jenner 1815.)

I. Die Geſandtſchaft des Standes Bern hat, in Erfüllung der von ihrer Regierung erhaltenen Aufträge, der Tagſatzung am 7. Wintermonat eine für das kommerzielle Intereſſe der Schweiz, und namentlich für jenes der weſtlichen Kantone, bedenkliche Nachricht geben müſſen, nämlich daß in Folge eines unter'm 19. Weinmonat 1814 der franzöſiſchen Deputirtenkammer im Namen des Königs eingegebenen Geſetzes-

vorſchlags über das franzöſiſche Mauthweſen das Gränzbüreau zu Pontarlier, ſowohl für die Einfuhr der Waaren aus Frankreich in die Schweiz als für deren Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich, geſchloſſen werden ſolle. Ein Schreiben des Staatsraths von Neuenburg an Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern vom 24. Weinmonat ertheilt hierüber folgende Aufſchlüſſe:

„Abſchrift Schreibens des Staatsraths von Neuenburg an Schultheiß und Rath „der Stadt und Republik Bern."

»Magnifiques et puissans Seigneurs,«

»Un mémoire des négocians de cette ville vient de fixer notre attention sur les in- »convéniens graves et sur le préjndice réel qui résnltera pour cette principauté de la sup- »pression du bureau de Pontarlier, projetée dans une loi proposée le 19 Septembre dernier »à la Chambre des Députés à Paris par le ministère de France.«

»Il n'échappera pas à la pénétration de Vos Excellences, combien en effet cette sup- »pression serait préjudiciable aux États qui, comme votre canton et cette principauté, »tirent de France une bonne partie de leurs marchandises, et qui, loin de pouvoir les »recevoir directement, seraient à l'avenir forcés de les faire venir ou par Strasbourg, ou »par Versoix, et de supporter par cela même des frais de route considérables.«

»Nous nous sommes empressés de mettre nos craintes sous les yeux de Sa Majesté »notre Souverain, et nous espérons qu'il daignera déployer en notre faveur les effets de »sa protection puissante; mais comprenant combien cet objet peut intéresser Vos Excel- »lences, nous avons cru devoir Leur annoncer ce que nous avons fait à cet égard, et Leur »demander de vouloir nous instruire si de Leur côté Elles ont fait quelques démarches, »ou si Elles ont l'intention d'en faire.«

»Nous vous prions de croire, magnifiques et puissans Seigneurs, à l'attachement inal- »térable et à la haute considération avec lesquels nous sommes,«

»Magnifiques et puissans Seigneurs,
»De Vos Excellences
»Les bien affectionnés, bons voisins et anciens amis:
»Le Gouverneur et les Membres du Conseil
»d'État établis par Sa Majesté dans la prin- »cipauté de Neuchâtel et Valangin:
(Signé) »*Chambrier.*«

»Au Conseil tenu au »Château de Neuchâtel, »le 24 Octobre 1814.«

»Pour copie conforme,
»Chancellerie de Berne.
(Signé) »*Wurstemberger*, Secrétaire substitué.«

Die Geſandtſchaft von Bern verlangte eidgenöſſiſche Intervention auf diplomatiſchem Wege zu Abwendung der beabſichtigten, ſo nachtheiligen Maßregel; ſie bemerkte ferner, der franzöſiſche Herr Geſandte in der Schweiz, mit dem vorläufig über den Gegenſtand geſprochen worden, gebe zwar für einmal wenig Hoffnung, daß ſeine Regierung über dergleichen partielle Reklamationen eintreten werde; er habe aber zugleich Winke fallen laſſen, daß man dieſen Anlaß benutzen ſollte, um im Allgemeinen über die Handelsverhältniſſe zwiſchen beiden Staaten einzutreten und, wo möglich, die Unterhandlung eines Kommerztraktates einzuleiten.

Ihrerſeits hatte die Geſandtſchaft von Baſel durch Partikularberichte die Anzeige erhalten, das bisher ſo wichtige Mauthbüreau zu St. Louis (Bourglibre) werde für die Tranſitwaaren gänzlich eingehen und künftig nur die Büreaux von Verſoix und Straßburg der Schweiz offen bleiben, — eine Verfügung, die um ſo mehr Beſorgniſſe erregen müßte, als nach den nämlichen, der Berathung bereits unterliegenden neuen Mauthgeſetzen die ſchweizeriſchen Waaren bedeutende Eingangsgebühren zu tragen hätten.

Wie nachtheilig für die Schweiz ſolche Beſchränkungen und Hemmungen des Handelsverkehrs ſeyn würden, iſt in der Umfrage vielfältig geäußert worden. Im Vertrauen auf die wohlwollenden Geſinnungen des jetzigen franzöſiſchen Monarchen, welcher mit der Schweiz ehrenvolle und wohlthätige Verhältniſſe unterhalten will, gaben indeſſen die Geſandtſchaften der Hoffnung Raum, daß, wenn keine andern als ökonomiſche

Rückſichten den Maßregeln der franzöſiſchen Regierung zu Grunde liegen, angemeſſene Vorſtellungen, welche mit dem Beweiſe zu begleiten wären, daß jenes finanzielle Intereſſe bloß illuſoriſch ſey, wohl noch Eingang werden finden können, beſonders wenn die Tagſatzung in die Sache jene Beſchleunigung und jenen Nachdruck lege, welche derſelben Wichtigkeit erfordere. Zu Vorbereitung eines dießfallſigen wohlüberlegten Entſchluſſes hat es der Tagſatzung einmüthig beliebt:

„Es wird eine beſondere Kommiſſion niedergeſetzt, mit dem doppelten Auftrage, zuerſt zu unterſuchen: ob „und welche Schritte in Hinſicht der angedrohten Aufhebung der Gränzbüreaux von Pontarlier und St. Louis „dermalen gegen die franzöſiſche Regierung auf diplomatiſchem Wege vorgenommen werden könnten, und „der Tagſatzung hierüber ihr Gutachten vorzulegen; dann auch die wichtige Frage in reifliche Erwägung zu „ziehen, ob mit dieſem beſondern Geſchäft einige Wünſche und Anträge in Hinſicht einer allgemeinen, „billigen und gegenſeitig vortheilhaften Berichtigung der Handelsverhältniſſe zwiſchen beiden Staaten in „Verbindung zu bringen, welche Grundſätze dabei aufzuſtellen, und wie dieſelben geltend zu machen wären; „endlich auf welche Art und Weiſe unter den dermaligen Verhältniſſen die Einleitung zu einer ſolchen „wichtigen Unterhandlung, in Hinſicht auf innere eidgenöſſiſche Verhältniſſe, nämlich auf die nothwendige „Berathung in den Kantonen und die aus dem Bundesvertrag hervorgehende Kompetenz der Tagſatzung, „Statt finden ſollte. Zu Erfüllung obigen wichtigen Auftrags erhält die Kommiſſion die Vollmacht, ſach„kundige Perſonen auſſer dem Schooße der Tagſatzung und aus mehrern Kantonen zu Rathe zu ziehen."

Zu Mitgliedern dieſer Kommiſſion ſind von dem Herrn Präſidenten ernannt worden die Tit. Herren:

Landammann Heer, von Glarus;
Rathsherr Finsler, von Zürich;
Rathsherr Stehlin, von Baſel;
Regierungsrath Zollikofer, von St. Gallen.

II. Ueber die bei der franzöſiſchen Regierung vorzunehmenden Schritte, theils um gegen die projektirte Aufhebung der Büreaux von Pontarlier und St. Louis Vorſtellungen einzulegen, theils um eine Verbeſſerung der ſchweizeriſchen Handelsverhältniſſe mit Frankreich zu erhalten, hat die am 7. Wintermonat ernannte Kommiſſion in ihrem den 21. desſelben Monats vorgelegten Bericht die Anſicht geäußert: Wenn auch der Zeitpunkt zu tiefer eingreifenden Arbeiten über dieſen wichtigen Gegenſtand noch nicht vorhanden ſey, ſo ſoll dennoch kein Anlaß unbenutzt gelaſſen werden, das Aufhören mehrerer noch beſtehender drückender Verfügungen zu erzielen und auf Herſtellung ehrenvoller, für beide Staaten erſprießlicher Verhältniſſe hinzuarbeiten. Hinſichtlich des beſondern Gegenſtandes wegen der Büreaux von Pontarlier und St. Louis glaubte die Kommiſſion, es liege nicht in den Abſichten der franzöſiſchen Regierung, dieſe Büreaux für den Verkehr der zunächſt liegenden Landſchaften, ſowie für Viktualien, Landeserzeugniſſe ꝛc., ſondern wahrſcheinlich bloß für Kaufmannswaren zu ſchließen; aber auch dieſe Beſchränkung betrachtete die Kommiſſion als ſehr nachtheilig für den ſchweizeriſchen Handel, weil dann alle Waaren, ſelbſt für das mittlere Frankreich, nur über Verſoix und Straßburg eingeführt werden könnten und ſo vermehrten Koſten unterliegen müßten. Die Kommiſſion trug demnach darauf an, daß auf diplomatiſchem Wege Vorſtellungen darüber eingegeben, und zugleich der dringende Wunſch der Schweiz zu Herſtellung feſter, ehrenvoller und beiden Staaten zuträglicher kommerzieller Verhältniſſe ausgeſprochen werden ſolle; zu dieſem Ende legte ſie der Tagſatzung den Entwurf einer dießfalls an den franzöſiſchen Herrn Miniſter zu erlaſſenden Note zur Genehmigung vor.

Obiger Kommiſſionsantrag wurde von der Tagſatzung mit Beifall aufgenommen. Im Laufe der Berathung hat der Herr Geſandte von Appenzell Auſſer-Rhoden einen Inſtruktionsartikel verleſen laſſen, worin die Anſichten ſeiner Regierung über die vorzunehmenden Schritte zu Auswirkung beſſerer und feſterer Handelsverhältniſſe mit Frankreich näher entwickelt werden. Der Geſandte verlangte die Einrückung dieſer Inſtruktion in das Protokoll und Ueberweiſung derſelben an die beſtehende Kommiſſion. Die Geſandtſchaft von Waadt hätte gewünſcht, daß die Gründe, welche die Nothwendigkeit und die Wichtigkeit der Offenbehaltung der Büreaux von Pontarlier und St. Louis beweiſen, in dem Kommiſſionsbericht mit mehrerer Ausführlichkeit erörtert worden wären. Die Tagſatzung fand aber die von der Kommiſſion vorgeſchlagene Note als erſte Einleitung zu weitern Erörterungen vollkommen genügend, und es wurde demnach einmüthig beſchloſſen: „dem Kommiſſionalantrage gemäß, an den franzöſiſchen Herrn Geſandten nachſtehende Note zu richten:"

»*A Son Excellence Monsieur le Comte de Talleyrand, Ministre plénipotentiaire et Envoyé* »*extraordinaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.*«

»Pendant des siècles les Rois de France s'étaient plu à reconnaître la fidélité et les »services militaires des Suisses par des concessions favorables à leur commerce. La Suisse »a eu infiniment à souffrir, lorsqu'un système d'exclusion vint à prévaloir, lequel tendait »à paralyser son industrie, à la traiter à l'égal d'une industrie ennemie, et à fermer la »frontière de deux peuples appelés par la nature à un échange libre et réciproque des »productions de leur sol et de leur travail.«

»La Confédération réclama fréquemment et avec force contre des mesures aussi dés- »astreuses. Mais ses instances, accueillies quelquefois par des promesses, restèrent néan- »moins toujours sans effet, et les liens de la dépendance commerciale, sous laquelle le »gouvernement français d'alors voulait la réduire, se resserrèrent toujours davantage.«

»Aujourd'hui la restauration du trône garantissant le retour à des maximes justes et »libérales, le plus ancien allié de la France attend avec confiance, que cette bienveillance »héréditaire, dont tant de Rois lui donnèrent des preuves et dont Sa Majesté le Roi »Louis XVIII a daigné lui assurer la continuation, se manifestera de nouveau par des dis- »positions propres à faire refleurir le commerce entre les deux États. La Diète prie Son »Excellence le Comte de Talleyrand, Ministre de France, de vouloir bien porter à son »auguste Souverain l'expression d'un vœu aussi légitime et l'appuyer de ses recomman- »dations.«

»Une circonstance faite pour exciter toute la sollicitude de la Diète, l'a mise dans la »nécessité de s'occuper de cet objet. Elle vient d'apprendre qu'il existe un projet dont »l'effet serait de supprimer les bureaux de Pontarlier et de St. Louis. Ces deux passages »étant de la plus haute importance pour les communications commerciales entre la France »et la Suisse, la Diète prie Son Excellence de vouloir bien appeler l'attention de sa cour »sur les conséquences funestes que cette suppression entraînerait pour les deux pays, et »spécialement sur l'impression très-fâcheuse qu'elle produirait en Suisse. La Diète se flatte »que le Roi, ayant égard à sa demande instante, voudra bien ordonner que les deux bureaux »susnommés continuent à être ouverts pour l'entrée, la sortie et le transit des mar- »chandises.«

»Elle a l'honneur d'offrir à Son Excellence l'assurance de sa haute considération.«

»Zurich, le 21 Novembre 1814.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

* * *

Die Instruktion des Standes Appenzell Außer-Rhoden über die Handelsverhältnisse mit der Krone Frankreich, welche der Kommission zur Prüfung und allfällig weitern Benutzung überwiesen wurde, lautet, wie folgt:

„Die von Frankreich angedrohte Sperrung aller Handelsstraßen zwischen Versoix und Straßburg durch „die Aufhebung der Büreaux von Pontarlier und Bourglibre ist sowohl durch Frankreich selbst, als für „die Schweiz von den nachtheiligsten Folgen. Sie erschwert nicht nur die Einfuhr aller einzuführen erlaubten „Waaren in Frankreich, sondern sie hindert auch den Bezug aller Natur-, Fabrikations- und Kunstprodukte, „welche die Schweiz sowohl für ihren eigenen Bedarf als ihren Zwischenhandel mit Deutschland in Menge „jederzeit aus Frankreich zu beziehen gewohnt war."

„Unsere Ansichten über diesen für die ganze Schweiz äußerst wichtigen Gegenstand gehen dahin, einerseits „von Seite der H. Tagsatzung die nachdrucksamsten Vorstellungen dagegen bei der französischen Gesandt- „schaft anbringen zu lassen, und anderseits die von dieser Gesandtschaft gemachten vertraulichen Aeußerungen „über einen zwischen beiden Staaten abzuschließenden Handelsvertrag gern zu benutzen, unsere Bereit- „willigkeit dazu an den Tag zu legen."

„Ohne in die einzelnen Unterabtheilungen eines Handelsvertrags vor der Hand einzutreten, dürfte der „französischen Regierung vorgestellt werden:"

„1) Wie ſeit Abtretung aller italieniſchen Seehäfen die franzöſiſchen Handelsverhältniſſe ſich ſo ſehr „verändert haben, daß, wenn Frankreich nicht wieder auf ſein ehemaliges Tranſitſyſtem zurückkehrt und „allen fremden, nach Spanien oder Amerika beſtimmten Waaren, ſowie hinwieder den Produkten ſeinee „Inſeln, den levantiſchen und afrikaniſchen Erzeugniſſen, den freien Durchgang wie ehemals geſtattet, „dieſer ganze Handel für Frankreich verloren gehe und ſich ausſchließlich in die italieniſchen Seehäfen ziehen „werde, und daß nicht nur das Aerarium, ſondern auch die Schifffahrt, alles Fuhrweſen, der See- und „Landhandel darunter leiden werden."

„2) Noch iſt es an Geſtattung des Tranſits nicht genug; auch die nächſten, bequemſten und wenigſt „koſtſpieligen Straßen nach der Schweiz ſollten für den Handel geöffnet werden und offen bleiben, indem „ſonſt der Zweck des Tranſithandels gleichwohl verfehlt würde, da der Kaufmann ſich ſtets derjenigen „Straßen bedient, die ihm ſeine Waaren am wohlfeilſten liefern."

„3) Es würde dem handelnden ſchweizeriſchen Publikum unſtreitig ſchwer fallen, das franzöſiſche Reich „zu miſſen, an welches es durch mehrhundertjährige Verhältniſſe gewöhnt iſt, und die zum größten Vortheil „beiderſeitiger Staaten beſtanden haben. Die Wiederherſtellung der alten Handelsverhältniſſe, inſoweit ſie „mit den dermaligen Bedürfniſſen Frankreichs, ſeiner eigenen Konſumption und ſeinem nun wieder auflebenden „Seehandel vereinbar ſind, würde auch mehreer Stände der L. Eidgenoſſenſchaft für den franzöſiſchen „Kriegsdienſt geneigter machen, auf den Seine Majeſtät der König einen großen Werth zu legen ſcheinen; „und überhaupt könnten durch die Beſtimmung gegenſeitig nützlicher Handelsverhältniſſe die von jeher zwiſchen „Frankreich und der Schweiz beſtandenen freundſchaftlichen Bande wieder neu angeknüpft und befeſtigt werden."

„Nach unſerm Dafürhalten ſollte von der H. Tagſatzung eine Note in obigem Sinn an die franzöſiſche „Geſandtſchaft gerichtet und dieſe erſucht werden, ſie kräftigſt bei ihrer Regierung zu unterſtützen und dahin „einzuwirken, daß ſie bevollmächtigt werde, über alle und jede Handelsverhältniſſe des nähern einzutreten „und uns die Anſichten der franzöſiſchen Regierung darüber bekannt zu machen."

„Nebenbei dürfte eine L. Tagſatzungskommiſſion beauftragt werden, ſich bei dem Handelsſtande in Lyon „zu erkundigen, ob er nicht geneigt wäre, bei ſeiner Regierung einzukommen, um die dortigen Meſſen „wiederherzuſtellen, und zwar mit den gleichen Rechten und Freiheiten, die ſie ehemals genoſſen hatten; „wobei dann die Schweiz ſich für den Wiedererhalt ihrer vorigen Vorrechte zu bewerben hätte."

„Unſer Herr Ehrengeſandter wird erſucht, die obſtehenden Anſichten der H. Tagſatzung zu Handen der „von Wohlderſelben niedergeſetzten Kommiſſion eröffnen und kräftigſt unterſtützen zu wollen, damit nicht alle „Handelsverbindungen von Verſoix bis Straßburg geſperrt, ſondern dieſer Anlaß dazu benutzt werde, beſſeer „und feſtere Handelsverhältniſſe mit Frankreich auf die Bahn zu bringen und für alle Zukunft neu „zu begründen."

„Heriſau, den 19. November 1814."

„Aus hohem Auftrag,
„die Standeskanzlei daſelbſt:
(Gezeichnet) „Schäfer."

III. In vorläufiger Beantwortung der vom 21. Wintermonat datirten Note der Tagſatzung, betreffend die zwiſchen der Schweiz und Frankreich anzuknüpfenden kommerziellen Verhältniſſe und die aus der Schließung der Büeraux von St. Louis und Pontarlier entſpringenden nachtheiligen Folgen, hat der Königlich-franzöſiſche Geſandte, Herr Graf von Talleyrand, unter'm 13. Chriſtmonat an den Herrn Tagſatzungspräſidenten folgende Zuſchrift gerichtet:

»*A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.*«

»Zurich, le 13 Décembre 1814.«

»Monsieur le Président,«

»Son Excellence le Ministre des affaires étrangères me répond préalablement à la lettre »que je lui ai écrite en lui transmettant la note que Votre Excellence m'a fait l'honneur »de m'adresser sur les rapports commerciaux que la Diète désire voir fixer entre la France »et la Suisse, et sur les inconvéniens qu'elle aperçoit à la suppression des bureaux de »douanes de St. Louis et de Pontarlier, qu'en attendant que la question générale des »relations commerciales entre les deux pays puisse être décidée, question qui demande le

»concert de différens ministères et plusieurs renseignemens importans, le Ministre des »finances s'occupe dans ce moment de l'affaire qui regarde les deux bureaux ci-dessus »mentionnés.«

»Je prie Votre Excellence d'agréer l'hommage de ma haute considération.«

»*Comte Auguste de Talleyrand.*«

Dieſes vorläufige Rückäußerungsſchreiben wurde den 21. Chriſtmanat ad acta gelegt.

IV. Auf das an den franzöſiſchen Geſandten in der Schweiz, Herrn Grafen von Talleyrand, mittelſt einer Note vom 21. Wintermonat 1814 gerichtete Anſuchen um Beibehaltung der Mauthbüreaux von Pontarlier und St. Louis ꝛc., worüber der Tagſatzung am 21. Chriſtmonat eine vorläufige Rückäußerung vorgelegt worden war (ſiehe vorhergehende Nummer III), hat dieſer Geſandte die nachſtehende, vom 12. Jenner 1815 datirte Zuſchrift an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung gerichtet:

»*A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.*«

»Zurich, le 12 Janvier 1815.«

»Monsieur le Président,«

»Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'écrire pour m'exprimer le désir de la »Diète de vuir maintenir les bureaux de Pontarlier et de St. Louis, regardés avec raison »par la Suisse comme très-importans pour ses relations commerciales avec la France.«

»Votre Excellence peut assurer la Diète, que l'intention du Roi n'est pas de supprimer »ces deux bureaux. J'ai l'honneur de prévenir Votre Excellence que ceux de Verrières, »de Joux et de Jougne, qui correspondent avec celui de Pontarlier, sont déjà ouverts au »transit par un projet de loi que la Chambre des Députés a adopté.«

»J'espère que l'assemblée fédérale verra dans cette condescendance une nouvelle preuve »du désir que forme Sa Majesté de resserrer par tous les moyens possibles les liens de »tous les genres qui depuis des siècles ont attaché la Suisse à la France.«

»Je prie Votre Excellence d'agréer l'hommage de ma très-haute considération.«

»*Comte Auguste de Talleyrand.*«

Die Tagſatzung vernahm (18. Jenner 1815) mit Vergnügen aus obiger Mittheilung, daß ihre frühern Beſorgniſſe wegen Schließung der mehrerwähnten beiden Büreaux ungegründet ſeyen, und lud den Herrn Präſidenten ein, dieſe erfreuliche Anzeige gegen den Herrn Grafen von Talleyrand auf das verbindlichſte zu verdanken. Uebrigens ſoll die Zuſchrift des Herrn Geſandten der beſtehenden Kommiſſion, welche mit Einſammlung der Materialien und der nöthigen Vorberathung über die rückſichtlich der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich zu treffenden Einleitungen beauftragt iſt, mitgetheilt werden.

B. Mit dem Großherzogthum Baden. (8. Chriſtmonat 1814.)

Die Geſandtſchaft des Standes Schaffhauſen hat, in Folge erhaltenen Auftrags ihrer Regierung, am 8. Chriſtmonat bei der Tagſatzung Beſchwerde geführt über den vor einiger Zeit in Kanſtanz errichteten neuen Brückenzoll, welcher dem zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz am 26. Brachmonat 1812 abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrag (ſiehe Abſchied der Tagſatzung vom Jahr 1812, §. 24) gänzlich zuwiderlaufe. Die Stadt Kanſtanz habe nämlich auf die gemachten Vorſtellungen über die Koſtſpieligkeit der zur Sicherung der Schifffahrt nöthigen Anſtalten von dem badiſchen Finanzminiſterium die Bewilligung erhalten, von allen die Rheinbrücke paſſirenden Schiffen einen, wie ſie es nenne, kleinen Beitrag zur Unterhaltung dieſer Anſtalten, als ſtädtiſches Rheinbrückenfahrtgeld, nach dem unten folgenden Tarif zu erheben, ohne daß deßhalb der landesherrliche Zoll vermindert worden ſey. Geſtützt auf den Artikel 9 des eben angeführten Zoll- und Handelstraktates, welcher alle Waſſerzölle von Kanſtanz bis Baſel deutlich bezeichne und ſich beſtimmt ausdrücke, daß ohne Einwilligung beider Staaten weder neue Zölle angelegt, noch die beſtehenden erhöht werden können; und in Betracht des Nachtheils, der nothwendigerweiſe aus dieſer neuen Einrichtung ſowohl für die Schifffahrt als den Waarentranſit entſtehen müßte, hat die Geſandtſchaft um die kräftige Verwendung der Tagſatzung angeſucht, damit durch zweckdienlich

erachtete Schritte gegen die badiſche Regierung die beförderliche Zurücknahme dieſer neuen läſtigen und vertragswidrigen Zollabgabe bewirkt werde.

Tariff.

Von einem Zentner Kaufmannsgut	1½ Kr.
„ „ Salzfaß	1½ „
„ 1000 Rebſtecken	2 „
„ einem Fuder Breter und Holzwaaren	½ „
„ „ Malter Früchte	1 „
„ „ Fuder Wein, von Stein und Schaffhauſen kammend,	20 „
„ „ „ Thurgauer Wein	12 „
„ „ „ Moſt oder Obſtwein	8 „
„ einer großen Steinlaſt	20 „
„ „ kleinern dito	12 „
„ einem Faß Gyps	½ „
„ „ Holzſchiff, per Klafter	1 „
„ „ Faß Aſche	¼ „
„ einer Kohlenlaſt	30 „
„ einem Sack Geeberlohe	¼ „
„ „ ganz beladenen Schiff mit Obſt	30 „
„ „ ½ dito dito	20 „
„ „ ⅓ oder ¼ dito dito	12 „

Die Geſandtſchaften von Thurgau und Zürich haben auftragsmäßig die Klage des Standes Schaffhauſen unterſtützt und die Bundesverſammlung erſucht, bei der Großherzoglichen Regierung um ſchleunige Remedur einzukommen. Hierauf hat die Tagſatzung einmüthig beſchlaſſen:

„Die von den Ständen Schaffhauſen, Zürich und Thurgau verlangte Unterſtützung wird bewil„ligt; dem zufolge erhält die diplomatiſche Kommiſſion den Auftrag, den Gegenſtand der Beſchwerde näher „zu unterſuchen; worauf dann der Herr Präſident, im Namen der Bundesverſammlung, gegen das Groß„herzoglich-badiſche Miniſterium alle zweckdienlichen Schritte vornehmen wird, damit das auf Traktaten „gegründete, von der Schweiz ſorgfältig beobachtete Zollverhältniß zwiſchen beiden Staaten durch keine will„kührliche Erhöhung verändert werde.“

Folgendes iſt der Wortlaut der dießfalls am 15. Jenner 1815 an die Großherzaglich-badiſche Geſandtſchaft gerichteten Reklamation:

„Seiner Hochwahlgeboren Herrn Geheimen Rath von Ittner, bevollmächtigten „Miniſter Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden. Konſtanz.

„Der unterzeichnete Präſident der ſchweizeriſchen Tagſatzung ſieht ſich im Falle, Namens dieſer „höchſten eidgenöſſiſchen Bundesbehörde an des Großherzoglich-badiſchen außerordentlich bevollmächtigten „Miniſters, Herrn Geheimen Raths von Ittner Hochwohlgebaren eine Beſchwerde zu bringen, welche durch „die von Seite des Großherzaglichen Finanzminiſteriums der Stadt Konſtanz bewilligte Anlegung eines „neuen Brückenzolles veranlaßt worden iſt.“

„Das Großherzoglich-badiſche Seekreisdirektorium hat nämlich unter'm 23. September des vorigen „Jahrs eine Kundmachung erlaſſen, wodurch der Stadt Konſtanz geſtattet wird, als Entſchädigung für die „ihr zur Sicherſtellung der Rheinfahrt obliegenden koſtſpieligen Anſtalten von den die dortige Rheinbrücke „paſſirenden Schiffsladungen unter dem Titel „Städtiſches Rheinbrückenfahrtgeld,“ und nach „einem ſehr hach angeſetzten Tariff einen Zoll zu erheben, ohne daß darum die für das Großherzogliche „Aerarium durch den beſtehenden Staatsvertrag beſtimmte Zollabgabe im mindeſten vermindert worden wäre.“

„Gegen dieſe Verfügung ſind die bei der Rheinſchifffahrt intereſſirten eidgenöſſiſchen Stände klagend „aufgetreten und haben die Dazwiſchenkunft der Tagſatzung angerufen, damit durch die geeigneten Vorſtel„lungen an die Großherzoglich-badiſche Regierung die beförderliche Zurücknahme einer ſo läſtigen und ver„tragswidrigen Zollabgabe bewirkt werden möge.“

„Dieſem Anſuchen um offizielle Verwendung konnte ſich die Tagſatzung um ſo weniger entziehen, da die „erwähnte neue Zolleinrichtung dem Geiſt und Buchſtaben des am 26. Junius 1812 zwiſchen dem Groß-

„herzogthum Baden und der Schweiz abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrags gänzlich zuwiderlaufend iſt, „indem der 9. Artikel dieſes Vertrags, welcher alle Waſſerzölle von Kanſtanz bis Baſel deutlich bezeichnet, „ſich wörtlich folgendermaßen ausdrückt:

„„Von der Einführung dieſer neuen Zollausſcheidung an ſollen während der Dauer des gegenwärtigen „„Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollſtätten angelegt, noch die feſtgeſetzten Zölle „„in ihrem Betrag erhöht werden.““

„Nicht nur widerſtreitet aber die mehrgedachte neue Zollanlage den zwiſchen beiden Staaten vertrags- „mäßig feſtgeſetzten Zollverhältniſſen, ſondern auch der Grund, auf den dieſe Neuerung geſtützt werden will, „fällt von ſelbſt weg, da die Stadt Kanſtanz nur inſoweit koſtſpielige Anſtalten zur Sicherheit der Rhein- „ſchifffahrt zu machen hat, als ihre eigenen Bauten dieſelbe ſchwierig machen.“

„Geſtützt auf den obangeführten 9. Artikel des beſtehenden Zoll- und Handelsvertrags und in Betracht „des Nachtheils, der aus dieſer neuen Einrichtung ſowohl für die Schifffahrt als den Waarentranſit noth- „wendig entſtehen müßte, ſoll nun der unterzeichnete Präſident der eidgenöſſiſchen Tagſatzung mit dem drin- „genden Anſuchen an den Großherzoglich-badiſchen außerordentlich bevollmächtigten Geſandten gelangen, daß „es Wohldemſelben gefallen möchte, die vorliegende Beſchwerde zur ungeſäumten Kenntniß ſeines Hofes „zu bringen und ſich mit allem Nachdruck dafür zu verwenden, daß derſelben ſchleunigſt abgeholfen und „künftighin das auf Traktaten gegründete, von der Schweiz ſorgfältig beobachtete Zollverhältniß zwiſchen „beiden Staaten durch keine willkührliche Erhöhung verändert werde.“

„Indem der Unterzeichnete von der dießfallſigen Verwendung des Herrn Geheimen Raths von Ittner „einen günſtigen Erfolg zutrauensvoll erwartet, bittet er inzwiſchen Seine Hochwohlgeboren, die Verſiche- „rung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.“

„Zürich, den 15. Jenner 1845.“

„Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident der Tagſatzung.“

(Folgen die Unterſchriften.)

---

§. XXXII. Abtrennung der Schweizerkantone von dem Bisthum Konſtanz. (4., 25. Jenner; 1., 18. Hornung 1815.)

A. Am 4. Jenner 1815 wurde ein Schreiben des Herrn Erzbiſchofs von Berytus, päpſtlichen Nunzius in der Schweiz, datirt Luzern den 1. Jenner 1815, verleſen, welches die Anzeige enthält, daß Seine Heiligkeit Papſt Pius VII., in Entſprechung der an ihn gelangten Wünſche derjenigen katholiſchen Stände der Schweiz, welche bisdahin unter die Konſtanzerdiözes gehörten, eingewilligt haben, daß dieſe Stände von gedachtem Bisthum getrennt würden. Der Herr Nunzius theilte dem Herrn Präſidenten zu Handen der Tagſatzung eine Abſchrift ſowohl des dießfallſigen Breve Seiner Päpſtlichen Heiligkeit an obige Stände als des begleitenden Zirkulars der Nunziatur mit und bemerkte dabei, daß das Original des erſtern an die Regierung des Standes Ury gerichtet worden ſey, welche das Reſultat davon den intereſſirten Ständen bekannt machen werde. Dieſe Trennung der Schweizerkantone von dem Konſtanzerſprengel, meldet der Herr Nunzius, ſey bereits dem Adminiſtrator desſelben, dem Herrn Biſchof von Dalberg, notifizirt, und Herr Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, Propſt der Kollegiatkirche zu Beromünſter, zum einſtweiligen päpſtlichen Vicarius für die abgetrennten Kantone bezeichnet worden.

Sowohl das Breve des Heiligen Vaters an mehrgedachte Stände, datirt Rom den 7. Weinmonat 1814, als das an die Regierung von Ury gerichtete Begleitſchreiben des Herrn Nunzius vom 31. Chriſtmonat desſelben Jahrs, werden wörtlich in den Abſchied eingetragen, wie folgt:

a. Inscriptio.

»PIUS PP. VII.

»*Dilectis Filiis Sculteti, Præsidibus, Landammanis ac Senatoribus Rerumpublicarum Ura-*
»*niensis, Switensis, Subsylvanæ, Lucernensis, Tigurinæ, Glaronensis, Solodorensis,*
»*Scaphusinæ, Abbatiscellanæ, St. Gallensis, Turgoviensis et cæterarum Helvetiæ*
»*Rerumpublicarum Diœcesis Constantiensis.*«

»Dilecti filii, salutem et apostolicam benedictionem! Jucundissima Nos delectatione »affecerunt obsequiosæ litteræ vestræ die 16. Aprilis scriptæ, quas Nuntius Noster Nobis

»misit. Pertulerunt enim ad Nos quamdam quasi effigiem veteris vestri omniumque catholicorum »Helvetiorum erga Nos et Apostolicam Sedem amoris atque observantiæ. Quocirca inter »cæteras curas, quas in hac divinarum humanarumque rerum curatione divinitus Nobis »concredita subimus, hanc quoque in pretio habendam ducimus, ut preces vestras pro »Helvetiorum pagis a Constantiensi diœcesi separandis novaque episcopali sede stabilienda »excipiamus. Profecto quantum ex hactenus allatis cognovimus, Nobis e re christiana visum »est, vestros episcopatus Helvetiorum pagorum terminis circumscribere aut finire. Verum »illud vos in antecessum monitos volumus, in nova diœcesi plura præsto esse oportere: »cathedrale nimirum templum, canonicorum capitulum, seminarium clericorum, bona, ex »quorum reditu et ad religionis usum necessaria comparentur, et qui altari inserviunt, »alantur; unoque verbo ea omnia, quæ a sacris canonibus pie prudenterque sancita sunt. »Quæ quidem omnia cumulate pro vestris singularibus in ecclesiæ bonum studiis præstituros »vos esse confidimus, ut ita res nullam, saltem in his, difficultatem patiatur. Deinde vero »finium non unius principatus, quos nondum exploratos habemus, in hac cathedrali, quam »flagitatis, constituenda ecclesia ratio etiam habenda est. Quæ res cum sic se habeant, »scribimus ad Archiepiscopum Beryti, qui optimo animo et alacri studio Nostras et hujus »Sanctæ Sedis apud dilectos filios Helvetios res gerere non desistit, ejusque ingenio et »prudentiæ committimus, ut ea interim paret, quæ rei hujus queant spectare tractationem. »Ea vero Nos spes tenet, obicem nullum obventurum, unde vos voti compotes haud esse »possitis. Denique vos omnesque Helvetios, qui sanctæ fidei candorem conservant, paterna »benignitate complectimur, et in hujusce rei pignus vobis omnibus ex animo apostolicam »benedictionem impertimur. Datum Romæ apud *Sanctam Mariam Majorem,* Nonis Octobribus »anno MDCCCXIV, Pontificatus Nostri anno XV.«

»*Pius, PP. VII.*«

»Concordat de verbo ad verbum cum originali,
»Lucernæ ex S. Nuntiatura, die 10. Decembris 1814.«

»*F. Archiepiscopus Beryti,*
(L. S.) »Nuntius Apostolicus.«

* * *

b. »FABRICIUS SCEBERRAS-TESTAFERRATA,

»*Dei et Apostolicæ sedis gratia Archiepiscopus Beryti, Sanctissimi D. N. D. PII, divina provi-*
»*dentia Papæ VII. Prælatus Domesticus et Pontificio Solio assistens, ejusdem ac Sanctæ*
»*Sedis ad Helvetios, Rhætos et Valesianos, nec non Constantiens., Basileens., Sedunens.,*
»*Curiens. et Lausannens. Civitates et Diœceses cum potestate Legati a Latere Nuntius,*

»*Illustrissimis Dominis Landammano et Consiliariis Reipublicæ Uraniensis.*«

»Illustrissimi Domini,
»Domini observandissimi!«

»De mandato Sanctissimi Patris ac Domini Nostri Domini PII Papae VII. venerandum »responsum suum, quo inclytæ nationis vestræ cantonum vota prorsus explentur, ad »Dominationes Vestras Illustrissimas transmittimus, quas latere non debet, Nos paratissimos esse »ad ea, quae in præfatis Sanctitatis Suæ litteris Humilitati Nostræ præcipiuntur, ad amussim »exequenda. Significamus vobis interea, Nos jam transmisisse apostolicas litteras de peracta »separatione Helvetiæ a diœcesi Constantiensi ad Eminentissimum Episcopum Administra- »torem Dominum Dalberg; nec non aliis apostolicis litteris *Beatissimum Patrem* elegisse pro »nunc in suum *Vicarium Apostolicum* pro separatis cantonibus vestris Dominum *Franciscum* »*Bernardum Göldlin a Tieffenau,* præpositum insignis collegiatæ ecclesiæ Beronensis. Dum »Sanctitatis Suæ pretiosa gloriamur perficere mandata, et prædictos actus Dominationibus »Vestris pstefacimus, sinceræ existimationis Nostræ sensus vobis renovare gaudemus.«

»Datum Lucernæ, ex Nostra Residentia, die 31. Decembris 1814.«

»*Fabricius, Archiepiscopus Beryti,*
»Nuntius Apostolicus.«

Da die Tagſatzung in dieſer Mittheilung einen Beweis der Aufmerkſamkeit und der Achtung des päpſtlichen Herrn Nunzius gegen die geſammte Bundesbehörde geſehen hat, und ſich übrigens mit dem Gegenſtande derſelben nicht befaſſen kann, ſo hat ſie ſich darauf beſchränkt, zu beſchließen:

„Es ſolle die Mittheilung dieſer für die katholiſchen Stände ſowie für die ganze Schweiz wichtigen „Aktenſtücke dem Herrn Nunzius auf das verbindlichſte verdankt, und dieſelben ſämmtlichen Ständen durch „Kreisſchreiben mitgetheilt werden."

Folgendes iſt die an den Herrn Nunzius gerichtete Erwiederung:

»*A Son Excellence Monseigneur l'Archevêque de Beryte, Nonce du Saint-Siége Apostolique »en Suisse.*«

»Zurich, le 9 Janvier 1815.«

»Monseigneur,«

»La Diète a reçu avec autant de satisfaction que de reconnaissance la communication »que Votre Excellence m'a chargé de lui faire par sa lettre du premier de ce mois, en »me transmettant la décision de Sa Sainteté au sujet de la séparation de la partie suisse »du diocèse de Constance, séparation que plusieurs cantoos avaient précédemment sollicitée. »La nomination de Monsieur de Göldlin, Prévôt du chapitre de Münster, comme vicaire »général par intérim pour la partie suisse détachée de l'évêché de Constance, a de même »été reçue avec satisfaction, la réputation de ce Prélat justifiant pleinement la confiance »du Souverain Pontife.«

»La Diète a décidé de transmettre ces dispositions du Saint-Siége, qui intéressent »directement une si grande partie de la Suisse, à tous les cantons, et a chargé son Pré»sident de remercier Votre Excellence de la peine qu'Elle a bien voulu prendre à cet »égard. Il m'est infiniment agréable de commencer ma correspondance officielle avec Votre »Excellence sous d'aussi agréables auspices, j'en profite pour vous offrir, Monseigneur, »l'hommage de ma haute et respectueuse considération.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président de la Diète.*«

(Suivent les signatures.)

B. Durch ein Schreiben, datirt Luzern den 10. Jenner, gibt der Apoſtoliſche Vikar in den von dem Konſtanzerſprengel getrennten Schweizerkantonen, Herr Propſt Göldlin von Tiefenau, dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung zu Handen der oberſten Bundesbehörde Kenntniß von ſeiner Ernennung und Einſetzung in dieſe Würde; er begleitet dieſe Anzeige mit der Verſicherung, daß er es ſich zur vorzüglichſten Angelegenheit machen werde, in ſeinem neuen Wirkungskreis alle ſeine Sorgfalt dahin zu richten, daß die Gemüther der ihm anvertrauten Angehörigen im Gehorſam gegen Gott und die Obrigkeit immer mehr beſtärkt, und ſo die Ruhe des Staates und das Beſte der Kirche befördert werden mögen.

Die Tagſatzung hat am 25. Jenner obige Aeußerungen mit Wohlgefallen angehört und beſchloſſen: „das Schreiben des Herrn Apoſtoliſchen Vikars den Diözeſanſtänden mitzutheilen."

C. Die Regierung des Standes Solothurn hat dem Herrn Tagſatzungspräſidenten ein von Seiner Hochfürſtlichen Gnaden dem Biſchofe von Konſtanz an Herrn Altlandammann Grimm von Wartenfels gerichtetes Schreiben, d. d. Regensburg den 16. Jenner 1815, mitgetheilt, worin auf eine Konferenz mit den von der konſtanziſchen Diözes getrennten Schweizerſtänden angetragen wird, um ſich wegen Stiftung eines neuen Bisthums in der Schweiz und der dazu zu beſtimmenden Baarſchaft zu veradreden. Die Regierung von Solothurn erſucht den Herrn Präſidenten um beförderliche Mittheilung dieſes Schreidens an die katholiſchen und paritätiſchen Stände, indem der Stand Luzern auf Abhaltung einer katholiſchen Konferenz zu fernerer Einleitung der biſchöflichen Angelegenheiten dringe, und einige Kantone Anſtand nehmen, ſich einzulaſſen, bevor Seine Hochfürſtlichen Gnaden der Biſchof von Konſtanz ſich über die Trennung der ſchweizeriſchen Kantone von dieſem Bisthum erklärt haben werden.

Das vorbemerkte, am 1. Hornung der Tagſatzung im Original vorgelegte Schreiben lautet, wie folgt:

„Dem Hochgeachteten Herrn Landammann von Grimm, in Solothurn.“

„Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr!“

„Euer Hochwohlgeboren werden ſich ohne Zweifel annoch gefällig erinnern, daß während der Tagſatzung „zu Zürich in dem verwichenen Jahre der Wunſch geäußert wurde, daß in der Schweiz ein beſonderes „katholiſches Bisthum errichtet werde in denjenigen Kantonen der Hohen Eidgenoſſenſchaft, welche ſeit „zwölf hundert Jahren einen Beſtandtheil des Bisthums Konſtanz ausmachen.“

„Euer Hochwohlgeboren traten hierüber, nebſt dem würdigen Herrn Landammann von Reding in „Schwyz, in Unterredung mit mir.“

„Ich erklärte hierauf freimüthig, daß eine ſolche Trennung einer biſchöflichen Verfaſſung nicht anders „geſchehen könne, als mit Einwilligung Seiner Päpſtlichen Heiligkeit, nach geſchehener Prüfung derjenigen „Gründe, welche ſolchen Wunſch veranlaſſen.“

„Die Vernehmungen Euer Hochwohlgeboren und aller Hochgeachteten Mitglieder der Tagſatzung wurden „von mir Seiner Päpſtlichen Heiligkeit durch ein verehrungsvolles Schreiben mitgetheilt.“

„Ich habe nunmehr von Ihro Päpſtlichen Heiligkeit ein Antwortſchreiben vom 2. November des „verwichenen Jahres erhalten, worin Allerhöchſtdieſelben erklären, daß Sie dieſem Antrag ihren Beifall geben.“

„Hierauf erwiederte ich, daß wegen Ausführung dieſes wichtigen Vorhabens eine Verabredung mit „den betheiligten Hohen helvetiſchen Ständen um ſo mehr rathſam ſey, als von Seite der betheiligten „helvetiſchen Staaten, aus ihren eigenen Mitteln und Baarſchaft, eine Stiftung für den nöthigen anſtän„digen Unterhalt eines ſolchen neu zu errichtenden Bisthums bereits zum Grunde gelegt worden durch „Anſchaffung hinlänglicher Baarſchaft.“

„Ich gebe mir die Ehre, Euer Hochwohlgeboren hiervon Nachricht zu geben, nebſt dem Erſuchen, „(ſolches) ſämmtlichen Betheiligten und auch Herrn Landammann der Schweiz von Reinhard zu eröffnen.“

„Mein Wunſch wird immer dahin gerichtet ſeyn, damit (durch) Erhaltung chriſtkatholiſcher Religion das „zeitliche Wohl der Hohen Eidgenoſſenſchaft befördert werde, ohne daß darunter irgend jemand in alther„gebrachten Befugniſſen ohne alle Entſchädigungen weſentlichen Nachtheil erleide.“

„Ich bin mit beſonderer Hochachtung

„Euer Hochwohlgeboren

„Regensburg, den 16. Jenner 1815.“ „Dienſtbereitwilligſter,

„Carl, Fürſtbiſchof von Konſtanz.“

Da die kirchlichen Einrichtungen, auf die ſich obiges Schreiben bezieht, keinen Gegenſtand der Berathung der gemeineidgenöſſiſchen Behörde ausmachen, ſondern unter den betreffenden katholiſchen und paritätiſchen Ständen des Bisthums Konſtanz zu erörtern ſind, ſo hat die Tagſatzung beſchloſſen: „gedachtes „Schreiben durch die gefällige Verwendung des Herrn Präſidenten allen betreffenden Kantonen zu weiter „nöthig erachtendem Einverſtändniß mittheilen zu laſſen.“

D. Das biſchöflich-konſtanziſche Provikariat hat der eidgenöſſiſchen Tagſatzung mit Begleitſchreiben vom 8. Hoenung eine weitläufige Erklärung und Verwahrung gegen die von Seite der päpſtlichen Nunziatur in Luzern voreilig und ohne gehörige Rückſprache mit dem Domkapitel veranſtaltete Trennung des ſchweizeriſchen Antheils von dem Bisthum Konſtanz, d. d. Konſtanz den 31. Jenner 1815, überſendet; dieſes Aktenſtück befindet ſich unter Litt. AA der Abſchiedsbeilagen.

Da die beigelegte Verwahrung den Geſandtſchaften der Diözeſankantone bereits bekannt war, ſo wurde am 18. Hornung nur das Begleitſchreiben ableſend angehört. Hierüber hat die Tagſatzung gefunden, daß, weil, ſicheren Anzeigen zufolge, Seine Hochfürſtlichen Gnaden der Biſchof von Konſtanz die vermittelſt einer Note der päpſtlichen Nunziatur vom 1. Jenner 1815 der Tagſatzung angezeigte Trennung des ſchweizeriſchen Theils des Bisthums Konſtanz von dieſem letztern durch eine förmliche Erklärung anerkannt haben, die Proteſtation des Domkapitels, welche übrigens einzig die Diözeſankantone angehe, keiner eidgenöſſiſchen Beratdung unterliegen könne. Deßnahen wurde dem Herrn Präſidenten aufgetragen, dem biſchöflich-konſtanziſchen Provikariat, unter Beſcheinigung des Empfangs des erwähnten Schreibens, lediglich anzuzeigen, daß deſſen Proteſtation der Tagſatzung vorgelegt worden ſey.

Bei dieſem Anlaß zeigten die Geſandtſchaften der Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau an, daß ihre reſpektiven Regierungen den neuernannten Generalvikar, Herrn Propſt Göldlin, anerkannt haben.

Den Geſandtſchaften der betreffenden Kantone, welche keine gedruckten Exemplare obiger Proteſtation unmittelbar erhalten haben, bleibt überlaſſen, ſolche von der eidgenöſſiſchen Kanzlei zu begehren.

---

§. XXXIII. Linthunternehmung.

(17., 26. Herbſtmonat; 15., 18. Weinmonat; 6., 28. Chriſtmonat 1814.)

A. Eine Zuſchrift der Linthaufſichtskommiſſion vom 16. Herbſtmonat, worin dieſelbe den neueſten Gang, den dermaligen Standpunkt und die ökonomiſchen Bedürfniſſe der Linthunternehmung ausführlich und klar darſtellt und dahin ſchließt, die Tagſatzung möchte veranſtalten, daß ihr die zu gänzlicher Vollendung des Unternehmens annoch erforderlichen Mittel, die ſich — nach gemachter Berechnung — auf ungefähr 125,000 Franken oder 625 Aktien belaufen, in die Hände gelegt werden, wurde am 17. Herbſtmonat durch einmüthige Schlußnahme einer von dem Herrn Präſidenten ernannten, aus den Tit. Herren:

Bürgermeiſter Pfiſter, von Schaffhauſen,
Legationsrath Fiſcher, von Bern,
Staatsrath Uſteri, von Zürich,
einem Mitgliede der Geſandtſchaft des Standes Glarus,
„ „ „ „ des Standes St. Gallen,

(worüber ſich zu verſtändigen lediglich den Mitgliedern einer jeden der beiden vorbemeldeten Geſandtſchaften überlaſſen bleibt),

— beſtehenden Kommiſſion mit dem Auftrag überwieſen, mit Zuzug des Herrn Rathsherrn Eſcher, Präſidenten der Linthaufſichtskommiſſion, dieſen Gegenſtand beförderlich in Unterſuchung zu nehmen und der Tagſatzung einen Bericht und Antrag zu hinterbringen: durch welche Mittel dem Begehren der Linthaufſichtskommiſſion entſprochen, und ſomit diejenige Theilnahme der Eidgenoſſenſchaft an dieſem wichtigen Nationalunternehmen, welche ſich dermalen im Schooße der Tagſatzung neuerdings lebhaft ausgeſprochen hat, auch dießmal möglichſtermaßen bethätigt werden könne.

B. Die Kommiſſion, welche am 17. Herbſtmonat den Auftrag erhalten hatte, den von der Linthaufſichtskommiſſion am 16. des gleichen Monats eingereichten Bericht über die gegenwärtige Lage des Linthunternehmens und über die zu deſſen Vollendung annoch erforderlichen Hülfsmittel näher zu prüfen, legte am 26. Herbſtmonat ihr Gutachten vor, brachte aber vorerſt zur Kenntniß der Tagſatzung ein nachträgliches Schreiben des Herrn Eſcher, Präſidenten der Linthaufſichtskommiſſion, vom 20. Herbſtmonat, welches über die Verhältniſſe der durch die Lintharbeiten verbeſſerten Güter und des gewonnenen Bodens Aufſchluß gibt und die Gründe entwickelt, welche für einmal ſowohl die Schätzung des der Verſumpfung gänzlich entzogenen Bodens als die Mehrwerthſchätzung der durch die Unternehmung verbeſſerten Güter abrathen, indem die Verbeſſerung in dieſen Landesbezirken erſt noch in ihrem Anfang begriffen ſey, und man die völlige Entwicklung derſelben abwarten müſſe, bevor eine Schätzung darüber mit völliger Zuverläſſigkeit vorgenommen werden könne.

In ihrem Gutachten hat die Kommiſſion vorerſt die Ueberzeugung ausgeſprochen, daß jede Unterbrechung oder Zögerung in den Arbeiten, beſonders in der jetzt eintretenden günſtigen Jahreszeit, ſowohl für die Erhaltung der bereits vollendeten Werke als für die Sicherung des der Verſumpfung entzogenen Bodens und hiermit für das ganze Unternehmen, von den nachtheiligſten Folgen ſeyn müßte. Sie eröffnet ſodann, daß für die bevorſtehenden Winterarbeiten und bis zu der Tagſatzung von 1815 die Summe von 60,000 Franken erforderlich ſey, als die beiläufige Hälfte der zu Vollendung des ganzen Werkes annoch benöthigten 125,000 Franken. Von der durch den Tagſatzungsbeſchluß vom Jahr 1810 dekretirten Geſammtzahl der 4000 Aktien ſeyen annoch 548 abzuſetzen. Da aber, nach dem Dafürhalten der Kommiſſion, das Mittel einer allgemeinen Aufforderung an das Schweizerpublikum gänzlich erſchöpft ſey, ſo glaubt dieſelbe, um den Abſatz der

Aktien zu bewerkſtelligen und zugleich dem erſten dringenden Bedürfniß, der Herbeiſchaffung der erforderlichen Hülfsmittel, abzuhelfen, folgenden dreifachen Antrag an die Tagſatzung bringen zu ſollen:

1. die in den eidgenöſſiſchen Bund aufgenommenen neuen Stände Neuenburg, Genf und Wallis einzuladen, durch Uebernahme von Aktien an dieſem Nationalunternehmen Theil zu nehmen;

2. ſämmtliche Stände aufzufordern, annoch 200 Aktien nach dem Verhältniß der zu bezahlenden Geldkontingente zu übernehmen;

3. dafür zu ſorgen, daß die noch vorhandenen Zahlungsrückſtände für früher übernommene Aktien, ungefähr 16,000 Franken betragend, beförderlich getilgt werden.

Obige Anträge der Kommiſſion ſind von der Tagſatzung in Berathung gezogen worden, und die daherige Abmehrung hat folgendes Reſultat dargeboten.

a. Für die Annahme des erſten Antrags, lautend:

1) „Die Stände Neuenburg, Genf und Wallis ſollen durch die Tagſatzung mit den Verhältniſſen und „dem Zuſtande des Linthunternehmens bekannt gemacht und eingeladen werden, durch freiwillige Aktien„übernahme von Seite ihrer Gemeinweſen ſowohl als ihrer wohlhabenden Partikularen an der Vollendung „des Werkes ehrenvollen Theil zu nehmen. Zu dieſem Behuf ſoll der noch übrige Vorroth der franzöſiſchen „Ausgabe des im Jahr 1807 erſchienenen Aufrufs an die Nation, ſowie auch eine gewiſſe Anzahl der „Sammlung der Linthnotizenblätter, den Regierungen der drei neuen Kantone übermacht werden —“

— haben ſich erklärt die Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Inner-Rhoden, in der Meinung jedoch, daß dieſe Einladung an obige drei Stände erſt dann ergehen ſoll, wenn ſie in den Bund förmlich werden aufgenommen und in die Tagſatzung einberufen ſeyn.

Zug allein konnte zu obigem Antrag nicht ſtimmen, da dieſer Stand in die Annahme der neuen Kantone nicht eingewilligt hat.

b. Den zweiten Antrag, folgenden Inhalts:

2) a. „Es ſollen von den annoch abzuſetzenden Linthaktien 200 von ſämmtlichen Ständen nach dem „Maßſtab des in dem Bundesvertrag feſtgeſetzten Geldkontingentes übernommen, und der Betrag derſelben „beförderlich an die Linthkoſſekommiſſion in Zürich übermacht werden. Mithin übernimmt der Hohe Stand

„Bern	38
„Zürich	30
„Waadt	24
„Aargau	24
„St. Gallen	17
„Luzern	11
„Baſel	9
„Thurgau	9
„Solothurn	7
„Freyburg	7
„Teſſin	6
„Graubünden	3
„Schaffhauſen	3
„Appenzell	3
„Glarus	2
„Schwyz	2
„Ury	1
„Unterwalden	1
„Zug	1
„zuſammen:	198“

b. „Die Linthkoſſekommiſſion iſt bevollmächtigt, den Betrag obiger durch die Hohen Stände übernom„menen 198 Aktien, wenn die Linthaufſichtskommiſſion deſſen bedarf, ehe die Gelder dafür eingehen, durch „ein momentanes Anleihen zu entheben, welches aus dem Eingang obbemerkten Aktienwerthes alsdann „alſogleich wieder getilgt werden ſoll —

— haben unter Ratifikationsvorbehalt angenommen die Stände Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Appenzell Inner-Rhoden (nur für eine Aktie) und Aargau. Die Gesandtschaft des letztern Standes begehrte jedoch, daß in obiger Vertheilung der 198 Aktien eine Berichtigung Statt finde, da Aargau höher als nach dem Verhältniß des Geldkontingentes angelegt wäre. Dieses Begehren wurde zugestanden, und es soll demnach die verlangte Berichtigung in der vorgelegten Vertheilung vorgenommen werden.

Die Stände Bern, Luzern, Zug, Ury, Freyburg, Solothurn und St. Gallen nahmen obigen Artikel ad referendum.

c. Der dritte Antrag, alsa lautend:

3) „Die Tagsatzung ladet die Hohen Stände Glarus und St. Gallen ein, die vorhandenen „Zahlungsrückstände für früher übernommene Aktien, welche ungefähr 16,000 Franken betragen, und von „denen der ungleich geringere Theil dem Stande Glarus, der größere aber dem Stande St. Gallen zur „Last fällt, mit Beförderung und vor Ablauf des Jahres 1814 zu tilgen" —

— ist von sämmtlichen anwesenden Gesandtschaften einmüthig angenommen worden.

Die Tagsatzung legte schließlich den Wunsch in das Protokoll, daß die Stände ihre Erklärung über obige Beschlüsse bis auf den 17. Weinmonat einsenden möchten.

Abwesend waren die Gesandtschaften der Stände Schwyz, Unterwalden, Tessin und Appenzell Außer-Rhoden.

C. Ueber die vorstehenden, zur Beförderung des Linthunternehmens und des Aktienabsatzes am 26. Herbstmonat berathenen und den Ständen sofort zur Ratifikation vorgelegten Beschlüsse haben die Gesandtschaften von Luzern, Ury, Freyburg, Zürich, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Bern, Aargau, und Waadt unter den nachbezeichneten Daten folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

Am 15. und 18. Weinmonat:

Luzern und Ury haben, theils in Betrachtung der bedenklichen Folgen, welche eine Vertheilung von Aktien nach dem Kontingentsverhältniß in Hinsicht auf andere ähnliche Unternehmungen haben könnte, theils in Betrachtung der eigenen bedeutenden Bedürfnisse für Straßenbau, Eindämmung der Flüsse u. s. w., die Ratifikation nicht ertheilt; desgleichen Freyburg, welcher Stand sich gegen jede solche Verbindlichkeit verwahrt, den freiwilligen Aktienabsatz aber möglichst zu begünstigen verspricht.

Zürich, Glarus, Zug, Basel und Schaffhausen sprachen die Ratifikation aus. Die Gesandtschaften der letztern drei Stände jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen:

Zug tritt in denjenigen Theil des Beschlusses, welcher einer Aufforderung an die neuen Stände Neuenburg, Genf und Wallis erwähnt, nicht ein und genehmigt eine verhältnißmäßige Vertheilung von 200 Aktien nur unter dem Vorbehalt, daß dieselbe ohne Konsequenz für die Zukunft seyn werde.

Basel, welcher Stand sich zur Uebernahme von neun Aktien verpflichten will, insofern alle Stände die gleiche Bereitwilligkeit für ihre verhältnißmäßige Anzahl erklären, trägt ferner darauf an, daß die erkannte Einladung an die neuen Stände Neuenburg, Genf und Wallis erst dann ergehen solle, wenn sie in den Bund förmlich aufgenommen und in die Tagsatzung einberufen seyn werden.

Zürich ratifizirt unter dem Vorbehalt einer gleichmäßigen Zustimmung von Seite der bedeutendern und größern Stände und mit der fernern Bedingung, daß die drei neuen Kantone ohne Aufschub zur Unterstützung des schönen Unternehmens aufgefordert werden.

Die Gesandtschaften von Bern, Solothurn, Graubünden, Thurgau und Waadt befanden sich noch ohne Instruktion. St. Gallen war im Fall, den Entscheid des Großen Raths vorzubehalten.

Am 6. Christmonat:

Bern. „Löblicher Stand Bern, der schon eine bedeutende Zahl Linthaktien übernommen hat, kann „den Beschluß vom 26. Herbstmonat, durch welchen 200 Aktien nach der Skala der Geldbeiträge auf die „Löblichen Stände vertheilt werden, aus dem Grunde nicht ratifiziren, weil er allen bisherigen Beschlüssen „über die freiwillige Unterstützung dieses Werkes zuwider und ein Beispiel ist, die einen Kantone zum „Besten der andern mit Anlagen zu belegen, und weil die gegenwärtige Lage des Kantons Bern der „Regierung eine so bedeutende Auslage, wie jene der ihr auffallenden 38 Aktien ist, gebieterisch untersagt. „Aus eben diesem Grunde kann der Stand Bern auch nicht einsehen, wie von den der Eidgenossenschaft

„neu deitretenden Kantonen die Uebernahme von Aktien zu einem Werke gefordert werden könnte, das vor „ihrem Beitritt und alſo ohne ihre Mitwirkung unternommen worden iſt. Den zweiten Theil des Beſchluſſes „der Tagſatzung, wodurch die Linthaufſichtskommiſſion degwältigt werden ſolle, eine Summe Geldes aufzu„brechen, um die Arbeiten der Linth fortzuſetzen, kann der Stand Bern eben ſo wenig ratifiziren, da er „nie zugeben kann, daß mit Autoriſation der Tagſatzung Gelder aufgebrochen, und vermittelſt deſſen die „Kantone, wenn einmal ein Beiſpiel ſolcher Geldaufbrüche gegeben iſt, mit Garantie oder wohl gar mit „Rückzahlung beladen werden.“

Aargau. „Die Geſandtſchaft des Kantons Aargau iſt bevollmächtigt, den Tagſatzungsbeſchlüſſen vom „26. Herbſtmonat letzthin, in Hinſicht der Lintharbeiten, die Zuſtimmung ihres Standes zu geben, mit dem „Bedinge jedoch, daß die Uebernahme der 200 neuen Aktien annähernd erfolgen, die Repartition aber „bloß nach dem Fuße der bundesgemäßen Geldbeiträge der Kantone Statt finden, und nach dieſem Ver„hältniſſe an jenen Aktien dem Kanton Aargau nicht mehr als zweiundzwanzig auffallen ſollen.“

Vaud. »Le canton de Vaud déclare la ratification de l'arrêté de la Diète du 26 Sep»tembre dernier, concernant les secours qui sont encore nécessaires pour le perfectionne»ment des travaux de la Linth, avec cette réserve toutefois, quant à la répartition de »200 actions mentionnées dans cet arrêté, qu'il n'y adhère que comme concordat volon»taire et qu'autant que tous les autres États de la Suisse y accéderont aussi.«

»Dans le cas où cette accession générale n'aurait pas lieu, le député est cependant »autorisé à prendre encore quelques actions au nom du canton, dans le nombre qo'il »jugera convenable, d'après ce que les autres cantons feront.«

Appenzell Außer-Rhoden. Der Herr Geſandte dieſes Standes erklärte, daß der Beſchluß vom 26. Herbſtmonat wegen der Uebernahme von 200 Linthaktien von Seite ſeiner Kommittenten nicht ratifizirt worden ſey; wohl aber ſey es der Regierung gelungen, zwei neue Aktien bei Partikularen abzuſetzen.

D. Ein von Seite der Linthaufſichtskommiſſion an die Tagſatzung gerichtetes Schreiben, d. d. Zürich den 24. Chriſtmonat, enthält dringende Vorſtellungen über die Nothwendigkeit einer beförderlichen Geldanweiſung zum Behuf der Fortſetzung der Arbeiten an dieſem großen Nationalunternehmen, und ſchildert die Gefahren, welche aus einer, auch nur momentanen Unterbrechung dieſer Arbeiten für die Gemeinden der untern Thalebene unvermeidlich entſpringen müßten. Von den 200 Aktien, meldet der Präſident der Linthaufſichtskammiſſion, deren Vertheilung unter ſämmtliche Stände die Tagſatzung den 26. Herbſtmonat beſchloſſen habe, ſeyen bis jetzt einzig die Hälfte der vom L. Stande Zürich und zwei vom L. Stand Appenzell Außer-Rhoden übernommene Aktien abgezahlt worden; dieſer Betrag reiche nicht einmal hin, die arme Klaſſe der Lintharbeiter für die bereits gelieferte Arbeit zu befriedigen. Zudem ſey der Beſchluß, welcher die Linthkaſſekommiſſion berechtige, auf jene 200 Aktien hin Geld aufzunehmen, noch nicht ratifizirt, und ſo finde ſich das große Unternehmen in der traurigſten Entblößung und Hülfloſigkeit. Durch die Einſtellung oder auch nur durch den ſchwächern Betrieb der Arbeiten, wodurch die Oeffnung der Benkener- und Grynauer-Kanäle im nächſten Frühjahr nicht Statt haben könnte, würde eine Thalebene von mehr als 10,000 Juchart Landes einer noch nie erfahrnen, ungeheuren Ueberſchwemmung ausgeſetzt, und die dort bereits ausgeführten, auf 70,000 Franken anſteigenden Arbeiten der Gefahr der Verheerung Preis gegeben werden u. ſ. w. Es ſey daher unumgänglich erforderlich, daß der Linthaufſichtskommiſſion zu Befriedigung der erſten Bedürfniſſe einige tauſend Franken in die Hände gelegt und die Linthkaſſekommiſſion ebenfalls ohne Aufſchub degwältigt werde, unter eidgenöſſiſcher Garantie, auf mehrerwähnte 200 Aktien hin die erforderlichen Gelder aufzunehmen, deren Rückzahlung dann, nach Einlöſung dieſer Aktien, erfolgen würde.

Im Sinne des Intereſſes der Linthunternehmung und zur Unterſtützung der in obigem Bericht empfohlenen dringenden Maßregel hat am 28. Chriſtmonat die Geſandtſchaft des Standes Glarus ſich bemühet, die Tagſatzung zu einem Entſchluſſe zu bewegen, welcher die Wirkung hätte, ohne daß im Grund irgend eine läſtige Konſequenz für die Kantone daraus hergeleitet werden könnte, das Linthunternehmen nicht bloß vor dem Nachtheil einer Unterbrechung der Arbeiten, ſondern vor der drohenden Gefahr großer Beſchädigungen zu bewahren. Auch Zürich ſprach mit Nachdruck für die Unterſtützung eines ſo wohlthätigen, der ganzen Nation zur Ehre gereichenden Unternehmens. Die Geſandtſchaft von Graubünden benutzte dieſen Anlaß, die Ratifikation des Beſchluſſes vom 26. Herbſtmonat zu Protokoll zu erklären, mit dem Beifügen, daß dieſer

Stand den Betrag der ihm zugedachten drei Aktien auf erſtes Begehren bezahlen werde. Dieſe nämliche Geſandtſchaft, nebſt denjenigen von St. Gallen und Aargau (letztere jedoch mit Beziehung auf ihre frühern Erklärungen in Betreff des Vertheilungfußes für die 200 Aktien), und endlich die Geſandtſchaft von Teſſin, nach dem gleichen Maßſtab, wie ſie Namens ihres Standes die Ratifikation des Beſchluſſes vom 26. Herbſtmonat erklärt, waren auch bereit, über den Antrag der Linthaufſichtskommiſſion einzutreten.

Die andern Geſandtſchaften aber, deren Regierungen entweder dem Beſchluß vom 26. Herbſtmonat ihre Ratifikation verſagt, oder dieſelbe, wie Thurgau, noch nicht ausgeſprochen, oder welche dazu nur unter der Bedingung des Beitrittes der andern Stände geſtimmt haben, fanden großes Bedenken, die Vollmacht zu einem Geldanleihen und die damit verbundene Garantie im Namen der Stände auszuſprechen; einige derſelben glaubten, daß noch andere weniger bedenkliche Mittel vorhanden ſeyn dürften, und wünſchten daher vor allem aus nähere Prüfung der Sache, damit in jedem Fall ein wohlausgearbeiteter Bericht den Kantonen vorgelegt werden könne.

Bei ſo abweichenden Anſichten und bei dem ſchwankenden Zuſtande der Ratifikation des Beſchluſſes vom 26. Herbſtmonat hat der in's Mehr geſetzte erſte Antrag, dahin gehend:

„Es wird der Linthaufſichtskammiſſion die Vollmacht ertheilt, unter eidgenöſſiſcher Garantie für die „dermaligen dringenden Bedürfniſſe der Unternehmung eine Summe von höchſtens 40,000 Schweizerfranken „anleihensweiſe aufzunehmen."

„Die Stände, welche den frühern Tagſatzungsbeſchluß vom 26. Herbſtmonat wegen Uebernahme von „200 Aktien noch nicht ratifizirt haben, ſollen dringend eingeladen werden, demſelben ihre Genehmigung zu „ertheilen; widrigenfalls die Tagſatzung ſich über die Mittel, ein ſolches Kapital zu decken und zu refundi„ren, neuerdings berathen werde —"

— nur die Zuſtimmung der ſechs obgenannten Geſandtſchaften: Zürich, Glarus, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Teſſin, erhalten; durch Mehrheit der Stimmen hingegen iſt beſchloſſen worden:

„Obiges Schreiben der Linthaufſichtskammiſſion wird der nämlichen Kommiſſion der Tagſatzung, welche „den Gegenſtand früher unterſucht hat, überwieſen, mit dem Auftrag, die Mittel zu berathen und ein „Gutachten einzugeben, wie den dringendſten Bedürfniſſen des Linthunternehmens abgeholfen werden könne."

Für den abweſenden Herrn Bürgermeiſter Pfiſter wurde Herr Regierungsrath Anderwert zum Mitgliede dieſer Kommiſſion ernannt, und das Präſidium derſelben Herrn Staatsrath Uſteri übertragen.

E. Dem vorſtehenden Auftrage zufolge hat die am 26. Herbſtmonat 1814 in Bezug auf das Linthunternehmen niedergeſetzte Kommiſſion am 11. Jenner 1815 der Tagſatzung denjenigen ausführlichen Bericht vorgelegt, der hier ſeinem ganzen Inhalte nach in den Abſchied aufgenommen wird:

„Die unterzeichnete Kommiſſion hat von der H. Tagſatzung in der Sitzung vom 28. Chriſtmonat des „vorigen Jahrs den Auftrag erhalten, die in einem an ſie gerichteten Schreiben der Linthaufſichtskommiſſion „vom 24. Chriſtmonat enthaltenen dringenden Vorſtellungen über die Nothwendigkeit einer beförderlichen „Geldanweiſung zum Behuf der Fortſetzung der Arbeiten zu würdigen, ſich über die Mittel zu berathen und „ein Gutachten einzugeben, wie den dringendſten Bedürfniſſen des Linthunternehmens abgeholfen werden könne."

„Vor vier Monaten ſchon waren bekanntlich die Bedürfniſſe dieſes Winters von Seite der Linthaufſichts„kommiſſion der Tagſatzung in einer umfaſſenden Darſtellung vorgelegt worden. Ein nach vorgenommener „Prüfung dieſer Darſtellung der Tagſatzung gemachter Kommiſſionalbericht trug darauf an: zu Deckung des „noch übrigen letzten Achttheils der Koſten des großen Unternehmens, einerſeits die Theilnahme der dem „Bunde neueinverleibten Stände in Anſpruch zu nehmen, anderſeits die verbündeten Stände einzuladen, „durch freiwillige Uebernahme 200 Aktien nach dem Maßſtabe der Bundeskontingente unter ſich zu vertheilen, „und endlich zu Verhütung jeder nachtheiligen Zögerung, welche mit den zwei ſo eben ausgeſprochenen Mit„teln verbunden ſeyn könnte, die Linthkaſſekommiſſion zu Erhebung von 40,000 Franken unter eidgenöſſiſcher „Garantie zu bevollmächtigen, deren Rückzahlung aus den zu vertheilenden 200 Aktien geſchehen ſollte."

„Die Tagſatzung wies dieſe Vorſchläge zur Ratifikation an die Hohen Stände und räumte einen nahen „Tag für dieſe letztere ein. Seither iſt nun aber theils durch das Ausbleiben jeder Erklärung von Seite „einiger und durch die verneinenden oder bedingten Erklärungen einiger anderer Stände, in Ermanglung „einer ratifizirenden Mehrheit, der ganze Antrag folgenlos und das Linthunternehmen ohne alle Unterſtützung „geblieben."

„Das Schreiben der Aufsichtskommission vom 24. Christmonat schildert die aus dieser Lage hervor„gehende Verlegenheit und Gefahr, und es ist diese letztere von dem Präsidenten derselben, dem Herrn „Staatsrath Escher, der Kommission noch umständlicher und lebhafter entwickelt worden."

„Bereits wären die Arbeiter unbezahlt und also die Arbeiten eingestellt geblieben, wenn nicht von den „Regierungen der Hohen Stände Glarus und St. Gallen in den letzten Wochen einige Rückstände und von „Zürich und Appenzell Außer-Rhoden der Werth neuübernommener Aktien bezahlt worden wären. Jetzt „ist die Kasse wieder völlig entblößt. Entweder müssen die Arbeiten eingestellt, oder es müssen für die Be„zahlung der Arbeiter alsogleich die erforderlichen Gelder angewiesen werden."

„Das Eine oder das Andere auszusprechen, kann sich die Tagsatzung nicht entziehen. Das Unternehmen „ist ihr Werk; ihre Beschlüsse haben Plan und Kostenberechnung der Arbeiten gutgeheißen und die Auf„sichtskommission ernannt und bestellt, die in ihrem Namen die Ausführung leiten soll."

„Das ganze Werk ist seiner Beendigung nahe; die Tagsatzung hat nicht aufgehört, ihm ihre freudige „Zufriedenheit zu bezeigen. Die Kosten sind in den Schranken der frühern, von ihr gebilligten Berechnungen „geblieben; sieben Achttheile dieses Kostenbetrags sind auf dem Wege des freiwilligen Aktienabsatzes enthoben „worden; das letzte Achttheil könnte es vermuthlich auch noch werden, wenn seine Herbeischaffung ver„schoben bleiben dürfte und nicht so dringend wäre, wie das wirklich der Fall ist."

„Die Verschiebung oder die Einstellung der Arbeiten ist mit großen Gefahren für die noch unvollendeten „Werke und für Gemeinden und Partikularen der untern Linthgegenden verbunden. Wenn nicht mittelst „ununterbrochener Fortsetzung der Arbeiten die zwei letztgegrabenen Kanäle geöffnet werden können, so ist „bei den nahe bevorstehenden großen Frühlingsgewässern durch Ueberschwemmung und ihre Folgen ein Scha„den als höchst wahrscheinlich vorauszusehen, den, nach den Versicherungen des Herrn Präsidenten der Auf„sichtskommission, ein- und zweimalhunderttausend Franken zu ersetzen nicht im Stande seyn möchten."

„Sollte eine solche Störung des muthvoll begonnenen und standhaft fortgesetzten Werkes nun, da es „sich seinem Ende nahet, durch die Aengstlichkeit van Bundesfarmen oder durch Mißverständnisse veranlaßt, „von der jetzt versammelten Tagsatzung zugegeben und dadurch auch nur ein Gedanke der Möglichkeit, daß unter „fürdauernd ungünstigen Verhältnissen das Ganze wieder zu Grunde gehen könnte, geweckt werden dürfen?"

„Die Kommission überzeugt sich, daß das nicht geschehen wird. Neue Vorschläge kann sie der H. Tag„satzung nicht bringen, weil alle solche mit Zögerung und Verschub verbunden seyn würden, den die Drin„glichkeit der Umstände nicht gestattet."

„Dieses dringende Bedürfniß und das letzte der Unternehmung erheischt 40,000 Franken als den Betrag „von 200 Aktien in diesem Augenblick zum Behuf der Arbeiten für die Oeffnung der zwei letzten Kanäle „und in der Folge minder dringend annoch 100,000 Franken für Vertiefungen, Uferverbesserungen und Aus„besserungen; die letztere Summe soll hoffentlich wieder auf dem Wege des freiwilligen Aktienabsatzes, zumal „in den neuen Kantonen und in den unmittelbar den Arbeiten angränzenden Landschaften, gedeckt werden."

„Von jenen 200 Aktien hingegen können 119 als von eilf, theils unbedingt, theils bedingt zustimmenden „Ständen schon übernommen betrachtet werden, also sind nur 81 noch unabgesetzt."

„Das Obligatorische der Uebernahme wurde von mehrern Ständen verweigert; es sollte aber in der „That die Uebernahme nicht obligatorisch, sondern freiwillig seyn, und das Mißverständniß rührt von der „Anwendung der obligatorischen Bundesskala her, die man aber in der That nur in Ermanglung eines „andern Theilungsmaßstabes und keineswegs um ihrer verpflichtenden Natur willen angewendet hatte."

„Die Kommission trägt darauf an, es möchte die L. Tagsatzung, unter Mittheilung dieser Ansichten, die „Hohen Stände, welche den frühern Anträgen nicht beipflichteten, einladen, durch eine freiwillige Ueber„nahme der ihnen treffenden aber einer annähernden Zahl Aktien die vollständige Vertheilung der 200 mög„lich zu machen und ihre rühmliche Theilnahme an dem Nationalwerke dadurch nochmals zu bewähren. Sie „möchte dann ferner die bedingt zustimmenden Stände, welche gewiß durch ihre bedingte Zustimmung nur „diejenige aller übrigen Stände befördern und für allseitige Zustimmung besorgt seyn wollten, unter Mit„theilung eben jener Ansichten einladen, ihre Zusicherungen nunmehr in unbedingte zu verwandeln und den „Betrag der übernommenen Aktien der Linthkassekommission wirklich einzusenden."

„Endlich dann aber, und dieses ist die Hauptsache für den gegenwärtigen Augenblick, möchte es der „Tagsatzung belieben, die Linthkassekammission zu bevollmächtigen, den Betrag der 200 Aktien, oder 40,000 Franken, „darlehensweise zu entheben und damit die Linthaufsichtskommission zu Fortsetzung der Lintharbeiten in den

„Stand zu ſetzen: immerhin in der beſtimmten Meinung, daß das enthobene Geld aus den eingehenden „200 Aktien rückbezahlt werden ſoll. Die Enthebung dieſer Summe auf eine durchaus unläſtige Weiſe „wird, wie die Kommiſſion verſichern kann, keinen weitern Anſtand leiden.“

„Actum in commissione, Zürich, den 7. Jenner 1815.“

„Staatsrath Uſteri.“
„Landammann Heer.“
„Regierungsrath Zollikofer.“
„Legationsrath Fiſcher.“
„Regierungsrath Anderwert.“

Nach Anhörung der mündlichen Bemerkungen der Mitglieder der Kommiſſion und einer nähern Auseinanderſetzung der Gründe, welche dieſelbe bewogen haben, im gegenwärtigen, die Anwendung ſchleuniger Hülfsmittel erfordernden dringenden Bedürfniſſe ſich darauf zu beſchränken, ihre frühern Anträge zu erläutern und deren Genehmigung abermals nachdrücklich zu empfehlen, haben ſich die Geſandtſchaften in der Umfrage unbedenklich über die zwei erſten Vorſchläge vereinigt, und ſo iſt einmüthig beſchloſſen worden:

„1) Unter Mittheilung der im Kommiſſionalbericht entwickelten Anſichten werden diejenigen Kantone, „welche die frühern Anträge nicht ratifizirt haben, dringend eingeladen, durch eine freiwillige Uebernahme „der ihnen verhältnißmäßig treffenden oder einer annähernden Zahl Aktien die vollſtändige Vertheilung der „200 möglich zu machen und ihre rühmliche Theilnahme an dem Nationalwerk dadurch nochmals zu bewähren.“

„2) Die bedingt zuſtimmenden Kantone, welche zuverſichtlich durch dieſe ihre bedingte willfährige Er„klärung nur diejenige aller übrigen Stände befördern und für allſeitige Zuſtimmung beſorgt ſeyn wollten, „werden ebenfalls eingeladen, ihre Zuſicherung nunmehr in eine unbedingte zu verwandeln und den Betrag „der übernommenen Aktien der Linthkaſſekommiſſion wirklich einzuſenden.“

Mit zwölf Stimmen, wovon acht, nämlich: Zürich, Glarus, Solothurn, Baſel, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Teſſin, ſich unbedingt erklärt, jene von Zug, Schaffhauſen, Thurgau und Appenzell Außer-Rhoden aber die Ratifikation ihrer Regierungen vorbehalten haben, iſt ſodann, in Genehmigung des letzten Antrags der Kommiſſion, der Beſchluß erfolgt:

„3) Die Linthkaſſekommiſſion wird bewältigt, den Betrag der 200 Aktien oder 40,000 Schweizer„franken darlehensweiſe zu entheben und damit die Linthaufſichtskommiſſion zu Fortſetzung der Lintharbeiten „in den Stand zu ſetzen: immerhin aber in der beſtimmten Meinung, daß dieſe Summe, deren Enthebung „nach den erhaltenen Zuſicherungen auf eine durchaus unläſtige Weiſe und ohne weitern Anſtand Statt finden „kann, aus dem Betrag der erſten eingehenden 200 Linthaktien rückbezahlt werden ſolle.“

Nach ihren früher eröffneten Inſtruktionen, welche den Antrag zur Aufnahme eines Darlehens und jede daraus für die Stände entſtehende Verantwortlichkeit ablehnen, nahmen die Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Freyburg und Waadt dieſen dritten Vorſchlag ad referendum, und Ury legte ſeine beſtimmte Verwahrung dagegen in das Protokoll.

Abweſend waren die Geſandtſchaften der Stände Schwyz und Unterwalden.

F. Ueber den vorſtehenden Tagſatzungsbeſchluß vom 11. Jenner, das Linthunternehmen betreffend, ſind ſukzeſſiv von Seite verſchiedener Stände Erklärungen gemacht worden, wie ſie hiernach im Abſchied eingetragen ſind.

Am 18. Jenner haben die Geſandtſchaften von Appenzell Außer-Rhoden und Schaffhauſen folgende inſtruktionsmäßige Erklärungen zu Protokoll gegeben:

„Appenzell Außer-Rhoden ratifizirt den dritten Artikel des gedachten Beſchluſſes, in der Meinung „und mit dem beſtimmten Vorbehalt, daß die zu enthebenden 40,000 Franken aus dem Ertrag der eingehenden „200 Aktien wieder erſetzt und dem Stand Appenzell Außer-Rhoden dießfalls die Konvenienz fürhin über„laſſen werde.“

„Schaffhauſen, im Gefühl der Nothwendigkeit einer ſchleunigen Unterſtützung zu Gunſten dieſer „großen Nationalunternehmung, erklärt, zufolge Zuſchrift an den Herrn Tagſatzungspräſidenten vom 16. Jenner, „ſeine Zuſtimmung zu dem von der Tagſatzung gefaßten Beſchluß und ſomit zu der Vertheilung von 200 Aktien „nach dem Verhältniß der Kontingentsſkala, und zu der einſtweiligen Aufnahme von 40,000 Franken für die „Linthkaſſe.“

* * *

Die Geſandtſchaft des Standes Baſel hat am 25. Jenner angezeigt, daß der Beſchluß wegen der Linthunternehmung vom 26. Herbſtmonat 1814 nunmehr von ihrer Regierung unbedingt ratifizirt, und daß hiermit von Seite dieſes Standes dem Konkluſum vom 11. Jenner gänzlich entſprochen worden ſey.

Auch Zürich hat die nämliche Erklärung zu Protokoll gegeben.

* * *

Ueber das nämliche Konkluſum vom 11. Jenner ſind am 1. Hornung die theils von den betreffenden Geſandtſchaften mündlich gegebenen, theils auf dem Wege der Korreſpondenz eingekommenen Aeußerungen der Stände Solothurn, Bern, Uri, Schwyz, Zug, Unterwalden nid und ob dem Wald, Freyburg und Graubünden zu Protokoll genommen worden:

a) Solothurn. Obgleich der Kanton Solothurn außerordentliche Koſten in dieſem Jahre gehabt, ſo habe die Regierung, um ein angefangenes, ſo edles und wohlthätiges Nationalwerk, welches ſeiner glücklichen Vollendung nahe ſey, nicht in's Stocken gerathen zu laſſen, zur Garantie eines Anleihens von 40,000 Franken geſtimmt, und wolle ſich nun auch, auf die Einladung der Tagſatzung, zu einer Abnahme von ſieben Aktien verſtehen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß dieſe Abnahme freiwillig und nicht obligatoriſch ſey, und deßhalb zu keinen Zeiten einige Verbindlichkeit der Regierung zufalle, und daß durch die Abnahme dieſer ſieben Aktien die durch die Garantie eingegangene Verbindlichkeit für den Kanton Solothurn getilgt ſey. Würde, nebſt der Abnahme dieſer ſieben Aktien, die Garantie für den Kanton Solothurn noch fortbeſtehen ſollen, ſo erklärt ſich dieſer Stand, keine Aktien abnehmen zu wollen.

b) Bern, aus den nämlichen Gründen wie Solothurn, willigt ein, den bereits übernommenen fünfzig Aktien noch ſechszehn neue beizufügen, erklärt hingegen, die Garantie eines Darlehens von 40,000 Franken, das aus dem Betrag der eingehenden Aktien wieder bezahlt werden ſoll, wegen der daraus entſtehenden möglichen Folgen nicht ratifiziren zu können.

c) Uri. Die Beſchränktheit der Finanzen dieſes Kantons, wodurch derſelbe an ſelbſteigenen nützlichen Anſtalten gehindert wird, und die bei der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes fortdauernden außerordentlichen Ausgaben erlauben es ihm nicht, zu den letzthinigen Tagſatzungsbeſchlüſſen über das Linthweſen zu ſtimmen; er wiederholt ſeine früher zu Protokoll gegebene Verwahrung gegen jede daherige Verbindlichkeit oder ihm zufallenden Beiträge.

d) Schwyz erklärt: daß — in der Vorausſetzung und Hoffnung, es werden die andern Kantone ihren betreffenden Antheil an Linthaktien übernehmen — dieſer Stand geneigt ſey, auch ſeinerſeits die ihm zufallenden zwei Aktien abzunehmen.

e) Zug zeigt an, daß dieſer Stand dem Tagſatzungskankluſum beigeſtimmt und den Betrag der ihm zugetheilten Aktie der Lintkaſſekommiſſion übermacht habe; wobei er ſich jedoch gegen jede Folgerung, welche aus dieſer ſeiner Zuſtimmung in Hinſicht ähnlicher Unternehmungen für die Zukunft gezogen werden wollte, nochmals beſtimmt verwahrt.

f) Unterwalden nid dem Wald äußert ſein Bedauern, an einem ſo rühmlichen Werke keinen Antheil nehmen zu können, da dieſer Stand ſelbſt nicht einmal Mittel genug beſitze, um ſeinen eigenen, zum Theil verſumpften Boden und ſeine Landſtraßen in beſſern Zuſtand zu ſtellen.

g) Unterwalden od dem Wald will, ungeachtet der Beſchränktheit ſeiner ökonomiſchen Umſtände, dem Tagſatzungskonkluſum vom 11. Jenner ſeine Zuſtimmung ertheilen, inſofern daſſelbe von der Mehrheit der Stände angenommen wird.

h) Freyburg beſtätigt die früher zu Protokoll gegebene Erklärung, daß nämlich die Regierung ſich es beſtens werde angelegen ſeyn laſſen, die freiwillige Uebernahme von Aktien zu begünſtigen, daß ſie aber zu keiner Vertheilung derſelben unter die Stände und eben ſo wenig zu einer Geldaufnahme und dießfallſiger Garantie Hand bieten könne.

i) Graubünden erklärt die Ratifikation des mehrerwähnten Tagſatzungskonkluſums und fügt die Anzeige bei, daß der Betrag der dieſem Stande zugetheilten drei Aktien in ungefähr acht Tagen werde berichtigt werden.

* * *

Am 8. Hornung hat die Geſandtſchaft von Thurgau folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

Ueber die Tagſatzungsverhandlung vom 11. Jenner, die Vertheilung von 200 Linthaktien auf die Kantone betreffend, ſey der Große Rath nicht eingetreten, habe aber den Kleinen Rath eingeladen, den Abſatz einer Anzahl ſolcher Aktien an freiwillige Uebernehmer auf alle Weiſe zu befördern.

§. XXXIV. Varia. (11. Jenner 1815.)

Der Tagſatzung wurde am 11. Jenner 1815 ein Bericht der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion über einen Anſtand mit dem Kanton Thurgou wegen des Koſtenbetrags einer bei Anlaß der Abdankung der deutſchen Legion in Aktivität geſetzten Infanteriekompagnie vorgelegt. Bereits unter dem 30. Herbſtmonat 1814 hatte die Regierung von Thurgou die Anforderung der Koſten der deßhalb aufgeſtellten Infonteriekompagnie an die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion gerichtet, in der Meinung, daß dieſes auch an die Stände Zürich, Solothurn, Baſel, St. Gallen und Aargou ergangene Aufgebot eine eidgenöſſiſche Verfügung geweſen ſey. Die Militärkommiſſion hingegen, welche dieſe Maßregel als eine verſtärkte Polizeianſtalt anſah, glaubte, dieſe Anforderung nicht anerkennen zu ſollen. Sie machte der Regierung von Thurgau die Bemerkung, daß, als die Auflöſung der deutſchen Legion an der Schweizergränze wegen des frühern Benehmens derſelben in einigen Kantonen zu gegründeten Beſorgniſſen Anlaß gab, die angeordneten Militäranſtalten nur deßwegen unter eine allgemeine Leitung genommen wurden, um dieſelben wirkſam und dem Zweck angemeſſener zu machen, ohne die deßwegen aufgeſtellten Truppen als in eidgenöſſiſchem Dienſte ſtehend zu betrachten; auch ſey von den im gleichen Fall ſich befindenden Ständen dießfalls keine Anforderung gemacht worden; die Regierung von Thurgau werde alſo aus den nämlichen Gründen ihre beiläufig auf 2400 Franken anſteigenden Koſten ſelbſt zu tragen haben. Da aber dieſe Gründe keinen Eingang gefunden haben, und die beſagte Regierung fortwährend auf ihrer Anforderung beharre, ſo ſehe ſich die Militärkommiſſion in die Nothwendigkeit verſetzt, die Tagſatzung um einen beſtimmten Entſcheid hierüber zu erſuchen.

Hierüber hat die Geſandtſchaft des Kantons Thurgau, wenn auch nicht vorbereitet und ohne beſondere Inſtruktion über dieſen Gegenſtand, ſich bemühet, die Tagſatzung zu überzeugen, daß, weil dieſe momentone Truppenaufſtellung die allgemeine Sicherheit bezweckt habe und unter eidgenöſſiſcher Leitung geſtanden ſey, ſie auch nicht anders als eine allgemeine eidgenöſſiſche Gränzanſtalt angeſehen werden ſolle, deren Koſten der Eidgenoſſenſchaft obliegen.

In der Umfrage haben einige Geſandtſchaften geäußert, es wäre wünſchbar geweſen, daß die Militärkommiſſion über die Soche einen förmlichen Antrag vorgelegt hätte, und wollten deßwegen den Gegenſtand derſelben zurückweiſen. Mehrere ſtimmten, nach dem Antrag von Glarus, dazu, daß die in Frage liegenden außerordentlichen Polizeimaßnahmen den betreffenden Ständen verdankt, der Stand Thurgau aber erſucht werde, ſein Entſchädigungsbegehren als unzuläſſig zurückzuziehen. Die Mehrheit ober hat mit neun Stimmen, nämlich mit denjenigen von Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aorgau, Teſſin und Waadt, den Gegenſtand lediglich ad referendum genommen.

Abweſend woren die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden.

Beilage zum II. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. A.

Inſtruktion

für die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren: von Reinhard, Bürgermeiſter des Kantons Zürich, von Montenach, Staatsrath der Republik Freyburg, und Wieland, Bürgermeiſter des Kantons Baſel, als außerordentliche Geſandte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft nach Wien.

Die ſchweizeriſche Geſandtſchaft zum allgemeinen Friedenskongreſſe hat einen beſondern Auftrag zu erfüllen an die erlauchten Souveräne, welche ſich zu Wien verſammeln werden. Sie iſt dann berufen, unter den Auſpizien derſelben bei dem Kongreſſe ſelbſt über die wichtigſten Intereſſen des ſchweizeriſchen Bundesvereins zu unterhandeln. Unter dieſem doppelten Geſichtspunkte findet die Tagſatzung es der Sache angemeſſen, ihr folgende Inſtruktionen zu ertheilen.

I. Da Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich und Seine Majeſtät der Kaiſer van Rußland im verfloſſenen Maimonat, als eine zur Beglückwünſchung des Königs Ludwigs XVIII. nach Paris geſchickte ſchweizeriſche Geſandtſchaft die Ehre hatte, bei dieſen Monarchen im Namen der Tagſatzung zu erſcheinen, ſich damals äußerten, ſie werden zu Wien, nach erfolgter Konſtituirung der Schweiz, ihre Abgeſandten empfangen, ſo ſoll es die erſte Angelegenheit der Herren van Reinhard, von Montenach und Wieland ſeyn, die Vergünſtigung einer Audienz bei Ihren Majeſtäten und bei Seiner Majeſtät dem Könige van Preußen zu erhalten und Allerhöchſtdenſelben die unter Litt. A, B, C beigebogenen Schreiben zu überreichen. Mündlich werden die Herren Abgeſandten Ihren Majeſtäten in gefälligen Ausdrücken die Empfindungen der Hochachtung der Schweizernation und ihren Dank für die Theilnahme und das Wohlwollen bezeigen, von denen ſie ſeit dem Zeitpunkte, wa die alliirten Mächte ihr beſonderes Augenmerk auf die Schweiz gerichtet haben, ſo vielfältige Proben erhielt.

II. Da die Eidgenoſſenſchaft hauptſächlich unter der Begünſtigung dieſer erlauchten Souveräne und von Großbritannien, deſſen Miniſter ſeit ſeiner Ankunft in der Schweiz mit jenen von Oeſterreich, Rußland und Preußen gemeinſchaftlich gearbeitet hat, bei dem Kongreß erſcheint, ſo werden die außerordentlichen Herren Geſandten bei jeder ſich erzeigenden Gelegenheit, ſowohl gegen die Monarchen ſelbſt, als auch gegen ihre Bevollmächtigten, ſich dahin äußern, daß die Schweiz hauptſächlich auf ihren Beiſtand die Hoffnung gründe, ihre wichtigſten Rechte vollkommen geſichert und diejenigen billigen Wünſche erfüllt zu ſehen, wozu die unzweideutigſten Zuſicherungen und Erklärungen der Miniſter vorgedachter Höfe ſie aufgemuntert haben.

Mit dieſer geziemenden Ehrerbietung gegen die verbündeten Mächte werden die außerordentlichen Herren Geſandten auch jene Rückſichten zu verbinden wiſſen, welche die Schweiz der Krone Frankreich, als ihrer natürlichen Befreundeten, ihrer älteſten Verbündeten und derjenigen unter allen europäiſchen Mächten ſchuldig iſt, mit welcher ſie wiederum die engſten Verbindungen einzugehen im Falle ſeyn wird. Eine vorzügliche Achtung werden ſie demnach gegen den bevollmächtigten Miniſter Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät, den Fürſten von Benevent, in allen Angelegenheiten bezeigen, welche mit der Exiſtenz unſers Vaterlandes im Allgemeinen und mit ſeinen politiſchen Verhältniſſen in Verbindung ſtehen.

III. Da die Beendigung und die Annahme einer Bundesverfaſſung die ausdrückliche Bedingung zu ſeyn ſcheint, unter der eine ſchweizeriſche Geſandtſchaft bei dem Kongreſſe zugelaſſen wird, ſo werden die außerordentlichen Herren Abgeſandten den verbündeten Monarchen anzeigen, daß dieſe Bedingung durch die am 9. September zu Zürich angenommene Akte in Erfüllung gegangen iſt. Bei Ueberreichung der Akte ſelbſt, werden ſie die weſentlichſten Beſtimmungen derſelben erklären; zu weitern Einleitungen über dieſen Gegen-

ſtand, als wären Abänderungen und Modifikationen des Bundesvertrags, oder auch nur eigentliche Berathungen darüber (annoch zuläſſig), gibt ihnen die Tagſatzung keine Vollmacht.

Gleichzeitig mit der Entwicklung der Gründe, welche die Kantone bewogen haben, dieſer Verfaſſung beizutreten, werden die Herren Geſandten auch der Uebereinkunft vom 16. Auguſt Erwähnung thun, deren genauer Zuſammenhang mit der Verfaſſung ſelbſt durch die Akte vom 8. September hinlänglich erwieſen iſt. Der vierte Artikel beſagter Uebereinkunft ſtimmt mit der Note der Miniſter von Oeſterreich, Rußland und England vom 13. Auguſt 1814 überein. Die außerordentlichen Herren Abgeſandten werden jede über die Natur und das Objekt der Länderanſprüche von ihnen verlangte Auskunft getreulich und vollſtändig einberichten, jedoch ohne Zuſatz eigener Anſicht. Ihre erſte Pflicht iſt die einer *gewiſſenhaften Unparteilichkeit*, indem die Tagſatzung, deren Stelloertreter ſie ſind, nichts anderes und nichts ſo ſehr wünſcht, als daß die Territorialanſprüche auf eine Art beſeitigt werden, welche Einigkeit und gegenſeitiges Zutrauen im Schooße der Eidgenoſſenſchaft befeſtige. In dieſer Hinſicht ſollen die Herren Geſandten ſich an den Geiſt der obgedachten Note vom 13. Auguſt halten, die zu ihrer Inſtruktion unter Litt. D hier beigelegt iſt.

IV. Nachdem die außerordentlichen Herren Geſandten die Hohen Mächte mit der Lage unſerer gemeinſamen Bundesangelegenheiten werden bekannt gemacht haben, ſo ſoll die Erlangung einer förmlichen Anerkennung des gegenwärtigen politiſchen Zuſtandes der Schweiz, ſo wie er durch den wirklichen Bundesvertrag beſtimmt iſt, ihre angelegenſte Sorge ſeyn.

Schon der Pariſerfriedensſchluß vom 30. Mai 1814 ſtellte den Grundſatz auf: *die unabhängige Schweiz werde fortwährend ſich durch ſich ſelbſt regieren*, und durch einen geheimen Artikel deſſelben Traktats machte Frankreich ſich anheiſchig, *in Verbindung mit den alliirten Mächten, und gleich ihnen, die politiſche Organiſation anzuerkennen, welche die Schweiz unter den Auſpizien der gedachten verbündeten Mächte und nach den mit ihnen übereingekommenen Grundlagen ſich ſelbſt geben würde*. Auf dieſe doppelte Zuſage gründet ſich die beſtimmte Erwartung, daß der allgemeine Friedensſchluß, welcher die Rechte aller Nationen feſtſetzen und feierlich beſtätigen ſoll, auf die deutlichſte und befriedigendſte Weiſe *die feierliche Anerkennung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, als eines freien, unabhängigen, durch ſeine eigene Verfaſſung und eigenen Geſetze regierten Staates*, ausſprechen werde. Dieſes förmlich zu begehren, iſt der Auftrag der Herren außerordentlichen Abgeſandten, bei deſſen Erfüllung ſie aber ſorgfältig vermeiden müſſen, irgend einer Garantie zu erwähnen, weil dieſe gleichſam dem Grundſatz einer vollkommenen Unabhängigkeit, den die Schweiz auf keine Weiſe weder ſchwächen, noch auf's Spiel ſetzen will, zu nahe treten dürfte.

V. Der zweite höchſt wichtige Gegenſtand, um deſſen Anerkennung ſich die Geſandten bei dem Kongreſſe bewerben ſollen, iſt unſere *Neutralität*, von jeher die Hauptbaſis der ſchweizeriſchen Politik, drei Jahrhunderte hindurch getreulich verwahrt, und deren unerläßliche Nothwendigkeit die Ereigniſſe der letzten ſechszehn Jahre ſattſam bewieſen haben.

Wirft man einen Blick auf die Bundesverfaſſungen der Schweiz, auf den politiſchen, ökonomiſchen und moraliſchen Zuſtand ihres Volkes, ſo wird man ſich bald überzeugen, daß dieſes Volk allerdings das unglücklichſte in Europa wäre, wenn ſeine Neutralität zweifelhaft, oder wenn ſie ledigerdingen dem Wechſel der Politik und des Krieges überlaſſen bliebe. Aber nicht die Wohlfahrt der Schweiz allein kommt hierbei in Betrachtung; dieſe Neutralität wirkt auch entſcheidend auf die Ruhe von Deutſchland, Italien und Frankreich, für welche das am höchſten liegende Land in Europa zu gleicher Zeit die ſtärkſte Vertheidigungspoſition und der gefährlichſte Angriffspunkt iſt. Jede große Macht (gleichviel, ob Oeſterreich oder Frankreich), welche militäriſch die Schweiz zu beherrſchen trachtet, deckt, indem ſie in's Herz ihres Feindes dringen will, gerade den Punkt auf, wo ſie ſelbſt ſchwach und verwundbar iſt; da hingegen ganz Europa in der neutralen und friedlichen Schweiz ein Unterpfand ſeiner Sicherheit und eine der erſten Bedingungen des politiſchen Gleichgewichtes, welches durch den Wienerkongreß hergeſtellt werden ſoll, findet.

Wenn dergleichen auf Natur und Erfahrung gegründete Betrachtungen die Anerkennung unſerer Neutralität für Oeſterreich und Frankreich gleich wünſchenswerth machen, ſo darf man allerdings annehmen, auch Rußland, England und Preußen werden nicht minder günſtig dafür geſtimmt ſeyn. Es liegt in der Politik dieſer Mächte, die Unabhängigkeit der Staaten vom zweiten und dritten Rang auf ſo feſte Grundpfeiler zu ſtützen, daß ſelbſt ein Bruch zwiſchen zwei Höfen ſie nicht ganz umzuſtürzen vermöchte; ſie wollen,

Digitized by Google

ſogar für den Fall eines Krieges, die Keime des Friedensſyſtems legen, welches künftig der gewöhnliche Zuſtand von Europa ſeyn ſoll. Aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, entſpricht die Neutralität der Schweiz auch gänzlich ihren edelmüthigen Abſichten.

Nicht nur haben die Miniſter der verbündeten Mächte in mehrern Noten van unſerer Neutralität eben ſo geſprochen, wie wir ſelbſt hätten ſprechen können; nicht nur vernahmen die Abgeordneten der Tagſatzung am 29. Mai 1814 zu Paris aus dem Munde des Fürſten von Metternich die Verſicherung: daß, wenn einmal die Organiſation der Schweiz beendigt wäre, ihre Unabhängigkeit und Neutralität van dem Kongreſſe zu Wien garantirt werden würden, ſondern es wiederholten am 1. Brachmonat deſſelben Jahres Seine Majeſtät der Kaiſer Alexander die nämliche Erklärung, welche die Geſandten von Rußland und England faſt täglich in den unzweideutigſten Ausdrücken beſtätigten. In Folge aller dieſer Umſtände hofft die Tagſatzung, die Mächte bereitwillig zu finden, der wiederum nach alten Grundſätzen konſtituirten Schweiz auch die erſte Bedingung ihrer friedlichen Exiſtenz wieder angedeihen zu laſſen, die Gewährleiſtung nämlich, wie ehemals, bei dem Genuß ihrer Ruhe und Unabhängigkeit, an den Streitigkeiten der großen europäiſchen Staaten keinen Antheil nehmen zu müſſen. Die Tagſatzung trägt ihren Abgeſandten auf, ſich eifrigſt dafür zu verwenden, daß ein ſolcher Grundſatz ausdrücklich in den allgemeinen Friedensſchluß aufgenommen werde, oder daß wenigſtens die großen Mächte gleichbedeutende, förmliche und gegenſeitige Erklärungen darüber ausſtellen.

VI. Sind einmal durch das Wahlwallen der Mächte die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz geſichert, ſo ſollte die Schweiz in ſich ſelbſt, für Aufrechthaltung derſelben, eine doppelte Bürgſchaft haben. Die erſte entſpringt aus den Militäreinrichtungen, deren Grundlage die Bundesakte enthält; die zweite ſtehet mit der Wiederherſtellung unſerer Gränzen und zum Theil auch mit einer auf einigen Punkten ſtärkern Ausmarkung in nothwendigem Zuſammenhang. Die dermalen aus neunzehn Ständen zuſammengeſetzte Eidgenoſſenſchaft, welcher, nach dem Wunſche jener Mächte, auch Neuenburg, das Wallis und Genf bald als Kantone werden beigefügt werden, bedarf, nathwendiger als jemals, einer ununterbrochenen Gränze und einer möglichſt ſtarken und zugleich möglichſt einfachen Vertheidigungslinie.

Ohne alle Vergrößerungspläne und bei der Unwandelbarkeit jener Grundſätze, nach welchen ſie in einem Zeitpunkte, wo das Recht der Eroberung jedes andere zu vernichten ſchien, ihr Gebiet niemals auf Unkoſten ihrer Nachbarn zu erweitern ſuchte, kann es auch heute nicht in den Wünſchen der Schweiz liegen, unbeſcheidene Forderungen zu machen, oder fremde Gebietstheile, das Eigenthum benachbarter Regierungen, anders als auf dem rechtmäßigſten Wege zu erwerben. Ihre Anſprüche ſind beſchränkt und durch die triftigſten Gründe gerechtfertigt. Die Mächte, welche der Eidgenoſſenſchaft zumuthen, daß ſie eine mit ihrer Volksmenge im Verhältniß ſtehende Defenſivſtellung annehme, haben dieſelben im voraus gewürdigt; alle Mittel zu deren Befriedigung liegen auch in ihren Händen, und eben ſie, dieſe Mächte, können bei freundſchaftlichen Unterhandlungen mit angränzenden Staaten durch Anweiſung eines Erſatzes den Erfolg weſentlich erleichtern. Um aller dieſer Gründe willen ſieht die Tagſatzung die endliche Beſtimmung der Schweizergränzen als eine nothwendige Folge der Unterhandlungen zu Wien an.

Einen Monat vor Abſchluß des Pariſertraktates vom 30. Mai 1814 wünſchte die Tagſatzung zu wiſſen: „welches wahl die ſtärkſte und zugleich die natürlichſte Gränze ſey, die von der Schweiz am ſicherſten vertheidigt werden könnte, und die bei zukünftigen Kriegen zwiſchen Frankreich, Italien und Deutſchland für ihr Neutralitätsſyſtem die vartheilhafteſte wäre.“ Eine eben ſo lichtvolle als befriedigende Beantwortung dieſer Frage liegt in der unter'm 2. Mai 1814 eingegebenen Denkſchrift des Herrn Oberſtquartiermeiſters der eidgenöſſiſchen Truppen *). Damals hätte man ſich dieſes Berichtes mit Nutzen bedienen können; aber die Schweiz war uneinig, die Tagſatzung ſchwach und gelähmt; die weitere Prüfung des Gegenſtandes wurde verſchoben; erſt am 1. Brachmonat nahm die diplomatiſche Kommiſſion ſelbige **) vor, und am 3. berieth ſich die Tagſatzung ***) darüber, währenddem der ſchon am 30. Mai zu Paris unterzeichnete Traktat die Lage der Dinge weſentlich verändert hatte.

Auf alle Fälle wird indeſſen gedachter Rapport, das darauf Bezug habende Kommiſſionsgutachten und das Pratokall der Sitzung der Tagſatzung vam 3. Brachmonat den Herren Geſandten unter Litt. E, F, G zugeſtellt: der Bericht, weil er vortreffliche Natizen enthält, und die beiden anderen Schriften, weil aus

*) Siehe dieſelbe unter Litt. M der Beilagen im I. Bd. des gegenwärtigen Abſchiedes.

**) Sie die Abſchiedsbeilage Litt. N daſelbſt.

***) Siehe den nämlichen Abſchied, Bd. I, §. XII, G.

denſelben im Allgemeinen die damaligen Anſichten der Bundesbehörde zu erſehen ſind. Die Inſtruktionen, welche die Tagſatzung den Herren Geſandten in Betreff der Gränzverhältniſſe dermalen ertheilen zu ſollen glaubt, laſſen ſich in nachſtehende Punkte zuſammenfaſſen.

A. Gränzen gegen Frankreich.

1) Als Zurückgabe ihrer im Jahr 1797 von den Franzoſen gewaltſam abgeriſſenen, von den Hohen alliirten Mächten aber wieder feierlich zugeſicherten alten Gränzen fordert die Schweiz zurück: die Stadt Biel, ihr Gebiet und die Pannerortſchaften; das eigentlich ſogenannte Erguel oder St. Immerthal; Neuenſtadt; das Münſterthal ober- und unterhalb les Roches; Abtei und Gebiet von Bellelay.

Da die außerordentlichen Herren Geſandten die ehemaligen politiſchen und militäriſchen Verhältniſſe, welche obige Landestheile mit der alten Schweiz verbanden, vollkommen kennen, ſo wird es ihnen nicht ſchwer fallen, nöthigenfalls die Rechtmäßigkeit dieſer Zurückgabe zu erweiſen.

Allein durch die Eröffnungen der Miniſter jener Mächte glaubt die Tagſatzung ſich zu der Hoffnung berechtigt, daß die ganze Landſchaft, welche unter der Benennung „Bisthum Baſel" einbegriffen iſt, der Eidgenoſſenſchaft werde einverleibt werden. Alles, vorzüglich aber das Bedürfniß einer feſten Vertheidigungslinie zu Behauptung der Neutralität, ſpricht zum Vortheile dieſer Vereinigung. Freilich macht Frankreich auf einen Theil jenes Gebietes Anſprüche; allein der Pariſertraktat gibt dieſem Staat kein Recht, das auf irgend eine Weiſe der freien Verfügung der alliirten Mächte über jene Länder im Wege ſtände. Die Herren Geſandten werden alſo die Abtretung derſelben hauptſächlich zu wirklicher Vereinigung mit der Schweiz, zum Theil aber auch als Erſatzmittel begehren, um von Frankreich durch Unterhandlungen auf andern Punkten eine günſtige Demarkationslinie zu erhalten. Die Bevölkerung der Länder am Jura, welche im Jahr 1797 einen Beſtandtheil der Schweiz ausmachten, beträgt ungefähr 28,000 Seelen, und die des eigentlich ſogenannten Fürſtenthums Pruntrut beinahe 42,000. Das Elsgau, der dem franzöſiſchen Gebiet am nächſten und ganz außerhalb der Gebirgspäſſe des Jura liegende Theil des Fürſtenthums, enthält ein und zwanzig Gemeinden mit 13,000 bis 14,000 Seelen, mithin wenigſtens eben ſoviel als die Landſchaft Gex hieherwärts der Berge, und zwar auf einem viel reichern und fruchtbarern Boden.

Die Beſchaffenheit des Bandes, welches dieſe Länder mit der Schweiz vereinigen würde, und ihre künftige politiſche Exiſtenz hangen von beſondern Umſtänden ab, worüber die Hohen alliirten Mächte allein zu entſcheiden haben. Es kommt der Tagſatzung nicht zu, dieſem Ausſpruch auf irgend eine Weiſe vorzugreifen. Die Herren Abgeſandten werden ſich daher auf den Wunſch beſchränken, daß der Stadt Biel, dieſem ehemals freien mitverbündeten Stand der Eidgenoſſenſchaft, ein ſolches glückliches Schickſal zu Theil werde, um ihre ausgeſtandenen Leiden darüber vergeſſen und den Augenblick ihrer Wiedervereinigung mit dem ſchweizeriſchen Bund in frohem Andenken feiern zu können.

2) Da die Gränze zwiſchen Frankreich und Neuenburg durch den Traktat vom 30. Mai bereits feſtgeſetzt iſt, ſo glaubt die Tagſatzung kaum, daß davon zu Wien weiter die Rede ſeyn werde. Sollte indeſſen die Regierung dieſes neuen Schweizerſtandes in Betreff der eigentlichen Ausmarkung noch einige Wünſche zu äußern haben, ſo ſind die Herren Abgeſandten beauftragt, dieſelben beſtens zu unterſtützen.

3) Das Val des Dappes, eine zwiſchen 5—6000 Jucharten betragende, jenſeits der Dôle gelegene Berggegend, wurde im Jahr 1805 vom Kanton Waadt an Frankreich, und zwar durch einen jener Teaktate, dergleichen die franzöſiſche Regierung den unter ihrem Einfluſſe ſtehenden Ländern zu belieben wußte, abgetreten; der Traktat verhieß eine Entſchädigung, die aber Frankreich niemals geleiſtet hat. Die Lage des Thales, welches gegen die Ebene des Pays de Gex und von Genf ſich öffnet, iſt allerdings wichtig. Die Herren Abgeſandten werden die Erklärung nicht unterlaſſen, daß die Schweiz ſich berechtigt glaube, dieſen Strich Landes zurückzubegehren; ſie werden ſich ebenfalls darüber mit dem bevollmächtigten Miniſter des franzöſiſchen Hofes beſprechen.

4) Genf, auf deſſen Schickſale die verbündeten Mächte mit beſonderm Wohlwollen hinblicken, wird, ſeinen Wünſchen gemäß, unter die Schweizerkantone aufgenommen werden. Daraus entſteht für die Eidgenoſſenſchaft die Verpflichtung, Genf in ſeinen Anſprachen, namentlich wo es um die Sicherheit und Erleichterung der Bundesverhältniſſe mit dieſer Republik zu thun iſt, ganz beſonders aber aus dem Geſichtspunkte der Militärvertheidigung, wenn künftig Genf in unſere Neutralitätslinie eingeſchloſſen wird, nachdrücklich zu unterſtützen.

In der Denkſchrift des Herrn Oberſtquartiermeiſters Finsler ſind hierüber verſchiedene Fälle vorausgeſetzt, aus welchen die außerordentlichen Herren Geſandten, je nach Umſtänden, den beſten Nutzen werden zu ziehen wiſſen. Bekanntlich haben die Miniſter der verbündeten Mächte durch mehrere Noten in allgemeinen Ausdrücken dem Freiſtaate Genf eine Vergrößerung ſeines Gebietes verſprochen, welche deſſen Vereinigung mit der Schweiz zu erleichtern geeignet wäre. Ohne Zweifel wird die daſige Regierung mit der ſie auszeichnenden Thätigkeit und Geſchicklichkeit eine für ſie ſo wichtige Unterhandlung betreiben. Abgeordnete von Genf dürften daher ſich wohl zu Wien einfinden und Unterſtützung erhalten; die eidgenöſſiſchen außerordentlichen Herren Abgeſandten werden ihnen bei jeder Gelegenheit aus allen Kräften an die Hand gehen und durch ihre dießfallſigen Empfehlungen den Beweis leiſten, daß Genf's Intereſſe auch dasjenige der Schweiz ſey. Sie werden es ſogar nicht verhehlen, daß die Erledigung dieſes Gegenſtandes auf die endlichen Bedingniſſe der Aufnahme in den Schweizerbund einigen Einfluß haben könne.

Zwei Punkte ſind es, an denen Genf vor allem gelegen ſeyn muß, und welche, nach der Ueberzeugung der Tagſatzung, für die politiſche und militäriſche Sicherheit dieſes Theils der Schweiz unumgänglich nothwendig ſind, nämlich:

Erſtlich, daß die Verbindung zu Lande mit Genf in Zukunft nicht mehr durch fremdes Gebiet unterbrochen werde. Am vortheilhafteſten ließe ſich dieſes bewerkſtelligen durch die Vereinigung des Pays de Gex von den höchſten Gipfeln der Döle aus und dem Bergrücken des Jura nach bis zu dem Fort de l'Ecluse, oder wenigſtens durch die Erwerbung jenes Theils des Pays de Gex, welcher auf eine ſo läſtige Weiſe bei Coppet den Schweizerboden unterbricht. Eine befriedigende Ausgleichung darüber hängt von Unterhandlungen mit Frankreich ab; liegt es aber in den Abſichten der zu Wien verſammelten Mächte, dieſelben zu begünſtigen, ſo ſtehen alle Mittel der Betreibung und des Erfolgs in ihren Händen. Auch darf man mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß die franzöſiſche Regierung dergleichen Eröffnungen erwarte.

Sollten, wider alle Vermuthung, der Errichtung einer unmittelbaren Verbindung auf dem rechten Seeufer unüberſteigliche Schwierigkeiten in dem Wege ſtehen, dann läge es freilich im Intereſſe der Schweiz und Genf's, ſich auf dem linken Ufer zu vereinigen; es kommt aber der Tagſatzung nicht zu, dießfalls Wünſche zu äußern, die einerſeits den Abſichten der Mächte in Betreff des Chablais und Faucigny vorgreifen dürften, und anderſeits ſich mit jenen Geſinnungen von Gerechtigkeit, Freundſchaft und guter Nachbarſchaft nicht vereinbaren ließen, welche allen Verhältniſſen der Schweiz mit dem erlauchten Hauſe Savoyen Jahrhunderte hindurch zu Grunde lagen.

Der zweite für die Sicherheit und Ruhe Genf's hochwichtige Gegenſtand wäre eine beſſere Verbindung der zerſtreuten Beſtandtheile ſeines Gebietes vermittelſt gewiſſer Abtretungen, die bei dem Zuſammentreffen mehrerer glücklicher Umſtände dermalen wahrſcheinlich keiner großen Schwierigkeit unterliegen. Die vielfältigen Gefahren und Verlegenheiten, worin Genf und auch die Schweiz ſich in Folge dieſer Zerſtücklung im Laufe des ſechszehnten, ſiebzehnten und ſelbſt des achtzehnten Jahrhunderts verwickelt ſahen, ſind mehr als hinreichend, um die Empfehlungen der Herren Abgeſandten zu Gunſten der von der Genferregierung dießfalls zu machenden Schritte vollkommen zu rechtfertigen.

Eine ſtatiſtiſche und geographiſche, auf das Chablais und Faucigny und auf den Bezirk von Carouge Bezug habende Denkſchrift finden die Herren Geſandten *pro notitia* bei den Akten unter Litt. H.

Erhält die Stadt Genf eine vortheilhafte Territorialausründung, ſo begehrt der Kanton Waadt, das Dorf Céligny, welches vom waadtländiſchen Gebiet ganz umgeben iſt, zu erwerben. Entſchiedene Lokalkonvenienz ſpricht für dieſe Abtretung, und die Tagſatzung wünſcht, daß die Hohen Mächte, indem ſie den Freiſtaat Genf wohlwollend berückſichtigen, ihn hinwieder zu einem geringen Opfer zu Gunſten des benachbarten Mitſtandes bewegen möchten.

B. Gränzen gegen Italien.

Die Herren Geſandten werden Veltlin, Cleven und Worms zurückfordern. Bekannt iſt die Wichtigkeit und der Reichthum der erſtern unter dieſen Provinzen. Die Vereinigung der zweiten bietet wegen der Handelsverbindungen und mehr noch wegen der Gränzſicherheit für die Schweiz weſentliche Vortheile dar. Die Grafſchaft Worms endlich hat jüngſter Tage eine ſolche Anhänglichkeit und Treue gegen die Schweiz bewieſen, welche die Gewährung ihres Wunſches höchſt empfehlenswerth macht. Feierliche Erklärungen der Miniſter der verbündeten Mächte bürgen der Eidgenoſſenſchaft für die Rückerſtattung. Mehreres hierüber beſagen die Beilagen J, K, L, M.

Betreffend dann die Verhältniſſe, in welchen dieſe Länder künftig mit Graubünden und mit der Schweiz ſtehen würden, ſo kann die Tagſatzung, weil die Bündnerregierung ſich ſelbſt noch nicht erklärt hat, ihren Geſandten hierüber keine beſtimmte Inſtruktion geben. Die Tagſatzung zweifelt indeſſen keineswegs, daß dieſe Frage im Rath der großen Mächte zur Sprache kommen werde; ſie beſorgt ſogar einigermaßen, es möchten andere Intereſſen mit den rechtlichen Anſprüchen Graubündens im Widerſpruch ſtehen. Indeſſen trägt ſie ihrer Geſandtſchaft auf, die Rechte des Standes Graubünden und den allenfalls von ihm nach Wien abzuordnenden Deputirten auf das kräftigſte zu unterſtützen, aufſtoßende Schwierigkeiten wo möglich aus dem Wege zu räumen, die Nothwendigkeit der Zurückerſtattung nachdrücklich vorzuſtellen und das Recht geltend zu machen, welches zu Gunſten ſo vieler in den genannten Provinzen ihres Eigenthums beraubten Familien laut und feierlich ſpricht.

Die Denkſchrift des Herrn Oberſtquartiermeiſters erwähnt auch des Landſtriches, wo vormals die Feſtung Fuentes war, und wo jetzt das Dorf St. Agatha liegt. Es wird dem Ermeſſen der Herren Abgeſandten anheimgeſtellt, bei ſchicklich findender Gelegenheit von dieſer Note Gebrauch zu machen.

Endlich werden dieſelben zu bewirken trachten, daß das, zufolge der Denkſchrift Litt. N, ungerechterweiſe und jeder örtlichen Konvenienz zuwider dem Kanton Teſſin entriſſene Dorf Campione demſelben durch die öſterreichiſche Regierung in der Lombardei zurückgeſtellt werde.

C. Gränzen gegen Deutſchland.

1) Thurgau. Die Stadt Konſtanz, der einzige ſich über den Rhein erſtreckende Punkt des deutſchen Gebietes, wäre für die Schweiz eine wichtige und wohlgelegene Erwerbung. Die Regierung von Thurgau hat hierüber der Tagſatzung die unter Litt. O beiliegende Denkſchrift eingegeben.

Konſtanz, von Schweizerboden umgeben, bildet gleichſam einen Brückenkopf, der in künftigen Kriegen der Sicherheit der Schweiz nachtheilig werden könnte; daher auch die Abtretung dieſer Stadt ſich als ein weſentliches Erforderniß zu Behauptung der Neutralität empfiehlt. Auch rückſichtlich der Handelsverhältniſſe wäre dieſelbe ſehr wichtig. Ein deutſcher Fürſt kann, im Beſitze von Konſtanz, nach ſeiner Willkühr den Verkehr auf dem See oder auf dem Rhein hemmen oder beſchränken, und eine der großen Handelsſtraßen von Deutſchland nach der Schweiz ſperren. Er kann (wie die Erfahrung bewieſen) willkührliche und läſtige Zollgebühren einführen. Beſäße hingegen die Schweiz das linke Rheinufer ganz, ſo wäre die Freiheit der Handelsverhältniſſe geſichert, und nur in Folge freundlicher Uebereinkunft würden hier mäßige Gebühren bezogen.

Endlich hängt auch der zukünftige Wohlſtand des jetzt ſo verarmten und öden Konſtanz von ſeiner Vereinigung mit der Schweiz ab. Die Stadt beſitzt außerhalb ihrer Mauern kein Gebiet. Die Ländereien ihrer Einwohner liegen meiſtens im Thurgau, wo ſie allein die Mittel zum Wiederaufblühen finden können. Auch für den Kanton Thurgau würden durch den Beſitz von Konſtanz und aus ſeiner vortheilhaften Lage höchſt erſprießliche Vortheile entſpringen.

Solche Betrachtungen vermögen die Tagſatzung, die Herren Geſandten zu beauftragen, es an nichts ermangeln zu laſſen, um die Hohen alliirten Mächte zu Ueberlaſſung dieſer Stadt an die Schweiz zu vermögen.

2) Schaffhauſen. Die Regierung des Kantons Schaffhauſen entwickelt in der unter Litt. P beiliegenden Denkſchrift einige Anſichten und Wünſche, denen die Tagſatzung ihre Zuſtimmung nicht verſagen kann. Die gewünſchten Abtretungen ſind an ſich von geringem Werthe, aber wichtig für die Vereinigung der Gränzen des Kantons, ſowie zu Beibehaltung eines guten, nachbarlichen Einverſtändniſſes mit den Großherzoglich-badiſchen Ländern. Beide würden weſentlich erzielt:

a. durch Erwerbung der Landeshoheit über das Dorf Büſingen, welches ringsum vom Kanton Schaffhauſen umgeben iſt, der auch daſelbſt bereits alle Nutznießungen und die niedere Gerichtsbarkeit beſitzt;

b. durch Abtretung des Schlauch, einer die Landſtraße von Schaffhauſen auf Zürich zwiſchen den Ortſchaften Merishauſen und Bargen durchkreuzenden Erdzunge, wo ein einziges Haus ſich befindet;

c. durch die Vereinigung des Dorfes Gailingen am rechten Rheinufer, welche nothwendig wäre, um eine unmittelbare, ununterbrochene Verbindung zwiſchen dem Diſtrikte Stein und den übrigen Theilen des Kantons zu unterhalten;

d. durch die gegenseitige Austauschung einiger Gerechtsamen des Großherzogthums Baden auf einem unbedeutenden Strich Landes, der längs dem Flüßchen Wutach liegt, gegen ähnliche, dem Kanton Schaffhausen in dem Dorfe Epfenhofen zustehende Rechtsamen, damit künftig ein jeder Staat auf seinem Grund und Boden die vollständigste Territorialoberherrschaft besitze;

e. durch eine ähnliche Vereinigung in Bezug auf einige Stücke Landes, die unter dem Namen „Kompromißstellen" bekannt und alle von sehr kleiner Bedeutung sind.

Die Regierung von Schaffhausen macht für ihre Ansprüche, neben der entschiedensten Lokalkonvenienz, noch die großen Opfer geltend, welche der Kanton dem Dienste der verbündeten Armeen willig gebracht hat. Auch hier wünscht die Tagsatzung, daß ihre außerordentlichen Gesandten durch kräftige Empfehlungen sich zu Gunsten des Ansprechenden verwenden.

3. Zürich. Den nämlichen Auftrag gibt sie ihren Abgesandten in Betreff des Amtes Jestetten und der Ortschaften Herderen und Thengen, welche die Kommunikation zwischen Zürich und Schaffhausen unterbrechen. Eine ausführliche Auseinandersetzung dieser Gegenstände findet sich in der Denkschrift unter Litt. Q.

Um alles oben Gesagte über die Gränzverhältnisse der Schweiz kurz zusammenzufassen, und angenommen, daß vor allem aus die von der Schweiz und von Graubünden abgerissenen Länder, deren Wiedererstattung die Hohen Mächte ausdrücklich versprochen haben, wiederzurückgegeben werden, — setzt die Tagsatzung unter den Territorialangelegenheiten diejenigen wegen des Bisthums Basel und wegen des Zusammenhangs und der Arrondirung des Gebietes von Genf in die erste Klasse; der Vereinigung von Konstanz räumt sie den zweiten Rang ein und verweiset die übrigen Gegenstände in die dritte Klasse.

VII. In der unter Litt. R beiliegenden Denkschrift klagen die Regierungen der Kantone Schaffhausen und Thurgau, daß mehrere ihrer frommen Stiftungen und bürgerlichen sowohl als religiösen Korporationen sich durch die willkührlichen Maßregeln der Regierung des Großherzogthums Baden in den traurigsten Verfall versetzt befinden, da gedachte Regierung, den heiligsten Rechten und den bestimmtesten Versprechungen zum Trotz, dennoch bis auf heutigen Tag den Sequester beibehalten hat, welcher durch das bekannte österreichische Inkammerationsedikt vom Jahr 1803 auf Eigenthum und Einkünfte jener Korporationen gelegt wurde. Schaffhausen berechnet den Werth desjenigen, was ihm dadurch ungerechterweise vorenthalten wird, auf 340,503 Gulden 30 Kr., Thurgau den Werth des seinigen auf 312,686 Gulden 2 Kr.

Da Herr Bürgermeister von Reinhard alles, was auf das Inkammerationswesen Bezug hat, sehr vollständig kennt, so ist es nicht nöthig, diesen Gegenstand hier weitläufiger zu erörtern.

Obige Forderungen von Schaffhausen und Thurgau gehören in die zweite Klasse der Instruktionspunkte der Tagsatzung für die Herren Abgesandten. Diese werden sich dafür nach bester Gelegenheit verwenden, und mögen auch erforderlichen Falls gedachtes Eigenthum zum Theil als Ersatzmittel für die Territorialberichtigungen darstellen, welche zu Gunsten Thurgau's, Schaffhausen's und Zürich's gewünscht werden.

Im Allgemeinen empfiehlt die Tagsatzung ihren Gesandten, auf alles ein sorgfältig wachsames Auge zu haben, was die politische Existenz, die Sicherheit, die Ehre der Schweiz und die wohlwollenden Verhältnisse anbetrifft, die sie mit allen Mächten zu unterhalten wünscht. Sie setzt das größte Zutrauen in ihre Vaterlandsliebe und Einsichten und hofft unter Gottes gnädigem Beistande den glücklichsten Erfolg ihrer Bemühungen. Eine förmliche Vollmacht, deren sie vielleicht bei dem Kongresse bedürfen könnten, finden sie unter Litt. S und Empfehlungsschreiben an die Minister Fürst von Metternich, Lord Castlereagh, Fürst von Benevent, Graf von Nesselrode und Fürst von Hardenberg unter Litt. T, U, W, X, Y der Beilagen.

Gegeben zu Zürich, den 15. September 1814.

Im Namen der schweizerischen Tagsatzung unterzeichnet:

Für den Amtsbürgermeister des Kantons Zürich, Präsident derselben,
der zweite Gesandte des Kantons Zürich:

(L. S.) Finsler, Staatsrath.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Nachschrift. Ueber die Angelegenheit des Val des Dappes werden die von der Gesandtschaft L. Standes Waadt eingegebenen Aktenstücke sub Litt. Z beigelegt.

Beilagen zu der vorſtehenden Inſtruktion.

A. Schreiben der eidgenöſſiſchen Tagſatzung an Seine Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich, vom 15. Herbſtmonat 1814 (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

B. Schreiben derſelben an Seine Majeſtät den Kaiſer von Rußland, vom nämlichen Datum (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

C. Schreiben derſelben an Seine Majeſtät den König von Preußen, vom nämlichen Datum (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

D. Abſchrift der Note der Miniſter von Rußland, Oeſterreich und Großbritannien an die eidgenöſſiſche Tagſatzung, vom 13. Auguſt 1814 (Bd. I, §. VI, D, II des Abſchiedes).

E. Bericht des Herrn eidgenöſſiſchen Oberſtquartiermeiſters Finsler über eine für die Schweiz wünſchenswerthe Militärgränze, vom 2. Mai 1814 (Bd. I, Beilage Lit. M des Abſchiedes).

F. Kommiſſionsbericht über die zur Erzielung einer für die Schweiz wünſchenswerthen Militärgränze zu ergreifenden Maßregeln, vom 1. Brachmonat 1814 (Bd. I, Beilage Lit. N des Abſchiedes).

G. Auszug aus dem Protokoll der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 3. Brachmonat 1814, den nämlichen Gegenſtand betreffend (Bd. I, §. XII, G, I—IV des Abſchiedes).

H. Denkſchrift und Notizen über die Provinzen Chablais und Faucigny und den Bezirk von Carouge, mit einem Originalplan. Der Wortlaut dieſer Denkſchrift folgt unten, S. 9 gegenwärtiger Abſchiedsbeilage.

J. Note der Tagſatzung an Ihre Exzellenzen die Herren Miniſter der verbündeten Mächte, vom 27. Aprill 1814, wegen der Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms (Bd. I, §. XXV, B des Abſchiedes).

K. Antwort der Herren Miniſter der verbündeten Mächte, vom 30. Aprill 1814 (Bd. I, §. XXV, B des Abſchiedes).

L. Antwortsnote der Herren Miniſter der verbündeten Mächte, vom 30. Aprill 1814, die militäriſche Beſetzung der von der Schweiz abgeriſſenen Länder betreffend (Bd. I, §. XII, D des Abſchiedes).

M. Offenes Schreiben der Miniſter der verbündeten Mächte wegen der militäriſchen Beſetzung der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms, vom 7. Mai 1814, dem Befehlshaber der eidgenöſſiſchen Truppen, Herrn Oberſt von Hauſer, zugeſtellt (Bd. I, §. XXV, F, III des Abſchiedes).

N. Denkſchrift der Geſandtſchaft von Teſſin, vom 24. Mai 1814, betreffend die Wiedervereinigung des Dörfchens Campione, nebſt einem Originalplan; ſiehe ihren Wortlaut unten, S. 11 gegenwärtiger Abſchiedsbeilage.

O. Denkſchrift der Regierung von Thurgau, vom 9. Herbſtmonat 1814, betreffend die Vereinigung von Konſtanz mit gedachtem Kanton; dieſelbe folgt unten, S. 13 gegenwärtiger Abſchiedsbeilage.

P. Denkſchrift der Regierung von Schaffhauſen, vom 8. Herbſtmonat 1814, betreffend die Vereinigung der Dorfſchaften Büſingen, Gailingen u. ſ. f. mit dieſem Kanton; ſiehe deren Wortlaut unten, S. 15 gegenwärtiger Abſchiedsbeilage.

Q. Schreiben der Regierung von Zürich, vom 15. Herbſtmonat 1814, betreffend die Erwerbung des Amtes Jeſtetten und der Ortſchaften Herdeen und Thengen; ſiehe deſſen Wortlaut unten, S. 17 gegenwärtiger Abſchiedsbeilage.

R. Denkſchrift der Stände Schaffhauſen und Thurgau wegen fortdauernden Sequeſters von Seite des Großherzogthums Baden auf dem Eigenthum verſchiedener Korporationen dieſer beiden Stände; dieſelbe befindet ſich unten, S. 17 gegenwärtiger Abſchiedsbeilage.

S. Vollmacht für die außerordentliche eidgenöſſiſche Geſandtſchaft auf den Kongreß in Wien, vom 15. Herbſtmonat 1814, in deutſcher und franzöſiſcher Sprache (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

T. Schreiben der eidgenöſſiſchen Tagſatzung an den Fürſten von Metternich, K. K. öſterreichiſchen Staats- und Konferenzminiſter und dirigirenden Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., vom 15. Herbſtmonat 1814 (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

U. Schreiben derſelben an den Grafen von Neſſelrode, Kaiſerlich-ruſſiſchen Staatsminiſter für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., vom 15. Herbſtmonat 1814 (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

V. Schreiben derſelben an den Fürſten von Hardenberg, Königlich-preußiſchen Staatskanzler ꝛc., vom 15. Herbſtmonat 1814 (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

X. Schreiben derſelben an den Viscount Caſtlereagh, Königlich-großbritanniſchen Staatsſekretär für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., vom 15. Herbſtmonat 1814 (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

Y. Schreiben derſelben an den Fürſten von Benevent, K. franzöſiſchen Miniſter und Staatsſekretär für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., vom 15. Herbſtmonat 1814 (Bd. II, §. VI, A, V des Abſchiedes).

Z. Denkſchrift der Regierung von Waadt, betreffend die Angelegenheit des Val des Dappes. (Dieſelbe wird ſowohl im eidgenöſſiſchen Archiv als in demjenigen des Standes Waadt vermißt.)

Hier folgen die unter Lite. H, N, O, P, Q und R vorhin bezeichneten Akten und Denkſchriften.

Litt. H.

Mémoire

statistique et géographique relativement au Chablais, au Faucigny et au district de Carouge.

L'ancien duché de Savoie, situé au pied des Alpes, entre la France, la Suisse et l'Italie, était divisé en sept provinces; savoir:

1. La *Savoie propre*, qui formait dernièrement l'arrondissement de *Chambéry*.
2. Le *Genèvois* . . . . . celui d'*Annecy*.
3. La *province de Carouge* . . . . . celui de *Genève*.
4. La *Maurienne* . . . . . celui de *St-Jean de Maurienne*.
5. La *Tarentaise* . . . . . celui de *Moutiers*.
6. Le *Faucigny* . . . . . celui de *Bonneville*.
7. Le *Chablais* . . . . . celui de *Thonon*.

Lea trois premières, dont le sol est en général plua uni et moins élevé, étaient contiguës à la France. La Maurienne et la Tarentaise, les plua montueuses, étaient bornées par la France à l'ouest, par le Piémont et le Val d'Aoste au midi et au levant; le Chablais et le Faucigny touchaient à la Suisse par le Valais, le lac et le territoire de Genève.

Ouverte sur sa frontière occidentale, la Savoie fut en 1792 occupée par la France, et forma le département du Mont-Blanc; par le traité de paix du 15 Mai 1796, Sa Majesté le Roi de Sardaigne renonça à tous les droits qu'il y avait eus. Enfin la France ayant, quelques années après, réuni Genève à son territoire, détacha de l'ancienne Savoie les arrondissemens de Carouge, Thonon et Bonneville pour former le département du Léman avec l'arrondissement de Gex et la ville de Genève qui devint chef-lieu de celui de Carouge.

Par le traité de paix du 30 Mai dernier, Genève a été rendue à son indépendance. La France a conservé le pays de Gex et obtenu les trois provinces de la basse Savoie, à l'exception du canton de Carouge; le sort du reste de la Savoie est encore indécis.

Cette partie de son territoire qui a plus de quarante-cinq lieues de longueur du nord au midi, sur dix-neuf et vingt-neuf lieues de largeur à ses extrémitéa, n'en a que huit au plus dans son milieu, où elle est coupée par une suite de montagnes des plus escarpées des Alpes et dont le Mont-Blanc fait partie. Au nord sont le Faucigny, le Chablais et la partie réservée de l'arrondissement de Carouge; au midi la Tarentaise et la Maurienne. La chaine qui les sépare, appuyée d'un côté aux glaciers qui sont entre le Val d'Aoste et le Valais, de l'autre aux montagnes qui divisent la France actuelle et le Faucigny, ne présente que deux communications: celle du *Bonhomme* du côté du Valais, et celle des *Pierres d'Héry*, à une lieue au plus des frontières de France.

Le passage du *Bonhomme*, au pied des glaciers qui descendent du Mont-Blanc, n'est pratiqué que par les montagnards et pendant une courte partie de la belle saison; les bêtes de charge ne peuvent le franchir.

Le chemin des *Pierres d'Héry*, après avoir suivi pendant quatre lieues les hautes vallées de Megève et Flumet, couvertes en hiver de quatre à sept pieds de neige, est ensuite comme suspendu à un rocher taillé à pic et extrêmement élevé dans une gorge étroite;

à gauche sont d'affreux précipices, au bas desquels roule avec fracas le torrent d'Arly; à droite sont les parois d'un roc d'où découlent en temps de pluie ou de la fonte des neiges des eaux qui rendent alors le chemin, si non impraticable, du moins très-périlleux. Ce passage scabreux et très-étroit, qui se prolonge dans une espace de trois lieues sur une pente très-rapide, est entièrement fermé pendant une partie de l'année soit par la quantité des neiges qui s'y amassent, soit à cause des glaces et des éboulemens auxquels il est sujet; dans les autres temps il n'est praticable qu'aux gens de pied et aux mulets légèrement chargés; aucune espèce de voitures n'y passe, malgré l'extrême légèreté qu'on leur donne dans cette partie des Alpes.

L'on assure que des ingénieurs expérimentés, consultés sur la possibilité d'établir dans cette gorge une route ouverte en tous temps, ont reconnu qu'il serait impossible de lui donner dans plusieurs endroits et sur des lignes très-prolongées une pente au-dessous de vingt-cinq à trente degrés; ils ont évalué la dépense nécessaire à la confection de la route à douze ou quatorze millions, et son entretien annuel à deux cent mille francs; sommes énormément disproportionnées aux ressources du pays, ainsi qu'à l'utilité du chemin, lors même que les cinq provinces resteraient sous la même domination, vu que l'on ne pourrait jamais espérer que le commerce prît cette route.

Avant la division de la Savoie, le Faucigny et le Chablais ne communiquaient avec la Maurienne, la Tarentaise ou le Piémont, qu'en traversant le Genèvois et la Savoie propre; ce qu'ils ne pourraient faire actuellement qu'en empruntant pendant quinze ou vingt lieues un territoire étranger.

Privées ainsi de tout espoir de relations faciles avec le restant de la Savoie, les provinces de Chablais, Carouge et Faucigny, situées aux portes de Genève ou à une très-petite distance, communiquent avec cette ville par plusieurs routes bien entretenues et alimentent ses marchés. Le Chablais communique également avec le pays de Vaud par le lac de Genève, dont les rives sont partout d'un accès facile. Le Chablais et le Faucigny communiquent enfin avec le Valais qui les borde sur une longueur de vingt-quatre lieues au moins, par la grande route du Simplon, par le Col de Balme que passèrent en 1793 les troupes sardes pour pénétrer en Faucigny, et par plusieurs passages intermédiaires, moins fréquentés, qui aboutissent aux vallées d'Abondance, de Morzine, de Samoens et du Biot.

Au couchant, les montagnes qui séparent la Tarentaise et le Faucigny se prolongent entre cette dernière province et la partie cédée à la France jusqu'auprès de La Roche, et n'ont d'autre passage que celui *des Étroits* tendant de Thônes à Rumilly sous Cornillon, à une lieue de La Roche; mais il n'est pas moins difficile et périlleux que celui des Pierres d'Héry, et cette seule considération a même suffi pour faire démembrer, par une loi particulière, la commune d'Entremont du département du Mont-Blanc, à cause des dangers que couraient ses habitans en se rendant à Thônes, qui était leur chef-lieu de canton. Dès La Roche les montagnes s'abaissent jusqu'au Rhône, et sont entre-coupées de vallées plus ou moins étroites sur une ligne de sept lieues environ que traversent les routes d'Annecy à La Roche et à Genève et celle de Frangy à Genève.

L'intérieur du pays est divisé en plusieurs vallées dont les principales sont, en Faucigny: 1) les hautes vallées de Chamouny, de St-Gervais et de Megève qui se réunissent dans celle de Sallenche; celle-ci est suivie des vallées de Maglan, Cluse et Bonneville, arrosées par l'Arve qui prend sa source à Chamonny; 2) les vallées de Samoens, Tanninges, Mieussy, Vinx et Bonne, qui se confondent au-dessous de ce dernier lieu avec la vallée de Bonneville; en Chablais: les vallées d'Abondance, du Biot et St-Jean d'Aulph, de Bellevaux, Habère et Lullin. Toutes aboutissent dans la plaine qui borde la rive méridionale du lac de Genève.

La population totale est d'environ 129,000 âmes, dont 41,000 pour le Chablais, 63,000 pour le Faucigny, et 25,000 pour la partie restante de l'ancien arrondissement de Carouge.

Le caractère des habitans est absolument le même que celui des Suisses. De tout temps on a rendu justice à leur franchise, à leur fidélité et à la simplicité de leurs mœurs.

Ils sont assez industrieux et très-portés au commerce; mais ne pouvant former chez eux des entreprises utiles au pays faute de moyens pécuniaires, ils se répandaient dans la France, l'Allemagne, et surtout dans la Suisse où plusieurs ont établi leur commerce et acquis des lettres de bourgeoisie. La manufacture d'horlogerie de Genève emploie un grand nombre d'ouvriers dans le Faucigny; dans quelques cantons les particuliers font des ouvrages de bonneterie, des dentelles communes etc. Déjà même quelques propriétaires aisés ou aidés par des Genevois ou des Suisses ont commencé des établissemens auxquels il n'a peut-être manqué qu'une tranquillité extérieure plus assurée pour recevoir un grand développement.

Les Savoisiens n'ont pas montré moins d'aptitude pour les armes; leurs soldats ont souvent donné des preuves de courage dans les dernières guerres, et plusieurs d'entr'eux sont parvenus à des emplois très-distingués.

Quant aux productions du pays, les trois provinces tirent de leur sol presque toutes celles qui sont nécessaires ou de première utilité à l'homme. Elles ont des blés, des vins, des fruits et des légumes, des bois de chauffage, de charpente et de menuiserie pour leurs besoins et pour la plus grande partie de ceux de Genève. Elles fournissent aussi les marchés de cette ville de veaux, de beurre et de fromages, de charbon de bois et de plusieurs autres denrées utiles; enfin elles envoient dans le pays de Vaud des porcs, des cuirs frais, des peaux etc.

Il y a à Servoz des mines de cuivre qui s'exploitent, et à Sixt une mine de fer qui promet de fournir à la consommation du pays; l'on trouve au Petit-Cornand, à Araches et dans quelques autres endroits du charbon de terre qui pourrait être exploité avec avantage.

Les eaux thermales de St-Gervais, découvertes depuis peu, attirent déjà beaucoup de malades étrangers; les eaux minérales d'Amphion sont déjà depuis long-temps renommées.

L'on ne peut douter que la réunion des trois provinces à la Suisse, en engageant les Genevois et les Vaudois à y reverser une partie de leurs capitaux et de leurs connaissances, n'augmentât considérablement la valeur et le produit des biens-fonds, n'activât encore l'industrie des habitans, et ne leur permît enfin d'arracher aux corrosions de l'Arve et de la Dranse plusieurs milliers de journaux d'un terrain précieux, pour les rendre à l'agriculture. Alors ils n'auraient rien à envier à la prospérité dont une sage administration fait depuis si long-temps jouir les cantons suisses.

Litt. N.

Note

de la députation du canton du Tessin à la haute Diète fédérale.

Zurich, le 24 Mai 1814.

Il existe au bord oriental du lac de Lugano, district de Lugano, canton du Tessin, un village appelé *Campione* ou *Campiglione.*

Ce village avec son petit territoire était un fief qui relevait de l'Empire, et dont était investi le couvent des religieux de Saint-Ambroise à Milan.

Par effet de la révolution qui éclata en 1796 en Lombardie, ce pays a été réuni à la république cisalpine, contre le vœu des habitans, très-bien prononcé dans ce temps-là, et contre celui même de la nature qui réclame son union à la Suisse.

La raison ou le prétexte de l'occupation faite par les Italiens était, que le couvent de Saint-Ambroise ayant été supprimé et tous ses biens et droits adjugés à la Nation, elle avait le droit d'occuper et de réunir aussi le village de *Campione,* qui appartenait audit couvent.

Mais le couvent milanais ne possédait pas *Campione* en souverain, il le possédait en feudataire, et rien de plus. En cette qualité il en percevait quelques revenus, et y exerçait la justice inférieure. La juridiction supérieure, les appellations et les jugemens en matière criminelle appartenaient tantôt à la Suisse, et tantôt à l'Empire, selon les diverses époques et circonstances.

Cependant les habitans de *Campione* devaient toujours, et sans exception, fournir à la Suisse leur contingent en hommes et en numéraire, lorsque pour cause de guerre, ou autre semblable, les cantons suisses l'exigeaient des habitans du bailliage de Lugano.

Campione était tellement reconnu comme partie intégrante du Luganais, que ses habitans étaient *exempts des droits de douane suisses;* ils achetaient leur sel à Lugano, et ils pouvaient *s'y établir*, acquérir et posséder toute sorte de biens soit par achat, soit par héritage, sans payer aucun des droits et redevances auxquels tout étranger était obligé par les règlemens de ce bailliage.

Par le même principe les malfaiteurs, bannis ou fugitifs du territoire suisse, ne pouvaient pas se réfugier dans celui de *Campione*, et les baillis avaient le droit d'y envoyer la force publique pour les saisir.

Enfin c'est précisément sur une langue de terre appartenante à *Campione*, et vis-à-vis de ce village, sur le bord occidental du lac, qu'on a dressé le gibet pour y exécuter les criminels condamnés par le tribunal de Lugano. Cet endroit s'appelle *San-Martino*, et l'on y exerce encore aujourd'hui la même juridiction.

Toutes ces raisons ont été alléguées dans le temps par les représentans suisses qui se trouvaient à Lugano, et qui réclamèrent en vain contre l'occupation arbitraire de ce pays faite par les Cisalpins. Ni le Général Buonaparte (auquel un desdits représentans s'adressa en personne à Milan), ni le gouvernement de cette république voulurent leur rendre justice. La possession de ce pays était trop favorable à leur plan révolutionnaire pour y renoncer de bon gré. Ils y établirent un foyer d'insurrection pour détacher de la Suisse les bailliages italiens, et quoique ce projet ne réussit pas par le bon esprit des habitans, il ne manqua pas de donner beaucoup d'inquiétudes et de faire beaucoup de mal à ces bailliages, et particulièrement à celui de Lugano.

Il ne sera pas inutile d'observer au surplus:

1. Que le territoire de *Campione*, tout-à-fait enclavé dans celui du district de Lugano, ne peut pas appartenir à une autre souveraineté, sans occasionner beaucoup d'inconvéniens sous le rapport de la police, de la finance et autres. Il importe d'éloigner tout sujet qui pourrait nuire aisément à la bonne harmonie entre le souverain de l'État de Milan et la Confédération suisse, laquelle est essentiellement intéressée à ce que ses Co-États jouissent d'une paisible et sûre existence.

2. La population de *Campione* n'étant que de 269 âmes ou environ, sur un sol fort borné et peu fertile, ne peut présenter qu'une utilité très-insignifiante au gouvernement de Milan pour vouloir garder ce pays.

Par conséquent la députation du canton du Tessin doit, d'après ses instructions, prier la haute Diète de vouloir bien faire les démarches qu'elle jugera convenables, et interposer ses bons offices pour la réunion *du village et territoire de Campione* au canton du Tessin. On ne doute pas que l'esprit de justice et l'amour du bon ordre, dont sont animés les monarques puissans qui vont donner la paix et le bonheur à l'Europe, feront écouter favorablement cette demande, qui n'a réellement d'autre but que la conservation des relations les plus amicales au dehors et la tranquillité dans l'intérieur.

Pour la députation du canton du Tessin:

Caglioni, Député.

Digitized by Google

Beilage zu vorſtehender Note.

Noi Ambasciadori delle Città e Paesi delli XII Lodevoli Cantoni dell' Antica e Laudabile Lega Helvetica, e sopra il Sindicato in Lugano congregati con ampla autorità, e commando delli nostri Illustrissimi Signori e Superiori, facciamo noto, e manifesto con la presente, che essendo d'ordine nostro stata pubblicata una grida, che tutti li beni stabili esistenti nelle Comunità di Lugano, e Mendrisio di forestieri non abitanti in quelle, debbino esser notificati per poter poi darsi gli ordini, che ai nostri Signori e Superiori parevano convenienti; ed in esecuzione di quella stata portata la notificazione ancora delli beni, e case che in questo Borgo, ed in alcuni Comuni delle soddette Comunità di Lugano, e Mendrisio possiedono li vicini della terra di Campione, sopra il che essendosi stato rappresentato, che li suddetti di Campione mai erano stati tenuti per forestieri, ma come compresi nella Comunità di Lugano, mentre concorrono nelle occasioni di guerra a certo numero di soldati, che devono dare e mantenere, ci è parso di non far novità con gli accennati di Campione, ma lasciarli nel loro antico possesso, e solito in modo tale, che non debbino essere tenuti per forestieri, ma come habitanti in dette Comunità, e possino perciò liberamente estrarre da quelle li grani, vini ed altri frutti, che raccoglieranno sopra li loro beni, non ostante gli ordini pubblicati e mandati ai Comuni. In corroborazione del che sarà la presente sigillata con il solito sigillo del nostro fedele ed amato Gio. Rodolfo Brem, del Consiglio della Lodevole Città di Zurigo, Reggente Capitano di Lugano.

Data li 21. Agosto 1683.

(L. S.) (Sottoscritto) *Carlo Conrado de Beroldinghen.*

Litt. O.

Denkſchrift des Kantons Thurgau,
die Erwerbung der Stadt Konſtanz betreffend.

Als die H. Tagſatzung im Laufe ihrer umfaſſenden Berathſchlagungen über die Rekonſtituirung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ihre Aufmerkſamkeit dem Gegenſtand einer Berichtigung der militäriſchen Gränze derſelben ſchenkte; als ſie ſich einen Bericht über die zu dem Ende wünſchbaren Territorialakquiſitionen erſtatten ließ, und dieſer Bericht unter ſolchen namentlich die Stadt Konſtanz bezeichnete, — konnte die Regierung des Kantons Thurgau, hievon durch ihre Tagſatzungsgeſandtſchaft vertraulich unterrichtet, ſich es nicht verſagen, auf's neue Wünſchen und Hoffnungen Raum zu geben, welche die Ereigniſſe des letzten Jahrzehends dieſer Periode ſtäter Veränderungen im Länderbeſtande des deutſchen Reiches mehr als einmal geweckt, und denen ſie nach vergeblichen Verſuchen, damit zum Ziel zu gelangen, nur ungern entſagt hatte.

Die Vereinigung der Stadt Konſtanz mit dem Gebiete der Eidgenoſſenſchaft verheißt nämlich, neben dem Intereſſe, das ſie für den geſammten Bundesſtaat hat, noch beſonders dem Kanton Thurgau, der zunächſt damit begünſtigt würde, Vortheile, für die er keineswegs gleichgültig ſeyn kann. Seine Regierung hält es für Pflicht, ſich nach Vermögen um dieſelben zu bewerben, wann und wo es ſich ohne Kränkung der Rechte Anderer thun läßt.

Jene durch die Verhandlungen der H. Tagſatzung ſelbſt neu belebten Hoffnungen bereden ſie, daß die bevorſtehenden allgemeinen Friedensunterhandlungen zu Wien, im Gefolge der ohne Zweifel aus ihnen hervorgehenden vielfältigen Länderabtretungen und Gebietsausgleichungen, den erwünſchteſten Anlaß hierzu darbieten, inſofern die H. Tagſatzung geruhen wolle, dieſe Sache als einen der weſentlichen Punkte der vorgedachten gemeineidgenöſſiſchen Angelegenheit der Gränzberichtigung anzuſehen und die Schritte, welche Hochdieſelbe, um letztere zu einem für das Beſte des theuren Vaterlandes erſprießlichen Erfolg zu leiten, in ihrer Weisheit gutfinden möchte, vornehmlich auch für ſie wirkſam ſeyn zu laſſen.

Die Regierung des Kantons, indem ſie dafür mit ihrer Bitte an die H. Tagſatzung gelangt, baut mit dem vollkommenſten Vertrauen auf Hochderſelben geneigte Geſinnungen und ihre dem Kanton Thurgau nicht weniger als andern Bundestheilen gewidmete väterliche Fürſorge; ſie baut auch auf das Gewicht der Gründe, wodurch ſich der geäußerte Wunſch unterſtützt befindet.

Schon die auffallende Schicklichkeit hinſichtlich der Lokalität muß die erwähnte Vereinigung begehrbar machen. Auf zwei Seiten von dem Gebiete des Kantons Thurgau umſchloſſen, dagegen auf den beiden andern, gleich ihm, durch den Rhein und den Bodenſee von dem deutſchen Boden abgeriſſen, iſt die Stadt Konſtanz gegenwärtig noch der einzige Fleck, der außerhalb der natürlichen Mark Deutſchland angehört. Nur durch das Mittel einer Brücke kann ſie ihre direkte Verbindung mit demſelben unterhalten, während an der Schweizerſeite der erſte Schritt außer ihren Thoren über die thurgauiſche Gränze führt.

Aus einem ſolchen Lokalitätsverhältniſſe muß nothwendig das Bedürfniß eines freien Verkehrs entſpringen, zumal da noch das beſondere Verhältniß von Stadt zu Land hinzutritt. Hierauf ſtützt ſich ein zweites und ſtärkeres Motiv, indem, ſo lange die Sonderung des Gebietes mit ihren Zollbeſchwerniſſen und der Verſchiedenheit der Geſetze Statt findet, dieſem Bedürfniſſe ein unausweichliches Hinderniß im Wege ſteht. Wenn es entfernt wird, erlangt der Kanton Thurgau zugleich den Gewinn eines eigenen Marktplatzes, als wozu Konſtanz, das auf der Mitte der Linie liegt, die ſeine größte Länge beſchreibt, von welchem aus ſich nach allen Richtungen Straßen nach dem Innern des Landes ziehen, und welches dem auswärtigen Verkäufer leichte Kommunikation zu Waſſer ſowohl als zu Lande darbietet, ſich für ihn ganz vorzüglich eignen würde.

Hauptſächlicher Betrachtung iſt ſodann ferner werth, wie nachtheilig die örtliche Lage von Konſtanz, ſo lange ſich die Stadt in fremden Händen befindet, dem ſchweizeriſchen Handel ſeyn kann.

Sie bildet gleichſam das Thor am Eingang einer der bedeutendſten Handelsſtraßen in die Schweiz; weßhalb von ihrem Beſitze mehr oder weniger die Beſtimmungen der Bedingungen des Ein- und Austrittes der Waaren abhangen. Darum ſteht auch in Abſicht auf Zoll- und Kommerzverhältniſſe der Beſitzer in einem Vortheile gegen die Schweiz, von welchem er, je nachdem er eine Macht damit verbindet, und die Umſtände ihn noch weiter begünſtigen, nicht wenig empfindlichen Gebrauch machen könnte.

Beſonders gegen den Kanton Thurgau ſind die Zollverhältniſſe der Stoff beſtändiger Vexationen und ein Zunder zu Mißhelligkeiten, unter denen die gute Nachbarſchaft oft ſehr gefährdet wird.

Das größte Gewicht behalten übrigens unſtreitig diejenigen Rückſichten, aus denen die Wünſchbarkeit der Akquiſition der Stadt Konſtanz bei der H. Tagſatzung zuerſt zur Sprache gekommen iſt, und die ſich auf die Erſchwerung der militäriſchen Sicherheits- und der allgemeinen Polizeianſtalten auf einem Punkt, welcher als Auswuchs fremden Gebietes die natürliche Gränze der Schweiz unterbricht, beziehen.

Nach umfaſſenderer Anſicht, als hier geſchehen könnte, hat ohne Zweifel der der H. Tagſatzung vorgelegte Kommiſſionalrapport dargeſtellt, wie ſchwer es bei der Nähe feindſelig gegen einander ſtehender Heere dort ſey, allen Zufällen, unter denen eine ſtrenge Neutralität leiden würde, zu begegnen, — was für Kolliſionen verſchiedener Art, vornehmlich aber wegen der ſo wenig ſchwierigen Deſertion, man ſich jedes Mal in Beſatzungsfällen ausgeſetzt ſehe, — und welche Erleichterung aller Unterſchleif, wodurch polizeiliche Anordnungen verletzt werden, finde.

Dem zufolge darf allerdings dem Kanton Thurgau und der geſammten Eidgenoſſenſchaft an dem Beſitze der Stadt Konſtanz viel gelegen ſeyn. Hingegen ſcheint er für keinen andern Staat großen Werth haben zu können; er iſt in ökonomiſcher Hinſicht bei dem gegenwärtigen Zuſtande der Stadt, welche, durch die Säkulariſation aller Hülfsquellen beraubt, eine mittelloſe und geringe Bevölkerung enthält, von geringem Reiz; als Gebietstheil hat der Ort vollends gar keine Bedeutung, und die vielfältigen vergeblichen Verſuche, die ſeit langer Zeit gemacht wurden, um ihn als kommerzirenden Platz zu heben, mögen zum Beweiſe dienen, daß, ſo lange er in ſeiner iſolirten und doch abhängigen Lage bleibt, der Erfolg mehr als zweifelhaft ſey.

Soll endlich, neben der eigenen Konvenienz und den Verhältniſſen im Allgemeinen, auch noch das Wohl von Konſtanz ſelbſt zu Rathe gezogen werden, ſo wird man ſich überzeugen, daß gerade dieſes für die Vereinigung am lauteſten ſpricht. Schon jetzt hängt die Exiſtenz der Stadt größtentheils vom Thurgau ab; die meiſten Revenüen fließen ihr von daher zu; Gewerbe und Handlung, ſo viel davon vorhanden iſt, findet ſeine Nahrung faſt ausſchließlich in dem Verkehr mit der Schweiz.

Mithin würde ſie von einer nähern Verbindung die weſentlichſten Vortheile vom erſten Augenblicke an mit dem Kanton gemein haben, und ſie würde davon auch ihren künftigen Flor erwarten. Als erſte Stadt des Kantons würde ſie Antrieb und Mittel, wie ſie deren in ihrer gegenwärtigen Iſolirung nur allzu fühlbar entbehrte, erhalten, um jede Art von Kultur zu pflegen, und dadurch möchte es in ſpäterer Zeit wohl

geſchehen, daß hinwieder der Kanton in verſchiedenem Betracht mehreren Gewinn von ihr erntete, als ſie jetzt zu geben freilich noch nicht vermag.

Die Regierung des Kantons Thurgau iſt übrigens weit entfernt, mit dieſer Darſtellung dem weiſen Ermeſſen der H. Tagſatzung vorgreifen zu wollen; vielmehr unterwirft ſie demſelben mit dem unbedingteſten Zutrauen beides, die Würdigung der angeführten Verhältniſſe und die weitere Behandlung der Angelegenheit, der auf jeden Fall die Wünſche des Kantons nur inſofern gewidmet ſind, als mit dem partiellen Intereſſe, welches ſie ihm einflößt, ſich ein für die geſammte Eidgenoſſenſchaft nicht weniger wichtiges allgemeines Intereſſe verbindet.

Frauenfeld, den 9. Herbſtmonat 1814. (Folgen die Unterſchriften.)

Litt. P.

Mémoire

du gouvernement du canton de Schaffhouse, concernant l'acquisition des villages de Busingen, Gailingen, etc.

Le canton de Schaffhouse, quoiqu'un des plus petits membres de la Confédération suisse, n'a été jusqu'à présent que rarement dans le cas de se plaindre du peu d'étendue de son territoire, et par cette raison des vues d'agrandissement lui ont toujours été étrangères. Par contre un grand nombre d'expériences fâcheuses a mis au jour depuis les temps anciens le désavantage de l'état actuel d'une partie de ses frontières, qui sont telles que le territoire de ses voisins fait des incisions dans celui du canton et en sépare les diverses parties au grand détriment de la communication dans l'intérieur.

Pour remédier à cet état des choses très-nuisible, le gouvernement de ce canton a cru trouver dans les événemens du temps, qui laissent prévoir de nombreux changemens dans la démarcation des frontières de ses voisins allemands, dans les assurances de bienveillance qui ont été données à la Confédération suisse de la part des hautes puissances alliées, et peut-être même dans les nombreux sacrifices que ce pays a été dans le cas de faire pour le service de leurs armées, l'encouragement d'oser exprimer les vœux modestes qu'il forme à cet égard, et qui ont uniquement pour but d'acquérir une communication non interrompue dans l'intérieur du canton et une liaison directe entre ses diverses parties.

Si cet heureux résultat doit être obtenu pour lui, ce ne pourrait être qu'au moyen des acquisitions suivantes, peu importantes en elles-mêmes, mais qui deviendraient pour lui du plus haut prix, savoir:

A. Le village de Busingen faisant partie du ci-devant comté de Nellenbourg.

Cette commune protestante est entièrement enclavée par le territoire du canton; elle est située non loin de sa capitale, à laquelle elle livre la dime et les cens et qui lui donne son pasteur. Une famille schaffhousoise y exerce la basse juridiction. Le village suisse de Buchthalen fait partie de la paroisse de Busingen, et ces deux endroits sont dans la liaison la plus intime par des forêts et autres possessions communes, ainsi que par divers rapports de toute espèce, de sorte qu'il ne reste plus que la souveraineté à acquérir pour unir tout-à-fait au canton de Schaffhouse une commune qui tient déjà à lui par affection et par une conformité de mœurs et de religion.

B. Le Schlauch.

Par la maison isolée de ce nom et sa banlieue très-peu considérable la communication directe est interrompue sur la grande route, la plus importante, entre les communes schaffhousoises de Merishausen et Bargen, au grand désavantage du canton, qui a déjà été exposé à nombre de désagrémens résultans de cette incision d'un territoire étranger, pendant que son acquisition serait d'un très-grand avantage pour la communication dans l'intérieur et même pour les rapports commerciaux.

Si le gouvernement du canton doit se borner à l'énumération des points les plus essentiellement désirables pour lui, il y a satisfait par l'indication des deux objets ci-dessus. Dans le cas cependant qu'il fût favorisé jusqu'à oser étendre ses vœux un peu au delà, il prendrait la liberté de désigner encore comme très-avantageuses les acquisitions suivantes.

C. Le village de Gailingen.

L'intention qui le guide ici est d'établir sur la rive droite du Rhin une communication entre le district de Stein et le reste du canton sur son propre territoire non interrompu; sous ce point de vue et aucunement sous le rapport de l'économie ou de la moralité, la réunion de cette commune avec le canton de Schaffhouse serait très-désirable pour ce dernier.

D. Détermination de quelques points litigieux des frontières.

I. Il est situé le long d'une petite rivière, nommée Wutach, une éteodue de territoire peu considérable, sur laquelle il n'existe qu'une seule maison; les biens-fonds qui y sont compris appartiennent presque exclusivement aux habitans de la commune voisine de Schleitheim, canton de Schaffhouse, et elle est enclavée par les frontières de ce dernier. Le ci-devant gouvernement de Furstenberg, qui dans les temps antérieurs avait exercé sur ce district les droits forestiers et celui de la haute justice criminelle, profita des stipulations du recès de l'Empire de 1803, pour fonder sur une interprétation trop étendue du §. 29 de ce traité la réclamation des droits que le canton de Schaffhouse y avait exercés jusqu'alors.

D'un autre côté, ce dernier possède non loin delà, dans le village d'Epfenhofen, dépendant ci-devant de l'abbaye de St-Blaise, tout-à-fait les mêmes droits, en vertu desquels on s'efforce dans le cas ci-dessus de déduire les prétentions à la souveraineté; il serait par conséquent fondé d'y prétendre aussi de son côté au même titre dans le cas présent beaucoup plus important.

Afin d'aplanir ces prétentions mutuelles d'une manière équitable et conforme à l'intérêt des deux parties, il serait à désirer qu'on s'accordât à renoncer réciproquement aux réclamations formées, et que la souveraineté du canton de Schaffhouse fût reconnue pour le district près de Schleitheim, et celle de St-Blaise ou de son successeur pour le village dont il vient d'être fait mention.

II. Le long des frontières du canton il existe du côté de la Souabe, sous la dénomination de *lieux de compromis*, quelques portions de terrain, au sujet desquelles les droits de souveraineté sont depuis un grand nombre d'années contestés entre le canton de Schaffhouse et ses voisins allemands. Cet état douteux des choses donne lieu à de fréquens désagrémens entre les deux gouvernemens, et il serait pour cette raison fort à désirer qu'il pût être aplani d'une manière conforme à la position du canton de Schaffhouse, dont les habitans sont propriétaires de la plus grande partie des terres dont il s'agit, et par conséquent fort intéressés à ce que la souveraineté devienne le partage de leur gouvernement.

Le gouvernement du canton de Schaffhouse sent bien qu'à l'appui de ses sollicitations il n'a aucun moyen de compensation à offrir, et que c'est uniquement de la faveur et de la bienveillance des grandes puissances de l'Europe qu'il en peut espérer l'accomplissement; il ne lui reste donc qu'à recommander l'objet du présent mémoire avec respect et confiance à une gracieuse réception et à attendre avec quelque espoir de succès l'issue des démarches qu'il prend la liberté de faire.

Schaffhouse, le 8 Septembre 1814.

Les Bourgmestres et Conseil du canton de Schaffhouse.
(Suivent les signatures.)

Litt. Q.

Schreiben

der Regierung von Zürich an die eidgenössische Tagsatzung, betreffend die Erwerbung des Amtes Jestetten und der Ortschaften Herdern und Thengen.

Hachwohlgedorner, Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeister,
Hochwohlgedarne, Hachgeachtete Herren!

Veranlaßt durch die erhaltene Anzeige von den in Hochdero Mittel bereits schon bei mehrern Gelegenheiten zur Sprache gekommenen Wünschen und Bemerkungen dezüglich auf eine Vereinigung des Großherzoglich-badischen Amtes Jestetten mit den benachbarten Löblichen Ständen der Eidgenossenschaft, und auch durch diejenigen Anwürfe, welche der L. Stand Schaffhausen hinsichtlich auf diesen Gegenstand neulich gegen uns gethan hat, wiedermalen auf einen Gegenstand aufmerksam gemacht, den wir früher schon mehrere Male in's Auge gefaßt, aber wegen damals obgewalteten, weniger günstigen Umständen nie in eigentliche Anregung gebracht hatten, finden wir uns verpflichtet, Euer Hochwohlgedoren auch unsers Orts angelegenst zu ersuchen, die Erwerbung des Amtes Jestetten und der Ortschaften Herdern und Thengen (jedoch mit Ausweichung lästiger Kompensationen) unter diejenigen Gegenstände aufzunehmen, welche der nach Wien abzuordnenden eidgenössischen Gesandtschaft zur Empfehlung und Betreibung übergeben werden sollen.

Die Gründe für diesen Wunsch und Begehren liegen weniger in besondern Interessen des hiesigen Standes, sondern sind vielmehr mit dem gemeineidgenössischen allgemeinen Vortheil genau verknüpft, und werden von den betreffenden Gränzständen nur insofern höher gewürdigt, als ihnen ihre besondere Lage eine genauere Bekanntschaft mit allen dießfälligen Beziehungen verschafft.

Es sind wesentlich folgende:

1) die Nothwendigkeit einer Vereinfachung und Ausdehnung der schweizerischen Gränze gegen diesen Theil von Deutschland, deren häufige Unterbrechung gerade in den erwähnten Strecken nicht nur in polizeilicher, sondern selbst in militärischer Hinsicht van erwiesenen und bedeutenden Nachtheilen ist;

2) der Umstand, daß denannte Gegenden und Ortschaften von jeher in den schweizerischen Neutralitäts- oder Sekuritätsdezirk aufgenommen wurden, wenn kriegerische Auftritte diese Gränze bedrohten;

3) die häufigen Verflechtungen, welche aus dem dortseitigen bedeutenden Güterbesitz aieler Angehörigen der angränzenden Kantone herfließen.

Hierzu kommt noch in Bezug auf das Amt Jestetten der Umstand, daß dasselbe bis zum Eintritt der schweizerischen Revolution auch dadurch schan in einen nähern Verband mit den schweizerischen Landen gesetzt war, daß das Gotteshaus Rheinau allda bedeutende Jurisdiktions- und andere Rechte desessen hat.

Wir degnügen uns einstweilen, diese allgemeine Empfehlung an Euer Hochwohlgedoren gelangen zu lassen, behalten uns aber aor, verlangenden Falls der nach Wien abgeordneten eidgenössischen Gesandtschaft ein näheres und dokumentirteres Pramemoria in die Hand zu legen.

Schließlich haben wir die Ehre, u. s. w.

Geben den 15. Septembris 1814.

Bürgermeister und Rath des Standes Zürich;
in deren Namen unterzeichnet,
in Abwesenheit des Amtsdürgermeisters,
der präsidirende Bürgermeister:
Joh. Conrad Escher.
Der erste Staatsschreiber:
Lavater.

Litt. R.

Denkschrift

der Stände Schaffhausen und Thurgau wegen fortdauernden Sequesters von Seite des Großherzogthums Baden auf dem Eigenthum verschiedener Korporationen dieser beiden Stände, vom Herbstmonat 1814.

Schon zu verschiedenen Zeiten haben sich die Kantone Schaffhausen und Thurgau verpflichtet gefunden, den versammelten Eidgenassen die nachtheilige und drückende Lage zu schildern, in welche mehrere ihrer

geiſtlichen Stiftungen und Korporationen durch die von der Großherzoglich-badiſchen Regierung immer noch fortgeſetzte Handhabung des urſprünglich von dem Hauſe Oeſterreich unter dem Titel „Inkammerationen“ verhängten Sequeſtres verſetzt worden, und ſie erkennen mit aufrichtigem Danke die wiederholten Schritte, welche zu ihren Gunſten von Seite der oberſten Behörde des Bundes, wiewohl ohne Erfolg, vorgenommen worden ſind.

Wenn aber gleich bisher die Stimme des Rechtes fruchtlos verhallet iſt, wenn gegründete Anſprüche, weil ſie dem Fiskalintereſſe zuwiderliefen und nicht durch Macht unterſtützt waren, unberückſichtigt geblieben ſind, ſo iſt dieſes kein Grund, ſie nicht noch ferner zur Sprache zu bringen und von einer Wiederkehr günſtigerer Zeitumſtände deren Gewährung zu hoffen.

Die beiden Kantone glauben, daß der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem ſo manche gerechte Anſprache wieder ihre Würdigung findet, in welchem über das Schickſal und den Beſitzſtand mancher größerer und kleinerer Staaten entſchieden und ſo vieles erörtert und umgeſchaffen werden wird, auch für ſie der geeignete ſey, um ihre Reklamationen für die Wiedererſtattung ihres vorenthaltenen Eigenthums in den Schooß der Tagſatzung neuerdings niederzulegen und dieſe H. Verſammlung mit der ehrerbietigen Bitte anzugehen, daß ſie geruhen möchte, ſich derſelben anzunehmen und deren angelegene Betreibung zu einem weſentlichen Auftrage ihrer auf den Kongreß nach Wien abzuordnenden Geſandtſchaft zu machen; zu welchem Ende über den Verlauf und den gegenwärtigen Standpunkt dieſer Angelegenheit folgende Hauptmomente hier noch kürzlich herausgehoben werden.

Nachdem bereits durch die §§. 6, 10, 11 und 12 des Regensburger-Hauptdeputationsſchluſſes vom 25. Hornung 1803, ohne Zuthun und Beiſtimmung der damaligen helvetiſchen Republik, über mehrere höchſt wichtige, in Deutſchland gelegene herrſchaftliche Beſitzungen ihrer Klöſter zum Behuf der Entſchädigung deutſcher Fürſten verfügt worden war, während die Beſtimmungen des §. 29 des nämlichen Beſchluſſes dafür nur eine höchſt unverhältnißmäßige Kompenſation anboten, erfolgte unter dem 4. Chriſtmonat des nämlichen Jahrs das bekannte Edikt Seiner K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät, in Kraft deſſen alles in Allerhöchſtdero „Erbſtaaten gelegene Eigenthum der helvetiſchen Republik oder ſchweizeriſcher Klöſter und Korporationen, es „beſtehe in Kapitalien und Realitäten oder Rechten und Gefällen, von nun an eingezogen und förmlich in„kammerirt werden ſollte; dagegen auch Allerhöchſtdieſelben beſchloſſen hätten, der Republik alles dasjenige „zu überlaſſen, was entweder Seine Majeſtät ſelbſt, oder erbländiſche Klöſter und Körperſchaften im „Umfange ihres Gebietes beſitzen.“

Die Eidgenoſſenſchaft, durch dieſe Verfügung, welche ſofort in Vollziehung geſetzt wurde, lebhaft betroffen, wandte ſich mit ehrerbietigen Vorſtellungen an den K. K. öſterreichiſchen Hof, die dann auch ſoweit führten, daß von Seite Seiner Majeſtät die Bereitwilligkeit, über dieſen Gegenſtand zu unterhandeln, erklärt und der in der Schweiz reſidirende Miniſter, Freiherr von Erumpipen, mit der Negoziation wirklich beauftragt wurde. Es kamen zu dieſem Ende Konferenzen zu Stand, und häufige Noten wurden gewechſelt, welche die anfänglich ſehr abweichenden gegenſeitigen Anſichten und Behauptungen immer näher zuſammenbrachten, ſo daß zuletzt nicht nur von Seite des Wienerhofes die Bereitwilligkeit zu einer ſehr billigen Ausgleichung geäußert worden, ſondern ſelbſt bereits ein Vertragsentwurf entſtanden war, vermittelſt deſſen die Schweiz einen ſehr bedeutenden Theil ihrer 2,118,622 fl. betragenden Reklamationen wieder zurückerhalten, oder eine verhältnißmäßige Entſchädigung anderer Art empfangen hätte. Unglücklicherweiſe trat, noch ehe die Unterhandlungen zu einem endlichen Reſultate gediehen waren, der Krieg vom Jahr 1805 ein, und der eine Theil derjenigen Provinzen, in welchem die Inkammerationsobjekte ſich befinden, fiel durch den Preßburgerfrieden an die Krone Bayern, der andere an die Krone Württemberg. Da der erſtere die Kantone Schaffhauſen und Thurgau nur ſehr wenig betrifft, ſo berühren ſie auch gegenwärtig die zur Wiedererlangung der dortigen Eigenthümlichkeiten vorgenommenen Schritte nicht, und beſchränken ſich, anzuführen, daß Seine Majeſtät der König von Württemberg ſich auf die wiederholten Verwendungen des eidgenöſſiſchen Bundeshauptes geneigt bezeigten, über die Zurückgabe der in Allerhöchſtihren Staaten liegenden, ſo genannten Schweizerepaven zu unterhandeln, und dießfalls durch Ihren Miniſter die erforderlichen Schritte vornehmen ließen.

Als indeſſen die darauf angeknüpften Negoziationen kaum angefangen waren, erfolgte durch den Pariſervertrag die Abtretung der ehemaligen Landgrafſchaft Nellenburg von der Krone Württemberg an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden.

Durch dieſes Ereigniß fiel der weitaus größere Theil der ſchaffhauſenſchen und thurgauiſchen Inkammerationsabjekte unter die Verfügung dieſes letztern Staates, ohne daß dieſes indeſſen auf den Gang der Unterhandlungen mit Württemberg einen bedeutenden Einfluß hatte; dieſelben wurden mit einigen Unterbrechungen fortgeſetzt und führten zuletzt zu demjenigen Staatsvertrage, welcher den 29. Auguſt 1813 zwiſchen den Kommiſſarien der Eidgenoſſenſchaft und dem Königlich-württembergiſchen Miniſter unterzeichnet, und nach erfolgter Ratifikation der beiderſeitigen Hohen Kommittenten nun bereits in Ausführung gebracht warden iſt.

Wenn vermittelſt dieſes Traktates die betreffenden Klöſter wenigſtens die Hälfte, und der Staat, die Gemeinden, Karporatianen und Partikularen die Geſammtheit ihres inkammerirten, im Königreiche Württemberg befindlichen Eigenthums wieder zurückerhalten haben, ſa durften die beiden Eingangs genannten Kantone mit noch größerm Recht erwarten, daß derjenige Theil dieſer Gegenſtände, welcher mit Nellenburg an Baden gefallen war, alſabald bei der Uebernahme dieſer Landſchaft vallſtändig und ahne weitere Unterhandlung werde zurückgegeben werden, indem ſie für eine ſalche Geſtattung, außer ihrem unwiderſprechlichen Eigenthumsrechte, noch beſondere wichtige Gründe für ſich anzuführen hatten.

Während nämlich die Kantone auf der einen Seite durch das Inkammerationsedikt den Genuß ihrer deutſchen Beſitzungen verloren, haben dieſelben bald darauf die in der Schweiz gelegenen biſchöflich-konſtanziſchen Eigenthümlichkeiten, auf welche ſie dieſes Edikt mit dem gleichen Rechte zu ihren Gunſten anwenden kannten, wie ſolches gegen ſie geſchehen war, Seiner Königlichen Haheit dem Graßherzog von Baden nach ihrem vollen Werthe abgekauft und bezahlt und ſich dadurch nach billiger Rezipraxität für den eintretenden Fall die unzweideutigſten Anſprüche auf ein ähnliches Verfahren von Seite des Nachdarſtaates erwarben, der durch die Sanktion des im Harnung 1805 darüber abgeſchloſſenen Vertrages bereits ſtillſchweigend den Grundſatz beſtätigt hat, daß zwiſchen ihm und der Schweiz gegenſeitig keine Inkammeration Statt finden falle.

Dabei iſt es aber nicht geblieben, ſondern der in Gott ruhende, ſawie des gegenwärtig regierenden Graßherzogs Königliche Hoheit haben zu verſchiedenen Malen der Eidgenaſſenſchaft und den betreffenden Kantanen dieſe Zuſicherung beſtätigt und förmlich erklärt, daß hiervon gegen den Bundesſtaat nie die Rede ſeyn könne, noch werde. Zum Beweis hierüber mag, nebſt verſchiedenen andern Eröffnungen, vorzüglich auch die unter dem 24. Jenner 1806 von Seiner Durchlaucht dem Kurfürſten Karl Friedrich an Seine Exzellenz den damaligen Landammann der Schweiz gerichtetr Zuſchrift dienen.

Deſſen ungeachtet ſind nun mehr als vier Jahre verfloſſen, ſeitdem die bedrängten Eigenthümer der Zurückgabe ihrer Beſitzungen immer vergeblich entgegenſehen, ahne daß ihnen anfänglich andere als nur allgemein ausweichende Gründe für dieſe Zögerung angeführt warden ſind, bis ſich endlich Seine Königliche Hoheit unter dem 28. Brachmanat vorigen Jahrs erklärt haben, daß dieſe Freigebung durch die Befriedigung Höchſtihrer wegen dem Kloſter Sion und den Frickthaler-Landſchulden an den Kanton Aargau gerichteten Forderungen bedingt werde. Die Stände Schaffhauſen und Thurgau wollen über die Natur dieſer letztern Anſprache nicht eintreten, obſchon ſich vielleicht über die Ausdehnung, welche derſelben gegeben wird, manches einwenden ließe; allein ſie können nicht unbemerkt laſſen, daß die Zurückgabe ihres vallkammen liquiden Eigenthums mit jenen noch unerörterten Differenzien, welche zwiſchen Seiner Königlichen Haheit dem Großherzog von Baden und dem Kanton Aargau obwalten, keine Gemeinſchaft hat, und daß es eben ſo ungewöhnlich als unbillig wäre, wenn man dieſe Angelegenheiten in einander verweben und durch Pfändung des einen Theiles die Nachgiebigkeit des andern hervordringen wollte. Sobald aber die Unzuläſſigkeit dieſer Zuſammenſtellung erkannt wird, fällt auch jeder Grund für die längere Fortdauer des badiſchen Beſitzſtandes in Bezug auf das Eigenthum beider reklamirenden Stände weg, und es findet hier lediglich ein einfacher Sequeſter fremden Eigenthums Statt, der mit den feierlich gegebenen Verheißungen im Widerſpruch ſtehet, und nicht den mindeſten Rechtstitel aber Entſchuldigungsgrund zu ſeinen Gunſten anzuführen hat.

Die Kantone Schaffhauſen und Thurgau haffen getraſt, auch dieſes Mal bei der H. eidgenöſſiſchen Tagſatzung Unterſtützung zu finden, und ſich deren nachdrücklichen Verwendung für die Aufhebung eines für ſie ſo kränkenden und nachtheiligen Zuſtandes erfreuen zu können. Indem ſie die Entſcheidung über die nähere Behandlung dieſes Gegenſtandes zutrauensvall dem Gutbefinden der Bundesverſammlung anheimſtellen und ihre Eingangs erwähnte Bitte zu geneigter Willfahrung nochmals empfehlen, fügen ſie ſchließlich das Verzeichniß des Beſtandes ihrer Reklamationen zu beliebigem Gebrauche bei.

I. Premier protocole

*du Comité *) pour les affaires suisses.*

Vienne, le 14 Novembre 1814.

Les plénipotentiaires des puissances intervenantes dans les affaires de la Suisse, se sont réunis le 14 Novembre.

On a mis en délibération la question sur la *réclamation territoriale du canton de Berne.* Les plénipotentiaires d'*Autriche*, ainsi que celui de *Prusse*, ont donné chacun leur opinion par écrit. **) Lord Stewart et le plénipotentiaire de *Russie* ont promis de donner la leur à la première séance. On est convenu d'inviter la *députation helvétique* à exposer l'objet de sa mission et à se rendre, à cet effet, à la première séance des plénipotentiaires des puissances intervenantes.

Sur quoi on a terminé ce protocole et il a été signé par les plénipotentiaires.

(Signé) *Humboldt.*
Stratford-Canning.
Wessenberg.
Stewart.
De Stein.
Le Comte Capodistria.

* * *

Nro. 1.

Opinion du plénipotentiaire d'Autriche.

Les puissances intervenantes ont reconnu la nécessité de la conservation et de l'intégrité des XIX cantons, et ont manifesté leurs intentions à cet égard, dans la note qui a été adressée, par leurs plénipotentiaires au président de la diète, en date du 20 Mai de cette année. ***) En conséquence de cette déclaration, je crois que les puissances intervenantes se trouvent engagées à maintenir *l'existence politique des XIX cantons.*

Quant aux *réclamations territoriales du canton de Berne*, elles méritent sans doute une attention toute particulière, et vu leur connexion avec la tranquillité intérieure de la Suisse les puissances intervenantes ont un grand intérêt à chercher les moyens de contenter les Bernois, sans blesser les intérêts des autres cantons. L'intégrité des XIX cantons s'oppose à ce que les puissances puissent appuyer le canton de Berne dans ses prétentions sur le

*) Mitglieder des Comité waren: für Oeſterreich: Freiherr von Weſſenberg; für Rußland: Freiherr von Stein und Graf Capodiſtria; für Großbritannien: Lord Stewart und Sir Stratford Canning; für Preußen: Freiherr von Humboldt; und von der dritten Sitzung an für Frankreich: Herzog von Dalberg. Dieſes Comité iſt wahrſcheinlich in der am 2. Wintermonat 1814 Statt gefundenen Sitzung derjenigen acht Mächte niedergeſetzt worden, welche den Friedensſchluß von Paris vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten. Ueber die Verhandlungen dieſer Sitzung ſoll aber kein umſtändliches Protokoll aufgenommen worden ſeyn.

**) Siehe die nachfolgenden Beilagen Nro. 1 und 2 in dem gegenwärtigen Protokoll.

***) Siehe §. VI, B, XII und die Beilage Litt. J des Bd. 1 des gegenwärtigen Abſchiedes.

pays de *Vaud* et sur l'*Argovie*. Je ne dis pas qu'un arrangement à l'amiable soit contraire à ce principe, s'il ne s'agit que de la cession d'un petit district ou d'une population de quelques mille âmes; mais les puissances ne pourraient jamais prêter les mains à une séparation de territoire, qui porterait atteinte à l'existence politique de l'un de ces cantons.

Il leur reste à essayer de parvenir au but proposé moyennant l'offre *d'une partie de l'évêché de Bâle*, dont elles peuvent disposer comme d'une conquête, et j'ose croire que le gouvernement de Berne, en voyant les puissances intervenantes tenir absolument le même langage à ce sujet, se prêtera beaucoup plus facilement à un arrangement raisonnable qu'il ne l'a fait jusqu'à présent.

(Signé) *Wessenberg.*

N^ro. 2.

Opinion du plénipotentiaire de Prusse.

Ayant pris encore une fois en mûre considération les questions qui ont été élevées dans la dernière conférence *), sur les *réclamations territoriales de quelques cantons*, et ayant consulté là-dessus les intentions de ma cour, je suis autorisé à déclarer que le cabinet prussien est d'opinion que la *conservation des XIX cantons* doit être la *base du travail du comité*, et que, par conséquent, il doit soigneusement s'abstenir de toute proposition d'une cession de territoire de leur part qui pût porter atteinte à leur existence politique.

Mais d'un autre côté, il est également convenable de ne proposer qu'un arrangement qui puisse être accepté par les différentes parties, pour établir en Suisse un état de possession basé sur un consentement mutuel, et non pas sur une possession de fait, ou de droit mis en contestation. Cela est d'autant plus nécessaire que la situation des quatre puissances alliées leur rendrait également difficile et pénible de faire adopter leur décision par la force.

Si, pour arriver à ce but, on jugeait à propos de proposer à tel nouveau canton une cession d'une portion de son territoire qui évidemment ne nuirait pas à son existence politique et à son indépendance, un tel arrangement ne dérogerait non-seulement pas au premier principe, mais pourrait être utile sous tous les rapports.

En appliquant ceci à la demande du canton de *Berne* de ravoir l'*Argovie bernoise*, il est évident que le comité doit s'opposer à la cession de cette partie du canton d'Argovie, entièrement nécessaire à son existence politique, et qu'il ne saurait consentir non plus à celle d'une partie considérable de ce district. Il pourrait tout au plus prêter les mains à la réunion de petites portions, si elle était appuyée par des motifs particuliers et puissans et qu'elle devint la condition *sine qua non* d'un consentement spontané du gouvernement de Berne à cet arrangement.

Mais comme ceci n'est pas à prévoir, et qu'il ne faut pas sans les plus puissans motifs, s'écarter du principe, mais au contraire soutenir, autant que possible, non-seulement l'intégrité politique, mais même l'intégrité absolue des cantons, je suis d'avis qu'il faut proposer pour le moment, simplement à Berne, une *grande partie de l'évêché de Bâle*, à la place de ce qu'il réclame de l'Argovie, évitant encore soigneusement de donner à cette affaire le mot d'indemnité, et réserver tout au plus, à la suite de cette négociation, la cession d'une partie quelconque du territoire réclamé.

Vienne, le 14 Novembre 1814.

(Signé) *Humboldt.*

*) Vermuthlich in der am 2. Wintermonat 1814 Statt gefundenen Konferenzialsitzung der acht Mächte; siehe die Bemerkung *) auf Seite 1.

II. Deuxième protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne le 15 Novembre 1814.

Lord *Stewart* a donné lecture de son opinion *) sur la question *territoriale*, relative aux prétentions de *Berne*. Le plénipotentiaire de *Russie* articulera la sienne **) par écrit dans la proehaine séance.

La légation suisse a été introdnite. Le plénipotentiaire d'Autriebe l'invita à exposer l'objet de sa mission. M^r. *de Reinhard*, président de cette légation, prit la parole. Il déclara que la *nation suisse* avait chargé la légation:

1. de témoigner aux hautes puissances la reconnaissanee dont elle était pénétrée pour l'intérêt bienveillant qu'elles lui accordaient;

2. de demander la *reconnaissance* solennelle de la *liberté* et de l'*indépendance* de cet état, et de l'insertion de l'acte qui servirait à la constater dans l'instrument de la pacification générale de l'Europe;

3. de demander que toutes les puissances participant au Congrès reconnaissent également la neutralité de la Suisse;

4. qu'en conséquence ses *frontières militaires* soient *restituées* à cet état, avec les *améliorations* propres à les rendre respectables.

Dans l'énumération de ces demandes et pour en justifier l'équité, M^r. *Reinhard* joignit l'aperçu de la situation intérienre de la Suisse, les questions qui la divisent et le mode arrêté par la diète pour les décider. Dans son particulier, ce magistrat énonce l'opinion que l'intervention des puissances pour la décision de ces questions, est de toute nécessité, la Suisse ne pouvant prononcer elle-même sur ces différends sans s'exposer à la guerre civile. En finissant son discours, M^r. de Reinhard prie ses collègues d'ajouter ce qu'ils eroient nécessaire à cette communication.

Le second député suisse, M^r. *de Montenach*, en se conformant au préopinant, quant à l'objet de sa mission, ne saurait cependant partager son opinion, relativement aux questions qni divisent la Suisse. Il eroit que la Suisse peut et doit s'en oecuper elle-même, indépendamment de toute intervention étrangère.

M^r. *de Wieland*, en ajoutant quelques observations plus particulières, adhère en tout à l'opinion de M^r. Reinhard, tant pour ce qui concerne l'objet de leur mission, que relativement aux questions territoriales.

Le plénipotentiaire d'*Autriche*, en réitérant à la légation les assurances de la bienveillance dont les puissances intervenantes sont animées pour la Suisse, ainsi que de l'intérêt qu'elles prennent à sa prospérité et à son repos, dit aux députés, qu'après avoir mûrement pesé les observations qu'ils venaient de faire, on les inviterait à donner des éclaircissemens nltérieurs.

Les plénipotentiaires de *Russie* et de *Prusse* ont témoigné le désir que le député M^r. *de Montenach* fut engagé à proposer les moyens qu'il croyait propres à terminer les discussions territoriales qui divisaient la Suisse, sans l'accession d'une intervention étrangère. Ce député, en réponse, se borna à proposer eomme moyen efficace, celui que leurs ancêtres employaient en pareils cas; savoir: la voie de *l'arbitrage*.

M^r. *de Reinhard* ayant détaillé certaines circonstances qui rendaient l'arbitrage impraticable à présent, M^r. *de Montenach* s'est déclaré dana la conviction que les hautes puissances pourraient facilement y engager les partis, si elles énonçaient leur opinion à cet

*) Siehe die Beilage Nr. 1 des gegenwärtigen Protokolles.
**) Siehe die Beilage Nr. 2 des gegenwärtigen Protokolles.

effet et en recommandaient l'acceptation. Il avoua en même temps, que ceci serait un peu contre le prineipe d'honneur national, qu'il venait de mettre en avant.

Après quoi la légation suisse s'est retirée. M^ro. *de Canning* *) et *Capodistria* **) portèrent à la connaissaoce du comité un *projet de note* à adresser par ces ministres à la Diète, en vue de *maintenir la tranquillité en Suisse*, durant le temps qu'on s'occupera à Vienne des affaires intérieures de cet état.

Ce projet a été approuvé. ***) Le plénipotentiaire d'*Autriche* s'est chargé de le faire connaître à son cabinet, afin que des ordres, conformes à sa teneur, soient donnés au Baron de Schraut. ****)

Le comité a décidé d'inviter pour la séance de Jeudi proehain 17 du courant, le député de *Berne*.

Sur quoi on a terminé le protocole de la séance précédente, et il a été signé par les membres du comité.

(Signé:) *Stewart.*
De Stein.
Humboldt.
Wessenberg.
Le Comte Capodistria.
Stratford-Canning.

* * *

N^ro. 1.

Opinion du plénipotentiaire d'Angleterre.

Il paraît qu'il n'y a que deux manières de terminer les *différends territoriaux* de la Suisse, c'est-à-dire, ou par un *arbitrage amical* et *volontaire*, ou par une *intervention d'autorité* de la part des puissances prineipales de l'Europe.

La *première*, si l'on peut eneore y parvenir, même par les instances pressantes desdites puissances, aura de grands avantages parce qu'on est préalablement engagé par la nature même de ee moyen à se soumettre à une décision subséquente et qu'on écarte par là l'inconvénient des protestations.

Si les cantons pouvaient effectuer cet arbitrage eux-mêmes entr'eux, ce serait autant de gagné; mais s'ils ne le peuvent pas, en les engageant à soumettre volontairement la question à la décision des puissances enropéennes appelées à reconnaître la neutralité de la Suisse, on rendrait une telle décision infiniment plus conforme à la position dans laquelle il est à désirer que les partis soient placés l'un vis-à-vis de l'autre.

Cependant si cela doit être envisagé comme impossible, si lesdites puissances se trouvent obligées d'intervenir *ex necessitate rei*, et si les Suisses eux-mêmes le désirent, quoiqu'ils ne vondraient pas demander cette intervention, il ne reste que des difficultés à choisir, et la seule question serait de savoir: de quelle manière on pourrait faire actuellement un arrangement en risquant le moins possible la tranquillité publique, soit à présent, soit à l'avenir. Cet arrangement, pour être efficace, doit être unanime, s'il est possible, de la part des pnissances intervenantes; il doit paraître conforme, autant que possible, à toutes les déclarations antérieures de leur part; enfin, il doit être de nature à déranger aussi peu que possible l'état de possession qui subsiste déjà depuis plusieurs années et que les puissances alliées, quelle que soit la justice ou l'injustice de son origine, ne sont pas en droit de changer et de façonner en conquérans, vu que leurs armées sont entrées en Suisse comme amis, à la suite d'une déelaration qui reconnaissait sa neutralité; par conséquent, leur droit d'intervention doit être étroitement borné à la nécessité des cas.

---

*) Bevollmächtigter Gesandter Großbritanniens in der Schweiz.
**) Bevollmächtigter Gesandter von Rußland in der Schweiz.
***) Siehe Bd. II, §. V, A XL des gegenwärtigen Abschiedes.
****) Bevollmächtigter Gesandter von Oesterreich in der Schweiz.

Dans l'application de ces principes, je suis d'opinion, qu'on doit faire pour *Berne* tout ce que les alliés peuvent entreprendre avec justice. Les souffrances et les pertes essuyées par ce canton, son caractère de bonne administration, établi depuis long-temps par le véritable bonheur de ses ressortissans, ainsi que le poids dont il jouit nécessairement dans la confédération générale en font un devoir principal.

Cependant vu tout ce qui s'est passé et l'intervalle qui s'est écoulé depuis la spoliation de ce canton, je ne suis pas d'avis qu'on puisse admettre en sa faveur le principe d'indemnité, jusqu'au point de porter atteinte à celui de l'*intégrité territoriale* des XIX cantons subsistans.

Si l'on peut trouver un principe de justice d'après lequel on pourrait rendre à Berne *toute l'Argovie bernoise*, je vois de grandes difficultés à recourir au terme moyen de partager substantiellement le territoire réclamé d'après le principe d'indemnité, vu les déclarations déjà faites de conserver l'intégrité du canton subsistant. Mon opinion s'accorde à cet égard avec celle de l'Autriche et de la Prusse, sans exclure cependant de certaines modifications de frontières, fondées en principe sur la convenance de Berne.

Or, je suis d'avis que, si l'arbitrage, comme ci-dessus, paraît impraticable, on doit entamer une négociation avec *Berne*, basée sur le principe déjà énoncé, c'est-à-dire, que les puissances intervenantes n'envisagent pas l'*Argovie bernoise* comme un *moyen d'indemnité* dont elles sont à même de disposer: que lesdites puissances doivent déclarer leur désir d'employer tous les moyens à leur disposition, *pour donner des compensations à Berne* et pour soutenir l'importance de ce canton dans la confédération, et qu'elles doivent engager le gouvernement bernois à accepter, pour la tranquillité publique, le maximum de ce qu'elles ont à lui offrir, et à s'y prêter sans protestation.

Si une *légère modification* de la *frontière argovienne* pouvait décider Berne à accepter une offre qu'il refuserait autrement, je suis d'avis qu'on devrait insister sur un tel arrangement en sa faveur, sans toutefois qu'il fasse partie de la première proposition. Si Berne ne voulait pas accéder à un tel arrangement, mais qu'il aimât mieux se soumettre avec réservation de ses prétentions que d'accepter explicitement, il sera nécessaire de revenir sur l'examen de la question et dans ce cas-là les puissances intervenantes auraient à peser de quelle manière elles pourraient employer leur *autorité générale*, ainsi que les *moyens*, soit *territoriaux*, soit *pécuniaires*, restés à leur disposition, afin de mettre l'Europe à l'abri des maux qui pourraient résulter du dérèglement des affaires en Suisse.

Vienne le 16 Novembre 1814.

Signé: *Stewart.*

N^ro. 2.

Opinion des plénipotentiaires de Russie.

Les agitations de la Suisse ont été la suite de la réaction de l'esprit d'indépendance et d'égalité contre les institutions aristocratiques, de monopole et de sujétion, rapports qui blessaient l'amour-propre et l'intérêt de la majorité et entraînaient des abus. Ces agitations se manifestèrent bien avant la révolution française; mais celle-ci donna à leurs principes toute la force et l'étendue que l'exemple d'une grande nation exaltée et conquérante peut produire. Elle prépara les opinions à un grand changement et monta les passions au plus haut degré d'effervescence. Une armée étrangère, invitée par des mécontens, renversa l'ancien ordre des choses, et substitua à une fédération de républiques, la république une et indivisible, institution si contraire à la volonté générale, qu'elle ne dura qu'autant que la force étrangère l'appuya, et s'écroula au moment où celle-ci fut éloignée. L'acte de médiation y succéda. Il rétablit les institutions cantonales avec une organisation intérieure plus conforme aux vues et aux sentimens de chaque population locale. Un lien fédéral unissait ces institutions. A l'entrée des puissances, en Décembre 1813, l'acte de médiation fut aboli par la Diète le 29 Décembre, et l'on s'occupa d'un nouveau pacte constitutionnel

que la députation suisse vient de présenter le 15 Novembre, en demandant que les hautes puissances alliées reconnaissent l'*indépendance* et la *neutralité* de la Suisse et lui restituent ses anciennes frontières, et en s'offrant de donner les informations nécessaires au sujet des questions qui agitent l'intérieur de la Suisse, sans cependant demander l'intervention et la décision des puissances étrangères, quoiqu'elle parût nécessaire à Messieurs *Reinhard* et *Wieland*, et superflue à Monsieur *de Montenach* qui considérait le mode d'*arbitrage* de l'ancienne Suisse, partagée en XIII cantons, comme applicable à un ordre de choses qui se forme de XXII ou de XIX.

Telle est la situation générale de l'affaire dont le comité s'occupe. Elle présente à sa discussion des questions de droit et des questions de politique et de convenance. La plus importante des premières est celle sur la *validité de l'acte de médiation* et sur les *droits* qui en résultent pour les intéressés.

L'acte de médiation ne peut pas être considéré comme originairement et essentiellement nul. Il a été fait sous une influence prépondérante, mais point d'une nature qui rend le consentement des députés qui l'ont signé, des gouvernemens qui l'ont accepté, illusoire. Il a été fait par le médiateur, avec connaissance des intérêts de la Suisse. Son influence a été, de l'aveu de la presque-totalité des habitans, bienfaisante pour la nation et il a eu force de loi pendant onze années.

Si l'acte de médiation n'a point été nul dans son origine, où est le titre sur lequel se fondent ceux qui réclament les institutions aristocratiques, les monopoles, la sujétion de leurs compatriotes? Il est vrai, l'acte de médiation a été *aboli* par la déclaration de la Diète du 29 Décembre 1813.*) Mais certainement point avec un effet *rétroactif* et *illimité*; elle conservait, bien au contraire, expressément les cantons existans etc.

Les puissances étrangères invitèrent ces mêmes cantons à faire une *constitution* (3 Janvier), et énoncèrent plus tard leur volonté (Mars) de conserver l'*intégrité absolue des cantons*. Les droits des réclamans ne sont donc fondés ni sur la nullité absolue et originaire de l'acte de médiation, ni sur son abolition illimitée, ni sur la volonté des puissances. Berne et les cantons réclamans n'ayant point pris part à la guerre, il ne peut être question du *jure postliminii*.

Quoiqu'il nous paraisse prouvé que les réclamations des Bernois sur l'Argovie, ne se fondent sur aucun titre, nous n'en sommes pas moins de l'opinion qu'il faut s'occuper des moyens de détruire les principes de fermentation qui se conserveraient, en ne satisfaisant qu'un parti.

Il est question de proposer comme moyen de conciliation la *réunion de l'évêché de Bâle au canton de Berne*, et même de faire, *de la cession d'une portion de l'Argovie* un objet de négociation.

Rien n'empêchera de disposer de *l'évêché de Bâle* au (en faveur du) canton de Berne; mais quant à la *cession de l'Argovie*, elle présente de plus grandes difficultés, celle d'être en contradiction avec la déclaration des puissances (Mars) et de demander le consentement de l'Argovie. La situation présente de la Suisse nous paraît, en général, exiger plus de ménagement des nouveaux cantons que des cantons aristocratiques. Ils forment la moitié de la population de la Suisse, une grande union subsiste entr'eux et leur intérieur, tandis que celui de leurs adversaires est agité et que la tranquillité n'y peut être conservée que par des moyens répressifs et odieux.

Ce ne sera donc qu'à la dernière extrémité et de la manière la plus restreinte, quant à l'étendue du territoire et aux formes de l'union, que, d'après notre opinion, on pourra et devra traiter sur la *cession d'une portion de l'Argovie*.

Il reste un objet important de discussion pour le comité, c'est celui de se réunir sur le mode d'intervention des puissances étrangères dans les affaires de la Suisse.

On a proposé *l'arbitrage pur et simple des cantons*; ou

*) Siehe Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammlung vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814, §. VIII. A. II.

L'arbitrage, d'après des principes régulateurs fixés par les puissances; ou

La décision par les puissances, dans une forme qui ménagerait l'amour-propre national, c'est-à-dire, que les puissances énonceraient leurs volontés et attacheraient leur reconnaissance de l'indépendance et de la neutralité à l'assentiment des Suisses.

Les passions sont irritées, les esprits aigris en Suisse, l'universalité des intérêts froissée, ceux de quelques cantons blessés. Où trouver des *arbitres impartiaux*, des *moyens d'exécution?* Comment peut-on s'attendre au *respect pour l'arbitrage* dans de telles circonstances. L'acte fédéral organise un arbitrage pour les contestations entre les cantons, mais excepte, dans l'acte de la ratification, les questions territoriales, en statuant de ne point vouloir les soumettre à l'arbitrage constitué. Les rédacteurs de l'acte fédéral ont senti la faiblesse de cette institution et l'impossibilité de l'appliquer aux contestations présentes.

Messieurs *Reinhard* et *Wieland* ont émis la même opinion, en en développant les motifs, et je ne puis que déférer à une autorité aussi respectable qu'est celle de l'acte fédéral même, et de deux hommes qui occupent des places considérables dans leur république.

L'arbitrage limité par des principes fixés par les puissances, aurait les mêmes inconvéniens que l'arbitrage pur. Il serait impossible de trouver des arbitres *impartiaux.* On ne pourrait point s'attendre à la soumission de la part des partis qui se croiraient lésés, et on blesserait également l'amour-propre national par l'intervention étrangère.

Il ne reste donc qu'à adopter le mode que *les puissances énoncent leur volonté* sur les contestations suisses, et *attachent à l'assentiment* des Suisses la *reconnaissance de leur indépendance et de leur neutralité.*

Vienne le 16 Novembre 1814.

Signé: *Le Baron de Stein.*
Le Comte Capodistria.

Beilage zum II. Bande des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. C.

Aperçu

sur la position politique et topographique de l'ancien Évêché de Bâle.

L'*Évêché de Bâle* considéré sous son ancienne position politique doit être divisé en deux parties très-distinctes.

La première, comprend les pays, qui par leurs relations faisaient de tous les temps partie de la Suisse, et ont été reconnus tels dans toutes les guerres et les différents traités qui en ont suivi.

La seconde, renferme *l'Évêché de Bâle* proprement dit, et qui faisait partie de l'Empire d'Allemagne.

Dans la première classe sont compris:

			Population.
A.	1.	*La ville de Bienne* et les villages ressortissants	5000.
	2.	*La ville de la Neuveville*	1300.
	3.	*La montagne de Diesse*	1500.
	4.	*La mairie d'Orvin*	600.
	5.	*La seigneurie d'Erguel*	14,000.
B.	1.	*La Prévôté de Moutiers-Grandval*	10,000.
	2.	*L'Abbaye de Bellelai* avec la Courtine.	1000.

NB. Toutes ces contrées sont actuellement occupées par les troupes suisses.

La seconde classe renferme:

1.	*La ville* et *vallée de Delémont*	9000.
2.	*La vallée de Lauffen*, qui comprend les anciens bailliages de Zwingen, Pfeffingen et Birseck.	7000.
3.	*Les Montagnes Franches*	6400.
4.	*L'ancien bailliage de St. Ursanne*	3000.
5.	*La ville de Porentrui* et le pays *d'Ajoye*, ou l'ancien bailliage *d'Elsgau* .	15,000.
	Total	73,800.

Première Classe.

A.

1. *La ville de Bienne* a joui depuis 1478 de l'inappréciable avantage d'être un co-État libre, indépendant et intégrant de la Confédération suisse, ayant siège et voix dans toutes ses Diètes, sous le titre d'État allié. C'est comme tel, qu'elle a pris une part active à toutes ses guerres, a fourni son contingent de troupes à toutes les armées, et qu'elle a même représenté à son tour toute la Confédération nommément à Bâle depuis 1792—1798.

En Janvier 1798 elle a concouru avec tous les autres États suisses, à renouveler la confédération, et en a solennisé le serment à Aarau avec eux.

Elle a ainsi été reconnue comme co-État de la Confédération suisse dans tous les traités, nommément dans celui de Westphalie, de Ryswiek et d'Utrecht, et par la république française même, par une déclaration officielle en Décembre 1797, qui cependant, déterminée de faire la guerre à la Confédération suisse, commença les hostilités par faire prendre possession de Bienne, inopinément et par surprise en Février 1798. Elle ne fut cependant point incorporée à la France, par aucun traité d'union; ce qui fit, que Napoléon promit en Janvier 1802 de la rendre à la Suisse avec les pays de sa bannière, de même que la Neuveville, la montagne de Diesse et la prévôté de Moutiers-Grandval, pour en faire le XXIIIe canton. Mais il oublia de remplir cette promesse.

Ses relations avec le prince-évêque de Bâle ne consistaient que dans le droit que le prince avait de nommer un Maire, qui résidait à Bienne, avait la présidence dans les assemblées du conseil, mais point de voix, et n'était là que pour veiller à ce que rien ne fût entrepris contre les intérêts du prince. Il fallait en outre qu'il fût bourgeois de Bienne et membre du petit-conseil. Enfin le prince percevait encore la moitié des amendes en peines criminelles; et c'était là où se bornait tous ses droits, sans qu'il possédât d'autres droits régaliens ou privilèges.

Il est même encore à remarquer, que les pays jusqu'à Pierrepertuis faisaient, pour le spirituel, partie de l'évêché de Lausanne, et non de celui de Bâle.

Les villages ressortissants de la ville sont: Bojeau, Vigneule, Evilard, Macolin, une partie de Frinvilliers et le château de Maehe. Toutes ces contrées réunies à la ville, forment une population de 5000 âmes, qui fréquentent une même église. Les écoles sont communes, et une grande partie des habitauts, bourgeois de la ville.

2. *La ville de Neuveville*, située au bord du lac de Bienne, près des frontières de la principauté de Neuchâtel, fut bâtie premièrement, le château en 1288, et puis la ville en 1312 sur le territoire de Bienne, par le prince-évêque Henri IV, et fut mise sous la bannière de Bienne. Elle reçut de temps en temps de la part des évêques différentes franchises, principalement pour chicaner Bienne, et obtint, après que la ville de Bienne fut brûlée en 1367 par l'évêque Jean de Vienne, la bannière sur la montagne de Diesse, qui fut séparée de celle de Bienne.

En 1388 elle contracta une alliance avec l'État de Berne, et en 1395 une combourgeoisie avec Bienne.

Elle fut, cependant avec beaucoup de privilèges, toujours sujette de l'évêque. La juridiction se traitait en première instance par un maire et le petit-conseil, puis appellando par le grand-conseil, et, enfin en dernière instance par des commissaires envoyés depuis Porcotrui, auxquels étaient joints trois conseillers de la ville.

Sa population, y compris le village de Chavanne, se monte à 1300 âmes.

3. *La montagne de Diesse*, formant au pied du Chasseral, qui est le plus haut point du Jura, une plaine, à une hauteur de 2000 pieds au-dessus du lac de Bienne, renferme les quatre villages de Nods, Prêle, Diesse et Lamboin, qui ont ensemble une population de 1500 âmes.

La jurisdiction civile était médiate entre l'État de Berne et l'évêque de Bâle, qui, par suite de traités, était obligé de faire exercer sa part de jurisdiction par le maire de Bienne. Les appellations étaient jugées par des commissaires, nommés des deux parties. Dans le spirituel elle dépendait entièrement de l'État de Berne.

4. *La mairie d'Orvin* consistait dans un seul village, renfermé dans une vallée, située au Nord de Bienne à une distance d'une lieue.

L'évêque de Bâle en possédait la jurisdiction civile, qu'il était obligé, suivant les traités, de faire exécuter par le maire de Bienne.

Le droit de la bannière, ainsi que la jurisdiction militaire, appartenaient à la ville de Bienne, qui possédait encore différents privilèges, dîmes etc. Sa population est de 600 âmes.

5. *La seigneurie d'Erguel* était divisée en trois parties. *Celle du haut, du milieu et du bas.*

La vallée de St. Imier comprenait *les deux premières parties* réunies sous le régime français comme canton de Courtelary, qui s'étendait depuis Sonceboz jusqu'aux frontières de la principaoté de Neuchâtel, formant une vallée de huit lieues de longueur, dans laquelle se trouvent les villages de Sonceboz, Sombeval, Corgémont, Cortébert, Courtelary, Cormoret, Villeret, St. Imier, Sonvillier, Renan, La Ferrière, Tramelan-dessus, Tramelan-dessous et Mont-Tramelan, avec beaucoup de hameaux éparpillés sur les montagnes, presqoe tous habités par des anababtistes. Sa population est de 12,000 âmes.

La troisième partie, ou le bas. Erguel comprenait les villages de la Heute, Péri, les forges de la Reuchenette, Plaigne, Vauffelin, Romont, Perle, Montménil et Reiben qui renferment une population de 2000 âmes.

Ainsi *tout l'Erguel réuni* 14,000 âmes.

Ce pays a été anciennement sujet de Bienne, qui y exerçait la jurisdietion et tous les droits seigneuriaux jusqu'à l'époque du traité de Baden en 1610, où Bienne perdit par les cabales du prince ses droits, qu'il sut se les approprier, et donna un bailli à l'Erguel, qui y exerçait la jurisdiction en première instance. En appel, ce fut une commission, composée, partie de conseillers auliques de la cour, partie de maires du pays, qui jugea les causes. Courtelary fut le siège du bailli, ainsi que sous la France le ebef-lieu du canton.

Le droit sur le militaire, soit la bannière, avee nne jurisdiction et droit de citation en toute cause militaire, resta à Bienne; droit, qui lui fut encore eonfirmé dans le traité de 1792, et qui eut une telle force, que sans une permission spéciale de Bienne, le prince-évêque n'avait pas la faculté de recruter dans le pays d'Erguel pour son régiment qu'il avait au service de France.

C'est done par ses liaisons avec Bienne, que l'Erguel a été de tous les temps considéré comme suisse, et récemment encore dans la déclaration de Sou Altesse le prince de Schwarzeuberg du 12 Janvier 1814.

Font encore partie de la première classe, deux pays, qui, quoique dépendant de l'Empire germanique et lui contribuant le quatorzième scbelling, ont également toujonrs été considérés comme faisant partie de la Suisse, par suite de leurs liaisons avec différents États de cette confédération.

B.

1. *La prévôté de Moutiers-Grandval,* qui comprend les vallées de Court et de Moutiers, qui s'étendent depuis Pierrepertuis jusqu'au village de Courrendelin, situé à la fin des gorges par où l'on entre dans la vallée de Delémont.

La prévôté était anciennement divisée en deux parties.

La première, *dessus les Roches,* avec nne population de 6700 âmes.

La seconde, *dessous les Roches,* ou la partie catholique, contenant 3300, ce qui porte le total de la population à 10,000 âmes.

Pendant le régime français on avait formé d'une partie de ces vallées un canton, dont le chef-lieu était Moutiers.

La prévôté de Moutiers-Grandval, qui pour le civil dépendait du prince-évêque et qui était sous l'administration d'un bailli, qui résidait à Delémont, et d'où on allait en appel à la coor de Wetzlar, entretenait depuis 1486 one bourgeoisie très-intime et souvent renouvelée avec l'État de Berne, qui y exerçait le droit de bannière, avait l'inspection ecclésiastique, et même un droit de subrogation dans ceux du prince-évêque, dans le cas qu'il ne voulût pas observer les libertés et franchises du pays.

2. *L'abbaye de Bellelai avec la Courtine,* qui est composée de quelques villages, dont la population est évaluée à 1000 âmes.

Le civil appartenait à l'évêque de Bâle, la basse jurisdiction à l'abbaye. Elle faisait comme la prévôté partie de l'Empire germanique, ayant l'appel à la cour de Wetzlar.

A l'époque de l'occupation française de cette abbaye en Décembre 1797 l'abbé et les pères ont émigré; les biens furent vendus, dilapidés et l'abbaye transformée en une fabrique. Il y a deux ans seulement que des biens-fonds très-considérables, qui entourent le couvent, et qui avaient été cédés à la Légion d'honneur, ont été vendus.

Cette abbaye avait d'anciens temps conservé une combourgeoisie avec l'état de Soleure et la ville de Bienne. Cette dernière était en outre le protecteur (Kaſtenvogt) de l'abbaye, et possédait un droit de subrogation sur ses biens, dans le cas qu'elle vint à se dissoudre.

Ainsi par suite de leurs relations avec quelques États suisses, ces contrées ont été de tous les temps considérées comme faisant partie de la Confédération; et c'est par cette raison que dans la guerre de 30 ans elles ont été renfermées dans la neutralité suisse, et que même la république française, en prenant possession de l'évêché de Bâle en 1793 les a reconnues, comme faisant partie de la Confédération, et a respecté leur neutralité.

Preuve, la déclaration suivante:

»*Décret de la Convention Nationale du* 7 *Avril* 1793.«

»*La Convention Nationale,*

»après avoir entendu le rapport de son comité diplomatique; considérant que *l'Erguel et* »*le Münsterthal,* ou *Prévôté de Moutiers-Grandval,* qui faisaient partie du ci-devant évêché »de Bâle, avaient néanmoins une existence politique particulière, qui les rendait en quelque »sorte indépendants du prince-évêque; que l'un de ces pays est allié à la république de »Bienne; que l'autre est en bourgeoisie avec l'État de Berne, et qu'ils ont été en consé-»quence compris jusqu'à présent dans l'enceinte de la neutralité helvétique; en approuvant »et confirmant l'arrêté du pouvoir exécutif provisoire du 19 Mars dernier, concernant les »parties du ci-devant évêché de Bâle, qui ont été comprises dans la neutralité du corps »helvétique, et dont les relations avec le corps peuvent être susceptibles de difficultés,

»*décrète:*

»que *l'Erguel* et *le Münsterthal* continueront à jouir des avantages attachés à la neutralité »du corps helvétique jusqu'à ce que les points en litige aient été réglés à l'amiable, et »que pour y convenir, l'ambassadeur de la république auprès des cantons sera chargé de »les éclaircir.«

»*Arrêté du comité du salut public du* 8 *Avril* 1793.«

»*L'abbaye de Bellelai,* comme faisant partie de la prévôté de Moutiers-Grandval, et »se trouvant d'ailleurs en combourgeoisie particulière avec l'État de Soleure et la république »de Bienne, participera provisoirement aux avantages de la neutralité helvétique etc.«

Depuis ce moment ces pays jouissaient de cette faveur, en se gouvernant par une commission élue de leur sein jusqu'en Décembre 1797, où les Français, décidés de faire la guerre à la Suisse, et en prenant pour raison les droits du prince, occupèrent inopinément ces contrées et les ont jointes au département du Mont-terrible, sans que jamais, comme cela a été le cas du reste de l'évêché de Bâle, il y ait eu un acte de réunion où une déclaration formelle par suite d'un traité de paix.

C'est donc en partant de ce point de vue, qu'il faut considérer la position politique des différents pays décrits ci-devant. Aussi les hautes puissances alliées, lors de l'occupation de ces pays par leurs troupes en Décembre 1813 prenant en considération cette position, ont-Elles, tant par la déclaration de Son Altesse le prince de Schwarzenberg du 12 Janvier 1814, que par la note officielle de Leurs Excellences les Ministres résidant à Zurich, en date du 30 Avril, par laquelle ils engagent la Diète de faire occuper ces pays par les troupes de la Confédération, *reconnu* ces anciennes relations, et donné la garantie de leur existence, comme partie intégrante de la Suisse.

Digitized by Google

La seconde Classe renferme:

Ces pays qui composaient l'évêché de Bâle, proprement dit, qui faisait partie de l'Empire d'Allemagne et du cercle du Haut-Rhin, et dont les appels se portaient devant la cour de Wetzlar. C'est aussi par cette raison, que ces pays, ayant chassé en Avril 1792 le prince-évêque, et s'étant constitués comme République Rauracienne, furent réunis à la République Mère par décret du 23 Mai 1793 sous le nom du département du Mont-Terrible pour former le 84e département de la France.

Par la même considération, comme faisaot partie de l'Empire d'Allemagne, ils furent définitivement cédés à la France par le traité de Luneville. Le prince-évêque reçnt une pension à la charge de l'ordre équestre, et dans la suite par le graod-duché de Baden, ainsi que les officiers de la conr, qui oot voulu le suivre en Allemagne, une pension de la caisse de sustentation établic à Ratisboone.

1. *La vallée de Delémont,* qui renferme aussi la ville de ce nom, et 33 villages, formait anciennement le bailliage de Delémoot, et sous le régime français un canton. Sa population est évaluée à 9000 âmes.

Une route conduit depuis Delémont par Develier à Porentrui, et se réunit sur le sommet du Repais, près les Rangiers (auberge isolée) avec la route, qui depnis Pierre-pertuis passe par Tavannes, Bellelai et Glovelier; ainsi qu'avec celle qui monte depuis la vallée de St. Ursaone.

Par les gorges de Soyères on entre dans

2. *La vallée de Lauffen,* qui s'étend du Midi au Nord jnsque près de Bâle, en suivant le cours de la Birse. Elle renferme les trois anciens bailliages de *Zwingen, Pfeffingen* et *Birseck,* et contient uoe populatiou de 7000 âmes.

Cette vallée ainsi que celle de Delémont et la montagne des bois, réclament un ancien traité de combourgeoisie avec la ville de Bâle, par lequel le cantoo de Bâle garantissait aux-dits pays leur constitntion, privilèges etc., et parcontre recevait d'eux toute protection militaire, telle qu'un souverain pent l'exiger. Cette combonrgeoisie dura jusqu'à l'époqne de la réformation, où le prince-évêque a forcé de violeoce, même de l'échafaud, parvint à en faire suspendre les effets.

3. *La montagne des bois ou la Montagne Franche,* est une grande vallée, qui s'étend au Nord de l'Erguel depuis les frontières de Neuchâtel, le long du Doubs jusqu'à St. Ursanne, ayant sur quelques points une largeur de trois lieues. Cette contrée était anciennement inculte, et ce ne fut que vers la fin du quatorzième siècle que l'évêque Immer de Ramstein y appela des ouvriers pour défricher ce valloo, qui se peupla bientôt d'habitants de toutes les nations. C'est d'où provient cette diversité dans les noms des villages, et qu'il s'y forma une espèce de langage tont particulier, qui diffère beaucoup de celui des vallées d'Erguel, Moutiers-Grandval etc. L'évêque aceorda à ses nouveaux sujets des franchises et privilèges, d'où provient que cette contrée, appelée autrement montagne des bois, reçut le nom des Franches Montagnes (Freibergen). On peut évaluer sa population à 6400 âmes. Saignelégier a été pendant l'occupation française chef-lieu dn canton.

Depuis cette vallée on parvient par un passage très-resserré, entre le Doubs et la montagne du Repais dans l'ancien

4. *Bailliage de St. Ursanne,* qui formait sous la France un canton du même nom, auquel étaient joints quelques villages de la Montagne Franche.

Sa population est de 3000 âmes. La ville de St. Ursanne était anciennement une abbaye de bénédictins, et dans la suite la résidence d'un bailli, qui étendait aussi sa jurisdiction sur la Montagne Franche. Quelques villages de ce canton se trouvent enclavés dans le coude, que fait le cours du Doubs, et n'ont leur communication que par un pont de pierres bâti sur la rivière près de la ville de St. Ursanne.

5. *La ville de Porentrui* enfin, et *le pays d'Ajoye,* ou l'ancien bailliage *d'Elsgau,* contient 33 villages et une quaotité de hameaux éparpillés sur les côtes du Repais et du

Lomont. On peut évaluer sa population à 15,000 âmes; ce qui paraît beaucoup en comparaison de son étendue; mais le pays n'étant pas si montagneux ni si aride que le reste de l'évêché, la populatioo est en conséquence plus forte.

La petite rivière de la Halle, qui prend sa source au pied du Repais le traverse pour se jeter dans le Doubs près de Montbeillard.

Le pays *d'Ajoye*, qui s'étend en pointe jusqu'à une petite distance de la ville de Delle, s'applanit de plus en plus qu'il s'éloigne des montagnes. Aussi a-t-il, ainsi isolé, peu de relations avec le reste de l'évêché, étant tout-à-fait enclavé dans les provinces de l'ancienne France. C'est aussi par cette raison qu'il s'accommoda plutôt de sa réunion avec cet empire, et a exprimé son désir à cet égard par une dépntation envoyée à Paris, lors du séjour des monarques alliés, pour demander à être conservé français. Il n'en est pas ainsi des autres parties de l'évêché, qui, par leurs anciennes relations et leur position topographique, ne peuvent qne désirer une réunion à la Suisse.

Bienne a été suisse dès le berceau de cette république. Faisant une partie intégrante de la Confédération, elle a de tous les temps conservé des relations très-intimes avec cette république, que l'occupation passagère par la France n'a pas pu détruire. Sa situation locale an pied du revers méridional dn Jura, évidemment dans la plaine de la Suisse, tirant de là une grande partie de ses besoins, étant en même temps l'entrepôt des subsistances ponr tout l'Erguel, la vallée de Moutiers-Grandval, du Locle, La Chaux-de-fonds et de la Montagne Franche, qui viennent toutes les semaines y renouveler leurs provisions, ne fait que resserrer le nœnd. Toutes ces contrées, trop peuplées pour subsister par les productions du pays, ne peuvent se sontenir que par les vivres qui leur arrivent de la Suisse par Bienne. Entraver ces relations serait y constituer la disette.

Les vallées de Delémont et Lauffen ont des rapports déjà plus différents. Moins stériles, que les pays décrits précédemment, ils ne pourraient cependant pas subsister sans une communication libre avec Bâle. C'est de là qu'ils tirent une partie de leurs provisions. Leurs anciennes relations de combourgeoisie, la perspective de tronver dans les nombreuses fabriques, qui occupent une grande partie des habitants de ce cauton, une ressource de subsistance, précieuse surtout pour les villages de la vallée de Lanffen, a décidé leur opinion, de désirer uoe réunion avec ce canton. Ce vœu librement exposé, sans aucune influence quelconque, a été présenté dans le temps par les députés des différeotes vallées, à Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances alliées, résidant à Zurich et à la louable Diète helvétique.

L'Erguel a manifesté son vœu à différentes reprises; notamment par des déclarations formelles en date dn 10 Février, 3 Août et 17 Octobre 1814, dont on peut produire les pièces originales.

Tout ce qui a été fait depuis, n'a été effectué, que par des intrigues; et sûrement quelques adresses particulières, provoquées par des promesses ou même par des menaces, ne peuvent être présentées comme l'opinion publique, ni influer sur elle. Celle-ci s'est exprimée avec le moins d'influence, lors des premières démarches des dépntés des différentes vallées; et si on daigne consulter dans nne nonvelle organisation de ces contrées, en quelque manière le vœu des habitants, elle donnera des bases justes, pour réunir toutes les opinions.

Le traité de Paris du 23 Avril rédnisant la France à ses limites de 1792, a mis tous ces pays à la disposition des hantes puissances alliées. Toujours justes et magnanimes, celles-ci avaient déjà *reconnu* par la déclaration do 12 Janvier et par la note des Ministres résidant à Zurich du 30 Avril, l'existence suisse des pays, qui en avaient fait partie depuis des siècles. Cependant il paraît, que pour consolider les frontières de la Confédération de ce côté, elles veulent y joindre le reste de l'évêché de Bâle. Cette mesure, aussi avantageuse pour la Suisse, que bien combinée pour la suite des temps, est d'une haute importance et mérite une attention particulière.

Digitized by Google

Il est évident, que pour avoir des frontières solides, il faut que la Suisse soit en possession de tout le Jura, et principalement des gorges qui font la seule communication avec la France. Napoléon ayant très-bien reconnu l'importance de ce point, a par cette raison et malgré sa promesse, toujours hésité de rendre ce pays. Maître de Bienne, toute la Suisse était ouverte à ses légions. Sans aucune résistance possible, même sans donner des soupçons, il pouvait réunir ses bataillons dans les montagnes, et les transporter dans quelques heures à Berne, Soleure, Fribourg etc. Preuve sont les évènements du mois de Septembre 1802.

En considérant la carte, nous avons depuis Bienne jusqu'à Porentrui, sur une étendue de douze lieues, *quatre* grandes chaines de montagnes, qui toutes se dirigent du couchant au levant, et renferment les différentes vallées ci-avant décrites.

En partant de Bienne par Bojeau, on parvient par une montée assez rapide, en suivant le cours d'un torrent appelé la Suze, et en passant par les forges de la Reuchenette et le village de la Heutte, à Sonceboz. De là on monte à droite contre le passage de Pierrepertuis, pour descendre de ce point dans la prévôté de Montiers-Grandval; et à gauche s'étend la grande vallée de St. Imier, qui se prolonge jusqu'aux frontières de la principauté de Neuchâtel, étant séparée de la Montagne Franche par la seconde chaîne du Jura. C'est donc entre cette seconde chaîne et le Doubs qu'est située la *Montagne Franche. Le Doubs,* formant la frontière de la principauté de Neuchâtel contre la France, continue aussi de l'être pour la Montagne Franche, et donne à la Suisse la frontière la plus naturelle. Se glissant pour la plupart de son cours dans des précipices profonds, bordés par des rochers inaccessibles, qui forment en partie la troisième chaîne du Jura, qui en se dirigeant un peu à droite, se réunit aux hauteurs de Bellelai et Glovelier; il nous présente une barrière impénétrable. En suivant son cours jusqu'à St. Ursanne, où il fait un coude pour retourner presque sur ses pas, on débouche de la vallée des Franches-Montagnes par un passage étroitement resserré entre la rivière et le pied du Repais.

Celui-ci, en se joignant au Lomont ou Blauberg, fait la quatrième chaîne, qui se continue jusque près de Bâle.

Cornol, premier village du pays d'Ajoye, se trouve au pied du Repais, et de là le pays commence à s'aplanir, cependant toujours plus ou moins entrecoupé par des montienles, mais qui ne présentent aucune position militaire.

En considérant ainsi la position excentrique du pays d'Ajoye, il est évident, que cette contrée, séparée des autres pays de l'évêché par des limites naturelles, ne peut que, conformément aux vœux de ses habitants, retourner à la France.

Ainsi, en déterminant, par une inspection locale, et faite par des personnes entendues, le point où la frontière devrait s'appuyer contre le Doubs, on pourrait, en continuant depuis là, tirer une ligne au pied du Repais du côté du Nord, suivre le pied du Lomont, réunir ainsi l'enclave de la petite Lucelle, et gagner près de Schönbuch la frontière du canton de Bâle.

Cette question principale une fois définie, il serait facile de régler quelques particularités par des commissaires nommés à cet effet par les parties intéressées.

Le pays d'Ajoye ainsi cédé à la France, pourrait servir comme échange contre une partie du pays de Gex, qui convient à Genève.

Enfin ce qui concerne l'organisation intérieure des pays ainsi réunis à la Suisse, il se présente une marche très-simple et qui réunirait toutes les opinions, autant qu'il est possible dans ces temps. En réglant les limites des cantons de Bâle et de Soleure, qui se confondent d'une manière très-incommode avec la vallée de Lauffen, on pourrait selon le désir des habitants, joindre le tout ou une partie à ces cantons, et former du reste, si on ne veut pas en disposer autrement, *Un Canton,* auquel on donnerait à l'instar des autres cantons suisses, une constitution sur des bases libérales, mais pas sur les principes d'un

tiers-État, comme quelques personnes voudraient bien, pour leur propre intérêt, faire agréer. Cependant je n'ai nulle crainte de ce côté là, car je suis persuadé, que, pendant que l'on apporte des changements à toutes les constitutions des cantons aristocratiques, on ne voudra pas en créer un nouveau sur des principes oligarchiques.

Un projet de réunion, analogue au désir des habitants des différentes contrées a été fait à Sonceboz le 3 Août dernier, et agréé par la grande majorité. Il pourrait servir de base pour la formation de ce nouveau canton, dans le cas, où les hautes puissances alliées, ainsi que la louable Diète helvétique daigneront prendre en considération le vœu des habitants.

Mémoire

présenté par la Légation suisse, relatif à la restitution et à l'amélioration des frontières de la Suisse.

La *Légation suisse* étant appelée à émettre ses vœux sur la restitution de ses anciennes frontières et sur l'amélioration de quelques points trop faibles, elle donne à sa demande le développement suivant:

Après la réunion de Neuchâtel, du Valais et de Genève, la Suisse doit désirer d'avoir des limites contigues, non interrompues et susceptibles d'une défense simple et facile. Elle ne vise pas à s'étendre aux dépens de ses voisins, mais à obtenir le retour des parties détachées d'Elle et, à acquérir quelques points nécessaires au but précité, dans une voie légitime et approuvée par les hautes puissances mêmes.

Du côté de la France.

1. La Suisse réclame la ville de Bienne, les villages de sa banlieue et de sa bannière — 5600 âmes; l'Erguel et St. Imier — 14,000 âmes; Neuveville — 1300 âmes; Tessenberg — 1500 âmes; Moutiers-Grandval audessus et audessous les Roches — 10,000 âmes; l'abbaye et la Courtine de Bellelay — 1000 âmes.

D'après les ouvertures faites par les Ministres des hautes puissances, elle est autorisée à espérer, que tout le reste du pays connu sous la dénomination d'évêché de Bâle lui sera réuni, étant pour la plus grande partie, situé dans les gorges du Jura et par conséquent nécessaire à la défense.

Ces parties consistent en Montagnes Franches — 6400 âmes, St. Ursanne — 3000 âmes, Delémont — 9000 âmes, Lauffen et Birsegg — 7000 âmes, Porentrui et Ajoye (Elsgau) 15,000 âmes; *Total* 73,800 *âmes.*

2. Le Val de Dappes est un terrain de 5 à 6000 arpens, montagneux, non habité et situé au-delà de la Dôle. En l'an 1805 le canton de Vaud le céda par convention au gouvernement français. La convention promit une indemnité, qui n'eut jamais lieu. Cette vallée s'ouvre du côté du pays de Gex et par là elle est importante à la Suisse. La convention n'ayant point eu son plein effet, la Suisse se croit en droit de la résilier et de réclamer ce terrain.

3. Lorsque les hautes puissances voulaient réunir Genève à la Suisse, celle-ci demanda la contiguïté de son territoire à celui de Genève. Cette liaison peut s'effectuer de deux manières. La plus avantageuse pour elle serait la réunion du pays de Gex, ou au moins de cette partie qui interrompt, auprès de Coppet, son territoire et celui de Genève, tout comme la libre communication de celui-ci entre ses parties éparses et avec cette ville.

Une liaison directe de Genève avec le Valais sur la rive gauche du lac, qui serait de nature à assurer une frontière convenable pour couvrir les issues du Valais, serait l'autre moyen. La Suisse doit le soumettre à la sagesse et à la bienveillance des hautes puissances.

Au cas que Genève obtint des avantages territoriaux, le canton de Vaud demande à Genève la cession du village Céligny, enclavé dans son territoire.

Du côté de l'Italie.

1. La Légation suisse est chargée de demander la restitution de la Valteline, de Chiavenne et Bormio, comme parties anciennement intégrantes du canton des Grisons. Le sort de ce pays et la manière par laquelle il en a été détaché est suffisamment connu. On a la plus parfaite confiance dans la bienveillante inteutiou des hautes puissances pour qu'on doive espérer qu'il lui soit rendu.

2. La Suisse désire d'acquérir le morceau de terrain occupé ci-devant par le fort de Fuentes. Il n'existe plus que le roc sur lequel il était placé et à ses pieds sont bâties quelques maisons appelées Ste. Agathe.

3. Dans le canton de Tessin il existe un village uommé Campione, qui était anciennement un domaine de l'archevêque de Milan. Successivement il a été changé en territoire et il forme actuellement une enclave dans ledit canton. La Suisse désire, que cette enclave lui soit réunie à un titre équitable.

Du côté de l'Allemagne.

1. La Suisse n'a rien à demander à titre de droit à l'Allemagne. Elle est à cet égard parfaitement en règle avec ses voisins. Cependant à titre de sa future destinée, il existe un intérêt majeur, que la ville de Constance, qui fait une tête de pont dans son territoire, puisse lui revenir et rendre possible la défense de ses frontières. L'Autriche lui en avait déjà fait la proposition, mais toute la Souabe antérieure ayant changé de forme, le Grand-duc de Bade n'a pas suivi les négociations ouvertes. Au contraire sans qu'il en ait retiré un grand avantage, il a infiniment entravé les intérêts de la Suisse. Le canton de Thurgovie est dans une grande prétention économique vis-à-vis de lui et il y aurait moyen à compensation, si on n'usait pas de trop de rigueur de l'autre côté.

2. Il existe une autre complication du côté de Schaffhouse:

a. Le village de *Buesingen* est aux portes de cette ville, et enclavé dans son territoire; toute la jurisdiction (sanf la aouveraineté) et tous les intérêts économiques lui revienneut déjà à titre de propriété.

b. Une maison unique, appelée *Schlauch*, forme une langue de terre et coupe les deux villages schaffhousois Merishausen et Bargen.

c. Par la réunion du village *Gailingen* sur la rive droite du Rhin la communication directe de Schaffhouse avec la ville et le district de Stein serait rétablie.

d. Quelques droits que le Grand-duc a à exercer sur un terrain insignifiant situé le long de la petite rivière de Wuttaeh, pourraient et devraient être échangés contre des droits pareils, que Schaffhouse exerce dans le village Epfenhofen, territoire de Baden.

e. Une même opération devrait avoir lieu sur quelques morceaux de terrain, appelés *Compromiss Stetten;* afin que chacun exerçât snr son domaine la pleine et entière jurisdiction.

3. Le bailliage de Jestetten et les villages d'Herderen et Thengen forment un demi-cercle saillant dans la Suisse et interrompent la communication du canton de Zurich par la route d'Eglisau et du champ de Rafz, avec le territoire de Schaffhouse sur la ligne la plns courte. S'il y avait moyen d'aequérir ce terrain garni de quelques villages pen aisés, montant à peu près à trois mille habitants, on rendrait à ceux-ci un aneien titre, dont ils ont joui jusqu'en 1798, savoir celui d'être compris dans la neutralité helvétique; dans les guerres, qui pourraient s'élever, formant à leur tour pour la Suisse une ligne, qui assurerait à celle-ci la garantie de cette neutralité.

Les trois articles ci-dessus se rapportent à des questions territoriales vis-a-vis le Grand-duché de Bade, c'est ici que doit trouver sa place une réclamation contre ce gou-

vernement, de la part des cantons de Schaffhouse et de Thurgovie, qui jusqu'ici n'a pas trouvé encore d'issue malgré de fréquentes négociations. Plusieurs de leurs corporations pieuses et religieuses se trouvent dans une décadence extrême, de ce que ledit gouvernement de Bade en dépit des assurances les plus positives a conservé le séquestre que la cour d'Autriche avait imposé par son édit de 1803 sur les propriétés et les revenus desdites corporations. Le canton de Schaffhouse évalue sa prétention en titre de capital à la somme de 340,503 florins et la Thurgovie la sienne à 312,686 florins; Zurich est impliqué pour une petite part dans le même séquestre.

Vorſtehende, dem preußiſchen Miniſter, Freiherrn von Humboldt, von der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien am 5. Chriſtmonat 1814 vorläufig übergebene Denkſchrift iſt am 19. gleichen Monats von der gedachten Geſandtſchaft dem für die ſchweizeriſchen Angelegenheiten niedergeſetzten Miniſterialcomité, mit der Unterſchrift der Herren Geſandten verſehen und wahrſcheinlich mit dem Datum vom 19. Chriſtmonat, überreicht worden.

Beilage zum II. Bande des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. E.

I. Troisième Protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne, le 30 Novembre 1814.

Le Ministre de Prusse, Monsieur le Baron de Humboldt, ouvre la séance, en communiquant à Son Excellence Monsieur le Due de *Dalberg* *) la conférence que le Comité a eue avec la Légation suisse, relativement à l'objet de sa mission et aux différends qui divisent les États de la Confédération. Cette ioformation, dont la teneur est consignée dans le protocole des séances préeédentes, sera remise en copie à Monsieur le Due de *Dalberg*.

Monsienr de *Zeerleder*, député de *Berne*, est iotroduit. Monsieur le Baron de *Wessenberg* l'iovite, an nom du Comité, à faire l'exposé des *prétentions du canton* qu'il représente, afin de déterminer le mode d'intervention que pourraient adopter les puissances médiatrices, pour lui être utiles.

Le député de Berne fait la lecture d'un *mémoire* **) sur les *réclamations territoriales*. Il en met nne eopie à la disposition du Comité, mais sans l'ordre de son gouvernement.

Après la lecture de cette pièce, Monsieur *de Wessenberg* lui répond qu'elle sera soumise par les membres du Comité à leurs gouvernemens respectifs, qui ne visent, ajoute-t-il, qu'à l'indépendance et à la prospérité de la Suisse, dans la persuasion que ce pays sentira la nécessité de concourir spontanément au même but.

On demande des renseignemens sur les *réclamations pécuniaires* de Berne. Monsieur *de Zeerleder* présente au Comité un *relevé* de celles qui eoncernent le canton de *Vaud*, lesquelles, dit-il, sont de nature à être sonmises à l'arbitrage.

Sur la question relative aux *fonds placés en Angleterre*, Monsieur *de Zeerleder* observe que le pacte fédéral suffit à sa décision. Il s'en rapporte à l'artiele XIV, d'après lequel la *Diète* de 1815 doit prononcer sur ce qui sera conservé ou annulé, sur le nombre et la teneur des décrets émanés durant le maintien en vigueur de l'acte de médiation.

Le Duc *de Dalberg* et Monsieur *de Humboldt* demaodent, si les cantons de *Vaud* et d'*Argovie* réclament des portions de l'excédant des fonds beroois; point de réponse positive. Monsieur *de Stein* demande, si Berne envisage la *décision* portée par le *comité de liquidation* comme non avenue; point de réponse positive.

Monsieur *de Zeerleder* présente au Comité des *requêtes* ***) de la part de différentes autorités de *l'évêché de Bâle*, qui désire être *réuni au canton de Berne*. Il y joint *deux mémoires*, dont l'un coocernaot les *réclamations territoriales* faites par le canton d'*Uri* †), et l'autre celles de *Zug* ††). Les intérêts de ces cantons lui soot confiés †††).

---

*) Bevollmächtigter von Frankreich, für welche Macht in dieſer Sitzung zum erſten Mal ein Bevollmächtigter erſchien.

**) Siehe Beilage Nr. 1 zum gegenwärtigen Protokoll.

***) Siehe unter Beilage Nr. 2 zum gegenwärtigen Protokoll die Eingabe des Münſterthals; die Eingabe der Courtine von Belleiay über den nämlichen Gegenſtand fehlt.

†) Die Beilage Nr. 3 zum gegenwärtigen Protokoll enthält die von der Regierung des Standes Ury unter'm 17. Herbſtmonat 1814 dem Bevollmächtigten des Standes Bern auf den Kongreß in Wien zugeſtellte Denkſchrift, betreffend die Anſprache des Kantons Ury auf die Landſchaft Livenen.

††) Die Denkſchrift des Kantons Zug iſt eine franzöſiſche Ueberſetzung der unter §. VIII, B, 6, Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes enthaltenen Erklärung der Regierung dieſes Standes, d. d. 23. Auguſt 1814.

†††) Unter Beilage Nr. 4 findet ſich eine fernere Eingabe des Herrn Zeerleder.

Mylord *Stewart* invite Monsieur *de Zeerleder* à déclarer, s'il est muni des pouvoirs nécessaires, en cas que les *puissances intervenantes* jugeraient à propos d'émettre une *opinion définitive*. Celui-ci y répond en lisant l'extrait d'une lettre que son gouvernement lui avait adressée en date du 26 Septembre, portant qu'une *intervention étrangère* ne serait pas à désirer, encore moins à sollicitier, mais qu'elle deviendrait probablement *nécessaire* *). A la suite de cet écrit il fit lecture d'une lettre, datée du 19 du courant **), laquelle porte en substance, qu'il ne doit pas provoquer l'intervention étrangère, mais qu'on croit que la situation de la Suisse la rendrait *bienfaisante*. Monsieur *de Zeerleder* ajoute, comme son opinion personnelle, qu'on doit lui faire une proposition claire et directe, pour être communiquée par son ministère au gouvernement de *Berne*. Là-dessus Monsieur *de Zeerleder* se retire.

On fait part au Duc *de Dalberg* des *principes de conciliation* déjà adoptés. Son Excellence déclare que la *France* ne désire que la tranquillité de la Suisse, et qu'en conséquence, si les principes adoptés sont envisagés comme propres à obtenir ce résultat, elle y acquiesce volontiers.

Après quoi le Comité, ayant fixé le 2 Décembre pour entendre les députés des *nouveaux* cantons, s'est ajourné.

Signé: *Stewart*, Lieutenant-Général.
Stein.
Dalberg.
Humboldt.
Wessenberg.
Capodistria.

N^ro. 1.

Mémoire

présenté par Monsieur de Zeerleder, député de Berne.

Vos Excellences!

Les ordres du gouvernement de *Berne*, qui m'a envoyé ici, sont, avant toutes choses, de porter aux Souverains qui ont achevé la délivrance de l'Europe, l'expression de sa reconnaissance.

La Suisse se trouve par leurs généreux efforts délivrée de traités onéreux et d'une incertitude toujours croissante sur son existence. Quel que puisse être le sort de ses prétentions, Berne conservera à ces Souverains une éternelle reconnaissance.

La position de Berne est particulière dans les affaires de la Suisse durant plusieurs siècles. Ce canton, qui formait presque le tiers de la Suisse, passait, aux yeux de la Confédération et de l'étranger, pour un pays bien gouverné, heureux, prospère; effectivement il n'y existait pas d'impôts; la justice était distribuée avec impartialité; l'humanité souffrante était secourue.

L'invasion française a détruit cette opinion; la jalousie de plusieurs autres cantons s'est manifestée; ils ont abandonné Berne dans le moment du danger. Un gouvernement établi par la France a dissipé les ressources, fruits de longues économies. Lorsque, après un élan de la nation pour retourner à ses anciennes formes, son honneur et sa prospérité, Napoléon ordonna son acte de médiation, le canton de Berne se trouva *partagé en trois cantons*. Ce qui restait de ses trésors, devait servir à payer la dette de la Suisse entière. Une *constitution ingénieuse*, calculée peut-être pour affaiblir l'esprit national, mais ménageant la prospérité intérieure, maintint le repos pendant dix ans.

*) Siehe die Beilage Nr. 5 zum gegenwärtigen Protokoll.
**) Siehe die Beilage Nr. 6 zum gegenwärtigen Protokoll.

Lorsque les armées alliées s'approchèrent de la Suisse, il fut peut-être jugé nécessaire de ne pas annoncer le dessein d'y pénétrer. Leur cause trouva des amis dans les partisans de l'ancienne Suisse. La rétablir, semblait une conséquence nécessaire de leurs principes. Toutes les publications, surtout la proclamation du général en chef, confirmaient cette opinion. Des déclarations particulières, plus positives encore, en donnaient l'assurance.

Berne, qui avait fait les plus grandes pertes, céda à des invitations aussi conformes à sa situation. Mais à peine eut-elle rétabli son ancien gouvernement et énoncé ses prétentions sur son ancien territoire, que les Souverains alliés crurent un système différent plus propre à faire le bonheur de la Suisse. Au lieu de la réunion des deux cantons séparés, Berne ne devait recevoir de leur part aucune augmentation de territoire. Elle fut obligée de les reconnaître comme confédérés. La jalousie de ses ennemis trouva une satisfaction éclatante dans cette humiliation. Il est vrai que la générosité des Puissances lui a offert une indemnité; mais tant qu'il lui reste une ombre d'espérance sur la *réunion de l'Argovie*, pays lié avec Berne par mille rapports, elle n'a pu se résoudre à l'accepter. Ses amis en *Argovie* lui demandaient d'ailleurs de ne pas renoncer à eux; en attendant les esprits se sont aigris, une offense en a occasionné une autre, et telle est aujourd'hui la situation de Berne, que, déçue de ses plus chères espérances, elle ne doit peut-être attendre une existence que de sa *propre énergie*.

Je sais qu'on nous reproche de ne pas assez considérer l'ensemble, de ne songer qu'à des avantages particuliers. Mais nous n'avons aucun serment, *aucun devoir direct envers la communauté suisse*. Les cantons sont des États souverains, liés ensemble par des traités. En est-il qui soient plus généreux, qui aient le droit de nous reprocher de l'égoïsme? N'y a-t-il point d'intérêt et d'ambition chez les gouvernans de l'Argovie, s'ils rejettent l'idée de se retrouver dans un ordre de choses sous lequel leurs pères ont vécu heureux, auquel leur pays doit sa prospérité?

Je ne parlerai pas du *pays de Vaud*. Son indépendance est reconnue. Cependant ayant hérité d'immenses propriétés de son ancien souverain, y ayant trouvé le moyen de libérer son territoire de toutes sortes de redevances foncières, il refuse jusqu'à présent tout hommage à cette vérité. Y a-t-il du désintéressement à rejeter le titre d'une *cession légitime* au prix d'un sacrifice que des *arbitres* doivent fixer?

Il est d'autres anciens cantons qui ne peuvent supporter de tenir compte d'anciens droits, que parce qu'eux-mêmes n'en ont pas à réclamer.

Toutefois, Vos Excellences, il en est aussi, et il y a surtout dans la Suisse une nombreuse population, amie de la justice, qui désire son retour, et qui croit que tout ordre de choses qui n'aura pas cette base là ne sera qu'éphémère.

Pourquoi la justice exclurait-elle les améliorations? Pourquoi ce qui a été d'un heureux résultat autrefois, ne produirait-il désormais que des ronces et des épines? Nous pouvons changer ce qui demande à l'être: où est le régime qui ne se relâche par le temps? Ne peut-on pas rattacher le nouveau à l'ancien, conserver ce qui est bon, mais rendre hommage et avoir égard à ce qui est juste.

Je sais que les augustes Souverains ont fait exprimer cette disposition par leurs ministres, et la Suisse peut encore être heureuse, si par leurs conseils ces principes sont suivis.

Ces principes seraient-ils d'ailleurs contraires aux intérêts des Puissances? J'ose affirmer que non. *Cinq objets* forment toutes les *prétentions territoriales* des anciens cantons; les territoires réclamés ne s'élèvent pas ensemble au-delà de 120,000 âmes; quel serait l'inconvénient de prendre ces prétentions en considération et de les satisfaire?

Ce n'est pas comme *sujets* que les habitans de ces cantons sont réclamés. Ils doivent être *assimilés, en tout, à leurs nouveaux frères;* ils désirent, en majeure partie, le changement. Tout état de possession reposait autrefois sur des *traités;* pas un pouce de terrain n'existait en Suisse, pour lequel il ne pouvait être produit le titre de transmission du

souverain précédent. Tous les territoires actuels, excepté les parties réclamées, sont en possession de titres pareils, en partie accordés par les anciens cantons pour encourager contre l'invasion étrangère; en partie résultant des réflexions sur les circonstances changées, sur la difficulté de réunir de nouveau solidement et cordialement des territoires dont une partie des habitans se sont séparés de leurs anciens souverains par la plus excessive ingratitude et par la cause commune faite avec l'ennemi. Que le temps tire son voile sur ces offenses, et une génération nouvelle pourra oublier peut-être, quels sont les hommes et quelle est la partie de la Suisse qui y a appelé tous les fléaux et qui a voulu servir de prétexte à sa destruction!

Les Puissances veulent toutes, que la Suisse soit indépendante et qu'elle puisse défendre cette indépendance. N'est-il pas plus naturel d'en trouver les moyens là où l'expérience les indique, que là où de vaines théories voudraient la placer? Berne a prouvé qu'elle voulait cette défense; le sang des Bernois, de ceux de Schwyz et d'Unterwalden, est le seul qui ait coulé lors de l'invasion française. Il est impossible que ce souvenir ne décide dans le choix de ceux auxquels on peut avec sûreté confier la garde de la Suisse.

Croirait-on Berne trop dans les intérêts d'une des puissances voisines? Il est vrai qu'elle est attachée à cette maison royale qui lui a toujours témoigné de la bienveillance, dont les malheurs ont été contemporains et ont produit la source de ceux qu'éprouva Berne. Mais la France conquérante, celle qui voudrait troubler l'Europe, qui voudrait asservir les autres nations, cette France qui ne peut pas revenir, ne trouverait à Berne que le souvenir des outrages éprouvés, du pillage de ses trésors, des contributions imposées, de l'anéantissement de son bonheur.

Même autrefois Berne a-t-elle donc été outre mesure dans les intérêts de la France? S'est-elle jamais laissé aller à agir contre la maison d'Autriche, ou à convoiter ses possessions? N'a-t-elle pas confié ses économies à la loyauté de la nation anglaise?

Lorsque la souveraineté de Neuchâtel a été douteuse entre une maison française et l'agent (ayeul?) du roi qui vient d'y rentrer glorieusement, n'a-t-elle pas employé son influence entière pour l'auguste maison de Brandebourg? On peut dire peut-être que les temps sont changés, que la forme du gouvernement de Berne, qui a produit cependant de beaux résultats pour le bonheur des peuples, n'est plus praticable aujourd'hui.

Quel plus sûr moyen de corriger ce qu'il pourrait y avoir de trop exclusif, que d'y mêler de nouveaux élémens? Et si l'*Argovie nous était rendue*, nous ferions sans doute l'acquisition d'un grand nombre d'hommes de mérite et de talent. Mais *la forme même de notre gouvernement n'est pas encore fixée*, et j'ai ordre de mes supérieurs de leur transmettre l'opinion de Vos Excellences sur la constitution qu'Elles estimeront la plus convenable.

L'*Argovie* est un territoire qui a été avec nous près d'un siècle de plus que le pays de Vaud. Il existe entre nous toutes sortes de rapports et de similitudes. Nous y avons des amis; s'ils se montraient hautement, ils seraient jetés dans des cachots. Mais s'ils peuvent énoncer librement leurs désirs, il n'y a pas de doute que leur nombre sera plus considérable qu'on ne le croit.

On a dit aussi que l'*ancien* gouvernement de *Berne* n'existe plus, que celui d'aujourd'hui n'a succédé qu'au gouvernement de la médiation. Mais pourquoi les droits d'une communauté, d'une corporation, seraient-ils autres que ceux d'un individu, d'une famille? L'ancien gouvernement de Berne a été dépossédé par violence; la volonté des Puissances l'a rétabli; tous les membres, encore vivans, y ont été rappelés; il a été recomposé autant que cela a été humainement possible. Il n'a *jamais renoncé à l'Argovie*; il n'a renoncé au *pays de Vaud* qu'en dernier lieu.

Deux principes existent en Suisse. Dans quatre cantons celui de l'ancien droit; dans d'autres, celui unique de la souveraineté du peuple, et chez plusieurs nouveaux cantons, cette souveraineté existe isolée, sans rapport à tout ce qui a précédé. Peut-on attendre d'élémens aussi différens une Confédération sincère? L'honneur de ceux qui, encouragés

par les Puissances, ont mis en avant des prétentions fondées sur tout ce qui les établit entre les hommes, peut-il être compatible avec un abandon total de ces prétentions; abandon qui serait sans doute imputé à la faiblesse?

Les *prétentions territoriales* de Berne se réduisent donc à l'*Argovie bernoise*. D'après le pacte fédéral les *arbitres* doivent décider des *restitutions* pécuniaires que nous demandons au pays de *Vaud*. L'ordre de mon gouvernement n'est pas de *provoquer* une décision sur les territoires, mais de représenter que l'état de la Suisse paraît la rendre nécessaire.

Dans les *pays autrefois suisses*, que la générosité des Puissances veut lui restituer, il en est qui ont exprimé leur désir d'être *réunis à Berne*. Je suis chargé de représenter à Vos Excellences, à cet effet, la *requête* de la *prévôté de Moutier* et de *Bellelay*. Il s'y trouve jointes quelques *conditions* que les habitans de ces territoires désirent, sur lesquelles on ne délibérera à Berne qu'alors que les intentions des Puissances seront connues. L'on y espère que, soit par considération pour la renonciation au pays de Vaud, soit par égard pour les vœux des habitans, la *réunion à Berne* pourra être approuvée, et je suis chargé de la *solliciter*.

Vienne, le 30 Novembre 1814.

Signé: *Zeerleder*.

Nr. 2.

Bittſchrift

der bevollmächtigten Deputirten aller Gemeinden des Münſterthals in dem ehemaligen Bisthum Baſel, betreffend ihre Vereinigung mit der Stadt und Republik Bern.

An Ihre Exzellenzen die bevollmächtigten Miniſter der erhabenen Souveräne Europa's am Wienerkongreß

die Gemeinden des Münſterthals im ehemaligen Bisthum Baſel.

Der Wienerkongreß hat über das Schickſal des Münſterthals zu entſcheiden. Dieſe Gegend des ehemaligen Bisthums Baſel, an die Schweiz gränzend, iſt ſeit 1798 Frankreich einverleibt geweſen, jetzt aber durch den Pariſerfrieden wieder davon getrennt worden. Unter der Regierung der Fürſtbiſchöfe befand ſie ſich mehrere Jahrhunderte hindurch in inniger Verbindung mit der Stadt und Republik Bern. Die Wohlthaten, mit denen dieſe milde, väterliche Regierung dieſe Landſchaft überſchüttete, das Andenken an die Weisheit ihrer Stiftungen und Geſetze, lebt noch in allen Herzen.

Sobald auch das Münſterthal ſeiner Trennung von Frankreich entgegenſehen konnte, ſuchte es, ſeine alten Verbindungen mit dem H. Stande Bern wieder zu erneuern und dieſelben durch eine vollſtändige Vereinigung mit dieſem Kanton noch inniger und feſter zu knüpfen. Es überreichte auch, zu dieſem Zwecke, verſchiedene Anſuchen den Miniſtern der verbündeten Mächte bei der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, der H. Tagſatzung ſelbſt, und der Regierung von Bern. In der militäriſchen, auf Einladung der Miniſter der verbündeten Mächte erfolgten Beſetzung des Landes, im letztverfloſſenen Mai, erhielten auch die Einwohner des Münſterthals eine tröſtliche Verſicherung für die Beachtung ihrer Wünſche.

Jetzt, wo der denkwürdige Zeitpunkt da iſt, der die Ungewißheit der Völker aufheben ſoll, die ihrem künftigen Schickſal erwartungsvoll entgegenſehen, eilen die Einwohner des Münſterthals, ihre ergebene Bitte zuverſichtvoll den erhabenen Monarchen zu übergeben, auf deren allerhöchſte Entſcheidung ganz Europa geſpannt iſt, flehend, ihre Wünſche für ihre Vereinigung mit der Stadt und Republik Bern zu erhören. Dieſes Verlangen hegen alle Einwohner des Münſterthals; allen wird es durch die Ueberzeugung eingeflößt, daß man nicht anders als glücklich leben könne unter der Regierung, die ihnen durch Verhältniſſe bekannt iſt, deren Andenken ihnen theuer bleibt.

Die erhabenen Monarchen, welche das Schickſal der von Frankreich getrennten Lande beſtimmen, haben ſchon unzweifelhafte Beweiſe des Wohlwollens gegeben, mit dem ſie die Wünſche der Völker aufnehmen. Die Einwohner des Münſterthals erwarten alſo mit dem vollkommenſten Zutrauen die Entſcheidung, welche ihnen ihr Glück gewährleiſten wird.

Wir verharren in tiefſter Ehrfurcht u. ſ. w.

Münſter, den 8. Oktober 1814.

Folgen die Unterſchriften der bevollmächtigten Deputirten aller Gemeinden des Münſterthals.

Nr. 3.

Bemerkungen und Gründe

für die Anſprachen des Kantons Ury auf die Landſchaft Livinen.

Den 4. April 1441 verpfändeten die Herzoge von Mailand die Landſchaft Livinen dem Land Ury um 2000 Dukaten. Durch Vertrag vom 26. Jenner 1467 wurde ſie von gedachtem Herzoglichem Haus unſerm Kanton mit voller Herrſchaft, Zinſen und Rechten auf ewige Zeiten abgetreten. Im Jahr 1477 trat auch das Domkapitel von Mailand ſeine Anſprüche und Rechte auf Livinen an Ury ab. Durch den den 29. Herbſtmonat 1479 zwiſchen Mailand und den Eidgenoſſen geſchloſſenen Frieden und durch feierlichen Akt von Erzbiſchof und dem Domkapitel von Mailand wurden dieſe Abtretungen neuerdings beſtätet und beurkundet.

Seit dieſer Zeit, und zwar mehr als 300 Jahre lang, hatte Ury das Thal Livinen in ununterbrochenem und unangefochtenem Beſitz, bis im Jahr 1798 die durch franzöſiſche Waffengewalt vollbrachte Staatsumwälzung der Schweiz ihm dasſelbe gewaltſam entriß. Ury verlor dadurch die Hälfte ſeines unmittelbaren Gebietes; der älteſte Kanton wurde zum kleinſten, wenigſt bevölkerten umgeſchaffen. Die von Frankreichs Herrſcher der Schweiz aufgedrungene Vermittlungsakte beſtätigte dieſe Trennung, indem ſie Livinen als einen Theil des neugeſchaffenen Kantons Teſſin erklärte.

Dieſe Trennung wurde von Ury nie freiwillig zugegeben. Das Volk von Livinen wurde zwar im Frühjahr 1798 als frei, nie aber als geteennt vom Kanton erklärt. Die Rechte des Kantons Ury auf Livinen beſtehen noch unläugbar in voller Kraft. An dieſe Rechte ſchließt ſich dann der laute und beſtimmte Wille des freien Volkes von Livinen.

Als durch die glücklichen Fortſchritte der ſiegreichen Waffen der Hohen verbündeten Mächte die Uebermacht Frankreichs gebrochen, und die Vermittlungsakte in der Schweiz aufgehoben war, erklärte Ury das ihm gewaltſam entriſſene Gebiet, das Thal Livinen nämlich, mit ſeinem Kanton wieder vereinigt. Mit lautem, freudigem Beifall wurde dieſe Erklärung von den Bewohnern Livinens aufgenommen. Alle Gemeinden erklärten ſich für dieſe Vereinigung, und ein Kongreß bildete ſich, um die nähern Beſtimmungen der Wiedervereinigung mit dem Mutterland zu berathen, die dann auch wirklich mit uns zu Stande gebracht wurden. Die Belege hiervon liegen in unſern Händen. Das Volk, in einer allgemeinen Verſammlung vereinigt, wiederholte die Erklärung, mit Ury ſich wieder vereinigen zu wollen. Drei von ihm gewählte Deputirte reisten auf Züeich, um der Tagſatzung ſowohl als den fremden Herren Miniſtern dieſen Wunſch bekannt zu machen. Dieſer entſchloſſene, feſte Wille der Vereinigung mit Ury war es auch, der das Thal Livinen bewog, den von der Tagſatzung bis zum Entſcheid ſeines Schickſals ausgeſprochenen status quo getreu zu beobachten, an den Verfaſſungsänderungen im Teſſin keinen Theil zu nehmen, und ſich auch in die letzthin dort ausgebrochenen Unruhen nicht zu miſchen, ſondern, aller Aufforderungen der Häupter dieſer Unordnungen ungeachtet, ſich ganz ruhig zu verhalten. Bei dieſen wirklich herrſchenden Unruhen und Umwälzungen im Teſſin haben die meiſten Gemeinden ihre Bitte um Wiedervereinigung mit Ury an die H. Tagſatzung wiederholt, wovon die Belege bei derſelben liegen. Die Anſprachen des Kantons Ury auf die mit ſeinem Gebiet unmittelbar vereinigt geweſene, nun durch fremde Gewalt ihm entriſſene Landſchaft, oder das Thal Livinen, gründen ſich alſo auf mehrere heilige und feierliche Verträge, auf einen ruhigen, mehr als dreihundertjährigen Beſitz, auf den feſten, entſchloſſenen Willen der freien Bewohner

der Landſchaft Livinen ſelbſt. Der Kanton Teſſin hat dagegen gar kein Recht, nichts als einen zehnjährigen Beſitzſtand, für den er nichts gethan, der ihm nur durch fremde Macht verſchafft worden, aufzuweiſen. Im Gegentheil hatte der Kanton Ury, gemeinſchaftlich zwar mit andern Kantonen, noch auf alle übrigen Theile des Teſſin Souveränetätsrechte, die er aber gar nicht zu reklamiren gedenkt.

Nebſt dieſem ſo begründeten und heiligen Recht und dem freien Willen des Volkes ſprechen dann noch folgende Gründe für Wiedervereinigung Livinens mit Ury:

a. Die Ruhe der Schweiz; die unter den eidgenöſſiſchen Ständen mit dem Bund geſchloſſene Uebereinkunft ſpricht deutlich aus, es ſey zu Begründung der Ruhe und Eintracht im Vaterland nöthig, daß den von alten Ständen gemachten Gebietsanſprachen Rechnung getragen werde; dieß iſt hier um ſo nöthiger, da das Recht der Anſprache ſo offenbar und der Wille des angeſprochenen Landes damit verbunden iſt.

b. Die Note der Herren Miniſter vom 13. Augſtmonat 1814; dieſe verſpricht Befriedigung ſolcher Anſprachen und erkennt ſelbe förmlich an, wenn dem Bunde beigetreten werde; nun iſt Ury demſelben beigetreten.

c. Die eidgenöſſiſchen Verhältniſſe werden dadurch nicht verrückt. Der Kanton Teſſin bleibt immer Kanton; derſelbe zählt circa 90,000 Einwahner, Livinen ungefähr 9000; es iſt zudem der unfruchtbarſte Theil. Durch Lostrennung Livinens werden Teſſins Verhältniſſe nicht verrückt; er bleibt immer nach viermal größer und bevölkerter als das kleine Ury.

d. Der graße weſentliche Nutzen, das Bedürfniß ſogar für die ganze übrige Schweiz in merkantiliſcher und beſanders militäriſcher Hinſicht. Das Thal Livinen bildet den jenſeitigen Abhang des St. Gotthardsberges, enthält einen graßen Theil dieſer Bergſtraße. Es iſt für den Handel wichtig, für die Ordnung und Richtigkeit im Transporte der Waaren ſehr nöthig, daß dieſe ganze Bergſtraße nur in einem und dem gleichen Kanton liege und unter einer und der gleichen Direktion ſtehe. Wichtiger noch und dringend iſt es für die ganze deutſche Schweiz in militäriſcher Hinſicht. Man kennt die offenen Gränzen Teſſins gegen Italien; frühere Ereigniſſe ſawahl als die wirklich dart herrſchenden Unruhen beweiſen die Schwäche und Unbeſtändigkeit dieſes Kantons. Er gibt der Schweiz gar keine Sicherheit; kein Theil der Schweiz iſt mehr der Gefahr der Lostrennung oder ſanſtiger Verwicklung ausgeſetzt als der Teſſin. Es muß alſa für die Sicherheit der Schweiz äußerſt wichtig, jedem Eidgenaſſen wünſchbar ſeyn, daß der oberſte Theil des jetzigen Teſſin, das Thal Livinen nämlich, dieſe Barmauer der deutſchen Schweiz gegen Italien, worin wichtige militäriſche Poſitionen ſind, wie unter anderm die Geſchichte an Giarnico (Arnis) ausweiſet, mit einem alten, hierſeits liegenden Kanton verbunden, der ganze Gotthardspaß in Händen eines alten Standes ſey, wie er es Jahrhunderte war.

Nro. 4.

Mémoire

présenté par Monsieur de Zeerleder, député de Berne. Sans date.

Le soussigné, député de Berne, ayant lieu de croire que les dispositions relatives à la Suisse vont être portées à la connaissance et à la décision des puissances intervenantes, prend la liberté de leur soumettre les représentations respectueuses suivantes.

Si la tranquillité intérieure de la Suisse a paru être un motif suffisant pour y confirmer la *division territoriale*, établie par l'acte de médiation de l'Empereur Napoléon, l'on ne saurait se dissimuler que cette division a été *arbitraire* et ne repose pas sur les principes de la justice.

Confirmée de nouveau, il importe sans doute que ni la *violence* ni l'*intrigue* ne puissent la *renverser*.

Mais ce but bienfaisant serait éludé, si cette division territoriale devait former une *condition* permanente des bienfaits que les Puissances destinent à la Suisse.

Il serait même entièrement contraire à son indépendance, si elle devait être privée de la faculté de faire, dans son *intérieur*, tel *changement* que des motifs bien reconnus du bien public et le vœu général feraient désirer.

Plusieurs ministres, membres du Comité spécial, ont partagé l'opinion, qu'il n'y aurait nul inconvénient à expliquer, par une *clause positive*, l'intention des Puissances.

Les *conclusions* respectueuses du soussigné sont, en conséquence, que, si *l'état territorial actuel* des XIX cantons était *confirmé*, il soit ajouté:

»sans préjudice du droit des cantons de faire les *changemens territoriaux* qu'ils »jugeraient leur être avantageux, et qui auraient lieu par le consentement des parties.«

Le soussigné assure positivement qu'une explication pareille *contribuera infiniment à faire adopter librement la détermination des Puissances*, et que, tout en adoucissant le refus que paraissent devoir éprouver les *anciens* cantons, elle ne sera d'aucun danger pour les *nouveaux*.

Le soussigné a l'honneur de présenter à Leurs Altesses et à Leurs Excellences les Ministres des hautes cours intervenantes l'assurance de son profond respect.

Signé: *Zeerleder.*

Nr. 5.

Auszug

aus einem Schreiben des Geheimen Raths der Stadt und Republik Bern an Herrn Zeerleder, vom 26. Herbstmonat 1814.

Ansehend hingegen den Entscheid über die Territorialfragen, so wäre es freilich der Ehre der Schweiz am angemessensten und auch unser Wunsch, daß darüber keine fremde Einmischung Statt habe, und Euer Tit. werden dieselbe von Ihnen aus nicht anrufen; da aber ohne allen Zweifel von andern Seiten her der Ausspruch der Mächte über diesen Punkt anbegehrt werden wird, und nach der ministeriellen Note vom 13. August 1814, sowie nach der positiven Erklärung vom 26. März 1814 über die Integrität der Kantone, die Hohen Mächte, auf den Vortrag ihrer Minister in der Schweiz, über die Territorialansprachen auch unaufgefordert werden absprechen müssen, so bleibt denn wohl, da der Bundesvertrag und die Uebereinkunft zu Beseitigung derselben keinen Weg vorzeigen, nichts anders übrig, als diesen Entscheid der Mächte zu gewärtigen; in diesem Fall aber wünschten wir sehr, daß Frankreich auch mithandelnde Partei seyn möchte, und ersuchen Euer Tit. darauf einzuwirken.

Nr. 6.

Auszug

aus einem Schreiben des Geheimen Raths der Stadt und Republik Bern an Herrn Zeerleder, vom 17. Wintermonat 1814.

Wir sehen aus Ihrem letzten vom 5. November, daß die eidgenössischen Herren Gesandten von Reinhard und Wieland wünschen, es möchte über alle streitigen Gegenstände zu Wien entschieden werden; daß aber ihr Kollege, Herr von Montenach, sich mit allem Nachdruck dagegensetzt und diese Gegenstände durch die Tagsatzung oder das eidgenössische Recht entschieden wissen will. Wohl mag Herr von Montenach in seiner edeln Denkungsart und in seinem Gefühl für Nationalehre die Gründe seiner Ansichten finden; allein er scheint dabei nicht nur die Erklärung der Hohen Mächte für die Integrität der XIX Kantone, sondern auch den Umstand zu vergessen, daß bei Annahme des Bundes vom 16. August (1814) die Nichtanwendbarkeit des eidgenössischen Rechtes auf die vorliegenden Territorialfragen ausdrücklich vorbehalten wurde;

auch ſcheint er auf die in der Tagſatzung immer zunehmende Gährung und Mißtrauen nicht gehörige Rückſicht zu nehmen. Indeſſen machen alle dieſe Umſtände zuſammengenommen die Entſcheidung in der Schweiz ſelbſt, leider, ſchlechterdings unmöglich. Dieſe Ueberzeugung bewegt uns, Euer Tit. die Weiſung zu geben, den Abſpruch in Wien über die ſtreitigen Gegenſtände von Ihnen aus zwar nicht beſtimmt zu provoziren; allein da nur auf dieſe Weiſe die Ruhe hergeſtellt werden kann, ſo werdet Ihr Euch einem ſolchen Ausſpruch nicht nur nicht widerſetzen, ſondern auch in Euern Unterredungen die beſtimmte Ueberzeugung äußern, daß gedachte Gegenſtände in Wien werden entſchieden werden müſſen.

II. Quatrième Protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne, le 2 Décembre 1814.

Après la lecture et la signature du protocole de la séance précédente, les députés des cantons de *Vaud* et d'*Argovie* (Messieurs La Harpe et Rengger) furent introduits.

Monsieur le Baron *de Wessenberg*, au nom du Comité, ayant invité ces députés à expliquer l'objet de leurs vœux, ils déclarèrent, chacun pour le gouvernement qu'il représentait, que n'ayant *rien à demander* de leur côté, ils s'étaient présentés au Congrès dans l'unique but de *répondre aux prétentions* que l'on élevait contre leurs cantons respectifs.

Sur l'invitation du Comité, les députés énoncèrent successivement les *raisons* d'après lesquelles leurs gouvernemens s'opposaient à ces prétentions, soit *territoriales*, soit *pécuniaires*. Ils y joignirent des représentations en faveur de l'*intégrité* des *cantons* du *Tessin* et de *St. Gall*, dont les intérêts leur sont confiés, et ils se sont prêtés au désir du Comité, en s'engageant à lui soumettre au plus tôt un *précis**) par écrit de ce qu'ils venaient d'exposer verbalement.

Sur la question des *Lods*, pour lesquels *Berne* demandait des *indemnités* au canton de *Vaud*, Monsieur La Harpe proposa, mais sans autorisation, que Vaud abandonnât à Berne sa portion de l'excédant des *fonds anglais*, à condition que celle-ci destinât ledit excédant au *remboursement* des individus qui avaient essuyé des pertes par l'abolition des lods**).

Lord *Stewart* ayant témoigné de la surprise de ce que le député d'*Argovie* venait de faire entendre au Comité, que *son canton ne se soumettrait que par la force* à une décision qui devait porter atteinte à son *intégrité territoriale*, celui-ci s'explique et s'en rapporte à la disposition du peuple argovien et à la forme populaire de sa constitution, d'après lesquelles, dit-il, le gouvernement seul ne serait pas à même de mettre à exécution une pareille décision.

Monsieur le Baron *de Wessenberg* prend la parole, en donnant aux députés l'assurance des intentions bienveillantes et impartiales qui animent les puissances intervenantes; à la suite de quoi ils se sont retirés, et le Comité, ayant fixé lundi le 5 du courant pour se concerter sur les ouvertures à faire au député de Berne, s'est ajourné.

Signé : *Stein.*
Stratford-Canning.
Dalberg.
Humboldt.
Wessenberg.
Le Comte Capodistria.
Stewart.

*) Siehe die Beilage Nr. 1 zum gegenwärtigen Protokoll.
**) Siehe die Beilage Nr. 2 zum gegenwärtigen Protokoll.

N^ro. 1.

Mémoire

sur les prétentions formées contre les cantons d'Argovie et de St. Gall, présenté au Comité pour les affaires de la Suisse par Monsieur Rengger, chargé de pouvoirs de ces cantons, en date de Vienne le 5 Décembre 1814.

Le soussigné, chargé de défendre les intérêts des cantons d'Argovie et de St. Gall, a l'honneur de présenter au Comité établi pour les affaires de la Suisse les observations suivantes.

I. Sur les prétentions contre l'Argovie.

Le canton d'Argovie, en repoussant les prétentions que Berne a formées sur une partie de son territoire, s'est fondé sur une possession de seize ans, revêtue de toutes les formes légales, sur le vœu unanime et fortement prononcé de ses habitans et sur les intentions bienveillantes que les puissances alliées ont manifestées à son égard. L'acte de médiation, qui a constitué l'Argovie en État indépendant, a été signé par le député de Berne, aussi bien que par les députés de Vaud et d'Argovie; à chaque session de la Diète, les députés de Berne, aussi bien que ceux des autres cantons, ont juré de le maintenir. Pendant onze ans l'Argovie a joui de tous les droits d'un membre de la Confédération, comme elle en a rempli tous les devoirs. Elle a entretenu avec le canton de Berne des relations plus particulières qu'avec aucun autre de la Suisse. Les trois cantons qui composaient autrefois le canton de Berne, ont liquidé ensemble et partagé des charges et des bénéfices résultant de l'ancienne administration de Berne. Enfin cet état de choses a été reconnu par la plupart des puissances de l'Europe, et dans aucun temps de l'ancienne Confédération helvétique il n'y eut autant de ministres accrédités en Suisse que pendant le régime de la médiation.

Le canton d'Argovie devait-il, d'après cela, s'attendre à ce que son existence viendrait encore à lui être disputée?

Les gouvernans actuels de Berne, qui l'étaient aussi sous l'acte de médiation, prétendent aujourd'hui n'avoir cédé qu'à la force lorsqu'ils ont souscrit à cet acte et qu'ils l'ont exécuté; mais dans tout traité de paix où l'on perd, on ne cède qu'à la force, et l'on est sans doute en droit de reprendre ce qu'on a perdu lorsqu'une nouvelle guerre en offre le moyen; serait-ce le cas de Berne? Les Bernois auraient-ils reconquis l'Argovie? Ils en sont si loin qu'encore dans ce moment il serait plus aisé au canton d'Argovie de conquérir la ville de Berne, qu'il ne le serait aux Bernois d'attaquer avec succès le canton d'Argovie.

Il faudrait donc que les puissances alliées eussent fait la conquête de l'Argovie pour la rendre aux Bernois. Mais ces puissances, en faisant entrer leurs troupes en Suisse, ont déclaré solennellement qu'elles y entraient en amis, et c'est ainsi que ces troupes ont été reçues particulièrement par l'Argovie. Les hautes puissances ont reconnu l'état de la Suisse, tel qu'il existait sous l'acte de médiation; elles ont accrédité des ministres auprès de la Diète des XIX cantons, dont l'Argovie ou faisait un; ces ministres ont déclaré que la base des XIX cantons était irrévocablement arrêtée; ils ont donné des directions au gouvernement d'Argovie dans les travaux relatifs à sa nouvelle constitution, et ils ont approuvé ensuite cette constitution, qui par l'article de la division territoriale consacre l'intégrité du canton. Le peuple d'Argovie conservera toujours le souvenir de cette bienveillance, mais il ne peut que déplorer la fatalité qui, après une si longue lutte et malgré les avantages de sa position, l'oblige encore à défendre son indépendance.

Jamais volonté nationale ne s'est manifestée d'une manière moins équivoque que celle qui atteste les dispositions des habitans de l'Argovie. La proclamation de Berne du 24 Dé-

cembre y a excité une indignation générale, et chaque renouvellement de ses prétentions a été suivi de vœux toujours plus fortement prononcés pour la conservation et l'intégrité du canton. Lorsque la déclaration que le gouvernement de Berne a fait publier au mois de Juillet, fut connue en Argovie, toute la population, capable de porter les armes et qui n'était pas inscrite dans les milices, a demandé au gouvernement de pouvoir former un corps de volontaires; les districts limitrophes du canton de Berne ont été les premiers à déployer cet esprit public; les ci-devant comté de Baden et bailliages libres, ainsi que le Frickthal, ont rivalisé de zèle avec l'ancienne Argovie.

Et comment le peuple de l'Argovie serait-il autrement disposé? Il a joui de l'indépendance pendant onze ans et il sait l'apprécier. Il paie moins d'impôts que sous le régime bernois, et tout ce qu'il paie est employé pour lui. Les meilleures places en Argovie ne rapportent maintenant que 2000 francs, tandis qu'un bailliage rapportait jusqu'à 40,000 francs et qu'il en existait neuf en Argovie. Malgré les imperfections de sa constitution, malgré les difficultés qui accompagnent tout nouveau régime, l'Argovie a dans ce court espace de onze ans créé des établissemens d'instruction, de secours, d'utilité publique de tout genre, dont elle était complètement privée sous l'ancien gouvernement, où la capitale absorbait tous les revenus du pays. Enfin les habitans de l'Argovie, et avec eux la grande majorité de la nation suisse, sentent que c'est ici une lutte entre l'intérêt de tout un peuple et celui de quelques familles.

Au reste le canton d'Argovie ne demande pas l'acte d'émancipation au gouvernement de Berne, il ne l'accepterait pas même s'il lui était offert, par la double raison que l'Argovie, qui depuis onze ans est en possession, et en possession légale de l'indépendance, n'a nullement besoin d'être émancipée, et que, d'après l'expérience qu'elle vient de faire, un tel acte serait inutile.

Quoique Berne n'ait formé jusqu'ici que des *prétentions territoriales* contre l'Argovie, celle-ci doit s'attendre à recevoir, au sujet des *fonds anglais*, la même demande que le gouvernement a adressée au canton de *Vaud*. On sait que, dans la liquidation de la dette helvétique, le payement fut assigné pour la plus grande partie sur les créances anglaises de Berne et de Zurich, comme étant les seules qui existaient encore de la masse commune, et que l'excédant des créances de Berne devait être partagé entre les trois cantons qui composaient autrefois celui de Berne. Le gouvernement de Berne demande maintenant d'être reconnu propriétaire exclusif de ces créances. Mais en quelle qualité et au nom de qui le demande-t-il? Est-ce au nom de la bourgeoisie ou au nom du canton de Berne? Les fonds que l'ancien gouvernement de Berne a placés en Angleterre, étaient le produit des impôts, et surtout le produit des biens de l'église. La bourgeoisie de Berne étant la plus petite partie de la nation, a le moins contribué aux uns et aux autres. Un seul couvent et un chapitre de l'Argovie ont fourni des revenus au-delà du décuple de tous les capitaux placés en Angleterre.

Lorsque peu de temps après la réformation, les communes de l'Argovie firent des réclamations au sujet de l'emploi des biens de l'église, le gouvernement répondit qu'en vertu de ses droits de souveraineté, c'était à lui de les administrer. C'est donc comme administrateur de l'État, et non comme représentant de la bourgeoisie de Berne, que le gouvernement a géré ces biens, qu'il en a placé une partie dans les fonds étrangers, et on ne voit pas à quel titre cette bourgeoisie réclamerait aujourd'hui ces biens comme propriété patrimoniale. Serait-ce parce qu'elle a joui exclusivement, pendant quatre siècles, des revenus publics, qui étaient la seule et unique source de l'opulence des familles régnantes à Berne? Mais si l'ancien État de Berne était propriétaire de ces fonds, une seule portion de cet État en hériterait-elle exclusivement?

Les gouvernemens des cantons de Vaud et d'Argovie sont aussi bien les successeurs de l'ancien gouvernement de Berne, que le gouvernement actuel de ce canton, et demandent d'être admis au partage du bénéfice, tout comme ils ont été appelés à supporter

leur part aux charges résultant de l'ancienne administration de Berne. Ce principe a été reconno et consacré dans la liquidation helvétique opérée, il y a onze ans, sous l'autorité de la Diète. Dans la même liquidation la ville de Berne a été dotée de deux millions, sous la clause expresse qu'elle n'aurait plus de prétentions à former sur les biens meubles ou immeubles quelconques du ci-devant canton de Berne; et la ville de Berne, en acceptant la dotation, a accepté la clause.

Quoiqu'avec les droits que les cantons de Vaud et d'Argovie croient avoir sur les créances anglaises, ils fussent intéressés à ne point maintenir les dispositions faites pour le payement de la dette helvétique, ils n'en demandent pas moins qu'elles soient maintenues. La dette helvétique a été reconnue et mise sous la garantie de la Confédération. Le mode de payement a été déterminé d'après ce principe sans doute très-juste, que lors de la dissolution d'une société les biens ne peuvent être partagés entre les sociétaires, qu'après l'acquittement des dettes contractées en commun.

Enfin le décret de liquidation a été exécuté, quant à la partie des fonds qui étaient disponibles; il n'y a que les circonstances politiques où s'est trouvée la Suisse qui aient empêché son exécution tout entière. Si on revenait sur ce décret, on répandrait de l'inquiétude parmi les créanciers, on se placerait dans l'alternative de devoir manquer à ses engagemens, ou d'élever un nouveau sujet de discorde et de mécontentement en Suisse, en répartissant la dette sur tous les cantons.

Les cantons *d'Ury, d'Unterwalden et de Zug*, voyant qu'il n'en coûtait rien de former des prétentions, ont demandé à l'Argovie, les deux premiers le *droit de recrutement* et celui *d'établissement* dans les ci-devant *bailliages libres* et *bailliage de Baden*, avec une *indemnité* pour un huitième de dîme perçue par le bailli, le canton de Zug la plus grande partie de ces bailliages libres. A ces prétentions, occasionnées par celles de Berne et qui tomberont avec celles-ci, le canton d'Argovie oppose les mêmes argumens; elles se fondent toutes sur des droits de souveraineté, éteints depuis seize ans par une possession d'indépendance, consentie et reconnue par ceux même qui les réclament aujourd'hui.

Il est d'ailleurs à remarquer que sous l'acte de médiation le droit d'établissement existait entre tous les cantons, et que les petits cantons, tout en l'exerçant chez les autres, se sont toujours refusés à le laisser exercer chez eux. Le canton d'Argovie, toujours prêt à resserrer les liens entre les différentes parties de la Suisse, ne demande pas mieux que de rétablir cette disposition de l'acte de médiation, qui empêchera qu'un Suisse ne soit traité en étranger dans sa patrie; mais il serait incompatible avec son indépendance, d'accorder à d'autres cantons des droits qui ne seraient pas réciproques. La demande du canton de Zug peut donner la mesure de l'esprit qui a dirigé toutes ces prétentions, et faire prévoir ce qui en arriverait si elles étaient écoutées; n'ayant possédé autrefois que pour la huitième partie les bailliages libres, il les réclame aujourd'hui à lui seul et tout entiers, par la seule raison, qu'ils sont à sa convenance, et qu'étant un des moindres cantons, il croit avoir besoin de s'agrandir.

II. Sur les prétentions contre le canton de St. Gall.

Le canton de *Glaris* réclame les districts de *Gaster* et de *Sargans*, le canton de *Schwyz* le district d'*Utznach*, et le canton d'*Appenzell Rhodes intérieures* le district de *Rhinthal*. Les prétentions de *Glaris*, relativement à Sargans, sont fondées sur un huitième de souveraineté que ce canton possédait autrefois dans ce district; celles d'*Appenzell* qui n'est lui-même qu'une fraction de canton, sur un dix-huitième.

Les cantons réclamans ont renoncé, il y a seize ans, de la manière la plus expresse à tout droit de souveraineté dans ces districts. Lors de la médiation française ces districts ont été repoussés par les cantons qui les réclament aujourd'hui, et réunis à celui de *St. Gall* contre son vœu. Mais dès lors le canton de *St. Gall* a dépensé 200,000 francs pour les travaux de la *Linth*, qui sauvent la population qu'on veut lui enlever; il a fait rebâtir la

ville de *Sargans* qui était réduite en cendres; il a soutenu le *Rhinthal,* qui était dévasté par les inondations dn Rhin. Après de tels sacrifices, qui contrastent fortement avec le régime des cantons démocratiques, il est naturel que le canton de St. Gall s'oppose à ce démembrement. Son existence même en serait compromise. Le peuple, dans le reste du canton, avec son penchant pour la démocratie, ne résisterait pas à la contagion, si des portions considérables en étaient détachées pour être constituées en *Landsgemeinden.* C'est aussi cette perspective, c'est l'appât des assemblées populaires, qui a séduit une partie des habitans dans les districts réclamés. Mais l'ordre public, le repos de la Suisse sont intéressés à ce que l'anarchie démocratique, qu'il faut bien tolérer là où elle existe, soit au moins contenue dans ses antiques limites. Au reste, pour juger du mérite de toutes ces prétentions, on n'a qu'à se rappeler que le 29 Décembre, lorsque les députés des XIX cantons se réunirent pour former un nouveau lien fédéral, et encore longtemps après cette mémorable époque, aucun de ces cantons ne songeait à s'agrandir aux dépens de ses confédérés, ni à revendiquer des droits qui avaient cessé d'exister. Si maintenant il était donné de la suite à la moindre de ces prétentions, la porte serait ouverte pour l'avenir. Dès qu'un canton, un district, une commune croirait la circonstance favorable, il chercherait à faire valoir des droits anciens, et le premier succès provoquerait des tentatives sans fin. On ne voit pas d'ailleurs pourquoi, en admettant des droits fondés sur l'état de la Suisse, tel qu'il a existé en 1798, on n'en admettrait pas de plus anciens, ce qui cependant détruirait toute stabilité politique. Si, au contraire, l'édifice qui a subsisté depuis onze ans est de nouveau consolidé, il sera à jamais à l'abri de toutes atteintes.

Les cantons d'Argovie et de St. Gall, que le soussigné est chargé de représenter, attendent avec la confiance la plus entière de la justice et de la bienveillance des hautes puissances une décision propre à rétablir la paix, trop longtemps troublée en Suisse, et à assurer son bonheur pour l'avenir.

Vienne, le 5 Décembre 1814.

Signé: *Rengger.*

N^ro^. 2.

Remarque,

concernant un passage dans le quatrième protocole du Comité du Congrès pour les affaires de la Suisse, en date de Vienne le 2 Décembre 1814.

Le chargé des pouvoirs du canton de Vaud ne déclara pas seulement qu'il consentait à ce que cette somme fût destinée à indemniser les propriétaires de biens, il ajouta que l'excédant pourrait être employé à fonder des établissemens pies ou d'instruction publique dans les cantons démocratiques. Son but était de satisfaire le gouvernement anglais, qui ne voulait point payer au canton de Vaud sa part des fonds placés en Angleterre, et de faire un noble usage de cet argent. On a accepté l'offre conditionnelle, en l'imposant au canton de Vaud comme une dette.

I. Cinquième Protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne le 10 Décembre 1814.

Le plénipotentiaire *français* ayant donné une *note verbale* *), contenant la proposition de sa cour pour l'*échange* d'une *partie du pays de Gex* contre une *partie de l'évêché de Bâle*, on lui a remis une *contre-proposition* **) sur le même objet; laquelle il a prise pour la soumettre à son cabinet, observant en même temps que, d'après les dernières instructions, une négociation à ce sujet était impraticable, du moins pour le présent.

Ensuite on est convenu de prendre l'*intégrité des XIX cantons pour principe fondamental.*

Le plénipotentiaire d'*Autriche* a présenté à la Commission une déclaration de sa cour, à l'égard de la *Valteline* ***), d'après laquelle il est convenu que ce pays doit être *rendu à la Suisse.*

On s'est aussi *accordé* sur les points suivans:

1. La *légation suisse*, ainsi que les *députés* des *Grisons* et de la *Valteline*, seront invités à se présenter devant la Commission, mardi prochain (13 Décembre), pour lui donner des éclaircissemens sur la manière d'incorporer la *Valteline* à la Confédération suisse.

2. La Commission prendra la même occasion d'entendre la *légation suisse*, au sujet des *fonds bernois placés en Angleterre*, ainsi que sur les moyens de contenter les *petits cantons* réclamans par quelque arrangement pécuniaire.

3. La Commission se réunira en conférence lundi prochain (12 Décembre). Lord *Stewart* se réserve de donner dans cette occasion l'opinion de son cabinet, si le *Porentrui* proprement dit, doit faire partie ou non de la proposition à faire au canton de Berne, en cas que la négociation avec la France pour le pays de *Gex* ne puisse point s'effectuer de la manière proposée.

Signé: *Stewart.*
Stein.
Wessenberg.
Dalberg.
Humboldt.
Le Comte de Capodistria.
Stratford-Canning.

*) Siehe die Beilage Nr. 1 zu dem gegenwärtigen Protokoll.
**) Siehe die Beilage Nr. 2.
***) Siehe die Beilage Nr. 3.

N^ro. 1.

Note verbale

présentée par le plénipotentiaire français à la Commission nommée par les Puissances pour régler les affaires suisses, au sujet de la cession de Versoix.

Le *traité de Paris* stipule, art. 4, »que pour assurer les communications de la ville de »*Genève* avec l'autre partie du territoire de la Suisse située sur le lac, la France consent à »ce que l'usage de la route par *Versoix* soit commun aux deux pays, et que les gouverne»mens s'entendraient à l'amiable sur les moyens de prévenir la contrebande et l'entretien »de la route.«

Le Roi, désirant donner à la Confédération suisse une nouvelle preuve de ses sentimens bienveillans, et voulant de son côté faciliter l'exécution du susdit article, consent qu'on traite de l'*échange d'une portion du pays de Gex*, qui est la plus voisine du lac et qui laisserait la route de *Versoix* sous la *souveraineté de la Confédération suisse*. Le Roi ne se dissimule point que cet échange porte, en quelque sorte, atteinte aux principes de l'immutabilité des frontières de la monarchie, et que ce sacrifice ne doit se faire qu'en vertu d'autres avantages qui en résultent pour le royaume.

La France fait un *sacrifice de commerce*, en quittant les bords du lac de Genève. La communication avec le midi de la Suisse, le Valais et la Savoie, est singulièrement protégée par l'établissement de Versoix. Aucune partie de l'évêché de Bâle ne compense un tel avantage.

En sacrifiant donc une partie du pays de Gex, la France ne veut renoncer qu'au terrain nécessaire pour que Genève puisse joindre entr'elles toutes ses enclaves, et assurer ses communications avec les autres cantons de la Suisse, sans avoir à emprunter un territoire étranger.

La France insiste, à cette occasion, sur la *cession de la vallée des Dappes*, renfermant tout au plus une population de 300 à 350 individus, mais qui lui est nécessaire pour construire une nouvelle route de commerce sur sa frontière.

Cette vallée appartient au pays de *Vaud*, qui pourrait acquérir en échange *Céligny*, petite enclave située sur les bords du lac entre Nyon et la frontière du pays de Gex.

La population de Céligny est d'environ 400 habitans, et plus forte que celle du vallon des Dappes.

Le canton de Vaud serait satisfait et Genève amplement dédommagé.

L'échange entre la portion du pays de Gex et *la portion du pays de Bâle*, pourrait donc se régler sous les conditions suivantes exigées impérativement par le Roi:

1. La partie à céder à la Confédération suisse ne doit renfermer qu'une population de 10 à 12,000 habitans.

2. La France recevra en échange la partie de l'évêché de Bâle, sur la gauche du Doubs, et le pays sur la gauche d'une ligne tirée de la courbure du Doubs près de St. Ursanne jusqu'à Lucelle passant entre Losenbourg (Hasenbourg?) et Azuel.

De plus le Roi insiste pour que:

1. Il ne soit rien demandé de plus au roi de *Sardaigne;*

2. Que le canton de *Berne recouvre la partie de l'Argovie* qu'il possédait jadis, et que des actes de violence lui ont enlevée;

3. Que le *libre exercice de la religion catholique* soit accordé dans la portion cédée du pays de Gex;

4. Que la France et ses sujets conservent la *liberté entière de naviguer*, comme par le passé, *sur le lac de Genève*, sans que les communications soient entravées par aucune gêne et par aucun impôt.

N^ro. 2.

Note

remise par le plénipotentiaire d'Angleterre sur le même objet.

En désirant procurer à Genève quelqu'accroissement de territoire, on a voulu rendre ce petit État vraimeot utile *au maintien du système helvétique, en lui assurant une communication directe avec ses Co-États, et, surtout, en lui donnant une frontière militaire.*

On a cru que la France, en lui cédaot ponr cet objet la ligne du Jora, recueillerait de son côté des avantages importans, outre celui d'une compensation territoriale.

D'accord avec les autres puissances, la France doit nécessairemeot attacher uo grand prix à ce que la neutralité de la Suisse repose sur ses propres moyeos. La ligne des montagnes lui donnerait aussi des facilités pour l'établissemeot de ses douanes cootre la contre-bande.

Si pourtant on doit supposer que la Fraoce, guidée par des considérations majeures, ne se trouve pas daos le cas de porter sa bienveillance pour la Suisse au delà des limites tracées dans la note verbale du plénipotentiaire français, l'échange qu'on y propose, quoique foodé sur un principe de beaucoup moins conséquent, serait toujours d'une grande utilité à Genève et très-intéressaot pour toute la Confédération.

On propose done, comme *contre-projet*, ce qui suit:

1. La France recevra, en échange de ce qui sera cédé, comme ci-après, à Genève, *la partie de l'évêché de Bâle sur la gauche du Doubs*, et le pays sur la gauche d'noe *ligne*, tirée de la coorbure du Doubs près de..... La popnlatioo de ce territoire monte à ...,000 âmes.

2. La France cédera à Genève la *partie du pays de Gex*, située entre le lae, et uoe ligne tirée de maoière que la limite entre la France et le territoire de Geoève sera désormais le eours de la Versoix, celui de l'Oudar par Versonnex, et une ligne tirée de ce village à la source méridiooale du Lyon jusqu'à l'endroit où ce ruisseau entre dans le mandement de Peney. Le nombre des habitans dans ce district ne sera pas au delà de ..,000 âmes.

3. Poor eompléter le nombre d'âmes, auquel on a proposé de porter l'échange du côté de la France, celle-ci cédera eo outre à Genève uoe partie de soo territoire, nouvellemeot aequis sur la Savoie et compris daos le bassin des montagnes qui renfermeot la ville de Genève sur la gauehe du Rhône. La délimitation nouvelle de ce côté-là sera fixée de manière à placer les dooanes fraoçaises le plus avantageusemeot qu'il se pourra, pour prévenir la contre-bande.

4. Enfin pour rendre l'éehange plus égal, eo fait de population, et pour remplir, autaot que possible, le but principal de la *cession* proposée, savoir le déseoclavemeot du territoire geoevois, la France employera ses bons offices auprès du roi de Sardaigne, afio que ce mooarque cède à Genève le village de Carouge et assez de territoire pour réunir toutes les possessions genevoises de ce côté. En cas que cet arrangement ne pourra s'effectuer que par le moyen de quelque modification des nouvelles limites entre la Savoie et la Fraoce à l'avantage du roi de Sardaigne, la France, pour en faciliter l'accomplissement, recevra l'excédaot de la population qui lui sera cédée dans le *Porentrui*, comme compensatioo, do moins en partie, de ce qu'elle pourra rétrocéder au roi de Sardaigne dans le priocipe de modification des limites.

5. Genève cédera le district de Céligny ao cantoo de Vaud, en cas que la Fraoce puisse s'entendre avec celui-ci sur l'écbaoge du *val des Dappes*.

6. L'articie de la note verbale française qoi coocerne l'*Argovie bernoise*, sera arraogé d'après les principes jusqu'ici convenus sur l'intégrité des XIX cantons.

7. Le plénipotentiaire français voudra bien donner des explications plus précises sur l'article 4 de sa note verbale, savoir: »que la France et ses sujets conservent la liberté »entière de naviguer, comme par le passé, sur le lac de Genève, sans que les communi»cations soient entravées par aucune gêne et par aucun impôt,« en tant qu'on puisse venir à un arrangement définitif à cet égard.

N^ro. 3.

Note

du plénipotentiaire autrichien près la Commission suisse à ladite Commission.

Vienne le 10 Décembre 1814.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, loin de vouloir *agrandir ses États aux dépens de la Suisse*, et de faire valoir les droits qu'Elle peut avoir sur des pays qui, pendant des siècles, ont fait partie des États qu'Elle possède aujourd'hui en Italie, ne s'opposera pas à la réintégration de la Suisse dans ses anciennes limites, dès que sa reconstruction politique offrira une garantie de son repos, de son indépendance et de sa neutralité.

Sa Majesté a déjà donné des prenves non-équivoques de ses sentimens à cet égard, et Elle est même allée plus loin que toute autre puissance, en faisant le sacrifice du *Frickthal*, pour faciliter les arrangemens territoriaux en Suisse.

Quant à la *Valteline*, la situation particulière de ce pays, la détresse de ses habitans, la haine nationale qui existe entr'eux et leurs anciens concitoyens, leur vœu très-prononcé pour ne plus retourner à leurs anciennes relations avec eux, enfin les changemens politiques qui ont eu lieu en Suisse depuis que la Valteline en a été détachée, méritent de grandes considérations de la part des Puissances, comme de celle de la Confédération helvétique; et Sa Majesté se trouve de son côté spécialement engagée par le traité de 1639 avec les Grisons *), dont Elle est garante en sa qualité de duc de Milan, à mettre *à la restitution de la Valteline* la *condition*, que ses habitans jouissent à l'avenir des mêmes droits, de la même liberté et de la même indépendance que ceux des XIX cantons.

La cour de Vienne doit encore mettre à la restitution de la Valteline la réserve: qu'elle doit *rester chargée de sa quote-part à la dette* liquidée et constituée *du royaume d'Italie*, dont elle a fait partie.

II. Sixième Protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne le 13 Décembre 1814.

Après la signature du protocole de la conférence précédente, le plénipotentiaire *français* présenta au Comité la *réponse de son cabinet* **) à la contre-proposition concernant le *pays de Gex*, qu'on lui avait remise dans la séance du 10.

La question du *Porentrui* étant mise en délibération, Lord *Stewart* a déclaré qu'il n'était pas autorisé à acquiescer à ce qu'on offrît actuellement au canton de *Berne* le Porentrui proprement dit ***), qu'il regrettait infiniment la décision que le duc de *Dalberg*

*) Siehe mailändisches Kapitulat zwischen Philipp IV., König in Spanien, und Gemeinen drei Bünden, errichtet im Jahr 1639 und mit Kaisers Karl VI. Majestät erneuert im Jahr 1726. Schweizerisches Museum, Jahrgang 1793, Heft V, S. 394 u. folg.

**) Siehe Beilage Nr. 1 zum gegenwärtigen Protokoll.

***) Siehe unter Beilage Nr. 2 hiernach eine Erklärung des Lord Stewart, von welcher aber in dem gegenwärtigen Protokoll keine Erwähnung geschieht.

venait de communiquer, et qu'il souhaitait qu'on donnât encore du temps pour réfléchir aux moyens de venir à nn arrangement convenable.

La discussion se prolongeant, le Baron de *Humboldt* a fait insérer au protocole la *déclaration* ci-après, à laquelle les plénipotentiaires de *Russie*, d'*Angleterre* et d'*Autriche* ont adhéré:

»Je suis d'avis que la déclaration que le Comité est appelé à rédiger, ne doit assigner »à *Berne* que la *partie de l'évêché de Bâle située en deçà de la ligne*, connue par les pro»tocoles antérieurs *), et ne doit point parler du *Porentrui*, à moins que l'Angleterre ne »décide en attendant, d'abandonner ses vues sur le Porentrui, comme l'objet d'un *échange* »à faire avec le pays de *Gex*.«

Le plénipotentiaire de *France* y a joint son *opinion* dans les termes suivans:

»Je pense que le premier objet de considération est celui de finir les affaires de la »Suisse dans leur *ensemble* et de ne point s'arrêter à des considérations secondaires, comme »est celle de Genève. La France trouve que *l'échange* ne pouvant plus avoir lieu, d'après »le système qui est adopté, regarde comme *inutile de réserver cette partie de l'évêché de* »*Bâle*, et croit plutôt qu'il faut offrir l'évêché, pour satisfaire *Berne* le mieux possible.«

La *légation suisse* et les *députés des Grisons*, ainsi que *ceux de la Valteline*, sont introduits.

Le baron *de Wessenberg* leur ayant fait part de la déclaration de son cabinet, touchant le sort de la *Valteline*, les *députés de ce district* présentent au Comité un mémoire **) portant le vœu de leurs commettans d'être réunis *aux États de la Lombardie autrichienne*.

Les *députés des Grisons* étant ensuite appelés à énoncer leur opinion sur cette question, ils s'en rapportent entièrement à la légation suisse.

Là-dessus, les députés des Grisons et de la Valteline s'étant retirés, Monsieur *de Reinhard* prend la parole. Il croit que, malgré le vœu qu'on venait d'émettre, comme étant celui des habitans de la Valteline, ceux-ci désirent d'être réunis à la Suisse. La Confédération, ajoute-t-il, envisage cette réunion comme très-importante à ses intérêts, et si les Grisons eux-mêmes montraient moins de chaleur qu'on n'aurait pu attendre pour cet objet, c'était parce qu'ils craignaient que l'influence des catholiques dans leur canton ne fût, par là, trop augmentée, et parce qu'ils avaient cru avoir plus de facilités pour l'arrangement de leurs prétentions pécuniaires dans la séparation que dans la réunion de leurs anciens sujets. Quant à la manière d'effectuer la réunion, Monsieur de Reinhard propose d'annexer le territoire en question au canton des Grisons, ou, comme une quatrième ligue séparée, quoique pas entièrement indépendante sous les rapports de l'administration civile et judiciaire, mais participant, dans une proportion équitable, à la représentation générale du canton, pour toute matière concernant les relations fédérales; ou comme nn corps politique indépendant, mais ayant la même espèce de liaison avec les Grisons qui subsiste respectivement entre les deux parties du canton d'Unterwalden et de celui d'Appenzell, de manière cependant que les Grisons gardassent toujours une supériorité marquée.

L'opinion de Monsieur *Reinhard* est confirmée par celle de ses collègues, Monsieur *de Wieland* et Monsieur *de Montenach*, exception faite que ce dernier est de l'avis, que, si l'on s'attachait à la seconde proposition, il serait plus à propos de mettre les deux parties en équilibre, de sorte que leur voix à la Diète fût annullée chaque fois qu'elles ne pourraient s'accorder.

Au sujet des *indemnités pécuniaires* réclamées par les *Grisons*, Monsieur *de Reinhard*, y étant invité, énonce aussi son opinion et propose en même temps un *plan d'arrangement*, à la suite de quoi il a été engagé à remettre confidentiellement au Comité un *résumé de ses idées*, concernant la disposition des *fonds placés en Angleterre*.

*) Siehe Beilage 2 zum Protokoll vom 10. Christmonat 1813.

**) Siehe die Beilage Nr. 3 zu dem gegenwärtigen Protokoll.

Les membres de la légation suisse ne pouvant pas se réunir à une opinion uniforme, on les engagea à *examiner de nouveau* la susdite question et à communiquer au Comité le *résultat* de leurs délibérations.

Signé: *Stewart.*
Stein.
Wessenberg.
Dalberg.
Humboldt.
Le Comte de Capodistria.
Stratford-Canning.

Nro. 1.

Réponse

du plénipotentiaire français à la note du plénipotentiaire anglais près la Commission suisse.

Vienne le 11 Décembre 1814.

Les conditions d'échange que renferme la note remise au plénipotentiaire français, et qui ont pour but de régler entre la France et la Suisse une nouvelle délimitation des pays sur le lac de Genève, ne peuvent pas servir de base à un arrangement qui devait, par l'ordre exprès du roi de France, être soumis à des dispositions *d'une toute autre nature* que celle des conditions présentées.

Toutes les puissances, mais particulièrement la France et l'Autriche, sont intéressées à voir l'intérieur de la Suisse calme et tranquille. Ces deux puissances ont cru à la possibilité de rétablir en Suisse un ordre de choses plus rapproché de l'ancien état, et de pouvoir réparer en faveur de quelques cantons les torts de la révolution.

Les obstacles cependant qui s'y opposent, et un plus mûr examen de ce qui, dans la situation présente des esprits, est utile à la Suisse, prouvent que la première condition pour ramener le repos dans l'intérieur de ce pays, est *l'intégrité des XIX cantons* établie par l'acte de médiation.

Cette opinion est devenue celle de toutes les puissances, et la France y acquiesce. Le canton *d'Argovie* a fait déclarer depuis, que la *force seule* pourrait le faire consentir à des cessions.

La France n'a donc plus d'intérêt à faire le sacrifice qui résultait pour elle de *l'échange projeté,* et qui, d'après les informations qu'on a reçues, *est singulièrement contraire à l'opinion publique en France,* et, par cela même, contraire aux véritables intérêts du Roi.

Cette nouvelle délimitation, à laquelle les Genevois paraissent attacher un si grand prix, n'est d'ailleurs pas aussi nécessaire pour les rapports de la Suisse.

Sa force est la reconnaissance et la garantie de sa neutralité; son égide est le respect que toutes les puissances doivent porter aux conventions et aux arrangemens réciproques.

La France, sortie d'une malheureuse révolution, est rendue à ses véritables institutions et à un système de politique qui donne pour l'avenir la plus forte garantie.

Genève était autrefois l'alliée de la Suisse; elle s'est enrichie par son industrie et n'a été inquiétée que par l'esprit de ses propres citoyens. Ses capitaux se trouvaient dans tous les emprunts, elle secourait les besoins des plus grands États. Ses mœurs républicains et son zèle pour les sciences lui donnaient une considération justement acquise. Un petit territoire et quelques points militaires de plus, n'auraient, à aucune époque de son histoire, ajouté ni à sa force ni à sa tranquillité.

Maintenant cette ville forme un canton. L'acte fédéral ne l'oblige à concourir qu'aux charges qu'il impose à tous les autres. Il est de l'intérêt véritable de toutes les puissances, et de la France plus que de toute autre, qu'elle les remplisse avec fidélité.

Qu'elle soit de plus unie dans son sein, qu'elle se gouverne avec sagesse, et elle continuera à prospérer par son industrie et à inspirer de l'intérêt à ses voisins.

Le traité de Paris stipule que *la route de Versoix* sera commune aux deux pays, et que les deux gouvernemens s'entendront à l'amiable sur les moyens de prévenir la contrebande et de régler le cours des postes et l'entretien de la route.

La France attend à cet égard les communications que la Suisse voudra lui faire, et, en sa faveur, elle fera tout ce qui sera utile au corps helvétique; mais elle déclare que *cet échange de territoire*, étant contraire à l'opinion publique, *ne peut plus avoir lieu.*

N^ro^ 2.

Proposition

faite par Lord Stewart, au sujet de la réserve à faire du Porentrui, mais qui n'a pas été insérée au protocole.

Comme il est à désirer de réaliser, autant que les circonstances le permettent, les promesses faites à *Genève*, espérant que les obstacles survenus dans l'exécution d'un *échange entre une partie de l'évêché de Bâle et du pays de Gex*, échange dont le plénipotentiaire français a lui-même présenté les bases dans sa note verbale du 10 Décembre, pourront être écartés dans la suite, on propose que la *partie de l'évêché de Bâle*, sur *la gauche du Doubs*, y compris le pays au nord d'une *ligne* tirée de la courbure du Doubs près de....., indiquée dans la contre-proposition faite à la note verbale du plénipotentiaire français *), pour être l'objet d'un échange avec totalité ou partie du pays de *Gex*, soit cédée au canton de *Genève* avec des précautions et restrictions.

Les députés de Genève et ceux du Porentrui, actuellement à Vienne, s'entendront sur le mode d'administration qui y sera établi. Mais les ministres des hautes puissances statuent expressément que les administrateurs et employés seront pris dans le pays même, que les impôts existans ne pourront être augmentés, et que l'excédant de leur produit, s'il y en a, sera employé tout entier dans l'intérieur du pays et pour l'avantage de ses habitans.

Les dispositions générales de l'état politique, civil et judiciaire du pays cédé au canton de Genève, seront exécutées de manière à s'assimiler aux institutions politiques, civiles et judiciaires de la France, afin que, lorsque le canton de Genève réussira à conclure avec cette puissance le *traité d'échange* projeté, les inconvéniens qui pourraient résulter de cet échange pour les habitans soient adoucis autant que la nature des choses le permettra.

Dans ce traité d'échange sera comprise la cession à la France du *Val des Dappes* appartenant au canton de Vaud, lequel en sera dédommagé par le territoire de *Céligny* et *La Coudre*, qu'il recevra de Genève.

Le traité d'échange sera ratifié par la Diète helvétique.

Si les hautes puissances ne s'accordent point sur cet arrangement, on propose *de laisser le pays de Porentrui sous une administration particulière*, pour l'espace de trois années, afin de donner toute la facilité possible à la France de revenir sur sa décision et de faire l'échange en question.

*) Siehe Beilage Nr. 2 zum Protokoll vom 10. Christmonat 1814.

N^ro. 3.

Nota

dei deputati di Valtellina, presentata agli Eccellentissimi Ministri delle cinque auguste Potenze alleate nella conferenza del giorno 13 *Dicembre* 1814.

Li sottoscritti Deputati della Valtellina e dei due Contadi di Bormio e Chiavenna, prevenuti dalla Legazione Elvetica dell' oggetto, per cui furono invitati a questa conferenza, si recano a dovere di dichiarare alle Loro Eccellenze i Signori Ministri delle auguste Potenze Alleate, che il voto unanime dei Rappresentanti e del Consiglio Generale di quelle Provincie è di essere conservati uniti ai felicissimi Stati della Lombardia Austriaca. La politica, la tranquillità pubblica, la geografica posizione, la lingua, i costumi, i rapporti commerciali, i bisogni primari per l'esistenza di quali abitanti, che in nessun' tempo fecero parte della Svizzera, appoggiano il loro voto, che con umilissimo indirizzo fù già presentato a Sua Maestà l'Imperadore Francesco I; ripetono quindi anche innanzi a questo illustre Consesso le loro più fervide istanze pel tale oggetto, e rispettosamente dichiarano, che la loro coscienza, il loro dovere, e la risponsabilità, di cui sono contabili verso le loro Provincie, non li permetterà giammai di entrare in trattativo per una diversa destinazione, a meno che il volere assoluto delle auguste Potenze coalizzate non condanni ad una pericolosa libertà una piccola populazione, che sente il bisogno di moderata sudditanza. Fermi in questo sentimento, supplicano col massimo ossequio, che la presente loro diehiarazione venga accettata, e ritenuta nel protocollo di questo Comitato

Vienna, li 13 Dicembre 1814.

(Sottoscritto) *Il Conte Diego Guicciardi.*

Stampa.

III. Septième Protocole.

Vienne le 15 Décembre 1814.

La *légation suisse* étant introduite, a continué de donner les éclaireissemens sur les objets marqués dans le protocole de la conférence précédente.

Cette légation remet confidentiellement au Comité *deux mémoires* *), l'un concernant le mode le plus convenable d'agréger la *Valteline* etc. à la Suisse, l'autre concernant les moyens de faire droit aux *Grisons*, à l'égard des *indemnités* réclamées pour les *propriétés confisquées.*

Sur ce dernier objet le Comité est convenu de ce qui suit. L'*indemnité* sera composée des *objets suivans:*

1. Des biens-fonds encore existans et non vendus.

2. Des créances qui n'ont pas été déclarées. Il sera accordé un terme de deux ans, à dater de ce jour, aux propriétaires grisons, pendant lequel ils peuvent poursuivre juridiquement le recouvrement de tous les biens, effets et créances qu'ils croient être leur propriété, et qui, n'ayant pas été dénoncés lors de la confiscation et déclarés propriété grisonne, ont été soustraits à cette confiscation.

3. De la quote-part de la dette italique dont la Valteline restera redevable ou créancière, selon le résultat de la liquidation de la dette italique.

4. Le résidu, qui ne sera pas éteint par les moyens indiqués ci-dessus, sera établi comme dette de l'État valtelinois au profit des créanciers grisons.

*) Siehe die Beilagen Nr. 1 und 2 zum gegenwärtigen Protokoll.

5. La différence existante entre les prétentions des Grisons et la dette reconnue par la Valteline, sera soumise à l'arbitrage de la Diète helvétique.

Après quoi il a été convenu d'inviter les députés de Genève à se présenter devant le Comité le 17 du courant.

Signé: *Stewart.*
Stein.
Dalberg.
Humboldt.
Wessenberg.
Le Comte de Capodistria.
Stratford-Canning.

N^ro^ 1.

Note

présentée par la légation suisse sur la réunion de la Valteline aux ligues grises.

La *Valteline, Chiavenne* et *Bormio* étant restituées à la Suisse, il importe aux habitans de ce pays, au canton des trois ligues grises, qui jadis était le souverain de ces vallées, et à la Confédération, de connaître sous quels rapports elles seront incorporées à la masse nationale.

Cette contrée ne peut pas être agrégée comme canton à la Confédération, qui, déjà composée de XXII États souverains et indépendans, trouvera difficilement dans la centralité les moyens d'unir par un lien vraiment fédéral des parties aussi nombreuses, aussi hétérogènes par la localité, le génie, les mœurs, les besoins et les ressources de ces différentes peuplades.

Le canton des trois ligues craint de se l'associer comme quatrième ligue, il ne peut pas lui accorder les mêmes droits dont jouissent ses divisions cantonales. La majorité de ce canton professe la religion évangélique, et les trois vallées la catholique. La réminiscence de quelques discussions qui se sont autrefois élevées entre le souverain et les sujets, présente un obstacle à une franche et véritable union. La crainte de ceux-ci, de ne pas trouver dans leurs anciens maîtres des dispositions assez bienveillantes, les amènerai dans ce canton avec le sentiment de la défiance et de l'inquiétude.

Toutes ces considérations forcent à penser à un moyen qui concilierait le bonheur et l'indépendance de ces vallées avec le vœu et les droits des trois ligues, avec l'intérêt et les besoins de toute la Suisse.

Nous avons dans le sein de la Confédération des anciens cantons qui sont divisés en deux souverainetés entièrement distinctes; tels sont ceux d'Appenzell et d'Unterwalden. Chaque partie a sa législation, ses autorités judiciaires et exécutives, parfaitement indépendantes de l'autre; chacune envoie sa députation à la Diète; mais les deux parties n'ont qu'une seule représentation et un suffrage. Si les instructions des deux députations sont divergentes, le canton cesse d'avoir une voix délibérative dans la discussion qui les a divisées. C'est d'après ce modèle qu'on pourrait organiser les trois vallées et fixer les rapports qui les lieront au canton des Grisons et à la Confédération.

Les principes suivans formeraient la base de cette organisation:

1. La Valteline, Chiavenne et Bormio sont réunies au canton des Grisons pour la représentation cantonale dans la Confédération suisse.

2. Les trois ligues enverront un député à la Diète, et les trois vallées en enverront un autre.

3. Les deux parties projeteront de concert, par une conférence commissariale, et détermineront les instructions à donner à leurs députés.

4. Comme dans le sein de la Diète il n'y a qu'un député par canton, qui siège et vote dans les délibérations fédérales, le député des ligues grises siégera et votera deux années de suite, et le député de l'autre partie ne siégera que la troisième année. Telle est l'opinion d'un des envoyés de la Confédération; deux autres envoyés pensent que le député des trois vallées ne doit siéger que la quatrième année.

5. Si les deux parties ne peuvent pas s'accorder sur un ou plusieurs points des instructions, chaque député pourra présenter à l'assemblée fédérale son mandat; mais le mandat du député siégeant déterminera le vote du canton.

6. Dans le cas où des difficultés s'élèveraient entre les deux parties du canton des Grisons, elles seront terminées d'après les formes et les lois établies dans le pacte et le code fédéral pour les difficultés existantes entre deux cantons.

7. Le contingent en hommes et en argent que la partie des trois vallées aura à fournir à la Confédération, sera fixé par la Diète.

8. Cette partie se gouvernera d'après ses propres lois; elle aura sa législation; ses autorités judiciaires et exécutives ne dépendront que de sa propre constitution.

9. Les douanes et bureaux de péages, établis présentement sur la frontière des trois ligues, pourront être transportés sur la frontière des trois vallées; mais la perception de ces droits appartiendra exclusivement aux trois ligues. Si ce transport ne s'effectuait pas, dans ce cas il serait interdit à la partie des trois vallées d'établir des péages sur sa frontière. Cet avantage financier et la prérogative énoncée à l'artiele 1, sont une compensation pour les trois ligues, qui accordent l'émancipation et l'indépendance à leurs anciens sujets.

Le député des trois vallées a déclaré très-naïvement que son pays n'était pas encore mûr pour la liberté; il faut l'en croire, mais cette vérité nécessite les précautions suivantes:

10. *a.* La Diète nommera une commission chargée de diriger l'organisation cantonale des trois vallées.

b. La Diète fixera elle-même les bases principales de cette constitution.

c. Jusqu'à l'époque de la mise en activité de la nouvelle organisation, les tribunaux judiciaires et les autorités administratives subalternes, actuellement existans, continueront leurs fonctions.

d. Il sera envoyé un commissaire fédéral nommé par la Diète et chargé de maintenir l'ordre et la tranquillité publique; les fonctions de ce commissaire cesseront, dès que les autorités supérieures auront été constituées.

N^ro^ 2.

Projet

pour liquider les confiscations dans la Valteline, présenté par la légation suisse.

---

1. L'arrêté pris par le comité valtelinois, daté du 28 Octobre 1797, et les actes postérieurs y relatifs, sont abolis.

2. On restituera aux propriétaires grisons tous les biens et tous les effets existans sous séquestre publie et non aliénés dès ce moment, et ils seront mis à la disposition de la masse desdits propriétaires.

3. Il sera accordé un terme de deux ans, à dater dès à présent, aux propriétaires grisons, pendant lequel ils peuvent poursuivre juridiquement tous les biens, tous les effets et toutes les créances qu'ils croient être leur propriété, et qui à l'époque de la confiscation n'ayant pas été dénoncés et déclarés comme propriété grisonne, ont été soustraits à cette confiscation.

4. Pour tous les biens, effets et toutes les créances aliénés ou vendus à titre de cette confiscation, on accordera aux propriétaires une juste indemnité. Jusqu'à ce que cette

indemnité soit trouvée et allouée, lesdits biens, effets et créances resteront affectés et serviront d'hypothèque pour les prétentions des réclamans.

5. La somme de cette indemnité pour les objets contenus dans l'article précédent, est fixée à .....

6. En à compte de cette somme, on alloue aux propriétaires grisons le montant de la part de la dette nationale du ci-devant royaume d'Italie, qui, à la séparation de la Valteline, Chiavenne et Bormio, sera assise sur lesdits pays.

7. Le surplus de ce qu'il faudra pour atteindre à la somme énoncée dans l'article 5, sera constitué comme suit .....

8. L'application des bases de cette liquidation sera faite par la Diète de la Suisse. Elle nommera une commission qui prouoncera définitivement sur tous les différends qui pourraient s'élever entre les propriétaires grisons et les habitans de la Valteline, de Chiavenne et de Bormio sur l'objet de cette liquidation.

La Diète déléguera à ladite commission les instructions nécessaires.

I. Huitième Protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne, le 17 Décembre 1814.

On est convenu des points suivans:

1. Que les *fonds suisses placés en Angleterre* doivent être respectivement *rendus* aux *seuls* cantons de *Berne* et de *Zurich*, sans que *Vaud* et *Argovie* y participent;

2. Que ces deux cantons doivent appliquer les *intérêts* provenant desdits fonds jusqu'à la fin de cette année, à la liquidation de la *dette helvétique*;

3. Que le *résidu* de ladite *dette* sera payé d'après une *répartition* à faire sur les XIX cantons, ceux de Berne et de Zurich exceptés. Les proportions de cette répartition seront réglées par la Diète.

4. La question des *Lods* élevée par *Berne* contre *Vaud* et *Argovie*, étant d'une nature partieulière, doit être rapportée à l'*arbitrage* à régler selon les principes déjà établis par le pacte fédéral.

5. Le gouvernement *anglais* fera tout ce qui dépendra de lui, pour *donner suite aux arrangemens précédens*, pourvu (comme il n'y a pas à en douter) que les puissances intervenantes fassent, chacune de son côté, tout ce qui est jugé nécessaire pour consolider l'*indépendance* et la *tranquillité* de la Confédération helvétique.

Les députés de *Genève* sont introduits sur l'invitation que Monsieur le Baron *de Wessenberg* leur fait au nom dn Comité; ils donnent en peu de mots une exposition de leurs *vœux*. La *pièce* ci-jointe (N^ro^ I) est le *résumé* de ce que les députés genevois viennent d'exposer à la demande du Comité.

Après quoi on s'est ajourné à lundi, lequel jour la légation suisse doit être invitée de nouveau à uoe conférence.

Signé: *Stein.*
Stewart.
Le Comte Capodistria.
Stratford-Canning.
Humboldt.
Dalberg.
Wessenberg.

N^ro^ 1.

Mémoire

des députés du canton de Genève.

Nous Conseillers d'État, députés de *Genève*, soussignés, exposons à Leurs Excellences les Ministres plénipotentiaires au Congrès ce qui suit:

Lorsque, dans les derniers jours de 1813, les troupes alliées occupèrent Genève, il nous fut prescrit d'envoyer une députation à Bâle. Les souverains, que nous eûmes l'honneur de complimenter, nous apprirent que Genève était destinée à devenir un des cantons de la Suisse, et à concourir au système de la neutralité helvétique, par une accession de territoire.

Le vœu de nos pères avait toujours été de voir *Genève au nombre des cantons*, et cette disposition des puissances alliées fut accueillie avec allégresse par tous les citoyens.

L'un de nous fut accrédité auprès des Puissances à Paris, pour demander l'exécution de cette promesse, dont la *dépêche officielle* des ministres plénipotentiaires en Suisse indique clairement l'objet. Cette dépêche, datée de Zurich le premier Mai, s'exprime de la manière suivante:

»Les puissances alliées désirent que la république de Genève, affermie et fortifiée par »une constitution libérale et un agrandissement convenable de territoire, présente à la »Suisse un Co-État, capable de contribuer à sa conservation et au maintien vigoureux de »sa neutralité.« — »Genève,« dit la même dépêche, »sera authentiquement reconnue dans la »possession de ses droits politiques, et du territoire que la bienveillance des hautes puis»sances alliées lui destine.«

Le traité de Paris a arrêté que Genève faisait *partie de la Suisse;* mais *il n'a point mis les territoires* en contact.

Le député de Genève, chargé de complimenter Sa Majesté Louis XVIII, reçut de ce monarque la gracieuse espérance, que Sa Majesté continuerait à accorder à Genève, devenue partie de la Suisse, la même protection que ses augustes ancêtres avaient accordée à Genève indépendante.

Le gouvernement britannique a témoigné le désir de seconder les vues exprimées dans la dépêche du premier Mai, par une lettre officielle de son ministre plénipotentiaire, datée de Zurich le 4 Août.

La Diète helvétique a admis Genève au nombre des cantons.

En conséquence de ces faits et de ces promesses, avec l'espoir que, moyennant des compensations convenables, les puissances dans le territoire desquelles les parcelles du domaine de Genève sont enclavées, consentiraient à favoriser la *dotation annoncée*, nous avons été chargés de venir à Vienne pour solliciter auprès des ministres des puissances alliées, la négociation qui devait nous procurer le *contact avec la Suisse* et un *agrandissement de territoire.*

Les premières ouvertures faites aux plénipotentiaires français, nous ont donné l'espérance de voir terminer, d'une manière favorable, une négociation d'*échange de territoire.* Cette espérance est devenue, en quelque sorte, une certitude, lorsque le ministre français a présenté, dans une note verbale, les bases qui nous ont été communiquées et qui paraissent admissibles; mais cette proposition a été retirée.

Nous demeurons pleins de confiance dans les promesses qui nous ont été faites. Nous faisons profession de ne désirer pour Genève que ce qui est *nécessaire à sa nouvelle existence de canton suisse;* ce que les ministres eux-mêmes ont promis. Nous accepterons avec gratitude toute disposition qui, en assurant notre indépendance et les convenances réelles de la Suisse, placera Genève au nombre des cantons d'une *étendue moyenne.* Nous sollicitons surtout le *désenclavement complet du petit domaine de notre république.* Son morcellement dans le territoire de nos puissans voisins nous tenait, pour les communications journalières, sous la dépendance des autorités subalternes, et quoique les vexations qui en résultaient fussent presque toujours désavouées ou réparées par les autorités supérieures, cet enclavement a été pour nous une source féconde d'anxiétés.

Nous devons porter l'attention des ministres plénipotentiaires au Congrès sur un *article du traité de Paris, contre lequel nous avons une réclamation* à présenter. Cet

article est conçu en ces termes: »Les Puissances se réservent réciproquement la faculté »entière de *fortifier* tel point de leurs États qu'elles jugeront convenable pour leur sûreté.«

Or, le traité de St. Julien du 11 Juillet 1603 *), entre le duc de *Savoie* et la république de *Genève*, statue expressément ce qui suit, article XIX: »Se contente Son Altesse de ne »faire assemblée de geus de guerre ni fortifications, ni tenir garnison à quatre lieues près »ladite ville de Genève.«

Le droit des gens nous assure que la condition de la ville de Genève ne peut *empirer*, à cet égard, par le fait de la cession à la France d'une partie de la Savoie. *La puissance qui acquiert, ne peut entrer que dans les droits de la puissance qui cède.* Au besoin, nous *protesterions* respectueusement contre l'application abusive qu'on pourrait faire, au préjudice de Genève et de la Suisse, de l'article du traité de Paris cité ci-dessus.

Nous demandons, dans tous les cas, que les *sûretés* et *priviléges des genevois*, stipulés dans les divers traités avec les cours de *France* **) et de *Sardaigne* ***), relativement au *transit* et au *commerce* des denrées et marchandises ou à d'autres objets, soient *maintenus*.

Vienne, le 18 Décembre 1814.

Signé: *C. Pictet de Rochemont*,
D'Ivernois,
Conseillers d'État, Ministres de Genève.

II. Neuvième Protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne, le 19 Décembre 1814.

Avant l'introduction des envoyés suisses, appelés à recevoir une communication au sujet de la prestation du *serment fédéral*, on a reconnu la nécessité de prendre en délibération, s'il serait convenable ou non, de porter des *changemens dans la constitution fédérale* des cantons. Le Comité s'est réuni à cet égard sur l'opinion suivante: que le nouvel acte de confédération paraît *imparfait* sous plusieurs rapports, et que la cause de cette imperfection se trouve en grande partie dans les dissensions qui ont dernièrement agité la Suisse; mais comme il importe surtout, que la *tranquillité permanente* de ce pays soit assurée au plutôt, l'inconvénient de laisser la constitution telle que les autorités nationales l'ont arrêtée, paraît moins à redouter, que celui d'en renouveler la discussion et de rendre par là le rétablissement du calme plus éloigné et plus incertain. On espère que le temps et l'expérience y porteront remède.

La *Légation* étant entrée, Monsieur le Baron de *Wessenberg* lui a proposé, comme étant l'opinion et le désir du Comité, d'engager la Diète helvétique à *différer la prestation de serment*, qu'elle venait d'arrêter pour le 5 Janvier de l'année prochaine †), afin de donner au Comité le temps nécessaire pour achever préalablement ses travaux, et, par ce moyen, de revêtir une cérémonie si importante de toute la solennité possible.

Les membres de la *Légation*, tout en reconnaissant les vues bienveillantes du Comité, croient de leur devoir d'observer, que de *graves inconvéniens* pourraient résulter de la

*) Traité de paix, appelé traité de St-Julien, fait et conclu entre Charles Emanuel, duc de Savoie, et la seigneurie et ville de Genève, à St. Julien le 21 Juillet 1603. (Voir *Dumont* Corps diplomatique, T. V, P. II, p. 26 et suiv.)

**) Traité entre le roi de France et la république de Genève, pour régler les limites, conclu le 15 Août 1749. (Voir Wenk, Codex juris gentium recentissimi, T. II, p. 438 et sequent., et Fæsi: Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, T. IV, pag. 427 et seqq.)

***) Traité de partage et d'échange des territoires dans les bailliages de Ternier et Gaillard entre le roi de Sardaigne et la république de Genève, conclu à Turin le 3 Juin 1754, avec quatre annexes. (Voir Wenk, Codex juris gentium recentissimi, Tom. III, pag. 52 et seqq., et Fæsi: Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Tom. IV, pag. 432 et seqq.)

†) Siehe Bd. II, §. VII, C, XI des gegenwärtigen Abschiedes.

mesure proposée, si l'on voulait remettre la prestation du serment à une époque indéfinie ou trop reculée, surtout si l'on donnait lieu de soupçonner qu'on visait à quelque nouvelle modification du pacte fédéral. Ils ont eité plusieurs circonstances à l'appui de leurs observations.

Pour les tranquilliser entièrement sur ces deux points, le Comité les a autorisés à proposer à la Diète la *mi-février*, comme l'époque la plus convenable pour la prestation du serment, et d'y ajouter l'assurance, que les Puissances n'avaient aucune intention de s'ingérer dans la constitution fédérale déjà arrêtée par la grande majorité des cantons. Il a été ensuite convenu que les représentans des Puissances à Zurich recevraient l'ordre de confirmer et d'appuyer la proposition à faire dans ce sens par le ministère de la légation suisse.

La Légation ayant ensuite remis au Comité un *mémoire* (ci-joint *) sur la *restitution et l'amélioration des anciennes frontières de la Suisse*, elle s'est retirée.

Après quoi le Comité s'est ajourné jusqu'à ce que le rapport de ces procédés pût être rédigé pour l'instruction des cabinets.

Signé: *Stewart*, Lieutenant général.
Dalberg.
Wessenberg.
Stein.
Humboldt.
Stratford-Canning.
Capodistria.

*) Diese allegirte Denkschrift ist wörtlich gleichlautend mit derjenigen, die sich unter Litt. D der Beilagen zum Bd. II des Abschiedes von 1814 und 1815 befindet, mit der Ausnahme, daß dieselbe von den drei schweizerischen Herren Gesandten unterzeichnet ist.

Akten,

betreffend die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms.

---

a. Note

adressée par les Députés de la Valteline au Comité du Congrès pour les affaires de la Suisse.

Les soussignés ont été informés par diverses voies que Leurs Excellences les Ministres des cinq grandes puissances alliées ont établi en principe, que la Valteline et les territoires de Chiavenne et de Bormio devaient être réunis à la Confédération suisse.

Comme une telle disposition détruirait les espérances des peuples de ces pays, exprimées dans la Note du 13 du courant *), les soussignés croient qu'il est de leur devoir de soumettre à la sage impartialité des Ministres respectifs les demandes suivantes:

1. Que les dites provinces forment par elles-mêmes un canton, ainsi que l'exige l'étendue de leur territoire, leur population, limité de langage, de religion, de mœurs et d'habitudes, et leur séparation des antres cantons suisses par une partie très-escarpée des Alpes.

2. Que le canton continue à jouir de la haute protection du due de Milan *pro tempore*, tant à cause de droits fondés sur d'anciens traités qu'à cause du besoin absolu où se trouvent ses habitants de pouvoir tirer librement de la Lombardie, les denrées de première nécessité pour leur propre existence.

3. Que tant pour déterminer les attributions de cette protection, que pour préparer la séparation réelle de la Valteline et des pays y réunis de la Lombardie, dont ils font partie depuis 17 ans, et pour régler l'établissement respectif des confins, concerter la constitution et l'organisation cantonales, tout se traite entre la Légation suisse et les députés soussignés, avec l'intervention et la médiation d'un commissaire autrichien sous la reserve des sanctions prescrites par l'acte fédéral.

4. Que les hautes puissances alliées sanctionnent le principe de l'irrévocabilité des contrats relatifs aux biens nationaux et que par rapport aux indemnités quelconques auxquelles pourraient prétendre des Grisons dont les biens auraient été confisqués, il soit reconnu qu'elles devront faire l'objet de négociations partienlières avec les divers états, qui composaient le ci-devant royaume d'Italie dans les caisses duquel le prix en a été versé.

5. Que pour assurer la tranquillité publique et particulière et pour prévenir tout désordre dans les premiers comices populaires un corps de troupes antrichiennes reste dans ces provinces, jusqu'à ce que la nouvelle forme de gonvernement soit mise en activité, et que la milice cantonale soit organisée.

---

*) Siehe unter den Beilagen zu Bd. II des gegenwärtigen Abſchiedes die Litt. F, II 3.

Les soussignés osent se flatter que la présente note sera considérée comme une preuve de leur soumission à la volonté des hautes puissances alliées et de leur extrême désir de concilier avec l'intention des souverains la tranquillité et la sûreté individuelle de leurs concitoyens.

Si cependant les demandes raisonnables, sus-énoncées n'obtenaient pas entièrement l'effet désiré, les soussignés seraient dans la désagréable nécessité de déclarer que leurs pleins pouvoirs ne s'étendent pas au-delà de ces demandes et par conséquent de protester contre toute autre disposition opposée aux droits et à l'intérêt des provinces qui les ont commis.

Ils s'offrent à fournir tous les éclaircissements ultérieurs qu'on pourrait désirer et demandent respectueusement l'insertion de la présente note au protocole du comité.

Les soussignés ont l'honneur d'assurer de leur plus haute considération Leurs Excellences les Ministres des cinq grandes puissances alliées.

Vienne le 24 Décembre 1814.

(Signé) *Le Comte Guicciardi.*
(») *G. Stampa.*

b. Note

adressée par la Légation suisse au Comité du Congrès pour les affaires suisses.

En vertu de l'invitation que la haute Commission lui a fait parvenir, la Légation suisse a eu l'honneur de remettre ses vues individuelles sur la réunion de la Valteline, de Bormio et Chiavenne comme quatrième ligue indépendante avec le canton des Grisons *); mais ayant reçu depuis communication des demandes que ce canton a adressées à la Diète, elle se trouve dans le cas de rectifier ses propositions de la manière suivante.

Au lieu de réunir ces trois comtés, comme ligue séparée, il paraîtrait plus convenable et plus conforme à leurs situations topographiques de les séparer et de joindre le comté de Chiavenne avec 13,000 âmes, et celui de Bormio avec 5000 âmes au canton des Grisons, sous la condition qu'ils auraient une part déterminée à la souveraineté, une représentation au Grand-Conseil, de quatre membres pour Chiavenne et de deux membres pour Bormio et une justice séparée de Hochgericht.

Ces deux contrées sont montagneuses, peu fortunées et ont des mœurs et des habitudes pareilles à celles des Grisons. Leur réunion serait naturellement utile et donnerait plus de consistance à l'ancien canton.

La Valteline par contre, avec 64,000 âmes, formerait de la manière proposée une quatrième ligue indépendante. Ce comté plus fertile, plus fortuné que les autres parties des Grisons, s'organiserait plus facilement sous une administration séparée, et aurait à lui seul des ressources suffisantes pour être agrégé aux trois anciennes ligues.

Vienne, 27 Décembre 1814.

c. Première Note

adressée par le Député du canton des Grisons au Comité du Congrès pour les affaires suisses en date du 28 Décembre 1814.

La *République des trois ligues* possédait et exerçait sur la *Valteline* et les comtés de *Chiavenne* et de *Bormio* une *pleine* et *entière souveraineté* jusqu'en 1797. Cette possession

*) Siehe die Beilage Nr. 1 zum Protokoll des Ministerialkomité's vom 15. Christmonat 1814, in Abschiedsbeilage Litt. F zu Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes.

se fondait sur des titres de droits incontestables, qui furent reconnus pour tels par les puissances européennes dans plusieurs traités de paix, et, particulièrement, dans ceux de Westphalie et d'Utrecht *). Ces droits furent en outre spécialement garantis à la république des trois ligues, de la part de l'Autriche et de la France, par des traités et des alliances particulières **). Ces faits historiques sont généralement connus et s'appuient sur des documents irrécusables.

Une *violence* passagère ravit, pour quelque temps, ces pays à la domination légitime de leur souverain, qui cependant, *à aucune époque, ne renonça à ses droits* et ne déclara jamais leur émancipation.

Cette usurpation vient de cesser. Les hautes *puissances alliées* ont déjà reconnu la légitimité de ces droits, par leurs assurances réitérées de réintégrer la Suisse dans la possession de son territoire ancien, et les Grisons se persuadent qu'elles ne s'opposeraient pas au rétablissement de ces anciens rapports, comme une *suite naturelle* de la *restitution promise*, si on exposait toutes les raisons solides, qui peuvent en prouver la justice.

En effet, si le canton des Grisons voulait appuyer ses réclamations uniquement sur ses *droits*, pris à la rigueur, et sur ses propres intérêts, il se trouverait obligé de demander tout simplement le rétablissement de ses droits et prérogatives dans la même latitude qu'ils se trouvent garantis et qu'ils s'exerçaient jusqu'en 1797, ainsi que la réduction de ces provinces sous les mêmes rapports qui avaient été raffermis et consolidés par des traités solennels et par la possession de plusieurs siècles.

Mais des *vues majeures* ont conduit le canton des Grisons dans ses délibérations, relativement à cet objet, depuis son union plus resserrée avec la Confédération suisse. Partant de ce principe, chaque canton doit subordonner ses intérêts particuliers au bien-être *général*.

Ce n'est que dans cette ferme intention que la *pluralité* du *peuple grison*, depuis la dissolution de l'acte de médiation, et malgré tous les attraits et tous les avantages d'une existence indépendante, et malgré toutes les dissensions intestines, s'est constamment déclarée en faveur d'une nouvelle confédération et de la constitution projetée, prenant moins en considération sa propre utilité que celle de la patrie commune; et il a ainsi, en conformité du §. VII de la nouvelle rédaction constitutionnelle, adopté la *maxime*, »que n'existant plus de »*sujets* en Suisse depuis la reconnaissance des XIX cantons, la *jouissance de droits politiques* »ne saurait être non plus le *privilège exclusif* d'une *classe* de citoyens cantonaux.«

Conséquemment à cette disposition du nouvel acte fédératif, le gouvernement des Grisons croit y *adopter* convenablement ses *vœux* et ses *réclamations* à l'égard de la *Valteline*, de *Chiavenne* et de *Bormio*.

L'exemple de la principauté de Neuchâtel, reçue récemment dans la Confédération, prouve incontestablement *l'admission* de *rapports* de *dépendance* dans les pays nouvellement agrégés. Il ne résulterait donc aucune contradiction avec la maxime précitée, si les Grisons insistaient sur le *rétablissement* de *pareils* rapports dans les provinces susdites, qui *n'eurent jamais de constitutions libres*, et qui n'acquirent, dans aucun temps, une *existence indépendante*, pour pouvoir réclamer le bénéfice du principe constitutionnel en question. Cette différence marquante de leur situation, avec celle des ci-devant sujets qui, désormais, constituent une partie intégrante de la Suisse, suffit pour détruire toutes les objections, que la crainte des conséquences d'une semblable réclamation pourrait faire naître.

*) Westphälischer Friede vom 24. Weinmonat 1648, siehe Dumont, Corps diplomatique, T. VI, P. I, pag. 450 et seqq.; Friede von Utrecht, vom 11. April 1713, siehe Dumont, Corps diplomatique, Tom. VIII, pag. 359 et seqq.

**) Mit Oesterreich: Ewige Erbeinigung zwischen Kaiser Maximilian I. und dem Bischof Paul von Chur nebst gemeinen drei Bünden; aufgerichtet am 15. Christmonat 1518, erneuert zwischen dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich und Löblichen gemeinen drei Bünden zu Wien den 20. Merz 1642; — siehe neues schweizerisches Museum: Jahrgang 1793, S. 379—388 und S. 391—394.

Mit Frankreich: Traité fait au nom du Roi de France avec les Grisons par le Duc de Rohan, général de l'armée de Sa Majesté, pour la sortie de ses troupes du dit pays: du 26 Mars 1637: siehe Dumont, Corps diplomatique, T. VI, P. I, pag. 146—147.

Néanmoins le gouvernement des *Grisons*, combinant ses sentiments patriotiques et les intérêts de la Confédération générale, avec ses devoirs pour le maintien des droits et du bien-être de son canton a jugé convenable de *déclarer:*

Que ce canton se montrera prêt à renoncer *à ses droits de souveraineté en faveur de la Valteline, Chiavenne et Bormio*, et de leur accorder ensuite, dans la qualité de *partie intégrante de la Confédération helvétique*, la co-jouissance des droits politiques, sous les *conditions* précises d'un *dédommagement*, proportionné à la perte de ses propres droits et revenus, d'un *rétablissement complet* ou d'une *indemnité* pour toutes les *propriétés* injustement *confisquées* aux particuliers, enfin de la *fixation des rapports politiques futurs* analogues aux vœux émis par les Grisons.

Le canton des Grisons, pénétré de reconnaissance envers les magnanimes souverains qui ont daigné manifester tant de sollicitude ponr le bonheur et le repos de la Confédération en général, et de chaque partie séparément, ose se flatter qu'ils prendront en considération l'expression de ses vœux consignés dans la présente note.

De Salis-Sils,
Député du canton des Grisons.

---

d. Seconde Note

adressée par le Député du canton des Grisons au Comité du Congrès pour les affaires suisses: en date du 28 *Décembre* 1814.

Le soussigné, *Député* du canton des *Grisons*, persuadé qne Leurs Excellences Messieurs les Ministres des conférences uniront an rétablissement des anciennes frontières de la Suisse, anssi leurs conseils pour la fixation des rapports politiques de ces parties de territoire qui vont être rendues à la Confédération, a l'honneur de produire la présente note, qui exprime les vœux, les propositions et les vues de ses commettants relativement à la vallée de *Valteline* et aux comtés de *Chiavenne* et de *Bormio.*

Le canton des Grisons, par la note *) remise aujourd'hui à Leurs Excellences, s'est déclaré prêt à *émanciper* les pays susmentionnés; et, conformément à ses instructions, le soussigné se permet d'articuler explicitement ses vœux, pour ce qui concerne les relations d'état à établir pour l'avenir à l'égard de ces provinces, *réservant* cependant tonjours la présupposition contenue dans la déclaration précise énoncée dans la note précitée.

I. Le comté de *Chiavenne*, peuplé d'environ 13,000 âmes sur une surface de 4½ milles carrés, se qualifie de préférence et de toute nécessité, tant sous le rapport géographique qne mercantile, à devenir *partie intégrante* et *co-dominante* du *canton des Grisons*, qui pourrait lui accorder la qualité du *Hochgericht* (judicature), quatre voix communales et un même nombre de représentants au grand-conseil, se réservant cependant l'organisation définitive de ces nouveaux districts.

Ce pays se présente, au premier aspect, comme la *clef* et le *point de jonction* des *vallées grisonnes*, qui prennent de ce côté leurs issues vers l'Italie, et, sous ce point de vue, il doit être considéré pour nne *appartenance naturelle des Grisons.*

Le *bourg de Chiavenne* est le *dépôt du commerce des grains*, si nécessaires aux besoins des vallées voisines, et la *place principale* pour le transit des *marchandises* provenant de la *Suisse*, de *l'Allemagne*, du *Tyrol* et de *l'Italie.* Or, si ce point important se trouvait séparé des Grisons, par la diversité de gouvernements, de lois, de l'administration judiciaire et des règlements commerciaux, des obstacles insurmontables se présenteraient sans

*) Siehe das vorstehende Aktenstück Lit. c.

cesse au maintien de l'ordre si indispensable à la conservation du *transit*, cette ressource majeure et presqu'unique du caoton des Grisons.

A ces considérations générales, politiques et écooomiques se joignent aussi les particulières de la morale. La vallée de *St. Jacques* et la commune de *Villa*, furent, déjà le 2 Août 1797, incorporées à la république des trois ligues, en témoignage de la fidélité qu'elles montrèrent envers leur souverain lors de l'insurrection des aotres sujets, et la continuation de ce bienfait, fondé sur la reconnaissance, mais interrompu par les vicissitudes du temps, leur est dûe au momeot où les Grisons se retrouveot en état de le faire valoir.

II. Le comté de *Bormio* contient, sur huit milles carrés, environ 5000 habitans. Ce vallon ne prête pas, à la vérité, autant d'avantages que Chiavenne sous les rapports *commerciaux*, pour désirer, sous ce point de vue, sa réunion au canton des Grisons. Mais la *parfaite analogie du terrain*, des *usages*, des *fortunes*, de la *manière de vivre* et *de se gouverner* de ce peuple pasteur, engage les Grisons à se prononcer pour leur *incorporation*.

Ce n'est pas seulement la ressemblaoce de la constitution libre, dont ce peuple jouissait ci-devant, sous les auspices d'une autorité tutélaire et d'après les bases d'une sujétion modérée, qui porte le gouvernement à *réclamer leur réunion;* mais en proférant ce vœu, il se coostitue aussi eu interprête de celui des habitans de ce comté, qui, à plusieurs reprises et récemment eocore, le 19 Août de la présente aonée, ont exposé les instances les plus pressantes pour le renouvellement des anciens rapports heureux, ou pour le resserrement de liens encore plus étroits avec les Grisons.

Suivant la proposition du gouvernement, le nouveau *Hochgericht* obtiendrait deux suffrages commonaux et deux représeotants au grand-conseil, avec la réserve énoneée à l'artiele de Chiavenne relativement à son organisation.

III. La *majeure grandeur* et *richesse* de la vallée de *Valteline*, n'admet aucune comparaison avec les deux petits districts dont on vient de parler. Sa populatioo de 64,000 âmes, répandues sur 24 milles carrés et la valeur de ses fonds territoriaux, montant à plus de 50 millions, la rendeot bien *plus propre à recevoir la forme d'un corps d'état particulier*, que d'être adjoint à un autre dont la population ne surpasse guère la sienne, au cas que le rétablissement de cette province snr *l'ancien pied de sujétion* viendrait à être jugé *incompatible* avec le prineipe contenu dans le §. VII de la nouvelle rédaction de l'aete fédéral.

Déjà la *situation isolée* de cette vallée, qui se trouve séparée des vallées les plus extérieures du cantoo par nne chaîne de hautes montagnes et éloignée de plusieurs journées de son ehef-lieu, rendrait extrêmement diffieultueuse à ses députés la participation aux délibérations cantonales et interromprait ou retarderait encore davantage la marche des affaires, qui ordinairement n'est que trop lente daos une démocratie d'une si grande étendue. Les retards, les négligences et les hésitatioos qui eo devroot nécessairement résulter, pourraient souvent porter, dans des moments déeisifs, le plus grand préjudice aux intérêts de la Confédération, et en causeraient toujours à ceux du canton.

Mais la *diversité frappante du pays* et de *ses* habitants, cause des réflexions bien plus importantes et absolumeot décisives. Des montagnards simples, pauvres, habitnés depuis des siècles aux formes d'une démoeratie pure, peuvent sans danger eooserver ces formes, qui deviendraient dangereuses, sans doote, pour tout autre peuple. Ils ne peovent même exister que sous de telles formes, elles leur garantissent leur simplicité, leur économie et l'indépendance iodividuelle, autant qu'elle est compatible avec le maintien de l'ordre public. Les communes grisounes sont dispersées, situées daos des vallons séparés les uns des autres par des montagnes, souvent ioaecessibles; plusienrs d'entr'elles se trouvent établies au sommet des Alpes, sans communication pendant l'hiver avec le voisioage.

C'est cette situation qui a *créé* et *nourri* ce *sentiment élevé de liberté*, qui ne peut être saisi, même d'un indigène, que par une longue fréquentation du peuple, et que le gouverneement doit soigneusement *respecter* dans la direction des affaires.

Cette situatiou du pays, cet esprit de ses habitants, la médiocrité des fortunes, même des personnes les plus aisées, et, par conséquent une approchante égalité des richesses, un commerce borné avec l'étranger et des relations intérieures simples, ont *raffermi* une *constitution*, qui, dans nn autre pays, causerait sa ruine, tandis qu'elle est le gage de la *tranquillité* et du *bonheur* des *Grisons*.

La *Valteline* montre à tout égard un *contraste marquant* avec les Grisons et prouve conséquemment le besoin évident d'une *constitution entièrement différente*.

Une population nombreuse, resserrée dans une seule vallée unie et d'un climat doux, est susceptible et même a le besoin d'une *forme de gouvernement plus concentrée*, que ne le peut avoir un pays de montagnes.

L'énorme différence dans la distribution des biens de fortune, qui présente ici, comme dans tous les pays favorisés par la nature, une grande abondance à côté de la plus profonde misère, ne peut produire qu'un contraste et une limitation tranchante dans les rangs, qu'une majeure dépendance et la répression de tout élan parmi les inférieurs, et une influence prépondéraute des elasses plus élevées, ce qui nécessairement doit s'opposer à cet esprit de pure démoeratie, qui ne saurait réprimer ses abus et prévenir ses dangers que là, où la ressemblance des mœurs et des rapports lui a donné la naissance.

La partie opprimée du peuple en *Valteline*, doit absolument manquer de ce *jugement libre et sain* dont le *paysan grison* se sert depuis des siècles pour délibérer et décider sur des objets de la plus haute importance. Mais les individus puissants en *Valteline* ne pourront et ne voudront jamais s'approprier la connaissance du caractère des montagnards grisons et cette attention pour leurs vrais droits et besoins, que leurs régents n'osent jamais perdre de vue. *Les Grisons ne peuvent être gouvernés que par des Grisons. L'incorporation* de la *Valteline* (sur le pied d'nne *union cantonale* co-régnante) appellerait an gouvernement du canton des *étrangers*, quel qu'en pourrait être le nombre, et cette *réunion monstrueuse de parties aussi disparates* poserait indubitablement le *germe* de la *méfiance* et d'*éternelles dissensions*.

Les deux premières autorités constituées du canton ont puisé dans ces raisons la conviction intime, que l'intérêt commun, tant des deux parties dont il s'agit, que de celui de la Confédération générale, exige, de *n'admettre, dans aucun cas, la réunion de la Valteline aux Grisons comme partie cantonale*, mais bien de la constituer en un *état particulier* et *agrégé* à la république fédérée des Suisses.

Tels sont les vœux des commettants du soussigné, qu'il soumet à la considération et à la sagesse de Leurs Excellences Messieurs les Ministres de conférence.

(Signé) *De Salis-Sils*,
Député du canton des Grisons.

---

e. Lettre

adressée par Monsieur le Baron de Wessenberg, plénipotentiaire d'Autriche à Monsieur le Baron de Stein, plénipotentiaire de Russie.

Monsieur le Baron de Humboldt m'a prévenu qu'on se réunirait anjourd'hui chez Votre Excellence pour entendre le rapport de Monsieur le Comte de Capodistria. Étant empêché de profiter de cette entrevue, je ne veux pas tarder à Vous faire part de la Note que Monsieur le Landammann Reinhard vient de m'adresser pour la remettre au comité, et dans laquelle il propose une nouvelle subdivision de la Valteline *). Je ne crois pas que cette proposition soit conforme aux vœux et aux intérêts de la grande masse des Valte-

*) Siehe das unter Litt. b der gegenwärtigen Beilage enthaltene Aktenstück.

linois, et il me paraît qu'un démembrement de la Valteline ne rendrait que plus difficile tout arrangement pour les confiscations. L'Empereur mon Maître est de l'avis qu'une agrégation de la Valteline au Corps helvétique ne saurait s'effectuer d'une manière solide et convenable pour tous les partis, qu'en accordant à ce pays la même faveur qu'on a assurée à tous ceux qui ont été nouvellement réunis à la Suisse. Il n'y a pas de doute que la Valteline mérite sous tous les rapports d'être au moins assimilée au Valais, à Genève, à Neuchâtel.

Veuillez recevoir les assurances de ma très-haute considération.

Vienne, le 28 Décembre 1814.

(Signé) *Wessenberg.*

---

f. Note

de la Légation suisse à la haute Commission chargée des affaires de la Suisse.

La Légation suisse a été informée par Leurs Excellences Messieurs le Comte Capodistria et Stratfort Canning des difficultés qu'a fait naître sa note du 27 Décembre relative aux vallées de Bormio et de Chiavenna.

Si les vues individuelles de la Légation, enusignées dans sa première note *), ont subi une modificatinn dans la seconde **), elle a été le résultat des ordres de la Diète qui coïncidaient entièrement avec la conviction réfléchie des soussignés et nne connaissance plus détaillée sur cèt nbjet.

Le canton des ligues grises est le snuverain légitime des trois vallées de la Valteline, Chiaveune et Bormio, il avait le droit de réclamer l'agrégation des parties qui pouvaient lui convenir; les mœurs, le caractère et la positinn des habitants de ces deux vallées sont prnpres à ne former de ceux-ci avec les Grisons, qu'une même famille.

La probabilité du vœu de ces montagnards de rester unis à leurs anciens concitoyens appuyait la prétention légale du cantnn susmentinnné, la Diète devait l'accueillir et la Légation la soutenir.

Celle-ci reste persuadée qne la division proposée dans la seconde nnte, convient aux deux vallées de Chiavenne et Bormio, convient à la Confédération et au cantnn des Grisons qui a droit et vocatinn de réclamer.

Jamais la Suisse ne ponrra consentir à ce que les trois vallées ou une partie, soient érigées en canton; les motifs en sont développés dans la première note. L'esprit et le caractère qui dominent dans la Valteline, sa conduite dès le premier moment de la révolution, les dispositinns, qu'elle manifeste aujnurd'hui, placent la Confédération dans la nécessité de subordonner l'influence de cette vallée dans les délibératinns fédérales. Il faut lui accorder une liberté étendue et suffisante et tous les moyens d'être heureuse et tranquille, mais nn ne veut pas que son interventinn directe puisse compromettre les intérêts de la commune patrie.

Voilà l'expressinn franche et loyale de la pensée et des sentiments de la Légatinn suisse. Si la haute Commission qui appréciera cet exposé trnuve des difficultés insurmnntables à la séparatinn de Chiavenne et de Bormin, il faudra bien céder à l'empire des circonstances et dans ce cas là les soussignés se réfèrent au conteuu de la première note dont les principes déterminent la base et la forme qui dnivent régler l'agrégation de cette contrée avec la Suisse.

Vienne le 6 Janvier 1815.

---

*) Siehe Beilage Litt. F, Ittt, 1 zu Bd. tt des gegenwärtigen Abschiedes.

**) Siehe das unter Läu. b der gegenwärtigen Beilage enthaltene Aktenstück.

Dixième Protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne le 16 Janvier 1815.

Après la lecture et signature du *rapport général* *) du Comité, on a introdnit les *députés* de *l'évêché de Bâle*, qui ont demandé de porter les vœux de leurs commettans à la connaissance du Comité, et, pour cet objet, l'insertion au protocole de la pièce ci-jointe **).

Le Comité a ensuite fait lecture des *deux notes* ci-jointes que lui ont remises les *députés du canton des Grisons* ***).

Signé : *Stein.*
Stewart.
Capodistria.
Stratford-Canning.
Dalberg.
Wessenberg.
Humboldt.

Nro. 1.

Pièce

présentée au Comité par les députés de l'évêché de Bâle, datée du 16 *Janvier* 1815.

La *principauté* de *Porentrui*, connue aussi sous le nom de principauté ou *évêché de Bâle*, forme dans son intégralité par une chaîne non-interrompue la *clef principale* de la Suisse. Avant la révolution ce pays, sous la domination d'un prince-évêque, appartenait pour la plus grande partie à *l'empire d'Allemagne;* mais les localités, les mœurs, les habitudes et un traité d'alliance perpétuelle avec les VII cantons catholiques †), n'en identifiaient pas moins l'évêché avec le *corps helvétique.* Toujours, et partout, les habitans du Porentrui ont été envisagés et traités comme *Suisses.*

Détachée aujourd'hui de la *France* par le traité de paix du 30 Mai dernier, la principauté de Porentrui attend du congrès de Vienne le règlement de son sort futur.

*) Dieſer Hauptbericht findet ſich unter nachſtehender Nr. 4.
**) Siehe nachſtehende Nr. 1.
***) Siehe nachſtehende Nrn. 2 und 3.
†) Bündniß zwiſchen den Eidgenoſſen katholiſcher Konfeſſion und dem Biſchof von Baſel, d. d. Luzern auf St. Michael (29. Herbſtmonat) 1579; erneuert in Luzern den 16. Herbſtmonat 1655; abermals in Luzern den 21. Weinmanat 1675, und in Pruntrut den 10. Weinmanat 1695. Siehe Füſſ's Staats- und Erdbeſchreibung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Bd. IV, S. 515 und folg.

Plus de *six septièmes des habitans*, libres d'émettre leurs vœux, ont porté aux pieds des augustes monarques alliés leur très-humble demande d'être *réunis* à la *Suisse*, sous le gouvernement de leurs *anciens princes-évêques*, ou comme *canton indépendant*. Les soussignés sont chargés de solliciter l'accomplissement de ce vœu.

Il est dicté par le *devoir*, parce que les habitans du Porentrui n'ont pas cru que la violence ait pu les dégager de leurs obligations envers leur prince; par la *reconnaissance*, parce que leur ancien gouvernement était l'un des plus justes, des plus libéraux et des plus paternels; par *l'honneur* enfin, parce qu'ils sont jaloux de prouver que vingt années de domination étrangère n'ont pu affaiblir chez eux ni leur dévouement pour leurs anciens souverains, ni le souvenir de tant de siècles de bonheur.

Séparée de l'*Allemagne* par le Rhin et le canton de Bâle, cette contrée, pour la sûreté de la Suisse et celle des puissances voisines, semble devoir être *agrégée à la Confédération helvétique*.

L'évêché de Bâle, avec une surface de 140 lieues carrées et une population de 70,000 âmes environ, a par lui-même des ressources et des moyens suffisans *pour former l'un des cantons les plus considérables de la Suisse*. Il équivaut à peu près aux deux cantons réunis de Bâle et de Soleure.

Les habitans de l'évêché ne réclament que leur ancienne existence. *Alliés* jadis avec les *sept cantons catholiques*, ils demandent aujourd'hui à former des liens indissolubles avec *tout le corps helvétique*. La ville de *Genève* et la principauté de *Neuchâtel*, alliées autrefois avec quelques cantons seulement, ont obtenu cette prérogative, quoiqu'elles soient beaucoup moins populeuses et moins considérables que le pays de Porentrui. Les *Bas-Valaisans*, autrefois sujets, ont été rendus à l'indépendance. Les habitans de la *Valteline*, aussi anciennement sujets, ont obtenu leur liberté. Ceux de *l'évêché de Bâle* n'aspirent qu'au bonheur de rester réunis en famille, et de voir leur pays à l'avenir, comme par le passé, former un *État particulier*.

Ils osent en même temps *réclamer*, avec une respectueuse franchise, contre tout projet qui tendrait à leur *ravir* ou à *morceler* leur patrie. Ils ne peuvent pas croire qu'à eux seuls soit réservé le sort malheureux de *perdre leur indépendance* et *d'être sacrifiés à la convenance mal entendue de certains cantons*, qui n'ont pas, comme le Porentrui, apporté tant de sacrifices, ni montré tant de dévouement à la cause de l'humanité.

Ils *invoquent* de tous leurs efforts les principes magnanimes et généreux qui ont été proclamés par les augustes monarques alliés pour la délivrance de l'Europe, et qui ont été également manifestés par Sa Majesté le roi de France. Ils réclament enfin l'impartialité de Leurs Excellences les Ministres composant le Comité, dans l'application des principes qui assurent à la principauté de Bâle son bonheur inséparable de son indépendance.

Vienne, le 16 Janvier 1815.

Les députés de la principauté de Porentrui:
Signé: *Baron Billieux.*
Delefilz.

N^ro. 2.

Note

remise par les députés du canton des Grisons, en date du 13 *Janvier* 1815.

La députation du canton des *Grisons* a le déplaisir d'apprendre que les vœux de ses commettans, exprimés dans la *note* remise le 28 Décembre 1814 *) à Leurs Excellences

*) Siehe die Litt. c der vorstehenden Abschiedsbeilage II.

Messieurs les Ministres rencontrent des obstacles imprévus, au point de causer des retards aux délibérations sur les affaires générales de la Suisse.

Pour prouver son désir de hâter un ouvrage si important pour le bien-être de la Confédération, elle a l'honneur de proposer:

Que Leurs Excellences daignent fixer ici *l'incorporation* des trois provinces de *Valteline, Chiavenne* et *Bormio au reste de la Suisse, à égalité de droits politiques* et *à l'instar des autres parties de cette république,* qu'elles arrêtent la *remise immédiate* de ce pays, laissant à la Diète, avec l'intervention des ministres résidant en Suisse, le soin de *déterminer les rapports* de ces provinces tant envers la Confédération en général, que spécialement envers chacune de ses parties, ainsi que les différends à régler entr'elles et le canton des Grisons.

Au cas cependant où, contre tout espoir, ces demandes ne seraient point admises, les soussignés se trouvent dans la nécessité de répéter leurs réclamations antérieures, modifiées ainsi qu'il suit:

1. Qu'il soit accordé au canton des *Grisons* le droit d'exiger une *indemnité* pour la perte de ses revenus qui résultera de l'émancipation éventuelle de ces trois provinces, suivant le même principe qui pourrait être établi à l'égard d'autres cantons envers leurs ci-devant *sujets*;

2. Que le comté de *Chiavenne* soit *uni* au canton des *Grisons* sous la qualité de *Hoehgericht* (Judicature) libre et sous les conditions contenues dans les notes précédentes. Cette union est rendue indispensable par la situation géographique de ce pays, qui l'identifie avec le canton, tant sous le rapport politique que sous celui de l'économie;

3. Que, dans le cas que *l'incorporation de Bormio* aux *Grisons* rencontrât des *difficultés trop grandes,* les dispositions *définitives,* relatives aux rapports de ce pays avec la Valteline, soient *ajournées* jusqu'à ce qu'on ait entendu les *vœux* des *habitans de cette vallée,* si différens des Valtelins en richesses, habitudes, caractères et mœurs.

Les soussignés croient enfin devoir faire observer à Leurs Excellences qu'ils doutent fortement que les *prétendus députés* de la *Valteline, Chiavenne* et *Bormio,* qui se trouvent ici, puissent avec droit faire valoir ce caractère, d'autant plus que plusieurs de leurs expositions à nous connues (non-officielles) sont entièrement en opposition avec les vœux positifs de leurs prétendus commettans, sur lequel objet les soussignés se trouvent munis des preuves les plus convaincantes.

Vienne, le 13 Janvier 1815.

Signé: *de Salis-Sils.*
d'Albertini.
de Toggenburg.

N^ro^. 3.

Note

présentée par les députés des Grisons, datée du 13 *Janvier* 1815.

Les soussignés, convaincus que Leurs Excellences Messieurs les Ministres auront reconnu la justice des *réclamations des particuliers grisons, dépouillés de leurs propriétés en Valteline, Chiavenne et Bormio,* par un acte de violence, se permettent *d'ajouter* au contenu des *mémoires* présentés à ce sujet:

1. Que si Leurs Excellences trouvaient trop difficile une *restitution effective* et qu'elles jugeassent mieux que les pertes souffertes fussent *compensées* par un *équivalent,* l'on veuille *ne point considérer comme sanctionnées* les ventes et transactions des effets confisqués, jusqu'à ce que cet équivalent soit fixé et dûment assuré.

2. Que la *décision* de toutes les questions qui pourraient naître au sujet de cet équivalent, soit *remise à une Commission helvétique* impartiale, sans admission de membres ni du canton des Grisons, ni de la Valteline, Chiavenne et Bormio.

Vienne, le 13 Janvier 1815.

Signé: *de Salis-Sils.*
d'Albertini.
de Toggenburg.

Die vorſtehende Note dürfte derjenigen Denkſchrift ſich angereihet befunden haben, welche im Bd. II, §. VI, C, XIII des gegenwärtigen Abſchiedes eingetragen iſt.

N^ro. 4.

Rapport

du Comité institué pour les affaires de la Suisse, avec des pièces annexées sous Litt. A, B, C, D, E, E 2, F, G et H.

Lors de l'entrée des armées alliées en *Suisse, l'acte de médiation fut annullé.* Les députés des *anciens cantons* (Berne excepté), par une *convention* librement stipulée, le 29 Décembre 1813, à Zurich, posèrent les *bases de leur nouvelle association fédérale,* en reconnaissant, à l'unanimité, le principe de l'*existence* des *nouveaux* cantons et celui de *ne plus admettre* des pays *sujets.* Cet acte solennel portait l'expression la plus légitime et la plus authentique de la volonté nationale *).

Il était le plus conforme aux vœux et aux intérêts des habitans des anciens et des nouveaux cantons. En conséquence, les *puissances alliées* ont respecté cet acte, et, en accréditant leurs ministres auprès de la Diète de Zurich, elles ont entamé une *négociation* avec les représentans des XIX cantons, dans la vue unique d'affermir, sur les bases de la convention arrêtée le 29 Décembre 1813, la *réorganisation* de cet État et de lui donner une *consistance* propre à le faire participer au futur système politique de l'Europe. Leurs *déclarations* ont annoncé à la Confédération suisse l'objet de cette négociation, qui est en substance le suivant:

Les puissances alliées se sont engagées à reconnaître et à faire reconnaître, à l'époque de la pacification générale, la *neutralité perpétuelle* du corps helvétique, de lui *restituer les pays* qui lui furent enlevés, de *renforcer* même, par des arrondissemens territoriaux, la ligne de défense militaire de cet État; mais de *ne considérer ces engagemens comme obligatoires qu'autant que la Suisse,* en compensation des avantages qui lui étaient réservés, *offrirait* à l'Europe, tant par ses institutions cantonales que par la nature de son système fédératif, une *garantie suffisante* de l'aptitude de la nouvelle confédération à maintenir sa tranquillité intérieure, et, par cela même, à faire respecter la neutralité de son territoire.

Les puissances alliées ont eu en vue, par cette négociation, de mettre la Suisse en état de se pacifier elle-même, de se soustraire pour toujours à toute influence étrangère exclusivement prépondérante et de fonder son repos intérieur, ainsi que sa considération politique, sur la nature et sur la force de ses institutions.

Les offres généreuses des puissances alliées ont été *acceptées* avec reconnaissance par les États de la confédération, et leurs magistrats entrèrent en relation officielle et directe avec les ministres accrédités auprès de la Diète de Zurich.

La négociation a été portée à son développement final. Les XIX cantons ont stipulé leur *pacte fédéral,* auquel *Schwyz, Unterwalden sous la forêt* et *Appenzell R. I.* seuls n'ont pas adhéré. Ils ont agrégé à leur confédération: *Genève, Neuchâtel* et le *Valais,* et, à

*) Zu angemeſſener Vergleichung wird hier auf §. VIII, A des Abſchiedes der eidgenöſſiſchen Verſammlung vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814 verwieſen.

l'exception de *Berne*, de *Fribourg* et du *Valais*, tous ont achevé leur *organisation intérieure*. Le *pacte fédéral* est accompagné d'un acte, appelé *Convention*, destiné à faciliter l'arrangement des questions *territoriales et pécuniaires*.

Les *députés* de la *Confédération* arrivés à *Vienne*, sont chargés d'être auprès des puissances intervenantes les interprètes des vœux de leurs commettans, fondés sur la pleine confiance, qu'elles voudront bien accomplir, à l'égard de leur patrie, les engagemens qui ont fait l'objet de la négociation entamée lors de l'entrée de leurs armées en Suisse.

Le *Comité* des Ministres, chargé d'examiner l'état actuel de cette négociation et de proposer le mode de conciliation le plus propre à la terminer, a divisé son travail en *deux parties*.

Par la *première*, il s'est proposé de discuter, si la Suisse, en égard à sa *situation intérieure*, était à même de remplir ses engagemens envers les puissances intervenantes, savoir, de *maintenir* sa *tranquillité intérieure*, à l'effet de *faire respecter* sa neutralité.

Par la *seconde*, le Comité s'est réservé de discuter et de déterminer la *marche* à suivre par les puissances intervenantes, dans la vue de remplir leurs vœux, qui consistent dans la *reconnaissance* de la *neutralité perpétuelle* de la Suisse, dans la *restitution des pays* qui lui ont appartenu, et dans *l'amélioration* de sa ligne de défense militaire.

C'est en suivant cette division, que le Comité rendra compte de ses opérations et qu'il émettra *son opinion* sur leur objet.

PREMIÈRE PARTIE.

Le Comité a pris connaissance de l'*état intérieur de la Suisse*, d'après les informations contenues dans les *rapports* des *ministres* accrédités auprès de la Confédération.

Il a eu plusieurs *conférences* avec la *légation suisse*, et s'est fait un devoir de *recueillir* les *opinions* émises confidentiellement par chacun de ses membres sur les *questions territoriales* et *pécuniaires* qui divisent les États confédérés. Finalement le Comité a écouté les *députés* des *cantons* dissidens sur l'objet de leurs différends, et a reçu à cet égard leurs communications par écrit.

Questions qui divisent la Suisse.

Les *réclamations territoriales* sont fondées sur le principe de *l'ancienne possession* acquise à de justes titres.

On *objecte* à ce principe, que les *nouveaux cantons* sont en possession du territoire réclamé depuis plusieurs années; que cette possession a été reconnue même par les cantons réclamans; que la Russie, l'Autriche et la Prusse en ont assuré le maintien par leurs ministres respectifs; que la convention du 29 Décembre 1813 vient à l'appui de la même assurance; que les restitutions proposées mettraient les nouveaux cantons au pouvoir des anciens; et, enfin, que le peuple, celui d'Argovie du moins, est résolu de ne pas s'y soumettre.

Les cantons réclamans alléguent en réponse, que la possession de fait, dont les nouveaux cantons s'appuient, est un état de violence qui n'a jamais été reconnu par les autorités légitimes; qu'il importe au repos de la Suisse, que tous les titres soient établis en droit et librement reconnus; que le rétablissement de l'ancien état des choses leur fut assuré en 1813 par des proclamations et d'autres actes officiels; que leurs demandes ne portent pas atteinte à l'existence des XIX cantons; qu'ils voudraient réunir les pays réclamés, non comme sujets, mais comme participans à tous les avantages de leurs propres ressortissans; et, finalement, que les habitans de ces pays, du moins en grande partie, désirent cette réunion.

Les autres réclamations sont, en général, appuyées ou opposées d'après les mêmes principes.

Le *Comité*, plutôt que de fonder une opinion abstraite sur les titres des uns ou des autres, a jugé qu'il était plus important d'examiner, dans l'état actuel des choses,

1. Si la *Confédération helvétique peut décider*, par *elle-même*, les questions qui résultent de ces prétentions, sans provoquer une scission dans son intérieur et occasionner la guerre civile.

2. Dans l'hypothèse *négative*, le *Comité* a jugé convenable de rechercher, quel serait le *moyen de décider ces questions*, sans ajournement ultérieur, et de placer, par cette décision, la Suisse dans une situation où elle puisse jouir des avantages politiques qu'elle réclame, et qu'il est de l'intérêt de l'Europe de lui assurer promptement.

Les ministres accrédités auprès de la Diète, deux des membres de la légation suisse, les députés des cantons dissidens eux-mêmes, tous s'accordent à avouer, *qu'à moins d'une intervention des hautes puissances, la décision des questions territoriales ne peut pas s'effectuer par les Suisses*, sans que la *guerre civile* en soit une conséquence inévitable, guerre qui, en tous cas, aurait des résultats funestes à la Suisse et très-dangereux pour le repos des États voisins. Cette opinion acquiert, d'ailleurs, un degré d'autorité et d'évidence majeure, toutes les fois qu'on se donne la peine d'approfondir les motifs sur lesquels elle se fonde. Cette dernière considération, plus que toute autre, a déterminé le Comité à reconnaître que *l'unique moyen de pacifier la Suisse était de prononcer irrévocablement sur les questions territoriales et pécuniaires qui la divisent.*

C'est dans ces *mêmes considérations*, ainsi que dans celles de *l'intérêt commun* à toutes les puissances européennes, qui leur font désirer de voir la Suisse participer au système politique général, *en formant un corps de nation solidement constitué* et *capable de maintenir son système de neutralité perpétuelle*, que le Comité a puisé les motifs du *droit* des puissances intervenantes de proposer à la Suisse, comme *condition expresse* des *avantages* qu'elles sont disposées à lui accorder, *l'acceptation d'une transaction finale*, au moyen de laquelle on espère terminer irrévocablement tous les différends qui se sont élevés entre les États, et qui font l'objet de l'acte annexé au pacte fédéral. Enfin le Comité a puisé dans ces mêmes considérations les *principes* d'après lesquels il croit pouvoir effectuer la transaction mentionnée ci-dessus.

État des questions et principes d'après lesquels on peut les décider.

Le *tableau* ci-joint A présente sommairement toutes les *prétentions territoriales* et *pécuniaires* formées par *Berne* et par les *petits cantons démocratiques* contre les *nouveaux*. Les observations qui précèdent prouvent, d'une manière incontestable, que, pour faire droit aux uns et aux autres, conformément à leurs désirs, on troublerait immanquablement la tranquillité de la Suisse pour longtemps, et, qu'au surplus, il faudrait nécessairement considérer une partie des actes qui concernent toute cette négociation, comme non avenue.

Le Comité s'est décidé, en conséquence, d'admettre pour *base* du *système politique* de la Suisse, l'*existence* et l'*intégrité des XIX cantons*, tels qu'ils se sont territorialement constitués lors de l'entrée des armées alliées en Suisse.

Si des considérations majeures ont fait admettre le principe de l'intégrité des XIX cantons, le Comité n'a pu se dissimuler que, par cette décision, les *nouveaux* cantons se trouveraient *exclusivement favorisés*, et que, de là, résulterait l'*impossibilité* de *rétablir* des *rapports sincères* et *solides* entr'*eux* et les *anciens* États, leurs confédérés.

Le Comité a donc choisi et adopté, de préférence, les mesures les plus propres à opérer un rapprochement entre les deux parties. C'est en leur imposant des *sacrifices mutuels*, qu'il s'est proposé d'obtenir ce résultat.

Cependant le Comité, ayant égard à la situation actuelle et aux pertes essuyées par le canton de *Berne*, a senti la justice de lui procurer une *extension territoriale*. Les puissances intervenantes ont à leur disposition l'ancien *évêché de Bâle*, le *Porentrui* et la ville et le territoire de *Bienne*. Le Comité propose d'*incorporer au canton de Berne*, à des *conditions* dont il sera fait mention ci-après, la *partie de ce territoire* comprise au sud d'une ligne à tirer du Doubs, près de St. Ursanne (laquelle fera partie du territoire de Berne), en suivant le pied de la pente extérieure ou du nord-ouest du Mont-Terrible,

jusqu'à la frontière française, près de Lucelle; de manière que les gorges des montagnes restent à Berne.

En satisfaisant par cette mesure, autant que les intérêts généraux de la Suisse peuvent le permettre, le canton de *Berne* sous le rapport territorial, il importe de faire sentir à ce canton et à ses confédérés, qu'il obtient cet agrandissement à titre de concession gratuite, dictée par des égards bienveillans, et dans la vue de le mettre à même de contribuer au repos de la nouvelle confédération, ainsi qu'au maintien de sa neutralité.

Questions pécuniaires.

Ces questions ont présenté des difficultés, et, en même temps, des expédiens propres à satisfaire, en partie, les anciens cantons. Le Comité a travaillé à aplanir les unes et a profité avec empressement des autres.

Le *tableau* mentionné ci-dessus et annexé au présent rapport (Litt. B), fait connaître l'état de ces prétentions.

Fonds suisses placés en Angleterre.

Le Comité, en partant de la conviction qu'il faut conserver au canton de *Berne* et à celui de *Zurich* la *jouissance pleine* et *entière* du fonds capital, placé par eux à la banque d'Angleterre, croit devoir exiger:

1. Du canton de *Vaud* et de celui d'*Argovie* la *renonciation* à toute prétention partielle sur ce fonds;

2. D'imposer à *Berne* et à *Zurich* le sacrifice des *intérêts* accumulés sur ce fonds, à compter de l'année 1798, jusqu'à la fin de l'année 1814;

3. D'affecter la *somme provenant de ces intérêts* au payement de la *dette nationale*, appelée dette helvétique;

4. De *faire concourir les XIX cantons* à l'acquittement du *surplus de cette dette*, d'après la liquidation déjà faite, Berne et Zurich exceptés, en fixant la quote-part de chaque canton contribuable sur la proportion du contiogent fédéral.

Afin que les cantons de *Berne* et de *Zurich*, de même que *le reste des cantons fédérés*, puissent participer aux avantages de cet arrangement, le plénipotentiaire d'*Angleterre* a promis le *concours* de *son cabinet*, autant que cela pourra dépendre de lui, pour donner suite à cet arrangement en faveur des cantons mentionnés ci-dessus, bien entendu que toutes les autres mesures conciliatoires qui seront proposées à l'effet de consommer l'œuvre de la pacification de la Suisse et de l'affermissement de son système de neutralité, obtiendront également la coopération amicale des autres puissances intervenantes.

Autres prétentions pécuniaires du canton de Berne.

Elles sont également dirigées contre les *nouveaux* cantons. Or, une fois que, par le fait même de la reconnaissance de l'intégrité des XIX cantons, il a été irrévocablement décidé que les *prétentions, fondées sur le seul droit de souveraineté primitive*, ne donnent de titre à aucun canton, pour revendiquer des indemnités, il s'ensuit que *Berne ne peut insister* sur celles qu'elle réclame principalement du canton de *Vaud*.

Lods.

Toutefois, sans déroger à ce principe, le Comité a considéré que la prétention des *lods* étant d'une *nature toute particulière*, pouvait exiger une exception légitime. En conséquence il juge convenable *d'imposer* au canton de *Vaud*, et en général à tous ceux parmi les *nouveaux* cantons qui pourraient être impliqués dans cette question de droit, *l'obligation* de se *soumettre*, à cet égard, *au jugement* qui sera porté par des *arbitres* choisis et institués d'après les formes prescrites par le pacte fédéral. Les arbitres poseront en principe, que *l'indemnité doit être accordée* aux *propriétaires* des *lods*, et ils n'auront qu'à déterminer la *quotité* et le *mode d'acquittement*.

Digitized by Google

Indemnité pécuniaire à accorder aux petits cantons démocratiques.

Les cantons d'*Argovie*, de *Vaud*, du *Tessin*, de *St. Gall* et de la *Thurgovie*, étant redevables à la négociation actuelle de l'affermissement de leur existence politique et du maintien de leur intégrité territoriale, se voyaot en outre appelés à participer aux bienfaits de l'association fédérative du corps helvétique, il est de l'équité et de la convenance de requérir d'eux *quelques sacrifices* qui aient pour but l'avantage commun de *toute* la Confédération.

Les cantons de *Schwyz*, *Uri*, *Unterwalden*, *Glaris*, *Zug* et *Appenzell* ont essuyé des pertes qui teodent à les indisposer contre le nouveau système fédératif de la Suisse. Il est de *l'équité* de les en *dédommager*. L'esprit inquiet de leur démoeratie pourrait troubler la Suisse et notamment les eantons de *St. Gall*, de *Thurgovie* et du *Tessin*. La convenance générale semble done suggérer une mesure qui soit à la fois nn bienfait pour eux et un avantage pour la Suisse entière. Cette mesure ne peut consister que dans les moyens qu'on pourrait mettre à la disposition des petits cantons, essentiellement dans le but de pourvoir à l'éducation de leur jeunesse, et aussi pour subvenir à quelques frais indispensables de l'admioistration publique.

Dans cette vue le Comité propose ce qui suit:

1. Les cantons d'*Argovie*, de *Vaud*, du *Tessin*, de *St. Gall* et de *Thurgovie*, étant redevables à la négociation actuelle de l'affermissement de leur existence politique et de leur intégrité territoriale, *fourniront un fonds* de 500,000 livres de Suisse, dont le *revenu annuel* sera *appliqué*, pour les *deux tiers*, uniquement à *l'éducation*, et pour le *tiers* restant, en eas de besoin, aux *frais* de l'*administration publique* des cantons de *Schwyz*, *Uri*, *Unterwalden*, *Glaris* et *Zug*.

La quote-part de la mise de fonds sera réglée d'après la proportion des eontingens de ces cantons aux dépenses fédérales.

2. Chaeun des einq cantons contribuables payera l'*intérêt* à cinq pour cent de sa quote-part de contribntion, à commencer du 1er Janvier 1815, et pourra s'acquitter de ce capital, soit en argent, soit en bieus-fonds, s'il le juge eonvenable.

3. Les fonds seront déposés à la trésorerie du canton de *Zurich* et administrés par son gouvernement.

4. Ils seront *répartis* et *appliqués*, eomme il est dit à l'art. 1, d'après un règlement rédigé par une *commission ad hoc*, eomposée de la manière suivante: le bourgmestre ou avoyer, président de la Diète, deux membres nommés par les cantons cootribuables, deux membres nommés par les einq cantons démoeratiques.

Pacte fédéral.

Il paraît an Comité, que le *nouvel acte* de *confédération* est *imparfait* sous plusieurs rapports, et que la cause de cette imperfection se trouve, eo grande partie, dans les dissentions qui ont dernièrement agité la Suisse. Mais eomme il importe surtout que la *tranquillité permanente* de ce pays soit assurée au plus tôt, le Comité est d'opinion, que l'ineonvénient de laisser la eonstitution, telle que les autorités nationales l'ont arrêtée, est *moins* à redouter que celui d'en renouveler la discussion et de rendre par là le rétablissement du calme plus éloigné et plus incertain. — Quant à la *convention*, son but étant rempli par l'arrangement des différentes questions, d'après les prineipes ci-dessus posés, elle n'est plus nécessaire et devient, par le fait, eomme non avenue.

SECONDE PARTIE.

Mode de conduire la négociation à son terme.

Afin d'atteindre ce but, de la manière la plus conforme à la bienveillance que les puissances intervenantes ont témoignée à la Suisse, et la plus favorable au repos et à la dignité de cet État, le Comité *propose* ce qui suit:

Digitized by Google

Les puissances intervenantes feraient remettre à la légation helvétique, et par elle à la Diète, une *déclaration*, d'après le *projet* ci-joint (Lit. C), à laquelle serait annexée la *transaction de toutes les questions*, conforme aux principes mentionnés ci-dessus.

Dès que la Suisse aurait *formellement accepté* cette transaction, la légation serait munie en conséquence des pleins pouvoirs nécessaires pour conclure et signer un *traité*, en vertu duquel celle-ci s'engagerait, d'une part, au nom de ses commettans, *à ne point s'écarter dans l'exécution de la teneur de la transaction*, et de l'autre, les puissances feraient insérer dans l'instrument de la pacification générale *l'acte de la reconnaissance* de *l'indépendance* et de la *neutralité perpétuelle* de la Confédération suisse, rendraient à cet État *l'évêché* de *Bâle*, *Chiavenne*, *Bormio*, la *Valteline*, et interposeraient leurs bons offices, à l'effet d'arrondir le territoire de *Genève*, et de *rectifier les limites* du côté de l'*Allemagne*.

C'est par les *détails* relatifs à *l'exécution* de ces mesures, que le Comité finira son rapport.

Evêché de Bâle.

En procurant à *Berne* la possession de cet évêché, on insérerait dans la transaction les conditions de cet agrandissement. Elles sont énoncées dans l'annexe D.

Porentrui.

Le Comité se plaît à espérer que ce pays pourra servir d'objet d'*échange*, à l'effet d'obtenir un arrondissement en faveur de *Genève*. En conséquence il ajourne l'émission d'une opinion *définitive* à cet égard, jusqu'à l'époque où il aura acquis la conviction que, durant les négociations de Vienne, cet objet ne saurait être réglé.

Valteline.

La cour d'*Autriche*, par une suite des dispositions bienveillantes dont elle vient de donner un nouveau témoignage par la renonciation expresse de tous ses droits sur le *Frickthal*, désirant de contribuer efficacement à la consolidation du système politique et fédératif du corps helvétique, consent à lui *restituer* les *vallées* de *Chiavenne*, *Bormio* et *Valteline*, aux *conditions* suivantes:

1. Que les habitans de ces contrées jouiront à l'avenir des mêmes *droits*, de la même *liberté civile*, de la même *indépendance* que ceux des XIX cantons.

2. Qu'attendu que ces pays ont fait partie du royaume d'Italie, ils aient à supporter leur *quote-part de la dette liquidée* et constituée de ce royaume.

Aussitôt que le plénipotentiaire d'Autriche eut notifié les intentions bienveillantes de sa cour envers la Suisse, le Comité désira avoir quelques explications avec les *députés de la Valteline*, et donna audience à ceux des *Grisons*, chargés par leur canton de réclamer des *indemnités pour leurs biens confisqués dans la Valteline*. Finalement il s'adressa à la *légation suisse* pour recueillir ses opinions sur le mode de réunir ce pays au corps helvétique, en ayant égard aux conditions mises à la restitution par la cour d'Autriche.

La *pièce* ci-jointe (Lit. E[1]) porte en substance le *résultat* des *délibérations* qui ont eu lieu à cet égard, ainsi que l'opinion du Comité. On joint ici *l'opinion particulière* du plénipotentiaire d'*Autriche* qu'il a présentée au protocole (E[2]):

1. Sur le *mode* de *réunir* la *Valteline* aux ligues grises, et par là au corps helvétique;

2. Sur celui de faire droit aux *prétentions* des *Grisons*, quant à leurs *biens confisqués* dans la *Valteline* lors de la république cisalpine.

Genève.

L'*Autriche*, la *Russie*, l'*Angleterre* et la *Prusse*, en vertu des déclarations données par leurs ministres respectifs, se sont engagées à intervenir pour faire *agréger* la république de *Genève*, comme *canton*, à la Confédération suisse, et lui procurer un *arrondissement*

territorial, au moyen duquel elle puisse être rendue contiguë au territoire helvétique et renforcer la ligne de défense militaire de la neutralité suisse.

Le plénipotentiaire *français* ayant présenté au Comité une note verbale, contenant la proposition de l'*échange conditionnel* d'une *partie* du pays de *Gex* contre une partie de l'*évêché de Bâle*, après avoir donné connaissance de cette note aux députés de *Genève*, on lui a remis une *contre-proposition* pour le même objet, dans laquelle il est dit que l'échange proposé par la France, quoique fondé sur une base beaucoup plus rétrécie, serait toujours d'une grande utilité à Genève et très-intéressante pour toute la Confédération. Le plénipotentiaire *français*, par sa *réponse*, a cru devoir retirer sa première communication. Ces trois pièces sont annexées à ce rapport (F, G, H).

Le Comité (à l'exception du plénipotentiaire de France) propose encore aux cabinets des puissances intervenantes, de revenir directement sur l'objet de cette négociation et d'en entamer simultanément une avec la cour de Turin.

Rectifications des frontières de la Suisse du côté de l'Allemagne.

La légation suisse a présenté un *mémoire* à ce sujet, que le Comité a joint au présent rapport, en le soumettant au jugement de leurs cabinets respectifs.

Le Comité est d'avis, que les puissances intervenantes peuvent sans inconvénient promettre à la Suisse l'interposition la plus active de leurs *bons offices:* à l'effet de lui obtenir de la bienveillance des cours respectives les concessions de peu de valeur qu'elle sollicite, comme favorables au maintien de son système de défense et de neutralité.

Litt. A et B.

Tableau des prétentions territoriales et pécuniaires des différens cantons, présentées ensuite de la convention du 16 *Août* 1814.

A. Prétentions territoriales.

1. *Berne:*

a. Contre le canton de Vaud.

L'État se réserve de détailler ses prétentions sur des objets économiques et sur des dédommagemens, ayant renoncé à toute prétention sur des droits de souveraineté de ce canton. (Voyez la note litt. B.)

b. Contre le canton d'Argovie.

La ville et république de Berne réclame la partie du canton d'Argovie qui jusqu'à l'année 1798 se trouvait sous sa domination immédiate, avec tous les droits de souveraineté et régaliens, possessions et propriétés quelconques dans les limites d'alors.

2. *Uri* réclame:

a. La vallée de la Léventine;
b. Le péage du Platifer;
c. Le château de Bellinzone avec les appartenances et la maison du grand sautier;
d. L'ancienne exemption de tout péage à Bellinzone pour les denrées et les bestiaux;
e. L'ancienne exemption des droits de péage à Lugano et à Locarno;
f. La reconnaissance des ci-devant droits des soi-disans cantonesi à Bellinzone;
g. *Les droits* de s'établir et celui d'enrôlement pour service militaire étranger, dans les parties des cantons de la Thurgovie, du Tessin, St. Gall et Argovie, qui autrefois étaient sujets médiats du canton d'Uri;
h. Dédommagement de la 9e partie de la dîme que le bailli percevait jadis dans le Rheinthal, de la quote-part des maisons baillivales de Rheineck et de Sargans;
i. Dédommagement pour la 8e partie de la dîme dont les baillis des bailliages libres avaient autrefois la jouissance.

3. *Schwyz* réclame:

La souveraineté des ci-devant bailliages d'Utznach et de Gaster, en commun avec le canton de Glaris;

Les articles *e, d, e, f, g, h, i*, contenus dans les réclamations d'Uri.

4. *Unterwalden*:

a. Le bas réclame:

Les mêmes rubriques contenues sous *e, d, e, f, g, h, i* du canton d'Uri, et la restitution de la quote-part d'un capital de 25,000 fr., prêté avant la révolution à la Thurgovie.

b. Le haut réclame:

Les restitutions et dédommagemens énoncés par Uri, sous les rubriques *e, d, e, f, g, h, i.*

5. *Zug* demande:

Que les districts de Meyenberg, Meerenschwand et Muri et les communes de Bosswyl, Bunzen et Bettwyl soient séparés du canton d'Argovie et réunis à Zug.

6. *Glaris* réclame:

La réunion des districts d'Utznach et Gaster, et celui de Sargans avec les cantons de Schwyz et de Glaris, et se réserve de présenter dans la suite des réclamations sur des droits et propriétés.

7. *Appenzell intérieur* demande:

La réunion du Rheinthal avec la partie intérieure du canton d'Appenzell.

B. Prétentions pécuniaires.

a. En date du 1er Octobre 1814, le gouvernement de *Berne* détailla ses *prétentions pécuniaires* contre le canton de *Vaud*, savoir:

	Liv.	Batz.	Rapp.
1. Créances sur les pays, liquidées après la conquête . .	1,108,677	9	3
2. Bâtimens et biens-fonds achetés par l'État	642,384	2	7
3. Acquisition de différens droits et redevances	2,124,453	1	3
4. Frais extraordinaires pour les salines	781,545	8	3
Livres de Suisse	4,657,061	1	6

En demandant la bonification de ces frais (qu'on ne doit pas envisager comme des dédommagemens pour les droits de souveraineté) et en réclamant, comme propriété indubitable, les créances sur les fonds placés en Angleterre, le gouvernement observe qu'il est de son devoir d'insister:

1. Que les *particuliers bernois* reçoivent une juste indemnité pour les *lods supprimés*, et

2. Que le canton de Vaud supporte une *part* des *pertes* sur le *billon* des *monnaies démonétisées.*

b. Outre ces prétentions diverses, énoncées ensuite de la convention proposée le 16 Août 1814, les cantons de *Berne* et de *Zurich* ont réclamé, dans les discussions sur la dette helvétique, la *restitution des titres et créances* que la commission de liquidation a affectés à l'acquittement de la susdite dette.

Ces *créances* consistent:

1. En *fonds anglais* pour *Berne* de Livres Sterling 220,000.
pour *Zurich*. . . . . 50,500.

2. En *capitaux* placés en *Allemagne.*

De toutes ces créances les *intérêts* sont accumulés depuis Janvier 1798 jusqu'en Janvier 1815; fait 17 années.

Note.

Une partie de 30,000 Liv. St. des annuités ont été vendues pendant le système unitaire; ce qui fait que la somme réclamée et non liquidée s'élève seulement à 220,000 Liv. St. pour Berne.

Litt. C.

Projet de déclaration pour être remise à la Diète de la part des puissances intervenantes.

Les puissances appelées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse, pour l'exécution de l'art. 6 du traité de Paris du 30 Mai 1814, ayant reconnu que l'intérêt général réclame, en faveur du corps helvétique, l'avantage d'une *neutralité perpétuelle*, et voulant, par des *restitutions territoriales* et des *cessions*, lui fournir les moyens d'assurer son *indépendance* et maintenir sa *neutralité;*

Après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des différens cantons et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation helvétique;

déclarent:

Que, dès que la Diète helvétique aura donné son *accession* en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un *acte* portant la *reconnaissance* et la *garantie de la part de toutes les puissances de la neutralité perpétuelle* de la Suisse, dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui, en exécution de l'art. 32 du susdit traité de Paris du 30 Mai 1814, doit compléter les dispositions de ce traité.

Transaction.

Art. 1er.

L'intégrité des XIX cantons, tels qu'ils existaient en corps politique à l'époque de la convention du 29 Décembre 1813, est reconnue pour base du système helvétique.

Art. 2.

Le *Valais*, le territoire de *Genève*, la principauté de *Neuchâtel* sont réunis à la Suisse et formeront *trois nouveaux cantons*. La *vallée des Dappes* ayant fait partie du canton de Vaud, lui est rendue.

Art. 3.

La Confédération helvétique ayant témoigné le désir que *l'évêché de Bâle* lui fût réuni, et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays, ledit évêché et la ville et territoire de *Bienne* feront à l'avenir partie du canton de Berne.

On n'*excepte* que les *districts suivans:*

1. Un district d'environ trois lieues carrées d'étendue, renfermant les communes d'Allschweiler, Schönbueb, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Furstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruek *), Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au canton de *Bâle;*

2. Une petite enclave située près du village neuchâtelois de Lignères etc., laquelle, étant aujourd'hui, quant à la juridiction civile, sous la dépendance du canton de Neuchâtel, et quant à la juridiction criminelle, sous celle de l'évêché de Bâle, appartiendra en toute souveraineté à la principauté de *Neuchâtel.*

Art. 4.

1. Les habitans de l'évêché de *Bâle* et ceux de *Bienne*, réunis aux cantons de *Berne* et de *Bâle*, jouiront à tous égards, sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent), des mêmes droits politiques et civils dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties desdits cantons. En conséquence ils concourront avec eux aux places de représentans et aux autres fonctions, d'après les constitutions cantonales.

Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages ayant formé sa juridiction, les priviléges municipaux compatibles avec la constitution et les règlemens généraux du canton de Berne.

---

*) Irrthümlich wird hier einer Ortschaft, Bruck genannt, erwähnt, indem keine Ortschaft dieses Namens in dem erwähnten Bezirke besteht, wohl aber an dessen Gränze die solothurnerische Gemeinde Dornach-Brugg liegt.

2. La *vente* des *domaines nationaux* sera maintenue et les rentes féodales et la dime ne pourront pas être rétablies.

3. Les *actes* respectifs de *réunion* seront dressés, conformément aux principes ci-dessus énoncés, par des commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée. Ceux de l'évêché de Bâle seront choisis par le canton directeur, parmi les citoyens les plus notables du pays.

Lesdits actes seront *garantis* par la *Confédération suisse*. Tous les points sur lesquels les parties ne pourront s'entendre, seront décidés par un *arbitre* nommé par la Diète.

4. Les *revenus ordinaires* du pays seront perçus pour le compte de l'administration actuelle, jusqu'au jour de l'accession de la Diète helvétique à la présente transaction. Il en sera de même pour l'arriéré desdits revenus.

Ceux levés *extraordinairement* et qui ne seraient point encore entrés en caisse, cesseront d'être perçus.

5. Le ci-devant *prince-évêque* de *Bâle* n'ayant reçu ni indemnité ni pension pour la quote-part de l'évêché qui autrefois faisait partie de la Suisse, le recès de l'empire germanique de 1803 *) n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrante dudit empire, les cantons de Berne et de Bâle se chargent de lui payer, en augmentation de ladite pension viagère, la somme de *douze mille florins* d'empire, à dater de la réunion de l'évêché de Bâle aux cantons de Berne et de Bâle. Le *quart* de cette somme sera employé et restera affecté à la sustentation des *chanoines* de l'ancienne *cathédrale* de Bâle, pour compléter la rente viagère qui a été stipulée par ledit recès de l'empire germanique.

6. La Diète helvétique décidera s'il est besoin de conserver un *évêché dans cette partie de la Suisse*, ou si ce diocèse peut être *réuni* à *celui* qui, par suite des nouvelles dispositions, sera formé des territoires suisses qui avaient fait partie du diocèse de *Constance*.

En cas que *l'évêché* de *Bâle* dût être *conservé*, le canton de Berne fournira, dans la proportion des autres pays qui, à l'avenir, seront sous l'administration spirituelle de l'évêque, les sommes nécessaires à l'entretien de ce prélat, de son chapitre et de son séminaire.

Art. 5.

Pour assurer les *communications commerciales* et *militaires* de *Genève* avec le canton de *Vaud* et le reste de la Suisse, et pour compléter, à cet égard, l'article IV du traité de Paris, Sa Majesté Très-Chrétienne consent à faire placer la *ligne des douanes*, de manière à ce que la route qui conduit de Genève par Versoix en Suisse, soit en tout temps libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite des douanes, ni soumis à aucun droit.

Il est également entendu que le *passage* des *troupes suisses* ne pourra y être aucunement entravé.

Dans les *règlemens additionnels* à faire à ce sujet, on assurera, de la manière la plus avantageuse aux *Genevois*, l'exécution des traités relatifs à leurs *libres communications* entre la ville de *Genève* et le mandement de *Peney*.

Sa Majesté Très-Chrétienne consent en outre, à ce que la gendarmerie et les milices du canton de Genève passent par la grande route de Meyrin dudit mandement à la ville de Genève, et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gendarmerie française le plus voisin.

Les puissances intervenantes interposeront de plus leurs *bons offices*, pour faire obtenir à la ville de *Genève* un *arrondissement* convenable du côté de la Savoie.

---

*) Siehe §. LXXV du Recès principal de la députation extraordinaire de l'Empire, concernant les indemnités à régler d'après le traité de Luneville en date du 25 Février 1803; siehe ferner Martens: Supplément au recueil des principaux traités, T. III, pag. 231 et suivans.

Art. 6.

Pour établir des *compensations mutuelles*, les cantons d'*Argovie*, de *Vaud*, du *Tessin* et de *St. Gall* fourniront aux anciens cantons de *Schwyz*, *Unterwalden*, *Uri*, *Glaris*, *Zug* et *Appenzell* (Rhodes intérieures) une somme qui sera appliquée à l'instruction publique et aux frais d'administration générale (mais principalement au premier objet) dans lesdits cantons. La quotité, le mode de payement et la répartition de cette compensation pécuniaire sont fixés ainsi qu'il suit:

1. Les cantons d'*Argovie*, de *Vaud* et de *St. Gall* fourniront aux cantons de *Schwyz*, *Unterwalden*, *Uri*, *Zug*, *Glaris* et *Appenzell* (Rhodes intérieures) un fonds de 500,000 livres de Suisse.

2. Chacun des premiers payera l'*intérêt* de sa quote-part à raison de 5 pour cent par an, ou remboursera le capital, soit en argent, soit en biens-fonds à son choix.

3. La *répartition*, soit pour le payement, soit pour la recette de ces fonds, se fera dans les proportions de l'échelle de contribution, réglée pour subvenir aux dépenses fédérales.

4. Le canton du *Tessin* payera, chaque année, au canton d'*Uri* la *moitié* du produit des *péages* dans la vallée Léventine.

Une *commission*, nommée par la Diète, veillera à l'exécution des dispositions précédentes.

Art. 7.

Pour mettre un terme aux discussions qui se sont élevées par rapport aux *fonds placés en Angleterre* par les cantons de *Zurich* et de *Berne*, il est statué:

1. Que les cantons de *Berne* et de *Zurich* conserveront la propriété du fonds capital, tel qu'il existait en 1803, à l'époque de la dissolution du gouvernement helvétique, et jouiront, à dater du 1er Janvier 1815, des intérêts à écheoir.

2. Que les intérêts échus et accumulés depuis l'année 1798, jusques et y compris l'année 1814, seront affectés au payement du capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de *dette helvétique*.

3. Que le *surplus* de la *dette helvétique* restera à la charge des autres cantons, ceux de Berne et de Zurich étant exonérés par la disposition ci-dessus. La quote-part de chacun des cantons qui restent chargés de ce surplus, sera calculée et fournie dans la proportion fixée pour les contributions destinées au payement des dépenses fédérales. Les pays incorporés à la Suisse depuis 1813, ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

S'il arrivait, après le payement de la dette susdite, qu'il y eût un *excédant d'intérêts*, cet excédant sera réparti entre les cantons de Berne et de Zurich, dans la proportion de leurs capitaux respectifs.

4. Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de quelques *autres créances*, dont les titres sont déposés sous la garde du président de la Diète.

Art. 8.

Les puissances intervenantes voulant concilier les contestations élevées à l'égard des *Lods*, abolis sans indemnité, statuent qu'une indemnité sera payée aux particuliers propriétaires des *Lods*.

Afin d'éviter tout différend ultérieur à ce sujet entre les cantons de *Berne* et de *Vaud*, ce dernier payera au gouvernement de *Berne* la somme de 300 mille livres de Suisse, pour être ensuite *répartie* entre les ressortissans bernois, propriétaires des Lods.

Les payemens se feront à raison d'*un cinquième par an*, à commencer du 1er Janvier 1816.

Art. 9.

Les puissances intervenantes reconnaissant qu'il est juste d'assurer au *prince-abbé de St. Gall* une existence honorable et indépendante, statuent que le canton de *St. Gall* lui fournira une *pension viagère* de six mille florins d'empire, et à ses *employés* une *pension viagère* de deux mille.

Ces pensions seront versées, à dater du 1er Janvier 1815, par trimestre, dans les mains du canton directeur, qui les remettra respectivement à la disposition du prince-abbé de St. Gall et de ses employés.

Litt. D.

Evêché de Bâle et dispositions qui regardent ce pays.

A. L'ancien *évêché de Bâle,* sous les déductions et restrictions ci-après, fera à l'avenir *partie* du *canton de Berne.*

Ne seront point compris dans le pays cédé au canton de Berne:

1. Un district attenant au territoire du canton de Bâle et s'étendant d'*Allschweiler* jusqu'à *Aesch* inclusivement, dans une superficie d'environ trois lieues carrées, lequel district, par des considérations d'équité et pour opérer le désenclavement de Biel-Benken, sera attribué au canton de Bâle et en fera partie à l'avenir.
2. Une petite enclave près du village neuchâtelois de Lignières, laquelle enclave renferme des champs, prés et pâturages dudit village, et se trouve sous une juridiction mixte, de façon que le prince de Neuchâtel exerce la juridiction civile, et l'évêché de Bâle la juridiction criminelle.

B. Le *Porentrui* soit pays d'*Ajoye,* ainsi que le territoire situé sur la rive gauche du Doubs, étant destiné à offrir à la France un équivalent de la cession de tout ou partie du pays de *Gex* au canton de *Genève,* la décision des puissances intervenantes sur cette portion de l'ancien évêché de Bâle demeurera suspendue jusqu'à l'issue de la négociation entamée à cet effet.

C. La *délimitation* entre les nouvelles acquisitions de Berne et les cantons de Bâle et Neuchâtel, se réglera par une commission de trois membres, savoir, un nommé par Berne, un par le canton intéressé, et le troisième par la Diète helvétique. Le commissaire de la Diète décidera les questions sur lesquelles les deux autres ne pourraient s'entendre.

La *délimitation* de la *ligne* que formera au nord-ouest le nouveau territoire de Berne, à partir du Doubs jusqu'auprès de Lucelle, sera marquée par deux commissaires nommés par la Diète helvétique. Ils prendront pour règle de leur travail, de partir de la rive de St. Ursanne, laquelle sera comprise dans le territoire de Berne, de suivre le pied de la pente extérieure ou du nord-ouest du Mont-Terrible, de manière toutefois que les gorges des montagnes soient laissées du côté bernois.

D. L'intention positive des puissances est, que les *habitans* des parties de l'ancien évêché de Bâle, réunies au canton de Berne, jouissent, à tous égards, des mêmes *droits* que les citoyens de ce canton, qu'ils aient la même *part proportionnelle à la nomination de leurs représentans,* de leurs *juges,* de leurs *administrateurs,* de la fixation des *impôts,* et aux *dépenses communes* du canton auquel ils appartiendront.

Les *règlemens* relatifs à l'application de ces principes seront dressés par une *commission,* composée de députés de Berne et de l'évêché de Bâle, sanctionnés ensuite par l'État de Bâle et par la République de Berne, et *garantis* par la Confédération suisse. L'*arbitrage,* d'après les formes statuées par le pacte fédéral, décidera de tout ce que les parties ne pourront pas arranger entr'elles.

Litt. E[1].

Valteline et dispositions qui regardent ce pays.

A. L'État valtelinois, composé des trois vallées de la *Valteline, Chiavenne* et *Bormio,* fera *partie des Grisons* et constituera une quatrième ligue, nommée la *Ligue valtelinoise,* indépendante des trois autres.

B. La ligue valtelinoise enverra *un député* à la *Diète,* et les instructions de ce député seront concertées d'avance avec celles du ou des députés des trois autres ligues du canton.

C. Pendant les trois premières des quatre années consécutives, le député grison, ayant voix délibérative à la Diète, appartiendra à l'une des trois anciennes ligues. A la quatrième année, il appartiendra à la ligue valtelinoise, et ainsi de suite.

D. Le *contingent* en *hommes* et en *argent*, pour la ligue valtelinoise, sera fixé par la Diète.

E. La Diète nommera une commission, chargée de diriger l'organisation cantonale de la ligue valtelinoise, et jusqu'à la mise en activité de la nouvelle organisation les tribunaux et toutes les autorités subsistantes continueront leurs fonctions.

F. Dans le but de pourvoir, autant que la nature des choses le comporte, aux *indemnités* réclamées pour les pertes éprouvées par les Grisons, il leur sera attribué:

1. Les *biens-fonds* encore existans et non vendus;
2. Les *créances* qui n'ont pas été déclarées, et pour cet effet il sera accordé un terme de deux ans, pendant lesquels ils pourront poursuivre juridiquement la restitution de ces biens, effets ou créances qu'ils auront à réclamer, et qui à l'époque de la confiscation n'ayant pas été déclarés co-propriété grisonne, ont été soustraits à cette confiscation;
3. La *quote-part* de la *dette italique* dont la Valteline restera débitrice ou créancière, selon le résultat de la liquidation de la dette italique;
4. Le *résidu* qui ne sera pas éteint par les moyens indiqués ci-dessus, sera établi comme dette de l'État valtelinois au profit des créanciers grisons;
5. La *différence* entre les prétentions des Grisons et la dette reconnue par la Valteline, sera soumise à l'*arbitrage* de la Diète helvétique de l'an 1816.

Litt. E[2].

Note du plénipotentiaire autrichien près la Commission suisse, concernant l'affaire de la Valteline, en date de Vienne le 10 *Décembre* 1814.

Dieſe Note iſt bereits in Beilage Litt. F, S. 4 abgedruckt.

Litt. F.

Note verbale présenté par Monsieur le plénipotentiaire français, relativement à l'affaire de Genève.

Dieſe Note iſt in Beilage Litt. F, S. 2 abgedruckt.

Litt. G.

Note remise par Monsieur le plénipotentiaire d'Angleterre, à l'égard de l'affaire de Genève.

Dieſe Note iſt in Beilage Litt. F, S. 3 abgedruckt.

Litt. H.

Réponse de Monsieur le plénipotentiaire français à la note du plénipotentiaire d'Angleterre, touchant l'affaire de Genève, en date du 11 *Décembre* 1814.

Dieſe Note iſt in Beilage Litt. F, S. 6 abgedruckt.

Beilage zum II. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. K.

Korreſpondenz

zwiſchen der Regierung des Standes Graubünden und der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß.

a. Schreiben des Standes Graubünden an die ſchweizeriſche Geſandtſchaft.

Hochwohlgeborne,
Hochzuverehrende Herren!

Auf die an unſern Stand ergangene Aufforderung, ſeine Anträge und Wünſche über die künftigen Verhältniſſe der ihm entriſſenen ehemaligen Unterthanenlande, Veltlin, Cleven und Worms, zu erklären, um ſelbige in die Gegenſtände einer der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft nach Wien zu ertheilenden Inſtruktion einzubegreifen, hatte unſere Geſandtſchaft Anfangs Septembers dem Herrn Präſidenten eine dieſe Erklärung enthaltende Denkſchrift eingereicht.

Nicht ohne Befremden hat die Kantonsregierung durch die dießörtige Geſandtſchaft ganz neuerlich die Anzeige erhalten, daß dieſe Denkſchrift weder der Tagſatzung noch der diplomatiſchen Kommiſſion zur Kenntniß gekommen, und demnach auch in der Inſtruktion der Geſandtſchaft nach Wien nicht berückſichtigt worden iſt.

Durch dieſe unerwartete Behelligung bewogen, hat der Kleine Rath nicht ſäumen können, die Standeskommiſſion zu verſammeln.

Dieſe, von den beinahe allgemeinen Geſinnungen und Anſichten unſers Volkes und aller das wahre und weſentliche künftige Wohl unſers Standes mit Unbefangenheit beherzigenden Geſchäftsmänner unterrichtet und in der eigenen Ueberzeugung, daß, je nachdem das künftige Verhältniß der oben erwähnten Landſchaften zur Eidgenoſſenſchaft und zu unſerm Stande beſtimmt werden wollte, für den letztern ein ruhiger und glücklicher Beſtand gegründet, oder aber die traurigſten Folgen für ihn, und in unfehlbarer Rückwirkung auch fortwährende Unannehmlichkeiten für die geſammte Eidgenoſſenſchaft, bereitet werden würden, hat, in Gemäßheit der ihr von der oberſten Kantonsbehörde ertheilten Vollmacht, angemeſſen gefunden, ungeſäumt nach zwei Bevollmächtigte, die Herren Bundspräſident Chr. von Albertini und Landrichter Chriſtoph von Toggenburg, dorthin abzuſenden, um gemeinſchaftlich mit dem bereits bevollmächtigten Herrn Bundspräſidenten von Salis-Sils die, obgleich abverlangten, dennoch in der Inſtruktion der Hochlöblichen eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft unberührt gebliebenen beſondern Anſprüche und Wünſche unſers Standes der betreffenden Miniſterialkommiſſion vorzutragen und mit den triftigen, für die Sache ſelbſt ſprechenden Gründen zu unterſtützen.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren von dieſer Maßnahme Kenntniß zu geben die Ehre haben, dürfen wir nicht zweifeln, daß Hochdieſelben, ſowohl aus eigener Wohlmeinenheit für das bei der vorliegenden Angelegenheit auf der Wage ſtehende Wohl und Weh eines treuen Mitſtandes, als in Berückſichtigung des zweiten Artikels des von der H. Tagſatzung genehmigten Gutachtens der diplomatiſchen Kommiſſion vom 14. Dezember, ſich bewogen und aufgefordert finden werden, die Wünſche unſers Standes über die künftigen Verhältniſſe der mehrerwähnten Landſchaften kräftigſt zu unterſtützen.

Uebrigens werden unſere Herren Bevollmächtigten die Ehre haben, ſich mit der Hochlöblichen Geſandtſchaft über einen nähern, jene früher in Zürich eingereichten Erklärungen unſers Standes betreffenden Aufſchluß zu beſprechen und die Kantonsregierung zu ihrem weitern Benehmen, je nach Befinden, darüber zu benachrichtigen.

Euer Hochwohlgebahren bitten wir anbei, die Versicherung unserer unbeschränkten Hachachtung zu genehmigen.

Chur, den 24. Dezember 1814.

Der Präsident des Kleinen Raths:
(Gezeichnet) J. U. Sprecher v. Bernegg.
Namens des Kleinen Raths,
Der Kanzleidirektor:
(Gezeichnet) A. Wredow.

b. Erwiederung der schweizerischen Gesandtschaft.

An einen Wahlweisen Kleinen Rath des Kantons Graubünden.

Tit.!

Aus Euer Hochwohlgeboren Zuschrift vom 24. Dezember haben wir ersehen, daß Wahldieselben angemessen gefunden, wegen der künftigen Verhältnisse der van Ihrem Kantan abgerissenen Bundestheile die Herren van Aldertini und Toggenburg als Deputirte abzuardnen, um gemeinsamlich mit Herrn van Salis-Sils die desandern Ansprüche und Wünsche Ihres Standes der betreffenden Ministerialkammissian vorzutragen, — auch dabei den Wunsch äußern, daß diese Ansuchen von uns kräftigst möchten unterstützt werden.

Da Euer Tit. sawahl unsere Instruktion als die seither ertheilten Aufträge der Tagsatzung über die Begehren der Regierung von Bünden hinlänglich dekannt sind, sa begnügen wir uns, Wahldieselben zu versichern, daß wir uns möglichst destreben werden, denselden nachzukammen. In Betreff der Vereinigung der Landschaften Cleven und Worms mit dem Kantan Bünden ist bereits eine desondere Rate *) eingegeben worden, und wir werden, unerachtet der van den Veltlinerdeputirten gemachten Einwendungen, auf dieser Einverleidung bestehen, sa lange solches, ahne die Rückgade dieser Länder seldst zu gefährden, wird geschehen können.

Sa gern wir übrigens zu jeder Zeit unsere Dienste dem Kanton Bünden widmen werden, sa können wir dach die Besargniß nicht verhehlen, daß sawohl die Behandlung der dermaligen Ansprachen und Wünsche in der Tagsatzung, als die Diskussionen, welche die Varträge der eigens adgeardneten Herren Bevollmächtigten bei der Kangreßkammission veranlassen werden, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Erstattung dieser entrissenen Landestheile und auf die Entschädigungsdegehren wegen der kanfiszirten Güter, Schulden und Gerechtsamen haben und wenigstens den Entscheid möglichst verzögern bürften.

Wir versichern ꝛc. ꝛc.

Wien, den 10. Jenner 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

*) Siehe Beilage Litt. H, b, Bd. II des gegenwärtigen Abschiedes.

Beilage zum II. Bande des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. L.

Eingabe

der Abgeordneten Graubündens auf dem Kongreß in Wien an Seine K. K. Apoſtoliſche Majeſtät, in Bezug auf die Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms und die Konfiskation graubündneriſchen Eigenthums in denſelben.

Euer Majeſtät!

Durch die ungerechte Gewalt, welche ſeit etwa zwanzig Jahren beinahe jedes rechtliche Verhältniß in Europa zu zerſtören bemüht war, wurde den Graubündnern im Jahr 1797 der Beſitz der ihnen untergebenen und von Euerer Kaiſerlichen Majeſtät durchlauchtigſten Vorfahren, als Herzogen von Mailand, gewährleiſteten Landſchaften Veltlin, Cleven und Bormio entriſſen, und bei dieſer Gelegenheit 130 graubündneriſche Familien ihres in dieſen Thälern gelegenen Privatvermögens unter den nichtigſten Vorwänden beraubt.

Alle gegen dieſe doppelte Gewaltthat gemachten Vorſtellungen waren während der Zeit, wo nur das eiſerne Recht des Stärkern entſchied, fruchtlos. In dem gegenwärtig der Wiederherſtellung einer daueenden Ruhe gewidmeten Augenblick aber, wo die erhabenſten Monarchen ſich mit dauernder Begründung der allgemeinen Wohlfahrt Europens beſchäftigen, hat der Kanton Graubünden geglaubt, ſeine gerechten Beſchwerden wieder laut werden laſſen und huldreiche Abhülfe derſelben hoffen zu dürfen, ſowie Feſtſetzung von billigen und gegenſeitig vortheilhaften Verhältniſſen zwiſchen ihm und ſeinen ehemaligen Unterthanen.

Die Unterzeichneten wurden mit dem Auftrag beehrt, das Anſuchen ihres Standes dem Hohen Kongreß vorzutragen, und haben ſich desſelben gegen das mit Berathung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten beauftragte Comité ehrerbietigſt entledigt. Dieſes wird, wie ſie hoffen, wohlwollende Rückſichten auf ihre Vorſtellungen genommen haben. Der Bericht desſelben ſoll nun dem Hohen Kongreß zur Prüfung vorgelegt werden, und alſo wagen es Unterzeichnete, noch insbeſondere Euerer Kaiſerlichen Majeſtät huldvollſte Unterſtützung ehrerbietigſt anzurufen.

Zutrauensvoll ſowohl in Hinſicht auf Euerer Kaiſerlichen Majeſtät milde und gerechte Denkungsart, als auf die zwiſchen Allerhöchſtderoſelben durchlauchtigſtem Hauſe und ihrem Vaterland ſo lange Zeit beſtandenen Verhältniſſe, unternehmen wir dieſen Schritt. Jahrhunderte lang genoſſen die Graubündner das Glück, Erbvereinte und Bundsgenoſſen des allerhöchſten Erzhauſes, als Fürſten von Tyrol und Herzoge von Mailand, zu ſeyn, und können ſich rühmen, ihre Verpflichtungen ſtets mit der größten Gewiſſenhaftigkeit erfüllt zu haben.

Getreu dieſem von ihren Vorältern ererbten Grundſatz, weigerten ſie ſich im Jahr 1797 Verbindungen einzugehen, welche jenen ältern Verhältniſſen zuwiderliefen; dieſes ſtandhafte Beharren in ihrer Pflicht zog ihnen den Haß der damaligen Gewalthaber in Frankreich und Italien zu, und hatte die obangeführten Beraubungen zur Folge.

Ein Jahr ſpäter vereinigten ſie ihre Kräfte mit den Waffen Euerer Kaiſerlichen Majeſtät, um die feindlichen Heere aufzuhalten, welche durch die graubündneriſchen Päſſe in das Tyrol einzudringen ſuchten; letzteres wurde größtentheils gerettet, währenddem erſteres, und beſonders diejenigen Individuen, welche ſich für die Verbindung mit dem Allerhöchſten Hauſe erklärt hatten, allem Ungemach des Kriegs, allen Verfolgungen der Parteiwuth ausgeſetzt waren. Als bald darauf Euerer Kaiſerlichen Majeſtät glorreiche Waffen einen großen Theil von Italien befreiten, konnten die Graubündner hoffen, und erhielten wirklich die tröſtliche Verſicherung, in ihr rechtmäßiges Eigenthum wieder eingeſetzt zu werden. Aus uns unbekannten Gründen verzog ſich die Erfüllung, und die Wandelbarkeit des Kriegsglückes vereitelte unſere Hoffnung. Seither wechſelten die Umſtände vielfältig; unverändert aber erhielt ſich die aufrichtige Ergebenheit des weit aus

größern Mehrtheils unſerer Nation gegen Euerer Kaiſerlichen Majeſtät geheiligte Perſon und durchlauchtigſtes Haus. Die Ruhe und Wahlfahrt dieſes Euerer Kaiſerlichen Majeſtät ergebenen Nachbaroalkes hängt großentheils von der Art ab, wie nun die Verhältniſſe zwiſchen ihm und ſeinen ehemaligen Unterthanen beſtimmt werden; daher wagen wir es im Vertrouen'ouf die ſa viele Jahre zwiſchen Euerer Koiſerlichen Majeſtät und unſerm Voterlande beſtandenen glücklichen Verbindungen, auf die vielfältigen Beweiſe nachbarſchaftlicher Theilnahme, welche wir van Allerhöchſtdenſelben erhalten haben, Euerer Kaiſerlichen Majeſtät gnädigſte Unterſtützung auch in den gegenwärtigen, für uns ſo wichtigen Verhandlungen onzuſprechen; wir wogen es um ſo mehr, da, nach unſerer innigſten Ueberzeugung, die Anſprachen unſers Standes in Rückſicht der drei Landſchaften Veltlin, Cleven und Barmia nicht nur höchſt gerecht, ſondern ouch höchſt mäßig und ouf den wahren Vartheil beider Theile berechnet ſind. Wir verlangen keineswegs die unbedingte Wiederherſtellung der alten Verhältniſſe zwiſchen uns und jenen Landſchoften; wir ſind urbietig, ihnen (ſoviel von uns abhängt) auf immer den Genuß der vollkommenen bürgerlichen Freiheit, deren wir uns erfreuen, zuzuſichern; allein eine Entſchädigung für die Rechtſamen, denen wir zu ihren Gunſten entſagen, für die Utilitäten, welche wir dadurch einbüßen, glauben wir mit deſto größerm Recht anſprechen zu kännrn, ols wir alle ſelbſt auf dieſem rechtmäßigen Wege unſere Unabhängigkeit erlongt hoben. Unter falchen Bedingungen entließen Euerer Kaiſerlichen Majeſtät Vorfahren glorreichen Andenkens in den Jahren 1649, 1652 und 1750 verſchiedene Theile unſeres Landes ihrer Unterthänigkeitsverhältniſſe; eine ſalche Ausgleichung wurde uns 1639 ſelbſt van den zu Gunſten unſerer Unterthanen unterhandelnden mailändiſchen Miniſtern angetragrn. Wir verlangen ferner die Erſtattung oder Vergütung des unſern Mitbürgern geraubten Privatvermögens, weil dieſe Farderung gerecht, weil ahne Gutmachung des begangenen Unrechtes die Herſtellung des zwiſchen Bürgern eines Staates ſo nathwendigen guten Einverſtändniſſes nicht denkbar iſt. An dieſe Anſprachen ſchließt ſich das Verlangen an, daß Eleoen als ein freies Hochgericht unſerm Stand einverleibt, dem Veltlin hingegen eine beſandere, ſeinen Bedürfniſſen angemeſſene Einrichtung gegeben werden ſoll. Dieſes Geſuch iſt auf gegenſeitige wahrhafte Kanvenirnz gegründet. Clevrn, eigentlich blaß die Ausmündung eines unſerer Thäler gegen den Camerſee, der Stapelplatz unſers Handels mit Italien, der Markt, auf welchem ein groſer Theil unſers Landes ſich mit den nathwendigſten Bedürfniſſen verſieht, hat mit uns manche gemeinſame, douernde, die nähere Verbindung für beide Theile vartheilhaft machende Intereſſen, währenddem diejenigen, welche es in dieſem Augenblick on Veltlin zu knüpfen ſcheinen, blaß varübergehend ſind, vorübergehend ſeyn müſſen, weil der Umſtand, welcher ſie in neuern Zeiten heroargebracht hat, ſich ändern, die geographiſche Lage hingegen bleiben wird, wodurch dieſe Landſchaften beinahe außer Zuſammenhang und ihr merkantiliſcher Vortheil in den direkteſten Widerſpruch geſetzt würde. Ueberdem wurde ſchon früher ein graſer Theil der zu Eleoen gehörenden Gemeinden wegen der ihrem Landesfürſten bewieſenen Treue frei erklärt und in unſern Bund aufgenommen. Die uſurpirte Gewolt, welche Italien einige Zeit drückte, verhinderte ſie, dieſe Belohnung zu genießen; wir wünſchen ſie jetzt ihnen zuzuwenden. Salche Rückſichten für getreue Unterthanen ſind dem Herzen Euerer Kaiſerlichen Majeſtät nicht fremd, und haben Allerhöchſtdera Mißbilligung nicht zu befürchten. Veltlin könnte wegrn ſeiner Ausdehnung und Beoölkerung Anſpruch machen, ein eigener Kanton zu werden; auf jeden Fall aber erfordern der Charakter und die bisherigen Verhältniſſe ſeiner Bewohner eine van der graubündneriſchen ganz verſchiedene Verfaſſung; jede Art van Verſchmelzung wird wahrſcheinlich für die Ruhe und Wohlfahrt beider Landſchaften und, je nochdem Umſtände eintreten, vielleicht für die ganze Schweiz von nachtheiligen Falgen ſeyn.

Dieſes, Allergnädigſter Koiſer, ſind in Kürze die Gründe, welche den Kanton Graubünden bewogen haben, obige Wünſche dem Hahen Kangreß ehrfurchtsooll vorzulegen. Die Gewährung derſelben wird, ohne irgend jemanden zu brnachtheiligen, für die kleinen Völkerſchaften, um deren künftige Verhältniſſe es ſich handelt, wahlthätig und ein Grund mehr für ſie ſeyn, ihre Stimme mit derjenigen ſo vieler andern Notianen zu vereinigen, um Allerhöchſtdero geheiligte Perſon zu ſegnen.

Wien, den ..*) Hornung 1815.

Die graubündneriſchen Abgeordneten:

V. v. Salis-Sils.

C. v. Albertini.

L. v. Toggenburg.

*) Das Datum konnte nicht genau ausgemittelt werden; jedenfalls fällt es in die erſten Tage des Monats Hornung 1815, und zwar vor dem 6. dieſes Monats.

Eingabe

des Bevollmächtigten der Stände Teſſin und Waadt auf dem Kongreß in Wien, Herrn Cäſar Friedrich De la Harpe, betreffend den Bericht des mit den ſchweizeriſchen Angelegenheiten beauftragten Comité.

I. Lettre

adressée par Monsieur C. F. De la Harpe, fondé de pouvoirs des cantons de Vaud et du Tessin, à Son Excellence Monsieur le Baron de Stein, plénipotentiaire de la Russie.

Monsieur le Baron,

Jai l'honneur d'adresser à Votre Excellence les observations ci-jointes, que le rapport du Comité a nécessitées. J'oserais vous prier, Monsieur le Baron, en qualité de président de ce Comité, de vouloir bien les faire mettre sous les yeux des membres du Congrès.

Comme il importe à toutes les Puissances, que la pacification de la Suisse ne soit pas illusoire, elles prendront sans doute tous les moyens de bien connaître les *faits*, puisque ce n'est que par cette connaissance, que peuvent être prévenues les mesures qui iraient en sens contraire du but qu'elles se proposent.

Si Votre Excellence pouvait disposer d'une demi-heure, je la prierais de me l'accorder, pour lui expliquer ce que ces observations ne disent pas; je n'abuserai point de ses momens.

Recevez, Monsieur le Baron, les assurances de la haute considération avec laquelle j'ai l'honneur etc.

Vienne, le .... Janvier 1815.

(Signé) *F. C. De la Harpe.*

Observations

adressées au Congrès, relativement au rapport du Comité pour les affaires de la Suisse, présentées par Monsieur De la Harpe, chargé de pouvoirs des cantons de Vaud et du Tessin, en date de Vienne le 25 Janvier 1815.

Le soussigné a l'honneur de mettre sous les yeux de Leurs Excellences Messieurs les plénipotentiaires des puissances assemblées en Congrès, les observations suivantes sur le préavis du Comité, touchant les affaires de la Suisse.

Le Comité propose:

1. *D'employer les intérêts arriérés des fonds anglais au pniement de la dette helvétique, mnis de déclarer le gouvernement actuel de Berne seul propriétaire des capitaux qu'avait jadis placés l'ancien gouvernement de la république de Berne;*

2. *D'imposer aux nouveaux cantons (Argovie, Thurgovie, St. Gall, Tessin et Vaud) une contribution pour venir au secours des établissemens d'éducation ou d'administration dans les cantons démocratiques;*

(Il est remarqnable que les *Grisons* et *Berne même*, tous deux cantons nouveaux, se trouvent omis.)

3. *D'ndmettre dans le canton de Vaud et les autres nouveaux cantons le principe, que les ci-devant propriétaires de lods supprimés seront indemnisés, et de confier l'exécution de la mesure à un tribunal suisse désigné par le pacte fédéral, pour juger les différends qui s'élèveraient entre les cantons;*

4. De ne s'immiscer ni dans le nouvean *pacte fédéral*, dont il reconnaît les défauts et conseille à la Diète la correction, ni dans les *constitutions cantonales.*

I. Dette helvétique.

L'acte de médiation, qui acheva de renverser la constitution unitaire, tant regrettée depuis par tous les vrais Suisses, et la remplaça par une *constitution fédérative*, qui fut modifiée à son tour le 29 Décembre 1813, avait confié à une *Commission de liquidation* la tâche difficile: 1. de dresser le compte de l'*Avoir* et du *Devoir* du *gouvernement unitaire;* 2. d'aviser aux mnyens de satisfaire ses créanciers; 3. de distribuer entre les dix-neuf cantons l'*Avoir* restant.

Des hommes pleins de capacité furent chargés de ce travail difficile et s'en acquittèrent honorablement.

La dette helvétique ayant été reconnue par eux, ils statuèrent qu'elle serait payée du produit des eréances étrangères qui consistaient, en grande partie, en sommes jadis placées dans les *fonds anglais* au nom des anciennes républiques de *Zurich* et de *Berne.*

L'autorité qui avait prononcé de la sorte, étant une autorité légitime et compétente, depuis longtemps la dette helvétique serait payée si le gouvernement d'Angleterre n'avait pas défendu de délivrer les *fonds* destinés à cet usage.

La Commission de liquidation répartit ensuite entre les dix-neuf cantons ce qui restait d'objets *mobiliaires* et *immobilinires.* Elle détermina les bases d'après lesquelles les arsenaux et les magasins de l'ancienne république de Berne seraient partagés entre les trois nouveaux cantons formés de ses débris (Argovie, Berne et Vaud); enfin, elle s'occupa de la dotation particulière du *nouveau canton de Berne.*

Par nne première mesure du 20 Septembre 1803, elle lui accorda:

a. 1,550,000 livres de Suisse (la livre de Suisse vaut 1 livre 10 sous de France);

b. 15 grandes forêts et plusieurs beaux domaines;

c. Tous *les grands hôpitaux* et établissemens publics, qui font l'orgueil de Berne, avec les fonds assignés à leur entretien; *établissemens magnifiques à la formation desquels les revenus des cantons d'Argovie et de Vaud avaient puissamment contribué;*

d. Un grand nombre d'autres fondations destinées à l'avancement des sciences, telles que bibliothèques, collections etc.

Peu satisfaits de ces largesses, Berne réclama par l'entremise d'une *députation solennelle*, et pour mettre fin à d'ultérieures réclamations, la *Comnission* lui accorda, le 24 Mai 1804, un nouveau don de 380,000 francs à prendre sur les *fonds anglais.*

Quant au surplus de ces fonds, après le prélèvement des sommes ci-dessus, la *Commission de liquidation* prononça qu'il serait partagé entre les *trois nouveaux cantons* de Berne, Argovie et Vaud.

Ses motifs furent:

1. Que les sommes placées dans les *fonds anglais* étaicot le produit des revenus de ces trois cantons.

2. Que ces sommes faisaient partie du patrimoioc et trésor de la république de Berne an moment de sa dissolution. On distioguait dans toutes les anciennes villes souveraines de Suisse deux caisses ou bourses:

a. Le *Stadtseekel* ou la caisse particulière des tribus de corps de métiers, formant la corporation appelée Bourgeoisie;

b. Le *Staatsseekel,* la caisse ou le *trésor* de l'État, où se rendaieut les produits des contributions et des domaines nationaux. Cette caisse seule était le *patrimoine de la république.* (Voyez les *lettres de Helvetus.* La lettre première indique les sources du revenu de Berue; les lettres 19 et 20 développent son gaspillage au profit des familles gouvernantes.)

3. Que l'Avoir et le Devoir de cette république devaient au moment de son démembrement être partagés entre les trois cantons formés de ses débris.

Les *Bernois* se présenteut anjourd'hui comme d'infortunés *propriétaires,* dépouillés injustement de deux fermes ou plantations appelées, l'une, canton de *Vaud,* et l'autre, canton *d'Argovie.* Ils disent que ces plaotations, eultivées par des *narrons* (esclaves) *vaudois* et *argoviens* pour leur propre compte, ont été jadis achetées avec l'argent des familles bourgeoises des *corps de métiers de la ville de Berne,* qu'ainsi ces plantations sont leur *propriété particulière* etc. La vérité est que Berne, panvre petite ville d'abord, traita ses faibles voisins, comme Romulus traita jadis les siens. L'incorporation de l'Argovie fut un crime que l'histoire *de Müller* lui-même n'ose pas dissimuler. La manière dont elle se substitua au due de Savoie dans le pays de Vaud, o'est pas plus loyale, et la spoliation des comtes de Gruyères est nne des plus scandaleuse dont l'histoire fasse mentioo (Lettres de Helvetus N^ros. I). *Berne* a joui de tous les domaines appartenans aux anciens princes. Elle y a ajouté tons les biens d'Église. Le trésor de la cathédrale de Lausanne, l'un des plus riches de l'Europe, a été dévoré par elle (voyez en l'inventaire dans l'imprimé intitulé: *Du canton de Vaud et de la ville de Berne,* 1814, pag. 128 à 135). Les sujets de l'Argovie et de Vaud ont été forcés de payer à plusieurs reprises des cootributions très-fortes pour acquitter d'anciennes dettes que Berne devait seule acquitter, puisqu'elle jonissait seule aussi (voyez en les preuves dans les écrits suivans de Monsieur *Rengger,* ei-devant miuistre de l'Intérieur, député des cantons de St. Gall et d'Argovie: 1. *sur la Confédération suisse et les prétentions de Berne;* 2. *Réponse à l'éclaircissement authentique*).

Les revenus provenant de ces pays, qui n'appartenaient qu'au Souverain, out été distribués entre les familles bernoises pendant plus de troia siècles. Si Berne a done dépensé quelque chose, elle co a bien été dédommagée. Pourquoi o'a-t-elle pas osé présenter le compte de ce qu'elle a reçu? Si elle a perdu en 1798 le pays de Vaud et l'Argovie, c'est qu'elle avait violé leurs priviléges; c'est qu'elle avait fermé l'oreille à leurs réclamations; c'est que sa tyrannie les avait réduits au désespoir.

L'arrêté de la *Commission de liquidation,* qui a coosacré ces décisions, a été accepté par tous les intéressés. Il a eu sa pleine et entière exécution. Depuis 11 ans il est en force; s'il était annulé aujourd'hui, autant vaudrait-il proclamer la nullité de toutes les sentences rendues, de tontes les transactions passées depuis 1798; les mesures qu'on va prendre, y gagneraient-elles quelque chose?

L'Angleterre, qui tient ces fonds, peut sans doute les retenir encore plus longtemps, mais, en principe, elle devrait reconnaître valables entre des individus suisses des sentences prononcées en Suisse par une autorité suisse compétente; et si les fouds anglais étaient payés, en vertu d'une autorité étrangère, aux membres du gouvernement actuel de Berne, qui n'y a aucun droit et qui o'est (voyez-en la preuve dans le mémoire sur l'espèce du gouvernement établi à Berne le 23 Décembre 1813, dans la lettre X d'Helvetus) ni le *gouvernement de l'ancienne république,* ni celui *existant encore légitimement* le 20 Décembre

1813, les propriétés particulières de ces gouvernans n'en serviraient pas moins de gage pour leur restitution future. Si la solennité avec laquelle la *Commission de liquidation* a rendu son arrêté, et si l'acceptation de celui-ci par toute la Suisse, n'ont pu le rendre inviolable, à plus forte raison reviendrait-on sur les décisions actuelles. Cet exemple aura des suites. La mesure proposée par le Comité tendrait donc à priver les cantons d'Argovie et de Vaud d'une propriété aussi légitime et aussi sacrée, que toutes celles qui reposent sur des transactions publiques.

II. Contribution au profit des cantons démocratiques.

Si cette privation de leur part légitime à la propriété des fonds anglais (environ 74,000 livres sterling chacun) est pénible pour les cantons d'Argovie et de Vaud, que les menaces de Berne forcent depuis un an à faire des préparatifs de défense très-coûteux, à plus forte raison doivent-ils s'étonner qu'on les charge d'une contribution extraordinaire au profit des cantons démocratiques, dont la conduite n'a été qu'une série de mauvais procédés à leur égard.

Parmi les nouveaux cantons, les seuls qui jouissent d'une constitution vraiment libérale, ceux du Tessin, de St. Gall, d'Argovie et de Thurgovie, ont eu anciennement des rapports très-intimes avec ces cantons. Leurs habitans se rappellent encore la domination tyrannique et rapace de ces démocrates, dont il n'existe pas un seul établissement qui en puisse faire pardonner la mémoire. Quant au canton de Vaud, qui ne porta jamais d'autre joug que celui *de l'aristocratie bourgeoise des corps de métiers de la ville de Berne*, quels droits ces démocrates auraient-ils donc sur lui *et même sur les autres nouveaux cantons? Il est vrai* que les cantons d'Argovie et de Vaud ont généreusement offert de renoncer à leur part des *fonds anglais* (148,000 livres sterling entre les deux), pourvu qu'elle fût employée, ou à fonder des établissemens d'éducation dans les cantons démocratiques, où l'instruction n'a pas fait les mêmes progrès qu'ailleurs, ou à satisfaire ceux qui se plaignent encore.

Cette offre, très-réelle, assurément, et dont la réalisation dépend exclusivement de l'Angleterre, ils la réitèrent solennellement. Dira-t-on que ces cantons offrent ce qu'ils ne tiennent pas? La réponse est dans l'article précédent. Leur *droit de propriété aux fonds anglais* est un droit aussi légitime, aussi incontestable qu'aucun autre. Ce droit n'est point détruit par le refus que l'Angleterre ferait de payer. *Cette puissance n'a point le droit de donner à Berne ce qu'une loi helvétique a donné à d'autres.*

Elle peut refuser le payement, mais les tribunaux, juges incorruptibles, prononceront indépendamment des considérations politiques. Mais au moment où ces deux cantons perdent leur part aux *fonds anglais*, serait-il équitable de leur faire payer une contribution nouvelle, et cela tandis que Berne, aussi nouveau canton et recevant à leurs dépens cinq millions tournois (222,960 livres sterling), est dispensé de cette contribution? Cette charge est d'autant plus pesante pour le canton d'Argovie, elle est d'autant plus excessive, qu'il a payé 2,700,000 livres tournois pour les fournitures faites à l'armée alliée, sans parler de prestations en nature etc. presque équivalentes, en sorte que ce canton a contribué bien plus que Berne même à la cause commune. *Quels sont en effet les sacrifices faits par Berne pour celle-ci?* Les autorités militaires autrichiennes ont rendu et rendront certainement à l'Argovie le témoignage le plus honorable à cet égard.

III. Indemnités pour les Lods.

Le principe de l'*indemnité pour les Lods* sera une autre pomme de discorde. L'ancien *gouvernement de Berne*, grand propriétaire féodal, avait donné à cette redevance une extension très-oppressive. Le *lod* était, pour les ventes de *biens ruraux* le ⅛ du prix; pour les fiefs le ⅙. On les payait à chaque mutation, pour toute succession *testamentaire*. La jurisprudence adoptée par Berne en avait fait un fléau pour les habitans, depuis qu'on

avait pris pour axiome, que toute terre devait le *lod*, à moins d'être affranchie par un titre particulier.

L'abolition de la féodalité, il y a 16 ans, entraîna celle des lods. (Le *cens et la dîme* ont été rachetés dans le temps.) Cette perte est de la même nature que toutes celles qu'entraînent les guerres et les autres grands bouleversemens. Quelles ne seraient point, par exemple, les *indemnités* qu'auraient eu à réclamer le pays de Vaud et les communes zuricboises pour les pertes énormes que les anciens gouvernemens de Berne et de Zurich leur firent éprouver en 1791, 1792, 1795, par leurs exécutions militaires et leurs proscriptions? Eh bien, le même gouvernement helvétique, qu'on a surnommé *jacobin*, dans le sein duquel siégeaient des hommes jadis proscrits, imposa silence aux réclamations, à une époque où la faveur populaire était tout; il s'exposa à la perdre, plutôt que d'adopter contre des ennemis déclarés une politique vindicative qui devait rendre toute réconciliation impossible.

Ce que ces *Jacobins* ont fait, des *représentans de corps de métiers*, constamment guidés par de petites vues, ne peuvent le comprendre ou l'imiter; mais une assemblée d'hommes d'État, chargés de pacifier le monde, sentira que, pour y parvenir, il faut s'élever au-dessus des dernières couches de l'atmosphère des passions humaines.

En adoptant le principe de *l'indemnisation*, sans énoncer le montant de celle-ci, le *Comité* a voulu sans doute éviter l'arbitraire; mais en renvoyant l'application du principe et le mode d'exécution au tribunal d'arbitres que désigne le *pacte fédéral*, il ne s'est pas assez rappelé que c'est précisément parce que les questions actuelles ne pouvaient trouver en Suisse des juges impartiaux, que les parties ont tourné les yeux vers le Congrès.

Le canton de Vaud a d'ailleurs des argumens particuliers à faire valoir.

1. Le 24 Août 1814 avait été fixé par la Diète, comme terme fatal, *péremptoire*, pour la présentation des prétentions mutuelles entre cantons; mais c'est seulement le premier Octobre lorsque les députations étaient déjà à Vienne, que Berne a déposé le volumineux *cahier* de ses prétentions contre le canton de Vaud; elles s'élèvent à 4,657,061 livres de Suisse (6,985,592 livres tournois), sans y comprendre les lods réclamés par des particuliers bernois, et d'autres articles non déterminés.

Le but de ce retard a été incontestablement d'empêcher les Vaudois de faire à temps des recherches dans leurs *archives* et de les prendre au dépourvu; mais cette ruse ne doit point profiter à ses auteurs, et le canton de Vaud est autorisé, en vertu même du décret de la Diète, à opposer aux prétentions bernoises le moyen légal appelé *fin de non recevoir*, puisqu'en ne les déposant pas le 24 Août, jour fatal, elles doivent être, de fait et de droit, *nulles et non avenues*.

2. Sans se départir de cette exception, le canton de Vaud a montré que le *cahier des prétentions bernoises* n'avait point les caractères propres à lui procurer quelque créance.

Il est, en effet, de l'essence d'un compte, de comprendre deux parties inséparables, les *recettes et les dépenses*, dont la comparaison seule produit la *balance finale*, de laquelle on déduit ce que l'un redoit à l'autre.

Tels sont les principes en matière de *comptabilité;* or le compte de Messieurs de Berne ne renferme rien de pareil. Il est composé tout entier d'articles portés au *débit* du canton de Vaud, articles qui consistent en achats, dépenses administratives etc., que Berne prétend avoir faites tandis qu'elle jouissait de ce pays, et qu'elle estime ce qui lui plaît. Par exemple, les dépenses pour les salines sont portées à 781,545 livres de Suisse, et ce qui vaut la peine d'être remarqué, Berne a joui de leurs revenus. Mais les principes doivent changer lorsqu'il s'agit des *gouvernans bernois, ces Messieurs doivent jouir tandis que d'autres supportent la dépense.* L'un de ces articles vagues entr'autres est relatif aux *lods* que réclament les individus bernois, mais sans spécification de somme, afin de laisser de la latitude à l'arbitraire.

Ces articles ne sont accompagnés *d'aucunes pièces probantes.*

3. *Enfin le compte des recettes, cette seconde partie essentielle, manque tout-à-fait.*

Ainsi les *gouvernans de Berne*, qui viennent demander au canton de Vaud plusieurs millions pour dépenses faites durant les 262 années de leur domination dans ce pays, gardent un silence profond sur les millions qu'ils en ont retirés, sur leur *jouissance de la totalité des ressources depuis l'année* 1536. Pourquoi ont-ils gardé ce silence et supprimé toute la partie des *recettes?* Parce qu'en présentant le tableau de ce qu'ils retiraient *annuellement*, on aurait eu la preuve complète, que la moitié à peu près des revenus du canton de Vaud se distribuait entre les familles gouvernantes, de la même manière que si ce pays eût été la ferme ou la plantation de chacune d'elles; parce qu'on aurait vu un bailli de Lausanne retirant *annuellement* 2000 Louis, tandis que Berne n'en dépensait que 1500, pour l'instruction publique de tout le pays de Vaud; parce que cette *dilapidation du trésor publie*, par les 70 familles gouvernantes, étant rendue publique, on aurait fort bien pu s'étonner que les dilapidateurs ne fussent pas forcés à rendre gorge.

Voyez les brochures suivantes qui citent les faits:

a. Les lettres de Helvetus, XIX et XX — année 1814.

b. Tableau de l'emploi des revenus du canton de Vaud au profit des familles gouvernantes de Berne — année 1814.

c. Coup d'œil sur les comptes présentés par Berne. 1814.

Au surplus comme les détails de cet étrange compte bernois ne pourraient être bien épluchés par un Comité d'hommes d'État, il fallait au moins, puisqu'on jugeait convenable de traiter séparément la question des *Lods*, enjoindre à Messieurs de Berne de compléter leur compte, en présentant celui de leurs recettes vaudoises.

Si le principe d'une indemnisation était admissible contre les nouveaux cantons, il devait l'être aussi contre les *anciens cantons.* Par exemple, l'abolition des lods a eu lieu dans le canton de Zurich. Elle a eu lieu également dans l'évêché de Bâle et sur le territoire de Genève, avec celle des autres *redevances féodales;* reviendra-t-on de tout cela en incorporant à la Suisse ces deux territoires? Que de fermens de nouvelles discordes! La justice et l'équité le commandaient également. *Audiatur et altera pars.*

Enfin, puisque ce sont surtout les discussions relatives à ces objets qui ont aigri les esprits, et puisque les parties sont trop prononcées pour qu'il y ait quelque espoir de les voir s'entendre à cet égard, les mêmes motifs qui ont engagé les puissances médiatrices à interposer leurs bons offices, devraient les décider à ne laisser indéterminé rien de ce qui peut fournir aux passions de nouveaux alimens.

Supposons un instant qu'au lieu du tribunal désigné par le Comité, les cantons *demeurés neutres* (Zurich, Bâle et Schaffhouse) eussent été chargés de la besogne, par où la commenceraient-ils, maintenant que la plupart des titres ont été ou détruits ou égarés? Des procès sans fin en seraient la suite.

IV. Pacte fédéral.

Ceci s'applique encore plus particulièrement à l'avis du Comité, de ne point toucher au *pacte fédéral*, qu'il reconnaît comme très-insuffisant.

Les motifs qu'il allègue sont assurément du plus grand poids; mais il est cependant en faveur de l'opinion opposée des considérations si puissantes, qu'elles semblaient devoir l'emporter.

Ainsi 1. plusieurs articles du pacte fédéral renferment les élémens de la *guerre civile* (§§. IV, VI, VII, XII, XIV sont particulièrement dans ce cas). On dirait qu'ils ont été dictés par le mauvais génie, pour le moment où de nouvelles circonstances fourniraient aux *tribus des corps de métiers* des villes de Berne, Lucerne, Fribourg, Soleure, des

Digitized by Google

chances favorables pour dépouiller complètement le peuple et consolider à jamais les usurpations du 22 Décembre 1813 *), 8 **) et 14 Janvier ***), 16 Février †) et 16 Mars 1814.

2. *Le pouvoir central,* qui devrait être assez fort pour maintenir l'union entre les confédérés et inspirer la confiance aux puissances étrangères, est au contraire sans consistance, et l'attribution du *directorat* à trois cantons seulement, dont deux, ceux de Berne et de Lucerne, ont l'opinion publique contre eux, engagera tous les nouveaux *cantons,* et peut-être quelques autres, à s'opposer à une centralisation plus forte, dont ils auraient tout à redouter.

L'organisation de ce pouvoir, résultat nécessaire des constitutions cantonales, est telle en un mot, qu'il *n'aura jamais la confiance du peuple,* seule base sur laquelle un gouvernement suisse puisse se reposer. On entend ici par peuple tous ceux qui ne sont pas bourgeois de cinq ou six villes dont les *corps de métiers* prétendent aux honneurs de *dynasties souveraines.*

La dénomination de *peuple* dans un pays tel que la Suisse, où la portion la plus respectable des habitans réside au milieu de ses terres, désigne vraiment la nation. Il n'y a de *populace* que dans les grandes villes, où elle se compose souvent des individus de la classe inférieure et paresseuse des dynasties ci-dessus, qui vivent dans l'oisiveté aux dépens de leurs corporations.

Enfin les promenades bisannuelles qu'on fait faire à ce pouvoir central de Zurich à Berne, et de Berne à Lucerne, achèveront de le priver de la consistance qu'il eût acquise peut-être en demeurant stationnaire à Zurich, véritable chef-lieu de la Suisse par les lumières, l'esprit publie et les ressources qu'on y trouve.

(Voyez les contradictions et l'obscurité des articles VIII, IX et X du pacte fédéral.)

3. Les *élémens d'union,* que *l'acte de médiation* paraissait avoir préparé pour des temps plus heureux, ont disparu et la comparaison à faire entre ces deux productions, n'échappera ni au temps présent ni à la postérité.

L'artiele III, chapitre 20 de l'aete de médiation, qui consacrait les droits de chaque Suisse, en termes clairs et précis, a fait place dans le nouveau pacte fédéral à nn article diffus, entortillé, dans lequel on reconnaît bien la manière des rabulistes, et nullement les intentions d'hommes d'État, s'élevant à la hanteur de leur mission ††).

L'article IV du même pacte fédéral permet à un gouvernement cantonal d'appeler à son secours la force armée contre ses ressortissans, avant que la Diète ait eu connaissance de leurs démêlés, et comme des gouvernans seuls de Lucerne et de Berne seront présidens de la Diète pendant quatre années sur six, il est permis de croire que les horreurs commises jadis en Suisse, pour établir la domination des corps de métiers, horreurs dont les gouvernemens de *Soleure, Fribourg et Berne* ont fourni depuis un an de nouveaux exemples, seront répétées désormais impunément, jusqu'à ce qu'nne nouvelle révolution y mette fin.

S'il y a eu une révolution suisse, c'est parce que la Diète n'était plus une autorité supérieure ou impartiale, par devant laquelle pussent être portées les réclamations des sujets; c'est parce que cette Diète était devenue un aveugle instrument d'oppression entre les mains des familles gouvernantes; c'est parce que recourir à la Diète pour se plaindre, était devenu un *acte de haute trahison,* pour la punition duquel les gouvernans de chaque canton avaient le droit de mettre à leur disposition (mahnen) les contingens des autres

*) Tag der Auflösung der mediationsmäßigen Regierung im Kanton Bern.
**) Aufhebung der mediationsmäßigen Regierung des Kantons Solothurn.
***) Aufhebung der mediationsmäßigen Ordnung der Dinge im Kanton Freyburg.
†) Sturz der mediationsmäßigen Kantonsregierung in Luzern.
††) Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der XIX Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger seyn. Voici l'article de l'acte de médiation: «*Il n'y a plus en Suisse ni pays sujet, ni priviléges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.*»

cantons et d'en user selon leur bon plaisir, à la charge pour eux d'être complaisans à leur tour. *Zurich* en offrit en 1795, pour la dernière fois, un épouvantable exemple. Ce droit public de sauvages est celui que rétablit le pacte fédéral. C'est pour avoir porté à la Diète actuelle les plaintes de leurs concitoyens, réclamé les bons offices des envoyés des puissances médiatrices, que les gouvernans de Fribourg, créés insurrectionnellement en Janvier 1814, viennent de condamner plusieurs *notables* à des peines flétrissantes, dont les papiers publics ont rendu compte en dernier lieu.

Enfin les articles XII et XIV tolèrent implicitement les ligues secrètes que des cantons auraient pu conclure entre eux, en ne les obligeant pas à les soumettre au contrôle de la *Diète*, en les autorisant au contraire à tenir secrets des engagemens qui ne peuvent tendre qu'à dissoudre l'union, à couvrir des complots et à rétablir la domination désastreuse des tribus de Berne, Lucerne, Fribourg et Soleure. *La nation suisse doit avoir les moyens de s'assurer qu'un petit nombre de familles ambitieuses ne la troubleront plus comme en* 1777.

A cette époque il fut stipulé secrètement lors du *traité d'alliance*, que les gouvernans de la Suisse auraient, en cas de troubles, le droit de solliciter les secours de la France qui les leur accorderait à ses propres frais.

Les anciens gouvernans ont dénoncé à l'Europe, comme des traîtres, les hommes que leurs dénis de justice forçaient à réclamer auprès de la France, en 1797, *l'exécution d'un traité de garantie* de l'année 1565 *), maintenu par l'alliance de 1777 **). Les vrais coupables sont ces gouvernemens qui, à l'insu de la nation, induisirent en erreur une *puissance étrangère* amie de celle-ci, en faisant d'elle un instrument à leur usage. On voit par là combien les actions de nos *dynasties de corps de métiers* ont besoin d'être éclairées.

Les avocats des anciens gouvernans ont nié de la manière la plus audacieuse l'existence du traité de garantie de 1565; ils s'étaient flattés qu'on ne le retrouverait pas. Par la même raison ils n'ont pas dit le mot de celui de 1777, par lequel ils avaient vendu leur *nation*. A la fin tout se retrouve.

Il serait superflu de pousser plus loin cet examen, mais on ne peut espérer que les mêmes hommes qui ont associé à leur partie une prépondérance décisive veuillent y renoncer par un amour épuré de la patrie. Ils feront, au contraire, les derniers efforts pour la consolider. Ce serait au moins un grand miracle que celui d'une république, gouvernée par de vieux préjugés, se réformant elle-même sans produire ces secousses révolutionnaires qu'on regardait jusqu'ici comme les seuls remèdes qui pussent guérir des républiques.

Ce qui précède n'est pas moins applicable aux constitutions de *Berne*, *Lucerne*, *Fribourg* et *Soleure*, produits de la seule violence, qui portent toutes le caractère de la réprobation et ne peuvent se soutenir que par les mêmes moyens qui les ont créées. Par exemple ce qu'on appelle, depuis Février 1814, la *constitution de Fribourg*, forme des 70,000 habitans du pays deux castes. La première, qui consiste en une soixantaine de familles appartenantes aux corps de métiers, s'est donné le titre de caste *patricienne*. Elle a les trois quarts de toutes les places, nomme aux places de l'autre quart et peut même les occuper. A Berne la constitution actuelle est tout ce qui convient aux meneurs: c'est l'arbitraire dans toute la force. Depuis longtemps le peuple en eût fait justice s'il n'eût pas compté sur les assurances positives, données par les envoyés des puissances médiatrices, d'interposer leurs *bons offices* en sa faveur.

Depuis dix mois le peuple de ces quatre cantons attend sa délivrance des moyens de douceur qu'on lui a fait entrevoir, et depuis dix mois il gémit sous une oppression

---

*) Spruch- und Friedensurkunde zu Lausanne vom 30. Weinmonat 1564, siehe Mémoires de Monsieur Monod, T. II, S. 169 bis 197, und Grenus: Documens historiques du Pays de Vaud, S. 227 bis 239, sowie die Bestätigung des obigen Vertrags durch König Karl IX. von Frankreich, d.d. Bordeaux den 26. April 1565; siehe noch Zurlauben's Histoire militaire de la Suisse, T. IV, S. 538, und Grenus: Documens historiques du Pays de Vaud, S. 239 bis 240.

**) Siehe neues schweizerisches Museum, Jahrgang 1793, IV. Heft, S. 297 bis 326, und Martens: Recueil des Traités, T. II, S. 507 bis 518.

intolérable, que l'Europe connaît déjà, malgré les efforts faits pour étouffer toutes les plaintes, donner le change à l'opinion publique. Ce serait un grand malheur si cette attente n'était pas remplie, et s'il en résultait quelques désordres, on ne pourrait les imputer à ceux qu'une oppression non méritée et une longue et inutile résignation auraient réduits au désespoir.

Les Puissances ont à leur disposition tout ce qu'il faut pour terminer nos démêlés. Le peuple entier de la Suisse a placé en elles une confiance qui facilitera beaucoup l'ouvrage qu'elles ont entrepris.

Elles seraient au moins bien autorisées à faire connaître à la Diète:

A. les points du pacte fédéral qu'elles regardent comme susceptibles de modifications, en l'invitant à s'en occuper sans retard. Par exemple: 1. Au lieu de faire voyager le gouvernement, le fixer à Zurich, ancien chef-lieu depuis plusieurs siècles, dépôt des archives nationales. 2. Créer pour les intervalles des sessions de la Diète, une commission temporaire composée équitablement, laquelle exercerait provisoirement les pouvoirs de cette assemblée.

B. L'urgence de faire droit aux justes réclamations *du peuple* dans les cantons de Lucerne, Fribourg, Berne et Soleure, par une révision de leurs constitutions cantonales, bien entendu que de vrais représentans *du peuple* (c'est-à-dire de tous ceux qui ne sont pas membres du corps de métiers des villes) seront entendus et consultés.

Conclusion.

Si les observations ci-dessus excitaient quelque intérêt, le soussigné aurait l'honneur de proposer:

1. Que les personnes auxquelles les deux parties ont confié leur défense, fussent appelées de nouveau et entendues, même contradictoirement.

2. Que les questions litigieuses, dont il a été fait mention, ne fussent point renvoyées par devant des autorités suisses, nécessairement partiales, mais décidées au Congrès, ce dernier moyen étant le seul qui puisse prévenir l'explosion de nouveaux troubles.

Vienne, le 25 Janvier 1815.

II. Lettre d'envoi

à Son Excellence le Baron de Stein, par F. C. De la Harpe.

Monsieur le Baron,

En remerciant beaucoup Votre Excellence pour avoir placé sous les yeux de Messieurs les plénipotentiaires au Congrès les observations que j'eus l'honneur de lui adresser le 25, je prends la liberté de la prier de vouloir bien y ajouter le *supplément* ci-joint, concernant l'évêché de Bâle.

Plus je réfléchis aux suites que peuvent avoir les mesures à prendre par le Congrès, et plus je me persuade qu'il lui importerait d'entendre *contradictoirement* les hommes d'opinions contraires. Alors seulement la discussion lèverait beaucoup de doutes, et les questions même précitées seraient d'une solution plus facile.

Recevez, Monsieur le Baron, avec mes excuses pour l'ennui que doit vous causer tout ceci, les assurances de la haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être etc.

(NB. Cette pièce ne porte ni date, ni signature.)

Digitized by Google

Supplément

aux observations précédentes, relativement à l'évêché de Bâle, présenté au Comité pour les affaires de la Suisse par Monsieur De la Harpe, chargé des pouvoirs des cantons du Tessin et de Vaud, en date de Vienne le 8 *Février* 1815.

Les Puissances veulent donner à la Suisse une attitude plus stable, perfectionner sa frontière, lui fournir les moyens de maintenir son indépendance et sa neutralité par ses propres forces.

Leur intention est enfin de la soustraire à toute influence étrangère prépondérante et exclusive qui dépasserait les bornes de la condescendance et des égards qu'elle doit à des puissances voisines, avec lesquelles elle a vécu depuis plusieurs siècles dans la plus intime harmonie.

L'incorporation de l'ancien évêché de Bâle à son territoire a été considérée comme pouvant y contribuer. Trois dispositions ont été proposées à cet égard.

Première Disposition.

Démembrement en faveur des États voisins.

Bâle aurait obtenu la vallée inférieure de la *Birs*, dont les habitans parlent l'allemand.

Soleure aurait été arrondi du côté du Jura.

Neuchâtel aurait eu la *Neuveville* et la *vallée de St. Imier.*

Berne eût obtenu le *Munsterthal.*

Le petit pays *d'Ajoye*, situé hors des montagnes, aurait pu devenir un objet d'échange avec la France contre le pays de Gex.

Bienne aurait recouvré son territoire accru des villages situés sur le versant oriental du mont Jura.

Cette petite république pouvait subsister sous la protection *helvétique*, comme celle de *Gersau.*

Comme des coutûmes diverses régissent les peuplades de ces vallées, le démembrement aurait eu peu d'inconvéniens, cependant toutes, Bienne excepté, l'auraient vu avec peine.

On aurait pu donner aussi à Bâle toute la vallée de la Birs, depuis cette ville, y compris le Munsterthal, jusques à *Pierre-Pertuis*, auquel cas Berne aurait pu recevoir *St. Ursanne* et *la Franche-Montagne.*

Deuxième Disposition.

Formation d'un nouveau canton.

La population de l'ancien évêché est de 60 à 70,000 âmes et bien supérieure à celle des cantons de Bâle et de Soleure.

La diversité des *coutûmes* n'étant point un obstacle, il ne fallait que laisser chaque vallée s'admioistrer conformément à ses lois particulières, et placer au-dessus d'elles un *gouvernement central* représentatif, qui remplaçât l'ancienne régence du Prince-Évêque.

La résistance de Bienne eût engagé à laisser en debors cette république de 4 à 5000 âmes.

Les gorges du Porentrui eussent été bien mieux surveillées, bien mieux gardées par un gouvernement indigène, placé au centre du pays, et ne pouvant pas avoir des vues particulières d'agrandissement qui l'exposent à la tentation de traiter avec les puissances étrangères pour en assurer la réussite; tel est l'article secret annexé à l'alliance de 1777, par lequel les anciens gouvernemens de la Suisse vendirent leurs sujets et l'indépendance de leur patrie.

Enfin cette mesure aurait eu l'assentiment général.

Troisième Disposition.

Incorporation au canton de Berne, gouverné par quelques familles au nom des tribus des corps de métiers de cette ville.

Elle est d'abord très-opposée aux inclinations de la majeure partie des habitans. (Les adresses que le député bernois a présentées, ont été rédigées toutes, tandis que les troupes bernoises occupaient le pays; elles sont de la même espèce que celles qui ont rempli le Moniteur pendant tant d'années.) Celles des habitans du *Munsterthal* font seules exception. Jadis comme bourgeois de Berne, ces hommes étaient protégés par cette ville contre leur prince, et la mémoire de ces anciens services n'est point éteinte; mais il n'en est pas de même des nombreux habitans de la grande et belle vallée de *St. Imier* et du reste de l'évêché. *Ces hommes libres* de tout temps, ne peuvent voir sans effroi le sort qui leur est préparé, en les soumettant à un gouvernement qui a repris depuis 13 mois les allures tyranniques qui avaient amené sa chûte en 1798.

Elle accroit la *puissance de Berne* d'une manière alarmante pour les cantons voisins et pour la Confédération entière.

La seule inspection de la carte rendra toute démonstration superflue. Depuis le *Grimsel,* voisin de la Fourka et du St. Gothard, jusqu'à l'extrémité septentrionale du mont Jura, la Suisse va être coupée transversalement en deux territoires séparés qui ne pourront plus communiquer entre eux qu'en traversant celui de Berne, et lorsqu'il y aura des motifs pour éviter celui-ci, les gouvernemens des cantons de Fribourg, Neuchâtel, Genève et Vaud, et même les simples individus, seront forcés de faire un circuit de 50 lieues par le Valais et le St. Gothard, pour communiquer librement avec les gouvernemens et les citoyens des autres cantons.

L'enlèvement récent par ordre de *l'Inquisition d'État* (le Conseil secret) *de Berne,* des *dépêches officielles de la députation vaudoise près de la Diète,* et leur publication par la voie de l'impression *), prouvent un mépris pour la *foi publique* et pour les convenances sociales qui ne ramènera pas la confiance.

Cette violation du *droit des gens* n'est au reste qu'une preuve de plus, que *la politique de Berne* consistera désormais à tenir les cantons divisés et à créer en Suisse deux partis, dont l'un devra suivre ses bannières, tandis que l'autre suivra, comme il pourra, celles de la Diète, tant que son vain simulacre subsistera.

A ces considérations tirées de faits patens, s'en joint une autre, non moins sérieuse, quoique d'une autre espèce.

Pendant deux siècles la Suisse a été aussi tranquille du côté de la France, que si la frontière n'eût pas été ouverte. Aujourd'hui les gouvernans de Berne vont répandant avec affectation, que le gouvernement français est aussi opposé aux constitutions libérales des nouveaux cantons, qu'aux modifications réclamées par le peuple des anciens cantons, constitutions et modifications désignées par eux comme *jacobines;* que l'intérêt de ce gouvernement demande l'extinction de ces foyers de factieux dans son voisinage, et que le rétablissement de l'ancien régime pouvant seul le satisfaire, tous les *anciens gouvernans* peuvent compter sur sa protection particulière.

Les *factieux* en question sont le peuple des cantons de Berne, Lucerne, Fribourg et Soleure, qui se plaint auprès de la Diète et des puissances médiatrices, d'avoir été violemment dépouillé de tous ses droits. Ces *factieux* sont aussi les habitans de Vaud et de

*) Le gouvernement de Berne vient de désavouer cette publication ordonnée par lui. Voici la démonstration mathématique que lui seul est le coupable: 1° Les dépêches ont été enlevées au courrier vaudois par les Landjäger de l'*Inquisition d'Etat.* 2° Elles ont été remises à celui-ci. 3° L'Inquisition d'Etat les a ouvertes et gardées pendant plusieurs jours, afin d'avoir le temps de les faire copier. 4° Elles n'ont été restituées au gouvernement de Vaud que sur ses plaintes. La copie qui a servi à l'imprimeur n'a donc pu être fournie que par l'Inquisition d'Etat qui avait intercepté l'original; elle n'a pu être fournie que par ceux qui, à défaut de bonnes raisons, ont fait imprimer le cahier intitulé: *Correspondance et autres pièces secrètes qui caractérisent l'esprit révolutionnaire de quelques Suisses,* avec des notes de l'éditeur. Premier cahier. 1814. *Quod erat demonstrandum.*

l'Argovie qui ont eu l'audace de se fâcher de l'ordre que leur intimait la proclamation du 24 Décembre 1813, de se reconnaître sujets des tribus de Berne. C'est dommage que ces factieux ne soient pas muets.

Des assurances aussi positives ont répandu l'alarme. La sagesse connue du monarque qui gouverne la France, rassurerait le peuple de la Suisse, s'il pouvait seulement lui faire connaître par des faits, la vraie *nation suisse*, qui n'est point telle que la dépeignent ses anciens gouvernans, appuyés par le *ci-devant état-major des gardes suisses*.

Quoiqu'il en soit, les préventions existent et sont fomentées par des hommes qui pensent bien plus à eux-mêmes qu'à l'auguste maison de Bourbon, et ces préventions peuvent avoir des suites qu'il est sage de prévoir.

Une stipulation secrète de l'alliance de 1777 porte que dans le cas où il y aurait des troubles en Suisse, la France fournirait à ses frais, aux gouvernemens, les troupes qu'ils demanderaient pour rétablir la tranquillité intérieure. Ainsi il ne sera plus question que de faire naître ces troubles et d'en rejeter l'odieux sur le pauvre peuple, ce qui sera facile, soit avec les élémens déjà existans, soit avec ceux qu'ont préparés *le pacte fédéral* et les constitutions actuelles des cantons de Berne, Fribourg, Soleure et Lucerne, qui ont contre elles le peuple entier de ces cantons et la masse de tous les gens sages.

Les troubles désirés éclatant enfin, les anciens gouvernemens de Berne et leurs collègues se prévaudront de la stipulation *secrète*, à la première occasion favorable, et des *troupes d'exécution françaises* seront introduites par l'évêché de Bâle au centre de la Suisse, sans que le gouvernement central ait pu le prévenir. *Lucerne et Berne* ont le directorat pendant quatre ans sur six, d'après le nouveau pacte fédéral.

La zône bernoise ainsi occupée, les cantons de Neuchâtel, Genève, Fribourg et Vaud, coupés du reste de la Suisse, seront forcés, au moins dans le premier moment, d'adhérer à la mesure pour se sauver, tandis que ceux de Bâle, Soleure, Argovie et Lucerne seront rendus immobiles par les forces qu'ils auront à dos.

Le résultat immédiat sera d'asservir *la Diète*, si elle était convoquée à Berne ou à Lucerne, et de la terrifier, si elle était à Zurich.

Ainsi on jetterait foreément, par cette seule mesure, dans le système d'une grande puissance voisine, les cantons de Berne, Bâle, Soleure, Argovie, Lucerne, Fribourg, Genève, Neuchâtel, Vaud et le Valais, et avec eux plus de deux tiers de la population suisse.

Les considérations ci-dessus démoutrent au reste, que de vrais Suisses auraient encore droit d'espérer, lors même que les mesures que la Suisse adoptera, ensuite des invitations du Congrès, seraient mises de côté, avec le paete fédéral, par une intervention étrangère armée. *L'acte de médiation* n'existant déjà plus, les peuples de la Suisse se trouveraient alors liés plus fortement par le serment qu'ils prêtèrent le 15 Avril 1798, et la république helvétique renaîtrait peut-être aux acclamations des neuf dixièmes de la Suisse avec ses institutions libérales, son gouvernement énergique. Alors les fléaux du fédéralisme auraient cessé, et la nation serait en mesure d'user de ses moyens.

L'intention bien prononcée des puissances alliées de préserver la Suisse de ces calamités, pourrait donc manquer son but, si la troisième des dispositions ci-dessus était adoptée, tandis que ce but serait bien mieux atteint par l'adoption de la seconde disposition.

Vienne, le 8 Février 1815.

Signé: *Fréd. César De la Harpe*,
pour les nouveaux cantons du Tessin et de Vaud.

Extrait

du procès-verbal de la séance tenue le 9 Février 1815, par les plénipotentiaires des huit puissances d'Autriche, d'Espagne, de France, de Grande-Bretagne, de Portugal, de Prusse, de Russie et de Suède.

On a passé ensuite au rapport de la Commission sur *les affaires de la Suisse.*

Lecture a été faite *du projet de déclaration* constituant la partie principale de ce rapport.

Monsieur le prince de *Metternich* ayant annoncé qu'il avait fait rédiger un contre-projet, contenant quelques changemens dans cette pièce, ce contre-projet a été lu de même*).

Plusieurs plénipotentiaires ont été d'avis, que les changemens proposés par l'Autriche étaient assez importans pour motiver le renvoi à la Commission.

Après une longue discussion, amenée par cette proposition, il a été décidé que le projet de déclaration, de même que le contre-projet de l'Autriche, seraient *renvoyés à la Commission* pour les soumettre à un nouvel examen, et que, relativement à l'article de la *Valteline* sur lequel Monsieur le prince de *Metternich* s'est réservé l'explication définitive, Monsieur le baron de *Wessenberg* avertirait les membres de la Commission, du jour où il serait prêt à entamer la discussion de cet article.

Sur quoi la séance a été levée.

Signé : *Nesselrode.*
Rasoumoffsky.
Stackelberg.
Wellington.
Clancarty.
Catchart.
Stewart.
Gomez-Labrador.
Dalberg.
Latour du Pin.
Talleyrand.
Noailles.
Löwenhielm.
Lobo.
Palmella.
Humboldt.
Metternich.
Wessenberg.

---

*) Das erwähnte öſterreichiſche Gegenprojekt konnte nicht aufgefunden werden.

Onzième Protocole

du Comité pour les affaires suisses.

Vienne, le 20 Février 1815.

Le plénipotentiaire d'Autriche *) ouvrit la séance, en disant qu'il avait reçu les ordres de son cabinet de proposer des modificatinns dans *le prnjet de déclaration.*

Pnur cet effet il remit à la Commission un *nnuveau projet*, dnnt copie ci-jointe, **) portant l'ensemble des modifications qu'il avait à suggérer.

La Commissinn s'est ensuite nccupée de rapprocher les deux projets.

Les plénipotentiaires de Prusse, d'Autriche, de France et d'Angleterre étaient d'avis, que le Porentrui devait être assigné au cantnn de Berne, maintenant que la réserve pour un échange en faveur de Genève n'était plus utile. Celui de Russie se rapporta aux instructions ultérieures de sa cour.

Tous les articles ayant été successivement discutés, d'après le principe de rapprocher autant que possible les deux projets, Mnnsieur le duc de Dalberg et Monsieur Canning se sont chargés, à la demaude de la Commission, de snigner la nnuvelle rédactinn et de la préparer pour la prnchaine séance.

Sur la proposition du plénipotentiaire autrichien, la question de la Valteline fut réservée, les membres de la Commission n'étant pas à même d'énnncer les intentinns définitives de leurs cabinets à ce sujet. Quant à l'indemnité adjugée aux Grisons pnur leurs propriétés ennfisquées dans la Valteline, nn était d'avis d'en fixer le principe, mais de réserver le mode jusqu'à ce que la destination de ce pays fût définitivement décidée.

Signé: *Stewart.*
Humboldt.
Capodistria.
Dalberg.
Stratford-Canning.

*) Die Unterschrift des österreichischen Bevollmächtigten war diesem Protokoll nicht beigesetzt.

**) Das vorstehende österreichische Gegenprojekt konnte nicht aufgefunden werden; eben so wenig ist ausgemittelt, ob dasselbe das nämliche sey, von welchem in der vorstehenden Beilage Litt. N Erwähnung geschieht. Wahrscheinlich dürfte das eine oder andere dieser Projekte den Antrag enthalten haben:

a) daß die von dem Kongreß an die Schweiz zu erlassende Erklärung modifizirt werde;

b) daß aus den Landschaften Veltlin, Cleven und Worms ein besonderer Kanton, welcher vermuthlich unter Oesterreichs vorherrschenden Einfluß zu stehen gekommen wäre, gebildet werde;

c) daß die Schweiz, mit Ausschluß einer jeden mit einem auswärtigen Staate besonders abgeschlossenen Militärkapitulation, sämmtlichen ihre Verhältnisse garantirenden Mächten gleichmäßig das Recht der freien Werbung auf ihrem Gebiete gestatte;

d) daß die in der Schweiz gelegenen, noch unveräußerten Güter des Johanniter- sowie des Deutschordens diesen beiden Orden zurückgegeben werden.

Diese Andeutungen sind theils dem Tagebuche der schweizerischen Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien, theils dem so eben nachfolgenden Aktenstück entnoben.

Observations

du plénipotentiaire français sur le nouveau projet d'arrangement des affaires suisses.

On pense que l'affaire de la *Valteline* peut être passée sous silence. Mais les Suisses croient que *Bormio* et *Chiavenne* doivent leur être donnés. Ce sont les clefs du midi de la Suisse.

On ne peut pas attacher le principe de l'*indépendance* de la Suisse à l'acceptation de l'acte. Il ne faut donc parler que de *neutralité*. L'indépendance en elle-même est la conséquence nécessaire de l'existence de tout État politique.

La restitution des droits de l'*Ordre Teutonique* fait demander les mêmes avantages pour l'*Ordre de Malte*. Cependant l'*Ordre Teutonique* devrait d'abord être rétabli comme ordre *souverain*. On peut consentir à cet article, s'il est convenu avec les cantons intéressés, qu'on parle des *deux* Ordres, et que les États de l'Allemagne restituent les propriétés de tous deux. Sans que ces conditions soient admises, ce serait blesser les intérêts des Suisses, sans obtenir un résultat important, et cela conduirait à de trop grands sacrifices de la part des cantons. Ce serait par conséquent une mesure impopulaire et, par cela même, contraire aux intérêts des puissances intervenantes.

Le *libre enrôlement* serait une atteinte portée à la souveraineté de la Suisse et contraire au système des capitulations. Les Suisses eux-mêmes ne peuvent y consentir, et les puissances qui ont signé des capitulations ne l'admettront pas, parce qu'elles ont signé ces mêmes capitulations, qui ne les empêchent aucunement d'aller servir où ils veulent.

Le système d'enrôlement est d'ailleurs une espèce de traite des nègres, qui, comme autrefois en Allemagne, conduit à beaucoup de désordres particuliers.

Les députés de l'*évêché de Bâle* sollicitent particulièrement qu'on stipule que la vente des domaines nationaux soit garantie, et que les rentes féodales et la dîme ne puissent être rétablies. On peut sans difficulté le leur accorder.

Beilage zum II. Band des Abſchiedes
der auſſerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. P.

Urkunde

über die Annahme eines Bundesvertrags zwiſchen den Kantonen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Nachdem die Geſandten der ſauveränen Stände der Schweiz, mit hinlänglicher Vollmacht verſehen, um über den neuen Entwurf eines Bundesvertrags vom 16. Auguſt 1814, ſowie auch über die gleichzeitige Uebereinkunft, welche den I. Artikel desſelben erläutert, den Willen ihrer Kommittenten zu erklären, dieſe Pflicht in der Sitzung vom 6. Herbſtmanat erfüllt, und hernach in verſchiedenen Privatunterredungen an einer freundſchaftlichen Ausgleichung der letzten, einer allſeitigen Vereinigung nach entgegenſtehenden Schwierigkeiten gearbeitet hatten, ſo wurde endlich den 8. Herbſtmonat 1814 dieſer für die Sicherheit und Wahlfahrt des geſammten Vaterlandes ſo wichtige Zweck dadurch erreicht:

Erſtens: daß der erwähnte Bundesvertrag, nach einiger Abänderung des I. Artikels, und mit der deutlichen Erklärung über den Vten:

„Die in demſelben enthaltenen Beſtimmungen, das eidgenöſſiſche Recht betreffend, fallen in „keinem Fall auf die dermalen von einigen alten Kantonen angeſprochenen Landestheile angewendet „werden“ —

die Ratifikation der graßen Mehrheit der Stände (wie das Protokall des nähern ausweiſet) erhalten hat, und —

Zweitens: daß die am 16. Auguſt 1814 zu Beſeitigung aller Territorial- und anderer Anſprachen errichtete Uebereinkunft, welche van dem Bundesvertrag unzertrennlich iſt, und mit ihm gleiche Kraft und Wirkſamkeit haben ſall, ſo daß kein Kanton, der dieſelbe verwirft, als in den Bund eindegriffen angeſehen werden könnte, ebenfalls mit entſchiedener Mehrheit der Stimmen in Kraft erwachſen iſt;

In Falge dieſer erklärten Genehmigung beſchließt die Tagſatzung:

1) Der Bundesvertrag zwiſchen den XIX Kantanen der Schweiz, deſſen Inhalt falgt, wird als eine wirkliche eidgenöſſiſche Verhandlnng nach der bisher für die Akten der Tagſatzung üblichen Farm unterſchrieben und beſiegelt.

„Bundesvertrag

„zwiſchen den XIX Kantonen der Schweiz.“

§. I.

„Die XIX ſauveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, „Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solathurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, „St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, vereinigen ſich durch den „gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe „fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleiſten ſich gegen„ſeitig ihre Verfaſſungen, ſa wie dieſelben van den aberſten Behörden jedes Kantons, in Uebereinſtimmung

„mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich „gegenseitig ihr Gebiet.“

§. II.

„Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus „der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen „Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

„Bern	4,584	Mann.
„Zürich	3,858	„
„Waadt	2,964	„
„St. Gallen	2,630	„
„Aargau	2,410	„
„Graubünden	2,000	„
„Tessin	1,804	„
„Luzern	1,734	„
„Thurgau	1,670	„
„Freyburg	1,240	„
„Appenzell	972	„
„Solothurn	904	„
„Basel	818	„
„Schwyz	602	„
„Glarus	482	„
„Schaffhausen	466	„
„Unterwalden	382	„
„Zug	250	„
„Ury	236	„
„Total:	30,006	Mann.“

„Diese Skala ist auf ein Jahr festgesetzt, und soll von der Tagsatzung des Jahres 1815 durchgesehen „und nach obigem Grundsatze berichtiget werden.“

§. III.

„Die Geldbeiträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von „den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

„Bern	Franken	91,695.
„Zürich	„	77,153.
„Waadt	„	59,273.
„St. Gallen	„	39,451.
„Aargau	„	52,212.
„Graubünden	„	12,000.
„Tessin	„	18,039.
„Luzern	„	26,016.
„Thurgau	„	25,052.
„Freyburg	„	18,591.
„Appenzell	„	9,728.
„Solothurn	„	18,097.
„Basel	„	20,450.
„Schwyz	„	3,012.
„Glarus	„	4,823.
„Schaffhausen	„	9,327.
„Unterwalden	„	1,907.
„Zug	„	2,497.
„Ury	„	1,484.
„Total:	Franken	490,507.“

Digitized by Google

„Dieſe Vertheilung der Gelddeiträge iſt ebenfalls für ein Jahr gültig, und ſoll durch die Tagſatzung „vom Jahr 1815 durchgeſehen, und mit Rückſicht auf die Beſchwerden einiger Kantone berichtiget werden. „Eine ähnliche Reviſion ſoll ſpäterhin, wie für die Mannſchaftskontingente, von 20 zu 20 Jahren Statt „haben.“

„Zu Beſtreitung der Kriegskoſten ſoll überdieß eine gemeineidgenöſſiſche Kriegskaſſe errichtet werden, „deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachſen ſoll.“

„Dieſe Kriegskoſſe ſoll ausſchließlich nur zu Militärkoſten bei eidgenöſſiſchen Auszügen angewendet, und „in ſich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der „Skala beſtritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskaſſe bezahlt werden.“

„Zu Bildung dieſer Kriegskaſſe ſoll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den „nothwendigſten Bedürfniſſen gehören.“

„Dieſe Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und der Tagſatzung alljährlich darüber Rechnung „ablegen.“

„Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tariff dieſer Eingongsgebühr feſtzuſetzen, als auch die „Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu be„ſtimmen.“

§. IV.

„Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Konton dos Recht, die Mitſtände zu getreuem Auf„ſehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, ſo mag die Regierung andere Kantone „zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr „wird die Tagſatzung, auf Anſuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.“

„Im Foll einer plötzlichen Gefahr von außen, mog zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur „Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich das Vorort davon in Kenntniß geſetzt werden; dieſem liegt ob, die Tag„ſatzung zu verſammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zuſtehen.“

„Der oder die gemahnten Kontone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leiſten.“

„Im Fall äußerer Geſahr werden die Koſten von der Eidgenoſſenſchaft getragen; bei innern Unruhen „liegen dieſelden auf dem mohnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagſatzung, wegen beſondern „Umſtänden, eine andere Beſtimmung treffen würde.“

§. V.

„Alle Anſprüche und Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bun„desvertrag gewährleiſtet ſind, werden an das eidgenöſſiſche Recht gewieſen. Der Gang und die Form die„ſer Rechtshandlung ſind folgendermaßen feſtgeſetzt:

„Jeder der zwei ſtreitenden Kantone wählt aus den Magiſtratsperſonen anderer Kantone zwei, oder, „wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.“

„Wenn die Streitſache zwiſchen mehr als zwei Kontonen odwaltet, ſo wird die beſtimmte Zahl von „jeder Partei gewählt.“

„Dieſe Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung „beizulegen.“

„Kann dieſes nicht erreicht werden, ſo wählen die Schiedsrichter einen Odmann aus den Magiſtrats„perſonen eines in der Sache unparteiiſchen Kontons, und aus welchem nicht bereits einer der Schieds„richter gezogen iſt.“

„Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beharrlich verfallen, und einer der Kantone „darüber Beſchwerde führen, ſo wird der Obmonn von der Togſatzung geſetzt, wobei aber die im Streit „ſtehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Odmann und die Schiedsrichter verſuchen nochmals, den „Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entſcheiden, im Fall allſeitiger Uebergabe, durch Kompromiß„ſpruch; geſchiehet aber keines von beiden, ſo ſprechen ſie über die Streitſache, noch den Rechten, endlich ab.“

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der „Tagſatzung in Vollziehung geſetzt.“

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptſache, ſoll auch über die Koſten, beſtehend in den Auslagen der „Schiedsrichter und des Obmanns, entſchieden werden.“

„Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regie„rungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.“

„Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, „oder sogar Bewaffnung, enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem „Spruch in allen Theilen Statt thun.“

§. VI.

„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kan„tone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.“

§. VII.

„Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der XIX Kantone, „keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie „das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger seyn.“

§. VIII.

„Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen „Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie bestehet aus den Gesandten der XIX Kantone, „welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten „eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicherweise alle Jahre „am ersten Montag im Hennmanat; außerordentlicherweise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf „das Begehren von fünf Kantonen.“

„Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.“

„Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen „Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. „In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, ent„scheidet die absolute Mehrheit.“

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.“

„Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen „Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, nach „bestehenden Bündnissen, nach verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider seyn, und zu diesem „Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.“

„Eidgenössische Gesandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung „ernannt und abberufen.“

„Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidge„nossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung „und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im „Einverständniß mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militär„kontingents an.“

§. IX.

„Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die „Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Be„hörde des Vororts, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger „Bundesangelegenheiten, eidgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Dritttheile der „Stimmen erforderlich.“

„Die eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in „folgenden sechs Klassen wechseln.“

„Den ersten eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im „Amt stehen.“

„Den zweiten: Ury, Schwyz, Unterwalden.

„Den dritten: Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

„Den vierten: Freyburg, Basel, Solothurn.

„Den fünften: Graubünden, St. Gallen, Aargau.

„Den sechsten: Waadt, Thurgau, Tessin.

„Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und be-
„stimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der
„Tagsatzung auf. Die eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädiget."

§. X.

„Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort,
„mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen."

„Das Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche
Kehrordnung mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang nimmt."

„Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem
„Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden."

§. XI.

„Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegen-
„stände, sowie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern
„gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf."

„Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone
„gleich bestimmt werden."

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben
„in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die
„bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft."

§. XII.

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den
„Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern
„und Abgaben unterworfen."

§. XIII.

„Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen, einmal
„hundert achtzehn tausend, drei hundert sechs und dreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt."

§. XIV.

„Alle eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des
„gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der
„in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1815 zur
„Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen."

§. XV.

„Sämmtl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische
„Archiv niedergelegt werden."

Daß obstehender Bundesvertrag von der großen Mehrheit der eidgenössischen Stände den 8. Herbstmonat 1814 förmlich angenommen und ratifizirt worden sey, bezeugen in Zürich, unter Beidrückung des bisherigen eidgenössischen Siegels,

Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident der eidgenössischen Tagsatzung:

(L. S.) Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

---

2) Die besondere Uebereinkunft vom 16. August 1814 soll dem Bundesvertrag als Zusatzartikel beigerückt, und mit demselben ausgefertigt werden.

Uebereinkunft

als Erläuterung des ersten Artikels der Bundesverfassung.

(Vom 16. August 1814.)

„Nachdem die eidgenössische Tagsatzung in Betrachtung gezogen, daß verschiedene Territorial- und „andere Ansprüche für Schadloshaltung und Ersatz ehemals besessener Rechte und Eigenthümlichkeiten, „von Kantonen gegen Kantone, in den Protokollen der Tagsatzung niedergelegt worden sind, und daß „es zur Erhaltung der Ruhe, der Eintracht und des Zutrauens unter den Eidgenossen unumgänglich „nothwendig sey, diese Ansprüche zu untersuchen und zu beseitigen, ehe die unbedingte Garantie, welche „in dem Bundesvertrag ausgesprochen ist, in volle Kraft erwachsen kann, — hat sie beschlassen:

„Erstens: Es sollen in Betreff der obigen Ansprachen einiger alten Kantone, sowohl auf einzelne „Landestheile anderer Kantone, als auf Schadlashaltung und Ersatz für ehemalen in denselben besessene „Rechte und Eigenthümlichkeiten, auf den 24. August eine genaue Bestimmung und detaillirte Angabe von „Seite der ansprechenden Kantone eingegeben werden."

„Zweitens: Es sollen sowohl von den Ansprechenden als von den Angesprochenen von jedem Theil „zwei Vermittler aus unparteiischen Kantonen ernannt, und der Versuch zu gütlicher Ausgleichung und „Beseitigung der eingegebenen Ansprüche von denselben gemacht werden."

„Drittens: Sollte gegen alles Vermuthen diese freundeidgenössische Vermittlung im Lauf von drei „Monaten ohne Erfolg bleiben, so sollen die Ansprachen auf Entschädigung und Vergütung, nach ehemaliger „Sitte, durch die Vermittler an einen schiedsrichterlichen Spruch überwiesen, und nach Anleitung des „V. §. des Bundes beseitiget werden."

„Viertens: Was aber die angesprochenen Landestheile betrifft, so sollen dieselben von der Gewähr„leistung des Gebietes so lange ausgenommen seyn, bis die darauf haftenden Ansprüche durch fernere „Entwicklung der bießfallsigen Verhältnisse werden ausgetragen und beseitiget seyn."

„Bisdahin sollen sich die betreffenden Kantone jedes Unternehmens, wodurch die öffentliche Ruhe „gestört werden könnte, gänzlich enthalten."

„Fünftens: Sobald der Bundesvertrag und die gegenwärtige Uebereinkunft von der Mehrheit der „Löblichen Stände ratifizirt worden sind, ist der eidgenössische Bund als geschlossen und konstituirt erklärt, „und alle übrigen Bestimmungen und Artikel desselben treten in volle Kraft."

„Sechstens: Diese Ratifikationen sollen bis zum 6. September eingebracht werden."

Daß obige Uebereinkunft von der entschiedenen Mehrheit der eidgenössischen Stände den 8. Herbstmonat 1814 förmlich angenommen und ratifizirt worden sey, bezeugen in Zürich, unter Beidrückung des bisherigen eidgenössischen Siegels,

Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident der eidgenössischen Tagsatzung:

(L. S.) Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

---

3) Die beitretenden Kantone konſtituiren ſich als ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft; ſie erklären, daß ſie frei und ungezwungen in dieſen Bund treten, denſelben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenoſſen getreulich halten, inſonders aber daß ſie von nun an alle daraus entſtehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenſeitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des geſammten Vaterlandes ſo wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährſchaft erhalte, ſo verſprechen die beitretenden Kantone, daß ſie nach im Lauf der gegenwärtigen Tagſatzung dieſen ihren Bund nicht allein durch die bevollmächtigten Geſandten eines jeden Standes unterzeichnen und beſiegeln laſſen, ſondern nach durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen beſchwören und bekräftigen werden.

Alſo geſchehen in Zürich, den 9. September 1814.

Im Namen der eidgenöſſiſchen Tagſatzung unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeiſter des Kantons Zürich,
Präſident derſelben:

(L. S.) Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Mouſſon.

Bericht

der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen vom 27./28. Herbſtmonat 1814, über die Lage dieſes Kantons und ihre erſten Verrichtungen in demſelben.

Seiner Exzellenz Herrn von Eſcher, Bürgermeiſter des Kantons Zürich und Präſident der Tagſatzung.

Hochwohlgeborner,
Hochgeachteter Herr Bürgermeiſter!

Wir geben uns die Ehre, Euer Hochwohlgeboren zu Handen der H. Tagſatzung in gedrängter Kürze einen ehrerbietigen Bericht abzulegen über den Zuſtand dieſes Kantons.

Bei unſerer Ankunft in hier, letzten Montag (26. Herbſtmonat) Morgens, ließen wir uns von den anweſenden Regierungsgliedern den Bericht über die neueſten Vorfälle im Rheinthal geben, der folgendes Reſultat darbietet:

Die Kreiſe Thal, Berneck, Marbach und Rüthy verweigerten, ihre Wahlverſammlungen zu halten, ungeachtet aller Vorſtellungen der Beamten. Das Volk, unzufrieden mit der Verfaſſung, veranſtaltete Zuſammenkünfte und machte mehrere unruhige Bewegungen, deren Hauptſitz in der Gemeinde Thal war. Letzte Mittwoche ſandte die Regierung die Grenadierkompagnie von der Legion dahin; dieſe hob einige der Anführer auf und brachte ſelbe hieher in Arreſt. Das Volk, über dieſe Strenge aufgebracht, verhaftete ſeinerſeits einige Beamte der Regierung und machte Verſuche, die Truppen zu entwaffnen. Zu dieſem Zweck liefen aus mehreren Gemeinden bewaffnete junge Leute zuſammen; allein der Oberkommandant, vorſichtig in ſeinen Verfügungen, befahl Freitags Abends dem Militär, in aller Stille abzuziehen, und ſo kam es wohlbehalten allhier wieder an. Indeſſen wurde der Lärm im Rheinthal größer, und unter den Militärs verbreitete ſich auch der Geiſt der Inſubordination; ſie weigerten, die Regierung zu verwachen und wollten nur St. Gallen Schutz verleihen. In dieſer gänzlichen Unordnung wurden Samſtag und Sonntag zugebracht, und die Arreſtanten nach einigen vorgenommenen Verhören Sonntags Morgens wieder entlaſſen, als in der Nacht vom Sonntag auf den Montag von mehrern Seiten die Nachricht einging, daß im ganzen Rheinthal der Landſturm zuſammenlaufe, um von verſchiedenen Seiten her auf St. Gallen loszuſtürmen. Nun wurden alte Reiter, freiwillige Artillerie und Infanterie aufgeboten, dieſes Unglück abzuwenden, und die Regierung entſchloß ſich, theilweiſe ſich zu trennen, damit nicht etwa die ſtürmiſchen Bauern ihr Zwang anthun, Beſchlüſſe zu machen, die gegen das Intereſſe des Kantons wären, ſo daß nur circa drei Mitglieder noch verſammelt blieben, genug, um Gutes zu wirken, und zu wenig, um legal ſcheinende Verordnungen gezwungen zu erlaſſen. Aber zum großen Glück zeigte ſich niemand, und man erfuhr, daß die Berichte ſehr übertrieben waren. In dieſer Lage fanden wir den Kanton und die Regierung. Bis gegen Abend am Montag verſammelten ſich fünf Mitglieder der Regierung, mit denen wir konferirten und, in Folge getroffener Abrede, beiliegenden Befehl an die Vollziehungsbeamten von Rheineck, Goſſau (allwo im Laufe des Montags auch Verſammlungen Statt hatten) und an den Friedensrichter in Thal erließen.

Heute Vormittags hatten wir eine Konferenz mit dem ganzen Kleinen Rath, der die Güte hatte, uns durch weitläufige Auseinanderſetzung der Verhältniſſe dieſes Kantons ſeit Anfang der Konſtituirung bis auf den heutigen Tag bekannt zu machen. Aus dieſer Darſtellung konnten wir deutlich abnehmen, daß ſich die verſchiedenartigen Intereſſen der Kantonstheile nicht nur unter der großen Maſſe des Volkes fühlen laſſen;

welches wir uns in unſern Unternehmungen vorzumerken nicht ermangeln werden. Indeſſen wurde einſtimmig gut gefunden, daß wir eine Proklamation an die Bewohner des Kantons ergehen laſſen, wovon mit Erſterm die Ehre haben werden, Euer Hochwahlgedoren einige Exemplare mitzutheilen.

Dieſen Abend kam der Bericht vom Friedensrichter in Thal, daß, ungeachtet unſers Befehls, die Verſammlung des Volkes dort dennoch Statt gefunden, fünf Mitglieder zu dem rheinthal'ſchen Kongreß ernannt habe, und dann wieder auseinandergegangen ſey; worauf wir uns entſchloſſen, morgen eine Reiſe nach Rheineck zu unternehmen, von deren Reſultat wir nicht ermangeln werden, Euer Hochwahlgedoren ſeiner Zeit in Kenntniß zu ſetzen. Inzwiſchen ſind vier Kompagnien Infanterie aus dem H. Stande Thurgau allhier eingetroffen, welche die hieſige Regierung ſchon Freitags requirirte, als die Spannung der Gemüther beinahe am größten war; und da dieſe Mannſchaft durch die thurgauiſche Regierung zu unſerer Verfügung geſtellt iſt, ſo wird ſie morgen hier Raſttag halten, und das Reſultat unſerer morgigen Reiſe wird entſcheiden, ob wir ſelbe vorwärts gegen das Rheinthal oder aber wieder in ihre Heimath werden zurückkehren laſſen.

Dieſe Nacht nach neun Uhr langte Herr Graf Capodiſtria hier an; wir ermangelten nicht, ihm von dem Zuſtande der Dinge Bericht zu ertheilen und ihn bis zu ſeiner Abreiſe zu vergeſellſchaften.

Verzeihen Euer Hochwahlgedoren die Flüchtigkeit und Unregelmäßigkeit des Rapportes, und genehmigen die Verſicherung unſerer ausgezeichneten Hochachtung.

St. Gallen, den 27./28. Herbſtmonat 1814, Morgens um ein Uhr.

Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten:
Zellweger, Landammann.
Eſcher, des Raths.

Abſchrift Schreibens an die Herren Vollziehungsbeamten Meßmer in Rheineck und Schildknecht in Goſſau.

St. Gallen, den 26. September 1814.

In Folge der an die H. Tagſatzung eingegangenen Berichte über die in verſchiedenen Gegenden des hieſigen Kantons ausgebrochenen Unruhen, haben die Endesunterzeichneten, als abgeordnete Repräſentanten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, ſich hieher verfügt, um da laut Hochderſelben Auftrag für die Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und für die Erhaltung des Anſehens der Geſetze und der rechtmäßigen Obrigkeiten in allen Theilen des Kantons, wo daſſelbe gemißkannt oder gefährdet warden wäre, ihre thätigſte Verwendung eintreten zu laſſen.

Wir ertheilen Ihnen demnach den ernſtlichen Auftrag, in unſerm Namen allen denen, welche ſich in Ihrem Amtsbezirk unter den Waffen oder in Zuſammenkünften befinden möchten, unverweilt den Befehl zugehen zu laſſen, ſich ſogleich in ihre Häuſer und Wohnungen zu verfügen, und da ruhig und ſtille die weitern väterlichen Vorkehrungen, die wir im Namen der H. Tagſatzung und im Einverſtändniß mit der Regierung dieſes Kantons treffen werden, abzuwarten, für jede Verweigerung des Gehorſams aber ſelbige verantwortlich zu machen und mithin dieſem unſerm Befehl die ſchnellſtmögliche Publizität zu geben.

Die bevollmächtigten Repräſentanten:
(Gezeichnet) Zellweger, Landammann.
Eſcher, des Raths.

Proklamation.

Die Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft an die ſämmtlichen Bürger des Löblichen Kantons St. Gallen.

Unſerm lieben Vaterlande iſt durch die neueſten großen Ereigniſſe in Europa das ſeltene Glück zu Theil geworden, unabhängig durch ſich ſelbſt ſeine allgemeine und, in geſetzlicher Form, auch die beſondern Kantonalverfaſſungen zu verbeſſern und unſerer Stellung im großen europäiſchen Völkerverein ſowohl als auch unſern eigenen Bedürfniſſen anzupaſſen. Auch im L. Kanton St. Gallen wurde in Folge deſſen dieſe Verbeſſerung der Verfaſſung durch die von den Bürgern des Kantons ſelbſt gewählte höchſte Kantonsbehörde berathen und hierbei auf die in zahlreichen Bittſchriften vorgelegten Anſichten und Wünſche von einzelnen Bürgern ſowohl als von ganzen Gemeinden möglichſte Rückſicht genommen. Allein dieſer L. Kanton

beſteht aus mehrern, ehemals getrennt geweſenen Theilen des alten ſchweizeriſchen Bundesvereins, wodurch ſehr verſchiedene örtliche und unter einander im auffallendſten Widerſpruche ſtehende Wünſche, und ſelbſt in einigen Theilen des Kantons das Begehren bewirkt wurde, durch eine Veränderung der Kantonseintheilung in ganz neue politiſche Verbindungen geſetzt zu werden.

Vielen dieſer ſich geäußerten Wünſche konnte wegen ihres Widerſpruchs unter einander nicht entſprochen werden; andere hingegen ſind Gegenſtand künftiger Geſetze, bei deren Beſtimmung immer die Befriedigung der allgemeinen Bedürfniſſe das Hauptaugenmerk ſeyn wird. Noch andere aber wären wegen der nothwendigen Annäherung der eidgenöſſiſchen Kantonsverfaſſungen zwiſchen ſich nicht zuläſſig geweſen. Allen denjenigen Begehren aber, welche mit kluger Rückſicht auf obige Verhältniſſe und die Bedürfniſſe des Kantons vorgetragen wurden, iſt möglichſt entſprochen worden. Die Befriedigung der auf eine veränderte Kantonseintheilung Bezug habenden Wünſche hingegen beruhet auf allgemeinern Verhältniſſen, die auf die Sicherheit und die zweckmäßigſte Staatsverwaltung der Schweiz begründet ſind, und alſo höherm Entſcheid unterworfen bleiben müſſen. Die Einführung der neuentworfenen und von der H. Tagſatzung anerkannten Verfaſſung greift aber dieſem Entſcheid über zu verändeende Kantonseintheilungen keineswegs vor. Daher ſind alle unruhigen Umtriebe, welche aus dieſem Grunde oder unter dem Vorwande der Nichtbefriedigung anderer Begehren über die neue Verfaſſung veranſtaltet würden, unrechtmäßig und ſtrafbar.

Jetzt iſt der Zeitpunkt vorhanden, in welchem die Eidgenoſſen zeigen müſſen, daß ſie einen durch ſich ſelbſt gebildeten Staat aufzuſtellen und zu erhalten wiſſen. Jetzt müſſen alle kleinlichen, örtlichen Rückſichten und bloß aus Eigennutz herrührenden Wünſche dem Wohl des ganzen Bundesvereins der Schweiz zum Opfer dargebracht werden. Jetzt ſetzen Unruhen, welche in unſerm Vaterlande, und ganz vorzüglich an den Gränzen desſelben, ausbrechen, das Anſehen und vielleicht ſelbſt die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des ganzen Vaterlandes in Gefahr. Dieſer Gefahr falle aber dieſes allen wahren Schweizern ſo theure Vaterland nicht durch Ruheſtärer aber unverſtändige und eigennützige Menſchen ausgeſetzt werden. Die H. Tagſatzung iſt feſt entſchloſſen, die rechtmäßigen Obrigkeiten und die anerkannten Verfaſſungen kräftigſt zu unterſtützen und gegen die Stärer der öffentlichen Ruhe und die Uebertreter der Geſetze mit eben der Strenge zu Werke zu gehen, als ſie hingegen die dem Vaterlande und der rechtmäßigen Obrigkeit anhängigen Bürger mit aller ihrer Kraft unterſtützen wird.

Zu dieſem Zweck ſendet uns die in Zürich verſammelte außerordentliche Tagſatzung als ihre Repräſentanten, und ertheilt uns die erforderlichen Aufträge und Vollmachten zu Ergreifung der kräftigſten Mittel für die Wiederherſtellung der in verſchiedenen Kreiſen des L. Kantons St. Gallen geſtörten Ordnung, für Handhabung der Rechte der Regierung und des Anſehens der Geſetze. Noch ſprechen wir jetzt ein Wort der ernſtlichen Warnung gegen die unruhigen Bürger mehrerer Kreiſe dieſes Kantons aus: Verlaſſet die bewaffneten und unbewaffneten Zuſammenrottungen; kehret zu Euerm friedlichen Herde zurück, und leiſtet den Aufforderungen Euerer rechtmäßigen Obrigkeit ſchuldigen Gehorſam! Verachtet Ihr dieſe wohlgemeinte, aber ernſtlichſte Warnung, ſo erklären wir hiermit allen im Ungehorſam verharrenden Bürgern und Gemeinden beſtimmt, daß wir ohne Verſäumniß diejenigen kräftigern Mittel ergreifen werden, welche die H. Tagſatzung in unſere Hände gelegt hat, um Ruhe und Ordnung wiederherzuſtellen; dann aber — und vergeſſet dieſes ja nicht! — dann wird auch alles Unglück, welches aus der Anwendung dieſer äußerſten Mittel gegen dieſe ſchlechterdings nicht zu duldenden Unordnungen entſtehen kann, auf die ungehorſamen Bürger zurückfallen, und dieſe werden mit den übrigen die Laſt dieſer nothwendig werdenden Maßregeln ausſchließend zu tragen haben. Jede weitere Widerſetzung gegen dieſe Aufforderung zur Ruhe und geſetzlichen Ordnung wird ſtrenge beſtraft werden, ſowie hingegen alle Beamten, Bürger und Gemeinden, welche die öffentliche Ruhe erhalten und beſchützt haben, der Zufriedenheit und des Schutzes der H. Tagſatzung und ihrer Regierung verſichert ſeyn können.

St. Gallen, den 27. Herbſtmanat 1814.

Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten im L. Kanton St. Gallen:

Zellweger, Landammann des H. Standes Appenzell der Aeußern Rhoden.

Eſcher, Mitglied des Kleinen Raths des H. Standes Zürich.

Beilage zum II. Bande des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. Q.

Protokoll

der von den Hohen Ständen Schwyz und St. Gallen wegen der Anſprachen des erſtern an die Landſchaft Utznach ernannten Herren Mediatoren und der von ihnen abgehaltenen Konferenzen.

I. Sitzung.

Actum Mittwochs, den 28. Chriſtmonat 1814.

In Gegenwart der Tit. Herren Vermittler des H. Standes Schwyz:

Herr Altlandammann und Schultheiß von Rüttimann,

Herr Altlandammann und Schultheiß von Gluz-Ruchti;

der Tit. Herren Vermittler des H. Standes St. Gallen:

Herr Staatsrath Uſteri.

Herr Staatsrath und Oberſt Stehlin (absens).

Da die Tit. Herren Vermittler in einer am 20. dieß abgehaltenen vertraulichen Zuſammenkunft beſchloſſen hatten, die beiden Hohen Stände Schwyz und St. Gallen einzuladen, ihre beiderſeitigen Ehrengeſandtſchaften auf den heutigen Tag anher zu ſenden, einer- und anderſeits, daß die Ehrengeſandtſchaft des H. Standes Schwyz, weil dieſer an die Landſchaft Utznach eine Anſprache mache, den erſten Vortrag halten ſolle, ſo fanden ſich nun wirklich ein:

als Abgeordnete des H. Standes Schwyz:

MHgHerr M. D. und Altlandsſtatthalter Zay, von Schwyz, und —

MHgHerr Altlandsſtatthalter Hediger, von eben daſelbſt;

als Abgeordnete des H. Standes St. Gallen,

die auf der H. Tagſatzung allhier befindlichen Herren Ehrengeſandten:

MHgHerr Regierungsrath von Zollikofer, und —

MHgHerr Regierungsrath Reuttl.

Nach Eröffnung der Veranlaſſung und der Abſicht dieſer Konferenz nahm der erſte Deputirte des H. Standes Schwyz, Tit. Herr Altlandsſtatthalter Zay, das Wort und dankte den Herren Mediatoren allervorderſt dafür, daß ſie auf das am 18. dieß gethane ſchriftliche Anſuchen ſeines Standes ſo viele Rückſicht genommen und die Konferenz bis auf heute zurückgeſetzt, bedauerte anbei, daß die früher wegen dieſem Gegenſtand gewählten Tit. Herren Landammann Xaver von Wäber und Altlandammann und Pannerherr Aloys von Reding durch fortdauernde Unpäßlichkeit gehindert worden, die Angelegenheiten ihres Standes vor den Herren Mediatoren zu verfechten, und daher der daſige Hochlöbliche Landrath genöthigt geweſen, den Herrn Landsſtatthalter Hediger und ihn damit zu beauftragen.

Die Ehrengeſandtſchaft des H. Standes Schwyz berief ſich hierauf in Rückſicht ihrer Anſprache an die Landſchaft Utznach, zu Erſparung mehrerer Weitläufigkeit, auf die von Tit. Herrn Landammann Xaver von Wäber verfaßte und neuerlich in den Druck gegebene Abhandlung, betitelt: Utznach und ſeine rechtlichen Verhältniſſe zu dem Kanton Schwyz *), und trug dann im Weſentlichen Folgendes vor:

*) Siehe die hier erwähnte Abhandlung am Ende gegenwärtiger Abſchiedsbeilage.

Der letzte Graf Friedrich von Toggenburg habe in seinen letzten Lebensjahren wiederholt der Landschaft Utznach die gnädige Bewilligung ertheilt, nach seinem Tode mit dem Kanton Schwyz ein Landrecht zu errichten. Nachdem er nun wirklich im Jahr 1436 verstorben, und man diese Bewilligung habe in Zweifel ziehen wollen, sey ein eidgenössischer Rechtsstand abgehalten worden, welcher laut Spruchbrief, d. d. Freitag nächst vor der Pfaffenfastnacht 1437, erkennt: daß, wenn durch Kundschaften die Behauptung derer von Schwyz erwiesen werde, sie bei dem errichteten Landrecht mit den Utznachern bleiben sollen.

Auf St. Jörgen Tag 1437 habe wirklich diese Kundschaftsabhörung, und zwar zu Gunsten derer von Schwyz, Statt gefunden, laut Urkunde von diesem Tag.

In gleichem Jahr, nämlich an St. Urbans Tag (den 25. Mai), haben die Kantone Schwyz und Glarus von den Graf-Toggenburgischen Erben die Landschaft Utznach für 1000 rheinische Gulden pfandsweise erhalten, laut Brief d. h. d., und auf St. Thomas Tag des nämlichen Jahrs (den 21. Christmanat) haben genannte Stände denen von Rätzuns, den Gebrüdern Hildebrand und Petermann von Raron, welche Utznach als ihren Antheil aus der Graf-Toggenburgischen Erbschaft erhalten, andere 200 rheinische Gulden auf das gleiche Pfand gebargt.

Im Jahr 1438, den 5. August, seyen wieder 1153 und im Jahr 1440 nachmals 440 rheinische Gulden von den gleichen Ständen den nämlichen Erben und auf das nämliche Unterpfand gegeben, endlich aber anno 1469 das Pfand für die Summe von 3550 rheinische Gulden als wahres Eigenthum mit allen Rechten seiner bisherigen Oberherren gekauft worden.

Das im Jahr 1436 errichtete und beschworne Landrecht mit den Utznachern sey im Jahr 1450 in eine feierliche Urkunde verfaßt, im Jahr 1498 deßhalb ein neues Instrument errichtet und seitdem alle zwei Jahre bei'm Antritt eines neuen Landvogts von den Landleuten von Utznach feierlich beschworen worden.

So seyen also die beiden Löblichen Stände Schwyz und Glarus seit dem Jahr 1437 bis 1469 Pfandherren, von letztem Jahr aber bis anno 1798 unter den stärksten und vollgültigsten Rechtstiteln (welche alle von der Ehrengesandtschaft in originali vorgelegt wurden) Oberherren und Eigenthümer dieser Landschaft gewesen.

Im Jahr 1798 sey bekanntlich eine allgemeine Staatsumwälzung in der Schweiz erfolgt. Die Landschaft Utznach habe sich, in dankbarer Anerkennung der Milde ihrer Oberherren, sehr ruhig betragen, indessen doch, nach dem Beispiel anderer Landschaften, um eine Frei- und Ledigsprechung von ihren Oberherren, den beiden Kantonen Schwyz und Glarus, angesucht. Schwyz habe ihr sub 21. März 1798 entsprochen, jedoch nicht unbedingt, sondern mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß —

1) in dem Utznachischen die katholische Religion beibehalten;
2) Privat- und Staatseigenthum gesichert;
3) bei einem kriegerischen Auszug die Utznacher ihr Truppenkontingent selbst bezahlen;
4) keine neuen Zölle und Weggelder errichtet;
5) die Einlösung der Pfand- und Kaufbriefe gestattet;
6) die Verwaltung des St. Antonispitals zu Utznach ihnen überlassen werden solle.

Kaum haben die Utznacher diese Befreiungsakte und dadurch das Recht erhalten, sich selbst nach eigenem Belieben eine Verfassung zu geben, oder an ein anderes benachbartes Land anzuschließen, so haben sie um Vereinigung mit dem Kanton Schwyz angehalten; allein der Drang der Zeiten und Umstände haben die Erhörung ihres Wunsches nicht gestattet, und gleich hernach sey diese Landschaft zu dem neuerrichteten Kanton Linth geschlagen worden. Sobald indessen die helvetische Regierung ihr Ansehen verloren, haben die Utznacher im Herbst 1802, sowie die Einwohner der Landschaft Gaster, sich auf's neue um die Vereinigung mit dem Kanton Schwyz beworben. Der gleich nachher wiederum eingetretene fremde Einfluß aber sey die Ursache gewesen, daß der Wunsch nicht zur That gereift, und durch die Mediationsakte sey bekanntlich Utznach dem neuen Kanton St. Gallen einverleibt worden.

Sobald aber am Ende des Jahrs 1813 die Mediationsakte für aufgehoben erklärt worden, sey die unvertilgbare Anhänglichkeit der Utznacher an Schwyz auf's neue erwacht, und sie haben wiederholt und dringend das Ansuchen einer Vereinigung mit diesem Kanton gemacht.

Das Volk von Schwyz, gerührt von diesem Beweis seltener Dankbarkeit und Anhänglichkeit, habe dann auf der im August abgehaltenen Landsgemeinde die Vereinigung der Landschaft Utznach einmüthig ausgesprochen und den Landrath beauftragt, die dazu erforderlichen Schritte zu thun.

Die Deputation ſchlaß nun dahin:

Entweder hat Utznach durch die im März 1798 erhaltene Urkunde ſeine Freiheit, mithin auch das Recht, ſich ſelbſt nach Belieben eine Verfaſſung zu geben, oder ſich an ein anderes Land anzuſchließen, erhalten; — aber die Rechte, welche der Stand Schwyz durch Pfandſchaft und Kauf erworben, dauern nach fort.

Im erſtern Fall kann in dieſem Augenblick und nach Aufhebung der durch fremden Einfluß entſtandenen Mediationsakte niemand den Utznachern das Recht ſtreitig machen, ſich an Schwyz anzuſchließen; im letztern Fall tritt Schwyz, da Glarus keine Anſprache an dieſe Landſchaft mehr macht, in ſeine alten, unwiderſprechbaren Rechte ein.

Daher ſey es der innige Wunſch ihrer Hohen Kammittenten, der H. Stand St. Gallen möchte ſich nicht länger dieſer Vereinigung widerſetzen und auf dem Beſitz einer Landſchaft beſtehen, deren Einwohner ſa oft und ſa deutlich ihre Anhänglichkeit an Schwyz ausgeſprochen, und die niemals mit Zufriedenheit ein integrirender Theil des Kantons St. Gallen bleiben würden. Die Ruhe und das Wahl dieſes Kantons ſelbſt gebiete dieſe Abtretung, und ein längeres Zuſammenbleiben könnte ſogar der Ruhe der ganzen Schweiz nachtheilig werden. Auch ſey der Verluſt für den Kanton St. Gallen unbedeutend; er bleibe auch ohne dieſe Landſchaft noch groß und mächtig.

Nach müſſe die Geſandtſchaft bemerken, daß man, von Schwyz aus, die Utznacher weder direkt noch indirekt jemals zu einer Vereinigung aufgefordert; im Gegentheil habe man es dem Benehmen und den dringenden Vorſtellungen und Abmahnungen von Schwyz zu verdanken, daß in dem Utznachiſchen niemals unanſtändliche Auftritte entſtanden, und bisher immerhin Anſtand und Gehorſam gegen die daſigen Behörden beobachtet worden.

Schwyz verlange auch gar nicht aus Eigennutz oder aus Vergrößerungsſucht die Einverleibung dieſer Landſchaft. Dieſer Kanton könne, ſowie bisher, ohne dieſen Zuwachs beſtehen. Allein die Geſandtſchaft könne nicht läugnen, daß das Volk von Schwyz nun einmal feſt entſchloſſen ſey, auf der einmüthig beſchloſſenen Einverleidung des Utznachiſchen zu beſtehen, und der Charakter dieſes entſchloſſenen Hirtenvolkes würde gewiß unangenehme Folgen befürchten laſſen, wenn ſeinem Willen nicht entſprochen und längerer Widerſtand entgegengeſetzt würde. Gewinn und Verluſt ſey auf beiden Seiten unbedeutend; aber gewiß werde keine Ruhe erfolgen, ſa lange Utznach nicht mit dem Kantan Schwyz vereinigt ſey, ſondern, gegen den laut ausgeſprochenen Wunſch ſeiner Bewohner, dem Kanton St. Gallen einverleibt bleibe.

Die Ehrengeſandtſchaft des H. Standes St. Gallen erwiederte hierauf:

Sie ziehe die von der Ehrengeſandtſchaft des H. Standes Schwyz vorgelegten Urkunden, ſowie die Rechtmäßigkeit des Beſitzſtandes der Hohen Stände Schwyz und Glarus, gar nicht in Zweifel; allein nach ältere Rechte und Urkunden ſeyen durch ſpätere Ereigniſſe aufgehoben worden, und dieß ſey auch hier der Fall.

Es ſey dermalen gar nicht die Frage: welche Titel Schwyz ehedem auf Utznach gehabt; man müſſe ſich einzig auf die Epoche vom Jahr 1798 beſchränken, als in welchem Jahre eine gänzliche Umwandlung aller politiſchen Verhältniſſe in der Schweiz Statt gehabt, und von woher ſich das jetzige Staatsrecht derſelben datire.

Die Landſchaft Utznach ſey in gedachtem Jahre von ihren bisherigen Oberherren durch feierliche Urkunden frei und unabhängig erklärt worden, von dem H. Stande Glarus ohne, von dem H. Stande Schwyz unter den von der Ehrengeſandtſchaft desſelben bemerkten Bedingniſſen. Dieſe ſeyen ſeitdem gar nicht verletzt worden.

Ob die Utznacher gleich nach ihrer Freiſprechung ſich an Schwyz haben anſchließen wollen, ſey ihr unbekannt; aber zuverläſſig ſey es, daß Utznach eine eigene Regierung gehabt, und ſich bis zu der durch höhern Einfluß erfolgten Vereinigung mit dem neuerrichteten Kanton Linth als ein unabhängiger Stand benommen.

Dieſe Vereinigung habe bis in den Herbſt 1802 gedauert; damals habe die in Schwyz Statt gehabte Konferenz der fünf demokratiſchen Stände sub 16. September Utznach, ſowie andere bis dahin mit dem Kantan Linth vereinigt geweſene Landſchaften (mit Ausnahme des L. Standes Glarus), aufgefordert, ſich theils wegen der Repräſentation auf der ausgeſchriebenen eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Schwyz, theils wegen dem zu leiſtenden Mannſchafts- und Geldkontingent an den damals neuerrichteten Kanton St. Gallen zu wenden, — eine Anleitung, welche ſich auf die im Frühjahr 1802 in Bern entworfene Verfaſſung der Schweiz gegründet habe.

Sub 18. Oktober haben nun die Landſchaften Gaſter und Utznach in ihrer Antwort an die in Schwyz verſammelte eidgenöſſiſche Tagſatzung ihre Vereinigung mit dem neuen Kanton St. Gallen erklärt, und

wirklich haben ſich die Deputirten dieſer beiden Landſchaften am 21. ejusdem in St. Gallen eingefunden und an den daſigen Verhandlungen Theil genammen.

Dieß habe indeſſen nicht länger als bis zum Wiedereinmarſch der franzöſiſchen Truppen im Oktober desſelben Jahrs gedauert, worauf Utznach einſtweilen wieder zum Kanton Linth geſchlagen worden ſey.

Bei der hierauf in den letzten Monaten des Jahrs 1802 und den erſten des Jahrs 1803 in Paris abgehaltenen ſchweizeriſchen Conſulta habe man von Seite des H. Standes Schwyz die Einverleibung der Landſchaft Utznach nicht verlangt; hingegen habe man van St. Galliſcher Seite beſtimmt und in eigenen Mémoires die Aufnahme dieſer ſanſt zum Kantan Linth gehörigen Landſchaften abzulehnen geſucht, allein dieſelben dennoch am Ende gegen ſeinen Willen annehmen müſſen; und ſeitdem ſey Utznach ein integrirender Theil des Kantons St. Gallen verblieben, und zwar mit allgemeiner und bei verſchiedenen Gelegenheiten laut ausgeſprachener Zufriedenheit der Einwohner ſelbſt.

Bei Abſchließung des Bundesvereins am 29. Dezember 1813 habe der H. Stand Schwyz gar keinen Vorbehalt wegen Utznach gemacht, ſandern den Stand St. Gallen nach ſeinem damaligen vallen Beſtand in den neuen eidgenöſſiſchen Bund mitaufgenommen.

Im Utznachiſchen ſey auch nicht ſchan damals, ſondern erſt ſpäter der Wunſch nach einer Vereinigung mit dem L. Stande Schwyz aufgeſtiegen, und während dem ganzen Januar und Februar dieſes Jahrs haben die Repräſentanten von Utznach an den Verhandlungen und Geſchäften des Großen Raths des Kantons St. Gallen Theil genommen. Erſt da, als man Hand an die Entwerfung einer neuen Konſtitution (hade) legen, dabei aber einigen undilligen Wünſchen nicht Gehör geben wollen, ſeyen Umtriebe für eine Anſchließung an den Kanton Schwyz entſtanden.

Man wolle St. Galliſcher Seits gar nicht behaupten, daß von Seite der Regierung des H. Standes Schwyz Anlockungen Statt gehadt; aber erweislich wäre es, daß dieß von Partiklaren geſchehen; und hätte man van Schwyz die anfangs nur leiſen Wünſche einiger Utznacher beſtimmt und kategoriſch abgewieſen, ſa wäre gewiß immerhin alles ruhig geblieben.

Die ganze Landſchaft habe auch niemals ſich darüber ausgeſprochen, und ſeitdem ſie integrirender Theil des Kantons St. Gallen ſey, habe ſie auch keinen eigenen Willen mehr, und könne beßhalb keine Wünſche äußern.

Allerdings ſey der Verluſt van Utznach, an und für ſich, für St. Gallen unbebeutend, und dieſer Kanton könnte ohne dieſe Landſchaft dennoch als Kantan fortbeſtehen; allein eine ſolche Trennung auf der einen, und eine Verbindung mit einem demokratiſchen Stande auf der andern Seite würde van ſehr gefährlichen und anſteckenden Folgen ſeyn, und den Beſtand des Kantons St. Gallen großen Gefahren ausſetzen.

Da nun Utznach weder durch Liſt, noch durch Gewalt, ſandern (ohne einige Einwendung ſeiner ehemaligen Oberherren und des Landes ſelbſt) ſeit 1803 integrirender Theil des Kantans St. Gallen geweſen, ſo hade die Geſandtſchaft die beſtimmte Inſtruktian, in keine Frage über Territorialanſprache einzutreten, und ſeine erworbenen Rechte und ſeinen rechtmäßigen Beſitzſtand, ſawie diejenigen Rechte und den Schutz, den die neue Bundesakte und die Konvention vom 16. Auguſt jedem Mitgliede der Eidgenoſſenſchaft zuſichern, auf's beſte zu verwahren; zu erklären, daß alles, was ſie bisher geſagt, nicht als Widerlegung der angeführten Titel des H. Standes Schwyz, ſondern als dlaße Belehrung und freundlicher Aufſchluß geſagt, und daß der Stand St. Gallen nur aus Hochachtung gegen die H. Tagſatzung und mit der beſtimmten Erklärung, daß dieß ſeinen Rechten keineswegs präjudizirlich ſeyn ſolle, zu dieſer angebahnten Mediation Hand geboten.

Die Ehrengeſandtſchaft des H. Standes Schwyz replizirte hierauf:

Die Verzichtleiſtung auf Utznach ſey im Jahr 1798 nicht von der Landsgemeinde, ſondern nnr von dem dreifachen Landrath und im Drange der Umſtände ausgeſprochen worden.

Nicht die im Septemder und Oktober 1802 in Schwyz verſammelt geweſene eidgenöſſiſche Tagſatzung, ſondern die Landsgemeinde van Schwyz ſey Eigenthümer der Landſchaft Utznach geweſen, und erſtere hätte keine Befugniß gehadt, der letztern von ihren urkundlichen Rechten etwas zu vergeben. Die den Landſchaften Utznach und Gaſter van gedachter Landſchaft (?) ertheilte Anleitung habe auch gar keinen Bezug auf Oberherrlichkeit, ſondern nur auf einſtweilige Anſchließung zu Leiſtung von Mannſchafts- und Geldbeiträgen gehabt.

Bei der Conſulta in Paris habe der Deputirte des Kantons Schwyz alle erhaltenen Aufträge auf's genaueſte, ſargfältigſte und mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit erfüllt, ſo daß er ſich in Hinſicht der Landſchaft Utznach gewiß keine Vorwürfe zu machen habe.

Wenn man von Seite des Kantons Schwyz nicht jede unordentliche Handlung in der Landschaft Utznach zu hindern gesucht, so wäre nichts leichter gewesen, als daselbst eine Landsgemeinde zu veranstalten, deren Resultat ganz bestimmt und unzweideutig für eine Vereinigung mit Schwyz ausgefallen wäre; und einmal sey von einer bei St. Gallenkappel Statt gehabten Versammlung von 2 — 300 Mann laut und bestimmt dieser Wunsch geäußert worden.

Sie berufe sich nochmals auf die vorgelegten Briefe und Siegel und auf das durch Aufhebung der Mediationsurkunde wieder hergestellte Recht der Landschaft Utznach, sich selbst nach Belieben an einen andern Kanton anzuschließen; und daher müsse sie auf Abtretung dieser Landschaft an den Stand Schwyz bestehen.

Auf dieß hin äußerten die Herren Vermittler die Hoffnung, daß, ungeachtet die beiden Hohen Stände dermalen noch sehr weit von einander entfernt zu seyn scheinen, doch noch eine freundschaftliche Ausgleichung möglich sey; und daher wurde auf morgen um zehn Uhr wiederum eine Konferenz der beiderseitigen Herren Vermittler, um sich vertraulich über die angehörten Vorträge ersprachen zu können, anberaumt.

II. Sitzung.

Actum Donnerstags, den 29. Dezember 1814.

In Gegenwart der Tit. Herren Vermittler des H. Standes Schwyz:

Herr Altlandammann und Schultheiß von Rüttimann,

Herr Altlandammann und Schultheiß von Glutz-Ruchti;

der Tit. Herren Vermittler des H. Standes St. Gallen:

Herr Staatsrath Usteri.

Herr Staatsrath und Oberst Stehlin (absens).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung ward verlesen und einmüthig gefunden, das Wesentliche der gegenseitigen Vorträge sey richtig darin enthalten; indessen wolle man dasselbe in Gegenwart der beiderseitigen Ehrengesandtschaften nochmals verlesen, damit auch sie ihre Ansichten über die Vollständigkeit desselben eröffnen können.

Tit. Herr Altlandammann und Schultheiß von Rüttimann eröffnete dann: Einige Deputirte von Utznach haben ihm ein von den Vorstehern sämmtlicher sieben Gemeinden dieser Landschaft unterschriebenes, vom 23. datirtes Mémoire eingegeben; er habe zwar zuerst Bedenken getragen, dasselbe anzunehmen, indem die Herren Vermittler von den Hohen Ständen Schwyz und St. Gallen ernannt seyen und in keinen Verhältnissen mit der Landschaft Utznach stehen; indessen habe er geglaubt, daß er allein auch nicht befugt sey, die Kenntniß dieser Schrift den übrigen Herren Vermittlern vorzuenthalten.

Mit allseitiger Einwilligung ward nun dieses Mémoire verlesen, dessen wesentlicher Inhalt dahin geht:

Bald vierhundert Jahre lang habe die Landschaft Utznach unter dem Schutze der beiden Hohen Stände Schwyz und Glarus gestanden, und ihre Einwohner während diesem Zeitraum sich auf eine merkliche Stufe von Wohlstand emporgeschwungen. Nachdem sie im Jahr 1798 von beiden Löblichen Ständen freigesprochen worden, haben sie sich sogleich an den H. Stand Schwyz mit der Bitte, sie als freie Mitlandleute aufzunehmen, gewendet. Einer durch gebieterische Uebergewalt erfolgten Einverleibung in den neugeschaffenen Kanton Linth haben sie sich zwar stillschweigend unterwerfen müssen; kaum aber habe die helvetische Regierung im Spätjahr 1802 aufgehört, so haben sie ihren Wunsch um Anschließung an den Kanton Schwyz erneuert. Allein auch damals sey ihre Hoffnung vereitelt und sie an den neuen Kanton St. Gallen hingeworfen worden. Da nun aber die unrechtmäßige Despotie und ihre Machenschaft vernichtet worden, sey auch wiederum Recht und Gerechtigkeit eingetreten, und jedermann werde wieder bei seinen Freiheiten und Eigenthum geschützt. Sie glauben, durch die Befreiungsurkunde vom Jahr 1798 haben sie das volle Recht erhalten, sich an einen beliebigen Kanton anzuschließen. Sollte diese Urkunde als ungültig angesehen werden, so würden wieder ihre alten Verhältnisse mit Schwyz und Glarus eintreten, und auf jeden Fall können sie nicht länger Angehörige des neuen Kantons St. Gallen seyn. Sie hoffen auch, man werde sie nicht als eine Herde Vieh ansehen und ohne ihr Wissen und Willen an diesen oder jenen übergeben, verkaufen oder hintreiben. Sie erklären daher für sich und alle Einwohner sämmtlicher Gemeinden der Landschaft Utznach auf's feierlichste, daß sie gänzliche Trennung vom Kanton St. Gallen und Vereinigung mit dem Kanton Schwyz als freie Landleute wünschen, und daß sie ohne Gewährung dieses Wunsches niemals glücklich, zufrieden und ruhig

seyn werden. Sie bitten daher die Tit. Herren Mediatoren auf's dringendste, ihnen zur Erreichung dieses Glückes behülflich zu seyn.

Auf Antrag des Tit. Herrn Staatsrathes Usteri ward hierauf ein Schreiben van Landammann und Rath von Utznach vam 18. Weinmanat 1802 an die damals in Schwyz versammelte eidgenössische Tagsatzung verlesen, warin sie derselben melden, daß sie, in Folge des ihnen sub 25. September ertheilten Raths, ihrerseits alles gethan, um sich an den neuen Kanton St. Gallen anzuschließen, oder, wie sie sich wörtlich ausdrücken: „um die Bande enger Verbrüderung mit dem Kanton St. Gallen anznknüpfen."

Hierauf eröffneten die Herren Vermittler gegenseitig vertraulich ihre Ansichten über den zwischen den beiden Hahen Ständen Schwyz und St. Gallen im Streit befindlichen Gegenstand.

Und zwar äußerte sich Tit. Herr Landammann van Rüttimann im Wesentlichen folgendermaßen:

Da seit dem Jahr 1798 eine Art von Interregnum fremden Einflusses und Gewalt, mithin kein staatsrechtlicher Zustand, in der Schweiz bis znr Abschließung des neuen Bundes geherrscht, so seyen nur zwei Epochen in's Auge zu fassen, jene vor der Revolutian, und die seit dem neuesten, selbst berathenen und angenammenen Schweizerbund.

Var der Revolution sey der Stand Schwyz in dem rechtmäßigen, auf unnmstößliche Titel gegründeten Besitz der Landschaft Utznach gewesen, und daraus nur durch fremden Einfluß und äußere Gewalt auf eine unrechtmäßige Weise versetzt warden.

Mit der zweiten Epache trete ein Rechtsbestand wiederum ein. Der Bund der XIX Kantone und die damit unzertrennlich verbundene Kanventian beweisen, daß man alten Rechten Rechnung tragen wolle; und bei dießfälliger Beurtheilung von Zwistigkeiten und streitigen Ansprachen müsse beachtet werden, inwieweit diese Rechte dargethan und bewiesen werden können. Diese Rechtlichkeit trete nun in dem gegenwärtigen Falle und bei der Ansprache des H. Standes Schwyz auf die Landschaft Utznach im vollsten Maße ein.

Allein neben den Gründen des Rechtes verdienen auch die zahlreichen und höchst wichtigen Billigkeitsgründe sorgfältige Berücksichtigung.

Schwyz, einer der ältesten Stände des Bundes, der der ganzen Union den Namen gegeben, der als einer der ersten Stifter des Jahrhunderte gedauerten Glückes und Ansehens mehrerer alter Stände anzusehen, dem man es allein zu verdanken gehadt, daß der Schweizername im Jahr 1798 nicht mit Schande bedeckt und der Glaube an Schweizertapferkeit damals nicht erloschen sey, habe durch die Revolutian beinahe alles verloren, und sey ganz nur auf die geringen Hülfsquellen eines armen Hirtenlandes beschränkt worden. Zwei Hauptquellen seines Wahlstandes seyen beinahe aber gänzlich versiegt, Unterthanenlande und fremde Kriegsdienste.

Dadurch werde er beinahe außer Stand gesetzt, seine Bundespflichten zu erfüllen. Mehrere angesehene Familien, die durch das Zutrauen ihrer Mitlandleute Jahrhunderte hindurch schon ununterbrochen an der Spitze der öffentlichen Geschäfte gestanden und zum Glücke ihres Landes und zu dem der ganzen Schweiz beigetragen, deren Fartdauer und Flor also keinem Schweizer gleichgültig seyn könne, verlieren mehrere Beförderungs- und Erleichterungsmittel ihrer Existenz und ihres Flors, und dadurch werde der Einfluß leidenschaftlicher und ehrgeiziger Demagogen erleichtert.

Zum Ersatz aller seiner erlittenen Verluste verlange nun dieser Stand nichts als eine kleine Landschaft, auf welche er so viele und vallgültige Ansprachstitel besitze, und die ihm, wo nicht unmittelbare, doch einige mittelbare Vartheile, desonders in Hinsicht abzuschließender Militärkapitulationen mit fremden Mächten, verschaffen könnte.

St. Gallen habe ausgesprachen und anerkannt, daß es auch ahne Utznach ein Kanton seyn und bleiben könne. Diese Erklärung sey in seinen Augen entscheidend; denn wäre das Gegentheil, so wäre er (der Herr Opinant) der erste, der sich des Kantons St. Gallen annehmen und zu seinen Gunsten sprechen würde, indem der neue Bund anerkenne und garantire die Existenz aller XIX Kantane. Allein niemand habe bei der Revalutian mehr gewannen als die neuen Kantone, niemand verloren als die alten. Und wenn schon diese kleine Landschaft van dem Kanton St. Gallen dem allgemeinen Besten zum Opfer gebracht werde, sa sey dieser Verlust für ihn kaum merkbar und ohne nachtheilige Falgen, weder für diesen Kanton seldst, noch auch für andere ebenfalls angesprachene Kantone.

Im Gegentheil gewinne die Regierung von St. Gallen durch Abtretung dieser Landschaft an moralischer Kraft; denn immerhin werden die Einwohner eine bestimmte Abneigung gegen St. Gallen beibehalten, und

dieſe Abneigung immerhin die Kraft der Regierung lähmen, da hingegen durch Abtretung dieſes heterogenen Theils auch der bisherige Brennpunkt innerer Unzufriedenheit erlöſche.

Durch freiwilliges Nachgeben erwerbe ſich auch St. Gallen den Dank und die Freundſchaft des alten, ehrwürdigen Kantons Schwyz und die Achtung der andern Eidgenoſſen, und St. Gallen könne ſich um ſo eher dieſes Opfer gefallen laſſen, da er ſich nicht bergen könne, daß er ſeine ganze Exiſtenz mehr und weniger fremdem Einfluſſe verdanke.

Der Einwurf, daß St. Gallen der Konſequenz für andere Kantone wegen ſich nicht zum Nachgeben bequemen könne, falle weg, indem ſich keiner der übrigen angeſprochenen Kantone im nämlichen Falle befinde, die Anſprachen anderer Kantone ihren eigenen Weg finden werden, und mit der vorliegenden Angelegenheit von Schwyz in keiner Verbindung ſtehen.

Durch glückliche Beſeitigung dieſes Streites würde die Ehre der Schweiz ausnehmend viel gewinnen; denn dadurch würde ein Beiſpiel aufgeſtellt, daß die Eidgenoſſen noch in ſich ſelbſt Mittel finden, ihre Zwiſtigkeiten beizulegen. Auch wäre dieß vielleicht kein geringes Motiv, um den Stand Schwyz zu vermögen, ſich dem neuen Schweizerbund anzuſchließen und einer bisdohin jedem wahren Eidgenoſſen ſchmerzhaften Trennung ein Ende zu machen.

Aus allem dieſem Geſagten zieht der Tit. Herr Opinant den Schluß: *daß man den Verſuch machen ſolle, den Stand St. Gallen zu bewegen, die Landſchaft Utznach an den Stand Schwyz freiwillig abzutreten.*

Tit. Herr Staatsrath *Uſteri* ſprach ſich hierauf folgendermaßen aus:

Nach ſeinen Anſichten ſeyen nicht bloß *zwei*, ſondern *drei* Epochen in's Auge zu faſſen, und die *mittlere* nicht auf der Seite zu laſſen.

Die *erſte* Epoche, *vor der Revolution*, ſey unſtreitig die glücklichſte. Allein auch die *zweite* ſey nicht ein Interregnum der Rechtlichkeit zu betiteln. Unläugbar bezeichne ſie ſich zwar bei ihrem Eintritt und Fortgang mit vielem Widerrechtlichen; allein eben ſo unläugbar ſey es, daß auch Vieles durch freiwillige und ungezwungene Erklärungen und Anerkennungen zur Rechtlichkeit erhoben worden. Es ſey damals vorherrſchende Idee geweſen, daß dieſe Epoche als eine durch den Zeitgeiſt geforderte Veränderung der politiſchen Verhältniſſe in der Schweiz zu betrachten ſey.

Wenn man auch zugebe, daß in vielen Fällen, wo nicht phyſiſcher, doch moraliſcher Zwang Statt gefunden, ſo wäre es doch das Grab aller Rechtlichkeit, wenn man nunmehr alles Vorgegangene wieder aufheben wollte.

In die Klaſſe freiwilliger Entlaſſungen gehöre, nach ſeiner Anſicht, die Freierklärung des Standes Schwyz für die Landſchaft Utznach vom 21. März 1798, deren Freiwilligkeit ſich auch noch durch den Umſtand beſtätige, daß ſie nicht unbedingt geweſen.

Dieſe Anſicht werde auch durch die vorliegende Erklärung derjenigen eidgenöſſiſchen Konferenz, unter deren Anführung der Verſuch gemacht worden, den franzöſiſchen Einfluß zu entfernen und ſich ſelbſt zu konſtituiren, beſtärkt. Die Zuſchrift der Konferenz der V demokratiſchen Kantone in Schwyz an die Stadt St. Gallen vom 16. September 1802 beweiſe, daß es nicht in ihren Abſichten gelegen, die bis zum Jahr 1798 beſtandenen Verhältniſſe wiederherzuſtellen, noch damals ertheilte Freilaſſungen zu widerrufen. Auch zeige die Antwort des Landraths von Utznach vom 18. Oktober *ejusdem anni* unwiderſprechbar, daß er die Anweiſung, ſich an den neuen Kanton St. Gallen anzuſchließen, *freiwillig* und gern befolgt habe.

Die Mediationsakte ſey für mehrere Stände ſchmerzhaft geweſen, allein durch die Annahme und Anerkennung derſelben ſey ſie zum Recht geworden. Durch ihre Aufhebung wurden die durch ſie beſtandenen Verhältniſſe nur inſoweit aufgehoben, als ſoweit der drückende Einfluß des Mediators ging, und der durch ſie geweſene Zuſtand ſey dadurch nicht unrechtlich geworden. Die Erklärungen der alliirten Mächte bezeichnen ſelbſt den Standpunkt der Mediation als Baſis der neuen Verfaſſung, und ihre Miniſter haben ſich wiederholt geäußert, daß die jetzigen Verfaſſungen und Regierungen von den bisherigen ausgehen müſſen.

Wenn man Zwiſchenepochen nicht beobachten wolle, ſo wäre keine Gränzlinie, kein ſicherer Punkt mehr; man könnte Jahrhunderte eben ſo gut als ſechzehn Jahre überſpringen, und alle Sicherheit von Verträgen und Urkunden würde aufgehoben.

Man habe durch die neue Bundesakte und die Konvention zwei herrſchende politiſche Syſteme zu vereinigen geſucht, und nur inſoweit es dieſe in gegenſeitiger Verbindung geſtatten, könne man Territorialanſprachen Rechnung tragen.

Die Konvention beute auf Entſcheidung der alliirten Mächte hin, und die nach Wien abgeſchickte eidgenöſſiſche Geſandtſchaft habe den Auftrag, dieſelbe eher zu ſuchen als zu verhindeen.

Die Regierung von St. Gallen befinde ſich dermalen in einer ganz eigenen Lage: nur der Kleine Rath beſtehe noch, der Große Rath habe ſich hingegen ganz aufgelöſet und könne nicht mehr zuſammenberufen werden. Der Kleine Rath würde ſich alſo durch eine freiwillige Gebietsabtretung im höchſten Grade verantwortlich machen.

St. Gallen könne zwar an und für ſich wohl als Kanton, auch ohne die Landſchaft Utznach, beſtehen, aber ohne Selbſtgefährdung könne er in keine Abtrennung einwilligen. Es werden bekanntlich noch andere zum jetzigen Kanton St. Gallen gehörige Landſchaften von andern Kantonen in Anſprache genommen, und daher würde eine freiwillige Abtretung von Utznach von unausbleiblich nachtheiligen Folgen für ihn ſeyn. Auch auf die Stimmung im Innern des Kantons würde ſie Einfluß haben, und Hoffnungen und Wünſche wieder aufgeweckt, wodurch die kaum hergeſtellte Ruhe auf's neue gefährdet werden könnte. Alſo dürfte es auch aus dieſem Grunde nicht rathſam ſeyn, auf allfällige Wünſche der Einwohner der angeſprochenen Landſchaft Rückſicht zu nehmen. Endlich würden andere mit St. Gallen ſich in gleicher oder doch ähnlicher Lage befindende Stände der daſigen Regierung wegen einer ſolchen Nachgiebigkeit gegründete Vorwürfe machen können.

Die Regierung von St. Gallen könne alſo in Hinſicht ihrer ſtaatsrechtlichen Stellung, wegen ihrer Pflichten gegen ihren eigenen, und wegen ihrer Verhältniſſe gegen andere Kantone nicht zu einer Territorialabtretung Hand bieten; und daher wünſche der Herr Opinant, die von dem H. Stande Schwyz ernannten Herren Mediatoren möchten auf die Ehrengeſandtſchaft desſelben dahin einzuwirken belieben, daß ſie von der Territorialanſprache abgehe und auf andere Auswege Bedacht nehme.

Sollte der H. Stand Schwyz dieſe Idee von der Hand weiſen und auf der Gebietsabtretung unveränderlich beharren, ſo ſey wenig Hoffnung zu einer erwünſchten Beendigung des Vermittlungsgeſchäftes übrig, und die Angelegenheit müſſe alsdann auf andere Weiſe entſchieden werden.

Dieſen ſeinen Aeußerungen fügte der Herr Staatsrath Uſteri noch die Bemerkung bei, daß ſein Kollege, Herr Staatsrath und Oberſt Stehlin, von Baſel, deſſen Anweſenheit durch dringende Familienangelegenheiten unmöglich geworden ſey, ſich mit ihm noch vor ſeiner Abreiſe über dieſen Gegenſtand unterredet, und die von ihm geäußerten Grundſätze und Anſichten auch ganz die des Herrn Stehlin ſeyen.

Tit. Herr Altlandammann von Gluz-Ruchti äußerte hierauf:

Auch er habe mit ſeinem Kollegen, dem Tit. Herrn Landammann von Rüttimann, über dieſen Gegenſtand vertrauliche Rückſprache genommen, und ſtimme den von ihm geäußerten Grundſätzen und Anſichten gänzlich bei.

Namentlich ſehe auch er den Zwiſchenraum von 1798 bis jetzt nicht für einen rechtlichen und rechtsbegründeten Zuſtand an. Freilich haben alle Regierungen der Schweiz ſich in den erſten Monaten des Jahrs 1798 große Opfer gefallen laſſen, in der Hoffnung, dadurch in den Stand geſetzt zu werden, auswärtigen Einfluß abwehren zu können; allein damals ſchon habe ein erzwungener Zuſtand und kein ganz freier Wille mehr Statt gefunden, und alle dem allgemeinen Beſten gebrachten Opfer ſeyen ohnedem fruchtlos geblieben.

Der Stand Schwyz habe für ſeine Anſprache einerſeits die ſtärkſten und unwiderlegbarſten Rechtstitel, anderſeits militiren für ihn eben ſo gewichtige moraliſche Gründe. Nach ſeiner Anſicht habe die durch Gewalt zu Stande gekommene und angenommene Mediationsakte mit allen ihren Wirkungen aufgehört; alſo trete wieder der Zuſtand von 1798 ein.

St. Gallen könne für die Einverleibung Utznach's keinen Titel als die Mediationsakte anführen; denn was im September 1802 vorgegangen, habe zu keinem Reſultat geführt, und es ſey damals weder über die Eintheilung der Schweiz, noch über andere Gegenſtände ein Staatsvertrag zu Stande gekommen.

Wenn ſchon St. Gallen freiwillig Utznach an Schwyz zurückgeben würde, ſo würden für andere Kantone keine nachtheiligen Folgen daraus entſtehen; denn alle andern befinden ſich in ganz andern Verhältniſſen. Auch die übrigen an andere Theile des Kantons St. Gallen gemachten Anſprachen ſeyen nicht von der gleichen Beſchaffenheit und von gleichem Gewicht, wie die von Schwyz. Gewiß würde die Nachricht, daß Eidgenoſſen, dieſen Anſtand gütlich und freundſchaftlich zu beſeitigen, gelungen, in Wien angenehme Empfindungen erwecken.

Da aber Schwyz gewiß keine andern Anerbietungen annehmen werde, als ſolche, die auf eine Territorialabtretung gehen, ſo müſſe ſich allerdings die Hoffnung eines glücklichen Erfolgs dieſer Vermittlung vermindern.

Dit Tit. Herren Mediatoren vereinigten ſich hierauf dahin, daß morgen Abends um vier Uhr wieder eine Konferenz abgehalten, zu derſelben auch die Ehrengeſandtſchaften der beiden Hohen Stände Schwyz und St. Gallen eingeladen, und ihnen dann auch aus dem heutigen Protokoll die Anſichten der Herren Vermittler eröffnet, in der Zwiſchenzeit aber die Herren von Rüttimann und von Glutz mit der Ehrengeſandtſchaft von Schwyz, der Herr Uſteri aber mit der von St. Gallen Rückſprache nehmen, und ihnen die gegenſeitigen Grundſätze eröffnet und ſie von ihnen aufgefordert werden ſollen, wo immer möglich zu einer Annäherung Hand zu bieten.

III. Sitzung.

Actum Freitags, den 30. Dezember 1814.

In Gegenwart der Tit. Herren Vermittler des H. Standes Schwyz:

Herr Altlandammann und Schultheiß von Rüttimann,
Herr Altlandammann und Schultheiß von Glutz-Ruchti;

der Tit. Herren Vermittler des H. Standes St. Gallen:

Herr Staatsrath Uſteri,
Herr Staatsrath und Oberſt Stehlin (absens);

der Herren Deputirten des H. Standes Schwyz:

Herr Landsſtatthalter Jay, von Schwyz,
Herr Landsſtatthalter Hediger, von da (ægrot. absens);

der Herren Deputirten des H. Standes St. Gallen:

Herr Regierungsrath von Zollikofer,
Herr Regierungsrath Reutti.

Die Sitzung ward mit Verleſung des Protokolls der I., am 28. abgehaltenen Sitzung begonnen. Tit. Herr Landsſtatthalter Jay erklärte, daß daſſelbe im Weſentlichen ſeinen damals gemachten Vortrag enthalte; daß er aber ſeinem H. Stand das Recht vorbehalte, daſſelbe in Hinſicht der beiden Epochen vom Spätjahr 1802 und vom Dezember 1813 und Anfang des Jahrs 1814 zu vervollſtändigen, indem er über alles, was damals vorgegangen, keine Aufſchlüſſe geben könne, weil er damals an den öffentlichen Geſchäften ſeines Kantons gar keinen Theil gehabt.

Die Deputation des H. Standes St. Gallen genehmigte ebenfalls das Protokoll, mit der Bemerkung: ſie hätte damals auch noch dupliziren können, allein ſie habe dieß, bei hingeſtoſſener Zeit, aus Hochachtung gegen die Herren Mediatoren unterlaſſen. Es werde ſich im Verfolg wohl noch eine Gelegenheit geben, noch etwas nachzubringen.

Hierauf ward das Protokoll der II., am 29. dieß abgehaltenen Sitzung verleſen und von den Herren Vermittlern ebenfalls genehmigt.

Herr Staatsrath Uſteri nahm dann das Wort und ſagte:

Die Ehrengeſandtſchaften beider Hohen Stände Schwyz und St. Gallen werden nun aus dem verleſenen Protokoll die abweichenden Anſichten der Herren Vermittler entnommen haben; indeſſen hoffe er, es ſey möglich, amoch ein Auskunftsmittel ausfindig zu machen.

Er müſſe indeſſen doch noch bemerken:

Die von dem H. Stande Schwyz sub 21. März 1798 der Landſchaft Utznach ertheilte Freilaſſungsakte berufe ſich ausdrücklich auf eine von der Landsgemeinde ausgefällte Erkanntniß, und es ſey daher allerdings als Faktum anzunehmen, der Dreifache Landrath habe sub 8. und der Geſeſſene Landrath sub 21. März 1798 nur in Folge der von der höchſten Gewalt ausgeſprochenen Willensmeinung gehandelt.

Im Herbſt 1802 habe Tit. Herr Landammann Aloys von Reding und die übrigen Vorſteher des Volkes von Schwyz gewiß die Wünſche desſelben in ihrem ganzen Umfange gekannt, und alle auf der fünförtigen Konferenz und der nachherigen allgemeinen Tagſatzung zu Schwyz verſammelt geweſenen Geſandtſchaften haben in Gemäßheit der von ihren allſeitigen Kommittenten erhaltenen Vollmachten und Inſtruktionen gehandelt; mithin ſey auch anzunehmen, die in dieſer Epoche wegen des Kantons St. Gallen und der Landſchaft Utznach gemachten Verfügungen und ertheilten Weiſungen haben ſich auf die Beſchlüſſe der höchſten Landesbehörden gegründet.

Er wiederhalte dann die Hoffnung, daß der gegenwärtige Vermittlungsversuch nach erfreuliche Resultate hervorbringen, daß die Ehrengesandtschaft des H. Standes Schwyz den angeführten Gründen und der Stellung des Kantons St. Gallen Rechnung tragen, und sie daher ihre gemachten Ansprachen madifiziren werde.

Tit. Herr Altlandammann von Rüttimann äußerte hierauf Folgendes:

Es sey ihm einzig darum zu thun, auf dasjenige zu wirken, was zum Vortheil des einen wie des andern der litigirenden Haben Stände beitragen könne. Von diesem Standpunkte ausgehend, gebe er den Herren Abgeordneten des H. Standes St. Gallen zu bedenken, daß kein europäischer Staat in solchem Grad rechtlich gewesen, wie der ehemalige schweizerische Freistaat. Alle Rechte der Eidgenossen haben auf Urkunden beruhet, und bei allen bis zur Revolution Statt gehabten Streitigkeiten und Verhandlungen seyen Urkunden und Verträge errichtet worden. Selbst die heftige, durch die Reformation entstandene Leidenschaftlichkeit habe dieses Rechts- und Billigkeitsgefühl nicht auslöschen können; auch sey es demselben zuzuschreiben, daß bei den öftern Revolutionen, welche die Schweiz seit 1798 erlitten, alle Ereignisse mehr und minder den Anschein von Rechtlichkeit erhalten.

Das System des gegenwärtig zu Kanstituirung des europäischen Staatenvereins versammelten Kongresses laufe dahin aus, die ehemaligen rechtlichen Verhältnisse mit den durch den Zeitgeist entstandenen Madifikatianen zu vereinigen.

Auf alle Fälle sey, sadald m Beurtheilung der gegenseitig gemachten Ansprachen eintreten werde, kein anderer Maßstab gedenkbar als das durch Urkunden begründete Recht; und gewiß werde in Hinsicht aller Länder, welche in Frage gekammen, und unter deren Zahl die Schweiz nicht unbedeutend erscheine, dieses System in Anwendung gebracht werden.

Sollte aber auch von Wien aus die Anerkennung des vollen Besitzstandes für St. Gallen erfolgen, so würden dennoch Staatsklugheit, politische und moralische Rücksichten in gleichem Maße diesem Stande anrathen, den Wünschen eines alten ehrwürdigen Standes, eines Hauptmitstifters der Schweiz, zu entsprechen, und er käme dadurch zu allen Zeiten das freudige Bewußtseyn, das Seinige freiwillig zu einer drüderlichen Vereinigung beigetragen und dewiesen zu haben, daß Eidgenassen, auch ahne fremde Einmischung, sich einverstehen und dem allgemeinen Besten Opfer bringen können.

Herr Landsstatthalter Jay wiederholte hierauf die früher vorgeteagenen Gründe mit falgenden Bemerkungen: Die Beschlüsse aller in der Zwischenzeit abgehaltenen Nedenlandsgemeinden haben, nach den Grundsätzen des Kantons Schwyz, nur dann vollgültige Kraft, wenn sie von der Maienlandsgemeinde bestätigt worden seyen; nun aber habe diese im Jahr 1798 nicht mehr abgehalten werden können.

Die Utznacher haben ihm versichert, sie haben vam Aufhören der Mediationsakte und ihrer Wirkungen nichts gewußt, dis die Abfassung einer neuen Kanstitution für den Kantan St. Gallen zur Sprache gekommen; sodald als sie nun von diesem Varhaben Kenntniß erhalten, haben sie angefangen, die erfarderlichen Schritte zu thun, um bei diesem Anlaß ihre alten, oft schan vergeblich geäußerten Wünsche wegen Vereinigung mit Schwyz einmal in Erfüllung zu bringen.

Er beharre auf seiner Instruktian, die einzig dahin gehe, auf der Abtretung von Utznach zu beharren.

Anbei bedauerte er sehr, daß sein Kallege, Tit. Herr Landsstatthalter Hediger, ihm nun zum zweiten Mal habe anzeigen lassen: eine Unpäßlichkeit erlaube ihm nicht, dieser Sitzung beizuwahnen, und baß er daher der Unterstützung dieses seines Mitadgeordneten entbehren müsse.

Die Ehrengesandtschaft des H. Standes St. Gallen erklärte dann:

Aus dem gestrigen Protokoll habe sie die Eingade eines Memorials im Namen der Landschaft Utznach für eine Vereinigung mit dem Kanton Schwyz entnommen. Sie müsse darüber nur bemerken, daß, so viel sie durch glaubwürdige Berichte vernommen, dieses Scriptum nicht aus dem Willen und der Feder der Utznacher geflassen, sandern ihnen von Schwyz aus zur Unterschrift zugesendet warden; falglich dasselbe nicht als Volksstimme angesehen werden kanne.

Sie bitte die Herren Vermittler, die dermalige Lage des Kantans St. Gallen in's Auge zu fassen.

Es werden nicht bloß van Schwyz, sondern auch van Glarus und Appenzell Inner-Rhoden Territorialansprachen an denselben gemacht; ferner existire kein Großer Rath des Kantons St. Gallen mehr; auch kanne, dis die Verfassung in allen Gegenden des Landes eingeführt sey, keine Wahlen und keine Zusammenkunft derselben Statt haben.

Man gebe zu, der Kanton St. Gallen könnte allerdings als Kanton auch ahne Utznach fortdauern; allein die Abtretung dieser Landschaft würde von äußerst nachtheiligen Folgen seyn, weil man dann von

St. Gallen aus nach Rapperſchwyl und Gaſter nur über fremdes Territorium gelangen könnte, alſo der Gang der Juſtiz und aller Geſchäfte erſchwert würde, weil dadurch das bisherige Verhältniß zwiſchen den Bezirken, den Religionstheilen u. ſ. w. aufgehoben würde, und eine gänzliche Abänderung der mit Vorwiſſen und Genehmigung der Herren Miniſter der alliirten Mächte angenommenen Verfaſſung die nothwendige Folge wäre, des Einfluſſes auf die Stimmung mehrerer Landestheile, die ihre Vorliebe für eine demokratiſchere Verfaſſung ſchon deutlich ausgeſprochen, nicht zu gedenken.

Der Linthfluß ſey die natürliche Gränzlinie zwiſchen beiden Ständen, und man hoffe, Schwyz werde ſeine natürlichen Gränzen dermalen noch weniger als in frühern Zeiten, wo es die Bitten von Utznach und Gaſter abgewieſen, überſchreiten wollen.

Zudem habe der Stand St. Gallen an das große Linthunternehmen die Summe von baaren 200,000 Franken beigetragen; was gewiß unterblieben wäre, wenn es ſich nicht im Beſitz der Landſchaften Utznach und Gaſter befände.

Allfällige Volksſtimmung gebe dem Kanton Schwyz keinen Titel, und dann ſey dieſelbe noch ſehr ungewiß. Im Jahr 1798 haben Gaſter und Utznach ſich nicht an Schwyz anzuſchließen, wohl aber mit Schwyz und Glarus ein Schutz- und Trutzbündniß zu errichten, die Abſicht gehabt. Im Herbſt 1802 habe im Utznachiſchen ein größerer und kleinerer Landesausſchuß beſtanden, deſſen Protokolle noch vorhanden, und woraus ſich ergebe, daß anfangs nur eine einzige Gemeinde (Eſchenbach) Luſt bezeigt, ſich mit Schwyz zu vereinigen, nachher aber alles zum Anſchließen an St. Gallen eingewilligt und man wirklich Deputirte nach St. Gallen geſchickt habe.

Auch haben die Utznacher gar keine Urſache, ſich über die Regierung von St. Gallen zu beſchweren; ſie ſeyen immer mit ausgezeichneter Milde behandelt worden. Den St. Antoniſpital und alle ihre Weggelder ꝛc. habe man ihnen überlaſſen. Ueberdieß erfreuen ſie ſich aller öffentlichen und gemeinnützigen Anſtalten, die in dem Kanton St. Gallen ſeit 1803 errichtet und fundirt worden, namentlich des Antheils an der ſo wohlthätigen Feueraſſekuranz, der Hülfs- und Steuerkaſſe des katholiſchen Stiftungsfonds ꝛc.

Bei Vertheilung von öffentlichen Abgaben und Laſten habe man immer Rückſicht auf die Armuth und Unfruchtbarkeit dieſer Landſchaft genommen, und die Regierung ziehe jährlich 400 Gulden weniger aus derſelben, als die Koſten und Salarien von Beamten betragen.

Der Kanton Schwyz beſitze auch in dieſer Landſchaft keine Hand breit Landes und durchaus keine Einkünfte, habe im Jahr 1798 feierlich darauf Verzicht geleiſtet und weder im Jahr 1802, noch bei der Conſulta in Paris, noch auch bei Abſchließung der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 ſeine ehemaligen Rechte auf die Landſchaft Utznach vorbehalten, im Gegentheil den Kanton St. Gallen in ſeinem ganzen damaligen Beſtand, ohne einigen Vorbehalt, mit in den Bund aufgenommen.

Die Repräſentanten der Landſchaft Utznach im Großen Rath von St. Gallen haben durchaus von allen Ereigniſſen Kenntniß gehabt und von Aufhebung der Mediationsakte ſo gut als die andern Mitglieder gewußt, dennoch aber, ungeachtet dieß der einzige ſchickliche Zeitpunkt dazu geweſen wäre, keinen Wunſch, ſich von dem Kanton zu trennen, geäußert, ſondern erſt, als man auf verſchiedene übertriebene Forderungen bei Entwerfung einer neuen Verfaſſung keine oder doch nicht die gewünſchte Rückſicht genommen, auch drei Individuen, welche auch in andern Landesgegenden Unruhen (haben) anſtiften wollen, zur Rede geſtellt, ſey die Trennung zur Sprache gekommen.

Sie bitte dann auch, die geographiſche und politiſche Lage des Kantons zu berückſichtigen, indem er ein Gränzkanton, und daher die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in demſelben für die ganze Schweiz beſonders wichtig ſey.

Der Große Rath habe wiederholt die Integrität des Kantons ausgeſprochen und dem Kleinen Rath es zur Pflicht gemacht, durchaus nichts von demſelben abzutreten. Alſo ſey es geradezu unmöglich, den Prätenſionen von Schwyz, ſo lange ſie auf Abtretung von Territorium gehen, zu entſprechen; und daher bitte ſie, ſich ja deßhalb keine mehrere Mühe zu geben, oder ein unmittelbares Anſuchen an den Kleinen Rath gelangen zu laſſen, indem auch dieſe Behörde keine andere Antwort, als die ſchon gegebene, ertheilen könnte.

Uebrigens wiederhole ſie nochmals den Wunſch, daß alles Geſagte nicht als rechtlicher Vortrag, ſondern nur als freundliche Aufſchlüſſe angeſehen werden möchte.

Herr Landsſtatthalter Zay replizirte hierauf (nachdem er nochmals erklärt, er könne auf alles, was im Spätjahr 1802 und im Winter von 1813 bis 1814 geſchehen ſey, nichts antworten, und behalte ſich deßhalb für ſeine Hohen Kommittenten das Protokoll offen):

Wenn einzelne Theile des Kantons St. Gallen durch Abtretung der Landschaft Utznach getrennt würden, so wäre dennoch die Kommunikation mit denselben nicht unmöglich; man würde ihnen freundeidgenössisch in und mit allem Paß und Repaß gestatten.

Auch Schwyz habe eine beträchtliche Summe an die Linthunternehmung beigetragen und über 200 Aktien übernommen. Zudem sey bei der vortrefflichen Aufsicht über dieses große Unternehmen gar keine Gefahr vorhanden, daß nicht alle Auslagen und Beiträge wieder erstattet werden. Der Geist der Demokratie sey gar nicht ansteckend und daher auch gar nicht gefährlich. Offenbare Beweise hiervon seyen die Kantone Zürich und Luzern, welche an die demokratischen Stände Zug, Schwyz und Unterwalden angränzen, deren Angehörige sehr zahlreich die alljährlichen benachbarten Landsgemeinden als Zuschauer besuchen, ohne daß dadurch jemals die Ruhe genannter Kantone gestört worden sey.

Man habe in verschiedenen Kantonen die neuen Verfassungen mehrmals abgeändert, ohne daß dadurch Unglück erfolgt sey, und Graubünden und Tessin seyen auch Gränzkantone.

Im Utznachischen sey allgemeine Klage über kostbare Justizpflege und über Abgaben, die, wie leicht zu erachten, in einem Kanton, wie der von St. Gallen, größer seyen als in einem demokratischen.

Man wolle nicht absеyn, daß die Regierung von St. Gallen viele nützliche Anstalten eingeführt; allein eine Viehassekuranz wäre vielleicht noch nützlicher als eine Feuerassekuranz gewesen. Auch habe die Regierung jetzt verschiedene, ehemals unbenutzte Hülfsquellen, indem z. B. das Stift Schänis aufgehoben worden, und, wie man versichere, sollen aus dem St. Antonispital in Utznach nicht bloß in diese, sondern auch in andere Landschaften Almosen fließen.

St. Gallen habe im Grund kein Recht auf Utznach, so wenig als auf Gaster, Sargans und Rheinthal; nur die Stadt St. Gallen, die Landschaft St. Gallen und das Toggenburg machen integrirende Theile desselben aus.

Der Stand St. Gallen sollte, sowie die übrigen neuen Stände, nicht vergessen, daß sie sich auf Unkosten der alten Stände bereichert; daß, wenn die demokratischen Kantone keinen Ersatz für ihre großen Verluste erhalten, sie beinahe nicht mehr existiren, und diejenigen, welche den eidgenössischen Bund gestiftet, bald im Fall seyen, ihre Bundespflichten nicht mehr erfüllen zu können; und daß gewiß kein Stand stärkere und rechtlichere Ansprachstitel besitze als der Stand Schwyz auf Utznach; daß Recht ewig bleibe, Konvenienz hingegen sich alle Augenblicke verändere, und der Wahlspruch: Pereat mundus et fiat justitia! bisher noch nie widerlegt worden.

Die beiden von dem H. Stande Schwyz ernannten Herren Vermittler bemühten sich hierauf nochmals, den Deputirten von St. Gallen Nachgiebigkeit und eine freundschaftliche Abtretung der streitigen Landschaft zu empfehlen, wiederholten die früher schon vorgetragenen rechtlichen, moralischen und politischen Beweggründe und äußerten dabei, daß, wenn die Ehrengesandtschaft durch ihre Instruktionen gebunden sey, eine unmittelbare schriftliche Aufforderung an die Regierung von St. Gallen selbst von besserm Erfolg seyn könnte.

Herr Staatsrath Usteri erklärte sich dann, daß er aus den von der St. Gallischen Ehrengesandtschaft angeführten Gründen, bei der Stellung der dasigen Regierung und bei den bestimmten Aufträgen, die sie von dem abgetretenen Großen Rath erhalten, zu keiner unmittelbaren Aufforderung an die dasige Regierung Hand bieten könne, bemerkte anbei: nicht die Hohen demokratischen Stände seyen, ungeachtet ihrer unläugbaren und wichtigen Verluste, diejenigen gewesen, welche zuerst Territorial- und andere Ansprachen gemacht, sondern sie seyen dazu durch die eines andern weit mächtigern Standes veranlaßt worden.

Tit. Herr Altlandammann und Schultheiß von Glutz wiederholte nochmals seine frühere Erklärung: daß er allen von seinem Kollegen, Tit. Herrn Altlandammann von Rüttimann, gethanen Aeußerungen beipflichte, und bemerkte, daß, wenn irgend ein anderer eidgenössischer Stand zwei wichtige Provinzen eingebüßt, er wahrscheinlich ebenfalls den ersten Moment wiederhergestellter Freiheit benutzt haben würde, um seine alten Rechte wieder geltend zu machen, einer- und anderseits, daß dadurch Schwyz und andere Stände, welche erst später mit ihren Ansprachen hervorgetreten, um dieser Zögerung willen ihre Rechte nicht verwirkt haben.

Die Herren Vermittler entschlossen sich einstimmig: morgen um zehn Uhr eine neue Sitzung abzuhalten und dazu auch die Ehrengesandtschaften beider litigirenden Hohen Stände einzuladen.

IV. Sitzung.

Actum Sonnabends, den 31. Dezember 1814.

In Gegenwart der Herren Vermittler des H. Standes Schwyz:
Herr Altlandammann und Schultheiß von Rüttimann,
Herr Altlandammann und Schultheiß von Glutz-Ruchti;
der Herren Vermittler des H. Standes St. Gallen:
Herr Staatsrath Usteri,
Herr Staatsrath und Oberst Stehlin (absens);
der Herren Deputirten des H. Standes Schwyz:
Herr Landsstatthalter Jay, von Schwyz,
Herr Landsstatthalter Hediger, von da;
der Herren Deputirten des H. Standes St. Gallen:
Herr Regierungsrath von Zollikofer,
Herr Regierungsrath Reutti.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung ward verlesen und einmüthig genehmigt.

Die Ehrengesandtschaft des H. Standes Schwyz legte dann eine von heute datirte Note ein, worin sie nicht bloß die Rechte und Ansprachen ihres Standes auf die Landschaft Utznach auf's kräftigste und feierlichste verwahrte, sondern auch auf Beibehaltung des status quo und Nichteinführung der neuen St. Gallischen Kantonalverfassung drang, mit dem Ansuchen, die Herren Mediatoren möchten diese Note nicht blaß dem geführten Protokoll einverleiben, sondern auch in der ersten Sitzung der H. Tagsatzung vorlegen.

Sie äußerte anbei ihr Bedauern über den fruchtlasen Ausgang dieses Vermittlungskongresses, schilderte die glücklichen Folgen, wenn der Stand St. Gallen dem Stande Schwyz, der es so sehr verdiene, ein Opfer gebracht hätte. Dadurch wäre Freundschaft und Liebe und gewiß auch Ruhe in der ganzen Schweiz gepflanzt worden; denn wenn auch von Wien aus eine für St. Gallen günstige Entscheidung erfolgen sollte, so werde einerseits die Rechtmäßigkeit der Anforderungen des Standes Schwyz nicht geschwächt, und anderseits Liebe und Zutrauen auch nicht hergestellt.

Sie kehre mit bangen Besargnissen und schwerem Herzen nach Hause; denn sehr leicht könne durch den fruchtlosen Ausgang dieses Vermittlungsgeschäftes die Ruhe in ihrem Kanton und auch die in der übrigen Eidgenossenschaft gestärt werden.

Die Ehrengesandtschaft des H. Standes St. Gallen erwiederte:

Sie habe bei dieser Konferenz vornehmlich gesucht darzuthun, daß ihr Stand in Folge alles dessen, was Schwyz seit dem März 1798 sowohl gethan als unterlassen, im rechtmäßigen Besitz der Landschaft Utznach sich befinde, und daß die St. Gallischen Behörden niemals und unter keinen Umständen die Abtretung derselben freiwillig zugeben können.

Was nun die von der Ehrengesandtschaft des Standes Schwyz eingegebene Note betreffe, so überlasse sie es zutrauensvoll den Herren Vermittlern, ob sie dieselbe bloß historisch und als Factum in das Protokall aufnehmen wollen. Sie habe auch nichts dagegen, wenn der H. Stand Schwyz seine ehemaligen Rechte auf Utznach verwahre; hingegen sey die darin enthaltene Verwahrung des status quo durchaus hier nicht an ihrem Ort, und protestire sie auf's feierlichste dagegen, berufe sich auf die dießfälligen Beschlüsse der H. Tagsatzung vom 29. Oktober und 24. November dieses Jahres und gewärtige zuversichtlich, der H. Stand Schwyz werde der nunmehr vorzunehmenden Organisirung des ganzen Kantons St. Gallen und der Einführung der neuen Verfassung auch in dem Bezirk Utznach, welche höchst dringendes Bedürfniß sey, keine weitern Hindernisse in den Weg legen.

Es sey allerdings bedauerlich, daß die vielen Bemühungen der Herren Vermittler kein glücklicheres Resultat gehabt; allein da der H. Stand Schwyz auf eine Vermittlungskonferenz gedrungen, so hätte man von demselben andere Vorschläge, als nur allein die wirklich gemachten, erwarten dürfen.

Sämmtliche Herren Vermittler suchten hierauf, ganz einverstanden und übereinstimmend, die Ehrengesandtschaft des H. Standes Schwyz zu belehren, daß die in der eingegebenen Note enthaltene Reservation wegen Beibehaltung des status quo und Nichteinführung der Kantonalverfassung in der Landschaft Utznach nicht von ihnen angenommen und der Tagsatzung übergeben werden könne, indem die Vermittler weder

Bewahrer der Rechte des einen oder andern Standes seyen, noch auch der H. Tagsatzung zu versprechen stehen, und sie nur von den beiderseitigen Hohen Ständen ernannt worden; daß hingegen die Ehrengesandtschaft von Schwyz, wenn sie einen solchen Schritt für durchaus nothwendig erachte, denselben unmittelbar gegen das Präsidium der H. Tagsatzung thun möge.

Diese Vorstellungen fanden auch so vielen Eingang bei der oft gedachten Ehrengesandtschaft, daß sie sich auf folgende Note beschränkte:

„Da die, nach wohlwollender Anweisung einer H. Tagsatzung, vorgenommene Vermittlung in Betreff „der Landschaft Utznach ohne einigen Erfolg vor sich gegangen, finden sich die endsstehenden Deputirten des „L. Kantons Schwyz pflichtig und verbunden, die Rechte und Ansprache desselben auf das kräftigste und „feierlichste vorzubehalten und zu verwahren; wobei auch die deutliche Bestimmung beigefügt wird, daß diese „Erklärung allen andern Vorbehälten oder Maßnahmen des L. Standes Schwyz oder der ersten Landes„behörde in da unpräjudizirlich seyn solle."

„Zürich, den 31. Dezember 1814."

(Gezeichnet) „Karl Zay, Deputirter vom Kanton Schwyz."

(Gezeichnet) „H. M. Hediger, Deputirter von Schwyz."

— hingegen erklärte, daß sie dem Tit. Präsidenten der H. Tagsatzung ihre anderweitige Verwahrung ebenfalls noch schriftlich eingeben werde.

Auf dieß hin empfahlen die Herren Vermittler den beiderseitigen Ehrengesandtschaften zu Handen ihrer Hohen Kommittenten auf's dringendste Beibehaltung eines guten Vernehmens, Vermeidung und Ausweichung aller Schritte, wodurch nicht bloß die Ruhe beider Kantone, sondern auch die der ganzen übrigen Schweiz gestört oder gefährdet werden könnte, und geduldige Abwartung der endlichen Entscheidung der entstandenen Territorialansprachen.

Beiderseitige Ehrengesandtschaften beurlaubten sich hierauf mit dankbarer Anerkennung der wohlgemeinten freundeidgenössischen Bemühungen der Tit. Herren Vermittler und der Versicherung, daß sie ihrerseits alles anwenden werden, was, den geäußerten Wünschen derselben zufolge, in Hinsicht der Beibehaltung der Ruhe und des guten Vernehmens beitragen könne.

Nachdem sich nun die beiderseitigen Ehrengesandtschaften entfernt, beriethen sich die Herren Vermittler noch, was noch weiter zu thun, und ob noch fernere Versuche zu einer gütlichen Ausgleichung zu machen seyen.

Nach sorgfältiger Erdauerung dieser wichtigen Frage fanden sie aber, daß unter obwaltenden Umständen, bei dem beharrlichen und nicht zu hebenden Widerspruch, da der ansprechende Stond einzig und allein auf einer Gebietsabtretung bestehe, der angesprochene aber jede Rückgabe von Territorium verweigere, nichts anders zu thun sey und übrig bleibe, als den gemachten Vermittlungsversuch für geschlossen anzusehen und den beiden Hohen Ständen Schwyz und St. Gallen das vollständige Protokoll der obgeholtenen Sitzungen mitzutheilen, auch in dem Begleitschreiben, einerseits den gegen die Herren Ehrengesondten geäußerten Wunsch wegen Beibehaltung gegenseitig freundschaftlichen Benehmens und Ausweichung aller Ruhe gefährdenden Schritte zu wiederholen, anderseits gegen den H. Stand Schwyz die Bemerkung zu äußern, daß er aus den in dem übermachten Protokoll enthaltenen Erklärungen der St. Gallischen Ehrengesandtschaft entnehmen werde, daß sich vielleicht noch andere Auskunftsmittel ausfindig machen ließen, daß man es aber den Hohen Ständen überlasse, ob sie durch das Mittel einer zu eröffnenden Korrespondenz oder auf andere Weise noch einen Ausgleichungsversuch machen wollen.

Die Richtigkeit dieses Protokolls bezeugen die von den Hochgeachteten Herren Vermittlern zugezogenen Sekretäre

Fäsi, gewesener Professor, dermaliger Oberschreiber am Obergerichte des Kantons Zürich und Kantonsrath.

X. Pfyffer v. Heydegg, luzernerischer Legationsrath.

Nachtrag zu vorstehendem Konferenzprotokoll.

Da der H. Stand Schwyz in einer vom 11. dieses laufenden Monats (Jenner 1815) datirten Zuschrift die Tit. Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Vermittler ersucht, sie möchten dem obigen, über die Vermittlungskonferenz vom 28. — 31. Dezember 1814 geführten Protokoll nochfolgende, die Aeußerungen der

Ehrengeſandtſchaft des H. Standes St. Gallen in Hinſicht der beiden Epochen vom September 1802 und Dezember 1813 widerlegende Bemerkungen als Nachtrag einverleiben, ſo ward dieſem Anſuchen, beſonders da die Ehrengeſandtſchaft des H. Standes Schwyz in der III. Sitzung der Konferenz ſich deßhalb beſtimmt und ausdrücklich das Protokoll offen behalten, ohne Bedenken entſprochen, und lautet dieſer Nachtrag wörtlich folgendermaßen:

„Da die Deputirten des Kantons Schwyz bei der in Zürich vom 28. — 31. Dezember 1814 abgehal„tenen Vermittlungskonferenz über dasjenige, was die Herren Deputirten des L. Standes St. Gallen in „Hinſicht der beiden Epochen vom Spätjahr 1802 und vom Dezember 1813 zu allegiren beliebten, ſich das „Protokoll offen behalten, und eine Berichtigung der St. Galliſchen Behauptungen dem Kanton Schwyz „eben ſo nothwendig als leicht iſt, ſo wird von dieſem Stande beſtimmt verlangt, daß, dem von ſeinen „Deputirten in der III. Sitzung gemachten Vorbehalt zufolge, die gegenwärtige Vervollſtändigung des dama„ligen Vortrags in das Protokoll aufgenommen werde.“

„Und zwar erſtens: Was die Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat 1813 betrifft, iſt wohl die kurze und „einfache Antwort genügend, daß über die bereits von einer Kommiſſion entworfene und ſchriftlich verfaßte „Uebereinkunft am 29. Chriſtmonat die Geſandtſchaft von Schwyz, welche ſo eben in Zürich angelangt war, „eine eigene Erklärung abgegeben, und daß von dem Kanton ſelbſt dieſe Uebereinkunft wegen verſchiedener „Urſachen und Statt gehabter Ereigniſſe nie in Berathung genommen und nie ratifizirt worden. Dadurch „iſt es klar, daß aus dieſer Uebereinkunft nichts für, noch wider Schwyz, am allerwenigſten in dieſer Sache, „gefolgert werden kann.“

„Die Epoche von anno 1802 verdient eine nähere Beleuchtung, da man öffentlich behauptet, daß die „Akten, Miſſiven und Protokolle von 1802 den Allegaten von Schwyz widerſprächen, und aus den Kon„greß- und Tagſatzungsverhandlungen des bemeldten Jahres zu beweiſen ſich bemühet, daß der Kanton „Schwyz den Utznachern die Aufnahme verſagt, daß dieſe von dem Kongreß zu Schwyz dem Kanton St. Gallen, „als zu demſelben gehörig, zugetheilt, und daß die Utznacher freudig und bereit ihre Vereinigung mit St. Gallen „vollzogen hätten.“

„Wir wollen nun ſehen, wie dieſe dreifache Behauptung vor dem Lichte der Wahrheit beſteht.

„Der ohne irgend einen Beweis hingeworfene Satz: „Schwyz habe Utznach nicht gewollt,“ „widerlegt ſich von ſelbſt dadurch: daß die Landsgemeinde von Schwyz, als einzig befugte Gewalt, über „eine ſolche Vereinigung abzuſprechen, wegen des plötzlichen Eintretens einer fremden Waffengewalt in den „Jahren 1798 und 1802 gar nicht darüber eintreten konnte; daß ſie aber im Jahr 1814 das erſte Mal, „wo ſie hierüber zu erkennen im Fall war, einen dem Vereinigungsverlangen des Volkes von Utznach ganz „entſprechenden Beſchluß einmüthig und jubelnd faßte. Mit dieſer Einwendung ſteht es in Verbindung, „wenn geſagt wird (in einem öffentlichen Blatte), daß Schwyz in Paris die Vereinigung verweigert habe, — „eine Behauptung, die Herr Statthalter Zay, als damaliger Deputirter, für eine offenbare Unwahrheit „erklärt.“

„Im September 1802, als die Maſſe der Schweizernation ſich erhoben hatte, um ſich des Druckes „einer durch franzöſiſche Bajonette aufgedrungenen Konſtitution zu entledigen, und für den Zweck einer ſelbſt„ſtändigen Konſtituirung ihre Repräſentanten nach Maßgabe, wie die einzelnen Länder befreit waren, ſich in „Schwyz verſammelten, exiſtirte gar kein Kanton St. Gallen. Der früher unter dieſem Namen auf dem „Papier projektsweiſe geſtandene Kanton war noch nicht bis zu ſeiner Exiſtenz gediehen.“

„Utznach, welches einen Theil des gleichzeitig aufgelösten Kantons Linth ausgemacht hatte, benutzte „dieſen zum erſten Mal ſeit anno 1798 für die freithätige Ausübung der von Schwyz und Glarus erhaltenen „Rechte erlangten Anlaß, um ſeine Vereinigung mit Schwyz zu verlangen.“

„Seine Abgeordneten trugen der ſiebenörtigen Konferenz in Schwyz sub 25. September 1802, nach „Eröffnung mithabender Kreditive vom 22. und 23., ſo wie Landsgemeindebeſchluſſes vom 19. gleichen Mo„nats, den Wunſch vor: „daß Utznach, Gaſter, Sargans und einige Gemeinden des Hofes Rapperſchwyl „„mit dem Kanton Schwyz vereinigt, oder nebſt der March zu einer Kantonshälfte, wie Unter- und Ob„„walden, oder Appenzell Außer- und Inner-Rhoden gebildet werden möchten.““ (Konferenzprotokoll vom 25. Herbſtmonat 1802.)

„Die Konferenz erklärte: „daß ſie wegen der dringenden allgemeinen Angelegenheiten des geſammten „„Vaterlandes für einmal noch nicht in die Unteradtheilungen der Gränzberichtigung oder Sonderung der „„Kantone ſich einlaſſen könne. Nichtsdeſtoweniger werde ſie ſich angelegen ſeyn laſſen, die Wünſche und

„„das Verlangen der Bewohner der Landschaft Utznach der nächster Tage sich zu versammelnden Tagsatzung „„bekannt zu machen, welche sodann auch im Verfolg ihrer Arbeiten hierauf den billigen Bedacht nehmen „„werde. Inzwischen glaube die Konferenz, daß die Bewohner der Landschaft Utznach, unbeschadet ihrer „„gegenwärtigen Konstituirung, Betreff der Deputatschaft zur Tagsatzung und der militärischen Einrich„„tungen mit Stadt und Landschaft St. Gallen gemeinschaftliche Sache machen, und zu Vertheidigung „„des gemeinsamen Vaterlandes, wahrer Freiheit und Rechte sich nach dem angenommenen Maßstabe (ein „„Fünftel der männlichen Bevölkerung) in militärische Verfassung stellen, um entweder mit dem Aufgebot der „„1200 Mann von St. Gallen oder aber im Nothfall noch eher marschiren zu können.“ (Missive an Utznach vom 25. Herbstmonat.)

„Endlich hat die Tagsatzung, unterrichtet von den Wünschen der Landschaft Utznach und anderer vom „Kanton Linth abgetrennter Landestheile, aber im Drange der Umstände gehindert, denselben im Momente „zu entsprechen, zwar vor allem die dringendsten Angelegenheiten des gesammten Vaterlandes in's Auge „gefaßt, aber doch keineswegs die gerechten Wünsche dieser Landschaften benachtheiligen, sondern vielmehr „die Rechte derselben förmlich vorbehalten wollen, und sie schrieb unter dem 29. Herbstmonat an die pro„visorische Regierung von St. Gallen: „Was die übrigen einstweilen noch zu Euerm Kanton gehörigen „„Landschaften betrifft, so wünschen wir, daß Ihr, unter Mittheilung unserer Zuschrift, denselben die „„Einladung zugehen lassen möchtet, Ausschüsse in Euere Stadt zu senden, um aus sich selbst ebenfalls „„einen Abgeordneten auf unsern Kongreß zu ernennen. Hiermit soll ihnen keineswegs das Recht „„benommen seyn, sich in Zukunft an andere Kantone, je nach Maßgabe der gegen„„seitigen Wünsche und Bedürfnisse, anzuschließen; nur müssen die nöthigen Vertheidigungs„„anstalten jetzt allen andern Angelegenheiten vorangehen.““ (Missiv Nr. 15.)

„Aus dieser treuen und aktenmäßigen Darstellung wird wohl jeder Unbefangene sich vollkommen über„zeugen, daß weder der Kongreß, noch die Tagsatzung nie den Sinn oder die Absicht gehabt, die Landschaft „Utznach dem Kanton St. Gallen, als zu demselben gehörig, zuzutheilen.“

„Es konnte das höchste Interesse des Vaterlandes, die Vertheidigung desselben, durch untergeordnete „Rücksichten von Ländereintheilungen nicht gefährdet werden. Jene mußte allem andern vorangehen, und „diese konnten ohne Nachtheil später Statt finden. In diesem Sinne beruhigte die Konferenz die Bewohner „der Landschaft Utznach durch die Versicherung, daß sie die Wünsche und das Verlangen derselben der nächst „zu eröffnenden Tagsatzung bekannt machen werde, und die Tagsatzung erklärte, daß durch eine Maßregel, „welche allein die damals vor allem aus nöthigen Vertheidigungsanstalten veranlaßten, ihnen keineswegs „benommen seyn solle, sich in Zukunft an andere Kantone, je nach Maßgabe der gegenseitigen Wünsche, „anzuschließen.“

„Und wie verhält es sich mit der dritten Behauptung, dem Eifer der Landschaft Utznach, einen Theil „des Kantons St. Gallen zu bilden? Die treuen Gesinnungen der Grafschaft Utznach sind es werth, daß „ein Schatten, der auf sie geworfen wird, dem Licht der Wahrheit weichen müsse. Die laute und einhellige „Volksstimme dieser Landschaft, welche sich immer gleich, seit anno 1798 durch alle Epochen bis auf 1814, „so vernehmlich geäußert hat, die schriftlichen Erklärungen aller Gemeindsvorsteher, von dem unzweideutigen „Beifall des Volkes unterstützt, das für Erreichung dieses Zweckes zu den größten Aufopferungen freudig „bereit ist, widerlegen schon hinlänglich alles, was gegnerischer Seits dagegen erdacht werden kann. Aber „auch in den Akten von 1802 liegen unwidersprechliche Beweise gegen die St. Gallische Behauptung.“

„Gleich nachdem der Kanton Linth durch die erfolgte Konstituirung des Kantons Glarus seine Auflösung „erreicht hatte, erschienen die Deputirten von Utznach, von ihrer Landsgemeinde bevollmächtigt, schon unter'm „25. September zu Schwyz, um die Vereinigung mit dem Kanton Schwyz zu bewirken. Nur auf die Ver„abscheidung des Kongresses von Schwyz, daß es jetzt, ihrer Konstituirung unbeschadet, nur um die allge„meinen Vertheidigungsanstalten zu thun sey, um welche sie einstweilen mit der Stadt und Landschaft St. Gallen „gemeinschaftliche Sache machen möchten, mit der Zusicherung, daß ihre Wünsche der Tagsatzung bekannt „gemacht werden sollen, und nachdem wirklich von der Tagsatzung die feierliche Zusicherung gegeben worden, „daß eine solche Maßregel ihren Rechten zu einer künftigen beliebigen Anschließung nichts benehmen solle, „und daß sie aus sich einen Abgeordneten auf den Kongreß in Schwyz ernennen könnten“ (vide Missiven vom 27. Herbstmonat und 29. dito), „ließen sich die Utznacher gefallen, „eine Konferenz aller Bestandtheile „„dieses provisorischen Kantons (St. Gallen) zu besuchen, um mit thätiger Hand gemeinsame Sache für „„das Wohl des geliebten Vaterlandes machen zu können.““ (Utznachisches Schreiben vom 8. Oktober.)

„Am 18. Oktober theilte nun Utznach der Tagsatzung in Schwyz die Einladung mit, welche dasselbe „von St. Gallen unter'm 15. Oktober erhalten hatte: „auf den 21. des gleichen Monats zwei Deputirte „„aus ihrer Mitte an eine allgemeine Konferenz in St. Gallen abzuordnen, um das Repartitionsgeschäft „„an Mannschaft und Geld zu berathen und zu berichtigen.“ Dieses alles sollte doch deutlich genug be„weisen, daß Utznach, wenn es am 21. Oktober in St. Gallen erschien, damit nicht eine bleibende Ver„einigung mit dem damals nur noch projektirten Kanton St. Gallen beabsichtigte, sondern bloß, dem „Wunsche der Tagsatzung gemäß, seinen Rechten unbeschadet, sich über die so dringend anbefohlene Repar„tition verständigen wollte. Aber wie wenig schon damals, sowie jetzt, die Landschaft Utznach und auch andere „aus den aufgelösten Kantonen Linth und Säntis hervorgegangene einzelne Landschaften zu dem damals „provisorischen Kanton St. Gallen paßten, ist dadurch klar, daß sich diese am 21. Oktober aus so heteroge„nen Theilen in St. Gallen gebildete Versammlung über nichts verständigen konnte; und die Deputirten „von der Stadt St. Gallen, von der Landschaft St. Gallen und der Grafschaft Rheinthal, welche alle „besonders repräsentirt waren, berichteten der Tagsatzung am 26. Oktober, daß man sich in der Konferenz „vom 21. über die so sehr beabsichtigte Repartition nicht habe vereinigen können. Wie weit endlich damals „die provisorisch und nur einstweilen um bestimmter Zwecke willen bei dem Kanton St. Gallen sich befunde„nen Landschaften, unmittelbar vor Erscheinung der französischen Mediation, entfernt waren, gemeinschaftlich „einen Kanton zu bilden, oder sich je freiwillig zu einer bleibenden Vereinigung zu verstehen, mögen folgende „Facta genügen:“

„Die Stadt St. Gallen erklärte unter'm 8. Oktober, ehestens eine stabile Regierung nach den „Grundsätzen ihrer alten, unabhängigen Verfassung anzuordnen und, nach dem Beispiel der bereits in ihre „alte Verfassung zurückgetretenen Kantone, ihre ehevorige Selbstständigkeit wieder herzustellen.“

„Seine Hochfürstlichen Gnaden der Abt von St. Gallen suchen (unter'm 8. Weinmonat) bei der „Konferenz um Rath und Weisung (an), wie die fürstliche Stift ihre Gerechtsamen und Besitzungen wieder „erhalten und die hinkünftige Fortdauer und Existenz erzielt werden könne ꝛc. ꝛc.“

„Die St. Gallische Alte Landschaft hatte am 30. Herbstmonat eine reindemokratische Verfassung „angenommen.“

„Utznach, Gaster und Sargans wünschen, mit Schwyz einen Kanton zu bilden.“

„Rheinthal wollte sich an Appenzell anschließen“ (Urkunde vom 1. Oktober),

„Toggenburg endlich einen eigenen Kanton bilden.“

„Und nun noch ein Wort über die von Schwyz der Grafschaft Utznach ertheilte Freilassungsurkunde „im Jahr 1798, welche, nach gewissen Aeußerungen, die Vergangenheit von der Gegenwart abschneiden und „alle rechtlichen Verhältnisse der Utznacher zum Kanton Schwyz gänzlich und für immer aufheben soll.“

„Diese Freilassungsurkunde, deren sich die Bewohner von Utznach durch ihre Treue und Anhänglichkeit „würdig gemacht, wurde auch unter der Bedingniß ausgestellt, daß der Grafschaft Utznach die Lösung der „auf ihr haftenden Kaufbriefe gestattet seyn solle. Von dieser Bewilligung ist aber nie ein Gebrauch gemacht „worden. Die Utznacher, denen allein das Recht gegeben ist, haben die Kaufbriefe nie gelöset; sie befinden „sich unversehrt in der Hand des ersten Besitzers noch immer als ein vollgültiger und rechtsbestehender „Eigenthumstitel. Die durch diesen Kaufbrief von dem Kanton Schwyz rechtmäßig erworbenen Rechte sind „also keineswegs erloschen, und binden in der Liebe und Zuneigung der Utznacher auf eine ehrenvolle Weise „durch rechtliche Verhältnisse die Gegenwart fest an die Vergangenheit. Jus antiquum in novissimo firmatur.“

Für wörtlich genaue Abschrift des an Tit. Herrn Staatsrath Usteri gekommenen Originals,

Professor Fäsi, Oberschreiber und Kantonsrath.

Zürich, den 16. Jenner 1815.

Als Beilage folgt hier die im vorstehenden Protokoll (S. 1) bemerkte Druckschrift:

Utznach
und seine rechtlichen Verhältnisse zu dem Kanton Schwyz.

(Aus dem bei den Akten des Kantons Schwyz im eidgenössischen Archiv befindlichen Exemplar abgedruckt.)

Die Landschaft Uznang oder Utznach, welche gegenwärtig sieben Gemeinden begreift und beiläufig 6000 Seelen zählt, hatte in den ältesten Zeiten ihre eigenen Grafen. Nach Abgange dieses Stammes

gelangte ſie an die Grafen von Rapperſchwyl und überging durch Heirath im Jahr 1190 an die Grafen von Toggenburg.

Friedrich, der letzte Graf aus dem Hauſe Toggenburg, ein Landmann zu Schwyz, war vermählt mit Eliſabeth, gebornen von Mätſch, und hatte keine Leiberben. Dieſer Fürſt zeichnete ſich durch eine große Gerechtigkeitsliebe aus und durch ſeine Zuneigung gegen den Kanton Schwyz, mit welchem er und ſein Volk in treuer Freundſchaft lebten.

Der Graf, von dem Wunſche beſeelt, daß für das Wohl ſeiner Unterthanen auch noch nach ſeinem Tode geſorgt ſey, und da er ein großes Zutrauen auf die Tapferkeit und die Treue ſeiner alten Freunde von Schwyz ſetzte, ſo wollte er einerſeits denſelben einen Beweis ſeiner Achtung und Freundſchaft dadurch geben, daß er ſeine Unterthanen nach ſeinem Tode unter ihren Schutz ſtellte, und anderſeits, dem Wunſche und dem Willen ſeines Volkes gemäß, demſelben die Gnade und die Begünſtigung ertheilte, daß es zu ſeinem eigenen Schutz und zu Sicherung der ihm von dem Grafen ertheilten Freiheiten, nach ſeinem Tode mit dem Kanton Schwyz ein ewiges Landrecht errichten möge. a)

Friedrich legte einen ſo großen Werth auf dieſe Verlandrechtung mit Schwyz, daß er bei einem vorgehabten Kauf mit ſeinem Vetter Wollfhard von Brandis demſelben angedungen, daß er mit den Land und Leuten ein ewig Landmannſchaft zu Schwyz an ſich nehmen ſolle.

Nachdem der Graf (anno 1436) geſtorben war, entſtand zwiſchen ſeinen Erben b) und ſeiner hinterlaſſenen Wittwe, Eliſabeth von Toggenburg, gebornen von Mätſch, ein Rechtsſtreit, weil die Wittwe die ganze Verlaſſenſchaft, und ſo auch die Grafſchaft, Stadt und Schlaß Uznang, für ihr Eigenthum gegen die Erben in Anſpruch nahm, während ſie dieſelbe, nach dem Willen des Grafen, nur leibdingsweiſe inne haben ſollte, ohne Gewalt, dieſelbe zu verändern oder zu vergeben. Die Bewohner der Grafſchaft Uznang, eingedenk der ihnen von dem verſtorbenen Grafen zugeſtandenen Gnade und damit ihnen an derſelben kein Abbruch geſchehe, beeilten ſich, die Landleute von Schwyz anzurufen und ſie für die Errichtung des Landrechtes zu bitten. Schwyz, die gemachte Vergabung des Grafen Friedrich und den guten Willen ihres verſtorbenen Freundes ehrend, entſprach ohne Anſtand dem dringenden Anſuchen der ehrbaren Leute von Uznang c), bewilligte ihnen das ewige Landrecht, und nahm ſie gemeinſchaftlich mit Glarus, weil Schwyz von alter Freundſchaft wegen die von Glarus an der Vergabung des Grafen hatte Theil nehmen laſſen, in Eid und Gelübd, doch jedermann an ſeinen übrigen Herrlichkeiten und Rechten unſchädlich. Dieſes geſchah am Abend vor Weihnachten 1436.

Die wahren Erben des Grafen waren deſſen vollkommen zufrieden und errichteten ſelbſt ſammethaft mit Schwyz und Glarus für alle Erblande von Toggenburg ein Landrecht, um welches der Brief gegeben war zu Feldkirch am Donnerſtag vor Misericordiæ (11. Tag Aprill) A. D. 1437.

Auch die Wittwe von Toggenburg hatte nach ihres Gemahls Tod, mit etlichen ihrer Freunden und Vettern Rath, dieſes Landrecht für ſich bewilligt und gegonnen, und war ſelbſt gegenwärtig und zufrieden

---

a) Dieſe Zuſicherung und Erklärung gab der Graf den Abgeordneten von Schwyz, welche er deßwegen zu ſich berufen hatte, im Jahr 1435 zu Uznach, und wiederhalte dieſelbe zu ausgehender Faſnacht zu Sargans im Jahr 1436 in Beiſeyn ſeiner Gemahlin und mehrerer ſeiner Freunde und Vettern. Weil aber der Graf bald darauf, den 30. Aprill, ſtarb, ſo wurden keine Briefe darum aufgerichtet.

b) Die Erben waren: Ulrich von Razuns in Churwalchen, Freiherr, für ſich ſelbſt; Vogt Ulrich von Mätſch, Graf zu Kilchberg, für ſich und auch für ſeine Mutter, Margaritha von Razuns, des adigen Herrn Ulrich's Schweſter und in zweiter Ehe Gemahlin Herrn Gizthart von Raron im Wallis, von welchem ſie zwei Söhne hatte, Petermann und Hildebrand von Raeyn, Freiherren, und des genannten Grafen Ulrich von Mätſch Brüder von der Mutter (fratres uterini);

Graf Heinrich von Sax zu Maſox, anſtatt ſeiner Mutter Gräfin Katharina von Werdenberg;

Thüring von Arburg zu Schenkenberg im Thurgau, ſtatt ſeiner Mutter Gräfin Margaritha von Werdenberg;

Graf Wildelm von Montfort zu Tettnang im Allgaw, anſtatt ſeiner Frau Künigunde von Werdenberg;

Wallfhard von Brandis, Freidere zu Vadnz, anſtatt ſeiner Frau Verena von Werdenberg — dem von Toggenburg alle Geſchwiſterkinder.

c) Vide die Landrechtsbriefe, — iſt vollſtändig in Tſchudy's Chronicon Helveticum, wie die andern Dokumente, auf die man ſich in dieſer Schrift beruft, mit Ausnahme der Pfandbriefe.

geweſen, als der Graf noch bei ſeinen Lebzeiten denen von Schwyz dieſe Vergabung gethan hatte. Nichtsbeſtoweniger gelang es der Zudringlichkeit eines benachbarten Standes, die Frau von Toggenburg ſpäter ſo auf ihre Seite zu ziehen, daß dieſelbe, ungeachtet ſie feierlich verſprochen hatte, nichts von dem Erbe zu verändern oder zu vergeben, dieſem Stande die Grafſchaft Uznang, welche ſie nur leibdingsweiſe inne haben ſollte, übergab. Allein die Leute von Uznang weigerten ſich, den Abgeordneten dieſes Kantons zu huldigen, und dieſe ſahen ſich genöthigt, unverrichteter Dinge zurückzukehren d).

Nun mußte zwiſchen Zürich und Schwyz das Recht entſcheiden, und da der erſtere das von Schwyz nach Inhalt der Bünde angebotene eidgenöſſiſche Recht ausſchlug und ſich demſelben nicht unterziehen wollte, ſo ließ ſich Schwyz im Vertrauen auf ſeine gerechte Sache gefallen, den Entſcheid einem nach Zürich's Verlangen angeordneten Ausſchuſſe von neunzehn Männern e) aus den Löblichen Ständen Bern, Luzern, Solothurn, Ury, Unterwalden und Zug zu übertragen. Beide ſtreitende Parteien ſtellten zu dieſem Ende an die in Luzern verſammelten eidgenöſſiſchen Boten förmliche Anlaßbriefe aus, durch welche ſie ſich bei ihren geſchwornen Eiden verpflichteten, dem Spruche Genüge zu thun, denſelben für ſich und ihre Nachkommen ewiglich zu halten, nimmer dawider zu thun, heimlich noch öffentlich ꝛc., datirt auf Freitag nächſt vor der Pfaffenfaſtnacht 1437.

Auch die Wittwe von Toggenburg, welche, wiewohl nur ungern und von Zürich gleichſam dazu genöthigt, mit dieſem Kanton gegen Schwyz in das Recht ſtand, unterzeichnete einen ihr zu dieſem Ende von Zürich vorgelegten ähnlichen Anlaß- und Gewaltsbrief, welcher datirt war am nächſten Sonntag vor dem Sonntag Invocavit 1437.

Worauf von den genannten Boten nach angehörtem weitläufigem Vortrage auf ihren Eid im Rechten geſprochen worden: „Wenn die von Schwyz nach ihr Red kundtlich machen, daß der Herr von Toggen„burg ſel. by ſinem lebendigen Lib ihnen von Schwyz und den Sinen die Gnad und Begabung than „habe, daß die Sinen nach ſinem Tod, derer von Schwyz ewig Landlüth ſyn ſöllend, daß ſie dann die von „Schwyz by ſömlichen Landlüthen blüben, doch wer Recht zu den Landen und Schloßen haben mag, an „allen anderen irren Rechten und Herrlichkeiten (unz an die Lüth, welche derer von Schwyz Landlüth bliben „ſollen) unſchädlich ꝛc.," datirt Luzern am nächſten Samſtag vor Mittefaſten 1437.

Zu Abhörung der Kundſchaft wurde wieder ein Tag geſetzt auf Luzern: „uf Frytag nächſt vor St. „Jörgen Tag nächſtkommend zu rechter Tag Zit." Auf obgeſetzten Tag haben Junker Wollfhard von Brandis, Petermann von Gryffenſee und Niklaus von Wattenwyl, Venner von Bern, denen von Schwyz Kundſchaft gethan und mit Eiden beſchworen: „daß in ihrer Gegenwart von „Graf Friedrich ſel. ſöllich Gnad und Begabung denen von Schwyz geſchehen, und daß die Frau von „Toggenburg ſelbſt gegenwärtig und zufrieden geweſen, auch daß ſie nach ihres Gemahls Tod mit etlichen „ihrer Freunden und Vettern Rath ſolches abermalen verwilliget und ergunſt habe, alſo daß die Richter „geſprochen, daß die von Schwyz ihre Sach nach der Urtheil Sag wohl kundtlich gemacht haben, in der „Maaßen, daß ſy by ihren Landlüthen bliben ſollen unbekümmbert," datirt Luzern uf St. Jörgen des heiligen Ritters Tag 1437.

Inzwiſchen hatte die Wittwe von Toggenburg ebenfalls vor einem Gericht zu gleichem f) Zuſatz ihren Rechtshandel gegen die Erben des Grafen ſel. verloren, und es war mit Recht einhellig geſprochen worden: „daß die Frau des Uebergebens mit Uznang, ſo ſie denen von Zürich gethan hat, keinen Gwalt noch

---

d) Anno 1436.

e) Dieſe waren: Rudolph Hofmeiſter, Schultheiß, Franz von Scharnachthal, Rudolph von Riggoltingen und Hans von Muleren des Raths zu Bern; Paulus von Büren, Schultheiß, Ulrich von Heidenſtein, Anton Rüß und Petermann Goldſchmid des Raths zu Luzern; Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß, und Heinzmann Gruber des Raths zu Solothurn; Heinrich Beroldingen, Heinrich Arnold, Altammann, und Hans Kempf des Raths zu Ury; Niklaus von Enwil und Hans Müller von Unterwalden ob dem Wald; Arnold an Steinen und Ulrich am Bül von Unterwalden uid dem Wald; Hans Hüſter, Ammann, und Hoß Spitter, Altammann von Zug.

f) Die Richter waren: Heinrich von Liechtenſtein, Conrad Hür, Burgermeiſter zu St. Gallen, Hans von Aä und Hans von Ridegg, Burger zu Ravensburg, und Obmann, wenn die Richter nicht einhellig geſprochen hätten, Rudolph Hofmeiſter, Ritter und Schultheiß zu Bern.

„Macht nit gehabt, und daß ſie das den rechten Erben erwiedern ſollte, und ſy darumb entſchädigen nach „Billigkeit. Es wurde auch erkennd, daß ſie des Grafen ſel. verlaſſenen Eigenthums rechter Erb nit wäre, „dann allein in liddingswyß, als wyt ſy dasſelbe darbringen möchte.“ Dieſem Urtheil hat ſich die Gräfin unterzogen und des Grafen Verlaſſenſchaft den rechten natürlichen Erben überlaſſen.

Dieſe rechtmäßigen und rechtlich anerkannten Erben verpfändeten nun ſämmtlich den beiden Ländern Schwyz und Glarus die Grafſchaft Utznach mit aller Zugehörde und Rechten auf die kräftigſte und bindendſte Art in Satzes- und Pfandſchaftsweiſe gegen baar empfangene 1000 rheiniſche Gulden; das beſiegelte Inſtrument iſt datirt auf St. Urbans Tag (25. Mai) 1437. g)

In der Theilung der Verlaſſenſchaft des verſtarbenen Grafen kam die Grafſchaft Uznang mit aller Zugehörde an die von Razuns, und durch ſie an die beiden Brüder Petermann und Hiltepfrand von Raran, und dieſe empfingen bald darauf wieder von dieſen beiden Ländern 200 rheiniſche Gulden, welche Schwyz und Glarus ihnen aus beſanderer Freundſchaft und auf der Empfänger Bitte vorſtreckten, und unter gleichen Bedingniſſen auf obiger Grafſchaft Satz- und Pfandſchaft hatten, laut beſiegeltem Inſtrument, datirt auf Thomas des heiligen Apoſtels Tag 1437.

Laut drittem Pfandbrief, datirt Lichtenſteig den 5. Auguſt 1438, zahlten Schwyz und Glarus abermal an obige Erben und unter gleichen Bedingniſſen auf dieſe Grafſchaft 1153 rheiniſche Gulden; laut einem vierten Pfandbrief, datirt Lichtenſteig am Mittwoch nächſt vor dem heiligen Palmtag 1440, in gleicher Satzes- und Pfandſchaftsweiſe 410 rheiniſche Gulden.

Endlich verkaufte Petermann von Raran die Grafſchaft Uznang, nachdem er durch den Tod ſeines Bruders Hiltepfrand allein Herr dieſer Grafſchaft geworden, dieſelbe mit aller Zugehörde, mit allen Rechten und Freiheiten, wie dieſelbe an ihn erbsweiſe gefallen, in Kraft eines feierlichen und beſtimmten Kaufinſtruments beiden Ländern Schwyz und Glarus um in verſchiedenen Malen baar empfangene 3550 rheiniſche Gulden. Der Kaufbrief iſt von Petermann von Raron ſelbſt, und auf ſeine Bitte vom damaligen Abte zu St. Gallen, Ulrich mit Namen, beſiegelt, und iſt gegeben am Mantag nach Unſer Lieben Frauen Tag zu der Lichtmeſſe nach Chriſti Geburt 1469. h)

Seit dieſer Zeit haben die beiden Stände Schwyz und Glarus die Grafſchaft Uznang als Landesherren ruhig und ungeſtört bis auf das Jahr 1798 beſeſſen.

Das von den Bewohnern der Grafſchaft Uznang im Jahr 1436 auf Verlangen des verſtarbenen Grafen und mit Willen und Wiſſen der rechtmäßigen Erben gegen Schwyz und Glarus beſchwarne Landrecht wurde im Jahr 1450 in ein feierliches Inſtrument i) verfaſſet, im Jahr 1498 förmlich durch Errichtung eines neuen Briefes eeneuert, und dann in der Folge alle zwei Jahre, bei dem Antritt der Regierung eines jeweiligen Landvogts, von allen Landleuten und männlichen Bewohnern der ganzen Grafſchaft Utznach, welche das zwanzigſte Jahr erfüllt hatten, beſchworen.

Als im Jahr 1798 bei dem Ausbruch der Revolution der Stand Schwyz den Bewahnern von Uznang, welche ſich immer durch treue Anhänglichkeit an ihre rechtmäßigen Oberherren ausgezeichnet hatten, die Freilaſſungsurkunde ertheilte, äußerte die Landſchaft ſchon damals einhellig den heißen Wunſch, mit dem Kanton Schwyz vereinigt zu bleiben. Der Fortgang der Revolution und fremde Waffengewalt vereitelten ihre Wünſche; die helvetiſche Geſetzgebung theilte ſie zum Kanton Linth. Im Jahr 1802, ſobald dieſe Regierung geſtürzt war, ſuchten die Uznanger ſchon wieder um Vereinigung mit Schwyz eifrig nach; ſie wendeten ſich in dieſer Abſicht an die Regierung von Schwyz und an die damals zu Schwyz verſammelte Tagſatzung, welche, in Folge der durch den Lüneviller frieden von den Hohen kontrahirenden Mächten der Schweizernation ertheilten Zuſicherung, das Recht der ſelbſtſtändigen Konſtituirung ausübte. Unter dieſen für die Herſtellung rechtlicher Verhältniſſe ſo günſtigen Umſtänden wurde unter anderm auch der Grafſchaft Utznach förmlich (am 29. September 1802) das Recht zugeſichert, ſich an einen Kanton nach Maßgabe der gegenſeitigen Wünſche und Bedürfniſſe anſchließen zu mögen. Allein ein auswärtiges Machtgebot und Waffendruck, ſo wie ſie den Gang der bereits begonnenen ſchweizeriſchen Seldſtkonſtituirung unterbrachen, machten auch dieſe Begünſtigung für Utznach fruchtlos. Durch die Bonapartiſche

---

g) Vide (die unten S. 23 folgende) Beilage. Die drei folgendea Pfandbriefe ſind faſt buchſtäblich gleichlautend.
h) Dieſes weitläufige Inſtrumeut findet mau auch in Tſchudy's Chronicon Helvet., II. Thl. ad L. A, p. 699.
i) Befindet ſich ebenfalls vollſtändig in Tſchudy's Chronicon Helveticum, p. II.

Mediation kam nun die Grafſchaft gegen ihren Willen zum neugeſchaffenen Kanton St. Gallen. Bei der erſten Entfeſſelung von der Mediotion äußerten die Bewohner von Uznang abermals mit immer gleichem einhelligem Eifer und unerſchütterlicher Standhaftigkeit ihren behorrlichen Wunſch zur Vereinigung mit Schwyz. Durch ſo viele Beweiſe treuer Ergebenheit gerührt, entſchloß ſich endlich das Volk und die Regierung von Schwyz, ihre rechtmäßigen Anſprüche zu Gunſten der Bewohner von Utznach mit allem Nachdrucke geltend zu mochen. Oder hätte Schwyz ein Volk von ſich ſtoßen ſollen, das durch eine Reihe von beinohe 400 Jahren eine ſo rühmliche und ſtandhafte Anhänglichkeit, im Glück und Unglück und unter ollen Umſtänden, bewährt hatte, ein Volk, welches der letzte Graf Friedrich, des Kantons Schwyz treuer Freund, noch vor ſeinem Tode unter deſſen Schutz gegeben hatte, damit das ſeinen Unterthonen (wie ſich der Landrechtdrief ousdrückt) noch feinem Abgang tröſtlichen und hülflichen ſeyn ſollte, und was demſelben ouch wirklich durch Jahrhunderte ſo wohl erſproſſen hotte? Wer will dem Kanton Schwyz zumuthen, daß er ſich eines ſolchen Undankes gegen den olten Freund ſeiner Väter, einer ſolchen Niederträchtigkeit gegen ein treues Volk ſchuldig mache? Mit ollen Kräften und ſo lange er es vermag, wird er ſeine und der Utznacher Rechte vertheidigen.

Die urſprünglichen Rechte von Schwyz auf die ganze Grafſchaft Utznach ſind gegen jeden fremden Anſprecher ungeſchwächt; nie hat Schwyz dieſelben an St. Gallen weder käuflich noch ouf irgend eine andere Art abgetreten; die deſchwornen und deſiegelten Landrechtdeiefe, die vier Pfanddeiefe, das feierliche Kaufinſtrument ſind nie zurückgefordert, nie herausgegeben, viel weniger entkräftet oder zernichtet worden; ſie liegen in ihrer vollen Kroft nnd feierlichen Verbindlichkeit unverſehrt in der Hand des Eigenthümers. Die Bewohner des Londes, auf welchen dieſe Anſprüche haften, wünſchen nichts ſo ſehr als ihre Vereinigung mit Schwyz; nie haben ſie zu St. Gallen verlangt; gegen ihren beſtimmten Willen und nach fruchtloſen Anſtrengungen wurden ſie durch eine fremde Mediation zu einem Kanton gezwungen, dem ſie weder durch frühere Gewohnheiten, Volkscharakter, Sitten und Bedürfniſſe angehören können. Und doch war den Bewohnern von Utznach durch die großmüthige Freilaſſung der beiden Stände Schwyz und Glarus, als den einzig hierzu defugten Theilen, das Recht gegeben, ſich nach freier Wohl an einen zu ihrer Aufnahme bereitwilligen Kanton anzuſchließen, wo ſie ihre Konvenienz om beſten geſichert fänden. Dieſes Recht wurde von der im Jahre 1802 ſelbſtſtändig gebildeten allgemeinen ſchweizeriſchen Tagſatzung zu Schwyz förmlich onerkannt, und dieſes Recht will die Londsgemeinde von Schwyz für die Utznacher auf das beſtimmteſte geſichert und verwahrt wiſſen.

Der Kanton Schwyz hat ſich in Anſehung der Anhänglichkeit Uznach's und in Folge des von dieſer Landſchoft ſehr angelegentlich und wiederholt erklärten einmüthigen Verlangens geneigt erklärt, ein Volk, welches ihm durch eine alle Achtung verdienende Denkungsart und getreue Zuneigung theuer und ſchätzbar iſt, gegen welches noch nicht olle in dem Londrechte deſchwornen Verpflichtungen, nicht alle durch feierlichen Kauf und daore Bezahlung rechtmäßig erwordenen Rechte durch die politiſche Freilaſſung im Jahr 1798 erloſchen ſind, in ſeine Mitte als Brüder ouſzunehmen.

Er wird, ols der natürlichſte Garont der von ihm dieſer Landſchoft ertheilten Freiheit und Rechte, nie zugeben, daß einer der weſentlichſten Theile derſelben, das Beſugniß, ſich an einen beliebigen Kanton mit gegenſeitigem Einverſtändniß onzuſchließen, demſelben geſchmälert oder gor entriſſen werde.

Nur willkührliche Gewalt konnte Utznach von dem Kanton Schwyz trennen, oder konn die Wiedervereinigung mit Schwyz hindern. Jetzt da die Vermittlungsokte Bonaparte's, als ein der Schweizernotion widerrechtlich angelegter Zwang, längſt von dem geſammten Schweizervolk durch förmliche Erklärung nnd Thathandlung als oufgehoben anerkannt iſt, ſo fällt wohl nnwiderſprechlich zugleich der Zwang weg, welchen die Einwohner Utznach's durch dieſelde in Hinſicht ihrer politiſchen Eintheilung erlitten haben. Jetzt da die glorreichen Waffen der Hohen verbündeten Mächte der Welt den Frieden, der geſellſchaftlichen Ordnung ihren rechtlichen Zuſtand wiedergegeben haben, ſollte die Einverleibung der Grafſchaft Utznach mit dem Kanton Schwyz kein Problem mehr ſeyn. Schwyz reklamirt dieſelbe mit vollem Recht, die Einwohner von Utznach verlangen ſie einmüthig, und ſie ſind berechtigt, das zu begehren. Nur dieſe Einverleibung kann der Grafſchaft Ruhe und Zufriedenheit gewähren, welche die redlichen Utznacher durch ihre treue Anhänglichkeit in hohem Grade verdienen.

Man will zwar ſagen: es ſey gefährlich, demokrotiſche Kantone zu vergrößern; ihre Verfaſſungen ſeyen onſteckend; man müſſe die Verbreitung derſelben verhüten. Solche Vorwürfe machten ſchon vor

vierthalbhundert Jahren die Gegner von Schwyz auf dem Rechtstage zu Luzern; und wenn wirklich die Vergrößerung der demokratiſchen Kantone den Nachbarſtänden gefährlich wäre, damals wohl mit mehrerm Grund als jetzt; denn neben Utznach waren zu ſelbiger Zeit, nur in dieſer Gegend, beide Toggenburge, (der Graf von Sargans), die Herrſchaft Gaſter mit Weſen und Amden im gleichen Landrechte gegen Schwyz pflichtig. Allein ſolche nichtige Einwendungen kannten die Richter nicht irre führen; Utznach wurde dem Kanton Schwyz zugeſprochen, und er blieb Jahrhunderte lang im Beſitz dieſer Grafſchaft, während welcher die geſammte Eidgenoſſenſchaft und alle ſeine Nachbarſtände mit Ruhm, Ehre und Wohlſtand blühten. Wie mag man alſo wohl jetzt eine ſolche Klage erneuern, da Schwyz den geringfügigen Zuwachs von ſieben kleinern Gemeinden und etwa 6000 Seelen, ſeine ſonſtigen weit beträchtlichern Verluſte nicht berechnet, als altes Eigenthum wieder erhalten ſoll? Und wer hat die Eidgenoſſenſchaft gegründet? wer hat den erſten Schweizerbund beſchworen? wer hat in letztern Tagen die Ehre der alten Schweiz im blutenden Kampfe gerettet? wer half vorzüglich ein Joch zernichten, das der Schweiz ohne Vergleich viel ſchädlicher und beſchwerlicher als die darauf folgende Mediationsakte war? Antwortet, ihr Feinde des Kantons Schwyz! gebet der Wahrheit Zeugniß, ihr Verächter der demokratiſchen Verfaſſungen! Anſtatt Gefahren zu wittern, da wo keine ſind, muß nicht vielmehr jeder Unbefangene, der mit unparteiiſchem Auge den Gegenſtand betrachtet, ſich überzeugen, daß gerade dieſe Wiedervereinigung der Grafſchaft Utznach mit Schwyz, ſowie überhaupt eine gerechte Würdigung gleich gegründeter Anſprachen, Vieles zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der allgemeinen Sicherheit beitragen werde, weil dadurch den gerechten Wünſchen eines biedern Volkes entſprachen und durch Hebung eines ungerechten Zwanges die geſtörte Zufriedenheit hergeſtellt wird; daß das Zutrauen des Volkes zu ſeiner Regierung die ſicherſte Grundlage zum Wohlſtand des Staates iſt; und daß die Herrſchaft über ein mit Recht gegen dieſelbe mißvergnügtes Volk nicht dauerhaft ſeyn kann; und daß es alſo für den Kanton St. Gallen ſelbſt erſprießlich und wünſchenswerth ſeyn ſollte, Utznach und ſeine freien Bewohner, welche ſich nie mit gutem Willen an den Kanton St. Gallen anſchließen werden, an Schwyz abzutreten, mit welchem ſie durch eine Jahrhunderte lange glückliche Verbindung zu einem Volke in Sitten und Bedürfniſſen geworden ſind! *)

---

*) Eben ſo ungegründet iſt das kläglich aufgegriffene Beſorgniß über das künftige Schickſal der allerdings herrlichen Linthunternehmung. Es iſt eine leidenſchaftliche und grundloſe Behauptung, daß die Verbindung von Utznach mit Schwyz dieſer prächtigen Waſſerſtraße einen tödtlichen Schlag verſetze (vide die Schrift: „Sargans und Uznach“). Mit dem Beſitz von Utznach erhält Schwyz nur eine kleine nadedeutende Strecke am Linthufer, am Grynau abwärts, in einer Gegend, wo die Polizeiaufſicht am leichteſten und wegen der beſtändigen Anweſenheit einer obrigkeitlich angeſtellten Perſon auch am kräftigſten ausgeübt werden kann. Zudem ſind durch die Einleitung des preiswürdigen Direktars der Linthardelten an der H. Tagſatzung ſolche weiſe und zweckmäßige Polizeianſtalten aufgeſtellt, ſolche wirkſame Mittel zur Handhabung derſelben und zu Sicherung der neugeregelten Waſſerſtraße überhaupt, mit gänzlicher Zuſtimmung der beiden Stände Schwyz und Glarus angeordnet worden, daß eine Vernachläſſigung derſelben kaum denkbar ſeyn kann. Wäre eine demokratiſche Regierung am Linthufer das Grab dieſes unſterblichen Werkes, ſo wäre ſeine Fortdauer jetzt ſchon unmöglich; denn gerade der wichtigſte und koſtbarſte Theil dieſer Unternehmung, der Theil, von welchem das Gedeihen der ganzen Waſſerſtraße abhängt, der ſchöne, mit ſo großem Aufwand und Kunſt ausgeführte Malliferkanal, liegt ganz in der Botmäßigkeit eines demokratiſchen Kantons.

Auch in Demokratien kann eine energiſche Polizei, wenn ſchon in andern Dingen ſeltener, doch vorzüglich über Gegenſtände von ſo allgemein einleuchtendem Intereſſe Statt finden. Was auch immer für ein Kanton die Linthufer beſitzen mag, wird derſelbe gewiß die größte Sorgfalt auf die große Linthunternehmung richten.

Schwyz hat dem Intereſſe der Unternehmung ein großes Opfer gebracht und mit ſeinem großen eigenen Nachtheil geſtattet, daß das ſchiffbare Linthwaſſer von ſeinem Boden abgeleitet und über fremdes Territorium geführt wurde. Die Rückerſtattung des Ufers unter Grynau iſt alſo nur ein kleiner Erſatz gegen einen weit größern Verluſt. Auch dem Handlung treibenden Publikum muß es wünſchbar ſeyn, wenn dieſe ſo allgemein nützliche Waſſerſtraße nicht ausſchließlich unter der Herrſchaft eines ſelbſt kammerzirenden Kantons ſteht, der natürlich immer die Spekulationen ſeiner eigenen Mitbürger vorzüglich begünſtigen wird; in dem entgegengeſetzten Falle wird die unparteiiſche Benutzung dieſer ſo bequemen Straße für alle Handelsleute ohne Unterſchied weit eher Statt finden ꝛc. ꝛc.

Copie

des Verpfändungsinſtruments vom 25. Maimonat 1437.

(Nach dem vorliegenden gedruckten Exemplar getreu abgedruckt.)

Wir nachbenennten Grof Willhelm von Montfort, Herr ze Tettnang, anſtatt und im Namen der Wohlgebohrnen Frauw Kunigunden von Werdenberg, meiner lieben Gemahlen, Ulrich von Razuns Frig., Vogt Ulrich von Mätſch, Graf ze Kirchberg, Hoptmann an der Etſch für mich Selbes, und anſtott, und im Namen der Wohlgebohrnen meiner lieben Mutter Frauw Morgerethen von Roron, Gebohrnen von Rozuns, Wolfhart von Brondis Frig. anſtott und im Nomen der Wohlgebohrnen meiner lieben Gmahlen Frouw Frene von Werdenberg, Graf Heinrich von Sax von Moſox anſtatt, und im Namen der Wohlgebohrnen meiner lieben Mutter Frauw Kothrino von Werdenberg, und Türung von Ardurg, Fryherr ze Schenkenberg anſtott, und im Nomen der Wohlgebohrnen Frouw Morgrethen von Werdenberg, meiner lieben Gemahlin, bekennt, und thun kund allermänklichen mit dieſem offenen Brief, als die Grafſchaft Utznang, Stadt, Schloß, Lüt, und Gut uns vorgemeldeten Perſonen in Erbs wys zu und angefallen iſt oom Wiland dem edlen Wohlgebohrnen Grof Fridrich von Toggenburg ſeliger Gedächtnuß unſerm lieben Bruder, Schwoger, Vettern und Wir auf zu dem und anderm ſeinem verloſſenen Gut als recht, und die nächſten Erben geſonden, und aber von des ſelben Graf Fridrichen wegen groß Schulden allentholben ſchuldig ſind, doß wir do olle gemeinklich und unterſchiedentlich für uns ſeldſt und die vorgeſchriebne unſern Müttern, und Gemohlen von ſollicher Schuld, und anliegender Noth wegen, und auch mehren Schoden domit zu vorkommen für uns, Nachkommen, und Erben den Wyſen, und Fürſichtigen den Ammon, Räthen, und gemeinen Landtlüten der Länder Schwyz und Glarus, und ihren Nochkommen in eines redlichern rechten Satzes, und Pfondes Wyſ, und noch Satzes und Pfands Recht verſetzet, und eingeſetzet habent die vorgeſchriebene Groſſchaft Utznang, Stadt, Schloß, Lüt, und Gut in, und vor der Stadt, was von Recht, und Alter her dann in, und zu derſelben Groſſchaft gehört mit hohen und kleinen Gerichten, Wildbann, Fiſchenzen, Stüren, Zinſen, Gülten, Herrlichkeit, Fällen, Geläſſen, und mit allen andern Zugehörungen n. ü. umb tuſend Riniſcher Gulden guter und genemer an Gold und vollſchwär on Gewicht, die wir von Inen alſo bar empfongen, domit mehrem Schoden vorkommen, und on ſölich vorgemeldet Schuld bekert habent, alſo doß die Selben Amman, Räth, und Landtlüt der vorgenonnten zweyer Länder die vorgeſchriebne Grafſchoft, Stadt, Schloß, Land, Land und Lüt mit allen vorgeſchriebenen Gerichten, Herrlichkelten, Zinſen, Nutzen, Gülten, und mit aller anderer Zugehörung, auch mit allen Ehren und Würden in Pfond, und Satzes Weis hinnochin innehaben, meſen, beſetzen, und entſetzen ſollent, wie es Ihnen füglich iſt, und in der Moß, als die Weiland der vorgeſchriebene Graf Fridrich von Toggenburg, und ſeine Vordern ſeliger Gedächtnuß innegehobt, und genoſſen hobent, von monglichem ungeſumpt; doch alſo, doß die Bürger daſeldſt zu Utznong, auch ander, ſo in der ſelben Grafſchoft ſitzent, by ſölichen freyheiten beliben ſöllent, ſo ihnen von der Herrſchoft von Toggenburg getan, oder gegeben ſind ohne Gefehrd. Und alſo lobent wir vorgenont Herren und Frowen unverſchiedentlich, auch gemein, und inſunders für uns, oll unſer Erben und Nachkommen mit guten Trüwen dies Satzes und dieſer Verpfändung recht Nochweren, und Tröſter zu ſinde, nach Pfands, Satzes und Landsrecht, nutz, doß die vorgenonnten Amman, und Räthe, und Londtlüt, und Länder daron hobent ſind: Und wäre, daß ihnen Jemont in ſolch Groſſchoft Verpfändung, Nutz, oder Gülte dahainen Infall oder Abbruch thäte, Sie darum bekränkte, oder dahain Anſpruch dozu hätte über Kurz oder über Lang; ſollent wir Sie von ſölicher Anſprach wegen entrichten, vortretten, vorſtan, und ihnen ſölich Nutz, oder Gült ledigen jedenmal ohne allen ihren Schaden wa, wenn, und wie dick Sie daß notdürftig ſind: doch wen wir all, oder welhem den je unter uns Loſung, Rechtung zugetheilt, als zugefüget würdet, oder unſern Erben den Selben von Schwyz und Glarus rechtend und werend tuſend Rhiniſcher Gulden guter und genämmer an Gold, und vollſworer on Gewicht, ſo ſollent ſie uns, und die vorgeſchriebne Groſſchoft, Stodt, Schloß, Land und Lüt mit allen Zugehörungen, und Herrlichkeiten, nicht uſgenommen, ledig loſſen, und folgen ohne alle Fürwort, doch den von Schwyz und Glorus on den Londrechten und den Ejden, ſo ihnen die, ſo in der Grafſchoft Utznang ſitzent, gethan hobent, und auch den Landrecht Brief, ſo ſie von uns beſiegelt innehabent in allen Punkten, und Artikeln gänzlich, und unter griffen, und ohnſchädlich herumb, ſo gebieten

wir all obgeſchriebenen Herren und Frowen mit dieſem gegenwärtigen Brief allen denen, ſo in der vorgeſchriebenen Grafſchaft ſitzent, oder darin gehörent, daß ihr denſelben von Schwyz und Glarus huldent, ſwerendt, und alſo in Pfands, und Inſatzes Wiß gehorſam ſigent ohne Widerred, dann das Ganz unſer Mannung iſt, doch uns, unſern Erben, und Nachkommen an der Loſung in der Maß als vorſtat unvorgriffentlich, und ohne Schaden. Und das zu einem offnen wahren Urkund; ſo haben wir die obgenannten Vogt Ulrich von Mätſch, Graf ze Kirchberg, Hoptmann an der Etſch, und Wolfhart von Brandis, Fryherrn, unter jetweder ſin eigen Inſigel für uns, für die obgenannten unſern Miterben Herren und Frowen, und für unſer aller Erben und Nachkommen, und zu einer Zügnuß dies Satzes, and aller vorgeſchriebnen Ding offentlich gehenkt an dieſen Brief, wann wir hierinne von den obgenannten unſern Miterben Herren und Frowen ihren ganzer vollen Gewalt habent. Dieſer Brief iſt geben an Sanct Urbanus Tag in der Jahrzal Criſti Geburt, als man ſchreibt vierzehn hundert drißig, darnach in dem ſybenden Jahren.

Unten hangen an Schnüren von Pergament zwei Petſchafte von denen im Eingaag gemeldten Grafen.

Analyſe

des Konſtitutionsprojektes für den Kanton Teſſin vom 24. Weinmonat in Vergleichung mit der Konſtitution vom 29. Heumonat 1814.

Konſtitution vom 29. Heumonat.	Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.
§. 1 iſt gleichlautend in beiden.	
§. 2 und §. 3, desgleichen.	
§. 5. Gli Ecclesiastici non possono far parte nè del Potere esecutivo, nè del Potere giudiziario.	Nachſatz des §. 4. Gli Ecclesiastici sono ripristinati nei loro diritti d'immunità. In conseguenza non potranno in avvenire far parte d'alcuna Autorità *legislativa*, esecutiva, e giudiziaria.

Das Projekt vom 24. Weinmonat ſetzt die unbedingte Immunität für die Geiſtlichkeit feſt; man behauptet, die Beſteuerungs- und Abgabenfreiheit für die geiſtlichen Beſitzungen ſey auch darunter begriffen. Sonſt beſteht der einzige Unterſchied darin, daß die Geiſtlichen dießmal auch vom Großen Rath ausgeſchloſſen werden, ſtatt daß ſie durch die Konſtitution vom 29. Heumonat bloß vom Kleinen Rath und den Tribunalien ausgeſchloſſen waren.

Inſofern die Immunität beibehalten wird, dürfte es ſich wohl nicht der Mühe lohnen, etwas an dem Artikel zu ändern, wiewohl ich die Geiſtlichen nicht gern im Großen Rath vermiſſe, indem viele Bergthäler Mühe haben werden, einen anſtändigen Repräſentanten, ſtatt ihrer, zu finden, und dadurch eine andere, weit bedenklichere Klaſſe von Leuten, denen man nicht wohl zu Leide gehen kann, leicht ein entſchiedenes Uebergewicht erhalten dürfte: ich meine die Advokaten. Will man hingegen den Artikel verändern, ſo wäre es dann unſtreitig am einfachſten, auf die Redaktion vom 29. Heumonat zurückzukommen.

Dieſe vier Artikel ſind neu, aber, wie mich dünkt, ganz unbedenklich zuzugeben.	§. 5. E' garantita la libertà del commercio, ed il libero esercizio delle arti e dell' industria, sotto la disciplina delle leggi. §. 6. Vi sarà nel Cantone un sol peso, una sola misura, ed un sol corso monetario; la Legge vi provvederà con tutta sollecitudine. §. 7. Vi sarà un codice criminale, correzionale, civile, e di procedura uniforme in tutto il Cantone; la Legge pure vi provvederà sollecitamente. §. 8. Vi saranno delle dogane cantonali per la sicurezza, e facilitazione del commercio; la Legge ne determinerà il numero, il luogo, ed i regolamenti.
§. 6 iſt gleichlautend bis an den Nachſatz mit §. 9.	
La Legge *potrà rettificarli*, per quanto il richiederà la località, e la popolazione loro.	La Legge *li rettificherà*, per quanto il richiederà la località, e popolazione loro.

Kanſtitution vom 29. Heumonat.	Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

Die Verſtärkung des Ausdrucks iſt allerdings zweckmäßig; denn es gibt Diſtrikte, wie z. B. Lauis, die 4000 Seelen zählen, währenddem andere, wie z. B. Rioiera, nicht viel zu 1000 Seelen haben.

§. 7. Il Gran Consiglio, ed il Consiglio di Stato risiedono, alternativamente per anni sei, in Lugano, ed in Bellinzona; il torno comincerà nella Città di Lugano.	§. 10. Il Gran Consiglio, ed il Consiglio di Stato risiedono, alternativamente per un periodo legislativo, nei Comuni di Bellinzona, Lugano, e Locarno. La sorte deciderà pel torno di detti Comuni.

Dieſer Artikel wurde mit einer geringen Majarität abgeändert, indem der dießſeits des Mante Cenere gelegene Theil des Kantons gegen den jenſeits gelegenen Theil gemeinſchaftliche Sache machte. Bald wäre eine gänzliche Sciſſion deshalb entſtanden, wenn ich ſie nicht zu verhüten geſucht hätte. Lauis beklagte ſich beſanders darüber, es ſey eine förmliche Konvention früher dießhalb abgeſchloſſen und ſolche van dem Großen Rath am 29. Heumanat einmüthig ratifizirt worden; es fallte gar nicht mehr möglich ſeyn, ſolche wieder umzuſtoßen, ſandern es auf alle Fälle dabei ſein Verbleiben haben. Ich erwiederte, dieß wäre allerdings der Fall geweſen, wenn man die Kanſtitutian vom 29. Heumanat nicht angegriffen, ſandern in Ausübung geſetzt hätte. Nun hatte zwar Lauis am 21. Auguſt ſein direktes Mitglied in den Großen Rath gewählt, und es fällt ihm alſa in dieſer Rückſicht eigentlich nichts zur Laſt; aber dieß war noch nicht Grund genug für mich, eine Inhibitian zu Gunſten dieſes einzigen Artikels eintreten zu laſſen, welche offenbar bie Majarität des Großen Raths gegen ſich gehadt hätte.

Wenn ich nicht irre, ſa haben die Miniſter ihre Einwilligung zur Rotation des Hauptortes zwiſchen Lauis und Bellenz nur darum ertheilt, weil man damit allgemeine Befriedigung zu erzielen haſſte; jetzt iſt dieß nicht mehr der Fall, und daher tritt die gedoppelte Frage ein: iſt die Ambulanz der Regierung überhaupt zuläſſig, und kann die Rotation des Hauptortes unter drei Städten ſo gut Statt finden, als unter zweien? — aber wenn die Amdulanz nicht zugegeben werden kann, welcher Ort hat bie meiſten Gründe für ſich, als permanenter Hauptort anerkannt zu werden?

Die Ambulanz einer Regierung iſt unſtreitig in jeder Rückſicht äußerſt fatal, theils weil ſie eine beträchtliche Vermehrung der Ausgaben nnd mancherlei Undequemlichkeiten nach ſich zieht, hauptſächlich aber, weil ſie dem Anſehen der Regierung, wenn dieſe, wie fahrende Habe, herumziehen muß, außerordentlich nachtheilig iſt. Ich geſtehe alſa gern, daß ich, für meine Perſon, nur aus den allerdringendſten Gründen dazu Hand bieten könnte. Durch eine dreifache Ratatian werden unſtreitig die Unkoſten noch vermehrt, wenn ſie auch keinen weitern Nachtheil haden fallte. Luggarus hat eigentlich gar nichts für ſich, als die Geräumigkeit eines entvölkerten Ortes, und bie Bequemlichkeit der beiden ehemaligen Vagtrien Luggarus und Maynthal, die ſich freilich unter den gegenwärtigen Kanjunkturen im ganzen Kanton am untadelhafteſten betragen habrn.

Ich ſchreite endlich zur Unterſuchung der dritten und ſchwierigſten Frage fart: wenn man einen einzigen Hauptort feſtſetzen will, welcher verdient den Vorzug? Bellenz war nun ſeit eilf Jahren Hauptort; aber in dieſer ganzen Zeit war auch eine immerwährende Spannung mit dem beträchtlichern, reichern und ſich in mancher Rückſicht mehr zum Hauptort eignenden Lauis. Hätte ſich die Regierung im Jahr 1801 nicht ſehr linkiſch benommen, ſo wäre ſchon damals, mit Einwilligung des Bundeshauptes, der Sitz der Regierung nach Lauis verlegt warden. Bellenz hat, mit Ausnahme des Herrn Rusconi, der ſich wahrſcheinlich für immer van den Geſchäften zurückziehen wird, wenige, unb wenigſtens keine bedeutende Perſonen, zu den Regierungsbehörden geliefert; es hat ſich in den letzten Zeiten, wie faſt immer, ganz paſſiv verhalten, das iſt: es hat am 21. Auguſt kein direktes Mitglied in den Großen Rath gewählt, weil es merkte, daß dieſe Wahlen Anſtand finden würden; es hat nichts zu Gunſten und zum Schutz der innerhalb ſeiner Mauern befindlichen Regierung gethan; erſt nachdem dieſe ſich in's Miſaxerthal zurückgezagen hatte, errichtete es eine Bürgergarde, deren ſich die Inſurgenten bedienen wollten, um die Regierung wieder nach Bellenz zurückzulocken; allein dieſe erwiederte ſelbſt, daß ſie ſich auf eine ſalche Schutzwehr nicht verlaſſen könne. Bellenz hat alſa im Grunde nichts für ſich, als daß die Regierung bereits hier eingerichtet iſt, und ſeine Zentralität, welche letztere jedach vermindert wird, je nachdem ein größerer aber kleinerer Theil des Lioenerthals van dem Kanton wegfallen ſall.

Lauis iſt zwar der Hauptſchauplatz aller bisherigen Unardnungen geweſen, und wird es wahrſcheinlich auch noch ferner bleiben, inſafern ihnen nicht ein für allemal ein Ende gemacht, aber zu möglichſter

Konſtitution vom 29. Heumonat. Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

Hinderung derſelben eine kräftige Regierung aufgeſtellt werden kann. Lauis iſt ein nicht unbedeutender Handelsplatz und zugleich gewiſſermaßen ein Gränzort; ſo phlegmatiſch die Bellenzer ſind, ſo unruhig ſind hingegen die Louiſer. Aus allen dieſen Gründen begreift man leicht, wie mobil, voreilig und zum Theil auch ungeſtüm, die öffentliche Meinung dort iſt; aber eben deßwegen verbreitet ſie ſich auch über den ganzen Kantan und influenzirt denſelben mehr oder weniger, da ihr weder die Apathie der Hauptſtadt, noch die Inbalenz der Regierung ein hinlängliches Gegengewicht halten. Lauis iſt allerdings ringsum von ſchlimmen Gemeinden umgeben; allein der Aufſtand, welcher im Auguſt gegen die geſetzlichen Behörden ausbrach, wurde, wie aus den Akten erhellet, durch Zirkulare, welche zu gleicher Zeit van dieſen, und im Nomen der drei Kreiſe des Diſtriktes Bellenz ausgeſchrieben wurden, angezettelt. In Lauis fielen unſtreitig zu verſchiedenen Zeiten große Unarbnungen var, woran einige Bürger, und vorzüglich Anſaſſen, mehr oder weniger Theil nahmen; aber man darf ebenfalls in Rückerinnerung bringen, daß im Jahr 1797 durch eine Handvoll gutgeſinnter Lauiſerdürger die bewaffneten Jakobiner, welche den Flecken vom mailändiſchen Baden her unverſehens überrumpelt hatten, und nach dazu mit den Böſen im Lande einverſtanden waren, muthvall wieder verjagt wurden, und daß wahrſcheinlich auch die letzte unglückliche Geſchichte mit dem blutigen Auftritt in Lauis abſchreckend wäre beendigt worden, wenn ein Mann von Kopf es verſtanden hätte, den dart befindlichen guten Willen gehörig zu benutzen.

So wie Lauis dis jetzt am meiſten und zum Theil auch von den drauchbarſten Lenten in die Regierungsbehörden geliefert hat, und noch leichter liefern könnte, wenn ſich der Sitz der Regierung bart befände, ſo findet ſich daſelbſt auch noch am meiſten Stoff zu einer tüchtigen Bürgergarde. Ich würde alſo keinen Augendlick anſtehen, einer kraftvallen Regierung ihren Sitz in Lauis anzuweiſen, überzeugt, daß damit für bie Ruhe und Ordnung des Kantans am beſten geſargt wäre, theils weil eine ſolche Regierung dart die öffentliche Meinung am leichteſten influenziren und gehärig dirigiren könnte, theils weil ſie, gerade mitten unter den gefährlichſten Gemeinden, dieſelben am beſten durch eine wachſame Palizei beaufſichtigen und jedem bedenklichen Ausbruch in Zeiten durch kräftige Maßregeln vorbiegen könnte. Iſt hingegen die Regierung ſchwach, dann findet ſie auch keinen Schutz und keine Unterſtützung hinter den altväteriſchen Mauern van Bellenz, da ſagar die jetzige Regierung ſich ſeldſt in ihrem ſichern Zufluchtsort im Miſaxerthal noch vam aufrühriſchen Pödel des Kantons influenziren und terroriſiren ließ.

Ich bin über dieſen Punkt ſo umſtändlich geweſen, theils weil er ein Hauptkeim aller bisherigen Unruhen war, theils weil mir eine beſtimmte Meinung unmöglich fällt, und ich mir es deßwegen um ſo mehr zur Pflicht machte, der H. Tagſatzung die verſchiedenen Gründe und Anſichten ſo unparteiiſch wie möglich varzutragen, damit ſie ſelbſt in ihrer Weisheit den angemeſſenſten Entſcheid geben könne.

§. 8 iſt, mit Ausnahme folgender Beſtimmung, gleichlautend mit §. 11.

Per esercitare i diritti di Cittadino attivo, è necessario:

c. Possedere beni stabili per il valore di franchi duecento, o l'usufrutto di franchi trecento costituito sopra beni stabili nel Cantone.

c. Appartenere ad una famiglia, che paga i carichi cantonali e comunali.

Die hiermit dezweckte Ausdehnung des Aktivbürgerrechtes iſt unſtreitig, weder den ſa aſt und ſo beſtimmt erhaltenen Weiſungen, nach den Beſtimmungen in den Verfaſſungen der übrigen neuen Kantane angemeſſen, und wäre alſo zu verwerfen.

§. 9. Uo Estero, che voglia conseguire la Cittadinanza del Cantooe, deve previamente aver rinunciato a qualunqne altra, ed avere acqnistato il Patriziato, per contratto volontario, di un Comune del Cantone.

Le altre condizioni saranno determinate dalla Legge.

§. 12. Uo Estero, per conseguire la Cittadinanza cantonale, deve:

1) Avere acquistato il Patriziato.

L'acquisto di un Patriziato noo potrà farsi, che par cootratto volontario con un Comune del Cantone, mediante l'assenso dei tre quarti dei Patrizj, che hanno il diritto di voto.

2) Avere otteouta la oaturalizzazione caotonale con uo atto legislativo, dalla quale

Konſtitution vom 29. Heumonat.

Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

nessun estero puñ essere dispensato, qualunque sia il tempo, che dimnri nel Cantnne.

La Legge determinerà le altre condizioni.

3) Avere rinunciato a qualunque altra Cittadinanza.

Ich glaube, dieſe Zuſätze und nähern Beſtimmungen könnten unbedenklich zugegeben werden.

§. 11. La Legge determina i casi, in cui il diritto di Cittadinanza si perde, o si sospende.

§. 13. Si perde il dirittn di Cittadinanza, o ne resta sospeso l'esercizio nei casi seguenti:

1) Se uno è condannato a pena infamante.

2) Se è convinto di aver fatto pratiche per essere eletto a qualche pnbblica Autnrità.

3) Se è fallito dolosamente, n colpevnlmente.

4) Se è giuridicamente interdetto.

La Legge provvederà sopra questi casi, e potrà pure determinare altri a titolo di pena, in cui si perda, o si sospenda il dirittn di Cittadinanza.

Auch dießfalls würde ich nicht die geringſte Schwierigkeit machen.

§. 11. In ogni Comune vi è una Municipalità, enmposta di tre Membri almenn, e non più di undici, compreso il Sindaco, che n'è il Presidente. Essa ha l'amnministrazione comunale, e la polizia lncale. La Legge fissa gli altri di lei attributi.

I Membri delle Municipalità restano in carica per anni tre, si rinnovano per terzo, e sonn rieleggibili.

§. 14. In ogni Comnne vi è un Consiglio comunale, composto di un Sindaco, o Console, e di un numero di Consiglieri, che nnn può essere minore di due, nè maggiore di otto.

Questo Consiglio è incaricatn dell' amministrazinne comunale, e della pnlizia locale, giusta le prescrizioni delle leggi; queste ne determinerannn pure gli altri di lui attributi.

Il Consiglio comunale rende i conti della sna amministrazinne ogni annn all' Assemblea del proprin Comune in un ginrnn determinato da essa medesima. L'amministrazione dei beni patriziali appartiene esclusivamente ai Comproprietarj dei medesimi.

Ungeachtet dieſer, ſo wie einige der vorhergehenden Artikel, mehrere Detailbeſtimmungen enthalten, die füglicher aus der Verfaſſung ſelbſt wegbleiben könnten, ſo möchte ich doch deßwegen keine Schwierigkeit machen.

§. 12. Vi è in ngni Circoln del Cantone una Giustizia di Pace. La Legge ne fissa gli attributi.

§. 17. Saranno accordati a quei Circoli che lo desidereranno, ed a proprie spese, dei Luogotenenti di Giustizia, incaricati di procurare la conciliazinne in tutte le cause civili, e di gindicare definitivamente le dette cause per una piccola somma, da determinarsi dalla Legge, come pure per esercitare la polizia giudiziaria nei casi urgenti. A tale dnmanda dovranno coneorrere due terzi del Circoln.

Die Klagen gegen die Friedensrichter waren mannigfaltig. Man behauptete erſtens, ſie ſeyen Kreaturen der Regierung, weil ſie von ihr ernannt werden. Wichtiger und begreiflicher ſind die Beſchwerden gegen ihre Geſchäftsführung; da auch vor den Friedensrichtern die Advokaten zugelaſſen wurden, ſo war dieß die erſte Inſtanz aller möglichen Chikanen und Umtriebe. Die Weiſungen an die Tribunalien wurden abſichtlich verzögert, um die Parteien Zeit gewinnen zu machen. Ja es war ſogar der Fall, daß alle Inzidenzfragen, welche vor den Tribunalien auf die Bahn kamen, wieder vor den Friedensrichter zurückgewieſen werden

Konstitution vom 29. Heumonat. Konstitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

mußten, um, gleich der Hauptfrage, den rechtlichen Gang ab ovo zu machen. Der Kreditor behauptete ferner, er werde von dem Friedensrichter in Betreibung seiner klaren und liquiden Forderung versäumt; und der Schuldner, dem freilich diese Versäumniß für den Augenblick zu Statten kam, mußte es hintenher damit büßen, daß er bei seinem Kreditor keinen Kredit mehr fand. So kam es, daß wirklich nur eine Stimme gegen die Friedensrichter vorhanden ist, und daß man, wie es hier zu Lande üblich ist, — statt auf zweckmäßige Verbesserung zu denken, zum Beispiel, den Advokaten den Zutritt bei den Friedensgerichten zu versagen, alle Inzidenzfragen von der Kompetenz derselben auszunehmen, einen kurzen Termin für die Ueberweisung an die Tribunalien zu bestimmen, sobald inner demselben kein gütlicher Vergleich bezweckt werden könne, den Rechtstrieb gehörig zu reguliren, u. s. f., — lieber sogleich das Kind mit dem Bad ausschüttete und von Friedensrichtern gar nichts mehr hören wollte. Indeß ist diese Meinung nun einmal so tief eingewurzelt, daß man, wie ich glaube, unnöthigerweise an einen harten Stein anstaßen würde, wenn man derselben entgegenarbeiten wollte. War doch ehemals der Präsident jeder richterlichen Behörde, besonders in erster Instanz, gleichsam der natürliche Friedensrichter, so daß auch diesem Bedürfniß, wenn es sich wieder zeigen sollte, leicht, und zwar, nach meinem Ermessen, auf die allerzweckmäßigste Weise durch Wiedereinführung dieser uralten Uebung, abgeholfen werden könnte.

Unstreitig scheint der §. 17 der Verfassung vom 24. Weinmonat zu beweisen, daß dieses Bedürfniß auch jetzt noch hin und wieder gefühlt werde, und dieß ist zum Theil wirklich der Fall, gründet sich aber auch auf eine alte Uebung, indem die Kreise Brisaga, Gambarogno und Vereasca vor dem Jahr 1798 gerade diejenige Einrichtung hatten, welche nunmehr durch den §. 17 als fakultativ für den ganzen Kanton aufgestellt wird. Diesen Gerichtsbezirken zu Gefallen wurde dieser Paragraph aufgenommen, und man glaubt nicht, daß davon anderswo Gebrauch gemacht werde, besonders da diese Art Friedensgericht auf eigene Kosten bestellt werden müßte. Ich wage nicht zu entscheiden, ob eine solche fakultative Bestimmung in einer allgemeinen Kantonsverfassung zulässig sey, oder ob man diesen Paragraphen durchstreichen müsse.

§. 13 ist vollkommen gleichlautend mit §. 16, ausgenommen, daß dieser noch den Zusatz hat:

Snno ritenute le Sedi dei Tribunali, che esistevann prima del 1798.

Was wohl kein Bedenken hat.

§. 15. A nnrma dei bisogni sarà facoltativo ai Circoli di eleggere dei Sopraintendenti alle vettovaglie. La Legge ne determinerà gli attributi.

Füglicher würde wohl dieser Gegenstand ganz der Gesetzgebung vorbehalten; da indessen das Wesentlichste derselben noch vorbehalten bleibt, so dürfte es auch kein großes Bedenken haben, diesen Paragraphen stehen zu lassen.

§. 14. Per tutto il Cantone vi è un Tribnnale d'Appelln, il quale giudica in ultima istanza in materia civile, e criminale. Egli è compnstn di *tredici* Membri.

Il Tribunale non prnnuncia, che in numero completo, ed in mancanza di qualche Membrn si chiama un Supplimentario.

Egli tiene le sue sedute ordinarie alternativamente in Bellinznna, Locarnn, e Lugano. Le sedute straordinarie per gli affari criminali, le tiene in Lugano, n Bellinzona, secondo che vi risiede il Governo.

§. 18. Vi è un Tribunale d'Appello, il quale giudica in ultima istanza in materia civile, e criminale. Egli è composto di *undici* Membri.

Esso non pronuncia, che in numero completo, ed in mancanza di qualche Giudice chiama dei Supplimentarj.

La Legge istatuirà in proposito.

Per una Sentenza capitale vi dovranno concorrere almeno otto voti. Egli tiene le sue sedute nrdinarie alternativamente in Bellinznna, Locarnn, e Lugano.

Le sednte straordinarie per gli affari criminali, le tiene nei Comuni, nve risiede il Governo.

Einzig die Verminderung der Zahl der Mitglieder von dreizehn auf eilf finde ich bedenklich.

Konſtitution vom 29. Heumonat.	Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmanat.
§. 15. Un Consiglio di Stato composto di *undici* Membri del Grao Consiglio, i quali continuano a farne parte, e sooo sempre rieleggibili:	§. 19. Vi è un Consiglio di Stato composto di *sette* Membri:
1) ha l'iniziativa dei progetti di legge, e d'imposte; ha pure l'iniziativa di grazia, e di commutazione di pena;	1) Ha l'iniziativa dei progetti di legge, e d'imposte; ha pure l'iniziativa di grazia, e di commutazione di pena nel modo, e pei casi indicati quì sotto all' articolo 21°;
2) Egli è incaricato dell' esecuzione delle Leggi, Ordini e Regolamenti; a quest' effetto egli fa li Decreti, e prende le determinazioni necessarie;	2) E' incaricato dell' esecuzione delle Leggi, Ordini, e Regolamenti; a quest' effetto fa li Decreti, e prende le determinazioni necessarie;
3) Dirigge, ed invigila sulle Autorità inferiori, senza influire nei Giudizj dei Tribunali;	3) Dirigge e sorveglia sulle Autorità inferiori, senza influire nei Giudizj dei Tribunali;
4) Nomina li suoi Agenti, ed Impiegati;	4) Nomina i suoi Agenti, ed Impiegati, e li Segretari dei Tribunali di prima istanza, *fuori del seno del Gran Consiglio.*
5) Rende conto al Gran Consiglio di tutti i rami dell' ammioistrazione, e si ritira, quando si vota sulla sua gestione, e sulli suoi conti;	5) Rende conto al Gran Consiglio di tutti i rami dell' ammiuistraziooe cantonale, e della sua gestione;
6) Tiene la corrispondenza cogli altri Cantoni, e cogli Stati esteri:	Dieſe drei Artikel ſind vollkommen gleichlautend.
7) Dispone della forza armata per il mantenimento dell' ordine pubblico;	
8) Può prolungare la durata delle sessioni ordinarie del Gran Consiglio, e convocarne delle straordinarie;	
9) Sette Membri almeno devono giornalmente trovarsi al Capo-luogo, ed intervenire alle deliberazioni.	9) Fa conoscere ai singoli Consiglj comunali, per mezzo dei rispettivi Deputati di Circolo, il risultato dei conti cantonali approvati dal Gran Consiglio;
	10) Cinque Membri almeno devono giornalmente trovarsi al Capo-luogo, ed intervenire alle deliberazioni;
	11) *Interviene alle sessioni del Gran Consiglio col voto consultivo.* Esso si ritira, quando si vota sulla sua gestione, e li suoi conti, *e sopra qualunque altro oggetto, che lo riguarda.*

Bei dieſem Paragraphen iſt Verſchiedenes zu bemerken: 1) die Verminderung der Zahl der Mitglieder, von eilf auf ſieben, iſt gewiß unzuläſſig und vielleicht auch auf's Markten eingerichtet; unter neun könnte man nicht wahl gehen; 2) der Zuſatz bei Nr. 4, wo der Kleine Rath bei der Wahl ſeiner Beamten keine Mitglieder des Großen Raths dazu ernennen darf, iſt ebenfalls allzu beſchränkend und daher unzuläſſig. Nr. 9 in dem Projekt vom 24. Weinmonat iſt ganz neu, und inſofern man nicht fatale Zänkereien von dieſer Kontralle befürchtet, ſo dürfte ſie eben nicht ganz überflüſſig ſeyn. Bei Nr. 11 wirft man die Maske ganz ab und ſetzt ſich ohne Scheu auf das alte Steckenpferd von gänzlicher Trennung der Gewalten. Entweder muß man alſo den §. 15 der Verfaſſung vom 29. Heumanat ganz unverändert beibehalten, oder höchſtens die wenigen ganz unſchädlichen Modifikationen des neuen Projektes geſtatten.

§. 16. Due Borgomastri presiedono a vicenda per uo anno il Gran Consiglio, ed il Consiglio di Stato. Quello che non è in carica, fa le funzioni dell' altro a bisogno.	§. 20. Il Presidente del Consiglio di Stato ha il titolo di Landamano, sta in carica un anno, e non è rieleggibile, che dopo un anno d'intervallo.

Konſtitution vom 29. Heumonat.

Essi fanno parte del Consiglio di Stato.

Li due Borgomastri stanno in carica dne anni.

Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

Das Einzige, was allenfalls ohne groſſes Bedenken zugegeben werden könnte, wäre die Veränderung des Namens; das Uebrige iſt unzuläſſig.

§. 17. Il Potere Sovrano è esercitato da un Gran Consiglio composto di settanta sei Deputati nominati per sei anni, e sempre rieleggibili. Il Gran Consiglio si raduna ogni anno il primo Lunedì di Giugno in quella delle dette due città, a cui appartiene, giusta il torno stabilito nel §. 7.

La sua sessione ordioaria è d' un mese, a meno che il Consiglio di Stato non ne prolunghi la durata. Il Grao Consiglio:

1) Accetta, o rigetta i progetti di Legge, di Imposte, di Grazia e di commutazione di pena, che gli sono presentati dal Consiglio di Stato;

2) Si fa reodere cooto dell' esecuzione delle Leggi, Ordioi, e Regolamenti, oon che dell' amministrazione cantonale, e delle Finanze dello Stato;

3) Fissa gli ooorarj, ed appuntamenti per le Autorità costituite, e per li pubblici Impiegati;

4) Autorizza, e ratifica l'alienazione dei beni cantonali;

5) Delibera solle domande di Diete straordinarie, nomina i Deputati alle Diete, e da loro le istruzioni, dalle quali non possono dipartirsi;

6) Nomina i Membri del Consiglio di Stato, e quelli del Tribunale d'Appellò, il Segretario di Stato, il Tesoriere Generale, il Generale della Milizia;

7) I Membri del Gran Consiglio non occupano impieghi subalterni di amministrazioone;

8) Il Coosiglio di Stato mette alla di lui disposizione una Gnardia d'onore, duraote le sue sedute;

9) Vota in nome del Cantone.

§. 21. Il Potere sovrano è esereitato da un Grao Consiglio composto di settanta sei Deputati; perchè sia legalmeote costituito, devono essere preseoti almeno tre quarti dei suoi Membri. Il Gran Consiglio si raduna ogoi aooo il primo Lunedì di Giugno nel Capo-luogo. La sua sessione ordinaria è d'un mese, a meno ehe il Consiglio di Stato non ne prolunghi la dorata.

Il Gran Consiglio:

1) Accetta, o rigetta li progetti di Legge e d'Imposte, che gli sooo presentati dal Consiglio di Stato;

2) Esereita il diritto di Grazia soltanto in materia criminale con decreto apposito sulla proposizione del Consiglio di Stato, il quale dovrà aggiungervi il preavviso del Tribunale d'Appello.

Per on decreto di Grazia vi dovrà concorrere il voto di tre quarti almeno dei Membri del Gran Consiglio.

Nr. 3 und 4 ſind vollkommen gleichlautend mit Nr. 2 und 3 hierneben.

Nr. 5 vollkommen gleichlautend, wie hierneben Nr. 4

Nr. 6, ebenfalls, wie Nr. 5, nur mit dem Zuſatz: *Nomina pure li Rappresentanti al Consiglio federale;*

7) Nomina *fuori del suo seno* i Membri del Consiglio di Stato, e sceglie fra di essi il Landamano Reggente, nomina pure *fuori del suo seno* i Membri del Tribunale d'Appello, ed i suoi Segretarj, il Segretario di Stato, il Tesoriere Tenerale, ed il Generale della Milizia;

8) *Forma il regolamento del Consiglio di Stato.*

Nr. 9, ganz wie Nr. 9 hierneben.

Nr. 10 ganz wie Nr. 8 hierneben.

Das Einzige, was in dieſem Paragraphen zuläſſig iſt, iſt der Zuſatz bei Nr. 6; alles übrige iſt entweder unbedeutende Redaktionsveränderung, oder ſchlägt in das famöſe Kapitel von Trennung der Gewalten ein,

Konſtitution vom 29. Heumonat. Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

welches in dieſem Grad nirgends weniger anwendbar iſt, als gerade hier, wo ohnehin ſo großer Mangel an tüchtigen Leuten, und hingegen die Neigung zu fruchtloſen Zänkereien deſto größer iſt. Könnte man Kurioſitätshalber nur ein einziges Jahr lang dem Dinge zuſehen, wenn die Maſchine ſo auseinandergeriſſen und zerſplittert würde, ich bin überzeugt, dieſe Leute müßten ſelbſt auf den Knieen darum bitten, daß man ſie ihnen doch wieder ſo gut möglich zuſammenflicken möchte. Auch weiß ich nicht, was das Volk am Ende dazu ſagen würde, wenn die Mitglieder der oberſten Behörden nicht mehr aus den von ihm direkt oder indirekt gewählten Großen Räthen genommen würden, ſondern ganz andere Leute wären.

§. 19. Il Presidente del Gran Consiglio è il Borgomastro Reggente. Egli non vota, quando si tratta dei conti, e della gestione del Consiglio di Stato. Durante la sua presidenza del Gran Consiglio egli non assiste alle deliberazioni del Consiglio di Stato.

§. 20. Qualunque Membro del Consiglio di Stato cessa di farne parte, qualora non sia rieletto Membro del Gran Consiglio.

§. 22. La Sessione del Gran Consiglio viene aperta dal Landamano; quindi il Gran Consiglio medesimo procede alla nomina del suo Presidente, di due Scrutatori, e di due Segretarj, che devono essere scelti nel proprio seno, e durano nei loro uffiej per un anno.

Die Tendenz dieſes Paragraphen iſt ſehr leicht bemerkbar, und deßwegen derſelbe unzuläſſig.

§. 18 iſt vollkommen gleichlautend mit §. 23, ausgenommen, daß in jenem dem Kleinen Rath von eilf Mitgliedern in gewiſſen Fällen zehn Mitglieder des Großen Rathes zu gemeinſchaftlicher Berathung beigeordnet werden, ſtatt daß in dieſem auf ſieben Mitglieder des Kleinen Raths eben ſo viele aus dem Großen zugegeben werden.

Ganz natürlich muß ſich die Anzahl der aus dem Großen Rath zugeordneten Kommiſſion nach der Zahl der Glieder des Kleinen Rathes richten, jedoch ſo, daß die letztern immer um eine Stimme ſtärker ſind. Die mit dieſem Paragraphen beabſichtigte Veränderung iſt alſo ebenfalls unzuläſſig.

§. 24. Qualunque Membro d'una pubblica Autorità deve necessariamente essere Cittadino attivo.

Dieſer Paragraph iſt neu, kann aber unbedenklich zugegeben werden, da ſich die Sache ſchon von ſelbſt verſteht.

§. 21. I Membri delle Municipalità sono nominati dall' Assemblea comunale tra i Cittadini attivi dell' età di trent' anni compiti, proprietarj o usufruttuarj di beni stabili del valore di franchi *cinque cento*.

§. 25. Li Sindaci, o Consoli, ed i Consiglieri comunali sono eletti dall' Assemblea del Comune fra li Cittadini aventi l'età di trent' anni, ed una proprietà o l'usufrutto di *trecento franchi*. Essi stanno in carica due anni.

Zwar iſt das Vermögenrequiſit von 500 auf 300 Franken herabgeſetzt; hier dürfte dieß übrigens ziemlich gleichgültig ſeyn.

§. 22. I Giudici di Pace sono nominati dal Consiglio di Stato; devono essere Cittadini attivi, e domiciliati nel proprio Circolo, possessori di beni stabili pel valore di mille franchi, e dell' età di trent' anni compiti; restano in carica cinque anni, e sono rieleggibili.

Dieſer Paragraph fällt nun mit der Einrichtung der Friedensrichter ſelbſt ganz weg. Es war zwar auch die Rede davon, die Ernennung der Friedensrichter dem Volk, entweder ganz, oder zum Theil, vermittelſt eines dreifachen Vorſchlages, aus dem die Regierung hätte wählen müſſen, zu überlaſſen. Das Eine

Konſtitution vom 29. Heumonat. Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

wie das Andere wäre bei den hier zu Lande exiſtirenden Verhältniſſen nicht zweckmäßig geweſen, ſo daß ich auch in dieſer Rückſicht die gänzliche Aufhebung der Stelle deſto weniger bedouerte.

§. 23. I Membri dei Tribunali di Prima Istanza sono nominati dal Consiglio di Stato sopra una triplice lista presentata dal Tribunale d'Appello; stanno in carica sei anni, si rinnovano per terzo, e sono rieleggibili. Devono essere proprietarj di beni stabili per il valore di franchi tre mille, ed avere trent' anni compiti.

§. 26. I Membri dei Tribunali di Prima Istanza sono nominati dal Consiglio di Stato sopra una triplice lista proposta dai rispettivi Congressi distrettuali, fra li Cittadini del proprio Distretto, dell' età di trent' anni compiti, e proprietarj in (beni) stabili situati nel Cantone per franchi due mille almeno. I Congressi distrettuali sono composti di due Deputati per Circolo nominati dalle rispettive Assemblee, in occasione delle nomine dei Deputati al Gran Consiglio. I Luogotenenti di Giustizia (dove ve ne sarà), sono parimente nominati dal Consiglio di Stato sopra una triplice lista presentata dall' Assemblea di Circolo. Essi avranno le condizioni prescritte pei Membri dei Tribunali di Prima Istanza.

Tanto gli uni, quanto gli altri stanno in carica *due anni*, e *non possono essere tolti dal seno del Gran Consiglio.*

I Candidati proposti pei Tribunali di Prima Istanza devono in oltre essere *tolti fuori del seno dei Deputati Elettori.*

1) Wird der Dreiervorſchlag für die Tribunalien erſter Inſtanz, vermittelſt dieſes Artikels, dem Appellationsgericht entzogen und der Bezirksverſammlung eingeräumt; ich glaube nicht, daß dieß gut und zweckmäßig wäre.

2) Wird die Erneuerung der Tribunalien, ſtatt zum Drittheil, zur Hälfte, und zwar jedes Jahr, feſtgeſetzt; was durchaus unzuläſſig iſt.

3) Kommt es noch in die Frage, ob laut §. 17 wirklich Gerichtsſtatthalter bewilligt werden. Was dann —

4) die übrigen Beſchränkungen in der Auswahl betrifft, welche aus der bekannten Theorie einer gänzlichen Trennung der Gewalten hergeleitet ſind, ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß ſolche ganz wegfallen müſſen.

§. 24. I Membri del Tribunale d'Appello sono nominati dal Gran Consiglio per *nove anni*, si rinnovano per terzo, e sono rieleggibili. Essi devono:

1) Esser proprietarj di beni stabili per il valore di *franchi dieci mille;*

2) Essere persone legali, o aver esercitate funzioni giudiziarie per cinque anni, o essere stati Membri per un anno almeno delle Autorità Supreme.

L'età dei Membri del Tribunale d'Appello sarà non minore di trent' anni compiti.

§. 27. I Membri ed i Segretari del Tribunale d'Appello sono nominati dal Gran Consiglio *fuori del suo seno;* stanno in carica *due anni.*

Devono essere proprietarj in beni stabili nel Cantone pel valore di *franchi quattro mille.*

Avere l'età di trent' anni al meno.

Devono essere persone legali, o aver esercitate funzioni giudiziarie per tre anni.

Die vermittelſt dieſes Artikels beabſichtigten Veränderungen beſtehen:

1) in der Amtsdauer, welche von neun auf zwei Jahre herunter geſetzt wird; 2) in Verminderung des Vermögensrequiſites, von zehntauſend auf viertauſend Franken; 3) in der Ausſchließung der Mitglieder des Großen Rathes vom Appellationsgericht. Alle dieſe Veränderungen ſcheinen unzuläſſig. In Bezug auf die

Konſtitution vom 29. Heumonat. | Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

letzten muß ich noch bemerken, daß ſchon jetzt im Konton Teſſin man bei Wahlen in's Appellationsgericht nicht an die Mitglieder des Großen Rathes gebunden war. Die gleiche Freiheit in der Wahl wurde auch durch die Konſtitution vom 29. Heumonat beibehalten; aber nun vollends die Großen Räthe gänzlich vom Appellationsgericht ausſchließen wollen, iſt doch wirklich zu arg.

§. 25. Li Membri del Consiglio di Stato sono nominati dal Gran Consiglio *per nove anni*, e rinnovati *per terzo*.

Devono aver trent' anni compiti, e possedere beni stabili per il valore di *franchi sedici mille*.

§. 28. I Membri del Consiglio di Stato sono nominati dal Gran Consiglio *fuori del suo seno, e non ne fanno parte*. Essi stanno in carica *quattro anni*, e vengono rinnovati *per metà*. L'atto della nomina decide, chi deve sortire la prima volta. Devono aver trent' anni compiti, e la proprietà in beni stabili nel Cantone pel valore di *franchi otto mille*.

Auch die mit dieſem Artikel beabſichtigten Veränderungen ſind aus den nämlichen Gründen, die bereits oben bemerkt worden, unzuläſſig. Wie bedenklich die Abänderung der oberſten Verwaltungs- und richterlichen Behörden zur Hälfte, und die beträchtliche Verminderung der Vermögensrequiſite ſetzen, leuchtet von ſelbſt in die Augen.

§. 27. Le nomine al Gran Consiglio vengono fatte nel modo seguente:

A. Li Cittadini attivi di ogni Circolo formano un Assemblea, che non può aver luogo, che in virtù d'una convocazione ordinata dal Consiglio di Stato almeno quindici giorni prima, e pubblicata da ciascuna Municipalità almeno sette giorni prima.

B. Quest' Assemblea nomina fra li Cittadini attivi del proprio Circolo (a termini dell' articolo 8.) un Deputato diretto a maggioranza assoluta di voti, ed a scrutinio segreto. Il Deputato diretto deve però aver trent' anni compiti, e la proprietà, o l'usufrutto legale di beni stabili nel Cantone per il valore di *sei mille franchi* almeno.

C. Ogni Assemblea di Circolo nomina, come sopra, quattro Elettori tra i Cittadini attivi del Circolo stesso, aventi una proprietà, o usufrutto di sei mille franchi in beni stabili nel Cantone; e dove mancassero, tra quelli della classe dei maggiori proprietarj. Il Deputato diretto non può essere Elettore.

D. Gli Elettori nominati dai Circoli si uniscono nei Capi-luoghi dei rispettivi Distretti, formano, nel suddetto modo, una lista di Candidati eleggibili nel rispettivo Distretto, in proporzione duplice del numero dei Circoli, dei quali è composto ciascun Distretto. Questi Candidati dovranno avere la proprietà, o l'usufrutto di dodici mille franchi in beni stabili nel Cantone, e l'età d'anni venticinque almeno.

§. 29 wie hierneben.

A. ebenfalls.

B. Quest' Assemblea nomina fra li Cittadini attivi del proprio Circolo due Deputati a maggioranza assoluta dei voti. Uno di essi dovrà aver trent' anni compiti, l'altro basterà, che ne abbia venticinque. Avranno la proprietà, o l'usufrutto di beni stabili nel Cantone *di franchi quattro mille*. Stanno in carica quattro anni. Essi hanno un compenso di cento franchi all' anno per le spese forzose.

Le Assemblee di Circolo non possono in alcun caso corrispondere nè tra loro, nè con un Individuo, o una Corporazione fuori del Cantone.

Konſtitution vom 29. Heumonat.

E. Sulle dette liste proposte dagli Elettori dei rispettivi Distretti, il Gran Consiglio sceglie li trent' otto Membri, che devono completare il nuovo Gran Consiglio, in modo che sia scelta in ogni Distretto la metà dei Candidati proposti.

F. I trent' otto, che rimangono in lista, serviranno per il rimpiazzo dei Membri della loro classe, che venissero a mancare per morte, o dimissione; dovendosi sempre nominare il rimpiazzante fra i Candidati del Distretto, a cui appartenesse il rimpiazzato.

Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

Dießmal wäre freilich der neue Artikel weit kürzer als der alte, aber darum wahrlich nicht beſſer, im Gegentheil weit ſchlimmer. Vorerſt iſt die Verminderung der Vermögensrequiſite und des Alters für die direkt zu wählenden Mitglieder in den Großen Rath durchaus unzuläſſig. Hiernächſt wird die Entſchädigungsmedaille — gerade denjenigen zu Gefallen, welche am meiſten dagegen geſchrien haben, freilich unter einer etwas veränderten Geſtalt, nämlich einer jährlichen Entſchädigung von hundert Franken, — wieder auf die Bahn gebracht.

Das Gefährlichſte und Unzuläſſigſte iſt indeß unſtreitig, daß man kurzweg alle indirekten Wahlen abſchaffen und in direkte verwandeln will. Zu geſchweigen, daß hieraus eine repräſentative Demokratie entſtände, die, vielleicht ſchon des Beiſpiels wegen, nicht wohl zuläſſig wäre, beſchränke ich mich einzig darauf, zu bemerken, daß gerade in dieſem Kantan eine ſalche Einrichtung noch beſanders unzweckmäßig, wo nicht ganz unmöglich wäre. Hier, wie überall, und weit mehr noch als in vielen andern Kantanen, finden ſich die gebildeten und begüterten Leute, welche ſich den öffentlichen Geſchäften ex profesſo widmen können, hauptſächlich in den Städten. Daher mußten vorerſt planmäßig die Vermögensrequiſite herabgeſetzt werden, um die Konkurrenz von Leuten aus andern Gegenden möglich zu machen. Hiernächſt haben, beſanders die gebirgigen Gegenden des Kantans, das Eigene, daß die Mannsperſan faſt alle auswandern und den gröſten Theil des Jahrs abweſend ſind, um ihr Brod auswärts zu verdienen und etwas Erſpartes in den ſtrengſten Wintermanaten mit ihrer Familie verzehren zu können. Ja man behauptet, es gebe einzelne Gemeinden, wo in den Sammermanaten, wann die Hirten auf die Alpen gehen, im eigentlichen Sinne des Wortes keine erwachſene Mannsperſan im Dorfe ſey, als der Pfarrer. Aus allem dieſem wird man leicht abnehmen können, daß gewiſſe Kreiſe ſchon Mühe haben werden, nur ein präſentables Mitglied in den Groſen Rath zu liefern, deſonders wenn die Pfarrer, die ihnen bisher auch in dieſem Stück aushalfen, van dem Groſen Rathe ausgeſchlaſſen bleiben. Hierzu kommt noch, daß die Abtheilung der Kreiſe äußerſt ungleich iſt, und wahl ſchwerlich ſabald, trotz den in der Konſtitution liegenden Winken, berichtigt werden wird, zumal Lauis 4000 Seelen zählt, währenddem mehrere andere nicht viel über 1000 Seelen haben. Dieſe Ungleichheit iſt nach überdas ganz im umgekehrten Verhältniß mit der anderweitigen Beſchaffenheit der Kreiſe, indem Lauis unſtreitig mehr fähige und zu öffentlichen Geſchäften ſich eignende Leute hat, als vielleicht zehn andere Kreiſe zuſammengenommen; und dennoch würde es in Falge dieſer Einrichtung, gleich dem kleinſten und undedeutendſten Kreiſe, welcher per se ſeine zwei Mitglieder in den Groſen Rath liefern muß, ebenfalls nur zwei in denſelben geben können. Die indirekten Wahlen müſſen alſo beidehalten werden, wenn man nicht einen Graſen Rath von meiſt unbedeutenden Leuten, geführt durch einige wenige Intriganten, worunter ich hauptſächlich die Adookaten rechne, haben will. Die einzige Bemerkung, die ich mir nach in Bezug auf die indirekten Wahlen erlaube, iſt die, daß man die Auswahl aus der Kandidatenliſte, wenigſtens für dieſes Mal, nicht wohl dem jetzigen Graſen Rath überlaſſen darf. Das Geſchrei dagegen, wenn vielleicht gleich ungegründet, wäre gar zu graß, und ich weiß, daß der Große Rath ſelbſt froh iſt, wenn man ihn van dieſer ſo verhaßten Auswahl diſpenſiert. Ja ich din ſo viel als gewiß, daß, wenn die indirekten Wadlen nicht ganz weggefallen wären, er ſelbſt darum gebeten haden würde, auf dieſes fatale Recht Verzicht thun zu dürfen, und daß er dann wahrſcheinlich ſtatt deſſen die Entſcheidung durch's Loos vorgeſchlagen hätte. Ich wüßte ſelbſt unter den gegenwärtigen Umſtänden

Konſtitution vom 29. Heumonat. Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

wirklich nichts Beſſeres vorzuſchlagen, und wenn man nicht etwa der Analogie wegen Bedenken trägt, das Loos auch für die Zukunft beizubehalten, ſo dürfte es den hieſigen Kantonsverhältniſſen gar nicht unangemeſſen ſeyn. Die einzige Abänderung, welcher ich allenfalls meine Zuſtimmung geben könnte, iſt der neue Zuſatz, wo, gegründet auf die jüngſte Erfahrung, den Kreiſen das Korreſpondiren unter ſich, oder mit fremden Individuen und Korporationen unterſagt wird. Indeſſen dürfte wahrſcheinlich auch dieſes Verbot nicht viel helfen, wenn nicht in Bezug auf das Vergangene ein ſehr ernſthaftes und abſchreckendes Beiſpiel aufgeſtellt wird.

§. 30. Un Deputato al Gran Consiglio, se dopo la sua accettazione della carica vi rinunciasse, non può aver pel quadriennio alcuna altra carica, eccettuata la comunale.

Dieſer ganz neue Paragraph beweiſet, wie man den aus gänzlicher Trennung der Behörden entſtehenden Inkonvenienzen durch Drohungen und Zwangsmittel vorzubiegen ſuchen muß. Da aber dergleichen Mittel im Allgemeinen und Beſondern nicht viel taugen, ſo iſt es wohl am beſten, die Sachen ſo einzurichten, daß man ſie füglich entbehren kann.

§. 28 iſt vollkommen gleichlautend mit §. 31.

§. 29. Le Risoluzioni, ed i Decreti emanati dal Gran Consiglio per lo passato, in materia di Grazia, e di pubblica Amministrazione, che non formano oggetto di Legge, ma furono puramente relativi ai fatti particolari, restano fermi ed irrevocabili.

Dieſer Artikel wurde in dem neuen Projekt weggelaſſen, könnte aber zur Verhütung künftiger Streitigkeiten in die Konſtitution aufgenommen werden.

§. 32. Le Correzioni, o Aggiunte da farsi alla Costituzione dovranno essere deliberate dal Gran Consiglio tre volte, coll' intervallo di due anni da una volta all' altra, ed approvate ogni volta da tre quarti dei Circoli.

Dieſer Artikel iſt ganz neu und ſo abgefaßt, daß bei dem wetterwendiſchen Charakter der Nation ſchwerlich ſo leicht einige Veränderungen zu beſorgen wären. Das Einzige, was mir hierbei bedenklich vorkommt, und was auch leicht für den Augenblick wieder Wünſche und Erwartungen rege machen könnte, iſt die direkte Einmiſchung der Kreiſe in Konſtitutionsarbeiten.

§. 30 iſt vollkommen gleichlautend mit §. 33.

§. 31 desgleichen mit §. 34.

§. 35. Non possono trovarsi nel tempo stesso nel Consiglio di Stato, o in uno medesimo Tribunale gli Ascendenti, i Fratelli, lo Zio ed il Nipote consanguineo, il Suocero ed il Genero, li Cugini germani, ed i Cognati.

Gegen dieſen — zwar ganz neuen — Paragraphen läßt ſich jedoch, beſonders in hieſigem Kanton, nicht viel einwenden.

§. 36. E' incompatibile l'esercizio contemporaneo di fuzioni giudiziarie principali, o subalterne, e dell' avvocatura.

Auch dieſem ganz neuen Paragraphen gebe ich meinen Beifall, wiewohl ſich die Sache eigentlich von ſelbſt verſtehen ſollte.

§. 37. I Boschi, Pascoli, e tutte le altre Proprietà comunali e patriziali sono garantite ai rispettivi Comproprietarj.

Auch dieſer, wenn gleich vielleicht überflüſſige, neue Artikel kann ebenfalls zugegeben werden.

Konſtitution vom 29. Heumonat.

§. 32. La Legge provvederà, perchè tutte le parti del Cantone siano approssimativamente contemplate, in ragione della rispettiva popolazione, nel Consiglio di Stato, e nel Tribunale d'Appello.

Konſtitutionsprojekt vom 24. Weinmonat.

§. 38. Tutte le parti del Cantone, per quanto sarà compatibile col bene pubblico, verranno contemplate nella distribuzione delle cariche, proporzionatamente alla rispettiva popolazione.

Die Wahl zwiſchen dieſen zwei Artikeln fällt allerdings ſchwer, indem mir eigentlich keiner von beiden gefällt; doch würde ich beinahe dem letztern, wegen ſeiner Unbeſtimmtheit, noch den Vorzug geben.

§. 33. A Locarno si stabilirà indilatamente il Liceo cantonale, con una dotazione almeno di Lire dodici mille annue. La Legge provvederà alla sua organizzazione.

In Hoffnung, ſeine Kehr am Hauptort zu erhalten, verzichtete Luggarus auf das Lizäum; wird dieſe Hoffnung nicht erfüllt, ſo wird man es wohl wieder mit dem Lizäum tröſten müſſen. Hätte man die unnöthige und koſtbare Brücke nicht gebaut, ſo wäre die Ausſteuerung des Lizäum dem Kanton deſto leichter gefallen.

§. 34. La prima riunione del Gran Consiglio, e nomina delle Autorità si farà in Bellinzona; quindi il Governo si trasferirà indilatamente a Lugano, per rimanervi durante li sei anni fissati dall' articolo 7., ed in seguito passerà a Bellinzona nell' anno 1820.

Sollte allenfalls die im Vorſchlag liegende dreifache Kehrordnung für den Hauptort bewilligt werden, ſo glaube ich, der ſchlimme Eindruck, den dieſer Entſcheid auf Lauis, das ſich allein über dieſe Abänderung beſchwert, machen würde, könnte faſt gänzlich damit beſchwichtigt werden, wenn man, ſtatt die Kehrordnung durch das Loos entſcheiden zu laſſen, in Folge obigen Paragraphen den Anfang mit Lauis machen würde und dann Bellenz und Luggarus nachfolgen ließe.

§. 35. L'atto della prima nomina determinerà li quattro Membri del Consiglio di Stato, che dovranno sortire in Giugno 1817, li quattro che sortiranno alla stessa epoca nel 1820, e li tre, che resteranno fino all' epoca suddetta 1823.

Così pure determinerà li quattro Giudici d'Appello, che sortiranno alla prima rinnovazione, come sopra; li quattro della seconda, e li cinque, che compiranno l'intiero novennio.

Das neue Projekt hat beiläufig im §. 28 die Kehrordnung bezeichnet; wegen verminderter Amtsdauer und ſtärkern Austrittes wich man es aus, dieſe Punkte hier wieder zu berühren.

Fatto, e Decretato dal Gran Consiglio il giorno ventinove del mese di Luglio, mille ottocento quattordici, in Bellinzona nella Sala delle sue sedute.

Per il Gran Consiglio,
Il Presidente:
Morosini.

(L. S.) Li Consiglieri Segretarj:
Francesco Capra.
G. A. Rusca.

Il Gran Consiglio

ha definitivamente sanzionata questa Costituzioone, dopo di avere maturamente deliberato sopra i voti del Popolo esternati in varie occasioni. Esso la trasmette all' Alta Dieta federale, e domanda a suo favore la garanzia volnta dal Patto federale, dichiarando solennamente, che per la sua parte non vi sarà più portato alcun cambiamento.

Fatto dalla Sala del Gran Consiglio, Bellinzona li ventiquattro Ottobre, mille ottocento quattordici.

Auch die Verſchiedenheit des Schluſſes ſcheint mir charakteriſtiſch, und dadurch, daß mir das Projekt vom 24. Weinmonat, ohne Siegel und Unterſchrift, ohne Begleitſchreiben, ja ſogar ohne Vidimation eingehändigt wurde, dasſelbe als bloßes Projekt qualifizirt zu ſeyn. Mit der Erklärung, daß er gar nichts mehr mit der Sache zu ſchaffen haben wolle, iſt es dem Großen Rath allerdings Ernſt, und ich glaube, man werde wohl thun, ihn bei'm Worte zu nehmen, wenn man dieſem elenden Geſchäft endlich einmal ein vernünftiges Ende machen will.

Bellenz, den 28. Weinmonat 1814.

Hirzel, Repräſentant.

Beilage zum II. Bande des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. S.

Offizielle Darſtellung

der militäriſchen Vorfälle im Kanton Teſſin im Spätjahr 1814.

(Auf Veranſtaltung der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion bekannt gemacht.)

Die verſchiedenen unzuverläſſigen und zum Theil ſehr unrichtigen Nachrichten, welche in öffentliche Blätter über die Ereigniſſe im Kanton Teſſin aufgenommen worden ſind, veranlaſſen die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion, folgenden aktenmäßigen Bericht über die dortigen militäriſchen Vorfälle bekannt zu machen.

Nachdem ſich gegen Ende Auguſts dieſes Jahres im Kanton Teſſin eine bewaffnete Volksverſammlung gebildet, welche die geſetzlichen Behörden von ihren Stellen verdrängt und eine proviſoriſche Regierung eingeſetzt hatte, fand der während der Suſpenſion der Tagſatzung mit außerordentlichen Vollmachten verſehene Vorort Zürich nothwendig, einen eidgenöſſiſchen Kommiſſarius in der Perſon des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg, Mitglied des Täglichen Raths von Luzern, unverzüglich nach dem Kanton Teſſin zu ſenden, um die geſetzwidrigen Vorgänge zu unterſuchen und die durch Gewalt verdrängten Behörden wiedereinzuſetzen. Es wurden zu gleicher Zeit 600 Mann eidgenöſſiſcher Truppen aufgeboten, um nöthigen Falls den Kommiſſarius nachdrücklich zu unterſtützen.

Der Herr von Sonnenberg befand ſich kaum an der ihm angewieſenen Stelle, ſo überzeugte er ſich von der Nothwendigkeit, die aufgebotenen Truppen in den Kanton Teſſin zu berufen. Die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion hatte aus den an ſie eingekommenen Berichten dieſes Begehren vorausgeſehen, und bereits befanden ſich die aufgebotenen Kompagnien, nämlich eine Kompagnie Infanterie vom Kanton Luzern, zwei Kompagnien vom Kanton Aargau, zwei Kompagnien vom Kanton St. Gallen, und eine Kompagnie Scharfſchützen vom Kanton Graubünden, zum Marſche beordert, aber noch in ungleichen Entfernungen von den Gränzen des Kantons Teſſin, und bloß die einzige Kompagnie Scharfſchützen aus dem Kanton Graubünden ſtand, auf einem kleinen Marſch von Bellinzona entfernt, zu Grono bei Rogoredo im Miſoxerthal.

Es lag in den Anſichten der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion, ſowie des Herrn von Sonnenberg, die ſämmtlichen im Anzug befindlichen Kompagnien auf den beiden verſchiedenen Direktionen, ſowohl vom Gotthard das Livenerthal herunter, als aus dem Miſoxerthal, ſo nahe herankommen zu laſſen, daß dieſelben zu gleicher Zeit in den Kanton Teſſin einrücken konnten, um ſomit keine Zweifel über den kraftvollen Willen der Tagſatzung bei dem Volke des Teſſin übrig zu laſſen.

Der Herr von Sonnenberg hatte der proviſoriſchen Regierung, in Folge ſeines Auftrages, die Anzeige gemacht, daß ſie von der Eidgenoſſenſchaft ſowohl als von Seiner Exzellenz dem Herrn von Schraut, K. K. öſterreichiſchem bevollmächtigtem Miniſter, Namens der übrigen Geſandtſchaften der Hohen alliirten Mächte, als eine unrechtmäßige und ordnungswidrige Behörde angeſehen werde, und daß vor allem aus die konſtitutionelle Regierung wiedereingeſetzt und die proviſoriſche Regierung aufgelöſet werden müſſe. Dieſe Erklärung hatte zwar den Erfolg, daß die proviſoriſche Regierung ihre Gewalt in die Hände des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius niederlegte, und das ruhige Abwarten deſſen, was von Seite der Tagſatzung zur Beruhigung der Gemüther geſchehen werde, ohne weitere unruhige Schritte gewärtigen zu wollen verſprach; allein die täglich ſich beſtätigenden Nachrichten von den immer ſpürbarer werdenden revolutionären Gährungen eines zwar unbeträchtlichen, aber von jeher unternehmendern Theils des Volkes aus den Thälern und den Nachbarſchaften von Lugano und Bellinzona veranlaßten den Herrn von Sonnenberg zu beſtimmten Sicherheitsmaßnahmen, und die in Grono ſtehende Kompagnie Graubündner-Scharfſchützen gegen die oberwähnten

Anſichten, ohne nahe Unterſtützung, nach Bellinzona vorrücken zu laſſen. Noch waren die übrigen Kompagnien weit entfernt.

Nachdem nun die proviſoriſche Regierung ihre Gewalt niedergelegt hatte, entfernten ſich ihre Mitglieder, noch ihren Wohnorten zurückreiſend; aber die Stimmung, in welcher einige derſelben zu ihrer Rückkehr ſich anſchickten, ſchien dem eidgenöſſiſchen Kommiſſorius von ſolcher Art, und die Schilderungen von den bereits beginnenden Unternehmungen der Einwohner aus den Gegenden von Lugano, welche ihm von verſchiedenen glaubwürdigen Perſonen gemacht wurden, ließen einen nahen Ausbruch offendaren Aufſtandes ſo zuverläſſig vorherſehen, daß der Herr von Sonnenberg ſich von der Nothwendigkeit überzeugt glaubte, die vornehmſten Häupter der Unzufriedenen und erſten Mitglieder der aufgelösten proviſoriſchen Regierung in Sicherheit bringen zu müſſen. Er ließ daher die Herren Airoldi, von Ponte, verabſchiedeten Offizier der ehevorigen Königlich-italieniſchen Garde, Stoppani, von Lugano, und Rusconi, Advokat, in Bellinzono in einem Wirthshauſe arretiren, um dieſelben einerſeits zu verhindern, ſich von neuem an die Spitze bewaffneter Volksverſammlungen ſtellen zu können, dann aber auch dieſelben als Bürgen für das ruhige Verhalten ihrer Kommittenten zurückzubehalten. Dieſe letztern aber hatten bald die Flamme des Aufruhrs wieder angefacht, und während dieſe Arreſtationen in der Nacht vom 11. auf den 12. September Statt hatten, liefen ſchon am 12. Berichte naher Gefahr für die Stadt Lugano ein.

Der Kleine Rath des Kantons Teſſin, welcher in der gleichen Nacht, wo die proviſoriſche Regierung ihre Gewalt in die Hände des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius niederlegte, wieder einberufen wurde, betrachtete ſeine Lage aus einem Geſichtspunkte, der ihm dieſelbe von der allergefährlichſten Seite zu zeigen ſchien, und von wo er ſelbſt die perſönliche Sicherheit ſeiner Mitglieder gefährdet zu ſehen glaubte. Dieſes und die Unthätigkeit eines großen Theils der ruhig gebliebenen Landesgegenden brachten eine etwelche Unſchlüſſigkeit in die daherigen Schritte, welche den eidgenöſſiſchen Kommiſſarius in manche Verlegenheit ſetzen mußte, ſo lange derſelbe von hinlänglich wirkſamer Unterſtützung entblößt war.

Dringende Begehren von Lugano um Hülfe zur Vertheidigung dieſes offenen und einem Beſuche der Inſurgenten bloßgeſtellten Ortes kamen bei dem eidgenöſſiſchen Kommiſſarius an. Die Stimmung von Lugano ſelbſt, ſowie von Bellinzona, war getheilt und erlaubte daher nicht die mindeſte Zerſplitterung der unbedeutenden Streitkräfte, die dem Herrn von Sonnenberg einſtweilen noch zu Gebote ſtanden; es war daher, ſelbſt bei dem beſten Willen, unmöglich, dieſen Bitten zu entſprechen. Bellinzona, als Sitz der konſtitutionellen Regierung, als Niederlage der Waffen- und Munitionsvorräthe des Kantons Teſſin, als topographiſch-wichtiger Punkt an der Vereinigung zweier Eingänge in's Innere der Schweiz, erforderte den Aufwand aller diſponiblen Kräfte für ſeine Behauptung. Der Volksauflauf in den Gegenden von Lugano nahm ſtündlich zu, und am 13. ſtimmten die bei dem Herrn von Sonnenberg einkommenden Nachrichten dahin überein, daß die bewaffnete Volksmaſſe noch am nämlichen Tage vor Bellinzona erſcheinen würde. Der Herr von Sonnenberg traf alle in ſolchen Fällen nothwendigen militäriſchen Vorkehrungen, die zwar ſehr beſchränkt ſeyn mußten, da ſich die Zahl der eidgenöſſiſchen Truppen einſtweilen nicht einmal auf 80 Mann belief. Es war ihm aber bekannt, daß eine Infanteriekompagnie von Luzern am nämlichen Tage Abends zu Poleggio im Livenerthal ankommen würde; um nun dieſelbe ſo ſchnell als möglich zu ſeiner Unterſtützung herbeizuführen, ſendete er derſelben eine hinlängliche Anzahl von Wagen entgegen, um ſie wo möglich noch in der Nacht vom 13. auf den 14. in Bellinzona einrücken zu laſſen.

Die Freiloſſung der arretirten Herren Airoldi, Stoppani und Rusconi bewilligte der Herr von Sonnenberg erſt, nachdem verſchiedene Mitglieder des Kleinen Raths ihn dringend dafür erſucht, und die benannten Arretirten ihm ihr Ehrenwort, nicht nur für ruhiges Verhalten, ſondern noch für thätiges Mitwirken zur Auflöſung des beſtehenden Volksauflaufes und zur Verhütung zukünftiger ähnlicher Zuſammenrottirungen gegeben hatten. Sie entfernten ſich; aber am nämlichen Abend waren die Inſurgenten bis nach Giubiasco gekommen und hatten daſelbſt Poſition genommen; ihre Zahl wurde auf 1200 bis 1500 Mann angegeben.

Dieſe Lage der Dinge glaubte der Herr von Sonnenberg dem Kleinen Rath eröffnen und demſelben anrathen zu müſſen, ſich für den Augenblick auf das nahe Gebiet des Kantons Graubünden zurückzuziehen. Der Kleine Rath fand dieſen Schritt nicht minder nothwendig und verreiste noch in der Nacht vom 13. auf den 14., begleitet von ſeiner in 25 Mann beſtehenden Garde, nach Rogoredo in's Miſoxerthal. In der

nämlichen Nacht traf von Poleggio, daſelbſt ermüdet von ſtarken Tagmärſchen über das Gebirge kaum angekommen, nun auf Wagen transportirt, die Infanteriekompagnie des Herrn Hauptmanns Göldlin, von Luzern, in Bellinzona ein. Herr von Sannenberg, deſſen Schritte durch die Abreiſe des Kleinen Raths und das Eintreffen einer zwar ſchwachen Unterſtützung dennoch etwas freier und zugleich wirkſamer werden konnten, ſah ſich nun im Stande, mit kräftigen Maßnahmen gegen die Inſurgenten handeln zu können. Am 14. Morgens, nachdem einige Mann als Wache zurückgelaſſen warden, marſchirte Herr von Sannenberg gegen Giubiasca, welches, eine halbe Stunde von Bellinzona entfernt, auf der Straße van Lugano liegend, mit erſterm Orte durch eine ganz gerade Landſtraße verbunden iſt. Auf halbem Wege ſtellte ſich die kleine eidgenöſſiſche Truppe in Schlachtardnung, die Graubündner-Scharfſchützen auf beide Flügel der Kompagnie Göldlin vertheilt. Es erſchienen Abgeardnete der Inſurgenten vor dem eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, welche demſelben als einziges Verſöhnungsmittel eine Uebereinkunft antrugen, die den Inſtruktianen des Herrn von Sannenberg völlig entgegengeſetzt und mit dem Ehr- und Pflichtgefühl des eidgenöſſiſchen Kammiſſarius unvereinbar war. Die van dem Herrn von Sonnenberg ausgeſtellte ſchriftliche Gegenerklärung löſet jeden Zweifel des Ueberſchreitens ſeiner Aufträge; ſie wiederholt den deutlich ausgeſprochenen Willen der Tagſatzung für Wiederherſtellung der konſtitutianellen Regierung und ſchließt, als individuelle Aeußerung des Herrn van Sonnenberg, mit der ſelbſt van der Tagſatzung nicht verſagten Haffnung möglicher Madifikationen in der neuen Verfaſſung, welche den Wünſchen des ganzen Kantons und den Verhältniſſen der Geſammtheit ſeiner Einwahner entſprechen könnten.

Patrouillen gingen gegen Giubiasca, um die Stellung des Feindes zu erkundigen; die Vorpaſten der Inſurgenten flohen, nach einigen van ihnen fruchtlos abgefeuerten Flintenſchüſſen, eiligſt nach Giubiasca zurück, und es iſt außer allem Zweifel, daß ſelbſt die ſehr überlegene Anzahl der bewaffneten Inſurgenten dieſen Ort geräumt und ſich zurückgezagen, vielleicht ſogar ſich zerſtreut hätte, wenn nicht in dieſem Augenblick ein höchſt widriger Umſtand den Herrn van Sonnenberg in große Verlegenheit gebracht hätte. Die Graubündner-Scharfſchützenkompagnie, welche ſich früher und dann ſpäterhin wieder den Ruhm einer entſchloſſenen und willigen Mannſchaft erworben hatte, war durch die unausgeſetzten Verführungen aller Art, deren ſich viele Einwohner der Stadt und Gegend von Bellinzana, vielleicht ſogar einige aus Gemeinden des Miſoxerthals, ſchuldig gemacht haben, zur Unzufriedenheit und Inſubordination verleitet warden. In dem Augenblick, wa die Entwicklung der entſchloſſenen Maßnahme des eidgenöſſiſchen Kammiſſarius zu beginnen ſchien, und wa dagegen die Sturmglacke van Giubiasca das Signal eines Landſturms für die nächſt umliegenden Gegenden nicht ohne Erfolg zu geben verſuchte, ließen ſich laute Aeußerungen des Unwillens und das Begehren, nach bündneriſchem Gebiete zurückzugehen, bei der Scharfſchützenkompagnie vernehmen. Vergebens boten der Hauptmann, Herr Landammann Michel, van Seewis, und die übrigen wackern Offiziere alles auf, um die Ruhe und Ordnung wiederherzuſtellen, und erklärten, daß ſie ſich nicht van dem Herrn van Sonnenberg trennen, mit und bei ihm die nahe Gefahr theilen und beſtehen würden. Die Scharfſchützen zagen ſich zurück.

Unter dieſen höchſt mißlichen Umſtänden befahl der Herr von Sonnenberg dieſen Offizieren, idrer Kompagnie zu falgen, um auf dem Rückzuge wenigſtens weitere Unordnungen zu verhüten und ihre Mannſchaft unter Augen zu behalten. Den Inſurgenten war dieſe Szene nicht entgangen; von dem erſten Erſtaunen, in welches ſie das entſchloſſene Varrücken des Herrn von Sonnenberg geſetzt hatte, zurückkammend und durch den Abzug der Scharfſchützen kühn gemacht, verlor die Stellung einer einzigen Infanteriekompagnie im freien Felde das Impoſante, welches eine ſa überlegene Zahl van Gegnern an dieſer Stelle im Zaum halten kannte. Dem Herrn van Sonnenberg blieb nur übrig, die ausgezeichnet brave Luzernerkampagnie einem überlegenen und bald umringenden Angriffe bloßzugeben, nach welchem der Rückzug nach Bellinzana ungewiß und unſicher gewarden wäre, — oder aber den Augenblick benutzend, ſich in guter Ordnung nach Bellinzana zurückzuziehen. Er wählte das Letztere. In beſter Ordnung und ohne van den Inſurgenten beunruhigt zu werden, zog er ſich zurück durch Bellinzana, welche Stadt zu vertheidigen er nunmehr zu ſchwach war, auf das halb zerfallene Schloß Altorf, das, auf einem Felſenhügel erbaut, Bellinzana von der Abendſeite beherrſcht, und deſſen Verſargung mit Lebensmitteln der Herr van Sonnenberg früher zu verardnen die Vorſicht gehabt hatte. Wahl zu Statten kam nun, daß die Waffenvarräthe und die varhandene Munition aus dem Zeughauſe des Kantons noch in guter Zeit dahin zu bringen van ihm befohlen warden.

Das Schloß Altarf war kaum von der Kompagnie Göldlin beſetzt, ſo konnte dieſelbe das Anrücken einer Truppe Inſurgenten, von Giubiasco herkommend, bemerken; es zogen zwiſchen 2 bis 300 Mann der-

ſelben in die Stadt und ſammelten ſich auf dem Platze vor der Hauptkirche, der gegenüber ein Gäßchen noch dem Schloſſe hinaufführt; dieſes alles wurde von da herab geſehen.

Der Herr von Sonnenberg wollte einer ſolchen Zahl den ungeſtörten Beſitz von Bellinzona nicht überlaſſen. Nachdem er eine Wache von 20 Mann zurückgelaſſen, marſchirte er mit ſeinen Luzernern, die ihm freudig folgten, ſchnell nach der Stadt herunter. Die Inſurgenten, dem Ausgange des Gäßchens gegenüber geſtellt, erſchracken über die plötzliche Erſcheinung dieſer entſchloſſenen Truppe; ſie begrüßten dieſelbe mit einigen Flintenſchüſſen, während dem ſie vor ihnen aufmarſchirte. Auf einmal und gleich als ob ein nur für ſie bemerkbares Zeichen gegeben würde, ſah der Herr von Sonnenberg den ganzen Inſurgentenhaufen einer Straße zurennen, die auf einem kleinen Umwege nach dem Schloſſe hätte führen können, und zweifelte daher nicht, es möchte dieſes eine abſichtliche Bewegung ſeyn, um von einer andern Seite den Felſen herauf und in das Schloß zu kommen; er verfolgte ſie, um ſie zwiſchen ſich und die hinter Mauern ſtehende Schloßwache zu bringen und auf dieſe Weiſe ihren Verſuch zu vereiteln; aber ſo weit ging das Unternehmen der Inſurgenten nicht; ſie flohen unaufhaltſam und nach allen Seiten zu.

Herr von Sonnenberg bezog wieder das Schloß; die Nacht ging ruhig vorüber. Der Volksauflauf minderte ſich nach dieſem Vorfalle ſtündlich, und die Kunde naher Ankunft eidgenöſſiſcher Truppen vollendete ſeine Auflöſung. Das Hauptſächlichſte hierzu hat, nächſt dem feſten und klugen Benehmen des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn von Sonnenberg, das ſtandhafte Betragen und die treue Anhänglichkeit dieſer Luzernerkompagnie an ihre Offiziere, ſowie das ehrenvolle Benehmen dieſer letztern, beigetragen.

Der Kleine Rath des Kantons Teſſin, einſtweilen in Rogoredo reſidirend, hatte einer von den Inſurgenten abgeſendeten Deputation eingewilligt, durch das Mittel einer von dem Volke zu ernennenden Kommiſſion ſich die Wünſche desſelben, in Bezug auf Modifikationen der neuprojektirten Konſtitution, vortragen zu laſſen. Die öffentliche Ruhe und Sicherheit, wenn auch nicht die völlige Zufriedenheit der Gemüther, ſchien wiederhergeſtellt. Die Regierung war von Rogoredo wieder nach Bellinzona und zu ihren nun ungehinderten Verrichtungen zurückgekehrt. Wenige Tage nach dieſen Ereigniſſen waren die übrigen der aufgebotenen 600 Mann in dem Kanton Teſſin eingetroffen, wovon zwei Kompagnien vom Kanton Aargau und eine halbe Kompagnie der ſogleich wieder zurückgekommenen, ihren Fehler einſehenden und tief bereuenden Graubündner-Scharfſchützenkompagnie, entſchloſſen, alles für die Wiederherſtellung ihres wohlverdienten Ruhms zu unternehmen und zu wagen, — nach Lugano verlegt wurden. Derjenige Unteroffizier, der ſeine Stimme zuerſt und vornehmlich zum Ungehorſam erhoben hatte, wurde beſtraft.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung, welche ſich in der Zwiſchenzeit wieder verſammelt hatte, von dieſen Vorfällen einſtweilen nur durch Privatkorreſpondenz benachrichtigt, und ehe ſie noch wegen der augenblicklichen Geſchäfte des Herrn von Sonnenberg die offiziellen Berichterſtattungen erhalten konnte, erkannte die Wichtigkeit ſchneller und durchgreifender Maßnahmen. Die höchſt bedenklichen Folgen ſolcher Ereigniſſe zu verhüten, und einſtweilen über die wahre Beſchaffenheit der Dinge im Allgemeinen, über die Lage ihres Kommiſſarius und der bei ihm befindlichen Truppen, ſowie derjenigen der Regierung des Kantons Teſſin insbeſondere noch ungewiß, fand ſie es den Umſtänden angemeſſen, einen mit außerordentlichen Vollmachten verſehenen Geſandten nach dem Kanton Teſſin abzuſenden, und ertheilte zugleich der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion den Auftrag, dieſem Geſandten einen Stabsoffizier mitzugeben, welchem auf den Fall hin, daß eine inſurrektionelle Bewegung den Herrn von Sonnenberg außer Verbindung mit jenen ihm zugehenden Truppen geſetzt haben könnte, die militäriſche Vereinigung mit demſelben und die Wiederherſtellung der Kommunikation zwiſchen Bellinzona und dem Innern der Schweiz mittelſt neuaufgebotener Truppen aufgetragen war. Herr Bundespräſident von Salis-Sils, Mitgeſandter des H. Standes Graubünden bei der eidgenöſſiſchen Tagſatzung *), wurde zum außerordentlichen Geſandten und Kommiſſarius nach dem Kanton Teſſin ernannt, und reiste unverzüglich, in Begleit des Herrn Oberſtlieutenants Ott im Berg, von Zürich, und Herrn Amſtein aus Chur in Bünden, Hauptmanns bei dem eidgenöſſiſchen Oberſtquartiermeiſterſtab, als Sekretär des erſtern, nach Bellinzona, woſelbſt der Herr von Sonnenberg in freier Kommunikation mit den ſeinen Befehlen untergeordneten eidgenöſſiſchen Truppen und mit dem Innern der Schweiz ſich befand. Dieſe Abgeordneten trafen am 21. September in Bellinzona ein. Am Tage vorher hatte ſich wieder ein neuer Volksaufſtand in der Gegend von Lugano gebildet; der früher erwähnte Airoldi, an der Spitze von einigen hundert Inſurgenten, hatte ſich Lugano genähert, woſelbſt der Aidemajor Landolt, von Aarau, die

*) Vergleiche das Verzeichniß der Geſandtſchaften zur Tagſatzung, Beilage II, Bd. I des gegenwärtigen Abſchiedes.

früher benannten beiden Aorgauer-Infonteriekompognien und die holde Graubündner-Scharfſchützenkompagnie kommondirte. Von Airoldi aufgefordert, die Inſurgenten ruhig in Lugono einrücken zu loſſen, hatte der Major Londolt ſo eben den pflichtmäßigen Abſchlag on den die Aufforderung überbringenden Boten ousgefertigt, und dieſer letztere war noch nicht obgegangen, ſo wor Lauis von den Inſurgenten überfollen, welche unaufhaltſom bis on die Hauptwoche vordrangen, die ſich in's Gewehr ſtellte und zur Vertheidigung anließ. Einige Bürger, Anhänger und Vertheidiger der konſtitutionellen Regierung, ſchoſſen aus den Fenſtern ouf die Inſurgenten in dem Augenblick, wo auch die Houptwache ſich zum Feuern fertig mochte, und die Beſatzung zur Unterſtützung ous der Koſerne herbeieilte. Dieſer von den Inſurgenten unerwortete Empfong diſponirte ouch hier wieder dieſelben zum plötzlichen Rückzuge; verfolgt von den eidgenöſſiſchen Truppen, war Lugano von den Inſurgenten völlig geräumt; ſie zogen ſich noch ihren Wohnorten zurück, nochdem ſie einige Todte und Verwundete ouf dem Plotze gelaſſen hatten. Unter den wenigen Gefongenen befond ſich ein bewaffneter Prieſter.

Die Nochricht dieſes Vorfolles war beinohe das Erſte, wos dem außerordentlichen Kommiſſorius, Herrn von Salis-Sils, bei ſeiner Ankunft in Bellinzona über die Loge der Sochen im Kanton Teſſin gemeldet werden konnte, — ein hinlänglicher Beweis, wie wenig noch die Ruhe und die geſetzliche Ordnung in dieſem Kanton hergeſtellt wor.

Noch nicht obgeſchreckt von dieſem mißlungenen Verſuche auf Lugano, erneuerten ihr die Inſurgenten am folgenden Tage. Dos Gerücht war ihrer wirklichen Ankunft vorongeeilt, hotte ihre Zahl vergrößert und ihren Ueberfoll unter ſolchen Verhältniſſen ongekündet, bei denen ſich der Mojor Landolt nicht ouf thätige Mitvertheidigung der Einwohner von Lugano verloſſen konnte, ſondern ſich durch den Drong mannigfaltig zuſammentreffender Umſtände, die noch in Unterſuchung liegen, wider ſeinen Willen fortgezogen ſah, und mit ſeiner Mannſchaft nach Mendriſio überſetzte. Airoldi rückte hierouf in Lugono ein, woſelbſt er, einige hundert Monn ſtork, Poſto foßte; es gelang ihm durch Auferlegung einer Kontribution von 20,000 Lire Mailänderwährung, ouf diejenigen Häuſer verlegt, ous welchen om Tage vorher geſchoſſen worden, und ſolche, die ols Freunde der Regierung bekannt waren, die mit ihm ziehende Mannſchoft von Plünderung und Exzeſſen obzuhalten. Schnell verbreitete ſich die Soge von der Einnahme von Lugono und dem Rückzuge der dortigen eidgenöſſiſchen Truppen.

Dem Herrn von Sonnenberg wor zwor der Vorfall vom 20. durch den Aidemojor Londalt dienſtmäßig berichtet worden, oder durch dos Ereigniß vom 21. fand ſich dos Londolt'ſche Detaſchement, wegen ſeines Rückzuges noch Mendriſio, außer Verbindung mit dem Herrn von Sonnenberg. Der Kleine Rath, welcher bloß ein poor Toge ſich obweſend befunden hatte, ſah die Szene vom 14. ſich wieder erneuern, aber die Gegenwart des Herrn von Salis vermochte dieſe Behörde, on ihrer Stelle zu verbleiben. Dieſe zu beruhigen und das klogende Bellinzono wenigſtens einſtweilen zu tröſten, ſendete der Herr von Solis ſeinen Sekretär, den Herrn Stadshauptmonn Amſtein, den Inſurgenten, welche, wie es hieß, ſich auf dem Wege noch Bellinzono befinden ſollten, mit der Nachricht ſeiner Ankunft und der Aufforderung entgegen, ſich unverzüglich ruhig nach Houſe zu verfügen, oder aber die Folgen ollfälligen Weigerns ſich ſelbſt zuzumeſſen. Herr Stadshauptmonn Amſtein kom ungehindert bis nach Lugoko, woſelbſt er um Mitternocht onkam und dem Herrn Airoldi die offene Zuſchrift des Herrn von Solis vorlegte, welche zugleich die Inſurgenten zu Adordnung einiger Deputirter einlud. Dieſem letztern Begehren wurde zwor von Seite der Inſurgenten unverzüglich entſprochen; die Deputirten ober, welche den 22. zu dem Herrn von Solis noch Bellinzona komen, entſchuldigten ſich wegen der noch nicht erfolgten Entloſſung ihrer Mannſchoft mit der vorgeſchützten Unmöglichkeit, dieſelbe nach Hauſe zu ſchicken, ehe und bevor ſie ſich von der wirklichen Anweſenheit eines eidgenöſſiſchen oußerordentlichen Geſandten perſönlich überzeugt hätte, und baten den Herrn von Salis-Sils, noch Lugono zu kommen, um das Volk durch ſeine Gegenwort von der Wohrheit deſſen zu überzeugen, was ſie ihm, in Folge ſeiner Aufforderung, ſchon eröffnet hätten. Die Klagen und Beſchwerden, welche dieſe Deputirten bei dem Herrn von Salis-Sils gegen ihre Regierung und das neue Konſtitutionsprojekt anzubringen ſuchten, die Beontwortung derſelben durch den Herrn von Salis-Sils mittelſt der Erklärung des vorerſt wieder einzuführenden status quo, die Reiſe desſelben und ſeiner Begleiter nach Lugono, die dortigen Verfügungen des Herrn von Solis-Sils und wie es deſſen Bemühungen gelang, die darouf erfolgte Entloſſung und Rückkehr der bewoffneten Inſurgenten durch ihre Chefs: Stopponi, Airoldi u. a. m., gehören, ols reinpolitiſche Verhondlungen, nicht in die Darſtellung der militäriſchen Vorfälle im Kanton Teſſin.

Die von Lugano am 24. noch Mendrisio zurückgezogenen Kompognien komen sodonn am 26. wieder in Lugono an und bezogen vom Monte Cenere bis Giudiosco und Bellinzono Quartiere. Die dringenden Aufforderungen des Herrn von Salis-Sils, welche derselde am Toge der Beßtnohme von Lugono durch die Insurgenten, sowohl an die eidgenössische Militärkommission zu Honden der H. Togsotzung, als auch an die beiden Hohen Stände Luzern und Ury, woseldst sich neue Unterstützungstruppen marschfertig desanden, erließ, hatten die schnelle Folge, daß der Herr von Sonnenberg (welchem die Tagsotzung seitdem zum Beweis ihrer vorzüglichen Zufriedenheit die Stelle eines eidgenössischen Obersten verliehen hat), sein aus sechs Kompagnien destehendes Corps in kurzer Zeit ouf sechzehn Kompagnien vermehrt soh.

Die bereits von dem desten Erfolge begleiteten diplomatischen Verrichtungen der an die Stelle des nach Wien odgereisten Herrn Bundespräsidenten von Solis-Sils von der Togsotzung ernannten ausserordentlichen Herren Kommissarien: von Albertini, ous Bünden, und Regierungsroth Hirzel, von Zürich, wovon der letztere nun seit geroumer Zeit im Konton Tessin sich ollein anwesend desindet, und die nöthigen Falls kräftige militärische Unterstützung derselben lassen es nicht dezweifeln, daß die wohlthätigen, das Glück und die Ruhe des Kontons Tessin degründenden Zwecke der H. Tagsatzung vollkommen erreicht werden.

Die eidgenössische Militärkommission hat sich mittelst dieser offiziellen Darstellung der militärischen Vorfälle, welche sich im Herdste d. J. in dem Kanton Tessin ereignet haben, einer vorzüglichen Pflicht entledigt, derjenigen, die öffentliche Meinung, wo dieselde auf eine unbillige Weise zum Nochtheil verdienter eidgenössischer Militärs gestimmt wurde, zu berichtigen und denselben somit die verdiente Genugthuung zu verschoffen.

Zürich, im November 1814.

Beiloge zum II. Bonde des Abſchiedes
der außerordentlichen Togſatzung von 1814 und 1815,
Litt. T.

Kommiſſionsbericht,

betreffend die Verfaſſungsangelegenheit des Kantons Teſſin.

Die Tagſatzung hot in ihrer Sitzung vom 3. November den Bericht ihres Repräſentonten im Kanton Teſſin, des Herrn Rathsherrn Hirzel, ous Bellenz vam 30. Oktober, theils die neueſten Verfaſſungsarbeiten des Großen Raths dieſes Kantons, theils deſſen Dekret über bie Repartition der Kriegskoſten nnd die Beurtheilung der Hauptſchuldigen an den Statt gefundenen Unruhen betreffend, ſommt ſeinen Beilagen der unterzeichneten Kammiſſion überwieſen. Sie hat hinwieder, in der Sitzung vom 7. Novemder, die ihr von der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin vargelegte, mit einer beſondern Rechtfertigungsſchrift begleitete, am 24. Oktober van dem Großen Rath beſchloſſene Verfaſſung des Kantons Teſſin der Kammiſſion überwieſen und damit den Auftrag verdunden: über die beiden Hauptgegenſtände des adberührten Berichtes des eidgenöſſiſchen Repräſentanten ihr ſorgfältiges Befinden und die zweckmäßig erachteten Anträge beförderlich zu hinterdringen, in Bezug auf den Verfaſſungsentwurf vom 24. Oktober aber insbeſondere zu unterſuchen: zuerſt, od und inwiefern die Tagſatzung ſich mit der Unterſnchung dieſer Kanſtitutian befaſſen ſoll, und was in dieſer Hinſicht gegen die Miniſter der alliirten Mächte, durch deren Einwirkung die frühere Verfaſſung vom 29. Heumanat gröſtentheils entſtanden, zu beodachten ſey; hernach und inſofern adige Frage dejohend entſchieden iſt, ſo ſall olsbonn, in näherer Würdigung des Verfaſſungsentwurfes vom 24. Oktober, unterſucht werden: ob derſelbe die Aufrechthaltung ber Ruhe und öffentlichen Ordnung im Konton Teſſin und den feſten Gong der Regierung hinlänglich gewährleiſte, und ob bie Togſatzung ihn demnach undedingt unter eidgenöſſiſche Garantie nehmen könne, oder widrigenfolls, welche Abänderungen in Beziehung auf dieſen Hauptzweck in demſelben erfardert würden.

Die Kommiſſian gibt ſich in dem gegenwärtigen erſten Bericht bie Ehre, der H. Tagſatzung die Reſultate ihres Rathſchlags üder die Verhältniſſe ber Verfaſſungsarbeit des Kantons Teſſin zu hinterbringen und dem Entſcheide der Bundesbehörde ihre dießfälligen Anträge zu unterwerfen.

Die Beantwortung derjenigen Froge, welcher alle üdrigen untergeordnet ſind, ber Frage nämlich: ſoll die Tagſatzung ſich mit der Unterſuchung der Konſtitution vom 24. Oktober beſchäftigen? — muß aus dem Verhältniſſe und der Stellung hervargehen, in denen ſich die Tagſatzung, theils zu den Verfoſſungsarbeiten der verdünbeten Stände überhaupt, theils zu derjenigen des Stondes Teſſin insbeſandere befindet.

Als, durch Zuſammenwirkung mehrerer äußerer und innerer Urſochen, die nun ſeit bald einem Jahre verſammelte anſerardentliche Tagſatzung zur konſtituirenden Verſammlung für den Bundesſtaat geworden war, wäre es unmöglich geweſen, daß ſie die Verfaſſungsardeiten der einzelnen Kantone, mit deren Reviſion man ſich überall beſchäftigte, nnd welche unter die Gorantie des Bundes gedracht werden ſollten, gänzlich undeachtet hätte belaſſen können. Sie glaudte ſich verpflichtet, in Uebereinſtimmung mit mehrern dekannten Naten und Denkſchriften der Miniſter der alliirten Mächte, über den Geiſt, in welchem jene Reviſionen geſchehen ſallten, den Kantonsregierungen Winke und Einladungen zugehen zu laſſen, in der Abſicht, ſie auf dasjenige aufmerkſam zu machen, was, die Beförderung und Sicherſtellung der gemeineidgenöſſiſchen Intereſſen ſowohl als jene der innern Ruhe der Kantone bei dieſen Arbeiten in's Auge zu faſſen, unter den obwoltenden Umſtänden varzüglich empfehlen mußte. Sie berieth ſich unter'm 23. Mai üder ein Gutochten ihrer diplomatiſchen Kammiſſion, welches den Vorſchlag enthielt: die Tagſatzung möchte die ihr eingereichten Kantonalverfaſſungen einer beſandern Kommiſſion zuſtellen, die ihr darüder Bericht erſtatten ſall, damit jene olsdann können onerkannt werden. Als, dei getheilten Meinungen über dieſen Antrog, kein adſolutes Stimmenmehr über deſſen Annohme ader Verwerfung entſchieden hotte, ſo ward die Berathung über denſelben eingeſtellt, und ſie iſt nochher nie wieder vorgenommen worden.

Dagegen wurde nun in den Entwurf der Bundesverfaſſung vom 31. Mai im 43. Artikel die Beſtimmung aufgenommen: „Es ſollen die Kantonalverfaſſungen, ſobald ſie von der oberſten Bundesbehörde anerkannt „ſind, in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden.“

Als dann aber dieſer Entwurf die Sanktion der Hohen Stände nicht erhielt, ſo wurde ſpäter in dem neuen Entwurf, welcher durch die ihm am 9. September ertheilte endliche Sanktion zum geſchloſſenen Bundesvertrag geworden iſt, der obbemerkte Artikel dahin weſenttich abgeändert, daß nun lebiglich im I. und XV. Artikel beſtimmt wird: „Die verbündeten Kantone gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen, „ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Kantons, in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des „Bundesvertrags, werden angenommen worden ſeyn. Dieſelben ſollen in das eidgenöſſiſche Archiv nieder„gelegt werden.“

Dieſes iſt, was im Schooße der Tagſatzung vorging; aber es darf hier nicht mit Stillſchweigen übergangen werden, was außer ihrem Mittel gleichzeitig geſchehen iſt, und was, zwar durch keinerlei direkte Mittheilungen zur Kenntniß der Tagſatzung gelangt, dennoch aber, als wichtige notoriſche Thatſache, keinem ihrer Mitglieder unbekannt geblieben iſt.

Den Faden einer unmittelbaren Einwirkung auf die Verfaſſungsarbeiten der Kantone, den die Tagſatzung, bei darüber getheilten Anſichten ihrer Glieder, am 23. Mai hatte fallen laſſen, griffen die Miniſter der Hohen alliirten Mächte auf. In beſondern Konferenzen derſelben mit Deputirten verſchiedener einzelner Kantone, die großentheils in Gegenwart und nicht ohne Mitwirkung zweier der erſten eidgenöſſiſchen Beamten, des Bundespräſidenten und des Bundeskanzlers, gehalten worden, ſind die Verfaſſungsentwürfe mehrerer Kantone geprüft und für gut erachtete Modifikationen derſelben, ſowohl mündlich als ſchriftlich, Vorſchläge, Räthe, Anleitungen, Weiſungen, Einladungen und Aufforderungen ertheilt worden, welche auf die endliche Abfaſſung und den Abſchluß über dieſe Verfaſſungen bei den oberſten Kantonsbehörden den weſentlichſten Einfluß hatten.

Aus dem bisher Geſagten ergibt ſich, daß die Tagſatzung weder durch den Bundesvertrag, noch durch eidgenöſſiſche Beſchlüſſe in den Fall geſetzt iſt, ſich überhaupt mit Prüfung der Kantonalverfaſſungen zu beſchäftigen; daß ſie hingegen wohl für dasjenige, was durch die vermittelnde Einwirkung der Miniſter der Hohen Alliirten in dieſer Sache geſchehen iſt, wenn es zu ihrer Kenntniß gelangt, und ſie ſich damit zu beſchäftigen veranlaßt wird, diejenige Achtung zu tragen pflichtig und geneigt ſeyn wird, welche die Stellung jener Miniſter zu den Reorganiſationsarbeiten der Schweiz erheiſcht.

Das beſondere Verhältniß der Tagſatzung zu den Konſtitutionsarbeiten des Kantons Teſſin, zu deſſen Darſtellung die Kommiſſion jetzt übergeht, iſt weſentlich folgendes.

Ein ſchon am 4. März von dem Großen Rath dieſes Kantons bearbeiteter Verfaſſungsentwurf ward durch die Geſandtſchaft desſelben zwar der Tagſatzung eingereicht, aber ſpäter durch eben dieſe Geſandtſchaft, ohne Zuthun der Tagſatzung, wieder zurückgezogen. Dagegen wurde zu Anfang Auguſts von der nämlichen Geſandtſchaft eine neue, von jenem Entwurfe weſentlich abweichende, am 29. Heumonat von dem Großen Rath einmüthig ſanktionirte Verfaſſung der Tagſatzung überreicht. Bei der Wiedereröffnung ihrer Sitzungen im Herbſtmonat fand ſich der Stand Teſſin durch keine Geſandtſchaft in der Verſammlung repräſentirt, und die Bundesbehörde erhielt hingegen Kenntniß von den aufrühreriſchen Bewegungen in dieſem Kanton, zu deren Ausbruch die Abhaltung der Wahlverſammlungen für die Einführung der ſo eben erwähnten Verfaſſung das Signal gegeben hatte, in deren Folge die rechtmäßigen Behörden des Kantons aufgelöſet, und Inſurrektionsbehörden unter den Namen eines Conſiglio cantonale und einer Reggenza provisoria an ihre Stelle getreten waren, die ſich alsbald mit Entwerfung einer neuen Verfaſſung beſchäftigten, ſolche unter'm 4. September beendigten und den Kreisverſammlungen zur Sanktion vorlegen wollten.

Die Tagſatzung ſäumte nicht, durch Anwendung hinlänglicher Militärkraft ihre Pflichten gegen den Bundesſtaat und gegen das einzelne Bundesglied zu erfüllen, den Aufruhr dämpfen, die inſurrektionellen Behörden auflöſen und die rechtmäßigen Behörden wieder in Thätigkeit ſetzen zu laſſen.

Sie konnte hierbei aber unmöglich ſtehen bleiben, wenn ſie nicht alſobald die Wiederholung der nämlichen Unordnungen mit Zuverſicht erwarten und zugeben wollte. Die Einführung der neu angenommenen Verfaſſung war Vorwand oder Urſache des Aufruhrs geweſen, und ſie wäre es ohne anders zum zweiten Mal geworden, wenn die Bundesbehörde den durch Bundeskraft wieder in Thätigkeit geſetzten Behörden die Sorge für deren Einführung wieder überlaſſen hätte. Die Tagſatzung mußte, um die Ruhe des Kantons

und der Eidgenoſſenſchaft zu handhaben, jenen, unter bundesgenöſſiſchem Schutze, in ſeine neue konſtitutionelle Ordnung überleiten. Die ihr von allen Seiten berichtete Mißſtimmung, welche im Kanton Teſſin gegen die Verfaſſung vom 29. Heumonat herrſchen ſollte, und die Mißhandlungen, welche eben dieſe Verfaſſung während des Aufruhrs erlitten hatte, bewogen die Tagſatzung, durch ihren nach dem Kanton Teſſin abgeordneten Zivilkommiſſarius ſich über die eigentliche Lage der Dinge genauere Anſichten geben zu laſſen, ehe ſie über eine bedingte oder unbedingte Einführung der mehrgenannten Verfaſſung Entſchlüſſe faſſen und Aufträge ertheilen wollte.

Man übergeht hier das Zwiſchenereigniß einer, zum Theil durch den Kleinen Rath des Kantons Teſſin, zum Theil durch den eidgenöſſiſchen Repräſentanten, den Herrn von Salis-Sils, veranſtalteten Conſulta, die ſich mit einer neuen Verfaſſungsarbeit zu beſchäftigen begann, deren Aufſtellung aber von der Tagſatzung nicht gutgeheißen wurde, und deren vorübergehende Erſcheinung weiter in keinen Betracht fallen darf.

Am 30. September faßte die Tagſatzung einen entſcheidenden Beſchluß, zugleich über die Bundes- und über die Verfaſſungsverhältniſſe des Kantons Teſſin; denn es umfaßte die länger als vier Wochen dauernde Anarchie und die Auflöſung der rechtmäßigen Behörden dieſes Kantons den Zeitpunkt, in welchem durch Annahme des Bundesvertrags die große Mehrheit der Stände ſich neu verbündete und gegenſeitige Rechte und Pflichten unter ſich neu feſtſetzte. Dieſem Bunde war der Kanton Teſſin fremd geblieben, weil ſogar nicht einmal eine Behörde vorhanden war, die in ſeinem Namen den Eintritt in den Bund hätte ausſprechen können.

In dieſer Lage der Dinge erklärte die Tagſatzung am 30. September durch einen förmlichen und einmüthig gefaßten Beſchluß: „daß ſie von den Verſammlungen und Behörden, die zur Zeit oder in Folge der „ausgebrochenen Unruhen entſtanden ſind, keine Bemerkungen, noch Wünſche über die Kantonsverfaſſung „annehmen werde, ſondern nur die Bemerkungen und Wünſche, welche die obgenannten geſetzlichen „Regierungsgewalten (der Große und der Kleine Rath), unter Mitwirkung des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, „ihr vorlegen und empfehlen werden; daß ſie ferner ſolche Verſammlungen und Behörden nicht als kompe„tent anſehe, um den Willen des Kantons Teſſin über die Annahme des ſchweizeriſchen Bundesvereins aus„zuſprechen; daß die Abgeordneten desſelben weder von ihr anerkannt, noch in die Bundesverſammlung „würden zugelaſſen werden, und daß der Kanton Teſſin ſeine Stelle im eidgenöſſiſchen Bund nur dann wird „einnehmen können, wenn deſſen Verfaſſung die öffentliche Ordnung und den feſten „Gang der Regierung, für jetzt und auf künftige Zeiten, hinlänglich gewährleiſtet.“

Dieſem Beſchluß, der zugleich den Hauptbeſtandtheil der neuen, dem Repräſentanten im Kanton Teſſin gegebenen Inſtruktionen bildete, wurde von dem letztern (dem Herrn Rathsherrn Hirzel), ſo viel von ihm abhangen konnte, durch Auflöſung der Conſulta und durch die mit dem Kleinen Rath gemeinſam veranſtaltete Einberufung des Großen Raths zum Behuf der gedoppelten Berathung über Bundesvertrag und Kantonalverfaſſung, ein Genüge geleiſtet. Zweitens wurde demſelben auch ferner von Seite des Großen Raths, der über den Bundesvertrag und die ihm angehängte Uebereinkunft im Namen des Kantons die Annahme ausſprach, ein Genüge geleiſtet. In Folge des letztern Aktes beſchloß die Tagſatzung, auf die ihr davon unter'm 30. Oktober von dem Kleinen Rath gegebene Nachricht, in ihrer Sitzung vom 3. November, die Deputirten des Kantons Teſſin in ihre Mitte aufzunehmen und an ihren Berathungen Theil nehmen zu laſſen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch: „daß“ (nach den Worten des Beſchluſſes vom 30. Herbſtmonat) „der Kanton Teſſin erſt dann als wirkliches Glied des eidgenöſſiſchen Bundes angeſehen werden ſoll, „wenn deſſen Verfaſſung die öffentliche Ordnung und den feſten Gang der Regierung, für jetzt und auf künf„tige Zeiten, hinlänglich gewährleiſtet.“

Ob nun dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, der unter dem 30. September zuerſt ausgeſprochen und unter'm 3. November beſtätigt und wiederholt worden, ein Genüge geſchehen, darüber muß die Tagſatzung ſelbſt entſcheiden, und ſie kann dasſelbe auf keinem andern Wege thun, als wenn ſie die Verfaſſung vom 24. Oktober, für welche jetzt die Geſandtſchaft von Teſſin die Bundesgarantie anruft, in Unterſuchung nimmt oder unterſuchen läßt.

Aus dieſem gedrängten Abriſſe der Verhältniſſe des Kantons Teſſin, in Hinſicht auf Bund und Verfaſſung, geht hervor, daß ſich dieſer Kanton, in der eben bezeichneten gedoppelten Beziehung, in einer Lage befindet, die ihm ganz eigenthümlich, und die von derjenigen aller andern eidgenöſſiſchen Stände durchaus verſchieden iſt, — daß die Tagſatzung durch die Unruhen und Anarchie, welche in jenem Kantone Statt gefunden haben, ſich in die Stellung verſetzt und genöthigt ſah, die demſelben angediehene Bundeshülfe auch in ſeine

Verfaſſungsarbeiten eingreifen zu laſſen, — und daß hierüber ſolche in Kraft beſtehende Beſchlüſſe vorhanden ſind, zu deren Handhabe es durchaus erforderlich wird, daß die Tagſatzung ſich mit Unterſuchung der im Kanton Teſſin einzuführenden Verfaſſung beſchäftige. Daß ſie dieß thun möge, iſt der erſte Antrag der Kommiſſion.

Die bejahende Beantwortung der bisher behandelten erſten Frage führt zu der Unterſuchung der zweiten über: ob der Verfaſſungsentwurf vom 24. Oktober die öffentliche Ruhe und Ordnung, und den feſten Gang der Regierung, für jetzt und für die Zukunft, ſattſam gewährleiſte, und ob die Tagſatzung ihn demnach unbedingt unter die Bundesgarantie nehmen könne.

Die Kommiſſion muß hier vor allem aus auf den wichtigen Umſtand, deſſen ſie bereits ſchon oben Erwähnung that, zurückkommen: daß nämlich die Verfaſſung vom 29. Heumonat auf eine regelmäßige Weiſe im Kanton Teſſin berathen, von dem Kleinen Rath vorgeſchlagen und von dem Großen Rathe einmüthig ſanktionirt, der Tagſatzung überreicht wurde, und daß ſolche noch jetzt in ihren Händen ſich befindet; daß, nachdem die Tagſatzung ſich genöthigt ſah, für die Einführung der Verfaſſung unter dem Schutze des Bundes Veranſtaltung zu treffen, und nachdem ſie ſich bewogen fand, auf einer unbedingten Einführung jener Verfaſſung vom 29. Heumonat nicht zu beſtehen, der für eine neue Verfaſſungsberathung einberufene Große Rath durch den Beſchluß vom 30. September, welcher im Kanton Teſſin öffentlich bekannt gemacht wurde, ſich wohl zu Ausſprechung und Ueberreichung von Bemerkungen und Wünſchen über allfällige Modifikationen der früher von ihm angenommenen Verfaſſung, nicht aber zu Bearbeitung einer ganz neuen Verfaſſung hätte bewogen finden ſollen, und daß die Mitwirkung des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, die der oft erwähnte Beſchluß vorausſetzt, von ihm nicht, wie es geſchehen iſt, hätte abgelehnt oder zurückgeſtoßen werden ſollen.

Es kann dieſes Benehmen, welches weder aus dem Gefühl heiliger Pflichten, die unter ſchwierigen Umſtänden erfüllt werden ſollten, noch aus Ueberzeugung und edlem Selbſtvertrauen hervorging, dem Großen Rathe des Kantons Teſſin nicht zur Ehre, wohl aber muß ihm die furchtſame oder ſelbſtſüchtige Schwäche zum Vorwurfe gereichen, mit der er, um den vorherrſchenden Wünſchen und Neigungen einiger Tongeber und eines von ihnen geſtimmten Volkshaufens zu ſchmeicheln, und um wo möglich ihre Gunſt zu erhaſchen, ſich alles dasjenige eigen machte und gleichſam für ſie und in ihrem Namen verlangte, was die inſurrektionellen Behörden einige Wochen zuvor als Volkswunſch ausgeſprochen und geltend zu machen verſucht hatten. Wenn die Verfaſſung vom 24. Oktober eingeführt werden ſollte, ſo dürfte man ſich wahrlich nicht wundern, wenn der Inſurgentenchef Airoldi ſein berüchtigtes: „Bürger, der große Zweck, wofür „Ihr die Waffen ergriffen habt, iſt erreicht!“ nochmals in einem zweiten Proklama ſeinem Kanton verkünden würde.

Der Verfaſſungsentwurf vom 24. Oktober beruhet weſentlich auf folgenden Grundlagen:

Die Bürger, welche das zwanzigſte Jahr erreicht haben, treten, je zu vier Jahren um, in Kreisverſammlungen zuſammen und übertragen für einen ſolchen Zeitraum die Ausübung ihrer Souveränetät einem Großen Rath, der aus zwei Deputirten jeder Kreisverſammlung, mithin aus 76 Gliedern, beſteht. Dieſe ſouveräne Gewalt hat die Sanktion der Geſetze, der Abgaben, der Begnadigungen u. ſ. w.; ſie ernennt außer ihrer Mitte die neun Glieder des Staatsrathes, die eilf Glieder des Appellationsrathes, die erſtern für eine Amtsdauer von vier, die zweiten für eine ſolche von zwei Jahren, und einige andere auf den ganzen Kanton Bezug habende Stellen. Der Staatsrath iſt verwaltende und vollziehende Behörde; er hat die Initiative der Geſetze und ernennt die erſtinſtanzlichen Richter aus Vorſchlägen, welche eine Verſammlung von Wahlmännern der Bezirke ihm macht, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zu dieſen Richterſtellen, ſowie zu den Stellen der Gerichtsſchreiber und der Vollziehungsbeamten, dürfen keine Glieder des Großen Rathes gewählt werden. Wer eine Ernennung in den Großen Rath ausſchlägt, der wird dadurch für die Dauer dieſer Legislatur oder für vier Jahre zu allen öffentlichen Stellen (die Gemeindsrathsſtellen ausgenommen) unfähig. Die Vermögensrequiſite für die höhern Staatsämter gehen von 2000 bis auf 8000 Franken. Die Ambulanz der Regierung wechſelt, zu vier Jahren um, zwiſchen Lauis, Bellenz und Luggarus. Die unbedingte Herſtellung der Immunitätsrechte der Geiſtlichkeit iſt im erſten Artikel des Verfaſſungsentwurfes ausgeſprochen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherige repräſentative Verfaſſung des Kantons Teſſin, welche durch die neue, am 29. Heumonat angenommene, der Ariſtokratie näher gebracht war, nunmehr in vollkommen entgegengeſetzter Richtung durch den Entwurf vom 24. Oktober der Demokratie näher ge-

bracht werden ſollte. Und die gedoppelte Beweisführung dürfte nicht ſchwer fallen, daß die in dieſem Entwurf aufgeſtellte repräſentative Demokratie mit ſolchen übel gewählten Zugaben und Auswüchſen verſehen iſt, welche einerſeits alle Vortheile, die man ſich von einer wohlberechneten repräſentativen Demokratie verſprechen kann, zum voraus vernichten, und anderſeits das Staatsgebäude in ungeſtümer Unruhe einer unvermeidlichen Auflöſung ſchnell entgegenführen müßten.

Das ſouveräne Volk des Kantons Teſſin, in ſeinen Kreiſen verſammelt, ſoll ſeine Souveränetätsrechte für die Dauer etlicher Jahre an Stellvertreter übertragen, und jeder Kreis ſoll deren zwei aus ſeiner Mitte wählen.

Es ſollte alſo ohne Zweifel das Volk die beſten, die achtungswürdigſten, die einſichtsvollſten und die geliebteſten unter ſeinen Mitbürgern wählen? Daß dieß aber ja nicht geſchehen könne, dafür iſt durch die Verfaſſung geſorgt. Wer in den Großen Rath gewählt wird, der wird dadurch zu allen übrigen öffentlichen Stellen unfähig. Da nun das Volk die beſten und verſtändigſten Bürger, die ſein Vertrauen und ſeine Achtung genießen, zu ſeinen Richtern, ſeinen Verwaltern, ſeinen Regierungsräthen und Vollziehungsbeamten erhalten möchte, ſo wird es ſich wohl hüten, ſolche Männer zu Stellvertretern zu wählen; es wird ſie vielmehr ſorgfältig vor einer ſo gefährlichen Ehre bewahren, und es wird hingegen Leute wählen, die es weder zu Richtern, noch zu Staatsräthen, noch zu Vollziehungsbeamten u. ſ. w. ernannt wiſſen möchte, — Leute, die entweder ſein Vertrauen nicht haben, oder die ihm gleichgültig und unbedeutend ſind.

Das wird in derjenigen Kreisverſammlung geſchehen, wo das Volk vernünftig und verſtändig handelt, und wo es keinen Demagogen zum Spielballe dient. In den Kreiſen hingegen, wo das Letztere der Fall iſt, da wird noch viel Schlimmeres geſchehen. Hier befindet ſich vielleicht einer der wenigen Männer, die durch Rechtſchaffenheit, Charakter, Kenntniſſe, unabhängige Lage und geleiſtete Dienſte zu einer der erſten Stellen im Staat durch die öffentliche Meinung des Kantons bezeichnet ſind. Aber der verkehrte Ränkeſchmid ſeines Kreiſes fürchtet die unbeſtechliche Redlichkeit dieſes Bürgers, wenn er im Staatsrathe oder im Appellationsgericht ſolche geltend zu machen im Fall wäre; er wird alſo ſeine Demagogenkünſte in Bewegung ſetzen, um dieſen Mann in den Großen Rath zu bringen, wo er für jede Verdorbenheit und Verkehrtheit unſchädlich und ungefährlich iſt. Er wird ſich vielleicht noch des Verdienſtes rühmen, jenen trefflichen Mann durch ſeinen Einfluß zu der Ehrenſtelle im ſouveränen Rath befördert zu haben, und er wird doppelt triumphiren, wenn jener, den niedrigen Kunſtgriff durchblickend und verachtend, die Wahl ausſchlägt, und nun durch die Verfaſſung für alle Staatsämter unfähig geworden iſt.

Wie leicht würde es ſeyn, das Gemälde, von dem hier nur etliche Züge leicht angedeutet ſind, noch viel weiter auszuführen? aber es wäre die dafür erforderliche Weitläufigkeit am unrechten Orte angewendet. Das Geſagte reicht hin, um zu zeigen, daß die verfaſſungsmäßige Unvereindarkeit der Stellen im Kanton Teſſin demſelben zuverläſſig den möglichſt ſchlechten Großen Rath verſchaffen würde, und daß ſchon dadurch alle Vortheile verloren gehen müßten, die man ſich von einer wohlberechneten repräſentativen Demokratie allenfalls verſprechen könnte.

Wenn nun zu dem ſchon Bemerkten hinzukommt, daß bei der Repräſentation lediglich die Bevölkerung in Anſchlag gebracht wird, und daß die zwei andern Grundlagen jeder verſtändigen Repräſentation, Eigenthum und Kenntniſſe, dermaßen ganz außer Acht gelaſſen ſind, daß ſelbſt da, wo ſich die höhere Kultur und der größere Beſitzſtand in einzelnen Kreiſen zu vierfacher Bevölkerung hinzugeſellen, die Repräſentation derſelben die nämliche bleibt, welche der ärmere und unkultivirte Kreis bei einer viermal geringern Bevölkerung beſitzt; wenn dazu kommt, daß der Große Rath durch die Ausſchließung der Staatsräthe, aller Richter und übrigen Beamten aus ſeiner Mitte, in ſeiner großen Maſſe (in der ſich einzelne Ausnahmen verlieren werden) aus wenig gebildeten Landleuten, Krämern und Advokaten beſtehen muß, daß dieſer Große Rath alle Geſetzgebung und Verwaltung durch die vollkommene Dependenz, in die der Staatsrath von ihm geſetzt wird, theils unmittelbar lähmen, theils mittelbar nach ſeinen Abſichten leiten kann; wenn dazu kommt, daß eine ſtete Wandelbarkeit der Beamten, deren Amtsdauer auf wenige Jahre beſchränkt iſt, ähnliche Wandelbarkeit in die Geſchäftsführung bringen und alles unmöglich machen und vereiteln muß, was nur ein feſter und ruhiger Gang der Verwaltung für die ſtets fortſchreitende Wohlfahrt des gemeinen Weſens möglich macht; wenn dazu endlich auch jene unbedingte Herſtellung von Immunitätsrechten der Geiſtlichkeit kommt, die im Staat einen andern unabhängigen Staat bildet, — ſo wird man ohne Zweifel hinwieder eingeſtehen müſſen, daß das ganze Gebäude der neueſten Verfaſſung des Kantons Teſſin darauf angelegt iſt, um in ungeſtümer Unruhe einer unvermeidlichen Auflöſung ſchnell entgegenzueilen.

Auf dieſe Darſtellung gründet ſich die Beantwortung der zweiten Frage, und zugleich der zweite Antrag der Kommiſſion, welcher dahin gehet, daß die Tagſatzung den ihr vorgelegten, die öffentliche Ordnung und den feſten Gang der Regierung keineswegs gewährleiſtenden Verfaſſungsentwurf vom 24. Oktober nicht unter die Bundesgarantie nehmen ſoll.

Iſt dieſes beſchloſſen, ſo fragt es ſich nun weiter: wie ſoll die Tagſatzung dieſe ihre Erklärung ausſprechen? welche fernere Maßnahmen ſoll ſie damit verbinden? und voraus, was ſoll ſie in dieſer Hinſicht gegen die Miniſter der alliirten Mächte, durch deren Einwirkung die frühere Verfaſſung vom 29. Heumonat größtentheils entſtanden iſt, beobachten?

Der einfachſte und kürzeſte Weg würde allerdings derjenige ſeyn, wenn die Tagſatzung ſich begnügte, der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin, durch die ihr der Verfaſſungsentwurf vom 24. Oktober mit dem Begehren, ſolchen unter die Bundesgarantie zu ſtellen, überreicht wurde, denſelben mit der Erklärung zurückzuſtellen, daß ſie darin auf keine Weiſe die durch den Beſchluß vom 30. September verlangte Garantie erkenne, und darum auch dieſem Werk ihre Genehmigung nicht ertheilen werde; wenn hiervon und von den dazu bewegenden Gründen durch das H. Präſidium den Miniſtern der Hohen alliirten Mächte, die ſich früher mit der Verfaſſung des Kantons Teſſin beſchäftigt hatten, Mittheilung gemacht und hinwieder den eidgenöſſiſchen Repräſentanten in dieſem Kanton davon Kenntniß gegeben würde.

Den Behörden des letztern läge dann ob, zu thun, was verſtändige Ueberlegung und vaterländiſcher Sinn ihnen zu thun früher ſchon hätten anrathen müſſen. Allein man kann es ſich nicht verbergen, die unbehülfliche Schwäche der Behörden jenes Kantons dürfte leicht entweder verderbliches Zaudern oder neue bedauerliche Verwicklungen herbeiführen, und die Kommiſſion glaubt, es könnte ſich die Tagſatzung bewogen finden, bei jener einfachen Erklärung nicht ſtehen zu bleiben, ſondern durch Betrachtungen geleitet, die aus der allgemeinen Lage der vaterländiſchen Angelegenheiten ſowohl als aus der beſondern des Kantons, von dem es ſich handelt, herfließen, und deren Entwicklung hier ſehr überflüſſig wäre, der Regierung von Teſſin die früher dargereichte, aber von ihr unbenutzte Gelegenheit nochmals anzubieten, um durch Modifikationen, welche in die Verfaſſung vom 29. Heumonat gebracht werden können, den Wünſchen möglichſte Rechnung zu tragen, die ſich erhoben haben, und die als verſtändige Wünſche eine einſichtsvolle Prüfung beſtehen mögen.

Zu dieſem Ende könnte eine Kommiſſion der Tagſatzung autoriſirt werden, gemeinſam mit den Geſandten des Teſſin, inſofern nämlich dieſe die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen wollen, die Modifikationen zu berathen, welche in die Verfaſſung vom 29. Heumonat, den oben ausgeſprochenen Grundſätzen zufolge, zu bringen wären. Die Kommiſſion könnte den Auftrag erhalten, den Miniſtern der Hohen Mächte, welche an den frühern Konferenzen über die Verfaſſung des Teſſin Theil genommen haben und in hier gegenwärtig ſind, von dem Gange der Geſchäfte Kenntniß zu geben, ihre Geſinnungen darüber zu vernehmen und ſich von ihnen diejenige Theilnahme, die in ihren Abſichten liegen könnte, zu erbitten, auf jeden Fall mit ihnen ſorgfältige Rückſprache über die Veränderungen zu nehmen, die in der Verfaſſung vom 29. Heumonat vorzunehmen wären. Die Tagſatzung könnte ſich über eine auf dieſe Weiſe, im Einverſtändniß der Miniſter, gemeinſam von ihrer Kommiſſion und der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin vorgenommene Reviſion der Verfaſſung vom 29. Heumonat Bericht erſtatten laſſen und, wenn ſie darauf hin findet, daß dadurch die in dem Beſchluß vom 30. September verlangte Gewährleiſtung erzielt wird, die Bundesgarantie über die revidirte Verfaſſung ausſprechen und dieſelbe, als die von ihr genehmigte Verfaſſung des Kantons, den Behörden, unter Mitwirkung des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, zur ungeſäumten Einführung überweiſen.

Die Kommiſſion gibt ſich die Ehre, den ſo eben bezeichneten Gang der H. Tagſatzung als ihren dritten Antrag vorzuſchlagen, und ſie unterwirft hiermit die verſchiedenen Theile dieſes Gutachtens ihrer höhern Einſicht und Entſcheidung.

Actum in commissione, den 8. November 1814.

Præsentibus: Tit. Hr. Staatsrath Stehlin,
„ Staatsrath Usteri,
„ Statthalter Sidler,
„ Regierungsrath Fetzer.

Namens der Kommiſſion, der Berichterſtatter:
Usteri.

Beilage zum II. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. V.

Kommiſſionsbericht,

betreffend die Aufſtellung einer eidgenöſſiſchen Spezialkommiſſion zur Unterſuchung der Unordnungen und ruheſtörenden Auftritte im Kanton Teſſin, zur Beurtheilung und Beſtrafung der Schuldigen und zur Vertheilung der durch gedachte Unordnungen verurſachten außerordentlichen Unkoſten.

Die Kommiſſion, welche die H. Tagſatzung über die Angelegenheiten des Kantons Teſſin zu beſtellen beliebte, fand unter den ihr zur Unterſuchung übergebenen Aktenſtücken, in jenem von dem Großen Rath dieſes Kantons unter'm 25. Oktober letzthin erlaſſenen Dekret, den Stoff zu einer beſondern Abtheilung ihres Berichtes, welchen ſie hiermit der Tagſatzung vorzulegen die Ehre hat.

Das beſagte Dekret, von dem Großen Rath des Kantons Teſſin aus eigenem Antriebe erlaſſen, umfaßt in vier Artikeln die Beſtimmungen:

1) von wem und in welchem Verhältniß die außerordentlichen Unkoſten getragen werden ſollen, welche durch die in dieſem Kanton erfolgten Unordnungen verurſacht worden ſind;

2) welche Schuldigen, und in welchem Grad ſie beſtraft oder amneſtirt, und —

3) durch welche Behörde ſie unterſucht und beurtheilt werden ſollen.

Der eidgenöſſiſche Repräſentant, Herr Rathsherr Hirzel, wurde von dem Großen Rath ſelbſt ſpeziell erſucht, dieſes Dekret der Tagſatzung vorzulegen und Hochderſelben Genehmigung dafür auszuwirken. Herr Rathsheer Hirzel entſpricht dieſem Begehren auf eine ſehr verdankenswerthe Weiſe, indem er durch ſeinen ausführlichen Bericht vom 30. Oktober auch die Grundſätze und Beſtimmungen dieſes Dekrets nach erworbener Sach- und Lokalkenntniß und mit eigenem Scharfblick erörtert und beleuchtet, und faſt durchgehends der Zweckmäßigkeit und der Gerechtigkeit desſelben das empfehlende Wort ſpricht. Dieſem umfaſſenden Berichte verdankt die Kommiſſion große Erleichterung bei Unterſuchung dieſer ſchwierigen Aufgabe.

Bei Prüfung der Vorfrage, die ſich allererſt darbietet: ob nämlich dieſer Gegenſtand in den Wirkungskreis der Tagſatzung gehöre und durch ihre Schlußnahme ſeine Erledigung erhalten müſſe, — hatte ſich die Kommiſſion ſehr bald für die Bejahung entſchieden.

Das erwähnte Dekret bezeichnet die Mittel und Wege, wodurch die Maßregeln und Anordnungen bekräftigt und zu ihrem Ziele gebracht werden ſollen, welche die H. Tagſatzung zu Unterdrückung der eingeriſſenen Unordnung und anarchiſchen Verwirrung und zu Wiederherſtellung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung in dieſem Kanton getroffen hatte, und wodurch letztere auch für die Hinkunft einige Gewähr erhalten können.

Wenn die Tagſatzung, als oberſte Bundesbehörde, zu jenen frühern Maßnahmen berechtigt und verpflichtet war, was ſchwerlich bezweifelt werden wird, ſo muß ſie es auch zu den nachfolgenden Verfügungen ſeyn, ohne welche jene ohne dauernden Erfolg, ohne Sicherheit für den künftigen Ruheſtand des Kantons Teſſin und der geſammten Eidgenoſſenſchaft bloßes Stückwerk bleiben würden. Die Tagſatzung vollende mit Würde und Kraft, was ſie in reinem Pflichtgefühl für die Ruhe und die Ehre des gemeinſamen Vaterlandes mit Würde und Kraft begonnen. Auch der Große Rath von Teſſin mag eben ſo ſehr von dieſer Ueberzeugung, als von dem Gefühl ſeiner Kraft- und Hülfloſigkeit geleitet worden ſeyn, da er ſein Dekret faßte und dasſelbe der Genehmigung der Tagſatzung unterwarf, von welcher er nun die Anordnung zu deſſen Vollziehung gewärtigt.

Unter dieſer Vorausſetzung ſchreitet die Kommiſſion zur Prüfung des mehrerwähnten Dekretes ſelbſt.

Der erſte Artikel desſelben legt alle aus den erfolgten Unordnungen entſtandenen Unkoſten ausſchließlich auf die Schuldigen — verſtehet ſich — nach Maßgabe ihrer Schuld und ihres Vermögens. Gegen den Grundſatz dieſer Verfügung, da er billig und gerecht und politiſch klug iſt, läßt ſich nichts einwenden. Der Schuldige büße nach dem Maße ſeiner Schuld, iſt das Grundprinzip der ſtrafenden Gerechtigkeit. Allein ob hier dieſe Rechtsregel, in Beziehung auf die Unkoſten, gegen die Schuldigen ohne Hinderniß könne in Anwendung gebracht werden, darüber konnte die Kommiſſion aus den vorliegenden Berichten keine befriedigende Auskunft erhalten. Es fragt ſich nämlich nicht nur, ob die ſtrafbaren Individuen ohne Schwierigkeit entdeckt und in Unterſuchung gezogen werden können, wie nach der Auskunft des Herrn Repräſentanten zu hoffen iſt, ſondern ob ſelbe auch die ſehr beträchtlichen Unkoſten, welche auf ſie gelegt werden wollen, zu tragen hinlängliches Vermögen beſitzen; und wäre das nicht, wer ſodann den überſchießenden Theil davon zu übernehmen habe.

Daß die übrigen eidgenöſſiſchen Stände von einer ſolchen unverſchuldeten Beſchwerde verſchont bleiben, muß in dem Willen und in der Abſicht der H. Tagſatzung liegen; ſelbe kann alſo einzig jenen Kanton in ſeiner Geſammtheit treffen, für deſſen Ruhe und Sicherheit dieſer außerordentliche Koſtenaufwand erforderlich geworden iſt. Auch der neue Bundesvertrag beſtimmt hierüber am Schluſſe des Artikels IV:

„Bei innern Unruhen liegen dieſelben (die Koſten) auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, „daß die Tagſatzung wegen beſondern Umſtänden eine andere Beſtimmung treffen würde.“

Der zweite Artikel des Dekretes ſetzt, mit Ausnahme der Anführer und Hauptſchuldigen, eine Generalamneſtie für alle bloß Verführten und Irregeleiteten feſt. Wenn dieſe Amneſtie, wie in dem Bericht des Herrn Repräſentanten erläutert wird, bloß auf die Loszählung von einem förmlichen Kriminalprozeß ſich beſchränken und nicht auch auf Befreiung von allen und jeden Koſten ausgedehnt werden ſoll, ſo ſiehet auch die Kommiſſion in dieſer Verfügung, wenn nicht ſtrenges Recht, doch kluge Nachſicht. Es wäre vielleicht bei der übeln Volksſtimmung, die ſich in dieſem Kanton noch wahrnehmen läßt, nicht rathſam, vielleicht gar gefährlich, wenn alle Bürger, welche nur in geringerm Grad an den dortigen Unruhen Theil genommen, dem Kriminalrichter übergeben werden wollten.

Allein nachdem die allgemeine Norm des Verfahrens gegen Haupt- und Minderſchuldige hier feſtgeſetzt iſt, inwiefern ſodann die letztern mit in die Koſten verfällt, oder jene, die gar kein Vermögen beſitzen, von dem Aktivbürgerrecht oder allen politiſchen Rechten für lebenslang oder auf eine kürzere oder längere Zeit ausgeſchloſſen werden ſollen, dieſe Gradation von Strafbeſtimmungen kann und ſoll nicht in dieſem Dekret aufgeſtellt, ſondern muß, nach dem Erachten der Kommiſſion, der Beurtheilung und dem Entſcheide der aufzuſtellenden Unterſuchungsbehörde überlaſſen werden, von welcher nachhin noch die Rede ſeyn wird.

Eben ſo ſoll, wie die Kommiſſion dafür hält, der hierfür bezeichneten kompetenten Behörde auch die Unterſcheidung angehören, welche von dem Großen Rath in dem dritten Artikel ſeines Dekretes zwiſchen den Verbrechen und Vergehen gemacht werden will, welche gegen Partikularen, oder gegen öffentliche Behörden des Kantons, oder gegen die geſammte Eidgenoſſenſchaft begangen wurden. Die mehr oder weniger erſchwerenden Umſtände in Rückſicht des Orts, der Zeit und der Perſonen, wo, wann und gegen wen gefehlt worden iſt, qualifiziren immer, ſo auch hier, das größere aber kleinere Vergehen, und geben dem Richter die Norm für ſein Straferkenntniß.

Im vierten Artikel endlich wird von der Tagſatzung die Aufſtellung und Ernennung eines außerordentlichen Tribunals oder einer Spezialkammiſſian begehrt, welcher die Unterſuchung und Beurtheilung dieſes Geſchäftes in ſeinem ganzen Umfange übergeben werden möchte, und welcher derſelbe alle von ihm ausgehende Gewalt zu übertragen ſich bereit erklärt. — Allerdings muß die Kommiſſion die Ueberzeugung theilen, dieſe ſchwierige und verwickelte Unterſuchung, welche in ſo mancherlei örtliche und perſönliche Verhältniſſe eingreift, und jeden inwärtigen Beamten, ſo parteilos er auch in der Sache vorſchreiten würde, dem Haſſe und der Verfolgung einer oder der andern Partei Preis geben würde, könne nicht wohl einer Gerichtsbehörde des Kantons zugemuthet werden. Auch würde eine ſolche Delegation in einem Lande, wo die Gemüther noch nicht beſänftigt ſind, und die öffentliche Meinung über die Staatseinrichtung ſo ſehr getheilt iſt, allgemeine Achtung und Vertrauen zu gewinnen nicht geeignet ſeyn. Es ſcheint daher der Lage dieſes Kantons und ſeinen ganz eigenen Verhältniſſen angemeſſen zu ſeyn, wenn die H. Tagſatzung den Wünſchen des Großen Rathes entſpricht, zu baldiger Erledigung dieſes für die ganze Eidgenoſſenſchaft ſo bedauerlichen

Unterſuchungsgeſchäftes eine Spezialkommiſſion von etwa vier Mitgliedern ernennt, und dieſe mit der erforderlichen Vollmacht und Gewalt ausrüſtet. Sehr zweckmäßig und wünſchenswerth für die Beförderung der Sache ſcheint der Kommiſſion, daß der eidgenöſſiſche Repräſentant im Teſſin, Herr Rathsherr Hirzel, der ſich an dieſer Stelle mit der Entſtehung und dem Gange der erfolgten Unordnungen, ſowie mit den dahin bezüglichen Akten, vertraut zu machen Gelegenheit hatte, an die Spitze dieſer Spezialkammiſſian geſtellt würde.

Van einem Oberkriegsgericht, wie es im eidgenöſſiſchen Militärſtrafgeſetzbuch dezeichnet wird, kann hier, wo es um eine blaße Ziviluntersuchung zu thun iſt, die Rede nicht ſeyn. Dagegen ſieht die Kammiſſian als unerläßliche Beſtimmung an, daß von jedem wie immer aufgeſtellten Zivilſpezialgericht hierbei das im Kanton Teſſin übliche Strafgeſetz in Anwendung gebracht werden muß; denn es iſt gemeinen Rechtes, daß das Verbrechen nach den Geſetzen des Landes beurtheilt und beſtraft werde, wo es begangen worden iſt.

Uebrigens konnte ſich die Kammiſſion nicht verhehlen, wie ſchwer es ſey, Männer in der Eidgenoſſenſchaft aufzufinden, welche ein ſo wichtiges und gehäſſiges Geſchäft zu übernehmen, Einſicht, Muth und guten Willen genug beſitzen; allein auch dieſe Schwierigkeit durfte ſie nicht abhalten, den eröffneten Pfad, als den ihr einzig möglich ſcheinenden Ausweg, einzuſchlagen, und ſie muß wünſchen, daß auch die H. Tagſatzung, im Gefühl der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, dieſem Vorſchlage ihre Genehmigung nicht verſagen möchte.

In Zuſammenfaſſung ihres gedrängten Berichtes trägt alſo die Kommiſſian einmüthig auf folgende Schlußnahme an:

„1) Es ſoll zur Unterſuchung der im Kanton Teſſin Statt gehabten Unordnungen und ruheſtöreriſchen „Auftritte, ſowie aller dabei verübten Verbrechen und Vergehen, eine eidgenöſſiſche Spezial„kommiſſion van vier Mitgliedern aufgeſtellt werden, welche die Tagſatzung aus verſchiedenen „Kantonen der Schweiz ernennen und mit der nöthigen Vollmacht und Gewalt verſehen wird. „Derſelben ſollen alle dahin bezüglichen Schriften und Akten zu ihrem Gebrauche eingehändigt „werden."

„2) Der Große Rath des Kantons überträgt dieſer Spezialkommiſſion auch ſeinerſeits alle richter„liche Gewalt, welche den geſetzlichen Zivil- und Kriminalrichterbehörden des Kantons zukammt; „zugleich ſiud alle öffentlichen Behörden und Munizipalitäten angewieſen, dieſem außerordentlichen „Tridunal in allem an die Hand zu gehen, was zum Behufe ſeiner Unterſuchung dienen mag."

„3) Dieſe Spezialkammiſſion wird gegen die Anführer und Hauptſchuldigen den Kriminalprozeß „einleiten und vollführen und über die Verbrecher, nach Maßgabe des im Kanton Teſſin üblichen „Kriminalkodex, richten und Recht ſprechen, die Urtheile aber der Tagſatzung zur Beſtätigung „vorlegen."

„4) Ueber die außerordentlichen Koſten, welche durch die erfolgten Unordnungen entſtanden ſind, „wird dieſelde eine vollſtändige Rechnung formiren und ſonach richterlich erkennen, in welchem „Verhältniß die Schuldigen dieſe Koſten als Strafe auf ſich zu nehmen und zu tragen haben. „Auch dieſe Straferkenntniſſe bleiben der Genehmigung der Tagſatzung unterworfen."

„5) Das dahin bezügliche Dekret des Großen Rathes vam 25. Weinmanat 1814 ſoll der Spezial„kommiſſion zur Richtſchnur bei ihrem Verfahren dienen, jedoch nur in dem Verſtand und „mit den Erklärungen und Modifikationen, welche in dem beigefügten Kammiſſionalgutachten „enthalten ſind, und unter welchen die Tagſatzung jenem Dekret ihre Genehmigung ertheilt hat."

Mit dieſen unmaßgeblichen Anträgen, welche die Kammiſſion dem Entſcheide der H. Tagſatzung unterwirft, deſchließt ſie den zweiten Theil ihres Berichtes.

Actum in commissione, den 8. Wintermonat 1814.

Mitglieder der Kammiſſion:
Staatsrath Stehlin,
Staatsrath Uſteri,
Statthalter Sidler,
Regierungsrath Fetzer.

Namens der Kommiſſion, der Berichterſtatter:
Fetzer.

Aktenſtücke,

betreffend die Herſtellung des Bisthums Baſel und die Wiedervereinigung der ehemaligen biſchöflich-baſelſchen, eine Zeitlang dem Bisthum Straßburg zugetheilten Lande mit dem gedachten Bisthum Baſel.

Nro. 1.

A Leurs Majestés Impériales et Royales, les hautes Puissances alliées pour la délivrance de l'Allemagne et de l'Europe.

Très-humble exposé du Prince-Évêque de Bâle.

Les devoirs sacrés qui imposent au soussigné Prince-Évêque de Bâle l'obligation de conserver son siége épiscopal avec les dignités et droits qui y sont attachés, lui ont prescrit les démarches qu'il a faites récemment à Fribourg en Brisgau auprès de Vos Majestés Impériales et Royales, pour Les supplier qu'au cas que Leurs armes victorieuses récupérassent ses États, il Leur plût gracieusement le remettre lui et son grand chapitre en possession de leurs anciens droits.

Vos Majestés daignèrent recevoir avec bonté cette demande du sonssigné, pressée par le sentiment de ses obligations, et la couvrir d'un accueil gracieux et consolant, sans cependant rien déterminer encore de positif sur son objet.

Mais comme dès lors les armes victorieuses de Vos Majestés ont délivré toutes les terres de l'évêché de Bâle de la domination de la France, sous la puissance de laquelle ce pays était tombé par la révolution, et que dans ces circonstances le cas arrive où Elles peuvent disposer définitivement de ce territoire, il importe encore à Leur amour pour la justice et au devoir du soussigné, de mettre au jour les considérations peu connues et uniques dans leur espèce, qui doivent servir de base à la décision de son sort, et de développer, pour cet effet, les rapports politiques et géographiques qui ont lié l'évêché de Bâle avec l'empire germanique d'un côté, et de l'autre côté avec la Suisse, jusqu'à l'époque de la révolution française.

Le territoire de cette principauté s'étend, sur la rive gauche du Rhin, depuis le lac de Bienne à Bâle, sur un espace de 20 lieues en longueur et de 13 à 14 lieues en largeur; il est traversé par le Jura, sur lequel se trouve le rocher de *Pierre percée* qui a été considéré comme limite entre l'empire germanique et la Suisse.

Ces montagnes avec les vallées qu'elles renferment, et les contrées adjacentes au nord et au sud, forment la masse de cette principauté, avec cette différence que la partie septentrionale appartenait au cercle germanique du Haut-Rhin, que ses habitans y étaient contribuables et régis par les Princes-Évêques au nom de l'Empire et d'après ses lois, tandis que la partie méridionale, assise sur le sol helvétique, n'était point soumise aux lois et contributions de l'Empire, mais régie sonverainement par les propres lois des Princes-évêques et par les traités.

Le Prince-Évêque de Bâle se trouve donc, à cet égard, dans une catégorie tout-à-fait différente de celle des autres princes ecclésiastiques de l'empire germanique. Le titre et le siége de ceux-ci étaient circonscrits sur le territoire de l'Empire; ceux du Prince-Évêque de Bâle s'étendent sur le territoire helvétique.

Les autres princes ecclésiastiques ne possédaient que des terres et des sujets médiats de l'Empire. Le Prince-Évêque de Bâle en possède non-seulement de cette classe, mais en même temps des terres et des sujets suisses, francs de toutes contributions à l'Empire.

Par le recès de Ratisbonne du 25 Février 1803, les princes ecclésiastiques de l'Allemagne ont été sécularisés et dépouillés de leur juridiction temporelle. Le Prince-Évêque de Bâle a aussi été sécularisé comme prince ecclésiastique d'Empire, et a perdu en cette qualité, tant par ledit recès que par le traité de paix de Luneville du 9 Février 1801, toutes les terres qu'il possédait sur le territoire de l'Empire, tant sur la rive gauche que sur la rive droite du Rhin. Mais les terres qu'il possédait sur le territoire helvétique, dont les habitans n'ont jamais reconnu d'autres souverains que le Prince-Évêque de Bâle et son grand chapitre, sont demeurées le patrimoine suisse inaliénable dudit Prince et de son chapitre.

Le gouvernement français a très-bien reconnu que le Prince-Évêque de Bâle devait être considéré, non-seulement comme prince d'Empire, mais aussi comme prince-évêque souverain en Suisse, et il a très-bien distingué ces deux qualités, lorsqu'à l'époque de la première guerre de l'Empire, il n'a fait aucune difficulté d'admettre dans la neutralité armée des autres États et Souverains de la Suisse tout le territoire que le Prince possède en Suisse, nommément Bienne, la Neuveville, l'Erguël, Orvin et la seigneurie de la montagne de Diesse médiate avec Berne. Il y enclava même des terres contribuables à l'Empire, savoir la prévôté de Moutier-Grandval et la courtine de Bellelay, à raison de leur combourgeoisie avec Berne et Soleure; et lorsque les troupes françaises pénétrèrent dans l'évêché au printemps de 1792, elles n'y occupèrent que les autres parties du territoire de l'Empire et respectèrent tout le territoire neutre qu'on vient de désigner.

Par suite des mêmes principes, la déclaration formelle de guerre, que le gouvernement français fit aussi en Novembre de la même année, n'a été dirigée que contre le Prince et ceux de ses sujets qui faisaient partie de l'empire germanique; elle est adressée »*aux »citoyens habitant le pays de l'évêché de Bâle faisant partie de l'empire d'Allemagne.*«

C'est encore ainsi que lorsqu'au printemps de l'année suivante 1793, le gouvernement français réunit à sa république les terres de l'évêché dépendantes de l'Empire, il n'enveloppa point dans cette réunion les terres situées sur le territoire suisse, mais il les laissa dans le sein de leur neutralité helvétique, y compris même la prévôté de Moutier-Grandval (Münsterthal) et Bellelay, jusqu'au 15 Décembre 1797. Ce fut seulement à cette époque où une trève solennelle existait, et au moment même où le Congrès pour la paix commençait ses opérations à Rastatt; dans le temps enfin que le Prince-Évêque de Bâle, fondé sur le droit de la nature et des gens, pouvait au moins se promettre la conservation de la neutralité de ses terres helvétiques, qu'inopinément et arbitrairement la France les a fait occuper militairement, en annonçant à la Suisse consternée et dont ces États forment un important boulevard, que cette mesure ne devait préjudicier en rien à sa neutralité que la France respecterait dans tous ses points, tandis qu'elle ne cesserait de porter toute son attention à conserver paix et amitié avec la nation helvétique. Le texte porte, »*que l'oc»cupation des susdits pays va avoir lieu sous peu de jours, de manière cependant à ne »porter aucune atteinte à la neutralité helvétique qui sera maintenue dans tous ses points etc.*« Item, »*que la république française fera toujours tous ses efforts pour maintenir la neutralité »et que son vœu constant sera de vivre en paix et bonne amitié avec le peuple suisse.*«

La Suisse s'abandonna à ces belles démonstrations et souffrit sans résistance la violation qui bientôt trompa sa trop confiante neutralité.

Quelques mois après la Suisse elle-même fut hostilement envahie par la France, qui ravit en même temps au Prince-Évêque le reste de ses pays de la rive gauche du Rhin, qui avaient été épargnés pendant le cours de cette guerre.

La France est aussi restée en possession de ces pays jusqu'en Décembre dernier, mais avec cette différence bien caractéristique, que les pays du Prince, dépendans de l'Empire, ont été cédés à la France par l'empire germanique successivement dans les années 1801 et 1803, mais, comme on va le démontrer, jamais aucune cession ne lui a été faite des pays appartenans au Prince en Suisse, et dont le gouvernement français s'est arbitrairement et militairement emparé en Décembre 1797.

Il est connu que les XIII cantons de la Confédération helvétique étaient en principe des États plus ou moins considérables et indépendans les uns des autres, qui depuis l'année 1315 se sont successivement associés en diverses époques.

Ury, Schwyz et Unterwald ont formé la première alliance, et Appenzell était le dernier État suisse qui en 1513 ait accédé à la Confédération helvétique.

Ces États, successivement confédérés pour leur conservation mutuelle, ne se sont jamais attribué, soit individuellement, soit collectivement, un droit de juridiction ou de suprématie les uns sur les autres sur le territoire helvétique. Chaque État suisse confédéré ou non, demeure ce qu'il a toujours été, souverain dans son propre pays. De cette manière le Prince-Évêque de Bâle, à l'exemple du Prince de Neuchâtel et des autres États suisses, est toujours resté souverain chez lui, indépendant des autres souverains helvétiques; d'où il est démontré que la Confédération helvétique n'a pas le moindre droit sur la souveraineté appartenante au siége épiscopal de Bâle, et qu'elle ne peut avoir aucune qualité ni compétence pour en faire une cession à la France.

Cette souveraineté n'a jamais été cédée non plus, ni par l'empereur, ni par l'empire d'Allemagne. Ni le traité de paix de Luneville, ni le recès de l'Empire de 1803 ne découvrent le moindre vestige d'une pareille cession; mais il est notoire que ces traités n'ont eu uniquement pour objet, que les pays situés sur le territoire de l'Empire.

Enfin le Prince-Évêque de Bâle lui-même n'a jamais cédé en aucune manière ses dites possessions.

Il est donc évident que depuis le 15 Décembre 1797, ces pays ne sont demeurés sous la domination française que par usurpation, jusqu'à ce que, par la bénédiction du Ciel, les armes triomphantes des hautes puissances alliées pour l'affranchissement de l'Europe, les ont délivrés en Décembre dernier du joug français, ainsi que d'autres parties de la Suisse que la France s'était appropriées; et telle est aussi la force de l'impression que laisse ce sentiment, que, dès l'entrée de leurs troupes en Suisse, les hauts alliés ont déclaré avec ce respect qu'ils portent aux principes, et avec cette grandeur d'âme qui les caractérise, qu'elles n'envisageraient aucune paix digne d'elles, aussi longtemps que la Suisse ne serait pas rendue à son entière indépendance, et que l'intégrité de son territoire ne serait pas rétablie de tous côtés dans ses anciennes limites.

Or si tout le territoire en général de l'évêché de Bâle sur la rive gauche du Rhin fait une frontière d'une importance majeure à la Suisse; si en particulier les villes et contrées de Bienne, la Neuveville, l'Erguël, Orvin et la montagne de Diesse font une partie intégrante de son sol et doivent, conformément à la graciense déclaration des hautes puissances alliées, lui être rendues; si cette même partie intégrante, usurpée par la France en Décembre 1797 et délivrée en Décembre 1813 par les augustes monarques alliés, est notoirement une souveraineté de l'évêque et du chapitre de l'église cathédrale de Bâle, dont les sujets héréditaires n'ont jamais eu d'autre souverain; si d'après le texte et le témoignage public de la déclaration de l'Empire du 2 Octobre 1801, la sécularisation, par laquelle les princes ecclésiastiques de l'Empire ont été dépouillés des territoires qu'ils possédaient en Allemagne, a été une mesure que les circonstances les plus malheureuses ont contraint l'Empereur et l'Empire de prendre pour le salut public; si la force de ces

circonstances déplorables n'existe plus aujourd'hui, et laisse un libre coors à l'exercice de la justice; si cette mesure n'a été prise que pour l'Allemagne et est entièrement étrangère à la Suisse; si, par conséquent, le Prince-Évêque de Bâle et son chapitre n'ont point été sécularisés pour les pays qu'ils possèdent en Suisse, oi dissous par aucune puissance ecclésiastique ni laïque; si l'Évêque, malgré qu'il fût privé pendant nombre d'années des revenus de ses terres faisaot partie intégrante de la Suisse, et autres de soo évêché, n'en a pas moins continué sans interruption et remplit aujourd'hui encore tontes ses fonctions épiscopales dans les caotons de Bâle, de Soleure et de l'Argovie; conséquemment, si l'Évêque et sou chapitre n'ont jamais cessé d'exister de droit et de fait; si de plus, les cantnns belvétiques, qui ne sont confédérés que pour leur commune conservation et pour leur défense respective, n'ont pas le droit de déposséder un de leurs co-alliés, souverain du territoire qui lui appartient légitimement; si enfin les puissances alliées veulent que tontes les parties intégrantes de la Suisse soient rétablies dsns leurs aocieones limites sur tons les points; il appert que toutes ces considérations imposent au Prince-Évêque de Bâle le devoir d'exposer très-respectueusement aux hautes puissances alliées les rapports politiques et consubstantiels de soo évêché avec la Suisse, les titres et les droits incontestables qui y sont attachés, et de réitérer ici, comme il le fait, la très-humble et très-instante demande qu'il a adressée à Leurs Majestés Impériales et Royales, pour que lui et son chapitre soient réintégrés génésslement dans la possession de tous les droits qui leur compètent sur les terres maintensnt récupérées de l'évêché de Bâle à la rive gauche du Rhin, implorant cette justice avec d'autant plus de confiance, qu'aussi longtemps qu'il a été un membre Co-État de l'Empire, il en a rempli les devoirs avec une fidélité constante et inébranlable, qui l's exposé depuis 1792 à des souffrances anssi profondes que multipliées et prolongées, et enfin an sacrifice de presque toute soo existence politique pour la cause de ses Co-États et de tout l'Empire; en sorte qu'il se croit fondé à espérer qne maintenant que le Tout-Puissant a mis dans les maios des sugustes monarques alliés les moyens de réparer les torts, d'en consoler les victimes et d'exercer avec la magnaoimité qui leur est propre, la justice dont les principes sacrés caractérisent toutes leurs opérations, il leur plaira en étendre gracieusement les effets sur l'exposant et son église, pour compenser les pertes et les malheurs qu'ils ont soufferts dans les guerres de l'Empire.

Et comme il se manifeste par les déclarations qui ont été faites au nom des hautes puissances alliées, qu'elles sont dans la gracieuse disposition d'abandonner à la sagesse du corps helvétique le soin de sa constitution intérieure, de sa législatioo et des rapports réciproques de sa confédération, le soussigné s'empresse de donner ici sa très-humble déclaration, qu'il est prêt à concourir et à donner les mains à toutes les mesures qui pourront être prises conformément aux intentions de Vos Majestés Impériales et Royales, pour la sûreté, l'indépendance et l'intégrité de la Suisse et pour le bonheur et la prospérité commune de cette chère patrie.

C'est dans ces dispositions sincères et avec une confiance aussi étendue que respectuense dans la magnanimité et l'équité de Vos Majestés Impériales et Royales, que l'exposant et son chapitre conçoivent la ferme espérance qu'Elles ne permettront pas l'anéantissement de l'existence et des droits de cet antique siége épiscopal, consacrés par une possession de quatorze siècles, au travers desquels la divine providence l'a constamment soutenu contre tous les orages; que plutôt, protecteurs augustes et iovariables de la justice, Elles se feront une gloire de donner encore dans ce cas qui en sollicite tous les principes, une preuve éclatante de l'smour qu'Elles lui portent.

Offenbourg, le 12 Mars 1814.

François Xavier,
Prince-Évêque de Bâle.

N^ro. 2.

Breve Pii PP. VII.

PIUS PP. VII.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem.

Quæ diœcesis tuæ pars cogentibus temporum circumstantiis Argentoratensi diœcesi adjuncta a Nobis fuerat, eandem, sublatis quæ nos invitos ad id agendum impulêre causis, tibi, venerabilis frater, libentissime restituimus. Quod dum facimus, et tibi de recuperatis ovibus, quas tuæ jurisdictioni sine mora subjicies, et his de suo in tuam caulam reditu gratulamur. Non dubitamus autem, omni te sollicitudine curaturum, ut diœcesis portio, quæ veluti postliminio ad te revertitur, præcipua vigilantiæ paternæque charitatis tuæ officia experiatur. Et apostolicam benedictionem tibi, venerabilis Frater, peramanter impertimur.

Datum Romæ apud St. Mariam majorem sub annulo Piscatoris die XVII. Septembris MDCCCXIV, Pontificatus Nostri anno decimo quinto.

PIE VII.

Vénérable Frère, salut et bénédiction apostolique.

En réunissant une partie de votre diocèse à celui de Strasbourg, Nous avions cédé à la force des circonstances; aujourd'hui que les motifs qui Nous avaient déterminé à prendre malgré Nous cette mesure, n'existent plus, Nous vous rendons avec joie, vénérable Frère, cette même partie de votre diocèse, et en le faisant, Nous vous félicitons d'avoir recouvré vos ouailles, que vous soumettrez sans délai à votre juridiction. Nous les félicitons elles-mêmes de leur retour à votre bercail. Nous ne doutons pas que votre sollicitude ne s'applique tout entière, à ce que cette portion de votre diocèse, qui revient à vous de si loin, n'éprouve bientôt les effets particuliers de votre vigilance et de votre charité paternelle. Nous vous donnons affectueusement, vénérable Frère, Notre bénédiction apostolique.

Donné à Rome à Sainte-Marie majeure sous l'anneau du pêcheur, le 17 Septembre 1814, la XVme année de Notre Pontificat.

N^ro 3.

D. Canonico de Maler, Vicario sedis Basiliensis, Arleshemii.

Magnificentissimi in nomine Domini!

Hoc temporis momento apostolicum accipimus Breve, quo reverendissimo episcopo ac principi vestro restituitur ea pars diœcesis Basiliensis, quæ adjuncta fuerat urgentibus circumstantiis Argentoratensi episcopatui. Breve præfatum hac die transmittitur ad reverendissimum Ordinarium, ac Dominationi tuæ maximæ et reverendissimæ significo reunionem hanc, de qua modo scribimus ad Dominum D. Cardinalem Consalvi, Ministrum plenipotentiarium Sanctissimi Patris in congressu Viennensi, magnum juribus vestris pondus additurum. Interim tecum gratulor de hoc faustissimo eventu, et obsequia tibi exhibens Domini Nuntii, paratus ad tibi in omnibus inserviendum mira existimatione sum et constanter ero Dominationis tuæ reverendissimæ et maximæ, cui significo gratiam hanc concessam fuisse instanti Præsule maximo,

Devotissimus et obedientissimus servus
Cherubini,
Apostolicæ Nuntiaturæ Auditor secretus.

Lucernæ, 28 Septembris 1814.

N^ro^ 4.

FRANÇOIS-XAVIER,

par la grâce de Dieu et du St. Siége Apostolique Évêque de Bâle, Prince du St. Empire etc. etc.

A tous les membres de notre clergé, et à tous les fidèles réunis à notre diocèse par le bref de notre Saint-Père le Pape en particulier, et en général à tous ceux de notre diocèse, salut et bénédiction en Notre-Seigneur Jésus-Christ.

Après tant d'années d'une séparation douloureuse, il nous est donc donné, N. T. C. F., de nous réunir à vous! Après tant de jours sombres et orageux, tant de jours mauvais, le Ciel nous en réservait donc un, qui devait essuyer nos larmes, consoler nos vieux ans et éclairer des rayons d'une douce espérance les derniers pas de notre carrière apostolique! Vous nous êtes rendus, N. T. C. F., vous, la plus ancienne portion de notre saint héritage, vous les premières ouailles du troupeau, vous, au milieu desquels nos illustres et glorieux prédécesseurs se plûrent à fixer leur séjour et qui conservez encore le dépôt sacré de leurs cendres vénérables, vous êtes rendus à nos vœux et à notre tendresse. Ah! l'instant qui vous sépara de nous, ne vous sépara jamais de notre cœur. Nous vous avons toujours redemandés au Seigneur, il a exaucé nos soupirs, et c'est dans l'effusion de notre âme que nous nous écrions avec l'Apôtre: *Béni soit le Dieu et le Père de Notre-Seigneur Jésus-Christ, ce Père des miséricordes, ce Dieu de toute consolation, qui nous console dans tous nos maux, afin que nous puissions consoler nous-mêmes ceux qui sont dans l'affliction* *).

Ce n'est pas, N. T. C. F., que nous ayons jamais manqué de résignation. Car dès que le chef suprême de l'Église nous eut fait connaître sa volonté et exigé de nous un acte de renonciation à cette partie de notre diocèse, nous nous décidâmes à la remettre entre ses mains. Nous crûmes voir la religion en pleurs nous demander ce sacrifice, pouvions-nous balancer? Cette sainte charité, *qui ne pense point le mal, qui espère tout et n'a d'autre prudence que sa simplicité*, fit taire tous nos doutes, calma toutes nos inquiétudes, et nous consola par la pensée, qu'en cédant une portion de nos droits, nous concourrions au rétablissement et à la paix de l'Église, et que cet exemple de soumission de notre part pouvait n'être point inutile aux fidèles dans un temps où l'orgueil s'irritait de toute dépendance. D'ailleurs, à l'exemple de nos pieux et saints prédécesseurs, nous avons toujours professé un attachement inviolable à ce centre de l'unité catholique où se conserve la foi indéfectible de Pierre, *en qui et par qui*, comme dit l'Apôtre, *tout le corps des pasteurs et des fidèles unis par les liens de la foi et de la charité reçoit, comme de sa source unique, l'esprit et la vie, et croit jusqu'à la plénitude selon laquelle Jésus-Christ doit être formé en nous* **)

Nous étions en outre pénétré d'une vénération toute particulière pour les vertus et les lumières personnelles du St. Pontife que la main du Seigneur avait choisi entre tous les Forts d'Israël pour tenir le gouvernail de son Église au milieu des plus furieuses tempêtes, dont ce mystérieux vaisseau ait jamais été assailli. Nous étions assuré qu'une profonde sagesse présidait à ses conseils, et que plus les mesures qu'il prenait sortaient de l'ordre commun, plus elles méritaient de notre part un silence de respect et de soumission; quelque douloureuse que fût donc la plaie que cette séparation fit à notre cœur paternel, néanmoins en vous voyant sortir de l'enceinte de notre bercail pour passer sous la garde d'un autre pasteur, nous nous contentâmes d'élever les yeux vers le Ciel et de conjurer le Seigneur de vous donner dans la personne de celui qui allait remplacer notre ministère auprès de vous, un bon ange, un ange tutélaire, qui guidât vos pas dans ses

*) 2 Corinth. 1, 3.
**) Ephés. 4, 13. 16.

voies, un pasteur selon son cœur, qui par la bonne odeur de ses vertus, par la sainteté de ses exemples, par la pureté de sa doctrine rétablît parmi vous le règne de Jésus-Christ. Ce fut là, N. T. C. F., notre unique vœu, et nous rappelâmes ce que St. Paul disait dans une occasion peu différente: *Que m'importe, pourvu que Jésus-Christ soit annoncé; qu'il le soit par un autre ou par moi, je m'en réjouis et je m'en réjouirai toujours* *).

Tels furent nos sentimens dans cette grande circonstance, N. T. C. F., nous vous les exposons avec simplicité, parce que nous croyons qu'il vous est utile de connaître l'esprit qui nous anime et la tendresse que nous vous avons toujours portée.

Aujourd'hui que le Seigneur nous rappelle vers vous, nous nous hâtons d'obéir à sa voix et de venir nous-mêmes recueillir les témoignages de votre attachement à notre personne: car nous connaissons vos sentimens pour nous, et nous avons versé des larmes d'attendrissement, lorsque nous avons vu l'empressement avec lequel vous nous avez fait exprimer par des membres distingués de notre clergé et de l'autorité civile la joie que vous éprouviez en vous trouvant replacés sous notre conduite spirituelle. Touchant donc au moment de nous réunir à vous, le cœur plein de désirs, vous serrant déjà dans nos bras, nous vous adresserons ces paroles si touchantes que l'Apôtre écrivait aux fidèles de Corinthe: *O! nos bien aimés! Notre bouche s'ouvre vers vous, notre cœur s'est dilaté par l'affection qu'il vous porte, nos entrailles sont émues pour vous, que les vôtres le soient donc aussi pour nous, rendez-nous amour pour amour; nous vous parlons comme un père à des enfans, étendez aussi pour nous votre cœur* **).

Ce sera par ce retour d'amour et de zèle, N. T. C. F., que vous adoucirez les peines et les amertumes qui nous attendent dans l'exercice de notre futur ministère: car nous ne nous dissimulons pas les obstacles que nous aurons à combattre et à vaincre. Hélas! depuis tant d'années l'homme ennemi sème les scandales dans le champ du père de famille et ravage sa vigne avec tant de fureur! Vous le savez, N. T. C. F., et vous en gémissez, vous qui conservez encore de l'attachement à la religion de vos pères; sans doute tous les siècles ont vu des désordres, tous les âges ont compté des impies, des ennemis de la croix de Jésus-Christ. St. Paul le déplorait déjà de son temps, mais quand furent-ils si nombreux, si audacieux que de nos jours; quand l'immoralité porta-t-elle un caractère plus odieux et plus effrayant? Le vice n'est plus seulement l'effet de la fragilité, c'est le résultat du raisonnement; on rougirait d'être libertin par penchant et par faiblesse, on veut l'être par force d'esprit et par vanité; ce n'est plus l'un ou l'autre obscur individu qui ose élever une voix séditieuse contre la religion, c'est la masse presqu'entière de tous ceux que la naissance, le pouvoir ou la prétention aux talens distinguent de la foule, qui semble chercher on ne sait quelle déplorable gloire dans le mépris de tout culte et de toute croyance: aussi jetez les yeux autour de vous, analysez les mœurs publiques. Grand Dieu! que verrez-vous? Quelque peu de vertu échappée du naufrage, une corruption presque générale, nul vestige de l'heureuse simplicité de nos anciennes mœurs; tous les liens de la société relâchés ou rompus, l'orgueil hrisant toutes les harrières, impatient de toute subordination, *blasphémant toute autorité* ***), les lois dépouillées de leur divine sanction et devenues le jouet des intérêts privés; le luxe confondant tous les états, dévorant toutes les fortunes, desséchant toutes les sources de la richesse publique et se faisant désormais un besoin de la fraude et de l'injustice; la sainteté des mariages profanée, des époux sans union, des familles sans tendresse, une jeunesse sans frein, le sexe sans pudeur, le frère armé contre le frère, le citoyen contre le citoyen; les ministres de la religion livrés au mépris, chancelant sous le poids des fatigues, luttant à forces trop inégales contre des légions d'ennemis, voyant chaque jour leurs rangs s'éclaircir, et presque nul espoir de réparer leurs pertes, en un mot, s'opposant en vain à un torrent qui menace de tout entraîner.

*) Philipp. 1, 18.
**) 2 Corinth. 6, 11. 12. 13.
***) Jud. 8.

Le règne des passions a enfanté celui de l'iocrédulité, *les discours des méchans ont prévalu* *), les vérités saintes ont été obscurcies, la foi est mourante, la semence de vie ne tombe plus que parmi les épines et les embarras du siècle, ou sur des cœurs arides et pétrifiés, ou dans des esprits dissipés et volages, elle ne sert désormais qu'à rendre plus criminel en rendant plus inexcusable; la source des grâces ne coule plus que pour un petit nombre d'âmes justes qui vont y puiser dans le désert; le jour du Seigneur est devenu le jour du crime, les préceptes de l'Église ne sont plus que des objets de mépris et de dérision; on ne reconnaît plus ni Dieu ni Providence dans les événemens, on n'y voit que les ressorts de la politique ou l'effet du hasard; chacun se livre aux inventions de son propre cœur, chacun se fait à lui-même sa loi, sa conscience, sa religion, et si de prompts et puissans remèdes ne sont mis en usage, bientôt nous serons réduits à chercher le christianisme au milieu des chrétiens sans pouvoir le trouver.

Voilà, N. T. C. F., le spectacle déchirant qui s'offre à nos regards, voilà le fruit de tous ces systèmes de politique et de philosophie tant vantés! des débris et des ruines! Mon Dieu! est-ce là votre héritage, cet héritage chéri que vous avez si miraculeusement préservé de l'erreur des derniers siècles! cet héritage si heureusement distingué par la candeur de ses mœurs, par la ferveur de sa foi, par l'esprit de paix et d'union, qui en faisait un peuple de frères, et où fleurissait depuis tant de siècles toute la beauté des vertus évangéliques! Est-ce là votre héritage?

Lorsque Néhémias à son retour de la captivité entra dans Jérusalem et aperçut les murs du temple renversés, les portes réduites en cendres, le sanctuaire ouvert à la profanation, l'herbe croissant jusque sur les marches de l'autel, il tomba la face contre terre et poussa des cris lamentables: *Venez*, disait-il aux prêtres, aux lévites, aux chefs du peuple, *venez et voyez l'ouvrage des ennemis du Dieu de Jacob! allons, relevons ensemble la gloire d'Israël et la maison du Seigneur! et tenant*, dit l'Écriture, *le glaive d'une main, de l'autre il jetait les fondemens du temple* **).

Ainsi travaillerons-nous nous-mêmes, N. T. C. F., à relever la maison du Seigneur, ainsi vous appelerons-nous autour de nous, vous, nos chers et dignes collaborateurs, vous qui méritez notre confiance à tant de titres, qui l'avez conquise par votre inébranlable fermeté dans les persécutions, par le zèle désintéressé qui vous anime, par vos mœurs irréprochables, par la sagesse de votre conduite dans des temps difficiles; nous unirons nos efforts aux vôtres, nous nous aiderons de vos conseils, nous consulterons vos lumières, nous relèverons ensemble ce qui était tombé, et selon le langage d'un prophète: *nous arracherons et nous planterons, nous détruirons et nous édifierons* ***), tenant d'un côté le glaive de la parole levé contre l'impiété, de l'autre nous encouragerons la vertu par l'ardeur de notre charité. Les obstacles et les fatigues ne nous effraient point. *Nous pouvons tout en celui qui nous fortifie* †); *nous ne craignons rien; notre vie n'est pas plus précieuse que nous-mêmes; il nous suffit que nous achevions notre course en combattant pour la foi, et que nous accomplissions le ministère que nous avons reçu du Seigneur Jésus* ††).

Il est écrit au second livre des Machabées, que les prêtres voulant soustraire le feu sacré à la profanation, l'avaient caché au fond d'une caverne; plusieurs années s'étant écoulées, leurs successeurs voulurent le chercher dans ce lieu, mais ils ne trouvèrent plus qu'une eau épaisse et bourbeuse; l'ayant néanmoins puisée et versée sur l'autel, cette eau s'alluma aux premiers rayons du soleil †††).

Si la foi, N. T. C. F., si la charité, ce feu divin que Jésus-Christ est venu apporter sur la terre, s'est éteinte dans le cœur de plusieurs et n'offre plus à nos regards qu'un

---

*) Psaume 63, 4.
**) Néhém. 2, 17, 4, 17.
***) Jérém. 1, 10.
†) Philipp. 4, 13.
††) Act. Apost. 20, 24.
†††) 2 Mach. 1, 19. 20. 21. 22.

amas de boue et de pourriture, ne désespérons pas pour tout cela, tirons la des ténèbres où elle est ensevelie, faisons luire sur elle la lumière des saintes vérités, et nous la verrons se rallumer à ces divins rayons et briller d'un éclat tout nouveau. Cette donce espérance repose dans notre cœur et vous ne la rendrez pas vaine. N. T. C. F., Votre zèle secondera nos efforts; vous, en particulier, Magistrats, Juges, *Pères* du peuple, la religion attend de vous que l'éclat et l'assiduité de vos hommages répareront les mépris qu'un système impie lui a fait essuyer, que vous la tirerez de cet injuste avilissement où elle se trouve réduite depuis si longtemps, que vos exemples soutenant ces leçons, deviendront le modèle des mœurs publiques et rendront à la vertu son empire et sa gloire. En revanche, elle vous entourera de ce respect religieux que les lois humaines ne sauraient vous donner; elle montera avec vous sur les tribunaux, revêtira votre autorité de sa divine sanction et imprimera à vos personnes un caractère sacré; sans elle vous ne seriez pour nous que des hommes, par elle vous deviendrez à nos yeux l'image de la divinité.

Et vous, Pères et Mères, Instituteurs et Institutrices, vous qui exercez une sorte de magistrature sur la portion la plus intéressante de la société, vous vous souviendrez que c'est dans vos mains que repose le sort des générations futures; vous redoublerez de zèle et d'efforts pour arracher du cœur de la jeunesse ces germes funestes d'impiété et de vice que de longs scandales y ont jetés; vous travaillerez sans relâche à donner à l'État des sujets fidèles et à la religion des disciples soumis, et replaçant fréquemment sous les yeux des jeunes gens le tableau de nos malheurs, vous les armerez contre ces principes désastreux qui en furent la source unique et fatale, et leur enseignerez ainsi une science perdue depuis longtemps pour nous, celle d'être heureux.

Vous tous, N. T. C. F., s'il a été un temps où vous avez pu méconnaître cette saiute religion, où vous avez fermé l'oreille à sa voix et votre cœur à sa consolante doctrine, si une vaine et fausse philosophie a pu vous égarer dans ses sentiers ténébreux, revenez, nos chers enfans, revenez à votre mère, attachez-vous à elle pour ne plus vous en séparer. Une funeste expérience doit vous avoir appris à quel abîme de malheur l'oubli de la religion conduit! Regardez en arrière, et vous verrez que c'est depuis que l'incrédulité règne parmi nous que tous les maux sont venus fondre sur nos têtes.

Puisse une si terrible leçon n'être point perdue pour vous, N. T. C. F., puisse cette sainte religion, en purifiant nos mœurs, en nous réconciliant avec le Ciel, faire succéder enfin des jours tranquilles et sereins, des jours de paix et de bonheur à tant de jours orageux que nous avons passés, puisse-t-elle faire renaître dans notre patrie toute la beauté des siècles primitifs! Alors, N. T. C. F., nous verrons avec joie s'approcher le terme de notre carrière, et prêts à aller rendre compte au Seigneur de notre administration, jetant un dernier regard sur l'heureux troupeau, nous entonnerons le cantique du saint vieillard Siméon: *Laissez maintenant, Seigneur, mourir en paix votre serviteur, parce que mes yeux ont vu le salut de votre peuple* *).

A ces causes:

L'administration spirituelle de cette partie de notre diocèse nouvellement réunie fixant d'abord notre attention, et voulant pourvoir aux besoins des fidèles et écarter toutes les difficultés et tous les doutes que la circonstance pourrait faire naître au sujet des pouvoirs spirituels, nous avons jugé à propos de déclarer ce qui suit:

1. Tous les ecclésiastiques qui se trouvent en ce moment munis de pouvoirs spirituels quelconques, approbations, juridictions, facultés particulières, ordinaires ou extraordinaires, sous quelle dénomination que ce soit, sont maintenus et autorisés par nous et en vertu de notre puissance épiscopale dans la continuation et l'exercice de tous lesdits pouvoirs que nous prorogeons à cet effet et confirmons jusqu'à nouvelle disposition de notre part.

---

*) Luc. 2, 29

2. Nous n'entendons point par cette prorogation et confirmation des pouvoirs relever de la suspense ou d'autres censures ecclésiastiques, ceux qui s'en trouveraient frappés en ce moment, nous réservant d'examiner par nous-mêmes les causes qui peuvent avoir donné lieu à cette mesure.

3. Pour donner à l'heureux événement qui réunit tout le bercail sous le même pasteur, l'éclat et la solennité que mérite son importance, ainsi que pour en rendre grâces au Seigneur et implorer les bénédictions d'en haut sur notre ministère, sur notre personne, sur tout notre clergé et tous les membres de l'autorité civile, enfin sur tous les fidèles de notre diocèse, voulons et ordonnons:

a. Que le présent mandement et le bref y joint de notre Saint-Père le Pape, soit lu dans toutes les paroisses de notre diocèse le dimanche immédiatement suivant sa réception.

b. Au moment de sa publication, nous déclarons réunies à notre diocèse et soumises à notre juridiction épiscopale, en vertu du bref apostolique, toutes les paroisses dans lesquelles il aura été publié; par cette publication nous en prenons possession, comme si nous étions personnellement présent. En conséquence, nous défendons et interdisons dès ce moment, sous peine de nullité et sous d'autres peines canoniques selon l'exigence des cas, tout recours ultérieur à l'ordinariat dont les paroisses susdites sont détachées par le bref déjà cité, et ordonnons de s'adresser pour toutes les affaires ecclésiastiques à notre ordinariat établi provisoirement dans la maison curiale de Dorneck, dans le canton de Soleure, où se trouve aussi, provisoirement, notre officialité.

c. Le premier dimanche ou jour de fête qui se rencontrera après la publication, il sera célébré un office solennel avec exposition et bénédiction du saint sacrement, et ensuite chanté un Te Deum avec les versets et oraisons de notre rituel. Le même jour il y aura pendant vêpres exposition du saint sacrement; après vêpres sera chantée l'hymne *Veni Creator* avec versets et oraisons accoutumés, puis bénédiction avec le saint sacrement.

d. Messieurs les Curés se concerteront pour l'heure convenable avec les autorités du lieu, qu'ils inviteront à concourir à la célébration de cette fête qui, devant être envisagée comme une fête de famille, resterait imparfaite, si tous les membres qui la composent n'y prenaient également part; ceux-mêmes par conséquent qui n'ont jamais été séparés de notre bercail et sont toujours restés dans son sein, doivent se réjouir en Jésus-Christ, comme des frères qui revoient des frères après une longue séparation, et qui dans leur commune joie s'engagent et s'animent mutuellement à faire désormais le bonheur de l'effusion de leur mère, l'Eglise, par une heureuse émulation de vertus.

Donné à Offenbourg, sous notre signature et l'apposition de notre sceau, le 9 Janvier 1815.

(L. S.)

François Xavier,
Prince-Évêque de Bâle.

Beilage zum II. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. Y.

Geographiſch-ſtatiſtiſche Darſtellung

der Lage, Beſchaffenheit und Verhältniſſe der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms.

In Folge der Aufforderung, die Seine Exzellenz der Herr Präſident der eidgenöſſiſchen Tagſatzung an die dießörtige Kantonsregierung unter dem 20. Auguſt haben gelangen laſſen, eine geographiſche und ſtatiſtiſche Anſicht über die Landſchaften Veltlin, Chiavenna und Bormio der diplomatiſchen Kommiſſion einzureichen, hat es der wohllöblichen Standeskommiſſion des Kantons beliebt, ihre unterzeichneten Mitglieder dahin zu beauftragen, einen Aufſatz darüber zu entwerfen und Wohlſelber vorzulegen.

Die Unterzeichneten, nach erfolgter Mittheilung ihrer Lokalkenntniſſe jener Gegenden, haben die Ehre, das Reſultat ihrer Bemerkungen, die ſehr einfach und ungenügend, wegen Beſchränktheit ihrer Kenntniſſe, ausfallen mußten, der Wohllöblichen Standeskommiſſion zu reiferer Prüfung und Gutfinden vorzulegen.

In geographiſcher Hinſicht

hat die beſondere Kommiſſion ihre Bemerkungen in folgende Rubriken eingetheilt:

1) Gränzen,
2) Flächeninhalt und Gewäſſer;

in ſtatiſtiſcher Hinſicht aber:

1) Beſchaffenheit des Bodens,
2) Bevölkerung,
3) Erzeugniſſe,
4) Handelsverhältniſſe,
5) ihre frühere und dermalige politiſche Eintheilung,
6) die Wichtigkeit der Landſchaften, militäriſch betrachtet,
7) die Vortheile und Nachtheile, die aus ihrer Vereinigung mit oder Trennung von der Schweiz ſich ergeben,
8) ihr Reichthum an liegendem ſteuerbarem Vermögen,
9) die Erwerb- und Nahrungsmittel ihrer Einwohner.

In mehreren dieſer verſchiedenen Rückſichten iſt eine weſentliche Verſchiedenheit zwiſchen der vorhinigen Grafſchaft Chiavenna und den andern zwei Landſchaften; deßwegen, wo dieſe Verſchiedenheit eintritt, hat die Kommiſſion zuerſt den Gegenſtand rückſichtlich auf Veltlin und Worms (behandelt) und in Bezug auf Cleven in der Folge nachgeholt.

Gränzen.

Veltlin und Worms.

Gegen Morgen iſt der große Gebirgsſtock, der das Münſterthal, die Grafſchaft Tirol, das trentiniſche Gebiet und das vormals venetianiſche Val Camonica von Worms trennt, unſtreitig eines der höchſten Alpengebirge, deſſen Arme noch weit mit den charakteriſtiſchen Kennzeichen des Alpengebirges ſich ausdehnen, und den beiden großen Flüſſen, der Etſch und der Adda, den Urſprung und das meiſte Gewäſſer verſchaffen. Die Oertelsſpitze, die höchſte Gebirgsſpitze des Tirols, macht den öſtlichen Theil dieſes Gebirgsſtockes aus.

Gegen Mittag trennt ein Arm des nämlichen Gebirgsſtockes mit hohen, unbewaldeten, oft mit Eisbergen aber Gletſchern verſehenen Spitzen bis an die Ufer des Comerſee's die Landſchaft Warms und Veltlin von den Thälern der vorhin venetianiſchen Provinzen Breſcia und Bergama, und auf eine ſehr kleine Strecke gegen Weſten von dem mailändiſchen Bergthal Valſaſſina. Gegen Weſten ſtößt das Veltlin an den Comerſee und gegen Nordweſten an die Landſchaft Cleven und die graubündneriſchen Hochgerichte Bergell, Ober- und Unter-Engadin; Paſchiavo und Münſterthal machen gegen Mitternacht bald durch hohe Gebirge, bald durch Thälerausflüſſe die Gränze aus.

Grafſchaft Cleven.

Die Grafſchaft Cleven, in einer abgeſonderten großen Bergſchlucht eingeengt, ſtößt gegen Morgen an das veltliniſche Nebenthal Val del Masino, gegen Mittag an das äuſſerſte weſtliche Ende des Veltlin, an den Comerſee und an die vormaligen drei Pieven in der Landſchaft Cama, gegen Weſten an das graubündneriſche Hochgericht Miſox und gegen Norden und Nordoſten an die Hochgerichte Rheinwald, Avers, und Bergell.

Flächeninhalt und Gewäſſer.

Veltlin und Warms.

Das Thal, welches dieſe zwei Landſchaften in ſich faßt, läuft mit ſehr wenigen Abweichungen, die aber gleich in die Hauptrichtung wieder einſchlagen, von Morgen gegen Abend durch eine Strecke von 22 Stunden; ſeine Breite im Thal ſelbſt iſt am unbeträchtlichſten bei dem Einfluſſe der Adda in den Comerſee, von Delebio bis Dubina, und beträgt beiläufig eine Stunde. Die Nebenthäler, wie Val del Bitto und Val de Rezen im Süden, Val del Masino, Val Malenca und Val de Grosio im Norden vertiefen ſich bis auf vier Stunden im Gebirge; aber an den mehrſten Orten verenget ſich dieſe Breite auf das Thal und die Grundlage der zwei Seitengebirge, ſo daß man nicht viel fehlen dürfte, die Breite im Durchſchnitt zu vier Stunden anzunehmen.

Nach dieſen Vorausſetzungen und 25 Reiſeſtunden für 15 geographiſche Meilen angenommen, würde die Länge des ſämmtlichen Thals 13⅓ geographiſche Meilen und die Breite 2⅔ ſolcher Meilen, mithin einen Flächeninhalt von beiläufig 34⅔ geographiſchen Quadratmeilen betragen. Hiervon enthält die Landſchaft Warms 8 Quadratmeilen, und ſo bleibt für die Landſchaft Veltlin ein Flächeninhalt von 23⅓ geographiſchen Quadratmeilen.

Das Hauptgewäſſer dieſer Landſchaften iſt der Fluß Adda, der im Thale Fraele in der Wormſerlandſchaft ſeinen Urſprung nimmt, in ſeinem Lauf, nebſt vielen kleinen Bächen, auch die größern Waldſtröme, auf der nördlichen Seite die Gewäſſer di Val Graſina, den Poſchiavina, Mallera und Maſina, auf der ſüdlichen Seite aber den Frabalſa, die Gewäſſer des Val de Rezen, der Aprica, des Val Ambria, des Lirria, Madresco, Tartana und Bitta aufnimmt und unweit Dubino bei dem Ausfluß des Clevener- in den Comerſee in den letztern fällt. Nirgends wird er als ſchiffbarer, auch nicht als flößbarer Fluß benutzt; er behält die Eigenſchaft eines reißenden Bergſtroms bis in die Gegenden von Teglio, von wo er als ein ſchon beträchtlicher, aber wegen der vielen Klippen, an die er anſtößt, und wegen der Aufnahme anderer wilder Bergſtröme unſchiffbarer Fluß ſeinen Lauf fortſetzt. Eine Ausnahme davon macht das Waſſer Spail, welches von Süden gegen Norden das Bergthal Livigna in der Landſchaft Warms bewäſſert, dann durch die Bergſchlünde des Ofnerberges einen Weg ſich bahnend, bei Zernetz im Unter-Engadin in den Inn ſich ergießt.

Grafſchaft Cleven.

Vom Comerſee, oder, wenn man dieſen in den eigentlichen untern (Comer-) und in den obern (Clevener-) See abtheilt, von letzterm an begegnet man bis nahe an den Flecken Cleven dem Lauf der mit dem Lira vereinigten Maira. Eine Viertelſtunde unter Cleven vereinigen ſich die zwei Waldſtröme, der Lira, der, auf dem Splügenberg entſprungen, das St. Jakobsthal durchläuft, und die Maira, die auf dem Septimer ihren Urſprung hat, durch das Thal Bergell, die ehemalige Landvogtei Plurs und den Flecken Cleven fließt, und unter dieſem, wie oben bemerkt, ſich mit dem Liro vereinigt.

Die Länge von Norden gegen Süden iſt von Iſola im St. Jakobsthal bis Cleven vier Stunden; vom Gränzwaſſer Lovero gegen das Bergell bis Cleven ſind hingegen nur zwei Stunden. Die Mittelzahl dieſer Länge iſt demnach drei Stunden, und drei andere Stunden ſind von Cleven bis Berceia an der Veltlinergränze, und ſo würde die ganze Länge von Norden gegen Süden ſechs Reiſeſtunden betragen. Dieſe

Landſchaft hat keine beträchtlichen Nebenthäler, und die Breite des Thalbodens ſelbſt beträgt kaum eine halbe Stunde; nimmt man aber auch die Grundlage der zwar ſehr hohen, aber äußerſt ſteilen Seitengebirge dazu, ſo kann man die Breite auf zwei Stunden berechnen. Nach dieſen Angaben und dem oben angewendeten Maßſtabe würde der Flächeninhalt dieſer Landſchaft 4⅓ geographiſche Quadratmeilen betragen. Zu den Gewäſſern dieſer Landſchaft gehört auch der obere Theil des Comerſee's oder der ſogenannte Clevenerſee, in der Landesſprache il Laghetto di Mezzola genannt. Lange wurde von Seite des mailändiſchen Staates die Souveränetät über dieſen obern See angeſprochen, endlich aber durch den zweiten Artikel des Traktats von 1763 ausgemacht, daß der Laghetto ſuperiore ſo viel als die Oberherrſchaft und Souveränetät einer L. Republik (der drei Bünde) zugehören ſollen. Seine Länge von Norden gegen Süden beträgt zwei Reiſeſtunden und ſeine Breite im Durchſchnitte drei Viertelſtunden; er hängt mit dem untern eigentlichen Comerſee vermittelſt eines ſchmalen, aber ſchiffbaren Kanals zuſammen, und in dieſen Kanal fällt der Einfluß der Adda, die durch das mitgeführte Geſchiebe den Kanal verſtopft, die Schifffahrt erſchwert und die bei alla Rioa am nördlichen Seeufer entſtandenen Verſumpfungen veranlaßt und vermehrt.

Beſchaffenheit des Bodens.

In der Grafſchaft Cleven iſt das innere St. Jakobsthal, Iſola, Madeſimo und Campodolcino eine hohe, nur zur Viehzucht taugliche Gegend, ſteinigte Wieſen und Viehweiden enthaltend; das äußere bietet im Thalgrunde das Bild lange anhaltender Naturverwüſtungen dar. Das Flußbette des Liro und die ſchmale Landſtraße machen die ganze Breite des Thales aus. Selten trifft man einzelne elende Hütten. Bei St. Giacomo iſt eine Kirche. Schmale Einfaſſungen von Wieſenplätzen, die ſehr tragbar, aber durchgängig mit großen Felſenklumpen beſetzt ſind, große und tragbare Kaſtanienbäume ſind ſehr häufig. Die Dorfſchaften dieſes Theils befinden ſich eine Stunde höher an den ſteilen Seiten des weſtlichen Gebirges angeklebt, bringen etwas Korn, aber Heu iſt auch hier das Hauptprodukt des Bodens. Die vormalige Landvogtei Piuro im Nordoſten von Cleven iſt durch Bergſtürze und Waldſtröme zu einer ununterbrochenen Verwüſtung beſtimmt. Der Hauptflecken Piuro iſt ſeit dem Jahre 1618 unter einem Bergſchutte begraben, und auf dieſem ſtehen nun Weinreben und Kaſtanienbäume, womit auch alle andern dem Schutte wieder abgewonnenen Theile benutzt werden. Die nächſten Umgebungen von Cleven ſind mit einigen ſchönen, zwar ſehr ſteilen, aber ſehr tragbaren Weinbergen und im Thal ſelbſt mit ergiebigen Wieſengründen verſehen. Der ſtarke Waarendurchpaß gibt im Ertrag dem Wieſenbau vor dem Ackerbau den Vorzug; darum iſt beinahe der ſämmtliche Boden Wieſenland. Das Nämliche gilt von den Gemeinden Meſe, Gordona und Prada. Kaſtanienwälder ſind auch in dieſer Gegend, noch mehr in Samolico; was die Grafſchaft Cleven auszeichnet. Gleich unter Meſe und Prada fangen in der Thalfläche die Rieter und Moosgründe an, die bis an den Lago di Mezzola immer in zunehmendem Grade ſich erſtrecken, und die zu Heuland und Viehweiden benutzt werden. Novate und Berceia haben große Kaſtanienwälder, wenige Wieſen und Weinreben, deſto mehrere Felſen und Steinklumpen und bilden eine ſo traurige Gegend, als man ſie nur denken kann.

Das Thal Veltlin, von Dubino am Comerſee bis Groſio im obern Theil auf der rechten Seite der Adda, bildet einen 18 Stunden langen ununterbrochenen Weinberg und auf der linken Seite einen noch weiter hinauf ſich erſtreckenden Kaſtanien- und Nußwald. Die Weinberge ſowohl als die Kaſtanienwälder erſtrecken ſich vom Thalboden an bis auf die Mitte der ſehr hohen Gebirge, welches eine Breite von einer Stunde gibt, wenn man die inklinirte Entfernung annimmt; nimmt man aber die horizontale Breite, ſo mag ſolche eine halbe Stunde betragen, und demnach würden von den Quadratmeilen, die das Veltlin enthält, Weinberge und eben ſo viel Kaſtanienwälder ſeyn. Auch auf der Süd- oder linken Seite der Adda ſind beträchtliche Strecken mit Weinbergen beſetzt, und auf der Nordſeite trifft man Kaſtanienwälder an. Wenn man dieſe Abweichungen gegen einander kompenſirt, ſo wird das Reſultat nicht viel anders ergeben, als wenn man die ganze Nordſeite in der angegebenen Strecke als Weinberg und die Südſeite als Kaſtanienwald berechnet.

Der eigentliche Thalgrund iſt durchgängig lehmig, im untern Theil bis auf Sondrio hinauf mehrentheils moraſtig, mit beträchtlichen, nur zu Weideplätzen und Riethen benutzten Strecken, Piani genannt; bei Sondrio und weiter hinauf iſt — mit wenigen, nicht beträchtlichen Weideplätzen — der Boden dem Ackerbau gewidmet. Die Gegend von Groſio und Sondalo iſt verhältnißmäßig mit mehrerm Ackerfeld, aus Abgang der Weinberge, als das übrige Veltlin verſehen; aber hauptſächlich in den zwei großen Seitenthälern, Val de Rezen und Val di Groſio, beſetzt der Wieſenbau den größern Theil des urbar gemachten

Landes. Der untere Theil der Landschaft Worms, Val de Cepina und die beträchtliche Wormserebene, treiben bedeutenden Ackerbau; in den zwei andern Thälern, Furva und Pedenosso, ist der Ackerbau unbeträchtlich, der Wiesenbau und die Viehzucht von großem Belang. Livigno und Fraele sind allein zur Viehzucht zu benutzen.

Bevölkerung.

Nach ziemlich genauen, in den Siebzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts aufgenommenen Bevölkerungslisten, mit denen die spätern unter der italienischen Regierung amtlich aufgenommenen ziemlich übereinstimmen, bestand die Bevölkerung:

in der Grafschaft Worms in	4,925	Seelen
„ dem obern Terziero des Veltlin in	20,200	„
„ dem mittlern „ „ „ „	26,338	„
„ dem untern „ „ „ „	17,889	„
„ der Landschaft Eleven in	11,923	„
zusammen:	81,275	Seelen.

Die unter der italienischen Regierung vorgenommene Zählung gibt folgende Resultate:

1) Canton Sondrio

hat in 12 Gemeinden eine Bevölkerung von	16,823	Seelen

2) Canton Ponte

hat in 6 Gemeinden	7,047	„

Diese zwei, erster und zweiter Canton, sind das frühere mittlere Terziero, in welche das Thal eingetheilt war.

3) Canton Tirano

hat in 9 Gemeinden	16,078	„

4) Canton Bormio:

hier hat die alte Grafschaft Bormio 5,203 die drei Gemeinden des obern Terziero 4,986	10,189	„

Der dritte Canton und diese drei Gemeinden bildeten das obere Terziero.

5) Canton Morbegno

hat in 26 Gemeinden	18,743	„

Der fünfte Canton besteht aus dem frühern untern Terziero, ganz einbegriffen.

Der sechste Canton ist ohne Zusatz noch Abreißung die alte Grafschaft Eleven	12,738	„
zusammen:	81,618	Seelen.

Vergleicht man diese Volkszählungen gegen einander, so ergibt sich, daß die letztere Zählung gegen die frühere

für das mittlere Terziero eine Verminderung von	2,468	Seelen
„ das obere Terziero eine Vermehrung von	864	
„ das untere Terziero „	854	
„ Worms „	278	
„ Eleven „	815	
Summe der Vermehrung:	2,811	
davon die Verminderung von	2,468	
— eine Differenz im Ganzen von	343	Seelen enthält, welche unbedeutende Differenz ausweiset, daß die Zählungen ziemlich genau aufgenommen worden und also zuverläßig sind.

Erzeugnisse.

In der Landschaft Worms.

Diese bestehen in:

Korn, doch nur zum Bedarf der Einwohner und dieses nicht einmal in hinlänglicher Menge; die übrige Landschaft bezieht ihr abgehendes Korn, vorzüglich zum Kochmehl und zur Polenta, aus dem Veltlin;

Livigno hingegen, das keinerlei Korn anbaut, ertauſcht ſich das benöthigte Korn gegen Butter und Käſe aus der tiroliſchen Landſchaft Vintſchgau.

Vieh. Viehzucht iſt auch für dieſe Landſchaft, wie für Graubünden, der wichtigſte Handlungszweig und für Worms der einzige, der es mit dem Ausland in Handelsverbindungen ſetzt, den kleinen Tauſchhandel der Livigner mit Käſe und Butter ausgenommen. Der Erlös vom Vieh allein muß dem Einwohner dieſer Landſchaft die Beſtreitung ſeiner Ausgaben erſetzen und alle ihm abgehenden Nahrungs- und Luxusbedürfniſſe, die er vam Auslande, als: Salz, Korn u. ſ. w., bezieht, bezahlen.

Honig wird in dieſer Landſchaft der weißeſte und deſte gewonnen, der weit und breit zu finden iſt; er wird in ſehr theuren Preiſen für die italieniſchen Apotheken aufgekauft; doch iſt er nicht in ſolcher Menge zu haben, daß der Erlös davan ſehr wichtig wäre.

Wachs. Das von hier aus roh ausgeführte wird ſchwerlich den Betrag des in Wachskerzen für den Kirchendienſt eingeführten erſetzen.

Wolle wird meiſtens im Lande zu grobem Haustuch und wollenen Strümpfen verbraucht; von den letztern kommen in nicht graſer Quantität nach dem Veltlin. Vordem war im Val di Fraele eine Eiſenſchmelze, die bis in die Siebzigerjahre des letztverflaſſenen Jahrhunderts bearbeitet, mit der auch unter der italieniſchen Regierung ein neuer Verſuch gemacht wurde, aber ohne bleibenden Erfalg. In dieſem Zeitpunkt ruhet dieſer Erwerbszweig.

In der Landſchaft Veltlin.

Wein und Branntwein, Seide und Kaſtanien ſind die Hauptprodukte dieſer Landſchaft und die weſentlichen Gegenſtände ihres Ausfuhrhandels. Nußöhl, Honig, grünes Obſt, Holz und Breter, Federn und Malkenprodukte, hauptſächlich Käſe, ſind auch nicht undedeutende Ausfuhrartikel; Korn, Walle, Vieh, Hanf und Flachs wird nicht in hinlänglicher Menge für den eigenen Gebrauch gewannen. Der Weinbau iſt die Hauptſtütze der veltliniſchen Landwirthſchaft und die Hauptbeſchäftigung der Einwohner. Dieſem Andau hat die Landſchaft ihren Reichthum zu verdanken, ihre äußerſt ſtarke Bevölkerung und ihre Berühmtheit. Vor ihrer Abreißung von Graubünden war es ſehr ſchwer, die Menge des daſelbſt gewonnenen Weines auch nur appraximativ zu kennen. Die ſeit jener Trennung eingeführten Zölle und zu dieſem Zweck eingerichteten Zollbücher haben einen in etwas richtigern Maßſtad an die Hand gegeben, den Betrag des nach der Schweiz ausgeführten auszumitteln. Aber da zugleich die Ausfuhr nach Coma und dem Breſcianiſchen zollfrei war und in beträchtlicher Menge deßwegen dahin gerichtet wurde, ſo iſt man immerhin genöthigt, unſicherer Angaben zu der Ausmittlung der Ausfuhr ſich zu bedienen. Einen andern Maßſtad zu dieſer Berechnung würden die öffentlichen Steuerkataſter abgeben, worin von Gemeinde zu Gemeinde die Meſſungen der Weinberge enthalten ſind. Dieſe Steuerkataſter ſind aber ſchan im Jahr 1538 aufgenommen und ſeither nicht allgemein erneuert worden. Auch war damals der Weinbau nicht ſo beträchtlich als dermalen. Eine Menge von Grundſtücken wurde in jenen Kataſtern als Ackerland belegt, die ſeit mehr als hundert Jahren Weingärten ſind, und es iſt nicht eine übertriebene Behauptung, wenn man ſagt, daß ſeit dem Jahre 1548 zwei Dritttheile des ſogenannten Oppolats (des in der Thalfläche und an den ſanftern Abhängen der Berge, die man mit dem Pflug bearbeitet, liegenden Weinlandes) in Weinberge verwandelt warden ſind. Dieſe liefern zwar nicht guten Wein, aber in weit größerer Menge. Aus dieſen Gründen können die Steuerkataſter dermalen nicht dazu dienen, die Menge des erwordenen Weines auszumitteln.

Nach den Zollbüchern wurden ſeit 1799, ein Jahr in das andere gerechnet, nach Graubünden jährlich 24,000 Saum, jeder Saum zu 150 Pacſerpinten, ausgeführt; nach dem Mailändiſchen und Breſcianiſchen möchte im Durchſchnitte jährlich die Hälfte des obigen Quantums, mithin 12,000 Saum, verſendet worden ſeyn, und alſo wäre die geſammte Ausfuhr jährlich 36,000 Saum. Nicht übertrieben iſt die Behauptung, daß im Lande ſelbſt, mit Einſchluß der Landſchaften Worms und Cleven, eine eben ſo große Menge Veltlinerweins verbraucht wird. Es betrüge alſa nach dieſen Angaben der jährliche Weingewinn des Veltlin über 70,000 Saum.

Auf 100 Saum Wein werden aus den gepreßten Trädern zwei Saum Branntwein gebrannt, und nach dieſer Berechnung würde der Branntweinertrag auf 1400 Saum ſich belaufen; davon werden beiläufig 400 im Lande ſelbſt verbraucht, und es bleiben 1000 Saum zur Ausfuhr beſtimmt. Nimmt man nun den

Mittelpreis der letzten zehn Jahre zu 16 Schweizerfranken für jeden Saum Wein, und von 48 Schweizerfranken für jeden Saum Branntwein, als Betrag an, ſo geben die ausgeführten 36,000 Saum Wein einen Betrag von . . . . . Franken 576,000

1,000 Saum Branntwein einen Betrag von . . . . . „ 48,000

Franken 624,000

Der einzige Betrag dieſes Ausfuhrartikels verſchafft der Landſchaft Veltlin einen reinen Ertrag von außen von 624,000 Franken. Daran zahlt die Schweiz und Graubünden zwei Drittheile des Weinertrags und den ganzen Ertrag des Branntweins, alſo 432,000 Franken, und Italien 192,000 Franken.

Der Seidenbau iſt auch ſehr beträchtlich, vorzüglich im untern Terziero, und in dieſem beſonders in der Landvogtei Mordegno. Die Seide wird im Lande ſelbſt geſponnen (tirata) und zur Verarbeitung (Zwirnerei) ſind ſechs Filatorien (Seidenmühlen) vorhanden, davon vier in der Jurisdiktion Morbegno, eine zu Sondrio und eine zu Cleven. Zu der Beſtimmung, wie viel Seide in der ganzen Landſchaft gewonnen werde, hat man keine Daten; ſoviel man beiläufig aus der Menge der Filanden ſchließen kann, möchte man den jährlichen Betrag dieſes Artikels zwiſchen 80 und 100,000 Franken annehmen.

Grüne, hauptſächlich aber gedörrte Kaſtanien werden mehr als in jedem andern angränzenden Lande zur Nahrung der eigenen Einwohner in großer Menge verbraucht; auch geben ſie einen nicht unbeträchtlichen Handelsartikel mit dem Auslande ab. Die Schweiz, Graubünden eindegriffen, iſt ausſchließlich die Abnehmerin dieſes Produktes, der mit Indegriff deſſen, was aus der Landſchaft Cleven kommt, jährlich auf 700 Saum oder 1,400 Säcke ſich beläuft. Den Sack zu 16 Franken gerechnet, iſt die Schweiz auch für dieſen Zweig jährlich 22,400 Franken an Veltlin und Cleven zinsbar.

Nußöhl wird meiſtens im Lande verbraucht, oder nach Italien ausgeführt; in die Schweiz kommt ſehr wenig, nur zum Bedarf der zwei angränzenden Hochgerichte Bergell und Poschiavo. Da alſo Graubünden in dieſem Fach in keiner direkten Verbindung ſteht, ſo iſt man hierorts nicht im Fall, eine auch nur approximative Berechnung darüber anzugeben.

Honig. So ſehr der Wormſerhonig einen Vorzug vor vielen andern verdient, ſo ſehr ſteht der Veltlinerhonig jedem andern unſerer Umgebungen in der Qualität weit zurück. Einen Grund ſeiner unanſehnlichen Farbe will man in dem vielen in dem Veltlin angeſäeten Heidekorn finden, welches, als Nachfrucht angebaut, erſt im Auguſt und September blüht, wenn alle andern Blumen meiſtens abgefallen ſind, und die Bienen deßwegen ſtark auf die Heidekornblüthe fallen; wahrſcheinlicher aber hängt die ſchlechte Beſchaffenheit des Honigs von der Art, ihn aus den Körben zu ziehen, ab, indem keine andere Weiſe bekannt iſt, als die Bienen im Korbe zu tödten und ſie ſammt dem Honig auszudrücken. Die Ausfuhr davon geht nach der Schweiz, und namentlich nach den Kantonen St. Gallen und Appenzell, ein Theil davon über Lindau nach Schwaben. Der Betrag iſt jährlich hundert Legel, jede zu einem Zurzacherzentner; der Mittelpreis iſt 20 Franken per Legel, welches einen jährlichen Betrag von 2000 Franken ausmacht.

Wachs. Auch hier gilt die bei Worms gemachte Bemerkung, daß die Ausfuhr des rohen kaum den Betrag des eingeführten, in Kerzen gegoſſenen Wachſes erſetzt. In Sondrio iſt eine Wachskerzenziehung, die ihren Abſatz im Lande ſelbſt findet.

Grünes Obſt und Tafeltrauben; dieſe finden in Poschiavo, Bergell und Ober-Engadin ihre Abnehmer. So unbeträchtlich dieſer Artikel ſcheinen mag, ſo wird er doch im Jahr nahe an 2000 Franken betragen.

Holz und Breter ſind ein beträchtlicher Ausfuhrartikel nach Mailand, wozu der Ausfluß der Adda in den Comerſee und der Kanal della Martisana im Mailändiſchen die Erleichterung verſchaffen, daß das Holz am Orte, wo es geſchlagen wird, bis zum Holzmarkt der Stadt Mailand zu Waſſer verführt wird. Der jährliche Ertrag dieſes Artikels, im Durchſchnitt berechnet, wird füglich zu 80,000 Franken angenommen, wovon 60,000 auf die Landſchaft Veltlin und 20,000 auf die Landſchaft Cleven treffen. Dieſer Gewinn aus dem Holz bleibt nur zum Theil in der Landſchaft Veltlin; denn ſie bezieht zugleich viel Holz, vorzüglich in Breter geſägt, aus dem Hochgericht Poschiavo; da aber dieſe Zufuhren auf der Achſe Statt haben müſſen, ſo ſind ſie nicht ſo beträchtlich; man kann ſie jährlich zu 10,000 Franken berechnen. Eben ſo beträchtlich ſind die Holzzufuhren an Bretern, die die Landſchaft Cleven aus dem Bergell erhält, und die wegen der geringen Entfernung des Comerſee's bis nach Mailand kommen; ſie werden zwiſchen 8 — 10,000 Franken jährlich betragen.

Fiſche, die in Menge in der Adda im untern Terziero gefangen und noch lebend nach Como und Mailand verführt werden. Forellen ſind die Hauptgattung, zu deren Fang mehrere Schleußen (Peschiere) in der Adda angebracht ſind; die wichtigſte davon iſt zwiſchen Traona und Ponte, di Ganda della Valetta genannt; ſie wirft ihren Eigenthümern einen jährlichen reinen Zins von 100 Louisd'or ab. Einen gleichen Betrag rechnet man jährlich zu ihrer Unterhaltung, und dennoch beſteht der Fiſcher oder Pächter wohl dabei. Neben dieſer Fiſcherei ſind noch drei andere, die aber nicht ſo einträglich ſind, eine zu Dubino, eine zu Ponte di Mantello und eine dritte zu Ardenno. Nimmt man nun an, daß dieſe drei letztern nur den vierten Theil des Zinſes abwerfen und die Hälfte der Unterhaltungskoſten bedürfen, ſo würden 75 Louisd'or für Zinſen und 150 detti für Unterhaltungskoſten herauskommen. So wirft die Fiſcherei in der Adda allein einen Gewinn vom Ausland von 6800 Franken jährlich ab.

Käſe. Die zur Ausfuhr beſtimmten werden in den zwei Nebenthälern der Morbegnerjurisdiktion del Bitto, del Tartano und in dem Thal del Masino in der Traonerjurisdiktion gewonnen und ſind unter der Benennung Formaggio del Bitto bekannt. Hiervon wird jährlich und ausſchließlich nach Italien für den Betrag von beiläufig 16,000 Franken ausgeführt.

Eiſen. In frühern Zeiten wurden mehrere Eiſenbergwerke betrieben, bei Sondalo in Apriea und dem anſtoßenden Thal Bel Viso, im Val d'Ambria und im Val Madre; heut zu Tage beſtehen nur die im Val d'Ambria und in Apriea; ſie liefern ein ſehr hartes induktibles Eiſen, das zu groben Wagnerbeſchlägen und zu Ruralwerkzeugen verbraucht wird, aber zu feinern Eiſenwaaren untauglich iſt. Das Eiſen wird mehrentheils in Stangen und etwas in groben Werkzeugen, als: eiſerne Hebel, Schlägel, Schaufeln u. ſ. w., ausgeführt. Der Kanton Graubünden iſt allein Abnehmer im Auslande und nicht für ein beträchtliches Quantum; das mehrſte wird in den drei Landſchaften abgeſetzt.

Korn wird dermalen nicht in hinlänglicher Menge gewonnen; hauptſächlich werden Weizen und Türkenkoen zur Polenta eingeführt. An Roggen iſt Ueberfluß vorhanden, und es wird viel davon nach Graubünden ausgeführt. Auch Heidekorn und Hirſe (letztere in geringerer Quantität als vormals) wird als Nachfrucht in Menge und Ueberfluß angebaut. Von Hafer hat man keine Notiz. Der Anbau des Türkenkorns wird von Jahr zu Jahr ſtärker betrieben, und ſeit ein paar Jahren fangen auch die Erdäpfel an, den Bauern zu gefallen, die früher ſich nicht daran gewöhnen wollten. Was der zu ſtark betriebene Weinbau an Land dem Ackerbau noch gelaſſen hat, wird auf das beſte benutzt; nicht nur hat keine Brache Statt, ſondern alle Ackerfelder, mit Ausſchluß derjenigen, die zum Türkenkorn beſtimmt ſind, und die nur eine Ernte zum Jahr geben, werden zweimal im Jahr mit Frucht angebauet und abgeändert mit Winter- und mit Nachfrucht; erſtere wird im Oktober ausgeſäet und in der erſtern Hälfte des Brachmonats geerntet; letztere ſäet man gleich nach der Ernte der Winterfrucht und ſammelt ſie in der letzten Hälfte des Herbſtmonats ein. Der geringere Anbau des Weizens iſt ſeiner ſpätern Reifung und daher verſpäteten Ausſaat der Nachfrucht beizumeſſen.

Vieh wird in Menge unterhalten, vorzüglich in den Seitenthälern, aber nicht hinlänglich für den eigenen Bedarf, von einer kleinen unanſehnlichen Art und nicht zum Verkauf in's Ausland nachgezielt. Eine Ausnahme davon machen die drei oberſten Gemeinden des Thals: Groſio, Groſetto und Sondalo, die größeres, mithin auch Handelsvieh halten. Im Ganzen bezieht die Landſchaft mehr Vieh aus der Schweiz, als ſie an Italien abgibt, und dieſer Handelszweig iſt für ſie paſſiv. Noch eine andere Ausnahme hat rückſichtlich auf die Schweinezucht Statt; hiervon wird über den eigenen Verbrauch noch eine beträchtliche Menge nach Poschiavo und Ober-Engadin ausgeführt, zu ſehr theuren Preiſen verkauft und gegen 10,000 Franken gelöſet.

Wolle. Schafe von äußerſt kleiner Race und von ſehr grober Wolle, die nicht Handelswaare iſt, werden in Menge und Sommer und Winter nur auf dem Weidgang unterhalten. Die Wolle wird in den Bauernhaushaltungen ſelbſt verarbeitet und verbraucht, und langt auch zu dieſem Behuf nicht aus, obgleich in den Sommermonaten ein Hemd und ein Paar Beinkleider die ganze Kleidung der Bauern ausmachen; es wird noch viel grobes Tuch aus Graubünden, Worms und Italien, alle feinen und halbfeinen Tücher werden aus der Fremde eingeführt. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Hanfanbau (Flachs wird nirgends in der Landſchaft angebauet). Der ſämmtliche Hanfgewinn langt nicht aus, der untern Volksklaſſe die geringen Bedürfniſſe dieſer Art zu verſchaffen; noch werden jährlich für bedeutende Summen grobes Hanftuch aus Italien und aller Bedarf an mittlerer und feiner Leinwand aus der Schweiz und Deutſchland bezogen.

Dachſchieſer wird in ſolcher Menge im Malenkerthal bei Sondrio gewonnen, daß damit alle Häuſer und Ställe im ganzen Thal bis nach Worms hinauf gedeckt und die Dachziegel entbehrt werden.

Landſchaft Cleven.

Wein, Heu und Kaſtanien, Brenn- und Bauholz ſind die bemerkenswerthen Erzeugniſſe dieſer Gegend. Der Wein wird mehrentheils zum eigenen Conſumo verbraucht; ausgeführt wenigſtens unter eigenem Namen wird ſehr wenig; er kann dem beſſern und wohlfeilen Veltliner nicht an die Seite geſetzt werden; er iſt dem dunkelfarbigen, aber dabei ſaden Wein der Lombardei ähnlicher als dem angenehmen und feurigen Veltliner. Das Heu wird ganz zum Bedarf des Waarendurchpaſſes und gar nicht zur Viehzucht verwendet. Ueber Kaſtanien- und Holzhandel iſt oben bei Veltlin das Nöthige geſagt worden. In dieſer Landſchaft wurden bis zu ihrer Trennung von Graubünden Lavezſteine gegraben, zu Kochgeſchirren gedrechſelt und davon im Veltlin, Italien und Graubünden in großer Menge abgeſetzt. Dermalen ſind die Lavezgruben ſo viel als verlaſſen, ohne daß man im Fall iſt, den eigentlichen Grund der Aufgebung dieſes Erwerbszweiges anzugeben.

Handelsverhältniſſe.

Ein Land ohne Induſtrie und Fabriken und in einer großen Entfernung vom Meere kann keinen andern Handel haben, als den Verkauf ſeiner überflüſſigen Erzeugniſſe und die Anſchaffung der ihm abgehenden Lebensmittel und Kleidungsſtoffe. Dieß iſt der Fall des Veltlin und der Landſchaft Worms. Nach Italien verkaufen ſie Vieh, Käſe, Wein, rohe Seide, Holz, Fiſche, auch Wildpret, und beziehen Weizen, Türkenkorn, Reis, fabrizirte ſeidene Stoffe, Kupferwaaren, grobe wollene und hänfene Tücher, Seilerwaaren, Seife, Schwefel, Gußeiſen, Eiſen in Stangen, eiſerne Feldgeräthe und den größeen Theii der benöthigten Kolonialwaaren, — ſeitdem ſie mit Italien vereinigt ſind, auch Salz. Nach der Schweiz ſetzen ſie den größern Theil ihres Weines, den Branntwein ganz ab, ferner Kaſtanien, Honig, Roggen, Heidekorn, rohe Seide, grünes Obſt, Hausthiere, Eiſen und Eiſenwaaren, und beziehen Vieh, Schnecken, Käſe, Talg, rohes und gegerbtes Leder, grobes Tuch, Leinwand, baumwollene Tücher, Schnupftücher, Muſſeline, Batiſte, Holz und Breter, und durch den ſchweizeriſchen Zwiſchenhandel gemeine, feine und mitteifeine Tücher und Leinwand, aus Deutſchland Tabak und Kolonialwaaren. Nach dem Tirol verkaufen ſie durch die Wormſer und Münſterthaler etwas Wein und rohe Pelzwaaren, und beziehen hingegen eiſerne Hausgeräthe, Sattler- und Riemenzeuge, Nürnbergerwaaren und Teppiche, und vor ihrer Trennung von Graubünden ihren ganzen Holzbedarf. Die Landſchaft Cleven hat für ihre wenigen überflüſſigen Erzeugniſſe die Schweizer allein zu Abnehmern, und aus der Fremde bezieht ſie die ihr abgehenden Bedürfniſſe, wie das Veltlin, Korn verhältnißmäßig in weit größerer Menge.

Die inländiſche Fabrikation beſteht im Spinnen (tiratura) der ſeidſt gewonnenen Seide in den ſchon früher bemerkten Seidenſtatorien, in zwei Eiſenſchmelzen und in einer Papierfabrik in Cleven. Gerbereien ſind ſehr häufig, aber doch nicht in genugſamer Menge für den eigenen Verbrauch. Weberſtühle ſind, mit Ausnahme der neu errichteten Wikiſchen Baumwollenfabrik in Cleven, keine, die auf den Verkauf arbeiten, weder in Seide, Wolle, noch Leinen.

In dem Flecken Cleven iſt der Handel, vorzüglich der Speditionshandel, beträchtlich. Cleven iſt einer der Hauptſtapelplätze für die aus Italien nach der Schweiz und Süddeutſchland gerichteten und aus dieſen Gegenden nach Italien, Spanien und Weſtindien beſtimmten Waaren; überdieß iſt Cleven ausſchließlich der Kornmarkt des italieniſchen, für Graubünden ausgeführten Getreides und Branntweins, ſowie der Kolonialwaaren und der levantiſchen Baumwolle, die für Bünden, die öſtliche Schweiz und Schwaben von Genua und Livorno bezogen werden. Was Cleven für die Schweiz und Süddeutſchland, das iſt Morbegno für Veltlin und Worms, aber in ſehr verkleinertem Maßſtabe. Morbegno iſt der Korn-, Seiden-, Kaffe- und Holzmarkt des Veltlin. Im Ganzen genommen, treiben dieſe Landſchaften auch ohne Induſtrie einen vortheilhaften Handel, und die Handelsbilanz iſt unſtreitig für ſie. Aber die koſtſpielige Erhaltung und Erziehung der Kinder der Unvermöglichern in den italieniſchen Gymnaſien und Univerſitäten, hauptſächlich aber die öftern Beſuche der mailändiſchen Carnevals durch den veltliniſchen Adel, ſind die vorzüglichſten Ableitungskanäle des veltliniſchen Wohlſtandes und eines zunehmenden Reichthums.

Frühere und dermalige Landeseintheilung.

Unter der graubündnerischen Regierung wurden die drei Landschaften, jede noch besondern Gesetzen und Einrichtungen verwoltet.

Worms war eben so frei und unabhängig als ein graubündnerisches Hochgericht; die ganze Verschiedenheit war, daß ein Landvogt aus Graubünden der Präsident ihrer eigenen gerichtlichen Behörden war, mit etwas mehr Besoldung, aber mit geringerm Einfluß und Befugnissen, als der Landammann eines Hochgerichts, und daß die Zivilurtheile in letzter Instanz vor das bündnerische Syndikat gezogen werden konnten, aber nur im Fall, wo die Urtheile der zwei vorgehenden Behörden verschieden ausgefallen waren, und in diesem Fall sollte die Syndikatur eines davon bestätigen, aber kein neues aufstellen.

Ihre Abtheilung war, daß der Flecken Worms mit 5/8 und Livigno mit 1/8 die eine Hälfte, und die drei Thäler Cepina, Furva und Pedenosso zu gleichen Sätzen die andere Hälfte der Grafschaft bildeten, nach diesem Verhältniß die Obrigkeit besetzten und die öffentlichen Beiträge entrichteten. Nur die zwei Reggenti, die doch verfassungsmäßig den größten Einfluß hatten, mußten aus den Einwohnern von Worms, aber durch die Stellvertreter der ganzen Grafschaft gewählt werden. Ein Bürger der Grafschaft konnte in ihrem ganzen Bezirk ohne neuen Einkauf sich niederlassen und daselbst sein Bürgerrecht ausüben, und so war das Privilegium des Fleckens Worms nur lokal, nicht personal.

In der Grafschaft Cleven hatte das St. Jakobsthol viele und wichtige Freiheiten. Sein eigenes Zivilgericht erster Instanz, durch das Volk selbst und aus seiner Mitte gewählt, stand zwar unter dem bündnerischen Landvogt (Commissario) von Cleven; dieser mußte bei Kriminalprozessen im Thal daselbst mit Beisitzern desselben Gericht halten, und er hatte bestimmte Taggelder und einen bestimmten Antheil an den Bußen und Gefällen. Die übrige Landschaft war in zwei Vogteien, Cleven und Plurs, abgetheilt; die letztere, seit dem im Jahr 1618 erfolgten Untergang des Fleckens Piuro, war unbedeutend und nur aus den drei Kirchsprengeln Villa, Santa Croce und Prosto bestehend. Zu der Landvogtei Cleven gehörten, neben dem Flecken, dessen Nachbarschaften und dem St. Jakobsthol, noch die vier äußern Gemeinden Mese, Prada, Gordona und Samolico; Unterabtheilungen der letztern waren Novate, Campo, Vereeia und Val Codera am obern See.

Die Landvögte waren in Zivilsachen Richter erster Instanz, in Kriminalfällen Kläger, Richter und Fiscus; doch mußten sie bei peinlichen Urtheilen den Rath eines von der Jurisdiktion zugegebenen Assessors einholen und befolgen.

Im Veltlin war der Landshauptmann (Capitaneo) der politische Gouverneur des ganzen Thals, mit dem Vicario zugleich Richter erster Instanz in Zivilsachen des mittleen Terziero. In Kriminalfällen, wo eine Blutstrafe eintrot, war er Kläger, Richter und Fiscus des ganzen Thals, wenn sein Amt den Prozeß anfing; prävenirte ihn aber einer der vier andern Landvögte, ein jeder in seiner Jurisdiktion, mit der Klage, so war dieser der Richter. In allen der Blutstrafe nicht unterworfenen Fällen war der Landshauptmann nur Kriminal- und Polizeirichter des mittlern Terziero.

Im obeen Terziero hatte die Gemeinde Teglio, die größte an Ausdehnung und steuerbarem Vermögen im ganzen Thal, einen eigenen Landvogt, die übrigen Gemeinden des Terziero einen gemeinschaftlichen zu Tirano. Im unteen Terziero waren ebenfalls zwei durch den Addafluß getrennte Landvogteien; auf dem rechten Ufer die Landvogtei von Traona, auf dem linken die von Mordegno. Jeder Landvogt war in seinem Bezirk Richter erster Instanz in bürgerlichen Sachen; Kläger, Richter und Fiscus in Polizeivergehen; bei Verbrechen, auf die eine Blutstrafe gelegt war, gemeinschaftlich mit dem Landshauptmann.

Die Gewalt des Landshauptmanns und der Landvögte im Veltlin in Kriminal- und Polizeifällen wurde durch eine Aufstellung und Einrichtung des Vikariats sehr gemäßigt und eingeschränkt. Von drei durch die Graubündner vorgeschlagenen rechtsverständigen Subjekten wählte der Thalrath des Veltlin einen zum Vicarius. Diesem gewählten Vicarius schlug der Thalrath drei Rechtsgelehrte vor, aus denen der Vicarius einen zu seinem Assessor ernannte. Der bündnerische Vicarius und der veltlinische Assessor, auf besagte Art gewählt, bildeten das Tribunal Vicarii, ohne dessen nothwendigen Roth und Gutachten, weder der Landshauptmann, noch die vier Landvögte zu einem förmlichen Kriminalurtheil schreiten konnten, und den sie im Urtheil befolgen mußten, aber durch einen besondern Begnadigungsakt mildern konnten; wichen sie auch mildernd vom Kriminalgutochten ab, so konnten sie zwar den Schuldigen, aber nicht die Gemeinden oder die Jurisdiktion zur Abtragung der Gerichtsunkosten onhalten. Auch wenn der Inquisit es verlangte, mußte

das Tribunal Vicarii ſogar zu den Verhören des Informativprozeſſes einberufen und nur in ſeiner Gegenwart konnten Inquiſit und Zeugen verhört werden. Fand das Tribunal Vicarii eine Unrichtigkeit oder einen im Informativprozeß nicht hinlänglich erörterten Gegenſtand, ſo trug es auf eine in ſeiner Gegenwart vorzunehmende Reviſion und Vervollkommnung an, die erfolgen mußte. War der Vicarius in ſeiner Anſicht mit jener des Aſſeſſors im einen oder dem andern Fall nicht übereinſtimmend, ſo konnte er den Rath jedes der andern zwei ihm vorgeſchlagenen Rechtsgelehrten adverlangen und denjenigen daraus wählen, der mit ſeiner Anſicht ſich vereinigte; beſtanden aber alle drei auf dem nämlichen Rath, ſo mußte er ihn in ſeinem Gutachten befolgen.

Ueber die nach des Vicarii Gutachten gefällten Kriminal- und Polizeiurtheile hatte keine Appellation Statt, ſondern ſie mußten vollzogen werden.

Im Politiſchen und Oekonomiſchen hatte das Thal Veltlin einen von ihm frei gewählten Thalkanzler, der zwei Jahre im Amte blieb, und deſſen offizielle Schritte für die des ganzen Thals galten, und einen Thalrath, aus dem Thalkanzler und fünf Mitgliedern, aus jeder Jurisdiktion eines, beſtehend; er wurde durch den Thalkanzler einberufen und konnte nur in Sondrio in Gegenwart des Landshauptmanns und in ſeinem Gerichtshauſe abgehalten werden. Die Einberufung geſchah durch Zirkularien, und die Beiſitzer ſtimmten in Folge erhaltener Inſtruktionen der Gerichtsbezirke.

In jedem der angezeigten fünf Gerichtsbezirke war ein Jurisdiktionsrath und ein von dieſem gewählter Jurisdiktionskanzler, der die Jurisdiktion im Thalrathe vertrat und gewöhnlich lebenslänglich an ſeiner Stelle blieb. Auch die Jurisdiktionsräthe konnten nur im Beiſeyn des graubündneriſchen Amtmanns und in ſeinem Gerichtshaus abgehalten werden. Zu dem Jurisdiktionsrath ſandte jede Gemeinde deſſelben ihren erſten Vorſteher, Decano o Sindaco, der gleichfalls nach erhaltenen Inſtruktionen ſtimmte.

Nach der erfolgten Trennung von Graubünden war die politiſche Einrichtung lange ſchwankend. Bis zur förmlichen Einverleibung in die ciſalpiniſche Republik hatten die drei Landſchaften einen gemeinſchaftlichen Comitato di Vigilanza, e Corrispondenza; nach jener Einverleibung wurde die Landſchaft Cleven zum Dipartimento del Lario geſchlagen, Veltlin, Worms und Val Camonica (ehemals venetianiſch) bildeten das Departement der Adda und des Oglio. Im Jahr 1805 bei Errichtung des Königreichs Italien wurden die drei Landſchaften wieder in ein Departement der Adda vereinigt und Val Camonica davon getrennt. Im letzten Jahre wurde das Departement in ſechs Cantone vertheilt; davon machte die Grafſchaft Cleven und das untere Terziero jedes einen Canton; das mittlere Terziero wurde in zwei Cantone getheilt, und das obere Terziero und die Landſchaft Worms gaben auch zwei Cantone ab.

Ein Präfekt, ein Präfekturrath, ein Departementsrath, ein Oberappellations- und zugleich Kriminalgericht, in jedem Canton ein Friedensrichter und ein Steuerkanzler, eine Finanzadminiſtration waren die politiſchen und gerichtlichen Einrichtungen, die dieſe Landſchaften mit allen Departementen des Königreichs Italien gemein hatten.

Wichtigkeit der militäriſchen Gränze.

Den Grundſatz angenommen, daß Theile, die ſchon dermalen mit der Schweiz vereinigt ſind, von derſelben nicht getrennt werden ſollen, und alſo auch die graubündneriſchen Hochgerichte Poſchiavo und Bergell bei der Schweiz zu verbleiben haben, würde die Einverleibung der drei Landſchaften weſentliche Vortheile für die Vertheidigung dieſer ſüdlichen Gränze darbieten. Nach dem Beſtand von 1797 bis 1814 mußten Bergell und Poſchiavo jeder Theil beſonders bewacht werden, und die Kommunikation zwiſchen dieſen zwei Gränzpunkten konnte nur durch hohe, beinahe unwegſame Gebirge im Ober-Engadin, alſo in einer Entfernung von 12 Reiſeſtunden vom Centrum und in einer Entfernung von 24 Stunden von den zwei Vertheidigungspunkten, Statt haben. Die Hauptſtütze oder Hauptmacht dieſer Vertheidigungsanſtalt müßte auch 12 bis 20 Stunden von jedem Angriffspunkt verlegt werden, und noch dazu in einer Gegend, wo vom November bis in den Brachmonat hinein nur über eine unſichere Schneebahn die Verſtärkungen hingeſendet werden müßten. Hingegen werden die drei Landſchaften als die ſüdliche Gränze der Schweiz beſtimmt, ſo iſt von der ſüdwärts gelegenen Bergkette kein Nebenthal, das zu Italien gehört und das ſein Gewäſſer nach der veltliniſchen Adda abgibt. Das Gebirgsjoch bildet in der ganzen Länge des Thals die politiſche ſo wie die natürliche Gränze. Dieſes ſüdliche Gebirge iſt nicht, wie man es vermuthen könnte, eine niedrige Hügelreihe, wie ſie am ſüdlichen und nördlichen Ende der Alpen angetroffen wird, ſondern eine mit allen charakteriſtiſchen Zügen der höchſten Alpen verſehene Bergkette; ſie ragt in Regionen hinauf, wo kein Baum

noch Gestäude mehr gedeiht; sie ist an mehrern Stellen mit großen Eisbergen bedeckt, und selbst dessen niedrigste Spitze im Westen, der Monte Legnone, wird noch im August von der Stadt Mailand aus an seinem beschneiten Gipfel erkannt. Keine fahrbare Straße, die Bapelli d'Aprica ausgenommen, von denen unten wird geredet werden, verbindet durch dieses Gebirg das Veltlin mit Italien, und nur an wenigen Orten hat die Kommunikation durch Saumpferde Statt; an andern geht ein Fußweg, auch im höchsten Sommer, über zwei und mehrere Stunden lange Gletscher. Der einzige fahrbare Weg über Aprica führt eine halbe Stunde lang über einen steilen Bergschlipf, wo zehn Männer in einem Tag den Weg leicht so sehr verderben könnten, daß kein Fußgänger sich mehr darüber zu gehen getrauen würde. Mit beträchtlicher Macht und mit Artillerie kann folglich diese Seite nicht angegriffen werden; ein Truppencorps von geringer Stärke, im Centrum des Thals aufgestellt, kann in einem Tagmarsche jede angefallene Stelle erreichen und, ehe der Angreifer eine beträchtliche Macht über das unwegsame Gebirge gebracht hat, ihn mit überlegener Kraft zurückweisen. Nicht nur theoretisch läßt sich dieser Satz aufstellen, er ist durch die That selbst erprobt: der französische General, Herzog von Rohan, hat in den Jahren 1635 und 1636 mit einer Armee von kaum 12,000 Mann diese Stellung gegen die vereinigten Streitkräfte von Spanien und Oesterreich bei einer entschiedenen Mißstimmung der Thaleinwohner behauptet.

Für die Sicherheit Italiens hat das Veltlin in andern als neutralen Händen die gleichen Nachtheile, wie das Land Wallis. So wie Wallis eine gedeckte Gallerie von Genf aus bis in das Herz von Italien verschaffet, so bieten Worms und Veltlin eine gleiche von den tirolischen Gebirgen und Thälern bis in's Centrum der Lombardei, und eben so wie eine Militärstraße durch Wallis die piemontesischen Festungen umgeht, so würde auch eine Militärstraße durch das Veltlin die Festungen Rocca d'Anfo, Peschiera und Mantua umgehen, ohne durch sie an der Eroberung der Lombardei und Piemonts gehindert zu werden.

Sollen demnach die piemontesischen Gränzfestungen an den Alpen und die drei berühmten Festungen am Gardasee und Mincio, die zwei Militärlinien, die die Lombardei im Westen und Osten gegen einen feindlichen Ueberfall schützen sollen, von einigem militärischen Werthe seyn, so müssen sowohl Wallis als das Veltlin von Italien gesondert und zu einem neutralen Staate gestellt werden. Ihr Besitz in den Händen eines Ansprechers an Italien benimmt den genannten Festungslinien allen Werth.

In einer in diesem Jahre in Mailand gedruckten Flugschrift wird unter andern der Satz aufgestellt, daß, weil das Thal Veltlin an Italien anstößt und sein Gewässer nach Italien fließt, es zu Italien und nicht zu der Schweiz gehöre. Dieser Satz läßt sich am füglichsten dadurch widerlegen, daß die Schweiz nicht nur an Italien, sondern auch an Frankreich und an Deutschland stößt, daß von den hohen schweizerischen Alpengebirgen die Gewässer nach diesen eben genannten Ländern fließen, und daß, wenn Frankreich und Deutschland die gleichen Ansprüche vordringen sollten, kein Strich Land für die Schweiz übrig bleiben würde, und demnach die edeln und für ganz Europa wahlthätigen Absichten der Hohen verbündeten Monarchen, die sie durch die Erhaltung der Schweiz beziehen, vereitelt werden würden. Wendete man aber diesen Satz nicht nur auf die Schweiz, sondern auf ganz Europa an, so würden die auffallendsten Folgen daraus entstehen. Ostfrankreich und die westlichen Theile Deutschlands würden an die Niederlande; Böhmen, Sachsen und Westphalen an Preußen; ein großer Theil von Polen, ganz Ungarn und die damit verbundenen Länder, Oesterreich, Bayern und der größere Theil von Schwaben gar an die ottomannische Pforte anheimfallen. Am schlimmsten käme die österreichische Monarchie davon; sie würde nach diesen Grundsätzen, eben so wie die Schweiz, ganz aufgelöset, oder sie müßte sich mit dem Littorale begnügen. Das war doch nicht die Absicht jenes Schriftstellers und wird wahrscheinlich eben so wenig in Rücksicht Oesterreichs als der Schweiz in Erfüllung gehen.

Die Vortheile und Nachtheile, die aus der Vereinigung oder Trennung dieser Landschaften von der Schweiz sich ergeben.

Die Schweiz ist und bleibt, ungeachtet ihrer Kleinheit, ein wesentlicher Bestandtheil des europäischen Gleichgewichtes. Ihr Land in den Händen des einen oder des andern ihrer mächtigern Nachbarn gibt dem Besitzer ein entschiedenes Uebergewicht in den Schicksalen Italiens und Deutschlands, ein solches Uebergewicht, daß dabei jede Herstellung des Gleichgewichtes unmöglich ist. Diese Wichtigkeit beruhet nicht sowohl auf dem einen oder andern Theil der Schweiz, sondern auf der Vereinigung ihrer sämmtlichen Bestandtheile, so wie sie vor der Zerstörung des Gleichgewichtes durch die französische Revolution und ihre Folgen bestanden haben. Die Abreißung Genf's, Wallis, des Bisthums Basel und des Fürstenthums Neuenburg

durch die franzöſiſche Regierung (die des Veltlin war nicht in ihrem Plan, ſondern hatte ihren Grund in der Empfindlichkeit, in dem anmaßlichen Eigenſinn ihres Obergenerals), hatte ihr alle militäriſchen Vortheile der ſchweizeriſchen Neutralität zugeſchanzet; ſie mußte bei Herſtellung des Gleichgewichtes jene Striche wieder an die zur Neutralität beſtimmte Schweiz abtreten, denn ohne dieſe Abtretung hätte die neutrale Schweiz keinen Werth bei den andern Mächten. Das Gegentheil würde erfolgen, wenn Graubünden und Veltlin dem ausſchließlichen Einfluß einer andern Macht vom erſten Rang überlaſſen würden. Die Schweiz würde dadurch in eben dem Maße in ihrem neutralen Werthe verlieren; jene Macht würde den Einfluß erhalten, den das europäiſche Gleichgewicht unabänderlich, weil es weſentlich von ihrer natürlichen Lage abhängt, der Schweiz beſtimmt hat.

Hat die Schweiz ihre dermalige und frühere Exiſtenz, als ſolche, dem europäiſchen Gleichgewichte zu verdanken; tragen die Landſchaften Veltlin, Worms und Cleven weſentlich zu der beabſichtigten Wichtigkeit bei; vermindert ihre Abreißung in größerm oder minderm Grade gegen die eine oder gegen die andere der größern Mächte Europens dieſe Wichtigkeit der Lage, ſo iſt es erwieſen, daß die Vereinigung jener Landſchaften mit der Schweiz von weſentlichem Nutzen und ihre Trennung äußerſt ſchädlich ſeyn muß.

Wenn der Staatsgrundſatz richtig iſt, daß, ſo viel als es thunlich iſt, die Bedürfniſſe der Einwohner im Staate ſelbſt erzeugt werden und ſo wenig als möglich vom Auslande abhangen ſollen, eben ſo wahr wird die daraus geleitete Folge ſeyn, daß zwei anſtoßende Gegenden, durch Lage und Himmelsſtrich und dadurch in ihren Bodenerzeugniſſen verſchieden, die wechſelſeitig die Abnehmerinnen des Ueberfluſſes der andern ſind, zu beiderſeitigem Vortheil in einen gemeinſchaftlichen Staat verbunden werden. Veltlin und Cleven bringen Wein, Branntwein, Kaſtanien im Ueberfluſſe hervor und finden an der Schweiz ihre Abnehmer. Die Schweiz verſieht dieſe Landſchaften mit Vieh, Leder, Talg und fabrizirten Waaren; ihre Vereinigung iſt darum vortheilhaft, weil kein Theil die ihm abgehenden Bedürfniſſe mit baarem Gelde beſtreiten muß, ſondern mit dem Ueberflüſſigen ſeiner eigenen Erzeugniſſe abführen kann. Welcher Vortheil flöſſe den ſchweizeriſchen Seiden- und Bandfabriken daraus zu, wenn ſie einen beträchtlichen Theil des rohen Fabrikſtoffes der Seide ohne beſchwerende Ausführungsverbote und vertheuernde Zölle im Lande ſelbſt fänden, in einem Zeitpunkt beſonders, in welchem alle angränzenden Staaten, die Vortheile der Handlung mit der Fabrikation einſehend, dieſe ſich ſelbſt zuzueignen ſuchen, die inländiſchen Fabrikate auf alle mögliche Art, vorzüglich durch wohlfeilere Anſchaffung der Urſtoffe, begünſtigen und die Ausfuhr der letztern erſchweren? Eine Erleichterung im Abſatz der Baumwollenfabrikate würde auch die Wiedervereinigung jener drei Landſchaften von 80,000 Seelen Bevölkerung darbieten, da ſie dahin ohne Zollbeſchwerden abgeſetzt werden könnten.

Ein ſo beträchtlicher Anwachs an Bevölkerung vermehrt nach dem angenommenen Maßſtab die Vertheidigungsmannſchaft um 1600 Mann, und in den Geldbeiträgen wird das Veltlin (mit Ausnahme der Grafſchaften) den ſtärker belegten Kantonen füglich angereihet werden können, indem ein ſolcher Beitrag niemals den vierten Theil desjenigen betragen würde, was es in den letzten zehn Jahren nur an Grundſteuer bezahlen mußte. Der Einwurf, die Einwohner ſeyen Italiener, kann nur bei demjenigen Eingang finden, der zu oberflächlich urtheilt und nicht bedenkt, welchen Grad von Anhänglichkeit an Vaterland, von Ausdauer jeder beſchwerlichen und kränkenden Behandlung die Teſſiner, — auch Italiener, — in den drei letzten Jahren an den Tag gelegt haben, und worin kaum ein anderes Schweizervolk ſich ſo vortheilhaft gezeigt haben würde. Der Uebergang der genannten drei Landſchaften an Graubünden und ihr Beſitzſtand ruhet auf den nämlichen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen, wie derjenige des Kantons Teſſin an die XII alten Orte der Eidgenoſſenſchaft. Eine dermalige Trennung der erſtern, unter welchem Vorwande es immer wäre, könnte in der Folge für die Schweiz, beſonders für den Kanton Teſſin, von ſehr bedenklichen und gefährlichen Folgen ſeyn. Nur in dem Fall, wenn die drei Landſchaften zur Schweiz kommen, iſt die Rückerſtattung oder Entſchädigung für die konfiszirten Veltlinergüter erreichbar; in jedem andern Verhältniß würde eine Kompenſation von der Art ſehr erſchwert. Daß eine zahlreiche Klaſſe Schweizerbürger für einen ihnen auf die ungerechteſte Art entriſſenen Betrag von beiläufig vier Millionen Franken entſchädigt werden könne, und es werde, kann doch für den Staat nicht nachtheilig ſeyn.

Steuerfuß und ſteuerbares Grundeigenthum.

Unter der graubündneriſchen Regierung hatten die zwei Landſchaften Cleven und Worms keine Steuerkataſter, weil ſie die laufenden Ausgaben ohne Belegung einer Grundſteuer durch Zölle und andere Gefälle abzuführen im Falle waren; bei ihrer Vereinigung mit Cisalpinien und Italien wurden ſie bei Abgang eines

Steuerkatasters in folgender Proportion zu dem Veltlin belegt: die Landschaft Cleven übernahm den sechsten, und die Landschaft Worms den neunten Theil des sämmtlichen Steueranschlags, mithin von jeden 36,000 Lire mußte Cleven 6000 und Worms 4000 abführen, und 26,000 hafteten auf dem Veltlin; mithin, wenn man die gesammte Steuer der drei Landschaften in 18 Theile theilt, so treffen —

auf Cleven 3
auf Worms 2
und auf Veltlin 13

18 Theile. Bei dieser Abtheilung beschwerte sich Worms sehr und, wie es scheint, mit Recht; denn augenscheinlich wurde diese Landschaft sowohl rücksichtlich ihrer geringen Bevölkerung als des Ertrags des Landes zu hach angesetzt. In Cleven, wo man auch mit dieser Abtheilung unzufrieden war, drang man früher auf die Errichtung eines ordentlichen Steuerkatasters, welcher nach mailändischem Fuße, nach Scudi, Lire e spezzati d'estimo, eingerichtet, für das Publikum zwar geheim geblieben, aber in Anwendung gebracht worden ist. Eine gleiche Operation sollte auch für die Landschaft Worms und für das Thal Veltlin angenommen werden, und die Messungen wurden auch in Worms und in den obern Gemeinden des Veltlin bis Tirano und Villa in den letzten Jahren vorgenommen, aber nicht vollendet. Die dahin einschlagenden Risse und Berechnungen sind aber in den Händen der mailändischen Ingenieure geblieben.

Sollten diese Landschaften, nach den gegebenen Versicherungen der Hohen alliirten Mächte, an die Schweiz zurückfallen, so sollten billig diese Papiere ausgeliefert werden, da die durch die Messungen verursachten Unkosten vom Departement allein getragen und durch eine Additionalsteuer ad hoc bestritten wurden.

In der Landschaft Veltlin hingegen war von alten Zeiten her ein Steuerkataster eingeführt und unter der graubündnerischen Regierung im Jahr 1531 bis 1539 neu aufgenommen worden, und der in Lire, Soldi und Denari d'estimo eingetheilt war. Das Summarium des sämmtlichen Estimo war von L. 3385. $16^{1}/_{12}$, also zusammen 67,716 $^{1}/_{2}$ Soldi d'estimo. Nämlich hiervon hat —

das obere Terziero	L.	798	14	1	oder Soldi	15,994	1	Denari
das mittlere Terziero	„	1,345	13	5	„	26,343	5	„
das untere Terziero	„	883	10	8	„	18,670	8	„
Homines de Luvico	„	6	10	7	„	130	7	„
die Gemeinde Teglio	„	280	8	2	„	5,608	2	„
	L.	3,385	$16^{1}/_{12}$		Soldi	67,716	11	Denari

In der Werthung des Soldo d'estimo wurde ein Grundzins van drei Saum oder vier Brenten Wein, oder von 1 Saum von 24 Stari Weizen, oder von 1½ Saum oder 36 Stari Roggen und anderes Getreide für einen Soldo d'estimo gerechnet. Nimmt man den jetzt laufenden Mittelpreis von zehn Jahren vom Wein zu 16 Schweizerfranken an, davon den dritten Theil für Schweinung, Keller und Faßunterhalt abgezogen, so verdliede der Kapitalwerth eines Soldo d'estimo, nach dem Zinsfuß von 47, der von 800 Franken, und, nach diesem Maßstade gerechnet, würde das sämmtliche steuerbare Vermögen des Thals Veltlin 54,173,600 Franken Schweizerwährung betragen. Nimmt man den Mittelpreis des Weizens zu einem Werthungsmaßstab des Soldo d'estimo, so kommt als Resultat heraus: der Staro Weizen hat im Mittelpreis den Werth von 4½ Veltlinerlire oder van 1 Franken 2 Batzen, und diese 24 Mal genommen, geben für den reinen Ertrag eines Soldo d'estimo 28 Franken 8 Batzen, aber einen Kapitalwerth von 720 Franken und das steuerbare Vermögen von 48,756,240 Franken. Mit der letztern Berechnung stimmt auch die Werthung der übrigen Getreidearten überein. Nimmt man nun an, daß in damaligen Zeiten das Weinland viel kleiner, das Ackerland hingegen viel beträchtlicher war, und daß beide Berechnungen auf die eine oder die andere Gattung des steuerbaren Vermögens, als: Wiesenland, Waldungen, Weiden, Häuser, anpassend sind, so kommt die Bestimmung des sämmtlichen steuerbaren Vermögens auf 51,464,920 Franken. Während der Vereinigung des Veltlin mit dem mailändischen Staate wurden 21 Scudi d'estimo milanesi für einen Soldo d'estimo di Valtellina berechnet; die Steuer an den Staat, ohne Inbegriff der Departemental- und Communalanlagen, betrug unter der französischen Verwaltung 50 Denari oder 4 Soldi und 2 Denari pro Scudo d'estimo, und gibt also für jeden Soldo d'estimo di Valtellina eine Grundsteuer von Lire 4. 7½ di Milano und für das ganze Thal einen jährlichen Steuerbetrag von 329,726 (?) Lire di Milano. Dazu den Betrag der zwei Landschaften Cleven und Worms, nämlich $^{5}/_{18}$, geschlagen, war seit Errichtung des Königreichs Italien

der Betrag der aus den drei Landſchaften bezogenen Grundſteuer jährlich Lire 456,543. 6. 9 di Milano, ohne den vielleicht eben ſo hohen Ertrag der Zölle, der Salz- und Tabakregie, des Stempelpapiers und der Droits réunis zu berechnen, ſo daß dieſe drei Landſchaften nahe an eine Million Mailänderlire oder eine halbe Million Schweizerfranken jährlich bezahlt haben.

Erwerb und Nahrungsmittel der Einwohner.

Der Weinbau erfordert mehr Arme, als jeder andere Zweig der Landwirthſchaft; es läßt ſich alſo leicht begreifen, daß in einem Lande, wie Veltlin, wo ſolcher beinahe in einem beiſpielloſen Grad übertrieben wird, er auch eine große Bevölkerung größtentheils beſchäftigen müſſe. Es iſt auch beinahe der ausſchließliche Erwerb und Nahrungszweig des Landvolkes. Die Verführung des Weins bis in die zunächſt gelegenen Hochgerichte von Graubünden verſchafft den Einwohnern von Teglia und Montagna und denen von Dubino beſonders einigen Verdienſt. Die Zufuhr des Brennholzes für die bequemere Klaſſe der Einwohner und zur Ausfuhr gibt der ärmern auch ein Verdienſtmittel an die Hand. Die Einwohner des Malenkerthals bei Sandrio zeichnen ſich durch ihren Fleiß und ihre Betriebſamkeit beſonders aus; die Ausführung ihrer Dachſchiefer, die Verfertigung hölzerner Geräthſchaften und Keämerei ſind die Gegenſtände ihrer Induſtrie.

An Handwerkern fehlt es beinahe gänzlich; auch die gewöhnlichſten und unentbehrlichſten, als: Schneider, Schuſter, Küfer (in einem Weinlande!), Maurer u. ſ. w. kommen aus der Fremde in's Land und finden genugſame Arbeit; hingegen ziehen im ſpäten Herbſte ganze Schwärme von Tagelöhnern, Holzſägern, Facchinen (facchini) und Handlangern nach Italien bis auf Rom und Neapel, überheben die zurückgelaſſene Familie des Winterunterhaltes ihrer Perſonen und kehren regelmäßig bei wieder angehendem Rebbau mit einem kleinen Verdienſt nach Hauſe zurück. Im Mai und zu Anfang Brachmonats gehen wieder ſehr viele nach Italien, um daſelbſt das Maulbeerlaub für die Seidenwüemer zu ſtreifen und ſind bei angehender Getreideernte wieder zu Hauſe. Bei der Heuernte in Poſchiavo, Worms und Ober-Engadin finden ſich die Veltlinertagelöhner in großer Menge ein und verſchwinden eben ſo geſchwind wieder, wenn die Ernte zu Ende geht. Ueberhaupt die ganze Induſtrie des Veltlinerlandmanns beſteht in Tagelöhner- und Facchinendienſt. Sie finden ſich richtig in der Jahreszeit, wo man ſie braucht, ein und kehren, wie alle Bergbewohner, mit dem Gewinnſt nach Hauſe, um ihn daſelbſt zu verzehren. Die Wormſer haben mehrere Handwerker, vorzüglich Schuhmacher, die den Winter in Italien und im Veltlin ihrem Handwerk nachgehen, bei rückkehrender Frühlingswärme aber, wie die Schwalben, in die gewohnten Neſter nach Hauſe zurückfliegen. Die Plurſer und die von den äußern Gemeinden Elevens ſind in allem den Veltlinern ähnlich; die St. Jakobsthaler finden in der Waarendurchfuhr ihren Hauptverdienſt.

Hierin beſtehen nun die geographiſchen und ſtatiſtiſchen Bemerkungen, die die Eingeſchränktheit ihrer Kenntniſſe die Kommiſſion gehindert hat, ausführlicher darzuthun, mit der Bitte, daß die Wohllöbliche Standeskommiſſion den gemachten Verſuch gütig aufnehmen und nach ihren höhern Einſichten zu vervollkommnen geruhen möchte.

Chur, den 1. Herbſtmonat 1814.

Planta,
auch im Namen der übrigen Mitglieder
des beſondern Ausſchuſſes.

Beilage zum II. Bande des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. Z.

Denkſchrift

über die Anſprüche und Vorſchläge des Standes Graubünden in Betreff der Landſchaften Cleven, Veltlin und Worms.

Die Regierung des Standes Graubünden hatte, auf die unter'm 20. Auguſt dieſes Jahres an ſie erlaſſene Einladung, der H. Bundesbehörde ihre Anträge in Betreff der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms in einer eigenen Note eröffnet, welche Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann van Reinhard van der Geſandtſchaft perſönlich überreicht und mit einer geographiſch-ſtatiſtiſchen Denkſchrift über die Lage, Beſchaffenheit und Verhältniſſe jener Provinzen begleitet wurde.

Durch die Schuld eines noch unaufgeklärten Zufalles findet ſich in der eidgenöſſiſchen Kanzlei keine Spur van dieſen für den Stand (Graubünden) ſo wichtigen Aktenſtücken, und nur durch dieſen Abgang iſt es erklärbar, wie die ſpätere Note der Kantansregierung vam 5. Wintermanat dieſes Jahres, die in genauer Beziehung auf jene frühere ſtand, der H. Tagſatzung nicht ganz in ihrem richtigen Geſichtspunkt erſcheinen kannte.

Die Geſandtſchaft dieſes Standes ſieht ſich daher inſtruktiansmäßig verpflichtet, durch Darlegung des einfachen und genau übereinſtimmenden Sinnes jener beiden Erklärungen jeden abwaltenden Mißverſtand zu heben und jede ſcheinbare oder wirkliche Lücke ihres vallſtändigen Zuſammenhanges durch befriedigende Aufklärung zu ergänzen.

Der erſte und weſentlichſte Antrag dieſes Standes in Betreff der mehrgedachten Pravinzen bezog ſich und bezieht ſich nach (ſawahl laut deſſen letzter, als laut aller frühern mündlichen und ſchriftlichen Erklärungen) auf die von den Miniſtern der Hahen verbündeten Mächte wiederhalt zugeſagte Rückgabe jener Landſchaften an die ſchweizeriſche Eidgenaſſenſchaft überhaupt. Dieſe Herſtellung eines zerriſſenen Bandes, dieſe Erſtattung eines entzagenen Eigenthums, dieſe Wiederergänzung der alten Gränzen unſers Staatenvereins gegen Italien war nnd iſt nach der Hauptgegenſtand unſerer angelegenen Wünſche und unſerer wahlbegründeten Anſprüche.

Die ber Ehrengeſandtſchaft in Wien bereits ertheilte Inſtruktion, warin dieſelbe zur Unterſtützung dieſer Anträge beauftragt wird, beweiſet zur Genüge, wie ſehr die H. Tagſatzung ſawahl van der Rechtmäßigkeit dieſer Farderung als van der graßen Wichtigkeit ihrer beſchleunigten Erfüllung überzeugt iſt, und es wäre zweckwidrig, dieſelbe mit umſtändlichen Betrachtungen über Dinge aufzuhalten, die ſie bereits hinlänglich in ihrem Zuſammenhange durchſchaut hat. Minder überflüſſig ſcheint die Bemerkung zu ſeyn, daß es nicht nur der Stand Graubünden, daß es vielmehr zugleich der geſammte eidgenöſſiſche Staatenbund iſt, welcher, theils durch verſtärkte Sicherheit ſeiner Gränzen, theils durch erleichterten und vermehrten Abſatz ſeiner Erzeugniſſe, aus dieſer Verbindung jene bedeutenden Vartheile ſchöpfen würde, die dieſelbe in jeder Rückſicht ſo wünſchbar machen. In der beigelegten, ſchan früher für die H. Bundesbehörde beſtimmten geagraphiſch-ſtatiſtiſchen Darſtellung findet ſich dieſer Gegenſtand ſawahl in militäriſcher als merkantiliſcher Hinſicht mit einer Ausführlichkeit beleuchtet, welche für einmal jede umſtändlichere Entwicklung überflüſſig macht. Nathwendig ſcheint es hingegen, uns, Namens unſers Standes, über diejenigen Wünſche und Anſprüche deutlicher auszudrücken, welche die letzte Nate desſelben, in ſtäter Beziehung auf die vermißte frühere, zum Theil nur aberflächlich berührt hatte, und die wir durch unſere Inſtruktian hiermit ausführlich darzulegen beauftragt ſind.

Dieſe bezieht ſich nämlich theils auf die beſandern Verhältniſſe, in welche dieſe Landſchaften, auf den Fall der verlangten Rückgabe, zur Eidgenaſſenſchaft überhaupt und zum Stnnde Graubünden insbeſandere

geſtellt werden ſollten, theils auf die Bedingungen, unter welchen allein dieſe veränderten und ihnen ſo vortheilhaften Verhältniſſe mit Billigkeit zu geſtatten wären. Wenn es mehr als wahrſcheinlich iſt, daß mit der Verfügung über das Schickſal dieſer Landſchaften im Allgemeinen auch zugleich die Beſtimmung ihrer beſondern Verhältniſſe und Verfaſſung ausgeſprochen werde, ſo kann und darf der Stand Graubünden ſeine dabei ſo nahe betroffenen Staatsintereſſen nicht dem Zufall Preis geben, noch die Darlegung derſelben auf einen Zeitpunkt hinausſchieben, wo vielleicht die triſtigſten Vorſtellungen zu ſpät kommen würden. Dieſe Betrachtung gibt alſo der Sache die möglichſte Dringlichkeit.

Daß der Freiſtaat Graubünden bis zum Jahr 1797 die wirkliche Oberherrlichkeit über die mehrgedachten Landſchaften beſeſſen, daß er dieſen Beſitz auf die vollgültigſten Rechtstitel gegründet und deſſen ausdrückliche Anerkennung von Seite der europäiſchen Mächte durch mehr als einen Friedensſchluß, und namentlich durch den weſtphäliſchen und durch den Utrechterfrieden erhalten hat, ſind eben ſo allgemein bekannte als hinlänglich beurkundete Thatſachen. Daß zugleich dieſem Stande der Genuß jener oberherrlichen Rechte durch beſondere Traktate und Bündniſſe von mehrern jener Mächte, und zwar namentlich von Oeſterreich und Frankreich, auch auf das feierlichſte gewährleiſtet worden war, kann wenigſtens keinem mit der Geſchichte desſelben nur einigermaßen bekannten Staatsmann fremd ſeyn. Eine vorübergehende Gewalt hat dieſe Landestheile für einige Zeit ihrem rechtmäßigen Oberherrn entzogen, der aber niemals ſeinen Anſprüchen darauf entſagt, niemals ihre Freilaſſung im Ganzen erklärt, vielmehr erweislich dargebotene Vortheile ausgeſchlagen hat, um ihre Einverleibung in einen fremden Staat nicht anzuerkennen.

Dieſe Gewalt iſt aufgelöſet; die Hohen verbündeten Mächte haben die Rechtmäßigkeit unſerer Anſprüche durch wiederholte Verſicherungen der Rückerſtattung im Allgemeinen ſchon anerkannt, und würden, wie wir uns ſchmeicheln dürfen, bei gründlicher Darſtellung aller dahin einſchlagenden Thatſachen die Herſtellung jener ehemaligen Verhältniſſe als natürliche Folge dieſer Rückgabe anzuſehen vermocht werden können.

Wollte alſo der Stand Graubünden den Maßſtab ſeiner Anſprüche bloß von der Strenge des Rechtes und von ſeinen eigenen nächſten Vortheilen hernehmen, ſo würde er ganz einfach darauf antragen müſſen, ſeine gewährleiſteten oberherrlichen Rechte in demſelben Sinn und in derſelben Ausdehnung, wie ſie bis 1797 ausgeübt wurden, wiederhergeſtellt und die gedachten Landſchaften wieder in eben jene Verhältniſſe verſetzt zu ſehen, die durch feierliche Verträge begründet und durch Jahrhunderte langen Beſitz befeſtigt waren.

Aber andere und höhere Anſichten haben die Regierung dieſes Standes bei ihren Berathungen über dieſen Gegenſtand geleitet, für welchen ſich durch die innige Verbindung Graubündens mit der erneuerten ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft auch ein neuer und von dem vorigen merklich abweichender Geſichtspunkt ergibt.

Aus dieſem letztern Standpunkt muß jedem Kanton ſein beſonderer, nächſter Vortheil als untergeordnet und der Beſtand, die Wohlfahrt, die Befeſtigung des Ganzen auch als erſte Bedingung ſeines eigenen Wohls erſcheinen. Nur in dieſer feſten und unverrückten Anſicht hat die Mehrheit des bündneriſchen Volkes ſeit der Auflöſung der Mediationsakte ſich, trotz aller Reize und Vortheile eines unabhängigen Selbſtbeſtandes und trotz aller ſeiner innern Spannungen und Zerwürfniſſe, immer beſtimmt und unwandelbar für die Errichtung eines neuen eidgenöſſiſchen Bundes und für die Annahme der hierauf entworfenen Bundesakte mit weit minder Rückſicht auf ſeinen beſondern als auf den gemeinſamen Vortheil des ganzen Vaterlandes erklärt. Es hat alſo mit derſelben (in Gemäßheit des §. VII der neuen Redaktion) auch dem Grundſatz gehuldigt: „daß, ſo wie es, nach Anerkennung der XIX Kantone keine Unterthanenlande mehr in der „Schweiz gibt, auch der Genuß der politiſchen Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe von „Kantonsbürgern ſeyn könne.“ Und dieſem Grundſatz des neuen Bundes glaubt dann auch die Regierung von Graubünden ihre Wünſche und Anſprüche in Betreff der mehrgedachten Landſchaften auf eine ſchickliche Weiſe anpaſſen zu ſollen.

Zwar hat der beſtimmte buchſtäbliche Ausdruck desſelben ſich zunächſt nur auf den Umfang des jetzigen Schweizergebietes beſchränkt; zwar wird die Abſchaffung aller Unterthanenverhältniſſe darin nicht als Regel für neue Einrichtungen aufgeſtellt, ſondern vielmehr aus ſchon beſtehenden Einrichtungen bloß als wahrgenommene Thatſache angeführt; zwar thut das Beiſpiel des ſeither als Mitſtand aufgenommenen Fürſtenthums Neuenburg die Zuläſſigkeit abhängiger Verhältniſſe in neu angeſchloſſenen Landestheilen unwiderſprechlich dar, und es wäre alſo an ſich kein Widerſpruch mit dem aufgeſtellten Grundſatze, wenn Graubünden auf die Herſtellung ähnlicher Verhältniſſe in den mehrgedachten

Landſchaften anträge, welche noch niemals eine freie Verfaſſung genoſſen, niemals den Beſitz jener Unabhängigkeit wirklich erlangt haben, die ſie zur Anrufung jenes ſaktiſchen Grundſatzes berechtigen könnte. Dieſe auffallende und unverkenndare Verſchiedenheit ihrer Lage von derjenigen anderer, ehemals unterthäniger, jetzt aber ſelbſtſtändiger Theile der Eidgenoſſenſchaft würde zugleich alle Einwürfe hinlänglich beantworten, die noch je von der Beſorgniß nachtheiliger Schlußfolgen aus Anſprüchen ſolcher Art erzeugt werden möchten.

Gleichwohl hat die Regierung des Standes Graubünden es dem Sinne des aufgeſtellten Grundſatzes, dem Geiſte der veränderten Zeitumſtände und dem Staatsintereſſe der geſammten Eidgenoſſenſchaft angemeſſener erachtet, ſtatt einer fernern Unterthanenſchaft jener Landestheile, vielmehr ſolche bundsgenöſſiſche Verhältniſſe für ſie anzuſprechen, welche deren Anhänglichkeit an ein gemeinſames Vaterland und ihr Beſtreben, ſich ſeines Zutrauens und Schutzes würdig zu machen, deſto feſter und ſicherer verdürgen könnten.

Aus dieſen vaterländiſchen und wohlwollenden Geſinnungen auf der einen, und aus der pflichtmäßigen Sorgfalt für die Rechte und Intereſſen ihres eigenen Standes auf der andern Seite, ſind nun die nachfolgenden beſtimmtern Anträge der Kantonsregierung entſprungen, welchen die Geſandtſchaft, in genauer Uebereinſtimmung mit allen frühern Aeußerungen dieſes Standes und unter Vorbehalt der Genehmigung der verfaſſungsmäßigen Landeshoheit, die allgemeine Erklärung vorausſchickt:

„Daß dieſer Stand unter der beſtimmten Bedingung, theils einer verhältnißmäßigen Schadloshaltung „für ſeine eigenen geſchmälerten Rechte und Einkünfte, theils einer vollkommenen Herſtellung oder Ent„ſchädigung aller ungerechterweiſe konfiszirten Privatgüter, theils endlich einer den hiernach entwickelten „Wünſchen angepaßten Feſtſetzung der künftigen Staatsverhältniſſe, auf ſeine oberherrlichen Rechte zu „Gunſten gedachter Landſchaften Verzicht zu leiſten und ihnen ſodann (als Beſtandtheilen des eidgenöſſiſchen „Bundes) den Mitgenuß politiſcher Rechte zu geſtatten bereit ſeyn werde.“

In Betreff der künftigen Staatsverhältniſſe mit jedem der mehrgedachten Landestheile insbeſondere, legt nun der Stand Graubünden, unter obigen Vorausſetzungen, ſeine Wünſche, Anſichten und Anträge der H. Tagſatzung mit nachfolgenden beſtimmten Erklärungen vor:

1) Findet die Regierung dieſes Standes, daß die ganze ehemalige Grafſchaft Cleven (beſtehend aus dem Flecken Cleven, ſammt den ſogenannten vier äußern Gemeinden und dem St. Jakobsthal, welche alle zuſammen die Landvogtei Cleven bildeten, dann aus der Landvogtei Plurs, die die drei Pfarrgemeinden Villa, Sta. Croce und Prosto enthält, alles zuſammen ungefähr 13,000 Seelen, auf 4½ Quadratmeilen wohnend) durch ihre geographiſche und merkantiliſche Lage vorzugsweiſe und unerläßlich dazu geeignet ſey, dem Stande ſelbſt als integrirender Theil einverleibt zu werden.

Dieſe Landſchaft ſtellt ſich ſchon dem erſten Blick als wahren Schlüſſel, als Ende- und Vereinigungspunkt der auf dieſer Seite nach Italien auslaufenden dündneriſchen Thäler und ſchon hierdurch als natürliche Zudehör derſelben dar. Der Flecken Cleven ſteht als Körn- und Handelsmarkt dieſer nämlichen Thäler in täglichem und ununterbrochenem Verkehr mit ihnen. Als Hauptplatz des Spedition shandels jenſeits der Berge iſt er, in Bezug auf das Tranſit- und Fuhrweſen, faſt in gleichem Verhältniß und von gleicher Wichtigkeit, wie Chur ſelbſt (oder wie auf der Gotthardsſtraße Bellenz), weil an dieſen beiden Endepunkten dieß- und jenſeits der Gebirge die zwei Hauptſtraßen über den Splügener- und über den Septimerberg zuſammentreffen, der Transport auf Saumpferden und einſpännigem Fuhrwerk daſelbſt aufhört, und die Umladung auf größere Frachtwagen erfolgt. Wenn alſo einer dieſer Endepunkte von dem andern durch Verſchiedenheit der Regierung, der Geſetze, der Juſtiz- und der Handelseinrichtungen getrennt iſt, ſo ſtellen ſich der Handhadung guter Ordnung und Rechtspflege im Tranſitweſen unſerer Paßſtraße faſt unüberſteigliche Hinderniſſe entgegen. Dadurch erfährt aber nicht nur dieſer Stand ſelbſt einen beträchtlichen Abbruch an ſeinen öffentlichen und Privateinkünften, ſondern auch die benachdarten Stände Glarus, St. Gallen, Appenzell, Zürich u. a. m. eine ſehr nachtheilige Erſchwerung ihrer Handelsverbindung mit den italieniſchen Plätzen.

Die Verhältniſſe dieſer Landſchaft zu dem Kanton würde der letztere dann keinen Anſtand nehmen, auf einen billigen und den Grundſätzen der Bundesakte angemeſſenen Fuß feſtzuſetzen. Er würde ſich nämlich dieſe Landſchaft als ein eigenes Hochgericht mit einer Stellvertretung von vier Gemeindsſtimmen und eben ſo viel Mitgliedern zum Großen Rath (deren jetzt 63 ſind) einverleiben, ſich aber vordehalten, theils die dadurch veranlaßten Berichtigungen ſeiner Landeseintheilung, theils die Verhältniſſe dieſes Hochgerichtes in

Betreff der öffentlichen Laſten, theils deſſen künftige innere Verfaſſung ſelbſt, nebſt andern erforderlichen Beſtimmungen dieſes Uebergangs, noch vor deſſen wirklichem Beitritt anzuordnen.

2) In Bezug auf die Grafſchaft Worms, welche auf 8 Quadratmeilen ungefähr 5000 Seelen enthält, bemerkt die Regierung von Graubünden, daß, wenn die Handelsverbindung mit dieſer Landſchaft minder bedeutend, auch deren geographiſche Lage nicht ſo ausgezeichnet zur Abründung des Kantonsgebietes geeignet iſt, ſich doch in andern Beziehungen eben ſo ſtarke Gründe für deren Einverleibung ergeben und ſolche für den Kanton an ſich, noch weit mehr aber für jene Landſchaft ſelbſt, in hohem Grade wünſchbar machen.

Theils nämlich ſind die natürliche Landesbeſchaffenheit, ſowie die Nahrungsquellen, Lebensart und Vermögensumſtände der Einwohner dieſes Hirtenthals, mit den Eigenſchaften und Verhältniſſen des Hauptlandes, das ſeine Einverleibung anſpricht, völlig übereinſtimmend; theils war eben dieſes Thal ſchon durch ſeine ehemalige ſehr freie Verfaſſung, welche derjenigen unſerer Hochgerichte beinahe völlig gleichkam, auch bereits an diejenigen politiſchen Formen gewöhnt, welche ihm dieſe Vereinigung wieder anpaſſen würde; theils endlich bietet die oft und noch neulich bewieſene feſte Anhänglichkeit dieſer Landſchaft an unſern Stand dem letztern die ſtärkſte Aufforderung dar, ſich für die Erfüllung ihrer Wünſche zu verwenden, die ſich durch eine unter'm 19. Auguſt dieſes Jahres eingereichte und ſeiner Zeit der H. Tagſatzung mitgetheilte Bittſchrift ihrer Vorſteher ſo laut und ſo unzweideutig geäußert haben. In dieſer Bittſchrift wurde die Regierung unſers Standes auf das dringendſte angeſucht, ſich dahin zu verwenden, daß die Anſchließung der Grafſchaft Worms entweder auf dem Fuß der ehemaligen glücklichen Verhältniſſe, oder mittelſt noch engerer Bande bewirkt werden möchte. Wie ſehr würde dieſe Anhänglichkeit wachſen, wenn der Stand, wie ſeine Regierung ihn hierzu bereit glaubt, die Landſchaft Worms in die Reihe ſeiner ſelbſtſtändigen Hochgerichte aufnehmen und ihren Bewohnern die Rechte freier Mitbündner ertheilen würde, die ſie ehemals, bei aller Milde ihrer innern Verfaſſung, niemals beſeſſen hatten?

Die Stellvertretung dieſes Hochgerichtes würde, nach den Anſichten des Großen Rathes, unter Vorbehalt aller übrigen erforderlichen Beſtimmungen, deren ſchon bei Eleven gedacht worden, auf zwei Gemeindsſtimmen und eben ſo viel Mitglieder zum Großen Rathe feſtgeſetzt werden müſſen.

3) Sehr verſchieden von den Verhältniſſen dieſer zwei kleinern Landſtriche ſind hingegen diejenigen der größern und reichern Landſchaft Veltlin, welche, bei einer Volksmenge von ungefähr 64,000 Seelen auf 24 Quadratmeilen, ein Grundvermögen von mehr als 50 Millionen Franken aufweiſet und durch einen ſo bedeutenden Umfang und Beſitzſtand ſich vielmehr zur Bildung eines eigenen Staatskörpers als zur Einverleibung in einen andern von nicht viel größerer Volkszahl zu eignen ſcheint, ſobald nämlich die Anſchließung dieſer Landſchaft auf dem Fuße ehemaliger Abhängigkeit als unverträglich mit den erwähnten Grundſätzen der Bundesakte erachtet wird.

Schon die abgeſonderte Lage dieſes Thals, das ſich durch eine hohe Gebirgskette von den äußerſten Thälern des jetzigen Kantons getrennt und um mehrere Tagreiſen von deſſen Hauptort entfernt befindet, würde die Theilnahme ſeiner Abgeordneten an allen Staatsverhandlungen unglaublich erſchweren und hierdurch den ohnehin nicht allzu raſchen Geſchäftsgang dieſes ausgedehnteſten aller Volksſtände noch mehr lähmen, verwickeln und unterbrechen. Die Verzögerungen, die Verſäumniſſe, die Stockungen, welche hieraus erwachſen müßten, würden in wichtigen Augenblicken ſelbſt die Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft, immer aber die des Kantons höchſt bedenklich gefährden können.

Noch wichtiger aber und durchaus entſcheidend iſt die Bedenklichkeit, welche aus der auffallenden Verſchiedenheit des Landes und ſeiner Bewohner entſpringt. Ein einfaches, armes, ſeit Jahrhunderten an reindemokratiſche Formen gewöhntes Bergvolk kann dieſe für andere Völker ſo bedenklichen Formen nicht nur gefahrlos beibehalten, ſondern es kann vielmehr nur ausſchließlich unter ſolchen Formen beſtehen, welche ihm Einfachheit, Sparſamkeit und (ſo viel die Handhabung guter Ordnung zuläßt) möglichſte Unabhängigkeit jedes einzelnen Theiles als Grundbedingung ſeiner ganzen Staatseinrichtung gewährleiſten.

Die bündneriſchen Gemeinden liegen zerſtreut, in abgeſonderten, durch ſteile Berghöhen getrennten Thälern, oder ſelbſt auf dem Rücken dieſer Gebirge, manche derſelben zum Theil ohne, zum Theil in beſchwerlicher und zur Winterszeit oft ganz unterbrochener Verbindung mit den nächſtangränzenden Landſchaften.

Dieſe eigenthümliche Lage hat es nothwendig gemacht, daß hier, nach dem paſſenden Ausdrucke eines mit unſerm Lande vorzüglich bekannten Geſchichtſchreibers, „jede Gemeinde in dem Bezirke vollgewaltig „ward, worin die Natur ſie gleichſam eingemauert hat.“ Dieſe Lage hat jenen freiheitſtolzen Volksſinn

erzeugt und genährt, der ſchon von dem eingebornen Bündner zuerſt durch langen Umgang genau gekannt und bei der Leitung dieſes Volkes von Seite ſeiner Regierung auf das ſorgfältigſte berückſichtigt werden muß.

Dieſe Lage des Landes, dieſer Geiſt ſeines Volkes, die Beſchränktheit der Glücksgüter auch bei den Wohlhabenden, die hierdurch angenäherte Gleichheit der Vermögensumſtände, der mindere Verkehr mit dem Auslande, die wenigen und einfachen Verhältniſſe im Innern, haben alſo in dieſem Lande eine Verfaſſung befeſtigt, die einem andern vielleicht eben ſo ſehr zum Verderben gereichen würde, als das unſrige in ihren Hauptgrundſätzen immer das Unterpfand ſeiner Ruhe, ſeines Glückes und, bei weiſer Benutzung, auch die Mittel zu fortſchreitender Vervollkommnung ſeiner bürgerlichen Ordnung finden wird.

Die Landſchaft Veltlin bietet in allen dieſen Beziehungen den auffallendſten Gegenſatz gegen Graubünden, und hierdurch das augenſcheinlichſte Bedürfniß einer merklich verſchiedenen Staatsverfaſſung dar.

Eine ſtarke Bevölkerung, im Schooße eines einzigen, ebenen und milden Thales zuſammengedrängt, iſt einer weit kanzentrirtern Regierungsform als jenes Bergland fähig und bedürftig. Die große Verſchiedenheit der Vermögensumſtände, welche hier, wie in allen von der Natur begünſtigten Ländern, haben Ueberfluß neben tiefer Armuth darſtellt, muß durch ſchärfern Abſtich und Abgränzung ſeiner Stände, durch größere Abhängigkeit und gedämpfteres Selbſtgefühl der niedern, und durch überwiegenden Einfluß der höhern Klaſſen jenem Geiſte der reinen Demokratie nothwendig widerſtreben, welcher nur da, wo Aehnlichkeit der Sitten und Verhältniſſe ihn erzeugt, auch zugleich ihren Mißbräuchen ſteuern und ihre Gefahren abwenden kann. Dem gedrücktern Theile des Veltlinervolkes muß der freie und klare Sinn durchaus abgehen, womit der bündneriſche Landmann ſeit Jahrhunderten an der Berathung und Entſcheidung ſeiner wichtigſten Angelegenheiten unmittelbar Antheil nimmt. Der mächtigere Theil aber würde jene anſchauliche Kenntniß des Charakters unſers Bergvolkes und jene Achtung für deſſen wahre Rechte und Bedürfniſſe, die ſeine Lenker nie ungeſtraft verläugnen dürfen, ſich zu keinen Zeiten weder aneignen können, noch wollen. Bünden kann nur durch Bündner regiert werden. Die Einverleibung Veltlins (auf dem Fuß eines mitregierenden Kantonstheils) aber würde Fremde, ſey es in größerer oder kleinerer Anzahl, zur Mitregierung unſers Landes herbeirufen und ſo durch eine unnatürliche Verbindung widerſtrebender Beſtandtheile den Keim des Mißtrauens und ewiger Spaltungen und Zerwürfniſſe in den neu gebildeten Staatskörper niederlegen.

Aus dieſen überwiegenden Gründen haben die beiden erſten Behörden dieſes Standes die volle Ueberzeugung geſchöpft und der H. Tagſatzung ihren angelegenen Wunſch dahin zu eröffnen beſchloſſen, daß zum gemeinſchaftlichen Beſten ſowohl der beiden betroffenen Theile als des ganzen eidgenöſſiſchen Staatenbundes in keinem Fall eine Verbindung der Landſchaft Veltlin mit dieſem Stande zu einem gemeinſamen Staate zugelaſſen, ſondern jene vielmehr, in Betracht ihrer bedeutenden Volkszahl, ihres anſehnlichen Wohlſtandes und ihrer großen militäriſchen und merkantiliſchen Wichtigkeit, zu einem eigenen Stande der Eidgenoſſenſchaft konſtituirt werden möge.

4) So wie aber den hiermit geäußerten Wünſchen und Anſichten des Standes Graubünden über die künftigen Verhältniſſe der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms die beſtimmten Bedingungen bereits ausdrücklich vorangeſchickt worden ſind, unter welchen allein er zur Entlaſſung derſelben aus den Banden ihrer nach in Kraft beſtehenden Verpflichtungen gegen ihn, und zu ihrem Eintritt in die Reihe unabhängiger Staaten oder Staatstheile einwilligen könnte, ſo muß die Geſandtſchaft auch hier nach einen doppelten Vorbehalt beifügen, der in unzertrennlichſtem Zuſammenhange mit allen bereits dargelegten Anträgen ſteht. Sie erklärt nämlich anmit:

erſtens, daß der Stand Graubünden, auf den Fall einer Trennung dieſer Landſchaften von dem Gebiete der Eidgenoſſenſchaft, ſeine Anſprüche darauf feierlichſt verwahrt, und ſich ihrer mit allen geſchehenen und nach künftig geſchehenden Anträgen auf keine Weiſe begeben, oder ihre Gültigkeit und Rechtskraft in irgend etwas geſchwächt haben wolle; daß er ſodann —

zweitens, auf den Fall der angeſprochenen Rückgabe, ſich die beſtimmtere Darlegung ſeiner Anſprachen auf eine gerechte Schadloshaltung, ſowie der Mittel, ſolche zu beſtimmen, zu ſichern und ausführbar zu machen, nebſt der Beſtimmung der übrigen nach feſtzuſetzenden Verhältniſſe mit dieſen Landestheilen, beſtens vorbehalte, und daß nur nach beruhigender Erfüllung dieſer natürlichen und unerläßlichen Bedingniſſe die wirkliche Anwendung derjenigen Vorſchläge eintreten könne, die er zu Beförderung gemeinſamer Wohlfahrt

und eines dauerhaften gegenseitigen Zutrauens entworfen, und die seine Gesandtschaft anmit der H. Tagsatzung vorzulegen die Ehre hat.

Indem nun der Stand Graubünden mit dieser umständlichen Darlegung seiner Ansprüche und Gesinnungen in Betreff der mehrgedachten Landschaften der an ihn ergangenen Einladung der H. Bundesbehörde vollständig entsprochen, und seine Gesandtschaft den vermißten Zusammenhang der bisherigen Erklärungen genügend ergänzt zu haben glaubt, achtet sie es für überflüssig, den Inhalt der letzten Note des Großen Rathes vom 5. November dieses Jahres bei diesem Anlaß zu wiederholen; sie muß aber dieselbe der aufmerksamen Erwägung der H. Tagsatzung um so angelegentlicher anempfehlen, als eben darin derjenige wichtige Gesichtspunkt bezeichnet ist, unter welchem sich die Gewährung der angesprochenen gerechten Schadloshaltung in der unmittelbarsten Beziehung auf das Gesammtwohl der Eidgenossenschaft und auf die Behauptung ihrer Stellung in der Reihe unabhängiger Staaten darstellt.

Die Gerechtigkeit einer solchen Schadloshaltung für jedes dem bündnerischen Souverän entzogene oder auch nur geschmälerte Recht in diesen Landen ist in frühern Zeiten unter ähnlichen Umständen von den Hohen europäischen Mächten anerkannt und im Jahr 1626 durch den Monzonischen Vertrag zwischen den Kronen Spanien und Frankreich ein merkwürdiges Beispiel hiervon aufgestellt worden. Damals waren nicht nur die Unterthanen, sondern auch die herrschenden Lande Bündens mit fremden Truppen besetzt. Aber dieses hinderte nicht, dessen Oberherrlichkeit über jene bei dem Friedensschluß zu bestätigen und für deren vorgeschlagene etwelche Einschränkung im gerichtlichen Fache die Bestimmung einer Entschädigungssumme vorzubehalten; welcher Vorschlag aber von Bünden abgelehnt ward. Auch bei Abschluß des mailändischen Kapitulats im Jahr 1639 wurde von dem spanischen Minister Casnedi den drei Bünden vorgeschlagen, statt der unbestimmten Aemtereinkünfte aus den Unterthanenlanden, eine bestimmte jährliche Summe überhaupt von ihnen anzunehmen, wodurch aber den übrigen Hoheitsrechten auch in Betreff von Zöllen, Steuern und andern Regalien durchaus nichts benommen werden sollte. Die Fortdauer der gleichen, Gerechtigkeit liebenden Gesinnungen, die sich bei diesen und ähnlichen Anträgen und Unterhandlungen bewiesen, läßt mit Zuversicht erwarten, daß die Hohen verbündeten Mächte auch unter den jetzigen Umständen sich einer solchen billigen Festsetzung nicht abgeneigt zeigen werden, auf welchen Fall hin sich dann der Stand Graubünden über seine dießfälligen Ansprachen bestimmter erklären wird.

Der Hauptpunkt, worin die dießseitige Gesandtschaft ihre ehrerbietigen Anträge zusammenfaßt, besteht also darin, daß die H. Tagsatzung, nach reifer Erdauerung der ihr vorgestellten Lage und Bedürfnisse eines ihrer getreuen eidgenössischen Mitstände, ihre Ehrengesandtschaft in Wien dahin zu instruiren geruhen möchte, die hier von ihm dargelegten gerechten Ansprüche und höchst gemäßigten Wünsche bei den Verhandlungen über die eidgenössischen Angelegenheiten mit aller bundesgenössischen Theilnahme im Namen der gesammten Eidgenossenschaft vorzutragen, und den daselbst anwesenden Deputirten des Kantons in seinen dießfälligen Schritten durch geneigte Verwendung wirksam zu unterstützen.

Zürich, den 13. Dezember 1814.

Die Gesandtschaft des Kantons Graubünden:

J. U. Sprecher v. Bernegg.

J. F. Tscharner.

Mart. Riedi.

Note. Daß eine Bittschrift der Vorsteher der ehemaligen Grafschaft Worms, vom 19. August 1814, wie oben S. 4 dieser Denkschrift angeführt wird, der eidgenössischen Tagsatzung seit der Wiedereröffnung ihrer Sitzungen am 6. Herbstmonat 1814 vorgelegt worden sey, ist weder aus Protokoll, noch Akten ersichtlich. (Vergleiche damit §. XXV, M, Bd. I des Abschiedes.)

Erklärung und Verwahrung

des Domkapitels von Konſtanz, betreffend die Abtrennung der Schweizerkantone vom Bisthum Konſtanz.

Des hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Karl Theodor, Biſchofes zu Konſtanz ꝛc. ꝛc.

Wir zu den geiſtlichen Sachen verordneter Provicarius Generalis

entbieten der Höchſtpreislichen Tagſatzung der ſchweizeriſchen Republik, den Hochlöblichen Kantonsregierungen, der Hoch- Wohl- und Ehrwürdigen Geiſtlichkeit des biſchöflich-konſtanziſchen Bisthumsantheils in der Schweiz unſere Ehrerbietung, Hochachtung und Liebe in Jeſu Chriſto, unſerm Herrn.

Wir haben in den erſten Tagen dieſes Jahrs aus Zeitungen und einigen Privatnachrichten erfahren, daß Seine Päpſtliche Heiligkeit Pius VII. mittelſt Breve vom 7. Oktober v. J. die Trennung derjenigen Schweizerkantone, welche bisher unter dem geiſtlichen Hirtenſtabe der Biſchöfe von Konſtanz geſtanden ſind, ausgeſprochen, und daß die päpſtliche Nunziatur zu Luzern bereits einen apoſtoliſchen Generalvikar für die von dem Bisthume Konſtanz abgetrennten Kantone gewählt, beeidigt und inſtallirt habe.

Wir haben nicht ermangelt, dieſe Ereigniſſe ſogleich an Seine Eminenz den Hochwürdigſten Herrn Ordinarius nach Regensburg einzuberichten. Seine Eminenz erwiederte uns, in formalibus: „Den „Abend vor meiner Abreiſe von Meersburg erhielt ich ein päpſtliches Breve von weitumfaſſendem mannigfaltigem Inhalt, worin unter anderm folgende Worte vorkommen:

»Evidentis utilitatis causa compulsi a diœcesi Constantiensi separandos fore judicavimus, »quemadmodum de facto de plenitudine apostolicæ potestatis separamus, catholicos Helvetiæ »pagos ad eamdem Constantiensem diœcesin spectantes, novas deinceps episcopales sedes in »regionibus illis erecturi.«

„Meine Antwort auf dieſe Stelle iſt folgende:

»Petiit respublica Helvetica a me in decursu anni præteriti dismembrationem diœceseos »Constantiensis in nonnullis pagis suæ confœderationis existentibus. Expositurus sum fide»liter, quæ mihi nota sunt circa dictam et desideratam dismembrationem. Fidelis ego »sanctæ Ecclesiæ romanæ filius responsum in eo sensu dedi, dicens: talem dismembrationem »esse causam majorem, Sanctitati vestræ reservatam. Liceat mihi, beatissime Pater, humil»lime observare, quod mea opinio *sola* non suffieiat ad fundandam talem dismembrationem »modo stabili, cum in tali casu audiendi sint ii, quorum interest. Sunt ii: *primo* res»publica Helvetica, *secundo* Magnus-Dux Badensis, ceu summus imperans civitatis Constan»tiensis et advocatus ecclesiæ cathedralis ibidem, *tertio* capitulum cathedrale Constantiense, »quod in juribus spiritualibus secundum canones ecclesiæ, a juribus episcopi non sepa»randis, adhuc legitime existit, *quarto* curia episcopalis Constantiensis.«

Seine Eminenz haben zur nämlichen Zeit auch dem Hochw. Domkapitel reſcribirt, in formalibus: „Seine „Päpſtliche Heiligkeit hätten durch ein Breve vom 2. November v. J. an Seine Eminenz eröffnet, daß „Höchſtdieſelben denjenigen Schweizerkantonen, welche bisher Beſtandtheile des Bisthums Konſtanz geweſen, „einen eigenen Biſchof zu geſtatten geſonnen ſeyen. In tiefer Verehrung hätten Seine Eminenz Seiner „Päpſtlichen Heiligkeit erwiedert, daß die Rechte eines Hochſtiftes und Kathedralkirche auf Bisthum und

„Domkapitel eine gemeinſame Beziehung hätten; es ſey zwar Thatſache, daß durch die Reichsſchlüſſe von 1802 „und 1803 die Güter der Domkapitel ſäkulariſirt worden ſeyen; indeſſen ſtehe den Domkapiteln gleichwohl „dasjenige noch zu, was, den geiſtlichen Verhältniſſen gemäß, denſelben zugehörte. Dieſemnach ſey es recht „und billig, daß auch ſie im Fall einer ſolchen Abänderung vernommen werden. Sollte das Domkapitel „zweckmäßig erachten, von dem Antroge der gedachten Veränderung in der Schweiz Anlaß zu nehmen, die „Gründe des Fortbeſtandes ſeiner geiſtlichen Rechte und Verfaſſung bei Seiner Päpſtlichen Heiligkeit in „Vortrag zu bringen, ſo ſeyen Seine Eminenz ſo bereit als ſchuldig, dieſe Gründe Seiner Päpſtlichen „Heiligkeit vorzulegen.“

Dieſer Erinnerungen Seiner Eminenz des Hochw. Herrn Ordinarius konnte die H. päpſtliche Nunziatur zu Luzern nicht unbewußt ſeyn, und wenn dieſes auch der Fall geweſen wäre, ſo hätte Hochſelbe die kanoniſchen Rechte, vermöge deren keine Alienation biſchöflicher Rechte ohne Conſens des Domkapitels Statt haben konn, vor Augen nehmen ſollen. Deſſen ungeachtet gab Hochſelbe ihr Dekret vom 1. Jenner d. J. hervor, und, ohne mit dem Domkapitel, deſſen Exiſtenz Seine Päpſtliche Heiligkeit erweislich ſelbſt noch anerkennen, nur ein Wort zu wechſeln, fing ſie den Prozeß von der Exekution on, indem ſie ſich Rechte onmaßte, welche ihr keineswegs zukomen. Mehrere Hohe Kantonsregierungen ſahen durch dieſes eigenmächtige und, wie ſie es nennen, vareilige Benehmen der H. päpſtlichen Nunziatur nicht nur ihre Souveränetätsrechte gefährdet, ſondern ouch jenen ruhigen und würdevollen Gong, mit welchem ſie dieſen wichtigen Gegenſtond zu behandeln entſchloſſen woren, abgebrochen. Hochdieſelben wollten nämlich einen eigenen Landesbiſchof haben. Dieſes zu erreichen, wendeten ſie ſich, wie billig, zuerſt on Seine Päpſtliche Heiligkeit, Höchſtwelche auch unter'm 7. Oktober v. J. den meiſten, nicht ollen, im Bisthum Konſtauz gelegenen Kontonsregierungen erklärten, daß ihr Wunſch in Erfüllung gehen werde: »verum illud vos,« ſogen Seine Heiligkeit ousdrücklich und ſetzen als conditio sine qua non varous, »in antecessum »monitos volumus, in nova diœcesi plura præsto esse oportere: cathedrale nimirum tem»plum, canonicorum capitulum, seminarium clericorum, bona, ex quorum reditu et ad »religionis usum necessaria comparentur, et qui altari serviunt, alantur; unoque verbo »ea omnia, quæ a sacris canonibus pie prudenterque sancita sunt. Quæ quidem omnia »cumulate pro vestris singularibus in ecclesiæ bonuen studiis præstituros vos esse confidimus, »ut ita res nullam, saltem in his, difficultaten patiatur. Deinde vero finium non unius »principatus, quos nondum exploratos habeenus, in hac cathedrali, quam flagitatis, consti»tuenda ecclesin ratio etiam habenda est. Qnæ res cum sie se habeant, scribimus ad »Archiepiscopum Beryti, qui optimo animo et alacri studio Nostras et hujus Sanctæ Sedis »apud dilectos filios Helvetios res gerere non desistit, ejusque ingenio et prudentiæ com»mittimus, *ut ea interim paret, quæ rei hujus queant spectare tractationem.*«

In dieſen letzten Worten beſteht die gonze Vollmocht, welche Seine Päpſtliche Heiligkeit Höchſtdero Nunziatur zu Luzern über den vorliegenden Gegenſtand zuerkannt hoben.

Man bemerkt in dieſem Breve jenen ruhigen und vorſichtsvollen Geiſt, mit welchem Seine Päpſtliche Heiligkeit dieſen wichtigen Gegenſtand theils ſelbſt behandeln, theils van der Nunziatur behandelt wiſſen wollen. Man bemerkt ferner, daß Seine Heiligkeit vorausſetzen, daß außer den Dotationsſchwierigkeiten noch andere eintreten dürften, deren Einwirkung mau noch nicht vorausſehen konnte. Unter dieſe wird doch jeder Sachkundige die Reklomation des Biſchofs von Konſtonz und des Domkapitels über die ihnen zuſtehenden Rechte auf den bisherigen ſchweizeriſchen Bisthumsontheil zählen, welche Reklamation auch Seine Heiligkeit voronsgeſehen zu haben ſcheinen. Mau bemerkt endlich, daß, indem die H. Nunziatur nur bevollmächtigt wor, daß ſie dasjenige vorbereite, wos zur weitern Verhandlung dieſer Sache, der Dotation, geeignet ſeyn möchte, ſie ſelbſt die ihr von Seiner Päpſtlichen Heiligkeit geſetzten Gränzen überſchritten hobe, da ſie, ohne Wiſſen und Bewilligung der ſouveränen Regierungen, ohne Bewilligung des rechtmäßigen Biſchofs, ahne Wiſſen und Bewilligung des Diözeſondomkapitels und anderer betheiligter höchſter und hoher Stellen, dnrch ihre Publikation vom 1. d. die mehr ols tonſendjährigen, von geiſtlichen und weltlichen Oberbehörden anerkannten, van dem biſchöflichen Ordinariate zu Konſtonz nie zur Deſtruktion, ſondern immer zur Aedifikation ausgeübten biſchöflichen Rechte, ohne alle vorhergegangene Rückſproche mit gedachtem Ordnoriate, ohne alle kanoniſche Ordnung, zur größten Unruhe der Gewiſſen, plötzlich über den Houfen warf, und dieſe Rechte Perſonen übertrug, denen ſie zu über-

tragen, ſie durchaus unbefugt war, Perſonen, welche dieſe Rechte mit gutem Gewiſſen anzunehmen oder ſie auszuüben, nicht geeignet woren, da ſie desjenigen Eides der Treue und des Gehorſams, den ſie bei ihrer Ordination dem Biſchofe zu Konſtanz, ſeinem Generalvikar und Offizial geſchworen haben, noch keineswegs entlaſſen ſind, auch ſo lange nicht werden entlaſſen werden, bis nicht durch eine rechtliche Uebereinkunft der betreffenden Oberbehörden dieſe wichtige Sache geſchlichtet, und der ſchweizeriſche Bisthumsantheil von dem Biſchofe zu Konſtanz, mit Einwilligung des Domkapitels, unmittelbar in die Hände eines ordnungs- und rechtmäßig inſtituirten Biſchofs übergeben ſeyn wird.

Inzwiſchen hat ſich in der zu dießſeitigem Bisthume gehörigen Schweiz eine Gattung von geiſtlicher Anarchie eingeſchlichen, welche wir ſogleich heben zu können wünſchten. Da hält es nämlich, wie einſt zu Korinth, der Eine mit Paulus, ein Anderer mit Apollo, ein Dritter mit Käphas u. ſ. w., und ſo zerreißen ſie das Band der Liebe und der Vollkommenheit, welches das biſchöfliche Ordinariat zu Konſtanz ſeit ſo vielen Jahrhunderten mit der Schweiz ſo liebevoll vereinigte. Wir können und müſſen aber allen zurufen: iſt denn Paulus, oder Apollo, oder Käphas für euch gekreuzigt, oder ſeyd ihr dann auf die Namen dieſer Männer getauft worden? Nicht eine Nunziatur, ſondern die Biſchöfe von Windiſch und Konſtanz — der Ort iſt an und für ſich einer, und nicht ein Ort, ſondern der Sprengel macht ein Bisthum aus — haben euch, dem biſchöflichen Hirtenſtabe von Konſtanz anvertraute chriſtlich-katholiſche Seelen, ſowie ſelbſt einen ſehr anſehnlichen Theil derjenigen Mitchriſten, die ſich reformirt nennen, Jeſu Chriſto geboren; und jetzt will man auf einmal die Gränzen verrücken, die die älteſten in euerm Lande ſind, die euere eigenen Väter geſetzet haben, und die nicht eine Nunziatur, ſondern ganz allein die höchſten geiſtlichen und weltlichen Machthaber erweitern oder einſchränken können!

Wir predigen einen Gott des Friedens und der Eintracht. Wer dieſen Gott nicht prediget, iſt nicht aus Gott. Wer nicht von Gott berufen iſt, wie Aaron, darf ſich keiner Würde in der Kirche Gottes anmaßen, und iſt nicht aus Gott. Wer Licht Finſterniß, und Finſterniß Licht nennt, iſt nicht aus Gott. Wer nicht auf dem geraden Weg in den Schafſtall geht, ſondern anderswoher eindricht, iſt nicht aus Gott. Wir warnen euch alſo, daß ihr euch Hirten nicht anvertrauet, die euere rechtmäßigen Hirten nicht ſind.

Um den gottgefälligen Frieden in der unſerer Seelenſorge anvertrauten Schweiz, ſo viel es von uns abhängt, wieder herzuſtellen, bitten wir allvorderſt die ewige Barmherzigkeit Gottes, daß ſie diejenigen, welche den Samen des religiöſen Unfriedens in die Schweiz ausgeſtreuet haben, zum Beſten des guten Landes erleuchten und dahin bewegen wolle, friedenſtörende Anordnungen mit einem demüthigen Herzen wieder zurücknehmen und zu ihrer eigenen Seelenruhe ein Beiſpiel chriſtlicher Sanftmuth geben (zu) wollen. Wir laden alle in unſerm ſchweizeriſchen Bisthumsantheile befindlichen Prieſter, ſäkular und regular, ein, vom Tage an, als dieſer unſer Hirtenbrief ihnen zur Notiz gekommen ſeyn wird, in der heiligen Meſſe, wenn es die Rubriken erlauben, die Kollekten Ecclesiæ et pro Papa, ſofern dieſe nicht ſonſt ſchon angeordnet ſind, einlegen und durch ein herzliches Memento die Segnungen des kirchlichen Friedens und der chriſtlichen Eintracht erbitten (zu) wollen. Wir tragen außerdem allen Geiſtlichen, und insbeſondere allen Predigern, Katecheten und Schullehrern auf, daß ſie über den vorliegenden Zwiſt, weder im öffentlichen, noch Privatunterricht Erwähnung thun, hingegen ängſtliche Seelen, die etwa über die Gültigkeit der Abſolution u. d. gl. zweifelhaft ſeyn dürften, in unſerm Namen zu belehren, daß die rechtmäßige geiſtliche Oberbehörde alles, was eine eingedrungene Stelle bisher angeordnet habe, wenn derlei Anordnungen nicht aus einer andern Urſache unkanoniſch geweſen ſeyn ſollten, als in ihrem Namen gethan, öffentlich, wie hiermit geſchieht, für rechtskräftig erklärt habe; welche Supplirung aber nur ſo lange dauere, als die zur Nunziatur hinübergetretenen Geiſtlichen von dieſer unſerer oberhirtlichen Weiſung keine Kenntniß erlangt haben. Iſt dieſes geſchehen, ſo muß alſogleich die alte Ordnung der Dinge wieder eingeführt werden. Dadurch kann der Friede nicht geſtört werden. Sollte dieſes aber gleichwohl geſchehen, ſo wird uns die ganze Schweiz das Zeugniß geben, daß nicht wir, ſondern diejenigen, welche unter dem 1. Jenner d. J. mit dem unſeligen Schreiben hervorgetreten ſind, die Schuld aller Unordnungen auf ſich haben. Unſer Hochw. Biſchof hat auf ſeine biſchöflichen Rechte in der Schweiz noch nicht Verzicht gethan, wie aus den obigen Schreiben an das Domkapitel und geiſtliche Rathsſtelle deutlich erhellet; oder wenn das auch geſchehen ſeyn ſollte, ſo wär dieſe Verzichtleiſtung ohne Rechtskraft, weil ſie ohne Wiſſen und Willen des Domkapitels geſchehen iſt. Dieſen höchſt wichtigen, alles Geſchehene annullirenden Umſtand hätten die Kononiſten der Nunziaturkonzlei vor Augen haben ſollen, ſo würde dieſes ganze Weſen jene ſanfte, ruhige, den Frieden

der Kirche und des Staates durchaus nicht ſtörende Wendung genommen haben, welche Seine Päpſtliche Heiligkeit in dem Breve vom 7. Oktober v. J. zur Ehre ihres frommen Herzens und der Gerechtigkeit ſo ſchön ausſprachen, und welche die Hohen Kantonsregierungen zur Zeit einzig und allein gewünſcht haben.

Nach dieſer ganz einfachen Darſtellung der Sache werden ſowohl die Höchſtpreisliche Tagſatzung als die Hohen Kantonsregierungen die Ueberzeugung mit uns theilen, daß es in den theuerſten Pflichten des Domkapitels, in deſſen hohem Namen der Unterzeichnete zu ſprechen bevollmächtigt iſt, des Generalvikariats und des Offizialats liege, ihre wohlerworbenen, ſeit mehr als tauſend Jahren innegehabten Rechte zu reklamiren; gegen alle Eingriffe feierlichſt zu proteſtiren; das Nunziaturſchreiben vom 1. Jenner und alle demſelben nachgeſchickten Briefſchaften und ſogenannten Dekrete als nicht exiſtirend zu erklären; die unrechtmäßig veranſtalteten Anſtellungen, Beeidigungen, Inſtallationen, Admiſſionen, Immiſſionen, Dimiſſionen, kurz alle Ausübungen der kirchlichen Jurisdiktion, welche bisher zum biſchöflichen Ordinariat zu Konſtanz gehörten, jedoch unter obiger Einſchränkung, zu annulliren und ſich gegen alle ſchon geſchehenen oder noch zu geſchehenden Eingriffe kräftigſt zu verwahren.

Um dieſen unſern Proteſtationen, Reklamationen und Annullirungen die weitere Rechtskraft zu geben, erklären wir hiermit vor der ganzen katholiſchen Kirche, daß wir bereits an Seine Päpſtliche Heiligkeit unter dem kanoniſchen Rechtstitel: a Papa male informato ad Papam melius informandum, appellirt haben, und gewärtigen ſofort, daß man uns alle jene Rechtswohlthaten werde angedeihen laſſen, welche die kanoniſchen Rechte der Appellation zuerkennen.

Zu dem Ende bitten wir die Höchſtpreisliche Tagſatzung und die Hohen Kantonsregierungen ehrerbietigſt und hochachtungsvoll, daß Höchſt- und Hochdieſelben aus landesherrlicher Macht und Gewalt den statum quo ante 1. Januarii d. J. herſtellen und die Ausübung der uns widerrechtlich entriſſenen geiſtlichen Befugniſſe wieder einräumen, und auf dieſe Art alles bei'm Alten belaſſen und handhaben wollen, bis die einſchlägigen geiſtlichen und weltlichen Oberbehörden auf dem Wege der Ordnung und des Rechtes dasjenige definitiv werden abgeſchloſſen haben, was dieſelben zum Seelenheil, auch guter Zucht und Ordnung als erſprießlich erkennen werden.

Wir legen dieſe unſere Erklärung in die Hände der Höchſtpreisliſchen Tagſatzung und der Hohen Kantonsregierungen nieder, und bitten Höchſt- und Hochdieſelben, dieſe Erklärung, welche nichts anders als den kirchlichen Frieden und die rechtmäßige Ordnung beabſichtigt, in höchſten und hohen Schutz zu nehmen, und unſern Antrag, die Herſtellung des status quo ante 1. Januarii d. J., zu realiſiren, damit ſodann das große vorliegende Werk mit Würde, Ruhe und Ordnung vollendet werden möge.

Schließlich bitten und ermahnen wir alle unſere ſchweizeriſchen Bisthumsangehörigen, geiſtlichen und weltlichen Standes, daß ſie ſich nicht, wie der Apoſtel ſagt, von jedem Winde, den Wellen gleich, fortſtoßen und herumtreiben laſſen, und die Gränzen nicht überſchreiten, welche die Väter geſetzt haben. Nihil innovetur, nisi quod traditum est, ſprach der heilige Papſt Stephanus, und ein wichtiger Kirchenzwiſt hatte ein Ende. Eintracht und Liebe beſeele Einen wie den Andern, und Alle ſollen mit einem Sinne nur Eines wollen, damit nie Parteiſucht oder Ringen nach nichtigem Ruhm jemanden verleite.

Konſtanz, den 31. Jenner 1815.

(L. S.) Dr. Anton Reininger,
als Bevollmächtigter des Hohen Domkapitels und Generalprovikar.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

§. I. Eröffnung, Zuſammenſetzung und Permanenz der Tagſatzung während der zweiten Periode (6. Herbſtmonat 1814 bis zum 11. März 1815) 3

A. Wiedereröffnung der Tagſatzung, S. 3.

Darſtellung der zweiten Periode; Inhaltsanzeige des II. Bandes, S. 3.

B. Veränderungen im Perſonale des Präſidiums und der Geſandtſchaften; Anzeigen über die Abweſenheiten derſelben, S. 3.

I. — V. Angaben über die Abweſenheit einzelner Geſandtſchaften; Vorſitz des Herrn Staatsraths Finsler am 20. u. 21. Herbſtmonat 1814; Eintritt des Herrn Staatsraths Gaſſer als Geſandter von Freyburg, S. 3 u. 4.

VI. (23. Herbſtmonat 1814.) Anzeige der Regierung von Zürich, daß, ſtatt des auf den Kongreß in Wien abgeordneten Herrn Amtsbürgermeiſters von Reinhard, der zweite Bürgermeiſter, Herr Hs. Conrad von Eſcher, mit dem Präſidium der Tagſatzung beauftragt ſey; Uebernahme des Vorſitzes durch denſelben, S. 4.

VII — XII. Angaben über die Abweſenheit einzelner Geſandtſchaften; beſondere Bemerkung über die Vertretung des Standes Appenzell, S. 4.

XIII. Auftreten einer Geſandtſchaft von Schwyz in der Tagſatzung am 26. Weinmonat, S. 4.

XIV — XVIII. Eintritt neuer Geſandter von Baſel, Glarus, Ury und Graubünden; Eintritt der Geſandtſchaft von Teſſin, S. 5.

XIX. (12. Chriſtmonat.) Anzeige von dem plötzlichen Hintritte des Tagſatzungspräſidenten Herrn Bürgermeiſters Hs. Conrad von Eſcher; Anordnungen theils wegen der Beileidsbezeigung gegen die Regierung von Zürich und die Wittwe des Verſtorbenen, theils in Betreff der Theilnahme an dem Leichenbegängniß, S. 5.

XX. Vorſitz des Herrn Staatsraths Finsler am 12. u. 14. Chriſtmonat, S. 5.

XXI. (21. Chriſtmonat.) Anzeige der Regierung von Zürich, betreffend die Ernennung des Herrn Staatsraths David von Wyß zum Bürgermeiſter; derſelbe übernimmt den Vorſitz in der Tagſatzung; Erwiederung des dießfallſigen Notifikationsſchreibens gegen den Stand Zürich, S. 6.

XXII — XXIX. Angaben über die Abweſenheit einzelner Geſandtſchaften, S. 6.

XXX. Verweiſung auf §. X des Abſchiedes *), betreffend die Verhandlungen wegen der diſſentirenden Stände Schwyz und Nidwalden, S. 6.

C. Berathung der Frage über die Vertagung der Tagſatzung, S. 6.

I. (26. Herbſtmonat 1814.) Frage: ob die Tagſatzung in Permanenz bleiben oder ſich einſtweilen vertagen wolle; Berathung; Verſchub des Entſcheides, S. 6 u. 7.

*) Unter den Abſchiedsparagraphen, auf welche in dieſem Inhaltsverzeichniß verwieſen wird, ſind lediglich die betreffenden Paragraphen des II. Bandes zu verſtehen.

Seite

II. (28. Herbſtmonat.) Beſchluß, daß von Vertagung der Tagſatzung für einmal keine Rede ſeyn könne, S. 7.

III. (1. Weinmonat.) Abermalige Berathung der Frage über die Vertagung der Tagſatzung; die Abſtimmung bleibt ohne Ergebniß, S. 7.

IV. (6. Chriſtmonat.) Antrag des Herrn Geſandten von Baſel auf Vertagung der Tagſatzung bis zu Anfang Jenners 1815; Berathung; die Abſtimmung bleibt ohne Ergebniß und der Entſcheid wird auf die nächſte Sitzung verſchoben, S. 7 u. 8.

V. (8. Chriſtmonat.) Obiger Antrag auf Vertagung der Tagſatzung bleibt auf ſich beruhen, S. 8.

VI. (7. Jenner 1815.) Antrag von Aargau und Appenzell Außer-Rhoden auf Vertagung der Tagſatzung bis zum Hornung; Berathung; Beſeitigung dieſes Antrags, S. 8 u. 9.

§. II. Eidgenöſſiſche Kanzlei 9

A. (12. Herbſtmonat 1814.) Präſidialeröffnung über die Nothwendigkeit der Beſtellung der eidg. Kanzlei, S. 9. Schriftl. Bewerbung des Herrn Oberſten von Hauſer um die Stelle des eidg. Staatsſchreibers, S. 9. Beſchluß, die Wahl des eidg. Kanzlers ſoll ſofort vorgenommen, diejenige des eidg. Staatsſchreibers einſtweilen eingeſtellt bleiben, S. 9. Vorbehalt von Zürich wegen Ausſcheidung der mit der eidg. Kanzlei verbundenen Koſten durch ein eidg. Reglement, S. 9 u. 10. Beſeitigung des Antrags: die Wiedererwählung der eidg. Kanzleibeamten von drei zu drei Jahren vorzunehmen; Beſchluß: den eidg. Kanzler auf zwei Jahre, vom Neujahr 1815 an zu rechnen, zu wählen, S. 10. Einſtimmige Wahl des Herrn Marcus Mauſſon zum eidg. Kanzler, S. 10.

B. (17. Herbſtmonat.) In Folge Kommiſſionalantrags wird dem entlaſſenen Herrn Staatsſchreiber Gaſſer eine Gratifikation von 1000 Franken ertheilt, S. 10.

(12. Weinmonat.) Bern ratifizirt obigen Beſchluß, S. 10.

C. (18. Weinmonat.) Die Wahl des eidg. Staatsſchreibers wird auf die erſte Sitzung im Wintermonat verſchoben, S. 10.

D. (3. Wintermonat.) Wahl des Herrn Oberſten Fridolin von Hauſer, von Näfels, zum eidg. Staatsſchreiber auf zwei Jahre, vom Neujahr 1815 an gerechnet, S. 10. Antrag von Zürich, daß Herr von Hauſer jeder andern Amtsverrichtung enthaben werde, S. 10 u. 11. Beſchluß denſelben unverweilt auf ſeinen neuen Poſten einzuberufen, S. 11.

Verweiſung auf §. XXVII des Abſchiedes, betreffend die in dieſem Sinn erlaſſene Einladung des Herrn Tagſatzungspräſidenten an Herrn Oberſten von Hauſer, S. 11.

E. (7. Wintermonat.) Teſſin ertheilt der Wahl des Herrn Mauſſon zum eidg. Kanzler und derjenigen des Herrn von Hauſer zum eidg. Staatsſchreiber ſeine Zuſtimmung, S. 11.

F. (12. Wintermonat.) Herr Oberſt von Hauſer tritt die Stelle des eidg. Staatsſchreibers an, S. 11.

§. III. Diplomatiſche Kommiſſion 11

A. (28. Herbſtmonat 1814.) Beſetzung der Stellen in der diplomatiſchen Kommiſſion, welche durch die Sendung der Herren Bürgermeiſter von Reinhard und Bürgermeiſter Wieland auf den Kongreß in Wien erledigt waren; Einladung an Herrn Staatsrath Finsler, den Sitzungen der diplomatiſchen Kommiſſion ſo oft als möglich beizuwohnen, S. 11.

B. (26. Weinmonat.) Einſtweilige Erſetzung einiger abweſender Mitglieder der diplomatiſchen Kommiſſion; das Begehren des Herrn Landammanns Heer, ihn der Theilnahme an den Kommiſſionsberathungen zu entheben, wird nicht angenommen, S. 11.

§. IV. Eidgenöſſiſche Militärkommiſſion 12

A. (11. Weinmonat 1814.) Beſchluß, in die eidg. Militärkommiſſion zwei oder drei neue Mitglieder zu ernennen, S. 12.

Seite

B. (12. Weinmonat.) Wahl zweier Mitglieder in die Militärkommiſſion, S. 12.

C. (18. Weinmanat.) Dem Herrn Oberſten van Luternau, von Bern, wird die begehrte Entlaſſung aus der eidg. Militärkommiſſian ertheilt, S. 12.

§. V. Verhältniſſe der Tagſatzung zu dem Auslande 12

A. Verhältniſſe der Tagſatzung zu den vier großen koalieten Mächten: Großbeitannien, Oeſterreich, Preußen und Rußland, S. 12.

I. (9. Herbſtmanat 1814.) Beſchluß, betreffend die Natifikatian der erfolgtrn Kanſtituirung der Eidgenoſſenſchaft an die vier großen verbündeten und die übrigen mit der Schweiz in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtehenden Mächte, namentlich an die auf dem Kongreß in Wien vereinigten verbünbeten Manarchen, S. 12 u. 13. Nate an die Miniſter von Oeſterreich, Rußlond, Graßbritannien und Preußen über die Kanſtituirung der Eidgenaſſenſchaft, S. 13 u. 14.

II. Verweiſung auf §. XXIII des Abſchieds, betreffend das vom öſterreichiſchen Herrn Geſandten wegen der Unruhen im Kanton Teſſin dem Herrn Oberſtlieutenant van Sonnenberg zugeſtellte offene Schreiben, S. 14.

III. (12. Herbſtmanot.) Note on die Miniſter von Oeſterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, anzeigend, daß die Stände Bern und Freyburg dem neuen Bundesvertrag beigetreten ſeyen, S. 14.

IV. (13. Herbſtmanat.) Nate on die Miniſter ber nämlichen Mächte: Anzeige, betreffend das Perſonale der außerordentlichen eidg. Geſandtſchaft auf den Kongreß in Wien, S. 14 u. 15.

V. (13. Herbſtmanat.) Nate an die Miniſter der nämlichen Mächte, betreffend die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den Schweizerbund, S. 15.

VI. (17. Herbſtmonat.) Rückäußerung der Miniſter von Oeſterreich, Großbritannien und Rußland vom 16. Herbſtmanat auf die Notifikation der Kanſtituirung der Eidgenaſſenſchaft; Mittheilung derſelben an bie Standesgeſandtſchaften, S. 15 u. 16.

VII. (21. Herbſtmanat.) Rückäußerung des Königlich-preußiſchen Geſandten vom 16. Herbſtmanat auf die nämliche Natifikatian, S. 16.

VIII. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes in Betreff der Abordnung einer eidg. Geſandtſchaft auf den Kangreß in Wien und deren Verhandlungen mit den Geſondtſchaften auswärtiger Mächte daſelbſt, S. 17.

IX. Verweiſung auf ben im §. XXIII enthaitenen Notenwechſel in Bezug auf die Angelegenheiten des K. Teſſin zwiſchen den Miniſtern von Großbritonnien nnd Rußland einer- und der Tagſatzung anderſeits, S. 17.

X. Verweiſung auf §. XXI des Abſchiedes, betreffend die Note der Miniſter der verbündeten Mächte wegen der Angelegenheiten des Kantons St. Gallen, S. 17.

XI. (28. Wintermonat.) Note der Miniſter von Oeſterreich, Großbritonnien und Rußland: Anzeige, daß die auf dem Kangreß in Wien vereinigten Mächte die Angelegenheiten der Schweiz behondeln; Einlabung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe; hierauf beſchloſſene Antwart, S. 17.

XII. (1. Chriſtmanat.) Mittheilung obiger Note der Miniſter von Oeſterreich, Großbritannien und Rußlond an die Stände, S. 17 u. 18.

XIII. (3. Chriſtmanat.) Note des preußiſchen Herrn Geſandten vam 30. Wintermanat, gleichen Inhalts, wie die untrr Nummer XI bemerkte Nate der Miniſter van Oeſterreich ꝛc.; gleichmäßige Mittheilung derſelben an die Stänbe und Verdankung gegen den Herrn Geſandten, S. 18. Wortlaut der dießfalls von Seite der Tagſatzung on die Miniſter van Oeſterreich, Rußlond, Großbritannien und Preußen erlaſſenen Rückäußerung, S. 18.

XIV. Verweiſung auf §. XXIII des Abſchiedes, betreffend die Verhandlungen mit den Geſandtſchaften der verbündeten Mächte über die Verfaſſungsangelegenheit des K. Teſſin,

Seite

und die daherigen Verbalnoten des öſterreichiſchen Herrn Geſandten vom 25. Winſermonat und 1. Chriſtmonat 1814, S. 18.

XV. Verweiſung auf §. XXI des Abſchiedes, betreffend die Korreſpondenz zwiſchen dem öſterreichiſchen Herrn Geſandten und der Regierung des Kanlons Schwyz wegen der Angelegenheiten des Kantons St. Gallen, S. 19.

B. Verhältniſſe der Tagſatzung zu einzelnen auswärtigen Mächten und deren diplomatiſchen Agentſchaften in der Schweiz, S. 19.

I. Verhältniß der Tagſatzung zu Oeſterreich und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 19.

A. Verweiſung auf §. XXVII des Abſchiedes, betreffend die öſterreichiſche Geſandtſchaftsnote vom 21. Auguſt in Bezug auf die Verhältniſſe des Generalgouvernements des Fürſtenthums Pruntrut zu dem ehemaligen ſchweizeriſchen Theil des Bisthums Baſel, S. 19.

B. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, betreffend das Notifikationsſchreiben der Tagſatzung über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft ꝛc. an S. M. den Kaiſer von Oeſterreich und an den öſterreichiſchen Staatskanzler Fürſten von Metternich, S. 19.

C. (6. Weinmonat.) Antwortſchreiben S. M. des Kaiſers von Oeſterreich auf die Beglückwünſchungsſchreiben der Tagſatzung vom 17. Mai und 5. Brachmonat, S. 19. Verdankung desſelben gegen den öſterreichiſchen Herrn Geſandten und Mittheilung an die Stände, S. 19.

D. (12. Weinmonat.) Anzeige der Geſandtſchaft von Bern über einen Anſtand mit der öſterreichiſchen Geſandtſchaft wegen Arretirung und Auslieferung dreier mit einem Geleitsbriefe gedachter Geſandtſchaft verſehener Angehörigen von Freyburg an die Regierung dieſes Standes, S 19 u. 20. Wortlaut verſchiedener hierauf bezüglicher Aktenſtücke, S. 20—24. Berathung; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 24.

E. (25. Weinmonat.) Note an die öſterreichiſche Geſandtſchaft, betreffend die Unterzeichnung und Beſchwörung des neuen Bundesvertrags und den hierfür zu wählenden Zeitpunkt, S. 24 u. 25.

F. Verweiſung auf §. XXVII des Abſchiedes, betreffend den Notenwechſel zwiſchen dem öſterreichiſchen Herrn Geſandten und der Tagſatzung in Bezug auf die Verhältniſſe des Generalgouvernements des Fürſtenthums Pruntrut zu dem ehemaligen Theil des ſchweizeriſchen Bisthums Baſel, zu Ende Jenners und zu Anfang Hornungs 1815, S. 25.

G. Verweiſung auf §. XXIII des Abſchiedes, betreffend die Verhandlungen mit der öſterreichiſchen Geſandtſchaft in Bezug auf die Verhaftung des Angelo Maria de Stoppani, von Lauis, S. 25.

H. Verweiſung auf die folgende Nummer II, E in Bezug einer Verbalnote an die Regierung von Freyburg wegen eines gegen freyburgiſche Angehörige ausgefällten Strafurtheils, S. 25.

II. Verhältniß der Tagſatzung zu Rußland und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 25.

A. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, betreffend das an S. M. den Kaiſer von Rußland und den Grafen von Neſſelrode, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, erlaſſene Notifikationsſchreiben der Tagſatzung über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft ꝛc., S. 25.

B. (24. Herbſtmonat 1814.) Note des ruſſiſchen Herrn Geſandten vom 24. Herbſtmonat: Anzeige über ſeine bevorſtehende Abreiſe auf den Kongreß in Wien und die einſtweilige Uebertragung der Geſandtſchaftsgeſchäfte an Herrn Baron von Krudener; verbindliche Rückäußerung der Tagſatzung, welche dem Herrn Geſandten durch eine Deputation derſelben überreicht werden ſoll, S. 25 u. 26.

C. (18. Jenner 1815.) Beſchwerde des Kaiſerlich-ruſſiſchen Geſchäftsträgers, Herrn Barons von Krudener, vom 7. Jenner, betreffend die Beſtrafung einiger freyburgiſcher Angehörigen hinſichtlich ihrer Verhältniſſe mit der ruſſiſchen Geſandtſchaft; Andringen der Geſandtſchaft von Freyburg; Ueberweiſung dieſer Angelegenheit an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 27 u. 28.

Seite

D. (1. Hornung.) Mündlicher Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über den vorſtehenden Gegenſtand; Minoritätsgutachten, S. 28. Berathung; Beſchluß, S. 28 u. 29. Wortlaut der Rückäußerung an den ruſſiſchen Herrn Geſchäftsträger, S. 29.

E. Wortlaut einer der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien zu Handen der Regierung von Freyburg den 14. Hornung 1815 durch Herrn Grafen von Capodiſtria zugeſtellten Verbalnote in Bezug auf die aben (C u. D) behandelte Angelegenheit, S. 30.

III. Verhältniß der Tagſatzung zu Preußen und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 30.

Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, betreffend die an S. M. den König von Preußen und den Grafen von Hardenberg, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, erlaſſenen Ratifikationsſchreiben der Tagſatzung über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft ꝛc., S. 30.

IV. Verhältniß der Tagſatzung zu Großbritannien und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 30.

A. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, betreffend das an Lord Caſtlereagh, Königlich-großbritanniſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, erlaſſene Notifikationsſchreiben der Tagſatzung über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft ꝛc., S. 30.

B. (22. Weinmonat 1814.) Note des großbritanniſchen Herrn Geſandten vom 24. Weinmonat, anzeigend, daß er auf den Kongreß nach Wien abreiſe, und daß der Legationsſekretär, Herr Addington, einſtweilen die Geſandtſchaftsgeſchäfte beſorgen werde; verbindliche Rückäußerung der Tagſatzung, welche eine Deputation derſelben dem Herrn Geſandten überreichen wird, S. 30 u. 34.

V. Verhältniß der Tagſatzung zu Frankreich und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 32.

A. (9. Herbſtmonat 1814.) Notifikationsſchreiben der Tagſatzung an S. M. den König von Frankreich über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft, S. 32. Begleitnote an den franzöſiſchen Herrn Geſandten, S. 32.

B. (24. Weinmonat.) Antwort des franzöſiſchen Herrn Geſandten vom 24. Weinmonat auf die vorſtehende Natifikation, S. 33.

C. (4. Weinmanat.) Schreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten an die franzöſiſche Geſandtſchaft über die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den Schweizerbund, S. 33.

D. Verweiſung: in Bezug auf die Verhandlungen mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft wegen des Gebrauches der Straße von Verſoix nach Genf für die eidg. Truppen auf §. XV; wegen der Bewaffnungen in einzelnen Kantonen im Hornung 1815 auf §. XIX; wegen des kapitulirten Militärdienſtes in Frankreich auf §. XXX; wegen der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich auf §. XXXI des Abſchiedes, S. 34.

VI. Verhältniß der Tagſatzung zum päpſtlichen Stuhl und zu deſſen Nunziatur in der Schweiz, S. 34.

A. Verweiſung auf §. XXIII des Abſchiedes, betreffend das Schreiben der päpſtlichen Nunziatur an den Stand Teſſin vom 21. Herbſtmonat, die Immunität für die dortige Geiſtlichkeit anſprechend, S. 34.

B. Verweiſung auf §. XXXII des Abſchiedes, betreffend die Eröffnungen der päpſtlichen Nunziatur über die Abtrennung der Schweizerkantone vom Bisthum Konſtanz, S. 34.

VII. Verhältniß der Tagſatzung zu den Niederlanden und deren Geſandtſchaft in der Schweiz, S. 34.

A. (9. Herbſtmonat 1814.) Notifikationsſchreiben der Tagſatzung über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft an den ſouveränen Fürſten der Niederlande, S. 34 u. 35. Einbegleitungsnote an den niederländiſchen Herrn Geſandten, S. 35.

B. (10. Herbſtmonat.) Antwort des niederländiſchen Herrn Geſandten vom 24. Auguſt 1814 auf das an den ſouveränen Fürſten der Niederlande am 16. desſelben Monats gerichtete Beglückwünſchungsſchreiben, S. 35 u. 36.

Seite

C. (24. Wintermonat.) Rückäußerung des ſouveränen Fürſten der Niederlande vom 12. Wintermonat auf obiges Notifikationsſchreiben (A), durch den niederländiſchen Herrn Geſandten am 23. Wintermonat einbegleitet, S. 36. Erwiederung an den letztern, S. 36.

VIII. Verhältniß der Tagſatzung zu Bayern und zu deſſen Geſandtſchaft in der Schweiz, S. 37.

A. (9. Herbſtmonat.) Notifikationsſchreiben der Tagſatzung an S. M. den König von Bayern über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft, S. 37. Einbegleitungsnote an den bayeriſchen Herrn Geſandten, S. 37.

B. (17. Herbſtmonat.) In den Kommiſſionsbericht vom 16. Mai 1814 in Betreff des von Bayern geſtellten Begehrens um Auslieferung bayeriſcher Ausreißer und flüchtiger Konſkribirter, wird für einmal nicht eingetreten, S. 38.

C. (11. Jenner 1815.) Rückäußerung S. M. des Königs von Bayern vom 19. Chriſtmonat auf das vorſtehende Notifikationsſchreiben (A); Begleitnote des Herrn Geſandten vom 4. Jenner 1815, S. 38 u. 39. Erwiederung gegen dieſen letztern, S. 39.

IX. Verhältniß der Tagſatzung zu Württemberg und zu deſſen Geſandtſchaft in der Schweiz, S. 39.

A. (9. Herbſtmonat 1814.) Notifikationsſchreiben der Tagſatzung an S. M. den König von Württemberg über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft, nebſt Einbegleitungsnote an den württembergiſchen Herrn Geſandten, S. 39.

B. (28. Wintermonat 1814.) Rückäußerung S. M. des Königs von Württemberg vom 9. Wintermonat auf obiges Notifikationsſchreiben, nebſt Begleitnote des württembergiſchen Herrn Geſandten vom 25. desſelben Monats, S. 39 u. 40. Erwiederung an dieſen letztern, S. 40.

X. Verhältniß der Tagſatzung zu Baden und zu deſſen Geſandtſchaft in der Schweiz, S. 40.

A. (9. Herbſtmonat.) Notifikationsſchreiben der Tagſatzung an S. K. H. den Großherzog von Baden über die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft, nebſt Begleitnote an den badiſchen Herrn Geſandten, S. 40.

B. Verweiſung auf §. XXXI des Abſchiedes, betreffend die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, S. 40.

XI. Verhältniß der Tagſatzung zu Neapel und zu deſſen Geſandtſchaft in der Schweiz, S. 41.

A. (10. Herbſtmonat 1814.) Schreiben des neapolitaniſchen Herrn Geſchäftsträgers vom 28. Auguſt, enthaltend die Anzeige über die Eröffnung der neapolitaniſchen Seehäfen für die Flaggen aller Nationen; Verdankung dieſer Mittheilung, S. 41.

B. (8. Hornung 1815.) Beſchwerdenote des neapolitaniſchen Herrn Geſchäftsträgers vom 22. Jenner über das Unterbleiben eines Notifikationsſchreibens der Tagſatzung an den König von Neapel, betreffend die Abſchließung des neuen Bundesvertrags, S. 41 u. 42. Beſchluß über die hierauf zu ertheilende Antwort, S. 42. Wortlaut derſelben, S. 42 u. 43.

C. (1. März.) Schreiben des vorbemeldten Geſchäftsträgers vom 22. Hornung, betreffend die noch nicht erfolgte Notifikation der Abſchließung des neuen Bundesvertrags an den König von Neapel, S. 43. Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 43.

XII. Verhältniß der Tagſatzung zum Königreich Hannover, S. 44.

A. (29. Weinmonat 1814.) Note des hannoverſchen Staats- und Kabinettsminiſters an den ſchweizeriſchen Geſchäftsträger in Wien, d. d. 12. Weinmonat 1814, die Annahme des Königstitels für den Souverän von Hannover anzeigend, S. 44. Auftrag zur Erwiederung dieſer Anzeige an die eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, S. 44.

Seite

B. (18. Jenner 1815.) Vorlegung der von der eidg. Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien dem hannoverschen Staats- und Kabinettsminister auf dessen vorstehende Notifikation am 3. Jenner ertheilten Erwiederung; Wortlaut dieser letztern, S. 45.

§. VI. Eidgenössische Abordnung an den europäischen Kongreß in Wien. . . 45

A. Ernennung der Gesandtschaft; Ertheilung von Vollmachten und Instruktionen an dieselbe, sowie hierauf bezügliche Beschlüsse, bis zu ihrem Eintreffen in Wien, S. 45.

I. Verweisung auf §. V des Abschiedes, betreffend die Abordnung einer außerordentlichen eidg. Gesandtschaft auf den Kongreß in Wien, S. 45.

II. (12. Herbstmonat 1814.) Bestellung dieser Gesandtschaft in den Personen der Herren Bürgermeister von Reinhard, Staatsrath von Montenach und Bürgermeister Wieland, S. 45 u. 46.

III. (15. Herbstmonat.) Vorlegung des Entwurfes einer Instruktion an vorgedachte Gesandtschaft; artikelweise Berathung desselben, S. 46—48. Wortlaut der beschlossenen Instruktion, S. 48.

IV. (15. Herbstmonat.) Das Begehren von Ury auf Bewirkung günstigerer Handelsverhältnisse in der Lombardei und auf Restitution des borromäischen Kollegiums in Mailand an die betreffenden katholischen Stände wird der eidg. Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien zur Unterstützung empfohlen, S. 48.

V. (16. Herbstmonat.) Schreiben der Tagsatzung an die verbündeten Monarchen, Ihre Majestäten den Kaiser von Oesterreich, den Kaiser von Rußland und den König von Preußen, enthaltend die Dankesbezeigung der Eidgenossenschaft für erhaltene Theilnahme und Unterstützung ꝛc., nebst Empfehlung ihrer Interessen bei dem dermaligen europäischen Friedenskongreß, S. 48—51. Schreiben der Tagsatzung an die auf dem Kongreß in Wien befindlichen dirigirenden Minister von Oesterreich, Rußland, Preußen, Großbritannien und Frankreich, enthaltend das Ansuchen um wohlwollende Aufnahme der eidg. Gesandtschaft ꝛc., S. 51—53. Vollmachtsakt der eidg. Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien, S. 53—55.

VI. Verweisung auf §. XV des Abschiedes, betreffend die Aufträge an die eidg. Kongreßgesandtschaft in Wien wegen des Gebrauches der Straße von Versoix nach Genf, S. 55.

B. Verhandlungen seit der Anzeige über das Eintreffen der schweizerischen außerordentlichen Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien bis zu dem Berichte, daß sich ein besonderes Ministerialcomité mit den Angelegenheiten der Schweiz befasse, S. 55.

I. (11. Weinmonat.) I. Bericht obiger eidg. Gesandtschaft vom 30. Herbstmonat, ihre Ankunft in Wien anzeigend, S. 55.

II. (12. Weinmonat.) II. Bericht der eidg. Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien vom 5. Weinmonat: Audienzen bei dem Fürsten von Metternich und bei S. M. dem Kaiser von Oesterreich, S. 55.

III. Wortlaut der von der eidg. Gesandtschaft auf dem Kongreß in Wien dem großbritannischen Staatsminister, Lord Castlereagh, am 10. Weinmonat eingereichten Verbalnote, die Hauptbegehren der Tagsatzung an die Hohen Mächte aufzählend, S. 56.

IV. (20. Weinmonat.) III. u. IV. Bericht gedachter Gesandtschaft vom 11. Weinmonat; Wortlaut des III. Berichtes über die Audienzen bei den Bevollmächtigten von Großbritannien und Frankreich, Lord Castlereagh und Fürst von Talleyrand; Inhalt des IV. Berichtes; Wichtigkeit der Herstellung von Ruhe und Ordnung in den Kantonen St. Gallen und Tessin, S. 56—58. Berathung; Mittheilung dieser Berichte an die Standesgesandtschaften, S. 58.

V. (29. Weinmonat.) V. u. VI. Bericht der Gesandtschaft vom 19. Weinmonat: Audienz bei dem russischen Staatsminister, Herrn Grafen von Nesselrode; Anzeige über Aufstellung eines ministeriellen Comité zur Untersuchung der schweiz. Angelegenheiten; Verdankung des Berichtes, S. 58 u. 59.

Seite

Verweiſung auf §. V des Abſchiedes, betreffend die Notifikation über Erhebung der hannoverſchen Staaten zu einem Königreiche, S. 59.

VI. (31. Weinmonat.) VII. Bericht der Geſandtſchaft vom 22. Weinmonat, verſchiedene Anzeigen enthaltend; Hinblick auf die Angelegenheiten von St. Gallen u. Teſſin ꝛc., S. 59.

VII. (2. Wintermonat.) VIII. Bericht der Geſandtſchaft vom 26. Weinmonat: Audienz bei S. M. dem Kaiſer von Rußland ꝛc., S. 59 u. 60; Mittheilung dieſes Berichtes an die Standesgeſandtſchaften und die von der Tagſatzung abweſenden Stände ꝛc., S. 60.

VIII. (4. Wintermonat.) Schreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten an die eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, betreffend die Wirren in den Kantonen und die unerläßliche Nothwendigkeit, die Territorialanſprachen einiger Stände, aus welchen dieſelben hauptſächlich hervorgegangen, zu beſeitigen ꝛc., S. 60 u. 61.

IX. (12. Wintermonat.) IX. Bericht obiger Geſandtſchaft vom 2. Wintermonat: Audienzen; unveränderter Stand der ſchweiz. Angelegenheiten, S. 61.

X. Verweiſung auf §. XXVIII des Abſchiedes, betreffend die Mittheilung der Tagſatzungsverhandlungen vom 12. Wintermonat in Bezug auf Veltlin, Cleven u. Worms, an die eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, S. 61.

XI. (16. Wintermonat.) X. Bericht gedachter Geſandtſchaft vom 9. Wintermonat: Ausſicht auf baldige Erledigung der Frage wegen der Territorialanſprachen; Ernennung des Herzogs von Dalberg zum Bevollmächtigten von Frankreich in das Miniſterialcomité für die ſchweiz. Angelegenheiten; dießfällige Korreſpondenz zwiſchen dem Fürſten von Talleyrand und der eidg. Kongreßgeſandtſchaft; Winke über die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, des status quo ꝛc., S. 61 u. 62. Verdankung dieſes Berichtes, S. 62.

XII. (19. Wintermonat.) Mittheilung der Tagſatzungsverhandlungen über die Spannung in einigen weſtlichen Kantonen, über die Angelegenheiten der Stände St. Gallen, Solothurn und Teſſin; ferner über die auf den 5. Jenner 1815 angeſetzte Beſchwörung des Bundes u. ſ. f. — an die eidg. Kongreßgeſandtſchaft, S. 63.

XIII. (23. Wintermonat.) Mittheilung eines Berichtes des ſchweiz. Geſchäftsträgers in Mailand über die beabſichtigte Abtrennung eines Theils des K. Teſſin — an die nämliche Geſandtſchaft; Wortlaut desſelben, S. 63 u. 64.

C. Von der erfolgten Anzeige, daß ſich ein beſonderes Miniſterialcomité mit den Angelegenheiten der Schweiz befaſſe, bis zum Ende der II. Periode, S. 64.

I. (24. Wintermonat.) XI. Bericht der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien vom 16. Wintermonat: Verſammlung des von den verbündeten Mächten aufgeſtellten miniſteriellen Comité am 15. Wintermonat; Anbringen der eidg. Geſandtſchaft; Inzident über die Art und Weiſe der Erledigung der Territorialanſprachen einiger Stände an andere ꝛc., S. 64—67. Berathung, S. 67 u. 68. Konkluſum: Verdankung der Verwendung der Geſandtſchaft in Bezug auf die allgemeinen Intereſſen der Schweiz; Billigung der Aeußerungen der Mehrheit der Geſandtſchaft in Betreff der Verhandlung über die Erledigung der Territorialanſprachen; Beſtimmung wegen Geheimhaltung dieſes Berichtes, S. 68.

II. Verweiſung auf die Abſchiedsbeilage B, enthaltend das Protokoll des Miniſterialcomité über die ſchweiz. Angelegenheiten vom 14. u. 15. Wintermonat, S. 68.

III. (25. Wintermonat.) Mittheilung obiger Schlußnahme der Tagſatzung vom 24. Wintermonat an die eidg. Geſandtſchaft in Wien, in Erwiederung auf ihren XI Bericht, S. 68 u. 69.

IV. (28. Wintermonat; 6. Chriſtmonat.) Erklärungen von Ury, Luzern und Freyburg in Bezug auf die Schlußnahme vom 24. Wintermonat wegen Billigung oder Mißbilligung des Benehmens der eidg. Geſandtſchaft in Wien, S. 69.

V. (1. Chriſtmonat.) XII. Bericht gedachter Geſandtſchaft vom 23. Wintermonat: eingetretener Stillſtand in Behandlung der ſchweiz. Angelegenheiten; Einleitungen der eidg.

Geſandtſchaft bei den Herren von Capodiſtria und Stratford Canning in Betreff der Beiziehung eines franz. Bevollmächtigten zu Berathung der ſchweiz. Angelegenheiten ꝛc.; Verdankung dieſes Berichtes, S. 70. Bemerkungen über die Unſchicklichkeit der Veröffentlichung der Berichte der eidg. Kongreßgeſandtſchaft und über die dagegen zu treffenden Vorſorgen, S. 70.

VI. (3. Chriſtmonat.) Schreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten an die eidg. Geſandtſchaft in Wien, betreffend die Vorkehrungen gegen die Veröffentlichung ihrer Berichte; die Theilnahme eines franz. Bevollmächtigten an den Konferenzen über die ſchweiz. Angelegenheiten; das Schreiben des Comité de l'Erguël in Bezug auf die künftigen Verhältniſſe der ehemaligen biſchöflich-baſelſchen Lande; den endlich zu Stande gebrachten Entwurf einer Verfaſſung des K. Teſſin ꝛc., S. 70 u. 71.

VII. (6. Chriſtmonat.) XIII. Bericht der Kongreßgeſandtſchaft vom 26. Wintermonat: Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms ꝛc.; Verdankung desſelben, S. 71 u. 72.

VIII. (8. Chriſtmonat.) XIV. Bericht der Geſandtſchaft vom 30. Wintermonat; Bemerkung über die Auftritte in Solothurn ꝛc.; Verdankung desſelben, S. 72.

IX. (11. Chriſtmonat.) Schreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten an die eidg. Geſandtſchaft in Wien; Mittheilung der Verfaſſung von Teſſin, der Tagſatzungsverhandlungen vom 8. Chriſtmonat über die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms; der Verhandlungen über die Beſchwörung des Bundes ꝛc., S. 72.

X. Mittheilung eines aperçu sur la position politique et topographique de l'ancien évêché de Bâle und einer Verbalnote über die Berichtigung der Schweizergränzen, durch die eidg. Kongreßgeſandtſchaft an den Hrn. Freiherrn von Humboldt zu Handen des Miniſterialcomité, S. 73.

XI. (14. Chriſtmonat.) XV. Bericht der eidg. Geſandtſchaft vom 7. Chriſtmonat: Fortſetzung der Arbeiten des mit den Schweizerangelegenheiten beauftragten miniſteriellen Comité (Protokoll desſelben vom 30. Wintermonat und 2. Chriſtmonat); Audienz der Geſandtſchaft bei S. M. dem Könige von Preußen; Verdankung dieſes Berichtes, S. 73.

XII. (15. Chriſtmonat.) Notifikationsſchreiben an die eidg. Kongreßgeſandtſchaft über den plötzlichen Hintritt des Herrn Bürgermeiſters von Eſcher, Präſidenten der Tagſatzung; fortgeſetzte Mittheilung der Tagſatzungsverhandlungen über die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms, S. 73 u. 74.

XIII. (28. Chriſtmonat.) XVI., XVII., XVIII. Bericht der eidg. Geſandtſchaft in Wien vom 14., 15. und 18. Chriſtmonat; Wortlaut des XVI. Berichtes, betreffend die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms; Verhandlungen vor dem miniſteriellen Comité den 13. Chriſtmonat ꝛc.; Denkſchrift der graubündneriſchen Bevollmächtigten auf dem Kongreß in Wien, vom 25. Weinmonat 1814, betreffend die Confisca in Veltlin, Cleven und Worms, S. 74—77. XVII. Bericht: Eintritt des Herzogs von Dalberg in das mit den Schweizerangelegenheiten beauftragte miniſterielle Comité ꝛc., S. 77. XVIII. Bericht: Verhandlungen vor gedachtem Comité den 15. Chriſtmonat über die Konfiskation bündneriſchen Eigenthums in Veltlin, Cleven und Worms; über die Vereinigung dieſer Landſchaften mit Graubünden; über die engliſchen Fonds und die Beſtimmung derſelben zu Tilgung der helvetiſchen Staatsſchuld, S. 77. Protokolle des Miniſterialcomité vom 10., 13. u. 15. Chriſtmonat, S. 77. Verdankung obiger Berichte, S. 77 u. 78. Verwahrung von Bern in Bezug auf die engliſchen Fonds, S. 78. Schreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten an die eidg. Kongreßgeſandtſchaft, die Berichte XVI—XIX verdankend und die Tagſatzungsberathung über den Verſchub des Bundesſchwurs einbegleitend, S. 78.

XIV. Verweiſung auf §. VII des Abſchiedes, betreffend den auf den XIX. Bericht der eidg. Geſandtſchaft in Wien beantragten Verſchub des Bundesſchwurs, S. 78.

XV. (7. Jenner 1815.) XX. Bericht der eidg. Geſandtſchaft in Wien vom 21. Chriſtmonat: Empfang der Aufträge wegen Veltlin, Cleven und Worms u. ſ. f.; Protokolle des Miniſterialcomité in den ſchweizeriſchen Angelegenheiten vom 17. u. 19. Chriſtmonat; Verdankung dieſes Berichtes, S. 78 u. 79.

Seite

XVI. (9. Jenner.) Schreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten an die eidg. Kongreßgeſandtſchaft; Mittheilung der Tagſatzungsverhandlungen vom 4. Jenner, betreffend den Verſchub des Bundesſchwurs und die Angelegenheiten von Veltlin, Eleven und Worms, S. 79.

XVII. (11. Jenner.) XXI. Geſandtſchaftsbericht vom 4. Jenner: einſtweiliger Stillſtand in den ſchweiz. Angelegenheiten ꝛc.; Verdankung dieſes Berichtes, S. 79.

XVIII. (18. Jenner.) XXII. Geſandtſchaftsbericht vom 7. Jenner: Unterredung mit den ruſſiſchen und großbritanniſchen Miniſtern (Capodiſtria und Stratford Canning) über die Angelegenheiten von Veltlin, Eleven und Worms ꝛc.; Verdankung dieſes Berichtes, S. 79 u. 80. Abſchiedsbeilage Litt. H, enthaltend verſchiedene auf die Angelegenheiten von Veltlin, Eleven und Worms bezügliche Aktenſtücke, S. 80.

XIX. (25. Jenner.) XXIII. und XXIV. Bericht der Kongreßgeſandtſchaft vom 14. u. 18. Jenner: Angelegenheiten von Veltlin, Eleven und Worms; Anzeige, der Bericht des Miniſteriolcomité über die Angelegenheiten der Schweiz ſey dem Fürſten von Metternich zu Handen des Kongreſſes übergeben worden, S. 80 u. 81. Verdankung dieſes Berichtes; dießfallſiges Präſidialſchreiben an die Kongreßgeſandtſchaft, enthaltend zugleich Nachrichten über die Lage der Dinge in den Kantonen Teſſin, St. Gallen und Schwyz, S. 81 u. 82. Protokoll des Miniſterialcomité über die ſchweiz. Angelegenheiten vom 16. Jenner 1815, S. 82. Korreſpondenz zwiſchen der Regierung von Graubünden und der eidg. Kongreßgeſandtſchaft in Wien in Bezug auf die Angelegenheiten von Veltlin, Eleven und Worms, S. 82.

XX. (1. Hornung.) XXV. Bericht der Kongreßgeſandtſchaft in Wien vom 25. Jenner: Anzeige, daß der Bericht des miniſteriellen Comité über die Angelegenheiten der Schweiz unter den Geſandten der am Pariſerfrieden Antheil habenden Mächte in Zirkulation geſetzt ſey, S. 82.

XXI. (13. Hornung.) XXVI. Bericht der Kongreßgeſandtſchaft vom 4. Hornung: Anzeige, vorgedachtes Bericht des Miniſteriolcomité ſey noch nicht in Behandlung gefallen, S. 82.

XXII. (18. Hornung.) XXVII. Bericht der Kongreßgeſandtſchaft vom 10. Hornung: Hangender Zuſtand der ſchweiz. Angelegenheiten im Allgemeinen; Angelegenheiten von Veltlin, Eleven und Worms ꝛc., S. 82. Eingabe der graubündneriſchen Deputation an S. M. den Kaiſer von Oeſterreich, betreffend die Angelegenheiten von Veltlin, Eleven und Worms, S. 82. Eingabe des Bevollmächtigten von Waadt und Teſſin, betreffend den von dem Miniſterialcomité über die Angelegenheiten der Schweiz erſtatteten Bericht, S. 82. Auszug aus dem Protokoll der Kongreßverhandlungen der acht großen Mächte über die Schweizerangelegenheiten vom 9. Hornung 1815, S. 82.

XXIII. (25. Hornung.) XXVIII. Geſandtſchaftsbericht vom 15. Hornung: fortwährender Stillſtand in Behandlung der Schweizerangelegenheiten ꝛc., S. 82 u. 83.

XXIV. (1. März.) XXIX. Geſandtſchaftsbericht vom 21. Hornung: Unterredung der Geſandtſchaft mit dem Herrn Baron von Weſſenberg und mit andern Mitgliedern des Miniſteriolcomité wegen beförderlicher Erledigung der Schweizerangelegenheiten; Beſuch bei dem Herzog von Wellington, der an die Stelle des Lord Caſtlereagh trete; mißliche Lage der Angelegenheiten von Veltlin, Eleven und Worms ꝛc., S. 83. Eingabe der graubündneriſchen Abgeordneten an die eidg. Kongreßgeſandtſchaft vom 12. Hornung 1815, betreffend die Einverleibung von Veltlin, Eleven und Worms in den Kanton Graubünden; dießfallſiges Schreiben der eidg. Kongreßgeſandtſchaft an die Herren von Capodiſtria und Stratford Canning, S. 83 u. 84. Protokoll des Miniſteriolcomité über die ſchweiz. Angelegenheiten vom 20. Hornung 1815, S. 84.

§. VII. Berathungen über die neu zu begründenden Bundeseinrichtungen, ſowie über die endliche politiſche Reorganiſation der Schweiz überhaupt 85

A. Annahme des neuen Bundesvertrags, S. 85.

I. (6. Herbſtmonat 1814.) Berichtigung einer Stelle im Protokoll vom 16. Auguſt auf Begehren der Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau und Waadt, betreffend den neuen Bundesvertrag, S. 85.

Seite

II. (6. Herbſtmonat.) Präſidialvortrag in Bezug auf die Annahme des am 16. Auguſt beſchloſſenen Entwurfes eines Bundesvertrags und der begleitenden Uebereinkunft zur Erledigung der Territorialanſprachen; Urſachen des Ausbleibens einiger Geſandtſchaften; daheriger Schluß der Kantonsgemeinde von Schwyz vom 28. Auguſt, S. 85 u. 86. Eröffnung der Standesvoten über Annahme des Bundesvertrags und beſagter Uebereinkunft ab Seite der Geſandtſchaften von Ury, Unterwalden ob dem Wald, Luzern, Glarus, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Zürich, S. 86—89. Zweite Umfrage, S. 89 u. 90. Verſchub der Abſtimmung, S. 90.

III. (8. Herbſtmonat.) Annahme des neuen Bundesvertrags durch den K. Zug (Wortlaut des daherigen Aktes), ſowie der begleitenden Uebereinkunft, S. 90. Anzeige von der vorläufigen Genehmigung des neuen Bundesvertrags durch den Großen Rath von Appenzell Inner-Rhoden, S. 91.

IV. (8. Herbſtmonat.) Abſtimmung über den Entwurf des Bundesvertrags und die Uebereinkunft zur Erledigung der Territorialanſprachen; dießfallſige Präſidialeinleitung, S. 91.

a. Erſte Abſtimmung: über den Art. I des Entwurfes; ſie bleibt ohne Mehrheit, S. 91.

b. Zweite Abſtimmung: über den durch Auslaſſung einer Phraſe modifizirten Artikel I des Entwurfes und über die damit in Verbindung gebrachte Uebereinkunft; Annahme des Bundesvertrags, S. 92.

c. Dritte Abſtimmung: Nichtanwendbarkeit des Art. V des Bundesvertrags auf die Beurtheilung der Territorialanſprachen einiger Stände, S. 92.

d. Vierte Abſtimmung: über die beſondere Uebereinkunft vom 16. Auguſt; dießfallſige Erklärungen von St. Gallen, Aargau und Thurgau, S. 92. Aeußerungen von Waadt, Bern und Glarus, S. 93. Annahme gedachter Uebereinkunft, S. 93.

e. Fünfte Abmehrung: Erklärung der Unzertrennlichkeit der Annahme des Bundesvertrags und der beſondern Uebereinkunft, S. 93.

f. Konkluſum: die vorbehaltenen Ratifikationen ſollen vor der Beſchwörung des Bundes erklärt werden, S. 93.

g. Auftrag an die eidg. Kanzlei, die Verhandlungen vom 8. Herbſtmonat in eine förmliche Urkunde zuſammenzufaſſen und in künftiger Sitzung vorzulegen, S. 93.

V. (9. Herbſtmonat.) Erklärung von Ury und Obwalden in Bezug auf den vierten Artikel der Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814, S. 93.

Erklärung von Ury, Glarus, Zug, Bern und Obwalden gegen die von einigen Ständen in Betreff der Uebereinkunft vom 16. Auguſt am 8. Herbſtmonat an das Protokoll geſtellten Vorbehälte, S. 93. Obwaldens Erklärung in Bezug auf deſſen erhöhten Zolltarif, S. 93.

VI. (9. Herbſtmonat.) Vorlegung des Entwurfes einer Urkunde über die Annahme des Bundesvertrags zwiſchen den Kantonen der Schweiz und der begleitenden Uebereinkunft vom 16. Auguſt, S. 93 u. 94.

a. Genehmigung des vorgelegten Entwurfes; Wortlaut der Urkunde, S. 94.

b. Auftrag an die diplomatiſche Kommiſſion, eine Eidesformel zur Beſchwörung des Bundes zu entwerfen, S. 94.

VII. (9. Herbſtmonat.) Beſchluß: Einladung an Schwyz und Nidwalden zur Anſchließung an den gegenwärtigen Bund; gleichmäßige Einladung an Teſſin, einſtweilen in die Hände des eidg. Zivilkommiſſarius daſelbſt, Herrn von Sonnenberg, gelegt; Einbegleitung der Urkunde über die Annahme des Bundesvertrags durch ein Kreisſchreiben der Tagſatzung an ſämmtliche Stände; Wortlaut dieſes Kreisſchreibens, S. 94 u. 95. Verweiſung auf §. X und §. XXIII des Abſchiedes in Bezug auf den Wortlaut der an die Stände Schwyz, Nidwalden und Teſſin erlaſſenen Schreiben, S. 95.

Seite

VIII. (12. Herbſtmonat.) Entwicklung der von Seite des Standes Waadt in Betreff des Bundesvertrags und der Uebereinkunft vom 16. Auguſt am 8. u. 9. Herbſtmonat gemachten Vorbehälte, S. 95 u. 96.

IX. (12. Herbſtmonat.) Erklärungen von Bern und Freyburg über den Beitritt dieſer Stände zu dem neuen Bundesvertrag und der Uebereinkunft vom 16. Auguſt; Anzeige hiervon an die Stände und an die Miniſter der verbündeten Mächte; Wortlaut des dießfallſigen Kreisſchreibens an die Stände, S. 96.

X. (23. Herbſtmonat.) Beitritt St. Gallens zu der Uebereinkunft vom 16. Auguſt, S. 96 u. 97.

XI. (31. Weinmonat.) Inſtruktionsmäßige Erklärungen von Waadt und Aargau über den neuen Bundesvertrag und die Uebereinkunft vom 16. Auguſt, S. 97 u. 98.

XII. (3. Wintermonat.) Anzeige der Regierung von Teſſin, daß der Große Rath den Bundesvertrag und die Uebereinkunft vom 16. Auguſt angenommen habe, S. 98.

XIII. (6. Chriſtmonat.) Vorlegung des Beſchluſſes des Großen Raths von Teſſin vom 19. Weinmonat, die Annahme des Bundesvertrags und der Uebereinkunft vom 16. Auguſt ausſprechend, S. 98. Inſtruktionsmäßige Erklärung der Geſandtſchaft von Teſſin, verſchiedene Vorbehälte mit dieſer Annahme verbindend, S. 98 u. 99. Berathung; Beſchluß: Einladung an die Regierung von Teſſin, obige Eingabe zurückzuziehen, S. 99.

B. Aufnahme neuer Bundesglieder, S. 99.

(12. Herbſtmonat 1814.) Einleitender Vortrag des Herrn Tagſatzungspräſidenten zur Berathung der Frage über die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den Schweizerbund, S. 99 u. 100. Berathung; Beſchluß, welcher dieſe Aufnahme ausſpricht, Form, Bedingungen und Zeitpunkt der wirklichen Vereinigung aber einer fernern Schlußnahme vorbehält; Verweiſung des Gegenſtandes zu fernerer Begutachtung an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 100. Abweichende Aeußerungen einiger Stände, S. 100.

(17. Wintermonat.) Erklärung Graubündens über die Aufnahme von Wallis und Genf in den Schweizerbund, S. 100.

Verweiſung auf die §§. V, XXIV, XXV und XXVI des Abſchiedes, betreffend weitere Mittheilungen und Verhandlungen über die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den Schweizerbund, S. 100.

C. Berathung über Unterzeichnung, Beſieglung und Beſchwörung des angenommenen Bundesvertrags, S. 101.

I. (21. Herbſtmonat 1814.) Vorlegung einer von der diplomatiſchen Kommiſſion entworfenen Eidesformel zur Beſchwörung des neuen Bundesvertrags; Beſchluß, dieſelbe der Genehmigung der Stände vorzulegen, S. 101. Berathung über den Antrag, die Ratifikation der Eidesformel bis auf den 17. Weinmonat einzuberichten; Konkluſum in dieſem Sinne ꝛc., S. 101 u. 102. Beſchluß; Feſtſetzung der Eingangsformel in der endlichen Ausfertigung des Bundesvertrags, S. 102. Daheriges Kreisſchreiben vom 24. Herbſtmonat an die Stände, S. 102.

II. (6. Weinmonat.) Benennungsweiſe des Standes Appenzell in der endlichen Ausfertigung des Bundesvertrags, S. 102.

III. (15. Weinmonat.) Anzeige von Aargau, ſich über die Ratifikation der Eidesformel zur Beſchwörung des neuen Bundesvertrags nicht bis zum 17. Weinmonat ausſprechen zu können, S. 102. Präſidialbemerkung über die Wünſchbarkeit der Vertagung der auf den 17. Weinmonat angeſetzten Berathung in Betreff der Beſchwörung des neuen Bundesvertrags; Verſchub der Erörterung dieſer Vorfrage, S. 102.

IV. (18. Weinmonat.) Erklärungen der anweſenden Geſandtſchaften, betreffend die Ratifikation der Eidesformel zur Beſchwörung des neuen Bundesvertrags, S. 102 u. 103. Ratifikation dieſer Eidesformel durch die Mehrheit der Stände, S. 103. Diskuſſion über den ſchicklichen Zeitpunkt zur Vornahme der Unterzeichnung, Beſieglung und Beſchwörung des

Seite

Bundes; dießfälliges Votum von Baſel, S. 103 u. 104. Abſtimmungen: Bezeichnung der ſich zur Unterzeichnung, Beſieglung und Beſchwörung des Bundes bereit erklärenden Stände, S. 104. Abmehrung über die Frage: ob hierüber eine Beſtimmung getroffen werden ſoll, S. 104. Verſchub der daherigen Schlußnahme auf den 24. Weinmonat, S. 104.

V. (20. Weinmonat.) Graubünden ratifizirt die Eidesformel zur Beſchwörung des neuen Bundesvertrags, S. 105.

VI. (24. Weinmonat.) Nachträgliche Voten oder Erklärungen mehrerer Stände, theils über die Eidesformel zur Beſchwörung des neuen Bundesvertrags, theils über die Vornahme des Bundesſchwurs ſelbſt, S. 105. Aargau und Waadt befinden ſich hierüber noch ohne Inſtruktion, S. 105. Abermalige Berathung über den zur Vornahme des Bundesſchwurs geeigneten Zeitpunkt, S. 105 u. 106. Abmehrungen über die Frage: ob ein Tag zur Vornahme des Bundesſchwurs dermalen feſtgeſetzt werden ſoll; Konklusum in verneinendem Sinne, S. 106.

VII. (31. Weinmonat.) Erneuertes Andringen von Ury auf Feſtſetzung eines Tages zur Beſchwörung des Bundes, widrigenfalls die Geſandtſchaft von der Tagſatzung abberufen würde; Vertagung der Berathung auf die nächſte Sitzung; Schreiben an die Regierung von Ury zur Rechtfertigung der dortigen Geſandtſchaft, S. 106 u. 107.

VIII. (2. Wintermonat.) Berathung der von Ury geſtellten Vorfrage: ob die der Uebereinkunft vom 16. Auguſt noch nicht beigetretenen Kantone über die Bundesbeſchwörung zu ſtimmen berechtigt ſeyen; die Geſandtſchaft von Ury verzichtet auf das Begehren einer Abmehrung über gedachte Vorfrage, S. 107. Wortlaut des Antrags von Ury auf beförderliche Anordnung der Beſchwörung des Bundesvertrags, S. 107 u. 108. Berathung; daheriges Schreiben von Appenzell Inner-Rhoden, S. 108 u. 109. Die Abſtimmung bleibt ohne Mehrheit, S. 109. Erklärungen der Geſandtſchaften von Ury und Zug rückſichtlich einer eventuellen Abberufung von der Tagſatzung, S. 109. Beſchluß: Einladung zur Inſtruktionseindolung an diejenigen Geſandtſchaften, die nur das Referendum ausgeſprochen oder das Protokoll offen behalten haben, S. 109.

IX. (15. Wintermonat.) Inſtruktionseröffnungen über die Beſchwörung des Bundes ab Seite der Stände Baſel, St. Gallen, Thurgau, Graubünden und Zürich, S. 109. Nochmalige Berathung über dieſen Gegenſtand, S. 110. Abmehrungen; Beſchluß: daß ein Tag zur Vornahme der Bundesbeſchwörung beſtimmt werden ſoll; Feſtſetzung desſelben auf den 5. Jenner 1815; Auftrag an die diplomatiſche Kommiſſion zur Einreichung eines Gutachtens über das Zeremonielle der Handlung, S. 110. Fernerer Beſchluß: Einladung: a) an Schwyz, Nidwalden und Appenzell Inner-Rhoden, dem neuen Bundesvertrag beizutreten; b) an Aargau und Waadt, zu Annahme der Uebereinkunft vom 16. Auguſt, S. 110 u. 111.

(24. Wintermonat.) Beitritt von Glarus zu obigem Beſchluß vom 15. Wintermonat, wegen Beſchwörung des Bundes, S. 111.

Wortlaut obiger Einladung: a) an Schwyz, S. 111—113; b) an Nidwalden und Appenzell Inner-Rhoden, S. 113 u. 114; c) an Aargau und Waadt, S. 114 u. 115.

X. (8. Chriſtmonat.) Bericht und Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion über das Zeremonielle der auf den 5. Jenner 1815 angeordneten Bundesbeſchwörung, S. 115 u. 116. Berathung; Rückweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion mit Bezeichnung von vier zu begutachtenden Punkten, S. 116 u. 117.

XI. (28. Chriſtmonat.) Präſidialanzeige, daß die diplomatiſche Kommiſſion ein Gutachten über die Feierlichkeit des Bundesſchwurs bereit halte, S. 117. Schreiben von Aargau, Waadt, Baſel und Appenzell Inner-Rhoden, auf weitere Hinausſetzung der Bundesbeſchwörung antragend; Wortlaut dieſer vier Schreiben, S. 117—121. Vorlegung des XIX. Berichtes der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien vom 20. Chriſtmonat, enthaltend das Anſinnen des über die ſchweiz. Angelegenheiten aufgeſtellten Miniſterialcomité, die Bundesbeſchwörung bis auf Mitte Hornungs 1815 zu verſchieben; Wortlaut dieſes Berichtes, S. 121 u. 122.

Seite

Umfrage, S. 122 u. 123. Beſchluß: Mittheilung des Geſandtſchaftsberichtes an die Stände zum Behuf der Inſtruktionsertheilung an die Geſandtſchaften, betreffend den angetragenen Aufſchub der Bundesbeſchwörung, S. 123. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, bezüglich auf die Mittheilung der dießfälligen Tagſatzungsverhandlung an die eidg. Kangreßgeſandtſchaft in Wien, S. 123.

XII. (4. Jenner 1815.) Schreiben von Obwalden vom 31. Chriſtmonat, dem Antrag zum Verſchub der Bundesbeſchwörung bis Mitte Harnungs 1815 zuſtimmend, S. 123. Zuſtimmende Erklärungen van Bern, Luzern, Freyburg, Ury, Zug und Salothurn, S. 123. Kankluſum: Verſchub der Bundesbeſchwörung auf unbeſtimmte Zeit; die weitere Berathung dieſes Gegenſtandes bleibt der Tagſatzung vorbehalten, S. 123 u. 124. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, betreffend die Mittheilung vorſtehender Verhandlungen an die eidg. Kangreßgeſandtſchaft in Wien, S. 124.

§. VIII. Territorial- und andere Entſchädigungsanſprachen zwiſchen einzelnen Ständen 124

A. Verweiſung über die Annahme und urkundliche Ausfertigung der Uebereinkunft vam 16. Auguſt 1814, betreffend die Erledigung der Territorial- und andern Entſchädigungsanſprachen zwiſchen einzelnen Ständen, auf §. VII des Abſchiedes und Beilage Litt. P, S. 124.

B. (10. Herbſtmanat 1814.) Vorlegung der Anſprachen einiger Stände an andere:

1) Reklamationen des Standes Bern in Bezug auf Aargau; Varbehalt ſpäterer Eingaben über ökonamiſche Forderungen an Waadt, S. 124—126.

2) Reklamatianen des Standes Ury, zum Theil auch im Namen des Standes Schwyz handelnd, an St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin, S. 126 u. 127.

3) Reklamationen des Standes Schwyz auf die Landſchaften Utznach und Gaſter, gemeinſam mit Glarus, S. 127.

4) Reklamatianen des Standes Nidwalden an St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin, S. 127 u. 128. Eröffnung des Geſandten von Obwalden, daß dieſer Kantonstheil die gleichen Forderungen wie Nidwalden ſtelle und davon den Angeſprochenen direkte Mittheilung gegeben habe, S. 128.

5) Reklamatianen des Standes Glarus auf die Landſchaften Utznach und Gaſter, gemeinſam mit Schwyz, und auf die Landſchaft Sargans; Vorbehalt der Anſprachen auf Rechte und Liegenſchaften in andern Kantonen, namentlich auf Genüſſe und Liegenſchaften in der Landſchaft Werdenberg, S. 128—130.

6) Reklamationen des Standes Zug auf die Aemter Meyenberg, Meerenſchwand und Muri und die Pfarreien Bünzen, Boſwyl und Betwyl im Kanton Aargau, S. 130—133.

7) Reklamationen des Standes Appenzell Inner-Rhoden auf das Rheinthal, S. 133 u. 134. Präſidialanzeige über die unverweilte Mittheilung der bei dem Varorte Zürich eingelangten Reklamatianen an die Angeſprochenen, S. 134. Aufnahme der ſummariſchen Angabe der einzelnen Reklamationen in das Protokoll, S. 134.

C. (15. Herbſtmanat.) Aufnahme in das Protokall der Reklamationen des Standes Odwalden an St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin, S. 134 u. 135.

D. (1. Weinmanat.) Eingabe der Reklamationen des Standes Bern an den Stand Waadt, S. 135 u. 136. Mittheilung derſelben an die Geſandtſchaft von Waadt, S. 137.

E. (8. Weinmanat.) Empfangsbeſcheinigung der Regierung von Waadt, betreffend obige Reklamatianen des Standes Bern; Angabe der Urſachen, warum Waadt ſich nicht bis auf den 17. Weinmonat über die Annahme der Uebereinkunft vom 16. Auguſt werde erklären können, S. 137.

§. IX. Neue Kantonsverfaſſungen 137

A. (9. Herbſtmonat 1814.) Varlegung der Verfaſſung Thurgau's vom 28. Heumanat 1814, S. 137.

Seite

B. (12. Herbſtmonat.) Vorlegung der Verfaſſung der Stadt und Republik Freyburg vom 4., 5., 6., 7., 9. u. 10. Mai 1814, S. 137.

C. (15. Herbſtmonat.) Vorlegung: a) der Verfaſſung des Standes Appenzell Außer-Rhoden vom 28. Brachmonat 1814; b) der Verfaſſung des Standes St. Gallen vom 31. Auguſt 1814; c) des Standes Schaffhauſen vom 12. Heumonat 1814, S. 137.

D. (20. Herbſtmonat.) Vorlegung der Verfaſſung der Republik Solothurn vom 17. Auguſt 1814, S. 137.

E. (24. Herbſtmonat.) Vorlegung der Verfaſſung des K. Zug vom 5. Herbſtmonat 1814, S. 137.

F. Verweiſung auf §. XXIII des Abſchiedes in Betreff der Verfaſſung des K. Teſſin, S. 137.

§. X. Stellung der Kantone Schwyz und Unterwalden nid dem Wald gegenüber der Tagſatzung 138

A. (6. Herbſtmonat 1814.) Präſidialeröffnung über die vom K. Schwyz in Folge des Kantonsgemeindeſchluſſes vom 28. Auguſt eingenommene abgeſonderte Stellung; Wortlaut des daherigen Schreibens von Schwyz, S. 138.

B. (9. Herbſtmonat.) Mittheilung des neuen Bundesvertrags an Schwyz und Nidwalden; Einladung zum Beitritt; Wortlaut des dießfälligen Schreibens, S. 138 u. 139.

C. (15. Herbſtmonat.) Schreiben des Landrathes von Schwyz vom 13. Herbſtmonat, enthaltend die Anzeige eines zwiſchen Schwyz und Nidwalden abgeſchloſſenen Bundesvereins und eine Beſchwerde über die in der Konſtituirungsurkunde vom 9. Herbſtmonat verfügte Ausſchließung der dem neuen Bundesvertrag nicht beigetretenen Kantone, S. 139. Berathung, S. 140. Beſchluß: Abertaſſung einer Zuſchrift, ſowie Abſendung der Herren Schultheiß Rüttimann und Statthalter Sidler an die Regierung von Schwyz, theils zur Hebung des Irrwahns wegen Ausſchließung der dem neuen Bundesvertrag nicht beigetretenen Kantone, theils zur Erneuerung des Wunſches, daß der Stand Schwyz ſich dem letztern anſchließe; Wortlaut des an Schwyz erlaſſenen Schreibens, S. 140 u. 141.

D. (20. Herbſtmonat.) Bericht der Herren Rüttimann und Sidler über die ihnen an die Regierung von Schwyz aufgetragene Sendung; Kekreditiv, von letzterer den eidg. Abgeordneten ertheilt, S. 141 u. 142. Weiterer Bericht der letztern über die Vereinigung von Schwyz und Nidwalden zur Beſchwörung des Bundes von 1315 und über die Einwendungen dieſer Stände gegen den neuen Bundesvertrag ꝛc., S. 142 u. 143. Verdankung obigen Berichtes; einſtweilige Einſtellung jeder Schlußnahme in Bezug auf Schwyz und Nidwalden, S. 143.

E. (21. Herbſtmonat.) Vorlegung des Schreibens des Landrathes von Obwalden an die Regierung Nidwaldens auf deren Aufforderung, ſich von dem neuen Bundesvertrag zu trennen und den Bund von 1315 zu beſchwören; Wortlaut dieſes Schreibens, S. 143 u. 144. Dankesbezeigung an Obwalden; Mittheilung gedachten Schreibens an die eidg. Kongreßgeſandtſchaft in Wien, S. 144. Wortlaut des an Obwalden erlaſſenen Dankſchreibens, S. 144.

F. (23. Herbſtmonat.) Vorlegung eines von dem Landrath von Ury an den Stand Schwyz auf deſſen wiederholte Einladung zur Beſchwörung des Bundes von 1315 am 15. Herbſtmonat erlaſſenen Schreibens, enthaltend zugleich die dringende Einladung an den Stand Schwyz, dem neuen Bundesvertrag beizutreten; Wortlaut dieſes Schreibens, S. 145 u. 146. Dankesbezeigung an den Stand Ury; Mittheilung obigen Schreibens an die eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, S. 146 u. 147.

G. (8. Weinmonat.) Schreiben der Regierung von Obwalden vom 1. Weinmonat über erneuerte Verſuche der Stände Schwyz und Nidwalden, den Stand Obwalden zur Mitbeſchwörung des Bundes von 1315 zu verleiten und über deren Zurückweiſung, S. 147. Dankesbezeigung der Tagſatzung; Wortlaut des dießfallſigen Schreibens an Obwalden, S. 147.

Seite

H. (18. Weinmonat.) Schreiben von Obwolden vom 15. Weinmonat, enthaltend den an die Stände Schwyz und Nidwalden auf die Einladung zur Berathung des Entwurfes eines neuen Bundesvertrags ertheilten Beſcheid; Dankesbezeigung gegen Obwolden, S. 147.

J. (20. Weinmonat.) Bericht der Geſandtſchaft von Ury über den unlängſt von einer Abordnung der Stände Schwyz und Nidwalden gemachten Antrag auf Mitberathung eines Gegenentwurfes zu einem neuen Bundesvertrag und über die hierauf ertheilte ablehnende Erwiederung; beifällige Aufnahme dieſer Eröffnung; Mittheilung derſelben an die Standesgeſandtſchaften, S. 148.

K. (24. Weinmonat.) Vorlegung eines Schreibens der Landräthe von Ury und Obwalden an Schwyz und Nidwalden vom 22. Weinmonat, enthaltend eine dringende Einladung an dieſe Stände, dem neuen Bundesvertrag beizutreten, S. 148—151. Dankesbezeigung gegen Ury und Obwalden, S. 151.

L. Verweiſung auf §. VII des Abſchiedes in Betreff der am 16. Wintermonat erlaſſenen Einladung der Tagſatzung an Schwyz und Nidwalden zum Eintritt in den neuen Schweizerbund, S. 151.

M. (28. Wintermonat.) Vorläufige Rückäußerung der Regierung von Schwyz vom 24. Wintermonat auf obige Einladung, S. 151.

N. (8. Chriſtmonat.) Ablehnende Rückäußerung der Regierung Nidwaldens vom 28. Wintermonat auf die nämliche Einladung, S. 152.

O. (1. März 1815.) Präſidialanzeige, daß die am 26. Hornung abgehaltene Landsgemeinde von Ury die Aufrechthaltung der beſtehenden Bundesverhältniſſe beſchloſſen habe, S. 152.

P. Verweiſung über die Anſprachen des Standes Schwyz auf einzelne Theile des Kantons St. Gallen, auf §. XXI des Abſchiedes, S. 152.

§. XI. Diplomatiſche Agentſchaften im Auslande 152

A. Agentſchaft in Paris, S. 152.

I. (17. Herbſtmonat 1814.) Kommiſſionsbericht über das Geſuch des Herrn von Mailladoz, geweſenen ſchweiz. Miniſters in Paris, um Abreichung des zweiten Quartals ſeines Gehaltes für das Jahr 1814; entſprechender Beſchluß, S. 152 u. 153.

(12. Weinmonat.) Bern ratifizirt obigen Beſchluß, S. 153.

II. (7. Jenner 1815.) Ueberweiſung der Reklamation des einſtweiligen eidg. Geſchäftsträgers in Paris, Herrn von Tſchann, um eine Entſchädigung wegen der mit ſeiner Stelle verbundenen vermehrten Ausgoden, an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 153.

III. (18. Jenner.) Bericht derſelben über vorſtehende Reklamation; Beſchluß, welcher Herrn von Tſchann für das Jahr 1814 eine Grotifikation von 2400 Franken bewilligt, S. 153.

(25. Jenner; 13. Hornung.) Baſel, St. Gallen und Graubünden ratifiziren den vorſtehenden Beſchluß, S. 153.

B. Agentſchaft in Mailand, S. 153.

I. (21. Chriſtmonat 1814.) Schreiben des einſtweiligen ſchweiz. Geſchäftsträgers in Mailand, Herrn Marcacci, vom 14. u. 18. Chriſtmonat, hinſichtlich der ihm vom Generalgouverneur der Lombardei ongeſinneten Ueberreichung eines neuen Kreditivs; Schreiben der Regierung von Teſſin vom 14. Chriſtmonat um einſtweilige Akkreditirung des Herrn Marcacci bei dem Generalgouvernement in Mailand anſuchend, S. 153 u. 154. Beſchluß über die Art und Weiſe dieſer einſtweiligen Akkreditirung; Wortlaut des daherigen Schreibens an den Feldmarſchall Grafen von Bellegarde, Generalgouverneur der Lombardei, S. 154.

II. (25. Hornung 1815.) Bericht des Herrn Marcacci vom 19. Hornung über die ihm zugeſtandene außeramtliche Stellung zur Beſorgung der ihm ertheilten Aufträge; dießfälliges Schreiben des Feldmorſchalls Grafen von Bellegorde an den Herrn Tagſatzungs-

Seite

präſidenten, S. 154 u. 155. Berathung; Konkluſum, bei der Schlußnahme vom 24. Chriſtmanat ſtehen zu bleiben und den Entſcheid der Frage über Beibehaltung oder Aufhebung der eidg. Geſchäftsträgerſtelle in Mailand der künftigen Tagſatzung vorzubehalten, S. 155 u. 156.

§. XII. Rechnung der Zentralkaſſe 156

A. (17. Herbſtmonat 1814.) Kommiſſionsbericht über die Rechnung der Zentralkaſſe vom 1. Heumonat 1813 bis den 30. Brachmonat 1814, S. 156.

I. Ueberſicht dieſer Rechnung, S. 156—158. Genehmigung derſelben; Weiſung in Bezug auf die Rechnung der zur Begückwünſchung Ludwigs XVIII. nach Paris abgeordneten eidg. Geſandtſchaft, S. 158.

II. Vorbehalt der Geſandtſchaft von Solothurn, betreffend die Beſtimmung der Quelle, aus welcher die Bezahlung der eidg. Kanzlei fließen ſoll, S. 158.

Antrag von Appenzell auf reglementariſche Beſtimmung der den Mitgliedern eidg. Geſandtſchaften in's Ausland abzureichenden Entſchädniß, S. 158.

III. Beſchluß: Ausſchreidung eines Siebentels der ſkalamäßigen Geldbeiträge zur Deckung der Bedürfniſſe der Zentralkaſſe, S. 158 u. 159.

(24. Herbſtmonat; 6. Chriſtmonat.) Solothurn und Aargau erklären die Ratifikation des Beſchluſſes vom 17. Herbſtmanat, betreffend die Rechnung der Zentralkaſſe, S. 159.

B. (25. Hornung 1815.) Präſidialbericht über die Erſchöpfung der Zentralkaſſe; Beſchluß, welcher zur Deckung ihrer Bedürfniſſe ein Zehntel der ſkalamäßigen Geldbeiträge auf die Stände verlegt, S. 159.

§. XIII. Eidgenöſſiſche Gränzanſtalten 159

(24. Herbſtmonat 1814.) Kommiſſionsbericht über die Rechnungen des Oberaufſehers der eidg. Gränzanſtalten; Ueberſicht der Rechnung über die Einnahmen von Gränzgebühren und die daherigen Ausgaben vom 1. April 1813 bis den 30. Wintermonat 1813; Ergebniß der Bilanz ſämmtlicher Rechnungen ſeit Einführung des Kontinentalſyſtems bis den 15. Chriſtmonat 1813, S. 159 u. 160. Paſſation der Rechnung, S. 160.

(6. Chriſtmonat.) Aargau ratifizirt obigen Beſchluß, S. 160.

§. XIV. Schweizeriſche Gränzverhältniſſe gegen das Ausland 161

A. (10. Herbſtmonat 1814.) Denkſchrift der Regierung von Schaffhauſen, betreffend die Erwerbung einiger innerhalb oder an den Gränzen dieſes Kantons gelegener deutſcher Gebietstheile, und die Vereinigung der Hoheitsrechte an andern Stellen; Aufnahme dieſes Geſuches in die der eidg. Geſandtſchaft auf den Kongreß in Wien zu ertheilende Inſtruktion, S. 161.

B. (10. Herbſtmonat.) Denkſchrift des Standes Thurgau, bezielend die Erwerbung der Stadt Konſtanz; gleichmäßige Aufnahme dieſes Geſuches in die oben bemerkte Inſtruktion, S. 161.

Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes und die Abſchiedsbeilage Lit. A in Bezug auf die übrigen ſchweiz. Gränzverhältniſſe gegen das Ausland, S. 161.

§. XV. Militäriſche Beſetzung der früher von der Schweiz abgeriſſenen, ihr wieder zu erſtattenden Landestheile 161

A. Gebrauch der Straße von Coppet nach Genf und zurück für die zu Beſetzung von Genf beſtimmten eidgenöſſiſchen Truppen, S. 161.

I. Wortlaut des Schreibens der eidg. Militärkommiſſion an die franzöſiſche Geſandtſchaft vom 8. Auguſt, betreffend den Marſch dreier eidg. Kompagnien nach Genf und den Rückmarſch dreier anderer Kompagnien, S. 161 u. 162.

II. (17. Herbſtmonat 1814.) Rückäußerung des franz. Herrn Geſandten vom 16. Herbſtmonat, anzeigend die vom franz. Kriegsminiſterium getroffene Verfügung in Bezug auf den Marſch

Seite

vorgedachter eidg. Truppen, S. 162. Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 163.

III. (1. Weinmonat.) Bericht und Antrag der diplomat. Kommiſſion, betreffend die Art und Weiſe der Inſtradirung der in Genf befindlichen eidg. Truppen auf vorgedachter Straße, ſowie eine der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien über die Vollziehung des dießfälligen Artikels im Pariſerfriedensvertrag von 1814 zu ertheilende Weiſung, S. 163 u. 164. Genehmigender Beſchluß; Votum von Waadt in Bezug auf Genf's iſolirte Lage, S. 164. Weiſung an die eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien; Wortlaut der vorläufigen Erwiederung an die franz. Geſandtſchaft, S. 164 u. 165.

IV. (24. Weinmonat.) Schreiben des franz. Herrn Geſandten vom 22. Weinmonat, betreffend einige von franz. Seite verlangte Formalitäten bei dem Gebrauche der Straße von Coppet nach Genf durch eidg. Truppen; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 165 u. 166.

V. (11. Jenner 1815.) Bericht der eidg. Militärkommiſſion über die dem Kommandanten der von Genf zurückkehrenden eidg. Truppen, bezüglich auf das Benehmen der franz. Militärbehörde bei dem Gebrauch der Straße von Coppet nach Genf, ertheilte Inſtruktion, ſowie über den am 18. Wintermonat ungehindert erfolgten Marſch der eidg. Truppen aus und nach Genf; Verdankung dieſes Berichtes, S. 166.

B. Begehren der Regierung von Genf um Fortdauer der Beſetzung der Stadt Genf durch eidg. Truppen, S. 166.

I. Verweiſung auf §. XVI des Abſchiedes, betreffend die von der Tagſatzung den 24. Herbſtmonat der eidg. Militärkommiſſion in Betreff der eidg. Truppen in Genf ertheilten Aufträge, S. 166.

II. (26. Herbſtmonat 1814.) Bericht der eidg. Militärkommiſſion über die an die Regierung von Genf gerichtete Einfrage wegen fernerer Nothwendigkeit der Beibehaltung der eidg. Beſatzung; Schlußnahme über die Verwendung der in Genf liegenden eidg. Truppen, S. 167.

III. (8. Weinmonat.) Schreiben der Regierung von Genf vom 3. Weinmonat, um fernere Belaſſung der dort befindlichen eidg. Truppen auf zwei bis drei Monate anſuchend; genehmigender Beſchluß; Auftrag an die Militärkommiſſion, den Rückmarſch beſagter Truppen im ſchicklichen Zeitpunkt einzuleiten, S. 167.

IV. (15. Weinmonat.) Begehren von Zürich, daß Beſoldung und Verpflegung der eidg. Beſatzung in Genf auf Rechnung dieſer Stadt fallen, S. 167.

V. (7. Wintermonat.) Schreiben der Regierung von Genf vom 31. Weinmonat, das Anſuchen um Belaſſung der in Genf befindlichen eidg. Truppen auf weitere ſechs bis acht Wochen enthaltend, S. 167 u. 168. Andringen von Zürich und Appenzell Außer-Rhoden auf Entlaſſung der von ihnen gelieferten, in Genf liegenden Kompagnien, S. 168. Beſchluß: Gewährung des Anſuchens der Regierung von Genf; Weiſung an die Militärkommiſſion, bezüglich auf die Abſendung neuer Truppen nach Genf, S. 168.

C. Verweiſung über die Truppenaufſtellung in den vormaligen biſchöflich-baſelſchen Landen auf §. XXVII des Abſchiedes, S. 168.

§. XVI. Eidgenöſſiſche Truppenaufſtellung 168

A. Verweiſung auf die §§. XV und XXVII des Abſchiedes, betreffend die Beſetzung der Stadt Genf und der vormaligen biſchöflich-baſelſchen Lande durch eidg. Truppen, und auf die §§. XXI und XXIII über die Verwendung eidg. Truppen in den Kantonen St. Gallen und Teſſin, S. 168.

B. (24. Herbſtmonat 1814.) Auftrag an die Militärkommiſſion, theils zur Berathung der Frage über die fernere Belaſſung der eidg. Beſatzung in Genf, theils zur eventuellen Ein-

Seite

reichung von Anträgen für ein weiteres Aufgebot eidg. Truppen und für Ausſchreibung der erforderlichen Geldkontingente, S. 168 u. 169.

C. (26. Herbſtmonat.) Antrag der Militärkommiſſion über die neue Aufſtellung eines Dritttheils des Mannſchaftskontingentes; genehmigender Beſchluß; Mittheilung desſelben an die Stände, S. 169.

D. Verweiſung auf §. XVII des Abſchiedes in Bezug auf die Anweiſung von Fonds zur Beſtreitung der dadurch verurſachten Unkoſten, S. 169.

§. XVII. Eidgenöſſiſche Kriegsverwaltung 169

A. (26. Herbſtmonat 1814.) Ueberſicht der muthmaßlichen Ausgaben für die aufgebotenen eidg. Truppen bis Ende Wintermonats 1814, der zu ihrer Deckung theilweiſe vorhandenen Fonds und des ſich erzeigenden Defizit; Beſchluß, welcher das eidg. Oberkriegskommiſſariat zur Erhebung eines zweiten Viertels des ſkalamäßigen Geldkontingentes ermächtigt, S. 169 u. 170.

B. (8. Weinmonat.) Freyburgs Antrag auf Berathung der Einleitungen zum Bezug der durch den neuen Bundesvertrag aufgeſtellten Gränzgebühren; Berathung; Verweiſung an eine beſondere Kommiſſion, S. 170.

C. (15. Weinmonat.) Begehren der Regierung von Zug vom 13. Weinmonat, veranlaßt durch obigen Beſchluß (A), dezielend den Erſatz der durch das Aufgebot eidg. Truppen verurſachten Unkoſten durch die die Militärhülfe des Bundes anrufenden Kantone, S. 170.

D. (3. Chriſtmonat.) Bericht des eidg. Oberkriegskommiſſariats über die vorhandenen und noch herbeizuſchaffenden Mittel zur Deckung der Bedürfniſſe des eidg. Dienſtes bis Ende Chriſtmonats 1814; Ueberſicht der geſammten Kriegsverwaltung ſeit dem 6. Mai bis Ende Wintermonats 1814; Antrag auf Eröffnung eines neuen Kredits, S. 171 u. 172. Beſchluß: Ausſchreibung eines dritten Viertheils des Geldkontingentes zu Handen der eidg. Kriegsverwaltung; Weiſung an die eidg. Militärkommiſſion, auf möglichſte Verminderung der in aktivem Dienſte ſtehenden eidg. Truppen Bedacht zu nehmen, S. 172.

E. (8. Chriſtmonat.) Luzern ratifizirt obigen Beſchluß unter dem Vorbehalte der Belaſtung der die Militärhülfe des Bundes anſprechenden Kantone mit den aufgelaufenen Koſten, S. 172. Begehren dieſes Standes um Ablöſung der im Teſſin ſtehenden luzerneriſchen Kontingentstruppen; Ueberweiſung desſelben an die eidg. Militärkommiſſion, S. 172.

F. (14. Chriſtmonat.) Erklärung von Appenzell Außer-Rhoden in Bezug auf Vergütung der durch das Aufgebot eidg. Truppen zur Dämpfung der Unruhen in einigen Kantonen verurſachten Unkoſten durch die letztern, S. 172 u. 173.

G. (28. Chriſtmonat.) Erklärungen von Ury und Bern, theils in Betreff möglicher Verminderung der aufgeſtellten eidg. Truppen, theils in Betreff der Vergütung der erlaufenen Unkoſten durch die die Militärhülfe des Bundes requirirenden Kantone, S. 173.

H. (8. Hornung 1815.) Erklärung von Thurgau, betreffend die Vergütung bemeldter Unkoſten durch die die Hülfe eidg. Truppen requirirenden Stände, S. 173.

§. XVIII. Eidgenöſſiſcher Generalſtab 173

A. (17. Herbſtmonat 1814.) Dem Herrn Anton von Gluz, von Solothurn, eidg. Oberſten, wird auf ſein Begehren die Entlaſſung von dieſer Stelle ertheilt, S. 173.

B. Verweiſung auf §. XXIII des Abſchiedes in Bezug auf die Ernennung des Herrn Ludwig von Sonnenberg, von Luzern, zum eidg. Oberſten, S. 173.

C. (3. Wintermonat.) Dem Herrn Ludwig von May, eidg. Oberſten, wird auf ſein Begehren die Entlaſſung von dieſer Stelle ertheilt, S. 173 u. 174.

D. (1. Hornung 1815.) Bericht der eidg. Militärkommiſſion über eine neue Ernennung eidg. Oberſten; Vormerkung dieſes Gegenſtandes im Protokoll, S. 174.

Seite

E. (25. Hornung.) Dem eidg. Oberſten, Hrn. J. Chriſtoph Ziegler, von Zürich, wird die begehrte Entlaſſung von dieſer Stelle vermittelſt einer in den rühmlichſten Ausdrücken abgefaßten Urkunde bewilligt, S. 174.

§. XIX. Spannung zwiſchen verſchiedenen Kantonen und daraus hervorgegangene Bewaffnungen 175

A. (29. Weinmonat 1814.) Anbringen der Geſandtſchaft von Solothurn über eine Verletzung des ſolothurneriſchen Gebietes durch aargauiſches Militär in der Nacht vom 21. auf den 22. Weinmonat; Vorlegung verſchiedener auf dieſes Ereigniß bezüglicher offizieller Aktenſtücke, ſowie einer gedruckten Schmähſchrift, betitelt: „Aufruf an die Schweizer," und eines Zirkularſchreibens an die Mitglieder der ehemaligen ſolothurneriſchen Mediationsregierung vom 29. Weinmonat, die Einladung enthaltend, ſich unverweilt nach Solothurn zu begeben, S. 175 u. 176. Vorbehalt von Bern und Aargau, die ſolothurneriſche Darſtellung obiger Ereigniſſe zu vervollſtändigen, S. 176. Verſchub der Berathung auf die künftige Sitzung, S. 176.

B. (31. Weinmonat.) Vervollſtändigender Vortrag der Geſandtſchaft von Solothurn über die Ereigniſſe in der Nacht vom 21. auf den 22. Weinmonat, S. 176. Die Druckſchrift „Aufruf an die Schweizer" wird nicht verleſen, ſondern ad acta gelegt, S. 176. Anbringen der Geſandtſchaft von Bern über Wahrnehmungen im dortigen Kanton, S. 176 u. 177. Bericht der aargauiſchen Geſandtſchaft über die Veranlaſſung gedachter Vorfallenheiten; daherige Korreſpondenz zwiſchen dem Geheimen Rath von Bern und der Regierung von Aargau, S. 177 u. 178. Fortſetzung des Berichtes der aargauiſchen Geſandtſchaft; Anerbieten von Genugthuung ab Seite der Regierung von Aargau; Schreiben derſelben an die Regierung von Solothurn vom 24. Weinmonat, S. 178 u. 179. Anzeige über die im K. Aargau gegen die Verbreitung gedachter Schmähſchrift getroffenen Vorkehrungen; dießfallſiges Rundſchreiben an die aargauiſchen Oberamtmänner, S. 179. Berathung über dieſe Angelegenheit; Ueberweiſung derſelben an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 180.

C. (7. Wintermonat.) Kommiſſionalbericht, bezüglich auf die Unterdrückung vorgedachter Schmähſchrift und über Beſtrafung ihrer Verbreiter; Berathung; Beſchluß: Abfaſſung eines Kreisſchreibens an die eidg. Stände über dieſen Gegenſtand; Wortlaut desſelben, S. 180—183.

D. (12. Wintermonat.) Bemerkungen der Geſandtſchaft von Solothurn über einige noch unausgetragene Punkte zwiſchen den Ständen Solothurn und Aargau hinſichtlich vorgedachter Ereigniſſe, und über das Benehmen der aargauiſchen Regierung in Unterdrückung obiger Schmähſchrift; daherige Erwiederung der Geſandtſchaft von Aargau, S. 183.

E. (16. Wintermonat — 6. Chriſtmonat.) Rückäußerungen der Stände Schaffhauſen, Solothurn, Baſel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Schwyz, Nidwalden, Appenzell Außer-Rhoden, Uri, Teſſin, Obwalden, Appenzell Inner-Rhoden, Zug und Glarus auf das oben (C) bemerkte Kreisſchreiben, S. 183 u. 184.

F. (24. Chriſtmonat.) Eingabe der Geſandtſchaft von Baſel, betreffend eine in die Beilage zu Nr. 194 der in Bern herausgegebenen gemeinnützigen ſchweizeriſchen Nachrichten von 1814 eingerückte Erklärung des geweſenen Herrn eidg. Oberſten von Herrenſchwand, als Antwort auf eine von Herrn Diſtriktsſtatthalter Gyſenbörfer zu Baſel bekannt gemachte Flugſchrift über die Vertheidigung der Stadt Baſel gegen die Truppen der alliirten Mächte u. ſ. f. im Chriſtmonat 1813, S. 184—187.

G. (13. Hornung 1815.) Eröffnung der Geſandtſchaft von Bern über militäriſche Rüſtungen im K. Waadt und über einige beſnahen von Berns Regierung getroffene Vorſichtsmaßregeln, S. 187. Bericht des Herrn Tagſatzungspräſidenten über die auf das Eintreffen der Nachricht von den militäriſchen Rüſtungen in den Kantonen Waadt und Bern von ihm gegen die Regierungen derſelben gethanen Schritte; Wortlaut der dießfälligen Schreiben an Bern und Waadt, S. 187 u. 188. Vorlegung eines auf dieſe Rüſtungen bezüglichen Schreibens

Seite

des franz. Herrn Geſondten, S. 188 u. 189. Bemerkungen der Geſondtſchaft von Woodt, dahin zielend, den Grund der woodtländiſchen Rüſtungen in den Bewaffnungen des Standes Bern nochzuweiſen, S. 189 und 190. Gegenandringen der Geſondtſchoft von Bern, S. 190. Anzeigen der Geſandtſchaften von Freyburg und Solothurn über die von dieſen Ständen angeordneten militäriſchen Vorſichtsmaßnahmen, S. 190 u. 191. Umfrage; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion zur Einreichung gutächtlicher Anträge über die gegen Waadt und Bern vorzunehmenden Schritte und zur Erwiederung der Zuſchrift des franz. Herrn Geſandten, S. 191 u. 192.

H. (18. Hornung.) Mündlicher Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion; Wortlaut der Rückäuſerungen der Regierungen von Bern und Waadt vom 13. u. 14. Hornung auf die Präſidialanfrage vom 11. desſelben Monats, S. 192—195. Anzeigen der Geſandtſchaften von Aargau und Solothurn bei dem Herrn Tagſatzungspräſidenten am 16. u. 17. Hornung über einige in dieſen Kantonen angeordnete militäriſche Vorkehrungen, S. 195. Fortſetzung des Berichtes der diplomatiſchen Kommiſſion, auf Mißbilligung des Benehmens der Regierung von Waadt wegen Nichtbeachtung der Bundesverhältniſſe ontragend; Entwurf eines Aufforderungsſchreibens an dieſelbe, ſowie an die Regierungen von Bern, Freyburg, Solothurn und Aargau, zur Einſtellung oller außerordentlichen militäriſchen Rüſtungen, S. 195 u. 196. Umfrage; Aeußerungen von Bern, Freyburg, Solothurn, Aargau und Waadt, S. 196—199. Beſchluß: Genehmigung des vorgelegten Entwurfes; Wortlaut der an die Stände Waadt, Bern, Freyburg, Solothurn und Aargau erlaſſenen Schreiben, S. 199—202. Gutachten der diplomatiſchen Kommiſſion über die dem franzöſiſchen Herrn Geſandten auf ſeine Eingabe wegen der in einigen Kantonen erfolgten militäriſchen Rüſtungen (ſiehe oben Litt. G.) zu ertheilende Rückäußerung; Genehmigung des vorgelegten Entwurfes; Wortlaut der erlaſſenen Antwortsnote, S. 202 u. 203.

J. (25. Hornung.) Antworten von Aargau, Solothurn, Bern und Waadt auf die am 18. Hornung an dieſe Stände erlaſſenen Einladungen, S. 203—207. Dieſelben werden ad acta gelegt, S. 207.

K. (1. März.) Antwort von Freyburg auf vordemeldte Einladung; die Tagſatzung begnügt ſich mit der darin enthaltenen Verſicherung, S. 207 u. 208.

Erklärung von Waadt am 13. März, durch obige Antwort der Regierung von Freyburg veranlaßt, S. 208 u. 209.

§. XX. Angelegenheiten des Standes Solothurn 209

A. Verweiſung anf §. XIX des Abſchiedes wegen Verletzung des ſolothurneriſchen Gebietes durch oorgauiſches Militär, S. 209.

B. (13. Wintermonat 1814.) Anzeige der Geſandtſchaft von Solothurn von dem Ueberfall der Stadt Solothurn durch einen Houfen Landleute am 12. Wintermonot, von der Zerſtreuung desſelben und der Herſtellung der öffentlichen Ruhe; Anſuchen um Anordnung des eidg. Auſſehens, S. 209 u. 210. Umfrage; Beſchluß: Anordnung des eidg. Auſſehens; eventuelle Bereithaltung eidg. Hülfe ꝛc., S. 210 u. 211. Begehren der Geſandtſchaft von Solothurn um Ermächtigung des eidg. Truppenkommando's in den biſchöflich-daſelſchen Landen zur Abſendung von Truppen nach Solothurn auf Requiſition der dortigen Regierung; entſprechender Beſchluß, S. 211. Mittheilung obiger Beſchlüſſe an Solothurn; Wortlaut des daherigen Schreibens, S. 211 u. 212.

C. (15. Wintermonat.) Bericht der Geſandtſchaft von Solothurn über die vollſtändige Herſtellung der Ruhe und der öffentlichen Ordnung in Solothurn; Anzeige über das Eintreffen und die Entlaſſung militäriſcher Hülfe des Stondes Bern, S. 212.

D. (21. Wintermonat.) Donkſchreiben der Regierung von Solothurn vom 15. Wintermonot für die ihr zugeſagte eidg. Hülfe, entholtend zugleich eine Dorſtellung des Ueberfalls vom 12. Wintermonat, S. 212.

Seite

E. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes hinſichtlich der Behandlung der Angelegenheiten Solothurns in der Korreſpondenz der Bundesbehörde mit der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, S. 212.

§. XXI. Angelegenheiten des Kantons St. Gallen 212

A. Von dem Wiederzuſammentritte der Tagſatzung bis zum Eintreffen der eidg. Repräſentanten im Kanton St. Gallen, S. 212.

I. (6. Herbſtmonat 1814.) Eingabe des Herrn AufderMaur, Geſandten des Standes Schwyz, gegen den am 16. Auguſt in Angelegenheiten des Kantons St. Gallen gefaßten Beſchluß; Aufnahme derſelben in das Protokoll, S. 212 u. 213.

II. (23. Herbſtmonat.) Bericht der Geſandtſchaft von St. Gallen über den Ausbruch von Unruhen im Bezirke Sargans auf Anſtiften eines Joh. Bapt. Gallati, und im Bezirk Utznach durch Einwirkung von Seite des K. Schwyz; Schreiben des ſchwyz. Bevollmächtigten, Hrn. Statthalters Zay, an den Vollziehungsbeamten in Utznach; Anrufen der Bundeshülfe ab Seite der Regierung von St. Gallen, S. 213—215. Umfrage; Votum von Glarus ꝛc., S. 215 u. 216. Nochmaliges Anbringen der Geſandtſchaft von St. Gallen, S. 216. Beſchluß: unverzügliches Eintreten in das Begehren des Kantons St. Gallen; Vollziehung der erſten zwei Artikel des Beſchluſſes vom 16. Auguſt; Ueberweiſung der Frage über die Art und Weiſe der Vollziehung des dritten Artikels, ſowie der Frage über das gegen den K. Schwyz zu beobachtende Benehmen, an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 216 u. 217.

III. (24. Herbſtmonat.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über die Anwendung kräftiger Maßregeln von Seite der nach dem Kanton St. Gallen abzuordnenden eidg. Repräſentanten (Art. 3 des Beſchluſſes vom 16. Auguſt), S. 217. Beſchluß: Beſtätigung desjenigen vom 16. Auguſt (ſeinem ganzen Inhalte nach); Ernennung der Herren Landammann Zellweger und Rathsherr Eſcher zu eidg. Repräſentanten nach dem Kanton St. Gallen, S. 217 u. 218. Bericht obiger Kommiſſion über die Mittheilung der gefaßten Beſchlüſſe an die bei den Verhältniſſen von Utznach und Sargans betheiligten Stände Schwyz und Glarus; daherige Einladung an die Geſandtſchaft von Glarus; Wortlaut des hierüber an die Regierung von Schwyz erlaſſenen Schreibens, S. 218 u. 219.

IV. (24. Herbſtmonat.) Bericht der Geſandtſchaft von St. Gallen über das Umſichgreifen der Unruhen im Kanton St. Gallen, S. 219 u. 220. Beſchluß: Weiſung an die ernannten eidg. Repräſentanten zur unverweilten Abreiſe nach gedachtem Kanton; Ausdehnung ihrer Vollmacht auf deſſen ganzes Gebiet; Aufgebot von zwei Bataillonen eidg. Truppen, S. 220. Wortlaut des den eidg. Repräſentanten ausgeſtellten Patentes, S. 220.

V. (26. Herbſtmonat.) Auf die St. Galliſchen Angelegenheiten bezügliche Note der Miniſter von Rußland und Großbritannien vom 25. Herbſtmonat, enthaltend den Antrag auf eine Erklärung der Tagſatzung, daß durch Einführung der neuen Verfaſſung dem endlichen Schickſal der angeſprochenen Bezirke nicht vorgegriffen werde, S. 220 u. 221. Beſchluß: Zuſatz in obigem Sinne zu der Inſtruktion der nach dem Kanton St. Gallen abgeordneten eidg. Repräſentanten, S. 221.

VI. (28. Herbſtmonat.) Schreiben des Landrathes von Schwyz vom 27. Herbſtmonat, anzeigend, daß er bei der Regierung von St. Gallen auf einen Zuſammentritt beiderſeitiger Abgeordneter zur Ausgleichung der Anſtände wegen der Grafſchaft Utznach angetragen habe; Wortlaut dieſes Schreibens, S. 221 u. 222. Berathung; Beſchluß: Mittheilung des Schreibens von Schwyz an die eidg. Repräſentanten im Kanton St. Gallen; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 222 u. 223.

B. Von dem Eintreffen der eidg. Repräſentanten im Kanton St. Gallen bis zum Einrücken eidg. Truppen in deſſen Gebiet, S. 223.

I. (30. Herbſtmonat 1814.) Berichte der eidg. Repräſentanten vom 28. u. 29. Herbſtmonat, betreffend vorzugsweiſe die Vorfälle im Rheinthal, die Stellung der Regierung von

St. Gallen ꝛc.; Wortlaut des Berichtes vom 28. Herbſtmonat; Inhalt desjenigen vom 29. Herbſtmonat, S. 223. Bericht der Militärkommiſſion über die angeordneten militäriſchen Maßregeln; Billigung dieſer Anordnungen ꝛc., S. 223 u. 224.

II. (5. Weinmonat.) Berichte der eidg. Repräſentanten vom 3. Weinmonat, enthaltend den Wunſch, daß einſtweilen keine eidg. Truppen in den Kanton St. Gallen einrücken, ſowie die Anzeige der Nichtverleſung ihrer Proklamation in der Landſchaft Utznach durch Einwirkung des Herrn Landammanns Schmid zu Lachen, S. 224. Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion (A, VI), hinſichtlich der Einleitung zu einer freundſchaftlichen Ausgleichung der Anſtände wegen Utznach zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen, S. 224 u. 225. Minderheitsgutachten, S. 225. Beſchluß: Einſtellung einer Rückäußerung an den Stand Schwyz; Einladung an die eidg. Repräſentanten, betreffend die Vollziehung der ihnen in Bezug auf Sargans und Utznach ertheilten Aufträge; denſelben wird der hierauf bezügliche Theil des Berichtes der diplomatiſchen Kommiſſion mitgetheilt, S. 225 u. 226.

III. (6. Weinmonat.) Bericht der eidg. Repräſentanten über ihre Verrichtungen im untern Toggenburg vom 5. Weinmonat; Erklärung derſelben, daß ſie der zu ihrer Verfügung geſtellten eidg. Truppen nicht bedürfen, S. 226 u. 227. Beſchluß, die Militärkommiſſion zur Entlaſſung der an der Gränze des Kantons St. Gallen ſtehenden eidg. Truppen bevollmächtigend, S. 227. Berathung über die den nach Sargans abgereiſeten eidg. Repräſentanten in Bezug auf Utznach zu ertheilenden Weiſungen; daheriger Beſchluß; vollſtändige Mittheilung des Protokolls vom 5. Weinmonat an die eidg. Repräſentanten, S. 227 u. 228. Schreiben der Tagſatzung an die Regierung von Schwyz wegen der Angelegenheiten von Utznach, S. 228—230.

IV. (11. Weinmonat.) Berichte der eidg. Repräſentanten über ihre Verrichtungen in Sargans und die daſelbſt unter ihren Augen vorgefallenen Unordnungen, d. d. 8. u. 9. Weinmonat, S. 230—232. Mündlicher vervollſtändigender Bericht der Herren Repräſentanten; Bemerkungen derſelben über das aufmerkſame Benehmen der Beamten in den angränzenden öſterreichiſchen Landen; Antrag auf Anwendung militäriſcher Hülfsmittel, S. 232 u. 233. Berathung; Beſchluß: Anordnung zur Beſetzung des Bezirkes Sargans durch eidg. Truppen; Auftrag an die Militärkommiſſion zur Vollziehung dieſer Schlußnahme; Auftrag an die diplomatiſche Kommiſſion zur Vorberathung des politiſchen Theils dieſes Gegenſtandes, S. 233 u. 234.

(12. Weinmonat.) Zug tritt obigem Beſchluſſe bei, S. 234.

(24. Weinmonat.) Ury erklärt deſſen Ratifikation, S. 234.

V. (12. Weinmonat.) Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion auf eine beſtimmte Feſtſetzung des Umfangs der Vollmachten der eidg. Repräſentanten im Kanton St. Gallen; Beſchluß in entſprechendem Sinne, S. 234 u. 235.

(24. Weinmonat.) Ury ratifizirt dieſen Beſchluß, S. 235.

VI. (12. Weinmonat.) Schreiben des Landrathes von Schwyz vom 8. Weinmonat, gegen die Einführung der Verfaſſung des Kantons St. Gallen in dem Bezirk Utznach und gegen die Verletzung des status quo Beſchwerde führend; Wortlaut desſelben, S. 235. Mittheilung dieſes Schreibens an die eidg. Repräſentanten im Kanton St. Gallen; Anzeige an Schwyz über den Marſch eines nach Sargans beſtimmten Corps eidg. Truppen, S. 235 u. 236.

VII. (15. Weinmonat.) Schreiben des Landrathes von Schwyz vom 12. Weinmonat, unbedingte Aufrechthaltung des status quo in der Grafſchaft Utznach, ſonach das Unterbleiben jeder aus der neuen Verfaſſung des Kantons St. Gallen hervorgehenden Aenderung reklamirend, S. 236—238. Berathung; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion zur Entwerfung einer Rückäußerung; Mittheilung des Schreibens von Schwyz an die eidg. Repräſentanten, S. 238.

VIII. (18. Weinmonat.) Genehmigung des Entwurfes eines Schreibens der Tagſatzung an die Regierung von Schwyz, rechtfertigend ihr Benehmen hinſichtlich der Aufrechthaltung des status quo im Kanton St. Gallen; Wortlaut dieſes Schreibens, S. 238—240. Mittheilung desſelben an die eidg. Repräſentanten in gedachtem Kanton, S. 240.

Seite

(20. Weinmonat.) Erklärung von Uri, betreffend ſeine Beiſtimmung zu Aberlaſſung obigen Schreibens, S. 240.

IX. (18. Weinmonat.) Inſtruktionsmäßige Erklärung der Geſandtſchaft von Glarus gegen jede die Anſprüche auf Sargans und Gaſter ſchwächende Maßregel; Empfehlung der Landſchaft Sargans zu möglichſter Milde bei einer militäriſchen Beſetzung, S. 240 u. 241. Edenfallſige Mittheilung dieſer Erklärung an die eidg. Repräſentanten, S. 241.

C. Seit der Beſetzung eines Theils des Kantons St. Gallen durch eidg. Truppen bis zum Zerſchlagen des angeordneten Vermittlungsverſuches zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen, S. 241.

I. (20. Weinmanat 1814.) Bericht der eidg. Repräſentanten vom 18. u. 19. Weinmonat über die Lage des Bezirkes Sargans; Antrag derſelben auf Verhaftung des flüchtigen Gallati, von Sargans, des Hauptſtifters der Unruhen in gedachtem Bezirke, S. 241 u. 242. Berathung; Votum von Glarus, erwähnend einer Abordnung des dortigen Standes nach Sargans an die eidg. Repräſentanten, um dieſe Landſchaft zu möglichſter Schonung zu empfehlen, S. 242 u. 243. Beſchluß: Weiſung an die eidg. Repräſentanten über das von ihnen einzuſchlagende Benehmen, inſofern ſie die Verhaftung des flüchtigen Gallati nothwendig erachten ꝛc., S. 243.

II. (22. Weinmanat.) Bericht der eidg. Repräſentanten vom 20. Weinmonat, die Verhandlungen mit einer Deputation des Standes Glarus hinſichtlich ſeiner Anſprüche auf die Landſchaft Sargans ꝛc. enthaltend; Empfangsbeſcheinigung der von der diplomatiſchen Kommiſſion in Bezug auf den Stand Graubünden empfangenen Aufträge, S. 244. Ueberweiſung des erſtern Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 244.

III. (22. Weinmonat.) Schreiben des Ganz Geſeſſenen Landrathes von Schwyz vom 21. Weinmanat, die Abſendung einer beſondern Deputation an die Tagſatzung in Angelegenheiten der Grafſchaft Utznach ankündigend, S. 244 u. 245. Beſchluß: Verdankung dieſer Anzeige gegen Schwyz; Bevollmächtigung der diplomatiſchen Kommiſſion zur Anhörung der Deputation von Schwyz und Auftrag zur Berichterſtattung; daherige Mittheilung an die eidg. Repräſentanten und an die Regierung von St. Gallen, S. 245. Wortlaut der an den Stand Schwyz erlaſſenen Rückäußerung, S. 245 u. 246.

IV. (24. Weinmonat.) Anzeige über das Eintreffen einer Deputation des Standes Schwyz in Angelegenheiten der Landſchaft Utznach; Vollmachtsakt derſelben, S. 246. Erklärung ihres Wunſches, vorerſt vor die diplomatiſche Kommiſſion zu treten, S. 246.

V. (26. Weinmanat.) Erſcheinen der Deputation von Schwyz im Schooße der Tagſatzung; Vortrag derſelben zur Begründung der Reklamationen des Standes Schwyz auf die Grafſchaft Utznach; Verlangen, daß die Verfaſſung des Kantons St. Gallen bis nach Erledigung der erhobenen Anſprüche in derſelben nicht eingeführt werde, S. 246—249. Anbringen der Geſandtſchaft von Glarus, S. 249. Vortrag der Geſandtſchaft von St. Gallen; Begehren derſelben um Aufrechthaltung der erlaſſenen Tagſatzungsbeſchlüſſe, S. 249 u. 250. Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 250.

VI. Schreiben der Regierung von St. Gallen an den Herrn Tagſatzungspräſidenten vom 25. Weinmanat, auf Handhabung des Beſchluſſes, daß die neue Verfaſſung des Kantons St. Gallen ebenfalls im Bezirk Utznach eingeführt werde, andringend, S. 250 u. 251.

VII. (29. Weinmanat.) Bericht und Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion über die Angelegenheiten der Landſchaft Utznach und über eine einzuleitende Ausgleichung der darüber zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen obſchwebenden Anſtände, S. 251—254. Minderheitsgutachten, S. 254. Vortrag der Geſandtſchaft von St. Gallen, S. 254. Umfrage, S. 254 u. 255. Artikelweiſe Berathung des von der Kommiſſion vorgelegten Beſchluſſesentwurfes, S. 255. Wortlaut des Beſchluſſes, welcher nach vor Einführung der Verfaſſung des Kantons St. Gallen in dem Bezirk Utznach die Einleitung zu einer Ausgleichung wegen der

Digitized by Google

Seite

Anſprüche von Schwyz auf die Landſchaft Utznach zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen anordnet, S. 255 u. 256. Daherige Eröffnungen der Tagſatzung an die Regierungen von Schwyz und St. Gallen, S. 256 u. 257.

VIII. (31. Weinmonat.) Bericht der eidg. Repräſentanten vom 28. Weinmonat über die dermalige Lage und Stimmung des Bezirkes Sargans; neue Anzeigen über die Fortſetzung der Umtriebe Gallati's ꝛc., S. 257 u. 258. Antrag von Glarus auf Verminderung der eidg. Truppen im Bezirke Sargans zur Erleichterung dieſer Landſchaft, S. 258. Vortrag der Geſandtſchaft von St. Gallen über die dermalige Lage dieſes Kantons, S. 259. Umfrage; Beſchluß: eventuelle Bevollmächtigung der eidg. Repräſentanten zur Verminderung der eidg. Truppen im Bezirke Sargans, S. 259.

IX. (2. Wintermonat.) Mündlicher Bericht des Herrn eidg. Repräſentanten Zellweger über die Lage und die Verhältniſſe des Kantons St. Gallen nach dem Beſchluſſe vom 29. Weinmonat; Antrag desſelben in Bezug auf die Zuſammenberufung des Großen Rathes von St. Gallen und auf Anordnung zur Verhaftung des flüchtigen Gallati, S. 259 u. 260. Antrag von St. Gallen auf Suſpenſion des Beſchluſſes vom 29. Weinmonat, S. 260. Beſchluß: Beſtätigung desjenigen vom 29. Weinmonat; Weiſung in Bezug auf die Einleitung zur Verhaftung Gallati's, S. 261. Nochmaliger Antrag von Glarus auf Erleichterung des Bezirkes Sargans von den auf ihn drückenden militäriſchen Laſten; Verweiſung auf das Konkluſum vom 31. Weinmonat, S. 261.

X. (7. Wintermonat.) Bericht der eidg. Repräſentanten vom 4. Wintermonat, die ruhige Einführung der Verfaſſung des Kantons St. Gallen im Bezirke Sargans anzeigend, S. 261. Abermaliges Anſuchen der Geſandtſchaft von Glarus, die im Bezirke Sargans befindlichen eidg. Truppen möglichſt zu vermindern, S. 261. Berathung; Beſchluß: Verdankung des Berichtes an die eidg. Repräſentanten; Verbleiben bei den der Militärkommiſſion und den eidg. Repräſentanten ertheilten Vollmachten und Aufträgen, S. 262.

XI. (7. Wintermonat.) Schreiben des Landrathes von Schwyz vom 3. Wintermonat, die gefällige Aufnahme der an die Tagſatzung abgeordneten Deputation verdankend, S. 262. Schreiben der Regierung von St. Gallen vom 5. Wintermonat, die Annahme der durch den Beſchluß vom 29. Weinmonat vorgeſchlagenen Vermittlung der Anſtände zwiſchen Schwyz und St. Gallen wegen der Landſchaft Utznach ablehnend, S. 263—265. Berathung; Ueberweiſung beider obiger Schreiben an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 265 u. 266.

XII. (12. Wintermonat.) Mündlicher Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion, den Antrag enthaltend, die Regierung von St. Gallen durch ein neues Schreiben zur Annahme der am 29. Weinmonat beſchloſſenen Vermittlung einzuladen, S. 266. Minderheitsgutachten, S. 266. Berathung; Beſchluß im Sinne des Antrags der Mehrheit, S. 266 u. 267. Wortlaut des an St. Gallen erlaſſenen Schreibens, S. 267—269.

XIII. Verweiſung auf §. VII des Abſchiedes in Bezug auf ein an den Stand Schwyz erlaſſenes, auch die Angelegenheiten von St. Gallen betreffendes Schreiben, S. 269.

XIV. (21. Wintermonat.) Rückäußerung der Regierung von St. Gallen vom 18. Wintermonat auf das Schreiben der Tagſatzung vom 12., erklärend, inwiefern ſie einem Vermittlungsverſuch zwiſchen den Kantonen Schwyz und St. Gallen zur Ausgleichung der Anſtände wegen der Landſchaft Utznach Folge zu geben bereit ſey, S. 269 u. 270. Anbringen der Geſandtſchaft von St. Gallen, S. 270 u. 271. Ueberweiſung des Schreibens von St. Gallen an die diplomatiſche Kommiſſion zur Entwerfung einer Antwort, S. 271.

XV. (24. Wintermonat.) Mündlicher Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über Feſtſetzung eines angemeſſenen Termins (bis Ende Chriſtmonats) zur Vornahme des Vermittlungsverſuches zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen in Betreff der Landſchaft Utznach; Abfaſſung eines Schreibens in dieſem Sinn an die Regierung von St. Gallen, S. 271 u. 272. Gleichmäßige Eröffnung an die Regierung von Schwyz, S. 272 u. 273.

Seite

XVI. (28. Wintermonat.) Erklärung von Luzern, betreffend die Nothwendigkeit, den Stand St. Gallen zur Vollziehung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 29. Weinmonat (ſiehe oben Nr. VII) zu vermögen, S. 273.

XVII. (6. Chriſtmonat.) Anzeige St. Gallen's über die Annahme des Vermittlungsverſuches zur Ausgleichung der Anſtände zwiſchen Schwyz und St. Gallen wegen der Landſchaft Utznach, und über die Ernennung der Vermittler; daherige Mittheilung an die Regierung von Schwyz, S. 273 u. 274.

XVIII. (6. Chriſtmonat.) Bericht der eidg. Repräſentanten vom 4. Chriſtmonat über den beruhigenden Zuſtand des Kantons St. Gallen im Allgemeinen; über Verminderung der eidg. Truppen; über die fortdauernden Bewegungen im Bezirke Sargans durch Gallati's Umtriebe; und über die Einleitung des Unterſuchungsverfahrens gegen die Ruheſtörer; Ausſcheidung der Berathung in drei Punkte, S. 274.

1) Antrag von Glarus auf möglichſte Verminderung der eidg. Truppen im Bezirke Sargans, S. 274 u. 275. Entgegengeſetztes Votum St. Gallen's, S. 275. Beſchluß: Reduktion der eidg. Truppen im Kanton St. Gallen auf fünf Kompagnien; Bevollmächtigung der eidg. Repräſentanten zu deren gänzlicher Zurückziehung, S. 275.

2) Begehren St. Gallen's auf Verwendung der Tagſatzung bei den Regierungen von Schwyz und Glarus zum Behuf der Verhaftung des flüchtigen Gallati, S. 275. Berathung; Beſchluß: die Tagſatzung findet einen daherigen Schritt bei der Regierung von Glarus unnöthig; Einladung an Schwyz, den Gallati auf Anſuchen der Regierung von St. Gallen verhaften und an dieſelbe ausliefern zu laſſen, S. 275 u. 276.

3) Beſchluß in Bezug auf die von den eidg. Repräſentanten getroffenen Verfügungen zur Unterſuchung gegen die Ruheſtörer im Kanton St. Gallen, S. 276.

Wortlaut des an Schwyz wegen des Gallati erlaſſenen Schreibens, S. 276.

XIX. Wortlaut der Rückäußerung der Regierung von Schwyz vom 17. Chriſtmonat auf vorſtehendes Schreiben, S. 276 u. 277. Mittheilung der dießfälligen Korreſpondenz an St. Gallen, S. 277.

XX. Wortlaut der vom Landrathe des K. Schwyz ſeinen Abgeordneten auf die Vermittlungskonferenz nach Zürich wegen der Landſchaft Utznach am 26. Chriſtmonat ausgeſtellten Vollmacht, S. 277.

XXI. Protokoll der Vermittlungskonferenz zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen in Bezug auf die Anſtände wegen der Landſchaft Utznach, gehalten in Zürich den 28., 29., 30. und 31. Chriſtmonat 1814, ſammt Nachtrag vom 16. Jenner 1815, S. 278.

D. Seit dem Zerſchlagen der zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen wegen der Landſchaft Utznach angeordneten Vermittlung bis nach Entlaſſung der eidg. Repräſentanten im Kanton St. Gallen, S. 278.

I. (7. Jenner 1815.) Präſidialbericht über die Erfolgloſigkeit der Vermittlungskonferenz zwiſchen den Ständen Schwyz und St. Gallen in Betreff der Landſchaft Utznach, S. 278. Erklärung und Verwahrung der Deputirten von Schwyz vom 31. Chriſtmonat 1814, S. 278. Schreiben der Regierung von St. Gallen vom 2. Jenner 1815, die Aufhebung der die Einführung der neuen St. Galliſchen Verfaſſung im Bezirk Utznach ſuſpendirenden Beſchlüſſe begehrend, S. 278 u. 279. Schreiben der eidg. Repräſentanten vom 3. und 5. Jenner 1815, die Aufhebung des Beſchluſſes vom 29. Weinmonat 1814 beantragend, S. 280. Berathung, S. 280. Beſchluß: Aufhebung des Beſchluſſes vom 29. Weinmonat; Verweiſung der eidg. Repräſentanten auf den Beſchluß vom 12. Weinmonat; dießfällige Mittheilung an die Regierung von Schwyz, S. 280 u. 281. Verwahrung der Geſandtſchaft von Glarus, S. 281. Wortlaut des Schreibens an die Regierung von Schwyz, S. 281 u. 282.

II. (11. Jenner.) Schreiben der Regierung von St. Gallen vom 29. Chriſtmonat, verdankend die ihr mitgetheilte Korreſpondenz mit der Regierung von Schwyz wegen Aus-

Seite

lieferung des Gallati, S. 282. Denkſchrift gedachten Gallati's, um unparteiſame Unterſuchung ſeiner Sache ꝛc. anſuchend; der Gegenſtand bleibt auf ſich beruhen, S. 282.

III. (18. Jenner.) Schreiben von Schwyz vom 14. u. 15. Jenner, gegen die Einführung der Verfaſſung des Kantons St. Gallen in der Landſchaft Utznach und gegen die gerichtliche Unterſuchung in Bezug auf die bei den Ereigniſſen daſelbſt betheiligten Einwohner reklamirend, S. 282—284. Bericht der eidg. Repräſentanten vom 17. Jenner: befriedigendes Ergebniß ihrer erſten Verrichtungen in dem Bezirk Utznach; Aufſtellung einer Verhörkommiſſion zur Unterſuchung der im Kanton St. Gallen erfolgten geſetzwidrigen und aufrühriſchen Auftritte ꝛc., S. 284. Umfrage; die Verwahrung von Schwyz gegen die Einführung der St. Galliſchen Verfaſſung in der Landſchaft Utznach wird zu den Akten gelegt, S. 284. Berathung über die von den eidg. Repräſentanten angeordneten gerichtlichen Unterſuchungen; Beſchluß: Einſtellung jeder gerichtlichen Unterſuchung wegen politiſcher Vergehen im Bezirk Utznach; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 284 u. 285. Wortlaut des Schreibens an Schwyz, enthaltend die Anzeige von der Einſtellung der gerichtlichen Unterſuchungen im Bezirk Utznach, S. 285.

IV. (25. Jenner.) Schreiben von Schwyz vom 19. Jenner, auf ſchleunige Zuſicherung der Nichteinführung der Verfaſſung des Kantons St. Gallen in der Landſchaft Utznach und der Abſtellung jedes ſtrafrechtlichen Verfahrens andringend, S. 285 u. 286. Bericht der eidg. Repräſentanten vom 21. Jenner, die in voller Ruhe erfolgte verfaſſungsmäßige Organiſation des Bezirkes Utznach anzeigend; Vorſtellungen derſelben gegen den Beſchluß vom 18. Jenner wegen Einſtellung der gerichtlichen Unterſuchungen in dieſem Bezirke, S. 286 u. 287. Berathung; Beſchluß: Abfaſſung einer Rückäußerung an den Stand Schwyz zur Belehrung über den dermaligen Zuſtand des Bezirkes Utznach; Wortlaut dieſes Schreibens, S. 287—289. Mittheilung obigen Schreibens des Standes Schwyz und der darauf beſchloſſenen Rückäußerung an die eidg. Repräſentanten, S. 289.

V. (25. Jenner.) Anbringen der Geſandtſchaft von Glarus für gänzliche Zurückziehung der eidg. Truppen aus dem Bezirke Sargans und für Einſtellung jedes gerichtlichen Unterſuchs bis zum endlichen Entſcheid über das Schickſal dieſes Landes, S. 289 u. 290. Bemerkungen der Geſandtſchaft von St. Gallen, S. 290. Beſchluß: beide Anträge des Standes Glarus bleiben auf ſich beruhen, S. 290 u. 291.

VI. Note der öſterreichiſchen Geſandtſchaft an die Regierung von Schwyz vom 25. Jenner; Rückäußerung dieſer letztern vom 31. Jenner, hinſichtlich der Geltendmachung der Anſprüche von Schwyz auf die Landſchaft Utznach, S. 291 u. 292.

VII. (8. Hornung.) Schreiben von Schwyz vom 31. Jenner, die frühere Verwahrung gegen die Einführung der Verfaſſung des Kantons St. Gallen in der Landſchaft Utznach und eine daſelbſt vorzunehmende Eidesleiſtung erneuernd; Bemerkungen der Geſandtſchaft von St. Gallen; Anzeige des Empfangs ihrer Zuſchrift an die Regierung von Schwyz, S. 292 u. 293.

VIII. (25. Hornung.) Schreiben der Regierung von St. Gallen vom 23. Hornung, ihre verfaſſungsmäßige Konſtituirung als Landammann und Kleiner Rath anzeigend; Verdankung dieſer Anzeige, S. 293. Erklärung des Herrn Landammanns Zellweger für ſich und Herrn Staatsrath Eſcher, daß ſie die eidg. Repräſentantſchaft im Kanton St. Gallen als aufgehoben betrachten; Annahme dieſer Reſignation; Dankesbezeigung gegen die eidg. Repräſentanten, S. 293.

E. Reklamationen des geweſenen Fürſtabtes des Stiftes St. Gallen, S. 293.

(17. Herbſtmonat 1814.) Das Schreiben des Fürſtabtes Pankratius vom 5. Herbſtmonat, enthaltend Reklamationen auf Wiederherſtellung des Stiftes St. Gallen, auf deſſen Territorialrechte in verſchiedenen Theilen der Kantone St. Gallen und Thurgau, und auf die Gerichtsbarkeiten im Rheinthal, wird zu den Akten gelegt, S. 293 u. 294.

F. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes hinſichtlich der Behandlung der Angelegenheiten des Kantons St. Gallen in der Korreſpondenz der Bundesbehörde mit der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, S. 294.

Seite

§. XXII. Angelegenheiten des Kantons Graubünden 294

A. (20. Weinmonat 1814.) Bericht der Regierung von Graubünden vom 17. Weinmonat über befürchtete unruhige Bewegungen von der Seite von Diſſentis und Ems; eventuelles Anſuchen um Unterſtützung durch eidg. Truppen, S. 294. Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über eine entſprechende, den eidg. Repräſentanten im Kanton St. Gallen ertheilte Weiſung bezüglich auf die im Bezirke Sargans befindlichen eidg. Truppen; Billigung der getroffenen Verfügungen, S. 294.

B. (24. Weinmonat.) Schreiben der Regierung von Graubünden vom 24. Weinmonat, anzeigend, daß die gehegten Beſorgniſſe ſich nicht verwirklicht haben; Verdankung dieſer Anzeige durch den Herrn Tagſatzungspräſidenten, S. 294 u. 295.

C. (16. Wintermonat.) Schreiben der Regierung von Graubünden vom 14. Wintermonat, meldend die Annahme der revidirten Verfaſſung dieſes Kantons und die Konſtituirung des Großen und des Kleinen Rathes; Verdankung dieſer Anzeige, S. 295.

D. Verweiſung auf §. XXVIII des Abſchiedes in Bezug der Anſprachen Graubündens auf Veltlin, Cleven und Worms, S. 295.

§. XXIII. Angelegenheiten des Kantons Teſſin 295

A. Vom Ausbruche der Unruhen bis zum Eintreffen des von der Tagſatzung ernannten eidg. Repräſentanten, S. 295.

Verhandlungen des vorörtlichen Staatsrathes von Zürich.

I. (31. Auguſt 1814.) Bericht über einen Aufſtand im K. Teſſin gegen die dortige Regierung und die Verfaſſung vom 29. Heumonat 1814, S. 295. Beſchluß: Anzeige an die Miniſter von Oeſterreich und Rußland; Ernennung des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg, Mitglied des Täglichen Raths des Standes Luzern, zum eidg. Kommiſſarius im K. Teſſin; daheriges Schreiben an denſelben, enthaltend zugleich die ihm ertheilte Inſtruktion, S. 295—297. Wortlaut des ihm zugeſtellten Beglaubigungspatentes, S. 297. Schreiben an den Kleinen Rath des K. Teſſin, S. 297 u. 298. Anzeige der beſchloſſenen Verfügungen an die eidg. Militärkommiſſion, S. 298. Kreisſchreiben an ſämmtliche Stände, die obigen Vorfälle im Teſſin und die deßwegen getroffenen Verfügungen einberichtend, S. 298 u. 299. Wortlaut des offenen, dem Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg übergebenen Schreibens des öſterreichiſchen Herrn Geſandten, S. 299.

Verhandlungen des vorörtlichen Kleinen Rathes von Zürich.

II. (3. Herbſtmonat.) Vorlegung mehrerer neuer, auf die in dem K. Teſſin ausgebrochenen Unruhen bezüglicher Akten: 1) eines Schreibens des Standes Ury vom 31. Auguſt; 2) einer Inſchrift der Reggenza provvisoria im Teſſin vom 31. Auguſt; 3) zweier Schreiben des Standes Luzern, S. 299 u. 300. Beſchluß: Schreiben an die Tagſatzung, einen Bericht über die vom Vororte wegen der im K. Teſſin ausgebrachenen Unruhen getroffenen Verfügungen enthaltend; Auftrag an die Militärkommiſſion, unverweilt ein Corps eidg. Truppen aufzubieten und nach dem K. Teſſin zu inſtradiren; Anzeige von den getroffenen militäriſchen Anordnungen an den Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg; Dankesbezeigung gegen den Stand Ury für die mitgetheilten Nachrichten; Wortlaut dieſer vier Schreiben, S. 300—302.

Verhandlungen der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

III. (9. Herbſtmonat.) Schreiben an Teſſin, enthaltend die Einladung, dem neuen Bundesvertrag beizutreten, S. 302 u. 303.

IV. (10. Herbſtmonat.) Vorlegung der auf die Unruhen im K. Teſſin bezüglichen Aktenſtücke (ſiehe oben Nr. I), nebſt: a) einer Verwahrung der Kreisverſammlung della Magliasina, im Diſtrikt Lauis, vom 29. u. 31. Auguſt gegen alle Folgen der ausgebrochenen Unruhen; b) Schreiben des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg, vom 1. Herbſtmonat, die Annahme des an ihn ergangenen Rufes anzeigend; Berichte deſſelben vom 5., 6. u. 7. Herbſtmonat,

Seite

betreffend ſeine erſten Verrichtungen im K. Teſſin, S. 303—305. Präſidialbericht über den der Deputation der Reggenza provvisoria ertheilten Beſcheid, daß ihr der Zutritt zur Tagſatzung nicht geſtattet werden könne, S. 305. Bericht der eidg. Militärkommiſſion über die zum Marſche nach dem K. Teſſin aufgebotenen eidg. Truppen, S. 305. Beſchluß: Dankesbezeigung gegen den Vorort Zürich für die von ihm getroffenen Verfügungen; Mißbilligung der im K. Teſſin vorgefallenen unruhigen Auftritte; Anordnung zur Herſtellung des status quo; Aufträge an die eidg. Militärkommiſſion und an den eidg. Zivilkommiſſarius zur Vollziehung dieſes Beſchluſſes; Einladung an den Herrn Präſidenten, von deſſen Inhalt den Abgeordneten der Reggenza provvisoria Kenntniß zu geben, S. 305. Dießfallſige Kundmachung der Tagſatzung an die Bewohner des K. Teſſin, S. 306.

V. (16. Herbſtmonat.) Berichte des Herrn eidg. Kommiſſarius von Sonnenberg vom 11. u. 12. Herbſtmonat, über die Lage der Angelegenheiten im K. Teſſin; über ein von ihm an die Syndiks aller Gemeinden erlaſſenes Kreisſchreiben; über das Abtreten der Reggenza provvisoria; dießfällige Aktenſtücke ꝛc., S. 306 u. 307. Schreiben der Mitglieder gedachter Reggenza an die Tagſatzung vom 11. Herbſtmonat, ihr Abtreten anzeigend und den vom Consiglio cantonale bearbeiteten Verfaſſungsentwurf vom 4. Herbſtmonat einbegleitend, S. 307. Schreiben des Herrn Staatsrathes Moroſini, Präſidenten des Kleinen Raths des K. Teſſin, vom 31. Auguſt, enthaltend eine Darſtellung der Ereigniſſe im K. Teſſin ſeit dem 25. Auguſt; weſentlicher Inhalt desſelben, S. 307—310. Schreiben des Kleinen Raths des K. Teſſin vom 13. Herbſtmanat über die am 12. erfolgte Wiedereinſetzung in ſeine Gewalt, S. 310. Berathung; Beſchluß: Abſendung eines außerordentlichen und bevollmächtigten eidg. Kommiſſarius in den K. Teſſin; Auftrag an die diplamatiſche Kommiſſion zur Entwerfung einer Inſtruktion für denſelben; Beſtätigung der dem Herrn van Sonnenberg ertheilten militäriſchen Vollmachten, nebſt Dankesbezeigung gegen ihn; Wortlaut des daherigen Schreibens an Herrn von Sonnenberg, S. 310 u. 311.

VI. (17. Herbſtmonat.) Adreſſen der Gemeinden Faido, Mairengo, Calpiogna, Calonico, Ehiggiogna, Quinto und Airolo, ſämmtlich im Bezirke Livenen, die Vereinigung mit dem K. Ury begehrend; Verlangen von Ury, daß der Bezirk Livenen im statu quo belaſſen und eine neue Verfaſſung dort nicht eingeführt werde; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 311 u. 312.

VII. (17. Herbſtmonat.) Anzeige eines neuen Aufſtandes im K. Teſſin; Rückzug des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg mit einem Theil der eidg. Truppen nach dem großen Schloſſe zu Bellenz; Rückzug des Kleinen Raths nach dem Miſaxerthal im K. Graubünden, S. 312. Anordnung verſchiedener militäriſcher Maßregeln zur Unterdrückung dieſes Aufſtandes; daherige Weiſungen an die eidg. Militärkommiſſion; unverweilte Abſendung des eidg. Kommiſſarius nach dem K. Teſſin, S. 312. Ernennung des Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils zu dieſer Stelle; Wortlaut des demſelben ausgeſtellten Beglaubigungspatentes, S. 312 u. 313.

VIII. (20. Herbſtmanat.) Schreiben des Kleinen Raths vom 18. Herbſtmonat, enthaltend einen Bericht über ſeinen Rückzug nach dem K. Graubünden und über ſeine Rückkehr nach Bellenz, S. 313. Bericht der Militärkammiſſion über das kluge und tapfere militäriſche Benehmen des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg und der luzerneriſchen Kompagnie Göldlin; Beifallsbezeigung der Tagſatzung ſowohl gegen Herrn von Sonnenberg als gegen gedachte Kompagnie Göldlin, S. 313 u. 314.

IX. (21. Herbſtmonat.) Bericht und Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion, daß der status quo im Bezirke Livenen aufrecht erhalten, und dieſer letztere wegen der Unruhen im K. Teſſin nicht zur Mitleidenheit gezogen werde; artikelweiſe Berathung dieſes Antrags; Beſchluß im angetragenen Sinne, S. 314 u. 315.

(15. Weinmonat.) Erklärung von Zürich über den Artikel 2 obigen Beſchluſſes, S. 315.

X. (21. Herbſtmonat.) Anzeige, betreffend die Erſetzung des als bevollmächtigter eidg. Kommiſſarius nach dem K. Teſſin abgeordneten Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils, da

Seite

er von der Regierung Graubündens mit einer Miſſion auf den Kongreß in Wien beauftragt worden ſey, S. 315.

XI. (23. Herbſtmonat.) Schreiben der Regierung von Teſſin vom 20. Herbſtmonat, den ſchwankenden Gang der dortigen Angelegenheiten und den Ausbruch neuer Unruhen in der Gegend von Lauis anzeigend; Dekret des Kleinen Raths vom 19. Herbſtmonat, eine Conſulta von Abgeordneten ſämmtlicher Kreiſe zur Reviſion der Verfaſſung vom 29. Heumonat auf den 29. Herbſtmonat nach Bellenz einberufend; Wortlaut dieſes Dekretes, S. 315—317. Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion auf Entlaſſung des Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils von der Stelle eines eidg. bevollmächtigten Kommiſſarius im K. Teſſin, auf Ernennung zweier Kommiſſarien und auf Bezeichnung ihres Wirkungskreiſes, S. 317 u. 318. Beſtand der Militärmacht unter den Befehlen des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg, S. 318. Beſchluß: Erſetzung des Herrn von Salis-Sils; Ernennung zweier eidg. Kommiſſarien in den Perſonen der Herren Bundespräſident von Albertini, von Chur, und Rathsherr Joh. Jak. Hirzel, von Zürich, S. 318.

XII. (23. Herbſtmonat.) Note der Herren Miniſter von Rußland und Großbritannien vom 23. Herbſtmonat, Aufſchlüſſe über die Lage der Angelegenheiten im K. Teſſin begehrend, S. 318. Entſprechender Beſchluß; Wortlaut der Rückäußerung an die gedachten Herren Miniſter, S. 319.

B. Von dem Eintreffen des von der Tagſatzung ernannten eidg. Repräſentanten in dem K. Teſſin bis zum Erſcheinen einer Geſandtſchaft dieſes Standes auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, S. 319.

I. (24. Herbſtmonat.) Bericht des eidg. Repräſentanten, Herrn von Salis-Sils, vom 22. Herbſtmonat, über den Ausbruch von Feindſeligkeiten zwiſchen den eidg. Truppen in Lauis und den bewaffneten Volkshaufen, ſowie über den Rückzug der erſtern nach Mendris, S. 319. Auftrag an die am 22. Herbſtmonat ernannten eidg. Kommiſſarien zur unverweilten Abreiſe nach dem K. Teſſin; Auftrag an die Militärkommiſſion zur Nachſendung der in Bereitſchaft ſtehenden Reſerve nach gedachtem Kanton, S. 319 u. 320. Wortlaut des den Herren Kommiſſarien zugeſtellten Beglaubigungspatentes, ſammt Inſtruktion, S. 320 u. 321.

II. (26. Herbſtmonat.) Beſchwerde Luzerns gegen einen Aufſatz im Schweizerboten und in der Schaffhauſerzeitung, dem zufolge Herr von Sonnenberg mit den Inſurgenten im K. Teſſin kapitulirt haben ſollte; Auftrag an die eidg. Militärkommiſſion zur Veröffentlichung der erforderlichen Berichtigung, S. 321 u. 322.

III. (28. Herbſtmonat.) Bericht des Herrn Rathsherrn Finsler über eine von ihm und Herrn Landammann Zellweger beſtandene Unterredung mit den Miniſtern von Rußland und Großbritannien in Bezug auf die Angelegenheiten von Teſſin und auf die Verfaſſung dieſes Kantons, S. 322.

IV. (28. Herbſtmonat.) Bericht des eidg. Kommiſſarius, Herrn von Salis-Sils, vom 25. Herbſtmonat; Auftritte in Lauis; Verhandlungen des eidg. Kommiſſarius daſelbſt; Befehl an die anmarſchirenden eidg. Truppen, Halt zu machen; Einberufung eines Kantonsrathes auf den 27. Herbſtmonat nach Bellenz zur Berathung einer Kantonsverfaſſung, nebſt verſchiedenen auf die erfolgten Ereigniſſe bezüglichen Aktenſtücken; Wortlaut der von Herrn von Salis-Sils aus Louis am 24. Herbſtmonat an die Einwohner des K. Teſſin erlaſſenen Proklamation, S. 323—325. Berichte des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg vom 24. u. 26. Herbſtmonat: Aeußerung ſeines Befremdens über die Räumung von Louis durch die eidg. Truppen und über die Verhandlungen des Heern von Salis-Sils mit den Volkshaufen; Anzeige des den anmarſchirenden eidg. Truppen zugeſendeten Befehls, Halt zu machen, S. 325. Berathung; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion; Auftrag an die Militärkommiſſion, alle nach dem K. Teſſin inſtradirten eidg. Truppen unver-

Seite

züglich in denſelben einrücken zu laſſen und dem Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg Aufträge über ihre Verlegung zu ertheilen, S. 326. Daheriges Schreiben an Herrn Rathsherrn Hirzel, S. 326.

V. (30. Herbſtmonat.) Bericht des Herrn Oberſtlieutenants Ott, von Zürich, über die dermalige Stellung der Regierung des K. Teſſin, über das Verhalten des eidg. Militärs, über deſſen Leiſtungen, Mängel ꝛc., S. 326 u. 327.

VI. (30. Herbſtmonat.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion (B, IV), betreffend die Unhaltbarkeit der Verhandlungen des Herrn von Salis-Sils zur Einleitung der Verfaſſungsreviſion im K. Teſſin durch eine Verſammlung von Kreisdeputirten, ſowie die Mittel, zu einer dauernden Ordnung der Dinge den Grund zu legen; Entwurf eines Tagſatzungsbeſchluſſes in ſieben Artikeln, S. 327—329. Berathung; artikelweiſe Erörterung dieſes Entwurfes; Beſchluß: ausſchließliche Anerkennung des Großen und Kleinen Raths von Teſſin zur Einreichung von Bemerkungen und Wünſchen über die Verfaſſung vom 29. Heumonat; Bedingung, bezüglich auf die Verfaſſung, unter welcher der Kanton Teſſin ſeine Stelle im eidg. Bund einnehmen kann ꝛc., S. 329 u. 330. Mittheilung obigen Beſchluſſes an die eidg. Repräſentanten; Wortlaut des daherigen Schreibens an Herrn Rathsherrn Hirzel, S. 330 u. 331.

VII. (1. Weinmonat.) Erklärung des Standes Luzern, auf Mißbilligung des Benehmens des eidg. Kommiſſarius, Herrn von Salis-Sils, und auf unbedingte Unterwerfung der teſſiniſchen Inſurgenten andringend; motivirtes Nichteintreten, S. 331.

VIII. (1. Weinmonat.) Berichte des Herrn Bundespräſidenten von Salis-Sils und des Herrn Rathsherrn Hirzel, vom 29. Herbſtmonat; Verhandlungen der einberufenen Conſulta; Dislokation der eidg. Truppen, S. 331 u. 332.

IX. (5. Weinmonat.) Schreiben des Herrn Bundespräſidenten von Albertini vom 30. Herbſtmonat, ſeine baldige Abreiſe nach dem K. Teſſin anzeigend, S. 332. Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 3. Weinmonat: Verabredung mit Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg über die Dislokation der eidg. Truppen; Audienz einer Deputation der Munizipalität von Lauis bei Herrn Hirzel; Unterredung mit derſelben; Schreiben des päpſtlichen Herrn Nunzius an den Großen und Kleinen Rath von Teſſin, für die Geiſtlichen die immunitatem fori anſprechend; Denkſchrift, enthaltend eine Ueberſicht aller Vorfallenheiten und eine Rechtfertigung des Kleinen und Großen Raths, S. 332 u. 333. Wortlaut des Schreibens des päpſtlichen Herrn Nunzius, S. 333. Verdankung dieſes Berichtes gegen Herrn Rathsherrn Hirzel; Nichteintreten über obige Note der päpſtlichen Nunziatur, S. 333 u. 334.

X. (8. Weinmonat.) Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 6. Weinmonat über die Vollziehung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 30. Herbſtmonat; Auflöſung der Conſulta am 5. Weinmonat durch den eidg. Repräſentanten; daherige ſpätere Verfügungen; Hoffnung auf allmälige Beruhigung des Kantons; Eintreffen des Herrn Bundespräſidenten von Albertini in Bellenz, S. 334 u. 335. Schreiben des Kleinen Raths von Teſſin vom 5. Weinmonat, den Empfang des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 30. Herbſtmonat und die Zuſammenberufung des Großen Rathes auf den 14. Weinmonat anzeigend; dießfällige Kundmachung, S. 335 u. 336. Beifallsbezeigung gegen Herrn Rathsherrn Hirzel; Rückäußerung an den Kleinen Rath von Teſſin; Wortlaut dieſer letztern, S. 336.

XI. (12. Weinmonat.) Schreiben des Herrn Bundespräſidenten von Albertini vom 5. Weinmonat über die Lage und die Stimmung von Lauis; Verſtärkung der dortigen eidg. Beſatzung mit einem Bataillon; Anſuchen, auf den 20. Weinmonat von der Stelle eines eidg. Repräſentanten im K. Teſſin entlaſſen zu werden; Beſchluß: Ertheilung eines Urlaubs an Herrn von Albertini, S. 336 u. 337.

XII. (12. Weinmonat.) Antrag der diplomatiſchen und der Militärkommiſſion auf Beförderung des Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg zum eidg. Oberſten; Beſchluß: Ernennung desſelben zum eidg. Oberſten, S. 337.

(24. Weinmonat.) Ury ratifizirt obigen Beſchluß, S. 337.

Seite

XIII. (15. Weinmonat.) Bericht der eidg. Repräſentanten vom 13. Weinmonat, anzeigend die Ankunft des derneriſchen Bataillons von May; einige angebliche Urſachen des Mißvergnügens gegen den bisherigen Großen Rath von Teſſin, S. 337 u. 338.

XIV. (20. Weinmonat.) Bericht der eidg. Repräſentanten vom 17. Weinmonat über das allmälige Eintreffen der Mitglieder des Großen Raths in Bellenz und deſſen Eröffnung am 16. Weinmonat; Mahnungsſchreiben des Biſchofs von Como an die teſſiniſchen, dem geiſtlichen Stande angehörigen Großräthe ſeines Sprengels, ſich aller weltlichen Amtsverrichtungen zu müßigen; Wortlaut desſelben, S. 338 u. 339. Verdankung dieſes Berichtes gegen Herrn Rathsherrn Hirzel, S. 339.

XV. (22. Weinmonat.) Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 19. u. 20. Weinmonat über die erſten Verhandlungen des Großen Raths; Abtreten der proviſoriſchen Munizipalität in Lauis und Wiedereinſetzung der ehemaligen ꝛc.; Verdankung dieſes Berichtes gegen Herrn Rathsherrn Hirzel, S. 339.

XVI. (25. Weinmonat.) Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 23. Weinmonat: Berathung der in der Verfaſſungsangelegenheit niedergeſetzten Kommiſſion des Großen Raths ohne Zuziehung des eidg. Repräſentanten; weitere Verhandlungen des Großen Raths, S. 339. Antrag von Ury auf mehrere Berückſichtigung gerechter Volkswünſche bei Feſtſetzung einer Verfaſſung für den K. Teſſin, S. 339 u. 340.

XVII. (31. Weinmonat.) Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 26. Weinmonat, begleitend zwei an den Großen Rath des K. Teſſin über die Verfaſſungsangelegenheit ꝛc. erlaſſene Zuſchriften, S. 340—342. Verdankung dieſes Berichtes gegen Herrn Rathsherrn Hirzel, S. 342. Auftrag an denſelben, nach erfolgter Annahme des Bundesvertrags auf unverzügliche Ernennung der Vermittler zur Beſeitigung der zwiſchen Ury und Teſſin wegen des Livenerthals obwaltenden Anſtände einzuwirken, S. 342.

XVIII. (3. Wintermonat.) Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 30. Weinmonat, begleitend das vom Großen Rath des K. Teſſin am 24. Weinmonat beſchloſſene Konſtitutionsprojekt, eine von Herrn Hirzel bearbeitete Zuſammenſtellung desſelben mit der Verfaſſung vom 29. Heumonat 1814, und das vom Großen Rath über den Gang des Verfaſſungswerkes an das teſſiniſche Volk erlaſſene Manifeſt, S. 342. Beleuchtende Bemerkungen des Herrn Rathsherrn Hirzel über obiges Konſtitutionsprojekt, S. 342 u. 343. Dekret des Großen Raths vom 25. Weinmonat über das Unterſuchungs- und Strafverfahren gegen die Urheber und Theilnehmer der entſtandenen Unruhen und Verlegung der erlaufenen Unkoſten auf dieſelben; Wortlaut dieſes Dekretes, S. 343 u. 344. Bemerkungen des Herrn Hirzel über die Dispoſitive dieſes letztern, S. 344 u. 345. Berathung unter dem doppelten Geſichtspunkte: a) der Verfaſſungsangelegenheit des K. Teſſin; b) des Verfahrens gegen die Hauptanſtifter der Unruhen und der Verlegung der aufgelaufenen Unkoſten; Ueberweiſung der ganzen Angelegenheit an eine eigene Kommiſſion; Beſtellung derſelben, S. 345 u. 346. Dankes- und Zufriedenheitsbezeigung gegen Herrn Rathsherrn Hirzel, S. 346.

XIX. (3. Wintermonat.) Schreiben der Regierung von Teſſin vom 30. Weinmonat, die Annahme des Bundesvertrags vom 8. Herbſtmonat, ſammt der Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814, und die Wahl der Geſandtſchaft auf die Tagſatzung anzeigend; Beſchluß über die einſtweilige Aufnahme gedachter Geſandtſchaft in die Bundesverſammlung, S. 346.

XX. (3. Wintermonat.) Ueberweiſung eines Schreibens der Munizipalität von Luggarus vom 29. Weinmonat, anſuchend um Beſtätigung des neuen Verfaſſungsartikels, welcher den Wechſel des Regierungsſitzes zwiſchen Bellenz, Luggarus und Lauis feſtſetzt, an die in Angelegenheiten des K. Teſſin niedergeſetzte Kommiſſion, S. 346.

XXI. Offizielle Darſtellung der militäriſchen Vorfälle im K. Teſſin während des Herbſtmonats von 1814, S. 346.

Seite

C. Von der Aufnahme einer Geſandtſchaft des K. Teſſin in den Schooß der Tagſatzung bis zur Niederlegung der Verfaſſung dieſes Kantons in das eidg. Archiv, S. 347.

I. (7. Wintermonat.) Ausführlicher Vortrag der Geſandtſchaft von Teſſin, die Anerkennung und Gewährleiſtung der Verfaſſung vom 24. Weinmanat nachſuchend; Ueberweiſung desſelben an die in Angelegenheiten des K. Teſſin niedergeſetzte Kommiſſion, S. 347—350.

II. (12. Wintermonat.) Vorlegung des Kommiſſionsberichtes über die Verfaſſungsangelegenheit des K. Teſſin; Begehren der Geſandtſchaft von Teſſin um kurze Vertagung der daherigen Berathung zum Behuf der Eingabe ihrer Gegenbemerkungen; entſprechender Beſchluß, S. 350 u. 351.

III. (12. Wintermonat.) Schreiben des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 9. Wintermonat: Empfang der Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 31. Weinmanat u. 3. Wintermonat, namentlich in Bezug auf den Auftrag wegen Ernennung von Vermittlern zur Beſeitigung der wegen des Livenerthals zwiſchen Ury und Teſſin obſchwebenden Anſtände, S. 351.

IV. (12. Wintermonat.) Schreiben des Herrn Bundespräſidenten von Albertini vom 6. Wintermonat, die Entlaſſung von der Stelle eines eidg. Repräſentanten im K. Teſſin nachſuchend; ſie wird ihm ertheilt, und die Berathung der Frage über ſeine Erſetzung vertaget, S. 351.

V. (15. Wintermonat.) Bemerkungen und Erklärung der Geſandtſchaft von Teſſin über den Kommiſſionsbericht, betreffend die Verfaſſungsangelegenheit des K. Teſſin, S. 351—354. Berathung über Eintreten oder Nichteintreten in die Prüfung der einzelnen Beſtimmungen der teſſiniſchen Verfaſſung; bejahender Beſchluß, S. 354 u. 356.

VI. (16. Wintermonat.) Berathung der Frage über die Gewährleiſtung der teſſiniſchen Verfaſſung vom 24. Weinmanat; ſie wird verneinend entſchieden, S. 355 u. 356.

VII. (16. Wintermonat.) Berathung über die Mittel zur Erzielung einer Verfaſſung für den K. Teſſin; Beſchluß: Berathung der darin erforderlichen Modifikationen durch die in Angelegenheiten dieſes Standes niedergeſetzte Kommiſſion; Bevollmächtigung derſelben zu daherigen Verhandlungen mit der Geſandtſchaft von Teſſin und mit den Geſandtſchaften der verbündeten Mächte, S. 356 u. 357.

VIII. (16. Wintermonat.) Vorlegung des Kommiſſionsberichtes über Aufſtellung einer eidg. Spezialkommiſſion zur Unterſuchung der im K. Teſſin vorgefallenen Unruhen, zur Beurtheilung der Schuldigen und zur Verlegung der verurſachten Unkoſten, S. 358.

IX. (17. Wintermanat.) Artikelweiſe Berathung der im vorſtehenden Kommiſſionsbericht enthaltenen Anträge, S. 358 u. 359. Beſchluß: Aufſtellung einer eidg. Spezialkommiſſion (Spezialgericht) von vier Mitgliedern und einem Präſidenten; Uebertragung des Präſidiums derſelben an den eidg. Repräſentanten, Herrn Rathsherrn Hirzel; Beſtimmung der Aufgabe und der Attribute dieſes Spezialgerichtes, S. 359.

X. (17. Wintermonat.) Beſchluß, die durch die Entlaſſung des Herrn Bundespräſidenten von Albertini erledigte Stelle eines eidg. Repräſentanten im K. Teſſin nicht wieder zu beſetzen, S. 360.

XI. (21. Wintermonat.) Erklärung von Teſſin gegen die am 21. Herbſtmanat (A, IX) verfügte Befreiung des Bezirkes Livenen von den durch die Unruhen im K. Teſſin verurſachten Koſten; Gegenverwahrung von Ury, S. 360.

XII. Verhandlungen wegen Ernennung der vier Mitglieder des eidg. Spezialgerichtes im K. Teſſin, S. 360.

A. (21. Wintermanat.) Verſchiedene Vorſchläge zur Ernennung der vier Mitglieder des eidg. Spezialgerichtes im K. Teſſin; Wahl der Herren Staatsrath Meyer von Schauenſee, Lehenskommiſſär May von Schadau, Oberrichter Schweizer und Profeſſor Carrard, S. 360 u. 361. In Teſſin's Antrag auf Feſtſetzung eines Termins zum Zuſammentritte des Spezialgerichtes wird nicht eingetreten, S. 361. Einladung an die eidg. Kanzlei, den Ernannten

Seite

ihre Ernennungsakte unverzüglich zu übermitteln, S. 361. Die Bestimmung des Zeitpunktes zur Eröffnung der Sitzungen des Gerichtes wird dem eidg. Repräsentanten überlassen, S. 361.

B. (28. Wintermonat.) Antwortschreiben der Herren Staatsrath Meyer, Lehenskommissär May von Schadau und Professor Carrard, die Ernennung in das eidg. Spezialgericht im K. Tessin ablehnend, S. 361. Auftrag an die in Angelegenheiten Tessin's niedergesetzte Kommission zur Einreichung neuer Vorschläge, S. 361 u. 362. Ernennung der Herren Staatsrath Widmer, de Crousaz-Meyn und Landrichter Vieli; Auftrag zur unverzüglichen Ausfertigung ihrer Ernennungsakte, S. 362.

C. (1. Christmonat.) Ablehnendes Schreiben des Herrn Staatsraths Widmer vom 30. Wintermonat; Ernennung des Herrn Appellationsrichters Baldinger, S. 362.

D. (6. Christmonat.) Ablehnende Erklärungen der Herren Landrichter Vieli und Appellationsrichter Baldinger, beide vom 2. Christmonat; Annahme der Ernennung durch Herrn de Crousaz-Meyn, S. 362. Wahlverhandlungen, S. 362 u. 363. Ernennung der Herren Landsfähnrich von Flüe und Oberstlieutenant Pfyffer von Wyher; Auftrag wegen Ausfertigung ihrer Ernennungsakte, S. 363.

E. (14. Christmonat.) Schreiben des Herrn Oberstlieutenants Pfyffer von Wyher vom 11. Christmonat, die bedingte Annahme seiner Ernennung erklärend; Auftrag an den eidg. Repräsentanten im K. Tessin, auf Herrn Pfyffer zum Behuf einer unbedingten Annahme derselben einzuwirken, S. 363.

F. (21. Christmonat.) Schreiben des Herrn Landsvenners von Flüe vom 13. Christmonat, die Annahme seiner Ernennung erklärend, S. 363. Personalbestand des eidg. Spezialgerichtes im K. Tessin, S. 363.

G. (30. Christmonat.) Schreiben des Herrn Oberstlieutenants Pfyffer von Wyher vom 21. Christmonat, die Entlassung aus dem eidg. Spezialgericht im K. Tessin begehrend; ablehnender Beschluß; Auftrag an den Herrn Tagsatzungspräsidenten zu dessen Mittheilung an Herrn Pfyffer, S. 363 u. 364.

XIII. (28. Wintermonat.) Erklärung von Ury in Bezug auf den Tagsatzungsbeschluß vom 17. Wintermonat, betreffend die Aufstellung eines eidg. Spezialgerichtes im K. Tessin; Mittheilung derselben an den eidg. Repräsentanten alldort, S. 364.

XIV. (28. Wintermonat.) Schreiben des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 23. Wintermonat, die Annahme des Präsidiums des im K. Tessin aufgestellten eidg. Spezialgerichtes erklärend; Anzeige von der Verhaftung des Advokaten Rusconi ꝛc., S. 364.

XV. (28. Wintermonat.) Bericht der in Angelegenheiten des K. Tessin niedergesetzten Kommission über ihr Verfahren bei der Revision der tessinischen Verfassung vom 29. Heumonat und über die mit den Gesandtschaften der verbündeten Mächte deßhalb gepflogenen Unterredungen; daherige Verbalnote des österreichischen Herrn Ministers vom 25. Wintermonat; Vorlegung des Entwurfes einer neuen Verfassung für den K. Tessin; Antrag, betreffend die Einleitung zu deren Annahme durch den Großen Rath, S. 364 u. 365. Erklärung der Gesandtschaft von Tessin über diesen Verfassungsentwurf, S. 365 u. 366. Berathung hinsichtlich der Kompetenz der Tagsatzung zum Entscheide der vorwaltenden Angelegenheit; Vertagung der Berathung über die Kommissionsanträge bis auf die nächste Sitzung, S. 366.

XVI. (1. Christmonat.) Präsidialbericht über obschwebende Bedenklichkeiten in Bezug auf einige Artikel des Entwurfes der neuen Verfassung für den K. Tessin; daherige Verhandlungen mit dem österreichischen Herrn Minister, S. 366 u. 367. Berathung, besonders über die Frage der Kompetenz der Tagsatzung, in die Berathung der tessinischen Verfassung einzutreten; Verwahrung und Gegenverwahrung von Ury und Tessin in Bezug auf das Livenerthal ꝛc.; Genehmigung der Kommissionalanträge im Allgemeinen, S. 367 u. 368.

A. Rückweisung der die Immunität der Geistlichkeit betreffenden Artikel an die Kommission; Festsetzung des Alters für Ausübung des Aktivbürgerrechtes auf das 25. Jahr; Festsetzung der Amtsdauer der Mitglieder des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes auf sechs Jahre; Weglassung des §. 39, betreffend die Errichtung des Lyzäums, S. 368 u. 369.

Seite

B. Genehmigung der von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Modifikationen der teſſiniſchen Verfaſſung vom 29. Heumonat 1814; Mittheilung des revidirten Entwurfes an die Geſandtſchaft von Teſſin und an den eidg. Repräſentanten in dieſem Kanton zum Zweck der Einwirkung auf die dortige Regierung in Bezug auf die Einleitungen zur Annahme dieſes Entwurfes durch den Großen Rath, S. 369.

C. Beſchluß: Beſtätigung der in Folge des Dekretes zur Einführung der Verfaſſung vom 29. Heumonat in ſiebzehn benannten Kreiſen vorgenommenen Wahlen in den Großen Rath, S. 369.

XVII. (3. Chriſtmonat.) Rapport des Berichterſtatters der in Angelegenheiten des K. Teſſin niedergeſetzten Tagſatzungskommiſſion über die Verhandlungen mit dem öſterreichiſchen Herrn Miniſter in Bezug des Artikels der teſſiniſchen Verfaſſung wegen der Immunität der Geiſtlichkeit; Beſchluß: Beibehaltung der dießfalls in der Verfaſſung vom 29. Heumonat aufgeſtellten Beſtimmung, S. 370. Redaktionsverbeſſerungen in den §§. 27 u. 34, S. 370. Wortlaut der Schreiben an die Geſandtſchaft des Standes Teſſin und an den Herrn Rathsherrn Hirzel, die revidirte teſſiniſche Verfaſſung einbegleitend, S. 370 u. 371.

XVIII. (3. Chriſtmonat.) Bericht des eidg. Repräſentanten vom 30. Wintermonat über die Verhaftung einiger Hauptſchuldigen und untergeordneter Terroriſten ꝛc., S. 371 u. 372.

XIX. (14. Chriſtmonat.) Erklärung von Appenzell Außer-Rhoden, betreffend das Einſchreiten der Tagſatzung in die Verfaſſungsangelegenheit des K. Teſſin, S. 372.

XX. (14. Chriſtmonat.) Bericht des eidg. Repräſentanten vom 11. Chriſtmonat: Einleitung zur Zuſammenberufung des Großen Rathes wegen Annahme der revidirten Verfaſſung; Berichtigung des Verzeichniſſes derjenigen Kreiſe, welche am 21. Auguſt Mitglieder in den Großen Rath gewählt haben; berichtigender Beſchluß über den letztern Gegenſtand, S. 372.

XXI. (21. Chriſtmonat.) Vorlegung zweier Schreiben des eidg. Repräſentanten vom 14. Chriſtmonat, enthaltend das Begehren um Anweiſung fernerer Fonds zur Deckung der Auslagen wegen des eidg. Spezialgerichtes und um Beſtimmung eines Taggeldes für ſeine Mitglieder, nebſt einem kurzen Bericht über die am 13. Chriſtmonat begonnenen Verrichtungen dieſes Gerichtes, S. 372 u. 373. Auftrag an den Herrn Tagſatzungspräſidenten zur Anweiſung der für gedachtes Spezialgericht nöthigen Fonds; Ueberweiſung der Frage wegen Beſtimmung eines Taggeldes ſeiner Mitglieder an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 373.

XXII. (21. Chriſtmonat.) Bericht des eidg. Repräſentanten vom 18. Chriſtmonat, enthaltend die Anzeige der erfolgten Annahme der revidirten Verfaſſung des K. Teſſin durch den dortigen Großen Rath; Verhandlungen in Bezug auf die Beſtätigung der von einigen Kreiſen am 21. Auguſt vorgenommenen Wahlen und über die Berechnung und Verlegung der Koſten auf die Schuldigen; Einladung an den Großen Rath zur Ernennung von Vermittlern in Betreff der Anſprüche Ury's auf das Livenerthal, S. 373 u. 374. Schreiben der Regierung von Teſſin vom 18. Chriſtmonat, enthaltend vorzüglich Vorſtellungen gegen den Beſchluß vom 1. Chriſtmonat (ſiehe oben XVI) wegen Beſtätigung der in einigen Kreiſen am 21. Auguſt vorgenommenen Wahlen, S. 374. Berathung; Beſtätigung der Schlußnahme vom 1. Chriſtmonat, S. 374 u. 375. Wortlaut der dießfälligen Schreiben an die Regierung von Teſſin und an den eidg. Repräſentanten daſelbſt, S. 375 u. 376.

XXIII. (30. Chriſtmonat.) Vorlegung der vom Großen Rathe des K. Teſſin am 17. Chriſtmonat angenommenen neuen Verfaſſung; Aufnahme derſelben in's eidg. Archiv, S. 376. Verwahrung von Ury in Bezug der Anſprüche auf Livenen, S. 376.

D. Von der Aufnahme der Verfaſſung des K. Teſſin in's eidg. Archiv bis zum Ende der zweiten Periode, S. 377.

I. (30. Chriſtmonat.) Berichte des eidg. Repräſentanten vom 21., 22., 25. u. 27. Chriſtmonat über die zwiſchen ihm und der Regierung von Teſſin in Bezug auf die Einführung der neuen Verfaſſung im Bezirke Livenen eingetretenen Anſtände, S. 377. Eingabe der Geſandtſchaft von Teſſin, die Gründe entwickelnd, denen zufolge dieſelbe auch im Bezirke

Seite

Livenen eingeführt werden ſoll, S. 377—379. Berathung, S. 379 u. 380. Beſchluß, welcher die Einführung der neuen Verfaſſung des K. Teſſin im Bezirke Livenen bis nach Austrag des zwiſchen Ury und Teſſin angeordneten Vermittlungsverſuches einſtellt, S. 380. In die von Teſſin geſtellte Frage, betreffend die Verſammlung des Großen Rathes, wird nicht eingetreten, S. 380. Aufforderung an die Stände Ury und Teſſin, bis zum 15. Jenner 1815 der Tagſatzung die Namen der wegen Livenen gewählten Vermittler einzugeben, S. 380. Verwahrung von Teſſin gegen obige Beſchlüſſe, S. 381.

II. (7. Jenner 1815.) Berichte des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 4. u. 5. Jenner 1815: Verhandlungen mit der Regierung von Teſſin über den Sinn des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 4. Chriſtmonat, betreffend die Beſtätigung der am 21. Auguſt 1814 in einigen Kreiſen vorgenommenen Wahlen; Verhaftung des Herrn de Stoppani, der ſich ſelbſt geſtellt hat; Einſendung der neuen Verfaſſung des K. Teſſin, nebſt einigen auf ihre Einführung bezüglichen Kundmachungen der dortigen Regierung, S. 381.

III. (18. Jenner.) Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 15. Jenner, anzeigend die Selbſtentleidung des inhaftirten de Stoppani und die vom eidg. Spezialgerichte hierüber getroffenen Verfügungen, S. 384.

IV. (18. Jenner.) Anzeige von Ury und Teſſin der von ihnen wegen der über das Livenerthal zwiſchen beiden Ständen obwaltenden Streitigkeit erbetenen Vermittler; Andringen der Geſandtſchaft von Teſſin auf Feſtſtellung einer peremptoriſchen Friſt zur Ausführung der Vermittlung; Berathung; die Tagſatzung empfiehlt möglichſte Beförderung des Vermittlungsgeſchäftes, S. 382.

V. (18. Jenner.) Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion über das den Mitgliedern des eidg. Spezialgerichtes im K. Teſſin für ihre Amtsverrichtungen auszuſetzende Taggeld; dießfälliger Beſchluß, S. 382 u. 383.

(25. Jenner.) Erklärungen von Luzern und Freyburg, betreffend die Genehmigung des obigen Beſchluſſes, S. 383.

VI. (25. Jenner.) Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 18. Jenner, betreffend die der Regierung von Teſſin ertheilten Weiſungen über die Ausſchließung der bei den Unruhen im K. Teſſin mehr oder minder betheiligten Individuen von den Wahlverſammlungen und den Wahlen bei Einführung der neuen Verfaſſung; Verminderung der Okkupationstruppen durch Entlaſſung des Bataillons Pfyffer, S. 383. Genehmigung obiger Weiſungen wegen der Wahlen; Dankesbezeigung der Tagſatzung gegen das Bataillon Pfyffer für ſein treffliches Betragen, ſowie gegen den außer Dienſt tretenden Herrn eidg. Oberſten von Sonnenberg für ſeine Leiſtungen, S. 383.

VII. (1. Hornung.) A. Bericht der Militärkommiſſion über die Entlaſſung des Herrn eidg. Oberſten von Sonnenberg vom Kommando der eidg. Truppen im K. Teſſin; Dankes- und Zufriedenheitsbezeigung der Tagſatzung gegen Herrn von Sonnenberg, S. 383 u. 384.

B. Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 25. Jenner, betreffend die beinahe allgemein in Ruhe und Ordnung vorgenommenen Wahlverhandlungen zur Einführung der Verfaſſung; Zurechtweiſung des Kreiſes Loverne ꝛc., S. 384.

VIII. (8. Hornung.) Präſidialbericht über die Beſchwerde der öſterreichiſchen Geſandtſchaft in der Schweiz gegen die von dem eidg. Spezialgericht im K. Teſſin verfügte Verhaftung des Advokaten Angelo Maria de Stoppani und über die deßwegen vom Herrn eidg. Repräſentanten ertheilten Aufſchlüſſe; Wortlaut der öſterreichiſchen Geſandtſchaftsnote vom 26. Jenner, ſowie des Berichtes des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 4. Hornung, S. 384—387. Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion zur Vorberathung einer Rückäußerung an den öſterreichiſchen Herrn Geſandten, S. 387.

IX. (13. Hornung.) Vorlegung des von der diplomatiſchen Kommiſſion verfaßten Entwurfes einer Rückäußerung auf obige Note der öſterreichiſchen Geſandtſchaft; Berathung; Genehmigung des vorgelegten Entwurfes; Wortlaut der erloſſenen Rückäußerung, S. 387—389.

Seite

X. (18. Hornung.) Berichte des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 12., 14. u. 15. Hornung: ruhiger Fortgang der Wahlen in Bezug auf die neue Verfaſſung; Verrichtungen des Spezialgerichtes; Schwierigkeit wegen Verlegung der Koſten; Schuß auf die Schildwache vor dem Verſammlungsorte des Spezialgerichtes am 13. Hornung; hierauf erfolgte Verfügungen des eidg. Repräſentanten und der Munizipalität von Louis; Verdonkung obiger Berichte gegen Herrn Rathsherrn Hirzel, S. 388 u. 390.

XI. (25. Hornung.) Anzeige des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 18. Hornung, daß das Spezialgericht die Auslieferung des flüchtigen Thäters obigen Verbrechens, Johann Bopt. Fumagalli, von Louis, von der mailändiſchen Regierung begehrt habe, S. 390.

XII. (25. Hornung.) Mittheilung der wegen des Advokoten de Stoppani zwiſchen der öſterreichiſchen Geſandtſchaft und der Tagſatzung gewechſelten Korreſpondenz an den ſchweiz. Geſchäftsträger in Mailand, S. 390.

XIII. (1. März.) Bericht des Herrn Rathsherrn Hirzel vom 26. Hornung über die am 23. zu Bellenz erfolgte Ziehung des Looſes für die indirekten Mitglieder des Großen Raths und für Beſtimmung der Kehrordnung unter den drei Hauptorten des Kantons; Offenbehaltung eines Platzes für den Bezirk Livenen im Staatsrath und im Appellationsgericht bei Beſetzung dieſer Behörden durch den auf den 1. März einberufenen Großen Rath; veränderte Stimmung im Bezirke Livenen, S. 390 u. 391.

XIV. (1. März.) Schreiben des ſchweiz. Geſchäftsträgers in Mailand, betreffend die vom mailändiſchen Generalgouvernement bewilligte Auslieferung des Fumagalli (X und XI), unter Empfehlung zur Strafmilderung, inſofern gegen ihn ein Todesurtheil ausgeſprochen würde, S. 391.

XV. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, hinſichtlich der Behandlung der teſſiniſchen Angelegenheiten in der Korreſpondenz der Bundesbehörde mit der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, S. 391.

§. XXIV. Angelegenheiten der Republik Wallis 391

A. (12. Herbſtmonat 1814.) Verweiſung auf §. VII des Abſchiedes; Schreiben an die Republik Wallis, ihr die Aufnahme in den Schweizerbund anzeigend; Wortlaut desſelben, S. 391 u. 392.

B. (26. Herbſtmonat.) Schreiben des proviſoriſchen Regierungsrathes von Wallis, dieſe Aufnahme verdankend; Wortlaut desſelben, S. 392 u. 393. Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 393.

§. XXV. Angelegenheiten des Fürſtenthums Neuenburg 393

A. Verweiſung auf §. VII des Abſchiedes in Bezug der Aufnahme des neuenburgiſchen Staates in den Schweizerbund; dießfälliges Schreiben an die dortige Regierung, S. 393.

B. (24. Herbſtmonat 1814.) Schreiben der Regierung von Neuenburg vom 19. Herbſtmonat, die Aufnahme in den Schweizerbund verdankend; Wortlaut desſelben; Ueberweiſung dieſes Schreibens an die diplomatiſche Kommiſſion zur Vorberathung der nähern dahergen Beſtimmungen, S. 393.

C. (8. Weinmonat.) Dankſchreiben von Burgermeiſter, Klein' und Großen Räthen der Stadt Neuenburg wegen Aufnahme des neuenburgiſchen Staates in den Schweizerbund; Wortlaut desſelben, S. 394. Verbindliche Erwiederung durch den Herrn Tagſatzungspräſidenten, S. 394.

D. (8. Hornung 1815.) Schreiben des Staatsrathes von Neuenburg vom 31. Jenner, begleitend das von S. M. dem Könige von Preußen als Fürſt von Neuenburg am 26. Chriſtmonat 1814 erloſſene Réglement pour les Audiences-Générales de la principauté de Neuchâtel; theilnehmende Rückäußerung gegen den Staatsrath von Neuenburg, S. 394.

Seite

E. (13. Hornung.) Ueberweiſung des vorſtehenden Reglements an die diplomatiſche Kommiſſion in Bezug auf die Unterhandlung mit Neuenburg wegen des Eintrittes in den Schweizerbund, S. 395.

§. XXVI. Angelegenheiten der Republik Genf 395

A. Verweiſung auf §. VII des Abſchiedes in Betreff der Aufnahme der Republik Genf in den Schweizerbund; daherige Eröffnung an die dortige Regierung, S. 395.

B. 24. Herbſtmonat 1814.) Schreiben der Regierung von Genf vom 20. Herbſtmonat, die Aufnahme in den Schweizerbund verdankend; Wortlaut desſelben, S. 395. Verweiſung des Gegenſtandes an die diplamatiſche Kommiſſion, S. 395.

§. XXVII. Biſchöflich-baſelſche Lande. Angelegenheiten der Stadt Biel . . 396

A. (16. Herbſtmonat 1814.) Vorlegung verſchiedener auf die Stellung und die Verhältniſſe der Stadt Biel theils zur Eidgenoſſenſchaft, theils zum Generalgouvernement des Fürſtenthums Pruntrut bezüglicher Akten; Schreiben des eidg. Kommiſſarius in den vormaligen biſchöflich-baſelſchen Landen vom 6. Herbſtmonat, betreffend die Abſendung von Abgeordneten der Stadt Biel an die Tagſatzung, um deren Willensmeinung über Biel's Verhältniſſe zum Generalgouvernement in Pruntrut zu vernehmen; Schreiben von Bürgermeiſter, Rath, Bürgern und ganzer Gemeinde zu Biel an die Tagſatzung vom 6. Herbſtmonat, durch zwei Abgeordnete überbracht, die Feage ſtellend, ob Biel das gedachte Generalgouvernement anerkennen ſolle; Note des öſterreichiſchen Herrn Geſandten vom 21. Auguſt über die verſchiedentlich ſich äußernde Widerſetzlichkeit gegen das eben bemerkte Generalgouvernement; Schreiben der Militärkammiſſion vom 22. Auguſt, die Abſchließung eines modus vivendi anrathend, S. 396 u. 397. Ueberſicht der Lage der vorwaltenden Angelegenheit, S. 397. Berathung; Beſchluß: Antwort an die Stadt Biel, daß die Beſtimmung ihres Schickſals nicht der Tagſatzung zuſtehe; Auftrag an den Herrn Präſidenten, den Abgeordneten von Biel ein freundſchaftliches Einverſtändniß mit dem Herrn Generalgouverneur von Andlaw zu empfehlen, S. 397 u. 398.

B. (20. Herbſtmonat.) Antrag von Bern auf Feſtſetzung der Verhältniſſe der in Biel, im Erguel und im Münſterthal befindlichen eidg. Truppen, veranlaßt durch einen Verſuch des Generalgouvernements in Pruntrut, dieſelben als Exekutionstruppen zu gebrauchen; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die Militärkommiſſion, S. 398 u. 399.

C. (21. Herbſtmonat.) Bericht der Militärkommiſſion über die ſeit der Uebernahme der Verwaltung der biſchöflich-baſelſchen Lande durch Herrn Baron von Andlaw in Bezug auf die in denſelben befindlichen eidg. Truppen entſtandenen Verwicklungen, über den Erfolg der Sendung des Herrn Oberſten von Hauſer als eidg. Kommiſſarius in verſchiedenen Theilen gedachter Lande, und über deſſen letzte Verfügungen gegen die Gemeinden des Münſterthals, S. 399—401. Antrag der Geſandtſchaft von Bern auf einen gründlichen und vollſtändigen Unterſuch der Sache; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die vereinigte diplomatiſche und militäriſche Kammiſſian, S. 401 u. 402.

D. (24. Herbſtmonat.) Ueberweiſung des Schreibens der Stadt Neuenſtadt vom 17. Herbſtmonat, den Wunſch nach Vereinigung mit dem K. Bern ausſprechend, an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 402.

E. (8. Weinmonat.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über die gegenwärtige Lage der von eidg. Truppen beſetzten Theile der biſchöflich-baſelſchen Lande, vorzüglich des vom Herrn Generalgouverneur, in Bezug auf die Verwaltung, als ehemaliges Reichsland erklärten Münſterthals; Antrag auf einen Tagſatzungsbeſchluß, um für die Propſtei Münſter in Granfelden und die Courtine von Bellelay die Behandlung als ſchweizeriſche Gebietstheile auszuwirken; Rückweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 402 u. 403.

F. (15. Weinmonat.) Schreiben des Comité de l'Erguël, vom 1. Weinmonat, einbegleitend eine Bittſchrift an die verbündeten Mächte um Bildung eines eigenen Kantons aus

Seite

dem Erguel und dem übrigen Theil des Fürſtenthums Pruntrut; Bemerkung der Vorſteher des Erguels hinſichtlich einer Kantonsverfaſſung, ſowie einer Vereinigung gedachter Lande mit Bern, ſofern obiger Bitte nicht entſprochen würde; Mittheilung des vorbemerkten Schreibens an die eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien und an die Stände, S. 403.

G. (20. Weinmonat.) Vorlegung verſchiedener auf die Verhältniſſe des Münſterthals zum Generalgouvernement des Fürſtenthums Pruntrut bezüglicher Akten, ſowie zweier Schreiben des Generalgouverneurs, Herrn von Andlaw, an den eidg. Kommiſſarius, Herrn Oberſten von Hauſer, vom 5. u. 11. Weinmonat, S. 403 u. 404. Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über die verſchiedenen Beſchwerdepunkte des Herrn Generalgouverneurs: 1) über das ſtörriſche Benehmen des Dorfes Illſingen; 2) über die Anſtände mit Biel wegen der drei Dörfer Bözingen, Leubringen und Vingelz; 3) über die Anſtände wegen des Münſterthals; Antrag: dem Stadtmagiſtrat von Biel wegen der von ihm anbefohlenen Huldigungsleiſtung obiger drei Dörfer das Mißfallen der Tagſatzung zu bezeigen; Entwurf einer von Herrn Oberſten von Hauſer an den Herrn Generalgouverneur über die Angelegenheiten der Stadt Biel und des Münſterthals zu richtenden Note, S. 404—406. Genehmigung dieſes Entwurfes; Auftrag an die Militärkommiſſion, dem Herrn Oberſten von Hauſer hierüber die angemeſſenen Weiſungen zuzufertigen; Mittheilung vorſtehender Verhandlung an die eidg. Kongreßgeſandtſchaft, S. 406.

H. (20. Weinmonat.) Schreiben des Herrn Oberſten von Hauſer vom 8. Weinmonat, um die Entlaſſung von der Stelle eines eidg. Kommiſſarius in den biſchöflich-baſelſchen Landen anſuchend; einſtweiliger Verſchub der bießfälligen Berathung, S. 406.

J. (3. Wintermonat.) Schreiben von Bürgermeiſter, Klein' und Großen Räthen der Stadt Biel vom 18. Weinmonat, betreffend die zur Erzielung eines Einverſtändniſſes mit dem Generalgouverneur des Fürſtenthums Pruntrut, Herrn Baron von Andlaw, gethanen Schritte, S. 407. Wortlaut der Antwort dieſes letztern an den eidg. Kommiſſarius, Herrn Oberſt von Hauſer, vom 26. Weinmonat, auf die an denſelben aus Auftrag der Tagſatzung (G) erlaſſene Note, rückſichtlich der Regulirung der Verwaltungsverhältniſſe der Stadt Biel und des Münſterthals, S. 407 u. 408. Ueberweiſung des Gegenſtandes in verſchiedenen Beziehungen an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 408.

K. (3. Wintermonat.) Schreiben, wodurch Herr Oberſt von Hauſer von der Stelle eines eidg. Kommiſſarius in den vormaligen biſchöflich-baſelſchen Landen abberufen wird; bießfallſige Anzeige an den Herrn Generalgouverneur des Fürſtenthums Pruntrut; Wortlaut beider Schreiben, S. 408 u. 409.

L. (7. Wintermonat.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion in Bezug auf die Angelegenheiten der Stadt Biel und des Münſterthals; Beſchluß: Aufträge an die Militärkommiſſion, der Stadt Biel über die Aufhebung des den drei Dörfern Bözingen, Leubringen und Vingelz abgenommenen Eides ꝛc., und den Vorſtehern des Münſterthals über die Annahme der angetragenen Verwaltungsweiſe Eröffnungen zu machen; Aufhebung der Stelle eines eidg. Kommiſſarius in den biſchöflich-baſelſchen Landen, S. 409.

M. (12. Wintermonat.) Schreiben des Generalgouverneurs des Fürſtenthums Pruntrut, Herrn Barons von Andlaw, vom 6. Wintermonat, die Anzeige der Abberufung des Herrn Oberſten von Hauſer von der Stelle eines eidg. Kommiſſarius in den biſchöflich-baſelſchen Landen beſcheinigend, S. 410.

N. (24. Wintermonat.) Das Schreiben der Vorſteher der Hereſchaft Illſingen vom 17. Wintermonat, Beſchwerden gegen die Erhebung eines Zolles zu Biel von durchgeführtem Wein und Holz enthaltend, wird an die diplomatiſche Kommiſſion gewieſen, S. 410.

O. (28. Wintermonat.) Schreiben des Comité de l'Erguël vom 31. Weinmonat, betreffend eine Gegenadreſſe, welche die Bildung eines eigenen Kantons aus dem Erguel mit Biel beziele; Erneuerung des Wunſches, daß die ſämmtlichen biſchöflich-baſelſchen Lande der Schweiz als Kanton einverleibt werden; daheriges Protokoll der Verſammlung der Landſchaft

Seite

Erguel vom 10. Weinmonat; Beſchluß: Mittheilung dieſes Schreibens ſammt Beilagen an die eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, S. 410.

P. (4. Jenner 1815.) Bericht der eidg. Militärkommiſſion vom 17. Chriſtmonat 1814 über die unvermuthet erklärte Weigerung der Stadt Biel, das Generalgouvernement des Freiherrn von Andlaw anzuerkennen, S. 410—412. Schreiben der Stadt Biel vom 21. Chriſtmonat, die Anſchuldigung eines den drei Dörfern Bözingen, Leubringen und Vingelz abgenommenen Huldigungseides, die Anſchuldigung von Illſingen wegen Zollbezugs (N) ablehnend ꝛc., S. 412. Präſidialbericht, daß Biel den Vorſchlag des eidg. Truppenkommandanten, jene drei Ortſchaften nicht mehr als Unterthanen anzuſehen, von der Hand gewieſen habe, S. 412 u. 413. Berathung; vollſtändige Beſtätigung des Beſchluſſes vom 7. Wintermonat 1814, S. 413.

Q. (1. Hornung.) Note des öſterreichiſchen Herrn Geſandten vom 28. Jenner, über die dem Generalgouvernement in den biſchöflich-baſelſchen Landen von ſchweiz. Seite fortdauernd in den Weg gelegten Schwierigkeiten Beſchwerde führend; Wortlaut derſelben, S. 413 u. 414. Ueberweiſung an die vereinigte diplomatiſche und militäriſche Kommiſſion, S. 414.

R. (8. Hornung.) Bericht der eben erwähnten beiden Kommiſſionen über den vorſtehenden Gegenſtand; Vorlegung des Entwurfes einer Antwortsnote, die Beilegung der Schwierigkeiten wegen des Münſterthals bezielend und einige Verhältniſſe wegen Biel beleuchtend; Genehmigung dieſer Antwort; Wortlaut derſelben ſammt Beilagen, S. 414—418. Auftrag an die Militärkommiſſion, zur Erzielung der angetragenen Uebereinkunft mit dem Generalgouvernement zu Pruntrut auf die Gemeinden des Münſterthals einzuwirken, S. 418.

S. Aktenſtücke, betreffend die Herſtellung des Bisthums Baſel und die Wiedervereinigung der ehemaligen biſchöflich-baſelſchen, eine Zeit hindurch dem Bisthum Straßburg einverleibt geweſenen Landestheile mit dem Bisthum Baſel, S. 418.

§. XXVIII. Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms 418

A. Wortlaut des Schreibens des Herrn Tagſatzungspräſidenten an die Regierung von Graubünden vom 20. Auguſt 1814, enthaltend die Einladung zur Eingabe einer Darſtellung der geographiſchen und ſtatiſtiſchen Verhältniſſe von Veltlin, Cleven und Worms und einer Denkſchrift über die daſelbſt einzuführende Verfaſſung, S. 418 u. 419.

B. (12. Wintermonat 1814.) Vorlegung eines Schreibens der Regierung von Graubünden an die Geſandtſchaft auf der Tagſatzung vom 5. Wintermonat, nebſt einer Note derſelben an die diplomatiſche Kommiſſion, die Erhaltung einer pekuniären Schadloshaltung für die Verzichtleiſtung auf die Souveränetätsrechte Graubündens über Veltlin, Cleven und Worms bezielend; Anſuchen um entſprechende Aufträge an die eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien; Wortlaut des Schreibens und der Note, S. 419—421. Berathung; Bemerkung wegen der Nichteingabe der in der obigen Note erwähnten Denkſchrift über die künftigen Verhältniſſe Veltlins ꝛc., S. 421 u. 422. Beſchluß: Mittheilung der graubündneriſchen Eingaben an die eidg. Geſandtſchaft in Wien; Beſtätigung der frühern Inſtruktion über dieſen Gegenſtand; Weiſung auf den eventuellen Fall der Nichtzurückgabe der benannten Landſchaften an die Schweiz, S. 422. Wortlaut der hierüber an die eidg. Kongreßgeſandtſchaft in Wien am 13. Wintermonat erlaſſenen Zuſchrift, S. 422.

C. (8. Chriſtmonat.) Erläuterndes Anbringen der Geſandtſchaft von Graubünden — mit Beziehung auf die Tagſatzungsverhandlungen vom 12. Wintermonat — betreffend die Begehren dieſes Kantons in Bezug auf die Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms, den Grundſatz der Schadloshaltung für die Verzichtung auf die Souveränetätsrechte über dieſelben, ſowie auf ihre Vereinigung mit Graubünden und mit der Schweiz; Ankündigung einer nächſtens über dieſe Angelegenheit einzugebenden Denkſchrift, S. 423 u. 424. Berathung; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 424.

Seite

D. (14. Chriſtmonat.) Einleitung zur Berathung wegen der Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms, S. 424. Bericht der diplamatiſchen Kammiſſion über zwei ihr von der Geſandtſchaft Graubündens eingereichte Denkſchriften, enthaltend: a) eine geographiſch-ſtatiſtiſche Darſtellung der Lage, der Beſchaffenheit und der Verhältniſſe der drei Landſchaften; b) die Forderungen Graubündens an dieſelben und deſſen Vorſchläge in Bezug ihrer künftigen politiſchen Verhältniſſe zu dieſem Stande und zu der Schweiz; Anteag zur Inſtruktionsertheilung an die Kongreßgeſandtſchaft in Bezug auf Ziel und Moß der Unterſtützung des Begehrens van Graubünden, S. 424 u. 425. Genehmigender Beſchluß, S. 426. Wortlaut vorbemerkter beider Denkſchriften, S. 426.

E. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes in Betreff der Mittheilung der vorſtehenden Schlußnahme an die eidg. Kangreßgeſandtſchaft in Wien, S. 426.

F. (4. Jenner 1815.) Nate der Regierung Graubündens vom 29. Chriſtmonat: Beſchwerde über das Anbringen der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kongreß in Wien, betreffend die Vereinigungsweiſe von Veltlin, Cleven und Worms mit Graubünden; Anſuchen, dahin zu wirken, daß die Art der Vereinigung dieſer Landſchaften mit der Eidgenoſſenſchaft einer weitern Unterhandlung in der Schweiz vorbehalten werde ꝛc., S. 426—428. Einfache Mittheilung varſtehender Note an die eidg. Kangreßgeſandtſchaft, S. 428. Daherige Verweiſung ouf §. VI des Abſchiedes, S. 428.

G. (7. Jenner.) Eröffnung von Graubünden in Bezug auf die Beſetzung von Veltlin, Cleven und Warms durch eidg. Truppen auf den Fall ihrer Wiedervereinigung mit der Schweiz; Einſtellung der Berathung bis noch erfolgtem Entſcheid durch den Kangreß, S. 428.

H. Verweiſung ouf §. VI des Abſchiedes, betreffend die weitern Verhandlungen der Bundesbehörde mit der eidg. Kangreßgeſandtſchoft in Wien über die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms, S. 429.

§. XXIX. Mißbrauch offizieller Akten 429

A. (28. Wintermonot 1814.) Präſidialbericht über die Beſchwerde der eidg. Geſandtſchaft auf dem Kangreß in Wien über die Veröffentlichung ihrer Berichte; Bemerkungen über die Nachtheile derſelben; Andringen auf möglichſte Wachſamkeit, daß die Berichte der gedachten Geſandtſchaft nicht Gegenſtand der Publizität werden, S. 429.

B. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, betreffend eine fernere Verhandlung in der Tagſatzung am 1. Chriſtmanat über den Miſsbrauch der Pudlizität, S. 429.

§. XXX. Verhältniſſe des kapitulirten Dienſtes in Frankreich 429

A. Rückſendung der Ausreißer der vier kapitulirten Schweizerregimenter, S. 429.

I. (16. Herbſtmanat 1814.) Bericht und Antrag der am 20. Heumanat in Bezug auf das gegen die in der Schweiz befindlichen Ausreißer der vier franzöſiſchen Schweizerregimenter einzuſchlagende Verfohren, S. 429. Bemerkungen der Chefs des zweiten Schweizerregimentes über dieſen Gegenſtond, S. 430. Berathung; Beſchluß: Ueberweiſung der Sache an die Kantone zu angemeſſen findender Erledigung, S. 430.

II. (26. Herbſtmonat.) Schreiben des franzöſiſchen Herrn Geſandten vom 24. Herbſtmonat, wiederholt auf Zurücklieferung der Ausreißer der vier franzöſiſchen Schweizerregimenter andringend; dießfallſiges Schreiben des fronz. Kriegsminiſteriums; Wortlaut dieſer beiden Schreiben, S. 430 u. 431. Nochmalige Ueberweiſung des Gegenſtandes an die Kantane, mit der Einladung, dem Begehren der fronzöſiſchen Geſandtſchaft möglichſt zu entſprechen, S. 431. Wortlaut der Rückäußerung an gedachte Geſandtſchaft, S. 432.

III. (28. Chriſtmanat.) Schreiben der franzöſiſchen Geſandtſchaft vom 24. Chriſtmonot, mittheilend die Verfügung des franzöſiſchen Kriegsminiſteriums über Verobreichung

Seite

des Reiſegeldes an die in Hüningen anlangenden Ausreißer der vier kapitulirten Schweizerregimenter; Beſchluß: Mittheilung dieſer Zuſchrift an ſämmtliche Stände, S. 432.

B. Beſchwerden über Verletzung kapitulationsmäßiger Beſtimmungen, S. 432.

I. (28. Herbſtmonat 1814.) In das Beſchwerdeſchreiben mehrerer Offiziere des vierten franzöſiſchen Schweizerregimentes vom 18. Herbſtmonat gegen die durch den Herrn Oberſten von Affry geſchehene Anſtellung eines fremden Offiziers, Herrn Büman, als Hauptmann bei gedachtem Regiment, da die nämliche Beſchwerde bereits dem Generaloberſten der Schweizer anhängig gemacht iſt, wird nicht eingetreten, S. 432 u. 433.

II. (3. Chriſtmonat.) Klagſchrift des Oberſten des dritten franz. Schweizerregimentes, Herrn von May, vom 25. Wintermonat, nebſt einer Denkſchrift mehrerer Offiziere dieſes Regimentes gegen einen aus Anlaß der Verhaftung Herrn Hauptmanns Forrer und ihrer Folgen von Seite des Gouverneurs der fünften Militärdiviſion erfolgten Eingriff in die ſchweizeriſche Militärgerichtsbarkeit, S. 433. Berathung; Beſchluß: gegen die dießfällige Verfügung der franzöſiſchen Militärbehörde zu reklamiren, S. 433 u. 434. Wortlaut der dießfälligen Note an die franz. Geſandtſchaft, S. 434 u. 435.

III. (6. Chriſtmonat.) Beſchwerdeſchreiben des Oberſten des dritten franz. Schweizerregimentes vom 30. Wintermonat, einen neuen an Wachmeiſter Aloys Schmid aus dem K. Unterwalden von der franz. Militärbehörde in Straßburg verübten Eingriff in die ſchweiz. Militärgerichtsbarkeit; Beſchluß: Aberlaſſung einer Beſchwerdenote an die franz. Geſandtſchaft; Wortlaut derſelben, S. 435 u. 436.

IV. (14. Chriſtmonat.) Erklärung von Appenzell Außer-Rhoden in Betreff der Intervention der Tagſatzung wegen der eingeklagten Beſchwerden des Herrn Oberſten von May, S. 437.

V. (21. Chriſtmonat.) Neue Klagſchrift des Oberſten des dritten franz. Schweizerregimentes vom 17. Chriſtmonat, betreffend ſeine Verhaftung; Beſchluß: Erneuerung der frühern Reklamationen bei der franz. Geſandtſchaft; Wortlaut der dießfälligen Zuſchrift, S. 437 u. 438.

VI. (28. Chriſtmonat.) Vorläufige vertrauliche Antwort der franz. Geſandtſchaft vom 25. Chriſtmonat auf die durch die Klagſchriften des Herrn Oberſten von May veranlaßten Reklamationen; Anſchluß über die Stellung der Unterſuchungskommiſſion in Straßburg, S. 438 u. 439.

VII. (18. Jenner 1815.) Schreiben des Oberſten des dritten franz. Schweizerregimentes vom 12. Jenner, Beſchwerde führend über ſeine andauernde Verhaftung und über einen Befehl an mehrere Offiziere des dritten Regimentes, auf den 12. Jenner vor einer franz. Unterſuchungskommiſſion in Straßburg zu erſcheinen; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 439.

C. Allgemeine Verhältniſſe des ſchweizeriſchen Militärdienſtes in Frankreich, S. 439.

I. (8. Chriſtmonat 1814.) Anſuchen von Zürich um Verwendung der Tagſatzung zur Zurücknahme des Königlichen Dekretes, welches die Retraitepenſionen vom 1. Jenner 1814 an um ein Fünftheil herabſetzt; auf zuverläſſige Anzeige der Rücknahme dieſes Dekretes bleibt obiges Anſuchen einſtweilen auf ſich beruhen, S. 439 u. 440.

II. (25. Jenner 1815.) Schreiben des franz. Herrn Geſandten vom 20. Jenner, enthaltend die Anzeige, Herr General Mallet ſey beauftragt, von den Kantonsregierungen das Verzeichniß der im neuen franz. Militärdienſt Anſtellung wünſchenden Individuen zu verlangen; Mittheilung an ſämmtliche Stände, S. 440.

III. (25. Hornung.) Schreiben des franz. Herrn Geſandten vom 19. Hornung, betreffend die von der Regierung von Freyburg angeregte Beſetzung der Offiziersſtellen in der Kompagnie der Hundert Schweizer; Mittheilung desſelben an ſämmtliche Stände; Verdankung gegen den Herrn Geſandten, S. 440.

Seite

§. XXXI. Handelsverhältniſſe der Schweiz mit auswärtigen Staaten . . . 440

A. Mit Frankreich, S. 440.

I. (7. Wintermonat 1814.) Anbringen der Geſandtſchaft von Bern, betreffend die von Frankreich beabſichtigte Schließung des Gränzbüreau von Pontarlier; daheriges Schreiben der Regierung von Neuenburg an diejenige von Bern, S. 440 u. 441. Anzeige von Baſel über die ebenfalls im Wurfe liegende Schließung des Büreau zu St. Louis (Bourglibre) für Tranſitwooren, S. 441. Berathung; Beſchluß: Niederſetzung einer beſondern Kommiſſion zur Vorberathung der Schritte, einerſeits gegen die Aufhebung der Gränzbüreaux von Pontarlier und St. Louis, anderſeits zu einer günſtigen Regulirung der Handelsverhältniſſe mit Frankreich überhaupt; Beſtellung dieſer Kommiſſion, S. 441 u. 442.

II. (21. Wintermonat.) Bericht obiger Kommiſſion; Berathung; Beſchluß: Abfaſſung einer Note an den franzöſiſchen Herrn Geſandten, enthaltend den Wunſch noch günſtiger Berückſichtigung der ſchweizeriſchen Handelsverhältniſſe im Allgemeinen und Vorſtellungen gegen die Aufhebung der Büreaux von Pontarlier und St. Louis; Wortlaut dieſer Note, S. 442 u. 443. Inſtruktionsgemäßes Votum von Appenzell Außer-Rhoden über dieſen Gegenſtand, S. 443 u. 444.

III. (21. Chriſtmonat.) Vorläufige Rückäußerung des franz. Herrn Geſandten vom 13. Chriſtmonat auf obige Note, S. 444 u. 445.

IV. (18. Jenner 1815.) Schreiben des franz. Herrn Geſandten vom 12. Jenner, anzeigend, daß die Büreaux von Pontarlier und St. Louis beibehalten werden, und diejenigen von Verrières de Joux und Jougne für den Tranſit geöffnet ſeyen; Wortlaut dieſes Schreibens, S. 445. Verdankung dieſer Mittheilung gegen den Herrn Geſandten; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die Kommiſſion, S. 445.

B. Mit dem Großherzogthum Baden, S. 445.

(8. Chriſtmonat 1814.) Beſchwerde Schaffhauſens über einen unlängſt zu Konſtanz aufgelegten neuen Brückenzoll; Anſuchen an die Tagſatzung zur Bewirkung ſeiner Aufhebung, S. 445 u. 446. Unterſtützung dieſes Anſuchens von Zürich und Thurgau, S. 446. Beſchluß: Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion; Auftrag an den Herrn Tagſatzungspräſidenten, auf Herſtellung des traktatgemäßen Zuſtandes hinzuwirken; Wortlaut der dießfälligen Note an die Großherzoglich-badiſche Geſandtſchaft, S. 446 u. 447.

§. XXXII. Abtrennung der Schweizerkantone von dem Bisthum Konſtanz . . 447

A. (4. Jenner 1815.) Schreiben des päpſtlichen Herrn Nunzius vom 4. Jenner, eingegleitend: a) das päpſtliche Breve vom 17. Weinmonat 1814 über die Abtrennung der Schweizerkantone vom Bisthum Konſtanz; b) das dießfällige Schreiben der Nunziatur an die Regierung von Ury vom 31. Chriſtmonat 1814; Wortlaut dieſer Aktenſtücke, S. 447 u. 448. Verdankung der Mittheilung gegen den Herrn Nunzius; Wortlaut der dießfälligen Erwiederung, S. 449.

B. (25. Jenner.) Schreiben des Herrn Propſtes Göldlin von Tiefenau, ernannten Apoſtoliſchen Vikars in den vom Bisthum Konſtanz abgetrennten Kantonen, vom 10. Jenner, ſeine Ernennung und Einſetzung in dieſe Stelle anzeigend; Mittheilung desſelben an die Diözeſanſtände, S. 449.

C. (4. Hornung.) Durch das Mittel der Regierung von Solothurn eingelangte Zuſchrift des Fürſtbiſchofs von Konſtanz vom 16. Jenner an Herrn Schultheiß Grimm von Wartenfels, Altlandammann der Schweiz, betreffend die Stiftung eines neuen Bisthums in den von Konſtanz getrennten Kantonen; Wortlaut dieſer Zuſchrift, S. 449 u. 450. Mittheilung an die Diözeſanſtände, S. 450.

D. (18. Hornung.) Schreiben des biſchöflich-konſtanziſchen Provikariats vom 8. Hornung, begleitend eine Verwahrung gegen die unregelmäßig veranſtaltete Trennung der Schweizerkantone vom Bisthum Konſtanz; Wortlaut dieſer Verwahrung, S. 450. Beſcheinigung des

Seite

Empfangs gegen das konſtanziſche Provikariat; Anzeige der Anerkennung des Apoſtoliſchen Vikars durch die Stände St. Gallen, Aargau und Thurgau, S. 450 u. 451.

§. XXXIII. Linthunternehmung 451

A. (17. Herbſtmonat 1814.) Berichtſchreiben der Linthaufſichtskommiſſion vom 16. Herbſtmonat über die dermalige Lage der Linthunternehmung; Erſuchen um Anweiſung der zu ihrer Vollendung noch erforderlichen Mittel von ungefähr 125,000 Franken; Ueberweiſung des Gegenſtandes an eine beſondere Kommiſſion, S. 451.

B. (26. Herbſtmonat.) Nachträglicher Bericht des Herrn Präſidenten der Linthaufſichtskommiſſion vom 20. Herbſtmonat über die Verhältniſſe der durch die Linthardeiten verbeſſerten Güter und des gewonnenen Bodens, S. 451. Bericht obiger Kommiſſion; Antrag in drei Artikeln; Berathung derſelben, S. 451 u. 452.

a) Einladung an die in den Schweizerbund neu aufgenommenen Stände Wallis, Neuenburg und Genf zu freiwilliger Uebernahme von Linthaktien, ſowohl von Seite ihrer Gemeinweſen als ihrer wohlhabenden Partikularen; entſprechender Beſchluß, S. 452.

b) Vertheilung von 200 Aktien auf die Kantone nach der Geldſkala; Bevollmächtigung der Linthkaſſekommiſſion zur Erhebung eines momentanen Anleihens; Aufzählung der Stände, welche dieſem Antrag unter Ratifikationsvorbehalt beiſtimmten, S. 452 u. 453.

c) Einladung an Glarus und St. Gallen zu unverweilter Einlieferung ihrer auf 16,000 Franken anſteigenden Rückſtände, von Linthaktien herrührend; entſprechender Beſchluß, S. 453.

C. (15., 18. Weinmonat; 6. Chriſtmonat.) Erklärungen der Stände Luzern, Ury, Glarus, Schaffhauſen, Zug, Baſel, Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden über die Ratifikation oder Nichtratifikation des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 26. Herbſtmonat, betreffend die Verlegung von 200 Linthaktien auf die Kantone, S. 453 u. 454.

D. (28. Chriſtmonat.) Schreiben der Linthaufſichtskommiſſion vom 24. Chriſtmonat, neuerdings die Nothwendigkeit der Anſchaffung pekuniärer Hülfsmittel zur Unterſtützung und Fortſetzung des Linthunternehmens vorſtellend, S. 454. Berathung, S. 454 u. 455. Der Antrag auf Ermächtigung der Linthaufſichtskommiſſion zur Erhebung eines Darlehens von 40,000 Franken erhält keine Mehrheit, S. 455. Nochmalige Verweiſung des Gegenſtandes an die bereits ad hoc niedergeſetzte Kommiſſion, S. 455.

E. (14. Jenner 1816.) Bericht und Antrag obiger Kommiſſion; Wortlaut desſelben, S. 455—457. Beſchluß: Einladung an die dem Beſchluß vom 26. Herbſtmonat nicht beigetretenen Stände zur freiwilligen Uebernahme einer ihnen nach der Geldſkala treffenden Anzahl von Linthaktien, ſowie an die demſelben nur bedingt beigetretenen Stände zur Zurückziehung der daherigen Bedingungen; Ermächtigung der Linthkaſſekommiſſion zur Erhebung eines Darlehens von 40,000 Franken; Weiſung über deſſen Rückzahlung, S. 457.

F. (18., 25. Jenner; 1., 8. Hornung.) Erklärungen von Appenzell, Schaffhauſen, Baſel, Zürich, Solothurn, Bern, Ury, Schwyz, Zug, Nidwalden, Obwalden, Freyburg, Graubünden und Thurgau, betreffend die Ratifikation oder Nichtratifikation des obigen Tagſatzungsbeſchluſſes vom 11. Jenner, S. 457 u. 458.

§. XXXIV. Varia 459

(11. Jenner 1815.) Bericht der eidg. Militärkommiſſion über das Verlangen des Standes Thurgau, die durch das Aufgebot einer Infanteriekompagnie bei Auflöſung der deutſchen Legion im Jahr 1814 erlaufenen Koſten von ungefähr 2400 Franken auf eidg. Rechnung zu bringen; Berathung; die Mehrheit der Stände nimmt den Gegenſtand ad referendum, S. 459.

Verzeichniß der Abſchiedsbeilagen.

Litt. A. Inſtruktion für die Tit. Herren: von Reinhard, Bürgermeiſter des K. Zürich, von Montenach, Staatsrath der Republik Freyburg, und Wieland, Bürgermeiſter des K. Baſel, als außerordentliche Geſandte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft nach Wien, ſammt Beilagen. (§. VI, S. 48.)

– B. I. und II. Protokoll des Comité für die ſchweizeriſchen Angelegenheiten vom 14. und 15. Wintermonat 1814, nebſt Beilagen. (§. VI, S. 68.)

– C. Aperçu sur la position politique et topographique de l'ancien évêché de Bâle. (§. VI, S. 73.)

– D. Mémoire présenté par la Légation suisse, relatif à la restitution et l'amélioration des frontières de la Suisse. (§. VI, S. 73.)

– E. III. und IV. Protokoll des Comité für die ſchweizeriſchen Angelegenheiten vom 30. Wintermonat und 2. Chriſtmonat 1814, nebſt Beilagen. (§. VI, S. 73.)

– F. V., VI. und VII. Protokoll des nämlichen Comité, vom 10., 13. und 15. Chriſtmonat 1814, ſammt Beilagen. (§. VI, S. 77.)

– G. VIII. und IX. Protokoll des nämlichen Comité vom 17. und 19. Chriſtmonat 1814, ſammt Beilagen. (§. VI, S. 79.)

– H. Akten, betreffend die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms, enthaltend hierauf bezügliche Eingaben der eidg. Kongreßgeſandtſchaft und des graubündneriſchen Abgeordneten, ſowie ein Schreiben des Herrn von Weſſenberg an Herrn von Stein vom 28. Chriſtmonat 1814. (§. VI, S. 80.)

– J. X. Protokoll des Comité für die ſchweizeriſchen Angelegenheiten, vom 16. Jenner 1815, ſammt Beilagen. (§. VI, S. 82.)

– K. Korreſpondenz der Regierung des Standes Graubünden und der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft auf dem Wienerkongreß, bezüglich auf die Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms. (§. VI, S. 82.)

– L. Eingabe der Abgeordneten Graubündens auf dem Kongreß in Wien an Seine K. K. Apoſtoliſche Majeſtät in Bezug auf die Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms und die Konfiskation graubündneriſchen Eigenthums in denſelben. (§. VI, S. 82.)

– M. Eingabe des Bevollmächtigten der Stände Teſſin und Waadt auf dem Kongreß in Wien, Herrn C. F. De la Harpe, betreffend den Bericht des mit den ſchweizeriſchen Angelegenheiten beauftragten Comité. (§. VI, S. 82.)

– N. Extrait du procès-verbal de la séance tenue le 9 Février 1815, par les plénipotentiaires des huit puissances d'Autriche, d'Espagne, de France, de Grande-Bretagne, de Portugal, de Prusse, de Russie et de Suède. (§. VI, S. 82.)

– O. XI. Protokoll des Comité für die ſchweizeriſchen Angelegenheiten vom 20. Hornung 1815, ſammt Beilage. (§. VI, S. 84.)

– P. Urkunde über die Annahme eines Bundesvertrags zwiſchen den Kantonen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vom 9. September 1814, nebſt der Uebereinkunft vom 16. Auguſt 1814. (§. VII, S. 94.)

– P1. Bericht der eidg. Repräſentanten im Kanton St. Gallen vom $^{27}/_{29}$. Herbſtmonat 1814, über die Lage dieſes Kantons und ihre erſten Verrichtungen in demſelben. (§. XXI, S. 223.)

– Q. Protokoll der von den Hohen Ständen Schwyz und St. Gallen wegen der Anſprache des erſtern an die Landſchaft Utznach ernannten Herren Mediatoren und der von ihnen abgehaltenen Konferenzen zu Zürich am 28., 29., 30. und 31. Chriſtmonat 1814, ſammt Nachtrag. (§. XXI, S. 278.)

– R. Analyſe des Konſtitutionsprojektes für den K. Teſſin vom 24. Weinmonat in Vergleichung mit der Konſtitution vom 29. Heumonat 1814. (§. XXIII, S. 342.)

– S. Offizielle Darſtellung der militäriſchen Vorfälle im K. Teſſin im Spätjahr 1814. (§. XXIII, S. 346.)

– T. Kommiſſionsbericht, betreffend die Verfaſſungsangelegenheit des K. Teſſin, vom 8. November 1814. (§. XXIII, S. 350.)

Litt. V. Kommiſſionsbericht, betreffend die Aufſtellung einer eidg. Spezialkommiſſion zur Unterſuchung der Unordnungen und ruheſtörenden Auftritte im K. Teſſin, zur Beurtheilung und Beſtrafung der Schuldigen und zur Vertheilung der durch gedachte Unordnungen verurſachten außerordentlichen Unkoſten, vom 8. Wintermonat 1814. (§. XXIII, S. 358.)

– X. Aktenſtücke, betreffend die Herſtellung des Bisthums Baſel und die Wiedervereinigung der ehemaligen biſchöflich-baſelſchen, eine Zeit lang dem Bisthum Straßburg zugetheilten Lande mit dem gedachten Bisthum Baſel. (§. XXVII, S. 418.)

– Y. Geographiſch-ſtatiſtiſche Darſtellung der Lage, Beſchaffenheit und Verhältniſſe der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms, d. d. 1. Herbſtmonat 1814. (§. XXVIII, S. 426.)

– Z. Denkſchrift der Geſandtſchaft des K. Graubünden auf der eidg. Tagſatzung über die Anſprüche und Vorſchläge des Standes Graubünden in Betreff der Landſchaften Cleven, Veltlin und Worms, d. d. 13. Dezember 1814. (§. XXVIII, S. 426.)

– AA. Erklärung und Verwahrung des Domkapitels von Konſtanz, betreffend die Abtrennung der Schweizerkantone vom Bisthum Konſtanz, d. d. 31. Jenner 1815. (§. XXXII, S. 450.)